# Reichsgesetzblatt

## Teil I

## Jahrgang 1938

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

---

Berlin 1938 • Reichsverlagsamt

# Der Jahrgang 1938 besteht aus 233 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.



Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 962 00 —, bezogen werden.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Erstes Halbjahr 1938

# Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1937** | | |
| 567 | Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (vom 4. Mai 1937) | 300 |
| 1054 | Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte (vom 4. Oktober 1937).... | 522 |
| **1938** | | |
| 18 | Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) (vom 6. Januar 1938) | 204 |
| 2 | Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (vom 31. Dezember 1937) .............................. | 232 |
| 246 | Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich (vom 15. März 1938).................... | 258 |
| 307 | Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung (vom 23. März 1938) | 344 |
| 428 | Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr im Lande Österreich (vom 29. April 1938) | 459 |
| 454 | Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich (vom 30. April 1938)..... | 516 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt · Teil I

## Zeitliche Übersicht

### Zweites Halbjahr 1938

# Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

| Berichtigte Stelle Seite | Inhalt | Berichtigung Seite |
|---|---|---|
| **1938** | | |
| 700 | Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände (vom 25. Juni 1938) | 794 |
| 895 | Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Lande Österreich (vom 13. Juli 1938) | 910 |
| 835 | Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung (vom 7. Juli 1938) | 992 |
| 954 | Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens »Solingen« (vom 25. Juli 1938) | 1032 |
| 964 | Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten (vom 30. Juli 1938) | 1056 |
| 1055 | Ausländerpolizeiverordnung (vom 22. August 1938) | 1067 |
| 1149 | Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (vom 4. September 1938) | 1188 |
| 1398 | Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (vom 12. Oktober 1938) | 1418 |
| 1403 | Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz (vom 27. September 1938) | 1439 |
| 1434 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (vom 13. Oktober 1938) | 1439 |
| 1422 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (vom 13. Oktober 1938) | 1454 |
| 1609 | Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich (vom 13. November 1938) | 1644 |
| 1676 | Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit (vom 28. November 1938) | 1704 |
| 1667 | Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen (vom 23. November 1938) | 1704 |
| 1702 | Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (vom 22. November 1938) | 1728 |
| 1711 | Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (vom 3. Dezember 1938) | 1756 |
| 1932 | Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie (vom 23. Dezember 1938) | 2018 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1938 | Nr. 1 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn

**Vom 13. Dezember 1937**

Auf Grund des § 7 Abs. 1, letzter Satz des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) wird wie folgt geändert:

Im § 2 erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. Kann die Zahl der Haushaltungsangehörigen nicht ermittelt werden, so ist sie § 7 Abs. 1 des Pauschalierungsgesetzes gemäß auf Grund des durchschnittlichen Familienstandes zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Bei der Schätzung darf die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost mit nicht mehr als 156 vom Hundert, die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn mit nicht mehr als 226 vom Hundert der Zahl der Arbeitnehmer angesetzt werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung

**Vom 13. Dezember 1937**

Auf Grund des § 12 Absatzes 1 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 471) werden wie folgt geändert:

Im § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Kann die Zahl der Haushaltungsangehörigen nicht ermittelt werden, so ist sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Bei der Schätzung darf die Zahl der Haushaltungsangehörigen der Arbeitnehmer der Deutschen Reichspost mit nicht mehr als 156 vom Hundert, die Zahl der Haushaltungsangehörigen der in § 4 Abs. 3 bezeichneten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn mit nicht mehr als 226 vom Hundert der Zahl der Arbeitnehmer angesetzt werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1937

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

---

## Fünfte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

**Vom 16. Dezember 1937.**

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

Die in der Vierten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Berlin, den 16. Dezember 1937.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

## Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

**Vom 31. Dezember 1937.**

Die Ausbildung zum Beamten des höheren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung hat zum Ziel, Verwaltungsfachleute heranzubilden, die Blick für das praktische Leben und die Notwendigkeiten des Augenblicks besitzen, die die Zusammenhänge der Verwaltung kennen, die, ausgestattet mit reichen Kenntnissen, zu schöpferischer, volksnaher Verwaltungsführung befähigt sind. Regierungsreferendare müssen deshalb nationalsozialistisch ausgerichtet, charakterfest, verantwortungsbewußt und fachlich wertvoll sein. Ihre Ausbildung zu Verwaltungsbeamten kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie zu vollstem Arbeitseinsatz bereit sind und mit aller Hingabe der Gemeinschaft dienen wollen.

Zur Durchführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) werden auf Grund ihres § 9 Abs. 3 die nachstehenden Vorschriften erlassen:

### Zu § 1

#### I

(Hochschulstudium)

(1) Wer die Übernahme als Regierungsreferendar anstrebt, wird sich zweckmäßig schon während des Hochschulstudiums auf seinen künftigen Beruf vorbereiten. Er wird deshalb neben den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) beim Studium in besonderem Maße die Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, die allgemeine Staatslehre, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die Finanzwissenschaft, das Wirtschaftsrecht einschließlich Volkswirtschaftslehre, das Recht des deutschen Bauern, das Sozialrecht und die Rassenlehre berücksichtigen und auch an entsprechenden schriftlichen Übungen (Seminaren, Arbeitsgemeinschaften u. dgl.) teilnehmen.

(2) Angebracht ist, durch praktische Betätigung in der öffentlichen Verwaltung oder im Wirtschaftsleben das Studium während der Hochschulferien zu vertiefen.

#### II

(Erste juristische Staatsprüfung)

Wer die Übernahme als Regierungsreferendar anstrebt, wird bei seiner Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 der Justizausbildungsordnung zweckmäßig zum Ausdruck bringen, daß er die Aufgabe für die häusliche Prüfung aus dem Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung oder dem Recht des deutschen Bauern zu erhalten wünscht.

## Zu § 4

### I

### (Antragstelle)

Das Gesuch eines Gerichtsreferendars um Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Verwaltung und Ernennung zum Regierungsreferendar ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen, bei welcher der Referendar beschäftigt werden will.

### II

### (Ausbildungsbehörden)

Ausbildungsbehörden sind:

die Regierungen (Kreishauptmannschaften) in:

Königsberg (Pr),
Allenstein,
Stettin,
Schneidemühl,
Breslau,
Liegnitz,
Frankfurt (Oder),
Magdeburg, zugleich für Anhalt,
Merseburg,
Schleswig, zugleich für Hamburg,
Hannover, zugleich für Schaumburg-Lippe,
Osnabrück,
Münster, zugleich für Lippe,
Kassel,
Düsseldorf,
Köln,
München,
Würzburg,
Regensburg,
Dresden,
Leipzig,

der Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, zugleich für die Pfalz,

das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium — Abteilung Inneres — in:

Stuttgart,
Karlsruhe,
Weimar,
Schwerin,
Oldenburg, zugleich für Hamburg und Bremen,
Braunschweig,

der Reichsstatthalter — Landesregierung — in Darmstadt.

### III

### (Antragsunterlagen)

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handschriftlicher Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt,
3. Urkunden über die Ableistung des Arbeitsdienstes,
4. Urkunden über die Ableistung des Wehrdienstes,
5. Abgangszeugnisse und Belegbücher der Hochschulen, an denen der Bewerber Rechts- und Staatswissenschaft studiert hat, sowie Urkunden, die nachweisen, daß der Bewerber an den vorgeschriebenen Übungen oder dergleichen teilgenommen hat,
6. das Zeugnis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung,
7. Bescheinigungen über die Ausübung praktischer Tätigkeit während der Hochschulferien (vgl. die Vorschrift zu § 1 unter **I** Abs. 2),
8. die vorgeschriebene Erklärung über die deutschblütige Abstammung des Bewerbers (und seiner Ehefrau),
9. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit des Bewerbers zur NSDAP, zu ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie über die bekleideten Ämter,
10. die Erklärung darüber, daß der Bewerber gerichtlich und parteigerichtlich nicht bestraft ist,
11. Führungszeugnisse der Polizeibehörden, in deren Bezirk der Bewerber sich vor bzw. seit dem Studium bis zur Antragstellung aufgehalten hat,
12. das Zeugnis eines Gesundheitsamts, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie körperlich geeignet für den Dienst in der Verwaltung ist,
13. der Nachweis der Kenntnis der deutschen Kurzschrift,
14. Angabe über sportliche Betätigung und die erworbenen Sportabzeichen,
15. zwei Lichtbilder (von vorn und von der Seite),
16. die Erklärung des Bewerbers darüber, daß er sich verpflichtet, nach bestandener großer Staatsprüfung mindestens fünf Jahre die Entlassung nicht ohne Zustimmung des Reichsministers des Innern zu beantragen.

(2) Die bei der Justizverwaltung entstandenen Personalakten, das Zeugnis über den bei Gerichtsbehörden abgeleisteten Vorbereitungsdienst sowie die Bescheini-

gungen zu 2, 5, 6 und 8, falls sie sich bereits bei den Akten der Justizverwaltung befinden, werden von der Ausbildungsbehörde unmittelbar angefordert. Diese fordert auch einen Strafregisterauszug ein.

IV

(Antragsfrist)

(1) Der Übernahmeantrag kann frühestens nach einer fünfmonatigen Vorbereitungszeit als Gerichtsreferendar gestellt werden.

(2) Gerichtsreferendare, die einen Übernahmeantrag nach Ableistung mehrerer Ausbildungsabschnitte gemäß der Justizausbildungsordnung stellen, haben im Falle der Übernahme keinen Anspruch auf Anrechnung der über sieben Monate im Vorbereitungsdienst bei Gerichtsbehörden verbrachten Zeit auf die Ausbildungszeit. Eine Anrechnung bis zu einem Jahr kann in diesem Falle ausnahmsweise nach der Übernahme durch den Reichsminister des Innern erfolgen, falls triftige Gründe für die Verzögerung glaubhaft gemacht werden. Gerichtsreferendaren, die bis 31. Dezember 1938 übernommen werden, kann übergangsweise eine Zeit bis zu eineinhalb Jahren angerechnet werden.

V

(Entscheidung über den Antrag)

(1) Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, und Bewerber, die bei regelmäßigem Verlauf des Vorbereitungsdienstes die zweite Prüfung erst nach Überschreitung des 29. Lebensjahres ablegen würden, sind in der Regel von der Übernahme ausgeschlossen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat den Bewerber, der die Voraussetzungen für eine Übernahme an sich erfüllt, durch den Ausbildungsleiter über Persönlichkeit, Befähigung, Kenntnisse und Eignung für den höheren Dienst in der Verwaltung mündlich überprüfen zu lassen. Die Besprechung soll sich auf Allgemeinbildung, das Recht des deutschen Staates und seine Entwicklung, die Grundzüge der öffentlichen Verwaltung, die Staatswissenschaft und die deutsche Geschichte, insbesondere der neuesten Zeit, erstrecken. Eine gutachtliche Äußerung darüber ist zu fertigen. Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat sich den Bewerber auch möglichst selbst vorstellen zu lassen und sich in sonstiger geeigneter Weise über diesen zu unterrichten.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Verwaltung sollen nur solche Bewerber übernommen werden, von denen nach ihrer gesamten Persönlichkeit und ihrer bisherigen Lebensführung zu erwarten ist, daß sie das Ausbildungsziel voll erreichen. Bei der Auslese ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Die Ausbildungsbehörde legt nach beschleunigter Durchführung des Vorprüfungsverfahrens den Antrag unmittelbar mit eigener Stellungnahme dem Reichsminister des Innern vor, der über die Übernahme entscheidet.

VI

(Ernennung zum Regierungsreferendar)

(1) Der in den Vorbereitungsdienst der Verwaltung übernommene Bewerber wird durch die Ausbildungsbehörde nach folgendem Muster zum „Regierungsreferendar" ernannt:

„An den Gerichtsreferendar

.................

Ich ernenne Sie mit Wirkung vom .......... zum Regierungsreferendar.

Sie scheiden zum gleichen Zeitpunkt aus dem Vorbereitungsdienst der Justizverwaltung aus und haben sich am .......... bei mir zum Dienstantritt zu melden.

Namens
des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
(z. B.) Der Regierungspräsident."

Über die Ernennung ist gleichzeitig dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber bisher ausgebildet wurde, Mitteilung zu machen.

(2) Leistet der zum Regierungsreferendar ernannte Bewerber der Einberufung in den Vorbereitungsdienst nicht rechtzeitig Folge, so hat er den alsbaldigen Widerruf der Übernahme zu gewärtigen.

(3) Der Regierungsreferendar wird mit der Ernennung Beamter auf Widerruf. Er ist nichtplanmäßiger Beamter der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die Gewährung von Unterhaltszuschüssen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

(4) Eine Versetzung von einer Ausbildungsbehörde zu einer anderen wird durch den Reichsminister des Innern verfügt.

VII

(Zahl der Regierungsreferendare)

(1) Die Gesamtzahl der einzustellenden Regierungsreferendare wird in der Regel in den Haushaltsplänen des Reichs und der Länder festgesetzt.

(2) Die Zahl der den einzelnen Ausbildungsbehörden zuzuteilenden Regierungsreferendare soll tunlichst 20 nicht überschreiten.

### Zu § 5

#### I

#### (Ausbildungsleiter)

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde wird durch den Reichsminister des Innern nach Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers ein geeigneter Beamter des höheren Dienstes mit der Leitung und Überwachung der Ausbildung beauftragt (Ausbildungsleiter). Er empfängt seine Weisungen vom Leiter der Ausbildungsbehörde. Ihm liegt regelmäßig die Bearbeitung der Personalien der Regierungsreferendare ob.

(2) Seine Aufgabe besteht darin, die Tätigkeit der Regierungsreferendare zu überwachen, mindestens zweimal wöchentlich mit den bei der Ausbildungsbehörde tätigen Regierungsreferendaren Vorträge und Übungen abzuhalten, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anfertigen zu lassen und so die praktische Schulung und wissenschaftliche Fortbildung auf allen Arbeitsgebieten eines Verwaltungsbeamten zu fördern. Es liegt dem Ausbildungsleiter ob, die wirtschaftlichen Kenntnisse der Regierungsreferendare durch Besichtigungen von Betrieben im Bezirk der Ausbildungsbehörde zu vertiefen und ihnen alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und Verwaltungsfragen nahezubringen; dazu gehören auch Volkstumsfragen und die Grundfragen der Grenz- und Minderheitenpolitik. Besonderes Gewicht ist auf die Finanzwissenschaft, Fragen des Finanzausgleichs sowie des Haushaltsrechts und der Haushaltsgestaltung zu legen. Der Regierungsreferendar soll durch den Vorbereitungsdienst zu selbständiger, verantwortungsfreudiger, geistig aufgeschlossener, praktischer Arbeitsweise herangebildet werden. Der Ausbildungsleiter soll auch außerdienstlich mit den ihm zugeteilten Regierungsreferendaren Fühlung halten und auf die Pflege guter Kameradschaft bedacht sein.

#### II

#### (Dienstvorgesetzter)

Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist der Dienstvorgesetzte der in seinem Bezirk zur Ausbildung befindlichen Regierungsreferendare. Er hat mit Unterstützung des Ausbildungsleiters darauf hinzuwirken, daß die Regierungsreferendare dienstlich und außerdienstlich ein ihrer künftigen Stellung als Vertreter des nationalsozialistischen Staates entsprechendes Verhalten zeigen.

#### III

#### (Ausbildungsgang)

**(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer einführenden Beschäftigung bei der Ausbildungsbehörde von einem Monat.**

(2) Daran schließt sich eine elfmonatige Beschäftigung bei einem Landrat. Dieser hat die Aufgabe, die Regierungsreferendare zu allen Tätigkeitsgebieten und wichtigen Beratungen heranzuziehen, die ihm obliegen. Gründlichste Einführung in diesen Aufgabenkreis, sachkundige Anleitung und Aufsicht, enge Fühlungnahme mit den Volksgenossen des Bezirks und den Parteidienststellen, Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Verständnisses muß unbedingt sichergestellt werden. Ist der Landrat zugleich Leiter einer Gebietskörperschaft, so ist der Regierungsreferendar auch dort zu verwenden. Er soll ferner möglichst in Sparkassenangelegenheiten beschäftigt werden und ist weitgehend zu den Sitzungen der Kreiskörperschaften heranzuziehen. Gerade der Ausbildungsabschnitt beim Landrat soll in erster Linie ein Urteil über die Eignung des Regierungsreferendars zum Verwaltungsbeamten ermöglichen. Es soll deshalb einem Landrat tunlichst nur ein Regierungsreferendar zur Ausbildung überwiesen werden, damit das Ausbildungsziel voll erreicht werden kann. Nur in Ausnahmefällen ist es mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zulässig, einem Landrat gleichzeitig zwei Referendare zu überweisen. Es ist erwünscht, Regierungsreferendaren gegen Ende dieser Ausbildungsstation die selbständige Bearbeitung einzelner Teilgebiete, gegebenenfalls auch die Vertretung des Landrats in Fällen der Behinderung auf kürzere Zeit, zu übertragen.

(3) Fünf Monate sind bei einer Gemeinde, möglichst bei einer mittleren Stadt, abzuleisten. Die Verwendung im Gemeindedienst hat so zu erfolgen, daß der Regierungsreferendar einen gründlichen Überblick über die Aufgabengebiete einer Gemeinde erhält, der zusammen mit den übrigen Ausbildungsabschnitten die Grundlage für eine spätere Tätigkeit in der gemeindlichen Verwaltung bildet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Regierungsreferendar die besonderen gemeindlichen Aufgaben kennen lernt, vor allem das Gemeindefinanzrecht und die gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe. Dieser Ausbildungsabschnitt soll nicht eine Wiederholung der Ausbildung beim Landrat, sondern eine Ergänzung bringen. Dementsprechend sind staatliche Auftragsangelegenheiten möglichst nicht zu berücksichtigen. Auf keinen Fall ist der Regierungsreferendar während dieser Zeit lediglich als „Justitiar“ zu verwenden. Läßt es der Stand der Ausbildung und die Eignung des Regierungsreferendars zu, so soll er während dieses Ausbildungsabschnitts mit der vorübergehenden Wahrnehmung von Ämtern im Gemeindedienst beauftragt werden (§ 5 Abs. 3 der Verordnung). Darunter fällt auch die selbständige Vertretung von Bürgermeistern. Für die Bestellung ist die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde zuständig. Ist eine solche Verwendung des Regierungs-

referendars auch nach diesem Ausbildungsabschnitt erwünscht, so kann sie in besonders gelagerten Fällen unter Anrechnung auf einen anderen Ausbildungsabschnitt erfolgen.

(4) Ein Monat ist bei einer staatlichen Polizeiverwaltung, drei Monate sind bei Behörden der Sonderverwaltungen, z. B. der Sozial- oder Wirtschaftsverwaltung oder bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder in Wirtschaftsbetrieben abzuleisten.

a) In der Sozialverwaltung kommen dafür in erster Linie die Reichstreuhänderdienststellen, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Frage.

b) In der Wirtschaftsverwaltung ist eine Beschäftigung bei Wirtschafts-, Industrie- und Handels- und Handwerkskammern sowie bei Überwachungs- und Auftragsstellen angängig.

c) Zulässig ist auch die Tätigkeit bei landwirtschaftlichen Kreditanstalten, dem Reichsnährstand und anderen.

d) Erwünscht ist besonders die Betätigung in der Wirtschaft, sei es bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten, sei es in Betrieben, möglichst mittleren Umfanges. Eine Genehmigung zu solchen Beschäftigungen soll aber nur erteilt werden, wenn nach der Überzeugung des Ausbildungsleiters eine ordnungsmäßige Ausbildung des Regierungsreferendars gewährleistet ist. Die Beschäftigung in Wirtschaftsbetrieben soll nicht lediglich einen Überblick ermöglichen, sondern das wirtschaftliche Verständnis des Regierungsreferendars für seine späteren Aufgaben vertiefen.

Die Beschäftigungsstelle soll möglichst am Orte der Ausbildungsbehörde oder in ihrer Nähe liegen, damit die Regierungsreferendare an den vom Ausbildungsleiter abzuhaltenden Kursen teilnehmen können.

(5) Die Regierungsreferendare haben vor ihrer Zulassung zur großen Staatsprüfung an einem Lehrgang des dem Stellvertreter des Führers unterstehenden Reichslagers für Beamte teilzunehmen. Über die Anrechnung dieser Zeit auf einen Ausbildungsabschnitt entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(6) Die restlichen acht Monate sind bei der Ausbildungsbehörde abzuleisten (in Württemberg: einschließlich der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung). Die Beschäftigung hat sich in diesem Ausbildungsabschnitt auf die wichtigsten Dezernate (z. B. das Kommunal-, Wirtschafts- und Polizeidezernat) zu erstrecken; sie soll beim Bezirksverwaltungsgericht (und der diesem entsprechenden Stelle) zwei Monate nicht überschreiten. Wichtig ist ferner die Unterweisung in Fragen der Gemeindeprüfung. Der Regierungsreferendar muß während dieser Tätigkeit einen Überblick über das Aufgabengebiet der Ausbildungsbehörde erhalten. Der Ausbildungsleiter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß dem Regierungsreferendar aus den Dezernaten, in denen er nicht tätig war, geeignete Fälle zur Bearbeitung zugewiesen werden. Soweit das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium — Abteilung Inneres — Ausbildungsbehörde ist, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der Regierungsreferendar auch Einblick in Wirtschafts- und Schulangelegenheiten erhält.

(7) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte — ausgenommen Abs. 1 und 2 — bestimmt der Leiter der Ausbildungsbehörde oder mit dessen Ermächtigung der Ausbildungsleiter. Der Regierungsreferendar kann während des Vorbereitungsdienstes auch außerhalb des Bezirks der Ausbildungsbehörde beschäftigt werden, soweit es der Ausbildungsgang zuläßt.

(8) Die Zeit, während der ein Regierungsreferendar durch Beurlaubungen, Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die dreijährige Ausbildung bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen anzurechnen. Für Beurlaubungen und Krankheit allein dürfen davon höchstens acht Wochen zur Anrechnung gelangen.

(9) Am Schlusse eines jeden Ausbildungsabschnitts hat der mit der Ausbildung des Regierungsreferendars befaßte Dienststellenleiter sich über seine Eignung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung unter besonderer Würdigung der praktischen und wissenschaftlichen Befähigung, seiner Leistungen, seines Charakters und seiner politischen Haltung eingehend zu äußern. Das Zeugnis des Landrats und der Gemeindeverwaltung hat sich insbesondere über die Einstellung zu den Volksgenossen des Bezirks zu erstrecken. Diese Beurteilungen sind am Schlusse der gesamten Ausbildung mit einem eingehenden Urteil des Ausbildungsleiters, das von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu begutachten ist, bei der Meldung zur großen Staatsprüfung vorzulegen.

(10) Nach Ablauf der Vorbereitungszeit hat die Ausbildungsbehörde zu prüfen, ob der Regierungsreferendar zur Zulassung zur großen Staatsprüfung vorgeschlagen werden kann. Ist das nicht der Fall, so ist unter Darlegung der Gründe dem Reichsminister des Innern zu berichten, der über die Verlängerung der Vorbereitungszeit, ihre Dauer und die Art der weiteren Verwendung entscheidet. Erachtet die Ausbildungsbehörde die Voraussetzungen für die Zulassung zur großen Staatsprüfung für erfüllt, so sind die Dienstakten des Regierungsreferendars, die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Beurteilungen sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Regierungsreferendars während des Vorbereitungsdienstes dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

## Zu den §§ 6 und 7

(Große Staatsprüfung)

Die Errichtung des Reichsprüfungsamts für den höheren Verwaltungsdienst, seine Tätigkeit und die Durchführung der großen Staatsprüfung werden durch besondere Vorschrift geregelt.

## Zu § 8

### I

(Ernennung der Regierungsreferendare zu Regierungsassessoren)

(1) Der Regierungsreferendar wird nach Ablegung der großen Staatsprüfung zum „Regierungsassessor" ernannt, und zwar, sofern die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes gegeben sind und seine Eignung für die allgemeine und innere Verwaltung zweifelsfrei feststeht, in der Regel „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit". Bestehen nach seinen Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, der Beurteilung durch den Ausbildungsleiter oder dem Ergebnis der großen Staatsprüfung noch Bedenken, so ist die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit von weiterer Bewährung in der Praxis abhängig zu machen. Das Reichsprüfungsamt kann bei seiner Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung zu der Dauer solcher Bewährung gutachtlich Stellung nehmen.

(2) Regierungsassessoren werden mit ihrer Ernennung als außerplanmäßige, im Falle ihrer Ernennung auf Lebenszeit als planmäßige Beamte — nicht in der Eingangsstelle der höheren Laufbahn (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) — in die allgemeine und innere Verwaltung übernommen. Ihre Bezüge richten sich nach den Reichsvorschriften.

### II

(Verwendung von Regierungsassessoren im Gemeindedienst)

Erstrebt ein Regierungsassessor, der die große Staatsprüfung vor dem Reichsprüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst bestanden hat, eine Beschäftigung in der Verwaltung einer Gemeinde (Gemeindeverband) an, so kann ihm der erforderliche Urlaub gewährt werden, soweit es das dienstliche Interesse zuläßt. Eine solche Beschäftigungszeit ist auf die außerplanmäßige Dienstzeit und das Diätendienstalter anzurechnen. Mit Übernahme eines Amtes in der gemeindlichen Verwaltung hat der Regierungsassessor seine Entlassung aus dem Staatsdienst zu beantragen.

### III

(Einstellung in den Probedienst)

(1) Assessoren, die die große Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung bestanden haben, können beim Reichsminister des Innern die Einstellung in den Probedienst der allgemeinen und inneren Verwaltung beantragen.

(2) Am Schlusse des Antrages hat der Bewerber die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich für den Fall seiner Übernahme verpflichtet, fünf Jahre die Entlassung nicht ohne Zustimmung des Reichsministers des Innern zu beantragen.

(3) Dem Antrage sind außer den in der Vorschrift zu § 4 unter III aufgeführten Unterlagen beizufügen:

1. beglaubigte Abschrift über das Bestehen der großen Staatsprüfung,
2. die Angaben der Stelle, an der die siebenmonatige Beschäftigung in der staatlichen oder gemeindlichen Verwaltung gemäß § 29 Abs. 3 der Justizausbildungsordnung abgeleistet worden ist.

(4) Soweit sich die Antragsunterlagen bei den Akten der Justizverwaltung befinden, werden diese vom Reichsminister des Innern eingefordert. Dieser fordert auch einen Strafregisterauszug an.

(5) Die Einberufung der Assessoren zur Probedienstleistung erfolgt nach folgendem Muster:

„An den Assessor ..............

Auf Ihre Eingabe vom .......... stelle ich Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis in den Probedienst der allgemeinen und inneren Verwaltung ein. Ich weise Sie der .......... ................zur Dienstleistung zu."

(6) Die Frist des einjährigen Probedienstes beginnt mit dem Tage des Dienstantritts. Die Verwendung während dieser Zeit soll möglichst bei Behörden der Außenverwaltung erfolgen. Ein Wechsel der Beschäftigungsbehörde ist tunlichst zu vermeiden. Der Probedienst kann höchstens um ein Jahr verlängert werden. Einen Monat vor Ablauf des einjährigen Probedienstes sind dem Reichsminister des Innern die entstandenen Personalakten mit eingehender Beurteilung des Assessors nach Veranlagung zum Verwaltungsbeamten, Befähigung, Kenntnissen, Fleiß, Leistungen und politischer Haltung unter Beifügung der Dienstleistungszeugnisse vom Regierungspräsidenten, in den außerpreußischen Ländern vom Minister des Innern (Abteilung des Innern) vorzulegen. Im Bereich der Geheimen Staatspolizei erfolgt die Vorlage durch den Staatspolizeistellenleiter. Gleichzeitig ist zu der Frage der Übernahme, gegebenenfalls zur Verlängerung des Probedienstes Stellung zu nehmen.

(7) Lassen die Unterlagen die Geeignetheit des Assessors für die allgemeine und innere Verwaltung erkennen, so wird der Assessor unter Ernennung zum „Regierungsassessor" übernommen. Sofern die besondere Eignung und Tüchtigkeit des Assessors nach Ableistung des Probedienstes nicht zweifelsfrei feststeht, kann die Entscheidung über die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit mindestens ein weiteres Dienstjahr zurückgestellt werden.

(8) Bei der Festsetzung des Diätendienstalters und der außerplanmäßigen Dienstzeit ist die Zeit des Probedienstes nach Nr. 82 der Reichsbesoldungvorschriften ohne Abzug anzurechnen.

IV

(Übergangsvorschriften für Assessoren)

(1) Assessoren, die vor dem 1. Juli 1937 in den Probedienst einberufen sind, können vor Ablauf eines Jahres unter Ernennung zum Regierungsassessor übernommen werden, wenn sie sich nach neunmonatiger Tätigkeit bewährt haben.

(2) Da Regierungsreferendare bisher lediglich in Preußen nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eingestellt worden sind, wird in den außerpreußischen Ländern vorläufig die Einstellung von Assessoren in den Probedienst, die die große Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung bestanden haben, die Regel sein. Die Bestimmungen zu **III** finden entsprechende Anwendung.

### Zu § 9

Soweit bis zum 30. September 1937 Anträge auf Übernahme als Regierungsreferendare von Gerichtsreferendaren vorgelegt worden sind, die nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vom 10. August 1906/8. Juli 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1906 S. 378, 1920 S. 388) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nur einen sechsmonatigen Vorbereitungsdienst bei Gerichtsbehörden abgeleistet haben, kann diesen unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) entsprochen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr.

### Vom 4. Januar 1938.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird die Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 909) wie folgt geändert:

**1.** Im Artikel I Abschnitt A wird der Eingangssatz „Bei Durchführung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen für:" ersetzt durch folgenden Satz:

„Bei Durchführung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) für:".

**2.** Im Artikel I Abschnitt A erhält die Ziffer 9 folgenden Zusatz:

„Die Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 der StVZO ist gebührenfrei."

**3.** Im Artikel I Abschnitt A erhält die Ziffer 10 folgende Fassung:

„10. Entscheidung über Erteilung eines Führerscheins
für Kraftfahrzeuge der Klasse 4 . . 1,00 Reichsmark,
für Krafträder der Klasse 1 . . . 2,00 » ,
in anderen Fällen . . . . . . . . . 3,00 » .
Die Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 der StVZO ist gebührenfrei."

**4.** Im Artikel II Abschnitt A Abs. II wird hinter Ziffer 2 eingefügt:

„3. auf Grund des § 29 der StVZO
für ein Kraftrad oder
einen Anhänger . . . . . . . . . . 1,00 Reichsmark,
in anderen Fällen . . . . . . . . . . 2,00 » ."

Berlin, den 4. Januar 1938.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1938 | Nr. 2 |
|---|---|---|


Inhalt



**Im Teil II, Nr. 1,** ausgegeben am 7. Januar 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über Perlmutterknöpfe. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Ratifikation für Britisch-Indien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Ratifikation für Britisch-Indien).

### Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.

**Vom 5. Januar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, kann auf Antrag geändert werden.

§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hat ihn das Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

§ 3

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person, deren Name geändert wird, und wenn diese eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

§ 5

(1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der

Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er im Deutschen Reich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.

(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung, so kann der Antrag bei jeder Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme auch nur eines Antrags zuständig ist.

§ 6

Zur Änderung eines Familiennamens ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Reichsminister des Innern kann sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 7

(1) Eine Namensänderung, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden ist, kann bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderung nicht als erwünscht anzusehen ist.

(2) Durch den Widerruf verlieren außer den Personen, deren Name geändert worden ist, auch diejenigen Personen den Namen, die ihr Recht zur Führung dieses Namens von jenen Personen ableiten; die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand. Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung an denjenigen, dessen Name durch den Widerruf betroffen wird.

(3) Zum Widerruf einer Namensänderung ist der Reichsminister des Innern zuständig.

§ 8

(1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein deutscher Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, zu führen berechtigt ist, so kann der Reichsminister des Innern diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann der Reichsminister des Innern das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.

(3) Hat ein gerichtliches Verfahren das Recht zur Führung eines Namens zum Gegenstand, so ist es auf Verlangen des Reichsministers des Innern auszusetzen, bis der Name nach Abs. 1 festgestellt ist.

§ 9

Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung, den Widerruf einer Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtsregister und im Heiratsregister. Sie benachrichtigt die zuständige Strafregisterbehörde und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts der Person, deren Name geändert ist, die von dem Widerruf einer Namensänderung betroffen wird oder deren Name festgestellt ist.

§ 10

Die §§ 1355, 1577, 1706, 1719, 1736, 1758 und 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 11

Die §§ 1 bis 3, § 5, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 9 finden auf die Änderung und den Widerruf einer Änderung von Vornamen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zusteht; die Beschwerde geht an die höhere Verwaltungsbehörde, die endgültig entscheidet.

§ 12

Der Reichsminister des Innern kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

§ 13

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 5. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

**Vom 5. Januar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 10 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 werden die Worte „31. Dezember 1937" ersetzt durch die Worte „31. März 1938".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 5. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Zweite Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung.

**Vom 17. Dezember 1937.**

Auf Grund des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Beauftragter der NSDAP für die Hansestadt Hamburg ist der Gauleiter des Gaues Hamburg der NSDAP.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

München, den 17. Dezember 1937.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

---

## Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Deckinfektionen des Rindes.

**Vom 29. Dezember 1937.**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Für die durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckinfektionen) des Rindes, insbesondere die Trichomonadenseuche, jedoch ausgenommen das seuchenhafte Verkalben (Banginfektion), wird mit Wirkung vom 1. Februar 1938 die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung eingeführt, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind.

Für den Bläschenausschlag des Rindviehs bleibt die Anzeigepflicht im bisherigen Umfang bestehen.

Berlin, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Bruchhof-Sanddorf in die Stadt Homburg (Saar).

**Vom 6. Januar 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Bruchhof-Sanddorf (Bezirksamt Zweibrücken) geht vom Lande Bayern auf das Saarland über; sie wird in die Stadt Homburg (Bezirksamt Homburg) eingegliedert.

§ 2

(1) In dem eingegliederten Gebietsteil tritt das in der Stadt Homburg (Saar) geltende Recht in Kraft; das in dem eingegliederten Gebietsteil bisher geltende Recht tritt außer Kraft.

(2) In Abweichung von den Vorschriften des Absatzes 1 bleiben in dem eingegliederten Gebietsteil weiter in Kraft

1. das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 116) mit

den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften;

2. das Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen.**

**Vom 7. Januar 1938.**

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat, in den übrigen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen und Bayern .... der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen ........ der Kreishauptmann,
in den übrigen Ländern ....... die oberste Landesbehörde,
im Saarland ..... der Reichskommissar für das Saarland.

§ 2

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt oder wird die Änderung eines Familiennamens widerrufen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihr zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

§ 3

(1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 5 bis 2 000 Reichsmark, die Gebühr für die Änderung eines Vornamens 5 bis 500 Reichsmark. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird $1/_{10}$ bis $1/_2$ dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

Artikel II

§ 4

Die Vorschriften des Erbhofrechts über das Namensrecht, insbesondere § 27 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685), bleiben unberührt.

Berlin, den 7. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1938 | Nr. 3 |
|---|---|---|




## Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung).

**Vom 6. Januar 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

### I
### Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und

b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstands jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein (anliegender Vordruck a) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

Anlage 1 (S. 19)

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks (anliegender Vordruck b) bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

Anlage 2 (S. 21)

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein (anliegender Vordruck c) des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

Anlage 3 (S. 23)

§ 8

(1) Meldebehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

(1) Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden.

(2) Der Meldeschein für die Anmeldung (anliegender Vordruck a) enthält außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung folgende Angaben:

a) Familiennamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe;
b) Vornamen (sämtliche, Rufname unterstrichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.);
e) Geburtstag und Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat);
f) Staatsangehörigkeit (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten; wenn staatenlos: staatenlos und die letzte Staatsangehörigkeit);
g) Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos);
h) Wehrdienstverhältnis, Wehrnummer, zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle;
i) Verwendung im zivilen Luftschutz;
k) Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober;

*l*) bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde: die Angabe, ob der Zuziehende schon früher in der neuen Gemeinde gewohnt hat und bejahendenfalls, wo und wann;
für den Fall, daß neben der neuen die letzte Wohnung beibehalten wird: Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts in der neuen Gemeinde;

m) bei Zuzug aus dem Ausland, von Reise, Wanderschaft oder Schiffahrt sowie vom Reichsarbeits- oder Wehrdienst Angabe, wann und wo der Gemeldete zuletzt im Inland polizeilich gemeldet war (Ort, Straße, Hausnummer, Kreis);

n) bei Ausländern die Angabe, welche amtlichen Ausweise (Paß, Paßersatz; Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung) sie besitzen.

(3) Der Meldeschein für die Abmeldung (anliegender Vordruck c) enthält die vier letzten Angaben (k, *l*, m, n) nicht.

(4) Zu Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

### § 11

(1) Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebestätigung — anliegender Vordruck d), falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

(2) Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Stück des Meldescheins vorzulegen, das ihm nach Abstempelung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnorts zu überlassen ist.

### § 12

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

### § 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,

1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird,
3. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die Meldefrist für Ausländer allgemein oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

Im Fall einer Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgeber und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner anordnen, daß der Meldeschein in drei Stücken der Meldebehörde eingereicht werden muß.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

## II

## Befreiung von der Meldepflicht

### § 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Wehrmachtsunterkunft wohnen oder solange sie eingeschifft sind. Die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht Einberufenen (Freiwillige und Ausgehobene) haben sich vor Einstellung in die Wehrmacht unter Vorlage des Gestellungsbefehls bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts gemäß §§ 3 und 5 abzumelden. Falls sie bei einem Truppenteil ihres Wohnorts eintreten, genügt formlose Abmeldung. Nach Beendigung des Wehrdienstes oder bei vorherigem Bezug einer neuen Wohnung außerhalb einer Wehrmachtsunterkunft müssen sie sich bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anmelden. Für die ᛋᛋ-Verfügungstruppe gelten diese Vorschriften entsprechend.
2. Die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, solange sie sich im Arbeitsdienst befinden und in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes untergebracht sind. Sie haben sich vor dem Beziehen der Reichsarbeitsdienst-(RAD)-Unterkunft bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts nach dem für die RAD-Unterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt (gemäß §§ 3 und 5) abzumelden. Scheiden sie aus dem Reichsarbeitsdienst aus oder verlassen sie die RAD-Unterkunft vorzeitig, um wieder eine Wohnung außerhalb einer RAD-Unterkunft zu beziehen, so haben sie sich bei der für diese Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anzumelden.

3. Die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
4. Ausländer,
   die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder
   die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.
5. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die
   a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Reichsgebiet tätig sind,
   b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
   c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

   Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

## III

### Sonderfälle der Meldepflicht

#### § 15

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyle) sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vom Reichsminister des Innern für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (anliegender Vordruck e) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

Anlage 5 (S. 25)

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht. Befinden sich Ausländer in seiner Begleitung, so hat er seinem Meldeschein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beizufügen, das die im § 16 a bis g vorgeschriebenen Angaben enthalten muß.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde einzureichen sind.

#### § 16

Der Meldeschein für Beherbergungsstätten enthält außer dem Namen und der Bezeichnung der Lage der Beherbergungsstätte sowie dem Tag der Ankunft des Gastes folgende Angaben:

a) Vor- und Zunamen des Gastes, bei Frauen auch den Geburtsnamen,
b) Beruf (genaue Angabe),
c) Geburtsdatum,
d) Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat),
e) Staatsangehörigkeit,
f) Wohnort (Straße, Hausnummer, Kreis, Staat [wenn Ausland]),
g) bei Ausländern die Nummer des Reisepasses, das Datum der Ausstellung und die Bezeichnung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

#### § 17

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 18

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 19

(1) Die Inhaber der im § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die im § 16 für den Meldeschein vorgeschriebenen Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde, dem Statistischen Reichsamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

§ 20

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 19 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

§ 21

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungsuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichen Ausflug- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn- oder Feiertagen bei ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheins durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

§ 22

(1) Die Leiter, im Behinderungsfall ihre Vertreter, von Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und von Jugendherbergen (Herbergsvater, Herbergsverwalter) sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die dem § 16 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von Gliederungen der NSDAP, einschließlich der Hitlerjugend, und für Mitglieder der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Polizeibehörde und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (anliegender Vordruck f) zu melden.

Anlage f (S. 27)

(2) Der Meldeschein für Krankenhäuser enthält die dem § 16 entsprechenden Angaben.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die dem § 16 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter

Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 25

(1) Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Zigeuner und über die nach Zigeunerart wandernden Personen sowie über Arbeitsscheue.

## IV

## Strafvorschriften

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

## V

## Behörden

§ 27

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. in Sachsen der Kreishauptmann,
3. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
4. in Hamburg der Reichsstatthalter,
5. im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die ihr in den §§ 13 und 26 vorbehaltenen Anordnungen in der Form der allgemein verbindlichen Anordnung (Polizeiverordnung).

## VI

## Inkrafttreten

§ 28

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.

(4) Für solche Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen das Meldewesen zur Zeit noch gemeindlich ist, bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem das Meldewesen auf die staatliche Polizeibehörde übergeht.

Berlin, den 6. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*Vordruck a* *) *(Vorderseite)*

**Anlage 1**

Für amtliche Vermerke

Tagesstempel der Meldebehörde

# Anmeldung
## bei der polizeilichen Meldebehörde

Am .................... 19...... ist — sind

zugezogen nach ...................., ...................., .................... Straße/Platz Nr. ..........
(Ort) (Kreis) (Wohnung)

als — Mieter — Untermieter — Schlafstelle — Dienst — Besuch — bei ....................
(Zutreffendes unterstreichen)

Letzte Wohnung } ...................., .................... Straße/Platz Nr. ...... als Mieter/Untermieter bei ....................; oder vom Reichsarbeitsdienst ........ / vom Wehrdienst ........
(Ort und Kreis; falls Ausland auch Staat) [1]

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | | 13 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfde. Nr. | Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe) | Vornamen (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen) | Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.) | Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.) | Geburts- | | | a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland) | Staatsangehörigkeit [2]) | Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos) | Wohnort und Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober | Wehrdienstverhältnis (z. B. Ersatzreserve I usw.), Wehrnummer? Zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle? [3]) | Bei Zuzug von außerhalb: a Haben Sie schon früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt? Bejahendenfalls, wann und wo? | b Für den Fall, daß die oben angegebene letzte Wohnung daneben beibehalten wird, Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in der hiesigen Gemeinde? | Bei Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft, Schiffahrt oder Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst, Angabe, wann und wo Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet waren (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) |
| | | | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

**Für Kraftfahrzeugbesitzer**

Ich bin Besitzer des/der
Lastkraftwagens Nr. ....................
Personenkraftwagens Nr. ....................
Kraftrades Nr. ....................
Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

**Für Ausländer und Staatenlose**

a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): ....................
b) Nummer des Ausweises: ....................
c) Ausstellende Behörde: ....................
d) Datum der Ausstellung: ....................

**Für Angehörige des zivilen Luftschutzes**

Welche Verwendung haben Sie?
1. Sicherheits- und Hilfsdienst: ....................
2. Werkluftschutz: ....................
3. Erweiterter Selbstschutz: ....................
4. Selbstschutz: ....................
5. Luftschutzwarndienst: ....................

Im Luftschutz verwendete mit umziehende Ehefrau oder Kinder sind ebenfalls in der für sie in Frage kommenden Zeile aufzuführen.

[1]) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
[2]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.
[3]) Von außerhalb zuziehende Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Anmeldung ihre Wehrpässe oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.

....................
(Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)

....................
(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)

....................
(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

...................., den .................... 19....
* (Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

**Vordruck a** (weiß) DIN A 4

*) *Hinweis für die Privatdruckereien: Bei Herstellung des Satzbildes für die Gebrauchsvordrucke ist die Papiergröße DIN A 4 voll auszunutzen, damit mehr Raum für das Eintragen der Anzumeldenden gewonnen wird.*

Vordruck a (Rückseite)

# Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

**Wer eine Wohnung bezieht,** hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

**Wer aus einer Wohnung auszieht,** hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

**Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde** ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung **(An- oder Abmeldung)** ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldeschein in zwei, den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind **der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **SS-Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der SS-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffer 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

**Anlage 2**

*Vordruck b*

*(Rückseite)*

Diese Mitteilung ersetzt die eigene Meldepflicht des Verziehenden nicht

# Auszugsmitteilung

Der — die — im Hause ............ Straße/Platz Nr. ............

— als Mieter/bei ............ — polizeilich

gemeldete ............
(Beruf, Vor- und Zuname)

ist am ............

— mit Familie — ausgezogen und wohnt jetzt, soweit bekannt, ............

............

............, den ............ 19......
(Ort)

............
(Unterschrift des Hauseigentümers — Verwalters)

............
(Unterschrift des bisherigen Wohnungsgebers)

Vordruck b (Postkarte weiß) DIN A 6

*(Vorderseite)*

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An

die polizeiliche Meldebehörde
— die staatliche Polizeibehörde — *)
— das Polizeirevier ............ — *)
— den Herrn Bürgermeister — *)

zu ............

............

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

**Anlage 3**

Vordruck c *) (Vorderseite)

| Für amtliche Vermerke | Tagesstempel der Meldebehörde |
|---|---|
| | |

**Vergessen Sie nicht, sich in den Kundenlisten für den Fettbezug löschen und sich die Haushaltsnachweise zurückgeben zu lassen, um sie der Zuzugsgemeinde zur Neuausstellung vorzulegen!**

# Abmeldung
## bei der polizeilichen Meldebehörde

Am .................. 19 .... verzieht — verziehen

nach .................. (Ort[1]), Kreis; falls Ausland auch Staat) .................., .................. (Wohnung) .................. Straße/Platz Nr. .......... oder zum Reichsarbeitsdienst / zum Wehrdienst ..................

Letzte Wohnung: .................. (Ort[1]) .................., .................. (Kreis) .................., .................. Straße/Platz Nr. .......... als Mieter/Untermieter bei ..................

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfde. Nr. | Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe) | Vorname (sämtliche; Rufname unterstreichen) | Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.) | Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.) | Geburts- | | | a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland) | Staatsangehörigkeit[2]) | Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos) | Wehrdienstverhältnis, (z.B. Ersatzreserve I usw.) Wehrnummer? Zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle? |
| | | | | | Tag | Monat | Jahr | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Für Kraftfahrzeugbesitzer**

Ich bin Besitzer des/der

Lastkraftwagens Nr. ..................

Personenkraftwagens Nr. ..................

Kraftrades Nr. ..................

Meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung der Wohnungsveränderung bei der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.

**Für Angehörige des zivilen Luftschutzes**

Welche Verwendung haben Sie?

1. Sicherheits- und Hilfsdienst: ..................
2. Werkluftschutz: ..................
3. Erweiterter Selbstschutz: ..................
4. Selbstschutz: ..................
5. Luftschutzwarndienst: ..................

Im Luftschutz verwendete mit umziehende Ehefrau oder Kinder sind ebenfalls in der für sie in Frage kommenden Zeile aufzuführen.

..................
(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten)

..................
(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)

..................
(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

.................., den .................. 19 ....
(Tag und Ort der Abgabe an die Meldebehörde)

[1]) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
[2]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.

**Vordruck c** (grün) DIN A 4

*) *Hinweis für die Privatdruckereien: Bei Herstellung des Satzbildes für die Gebrauchsvordrucke ist die Papiergröße DIN A 4 voll auszunutzen, damit mehr Raum für das Eintragen der Abzumeldenden gewonnen wird.*

Vordruck c (Rückseite)*)

# Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

**Wer eine Wohnung bezieht,** hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

**Wer aus einer Wohnung auszieht,** hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

**Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde** ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung **(An- oder Abmeldung)** ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldeschein in zwei, den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind **der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **SS-Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der SS-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffern 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

*) Der Wortlaut dieser Rückseite entspricht genau dem Wortlaut der Rückseite des Vordrucks a (S. 20).

**Anlage 4**

*Vordruck d*

*(Vorderseite)*

# Meldebestätigung

Herr — Frau — Fräulein .................................... geborene ....................................
(bei Frauen)

geboren am .................................... in ....................................

hat sich heute mit den umseitig verzeichneten Familienangehörigen als hier ....................................
(Ort)

.................................... Straße / Platz Nr. ..........

— in eigener Wohnung — .......... bei .................................... wohnhaft angemeldet.

...................................., den .................................... 19.....

Stempel

....................................
(Bezeichnung der polizeilichen Meldebehörde)

....................................
(Unterschrift)

Vordruck d (weiß) DIN A 6

*(Rückseite)*

# Familienangehörige

1. .................................... geboren am .................................... in ....................................
2. .................................... " " .................................... " ....................................
3. .................................... " " .................................... " ....................................
4. .................................... " " .................................... " ....................................
5. .................................... " " .................................... " ....................................

**Anlage 5**

*Vordruck e (Vorderseite)*

| Raum für amtliche Vermerke | **Meldeschein der Beherbergungsstätten**<br>**für die polizeiliche Meldebehörde** | Ausländische Gäste werden gebeten, ihren Reisepaß vorzulegen.<br>Foreigners are kindly requested to show their passports.<br>Les étrangers sont priés de montrer leurs passeports. |
|---|---|---|
| **Ankunftstag:**<br>date of arrival — date de l'arrivée<br>........ | Zimmer Nr. ........<br>**Beherbergungsstätte** ........<br>**Ort** ........ Straße/Platz Nr. ........ | |

**Name** (bei Frauen auch Geburtsname) – name (maiden name) – nom (née) | **Vorname** – Christian name – prénom | **Beruf** – profession

........

| **Geburtstag** – date of birth – date de naissance<br>**Tag, Monat, Jahr** – day, month, year – jour, mois, année | **Geburtsort**<br>place of birth – lieu de naissance | **Kreis**<br>country – pays | **Nur bei Geburtsort im Ausland**<br>Staat – state – pays |
|---|---|---|---|
| ........ | ........ | ........ | ........ |

| **Staatsangehörigkeit**<br>nationality – nationalité | **Wohnort**<br>residence – domicile | **Straße, Nr.**<br>No., street – No., rue | **Kreis**<br>country – pays | **Nur bei Wohnort im Ausland**<br>Staat – state – pays |
|---|---|---|---|---|
| ........ | ........ | ........ | ........ | ........ |

| **Ohne/mit Ehefrau:**<br>without/with Mrs.:<br>sans/avec Mme.: | **Vorname**<br>Christian name<br>prénom | **geborene**<br>maiden name<br>née | **Geburtsdatum**<br>date of birth<br>date de naissance | **Geburtsort**<br>place of birth<br>lieu de naissance | **Ohne/mit Kindern (Anzahl)**<br>without/with children (number)<br>sans/avec enfants (nombre) |
|---|---|---|---|---|---|
| ........ | ........ | ........ | ........ | ........ | ........ |

| **Bei Ausländern und Staatenlosen:**<br>Vom Hotel auszufüllen.<br>To be taken down by the hotel.<br>A remplir par l'hôtel. | Nr. des Reisepasses: ........<br>Ausstellende Behörde: ........<br>........<br>Datum der Ausstellung: ........ | ........, den ........ 19....<br><br>........<br>(Unterschrift des Gastes)<br>(signature) |
|---|---|---|

**Vordruck e** (bellrot) DIN A 5

*Vordruck e (Rückseite)*

# Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Zur Meldung verpflichtet sind:

a) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasyle), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen (§ 15 Abs. 1).

b) Statt des Inhabers der bezeichneten Unternehmen liegt dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, die Meldepflicht ob, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten (§ 20).

Die beherbergten Personen sind binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldevordruck zu melden. Die Meldung der Abreise ist nicht erforderlich.

Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder werden auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter unter Angabe der Zahl der Mitreisenden den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Befinden sich Ausländer in seiner Begleitung, so hat er seinem Meldeschein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beizufügen, das die im Meldevordruck geforderten Angaben enthalten muß (§ 15).

Der Meldeschein ist von den Beherbergten selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Nur für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie für solche Personen, die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde offensichtlich des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen, der jedoch von der gemeldeten Person selbst zu unterschreiben ist. Für des Schreibens Unkundige hat der Wohnungsgeber den Meldeschein auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Verweigert eine zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen (§ 17).

Übersteigt der Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§§ 4 bis 7; § 18).

**Anlage 6**

*Vordruck f (Vorderseite)*

# Meldeschein der Krankenhäuser

## für die polizeiliche Meldebehörde

Am .................................... 19...... ist nachstehend verzeichnete Person

in .................................... (Name der Anstalt) .................................... (Ort) aufgenommen worden

| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name (bei Frauen auch Geburtsname) | Vorname | Beruf | Geburts- | | | a) Geburtsort<br>b) Kreis<br>c) Staat (wenn Ausland) | Staatsangehörigkeit | a) Wohnort u. Wohnung (Straße u. Hausnummer)<br>b) Kreis<br>c) Staat (wenn Ausland) |
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

**Bei Ausländern und Staatenlosen:**
Nr. des Reisepasses: ....................................
Ausstellende Behörde: ....................................
Datum der Ausstellung: ....................................

...................................., den .................................... 19......

....................................
(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)

**Vordruck f** (hellgelb) DIN A 5

*Vordruck f (Rückseite)*

## Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen, mehr als 15 Jahre alten Personen spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck zu melden.

(2) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die dem Meldeschein entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw., die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1938 | Nr. 4 |
|---|---|---|


Inhalt



### Fünfte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen.

**Vom 12. Januar 1938.**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Vierten Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 594) wird wie folgt geändert:

**1.** Im § 4 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Eintragung ist nur zulässig, wenn

a) der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet; in besonderen Fällen kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit abzusehen ist;

b) der Antragsteller und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes sind. Bei Mischlingen kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eine Ausnahme zulassen."

**2.** § 5 wird wie folgt geändert:

**a)** Im Abs. 3 unter a und im Abs. 7 werden die Worte „arischer Abstammung" durch die Worte „deutschen oder artverwandten Blutes" ersetzt.

**b)** Im Abs. 6 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Falls der Antragsteller eine außerordentliche Zulassung nach § 37 beantragt, sind Urkunden und sonstige Beweismittel, die den Antrag rechtfertigen, beizufügen."

**3.** § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Ein Zahnarzt oder Dentist wird aus dem Register gestrichen, wenn er die Streichung beantragt.

(2) Er wird von Amts wegen gestrichen, wenn

1. er gestorben ist,
2. er in einem anderen Registerbezirk zugelassen ist,
3. er aus dem Registerbezirk verzieht, in dem er zugelassen ist,
4. die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 4) nicht gegeben sind,
5. er von der Zulassung wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes (§ 27 Abs. 1 Nr. 1), oder weil er nicht die Gewähr rückhaltlosen Eintretens für den nationalsozialistischen Staat bietet (§ 27 Abs. 1 Nr. 2), ausgeschlossen wurde,
6. seine Tätigkeit gemäß der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei Krankenkassen vom 2. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 983) beendet ist.

(3) Er wird auf Antrag einer zuständigen Vertragspartei aus dem Register gestrichen, wenn

1. er ohne wichtigen Grund den Abschluß des Einzeldienstvertrags oder die Aufnahme der Kassenpraxis ablehnt oder die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund länger als drei Monate nicht ausübt,

2. ihm die Zulassung entzogen und die Streichung im Register nach § 34 Abs. 2 nicht ausgeschlossen worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 und des Absatzes 3 ist der Zahnarzt oder Dentist vor der Entscheidung zu hören. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und des Absatzes 3 Nr. 2 darf die Wiedereintragung nicht vor dem Ablauf von drei Jahren erfolgen."

**4.** Im § 10 wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Anrufung bewirkt Aufschub, wenn sie sich gegen eine Entscheidung über die Streichung im Register (§ 8) richtet."

**5.** Im § 16 Abs. 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidungen des Schiedsamts ist die Revision und, soweit sie die Entziehung der Zulassung betreffen, die Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig."

**6.** § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Auf je 15 000 Kassenmitglieder werden insgesamt zehn Zahnärzte und Dentisten zugelassen (Gesamtverhältniszahl), und zwar sechs Zahnärzte und vier Dentisten (Gruppenverhältniszahl).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 Zuzulassenden wird für den Registerbezirk oder, soweit innerhalb des Registerbezirks Verteilungsbezirke gebildet werden, für diese festgestellt.

(3) Verteilungsbezirke sind für zusammenhängende Wirtschaftsgebiete zu bilden, insbesondere für Groß- und Mittelstädte mit ihren wirtschaftlichen Ausstrahlungen, und für zusammenhängende Industriebezirke. Die Verteilungsbezirke werden von dem Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Vertragsparteien bestimmt. Die Entscheidung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. In diesem Fall entscheidet das Schiedsamt in der regelmäßigen Besetzung (§ 14 Abs. 2 Satz 1) endgültig.

(4) Für die Berechnung der Gesamtverhältniszahl (Abs. 1) werden zugrunde gelegt: die Mitgliederzahl der Kassen, die in dem Registerbezirk oder dem Verteilungsbezirk ihren Sitz haben, und die Zahl der Kassenzahnärzte und Kassendentisten, deren Praxisstelle sich in dem gleichen Bezirk befindet. Die in Eigenbetrieben der Kassen tätigen Zahnärzte und Dentisten, welche Kassenmitglieder behandelt haben, werden angerechnet. Kassenzahnärzte und Kassendentisten, deren Zulassung ruht, werden nicht mitgezählt. Der Vorsitzende des Schiedsamts stellt das Verhältnis der Zahl der Kassenzahnärzte sowie der Kassendentisten zur Zahl der Kassenmitglieder für den Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs fest. Die Verfahrensvorschriften des Absatzes 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Schiedsamts gibt das Zahlenverhältnis unverzüglich nach der rechtskräftigen Festsetzung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen" und in der „Deutschen Dentistischen Wochenschrift" bekannt. Dieses Zahlenverhältnis ist bis zur nächsten Bekanntgabe eines Zahlenverhältnisses der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde zu legen.

(5) Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Verteilungsbezirke des gleichen Registerbezirks, so wird die Mitgliederzahl auf die Verteilungsbezirke nach den Verwaltungsstellen der Kasse, nach Verwaltungsbezirken oder nach den Wohn- oder Beschäftigungsorten der Versicherten durch den Vorsitzenden des Schiedsamts verteilt. Die Verfahrensvorschriften des Absatzes 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Erstreckt sich der Bezirk einer Kasse über mehrere Register, so wird die Mitgliederzahl von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands und den Spitzenverbänden der Krankenkassen und Dentisten entsprechend verteilt.

(6) Zur Feststellung der Gesamtverhältniszahl werden Bruchteile bis einschließlich 0,5 abgerundet, solche über 0,5 aufgerundet.

(7) Für die Zulassung in einem Verteilungsbezirk kann die Gesamtverhältniszahl durch die zuständigen Vertragsparteien niedriger festgesetzt werden, wenn dies zur ausreichenden Versorgung erforderlich ist.

(8) Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Verteilung kann der Vorsitzende des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Vertragsparteien solche Teile eines Register- oder Verteilungsbezirks (Zulassungsbezirks) für die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten vorläufig sperren, die im Verhältnis zu anderen Teilen des Bezirks besonders übersetzt sind. Besteht die besondere Übersetzung nur für eine Gruppe oder ist sie für eine Gruppe unverhältnismäßig stärker, so kann er die Sperre auf diese Gruppe beschränken. Er kann sie auch von vornherein auf eine bestimmte Anzahl oder Folge von Zulassungen beschränken. Die Sperre bezieht sich nicht auf Zulassungen zum Zwecke des Praxistausches (§ 25 Abs. 4) und auf Zulassungen zum Zwecke der Übernahme der elterlichen Kassenpraxis (§ 30 Nr. 8). Die Verfahrensvorschriften des Absatzes 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Schiedsamts gibt die Sperre unverzüglich nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen" und in der „Deutschen Dentistischen Wochenschrift" bekannt. Sie ist von der Bekanntgabe an bis zur Bekanntgabe ihrer Aufhebung oder Abänderung der Beschlußfassung über Zulassungen zugrunde zu legen."

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Zulassungen erfolgen vorbehaltlich des § 37, bis die Gruppenverhältniszahlen nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 7 erreicht sind.

(2) Ist die Gesamtverhältniszahl durch Übersetzung beider Gruppen überschritten, so bleibt jede dritte in einer Gruppe freiwerdende Stelle vorbehaltlich des § 37 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt. Ist die Gesamtverhältniszahl nur durch Übersetzung einer

Gruppe überschritten, so bleibt jede dritte in dieser Gruppe freiwerdende Stelle vorbehaltlich des § 37 bis zur Erreichung der Gesamtverhältniszahl unbesetzt.

(3) Auch wenn keine freie Stelle vorhanden ist, kann ausnahmsweise für einen bestimmten Ort eine Zulassung erfolgen, wenn dieser Ort nicht ausreichend versorgt ist und seine ausreichende Versorgung im Rahmen der Zulassungsvorschriften sonst nicht sichergestellt werden kann. Die Zulassung ist auf die nächste in der betreffenden Gruppe freiwerdende Stelle anzurechnen. Das Verfahren ist von Amts wegen nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der beteiligten Vertragsparteien einzuleiten. Das Schiedsamt entscheidet in der regelmäßigen Besetzung (§ 14 Abs. 2 Satz 1)."

**8.** § 25 wird wie folgt geändert:

**a)** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung erfolgt für einen der im § 23 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bezirke oder für den Bezirk eines Zahnarztsitzes; soweit eine Sperre nach § 23 Abs. 8 besteht, erfolgt die Zulassung nur für den nicht gesperrten Teil des Zulassungsbezirks. Zahnarztsitze werden durch den Vorsitzenden des Schiedsamts nach Anhörung der für den Registerbezirk bestehenden Untergliederungen der Vertragsparteien bestimmt. Die Verfahrensvorschriften des § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten hierfür entsprechend."

**b)** Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Ein Kassendentist, der nach seiner Zulassung die Approbation als Zahnarzt erworben hat, gilt für seine bisherige Praxisstelle als Zahnarzt zugelassen, sobald er in der Abteilung für Zahnärzte des Registers seines Zulassungsbezirks eingetragen ist. Die Kassenpraxis darf erst nach Abschluß eines Einzeldienstvertrags wieder aufgenommen werden."

**9.** § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung eines Zahnarztes ist neben der Eintragung in das Register eine zweijährige praktische Tätigkeit als Zahnarzt. Eine praktische zahnärztliche Tätigkeit an wissenschaftlichen medizinischen Instituten wird bis zu sechs Monaten angerechnet. Voraussetzung für die Zulassung eines Dentisten ist eine zweijährige praktische Tätigkeit nach der Anerkennung gemäß § 123 der Reichsversicherungsordnung."

**10.** § 27 wird wie folgt geändert:

**a)** In Nr. 4 wird das Wort „Approbation" durch das Wort „Bestallung" ersetzt.

**b)** Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ob ein Zahnarzt oder ein Dentist von der Zulassung aus einem der im Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Gründe ausgeschlossen ist, ist auf Antrag einer Vertragspartei in einem besonderen Verfahren durch das Schiedsamt festzustellen."

**11.** Im § 29 werden die Worte „unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 5" ersetzt durch die Worte „unbeschadet des § 25 Abs. 4 und 6".

**12.** § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Bei der nach § 29 zu treffenden Auswahl sind in der Regel zu bevorzugen:

1. Bewerber, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP tätig sind, bei ihrer ersten Zulassung;
2. Bewerber, die eine Dienstzeit von mindestens einjähriger Dauer im Wehrdienst und im Arbeitsdienst oder in einem dieser Dienstzweige nachweisen, bei ihrer ersten Zulassung;
3. Schwerkriegsbeschädigte, sonstige Kriegsteilnehmer und Kriegerwaisen;
4. Verdrängte und Vertriebene bei ihrer ersten Zulassung;
5. verheiratete Bewerber und unter ihnen solche mit der höheren Kinderzahl;
6. Bewerber, die mindestens fünf Jahre auf dem Lande oder in einer Kleinstadt als Zahnärzte oder Dentisten für Kassen tätig gewesen sind, bei der Zulassung für Orte mit besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder;
7. Bewerber, die keine regelmäßig wiederkehrenden Bezüge, wie Gehalt, Ruhegehalt oder Rente, haben;
8. Bewerber, die die elterliche Kassenpraxis übernehmen wollen, bei der Zulassung für den Ort dieser Praxis."

**13.** Im § 31 ist unter b statt der Worte „dauernden Entziehung" das Wort „Entziehung" zu setzen.

**14.** § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Die Entziehung der Zulassung ist von Amts wegen auszusprechen:

1. wenn die Zulassung aus einem in der Person des Zahnarztes oder Dentisten liegenden wichtigen Grunde nicht hätte erfolgen dürfen oder wenn nach der Zulassung ein solcher Grund eintritt und in diesen Fällen die Bedenken gegen die Person des Zahnarztes oder Dentisten fortbestehen, ferner, wenn die Voraussetzungen des § 27 Nr. 2 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten;
2. wenn ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist deutschen oder artverwandten Blutes einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat, es sei denn, daß eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4b zugelassen wurde;
3. wenn ein Kassenzahnarzt oder Kassendentist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(2) In dem Beschluß über die Entziehung der Zulassung kann gleichzeitig festgestellt werden, daß wegen der Entziehung eine Streichung im Register nicht zu erfolgen hat. Wird eine derartige Feststellung getroffen, so lebt die Zulassung nach Ablauf von drei Jahren nach der Rechtskraft des Beschlusses wieder auf."

15. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Die §§ 23 Abs. 1 bis 7, 24 und 29 gelten nicht für:

1. die erste Zulassung

a) von Zahnärzten und Dentisten, die sich um die nationale Erhebung besondere Verdienste erworben und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, einer ihrer Gliederungen oder dem Stahlhelm am 30. Januar 1933 angehört haben und seit dieser Zeit ununterbrochen angehören. Voraussetzung ist, daß die Zahnärzte seit dem Tag ihrer Approbation, die Dentisten seit dem Tag ihrer Anerkennung nach § 123 der Reichsversicherungsordnung mindestens ein Jahr lang als Zahnarzt oder Dentist tätig gewesen sind. Über das Vorliegen der im Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit verbindlicher Wirkung;

b) von Dentisten, die — ohne nach § 123 der Reichsversicherungsordnung anerkannt zu sein — am 28. Juli 1933 laufend und nicht nur gelegentlich für eine Kasse des Registerbezirks ihres Wohnsitzes oder eines angrenzenden Registerbezirks in freier Praxis tätig waren, wenn sie die Anerkennung spätestens bis zum 1. April 1938 erhalten haben;

2. eine wiederholte Zulassung von schwerkriegsbeschädigten Zahnärzten und Dentisten, die ihre Zulassung nach dem 28. Juli 1933 aufgegeben haben, wenn sie glaubhaft machen, daß die durch ihre Kriegsbeschädigung bedingten Gesundheitsstörungen die Ausübung der Praxis an dem Ort, für den sie zugelassen waren, unmöglich machen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Zahnärzten, die mindestens seit dem 1. April 1930 in einem Eigenbetrieb einer Kasse tätig sind oder seit diesem Zeitpunkte mindestens zwei Jahre in einem Eigenbetrieb tätig waren. Das gleiche gilt für Dentisten, die in Eigenbetrieben Kassenmitglieder behandelt haben."

Artikel 2

Die Verordnung findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten in Eintragungs- und Zulassungsangelegenheiten schwebenden Verfahren Anwendung. Auf die bei ihrem Inkrafttreten schwebenden Verfahren über die außerordentliche Zulassung von Kriegsteilnehmern sind jedoch noch insoweit die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Berlin, den 12. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

## Fünfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

**Vom 12. Januar 1938**

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind

die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938, Erste Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 12. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1938 | Nr. 5 |
|---|---|---|


Inhalt



### Gesetz über die Versicherung der Artisten.

**Vom 13. Januar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Reichsversicherungsordnung wird § 165 wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 fällt die Nr. 6 weg. Die bisherige Nr. 5a wird Nr. 6.
2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 6 Bezeichneten sowie für Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt außerdem, daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht 3 600 Reichsmark übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen-, Kinderzuschläge), nicht angerechnet."

§ 2

In der Reichsversicherungsordnung wird hinter § 165 eingefügt:

„§ 165a

Den im § 165 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich

1. Hausgewerbetreibende,
2. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen,
3. Artisten,

soweit ihr regelmäßiges Jahreseinkommen nicht 3 600 Reichsmark übersteigt.

Artist ist, wer Mitglied der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, ist; Abweichungen bestimmt der Präsident der Reichskulturkammer."

§ 3

In der Reichsversicherungsordnung wird hinter § 475a unter der Überschrift „VIa. Andere Selbständige" eingefügt:

„§ 475b

Die unter § 165a Abs. 1 Nr. 2 fallenden Lehrer und Erzieher haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können jedesmal, wenn sie Entgelt erhalten, einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung des Arbeitgeber-Drittels der gesetzlichen Beiträge verlangen. Dieser Anspruch besteht nur, soweit es sich um die Beiträge für den laufenden und den vorhergehenden Kalendermonat handelt, für weiter zurückliegende Zeiträume nur, wenn der Lehrer oder Erzieher schuldlos Beiträge nachentrichtet.

§ 475c

Für die im § 165a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bezeichneten Artisten kann die Krankenversicherung einheitlich durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, gilt als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes."

§ 4

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 4 den folgenden Abs. 2:

„Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen ferner Artisten im Sinne des § 165a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gleich."

§ 5

In dem Angestelltenversicherungsgesetz erhält § 182 folgenden Abs. 2:

„Bei Artisten (§ 4) gilt das Unternehmen, in dem die artistischen Leistungen zur Schau gestellt oder vorgeführt werden, als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes."

§ 6

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird im § 69 wie folgt geändert:

1. In der Nr. 1 werden hinter dem Worte „wer" die Worte „als Arbeiter oder Angestellter" eingefügt.
2. In der Nr. 2 werden hinter dem Worte „wer" die Worte „als Angestellter" eingefügt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsarbeitsminister**
In Vertretung
Dr. Krohn

**Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda**
Dr. Goebbels

## Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet.

**Vom 15. Januar 1938.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zur Durchführung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

**I.**

(1) Für die Zurruhesetzung und die Entlassung der in § 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Beamten ist, soweit es sich um Kommunalbeamte handelt, die oberste Reichs- oder Landesbehörde zuständig. Das gleiche gilt auch für die nach § 3 des Gesetzes ihnen gleichgestellten Beamten.

(2) Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes von anderen Stellen getroffen worden sind, können von der obersten Reichs- oder Landesbehörde mit rückwirkender Kraft für rechtswirksam erklärt werden.

**II.**

(1) Die Zurruhesetzung von Angestellten und Arbeitern gemäß § 5 Abs. 1 und ihre Entlassung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes spricht, so weit es sich um kommunale Angestellte und Arbeiter handelt, die Anstellungsbehörde aus. Das gleiche gilt für Angestellte und Arbeiter von Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen und unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) fallen.

(2) Über Beschwerden gegen die Zulässigkeit der Zurruhesetzung oder Entlassung entscheidet endgültig der Regierungspräsident in Oppeln, wenn die Anstellung durch den Oberpräsidenten erfolgt ist, die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde.

**III.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1937 ab in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1938.

**Der Reichsminister des Innern**
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1938 | Nr. 6 |
|---|---|---|



## Zweiter Erlaß über den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

**Vom 20. Januar 1938.**

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt kann die ihm durch meinen Erlaß vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Berlin ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Berlin in den Gesamtbauplan für die Reichshauptstadt einbeziehen.

Berlin, den 20. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

---

## Erste Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

**Vom 20. Januar 1938.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt wird zur Ausführung des Erlasses vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) hiermit verordnet:

Bei allen im Stadtgebiet der Reichshauptstadt Berlin geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbedarf von über 50000 Kubikmeter kann der Bauplatz von dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt bestimmt werden.

Derartige Bauvorhaben sind daher rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes bei dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt anzumelden.

Berlin, den 20. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes.**

**Vom 20. Januar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern."

2. § 21 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,"

Berlin, den 20. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister

Göring

---

**Fünfte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.**

**Vom 12. Januar 1938.**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

Im § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) treten an die Stelle der Worte „der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.," die Worte „der NS.-Rechtswahrerbund e. V.,".

München, den 12. Januar 1938.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

---

**Dreizehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.**

**Vom 15. Januar 1938*).**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

§ 1

Die Elfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird aufgehoben.

§ 2

Der § 2 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Reichsarbeitsminister kann im einzelnen Falle zulassen, daß für die dienstordnungsmäßige Anstellung in einer gehobenen Stelle der Nachweis der Ablegung der ersten Staatsprüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst, der Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft, für Volkswirte oder versicherungswissenschaftliche Sachverständige oder der kaufmännischen Diplomprüfung, sowie der bayerischen Prüfung für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst oder der württembergischen Prüfung für den mittleren Verwaltungs-, Justiz- und Finanzdienst genügt, wenn der Angestellte mindestens zwei Jahre auf dem Gebiete der Reichsversicherung tätig gewesen ist und sich bewährt hat. In besonders liegenden Ausnahmefällen kann der Reichsarbeitsminister diese Frist verkürzen, wenn eine langjährige, gleichwertige praktische Arbeit auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen ist. Der Reichsarbeitsminister kann diese Befugnisse im einzelnen Fall oder allgemein auf andere Stellen übertragen."

Berlin, den 15. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1938.

---

**Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung.**

**Vom 17. Januar 1938.**

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

§ 1

§ 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338) erhält folgende Fassung:

„(1) Der § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gilt auch für die aktiven Sanitätsoffiziere der Polizei, die Ärzte der SS-Verfügungstruppe und die dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Reichsarbeitsdienstärzte."

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (DVO z EinfGRealStG).
### Vom 19. Januar 1938.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1938 bereits vor Erlaß der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 2

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1937 und die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 können im Laufe des Rechnungsjahres beliebig oft herabgesetzt werden; die Nachtragshaushaltssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahres erlassen werden.

§ 3

Die Gemeinden der Länder Bayern, Sachsen und Thüringen mit weniger als 100000 Einwohnern können eine Erhöhung ihrer Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1937 hinsichtlich der in der Gemeinde belegenen Betriebstätten von Warenhäusern auch dann vornehmen, wenn die Hebesätze im Laufe des Rechnungsjahres bereits einmal geändert worden sind. Die Vorschrift des § 2 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 4

Der nach § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen zu berechnende Ausgleichszuschuß ist nur bis zu einem Höchstbetrage von 50 Reichsmark je Arbeitnehmer zu leisten. Diese Vorschrift gilt mit Wirkung vom 1. April 1937.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes.
### Vom 19. Januar 1938.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567) und vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 4a wird gestrichen.

Artikel II

Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen ist das Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kleinhandelsbetriebe anzuerkennen bei Feinkostgeschäften, nicht spezialisierten Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäften, die auch Weine führen, sowie bei Weinhandlungen, ferner dann, wenn der Kleinhandel mit Branntwein einen der örtlich herrschenden Übung entsprechenden und notwendigen Bestandteil der Art des in Betracht kommenden Handelsbetriebes darstellt.

§ 8

Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in Handelsbetrieben, auf die § 7 keine Anwendung finden kann, ist das Bedürfnis in der Regel zu verneinen, es sei denn, daß die Zahl der vorhandenen Branntweinkleinhandlungen nicht ausreicht."

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

---

## Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.
### Vom 19. Januar 1938.

Zur Gesunderhaltung der deutschen Haustierbestände und zur Leistungssteigerung der gesamten Viehwirtschaft wird auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für bestehende Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) genehmigen, daß die für eine ausreichende

Belichtung und Belüftung erforderlichen Öffnungen, sofern sie sich nicht anderweitig herstellen lassen, auch in Umfassungswänden angebracht werden, die an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehen.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn auch das Nachbargrundstück ganz oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dient, die Fenster der auf ihm vorhandenen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 2,50 Meter von den neuen Stallöffnungen haben und erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Vor der Entscheidung sind der Nachbar, der beamtete Tierarzt und das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Der Einspruch des Nachbarn oder die Verweigerung seiner Zustimmung schließt die Genehmigung nicht aus, wenn ihm mit Rücksicht auf den mit dieser Verordnung verfolgten Zweck die Duldung der mit der Anbringung der Öffnungen verbundenen Nachteile zugemutet werden kann.

§ 2

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden; diese können sich auch auf die übrigen baulichen Teile des Stalles beziehen.

(2) Die Genehmigung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich Verhältnisse eintreten, die auch bei Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung die Beibehaltung der Genehmigung nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen.

§ 3

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Brandmauern und über die Ausbildung von Öffnungen in solchen stehen der Genehmigung nach § 1 nicht entgegen, sofern keine erheblichen feuersicherheitlichen Bedenken vorliegen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften, die die Herstellung von Öffnungen in den an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehenden Umfassungswänden ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zulassen, bleiben unberührt.

§ 5

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht auch dem Nachbarn zu, wenn die Genehmigung trotz seinem Einspruch erteilt worden ist.

§ 6

Wird die Genehmigung erteilt, so dürfen auf dem Nachbargrundstück bauliche Anlagen in einem geringeren Abstand als 2,50 Meter von der Grenze nicht errichtet werden; Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) zulassen. Enthält das auf dem Nachbargrundstück zu erstellende Gebäude Aufenthaltsräume für Menschen, so kann, um erhebliche gesundheitliche Bedenken auszuschließen, ein größerer Abstand als 2,50 Meter verlangt werden. Landesrechtliche Bestimmungen, die einen größeren Abstand vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1941 außer Kraft; jedoch bleiben die Rechtsfolgen des § 6 auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 22. Januar 1938.

Auf Grund des § 165 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 5) wird dem Artikel 3 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Abgeltung der besonderen Kosten, die den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt durch Betriebsprüfungen nach § 318a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entstehen, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk eine solche Kasse ihren Sitz hat, der Kasse eine Erhöhung der Vergütung um 0,005 Reichsmark, in besonderen Fällen auch um 0,01 Reichsmark für jeden Kalendermonat und für jeden Kopf der nach Artikel 1 Abs. 1 maßgebenden Personenzahl zubilligen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1938 | Nr. 7 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 3,** ausgegeben am 18. Januar 1938, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-jugoslawische Luftverkehrsabkommen.

**Im Teil II, Nr. 4,** ausgegeben am 25. Januar 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-lippischen Landesgrenze bei Esbeck, Kreis Lippstadt und Lipperode, Kreis Detmold. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1937. — Bekanntmachung über den Beitritt von Italien zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

### Verordnung zu § 7 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei.

**Vom 19. Januar 1938.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

**I.**

(1) Die weitere Nutzung von Gegenständen (Grundstücken, beweglichen Sachen und Rechten) erfolgt — wie bisher — unentgeltlich oder gegen Weitergewährung desselben Entgelts, solange nicht dringende dienstliche Gründe eine Änderung erfordern.

(2) Im Verhältnis zwischen Reich und Land wird für die Nutzung landes- oder reichseigener Gegenstände in keinem Fall Entgelt gewährt.

(3) Die Kosten der inneren Bauunterhaltung sowie die anteiligen Betriebskosten, Baukosten und äußeren Bauunterhaltungskosten sind vom Benutzer zu tragen, soweit nicht besondere Abmachungen eine andere Regelung vorsehen.

**II.**

(1) Verlangt derjenige, der Gegenstände zur Verfügung gestellt hat (Rechtsträger), die Aufhebung oder eine Einschränkung der Nutzung dieser Gegenstände, so tritt folgende Regelung ein:

1. a) Bei der Rückforderung eigener Gegenstände hat der Rechtsträger, sofern die Nutzung unentgelt-

lich erfolgt, der aufgebenden Verwaltung die durch anderweite Beschaffung entstehenden unvermeidlichen Kosten zu ersetzen. Unentgeltliche Überlassung liegt auch vor, wenn dem Benutzer nur Leistungen der zu Ziffer I Abs. 3 genannten Art obliegen.

Erfolgt die Nutzung gegen Entgelt, so hat die aufgebende Verwaltung keinen Anspruch auf Kostenersatz, es sei denn, daß das Entgelt wesentlich hinter dem Werte der Leistung zurückbleibt.

b) Bei der Rückforderung nichteigener Gegenstände — z. B. von angemieteten Grundstücken — hat der Rechtsträger der aufgebenden Verwaltung keinerlei Kosten zu ersetzen, gleichgültig, ob die Nutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgte.

2. Soweit bei Aufgabe von Grundstücken oder Räumen die aufgebende Verwaltung Anspruch auf Ersatz der durch die anderweite Unterbringung entstehenden Kosten hat, ist zunächst die unentgeltliche Unterbringung in vorhandenen Grundstücken des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu versuchen. Ist dies nicht möglich, so ist zu versuchen, Ersatzraum im Wege der Anmietung zu schaffen; hierbei ist in erster Linie auf gewerbliche Räume, nicht auf Wohnungen, zurückzugreifen (vgl. Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung, Abt. IV, vom 9. Mai 1935).

(2) Ersatzbauten und Ersatzkäufe sind möglichst zu unterlassen.

(3) Der Ersatz der Kosten beschränkt sich

bei der unentgeltlichen Unterbringung in vorhandenen Grundstücken auf die tatsächlich aufzuwendenden unvermeidlichen Ausgaben für Herrichtung und etwa erforderlichen Umbau der Räume,

bei Anmietung des Ersatzraumes auf die Zahlung einer einmaligen Abfindung, die das Fünffache des tatsächlichen, gegebenenfalls besonders zu ermittelnden Jahresmietwerts der aufgegebenen Räume beträgt, und

bei Ersatzbauten und Ersatzkäufen nebst den zugehörigen Umbauten auf denjenigen Betrag der tatsächlichen Aufwendungen, der dem Bauwerte der aufgegebenen Räume zur Zeit der Aufgabe entspricht.

(4) Umzugskosten werden nicht erstattet.

### III.

Gibt eine Verwaltung freiwillig die Nutzung von Gegenständen ganz oder teilweise auf, so soll eine vom Rechtsträger zu zahlende Entschädigung (Ersatz der der aufgebenden Verwaltung entstehenden unvermeidlichen Kosten) in einer den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragenden Anlehnung an die Bestimmungen der Ziffer II vereinbart werden.

### IV.

Ziffer I gilt sinngemäß auch für Dienstleistungen.

### V.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern und der Reichsminister der Finanzen entscheiden endgültig; sie können Abweichungen von der zu I bis IV getroffenen Regelung zulassen.

### VI.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 an in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,

3. die Mitwirkung bei der Durchführung geländetechnischer Planungsarbeiten,
4. die beratende und gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten.

(2) Der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist kein Gewerbe.

## Erster Abschnitt

## Zulassung

### § 2

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer als solcher zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingetragen ist. Er allein darf die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" führen.

(2) Die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führt der Reichsminister des Innern.

(3) Zur Zulassung und Eintragung bedarf es eines Antrags. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Die Bewerber müssen

1. zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sein,
2. nach der Großen Staatsprüfung ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur tätig gewesen sein,
3. in der Lage sein, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs selbständig auszuüben.

### § 3

(1) Über die Zulassung entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
3. wenn dem Bewerber die Bestallung als Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieur) auf Grund der §§ 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung entzogen worden ist,
4. wenn die Zulassung des Bewerbers bereits einmal zurückgenommen worden ist (vgl. Vierten Abschnitt),
5. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte die für die Ausübung des Berufs des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
6. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.

### § 4

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur schwört nach seiner Zulassung vor einem mit der Abnahme des Eides von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln, so kann der Vermessungsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Vermessungsingenieur, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

### § 5

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Ort seiner Niederlassung unter genauer Angabe seiner Geschäftsräume sowie jede Änderung seines Wohnsitzes der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Niederlassung sowie die Wohnsitzänderung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs werden in den Amtsblättern bekanntgegeben.

§ 6

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort aus ausüben.

(2) Zweigstellen zu unterhalten ist nicht gestattet.

§ 7

(1) Stirbt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder gibt er die selbständige Tätigkeit auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verwirkt, so ist er in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu löschen.

(2) Ein Verzicht auf die Zulassung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 8

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind zu veröffentlichen.

§ 9

Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eintragung eines Stellvertreters beantragen, wenn er zeitweise an der Ausübung seines Berufs verhindert ist. Als Vertreter kann in der Regel nur ein nach den Bestimmungen dieser Berufsordnung zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden; ausnahmsweise kann die Vertretung auch anderen Personen übertragen werden, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt haben und — abgesehen von § 2 Abs. 3 Ziffer 2 — die Voraussetzungen für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erfüllen. Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für sie während der Dauer der Vertretung entsprechend.

## Zweiter Abschnitt
## Rechte und Pflichten

§ 10

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er auf Grund seiner Zulassung als fach- und sachkundig anzusehen ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den amtlichen Vermessungsdienststellen berechtigt, Vermessungsarbeiten anzunehmen und durchzuführen, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind.

§ 11

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich in Ausübung seines Berufs und in seinem ganzen Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

§ 12

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, soweit berechtigte Interessen es erfordern.

(2) Erfordert das öffentliche Interesse die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist er an die Schweigepflicht nicht gebunden.

§ 13

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die technischen Ermittlungen, Feststellungen und sonstigen Arbeiten, die durch den ihm erteilten Auftrag bedingt werden, mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen.

(2) Er hat alle in Erfüllung eines Auftrags angefertigten Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne usw. mit seinem Namen, unter Angabe von Ort und Zeit, auf die Richtigkeit hin zu bescheinigen.

(3) Er ist für die Richtigkeit aller von ihm bescheinigten Arbeiten verantwortlich.

§ 14

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle Arbeiten unter Beachtung der für ihre Durchführung von den zuständigen Behörden erlassenen Anweisungen und unter zweckmäßiger Anwendung geeigneter Geräte, Instrumente und Verfahren in der durch die Sachlage bedingten einfachsten und auf die Zweckbestimmung abgestellten Form zu erledigen.

§ 15

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei allen von ihm durchzuführenden Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit das amtliche Kartenwerk auf dem laufenden gehalten und vervollständigt werden kann.

(2) Er hat alle von ihm angefertigten Messungsschriften in Abschrift oder Durchschrift der zuständigen amtlichen Messungsdienststelle einzureichen. Die Vor-

schriften der geltenden Vermessungsanweisungen, nach denen die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen an amtliche Messungsdienststellen einzureichen sind und der Nachprüfung unterliegen, bleiben unberührt.

§ 16

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Reichsminister des Innern erläßt.

## Dritter Abschnitt

### Aufsicht

§ 17

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern und der von ihm beauftragten Stelle.

§ 18

Wesentliche Voraussetzung für den vollwertigen Einsatz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und der Aufsichtsbehörde. In verständnisvoller Zusammenarbeit ist das Verantwortungsbewußtsein des Berufsstandes zu fördern und für Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Berufspflicht Sorge zu tragen.

§ 19

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Erfordern sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben und nach vorheriger Benachrichtigung einem von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zwecks Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Einrichtungen und der Richtigkeit der Meßgeräte zu gewähren.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann durch Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 1000 Reichsmark den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur gewissenhaften Beachtung der Berufspflichten anhalten. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

## Vierter Abschnitt

### Zurücknahme der Zulassung

§ 20

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sich nach seiner Zulassung grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,
2. wenn sich ergibt, daß wesentliche Vorbedingungen für die Zulassung irrigerweise als gegeben angenommen worden oder inzwischen weggefallen sind.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 21

(1) Der Betroffene ist vor der Zurücknahme zu hören.

(2) Der Bescheid über die Zurücknahme muß mit Gründen versehen sein.

§ 22

Wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einer besonders schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, die die Zurücknahme der Zulassung zur Folge haben kann, kann die Aufsichtsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot gegen ihn verhängen, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben.

§ 23

Für das Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Das Verfahren wird durch die Aufsichtsbehörde eingeleitet.
2. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur kann die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.
3. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ist dem Angeschuldigten zuzustellen. In ihr sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, durch Angabe von Tatsachen zu bezeichnen.
4. Die Aufsichtsbehörde bestimmt einen zum Richteramt befähigten Beamten als Untersuchungsführer, der den Sachverhalt zu erörtern, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unter Mitteilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten

Tatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

5. Um die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sind die Gerichte zu ersuchen, ebenso um die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen.
6. Die Ladung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erfolgt mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache vorgegangen werde. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen sind ein höherer Vermessungsbeamter der Aufsichtsbehörde sowie ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.
7. Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann das Zurücknahmeverfahren zwar eingeleitet, muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Zurücknahmeverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
8. Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchungen waren, das Zurücknahmeverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer strafbaren Handlung zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.
9. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 24

(1) Die Zulassung wird durch die Aufsichtsbehörde zurückgenommen.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

## Fünfter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

(2) Sie können als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden, auch wenn sie den im § 2 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

(3) Sie haben die Zulassungsanträge bis zum 30. Juni 1938 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 26

(1) Personen, die bereits am 1. Januar 1938 den nach bisherigem Landesrecht für den freien Beruf vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsdienst angetreten haben, können nach dessen Beendigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen werden.

(2) Für ihre Zulassung gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts sinngemäß.

§ 27

Der Reichsminister des Innern kann von der Zulassung von Vermessungsingenieuren für solche Gebiete absehen, in denen vereidigte Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) im freien Beruf nach Landesrecht bisher nicht zugelassen oder tätig waren.

§ 28

Die Durchführung dieser Verordnung sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung.**

**Vom 21. Januar 1938.**

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) festgesetzte Frist für die Beringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten wird bis zum 30. April 1938 verlängert.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

---

**Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr.**

**Vom 22. Januar 1938.**

Auf Grund des § 5 Nr. 3, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Mit Mineralöl oder mineralölhaltigen Stoffen behandelte Lebensmittel sind als verfälscht anzusehen und auch unter Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen.

§ 2

**Mineralöle und mineralölhaltige Stoffe dürfen für die Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.**

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.**

**Vom 25. Januar 1938.**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird hiermit verordnet:

In dem Verzeichnis der Länder der Herstellung und der Bestimmung in der Fassung der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432) treten folgende Änderungen ein:

1. unter „Britisch-Indien" wird gestrichen: „Burma,",
2. vor „Ceylon" ist als neue Zeile zu setzen: „Burma *(Burma)*".

Berlin, den 25. Januar 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Wucher

**Zweite Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin. Vom 25. Januar 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin in Ausführung des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 35) zur Ergänzung und Änderung der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde ist außerhalb des Gebietes des Stadtkreises Berlin der Regierungspräsident.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung

§ 2

Außerhalb des Stadtkreises Berlin ist der Anspruch durch Antrag an den Regierungspräsidenten geltend zu machen.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

§ 3

Außerhalb des Stadtkreises Berlin erteilt die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 der Verordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

Zu § 6 Abs. 3 und §§ 11, 12, 13 der Verordnung

§ 4

(1) Das Vorkaufsrecht auf Grund des § 5 des Gesetzes steht auch in den außerhalb des Stadtkreises Berlin bestimmten Bereichen der Reichshauptstadt Berlin oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten zu.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Genehmigungsbehörde (§ 3) den nach § 6 Abs. 3 der Verordnung mitgeteilten Inhalt des Vertrags dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin unverzüglich mitzuteilen. § 12 Abs. 2 der Verordnung bleibt unberührt.

Zu § 10 der Verordnung

§ 5

Außerhalb des Stadtkreises Berlin tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

Berlin, den 25. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

---

**Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts**

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1937 des Reichsgesetzblatts Teil I und Teil II — enthaltend das jährliche Sachverzeichnis und die Zeitlichen Übersichten — können erst gegen Mitte Februar 1938 fertiggestellt und versandt werden.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1938 | Nr. 8 |
|---|---|---|

Inhalt

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes das

Treudienst-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

# Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Artikel 1

**Zweck des Treudienst-Ehrenzeichens**

Das Treudienst-Ehrenzeichen ist eine Auszeichnung für langjährige treue Arbeit im Dienste des Deutschen Volkes.

Artikel 2

**Voraussetzungen der Verleihung**

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen können Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten, die eine 25jährige oder 40jährige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst in Treue zurückgelegt haben, sowie Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft, die einem und demselben Dienstherrn, Arbeitgeber oder Betrieb 50 Jahre lang in Treue gedient haben.

(2) Aktive Soldaten und Wehrmachtbeamte, Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sowie Polizeivollzugsbeamte unterliegen der für diese Gruppen getroffenen Sonderregelung.

Artikel 3

**Einteilung des Treudienst-Ehrenzeichens**

Das Treudienst-Ehrenzeichen wird verliehen:

an Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
für 25jährige treue Dienstleistung in der 2. Stufe,
für 40jährige treue Dienstleistung in der 1. Stufe,

Beilage I (S. 87 - Bilder 1, 2)

an Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft
für 50jährige treue Dienstleistung in einer Sonderstufe.

Beilage I (S. 87 - Bild 3)

Artikel 4

**Form und Trageweise des Treudienst-Ehrenzeichens**

(1) **Das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist ein Ordenskreuz, das in der Mitte mit einem von einem Eichenkranz umgebenen schwarzen Hakenkreuz belegt ist.** Die 2. Stufe ist in Silber, die 1. Stufe in Gold ausgeführt.

(2) Das Treudienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft gleicht dem Treudienst-Ehrenzeichen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Das Kreuz ist in Silber ausgeführt, der Eichenkranz ist golden; auf dem oberen Arm des silbernen Kreuzes ist in goldenen Ziffern die Zahl „50" angebracht.

(3) Das Treudienst-Ehrenzeichen aller Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

Artikel 5

**Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 5 der Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48) ordne ich an:

### I. Öffentlicher Dienst

§ 1

(1) Öffentlicher Dienst ist der nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Reichs- und Landesdienst, der Dienst bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden und der Dienst bei den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Dienstes bei den Religionsgesellschaften.

(2) Die in wirtschaftlichen Unternehmen, auf deren Leitung eine Gemeinde (Gemeindeverband, gemeindlicher Zweckverband) einen maßgebenden Einfluß ausübt, abgeleistete Dienstzeit gilt als öffentlicher Dienst.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsminister, ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Dienst zuzurechnen ist.

(4) Die im öffentlichen Dienst bei verschiedenen Dienstherren zurückgelegte Arbeitszeit gilt als bei einem und demselben Dienstherrn abgeleistet.

(5) Die im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zurückgelegte Arbeitszeit wird zusammengezählt.

### II. Dienst in der freien Wirtschaft

§ 2

(1) Der Dienst in der freien Wirtschaft erfaßt jede Art von Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 1).

(2) Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Verordnung liegt nur dann vor, wenn der Angestellte oder Arbeiter auf Grund eines Dienstvertrags oder eines dienstvertragsähnlichen Verhältnisses in Beschäftigung steht.

(3) Bei natürlichen Personen gelten als ein und derselbe Arbeitgeber alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ferner die in der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad.

(4) Bei Betrieben gelten mehrere Einzelbetriebe eines Unternehmens auch dann als ein und derselbe Arbeitgeber, wenn sie ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Ein Wechsel des Betriebsinhabers oder eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unschädlich, wenn der Betrieb als solcher im großen und ganzen seine Besonderheit behält.

### III. Gemeinsame Vorschriften

§ 3

Für die Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung maßgebend. Eine Probezeit ist voll anzurechnen.

§ 4

(1) Ein für die Berufsausbildung notwendiges oder allgemein übliches Studium an einer Universität, technischen Hochschule, einer Hochschule für Lehrerbildung, einer höheren technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, einem Technikum oder einer diesen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt ist bis zur Dauer von $3^1/_2$ Jahren der Dienstzeit zuzuzählen.

(2) Der Dienstzeit ist ferner zuzurechnen:

a) die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit,

b) die im Reichsarbeitsdienst verbrachte Zeit,

c) die im Militärdienst oder im aktiven Wehrdienst verbrachte Zeit,

d) die Unteroffizierschulzeit, die Zeit auf Unteroffiziervorschulen, an Militärschulen und die Schiffsjungenzeit,

e) der Kriegsdienst, auch bei einer der im Weltkrieg mit dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Mächte,

f) unverschuldete Kriegsgefangenschaft,

g) die Wartezeit eines Zivil- oder Versorgungsanwärters nach Beendigung des aktiven Militär- oder Wehrdienstes bis zur Einberufung in einen Beruf,

h) die Zeit, während der ein Kapitulant, der später den Versorgungsschein erworben hat, nach Erfüllung seiner Dienstpflicht bis zur Einstellung als Kapitulant oder zwischen Kapitulationsabschnitten hat warten müssen, jedoch jeweils nur bis zur Dauer eines Monats,

i) der Volontär- und Hilfsarbeiterdienst bei Behörden vor der Einberufung als Zivilanwärter,

k) die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher oder bei einem Gerichtsvollzieher,

l) der ehemalige Hofdienst,

m) der Dienst als Post- oder Bahnagent,

n) der Dienst bei einer später verstaatlichten Privatbahn,

o) die Zeit, während der ein Beamter infolge Entlassung wegen Gebietsabtrennungen auf Grund des Versailler Diktats beschäftigungslos gewesen ist,

p) die Zeit unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

§ 5

Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 6

Die Tätigkeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein.

§ 7

(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird das Treudienst-Ehrenzeichen nur beim Vorliegen besonderer Gründe verliehen.

(2) Deutsche Staatsangehörigkeit des Arbeitgebers ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft.

§ 8

(1) Die Dienstzeit gilt als in Treue geleistet, wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter sich gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber keine ernsthaften Verstöße gegen die Treuepflicht hat zuschulden kommen lassen.

(2) Auch ein ernsthafter Verstoß gegen die Treuepflicht schließt die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens nicht aus, wenn er nicht auf ehrloser Gesinnung begründet war und der Dienstherr oder Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis in Kenntnis des Sachverhalts fortgesetzt hat.

## IV. Erfassung der Anwärter

§ 9

(1) Die Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst sind listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 1 abgedruckten Musters in dreifacher Fertigung zum 20. jedes Monats, für die 2. und 1. Stufe getrennt, im Dienstwege zu benennen, und zwar für den Dienst

Anlage (S. 51)

a) des Reichs und Preußens

den zuständigen Reichs- und Preußischen Ministern (Leitern der obersten Reichsbehörden, dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums),

b) der außerpreußischen Länder

durch die Reichsstatthalter den zuständigen Reichsministern (Leitern der obersten Reichsbehörden),

c) der Gemeinden und Gemeindeverbände

dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft sind von der höheren Verwaltungsbehörde listenmäßig unter Benutzung der Seiten 2 ff. des in der Anlage 2 abgedruckten Musters in doppelter Fertigung zum 20. jedes Monats festzustellen.

Anlage (S. 53)

§ 10

Die für die Einreichung der Vorschläge an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zuständigen Stellen prüfen die Anwärterlisten durch und verwenden sie unter Ausfüllung von Seite 1 der in Anlage 1 und 2 abgedruckten Muster als Vorschlagslisten.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

Der Reichsminister des Innern

Frick

(1. Seite)

**Anlage 1**
(Zum § 9 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ..............................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste Nr. ..............

für die

# Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens

## . Stufe für Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

.............................., den .............................. 19......

..............................................................

..............................................................
(vorschlagsberechtigte Stelle)

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

Berlin W 8,
Voßstraße 1

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Dienststellung (Dienstbezeichnung) | Dienstherr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung |
|---|---|
| 7 | 8 |
| | |

(1. Seite)

**Anlage 2**
(Zum § 9 Abs. 2 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ....................................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste Nr. ..................

für die

# Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens der Sonderstufe für Angestellte und Arbeiter in der freien Wirtschaft

.............................................., den ................................ 19 .....

......................................................................

......................................................................
(höhere Verwaltungsbehörde)

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

**Berlin W 8,**
Voßstraße 1

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Berufsstellung (Berufsbezeichnung) | Arbeitgeber |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Auszug aus der Berufslaufbahn und kurze Begründung |
|---|---|
| 7 | 8 |
| | |

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Dienste in der Polizei die

Polizei-Dienstauszeichnung.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

# Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

Artikel 1

**Zweck der Dienstauszeichnung**

Die Polizei-Dienstauszeichnung ist eine Anerkennung für langjährige treue Dienstleistung als Polizeivollzugsbeamter.

Artikel 2

**Einteilung der Dienstauszeichnung**

Die Polizei-Dienstauszeichnung wird in drei Stufen verliehen:

Beilage II (S. 89 - Bilder 4/6)

für 8jährige treue Dienstleistung die 3. Stufe,
für 18jährige treue Dienstleistung die 2. Stufe,
für 25jährige treue Dienstleistung die 1. Stufe.

Artikel 3

**Form und Trageweise der Dienstauszeichnung**

(1) Die Polizei-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde, silberne Medaille, die auf der Vorderseite das Hoheitszeichen der Polizei in erhabener Prägung, auf der Rückseite die Umschrift

„Für treue Dienste in der Polizei",

in der Mitte die Zahl „8" zeigt.

(2) Die Polizei-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein silbernes Ordenskreuz, das in der Mitte das Hoheitszeichen der Polizei auf einem eirunden Mittelstück zeigt.

(3) Die Polizei-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber golden.

(4) Die Dienstauszeichnung aller drei Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(5) Das Band der 2. und 1. Stufe trägt eingewebt das Hoheitszeichen der Polizei in der Farbe der betreffenden Dienstauszeichnung.

Artikel 4

**Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55) ordne ich an:

§ 1

Die Polizei-Dienstauszeichnung wird nur Polizeivollzugsbeamten im Sinne des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) verliehen.

§ 2

Auf die Dienstzeit, deren Vollendung für die Verleihung der einzelnen Stufen der Polizei-Dienstauszeichnung nach Artikel 2 der Satzung jeweils erforderlich ist, werden angerechnet:

1. die Wehrdienstzeit,
2. jegliche Dienstzeit als Beamter,
3. die Dienstzeiten, die nach der vorläufigen Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1937 zum Deutschen Polizeibeamtengesetz (Reichsgesetzbl. I S. 858), zu § 32, auf die im § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes genannte zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen sind.

§ 3

Für die Fertigung der Vorschlagslisten (§ 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 63) ist das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.

Anlage (S. 57)

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

*(1. Seite)*

**Anlage**
(Zum § 3 vorstehender Durchführungsverordnung

Nr. ..................................................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste Nr. ..................

für die

# Verleihung der Polizei-Dienstauszeichnung

.............. Stufe

Berlin, den .................................................... 19 ....

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

**Berlin W 8,**
Voßstraße 1

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Dienstgrad |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung |
|---|---|
| 6 | 7 |
| | |

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst.

**Vom 30. Januar 1938.**

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Dienste im Reichsarbeitsdienst die

Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

# Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst.

**Vom 30. Januar 1938.**

Artikel 1

**Zweck der Dienstauszeichnung**

Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst ist eine Anerkennung für treue Dienstleistung im Reichsarbeitsdienst.

Artikel 2

**Einteilung der Dienstauszeichnung**

Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst wird in vier Stufen verliehen:

für 4jährige treue Dienstleistung die 4. Stufe,
für 12jährige treue Dienstleistung die 3. Stufe,
für 18jährige treue Dienstleistung die 2. Stufe,
für 25jährige treue Dienstleistung die 1. Stufe.

Beilage III (S. 91 – Bilder 7-16)

Artikel 3

**Form und Trageweise der Dienstauszeichnung**

(1) Die Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine ovale, bronzene Medaille, die auf der Vorderseite das Zeichen des Reichsarbeitsdienstes in erhabener Prägung, auf der Rückseite die Inschrift

„Für treue Dienste im Reichsarbeitsdienst"

zeigt.

(2) Die Dienstauszeichnung 3. Stufe gleicht der 4. Stufe; sie ist jedoch silbern.

(3) Die Dienstauszeichnung 2. Stufe gleicht der 3. Stufe; auf dem Bande eingewebt wird das silberne Hoheitszeichen getragen.

(4) Die Dienstauszeichnung 1. Stufe gleicht der 2. Stufe; Medaille und Hoheitszeichen sind jedoch golden.

(5) Die Dienstauszeichnung aller vier Stufen wird am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(6) Die Stücke der Dienstauszeichnung, die an Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend verliehen werden, tragen auf der Vorderseite das Zeichen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Anlage IV (Bilder 11/14)

Artikel 4

**Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 4 der Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59) ordne ich an:

§ 1

Die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst wird nur an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend verliehen.

§ 2

(1) Auf die Dienstzeit, deren Vollendung für die Verleihung der einzelnen Stufen der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst nach Artikel 2 der Satzung jeweils erforderlich ist, werden angerechnet:

1. die Zeit der Ableistung der Wehrpflicht, soweit sie die Arbeitsdienstpflichtzeit übersteigt,
2. die Dienstzeit im Nationalsozialistischen Arbeitsdienst,
3. die im hauptamtlichen Dienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbrachte Zeit.

(2) Als Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst gilt auch die hauptberuflich für den Reichsarbeitsdienst und den Nationalsozialistischen Arbeitsdienst geleistete Dienstzeit.

§ 3

Für die Fertigung der Vorschlagslisten (§ 1 der Allgemeinen Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 63) ist das in der Anlage abgedruckte Muster zu verwenden.

Anlage (S. 61)

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

(1. Seite)

**Anlage**
(Zum § 3 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ........................................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste Nr. ..................

## für die

# Verleihung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst

## ..........Stufe

Berlin, den .................................. 19......

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

Berlin W 8,
Voßstraße 1

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Dienstgrad |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung |
|---|---|
| 6 | 7 |
| | |

# Allgemeine Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen.

**Vom 30. Januar 1938.**

In Ergänzung der Stiftungsverordnungen, Satzungen und Durchführungsverordnungen des Treudienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48/62) erlasse ich für die genannten Auszeichnungen folgende gemeinsame Vorschriften:

## I. Verleihungsverfahren

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens, der Polizei-Dienstauszeichnung und der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst werden dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers listenmäßig in doppelter Fertigung übersandt.

(2) Die Vorschläge werden von Amts wegen gemacht; die erforderlichen Erhebungen sind von Amts wegen durchzuführen.

(3) Für die Einreichung der Vorschläge sind zuständig

a) beim Treudienst-Ehrenzeichen: für den öffentlichen Dienst die zuständigen Reichs- und Preußischen Minister (Leiter der obersten Reichsbehörden, der Präsident des Reichsbankdirektoriums), für die freie Wirtschaft die höheren Verwaltungsbehörden,

b) bei der Polizei-Dienstauszeichnung der Reichsführer ϟϟ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern,

c) bei der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern.

§ 2

Die Vorschlagslisten sind dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers laufend zum 1. jedes Monats zu übersenden.

§ 3

(1) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt allmonatlich die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung der Auszeichnungen herbei.

(2) Die Verleihung wird in einem Besitzzeugnis beurkundet.

(3) Die Entscheidung gibt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers den Stellen, die ihm die Vorschlagslisten übersandt haben, unter Übersendung der Auszeichnungen und der Besitzzeugnisse listenmäßig bekannt.

§ 4

(1) Die verliehenen Auszeichnungen nebst Besitzzeugnissen werden den Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft durch die untere Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes, den Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch den Leiter der Behörde oder dessen Vertreter ausgehändigt.

(2) Die Auszeichnungen sollen möglichst am Jubiläumstage ausgehändigt werden.

## II. Versagung und Entziehung

§ 5

Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden nicht an Personen verliehen, gegen die durch Urteil eines deutschen Gerichts rechtskräftig erkannt ist auf

1. Todesstrafe,
2. Zuchthausstrafe,
3. Gefängnisstrafe, wenn die Verurteilung wegen Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst oder wegen Fahnenflucht erfolgt ist,

4. Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat erfolgt ist, und zwar

   wegen politischen, rassischen oder wirtschaftlichen Volksverrats

   oder

   wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, bei deren Begehung der Täter eine ehrlose oder besonders rohe Gesinnung gezeigt hat,

5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden,
7. Verlust der Wehrwürdigkeit,
8. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 6

Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden ferner nicht verliehen an

1. Personen, die aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei rechtskräftig ausgestoßen worden sind,
2. Personen, gegen die durch Urteil eines nach reichsgesetzlicher Vorschrift gebildeten Ehrengerichts wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die ständische, berufliche oder soziale Ehre auf Verlust ihrer bisherigen Standes- oder Berufsstellung rechtskräftig erkannt ist,
3. Personen, die aus anderen Gründen der Verleihung unwürdig sind.

§ 7

Schwebt gegen einen Anwärter auf das Treudienst-Ehrenzeichen oder auf eine der Dienstauszeichnungen ein Verfahren, das zu einer Verurteilung der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art führen kann, oder werden sonst Tatsachen bekannt, die die Würdigkeit des Anwärters zweifelhaft erscheinen lassen, so ist die Aufnahme in die Vorschlagsliste bis zum Abschluß des Verfahrens oder bis zur sonstigen Klärung des Sachverhalts zurückzustellen.

§ 8

(1) Tritt in der Person eines mit einer Auszeichnung bereits Beliehenen ein Versagungsgrund ein oder wird das Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich bekannt, so ist durch die zur Einreichung der Verleihungsvorschläge zuständige Stelle dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hierüber zu berichten.

(2) Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers führt, soweit nicht bereits nach § 33 des Reichsstrafgesetzbuchs der Verlust der Auszeichnung eingetreten ist, die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung der Auszeichnung herbei.

(3) Die entzogenen Auszeichnungen sind erforderlichenfalls polizeilich einzuziehen und der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzusenden.

§ 9

Gegen die Versagung oder Entziehung einer Auszeichnung gibt es kein Rechtsmittel.

## III. Trageweise, Eigentumsverhältnisse

§ 10

(1) Werden das Treudienst-Ehrenzeichen, die Polizei-Dienstauszeichnung oder die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst an der Ordensschnalle getragen, so sind sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(2) Bei Beleihung mit mehreren Stufen derselben Auszeichnung darf stets nur eine, und zwar die zuletzt verliehene Stufe getragen werden. Das Treudienst-Ehrenzeichen, die Polizei-Dienstauszeichnung und die Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst gelten im Sinne dieser Bestimmung als einheitliche Dienstauszeichnung. Neben anderen Dienstauszeichnungen kann eine Dienstauszeichnung der Wehrmacht getragen werden.

§ 11

(1) Die verliehenen Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleiben sie den Erben als Andenken.

(2) Eine Auszeichnung, die dem Beliehenen nicht mehr ausgehändigt werden kann, weil er inzwischen verstorben ist, muß an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers unter entsprechendem Bericht auf dem Dienstwege zurückgegeben werden.

## IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen werden nur solchen Personen verliehen, die sich am Stiftungstage (30. Januar 1938) noch im Dienst befinden. Ausnahmen behalte ich mir vor.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszeichnungen werden auch an solche Personen verliehen, die die für eine Auszeichnung vorgesehenen Dienstzeiten schon vor dem 30. Januar 1938 vollendet haben, sofern nicht inzwischen eine Auszeichnung höherer Stufe erdient ist; die Aushändigung der vor dem 30. Januar 1938 erdienten Auszeichnungen ist nicht an den Jahrestag des Jubiläumstages gebunden.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für treue Dienste in den SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfverbänden und SS-Junkerschulen die

SS-Dienstauszeichnung.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Form der Verleihung bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Satzung der SS-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

### Artikel 1
**Zweck der Dienstauszeichnung**

Die SS-Dienstauszeichnung ist eine Anerkennung für treue, untadelige Dienstzeit von SS-Angehörigen in den SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfverbänden und SS-Junkerschulen.

### Artikel 2
**Einteilung der Dienstauszeichnung**

Die SS-Dienstauszeichnung wird in vier Stufen verliehen:

1. für Unterführer und Männer beim Ausscheiden nach 4jähriger einwandfreier, treuer Dienstleistung die 4. Stufe,
2. für Führer, Unterführer und Männer nach 8jähriger Dienstleistung die 3. Stufe,
3. für Führer, Unterführer und Männer nach 12jähriger Dienstleistung die 2. Stufe,
4. für Führer, Unterführer und Männer nach 25jähriger Dienstleistung die 1. Stufe.

} unter Anrechnung der Dienstzeit in der Bewegung

### Artikel 3
**Form und Trageweise der Dienstauszeichnung*)**

(1) Die SS-Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine runde, eiserne, golden bronzierte Medaille, welche auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Sigrunen in erhabener Prägung, auf der Rückseite die Umschrift

„Für treue Dienste in der SS",

in der Mitte die Zahl „4" zeigt.

---

*) Die Abbildungen der einzelnen Stufen der SS-Dienstauszeichnung werden später veröffentlicht.

(2) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 3. Stufe hat die gleiche Form wie die 4. Stufe, ist aber versilbert und trägt die Zahl „8".

(3) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein versilbertes Hakenkreuz, das in der Mitte die Sigrunen auf einem eirunden Mittelstück zeigt.

(4) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber vergoldet.

(5) Alle vier Stufen werden am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band der Stufe 1 und 2 trägt eingewebt die Sigrunen.

(6) Wird die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung an der Ordensschnalle getragen, so ist sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(7) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung ist an der kleinen Ordensschnalle in aufgehefteter Kleinausführung zu tragen.

(8) Bei Verleihung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung einer höheren Stufe wird die niedere Stufe abgelegt.

### Artikel 4
### Verleihung und Vorschlag

(1) Die Verleihung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung behalte ich mir vor.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung sind vom Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden. In geeigneten Fällen kann der Reichsführer ᛋᛋ auch Angehörige der Polizei für die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung in Vorschlag bringen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.

### Artikel 5
### Besitzzeugnis

Über die erste Verleihung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung einer der vier Stufen erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde. Über die weitere Verleihung von ᛋᛋ-Dienstauszeichnungen wird dem Empfänger eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung der Dienstauszeichnung erteilt.

### Artikel 6

Die verliehene Auszeichnung und das Besitzzeugnis gehen in das Eigentum des Beliehenen über und verbleiben bei seinem Tode den Hinterbliebenen als Andenken.

### Artikel 7
### Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) ordne ich an:

**Vorschläge**

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung der SS-Dienstauszeichnung sind vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck vierteljährlich zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zu übersenden.

Anlage (S. 69)

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

**Anrechnung der Dienstzeit**

§ 2

(1) Anrechnungsfähig bei Berechnung der Dienstzeit ist auch die tatsächliche Dienstzeit in der Wehrmacht und der Landespolizei unter Einbeziehung von Reserveübungen und der Dienstzeit in den früheren anerkannten Freiwilligen-Verbänden.

(2) Eine Doppelberechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

**Würdigkeit**

§ 3

Die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung schließt die Verleihung der SS-Dienstauszeichnung dann nicht ohne weiteres aus, wenn die Straftat nicht besonders schwer und nicht Ausfluß einer ehrlosen Gesinnung gewesen ist oder wenn sie bereits längere Zeit zurückliegt und der Verurteilte sich seither einwandfrei geführt hat.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

(1. Seite)

**Anlage 1**

(Zum § 1 Abs. 1 vorstehend Durchführungsverordnung

Nr. ..................................

(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste Nr. ..........

für die

# Verleihung der SS-Dienstauszeichnung

# ..... Stufe für Angehörige der SS-Verfügungstruppe, SS-Totenkopfverbände und SS-Junkerschulen

Berlin, den .................................... 19.....

....................................

....................................

(vorschlagsberechtigte Stelle)

An

den Herrn Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers,

Berlin W 8,

Voßstraße 1

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Dienststellung (Dienstbezeichnung) | Dienstherr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Auszug aus der Dienstlaufbahn und kurze Begründung |
|---|---|
| 7 | 8 |
| | |

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der nationalen Erhebung stifte ich als Anerkennung für Verdienste um den Luftschutz in Deutschland und damit um die deutsche Luftverteidigung das

Luftschutz-Ehrenzeichen.

Die Einzelheiten der Ausgestaltung, Einteilung und Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens bestimmt die von mir zu erlassende Satzung.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

---

# Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Artikel 1

**Zweck des Luftschutz-Ehrenzeichens**

Das Luftschutz-Ehrenzeichen ist eine Anerkennung für Verdienste um den Luftschutz in Deutschland.

Artikel 2

**Einteilung des Luftschutz-Ehrenzeichens**

(1) Das Luftschutz-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen verliehen.

Beilage V (S. 95 – Bild 15)

1. Die 2. Stufe wird Personen verliehen, die sich in Deutschland nach dem 30. Januar 1933 auf dem Gebiete des Luftschutzes betätigt und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.

Beilage V (S. 95 – Bild 16)

2. Die 1. Stufe wird Personen verliehen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Förderung des Luftschutzes in Deutschland erworben haben.

(2) Die Verleihung der 1. Stufe setzt den Besitz der 2. Stufe nicht voraus.

Artikel 3

**Form und Trageweise des Luftschutz-Ehrenzeichens**

(1) Das Luftschutz-Ehrenzeichen 2. Stufe ist eine kreisrunde Medaille aus oxydiertem Leichtmetall. Die Vorderseite zeigt innerhalb eines Eichenlaubkranzes das Hakenkreuz und die Umschrift

„Für Verdienste im Luftschutz"

in erhabener Prägung. Die Rückseite trägt innerhalb eines Eichenlaubkranzes die Jahreszahl „1938".

(2) Das Luftschutz-Ehrenzeichen 1. Stufe ist ein vierarmiges, goldenes Kreuz mit geschweiften Armen, das in der Mitte mit einem Hakenkreuz in erhabener Prägung belegt ist, welches von einem Schriftrand mit den Worten

„Für Verdienste im Luftschutz"

eingefaßt ist.

(3) Beide Stufen des Luftschutz-Ehrenzeichens werden an einem hellila Bande mit schwarz-weiß-rotem Saum getragen.

(4) Das Luftschutz-Ehrenzeichen wird auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen.

(5) Wird das Luftschutz-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(6) Bei Verleihung der 1. Stufe des Luftschutz-Ehrenzeichens wird die 2. Stufe abgelegt.

### Artikel 4
### Verleihung und Vorschlag

(1) Die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens behalte ich mir vor.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens sind vom Reichsminister der Luftfahrt meiner Präsidialkanzlei listenmäßig in doppelter Ausfertigung zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens besteht nicht.

### Artikel 5
### Besitzzeugnis

(1) Über die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. Stufe erhält der Beliehene eine von mir zu unterzeichnende Urkunde.

(2) Dem Empfänger des Luftschutz-Ehrenzeichens 2. Stufe wird eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei (Ordenskanzlei) ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens erteilt.

### Artikel 6

Das verliehene Luftschutz-Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis gehen in das Eigentum des Beliehenen über und verbleiben bei seinem Tode den Hinterbliebenen als Andenken.

### Artikel 7
### Widerruf und Entziehung

(1) Eine zu Unrecht erfolgte Verleihung kann widerrufen werden. Die Entscheidung über den Widerruf behalte ich mir vor.

(2) Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig, so kann ihm der Reichsminister der Luftfahrt die Befugnis zum Tragen des Ehrenzeichens unabhängig von den strafrechtlichen Vorschriften entziehen.

### Artikel 8
### Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

**Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe**
**Göring**

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 8 der Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71) ordne ich an:

### Vorschläge

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens sind vom Reichsminister der Luftfahrt listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres meiner Präsidialkanzlei zu übersenden.

Anlage (S. 75)

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

(3) Vorschläge auf Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens sind an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

(4) Die Luftkreiskommandos, die Reichsgruppe Industrie und das Präsidium des Reichsluftschutzbundes legen dem Reichsminister der Luftfahrt begründete Vorschläge auf Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 2. Stufe nach anliegendem Vordruck bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres vor.

Anlage (S. 75)

(5) Anregungen der mit Luftschutzaufgaben betrauten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vorschlagsberechtigten Stellen rechtzeitig zugehen.

(6) Für Vorschläge auf Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. Stufe gilt grundsätzlich das gleiche; sie können jedoch aus besonderem Anlaß jederzeit vorgelegt werden, bedürfen aber eingehender Begründung.

(7) Neben den im Abs. 4 genannten Vorschlagsberechtigten können auch die Obersten Reichs- und Landesbehörden Verleihungsanträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Verleihung an Angehörige der im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) aufgeführten Verwaltungszweige. Die Anträge sind an den Reichsminister der Luftfahrt zu richten.

### Veröffentlichung

§ 2

(1) Die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei veröffentlicht.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt veranlaßt außerdem die Veröffentlichung der Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens im Luftwaffen-Verordnungsblatt.

### Umfang des Luftschutzes

§ 3

Zum Luftschutz im Sinne der Verordnung über das Luftschutz-Ehrenzeichen gehören die Sachgebiete des Flugmeldedienstes, Luftschutzwarndienstes, des Sicherheits- und Hilfsdienstes, Werkluftschutzes, Selbstschutzes, erweiterten Selbstschutzes und des Luftschutzes in den im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) aufgeführten Sonderverwaltungen.

### Umfang der Verleihung

§ 4

(1) Das Luftschutz-Ehrenzeichen kann auch Ausländern verliehen werden, die sich um den Luftschutz in Deutschland verdient gemacht haben.

(2) Personen, die nach § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zum Luftschutzdienst unfähig sind, wird das Luftschutz-Ehrenzeichen nicht verliehen.

(3) Bei Vorschlägen für die Verleihung ist an das Erfordernis besonderer oder hervorragender Verdienste ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Grundsätzlich ist Voraussetzung, daß der zu Beleihende sich nach dem 30. Januar 1933 seit mindestens vier Jahren auf dem Gebiete des Luftschutzes betätigt hat.

(5) Eine vierjährige Betätigung allein rechtfertigt jedoch die Annahme besonderer Verdienste nicht.

(6) Andererseits ist eine laufende, ununterbrochene Betätigung nicht erforderlich; es genügt auch eine wiederholte, nachhaltige Förderung des Luftschutzes innerhalb des vorgenannten Zeitraums.

(7) Geldliche und wirtschaftliche Zuwendungen jeglicher Art sind in der Regel nicht als eine Betätigung im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

**Zustellung des Luftschutz-Ehrenzeichens**

§ 5

(1) Das Luftschutz-Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis werden Wehrmacht-Angehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes auf dem Dienstwege ausgehändigt.

(2) Amtsträgern und Mitgliedern des Reichsluftschutzbundes wird das Ehrenzeichen und das Besitzzeugnis vom Präsidium oder vom Landesgruppenführer, allen übrigen Beliehenen vom örtlichen Luftschutzleiter ausgehändigt.

(3) Über die Aushändigung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aushändigenden Stelle aufzubewahren, aus der außer der Person des Beliehenen Name, Dienstbezeichnung oder Stellung des Aushändigenden und der Tag der Aushändigung zu ersehen ist.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

(1. Seite)

**Anlage**
(Zum § 1 Abs. 1, 4 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ..............................................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste
## für die
# Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens
## .......... Stufe

Vorschlagende Stelle: ..............................................

Ort und Tag: ..............................................

Unterschrift: ..............................................

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Beantragende Stelle | Des zu Beleihenden | | | | Angabe über arische Abstammung des zu Beleihenden | Dienststellung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Name | Vorname (Rufname) | Geburts- | | | |
| | | | | Ort | Tag | | |
| 1 | 2 | 3 | | | | 4 | 5 |
| | | | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Dienstbezeichnung | Art der Betätigung im zivilen Luftschutz | Zeitpunkt des Beginns dieser Betätigung | Begründung besonderer Verdienste |
|---|---|---|---|
| 6 | 7 *) | 8 | 9 |
| | | | |

*) Hier ist nur anzugeben, ob sich der zu Beleihende auf den Gebieten des Flugmeldedienstes, Luftschutzwarndienstes, Sicherheits- und Hilfsdienstes, Werkluftschutzes, Selbstschutzes, erweiterten Selbstschutzes und des Luftschutzes in den im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) aufgeführten Sonderverwaltungen betätigt hat.

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

## Vom 30. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

Die Verordnung über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) erhält folgende Fassung:

§ 1

Als Anerkennung für Verdienste um das deutsche Feuerlöschwesen verleihe ich das Feuerwehr-Ehrenzeichen.

§ 2

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird in zwei Stufen, auch an Ausländer, verliehen. Die 1. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Verdienste erworben haben. Außerdem wird die 1. Stufe verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten bei der Bekämpfung von Bränden.

(2) Die 2. Stufe wird Mitgliedern anerkannter Berufsfeuerwehren (Feuerschutzpolizei) oder Freiwilliger Feuerwehren verliehen, die nach dem 1. Mai 1936 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörige in Ehren und Treue vollendet haben.

(3) Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen zeigt ein Flammenkreuz auf weißem Grunde, das in der Mitte das Hakenkreuz und auf einem Bande die Umschrift trägt

„Für Verdienste im Feuerlöschwesen".

Das Band ist bei der 2. Stufe silbern, bei der 1. golden.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen (beider Stufen) wird am rot-weißen Bande auf der linken Brustseite getragen.

(3) Wird das Feuerwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(4) Bei Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe wird das der 2. Stufe abgelegt, verbleibt aber dem Beliehenen als Andenken.

§ 4

(1) Über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 1. Stufe erhält der Beliehene eine von mir unterzeichnete Urkunde.

(2) Dem Empfänger des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe wird eine vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei ausgestellte Bescheinigung über die Verleihung des Ehrenzeichens erteilt.

§ 5

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über; bei seinem Tode verbleibt es den Erben als Andenken.

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 6 der Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 77) ordne ich an:

## Vorschläge

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens sind vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern listenmäßig in doppelter Ausfertigung, nach Verwaltungsbezirken und innerhalb dieser alphabetisch geordnet, auf Vordrucken nach anliegenden Mustern mindestens monatlich dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zur Herbeiführung meiner Entscheidung zu übersenden.

Anlagen 1, 2 (S. 79, 81)

(2) Die Vorschlagslisten sind nach Stufen zu trennen.

## Anrechnung der Dienstzeit

§ 2

(1) Maßgebend für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts des zu Beleihenden in eine anerkannte Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder Freiwillige Feuerwehr.

(2) Die Zeit vorübergehenden Ausscheidens aus einer Feuerwehr zu militärischer Ausbildung ist der Dienstzeit bei einer Feuerwehr gleichzusetzen.

(3) Die Zeit des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes wird bei Feuerwehrmännern berücksichtigt, die vor ihrer Heranziehung zum Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienst bereits einer anerkannten Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer Freiwilligen Feuerwehr angehörten. Feuerwehrmännern, die erst nach Ableistung des Kriegs-, Wehr- oder Arbeitsdienstes in einer Berufsfeuerwehr (Feuerschutzpolizei) oder einer Freiwilligen Feuerwehr Dienste geleistet haben, kann die genannte Zeit dagegen nicht auf die für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens 2. Stufe erforderliche Dienstzeit angerechnet werden.

(4) Eine mehrfache Anrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

(1 Seite)

**Anlage 1**
(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

**Nr.** ..............................
**(Aktenzeichen)**

# Vorschlagsliste
## für die
# Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
## 1. Stufe

**Vorschlagende Stelle:** ..............................

**Ort und Tag:** ..............................

**Unterschrift:** ..............................

*(2., 4. usw. Seite)*

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | | | | |

*(3., 5. usw. Seite)*

| Dienstbezeichnung (bei Berufsfeuerwehr-Angehörigen) | Dienststellung und bürgerlicher Beruf (bei Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren) | Beruf und Stellung (bei sonstigen Personen) | Wann eingetreten und bei welcher Feuerwehr? | Besondere Begründung |
|---|---|---|---|---|
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | |

*(1. Seite)*

**Anlage 2**
(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ..................................................
**(Aktenzeichen)**

# Vorschlagsliste
## für die
# Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
## 2. Stufe

**Vorschlagende Stelle:** ..................................................

**Ort und Tag:** ..................................................

**Unterschrift:** ..................................................

(2., 4. usw. Seite)

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| | | | | | |

(3., 5. usw. Seite)

| Dienstbezeichnung (bei Berufsfeuerwehr-Angehörigen) | Dienststellung und bürgerlicher Beruf (bei Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren) | Wann eingetreten und bei welcher Feuerwehr? | Besondere Begründung |
|---|---|---|---|
| 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | |

# Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1

Als Anerkennung für Verdienste um das Grubenwehrwesen verleihe ich das Grubenwehr-Ehrenzeichen.

§ 2

Beilage VI (S. 97, Bild 19)

Das Grubenwehr-Ehrenzeichen wird verliehen:

1. an Mitglieder einer Grubenwehr, die fünfzehn Jahre in einer Grubenwehr in vorwurfsfreier Weise Dienst getan haben;
2. an Mitglieder einer Grubenwehr mit kürzerer Dienstzeit, wenn sie wegen eines Unfalls im Dienste der Wehr ausscheiden müssen;
3. an Mitglieder einer Grubenwehr oder andere Bergleute für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Dienste der Wehr oder bei Rettungswerken.

§ 3

(1) Das Grubenwehr-Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, die auf der Vorderseite das Hoheitszeichen des Reichs vor gekreuztem Schlägel und Eisen, auf der Rückseite die Inschrift

„Für Verdienste im Grubenwehrwesen"

trägt. Es wird am orangefarbenen, schwarz eingefaßten und weiß gesäumten Bande im Knopfloch oder an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite getragen.

(2) Wird das Grubenwehr-Ehrenzeichen an der Ordensschnalle getragen, so ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

§ 4

(1) Über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens erhält der Beliehene eine Verleihungsbescheinigung.

(2) Die Bescheinigung über die Verleihung des Ehrenzeichens erteilt in meinem Auftrage der Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei.

§ 5

Das Grubenwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6

Die Bestimmungen über die Schaffung und Verleihung eines Reichsgrubenwehrehrenzeichens vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 270) sind aufgehoben.

§ 7

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

**Der Reichswirtschaftsminister**
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
**Göring**
Preußischer Ministerpräsident

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 7 der Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ordne ich an:

§ 1

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens sind vom Reichswirtschaftsminister listenmäßig in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck mindestens vierteljährlich, nach Bezirken der oberen Bergbehörden oder, soweit solche nicht vorhanden sind, nach Bezirken der obersten Landesbergbehörden und innerhalb dieser Bezirke alphabetisch geordnet, dem Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei zwecks Einholung meiner Entscheidung zu übersenden.

Anlage (S. 85)

(2) Vordrucke der Anlage sind bei der Reichsdruckerei erhältlich.

§ 2

Die Vorschläge für die Verleihung der Grubenwehr-Ehrenzeichen sind eingehend zu begründen.

§ 3

Um jederzeit feststellen zu können, welche Personen mit dem Grubenwehr-Ehrenzeichen ausgezeichnet worden sind, haben die oberen (obersten) Bergbehörden ein Verzeichnis zu führen, in das die betreffenden Personen einzutragen sind.

§ 4

Ein Umtausch bereits verliehener Landes- oder Reichsgrubenwehrehrenzeichen findet nicht statt.

§ 5

Die Grubenwehr-Ehrenzeichen und die Verleihungsbescheinigungen werden vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei dem Reichswirtschaftsminister zur Veranlassung der Aushändigung übersandt.

§ 6

(1) Über den Empfang des Grubenwehr-Ehrenzeichens haben die Beliehenen eine Empfangsbestätigung auszufertigen.

(2) Vordrucke stellt die Präsidialkanzlei zur Verfügung, an welche die Bescheinigungen über den Reichswirtschaftsminister zurückzugeben sind.

§ 7

Verlorengegangene Grubenwehr-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

Berlin, den 30. Januar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

**Der Reichswirtschaftsminister**
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
**Göring**
Preußischer Ministerpräsident

*(1. Seite)*

**Anlage**
(Zum § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Nr. ..............................................
(Aktenzeichen)

# Vorschlagsliste
## für die
# Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Vorschlagende Stelle: ..............................................

Ort und Tag: ..............................................

Unterschrift: ..............................................

(2., 4. usw. Seite)

| Lfde. Nr. | Zuname | Vorname (Rufname) | Geburts- | | Wohnort und Wohnung (Straße, Hausnummer usw.) | Stand, Beruf oder Gewerbe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ort | Tag | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 |
| | | | | | | |

(3., 5. usw. Seite)

| Staatsangehörigkeit | Eintritt in die Grubenwehr | | Besondere Begründung |
|---|---|---|---|
| | am | bei welcher Grube | |
| 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | |

**Beilage I**
(Zum Artikel 3 der Satzung auf S. 48)

# Treudienst-Ehrenzeichen

— Bild 1 —
2. Stufe

(silbern)

— Bild 2 —
1. Stufe

(golden)

— Bild 3 —
Sonderstufe

(silbern mit Gold)

**Beilage II**
(Zum Artikel 2 der Satzung auf S. 55)

# Polizei-Dienstauszeichnung

— Bild 4 —
3. Stufe

(silbern)

— Bild 5 —
2. Stufe

(silbern)

— Bild 6 —
1. Stufe

(golden)

**Beilage III**
(Zum Artikel 2 der Satzung auf S. 59)

## Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst

— Bild 7 —
4. Stufe
(bronzen)

— Bild 8 —
3. Stufe
(silbern)

— Bild 9 —
2. Stufe
(silbern; auf dem Ordensband eingewebtes silbernes Hoheitszeichen)

— Bild 10 —
1. Stufe
(golden; auf dem Ordensband eingewebtes goldenes Hoheitszeichen)

**Beilage IV**

(Zum Artikel 3 Abs. ... der Satzung auf S. 6...)

## Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend)

— Bild 11 —

**4. Stufe**

(bronzen)

— Bild 12 —

3. Stufe

(silbern)

— Bild 13 —

**2. Stufe**

(silbern;
auf dem Ordensband
eingewebtes silbernes
Hoheitszeichen)

— Bild 14 —

1. Stufe

(golden;
auf dem Ordensband
eingewebtes goldenes
Hoheitszeichen)

**Beilage V**

(Zum Artikel 2 der Satzung auf S. 71)

Die Abbildungen der einzelnen Stufen

**der SS-Dienstauszeichnung**

werden später veröffentlicht.

## Luftschutz-Ehrenzeichen

— Bild 15 —

2. Stufe

(oxydiertes Leichtmetall)

— Bild 16 —

1. Stufe

(golden)

**Beilage VI**

(Zu den Verordnungen – § 2 – auf S. 77, 83)

## Feuerwehr-Ehrenzeichen

— Bild 17 —

2. Stufe

(Ränder und Inschriftband silbern)

— Bild 18 —

1. Stufe

(Ränder und Inschriftband golden)

## Grubenwehr-Ehrenzeichen

— Bild 19 —

(silbern)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1938 | Nr. 9

Tag | Inhalt | Seite



### Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

**Vom 1. Februar 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) wird wie folgt geändert:

**1.** Im § 4

**a)** wird als Absatz 2 die folgende Vorschrift eingefügt:

„(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.";

**b)** werden die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.

**2.** § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Gewinn bei Vollkaufleuten**

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen."

3. Im § 10 Absatz 1

a) erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern). Der Abzug darf zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen;"

b) wird die folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln."

4. § 32 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

**Einkommensteuertabelle**

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

Anlage 1 (S. 103)

1. Als ledig sind Personen zu behandeln, die weder zu Beginn des Kalenderjahrs noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren. Ausgenommen sind:

a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;

b) Männer, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist, oder die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben;

c) Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;

d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen in dem Kalenderjahr gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.

2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die mindestens vier Monate im Kalenderjahr auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Die Steuerermäßigung für Adoptivkinder und Pflegekinder darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Kinder als ledig zu behandeln wären, 720 Reichsmark für jedes Kind nicht übersteigen.

3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt."

5. § 33 erhält die folgende Fassung:

„§ 33

**Außergewöhnliche Belastungen**

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt."

6. Im § 34 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden."

**7.** Im § 36 erhält Absatz 1 die folgende Fassung:

„(1) Ist die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich bei der ersten Veranlagung nach § 25 nach Anrechnung der Steuerabzüge voraussichtlich ergeben wird."

**8.** § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

**Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen**

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 300 Reichsmark höher sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100 Reichsmark niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer."

**9.** Im § 39 erhalten **Absatz** 2 und **Absatz** 3 Satz 1 die folgende Fassung:

„(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Als ledig sind Arbeitnehmer zu behandeln, die nicht verheiratet sind. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.
3. **Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.**

**(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 2) bei Ausschreibung der Steuerkarte sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend.** Diese sind auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen."

**10.** Im § 41 erhält Absatz 1 Ziffer 3 die folgende Fassung:

„3. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag."

**11.** Im § 49 Ziffer 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;".

**12.** Im § 50 erhalten die Absätze 3 und 4 die folgende Fassung:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Spalte 4 der Einkommensteuertabelle (Anlage 1). Sie beträgt aber mindestens 10 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen."

### Artikel II

Die Anlagen 1 und 2 zum Einkommensteuergesetz (Einkommensteuertabelle und Lohnsteuertabelle) werden wie folgt geändert:

**1.** Für Einkommen, die 100 000 Reichsmark (Mittelbetrag) übersteigen, bemißt sich die zu veranlagende Einkommensteuer nach der Anlage 1.

**2.** In der Lohnsteuertabelle wird die Lohnstufe Nr. 1 „mehr als **80,08** — **91** *RM*" (Monatslohn) ersetzt durch „mehr als **84,50** — **91** *RM*".

### Artikel III

§ 6 Ziffer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt nur für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind.

### Artikel IV

(1) Dieses Gesetz ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1937 anzuwenden mit der Ausnahme, daß Artikel I Ziffer 3 Buchstabe b erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 gilt.

(2) Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des Artikels I Ziffer 3 Buchstabe a, Ziffer 9 und Ziffer 10 und des Artikels II erstmalig bei der Lohnzahlung für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1937 enden.

### Artikel V

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, das Einkommensteuergesetz in geänderter Form neu bekanntzumachen.

Berlin, 1. Februar 1938

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Anlage

# Einkommensteuertabelle

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) | | Die Einkommensteuer beträgt bei | | | | | | | | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Personen, die als ledig zu behandeln sind | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen | | | | | | | |
| | | | keine Kinderermäßigung zusteht | Kinderermäßigung zusteht für | | | | | | |
| Stufe | Mittelbetrag | | | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder | | |
| RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | 10 |
| mehr als — bis | | | | | | | | | | |
| ... ... — ... ... | | | | | | | | | | |
| ... ... — ... ... | | | | | | | | | | |
| 100 500 — 101 500 | **101 000** | 50 500 | 34 180 | 33 780 | 33 300 | 32 260 | 31 700 | 31 140 | | 560 |
| 101 500 — 102 500 | **102 000** | 51 000 | 34 880 | 34 480 | 34 000 | 32 960 | 32 400 | 31 840 | | 560 |
| 102 500 — 103 500 | **103 000** | 51 500 | 35 580 | 35 180 | 34 700 | 33 660 | 33 100 | 32 540 | | 560 |
| 103 500 — 104 500 | **104 000** | 52 000 | 36 280 | 35 880 | 35 400 | 34 360 | 33 800 | 33 240 | | 560 |
| 104 500 — 105 500 | **105 000** | 52 500 | 36 980 | 36 580 | 36 100 | 35 060 | 34 500 | 33 940 | | 560 |
| 105 500 — 106 500 | **106 000** | 53 000 | 37 680 | 37 280 | 36 800 | 35 760 | 35 200 | 34 640 | | 560 |
| 106 500 — 107 500 | **107 000** | 53 500 | 38 380 | 37 980 | 37 500 | 36 460 | 35 900 | 35 340 | | 560 |
| 107 500 — 108 500 | **108 000** | 54 000 | 39 080 | 38 680 | 38 200 | 37 160 | 36 600 | 36 040 | | 560 |
| 108 500 — 109 500 | **109 000** | 54 500 | 39 780 | 39 380 | 38 900 | 37 860 | 37 300 | 36 740 | | 560 |
| 109 500 — 110 500 | **110 000** | 55 000 | 40 480 | 40 080 | 39 600 | 38 560 | 38 000 | 37 440 | | 560 |
| 110 500 — 111 500 | **111 000** | 55 500 | 41 180 | 40 780 | 40 300 | 39 260 | 38 700 | 38 140 | | 560 |
| 111 500 — 112 500 | **112 000** | 56 000 | 41 880 | 41 480 | 41 000 | 39 960 | 39 400 | 38 840 | | 560 |
| 112 500 — 113 500 | **113 000** | 56 500 | 42 580 | 42 180 | 41 700 | 40 660 | 40 100 | 39 540 | | 560 |
| 113 500 — 114 500 | **114 000** | 57 000 | 43 280 | 42 880 | 42 400 | 41 360 | 40 800 | 40 240 | | 560 |
| 114 500 — 115 500 | **115 000** | 57 500 | 43 980 | 43 580 | 43 100 | 42 060 | 41 500 | 40 940 | | 560 |
| 115 500 — 116 500 | **116 000** | 58 000 | 44 680 | 44 280 | 43 800 | 42 760 | 42 200 | 41 640 | | 560 |
| 116 500 — 117 500 | **117 000** | 58 500 | 45 380 | 44 980 | 44 500 | 43 460 | 42 900 | 42 340 | | 560 |
| 117 500 — 118 500 | **118 000** | 59 000 | 46 080 | 45 680 | 45 200 | 44 160 | 43 600 | 43 040 | | 560 |
| 118 500 — 119 500 | **119 000** | 59 500 | 46 780 | 46 380 | 45 900 | 44 860 | 44 300 | 43 740 | | 560 |

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) | | Die Einkommensteuer beträgt bei | | | | | | | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Personen, die als ledig zu behandeln sind | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen | | | | | | |
| | | | keine Kinderermäßigung zusteht | Kinderermäßigung zusteht für | | | | | |
| Stufe | Mittelbetrag | | | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder | |
| RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 119 500 — 120 500 | **120 000** | 60 000 | 47 480 | 47 080 | 46 600 | 45 560 | 45 000 | 44 440 | 560 |
| 120 500 — 121 500 | **121 000** | 60 500 | 48 180 | 47 780 | 47 300 | 46 260 | 45 700 | 45 140 | 560 |
| 121 500 — 122 500 | **122 000** | 61 000 | 48 800 | 48 480 | 48 000 | 46 960 | 46 400 | 45 840 | 560 |
| 122 500 — 123 500 | **123 000** | 61 500 | 49 200 | 49 180 | 48 700 | 47 660 | 47 100 | 46 540 | 560 |
| 123 500 — 124 500 | **124 000** | 62 000 | 49 600 | 49 600 | 49 400 | 48 360 | 47 800 | 47 240 | 560 |
| 124 500 — 125 500 | **125 000** | 62 500 | 50 000 | 50 000 | 50 000 | 49 060 | 48 500 | 47 940 | 560 |
| 125 500 — 126 500 | **126 000** | 63 000 | 50 400 | 50 400 | 50 400 | 49 760 | 49 200 | 48 640 | 560 |
| 126 500 — 127 500 | **127 000** | 63 500 | 50 800 | 50 800 | 50 800 | 50 460 | 49 900 | 49 340 | 560 |
| 127 500 — 128 500 | **128 000** | 64 000 | 51 200 | 51 200 | 51 200 | 51 160 | 50 600 | 50 040 | 560 |
| 128 500 — 129 500 | **129 000** | 64 500 | 51 600 | 51 600 | 51 600 | 51 600 | 51 300 | 50 740 | 560 |
| 129 500 — 130 500 | **130 000** | 65 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 51 440 | 560 |
| 130 500 — 131 500 | **131 000** | 65 500 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 140 | 560 |
| 131 500 — 132 500 | **132 000** | 66 000 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 560 |
| 132 500 — 133 500 | **133 000** | 66 500 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 560 |
| 133 500 — 134 500 | **134 000** | 67 000 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 560 |
| 134 500 — 135 500 | **135 000** | 67 500 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 560 |

Für höhere Einkommen ist der Mittelbetrag (volle Tausend Reichsmark) den Spalten 1 und 2 entsprechend zu bilden.

Beispiele:

Einkommen 135 700 RM, Mittelbetrag 136 000 RM,
» 136 300 » , » 136 000 » ,
» 136 500 » , » 136 000 » ,
» 136 550 » , » 137 000 » .

Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags.

## Fünftes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

**Vom 1. Februar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 30. Juni 1938 bei ihr eingehen.

Berlin, 1. Februar 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Göring
Preußischer Ministerpräsident

---

## Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz.

**Vom 21. Januar 1938*).**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Brennholz jeder Art nach dem Meistgebot (Auktion oder Submission) ist verboten.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschrift des § 1 umgangen wird oder umgangen werden soll. Nicht als Umgehung des § 1 ist die Abhaltung von öffentlichen Terminen zur freihändigen Abgabe von Brennholz anzusehen.

§ 3

Für Brennholz darf kein höherer als der im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) örtlich unter Berücksichtigung der Holzart, der Holzgüte und der Abfuhrlage erzielte Preis gefordert werden.

§ 4

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Reichsforstmeister oder einer von dem Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Reichsforstmeister ermächtigten Stelle zugelassen werden.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 26. Januar 1938.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

---

## Verordnung über Zolländerungen
## Vom 26. Januar 1938*)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 180 (Wein usw.) erhalten die Anmerkungen 3 und 4 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung .. | 20 | 45 |
| 4. Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung ..... | 10 | 45 |

2. In den beiden Anmerkungen zu Tarifnr. 605 (Perlmutter und Nachahmungen davon) ist jeweils an Stelle von „15 mm" zu setzen „14,5 mm".

3. In der Anmerkung zu Nr. 784 und 785A ist der vorletzte Absatz (Die im Abs. 2 ....... zu verzollen.) durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

> Die im Abs. 2 genannten Waren, die einem Zollzuschlag von 10 *RM* oder mehr für 1 dz unterliegen, sind nach dem Reingewicht zu verzollen.

4. In der Anmerkung 3 zu Abschnitt 17A sind im letzten Absatz (vorletzte und letzte Zeile) die Worte „sowie das Überstreichen mit Graphit" zu ersetzen durch „, das Überstreichen mit Graphit oder Fett sowie das Einölen".

§ 2

§ 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) in der Fassung des § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) ist wie folgt zu ändern:

In der Nummer des Zolltarifs aus 27 Abs. 1 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Stroh, das zum Bedecken von ohne Umschließungen verladenen Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände beladener Fahrzeuge oder zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung dient ...................... | frei |

§ 3

Es treten in Kraft:

1. Die Vorschrift im § 1 Nr. 1 über Wein zur Herstellung von Weinessig mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an,

2. die Vorschrift im § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 an,

3. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 7. Februar 1938 an.

Berlin, 26. Januar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Posse

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 24 vom 29. Januar 1938.

## Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.

### Vom 27. Januar 1938.

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landesrentenbankrente bleibt im Zwangsversteigerungsverfahren auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt wird. Für ein Gebot der Preußischen Landesrentenbank im Zwangsversteigerungsverfahren kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

(2) Die Landesrentenbankrente hat nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 10. März 1937 auch gegenüber bereits bestehenden Auflassungsvormerkungen, Vorkaufsrechten, Wiederkaufsrechten und ähnlichen Rechten den ersten Rang.

(3) Eigentümergrundschulden sind nicht als Grundpfandrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 10. März 1937 anzusehen.

(4) Das Rangverhältnis der Landesrentenbankrente zu bereits eingetragenen Rechten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung vom 10. März 1937 bezieht sich nur auf Rechte, die vor Eintragung des Rangsicherungsvermerks gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes grundbuchlich gesichert sind. Rechte, die erst nach Eintragung dieses Rangsicherungsvermerks eingetragen werden, haben den Rang nach der Landesrentenbankrente, auch wenn die Rente später als diese Rechte zur Entstehung gelangt. Die Landesrentenbankrente ist unter Hinweis auf die genannte Verordnung und diese Vorschrift ohne Rangvermerke einzutragen.

(5) **Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 10. März 1937 gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld.**

§ 2

(1) Die Preußische Landesrentenbank kann Darlehen zum Erwerb von Anliegerland bei Eigenheimen gewähren, auch wenn das Eigenheim schon geschaffen und eingerichtet ist, sofern die Belastung mit der Landesrentenbankrente auf der Gesamtfläche die erste Rangstelle erhält.

(2) Wird ein Eigenheim auf einem Grundstück errichtet, das zugunsten anderer Gläubiger belastet ist, so sind die Gläubiger nach Eintragung des Vermerks „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" verpflichtet, die Rückzahlung des grundbuchlich gesicherten Kapitals durch die Landesrentenbank ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist anzunehmen, falls die fälligen Zinsen bezahlt sind. Verweigern die Gläubiger die Annahme, so kann die Durchführungsbehörde das Kapital bei einer amtlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme mit Wirkung für den Darlehnsnehmer hinterlegen. Der Rückzahlung oder Ablösung ist der um die bereits getilgten Beträge verminderte Kapitalbetrag des Rechtes zugrunde zu legen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 geht die Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte (§ 401 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf die Preußische Landesrentenbank über; die Löschung des Rechtes erfolgt auf Ersuchen der Durchführungsbehörde.

(3) Die Reichsdarlehen für Eigenheime werden von der Preußischen Landesrentenbank verwaltet und für diese dinglich gesichert. Die Einziehung und Beitreibung der Leistungen und des Kapitals erfolgt ebenso wie die der Landesrentenbankrenten (§ 5 der Verordnung vom 10. März 1937) durch die Reichsfinanzbehörden. Für die Beitreibung gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 3

(1) Außer in den Fällen, die im § 30 Abs. 1 Buchstabe a bis c des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 154) und § 11 Abs. 4 der Verordnung vom 10. März 1937 vorgesehen sind, kann die Preußische Landesrentenbank sofortige Kapitaltilgung verlangen,

a) wenn an den errichteten Gebäuden ohne Genehmigung der Durchführungsbehörde wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden,

b) wenn die Heuerlingsstelle oder Werkwohnung zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von betriebszugehörigen Familien benutzt wird,

c) wenn für die Heuerlingsstelle kein ordnungsmäßiger Heuerlings- oder Deputantenvertrag abgeschlossen wird,

d) wenn die „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" ihrem Errichtungszweck auf die Dauer entfremdet wird, obwohl ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.

(2) Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Buchstabe d des Preußischen Landesrentenbankgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Ob die Voraussetzung für das Verlangen der sofortigen Kapitaltilgung nach § 30 Abs. 1 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes, nach § 11 Abs. 4 der Verordnung vom 10. März 1937 und nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung vorliegt, entscheidet, wenn der Darlehnsnehmer der sofortigen Kapitaltilgung widerspricht, unter Ausschluß des Rechtsweges die Durchführungsbehörde. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zuschußleistung des Reichs und das Verlangen der sofortigen Rückzahlung des Reichsdarlehns bei Eigenheimen.

§ 4

Die den Durchführungsbehörden nachgeordneten staatlichen Kreisbehörden (in Preußen die Landräte, in den außerpreußischen Ländern die entsprechenden Dienststellen) sind ermächtigt, die Ersuchen auf Grundbucheintragung nach § 13 der Verordnung vom 10. März 1937 zu stellen.

§ 5

(1) Neben § 14 der Verordnung vom 10. März 1937 über die Befreiung von Steuern, Gebühren und Gerichtskosten gilt § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122).

(2) Die Steuerbefreiung nach § 14 der Verordnung vom 10. März 1937 gilt bei Eigenheimen auch dann, wenn das Ankaufsrecht durch das Deutsche Reich (§ 11 Abs. 2 der Verordnung) ausgeübt oder das Eigenheim durch das Deutsche Reich oder auf Betreiben der Durchführungsbehörde durch den Eigentümer weiter veräußert wird.

(3) Die Bescheinigungen über die Steuerbefreiung nach § 14 der Verordnung vom 10. März 1937 können außer von den Durchführungsbehörden und der Preußischen Landesrentenbank auch von den den Durchführungsbehörden nachgeordneten staatlichen Kreisbehörden sowie den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Verfahrensträgern abgegeben werden. Der Reichsarbeitsminister kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Steuerarten nur eine einzige der hiernach befugten Stellen die Bescheinigungen abzugeben hat. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für bestimmte Steuerarten anordnen, daß an Stelle des bisherigen Verfahrens ein Vergütungsverfahren tritt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

---

**Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen. Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird im Anschluß an die Verordnung vom 18. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 402) verordnet:

§ 1

(1) Die Gliederung der Gerichtsbezirke auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt auch für Dienststrafsachen und, soweit reichsrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, für Justizverwaltungssachen und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten.

(2) Abweichende Bestimmungen der Länder werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld.**

**Vom 31. Januar 1938.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Der Preis für drei Formblätter der Urlaubskarte beträgt 10 Rpf; weniger als drei Stück werden nicht abgegeben."

2. Im § 3 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In Sonderfällen (z. B. Tod, Arbeitsunfähigkeit, Berufswechsel) wird das Urlaubsgeld gegen Vorlage der erforderlichen Beweisstücke ohne Ausfüllung des Freigabevermerks oder auf Grund eines Sonderfreigabevermerks des Reichstreuhänders der Arbeit ausgezahlt."

3. Im § 4 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Ein Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes besteht nicht,

a) wenn in der Urlaubskarte falsche, verfälschte oder bereits verwendet gewesene Urlaubsmarken verklebt sind,
b) wenn die an die Auszahlung des Urlaubsgeldes geknüpften Bedingungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
c) wenn die Gebühr (§ 5) nicht entrichtet ist."

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Als Gebühr für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes hat der Unternehmer auf jeder 16 Wochenabschnitte umfassenden Urlaubskarte an der hierfür vorgesehenen Stelle der Karte 30 Rpf in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Absenderfreistempler zu entrichten. Die Postwertzeichen sind durch Angabe des Tages der Entwertung der ersten Urlaubsmarke in der Urlaubskarte mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten. Die Gebühr wird fällig, wenn in der Urlaubskarte die erste Urlaubsmarke verklebt und entwertet wird. Der jeweilige Inhaber der Karte haftet der Deutschen Reichspost für die fällig gewordene Gebühr."

5. Die bisherigen §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung § 7 und § 8; hinter § 5 ist als neuer § 6 nachzutragen:

„§ 6

(1) Wird eine Urlaubskarte mit verklebten Urlaubsmarken im Betrieb nachweislich vernichtet oder verdorben und läßt sich der Gesamtbetrag der in ihr verklebt gewesenen Urlaubsmarken einwandfrei nachweisen, so kann dieser Betrag auf Grund einer Ersatz-Urlaubskarte von der Deutschen Reichspost ausgezahlt werden, wenn die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind und die Auszahlung nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(2) Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Betriebsführer hat eine Ersatz-Urlaubskarte auszufertigen. Die Ersatz-Urlaubskarte ist auf der Vorderseite durch den rot zu unterstreichenden Vermerk „Ersatz-Urlaubskarte" zu kennzeichnen; auf der Rückseite sind die einzelnen Wochenbeträge der verklebt gewesenen Urlaubsmarken und der Gesamtbetrag einzurücken. Die Freigabe des Gesamtbetrags hat der Betriebsführer beim zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit unter Mitteilung des Tatbestandes innerhalb eines Monats nach der Vernichtung oder dem Verderben der Urlaubskarte zu beantragen. Dem Antrag sind die Ersatz-Urlaubskarte und die vorhandenen Beweisstücke beizufügen.
2. Der Reichstreuhänder der Arbeit prüft, ob der Antrag des Betriebsführers berechtigt ist, insbesondere ob Urlaubsmarken in dem angegebenen Gesamtbetrage auch tatsächlich verklebt gewesen sind. Wenn die Berechtigung des Antrags nachgewiesen werden kann, hat er die Ersatz-Urlaubskarte zusammen mit dem Antrag, den Unterlagen und seiner Stellungnahme an die Reichspostdirektion weiterzugeben, zu deren Bezirk die für den Betrieb des Betriebsführers zuständige Zustellpostanstalt gehört.

3. Die Reichspostdirektion hat, wenn keine Bedenken bestehen und die Auszahlung des Betrags nach Abs. 3 nicht ausgeschlossen ist, ihr Einverständnis zu erteilen, indem sie einen Genehmigungsvermerk auf die Rückseite der Ersatz-Urlaubskarte setzt. Diese ist mit sämtlichen Unterlagen an den Reichstreuhänder der Arbeit zurückzugeben.
4. Der Reichstreuhänder der Arbeit setzt einen Sonderfreigabevermerk auf die mit dem Genehmigungsvermerk der Reichspostdirektion versehene Ersatz-Urlaubskarte oder fügt ihn ihr bei und verständigt dann den Betriebsführer unter Übersendung der Ersatz-Urlaubskarte.
5. Der Betriebsführer hat vor der Abhebung des Betrags auf jeder 16 Wochen oder einen Teil davon umfassenden Ersatz-Urlaubskarte eine Gebühr von 30 Rpf in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Absenderfreistempler zu entrichten. Er hat die Postwertzeichen durch Angabe des Tages ihrer Verwendung mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten.

(3) Auszahlungen auf Grund von Ersatz-Urlaubskarten sind ausgeschlossen,

1. wenn Urlaubskarten vorsätzlich oder im Gewahrsam des Namensträgers vernichtet oder verdorben worden sind,
2. wenn Urlaubskarten unnachweisbar geworden sind, ohne daß ihre Vernichtung einwandfrei festgestellt werden kann,
3. wenn sich nicht genau nachweisen läßt, über welchen Gesamtbetrag Urlaubsmarken in den vernichteten oder verdorbenen Urlaubskarten verklebt gewesen sind, oder
4. wenn ein Mißbrauch des Verfahrens festgestellt wird."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1938.

Der Reichspostminister

Ohnesorge

## Verordnung über die Preisbildung für Koffer. Vom 1. Februar 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die höchstzulässigen Preise für

Koffer, mit wasserdichten Geweben überzogen,
Koffer, mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überzogen,
Koffer, mit Autoduc – sog. Lederstoffen – überzogen,
(aus Zolltarif Nr. 521)

Koffer, mit Kautschuk- oder Guttaperchageweben überzogen, (aus Zolltarif Nr. 522)

Picknick-Körbe aus Weidengeflecht,
(aus Zolltarif Nr. 592)

Koffer aus Hartplatte und Vulkanfiber,
(aus Zolltarif Nr. 670)

Koffer aus Vulkanfiber oder Hartplatte in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren oder ganz oder teilweise damit überzogen
(aus Zolltarif Nr. 671)

sind nach den Bestimmungen der Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) und den danach ergangenen Vorschriften zu errechnen.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 6 bis 12 der Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) finden Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1938 | Nr. 10 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß über die Führung der Wehrmacht.

**Vom 4. Februar 1938.**

Die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht übe ich von jetzt an unmittelbar persönlich aus.

Das bisherige Wehrmachtamt im Reichskriegsministerium tritt mit seinen Aufgaben als „Oberkommando der Wehrmacht" und als mein militärischer Stab unmittelbar unter meinen Befehl.

An der Spitze des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht steht der bisherige Chef des Wehrmachtamts als „Chef des Oberkommandos der Wehrmacht". Er ist im Range den Reichsministern gleichgestellt.

Das Oberkommando der Wehrmacht nimmt zugleich die Geschäfte des Reichskriegsministeriums wahr, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übt in meinem Auftrage die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse aus.

Dem Oberkommando der Wehrmacht obliegt im Frieden nach meinen Weisungen die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten.

Berlin, den 4. Februar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
**Adolf Hitler**

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
**Dr. Lammers**

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
**Keitel**

# Erlaß über die Errichtung eines Geheimen Kabinettsrats.

**Vom 4. Februar 1938.**

Zu meiner Beratung in der Führung der Außenpolitik setze ich einen

Geheimen Kabinettsrat

ein.

Ich ernenne zum Präsidenten des Geheimen Kabinettsrats

den Reichsminister Freiherrn von Neurath.

Ich berufe als Mitglieder in den Geheimen Kabinettsrat:

den Reichsminister des Auswärtigen Joachim von Ribbentrop,

den Preußischen Ministerpräsidenten, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, Generalfeldmarschall Hermann Göring,

den Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß,

den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Joseph Goebbels,

den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Hans-Heinrich Lammers,

den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst Walther von Brauchitsch,

den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral Dr. h. c. Erich Raeder,

den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, General der Artillerie Wilhelm Keitel.

Die laufenden Geschäfte des Geheimen Kabinettsrats führt der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Berlin, den 4. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1938 | Nr. 11 |
|---|---|---|


Inhalt



## Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

### Vom 3. Februar 1938.

Um die deutschen Staatsangehörigen im Ausland zur Pflege ihrer Beziehungen zur Heimat wirksam zusammenzufassen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder deutsche Staatsangehörige, der sich länger als drei Monate im Amtsbezirk desselben deutschen Konsulats aufhält, ist verpflichtet, sich bei diesem Konsulat zu melden. Er hat dem Konsulat ferner jede Änderung seines Personenstandes sowie jede Änderung seiner Anschrift innerhalb des Konsulatsbezirks zu melden. Wenn er den Konsulatsbezirk dauernd verläßt, hat er dies dem Konsulat zu melden.

§ 2

(1) Jeder deutsche Staatsangehörige, der im Ausland einem Haushalt vorsteht, ist verpflichtet, für die Minderjährigen, die seinem Haushalt angehören, die im

§ 1 vorgesehenen Meldungen zu erstatten und die sonstigen dem Haushalt angehörenden Meldepflichtigen zur Erstattung der ihnen obliegenden Meldungen anzuhalten sowie, falls sie seiner Aufforderung nicht Folge leisten, die Meldungen selbst für sie zu erstatten.

(2) Zur Meldung des Todes eines deutschen Staatsangehörigen sind der Vorstand des Haushalts, dem er angehört hat, und die im Konsulatsbezirk wohnhaften Hinterbliebenen deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtet.

§ 3

Die im § 1 Satz 1 vorgeschriebene Meldung ist unverzüglich nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erstatten; sie kann schon früher erfolgen. Die im § 1 Satz 2 und 3 und im § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Meldungen sind binnen zwei Wochen zu erstatten.

§ 4

Einem deutschen Staatsangehörigen kann, solange er vorsätzlich seine Meldepflicht verletzt, der Schutz des Reichs versagt werden.

§ 5

Wer die ihm obliegende Meldepflicht beharrlich und in einer Weise verletzt, die einen Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber Volk und Reich darstellt, kann nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden.

§ 6

Die Berufskonsuln und die durch den Reichsminister des Auswärtigen hierzu besonders ermächtigten Wahlkonsuln führen Melderegister.

§ 7

Nr. 13 des Tarifs zum Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| „13 | Eintragung in das Melderegister auf Grund des Meldepflichtgesetzes | |
| | a) bei rechtzeitiger Meldung . . | gebührenfrei |
| | b) bei schuldhafter Verzögerung der Meldung eine nach den Umständen des Falles festzusetzende Gebühr von . . . . | 5 bis 100 Reichsmark“. |

§ 8

§ 12 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) wird gestrichen.

§ 9

(1) Die in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes vorgesehene Meldepflicht tritt für jeden einzelnen Konsulatsbezirk in Kraft, sobald der Konsul öffentlich bekanntmacht, daß das Melderegister in diesem Bezirk angelegt worden ist.

(2) Der Konsul ist befugt, die in den §§ 1 und 3 vorgesehene Dreimonatsfrist vorübergehend abzukürzen, wenn er dazu vom Reichsminister des Auswärtigen ermächtigt worden ist.

§ 10

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Stellvertreter des Führers Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des § 5 dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die sonst zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

Berlin, den 3. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Auswärtigen**
**Freiherr von Neurath**

**Der Stellvertreter des Führers**
**R. Heß**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

## Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.
### Vom 5. Februar 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) in der Fassung der Gesetze vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 723) und vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird folgendermaßen geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird hinter „natürlichen Personen" eingefügt: „, die keine Juden sind,".

2. Im § 2 Abs. 2 wird hinter „auf Zeit" eingefügt: „oder auf Widerruf".

3. Im § 5 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Versteigerer die zur Ausübung des Versteigerergewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so kann ihm die zuständige Behörde die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Die vorläufige Untersagung tritt nach Ablauf von zwei Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird. Die Verlängerung ist nur einmal zulässig."

4. Im § 6 Satz 2 und im § 8 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „die obersten Landesbehörden" die Worte „den Reichswirtschaftsminister".

5. Hinter § 8 wird eingefügt:

„§ 8a

(1) Die Reichsregierung kann Vorschriften erlassen für Personen, die gewerbsmäßig Versteigerern Versteigerungsaufträge vermitteln oder ihnen Kauflustige zuführen, oder die gewerbsmäßig bestimmte Sachen unter Versteigerungsgütern für andere heraussuchen oder das Bieten darauf übernehmen oder sich dazu anbieten (Versteigerungskommissionäre); sie kann insbesondere

1. bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Versteigerungskommissionäre betätigen dürfen und ob und inwieweit dieses Gesetz sinngemäß auf die Versteigerungskommissionäre anzuwenden ist, und
2. die Rechte und Pflichten der Versteigerungskommissionäre, ihren Geschäftsbetrieb, ihre Geschäftsführung und Überwachung sowie die Rechtswirkung der ihnen verbotenen Geschäfte regeln.

(2) § 8 Abs. 2 gilt auch hier."

6. Im § 10 Ziffer 1 treten an Stelle von „§ 8" die Bezeichnungen „§§ 8, 8a".

7. Im § 11 wird dem Abs. 1 folgendes angefügt:

„5. als Versteigerungskommissionär (§ 8a) unbefugt tätig ist."

8. Im § 13 Abs. 3 werden hinter „Versteigerergewerbe" eingefügt die Worte: „und das Gewerbe als Versteigerungskommissionär (§ 8a)".

9. § 16 in der Fassung von § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 31. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 723) erhält als Abs. 1 und Abs. 2 folgende Bestimmung:

„(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Juden erteilten Erlaubnisse erlöschen am 31. Juli 1938.

(2) Bis zum Inkrafttreten von Vorschriften, die nach § 8a erlassen werden, gelten für die Versteigerungskommissionäre die bisherigen Bestimmungen."

Die bisherige Bestimmung wird Abs. 3.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, das Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) unter Berücksichtigung der zu diesem ergangenen Änderungsgesetze in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 5. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichswirtschaftsminister**
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
**Göring**
Preußischer Ministerpräsident

## Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen.

**Vom 5. Februar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wird in einer Patentstreitsache (§ 51 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 117), in einer Gebrauchsmusterstreitsache (§ 19 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 130) oder in einer Warenzeichenstreitsache (§ 32 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. II S. 134) einer Partei das Armenrecht bewilligt, so kann ihr auf Antrag zu ihrer Beratung und zur Unterstützung des Rechtsanwalts ein Patentanwalt beigeordnet werden, wenn und soweit es zur sachgemäßen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich erscheint.

(2) Die Vorschriften des § 115 Abs. 2, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 1, der §§ 121, 124, 125 Abs. 1, §§ 126, 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 2

Auf die Erstattung der Gebühren und Auslagen des beigeordneten Patentanwalts finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen, vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) und des weiteren Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1469) sinngemäß Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Der Patentanwalt erhält eine volle Gebühr und, wenn er eine mündliche Verhandlung oder einen Beweistermin wahrgenommen hat, insgesamt zwei volle Gebühren im Sinne der genannten Vorschriften.
2. Der dem Patentanwalt insgesamt zu ersetzende Gebührenbetrag darf den Betrag einer Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht übersteigen.
3. Reisekosten für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder eines Beweistermins werden nur ersetzt, wenn das Prozeßgericht vor dem Termin die Teilnahme des Patentanwalts für geboten erklärt hat.

Berlin, den 5. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Erste Verordnung über die Einführung preußischer staatsgesetzlicher Vorschriften über kirchliche Angelegenheiten im ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes.

**Vom 30. Januar 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

In dem ehemals preußischen Gebietsteil des Saarlandes treten:

1. das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 585),
2. die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 731),
3. die Anordnung vom 24. Oktober 1924 des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Ausführung des Gesetzes

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 732),

4. die Anordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die Bischöflichen Behörden, vom 20. Februar 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 12),

5. das preußische Gesetz, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 161),

6. die Zuständigkeitsverordnung vom 8. Februar 1926 des Preußischen Staatsministeriums zur Ausführung des preußischen Gesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 45),

unbeschadet inzwischen ergangener abweichender reichsrechtlicher Vorschriften, mit der Maßgabe in Kraft, daß die gemäß der Anordnung vom 24. Oktober 1924 bestimmten Veröffentlichungen in den öffentlichen Blättern durch die bereits für den Regierungsbezirk Trier und die Diözese Trier erfolgten Veröffentlichungen als für diesen Bereich im Saarland erfolgt gelten.

Berlin, den 30. Januar 1938.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Kerrl

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Vorläufige Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die staatliche*) uniformierte Ordnungspolizei.

### Vom 3. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 3, 26 Abs. 3, 111 und 120 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

**Die Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 1 RDStO**

Die Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 1 RDStO sind:

**I.** Bei der Schutzpolizei des Reichs (einschließlich Wasserschutzpolizei):

a) die Reviervorsteher, bei der Wasserschutzpolizei, beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz und auf dem Bodensee die Leiter der SW-Stationen, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Führer der Nachrichtenstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Führer der Kraftfahrstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Führer der motorisierten Verkehrsbereitschaften, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Leiter der erweiterten Polizeikrankenstuben gegenüber dem Stammpersonal und den dorthin überwiesenen dienstjüngeren Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei,

die Führer der Polizei-Ausbildungshundertschaften,

die Führer der Polizeihundertschaften,

die Führer der Reitstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Abschnittskommandeure,

*) Die Dienststrafbefugnisse für die Schutzpolizei der Gemeinden sind in der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730) geregelt.

die Kommandeure und Lehrgangsleiter von Schulen und die Leiter von Sonderanstalten gegenüber dem Stammpersonal und den zu den Schulen oder Sonderanstalten abgeordneten, dorthin überwiesenen oder dort aufgenommenen dienstjüngeren Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei,

die Gruppenkommandeure,

die Kommandeure einer örtlichen Schutzpolizei,

die Inspekteure der Ordnungspolizei gegenüber sämtlichen Angehörigen der Ordnungspolizei, die zu ihrem Stabe gehören,

der Chef des Kommandoamtes im Hauptamt Ordnungspolizei gegenüber sämtlichen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die zu seinem Stabe gehören;

b) die Polizeipräsidenten und staatlichen Polizeidirektoren,

die sächsischen Kreishauptleute,

die bayerischen und preußischen Regierungspräsidenten,

die Innenminister der Länder oder die entsprechenden obersten Landesbehörden,

der Reichskommissar für das Saarland,

der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

II. Bei der Gendarmerie:

a) die Inspektionskommandanten, soweit sie Offiziere oder Inspektoren der Gendarmerie sind,

die Gendarmerie-Distriktsführer,

die Führer der motorisierten Gendarmeriebereitschaften, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,

die Kommandeure der Gendarmerie in den Regierungsbezirken,

die Kommandeure und Lehrgangsleiter der Gendarmerieschulen;

b) die Landräte und die ihnen in außerpreußischen Ländern entsprechenden Dienstvorgesetzten,

die sächsischen Kreishauptleute,

die bayerischen und preußischen Regierungspräsidenten,

die Innenminister der Länder oder die entsprechenden obersten Landesbehörden,

der Reichskommissar für das Saarland,

der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

## Artikel 2

## Die Gruppen der Dienstvorgesetzten und ihre Dienststrafbefugnisse

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 RDStO ist der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

(2) Die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 RDStO sind:

die Innenminister der Länder oder die entsprechenden obersten Landesbehörden,

die preußischen Regierungspräsidenten,

der Polizeipräsident in Berlin,

der Reichskommissar für das Saarland,

der Chef des Kommandoamtes im Hauptamt Ordnungspolizei gegenüber sämtlichen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die zu seinem Stabe gehören,

die Inspekteure der Ordnungspolizei gegenüber sämtlichen Angehörigen der Ordnungspolizei, die zu ihrem Stabe gehören,

die Kommandeure und Leiter der dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern unmittelbar unterstellten Schulen und Sonderanstalten gegenüber dem Stammpersonal und den zu den Schulen oder Sonderanstalten abgeordneten, dorthin überwiesenen oder dort aufgenommenen dienstjüngeren Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei.

Als unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 RDStO gelten für die uniformierte staatliche Polizei auch die bayerischen Regierungspräsidenten und die sächsischen Kreishauptleute.

(3) Die Dienststrafbefugnisse der „übrigen Dienstvorgesetzten" werden folgendermaßen abgestuft:

a) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 1/4 der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen:

die Polizeipräsidenten und staatlichen Polizeidirektoren,

der Kommandeur der Schutzpolizei in Berlin,

die Kommandeure der Gendarmerie in den Regierungsbezirken,

die Landräte und die ihnen in außerpreußischen Ländern entsprechenden Dienstvorgesetzten;

b) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu $1/8$ der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen:
die Kommandeure der örtlichen Schutzpolizei,
die Gruppenkommandeure in Berlin und Hamburg;

c) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu $1/16$ der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen:
die Kommandeure der Schutzpolizeiabschnitte,
die Kommandeure und Leiter der Schulen und Sonderanstalten, die nicht dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern unmittelbar unterstellt sind;

d) Warnungen und Verweise, aber nicht Geldbußen, können verhängen:
die Lehrgangsleiter auf den Schulen,
die Reviervorsteher, bei der Wasserschutzpolizei, beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz und auf dem Bodensee die Leiter der SW-Stationen, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,
die Führer der Nachrichtenstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,
die Führer der Kraftfahrstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,
die Führer der motorisierten Verkehrsbereitschaften, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,
die Leiter der erweiterten Polizeikrankenstuben,
die Führer der Polizei-Ausbildungshundertschaften,
die Führer der Polizeihundertschaften,
die Führer der Reitstaffeln, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind,
die Gendarmerie-Distriktsführer,
die Führer der motorisierten Gendarmeriebereitschaften und die Inspektionskommandanten, soweit sie Offiziere oder Inspektoren sind.

Artikel 3

**Der zuständige Dienstvorgesetzte bei Abordnungen**

(1) Bei Abordnungen geht die Dienststrafbefugnis auf die Dienstvorgesetzten der neuen Dienststelle über, soweit nicht die abordnende Dienststelle etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Abordnungen oder Beurlaubungen zur Ableistung einer Probedienstzeit außerhalb der uniformierten Ordnungspolizei gelten die Bestimmungen des allgemeinen Dienststrafrechts.

Artikel 4

**Form der Zustellung von Dienststrafverfügungen (§ 25 RDStO)**

Die Zustellung einer Dienststrafverfügung kann, wenn der Fall es verlangt, dadurch erfolgen, daß ein Vorgesetzter des Beschuldigten die Dienststrafverfügung vor einem Kreis von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei verliest und dem Beschuldigten die Strafverfügung übergibt. Diese Form der Zustellung muß von dem Dienstvorgesetzten, der die Strafe verhängt, besonders angeordnet werden. Hierbei muß der Vorgesetzte, der die Verlesung vornehmen soll, und der Kreis der an der Verlesung teilnehmenden Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei bestimmt werden. Die Verlesung darf in keinem Fall in Gegenwart Untergebener des Bestraften erfolgen.

Artikel 5

**Der Beschwerdezug**

Für die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei endet die Beschwerde bei den im Artikel 2 Nr. 2 aufgeführten Dienstvorgesetzten, es sei denn, daß die Strafe in erster Instanz von ihnen verhängt ist. Über erstinstanzliche Entscheidungen der bayerischen Regierungspräsidenten und der sächsischen Kreishauptleute entscheidet der Innenminister des betreffenden Landes endgültig.

Artikel 6

**Erziehungsmaßnahmen nichtdienststrafrechtlicher Art**

Durch vorstehende Bestimmungen wird das Recht der Vorgesetzten zur Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nichtdienststrafrechtlicher Art (z. B. Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen außer der Reihe, Auferlegung der Pflicht zur vorzeitigen Rückkehr in die Unterkunft, Urlaubsentziehung, Strafdienst usw.) auf den Schulen, in den Ausbildungshundertschaften, den Schutzpolizeihundertschaften, den Reitstaffeln und den motorisierten Gendarmeriebereitschaften gegenüber den Wachtmeistern (SB) nicht berührt.

Berlin, den 3. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Erste Bekanntmachung über den persönlichen Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit.**

**Vom 20. Januar 1938.**

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Rücksicht auf die in der Türkei bestehende Rechtslage folgendes bekanntgemacht:

Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit wird den nichtdeutschen Bediensteten des Leiters und der Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretung der Türkischen Republik nicht gewährt.

Berlin, den 20. Januar 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1938 | Nr. 12 |
|---|---|---|




**Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes**

**Vom 6. Februar 1938**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, 6. Februar 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

# Einkommensteuergesetz

## (EStG 1938)

**Vom 6. Februar 1938**

## Inhaltsübersicht

# I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

# II. Einkommen

## 1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

## 2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. a) Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
   b) Verstümmelungszulagen;
   c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten;
   d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz;
   e) Zivilversorgungsentschädigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden;
   f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsentschädigungen und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;
2. bei allen Angehörigen der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der uniformierten Vollzugspolizei des Reichs und der Gemeinden, der Motorsportschulen des NSKK und bei allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend)
   a) der Wert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung, in der Kriegsmarine auch das Kleidergeld,
   b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung,

soweit sie den zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten gewährt werden,

c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse,

d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder,

e) das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht.

Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;

3. die Bar- und Sachbezüge, die

a) Wehrpflichtige wegen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Ableistung von Übungen (§§ 8, 20 des Wehrgesetzes) von der Wehrmacht erhalten,

b) Arbeitsdienstpflichtige wegen Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) vom Reichsarbeitsdienst erhalten,

c) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend erhalten;

4. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;

5. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;

6. Ehrenzulagen, die mit Deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, und Frontzulagen;

7. Bezüge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung;

8. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit;

9. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;

10. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden;

12. Heiratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und Geburtsbeihilfen;

13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;

14. bei Auslandsbeamten die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte des § 49.

## 3. Gewinn

### § 4
### Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

### § 5
### Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

### § 6
### Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert

um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.

2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

### § 7

#### Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

## 4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

### § 8

#### Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

### § 9

#### Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:
1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

## 5. Sonderausgaben

### § 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:
1. ein Betrag von 50 Reichsmark für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;

2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern). Der Abzug darf zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen;
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Vorschrift der Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend;
6. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(2) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um
300 Reichsmark für die Ehefrau,
300 Reichsmark für das erste Kind,
400 Reichsmark für das zweite Kind,
600 Reichsmark für das dritte Kind,
800 Reichsmark für das vierte Kind,
je 1 000 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind.
Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

### 6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

### 7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:
1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

### 8. Die einzelnen Einkunftsarten

#### a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:
1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:
1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein

Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;

2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3 000 Reichsmark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) oder vorgetragen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 6) werden, wenn sie 1 000 Reichsmark übersteigen.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

**b) Gewerbebetrieb** (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Reichsmark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer

am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

### c) Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

### d) Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

### e) Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

### f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

### g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
   a) vererbliche Renten,
   b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
   c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Reichsmark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
   a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
   b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Reichsmark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

### h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

## III. Veranlagung

§ 25

Veranlagung für das Kalenderjahr

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 gewährt wird, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind. Sind die Kinder Juden, so wird der Haushaltsvorstand mit ihnen zusammen veranlagt, wenn sie während der unbeschränkten Steuerpflicht des Haushaltsvorstands mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.**

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
   a) der Umsatz die vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Grenze nicht übersteigt und
   b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Der Oberfinanzpräsident kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Der Oberfinanzpräsident entscheidet nach seinem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

Der Reichsminister der Finanzen kann

1. die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen,
2. die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

## IV. Tarif

§ 32

Einkommensteuertabelle

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt das folgende:

1. Als ledig sind Personen zu behandeln, die weder zu Beginn des Kalenderjahrs noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist, oder die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen in dem Kalenderjahr gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die mindestens vier Monate im Kalenderjahr auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Die Steuerermäßigung für Adoptivkinder und Pflegekinder darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Kinder als ledig zu behandeln wären, 720 Reichsmark für jedes Kind nicht übersteigen.
3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

§ 33

Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

§ 34

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1,
4. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

## V. Entrichtung der Steuer

### 1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer.

(2) Sind in dem der Veranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug (§§ 38 bis 45) vorgenommen worden ist, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Betrag, um den die festgesetzte Einkommensteuerschuld die Summe der nach § 47 Absatz 1 Ziffer 2 angerechneten Steuerabzüge übersteigt

§ 36

Vorauszahlungen in besonderen Fällen

(1) Ist die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich bei der ersten Veranlagung nach § 25 nach Anrechnung der Steuerabzüge voraussichtlich ergeben wird.

(2) Ist der Zeitraum, für den ein Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als ein Kalenderjahr (Absatz 1), so sind die künftigen Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheid zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 300 Reichsmark höher sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100 Reichsmark niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

## 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) **Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.**

(2) **Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.**

(3) **Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur,**

1. **wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder**
2. **wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.**

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle (Lohnsteuertabelle). Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle, und zwar

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden . . . . $^1/_{52}$,
für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag . . . . . . . $^1/_{26}$,
für volle Arbeitswochen . . . . . . . . . . . . . $^6/_{26}$.

(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Als ledig sind Arbeitnehmer zu behandeln, die nicht verheiratet sind. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.
3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 2) bei Ausschreibung der Steuerkarte sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend. Diese sind auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Erhöht sich die Zahl der Familienangehörigen, so hat die Gemeindebehörde auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.

(4) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Höhe der Lohnsteuer,

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte (§ 42) vorlegt,
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht,
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht,
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der als ledig zu behandeln ist (§ 39 Absatz 2 Ziffer 1), ... 16 vom Hundert;
2. bei anderen Arbeitnehmern,
   a) wenn ihnen keine Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffern 2 und 3) zusteht, .. 10 vom Hundert,
   b) wenn ihnen Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffer 2) zusteht,
      für ein Kind .......... 8 vom Hundert,
      für zwei Kinder ....... 6 vom Hundert,
      für drei Kinder ...... 3 vom Hundert,
      für mehr als drei Kinder .. 1 vom Hundert.

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, und die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und Absatz 2 zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen, der 39 Reichsmark übersteigende Betrag;
2. die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1;
3. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Steuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Berichtigung seiner Steuerkarte (§ 42) zu beantragen, wenn er eine Hausgehilfin, für die er einen Abzug nach Absatz 1 Ziffer 2 erhält, entläßt und innerhalb eines Monats keine andere einstellt. Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, die deswegen nicht erhoben worden ist, weil die Steuerkarte nicht berichtigt worden ist.

§ 42

Steuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Reichsminister der Finanzen kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

## 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 10 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Kapitalertragsteuer nur,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

### 4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften

§ 45

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, inwieweit bei anderen Einkünften als Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 38) und Kapitalerträgen (§ 43) die Steuer im Abzugsverfahren zu erheben ist.

### 5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 Reichsmark betragen oder
3. der Steuerpflichtige ledig ist und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3, § 44 Absatz 3).

(3) Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

### 6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

## VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Reichsmark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Reichsmark erhöht sich um je 2 000 Reichsmark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
   a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
   b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

## VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Spalte 4 der Einkommensteuertabelle (Anlage 1). Sie beträgt aber mindestens 10 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

## VIII. Schlußvorschrift

§ 51

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Es ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1937 anzuwenden mit der Ausnahme, daß § 10 Absatz 1 Ziffer 6 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 gilt. Beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1937 endet.

(2) Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Ziffer 1 Satz 4) gilt nur für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt worden sind.

**Anlage 1**
(Zu § 32)

# Einkommensteuertabelle

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM | Mittelbetrag RM | Die Einkommensteuer beträgt bei Personen, die als ledig zu behandeln sind RM | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen keine Kinderermäßigung zusteht RM | Kinderermäßigung zusteht für 1 Kind RM | 2 Kinder RM | 3 Kinder RM | 4 Kinder RM | 5 Kinder RM | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| mehr als — bis | | | | | | | | | |
| 560 — 675 | **600** | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 675 — 825 | **750** | 27 | — | — | — | — | — | — | — |
| 825 — 975 | **900** | 46 | 14 | — | — | — | — | — | — |
| 975 — 1 125 | **1 050** | 65 | 26 | — | — | — | — | — | — |
| 1 125 — 1 275 | **1 200** | 84 | 38 | 10 | — | — | — | — | — |
| 1 275 — 1 425 | **1 350** | 104 | 50 | 22 | — | — | — | — | — |
| 1 425 — 1 575 | **1 500** | 125 | 62 | 34 | 10 | — | — | — | — |
| 1 575 — 1 725 | **1 650** | 165 | 74 | 46 | 22 | — | — | — | — |
| 1 725 — 1 925 | **1 800** | 205 | 88 | 58 | 34 | — | — | — | — |
| 1 925 — 2 250 | **2 100** | 256 | 118 | 82 | 58 | 14 | — | — | — |
| 2 250 — 2 550 | **2 400** | 304 | 148 | 112 | 81 | 38 | — | — | — |
| 2 550 — 2 850 | **2 700** | 360 | 178 | 138 | 101 | 62 | 5 | — | — |
| 2 850 — 3 150 | **3 000** | 420 | 215 | 164 | 120 | 78 | 29 | — | — |
| 3 150 — 3 450 | **3 300** | 486 | 254 | 189 | 140 | 91 | 49 | — | — |
| 3 450 — 3 800 | **3 600** | 563 | 294 | 215 | 159 | 104 | 55 | — | — |
| 3 800 — 4 250 | **4 000** | 640 | 342 | 249 | 185 | 122 | 63 | 13 | 13 |
| 4 250 — 4 750 | **4 500** | 736 | 416 | 293 | 225 | 152 | 73 | 15 | 15 |
| 4 750 — 5 250 | **5 000** | 832 | 490 | 344 | 265 | 182 | 90 | 17 | 17 |
| 5 250 — 5 750 | **5 500** | 928 | 565 | 418 | 316 | 212 | 107 | 19 | 19 |
| 5 750 — 6 250 | **6 000** | 1 024 | 640 | 492 | 376 | 242 | 124 | 21 | 21 |
| 6 250 — 6 750 | **6 500** | 1 144 | 715 | 566 | 436 | 272 | 141 | 24 | 24 |
| 6 750 — 7 250 | **7 000** | 1 264 | 790 | 640 | 496 | 302 | 158 | 28 | 28 |
| 7 250 — 7 750 | **7 500** | 1 384 | 865 | 715 | 556 | 332 | 175 | 30 | 30 |
| 7 750 — 8 250 | **8 000** | 1 504 | 940 | 790 | 616 | 362 | 192 | 32 | 32 |
| 8 250 — 8 750 | **8 500** | 1 624 | 1 015 | 865 | 685 | 392 | 210 | 72 | 72 |
| 8 750 — 9 250 | **9 000** | 1 744 | 1 090 | 940 | 760 | 424 | 260 | 120 | 120 |
| 9 250 — 9 750 | **9 500** | 1 864 | 1 165 | 1 015 | 835 | 484 | 316 | 170 | 130 |
| 9 750 — 10 250 | **10 000** | 1 984 | 1 240 | 1 090 | 910 | 544 | 376 | 220 | 140 |
| 10 250 — 10 750 | **10 500** | 2 128 | 1 330 | 1 165 | 985 | 604 | 436 | 270 | 140 |
| 10 750 — 11 250 | **11 000** | 2 272 | 1 420 | 1 240 | 1 060 | 670 | 496 | 328 | 148 |
| 11 250 — 11 750 | **11 500** | 2 416 | 1 510 | 1 330 | 1 135 | 745 | 556 | 388 | 158 |
| 11 750 — 12 500 | **12 000** | 2 560 | 1 600 | 1 420 | 1 210 | 820 | 616 | 448 | 168 |
| 12 500 — 13 500 | **13 000** | 2 848 | 1 780 | 1 600 | 1 384 | 970 | 760 | 568 | 168 |
| 13 500 — 14 500 | **14 000** | 3 136 | 1 960 | 1 780 | 1 564 | 1 120 | 910 | 700 | 180 |
| 14 500 — 15 500 | **15 000** | 3 488 | 2 180 | 1 960 | 1 744 | 1 276 | 1 060 | 850 | 210 |
| 15 500 — 16 500 | **16 000** | 3 840 | 2 400 | 2 180 | 1 924 | 1 456 | 1 210 | 1 000 | 210 |
| 16 500 — 17 500 | **17 000** | 4 192 | 2 620 | 2 400 | 2 136 | 1 636 | 1 384 | 1 150 | 210 |

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) | | Die Einkommensteuer beträgt bei | | | | | | | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Personen, die als ledig zu behandeln sind | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen | | | | | | |
| | | | keine Kinderermäßigung zusteht | Kinderermäßigung zusteht für | | | | | |
| Stufe | Mittelbetrag | | | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder | |
| RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| mehr als — bis | | | | | | | | | |
| 17 500 — 18 500 | **18 000** | 4 544 | 2 840 | 2 620 | 2 356 | 1 816 | 1 564 | 1 312 | 222 |
| 18 500 — 19 500 | **19 000** | 4 960 | 3 100 | 2 840 | 2 576 | 2 004 | 1 744 | 1 492 | 252 |
| 19 500 — 20 500 | **20 000** | 5 376 | 3 360 | 3 100 | 2 796 | 2 224 | 1 924 | 1 672 | 252 |
| 20 500 — 21 500 | **21 000** | 5 792 | 3 620 | 3 360 | 3 048 | 2 444 | 2 136 | 1 852 | 252 |
| 21 500 — 22 500 | **22 000** | 6 208 | 3 880 | 3 620 | 3 308 | 2 664 | 2 356 | 2 048 | 268 |
| 22 500 — 23 500 | **23 000** | 6 688 | 4 180 | 3 880 | 3 568 | 2 892 | 2 576 | 2 268 | 308 |
| 23 500 — 24 500 | **24 000** | 7 168 | 4 480 | 4 180 | 3 828 | 3 152 | 2 796 | 2 488 | 308 |
| 24 500 — 25 500 | **25 000** | 7 648 | 4 780 | 4 480 | 4 120 | 3 412 | 3 048 | 2 708 | 308 |
| 25 500 — 26 500 | **26 000** | 8 128 | 5 080 | 4 780 | 4 420 | 3 672 | 3 308 | 2 944 | 324 |
| 26 500 — 27 500 | **27 000** | 8 688 | 5 430 | 5 080 | 4 720 | 3 940 | 3 568 | 3 204 | 364 |
| 27 500 — 28 500 | **28 000** | 9 248 | 5 780 | 5 430 | 5 020 | 4 240 | 3 828 | 3 464 | 364 |
| 28 500 — 29 500 | **29 000** | 9 808 | 6 130 | 5 780 | 5 360 | 4 540 | 4 120 | 3 724 | 364 |
| 29 500 — 30 500 | **30 000** | 10 368 | 6 480 | 6 130 | 5 710 | 4 840 | 4 420 | 4 000 | 380 |
| 30 500 — 31 500 | **31 000** | 10 928 | 6 830 | 6 480 | 6 060 | 5 150 | 4 720 | 4 300 | 420 |
| 31 500 — 32 500 | **32 000** | 11 488 | 7 180 | 6 830 | 6 410 | 5 500 | 5 020 | 4 600 | 420 |
| 32 500 — 33 500 | **33 000** | 12 048 | 7 530 | 7 180 | 6 760 | 5 850 | 5 360 | 4 900 | 420 |
| 33 500 — 34 500 | **34 000** | 12 608 | 7 880 | 7 530 | 7 110 | 6 200 | 5 710 | 5 220 | 440 |
| 34 500 — 35 500 | **35 000** | 13 168 | 8 230 | 7 880 | 7 460 | 6 550 | 6 060 | 5 570 | 490 |
| 35 500 — 36 500 | **36 000** | 13 728 | 8 580 | 8 230 | 7 810 | 6 900 | 6 410 | 5 920 | 490 |
| 36 500 — 37 500 | **37 000** | 14 288 | 8 930 | 8 580 | 8 160 | 7 250 | 6 760 | 6 270 | 490 |
| 37 500 — 38 500 | **38 000** | 14 848 | 9 280 | 8 930 | 8 510 | 7 600 | 7 110 | 6 620 | 490 |
| 38 500 — 39 500 | **39 000** | 15 408 | 9 630 | 9 280 | 8 860 | 7 950 | 7 460 | 6 970 | 490 |
| 39 500 — 40 500 | **40 000** | 15 968 | 9 980 | 9 630 | 9 210 | 8 300 | 7 810 | 7 320 | 490 |
| 40 500 — 41 500 | **41 000** | 16 528 | 10 330 | 9 980 | 9 560 | 8 650 | 8 160 | 7 670 | 490 |
| 41 500 — 42 500 | **42 000** | 17 088 | 10 680 | 10 330 | 9 910 | 9 000 | 8 510 | 8 020 | 490 |
| 42 500 — 43 500 | **43 000** | 17 648 | 11 030 | 10 680 | 10 260 | 9 350 | 8 860 | 8 370 | 490 |
| 43 500 — 44 500 | **44 000** | 18 208 | 11 380 | 11 030 | 10 610 | 9 700 | 9 210 | 8 720 | 490 |
| 44 500 — 45 500 | **45 000** | 18 768 | 11 730 | 11 380 | 10 960 | 10 050 | 9 560 | 9 070 | 490 |
| 45 500 — 46 500 | **46 000** | 19 328 | 12 080 | 11 730 | 11 310 | 10 400 | 9 910 | 9 420 | 490 |
| 46 500 — 47 500 | **47 000** | 19 888 | 12 430 | 12 080 | 11 660 | 10 750 | 10 260 | 9 770 | 490 |
| 47 500 — 48 500 | **48 000** | 20 448 | 12 780 | 12 430 | 12 010 | 11 100 | 10 610 | 10 120 | 490 |
| 48 500 — 49 500 | **49 000** | 21 008 | 13 130 | 12 780 | 12 360 | 11 450 | 10 960 | 10 470 | 490 |
| 49 500 — 50 500 | **50 000** | 21 568 | 13 480 | 13 130 | 12 710 | 11 800 | 11 310 | 10 820 | 490 |
| 50 500 — 51 500 | **51 000** | 22 208 | 13 880 | 13 480 | 13 060 | 12 150 | 11 660 | 11 170 | 490 |
| 51 500 — 52 500 | **52 000** | 22 848 | 14 280 | 13 880 | 13 410 | 12 500 | 12 010 | 11 520 | 490 |
| 52 500 — 53 500 | **53 000** | 23 488 | 14 680 | 14 280 | 13 800 | 12 850 | 12 360 | 11 870 | 490 |
| 53 500 — 54 500 | **54 000** | 24 128 | 15 080 | 14 680 | 14 200 | 13 200 | 12 710 | 12 220 | 490 |
| 54 500 — 55 500 | **55 000** | 24 768 | 15 480 | 15 080 | 14 600 | 13 560 | 13 060 | 12 570 | 490 |
| 55 500 — 56 500 | **56 000** | 25 408 | 15 880 | 15 480 | 15 000 | 13 960 | 13 410 | 12 920 | 490 |
| 56 500 — 57 500 | **57 000** | 26 048 | 16 280 | 15 880 | 15 400 | 14 360 | 13 800 | 13 270 | 490 |
| 57 500 — 58 500 | **58 000** | 26 688 | 16 680 | 16 280 | 15 800 | 14 760 | 14 200 | 13 640 | 510 |
| 58 500 — 59 500 | **59 000** | 27 328 | 17 080 | 16 680 | 16 200 | 15 160 | 14 600 | 14 040 | 560 |
| 59 500 — 60 500 | **60 000** | 27 968 | 17 480 | 17 080 | 16 600 | 15 560 | 15 000 | 14 440 | 560 |
| 60 500 — 61 500 | **61 000** | 28 608 | 17 880 | 17 480 | 17 000 | 15 960 | 15 400 | 14 840 | 560 |

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) | | Die Einkommensteuer beträgt bei | | | | | | | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Personen, die als ledig zu behandeln sind | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen | | | | | | |
| | | | keine Kinderermäßigung zusteht | Kinderermäßigung zusteht für | | | | | |
| Stufe | Mittelbetrag | | | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder | 5 Kinder | |
| RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| mehr als — bis | | | | | | | | | |
| 61 500 — 62 500 | **62 000** | 29 248 | 18 280 | 17 880 | 17 400 | 16 360 | 15 800 | 15 240 | 560 |
| 62 500 — 63 500 | **63 000** | 29 888 | 18 680 | 18 280 | 17 800 | 16 760 | 16 200 | 15 640 | 560 |
| 63 500 — 64 500 | **64 000** | 30 528 | 19 080 | 18 680 | 18 200 | 17 160 | 16 600 | 16 040 | 560 |
| 64 500 — 65 500 | **65 000** | 31 168 | 19 480 | 19 080 | 18 600 | 17 560 | 17 000 | 16 440 | 560 |
| 65 500 — 66 500 | **66 000** | 31 808 | 19 880 | 19 480 | 19 000 | 17 960 | 17 400 | 16 840 | 560 |
| 66 500 — 67 500 | **67 000** | 32 448 | 20 280 | 19 880 | 19 400 | 18 360 | 17 800 | 17 240 | 560 |
| 67 500 — 68 500 | **68 000** | 33 088 | 20 680 | 20 280 | 19 800 | 18 760 | 18 200 | 17 640 | 560 |
| 68 500 — 69 500 | **69 000** | 33 728 | 21 080 | 20 680 | 20 200 | 19 160 | 18 600 | 18 040 | 560 |
| 69 500 — 70 500 | **70 000** | 34 368 | 21 480 | 21 080 | 20 600 | 19 560 | 19 000 | 18 440 | 560 |
| 70 500 — 71 500 | **71 000** | 35 008 | 21 880 | 21 480 | 21 000 | 19 960 | 19 400 | 18 840 | 560 |
| 71 500 — 72 500 | **72 000** | 35 648 | 22 280 | 21 880 | 21 400 | 20 360 | 19 800 | 19 240 | 560 |
| 72 500 — 73 500 | **73 000** | 36 288 | 22 680 | 22 280 | 21 800 | 20 760 | 20 200 | 19 640 | 560 |
| 73 500 — 74 500 | **74 000** | 36 928 | 23 080 | 22 680 | 22 200 | 21 160 | 20 600 | 20 040 | 560 |
| 74 500 — 75 500 | **75 000** | 37 500 | 23 480 | 23 080 | 22 600 | 21 560 | 21 000 | 20 440 | 560 |
| 75 500 — 76 500 | **76 000** | 38 000 | 23 880 | 23 480 | 23 000 | 21 960 | 21 400 | 20 840 | 560 |
| 76 500 — 77 500 | **77 000** | 38 500 | 24 280 | 23 880 | 23 400 | 22 360 | 21 800 | 21 240 | 560 |
| 77 500 — 78 500 | **78 000** | 39 000 | 24 680 | 24 280 | 23 800 | 22 760 | 22 200 | 21 640 | 560 |
| 78 500 — 79 500 | **79 000** | 39 500 | 25 080 | 24 680 | 24 200 | 23 160 | 22 600 | 22 040 | 560 |
| 79 500 — 80 500 | **80 000** | 40 000 | 25 480 | 25 080 | 24 600 | 23 560 | 23 000 | 22 440 | 560 |
| 80 500 — 81 500 | **81 000** | 40 500 | 25 880 | 25 480 | 25 000 | 23 960 | 23 400 | 22 840 | 560 |
| 81 500 — 82 500 | **82 000** | 41 000 | 26 280 | 25 880 | 25 400 | 24 360 | 23 800 | 23 240 | 560 |
| 82 500 — 83 500 | **83 000** | 41 500 | 26 680 | 26 280 | 25 800 | 24 760 | 24 200 | 23 640 | 560 |
| 83 500 — 84 500 | **84 000** | 42 000 | 27 080 | 26 680 | 26 200 | 25 160 | 24 600 | 24 040 | 560 |
| 84 500 — 85-500 | **85 000** | 42 500 | 27 480 | 27 080 | 26 600 | 25 560 | 25 000 | 24 440 | 560 |
| 85 500 — 86 500 | **86 000** | 43 000 | 27 880 | 27 480 | 27 000 | 25 960 | 25 400 | 24 840 | 560 |
| 86 500 — 87 500 | **87 000** | 43 500 | 28 280 | 27 880 | 27 400 | 26 360 | 25 800 | 25 240 | 560 |
| 87 500 — 88 500 | **88 000** | 44 000 | 28 680 | 28 280 | 27 800 | 26 760 | 26 200 | 25 640 | 560 |
| 88 500 — 89 500 | **89 000** | 44 500 | 29 080 | 28 680 | 28 200 | 27 160 | 26 600 | 26 040 | 560 |
| 89 500 — 90 500 | **90 000** | 45 000 | 29 480 | 29 080 | 28 600 | 27 560 | 27 000 | 26 440 | 560 |
| 90 500 — 91 500 | **91 000** | 45 500 | 29 880 | 29 480 | 29 000 | 27 960 | 27 400 | 26 840 | 560 |
| 91 500 — 92 500 | **92 000** | 46 000 | 30 280 | 29 880 | 29 400 | 28 360 | 27 800 | 27 240 | 560 |
| 92 500 — 93 500 | **93 000** | 46 500 | 30 680 | 30 280 | 29 800 | 28 760 | 28 200 | 27 640 | 560 |
| 93 500 — 94 500 | **94 000** | 47 000 | 31 080 | 30 680 | 30 200 | 29 160 | 28 600 | 28 040 | 560 |
| 94 500 — 95 500 | **95 000** | 47 500 | 31 480 | 31 080 | 30 600 | 29 560 | 29 000 | 28 440 | 560 |
| 95 500 — 96 500 | **96 000** | 48 000 | 31 880 | 31 480 | 31 000 | 29 960 | 29 400 | 28 840 | 560 |
| 96 500 — 97 500 | **97 000** | 48 500 | 32 280 | 31 880 | 31 400 | 30 360 | 29 800 | 29 240 | 560 |
| 97 500 — 98 500 | **98 000** | 49 000 | 32 680 | 32 280 | 31 800 | 30 760 | 30 200 | 29 640 | 560 |
| 98 500 — 99 500 | **99 000** | 49 500 | 33 080 | 32 680 | 32 200 | 31 160 | 30 600 | 30 040 | 560 |
| 99 500 — 100 500 | **100 000** | 50 000 | 33 480 | 33 080 | 32 600 | 31 560 | 31 000 | 30 440 | 560 |
| 100 500 — 101 500 | **101 000** | 50 500 | 34 180 | 33 780 | 33 300 | 32 260 | 31 700 | 31 140 | 560 |
| 101 500 — 102 500 | **102 000** | 51 000 | 34 880 | 34 480 | 34 000 | 32 960 | 32 400 | 31 840 | 560 |
| 102 500 — 103 500 | **103 000** | 51 500 | 35 580 | 35 180 | 34 700 | 33 660 | 33 100 | 32 540 | 560 |
| 103 500 — 104 500 | **104 000** | 52 000 | 36 280 | 35 880 | 35 400 | 34 360 | 33 800 | 33 240 | 560 |
| 104 500 — 105 500 | **105 000** | 52 500 | 36 980 | 36 580 | 36 100 | 35 060 | 34 500 | 33 940 | 560 |

| Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM | Mittelbetrag RM | Die Einkommensteuer beträgt bei Personen, die als ledig zu behandeln sind RM | Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen keine Kinderermäßigung zusteht RM | Kinderermäßigung zusteht für 1 Kind RM | 2 Kinder RM | 3 Kinder RM | 4 Kinder RM | 5 Kinder RM | Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| mehr als — bis | | | | | | | | | |
| 105 500 — 106 500 | **106 000** | 53 000 | 37 680 | 37 280 | 36 800 | 35 760 | 35 200 | 34 640 | 560 |
| 106 500 — 107 500 | **107 000** | 53 500 | 38 380 | 37 980 | 37 500 | 36 460 | 35 900 | 35 340 | 560 |
| 107 500 — 108 500 | **108 000** | 54 000 | 39 080 | 38 680 | 38 200 | 37 160 | 36 600 | 36 040 | 560 |
| 108 500 — 109 500 | **109 000** | 54 500 | 39 780 | 39 380 | 38 900 | 37 860 | 37 300 | 36 740 | 560 |
| 109 500 — 110 500 | **110 000** | 55 000 | 40 480 | 40 080 | 39 600 | 38 560 | 38 000 | 37 440 | 560 |
| 110 500 — 111 500 | **111 000** | 55 500 | 41 180 | 40 780 | 40 300 | 39 260 | 38 700 | 38 140 | 560 |
| 111 500 — 112 500 | **112 000** | 56 000 | 41 880 | 41 480 | 41 000 | 39 960 | 39 400 | 38 840 | 560 |
| 112 500 — 113 500 | **113 000** | 56 500 | 42 580 | 42 180 | 41 700 | 40 660 | 40 100 | 39 540 | 560 |
| 113 500 — 114 500 | **114 000** | 57 000 | 43 280 | 42 880 | 42 400 | 41 360 | 40 800 | 40 240 | 560 |
| 114 500 — 115 500 | **115 000** | 57 500 | 43 980 | 43 580 | 43 100 | 42 060 | 41 500 | 40 940 | 560 |
| 115 500 — 116 500 | **116 000** | 58 000 | 44 680 | 44 280 | 43 800 | 42 760 | 42 200 | 41 640 | 560 |
| 116 500 — 117 500 | **117 000** | 58 500 | 45 380 | 44 980 | 44 500 | 43 460 | 42 900 | 42 340 | 560 |
| 117 500 — 118 500 | **118 000** | 59 000 | 46 080 | 45 680 | 45 200 | 44 160 | 43 600 | 43 040 | 560 |
| 118 500 — 119 500 | **119 000** | 59 500 | 46 780 | 46 380 | 45 900 | 44 860 | 44 300 | 43 740 | 560 |
| 119 500 — 120 500 | **120 000** | 60 000 | 47 480 | 47 080 | 46 600 | 45 560 | 45 000 | 44 440 | 560 |
| 120 500 — 121 500 | **121 000** | 60 500 | 48 180 | 47 780 | 47 300 | 46 260 | 45 700 | 45 140 | 560 |
| 121 500 — 122 500 | **122 000** | 61 000 | 48 800 | 48 480 | 48 000 | 46 960 | 46 400 | 45 840 | 560 |
| 122 500 — 123 500 | **123 000** | 61 500 | 49 200 | 49 180 | 48 700 | 47 660 | 47 100 | 46 540 | 560 |
| 123 500 — 124 500 | **124 000** | 62 000 | 49 600 | 49 600 | 49 400 | 48 360 | 47 800 | 47 240 | 560 |
| 124 500 — 125 500 | **125 000** | 62 500 | 50 000 | 50 000 | 50 000 | 49 060 | 48 500 | 47 940 | 560 |
| 125 500 — 126 500 | **126 000** | 63 000 | 50 400 | 50 400 | 50 400 | 49 760 | 49 200 | 48 640 | 560 |
| 126 500 — 127 500 | **127 000** | 63 500 | 50 800 | 50 800 | 50 800 | 50 460 | 49 900 | 49 340 | 560 |
| 127 500 — 128 500 | **128 000** | 64 000 | 51 200 | 51 200 | 51 200 | 51 160 | 50 600 | 50 040 | 560 |
| 128 500 — 129 500 | **129 000** | 64 500 | 51 600 | 51 600 | 51 600 | 51 600 | 51 300 | 50 740 | 560 |
| 129 500 — 130 500 | **130 000** | 65 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 52 000 | 51 440 | 560 |
| 130 500 — 131 500 | **131 000** | 65 500 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 400 | 52 140 | 560 |
| 131 500 — 132 500 | **132 000** | 66 000 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 52 800 | 560 |
| 132 500 — 133 500 | **133 000** | 66 500 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 53 200 | 560 |
| 133 500 — 134 500 | **134 000** | 67 000 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 53 600 | 560 |
| 134 500 — 135 500 | **135 000** | 67 500 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 54 000 | 560 |

Für höhere Einkommen ist der Mittelbetrag (volle Tausend Reichsmark) den Spalten 1 und 2 entsprechend zu bilden.

Beispiele:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einkommen | 135 700 RM | Mittelbetrag | 136 000 RM, |
| „ | 136 300 RM | „ | 136 000 RM, |
| „ | 136 500 RM | „ | 136 000 RM, |
| „ | 136 550 RM | „ | 137 000 RM. |

**Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 vom Hundert, bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags.**

**Anlage 2**
(Zu § 39 Absatz 1)

# Lohnsteuertabelle

## (bei **monatlicher** Lohnzahlung)

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig*) RM | verheiratet RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 1 | **84,50 — 91** | 0,78 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | **91 — 104** | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | **104 — 117** | 3,64 | 1,30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | **117 — 130** | 5,46 | 2,08 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | **130 — 143** | 7,28 | 3,38 | 0,78 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | **143 — 156** | 9,10 | 4,42 | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | **156 — 169** | 10,92 | 5,46 | 2,86 | 1,04 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | **169 — 182** | 13,52 | 6,50 | 4,16 | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | **182 — 195** | 16,12 | 7,80 | 4,94 | 2,86 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | **195 — 208** | 18,46 | 8,84 | 5,98 | 4,16 | 0,52 | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | **208 — 221** | 21,06 | 10,14 | 7,02 | 4,94 | 1,56 | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | **221 — 234** | 23,92 | 11,44 | 8,32 | 5,98 | 2,60 | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | **234 — 247** | 27,04 | 12,74 | 9,62 | 7,02 | 3,64 | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | **247 — 260** | 29,90 | 14,30 | 10,92 | 7,80 | 4,68 | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | **260 — 273** | 33,02 | 15,86 | 11,96 | 8,58 | 5,72 | 0,78 | — | — | — | — | — | — |
| 16 | **273 — 286** | 34,84 | 17,68 | 13,— | 9,62 | 6,24 | 1,82 | — | — | — | — | — | — |
| 17 | **286 — 299** | 37,96 | 19,50 | 14,04 | 10,40 | 6,76 | 3,12 | — | — | — | — | — | — |
| 18 | **299 — 312** | 40,82 | 21,06 | 15,34 | 11,18 | 7,54 | 4,16 | — | — | — | — | — | — |
| 19 | **312 — 325** | 43,42 | 22,62 | 16,38 | 11,96 | 7,80 | 4,42 | — | — | — | — | — | — |
| 20 | **325 — 338** | 46,02 | 23,92 | 17,42 | 13,— | 8,58 | 4,42 | — | — | — | — | — | — |
| 21 | **338 — 351** | 48,36 | 25,48 | 18,46 | 13,78 | 9,10 | 4,68 | — | — | — | — | — | — |
| 22 | **351 — 364** | 50,96 | 27,04 | 19,76 | 14,56 | 9,62 | 5,20 | 0,26 | — | — | — | — | — |
| 23 | **364 — 377** | 53,56 | 28,60 | 20,80 | 15,34 | 10,40 | 5,20 | 1,04 | — | — | — | — | — |
| 24 | **377 — 390** | 55,90 | 30,16 | 21,84 | 16,38 | 10,92 | 5,46 | 1,04 | — | — | — | — | — |
| 25 | **390 — 403** | 58,50 | 31,72 | 22,88 | 17,16 | 11,44 | 5,72 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 26 | **403 — 416** | 61,10 | 33,28 | 24,18 | 17,94 | 11,96 | 5,98 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 27 | **416 — 429** | 63,44 | 34,84 | 25,48 | 18,72 | 12,74 | 6,24 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 28 | **429 — 442** | 66,04 | 36,40 | 26,78 | 19,76 | 13,26 | 6,50 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 29 | **442 — 455** | 68,38 | 38,48 | 28,34 | 20,54 | 13,78 | 7,02 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 30 | **455 — 468** | 70,98 | 40,56 | 29,90 | 21,32 | 14,30 | 7,28 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 31 | **468 — 481** | 73,58 | 42,64 | 31,98 | 22,88 | 15,08 | 7,54 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 32 | **481 — 494** | 76,18 | 44,72 | 33,80 | 24,18 | 15,86 | 8,06 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 33 | **494 — 507** | 78,52 | 46,80 | 35,88 | 26,— | 16,64 | 8,84 | 1,56 | — | — | — | — | — |

*) Bei Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes nicht als ledig zu behandeln sind, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen, [illegible]enn diesen Arbeitnehmern keine Kinderermäßigung zusteht. Steht einem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. [illegible]zulesen.

| Stufe | | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | | ledig*) RM | verheiratet RM | Arbeitnehmer mit | | | | | | | | | |
| | | | | | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als | bis | | | | | | | | | | | | |
| 34 | **507** | **520** | 81,12 | 48,88 | 37,96 | 27,56 | 17,42 | 9,10 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 35 | **520** | **533** | 83,46 | 50,96 | 39,78 | 29,38 | 18,20 | 9,62 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 36 | **533** | **546** | 86,06 | 53,56 | 41,86 | 31,20 | 19,24 | 10,14 | 1,82 | — | — | — | — | — |
| 37 | **546** | **559** | 89,18 | 55,64 | 43,94 | 33,28 | 20,28 | 10,92 | 1,82 | — | — | — | — | — |
| 38 | **559** | **572** | 92,30 | 57,72 | 46,02 | 34,84 | 21,06 | 11,18 | 1,82 | — | — | — | — | — |
| 39 | **572** | **585** | 95,42 | 59,80 | 47,84 | 36,40 | 21,84 | 11,70 | 1,82 | — | — | — | — | — |
| 40 | **585** | **598** | 98,54 | 61,62 | 49,92 | 37,96 | 23,14 | 12,22 | 2,34 | — | — | — | — | — |
| 41 | **598** | **611** | 101,66 | 63,44 | 51,48 | 39,52 | 23,92 | 12,74 | 2,34 | — | — | — | — | — |
| 42 | **611** | **624** | 104,78 | 65,52 | 53,04 | 41,08 | 24,44 | 13,— | 2,34 | — | — | — | — | — |
| 43 | **624** | **637** | 107,90 | 67,60 | 54,60 | 42,64 | 25,48 | 13,52 | 2,34 | — | — | — | — | — |
| 44 | **637** | **650** | 111,02 | 69,42 | 56,68 | 44,20 | 26,26 | 14,04 | 2,34 | — | — | — | — | — |
| 45 | **650** | **663** | 114,14 | 71,24 | 58,50 | 45,76 | 26,78 | 14,56 | 2,60 | — | — | — | — | — |
| 46 | **663** | **676** | 117,26 | 73,32 | 60,58 | 47,32 | 27,56 | 15,08 | 2,60 | — | — | — | — | — |
| 47 | **676** | **689** | 120,38 | 75,40 | 62,40 | 48,88 | 28,08 | 15,60 | 2,60 | — | — | — | — | — |
| 48 | **689** | **702** | 123,50 | 77,22 | 64,48 | 50,44 | 28,86 | 16,12 | 2,60 | — | — | — | — | — |
| 49 | **702** | **715** | 126,62 | 79,04 | 66,30 | 52,— | 29,64 | 16,64 | 3,12 | — | — | — | — | — |
| 50 | **715** | **728** | 129,74 | 81,12 | 68,12 | 53,56 | 30,42 | 16,90 | 4,16 | — | — | — | — | — |
| 51 | **728** | **741** | 132,86 | 83,20 | 70,20 | 55,38 | 31,20 | 17,42 | 5,20 | — | — | — | — | — |
| 52 | **741** | **754** | 135,98 | 85,02 | 72,28 | 57,46 | 31,72 | 17,94 | 6,24 | — | — | — | — | — |
| 53 | **754** | **767** | 139,10 | 86,84 | 74,10 | 59,28 | 32,50 | 19,24 | 7,54 | — | — | — | — | — |
| 54 | **767** | **780** | 142,22 | 88,92 | 76,18 | 61,36 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | — | — | — |
| 55 | **780** | **793** | 145,34 | 91,— | 78,— | 63,18 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | — | — | — |
| 56 | **793** | **806** | 148,46 | 92,82 | 80,08 | 65,26 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | — | — | — | — |
| 57 | **806** | **819** | 151,58 | 94,64 | 81,90 | 67,08 | 38,48 | 24,44 | 12,74 | 2,08 | — | — | — | — |
| 58 | **819** | **832** | 154,70 | 96,72 | 83,98 | 69,16 | 40,04 | 26,— | 14,04 | 3,12 | — | — | — | — |
| 59 | **832** | **845** | 157,82 | 98,80 | 85,80 | 70,98 | 41,60 | 27,56 | 15,34 | 4,16 | — | — | — | — |
| 60 | **845** | **858** | 160,94 | 100,62 | 87,88 | 73,06 | 43,16 | 29,12 | 16,64 | 5,20 | — | — | — | — |
| 61 | **858** | **871** | 164,06 | 102,44 | 89,70 | 74,88 | 44,72 | 30,68 | 17,94 | 6,24 | — | — | — | — |
| 62 | **871** | **884** | 167,18 | 104,52 | 91,78 | 76,96 | 46,28 | 32,24 | 19,24 | 7,54 | — | — | — | — |
| 63 | **884** | **897** | 170,30 | 106,34 | 93,60 | 78,78 | 47,84 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | — | — |
| 64 | **897** | **910** | 173,42 | 108,42 | 95,68 | 80,86 | 49,40 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | — | — |
| 65 | **910** | **923** | 176,54 | 110,24 | 97,50 | 82,68 | 50,96 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | — | — | — |
| 66 | **923** | **936** | 179,66 | 112,32 | 99,58 | 84,76 | 52,52 | 38,48 | 24,44 | 12,74 | 2,08 | — | — | — |
| 67 | **936** | **949** | 182,78 | 114,40 | 101,40 | 86,58 | 54,08 | 40,04 | 26,— | 14,04 | 3,12 | — | — | — |
| 68 | **949** | **962** | 185,90 | 116,22 | 103,48 | 88,66 | 56,16 | 41,60 | 27,56 | 15,34 | 4,16 | — | — | — |
| 69 | **962** | **975** | 189,02 | 118,04 | 105,30 | 90,48 | 57,98 | 43,16 | 29,12 | 16,64 | 5,20 | — | — | — |
| 70 | **975** | **988** | 192,14 | 120,12 | 107,38 | 92,56 | 60,06 | 44,72 | 30,68 | 17,94 | 6,24 | — | — | — |
| 71 | **988** | **1 001** | 195,26 | 122,20 | 109,20 | 94,38 | 61,88 | 46,28 | 32,24 | 19,24 | 7,54 | — | — | — |
| 72 | **1 001** | **1 014** | 198,38 | 124,02 | 111,28 | 96,46 | 63,96 | 47,84 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | — |
| 73 | **1 014** | **1 027** | 201,50 | 125,84 | 113,10 | 98,28 | 65,78 | 49,40 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | — |

*) Bei Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes nicht als ledig zu behandeln sind, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen, wenn diesen Arbeitnehmern keine Kinderermäßigung zusteht. Steht einem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig*) RM | verheiratet RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 74 | **1 027 — 1 040** | 204,62 | 127,92 | 115,18 | 100,36 | 67,86 | 50,96 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | | |
| 75 | **1 040 — 1 066** | 209,30 | 131,04 | 118,04 | 103,22 | 70,98 | 53,30 | 39,26 | 25,48 | 13,52 | 2,60 | | |
| 76 | **1 066 — 1 092** | 215,80 | 134,68 | 122,20 | 107,12 | 74,88 | 57,20 | 42,38 | 28,60 | 16,12 | 4,68 | | |
| 77 | **1 092 — 1 118** | 222,04 | 138,84 | 125,84 | 111,02 | 78,78 | 61,10 | 45,50 | 31,72 | 18,72 | 7,02 | | |
| 78 | **1 118 — 1 144** | 228,28 | 142,48 | 130,— | 114,92 | 82,68 | 65,— | 48,62 | 34,84 | 21,32 | 9,62 | | |
| 79 | **1 144 — 1 170** | 234,52 | 146,64 | 133,64 | 118,82 | 86,58 | 68,90 | 51,74 | 37,96 | 23,92 | 12,22 | 1,82 | |
| 80 | **1 170 — 1 196** | 240,76 | 150,28 | 137,80 | 122,72 | 90,48 | 72,80 | 55,38 | 41,08 | 27,04 | 14,82 | 3,90 | |
| 81 | **1 196 — 1 222** | 247,— | 154,18 | 141,44 | 126,62 | 94,38 | 76,70 | 59,28 | 44,20 | 30,16 | 17,42 | 5,98 | |
| 82 | **1 222 — 1 248** | 253,24 | 158,08 | 145,60 | 130,52 | 98,28 | 80,60 | 63,18 | 47,32 | 33,28 | 20,02 | 8,32 | |
| 83 | **1 248 — 1 274** | 259,48 | 162,24 | 149,24 | 134,42 | 102,18 | 84,50 | 67,08 | 50,44 | 36,40 | 22,62 | 10,92 | 0,78 |
| 84 | **1 274 — 1 300** | 265,72 | 165,88 | 153,40 | 138,32 | 106,08 | 88,40 | 70,98 | 53,56 | 39,52 | 25,48 | 13,52 | 2,86 |
| 85 | **1 300 — 1 326** | 271,96 | 170,04 | 157,04 | 142,22 | 109,98 | 92,30 | 74,88 | 57,46 | 42,64 | 28,60 | 16,12 | 4,94 |
| 86 | **1 326 — 1 352** | 278,20 | 173,68 | 161,20 | 146,12 | 113,88 | 96,20 | 78,78 | 61,36 | 45,76 | 31,72 | 18,72 | 7,02 |
| 87 | **1 352 — 1 378** | 284,44 | 177,84 | 164,84 | 150,02 | 117,78 | 100,10 | 82,68 | 65,26 | 48,88 | 34,84 | 21,32 | 9,62 |
| 88 | **1 378 — 1 404** | 290,68 | 181,48 | 169,— | 153,92 | 121,68 | 104,— | 86,58 | 69,16 | 52,— | 37,96 | 23,92 | 12,22 |
| 89 | **1 404 — 1 430** | 296,92 | 185,64 | 172,64 | 157,82 | 125,58 | 107,90 | 90,48 | 73,06 | 55,38 | 41,08 | 27,04 | 14,82 |
| 90 | **1 430 — 1 456** | 303,16 | 189,28 | 176,80 | 161,72 | 129,48 | 111,80 | 94,38 | 76,96 | 59,28 | 44,20 | 30,16 | 17,42 |
| 91 | **1 456 — 1 482** | 309,40 | 193,44 | 180,44 | 165,62 | 133,38 | 115,70 | 98,28 | 80,86 | 63,18 | 47,32 | 33,28 | 20,02 |
| 92 | **1 482 — 1 508** | 315,64 | 197,08 | 184,60 | 169,52 | 137,28 | 119,60 | 102,18 | 84,76 | 67,08 | 50,44 | 36,40 | 22,62 |
| 93 | **1 508 — 1 534** | 321,88 | 201,24 | 188,24 | 173,42 | 141,18 | 123,50 | 106,08 | 88,66 | 70,98 | 53,56 | 39,52 | 25,48 |
| 94 | **1 534 — 1 560** | 328,12 | 204,88 | 192,40 | 177,32 | 145,08 | 127,40 | 109,98 | 92,56 | 74,88 | 57,46 | 42,64 | 28,60 |
| 95 | **1 560 — 1 586** | 334,36 | 209,04 | 196,04 | 181,22 | 148,98 | 131,30 | 113,88 | 96,46 | 78,78 | 61,36 | 45,76 | 31,72 |
| 96 | **1 586 — 1 612** | 340,60 | 212,68 | 200,20 | 185,12 | 152,88 | 135,20 | 117,78 | 100,36 | 82,68 | 65,26 | 48,88 | 34,84 |
| 97 | **1 612 — 1 638** | 346,84 | 216,84 | 203,84 | 189,02 | 156,78 | 139,10 | 121,68 | 104,26 | 86,58 | 69,16 | 52,— | 37,96 |
| 98 | **1 638 — 1 664** | 353,08 | 220,48 | 208,— | 192,92 | 160,68 | 143,— | 125,58 | 108,16 | 90,48 | 73,06 | 55,64 | 41,08 |
| 99 | **1 664 — 1 690** | 359,32 | 224,64 | 211,64 | 196,82 | 164,58 | 146,90 | 129,48 | 112,06 | 94,38 | 76,96 | 59,54 | 44,20 |
| 100 | **1 690 — 1 716** | 365,56 | 228,28 | 215,80 | 200,72 | 168,48 | 150,80 | 133,38 | 115,96 | 98,28 | 80,86 | 63,44 | 47,32 |
| 101 | **1 716 — 1 742** | 371,80 | 232,44 | 219,44 | 204,62 | 172,38 | 154,70 | 137,28 | 119,86 | 102,18 | 84,76 | 67,34 | 50,44 |
| 102 | **1 742 — 1 768** | 378,04 | 236,08 | 223,60 | 208,52 | 176,28 | 158,60 | 141,18 | 123,76 | 106,08 | 88,66 | 71,24 | 53,56 |
| 103 | **1 768 — 1 794** | 384,28 | 240,24 | 227,24 | 212,42 | 180,18 | 162,50 | 145,08 | 127,66 | 109,98 | 92,56 | 75,14 | 57,46 |
| 104 | **1 794 — 1 820** | 390,52 | 243,88 | 231,40 | 216,32 | 184,08 | 166,40 | 148,98 | 131,56 | 113,88 | 96,46 | 79,04 | 61,36 |
| 105 | **1 820 — 1 846** | 396,76 | 248,04 | 235,04 | 220,22 | 187,98 | 170,30 | 152,88 | 135,46 | 117,78 | 100,36 | 82,94 | 65,26 |
| 106 | **1 846 — 1 872** | 403,— | 251,68 | 239,20 | 224,12 | 191,88 | 174,20 | 156,78 | 139,36 | 121,68 | 104,26 | 86,84 | 69,16 |
| 107 | **1 872 — 1 898** | 409,24 | 255,84 | 242,84 | 228,02 | 195,78 | 178,10 | 160,68 | 143,26 | 125,58 | 108,16 | 90,74 | 73,06 |
| 108 | **1 898 — 1 924** | 415,48 | 259,48 | 247,— | 231,92 | 199,68 | 182,— | 164,58 | 147,16 | 129,48 | 112,06 | 94,64 | 76,96 |
| 109 | **1 924 — 1 950** | 421,72 | 263,64 | 250,64 | 235,82 | 203,58 | 185,90 | 168,48 | 151,06 | 133,38 | 115,96 | 98,54 | 80,86 |
| 110 | **1 950 — 1 976** | 427,96 | 267,28 | 254,80 | 239,72 | 207,48 | 189,80 | 172,38 | 154,96 | 137,28 | 119,86 | 102,44 | 84,76 |
| 111 | **1 976 — 2 002** | 434,20 | 271,44 | 258,44 | 243,62 | 211,38 | 193,70 | 176,28 | 158,86 | 141,18 | 123,76 | 106,34 | 88,66 |
| 112 | **2 002 — 2 028** | 440,44 | 275,08 | 262,60 | 247,52 | 215,28 | 197,60 | 180,18 | 162,76 | 145,08 | 127,66 | 110,24 | 92,56 |
| 113 | **2 028 — 2 080** | 449,80 | 281,06 | 268,32 | 253,50 | 221,— | 203,58 | 185,90 | 168,48 | 151,06 | 133,38 | 115,96 | 98,54 |

*) Bei Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes nicht als ledig zu behandeln sind, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen, wenn diesen Arbeitnehmern keine Kinderermäßigung zusteht. Steht einem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig*) RM | verheiratet RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 114 | **2 080 — 2 132** | 462,28 | 288,60 | 276,12 | 261,30 | 228,80 | 211,38 | 193,70 | 176,28 | 158,86 | 141,18 | 123,76 | 106,34 |
| 115 | **2 132 — 2 184** | 474,76 | 296,66 | 283,92 | 269,10 | 236,60 | 219,18 | 201,50 | 184,08 | 166,66 | 148,98 | 131,56 | 114,14 |
| 116 | **2 184 — 2 236** | 487,24 | 304,46 | 291,72 | 276,90 | 244,40 | 226,98 | 209,30 | 191,88 | 174,46 | 156,78 | 139,36 | 121,94 |
| 117 | **2 236 — 2 288** | 499,72 | 312,26 | 299,52 | 284,70 | 252,20 | 234,78 | 217,10 | 199,68 | 182,26 | 164,58 | 147,16 | 129,74 |
| 118 | **2 288 — 2 340** | 512,20 | 320,06 | 307,32 | 292,50 | 260,— | 242,58 | 224,90 | 207,48 | 190,06 | 172,38 | 154,96 | 137,54 |
| 119 | **2 340 — 2 392** | 524,68 | 327,86 | 315,12 | 300,30 | 267,80 | 250,38 | 232,70 | 215,28 | 197,86 | 180,18 | 162,76 | 145,34 |
| 120 | **2 392 — 2 444** | 537,16 | 335,66 | 322,92 | 308,10 | 275,60 | 258,18 | 240,50 | 223,08 | 205,66 | 187,98 | 170,56 | 153,14 |
| 121 | **2 444 — 2 496** | 549,64 | 343,46 | 330,72 | 315,90 | 283,40 | 265,98 | 248,30 | 230,88 | 213,46 | 195,78 | 178,36 | 160,94 |
| 122 | **2 496 — 2 548** | 562,12 | 351,26 | 338,52 | 323,70 | 291,20 | 273,78 | 256,10 | 238,68 | 221,26 | 203,58 | 186,16 | 168,74 |
| 123 | **2 548 — 2 600** | 574,60 | 359,06 | 346,32 | 331,50 | 299,— | 281,58 | 263,90 | 246,48 | 229,06 | 211,38 | 193,96 | 176,54 |
| 124 | **2 600 — 2 652** | 587,08 | 366,86 | 354,12 | 339,30 | 306,80 | 289,38 | 271,70 | 254,28 | 236,86 | 219,18 | 201,76 | 184,34 |
| 125 | **2 652 — 2 704** | 599,56 | 374,66 | 361,92 | 347,10 | 314,60 | 297,18 | 279,50 | 262,08 | 244,66 | 226,98 | 209,56 | 192,14 |
| 126 | **2 704 — 2 756** | 612,04 | 382,46 | 369,72 | 354,90 | 322,40 | 304,98 | 287,30 | 269,88 | 252,46 | 234,78 | 217,36 | 199,94 |
| 127 | **2 756 — 2 808** | 624,52 | 390,26 | 377,52 | 362,70 | 330,20 | 312,78 | 295,10 | 277,68 | 260,26 | 242,58 | 225,16 | 207,74 |
| 128 | **2 808 — 2 860** | 637,— | 398,06 | 385,32 | 370,50 | 338,— | 320,58 | 302,90 | 285,48 | 268,06 | 250,38 | 232,96 | 215,54 |
| 129 | **2 860 — 2 912** | 649,48 | 405,86 | 393,12 | 378,30 | 345,80 | 328,38 | 310,70 | 293,28 | 275,86 | 258,18 | 240,76 | 223,34 |
| 130 | **2 912 — 2 964** | 661,96 | 413,66 | 400,92 | 386,10 | 353,60 | 336,18 | 318,50 | 301,08 | 283,66 | 265,98 | 248,56 | 231,14 |
| 131 | **2 964 — 3 016** | 674,44 | 421,46 | 408,72 | 393,90 | 361,40 | 343,98 | 326,30 | 308,88 | 291,46 | 273,78 | 256,36 | 238,94 |
| 132 | **3 016 — 3 068** | 686,92 | 429,26 | 416,52 | 401,70 | 369,20 | 351,78 | 334,10 | 316,68 | 299,26 | 281,58 | 264,16 | 246,74 |

**Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:**

| | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 24 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. |

**des Monatslohns werden vermindert um**

| | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 43,16 | 27,04 | 39,78 | 54,60 | 87,10 | 104,52 | 122,20 | 139,62 | 157,04 | 174,72 | 192,14 | 209,56 |

**Bei einem Arbeitnehmer mit mehr als 10 Kindern wird Lohnsteuer nicht erhoben.**

*) Bei Arbeitnehmern, die nach § 39 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes nicht als ledig zu behandeln sind, ist die Lohnsteuer aus Spalte 4 abzulesen, wenn diesen Arbeitnehmern keine Kinderermäßigung zusteht. Steht einem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zu, so ist die Lohnsteuer aus den Spalten 5 ff. abzulesen.

# Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (Zweite EStDVO)

## Vom 6. Februar 1938

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

### Zu § 2 Absatz 5 des Gesetzes

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nur umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht.

§ 2

Wirtschaftsjahr bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Bei Land- und Forstwirten, die für ein Wirtschaftsjahr regelmäßig Abschlüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen anderen Tag als den 30. Juni machen, gilt dieses Wirtschaftsjahr als Wirtschaftsjahr im Sinn des § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes.

(2) Bei Gewinn aus reiner Weidewirtschaft und reiner Viehzucht gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April. Der Begriff der reinen Weidewirtschaft schließt nicht aus, daß neben Weide und Wiese auch in geringem Umfang Ackerland bewirtschaftet wird.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten werden ermächtigt, bei Land- und Forstwirten für bestimmte Betriebsarten und für bestimmte Gebiete an Stelle der Wirtschaftsjahre, die im § 2 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes und in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannt sind, einen anderen zwölfmonatigen Zeitraum zu bestimmen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen nach der besonderen Gestaltung der Betriebe erforderlich ist. Die Bestimmung ist ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bestimmung im Sinn des Satzes 1 kann auch im Einzelfall getroffen werden.

### Zu § 3 des Gesetzes

§ 3

Steuerfreie Einkünfte

Die Frage, ob Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerfrei sind, ist auch bei der Veranlagung nach §§ 4 bis 6 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung zu beurteilen.

### Zu den §§ 4 bis 6 des Gesetzes

§ 4

Fortführung der Bilanzwerte

Bei Ermittlung des Gewinns nach §§ 4 und 5 des Gesetzes für das Wirtschaftsjahr 1934 (1933/34) und die folgenden Wirtschaftsjahre ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs 1933 (1932/33) von dem Betriebsvermögen auszugehen, das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 festgestellt ist oder festzustellen gewesen wäre.

§ 5

Eröffnung und Aufgabe eines Betriebs

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt an die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Wirtschaftsjahrs der Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung.

§ 6

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten nach § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes anzusetzen. Der Teilwert kann auf Antrag auch dann angesetzt werden, wenn er höher ist als die Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten. Antragsberechtigt ist der bisherige Betriebsinhaber, im Fall der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger. Der Rechtsnachfolger ist für den Beginn des Betriebs an die letzten Bilanzansätze des Rechtsvorgängers gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfangs hätte aufwenden müssen.

§ 7

Einlagen

Führt der Steuerpflichtige dem Betrieb Wirtschaftsgüter zu, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden sind, so gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

§ 8

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Sonderkonto

Die Vorschrift des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes kann nur angewendet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kurzlebige Wirtschaftsgüter und die Absetzungen für Abnutzung in der Buchführung auf einem besonderen Konto ausgewiesen werden.

§ 9

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, Altanlagen

Übersteigen die Werte für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925 zum Zweck der Gewinnermittlung in der Schlußbilanz für das Wirtschaftsjahr 1933 (1932/33) angesetzt sind oder anzusetzen gewesen wären (Altanlagen), die Ansätze in der entsprechenden Handelsbilanz, so ist die Absetzung für Abnutzung nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Gesetzes nur in der Höhe zulässig, in der sie in der Handelsbilanz vorgenommen wird. Von den danach verbleibenden Beträgen ist die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Restnutzungsdauer vorzunehmen. Dabei darf jedoch der Ansatz in der entsprechenden Handelsbilanz nicht unterschritten werden.

§ 10

Buchführende Land- und Forstwirte

Als buchführende Land- und Forstwirte gelten diejenigen Land- und Forstwirte, die über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Bücher nach der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908, Reichssteuerbl. 1935 S. 955) ordnungsmäßig führen.

**Zu § 9 des Gesetzes**

§ 11

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen.

(2) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden sind und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 12

Pauschbetrag für Werbungskosten

Bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes ist als Werbungskosten mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. Gleiches gilt bei Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn sie jährlich 1 500 Reichsmark nicht übersteigen und der Steuerpflichtige andere Einkünfte nicht bezieht. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

**Zu § 10 des Gesetzes**

§ 13

Hausgehilfinnen

(1) Als Hausgehilfinnen im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten einfacher Art (Absatz 2) gegen Arbeitslohn (Barlohn oder Sachbezüge) verrichten und in die häusliche Gemeinschaft (Absatz 3) ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Die Tochter kann nicht Hausgehilfin im Haushalt der Eltern, die Schwester nicht Hausgehilfin im Haushalt des Bruders sein.

(2) Unter häuslichen Arbeiten einfacher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Heizung der Wohnräume, die Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder und die Wartung der

Kinder. Zu den Hausgehilfinnen gehören z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Zofen, Kindermädchen usw., wenn sie in einem Haushalt beschäftigt werden. Als Haushalt ist nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen. Es macht keinen Unterschied, ob der Haushalt aus einer einzelnen Person oder aus mehreren Personen besteht. Zu den Hausgehilfinnen gehören in der Regel auch Haustöchter, d. h. Arbeitnehmerinnen, die bei gehobener persönlicher Stellung zur Verrichtung häuslicher Arbeiten einfacher Art in einen Haushalt aufgenommen werden, ferner hauswirtschaftliche Lehrlinge, die in einen Haushalt aufgenommen werden, und die weiblichen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung des „Hauswirtschaftlichen Jahrs für Mädchen" befinden. Haustöchter, die nur für kurze Zeit zur Ausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft in die häusliche Gemeinschaft eines Dritten aufgenommen werden, ohne zu diesem in ein Dienstverhältnis zu treten, fallen dagegen nicht unter den Begriff der Hausgehilfinnen. Auch Erzieherinnen, Gesellschafterinnen und alle sonstigen weiblichen Arbeitnehmer, die für Dienste höherer Art angenommen sind und eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, sind keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte, auf die § 10 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes nicht anwendbar ist.

(3) Hausgehilfinnen gelten in der Regel nur dann als in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen, wenn sie bei dem Arbeitgeber wohnen, überwiegend bei ihm beköstigt werden und in der bei Wohnungsgenossen üblichen Weise Zutritt zu den Räumen der Wohnung haben. Besondere Umstände, z. B. Raummangel in der Wohnung des Arbeitgebers, bewirken oft, daß zu häuslichen Arbeiten angenommene Personen für die Nacht in ihre eigene oder in die Wohnung ihrer Eltern zurückkehren. Solche Arbeitnehmerinnen sind als Hausgehilfinnen zu betrachten, wenn sie im übrigen durchschnittlich acht Stunden täglich in der Wohnung des Arbeitgebers beschäftigt sind, also grundsätzlich für keinen anderen Arbeitgeber tätig werden. Aufwärterinnen, Waschfrauen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer, die lediglich für einzelne Tage oder Stunden angenommen werden, sind dagegen keine Hausgehilfinnen.

(4) Verrichtet eine in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommene Arbeitnehmerin sowohl häusliche Arbeiten einfacher Art als auch Dienste höherer Art oder wird sie neben ihrer häuslichen Arbeit auch in dem Betrieb ihres Arbeitgebers beschäftigt, so ist sie immer dann als Hausgehilfin zu betrachten, wenn sie überwiegend häusliche Arbeiten einfacher Art verrichtet. Zimmermädchen, Köchinnen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer in Gasthäusern, Fremdenheimen, Pflegeanstalten usw. sind keine Hausgehilfinnen, sondern Gewerbegehilfinnen.

(5) Gehört eine Hausgehilfin zur Haushaltung mehrerer Steuerpflichtiger, so ist sie nur bei demjenigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, der der Krankenkasse gegenüber bei der Entrichtung der Kassenbeiträge als Arbeitgeber der Hausgehilfin gilt.

### Zu § 12 des Gesetzes

#### § 14

#### Abzugsfähigkeit ausländischer Einkommensteuer

Unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Ausland zu einer der Deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, können die ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen, soweit diese Steuer auf Einkünfte entfällt, die der Deutschen Einkommensteuer unterliegen. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf inländische Einkünfte im Sinn des § 49 des Gesetzes entfällt.

### Zu § 14 des Gesetzes

#### § 15

#### Gewinn aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb oder einen Teilbetrieb vor dem 1. Januar 1938 veräußern, werden wegen des bei der Veräußerung erzielten Gewinns zur Einkommensteuer nur herangezogen,

1. wenn der Betrieb oder der Teilbetrieb nach dem 31. Dezember 1924 entgeltlich erworben ist, oder
2. wenn mit dem Betrieb oder dem Teilbetrieb in unverhältnismäßig großem Umfang schlagreifes Holz oder andere zur Fortführung des Betriebs nicht erforderliche Wirtschaftsgüter veräußert worden sind.

### Zu § 15 (§ 13) des Gesetzes

#### § 16

#### Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von zwangsbewirtschafteten Grundstücken

Werden vor dem 1. Januar 1938 Grundstücke veräußert, die bei der Gewinnermittlung für die erstmalige Veranlagung des Veräußerers nach dem Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 mit einem Anfangswert anzusetzen waren und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 nach den Bestimmungen für zwangsbewirtschaftete Grundstücke bewertet worden sind, so ist auf Antrag die Steuer, die auf den Veräußerungsgewinn entfällt, nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes gesondert zu berechnen.

### Zu § 17 des Gesetzes

§ 17

**Veräußerung wesentlicher Beteiligung**

(1) Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Aktien, Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen.

(2) Als Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gilt auch der Gewinn, den der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erzielt.

### Zu § 25 des Gesetzes

**Steuererklärung**

§ 18

(1) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige haben eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr abzugeben,

1. wenn ihr Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark überstiegen hat, oder
2. wenn ihr Einkommen weniger als 8000 Reichsmark, aber mehr als 4000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird, oder
4. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige haben eine Steuererklärung über die im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben,

1. wenn ihre gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, die der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterliegen, 1000 Reichsmark übersteigen, oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer inländischen Einkünfte, wenn diese ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt ist, oder
3. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

§ 19

(1) Der Ehemann hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte seiner Ehefrau anzugeben, die nach § 26 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

(2) Der Haushaltsvorstand hat in seiner Steuererklärung auch die Einkünfte der Kinder anzugeben, die nach § 27 des Gesetzes bei der Zusammenveranlagung mit seinen Einkünften zusammenzurechnen sind.

§ 20

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

§ 21

(1) Die Erklärungen nach §§ 19 bis 21 sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Vermögensübersicht (Bilanz), der Verlust- und Gewinnübersicht, und wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

### Zu den §§ 26, 27 und 32 des Gesetzes

**Haushaltsbesteuerung**

§ 22

(1) Zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich und bei Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich) einschließlich. Leben die Ehegatten dauernd getrennt, so steht die Kinderermäßigung demjenigen Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. In diesem Fall können die Aufwendungen des anderen Ehegatten für die Erziehung und den Unterhalt der minderjährigen Kinder nur auf Grund des § 33 des Gesetzes berücksichtigt werden.

(2) Volljährige Kinder werden nur dann auf Kosten des Steuerpflichtigen ausgebildet (§ 32 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes), wenn der Steuerpflichtige die Kosten der Berufsausbildung einschließlich der Kosten des Unterhalts ganz oder überwiegend trägt. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich) und die Zu-

gehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich).

§ 23

Die Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes wird dem Steuerpflichtigen auch dann gewährt, wenn er dem Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen angehört. Dem anderen Steuerpflichtigen steht Kinderermäßigung insoweit nicht zu. Die Kinder werden nur mit ihren Eltern zusammen veranlagt.

§ 24

Ist ein Kind, für das Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes zu gewähren sein würde, verheiratet, so wird es mit seinem Ehegatten zusammen veranlagt, wenn die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes vorliegen. Kinderermäßigung nach § 32 Ziffer 2 des Gesetzes wird in solchen Fällen nicht gewährt. § 27 des Gesetzes findet keine Anwendung.

### Zu § 32 des Gesetzes

§ 25

Abrundung

Vor der Einordnung in die Stufen der Einkommensteuertabelle ist das Einkommen auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

§ 26

Nachsteuer bei steuerlich begünstigten Rücklagen

(1) Übersteigen bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die im Wirtschaftsjahr erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, so ist der Unterschiedsbetrag von den nach § 58a des Einkommensteuergesetzes 1925 in der Fassung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 311) oder nach § 36 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153) steuerlich begünstigten Rücklagen abzuziehen und mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

(2) Als Entnahme im Sinn des Absatzes 1 gilt auch die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen und die Aufgabe des Betriebs. Den Entnahmen stehen Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

(3) Soweit eine steuerlich begünstigte Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1940 (1939/40) noch besteht, ist sie bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1940 mit 5 vom Hundert nachzuversteuern.

### Zu § 33 des Gesetzes

§ 27

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Außergewöhnliche Belastungen im Sinn des § 33 des Gesetzes liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören.

Beispiele:

1. Außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen (§ 10 StAnpG) des Steuerpflichtigen oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählen;
2. Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

(2) Eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit kommt erst in Betracht, wenn die außergewöhnliche Belastung in vom Hundert des Einkommens beträgt (Sonderbelastungsmindestgrenze):

| bei Einkommen von<br>RM | bei Steuerpflichtigen ohne Kinder<br>v. H. | bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern<br>v. H. | bei Steuerpflichtigen mit 3 oder 4 Kindern<br>v. H. | bei Steuerpflichtigen mit 5 oder mehr Kindern<br>v. H. |
|---|---|---|---|---|
| höchstens 5 000 | 10 | 8 | 6 | 4 |
| mehr als 5 000 bis 10 000 | 12 | 10 | 8 | 6 |
| " " 10 000 " 15 000 | 15 | 12 | 10 | 8 |
| " " 15 000 " 25 000 | 20 | 15 | 12 | 10 |
| " " 25 000 " 50 000 | 25 | 18 | 14 | 12 |
| über 50 000 | 33 1/3 | 24 | 18 | 15 |

Hierbei sind nicht nur die Kinder mitzuzählen, für die Kinderermäßigung gewährt wird (§ 32 Ziffer 2 EStG), sondern auch andere, insbesondere volljährige Kinder, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder hauptsächlich unterhalten werden.

(3) Wegen außergewöhnlicher Belastungen durch Kinder oder sonstige Angehörige (§ 10 StAnpG), die Juden sind, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

### Zu § 34 des Gesetzes

§ 28

**Außerordentliche Waldnutzung**

Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 ha nicht übersteigt und ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

### Zu § 35 des Gesetzes

§ 29

**Vorauszahlungen der Land- und Forstwirte**

(1) Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Forstwirtschaft herrühren, haben dagegen die Vorauszahlungen an den im § 35 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Fälligkeitstagen in Höhe je eines Viertels der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Für Betriebe des Gartenbaus (insbesondere des Obst- und Gemüsebaus) und der Weidewirtschaft können die Oberfinanzpräsidenten die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen und die Verteilung der Vorauszahlungen auf die einzelnen Fälligkeitstage abweichend von Absatz 1 Satz 1 bestimmen.

§ 30

**Abrundung und Kleinbetrag bei Vorauszahlungen**

(1) Der Jahresbetrag der Einkommensteuervorauszahlungen ist auf einen durch vier teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3 Reichsmark betragen.

### Zu § 49 des Gesetzes

§ 31

**Befreiung beschränkt Steuerpflichtiger in abgetrennten Gebieten**

Beschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiet haben, werden mit diesen Einkünften von der Einkommensteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

§ 32

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1937. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 153).

Berlin, 6. Februar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1938 | Nr. 13 |
|---|---|---|


Inhalt



## Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung — (Zweite LStDVO)

**Vom 6. Februar 1938**

### Inhaltsübersicht



Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 31 Ziffer 2, § 33, § 39 Absatz 4, § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes wird für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) hierdurch verordnet:

### I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn (§§ 1 bis 6)

**Arbeitnehmer, Arbeitgeber**
(§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3 Ziffer 4, § 19 EStG, § 14 Absätze 2, 3 StAnpG)

§ 1

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 39 Absatz 1 Ziffer 2, § 40.

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstige Leistungen handelt (umsatzsteuerpflichtige Entgelte).

Arbeitslohn
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 1, §§ 8, 19, 24 EStG)

§ 2

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören:

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch:

1. unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffern 6, 7 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder des früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Krankengeldzuschüsse oder Versicherungsbeiträge, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ohne gesetzliche Verpflichtung leistet;
3. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnungen für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
4. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden (Gefahren-, Schmutzzulagen usw.);
5. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er für die Berechnung der Lohnsteuer dem Arbeitslohn (Absätze 1 bis 3) die darauf entfallende Lohnsteuer einmal hinzuzurechnen. Erst die nach dem Gesamtbetrag berechnete Lohnsteuer hat der Arbeitgeber abzuführen.

Beispiel:

Ein kinderlos verheirateter Angestellter mit einem Monatslohn von 300 RM erhält 400 RM Abschlußtantieme ausgezahlt. Der Arbeitgeber will die darauf entfallende Lohnsteuer selbst tragen. Die Lohnsteuer ist wie folgt zu berechnen:

10 v. H. von 400 RM (§ 35) = 40 RM sind dem ausgezahlten Betrag von 400 RM hinzuzurechnen. Die abzuführende Lohnsteuer beträgt 10 vom Hundert von 440 RM = 44 RM.

Sachbezüge
(§ 8 EStG)

§ 3

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Der Oberfinanzpräsident hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen für seinen Bezirk nach Fühlungnahme mit den benachbarten Oberfinanzpräsidenten den Wert der Sachbezüge unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse festzusetzen und bekanntzugeben. Der Oberfinanzpräsident kann das Finanzamt mit der Festsetzung beauftragen. Sind in einer Tarifordnung oder im Arbeitsvertrag besondere Werte für die Sachbezüge festgesetzt, so gelten diese Werte, wenn sie höher sind, auch für die Lohnsteuer aller Arbeitnehmer, die unter die Tarifordnung oder den Arbeitsvertrag fallen. Die vom Oberfinanzpräsidenten (Finanzamt) festgesetzten Werte sind neu festzusetzen, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, durchlaufende Gelder (§ 3 Ziffer 13, § 19 Absatz 2 EStG)

§ 4

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage. Im öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschriften sind Personen angestellt, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;
2. die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltsersparnisse) nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist bei allen Reisekostenentschädigungen erfüllt, die die vollen Sätze der vergleichbaren Beamten[1]) nicht übersteigen. Werden diese Sätze überstiegen, so sind die tatsächlichen Aufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die

---

[1]) Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1067; 1936 I S. 179; 1937 I S. 575).

glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwendungen sind zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse bei Ledigen um 40 vom Hundert, bei anderen Arbeitnehmern um 20 vom Hundert des Tagegeldsatzes eines vergleichbaren Beamten zu kürzen. Die Kürzung braucht nicht unter den Betrag durchgeführt zu werden, der den vollen Sätzen eines vergleichbaren Beamten entspricht. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung keinen höheren als den sich hiernach ergebenden Betrag, so gehört die Reisekostenentschädigung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung einen höheren Betrag, so gehört der übersteigende Betrag zum steuerpflichtigen Arbeitslohn;

3. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).

Jubiläumsgeschenke
(§ 13 AO)

### § 5

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören ferner nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie:

1. anläßlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
   a) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 3000 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   b) neun Monatsbezügen, höchstens aber 4500 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
   c) einem Jahresgehalt, höchstens aber 6000 Reichsmark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
2. anläßlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.

(2) Liegen nicht alle im Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag lohnsteuerpflichtig.

Sonstige steuerfreie Einnahmen
(§ 3 Ziffern 1 bis 4, 6, 8 bis 12, 14 EStG)

### § 6

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören ferner nicht:

1. a) **die Versorgungsgebührnisse, die nach dem Reichsversorgungsgesetz oder nach einem anderen Versorgungsgesetz, soweit es eine** Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes festsetzt, gewährt werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Bezüge handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Als Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gilt die Versorgung nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, wenn die Versorgung wegen einer Beschädigung erfolgt. Die Versorgungsgebührnisse nach § 8 Absätzen 2, 3, § 9 des Altrentnergesetzes sind hiernach steuerpflichtig;
   b) Verstümmelungszulagen nach Artikel IV des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) sowie Zuwendungen an Stelle gesetzlich nicht zustehender Verstümmelungszulagen [1]);
   c) Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld nach Artikel V des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487);
   d) Zuschüsse [2]), die an Stelle von Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Tropen- und ähnlichen Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz gewährt werden, sowie Pauschbeträge [2]) für Tropenleiden;
   e) Zivilversorgungsentschädigungen [3]), die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden;
   f) die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung nach §§ 15, 16, 54, 55, 80 sowie die Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach §§ 8, 9 des Wehrmachtversorgungsgesetzes in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und die entsprechenden Bezüge für entlassene Angehörige der Schutzpolizei;
2. bei allen Angehörigen der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der uniformierten Vollzugspolizei des Reichs und der Gemeinden,

[1]) Handbuch der Reichsversorgung S. 591.
[2]) Handbuch der Reichsversorgung S. 592, 878.
[3]) Handbuch der Reichsversorgung S. 420.

der Motorsportschulen des NSKK und bei allen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend):

a) der Wert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung, in der Kriegsmarine auch das Kleidergeld,

b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung, soweit sie den zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten gewährt werden,

c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse,

d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder,

e) das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht.

Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;

3. die Bar- und Sachbezüge, die

a) Wehrpflichtige wegen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Ableistung von Übungen (§§ 8, 20 des Wehrgesetzes) von der Wehrmacht erhalten,

b) Arbeitsdienstpflichtige wegen Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) vom Reichsarbeitsdienst erhalten,

c) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend erhalten;

4. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;

5. Ehrenzulagen[1]), die mit deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, sowie Frontzulagen auf Grund des Artikels 1 und Zusatzrenten auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541);

6. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[2]) und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben[3]), auch wenn sie nicht gerichtlich festgesetzt sind, vorausgesetzt, daß sie die im § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichnete Grenze nicht übersteigen, sowie Abfindungen, die an verheiratete weibliche Beamte und Lehrer des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihrer Entlassung gewährt werden;

7. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;

8. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;

9. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen jedoch nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder sonstiger Vorschriften gewährt werden;

10. bei Auslandsbeamten, ihren Ehefrauen, die nicht dauernd von dem Ehemann getrennt leben, und ihren minderjährigen zum Haushalt gehörigen Kindern, die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte im Sinn des § 49 EStG;

11. Heiratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gezahlt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) der Arbeitgeber darf die Heiratsbeihilfe der Arbeitnehmerin frühestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zahlen,

b) die Arbeitnehmerin muß dem Arbeitgeber ihre bevorstehende Verheiratung durch Übergabe einer standesamtlichen Bescheinigung über das Aufgebot glaubhaft machen,

c) der Arbeitgeber hat, wenn er Heiratsbeihilfe gewährt, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Er hat Namen und Wohnung der ausscheidenden Arbeitnehmerin und ihres zukünftigen Ehemanns und den Betrag der gezahlten Heiratsbeihilfe anzugeben,

d) die Heiratsbeihilfe darf den Betrag von 600 Reichsmark nicht übersteigen,

e) die Heiratsbeihilfe darf nicht an Arbeitnehmerinnen gezahlt werden, die Juden[1]) sind.

Die Steuerbefreiung fällt nachträglich weg, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis geschlossen wird. Diese Frist kann vom Finanzamt auf Antrag angemessen verlängert werden. Wenn die Steuerbefreiung wegfällt, muß die Lohnsteuer nachgezahlt werden. Wenn

---

[1]) Handbuch der Reichsversorgung S. 893.

[2]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45, 1193).

[3]) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220).

[1]) Siehe Fußnote zu § 8.

die Arbeitnehmerin wieder im Betrieb des früheren Arbeitgebers tätig ist, hat dieser die nachzuzahlende Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten; andernfalls hat die Arbeitnehmerin selbst die Lohnsteuer innerhalb eines Monats unmittelbar an das Finanzamt abzuführen;

12. einmalige Geburtsbeihilfen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in dem der Geburt des Kindes vorausgehenden Lohnzahlungszeitraum 520 Reichsmark monatlich (120 Reichsmark wöchentlich) und die Beihilfe den Betrag von 520 Reichsmark nicht übersteigt. An Stelle der einmaligen Geburtsbeihilfen gewährte laufende Geburtsbeihilfen an Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitslohn von höchstens 520 Reichsmark monatlich (120 Reichsmark wöchentlich) gehören während der letzten sechs Wochen vor und der ersten drei Wochen nach der Geburt des Kindes nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie den Betrag von 60 Reichsmark wöchentlich (10 Reichsmark täglich) nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung (Sätze 1 und 2) gilt nicht für Geburtsbeihilfen aus Anlaß der Geburt von Kindern, die Juden[1]) sind.

## II. Ausschreibung der Steuerkarten (§§ 7 bis 16)

Verpflichtung der Gemeindebehörde (§ 42 EStG)

### § 7

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) unentgeltlich Steuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie an diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Steuerkarten auszuschreiben:

a) für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,

b) für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Buchstabe a eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

a) bei verheirateten Arbeitnehmern eine Steuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,

b) bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Steuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeindebehörde hat nach Maßgabe des Vordrucks der Steuerkarte auf der Vorderseite zu bescheinigen, ob der Arbeitnehmer ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ist und wieviel minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehören (Familienstand). Hierbei sind Ehegatten, die dauernd getrennt leben, als verheiratet und Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, als geschieden zu bezeichnen.

(5) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 4 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17, 18 die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend.

Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffern 2, 3 EStG)

### § 8

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht für minderjährige Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, Kinderermäßigung zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen. Zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören minderjährige Kinder dann, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung oder Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt bei minderjährigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich und bei Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich) einschließlich. Leben beide Ehegatten zusammen, so gelten die Kinder als zum gemeinsamen Haushalt gehörig. In diesem Fall steht Kinderermäßigung sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu. Leben die Ehegatten dauernd getrennt oder sind sie geschieden, so steht die Kinderermäßigung dem Ehegatten zu, zu dessen Haushalt die Kinder gehören. In diesem Fall können die Aufwendungen des anderen Ehegatten für die Erziehung und den Unterhalt der minderjährigen Kinder nur auf Grund des § 25 vom Finanzamt berücksichtigt werden.

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung für volljährige Kinder gewährt, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Volljährige Kinder werden nur dann auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet, wenn der Arbeitnehmer die Kosten der Berufsausbildung einschließlich der Kosten des Unterhalts ganz oder überwiegend trägt. Als Berufsausbildung gilt auch die Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld, die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst (bis zum außer-

---

[1]) Siehe Fußnote zu § 8.

planmäßigen Truppführer einschließlich) und die Zugehörigkeit zur Wehrmacht (bei Fahnenjunkern bis zum Oberfähnrich einschließlich und bei anderen Wehrmachtsangehörigen bis zum Gefreiten einschließlich). Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so steht die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten zu, wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.

(3) Als Kinder im Sinn dieser Vorschriften gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Für Kinder, die Juden[1]) sind, wird keine Kinderermäßigung gewährt.

### § 9

Kennzeichnung der Steuerkarten (§ 42 EStG)

(1) Die Steuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Steuerkarten laufend zu numerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Steuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Steuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Steuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Steuerkarte gilt, einzutragen.

(3) Für die Steuerkarte dient das Muster in Anlage 1 als Anhalt. Das Muster der Steuerkarte wird vom Reichsminister der Finanzen alljährlich bekanntgegeben.

Anlage 1 (§ 17)

### § 10

Aushändigung der Steuerkarten (§ 42 EStG)

(1) Die Ausschreibung der Steuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Steuerkarten am 1. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Steuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Steuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Steuerkarten zu beantragen (§ 11).

### § 11

Verpflichtung des Arbeitnehmers (§ 42 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Steuerkarte zu beantragen:

a) vor Beginn des Kalenderjahrs, wenn ihm die Steuerkarte nicht gemäß § 10 Absatz 2 zugeht,
b) vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Steuerkarte nicht schon gemäß Buchstabe a ausgeschrieben worden ist.

### § 12

Nachträgliche Ausschreibung von Steuerkarten (§ 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat über Steuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urliste an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Stand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Familienstand,
4. Bemerkungen.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Steuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) zu übersenden.

### § 13

Ausschreibung der Steuerkarten durch andere Behörden (§ 42 EStG)

(1) An Stelle der Gemeindebehörde schreiben die Steuerkarten aus:

1. die Truppenteile und die Behörden der Wehrmacht für ihre Angehörigen, die in Mannschaftsräumen militärischer Dienstgebäude oder auf Kriegsfahrzeugen untergebracht sind und keine andere Wohnung haben,
2. die Verwaltungen der Arbeitsdienstlager für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind und keine andere Wohnung haben,
3. die Behörden der Schutzpolizei für ihre Angehörigen, die in Mannschaftsräumen polizeilicher Dienstgebäude untergebracht sind und keine andere Wohnung haben.

(2) Für die im Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen sind Steuerkarten insoweit nicht auszuschreiben, als diese Personen nur Dienstbezüge erhalten, die nach § 6 Ziffer 3 nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

### § 14

Mehrere Steuerkarten, mitverdienende Ehefrau (§ 39 Absatz 4 Ziffern 2, 3 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Steuer-

---

[1]) Jude ist nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

karte auszuschreiben. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Steuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Steuerkarte.

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

| monatlich RM | wöchentlich RM | täglich RM | vierstündlich RM |
|---|---|---|---|
| zweiundfünfzig | zwölf | zwei | eine" |

Eine zweite oder weitere Steuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2).

(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der Steuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

| monatlich RM | wöchentlich RM | täglich RM | vierstündlich RM |
|---|---|---|---|
| zweiundfünfzig | zwölf | zwei | eine" |

Weitere Anordnungen über die Steuerkarten (§ 42 EStG)

§ 15

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Steuerkarten erlassen die Oberfinanzpräsidenten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

Verlust der Steuerkarte (§ 42 EStG)

§ 16

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Steuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens 1 Reichsmark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt.

## III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Steuerkarte (§§ 17 bis 28)

Verbot privater Änderungen, Berichtigung (§ 42 EStG)

§ 17

**(1) Die Eintragungen auf der Steuerkarte dürfen durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Privatpersonen nicht geändert oder ergänzt werden.**

(2) Eintragungen auf der Steuerkarte, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten), sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu berichtigen.

Änderung des Familienstands (§ 39 Absatz 3, § 42 EStG)

§ 18

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl seiner beim Steuerabzug zu berücksichtigenden Familienangehörigen größer ist als die auf der Steuerkarte vermerkte Zahl, so hat die Behörde, die die Steuerkarte ausgeschrieben hat, auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen.

(2) Weisen Arbeitnehmer, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte verwitwet oder geschieden sind, auf deren Steuerkarte kein Kind vermerkt ist und die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach, daß aus ihrer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist, das nicht Jude[1]) ist, so hat die Behörde, die die Steuerkarte ausgeschrieben hat, auf Antrag auf der Steuerkarte das folgende zu vermerken: „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet". Das gleiche gilt für weibliche Arbeitnehmer, die ledig, verwitwet oder geschieden sind, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf deren Steuerkarte kein Kind vermerkt ist, wenn sie ein Kind geboren haben, das nicht Jude[1]) ist. Das gleiche gilt auch für Vollwaisen, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

(3) Weist der Arbeitnehmer nach, daß volljährige Kinder im Alter von nicht mehr als 25 Jahren auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 2), so hat die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde auf Antrag des Arbeitnehmers nach Maßgabe des Vordrucks auf der Steuerkarte die Zahl dieser Kinder zu bescheinigen. Der Antrag kann vor der Ausschreibung der Steuerkarte nach dem Stichtag für die Personenstandsaufnahme gestellt werden.

(4) Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Steuerkarte seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, so ist die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Ergänzungen vorzunehmen.

Vermerk in der Urliste (§ 42 EStG)

§ 19

In den Fällen des § 17 Absatz 2, § 18 hat die hiernach zuständige Behörde die Änderung in der Bemerkungsspalte der Urliste (Urkartei) zu vermerken oder, wenn die Urliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem die Änderung zum Vermerk in der Urliste (Urkartei) mitzuteilen.

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben (§§ 9, 10, 12 Ziffer 1, § 41 EStG)

§ 20

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzugs für

[1]) Siehe Fußnote zu § 8.

Hausgehilfinnen zusammen 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahrs erwachsen werden. Werbungskosten und Sonderausgaben, die er für die Zeit vor der Stellung des Antrags hätte geltend machen können, werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen gemacht werden. Werbungskosten sind auch Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ferner notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung) und die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. ein Betrag von 50 Reichsmark monatlich für jede Hausgehilfin, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört;
2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern), soweit sie zwei vom Hundert des voraussichtlichen Arbeitslohns im laufenden Kalenderjahr, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten, mindestens jedoch um 200 Reichsmark nicht übersteigen;
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Arbeitnehmers für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
5. Beiträge des Arbeitnehmers für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Vorschrift der Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zu berücksichtigenden Sonderausgaben nach Absatz 3 Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

300 Reichsmark für die Ehefrau,
300 Reichsmark für das erste Kind,
400 Reichsmark für das zweite Kind,
600 Reichsmark für das dritte Kind,
800 Reichsmark für das vierte Kind,
je 1000 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind.

Die Erhöhung hängt davon ab, daß die Ehefrau (durch die Eintragung „verheiratet") oder die Kinder auf der Steuerkarte vermerkt sind.

(5) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Steuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

### § 21

Mehrere Dienstverhältnisse (§ 39 Absatz 4 Ziffer 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Steuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis und die nicht schon bei der ersten Steuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3, 4) 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1, § 23 auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

### § 22

Mitverdienende Ehefrau (§ 39 Absatz 4 Ziffer 3, § 41 EStG)

(1) Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2)

aus dem Dienstverhältnis und die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3, 4) 39 Reichsmark monatlich übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1, § 23 auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

(2) Weist die in einem Dienstverhältnis stehende Ehefrau nach, daß ihr Ehemann Einkünfte von nicht mehr als 600 Reichsmark jährlich bezieht oder daß sie vom Ehemann dauernd getrennt lebt, so hat das Finanzamt zu dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde (§ 14 Absatz 2) auf Antrag auf der Steuerkarte der Ehefrau folgendes hinzuzusetzen:

„Bei Berechnung der Lohnsteuer ist der in dem Hinzurechnungsvermerk der Gemeindebehörde genannte Betrag dem Arbeitslohn nicht hinzuzurechnen."

Die Ehefrau hat die Berichtigung der Steuerkarte beim Finanzamt zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für diesen Zusatz nicht mehr vorliegen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Die Ehefrau hat zu diesem Zweck die Steuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Hausgehilfinnen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 1, § 41 EStG)

§ 23

(1) Auf Antrag hat das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt einen Betrag von 50 Reichsmark monatlich für jede Hausgehilfin (§ 24), die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

(2) Der Anspruch auf die Berücksichtigung einer Hausgehilfin fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine Hausgehilfin wieder eingestellt wird. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Steuerkarte zu berichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Entlassung der Hausgehilfin unter gleichzeitiger Vorlage seiner Steuerkarte die Berichtigung zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Steuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

§ 24

(1) Als Hausgehilfinnen im Sinn des § 23 gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten einfacher Art (Absatz 2) gegen Arbeitslohn (Barlohn oder Sachbezüge) verrichten und in die häusliche Gemeinschaft (Absatz 3) ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Die Tochter kann nicht Hausgehilfin im Haushalt der Eltern, die Schwester nicht Hausgehilfin im Haushalt des Bruders sein.

(2) Unter häuslichen Arbeiten einfacher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten. Dazu gehören insbesondere die Reinigung und Heizung der Wohnräume, die Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder und die Wartung der Kinder. Zu den Hausgehilfinnen gehören z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Zofen, Kindermädchen usw., wenn sie in einem Haushalt beschäftigt werden. Als Haushalt ist nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen. Es macht keinen Unterschied, ob der Haushalt aus einer einzelnen Person oder aus mehreren Personen besteht. Zu den Hausgehilfinnen gehören in der Regel auch Haustöchter, d. h. Arbeitnehmerinnen, die bei gehobener persönlicher Stellung zur Verrichtung häuslicher Arbeiten einfacher Art in einen Haushalt aufgenommen werden, ferner hauswirtschaftliche Lehrlinge, die in einen Haushalt aufgenommen werden, und die weiblichen Jugendlichen, die sich in der Ausbildung des „Hauswirtschaftlichen Jahrs für Mädchen" befinden. Haustöchter, die nur für kurze Zeit zur Ausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft in die häusliche Gemeinschaft eines Dritten aufgenommen werden, ohne zu diesem in ein Dienstverhältnis zu treten, fallen dagegen nicht unter den Begriff der Hausgehilfinnen. Auch sind Erzieherinnen, Gesellschafterinnen und alle sonstigen weiblichen Arbeitnehmer, die für Dienste höherer Art angenommen sind und eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte, auf die § 23 nicht anwendbar ist.

(3) Hausgehilfinnen gelten in der Regel nur dann als in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen, wenn sie bei dem Arbeitgeber wohnen, überwiegend bei ihm beköstigt werden und in der bei Wohnungsgenossen üblichen Weise Zutritt zu den Räumen der Wohnung haben. Besondere Umstände, z. B. Raummangel in der Wohnung des Arbeitgebers, bewirken oft, daß zu häuslichen Arbeiten angenommene Personen für die Nacht in ihre eigene oder in die Wohnung ihrer Eltern zurückkehren. Solche Arbeitnehmerinnen sind als Hausgehilfinnen zu betrachten, wenn sie im übrigen durchschnittlich acht Stunden täglich in der Wohnung des Arbeitgebers beschäftigt sind, also grundsätzlich für keinen anderen Arbeitgeber tätig werden. Aufwärterinnen, Waschfrauen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer, die lediglich für einzelne Tage oder Stunden angenommen werden, sind dagegen keine Hausgehilfinnen.

(4) Verrichtet eine in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommene Arbeitnehmerin sowohl häusliche Arbeiten einfacher Art als auch Dienste höherer Art oder wird sie neben ihrer häuslichen Arbeit auch in dem Betrieb ihres Arbeitgebers beschäftigt, so ist sie immer dann als Hausgehilfin zu betrachten, wenn sie überwiegend häusliche Arbeiten einfacher Art verrichtet. Zimmermädchen, Köchinnen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer in Gasthäusern, Fremdenheimen, Pflegeanstalten usw. sind keine Hausgehilfinnen, sondern Gewerbegehilfinnen.

(5) Gehört eine Hausgehilfin zur Haushaltung mehrerer Steuerpflichtiger, so ist sie nur bei demjenigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, der der Krankenkasse gegenüber bei der Entrichtung der Kassenbeiträge als Arbeitgeber der Hausgehilfin gilt.

Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 41 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 2 EStG, § 10 StAnpG)

§ 25

(1) Auf Antrag hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers, wenn dem Arbeitnehmer außergewöhnliche Belastungen zwangsläufig erwachsen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, einen nach Ermessen zu bestimmenden Betrag auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

(2) Außergewöhnliche Belastungen im Sinn des Absatzes 1 liegen vor, wenn einem Arbeitnehmer größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören. Als solche Aufwendungen kommen insbesondere in Betracht:

1. außergewöhnliche Ausgaben, die durch den Unterhalt von Kindern oder von bedürftigen sonstigen Angehörigen des Arbeitnehmers oder seiner Ehefrau erwachsen, auch wenn die Kinder oder sonstigen Angehörigen nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers zählen,
2. Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige besondere Umstände erwachsen.

(3) Angehörige im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie Verbundene,
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

(4) Eine wesentliche Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Absatz 1) kommt erst in Betracht, wenn die außergewöhnliche Belastung (Absatz 2) in vom Hundert des Einkommens beträgt (Sonderbelastungsmindestgrenze):

| bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn, vermindert um die voraussichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens aber um 400 Reichsmark, von<br>RM | bei Arbeitnehmern ohne Kinder<br>v. H. | bei Arbeitnehmern mit 1 oder 2 Kindern<br>v. H. | bei Arbeitnehmern mit 3 oder 4 Kindern<br>v. H. | bei Arbeitnehmern mit 5 oder mehr Kindern<br>v. H. |
|---|---|---|---|---|
| höchstens 5 000 | 10 | 8 | 6 | 4 |
| mehr als 5 000 bis 10 000 | 12 | 10 | 8 | 6 |
| » » 10 000 » 15 000 | 15 | 12 | 10 | 8 |
| » » 15 000 » 25 000 | 20 | 15 | 12 | 10 |
| » » 25 000 » 50 000 | 25 | 18 | 14 | 12 |
| über 50 000 | 33 1/3 | 24 | 18 | 15 |

Hierbei sind nicht nur die Kinder mitzuzählen, für die Kinderermäßigung gewährt wird (§ 8), sondern auch andere, insbesondere volljährige Kinder, wenn sie vom Arbeitnehmer ganz oder hauptsächlich unterhalten werden.

(5) Wegen außergewöhnlicher Belastungen (Absatz 2) durch Kinder oder sonstige Angehörige (Absatz 3), die Juden[1]) sind, ist kein steuerfreier Betrag auf der Steuerkarte zu vermerken.

(6) Außergewöhnliche Belastungen in früheren Lohnzahlungszeiträumen können für die folgenden Lohnzahlungszeiträume nur berücksichtigt werden, soweit sie sich in diesen noch auswirken. Unvorhergesehene, zu einer außergewöhnlichen Belastung führende Aufwendungen in früheren Lohnzahlungszeiträumen des gleichen Kalenderjahrs können aber von der Antragstellung (Absatz 1) ab auf den Rest des Kalenderjahrs verteilt werden.

Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer (§§ 33, 41 EStG)

§ 26

(1) Auf Antrag hat das Finanzamt erwerbstätigen Arbeitnehmern, denen wegen einer Kriegs- oder Dienstbeschädigung eine Beschädigtenversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz zusteht, auch wenn die zuerkannte Rente ruht, mit Rücksicht auf die ihnen in der Regel erwachsenden höheren Werbungskosten und Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einen Betrag auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Die Höhe des steuerfrei zu lassenden Betrags richtet sich nach der von der Versorgungsbehörde der Versorgung zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit und beträgt:

[1]) Siehe Fußnote zu § 8.

| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um | monatlich insgesamt RM | monatlich davon entfallen auf Werbungskosten und Sonderausgaben RM | monatlich davon entfallen auf außergewöhnliche Belastungen RM | wöchentlich insgesamt RM | wöchentlich davon entfallen auf Werbungskosten und Sonderausgaben RM | wöchentlich davon entfallen auf außergewöhnliche Belastungen RM |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 25 v. H. bis ausschließlich 35 v. H. . . | 30 | 12 | 18 | 6,90 | 2,76 | 4,14 |
| 35 » » » » 45 » » . . | 40 | 16 | 24 | 9,18 | 3,67 | 5,51 |
| 45 » » » » 55 » » . . | 100 | 40 | 60 | 23,04 | 9,22 | 13,82 |
| 55 » » » » 65 » » . . | 120 | 48 | 72 | 27,66 | 11,06 | 16,60 |
| 65 » » » » 75 » » . . | 140 | 56 | 84 | 32,28 | 12,91 | 19,37 |
| 75 » » » » 85 » » . . | 160 | 64 | 96 | 36,90 | 14,76 | 22,14 |
| 85 » » » » 95 » » . . | 180 | 72 | 108 | 41,52 | 16,61 | 24,91 |
| 95 » » » einschließlich 100 » » . . | 200 | 80 | 120 | 46,14 | 18,46 | 27,68 |
| bei Bezug von Pflegezulage oder erhöhter Verstümmelungszulage . . | 400 | 160 | 240 | 92,28 | 36,90 | 55,38 |

| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um | täglich insgesamt RM | täglich davon entfallen auf Werbungskosten und Sonderausgaben RM | täglich davon entfallen auf außergewöhnliche Belastungen RM | vierstündlich insgesamt RM | vierstündlich davon entfallen auf Werbungskosten und Sonderausgaben RM | vierstündlich davon entfallen auf außergewöhnliche Belastungen RM |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 25 v. H. bis ausschließlich 35 v. H. . . | 1,15 | 0,46 | 0,69 | 0,57 | 0,23 | 0,34 |
| 35 » » » » 45 » » . . | 1,53 | 0,61 | 0,92 | 0,76 | 0,30 | 0,46 |
| 45 » » » » 55 » » . . | 3,84 | 1,54 | 2,30 | 1,92 | 0,77 | 1,15 |
| 55 » » » » 65 » » . . | 4,61 | 1,84 | 2,77 | 2,30 | 0,92 | 1,38 |
| 65 » » » » 75 » » . . | 5,38 | 2,15 | 3,23 | 2,69 | 1,08 | 1,61 |
| 75 » » » » 85 » » . . | 6,15 | 2,46 | 3,69 | 3,07 | 1,23 | 1,84 |
| 85 » » » » 95 » » . . | 6,92 | 2,77 | 4,15 | 3,46 | 1,38 | 2,08 |
| 95 » » » einschließlich 100 » » . . | 7,69 | 3,08 | 4,61 | 3,84 | 1,54 | 2,30 |
| bei Bezug von Pflegezulage oder erhöhter Verstümmelungszulage . . | 15,38 | 6,15 | 9,23 | 7,69 | 3,08 | 4,61 |

Das gleiche gilt für erwerbstätige, versorgungsberechtigte ehemalige Offiziere, Deckoffiziere und Beamte der früheren Wehrmacht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegs- oder Dienstbeschädigung mindestens 25 vom Hundert beträgt und für erwerbstätige, unbeschränkt steuerpflichtige österreichische und deutsche Staatsangehörige, die der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben und nach dem österreichischen Invaliden-Entschädigungsgesetz versorgt werden, und zwar auch dann, wenn sie auf die ihnen zuerkannte Rente verzichtet haben.

(2) Bei nichterwerbstätigen Beschädigten im Sinn des Absatzes 1 hat das Finanzamt im Hinblick auf die außergewöhnlichen Belastungen auf Antrag folgende Beträge steuerfrei zu lassen:

| bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um | monatlich RM | wöchentlich RM | täglich RM | vierstündlich RM |
|---|---|---|---|---|
| 25 v. H. bis ausschließlich 35 v. H. ...... | 18 | 4,14 | 0,69 | 0,34 |
| 35 " " " " 45 " " ...... | 24 | 5,52 | 0,92 | 0,46 |
| 45 " " " " 55 " " ...... | 60 | 13,80 | 2,30 | 1,15 |
| 55 " " " " 65 " " ...... | 72 | 16,56 | 2,76 | 1,38 |
| 65 " " " " 75 " " ...... | 84 | 19,38 | 3,23 | 1,61 |
| 75 " " " " 85 " " ...... | 96 | 22,14 | 3,69 | 1,84 |
| 85 " " " " 95 " " ...... | 108 | 24,90 | 4,15 | 2,07 |
| 95 " " " einschließlich 100 " " ...... | 120 | 27,66 | 4,61 | 2,30 |
| bei Bezug von Pflegezulage oder erhöhter Verstümmelungszulage ............... | 240 | 55,38 | 9,23 | 4,61 |

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden auf:

a) die nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz wegen einer Beschädigung versorgten Personen;

b) die nach § 105 des Reichsversorgungsgesetzes, § 8 Absatz 1 des Altrentnergesetzes versorgten Personen, wenn die Rente mindestens 30 vom Hundert der Vollrente beträgt;

c) die Zivilbeschädigten, wenn bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert festgestellt wird. Zivilbeschädigte sind solche Personen, die außerhalb des Kriegs-, Militär- oder Reichsarbeitsdienstes entweder durch ein von außen wirkendes Ereignis (Unfall, Verletzung) beschädigt sind oder bei denen ein inneres Leiden in typischem Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit steht (typische Berufskrankheit). Sonstige innere Leiden oder äußere Beschädigungen als Folge innerer Krankheiten oder bloße Alterserscheinungen genügen nicht;

d) die durch Geburtsfehler Körperbehinderten, wenn bei ihnen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 vom Hundert beträgt. Durch Geburtsfehler Körperbehinderte sind solche Personen, die von Geburt an durch einen äußerlich erkennbaren Fehler, z. B. steifen Arm, körperlich behindert sind. Bloße Krankheitsanlagen von Geburt an, z. B. Tuberkulose, die später zu Kniegelenksteifheit (Kniegelenktuberkulose) führt, genügen nicht;

e) Blinde und Personen, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Diese Arbeitnehmer erhalten die gleichen Vergünstigungen wie bei Bezug von Pflegezulage.

(4) Für Empfänger einer Hinterbliebenenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem § 1 des Altrentnergesetzes, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder, dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz und für Empfänger von Hinterbliebenenversorgungsgebührnissen nach den früheren Militärversorgungsgesetzen auf Grund des § 110 des Reichsversorgungsgesetzes sowie von Hinterbliebenenrenten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ist, wenn sie noch erwerbstätig sind, auf Antrag vom Finanzamt ein Betrag von 100 Reichsmark monatlich (23,04 Reichsmark wöchentlich, 3,84 Reichsmark täglich, 1,92 Reichsmark vierstündlich) auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Hiervon entfallen 40 Reichsmark monatlich (9,22 Reichsmark wöchentlich, 1,54 Reichsmark täglich, 0,77 Reichsmark vierstündlich) auf Werbungskosten und Sonderausgaben, der Rest auf außergewöhnliche Belastungen. Sind dagegen die genannten Empfänger nicht mehr erwerbstätig, so ist ihnen im Hinblick auf die außergewöhnlichen Belastungen auf Antrag ein Betrag von 60 Reichsmark monatlich (13,80 Reichsmark wöchentlich, 2,30 Reichsmark täglich, 1,15 Reichsmark vierstündlich) auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Das gleiche gilt für die deutschen und österreichischen Krieger-

witwen, deren Ehemänner der früheren österreich-ungarischen Wehrmacht angehört haben, wenn sie nach dem österreichischen Invaliden-Entschädigungsgesetz versorgt werden und unbeschränkt steuerpflichtig sind, und zwar auch dann, wenn sie auf die ihnen zuerkannte Rente verzichtet haben.

(5) Macht eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen noch höhere Werbungskosten und Sonderausgaben geltend oder macht sie höhere außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschädigung in Zusammenhang stehen, geltend und beantragt sie daher die Zubilligung höherer steuerfreier Beträge, so dürfen die nach den Absätzen 1 bis 4 zugebilligten steuerfreien Beträge nur insoweit erhöht werden, als die gesamten außergewöhnlichen Belastungen des Steuerpflichtigen oder die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und Sonderausgaben eine weitere Erhöhung rechtfertigen. Werden dagegen außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, die mit der Beschädigung in keinem Zusammenhang stehen, z. B. Unterhalt bedürftiger Angehöriger, so sind diese Aufwendungen nach § 25 für sich zu betrachten.

Beispiel:

Ein erwerbstätiger Beschädigter mit 60 vom Hundert Erwerbsbeschränkung weist Werbungskosten und Sonderausgaben im Gesamtbetrag von 129 *RM* monatlich nach. Sie übersteigen den Betrag von 39 *RM* (§ 20) um 90 *RM*. — Nach § 26 Absatz 1 bleiben wegen der Kriegsbeschädigung 120 *RM* monatlich, davon für höhere Werbungskosten und Sonderausgaben 48 *RM*, steuerfrei. Es darf dem Beschädigten daher nur noch ein weiterer Betrag von 90 — 48 = 42 *RM* als steuerfrei vermerkt werden. Der insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beträgt also 120 + 42 = 162 *RM* monatlich.

Art der Berücksichtigung
(§ 41 EStG)

§ 27

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlung auf der Steuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Vierstundenbetrag mit $^1/_{52}$ des Monatsbetrags,
2. der Tagesbetrag mit $^1/_{26}$ des Monatsbetrags,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffern 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Der Vermerk auf der Steuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

| monatlich *RM* | wöchentlich *RM* | täglich *RM* | vierstündlich *RM* |
|---|---|---|---|
| — | — | — | —" |

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Buchstaben einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Steuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht auf eine Zeit vor Eingang des Antrags beim Finanzamt und nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern weist nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich 64 *RM* betragen. Der im § 20 Absatz 4 vorgesehene Höchstbetrag ist nicht erreicht. Ferner beantragt er Berücksichtigung einer Hausgehilfin (§ 23). Wegen der Ausbildung eines Sohnes und wegen schwerer Erkrankung seiner Ehefrau soll ihm ein Betrag von monatlich 50 *RM* als steuerfrei zuerkannt werden (§ 25). Bei Eintragung auf der Steuerkarte sind sämtliche zu berücksichtigende Beträge in einer Summe einzutragen.

Nach dem Beispiel kommen folgende Beträge in Betracht:

| | | |
|---|---|---|
| Mehrbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben ...... | 25 *RM* | monatlich, |
| für eine Hausgehilfin ...... | 50 *RM* | „ , |
| steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen | 50 *RM* | „ , |
| zusammen .... | 125 *RM* | monatlich. |

Die Eintragung auf der Steuerkarte hat zu lauten:

„Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

| monatlich *RM* | wöchentlich *RM* | täglich *RM* | vierstündlich *RM* |
|---|---|---|---|
| hundertfünfundzwanzig | achtundzwanzig $^{80}/_{100}$ | vier $^{80}/_{100}$ | zwei $^{40}/_{100}$" |

Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 EStG)

§ 28

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Steuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Steuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Steuerkarte (§ 27 Absatz 2) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Steuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Steuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat.

## IV. Vornahme des Steuerabzugs (§§ 29 bis 49)

### A. Allgemeines (§§ 29 bis 31)

Vorlegung und Aufbewahrung der Steuerkarte (§ 42 EStG)

§ 29

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Steuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn der Reichsminister der Finanzen kein anderes Verfahren vorschreibt. Weigert sich der Arbeitgeber, die Steuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizeibehörde die Steuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen.

Einbehaltung der Lohnsteuer (§ 38 EStG)

§ 30

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den im üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) verdienten Arbeitslohn nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagszahlung) und nimmt er eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor, so kann ihm das Finanzamt auf Antrag gestatten, den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum zu betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift im Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einzubehalten. Die Genehmigung des Antrags darf nur auf Widerruf erfolgen; sie kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber innerhalb der im § 41 genannten Fristen Vorauszahlungen auf die auf den Lohnabrechnungszeitraum voraussichtlich entfallende Lohnsteuer leistet.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt.

Lohnkonto (§ 12 AO)

§ 31

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Familienstand (in den Fällen des § 18 Absatz 2 auch den Vermerk „gilt als verheiratet"), Wohnsitz, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt, in deren Bezirk die Steuerkarte ausgeschrieben ist, Nummer der Steuerkarte, Religionsbekenntnis und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 14) oder abzuziehende (§ 27) Beträge. Ferner sind anzugeben fortlaufend in Reichsmark der gezahlte Arbeitslohn ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahltags und des Lohnzahlungszeitraums, und zwar getrennt nach laufenden und nach sonstigen Bezügen (§ 35), Barlohn, Sachbezügen und einbehaltener Lohnsteuer. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§§ 4 bis 6), sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die im § 4 genannten Reisekosten, durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz und die im § 6 Ziffern 1 bis 5, 7 bis 9 genannten Bezüge im Lohnkonto nicht aufgeführt zu werden brauchen, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung (§§ 50 ff.) in anderer Weise sichergestellt ist. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn der Arbeitslohn nicht mehr als 78 Reichsmark monatlich (18 Reichsmark wöchentlich, 3 Reichsmark täglich, 1,50 Reichsmark vierstündlich) beträgt; es sei denn, daß trotz geringeren Arbeitslohns Lohnsteuer einzubehalten ist (§§ 35 bis 37).

### B. Berechnung der Lohnsteuer
### (§§ 32 bis 40)

Lohnsteuertabelle (§ 39 Absatz 1 EStG)

§ 32

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum und bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigefügten Lohnsteuertabelle. Wird der Arbeitslohn für einen kürzeren als monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge dieser Lohnsteuertabelle, und zwar:

Anlage 2 (S. 175)

1. für nicht mehr als 4 Arbeitsstunden 1/52 der Monatsbeträge,
2. für mehr als 4 Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag, 1/26 der Monatsbeträge,
3. für volle Arbeitswochen das Sechsfache der Tagesbeträge (Ziffer 2).

Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht.

(2) Für andere als die im Absatz 1 genannten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Hierbei ist jede volle Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen und jeder volle Arbeitsmonat zu 26 Arbeitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf Wochentage fallen, sind hierbei mitzuzählen.

(3) Bei der Einordnung in die Stufen der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) maßgebenden Lohnsteuertabelle nach den Absätzen 1 und 2 ist der Arbeitslohn abzurunden, der sich nach Berücksichtigung etwaiger Hinzurechnungen (§§ 14, 37) und etwaiger Absetzungen (§ 27) ergibt, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge des Lohnzahlungszeitraums:

a) wenn der Arbeitslohn 20 Reichsmark nicht übersteigt, auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
b) wenn der Arbeitslohn 20 Reichsmark, aber nicht 100 Reichsmark übersteigt, auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
c) wenn der Arbeitslohn 100 Reichsmark übersteigt, auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Beispiele zu Absätzen 1 und 2:

1. Wird ein Arbeitnehmer für 2 Stunden entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 1/52 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
2. Wird ein Arbeitnehmer für 6 Stunden entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 1/26 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
3. Wird ein Arbeitnehmer für 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 3/26 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.
4. Wird ein Arbeitnehmer für 10 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 9/26 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (1 volle Arbeitswoche und 3 Tage).
5. Wird ein Arbeitnehmer für 14 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 12/26 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (2 volle Arbeitswochen).
6. Wird ein Arbeitnehmer für 22 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer 19/26 der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle (3 volle Arbeitswochen und 1 Tag).
7. Wird ein Arbeitnehmer für 3 unmittelbar aufeinanderfolgende Monate entlohnt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer das Dreifache der Beträge der anliegenden Lohnsteuertabelle.

§ 33

Lohnzahlungszeitraum (§ 39 Absatz 1, Absatz 4 Ziffer 4 EStG)

(1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

Beispiele zu Absatz 1 letzter Satz:

1. Eine Gruppe von 3 Arbeitnehmern hat eine Arbeit im Akkord übernommen und nach Fertigstellung einen Betrag von zusammen 234 RM ausgezahlt erhalten.

Der Arbeitnehmer A hat 16 Arbeitstage,
„ „ B „ 13 „ ,
„ „ C „ 10 „

geleistet, alle 3 Arbeitnehmer zusammen also 39 Arbeitstage. Als Lohnzahlungszeitraum für jeden Arbeitnehmer gilt mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit. Es entfällt auf einen Arbeitstag ein Arbeitslohn von 6 RM. Die auf diesen Tagelohn entfallende Lohnsteuer, vervielfacht mit der Zahl der von dem einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Arbeitstage, ergibt die von ihm zu zahlende Lohnsteuer.

2. Ein Heimarbeiter, bei dem ausnahmsweise ein Lohnzahlungszeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) nicht festgestellt werden kann, hat für eine Arbeit einen Betrag von 32 ℛℳ erhalten. Zur Fertigstellung der Arbeit hat er jeweils an verschiedenen Tagen 4 + 7 + 5 + 6 + 2 Stunden gearbeitet. Nach § 32 Absatz 1 sind Zeiträume von nicht mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein halber Arbeitstag, Zeiträume von mehr als 4 Arbeitsstunden täglich als ein voller Arbeitstag zu rechnen. Hiernach ergeben sich als Lohnzahlungszeitraum 3 volle und 2 halbe, zusammen 4 Arbeitstage. Mindestens diese Zeit gilt als Lohnzahlungszeitraum. Auf einen Arbeitstag entfällt also ein Arbeitslohn von (32 : 4 =) 8 ℛℳ. Die auf diesen Tagelohn entfallende Lohnsteuer, vervielfacht mit 4 (Zahl der Arbeitstage), ergibt die zu zahlende Lohnsteuer.

Anwendung der Lohnsteuertabelle (§ 39 Absätze 1, 2 EStG)

## § 34

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14) und von Abzügen (§ 27) und für die Berücksichtigung des Familienstands (Spalten 3 bis 14 der Lohnsteuertabelle) die Eintragungen auf der Steuerkarte (§§ 7 ff.) des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

a) bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,

b) bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet.

(2) Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte ledig, verwitwet oder geschieden sind, ist die Lohnsteuer nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle zu berechnen, wenn auf der Steuerkarte kein Kind vermerkt ist und wenn die Lohnsteuer nicht nach der Vorschrift im Absatz 3 Sätze 2, 3 nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle zu berechnen ist.

(3) Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte verheiratet sind, ist die Lohnsteuer nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle zu berechnen, wenn auf der Steuerkarte kein Kind vermerkt ist. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die nach dem Vermerk auf der Steuerkarte (§ 18 Absatz 2) für die Lohnsteuer als verheiratet gelten. Das gleiche gilt auch, wenn auf der Steuerkarte kein Kind vermerkt ist,

1. für weibliche Arbeitnehmer von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt;

2. für männliche Arbeitnehmer von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt oder, wenn sie nach den Eintragungen auf der Steuerkarte verwitwet oder geschieden sind, von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist die Eintragung auf der Steuerkarte „Gilt für die Lohnsteuer als verheiratet" (§ 18 Absatz 2) nicht erforderlich.

(4) Bei Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte Kinder vermerkt sind, ist die Lohnsteuer je nach der Zahl der Kinder nach den Spalten 5 bis 14 der Lohnsteuertabelle zu berechnen.

Sonstige Bezüge (§ 40 EStG)

## § 35

(1) Erhält ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle nicht angewendet. Dies gilt auch dann, wenn die sonstigen Bezüge aus einem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (§ 14 Absatz 1) oder der mitverdienenden Ehefrau (§ 14 Absatz 2) zufließen. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen beträgt:

1. bei einem Arbeitnehmer, der als ledig zu behandeln ist (§ 34 Absatz 2) oder bei Nichtvorlegung der Steuerkarte (§ 37 Absatz 1), ........ 16 vom Hundert;
2. bei anderen Arbeitnehmern,
   a) wenn auf ihrer Steuerkarte keine Kinder vermerkt sind (§ 34 Absatz 3), ............ 10 vom Hundert,
   b) wenn auf ihrer Steuerkarte vermerkt sind (§ 34 Absatz 4),
      ein Kind ........ 8 vom Hundert,
      zwei Kinder ...... 6 vom Hundert,
      drei Kinder ...... 3 vom Hundert,
      mehr als drei Kinder 1 vom Hundert.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist der nicht auf volle Reichsmark lautende Arbeitslohn auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Die sonstigen Bezüge können, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums für die Berechnung der Lohnsteuer hinzugerechnet werden. Die Lohnsteuerberechnung hat in diesem Fall nach der Lohnsteuertabelle (§ 34) zu erfolgen, wenn dies gegenüber der Berechnung nach Absatz 1 insgesamt eine niedrigere Lohnsteuer ergibt. Lohnsteuerbeträge, die nach Absatz 1 einbehalten sind, werden nicht erstattet.

Beispiele:

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 2 Kindern erhält am 30. Juni neben seinem laufenden Arbeitslohn von monatlich 350 ℛℳ sonstige Bezüge (Tantieme, Gehaltsnachzahlung usw.) in Höhe von 400 ℛℳ. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer von dem laufenden Arbeitslohn von 350 ℛℳ aus der anliegenden Lohnsteuertabelle bei der Stufe Nr. 21 (338 bis 351) in Spalte 6 mit 13,78 ℛℳ abzulesen und von den sonstigen Bezügen von 400 ℛℳ die Lohnsteuer mit 6 vom Hundert von 400 ℛℳ = 24 ℛℳ einzubehalten.
2. Erhält der im Beispiel 1 genannte Arbeitnehmer dagegen einen laufenden Arbeitslohn von monatlich 250 ℛℳ und daneben eine Tantieme in Höhe von 75 ℛℳ, so würde sich folgende Berechnung ergeben: Nach § 34 beträgt die Lohnsteuer von den laufenden Bezügen 7,80 ℛℳ. Nach § 35 Absatz 1 würde die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen 6 vom Hundert von 75 ℛℳ = 4,50 ℛℳ betragen. Dies ergäbe zusammen 12,30 ℛℳ. Nach § 35 Absatz 2 ergibt sich bei Hinzurechnung der sonstigen Bezüge zum laufenden Arbeitslohn (250 + 75 = 325 ℛℳ) eine Lohnsteuer von 11,96 ℛℳ. Nur dieser Betrag braucht nach § 35 Absatz 2 einbehalten zu werden.

3. Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder ist am 31. März aus seinem Dienstverhältnis ausgeschieden und hat an diesem Tag seinen letzten Arbeitslohn für den Monat März erhalten. Am 1. Juni erhält dieser Arbeitnehmer für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai eine Nachzahlung von 250 RM je Monat, zusammen 500 RM, da der Arbeitgeber anerkannt hat, daß das Dienstverhältnis bis 31. Mai bestanden hat. Hier handelt es sich nicht um eine einmalige Einnahme, sondern um die Zahlung laufender Bezüge für die Monate April und Mai, weil die nachgezahlten Bezüge nicht neben anderen laufenden Bezügen gezahlt werden, die auf den gleichen Zeitraum entfallen. Die Lohnsteuer ist daher nach § 34 zu berechnen. Lohnzahlungszeitraum ist die Zeit vom 1. April bis 31. Mai. Zur Einbehaltung der Lohnsteuer und gleichzeitiger Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Auszahlung der Nachzahlung seine Steuerkarte vorzulegen.

**Mehrere Dienstverhältnisse, mitverdienende Ehefrau** (§ 26, § 30 Absatz 4 Ziffern 2, 3 EStG)

## § 36

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Steuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Steuerkarte (§ 14 Absatz 1) zu beachten.

(2) Bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, ist bei Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der Steuerkarte (§ 14 Absatz 2, § 22 Absatz 2) zu beachten.

**Nichtvorlegung der Steuerkarte** (§ 39 Absatz 4 Ziffer 1 EStG)

## § 37

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Steuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

| monatlich RM | wöchentlich RM | täglich RM | vierstündlich RM |
|---|---|---|---|
| 52 | 12 | 2 | 1 |

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (ledig) abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der ihm vorliegenden Steuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im voraus erhält und die nach § 34 Absatz 1 maßgebende Steuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Steuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Steuerkarte (§§ 17 bis 27) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Januar ab zu berücksichtigen, auch wenn die Änderung (Ergänzung) erst im Lauf des Monats Januar eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Änderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Steuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 27 Absatz 2 Sätze 2, 3).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach §§ 38 bis 40 oder nach besonderer Anweisung des Reichsministers der Finanzen keine Steuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer beschränkt lohnsteuerpflichtig ist.

Beispiele zu Absatz 2:

1. Ein Arbeitnehmer, der monatlich im voraus entlohnt wird, beschäftigt seit dem 15. Dezember 1937 eine Hausgehilfin, während er vorher keine Hausgehilfin hatte. Er legt seine Steuerkarte 1938 mit der Eintragung des steuerfreien Betrags für die Hausgehilfin erst am 20. Januar 1938 dem Arbeitgeber vor. Bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1938 am 31. Dezember 1937 kann die Lohnsteuer noch auf Grund der Steuerkarte 1937 berechnet werden. Auf dieser Steuerkarte ist die Hausgehilfin noch nicht eingetragen. Der Arbeitgeber entrichtet daher für den Monat Januar 1938 zuviel Lohnsteuer. Die zuviel entrichtete Steuer kann der Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer für den Monat Februar 1938, die auf Grund der Steuerkarte 1938 vorzunehmen ist, ausgleichen.

2. Ein kinderlos verheirateter Arbeitnehmer, der seine Gehaltsbezüge monatlich im voraus erhält, hat für das Kalenderjahr 1937 seine Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt. Liegt bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1938 am 31. Dezember 1937 dem Arbeitgeber die Steuerkarte 1938 noch nicht vor, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer noch auf Grund der Steuerkarte 1937 berechnen. Legt dieser Arbeitnehmer auch im Lauf des Monats Januar 1938 die Steuerkarte 1938 seinem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, liegt diese insbesondere bei der Gehaltszahlung für den Monat Februar 1938 am 31. Januar 1938 dem Arbeitgeber noch nicht vor, so hat dieser zunächst die Lohnsteuer für den Monat Februar 1938 nach § 37 Absatz 1 zu berechnen, d. h. dem tatsächlichen Arbeitslohn 52 RM hinzuzurechnen und die Lohnsteuer aus Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (ledig) abzulesen. Außerdem muß der Arbeitgeber erneut die Lohnsteuer für den Monat Januar 1938 in der Weise berechnen, daß er dem tatsächlichen Arbeitslohn für den Monat Januar 1938 den Betrag von 52 RM hinzurechnet und die Lohnsteuer nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle (ledig) abliest. Der sich ergebende Mehrbetrag an Lohnsteuer für den Monat Januar 1938 ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer für den Monat Februar 1938 einzubehalten und abzuführen.

**Im Ausland wohnhafte Beamte und leitende Angestellte (§ 14 Absätze 2, 3 StAnpG)**

## § 38

(1) Auslandsbeamte, d. h. unmittelbare oder mittelbare Beamte des Deutschen Reichs, Angehörige der Deutschen Wehrmacht und Beamte der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind — vorbehaltlich der Bestimmungen im § 39 für die dort genannten, bei Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmer — wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu zahlen hat. Die leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat), die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Steuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach dem dem Arbeitgeber bekannten Familienstand (§§ 34, 35) des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, den für ihn maßgebenden Familienstand dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

**Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes (§ 31 Ziffer 2, §§ 49, 50 EStG)**

## § 39

(1) Die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die bei deutschen Behörden des diplomatischen und konsularischen Dienstes im Ausland beschäftigt werden, beträgt, soweit der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen gezahlt wird:

1. wenn es sich um Beamte handelt:
   a) bei Personen, die als ledig zu behandeln sind (§ 34 Absatz 2), . . . . . . 6,5 vom Hundert,
   b) bei anderen Personen (§ 34 Absätze 3, 4) . . . 4,5 vom Hundert;
2. wenn es sich nicht um Beamte handelt . . . . . . . . . . 4,5 vom Hundert.

(2) Als Arbeitslohn gelten die gesamten Bezüge ohne Rücksicht darauf, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Dienstaufwandsentschädigung usw.) sie gezahlt werden. Die Vorschriften der §§ 7 bis 28 sind auf die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

**Beschränkt Steuerpflichtige (§§ 49, 50 EStG)**

## § 40

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38, § 39 Absatz 1 Ziffer 1 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Bei Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber im Inland eine literarische (schriftstellerische) oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören die Bezüge aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen zum Arbeitslohn.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich unbeschadet der Vorschrift des § 39 Absatz 1 Ziffer 2:

1. wenn es sich um Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank handelt, die an deutsche Reichsangehörige gezahlt werden, nach dem dem Arbeitgeber bekannten Familienstand (§§ 34, 35) des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, den für ihn maßgebenden Familienstand dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen;
2. wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1 nicht vorliegen:
   a) bei Zahlung des Arbeitslohns für Lohnzahlungszeiträume (§ 33) nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle (verheiratet). Die Lohnsteuer beträgt aber mindestens 10 vom Hundert des Arbeitslohns; der Arbeitslohn ist dabei um den Betrag von 39 Reichsmark monatlich (9 Reichsmark wöchentlich, 1,50 Reichsmark täglich, 0,75 Reichsmark vierstündlich) zuzüglich etwaiger nach Absatz 4 bescheinigter Werbungskosten zu kürzen;
   b) bei Zahlung von sonstigen Bezügen 10 vom Hundert der sonstigen Bezüge (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a). Die Vorschrift des § 35 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 28 sind nicht anzuwenden.

(4) Weist der beschränkt Steuerpflichtige nach, daß seine Werbungskosten mehr als 39 Reichsmark monatlich betragen, so ist der übersteigende Betrag von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen, wenn das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung ausstellt und der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber vorlegt.

(5) Beschränkt Steuerpflichtige, die Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis beziehen und die seit dem 1. April 1921 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem auf Grund des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiet haben, werden mit ihrem Arbeitslohn von der Lohnsteuer freigestellt, solange und soweit diese Einkünfte in dem Gebiet, in dem die beschränkt Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einer entsprechenden Steuer unterliegen und dies nach § 37 Absatz 3 Satz 2 bescheinigt ist. Soweit in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist oder die Doppelbesteuerung auf andere Weise beseitigt ist, hat es dabei sein Bewenden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

### C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

Abführung
a) allgemein (§ 38 EStG)

§ 41

(1) Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift des § 42 die einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats bis zum 20. dieses Kalendermonats, für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse bar oder durch Überweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto der Kasse in einer Summe und ohne Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer abzuführen. An Kassenhilfsstellen darf die einbehaltene Lohnsteuer nicht abgeführt werden. Die abgeführten Beträge sind ausdrücklich als Lohnsteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen.

(2) Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats einbehaltene Lohnsteuer braucht bis zum 20. dieses Kalendermonats nicht abgeführt zu werden, wenn sie für die sämtlichen Arbeitnehmer der Betriebstätte insgesamt nicht mehr als 200 Reichsmark beträgt. Sie ist dann zusammen mit der in der zweiten Hälfte des Kalendermonats einbehaltenen Lohnsteuer bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abzuführen.

b) bei Kleinbetrieben (§ 38 EStG)

§ 42

Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahrs oder bei Eröffnung des Betriebs nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen in diesem Kalenderjahr abweichend von der Vorschrift des § 41 die einbehaltene Lohnsteuer erst dann abzuführen, wenn sie für die gesamten Arbeitnehmer der Betriebstätte den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt. Die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Lohnsteuer ist jedoch ohne Rücksicht auf ihre Höhe spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf des Kalendervierteljahrs folgenden Kalendermonats abzuführen. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall bestimmen, daß die Lohnsteuer nach § 41 abzuführen ist.

Betriebstätte (§ 38 EStG)

§ 43

Betriebstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Steuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Lohnsteueranmeldung (§ 38 EStG, § 12 AO)

§ 44

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist,

a) im Fall des § 41 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Kalendermonats,

b) im Fall des § 42 nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, spätestens bis zum 5. des auf den Ablauf folgenden Kalendermonats,

der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte eine Lohnsteueranmeldung nach dem Muster in Anlage 3 zu übersenden. Die Lohnsteueranmeldung ist von dem Arbeitgeber oder einer Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Sie kann auf den Postabschnitt gesetzt werden. Vordrucke zu Anmeldungen werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Anlage 3 (S. 176)

(2) Die Lohnsteueranmeldung muß auch dann abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten braucht. In diesem Fall hat er in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen wird der Arbeitgeber frei, wenn er Arbeitnehmer, für die er nach § 31 ein Lohnkonto zu führen hat, nicht mehr beschäftigt und dies der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte mitteilt.

(3) Das Finanzamt hat den ordnungsmäßigen Eingang der Anmeldungen zu überwachen, nötigenfalls nach § 202 der Reichsabgabenordnung zu erzwingen.

### § 45

Unregelmäßigkeiten bei der Abführung (§ 38 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§§ 41, 42) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach §§ 50ff. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 325ff. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

### § 46

Haftung (§ 38 Absatz 3 EStG, § 116 AO)

(1) Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer neben dem Arbeitnehmer. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen:

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. der Arbeitnehmer der ihm nach § 22 Absatz 2, § 23 Absatz 2 obliegenden Verpflichtung, die Berichtigung der Steuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
3. der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist. In diesem Fall erlischt seine Haftung, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitteilt.

(3) Gegen die nach den Absätzen 1 und 2 haftenden Personen ist ein schriftlicher Haftungsbescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Haftungsbescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Haftungsbescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ein Haftungsbescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

## D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

### § 47

Lohnsteuerbescheinigung (§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr dem Vordruck auf der zweiten Seite der Steuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Steuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, bei denen die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs es mit sich bringen, daß vorübergehend stoßweise eine im Verhältnis zur normalen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebs große Zahl von Aushilfskräften beschäftigt wird, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, oft sogar an demselben Tag beginnt and endet (Tagelöhner), von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte (Tagelöhner) absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt der Betriebstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte (Tagelöhner), nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

### § 48

Lohnzettel (§ 12 AO)

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 ohne besondere Aufforderung für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr

den Betrag von 8 400 Reichsmark übersteigen hat, bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahrs Lohnzettel nach dem Muster in Anlage 4 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Anlage 4 (S. 180)

(2) Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8 400 Reichsmark im Kalenderjahr übersteigen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen vollen Jahresbetrag ergibt.

Behörden (§ 38 EStG)

§ 49

(1) Die Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an die Reichshauptkasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken, so entscheidet der Reichsminister der Finanzen.

(4) Öffentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reichs wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahrs regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

## V. Nachprüfung des Steuerabzugs (§§ 50 bis 55)

Außenprüfung (§ 193 AO)

§ 50

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig, in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

§ 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem vom Oberfinanzpräsidenten festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzpräsidenten treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

Verpflichtung des Arbeitgebers (§§ 193, 191, 195 AO)

§ 53

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Steuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

Verpflichtung des Arbeitnehmers (§ 193 Absatz 1 Satz 2 AO)

§ 54

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Steuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

Mitwirkung der Versicherungsträger (§ 189c AO)

§ 55

(1) Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzpräsidenten mit diesen die näheren Vereinbarungen.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen
## (§§ 56 bis 58)

§ 56 (§ 12 AO)

Das Finanzamt der Betriebstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

§ 57 (§ 12 AO)

Soweit in den Vorschriften dieser Verordnung der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ein inländischer Wohnsitz jedoch nicht besteht, tritt an seine Stelle der inländische gewöhnliche Aufenthalt und, wenn ein solcher nicht besteht, die Betriebstätte.

§ 58 (§ 12 AO)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Bei laufendem Arbeitslohn gilt sie erstmalig für die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1937 endet. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Erste Lohnsteuerdurchführungsverordnung) vom 29. November 1934 (Reichsministerialbl. S. 713).

Berlin, 6. Februar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

**Anlage 1**
(Zu § 9 Absatz 3)

*(1. Seite)*

# Steuerkarte 19 ....

**Gemeinde** .................................................. **Bezirk** ........ **Nr.** ........

**Finanzamt** ..................................................

Familien- und Vorname ..................................................

Stand, Beruf ..................................................

Wohnsitz
Wohnung ..................................................

geboren am ............, ............ (Geburtsort), ............ (Kreis, Amt)

Religionsbekenntnis
a) des Arbeitnehmers ........
b) seines Ehegatten ........

I. *Vorbehalten für die Wehrsteuereintragungen*

II. a) Angabe, ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden ........

b) Wieviel **minderjährige** Kinder (die Zahl in **Buchstaben**) **zählen** zur Haushaltung des Arbeitnehmers? ........

(Stempel der die Steuerkarte ausschreibenden Behörde) ........ (Name)

III. Wieviel **volljährige** Kinder (die Zahl in Buchstaben) bis zu 25 Jahren werden auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet? ........

(Stempel der Gemeinde) ........ (Name, Datum)

Raum für weitere Eintragungen der Behörde, welche die Steuerkarte ausgeschrieben hat (Berichtigung von Schreibfehlern usw., Änderung des Familienstands, Ausschreibung mehrerer Steuerkarten).

........, ........ 19....

(Stempel) ........ (Name)

Raum für Eintragungen des Finanzamts (z. B. Vermerk über die als steuerfrei abzusetzenden Beträge).

Diese Eintragung gilt vom ........ bis zum ........ 19..., wenn nicht Widerruf erfolgt.

........, ........ 19....

(Stempel)

........ (Name)

(Weitere Eintragungen siehe Rückseite.)

*(2. Seite)*

Weitere Eintragungen des Finanzamts.

Diese Eintragung gilt vom .................... bis zum .................... 19....., wenn nicht Widerruf erfolgt.

.................................................., .................................................. 19.....

(Stempel)

..................................................
(Name)

## Lohnsteuer- und Wehrsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 19.....

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 19..... in meinem — unserem — Betrieb beschäftigt gewesen

| vom | bis | In dieser Zeit haben betragen: der Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge) RM | In dieser Zeit haben betragen: die einbehaltene a) Lohnsteuer b) Wehrsteuer RM | Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel — Unterschrift |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | a) b) | |
| | | | a) b) | |
| | | | a) b) | |
| | | | a) b) | |
| | | | a) b) | |
| | | | a) b) | |

Sollte der vorstehend für die Eintragungen vorgesehene Raum nicht ausreichen, so ist ein besonderes Blatt anzukleben.

**Die Steuerkarte 19..... ist ausgeschrieben**

| von der Gemeinde | im Bezirk des Finanzamts | Bezirk/Nummer |
|---|---|---|
| .................... | .................... | ........../.......... |

*(3. Seite)*

## Zur Beachtung!

I. Jeder **Arbeitnehmer** (Empfänger von Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Witwengeld u. dgl.) hat seine Steuerkarte dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs 19.... oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses vorzulegen. Solange die Vorlegung nicht erfolgt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer, bei nach dem 31. 12. 1913 geborenen männlichen Arbeitnehmern außerdem Wehrsteuer, einbehalten.

II. 1. Jeder **Arbeitgeber** hat nach Ablauf des Kalenderjahrs 19..... die auf Seite 2 vorgesehene Lohn- und Wehrsteuerbescheinigung in den Spalten 1 bis 5 auszuschreiben und ferner am Schluß der Bescheinigung dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Steuerkarte 19..... anzugeben. Dabei ist in Spalte 4 nur die einbehaltene Lohn- und Wehrsteuer einzutragen; Bürgersteuer ist dagegen nicht einzutragen. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 19....., so hat der Arbeitgeber die Bescheinigung in den Spalten 1 bis 5 schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben; der für die Merkmale der Steuerkarte 19..... vorgesehene Vordruck bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

2. Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

III. **Änderung der Eintragungen auf der Steuerkarte** kann der Arbeitnehmer z. B. beantragen:

1. zur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten;
2. bei Änderung des Familienstands (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes);
3. zur Berücksichtigung volljähriger Kinder bis zu 25 Jahren, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden;
4. wenn ein verwitweter oder geschiedener Arbeitnehmer, auf dessen Steuerkarte kein Kind vermerkt ist, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus seiner früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist, oder wenn ledige, verwitwete oder geschiedene weibliche Arbeitnehmer, auf deren Steuerkarte kein Kind vermerkt ist, das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein Kind geboren haben, das nicht Jude ist. Diesen Arbeitnehmern wird auf Antrag bescheinigt, daß sie für die Berechnung der Lohnsteuer als verheiratet gelten;
5. zur Berücksichtigung von Hausgehilfinnen. Wird die Zahl der Hausgehilfinnen niedriger, so ist der Arbeitnehmer v e r p f l i c h t e t, spätestens nach Ablauf eines Monats die Berichtigung der Steuerkarte zu beantragen;
6. zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen (z. B. durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.);
7. zur Berücksichtigung von Werbungskosten (z. B. Berufsverbandsbeiträgen, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Werkzeuge, Berufskleidung) und von Sonderausgaben (z. B. Beiträgen zu Kranken-, Lebens-, Unfall- usw. Versicherungen und Bausparkassen, ferner Schuldzinsen und Kirchensteuern), soweit die Werbungskosten und Sonderausgaben zusammen den Betrag von 39 *RM* monatlich übersteigen.

Die Anträge sind

im Fall III 1 bei der Behörde, welche die Eintragung vorgenommen hat,

in den Fällen III 2 bis 4 bei der Behörde, welche die Steuerkarte ausgeschrieben hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes,

in den Fällen III 5 bis 7 beim Finanzamt

zu stellen. Steuerkarte 19..... und Belege sind beizufügen.

IV. Wer **gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern** beschäftigt ist, kann bei der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten oder weiteren Steuerkarte beantragen.

V. **Jede Änderung der amtlichen Eintragungen** auf der Steuerkarte durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere private Personen ist v e r b o t e n. Der Arbeitgeber darf die von zuständiger Stelle vorgenommene Änderung (Abschnitt III) grundsätzlich erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten Steuerkarte leistet.

*(4. Seite)*

*Vorbehalten*

*für die Anforderung der Bürgersteuer*

**Anlage 2**
(Zu § 32 Absatz 1)

# Lohnsteuertabelle

## (bei **monatlicher** Lohnzahlung)

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit[3]) | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig[1]) RM | verheiratet[2]) RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 1 | **84,50 — 91** | 0,78 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | **91 — 104** | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | **104 — 117** | 3,64 | 1,30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | **117 — 130** | 5,46 | 2,08 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | **130 — 143** | 7,28 | 3,38 | 0,78 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | **143 — 156** | 9,10 | 4,42 | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | **156 — 169** | 10,92 | 5,46 | 2,86 | 1,04 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | **169 — 182** | 13,52 | 6,50 | 4,16 | 1,82 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | **182 — 195** | 16,12 | 7,80 | 4,94 | 2,86 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | **195 — 208** | 18,46 | 8,84 | 5,98 | 4,16 | 0,52 | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | **208 — 221** | 21,06 | 10,14 | 7,02 | 4,94 | 1,56 | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | **221 — 234** | 23,92 | 11,44 | 8,32 | 5,98 | 2,60 | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | **234 — 247** | 27,04 | 12,74 | 9,62 | 7,02 | 3,64 | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | **247 — 260** | 29,90 | 14,30 | 10,92 | 7,80 | 4,68 | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | **260 — 273** | 33,02 | 15,86 | 11,96 | 8,58 | 5,72 | 0,78 | — | — | — | — | — | — |
| 16 | **273 — 286** | 34,84 | 17,68 | 13,— | 9,62 | 6,24 | 1,82 | — | — | — | — | — | — |
| 17 | **286 — 299** | 37,96 | 19,50 | 14,04 | 10,40 | 6,76 | 3,12 | — | — | — | — | — | — |
| 18 | **299 — 312** | 40,82 | 21,06 | 15,34 | 11,18 | 7,54 | 4,16 | — | — | — | — | — | — |
| 19 | **312 — 325** | 43,42 | 22,62 | 16,38 | 11,96 | 7,80 | 4,42 | — | — | — | — | — | — |
| 20 | **325 — 338** | 46,02 | 23,92 | 17,42 | 13,— | 8,58 | 4,42 | — | — | — | — | — | — |
| 21 | **338 — 351** | 48,36 | 25,48 | 18,46 | 13,78 | 9,10 | 4,68 | — | — | — | — | — | — |
| 22 | **351 — 364** | 50,96 | 27,04 | 19,76 | 14,56 | 9,62 | 5,20 | 0,26 | — | — | — | — | — |
| 23 | **364 — 377** | 53,56 | 28,60 | 20,80 | 15,34 | 10,40 | 5,20 | 1,04 | — | — | — | — | — |
| 24 | **377 — 390** | 55,90 | 30,16 | 21,84 | 16,38 | 10,92 | 5,46 | 1,04 | — | — | — | — | — |
| 25 | **390 — 403** | 58,50 | 31,72 | 22,88 | 17,16 | 11,44 | 5,72 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 26 | **403 — 416** | 61,10 | 33,28 | 24,18 | 17,94 | 11,96 | 5,98 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 27 | **416 — 429** | 63,44 | 34,84 | 25,48 | 18,72 | 12,74 | 6,24 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 28 | **429 — 442** | 66,04 | 36,40 | 26,78 | 19,76 | 13,26 | 6,50 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 29 | **442 — 455** | 68,38 | 38,48 | 28,34 | 20,54 | 13,78 | 7,02 | 1,30 | — | — | — | — | — |
| 30 | **455 — 468** | 70,98 | 40,56 | 29,90 | 21,32 | 14,30 | 7,28 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 31 | **468 — 481** | 73,58 | 42,64 | 31,98 | 22,88 | 15,08 | 7,54 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 32 | **481 — 494** | 76,18 | 44,72 | 33,80 | 24,18 | 15,86 | 8,06 | 1,56 | — | — | — | — | — |
| 33 | **494 — 507** | 78,52 | 46,80 | 35,88 | 26,— | 16,64 | 8,84 | 1,56 | — | — | — | — | — |

[1]) Siehe § 34 Absatz 2. — [2]) Siehe § 34 Absatz 3. — [3]) Siehe § 34 Absatz 4.

| Stufe | | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Arbeitnehmer mit[3] | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | | ledig[1] RM | verheiratet[2] RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — | bis | | | | | | | | | | | | |
| 34 | 507 — | 520 | 81,12 | 48,88 | 37,96 | 27,56 | 17,42 | 9,10 | 1,56 | — | — | — | — | |
| 35 | 520 — | 533 | 83,46 | 50,96 | 39,78 | 29,38 | 18,20 | 9,62 | 1,56 | — | — | — | — | |
| 36 | 533 — | 546 | 86,06 | 53,56 | 41,86 | 31,20 | 19,24 | 10,14 | 1,82 | — | — | — | — | |
| 37 | 546 — | 559 | 89,18 | 55,64 | 43,94 | 33,28 | 20,28 | 10,92 | 1,82 | — | — | — | — | |
| 38 | 559 — | 572 | 92,30 | 57,72 | 46,02 | 34,84 | 21,06 | 11,18 | 1,82 | — | — | — | — | |
| 39 | 572 — | 585 | 95,42 | 59,80 | 47,84 | 36,40 | 21,84 | 11,70 | 1,82 | — | — | — | — | |
| 40 | 585 — | 598 | 98,54 | 61,62 | 49,92 | 37,96 | 23,14 | 12,22 | 2,34 | — | — | — | — | |
| 41 | 598 — | 611 | 101,66 | 63,44 | 51,48 | 39,52 | 23,92 | 12,74 | 2,34 | — | — | — | — | |
| 42 | 611 — | 624 | 104,78 | 65,52 | 53,04 | 41,08 | 24,44 | 13,— | 2,34 | — | — | — | — | |
| 43 | 624 — | 637 | 107,90 | 67,60 | 54,60 | 42,64 | 25,48 | 13,52 | 2,34 | — | — | — | — | |
| 44 | 637 — | 650 | 111,02 | 69,42 | 56,68 | 44,20 | 26,26 | 14,04 | 2,34 | — | — | — | — | |
| 45 | 650 — | 663 | 114,14 | 71,24 | 58,50 | 45,76 | 26,78 | 14,56 | 2,60 | — | — | — | — | |
| 46 | 663 — | 676 | 117,26 | 73,32 | 60,58 | 47,32 | 27,56 | 15,08 | 2,60 | — | — | — | — | |
| 47 | 676 — | 689 | 120,38 | 75,40 | 62,40 | 48,88 | 28,08 | 15,60 | 2,60 | — | — | — | — | |
| 48 | 689 — | 702 | 123,50 | 77,22 | 64,48 | 50,44 | 28,86 | 16,12 | 2,60 | — | — | — | — | |
| 49 | 702 — | 715 | 126,62 | 79,04 | 66,30 | 52,— | 29,64 | 16,64 | 3,12 | — | — | — | — | |
| 50 | 715 — | 728 | 129,74 | 81,12 | 68,12 | 53,56 | 30,42 | 16,90 | 4,16 | — | — | — | — | |
| 51 | 728 — | 741 | 132,86 | 83,20 | 70,20 | 55,38 | 31,20 | 17,42 | 5,20 | — | — | — | — | |
| 52 | 741 — | 754 | 135,98 | 85,02 | 72,28 | 57,46 | 31,72 | 17,94 | 6,24 | — | — | — | — | |
| 53 | 754 — | 767 | 139,10 | 86,84 | 74,10 | 59,28 | 32,50 | 19,24 | 7,54 | — | — | — | — | |
| 54 | 767 — | 780 | 142,22 | 88,92 | 76,18 | 61,36 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | — | — | |
| 55 | 780 — | 793 | 145,34 | 91,— | 78,— | 63,18 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | — | — | |
| 56 | 793 — | 806 | 148,46 | 92,82 | 80,08 | 65,26 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | — | — | — | |
| 57 | 806 — | 819 | 151,58 | 94,64 | 81,90 | 67,08 | 38,48 | 24,44 | 12,74 | 2,08 | — | — | — | |
| 58 | 819 — | 832 | 154,70 | 96,72 | 83,98 | 69,16 | 40,04 | 26,— | 14,04 | 3,12 | — | — | — | |
| 59 | 832 — | 845 | 157,82 | 98,80 | 85,80 | 70,98 | 41,60 | 27,56 | 15,34 | 4,16 | — | — | — | |
| 60 | 845 — | 858 | 160,94 | 100,62 | 87,88 | 73,06 | 43,16 | 29,12 | 16,64 | 5,20 | — | — | — | |
| 61 | 858 — | 871 | 164,06 | 102,44 | 89,70 | 74,88 | 44,72 | 30,68 | 17,94 | 6,24 | — | — | — | |
| 62 | 871 — | 884 | 167,18 | 104,52 | 91,78 | 76,96 | 46,28 | 32,24 | 19,24 | 7,54 | — | — | — | |
| 63 | 884 — | 897 | 170,30 | 106,34 | 93,60 | 78,78 | 47,84 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | — | |
| 64 | 897 — | 910 | 173,42 | 108,42 | 95,68 | 80,86 | 49,40 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | — | |
| 65 | 910 — | 923 | 176,54 | 110,24 | 97,50 | 82,68 | 50,96 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | — | — | |
| 66 | 923 — | 936 | 179,66 | 112,32 | 99,58 | 84,76 | 52,52 | 38,48 | 24,44 | 12,74 | 2,08 | — | — | |
| 67 | 936 — | 949 | 182,78 | 114,40 | 101,40 | 86,58 | 54,08 | 40,04 | 26,— | 14,04 | 3,12 | — | — | |
| 68 | 949 — | 962 | 185,90 | 116,22 | 103,48 | 88,66 | 56,16 | 41,60 | 27,56 | 15,34 | 4,16 | — | — | |
| 69 | 962 — | 975 | 189,02 | 118,04 | 105,30 | 90,48 | 57,98 | 43,16 | 29,12 | 16,64 | 5,20 | — | — | |
| 70 | 975 — | 988 | 192,14 | 120,12 | 107,38 | 92,56 | 60,06 | 44,72 | 30,68 | 17,94 | 6,24 | — | — | |
| 71 | 988 — | 1 001 | 195,26 | 122,20 | 109,20 | 94,38 | 61,88 | 46,28 | 32,24 | 19,24 | 7,54 | — | — | |
| 72 | 1 001 — | 1 014 | 198,38 | 124,02 | 111,28 | 96,46 | 63,96 | 47,84 | 33,80 | 20,54 | 8,84 | — | — | |
| 73 | 1 014 — | 1 027 | 201,50 | 125,84 | 113,10 | 98,28 | 65,78 | 49,40 | 35,36 | 21,84 | 10,14 | — | — | |

[1]) Siehe § 34 Absatz 2. — [2]) Siehe § 34 Absatz 3. — [3]) Siehe § 34 Absatz 4.

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit [3] | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig [1] RM | verheiratet [2] RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 74 | **1 027 — 1 040** | 204,62 | 127,92 | 115,18 | 100,36 | 67,86 | 50,96 | 36,92 | 23,14 | 11,44 | 1,04 | | |
| 75 | **1 040 — 1 066** | 209,30 | 131,04 | 118,04 | 103,22 | 70,98 | 53,30 | 39,26 | 25,48 | 13,52 | 2,60 | | |
| 76 | **1 066 — 1 092** | 215,80 | 134,68 | 122,20 | 107,12 | 74,88 | 57,20 | 42,38 | 28,60 | 16,12 | 4,68 | | |
| 77 | **1 092 — 1 118** | 222,04 | 138,84 | 125,84 | 111,02 | 78,78 | 61,10 | 45,50 | 31,72 | 18,72 | 7,02 | | |
| 78 | **1 118 — 1 144** | 228,28 | 142,48 | 130,— | 114,92 | 82,68 | 65,— | 48,62 | 34,84 | 21,32 | 9,62 | | |
| 79 | **1 144 — 1 170** | 234,52 | 146,64 | 133,64 | 118,82 | 86,58 | 68,90 | 51,74 | 37,96 | 23,92 | 12,22 | 1,82 | |
| 80 | **1 170 — 1 196** | 240,76 | 150,28 | 137,80 | 122,72 | 90,48 | 72,80 | 55,38 | 41,08 | 27,04 | 14,82 | 3,90 | |
| 81 | **1 196 — 1 222** | 247,— | 154,18 | 141,44 | 126,62 | 94,38 | 76,70 | 59,28 | 44,20 | 30,16 | 17,42 | 5,98 | |
| 82 | **1 222 — 1 248** | 253,24 | 158,08 | 145,60 | 130,52 | 98,28 | 80,60 | 63,18 | 47,32 | 33,28 | 20,02 | 8,32 | |
| 83 | **1 248 — 1 274** | 259,48 | 162,24 | 149,24 | 134,42 | 102,18 | 84,50 | 67,08 | 50,44 | 36,40 | 22,62 | 10,92 | 0,78 |
| 84 | **1 274 — 1 300** | 265,72 | 165,88 | 153,40 | 138,32 | 106,08 | 88,40 | 70,98 | 53,56 | 39,52 | 25,48 | 13,52 | 2,86 |
| 85 | **1 300 — 1 326** | 271,96 | 170,04 | 157,04 | 142,22 | 109,98 | 92,30 | 74,88 | 57,46 | 42,64 | 28,60 | 16,12 | 4,94 |
| 86 | **1 326 — 1 352** | 278,20 | 173,68 | 161,20 | 146,12 | 113,88 | 96,20 | 78,78 | 61,36 | 45,76 | 31,72 | 18,72 | 7,02 |
| 87 | **1 352 — 1 378** | 284,44 | 177,84 | 164,84 | 150,02 | 117,78 | 100,10 | 82,68 | 65,26 | 48,88 | 34,84 | 21,32 | 9,62 |
| 88 | **1 378 — 1 404** | 290,68 | 181,48 | 169,— | 153,92 | 121,68 | 104,— | 86,58 | 69,16 | 52,— | 37,96 | 23,92 | 12,22 |
| 89 | **1 404 — 1 430** | 296,92 | 185,64 | 172,64 | 157,82 | 125,58 | 107,90 | 90,48 | 73,06 | 55,38 | 41,08 | 27,04 | 14,82 |
| 90 | **1 430 — 1 456** | 303,16 | 189,28 | 176,80 | 161,72 | 129,48 | 111,80 | 94,38 | 76,96 | 59,28 | 44,20 | 30,16 | 17,42 |
| 91 | **1 456 — 1 482** | 309,40 | 193,44 | 180,44 | 165,62 | 133,38 | 115,70 | 98,28 | 80,86 | 63,18 | 47,32 | 33,28 | 20,02 |
| 92 | **1 482 — 1 508** | 315,64 | 197,08 | 184,60 | 169,52 | 137,28 | 119,60 | 102,18 | 84,76 | 67,08 | 50,44 | 36,40 | 22,62 |
| 93 | **1 508 — 1 534** | 321,88 | 201,24 | 188,24 | 173,42 | 141,18 | 123,50 | 106,08 | 88,66 | 70,98 | 53,56 | 39,52 | 25,48 |
| 94 | **1 534 — 1 560** | 328,12 | 204,88 | 192,40 | 177,32 | 145,08 | 127,40 | 109,98 | 92,56 | 74,88 | 57,46 | 42,64 | 28,60 |
| 95 | **1 560 — 1 586** | 334,36 | 209,04 | 196,04 | 181,22 | 148,98 | 131,30 | 113,88 | 96,46 | 78,78 | 61,36 | 45,76 | 31,72 |
| 96 | **1 586 — 1 612** | 340,60 | 212,68 | 200,20 | 185,12 | 152,88 | 135,20 | 117,78 | 100,36 | 82,68 | 65,26 | 48,88 | 34,84 |
| 97 | **1 612 — 1 638** | 346,84 | 216,84 | 203,84 | 189,02 | 156,78 | 139,10 | 121,68 | 104,26 | 86,58 | 69,16 | 52,— | 37,96 |
| 98 | **1 638 — 1 664** | 353,08 | 220,48 | 208,— | 192,92 | 160,68 | 143,— | 125,58 | 108,16 | 90,48 | 73,06 | 55,64 | 41,08 |
| 99 | **1 664 — 1 690** | 359,32 | 224,64 | 211,64 | 196,82 | 164,58 | 146,90 | 129,48 | 112,06 | 94,38 | 76,96 | 59,54 | 44,20 |
| 100 | **1 690 — 1 716** | 365,56 | 228,28 | 215,80 | 200,72 | 168,48 | 150,80 | 133,38 | 115,96 | 98,28 | 80,86 | 63,44 | 47,32 |
| 101 | **1 716 — 1 742** | 371,80 | 232,44 | 219,44 | 204,62 | 172,38 | 154,70 | 137,28 | 119,86 | 102,18 | 84,76 | 67,34 | 50,44 |
| 102 | **1 742 — 1 768** | 378,04 | 236,08 | 223,60 | 208,52 | 176,28 | 158,60 | 141,18 | 123,76 | 106,08 | 88,66 | 71,24 | 53,56 |
| 103 | **1 768 — 1 794** | 384,28 | 240,24 | 227,24 | 212,42 | 180,18 | 162,50 | 145,08 | 127,66 | 109,98 | 92,56 | 75,14 | 57,46 |
| 104 | **1 794 — 1 820** | 390,52 | 243,88 | 231,40 | 216,32 | 184,08 | 166,40 | 148,98 | 131,56 | 113,88 | 96,46 | 79,04 | 61,36 |
| 105 | **1 820 — 1 846** | 396,76 | 248,04 | 235,04 | 220,22 | 187,98 | 170,30 | 152,88 | 135,46 | 117,78 | 100,36 | 82,94 | 65,26 |
| 106 | **1 846 — 1 872** | 403,— | 251,68 | 239,20 | 224,12 | 191,88 | 174,20 | 156,78 | 139,36 | 121,68 | 104,26 | 86,84 | 69,16 |
| 107 | **1 872 — 1 898** | 409,24 | 255,84 | 242,84 | 228,02 | 195,78 | 178,10 | 160,68 | 143,26 | 125,58 | 108,16 | 90,74 | 73,06 |
| 108 | **1 898 — 1 924** | 415,48 | 259,48 | 247,— | 231,92 | 199,68 | 182,— | 164,58 | 147,16 | 129,48 | 112,06 | 94,64 | 76,96 |
| 109 | **1 924 — 1 950** | 421,72 | 263,64 | 250,64 | 235,82 | 203,58 | 185,90 | 168,48 | 151,06 | 133,38 | 115,96 | 98,54 | 80,86 |
| 110 | **1 950 — 1 976** | 427,96 | 267,28 | 254,80 | 239,72 | 207,48 | 189,80 | 172,38 | 154,96 | 137,28 | 119,86 | 102,44 | 84,76 |
| 111 | **1 976 — 2 002** | 434,20 | 271,44 | 258,44 | 243,62 | 211,38 | 193,70 | 176,28 | 158,86 | 141,18 | 123,76 | 106,34 | 88,66 |
| 112 | **2 002 — 2 028** | 440,44 | 275,08 | 262,60 | 247,52 | 215,28 | 197,60 | 180,18 | 162,76 | 145,08 | 127,66 | 110,24 | 92,56 |
| 113 | **2 028 — 2 080** | 449,80 | 281,06 | 268,32 | 253,50 | 221,— | 203,58 | 185,90 | 168,48 | 151,06 | 133,38 | 115,96 | 98,54 |

[1]) Siehe § 34 Absatz 2. — [2]) Siehe § 34 Absatz 3. — [3]) Siehe § 34 Absatz 4.

| Stufe | | Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer, der zu behandeln ist als | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Arbeitnehmer mit[3]) | | | | | | | | | |
| Lfde. Nr. | Monatslohn RM | ledig[1]) RM | verheiratet[2]) RM | 1 Kind RM | 2 Kindern RM | 3 Kindern RM | 4 Kindern RM | 5 Kindern RM | 6 Kindern RM | 7 Kindern RM | 8 Kindern RM | 9 Kindern RM | 10 Kindern RM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | mehr als — bis | | | | | | | | | | | | |
| 114 | **2 080 — 2 132** | 462,28 | 288,60 | 276,12 | 261,30 | 228,80 | 211,38 | 193,70 | 176,28 | 158,86 | 141,18 | 123,76 | 106,34 |
| 115 | **2 132 — 2 184** | 474,76 | 296,66 | 283,92 | 269,10 | 236,60 | 219,18 | 201,50 | 184,08 | 166,66 | 148,98 | 131,56 | 114,14 |
| 116 | **2 184 — 2 236** | 487,24 | 304,46 | 291,72 | 276,90 | 244,40 | 226,98 | 209,30 | 191,88 | 174,46 | 156,78 | 139,36 | 121,94 |
| 117 | **2 236 — 2 288** | 499,72 | 312,26 | 299,52 | 284,70 | 252,20 | 234,78 | 217,10 | 199,68 | 182,26 | 164,58 | 147,16 | 129,74 |
| 118 | **2 288 — 2 340** | 512,20 | 320,06 | 307,32 | 292,50 | 260,— | 242,58 | 224,90 | 207,18 | 190,06 | 172,38 | 154,96 | 137,54 |
| 119 | **2 340 — 2 392** | 524,68 | 327,86 | 315,12 | 300,30 | 267,80 | 250,38 | 232,70 | 215,28 | 197,86 | 180,18 | 162,76 | 145,34 |
| 120 | **2 392 — 2 444** | 537,16 | 335,66 | 322,92 | 308,10 | 275,60 | 258,18 | 240,50 | 223,08 | 205,66 | 187,98 | 170,56 | 153,14 |
| 121 | **2 444 — 2 496** | 549,64 | 343,46 | 330,72 | 315,90 | 283,40 | 265,98 | 248,30 | 230,88 | 213,46 | 195,78 | 178,36 | 160,94 |
| 122 | **2 496 — 2 548** | 562,12 | 351,26 | 338,52 | 323,70 | 291,20 | 273,78 | 256,10 | 238,68 | 221,26 | 203,58 | 186,16 | 168,74 |
| 123 | **2 548 — 2 600** | 574,60 | 359,06 | 346,32 | 331,50 | 299,— | 281,58 | 263,90 | 246,48 | 229,06 | 211,38 | 193,96 | 176,54 |
| 124 | **2 600 — 2 652** | 587,08 | 366,86 | 354,12 | 339,30 | 306,80 | 289,38 | 271,70 | 254,28 | 236,86 | 219,18 | 201,76 | 184,34 |
| 125 | **2 652 — 2 704** | 599,56 | 374,66 | 361,92 | 347,10 | 314,60 | 297,18 | 279,50 | 262,08 | 244,66 | 226,98 | 209,56 | 192,14 |
| 126 | **2 704 — 2 756** | 612,04 | 382,46 | 369,72 | 354,90 | 322,40 | 304,98 | 287,30 | 269,88 | 252,46 | 234,78 | 217,36 | 199,94 |
| 127 | **2 756 — 2 808** | 624,52 | 390,26 | 377,52 | 362,70 | 330,20 | 312,78 | 295,10 | 277,68 | 260,26 | 242,58 | 225,16 | 207,74 |
| 128 | **2 808 — 2 860** | 637,— | 398,06 | 385,32 | 370,50 | 338,— | 320,58 | 302,90 | 285,48 | 268,06 | 250,38 | 232,96 | 215,54 |
| 129 | **2 860 — 2 912** | 649,48 | 405,86 | 393,12 | 378,30 | 345,80 | 328,38 | 310,70 | 293,28 | 275,86 | 258,18 | 240,76 | 223,34 |
| 130 | **2 912 — 2 964** | 661,96 | 413,66 | 400,92 | 386,10 | 353,60 | 336,18 | 318,50 | 301,08 | 283,66 | 265,98 | 248,56 | 231,14 |
| 131 | **2 964 — 3 016** | 674,44 | 421,46 | 408,72 | 393,90 | 361,40 | 343,98 | 326,30 | 308,88 | 291,46 | 273,78 | 256,36 | 238,94 |
| 132 | **3 016 — 3 068** | 686,92 | 429,26 | 416,52 | 401,70 | 369,20 | 351,78 | 334,10 | 316,68 | 299,26 | 281,58 | 264,16 | 246,74 |

Bei höherem Monatslohn bemißt sich die Lohnsteuer wie folgt:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 24 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. | 15 v.H. |

des Monatslohns werden vermindert um

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 43,16 | 27,04 | 39,78 | 54,60 | 87,10 | 104,52 | 122,20 | 139,62 | 157,04 | 174,72 | 192,14 | 209,56 |

Bei einem Arbeitnehmer mit[3]) mehr als 10 Kindern wird Lohnsteuer nicht erhoben.

[1]) Siehe § 34 Absatz 2. — [2]) Siehe § 34 Absatz 3. — [3]) Siehe § 34 Absatz 4.

**Anlage 3**
(Zu § 44 Absatz 1)

**Steuernummer** ..................

# Lohnsteueranmeldung
## — zugleich Wehrsteueranmeldung —

des / der Firma .................................. (Name) in .................................. (Ort, Straße, Hausnummer der Betriebstätte)

Es wird hierdurch nach bestem Wissen und Gewissen versichert, daß

ich / wir im Monat / Vierteljahr .................................. 19

— vom Arbeitslohn meiner / unserer Arbeitnehmer einbehalten habe(n) [1]

a) Lohnsteuer insgesamt .................. RM ........ Rpf

b) Wehrsteuer insgesamt .................. RM ........ Rpf

c) Zusammen ........ .................. RM ........ Rpf

— keine Lohnsteuer und keine Wehrsteuer einzubehalten hatte(n) [2] —.

.................., .................................. 19

..................................

(Firma, Unterschrift)

An

das Finanzamt (Finanzkasse)

in ..................................

**Vom Finanzamt (Finanzkasse) auszufüllen**

Zum Soll gestellt

(Namenszeichen und Datum)

[1] Diese Zeile und die Zeilen a bis c sind nur auszufüllen, wenn Lohnsteuer (Wehrsteuer) einbehalten worden ist, sonst zu streichen.

[2] Diese Zeile ist zu streichen, wenn Lohnsteuer (Wehrsteuer) einbehalten worden ist.

**Anlage 4**
(Zu § 48 Absatz 1)

# Lohnzettel*)

**für — das Kalenderjahr 19 ..... — die Zeit vom ............ 19 ... bis ............ 19 ....**

............................................................, ..............................................................
(Familien- und Vorname des Arbeitnehmers) (Beruf)

in ............................................................................................, Str./Platz Nr. ..............

Finanzamt ............................................ Nr. der Steuerkarte ........................................

hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten:

1. an laufenden Bezügen (Lohn, Gehalt, Pension usw.) .......... ohne Abzüge .................. RM
2. an sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen (Tantiemen, Gratifikationen usw.) .......... » » .................. RM
3. an Sachbezügen (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.) » » .................. RM
4. an Dienstaufwandsentschädigungen, Spesen usw. .............. » » .................. RM
5. an sonstigen Beträgen, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden .......... » » .................. RM

Zusammen .... .................. RM.

Die einbehaltene Lohnsteuer beträgt .......................... .................. RM ...... Rpf.

Die einbehaltene Wehrsteuer beträgt .......................... .................. RM ...... Rpf.

..............................................., den ................................................ 19 ....

..............................................................
(Firma und Unterschrift des Arbeitgebers)

An
das Finanzamt

in ...............................................

*) Auszufüllen für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8400 RM überstiegen hat (§ 48 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1938 | Nr. 14 |
|---|---|---|


Inhalt



### Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 8. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird — in bezug auf die Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister — verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Mai und 7. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444, 632) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. für eine Beschäftigung als Mitglied der Besatzung eines Seefahrzeugs oder für eine andere Beschäftigung, die nach den Bestimmungen des Reichsverkehrsministers in das Seefahrtsbuch einzutragen ist,".

2. Im § 6 wird dem Abs. 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß Anzeigen über Eintragungen im Arbeitsbuch, die kranken- oder arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeiter oder Angestellte betreffen, mit den Meldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung zu verbinden sind."

3. Im § 19 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt sind den Beamten der Schiffahrts- und Hafenbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht und Nachprüfung der Eintragungen der Unternehmer und Führer der Fahrzeuge vorzulegen. Wird dabei festgestellt, daß Eintragungen über Beschäftigungen und Reisen auf ausländischen Gewässern fehlen oder lückenhaft sind, so hat die Schiffahrts- oder Hafen-

behörde die Eintragung oder Ergänzung der Eintragung an Hand der sonst üblichen Arbeitsbescheinigungen vorzunehmen und dem zuständigen Arbeitsamt hierüber Anzeige zu erstatten.

(4) Deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt erhalten das Arbeitsbuch abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 auch dann, wenn sie ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf dem Fahrzeug wohnen. Der Präsident der Reichsanstalt bestimmt, welches Arbeitsamt in diesem Falle für die Ausstellung des Arbeitsbuches zuständig ist; der Antrag auf Ausstellung des Arbeitsbuches kann bei jedem Arbeitsamt gestellt werden."

Berlin, den 8. Februar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

## Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 9. Februar 1938*).

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 145 Abs. 4, § 164 Abs. 1 und § 212) wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

### § 1

(1) Einzugsstellen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Stellen (Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, See-Krankenkasse, Ersatzkassen der Krankenversicherung, Reichsknappschaft), an die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 145 Abs. 1 und 2) die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

(2) Soweit auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 147 Abs. 1 Satz 2) die Zweigstelle einer Betriebskrankenkasse oder Ersatzkasse zur selbständigen Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt verpflichtet ist, ist sie Einzugsstelle im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Reichsknappschaft führt ihre Aufgaben als Einzugsstelle durch die Bezirksknappschaften durch.

### § 2

(1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge zur Reichsanstalt an denselben Tagen einzuzahlen, an denen sie nach der Reichsversicherungsordnung (§ 393 Satz 1 und 2, § 490 Abs. 2 Satz 1) oder dem Reichsknappschaftsgesetz (§ 120 Abs. 1) die Beiträge zur Krankenversicherung einzuzahlen haben; diese Zahltage gelten auch für solche Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind. Die Einzugsstellen haben dafür zu sorgen, daß die Zahltage eingehalten werden.

(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Zahlung die Beiträge zur Reichsanstalt ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. Unterbleibt diese Angabe und schuldet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für den gleichen Zeitraum Beiträge zur Krankenversicherung, so gilt als Beitrag zur Reichsanstalt der Teil der eingezahlten Summe, der zu dem Rest in dem Verhältnis steht, in dem die geschuldeten Beiträge zur Reichsanstalt zu den geschuldeten Krankenversicherungsbeiträgen stehen.

(3) Sind die Beiträge zur Reichsanstalt an eine Ersatzkasse einzuzahlen, so finden die Absätze 1 und 2 auf die Arbeitnehmer entsprechende Anwendung. Auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zur Reichsanstalt finden in diesem Falle die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

(4) Sind die Arbeitgeber nach der Reichsversicherungsordnung (§ 403, § 490 Abs. 2 Satz 1) oder dem Reichsknappschaftsgesetz (§ 123) zu Vorschüssen auf die Beiträge zur Krankenversicherung verpflichtet, so haben sie in entsprechendem Umfang Vorschüsse auch auf die Beiträge zur Reichsanstalt zu entrichten. Die Vorschußpflicht besteht dann auch hinsichtlich solcher Beiträge zur Reichsanstalt, die nicht als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 14. Februar 1938.

§ 3

Beiträge zur Reichsanstalt, die als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind, darf die Einzugsstelle nur stunden, wenn sie auch die Beiträge zur Krankenversicherung stundet. Im übrigen darf sie Beiträge zur Reichsanstalt nur stunden, soweit sich das mit einer geordneten Kassenführung verträgt. In jedem Falle bedarf die Einzugsstelle zur Stundung der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Beiträge zur Reichsanstalt von mehr als 500 Reichsmark stundet und dabei die Stundung sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf sie der Zustimmung, wenn sie ein und demselben Zahlungspflichtigen Beiträge zur Reichsanstalt von mehr als 100 Reichsmark stundet.

§ 4

(1) Die Einzugsstelle kann von der Erhebung von Verzugszuschlägen zu den Beiträgen zur Reichsanstalt absehen, wenn die Dauer des Verzugs zwei Wochen, bei Rückständen von weniger als 50 Reichsmark sechs Wochen, gerechnet von der Zahlungsaufforderung ab, nicht überschreitet. Bei längerem Verzuge kann sie auf die Zuschläge verzichten, wenn die Erhebung der Zuschläge im Einzelfalle für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn er für einen größeren Rückstand des Zahlungspflichtigen als 500 Reichsmark ausgesprochen wird und dabei sich auf Beiträge für mehr als einen Monat bezieht. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf der Verzicht der Zustimmung, wenn er für einen größeren Rückstand des Zahlungspflichtigen als 100 Reichsmark ausgesprochen wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Beiträge zur Reichsanstalt als Zuschläge zu Krankenversicherungsbeiträgen zu entrichten sind und die Einzugsstelle unter den Voraussetzungen des § 397a der Reichsversicherungsordnung Verzugszuschläge zu diesen Krankenversicherungsbeiträgen erhebt.

§ 5

(1) Rückständige, einziehbare Beiträge zur Reichsanstalt, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, können niedergeschlagen werden. Ist eine fällige Beitragsforderung der Reichsanstalt wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann davon abgesehen werden, den Anspruch weiter zu verfolgen. Ist eine fällige Beitragsforderung der Reichsanstalt wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung nach § 3 gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiter zu verfolgen.

(2) Die Befugnisse aus Abs. 1 stehen der Einzugsstelle zu, wenn die Beiträge zur Reichsanstalt als Zuschläge zu Krankenkassenbeiträgen zu entrichten waren und die Einzugsstelle mit diesen Beiträgen ebenso verfährt. Zur Ausübung dieser Befugnisse bei Beiträgen zur Reichsanstalt bedarf die Einzugsstelle der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt oder der Dienststelle, die der Präsident bezeichnet, wenn es sich um Beiträge ein und desselben Schuldners von mehr als 500 Reichsmark handelt, die sich auf mehr als einen Monat beziehen. Ist die Einzugsstelle eine Ersatzkasse der Krankenversicherung, bedarf sie der Zustimmung, wenn es sich um Beiträge ein und desselben Schuldners von mehr als 100 Reichsmark handelt.

(3) Im übrigen stehen die Befugnisse aus Abs. 1 dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm bezeichneten Dienststelle zu.

§ 6

(1) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 145, 148, 150 und 165) und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften obliegen, so ist sie der Reichsanstalt schadensersatzpflichtig; die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

(2) Im Streitfalle entscheidet das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 148 Abs. 2) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 7

(1) Auf die Buchung der Beiträge zur Reichsanstalt bei den Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, der See-Krankenkasse, den Ersatzkassen und der Reichsknappschaft finden die Vorschriften, die für die Buchung der Beiträge zur Krankenversicherung gelten, entsprechende Anwendung.

(2) Die Beiträge zur Reichsanstalt (Soll und Ist) sind in den Büchern (Karteien) der Einzugsstellen, in denen das Soll und Ist der eigenen Einnahmen gebucht wird, zu buchen, aber getrennt von diesen und so, daß sie jederzeit ohne weiteres selbständig zusammengezählt werden können.

§ 8

(1) Die Einzugsstelle überweist die vereinnahmten Beiträge, auch die vorschußweise entrichteten, spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift derjenigen Stelle, die nach § 147 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Empfang berechtigt ist. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts und mit seiner Ermächtigung der Vorsitzende des Arbeitsamts kann die Frist verlängern, jedoch nicht über den vierzehnten Tag hinaus. Solange die Einnahmen den Betrag von 100 Reichsmark nicht erreichen, kann die Überweisung unterbleiben, jedoch längstens bis zum Schlusse des Kalendermonats.

(2) Verzögert eine Einzugsstelle die Abführung schuldhaft, so hat sie der Reichsanstalt Verzugszinsen zu zahlen. Die Verzugszinsen betragen 1 vom Hundert über dem Reichsbankdiskont; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3) Bei Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen entscheidet das nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 148 Abs. 2) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 9

(1) Bei der Ablieferung der Beiträge dürfen zurückbehalten werden:

1. die Vergütung, die die Einzugsstellen nach § 165 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Abgeltung der Kosten erhalten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen,
2. die Vergütung, die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen nach dem Erlaß über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. Februar 1938 für ihre Mitwirkung bei der Erstattung der Arbeitsbuchanzeigen erhalten.

(2) Diese Vergütungen dürfen für jeden Kalendermonat, für den sie zu zahlen sind, vom 16. des Monats an in Ausgabe gestellt werden.

§ 10

Bis zum 15. jeden Monats hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Abrechnung über die Isteinnahme des Vormonats nach Muster 1 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Prüfung der Ablieferungen, spätestens aber drei Wochen nach Eingang, zurückgesandt und dient als Kassenbeleg.

Muster 1 (S. 185)

§ 11

Spätestens vier Wochen nach dem Abschluß der Jahresrechnung hat die Einzugsstelle der empfangsberechtigten Stelle eine Jahresabrechnung nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird von der empfangsberechtigten Stelle nach Kenntnisnahme, spätestens aber drei Wochen nach Eingang, zurückgesandt und ist von der Einzugsstelle aufzubewahren.

Muster 2 (S. 187)

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Zuschläge, die wegen verspäteter Zahlung von Beiträgen zur Reichsanstalt erhoben werden, und für Ordnungsstrafen, die von einer Einzugsstelle oder einer Versicherungsbehörde verhängt werden und den Mitteln der Reichsanstalt zufließen. Diese Gelder sind im Aufteilungsbuch getrennt von den Beiträgen nachzuweisen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 436) mit den Änderungen nach den Verordnungen vom 11. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 389),
2. von der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung in der Fassung der Dritten Verordnung gleichen Namens vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 246) § 16a Abs. 8.

Berlin, den 9. Februar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Bezeichnung der Einzugsstelle

*(Vorderseite)*

**Muster 1**
(zum § 10 vorstehender Verordnung)

Monat .................... 19......

# Monatsabrechnung

## über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Beitragssoll des Vormonats beträgt .................... RM ........ Rpf.

Die Isteinnahme des Abrechnungsmonats beträgt:

a) an Beiträgen .................... RM ........ Rpf

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen .................... » ........ »

Zusammen .... .................... RM ........ Rpf.

Davon ab:

Vergütung laut umstehender Berechnung .................... RM ........ Rpf

Es bleiben .... .................... RM ........ Rpf.

Dazu:

Im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert .................... RM ........ Rpf

Abzuliefernder Betrag .... .................... RM ........ Rpf.

Darauf sind abgeliefert:

am .................... RM ........ Rpf durch ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » ....................
» .................... » ........ » » .................... .................... RM ........ Rpf

Es bleiben noch abzuliefern .... .................... RM ........ Rpf.

**An**

**das** $\frac{\text{Landesarbeitsamt}}{\text{Arbeitsamt}}$ **in** ....................

Die Richtigkeit bescheinigt

**Der Leiter**

Begründung der Nichtablieferung:

....................................................

....................................................

....................................................

(Dienststempel)

....................................................
(Unterschrift)

---

.................................., den .................................. 19....

Urschriftlich zurück nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von

.................... RM ........ Rpf,

in Buchstaben: .................................................... RM ........ Rpf.

(Dienststempel)

**Landesarbeitsamt** ....................................................
**Arbeitsamt**

....................................................
(Unterschrift)

*(Rückseite)*

## Berechnung der Vergütung

**A. Maßgebende Personenzahlen:**

Am Schlusse des Vormonats betrug:

I. die Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder .......... ..........

II. die Zahl der nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet wurden .................. ..........

III. die Summe von I (Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder) und II (Zahl der nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet wurden) ... ..........

IV. die Zahl der Krankenversicherungspflichtigen, die von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei waren und für die nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 85a Abs. 4 Satz 3) auf die Befreiungsanzeige verzichtet war .............. ..........

V. die Summe III abzüglich der unter IV genannten Personenzahl .. ..........

**B. Regelvergütung für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen:**

Nach Artikel 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928 beträgt die Regelvergütung für jeden Kopf der unter A V angegebenen Personenzahl 0,0 .......... *RM.*

Demnach Vergütung ............... × 0,0 . *RM* = .......... *RM* .......... *Rpf.*

**C. Erhöhung der Regelvergütung für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt und die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen**
**(Nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):**

I. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber betrug am Schlusse des Vormonats .........., also mehr als ein Fünftel der unter A V angegebenen Personenzahl ($\frac{\ldots}{5}$ = ..........).

Demnach Erhöhung der Vergütung um .......... × 0,005 *RM* = .......... *RM* .......... *Rpf.*

II. Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom ..........*) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirks in Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern gewohnt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um .......... × 0,005 *RM* = .......... *RM* .......... *Rpf.*

III. Auf Grund des Artikels 3 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928 in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1938 hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts .......... durch Verfügung vom .......... Nr. .......... der Einzugsstelle für jeden Kopf der unter A III angegebenen Personenzahl eine Vergütung von 0,0 .......... *RM* zugebilligt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um.... × 0,0.. *RM* = .......... *RM* .......... *Rpf.*

**D. Vergütung für die Mitwirkung bei der Erstattung der Arbeitsbuchanzeigen**
**(Nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):**

Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verbindung von Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. Februar 1938 erhält die Krankenkasse für jeden Kopf der unter A III angegebenen Personenzahl eine Vergütung von 0,0 .......... *RM.*

Demnach Vergütung ............. × 0,0 .......... *RM* = .......... *RM* .......... *Rpf.*

Gesamtvergütung .... .......... *RM* .......... *Rpf.*

(Dienststempel)

Die Richtigkeit bescheinigt:

.........., den .......... 19..

**Der Leiter**

..........

(Unterschrift)

*) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

Bezeichnung der Einzugsstelle

**Muster 2**
(zum § 11 vorstehender Verordnung)

Jahr 19 ......

# Jahresabrechnung
## über die Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Beitragssoll des Geschäftsjahres 19...... beträgt .................... RM ........ Rpf.

Nach Ausweis des Einnahmebuches beträgt die Isteinnahme des Jahres

a) an Beiträgen .............................................. .................... RM ........ Rpf

b) an Verzugszuschlägen und Ordnungsstrafen .................... .................... RM ........ Rpf

Zusammen .... .................... RM ........ Rpf.

Davon ab:

Vergütung .............................................. .................... RM ........ Rpf

Demnach waren abzuliefern .... .................... RM ........ Rpf.

Abgeliefert sind .............................................. .................... RM ........ Rpf.

Es bleiben noch abzuliefern .... .................... RM ........ Rpf.

An Rückständen sind verblieben:

a) aus dem Abrechnungsjahr .............................................. .................... RM ........ Rpf

b) aus früheren Jahren .............................................. .................... RM ........ Rpf

Zusammen .... .................... RM ........ Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

...................................., den .................................... 19......

(Dienststempel)

**Der Leiter**

....................................................................
(Unterschrift)

**An**

**das** **Landesarbeitsamt** / **Arbeitsamt**

**in** ....................................................................

---

...................................., den .................................... 19......

Urschriftlich nach Kenntnisnahme zurück.

**Der Vorsitzende des** **Landesarbeitsamts** / **Arbeitsamts**

....................................................................
(Unterschrift)

## Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten.

### Vom 10. Februar 1938*).

Zur Senkung der Preise für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten dürfen auf die durch Hersteller und Einführer festgesetzten Bruttolistenpreise Landmaschinenhändlern je nach den einzelnen Arten von Maschinen und Geräten außer den im Abs. 2 genannten Vergünstigungen höchstens folgende Nachlässe gewährt werden:

| Nr. | Maschinen und Geräte | Nachlass |
|---|---|---|
| 1. | Beregnungsanlagen | 20 vom Hundert |
| 2. | Ackerwagen | |
| 3. | Großdreschmaschinen über 4000 Kilogramm | 22 vom Hundert |
| 4. | Kraftpflüge und Ackerschlepper | |
| 5. | Pflüge und Bodenbearbeitungsgeräte | 25 vom Hundert |
| 6. | Walzen und Schleifen | |
| 7. | Wender und Rechen | |
| 8. | Kartoffel-Kulturgeräte, Kartoffel- und Rübenerntemaschinen | |
| 9. | Kleindreschmaschinen bis 1500 Kilogramm | |
| 10. | Mitteldreschmaschinen über 1500 bis 4000 Kilogramm | |
| 11. | Saatgutreiniger und Getreidebeizapparate für fortlaufenden Betrieb | |
| 12. | Sortiermaschinen für Knollenfrüchte | |
| 13. | Strohpressen und Strohbinder | |
| 14. | Gebläse | |
| 15. | Sä- und Drillmaschinen | |
| 16. | Hackmaschinen | |
| 17. | Düngerstreuer | |
| 18. | Höhenförderer | |
| 19. | Greiferaufzüge | |
| 20. | Mähmaschinen | |
| 21. | Kartoffel- und Rübenwaschmaschinen | |
| 22. | Pflanzenspritzen für Pferde- und Motorbetrieb | |
| 23. | Getreidebeizapparate für Handbetrieb | 27 vom Hundert |
| 24. | Getreidereinigungsmaschinen | |
| 25. | Pflanzenspritzen für Handbetrieb | 28 vom Hundert |
| 26. | Maisbearbeitungsmaschinen | |
| 27. | Eggen und Federzinkengrubber | 30 vom Hundert |
| 28. | Häckselmaschinen | |
| 29. | Spindelpressen und Obstmühlen | |
| 30. | Schrot-, Quetsch- und Mahlmühlen | |
| 31. | Rübenschneider, Kartoffelquetschen, Ölkuchenbrecher | |
| 32. | Strohschneider | |
| 33. | Brennholzsägen | |

(2) Neben diesen Höchstnachlässen dürfen Skonti und zusätzliche Vergütungen für Frühbezug und für Frachtkosten gewährt werden. Diese dürfen jedoch nicht gegenüber dem bisherigen Stand erhöht, neu eingeführt oder in ihrer Handhabung verändert werden.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 14. Februar 1938.

§ 2

Den Firmen und Personen, die im Kalenderjahr 1936 einen Umsatz in den im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen von 15000 Reichsmark auf eigene Rechnung und Gefahr nicht erreicht haben, jedoch regelmäßig mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten handeln, darf von Herstellern, Einführern und Verteilern lediglich ein Nachlaß von 50 vom Hundert der im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässe eingeräumt werden. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

(1) Den Firmen und Personen, die regelmäßig Verkäufe von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten auf fremde Rechnung vermitteln, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Firmen und Personen, darf höchstens eine Provision eingeräumt werden, die mindestens 15 vom Hundert (gerechnet vom Bruttolistenpreis) unter den im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässen liegt. Das gleiche gilt für die im § 2 genannten Firmen und Personen.

(2) Den von § 1 erfaßten Landmaschinenhändlern darf für Verkäufe, die sie lediglich vermitteln, höchstens eine Provision gewährt werden, die um 3 vom Hundert (gerechnet vom Bruttolistenpreis) unter den im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässen liegt.

(3) Den Firmen und Personen, die auf Grund eines Vertrags ständig damit betraut sind, in einem bestimmten Bezirk Verkäufe von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten zwischen Herstellern oder Einführern einerseits und Händlern und Einkaufsgenossenschaften andererseits zu vermitteln, darf hierfür eine Provision höchstens in der bisher gewährten prozentualen Höhe eingeräumt werden.

§ 4

Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle. Dies gilt auch für laufende Kaufverträge, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt worden ist.

§ 5

(1) Die zur Zeit gültigen Bruttolistenpreise für die im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind von den Herstellern so weit herabzusetzen, daß die sich für die Hersteller aus den §§ 1 bis 3 ergebenden Ersparnisse den Verbrauchern voll zugute kommen, jedoch mindestens um 5 vom Hundert.

(2) Für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte, für die Bruttolistenpreise der Hersteller nicht bestehen, muß ein Bruttolistenpreis in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 festgesetzt werden.

§ 6

(1) Dem Verbraucher ist der vom Hersteller festgesetzte neueste Bruttolistenpreis zu berechnen.

(2) Preiserhöhungen dürfen für Verbraucher nicht eintreten. Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

(3) Die den von den §§ 1 bis 3 erfaßten Firmen und Personen bisher gewährten Nachlässe und Provisionen dürfen gegenüber dem bisherigen Stand nicht erhöht werden. Sind die bisher einer der in den §§ 1 und 3 genannten Firmen und Personen gewährten Höchstnachlässe oder -provisionen auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 herabzusetzen, darf der Hersteller alle anderen bisher von ihm gewährten Nachlässe und Provisionen in demselben Maß herabsetzen. Soweit die bisher gewährten Nachlässe und Provisionen die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Höchstnachlässe und -provisionen nicht überschritten haben, dürfen sie um nicht mehr als die Hälfte der Bruttolistenpreissenkung herabgesetzt werden. Unter dem hierbei sich ergebenden niedrigsten Satz für Nachlässe und Provisionen darf die Herabsetzung auch in allen anderen Fällen nicht vorgenommen werden. Für die Fälle, in denen sich nach diesen Vorschriften eine Erhöhung des Einstandspreises ergibt, erteile ich hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) eine Ausnahmebewilligung.

§ 7

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird der Strafantrag zurückgenommen, so können die nach der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291) dafür zuständigen Stellen gegen die Unternehmungen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebs von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 10

Die Verordnung tritt am 15. März 1938 in Kraft und am 1. September 1938 außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

---

## Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

### Vom 11. Februar 1938.

Auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) wird wie folgt geändert:

**a)** § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft oder das öffentliche Ansehen des Arbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Arbeitsdienst verletzen oder gefährden

oder

2. gegen Zucht und Ordnung im Arbeitsdienst verstoßen,

sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen."

**b)** § 3 Abs. 1 b Ziffern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„4. Lagerarrest bis zu 30 Tagen.

5. Stubenarrest bis zu 30 Tagen.

6. Verschärfter Arrest bis zu 21 Tagen, zulässig nur bis zum Obertruppführer einschließlich."

**c)** § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Wenn sich das Verfahren gegen einen Reichsarbeitsdienstarzt richtet, soll als Beisitzer ein Reichsarbeitsdienstarzt berufen werden."

**d)** § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, gegen die ein Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren eingeleitet ist, können vorläufig vom Dienst enthoben werden."

Artikel 2

Bei der vorläufigen Dienstenthebung eines Führers ist anzuordnen, ob der Führer die Tracht des Reichsarbeitsdienstes tragen darf. Die Anordnung kann jederzeit geändert werden.

Artikel 3

(1) Jeder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes hat — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Dienstpflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte; der Reichsarbeitsführer kann sich in jedem Falle die Befugnis selbst vorbehalten; er kann seine Befugnis auch auf andere Führer übertragen.

(3) Jeder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes hat — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Dienstvorgesetzter im Sinne der Absätze 2 und 3 ist der Arbeitsgauführer für die ihm unterstellten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der Leiter der Schulen für die Angehörigen der Schulen des Reichsarbeitsdienstes, im übrigen der Reichsarbeitsführer.

Artikel 4

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Reichs Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung auch sonst dienstlich Nachteile bereiten würde.

(2) Ist der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren und soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Belange dienen, so hat der Dienstvorgesetzte im Falle der Verweigerung der Aussagegenehmigung dem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

Artikel 5

Ausgeschiedene Führer, die Ruhegehalt beziehen, dürfen die ihnen bei dem Ausscheiden zustehende Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" weiter führen. Einem Führer, der ohne Ruhegehalt in Ehren ausgeschieden ist, kann der Reichsarbeitsführer widerruflich die Erlaubnis erteilen, die Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" zu führen.

Artikel 6

Bewährten und würdigen Führern, die längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren, kann beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst die nächsthöhere Dienstgradbezeichnung verliehen werden.

Artikel 7

(1) Hat ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes einem Dritten einen Schaden zugefügt, den das Reich dem Dritten zu ersetzen hat, so nimmt das Reich wegen seines Schadens den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nur dann in Anspruch, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

(2) Leistet der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes dem Reich Ersatz und hat das Reich einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes über.

Artikel 8

(1) Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 461 — und die Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen hierzu) finden auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes entsprechende Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Reichsarbeitsführer.

Artikel 9

Das Reichsgesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 709), Zweiter Teil, Kapitel V, nebst Ausführungsbestimmungen findet auf die Führer entsprechende Anwendung.

Artikel 10

(1) Arbeitsdienstpflichtige, die infolge einer zwischen Musterung (Annahmeuntersuchung) und Einstellungsuntersuchung erlittenen Erkrankung (Verletzung) bei der Einstellung nicht als dienstfähig beurteilt werden, sind sofort nach ihrem bisherigen dauernden Aufenthaltsort zu entlassen, wenn die Heilung der Krankheit (Verletzung) oder ihrer Folgezustände voraussichtlich länger als einen Monat dauert; geschlechtskranke Arbeitsdienstpflichtige werden nicht entlassen.

(2) Wird die Dienstfähigkeit eines Arbeitsdienstpflichtigen, der im Anschluß an die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst unmittelbar für die Heranziehung zum Wehrdienst vorgesehen war, so rechtzeitig wiederhergestellt, daß eine Dienstzeit von insgesamt drei Monaten im Reichsarbeitsdienst noch möglich ist, so ist der Dienstpflichtige erneut zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehen. Die Arbeitsdienstpflicht gilt dann nach Ableistung der restlichen, mindestens dreimonatigen Dienstzeit als erfüllt.

Artikel 11

Bei verstorbenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes einschließlich des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist eine Leichenöffnung außer auf gerichtliche Anordnung nur dann vorzunehmen, wenn sie aus dienstlichen Gründen (z. B. zur Klärung der Dienstbeschädigungsfrage) notwendig erscheint. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsarzt.

Artikel 12

Zu den Führern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gehören auch die Amtswalter, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 13

Abs. 5 des Artikels 13 der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 623) wird aufgehoben.

Artikel 14

Die Artikel 6 und 11 treten mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1938

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft.
### Vom 11. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 3, 9, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873), 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700) und 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Regelung der Versorgung auf dem Gebiete der Getreide- und Futtermittelwirtschaft sowie des Absatzes und der Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari, Gemenge), von Hülsenfrüchten, von

Futtermitteln, von Stroh, von Erzeugnissen aus Getreide und Hülsenfrüchten, von Brot, von anderen Backwaren und von Teigwaren sowie der Preise und Preisspannen werden zu Getreidewirtschaftsverbänden zusammengeschlossen die Betriebe,

1. die inländisches Getreide oder inländische Hülsenfrüchte erzeugen,
2. die Getreide oder Hülsenfrüchte bearbeiten oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten herstellen oder Getreide oder Hülsenfrüchte oder Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten lagern,
3. die Brot oder andere Backwaren herstellen,
4. die Teigwaren herstellen,
5. die Getreide oder Hülsenfrüchte, Erzeugnisse aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen,
6. die Futtermittel erzeugen, herstellen, be- oder verarbeiten, lagern oder verteilen,
7. die Stroh erzeugen, lagern oder verteilen."

2. § 11 b erhält folgende Fassung:

„§ 11 b

Die Hauptvereinigung bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 11 und 11 a auf Betriebe der im § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Art Anwendung finden. Für Mischfuttermittel herstellende Betriebe gilt jedoch die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410)."

3. § 49 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Anordnungen der in den Vorschriften der §§ 1 bis 5 genannten Zusammenschlüsse über die von den Erzeugern abzuliefernden Getreide- und Strohmengen oder über die Festsetzung von Preisen und Preisspannen für Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel und Stroh, für die Be- und Verarbeitung von Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln, für Erzeugnisse aus Getreide und Hülsenfrüchten, für Brot und andere Backwaren oder für Teigwaren oder den Anordnungen der Wirtschaftlichen Vereinigung über die Fortsetzung des Betriebs, über die Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, über die Errichtung einer neuen Mühle oder über die Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle zuwiderhandelt."

4. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 49, 50 erkannten Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl

1. angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentliche Anschläge erfolgen,
2. auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören,
3. die Fortführung eines Betriebs der im § 1 Nr. 2 bis 7 genannten Art mit Ausnahme der Futtermittel oder Stroh erzeugenden Betriebe auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wenn auf Grund der Vorschriften des § 49 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Fortführung eines Betriebs der im § 1 Nr. 2 bis 5 genannten Art untersagen, sofern nicht im Strafverfahren auf Untersagung der Fortführung des Betriebs erkannt ist. Das gleiche gilt für die im § 1 Nr. 6 und 7 genannten Betriebe, soweit sie nicht Futtermittel oder Stroh erzeugen."

Berlin, den 11. Februar 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

# Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

## Vom 13. Februar 1938.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den staatlichen Verwaltungsbereich (Reichsstatthalter oder untere Verwaltungsbehörden) werden unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg mit ihren Bediensteten überführt:

a) der Polizeipräsident,
b) der Inspekteur der Ordnungspolizei,
c) die Konsularabteilung des Hamburgischen Staatsamts,
d) die Wasserstraßendirektion mit den nachgeordneten Ämtern,
e) das Gewerbeaufsichtsamt,
f) das Schiffsvermessungs- und Schiffseichamt Hamburg,
g) die Seefahrtschule Hamburg und die Staatliche Seefahrtschule Altona,
h) die Münzverwaltung mit dem Eichwesen,
i) das Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen,
k) das Oberverwaltungsgericht mit der Dienststrafkammer,
l) das Verwaltungsgericht,
m) das Oberversicherungsamt,
n) das Versorgungsgericht,
o) das Seeamt,
p) die Schätzungskommission für Enteignungssachen,
q) die Abteilung Hochschulwesen der Kultur- und Schulbehörde, die Hansische Universität einschließlich des Universitätskrankenhauses Eppendorf, der Psychiatrischen- und Nervenklinik sowie der übrigen Universitätsinstitute und -seminare, die wissenschaftlichen Anstalten (Sternwarte, Physikalisches Staatsinstitut, Chemisches Staatsinstitut und Geologisches Staatsinstitut) und die Hochschule für Lehrerbildung. Die Eigenschaft der Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt unberührt. Die übrigen von der Universität gegenwärtig benutzten Einrichtungen werden ihr für Lehr- und Forschungszwecke weiterhin zur Verfügung gestellt.

(2) Der Reichsstatthalter bestimmt, welche Staatsbediensteten außerdem gemäß Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) in die staatliche Verwaltung überführt werden.

(3) Die Hansestadt Hamburg beschafft die Unterkunft der staatlichen Verwaltung, soweit nicht die Unterbringung in reichseignen Gebäuden erfolgt.

§ 2

Gemeindliches Satzungsrecht bleibt ebenso wie Landesrecht bis auf weiteres in Kraft.

§ 3

Die Hansestadt Hamburg führt das Wappen und die Flagge, die bisher vom Land Hamburg geführt worden sind.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg in bezug auf den Erlaß der Hauptsatzung sowie die Berufung und Ernennung der Beigeordneten und der Ratsherren treten sofort in Kraft.

(2) Auf die einjährige Dauer des Wohnsitzes nach § 19 Abs. 1 DGO wird die Dauer des Wohnsitzes in den Gemeinden, die zur Hansestadt Hamburg zusammengeschlossen werden, angerechnet.

§ 5

Der Reichsstatthalter kann bestimmen, daß Mitglieder der hamburgischen Landesregierung als hauptamtliche Beigeordnete auf Lebenszeit im Dienst der Hansestadt Hamburg im Amt bleiben.

§ 6

(1) Die Beigeordneten der Hansestadt Hamburg führen die Amtsbezeichnung „Senator", wenn sie auf Lebenszeit wiederberufen werden.

(2) Beigeordnete, die die Amtsbezeichnung „Senator" bereits geführt haben, führen diese Bezeichnung weiterhin.

§ 7

Amtliches Verkündungsblatt des Reichsstatthalters für die staatliche Verwaltung und die Gemeindeverwaltung ist das Hamburgische Verordnungsblatt.

§ 8

Folgende Gesetze mit ihren Änderungen und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften treten außer Kraft:

1. die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Januar 1921 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 9),
2. das Senatsgesetz vom 13. November 1925 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 533), soweit es sich nicht auf die gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen bezieht,
3. das Gesetz über den Staatsrat vom 20. Juli 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 281) mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Staatsrats ihre Amtsbezeichnung für die im § 6 des Gesetzes bezeichnete Dauer fortführen dürfen,
4. das Landesverwaltungsgesetz vom 14. September 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 357), jedoch unbeschadet der durch seine Ausführungsverordnungen herbeigeführten Änderungen hamburgischer Gesetze und Verordnungen und sonstiger Vorschriften,
5. die Hamburgische Städteordnung vom 2. Januar 1924 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 21),
6. die Hamburgische Landgemeindeordnung vom 2. Januar 1924 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 34),
7. das Gesetz über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 233),
8. das Gesetz über die Neuordnung der Selbstverwaltung im Landgebiet vom 30. September 1933 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 377).

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 7, die sofort in Kraft treten.

Berlin, den 13. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Anordnung über die Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.
### Vom 10. Februar 1938.

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) folgendes an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei den planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen:

1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,
3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit nicht eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler erfolgt,
5. die Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts nicht selbst vorbehalten hat,

6. die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,

7. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, wenn kein Dank ausgesprochen werden soll;

b) bei den planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2d bis A 3c und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen;

c) bei den planmäßigen preußischen Beamten, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat oder ich die Ernennung usw. im Einzelfall nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen werde;

d) bei den planmäßigen Beamten des Reichserbhofgerichts, der Reichsregisterstelle für Futtermittel und der Reichsanstalt für Tabakforschung, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat;

e) bei den planmäßigen Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 4 bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft;

zu b bis e:

1. die Ernennung, die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,

2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,

3. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,

4. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde;

f) bei den nichtplanmäßigen Beamten — einschließlich der außerplanmäßigen, kommissarischen und auf Probe angestellten — in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3c und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen;

g) bei den nichtplanmäßigen preußischen Beamten, soweit ich im Einzelfall die Ernennung usw. nicht einer nachgeordneten Behörde übertragen werde;

h) bei den nichtplanmäßigen Beamten des Reichserbhofgerichts, der Reichsregisterstelle für Futtermittel und der Reichsanstalt für Tabakforschung;

zu f bis h:

die Ernennung und Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 76 DBG.

II. Ich übertrage widerruflich die Ausübung des Rechts

1. zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
4. zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe

bei den übrigen Beamten

a) dem Präsidenten der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Beamten seiner Dienststelle,
b) dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten seiner Dienststelle und der ihm nachgeordneten Dienststellen,
c) für die außerpreußischen Länder den Reichsstatthaltern.

Berlin, den 10. Februar 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1938 | Nr. 15 |
|---|---|---|

Inhalt



### Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

**Vom 31. Januar 1938.**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Geräte oder Mittel für den Luftschutz, deren Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigungspflichtig ist, sind diejenigen Geräte, Mittel, Einrichtungen und Verfahren, die nach der Verkehrsanschauung ausschließlich oder vorwiegend für Luftschutzzwecke bestimmt sind oder die von der Reichsanstalt für Luftschutz für luftschutzwichtig erklärt werden (Luftschutzgegenstände). In Zweifelsfällen entscheidet die Reichsanstalt für Luftschutz.

(2) Vertrieb im Sinne des Absatzes 1 ist auch die kostenlose Abgabe und Verteilung.

§ 2

(1) Bei der Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt worden ist, dürfen ohne besondere Genehmigung nur solche Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen der Gegenstände verwendet werden, die inhaltlich der erteilten Genehmigung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen entsprechen.

(2) Jede Werbung für Luftschutzgegenstände, deren Vertrieb gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes noch nicht genehmigt worden ist, bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt für Luftschutz.

(3) Bei der Werbung für Gegenstände, die nicht Luftschutzgegenstände sind, dürfen Bezeichnungen, Beschreibungen oder Anpreisungen, die auf eine ausschließliche oder vorwiegende Eignung für Luftschutzzwecke hinweisen, nicht verwendet werden. Hinweise darauf, daß die Gegenstände neben ihren sonstigen Verwendungszwecken auch für Luftschutzzwecke geeignet sind, sind zulässig; der Gebrauch derartiger Hinweise kann von der Reichsanstalt für Luftschutz untersagt oder von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Verbindung der Bezeichnung eines nach § 1 nicht genehmigungspflichtigen Gegenstands mit den Worten Luftschutz-, Schutzraum- und ähnlichen Zusätzen bedarf der Zustimmung der Reichsanstalt für Luftschutz.

(5) Für Werbungen, insbesondere Druckschriften, die über eine Bezeichnung, Beschreibung oder Anpreisung des Gegenstands hinausgehen, gilt § 8 des Luftschutzgesetzes.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen im Inland und Ausland sind an die Reichsanstalt für Luftschutz zu richten. Diese entscheidet über die Genehmigung.

(2) Dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) beizufügen. Die Genehmigung kann von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, vom Nachweis der geforderten Eigenschaften und von sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann die Vorlage von Mustern des Gegenstands und der verwendeten Werkstoffe gefordert werden. Muster und Unterlagen gehen auf Verlangen der Reichsanstalt für Luftschutz entschädigungslos in das Eigentum des Reichs über.

(3) Die Reichsanstalt für Luftschutz kann die zur Genehmigung erforderlichen Prüfungen selbst vornehmen oder andere Stellen damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark zu zahlen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Reichsanstalt für Luftschutz die Kosten und die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder erlassen.

§ 4

(1) Die Genehmigung wird widerruflich, unbeschadet der Rechte Dritter und nach freiem Ermessen erteilt. Der Widerruf ist zu begründen. Gegen den Widerruf ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zulässig.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Art der Werbung, erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf solche Gegenstände, die mit den zur Prüfung vorgelegten und geprüften Unterlagen völlig übereinstimmen.

§ 5

(1) Die Genehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt.

(2) Dem Hersteller gleichzuachten ist, wer im Ausland hergestellte Luftschutzgegenstände in das Reichsgebiet einführt.

(3) Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Reichsanstalt für Luftschutz übertragbar.

(4) Für Luftschutzgegenstände, an die keine besonderen luftschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind, kann die Reichsanstalt für Luftschutz allgemeine Vertriebsgenehmigungen erteilen.

§ 6

Erteilung und Widerruf der Genehmigungen werden grundsätzlich im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Das gleiche gilt für die von der Reichsanstalt für Luftschutz nach § 1 Abs. 1 abzugebenden Erklärungen über die Luftschutzwichtigkeit.

§ 7

(1) Ist die Vertriebsgenehmigung dem Hersteller erteilt, so ist jeder weitere Vertrieb ohne Genehmigung zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

(2) Vor jedem Weitervertrieb muß sich der Vertreibende von dem Hersteller oder Verkäufer eine Abschrift des für den Gegenstand erteilten Genehmigungsbescheids aushändigen lassen und sich davon überzeugen, daß die Gegenstände, deren Vertrieb er beabsichtigt, die in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Kennzeichnung tragen. Der Vertreibende ist dafür verantwortlich, daß der Weitervertrieb den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen in dem Genehmigungsbescheid niedergelegten Bedingungen und Auflagen der Reichsanstalt für Luftschutz entspricht.

(3) Der Weitervertrieb kann von der Reichsanstalt für Luftschutz untersagt werden.

§ 8

(1) Aus der Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung können Ansprüche gegen das Reich nicht hergeleitet werden.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Reichs für seine Beamten bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von anderen Stellen als der Reichsanstalt für Luftschutz erteilten Inlands-Vertriebsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf des 1. Mai 1938.

(2) Für einen erneuten Antrag auf Genehmigung werden Kosten und Gebühren nicht erhoben.

§ 10

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Gegenstände für Luftschutzzwecke kann untersagt werden.

§ 11

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. § 17, mit Ausnahme von Satz 4, und § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Januar 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring

## Zweite Verordnung über Tafelwässer.
### Vom 11. Februar 1938.

Auf Grund des § 5 Nr. 5, § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) wird geändert wie folgt:

I. Abs. 2 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Gefäßen müssen angegeben sein:

1. bei Mineralwässern der Name und der Ort der Quelle und der Name des Quelleigentümers oder die Firma des Vertriebsunternehmens;
2. bei mineralarmen Wässern der Abfüllort und der Name des Betriebsinhabers oder die Firma des Vertriebsunternehmens;
3. bei künstlichen Mineralwässern der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; bringt ein anderer als der Hersteller das Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben."

II. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

1. einem Tafelwasser entgegen den Tatsachen eine gesundheitliche oder diätetische Wirkung zugeschrieben wird;
2. bei Mineralwässern Angaben über deren chemische Zusammensetzung gemacht werden, die der tatsächlichen Zusammensetzung des Wassers, wie es in den Verkehr gebracht wird, nicht entsprechen; bei allen analytischen Angaben müssen die Mengen in Milligramm, bezogen auf 1 Kilogramm Wasser, sowie Monat und Jahr der Untersuchung angegeben werden;
3. bei mineralarmen Wässern oder künstlichen Mineralwässern auf die chemische Zusammensetzung, mit Ausnahme des Gehaltes an Kohlensäure, oder in Wort oder Bild auf besondere Heilwirkungen hingewiesen wird;
4. ein mineralarmes Wasser, außer im Falle des § 7 Abs. 5, oder ein künstliches Mineralwasser mit einer geographischen Bezeichnung, außer Selters oder Selterwasser, versehen wird. Ausgenommen ist künstliches Mineralwasser, das einem natürlichen Mineralwasser nachgebildet und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Namen des nachgebildeten Wassers in Buchstaben von gleicher Schriftart, -farbe und -größe als „künstlich" (z. B. „Künstliches Fachinger") gekennzeichnet ist;
5. die Beschriftung eines unter Verwendung von Sole hergestellten künstlichen Mineralwassers einen Hinweis auf die Verwendung oder die Herkunft der Sole enthält (§ 7 Abs. 6), sofern es nicht einen aus der Sole stammenden Natriumchloridgehalt von mindestens 1 000 Milligramm in 1 Kilogramm enthält;
6. bei mineralarmen Wässern oder künstlichen Mineralwässern Bezeichnungen, wie Sprudel, Säuerling, Quelle, Bronn, Brunnen usw., auch in Wortverbindungen, oder entsprechende Phantasienamen oder Abbildungen, sei es auch nur als Bestandteil der Firma des Herstellers oder Verkäufers oder im Zusammenhang mit dieser, verwendet werden;
7. bei künstlichen Mineralwässern durch Wappen, Landschaften oder andere Abbildungen auf eine bestimmte Herkunft hingewiesen wird;
8. ein Mineralwasser als „natürlicher Sprudel" oder gleichsinnig bezeichnet wird, sofern es nicht ein aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter Kohlensäuredruck hervorsprudelnder Säuerling ist, der keine willkürliche Veränderung erfahren hat;
9. eine Sole, die eine willkürliche Veränderung erfahren hat, als „natürlich" oder als „Natursole" bezeichnet wird;
10. eine Sole als „Mineralbrunnensole" oder gleichsinnig bezeichnet wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

## Verordnung über die Bezirke der Ortsgerichte Horhausen und Oberlahr im Amtsgerichtsbezirk Altenkirchen.

### Vom 11. Februar 1938.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die bisher zum Ortsgericht Oberlahr gehörenden Gemeinden Epgert und Obersteinebach werden dem Ortsgericht Horhausen zugewiesen.

(2) Die Nummern 9 und 14 der Anlage A der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) erhalten daher folgende Fassung:

„9. Ortsgericht in Horhausen für die Gemeinden Bürdenbach, Epgert, Güllesheim, Horhausen, Huf, Krunkel, Luchert, Niedersteinebach, Obersteinebach, Pleckhausen und Willroth;"

„14. Ortsgericht in Oberlahr für die Gemeinden Burglahr, Eulenberg, Oberlahr und Peterslahr;".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

---

## Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen.

### Vom 14. Februar 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen dürfen nur nach dem mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachenden Einheitstarif für Kraftfahrzeugversicherungen abgeschlossen werden.

§ 2

Versicherungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen sind, müssen vom 1. April 1938 ab, spätestens nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs, auf die Beitragssätze des Einheitstarifs umgestellt werden. Mit diesem Zeitpunkt werden entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam.

§ 3

(1) Für Kraftfahrzeugversicherungen dürfen als Abschluß- und Folgeprovisionen nur volkswirtschaftlich gerechtfertigte Provisionssätze vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Für die hauptberufliche Tätigkeit bei Versicherungen dieser Art dürfen als Abschluß- und Folgeprovision insgesamt höchstens 15 vom Hundert des Versicherungsbeitrags vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Falls Generalagenten neben ihrer Vermittlertätigkeit überdurchschnittliche Verwaltungs- und Organisationsarbeit für das Versicherungsunternehmen, dem sie vertraglich verpflichtet sind, zu leisten haben, dürfen für diese Tätigkeit weitere 5 vom Hundert vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(3) Organisations- und sonstige Zuschüsse dürfen hauptberuflichen Versicherungsvermittlern nur bis zur Höhe der ihnen im Jahre 1937 im Durchschnitt gewährten Zuschüsse gezahlt werden.

§ 4

(1) Für die nebenberufliche Tätigkeit bei Versicherungen dieser Art dürfen als Provision höchstens 5 vom Hundert des Versicherungsbeitrags vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Organisations- und sonstige Zuschüsse dürfen nebenberuflichen Versicherungsvermittlern nicht gezahlt werden.

(2) Das gleiche gilt für den Nachweis von Anschriften derjenigen, die ein Interesse am Abschluß solcher Versicherungen haben, falls auf Grund dieses Nachweises ein Versicherungsvertrag zustande kommt.

§ 5

(1) Soweit für die hauptberufliche Vermittlung von Kraftfahrzeugversicherungen höhere Provisionssätze vereinbart sind, treten ab 1. März 1938 die im § 3 festgesetzten Höchstsätze an deren Stelle.

(2) Soweit zwischen Versicherungsunternehmungen oder Versicherungsvermittlern und nebenberuflichen Vermittlern abgeschlossene Verträge einen höheren Provisionssatz als 5 vom Hundert vorsehen, tritt ab 1. März 1938 der im § 4 festgesetzte Höchstsatz an deren Stelle.

§ 6

(1) Natürliche und juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf herstellen, vertreiben, ausbessern oder deren Absatz finanzieren, dürfen, soweit im § 11 nichts anderes bestimmt ist, für die Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen ein Entgelt nicht vereinbaren, fordern oder annehmen.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die in solchen Unternehmungen tätig oder von den Leitern oder Inhabern solcher Unternehmungen wirtschaftlich abhängig sind oder mit diesen in ehelicher oder häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Versicherungsvermittlungs- und Verwaltungsverträge können bis 31. Mai 1938 mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden, soweit die Verträge durch die Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar oder mittelbar berührt werden.

(2) Vereinbarte kürzere Kündigungsfristen werden hiervon nicht betroffen.

§ 8

Die Versicherungsvermittler dürfen mit den Versicherungsnehmern Vergünstigungen oder Zuwendungen, die nicht im Versicherungsvertrag enthalten sind, nicht vereinbaren. Auch das Gewähren oder Annehmen solcher Vergünstigungen oder Zuwendungen ist verboten.

§ 9

Handlungen, durch die unmittelbar oder mittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen, sind verboten. Als Umgehung gilt insbesondere die Gewährung und Annahme von Sondervergütungen oder Zuwendungen jeder Art.

§ 10

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten. Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 11

(1) Natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen im Sinne des § 6 darf bis zum 31. Mai 1938 als Abschlußprovision ein Entgelt bis höchstens 10 vom Hundert des Versicherungsbeitrags des ersten Versicherungsjahrs gewährt werden.

(2) Für die von ihnen bei Inkrafttreten dieser Verordnung verwalteten Versicherungsverträge darf ihnen bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs, spätestens bis 28. Februar 1939, eine Folgeprovision bis höchstens 10 vom Hundert gewährt werden.

§ 12

Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) gilt nicht für die in und nach dieser Verordnung geregelten Entgelte.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung von Vieh und über das Inkrafttreten dieser Verordnung.**

**Vom 15. Februar 1938.**

Auf Grund der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) und des § 6 der Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621) wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über die Beförderung von Vieh erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Vorschrift im § 1 unterliegt nicht die Beförderung

1. von Schweinen im Gewicht unter 35 Kilogramm,
2. mit Kraftfahrzeugen im Gebiet der Kreisbauernschaft, in dem der Verladeort liegt,
3. mit nichtreichseigenen Eisenbahnen, die von dem Viehwirtschaftsverband mit Zustimmung des Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht im Verkündungsblatt der Landesbauernschaft bekanntgegeben werden, im Gebiet dieses Viehwirtschaftsverbandes."

Artikel II

Soweit die Verordnung über die Beförderung von Vieh nicht bereits in Kraft getreten ist, tritt sie für das Gebiet sämtlicher Viehwirtschaftsverbände mit Ausnahme des Gebiets der Viehwirtschaftsverbände Rheinland, Saarpfalz und Sachsen am 15. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Orthmann

---

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe.**

**Vom 12. Februar 1938.**

Auf Grund von § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 115) wird das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der geltenden neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Februar 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

# Gesetz über das Versteigerergewerbe

§ 1

(1) Wer gewerbsmäßig fremde Sachen versteigern will (Versteigerer), bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen, die keine Juden sind, erteilt werden, und zwar nur dann, wenn

1. ein Bedürfnis für die Zulassung eines Versteigerers nachgewiesen wird,
2. der Antragsteller die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Reichsregierung erläßt die Vorschriften über den Nachweis des Bedürfnisses und die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit des Antragstellers.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Bezirk erteilt, in dem der Versteigerer versteigern darf. Die Erlaubnisbehörde bestimmt ferner den Sitz des Gewerbebetriebes, die Bezeichnung, die der Versteigerer und sein Gewerbebetrieb zu führen haben, und die Art der Sachen, die der Versteigerer zur Versteigerung übernehmen darf (Versteigerungsgut).

(2) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften über den Inhalt der Erlaubnis erlassen; sie bestimmt insbesondere, ob die Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden kann.

§ 3

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb der das Gewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Versteigerer das Versteigerergewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb der der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Versteigerer hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 4

(1) Das Versteigerergewerbe darf nur mit besonderer Erlaubnis durch einen Stellvertreter ausgeübt werden (Stellvertretererlaubnis).

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretererlaubnis darf außerdem nur erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis an den Versteigerer Umstände eingetreten sind, die ihn verhindern, das Gewerbe persönlich auszuüben,
2. das Versteigerergewerbe nach dem Ableben des Versteigerers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer etwaigen Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(4) Die Stellvertretererlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann bis zur Erteilung der Stellvertretererlaubnis den Stellvertreter auf Widerruf vorläufig zulassen, und zwar höchstens auf drei Monate. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 5

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes ist zurückzunehmen, wenn der Versteigerer die für das Versteigerergewerbe erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen Vorschriften über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gelten entsprechend.

(2) Erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Versteigerer die zur Ausübung des Versteigerergewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so kann ihm die zuständige Behörde die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Die vorläufige Untersagung tritt nach Ablauf von zwei Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird. Die Verlängerung ist nur einmal zulässig.

§ 6

Die Reichsregierung bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und regelt das Verfahren. Sie kann den Reichswirtschaftsminister ermächtigen, die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

§ 7

Die nach § 6 bestimmten Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts können Personen, die die Erlaubnis nach § 1 erhalten haben, für bestimmte Arten von Sachen als Versteigerer öffentlich bestellen und darauf vereidigen, daß sie die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werden. Andere Versteigerer dürfen unbewegliche Sachen nicht versteigern.

§ 8

(1) Die Reichsregierung kann weitere Vorschriften erlassen über

1. die Rechte und Pflichten, die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Versteigerer, den Geschäftsbetrieb, die Geschäftsführung und ihre Überwachung sowie über die Rechtswirkung von Geschäften, die den Versteigerern nach diesen Grundsätzen verboten sind,
2. Versteigerungen, die nicht von Versteigerern vorgenommen oder veranstaltet werden, insbesondere auch über die Zulässigkeit solcher Versteigerungen.

(2) Die Reichsregierung kann in den Vorschriften den Reichswirtschaftsminister ermächtigen, weitere Vorschriften nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 9

(1) Die Reichsregierung kann Vorschriften erlassen für Personen, die gewerbsmäßig Versteigerern Versteigerungsaufträge vermitteln oder ihnen Kauflustige zuführen, oder die gewerbsmäßig bestimmte Sachen unter Versteigerungsgütern für andere heraussuchen oder das Bieten darauf übernehmen oder sich dazu anbieten (Versteigerungskommissionäre); sie kann insbesondere

1. bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Versteigerungskommissionäre betätigen dürfen und ob und inwieweit dieses Gesetz sinngemäß auf die Versteigerungskommissionäre anzuwenden ist, und
2. die Rechte und Pflichten der Versteigerungskommissionäre, ihren Geschäftsbetrieb, ihre Geschäftsführung und Überwachung sowie die Rechtswirkung der ihnen verbotenen Geschäfte regeln.

(2) § 8 Abs. 2 gilt auch hier.

§ 10

Die Durchführung dieses Gesetzes begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 11

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. den nach §§ 8, 9 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. unbefugt als Stellvertreter tätig ist.

§ 12

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. das Versteigerergewerbe unbefugt ausübt,
2. das Versteigerergewerbe unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,

3. eine Versteigerung vornimmt oder veranstaltet, die nach den nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Vorschriften nicht zulässig ist,
4. ohne die Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes zu besitzen, dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Versteigerervorschriften dadurch umgeht, daß er Verkäufe in einer Form vermittelt, in der wirtschaftlich der gleiche oder ein ähnlicher Erfolg erzielt wird wie in einer Versteigerung,
5. als Versteigerungskommissionär (§ 9) unbefugt tätig ist.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13

Die Gesetze, die für die Neuorganisation der Wirtschaft und für den ständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 14

(1) In der Gewerbeordnung werden gestrichen:

1. Im § 35 Abs. 3:
   a) im ersten Satz die Worte „sowie von Geschäften eines Auktionators",
   b) der letzte Satz;
2. im § 36 Abs. 1:
   das Wort „Auktionatoren";
3. im § 38 Abs. 1:
   die Worte „und Auktionatoren". Hinter „Pfandvermittler" fällt das Komma weg, statt dessen wird eingefügt: „und".

(2) Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch Abs. 1 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(3) Auf das Versteigerergewerbe und das Gewerbe als Versteigerungskommissionär (§ 9) finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften der obersten Landesbehörden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer gelten vorläufig weiter. Die Reichsregierung bestimmt, wann sie außer Kraft treten.

§ 15

(1) Wer am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Betriebe des Versteigerergewerbes berechtigt ist und dieses Gewerbe ausübt, kann es bis zum 31. Mai 1935 ohne Erlaubnis betreiben.

(2) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer bestimmt die Reichsregierung, ob, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen, die Erlaubnis als erteilt gilt und ob diese Versteigerer nach § 5 als öffentlich bestellt und vereidigt anzusehen sind. § 4 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

§ 16

Am 31. Mai 1935 tritt das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578) außer Kraft; doch bleiben die Verfahren auf Untersagung des Versteigerergewerbes nach diesem Gesetz und die nach § 35 der Gewerbeordnung unberührt.

§ 17

(1) Die bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 5. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 115) Juden erteilten Erlaubnisse erlöschen am 31. Juli 1938.

(2) Bis zum Inkrafttreten von Vorschriften, die nach § 9 erlassen werden, gelten für die Versteigerungskommissionäre die bisherigen Bestimmungen.

(3) Die im § 15 Abs. 1 genannten Versteigerer, die bis zum 20. Mai 1935 den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Versteigerergewerbes gestellt haben, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ihr Gewerbe ohne Erlaubnis, und zwar auch über den 31. Mai 1935 hinaus, weiter betreiben. Bis dahin gilt für sie das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 578).

---

## Berichtigung

In der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) muß es in der zweiten Zeile des § 27 Abs. 2 statt „in den §§ 13 und 26" richtig heißen: „in den §§ 13 und 21".

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
von Liebermann

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Februar 1938 | Nr. 16 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der „Dankspendenstiftung".

**Vom 17. Februar 1938.**

Unter der Bezeichnung „Dankspendenstiftung" errichte ich eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

Die Stiftung dient der Verwaltung und sachgemäßen Verwendung der mir oder der Stiftung unmittelbar gemachten Spenden und sonstigen Zuwendungen, für die weder von dem Zuwendenden noch von mir eine andere Zweckbestimmung getroffen ist.

Die Stiftung ist von den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Vorstand der Stiftung und als solcher allein vertretungs- und verfügungsberechtigt ist der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei. Er regelt das Nähere und gibt der Stiftung eine Satzung, die meiner Zustimmung bedarf.

Berlin, den 17. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

## Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

**Vom 17. Februar 1938.**

Zur Erleichterung der Neuordnung des öffentlichen Dienstes hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem etwa sonst zuständigen Reichsminister zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen, in denen er Abweichungen von den geltenden Vorschriften zugunsten der Beschäftigten zulassen kann, wenn dienstliche Bedürfnisse dies zwingend erfordern. Die Abweichung kann an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden werden. An die Stelle des zuständigen Reichsministers tritt für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten der Preußische Ministerpräsident, für den Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers der Preußische Finanzminister, für den Rechnungshof des Deutschen Reichs dessen Präsident und für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium.

(2) Soweit Arbeitsverträge eine nach Abs. 1 Satz 2 genehmigungsbedürftige Abweichung vorsehen, sind sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung abzuschließen. Ist dieser Vorbehalt unterblieben, so kann sich in der Folge der Dienstberechtigte gegenüber dem Dienstverpflichteten nicht auf die Versagung der Genehmigung berufen, wenn der Dienstverpflichtete nicht bereits beim Abschluß des Vertrages das Erfordernis der Genehmigung gekannt hat.

§ 2

Nach § 1 kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auch die Vollstreckung in Vermögensgegenstände, die der Sicherung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Gefolgschaftsmitgliedern dienen, ausgeschlossen und auf die dem Gefolgschaftsmitglied oder seinen Hinterbliebenen zufließenden Versorgungsleistungen beschränkt werden. In gleicher Weise kann bestimmt werden, inwieweit die einzelnen Versorgungsleistungen der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Berlin, 17. Februar 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Finanzen**
**Graf Schwerin von Krosigk**



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1938 | Nr. 17 |
| --- | --- | --- |

| Tag | Inhalt | Seite |
| --- | --- | --- |


### Verordnung über die Aufbringung von Baukosten für die Volksschulen im Saarland.

**Vom 18. Februar 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird an Stelle der gleichzeitig außer Kraft tretenden Vorschriften der §§ 14 bis 23 des preußischen Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 335) und der Artikel 25, 27 und 28 des bayerischen Schulbedarfgesetzes vom 14. August 1919 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 489) verordnet:

§ 1

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Volksschulbauwesen Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435) anzusammeln.

§ 2

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 Reichsmark je Schulstelle nach dem Stand am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen vorübergehend anders festzusetzen.

§ 3

Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

§ 4

(1) Der Kreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung des Reichskommissars für das Saarland.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§ 5

(1) Das Reich erstattet den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der im Rechnungsjahr 500 Reichsmark für die Stelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch auch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Bei Berechnung des Baubetrags des Reichs dürfen etwaige Naturaldienste nur bis zum Höchstwert von 15 vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Die Gemeinden haben, sofern die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfall 2000 Reichsmark übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag dem Reichskommissar für das Saarland zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist befugt, einen Baubeamten des Reichs mit der Beaufsichtigung des Baues zu betrauen.

§ 6

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Reich Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben von dem Kreis nach § 4 gewährt werden.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach dem preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 gebildeten eigenen Schulverbände und Gesamtschulverbände.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

§ 9

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen die für die Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 18. Februar 1938.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

# Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Zweite GewStDVO)

## Vom 20. Februar 1938

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

### Zum § 2 des Gesetzes

#### § 1
#### Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Zu den Hoheitsbetrieben gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(3) Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

#### § 2
#### Organgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

#### § 3
#### Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Unternehmen, das aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Das Weiterbestehen eines Gewerbebetriebs wird für die Zwecke der Gewerbesteuer durch die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht berührt.

### Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

#### § 4
#### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

### Zu den §§ 2 und 4 des Gesetzes

#### § 5
#### Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

(1) Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

(2) Hebeberechtigt ist in diesen Fällen die Gemeinde, in der der Heimathafen des Schiffes liegt.

### Zum § 3 des Gesetzes

#### § 6
#### Zündwarenmonopol

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes gilt nicht für die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

#### § 7
#### Gemeinnützigkeit

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Unternehmen, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse betrieben werden, dienen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken nur dann, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgen und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsgemäß und tatsächlich 4 vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, 4 vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

3. Es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten;
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 8

Krankenanstalten

(1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsatz bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(6) Vor Festsetzung der Höchstsätze hat der Oberfinanzpräsident zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(8) Privatkrankenanstalten gehören nur dann zu den Krankenanstalten im Sinn der Absätze 2 bis 7, wenn sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 9

Pensionskassen und ähnliche Kassen

Pensionskassen und ähnliche Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 10

Steuerfreiheit für neue Unternehmen

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Unternehmen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse für eine von ihm zu bestimmende Zeit von der Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu befreien. Voraussetzung ist, daß dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird und der Steuerausfall der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2) Ob ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft im Sinn des Absatzes 1 vorliegt, wird im Einzelfall durch den Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Die Freistellung von der Gewerbesteuer darf nicht gewährt werden, wenn das neue Unternehmen in unmittelbarem Wettbewerb mit einem Unternehmen steht, das am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden hat (§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 491).

§ 11

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

### Zum § 4 des Gesetzes

§ 12

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken (§ 12 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung), so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 13

Hebeberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen

Wird für einen Gewerbebetrieb eine Betriebstätte auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Schiff unterhalten, so ist insoweit hebeberechtigt die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt. Das gilt nicht bei Kauffahrteischiffen, die zwar in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind, aber im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

### Zum § 7 des Gesetzes

§ 14

Gewinn

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Bei Personengesellschaften gehören zum Gewinn auch die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes.

### Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 15

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Unternehmen im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Entsprechendes gilt bei Unternehmen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

### Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Begriff der wesentlichen Beteiligung

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 8 Ziffer 6 des Gesetzes sind natürliche Personen zu verstehen. Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes sind sowohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Eine natürliche Person ist auch dann wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

### Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 17

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Kreditinstituten im Sinn des § 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

§ 18

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 vom Hundert des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden oder ihrer Zinsen zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

### Zum § 9 des Gesetzes

§ 19

Grundbesitz

Für die Kürzung des Gewinns nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes ist die Frage, ob und inwieweit Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt.

§ 20

Wohnungs- und Baugenossenschaften

Die Vorschrift des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

### Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21

Maßgebender Einheitswert

(1) Maßgebend ist der Einheitswert auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der dem

Beginn des Erhebungszeitraums unmittelbar vorangeht. Der Einheitswert des Hauptfeststellungszeitpunkts ist nur dann maßgebend, wenn er mindestens fünf Vierteljahre vor dem Beginn des Erhebungszeitraums liegt.

(2) Gehört der Grundbesitz, für den der Einheitswert festgestellt worden ist, nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des § 19, so ist der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

## Zum § 11 des Gesetzes

### § 22

### Hausgewerbetreibende

(1) Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebstätte in Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten, wobei die Personen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten. Die Vergünstigung des § 11 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Hausgewerbetreibende, wenn der nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat.

(2) Die Vergünstigung des § 11 Absatz 3 des Gesetzes gilt auch für Zwischenmeister, wenn der abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat. Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

## Zum § 12 des Gesetzes

### § 23

### Gewerbekapital bei Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Bei Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Das nach Absatz 1 ermittelte Gewerbekapital ist der Festsetzung des Steuermeßbetrags so lange zugrunde zu legen, bis ein nach § 21 maßgebender Einheitswert festgestellt ist.

## Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

### § 24

### Gewerbesteuererklärung

(1) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4 000 Reichsmark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 Reichsmark übersteigen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

   Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

### § 25

### Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Wird die Steuererklärungsfrist nicht gewahrt, so kann das Finanzamt einen Zuschlag (§ 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu 10 vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen. Das Finanzamt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist.

## Zum § 17 des Gesetzes

### § 26

### Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich oder neben anderen Umsätzen Umsätze im Einzelhandel bewirken. Neben anderen Umsätzen bewirkte Umsätze im Einzelhandel bleiben außer Betracht, wenn sie ein Hundertstel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(2) Als Umsätze im Einzelhandel gelten die im § 50 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) bezeichneten Lieferungen. Die im § 50 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Lieferungen gelten nicht als Umsätze im Einzelhandel.

§ 27

Gemischte Unternehmen

(1) Dient in einem Unternehmen, das sowohl Umsätze im Einzelhandel als auch andere Umsätze bewirkt (gemischtes Unternehmen), eine Betriebstätte nur zum Teil Zwecken des Wareneinzelhandelsgeschäfts, so unterliegt nur derjenige Teil des Zerlegungsanteils dem erhöhten Hebesatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt. § 26 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Teil des Steuermeßbetrags, der nach Absatz 1 dem erhöhten Hebesatz unterliegt, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die auf die Einzelhandelstätigkeit in der Betriebstätte entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in der Betriebstätte gezahlten Löhne steht. Läßt sich dieses Verhältnis nicht feststellen oder führt die Zugrundelegung dieses Verhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis, so ist der Zerlegungsanteil nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

## Zum § 22 des Gesetzes

§ 28

Verlegung von Betriebstätten

Wird im Lauf des Erhebungszeitraums die Betriebstätte oder eine von mehreren Betriebstätten in eine andere Gemeinde verlegt, so ist die Gewerbesteuer in dieser Gemeinde für die Zeit vom Beginn des auf die Verlegung folgenden Kalendermonats bis zum Ende des Erhebungszeitraums nach dem für den Erhebungszeitraum festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte bestehen bleibt.

## Zum § 24 des Gesetzes

§ 29

Urlaubsmarken im Baugewerbe

Wird den im Baugewerbe und in den Baunebengewerben tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

## Zum § 26 des Gesetzes

§ 30

Erklärung über die Berechnungsgrundlagen

(1) Die Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer ist auch dann zum Fälligkeitszeitpunkt der Lohnsummensteuer abzugeben, wenn die Steuer noch nicht entrichtet wird.

(2) Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen hiernach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zulässig. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren finden entsprechende Anwendung.

## Zum § 29 des Gesetzes

§ 31

Wareneinzelhandelsunternehmen

Als Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 29 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes gelten Unternehmen, die ausschließlich Umsätze im Einzelhandel bewirken. § 26 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bei Zentralen von Genossenschaften, auch wenn diese nicht eingetragene Genossenschaften sind, gelten für das Rechnungsjahr 1938 die folgenden Übergangsvorschriften:

1. Der Gewinn ist nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) zu ermitteln. Dabei sind nicht mehr anzuwenden:

   a) die Vorschriften über den Verlustvortrag (§ 13, § 15 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925),

   b) die Vorschriften über die Befreiung einzelner Arten von Einkünften (§ 11 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925).

   Es gelten dagegen die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1031, § 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1005, und Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938, Reichsgesetzbl. I S. 99).

2. Die Einrichtungen der Kreditgenossenschaften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen (Abschnitt VII des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1203), sind von der Gewerbesteuer befreit.

3. Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals sind die Geschäftsguthaben der Genossen nicht hinzuzurechnen (Verordnung über die Bewertung des Vermögens von Genossenschaften vom 5. Juli 1935, Reichsgesetzbl. I S. 907).

§ 33

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Für das Rechnungsjahr 1938 sind von der Gewerbesteuer befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und der sie ergänzenden Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sind,
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,
3. die von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

§ 34

Warenhaussteuer

Besteht Streit darüber, ob eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Warenhaussteuer (§ 11 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) unterliegt, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die landesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Gemeindeabgaben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1938. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 257). Die Bestimmung des § 18 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. Februar 1937 über die Behandlung von Stillhalteschulden wird mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1937 aufgehoben. Bereits rechtskräftige Festsetzungen des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1937 werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, 20. Februar 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang.

**Vom 22. Februar 1938.**

Auf Grund des § 6 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

§ 1

Ohne zeitliche Begrenzung sind wehrpflichtig:

a) aktive Offiziere und aktive Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die in Zukunft aus dem aktiven Dienst entlassen werden;
b) ehemals aktive Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die aus der neuen Wehrmacht, der Reichswehr und der alten Wehrmacht entlassen wurden;
c) ehemalige Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie die ehemaligen Feldbeamten im Offizierrang der alten Wehrmacht;
d) Offiziere des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes im Offizierrang der neuen Wehrmacht.

§ 2

Die im § 1 unter a bis c aufgeführten Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang sind zur Verfügung der Wehrmachtteile (z. V.) zu stellen, wenn sie den von den Wehrmachtteilen gegebenen Bestimmungen für eine Verwendung im Mobilmachungsfall als Offizier oder Beamter entsprechen. Die „Offiziere z. V." bzw. „Wehrmachtbeamte z. V." sind Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes gemäß § 7 Abs. 1 unter b des Wehrgesetzes.

Berlin, den 22. Februar 1938.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1938 | Nr. 18 |
| --- | --- | --- |



## Erlaß
## über die Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine.
### Vom 25. Februar 1938.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Brauchitsch, steht, ebenso wie bisher schon der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral Dr. h. c. Raeder, den Reichsministern im Range gleich.

Die Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine nehmen nach meiner Anordnung an den Sitzungen des Reichskabinetts teil.

Die Verordnung Nr. 461 vom 20. April 1936 (Heeresverordnungsbl. S. 163) wird aufgehoben.

München, den 25. Februar 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

# Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht.

**Vom 25. Februar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## 1. Verfassung des Reichswirtschaftsgerichts

§ 1

Das Reichswirtschaftsgericht ist ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht.

§ 2

Das Reichswirtschaftsgericht ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Entscheidungen zuständig.

§ 3

(1) Für wirtschaftliche Streitigkeiten, die sich zwischen einer Behörde oder einer anderen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Stelle und dem von einer Maßnahme der Behörde oder der Stelle Betroffenen oder zwischen den davon Betroffenen ergeben, kann das Reichswirtschaftsgericht durch Vereinbarung der Parteien für zuständig erklärt werden, sofern nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der auf Grund der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) gebildeten Schiedsgerichte begründet ist.

(2) Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form. Zur Wahrung der Form genügt Briefwechsel oder die Einreichung getrennter, das Einverständnis mit der Zuständigkeit ausdrückender Erklärungen der Parteien bei dem Reichswirtschaftsgericht. Die Erklärungen können auch telegraphisch übermittelt werden. Die Vereinbarung muß, wenn sie für künftige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird, sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus diesem entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen.

(3) Die vereinbarte Zuständigkeit ist ausschließlich.

§ 4

Das Reichswirtschaftsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Es darf an anderen Orten Sitzungen abhalten, wenn dies zur schleunigen oder sachgemäßen Erledigung erforderlich ist.

§ 5

(1) Das Reichswirtschaftsgericht wird mit rechtsgelehrten Richtern, nämlich mit einem Präsidenten, mit der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Reichswirtschaftsgerichtsräten, sowie mit sachverständigen Beisitzern besetzt.

(2) Die sachverständigen Beisitzer führen die Amtsbezeichnung Reichswirtschaftsrichter.

(3) Bei dem Reichswirtschaftsgericht werden ein Großer Senat und nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(4) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern. Die Mitglieder sowie die Vertreter des Präsidenten und der Mitglieder werden aus der Reihe der Senatspräsidenten und Reichswirtschaftsgerichtsräte für die Dauer des Kalenderjahres vom Reichswirtschaftsminister bestellt. In den Fällen des § 42 können die Vorsitzenden der beteiligten Senate oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitglieds teilnehmen. Auf Beschluß des Großen Senats können zur Beratung und Entscheidung einzelner Fragen auch Reichswirtschaftsrichter hinzugezogen werden.

(5) Die Verteilung der Senatspräsidenten und Reichswirtschaftsgerichtsräte auf die Senate wird für die Dauer des Kalenderjahres durch die Geschäftsverteilung geregelt.

(6) Den Geschäftsverteilungsplan erläßt der Präsident; eine Änderung ist zulässig, wenn eine Änderung der Zuständigkeit des Gerichts, eine im Laufe des Jahres eintretende ungleiche Verteilung der Geschäfte oder ein Wechsel in der Besetzung des Gerichts dies erforderlich macht.

§ 6

(1) Der Präsident, die Senatspräsidenten und die Reichswirtschaftsgerichtsräte werden vom Führer und Reichskanzler aus der Zahl der zum Richteramte befähigten öffentlichen Beamten auf Lebenszeit ernannt. Der § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses kann der Reichswirtschaftsminister zum Richteramt befähigte, auf Lebenszeit angestellte öffentliche Beamte auf bestimmte Zeit zu Hilfsrichtern beim Reichswirtschaftsgericht bestellen.

§ 7

(1) Die Reichswirtschaftsrichter werden zu den einzelnen Sitzungen vom Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts einberufen.

(2) Sie sind einer Liste zu entnehmen, die vom Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers nach Anhörung des Leiters der Reichswirtschaftskammer aufgestellt wird. Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers nach Anhörung des Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichts und des Leiters der Reichswirtschaftskammer die Liste abändern oder ergänzen.

(3) Das Amt des Reichswirtschaftsrichters ist ein Ehrenamt.

(4) Vor ihrem Amtsantritt sind die Reichswirtschaftsrichter durch den Präsidenten oder den Vorsitzenden des zuständigen Senats zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

(5) Die Reichswirtschaftsrichter erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes aus Reichs-

mitteln Tagegelder und Reisekosten. Die Höhe bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident und die Senatspräsidenten. Durch die Geschäftsverteilung kann zum Vertreter eines Senatspräsidenten auch ein Reichswirtschaftsgerichtsrat bestellt werden.

§ 9

Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten und zwei Reichswirtschaftsrichtern. Soweit es sich um Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen handelt, die lediglich das Verfahren betreffen, und im Falle des § 53 Abs. 2 Satz 3 entscheiden die Senate in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten; in diesem Falle ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich.

§ 10

Der Große Senat entscheidet in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Fällen über die Rechtsbeschwerde und faßt über die ihm von dem Präsidenten oder gemäß § 42 von einem Senat vorgelegten grundsätzlichen Fragen Beschlüsse, die für die Senate des Reichswirtschaftsgerichts bindend sind.

§ 11

Bei dem Reichswirtschaftsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 12

(1) Der Präsident führt die Dienstaufsicht.

(2) Er erläßt unter Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Geschäftsordnung des Reichswirtschaftsgerichts. Er regelt den Geschäftsgang, erläßt, soweit gesetzlich darüber nichts vorgeschrieben ist, die für das Verfahren maßgebenden Grundsätze und trifft Bestimmung über Art und Umfang der Mitteilung oder Veröffentlichung von Entscheidungen.

(3) Er verteilt die Geschäfte und trifft Anordnungen für die Beamten der Geschäftsstelle, der Kanzlei und des unteren Dienstes, für Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse.

§ 13

(1) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften der §§ 176 bis 180 und 182, 183 sowie 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden, so wird es so angesehen, als wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

§ 14

Sämtliche im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht amtlich tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der durch ihre amtliche Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten verpflichtet.

## 2. Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht

§ 15

(1) Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Richters finden die Vorschriften der §§ 41 bis 44, des § 46 Abs. 1 und der §§ 47 und 48 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Von der Ausübung des Richteramts in einer Sache ist auch ausgeschlossen, wer Beamter oder Beschäftigter oder Mitglied des Aufsichtsrats eines Beteiligten ist.

(2) Über die Ausschließung oder Ablehnung entscheidet endgültig ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Reichswirtschaftsgerichtsräten.

§ 16

Beteiligt am Verfahren sind:

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. der Vertreter des Reichs, soweit ein solcher bestellt ist.

§ 17

(1) Der Vorsitzende kann Behörden sowie Personen, die ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an dem Verfahren haben, als Beteiligte zulassen.

(2) In einem auf Grund der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) anhängig gewordenen Verfahren muß als Beteiligter zugelassen werden, wer nach § 17 Abs. 1 der Entschädigungsordnung zur Stellung des Antrags berechtigt ist. Der Abs. 3 daselbst findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zulassung kann in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels beantragt werden.

§ 18

Die Beteiligten können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Vorsitzende kann auch einen anderen rechts- oder sachkundigen Vertreter zulassen, wenn nicht Bedenken gegen dessen Person vorliegen.

§ 19

(1) Anträge sind bei dem Reichswirtschaftsgericht schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle anzubringen. Der Antrag soll eine Darlegung des Sachverhalts enthalten.

(2) Enthält der Antrag die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde, so kann er auch bei diesem Gericht oder bei dieser Behörde eingereicht werden. Der Antrag soll in diesem Falle vor Ablauf einer Woche dem Reichswirtschaftsgericht vorgelegt werden.

(3) Ein Beteiligter kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn er auf das Rechtsmittel verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

(4) Anträgen und Schriftsätzen soll die für die Mitteilung an den Gegner und die sonstigen Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

§ 20

(1) Für Zustellungen gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen entsprechend. Die nach diesen Vorschriften dem Prozeßgericht zustehenden Entscheidungen trifft der Vorsitzende.

(2) Die Zustellung kann auch durch Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen.

(3) Die Zustellung an den Vertreter des Reichs kann durch Vorlage der Urschrift der zuzustellenden Schriftstücke geschehen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Vertreter des Reichs zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann durch Vermerk auf der Urschrift erfolgen.

(4) Die Zustellung an einen Beteiligten, der nicht im Deutschen Reiche wohnt, wird in der Art bewirkt, daß die Geschäftsstelle das zu übergebende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnort zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Der Vorsitzende kann auch die Aushändigung gegen Rückschein anordnen.

(5) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so erfolgt die Zustellung durch Aushang an der Gerichtstafel auf die Dauer von zwei Wochen. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Zustellung anordnen.

(6) Haben die Beteiligten einen Vertreter oder einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so ist an diesen zuzustellen.

§ 21

(1) Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen allein durch Beschluß entscheiden.

(2) Gegen den Beschluß kann innerhalb einer Notfrist von einer Woche, bei Zustellungen im Ausland binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Notfrist nach Zustellung, der Antrag auf Entscheidung des Senats gestellt werden. Der Beschluß muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen. Wird die Entscheidung des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt der Beschluß des Vorsitzenden als nicht ergangen. Andernfalls steht der Beschluß einem endgültigen Urteil gleich.

§ 22

(1) Einem Beteiligten, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Als Notfristen in diesem Sinne gelten außer den als solchen bezeichneten auch die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels.

(2) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis behoben ist.

(3) Nach Ablauf von einem Jahre, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 23

Der Antrag auf Wiedereinsetzung bedarf der für die versäumte Prozeßhandlung vorgeschriebenen Form. Er muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung,
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn sie bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

§ 24

(1) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Senat, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Der Senat kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung beschränken.

§ 25

(1) Wird der Antrag nicht durch einen Beschluß des Vorsitzenden (§ 21) erledigt, so ergeht die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, sofern der Sach- und Streitstand hinreichend geklärt ist.

§ 26

Die zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung erforderlichen Ermittlungen werden von dem durch die Geschäftsverteilung oder von dem Vorsitzenden bestimmten Berichterstatter geführt.

§ 27

(1) Den Beteiligten ist gestattet, der Verhandlung beizuwohnen und ihre Anträge mündlich zu begründen. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

(2) Der Vorsitzende kann zur Aufklärung des Sachverhalts anordnen, daß ein Beteiligter oder ein von ihm bestellter Vertreter in der Verhandlung zu erscheinen hat.

§ 28

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Verhandlung zu benachrichtigen. Wird ihr Erscheinen angeordnet, so sind sie zur Verhandlung zu laden. Die Benachrichtigung und die Ladung sind zuzustellen. Zu Terminen, die in einer Verhandlung verkündet werden, ist eine schriftliche Benachrichtigung oder Ladung der Beteiligten, die in der Verhandlung vertreten waren, nicht erforderlich.

§ 29

Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung oder Ladung nicht gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 30

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung.

(2) Die Verhandlungsniederschrift soll insoweit, als sie Erklärungen von Beteiligten oder von Zeugen oder Sachverständigen wiedergibt, den in Betracht kommenden Personen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Wird sie genehmigt, so soll dies vermerkt werden; wird die Genehmigung versagt, so soll der Grund angegeben werden.

(3) Die Verhandlungsniederschrift soll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 31

Die Verhandlungssprache ist deutsch. Eingaben und Schriftsätze, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn ihnen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt ist.

§ 32

Der Vorsitzende kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen.

§ 33

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters.

§ 34

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Anspruch oder das Rechtsmittel stützt, in einem Schriftsatz niederzulegen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen; dabei kann verlangt werden, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist.

(2) Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 35

(1) Die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, in den Fällen des § 375 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung auch von Beteiligten, sowie die Einnahme des Augenscheins können einem Mitglied des Senats oder einem ersuchten Richter übertragen werden.

(2) In geeigneten Fällen kann schon vor der Verhandlung der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter von Amts wegen oder auf Antrag die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins selbst vornehmen oder ein Gericht um die Durchführung ersuchen.

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag eine Beweisaufnahme schon vor Einleitung eines Verfahrens zur Sicherung des Beweises anordnen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verlorengeht oder seine Benutzung erschwert werde.

(4) Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren erfolgt im Falle des § 20 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige endgültig durch den Vorsitzenden.

§ 36

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts um Gewährung von Rechtshilfe zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

§ 37

Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens bis zum Urteil einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 38

(1) Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses des Verfahrens. Es bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(2) In geeigneten Fällen ist das Gericht nach freiem Ermessen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrung zu entscheiden.

§ 39

Auf ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde darf die angefochtene Entscheidung nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 40

(1) Leidet das Verfahren der Behörde, deren Entscheidung angefochten ist, an einem wesentlichen Mangel oder sind noch weitere Ermittlungen erforderlich, so kann die Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

(2) Die erkennende Behörde hat der weiteren Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, auf welcher die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts beruht.

§ 41

(1) Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Die Entscheidungen erfolgen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringeren abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Im übrigen stimmen die Reichswirtschaftsrichter vor den rechtsgelehrten Richtern, und zwar der jüngere vor dem älteren ab. Bei den Reichswirtschaftsrichtern ist das Lebensalter, bei den rechtsgelehrten Richtern das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter maßgebend. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

§ 42

(1) Hängt die Entscheidung von der Beurteilung einer Rechtsfrage oder einer anderen Frage von grundsätzlicher Bedeutung ab, so kann der Senat vor seiner Entscheidung die Frage dem Großen Senat zur Beschlußfassung vorlegen.

(2) Will in einer Rechtsfrage oder in einer anderen Frage von grundsätzlicher Bedeutung ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats oder eines anderen Senats abweichen, so hat er über die Streitfrage unter Begründung seiner Auffassung eine Entscheidung des Großen Senats einzuholen.

§ 43

Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen, auch wenn es verkündet worden ist. Eine Verkündung ist nicht erforderlich.

§ 44

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Deutschen Volkes. Es enthält:

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren;
2. die Namen der Mitglieder des Senats, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. die Urteilsformel;
4. die von der Urteilsformel äußerlich zu sondernde Begründung der Entscheidung.

(2) Das Urteil ist von den rechtsgelehrten Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten rechtsgelehrten Richter unter dem Urteil bemerkt.

(3) Das Urteil wird mit der Eingangsformel:

„Im Namen des Deutschen Volkes"

durch die Geschäftsstelle ausgefertigt und zugestellt.

§ 45

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von dem Vorsitzenden und, falls sich der Schreibfehler lediglich in der Ausfertigung findet, von dem ausfertigenden Beamten der Geschäftsstelle jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 46

(1) Ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren kann auf Antrag eines Beteiligten wieder aufgenommen werden:

1. wenn das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsbehelfs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn ein Beteiligter in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern er nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn das Urteil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist und wegen dieser strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann;
6. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine Änderung des Urteils zu begründen geeignet sind und die Beteiligten ohne ihr Verschulden außerstande waren, die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen in dem früheren Verfahren insbesondere durch einen Rechtsbehelf herbeizuführen.

(2) In den Fällen Nr. 1 und 3 findet die Wiederaufnahme nicht statt, wenn der Wiederaufnahmegrund durch einen Rechtsbehelf geltend gemacht werden konnte. In den Fällen der Nr. 6 findet die Wiederaufnahme nur statt, wenn sie zur Vermeidung einer offenbaren Härte oder Unbilligkeit geboten ist.

(3) Der Beweis der Tatsachen, welche die Wiederaufnahme begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.

(4) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens muß die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet, und ist vor Ablauf einer Notfrist von einem Monat bei dem Reichswirtschaftsgericht zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beteiligte von dem Grund, auf den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt wird, Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig.

(5) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der zuständige Spruchsenat. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47

Wird ein Urteil auf Grund der Vorschriften der §§ 45 und 46 abgeändert, so ist jeder Beteiligte, der auf Grund des Urteils etwas zu Unrecht erhalten hat, verpflichtet, das Empfangene zurückzugeben, soweit nicht in sonstigen Vorschriften ein anderes bestimmt ist. Über diese Verpflichtung entscheidet ausschließlich das Reichswirtschaftsgericht in dem Berichtigungs- oder in dem wiederaufgenommenen Verfahren.

§ 48

(1) Aus dem Urteil, der im § 47 bezeichneten Entscheidung und aus einem vor einem Senat, einem Vorsitzenden oder einem Reichswirtschaftsgerichtsrat abgeschlossenen, in die Verhandlungsniederschrift aufgenommenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.

(2) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch die Geschäftsstelle erteilt. Die nach § 732 der Zivilprozeßordnung erforderlichen Entscheidungen sind durch den Vorsitzenden zu treffen. Das Reichswirtschaftsgericht gilt im Sinne der §§ 731, 767 bis 770, 791, 887 bis 890, 893 der Zivilprozeßordnung als Prozeßgericht; es entscheidet bei Vergleichen auf die im § 797 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Klagen. Die Vorschriften der §§ 916 bis 945 der Zivilprozeßordnung finden keine Anwendung.

§ 49

(1) Die an dem Verfahren beteiligten Behörden können in jeder Lage des Verfahrens von dem Stande der Sache durch Akteneinsicht Kenntnis nehmen.

(2) Den übrigen Beteiligten kann der Vorsitzende des zuständigen Senats die Akteneinsicht nach freiem Ermessen gestatten.

(3) Am Verfahren nicht beteiligten Personen kann der Präsident ohne Einwilligung der Beteiligten die Akteneinsicht gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

### 3. Kosten des Verfahrens

§ 50

(1) Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem Werte des Streitgegenstands und der Höhe der dem Reich erwachsenen Auslagen zu bemessen.

(2) Die Gebühr soll in der Regel nicht mehr als 10 vom Hundert und nicht weniger als 2 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstands betragen, mindestens aber die durch das Verfahren erwachsenen Auslagen decken.

(3) Für das Rechtsbeschwerde- und Wiederaufnahmeverfahren wird eine besondere Gebühr erhoben.

(4) Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(5) Die Gebühr, die vom Reichsfiskus oder von einem Landesfiskus zu tragen ist, wird nicht erhoben.

§ 51

Der Wert des Streitgegenstands wird, wenn eine besondere Festsetzung erforderlich ist, nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht im Urteil getroffen ist, endgültig durch den Vorsitzenden.

§ 52

Die Entscheidung darüber, wer die Gebühr zu tragen hat, und die Festsetzung der Höhe der Gebühr erfolgt im Urteil oder, wenn dies unterblieben ist oder ein Verfahren auf andere Weise beendet ist, endgültig durch den Vorsitzenden.

§ 53

(1) Der Senat, außerhalb der Verhandlung der Vorsitzende oder der Berichterstatter, kann die Anberaumung eines Termins oder die Anordnung einer Beweisaufnahme von der Einzahlung eines Vorschusses zur Deckung der Reichskasse wegen der Gebühr und Auslagen abhängig machen.

(2) Der Vorsitzende kann eine Frist setzen, innerhalb deren der Beteiligte den Nachweis zu erbringen hat, daß er den angeforderten Vorschuß gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel des Beteiligten durch Beschluß zurückzuweisen, sofern nicht die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg bietet und der Beteiligte vor Ablauf der Frist nachweist, daß er außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts den geforderten Vorschuß zu leisten. Bei der Fristbestimmung ist auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 54

(1) Der Präsident ist befugt, Gebühren, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen. Das gleiche gilt, wenn die Einziehung der Kosten sich als unzulässig oder unmöglich erweist oder wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland stattfinden müßte.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann zur Ausführung dieser Vorschrift weitere Anordnungen erlassen.

§ 55

(1) Die Entscheidung darüber, wer die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen hat, erfolgt im Urteil oder, wenn dies unterblieben ist oder ein Verfahren auf andere Weise beendet wird, endgültig durch den Vorsitzenden nach freiem Ermessen.

(2) In dem Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidungen der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden und im Beschwerde-

verfahren nach dem Besatzungsleistungsgesetz und nach dem Besatzungspersonenschädengesetz können dem Reiche jedoch nur solche Auslagen des Antragstellers auferlegt werden, die durch unbegründete oder unzulässige Anträge oder Beschwerden des Vertreters des Reichs erwachsen sind und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die dem Antragsteller auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Besatzungsleistungsgesetzes erwachsenen Kosten werden insoweit erstattet, als der Rechtsbeschwerde des Antragstellers stattgegeben wird.

(3) In kartellrechtlichen Verfahren sind die dem Reichswirtschaftsminister oder in den Fällen des § 16 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erwachsenen Kosten nicht zu erstatten. Das Reich ist zur Erstattung von Kosten nicht verpflichtet.

(4) Der Kostenbetrag, der einem Beteiligten auf Grund einer Entscheidung oder eines gerichtlichen Vergleichs zu erstatten ist, wird auf Antrag endgültig durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Auf den Festsetzungsbeschluß findet § 48 entsprechende Anwendung.

### 4. Rechtsanwaltsgebühren

§ 56

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren sowie für die beratende Tätigkeit des Rechtsanwalts, die er aus Anlaß eines Verfahrens ausübt, bestimmt sich sinngemäß nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte.

§ 57

Wird das Reichswirtschaftsgericht gegen die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde angerufen, so finden die Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte für die Berufungsinstanz auch dann Anwendung, wenn das Rechtsmittel nicht als Berufung bezeichnet ist.

### 5. Einziehungs- und Vollstreckungsverfahren

§ 58

(1) Gebühren und Ordnungsstrafen werden im Wege des Verwaltungszwangs eingezogen. Die Einziehung erfolgt auf Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts bis zu einer reichsrechtlichen Regelung des Verwaltungszwangs nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Haftstrafen sind auf Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichts zu vollziehen. Zuständig für den Vollzug ist die Behörde, der der Vollzug gerichtlich erkannter Haftstrafen obliegt, bei Angehörigen der Wehrmacht die vorgesetzte Militärbehörde.

### 6. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 59

(1) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) sowie die Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1071) werden aufgehoben. Im § 22 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen werden die Worte: „Bestimmungen über das Verfahren vor dem Kartellgericht sowie die sonstigen" gestrichen.

(2) Die bisher dem Kartellgericht übertragenen Zuständigkeiten gehen auf das Reichswirtschaftsgericht, die dem Vorsitzenden des Kartellgerichts übertragenen Zuständigkeiten und Befugnisse auf den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Senats des Reichswirtschaftsgerichts über.

(3) § 10 dieses Gesetzes findet in kartellrechtlichen Verfahren keine Anwendung. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 findet im kartellrechtlichen Verfahren nur statt, soweit es sich um Ordnungsstrafverfahren handelt.

§ 60

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die bisherigen, die Besetzung des Gerichts und das Verfahren, Gebühren und Kosten betreffenden Vorschriften aufgehoben. Unberührt bleiben Vorschriften, die die Anhörung einer Behörde vor der Entscheidung vorschreiben.

§ 61

Die Dauer von Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Im übrigen sind in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Gericht anhängigen Sachen für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

München, den 25. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

## Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland.

**Vom 25. Februar 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der in Baden-Baden, Bad Ems, Darmstadt, Stuttgart und Wiesbaden belegene, für Zwecke der russisch-orthodoxen Kirche bestimmte Grundbesitz soll diesem Zweck erhalten bleiben.

(2) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann hierzu die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken sowie Art und Umfang der Nutzung mit rechtsverbindlicher Kraft regeln und über Streitigkeiten wegen dieses Grundbesitzes unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Beschränkte dingliche Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Gerichtliche Verfahren, die den im § 1 bezeichneten Grundbesitz betreffen, werden unterbrochen. Grundbuchverfahren sind ausgesetzt.

(2) Soweit ein anhängiges Verfahren durch dieses Gesetz seine Erledigung findet oder ein bereits abgeschlossenes Verfahren gemäß § 1 geregelt wird, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(3) Eintragungen in das Grundbuch erfolgen auf Antrag des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten gebührenfrei.

§ 3

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten trifft die zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er kann die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung auf anderen, für Zwecke der orthodoxen Kirche bestimmten Grundbesitz erstrecken.

München, den 25. Februar 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten**

**Kerrl**

**Der Reichsminister der Justiz**

**Dr. Gürtner**

## Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern.

**Vom 25. Februar 1938.**

Nachdem der Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) —, hinsichtlich seiner jagdrechtlichen Bestimmungen durch die Vorschriften des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) gegenstandslos geworden ist und das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes am 1. April 1935 entschädigungslos auf das Reich übergegangen ist, wird auf Grund der §§ 3, 68 und 69 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und des § 3 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Jagdrecht auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand, den Küstengewässern, den Haffs sowie auf den Wasserläufen und Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht ausschließlich dem Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) zu.

(2) Soweit die Jagdausübung und die Jagdnutzung auf den Reichswasserstraßen bisher den Ländern überlassen waren, gehen sie am 1. April 1938 auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) über.

§ 2

(1) Die Ausübung der Robbenjagd ist in den Gebieten der Ost- und Nordsee (einschließlich der Watten), in denen dem Reich das Jagdrecht zusteht, nur auf Grund eines vom Gaujägermeister zu erteilenden Erlaubnisscheins zulässig; dieser gilt innerhalb der darauf bezeichneten Gebiete (Abs. 2) in Verbindung mit einem Tages- oder Jahresjagdschein für die Dauer des Jagdjahres. Auf dem Erlaubnisschein ist die Zahl der freigegebenen Stücke zu vermerken; der § 37 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz findet Anwendung.

(2) Der für das gesamte Gebiet der Ostsee geltende Erlaubnisschein wird von den Gaujägermeistern, deren Jagdgau an die Ostsee grenzt, erteilt. Für das Gebiet der Nordsee südlich des 54. Breitengrades wird der Erlaubnisschein vom Gaujägermeister des Jagdgaues Hannover, für das Gebiet der Nordsee nördlich des 54. Breitengrades vom Gaujägermeister des Jagdgaues Schleswig-Holstein erteilt.

§ 3

(1) Die Ausübung der Wasservogeljagd in den Gebieten der Ost- und Nordsee (einschließlich der Watten),

in denen dem Reich das Jagdrecht zusteht, ist nur auf Grund eines vom Gaujägermeister zu erteilenden Erlaubnisscheins zulässig. Dieser gilt in Verbindung mit einem Jahres- oder Tagesjagdschein für die Dauer des Jagdjahres.

(2) Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Erlaubnisscheine und der Zuständigkeit für ihre Erteilung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Für die auf Grund der §§ 2 und 3 zu erteilenden Erlaubnisscheine wird vom Gaujägermeister eine Gebühr von 10 Reichsmark erhoben, die zur Hälfte dem Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) und zur Hälfte der Deutschen Jägerschaft zufließt.

(2) Die Helgoländer Jagdkarte (§§ 2, 5 und 7 der Verordnung zur Regelung des Jagdwesens auf Helgoland vom 6. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 745) berechtigt auch zur Ausübung der Wasservogeljagd innerhalb dreier Seemeilen um Helgoland. Von der Gebühr hat die Gemeindekasse 5 Reichsmark je Jagdkarte an das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) abzuführen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 3 werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1938.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

## Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln.

**Vom 25. Februar 1938.**

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verteiler von Chilesalpeter sind verpflichtet, auf alle in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1937 gelieferten Mengen (Grundmengen) von Chilesalpeter eine kostenlose Nachlieferung in Höhe von 30 vom Hundert vorzunehmen, sofern die Grundmengen am 31. Dezember 1936 am Lager der Verteiler waren und die Lieferung der Grundmengen zu dem im Monat Januar 1937 gültigen Preis von 15,78 Reichsmark oder dem in den Monaten Februar bis Juni 1937 gültigen Preis von 16,29 Reichsmark je 100 Kilogramm erfolgt ist.

(2) Eine Nachlieferung durch andere Düngemittel als Chilesalpeter gilt nicht als ordnungsgemäße Nachlieferung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 2

(1) Eine Nachlieferung von Chilesalpeter findet nicht statt, wenn vor Erlaß dieser Verordnung den Abnehmern von Chilesalpeter ein der Warennachlieferung in Höhe von 30 vom Hundert der Grundmenge entsprechender Nachlaß des Rechnungsbetrages oder anderweitige entsprechende Rückvergütungen oder Vergünstigungen gewährt worden sind.

(2) Sind Rückvergütungen oder Vergünstigungen im Sinne des Abs. 1 nur teilweise gewährt worden, so sind die Verteiler verpflichtet, die Teilvergütungen oder Teilvergünstigungen entsprechend dem § 1 oder nach Art der gewährten Teilvergütung oder Teilvergünstigung zu ergänzen.

§ 3

(1) Die Verteiler von Chilesalpeter sind verpflichtet, ihren Abnehmern die Nachlieferung unverzüglich anzubieten.

(2) Die Abnehmer von Chilesalpeter sind berechtigt, die ihnen zustehenden Mengen zu verlangen. Das Recht auf Nachlieferung erlischt, wenn die Nachlieferung nicht bis zum 15. März 1938 von den Abnehmern bei ihren unmittelbaren Lieferern verlangt worden ist.

§ 4

Die Nachlieferung erfolgt zu den für das Düngewirtschaftsjahr 1936/37 gültigen Bedingungen der Chilesalpeter G.m.b.H. in Berlin. Auf die zusätzliche Menge werden Rabatte nicht gewährt; die bei der Lieferung

der Grundmenge gewährten Rabatte werden nicht gekürzt. Der § 9 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 593) findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Um den Verteilern die Erfüllung der sich aus der Nachlieferung ergebenden Verpflichtung zu erleichtern, werden die Verteiler für die Verluste, die ihnen durch die Nachlieferung bei den am 31. Dezember 1936 auf Lager befindlichen Mengen entstanden sind, in angemessener Höhe entschädigt.

(2) Die Entschädigung wird auf diejenigen Mengen von Chilesalpeter gewährt, die sich am 31. Dezember 1936 auf dem Lager der Verteiler befunden haben. Als Lagerbestände sind auch diejenigen Mengen anzusehen, die zwar vom Lieferer dem Verteiler zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis berechnet wurden, aber erst nach dem 1. Januar 1937 geliefert und abgenommen worden sind.

(3) Als Lagerbestand im Sinne dieser Verordnung gelten nicht diejenigen Mengen, die sich zwar am 31. Dezember 1936 auf dem Lager der Verteiler befunden haben, aber erst nach dem 1. Januar 1937 an die Abnehmer der Verteiler zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis geliefert und von diesen abgenommen worden sind. Das gleiche gilt für diejenigen Mengen, die vor dem 31. Dezember 1936 von den Verteilern für ihre Abnehmer zum Dezemberpreis 1936 oder einem früheren Preis auf Lager genommen worden sind.

(4) Auf diejenigen Lagerbestände, die insgesamt nicht mehr als 500 Kilogramm Chilesalpeter betragen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§ 6

(1) Die Ermittlung der Lagerbestände, Errechnung und Auszahlung der Entschädigung wird von der „Abwicklungsstelle zur Durchführung der rückwirkenden Preissenkung bei Stickstoff- und stickstoffhaltigen Düngemitteln" in Berlin durchgeführt.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 und der §§ 13 und 14 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln vom 23. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 593) findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

## Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz.

### Vom 26. Februar 1938.

Auf Grund des § 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird hiermit verordnet:

Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296) und der Zweiten Verordnung vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der polizeilichen Nachschau unterliegen nicht
1. die Meßgeräte der Behörden,
2. die Präzisionsgewichte und Präzisionswaagen der Apotheken,
3. die Meßgeräte in den Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte,
4. die steueramtlichen Zwecken dienenden Meßgeräte,
5. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, soweit sie in chemischen Betrieben und in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien verwendet werden."

2. § 19 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) In den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betrieben wird die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte obliegenden Verpflichtungen durch die Bergbehörden überwacht."

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Solche Meßgeräte sind, wenn sie in vorschriftswidrigem Zustand auch nach einer zur Berichtigung aufgegebenen Frist im eichpflichtigen Verkehr angewendet oder bereitgehalten werden, zu beschlagnahmen und zusammen mit der Strafanzeige der zuständigen Behörde zu überweisen. Anderenfalls erfolgt lediglich Strafanzeige. Meßgeräte, die nicht mehr berichtigungsfähig sind, z. B. beschädigte Gewichte, sind sofort zu beschlagnahmen und mit der Strafanzeige der zuständigen Behörde zu überweisen. Auf solche Meßgeräte finden die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes Anwendung."

4. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie haben auch von Zeit zu Zeit durch Vornahme von Stichproben bei den Fabriken zur Herstellung von Schankgefäßen und bei den Flaschenfabriken festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 45 bis 50 und der §§ 52 bis 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes beachtet werden."

5. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Drucksachen, Plakate, Blechdosen mit Aufdruck usw., die noch die Bezeichnungen Zentner, Pfund, ein halb Pfund, Unze und andere tragen, können noch bis zum 30. Juni 1938 aufgebraucht werden."

6. § 35 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Butyrometer nebst Hilfsgeräten sowie Mohrsche Waagen und ähnliche Waagen, die zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen im öffentlichen Verkehr dienen, dürfen noch bis 30. Juni 1938 angewendet und bereitgehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind."

7. Hinter § 40 wird folgender neuer § 40a eingeschaltet:

„§ 40a

Fässer, die für die im § 40 genannten Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen, wenn sie mit einer dauerhaften Bezeichnung des Raumgehalts versehen sind und auf Faßmärkten verkauft werden, geeicht sein."

8. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Die Füllung der Originalgebinde muß erfolgen, bevor sie durch Verzollung in den freien Verkehr gelangen.

(2) Sobald nach der Verzollung eine Umfüllung in Deutschland vorgenommen wird, müssen die Gebinde geeicht sein und dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten gemäß § 8 verkauft werden."

9. Hinter § 42 wird folgender neuer § 42a eingeschaltet:

„§ 42a

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Maß- und Gewichtsgesetzes der Eichpflicht unterliegen, können noch bis zum 31. Dezember 1938 verwendet werden, wenn sie

1. nicht zur Eichung zugelassen werden und
2. vor dem Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes bereits aufgestellt waren."

10. § 43 erhält folgende Fassung:

„Zum § 14 § 43

Die für die Ausfuhr bestimmten Fieberthermometer können geeicht oder beglaubigt werden. Sollen sie auf besonderen Antrag nicht geeicht oder beglaubigt werden, so haben sie nach der amtlichen Prüfung im Gewahrsam des Eichamts zu bleiben und sind ungestempelt vom Eichamt unmittelbar ins Ausland zu senden."

Berlin, den 26. Februar 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1938 | Nr. 19 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|


**Im Teil II, Nr. 9,** ausgegeben am 4. März 1938, sind veröffentlicht: Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den deutsch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag.

**Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.**

**Vom 13. Februar 1938.**

Auf Grund der §§ 10, 12 und 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

### Artikel I

### Lübeck

§ 1

**Die Rechnung über den nach Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) vom Oberbürgermeister abzuwickelnden Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird in Lübeck nach den Vorschriften des preußischen Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 442) geprüft.**

§ 2

**(1) Das lübische Gesetz über den Landgemeindeverband Lübeck vom 12. November 1934 (Gesetz- u.** Verordnungsbl. d. Fr. u. Hansest. Lübeck 1935 S. 24) wird aufgehoben.

(2) Das Vermögen des aufgelösten Landgemeindeverbandes ist auf die ehemaligen Verbandsglieder nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl und unter Verrechnung mit Verpflichtungen der einzelnen Verbandsglieder gegenüber dem Verband zu verteilen.

§ 3

Die für die Amtszeit sowie die sonstigen Dienstverhältnisse der am 1. April 1937 in Lübeck im Amt befindlichen Senatoren getroffene Regelung (§ 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Groß-Hamburg-Gesetz vom 11. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 301) gilt auch für den Inhaber der nach dem Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) errichteten weiteren Beigeordnetenstelle in Lübeck.

### Artikel II

### Auseinandersetzungsverträge

§ 4

**Auseinandersetzungsverträge zwischen Gebietskörperschaften, die zur Durchführung des Groß-Hamburg-**

Gesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) abgeschlossen werden, sowie die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Gebühren und Steuern.

Berlin, den 13. Februar 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wildschadensausgleichkassen.
### Vom 21. Februar 1938.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Änderungsverordnung (II. AusfVO RJagdG) vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über Wildschadensausgleichkassen vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 184) wird dahin geändert:

**1.** Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Reichsjägermeister kann, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, abweichende Satzungsbestimmungen zulassen."

**2.** Der § 5 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Der Reichsjägermeister kann, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, von den Absätzen 2 und 3 abweichende Satzungsbestimmungen zulassen."

**3.** Der bisherige Abs. 4 des § 5 wird Abs. 5. In ihm ist das Wort „Waldflächen" durch das Wort „Flächen" zu ersetzen.

Berlin, den 21. Februar 1938.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

## Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.
### Vom 26. Februar 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 25 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

### Erster Abschnitt
### Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst

§ 1

Ernennung des Reichstreuhänders

Für das Reichsgebiet wird ein Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit dem Sitz in Berlin ernannt. Er ist Reichsbeamter und untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 19 Abs. 1 gilt für ihn entsprechend.

§ 2

Aufgaben des Reichstreuhänders

(1) Zur Wahrung einer einheitlichen sozialen Betreuung des Arbeitslebens im öffentlichen Dienst, die seinen Besonderheiten Rechnung trägt, liegt dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst ob:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen;
2. die Aufgaben des Sondertreuhänders nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 und § 14 (sonstige Vertrauensratsangelegenheiten) wahrzunehmen;
3. unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Verordnung Richtlinien und Tarifordnungen festzusetzen und die Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen zu überwachen;
4. die Aufgaben des Sondertreuhänders nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 20 Abs. 1 (Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit) wahrzunehmen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Sachbearbeiter

Der Reichsarbeitsminister kann Sachbearbeiter bei den Reichstreuhändern der Arbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nach dieser Verordnung § 2 Nr. 1 und 2 und zu seiner Unterstützung in sonstigen Fällen bestellen. Diese Sachbearbeiter sind an Weisungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst gebunden.

§ 4

Richtlinien und Tarifordnungen

(1) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für Gruppen von Verwaltungen und Betrieben oder für einzelne von ihnen Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten, deren Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze nicht übersteigt, sowie mit Arbeitern festsetzen.

(2) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder für einzelne Gruppen oder Bezirke das Arbeitsverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Angestellten und Arbeiter durch eine Tarifordnung regeln. Er kann dabei bestimmen, daß die festgesetzten Entgelte der Kürzung nach den Gehaltskürzungs-Vorschriften nicht mehr bedürfen. Die Bestimmungen der Tarifordnungen sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Dienstordnungen finden keine Anwendung.

(3) Vom Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit finden § 32 Abs. 2 Satz 4 (Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit), § 32 Abs. 3 (Bekanntmachung von Richtlinien und Tarifordnungen) und § 22 (Strafen) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. § 22 findet jedoch keine Anwendung auf Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbank und des Unternehmens Reichsautobahnen sowie auf Führer öffentlicher Betriebe, die der Dienstaufsicht einer oder mehrerer der genannten Verwaltungen unterstehen. Er findet ferner keine Anwendung auf sonstige Personen, die einer Dienststrafgerichtsbarkeit als Beamte, Soldaten oder Angehörige des Reichsarbeitsdienstes unterstehen.

§ 5

Sachverständigenausschuß

(1) Dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst tritt zu seiner Beratung bei den nach § 4 dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen ein Sachverständigenausschuß zur Seite. Dieser Ausschuß wird gebildet aus Sachverständigen, die der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag der beteiligten Reichsminister und der Deutschen Arbeitsfront in der erforderlichen Zahl bestellt. Dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bleibt es überlassen, im Einzelfall weitere Sachverständige hinzuzuziehen.

(2) An die Stelle des beteiligten Reichsministers im Sinne des Abs. 1 tritt für den Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten der Preußische Ministerpräsident, für den Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers der Preußische Finanzminister, für den Rechnungshof des Deutschen Reichs dessen Präsident und für den Geschäftsbereich der Reichsbank das Reichsbankdirektorium.

(3) Soweit die Entscheidung Verwaltungen und Betriebe betrifft, die dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angeschlossen sind, hat die Deutsche Arbeitsfront ihren Vorschlag im gegenseitigen Einvernehmen zu machen. Dies gilt auch für die Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung von Sondertreuhändern nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 19 Abs. 2.

(4) Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst kann auch in sonstigen Fällen zu seiner Beratung einen Sachverständigenausschuß nach Abs. 1 bilden.

(5) Für die Sachverständigen gilt das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 19 Abs. 3.

§ 6

Sondertreuhänder für bestimmte Aufgaben

Die Bestellung von Sondertreuhändern für den öffentlichen Dienst zur Erledigung bestimmter Aufgaben nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 18 bleibt unberührt. In besonderen Fällen kann ein Sondertreuhänder auch für die Überwachung der Durchführung von Richtlinien und Tarifordnungen bestellt werden.

## Zweiter Abschnitt
## Vertrauensrat und Unternehmensbeirat

### § 7
### Vertrauensräte bei Gemeinden (Gemeindeverbänden)

Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 3 Abs. 3 findet auf Gemeinden und auf Gemeindeverbände Anwendung, die bisher nicht von der genannten Vorschrift erfaßt wurden.

### § 8
### Unternehmensbeirat

Befinden sich mehrere wirtschaftlich oder technisch gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Hand eines Unternehmers, so kann der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst anordnen, daß der Unternehmer oder, wenn er nicht selbst das Unternehmen leitet, der von ihm bestellte Führer des Unternehmens zu seiner Beratung in sozialen Angelegenheiten einen Beirat aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe zu berufen hat. Die Vorschrift findet auf Betriebe keine Anwendung, die von einer Verwaltung des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände), vom Unternehmen Reichsautobahnen oder von der Reichsbank geführt werden.

### § 9
### Ausgestaltung des Unternehmensbeirats

(1) Als Mitglieder des Unternehmensbeirats können nur Vertrauensmänner berufen werden. Sie werden durch den Unternehmer oder den Führer des Unternehmens im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront berufen. Ihre Zahl soll zehn nicht überschreiten. Bei der Auswahl ist die Bedeutung der einzelnen Betriebe, ihre Verschiedenartigkeit und die Zusammensetzung der Gefolgschaft angemessen zu berücksichtigen.

(2) Soweit ein Einvernehmen über die Zusammensetzung des Unternehmensbeirats zwischen dem Unternehmer oder dem Führer des Unternehmens und dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront nicht zustande kommt, werden die Mitglieder des Unternehmensbeirats durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst berufen.

### § 10
### Einberufung des Unternehmensbeirats, Abberufung von Mitgliedern

Auf die Einberufung des Unternehmensbeirats finden die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 10, auf die Abberufung von Mitgliedern des Unternehmensbeirats die Vorschriften des genannten Gesetzes § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### § 11
### Aufgaben des Unternehmensbeirats

(1) Der Beratung im Unternehmensbeirat unterliegen insbesondere die im Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 4 Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen, soweit sich der Unternehmer oder der Führer des Unternehmens die Entscheidung für alle oder mehrere vertrauensratspflichtige Betriebe vorbehalten hat. Einer Beratung in den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe bedarf es in diesem Falle nicht. Eine für alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens erlassene gemeinsame Dienstordnung tritt an die Stelle der nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben § 16 für die einzelnen Betriebe erlassenen Dienstordnungen unbeschadet etwaiger Ergänzungen, die im einzelnen Betriebe nach seinen besonderen Verhältnissen geboten sind. Die Bestimmungen einer gemeinsamen Dienstordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

(2) Nicht zur Zuständigkeit des Unternehmensbeirats gehören Maßnahmen, die nur einen einzelnen Betrieb betreffen.

## Dritter Abschnitt
## Schlußbestimmungen

### § 12

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 13. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel II § 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel II

§ 3

Soweit andere Gesetze als das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen

und Betrieben oder soweit sonstige Verordnungen und Anordnungen dem Reichstreuhänder der Arbeit Befugnisse und Obliegenheiten übertragen, sind diese für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mangels einer abweichenden Regelung durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wahrzunehmen."

**2.** Im Artikel III § 5 Abs. 2 Satz 2 ist an Stelle von „Treuhänder der Arbeit" zu setzen „Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst".

§ 13

In der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) Artikel I § 4 fällt der zweite Satz weg.

§ 14

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

---

## Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe.

**Vom 28. Februar 1938.**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Der vorherigen Genehmigung durch den Reichsforstmeister bedarf es, wenn

1. Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft neu errichtet bzw. neu eröffnet oder durch Ankauf, Tausch oder Pachtung übernommen werden sollen;
2. der Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmungen jeder Art auf die Herstellung von Schnittholz und Holzhalbwaren und auf die Verteilung von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren ausgedehnt werden soll.

§ 2

Der vorherigen Genehmigung durch die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft bedarf es, wenn

1. Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft erweitert, verlegt oder wieder in Betrieb genommen werden sollen. Die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb weniger als ein Jahr stillgelegen hat;
2. Maschinen zur Herstellung von Schnittholz und Holzhalbwaren durch gleichartige oder andere ersetzt werden sollen.

§ 3

Eine Erweiterung von Bearbeiter- und Verteilerbetrieben im Sinne des § 2 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn Betrieben oder Unternehmungen neue Zweig- oder Nebenbetriebe angeschlossen, zusätzliche bauliche oder technische Anlagen errichtet oder zusätzliche Lagerplätze angegliedert werden.

§ 4

Der Reichsforstmeister und in den Fällen des § 2 die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft können auch den Umfang der Ausnutzung von Betrieben und Unternehmungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art bzw. von Teilen von ihnen bestimmen.

§ 5

Gegen Entscheidungen der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft aus den §§ 2 und 4 dieser Verordnung ist die Beschwerde an den Reichsforstmeister zulässig. Der Reichsforstmeister entscheidet endgültig.

§ 6

Genehmigungsanträge auf Grund dieser Verordnung sind bei demjenigen Marktordnungsbezirk der deutschen Forst- und Holzwirtschaft einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder den Sitz seines geschäftlichen Unternehmens hat bzw. zu errichten beabsichtigt.

§ 7

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein.

(3) Ohne Genehmigung errichtete, erweiterte, wieder in Betrieb genommene, verlegte oder übernommene Betriebe, Unternehmungen, Anlagen und Einrichtungen können auf Anordnung des Reichsforstmeisters unter Anwendung polizeilichen Zwanges geschlossen bzw. stillgelegt werden.

(4) Sieht der Reichsforstmeister von dem Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann er Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark, in besonders schweren Fällen bis zu 30 000 Reichsmark verhängen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 438) und die Verordnung zur Regelung des Absatzes von Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 495) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

---

## Berichtigung

In der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) muß es zu § 1 unter II in der fünften Zeile statt „für die häusliche Prüfung" richtig heißen: „für die häusliche Arbeit".

Berlin, den 3. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Schütze

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1938 | Nr. 20 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten.
### Vom 26. Februar 1938.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) und der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil Kapitel II, § 21 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 553) wird zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung verordnet:

§ 1

In den Überschriften und in den §§ 1, 2 und 9 fallen die Worte „für Erwerbslose" weg.

§ 2

§ 11 erhält folgende weiteren Absätze:

„(4) Die Entschädigung kann in wiederkehrenden Leistungen gewährt werden, wenn hierdurch die Durchführung des Unternehmens erleichtert und die Lage des Entschädigungsberechtigten nicht unbillig erschwert wird.

(5) Auch Grundstücke, die bereits kleingärtnerisch genutzt werden, können enteignet werden, um ihre dauernde kleingärtnerische Nutzung zu sichern.

(6) Die nach Abs. 1 bis 5 enteigneten Grundstücke dürfen für die Dauer nur zu den im Enteignungsbescheid vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Der Anspruch auf Rückübereignung nach § 12 bleibt unberührt."

§ 3

§ 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Freihändig soll Land in der Regel nur erworben werden, wenn durch Stundung des Kaufpreises oder durch Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern dafür Sorge getragen wird, daß keine erheblichen Barzahlungen zu leisten sind. Der Reichsarbeitsminister kann in diesen Fällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen im Rahmen der durch die Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) § 2 Abs. 1 bestehenden Ermächtigung die Reichsbürgschaft für die aus dem Erwerb des Landes entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern übernehmen.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt auch für den Fall der Enteignung."

Berlin, den 26. Februar 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.

### Vom 4. März 1938.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

§ 1

Holzeinschlag

Waldungen jeder Besitzart und Größe können zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in jedem Forstwirtschaftsjahr mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden. Als Forstwirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September. Bei der Festsetzung des Einschlags im einzelnen Falle sind Waldzustand, Holzvorrat und die sonstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 2

Festsetzung des Einschlags

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt gebietsweise die Höhe des Einschlags.

(2) Die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags setzen die Landesforstverwaltungen auf Grund der vom Reichsforstmeister hierfür herauszugebenden Anordnungen fest.

(3) Die Landesforstverwaltungen können die ihnen nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf ihnen unterstellte höhere Forstbehörden übertragen. Sie können mit Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörden auch die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen.

(4) Höhere Forstbehörden im Sinne des Abs. 2 sind die Landforstmeister und die Regierungsforstämter.

(5) Zur Durchführung in den Privatwaldungen, die nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehen, sind die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Mithilfe, soweit erforderlich, heranzuziehen.

§ 3

Prüfungsstellen

(1) Für die Durchführung und Überwachung des Einschlags sind Prüfungsstellen einzurichten.

(2) Prüfungsstellen sind

a) für alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Waldungen: staatliche Forstbehörden,

b) für nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehende Privatwaldungen: forstliche Dienststellen des Reichsnährstandes.

(3) Der Reichsforstmeister kann anordnen, daß gebietsweise oder in Einzelfällen an die Stelle der staatlichen Forstbehörden Forstdienststellen des Reichsnährstandes oder an die Stelle der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes staatliche Forstbehörden treten.

(4) Soweit nach Abs. 2 unter a und Abs. 3 staatliche Forstbehörden Prüfungsstellen sind, bestimmen die Landesforstverwaltungen, soweit nach Abs. 2 unter b und Abs. 3 Forstdienststellen des Reichsnährstandes Aufgaben der Prüfungsstellen wahrzunehmen haben, bestimmt der Reichsnährstand die zuständigen Stellen.

§ 4

Auskunftspflicht

Die waldbesitzenden Gemeinden, privaten und sonstigen nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, den Prüfungs- und den den Einschlag festsetzenden Stellen Aufschlüsse über Waldzustand, Holzvorräte, Altersklassenverhältnisse, Hiebsätze zu geben, alle sonstigen für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit benötigten Angaben zu machen, Ortsbesichtigungen zuzulassen sowie vorgeschriebene oder sonstige benötigte Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Einschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:

der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn entscheidet die zuständige Landesforstverwaltung bzw. diejenige

höhere Forstbehörde, die den Einschlag nach § 2 Abs. 2 und 3 festgesetzt hat;

gegen die Entscheidung über den Einspruch:

die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat; über sie entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Einschlags zugestimmt hat.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können nur von den Landesforstverwaltungen mit Zustimmung des Reichsforstmeisters zugelassen werden.

§ 7

Strafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit Geldstrafen bis zu 100 000 Reichsmark bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

(2) Bei leichteren Verstößen gegen die erlassenen Anordnungen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 Reichsmark verhängen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Verordnungen zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1018), vom 27. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 23), vom 30. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 102), vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und vom 22. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1056) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

---

**Verordnung**
**über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung.**
**Vom 5. März 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 93) Artikel 3 § 2 bestimme ich:

Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes tritt mit dem 1. April 1938 außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

# Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

**Vom 5. März 1938.**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

**I.** Es werden, am 4. April 1938 beginnend, durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt:

1. die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrgangs 1918,
2. die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919,
3. in Ostpreußen auch die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913.

**II.** Die Dienstpflichtigen nach I (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 205) werden in der Zeit vom 20. Juni bis einschließlich 13. August 1938 gemustert.

**III.** 1. Zum Reichsarbeitsdienst werden in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis einschließlich 31. März 1939 oder vom 1. April 1939 bis einschließlich 30. September 1939 herangezogen:

a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1918,

b) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geboren sind,

c) die zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 bis einschließlich 1917, soweit sie ihre Arbeitsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben und die Zurückstellungsfrist für sie nicht verlängert wird.

2. Die in Ziffer 1 genannten Dienstpflichtigen werden voraussichtlich ab 1. Oktober 1939 zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Berlin, den 5. März 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
**Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.**
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1938 | Nr. 21 |
|---|---|---|



# Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

**Vom 13. März 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

Das von der Österreichischen Bundesregierung beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 wird hiermit Deutsches Reichsgesetz; es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Blatt I Nr. 255 1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel I: Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel II: Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über zwanzig Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel III: Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel IV: Die zur Durchführung und Ergänzung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel V: Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wien, den 13. März 1938."

## Artikel II

Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.

### Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

### Artikel IV

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Linz, den 13. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1938 | Nr. 22 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung über Magnesiumlegierungen.
## Vom 8. März 1938.

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e wird verordnet:

### § 1
### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt

1. für gewerbliche Betriebe, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen, gegossen, mit spanabhebenden Werkzeugen bearbeitet oder geschliffen werden,
2. für gewerbliche Betriebe, die Späne oder Staub von Magnesiumlegierungen aufbewahren, befördern oder verarbeiten.

### § 2
### Begriffsbestimmung

Als Magnesiumlegierungen gelten Legierungen von Magnesium mit anderen Metallen, die mehr als 80 Teile Magnesium in 100 Teilen der Legierung enthalten (z. B. Elektron, Magnewin).

### § 3
### Anzeigepflicht

(1) Wer Magnesiumlegierungen schmelzen, gießen oder in der im § 1 Nr. 1 genannten Art bearbeiten oder wer Späne oder Staub von Magnesiumlegierungen aufbewahren, befördern oder verarbeiten will, hat dies dem Gewerbeaufsichtsamt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Inhaber der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Betriebe haben dem Gewerbeaufsichtsamt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht so lange, bis das Gewerbeaufsichtsamt durch den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten Kenntnis von der meldepflichtigen Tatsache erhalten hat.

(2) Eine Abschrift der Anzeige ist gleichzeitig der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

(3) Die Anzeige muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Betriebes und den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters;
2. Angaben über die Bauart und die Lage der Räume, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen, gegossen oder in der im § 1 Nr. 1 genannten Art bearbeitet oder in denen Späne oder Staub von Magnesiumlegierungen aufbewahrt oder verarbeitet werden sollen, sowie Angaben über den Benutzungszweck der anliegenden Räume und möglichst auch der benachbarten Betriebe; das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Ergänzung der Angaben fordern;
3. eine Beschreibung des Betriebsverfahrens und gegebenenfalls Angaben über die Art der Beförderung und Beseitigung von Spänen und Staub;
4. die Zahl der voraussichtlich mit der Verarbeitung von Magnesiumlegierungen zu beschäftigenden Gefolgschaftsmitglieder, getrennt nach männlichen, weiblichen und jugendlichen.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

(1) Die Einrichtungen der unter die Verordnung fallenden Betriebe müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere die Grundsätze, die der Reichsarbeitsminister für das Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen nach Anhörung eines von ihm zu berufenden Ausschusses erläßt.

(2) Weitergehende gesetzliche Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

§ 5

Unterweisung der Arbeiter

(1) Der Betriebsführer hat jedes mit dem Schmelzen, Gießen, Bearbeiten, Verarbeiten, Befördern und Aufbewahren von Magnesiumlegierungen beschäftigte Gefolgschaftsmitglied bei der Einstellung und später mindestens jährlich einmal über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln, insbesondere über den Inhalt der Grundsätze und über das Verhalten bei Bränden, zu unterrichten oder durch einen Beauftragten unterrichten zu lassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Bedarfsfall eine häufigere Wiederholung der Unterweisung anordnen.

§ 6

Aushang

In jedem unter diese Verordnung fallenden Betrieb ist ein Abdruck der Verordnung und der Sicherheitsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. In einem Aushang ist auf die Auslage hinzuweisen.

§ 7

Ausnahmen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Sicherheitsvorschriften zulassen, wenn in dem Betrieb auf andere Weise ausreichend für die Sicherheit der Arbeiter und der Nachbarschaft gesorgt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

## Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen. Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird verordnet:

Die im § 7 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 30. Juni 1938 verlängert.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938. Vom 11. März 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1938 durch die deutschen Konsularbehörden erfaßt:

die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen mit dauerndem Aufenthalt im Ausland, die den Geburtsjahrgängen 1918 und 1919 angehören.

II. Die Wehrpflichtigen dieser Geburtsjahrgänge können vom 1. April 1939 bis 30. September 1939 zum Reichsarbeitsdienst und vom 1. Oktober 1939 ab zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

Berlin, den 11. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1938 | Nr. 23 |
|---|---|---|




### Siebente Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Siebente KFV DB)

**Vom 13. März 1938**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Die Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Sechste KFV DB) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) werden wie folgt geändert:

**1.** § 13 Absatz 1 Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Das § 15 gemäß zu ermittelnde Einkommen der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten einschließlich der Einkünfte der mitzuzählenden Kinder darf im abgelaufenen Kalenderjahr nicht mehr als 8000 Reichsmark betragen haben. Dabei ist der Betrag auf die nächsten vollen 50 Reichsmark nach unten abzurunden. Das Einkommen eines Elternteils, der dauernd von seiner Familie getrennt lebt, bleibt außer Betracht. Die Unterhaltszuschüsse, die dieser Elternteil an die Familie zahlt, sind jedoch mitzuzählen."

**2.** Im § 13 Absatz 1 Ziffer 6 werden die Worte „§ 15 Absatz 4" ersetzt durch die Worte „§ 15 Absatz 2".

**3.** § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14 — Erweiterte laufende Kinderbeihilfen

(1) An Familien, die drei oder mehr Kinder im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 umfassen und die im § 13 Absatz 1 Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, können (außer den im § 13 bezeichneten Kinderbeihilfen) „erweiterte laufende Kinderbeihilfen" gewährt werden,

wenn die Einkünfte der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten im abgelaufenen Kalenderjahr mindestens zu einem Drittel bestanden haben aus:

a) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Einkommensteuergesetzes 1938),

b) Bezügen der im § 22 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes 1938 bezeichneten Art, und

c) steuerfreien Einkünften der im § 3 Ziffer 1 Buchstaben a bis e und Ziffern 7, 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes 1938 bezeichneten Arten.

Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, sind die unter Buchstaben a bis c bezeichneten Ein-

künfte den sonstigen (§ 15 Absatz 1 gemäß ermittelten) Einkünften gegenüberzustellen. Als sonstige Einkünfte kommen diejenigen in Betracht, deren Besteuerung in den §§ 13 bis 18, 20, 21, 22 Ziffern 2 und 3 und § 23 des Einkommensteuergesetzes 1938 geregelt ist. Der Gesamtbetrag der unter Buchstaben a bis c bezeichneten Einkünfte muß mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags der sonstigen Einkünfte betragen haben.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen erlassenen Bestimmungen auch für die Gewährung der erweiterten laufenden Kinderbeihilfen."

**4.** Im § 15 Absatz 1 werden

**a)** im Satz 1 die Worte „§ 14 Absatz 1 Ziffer 1" ersetzt durch die Worte „§ 13 Absatz 1 Ziffer 5", und im Satz 1 und in Ziffer 5 die Worte „des Einkommensteuergesetzes" ersetzt durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes 1938";

**b)** im letzten Satz die folgenden Worte angefügt: „und für den Betrag, der § 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Verordnung gemäß für die Arbeitsleistung weiblicher Betriebsinhaber anzusetzen ist."

**5.** Im § 15 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 2.

**6.** § 16 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das für ein Kalenderjahr festgestellte Einkommen ist jeweils maßgebend für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März), das in dem folgenden Kalenderjahr beginnt. Kinderbeihilfen werden jedoch nur gewährt, solange die sonstigen Voraussetzungen während dieses Rechnungsjahrs vorliegen."

**7.** Im § 16 Absatz 2 werden die Worte „die Bezüge § 15 gemäß" ersetzt durch die Worte „die sonst maßgebenden Bezüge". Die Worte „im § 14" werden ersetzt durch die Worte „§ 13 Absatz 1 Ziffer 5". Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Ermittlung des Vermögens und für die Feststellung, ob einem Unterhaltsverpflichteten die erweiterten laufenden Kinderbeihilfen zustehen, sinngemäß."

**8.** § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Beihilfeberechtigte Kinder; Monatsbetrag

(1) Laufende Kinderbeihilfen (§ 13) werden im Betrag von 10 Reichsmark monatlich für das fünfte und jedes weitere Kind gewährt, das § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen ist. Erweiterte laufende Kinderbeihilfen (§ 14) werden im Betrag von 10 Reichsmark monatlich für das dritte und jedes weitere Kind gewährt, das § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen ist.

(2) Eine Witwe, eine geschiedene oder eine ledige Frau kann für ein Kind auch laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als fünf Kinder unter sechzehn Jahren zu sorgen hat, und sie kann für ein Kind erweiterte laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als drei Kinder unter sechzehn Jahren zu sorgen hat. Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte, die für vollverwaiste Kinder zu sorgen haben, soweit diese Kinder nicht schon § 13 gemäß bei der Gewährung von laufenden oder erweiterten laufenden Kinderbeihilfen mitgezählt werden.

(3) Soldaten der Wehrmacht und Beamten werden für diejenigen beihilfeberechtigten Kinder, für die sie Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt.

(4) Anderen Personen, die bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinn des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) beschäftigt sind, werden für diejenigen beihilfeberechtigten Kinder, für die sie Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, nur erweiterte laufende Kinderbeihilfen gewährt. Würden dabei die für das einzelne Kind gewährte Kinderzulage oder der Kinderzuschlag und die für dieses Kind zu gewährende erweiterte laufende Kinderbeihilfe zusammen mehr betragen als der Betrag, der nach § 14 Absatz 1 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in Verbindung mit § 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) einem Reichsbeamten für dieses Kind als Kinderzuschlag zustehen würde, so wird die erweiterte laufende Kinderbeihilfe um den Unterschiedsbetrag gekürzt. Der Unterschiedsbetrag ist dabei auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(5) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Arbeitslosenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung, Familienunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig."

**9.** § 18 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 18 Fälligkeit der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Die laufenden Kinderbeihilfen werden jeweils im Lauf eines Monats für den abgelaufenen Monat ausgezahlt."

10. Im § 18 Absatz 2 werden

a) die Worte „Oktober 1937" ersetzt durch die Worte „April 1938",

b) hinter „§ 13 Absatz 1" die Worte eingefügt „oder im § 14 Absatz 1",

c) die Worte „§ 17 Absatz 3 ist" ersetzt durch die Worte „§ 17 Absätze 3 und 4 sind".

11. Im § 21 Absatz 1 werden

a) unter Buchstabe b hinter „dauernd" die Worte eingefügt „oder für längere Zeit",

b) unter Buchstabe c hinter „weniger als fünf" die Worte eingefügt „(§ 13) oder drei (§ 14)",

c) unter Buchstabe d die Worte „§ 14" ersetzt durch die Worte „§ 13 Absatz 1 Ziffer 5 oder die im § 14 Absatz 1".

12. Im § 21 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Reichsminister der Finanzen kann zulassen, daß auch Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, als mitzuzählende Kinder im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 gelten,

1. wenn sie

a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder

b) dauernd erwerbsunfähig sind

und

2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 30 Reichsmark monatlich haben.

Der Reichsminister der Finanzen kann diese Befugnisse auf die Oberfinanzpräsidenten oder auf die Finanzämter übertragen."

13. Dem § 22 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Abtretung oder Pfändung des Anspruchs ist jedoch zulässig wegen der Wohnungsmieten, und zwar wegen der rückständigen Wohnungsmieten nur, soweit sie für die letzten zwei abgelaufenen vollen Kalendermonate vor der Abtretung oder Klageerhebung geschuldet werden. Der Klageerhebung stehen die im § 209 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Tatbestände gleich."

14. a) Im § 23 werden unter Buchstabe a

1. in Ziffer 2 die Worte „Absatz 3" ersetzt durch die Worte „Absatz 3 oder 4";

2. als Ziffer 4 eingefügt:

„4. sobald ein § 21 Absatz 1a gemäß mitgezähltes Kind sich nicht mehr in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein eigenes Einkommen von mindestens 30 Reichsmark monatlich hat, oder wenn der Beihilfeempfänger für ein solches Kind nicht mehr sorgt;".

b) § 23 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs seine Einkommensverhältnisse im abgelaufenen Kalenderjahr darzulegen;".

c) Unter Buchstabe d werden die Worte „§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß" gestrichen.

15. Hinter dem Zweiten Abschnitt (§ 23) wird der folgende neue Dritte Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt**
**Freistellen und Ausbildungsbeihilfen**

§ 23a

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus den Mitteln des Sondervermögens für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen kinderreichen Familien für Kinder, deren besondere Förderung nach nationalsozialistischer Weltanschauung geboten erscheint, ganze oder Teil-Freistellen oder Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von mittleren oder höheren Schulen oder von Fachschulen oder Hochschulen zu gewähren.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann die Bestimmungen über die Gewährung dieser Freistellen und Ausbildungsbeihilfen im Verwaltungsweg treffen."

16. Der bisherige Dritte Abschnitt erhält die Bezeichnung „Vierter Abschnitt".

§ 2

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, 13. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

## Verordnung über Zolländerungen.
### Vom 14. März 1938

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) ist im Abs. 3 folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung bis 31. Mai 1938 | frei |

2. In der Tarifnr. 53 ist im Abs. 1 (Datteln) hinter dem Unterabs. 2 folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Datteln zur Herstellung von Spiritus unter Zollsicherung, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen | frei |

3. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

4. In der Tarifnr. 98 Abs. 1 (Kautschuk usw.) und Abs. 2 (Kautschukmilch usw.) sind die Zollsätze „160", „60", „91" und „114" zu ändern in „170", „64", „97" und „121".

5. In der Tarifnr. 137 (Eigelb usw.) ist in der Textspalte anzufügen „; alle diese auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen".

6. In der Tarifnr. 138 (Eiweiß usw.) ist in der Textspalte anzufügen „, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen".

7. In der Tarifnr. 147 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| gereinigt | 60 | 120 |
| Anmerkung. Bettfedern, gereinigt, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 110 v. H. derjenigen Menge, die im Jahre 1937 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist, über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat | 30 | |

8. In der Tarifnr. 616 B (Sperrholz) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1938" zu setzen „31. März 1939".

9. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1938" zu setzen „31. März 1939".

§ 2

In der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) sind in der Anlage zu § 1 Ziffer 2 die Worte „Maschinen zur Herstellung von Kautschuk" zu streichen und hinter „Maschinen für die Glasindustrie" einzufügen „Maschinen für die Kautschukindustrie".

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 1 Nr. 4, die am 21. März 1938 in Kraft tritt.

Berlin, 14. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1938 | Nr. 24 |
| --- | --- | --- |

Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich.

**Vom 15. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich folgendes an:

§ 1

Die öffentlichen Beamten des Landes Österreich haben beim Eintritt in den Dienst einen Diensteid zu leisten.

§ 2

Der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§ 3

Die im Dienst befindlichen Beamten sind unverzüglich gemäß § 2 zu vereidigen.

Jüdische Beamte sind nicht zu vereidigen.

§ 4

Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat.

Als Jude gilt der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling,

a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratet.

§ 5

Wer sich weigert, den Eid zu leisten, ist vom Dienst zu entheben.

§ 6

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung).

§ 7

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt, Berlin** NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1938 | Nr. 25 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.

**Vom 15. März 1938.**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Österreich.

(2) Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verkündet werden, gelten für das Land Österreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Lande Österreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden:

1. Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
3. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 529);
4. das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) mit der Maßgabe, daß Weisungen der Reichsminister an den Reichsstatthalter in Österreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen;

5. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887);
6. das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 113).

§ 3

(1) Überleitungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Österreich aneinander angeglichen werden.

(3) Entgegenstehende Vorschriften des Landes Österreich treten außer Kraft.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich.

**Vom 15. März 1938.**

Ich ernenne den bisherigen Bundeskanzler

Dr. Arthur Seyß-Inquart

zum Reichsstatthalter in Österreich.

Wien, den 15. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung.

**Vom 15. März 1938.**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 2 Ziffer 4 des Ersten Erlasses über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) ordne ich an:

§ 1

(1) Die österreichische Bundesregierung führt die Bezeichnung „Österreichische Landesregierung".

(2) Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Österreich mit der Führung der Österreichischen Landesregierung. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, die Geschäftsverteilung der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern zu regeln.

§ 3

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

**Vom 16. März 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordne ich:

§ 1

(1) Die Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er kann seine Befugnisse auf einen Beauftragten übertragen, der seinen Sitz in Wien hat und die Amtsbezeichnung „Reichsbeauftragter für Österreich" führt.

§ 2

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann dem Reichsbeauftragten für Österreich Befugnisse übertragen.

§ 3

Der Reichsbeauftragte für Österreich wird deshalb gemeinsam von dem Reichsminister des Innern und dem Beauftragten für den Vierjahresplan bestellt.

München, den 16. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
**Göring**
Generalfeldmarschall

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
**Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1938 | Nr. 26 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 5. 3. 38 | Verordnung zur Durchführung der §§ 24, 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereiche der Reichsforstverwaltung | 251 |
| 17. 3. 38 | Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich | 252 |

## Verordnung zur Durchführung der §§ 24, 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung im Bereiche der Reichsforstverwaltung.

**Vom 5. März 1938.**

Zur Durchführung der §§ 24, 29 und 112 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Bereich der Reichsforstverwaltung folgendes bestimmt:

### I

1. Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2 Ziffer 3 RDStO sind die Leiter der unteren Dienstbehörden (Forstmeister, Forstamtmänner, Forstrentmeister usw.), für die forstlichen Hochschulen die Rektoren.
2. Höhere Dienstvorgesetzte sind in Preußen und im Saarland die Landforstmeister, in Bayern die Regierungsdirektoren des Regierungsforstamts, für die forstlichen Hochschulen die Leiter der Landesforstverwaltungen.
3. Oberste Dienstbehörden sind in den Ländern die Landesforstverwaltungen. Sie sind bei den Ländern ohne forstliche Mittelbehörden zugleich höhere Dienstvorgesetzte.
4. Oberste Reichsbehörde und zugleich oberste Dienstbehörde für die unmittelbaren Reichsbeamten der Verwaltung ist der Reichsforstmeister.

### II

Die Vorschriften unter I gelten auch für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### III

1. Meine Befugnisse als Einleitungsbehörde hinsichtlich der Beamten, deren Ernennung sich der Führer und Reichskanzler vorbehalten hat, übertrage ich gemäß § 29 Abs. 1a RDStO den obersten Dienstbehörden für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 bis A 2 b einschließlich und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen.
2. Einleitungsbehörden für die Beamten der meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für ihre Ernennung zuständigen Behörden.

### IV

Für die Beamten des Reichsbundes „Deutsche Jägerschaft" gelten folgende Sonderbestimmungen:

Oberste Dienstbehörde der Beamten der Deutschen Jägerschaft ist der Reichsjägermeister, dem die Landesjägermeister und in Gebietsteilen, für die Landesjägermeister nicht ernannt sind, die Gaujägermeister unmittelbar unterstehen. Dienstvorgesetzter für die übrigen Gaujägermeister ist der Landesjägermeister. Dienstvorgesetzter für die Kreisjägermeister ist der Gaujägermeister, höherer Dienstvorgesetzter der Landesjägermeister, soweit ein solcher ernannt ist. Jeder Dienstvorgesetzte ist zur Verhängung von Verwarnungen und Verweisungen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt. Geldbußen können verhängen:

1. der Reichsjägermeister bis zum Höchstbetrage von 300 Reichsmark,
2. die Landesjägermeister und die dem Reichsjägermeister unmittelbar unterstehenden Gaujägermeister bis zum Höchstbetrage von 150 Reichsmark,
3. die übrigen Gaujägermeister bis zum Höchstbetrage von 75 Reichsmark.

Berlin, den 5. März 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

## Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich.

**Vom 17. März 1938.**

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das bisher von der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" treuhänderisch verwaltete österreichische Bundesvermögen und das Vermögen des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen" werden von der Deutschen Reichsbahn als Sondervermögen des Reichs verwaltet.

§ 2

Der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen" ist aufgelöst. Die Führung des Betriebes der bisher von diesem Wirtschaftskörper betriebenen Eisenbahnen und sämtlicher Nebenbetriebe geht auf die Deutsche Reichsbahn über. Diese tritt in alle Rechtsverhältnisse ein, die aus dem Bestand oder aus der Betriebsführung des Wirtschaftskörpers stammen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 1938 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung, insbesondere zur Eingliederung der Österreichischen Bundesbahnen in die Deutsche Reichsbahn erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1938 | Nr. 27 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich.

**Vom 17. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel im Lande Österreich ist neben dem Schilling die Reichsmark. Eine Reichsmark ist gleich einem Schilling fünfzig Groschen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, alle derzeit zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Österreich geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs abzuändern oder ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Waren österreichischen Ursprungs ganz oder teilweise für zollfrei zu erklären.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

# Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank.

**Vom 17. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbank geht auf die Reichsbank über.

§ 2

Die Österreichische Nationalbank tritt in Liquidation und wird von der Reichsbank für Rechnung des Reiches abgewickelt.

§ 3

Mit der Übernahme des Geschäftsbetriebes übernimmt die Reichsbank das gesamte Personal der Österreichischen Nationalbank unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte in ihre Dienste.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Reichsminister und Reichsbankpräsident
Dr. Hjalmar Schacht

# Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.

**Vom 17. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

(1) Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 81) sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Zustimmungen gemäß § 3 und Anordnungen gemäß § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs bedürfen bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 2

Desgleichen sind sinngemäß anzuwenden:

a) die Erste Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287),

b) der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307),

c) Abschnitt XIII sowie § 177 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1938 | Nr. 28 |
|---|---|---|




## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über eine Volksabstimmung sowie über Auflösung und Neuwahl des Reichstags.

**Vom 18. März 1938.**

1. In der Absicht, dem Deutschen Volk Gelegenheit zu geben, sich in seiner Gesamtheit zu dem durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich geschaffenen Großdeutschen Volksreich zu bekennen, ordne ich an, daß neben der Volksabstimmung im Land Österreich auch im übrigen Reichsgebiet eine Volksabstimmung über die am 13. März 1938 vollzogene Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stattfindet. Gleichzeitig löse ich den Reichstag mit Ablauf des 9. April 1938 auf, um den deutschen Volksgenossen in Österreich eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen.

2. Volksabstimmung und Reichstagswahl des Großdeutschen Volksreichs finden am Sonntag, dem 10. April 1938, statt.

Berlin, den 18. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Zweites Gesetz über das Reichstagswahlrecht.

**Vom 18. März 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

An die Stelle der Kreiswahlvorschläge tritt der Reichswahlvorschlag.

§ 2

Der Reichswahlvorschlag wird durch einen oder mehrere Bewerber bezeichnet.

§ 3

Für die Reichstagswahl im Lande Österreich gelten die allgemeinen Bestimmungen über Reichstagswahlen, soweit nicht die Vorschriften für die Durchführung der Volksabstimmung in Österreich am 10. April 1938 eine abweichende Regelung enthalten.

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die Bestimmungen über das Wahlverfahren zu ändern, soweit es zur Vereinfachung des Wahlverfahrens erforderlich ist.

Berlin, den 18. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

## Berichtigung

Bei dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 245) muß die Ausfertigung wie folgt lauten:

„Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick“

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1938 | Nr. 29 |
|---|---|---|

Inhalt



### Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich.

### Vom 18. März 1938.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister ist oberster Leiter und Vorgesetzter des gesamten Personals der bisherigen Österreichischen Bundesbahnen. Die Zuständigkeiten der bisherigen Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen gehen sofort auf den Reichsverkehrsminister über.

§ 2

Die Dienststellen und Bediensteten der bisherigen Österreichischen Bundesbahnen führen ihre Geschäfte vorläufig bis zu weiterer Anordnung in der bisherigen Weise und mit den bisherigen Zuständigkeiten weiter.

§ 3

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen führt die Bezeichnung „Reichsverkehrsministerium, Abwicklungsstelle Österreich", die Bundesbahndirektionen führen die Bezeichnung „Reichsbahndirektionen".

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1938 | Nr. 30 |
|---|---|---|

Inhalt



**In Teil II, Nr. 11,** ausgegeben am 18. März 1938, sind veröffentlicht: Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen für die Luftfahrt (Ratifikation durch die Union von Südafrika). — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen (Ratifikation durch Portugal und Honduras).

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost).

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung und das Postsparkassenamt sind Teile der Reichsverwaltung Deutsche Reichspost und unterstehen dem Reichspostminister.

§ 2

(1) Der Reichspostminister wird ermächtigt, den Übergang des der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung dienenden Vermögens im Benehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) zu regeln.

(2) Das Vermögen der Postsparkasse wird dem Sondervermögen der Deutschen Reichspost zugewiesen.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.
### Vom 18. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.

§ 2

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich.
### Vom 19. März 1938.

Auf Grund der Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich (Reichsgesetzbl. I S. 247) bestimme ich folgendes:

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, innerhalb seines Geschäftsbereichs auf dem Gebiete der Rohstoff- und Devisenwirtschaft alle Maßnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung des Vierjahresplans im Lande Österreich erforderlich sind.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

**Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Wien.**

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 262) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich wird eine „Devisenstelle Wien" errichtet.

§ 2

Die Aufgaben und Befugnisse der Devisenstelle bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Für Auskunftsersuchen der Devisenstelle Wien gelten die §§ 34 und 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

**Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Warenverkehrs im Lande Österreich.**

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 262) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich werden die folgenden Verordnungen sinngemäß eingeführt:

1. Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761).
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133).
3. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723).
4. Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230).

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichswirtschaftsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

**Verordnung über die Errichtung der Verbindungsstelle der Überwachungsstellen in Wien.**

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 263) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs im Lande Österreich wird die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen in Wien errichtet. Die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen in Wien wird der Devisenstelle Wien angegliedert; der Reichswirtschaftsminister gibt ihr eine Geschäftsordnung.

§ 2

Die Aufgaben und Befugnisse der Verbindungsstelle bestimmt der Reichswirtschaftsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister.

§ 3

Die Verbindungsstelle der Überwachungsstellen in Wien ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723); die §§ 10, 13 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) gelten sinngemäß.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

## Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Natürlichen oder juristischen Personen, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Österreichs gehabt haben, ist es verboten:

1. im Lande Österreich gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe neu zu errichten;
2. im Lande Österreich bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen;
3. im Deutschen Reich außerhalb Österreichs bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe nach Österreich zu verlegen;
4. für im Deutschen Reich außerhalb Österreichs bestehende gewerbliche Unternehmungen oder Betriebe im Lande Österreich Filialen, Zweigbetriebe, Betriebsstätten, Vertretungen und ähnliches zu errichten.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann von den Bestimmungen des § 1 Ausnahmegenehmigungen erteilen. Er kann das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung auf andere Stellen übertragen. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 3

(1) Wer Bestimmungen dieser Verordnung oder einer Auflage zuwiderhandelt oder sie umgeht, kann von dem Reichswirtschaftsminister mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist. Die Ordnungsstrafen werden durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung oder der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

(2) Er kann ferner auf Antrag des Reichswirtschaftsministers mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann durch polizeilichen Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze erzwungen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1938 außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1938 | Nr. 31 |
|---|---|---|


Inhalt



# Waffengesetz.

**Vom 18. März 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abschnitt I

### Allgemeines

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Schußwaffen oder fertiger Munition gleich.

§ 2

Hieb- oder Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

## Abschnitt II

### Herstellung von Schußwaffen und Munition

§ 3

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instand setzen will, bedarf dazu der Erlaubnis. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronenhülsen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und im Reichsgebiet einen festen Wohnsitz hat.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

(4) Die Erlaubnis darf ferner nur erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und wenn der Antragsteller oder die für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(5) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller und die für die kaufmännische oder für die technische Leitung seines Betriebes in Aussicht genommenen Personen oder einer von ihnen Jude ist.

§ 4

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe begonnen werden muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn das Gewerbe nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen wird. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Gewerbetreibende das Gewerbe seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren das Gewerbe wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Gewerbetreibende hat binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen, daß er das Gewerbe begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5

(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes ist zurückzunehmen, wenn in der Person des Gewerbetreibenden oder des Leiters des Betriebes die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind.

(2) Soll die Erlaubnis zurückgenommen werden, so kann die Weiterführung des Gewerbebetriebes mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb einer Woche der Antrag auf Rücknahme der zuständigen Behörde vorgelegt wird, die über die vorläufige Untersagung vorab zu entscheiden hat; gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 6

Ist die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen worden, so darf innerhalb zweier Jahre eine neue Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

## Abschnitt III

### Handel mit Waffen und Munition

§ 7

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln oder sich gewerbsmäßig zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbieten will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und der §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Erlaubnis umfaßt zugleich die Erlaubnis, Schußwaffen und Munition gewerbsmäßig zu erwerben, feilzuhalten oder anderen zu überlassen.

§ 8

Die Erlaubnis nach § 7 darf Trödlern nicht erteilt werden.

§ 9

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition sowie mit Hieb- oder Stoßwaffen

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der bei einem Schützenfest auf dem Schießstande benötigten Munition.

§ 10

(1) Schußwaffen, die gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, müssen die Firma des Herstellers und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inlande wohnenden Händlers tragen.

## Abschnitt IV

### Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition

§ 11

(1) Faustfeuerwaffen dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Waffenerwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

(3) Abs. 1 gilt nicht für:

a) die Überlassung von Faustfeuerwaffen auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
b) die Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland;
c) die Übermittlung von Faustfeuerwaffen durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Deutsche Reichspost oder die Deutsche Reichsbahn;
d) den Erwerb von Todes wegen.

§ 12

Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder, die Reichsbank und das Unternehmen „Reichsautobahnen";
2. Gemeinden (Gemeindeverbände), denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat;
3. die vom Stellvertreter des Führers bestimmten Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen;
4. die vom Reichsminister der Luftfahrt bestimmten Dienststellen des Luftschutzes und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
5. die vom Reichsminister des Innern bezeichneten Dienststellen der Technischen Nothilfe;
6. die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen;
7. Inhaber von Waffenscheinen und Jahresjagdscheinen.

§ 13

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Schußwaffen und Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen nicht entgeltlich überlassen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

(1) Wer außerhalb seines Wohn-, Dienst- oder Geschäftsraumes oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Seine Geltung kann auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten oder Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Ausstellung an gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 15

(1) Waffenerwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.

(2) Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. an Entmündigte und geistig Minderwertige;
3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. an Personen, die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;
6. an Personen, die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, wegen eines Jagdvergehens oder wegen eines Fischereivergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

(3) Ausnahmen von Abs. 2 Nrn. 1 und 6 können auf Antrag bewilligt werden.

§ 16

Für die Ausstellung eines Waffenerwerbscheins oder eines Waffenscheins werden nach näherer Bestimmung in der Durchführungsverordnung Gebühren erhoben.

§ 17

Der Waffenerwerbschein oder der Waffenschein ist zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

§ 18

Eines Waffenerwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen nicht:

1. die Angehörigen der Wehrmacht;
2. die Polizeibeamten einschließlich der Bahnpolizeibeamten, die Bahnschutzangehörigen im Bahnschutzdienst und die Postschutzangehörigen im Postschutzdienst;
3. die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände;
4. die Beamten der Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung;
5. die im Grenzaufsichts-, Grenzabfertigungs- und Zollfahndungsdienst verwendeten Amtsträger der Reichsfinanzverwaltung;
6. die Bediensteten des Unternehmens „Reichsautobahnen", zu deren Aufgabenkreis die Überwachung der Kraftfahrbahnen gehört;
7. die im Forst-, Feld- und Jagdschutz verwendeten Beamten und Angestellten, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst-, Feld- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

§ 19

(1) Eines Waffenerwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen ferner nicht:

1. im Dienste des Reichs, der Länder, der Reichsbank oder des Unternehmens „Reichsautobahnen" verwendete Personen, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde, der Reichsbank oder dem Unternehmen „Reichsautobahnen" das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist;
2. Unterführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom Ortsgruppenleiter aufwärts, der SA, der SS und des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps vom Sturmführer aufwärts sowie der Hitlerjugend vom Bannführer aufwärts, denen von dem Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist; ferner die Angehörigen der SA-Wachstandarte Feldherrnhalle in den Fällen, in denen es der Führer bestimmt;
3. Führer der Technischen Nothilfe, denen vom Reichsminister des Innern das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist;
4. Personen im Luftschutzdienst, denen vom Reichsminister der Luftfahrt oder der von diesem bestimmten Stelle das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist; der Reichsminister der Luftfahrt bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche Gruppen von Personen hierfür in Frage kommen;
5. Führer im Nationalsozialistischen Fliegerkorps vom Sturmführer und selbständigen Truppführer aufwärts und selbständige Leiter von

Schulen, denen vom Reichsminister der Luftfahrt oder der von diesem bestimmten Stelle das Recht zum Führen von Schußwaffen verliehen ist.

(2) An die Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung, die für die im Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5 bezeichneten Personen von der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsstelle, für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen von dem Stellvertreter des Führers oder der von diesem bestimmten Stelle ausgestellt wird.

§ 20

Werden den in den §§ 18, 19 bezeichneten Personen Schußwaffen dienstlich nicht geliefert oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Waffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle, bei den im § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen der Stellvertreter des Führers oder die von diesem bestimmte Stelle befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerb oder zum Führen einer Schußwaffe ersichtlich ist.

§ 21

Der Jagdschein berechtigt den Inhaber zum Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen.

§ 22

(1) Der Erwerb von Kriegsgerät ist nur mit Erlaubnis des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen zulässig.

(2) Der Begriff des Kriegsgeräts bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337).

§ 23

(1) Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten werden.

(2) Waffen und Munition, die sich im Besitz der Person befinden, gegen die das Verbot ausgesprochen ist, sind entschädigungslos einzuziehen.

§ 24

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition über die Zollgrenze bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Einführenden Bedenken bestehen. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis gelten sinngemäß die Vorschriften des § 15 Abs. 2, 3 und des § 17.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch Behörden des Reichs oder der Länder sowie durch die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) bleiben unberührt.

(4) In den Zollausschlüssen und Freibezirken werden Schußwaffen und Munition nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Vorschriften überwacht.

§ 25

(1) Verboten sind Herstellung, Handel, Führen, Besitz und Einfuhr

1. von Schußwaffen, die zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder die in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind;
2. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein;
3. von Patronen Kaliber ·22 (= 5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen (Kleinkaliberpatronen) mit Hohlspitzgeschoß (Loch- oder Kerbgeschoß).

(2) Für die Ausfuhr können Herstellung, Handel und Besitz der im Abs. 1 bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen gestattet werden.

## Abschnitt V

### Strafbestimmungen

§ 26

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Waffen, Munition oder die im § 25 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instand setzt, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, besitzt oder einführt, den Erwerb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt oder sich zu ihrem Erwerb oder Überlassen erbietet,
2. Schußwaffen führt.

(2) Neben der Strafe können die Waffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 27

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. wer den zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (§ 24 Abs. 4, § 31) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Wer den im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

## Abschnitt VI

## Schluß- und Übergangsbestimmungen

### § 28

Auf die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

### § 29

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Betrieb eines der in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt ist, bedarf keiner neuen Erlaubnis auf Grund dieses Gesetzes. Die nach den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) erteilte Genehmigung ist jedoch bis zum 31. März 1939 zu widerrufen, wenn zu diesem Zeitpunkt die im § 3 Abs. 2 bis 5 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen. Für Waffenhersteller bedarf es dabei eines Nachweises der fachlichen Eignung dann nicht, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Gewerbe ununterbrochen mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben. Die auf Grund des § 5 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition erteilte Genehmigung zum Handel mit Schußwaffen oder Munition kann bis zum 31. März 1939 ferner widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Genehmigung örtlich nicht besteht.

(2) Bedurfte der Gewerbetreibende bisher keiner Genehmigung, weil es sich um Schußwaffen oder um Munition handelte, die den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) nicht unterlagen, so ist, wenn die Schußwaffen oder die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, die Erlaubnis nach §§ 3, 7 binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(3) Im Falle des Abs. 2 tritt die Strafbarkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

### § 30

(1) Schußwaffen, die nicht die im § 10 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn ihre Kennzeichnung den Vorschriften des § 9 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) entspricht oder wenn sie diesen Vorschriften nicht unterlagen.

(2) Bei Schußwaffen, die nicht den Vorschriften des § 9 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) unterlagen und bei denen die Firma des Herstellers nicht mehr festzustellen ist, erloschen ist oder bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt, genügt statt der im § 10 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Kennzeichnung die Angabe der Firma oder des eingetragenen Warenzeichens eines im Inlande wohnenden Händlers auf der Schußwaffe.

### § 31

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann für bestimmte Arten von Waffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

### § 32

Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen der Herstellung, des Handels, des Erwerbs, des Führens oder des Besitzes von Hieb- oder Stoßwaffen, mit Ausnahme der für Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen geltenden Vorschriften, treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

### § 33

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143);
2. die Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
3. das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77) in der Fassung des § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548);
4. Kapitel I (Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch) des 8. Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 742);
5. § 56 Abs. 2 Ziffer 8 der Gewerbeordnung.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 18. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

# Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

## Abschnitt I

### Allgemeines

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen

in Stadtkreisen ...... der Oberbürgermeister,

in Landkreisen ...... in Preußen der Landrat, in den anderen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

§ 2

(1) Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf Grund des Waffengesetzes und dieser Verordnung ist binnen zwei Wochen ausschließlich die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als Orts- oder Kreispolizeibehörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Abteilungsleiter des Polizeipräsidiums in Berlin vorbehalten.

§ 3

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen

a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschluß, Trommel;

b) bei Munition: Hülse, Geschoß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig gearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

§ 4

Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 24 und 25 nicht.

## Abschnitt II

### Herstellung von Schußwaffen und Munition und Handel mit diesen Gegenständen

§ 5

Zur Erteilung und Rücknahme der Herstellungserlaubnis (§ 3 des Gesetzes) ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 6

Zur Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis (§ 7 des Gesetzes) ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 7

Die Herstellungs- und die Handelserlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schußwaffen und Munition beschränkt werden.

§ 8

(1) Ob die für den Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit vorliegt (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Berücksichtigung des gesamten Vorlebens des Antragstellers und der Betriebsleiter zu prüfen.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzen insbesondere nicht Personen,

1. die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
2. gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;

4. die wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen das Eigentum oder wegen Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 9

(1) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat, oder wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt ferner, wer seine Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 10

Juristischen Personen des Auslands und juristischen Personen, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, darf die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungs- oder Handelsgewerbes nicht erteilt werden.

§ 11

Die fachliche Eignung für das Handelsgewerbe (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder mindestens drei Jahre Inhaber eines Geschäfts gewesen ist, in dem Schußwaffen oder Munition verkauft worden sind, oder wer in einem solchen Geschäft mindestens drei Jahre als Verkäufer, Gehilfe oder Lehrling tätig gewesen ist, oder wer seine Sachkunde vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 12

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes) hat ein Herstellungsbetrieb der höheren Verwaltungsbehörde, ein Handelsbetrieb der Kreispolizeibehörde des Bezirks anzuzeigen, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 13

Die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungs- oder Handelsgewerbes ist stets dann zurückzunehmen (§§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes), wenn bei Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war, daß einer der im § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes oder im § 8 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Versagungsgründe vorlag oder wenn nachträglich einer dieser Fälle eintritt. Wegen Verlustes oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung) ist die Erlaubnis nur zurückzunehmen, wenn kein Stellvertreter gemäß § 45 der Gewerbeordnung bestellt wird.

§ 14

Zur vorläufigen Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei einem Herstellungsgewerbe die Kreispolizeibehörde, bei einem Handelsgewerbe die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 15

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

| Lfde. Nr. | Datum | Zahl | Art | Aufgedruckte Firma | Herstellungsnummer | Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

(2) Kriegsgerät wird in ein besonderes Waffenbuch eingetragen.

§ 16

(1) Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Gegenstände er-

bietet, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Faustfeuerwaffen hervorgehen. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

*(Linke Seite)*

Einnahme

| Lfde. Nr. | Datum | Zahl | Art | Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen | Herstellungsnummer | Name und Wohnort des Überlassers |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

*(Rechte Seite)*

Ausgabe

| Lfde. Nr. | Datum | Zahl | Art | Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen | Herstellungsnummer | Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers | Nachweis der Erwerbsberechtigung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| | | | | | | | |

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich den Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 des Waffenhandelsbuchs Art, Datum und Nummer des Scheines sowie die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 17

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Faustfeuerwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 16) nach folgendem Muster anzulegen:

| Lfde. Nr. | Datum | Zahl | Art | Name, Wohnort und Wohnung | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | des Überlassers | des Erwerbers |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

§ 18

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 15 bis 17) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebes unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Binnen eines Monats nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel des Betriebes ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Der beim Abschluß des Buches verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Waffenbuch für Kriegsgerät mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde eine vom Oberkommando der Wehrmacht zu bestimmende Dienststelle der Wehrmacht tritt.

§ 19

(1) Als Hersteller im Sinne des § 10 des Gesetzes gilt auch, wer in seinem Betriebe gewerbsmäßig Schußwaffen aus Teilen, die in anderen inländischen Betrieben gefertigt sind, zusammensetzt.

(2) Werden Schußwaffen im Inland aus Teilen, die in ausländischen Betrieben gefertigt sind, zusammengesetzt, so müssen sie die Firma und die Herstellungsnummer desjenigen ausländischen Herstellers tragen, der den Lauf hergestellt hat.

(3) Den Vorschriften des § 10 des Gesetzes unterliegen nicht:

1. Vorderladerwaffen;
2. Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich;
3. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);
4. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintod-

patronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;

5. Selbstschußapparate;
6. Viehbetäubungsapparate.

Abschnitt III

**Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition**

§ 20

Eines Waffenerwerbscheins bedarf es nicht zum Überlassen oder Erwerbe folgender Faustfeuerwaffen:

1. Vorderladerpistolen oder -revolver;
2. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);
3. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist.

§ 21

Nach § 11 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes bedarf es nicht der Aushändigung eines Waffenerwerbscheins zur Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland. Dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich

1. die Zollausschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschlüsse,
2. die Freibezirke und Freizonen.

§ 22

(1) Eines Waffenscheins bedarf es nicht zum Führen folgender Schußwaffen:

1. Vorderladerwaffen;
2. von den Hinterladerwaffen:
   a) Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
   b) Zimmerstutzen,
   c) Flobertgewehre (Teschings) mit gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 6 mm und darunter sowie Flobertgewehre mit nicht gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 9 mm und darunter;
3. Waffen der im § 20 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.

(2) Eines Waffenscheins bedarf es ferner nicht zum Führen von Selbstschuß- und von Viehbetäubungsapparaten.

§ 23

(1) Den Waffenerwerbschein und den Waffenschein stellt die Kreispolizeibehörde aus, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen kann auch die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält, den Schein ausstellen; diese hat von der Ausstellung die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Aufenthalts- oder der Einreiseort liegt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 ist die Geltungsdauer des Scheines auf höchstens drei Monate festzusetzen.

§ 24

Der Waffenerwerbschein und der Waffenschein sind nach den aus den Anlagen I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

(S. 275-276)

§ 25

(1) Wer Faustfeuerwaffen auf Grund eines Waffenerwerbscheins einem anderen überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Der Erwerbschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 3, 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(3) Ebenso ist mit Bescheinigungen zu verfahren, die nach § 20 des Gesetzes ausgestellt sind und zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe berechtigen.

§ 26

Die Bescheinigungen nach § 12 Nr. 6 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes stellt für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 dieser Verordnung), für die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde (§ 6 dieser Verordnung) aus.

§ 27

Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bewilligt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Jugendliche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 28

Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 29

(1) Die landesrechtlichen Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und Waffenscheinen dürfen 3 Reichsmark für den Schein nicht übersteigen.

(2) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

§ 30

Zum Widerruf und zur Einziehung des Waffenerwerbscheins und des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 31

Bescheinigungen nach § 20 des Gesetzes sind gesondert

1. für das Führen einer einzelnen Schußwaffe,
2. für den Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe

auszustellen.

§ 32

Jagdwaffen im Sinne des § 21 des Gesetzes sind Schußwaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 33

Zum Erlaß eines Verbots nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes sowie zur Einziehung von Waffen und Munition nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die Person, gegen die sich das Verbot richtet, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

§ 34

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr gemäß § 24 des Gesetzes erteilt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Einführende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in deren Bezirk sein Einreiseort liegt.

(2) Die Zollbehörde vermerkt auf der Bescheinigung, durch die die Erlaubnis erteilt ist, die Einfuhr und gibt die Bescheinigung sodann an die Polizeibehörde, die sie ausgestellt hat, zurück.

(3) Einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 24 des Gesetzes bedarf es außer in den im § 24 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht:

1. für deutsche Staatsangehörige hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, mit denen sie aus dem Ausland in das Inland wieder einreisen;
2. für Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu Schießsportveranstaltungen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder des Deutschen Schützenverbandes einreisen, hinsichtlich der von ihnen zwecks Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schußwaffen und Munition;
3. für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben, für die von ihnen mitgeführten Jagdwaffen und Munition, deren Einfuhr von einer deutschen Vertretung im Ausland (Botschaft, Gesandtschaft oder Berufskonsulat) durch Unbedenklichkeitserklärung zugelassen wird.

§ 35

(1) Ausnahmen für die Herstellung, den Handel und den Besitz der im § 25 des Gesetzes bezeichneten Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Schußwaffen, Vorrichtungen und Patronen, die von Behörden des Reichs oder der Länder oder von der Reichsbank zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 25 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 36

In der Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) zulässig."

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

(Vorderseite)

**Anlage 1**
(Zum § 21 der Verordnung)

# Waffenerwerbschein Nr.

**Gültig auf ein Jahr**

...................................................

wohnhaft ...................................................

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von

................................................................................ erteilt.

(Stempel)

.................... , den .................... 19 .
(Ort)

(Dienststelle)

---

(Rückseite)

Es wurde überlassen

| Lfde. Nr. | Datum | Zahl | Art | Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen | Herstellungsnummer | Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Anlage II**
(Zum § 21 der Verordnung)

| Platz für Lichtbild | **Waffenschein Nr.** |
| --- | --- |
| | **Gültig auf drei Jahre** |
| | ........................................ |
| | wohnhaft in ........................................ |
| | geboren am .................... in .................... |
| | wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen ........................................ |
| | ........................................ |
| | innerhalb des Deutschen Reichs ........................................ |
| | .................... erteilt. |
| | .................... , den .................... 19 .. |
| | (Ort) |
| (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers) | (Stempel) .................... (Dienststelle) |

## Ausführungsbestimmungen
## zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.
### Vom 21. März 1938.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Stelle, vor der die fachliche Eignung für das Herstellungs- oder das Handelsgewerbe im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 11 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (vgl. auch § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 des Gesetzes) nachzuweisen ist, ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger, der durch langjährige Beschäftigung mit der Herstellung von Waffen und Munition vertraut sein muß. Der Sachverständige braucht nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu sein. Die Ernennung des Sachverständigen ist von der Industrie- und Handelskammer in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver jeder Art ist durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

§ 2

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt. Der Bewerber hat darin ausreichende Kenntnisse über die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichsten Schußwaffen und über die Behandlung und Verwendung der gebräuchlichsten Munition nachzuweisen.

§ 3

Über das Ergebnis der Prüfung (§ 2) hat der Sachverständige eine Bescheinigung zu erteilen. Die Industrie- und Handelskammer kann zur Deckung der Kosten von dem Bewerber eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1938 | Nr. 32 |
| --- | --- | --- |

Inhalt



**Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen.**
**Vom 18. März 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bei den vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung werden Hauptvermessungsabteilungen eingerichtet. Der Reichsminister des Innern bestimmt ihren Amtsbereich.

(2) Die Behörden unterstehen für den Geschäftsbereich der Hauptvermessungsabteilungen dem Reichsminister des Innern.

(3) Der Reichsminister des Innern weist den Hauptvermessungsabteilungen die erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte zu.

§ 2

(1) Den Hauptvermessungsabteilungen obliegt

1. die Herstellung und Erhaltung der Landesdreiecks- und Aufnahmenetze und die Überwachung des Reichsfestpunktfeldes,
2. die Bearbeitung, Laufendhaltung und Drucklegung der topographischen Landeskartenwerke.

(2) Der Reichsminister des Innern kann den Hauptvermessungsabteilungen weitere Aufgaben übertragen oder zulassen, daß ihnen weitere Aufgaben von den Landesregierungen übertragen werden.

§ 3

Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder, die am 1. Oktober 1937 ausschließlich oder überwiegend für die im § 2 genannten Zwecke benutzt wurden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt waren, bleiben dieser Zweckbestimmung erhalten.

§ 4

Die Länder tragen die durch die Hauptvermessungsabteilungen entstehenden Kosten in Höhe der Aufwendungen, die sie für die im § 2 genannten Zwecke im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1933 bis 1936 gemacht haben. Das Nähere bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege.
### Vom 18. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

2. Im § 6 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" die Worte „Der Reichsminister des Innern".

Berlin, den 18. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

---

## Fünfte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmaßnahmen).
### Vom 23. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird die Zweite Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Bekämpfungsmaßnahmen) vom 15. April 1937 nebst Anlage (Reichsgesetzbl. I S. 532) geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

(S. 279)

(1) Die Nutzungsberechtigten des in der Anlage bezeichneten Gebiets (erweitertes Befallsgebiet) sind verpflichtet, alle mit Kartoffeln bestellten Grundstücke während der Wachstumszeit mit Kalkarsenat, das den Bestimmungen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entspricht, wiederholt gründlich und sachgemäß zu bespritzen. Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten. Den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchführung der Bespritzung bestimmen die Beauftragten des vom Reichsnährstand eingerichteten Kartoffelkäferabwehrdienstes (Abwehrdienst). Vor der Bespritzung sind die blühenden Unkräuter auf den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Überwachung der Unkrautbeseitigung und die technische Überwachung der Bespritzungen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Beauftragten des Abwehrdienstes. Zu diesem Zweck ist ihnen der Zutritt zu den mit Kartoffeln bestellten Grundstücken und die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft zu geben. Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind mit einem amtlichen Ausweis der Landesregierung oder der höheren Verwaltungsbehörde zu versehen.

(2) Der Abwehrdienst kann die Bespritzung selbst vornehmen. In diesem Fall haben die nach Abs. 1 Verpflichteten die Kosten der Spritzmittel und die Kosten der Hilfskräfte zu erstatten sowie die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die untere Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Verpflichteten zu weitergehenden Hilfsdiensten heranziehen. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(3) Kartoffelkraut, das nach § 1 bespritzt worden ist, darf nicht als Streu für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen macht die Ortspolizeibehörde den nach Abs. 1 festgesetzten Zeitpunkt der Bespritzung in der ortsüblichen Weise bekannt.

§ 2

Die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Beauftragten (§ 1) anordnen, daß die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf

denen der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, auf ihre Kosten Fangstreifen nach näherer Weisung des Abwehrdienstes anlegen. Im Bedarfsfall kann die Anlage der Fangstreifen auf benachbarten Grundstücken angeordnet werden.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

# Anlage

## zur Fünften Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers

**1. Preußen:**

Rheinprovinz:

Vom Regierungsbezirk Aachen:

Kreis Monschau
Kreis Schleiden

Vom Regierungsbezirk Koblenz:

Kreis Birkenfeld
Kreis Kochem
Kreis Kreuznach
Kreis Simmern
Kreis Zell (Mosel)

Regierungsbezirk Trier

**2. Bayern:**

Vom Regierungsbezirk Pfalz:

Bezirksamt Bergzabern
Bezirksamt Germersheim
Bezirksamt Kaiserslautern
Bezirksamt Kaiserslautern Stadt
Bezirksamt Kusel (einschließlich Bezirksamt Waldmohr Außenstelle und Bezirksamt Landstuhl Außenstelle)
Bezirksamt Landau
Bezirksamt Landau Stadt
Bezirksamt Neustadt an der Weinstraße
Bezirksamt Neustadt an der Weinstraße Stadt
Bezirksamt Pirmasens
Bezirksamt Pirmasens Stadt
Bezirksamt Rockenhausen
Bezirksamt Zweibrücken
Bezirksamt Zweibrücken Stadt

**3. Württemberg:**

Vom ehemaligen Neckarkreis:

Oberamt Leonberg
Oberamt Maulbronn
Oberamt Vaihingen

Vom ehemaligen Schwarzwaldkreis:

Oberamt Calw
Oberamt Neuenbürg
Oberamt Tuttlingen

**4. Baden:**

Vom Landeskommissärbezirk Freiburg:

Amtsbezirk Emmendingen
Amtsbezirk Freiburg
Amtsbezirk Kehl
Amtsbezirk Lahr
Amtsbezirk Lörrach (einschließlich Amtsbezirk Schopfheim)
Amtsbezirk Müllheim
Amtsbezirk Neustadt
Amtsbezirk Offenburg

Landeskommissärbezirk Karlsruhe

Vom Landeskommissärbezirk Konstanz:

Amtsbezirk Donaueschingen
Amtsbezirk Konstanz
Amtsbezirk Säckingen
Amtsbezirk Stockach
Amtsbezirk Überlingen
Amtsbezirk Waldshut

**5. Saarland**

## Sechste Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Verschleppung im Inland).

### Vom 23. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 3. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung aus dem Befallsgebiet

§ 1

Anlage I (S. 282)

(1) Aus dem in der Anlage I bezeichneten Befallsgebiet dürfen, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 2 bis 4, Kartoffeln, Tomaten, Wurzelgemüse (z. B. Möhren, Rüben, Spargel, Meerrettich, Sellerie), bewurzelte Gewächse, Speise- und Blumenzwiebeln, Rhizome, Kartoffel- und Tomatenlaub, organische Erde und Wirtschaftsdünger während des ganzen Jahres, frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie oberirdische frische Teile von Gewächsen in der Zeit vom 1. April bis 14. November nicht in das Schutzgebiet (Anlage II) und in das sonstige Inland verbracht werden.

Anlage II (S. 283)

(2) Gewächshauspflanzen mit und ohne Erdballen dürfen während des ganzen Jahres über die Grenzen des Befallsgebietes in das Schutzgebiet und in das sonstige Inland verbracht werden, wenn die Sendung von dem Zeugnis eines Sachverständigen des Pflanzenbeschaudienstes begleitet ist. In dem Zeugnis muß bescheinigt werden, daß die Sendung untersucht und frei vom Kartoffelkäfer befunden worden ist. Das gleiche gilt für Blumenzwiebeln und Knollen von Gloxinien und Begonien.

(3) Baumschulpflanzen dürfen in der Zeit vom 15. November bis 31. März über die Grenzen des Befallsgebietes in das Schutzgebiet und in das sonstige Inland verbracht werden, wenn die Sendung von dem Zeugnis eines Sachverständigen des Pflanzenbeschaudienstes begleitet ist. In dem Zeugnis muß bescheinigt werden, daß die Wurzeln gewaschen sind, daß die Sendung untersucht und frei von Erde und vom Kartoffelkäfer befunden ist, und daß die einzelnen Packstücke oder Teile der Sendung oder der Wagen, in dem die Gegenstände versandt werden, mit dem Dienstsiegel des Pflanzenbeschaudienstes verschlossen worden sind.

(4) Die Beförderung der übrigen im Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von organischer Erde und Wirtschaftsdünger aus nichtbefallenen Gemeinden des Befallsgebietes in das Schutzgebiet und in das sonstige Inland kann von der obersten Landesbehörde oder den von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden in Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Sendung von dem Zeugnis eines Sachverständigen des Pflanzenbeschaudienstes begleitet ist. In dem Zeugnis muß bescheinigt werden, daß die Sendung aus einer nichtbefallenen Gemeinde stammt, daß sie untersucht und frei von Erde und vom Kartoffelkäfer befunden worden ist, und daß die einzelnen Packstücke oder Teile der Sendung oder der Wagen, in dem die Gegenstände versandt werden, mit dem Dienstsiegel des Pflanzenbeschaudienstes verschlossen worden sind.

(5) An die Stelle der obersten Landesbehörde treten in Preußen die Regierungspräsidenten, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

(6) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung innerhalb des Befallsgebietes, sofern bei ihr andere Gebiete nicht berührt werden.

Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung aus dem Schutzgebiet

§ 2

(1) Aus dem in der Anlage II bezeichneten Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2, Kartoffeln, Tomaten, Wurzelgemüse (z. B. Möhren, Rüben, Spargel, Meerrettich, Sellerie), bewurzelte Gewächse, Speisezwiebeln, Rhizome, Kartoffel- und Tomatenlaub sowie organische Erde und Wirtschaftsdünger während des ganzen Jahres, frische Gemüse und andere frische Küchengewächse aller Art sowie oberirdische Teile von Gewächsen in der Zeit vom 1. April bis 14. November zwar in das Befallsgebiet, jedoch nicht über die Grenzen des Schutzgebietes in das sonstige Inland verbracht werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Gewächshauspflanzen, Blumenzwiebeln und Knollen von Gloxinien und Begonien.

(2) Die Beförderung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von organischer Erde und Wirtschaftsdünger über die Grenzen des Schutzgebietes in das Befallsgebiet ist zulässig, in das sonstige Inland jedoch nur dann, wenn ihnen Erde nicht mehr anhaftet und die Sendung von dem Zeugnis eines Sachverständigen des Pflanzenbeschaudienstes begleitet ist. In dem Zeugnis muß bescheinigt werden, daß der Inhalt der Sendung besichtigt, frei von Erde und vom Kartoffelkäfer befunden worden ist, und daß die Packstücke oder Teile der Sendung oder der Wagen, in dem die Gegenstände versandt werden, mit dem Dienstsiegel des Pflanzenbeschaudienstes verschlossen worden sind.

(3) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung innerhalb des Schutzgebietes, sofern bei ihr andere Gebiete nicht berührt werden.

### Allgemeine Vorschriften

§ 3

Das Verladen und die Beförderung von Sendungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten innerhalb des Befallsgebietes und Schutzgebietes durch die Reichsbahn oder andere öffentliche oder private Verkehrsunternehmungen sind nur nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung gestattet.

### Schlußvorschriften

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (allgemeine Abwehrmaßnahmen) vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 530) erhält die aus der Anlage III ersichtliche Fassung.

Anlage III (S. 284)

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

# Anlagen
## zur Sechsten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers

**Anlage 1**

### Befallsgebiet

**1. Preußen:**

Rheinprovinz:

Vom Regierungsbezirk Koblenz:

Kreis Birkenfeld

Vom Regierungsbezirk Trier:

Kreis Bitburg

Kreis Merzig-Wadern

Kreis Saarburg

Kreis Trier Land

Kreis Trier Stadt

Kreis Wittlich

**2. Bayern:**

Vom Regierungsbezirk Pfalz:

Bezirksamt Kusel (einschließlich Bezirksamt Waldmohr Außenstelle und Bezirksamt Landstuhl Außenstelle)

Bezirksamt Pirmasens

Bezirksamt Pirmasens Stadt

Bezirksamt Zweibrücken

Bezirksamt Zweibrücken Stadt

**3. Baden:**

Vom Landeskommissärbezirk Freiburg:

Amtsbezirk Kehl

Amtsbezirk Lörrach

Amtsbezirk Müllheim

Vom Landeskommissärbezirk Karlsruhe:

Amtsbezirk Karlsruhe

Amtsbezirk Pforzheim

Vom Landeskommissärbezirk Konstanz:

Amtsbezirk Säckingen

**4. Saarland**

Anlage II

## Schutzgebiet

**1. Preußen:**

Rheinprovinz:

Vom Regierungsbezirk Aachen:

Kreis Schleiden

Vom Regierungsbezirk Koblenz:

Kreis Ahrweiler
Kreis Birkenfeld
Kreis Kochem
Kreis Kreuznach
Kreis Mayen
Kreis Simmern
Kreis Zell (Mosel)

Regierungsbezirk Trier

**2. Bayern:**

Regierungsbezirk Pfalz mit Ausnahme der Bezirksämter Frankenthal und Frankenthal Stadt

**3. Württemberg:**

Vom ehemaligen Neckarkreis:

Oberamt Besigheim
Oberamt Böblingen
Oberamt Brackenheim
Oberamt Heilbronn
Oberamt Leonberg
Oberamt Ludwigsburg
Oberamt Maulbronn
Oberamt Stuttgart
Oberamt Stuttgart Stadt
Oberamt Vaihingen

Vom ehemaligen Schwarzwaldkreis:

Oberamt Calw
Oberamt Freudenstadt
Oberamt Herrenberg
Oberamt Nagold
Oberamt Neuenbürg

**4. Baden:**

Landeskommissärbezirk Freiburg

Landeskommissärbezirk Karlsruhe

Vom Landeskommissärbezirk Konstanz:

Amtsbezirk Säckingen
Amtsbezirk Waldshut

Vom Landeskommissärbezirk Mannheim:

Amtsbezirk Heidelberg (einschließlich Amtsbezirk Wiesloch)
Amtsbezirk Mannheim
Amtsbezirk Sinsheim

**5. Hessen:**

Kreis Alzey

**6. Saarland**

# Anlage
## zur Ersten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers

**Anlage III**

**1. Preußen:**

Provinz Hessen-Nassau:

Vom Regierungsbezirk Wiesbaden:
- Kreis Frankfurt (Main) Stadt
- Kreis Limburg
- Main-Taunuskreis
- Oberlahnkreis
- Obertaunuskreis
- Oberwesterwaldkreis
- Rheingaukreis
- Kreis St Goarshausen
- Unterlahnkreis
- Untertaunuskreis
- Unterwesterwaldkreis
- Kreis Usingen
- Kreis Wiesbaden Stadt

Hohenzollerische Lande

Rheinprovinz

Provinz Westfalen:

Vom Regierungsbezirk Arnsberg:
- Kreis Bochum Stadt
- Kreis Castrop-Rauxel Stadt
- Kreis Dortmund Stadt
- Ennepe-Ruhrkreis
- Kreis Hagen (Westfalen) Stadt
- Kreis Herne Stadt
- Kreis Lünen Stadt
- Kreis Wanne-Eickel Stadt
- Kreis Wattenscheid Stadt
- Kreis Witten Stadt

Vom Regierungsbezirk Münster:
- Kreis Borken
- Kreis Bottrop Stadt
- Kreis Gelsenkirchen
- Kreis Gladbeck Stadt
- Kreis Recklinghausen

**2. Bayern:**

Regierungsbezirk Pfalz

Vom Regierungsbezirk Schwaben:
- Bezirksamt Neu Ulm
- Bezirksamt Neu Ulm Stadt

Vom Regierungsbezirk Unterfranken:
- Bezirksamt Aschaffenburg
- Bezirksamt Aschaffenburg Stadt
- Bezirksamt Miltenberg
- Bezirksamt Obernburg

**3. Württemberg:**

Vom ehemaligen Donaukreis:
- Oberamt Biberach
- Oberamt Blaubeuren
- Oberamt Ehingen
- Oberamt Geislingen
- Oberamt Göppingen
- Oberamt Kirchheim
- Oberamt Laupheim
- Oberamt Münsingen
- Oberamt Riedlingen
- Oberamt Saulgau
- Oberamt Ulm

Ehemaliger Jagstkreis

Ehemaliger Neckarkreis

Ehemaliger Schwarzwaldkreis

**4. Baden**

**5. Hessen:**
- Kreis Alzey
- Kreis Bensheim
- Kreis Bingen
- Kreis Darmstadt
- Kreis Dieburg
- Kreis Erbach
- Kreis Friedberg
- Kreis Groß-Gerau
- Kreis Heppenheim
- Kreis Mainz
- Kreis Offenbach
- Kreis Oppenheim
- Kreis Worms

**6. Saarland**

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1938 | Nr. 33 |
|---|---|---|


Inhalt



### Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird hiermit verordnet:

In dem Verzeichnis der Länder der Herstellung und der Bestimmung in der Fassung der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432) werden die Worte „Irischer Freistaat *(Ir. Fr.)*" durch „Irland *(Irland)*" ersetzt.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

---

### Dritte Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Bestückungsröhren und bei Lautsprechern dürfen im inländischen Geschäftsverkehr auf die durch die Hersteller festgesetzten Kleinhandelspreise höchstens folgende Nachlässe eingeräumt werden:

an Großhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert in Rundfunkempfangsgeräten und Lautsprechern

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | 40 000 Reichsmark | 36 | vom Hundert |
| über | 40 000 Reichsmark | » | 70 000 » | $38^1/_2$ | » » |
| » | 70 000 » | » | 100 000 » | $40^1/_2$ | » » |
| » | 100 000 » | » | 150 000 » | 42 | » » |
| » | 150 000 » | » | 200 000 » | $43^1/_2$ | » » |
| » | 200 000 » | » | 400 000 » | $44^1/_2$ | » » |
| » | 400 000 » | ...... | | 45 | » » |

an Einzelhändler bei einem nachgewiesenen Jahreseinkaufswert in Rundfunkempfangsgeräten und Lautsprechern

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | 1 500 Reichsmark | 23 | vom Hundert |
| über | 1 500 Reichsmark | » | 5 000 » | 25 | » » |
| » | 5 000 » | » | 9 000 » | 30 | » » |
| » | 9 000 » | » | 25 000 » | 33 1/3 | » » |
| » | 25 000 » | » | 50 000 » | 34 | » » |
| » | 50 000 » | » | 90 000 » | 35 | » » |
| » | 90 000 » | | .................... | 36 | » » . |

(2) Die Wirtschaftsstelle der deutschen Rundfunkindustrie bestimmt mit meiner Zustimmung, welche Zeit dem Umsatznachweis zugrunde gelegt werden soll.

(3) Einzelne Herstellerfirmen können mit meiner Zustimmung über die im Abs. 1 genannten Nachlässe hinaus Großhändlern einen zusätzlichen Nachlaß bis zu 2 vom Hundert, Großhändlern der höchsten Stufe bis zu $1^1/_2$ vom Hundert des Kleinhandelspreises gewähren. Von diesem zusätzlichen Nachlaß ist die Hälfte an den Einzelhandel weiterzugeben.

(4) Bei Volksempfängern beträgt der Nachlaß für Großhändler 35 vom Hundert, für Einzelhändler 25 vom Hundert.

(5) Neben den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Nachlässen darf lediglich ein Nachlaß in Höhe von 3 vom Hundert des Rechnungsbetrags bei Vorauszahlung, bei Nachnahme und bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen seit dem Tage der Rechnungserteilung gewährt werden.

(6) Es ist verboten, weitere Nachlässe oder Vergünstigungen in irgendeiner Form zu gewähren.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1 und 2 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle. Dies gilt auch für laufende Verträge, jedoch nicht für Kaufverträge, soweit die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt ist.

§ 4

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein, der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird der Strafantrag zurückgenommen, so können die nach der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291) dafür zuständigen Stellen gegen die Unternehmungen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 23. März 1938 in Kraft. Sie tritt am 15. Juli 1939 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die Regelung der Handelsspannen für Rundfunkempfangsgeräte und Lautsprecher vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 870) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

**Verordnung**
**über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich.**
**Vom 22. März 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Rechtsvorschriften des Reichs, die für das Land Österreich gelten und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, im Lande Österreich mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

289

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1938 | Nr. 34

Tag | Inhalt | Seite



## Erste Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag.

**Vom 22. März 1938.**

Für die Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag am 10. April 1938 wird auf Grund der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173), des § 3 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 133) sowie des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 258) folgendes verordnet:

### A. Vorschriften für Reichsdeutsche mit Ausnahme der österreichischen Stimmberechtigten

#### I. Auslegung der Stimmlisten

§ 1

Die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 10. April 1938 im Reichsgebiet außer Österreich stattfindende Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag sind am Sonnabend, dem 2. April 1938, und Sonntag, dem 3. April 1938, auszulegen.

#### II. Stimmscheine

##### a) Stimmscheinerteilung bei Wohnsitzverlegung

§ 2

In größeren Gemeinden können Stimmberechtigte, die ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegen (§ 12, I Nr. 2 des Reichswahlgesetzes; § 9, I Nr. 2 Reichsstimmordnung), auf Antrag einen Stimmschein schon vom Beginn der Aufstellung der Stimmliste an erhalten.

##### b) Stimmscheine für Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 3

Außer in den Fällen des § 9 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält einen Stimmschein auf Antrag ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält,
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

§ 4

(1) Auslandsdeutsche im Sinne des § 3 Nr. 1 sind deutsche Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Als Auslandsdeutsche gelten auch deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines deutschen Landes oder der Deutschen Reichsbahn angestellt sind oder als Familienangehörige und Hausangestellte in ihrem Haushalt leben.

(2) Die Bestimmungen für Auslandsdeutsche gelten nicht für deutsche Staatsangehörige, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 5

(1) Stimmscheine für Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) stellen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes im Inland, für See- oder Binnenschiffer (§ 3 Nr. 2) die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes aus.

(2) Auslandsdeutsche können auf Grund des Stimmscheins auch vor den in Österreich zur Entgegennahme von reichsdeutschen Stimmen ermächtigten Ortsstimmbehörden ihre Stimme abgeben.

§ 6

(1) Die Antragsteller haben sich über ihre Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, auszuweisen. Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) weisen sich durch einen Reisepaß oder einen im kleinen Grenzverkehr eingeführten Ausweis aus. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn können sich durch die erwähnten Ausweispapiere oder einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung der Beschäftigungsbehörde ausweisen. Seeleute weisen sich durch ihr Seefahrtsbuch aus; Binnenschiffer müssen ihren Beruf nachweisen.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslandsdeutsche (§ 3 Nr. 1, § 4) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl durch die den Stimmschein ausstellende Behörde zu vermerken. Der Vermerk wird mit Amtsstempel versehen.

§ 7

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 5 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltage dem Reichswahlleiter an.

## III. Stimmzettel

§ 8

Der Stimmzettel besteht aus weißem oder weißlichem Papier. Die Festsetzung des Wortlauts bleibt vorbehalten.

§ 9

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Stimmberechtigte, der die zur Abstimmung gestellte Frage bejahen will, unter dem vorgedruckten Worte „Ja", der Stimmberechtigte, der sie verneinen will, unter dem vorgedruckten Worte „Nein" in den dafür vorgesehenen Kreis ein Kreuz setzt.

## IV. Reichswahlvorschlag

§ 10

(1) Der Reichswahlvorschlag, der an die Stelle der Kreiswahlvorschläge tritt (§ 2 des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht), muß spätestens am achten Tage vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, beim Reichswahlleiter eingereicht sein.

(2) Die im § 50 Reichsstimmordnung vorgesehenen Erklärungen und Bescheinigungen werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Einreichers ersetzt.

(3) § 23 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes (§ 61 Reichsstimmordnung) findet keine Anwendung.

## V. Stimmabgabe der Reichsdeutschen in Österreich

§ 11

Reichsdeutsche, die in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, die aber nicht das österreichische Stimmrecht besitzen, nehmen an der Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag teil. Sie stimmen mit weißem Stimmzettel vor den zur Entgegennahme solcher Stimmen ermächtigten österreichischen Ortsstimmbehörden ab.

## VI. Stimmabgabe im Reiseverkehr

§ 12

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf folgenden Übergangsbahnhöfen besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr):

a) Reichsgebiet außer Österreich

Aachen Hbf.
Augsburg
Bentheim
Berlin Anhalter Bhf.
Berlin Bhf. Charlottenburg
Berlin Bhf. Friedrichstraße
Berlin Görlitzer Bhf.
Berlin Lehrter Bhf.
Berlin Potsdamer Bhf.
Berlin Schlesischer Bhf.
Berlin Stettiner Bhf.
Berlin Bhf. Zoologischer Garten
Bremen Hbf.
Breslau Hbf.
Cranenburg
Dt. Eylau
Dresden Hbf.
Emmerich
Erfurt
Eydtkuhnen
Flensburg
Frankfurt (Main) Hbf.
Freiburg (Br.)
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)
Groß Boschpol (Pommern)
Hagenow Land
Halle Hbf.
Hamburg Hbf.
Hannover Hbf.
Insterburg
Karlsruhe Hbf.
Kehl
Koblenz
Konstanz
Köln Hbf.
Königsberg
Leipzig Hbf.
Lindau
Marienburg
München Hbf.
Münster (Westf.) Hbf.
Neu-Bentschen
Nürnberg
Regensburg
Saarbrücken
Saßnitz Hafen
Stettin
Stuttgart Hbf.
Tilsit
Trier
Warnemünde

b) Österreich

in Oberösterreich ..... Summerau

in Niederösterreich ... Gmünd
Waidhofen a. d. Thaya
Retz
Hohenau
Marchegg
Laa a. d. Thaya
Hainburg
Bruck a. d. Leitha

in Steiermark ....... Radkersburg
Spielfeld

in Kärnten .......... Villach
Bleiburg

in Vorarlberg ....... Feldkirch
Lustenau

in Burgenland ....... Mattersburg
Jennersdorf

in Tirol ............ Sillian
Steinach a. Brenner

in Wien ............ Westbahnhof
Südbahnhof
Ostbahnhof
Nordbahnhof
Franz Josef Bahnhof

§ 13

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 12 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 14

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltages liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 15

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Umschläge, Abstimmungsniederschrift usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Übergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Umschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Übernahme beiwohnen.

§ 16

Der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es nach § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 17

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 18

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

## VII. Seemannswahlen

§ 19

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111 a Reichsstimmordnung sind besonders auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;

b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Kriegsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;

e) die dienstlich an Bord eines Handelsschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltage ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

(3) Zur Verhinderung von Doppelabstimmungen ist bei Seeleuten die Teilnahme an der Abstimmung im Seefahrtsbuch zu vermerken.

§ 20

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden werden ermächtigt, die Abstimmungszeit für Seeleute abweichend von § 111 a Ziffer 4 Reichsstimmordnung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Die tägliche Abstimmungszeit muß mindestens zwei Stunden dauern.

## VIII. Abstimmung auf Seefahrzeugen (Bordabstimmung)

§ 21

Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltage voraussichtlich zehn deutsche oder österreichische Stimmberechtigte an Bord haben, wird ein Abstimmungsbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Auch wird ein Abstimmungsvorsteher und ein Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers ernannt. Die Bildung des Abstimmungsbezirks und die Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

§ 22

(1) Bordabstimmungen können in der Zeit vom zehnten Tage vor dem Abstimmungstage bis zum fünften Tage nach diesem stattfinden.

(2) § 111 a Abs. 5 und 6 Reichsstimmordnung gelten sinngemäß.

§ 23

Die Gemeindebehörde des Heimathafens versorgt das Schiff mit Abstimmungsgeräten, mit Stimmzetteln, Umschlägen und Vordrucken zur Abstimmungsniederschrift. Für Seefahrzeuge, die vor dem Wahltage nicht mit den allgemeinen Stimmzetteln versorgt werden können, werden die Stimmzettel an Bord durch Druck oder auf anderem Vervielfältigungswege hergestellt. Zu diesem Zwecke teilt das Reichs-

ministerium des Innern den deutschen Seeschiffen den Inhalt des amtlichen Stimmzettels auf dem Funkwege mit.

§ 24

(1) Zur Teilnahme an der Abstimmung an Bord (Bordabstimmung) sind berechtigt solche Personen, die im Besitz eines Stimmscheins sind.

(2) Zur Teilnahme an der Bordabstimmung sind außerdem berechtigt die mit Stimmschein versehenen Angehörigen der Schiffsbesatzung, sofern für die Besatzung keine Möglichkeit besteht, in den zehn Tagen vor oder in den fünf Tagen nach dem allgemeinen Wahltage (§ 111a Reichsstimmordnung) an Land abzustimmen.

§ 25

(1) Befinden sich auf einem Schiffe, für das ein Abstimmungsbezirk gebildet worden ist (§ 21), mindestens zehn nach § 24 zur Teilnahme an der Bordabstimmung berechtigte Stimmscheininhaber, so hat der an Bord befindliche Abstimmungsvorsteher die Bordabstimmung anzusetzen. Er beruft einen Abstimmungsvorstand und gibt durch Anschlag den Abstimmungsraum und die Abstimmungszeit bekannt. Die Abstimmungszeit ist nach der Zahl der Stimmscheininhaber zu bemessen und soll so gelegt werden, daß allen Stimmscheininhabern Gelegenheit gegeben ist, an der Bordabstimmung teilzunehmen. Unter Umständen kann die Abstimmungshandlung unterbrochen werden. Für die Dauer der Unterbrechung ist der Spalt der Stimmurne mit Siegeln zu verschließen.

(2) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordabstimmung nicht statt.

§ 26

Der Schiffskapitän meldet möglichst vor oder alsbald nach Antritt der Reise dem Kreiswahlleiter, erforderlichenfalls durch Funkspruch, ob an Bord seines Schiffes Bordabstimmung stattfindet.

§ 27

Das Abstimmungsergebnis wird am allgemeinen Abstimmungstag, gegebenenfalls auch am fünften Tag nach diesem dem Kreiswahlleiter des Heimathafens unverzüglich, erforderlichenfalls durch Funkspruch, übermittelt. Die Abstimmungsniederschrift mit ihren Anlagen und die gültigen Stimmzettel (§ 126 Reichsstimmordnung) werden mit der nächsten Post dem Kreiswahlleiter übermittelt.

§ 28

Im übrigen gelten die allgemeinen Abstimmungsvorschriften auch für die Bordabstimmung.

§ 29

Die durch die Abstimmung auf Seefahrzeugen erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

### IX. Beteiligung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 30

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes geschlossen untergebracht sind, sind in die Stimmliste (Stimmkartei) der nächstgelegenen Gemeinde einzutragen; die Gemeindebehörde des letzten Aufenthaltsortes ist hiervon unter Angabe der letzten Wohnung des Arbeitsdienstangehörigen zu benachrichtigen.

### X. Abstimmungszeit

§ 31

In ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde, abweichend von § 112 Satz 2 Reichsstimmordnung, den Beginn der Abstimmungszeit auch später, jedoch nicht später als auf 11 Uhr vormittags, festsetzen; die gekürzte Abstimmungszeit muß ununterbrochen mindestens sechs Stunden dauern und darf nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

## B. Besondere Vorschriften für österreichische Stimmberechtigte

### XI. Stimmzettel

§ 32

(1) Der Stimmzettel für die Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag in Österreich besteht aus grünem Papier. Der Wortlaut ist der gleiche, der nach § 8 festgesetzt wird.

(2) Die Soldaten des bisherigen österreichischen Bundesheeres nehmen an der Volksabstimmung entsprechend der bisherigen Rechtslage in Österreich — nicht an der Wahl zum Großdeutschen Reichstag — teil. Der Stimmzettel besteht aus grünem Papier. Die Festsetzung des Wortlauts bleibt vorbehalten.

**XII. Stimmabgabe österreichischer Stimmberechtigter mit Wohnsitz im außerösterreichischen Reichsgebiet und im Ausland.**

§ 33

Österreichische Stimmberechtigte (§ 1 der Abstimmungsverordnung, Gesetzbl. f. d. Land Österreich, 1. Stück, vom 15. März 1938), die im außerösterreichischen Reichsgebiet oder im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, nehmen an der Volksabstimmung und Wahl zum Großdeutschen Reichstag teil. Sie stimmen mit grünem Stimmzettel vor den österreichischen Abstimmungsbehörden oder vor den zur Entgegennahme solcher Stimmen ermächtigten Abstimmungsvorständen im außerösterreichischen Reichsgebiet ab.

§ 34

Im Ausland lebende österreichische Stimmberechtigte können auch an Bordabstimmungen auf deutschen Schiffen teilnehmen. Sie stimmen mit grünem Stimmzettel ab.

§ 35

Die Stimmscheine für im Ausland lebende österreichische Stimmberechtigte stellen die deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs aus.

§ 36

Österreichische Stimmberechtigte mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer österreichischen Ortsstimmbehörde bietet, können mit grünem Stimmzettel auch in den für die Stimmabgabe im Reiseverkehr vorgesehenen Abstimmungsräumen (§ 12) ihre Stimme abgeben.

§ 37

Weiter erforderliche Vorschriften für die Durchführung der Volksabstimmung und der Wahl zum Großdeutschen Reichstag innerhalb des Landes Österreich trifft der Reichsstatthalter in Österreich.

## C. Ermittlung des Ergebnisses der Wahl zum Großdeutschen Reichstag

§ 38

Der Reichswahlleiter zählt die für den Großdeutschen Reichstag abgegebenen Stimmen zusammen. Auf je 60 000 Stimmen entfällt ein Abgeordnetensitz. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgeachtet.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

## Bekanntmachung

## über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig

## Vom 21. März 1938

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Münzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen bestehen aus reinem Nickel und dürfen eine Beimischung fremden Metalls im Betrage von mehr als 2 vom Hundert nicht enthalten. Bei der Ausprägung werden aus 1 050 Gramm Nickel 300 Stücke zu je 50 Reichspfennig ausgeprägt. Die einzelnen Münzen haben danach ein Gewicht von 3,5 Gramm. Der Durchmesser beträgt 20 Millimeter.

Die mit geripptem Rande geprägten Münzen tragen in der Mitte der einen Seite das von einem flachen kreisförmigen Stäbchen umgebene Hoheitszeichen.

Die zwischen diesem Stäbchen und dem erhabenen flachen, nach innen abgestuften Doppelrandstäbchen gebildete Ringfläche trägt in der oberen Hälfte in Fraktur die Worte „Deutsches Reich" und in arabischen Ziffern die Jahreszahl, in der unteren Hälfte ein nach rechts und links hochstrebendes Gerank von Eichenblättern mit Eicheln. Über den sich kreuzenden Stielen der beiden untersten Eichenblätter befindet sich das Münzzeichen.

In der Mitte der anderen Seite befindet sich, von einem flachen kreisförmigen Stäbchen eingefaßt, die arabische Wertziffer „50". Die zwischen diesem Stäbchen und dem erhabenen flachen, nach innen abgestuften Doppelrandstäbchen gebildete Ringfläche trägt in der oberen Hälfte in Fraktur die Umschrift „Reichspfennig". Die untere Hälfte ist mit einem nach rechts und links hochstrebenden Gerank von Eichenblättern mit Eicheln ausgefüllt.

Berlin, 21. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Berger



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1938 | Nr. 35 |
|---|---|---|




### Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird eine Reichshauptstelle für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Reichshauptstelle handelt auf Anweisung des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

Die Reichshauptstelle hat

a) die Erfahrungen auf dem Gebiete des technischen Überwachungswesens zu sammeln, auszuwerten und die Ergebnisse an die örtlichen Überwachungsstellen zu vermitteln;

b) das Prüf- und Versuchswesen, das der Durchführung der Überwachungsaufgaben dient, zu regeln und für zweckmäßige Verteilung der Aufgaben auf dem Gebiete des Prüf- und Versuchswesens innerhalb der technischen Überwachung zu sorgen;

c) sonstige Aufgaben von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete des technischen Überwachungswesens nach besonderer Anweisung durchzuführen.

§ 3

Die Reichshauptstelle ist befugt, in Erledigung der Aufgaben nach § 2 Erhebungen bei den örtlichen Überwachungsstellen zu veranlassen.

§ 4

Alle mit der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung der Dampfkessel und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Reichsgewerbeordnung beauftragten Stellen mit Ausnahme der Gewerbe- und Bergaufsichtsbehörden und der allgemeinen Polizei werden der Reichshauptstelle für technische Überwachung unterstellt. Sie sind verpflichtet, der Reichshauptstelle die zur Erfüllung der gestellten Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Die Verwaltungskosten der Reichshauptstelle werden von den angeschlossenen Überwachungsstellen aus dem Aufkommen der Überwachungsgebühren anteilig getragen. Die Umlegung bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 6

Das Reichsgebiet wird nach Maßgabe der Anlage in 14 Überwachungsbezirke eingeteilt. Die Träger der technischen Überwachung in den Bezirken und ihre Leiter sowie deren Sitz werden vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(S. 298)

§ 7

(1) Für die Aufgaben der technischen Überwachung führen die Überwachungsstellen in den gemäß § 6 gebildeten Bezirken Siegel und Stempel, die nachstehenden Abbildungen entsprechen.

Technische Überwachung • Bezirk 14 • TÜ 14 — 10 — 35

Siegel

13 TÜ 14 — 10 TÜ 14 — 12 T14TÜ 4

Blechstempel Nietstempel Rohrstempel

(2) Als Kennzahl (in den obigen Abbildungen „14") sind in den Siegeln und Stempeln der örtlichen Überwachungsstellen die Nummern der Überwachungsbezirke gemäß Anlage zu § 6 zu führen, soweit der Reichswirtschaftsminister keine Abweichung bestimmt.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

**Anlage**
(Zum § 6 der vorstehenden Verordnung)

# Technische Überwachungsbezirke

**Überwachungsbezirk 1,** Sitz Berlin,
umfassend: a) den Stadtkreis Berlin,
b) vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Brandenburg (Havel) Stadt, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Osthavelland, Ostprignitz, Potsdam Stadt, Rathenow Stadt, Ruppin, Teltow, Westhavelland, Westprignitz, Wittenberge Stadt, Zauch-Belzig.

**Überwachungsbezirk 2,** Sitz Breslau,
umfassend: a) die Provinz Schlesien,
b) vom Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen den Kreis Fraustadt.

**Überwachungsbezirk 3,** Sitz Chemnitz,
umfassend: a) das Land Sachsen,
b) das Land Thüringen ohne die Gebietsteile Allstedt, Sondershausen,
c) vom Regierungsbezirk Erfurt die Kreise Schleusingen, Ziegenrück,
d) vom Regierungsbezirk Kassel den Kreis Herrschaft Schmalkalden.

**Überwachungsbezirk 4,** Sitz Essen,

umfassend: a) den Regierungsbezirk Arnsberg,

b) vom Regierungsbezirk Münster (Westf) die Kreise Beckum, Bocholt Stadt, Borken, Bottrop Stadt, Coesfeld, Gelsenkirchen Stadt, Gladbeck Stadt, Lüdinghausen, Münster (Westf) Stadt und Land, Recklinghausen Stadt und Land, Warendorf,

c) vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Dinslaken, Duisburg Stadt, Essen Stadt, Geldern, Kleve, Mörs, Mülheim (Ruhr) Stadt, Oberhausen Stadt, Rees.

**Überwachungsbezirk 5,** Sitz Frankfurt (Main),

umfassend: a) das Land Hessen,

b) den Regierungsbezirk Kassel ohne den Kreis Herrschaft Schmalkalden,

c) den Regierungsbezirk Wiesbaden,

d) die Bayerische Pfalz,

e) das Saarland.

**Überwachungsbezirk 6,** Sitz Frankfurt (Oder),

umfassend: a) den Regierungsbezirk Frankfurt ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin,

b) vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Eberswalde Stadt, Prenzlau, Templin,

c) vom Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Bomst, Meseritz, Schwerin (Warthe).

**Überwachungsbezirk 7,** Sitz Hamburg,

umfassend: a) das Land Mecklenburg,

b) die Hansestadt Hamburg,

c) das Land Oldenburg,

d) die Hansestadt Bremen,

e) die Provinz Schleswig-Holstein,

f) vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Dannenberg, Harburg, Lüneburg Stadt und Land, Ülzen,

g) vom Regierungsbezirk Stade die Kreise Bremervörde, Cuxhaven Stadt, Land Hadeln, Osterholz, Stade, Wesermünde Stadt und Land,

h) den Regierungsbezirk Aurich.

**Überwachungsbezirk 8,** Sitz Hannover,

umfassend: a) das Land Braunschweig ohne die Gebietsteile Blankenburg und Calvörde,

b) das Land Schaumburg-Lippe,

c) das Land Lippe,

d) den Regierungsbezirk Hannover,

e) den Regierungsbezirk Hildesheim,

f) vom Regierungsbezirk Lüneburg die Kreise Burgdorf, Celle Stadt und Land, Fallingbostel, Gifhorn, Soltau,

g) vom Regierungsbezirk Stade die Kreise Rotenburg (Hann), Verden,

h) den Regierungsbezirk Osnabrück,

i) den Regierungsbezirk Minden,

k) vom Regierungsbezirk Münster die Kreise Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.

**Überwachungsbezirk 9,** Sitz Köln,

umfassend: a) den Regierungsbezirk Köln,

b) vom Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Düsseldorf Stadt, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich-Neuß, Kempen-Krefeld, Krefeld-Uerdingen Stadt, München Gladbach Stadt, Neuß Stadt, Remscheid Stadt, Rhein-Wupper Kreis, Rheydt Stadt, Solingen Stadt, Viersen Stadt, Wuppertal Stadt,

c) den Regierungsbezirk Aachen,

d) den Regierungsbezirk Trier,

e) den Regierungsbezirk Koblenz.

**Überwachungsbezirk 10,** Sitz Königsberg (Pr),

umfassend: die Provinz Ostpreußen.

**Überwachungsbezirk 11**, Sitz Magdeburg,
umfassend: a) das Land Anhalt,
b) die Provinz Sachsen ohne die Kreise Schleusingen, Ziegenrück,
c) vom Land Braunschweig die Gebietsteile Blankenburg, Calvörde,
d) vom Land Thüringen die Gebietsteile Allstedt, Sondershausen.

**Überwachungsbezirk 12**, Sitz München,
umfassend: das Land Bayern ohne Pfalz.

**Überwachungsbezirk 13**, Sitz Stettin,
umfassend: a) die Provinz Pommern,
b) vom Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen die Kreise Deutsch-Krone, Flatow, Netze-Kreis, Schlochau, Schneidemühl Stadt,
c) vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Soldin.

**Überwachungsbezirk 14**, Sitz Stuttgart,
umfassend: a) das Land Württemberg,
b) das Land Baden,
c) den Regierungsbezirk Sigmaringen.

---

## Verordnung über Zolländerungen.

**Vom 22. März 1938**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Anlage A zum Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 12. April 1930 festgesetzten Vertragszölle sind bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 1938 in Kraft. Den Tag des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 22. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

## Verordnung über die Zollfreiheit von Waren österreichischen Ursprungs.

**Vom 21. März 1938**

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 § 3 (Reichsgesetzbl. I S. 253) wird folgendes verordnet:

§ 1

Waren österreichischen Ursprungs sind tarifmäßig zollfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1938 in Kraft.

Berlin, 21. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Berichtigung

In der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) muß es in der zweiten Zeile des § 4 statt „im § 2" richtig heißen „im § 3".

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Giesler

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1938 | Nr. 36 |
|---|---|---|



### Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich.

**Vom 19. März 1938.**

Auf Grund des § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Aufgaben des Vierjahresplans auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft und des Jagdwesens im Lande Österreich trifft der Reichsforstmeister die erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

### Verordnung über die Rechtspflege in Österreich.

**Vom 22. März 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung vom 16. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 249) verordnen wir:

§ 1

Die Gerichte im Lande Österreich sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

(1) Die Richter, Staatsanwälte und sonstigen zum Tragen einer Amtstracht berechtigten Beamten der Justizverwaltung im Lande Österreich führen das Hoheitszeichen auf der rechten Brustseite ihrer Amtstracht.

(2) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 22. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich. Vom 23. März 1938.

Um zum Schutze der österreichischen Wirtschaft einen ungeregelten Warenabfluß, besonders von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) und auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

### § 1

Natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb Österreichs haben, dürfen Waren aus Österreich nur mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle selbst oder durch andere geschäftsmäßig erwerben oder aus Österreich in das übrige Reichsgebiet verbringen.

### § 2

(1) Unter Genehmigung der Überwachungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 ist eine schriftliche Genehmigung zu verstehen.

(2) Der Genehmigung der Überwachungsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 stehen gleich:

a) die Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Ware (Devisenbescheinigung),

b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle,

c) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäftes berechtigt,

d) die Anmeldung einer Ware zur Devisenüberwachung durch den Inhaber einer Transitgenehmigung (Transitanmeldung),

e) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen.

(3) Die Genehmigung nach § 1 ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

### § 3

(1) Die Genehmigung (§ 1) und die ihr gleichstehenden Bescheinigungen (§ 2 Abs. 2) können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Überwachungsstellen können Preise, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und andere Auflagen für den Weiterverkauf im Deutschen Reich außerhalb Österreichs festsetzen.

### § 4

Wer den Vorschriften des § 1 oder den gemäß § 3 Abs. 1 gesetzten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

### § 5

Wer den gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder Auflagen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1938 | Nr. 37 |
|---|---|---|




## Zweite Verordnung zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag.

**Vom 24. März 1938.**

Auf Grund des § 4 des Zweiten Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 258) wird in Ergänzung der §§ 8 und 32 der Ersten Verordnung vom 22. März 1938 zur Volksabstimmung und zur Wahl zum Großdeutschen Reichstag folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Stimmzettel hat folgenden Aufdruck:

---

**Volksabstimmung und Großdeutscher Reichstag**

**Stimmzettel**

**Bist Du mit der am 13. März 1938 vollzogenen**

**Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich**

**einverstanden und stimmst Du für die Liste unseres Führers**

**Adolf Hitler?**

**Ja** ◯ **Nein** ◯

---

(DIN A 5)

(2) Der Stimmzettel für Stimmberechtigte mit Ausnahme der österreichischen Stimmberechtigten (§ 8 der Ersten Verordnung) besteht aus weißem oder gelblichem Papier.

(3) Der Stimmzettel für österreichische Stimmberechtigte (§ 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung) besteht aus grünem Papier.

§ 2

(1) Der Stimmzettel für Soldaten des bisherigen österreichischen Bundesheeres (§ 32 Abs. 2 der Ersten Verordnung) hat folgenden Aufdruck:

# Volksabstimmung am 10. April 1938

## Stimmzettel

**Stimmst Du, deutscher Soldat, der am 13. März 1938 vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu?**

Ja

Nein

(DIN A 5)

(2) Der Stimmzettel besteht aus blauem oder bläulichem Papier.

Berlin, den 24. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1938 | Nr. 38 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der Deutschen Film-Akademie.

**Vom 18. März 1938.**

§ 1

Zur Sicherung der Fortentwicklung des Filmwesens, insbesondere der Filmkunst im Geiste des Nationalsozialismus, wird die „Deutsche Film-Akademie mit dem Arbeitsinstitut für Kulturfilmschaffen" als Anstalt des Reichs errichtet.

§ 2

Die Deutsche Film-Akademie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 3

An der Spitze der Deutschen Film-Akademie steht ein Präsident. Dieser wird von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ernannt.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt der Deutschen Film-Akademie eine Satzung.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

## Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume.

### Vom 24. März 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ein Mietverhältnis über Wohnräume, bei dem die Mietzeit nicht bestimmt ist oder das sonst auf unbestimmte Zeit läuft, kann auch dann für den Schluß jedes Kalendermonats gekündigt werden, wenn nach den vertraglichen oder den bisher maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Kündigung nur für den Schluß eines längeren kalendermäßigen Zeitabschnitts zulässig sein würde. § 566 Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Die vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Kündigungsfrist bleiben unberührt. Müßte nach diesen Bestimmungen für den Schluß eines längeren als einmonatigen kalendermäßigen Zeitabschnitts spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres oder in einem vertraglich anders bestimmten Zeitpunkt gekündigt werden, so ist bei der Kündigung für den Schluß eines Kalendermonats eine gleich lange Frist einzuhalten.

(3) Darf ein für bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis über Wohnräume unter Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden, so sind Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 2

Ist ein Mietverhältnis über Wohnräume für bestimmte Zeit eingegangen und ist vereinbart, daß es sich nach Ablauf der Mietzeit mangels Kündigung jedesmal um einen kürzeren als einjährigen Zeitabschnitt verlängern soll, so gilt es, wenn es nicht für das Ende der ursprünglichen Mietzeit gekündigt worden ist, von diesem Zeitpunkt ab als auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für Geschäftsräume, die Bestandteile einer Wohnung sind. Sie gelten nicht für Wohnräume, die sich an Geschäftsräume anschließen oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräumen zugleich mit solchen vermietet sind.

§ 4

In den Fällen der §§ 1 und 22a Nr. 1 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes und der §§ 1a und 5 des Mieterschutzgesetzes bestimmt sich der Zeitpunkt, für den oder in dem die Kündigung zulässig sein würde, auch nach diesem Gesetz, wenn das Mietverhältnis ihm unterliegt.

§ 5

(1) Ist ein Mietverhältnis bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Stehen Räume, die durch dieses Gesetz betroffen werden, unter Mieterschutz und ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufhebungsklage erhoben oder das gerichtliche Kündigungsschreiben zugestellt, so bestimmt sich der Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
**Franz Seldte**

## Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken.
### Vom 23. März 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 971), mit Wirkung ab 1. April 1938 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollauslande einführt oder im Zollinlande herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 6,9 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entspricht."

2. Im § 5 wird der Satz „Der festgesetzte und bekanntgemachte Preis darf nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten nach Bekanntmachung der neuen Preisfestsetzung erhöht werden." gestrichen.

Berlin, 23. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung.
### Vom 23. März 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die höchstzulässigen Preise

für Ledermäntel, Lederjacken, Lederwesten, Lederhosen und andere Bekleidungswaren aus Leder (Nr. 599 des statistischen Warenverzeichnisses)

sowie

für Lederhauben, Lederkappen und Ledermützen (Nr. 541 des statistischen Warenverzeichnisses)

sind nach den Bestimmungen des § 17 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411), nach den Vorschriften der Verordnung zur Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1351) und den zu diesen Bestimmungen ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften zu bilden.

(2) Die Vorschriften der §§ 18 bis 22 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) finden Anwendung.

§ 2

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955).

§ 3

Die für die Preise von Spinnstoffen auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) zugelassenen allgemeinen Ausnahmen sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

## Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung.

**Vom 24. März 1938**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Die österreichischen Finanzlandesdirektionen, das Zolloberamt Wien und die ihnen nachgeordneten Dienststellen einschließlich des Zollgrenzschutzes werden in die Reichsfinanzverwaltung eingegliedert. Sie behalten ihre bisherigen Aufgaben und führen ihre Geschäfte nach den bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Als weitere Aufgabe liegt den Finanzlandesdirektionen und den ihnen nachgeordneten Dienststellen die Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen ob.

(3) Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 2

Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die Zuständigkeit der österreichischen Stellen zur Sachleitung, soweit österreichisches Recht gilt;
2. die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 24. März 1938

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechts im Lande Österreich.

**Vom 24. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der zur Zeit geltenden Fassung und die Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 177) sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Bei Enteignungen zugunsten der Reichsautobahnen gelten für das Land Österreich die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes (B. G. Blatt Nr. 387, 1921), soweit nicht die §§ 9 und 9a des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" entgegenstehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1938 | Nr. 39 |
|---|---|---|




## Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs

**Vom 23. März 1938**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

### § 1

### Arbeitsbeschaffung

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsmittel zur Förderung der nationalen Arbeit im Land Österreich zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden als Darlehen oder als Zuschüsse gegeben.

(2) Es sollen insbesondere die folgenden Arbeiten im Land Österreich gefördert werden:

1. der Bau von Reichsautobahnen,
2. der Bau und die Instandsetzung sonstiger Kraftfahrstraßen,
3. der Ausbau bestehender und der Bau neuer Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft,
4. der Bergbau und die Erdölgewinnung,
5. Arbeiten auf dem Gebiet der Landeskultur (Bodenverbesserungen, Vorflutregelungen, Drainungen usw.),
6. Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Anlegung von Futtersilos, Einsäuerungsbehältern, Dungstätten usw.),
7. Errichtung von Molkereianlagen,
8. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen und an privaten Baulichkeiten, die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume zu Kleinwohnungen.

### § 2

### Abschreibungsfreiheit für Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagevermögens können mit Wirkung für die Besteuerung auf eine kürzere Zeit als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß im Land Österreich erzeugt (hergestellt) sein.
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 31. März 1938 und vor dem 1. Januar 1939 angeschafft oder hergestellt haben.

§ 3

**Förderung der Eheschließungen und Ausgleich der Familienlasten**

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, aus dem „Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen" Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen auch an Volksgenossen im Land Österreich zu gewähren.

§ 4

Durchführung

(1) Zur Durchführung des § 1 Absatz 2 trifft der Beauftragte für den Vierjahresplan im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen darüber, welche Arbeiten gefördert werden sollen und in welchem Ausmaß die Förderung geschehen soll.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der §§ 2 und 3 erforderlich sind.

Berlin, 23. März 1938

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1938 | Nr. 40 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung zur Regelung von Fragen des Gemeindeabgabenrechts im Saarland

**Vom 21. März 1938**

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Wertzuwachssteuer

(1) Die Stadt- und Landkreise des Saarlandes können mit Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland bei Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums an Grundstücken betreffen, eine Wertzuwachssteuer erheben.

(2) Die Genehmigung gilt als an dem Tag erteilt, an dem der zu genehmigende Beschluß gefaßt ist. Der Reichskommissar für das Saarland kann einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen. Wird die Genehmigung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Beschluß erforderlich macht, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß der erneute Beschluß, sofern er der Maßgabe beitritt, vom Tag des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkt ab Wirksamkeit haben soll.

(3) Die Verwaltung (einschließlich Erhebung) der Wertzuwachssteuer der saarländischen Stadt- und Landkreise wird dem Oberfinanzpräsidenten Würzburg und den ihm unterstellten Finanzämtern gegen eine Entschädigung in Höhe von 4 vom Hundert des Aufkommens übertragen. Die Wertzuwachssteuer wird von dem Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verwaltet. Die oberste Sachleitung steht dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zu. Hierbei gilt § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 2

Jagdsteuer

Die Stadt- und Landkreise des Saarlandes können mit Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland auf die Ausübung der Jagd eine Steuer in Hundertteilen des Jagdwertes erheben (Jagdsteuer).

§ 3

Schankerlaubnissteuer

(1) Die Stadt- und Landkreise des Saarlandes können mit Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland auf die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930, Reichsgesetzbl. I S. 146) eine Steuer erheben (Schankerlaubnissteuer).

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erlangung der Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, sowie von Bahnhofswirtschaften und Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen.

§ 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Jagdsteuerordnung einer kreisangehörigen Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten der Steuerordnung des Landkreises, spätestens mit dem 31. März 1938, außer Kraft. Sie gilt jedoch weiter für diejenigen Steuerfälle, in denen die Steuerpflicht vor dem Inkrafttreten der Steuerordnung des Landkreises entstanden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Schankerlaubnissteuerordnung einer kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Den Bestimmungen des § 3 entgegenstehende Vorschriften des saarländischen Rechts werden aufgehoben.

Berlin, 21. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

**Vom 21. März 1938.**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und des § 10 Abs. 1 Nr. 3a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Ärzte und ärztlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz notwendig werdenden Untersuchungen kostenlos durchzuführen.

(2) Die Ärzte und die Stellen des Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, die für die ärztlichen Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Zur Vornahme der Untersuchungen werden die im § 1 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Luftschutzarzt oder Leiter des zuständigen Gesundheitsamts herangezogen. Die zuständigen ärztlichen Bezirksvereinigungen der Reichsärztekammer (§ 28 Abs. 1 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1433) schlagen dem Ortspolizeiverwalter als örtlichem Luftschutzleiter die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Ärzte vor. Zu diesem Zwecke teilt der Ortspolizeiverwalter der vorgenannten Dienststelle der Reichsärztekammer den Bedarf an Ärzten mit. Soweit über die Geeignetheit vorgeschlagener Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, berichtet der Ortspolizeiverwalter seiner vorgesetzten Dienststelle, die im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung trifft der Ortspolizeiverwalter die zur Vermeidung von Verzögerungen in der planmäßigen Untersuchung notwendige Regelung.

(2) § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 10, 11, § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14, 15, § 16 Abs. 1 und 4, §§ 17, 18, 20 und 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Zur Stellung der für die Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen werden die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörde herangezogen. § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet Anwendung. §§ 17 und 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die bei der Vornahme der Untersuchung, der Hilfeleistung hierbei und bei der Zurverfügungstellung der notwendigen Räume und Einrichtungen den Herangezogenen entstehenden baren Auslagen werden ersetzt, soweit dem Pflichtigen nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, sie selbst zu tragen.

(2) Der Antrag auf Ersatz der baren Auslagen ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, gegen deren Entscheid die Beschwerde nach § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gegeben ist. Zur Zahlung der Auslagen ist die Gemeinde verpflichtet, der der Untersuchte angehört.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

---

## Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich.

### Vom 26. März 1938.

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Für Briefe und Postkarten aus dem Lande Österreich gelten fortan die in der Anlage festgesetzten Postgebühren.

(2) Die Gebühren im Ortsdienst gelten innerhalb des Orts- und Landzustellbereichs des Aufgabepostamts. Liegen mehrere Postämter in derselben Gemeinde, so bilden ihre Orts- und Landzustellbereiche einen einheitlichen Ortsgebührenbereich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Anlage

## zur Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich vom 26. März 1938

**Die Gebühren betragen:**

| Gegenstand | Inland und nach der Freien Stadt Danzig | | | Ausland, ausgenommen Luxemburg, Tschechoslowakei, Ungarn | | | Luxemburg, Tschechoslowakei, Ungarn | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gewichtsstufen | Rpf | oder Groschen | Gewichtsstufen | Rpf | oder Groschen | Gewichtsstufen | Rpf | oder Groschen |
| 1 | 2 | | | 3 | | | 4 | | |
| | Ortsdienst | | | | | | Luxemburg | | |
| **Briefe** | bis 20 g | 8 | 12 | bis 20 g | 25 | 38 | bis 20 g | 12 | 18 |
| | über 20 bis 250 g | 16 | 24 | für jede weiteren 20 g | 15 | 23 | über 20 bis 250 g | 24 | 36 |
| | » 250 bis 500 g | 20 | 30 | | | | » 250 bis 500 g | 40 | 60 |
| | Ferndienst | | | | | | Tschechoslowakei | | |
| | bis 20 g | 12 | 18 | | | | bis 20 g | 20 | 30 |
| | über 20 bis 250 g | 24 | 36 | | | | für jede weiteren 20 g | 15 | 23 |
| | » 250 bis 500 g | 40 | 60 | | | | Ungarn | | |
| | Die Gebühren für Briefe im Gewicht von mehr als 500 g bleiben unverändert. | | | | | | bis 20 g | 20 | 30 |
| | | | | | | | für jede weiteren 20 g | 10 | 15 |
| | Ortsdienst | | | | | | Luxemburg | | |
| **Postkarten** | einfache | 5 | 8 | einfache | 15 | 23 | einfache | 6 | 9 |
| | mit Antwortkarte | 10 | 16 | mit Antwortkarte | 30 | 46 | mit Antwortkarte | 12 | 18 |
| | Ferndienst | | | | | | Tschechoslowakei und Ungarn | | |
| | einfache | 6 | 9 | | | | einfache | 10 | 15 |
| | mit Antwortkarte | 12 | 18 | | | | mit Antwortkarte | 20 | 30 |

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1938 | Nr. 41 |
|---|---|---|


Inhalt



**Verordnung über die Aufhebung des Ortsgerichts in Freiendiez.**

**Vom 26. März 1938.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß der Eingemeindung der Gemeinde Freiendiez in die Stadt Diez folgendes:

Das Ortsgericht Freiendiez wird mit Wirkung vom 1. April 1938 aufgehoben.

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

**Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Verschleppung im Inland).**

**Vom 26. März 1938.**

Der § 7 der Sechsten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers (Verhütung der Verschleppung im Inland) vom 23. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 280) wird wie folgt geändert:

„§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft."

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

**Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich.**

**Vom 27. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) verordne ich folgendes:

Zur Verhütung volkswirtschaftlicher Schäden und ungerechtfertigter Preissteigerungen ist das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sinngemäß anzuwenden.

Der Reichskommissar für die Preisbildung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Wien, den 27. März 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1938 | Nr. 42 |
|---|---|---|


Inhalt



### Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

**Vom 18. März 1938.**

Auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) — im folgenden „Entschädigungsgesetz" genannt — wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Erlöschen von Rechten, Auflösung von Vereinigungen**

§ 1

(1) Soweit die Grundbücher oder andere öffentliche Register durch Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293), des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) oder des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) getroffen worden sind, oder nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes unrichtig geworden sind, sind sie auf Antrag zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

(2) Der Antrag ist zu stellen

a) für eingezogenes kommunistisches, volks- und staatsfeindliches Vermögen (Erster Abschnitt des Entschädigungsgesetzes) von der obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen;

b) für dem Reich für verfallen erklärtes Vermögen eines Ausgebürgerten (Zweiter Abschnitt des Entschädigungsgesetzes) von dem für die Durchführung von Vermögensbeschlagnahmen und Verfallerklärungen zuständigen Finanzamt (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 30. August 1933 — Reichssteuerbl. S. 817);

c) für Vermögen, in das die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen worden ist (Dritter Abschnitt des Entschädigungsgesetzes), von dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder den von ihm Bevollmächtigten.

(3) § 22 Abs. 2 und § 27 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) finden für die gemäß Abs. 1 erfolgenden Berichtigungen keine Anwendung.

(4) Zur Eintragung des Erlöschens oder der Einziehung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, bedarf es der Vorlegung des Briefes nicht. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten. Im Falle der Einziehung hat das Grundbuchamt den Brief an den neuen Gläubiger auszuhändigen.

(5) Im Falle der Einziehung einer Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld), über die ein Brief erteilt ist, kann der Gläubiger Erteilung eines neuen Briefes an Stelle des bisherigen Briefes beantragen, wenn er glaubhaft macht, daß der bisherige Brief nicht zu erlangen ist. Das Grundbuchamt hat vor Erteilung des neuen Briefes geeignete Ermittlungen nach dem bisherigen Briefe anzustellen und gegebenenfalls den Besitzer zur Vorlegung anzuhalten. Mit Erteilung des neuen Briefes wird der alte Brief kraftlos. Das Kraftloswerden des alten und die Erteilung des neuen Briefes ist einmal im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Die Erteilung des neuen Briefes ist gebührenfrei.

(6) Verfügungen des bisherigen Berechtigten, die er nach Wirksamwerden der Einziehung oder des Erlöschens einer Belastung getroffen hat oder noch trifft, sind unwirksam.

§ 2

Was zur Befriedigung eines Anspruchs, der nach dem Entschädigungsgesetz erloschen ist, geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Im Sinne des Ersten Abschnitts des Entschädigungsgesetzes gilt als eingezogen auch ein Recht, das auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) oder des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) für erloschen erklärt worden ist.

## Zweiter Abschnitt

## Festsetzung der Entschädigungen

§ 4

(1) Als Verkaufswert (§ 12 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes) gilt der bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu erzielende, mittlere, ortsübliche Verkaufswert für Gegenstände gleicher Art und Güte. Weichen die für den Tag der Beschlagnahme oder Einziehung und für den Tag des Inkrafttretens des Entschädigungsgesetzes ermittelten Verkaufswerte voneinander ab, so gilt als Verkaufswert das Mittel. Für die Berechnung beider Verkaufswerte ist die Beschaffenheit der Gegenstände am Tage der Beschlagnahme oder Einziehung maßgebend.

(2) Der Wert der bis zum Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes gezogenen Früchte und Nutzungen ist dem Vermögenswert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Ist vor der Einziehung (Erster Abschnitt des Entschädigungsgesetzes) oder Verfallerklärung (Zweiter Abschnitt des Entschädigungsgesetzes) einer Sache oder eines Rechts die Beschlagnahme erfolgt, so ist für die Berechnung des Wertes sowie für die Bemessung eines Vermögensnachteils (§§ 6 und 20 des Entschädigungsgesetzes) der Tag der Beschlagnahme maßgebend.

(2) Bei der Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Entschädigungsgesetzes ist als Tag der Beschlagnahme eines Vermögens derjenige Tag zu rechnen, den der Reichsminister des Innern gemäß § 25 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes bestimmt.

§ 6

Von dem Umfang eines Vermögens (§ 12 des Entschädigungsgesetzes) sind abzuziehen

1. die Ausgaben, die dem Land (§ 1 des Entschädigungsgesetzes), dem Reich (§ 18 des Entschädigungsgesetzes) oder der Deutschen Arbeitsfront oder der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront (§ 24 des Entschädigungsgesetzes) für die Verwaltung dieses Vermögens bis zum Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes entstanden sind;
2. die Gebühren, die gemäß § 22 Abs. 2 dieser Verordnung an Zeugen und Sachverständige in den Feststellungsverfahren gezahlt worden sind, die sich auf dieses Vermögen beziehen.

§ 7

Die auf Grund des Entschädigungsgesetzes gewährten Entschädigungen gelten insoweit nicht als hinreichendes Vermögen oder Einkommen im Sinne des § 25 Abs. 2 der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Fünfter Teil, Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 305), als sie bei Alleinstehenden den Betrag von 5000 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten des Entschädigten und für jeden ihm gegenüber nach bürgerlichem Recht Unterhaltsberechtigten um 1000 Reichsmark.

## Dritter Abschnitt

## Das Verfahren

§ 8

Das Feststellungsverfahren ist so einfach, so zweckmäßig und so schnell wie möglich durchzuführen.

§ 9

(1) Anträge auf Entschädigung (§§ 7, 21, 29 des Entschädigungsgesetzes) können durch Vermittlung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte gestellt werden.

(2) Die Feststellungsbehörden können die Geschäftsstellen der Amtsgerichte ersuchen, Anträge auf Entschädigung oder die Ergänzung solcher Anträge aufzunehmen.

(3) Für die Aufnahme oder Ergänzung von Anträgen durch die Geschäftsstellen der Amtsgerichte werden Kosten nicht erhoben.

§ 10

Ein Mitglied der Feststellungsbehörde ist von der Ausübung seines Amts ausgeschlossen

1. in eigener Sache;
2. wenn es Ehegatte des Geschädigten (§ 6 Abs. 1, §§ 20, 27 des Entschädigungsgesetzes) oder des Übernehmers (§ 36 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) ist oder gewesen ist oder wenn es mit dem Geschädigten oder Übernehmer in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
3. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter oder Beistand des Geschädigten oder des Übernehmers bestellt oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 11

(1) Die Feststellungsbehörde kann Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die Deutsche Arbeitsfront und die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, den Geschädigten (§ 6 Abs. 1, §§ 20, 27 des Entschädigungsgesetzes) und den Übernehmer (§ 36 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) zur schriftlichen Auskunft über Vorgänge auffordern, die für die Entscheidung der Feststellungsbehörde von Bedeutung sind. Der Vertreter der Deutschen Arbeitsfront (§ 30 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes), der Geschädigte und der Übernehmer können auch zur mündlichen Verhandlung geladen werden. Vor einer Entscheidung, durch die dem Übernehmer eine Entschädigungs- oder Ersatzpflicht auferlegt wird (§ 36 des Entschädigungsgesetzes), muß er gehört werden.

(2) Die Aufforderung zur schriftlichen Auskunft und die Ladung zur mündlichen Verhandlung kann gegenüber dem Geschädigten und dem Übernehmer unter der Androhung ergehen, daß, falls der Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist oder der Ladung nicht Folge geleistet wird, die Feststellungsbehörde ohne Gehör der Beteiligten entscheiden wird.

(3) Die mündliche Verhandlung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 12

(1) Der Geschädigte und der Übernehmer können sich im Feststellungsverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Die Feststellungsbehörde kann Bevollmächtigte und Beistände, die ungeeignet sind, zurückweisen. Rechtsanwälte können nicht zurückgewiesen werden.

(3) Die Feststellungsbehörde kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen. Sie kann unter Fristsetzung ihre nachträgliche Beibringung anordnen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann sie die Handlungen des Vertreters unbeachtet lassen.

§ 13

(1) Die Feststellungsbehörde kann über tatsächliche Vorgänge, die für ihre Entscheidungen von Bedeutung sind, Beweis erheben. Zu diesem Zweck können auch Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

(2) Verfügungen und Feststellungen, die auf Grund der im § 1 dieser Verordnung genannten Gesetze von den zuständigen Stellen getroffen worden sind, sind für die Feststellungsbehörden bindend.

(3) Auf den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 14

In der mündlichen Verhandlung kann der Verhandlungsleiter gegen Personen, die seinen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten oder Ungebühr verüben, Ordnungsstrafen bis zu 150 Reichsmark verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Dienstvorgesetzten des Verhandlungsleiters zulässig.

§ 15

(1) Die Feststellungsbehörde kann um die mündliche Verhandlung mit dem Vertreter der Deutschen Arbeitsfront, der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, dem Geschädigten oder dem Übernehmer (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung) sowie um die Beweiserhebung (§ 13 dieser Verordnung) eine andere Verwaltungsbehörde ersuchen, wenn dies zweckmäßig ist und der Ersparnis von Kosten dient.

(2) Eidliche Vernehmungen dürfen nur von der Feststellungsbehörde, vor der das Verfahren anhängig ist, oder von einem darum ersuchten Amtsgericht vorgenommen werden.

(3) Die den Gerichten durch die Erledigung eines Ersuchens (Abs. 2) entstehenden baren Auslagen sind von der ersuchenden Feststellungsbehörde zu erstatten.

§ 16

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung und die Namen der mitwirkenden und auftretenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben.

§ 17

Die Entscheidungen der Feststellungsbehörden ergehen als Beschlüsse, die schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen sind. Soweit gegen einen Beschluß die Beschwerde zugelassen ist, ist dies in der dem Beschwerdeberechtigten zuzustellenden Ausfertigung zu vermerken.

§ 18

(1) Außer den im Entschädigungsgesetz vorgeschriebenen Zustellungen sind die Entscheidungen der Feststellungsbehörden dem Vertreter der Deutschen Arbeitsfront (§ 30 des Entschädigungsgesetzes), der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront (§ 24 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) und dem Übernehmer (§ 36 des Entschädigungsgesetzes) zuzustellen, sofern sie an dem Verfahren beteiligt sind.

(2) Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde (§ 15 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes) durch den Übernehmer wird durch die Zustellung der Entscheidung an ihn in Lauf gesetzt.

§ 19

Zustellungen erfolgen durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

§ 20

Die Vorlage der Entscheidung der Feststellungsbehörde an die Reichsfeststellungsbehörde zur Nachprüfung (§ 15 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes) ist an die Beschwerdefrist (§ 15 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes) gebunden.

§ 21

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde kann bis zur Entscheidung über sie zurückgenommen werden. Die Zurücknahme bedarf der Schriftform.

(3) Eine Entscheidung darf nur insoweit abgeändert werden, als sie mit der Beschwerde angefochten ist.

§ 22

(1) Verfahrenskosten werden unbeschadet der Vorschriften im § 6 dieser Verordnung nicht erhoben. Die den Beteiligten (Reich, Land, Deutsche Arbeitsfront, Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Geschädigter, Übernehmer) sonst erwachsenden Kosten sind von ihnen selbst zu tragen.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 23

(1) Rechtskräftige Entscheidungen der Feststellungsbehörden werden, soweit eine Vollstreckung erforderlich wird, auf Ersuchen der Feststellungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

(2) Das Ersuchen stellt auf Antrag des Berechtigten in den Fällen des Ersten Abschnitts des Entschädigungsgesetzes die Feststellungsbehörde erster Instanz (§§ 9, 10 des Gesetzes), in den Fällen des Zweiten Abschnitts des Entschädigungsgesetzes die Reichsfeststellungsbehörde (§§ 16, 22 des Gesetzes).

§ 24

Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über sämtliche Feststellungsbehörden. Die Dienstaufsicht kann er anderen Behörden übertragen.

## Vierter Abschnitt

## Übergang von bereits ausgesetzten Verfahren

§ 25

(1) Sind vor den Gerichten anhängige Verfahren auf Grund des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) ausgesetzt worden, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 219), falls der geltend gemachte Anspruch zu den von dem Entschädigungsgesetz betroffenen Fällen gehört, das Verfahren an die zuständige Feststellungsbehörde zu verweisen.

(2) Die Feststellungsbehörde entscheidet vorab darüber, ob der in dem gerichtlichen Verfahren geltend gemachte Anspruch im Feststellungsverfahren zu behandeln ist oder ob seine Weiterverfolgung im ordentlichen Verfahren zugelassen wird.

(3) Ist nach der Entscheidung der Feststellungsbehörde der Anspruch im Feststellungsverfahren zu behandeln, so hat die Feststellungsbehörde das Gericht zu benachrichtigen. Die Weiterverfolgung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg und die Zwangsvollstreckung aus dem etwa bereits über ihn ergangenen Titel werden unzulässig. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben. Der in dem gerichtlichen Verfahren geltend gemachte Anspruch gilt als den Formvorschriften des Entschädigungsgesetzes entsprechender Antrag auf Gewährung einer Entschädigung.

(4) Läßt die Feststellungsbehörde die Weiterverfolgung des in dem gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Anspruchs im ordentlichen Verfahren zu, so hat das Gericht auf Antrag die Anordnung über die Aussetzung des Rechtsstreits oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzuheben.

Berlin, den 18. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Zweite Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung.

**Vom 27. März 1938.**

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

### § 1 — Zu § 19

**(Pflicht zur Amtsverschwiegenheit)**

In welchen Fällen die Notare zur Durchführung devisenrechtlicher Vorschriften den Finanz- und Devisenbehörden von einer Beurkundung oder Beglaubigung Mitteilung zu machen haben, wird im Verwaltungswege bestimmt.

### § 2 — Zu § 36

**(Ausscheiden aus dem Amt)**

Bei einem Notar, der nebenberuflich als Rechtsanwalt beim Amtsgericht zugelassen ist (§ 8 Abs. 1 der Reichsnotarordnung), hat die ehrengerichtliche Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft zugleich den Verlust des Notaramts zur Folge.

### § 3 — Zu den §§ 39, 40

**(Amtsnachfolge)**

(1) Ist ein Notar aus dem Amt ausgeschieden oder ist sein Amtssitz verlegt, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder einen leitenden Angestellten (Kanzleivorsteher) in seine Geschäftsstelle übernehmen will.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß nicht berührt.

### § 4 — Zu den §§ 72, 74

**(Vorläufige Amtsenthebung bei Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens)**

Die Dienststrafkammer kann einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, auch ohne Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn die öffentliche Klage vor dem Ehrengericht für Rechtsanwälte erhoben ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gelten entsprechend.

Berlin, den 27. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Siebente Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel.**

**Vom 28. März 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Sechsten Verordnung vom 22. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1020) werden die Worte „31. März 1938" durch die Worte „30. September 1938" ersetzt.

Berlin, den 28. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1938 | Nr. 43 |
|---|---|---|



## Änderung der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

### Vom 23. März 1938.

Auf Grund der Nr. III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) werden dahin geändert:

I

Es treten

a) in Nr. I Abs. 1 letzter Satz an die Stelle der Worte „Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei" die Worte: „Reichsminister und Chef der Reichskanzlei";

b) in Nr. II Abs. 1 an die Stelle der Worte „Hansestädte Hamburg und Bremen" die Worte: „Hansestadt Bremen";

c) in Nr. III Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „die Staatssekretäre und Chefs der Präsidial- und Reichskanzlei" die Worte: „der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers";

d) in Nr. IV Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 an die Stelle der Worte „Staatssekretär und Chef der Präsidialkanzlei" die Worte: „Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers";

e) in Nr. IV Abs. 3 an die Stelle der Worte „in den Freien Städten die Obersten Dienstbehörden" die Worte: „in Bremen die oberste Dienstbehörde";

f) in Nr. IV Abs. 4 an die Stelle des bisherigen zweiten Satzes die Worte:

„Der Vorschlag kann, wenn seit Abgang an den Stellvertreter des Führers dreißig Tage abgelaufen sind und dieser keine Einwendungen erhebt, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt werden."

II

Nr. II Abs. 3 erhält als Zusatz Buchstabe c:

„c) Die Beamten der staatlichen Versicherungsanstalten (wie der Gebäudeversicherungsanstalten in Württemberg, Baden, der Brandversicherungsanstalt in Hessen u. dgl.), die nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 durch ihn oder die ermächtigte Stelle ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen werden, sofern sie auf Grund bisherigen Landesrechts nach

den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu ernennen oder zu entlassen waren."

### III

Nr. VI Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Urkunden, die vom Führer und Reichskanzler vollzogen werden, erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen des Deutschen Volkes". Die nicht vom Führer und Reichskanzler zu vollziehenden Urkunden erhalten als Einleitung die Worte „Im Namen des Führers und Reichskanzlers".

### IV

In Nr. VI Abs. 2 ist

a) im Satz 1 an Stelle von „(Muster 1 bis 25)" zu setzen: „(Muster 1 bis 26)";

Die Muster 1 bis 26 für Anlage 3 zu Nr. VI Abs. 2 enthalten den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

b) der Satz 4 zu streichen;

c) im Satz 7 hinter dem Worte „Urkunden" einzufügen: „ — — mit Ausnahme der in den Mustern ausdrücklich vorgesehenen — —".

### V

In Nr. VI Abs. 3 sind in a), b) und c) die Worte „Namens des Führers und Reichskanzlers" zu streichen. Die Anführungsstriche sind vor die jeweils nächste Zeile zu setzen.

### VI

In Nr. VI Abs. 4 letzter Satz sind die Worte „auf Lebenszeit" zu streichen. Nr. VI Abs. 7 ist zu streichen; Abs. 8 wird Abs. 7.

### VII

(1) An die Stelle der Anschriften in den Anlagen 1 und 2 (Reichsgesetzbl. I S. 777 und 781) treten die Anschriften „An den Herrn Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers".

(2) Der Vermerk „(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei vorbehalten)" erhält folgende Fassung: „(Dieser Raum ist der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorbehalten)".

(3) Noch vorhandene Vordrucke können nach handschriftlicher Änderung aufgebraucht werden.

### VIII

Die Änderungen zu I Buchstabe b und e treten mit Wirkung vom 1. April 1938, die übrigen Änderungen sofort in Kraft.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

**Anlage**

**— mit den Mustern 1 bis 26 —**

(Zur Nr. VI Abs. 2 der Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 771)

*(Muster 1)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

..................................................................................................

..................................................................................................

..................................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

..............................., den ............................ 19.......

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 2)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

..................................................................................................

..................................................................................................

..................................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

..............................., den ............................ 19.......

**Der Führer und Reichskanzler**

*(Muster 3)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

ernenne ich

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich sichere ich ihm meinen besonderen Schutz zu.

, den ................ 19....

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 4)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

ernenne ich

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

.............................., den ................ 19....

*(Muster 5)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

ernenne ich

unter Berufung in das Beamtenverhältnis

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

.............................................., den ............................................. 19..........

---

*(Muster 6)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

ernenne ich

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

..............................................................................................................................

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers sicher sein.

.............................................., den ............................................. 19..........

*(Muster 7)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

d ..........................................................................................

in den Ruhestand.

.................., den .............................. 19......

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 8)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

d ..........................................................................................

in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus

.................., den .............................. 19......

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 9)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

versetze ich

d ..........................................................................................

in den Ruhestand.

.................., den .............................. 19......

(Muster 10)

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

versetze ich

d........................................................................................................

in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers aus.

..............................., den .............................. 19.....

---

(Muster 11)

## Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

d........................................................................................................

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

..............................., den .............................. 19.....

Der Führer und Reichskanzler

---

(Muster 12)

## Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

d........................................................................................................

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

..............................., den .............................. 19.....

Der Führer und Reichskanzler

*(Muster 13)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

versetze ich

d ..............................................................................................................

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

.............................., den .............................. 19.......

---

*(Muster 14)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

versetze ich

d ..............................................................................................................

auf seinen Antrag in den Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers aus.

.............................., den .............................. 19.......

---

*(Muster 15)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

entlasse ich

d ..............................................................................................................

auf seinen Antrag.

.............................., den .............................. 19.......

**Der Führer und Reichskanzler**

(Muster 16)

## Im Namen des Deutschen Volkes

entlasse ich

d ........................................................................................................

auf seinen Antrag.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

........................................, den ........................................ 19 ....

Der Führer und Reichskanzler

---

(Muster 17)

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

entlasse ich

d ........................................................................................................

auf seinen Antrag.

........................................, den ........................................ 19 ....

---

(Muster 18)

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

entlasse ich

d ........................................................................................................

auf seinen Antrag.

Ich spreche ihm für seine dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers aus.

........................................, den ........................................ 19 ....

*(Muster 19)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

spreche ich

d .............................................................................................................,

d die Altersgrenze erreicht und deshalb in den Ruhestand tritt, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

.............................., den .............................................. 19 ......

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 20)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

spreche ich

d .............................................................................................................,

d die Altersgrenze erreicht und deshalb in den Ruhestand tritt, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers aus.

.............................., den .............................................. 19 ......

---

*(Muster 21)*

______________________________ .............................., den ..............................
(Dienststelle)

Sie treten infolge Erreichens der Altersgrenze mit Ende des Monats ..............................
19 auf Grund des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand.

*(Muster 22)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

spreche ich

d ................................................................................................................................,

d ... mit Ablauf des .............................. in den Ruhestand tritt, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste meinen Dank aus.

.............................................., den .............................................. 19 .....

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 23)*

## Im Namen des Führers und Reichskanzlers

spreche ich

d ................................................................................................................................,

d ... mit Ablauf des .............................. in den Ruhestand tritt, für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers aus.

.............................................., den .............................................. 19.........

---

*(Muster 24)*

..............................................
(Dienststelle)

.............................................., den .............................................. .

Sie treten mit Ablauf des .............................. 19 ..... auf Grund des § 69 des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand.

*(Muster 25)*

## Im Namen des Deutschen Volkes

versetze ich

d .................................................................................

gemäß § 44 des Deutschen Beamtengesetzes *(gegebenenfalls mit dem Zusatz:* mit Ende

des .................... 19...... ) in den Wartestand.

.................... , den .................... 19........

**Der Führer und Reichskanzler**

---

*(Muster 26)*

..............................  .................... , den ....................

(Dienststelle)

D .................................................................................

wird gemäß*) .................................................................................

*(gegebenenfalls mit dem Zusatz:* mit Ende des .................... 19.......... ) in den Wartestand versetzt.

---

*) *§ 43 des Deutschen Beamtengesetzes oder § 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 437).*

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1938 | Nr. 44 |
|---|---|---|



Inhalt



## Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

**Vom 26. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Führers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

### Artikel I

**Kündigungsschutz**

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb (Verwaltung) oder dem gleichen Unternehmen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb (Verwaltung) mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Die Vorschriften der §§ 57 bis 62 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) mit der Änderung durch das Gesetz vom 30. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) sowie des § 6 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) finden sinngemäß Anwendung.

### Artikel II

**Schutz bei Entlassungen einer größeren Zahl von Beschäftigten**

Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit finden Anwendung.

### Artikel III

**Lohnzahlung an Feiertagen**

Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280) und das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) finden sinngemäß Anwendung.

### Artikel IV
### Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Betrieben und Verwaltungen geltenden Lohn- und Gehaltssätze und bestehenden sonstigen Arbeitsbedingungen können zuungunsten der Arbeiter und Angestellten nicht abgeändert werden. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen in der Heimarbeit. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschriften.

### Artikel V
### Reichstreuhänder der Arbeit

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften für die Reichstreuhänder der Arbeit gelten sinngemäß, soweit es sich um die Wahrnehmung der in den Artikeln II und IV dieser Verordnung bestimmten Aufgaben handelt.

(2) Für das Land Österreich wird ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Wien bestellt.

### Artikel VI
### Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) sind anzuwenden.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er bestimmt Näheres über die Überleitung und die Durchführung; dabei kann er von den reichsrechtlichen Vorschriften abweichen.

### Artikel VII
### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 26. März 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1938 | Nr. 45 |
|---|---|---|




### Zweites Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer
#### Vom 28. März 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder den im § 4 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) genannten Verbänden gehört oder von ihnen benutzt wird, ist ab 1. April 1938 von der Gebäudeentschuldungsteuer in dem Umfang befreit, in dem er von der Grundsteuer befreit ist.

§ 2

Das Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) tritt am 1. April 1938 außer Kraft.

§ 3

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer an die Vorschriften des Grundsteuergesetzes anzugleichen.

Berlin, 28. März 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

**Der Reichsminister der Finanzen**
Graf Schwerin von Krosigk

## Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen.

**Vom 28. März 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1938 verlieren die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.

§ 2

Die Beamten der im § 1 Abs. 2 genannten Vereinigungen und Verbände verlieren mit Ablauf des 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

§ 3

(1) Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen:

Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände

a) bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände,

b) bei Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann gegen die Berufung der Mitglieder der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände Einspruch erheben.

§ 4

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. März 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten**
**Kerrl**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

## Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Steinkohlenbergbau und in Walz- und Hammerwerken.

**Vom 26. März 1938.**

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e und der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) § 16 Abs. 7 und § 19 Abs. 3 wird verordnet:

Die Geltung

der Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 26. März 1930/12. März 1935 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 104, 1935 I S. 387)

und

der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930/12. März 1935 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 104, 1935 I S. 387)

wird bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

## Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen in der Glasindustrie.

**Vom 26. März 1938.**

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e und der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) § 16 Abs. 7 und § 19 Abs. 3 wird verordnet:

1. Die Geltung der Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 21. März 1932/12. März 1935 (Reichsgesetzbl. 1932 I S. 156, 1935 I S. 387) wird bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Nacht- und Sonntagsruhe**

(1) Für einzelne Betriebe kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß männliche Jugendliche unter sechzehn Jahren zwischen zwanzig und vierundzwanzig Uhr mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen beschäftigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Arbeitszeit darf achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
2. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird und die Arbeit in mehreren Schichten stattfindet, muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten, es sei denn, daß zwischen den Arbeitsschichten der Jugendlichen unter sechzehn Jahren eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.
3. In Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, dürfen die Jugendlichen unter sechzehn Jahren innerhalb zweier Wochen nur an insgesamt sechs Tagen in der Zeit von zwanzig Uhr bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden.

(2) Für einzelne Betriebe kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß männliche Jugendliche unter sechzehn Jahren, die am 15. März 1938 bereits im Betriebe tätig waren, zwischen zwanzig und sechs Uhr mit Arbeiten vor Schmelz-, Kühl- und Glühöfen beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt sind. In Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von zwanzig Uhr bis vierundzwanzig Uhr fallen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses oder andere Gründe des Gemeinwohls die Zulassung dringend erfordern. Sie dürfen nicht bewilligt werden für die Arbeit an Maschinen, die Glasmasse selbsttätig verarbeiten, und für die Herstellung von Glas durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren vor sechs Uhr in den Betriebsteilen zulassen, in denen sie in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind.

(5) Die obersten Landesbehörden haben dem Reichsarbeitsminister innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres eine Mitteilung über Art und Umfang der im vergangenen Jahre auf Grund der Absätze 1 und 2 durch die Gewerbeaufsichtsämter erteilten Genehmigungen zu machen."

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

# Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich.

## Vom 29. März 1938.

Auf Grund der zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Erhöhungen von Preisen und Entgelten jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sind innerhalb des Landes Österreich und im Verkehr von Österreich nach dem übrigen Reichsgebiet verboten.

(2) Dieses Verbot gilt rückwirkend vom Beginn des 18. März 1938 ab. An Stelle des Preises vom 18. März 1938 kann für bestimmte Gegenstände oder Leistungen ein Durchschnittspreis zugelassen werden. Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

§ 2

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Als Erhöhungen von Preisen und Entgelten ist auch jede unmittelbare oder mittelbare Verschlechterung der Gegenleistung, insbesondere der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, sowie die ungerechtfertigte Weigerung, Waren herzustellen oder zu liefern, anzusehen.

§ 3

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung von Härten eine Erhöhung von Preisen und Entgelten erforderlich ist, kann der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragte Stelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Kerkerstrafen bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgeltes und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntgabe des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Strafantrags sind der Reichskommissar für die Preisbildung und die mit der Durchführung der Preisüberwachung von ihm beauftragten Stellen berechtigt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder zurückgenommen, so können die im Abs. 2 genannten Stellen gegen die Unternehmung, in deren Geschäftsbetrieb eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist bei der Stelle, welche die Strafe verhängt hat, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzulegen. Erachtet diese Stelle die Beschwerde als begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde an den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragte Stelle zur Entscheidung weiterzugeben; die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

(5) Die Ordnungsstrafe wird von den mit der Preisüberwachung beauftragten Stellen nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 5

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften und Anordnungen kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Zuständig für die Verhängung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen sind der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm mit der Durchführung der Preisüberwachung beauftragten Stellen.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 über die Beschwerde gelten entsprechend.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Geschäftsverkehr mit dem Ausland keine Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

## Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Österreich.

**Vom 29. März 1938.**

Auf Grund des Absatzes III der Überleitungsverordnung zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes bestimmt:

Für das Land Österreich wird
die Preisbildung
dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung),
die Preisüberwachung
den Landeshauptmännern,
in Wien dem Polizeipräsidenten
übertragen.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

---

## Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet der Förderung der Eheschließungen und der Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Land Österreich

**Vom 30. März 1938**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### § 1

Mit Wirkung ab 1. April 1938 sind im Land Österreich sinngemäß anzuwenden:

1. das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158);
2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540);
4. die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 596);
5. die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1019);
6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 316);
7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
8. die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252);
9. die Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der Fassung der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241).

### § 2

Die für die Überleitung erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

Berlin, 30. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über Mietbeihilfen.

### Vom 30. März 1938.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Stadt- und Landkreise sind bis zum 31. März 1939 verpflichtet, zum Ausgleich der Auswirkungen des Außerkrafttretens der Landesbestimmungen über die Stundung und Niederschlagung der Gebäudeentschuldungsteuer für die betroffenen Mieter nach Maßgabe dieser Verordnung eine Beihilfe zu gewähren (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936).

(2) Die Beihilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Die Beihilfe kann nur für einen Mieter gewährt werden, zu dessen Gunsten die Gebäudeentschuldungsteuer bis zum 31. März 1938 gemäß den Landesbestimmungen (§ 1 Abs. 1) gestundet oder niedergeschlagen worden ist. Sie ist für ihn alsdann insoweit zu gewähren, als die Gebäudeentschuldungsteuer bei Weitergeltung der Landesbestimmungen über den 31. März 1938 hinaus zu seinen Gunsten gestundet oder niedergeschlagen worden wäre; hierbei sind die bis zum 31. März 1938 geltenden Steuersätze der Gebäudeentschuldungsteuer zugrunde zu legen.

§ 3

(1) Die monatliche Beihilfe für den Mieter darf nicht höher sein als der Betrag der Gebäudeentschuldungsteuer, der gemäß den Landesbestimmungen (§ 1 Abs. 1) auf der Grundlage der bis zum 31. März 1938 geltenden Steuersätze zu seinen Gunsten für März 1938 gestundet oder niedergeschlagen worden ist. Hat sich die Beihilfe ermäßigt, so kann künftig auf Grund dieser Verordnung eine höhere Beihilfe nicht wieder gewährt werden. Ist vom 1. April 1938 ab keine Beihilfe gewährt worden oder ist eine vom 1. April 1938 ab gewährte Beihilfe fortgefallen, so kann künftig auf Grund dieser Verordnung eine Beihilfe nicht oder nicht wieder gewährt werden.

(2) Unterläßt es der Mieter, zum 1. April 1938 oder später eine ihm nachgewiesene Wohnung zu beziehen, für die keine Beihilfe oder eine Beihilfe zu gewähren wäre, die geringer ist als der im Abs. 1 Satz 1 genannte Betrag oder die bisher gewährte Beihilfe, so kann für ihn auf Grund dieser Verordnung eine Beihilfe nicht oder nicht mehr gewährt werden, sofern ihm der Wohnungswechsel zuzumuten ist.

§ 4

(1) Stadt- und Landkreise im Sinne dieser Verordnung sind die für die Aufgaben des § 1 Abs. 1 unter a bis c der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverbände. Zuständig für die Gewährung der Beihilfe ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet die Wohnung liegt, für die eine Beihilfe zu gewähren ist.

(2) Die Beihilfe ist ohne Antrag zu gewähren. Die Stelle, welche die Gebäudeentschuldungsteuer zugunsten eines Mieters für die Zeit bis zum 31. März 1938 gestundet oder niedergeschlagen hat, hat dies unverzüglich dem nach Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stadt- oder Landkreis mitzuteilen.

(3) Die Stadt- und Landkreise haben die Beihilfen unmittelbar an die für die Erhebung der Gebäudeentschuldungsteuer zuständigen Steuerbehörden zu zahlen. Die Steuerbehörde hat dem Steuerschuldner den vollen Betrag der Beihilfe auf die von ihm insgesamt geschuldete Gebäudeentschuldungsteuer anzurechnen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter den vollen Betrag der Beihilfe auf die Miete anzurechnen.

§ 5

Soweit die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner einschließlich der Empfänger von Kleinrentnerhilfe sowie Sozialrentner und diesen Gleichgestellte die Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zulassen, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Die Kosten der Beihilfen fallen den Stadt- und Landkreisen zur Last. Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Fürsorgepflichtverordnung über den Lastenausgleich zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden gelten entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den Gemeinden des bremischen Landesgebiets.

**Vom 30. März 1938.**

Auf Grund des § 121 Abs. 1 in Verbindung mit § 119 Nr. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den bremischen Städten **Bremerhaven und** Vegesack sowie in den bremischen Landgemeinden wird mit Wirkung vom 1. April 1938 die Deutsche Gemeindeordnung eingeführt. Vom gleichen Zeitpunkt an gelten die zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung ergangenen Verordnungen sinngemäß.

(2) Für die Hansestadt Bremen selbst bleibt der bisherige Rechtszustand bis auf weiteres aufrechterhalten.

§ 2

Die Stadt Bremerhaven ist bis auf weiteres Stadtkreis, die Stadt Vegesack und die bremischen Landgemeinden sind kreisangehörige Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 3

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landherr.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist der Regierende Bürgermeister in Bremen.

§ 4

(1) Die bremischen Häfen nördlich der Geeste mit Ausnahme des „Alten Hafens", ihre den Häfen- und Schiffahrtszwecken dienende Umgebung sowie das für künftige Hafenerweiterungen bestimmte Gelände gehören als Teil des Seehafens Bremen zum Gemeindebezirk Bremen.

(2) Die nähere Abgrenzung des Geländes wird durch den Reichsminister des Innern festgelegt.

§ 5

(1) Für jede der im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden ist gemäß den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung eine vorläufige Hauptsatzung zu erlassen. Nach Maßgabe dieser Hauptsatzung sind die Gemeinderäte (Ratsherren) sowie die sonstigen in der Deutschen Gemeindeordnung und in der Hauptsatzung vorgesehenen Amtsträger, soweit sie nicht vorhanden sind oder im Amt bleiben, zu berufen und zu ernennen.

(2) Bis zur Ernennung der Gemeinderäte und Beiräte nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Gemeindeorgane, an deren Stelle die Gemeinderäte und Beiräte treten sollen, die Aufgaben nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung wahr. Die Amtszeit der Organe, an deren Stelle Beiräte treten sollen, endet spätestens am 1. Juli 1938 auch dann, wenn an ihrer Stelle Beiräte nicht berufen werden.

(3) Nach Bildung der Gemeindeorgane gemäß den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung ist die endgültige Hauptsatzung zu erlassen.

§ 6

Der Regierende Bürgermeister in Bremen kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern Überleitungsvorschriften erlassen.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

**Vom 30. März 1938**

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet.

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) sowie die Vorschrift des § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467) gelten für auf österreichische Schillinge oder Kronen lautende Banknoten und Scheidemünzen entsprechend.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Berichtigung

In der Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 307) muß es im § 1 Abs. 1 Zeile 4 statt „(Nr. 599 des statistischen Warenverzeichnisses)" richtig heißen: „(Nr. 559 des statistischen Warenverzeichnisses)".

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Eschke




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1938 | Nr. 46 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 13,** ausgegeben am 31. März 1938, sind veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1938. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (JÜG) und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (JÜP). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation) durch Griechenland. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

### Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern.

**Vom 25. März 1938.**

Auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wenn allgemeinwirtschaftliche Gründe es erfordern, daß ein bergmännisch richtig geführter Abbau aus dem Felde einer Bergbauberechtigung (Hauptfeld) in das Feld einer angrenzenden fremden Bergbauberechtigung gleicher oder anderer Art fortschreitet, so wird deren Feld ganz oder teilweise dem Hauptfelde zugelegt.

(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral auch ohne die Zulegung gewonnen werden wird.

(3) Als Bergbauberechtigung gelten alle Berechtigungen zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden.

(4) Bergbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die mittlere Landesbergbehörde oder, wenn eine solche in einem Lande nicht besteht, die oberste Landesbergbehörde.

§ 2

Längenfelder (gestreckte Felder) sowie Geviertfelder, deren Flächeninhalt bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung die für eine Bergwerksverleihung zulässige Größe nicht überschreitet, können ganz oder teilweise, allein oder mit anderen Feldern dieser Art auch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abbaues einem angrenzenden verliehenen Felde (Hauptfeld) zugelegt werden, wenn es zur Feldesbereinigung geboten erscheint.

§ 3

Gehört das zuzulegende Feld (Zulagefeld) zu einem unter Staatsvorbehalt stehenden Gebiet oder richtet sich das Zulegungsverfahren gegen das Reich, gegen ein Land oder gegen eine Körperschaft, an der das Reich oder ein Land unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist, so bedarf die Zulegung, bei der Belange des Reichs berührt werden, der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers, sonst der Genehmigung der obersten Landesbergbehörde.

§ 4

(1) Können Haupt- und Zulagefeld nach berggesetzlicher Vorschrift zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt werden, so wird das Zulagefeld mit der Zulegung Teil des Hauptfeldes.

(2) Zugleich gehen die an dem Hauptfelde bestehenden dinglichen Rechte auf das Zulagefeld über; dieses wird von seiner bisherigen dinglichen Belastung frei.

§ 5

Durch eine Zulegung, die nicht durch Vereinigung der Felder nach § 4 erfolgt, erhält der am Hauptfelde jeweils Bergbauberechtigte das ausschließliche Recht zur Ausübung der Bergbauberechtigung am Zulagefelde. Ihm allein liegen auch die bergrechtlichen Pflichten ob, die aus der Bergbauberechtigung von der Zulegung ab erwachsen.

§ 6

(1) Für das Zulagefeld hat der Erwerber, soweit nicht gleichwertige Feldesteile ausgetauscht werden, eine nach Art und Umfang angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Auf die Entschädigung finden die Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Über die Zulegung einschließlich der Begrenzung des Zulagefeldes, den Zeitpunkt, zu dem die Zulegung wirksam werden soll, und die Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die für das Hauptfeld zuständige Bergbehörde durch Beschluß. Gehört das Zulagefeld ganz oder teilweise zum Bezirk einer anderen Bergbehörde, so ist dieser vor der Beschlußfassung über die Zulegung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Zulegung kann auch vor endgültiger Feststellung der Entschädigung beschlossen werden.

(2) Vorher wird die Sach- und Rechtslage in einer Verhandlung erörtert, zu der die Beteiligten und im Falle des Abs. 1 Satz 2 auch die andere Bergbehörde zu laden sind. Steht das Recht zur Ausbeutung eines der Felder einem Dritten zu, so ist er gleichfalls Beteiligter. Soweit erforderlich, sind Sachverständige zu hören.

(3) Ist ein Beteiligter (Mitbeteiligter) oder ist seine Anschrift nicht sicher bekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne einen der Bergbehörde bekannten Vertreter im Reichsgebiete zu haben, so kann ihm für die Dauer seiner Behinderung von der Bergbehörde ein Vertreter bestellt werden, der alle mit der Zulegung zusammenhängenden Belange des Beteiligten wahrzunehmen, insbesondere für ihn alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen hat, die zur Durchführung des Verfahrens gehören. Als Ausweis erhält der Vertreter eine Bestallung. Seine notwendigen Auslagen und eine angemessene Vergütung gehören zu den Kosten des Zulegungsverfahrens. Bei Streit über die Höhe setzt die Bergbehörde die dem Vertreter zustehenden Beträge endgültig fest.

(4) Die Niederschrift der Bergbehörde über eine in dem Verfahren erzielte Einigung der Beteiligten hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Sie ist gebührenfrei. Auf die Niederschrift finden die Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Zur Entgegennahme einer Auflassung ist die Bergbehörde nicht zuständig.

(5) Führt die Verhandlung zu einem Feldesaustausch, so wird er nach den Vorschriften über die Zulegung durchgeführt.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidungen im Zulegungsverfahren mit Ausnahme derjenigen über die Entschädigung ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister nach Vorschrift des § 2 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315) zulässig.

(2) Der Beschluß über die Entschädigung kann innerhalb vier Wochen von der Zustellung ab nur mit der Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

§ 9

Für eine Zulegung gemäß § 4 gilt folgendes:

1. Die Entscheidung über die Zulegung wird für jedes beteiligte Bergwerk ausgefertigt.
2. Jeder Ausfertigung wird ein Situationsriß (Ziffer 3) beigefügt. Die Ausfertigungen werden mit den bisherigen Verleihungsurkunden verbunden. Bei Zulegung eines ganzen Feldes gelten Satz 1 und 2 nur für das neue Feld; die Verleihungsurkunden beider Felder sind miteinander zu verbinden.
3. Der Antragsteller hat Situationsrisse, aus denen die geänderten Feldesgrenzen ersichtlich sind, in drei Stücken, bei Zulegung eines ganzen Feldes in zwei Stücken einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Bergbehörde zu bestim-

menden Frist oder entsprechen die Risse nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, so kann die Bergbehörde die Risse auf Kosten des Antragstellers anfertigen, berichtigen und vervollständigen lassen oder das Verfahren einstellen. Die Risse werden von der Bergbehörde beglaubigt.

4. Einsicht in die amtlichen Berechtsamsakten und -risse eines Feldes kann auch ohne Anhörung und Zustimmung des Bergbauberechtigten dem an einem angrenzenden Felde Bergbauberechtigten insoweit gewährt werden, als die Einsicht zur sachgemäßen Stellung und Begründung eines Zulegungsantrages notwendig ist. Soweit die Einsicht zulässig ist, können auch Abschriften und Abzeichnungen erteilt werden. Die entstehenden Kosten hat der Bergbauberechtigte zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen, der die Einsicht, die Abschrift oder die Abzeichnung begehrt.

5. Nach Rechtskraft der Entscheidung über die Zulegung ersucht die Bergbehörde das Grundbuchamt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen. Beglaubigte Abschrift der Entscheidung über die Zulegung (ohne Situationsriß) ist dem Ersuchen beizufügen.

§ 10

(1) Für eine Zulegung gemäß § 5 gilt § 9 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

(2) Ist die Entscheidung über die Zulegung rechtskräftig, so wird sie (ohne die Entscheidungsgründe) von der Bergbehörde unter Hinweis auf § 5 in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht.

§ 11

(1) Die Kosten des Zulegungsverfahrens trägt der Erwerber des Zulagefeldes. Die Bergbehörde kann anders entscheiden, wenn es billig erscheint.

(2) Die am Verfahren Beteiligten haben auf Anfordern der Bergbehörde Vorschüsse auf die Verfahrenskosten zu leisten.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

## Verordnung über Haarhutfabriken.
### Vom 26. März 1938.

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Betriebe, die zur Herstellung von Hüten quecksilbergebeizte Rohstoffe verwenden; sie gilt für alle Abteilungen der Rohfertigung vom Haarlager bis zur Fertigung des rohen Stumpens.

§ 2

Arbeitsräume

(1) Die Arbeitsräume müssen mindestens vier Meter hoch sein; auf jeden Beschäftigten muß ein Luftraum von mindestens dreißig Raummetern und eine Grundfläche von mindestens vier Flächenmetern entfallen, auf jede Blas- und Fachmaschine ein Luftraum von mindestens hundertundfünfzig Raummetern.

(2) Das Haarlager ist von anderen Betriebsabteilungen räumlich zu trennen.

(3) Die Wände und Decken der Arbeits- und Lagerräume müssen entweder gut abwaschbar oder mit Kalkanstrich versehen sein; der Kalkanstrich ist mindestens einmal jährlich zu erneuern.

(4) Die Fußböden müssen fugendicht sein und sich unter Verwendung von Wasser leicht reinigen lassen.

§ 3

Heizung und Lüftung

(1) In den Arbeitsräumen muß die Luft mindestens dreimal in der Stunde durch Zuführen von Frischluft erneuert werden. Die Frischluft ist von einwandfreier Stelle her zugfrei zuzuführen, ohne daß die Raumluft anderer Abteilungen einströmt.

(2) In warmen und feuchten Räumen ist die Luft zu entnebeln.

(3) Die Arbeitsräume sind während der Pausen in verstärktem Maße zu belüften, insbesondere sind die Einrichtungen zur künstlichen Entlüftung in Gang zu halten.

(4) Heizkörper zum Erwärmen der Arbeitsräume müssen glatt sein und sich gut abwaschen lassen.

§ 4

Reinigen der Arbeitsräume

Die Arbeitsräume und ihre Einrichtungen sind täglich nach Arbeitsschluß mit Hilfe von staubbindenden Mitteln oder Staubsaugern gründlich von Staub und Haaren zu reinigen.

§ 5

Betriebseinrichtungen

(1) Für das Mischen, Wolfen und Blasen dürfen nur Maschinen geschlossener Bauart verwendet werden. Haarflug ist zu verhindern.

(2) Beim Warmfilzen müssen Absaugevorrichtungen vorhanden sein, um die schädliche Einwirkung von Dämpfen bei der Arbeit zu verhindern.

(3) An den Walkmaschinen müssen die entstehenden Dämpfe abgesaugt werden.

§ 6

Ruhepausen

(1) Allen Gefolgschaftsmitgliedern sind in jeder Arbeitsschicht Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Viertelstunden zu gewähren, falls nicht längere Ruhepausen durch andere gesetzliche Vorschriften angeordnet sind.

(2) Während der Pausen dürfen sich die Gefolgschaftsmitglieder nicht in den Arbeitsräumen aufhalten.

§ 7

Beschäftigung Jugendlicher

Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen im Haarlager, in der Blaserei, an den Fachmaschinen, beim Hand- und Maschinenfilzen, beim Walken, beim Noppen und am Multiroller nicht beschäftigt werden.

§ 8

Arbeitskleidung

(1) In Arbeitsräumen mit Staubentwicklung oder Haarflug haben die Gefolgschaftsmitglieder eine geeignete Arbeitskleidung zu benutzen, welche die darunter getragene Kleidung und auch das Kopfhaar vollständig deckt.

(2) Die Arbeitskleidung ist vom Betriebsunternehmer zur Verfügung zu stellen und in sauberem Zustand zu erhalten; sie ist getrennt von der Straßenkleidung zu verwahren und darf nicht nach Hause mitgenommen werden.

§ 9

Atemschützer

Wo Staub oder Haarflug nicht vermieden werden können, insbesondere bei Reinigungsarbeiten, sind Atemschützer zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, die vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen sind.

§ 10

Wasch- und Badegelegenheit, Umkleide-, Aufenthalts- und Speiseräume

(1) Für die Gefolgschaftsmitglieder müssen außerhalb der Arbeitsräume ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem kalten und warmen Wasser vorhanden sein; für je vier Gefolgschaftsmitglieder ist mindestens eine Zapfstelle vorzusehen.

(2) Für jedes Gefolgschaftsmitglied sind ein Wasserglas, eine Zahnbürste, geeignetes Mundwasser, Seife, eine Handbürste und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch bereitzustellen.

(3) Brausebäder müssen zur Verfügung stehen; auf je fünfundzwanzig Gefolgschaftsmitglieder muß mindestens eine Brause entfallen.

(4) Für die Gefolgschaftsmitglieder sind ausreichende, heizbare Umkleide-, Aufenthalts- und Speiseräume vorzusehen. Die Umkleideräume müssen von den Aufenthalts- und Speiseräumen getrennt sein.

§ 11

Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, vor jedem Essen und nach Beendigung der Arbeit die Haare von Staub zu reinigen, Hände und Gesicht sorgfältig zu waschen und den Mund zu spülen.

(2) Die Einnahme von Mahlzeiten in den Arbeitsräumen ist verboten. Alkoholische Getränke dürfen während der Arbeit nicht genossen werden; ebenso ist der Genuß von Tabak in jeder Form und von Kaugummi verboten.

§ 12

Ärztliche Untersuchung und Überwachung

(1) Der Betriebsführer hat den Gesundheitszustand der im Haarlager, in der Blaserei, Facherei, Filzerei und Walkerei beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder durch einen vom zuständigen Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt überwachen zu lassen.

(2) In den im Abs. 1 genannten Abteilungen dürfen nur solche Gefolgschaftsmitglieder eingestellt werden, die von dem ermächtigten Arzt für die vorgesehene Arbeit schriftlich als geeignet bezeichnet worden sind.

(3) Die im Haarlager, in der Blaserei und der Facherei beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sind mindestens einmal vierteljährlich, die in der Filzerei und Walkerei Beschäftigten mindestens alle sechs Wochen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

(4) Auf Anordnung des Arztes sind Gefolgschaftsmitglieder, die Krankheitserscheinungen durch Quecksilbereinwirkungen oder andere bedenkliche Gesundheitsstörungen zeigen, bis zur völligen Genesung von der Quecksilberarbeit fernzuhalten; sie dürfen erst auf Grund einer Bescheinigung des Arztes zur Arbeit wieder zugelassen werden.

(5) Schwangere und Stillende sind von der Quecksilberarbeit fernzuhalten.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, die sich für Quecksilbereinwirkungen besonders empfindlich erweisen, sind von der Quecksilberarbeit auszuschließen.

§ 13

Gesundheitsbuch

(1) Der Betriebsführer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Bestand und den Wechsel der Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich.

(2) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt;
2. den Namen und die Wohnung des zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes;
3. den Vor- und Zunamen des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betrieb, frühere Arbeiten ähnlicher Art oder in anderen Quecksilberbetrieben;
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses, auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist (§ 12 Abs. 2), wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war;
5. den Tag und die Art der Erkrankung sowie den Tag der Genesung;
6. die Tage und Ergebnisse der im § 12 Abs. 3 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(3) Das Buch oder die Kartei muß den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder übersandt werden.

§ 14

Belehrung der Gefolgschaftsmitglieder

(1) Diese Verordnung ist den Arbeitern und Arbeiterinnen vor Einstellung in den Betrieb bekanntzumachen und in den Wasch- und Umkleideräumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar auszuhängen. Gleichzeitig ist ihnen ein Merkblatt über Quecksilbervergiftung zu übergeben.

(2) Arbeiter und Arbeiterinnen sind erst dann einzustellen, wenn sie schriftlich erklärt haben, daß ihnen der Inhalt der Verordnung und das Merkblatt bekannt sind.

(3) Der Betriebsführer hat die Gefolgschaftsmitglieder mindestens einmal jährlich über die Gefahren der Quecksilbervergiftung aufzuklären oder aufklären zu lassen und sie zur Befolgung der Vorschriften der Verordnung anzuhalten.

§ 15

Ausnahmen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann befristete Ausnahmen genehmigen:

1. von den Vorschriften der §§ 2, 3, 5 und 10, wenn in anderer geeigneter Weise der Gefährdung der Gefolgschaftsmitglieder wirksam vorgebeugt wird,
2. für Jugendliche über sechzehn Jahren, die in einem ordnungsmäßigen Lehrverhältnis stehen, von den Vorschriften des § 7.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann ferner die Fristen der ärztlichen Untersuchung nach § 12 Abs. 3 nach zweijähriger Durchführung dieser Überwachungsmaßnahme auf den doppelten Zeitraum verlängern, wenn nennenswerte Gesundheitsschädigungen nicht vorgekommen sind.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Zweite Verordnung über die Einführung preußischer staatsgesetzlicher Vorschriften über kirchliche Angelegenheiten im Saarland.**

**Vom 29. März 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das preußische Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920 (Preuß. Gesetzsamml. 1921 S. 119) tritt im ganzen Saarland am 1. April 1938 in Kraft.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

**Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Wien.**

**Vom 31. März 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Für das Gebiet des Landes Österreich wird ein Reichspropagandaamt mit dem Sitz in Wien errichtet.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1938 | Nr. 47 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken.

**Vom 31. März 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in Verbindung mit § 6 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77, 136) ordne ich hiermit an, daß sich die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Saarbrücken mit Wirkung vom 1. April 1938 ab nach der als Anlage hierzu folgenden „Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei" zu richten hat.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

**Anlage**

## Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei

§ 1

In Orten mit staatlicher und Gemeindepolizei sind die Gemeindepolizeiverwaltungen zuständig für die Ausübung

1. der Baupolizei;
2. der Feld- und Forstpolizei;
3. des Naturschutzes;
4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei;

5. der Gewerbepolizei

mit Ausnahme der Aufgaben, die den Ortspolizeibehörden übertragen sind

durch § 15 Abs. 2, §§ 33a bis 33d, 34, 34a, 35 ohne Abs. 4 und 5, §§ 35b, 36 bis 38, 41a und 41b, 42a und 42b, 43, 44 letzter Absatz, §§ 44a, 45 bis 47, 49, 53, 55 bis 63, 67 Abs. 2, §§ 75, 76, 78, 105b Abs. 2 und § 151 der Reichsgewerbeordnung,

durch den Artikel II des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147),

durch den § 25 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803),

durch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und

durch das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) nebst Ausführungsvorschriften.

Bei § 15 Abs. 2, §§ 36, 45 bis 47, 49, 53, 78 und 151 der Reichsgewerbeordnung ist jedoch die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung nur insoweit gegeben, als die Gewerbe selbst der Aufsicht dieser Verwaltung unterliegen;

6. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in den Gemeinden der Schlachthauszwang angeordnet ist;

7. der Marktpolizei;

8. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung;

9. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Versagung und Entziehung der Jagdscheine (§§ 22 bis 27 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 549);

10. der Wohnungspolizei;

11. der Obdachlosenpolizei;

12. der Schulpolizei;

13. der Befugnisse, die den Ortspolizeibehörden übertragen worden sind durch die Kulturgesetze, insbesondere durch das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452), nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und

14. für diejenigen Aufgaben, die ihnen noch durch den Reichsminister des Innern zugewiesen werden.

§ 2

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit einzelne Zweige der Gesundheitspolizei den gemeindlichen Polizeiverwaltungen als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

§ 3

Für alle übrigen im § 1 nicht genannten Aufgaben ist die staatliche Polizeiverwaltung zuständig, sofern nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind.

§ 4

Der Reichskommissar für das Saarland wird ermächtigt, in Zweifelsfällen die Zuständigkeit der staatlichen und der Gemeindepolizeiverwaltungen unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen selbständig abzugrenzen. Über jede solche Entscheidung ist mir indes zu berichten.

---

## Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich.

### Vom 31. März 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Rechtsanwälten und Verteidigern in Strafsachen, die Juden sind, kann die Ausübung ihres Berufs vorläufig untersagt werden. Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 245).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Rechtsanwälte (Verteidiger), die bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste der Rechtsanwälte (Verteidiger) eingetragen sind oder die nachweisen, daß sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

§ 2

(1) Frontkämpfer im Sinne dieser Verordnung ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkriegs steht die Teilnahme an dem Freiheitskampf um das Land Kärnten, an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung gleich.

(3) „Gefallen" ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat.

§ 3

(1) Die vorläufige Untersagung der Berufsausübung hat folgende Wirkungen:

(2) Dem Rechtsanwalt (Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung, die Rechtsberatung und die Einziehung von Forderungen seiner Auftraggeber, nicht gestattet.

(3) Soweit der Rechtsanwalt von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde mit der Verwaltung oder Verwertung fremden Vermögens beauftragt ist, hat die Stelle, die ihn ernannt hat, den Auftrag zu widerrufen, wenn dem Rechtsanwalt die Berufsausübung vorläufig untersagt wird; sie hat einem anderen Rechtsanwalt oder einer sonstigen geeigneten Person den Auftrag zu übertragen, soweit dies zur Verhütung von Rechtsnachteilen für die Beteiligten oder aus einem sonstigen Grunde erforderlich erscheint.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und von Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

(5) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts (Verteidigers) wird dadurch nicht berührt, daß ihm die Ausübung seines Berufs vorläufig untersagt ist.

(6) Gerichte und sonstige Behörden sowie Schiedsgerichte dürfen einen Rechtsanwalt (Verteidiger), dem die Berufsausübung untersagt ist, nicht als Bevollmächtigten zulassen.

§ 4

Die vorläufige Untersagung der Berufsausübung verfügt der Österreichische Minister für Justiz.

§ 5

Wird in einer bürgerlichen Rechtssache der Rechtsanwalt einer Partei durch eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so findet § 160 der österreichischen Zivilprozeßordnung auch insoweit sinngemäß Anwendung, als die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist.

§ 6

Einer Partei, die in einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache vor dem Ablauf des 31. Mai 1938 eine Tagsatzung oder eine befristete Prozeßhandlung versäumt, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen am rechtzeitigen Erscheinen bei der Tagsatzung oder an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung verhindert worden ist.

§ 7

In bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen enden bereits laufende oder demnächst beginnende gesetzliche Fristen einschließlich der Notfristen nicht vor dem 31. Mai 1938. Das gleiche gilt für bereits laufende richterliche Fristen. Im übrigen sind richterliche Fristen mindestens bis zum 31. Mai 1938 zu bemessen. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen bei Festsetzung der Frist ihren früheren Ablauf anordnen, wenn dies zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile geboten ist und zugleich der Partei, für deren Handeln die Frist bestimmt ist, die Vornahme der Prozeßhandlung während der abgekürzten Frist ohne Schwierigkeit möglich ist. § 129 der österreichischen Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten sinngemäß für Notare.

(2) An die Stelle der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung tritt die vorläufige Enthebung vom Amt (Suspension). Sie hat — unbeschadet der weitergehenden Folgen des § 3 — die gleichen Wirkungen wie eine im Disziplinarwege verhängte Suspension.

§ 9

(1) Der Österreichische Minister für Handel und Verkehr kann den in den Registern eingetragenen Patentanwälten, die Juden sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2), die Ausübung ihrer Befugnisse bis auf weiteres untersagen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 gelten sinngemäß.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Zweite Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Österreich.

**Vom 1. April 1938.**

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 341; Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75) folgendes angeordnet:

§ 1

Für preisbildende und preissichernde Maßnahmen im Lande Österreich auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie für die Zulassung oder Anordnung von Ausnahmen gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) ist der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) als Preisbildungsstelle zuständig, soweit nicht der Reichskommissar für die Preisbildung sich durch Verwaltungsanordnung für einzelne Wirtschaftszweige die Entscheidung vorbehält.

§ 2

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, die ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ganz oder teilweise auf andere Landesbehörden zu übertragen.

§ 3

(1) Die Preisüberwachungsstellen sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen die von dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm ermächtigten Stellen erlassenen Vorschriften Strafantrag zu stellen und Ordnungsstrafen sowie sonstige Strafmaßnahmen zu verhängen.

(2) Über die Beschwerde gegen die Strafbescheide der Preisüberwachungsstellen entscheidet der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung). Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4

(1) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) In diesen Fällen entscheidet über die Beschwerde gegen Strafbescheide die Preisüberwachungsstelle endgültig.

Berlin, den 1. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1938 | Nr. 48 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über Einführung deutschen Luftrechts im Lande Österreich.

Vom 1. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653),

die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (Reichgesetzbl. I S. 432, 815 und 1387) und

die Verordnung über den Reichswetterdienst vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 301)

sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der bisherigen österreichischen Vorschriften erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben in Kraft. Für die weitere Ausübung gelten die durch Abs. 1 eingeführten Vorschriften.

§ 2

(1) Als nachgeordnete Behörde des Reichsministers der Luftfahrt im Lande Österreich wird ein Luftamt in Wien errichtet.

(2) Der Bezirk des Luftamts umfaßt das Land Österreich.

Berlin, den 1. April 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1938 | Nr. 49 |
|---|---|---|

Inhalt



## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

**Vom 1. April 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Abschnitt I des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird §6 gestrichen. Einnahmen der in Ziffern 1 bis 3 daselbst bezeichneten Art fließen vom Beginn des Rechnungsjahrs 1937 ab den Einnahmen des Reichs zu. Einnahmen der in Ziffer 4 bezeichneten Art (Tilgungsbeträge aus Ehestandsdarlehen) fließen dem im § 2 bezeichneten Sondervermögen des Reichs zu.

§ 2

Das Sondervermögen des Reichs, das auf Grund des § 21 Absatz 2 des V. Abschnitts des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) gebildet worden ist und vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird, erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 1937 die Bezeichnung „Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen". Diesem Sondervermögen sind vom Rechnungsjahr 1937 ab aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer jährlich 200 Millionen Reichsmark zuzuführen.

Stuttgart, den 1. April 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Finanzen**
**Graf Schwerin von Krosigk**

## Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte.
### Vom 1. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Vertrauensrates (§ 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 3 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) wird bis auf weiteres verlängert. Eine erneute Ablegung des feierlichen Gelöbnisses gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und § 8 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben findet nicht statt.

Stuttgart, den 1. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1938.
### Vom 21. März 1938.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird verordnet:

§ 1

Für das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 48 vom 26. Februar 1938) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1932 vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

## Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1938.
### Vom 23. März 1938.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47 vom 25. Februar 1938) gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) und die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1937 vom 21. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 855).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1938.
### Vom 23. März 1938.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) und die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1937 vom 21. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 856) gelten sinngemäß auch für das Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47 vom 25. Februar 1938).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.
### Vom 29. März 1938.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes bedarf auch der geschäftsmäßige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung. Die Vorschriften der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 514) über die Freistellung vom Werbeverbot gelten sinngemäß.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn Forderungsbestände anläßlich der Auflösung oder Umgestaltung eines Unternehmens von einem Gläubiger, einem Kreditgeber des Unternehmens oder einem Unternehmen desselben Gewerbezweiges im ganzen übernommen werden.

§ 2

(1) Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, kann durch allgemeine Verwaltungsanordnung die Werbung gestattet werden, wenn ihre Tätigkeit wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936; Reichsgesetzbl. I S. 359) untersagt werden.

(2) Im übrigen kann Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes für bestimmte Sachgebiete erteilt ist, wenn besondere Umstände dies erfordern, gestattet werden, auf ihre Tätigkeit in juristischen Fachzeitschriften oder durch Mitteilungen an Behörden, Notare, Rechtsanwälte o. dgl. hinzuweisen. Die Entscheidung trifft der Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsident in Ausübung seiner Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung).

§ 3

(1) Der § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Die Einziehung von Forderungen, die vor diesem Zeitpunkt erworben sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Der § 2 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (II. GrStDVO)

**Vom 29. März 1938**

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

### Zu § 4 Ziffer 2c und § 5 Ziffer 3a des Gesetzes

§ 1

Befreiung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes

(1) Der Grundbesitz des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes, der von ihm für seine Aufgaben benutzt wird, wird hinsichtlich der Steuerbefreiung dem im § 4 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes genannten Grundbesitz gleichgestellt. Die Gleichstellung gilt auch für die Anwendung der Verkoppelungsvorschrift im § 4 Ziffer 6 des Grundsteuergesetzes.

(2) § 5 Ziffer 3a des Grundsteuergesetzes — in der Fassung des § 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) — gilt entsprechend für Heime des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes.

### Zu § 4 Ziffer 3b des Gesetzes

§ 2

Befreiung wegen mildtätiger Zwecke

Die Befreiung nach § 4 Ziffer 3b des Grundsteuergesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht nur mildtätigen Zwecken, sondern auch gemeinnützigen Zwecken dient. Dagegen verbleibt es dabei, daß in diesen Fällen nur solcher Grundbesitz steuerfrei ist, der für mildtätige Zwecke benutzt wird.

### Zu § 4 Ziffern 5 bis 8 des Gesetzes

§ 3

Jüdische Kultusvereinigungen

Jüdische Kultusvereinigungen und ihre Verbände, denen das Gesetz vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 338) die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung ab 1. April 1938 entzogen hat, gelten für die Befreiung von der Grundsteuer bereits ab 1. Januar 1938 nicht mehr als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### Zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes

§ 4

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz

§ 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Absatzes 1 treten die folgenden Absätze 1 und 2:

   „(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er einem der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke unmittelbar dient.

   (2) Die Einschränkung der Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht:

   1. für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient und dessen Fläche 10 Hektar nicht übersteigt. Auch wenn diese Grenze überschritten wird, gilt die Einschränkung des Absatzes 1 nicht für Gebäude und Betriebsmittel, die über den zur Bewirtschaftung erforderlichen Bestand hinaus vorhanden sind und unmittelbar für die Lehr- oder Versuchszwecke benutzt werden;
   2. für Übungsplätze der Wehrmacht, die unter § 4 Ziffer 1a des Gesetzes fallen;
   3. für Grundbesitz, der unter § 4 Ziffer 9 des Gesetzes fällt."

2. Absatz 2 wird Absatz 3.

### Anwendung der Verordnung

§ 5

Die Verordnung ist erstmalig auf die Grundsteuer anzuwenden, die für das Rechnungsjahr 1938 erhoben wird.

Berlin, 29. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

**Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.**
**Vom 29. März 1938.**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 32) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel 1

Liegt eine oder liegen mehrere zu einem Grundstück gehörende Flächen, die Gegenstand eines genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgangs sind, in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden, so ist jede von diesen für die Genehmigung des ganzen Rechtsvorgangs zuständig. Die Entscheidung soll von der Genehmigungsbehörde getroffen werden, in deren Bezirk der größte Teil der Grundflächen liegt. Hat eine zuständige Behörde entschieden, so sind spätere Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden unwirksam.

Artikel 2

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 1 vor und bedarf der Rechtsvorgang auch der Genehmigung nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905), so ist die Genehmigung von der nach dieser Verordnung zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilen. Ist auch insoweit die Zuständigkeit mehrerer Genehmigungsbehörden gegeben, so gilt Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3

Sind Genehmigungsbehörden verschiedener Länder zuständig, so bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, welche Genehmigungsbehörde die Entscheidung treffen soll.

Artikel 4

Die Artikel 1 bis 3 gelten sinngemäß für eine Entscheidung nach § 4 und für Anordnungen nach § 8 der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35).

Artikel 5

Abweichende landesrechtliche Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

**Verordnung über Zolländerungen.**
**Vom 31. März 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnrn. 381 B (Kunstharze, härtbare, usw.), 381 C (Kunstharze, nicht härtbare, usw.) und 381 D (Zellulosederivate usw.) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 381B | Kunstharze, nicht härtbare, auch Füll- und Zusatzstoffe enthaltend: | | |
| | ungeformt (flüssig oder fest), auch pulverförmig: | | |
| | Kumaronharz .......... | frei | 75 |
| | andere, z. B. thermoplastische Polymerisationsprodukte .............. | 25 | 75 |
| | Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe: | | |
| | roh .................. | 25 | 100 |
| | geschliffen, mattiert, poliert oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitet | 100 | 300 |
| | für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke .......... | 100 | 300 |
| 381C | Kunstharze, härtbare oder gehärtete, auch Füll- und Zusatzstoffe enthaltend: | | |
| | ungeformt (flüssig oder fest), auch pulverförmig ....... | 25 | 75 |
| | Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe: | | |
| | roh .................. | 25 | 100 |
| | geschliffen, mattiert, poliert oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitet | 100 | 300 |
| | für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke .......... | 100 | 300 |
| | Abfälle von gehärteten Kunstharzen ............. | frei | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 381 D | Kunsthorn, auch Füll- und Zusatzstoffe enthaltend: | | |
| | Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe: | | |
| | roh .................... | 75 | 200 |
| | geschliffen, mattiert, poliert oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitet | 100 | 300 |
| | für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke .......... | 100 | 300 |
| | Abfälle ................. | frei | |
| 381 E | Zellulosederivate, anderweit nicht genannt (z. B. Azetyl-, Formyl- und Alkylzellulose), auch Füll- und Zusatzstoffe enthaltend: | | |
| | ungeformt, auch pulverförmig | 60 | 300 |
| | Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe: | | |
| | roh: | | |
| | aus Azetylzellulose ..... | 200 | 300 |
| | aus anderen Zellulosederivaten ............... | 60 | 300 |
| | geschliffen, mattiert, poliert oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitet: | | |
| | aus Azetylzellulose .... | 250 | 300 |
| | aus anderen Zellulosederivaten ........... | 100 | 300 |
| | für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke: | | |
| | aus Azetylzellulose ...... | 250 | 300 |
| | aus anderen Zellulosederivaten ............... | 100 | 300 |
| 381 F | Zellhorn (Zelluloid) sowie nicht unter die Nrn. 381 B bis 381 E fallende ähnliche Stoffe, auch Füll- und Zusatzstoffe enthaltend: | | |
| | ungeformt, auch pulverförmig | 50 | 200 |
| | Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe: | | |
| | roh .................. | 50 | 200 |
| | geschliffen, mattiert, poliert oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitet | 100 | 300 |
| | für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke .......... | 100 | 300 |
| | Abfälle ................... | frei | |

2. Die Tarifnr. 598 (Bürsten usw.) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 598 | Bürsten: | | |
| | in Verbindung mit Bein oder Horn .................. | 300 | 600 |
| | in Verbindung mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen ... | 800 | 1500 |

3. In der Tarifnr. 599 B (Pinsel) ist in Abs. 2 hinter den Worten „soweit sie nicht dadurch unter" einzufügen „den nachstehenden Absatz oder unter"; als Abs. 3 ist folgende neue Bestimmung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Pinsel aller Art in Verbindung mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen ................. | 800 | 1500 |

4. In der Überschrift zum zehnten Abschnitt sind die Worte „oder pflanzlichen Schnitz- oder Formerstoffen" zu ersetzen durch „, **pflanzlichen oder künstlichen Schnitzstoffen und Formerarbeiten**".

5. Die Anmerkung zu Nr. 601 bis 604 ist zu streichen.

6. Die Überschrift zu Unterabschnitt 10 D erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| **D. Waren aus künstlichen Schnitzstoffen und aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz und Kork sowie anderweit nicht genannte Formerarbeiten.** | |

7. Die Tarifnr. 639 (Zellhorn usw.) und 640 (Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn usw.) und die Anmerkung zu Nr. 639 und 640 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | (639/40) Waren aus Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: | | |
| 639 | Filme: | | |
| | Kinofilme: | | |
| | lichtempfindlich, unbelichtet .. | 600 | 1500 |
| | belichtet: | | |
| | nicht entwickelt .......... | 2000 | 4000 |
| | entwickelt: | | |
| | Negative ............... | frei | 2000 |
| | Positive ............... | 2000 | 4000 |
| | andere .................... | 400 | 1500 |
| 640 | andere Waren ............ | 400 | 1500 |
| | Anmerkung zu Nr. 381 F, 639 und 640. Filme aus Zellhorn, auch abgenutzt oder beschädigt oder in Abschnitten, alle diese auch, wenn die Emulsionsschicht entfernt ist, zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln unter Zollsicherung ................ | frei | |
| | Die Zollfreiheit ist auch zu gewähren, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Waren vor der Weitergabe zur Herstellung von Lacken und Klebemitteln in besonderen Betrieben unter Zollsicherung von der Emulsionsschicht befreit werden. | | |

8. In den Tarifnrn. 645 (Perlen usw.), 668 Abs. 1 (Geschäftsbücher usw. mit Leder oder Gespinstwaren usw. überzogen), 669 Abs. 1 (Albums mit Leder oder Gespinstwaren usw. überzogen), 671 (Waren aus Papier usw. in Verbindung usw. mit Gespinsten usw.) und 920 (Fahrradteile usw. aus anderen unedlen Metallen usw.) ist jeweils an Stelle von „Formerstoffen" zu setzen „Stoffen".

9. In der Anmerkung 1 zu Nr. 667 bis 669 erhält Satz 1 folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Die in Nr. 667 bis 669 bezeichneten Waren werden, wenn sie mit Stoffen verbunden sind, welche die Verzollung nach höheren Zollsätzen bedingen, nach den letzteren verzollt. | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, 31. März 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

## Verordnung über das Veranstalten von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern.

**Vom 3. April 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

1. Landesrechtliche Vorschriften, durch die das Veranstalten von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern über die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) hinaus verboten wird, werden außer Kraft gesetzt.

2. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 3. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Verordnung zum Gesetz über den Reiseverkehr mit Österreich.**

**Vom 4. April 1938.**

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird folgendes verordnet:

§ 2 des erwähnten Gesetzes tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

**Verordnung über das Rangverhältnis der öffentlichen Grundstückslasten bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken.**

**Vom 4. April 1938.**

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

Bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken stehen die öffentlichen Grundstückslasten, gleichviel ob sie auf Reichs- oder Landesrecht beruhen, einander im Range gleich.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1938 | Nr. 50 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über vorläufige Maßnahmen für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

**Vom 31. März 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

An Stelle der Witwenrente nach § 22 Abs. 1c des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250) ist die Witwenrente nach § 22 Abs. 1b dieses Gesetzes zu gewähren.

§ 2

(1) An Stelle der Kürzungs- und Ruhensvorschriften des § 29 Abs. 1 des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes in der Fassung der XIV. Novelle (BGBl. Nr. 449/1935) sind die Vorschriften des § 62 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, die im Bezuge eines normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenusses stehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1938 | Nr. 51 |
|---|---|---|



Inhalt



**Verordnung**
**über die Einführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung im Lande Österreich.**

**Vom 4. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133) ist im Lande Österreich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden; es gilt auch für die Mitglieder des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und ihre Hinterbliebenen.

§ 2

(1) An Stelle der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes treten die Vorschriften des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf Versorgung setzt voraus, daß das schädigende Ereignis vor dem 11. April 1938 eingetreten ist.

§ 3

Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. März 1939 gestellt, so wird die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung zustehende Versorgung vom 1. März 1938 ab gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Versorgung an diesem Tage erfüllt sind. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. März 1938 eingetreten ist.

§ 4

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Landesinvalidenamt in Wien übertragen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1938 | Nr. 52 |
|---|---|---|


Inhalt



## Anordnung über die Ernennung der Beamten im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

**Vom 25. März 1938.**

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Theaterverwaltung im Reich und in den Ländern ohne Preußen vom 10. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

1. soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat,
   a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der unmittelbaren Reichsbeamten, einschließlich der unter Ziffer 3a bis c genannten Verfügungen,
   b) die Ernennung aller übrigen Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 4c 2 und aufwärts,
   c) die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts,
2. die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten des höheren Dienstes,
3. bei Inhabern von Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 4c 2 und aufwärts,
   a) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,
   b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,
   c) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt,
5. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 2c 2 und aufwärts sowie bei den Beamten, deren Ernennung ich mir vorbehalten habe.

II. In allen übrigen Fällen übertrage ich auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit den Reichsstatthaltern.

III. Die Zuständigkeit des Preußischen Ministerpräsidenten hinsichtlich der Beamten der Preußischen Staatstheater bleibt unberührt.

Berlin, den 25. März 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

## Verordnung über die Durchführung notwendiger Mietzinsänderungen anläßlich der Einführung des Grundsteuergesetzes.

### Vom 1. April 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) In denjenigen Ländern, in denen von Mietern Steuern auf Wohnungen (Wohnraum) oder Mieten erhoben worden sind, die auf Grund der Bestimmung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in Fortfall kommen, können die Landesregierungen (Preisbildungsstellen) bestimmen, daß die Mieten in einer Gemeinde insgesamt um einen Betrag erhöht werden, der dem bisherigen Aufkommen dieser Steuern in der Gemeinde entspricht. Falls solche Steuern nur in einzelnen Gemeinden eines Landes erhoben worden sind, kann die Bestimmung von den in der Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 238) bezeichneten Behörden getroffen werden.

(2) Mietern, die bisher von der Zahlung der im Abs. 1 bezeichneten Steuern befreit waren, ist bis zum 31. März 1939 zum Ausgleich der Mehrbelastung, soweit erforderlich, eine Mietbeihilfe zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Landesregierungen.

§ 2

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Räume auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses benutzt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz.

### Vom 4. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Handel mit Haushaltsspeisesalz dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

I. bei Abgabe an den Einzelhandel oder an Großverbraucher:

für Stein- oder Hüttensalz in Jutesäcken je 50 Kilogramm ........ 10,00 Reichsmark,

für Siedesalz in Jutesäcken je 50 Kilogramm ........ 11,00 Reichsmark,

für Stein- oder Hüttensalz in fertigen Packungen je 50 Kilogramm ........ 11,90 Reichsmark,

für Siedesalz in fertigen Packungen je 50 Kilogramm ........ 12,90 Reichsmark;

II. bei Abgabe an den Kleinverbraucher:

für abgewogenes Stein- oder Hüttensalz, offen oder in Tüten verpackt, je 1/2 Kilogramm ....... 0,12 Reichsmark,

für abgewogenes Siedesalz, offen oder in Tüten verpackt, je 1/2 Kilogramm ........ 0,13 Reichsmark,

für Stein- oder Hüttensalz in fertigen Packungen je 1/2 Kilogramm ........ 0,14 Reichsmark,

für Siedesalz in fertigen Packungen je 1/2 Kilogramm ........ 0,15 Reichsmark.

(2) Soweit Preise für Haushaltsspeisesalz am 17. Oktober 1936 niedriger waren, als im Abs. 1 festgesetzt, dürfen sie nicht erhöht werden.

§ 2

Salzerzeuger und Salzgroßhändler, die Haushaltsspeisesalz in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und deutlich sichtbarer, leicht leserlicher Schrift die Art des Salzes nach Steinsalz, Siedesalz oder Hüttensalz anzugeben. Ein entsprechender Vermerk ist auf die Rechnung zu setzen.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für das Gebiet des Landes Österreich.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

## Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung.

### Vom 5. April 1938.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Einziger Artikel

(1) Zugunsten des Inhabers eines bis zum 31. Dezember 1933 errichteten landwirtschaftlichen Siedlungsbetriebes im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) — einschließlich der Flüchtlingssiedler — ordnet das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Siedlungsbehörde an, daß die im Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Vollstreckungsschutzverordnung) vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) bezeichneten Wirkungen eintreten, wenn dies zur ordnungsmäßigen Durchführung einer Schuldenbereinigung erforderlich erscheint. Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2, 3 und des Artikels 3 der Vollstreckungsschutzverordnung gelten sinngemäß. Das Amtsgericht kann auf Antrag eines Gläubigers einzelnen der nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Vollstreckungsschutzverordnung einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen aus Billigkeitsgründen Fortgang geben. Es hat die nach Satz 1 getroffene Anordnung aufzuheben, wenn der Fortbestand des Vollstreckungsschutzes nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Vor den Entscheidungen nach Satz 3 und 4 ist die Siedlungsbehörde zu hören. Die Entscheidungen des Amtsgerichts sind unanfechtbar.

(2) Die nach Abs. 1 angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen treten mit dem Ablauf des 30. September 1938 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Moritz

---

## Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer.

### Vom 6. April 1938.

Auf Grund des Artikels II § 26 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 351) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 35) und des § 12 Abs. 3 und § 227 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Für die im Artikel II § 2 Nr. 7, § 6 Abs. 2 Satz 5 und § 22 Abs. 1 bis 3 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer genannten Anerkennungen und Entscheidungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2

(1) Die Verwaltungsgebühr beträgt:

1. für Anerkennungen und Entscheidungen des Bürgermeisters oder der Gemeindeaufsichtsbehörde ........... 1 bis 50 Reichsmark,
2. für Anerkennungen und Entscheidungen der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde .. 2 bis 100 Reichsmark,
3. für Anerkennungen und Entscheidungen einer obersten Reichsbehörde ............ 3 bis 150 Reichsmark.

(2) Soweit es sich nicht um eine Einzelveranstaltung handelt, beträgt die Mindestgebühr:

1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1 ..... 3 Reichsmark,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ..... 5 Reichsmark,
3. im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ..... 10 Reichsmark.

(3) Wird die Anerkennung abgelehnt oder lautet die Entscheidung verneinend, so wird die Hälfte der im Abs. 1 und 2 genannten Gebühren erhoben. Bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme der im § 1 bezeichneten Amtshandlungen, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, wird ein Zehntel bis ein Viertel der im Abs. 1 und 2 genannten Gebühren, mindestens jedoch 1 Reichsmark erhoben.

(4) Werden bei der Vornahme der im § 1 bezeichneten Amtshandlungen besondere bare Auslagen (§ 312 der Reichsabgabenordnung) notwendig, so kann deren Erstattung neben der Zahlung einer Verwaltungsgebühr verlangt werden.

§ 3

Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

(1) Zur Zahlung der Gebühr und der Auslagen sind der Antragsteller und derjenige, zu dessen Gunsten die Anerkennung oder Entscheidung beantragt wird, verpflichtet.

(2) Die von einer obersten Reichsbehörde festgesetzten Gebühren und Auslagen werden auf Antrag der obersten Reichsbehörde von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

(3) Für die Erhebung und Beitreibung der Gebühr und der Auslagen durch die im § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Gebühren fließen derjenigen Gebietskörperschaft zu, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1936 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Sechsundzwanzigste Verordnung*) zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof und Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Würzburg**

**Vom 6. April 1938**

Auf Grund des § 52 Absatz 4 und des § 47 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung werden

1. der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof und
2. das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Würzburg

als Spruchbehörde für die saarländische Wertzuwachssteuer bestellt. Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Berlin, 6. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

*) Die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof vom 3. Dezember 1936 ist im Reichsministerialblatt Nr. 46 auf Seite 514 veröffentlicht.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1938 | Nr. 53 |
|---|---|---|

Inhalt



## Gesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich.

**Vom 9. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich Garantien bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

**Vom 5. April 1938.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird verordnet:

### Artikel 1

Das Gesetz findet keine Anwendung, wenn ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff beteiligt ist.

### Artikel 2

**Schiffahrtsgerichte an der Elbe**

Am Laufe der Elbe wird die Verhandlung und Entscheidung der Binnenschiffahrtssachen im ersten Rechtszug übertragen

1. dem Amtsgericht Hamburg

   für den Bezirk der Amtsgerichte Bleckede, Boizenburg, Dannenberg, Dömitz, Hamburg, Hamburg-Altona, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Blankenese, Hamburg-Harburg, Lauenburg (Elbe), Lüchow, Lüneburg, Neuhaus (Elbe), Schwarzenbek, Winsen;

2. dem Amtsgericht Magdeburg

   für den Bezirk der Amtsgerichte Aken, Barby, Burg (Bz Magdeburg), Coswig, Dessau, Dessau-Roßlau, Dommitzsch, Genthin, Gommern, Havelberg, Jerichow, Jessen, Kemberg, Lenzen, Magdeburg, Mühlberg, Oranienbaum, Osterburg, Prettin, Sandau, Bad Schmiedeberg (Bz Halle), Schönebeck, Seehausen (Altmark), Stendal, Tangermünde, Torgau, Wittenberg (Bz Halle), Wittenberge (Bz Potsdam), Wolmirstedt, Zerbst;

3. dem Amtsgericht Dresden

   für den Bezirk der Amtsgerichte Dresden, Großenhain, Königstein (Sächs Schweiz), Meißen, Pirna, Radebeul, Riesa, Bad Schandau.

### Artikel 3

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Sachen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung.

**Vom 6. April 1938.**

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) und — mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan — auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

### Einziger Artikel

(1) Bei Zwangsversteigerungen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, die offensichtlich den Betrag überschreiten, zu dem der Bieter den zur Versteigerung stehenden Gegenstand nach den über die Preisbildung erlassenen Vorschriften käuflich erwerben könnte.

(2) Die Zurückweisung nach Abs. 1 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter oder ein Beteiligter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und die Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stelle beigebracht wird.

(3) Ist der Zurückweisung eines Gebots nach Abs. 2 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

Berlin, den 6. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I



| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1938 | Nr. 54 |
|---|---|---|



Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.

**Vom 10. April 1938.**

Nachdem durch das Gesetz vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erfolgt ist, ordne ich folgendes an:

§ 1

(1) Den öffentlichen Bediensteten, die im Lande Österreich seit dem 30. Januar 1933

a) infolge einer im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen strafgerichtlichen Verurteilung ihr Amt oder ihre Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse verloren haben, oder

b) wegen einer in diesem Kampfe begangenen Handlung oder Unterlassung Dienststrafen erlitten haben, oder

c) wegen einer solchen Handlung oder Unterlassung oder wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung durch Verwaltungsverfügungen gemaßregelt worden sind,

wird, soweit hierdurch Rechtsansprüche entzogen worden sind, auf Antrag von ihren Dienstherren Wiedergutmachung geleistet.

(2) Diejenigen öffentlich-rechtlichen und diesen gleichzuhaltenden Bediensteten, die lediglich wegen ihrer nationalsozialistischen Gesinnung von einer Beförderung ausgeschlossen oder bei einer Beförderung übergangen worden sind, können im Wege der Wiedergutmachung mit entsprechender Rückwirkung befördert werden.

§ 2

In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen

a) eines öffentlichen Bediensteten (§ 1 Abs. 1), die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung Österreichs infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder durch eine Verwaltungsverfügung ihre Rechtsansprüche auf Versorgung verloren haben, und

b) eines vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses verstorbenen öffentlichen Bediensteten, auf den die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen,

auf Antrag Wiedergutmachung geleistet.

§ 3

Hat ein öffentlicher Bediensteter (§ 1) oder ein Hinterbliebener eines solchen (§ 2) sich nach seiner Maßregelung der Wiedergutmachung unwürdig erwiesen, so kann er des Anspruchs auf Wiedergutmachung ganz oder zum Teil verlustig erklärt werden.

§ 4

Die zur Ergänzung und Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen; Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 5

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung*).**
**Vom 9. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung gehen, soweit sie gegenwärtig der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung übertragen sind, auf den Reichswirtschaftsminister über.

(2) In den Gesetzen und Verordnungen tritt an die Stelle der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung der Reichswirtschaftsminister.

(3) § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) tritt außer Kraft.

Artikel II

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung, wie sie sich aus dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106), den zu seiner Änderung oder Durchführung erlassenen Gesetzen und Verordnungen und diesem Gesetz ergeben, in einem neuen Gesetz über die Devisenbewirtschaftung zusammenzufassen. Der Reichswirtschaftsminister kann dabei die bisherigen Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung ändern und, falls er es für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Fünftes Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten.**
**Vom 9. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1938.

An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 939).

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Wien, den 9. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

## Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

**Vom 9. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 35 (Versetzung) und 43 bis 49 (Wartestand) des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) finden auf die beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen (in diesem Gesetz Hochschullehrer genannt) keine Anwendung.

§ 2

(1) An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 68 und 70 des Deutschen Beamtengesetzes tritt für Hochschullehrer die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Sie wird mit Ende des Monats wirksam, in dem das zur Zeit der Entpflichtung laufende Semester endigt.

(2) Der Entpflichtete führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „emeritiert" (em.) fort.

§ 3

(1) Die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der Hochschullehrer wird durch die Entpflichtung nicht verändert, soweit sich nicht aus diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften Ausnahmen ergeben. In den Fällen der §§ 71 bis 75 des Deutschen Beamtengesetzes findet auch nach der Entpflichtung eine Versetzung in den Ruhestand statt.

(2) Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung (§§ 16 bis 19) finden auf entpflichtete Hochschullehrer keine Anwendung.

§ 4

(1) Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre Dienstbezüge mit Einschluß der Kinderzuschläge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Vorlesungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neubegründet werden.

(2) Zu den Dienstbezügen gehören

1. das nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß, bei Wechsel des Wohnsitzes der ruhegehaltfähige Wohnungsgeldzuschuß,
3. sonstige Dienstbezüge, deren Belassung nach der Entpflichtung im Besoldungsrecht oder im Haushaltsplan vorgesehen ist.

§ 5

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt durch allgemeine Anordnung, in welchem Umfange die akademische Tätigkeit des Entpflichteten gewahrt bleibt.

§ 6

(1) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit vom Tage der Verleihung der Dozentur an einer wissenschaftlichen Hochschule des Deutschen Reichs, soweit sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt.

(2) Bei der Entscheidung nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und 4 des Deutschen Beamtengesetzes darf unter Würdigung des Einzelfalles von Satz 2 a. a. O. abgewichen werden.

§ 7

Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene eines Entpflichteten ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen. Darin wird gleichzeitig der Kreis der Hochschulen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, bestimmt. Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichsforstmeister.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft tritt.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Wien, den 9. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsforstmeister
Göring

## Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung*). Vom 7. April 1938.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel

(1) Bei der Pfändung wiederkehrend zahlbarer Arbeitsvergütungen kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag auch den nach § 850b der Zivilprozeßordnung pfändbaren Teil der Bezüge so weit belassen, als dies mit Rücksicht auf den besonderen Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners geboten erscheint und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Für eine Änderung der Anordnung gelten die Vorschriften des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Soweit eine Anordnung nach Satz 1 aufgehoben wird, erstreckt sich die Beschlagnahme der Arbeitsvergütung ohne weiteres und mit dem aus der ursprünglichen Pfändung sich ergebenden Rang auf den gesamten pfändbaren Teil der Arbeitsvergütung.

(2) Ist die Arbeitsvergütung zugunsten bevorrechtigter Unterhaltsansprüche (§ 850 Abs. 3 in Verbindung mit § 850b Abs. 4 der Zivilprozeßordnung) gepfändet, so kann der dem Schuldner zu belassende Betrag unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen entsprechend erhöht werden.

(3) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung der Arbeitsvergütung wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

Berlin, den 7. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Vierte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes*). Vom 8. April 1938.

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

Dem § 4a des Brotgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 701, 732) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht an den Tagen, denen zwei gesetzliche Feiertage oder ein gesetzlicher Feiertag und ein Sonntag unmittelbar vorangehen."

Berlin, den 8. April 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1938 | Nr. 55 |
|---|---|---|

Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg*).

**Vom 9. April 1938.**

Für die Stadt der Reichsparteitage Nürnberg ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau des Reichsparteitaggeländes, zur Durchführung der Reichsparteitage und zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

Ich beauftrage den Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Wien, den 9. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei**

Dr. Lammers

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

**Vom 12. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

**Befreiung von Ehehindernissen**

§ 1

§ 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Abs. 4:

„Personen, die miteinander in gerader Linie verschwägert sind oder von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, kann Befreiung von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 bewilligt werden."

§ 2

§ 1327 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Abs. 2:

„Die Ehe zwischen Verschwägerten ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Befreiung von der Vorschrift des § 1310 Abs. 1 nachträglich bewilligt wird."

### Artikel 2

**Anfechtung der Ehelichkeit**

§ 3

§ 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten ist."

§ 4

§ 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung."

§ 5

Hinter § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1595 a eingefügt:

„§ 1595 a

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet."

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1596 Abs. 2 Satz 2, 1598, 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden aufgehoben.

§ 7

(1) In dem Verfahren über die Anfechtungsklage kann das Gericht auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

(2) Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung.

(3) Auf die Anfechtungsklage des Staatsanwalts sind im übrigen die Vorschriften der §§ 641 Abs. 1 und 3, 642, 643 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgenden Abs. 2:

„Auf die Anfechtung der Ehelichkeit finden die deutschen Gesetze auch dann Anwendung, wenn nur die Mutter des Kindes die Reichsangehörigkeit besitzt oder, falls sie gestorben ist, im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig ist oder, falls es gestorben ist, noch minderjährig wäre. Steht das Kind unter elterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist."

(2) Ist für die Anfechtungsklage gegen das Kind ein inländischer Gerichtsstand nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht begründet, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat; hat die Mutter im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Landgericht Berlin zuständig.

(3) Für die Anfechtung der Ehelichkeit nach dem Tode des Kindes ist das Amtsgericht Berlin als Nachlaßgericht zuständig.

### Artikel 3

**Abstammungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen**

§ 9

(1) In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

(2) Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden. Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß, durch den die Weigerung für unbegründet erklärt wird, steht dem zu Untersuchenden, gegen den Beschluß, der der Weigerung stattgibt, den Parteien die sofortige Beschwerde zu.

### Artikel 4

**Heilung von Formmängeln bei der Annahme an Kindes Statt**

§ 10

(1) § 1756 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden Abs. 1:

„Durch die rechtskräftige Bestätigung wird die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt."

(2) § 1756 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bisheriger Fassung wird § 1756 Abs. 2.

§ 11

§ 1770 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, der §§ 1755, 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung."

### Artikel 5

**Gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen**

§ 12

(1) Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

(2) Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen und liegt ein Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten vor, so kann auch das Annahmeverhältnis zu dem anderen Ehegatten aufgehoben werden.

(3) Die Aufhebung wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich das Annahmeverhältnis erstreckt hat.

§ 13

(1) Der Antrag kann von der höheren Verwaltungsbehörde gestellt werden, in deren Bezirk das für die Entscheidung zuständige Gericht seinen Sitz hat.

Sie soll den Antrag nur stellen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse an der Aufhebung des Annahmeverhältnisses vorliegt.

(2) Der Annehmende kann den Antrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Kindes vorliegt.

(3) Das Kind kann den Antrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Annehmenden vorliegt. Nach dem Tode des Kindes kann jeder seiner Abkömmlinge, auf den sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, den Antrag stellen.

(4) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 14

(1) Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Minderjährige über vierzehn Jahre und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zur Stellung sowie zur Zurücknahme des Antrags außer der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für Minderjährige unter vierzehn Jahren und geschäftsunfähige Personen kann der gesetzliche Vertreter den Antrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stellen. Einem Antragsberechtigten, dessen gesetzlicher Vertreter der Annehmende ist, ist ein Pfleger zu bestellen.

(3) Welche Behörde höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 15

(1) Der Annehmende und das Kind, sowie im Falle des § 13 Abs. 3 die Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, können den Antrag nur zu Lebzeiten des anderen Teils stellen.

(2) Stirbt, nachdem der Antrag gestellt ist, das Kind, ohne Abkömmlinge hinterlassen zu haben, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Stirbt das Kind mit Hinterlassung solcher Abkömmlinge, so ist das Verfahren für und gegen sie fortzusetzen.

(3) Stirbt, nachdem der Antrag gestellt ist, der Annehmende, so ist das Verfahren für und gegen diejenigen fortzusetzen, die im Falle der Aufhebung des Annahmeverhältnisses seine gesetzlichen Erben sein würden. Hatte der Annehmende den Antrag gestellt, so gilt dies auch, wenn nach ihm auch das Kind stirbt, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken; das Verfahren wird gegen die Erben des Kindes fortgesetzt.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auch nach dem Tode des Annehmenden stellen. Nach dem Tode des Kindes kann sie den Antrag nur stellen, wenn dieses Abkömmlinge hinterläßt, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken.

§ 16

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Amtsgericht zuständig, das den Annahmevertrag bestätigt hat. Ist der Annahmevertrag von einem Gericht bestätigt, das nicht mehr im Gebiet des Deutschen Reichs liegt, so ist das Amtsgericht Berlin zuständig.

(2) Das nach Abs. 1 zuständige Gericht kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes zur Übernahme bereites Amtsgericht abgeben. Die Abgabe soll erfolgen, wenn weder der Annehmende noch das Kind ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Bezirk des nach Abs. 1 zuständigen Gerichts haben. Einigen sich die Gerichte nicht, so findet § 46 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 17

Die dem Gericht nach den Vorschriften dieses Artikels obliegenden Verrichtungen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 18

(1) Der Antrag des Annehmenden, des Kindes oder eines Abkömmlings des Kindes ist der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Vor der Entscheidung sind alle Personen, auf die sich das Annahmeverhältnis und seine Wirkungen erstrecken, sowie ihre Ehegatten zu hören. Ist eine dieser Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist auch ihr gesetzlicher Vertreter zu hören. Ist das Kind noch nicht einundzwanzig Jahre alt, so sind auch seine leiblichen Eltern zu hören.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Eine Anhörung im Verfahren über die weitere Beschwerde ist in keinem Falle erforderlich.

§ 19

Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde. Auf die sofortige Beschwerde finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile sowie die Abkömmlinge und Erben, für und gegen die das Verfahren fortgesetzt worden ist.

(2) War der Antrag nach dem Tode des Kindes gestellt und ist das Annahmeverhältnis aufgehoben worden, so sind die Abkömmlinge des Kindes beschwerdeberechtigt, auf die sich die Aufhebung erstreckt; ist die Aufhebung abgelehnt, so steht die sofortige Beschwerde nur dem Abkömmling zu, der den Antrag gestellt hatte.

(3) Der höheren Verwaltungsbehörde steht die sofortige Beschwerde gegen jede die Aufhebung ablehnende Entscheidung zu; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 24 Abs. 3 und § 26 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden keine Anwendung.

§ 21

(1) Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses wird wirksam, wenn der Aufhebungsbeschluß gegenüber allen Beschwerdeberechtigten rechtskräftig geworden ist.

(2) Mit der Aufhebung verlieren das Kind und seine Abkömmlinge, auf die sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Dies gilt nicht, wenn ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen hat und das Annahmeverhältnis nur zu einem Ehegatten aufgehoben wird.

(3) Ist der Annehmende, nachdem der Antrag gestellt war, gestorben, so hat hinsichtlich des Erbrechts die Aufhebung die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Annehmenden wirksam geworden wäre.

## Artikel 6

### Ehelichkeitserklärung

§ 22

§ 1732 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 23

§ 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen."

§ 24

Hinter § 1735 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgender § 1735a eingefügt:

„§ 1735a

Die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist. Über die Zurücknahme entscheidet der Reichsminister der Justiz.

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

Mit der Zurücknahme verliert das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die elterliche Gewalt des Antragstellers endigt. Das Kind und seine Abkömmlinge verlieren das Recht, den Familiennamen des Antragstellers zu führen; sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Zur Verheiratung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bedarf das Kind nicht der Einwilligung der Mutter.

Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn das Kind ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist."

## Artikel 7

### Rechtsverhältnisse der Staatenlosen

§ 25

Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, werden die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat."

## Artikel 8

### Übergangsvorschriften, Ermächtigung

§ 26

(1) Die Vorschriften des Artikels 2 gelten auch, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist.

(2) Hatte der Ehemann der Mutter erst, nachdem er auf Grund der bisher geltenden Vorschriften sein Anfechtungsrecht verloren hatte, oder nicht früher als drei Monate vor diesem Zeitpunkt von den für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Umständen Kenntnis erlangt, so beginnt die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) War vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nachdem der Mann, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben war, die Unehelichkeit eines Kindes geltend gemacht, so finden auf ein darüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung.

§ 27

Der Staatsanwalt kann die Ehelichkeit eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes zu Lebzeiten des Mannes frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfechten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt ist oder wenn das Anfechtungsrecht des Mannes nach § 26 Abs. 2 erloschen ist.

§ 28

War vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anfechtungsklage des Mannes deshalb abgewiesen, weil er die Anfechtungsfrist versäumt oder das Kind als das seinige anerkannt hatte, so stehen die Vorschriften über die Rechtskraft der Anfechtung nach den Vorschriften des Artikels 2 nicht entgegen.

§ 29

Hat die letzte mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz über eine Anfechtungsklage des Mannes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, so kann dieser noch in der Revisionsinstanz insoweit neue Tatsachen vorbringen, als die Anfechtungsklage erst durch die Rechtsänderung ermöglicht wird.

§ 30

(1) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vertrag über die Kindesannahme oder über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses rechtskräftig bestätigt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Wirkung der Bestätigung Anwendung.

(2) Die gerichtliche Aufhebung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Annahmeverhältnisses ist zulässig.

§ 31

(1) Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für ehelich erklärt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(2) Die Vorschriften über die Zurücknahme (§ 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) finden auch auf Ehelichkeitserklärungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind.

§ 32

Läßt der Staat, nach dessen Gesetzen die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person bisher zu beurteilen waren, die Scheidung einer Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zu und ist deshalb eine Klage abgewiesen, so stehen die Vorschriften über die Rechtskraft der Scheidung der Ehe nicht entgegen.

§ 33

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

§ 34

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 12. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Verordnung über die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte*).

### Vom 9. April 1938.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Der Sitz der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte bleibt vorläufig Lübeck.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Januar 1939 ab wird

das Land Bremen der Landesversicherungsanstalt Oldenburg zugeteilt und dieser unter Beibehaltung des Sitzes in Oldenburg die Bezeichnung „Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen" verliehen,

der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte unter Verlegung des Sitzes nach Hamburg die Bezeichnung „Landesversicherungsanstalt Hansestadt Hamburg" verliehen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Leiter der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte ist hamburgischer, der Leiter der Landesversicherungsanstalt Oldenburg oldenburgischer Beamter.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

Berlin, den 9. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

### Vom 11. April 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1025) gelten auch im Lande Österreich

1. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals in das Handelsregister eingetragen werden oder ihren Sitz aus dem übrigen Reichsgebiet nach Österreich oder aus Österreich in das übrige Reichsgebiet verlegen,
2. für Verschmelzungen mit Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn auf die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden.

Berlin, den 11. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1938 | Nr. 56 |
|---|---|---|

Inhalt



**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht*).**

**Vom 12. April 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 11 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1940 außer Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt in der Durchführung begriffenen Vorhaben werden noch nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewickelt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich.

**Vom 13. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Im einzelnen bestimmt der Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

§ 2

Die erforderlichen Überleitungsbestimmungen erläßt der Reichsjägermeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) mit Zustimmung des Reichsjägermeisters und des Reichsministers des Innern.

Berlin, den 13. April 1938.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1938 | Nr. 57

Inhalt



### Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich

Vom 14. April 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

#### Abschnitt I

#### Umsatzsteuerrecht

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942), die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) und die Verordnung über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen vom 1. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 276) treten im Land Österreich am 1. Mai 1938 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 2

Auf die Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen ist das österreichische Recht noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach dem Zahlungssystem die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach dem Fakturensystem die Ausstellung der Faktura

vor dem 1. Mai 1938 erfolgt. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1938 galt.

§ 3

(1) Lieferungen von Gegenständen, die durch vorangegangene Pauschalversteuerung (Inlands- oder Einfuhrpauschale) dem österreichischen Recht gemäß gedeckt sind, bleiben auch in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1938 steuerfrei, wenn der Unternehmer nachweist, daß ihm die Gegenstände vor dem 1. Mai 1938 geliefert worden sind und er die Gegenstände nicht be- oder verarbeitet hat (§ 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

(2) Lieferungen von Gegenständen, die durch das Pauschale der zu ihrer Herstellung verwendeten Gegenstände dem österreichischen Recht gemäß gedeckt sind, unterliegen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1938 einem ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert.

§ 4

(1) Die der österreichischen Landwirteabfindungsverordnung gemäß abgefundenen Unternehmer haben die Warenumsatzsteuer, die sie dieser Verordnung gemäß zu entrichten haben, bis zum 31. Dezember 1938 weiter zu entrichten.

(2) Für Unternehmer, die § 6 der österreichischen Warenumsatzsteuerverordnung gemäß nach Arbeitskräften, Lohnsummen oder Betriebseinrichtungen abgefunden sind, gelten die Abfindungsübereinkommen bis zum 30. Juni 1938 weiter.

§ 5

Die unter § 3 oder § 4 Absatz 2 fallenden Unternehmer können ihre in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1938 bewirkten Umsätze auf Antrag statt nach § 3 oder § 4 Absatz 2 dem regelmäßigen Reichssteuerrecht gemäß versteuern. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Antrag muß bis zum 10. Mai 1938 bei dem zuständigen Finanzamt (Steuerbehörde) gestellt sein;
2. Die unter § 4 Absatz 2 fallenden Antragsteller müssen Aufzeichnungen besitzen, die den reichsrechtlichen Aufzeichnungsvorschriften genügen;
3. Die unter § 3 fallenden Unternehmer können das Wahlrecht nur hinsichtlich aller unter ein und dieselbe laufende Nummer der österreichischen Phasenpauschalierungstabelle fallenden Gegenstände ausüben.

§ 6

(1) Die Umsatzsteuer von der Einfuhr (Ausgleichsbelastung, Umsatzausgleichsteuer) wird von Waren deutschen und von Waren österreichischen Ursprungs im Warenverkehr zwischen dem Reich und dem Land Österreich ab dem 1. Mai 1938 nicht mehr erhoben.

(2) Bis zur Einführung des Reichszollrechts und Reichszolltarifs wird im Land Österreich bei der Einfuhr von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Land Österreich die Umsatzausgleichsteuer gemäß dem bisher für die Ausgleichsbelastung geltenden österreichischen Recht erhoben mit der Maßgabe, daß die Steuer einschließlich des Krisenzuschlags in keinem Fall mehr als zwei vom Hundert beträgt. Soweit sie einschließlich des Krisenzuschlags nach österreichischem Recht zwei vom Hundert oder weniger beträgt, bleibt sie unberührt; beträgt sie weniger als zwei vom Hundert, so kann der Reichsminister der Finanzen einen höheren Satz bis zu zwei vom Hundert bestimmen.

§ 7

(1) Für die in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1938 aus dem Land Österreich nach dem Reich oder nach dem Ausland ausgeführten Gegenstände ist die Ausfuhrvergütung und die Ausfuhrhändlervergütung noch dem österreichischen Recht gemäß zu gewähren, wenn die Gegenstände dem Vergütungsberechtigten vor dem 1. Mai 1938 geliefert worden sind.

(2) Die Ausfuhrhändlervergütung dem österreichischen Recht gemäß ist spätestens bis zum 31. Dezember 1938 geltend zu machen. Der Einrechnungsanspruch § 12 Absatz 5 der österreichischen Warenumsatzsteuerdurchführungsverordnung gemäß ist spätestens in der letzten für das Jahr 1938 abzugebenden Voranmeldung geltend zu machen.

§ 8

(1) Für die im § 4 Absatz 2 bezeichneten abgefundenen Unternehmer hat die Veranlagung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1938 dem österreichischen Recht gemäß zu erfolgen, es sei denn, daß sie von dem Wahlrecht gemäß § 5 Gebrauch machen. Die für die Ermittlung des Abfindungsbetrags dem Abfindungsübereinkommen gemäß maßgebenden Grundlagen sind bis zum 20. Juli 1938 dem zuständigen Finanzamt (Steuerbehörde) vorzulegen.

(2) Für alle anderen Unternehmer, ausgenommen die im § 4 Absatz 1 bezeichneten Landwirte, hat die Veranlagung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1938 dem österreichischen Recht gemäß zu erfolgen. Die Steuererklärung ist bis zum 20. Mai 1938 einzubringen.

§ 9

(1) Die erste Voranmeldung (§ 13 Absätze 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) ist für die in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1938 vereinnahmten (vereinbarten) Entgelte in den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1938 abzugeben. Gleichzeitig ist die entsprechende Vorauszahlung zu entrichten.

(2) Unternehmer, die ihre Umsätze § 4 Absatz 2 gemäß versteuern, haben die erste Voranmeldung für die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1938 vereinnahmten (vereinbarten) Entgelte in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1938 abzugeben und gleichzeitig die entsprechende Vorauszahlung zu entrichten.

(3) Die Finanzämter (Steuerbehörden) bestimmen die Unternehmer, die für die Umsätze nach dem 30. Juni 1938 (Absatz 1) oder nach dem 30. September 1938 (Absatz 2) die Voranmeldungen monatlich abzugeben und die Vorauszahlungen monatlich zu entrichten haben.

§ 10

Die erste regelmäßige Veranlagung (§ 13 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes) erfolgt bei den im § 4 Absatz 2 bezeichneten Unternehmern für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1938, im übrigen für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1938.

§ 11

(1) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, so gilt folgendes:

1. Ist die Steuer dieser Verordnung gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt,

oder werden Umsätze dieser Verordnung gemäß steuerfrei, die vor dem 1. Mai 1938 steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (dem Abnehmer) einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht. Erhält ein Abnehmer auf einen Gegenstand, der bisher der Phasenpauschalierung unterlag, wegen der Steuerminderung einen Nachlaß vom Entgelt, so ist er verpflichtet, seinen Abnehmern einen entsprechenden Nachlaß vom Entgelt zu gewähren. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen.

2. Ist die Steuer dieser Verordnung gemäß nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt, oder werden Umsätze dieser Verordnung gemäß steuerpflichtig, die vor dem 1. Mai 1938 steuerfrei waren, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zu dem gemäß Ziffer 1 bemessenen Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht.

(2) Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

(3) Unternehmer, die unter § 3 fallen, aber ihre Umsätze § 5 gemäß versteuern, sind verpflichtet, hierüber ihrem Abnehmer auf Verlangen insoweit Auskunft zu erteilen, als der Abnehmer ein berechtigtes Interesse daran hat.

§ 12

Die zur Überleitung und Durchführung dieses Abschnitts erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, solange und soweit das Reichsumsatzsteuerrecht im Land Österreich noch nicht in vollem Umfang gilt und soweit es für die Steuerrechtsangleichung erforderlich ist.

## Abschnitt II

### Reichsfluchtsteuer

§ 13

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und ihre späteren Änderungen sind im Land Österreich anzuwenden.

§ 14

Eine Reichsfluchtsteuer haben zu entrichten:

1. Personen, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind und seither ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und nach dem 31. Dezember 1937 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich aufgegeben haben oder aufgeben.

§ 15

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des Vermögens zu entrichten.

(2) Über die Ermittlung des Vermögens im Sinn des Absatzes 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen.

## Abschnitt III

### Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht

§ 16

(1) Soweit das sachliche Reichssteuerrecht im Land Österreich anzuwenden ist, finden auch die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) mit ihren späteren Änderungen;
2. §§ 1 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung des § 29 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961, insbesondere S. 977).

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn bei der Anwendung des sachlichen Reichssteuerrechts österreichisches Recht herangezogen wird. Die Verletzung österreichischen Rechts kann nicht durch Rechtsmittel an den Reichsfinanzhof gerügt werden.

(3) Bis zur Bildung des Finanzgerichts werden seine Obliegenheiten durch den Oberfinanzpräsidenten wahrgenommen.

(4) Wenn eine Handlung zugleich gegen Vorschriften über Umsatzsteuer und gegen Vorschriften über Zoll verstößt, gilt für die Strafbarkeit und das Strafverfahren bis auf weiteres österreichisches Recht.

§ 17

Soweit das österreichische sachliche Steuerrecht in Kraft bleibt, gilt, unbeschadet des § 16 Absatz 2, das folgende:

1. §§ 1, 2, 5 und 6 des Steueranpassungsgesetzes finden im Land Österreich ab 1. Juli 1938 Anwendung;
2. Das österreichische Verfahrensrecht bleibt vorläufig in Kraft.

§ 18

(1) §§ 22, 24, 44, 165 bis 165b und § 412 der Reichsabgabenordnung treten im Land Österreich am Tag der Verkündung dieser Verordnung allgemein in Kraft.

(2) Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) ist ab 1. Juli 1938 im Land Österreich in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 1934" ersetzt durch die Worte „30. Juni 1938";
2. Im § 1 Absatz 2, im § 9 Absatz 1, im § 10 Absatz 1 und im § 12 werden die Worte „1. Januar 1935" ersetzt durch die Worte „1. Juli 1938";
3. Im § 1 Absatz 2 werden die Worte „31. Januar 1935" ersetzt durch die Worte „31. Juli 1938";
4. Im § 9 Absatz 2 werden die Worte „1. Januar 1934" ersetzt durch die Worte „1. Juli 1937".

### Abschnitt IV

### Schlußvorschriften

§ 19

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Durch diese Verordnung wird die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht berührt.

Berlin, 14. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

---

## Verordnung über die Einführung des Rechtes der Reichsplanung und Raumordnung im Lande Österreich.

**Vom 14. April 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 468), die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26. Juni und 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 793 und S. 1515) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104) sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung
In Vertretung
Dr. Muhs

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1938 | Nr. 58 |
|---|---|---|

Inhalt



**Verordnung über Änderungen in der Gliederung von Arbeitsgerichtsbehörden*).**
**Vom 8. April 1938.**

Auf Grund des § 14 und des § 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1428) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden:

1. dem Arbeitsgericht Löbau
   der Bezirk des Amtsgerichts Herrnhut
   unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Zittau;
2. dem Arbeitsgericht Miesbach
   der Bezirk des Amtsgerichts Tegernsee
   unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Bad Tölz;
3. dem Arbeitsgericht Saalfeld (Saale)
   die Bezirke der Amtsgerichte Ranis und Ziegenrück
   unter Aufhebung des Arbeitsgerichts Ziegenrück;
4. dem Arbeitsgericht Schrobenhausen
   der Bezirk des Amtsgerichts Aichach
   unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Augsburg;
5. dem Arbeitsgericht Suhl
   der Bezirk des Amtsgerichts Zella-Mehlis
   unter Abtrennung vom Arbeitsgerichtsbezirk Meiningen;
6. dem Arbeitsgericht Wismar
   der Bezirk des Amtsgerichts Schönberg (Meckl)
   unter Aufhebung des Arbeitsgerichts Schönberg (Meckl).

§ 2

Das Arbeitsgericht Schmalkalden wird unter Abtrennung vom Landesarbeitsgerichtsbezirk Kassel, das Arbeitsgericht Suhl unter Abtrennung vom Landesarbeitsgerichtsbezirk Erfurt dem Landesarbeitsgericht Weimar zugelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Musterung und Aushebung*).

**Vom 14. April 1938.**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In den §§ 1 Abs. 1, 29 Abs. 2, 31 Abs. 1, 50 Abs. 4 werden die Worte „Der Reichskriegsminister" ersetzt durch die Worte „Das Oberkommando der Wehrmacht", im § 59 Abs. 1 das Wort „Reichskriegsminister" durch die Worte „Oberkommando der Wehrmacht".

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige in Reichsarbeitsdienstunterkünften sind zur Musterung nur vorzustellen, wenn für sie noch kein Wehrpaß ausgestellt ist. Zur Aushebung sind sie nur vorzustellen, wenn sie nicht den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht oder der SS-Verfügungstruppe besitzen."

3. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Angabe „Ersatzreservisten I" die Worte „und dem Zurückgestellten" eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Worte „Zeugnisses" eingefügt:

„oder eines mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenen Zeugnisses des leitenden Arztes einer öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalt".

5. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von der Kreispolizeibehörde" gestrichen.

6. Im § 8 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Dienstpflichtige, die sich zur Erfassung, Musterung oder Aushebung schuldhaft nicht gestellt haben, sind sofort nach ihrer Aufgreifung von der Polizeibehörde dem örtlich zuständigen Wehrbezirkskommando zuzuführen. Das Wehrbezirkskommando hebt diese Dienstpflichtigen, soweit sie ihrer Arbeitsdienstpflicht bereits genügt haben, sofort für die nächste Sonderabteilung der Wehrmacht aus. Ist diese Bedingung noch nicht erfüllt, so sind sie vom Wehrbezirkskommando nach einer außerordentlichen Musterung dem zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamt zur sofortigen Einstellung in den Reichsarbeitsdienst zu überweisen und anschließend für eine Sonderabteilung der Wehrmacht auszuheben. Die Dienstzeit dieser Dienstpflichtigen rechnet im Reichsarbeitsdienst von dem auf die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst folgenden nächsten allgemeinen Einstellungstag, in der Wehrmacht vom Tage der Einstellung ab."

7. Im § 10 Abs. 2 Buchstabe d werden die Worte „des Seesportfunkzeugnisses oder" gestrichen.

8. Im § 10 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch nicht gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemännischen Bevölkerung zugerechnet."

### Artikel II

9. a) Im § 11 Abs. 2 werden die Worte „DLV (Deutscher Luftsportverband)", „Luftsporteinheit" und „des DLV-Ortsgruppenführers" durch „NSFK (Nationalsozialistisches Fliegerkorps)", „Fliegereinheiten" und „Sturmführer des NSFK" ersetzt.

b) Im § 11 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur fliegerischen Bevölkerung erst in der Zeit zwischen der Musterung und Aushebung (bei noch nicht gemusterten Freiwilligen zwischen der Freiwilligenmeldung und der Annahme) erfüllt, wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der fliegerischen Bevölkerung zugerechnet."

10. a) Im § 12 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Die bei der Musterung zurückgestellten Dienstpflichtigen bleiben in der Ersatzreserve."

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

11. Im § 13 Abs. 2 wird am Schluß eingefügt:

„Die Dienstzeit rechnet vom tatsächlichen Einstellungstage an."

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

12. Im § 14 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Personen, die sich über das im Abs. 3 genannte Alter freiwillig für den Wehrdienst weiter zur Verfügung stellen, bleiben in der Landwehr I oder II."

13. Im § 15 Abs. 3 wird am Schluß eingefügt:

„Das gleiche gilt für diejenigen Personen, die sich in Ostpreußen über das 55. Lebensjahr hinaus freiwillig zur Verwendung im Wehrdienst bereit erklären."

14. Im § 17 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Der Dienstpflichtige, der wieder wehrwürdig geworden ist, ist jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst, nach Vollendung des 27. Lebensjahrs auch nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen."

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

**Dauer der Zurückstellung**

(1) Für die Dauer der Zurückstellung gelten die §§ 24 bis 26, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 5.

(2) Die Zurückstellung wird in der Regel für ein Jahr, bis zur nächstfolgenden Musterung, ausnahmsweise für zwei Jahre, ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes auf ein weiteres Jahr oder von Jahr zu Jahr verlängert. Über das 25. Lebensjahr hinaus kann eine Zurückstellung nur vom aktiven Wehrdienst, nicht mehr vom Reichsarbeitsdienst ausgesprochen werden.

(3) Ist eine Zurückstellung nicht mehr zulässig, so muß bei der auf den Ablauf der Zurückstellungsfrist (Abs. 1) folgenden Musterung über das Wehrdienstverhältnis des Dienstpflichtigen nach § 48 Abs. 1a bis e endgültig entschieden werden.

(4) Bestehen häusliche oder wirtschaftliche Zurückstellungsgründe nach § 25 Nrn. 1 bis 6 bei der dritten Musterung trotz nachweisbarer Bemühungen für ihre Behebung (§ 27 Abs. 5) unverändert fort, so können die der Ersatzreserve I zugeteilten Dienstpflichtigen zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(5) Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Diese Befugnis kann nicht nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen werden.

(6) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen ist nicht zulässig.

(7) Auf Soldaten, die nach einer kürzeren als der im § 13 Abs. 2 genannten Dienstzeit ausscheiden, sind die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Zurückgestellten bleiben als Dienstpflichtige im Sinne des § 1 in der Ersatzreserve und treten in die Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststellen. Sie sind, auch wenn sie für länger als ein Jahr zurückgestellt werden, verpflichtet, sich jährlich zur Musterung zu stellen.

(9) Die Zurückgestellten sind verpflichtet, das Wegfallen des Zurückstellungsgrundes innerhalb der Zurückstellungsfrist an die zuständige Kreispolizeibehörde zur Weiterleitung an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu melden.

(10) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit."

16. a) Im § 24 Abs. 2 werden die Worte „von Amts wegen" und im Abs. 5 Satz 2 die Worte „Reichsarbeitsdienst und" gestrichen.

b) Im § 24 Abs. 5 wird am Schluß eingefügt:

„Für die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst gilt das gleiche nach Vollendung des 25. Lebensjahrs."

17. a) Im § 25 wird am Anfang vor „Es können . . ." eine „(1)" gesetzt.

b) Im § 25 Nr. 1 und 3 werden die Worte „hilfloser" und „hilflos" durch die Worte „hilfsbedürftiger" und „hilfsbedürftig" ersetzt.

c) Im § 25 wird die Nr. 11 durch folgende neue Nr. 11 ersetzt:

„11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der Gemeinde oder wenn diese weniger als 10 000 Einwohner hat, der Gemeindeaufsichtsbehörde, für öffentliche Körperschaften der Aufsichtsbehörde vorlegt."

d) Im § 25 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die Gesamtdauer der Zurückstellung beträgt in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 11 höchstens zwei Jahre. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 und 9 kann höchstens bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahrs folgenden Musterung, im Falle des Abs. 1 Nr. 10 bis zum Empfang der Subdiakonatsweihe zurückgestellt werden."

## Artikel III

18. a) Im § 37 Abs. 3 Buchstabe a werden die Worte „die erforderlichen Schreibkräfte" ersetzt durch die Worte „der Beamte für das Wehrersatzwesen und die erforderlichen Schreibkräfte".

b) Im § 37 Abs. 3 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„d) vom Arbeitsamt

ein Schreiber zur Eintragung der Wehrnummer in das Arbeitsbuch."

19. Im § 41 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „für dauernd" und die Klammer „(§ 22 Abs. 2)" gestrichen.

20. a) Im § 44 Abs. 3 werden hinter die Worte „(H. Dv. 252/1" die Worte „M. Dv. Nr. 248, L. Dv. 399/1a)" eingefügt.

b) Im § 44 Abs. 4 werden die Worte „der Ergebnisse" bis „verantwortlich" ersetzt durch die Worte: „des Untersuchungsergebnisses und des Entscheids verantwortlich".

21. Im § 47 Abs. 1 werden die Worte von „Die Ergebnisse" bis „eingetragen" durch die Worte „Die Ergebnisse sind in das Gesundheitsbuch und die Wehrstammkarte einzutragen" ersetzt.

22. Im § 49 Abs. 2 werden die Worte „vom zweiten Offizier" durch die Worte „durch den Beamten für das Wehrersatzwesen" ersetzt.

23. a) § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 2) vorzulegen, die sie mit eigener Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuleitet. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag. Die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer durch die Kreispolizeibehörde bekanntzugeben. Die Beschwerdeakten sind von der Kreispolizeibehörde bei den Wehrstammblättern abzulegen."

b) Im § 51 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Wechselt ein Dienstpflichtiger während einer noch laufenden Beschwerde seinen dauernden Aufenthalt, so bleibt für die Entscheidung der Beschwerde die bisherige Dienststelle zuständig."

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Einem Gestellungsbefehl des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht ist auch Folge zu leisten, wenn eine Beschwerde oder ein Zurückstellungsantrag noch nicht entschieden ist. Über die Beschwerde oder den Antrag selbst ist von den nach Abs. 3 und 4 zuständigen Stellen zu entscheiden. Die Entscheidung ist Angehörigen unmittelbar, den unterdessen eingestellten Soldaten oder Arbeitsmännern über ihren Truppen- (Marine-) Teil oder die Stammdienststelle des Reichsarbeitsdienstes zuzustellen. Ist der Beschwerde oder dem Antrag stattgegeben und besteht der Grund hierfür auch nach der Einstellung fort, so ist die Beschwerde oder der Antrag vom Wehrbezirkskommando dem Generalkommando, Marinestationskommando oder Luftkreiskommando oder der Stammdienststelle des Reichsarbeitsdienstes zur Genehmigung und Durchführung der Entlassung zu übersenden."

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

24. Im § 54 Abs. 1 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt:

„d) für zurückgestellte Dienstpflichtige, über die eine Entscheidung noch vor der nächsten Musterung getroffen werden soll;"

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

## Artikel IV

25. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

**Zweck und Verfahren**

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich die Geburtsjahrgänge bekannt, deren Ersatzreservisten I aktiven Wehrdienst zu leisten haben.

(2) Durch die Aushebung wird über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst nach den jährlichen Aushebungsbestimmungen entschieden.

(3) Zu diesem Zweck haben sich alle tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I zur Aushebung zu stellen. Befreit hiervon sind die als Offizieranwärter der Wehrmacht oder als Freiwillige für die Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe angenommenen und die als Bewerber für die Offizierlaufbahn (§ 45 Abs. 1) zugelassenen Ersatzreservisten I. Ferner können gemäß § 6 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 See- und Binnenschiffahrttreibenden Ersatzreservisten I, die sich zur Zeit der Aushebung auf Fahrt befinden, von der Gestellung zur Aushebung befreit werden.

(4) Das Aushebungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Befehlshaber im Wehrkreis im Einvernehmen mit den im § 31 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden."

26. In den §§ 56, 60 und 64 werden in der Überschrift die Worte „nach § 55 Abs. 3" gestrichen.

27. Im § 58 Abs. 1 wird der 2. Satz gestrichen.

28. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

**Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs**

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt nach den jährlichen Aushebungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht auf

a) Aushebung,

b) Bereitstellen als Nachersatz,

c) Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr,

d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung.

(2) Für diejenigen Dienstpflichtigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit, eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.) entscheidet er nach § 48 Abs. 1 unter b bis f oder Abs. 6.

(3) Die ausgehobenen Ersatzreservisten I nach Abs. 1 unter a werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit sowie nach ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 unter b ist ein besonders festgesetzter Hundertsatz aus der Zahl der im Abs. 5 angeführten Ersatzreservisten I vorzusehen.

(5) Zur Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr (Abs. 1c) werden bestimmt:

a) die verfügbar bleibenden Ersatzreservisten I,

b) die Ersatzreservisten I, die ihre Zurückstellung beantragen und auf deren Zurückstellung nach §§ 22, 23 bis 27 und 63 vom Wehrbezirkskommandeur entschieden wird.

(6) Durch die jährlichen Aushebungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht wird festgesetzt, wer außer den im § 22 Abs. 4 genannten Ersatzreservisten I zur kurzfristigen Ausbildung (Abs. 1d) vorzusehen ist."

29. a) § 69 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Ersatzreservisten I den Entscheid nach § 68, gegebenenfalls unter Angabe des Standorts des Truppen- (Marine-) Teils, mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in das Wehrstammbuch, Gesundheitsbuch und in die Wehrstammblätter sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

b) Im § 69 Abs. 5 werden die Worte „und d", Abs. 7 die Klammer „(§ 72 Abs. 3)", Abs. 8 die Worte „die zurückgestellt werden" gestrichen.

c) Im § 69 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „1. Februar und 1. August" durch die Worte „1. März und 1. November" ersetzt.

30. Im § 70 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf kann jederzeit eine außerordentliche Aushebung von Ersatzreservisten I durch das Oberkommando der Wehrmacht angeordnet werden."

31. § 72 wird gestrichen.

Artikel V

32. a) In Anlage 1 wird Nr. 4 gestrichen. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

b) In Anlage 1 II werden unter A die Worte „Deutschen Luftsportverbandes", „Luftsporteinheiten" und „DLV-Ortsgruppenführer" ersetzt durch die Worte: „Nationalsozialistischen Fliegerkorps", „Fliegereinheiten" und „Sturmführer des NSFK".

33. a) In Anlage 2 Nr. 1a wird hinter der Zahl „90b" die Zahl „90c" eingefügt.

b) In Anlage 2 Nr. 1 wird hinter dem Buchstaben f eingefügt:

„In den Fällen des § 90b und c des Reichsstrafgesetzbuchs sind vor der Entscheidung des Befehlshabers in den Wehrkreisen die Abwehrstellen der Generalkommandos zur Stellungnahme heranzuziehen. Handelt es sich um Wehrpflichtige d. B. der Kriegsmarine, sind sinngemäß die Abwehrstellen der Marinestationskommandos zu beteiligen."

34. a) In Anlage 4c werden die Worte „persönlicher" und die Klammer vor „häuslicher" und hinter „beruflicher" gestrichen.

b) In Anlage 4c werden die Worte „pers. Verhältn." ersetzt durch die Worte:

„häusl. Verhältn.,
wirtschaftl. Verhältn.,
berufl. Verhältn."

Berlin, den 14. April 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Reichsversicherung*).**
**Vom 14. April 1938.**

Auf Grund des § 27f der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen der Invaliden-, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung sowie die Rücklagen der Kranken- und der Unfallversicherung sind bis zur Hälfte in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs eingetragen sind, anzulegen.

(2) Solange der Betrag nach Abs. 1 nicht erreicht ist, müssen mindestens drei Viertel des jährlichen Zuwachses an Vermögen (Rücklage) in den bezeichneten Forderungen angelegt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 646) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen*).

### Vom 14. April 1938.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) sowie auf Grund des § 7 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) wird verordnet:

Artikel I

(1) Das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen findet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch auf Federvieh Anwendung.

(2) Als Federvieh im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) Federvieh, lebend, der Nr. 107 des Zolltarifs,

b) Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, auch einfach oder zum feineren Tafelgenuß zubereitet, einschließlich der genießbaren Eingeweide, der Nr. 110 des Zolltarifs,

c) Würste aus Fleisch von Federvieh aus Nr. 114 des Zolltarifs.

(3) Mit der Bewirtschaftung des Federviehs wird die Reichsstelle für Eier in Berlin beauftragt.

Artikel II

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397) und vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Arten von Tieren und tierischen Erzeugnissen unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen des Gesetzes nicht:

1. Rindvieh und Schafe, soweit nach den Anmerkungen zu Nr. 103 und 104 des Zolltarifs bei der Einfuhr zu Zucht- oder Nutzzwecken eine Zollbegünstigung vorgesehen ist,

2. Haarwild und Federwild aus Nr. 125 des Zolltarifs,

3. Fleisch und Zubereitungen von Fleisch einschließlich der genießbaren Eingeweide der Nrn. 108, 111 und 112 des Zolltarifs, auch soweit die Waren beim Eingang in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Nr. 219 des Zolltarifs zuzuweisen sind,

4. Würste aus Fleisch von Vieh oder Wild aus Nr. 114 des Zolltarifs."

2. Dem § 8 Abs. 2 ist folgende Ziffer 4 anzufügen:

„4. im Zollinland erzeugtes Federvieh, lebend oder geschlachtet, auch Zubereitungen von Fleisch aus Federvieh."

3. § 10 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine andere Regelung treffen, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt."

Artikel III

Die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Schweinespeck" die Worte „Federvieh der Nr. 110 des Zolltarifs," einzufügen.

Artikel IV

Das vor dem 1. Mai 1938 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellte, aber noch nicht abgefertigte Federvieh (Artikel I Abs. 2) gilt als von der Reichsstelle für Eier in den Verkehr gebracht.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bucher

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich.

**Vom 19. April 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsarbeitsdienstpflicht wird im Lande Österreich mit dem 1. Oktober 1938 eingeführt.

§ 2

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) in der zur Zeit geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Das Nähere regelt der Reichsarbeitsführer.

Berlin, den 19. April 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1938 | Nr. 59 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet.

**Vom 15. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

### I. Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet

§ 1

Für Waren aus dem Lande Österreich, die nach dem übrigen Reichsgebiet geliefert werden, dürfen rückwirkend vom Beginn des 18. März 1938 ab höchstens die Preise gefordert, versprochen oder gewährt werden, die nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) im Warenverkehr innerhalb Österreichs zulässig sind.

§ 2

(1) Die Überwachungsstellen sind berechtigt, als Beauftragte des Reichskommissars für die Preisbildung abweichend von § 1 höhere Preise zuzulassen und dabei Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu regeln.

(2) Für das Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft gilt die Ermächtigung für die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, die im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle für Holz entscheidet.

§ 3

(1) Werden Waren aus dem Lande Österreich unverändert im alten Reichsgebiet vertrieben, so gelten bezüglich der Preise für den ersten Verkauf im alten Reichsgebiet die Vorschriften der Verordnung über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) und Artikel 1 Abs. 1 der hierzu ergangenen Ersten Ausführungsverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) entsprechend.

(2) Die Überwachungsstellen werden ermächtigt, im Einzelfall abweichend von Abs. 1 Preise festzusetzen und Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu regeln, ferner die Ablieferung von Übergewinnen anzuordnen. § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) In den weiteren Wirtschaftsstufen dürfen die Verkaufspreise für die im Abs. 1 bezeichneten Waren nicht höher sein als beim Inkrafttreten dieser Verordnung für Waren vergleichbarer Art und Güte im inländischen Geschäftsverkehr des alten Reichsgebiets höchstens zulässig waren zuzüglich des Betrags, um den die nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässigen und tat-

sächlich bezahlten Einkaufspreise höher sind als die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchschnittlich bezahlten Preise für vergleichbare Waren.

(4) Der Zuschlag ist in der Rechnung gesondert aufzuführen und darf an den Verkaufspreis nur in absoluter Höhe angehängt werden.

(5) Die Preiserhöhung ist der zuständigen Preisüberwachungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Soweit auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft für bestimmte Warengattungen Sonderregelungen getroffen worden sind, bleiben diese unberührt.

§ 4

(1) Soweit Waren aus dem Lande Österreich nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden, gelten für die Preisberechnung in allen Wirtschaftsstufen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Preise für den ersten Verkauf dieser Waren im alten Reichsgebiet können in anderer Weise festgesetzt werden; die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## II. Warenverkehr zwischen dem übrigen Reichsgebiet und dem Lande Österreich

§ 5

(1) Für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet nach dem Lande Österreich verkauft werden, dürfen rückwirkend vom Beginn des 18. März 1938 ab höchstens die Preise gefordert, versprochen oder gewährt werden, die im übrigen Reichsgebiet nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) oder nach anderen Höchstpreisbestimmungen zugelassen sind.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können vom Reichskommissar für die Preisbildung oder von den von ihm beauftragten Stellen andere Preise festgesetzt und die Ablieferung von Übergewinnen angeordnet werden.

§ 6

Werden Waren aus dem übrigen Reichsgebiet im Lande Österreich unverändert, bearbeitet oder verarbeitet vertrieben, so gelten bezüglich der Berechnung der Verkaufspreise die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Preiserhöhung ist dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Verfügungen finden,

sofern sich der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Zuwiderhandelnden im Lande Österreich befindet, die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340),

sofern sich der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Zuwiderhandelnden im übrigen deutschen Reichsgebiet befindet, die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955)

Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1938 | Nr. 60 |
| --- | --- | --- |

Inhalt



### Verordnung zur Durchführung der Reichsfluchtsteuer im Land Österreich

Vom 14. April 1938

Auf Grund des § 15 Absatz 2 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) bestimme ich das folgende:

**I. Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind, und Altreichsangehörige**

§ 1

Befreiungen

§ 2 Ziffer 4 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen ist mit der folgenden Maßgabe anzuwenden:

Von der Reichsfluchtsteuer sind Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind, und Altreichsangehörige befreit, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Österreich aufgegeben haben oder aufgeben, wenn sie weder in den Jahren 1931 bis 1938 ein Einkommen von mehr als 30 000 Schilling noch am 1. Januar 1938 einschließlich der Hinzurechnungen ein Vermögen von mehr als 75 000 Schilling gehabt haben.

§ 2

Ermittlung des Vermögens

(1) Das Vermögen, von dem die Reichsfluchtsteuer zu entrichten ist (§ 15 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich), setzt sich zusammen aus:

a) dem Gesamtvermögen, das der Steuerpflichtige am 1. Januar 1938 besaß (§ 73 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1035),

b) den Beträgen, die dem Gesamtvermögen hinzuzurechnen sind (§ 3 Absatz 3 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer). Der Wert von Schenkungen im Sinn des § 3 Absatz 3 Ziffer 6 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer ist dem Gesamtvermögen nur dann hinzuzurechnen, wenn der Steuerpflichtige die Schenkungen seit dem 1. Januar 1938 gemacht hat. Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit für den Wert dieser Schenkungen bereits eine Reichsfluchtsteuer entrichtet worden ist.

(2) Bei der Bewertung des Vermögens ist grundsätzlich der gemeine Wert (§ 10 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen. Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind — mit Ausnahme des Grundbesitzes, der Gewerbeberechtigungen sowie der Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Kapitalgesellschaften — mit dem Teilwert (§ 12 des Reichsbewertungsgesetzes) anzusetzen.

§ 3

Vermögensverzeichnis

Der Steuerpflichtige hat ein Vermögensverzeichnis nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

§ 4

Veranlagungsstelle

Die Veranlagung zur Reichsfluchtsteuer obliegt im Land Österreich der Steueradministration für den Bezirk I in Wien.

**II. Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind, im Altreichsgebiet**

§ 5

Für Angehörige des Deutschen Reichs, die am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen und die zur Zeit der Auswanderung im Altreichsgebiet unbeschränkt steuerpflichtig sind, gelten die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen. Die Veranlagung obliegt dem Finanzamt, das bisher im Altreichsgebiet für den Steuerpflichtigen zuständig war.

Berlin, 14. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Verordnung zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*). Vom 21. April 1938.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel V Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 716) wird verordnet:

I

Hinter § 30b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird folgender § 30c eingefügt:

„§ 30c

Der Betrieb des Buchdruckergewerbes darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines Prüfungszeugnisses sind.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen; er kann hierbei insbesondere den Kreis der unter Abs. 1 fallenden Betriebe bestimmen."

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe. Vom 22. April 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Ein deutscher Staatsangehöriger, der aus eigennützigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern, wird mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis, jedoch nicht unter einem Jahr, und mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

## Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank.

**Vom 23. April 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 254) hierdurch folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten

a) das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254),

b) das Bankgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235),

c) die Vorschriften im Fünften Teil, Kapitel IX „Notgeld" der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 562) und der Verordnung über Notgeld vom 30. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 669)

in der zur Zeit im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

§ 2

Die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen und nach Maßgabe des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Sechster Teil, Kapitel III, vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592) und des Gesetzes über die Verwendung des Anteils des Reichs am Reingewinn der Reichsbank vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 177) in Umlauf befindlichen Rentenbankscheine sind auch im Lande Österreich gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel.

§ 3

(1) Das Notenprivileg der Österreichischen Nationalbank erlischt.

(2) Die Noten der Österreichischen Nationalbank hören mit dem 25. April 1938 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

§ 4

(1) Die Noten der Österreichischen Nationalbank werden hiermit zur Einziehung aufgerufen. Bis zum 15. Mai 1938 sind die öffentlichen Kassen im Lande Österreich noch zu ihrer Annahme verpflichtet.

(2) Die Einlösung der aufgerufenen Noten findet an den Schaltern der Österreichischen Nationalbank in Liquidation in Wien und bei deren sämtlichen Zweiganstalten sowie bei den im Lande Österreich belegenen Reichsbankanstalten gegen auf Reichsmark lautende Zahlungsmittel im Verhältnis von drei Schillingen gleich zwei Reichsmark statt.

(3) Die Österreichische Nationalbank in Liquidation sowie die Reichsbank sind verpflichtet, die Noten der Österreichischen Nationalbank bis zum 31. Dezember 1938 in Zahlung zu nehmen oder gegen Reichsmark einzulösen. Nach diesem Zeitpunkt erlischt jeder Anspruch aus den Noten der Österreichischen Nationalbank.

§ 5

(1) Die auf Schilling und Groschen lautenden Scheidemünzen (Teilmünzen) behalten bis zur Einziehung und Außerkurssetzung ihre Gültigkeit als Zahlungsmittel.

(2) Die Scheidemünzen (Teilmünzen) im Nennwert von zwei und einem Groschen gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von zwei und einem Reichspfennig.

§ 6

(1) Die Reichsbank ist frei von allen Steuern und Abgaben des Landes Österreich, der ehemaligen österreichischen Bundesländer und Gemeinden sowie der Stadt Wien. Die Befreiung gilt nicht für Steuern auf den Grundbesitz sowie die Fürsorgeabgabe der Stadt Wien, schließt jedoch Steuern und Abgaben vom Mietaufwand ein.

(2) Soweit der Österreichischen Nationalbank auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Privilegien, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit oder sonst eine bevorrechtigte Stellung eingeräumt waren, stehen diese Rechte künftig der Reichsbank zu.

§ 7

(1) Das Eigentum und die sonstigen der Österreichischen Nationalbank in Liquidation an Grund-

stücken und Grundstücksrechten zustehenden Rechte gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Reichsbank in Berlin über.

(2) Die Reichsbank ist berechtigt, auch die übrigen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Österreichischen Nationalbank in Liquidation zu übernehmen; hierbei ist sie befugt, mit sich selbst Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Dies gilt auch für die von ihr seit dem 17. März 1938 vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

(3) Alle Vermögensübertragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind frei von Kosten und Abgaben (Steuern und Gebühren jeder Art); auch wird eine Wertzuwachssteuer im Zusammenhang mit diesen Übertragungen nicht erhoben.

§ 8

(1) Die Aktionäre der Österreichischen Nationalbank in Liquidation erhalten zur Abfindung ihrer Ansprüche mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche, spätestens in 20 Jahren fällige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs, wobei für je 100 Goldkronen Österreichische Nationalbank-Aktien 125 Reichsmark Nennwert Schatzanweisungen gewährt werden.

(2) Der Umtausch der Aktien gegen Schatzanweisungen erfolgt durch die Reichsbank. Die näheren Bestimmungen erläßt das Reichsbankdirektorium.

§ 9

Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 2 und die Artikel 10 bis 36a, 44 bis 48, 80 bis 110, 124 bis 129 der Satzungen der Österreichischen Nationalbank treten außer Kraft.

§ 10

Die Artikel 242 bis 248 des Österreichischen Handelsgesetzbuchs vom 17. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 1 für 1863) finden auf die Liquidation und Auflösung der Österreichischen Nationalbank keine Anwendung.

§ 11

(1) Die selbständige Rechtspersönlichkeit des Pensionsfonds der Österreichischen Nationalbank in Liquidation bleibt aufrechterhalten.

(2) Die Vertretung und Verwaltung des Pensionsfonds wird vom Reichsbankdirektorium wahrgenommen, das die näheren Bestimmungen erläßt.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird eine Zusammenstellung der §§ 1 und 2 gemäß gültigen Rechtsvorschriften bekanntgeben.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, 23. April 1938

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Reichsminister und Reichsbankpräsident
Dr. Hjalmar Schacht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1938 | Nr. 61 |
|---|---|---|




### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

**Vom 23. April 1938.**

Artikel 1

Zum Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bestelle ich den Gauleiter Bürckel-Saarpfalz.

Artikel 2

Der Reichskommissar hat für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen.

Artikel 3

Der Reichskommissar hat seinen Dienstsitz in Wien. Er untersteht mir unmittelbar und hat seinen Auftrag nach meinen Weisungen bis zum 1. Mai 1939 zu erfüllen. An diesem Tage endet sein Auftrag.

Artikel 4

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Reichs im Lande Österreich, den Dienststellen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände im Lande Österreich Weisungen zu erteilen. Er kann die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Lande Österreich ausüben.

Artikel 5

(1) Der Reichsminister des Innern als Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hat bei seinen Maßnahmen, im besonderen in Fragen der Rechtssetzung, das Einvernehmen mit dem Reichskommissar sicherzustellen.

(2) Der Reichsbeauftragte für Österreich (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 16. März 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 249) wird dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich angegliedert.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1938 | Nr. 62 |
|---|---|---|

Inhalt



### Drittes Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer*)

**Vom 23. April 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Bebauter Grundbesitz, der jüdischen Kultusvereinigungen oder ihren Verbänden gehört oder von ihnen benutzt wird, ist ab 1. April 1938 zur Gebäudeentschuldungsteuer insoweit heranzuziehen, als er grundsteuerpflichtig ist. Das gilt nicht für die im § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) bezeichneten Neubauten.

§ 2

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Berlin, 23. April 1938

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Gesetz zur Änderung des Reichsjagdgesetzes*).
### Vom 23. April 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. Der § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

**Spruchinhalt und Strafen**

(1) Der Spruch des Ehrengerichts lautet auf Verurteilung oder auf Freisprechung. Mit der Freisprechung kann die Feststellung verbunden werden, daß die Jägerehre unverletzt ist.

(2) Verstöße gegen die Jägerehre werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Reichsmark bestraft. In besonders schweren Fällen kann statt oder neben der Geldstrafe auch auf Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder auf Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder dauernd erkannt werden.

(3) Neben der Verurteilung kann zugleich auf Verlust der dem Verurteilten von der Deutschen Jägerschaft verliehenen Auszeichnungen und Ehrenzeichen erkannt werden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 kann zugleich die öffentliche Bekanntmachung des erkennenden Teils des Spruches angeordnet werden."

2. Der § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

**Rechtsmittel und Vollstreckung**

(1) Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist die Einlegung der Revision durch den Gaujägermeister in jedem Falle, durch den Verurteilten nur dann zulässig, wenn auf eine Geldstrafe über sechshundert Reichsmark, auf Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder auf Entziehung des Jagdscheins erkannt ist.

(2) Über die Revision entscheidet der Ehrensenat.

(3) Die Vollstreckung des Spruches obliegt dem Gaujägermeister."

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

(2) Die Ehrengerichtsverfahren, in denen der Spruch des Ehrengerichts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder zugestellt ist, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin*).
### Vom 23. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) § 14 Abs. 2 und § 15 wird für die Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die Zweckbestimmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen kann, soweit dies zur Durchführung der Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin erforderlich ist, durch Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin im Einvernehmen mit dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt aufgehoben werden.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

(2) Die Anordnung nach Abs. 1 enthält zugleich die Aufhebung der Zweckbestimmung der auf den Friedhöfen befindlichen, zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäude.

§ 2

(1) Wird die Zweckbestimmung eines Friedhofs (Friedhofsteils) aufgehoben, so hat der Polizeipräsident die erforderlichen Anordnungen über die Bereitstellung und Herrichtung neuer Grabstellen sowie über die Umbettung oder den sonstigen Verbleib der Leichen und Aschenreste zu treffen.

(2) Die Umbettung der Leichen oder Aschenreste, die in dem Friedhof ruhen, ist anzuordnen:

a) wenn seit der Beisetzung weniger als 25 Jahre vergangen sind oder

b) wenn sich die Leichen oder Aschenreste in Grabstellen befinden, hinsichtlich derer bis zur Aufhebung der Zweckbestimmung des Friedhofs (Friedhofsteils) besondere Nutzungsrechte bestanden, es sei denn, daß die Berechtigten auf die Umbettung und die Erhaltung der Grabstellen verzichten.

(3) Soweit nicht nach Abs. 2 eine Umbettung zu erfolgen hat, bestimmt der Polizeipräsident, ob Leichen oder Aschenreste in dem bisherigen Friedhof verbleiben oder ob sie umzubetten oder anderweit angemessen unterzubringen sind. Wenn keine Umbettung vorgenommen wird, ordnet der Polizeipräsident an, was mit den vorhandenen Grabdenkmälern zu geschehen hat.

(4) Der Polizeipräsident hat die Aufhebung der Zweckbestimmung eines Friedhofs (Friedhofsteils) und die nach Maßgabe des Abs. 2 erforderliche Umbettung von Leichen und Aschenresten öffentlich bekanntzumachen. Läßt sich aus den über den Friedhof geführten Aufzeichnungen feststellen, wem Nutzungsrechte an den Grabstellen zustehen, so sollen die Berechtigten von der bevorstehenden Umbettung schriftlich benachrichtigt werden; hierbei soll ihnen mitgeteilt werden, in welchen Friedhof die Umbettung in Aussicht genommen ist. Der Friedhöfseigentümer hat dem Polizeipräsidenten oder dem von ihm mit der Durchführung der Umbettung Beauftragten (§ 3 Abs. 1) auf Verlangen die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstellen, soweit sich diese aus den Aufzeichnungen ergeben, mitzuteilen.

§ 3

(1) Wird die Umbettung angeordnet, so hat der Polizeipräsident zu bestimmen, wer die Überführung der Leichen oder der Aschenreste und der Grabdenkmäler auf einen anderen Friedhof sowie die Neuanlage der Gräber und die Wiederaufstellung der Grabdenkmäler durchführt. Er hat die hierfür notwendigen Anordnungen zu treffen und die Durchführung zu überwachen. Ist die Wiederaufstellung eines Grabdenkmals in der bisherigen Form nicht möglich, so hat die Aufstellung in einer angemessenen Weise zu erfolgen.

(2) Der an der Grabstelle Berechtigte kann innerhalb einer Frist, die der Polizeipräsident bestimmt, die Umbettung in einen von ihm gewählten Friedhof selbst vornehmen lassen, wenn er die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt. Die allgemeinen Vorschriften über die Umbettung von Leichen und Aschenresten bleiben unberührt. Im Streitfall entscheidet der Polizeipräsident, welcher Kostenanteil hiernach von dem an der Grabstelle Berechtigten zu tragen ist.

§ 4

Der Eigentümer des vom Polizeipräsidenten zur Aufnahme der Leichen und Aschenreste bestimmten Friedhofs hat die erforderlichen Grabstellen bereitzustellen, die Leichen und Aschenreste aufzunehmen und die Maßnahmen vorzunehmen oder zu dulden, die zur Durchführung der Anordnungen des Polizeipräsidenten erforderlich sind.

§ 5

Sollen die Leichen oder Aschenreste in einen Friedhof, der außerhalb des Landespolizeibezirks Berlin liegt, umgebettet oder anderweit untergebracht werden (§ 2 Abs. 3), so trifft der Polizeipräsident die notwendigen Anordnungen im Benehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 6

(1) An den gemäß der Anordnung des Polizeipräsidenten zugewiesenen Grabstellen haben die Berechtigten gleiche Nutzungsrechte wie an den bisherigen Grabstellen; die Benutzungsdauer oder die Liegefrist beträgt jedoch mindestens acht Jahre. Im übrigen bestimmen sich hinsichtlich der neuen Grabstellen die rechtlichen Beziehungen zwischen den Berechtigten und dem Eigentümer des Friedhofs, in dem die neuen Grabstellen liegen, nach den Bestimmungen der für diesen geltenden Friedhofsordnung.

(2) War der Eigentümer eines Friedhofs, dessen Zweckbestimmung aufgehoben ist, zur Pflege eines Grabes auf dem bisherigen Friedhof verpflichtet, so bezieht sich seine Verpflichtung nach der Herrichtung der neuen Grabstelle auf diese.

(3) Andere als die im Abs. 1 und 2 geregelten Ansprüche können von den Berechtigten an den Grabstellen gegen die Friedhofseigentümer aus der Aufhebung der Zweckbestimmung eines Friedhofs (Friedhofsteils) nicht hergeleitet werden.

§ 7

(1) Die durch die Umbettung, die anderweite Unterbringung (§ 2 Abs. 3) und die Errichtung der neuen Grabstellen einschließlich der hierfür notwendig werdenden Friedhofsanlagen entstehenden Kosten hat zu tragen, wer das bisherige Friedhofsgelände für städtebauliche Maßnahmen gemäß den Plänen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt in Anspruch

nimmt. Im Streitfall entscheidet der Polizeipräsident darüber, wer die Kosten zu tragen hat und welche Kosten zu tragen sind.

(2) Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten darüber, wer die Kosten zu tragen hat, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig, der endgültig entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten über die Höhe der Kosten ist die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Über die Klage entscheidet bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts das Preußische Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszuge.

§ 8

Die Anordnungen des Polizeipräsidenten sind endgültig, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

§ 9

Ist ein anderer als der Eigentümer zur Verfügung über einen Friedhof berechtigt, so gelten für diesen die in dieser Verordnung für die Eigentümer von Friedhöfen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse im Lande Österreich.

**Vom 23. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich werden eingeführt:

1. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997),
2. die Satzung der Deutschen Verrechnungskasse vom 1. November 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 292),
3. die Bekanntmachung, betreffend Gebührenerhebung der Deutschen Verrechnungskasse, vom 21. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 45).

§ 2

(1) Die Rechte und Verpflichtungen der Österreichischen Nationalbank aus Verrechnungsabkommen, welche die Österreichische Regierung mit ausländischen Regierungen oder die Österreichische Nationalbank mit ausländischen Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlicherseits zugelassenen Verrechnungsstellen geschlossen hat, gehen mit Wirkung vom 25. April 1938 ab auf die Deutsche Verrechnungskasse über. Die Deutsche Verrechnungskasse übernimmt vom gleichen Tage ab die der Österreichischen Nationalbank nach diesem Abkommen obliegende Führung der Konten.

(2) Zahlungen, welche Schuldner auf Grund der im Abs. 1 genannten Abkommen an die Österreichische Nationalbank zu leisten haben, sind an die Deutsche Verrechnungskasse zu bewirken.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1938 | Nr. 63 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich.

**Vom 23. April 1938.**

§ 1

(1) Mit dem 1. Mai 1938 werden die Justizbehörden im Lande Österreich Reichsbehörden.

(2) Die für die Justizbehörden und Bediensteten im Lande Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 2

Auf den Reichsminister der Justiz gehen diejenigen Befugnisse der Obersten Behörden im Lande Österreich über, die nach den Vorschriften des Reichs zu seinem Geschäftsbereich gehören; er kann diese Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz kann zur Überleitung und Fortführung der Geschäfte im Lande Österreich einen Beauftragten mit dem Dienstsitz in Wien bestellen.

§ 4

Mit der Durchführung dieses Erlasses wird der Reichsminister der Justiz beauftragt. Er erläßt die erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 23. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Zweite Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich.

**Vom 25. April 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 264) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

**Vom 26. April 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

(2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

(3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

### § 2

(1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

(2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

### § 3

(1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

(2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

### § 4

Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

### § 5

(1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

| | |
|---|---|
| in Preußen ....... | der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), |
| in Bayern ........ | der Regierungspräsident, |
| in Sachsen ........ | der Kreishauptmann, |
| in Württemberg ... | der Minister des Innern, |
| in Baden ......... | der Minister des Innern, |
| in Thüringen ..... | der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern |
| in Hessen ......... | der Reichsstatthalter (Landesregierung) |
| in Hamburg ...... | der Reichsstatthalter |
| in Mecklenburg .... | das Staatsministerium, Abt. Inneres, |
| in Oldenburg ..... | der Minister des Innern, |
| in Braunschweig ... | das Ministerium des Innern, |
| in Bremen ....... | der Senator für die innere Verwaltung, |
| in Anhalt ........ | das Staatsministerium, Abt. Inneres, |
| in Lippe .......... | der Reichsstatthalter (Landesregierung), |
| in Schaumburg-Lippe | die Landesregierung, |
| im Saarland ...... | der Reichskommissar für das Saarland. |

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Anordnung
## auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
## Vom 26. April 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

Artikel I

§ 1

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3

Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommißrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 4

Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäftes soll der Notar oder die sonstige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist. Aus der notarischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

§ 5

Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6

(1) Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist; die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Dies gilt sinngemäß für das Land Österreich.

Artikel II

§ 7

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

§ 8

Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

Artikel III

§ 9

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. im Falle des § 1 der Betrieb belegen ist,
2. im Falle des § 7 der Betrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet werden soll.

(3) In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 10

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder
2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebs eröffnet

wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1938 | Nr. 64 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen*).

**Vom 23. April 1938.**

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Über die Befreiung von den Ehehindernissen der Schwägerschaft und der Geschlechtsgemeinschaft entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat nur die Frau Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt.

(3) Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung, wenn auch nur einer der Beteiligten die Reichsangehörigkeit nicht besitzt oder wenn die Verschwägerten die Ehe unter Verletzung des § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits geschlossen haben.

(5) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

§ 2

(1) Bei der Entscheidung über den Befreiungsantrag sind die gesamten Umstände des Falles zu berücksichtigen. Für jeden Beteiligten sind ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(2) Die Befreiung soll nicht erteilt werden, wenn der Mann erheblich jünger ist als die Frau.

(3) Von dem Ehehindernis der Schwägerschaft ist in der Regel Befreiung erst zu erteilen, wenn seit Auflösung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist.

(4) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob.

§ 3

(1) Für die Befreiung wird eine Gebühr von 5 bis 500 Reichsmark erhoben. Bei Zurückweisung oder Zurücknahme des Antrags ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

(2) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Betrag als der Mindestsatz erhoben werden.

(3) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

(4) Auslagen werden nicht erhoben.

§ 4

In den Fällen des § 173 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs tritt Bestrafung nicht ein, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat nicht mehr bestand; das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zur Zeit der Tat aufgehoben war. Die Tat wird nicht mehr verfolgt, wenn Befreiung vom Ehehindernis des § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt ist.

§ 5

Ist die Ehelichkeit eines Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so findet § 635 und, wenn die Klage von dem Staatsanwalt erhoben ist, auch § 637 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung eines Kindesannahmeverhältnisses hat das Gericht zu ermitteln, auf welche Personen sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken würden.

(2) Hat das Gericht nach dem Ergebnis der Ermittlungen Zweifel, ob ihm alle Beschwerdeberechtigten bekannt geworden sind, so kann es, unbeschadet der Zustellung an die bekannten Beschwerdeberechtigten, die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung anordnen.

(3) Die Entscheidung gilt allen Beschwerdeberechtigten mit Ausnahme derjenigen, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(4) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 7

Ist das Annahmeverhältnis aufgehoben, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung den Standesbeamten zu übersenden, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) eine Eintragung erforderlich wird. Ist eine Person, auf die sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, nicht im Inland geboren, hat sie aber im Inland geheiratet, so ist die Ausfertigung dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch (Heiratsregister) führt.

§ 8

§ 91 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhält folgende Fassung:

„§ 91

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben

a) für die Bestätigung des Vertrags, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird,

b) für die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses im Wege gerichtlicher Entscheidung (§ 12 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 380).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet. Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde der höheren Verwaltungsbehörde beruht, kann das Gericht den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

(4) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrags werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5 000 Reichsmark beträgt."

§ 9

Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft nach § 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verboten war.

§ 10

(1) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß ein Kind nicht von dem Manne abstammt, auf dessen Antrag es für ehelich erklärt ist, so hat das für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung zuständige Amtsgericht die erforderlichen Ermittlungen zu treffen und mir die Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Vorbereitung der Entscheidung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Ist danach eine Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so liegt die Vorbereitung dem Amtsgericht Berlin ob.

(3) Ist das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat ihm das Amtsgericht einen Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes erforderlich erscheint.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidung hat das Amtsgericht festzustellen, auf welche Personen sich die Wirkungen der Zurücknahme erstrecken würden. Es hat den Mann, das Kind und etwaige Abkömmlinge des Kindes, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Mutter des Kindes und, falls dem Kind ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, diesen zu hören. Ist das Kind oder ein Abkömmling verheiratet, so ist auch der Ehegatte zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 11

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, der in der Verfügung über die Zurücknahme bestimmt ist.

§ 12

Für das Verfahren über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 13

Ist die Ehelichkeitserklärung zurückgenommen, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, dem die Vorbereitung der Entscheidung oblag, eine Ausfertigung der Verfügung über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung den Standesbeamten zu übersenden, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) eine Eintragung erforderlich wird. § 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Dritte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes*).
## Vom 25. April 1938.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268) wird wie folgt geändert:

1. Der § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Als Verstoß gegen die Jägerehre ist es anzusehen, wenn ein Mitglied der Deutschen Jägerschaft gegen die Gebote oder Verbote des Reichsjagdgesetzes, der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften oder Anordnungen handelt oder durch sein Verhalten sich des Ansehens und der Achtung unwürdig zeigt, die die Deutsche Jägerschaft von ihm erfordert."

2. Der § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Die Beitreibung der Geldstrafen und Kosten erfolgt durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen. Die Rechtskraft des Spruches ist vom Gaujägermeister zu bescheinigen; er hat für die Vollstreckung zu sorgen.

(2) Die Geldstrafen sind der Unterstützungskasse „Jägerhilfe" beim Reichsbund Deutsche Jägerschaft zuzuführen. Veröffentlichungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Deutschen Jägerschaft zu bewirken."

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Dritte Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen*).**

**Vom 23. April 1938.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385) wird bekanntgemacht, daß ferner die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Deutschland und den Niederlanden verbürgt ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318).

Berlin, den 23. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich.



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1938 | Nr. 65 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich.

### Vom 21. April 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

Am 1. Mai 1938 werden im Lande Österreich eingeführt:

das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über Proteste von Wechseln und Schecks vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 571),

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nebst der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432),

die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 17. Dezember 1936, 9. September 1937 und 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1121, 1937 I S. 971 und 1318).

### Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 43 und des Artikels 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 finden entsprechende Anwendung, wenn für den Aussteller oder den Bezogenen die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist.

(2) Der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses im Sinne des Artikels 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes ist im Lande Österreich auch die Vorlegung der Bekanntmachung dieses Beschlusses im österreichischen Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister gleichzuachten.

### Artikel 3

Der Anbringung der Klage steht in bezug auf die Unterbrechung der wechselrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündigung und die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung gleich.

### Artikel 4

Für das Aufgebotsverfahren im Sinne des Artikels 90 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden (R. G. Bl. Nr. 257/1915). Die Aufgebotsfrist beträgt zwei Monate; sie läuft, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, vom ersten Tage nach der Verfallzeit des Wechsels.

### Artikel 5

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

### Artikel 6

(1) Am 1. Mai 1938 treten für das Land Österreich außer Kraft:

das Wechselgesetz (B. G. Bl. Nr. 290/1932),

das Bundesgesetz zur Einführung des Wechselgesetzes (B. G. Bl. Nr. 291/1932),

die Verordnung, betreffend die Bestimmung von Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Wechseln, (B. G. Bl. II Nr. 219/1934).

(2) Die §§ 89, 112, 116 der österreichischen Notariatsordnung (R.G.Bl. Nr. 75/1871) und die §§ 557, 559 der österreichischen Zivilprozeßordnung gelten in der Fassung der §§ 4, 5 des Bundesgesetzes zur Einführung des Wechselgesetzes (B. G. Bl. Nr. 291/1932) weiter.

(3) § 558 der österreichischen Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 558

Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Artikeln 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hiefür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkurses (Ausgleichsverfahrens, Vergleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht) genügt die Vorlegung einer der im Artikel 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes oder im Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 421) angeführten Bekanntmachungen."

### Artikel 7

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Wechselgesetz (B. G. Bl. Nr. 290/1932) verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933.

### Artikel 8

Bis auf weiteres bleibt die Verordnung, betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes, (B. G. Bl. Nr. 606/1933) in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. II Nr. 39/1934 in Kraft.

### Artikel 9

Für Wechsel, die vor dem 1. Mai 1938 im Lande Österreich ausgestellt worden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher im Lande Österreich geltenden Rechts maßgebend.

### Artikel 10

(1) Proteste von Wechseln, die in der Zeit vom 1. Mai 1938 bis zum 31. Juli 1938 im Lande Österreich erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Insbesondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo das bisher im Lande Österreich geltende Wechselrecht maßgebend bleibt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben wird, und in Fällen, wo das neue Wechselrecht maßgebend ist, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben wird.

Berlin, den 21. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich.
### Vom 21. April 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

(1) Am 1. Mai 1938 werden im Lande Österreich eingeführt:

das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck,

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Vorschrift des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz,

die Verordnung des Bundesrats über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 985) in der Fassung des Artikels 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz,

die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nebst der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432),

die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 17. Dezember 1936, 9. September 1937 und 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1121, 1937 I S. 971 und 1318).

(2) Die Artikel 37 und 38 des neuen Scheckgesetzes über den gekreuzten Scheck treten für das gesamte Reichsgebiet erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird.

### Artikel 2

Der Anbringung der Klage steht in bezug auf die Unterbrechung der scheckrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündigung und die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung gleich.

### Artikel 3

(1) Für das Aufgebotsverfahren im Sinne des Artikels 59 des neuen Scheckgesetzes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden (R. G. Bl. Nr. 257/1915); jedoch beträgt die Aufgebotsfrist zwei Monate (Artikel 59 Abs. 1 Satz 2 des neuen Scheckgesetzes).

(2) Bei Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann das Gericht auf Antrag des Berechtigten dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 Exekutionsordnung). Eine dem Verbot zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

### Artikel 4

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

### Artikel 5

(1) Für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen aus einem Scheck gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

(2) Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen mangelnder Deckung des Schecks und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormann des Inhabers richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

### Artikel 6

Bis auf weiteres sind die in der Verordnung, betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes, (B. G. Bl. Nr. 606/1933) in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. II Nr. 39/1934 bestimmten Feiertage als Feiertage im Sinne des neuen Scheckgesetzes anzusehen.

### Artikel 7

Am 1. Mai 1938 treten das Scheckgesetz (R. G. Bl. Nr. 84/1906) und die Verordnung, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks, (R. G. Bl. Nr. 123/1906) für das Land Österreich außer Kraft.

### Artikel 8

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Scheckgesetz (R. G. Bl. Nr. 84/1906) verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Scheckgesetzes.

### Artikel 9

Für Schecks, die vor dem 1. Mai 1938 im Lande Österreich ausgestellt worden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher im Lande Österreich geltenden Rechts maßgebend.

### Artikel 10

Proteste von Schecks, die in der Zeit vom 1. Mai 1938 bis zum 31. Juli 1938 im Lande Österreich erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des neuen Scheckgesetzes oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

Berlin, den 21. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Vierte Verordnung
## zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.
### Vom 23. April 1938.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankhauptstelle Wien anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich
### Vom 27. April 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127), die Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1130), die Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 19. Oktober 1936 (Reichsministerialbl. S. 456) und die Verordnung über Wechselsteuermarken vom 8. Februar 1937 (Reichssteuerbl. S. 274) treten im Land Österreich am 1. Mai 1938 in Kraft.

§ 2

Ist für Wechsel oder wechselähnliche Urkunden, für die nach dem 30. April 1938 die Steuerschuld auf Grund des Wechselsteuergesetzes entsteht, bereits nach dem Gebührengesetz eine Gebühr entrichtet worden, so wird die Gebühr auf die Wechselsteuer angerechnet.

§ 3

Gebührenfrei sind:

1. Rechtsvorgänge, die unter das Wechselsteuergesetz fallen,
2. Empfangsbestätigungen auf Wechseln und wechselähnlichen Urkunden,
3. Anweisungen im Sinn der Tarifpost 11 Ziffer 2b und c des Gebührengesetzes,
4. Verpflichtscheine und Schuldurkunden im Sinn der Tarifpost 60 Ziffer 1b des Gebührengesetzes,
5. Warrants im Sinn der Tarifpost 47d Ziffer 2 des Gebührengesetzes,
6. Erklärungen, durch die zur Sicherung von Wechsel- oder Scheckforderungen bewegliche Sachen oder Rechte verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden.

§ 4

Für Verpflichtscheine und Schuldurkunden im Sinn der Tarifpost 60 Ziffer 1a des Gebührengesetzes beträgt die Gebühr höchstens ein Zehntel der Gebühr nach Skala II; Prolongationen sind gebührenfrei.

§ 5

Unberührt bleibt die Erhebung der vor dem 1. Mai 1938 entstandenen Gebühren.

§ 6

Die in den §§ 4 und 5 genannten Gebühren werden in der bisherigen Weise entrichtet.

Berlin, 27. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1938 | Nr. 66



Inhalt



## Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung*).

### Vom 27. April 1938.

Auf Grund des Umlegungsgesetzes – UG – vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und des § 154 der Reichsumlegungsordnung – RUO – vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu § 2 UG

§ 1

Aufrechterhalten bleiben die in den bestehenden Landesgesetzen gegebenen Vorschriften über die Feldwegeregelung für die am 31. Dezember 1937 anhängigen Verfahren.

§ 2

(1) § 38 Abs. 1 Satz 2 der Reichsumlegungsordnung erhält folgende Fassung:

„Außerdem soll jeder Teilnehmer ein Verzeichnis erhalten, das die Größe und die Schätzung seines Grundbesitzes nachweist.“

(2) An die Stelle des § 38 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 der Reichsumlegungsordnung tritt folgende Vorschrift:

„Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonderen Fällen abgekürzt werden; dies gilt nicht für die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung. Der Ladung soll das Verzeichnis beigefügt werden. Wird durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so soll das Verzeichnis dem Teilnehmer zwei Wochen vor seiner Anhörung zugehen.“

§ 3

(1) § 62 Abs. 1 Satz 2 der Reichsumlegungsordnung erhält folgende Fassung:

„Außerdem soll jeder Beteiligte einen Auszug aus dem Umlegungsplan erhalten, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.“

(2) An die Stelle des § 62 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 der Reichsumlegungsordnung tritt folgende Vorschrift:

„Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in besonderen Fällen abgekürzt werden; dies gilt nicht für die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung. Der Ladung soll der Auszug aus dem Umlegungsplan beigefügt werden. Wird durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so soll der Auszug dem Beteiligten zwei Wochen vor seiner Anhörung zugehen.“

§ 4

§ 131 Satz 2 der Reichsumlegungsordnung erhält folgende Fassung:

„Kosten der Rechts- und Verwaltungshilfe werden nicht erstattet; das gilt nicht bei der Vollstreckung und Anwendung von Zwang durch Gemeinden und Gemeindeverbände.“

§ 5

In den §§ 142, 143 und 144 der Reichsumlegungsordnung werden die Worte „Zwangsgeld“ und „Zwangshaft“ durch „Geldstrafe“ und „Haft“ ersetzt.

Zu § 9 Abs. 1 RUO

§ 6

Vor der Einstellung des Verfahrens sind auch der Bürgermeister und die Kommunalaufsichtsbehörde zu hören.

Zu § 25 RUO

§ 7

(1) Die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie zur Bestellung anderer Sicherheiten kann die Umlegungsbehörde nur im Einverständnis mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde der Umlegungsgemeinden erteilen.

(2) Erstreckt sich die Teilnehmergemeinschaft auf Umlegungsgemeinden, die in verschiedenen Kreisen liegen, so ist die obere Aufsichtsbehörde für die Erteilung des Einverständnisses zuständig. Liegen die Umlegungsgemeinden im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden, so erteilt der Reichsminister des Innern die Genehmigung. Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Zu § 45 Abs. 2 RUO

### § 8

Die gemeinschaftlichen Anlagen können nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder seiner Aufsichtsbehörde der Gemeinde zugeteilt werden. Der Bürgermeister kann die Zuteilung an die Gemeinde verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften über Eigentum und Unterhaltung der Anlagen anderes bestimmen.

Zu § 61 Abs. 2 RUO

### § 9

Werden durch den Umlegungsplan Grenzen der Gemeinden, Kreise, Provinzen oder Länder geändert, so ist vor der Genehmigung des Umlegungsplans das Einverständnis der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zu der Grenzänderung einzuholen.

Zu § 86 RUO

### § 10

Hat die Umlegungsbehörde die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde abgegeben, so ist für die Fortführung dieser Unterlagen auch vor Abschluß der Berichtigung diese Behörde zuständig.

### § 11

(1) Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein, auf ihm muß der Tag des Empfangs vermerkt sein,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Ziffer 3 kann jeder Beamte ausführen. Die öffentliche Zustellung verfügt die Umlegungsbehörde, die obere oder die oberste Umlegungsbehörde. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Tafel der Behörde anzuheften. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug in den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger einzurücken.

### § 12

(1) Mehreren Beteiligten in einem Gemeindebezirk kann auch durch Umlauf zugestellt werden. In diesem Fall ist das Schriftstück den Beteiligten, denen es zuzustellen ist, zur Kenntnisnahme vorzulegen oder vorzulesen und eine beglaubigte Abschrift bei einer in dem Schriftstück zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Bürgermeister oder bei einem der Beteiligten erfolgen, an die der Umlauf gerichtet ist.

(2) Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen sinngemäß, jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Kann einem im Umlauf angegebenen Beteiligten nicht selbst zugestellt werden, so ist der Person, der zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die Niederlegung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

b) Kann die Zustellung weder an den Beteiligten selbst, noch an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, an eine in der Familie dienende erwachsene Person, an den Hauswirt oder Vermieter ausgeführt werden, so ist die vorgeschriebene Niederlegung der Person, der zugestellt werden soll, schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung kann unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt werden. Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu vermerken.

c) Wird die Kenntnisnahme von der Ladung oder die Annahme der Anzeige verweigert, so genügt der Vermerk der Weigerung in der Zustellungsurkunde.

(3) Die Zustellung durch Umlauf kann jeder Beamte ausführen.

(4) Entscheidungen im Spruchverfahren sollen nicht durch Umlauf zugestellt werden.

Zu den §§ 94, 95 RUO

### § 13

(1) Die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle führt die Bezeichnung:

„Obere Spruchstelle für Umlegungen".

(2) Der Vorsitzende gilt jeweils als behindert, wenn der Leiter der oberen Umlegungsbehörde ihn als behindert erklärt.

(3) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter erhalten neben einer Reisekostenvergütung nach den geltenden Reisekostenbestimmungen eine Entschädigung in Höhe des ihnen durch ihre Dienstleistung nachweislich entgangenen Arbeitslohnes, falls sie in einem Lohn- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Zu § 95 RUO

### § 14

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1941 kann die oberste Umlegungsbehörde bei der Bestellung der beamteten Mitglieder nach § 95 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung von der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in Umlegungsangelegenheiten absehen.

Zu den §§ 96, 97 RUO

### § 15

(1) Die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle führt die Bezeichnung:

„Oberste Spruchstelle für Umlegungen".

(2) Der Vorsitzende verteilt die eingehenden Sachen zur Bearbeitung auf die beamteten Mitglieder und ihre Stellvertreter und regelt die Teilnahme an den Sitzungen.

(3) Der Vorsitzende gilt als behindert, wenn er von einer Beteiligung absieht.

(4) Die Vorschrift im § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 16

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende der oberen und der obersten Spruchstelle mit der Vornahme von Ermittelungen und Verhandlungen auch eine Umlegungsbehörde, einen höheren staatlichen kulturbautechnischen Beamten oder Mit-

glieder der oberen Umlegungsbehörde, der Vorsitzende der obersten Spruchstelle auch Mitglieder der obersten Umlegungsbehörde beauftragen. Der Vorsitzende kann von ihnen ferner gutachtliche Äußerungen fordern und sie zu den Sitzungen der Spruchstelle ohne Stimmrecht zuziehen.

(2) Der Geschäftsgang der oberen und der obersten Spruchstelle wird durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Zu den §§ 95, 97 RUO

§ 17

(1) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter bei der oberen und bei der obersten Spruchstelle für Umlegungen leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde die Pflichten eines Mitglieds der oberen (obersten) Spruchstelle für Umlegungen getreulich erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Schwörende, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der zu Vereidigende, daß er Bedenken habe, den Eid in religiöser Form zu leisten, so kann er ihn ohne die Schlußworte leisten.

§ 18

Zu § 139 RUO

(1) Als Steuern im Sinne des § 139 der Reichsumlegungsordnung gelten nur

1. die Urkundensteuer,
2. die Grunderwerbsteuer einschließlich der Zuschläge,
3. die Wertzuwachssteuer.

(2) In den im § 1 Abs. 2, § 57 der Reichsumlegungsordnung bezeichneten Fällen gilt die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer nicht für den Übergang von Grundstücken auf das Unternehmen, für das die Grundstücke bereitgestellt werden.

§ 19

Zu § 156 RUO

Auf anhängige Flurbereinigungsverfahren im Lande Bayern, in denen mit der Wertermittlung (Schätzung) nach §§ 52 ff. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1934 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 89) zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1932 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 73) bis zum 31. Dezember 1937 begonnen worden ist, findet die Reichsumlegungsordnung keine Anwendung.

§ 20

Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Willikens

---

## Erste Verordnung über eine allgemeine Preissenkung im Lande Österreich (Umsatzsteuersenkung)

### Vom 27. April 1938.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ist die gemäß der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) zu entrichtende Umsatzsteuer nach einem niedrigeren Steuersatz bemessen als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt, oder werden Umsätze steuerfrei, die vor dem 1. Mai 1938 steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (dem Abnehmer) einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht.

(2) Erhält ein Abnehmer durch die Steuerminderung einen Nachlaß vom Entgelt, so ist er verpflichtet, seinen Abnehmern einen entsprechenden Nachlaß zu gewähren.

§ 2

(1) Ist die gemäß der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) zu entrichtende Umsatzsteuer nach einem höheren Steuersatz bemessen als demjenigen, der vor dem 1. Mai 1938 galt oder werden Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Mai 1938 steuerfrei waren, so ist der Unternehmer berechtigt, dem Entgelt den Betrag zuzuschlagen, der der Erhöhung der Steuer entspricht. Er hat dabei den ihm nach § 1 gewährten Nachlaß zu berücksichtigen.

(2) Der Abnehmer ist berechtigt, den Erhöhungsbetrag seinen Abnehmern unter Abzug eines durch Steuerminderungen eingetretenen Nachlasses (§ 1) weiterzugeben; jedoch dürfen die Preise und Entgelte, die vom letzten Abnehmer (Verbraucher) gefordert werden, den nach § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) zugelassenen Preisstand nicht überschreiten.

§ 3

Ergeben sich bei der Berücksichtigung der Senkungs- oder Erhöhungsbeträge im Verkaufspreise Bruchteile von Reichspfennigen oder Groschen, so muß bei Bruchteilen unter $^1/_2$ Reichspfennig oder Groschen abgerundet werden und darf bei Bruchteilen über $^1/_2$ Reichspfennig oder Groschen aufgerundet werden.

§ 4

Der Senkungs- oder Erhöhungsbetrag ist gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5

Es ist verboten Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 6

Der Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, auf Antrag der Berufsorganisation in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten bei denjenigen Unternehmern, die nicht zur Führung von ordentlichen Handelsbüchern verpflichtet sind, von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichende Regelungen zuzulassen.

§ 7

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1938 in Kraft. Die Bestimmung des § 4 tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

---

## Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr im Lande Österreich.

**Vom 29. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle des im § 1 Abs. 3 genannten Zeitpunktes der 23. März 1938 und an Stelle des im § 1 genannten Zeitpunktes der 30. April 1938 treten;
2. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600);
3. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125);
4. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515);
5. die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1938 | Nr. 67 |
|---|---|---|





### Verordnung über das Inkrafttreten der jagdrechtlichen Bestimmungen im Lande Österreich.

**Vom 30. April 1938.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) wird verordnet:

Mit sofortiger Wirkung werden im Lande Österreich sinngemäß in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 4, 30 bis 33, 35 bis 38, 42, 52 bis 59, § 60, soweit er sich auf diese Paragraphen bezieht, §§ 61, 63, 64, 66, 69 und 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410),
2. die gleichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung vom 24. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 529), vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und vom 25. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 419) mit Ausnahme des § 35 Abs. 4 und 5, des § 42 Abs. 2 und 3 und des § 66.

Die übrigen Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes und der auf Grund des Reichsjagdgesetzes ergangenen Vorschriften treten im Lande Österreich mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

## Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich.

### Vom 30. April 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) wird für das Land Österreich verordnet:

1.

a) Zu § 37 des Reichsjagdgesetzes.

Der nach § 37 Abs. 2 des Reichsjagdgesetzes und nach § 37 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dazu einzureichende Abschußplan ist erstmalig zum 15. Juli 1938 vorzulegen.

b) Im Jagdjahr 1938 dürfen in Landesteilen, in denen nicht bereits Abschußpläne in Geltung sind, auch ohne Festsetzung des Abschußplans Rehböcke, jedoch erst vom 1. Juli 1938 an, erlegt werden.

2.

a) Zu § 56 des Reichsjagdgesetzes.

Die Inhaber der österreichischen Landesjagdkarten werden Mitglieder der Deutschen Jägerschaft mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises durch den Kreisjägermeister.

b) Zu § 56 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz.

Die hier genannten Verbände werden durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs auf den Reichsbund „Deutsche Jägerschaft" überführt.

c) Zu § 56 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz.

Die hier genannten Vereine haben sich bis zu dem vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs festzusetzenden Zeitpunkt aufzulösen und dies dem örtlich zuständigen Kreisjägermeister anzuzeigen.

3.

a) Zu § 66 des Reichsjagdgesetzes.

Die österreichischen Jagdkarten gelten bis zum 31. März 1939. Die österreichischen Landesjagdkarten gelten im ganzen Reichsgebiet, sofern ihre Inhaber Reichsangehörige sind und ihren ständigen Wohnsitz im Lande Österreich haben. Jagdkarten, die im Lande Österreich nach dem 1. Januar 1938 an Ausländer erteilt sind oder erteilt werden, sind nur mit Genehmigungsvermerk des Reichsjägermeisters gültig. Die auf Grund des § 22 des Reichsjagdgesetzes erteilten Inländerjagdscheine gelten auch im Lande Österreich.

b) (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Jagdpachtverträge bleiben bis zu ihrem Vertragsablauf gültig, sofern sie nicht nach den Überleitungsvorschriften vorzeitig erlöschen oder gekündigt werden.

(2) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann der Gaujägermeister bis zum 31. März 1939 laufende Pachtverträge auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt kündigen.

(3) Bis zum 31. März 1939 neu abgeschlossene Jagdpachtverträge bedürfen der Genehmigung des Kreisjägermeisters. Personen, die nicht Reichsangehörige sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichsjägermeisters zur Pacht zugelassen werden.

(4) Die im Lande Österreich eingeführten Vorschriften des Reichsjagdrechts und dieser Verordnung finden auf laufende Jagdpachtverträge Anwendung. Die Verlängerung dieser Pachtverträge durch Vereinbarung mit dem bisherigen Pächter über den 31. März 1939 hinaus ist nicht zulässig.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1938 | Nr. 68 |
|---|---|---|



## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

**Vom 1. Mai 1938.**

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

**Vom 1. Mai 1938.**

### Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

### Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist bronzegetönt und zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Führers mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer";

auf der Rückseite befindet sich das Hoheitszeichen des Reichs mit dem Datum vom 13. März 1938.

(2) Die Medaille wird am dunkelrot-schwarz gestreiften Bande auf der linken Brustseite getragen.

### Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

### Artikel 4

Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

### Artikel 5

Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbiebenen als Andenken.

### Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Berlin, den 1. Mai 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1938 | Nr. 69 |
|---|---|---|




## Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

Vom 30. April 1938.

Die Reichsregierung hat aus Anlaß der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

(2) Anhängige Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Über § 1 hinaus wird ferner für Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen sind, Straffreiheit nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Geldstrafe und in Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, bestehen. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Anhängige Verfahren wegen Taten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Geldstrafe und Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.
3. Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber

nicht mehr als einem Jahr, wird bedingt erlassen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer vor dem 1. Mai 1938 begangenen Tat rechtskräftig auf Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr erkannt wird.

Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden und drei Jahre nach der Gewährung des bedingten Straferlasses endenden Zeitraumes ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

4. Die Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 erstreckt sich auch auf Taten, die nach § 330a des Reichsstrafgesetzbuchs und nach § 523 des österreichischen Strafgesetzes oder nach Artikel VIII Abs. 1c des österreichischen Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (B.G.Bl. Nr. 273/1925) strafbar sind, wenn die Rauschtat aus politischen Beweggründen begangen ist.

5. Ausgeschlossen von der Straffreiheit nach Nr. 1 bis 3 sind
   a) Hoch- und Landesverrat sowie die entsprechenden Straftaten des österreichischen Rechts,
   b) Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

§ 3

Für das Land Österreich gilt ferner folgendes:

1. Die Teilnahme an der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden sowie ihre Förderung und Unterstützung sind auch schon für die Zeit vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich rechtmäßig; Verurteilungen, die deswegen ausgesprochen worden sind, gelten als nicht erfolgt.

2. Darüber hinaus wird ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafen Straffreiheit gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Übereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken im Lande Österreich hat hinreißen lassen.

   Strafen, die wegen der im vorstehenden Absatz bezeichneten Straftaten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Mai 1938 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.

### Vom 30. April 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 433) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

§ 2

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, für die nach § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Tat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Tat zusammentraf, für die nach § 2 Nr. 3 oder § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 dieser Verordnung gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 3

Im Falle des § 2 Nr. 3 des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der Bewährungsfrist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen habe.

§ 4

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und wieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 dieser Verordnung oder über den Eintritt des endgültigen Straferlasses nach § 3 dieser Verordnung Zweifel bestehen.

§ 5

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 1 des Gesetzes Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschul-

digten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß im Lande Österreich mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Vorschriften des Gesetzes erstrecken sich auch auf Verwaltungsübertretungen, Gefällsübertretungen, Zollzuwiderhandlungen und Steuervergehen. Über die Anwendung des Gesetzes entscheidet die Strafbehörde (das Gefällsgericht), bei noch nicht rechtskräftigen, durch Rechtsmittel angefochtenen Strafbescheiden die zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Stelle.

b) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, ferner auf die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung etwa eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, und auf rückständige Kosten. Der bedingte Straferlaß nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes erstreckt sich auf rückständige Kosten. Das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verbüßt war.

c) Ist jemand in einem Urteil wegen einer Straftat, für die nach § 2 Nr. 1 oder § 3 Nr. 2 des Gesetzes Straferlaß oder nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes bedingter Straferlaß gewährt wird, oder wegen mehrerer derartiger Taten und zugleich wegen anderer Straftaten, für die keine Straffreiheit gewährt wird, rechtskräftig verurteilt worden, so bestimmt das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, in der für Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Zusammensetzung, welche Strafe auf die einzelnen Straftaten entfällt. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt; sie ist binnen drei Tagen anzubringen. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn jemand wegen einer im § 3 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Handlung und zugleich wegen anderer Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes) entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Über den Erlaß von Strafen entscheidet das Gericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, und, wenn dieses ein Ausnahmegericht war, das sonst zuständige ordentliche Gericht. Dieses Gericht entscheidet ferner, wenn die Strafe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verbüßt war, über den Erlaß rückständiger Kosten und auf Antrag des Verurteilten über den Erlaß von Rechtsfolgen der Verurteilung sowie darüber, ob die Verurteilung gemäß § 3 Nr. 1 des Gesetzes als nicht erfolgt gilt. Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es wegen Straftaten, die von Amts wegen zu verfolgen sind, keiner Beschlußfassung des Senats, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung sind, daß das Gesetz anzuwenden ist. Gegen die von einem Gericht im ersten Rechtszug gefällte Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes findet die Beschwerde statt; sie ist binnen drei Tagen anzubringen.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1938 | Nr. 70 |
|---|---|---|




## Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz).

**Vom 30. April 1938.**

### Inhaltsübersicht

## Vorspruch

### Jugendschutz ist Volksschutz

Alle Jugendlichen zu seelisch und körperlich gesunden Volksgenossen zu erziehen, ist völkische Notwendigkeit und nationalsozialistische Pflicht.

Es ist der Wille der Reichsregierung, der deutschen Jugend Schutz und Förderung zuteil werden zu lassen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diesem Ziele dient die Verwirklichung folgender Grundgedanken:

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

Die Jugendlichen werden durch Begrenzung der Arbeitszeit und durch Verbot der Nachtarbeit vor übermäßiger Beanspruchung geschützt.

Die zur beruflichen Weiterbildung, zur körperlichen Ertüchtigung, zur Gestaltung der Persönlichkeit und zur staatspolitischen Erziehung notwendige Freizeit wird sichergestellt.

Der Urlaub der Jugendlichen und seine sinnvolle Ausnutzung werden gewährleistet.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

(2) Kind ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendlicher ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch volksschulpflichtig sind, finden die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern Anwendung.

### § 2

### Begrenzung des Geltungsbereiches

(1) Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten die Beschäftigung

1. in der Hauswirtschaft,
2. in der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht,
3. in der Fischerei, in der See- und Binnenschiffahrt, in der Flößerei und in der Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.

(2) Für Nebenbetriebe der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Wirtschaftszweige gilt dieses Gesetz, sofern sie ihrer Art nach unter dieses Gesetz fallen und nicht nur für eigenen Bedarf arbeiten.

(3) Auf die in Familienbetrieben beschäftigten Jugendlichen, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, finden nur die Vorschriften des § 20 dieses Gesetzes über gefährliche Arbeiten Anwendung; die übrigen Vorschriften gelten nur als Richtlinien, soweit nicht das Gewerbeaufsichtsamt im Bedarfsfalle für einzelne Betriebe ihre Befolgung zwingend anordnet. Ein Betrieb ist ein Familienbetrieb, wenn in ihm regelmäßig nur Mitglieder des Familienhaushalts beschäftigt werden, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter die vorstehenden Ausnahmen fallen. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfalle eine entsprechende Entscheidung treffen.

### § 3

### Begriff der Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Kinder oder Jugendliche von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Werden Kinder oder Jugendliche in erheblichem Maße mit Arbeiten, die unter dieses Gesetz fallen, und auch in anderen Wirtschaftszweigen (§ 2 Abs. 1) in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und der §§ 7 bis 13 über die Dauer der Arbeitszeit auf die gesamte Beschäftigung Anwendung.

Zweiter Abschnitt

## Kinderarbeit

### § 4

### Verbot der Kinderarbeit

(1) Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

### § 5

### Kinderarbeit vor Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Volksschulpflichtige Kinder dürfen nur beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer vor Beginn der Beschäftigung eine Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt worden ist. Dies gilt nicht für eine nur gelegentliche Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre mit einzelnen Arbeitsleistungen.

(2) Volksschulpflichtige Kinder über zwölf Jahre dürfen mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport beschäftigt werden. In Familienbetrieben ist auch eine Beschäftigung mit anderen Arbeiten zulässig, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Arbeiten ausdrücklich als ungeeignet bezeichnet hat.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern nach Abs. 2 gelten folgende Beschränkungen:

1. Die Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und neunzehn Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Arbeitsweg aufzuwendende Zeit liegen.
2. Die Beschäftigung darf nicht länger als zwei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren.
3. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Stunden täglich ist den Kindern eine Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren; die halbstündige Pause kann durch zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde ersetzt werden.
4. Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens fünfzehn Werktage von der Beschäftigung freizulassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.
5. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Zulässig sind Handreichungen beim Sport für die Dauer von vier Stunden.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen Belange der Kunst oder Wissenschaft es erfordern, und bei Filmaufnahmen kann das Gewerbeaufsichtsamt ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern zulassen. Die Verwendung von Kindern unter drei Jahren darf jedoch nur zugelassen werden, wenn ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

### § 6

### Kinderarbeit nach Beendigung der Volksschulpflicht

(1) Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts über die Arbeitszeit der Jugendlichen mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Anwendung. In einem Lehrverhältnis dürfen Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden.

(2) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen ist eine Beschäftigung nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig. Dieses hat die näheren Bestimmungen über die Lage und Dauer der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen.

Dritter Abschnitt

## Arbeitszeit der Jugendlichen

### § 7

### Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über sechzehn Jahre im Durchschnitt von zwei Wochen zweiundfünfzig Stunden betragen.

### § 8

### Berufsschule

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

### § 9

### Andere Verteilung der Arbeitszeit

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes

eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 neun Stunden nicht überschreiten.

§ 10

**Vor- und Abschlußarbeiten**

(1) Vor- und Abschlußarbeiten sind grundsätzlich durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen auszugleichen.

(2) Falls die Ausbildung der Jugendlichen es erfordert oder falls zwingende betriebliche Gründe vorliegen, darf die nach den §§ 7 und 9 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
3. bei dem Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

§ 11

**Behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen**

Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung der nach den §§ 7, 9 und 10 zulässigen Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über sechzehn Jahre bis zu zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich zulassen,

1. wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt und aus diesem Grunde die Arbeitszeit für die erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder verlängert ist,
2. wenn aus dringenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Ausbildung der Jugendlichen, Mehrarbeit erforderlich ist.

§ 12

**Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen**

Die Arbeitszeit darf auch bei Zusammentreffen der Ausnahmen durch andere Verteilung der Arbeitszeit, durch Vor- und Abschlußarbeiten und durch behördliche Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich und vierundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 13

**Mehrarbeitsvergütung**

(1) Wird auf Grund des § 11 Nr. 2 Mehrarbeit geleistet, so haben die Jugendlichen mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 7 und 9 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung, der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 14

**Arbeitsfreie Zeiten**

(1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über sechzehn Jahre auf zehn Stunden verkürzt werden.

§ 15

**Ruhepausen**

(1) Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden drei Viertelstunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die Jugendlichen sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird. Die Heranziehung zu körperlichen Übungen, die der Erholung und Kräftigung dienen, ist zulässig.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, soweit es mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen vereinbar ist, aus wichtigen Gründen eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung zulassen.

Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Jugendlichen es erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

§ 16

**Nachtruhe**

(1) Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr beschäftigt werden.

(2) In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren bis einundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. In Gast- und Schankwirtschaften, in denen der Hauptgeschäftsverkehr regelmäßig in den späten Abendstunden liegt, kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre als Kellner und Köche bis vierundzwanzig Uhr zulassen. Weibliche Jugendliche dürfen nach zweiundzwanzig Uhr nicht zur Bedienung der Gäste herangezogen werden.

(3) In Bäckereien und Konditoreien dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist.

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und bei Filmaufnahmen dürfen Jugendliche bis vierundzwanzig Uhr beschäftigt werden, Jugendliche unter sechzehn Jahren jedoch nur nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren nach zwanzig Uhr untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(5) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet; in diesem Falle dürfen in der Frühschicht auch Jugendliche unter sechzehn Jahren von fünf Uhr ab beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(6) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung Jugendlicher vor sechs Uhr zulassen.

§ 17

**Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen**

(1) An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach vierzehn Uhr beschäftigt werden. Der durch den Frühschluß eintretende Ausfall an Arbeitsstunden kann entsprechend den Vorschriften des § 9 über andere Verteilung der Arbeitszeit ausgeglichen werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden, soweit bisher eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag üblich gewesen ist, keine Anwendung auf das Verkehrswesen, auf Fleischereien, auf Bäckereien und Konditoreien, auf Gast- und Schankwirtschaften, auf das übrige Beherbergungswesen, auf das Friseurhandwerk, auf Gärtnereien, auf Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, auf Krankenpflegeanstalten, auf Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, auf Filmaufnahmen, auf offene Verkaufsstellen, auf den Marktverkehr und auf Handreichungen beim Sport. Sie finden weiter keine Anwendung auf Jugendliche über sechzehn Jahre in den mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Änderungswerkstätten, soweit die Arbeiten nicht durch geeignete Erwachsene ausgeführt werden können. Jugendliche, die auf Grund dieser Vorschriften abweichend vom Abs. 1 beschäftigt werden, sind an einem anderen Tage der nächsten Woche von vierzehn Uhr ab von der Arbeit freizulassen. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis vierzehn Uhr freigegeben werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, insbesondere für Gewerbe, in denen an diesen Tagen regelmäßig ein erhöhter Arbeitsbedarf vorhanden ist.

(4) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonnabende im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonnabende hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonnabende im Jahr und für mehr als zwei Sonnabende hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 18

**Sonn- und Feiertagsruhe**

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, falls für diese Arbeiten die Beschäftigung erwachsener Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen gestattet ist. Jeder zweite Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten und im Marktverkehr. Den hiernach an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Jugendlichen ist wöchentlich ein voller Ruhetag zu gewähren. In jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

(4) Zulässig ist die Beschäftigung von Jugendlichen mit Handreichungen beim Sport bis zur Dauer von sechs Stunden. Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105 b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigungen wird auf die Wochenarbeitszeit (§ 7) nicht angerechnet.

(5) Aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder wenn ein unverhältnismäßiger, auf andere Weise nicht zu verhütender Schaden für den Betrieb eintreten würde, kann das Gewerbeaufsichtsamt für insgesamt sechs Sonntage im Kalenderjahr, jedoch für höchstens zwei Sonntage hintereinander die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen. Für weitere sechs Sonntage im Jahr und für mehr als zwei Sonntage hintereinander kann die höhere Verwaltungsbehörde die gleichen Ausnahmen zulassen.

§ 19

**Ausnahmen in Notfällen**

Die Vorschriften des § 7 über regelmäßige Arbeitszeit und der §§ 14 bis 18 über arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Nachtruhe, Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen und über Sonn- und Feiertagsruhe finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

**Gefährliche Arbeiten**

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(2) Unabhängig von einer Regelung nach Abs. 1 kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 21

**Urlaub**

(1) Der Betriebsführer hat jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr, in dem er länger als drei Monate ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

(2) **Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu erteilen.** Er ist spätestens bis zum einunddreißigsten März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren fünfzehn, für Jugendliche über sechzehn Jahre zwölf Werktage. Sie erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Während des Urlaubs darf der Jugendliche keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 22

**Öffentliche Betriebe und Verwaltungen**

Für die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister auf Jugendliche über sechzehn Jahre übertragen.

## Vierter Abschnitt

## Durchführungsvorschriften

§ 23

**Aushänge und Verzeichnisse**

(1) Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der nach § 21 gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
2. einen Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen,
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen,
4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 9 zu führen, ferner über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 und über die Arbeiten in Notfällen nach § 19 und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren,
5. ein Verzeichnis über die den Jugendlichen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag zu gewährende Freizeit zu führen.

(2) **Die im Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzusenden.**

§ 24

**Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen**

(1) Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(4) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(5) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 25

**Beschwerden**

(1) Gegen einen auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder, wenn diese den Bescheid erlassen hat, an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Gegen eine auf Grund des § 24 Abs. 4 ergangene Anordnung ist jedoch die weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister, zulässig.

(3) Die Beschwerde steht außer den Beteiligten auch dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront oder deren Beauftragten und den beteiligten berufsständischen Organisationen zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

**Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne dieses Gesetzes ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

(4) Die nach diesem Gesetz dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

§ 27

**Ausführungsbestimmungen**

Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 28

**Übergangsvorschriften**

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und bei bergbaulichen Betrieben im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister

1. für bestimmte Gewerbezweige die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, in Familienbetrieben zulassen,
2. im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter zeitlicher Begrenzung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen zulassen, daß die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit ganz oder teilweise nicht angerechnet wird, falls durch den Ausfall von Jugendlichen der Betrieb oder Betriebsteile nicht fortgeführt werden könnten,
3. unter zeitlicher Begrenzung die Beschäftigung Jugendlicher unter sechzehn Jahren zwischen fünf und vierundzwanzig Uhr und Jugendlicher über sechzehn Jahre während der Nachtzeit zulassen, soweit es das Gemeinwohl, insbesondere die Ge-

fahr des Verderbens von Rohstoffen oder Lebensmitteln oder die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses, dringend erfordert.

(2) Der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister kann ferner in befristeten Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder zum Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden eine über die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes hinausgehende Dauer der Arbeitszeit zulassen. Er kann dabei gleichzeitig eine Verkürzung der ununterbrochenen Ruhezeit gestatten. Die Vorschrift des § 13 über Mehrarbeitsvergütung findet Anwendung, soweit es sich nicht um den Ausgleich ausfallender Arbeitsstunden handelt.

§ 29

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft, die Vorschriften des § 21 über den Urlaub und des § 27 über Ausführungsbestimmungen jedoch schon mit dem Tage der Verkündung.

§ 30

**Änderung bestehender Gesetze**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

(2) Das Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) tritt außer Kraft.

(3) Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Der § 41a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen ist, soweit an diesen Tagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, nur dem Gewerbeunternehmer gestattet."

2. Im § 42b Abs. 3 fallen die Worte „und gemäß § 60b Abs. 3 verboten" weg.

3. Der § 42b Abs. 5, der § 60b Abs. 3, der § 62 Abs. 3 und der § 136 (früher § 136 Abs. 4) fallen weg.

4. In den §§ 105d Abs. 1 und 105f Abs. 1 werden die Worte: „von der Bestimmung des § 105b Abs. 1" und im § 105h Abs. 2 die Worte: „von der Vorschrift des § 105b Abs. 1" ersetzt durch die Worte: „von den Vorschriften des § 105b".

5. Im § 148 Abs. 1 Nr. 7b wird „§ 60b Abs. 2, 3" ersetzt durch „§ 60b Abs. 2".

6. Der § 148 Abs. 1 Nr. 7d fällt weg.

7. Im § 154 Abs. 3 fällt „§ 136," weg.

(4) Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566),

2. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 137 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 459, 1904 S. 62).

(5) Im Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt der § 13 Abs. 2 weg.

(6) Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 3, der § 17 Abs. 8 und 9, der § 19 Abs. 4 und 5, der § 20 Abs. 2 bis 4, der § 21 Abs. 5 und der § 22 Abs. 2 fallen weg.

2. Im § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Beschäftigten" ersetzt durch „von mindestens zwanzig Beschäftigten".

3. Der § 4 erhält die gleiche Fassung wie § 9 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes; als Abs. 3 wird angefügt:

   „(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen."

4. Im § 5 fallen die Worte „oder den Treuhänder der Arbeit" weg.

5. Der § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 8 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen."

6. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitern", im § 12 und im § 15 Abs. 2 das Wort „Arbeiter" ersetzt durch „Beschäftigten".

7. Im § 16 Abs. 6 und 7 fallen die Worte „wenn für den Betrieb (in Betrieben, für welche) die Vorschriften des Absatzes 1 gelten" und ferner im § 17 Abs. 5, im § 19 Abs. 1 und im § 22 Abs. 1 die Worte „in Betrieben, für welche die Vorschriften des § 16 Abs. 1 gelten" weg.

8. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Arbeiterinnen" ersetzt durch „weibliche Beschäftigte".

9. Der § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Die Vorschrift des Absatzes 5 über die Begrenzung der Arbeitszeit vor Sonn- und Festtagen gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbergungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr."

10. Der § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebstechnischen oder allgemeinwirtschaftlichen Gründen in den Grenzen des Ersten Abschnitts dieser Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 5 zulassen."

11. Der § 18 erhält eine dem § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Fassung.

12. An Stelle der Vorschriften des § 19 Abs. 2 finden die Vorschriften des § 16 Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

13. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte „Angestellten" ersetzt durch „Beschäftigten". § 20 Abs. 1 erhält ferner folgenden Zusatz:

„In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen."

14. Der § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beschäftigten sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet ist. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten Beschäftigten ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden."

15. An Stelle der Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 4 finden die Vorschriften des § 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Im Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen."

16. Im § 22 fallen die Worte „bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend" und die Worte „die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und" weg.

17. An Stelle der Vorschriften des § 23, der §§ 26 bis 29 und des § 31 finden die Vorschriften des § 19 und der §§ 23 bis 27 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

18. Der § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Reichsarbeitsminister kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden."

(7) Im Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fallen im Artikel I Abs. 1 die Worte „Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genußmittel oder Blumen verkaufen, bis sechs Uhr nachmittags" und im Artikel I Abs. 2 die Worte „für den Marktverkehr" weg.

(8) Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 297), Dritter Teil, Kapitel II (Arbeitszeit), und die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 521) treten außer Kraft.

(9) Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 fällt der erste Satz weg. Im zweiten Satz wird das Wort „diesen" durch „den im Abs. 1 bezeichneten" ersetzt.

2. Im § 13 Abs. 1 fallen die Worte „und jugendlichen Arbeiter" weg.

3. Im § 13 Abs. 2 fällt weg: „und des § 136".

4. Der § 13 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren in den im § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437)."

5. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen."

(10) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Arbeitszeitordnung unter Einbeziehung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und die geänderten Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in neuer Fassung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Berlin, den 30. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

## Verordnung
## über die neue Fassung der Arbeitszeitordnung und über andere arbeitszeitrechtliche Vorschriften.
### Vom 30. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 30 Abs. 10 wird hiermit verordnet:

1. Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) erhält die nachstehende neue Fassung.

2. In dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) erhält

   a) § 7 Abs. 3 folgende Fassung:

   „(3) Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit den im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten ist auf die aus den §§ 2 und 4 sich ergebende Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von dreizehn Uhr ab zu gewähren.",

   b) § 13 folgende Fassung:

„§ 13

Verhältnis zur Arbeitszeitordnung, zur Gewerbeordnung und zum Jugendschutzgesetz

(1) Für Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben gelten von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) neben diesem Gesetz nur die Vorschriften des Dritten Abschnitts über den erhöhten Schutz für Frauen sowie die hierauf bezüglichen Vorschriften des § 25 über Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen und des § 26 über Beschwerden.

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 105b bis 105i über Sonntagsruhe finden auf Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben keine Anwendung.

(3) Für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern unter achtzehn Jahren in den im § 1 genannten Betrieben gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437).",

   c) § 15 Abs. 2 folgende Fassung:

   „(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen."

3. An die Stelle des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219) treten die Vorschriften des Vierten Abschnitts der Arbeitszeitordnung.

4. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 416) und vom 29. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 114) sowie die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899/15. November 1903 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 273/1903 S. 287) werden aufgehoben.

5. Die sonstigen Verordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit oder der Arbeitszeitordnung in den früheren Fassungen oder auf Grund einer aus der Gewerbeordnung in die Arbeitszeitordnung übernommenen Vorschrift erlassen sind, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch neue Ausführungsverordnungen geändert oder aufgehoben werden.

6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

7. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

# Arbeitszeitordnung.

## Vom 30. April 1938.

### Inhaltsübersicht



---

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Arbeitszeitordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre in Betrieben und Verwaltungen aller Art, auch wenn sie nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Ausgenommen sind

1. die Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, die Forstwirtschaft, die Jagd, die Tierzucht und die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art, letztere jedoch nur, wenn sie nur für eigenen Bedarf arbeiten,
2. die Fischerei, die Seeschiffahrt und die Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- und Bodenbetriebe.

(2) Die Arbeitszeitordnung gilt nicht für

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt,
3. pharmazeutisch vorgebildete Gefolgschaftsmitglieder in Apotheken.

(3) Für Bäckereien und Konditoreien gilt das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), abgeändert durch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437). Für das Pflegepersonal und die ihm gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder in Krankenpflegeanstalten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154).

### § 2

### Begriff der Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

(2) Im Steinkohlenbergbau gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn

bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Gefolgschaftsmitglieds in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(3) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betriebe Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Gefolgschaftsmitglieder von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

## Zweiter Abschnitt

## Arbeitszeit im allgemeinen

### § 3

### Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.

### § 4

### Andere Verteilung der Arbeitszeit

(1) Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Werktage derselben sowie der vorhergehenden oder der folgenden Woche verteilt werden. Dieser Ausgleich ist ferner zulässig, soweit die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert; das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die durch Betriebsfeiern, Volksfeste, öffentliche Veranstaltungen oder aus ähnlichem Anlaß an Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dasselbe gilt, wenn in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen ausfällt, um den Gefolgschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren.

(3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Überschreitung dieser Grenze zulassen.

### § 5

### Vor- und Abschlußarbeiten

(1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um zwei Stunden täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt.

(2) Beim Zuendebedienen der Kundschaft einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten darf die Arbeitszeit um eine halbe Stunde, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden.

(3) Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Absatzes 1 über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn eine Vertretung des Gefolgschaftsmitgliedes durch andere Gefolgschaftsmitglieder nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Personen dem Betriebsführer nicht zugemutet werden kann. Als Vor- und Abschlußarbeiten gelten hierbei nur solche Arbeiten, die die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

### § 6

### Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen

Die Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung dürfen an dreißig Tagen im Jahr über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich, jedoch nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

### § 7

### Arbeitszeitverlängerung durch Tarifordnung

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann durch Tarifordnung bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Arbeitszeit auch über zehn Stunden täglich verlängert werden.

(3) Die von einem Reichsminister nach dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 16 Abs. 2 erlassene gemeinsame Dienstordnung steht im Sinne der Arbeitszeitordnung der Tarifordnung gleich.

### § 8

### Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine von den §§ 3, 4 und 7 abweichende befristete Regelung der Arbeitszeit zulassen.

(2) Eine über zehn Stunden täglich hinausgehende Arbeitszeit kann das Gewerbeaufsichtsamt nur zulassen, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt oder wenn die Arbeitszeitverlängerung aus dringenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

### § 9

### Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten

(1) Für Gewerbezweige oder Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau untertage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem

Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub oder dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, ist eine Überschreitung der Grenze des § 3, abgesehen von einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach den §§ 4 und 10, nur auf Grund einer Tarifordnung nach § 7 oder einer Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts nach § 8 und nur dann zulässig, wenn die Arbeitszeitverlängerung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist. Eine Überschreitung auf Grund einer Tarifordnung oder Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts ist ferner zulässig, wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern diese Beschränkung gilt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit der Gefolgschaftsmitglieder verbunden sind, eine über die Vorschriften der Arbeitszeitordnung hinausgehende Begrenzung der Arbeitszeit anordnen.

(3) Im Bergbau untertage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch die zuständige Bergbehörde eine Verkürzung der Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder anzuordnen. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10

**Ununterbrochene Arbeit**

Bei Arbeiten, die werktags und Sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Gefolgschaftsmitglieder innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Schicht von höchstens sechzehnstündiger Dauer einschließlich der Ruhepausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je vierundzwanzig Stunden gewährt wird. Das Gewerbeaufsichtsamt kann eine abweichende Regelung zulassen.

§ 11

**Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen**

Die Arbeitszeit darf, abgesehen von den Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 und § 14, auch beim Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 12

**Arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen**

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Beherbergungswesen und im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Den männlichen Gefolgschaftsmitgliedern sind bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, in denen eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet ist. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 über eine andere Regelung durch das Gewerbeaufsichtsamt finden entsprechende Anwendung.

§ 13

**Sonderregelung für öffentliche Betriebe und Verwaltungen**

(1) Für die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und für die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können die vorgesetzten Dienstbehörden die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen.

(2) Für Angestellte, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, gelten mangels abweichender Einzelabrede, Dienstordnung oder Tarifordnung die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auch ohne ausdrückliche Übertragung nach Abs. 1.

§ 14

**Außergewöhnliche Fälle**

(1) Die Vorschriften der §§ 3 bis 13 über Dauer der Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Gefolgschaftsmitgliedern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde und wenn dem Betriebsführer andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 15

**Mehrarbeitsvergütung**

(1) Wird auf Grund des § 6 über Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen, des § 7 über Arbeitszeitverlängerung durch Tarifordnung, des § 8 über Arbeitszeitverlängerung durch das Gewerbeaufsichtsamt und des § 14 über außergewöhnliche Fälle Mehrarbeit geleistet, so haben die Gefolgschaftsmitglieder mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 3 und 4 hinausgehende Arbeits-

zeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den Vorschriften des § 5 über Vor- und Abschlußarbeiten zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. Bei Arbeitszeitverlängerungen durch Tarifordnung oder behördliche Genehmigung entfällt der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder ein Reichsminister durch gemeinsame Dienstordnung, der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

(3) Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenze des § 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.

## Dritter Abschnitt

## Erhöhter Schutz für Frauen

### § 16

### Beschäftigungsverbote

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht untertage, ferner bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht übertage beschäftigt werden.

(2) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder dürfen ferner nicht in Kokereien und nicht mit der Beförderung von Roh- und Werkstoffen bei Bauten aller Art beschäftigt werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

### § 17

### Höchstarbeitszeit

(1) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen der §§ 3 und 4 überschreitenden Arbeit zu befreien.

(2) Mit den im § 5 Abs. 1 genannten Vor- und Abschlußarbeiten dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder höchstens eine Stunde über die für den Betrieb oder die Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden.

(3) Bei Anwendung der Ausnahmen des Zweiten Abschnitts dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen darf die Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 gilt nicht für das Verkehrswesen, für Gast- und Schankwirtschaften, für das übrige Beherbungswesen, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegeanstalten, für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten sowie für den Marktverkehr.

### § 18

### Ruhepausen

(1) Den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine oder mehrere im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden Arbeitszeit zwanzig Minuten, bei mehr als sechs bis zu acht Stunden eine halbe Stunde, bei mehr als acht bis zu neun Stunden dreiviertel Stunden und bei mehr als neun Stunden eine Stunde. Bei mehr als acht bis zu achteinhalb Stunden Arbeitszeit dürfen die Ruhepausen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden dazu dient, durch andere Verteilung der Arbeitszeit einen Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen herbeizuführen. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(2) Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde.

(3) Während der Ruhepausen darf den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden. Für den Aufenthalt während der Pausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn die Arbeit in den Teilen des Betriebes, in denen die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder sich aufhalten, während der Pausen völlig eingestellt und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

### § 19

### Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

(1) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht nach siebzehn Uhr beschäftigt werden.

(2) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Arbeiterinnen bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um fünf Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend

früher endet. Das Gewerbeaufsichtsamt kann zulassen, daß die Spätschicht regelmäßig spätestens um vierundzwanzig Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die im § 17 Abs. 4 genannten Betriebe.

§ 20

**Behördliche Genehmigung von Ausnahmen**

(1) Der Reichsarbeitsminister kann aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen zulassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den im Abs. 1 genannten Vorschriften auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung zulassen, daß die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine vom § 18 abweichende Regelung der Ruhepausen zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder es dringend erwünscht erscheinen läßt, über die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 hinausgehende Pausen anordnen.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann abweichend vom § 19 Abs. 1 in Betrieben, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor sechs Uhr zulassen.

§ 21

**Ausnahmen in Notfällen**

Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 über Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

## Vierter Abschnitt

## Werktäglicher Ladenschluß

§ 22

**Offene Verkaufsstellen**

(1) Offene Verkaufsstellen jeder Art, mit Ausnahme der Apotheken, müssen von neunzehn bis sieben Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Am vierundzwanzigsten Dezember müssen offene Verkaufsstellen, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1, bereits von siebzehn Uhr ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Dasselbe gilt für Verkaufsstellen auf Eisenbahngelände und für den Marktverkehr. Ausgenommen sind Apotheken und der Handel mit Weihnachtsbäumen.

(3) Nach neunzehn Uhr, jedoch bis spätestens einundzwanzig Uhr dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

(4) Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

(5) Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des Gewerbeaufsichtsamts einzuholen und ihm die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Hält das Gewerbeaufsichtsamt die Ausnahmegenehmigung für nicht vereinbar mit dem Schutze der Gefolgschaftsmitglieder, so hat es unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten darf nur innerhalb der nach den Absätzen 1 bis 5 für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen allgemein zulässigen Zeit erfolgen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen.

§ 23

**Sonstige Verkaufsstellen**

Während der Zeit, in der nach § 22 die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (Gewerbeordnung § 42b Abs. 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Nr. 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Der Reichsarbeitsminister kann über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung von Ausnahmen Bestimmungen erlassen.

## Fünfter Abschnitt

## Durchführungsvorschriften

§ 24

**Aushänge und Verzeichnisse**

(1) Der Betriebsführer ist verpflichtet:

1. einen Abdruck der Arbeitszeitordnung an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsichtnahme auszulegen;

2. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen;

3. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 4, über die Vor- und Abschlußarbeiten nach § 5, über die Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen nach § 6 und über die Arbeiten in außergewöhnlichen Fällen nach § 14 zu führen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Gefolgschaftsmitglieder unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren.

(2) Der im Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Nachweis ist dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

§ 25

**Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen**

(1) Wer einer Vorschrift der Arbeitszeitordnung oder einer auf Grund der Arbeitszeitordnung ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(3) Bei einer Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung bei gefährlichen Arbeiten kann das Gewerbeaufsichtsamt bis zur Herstellung des den Bestimmungen entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit er durch die Bestimmungen getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet wäre.

(4) Die Vorschriften der Gewerbeordnung § 151 über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteiles oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 26

**Beschwerden**

(1) Gegen einen auf Grund der Arbeitszeitordnung ergangenen Bescheid ist die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder, wenn diese den Bescheid erlassen hat, an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(2) Die Beschwerdeentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig. Gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 3 ergangene Anordnung ist jedoch die weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben an den Reichswirtschaftsminister zulässig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

**Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit**

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Für die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Vierten Abschnitts über den werktäglichen Ladenschluß sind neben den Gewerbeaufsichtsämtern die Ortspolizeibehörden zuständig. Gewerbeaufsichtsamt im Sinne der Arbeitszeitordnung ist die örtlich zuständige Dienststelle der Gewerbeaufsicht.

(2) Die nach der Arbeitszeitordnung dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

(3) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung.

(4) Die dem Gewerbeaufsichtsamt nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse übt für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter die höhere Verwaltungsbehörde aus, für Fälle, die sich über deren Bezirk hinaus erstrecken, der Reichsarbeitsminister und bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister.

(5) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(6) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen", der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden nach der Arbeitszeitordnung zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

§ 28

**Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

Der Reichsarbeitsminister kann über die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

§ 29

**Ausführungsbestimmungen**

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung der Arbeitszeitordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit der Arbeitszeitordnung verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften und Anordnungen ergänzenden Inhalts erlassen.

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1938 | Nr. 71 |
| --- | --- | --- |



**Im Teil II, Nr. 18,** ausgegeben am 2. Mai 1938, sind veröffentlicht: Gesetz über die fünfte Änderung der Reichshaushaltsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer zweiten Vereinbarung zum Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch die Tschechoslowakei und Bulgarien).

---

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uniform der Forstbeamten.

**Vom 12. April 1938.**

Auf Grund § 20 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) übertrage ich dem Reichsforstmeister die Ausübung des Rechts, Bestimmungen über die Uniform der Forstbeamten zu erlassen.

Berlin, den 12. April 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

# Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich.

## Vom 30. April 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich folgendes an:

### I

Im Lande Österreich sind die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sowie mein Erlaß über die Ernennung der Beamten vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 323) mit Wirkung vom 1. Mai 1938 sinngemäß anzuwenden.

### II

(1) In sinngemäßer Anwendung meines unter Ziffer I erwähnten Erlasses behalte ich mir vor, zu ernennen:

a) die öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten des ehemaligen Bundes Österreich, seiner ehemaligen Länder (Stadt Wien) und die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der in der Verwaltung einer dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Betriebe, für die nach österreichischem Recht als Erfordernis für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst die Vollendung der vollen Mittel- und Hochschulbildung vorgeschrieben ist;

b) die Hochschulprofessoren, die in die Verwendungsgruppe 5 eingereihten und diesen gleichzustellenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen an staatlichen Anstalten und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes;

c) die leitenden Wachebeamten (Offiziere) auf Dienstposten der Dienstklassen 1 bis 3 einschließlich Gendarmeriegeneräle.

(2) Die Vorschläge werden von dem zuständigen Reichsminister eingereicht. Die erforderlichen Unterlagen legt der Reichsstatthalter durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vor.

### III

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der in Ziffer II Abs. 1 genannten Dienstgeber den Reichsministern mit dem Recht der Weiterübertragung. Die Anordnungen, die die Reichsminister für ihren Geschäftsbereich auf Grund meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erlassen haben, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bezüglich der im Abs. 1 genannten Bediensteten vor.

### IV

Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinden oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden bis auf weiteres nach den bisher für sie geltenden Sondervorschriften ernannt.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister des Innern und der Finanzen, die auch in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit entscheiden.

Berlin, den 30. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Gesetz über eine Ergänzung der Beamten-Siedlungsverordnung*)

**Vom 30. April 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 7 der Beamten-Siedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 53) wird durch folgenden 3. und 4. Absatz ergänzt:

„(3) Nach Ablauf der im § 4 Absatz 2 vorgesehenen Zahlungsdauer lebt der erloschene Versorgungsanspruch mit neun Zehntel seines Betrages wieder auf. Der auflebende Anspruch unterliegt der Kürzung nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der zum Empfang der Rentenbeträge Berechtigte auf die weitere Zahlung der Rentenbeträge verzichtet hat. Der Versorgungsanspruch lebt in diesem Fall mit Beginn des Monats auf, von dem ab eine Rentenzahlung nach § 4 Absatz 2 infolge des Verzichts nicht mehr zu leisten ist."

Die Ergänzung tritt mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich.

**Vom 30. April 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verordne ich:

§ 1

Soweit nicht Reichsrecht im Lande Österreich gilt, übt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) im Lande Österreich im bisherigen Rahmen die Gesetzgebung aus.

§ 2

Soweit die Gesetzgebung im Lande Österreich bisher Sache der ehemaligen österreichischen Länder war und nicht Reichsrecht entgegensteht, können die Landeshauptmänner und der Bürgermeister von Wien mit Zustimmung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) durch Verordnung Recht setzen.

§ 3

(1) Die nach § 1 beschlossenen Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung im Gesetzblatt für das Land Österreich folgenden Tage in Kraft.

(2) Das gleiche gilt für die Verordnungen nach § 2, die in den Verordnungsblättern für die Amtsbereiche der Landeshauptmänner und des Bürgermeisters von Wien zu verkünden sind.

Berlin, den 30. April 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich.
### Vom 28. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die nach dem 14. Mai 1938 beim Reichspatentamt angemeldet werden, haben im Lande Österreich die gleiche Wirkung wie im übrigen Reichsgebiet, soweit ihnen nicht Rechte entgegenstehen, die in Österreich auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

(2) Nach dem 14. Mai 1938 werden im Lande Österreich keine Anmeldungen von Patenten und Marken mehr angenommen.

§ 2

(1) Bis zum 14. Mai 1938 in Österreich vorgenommene Anmeldungen von Patenten und Marken begründen Prioritätsrechte mit dem im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums bestimmten Inhalt. Wer aus einer Anmeldung in Österreich beim Reichspatentamt ein Prioritätsrecht in Anspruch nimmt und die Berechtigung dazu nachweist, ist von den Gebühren für die Anmeldung der entsprechenden Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen mit Ausnahme der Klassengebühren für Warenzeichen befreit. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Wer vor dem 15. Mai 1938 beim Reichspatentamt ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Warenzeichen angemeldet hat, kann innerhalb der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft bestimmten Prioritätsfristen durch schriftliche Erklärung an das Reichspatentamt die Erstreckung des Schutzrechts auf das Land Österreich herbeiführen. Diese Wirkung tritt jedoch nur insoweit ein, als nicht Rechte entgegenstehen, die in Österreich auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind. Die Erklärung wird ohne Prüfung der Wirksamkeit in die Rolle eingetragen und bekanntgemacht; jedoch können offenbar verspätete Erklärungen zurückgewiesen werden.

(3) Für die Anwendung der Abs. 1 und 2 werden die Prioritätsfristen, die in der Zeit vom 12. März bis 29. Juni 1938 abgelaufen sind oder noch ablaufen, bis zum 30. Juni 1938 verlängert.

§ 3

Marken, die auf Grund des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken nach dem 14. Mai 1938 beim Internationalen Büro in Bern registriert werden, werden nur noch durch das Reichspatentamt geprüft. Die Prüfung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte, die in Österreich auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

§ 4

(1) Die Rechtsverhältnisse der in Österreich erteilten Patente und registrierten Marken regeln sich bis auf weiteres nach den bisher dort geltenden Vorschriften, soweit im nachstehenden nicht anders bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 8, 53 und 54 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) gelten sinngemäß auch für die in Österreich erteilten Patente und die dort bei Gericht anhängig gemachten Patentstreitsachen.

(3) Für Patentverletzungen, die in Österreich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen, gilt § 47 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936.

(4) Anträge auf Abhängigerklärung nach § 30 und Feststellungsanträge nach § 111 des österreichischen Patentgesetzes sowie Feststellungsanträge nach § 30 des österreichischen Markenschutzgesetzes können nach dem 14. Mai 1938 nicht mehr gestellt werden.

§ 5

(1) Die österreichischen Rechtsanwälte, Patentanwälte und Ziviltechniker können die Befugnisse, die ihnen im Verfahren vor dem österreichischen Patentamt zustehen, bis auf weiteres auch beim Reichspatentamt ausüben.

(2) Wer nach dem Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zur Vertretung vor dem Reichspatentamt befugt ist, kann auch in den entsprechenden Verfahren beim österreichischen Patentamt die Vertretung führen.

§ 6

Alle Zustellungen, die durch das Reichspatentamt im Lande Österreich oder durch das österreichische Patentamt im übrigen Reichsgebiet zu veranlassen sind,

können bis auf weiteres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Zustellung gilt am fünften Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 7

(1) Anmeldungen und Hinterlegungen von Mustern und Modellen werden bis auf weiteres im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet nach den bisher in jedem der beiden Gebietsteile geltenden Bestimmungen angenommen. Ihre Wirkung ist auf den Gebietsteil beschränkt, in dem sie erfolgt ist. Jedoch begründet die zuerst in Österreich erfolgte Hinterlegung ein Prioritätsrecht mit dem im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft bestimmten Inhalt für das übrige Reichsgebiet und umgekehrt. Wer im Lande Österreich weder Niederlassung noch Wohnsitz hat, muß die Hinterlegung für dieses Gebiet bei der Handelskammer für Wien in Wien bewirken. Wer im übrigen Reichsgebiet weder Niederlassung noch Wohnsitz hat, muß die Anmeldung für dieses beim Amtsgericht Leipzig bewirken.

(2) Für die Anmeldung und Hinterlegung von Mustern und Modellen in den beiden Gebietsteilen werden Prioritätsfristen, die in der Zeit vom 12. März bis 29. Juni 1938 abgelaufen sind oder noch ablaufen, bis zum 30. Juni 1938 verlängert.

Berlin, den 28. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost). Vom 30. April 1938.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien wird in eine Abwicklungsstelle umgewandelt. Sie führt die Bezeichnung „Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums für das Land Österreich".

§ 2

Zum Aufgabenbereich des Leiters der Abwicklungsstelle für das Land Österreich gehören:

a) die Aufgaben der bisherigen Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
b) die Aufgaben der Österreichischen Kraftpost,
c) das Postsparkassenamt.

§ 3

Die Post- und Telegraphendirektionen der bisherigen Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung führen die Bezeichnung „Reichspostdirektion", die Postdirektion Wien und die Telegraphendirektion Wien werden zu einer Reichspostdirektion vereinigt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag*). Vom 30. April 1938.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

Die Veräußerung stehenden Holzes darf nur in der Weise erfolgen, daß Gegenstand des Rechtsgeschäfts die nach dem Einschlag anfallende und vorschriftsmäßig aufzuarbeitende Holzmenge ist. Vorschriftsmäßig aufgearbeitet ist das Holz nur, wenn es ausgehalten ist nach Klassen der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936) — einschließlich der zu ihrer Abänderung, Ausführung oder Ergänzung ergangenen und noch ergehenden Vorschriften und Bestimmungen.

§ 2

Die Regelung nach § 1 gilt auch für den marktmäßigen Absatz geschlagenen Holzes.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 können die höheren Forstaufsichtsbehörden bewilligen. Höhere Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind:

in Preußen die Landforstmeister,

in Bayern die Regierungsforstämter,

im übrigen die Landesforstverwaltungen und der Landforstmeister in Saarbrücken.

§ 4

(1) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein. Sie kann sich sowohl gegen den Erwerber wie gegen den Veräußerer des eingeschlagenen Holzes richten.

(2) Ist die Schuld eines Zuwiderhandelnden und die Auswirkung der Zuwiderhandlung gering, so kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark verhängen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zur Beschränkung des Verkaufs von aufstehendem Holz vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1144) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 1. Mai 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 433) verordne ich, was folgt:

§ 1

(1) Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld behauptet, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(2) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung auf Grund des Straffreiheitsgesetzes die Einstellung

eines solchen Verfahrens in Erwägung, so soll es den Angeklagten hierauf hinweisen und ihm Gelegenheit zur Stellung des Antrags geben. Es kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(3) Der Antrag kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der deutschen Strafprozeßordnung und § 282 der österreichischen Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 2

(1) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich dabei, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Straffreiheitsgesetzes freizusprechen wäre, so wird auf Freisprechung erkannt.

(2) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

Berlin, den 1. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften über den zwischenstaatlichen Kapitalverkehr im Lande Österreich vom 29. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 428) muß es im § 1 unter Nr. 1 in der vorletzten Zeile statt „im § 1" richtig heißen: „im § 8"

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1938 | Nr. 72 |
|---|---|---|


Inhalt



**Allgemeine Dienstordnung (ADO.)**
**für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben,**
**insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)**

**Vom 30. April 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)[*], mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

### Zum Vorwort der ATO.

Als Gefolgschaftsführer im Sinne der Tarifordnung gelten neben dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes die von ihm besonders als Gefolgschaftsführer bestellten Personen.

### Zu § 1 ATO.

**Nr. 1**

Soweit Arbeitsverträge mit Gefolgschaftsmitgliedern urkundensteuerpflichtig sind, trägt der Dienstberechtigte und das Gefolgschaftsmitglied den Steuerbetrag je zur Hälfte.

**Nr. 2**

Technische Kräfte im Angestelltenverhältnis, die bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb beschäftigt waren, sind auf Privatdienstvertrag nur einzustellen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer letzten öffentlichen Dienststelle vorlegen, daß diese gegen ihr Ausscheiden keine Bedenken erhoben hat oder sich mit der neuen Verwendung einverstanden erklärt. Dies gilt auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied sein bisheriges Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst gekündigt hat und sich wieder um einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst bewirbt.

[*]) Vgl. Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 471.

Ist das letzte Beschäftigungsverhältnis bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb schon vor mehr als einem Jahr beendet worden, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung nicht mehr erforderlich. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Unbedenklichkeitserklärung sind die billigerweise zu berücksichtigenden Interessen des Gefolgschaftsmitgliedes neben den öffentlichen Interessen gebührend zu berücksichtigen.

### Zu § 2 ATO.

**Nr. 1**

Die Einstellung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder mit solchen Personen verehelicht sind, ist innerhalb des Reichsgebiets unzulässig. Abweichungen hiervon sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Stellvertreters des Führers, des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichministers gebunden.

**Nr. 2**

Vor der Einstellung haben die Bewerber einen Personalfragebogen nach Anlage A, den Fragebogen über die Abstammung nach Anlage B und im Falle der Verheiratung den Fragebogen über die Abstammung der Ehefrau — bei weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern des Ehemanns — nach Anlage C auszufüllen und zu unterzeichnen.

Anlage A (S. 466) Anlage B (S. 467) Anlage C (S. 469)

**Nr. 3**

Haben Gefolgschaftsmitglieder, die in der Form des § 2 Abs. 3 ATO. zu verpflichten wären, bereits das Gelöbnis durch Handschlag und Nachsprechen der im § 2 ATO. enthaltenen Gelöbnisformel abgelegt, so sind sie nur auf eigenen Antrag neu — in der Form des § 2 Abs. 3 ATO. — zu verpflichten. Die frühere Verpflichtung wird hierdurch gegenstandslos.

**Nr. 4**

Ob Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 2 Abs. 5 ATO. vorliegt, entscheidet der Gefolgschaftsführer.

### Zu § 3 ATO.

Das Gefolgschaftsmitglied soll Anordnungen, deren Ausführung es nach Unterrichtung des Anordnenden als den Strafgesetzen zuwiderlaufend abgelehnt hat, alsbald zur Kenntnis des Vorgesetzten dessen bringen, der die Anordnung gegeben hat.

### Zu § 6 ATO.

Abweichungen von geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden, soweit der Grund des Schadensanspruchs in Frage kommt.

### Zu § 7 ATO.

**Nr. 1**

Soweit in tariflich nicht geregelten Fällen die Anwendung von Dienstordnungsbestimmungen von der Dienstzeit abhängt, ist § 7 ATO. entsprechend anzuwenden, wenn die Dienstordnung für diese Fälle nicht eine besondere Regelung vorsieht.

**Nr. 2**

Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe wird

a) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die TO. A anzuwenden ist,

b) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die TO. B anzuwenden ist,

c) bei den Gefolgschaftsmitgliedern, für die außer der ATO. eine besondere Tarifordnung nicht gilt,

die Dienstzeit nach § 7 Abs. 2 ATO. berücksichtigt, sobald feststeht, daß die zuletzt bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe begonnene Beschäftigung drei Monate übersteigen wird.

**Nr. 3**

(1) Als Kriegsdienst gilt der im Militärverhältnis in der Kampflinie, im Hinterland oder in der Heimat zwischen Mobil- und Demobilmachungstag geleistete Dienst bei Wehrmachtsteilen des Reichs, der Schutzgebiete und der verbündeten Staaten. An die Stelle des Demobilmachungstages tritt der Tag der Entlassung aus einer Krankenanstalt der Wehrmacht, wenn das Gefolgschaftsmitglied wegen einer im Kriegsdienst erlittenen Verwundung oder Erkrankung im Anschluß an den Kriegsdienst Aufnahme in einer Krankenanstalt der Wehrmacht gefunden hatte.

(2) Der Kriegsdienstzeit wird die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie der auf dem Kriegszustand beruhenden Gefangenschaft als Geisel und der Zivilinternierung gleichgestellt. Diese Zeiten werden nicht angerechnet, wenn die Gefangenschaft oder Internierung nachweislich durch Feigheit oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

(3) Kann für Teilnehmer am Weltkrieg 1914/1918 der Demobilmachungstag nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so gilt als Demobilmachungstag

a) für Angehörige von immobilen Formationen und Formationen der mobilen Wehrmacht, die bis Ende November 1918 in ihrem Stand- oder Entlassungsort eingetroffen waren, der 30. November 1918,

b) in anderen Fällen der 10. Januar 1919.

Nr. 4

(1) Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe werden bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) Mitglieder der NSDAP bis zum 14. September 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder

b) Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Januar 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren, die Zeiten der Mitgliedschaft unter a oder b bis zu fünf Jahren den nach den Tarifordnungen zu berücksichtigenden Dienstzeiten bei der Bemessung des Urlaubs, der Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung, des Zeitraums für die Zahlung von Krankenbezügen und für die Bemessung der Kündigungsfristen sowie bei der Ermittlung der 25jährigen Dienstzeit nach § 16 Abs. 4 TO. A und nach § 21 Abs. 5 TO. B hinzugerechnet, wenn

c) diese Zeiten auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht angerechnet werden können und

d) das Gefolgschaftsmitglied ein Jahr bei einer öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Betrieb des Geltungsbereichs der TO. A beschäftigt und

e) das Gefolgschaftsmitglied Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist, treffen die vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter).

(2) Auf die vorgesehene einjährige Beschäftigungszeit (Abs. 1 Buchstabe d) können außer der Dienstzeit bei der Beschäftigungsstelle von dieser auch Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, sofern das Gefolgschaftsmitglied das Ausscheiden dort nicht selbst verschuldet oder veranlaßt hat.

(3) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur bei Gefolgschaftsmitgliedern, die noch Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen sind. Ob eine Anrechnung der SA- usw. Dienstzeit auch für Gefolgschaftsmitglieder in Frage kommt, die aus der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ausgeschieden sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit dem vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter) zu entscheiden.

(4) Die früher — auch vor der Machtübernahme — bei der NSBO abgeleistete Zeit gilt als bei einer Gliederung der NSDAP zurückgelegt.

(5) Die Erhöhung der Dienstzeit ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich nachträglich, insbesondere auch durch Feststellung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP, herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erhöhung tatsächlich nicht gegeben waren.

Nr. 5

Andere Abweichungen von § 7 ATO. sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 8 ATO.

Festsetzungen nach § 8 Abs. 2 und 3 ATO. bleiben zunächst den nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zu erlassenden Dienstordnungen vorbehalten.

## Zu § 9 ATO.

Nr. 1

Die Erlaubnis zum Fernbleiben von der Arbeit darf in begründeten Einzelfällen von den Gefolgschaftsführern in Grenzen bis zu einem Monat erteilt werden, wenn

a) die dienstlichen Verhältnisse das Fernbleiben des Gefolgschaftsmitgliedes gestatten und

b) das Gefolgschaftsmitglied während des Fernbleibens vom Dienst auf die Dienstbezüge verzichtet.

Nr. 2

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst für einen größeren Kreis von Gefolgschaftsmitgliedern (z. B. bei Anordnung von Sonntagsdienst an einem Werktage aus besonderem Anlaß für die am Sonntagsdienst nicht beteiligten Gefolgschaftsmitglieder usw.) bleibt dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder den von ihm besonders ermächtigten Stellen vorbehalten; ein Verzicht auf Dienstbezüge kommt hierbei nicht in Frage.

Nr. 3

Eine durch Rundfunk erteilte allgemeine Ermächtigung zur Arbeitsruhe im öffentlichen Dienst aus besonderem Anlaß erstreckt sich auf alle Dienststellenleiter von Verwaltungen und Verwaltungsteilen im

Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen, soweit nicht der Führer der Verwaltung etwas anderes bestimmt hat; auf die Leiter von Betrieben und Betriebsteilen erstreckt sich die Ermächtigung insoweit, als dies der Führer des Betriebes allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat.

**Nr. 4**

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen für kurze Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst erteilen, ohne daß es eines Verzichts auf die Dienstbezüge für die ausgefallene Zeit bedarf, insbesondere, wenn hieraus Berufungen bei anderen Stellen des öffentlichen Dienstes nicht zu erwarten sind. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis wird hierdurch in keinem Fall begründet.

**Nr. 5**

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann die ihm nach Nr. 4 zustehende Befugnis insoweit übertragen, als die Erhaltung des Anspruchs auf Dienstbezüge bis zu höchstens drei Tagen in Frage kommt.

**Nr. 6**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 10 ATO.

Die Befugnis, eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, darf nicht willkürlich gehandhabt werden. Der Anlaß zu Untersuchungen kann sich aus der sozialen Fürsorgepflicht für das untersuchte Gefolgschaftsmitglied selbst, aus der Fürsorgepflicht für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder oder aus dem sonstigen Pflichtenkreis der Verwaltung oder des Betriebes ergeben. Die Untersuchung kann wiederholt werden, sooft ein hinreichender Anlaß vorliegt.

## Zu § 11 ATO.

Die nach § 11 ATO. getroffenen dienstordnungsmäßigen Regelungen sollen sich möglichst eng an die entsprechenden tariflichen Regelungen anschließen.

## Zu § 12 ATO.

**Nr. 1**

(1) Der Führer der Verwaltung und des Betriebes kann Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung das Kind unterhält und erzieht und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages gegeben sind. Weitere Voraussetzung ist, daß

a) das Gefolgschaftsmitglied das Kind in seinen Hausstand aufgenommen oder auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt untergebracht hat,

b) das Gefolgschaftsmitglied die Absicht hat, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung des Kindes zu sorgen,

c) für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anderseits keinerlei Vergütung gewährt wird,

d) andere Personen nicht vorhanden sind, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und hierzu auch imstande sind.

(2) Die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB.). Eine sittliche Verpflichtung im Sinne des Abs. 1 ist nur anzuerkennen, wenn das Gefolgschaftsmitglied mit dem Kind höchstens bis zum fünften Grade verwandt oder verschwägert ist (§§ 1589, 1590 BGB.).

(3) Die Beurteilung der Frage, ob Unterhaltspflichtige (Abs. 1 d) imstande sind, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, richtet sich nach den für die Beamten geltenden Richtlinien.

**Nr. 2**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gilt insoweit als erteilt, als die Abweichungen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen für die Kinderzuschläge der Beamten folgen.

## Zu § 14 ATO.

Entgelte für die Beschaffung der üblichen Berufskleidung (z. B. üblichen blauen Anzüge für Metallarbeiter) oder die Lieferung von Berufskleidung durch den Dienstberechtigten dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers zugesichert werden.

## Zu § 16 ATO.

**Nr. 1**

Bis zur weiteren Regelung der Frage der Unfallfürsorge kann durch die besondere Dienstordnung bestimmt werden, daß bestehende Regelungen, soweit sie der Tarifordnung nicht zuwiderlaufen, ganz oder

teilweise weiter Anwendung finden. Abweichungen von Satz 1 sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 2**

Bei der Regelung der allgemeinen zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten die in der Anlage D niedergelegten Richtlinien. Abweichungen von diesen Richtlinien sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

Anlage D (S. 471)

## Zu § 17 ATO.

**Nr. 1**

Andere Abweichungen von der Bestimmung im § 17 Abs. 1 c ATO. sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Stellvertreters des Führers, des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 2**

Beabsichtigt ein Gefolgschaftsmitglied sich zu verheiraten, so hat es alsbald nach dem standesamtlichen Aufgebot der Beschäftigungsstelle eine Anzeige über die beabsichtigte Verheiratung nach Anlage C einzureichen.

**Nr. 3**

Die Bestimmung im § 17 Abs. 1 f ATO. findet keine Anwendung, wenn die Ehegemeinschaft aufgehoben ist (§§ 1575, 1587 BGB.).

## Zu § 18 Abs. 1 und 2 ATO.

Wird ein Gefolgschaftsmitglied ausnahmsweise über den Zeitpunkt hinaus beschäftigt, von dem ab Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, so ist ein besonderer Dienstvertrag zu schließen, der eine Kürzung der tariflichen Bezüge in Höhe der Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung vorsieht*).

## Zu § 20 ATO.

**Nr. 1**

Die Bestimmung im § 20 ATO. findet entsprechend Anwendung bei Durchführung der Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnungen. Genehmigungsbedürftige Abweichungen von den Tarif- und Allgemeinen Dienstordnungen sind im Bereiche der Verwaltungen und Betriebe Preußens an die Zustimmung des Preußischen Finanzministers gebunden; seine Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

**Nr. 2**

Bei den unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 fallenden Betrieben mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Zwecken der Gemeinden oder der Gemeindeverbände dienen, gilt als zuständiger Reichsminister der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

## Zu § 21 ATO.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur ATO. finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der ATO. in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Berlin, 30. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

*) Dieser Regelung hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst gemäß § 1 Abs. 4 Buchstabe b TO. A und § 1 Abs. 5 TO. B zugestimmt.

**Anlage A**
(ADO. zu § 2 ALO.)

# Personalfragebogen

(Name) (Vorname) (gegebenenfalls Geburtsname)

Geboren am ......... in ......... Kreis .........
Ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet? .........
Religion .........
Wohnhaft wo? .........
a) im Haushalt der Eltern oder Verwandten .........
b) möbliert oder eigene Wohnung .........
c) Fernsprechanschluß? .........
Kinder? .........
Leben die Eltern? .........
Stand der Eltern .........
Schulausbildung .........
Tätigkeit nach der Schulausbildung .........
Militärverhältnis (Dienstgrad) .........
a) früher (Frontkämpfer, Kriegsbeschädigter unter Angabe des Vomhundertsatzes der Erwerbsbeschränkung?) .........
b) jetzt .........
Strafen*): a) der ordentlichen Gerichte .........
b) der Parteigerichte .........
Orden und Ehrenzeichen .........
Mitglied der:
NSDAP seit ......... Nr. .........
Gliederungen der NSDAP ......... seit .........
angeschlossenen Verbände der NSDAP ......... seit .........
Ämter in ihr, ihren Gliederungen oder Verbänden ......... seit .........
Welchen früheren politischen Parteien haben Sie angehört? .........
von ......... bis ......... als .........
Zugehörigkeit zu früheren (auch konfessionellen) Verbänden (Gewerkschaften usw.) .........
von ......... bis ......... als .........
Zugehörigkeit zu Freimaurer- usw. Logen
von ......... bis ......... als .........

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung aus dem Dienst zu erwarten habe.

........., den ......... 193...

.........
(Unterschrift)

*) Im Strafregister getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden; dagegen müssen im Gnadenweg erlassene Strafen, solange sie nicht im Strafregister getilgt sind, angegeben werden.

**Anlage B**
(ADO zu § 2 ATO.)

# Fragebogen über die Abstammung

---

1. **Name** ..............................
   Vornamen ..............................
   Dienststellung ..............................
   Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ..........
   Wohnort und Wohnung ..............................
   Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) .....

---

2. a) Stammen Sie von jüdischen Eltern oder Großeltern ab? ..............................

   Nähere Angaben über die Abstammung:

   **Eltern:**

   Name des Vaters ..............................
   - Vornamen ..............................
   - Stand und Beruf ..............................
   - Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)..
   - Verheiratet { in ..............................
     am ..............................

   Geburtsname der Mutter ..............................
   - Vornamen ..............................
   - Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)..

   **Großeltern:**

   Name des Großvaters (väterlicherseits)......
   - Vornamen ..............................
   - Stand und Beruf ..............................
   - Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ......
   - Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres)..

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ..........

Vornamen .......................... ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres).. ..........

Name des Großvaters (mütterlicherseits).... ..........

Vornamen .......................... ..........

Stand und Beruf .................. ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres).. ..........

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits) ..........

Vornamen .......................... ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ...... ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres).. ..........

b) Sind Sie verheiratet? .................. ..........

c) Wieviele Kinder haben Sie? ........... ..........

3. Sind Sie gerichtlich bestraft*) oder aus der NSDAP ausgeschlossen oder ausgestoßen? ... ..........

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß mir trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung aus dem Dienst zu erwarten habe.

.........................., den .......................... 193.....

..........................................

(Unterschrift)

*) Im Strafregister getilgte Strafen brauchen nicht angegeben zu werden; dagegen müssen im Gnadenweg erlassene Strafen solange sie nicht im Strafregister getilgt sind, angegeben werden.

**Anlage C**
(RDO. zu § 2 RZO.)

# Anzeige über Verheiratung

Ich bin / beabsichtige mit der / dem ..........

..........

geborenen .......... religiöses Bekenntnis: ..........

geboren in .......... am ..........

verheiratet. / die Ehe zu schließen.

**Nähere Angaben über die Abstammung meine Ehefrau / Ehemannes**

**Eltern:**

Name des Vaters ..........

Vornamen ..........

Stand und Beruf ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ..........

Verheiratet { in .......... am ..........

Geburtsname der Mutter ..........

Vornamen ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ..........

**Großeltern:**

Name des Großvaters (väterlicherseits) ..........

Vornamen ..........

Stand und Beruf ..........

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ..........

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ...

Vornamen ..............................

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ..........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ..........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ......

Name des Großvaters (mütterlicherseits) .........

Vornamen ..............................

Stand und Beruf ........................

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ...........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ...........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ......

Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)..

Vornamen ..............................

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr ...........

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr ...........

Religiöses Bekenntnis (auch ein früheres) ......

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Trotz sorgfältiger Prüfung sind mir keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß meine — zukünftige — Ehefrau — Ehemann — von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Ich weiß, daß ich bei wissentlich falschen Angaben die fristlose Entlassung aus dem Dienst zu erwarten habe.

.................., den .................. 193..

..................................................

(Unterschrift)

**Anlage D**

(ADO. zu § 16 ATO.)

# Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Versorgungsansprüche können durch die Dienstordnung oder durch Arbeitsvertrag zwischen dem Dienstberechtigten und dem Gefolgschaftsmitglied im Rahmen der folgenden Vorschriften begründet werden.

§ 2

(1) Die Bestimmungen einer Dienstordnung, die einen Versorgungsanspruch gewähren, sind widerruflich. Der Widerruf ändert die Verpflichtungen des Dienstberechtigten gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern, die unter der Geltung der Bestimmungen eingestellt worden sind, nicht, solange das Gefolgschaftsverhältnis fortbesteht; der Widerruf schließt Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder aus, mit denen nach der Ausübung des Widerrufs ein Gefolgschaftsverhältnis begründet oder nach Auflösung eines Gefolgschaftsverhältnisses wiederbegründet worden ist.

(2) Die Dienstordnung kann einen Teil der Gefolgschaftsmitglieder von der Versorgungseinrichtung ausschließen, z. B. Gefolgschaftsmitglieder, die nur für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit oder auf Probe oder zum Zwecke ihrer Ausbildung oder zur saisonmäßigen Verstärkung der Gefolgschaft angenommen sind oder bei denen ein eigenwirtschaftlicher Rückhalt irgendwelcher Art (Haus-, Garten- oder landwirtschaftlicher Besitz) oder Sicherung durch irgendwelche Versorgungsbezüge anderer Art vorliegt.

## Abschnitt 2

### Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

§ 3

(1) Angestelltenversicherungspflichtige Personen können in einer höheren als der reichsgesetzlich bestimmten Klasse der Rentenversicherung der Angestellten versichert werden.

(2) Im Falle der Überversicherung hat der Überversicherte, wenn er nicht Halbversicherter ist (§ 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes — AVG. —), ein Drittel des Überversicherungsbeitrages zu leisten. Der Dienstberechtigte ist befugt, diesen Anteil am Überversicherungsbeitrag wie die das Gefolgschaftsmitglied belastenden Anteile an den reichsgesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen bei der Auszahlung der Dienstbezüge einzubehalten.

(3) Die Überversicherung nach Abs. 1 ist so vorzunehmen, daß der für die Überversicherung monatlich aufzuwendende Betrag einem bestimmten Hundertsatz (Versorgungssatz) des Monatsbetrages der laufenden Dienstbezüge des Angestellten möglichst nahekommt. Der Versorgungssatz kann bis zu 6,5 v. H. betragen. Bei Halbversicherten kann der Versorgungssatz bis zu 4 v. H. bemessen werden.

§ 4

Sind für Personen, die nach den §§ 11, 12 Nrn. 1 bis 3 und § 17 AVG. versicherungsfrei waren, auf Grund des § 18 AVG. Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind für die Zeit, während deren für sie ohne die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht Überversicherungsbeiträge geleistet worden wären, die entsprechenden Überversicherungsbeiträge von den dienstberechtigten Verwaltungen oder Betrieben nachzuentrichten. Die Nachentrichtung der Überversicherungsbeiträge unterbleibt, wenn die Nachversicherungspflicht infolge des Ausscheidens des Nachzuversichernden aus einem Beamtenverhältnis entsteht oder der Nachzuversichernde aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist — z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw., ferner beim Ausscheiden weiblicher Gefolgschaftsmitglieder wegen Verheiratung —.

§ 5

(1) Angestellten, die der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen, die aber die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten haben, kann durch die Dienstordnung die Auflage gemacht werden, sich freiwillig bei der Rentenversicherung der Angestellten zu versichern, wenn der Dienstberechtigte von dem Betrag, der dem höchsten Pflichtversicherungsbeitrag entspricht, die Hälfte trägt; dies gilt jedoch nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund der §§ 10 bis 14 und 17 AVG. von der Angestelltenversicherung befreit sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt für die freiwillige Versicherung nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die nach Abs. 1 bei der Rentenversicherung der Angestellten freiwillig Versicherten können daneben in sinngemäßer Anwendung des § 3 insoweit überversichert werden, daß für die zusätzliche Versorgung nach Abs. 1 und 2 insgesamt bis zu 6,5 v. H. der laufenden Dienstbezüge des Gefolgschaftsmitgliedes aufgewendet werden.

## Abschnitt 3

### Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt

§ 6

(1) Personen, für deren Alter und Hinterbliebene nicht nach Abschnitt 2 zusätzlich gesorgt wird, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder

oder bei einer gleichgestellten Anstalt zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung versichert werden.

(2) Als gleichgestellte Anstalten gelten

a) die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,

b) die Reichsbahnversicherungsanstalt.

(3) Andere Einrichtungen oder Anstalten für die zusätzliche Versorgung können vom Reichsminister des Innern der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellt werden. Dies soll im allgemeinen geschehen, wenn

a) die Satzung den Vorschriften der §§ 7 bis 21 angepaßt ist,

b) die Versicherungsleistungen und die Beiträge grundsätzlich im gleichen Verhältnis stehen,

c) jede Versicherungsklasse nur Einkommen umfaßt, die sich im Wochenbetrag höchstens um 10 RM unterscheiden,

d) der Beitrag in jeder Versicherungsklasse über 7 v. H. der laufenden Dienstbezüge nach der oberen Einkommensgrenze nicht hinausgeht,

e) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versicherten als gewährleistet angesehen werden kann.

Von der strengen Einhaltung der unter b bezeichneten Voraussetzung kann nur abgesehen werden, soweit laufende Dienstbezüge von weniger als 1 040 RM jährlich in Frage kommen. Bei Einrichtungen und Anstalten für die Versorgung anderer als bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigter Personen ergeht die Entscheidung des Reichsministers des Innern über die Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister.

(4) Wird der Antrag auf Gleichstellung nach Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschriften gestellt, so tritt bis zur Entscheidung über den Antrag eine Änderung in dem bisher üblichen Verfahren der zusätzlichen Altersversorgung nicht ein.

§ 7

(1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht frühestens mit dem Eintritt der Invalidität, aber nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte endgültig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.

(2) Als Invalide (Abs. 1) gilt, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Bei Angestellten kann die Satzung Invalidität als gegeben ansehen, wenn die Voraussetzungen des § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliegen.

(3) Die rechtskräftige Entscheidung über das Vorliegen der Invalidität nach der Reichsversicherung ist für die zusätzliche Altersversorgung bindend.

§ 8

(1) Für die Versicherungsleistungen kann als versorgungsfähiger Dienstbezug zugrunde gelegt werden entweder das zuletzt — vor Eintritt einer Erwerbsbeschränkung — bezogene oder versicherte Diensteinkommen oder das im Durchschnitt eines fünfjährigen Zeitraums bezogene oder versicherte Diensteinkommen; hierbei gilt ein Zeitraum, in dem 12 Monatsbeiträge oder 52 Wochenbeiträge entrichtet worden sind, jeweils als ein Jahr.

(2) Enthalten die Dienstbezüge einen Wohnungsgeldzuschuß, so ist bei der Feststellung des versorgungsfähigen Dienstbezuges (Abs. 1) der Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B zugrunde zu legen.

(3) Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgszulagen und ähnliche Sonderbestandteile der Dienstbezüge gehören nicht zum versorgungsfähigen Dienstbezug.

§ 9

(1) Die Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt sind mit einem Drittel vom Gefolgschaftsmitglied zu tragen.

(2) Sieht die Satzung der Anstalt Wochen- und Monatsbeiträge vor, so beträgt der Monatsbeitrag $^{52}/_{12}$ des entsprechenden Wochenbeitrags; die Bildung verschiedener Versicherungsklassen für Wochen- und Monatsbeiträge bei gleich hohen Dienstbezügen ist unzulässig.

§ 10

Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen erlischt:

a) mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt,

b) mit Wegfall einer Rente aus der Reichsversicherung.

§ 11

(1) Der Anspruch auf laufende Versorgungsleistungen ruht:

a) mit dem Tage des Wiedereintritts des Berechtigten in ein Beamten- oder Gefolgschaftsverhältnis bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb,

b) solange dem Berechtigten die Rente aus der Reichsversicherung ganz oder teilweise entzogen ist,

c) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,

d) solange ein berechtigter Reichsangehöriger sich ohne Genehmigung des Leistungsverpflichteten im Auslande aufhält,

e) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung nicht vorlegt,

f) solange der Berechtigte sich in staatsfeindlichem Sinne betätigt.

(2) Für den Monat, in dem das Ruhen der laufenden Leistungen eintritt, werden diese noch voll gezahlt.

(3) In berücksichtigenswerten Fällen kann Angehörigen des Berechtigten, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen diesen haben, jederzeit widerruflich eine Zuwendung bis zur Höhe der ruhenden Leistung von der Versicherungsanstalt bewilligt und gezahlt werden.

(4) Mit Ausnahme des im Abs. 1 f bezeichneten Falles kann nach Wegfall der das Ruhen der laufenden Leistungen veranlassenden Gründe die Leistung für die Zeit des Ruhens bis zum vollen Betrage nachbewilligt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 12

(1) Der Jahresbetrag einer laufenden Leistung aus einer Versicherungsanstalt nach § 6 (Anstaltsrente) darf zusammen mit laufenden Bezügen, die öffentliche Verwaltungen oder Betriebe mit Rücksicht auf ein früheres Beamten-, Soldaten- oder Gefolgschaftsverhältnis des Berechtigten oder des Ehemannes der Berechtigten gewährt (Gehalt oder andere Dienstbezüge, Wartegeld, Gnadenvierteljahr, Ruhegehalt, ruhegehaltsähnliche Leistungen, Übergangsgebührnisse, Hinterbliebenenbezüge usw.) und mit Renten aus der Reichsversicherung 80 v. H. — nach Vollendung des 65. Lebensjahres 75 v. H. — des versorgungsfähigen Dienstbezuges (§ 8) nicht übersteigen. Um den etwa übersteigenden Betrag ist die Anstaltsrente zu kürzen.

(2) Zu den laufenden Bezügen gemäß Abs. 1 gehören auch Beschädigten- und Dienstzeitrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentnergesetz, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Besatzungspersonenschädengesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung, den früheren Militärversorgungsgesetzen, den Polizeiversorgungsgesetzen und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrage in Ansatz zu bringen, mit dem sie zahlbar sind. Beschädigtenrenten aus den im Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen sind jedoch nur mit der Hälfte ihres Betrages anzusetzen.

(4) Enthalten die vorstehend bezeichneten Bezüge Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse, so bleiben diese außer Ansatz.

(5) Würde nach vorstehendem die Anstaltsrente des berechtigten Gefolgschaftsmitgliedes mit einem laufenden Dienstbezuge

- bis zu 10 RM wöchentlich auf weniger als 200 RM jährlich,
- bis zu 15 RM wöchentlich auf weniger als 240 RM jährlich,
- bis zu 20 RM wöchentlich auf weniger als 280 RM jährlich,
- bis zu 25 RM wöchentlich auf weniger als 300 RM jährlich

zu kürzen sein, so kann die Kürzung unter die bezeichneten Beträge unterbleiben; sie muß insoweit unterbleiben, wenn der Berechtigte mindestens 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate aufweisen kann.

(6) Rentenberechtigte, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz im Deutschen Reich aufgeben, können für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger später entstehender Ansprüche ihrer Hinterbliebenen mit dem dreifachen Jahresbetrag der Anstaltsrente abgefunden werden.

§ 13

(1) Der Anspruch auf Zahlung einer Witwenrente entsteht für Witwen von Versicherten, die noch keine Anstaltsrente beziehen, mit dem ersten Tage des Sterbemonats, für die Witwen von Rentenberechtigten mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente ist ausgeschlossen,

a) wenn die Ehe mit dem Versicherten innerhalb der letzten drei Monate vor seinem Ableben geschlossen worden ist und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,

b) wenn die Witwe den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Treffen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Anstaltsrente mit den Voraussetzungen für die Zahlung einer Witwenrente zusammen, so ist ausschließlich die höhere Rente zu gewähren. Kommen hierbei verschiedene Anstalten in Frage, so richtet sich der Anspruch gegen die Anstalt, die die höhere Rente zu gewähren hat; diese kann von der anderen Anstalt Ersatz in dem Umfang fordern, daß die Rente von den beteiligten Anstalten in dem Verhältnis der Beträge getragen wird, die die einzelnen Anstalten ohne das Zusammentreffen hätten leisten müssen.

§ 14

Der Anspruch auf Witwenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wieder verheiratet. Im letzteren Falle ist der Witwe eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrage der Witwenrente zu zahlen; durch die Zahlung der Abfindung werden sämtliche Ansprüche der Witwe und die etwaigen später entstehenden Ansprüche der Waisen gegen die Anstalt abgegolten. Treffen bei der Witwe die Voraussetzungen für eine Anstaltsrente und eine Witwenrente zusammen (§ 13 Abs. 3), so wird die Witwe lediglich wegen des Betrages abgefunden, um den die Witwenrente ihre Anstaltsrente übersteigt.

§ 15

Für das Ruhen des Anspruchs auf Witwenrente findet § 11 sinngemäß Anwendung. Der Anspruch auf Witwenrente ruht außerdem, solange die Berechtigte den von ihr geforderten Nachweis der Nichtwiederverheiratung nicht führt.

§ 16

(1) Die Witwenrente beträgt bis zu 50 v. H. der Anstaltsrente, die dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes rentenberechtigt geworden wäre.

(2) Die Witwenrente darf mit den der Witwe aus der Reichsversicherung zustehenden Rentenbezügen 60 v. H. des Betrages nicht übersteigen, den die Anstaltsrente des Ehemannes nach § 12 Abs. 1 nicht überschreiten kann. Um den übersteigenden Betrag ist die Witwenrente zu kürzen.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrag anzusetzen, mit dem sie zahlbar sind. Hinterbliebenenrenten aus den im § 12 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen werden nicht angerechnet.

(4) Enthalten die vorstehend bezeichneten Bezüge Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse, so bleiben diese außer Ansatz.

(5) Würde nach vorstehendem die Rente der Witwe eines Versicherten mit einem laufenden Dienstbezuge

bis zu 10 RM wöchentlich auf weniger als 100 RM jährlich,

bis zu 15 RM wöchentlich auf weniger als 120 RM jährlich,

bis zu 20 RM wöchentlich auf weniger als 140 RM jährlich,

bis zu 25 RM wöchentlich auf weniger als 150 RM jährlich

zu kürzen sein, so kann die Kürzung unter die bezeichneten Beträge unterbleiben; sie muß insoweit unterbleiben, wenn mindestens 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate vorliegen.

§ 17

(1) Anspruch auf Waisenrente kann gewährt werden:

a) den ehelichen Kindern eines männlichen Versicherten sowie seinen unehelichen Kindern, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,

b) den Kindern einer weiblichen Versicherten,

c) Stiefkindern und elternlosen Enkelkindern, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt des verstorbenen Versicherten angehört haben und von diesem überwiegend unterhalten worden sind.

(2) Als eheliche Kinder gelten auch die für ehelich erklärten und die an Kindes Statt angenommenen Kinder.

(3) Die Waisenrente kann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt werden. Für Kinder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen, kann die Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahre geleistet werden, für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig sind, unbeschränkt.

(4) Hatte der Verstorbene noch keinen Anspruch auf Anstaltsrente, so beginnt der Anspruch auf Waisenrente mit dem ersten Tage des Sterbemonats, sonst mit Ablauf des Sterbemonats. Sind die Voraussetzungen für eine Waisenrente erst durch Eintritt eines späteren Ereignisses gegeben, so beginnt der Anspruch mit dem ersten Tage des Monats, in dem das den Anspruch begründende Ereignis eingetreten ist.

(5) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal, und zwar mit dem höheren Betrage gewährt. Kommen hierbei verschiedene Versicherungsanstalten in Frage, so richtet sich der Anspruch gegen die Anstalt, die die höhere Rente zu gewähren hat; diese kann von der anderen Anstalt Ersatz in dem Umfang fordern, daß die Rente von den beteiligten Anstalten in dem Verhältnis der Beträge getragen wird, die die einzelnen Anstalten ohne das Zusammentreffen hätten leisten müssen.

§ 18

Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das maßgebende Lebensjahr (§ 17 Abs. 3) vollendet oder sich verheiratet oder stirbt oder eine sonstige Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der Waisenrente wegfällt.

§ 19

Für das Ruhen des Anspruches auf Waisenrente findet § 11 sinngemäß Anwendung. Der Anspruch auf Waisenrente ruht außerdem, solange ein geforderter Nachweis der Nichtverheiratung, der Fortdauer der Berufsausbildung oder der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht geführt wird.

§ 20

(1) Die Waisenrente beträgt für einfache Waisen je bis zu einem Viertel der Anstaltsrente (für Vollwaisen je bis zu einem Drittel der Anstaltsrente) des verstorbenen Elternteils.

(2) Die Waisenrente darf, wenn im Zeitpunkt des Todes des versicherten Elternteils noch nicht 520 Beitragswochen oder 120 Beitragsmonate vorlagen, zusammen mit den der Waise aus der Reichsversicherung zustehenden Renten für eine Vollwaise 20 v. H., für eine Halbwaise 15 v. H. des versorgungsfähigen Dienstbezuges (§ 8) des verstorbenen versicherten Elternteils nicht überschreiten. Für je 260 volle weitere Beitragswochen oder 60 Beitragsmonate erhöhen sich diese Hundertsätze um je eins. Um den hiernach übersteigenden Betrag ist die Waisenrente zu kürzen.

(3) Würde nach Abs. 2 die Rente einer Halbwaise unter 75 RM, die einer Vollwaise unter 100 RM jährlich zu kürzen sein, so kann eine Kürzung unter diese Beträge unterbleiben.

§ 21

(1) Die Renten aller Hinterbliebenen eines nach Abschnitt 3 Versicherten dürfen zusammen die Anstaltsrente nicht übersteigen, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte.

(2) Die Renten aller Hinterbliebenen eines nach Abschnitt 3 Versicherten dürfen zusammen mit den ihnen aus der Reichsversicherung zustehenden Hinterbliebenenbezügen den Höchstbetrag nicht überschreiten, den nach § 12 Abs. 1 die Anstaltsrente des verstorbenen Versicherten zusammen mit der ihm aus der Reichsversicherung zustehenden Rente nicht hätte übersteigen

dürfen. Solange der verstorbene Versicherte Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse aus der Reichsversicherung bezogen hätte, erhöht sich der zulässige Betrag um diese Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse.

(3) Die anzurechnenden Bezüge sind mit dem Betrag anzusetzen, mit dem sie zahlbar sind. Hinterbliebenenrenten aus den im § 12 Abs. 2 aufgeführten Versorgungsgesetzen werden nicht angerechnet.

(4) Bis zur Erreichung des nach Abs. 1 und 2 zulässigen Betrages werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(5) Ergibt sich bei den Renten eine Veränderung, so ist erneut nach Abs. 1 bis 4 zu verfahren.

## Abschnitt 4

## Bildung eines Versorgungsstocks

### § 22

Zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht nach Abschnitt 2 oder 3 zusätzlich versorgt werden können oder denen laufende Dienstbezüge von mehr als 7 200 RM jährlich zustehen, kann ein persönlicher Versorgungsstock nach näherer Bestimmung der Dienstordnung oder des Einzelvertrages und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### § 23

(1) Der Versorgungsstock wird bei der Verwaltungsstelle der Versorgungsstöcke (Stockbank) aus monatlichen Beiträgen des Dienstberechtigten und des Gefolgschaftsmitgliedes angesammelt.

(2) Der Beitrag des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock beträgt das Doppelte des Beitrags des Dienstverpflichteten, aber nicht mehr, als der § 24 zuläßt.

(3) Die Stockbank wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt. Werden mehrere Stockbanken bestimmt, so erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften zur Sicherung der Einheitlichkeit der Stockverwaltung.

### § 24

(1) Der Beitrag des Dienstberechtigten zum Versorgungsstock kann bis zu 20 v. H. des laufenden Dienstbezuges bemessen werden.

(2) Soweit die laufenden Bezüge Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgszulagen und ähnliche Sonderbestandteile enthalten, bleiben sie bei der Bemessung des zulässigen Beitrags nach Abs. 1 außer Betracht.

### § 25

(1) Die Mittel des Versorgungsstocks werden von der Stockbank nach Weisung des gesicherten Gefolgschaftsmitgliedes treuhänderisch verwaltet. Auszahlungen an das gesicherte Gefolgschaftsmitglied dürfen nur nach Maßgabe des § 26 erfolgen. Durch die Dienstordnung oder den Einzelvertrag können die Befugnisse der Gefolgschaftsmitglieder nach Satz 1 im Rahmen der Abs. 2 bis 3 näher umgrenzt werden.

(2) Das gesicherte Gefolgschaftsmitglied kann zu Lasten des Versorgungsstocks eine Lebens- oder Leibrentenversicherung eingehen, wenn sichergestellt wird, daß alle Leistungen des Versicherers bis zur Freigabe des Versorgungsstocks nach § 26 an die Stockbank erfolgen. Auch etwaige Prämienrückvergütungen müssen an die Stockbank fließen.

(3) Das gesicherte Gefolgschaftsmitglied kann zu Lasten des Versorgungsstocks Reichsanleihe beschaffen; sie bleibt als gesperrtes Wertpapierkonto im Verwahr der Stockbank. Im Falle des Verkaufs fließt der Erlös in den Versorgungsstock zurück.

(4) Die Nutzungen der zum Versorgungsstock gehörigen Rechte fließen in den Versorgungsstock.

### § 26

(1) Der Versorgungsstock wird dem gesicherten Gefolgschaftsmitglied zur freien Verfügung überlassen,

a) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

b) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr erhält,

c) wenn das gesicherte Gefolgschaftsmitglied aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr gezahlt werden und anzunehmen ist, daß es nicht wieder bei öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigt wird; die Entscheidung hierüber steht dem letzten Dienstberechtigten zu,

d) wenn der letzte Dienstberechtigte festgestellt hat, daß das Gefolgschaftsmitglied durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte für die Erfüllung seiner Pflichten als Gefolgschaftsmitglied dauernd unfähig geworden ist und Dienstbezüge oder Übergangsgeld nicht mehr gezahlt werden.

(2) Im Falle des Todes des gesicherten Gefolgschaftsmitgliedes gehört der Versorgungsstock im vollen Umfange zur Erbmasse.

# Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)

Vom 30. April 1938

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)*), mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

## Zu § 1 TO. A

**Nr. 1**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die TO. A und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind.

(2) Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden oder Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern sind, erlassen die im Abs. 1 genannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse.

(3) Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfange wie bei den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, bei solchen Spar- und Girokassen, die selbst Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers gebunden.

**Nr. 2**

Für Angestellte, die vor Inkrafttreten der TO. A mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörden außertariflich eingestellt worden sind, bleiben bis auf weiteres die bisherigen Regelungen maßgebend.

## Zu § 2 TO. A

**Nr. 1**

Soweit für die Beamten eine regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden für die Woche festgesetzt ist, gilt diese Festsetzung auch für die Gefolgschaftsmitglieder.

**Nr. 2**

Bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis sind die Angestellten auf Anordnung des Gefolgschaftsführers verpflichtet, in den gesetzlich zugelassenen Grenzen auch mehr als die regelmäßige Arbeitszeit abzuleisten.

**Nr. 3**

Abweichungen mit geldlicher Auswirkung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 3 TO. A

**Nr. 1**

Die dauernde Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten an Gefolgschaftsmitglieder, die einer Loge oder logenähnlichen Vereinigungen angehört haben, bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsministers des Innern, es sei denn, daß er auf seine Mitwirkung verzichtet hat.

**Nr. 2**

Die Anlage 1 zur TO. A erfährt durch die Anlage E eine allgemeine Ergänzung. Die Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppen der TO. A, für die die in Anlage 1 zur TO. A oder in der Anlage E zu dieser Allgemeinen Dienstordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmale nicht ausreichen, ist durch die besondere Dienstordnung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers vorzunehmen.

Anlage E (S. 487)

*) Vgl. Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 475.

**Nr. 3**

Arbeitsverträge, die eine über die Vergütungsgruppe I der TO. A hinausgehende Vergütung vorsehen, sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 4**

(1) Neben der Vergütung erhalten die Gefolgschaftsmitglieder Reisekostenvergütungen unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten.

(2) Es gehören

| zur Stufe des Reisekostengesetzes | die Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen |
|---|---|
| II ................ | I bis III, |
| III ................ | IV und V, |
| IV ................ | VI und VII, |
| V ................ | VIII bis X. |

(3) Fahrkostenentschädigung: Es werden vergütet die Auslagen für das Befördern der Gefolgschaftsmitglieder

| der Vergütungsgruppen | höchstens in der |
|---|---|
| I bis IV ... | 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse, |
| V bis X ... | 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse. |

**Nr. 5**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 5 TO. A

**Nr. 1**

Hat sich die tarifliche Grundvergütung dem Höchstbetrag der tariflichen Grundvergütung so weit genähert, daß der Unterschiedsbetrag geringer ist als der in der Anlage 1 zur TO. A festgesetzte Steigerungsbetrag, so ist die letzte Steigerung nur bis zur Erreichung des tariflichen Höchstbetrages der Grundvergütung vorzunehmen.

**Nr. 2**

Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage das Gefolgschaftsmitglied geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit dem Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

**Nr. 3**

Für die nach § 5 Abs. 2 TO. A zu entlohnenden Gefolgschaftsmitglieder gelten als Dienstbezüge nach der TO. A die Bezüge, die sich ergeben würden, wenn das Gefolgschaftsmitglied an dem Tage in die nach der TO. A zuständige Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre, an dem es in die seiner jetzigen Vergütungsgruppe entsprechende Vergütungsgruppe eingereiht worden ist.

**Nr. 4**

(1) Wenn die Dienstbezüge im Rahmen des § 5 TO. A und der hierzu ergangenen Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen festgesetzt sind, entfällt die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nach § 49 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 441) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 471) und nach den dort angeführten gesetzlichen Angleichungsbestimmungen.

(2) Die beim Inkrafttreten der Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge sind mit der nachfolgenden Begrenzung auch weiterhin zu gewähren; hierbei kann bei Angestellten, die in die Vergütungsgruppe .... einzureihen sind, unter Berücksichtigung des tariflichen Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 TO. A), des örtlichen Sonderzuschlags (§ 7 TO. A) etwaiger besonderer mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen festgesetzter Zulagen (z. B. oberstgerichtlicher Zulage, Techniker-Zulage) die Grundvergütung festgesetzt werden bis zu:

| bei Vergütungsgruppe | RM |
|---|---|
| I ........... | 808,33, |
| II ........... | 700,—, |
| III ........... | 625,—, |
| IV ........... | 483,33, |
| Va ........... | 458,33, |
| Vb ........... | 416,67, |
| VIa ........... | 400,—, |
| VIb ........... | 358,—, |
| VII ........... | 292,50, |
| VIII ........... | 225,—, |
| IX ........... | 200,—, |
| X ........... | 183,33. |

§ 8 TO. A findet auch auf die nach Satz 1 festgesetzte Vergütung Anwendung. Abs. 1 gilt für die nach Satz 1 und 2 festgesetzte Vergütung entsprechend.

(3) Sollten in Einzelfällen die beim Inkrafttreten der Tarifordnung zustehenden Dienstbezüge die nach Abs. 2 errechneten Dienstbezüge übersteigen, werden Ausgleichszulagen gewährt; auf die Berechnung ihrer Höhe sind die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über die Vierundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1489) entsprechend anzuwenden. Weitere Be-

stimmungen hierzu werden noch ergehen. Falls Arbeitsplätze frei sind oder frei werden, die die Gefolgschaftsmitglieder nach ihren Leistungen im Wege des Aufstiegs erreichen können, sollen Bezieher von Ausgleichszulagen nach Satz 1 besonders berücksichtigt werden.

(4) Bei anderen Abweichungen von den gesetzlichen Angleichungsbestimmungen gilt Nr. 8.

**Nr. 5**

(1) Im Falle der Aufrückung (vgl. § 5 Abs. 3 TO. A) werden die Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe in der Regel vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Entscheidung über das Aufrücken ergeht.

(2) Wenn und solange das Gefolgschaftsmitglied Tätigkeiten der Aufrückungsgruppe bereits vor dem Zeitpunkt im Abs. 1 überwiegend ausgeübt hat, kann der Führer der Verwaltung oder des Betriebes die Zahlung der Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe bis zu drei Monaten vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt anordnen.

**Nr. 6**

Beim Aufrücken nach dem Inkrafttreten der TO. A (vgl. § 5 Abs. 3 TO. A) kann die Grundvergütung, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist, so festgesetzt werden, wie wenn das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkt der Aufrückung in die höhere Vergütungsgruppe neu eingestellt worden wäre.

**Nr. 7**

Die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO. A ergibt, ist aus der Anlage F ersichtlich.

Anlage F (S. 490)

**Nr. 8**

Andere Abweichungen von § 5 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 6 TO. A

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gilt insoweit als erteilt, als die Abweichungen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten folgen.

### Zu § 7 TO. A

Abweichungen von der tariflichen Bestimmung sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 8 TO. A

**Nr. 1**

Die Kürzungen auf Grund der Ersten, Zweiten und Dritten Gehaltskürzungsverordnung wirken sich wie folgt aus:

| Wenn die kürzungspflichtigen Bezüge für den Monat betragen | kommen von den kürzungspflichtigen Bezügen zur Auszahlung | |
|---|---|---|
| | in der Sonderklasse oder in der Ortsklasse A | in der Ortsklasse B, C oder D |
| 1 | 2 | 3 |
| bis zu 125 RM | 87 v. H. | 86 v. H. |
| mehr als 125 RM, aber nicht mehr als in S oder A 134,25 RM | 108,75 RM | — |
| in B, C oder D 134,37 RM | — | 107,50 RM |
| mehr als 134,25 RM in S oder A 134,37 RM in B, C oder D, aber nicht mehr als 250 RM | 81 v. H. | 80 v. H. |
| mehr als 250 RM, aber nicht mehr als 500 RM | 80 v. H. + 2,50 RM | 79 v. H. + 2,50 RM |
| mehr als 500 RM, aber nicht mehr als 1000 RM | 79 v. H. + 7,50 RM | 78 v. H. + 7,50 RM |
| mehr als 1000 RM | 78 v. H. + 17,50 RM | 77 v. H. + 17,50 RM |

**Nr. 2**

Die nach § 8 TO. A vorzunehmende Kürzung erstreckt sich nur auf den vollen Markbetrag der Gesamtsumme der kürzungspflichtigen Dienstbezüge; die Beitragsanteile des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 4 Abs. 1 d TO. A) unterliegen der Kürzung nicht.

**Nr. 3**

Andere Abweichungen von § 8 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 9 TO. A

**Nr. 1**

Zu den Ehefrauen im Sinne des Abs. 1 TO. A rechnen auch die verwitweten oder geschiedenen weiblichen Gefolgschaftsmitglieder unter 26 — in den Vergütungsgruppen I bis III unter 30 — Jahren.

**Nr. 2**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 10 TO. A

**Nr. 1**

Den Angestellten des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mehr als monatlich 30 RM

eigenes Einkommen haben, Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein tarif- oder dienstordnungsmäßiger oder vertraglicher Kinderzuschlag vor Vollendung des 21. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war.

**Nr. 2**

Die Bestimmungen der Beamten über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen finden auf die Gefolgschaftsmitglieder sinngemäß Anwendung; § 12 Abs. 5a ATO. bleibt hierdurch unberührt.

**Nr. 3**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 11 TO. A

**Nr. 1**

Die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern erlassenen Bestimmungen über Sonderurlaube (z. B. für Zwecke der NSDAP, zu Übungen der Wehrmacht usw.) werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

**Nr. 2**

Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 11 Abs. 5 TO. A) finden die für schwerbeschädigte Reichsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Nr. 3**

Urlaube ohne Vergütung (vgl. § 11 Abs. 10 TO. A) können wiederholt bewilligt werden, jeweils aber höchstens bis zu einem Jahr. Die Zuständigkeit für die Bewilligung regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

**Nr. 4**

(1) Der Urlaub jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder beträgt mindestens

vor vollendetem 16. Lebensjahre 18 Arbeitstage,
vor vollendetem 17. Lebensjahre 15 Arbeitstage,
vor vollendetem 18. Lebensjahre 12 Arbeitstage.

(2) Wenn das jugendliche Gefolgschaftsmitglied mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden, erhöht sich der Urlaub der Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren auf 18 Arbeitstage. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 *RM* — insgesamt jedoch höchstens 10 *RM* — gewährt werden.

**Nr. 5**

Andere Abweichungen von § 11 TO. A sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 12 TO. A

**Nr. 1**

(1) Die Beihilfengrundsätze des Reichs für Beamte (Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht) können auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe Anwendung finden, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei dem in Betracht kommenden Krankheits-, Geburts- oder Sterbefall eine Betreuung auf Grund der Reichsversicherung (Pflichtversicherung) nicht oder nicht mehr erfährt.

(2) Bleiben die Leistungen auf Grund der Reichsversicherung zu den beihilfefähigen Kosten unter dem Betrag, der ohne das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht nach den Beihilfengrundsätzen gewährt worden wäre, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages eine Beihilfe auch neben der Betreuung auf Grund der Reichsversicherung gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

**Nr. 2**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 13 TO. A

**Nr. 1**

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochengeldes nach der Reichsversicherungsordnung (§ 195a Ziffer 3 und § 195b Abs. 2) auf den Betrag der Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

**Nr. 2**

In den Fällen des § 196 Abs. 1 Ziffer 1 RVO. wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

### Zu § 14 TO. A

Sind mit der Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes Nebenbezüge durch Nutzung von Dienstgrundstücken u. dgl. verbunden, so werden sie mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Höhe dieses Betrages setzt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes entsprechend der für Beamte zu treffenden Regelung fest.

## Zu § 16 TO. A

**Nr. 1**

(1) Die bei den im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vollbeschäftigten Angestellten, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhalten beim Ausscheiden ein Übergangsgeld. Voraussetzung dafür ist,

a) daß dem Tage des Ausscheidens (Tagesende) innerhalb des Reichsgebiets ein ununterbrochenes Angestelltenverhältnis bei ihrer Verwaltung oder ihrem Betrieb von mindestens einem Jahr oder mehrere unmittelbar aneinandergereihte Angestelltenverhältnisse von insgesamt einem Jahr bei den im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vorausgegangen und

b) daß das Ausscheiden nicht vom Angestellten selbst verschuldet oder veranlaßt ist.

Die Angestelltenverhältnisse gelten nicht als unmittelbar aneinandergereiht, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(2) Das Ausscheiden gilt insbesondere als vom Angestellten veranlaßt, wenn der Angestellte das Vertragsverhältnis gekündigt hat.

(3) Ausscheiden des Angestellten wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder wegen Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwerbeschädigung verursacht ist, oder wegen Eintritts in den Arbeitsdienst oder wegen Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf Grund des Wehrgesetzes gilt nicht als vom Angestellten verschuldet oder veranlaßt.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt,

a) wenn sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen anschließt, oder

b) wenn die Entlassung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens bildet, oder

c) wenn der Angestellte nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine ihm im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

(5) Ist der Angestellte innerhalb der Zeiträume, während deren Übergangsgeld gewährt wurde, in ein neues Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen getreten oder wurde ihm während dieses Zeitraums im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte, so darf Übergangsgeld nur für den Zeitraum gezahlt werden, der vor dem Tage liegt, an dem er in das neue Beschäftigungsverhältnis eingetreten ist oder hätte eintreten können.

(6) Tritt ein Angestellter im Anschluß an das beendete Dienstverhältnis oder innerhalb der Zeiträume, während der Übergangsgeld gewährt wird, als Wehrpflichtiger in den aktiven Wehrdienst oder als Arbeitsmann usw. in den Arbeitsdienst ein, so ruht die Zahlung des Übergangsgeldes vom Tage des Eintritts in den Dienst der Wehrmacht oder in den Arbeitsdienst an. Die Zahlung des noch zu gewährenden Übergangsgeldes setzt wieder ein, wenn der Betreffende aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Arbeitsdienst ehrenvoll ausscheidet und nicht in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis eintritt. Wird der ehemalige Angestellte als Berufssoldat in die Wehrmacht oder als Arbeitsdienstführer in den Arbeitsdienst übernommen, so wird das Übergangsgeld nicht mehr gewährt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Übergangsgeld besteht nicht. Geldansprüche der Verwaltung oder des Betriebes gegen den Angestellten sind unbeschränkt anzurechnen.

**Nr. 2**

(1) Das Übergangsgeld wird nach den dem Angestellten am letzten Tage vor dem Ausscheiden zahlbaren Monatsbezügen (Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, gegebenenfalls Kinderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag) bemessen. Wenn wegen Ablaufs der im § 12 TO. A vorgesehenen Fristen keine Dienstbezüge mehr gezahlt werden, sind der Bemessung des Übergangsgeldes die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Angestellte bei voller Dienstfähigkeit am Tage vor dem Ausscheiden erhalten hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der anrechnungsfähigen Dienstzeit (Nr. 3) ein Viertel des letzten Monatsbezugs, mindestens aber die Hälfte und höchstens den vierfachen Betrag dieses Monatsbezugs.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Nr. 3**

(1) Dienstzeit im Sinne der Nr. 2 (Bemessung des Übergangsgeldes) ist die dem Ausscheiden vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen (vgl. Abs. 3) Angestelltenverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Angestelltenverhältnissen bei irgendwelchen der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe zurückgelegt ist.

(2) Außerdem sind für die Bemessung des Übergangsgeldes noch folgende Dienstzeiten zu berücksichtigen, sofern sie den gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen-

den Beschäftigungszeiten ohne Unterbrechung (vgl. Abs. 3) vorausgegangen oder eingegliedert sind:

a) die im Ausland abgeleistete Dienstzeit als Angestellter bei einer Dienststelle der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe, wenn der Angestellte aus dem Inland in diese Stelle entsandt worden ist,

b) Militärdienstzeit, Kriegsdienstzeit und Arbeitsdienstzeit,

c) die im Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit.

Eine wiederholte Anrechnung derselben Zeit, z. B. Kriegsdienstzeit (vgl. b), während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses (vgl. c) findet nicht statt.

(3) Als Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt jeder zwischen Angestelltenverhältnissen der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein solches Angestelltenverhältnis nicht bestand.

(4) Nicht als Unterbrechung im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten jedoch:

a) Vollbeschäftigung im Dienst der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses,

b) nachgewiesene Krankheit außerhalb des Angestelltenverhältnisses,

c) die zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigte Zeit,

d) Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung.

(5) Die unter a bis d bezeichneten Zwischenzeiträume werden jedoch auf die anrechnungsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

**Nr. 4**

Wurde dem Angestellten schon einmal ein Übergangsgeld (Abfindungssumme, bezahlte Übergangszeit) gewährt, so sind die bei dieser Bewilligung zugrunde gelegten Dienstzeiten bei der Gewährung des neuen Übergangsgeldes — unbeschadet der Nr. 7 Abs. 2 — unberücksichtigt zu lassen.

**Nr. 5**

Werden den ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge*) oder laufende Unterstützungen oder sonstige Bezüge aus Mitteln der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung, zu der im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichnete Verwaltungen oder Betriebe einen Beitragsanteil geleistet haben, gezahlt, so erhält der Angestellte das nach vorstehenden Bestimmungen errechnete Übergangsgeld insoweit, als die Versorgungsbezüge — nach Abzug der Lohnsteuer — oder laufenden Unterstützungen für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

**Nr. 6**

Das Übergangsgeld unterliegt nicht der Einkommensteuer und ist nicht Arbeitseinkommen des Angestellten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

**Nr. 7**

(1) Das Übergangsgeld wird — unbeschadet der Vorschrift in Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 Abs. 2 — in halben Monatsbeträgen am 15. und Monatsende eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Eine etwaige Anrechnung von Vorschüssen erfolgt vor der ersten Auszahlung. Vor dem Empfang hat der Angestellte zu versichern, daß er seit seinem Ausscheiden nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis getreten ist, und anzugeben, ob und welche in Nr. 5 genannten Bezüge er erhält. Daß der Ausgeschiedene keine andere Beschäftigung angetreten hat, hat er durch eine schriftliche Erklärung mit Sichtvermerk des Arbeitsamts nachzuweisen; von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts ist für Angestellte über 65 Jahre abzusehen.

(2) Tritt ein Angestellter (Nr. 1 Abs. 1) innerhalb der Zeiträume, während deren Übergangsgeld gewährt wurde, in ein neues Angestelltenverhältnis (Nr. 1 Abs. 1) ein, so wird der Teil des Übergangsgeldes, der gemäß Nr. 1 Abs. 5 nicht mehr zur Auszahlung gelangt ist, dem Angestellten bei erneutem Ausscheiden innerhalb eines Jahres nachträglich von seiner letzten Dienststelle gezahlt, wenn das erneute Ausscheiden vom Angestellten nicht selbst verschuldet oder veranlaßt ist. Scheidet der Angestellte erst später aus, so wird das Übergangsgeld beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 neu festgesetzt; hierbei wird die Dienstzeit, die für die Bemessung des ersten Übergangsgeldes maßgebend war, nunmehr insoweit berücksichtigt, als für jeden Tag, für den Übergangsgeld gemäß Nr. 1 Abs. 5 nicht mehr gezahlt wurde, eine Dienstzeit von 50 Tagen in Ansatz gebracht wird. Für die Berechnung der Dienstzeit zwischen dem erneuten Eintritt und dem erneuten Ausscheiden findet Nr. 3 Anwendung.

(3) Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens kann das Übergangsgeld in einer Summe gewährt werden.

(4) Im Falle des Ablebens des Beziehers von Übergangsgeld wird der noch nicht erhobene Betrag den im § 18 TO. A genannten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

*) Hierzu gehören u. a. auch Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschafts- oder Angestelltenversicherungsgesetzes, insbesondere auch auf Grund von Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Ruhegelder auf Grund eines Militärversorgungsgesetzes, Versorgungsgebührnisse nach Reichsversorgungsgesetz und Wehrmachtversorgungsgesetz sowie anderen Militärversorgungsgesetzen, Renten gemäß § 8 Abs. 3 des Altrentnergesetzes sowie Renten der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.

**Nr. 8**

(1) Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Übergangsgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; die Entscheidung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes ist endgültig.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden. Die Entscheidung bedarf

a) bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen,

b) bei Verwaltungen und Betrieben der Länder der Zustimmung der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörde,

c) bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände der Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern oder der von ihm beauftragten Behörde,

d) bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, dessen Zustimmung.

**Nr. 9**

Sind den zur Entlassung kommenden Angestellten Bescheinigungen für Zwecke der Arbeitslosenversicherung auszustellen, so ist hierin genau anzugeben, für welche Zeitdauer die bisherigen Dienstbezüge als Übergangsgeld weitergezahlt werden.

**Nr. 10**

Die Kündigung der nach § 16 Abs. 4 TO. A geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages ist nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß, oder

b) wenn die Kündigung im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu dem Zweck erfolgt, die Verpflichtung des Gefolgschaftsmitgliedes zur Dienstleistung ruhen zu lassen; nur im letzteren Falle dürfen die Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes auf das im § 16 Abs. 4 TO. A bezeichnete Mindestmaß gesenkt werden.

**Nr. 11**

§ 21 TO. A findet während des Ruhens der Verpflichtung zur Dienstleistung (vgl. Nr. 10b) Anwendung, soll indes wohlwollend gehandhabt werden.

**Nr. 12**

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus der NSDAP aus, so ist auf Antrag des Stellvertreters des Führers zu prüfen, ob die Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes noch tragbar ist.

**Nr. 13**

Am Tage der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens vier Kindern soll dem zuständigen Reichsminister oder der von ihm beauftragten Stelle eine Abschrift des Kündigungsschreibens vorgelegt werden, sofern diese von der Kündigung nicht bereits Kenntnis haben. Ist aus dem Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund nicht ohne weiteres zu erkennen, ist er im Begleitbericht ausführlich anzugeben.

**Nr. 14**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 17 TO. A

**Nr. 1**

Bei der Anwendung des § 17 TO. A ist auf die Zeitumstände (Mangel an Fachkräften oder Überbesetzung des Arbeitsmarktes, Beurteilung des Doppelverdienertums im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage usw.) angemessen Rücksicht zu nehmen.

**Nr. 2**

Ist bei einem Gefolgschaftsmitglied, dessen Dienstverhältnis nach § 17 Abs. 1 Satz 1 TO. A erlischt, das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) anzuwenden, so endet das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm nach diesem Gesetz am Tage der Erklärung des Gefolgschaftsführers über die dauernde Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung frühestens hätte gekündigt werden können. Eine Vereinbarung mit dem Gefolgschaftsmitglied über eine frühere Beendigung des Dienstverhältnisses ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

**Nr. 3**

Den auf Grund des § 17 TO. A ausgeschiedenen Ehefrauen wird Übergangsgeld nach den Nrn. 1 bis 9 ADO. zu § 16 TO. A mit der Maßgabe gewährt, daß von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts (vgl. Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz) abzusehen ist.

**Nr. 4**

(1) Löst eine weibliche Angestellte ihr Dienstverhältnis wegen Verheiratung, so wird ihr ein Übergangsgeld nach der Verheiratung gewährt, wenn das

Dienstverhältnis zu einem von der Dienststelle genehmigten Zeitpunkte beendet wird und das standesamtliche Eheaufgebot spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden erfolgt.

(2) Für die Bewilligung des Übergangsgeldes finden die Bestimmungen in den Nrn. 1 bis 9 ADO. zu § 16 TO. A mit der Maßgabe Anwendung, daß das Übergangsgeld in einer Summe erst nach vollzogener Eheschließung zu zahlen und von dem Sichtvermerk des Arbeitsamts (vgl. Nr. 7 Abs. 1 letzter Satz a. a. O.) abzusehen ist.

## Zu § 20 TO. A

**Nr. 1**

(1) Werden Gefolgschaftsmitglieder durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach den Nrn. 3 bis 7 gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

**Nr. 2**

(1) Vorschüsse dürfen unbeschadet der Nr. 7 nicht gewährt werden:

a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation oder Kommunion,
b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
d) zur Führung von Zivilprozessen,
e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 1 Abs. 2 b, c oder e gegeben sind,
f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

**Nr. 3**

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen sehr vorsichtig zu bemessen. Die Gefolgschaftsmitglieder müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

**Nr. 4**

Als Höchstbetrag des Vorschusses gilt unbeschadet der Bestimmung in Nr. 7 der Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigungen) — unter Außerachtlassung der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen —. Hat der Antragsteller oder sein Kind in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 b und c ein Ehestandsdarlehen erhalten, so ist hierauf bei der Bemessung des Vorschusses Rücksicht zu nehmen.

**Nr. 5**

(1) Die Abdeckung des Vorschusses soll — beginnend mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge — regelmäßig innerhalb eines halben Jahres erfolgen und ist spätestens innerhalb eines Jahres oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

(3) Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist (vgl. Abs. 1 Satz 1) verlängert sich jeweils entsprechend.

**Nr. 6**

(1) Bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs sind für die Gewährung der Vorschüsse, soweit nicht die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen eine andere Abgrenzung der Zuständigkeiten vornimmt, zuständig:

a) in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 a bis d die höheren Reichsbehörden, und zwar bis zu der in Nr. 4 a. a. O. angegebenen Höchstgrenze,
b) in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 e und in etwaigen anderen Fällen, in denen ein Vorschuß gewährt werden kann, die höheren Reichsbehör-

den bis zur Hälfte des in Nr. 4 angegebenen Betrages, darüber hinaus bis zum vollen Höchstbetrage die obersten Reichsbehörden.

(2) Im übrigen regelt die Zuständigkeit für die Gewährung der Vorschüsse

bei Verwaltungen und Betrieben der Länder die für die Besoldung allgemein zuständige oberste Landesbehörde,

bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände der Reichs- und Preußische Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde,

bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, der zuständige Reichsminister.

**Nr. 7**

(1) Lassen besondere Umstände eine Abweichung von Nr. 2 oder die Gewährung eines höheren Vorschusses (vgl. Nr. 4) oder die Tilgung des Vorschusses in einem längeren als einjährigen Zeitraum angezeigt erscheinen, ist vorher

bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen,

bei Verwaltungen und Betrieben der Länder die Zustimmung der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörde,

bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände die Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern oder der von ihm beauftragten Behörde,

bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, dessen Zustimmung

einzuholen.

(2) Die obersten Reichsbehörden können ohne Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen abweichend von Nr. 2b Vorschüsse bis zu 400 *RM* für Zwecke der Kleinsiedlung unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 5 gewähren,

a) wenn in der häuslichen Gemeinschaft des Vorschußnehmers noch mindestens drei Kinder mit einem für eine unabhängige Wirtschaftsführung nicht ausreichenden Einkommen leben, oder

b) wenn durch die Kleinsiedlung Trennungsentschädigung erspart wird, oder

c) wenn infolge der Ermöglichung der Kleinsiedlung durch einen Vorschuß Facharbeiter oder andere besonders wertvolle Arbeitskräfte der Verwaltung oder dem Betrieb gewonnen oder erhalten werden können.

Das gleiche gilt für die obersten Landesbehörden hinsichtlich der Verwaltungen und Betriebe der Länder.

(3) Bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt der Reichs- und Preußische Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde, bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, dieser, inwieweit der Führer der Verwaltung oder des Betriebes die den obersten Reichsbehörden im Abs. 2 zugestandene Befugnis ausüben kann.

**Nr. 8**

Die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere auf Reise- oder Umzugskosten, erfahren durch vorstehende Nrn. 1 bis 7 keine Einschränkung.

**Nr. 9**

Die Dienstbezüge derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zu einem früheren Zeitpunkte als dem 15. eines jeden Monats gezahlt worden sind, sind vom Mai 1938 an am 15. eines jeden Monats zu zahlen. Übergangsweise ist diesen Gefolgschaftsmitgliedern am 1. Mai 1938 ein Vorschuß in Höhe der Hälfte eines Monatsbezuges zu gewähren, dessen Tilgung die Dienstordnung regelt.

**Nr. 10**

An Gefolgschaftsmitglieder, die am Zahlungstag beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, dürfen die Dienstbezüge am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktage vor dem Zahlungstage, gezahlt werden.

**Nr. 11**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Soweit die geltenden Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für die Beamten eine Änderung erfahren, ändern sich entsprechend die vorstehenden Nrn. 1 bis 7.

## Zu § 21 TO. A

Für die Nebentätigkeit der Gefolgschaftsmitglieder finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## Zu § 22 TO. A

**Nr. 1**

Die Zuständigkeit für die Versetzung regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

**Nr. 2**

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfen können an Angestellte aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe bei Umzügen im Inland nach den Nrn. 3 bis 8 und bei Umzügen zwischen Inland und Ausland und im Ausland nach Nr. 9 gewährt werden.

**Nr. 3**

Angestellten wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) gewährt, wenn sie während des Angestelltenverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen.

**Nr. 4**

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann Angestellten mit eigenem Hausstand Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und

b) die Angestellten auf dienstliche Anordnung umziehen und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichten, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Angestelltenverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei Angestellten, die in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden, nachdem sie ein vorausgegangenes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) zum Zwecke des Übertritts in das neue Dienstverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Dienstberechtigten gelöst haben, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen in Grenzen von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung); bei Angestellten, die vor der Einstellung bereits zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden, wenn der Angestellte aus dem vorausgegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist.

(3) Für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort kann Angestellten — mit und ohne eigenen Hausstand — Reisekostenvergütung nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten wie bei Dienstreisen gewährt werden (vgl. Nr. 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisenkostengesetz der Beamten); für Familienangehörige können die Fahrtauslagen — für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse einschließlich Eil- und Schnellzugzuschläge — erstattet werden (vgl. Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(4) Die Umzugskostenbeihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die den Angestellten einstellt.

**Nr. 5**

(1) Während des Angestelltenverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Angestellte mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz) nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen in Grenzen von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz).

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die die Versetzung des Angestellten anordnet.

**Nr. 6**

(1) Beim Beendigen eines Angestelltenverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Angestellte mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie eine Werkdienstwohnung räumen müssen und das Beendigen des Angestelltenverhältnisses nicht zu vertreten haben.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung von Nr. 20 Abs. 1 bis 3, 5 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gewährt werden.

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, der der Angestellte zuletzt angehört hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Angestellten.

**Nr. 7**

Auf Umzugskostenbeihilfe besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

**Nr. 8**

(1) Die Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes wird im Geltungsbereich der TO. A nach folgender Stufeneinteilung bemessen:

| Angestellte der Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur TO. A und der Anlage E zur ADO. | gehören zur Umzugskostenstufe |
|---|---|
| I bis III | II |
| IV und V | III |
| VI und VII | IV |
| VIII bis X | V |

(2) In anderen Fällen wird die Umzugskostenstufe nach der Vergütungsgruppe ermittelt, in die der Angestellte einzureihen wäre, wenn seine Vergütung nach der TO. A bemessen würde.

**Nr. 9**

Bei Umzügen zwischen Inland und Ausland und im Ausland wird in den Fällen der Nr. 3 Umzugskostenvergütung nach den Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81 Nr. 2468) gewährt. In anderen Fällen gilt Nr. 14.

**Nr. 10**

Trennungsentschädigung kann an Angestellte aller im § 1 Abs. 1 TO. A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe im Inland nach Nr. 11 und 12, im Ausland nach Nr. 13 gewährt werden.

**Nr. 11**

(1) Angestellten kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn sie

a) während des Angestelltenverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,

b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden und nach Nr. 4 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten können.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß eingestellten Angestellten, die vor der Einstellung noch nicht zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nicht gewährt und die übrige Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze bewilligt werden darf.

**Nr. 12**

(1) Angestellten mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nicht gewährt und die übrige Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze bewilligt werden darf.

**Nr. 13**

Angestellten mit eigenem Hausstand kann im Ausland eine Trennungsentschädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 22 der Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten gewährt werden mit der Maßgabe, daß den Angestellten, die vor der Einstellung noch nicht zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, die Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze bewilligt werden darf.

**Nr. 14**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 23 TO. A

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur TO. A finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Berlin, 30. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Anlage E*)**
(ADO. zu § 4 TO. A)

# Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

Es sind einzustufen in die Vergütungsgruppen der TO. A:

## In Vergütungsgruppe III

Approbierte Apotheker, die die Prüfung als Nahrungsmittelchemiker bestanden haben.

Direktoren staatlicher Moorbetriebe.

Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben und nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben.

Turn- und Sportlehrer, die nach mehrjähriger beruflicher Lehrtätigkeit sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe IV herausheben und als Abteilungsleiter an der Reichsakademie für Leibesübungen oder an den größeren Hochschulinstituten für Leibesübungen tätig sind.

## In Vergütungsgruppe IV

Angestellte als Betriebsleiter im Europafunk- und Küstenfunkdienst und als Saalleiter im Überseefunkdienst.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse
als Leiter oder stellvertretender Leiter größerer Flugsicherungsdienststellen,
als Hauptwachleiter oder Hauptpeilwachleiter nach langjähriger Tätigkeit in diesen Stellungen und entsprechenden Leistungen bei großen Flugsicherungsdienststellen,
als Funk- und Navigationslehrer, wenn sie überwiegend mit der Vorbereitung von Schülern für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse beschäftigt sind und sich in langjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.

Administratoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Apotheker.

Frauenreferentinnen bei den Oberpräsidien und Regierungen.

Turn- und Sportlehrer bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen mit langjähriger Erfahrung und entsprechenden Leistungen.

Turn- und Sportlehrer, die ihre Ausbildung an einer Universität oder Hochschule abgeschlossen haben.

Wirtschaftsoberinspektoren größerer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

## In Vergütungsgruppe V a

Angestellte des Küstenfunkdienstes mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse
als Wachleiter oder Peilwachleiter bei Flugsicherungsdienststellen,
als Leiter oder stellvertretender Leiter von Flugsicherungsdienststellen,
als Funklehrer

nach jahrelanger Tätigkeit in diesen Stellen und besonderer Bewährung,
als Hauptwachleiter oder Hauptpeilwachleiter bei Flugsicherungsdienststellen.

## In Vergütungsgruppe V b

Administratoren einfacher staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe.

Kaufmännische Sachverständige beim Reichsamt für Landesaufnahme.

Leiter der photographischen Werkstatt bei der staatlichen Bildstelle in Berlin.

Turn- und Sportlehrer, die sich durch besondere praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus der Gruppe VI b herausheben.

Wirtschaftsoberinspektoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

---

*) Anlagen A bis D vgl. die Seiten 466 bis 475 dieses Reichsgesetzblatts.

### In Vergütungsgruppe VI a

Angestellte des Küstenfunkdienstes, die aus dem Europafunk- oder Überseekabeldienst hervorgehen und das Seefunkzeugnis 1. Klasse (Hauptstufe) erworben haben, nach ihrer endgültigen Übernahme in den Küstenfunkdienst.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes mit dem Flugfunkzeugnis 1. Klasse
als Wachleiter,
als Peilwachleiter,
als Leiter oder stellvertretender Leiter von Flugsicherungsdienststellen,
als Funklehrer,
soweit nicht anderweit eingereiht.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse in einer Verwendung als Hilfswachleiter und Hilfspeilwachleiter, jedoch nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

Angestellte des Überseetelegraphendienstes als Lehrkräfte für Funkanwärter.

Technische und nautische Angestellte der Deutschen Seewarte in der Tätigkeit von Oberinspektoren dieser Anstalt.

### In Vergütungsgruppe VI b

Angestellte in der Tätigkeit von Garteninspektoren.

Fürsorger, Fürsorgerinnen und Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in besonderer Stellung, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge bewährt haben.

Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Moorverwalter in staatlichen Betrieben mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

Turn- und Sportlehrer mit gründlichen vielseitigen Kenntnissen auf dem Gebiete der Leibeserziehung und selbständigen Leistungen.

Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, die sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe VII herausheben.

### In Vergütungsgruppe VII

Angestellte des Europafunk- und Überseekabeldienstes sowie des Kabeldienstes des Telegraphenamts Hamburg, soweit sie die Aufstiegsprüfung (frühere Hauptprüfung) bestanden haben.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.

Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.

Funkangestellte auf Feuerschiffen mit dem Seezeugnis 2. Klasse und mindestens 2 Jahren Berufstätigkeit.

Gartenbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Hauptagenturvorsteher der Deutschen Seewarte.

Moorvögte und Moorverwalter in staatlichen Betrieben.

Obstbau- und Obstverwertungstechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Verwalter in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Wanderhaushaltslehrerinnen.

Weinbautechniker nach abgeschlossenem Besuch des viersemestrigen Lehrgangs einer staatlichen Lehr-, Versuchs- oder Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

### In Vergütungsgruppe VIII

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.), die den Wetterempfangsdienst selbständig ausführen und Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse, soweit nicht anderweit eingereiht.

Funkangestellte auf in See gehenden Dienstfahrzeugen.

Gehilfen bei Hauptagenturen der Deutschen Seewarte.

Leiter der Webereilehrwerkstätten.

Leiterinnen der Stickschulen.

Moorvogtgehilfen und Moorverwaltergehilfen in staatlichen Betrieben.

Musterzeichnerinnen.

Oberbademeister, denen Bademeister der Gruppe IX unterstellt sind.

Trichinenschauer in besonderer Stellung.

### In Vergütungsgruppe IX

Angestellte des Europafunk- und Überseefunkdienstes, die mit der Überwachung von Batterieladungen beauftragt sind.

Angestellte des Reichsflugsicherungsdienstes (RFD.) im Fernschreib- und Wetterempfangsdienst, soweit nicht anderweit eingereiht.

Assistentinnen der staatlichen Stickschulen.

Gehilfinnen der Arbeitsvermittlungsstelle für die staatlichen Stickschulen.

Trichinenschauer.

**Anlage F**
(ADO. zu § 5 TO. A)

## Gefolgschaftsmitglieder, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten

| in Vergütungsgruppe | nach Vollendung des | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 26. | 28. | 30. | 32. | 34. | 36. | 38. | 40. | 42. | 44. | 46. | 48. |
| | Lebensjahres als monatliche Grundvergütung | | | | | | | | | | | |
| | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM | RM |
| I | — | — | 550,— | 550,— | 550,— | 550,— | 578,— | 606,— | 634,— | 662,— | — | — |
| II | — | | 480,— | 480,— | 489,— | 517,— | 545,— | 573,— | 601,— | 629,— | — | — |
| III | — | — | 400,— | 428,— | 456,— | 484,— | 512,— | 540,— | 568,— | 596,— | — | — |
| IV | 331, | 331,— | 331,— | 333,50 | 347,— | 360,50 | 374,— | 387,50 | 401,— | 414,50 *) | 428,— *) | 431, *) |
| Va | 284, | 284,— | 297,— | 310,50 | 324,— | 337,50 | 351,— | 364,50 | 378,— | 391,50 | 405,— | 408,— |
| Vb | 284,— | 284,— | 297,— | 310,50 | 324,— | 337,50 | 351,— | 364,50 | 378,— | — | — | — |
| VIa | 250, | 250,— | 250, | 250,— | 257,— | 267,50 | 278,— | 288,50 | 299,— | 309,50 | — | — |
| VIb | 250, | 250,— | 250,— | 250,— | 257,— | 267,50 | 278,— | 288,50 | 299,— | 309,50 | — | — |
| VII | 198, | 198,— | 198,— | 205,— | 212,— | 219,— | 226,— | 233,— | 240,— | — | — | — |
| VIII | 169,— | 169,— | 170,50 | 177,— | 183,50 | 190,— | 196,50 | 203,— | 209,50 | — | — | — |
| IX | 145, | 145,— | 151,— | 157,50 | 164,— | 170,50 | 177,— | 183,50 | 190,— | — | — | — |
| X | 128, | 134,50 | 141,— | 147,50 | 154,— | 160,50 | 167,— | 173,50 | 180,— | — | — | — |

Die Beträge unterliegen den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen.

*) Gilt nur für diejenigen Angestellten, deren Eingangsgruppe VIa ist.

# Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)

**Vom 30. April 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)*), mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

## Zu § 1 TO. B

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern bestimmen durch Dienstordnung, inwieweit die TO. B und die sich aus Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen ergebende zusätzliche Regelung auf ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind.

(2) Bei Spar- und Girokassen, deren Gewährverbände Gemeinden oder Gemeindeverbände mit weniger als 10 000 Einwohnern sind, erlassen die im Abs. 1 genannte Dienstordnung, sofern die Gewährverbände Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, der Leiter des Gewährverbandes und das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse gemeinsam, sonst das Verwaltungsorgan der Spar- und Girokasse.

(3) Abweichungen von den tariflichen und den durch die Allgemeine Dienstordnung getroffenen Bestimmungen sind in gleichem Umfange wie bei den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Minister des Innern, bei solchen Spar- und Girokassen, die selbst Anstellungsbehörde ihrer Gefolgschaftsmitglieder sind, an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers gebunden.

## Zu § 4 TO. B

**Nr. 1**

Sofern die Dienstordnung im bisher üblichen Rahmen nicht etwas anderes bestimmt, erhalten die Gefolgschaftsmitglieder für die gesamte an Sonntagen zwischen 00 und 24 Uhr abgeleistete Arbeit einen Zuschlag von 1,08 *RM*, der gegebenenfalls neben den nach § 9 zu zahlenden Zuschlägen zu zahlen ist. Der Zuschlag entfällt, wenn gemäß § 10 der Arbeitszeitordnung die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist oder wenn das Gefolgschaftsmitglied gegen Schichtlohn gemäß § 12 Abs. 3 bis zu 54 Wochenstunden beschäftigt ist (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 4).

**Nr. 2**

Für Arbeit an den im § 4 Abs. 2 genannten Wochenfeiertagen erhalten die Gefolgschaftsmitglieder einen Zuschlag von 80 v. H. zum Lohn (Wochenfeiertagszuschlag). Zuschläge nach § 9 Abs. 2 werden für die mit diesem Zuschlag abgegoltene Zeit nicht gewährt. Der Zuschlag entfällt, wenn gemäß § 10 der Arbeitszeitordnung die für die Beamten maßgebende Arbeitszeit auf die Gefolgschaftsmitglieder übertragen ist oder wenn das Gefolgschaftsmitglied gegen Schichtlohn gemäß § 12 Abs. 3 bis zu 54 Wochenstunden beschäftigt ist (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 4).

**Nr. 3**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 5 TO. B

**Nr. 1**

Der zuständige Reichsminister kann in dem seiner Aufsicht unterstehenden Bereich aus zwingenden dienstlichen Gründen für Sonderfälle widerrufliche Lohnzuschläge festsetzen; er kann diese Befugnis auf die Führer der Verwaltungen oder Betriebe mit der Beschränkung übertragen, daß diese hierbei insgesamt die Lohnsätze nicht überschreiten dürfen, die in der vor Inkrafttreten der Tarifordnung geltenden Lohnregelung vorgesehen waren.

**Nr. 2**

Hat das Gefolgschaftsmitglied seine Arbeit nicht an einem ständigen Arbeitsplatz zu verrichten, so können Auswärtszulagen in dem bisher geltenden Rahmen gezahlt werden, jedoch nicht mehr, als sich als Reisekostenvergütung unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten ergeben würde, wenn die Stufe V des Reisekostengesetzes und für die Fahrkostenentschädigung die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse zugrunde gelegt wird.

*) Vgl. Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 489.

**Nr. 3**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 6 TO. B

**Nr. 1**

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mehr als monatlich 30 RM eigenes Einkommen haben, kann Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein tarif- oder dienstordnungsmäßiger oder vertraglicher Kinderzuschlag vor Vollendung des 21. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe gewährt worden war.

**Nr. 2**

Die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen finden bei der Gewährung des Kinderzuschlags entsprechende Anwendung; § 12 Abs. 5 ATO. bleibt unberührt.

**Nr. 3**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 7 TO. B

**Nr. 1**

Der Lohn eines noch nicht 16 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes wird entsprechend seiner Leistung in Grenzen des Lohnes eines Sechzehnjährigen im Arbeitsvertrag festgesetzt.

**Nr. 2**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 8 TO. B

**Nr. 1**

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die seit Vollendung des 21. Lebensjahres eine Dienstzeit von drei Jahren zurückgelegt haben, erhalten zu dem nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Familienstand bemessenen Lohn eine Dienstzeitzulage von 2 v. H., mindestens aber von 2 Rpf für die Stunde. Für die Berechnung der Dienstzeit findet § 7 ATO. mit der Maßgabe Anwendung, daß die vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegenden Zeiten, gleichgültig, ob es sich um eigentliche Dienstzeiten (§ 7 Abs. 1 ATO.) oder um Ersatzzeiten (§ 7 Abs. 2 ATO.) handelt, nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Dienstzeitzulage steigert sich, wenn die seit Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit fünf Jahre erreicht, auf 4 v. H., mindestens aber auf 4 Rpf für die Lohnstunde, und wenn die Dienstzeit sieben Jahre erreicht, auf 6 v. H., mindestens aber 5 Rpf für die Lohnstunde.

(3) Die Dienstordnung kann bestimmen, daß die Dienstzeitzulage ausschließlich in Höhe der im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Reichspfennigbeträge gewährt wird.

(4) In Erweiterung der Bestimmung im Abs. 1 der ADO. Nr. 4 zu § 7 ATO. wird beim Vorliegen der dort unter den Buchstaben a, b, d und e bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung der Dienstzeitzulagen die ermittelte Dienstzeit um fünf Jahre erhöht. Abs. 2 bis 5 der ADO. Nr. 4 zu § 7 ATO. finden entsprechende Anwendung.

(5) Wird die höhere Dienstzeit im Laufe eines Löhnungszeitraums erreicht, so erhöht sich die Dienstzeitzulage vom Beginn dieses Löhnungszeitraums an.

**Nr. 2**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 3**

Das Treugeld für 25jährige oder 40jährige Dienstzeit wird in der Regel mit der Überreichung des Treudienst-Ehrenzeichens für die entsprechende Dienstzeit ausgehändigt.

### Zu § 9 TO. B

**Nr. 1**

Der Zuschlag für Mehrarbeit gemäß § 9 Abs. 1 ist an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 2**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 12 TO. B

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 13 TO. B

**Nr. 1**

Die Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Lohngruppen der TO. B, für die die in Anlage 2 zur TO. B enthaltenen Merkmale nicht ausreichen, ist durch die besondere Dienstordnung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers vorzunehmen.

Anlage (S. 499)

**Nr. 2**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 14 TO. B

**Nr. 1**

Die Lohnwoche beginnt am Sonntag früh 6 Uhr und endet am nächsten Sonntag früh 6 Uhr. Der Lohn ist am Freitag jeder Woche für die laufende Lohnwoche zu zahlen. Gekündigten Arbeitern wird der Lohn für die laufende Lohnwoche am letzten Arbeitstage gezahlt.

**Nr. 2**

Bei Dienststellen mit einer größeren Anzahl von Arbeitern kann zur Vereinfachung der Abrechnung an Stelle des genau berechneten Lohnes ein entsprechender Lohnabschlag gezahlt werden. Die Lohnabschlagszahlung soll den für die laufende Lohnwoche fälligen Lohn einschließlich der sonstigen Zuschläge in ungefährer Höhe erfassen. Von dem für die laufende Lohnwoche geschätzten Gesamtbetrag werden die Abzüge zur Kranken- usw. Kasse sowie sonst fällige Abzüge in ungefährer Höhe abgesetzt und der sich hiernach ergebende volle Markbetrag ausgezahlt. Falls derartige Abschlagszahlungen geleistet werden, müssen dreimal im Kalendervierteljahr, also für die Zeiträume von vier oder fünf Wochen der Lohn und die bestimmungsgemäß einzubehaltenden Abzüge genau berechnet werden. Die gewährten Lohnabschlagszahlungen sind dabei anzurechnen. Der zugunsten des Arbeiters sich ergebende Restbetrag ist mit der nächsten Abschlagszahlung nach Fertigstellung der Lohnabrechnungen, spätestens jedoch innerhalb zehn Tagen auszuzahlen.

**Nr. 3**

Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertags, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt; demgemäß wird in der Woche vor Ostern am Mittwoch gezahlt.

**Nr. 4**

Abweichungen von den Nrn. 1, 2 und 3 sind an die Zustimmung des zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 5**

Der Lohn soll während der Arbeitszeit ausgezahlt werden.

**Nr. 6**

Jedem Gefolgschaftsmitglied ist bei der Lohnzahlung eine Lohnabrechnung auszuhändigen. In diesen Lohnabrechnungen müssen die Einzelbeträge der Löhne und Zulagen, die Abzüge für Lohnsteuer, Versicherungsbeiträge und Sachbezüge getrennt aufgeführt werden.

**Nr. 7**

An Gefolgschaftsmitglieder, die am Zahlungstag beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhalten, dürfen die Dienstbezüge bis zum Ende des Urlaubs am Tage vor dem Beginn des Urlaubs, frühestens jedoch am fünften Werktage vor dem ersten Zahlungstage im Urlaub gezahlt werden.

**Nr. 8**

(1) Werden Gefolgschaftsmitglieder durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach den Nrn. 10 bis 14 gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,

b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,

c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,

d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,

e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

**Nr. 9**

(1) Vorschüsse dürfen unbeschadet der Nr. 14 nicht gewährt werden:

a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation oder Kommunion,

b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,

c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,

d) zur Führung von Zivilprozessen,

e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 8 Abs. 2 b, c oder e gegeben sind,

f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung

von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

**Nr. 10**

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb wie auch zur Vermeidung von Ausfällen sehr vorsichtig zu bemessen. Die Gefolgschaftsmitglieder müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

**Nr. 11**

Als Höchstbetrag des Vorschusses gilt unbeschadet der Bestimmung in Nr. 14 der 208fache Betrag des tarifmäßigen Stundenlohns einschließlich Kinderzuschläge.

**Nr. 12**

(1) Die Abdeckung des Vorschusses soll — beginnend mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge — regelmäßig innerhalb eines halben Jahres erfolgen und ist spätestens innerhalb eines Jahres oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

(3) Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zuständigen Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist (vgl. Abs. 1 Satz 1) verlängert sich jeweils entsprechend.

**Nr. 13**

(1) Bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs sind für die Gewährung der Vorschüsse, soweit nicht die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen eine andere Abgrenzung der Zuständigkeiten vornimmt, zuständig

a) in den Fällen der Nr. 8 Abs. 2a bis d die höheren Reichsbehörden, und zwar bis zu der in Nr. 11 a. a. O. angegebenen Höchstgrenze,

b) in den Fällen der Nr. 8 Abs. 2e und in etwaigen anderen Fällen, in denen ein Vorschuß gewährt werden kann, die höheren Reichsbehörden bis zur Hälfte des in Nr. 11 angegebenen Betrags, darüber hinaus bis zum vollen Höchstbetrag die obersten Reichsbehörden.

(2) Im übrigen regelt die Zuständigkeit für die Gewährung der Vorschüsse

bei Verwaltungen und Betrieben der Länder die für die Besoldung allgemein zuständige oberste Landesbehörde,

bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände der Reichs- und Preußische Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde,

bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, der zuständige Reichsminister.

**Nr. 14**

(1) Lassen besondere Umstände eine Abweichung von Nr. 9 oder die Gewährung eines höheren Vorschusses (vgl. Nr. 11) oder die Tilgung des Vorschusses in einem längeren als einjährigen Zeitraum angezeigt erscheinen, ist vorher

bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen,

bei Verwaltungen und Betrieben der Länder die Zustimmung der für die Besoldung allgemein zuständigen obersten Landesbehörde,

bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände die Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern oder der von ihm beauftragten Behörde,

bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, dessen Zustimmung

einzuholen.

(2) Die obersten Reichsbehörden können ohne Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen abweichend von Nr. 9b Vorschüsse bis zu 400 RM für Zwecke der Kleinsiedlung unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 12 gewähren:

a) wenn in der häuslichen Gemeinschaft des Vorschußnehmers noch mindestens drei Kinder mit einem für eine unabhängige Wirtschaftsführung nicht ausreichenden Einkommen leben, oder

b) wenn durch die Kleinsiedlung Trennungsentschädigung erspart wird, oder

c) wenn infolge der Ermöglichung der Kleinsiedlung durch einen Vorschuß Facharbeiter oder andere besonders wertvolle Arbeitskräfte der Verwaltung oder dem Betrieb gewonnen oder erhalten werden können.

Das gleiche gilt für die obersten Landesbehörden hinsichtlich der Verwaltungen und Betriebe der Länder.

(3) Bei Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt der Reichs- und Preußische Minister des Innern oder die von ihm beauftragte Behörde, bei den übrigen Verwaltungen und Betrieben, die der Aufsicht eines Reichsministers unterstehen, dieser, inwieweit der Führer der Verwaltung oder des Betriebes die den obersten Reichsbehörden im Abs. 2 zugestandene Befugnis ausüben kann.

**Nr. 15**

Die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere auf Reise- oder Umzugskosten, erfahren durch vorstehende Nrn. 8 bis 14 keine Einschränkung.

## Zu § 15 TO. B

**Nr. 1**

Wird ein Gefolgschaftsmitglied nach Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall dienstunfähig, so wird für den Erkrankungs- (Unfall-) Tag der Lohn für die geleisteten Arbeitsstunden nach den geltenden Bestimmungen für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn für die Beschäftigung gezahlt, die das Gefolgschaftsmitglied bei regelmäßigem Verlauf seines Dienstes in der ausgefallenen Arbeitszeit wahrgenommen hätte. § 14 Abs. 3 letzter Satz TO. B findet Anwendung. Vom folgenden Tage ab werden Krankenbezüge nach § 15 gezahlt.

**Nr. 2**

(1) Die Beihilfengrundsätze des Reichs für Beamte (Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht) können auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der im § 1 Abs. 2 TO. B bezeichneten Verwaltungen und Betriebe Anwendung finden, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei dem in Betracht kommenden Krankheits-, Geburts- oder Sterbefall eine Betreuung auf Grund der Reichsversicherung (Pflichtversicherung) nicht oder nicht mehr erfährt.

(2) Bleiben die Leistungen auf Grund der Reichsversicherung zu den beihilfefähigen Kosten unter dem Betrag, der ohne das Vorliegen der Krankenversicherungspflicht nach den Beihilfengrundsätzen gewährt worden wäre, so kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages eine Beihilfe auch neben der Betreuung auf Grund der Reichsversicherung gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Die besondere Dienstordnung kann die Anwendung der Beihilfengrundsätze ausschließen.

**Nr. 3**

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit nach § 15 Abs. 5 TO. B entsprechende Anwendung.

**Nr. 4**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

## Zu § 16 TO. B

**Nr. 1**

Als Zuschuß wird der Betrag gewährt, der erforderlich ist, um den tatsächlich gezahlten Betrag des Wochengeldes nach der Reichsversicherungsordnung (RVO.) (§ 195 a Ziffer 3 und § 195 b Abs. 2) auf den Betrag der vor dem Beginn der zusätzlichen Wochenhilfe ausgezahlten Dienstbezüge des weiblichen Gefolgschaftsmitgliedes — abzüglich ruhender Beiträge des Gefolgschaftsmitgliedes zur Reichsversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung — zu erhöhen.

**Nr. 2**

In den Fällen des § 196 Abs. 1 Ziffer 1 RVO. wird als Wochengeld der Betrag zugrunde gelegt, den der Träger der Versicherung gewähren würde, wenn er nicht Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim an Stelle des Wochengeldes gewähren würde.

## Zu § 18 TO. B

**Nr. 1**

Die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern erlassenen Bestimmungen über Sonderurlaub (z. B. für Zwecke der NSDAP) werden durch die Tarifordnung nicht berührt.

**Nr. 2**

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstjahre nach § 18 Abs. 3 TO. B entsprechende Anwendung.

**Nr. 3**

Soweit einzelne Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der bisherigen Regelung einen längeren Urlaub erhalten haben, kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern ein Zusatzurlaub, jedoch insgesamt nicht über den bisher erreichten Urlaub hinaus, widerruflich gewährt werden.

**Nr. 4**

Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten (vgl. § 18 Abs. 9 TO. B) finden die für schwerbeschädigte Reichsbeamte getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Nr. 5**

Ist eine die Überzeitarbeit des Gefolgschaftsmitgliedes mit abgeltende Pauschvergütung in der Weise ermittelt worden, daß nicht die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Arbeitswoche, sondern die durchschnittliche Überzeitarbeit einer Kalenderwoche — nach dem Jahresdurchschnitt also einschließlich der Urlaubszeit — zugrunde gelegt wurde, so ist während des

Urlaubs nicht nach § 14 Abs. 3 zu verfahren, sondern die so festgesetzte Pauschvergütung auch während des Urlaubs zu gewähren.

**Nr. 6**

Andere Abweichungen von § 18 TO. B sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 20 TO. B

**Nr. 1**

Die Zuständigkeit für die Zuteilung zu einer anderen Beschäftigungsstelle regelt der Führer der Verwaltung oder des Betriebes.

**Nr. 2**

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfen können an Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe bei Umzügen im Inland nach den Nrn. 3 bis 8 gewährt werden.

**Nr. 3**

Gefolgschaftsmitgliedern wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) gewährt, wenn sie während des Gefolgschaftsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Dienstort überwiesen werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen.

**Nr. 4**

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und

b) die Gefolgschaftsmitglieder auf dienstliche Anordnung umziehen und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichten, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Gefolgschaftsverhältnis aus einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden, nachdem sie ein vorausgegangenes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) zum Zwecke des Übertritts in das neue Dienstverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Dienstberechtigten gelöst haben, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen in Grenzen von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 des Umzugskostengesetzes gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung); bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Einstellung bereits zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dem vorausgegangenen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst (vgl. § 1 ATO.) nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 können die Fahrtauslagen für die Reise des Gefolgschaftsmitgliedes und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse einschließlich Eil- und Schnellzugzuschlag ersetzt werden (vgl. Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Die Umzugskostenbeihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die das Gefolgschaftsmitglied einstellt.

(4) Sind bei Arbeitern, die zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen werden, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Anreisekosten (Eisenbahnfahrkosten der 3. Wagenklasse) vom Wohnort zum Dienstort gezahlt werden, wenn

a) geeignete Arbeitskräfte am Dienstort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden sind und

b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

**Nr. 5**

(1) Während des Gefolgschaftsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn sie auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz) nach einem anderen Dienstort überwiesen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen in Grenzen von 50 v. H. der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz).

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, die die Überweisung des Gefolgschaftsmitgliedes anordnet.

**Nr. 6**

(1) Beim Beendigen eines Gefolgschaftsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem

Hausstand gewährt werden, wenn sie eine Werkdienstwohnung räumen müssen und das Beendigen des Gefolgschaftsverhältnisses nicht zu vertreten haben.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung von Nr. 20 Abs. 1 bis 3, 5 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gewährt werden.

(3) Die Beihilfe wird von der Dienststelle bewilligt, der das Gefolgschaftsmitglied zuletzt angehört hat.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Gefolgschaftsmitglieder.

**Nr. 7**

Auf Umzugskostenbeihilfe besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

**Nr. 8**

Die Umzugskostenentschädigung und Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

**Nr. 9**

Trennungsentschädigung kann an Gefolgschaftsmitglieder aller im § 1 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe im Inland nach Nr. 10 und 11 gewährt werden.

**Nr. 10**

(1) Gefolgschaftsmitgliedern kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn sie

a) während des Gefolgschaftsverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort überwiesen werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,

b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt werden und nach Nr. 4 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten können.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Einstellung noch nicht zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nicht gewährt und die übrige Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze bewilligt werden darf.

**Nr. 11**

(1) Gefolgschaftsmitgliedern mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes nicht gewährt und die übrige Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze bewilligt werden darf.

**Nr. 12**

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf 3 RM (für Neueingestellte 2,50 RM) für den Tag nicht übersteigen.

**Nr. 13**

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit für die Bemessung der Umzugskostenvergütung, Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung entsprechende Anwendung.

**Nr. 14**

Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 21 TO. B

**Nr. 1**

Am Tage der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens vier Kindern soll dem zuständigen Reichsminister oder der von ihm beauftragten Stelle eine Abschrift des Kündigungsschreibens vorgelegt werden, sofern diese von der Kündigung nicht bereits Kenntnis haben. Ist aus dem Kündigungsschreiben der Kündigungsgrund nicht ohne weiteres zu erkennen, ist er im Begleitbericht ausführlich anzugeben.

**Nr. 2**

(1) Ist bei einer anhaltenden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eine fristlose Entlassung nicht zu vermeiden, so werden dem Gefolgschaftsmitglied über die Beendigung des Gefolgschaftsverhältnisses hinaus Krankenbezüge nach § 15 weitergezahlt, aber nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem das Gefolgschaftsmitglied ausgeschieden wäre, wenn es fristgemäß gekündigt worden wäre.

(2) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm ermächtigte Stelle kann in anderen Fällen einer fristlosen Entlassung einen angemessenen Teilbetrag der Bezüge bewilligen, die das Gefolgschaftsmitglied bei fristgemäßer Kündigung noch bezogen hätte.

**Nr. 3**

Sind den zur Entlassung kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Bescheinigungen für Zwecke der Arbeitslosenversicherung auszustellen, so ist hierin genau anzugeben, für welche Zeitdauer die bisherigen Lohnbezüge als Abkehrgeld weitergezahlt werden.

**Nr. 4**

ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B findet bei der Ermittlung der Dienstzeit für die Bemessung der Kündigungsfrist nach § 21 Abs. 3 und hinsichtlich der Unkündbarkeit nach § 21 Abs. 5 TO. B entsprechende Anwendung.

**Nr. 5**

(1) Die Kündigung der nach § 21 Abs. 5 TO. B geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages ist nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Lohngruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß, oder

b) wenn die Kündigung im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu dem Zweck erfolgt, die Verpflichtung des Gefolgschaftsmitgliedes zur Dienstleistung ruhen zu lassen; nur im letzteren Falle dürfen die Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes auf das im § 21 Abs. 5 TO. B bezeichnete Mindestmaß gesenkt werden.

(2) Unter dem im § 21 Abs. 5 TO. B bezeichneten Mindestmaß ist die Hälfte des Betrages an Lohnbezügen zu verstehen, der sich als Durchschnitt für einen Löhnungszeitraum in einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu bestimmenden vollen Rechnungsjahre während seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst ergibt; solange das Gefolgschaftsmitglied das maßgebende Rechnungsjahr nicht bestimmt, gilt der Durchschnitt des Rechnungsjahres, der von der Verwaltung oder dem Betrieb als günstigster für das Gefolgschaftsmitglied angesehen wird.

**Nr. 6**

§ 19 TO. B findet während des Ruhens der Verpflichtung zur Dienstleistung (vgl. Nr. 4b) Anwendung, soll indes wohlwollend gehandhabt werden.

**Nr. 7**

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied aus der NSDAP aus, so ist auf Antrag des Stellvertreters des Führers zu prüfen, ob die Weiterbeschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes noch tragbar ist.

**Nr. 8**

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

### Zu § 22 TO. B

Wenn die Hinterbliebenen nicht bereits aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Gefolgschaftsmitgliedes ein Sterbegeld erlangen, erhalten sie als Sterbegeld den 100fachen Betrag des Stundenlohns einschließlich Kinderzuschlag des verstorbenen Gefolgschaftsmitgliedes.

### Zu § 23 TO. B

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung zur TO. B finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. B in Kraft treten.

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Berlin, 30. April 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Anlage**
(ADO. Nr. 1 zu § 13 TO. B)

# Allgemeine Dienstordnung (ADO.) zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)

**Nr. 1**

Gefolgschaftsmitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Tarifordnung als Handwerker geführt und entlohnt worden sind, werden weiterhin als Handwerker gelöhnt, wenn und solange sie die Beschäftigung weiter ausüben, in der sie bis zum Inkrafttreten der Tarifordnung als Handwerker geführt und entlohnt wurden.

**Nr. 2**

(1) Gefolgschaftsmitglieder mit Gesellenprüfungszeugnis, die nicht als Handwerker eingestellt worden sind, erhalten den Lohn der Handwerker, wenn und solange sie in ihrem Fache beschäftigt werden.

(2) Ist ein Handwerker nicht als solcher eingestellt und leistet er an einem Tage in seinem oder einem diesem verwandten Fache mindestens drei Stunden handwerksmäßige Arbeit, so erhält er für diesen Tag den Lohn als Handwerker, sofern für ihn nicht ein Durchschnittslohn vereinbart wurde.

**Nr. 3**

Als Handwerker, die handwerksmäßige Arbeiten leiten, prüfen oder in diesen Unterweisungen erteilen, gelten

a) Vorhandwerker,

b) Arbeitsprüfer.

Vorhandwerker sind Handwerker, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt werden. Die Gruppe muß aus mehreren selbständig arbeitenden Helfern bestehen. Die Helfer können zum Teil auch Nichthandwerker (Werkhelfer) sein. Lehrlinge im vierten Lehrjahr können nach Bestimmung des Leiters der Dienststelle auch als selbständig arbeitende Helfer angesehen werden. Sinkt die Zahl der Helfer durch Erkrankung oder Beurlaubung und bleibt die Gruppe bestehen, so behält der Handwerker den Zuschlag nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bis zur Höchstdauer von 28 Kalendertagen.

Als Arbeitsprüfer gelten Handwerker, die in folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden: Mit der Abnahmeprüfung aller Teile, die auf Prüfständen, Prüfmaschinen und in Prüffeldern geprüft werden, soweit sie nicht mit Grenzlehren einfacher Art geprüft werden. Zu den Prüfständen, Prüffeldern und Prüfungsmaschinen gehören nicht die Vorrichtungen, auf denen lediglich durch Druckprobe die Dichte oder Tragfähigkeit von Teilen geprüft wird.

**Nr. 4**

Vorarbeiter sind Gefolgschaftsmitglieder, die durch schriftliche Verfügung als ständige Gruppenführer bestellt und beschäftigt werden. Die Gruppe muß aus mehreren Gefolgschaftsmitgliedern bestehen. Sinkt die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder durch Erkrankung oder Beurlaubung und bleibt die Gruppe bestehen, so behält das Gefolgschaftsmitglied den Zuschlag nach näherer Bestimmung der Dienstordnung bis zur Höchstdauer von 28 Kalendertagen.

Zu den Vorarbeitern zählen auch die Mineure zum Sprengen von Gestein.

**Nr. 5**

Arbeitsprüfer sind Gefolgschaftsmitglieder, die im Arbeitsprüfdienst mit der Ausführung von Arbeitsprüfungen einfacher, rein lehrenhaltig zu prüfender Teile (Bolzen, Büchsen, Schrauben, Stehbolzen usw.) beschäftigt werden.

**Nr. 6**

Handwerker, die hochwertige Arbeiten verrichten, können nach näherer Bestimmung der Dienstordnung einen Zuschlag zum Lohn der Lohngruppe A bis zu 10 v. H. des Lohns der Lohngruppe C erhalten. Unter hochwertigen Arbeiten sind die Arbeiten zu verstehen, die besondere Eignung, selbständige Überlegung, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und besondere Handfertigkeit erfordern und an das Überlegungsvermögen und handwerksmäßige Geschick Anforderungen

stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Handwerker mit vorgeschriebener Ausbildung verlangt werden kann.

**Nr. 7**

Für Kraftwagenführer ohne handwerksmäßige Vorbildung erhöht sich der Stundengrundlohn der Lohngruppe B,

a) sofern sie länger als ein Jahr als solche tätig waren, um 4 Rpf,

b) sofern sie als Führer von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren beschäftigt werden, um 4 Rpf,

c) sofern sie überwiegend Kraftwagen zur Beförderung von Personen führen, um 4 Rpf.

Sind die Voraussetzungen zu a, b oder c gleichzeitig gegeben, so treten die bezeichneten Erhöhungen nebeneinander ein, jedoch darf dadurch der Stundenlohn der Lohngruppe A nicht überschritten werden.

**Nr. 8**

Für Heizer an Hochdruckkesseln ohne handwerksmäßige Vorbildung mit einem von einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellten Befähigungsnachweis sowie für Maschinisten ohne handwerksmäßige Vorbildung erhöht sich der Stundenlohn der Lohngruppe B um 2 Rpf.

Für Heizer, die sich mit Erfolg der Abschlußprüfung an einer nach den von der Zentralarbeitsgemeinschaft in Gemeinschaft mit dem Reichswirtschaftsministerium und einem Ausschuß von Ländervertretern und technischen Sachverständigen aufgestellten Richtlinien errichteten Heizerschule unterzogen haben, tritt eine weitere Erhöhung des Stundenlohnes bis zum Grundlohne der Lohngruppe A ein.

**Nr. 9**

Werden Handwerker ohne Kündigung nicht mehr in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk beschäftigt, so ist ihre Arbeitsleistung von der Beendigung ihrer handwerksmäßigen Beschäftigung ab bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Kündigung frühestens zulässig wäre, nach den Sätzen für Handwerker abzugelten. Liegt wieder handwerksmäßige Arbeit vor, so ist zuerst auf die wegen Mangel an handwerksmäßiger Arbeit im Lohn zurückgesetzten Handwerker zurückzugreifen.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I



| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1938 | Nr. 73 |
|---|---|---|



Inhalt



**Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte*).**

**Vom 3. Mai 1938.**

Auf Grund der Nr. 21 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) wird, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bis auf weiteres folgendes verordnet:

1. Wenn beamtete Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte außerhalb ihres hauptamtlichen Aufgabenkreises für Versicherungsträger jeder Art oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gutachter tätig sind oder wenn sie außerhalb ihres hauptamtlichen Aufgabenkreises ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen leisten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, so finden die Nrn. 11 und 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten keine Anwendung.

2. Die Fachminister erlassen im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen Anweisungen wegen der Entschädigung, welche die vorbezeichneten Beamten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bei Ausübung einer Nebentätigkeit an den Träger der Einrichtung bzw. den Dienstherrn zu leisten haben.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über Zolländerungen*).**

**Vom 4. Mai 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126), auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27), auf Grund des Teils V der Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 135, 138) in Verbindung mit § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) sowie auf Grund des § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 13 (Raps und Rübsen usw.) ist in der dritten Spalte an Stelle von „5" zu setzen „frei".

2. In der Tarifnr. 14 (Mohn usw.) ist in der dritten Spalte an Stelle von „2" zu setzen „frei".

3. In der Tarifnr. 15 (Leinsaat, Hanfsaat) ist in der dritten Spalte an Stelle von „0,75" zu setzen „frei".

4. In der Tarifnr. 17 (Andere nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte) ist in der dritten Spalte an Stelle von „2" zu setzen „frei".

5. In der Tarifnr. 37 (Küchengewächse usw.) Abs. 1 (Kartoffelflocken) ist folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Kartoffelflocken zu bewilligen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**6.** In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 3 anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| 3. In der Längsrichtung gesägtes Holz (ausgenommen Bretter), wenn es mit Genehmigung einer vom Reichsforstmeister zu bestimmenden Stelle eingeführt wird: | | |
| hart | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 3,20 | |
| weich | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 2,40 | |

**7.** Die Tarifnr. 80 erhält folgende Fassung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 80 | Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als zwei Längsseiten gesägt, nicht gehobelt: | | |
| | aus hartem Holz | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 3,20 | für 1 dz 1 oder für 1 fm 8 |
| | aus weichem Holz | für 1 dz 0,40 oder für 1 fm 2,40 | für 1 dz 1 oder für 1 fm 6 |

**8.** In der Tarifnr. 192 Abs. 1 (Kleie usw.) ist in der Anmerkung im Abs. 2 Unterabs. 2 (andere) der Zollsatz „1" zu ändern in „frei".

**9.** In der Tarifnr. 216 Abs. 2 (andere Früchte, Gewürze usw.) ist nach Streichung der Zollsätze „150" und „300" in der zweiten Spalte am Schlusse hinter dem Wort „genannt" ein Doppelpunkt zu setzen und folgende Vorschrift einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Ingwer in Zuckerlösung, in Fässern, bei einem Gewicht des Fasses nebst Inhalt von mindestens 50 kg | 75 | 150 |
| andere | 150 | 300 |

§ 2

Die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 135) tritt hinsichtlich der Waren der Nummern 13, 14, 15 und 17 des Zolltarifs außer Kraft.

§ 3

§ 1 der Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 300) tritt für Eisenbahnschwellen aus Lärchenholz aus Nr. 80 des deutschen Zolltarifs außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, 4. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

---

## Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung).

### Vom 5. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich wird eine landwirtschaftliche Entschuldung durchgeführt. Sie wird Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung übertragen, die für diese Tätigkeit die Bezeichnung „Landstelle" führen.

§ 2

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 bei der zuständigen Landstelle zu stellen.

(2) Örtlich zuständig ist die Landstelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Liegt der Betrieb in mehreren Bezirken, so ist diejenige Landstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3

Das Entschuldungsverfahren darf nur durchgeführt werden:

1. wenn der Betrieb in seinem Bestande gefährdet ist und sich der Betriebsinhaber nicht aus eigenen Mitteln entschulden kann (Entschuldungsbedürftigkeit),

2. wenn der Betrieb durch das Entschuldungsverfahren noch erhalten werden kann (Entschuldungsfähigkeit) und

3. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet (Entschuldungswürdigkeit); diese Voraussetzung ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat.

§ 4

(1) Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Verfahren aus den Gründen des § 3 nicht durchzuführen ist, eröffnet die Landstelle das Entschuldungsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen, insbesondere durch Anschlag an die Gemeindetafel. Die Entscheidung über die Eröffnung ist dem Betriebsinhaber zuzustellen; sie soll ferner den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern mitgeteilt werden.

(3) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auf Ersuchen der Landstelle im Grundbuch bei den zum Betriebe gehörigen Liegenschaften, als deren Eigentümer der Betriebsinhaber eingetragen ist, anzumerken.

§ 5

Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wird mit der Zustellung der Entscheidung an den Betriebsinhaber wirksam. Sie hat die Wirkung, daß bis zur Löschung der Anmerkung eine Belastung der zum Betriebe gehörenden Liegenschaften unzulässig ist.

§ 6

An dem Entschuldungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Betriebsinhaber haben.

§ 7

Der Betriebsinhaber hat bei der Landstelle ein vollständiges Schuldenverzeichnis einzureichen. Erforderlichenfalls trifft die Landstelle weitere Ermittlungen über den Schuldenstand. Sie ist zu diesem Zweck ermächtigt, öffentliche Bekanntmachungen unter Angabe der bekanntzumachenden Tatsachen, des Namens und Wohnorts des Betriebsinhabers sowie des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in amtlichen, Tages- oder Fachzeitungen zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Ziel des Entschuldungsverfahrens ist eine Regelung der Schulden, die es dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ermöglicht, nach Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und Berücksichtigung der laufenden öffentlichen Lasten die verbleibenden Schulden zu verzinsen und zu tilgen (Leistungsfähigkeit).

(2) Die Landstelle hat die Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betriebes nach Anhörung des Kreisbauernführers und erforderlichenfalls anderer geeigneter Sachverständiger zu ermitteln. Regelmäßig ist eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen.

§ 9

(1) Hält die Landstelle nach den von ihr getroffenen Feststellungen die Entschuldung für durchführbar, so stellt sie einen Entschuldungsplan auf. Der Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung, Minister für Land- und Forstwirtschaft). Dieser kann die Landstelle ermächtigen, die Bestätigung in seinem Namen zu erteilen. Die Entscheidung über die Bestätigung ist endgültig.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Bestätigung des Entschuldungsplans werden Forderungen, die nicht schon unkündbare Tilgungsforderungen sind und nicht abgelöst werden, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt.

(3) In dem Entschuldungsplan ist über Verzinsung, Tilgung und Fälligkeit der Forderungen folgendes zu bestimmen:

a) der Zinssatz beträgt einschließlich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrags $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz. Dient die Forderung zur Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts, so beträgt der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag 5 vom Hundert. Soweit der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag bisher 5 vom Hundert übersteigt, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, diesen Unterschiedsbetrag dem Kreditinstitut zu erstatten;

b) der Tilgungssatz beträgt mindestens $\frac{1}{2}$ und höchstens 5 vom Hundert.

(4) Nicht durch ein Recht an der Liegenschaft gesicherte Forderungen sind durch Eintragung gleichrangiger Hypotheken zu sichern.

(5) Im übrigen gelten für die Forderungen die Allgemeinen Bedingungen der Anlage 1.

Anlage 1 (S. 506)

§ 10

(1) Lohn- und Gehaltsforderungen, Handwerker- und Lieferantenforderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe sowie Forderungen jeder Art bis zum Betrage von 100 Reichsmark sind stets in bar abzulösen.

(2) Im übrigen kann, wenn nach Lage des einzelnen Falles die Umwandlung einer Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, im Entschuldungsplan vorgesehen werden, daß der Gläubiger ganz oder teilweise in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank gemäß § 62 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) zum Nennbetrag abgefunden wird. Wird eine der Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts dienende Forderung ausnahmsweise abgelöst, so wird dem Kreditinstitut der daraus entstehende Ausfall nach näherer Bestimmung der beteiligten Reichsminister erstattet.

(3) Nicht beteiligte Forderungen können in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst werden, wenn nach Lage des Falles der Betrieb bei der Aufrechterhaltung dieser Forderungen gefährdet werden würde.

(4) Gläubiger, die mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden werden, dürfen sie bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen zum Nennwert einsetzen. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

(1) Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans erlöschen die in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösenden Forderungen sowie die für sie bestellten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Die zum Betriebe gehörenden Liegenschaften haften von der Bestätigung des Entschuldungsplans an für eine dem Deutschen Reich zustehende jährliche Entschuldungsrente in Höhe von $4^1/_2$ vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Barbeträge und Schuldverschreibungen auf die Dauer von 37 Jahren. Die Entschuldungsrente kann auf 4 oder $3^1/_2$ vom Hundert herabgesetzt werden, wenn nur auf diese Weise das Verfahren durchgeführt werden kann; die Laufzeit beträgt bei einer jährlichen Leistung von 4 vom Hundert 43 Jahre, von $3^1/_2$ vom Hundert 51 Jahre.

(3) Die Entschuldungsrente ist eine auf der Liegenschaft ruhende öffentliche Last und ist im Grundbuch einzuverleiben. Beim Erwerb der Liegenschaft durch Zuschlag geht die Entschuldungsrente ohne Rücksicht darauf, ob sie im Meistbot Deckung findet, auf den Ersteher über. Rentenbeträge, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetragen sind oder nicht, unmittelbar nach den gemäß dem Entschuldungsplan bestehenden Ansprüchen befriedigt, soweit diese bereits im Grundbuch gesichert waren.

(4) Die Entschuldungsrente kann jederzeit abgelöst werden. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung, Minister für Land- und Forstwirtschaft) bestimmt jeweils für die nächsten drei Jahre, wie der Ablösungsbetrag zu errechnen ist; erforderlichenfalls setzt er oder die von ihm bestimmte Stelle im einzelnen Falle den Ablösungsbetrag endgültig fest. Soweit der Ablösungsbetrag gezahlt wird, erlischt die Entschuldungsrente. Die Landstelle ersucht das Grundbuchsgericht, die Entschuldungsrente im Grundbuch zu löschen.

§ 12

(1) Kann die Verschuldung des Betriebes durch die Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen, durch die Zinsherabsetzung und die Ablösung von Forderungen nicht auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes zurückgeführt werden, so hat die Landstelle in Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber und sämtlichen Gläubigern zu versuchen, eine gütliche Einigung, insbesondere Forderungsnachlässe der Gläubiger zu erreichen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann bei Betrieben von weniger als 125 Hektar Größe die Entschuldungsrente unter entsprechender Verlängerung ihrer Laufzeit auf 3 oder $2^1/_2$ vom Hundert herabgesetzt werden.

(2) Über Rückstände wiederkehrender Leistungen kann im Entschuldungsplan Bestimmung getroffen werden.

§ 13

Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt und regelmäßig nicht abgelöst; § 9 Abs. 4 findet keine Anwendung. Wenn solche Rechte im Zusammenhange mit den festzuschreibenden unkündbaren Tilgungsforderungen die Leistungsfähigkeit überschreiten oder an und für sich in keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen, so hat die Landstelle mit dem Betriebsinhaber und den Berechtigten über die Herabsetzung dieser Leistungen zu verhandeln.

§ 14

(1) Der Betriebsinhaber ist auf Verlangen der Landstelle verpflichtet, sein Vermögen für die Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Die Landstelle kann ferner die Durchführung des Verfahrens davon abhängig machen, daß der Ehegatte und die voraussichtlich als Erben des landwirtschaftlichen Vermögens in Betracht kommenden Abkömmlinge des Betriebsinhabers ihr Vermögen ganz oder teilweise für die Entschuldung zur Verfügung stellen.

(2) Die Landstelle kann überdies verlangen, daß der Betriebsinhaber land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert (Landabgabe), wenn die Möglichkeit zur Neubildung deutschen Bauerntums oder zu einer anderweitigen Verwertung gegeben ist.

(3) Das Entschuldungsverfahren kann auch bei Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers durchgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den Betrieb ganz oder zu einem erheblichen Teil zu einem die verbleibenden Schulden nicht übersteigenden Preise für die Neubildung deutschen Bauerntums zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Soweit Vorschriften der Fideikommißgesetzgebung oder anderer Gesetze der Durchführung des Entschuldungsverfahrens, insbesondere der Landabgabe entgegenstehen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 16

(1) Findet zur Durchführung der Entschuldung eine Landabgabe statt, so entscheidet die Landstelle nach Anhörung der Gläubiger nach billigem Ermessen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit über die Teilung der persönlichen Forderungen, die Verteilung der dinglichen Belastungen und die Verwendung des Erlöses. Es kann auch die vollständige Lastenfreistellung des abzugebenden Landes angeordnet werden, wenn dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit verbleibt.

(2) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 darf ein Landverkauf während des Entschuldungsverfahrens nur mit Zustimmung der Landstelle vorgenommen werden. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Landstelle die Teilung der persönlichen Forderungen und die Verteilung der dinglichen Belastungen nach Abs. 1 regeln.

§ 17

(1) Das Verfahren ist aufzuheben:

a) wenn der Entschuldungsplan bestätigt ist;

b) wenn sich ergibt, daß eine Entschuldung des Betriebes nicht möglich ist;

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach § 3 nicht vorgelegen haben, oder wenn sie nachträglich fortfallen, insbesondere wenn der Betriebsinhaber einer Anordnung der Landstelle nicht nachkommt.

(2) Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Die Anmerkung über die Eröffnung des Verfahrens ist auf Ersuchen der Landstelle im Grundbuch zu löschen.

§ 18

Der bestätigte Entschuldungsplan (§ 9 Abs. 1) wirkt für und gegen alle darin aufgeführten beteiligten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger. Das gleiche gilt für Bürgen und Mitschuldner des Betriebsinhabers, soweit sie im Fall ihrer Inanspruchnahme einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würden; die Landstelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 19

Das Grundbuchsgericht hat auf Ersuchen der Landstelle die auf Grund des bestätigten Entschuldungsplans erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen und im Lastenblatt anzumerken, daß die Liegenschaft der Entschuldung unterliegt (Entschuldungsvermerk).

§ 20

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Landstellen Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 21

Kosten der Behörden, Gebühren, Abgaben und Steuern, soweit sie auf Grund bereits geltender Vorschriften entstehen, werden anläßlich des Entschuldungsverfahrens nicht erhoben.

§ 22

Die mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verbreitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 23

Alle Reichs- und Landesbehörden, Anstalten und Körperschaften des Reichs und der Länder, ferner alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die ihrem Einfluß unterliegenden Anstalten und Gesellschaften sind verpflichtet, sich mit der Umwandlung ihrer Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen einverstanden zu erklären. Soweit es sich um Kredite handelt, die von einer dieser Stellen auf dem Wege über Zwischenstellen gegeben sind, müssen diese Stellen während der Tilgungszeit zugunsten der Zwischenstellen stillhalten.

§ 24

(1) Neubelastungen können bei einem entschuldeten Betriebe nur mit Genehmigung der Landstelle im Grundbuch eingetragen werden.

(2) In dem Entschuldungsplan kann dem Betriebsinhaber auferlegt werden, seinen Betrieb überwachen zu lassen. Im Rahmen einer solchen Betriebsüberwachung ist auch zu prüfen, ob und inwieweit die Aufnahme neuer persönlicher Schulden für den Betrieb tragbar ist.

(3) Wenn die Landstelle die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht mehr für nötig erachtet, so hat sie das Grundbuchsgericht zu ersuchen, den Entschuldungsvermerk zu löschen. Das Grundbuchsgericht hat diesem Ersuchen zu entsprechen. Mit der Löschung des Entschuldungsvermerks fallen die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 weg.

§ 25

Für die Veräußerung eines entschuldeten Betriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Anlage 2.

Anlage 2 (S. 507)

§ 26

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen. Er kann auch besondere Vorschriften über die Entschuldung von Pachtbetrieben und Fischereibetrieben treffen.

Berlin, den 5. Mai 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Anlage 1**
(Zum § 9 Abs. 5 vorstehender Verordnung)

# Allgemeine Bedingungen

A.

1. Der Zinssatz und der Tilgungssatz bestimmen sich nach dem Entschuldungsplan.

2. Soweit im Entschuldungsplan nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Jahresleistungen zu den bisher vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

3. Bleibt der Schuldner mit einer Leistung länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist der Gläubiger berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich auf die fälligen wiederkehrenden Leistungen zu verlangen. Vertragsstrafen oder ähnliche Leistungen sind nicht zu erbringen.

4. Der Schuldner ist berechtigt, die Forderung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Zinsabschnitts zu kündigen.

5. Der Gläubiger kann die Forderung mit sofortiger Wirkung kündigen:

a) wenn geschuldete Zins- und Tilgungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung einer an die letzte bekannte Anschrift des Schuldners gerichteten, auf die Kündigung hinweisenden Mahnung gezahlt werden und der geschuldete Betrag ganz oder nahezu zwei Halbjahresleistungen aus der Forderung ausmacht, ferner wenn öffentliche Lasten länger als sechs Monate rückständig sind;

b) wenn der Schuldner eine Feuerversicherung von Gebäuden, die zu der beliehenen Liegenschaft gehören, oder von Zubehörstücken und Vorräten, die sich auf der Liegenschaft befinden, nicht aufrechterhält, insbesondere die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig zahlt, oder wenn er eine beendigte Versicherung nicht wiederherstellt, obwohl die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft erforderlich wäre, ferner wenn durch Brand ganz oder teilweise zerstörte Gebäude innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wiederhergestellt werden,

c) wenn die Liegenschaft von dem zu ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Zubehör entblößt oder die Liegenschaft oder dieses Zubehör so verschlechtert oder die Bewirtschaftung so gestört wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit der Hypothek zu besorgen ist, und dieser Zustand innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird;

d) wenn über das Vermögen des Eigentümers oder Schuldners der Konkurs eröffnet oder wenn auf Antrag eines anderen die Zwangsversteigerung der belasteten Liegenschaft angeordnet wird.

Der Gläubiger kann die Forderung mit sechsmonatiger Frist kündigen,

e) wenn der Schuldner sich weigert, einem nach Lage der Sache gerechtfertigten Verlangen auf Auskunfterteilung über Verhältnisse der Liegenschaft, auf Gestattung der Besichtigung oder auf Ermächtigung der Steuer- oder sonstiger Behörden zur Auskunfterteilung über Rückstände von öffentlichen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen.

In den Fällen des Rückstandes mit Zins- und Tilgungsbeträgen sowie öffentlichen Lasten (Buchstabe a) und der nicht rechtzeitigen Zahlung von Versicherungsprämien (Buchstabe b) gelten die Wirkungen der Kündigung jedoch als nicht eingetreten, wenn der Schuldner nachträglich bis zum Beginn des Versteigerungstermins die bis zum Zeitpunkt der Zahlung fällig gewordenen Zins- und Tilgungsbeträge oder öffentlichen Lasten oder wenn er die Versicherungsprämie innerhalb der auf Grund des § 29 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (RGBl. Nr. 501/1917) gesetzten Frist zahlt. Entsprechendes gilt für die Fälle der Zahlungseinstellung und Beantragung der Zwangsversteigerung von dritter Seite, wenn die Zahlungseinstellung zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens führt oder die Zwangsversteigerung bis zum Beginn des Versteigerungstermins wieder aufgehoben oder eingestellt wird. Von der Verpflichtung zur Tragung der inzwischen etwa entstandenen notwendigen Vollstreckungskosten wird der Schuldner jedoch nicht befreit.

Aus Anlaß einer Kündigung oder im Hinblick auf eine etwa bevorstehende Kündigung getroffene Vereinbarungen, nach denen für die Verlängerung des Kredits Verlängerungs-, Festschreibungs- oder sonstige Provisionen gezahlt oder die Zins-, Tilgungs- oder Kündigungsbedingungen geändert werden sollen, sind unwirksam. Eine Änderung der Tilgungsbedingungen ist wirksam, soweit es sich nur um eine Vereinbarung über die Entrichtung rückständiger Beträge handelt.

B.

Steht die Forderung (Hypothek) einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer Hypothekenbank, einer Sparkasse, einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsanstalt zu, so bleiben für sie die bisherigen Bedingungen bestehen. Jedoch gilt für den Zins- und Tilgungssatz ausschließlich die Bestimmung unter A 1; für die Fälle nicht rechtzeitiger Entrichtung von Jahresleistungen, für die vorzeitige Fälligkeit oder Kündigung gelten ausschließlich die Bestimmungen unter A 3 und 5.

**Anlage 2**
(Zum § 25 vorstehender Verordnung)

# Veräußerung von entschuldeten Betrieben

## Artikel 1

(1) Die Veräußerung einer Liegenschaft, bei der im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk (§ 19 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich) eingetragen ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des österreichischen Ministers für Land- und Forstwirtschaft. Genehmigungspflichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Veräußerung einer Liegenschaft der im Satz 1 genannten Art zum Gegenstand hat, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das ein der Veräußerung ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll. Ist das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft genehmigt worden, so gilt auch die Veräußerung als genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Die Vertragschließenden sind nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrage zurückzutreten, es sei denn, daß ihnen im Hinblick auf die Auflage die Erfüllung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

## Artikel 2

(1) Ob die Genehmigung nach Artikel 1 erforderlich ist, entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft endgültig. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, nach denen die Veräußerung von Liegenschaften einer weiteren Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

## Artikel 3

(1) Die Genehmigung ist zu versagen,

1. wenn der bei der Veräußerung erzielte Erlös als unangemessen anzusehen ist, oder
2. wenn nicht sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungsverfahren gebrachten Opfer an das Reich abgeführt wird, oder
3. wenn der Erwerber nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet, die dem Betriebe zugute gekommen sind.

Aus anderen Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

(2) Auflagen (Artikel 1 Abs. 2) sind nur aus den Gründen des Absatzes 1 zulässig.

## Artikel 4

(1) Wird eine Liegenschaft der im Artikel 1 genannten Art nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes versteigert, so ist auf Ersuchen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft der Teil des Meistbots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Liegenschaftseigentümer in bar auszuzahlen wäre, an das Reich abzuführen. Dasselbe gilt für den Teil des Versteigerungserlöses, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach dem Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung begründet ist; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszuzahlen, wenn der Minister für Land- und Forstwirtschaft feststellt, daß die Forderung des Gläubigers tatsächlich besteht und nicht zur Umgehung der Bestimmung des Satzes 1 begründet worden ist.

(2) Auf Ersuchen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur die Gebote solcher Bieter zugelassen werden, denen der Minister für Land- und Forstwirtschaft bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur aus dem Grunde des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 3 versagt werden. Der Gläubiger eines Pfandrechts bedarf der Bescheinigung nicht, wenn er bereits beim Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung Gläubiger war.

(3) Das Vollstreckungsgericht hat den Minister für Land- und Forstwirtschaft von der Anordnung der Versteigerung durch Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsedikts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In dem Versteigerungsedikt ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 hinzuweisen.

## Artikel 5

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann anordnen, daß ein Teil des nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 4 an das Reich zu entrichtenden Betrags zugunsten von Gläubigern des Betriebsinhabers zu verwenden ist, soweit dies im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die von diesen Gläubigern im Verfahren gebrachten Opfer der Billigkeit entspricht.

## Artikel 6

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Landstellen übertragen und für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

## Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938*). Vom 5. Mai 1938.

I. Die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 findet — abgesehen vom Land Österreich — gleichzeitig mit der Musterung in der Zeit vom 20. Juni bis 13. August 1938 statt.

II. Zur Aushebung werden nach § 55 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung herangezogen:

1. a) die tauglichen und bedingt tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1916,

   b) die tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1917,

   soweit sie bis 1. Oktober 1938 ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben;

2. die bei früheren Musterungen Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915, die bei der Musterung 1938 als tauglich oder bedingt tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden (vom Geburtsjahrgang 1915 jedoch nur, wenn sie ihrer Arbeitsdienstpflicht schon genügt haben);

außerdem

3. in Ostpreußen:

   a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913 und die bei früheren Musterungen Zurückgestellten der Geburtsjahrgänge 1910, 1911 und 1912, die bei der Musterung 1938 als tauglich oder bedingt tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden,

   b) die bedingt tauglichen Ersatzreservisten I des Geburtsjahrgangs 1917, soweit sie bis 1. Oktober 1938 ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben.

III. Diese Anordnung erfolgt auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Wehrgesetzes und der §§ 38 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 59 Abs. 1 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

Berlin, den 5. Mai 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1938 | Nr. 74 |
|---|---|---|




### Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)*).

**Vom 28. April 1938.**

Auf Grund der §§ 151 Abs. 1, 152 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) wird wie folgt geändert und ergänzt:

**1.** Im § 1 Abs. 1 Ziffer 9 werden die Worte: „über die Zulassung von Ausnahmen" gestrichen.

**2.** Im § 1 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde, für die Reichshauptstadt Berlin und für die Hansestadt Hamburg der Reichsminister des Innern, entscheiden für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände als oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 143 Abs. 1 Satz 1 über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, der Ruhestandsbeamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis."

**3.** Dem § 4 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Der § 143 Abs. 2 Satz 3 findet auf Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände keine Anwendung."

**4.** Im § 6 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Der § 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 209) und der § 28 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Preuß. Gesetzsamml. S. 217) werden mit der Maßgabe geändert, daß die Ruhegehaltskasse der Kreisverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz mit der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz und die Ruhegehaltskasse der Kreise, Städte und anderer Körperschaften der Provinz Westfalen mit der Ruhegehaltskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab zu je einer Kasse zusammengeschlossen werden, deren Verhältnisse durch ein vom Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) zu erlassendes Statut geregelt werden, das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf."

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten der Verordnung über eine nach § 143 Abs. 2 Satz 3 erhobene Beschwerde noch nicht entschieden worden, so braucht die Klage nach § 143 Abs. 2 Satz 2 erst bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung erhoben zu werden.

Berlin, den 28. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

## Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren im Lande Österreich.

**Vom 5. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881), die Erste Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1 und die Zweite Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung vom 1. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318) finden im Lande Österreich sinngemäß Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung für das Land Österreich.

**Vom 5. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488) gelten sinngemäß auch im Lande Österreich.

§ 2

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen findet § 4 der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1938 | Nr. 75 |
|---|---|---|



### Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen und des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im Lande Österreich.

**Vom 10. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung für das Land Österreich in Kraft.

§ 2

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der im Lande Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 10. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

# Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen.

**Vom 10. Mai 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) fallen, nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

**Nr. 1**

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der bei den im § 1 Abs. 1 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)[1] genannten Verwaltungen und Betrieben einzustellenden männlichen wissenschaftlichen und technischen Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung in einer Tätigkeit, die höher zu bewerten ist als nach Vergütungsgruppe I der TO. A, sind — unbeschadet der ADO. Nr. 3 zu § 3 TO. A — nach nachstehenden Grundsätzen zu regeln. Das gleiche gilt für gleichwertige wissenschaftliche, technische, kaufmännische oder sonstige männliche Angestellte.

**Nr. 2**

Die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)[2] und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeinen Dienstordnungen (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 461 ff.)[3], finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.

**Nr. 3**

(1) Für die in Nr. 1 erwähnten Gefolgschaftsmitglieder wird, wenn sie mindestens 30 Jahre alt sind, die Anfangsgrundvergütung vom Tage der Einweisung an festgesetzt

auf monatlich .................... 702 *RM*.

Diese steigert sich nach je 2 Dienstjahren um 90 *RM* bis zur Erreichung des Höchstbetrags der Grundvergütung von .... 1 050 *RM*,

und zwar stets vom 1. des Monats an, in dem die Einweisung erfolgte.

(2) Wird einem mehr als 30 Jahre alten Gefolgschaftsmitglied, das bisher nach der Vergütungsgruppe I oder II der TO. A abgefunden worden ist, eine Tätigkeit nach Nr. 1 übertragen, so erhält es als Grundvergütung den Betrag der bisherigen Grundvergütung zuzüglich einer Aufrückungszulage von 40 *RM*, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist als die Festsetzung nach Abs. 1. Diese Grundvergütung steigert sich zunächst in dem Zeitpunkt, in dem die Grundvergütung in der bisherigen Vergütungsgruppe sich gesteigert hätte, und für die Folge nach je 2 Jahren bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung.

(3) Die Grundvergütung der noch nicht 30 Jahre alten Gefolgschaftsmitglieder wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen besonders festgesetzt.

**Nr. 4**

Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe gewährt:

bei einer Grundvergütung bis zu 792 *RM*

| | | |
|---|---|---|
| in Sonderklasse | 132 *RM* | (Ledige 96,00 *RM*), |
| » Ortsklasse A | 114 » | ( » 84,00 » ), |
| » » B | 90 » | ( » 66,00 » ), |
| » » C | 72 » | ( » 54,00 » ), |
| » » D | 54 » | ( » 39,50 » ); |

bei einer Grundvergütung über 792 *RM*

| | | |
|---|---|---|
| in Sonderklasse | 168 *RM* | (Ledige 132,00 *RM*), |
| » Ortsklasse A | 144 » | ( » 114,00 » ), |
| » » B | 120 » | ( » 90,00 » ), |
| » » C | 90 » | ( » 72,00 » ), |
| » » D | 66 » | ( » 54,00 » ). |

Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 6 TO. A.

**Nr. 5**

Zu den Bezügen nach den Nrn. 3 und 4 treten gegebenenfalls hinzu:

a) örtliche Sonderzuschläge nach Maßgabe des § 7 TO. A,

b) Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

**Nr. 6**

Die Vergütungen nach den Nrn. 3, 4 und 5 Buchstabe a unterliegen den Kürzungen nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

---

[1] Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt (RBB.) 1938 Nr. 2861 S. 143.
[2] Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2859 S. 121.
[3] Mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2859, 2861 S. 121, 143.

**Nr. 7**

Neben der Vergütung (Nrn. 3 bis 6) erhalten die Gefolgschaftsmitglieder Reisekostenvergütungen unter sinngemäßer Anwendung der Reisekostenvorschriften für die Beamten. Sie gehören zur Stufe Ib des Reisekostengesetzes. An Fahrkostenentschädigung werden die Auslagen für das Befördern der Gefolgschaftsmitglieder höchstens in der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse vergütet.

**Nr. 8**

Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt nach einer Dienstzeit (ADO. § 7) von 5 Jahren

in Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren:
29 Kalendertage,

in Altersabteilung 2 von 30 bis 40 Jahren:
37 Kalendertage,

in Altersabteilung 3 über 40 Jahre:
42 Kalendertage.

Im übrigen findet § 11 TO. A Anwendung.

**Nr. 9**

Bei der Kündigung von Gefolgschaftsmitgliedern, die noch keinen Anspruch auf den Kündigungsschutz nach § 16 Abs. 4 TO. A erlangt haben, ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres einzuhalten, wenn im Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

**Nr. 10**

Die Umzugskostenentschädigung (vgl. § 22 TO. A und die dazugehörende ADO.) wird nach der Umzugskostenstufe Ib bemessen.

**Nr. 11**

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 12**

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstordnung finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

* * *

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Berlin, 10. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

---

## Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Vom 10. Mai 1938

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs zur Regelung der Dienstverhältnisse für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachstehende Rechtsvorschriften als Allgemeine Dienstordnung mit Wirkung vom 1. April 1938 an erlassen:

**Nr. 1**

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der bei den im § 1 Abs. 1 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)*) genannten Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine Tätigkeit entsprechend der in Anlage 1 zur TO. A aufgeführten Tätigkeitsmerkmale ausüben, sind nach nachstehenden Grundsätzen zu regeln; dies gilt nicht für Verwaltungen und Betriebe

*) Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1938 Nr. 12, mitgeteilt im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt (RBB.) 1938 Nr. 2861 S. 143.

sowie für Spar- und Girokassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

**Nr. 2**

Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) — mit Ausnahme der §§ 4 bis 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 476) *), finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt.

**Nr. 3**

(1) Die in Nr. 1 erwähnten Gefolgschaftsmitglieder erhalten die aus der Anlage ersichtliche monatliche kürzungsfreie Vergütung.

Anlage (S. 515)

(2) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Anlage mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Zu der Vergütung tritt in Orten, in denen ein örtlicher Sonderzuschlag gewährt wird, kürzungsfrei ein solcher aus drei Viertel der ungekürzten Anfangsgrundvergütung eines 26jährigen Gefolgschaftsmitgliedes.

(4) Neben der kürzungsfreien Vergütung der Anlage wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

(5) Die bei Inkrafttreten der TO. A beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zu den ihnen nach Abs. 1 bis 3 zustehenden Dienstbezügen gegebenenfalls eine Ausgleichszulage in der Höhe, daß sich gegenüber dem Betrag, der sich aus den Dienstbezügen am ersten Tage des Inkrafttretens der TO. A nach der bisher geltenden Regelung errechnet hätte, keine Minderung ergibt. Auf die Ausgleichszulage sind die sich in der Folge ergebenden Steigerungen anzurechnen.

**Nr. 4**

Zu den Bezügen nach Nr. 3 treten gegebenenfalls hinzu: Beitragsleistungen des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

**Nr. 5**

(1) Den Gefolgschaftsmitgliedern werden im Fall einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung oder durch Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge, gekürzt um die ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Reichsversicherungsbeiträgen, bis zur Dauer von zwei Wochen und, falls die Beschäftigungsdauer des jugendlichen Gefolgschaftsmitgliedes bei Beginn der Krankheit mehr als vier Monate beträgt, bis zur Dauer von sechs Wochen als Krankenbezüge weitergezahlt.

(2) Vollendet das Gefolgschaftsmitglied während des Beschäftigungsverhältnisses das 18. Lebensjahr, so werden Krankenbezüge nach § 12 TO. A auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt, wenn es nach Abs. 1 bereits Anspruch auf sechs Wochen hat.

**Nr. 6**

Die Kündigungsfrist beträgt bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit für beide Teile (Gefolgschaftsführer und Gefolgschaftsmitglied) zwei Wochen zum Monatsschluß.

**Nr. 7**

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden.

**Nr. 8**

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstordnung finden in Österreich von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der TO. A in Kraft treten.

* * *

Die vorstehenden Vorschriften finden für den Geschäftsbereich der Reichsbank insoweit Anwendung, als sie in ihre Besondere Dienstordnung übernommen werden.

Berlin, 10. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

*) Mitgeteilt im RBB. 1938 Nr. 2861 S. 143

# Anlage

## zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

### Vergütungsordnung

Die kürzungsfreie monatliche Vergütung (vgl. Nr. 3 Abs. 1 ADO.) beträgt:

| | S<br>RM | A<br>RM | B<br>RM | C<br>RM | D<br>RM |
|---|---|---|---|---|---|
| a) in Vergütungsgruppe VI | | | | | |
| vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 108,75 | 103,90 | 96,26 | 89,38 | 82,93 |
| nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 119,76 | 112,87 | 107,50 | 106,51 | 100,06 |
| „ Vollendung des 16. Lebensjahres | 135,96 | 129,07 | 121,48 | 115,08 | 109,08 |
| „ Vollendung des 17. Lebensjahres | 152,08 | 145,20 | 137,40 | 131,00 | 125,00 |
| b) in Vergütungsgruppe VII | | | | | |
| vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 97,59 | 90,20 | 82,71 | 75,83 | 69,38 |
| nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 108,75 | 103,90 | 96,26 | 89,38 | 82,93 |
| „ Vollendung des 16. Lebensjahres | 116,38 | 109,49 | 107,50 | 102,92 | 96,47 |
| „ Vollendung des 17. Lebensjahres | 129,20 | 122,31 | 114,80 | 108,40 | 107,50 |
| c) in Vergütungsgruppe VIII | | | | | |
| vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 89,69 | 82,30 | 74,90 | 68,02 | 61,57 |
| nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 101,36 | 93,96 | 86,48 | 79,55 | 73,10 |
| „ Vollendung des 16. Lebensjahres | 108,75 | 105,57 | 97,91 | 91,03 | 84,58 |
| „ Vollendung des 17. Lebensjahres | 115,97 | 109,09 | 107,50 | 102,49 | 96,04 |
| d) in Vergütungsgruppe IX | | | | | |
| vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 66,86 | 62,94 | 57,92 | 52,76 | 48,46 |
| nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 76,93 | 73,02 | 67,88 | 62,72 | 58,42 |
| „ Vollendung des 16. Lebensjahres | 87,00 | 83,09 | 77,83 | 72,67 | 68,37 |
| „ Vollendung des 17. Lebensjahres | 97,01 | 93,09 | 87,72 | 82,56 | 78,26 |
| e) in Vergütungsgruppe X | | | | | |
| vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 62,43 | 58,51 | 53,54 | 48,38 | 44,08 |
| nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 71,34 | 67,43 | 62,35 | 57,19 | 52,89 |
| „ Vollendung des 16. Lebensjahres | 80,19 | 76,28 | 71,10 | 65,94 | 61,64 |
| „ Vollendung des 17. Lebensjahres | 89,11 | 85,20 | 79,92 | 74,76 | 70,46 |

## Berichtigung

In dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 454) muß es unter Ziffer I in der sechsten Zeile statt „(Reichsgesetzbl. I S. 323)" richtig heißen: „(Reichsgesetzbl. I S. 771)".

Berlin, den 7. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1938 | Nr. 76 |
|---|---|---|


Inhalt



## Zweite Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst*).

**Vom 10. Mai 1938.**

Die Anlage 2 „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585, 595) wird im Abschnitt C „Eisenbahn- und Straßenbau" unter „II. Vorbereitungsdienst" wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhält Abs. 4 nachstehende neue Fassung:

„(4) Der Abschnitt III verkürzt sich um die Zeit früher liegender Bautätigkeit, die dem Reichsbahnbaureferendar bis zur Dauer von neun Monaten angerechnet werden kann. Darüber hinaus kann weitere Bautätigkeit dadurch berücksichtigt werden, daß die Abschnitte V und VII um je einen halben Monat gekürzt werden. Von der vor dem Studium geleisteten Bautätigkeit sind indes höchstens insgesamt sechs Monate anzurechnen. Auf Antrag kann einem Reichsbahnbaureferendar im Abschnitt III auch die Beschäftigung bei Selbstverwaltungsbehörden oder bei Privatunternehmungen gestattet werden, wenn diese sich bereit erklären, die Ausbildung den Vorschriften gemäß einzurichten, und wenn dem Präsidenten der die Ausbildung überwachenden Reichsbahndirektion ein solcher Überblick über die Beschäftigung des Reichsbahnbaureferendars zugesichert ist, daß er ein zuverlässiges Urteil über dessen Persönlichkeit und Leistungen gewinnen kann."

2. Im § 4 erhält Abs. 5 nachstehende neue Fassung:

„(5) Soweit als dies möglich ist, soll bis zu einem Sechstel der Dauer dieses Ausbildungsabschnitts den Vorarbeiten für Bauausführungen gewidmet werden; wenn eine frühere praktische Tätigkeit, die vor Aufnahme der Ausbildung als Reichsbahnbaureferendar liegt, angerechnet wird, ist sie an der Tätigkeit bei Bauausführungen — höchstens bis zur Dauer von neun Monaten — zu kürzen (vgl. § 3 Abs. 4)."

Berlin, den 10. Mai 1938.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich.

**Vom 12. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Auf
Soldaten,
Wehrmachtbeamte,
Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes
sowie auf
Schiffsangestellte und dienstlich eingeschiffte Personen im Sinne des § 166 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,

die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich deutsche Staatsangehörige geworden sind, finden die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, der dazugehörenden Einführungsgesetze und der Disziplinarstrafordnungen für das Heer (gültig für die Luftwaffe) und für die Kriegsmarine sinngemäße Anwendung.

§ 2

Strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze oder Verwaltungsvorschriften, die die im § 1 bezeichneten Personen im Lande Österreich

begangen haben und zu deren Aburteilung Wehrmachtgerichte zuständig sind, sind nach österreichischem Recht zu beurteilen, soweit nicht deutsches Recht eingeführt ist. § 29 des Militärstrafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 3

Das Wehrmachtgericht hat in der Urteilsformel auszusprechen, welcher reichsrechtlichen Strafart die nach österreichischem Recht ausgesprochene Strafart entspricht. Es kann schweren Kerker oder Kerker dem Zuchthaus, dem Gefängnis oder der Festungshaft gleichsetzen. Die Strafe des strengen Arrestes kann es dem Gefängnis oder der Festungshaft, die Strafe des einfachen Arrestes, des Hausarrestes oder des als Verwaltungsstrafe angedrohten Arrestes der Festungshaft oder der Haft gleichsetzen, der Haft auch dann, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe sechs Wochen übersteigt. Für den Fall, daß eine Geldstrafe uneinbringlich ist, ist die Ersatzstrafe nach Reichsrecht zu bestimmen.

§ 4

Wird schwerer Kerker oder Kerker dem Zuchthaus gleichgesetzt, so treten die Rechtsfolgen der Zuchthausstrafe von selbst ein. Im übrigen hat das Gericht frei darüber zu befinden, welche reichsrechtlichen Nebenstrafen bei der gleichgesetzten Strafe eintreten sollen. Die in österreichischen Gesetzen vorgesehenen Nebenstrafen und Rechtsfolgen finden keine Anwendung. Auf reichsrechtliche Maßregeln der Sicherung und Besserung darf nur erkannt werden, wenn entsprechende Maßregeln nach österreichischem Recht zulässig sind.

§ 5

Untersuchungshaft ist nach österreichischem Recht anzurechnen.

§ 6

Soweit schwerer Kerker oder Kerker dem Zuchthaus gleichgesetzt ist, vollstrecken ihn die österreichischen allgemeinen Behörden. Im übrigen vollstrecken die Wehrmachtbehörden entsprechend der gleichgesetzten reichsrechtlichen Strafart.

§ 7

Treffen militärische Verbrechen oder Vergehen rechtlich oder tatsächlich mit strafbaren Handlungen zusammen, die nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, so gelten für das Bilden der Strafe oder der Gesamtstrafe die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs. § 3 gilt sinngemäß.

§ 8

(1) Diese Vorschriften gelten nur für strafbare Handlungen, die nach dem 13. März 1938 begangen worden sind.

(2) Ist jedoch zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften schon ein gerichtliches Urteil ergangen oder eine gerichtliche Strafverfügung zugestellt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der allgemeinen Behörden. Andere Fälle sind an die Wehrmachtgerichte zur weiteren Strafverfolgung abzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren.

§ 9

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschriften in einer Disziplinarsache eine Strafverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis ergangen, so richtet sich ihre weitere Behandlung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

519

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1938 | Nr. 77 |
|---|---|---|


Inhalt



**Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen*).**

**Vom 10. Mai 1938.**

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die vor dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung — 1. Juli 1937 — bestellten Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt und ihre Hinterbliebenen erhalten Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung aus der Reichskasse nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung besteht nur, wenn der Notar das Amt fünf Jahre lang im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt bekleidet und beim Ausscheiden aus dem Amt seinen Amtssitz in diesem Bezirk hatte.

§ 3

(1) Das Ruhegehalt wird gewährt,

1. wenn der Notar nach Vollendung des 65. Lebensjahres sein Amt freiwillig niederlegt;
2. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist und aus diesem Grunde sein Amt freiwillig niederlegt;
3. wenn er nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsnotarordnung seines Amtes enthoben wird.

(2) Dem Notar kann das nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete Ruhegehalt ganz oder teilweise gewährt werden, wenn er nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 der Reichsnotarordnung seines Amtes enthoben wird.

(3) Bestehen im Fall des Abs. 1 Nr. 2 Zweifel, ob der Notar dauernd zur Amtsausübung unfähig ist, so ist er — auch während des Ruhestands — verpflichtet, sich nach Weisung der Aufsichtsbehörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

§ 4

(1) Der Notar erhält, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, dasselbe Ruhegehalt wie ein Reichsbeamter der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

(2) Die Vorschriften der §§ 88 Abs. 1, 89 und 91 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gelten entsprechend.

§ 5

Für die Berechnung des Diätendienstalters und des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gelten die Vorschriften für Reichsbeamte sinngemäß. Dabei wird die Dienstzeit als Notar (§ 85 Abs. 1 Nr. 2a des Deutschen Beamtengesetzes) ebenso berücksichtigt wie bei einem Beamten die Dienstzeit als Beamter. Die Zeit, in der der Notar außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Darmstadt das Amt eines Notars bekleidet hat, wird nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die Hinterbliebenen des Notars erhalten Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld in gleicher Weise wie die Hinterbliebenen eines Reichsbeamten.

(2) Das Sterbegeld bestimmt sich nach dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Ablebens zustand oder zugestanden hätte.

(3) Das Sterbegeld wird für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate gewährt.

§ 7

(1) Anspruch auf das nach den §§ 4 und 5 errechnete Ruhegehalt haben nur die Notare, deren gesamte Gebühreneinnahmen (Isteinnahmen) aus dem Notaramt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden aus dem Amt durchschnittlich im Jahre 15 000 Reichsmark überschritten haben. Bei geringeren Einnahmen tritt eine entsprechende Ermäßigung des Ruhegehalts ein.

(2) Der Betrag des ermäßigten Ruhegehalts wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt nach Anhörung des Präsidenten der Notarkammer festgesetzt. Die Feststellung der Ermäßigung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung.

§ 8

Wird ein nach den Bestimmungen dieser Verordnung ruhegehaltberechtigter Notar durch dienststrafgerichtliche Entscheidung aus dem Amt entfernt, so kann ihm das Dienststrafgericht einen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Die §§ 64 und 96 der Reichsdienststrafordnung gelten entsprechend.

§ 9

(1) Die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt entrichten einen Zuschlag von 200 vom Hundert zur Gebührenabgabe für Notare (Verordnung vom 20. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 190, 274). Soweit die Gebührenabgabe nach Nr. 7 des § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung zu berechnen ist, beträgt der Zuschlag nur 100 vom Hundert, soweit er nach Nr. 8 daselbst zu berechnen ist, nur 60 vom Hundert und, soweit er nach Nr. 9 daselbst zu berechnen ist, nur 6²/₃ vom Hundert; soweit Nr. 10 daselbst Platz greift, fällt der Zuschlag weg.

(2) Betragen die gesamten Gebührenbezüge (Isteinnahmen) eines Notars im Kalenderjahr weniger als 15 000 Reichsmark, aber mehr als 12 000 Reichsmark, so ermäßigt sich der Zuschlag von 200 vom Hundert auf 175 vom Hundert; bleiben die Gebühreneinnahmen unter 12 000 Reichsmark, so beträgt der Zuschlag nur 150 vom Hundert. Den monatlich abzuführenden Beträgen werden vorläufig die Monatseinnahmen zugrunde gelegt; die endgültige Verrechnung erfolgt nach Schluß des Kalenderjahres.

(3) Die Zuschläge zur Gebührenabgabe (Abs. 1 und 2) werden bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Verordnung des Reichsministers der Justiz neu festgesetzt.

§ 10

Die im § 9 bezeichneten Notare führen zur Feststellung der Jahreseinnahmen (§§ 7 und 9) nach näherer Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt ein Gebühreneingangsbuch.

§ 11

Auf die Versorgungsansprüche des Notars oder seiner Hinterbliebenen sind die Beträge, mit denen der Notar auf die Gebührenabgabe oder die Zuschläge im Rückstande ist, anzurechnen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Oberlandesgerichtspräsident eine ratenweise Tilgung oder statt dessen eine entsprechende Kürzung der Versorgungsbezüge anordnen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 10 der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274) außer Kraft.

(2) Die Versorgungsansprüche der vor dem 1. Juli 1938 aus dem Amt ausgeschiedenen Notare und ihrer Hinterbliebenen bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 10. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das Offenbarungseidsverfahren*).
## Vom 11. Mai 1938.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

1. Auf den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides (§§ 807, 900 der Zivilprozeßordnung) hat das Vollstreckungsgericht vor der Terminsbestimmung von Amts wegen festzustellen, ob nach den bei ihm geführten Listen innerhalb der letzten fünf Jahre der Schuldner den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung nach § 19d der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) abgegeben hat oder gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet ist.

2. Von einer Eintragung ist dem Gläubiger Nachricht zu geben. Erledigt sich damit der Antrag durch Zurückweisung oder Zurücknahme oder dadurch, daß er von vornherein nur bedingt gestellt war, so wird nur die Auskunftsgebühr von einer Reichsmark (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 285 — Erster Teil, Kapitel II Artikel 2) erhoben. Betreibt der Gläubiger das Verfahren trotz der Eintragung weiter, so wird neben der Gebühr nach § 33 Nr. 5 des Gerichtskostengesetzes für die Benachrichtigung die Auskunftsgebühr nicht erhoben.

3. Findet sich in den Listen keine Eintragung über den Schuldner, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang, ohne daß der Gläubiger benachrichtigt wird; eine Auskunftsgebühr entsteht nicht.

Berlin, den 11. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über Straffreiheit für Ehrenstrafen der Deutschen Jägerschaft.

### Vom 12. Mai 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen der Ehrengerichte der Deutschen Jägerschaft werden erlassen, wenn sie in Geldstrafen oder in Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder Entziehung des Jagdscheines für die Dauer von nicht mehr als einem Jahre, allein oder nebeneinander, bestehen. Der Straferlaß erstreckt sich auch auf die dabei erkannte öffentliche Bekanntmachung des erkennenden Teiles des Spruches sowie auf rückständige Kosten.

§ 2

Anhängige Verfahren wegen Handlungen, die vor dem 1. Mai 1938 begangen worden sind, werden eingestellt, wenn keine höheren als die im § 1 genannten Strafen zu erwarten sind; neue Verfahren werden in solchen Fällen nicht eingeleitet.

§ 3

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren entscheidet der Gaujägermeister; ist jedoch die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugestellt worden, so entscheidet das Ehrengericht.

(2) Verneint der Gaujägermeister die Niederschlagung, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Ehrengericht.

(3) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts findet binnen einer Notfrist von einer Woche die sofortige Beschwerde an den Ehrensenat statt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1938.

Der Reichsjägermeister
Göring

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

## Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

### Vom 13. Mai 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs folgende Rechtsvorschriften erlassen:

§ 1

(1) Die Berechtigung und Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder

a) nach § 7 Abs. 2 und 4 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 283) in der Fassung des Kapitels II des Ersten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 539) und

b) nach §§ 40, 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 439, 441) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 471)

entfällt, wenn die Dienstbezüge in dem nach § 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 von den zuständigen Reichsministern gegebenen Rahmen festgesetzt sind.

(2) Die Festsetzung der Dienstbezüge gilt als erfolgt, wenn sie dem Gefolgschaftsmitglied bekanntgegeben ist.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1938 entfällt die Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Versorgungsbezügen nach § 7 Abs. 5 des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 in der Fassung des Kapitels VII der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425). Die Weitergeltung der auf Grund des § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 5. Juni 1931 vorgenommenen Herabsetzungen von Bezügen sowie die Befugnis zur angleichenden Herabsetzung von Versorgungsbezügen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Herabsetzung von Versorgungsbezügen nach §§ 43 und 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933.

§ 3

In allen anderen Fällen bedarf die Freistellung von der Verpflichtung zur angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Bei Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen usw.), die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder nach anderen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften errichtet sind, aber nach § 8 Kapitel I Zweiter Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 hinsichtlich der angleichenden Herabsetzung von Dienstbezügen nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder wie Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts behandelt werden, tritt an die Stelle des Reichsministers der Finanzen

a) bei Einrichtungen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegenden Einfluß ausüben, der Reichsminister des Innern — unbeschadet der Mitwirkung des Preußischen Finanzministers innerhalb seines Bereichs —,
b) im übrigen der hauptbeteiligte Reichsminister,
c) bei überwiegender Beteiligung eines Landes die für die Besoldungen allgemein zuständige oberste Landesbehörde.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1938 in Kraft.

§ 5

In Österreich findet diese Verordnung keine Anwendung.

Berlin, 13. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Lande Österreich.

**Vom 13. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401) in der zur Zeit geltenden Fassung ist im Lande Österreich anzuwenden.

(2) Die in der bisherigen österreichischen Eisenbahn-Verkehrsordnung als „dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen" bezeichneten Bahnen gelten dabei als Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs.

§ 2

Für das Land Österreich bleiben bis auf weiteres die §§ 4, 7 (1), 22 (2), 95 (9) und (10) und 98 der bisherigen österreichischen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Mai 1928 (B. G. Bl. Nr. 129/1928) in der zur Zeit geltenden Fassung in Kraft.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1938.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) ist im § 8 Satz 1 in der vierten Zeile zwischen den Worten „Gesetzes" und „nach" ein Komma zu setzen; § 8 Satz 1 lautet demnach:

„Für die Enteignung von Grundeigentum (§ 2) finden die bestehenden Gesetze, nach Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§ 9 und 10 Anwendung."

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1938 | Nr. 78 |
|---|---|---|


Inhalt



**Im Teil II, Nr. 19,** ausgegeben am 16. Mai 1938, sind veröffentlicht: Gesetz über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Rhein-Main-Donau-Gesetz). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für Burma und die britische Kolonie Aden).

### Verordnung zur Inkraftsetzung des Reichsnährstandgesetzes im Lande Österreich.

**Vom 14. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich treten folgende Vorschriften in Kraft:

1. Das Reichsnährstandgesetz vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626).
2. Die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 582).

   Dabei werden im § 6 und im § 17 die Worte „öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern)" durch die Worte ersetzt „Landwirtschafts- (Bauern-) kammern und Bezirkslandwirtschafts- (Bauern-) kammern".

   § 11 erhält folgenden Zusatz:

   „Der Reichsbauernführer beruft die ehrenamtlichen Bauernführer im Einvernehmen mit dem Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Für die Dauer der Tätigkeit des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich werden die ehrenamtlichen Bauernführer im Einvernehmen mit ihm berufen."

3. Die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1219).
4. Die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 32).

   Dabei treten im § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und Abs. 2 Ziffer 1 und 2 an Stelle der Worte

„Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes" die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung".

5. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) mit den gemäß § 1 Abs. 3 getroffenen Listenänderungen, die durch die Anordnungen vom 23. Februar 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47), vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 148) und vom 15. Juli 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 161) vorgenommen sind.

6. Die Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 23. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 510).

7. Die Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1272).

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wien, den 14. Mai 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1938 | Nr. 79 |
|---|---|---|


Inhalt



**Verordnung über den Reiseverkehr mit Ungarn in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1938.**

**Vom 11. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Pässe von deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland sind für Reisen nach oder durch Ungarn in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1938 nur gültig, wenn der Geltungsbereich des Passes von der zuständigen Paßbehörde ausdrücklich auf Ungarn erstreckt ist.

(2) Der Zusatz über den Geltungsbereich des Passes lautet:

„Gültig auch für Reisen nach und durch Ungarn in der Zeit vom 20. bis 29. Mai 1938".

(3) Der Zusatz ist mit dem Namen des Paßinhabers, mit der Orts- und Tagesangabe sowie mit dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

§ 2

(1) Der Zusatz über den Geltungsbereich (§ 1) ist nicht erforderlich

1. für Beamte und Angestellte des Eisenbahn-, Zoll-, Post- und Polizeidienstes, wenn sie die ungarische Grenze in oder zur Ausübung des Dienstes überschreiten;
2. für das Personal von Beförderungsbetrieben, wie Schiffahrts-, Luftverkehrs- und Kraftwagenunternehmungen sowie von Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, wenn es die ungarische Grenze in oder zur Ausübung des Berufs überschreitet;
3. für Personen, die in gewerbsmäßig betriebener Schiffahrt oder Fischerei tätig sind (Schiffseigner, Schiffsbesatzungsmitglieder und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder), wenn sie die ungarische Grenze in oder zur Ausübung ihrer Tätigkeit überschreiten.

(2) Wer die Befreiung von dem Erfordernis des Zusatzes über den Geltungsbereich auf Grund des Absatzes 1 in Anspruch nimmt, hat das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Paßnachschaubehörde.

§ 3

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland haben, wenn sie unmittelbar aus dem Reichsgebiet nach oder durch Ungarn reisen wollen, der deutschen Paßnachschaubehörde nachzuweisen, daß sie im Ausland ansässig sind.

§ 4

Ein deutscher Staatsangehöriger, der ohne den nach dieser Verordnung erforderlichen Zusatz über den Geltungsbereich des Passes aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umweg in oder durch Ungarn reist, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1938 in Kraft und mit Ablauf des 29. Mai 1938 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung über die hüttenknappschaftliche Versicherung im Saarland*).**

**Vom 13. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und des § 33 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

## I. Allgemeines

§ 1

Die Knappschaftsvereine und die Betriebskrankenkassen der Saarhütten (Dillinger Hüttenwerke, Neunkircher Eisenwerk-Aktiengesellschaft, Halberger Hütte, Burbacher Hütte) werden miteinander vereinigt und unter der Bezeichnung „Saarhüttenknappschaft" als Verwaltungsstelle in die Reichsknappschaft eingegliedert.

§ 2

Für die Kranken-, die Invaliden- und die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten der Saarhütten (hüttenknappschaftliche Versicherung) gelten die Vorschriften über die knappschaftliche Versicherung entsprechend, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

## II. Beschränkung der Pensionsversicherungspflicht

§ 3

Die Angestellten und Arbeiterinnen der Saarhütten unterliegen nicht der Pensionsversicherungspflicht.

## III. Leistungen der Pensionsversicherung

§ 4

(1) Von den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes über den Gegenstand der Pensionsversicherung finden keine Anwendung

der § 37 über die Alterspension,

der § 42, soweit er die Geltung des § 1544h der Reichsversicherungsordnung vorschreibt,

die §§ 45, 46, der § 49 Abs. 1 über die Berechnung der Renten,

der § 50 Abs. 4 über das Ruhen der Renten.

(2) Sind die Leistungsvoraussetzungen der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung und der Invalidenversicherung erfüllt, so wird der Kinderzuschuß nur aus der Invalidenversicherung gewährt.

(3) Anspruch auf die Waisenrente haben nur die Vollwaisen.

§ 5

(1) Die Invalidenpension wird nach Steigerungsbeträgen berechnet.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden nach dem 30. Juni 1938 entrichteten Monatsbeitrag

in der Klasse A .......... 0,50 Reichsmark,
» » » B .......... 0,75 » ,
» » » C .......... 1,00 » .

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden vor dem 1. Juli 1938 entrichteten Monatsbeitrag 0,90 Reichsmark, für die Versicherten der Burbacher Hütte 1,00 Reichsmark.

§ 6

(1) Die Witwenrente ist fünf Zehntel der Invalidenpension mit der Maßgabe, daß für jeden vor dem 1. Juli 1938 entrichteten Monatsbeitrag bei der Invalidenpension ein Steigerungsbetrag von 1,00 Reichsmark zugrunde gelegt wird.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Vollwaise monatlich 10 Reichsmark; der § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1275 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

## IV. Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 7

(1) Von den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes über die Aufbringung und Verwaltung der Mittel finden keine Anwendung

der § 127 Abs. 2, der § 130g über die Zuschüsse des Reichs, der Träger der Invalidenversicherung und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,

der § 128 Abs. 2 über die Verteilung der Beiträge,

die §§ 130a, 130c über die Beitrags- und Gehaltsklassen,

der § 130d, soweit er die Höherversicherung betrifft,

die §§ 130e, 130f über die Höhe der Beiträge.

(2) Ferner findet der § 107 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) keine Anwendung.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 8

Für die Versicherten der Pensionsversicherung werden nach dem Lebensalter folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse A bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr,
» B im achtzehnten Lebensjahr,
» C in den höheren Lebensjahren.

§ 9

(1) Der Monatsbeitrag ist

in der Klasse A .......... 7,00 Reichsmark,
» » » B .......... 10,50 » ,
» » » C .......... 14,00 » .

(2) Die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

(3) Für einen Versicherungspflichtigen, dessen monatliches Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

§ 10

(1) Zur Erhaltung der Pensionsversicherung leisten

das Reich vom Rechnungsjahr 1937 ab einen jährlichen Zuschuß von 500 000 Reichsmark,

die Reichsknappschaft für die Jahre 1937 bis 1940 aus dem Vermögen des knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes einen jährlichen Zuschuß von 300 000 Reichsmark.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann die Dauer der Zuschußpflicht der Reichsknappschaft verlängern.

§ 11

(1) Die hüttenknappschaftliche Versicherung gilt als Versicherungszweig im Sinne des § 141 des Reichsknappschaftsgesetzes.

(2) Die Beiträge, die sonstigen Einnahmen und das Vermögen der hüttenknappschaftlichen Kranken- und Pensionsversicherung dürfen jeweils nur zur Deckung ihrer Ausgaben verwendet werden.

## V. Verfassung und Verfahren

§ 12

(1) Bei der Reichsknappschaft wird für die Fragen der hüttenknappschaftlichen Versicherung ein Ausschuß gebildet (§ 24 Abs. 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1274); die Deutsche Arbeitsfront ist zu hören.

(2) Für die Kranken-, die Invaliden- und die Pensionsversicherung werden getrennte Abteilungen gebildet.

(3) Die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten wird gemeinsam durchgeführt. Die Reichsknappschaft erläßt die Sondervorschrift.

(4) Die Leistungen werden durch die Saarhüttenknappschaft festgestellt (§§ 191 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes).

## VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. Die Reichsknappschaft kann vorbereitende Maßnahmen für die Durchführung schon vor dem Inkrafttreten treffen.

(2) Für das Inkrafttreten und die Rückwirkung des Anwartschaftsrechts der Pensionsversicherung gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) entsprechend. Anerkennungsgebühren können noch für Zeiten bis zum 31. Dezember 1938 nach den bisherigen Vorschriften entrichtet werden.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, von welchem Zeitpunkt ab die Durchführung der Invalidenversicherung auf die Reichsknappschaft übergeht.

§ 14

Zur Abgeltung der von den bisherigen Betriebskrankenkassen der Saarhütten getragenen Anteile an den Kosten der von der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes durchgeführten Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung leistet die hüttenknappschaftliche Krankenversicherung an die Landesversicherungsanstalt eine angemessene Entschädigung. Das Reichsversicherungsamt bestimmt über die Dauer und die Höhe das Nähere.

§ 15

Rechte und Verbindlichkeiten sowie das Vermögen der im § 1 genannten Versicherungsträger gehen auf die Reichsknappschaft über. Das Vermögen ist als Vermögen der hüttenknappschaftlichen Versicherung zu verwalten.

§ 16

Aus Anlaß der Überleitung der hüttenknappschaftlichen Versicherung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

§ 17

Die weiblichen Versicherten der bisherigen Knappschaftsvereine der Saarhütten scheiden mit dem 30. Juni 1938 aus der Pensionsversicherung aus. In diesem Falle wird ihnen die Hälfte der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung erstattet. Sie können aber auch erklären, daß sie weiter pensionsversicherungspflichtig

bleiben wollen. Die Erklärung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1938 gegenüber der Saarhüttenknappschaft abgegeben werden.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Leistungen der Pensionsversicherung gelten für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1938 erstmalig festgestellt werden. Die vorher festgestellten Leistungen bleiben unberührt; jedoch gelten die Vorschriften der knappschaftlichen Versicherung (§ 2) über Wegfall, Entziehung und Ruhen der Renten, mit Ausnahme der Vorschriften über das Ruhen beim Zusammentreffen mit anderen Bezügen, sowie über das Verfahren.

§ 19

Die Satzung kann Bestimmungen zur Milderung von Härten treffen.

§ 20

(1) Das Reichsversicherungsamt kann zur Durchführung dieser Verordnung Näheres bestimmen.

(2) Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung der hüttenknappschaftlichen Versicherung zwischen Versicherungsträgern oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten oder zwischen Versicherungsträgern und den Saarhütten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsversicherungsamt.

§ 21

Die bisherigen Vorschriften über die hüttenknappschaftliche Versicherung und die Satzungen der im § 1 genannten Versicherungsträger treten mit dem 30. Juni 1938 außer Kraft, unbeschadet des § 18 dieser Verordnung und der §§ 33, 34 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 240).

Berlin, den 13. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

## Verordnung über Steuererlaß für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen*)

### Vom 17. Mai 1938

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeugsteuer für Kraftdroschken oder Mietkraftwagen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß sich um Kraftdroschken eines Kraftdroschkenunternehmers oder um Personenkraftwagen eines Unternehmers von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen handeln;
2. Der Unternehmer muß eine natürliche Person sein;
3. Die Kraftdroschken oder Mietkraftwagen müssen schon vor dem 1. April 1933 von dem Unternehmer betrieben worden sein;
4. Der Unternehmer muß seinen Lebensunterhalt im wesentlichen durch den Kraftdroschkenverkehr oder den Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen erwerben.

(2) Das Finanzamt erteilt über die Steuerfreiheit eine Bescheinigung nach § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407).

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1938.

Berlin, 17. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1938 | Nr. 80 |
|---|---|---|


Inhalt



**Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.**

**Vom 18. Mai 1938.**

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Erlasses folgendes verordnet:

### I

Öffentliche Bedienstete sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien), zu einem Bezirk, zu einer Ortsgemeinde oder einem Ortsgemeindeverband, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt), zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", zum Dorotheum, zum ehemaligen Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, zur ehemaligen Nationalbank oder zum ehemaligen Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen" gestanden haben oder stehen.

### II

(1) Die im § 1 Abs. 1 und § 2 Buchstabe a des Erlasses des Führers und Reichskanzlers bezeichneten rechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen sind mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Rechtskraft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuheben.

(2) Anhängige Dienststrafverfahren wegen einer im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs begangenen Handlung oder Unterlassung werden eingestellt; bilden daneben sonstige Vorwürfe den Gegenstand der Verfahren, so werden diese insoweit fortgesetzt.

### III

(1) Die Anträge auf Wiedergutmachung sind bis spätestens zum 31. Juli 1938 an die für die Personalangelegenheiten des Bediensteten oder der Hinterbliebenen zuständige oder zuständig gewesene oberste Behörde (Dienststelle) in Österreich und, wenn diese nicht mehr besteht oder im Zweifelsfalle, an den Reichsstatthalter in Österreich zu richten. Die bei einer unzuständigen Behörde (Dienststelle) eingegangenen Anträge sind von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde (Dienststelle) prüft, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung vorliegen, und legt sodann, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme der nach Abs. 3 zur Entscheidung berufenen Stelle vor.

(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung vorliegen und nach welcher der nachfolgenden Vorschriften diese vom Dienstherrn zu leisten ist, trifft der Reichsstatthalter in Österreich. Wenn der Bedienstete inzwischen in den unmittelbaren Reichsdienst getreten ist oder tritt, oder wenn die Verwaltung, der er angehört oder angehört hat, seit dem 13. März 1938 auf das Reich übergegangen ist oder übergeht, ohne daß die Beamten selbst unmittelbare Reichsbeamte geworden sind oder werden,

so sind die einzelnen Reichsminister zur Entscheidung nach Satz 1 zuständig; in diesen Fällen sind die Anträge durch die Hand des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vorzulegen. Der Reichsstatthalter in Österreich oder die Reichsminister sind auch zu Entscheidungen nach § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zuständig und ermächtigt, bei einer Überschreitung der im Abs. 1 festgesetzten Frist Nachsicht zu gewähren.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrags, daß die Dienststrafe der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zugleich auch wegen anderer als der im § 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers angeführten Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden ist, so hat die nach Abs. 3 zuständige Behörde zunächst die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen des nicht unter § 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers fallenden Tatbestandes bei der zuständigen Dienststrafbehörde zu verfügen und eine Entscheidung nach Abs. 3 erst dann zu treffen, wenn das wiederaufgenommene Dienststrafverfahren mit einer milderen Strafe als der Ausscheidung aus dem Dienststand geendet hat.

(5) Die Wiedergutmachung wird nach Maßgabe der Bestimmungen IV bis XI vom jetzigen oder letzten Dienstherrn des Bediensteten durchgeführt.

(6) Gegenüber Entscheidungen nach Abs. 3 und Verfügungen nach Abs. 4 und 5 können die ordentlichen Gerichte und der Bundesgerichtshof nicht angerufen werden.

### IV

(1) Bedienstete, die ihr Amt verloren haben[1]) oder in den Ruhestand versetzt worden sind[2]), sind zum sofortigen Wiederantritt des Dienstes bei der letzten (oder der an ihre Stelle getretenen) Dienststelle oder bei der Dienststelle, welcher der Bedienstete nunmehr zur Dienstleistung zugewiesen wird, aufzufordern; sie sind mit dem Tage des tatsächlichen Wiederantritts ihres Dienstes wieder in den Dienststand zu übernehmen, dies auch dann, wenn der Dienst schon vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers angetreten worden ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bedienstete, die unter Abs. 4 und unter VII fallen.

(2) Der Bedienstete, der sein Amt verloren hat und der Aufforderung nach Abs. 1 zum Wiederantritt des Dienstes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, gilt als mit dem Tage seiner Entlassung freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden. Ihm kann auf begründeten Antrag eine Entschädigung gewährt werden, die, wenn er in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestatteten Dienstverhältnis gestanden hat, den sechsfachen, sonst den dreifachen letzten Monatsbezug mit Ausschluß der Nebengebühren nicht übersteigen darf.

(3) Der Bedienstete, der in den Ruhestand versetzt worden ist und der Aufforderung nach Abs. 1 zum Wiederantritt des Dienstes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, gilt mit dem Tage seiner Versetzung in den Ruhestand als auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

(4) Für Bedienstete, die nach dem Verlust ihres Amtes, aber vor dem 13. März 1938 wieder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis getreten sind, gilt nur Abs. 2 Satz 2; in den Ruhestand versetzte Bedienstete erhalten in diesem Falle keine Entschädigung.

### V

(1) Die nach IV Abs. 1 wieder in den Dienststand übernommenen Bediensteten erhalten von dem auf den Dienstantritt folgenden Monat an die Dienstbezüge, die ihnen nach den für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften über Zeitbeförderungen, Zeitvorrückung, Vorrückung in höhere Gehaltsstufen oder gleichartigen Bestimmungen zugekommen wären, wenn sie nicht ihr Amt verloren hätten oder in den Ruhestand versetzt worden wären. Sie können auch mit Rückwirkung frei befördert oder in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt werden.

(2) Haben solche Bedienstete vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienststande in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestatteten Dienstverhältnis gestanden, so sind ihnen für die Zeit von dem Verluste des Amtes oder der Versetzung in den Ruhestand an die Dienstbezüge mit Ausschluß der Nebengebühren nachzuzahlen, die ihnen jeweils zugekommen wären, wenn sie nicht entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden wären. Hierbei sind jedoch ein seit dem Amtsverlust (der Versetzung in den Ruhestand) bezogenes Arbeitseinkommen sowie ordentliche oder außerordentliche Ruhegenüsse und Unterhaltsbeiträge, die dem Bediensteten selbst oder dessen Angehörigen gewährt worden sind, anzurechnen.

(3) Die Zeit von dem Amtsverlust (der Versetzung in den Ruhestand) bis zur Wiederindienststellung nach IV Abs. 1 ist für die Bemessung des Ruhegenusses wie eine im Dienststande zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bediensteten, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind die auf die Zeit von der Entlassung bis zu ihrer Wiederindienststellung entfallenden Bezüge mit Ausschluß der Nebengebühren, höchstens aber der sechsfache Monatsbezug, nachzuzahlen.

---

[1]) Infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung, im Wege eines Dienststrafverfahrens oder auf Grund einer Verfügung nach der Verordnung, BGBl. I Nr. 52/1934 (samt Nachträgen).

[2]) Im Wege eines Dienststrafverfahrens oder auf Grund einer Verfügung nach der Verordnung, BGBl. I Nr. 52/1934 (samt Nachträgen).

## VI

Bedienstete des Ruhestandes, die alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte und alle Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und ihre Angehörigen verloren haben[1]), sind wieder in den Ruhestand zu übernehmen. Sie erhalten ihren Ruhegenuß rückwirkend vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgte, in dem die Zahlung des Ruhegenusses eingestellt worden war. V Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier; jedoch bleibt ein Arbeitseinkommen, soweit es nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst herrührt, außer Betracht.

## VII

(1) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) erhalten den Betrag, den sie nach ihrer Präsenzdienstzeit auf Grund des § 13 oder des § 21 des Heeresgebührengesetzes als Abfertigung erhalten hätten, mindestens jedoch den Betrag, der ihnen als Abfertigung gebührt hätte, wenn sie nach Vollendung von sechs für die Bemessung der Abfertigung anrechenbaren Präsenzdienstjahren aus dem Präsenzdienst ausgeschieden wären. Der Bemessung der Abfertigung ist der zuletzt erreichte Gesamtmonatsbezug, wenn aber die Ausscheidung vor Zurücklegung von sechs für die Bemessung der Abfertigung anrechenbaren Präsenzdienstjahren erfolgt ist, jener Gesamtmonatsbezug zugrunde zu legen, der mit Ablauf des sechsten Präsenzdienstjahres für den Ausgeschiedenen nach seinem Dienstgrad erreichbar war. Eine bei der Ausscheidung erfolgte Abfertigung oder an Stelle der Abfertigung gewährte Zuwendung ist anzurechnen.

(2) Auf ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere), die nach dem 13. März 1938 in ihrer früheren Eigenschaft in die Wehrmacht eingestellt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen worden sind oder werden, findet Abs. 1 keine Anwendung.

## VIII

(1) Im Dienststrafverfahren verhängte Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und der Verteidigung, die Bedienstete des Dienst- oder Ruhestandes bezahlt haben, sowie Übersiedlungsauslagen, die den Bediensteten aus Anlaß einer strafweisen Versetzung erwachsen sind, sind zu ersetzen.

(2) Die Beträge, um die sich die Dienstbezüge (der Ruhegenuß) eines Bediensteten infolge einer Dienststrafe[2]), infolge einer sonstigen dienststrafrechtlichen Maßnahme[3]) oder durch eine Verwaltungsverfügung[4]) verringert haben, sind nachzuzahlen. Das gleiche gilt für Dienstbezüge (Ruhegenüsse), die nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Bediensteten als verfallen erklärt wurden[5]), sofern deren Rückerstattung nicht ohnehin erfolgt.

## IX

Sind im Verwaltungswege sonst Maßnahmen getroffen worden, die nach ihrer Wirkung einer Maßregelung im Sinne des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers gleichzuhalten sind, so ist die den Umständen des Falles nach angemessene und mögliche Wiedergutmachung zu leisten.

## X

(1) Auf Hinterbliebene eines Bediensteten, die im Kampfe um die nationalsozialistische Erhebung Österreichs infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder durch eine Verwaltungsverfügung ihrer Rechtsansprüche auf Versorgungsgenüsse verlustig gegangen sind, ist VI dem Sinne nach anzuwenden. Für sie gilt auch VIII Abs. 2 Satz 2 dem Sinne nach.

(2) Den unter § 2 Buchstabe b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers fallenden Hinterbliebenen eines Bediensteten sind die Beträge, die dem Verstorbenen bei Anwendung der jeweils auf ihn zutreffenden Bestimmungen V bis VIII bis zu seinem Ableben zugestanden hätten und der Todfallsbeitrag, der ihnen sonst zugekommen wäre, nachzuzahlen. Für die Zeit vom Tode des Bediensteten an erhalten sie die zustehenden Versorgungsgenüsse. VI Satz 3 gilt auch hier.

## XI

Vermerke in den Personalakten, Standesausweisen und dergleichen über die rechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen der im § 1 Abs. 1 und im § 2 Buchstabe a des Erlasses des Führers und Reichskanzlers bezeichneten Art sind unter einem Hinweis darauf, daß es sich um einen Fall der Wiedergutmachung auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers handele, mit roter Tinte so zu durchstreichen, daß die Vermerke leserlich bleiben.

Berlin, den 18. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf Seite 530.

[2]) Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, Minderung des Diensteinkommens oder des Ruhegenusses u. dgl.

[3]) Z. B. Suspendierung.

[4]) Enthebung vom Dienste unter Herabsetzung der Bezüge auf Grund der Verordnung, BGBl. I Nr. 120/1934 (samt Nachträgen).

[5]) Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1934 (samt Nachträgen).

# Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich.

## Vom 18. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

### § 1
### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 auch im Lande Österreich.

(2) Jedoch treten erst am 1. April 1939 in Kraft:

§ 19 Abs. 3 über die Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen an Fahrzeugen;

§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern;

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen, soweit diese Vorschriften gegenüber den bisherigen österreichischen Vorschriften neue Anforderungen stellen;

§ 32 Abs. 2 über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 38 Abs. 2 über die Sicherung marschierender Abteilungen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften gemäß Abs. 2 gelten die entsprechenden bisherigen österreichischen Vorschriften.

(4) Die Vorschrift des § 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Rückstrahlern von gelber Färbung an den Tretteilen (Pedalen) tritt zu einem späteren, vom Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; bis dahin gelten für Fahrräder die bisherigen österreichischen Vorschriften. Bereits früher nach § 25 ausgerüstete Fahrräder sind jedoch von den österreichischen Vorschriften befreit.

(5) Soweit die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung auf die Rechtsfahrordnung abgestellt sind, sind diese bis zum Ablauf des 2. Oktober 1938 im Sinne der Linksfahrordnung anzuwenden:

a) in der Stadt Wien,

b) in Niederösterreich einschließlich der in Oberösterreich liegenden Teile der Straße im kleinen Ramingtal,

c) in dem nördlich von Gußwerk (an der Mariazeller Bundesstraße) liegenden Teil von Steiermark,

d) in dem nördlich von Sieggraben (an der Matterburger Bundesstraße) liegenden Teil des Burgenlandes.

Der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt im einzelnen die Straßenstellen, an denen hiernach ein Wechsel in der Benutzung der Fahrbahnseite stattfindet.

(6) Soweit die zur Ausführung des österreichischen Straßenpolizei-Grundsatzgesetzes von 1935 (BGBl. Nr. 171) erlassenen oder sonstigen Vorschriften im Widerspruch zur Straßenverkehrs-Ordnung stehen, treten diese am 1. Juli 1938 außer Kraft.

### § 2
### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Aufstellung der in der Anlage 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorgeschriebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind auch die Anordnungen zu befolgen, die auf Grund der österreichischen Vorschriften durch andere Zeichen und Einrichtungen kenntlich gemacht sind. Diese bisherigen Verkehrszeichen und -einrichtungen mit Ausnahme der Ortstafeln und Wegweiser sind bis zum 31. März 1939 durch die in der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmten Zeichen und Einrichtungen zu ersetzen. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist bis zum 31. März 1939 zu beseitigen.

(2) Die im § 1 Abs. 2, 3 und 4 bestimmten Übergangsfristen hinsichtlich der Ausrüstung der im Lande Österreich beheimateten Fahrzeuge gelten auch für Fahrten im übrigen Reichsgebiet.

Berlin, den 18. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1938 | Nr. 81 |
|---|---|---|



## Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes*).

**Vom 19. Mai 1938.**

Auf Grund der §§ 70 und 71 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

### Erster Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

**(§§ 1 und 2 des Gesetzes)**

§ 1

Die Familienbücher, Geburtenbücher und Sterbebücher werden nach Vordrucken geführt, die als Anlagen A, B und C zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

§ 2

(1) Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Eintragungen werden unter fortlaufenden Nummern vorgenommen. Abkürzungen sind nicht zulässig; der Reichsminister des Innern kann den Gebrauch bestimmter Abkürzungen zulassen. Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen.

§ 3

Eintragungen, die auf Grund einer mündlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er die Persönlichkeit der Erschienenen festgestellt hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,
5. vorbehaltlich des § 7 die Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten.

§ 4

Eintragungen, die auf Grund einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, daß die Anzeige schriftlich gemacht ist,
4. die Unterschrift des Standesbeamten.

§ 5

(1) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, es sei denn, daß der Standesbeamte die fremde Sprache versteht. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher eine eidesstattliche Versicherung darüber abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Die Eintragung soll von dem Standesbeamten oder dem Dolmetscher auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Daß dies geschehen ist, ist am Schlusse der Eintragung anzugeben. Die Eintragung ist auch von dem Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 6

Ist ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub, und ist auch eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Kann ein Beteiligter nicht schreiben, oder ist er am Schreiben verhindert, so hat er ein Handzeichen zu

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

machen. Ist auch dies nicht möglich, so ist der Grund hierfür anzugeben. Weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist auch hierfür der Grund anzugeben.

§ 8

Eintragungen, die im ersten Teile des Blattes im Familienbuch, im Geburtenbuch oder im Sterbebuch nach dem Abschluß des Haupteintrags vorgenommen werden, sind am Rande des Haupteintrags anzubringen. Sie sind von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben. Aus den Randvermerken soll ersichtlich sein, auf Grund welchen Vorgangs sie eingetragen sind.

§ 9

Eintragungen, die nach der Anlegung des Familienbuchs im zweiten Teile des Blattes vorgenommen werden, sind regelmäßig an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzubringen. Sie sind unter Angabe des Tages der Eintragung mit dem Namenszeichen des Standesbeamten zu versehen.

§ 10

(1) Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Führung des Familienbuchs, des Geburtenbuchs und des Sterbebuchs erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen Urkunden vorzulegen. Sie können hierzu von dem Standesbeamten durch Erzwingungsstrafen angehalten werden. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von einhundert Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Wer vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 11

Bei den Eintragungen in den Personenstandsbüchern ist dem Familiennamen der Frau ihr Geburtsname beizufügen, wenn sie infolge ihrer Verheiratung einen anderen Familiennamen führt.

§ 12

(1) Das religiöse Bekenntnis wird, soweit eine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft besteht, nach dieser Zugehörigkeit bezeichnet. Personen, die einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht angehören, können in den Personenstandsbüchern nur als gottgläubig oder glaubenslos bezeichnet werden.

(2) Der Wechsel des religiösen Bekenntnisses kann bei Personen, die einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben, nur eingetragen werden, wenn der Austritt aus der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Ebenso kann der Eintritt in die Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur eingetragen werden, wenn der Eintritt nachgewiesen wird.

(3) Die frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft wird vermerkt.

§ 13

(1) Für das Geburtenbuch und das Sterbebuch sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu führen. Die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

(2) In die Sammelakten hat der Standesbeamte alle Schriftstücke aufzunehmen, die sich auf die Führung der Personenstandsbücher beziehen, insbesondere die ihm zugehenden Anträge, Anzeigen und Mitteilungen, die bei ihm eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde, die Entscheidungen der Gerichte, die von ihm aufgenommenen Verhandlungen sowie seine eigenen Entscheidungen und Anordnungen.

(3) Wird eine Urkunde zurückgegeben, so hat der Standesbeamte eine von ihm zu beglaubigende Abschrift der Urkunde zurückzubehalten, wenn die Urkunde nicht jederzeit wieder beschafft werden kann. Bei in fremder Sprache abgefaßten Urkunden genügt die Zurückbehaltung einer Abschrift der beglaubigten Übersetzung.

(4) Für jedes Blatt im Familienbuch ist ein besonderes Sammelaktenheft zu führen. Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3.

§ 14

(1) Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Personenstandsbuch ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Familienbuch nach den Anfangsbuchstaben des Namens des Mannes und des Geburtsnamens der Frau geordnetes Namensverzeichnis,
2. ein Verzeichnis der Geburtsfälle, in denen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht,
3. ein Verzeichnis der Aufgebote,
4. ein Verzeichnis der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren.

(2) In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichnis für mehrere Bücher gemeinschaftlich geführt werden.

§ 15

Die Personenstandsbücher und Zweitbücher können nach näherer Anordnung des Reichsministers des Innern in losen Blättern geführt werden.

## Zweiter Abschnitt

## Aufgebot und Familienbuch

### a. Aufgebot

(§§ 3 bis 8 des Gesetzes)

§ 16

(1) Die Verlobten sollen das Aufgebot nach Möglichkeit persönlich vor dem Standesbeamten bestellen. Ist einer der Verlobten hieran verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er mit der Bestellung des Aufgebots durch den anderen

Verlobten einverstanden ist. Über die Bestellung des Aufgebots nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) In Ausnahmefällen kann das Aufgebot auch schriftlich bestellt werden.

§ 17

Die Verlobten müssen dem Standesbeamten nachweisen, daß der beabsichtigten Ehe kein gesetzliches Ehehindernis entgegensteht.

§ 18

(1) Zum Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten genügt vorbehaltlich des § 37 Abs. 2 in der Regel eine polizeiliche oder sonstige behördliche Bescheinigung. Ein förmlicher Staatsangehörigkeitsausweis ist nur in Zweifelsfällen zu verlangen.

(2) Fremde Staatsangehörige müssen durch Vorlegung ihres Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates ihre Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet die Verlobten angehören.

(3) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Deutschen Reich gestattet ist.

§ 19

(1) Verlobte, die im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch noch nicht eingetragen sind, haben bei der Bestellung des Aufgebots zum Nachweise ihrer Ehefähigkeit statt der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern vorzulegen. Haben die Eltern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) geheiratet, so sind auch ihre Geburtsurkunden vorzulegen. Bei unehelicher Geburt sind die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde vorzulegen. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz durch Erlaß auch andere Beweismittel als ausreichend anerkennen.

(2) Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zur Niederschrift des Standesbeamten anzugeben, was ihnen über die Rassenzugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt ist, und zu versichern, daß sie die Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben.

(3) Der Standesbeamte kann die Vorlegung weiterer Personenstandsurkunden, insbesondere der Heiratsurkunde der Großeltern verlangen, wenn ihm bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten angegebene Abstammung sprechen.

(4) Ist einem Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Personenstandsurkunden nicht möglich, oder ist die Beschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonst beweiskräftiger Bescheinigungen aus. Ist auch die Beschaffung solcher Bescheinigungen nicht möglich, so kann sich der Standesbeamte mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß die nach Abs. 2 gemachten Angaben richtig sind, begnügen, es sei denn, daß er Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der Verlobten entgegen seiner Versicherung nicht deutschblütig ist. In diesem Falle kann die Vorlegung eines Bescheides der Reichsstelle für Sippenforschung verlangt werden.

§ 20

(1) Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und des § 7 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) darf der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nur verlangen, wenn er begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vorliegt oder nicht.

(2) Die Verlobten haben schriftlich oder zur Niederschrift des Standesbeamten anzugeben, was ihnen über das Vorliegen eines Ehehindernisses im Sinne der im Abs. 1 angeführten Vorschriften bekannt ist, und zu versichern, daß sie diese Angaben nach bestem Wissen gemacht haben.

(3) Der Standesbeamte hat, wenn er die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nicht verlangt, den für die Verlobten zuständigen Gesundheitsämtern unverzüglich von der Bestellung des Aufgebots Kenntnis zu geben. Die Gesundheitsämter haben dem Standesbeamten alsbald Mitteilung zu machen, falls sie die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses für zweckmäßig halten. In diesem Falle muß der Standesbeamte die Vorlegung eines Ehetauglichkeitszeugnisses verlangen.

(4) Hat das Gesundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes verweigert, so können die Verlobten zum Nachweise ihrer Ehetauglichkeit die rechtskräftige Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts beibringen, daß ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes nicht besteht.

(5) Hat das Gesundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis wegen eines Ehehindernisses im Sinne des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verweigert, so können die Verlobten zum Nachweise ihrer Ehetauglichkeit die Entscheidung der dem Gesundheitsamt vorgesetzten Behörde vorlegen, daß ein Ehehindernis im Sinne dieser Bestimmung nicht besteht.

(6) Eines Ehetauglichkeitszeugnisses bedarf es nicht, wenn der Reichsminister des Innern oder die höhere Verwaltungsbehörde von der Beibringung des Zeugnisses Befreiung erteilt hat.

§ 21

(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, müssen nachweisen, daß sie nach dem auf sie anzuwendenden Eherecht die beabsichtigte Ehe schließen dürfen. Zu diesem Zwecke müssen sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Ehehindernis nicht bekannt ist (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so bewendet es hierbei.

(2) Von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses kann Befreiung erteilt werden. Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung über den Antrag vorzubereiten. Grundsätzlich sind alle Nachweise zu fordern, die vor der Anordnung des Aufgebots erbracht werden müssen. Die Beibringung von Ehetauglichkeitszeugnissen kann von der Befreiungsbehörde auch dann verlangt werden, wenn eine Verpflichtung zur Beibringung des Zeugnisses nach Abs. 3 nicht besteht.

(3) Gehört der Mann einem fremden Staate an und hat er ein von der zuständigen inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt, so bedarf es der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses nicht. Gehört die Frau einem fremden Staate an, ist der Mann aber deutscher Staatsangehöriger oder staatenlos, so darf das Zeugnis nur von dem Manne verlangt werden; das Zeugnis muß erkennen lassen, daß auch die gesundheitlichen Verhältnisse der Frau berücksichtigt sind.

(4) Besitzen beide Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind Nachweise über ihre rassische Einordnung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4 nicht zu fordern. Im übrigen gilt § 19 nur insoweit, als für Angehörige bestimmter Länder keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(5) Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind die Nachweise gemäß § 19 von dem anderen Verlobten über beide Verlobte zu fordern.

§ 22

(1) Haben die Verlobten bereits ein gemeinsames uneheliches Kind, so hat der Standesbeamte alsbald nach der Eheschließung dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes Mitteilung zu machen. Die Mitteilung soll enthalten die Vor- und Familiennamen des Kindes und der Verlobten, Ort und Tag der Geburt des Kindes und der Eheschließung der Eltern, die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt und der Eheschließung, Beruf und Wohnort des Mannes sowie sein religiöses Bekenntnis.

(2) Auf das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(3) Der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Er wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(4) Der Beschluß, durch den die Feststellung abgelehnt wird, kann mit der einfachen Beschwerde angefochten werden.

(5) Das Beschwerderecht steht dem Manne, der Frau, dem Kinde und der höheren Verwaltungsbehörde zu.

(6) Steht das Kind, weil es noch minderjährig ist, unter Vormundschaft, so soll diese erst aufgehoben werden, wenn der Beschluß, durch den die Legitimation festgestellt wird, rechtskräftig geworden ist. Ist die Mutter Vormünderin des Kindes oder ist die Vormundschaft aufgehoben, so ist dem geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kinde ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. § 59 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(7) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichts übersendet eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt ist, dem Standesbeamten, vor dem die Eltern des Kindes die Ehe geschlossen haben, und dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Die Mitteilung an den letzteren soll enthalten Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung beurkundet ist, die Vornamen und den Familiennamen des Mannes, seinen Beruf und Wohnort sowie sein religiöses Bekenntnis. Ist das Kind verheiratet, so ist auch dem Standesbeamten Mitteilung zu machen, vor dem das Kind die Ehe geschlossen hat.

§ 23

(1) Das Aufgebot ist in den Gemeinden bekanntzumachen, in denen die Verlobten während der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz gehabt haben. Fehlt es an einem Wohnsitz oder haben die Verlobten ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes gehabt, so muß das Aufgebot in den Gemeinden bekanntgemacht werden, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt und, wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt gehabt haben.

(2) Das Aufgebot enthält die Bekanntmachung, daß die Verlobten, deren Vor- und Familiennamen sowie Beruf und Wohnort anzugeben sind, die Absicht haben, die Ehe miteinander einzugehen, und die allgemeine Aufforderung, etwa bekannte Ehehindernisse dem Standesbeamten mitzuteilen.

(3) Das Aufgebot muß zwei Wochen lang am Standesamt, Rat- oder Gemeindehaus oder an der Stelle, die die Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt hat, ausgehängt werden. Daß dies geschehen ist, muß der Beamte, der den Aushang bewirkt hat, bescheinigen.

(4) Für die Bekanntmachung des Aufgebots ist ein Vordruck zu benutzen, der als Anlage H zu dieser Verordnung abgedruckt ist.

Anlage 21 (S. 585)

§ 24

Liegt eine der Gemeinden, in der das Aufgebot bekanntzumachen ist, im Ausland, so tritt an die Stelle dieser Bekanntmachung bei deutschen Staatsangehörigen eine Bescheinigung des deutschen Berufskonsuls, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, darüber, daß ihm ein Ehehindernis nicht bekannt ist. Bei Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, wird die Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland durch das von der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis oder die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses ersetzt.

§ 25

Besteht nach Ansicht des Standesbeamten ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder des § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334), so hat er, wenn auch nur einer der Verlobten einem fremden Staate angehört, vor der Versagung des Aufgebots die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 26

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit Ablauf der Aufgebotsfrist geschlossen ist.

§ 27

(1) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt ist und die Heirat nach ärztlichem Zeugnis nicht aufgeschoben werden kann. In solchem Falle brauchen die Verlobten auch ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht beizubringen.

(2) Die Ehe kann ferner ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn Befreiung vom Aufgebot bewilligt ist. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Wird die Befreiung versagt, so ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

§ 28

(1) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der nach den Vorschriften des Familienrechts für die Eheschließung nicht zuständig ist, so müssen sie diesem eine von dem zuständigen Standesbeamten ausgestellte Ermächtigungsurkunde vorlegen.

(2) Die Urkunde enthält die Ermächtigung des anderen Standesbeamten zur Vornahme der Eheschließung und die Bescheinigung darüber, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist, oder die Bescheinigung darüber, daß die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

(3) Für die Ermächtigungsurkunde ist der Vordruck J zu benutzen.

Anlage 22 (S. 586)

§ 29

(1) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der nach den Vorschriften des Familienrechts für die Eheschließung zwar zuständig ist, der aber das Aufgebot nicht erlassen hat, so müssen sie eine Bescheinigung des Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, darüber vorlegen, daß das Aufgebot erlassen und kein Ehehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Für die Bescheinigung ist der Vordruck J zu benutzen.

§ 30

In den Fällen der §§ 28 und 29 hat der Standesbeamte den Verlobten die von ihnen überreichten Personenstandsurkunden mit der Aufforderung zurückzugeben, sie dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird, zu überreichen.

§ 31

Die Aufgebotsfrist kann abgekürzt werden. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt ist. § 27 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Der Standesbeamte kann einer Frau, die vor Ablauf von zehn Monaten seit der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen will, Befreiung von der Wartezeit erteilen.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Auslande geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die Befreiung von der Wartezeit darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.

(4) Wird die Befreiung vom Standesbeamten versagt, so ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

(5) Einer Befreiung bedarf es nicht, wenn die Frau nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe ein Kind geboren hat.

§ 33

Den Verlobten ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Anordnung des Aufgebots und über die Eheschließung kostenfrei zu erteilen.

### b. Anlegung und Fortführung des Familienbuchs (§§ 9 bis 15 des Gesetzes)

§ 34

Als Zeuge soll bei der Eheschließung nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger,
2. ein Jude im Sinne des Reichsbürgergesetzes und der Ersten Verordnung hierzu, wenn die Verlobten deutsche Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes oder Mischling zweiten Grades sind,
3. eine Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
4. eine Person, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

§ 35

(1) Vorgänge, die nach den §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes am Rande des Heiratseintrags zu vermerken sind, müssen dem Standesbeamten mitgeteilt werden.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung des Todes oder der Todeserklärung eines Ehegatten liegt dem Standesbeamten ob, der den Tod beurkundet oder die Todeserklärung eingetragen hat.

(3) Die Pflicht zur Mitteilung liegt dem Gericht ob, wenn der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung beruht; die Mitteilung liegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts ob, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat.

(4) Im übrigen liegt die Pflicht zur Mitteilung der Stelle ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(5) Ein Randvermerk wird auch eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

(6) Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird nicht eingetragen, wenn die Scheidung, die Nichtigerklärung oder das Nichtbestehen der Ehe am Rande vermerkt ist.

§ 36

Die §§ 12 und 13 des Gesetzes und der § 35 dieser Verordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1938 geschlossen ist.

§ 37

(1) Die Angaben über die Eltern der Ehegatten (§ 14 Nr. 1 des Gesetzes) werden in Spalte I, die Angaben über Staatsangehörigkeit, Reichsbürgerrecht und rassische Einordnung der Ehegatten (§ 14 Nr. 2 des Gesetzes) in Spalte II des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch eingetragen. Sie müssen durch Urkunden belegt werden.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit kann nur durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Heimatscheins, bei Beamten auch durch Vorlage der Bestallungsurkunde, nachgewiesen werden; ein Paß oder eine polizeiliche oder sonstige Bescheinigung reicht für die Eintragung im zweiten Teile nicht aus. Eine Pflicht zur Vorlegung eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Heimatscheins oder einer Bestallungsurkunde besteht vorläufig nicht.

(3) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose können ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse auch durch Vorlage ihres Passes nachweisen.

(4) Das vorläufige Reichsbürgerrecht wird nicht eingetragen.

(5) Bei fremden Staatsangehörigen, die weder deutschblütig, noch Jude noch jüdischer Mischling sind, wird ihre rassische Einordnung nicht eingetragen.

§ 38

(1) Die Angaben über die Eltern der Ehegatten sind auf den Zeitpunkt der Eheschließung der Ehegatten abzustellen. Spätere Änderungen der Personenstandsverhältnisse der Eltern werden nicht eingetragen. Jedoch wird, falls ein Ehegatte unehelich geboren und erst legitimiert worden ist, nachdem er selbst die Ehe geschlossen hat, der Vater des Ehegatten und gegebenenfalls die Eheschließung der Eltern in der Spalte I nachgetragen.

(2) Ist ein Ehegatte an Kindes Statt angenommen, so sind die Wahleltern in Spalte VI des zweiten Teiles zu vermerken. Dort ist auch ein Vermerk einzutragen, wenn ein Ehegatte einen anderen Geburtsnamen führt als sein ehelicher Vater oder seine uneheliche Mutter.

§ 39

Die Angaben über Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht der Ehegatten können nur auf Ersuchen der zuständigen Behörde geändert werden.

§ 40

(1) In den Spalten III bis V des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch werden die Kinder, in besonderen Fällen auch die entfernteren Abkömmlinge der Ehegatten aufgezeichnet. Aus dieser Aufzeichnung muß sich die Rechtsstellung des Kindes innerhalb der Sippe und sein jeweiliger Personenstand ergeben. Es müssen alle Vorgänge vermerkt werden, die für den Personenstand und den Namen des Kindes von Bedeutung sind.

(2) Wird für ein Kind später ein eigenes Blatt im Familienbuch eröffnet oder wird es auf ein anderes Blatt übertragen, so müssen diese Blätter genau bezeichnet werden, damit der Zusammenhang gewahrt ist. Ebenso muß in dem neuen Blatt im Familienbuch auf das frühere Blatt hingewiesen werden. Auf dem früheren Blatt werden keine Eintragungen mehr vorgenommen.

(3) Soweit in den folgenden Vorschriften für den einzelnen Fall keine Bestimmungen getroffen sind, hat der Standesbeamte bei Zweifeln, ob und an welcher Stelle eine Eintragung im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch vorgenommen werden muß, die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde einzuholen.

§ 41

(1) Zum Zwecke der Fortführung der Spalten III bis V des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch haben die Standesbeamten, die ein anderes Familienbuch (Heiratsregister), das Geburtenbuch (Geburtsregister) oder Sterbebuch (Sterberegister) führen, dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, alle Vorgänge mitzuteilen, die für die Fortführung des Familienbuchs von Bedeutung sind.

(2) In dem Dritten Abschnitt dieser Verordnung sind für die häufigsten und wichtigsten Fälle die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

§ 42

(1) Als gemeinsame Kinder der Ehegatten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) werden im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch in Spalte III eingetragen:

1. die Kinder, die nach den Vorschriften des Familienrechts eheliche Kinder der Ehegatten sind;
2. die unehelichen Kinder der Frau, die durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden sind, sobald das Vormundschaftsgericht dies festgestellt hat (§ 31 des Gesetzes).

(2) In Spalte III sind ferner einzutragen:

1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei seiner Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die allgemein bindende Feststellung, daß das Kind nicht ein eheliches Kind der Ehegatten ist, sowie die Annahme des Kindes an Kindes Statt; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen.

§ 43

(1) Als uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) werden im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch in Spalte IV eingetragen:

1. die unehelichen Kinder von Töchtern der Ehegatten; gilt ein Kind nach den Vorschriften des Familienrechts als eheliches Kind, so erfolgt die Eintragung als uneheliches Kind erst dann, wenn die Unehelichkeit mit allgemein bindender Wirkung festgestellt ist;
2. die unehelichen Kinder entfernterer weiblicher Abkömmlinge (von Enkelinnen oder Urenkelinnen) der Ehegatten, wenn ihre Mutter als uneheliches Kind in Spalte IV eingetragen ist; Nr. 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) In Spalte IV sind ferner einzutragen:

1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei seiner Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die Feststellung des Vormundschaftsgerichts, daß das Kind durch die Eheschließung der Eltern ehelich geworden ist, die Annahme an Kindes Statt und die Ehelichkeitserklärung des Kindes sowie die allgemein bindende Feststellung, daß das Kind nicht ein uneheliches Kind eines weiblichen Abkömmlings im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen; als Übertragung gilt auch die Übertragung in eine andere Spalte desselben Blattes im Familienbuch.

§ 44

(1) Kinder, die an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt sind, werden auf demjenigen Blatte im Familienbuch in Spalte V des zweiten Teiles eingetragen, auf dem der Annehmende oder der Vater im zweiten Teile in der Spalte III, IV oder V verzeichnet ist. Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so wird es auf dem Blatte im Familienbuch in Spalte V des zweiten Teiles eingetragen, das für die Ehegatten bei der Eheschließung eröffnet worden ist.

(2) In Spalte V sind ferner einzutragen:

1. die Eheschließung des Kindes unter Hinweis auf das Blatt im Familienbuch, das bei der Eheschließung eröffnet worden ist;
2. der Tod des Kindes, falls es nicht verheiratet war, unter Hinweis auf die Beurkundung im Sterbebuch;
3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses, die allgemein bindende Feststellung, daß die Kindesannahme unwirksam ist, sowie die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung; auf das Blatt im Familienbuch, auf das das Kind in diesem Falle übertragen werden muß, ist hinzuweisen;
4. die unehelichen Abkömmlinge des an Kindes Statt angenommenen oder für ehelich erklärten Kindes, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme oder Ehelichkeitserklärung erstrecken.

§ 45

Uneheliche Kinder, denen der Ehemann der Mutter durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde seinen Familiennamen erteilt hat, werden auf demjenigen Blatte im Familienbuch in Spalte VI des zweiten Teiles nachrichtlich vermerkt, das für die Ehegatten bei der Eheschließung eröffnet worden ist.

§ 46

(1) Kann in den Fällen der §§ 42 bis 44 eine Eintragung im zweiten Teile des Blattes im Familienbuch nicht vorgenommen werden, weil ein Familienbuch nicht angelegt ist, so werden Hinweise nach folgenden Bestimmungen eingetragen:

1. gemeinsame Kinder der Ehegatten (§ 42) werden am unteren Rande des Heiratseintrags vermerkt;
2. uneheliche Kinder (§ 43) werden am unteren Rande des Geburtseintrags der Mutter vermerkt;
3. an Kindes Statt angenommene oder für ehelich erklärte Kinder (§ 44) werden am unteren Rande des Geburtseintrags des Annehmenden oder des Vaters vermerkt; ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so wird es am unteren Rande des Heiratseintrags der Ehegatten vermerkt.

(2) Die Vorschriften in § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 47

Geht ein Ehegatte, nachdem seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, eine neue Ehe ein, so ist im zweiten Teile des bei der neuen Eheschließung eröffneten Blattes im Familienbuch in Spalte II auf die frühere Eheschließung hinzuweisen. Ebenso wird im zweiten Teile des bei der früheren Eheschließung eröffneten Blattes im Familienbuch in Spalte II auf die neue Eheschließung hingewiesen; war die frühere Ehe noch nicht in einem deutschen Familienbuch beurkundet, so wird am unteren Rande des Heiratsregisters auf die neue Eheschließung hingewiesen.

§ 48

(1) Der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet, hat alsbald den deutschen Standesbeamten, in deren Geburtenbüchern (Geburtsregistern) die Geburt der Ehegatten beurkundet ist, sowie den deutschen Standesbeamten, in deren Familienbüchern die Ehegatten im zweiten Teile eingetragen sind, von der Eheschließung Mitteilung zu machen.

(2) War einer der Ehegatten bereits früher verheiratet, so muß er auch dem deutschen Standesbeamten Mitteilung machen, der die frühere Eheschließung beurkundet hat.

§ 49

(1) Die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden. Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Ist die Ehe im Auslande geschlossen, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die Erklärung ist dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Dieser trägt im Falle des Abs. 2 Satz 1 einen Randvermerk zum Heiratseintrag ein.

## Dritter Abschnitt

## Geburtenbuch und Sterbebuch

### a. Geburtenbuch

### (§§ 16 bis 31 des Gesetzes)

§ 50

Bei der Anzeige einer ehelichen Geburt soll der Anzeigende einen Auszug aus dem Familienbuch oder die Heiratsurkunde der Eltern, bei der Anzeige einer unehelichen Geburt die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes vorlegen.

§ 51

Wird von einer Frau, die schon einmal verheiratet war, ein Kind geboren, so muß aus dem Geburtseintrag des Kindes der Tag und der Grund der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe der Mutter ersichtlich sein. Ist die Frau wieder verheiratet, so gilt dies nur, wenn das Kind vor Ablauf von 270 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe geboren ist.

§ 52

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so hat der Standesbeamte festzustellen, wo die Eheschließung der Eltern im Familienbuch (Heiratsregister) beurkundet ist. Er hat am unteren Rande des Geburtseintrags auf diese Stelle hinzuweisen.

(2) Er hat dem deutschen Standesbeamten, in dessen Familienbuch (Heiratsregister) die Eheschließung der Eltern beurkundet ist, die Geburt des Kindes mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;
b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als eheliches Kind einzutragen ist, oder wenn die Eheschließung der Eltern noch nicht in einem deutschen Familienbuch beurkundet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung im Heiratsregister beurkundet ist.

§ 53

(1) Wird eine uneheliche Geburt eingetragen, so hat der Standesbeamte festzustellen, ob die Mutter im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in

Spalte III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt der Mutter im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist. Der Standesbeamte hat am unteren Rande des Geburtseintrags auf die in Betracht kommende Stelle hinzuweisen.

(2) Er hat dem deutschen Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, die Geburt des Kindes mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als uneheliches Kind einzutragen ist, oder wenn dies nicht geschehen kann, weil seine Mutter noch nicht in den Spalten III, IV oder V des zweiten Teiles eines Blattes im Familienbuch eingetragen ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt der Mutter beurkundet ist.

§ 54

(1) Ist ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, wo die Eheschließung der Eltern im Familienbuch (Heiratsregister) beurkundet ist. Er hat in dem Randvermerk auf diese Stelle hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(2) Er hat dem deutschen Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile bisher als uneheliches Kind eingetragen ist, oder wenn das Kind noch nicht in einem Familienbuch aufgezeichnet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt seiner Mutter beurkundet ist;

c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als eheliches Kind einzutragen ist, oder wenn die Eheschließung der Eltern noch nicht in einem deutschen Familienbuch beurkundet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung im Heiratsregister beurkundet ist.

(3) Er hat in gleicher Weise den Standesbeamten zu benachrichtigen, dem früher eine Mitteilung gemäß § 53 Abs. 2 zu machen war.

§ 55

(1) Ist festgestellt, daß ein Kind, welches als ehelich geboren beurkundet ist, unehelich ist, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob die Mutter im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in den Spalten III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt der Mutter im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist. Er hat in dem Randvermerk auf diese Stelle hinzuweisen oder, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(2) Der Standesbeamte hat dem deutschen Standesbeamten, auf dessen Eintragung er gemäß Abs. 1 hingewiesen hat, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile bisher als eheliches Kind eingetragen ist, oder wenn das Kind noch nicht in einem Familienbuch aufgezeichnet ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Heiratsregister, unter der das Kind als eheliches Kind vermerkt ist;

c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile als uneheliches Kind einzutragen ist, oder wenn dies nicht geschehen kann, weil seine Mutter noch nicht in den Spalten III, IV oder V des zweiten Teiles eines Blattes im Familienbuch eingetragen ist, das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt der Mutter beurkundet ist.

(3) Der Standesbeamte hat in gleicher Weise den Standesbeamten zu benachrichtigen, dem früher eine Mitteilung gemäß § 52 Abs. 2 zu machen war.

§ 56

(1) Ist ein Kind an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt worden, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob der Annehmende oder der Vater im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in den Spalten III, IV oder V eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Geburt des Annehmenden oder des Vaters im Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist.

(2) Ist ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so hat der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag

des Kindes einen Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes einträgt, festzustellen, ob für die Ehegatten bei der Eheschließung ein Blatt im Familienbuch eröffnet worden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist festzustellen, wo die Eheschließung der Ehegatten im Heiratsregister beurkundet ist.

(3) Der Standesbeamte hat in dem Randvermerk auf die nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommende Stelle hinzuweisen, oder falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zu dem Randvermerk zu machen.

(4) Er hat ferner dem deutschen Standesbeamten, auf dessen Eintragung er hingewiesen hat, sowie dem deutschen Standesbeamten, dem früher gemäß den §§ 52 ff. eine Mitteilung zugegangen ist oder hätte zugehen müssen, den Sachverhalt mitzuteilen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der wesentliche Inhalt des Randvermerks anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;

b) das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Familienbuch (Heiratsregister) oder Geburtenbuch (Geburtsregister), in dem das Kind bisher als eheliches Kind der leiblichen Eltern oder als uneheliches Kind der Mutter eingetragen oder vermerkt war;

c) das Standesamt und die Nummer des Eintrags im Familienbuch (Heiratsregister) oder Geburtenbuch (Geburtsregister), die zum Zwecke der Übertragung des Kindes gemäß Abs. 1 oder 2 festgestellt sind.

§ 57

(1) Wird abgesehen von den Fällen der §§ 54 bis 56 von dem Standesbeamten zum Geburtseintrag eines Kindes ein Randvermerk gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes eingetragen, der für die Führung des Familienbuchs von Bedeutung ist, so hat der Standesbeamte, der den Randvermerk einträgt, den Standesbeamten, in deren Familienbüchern eine Eintragung vorgenommen werden muß, Mitteilung zu machen.

(2) Soweit Familienbücher noch nicht angelegt sind, hat der Standesbeamte zu prüfen, ob zu anderen Personenstandsbüchern (Standesregistern) eine Mitteilung zu machen ist.

(3) Für die Mitteilungen und Hinweise gelten die Bestimmungen in den §§ 54 bis 56 sinngemäß.

§ 58

Der Standesbeamte hat im Geburtenbuch (Geburtsregister) am unteren Rande des Eintrags einen Hinweis auf die Eheschließung und den Tod oder die Todeserklärung des Kindes einzutragen.

§ 59

(1) Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind oder über die nach den Vorschriften dieser Verordnung ein Hinweis zum Geburtseintrag zu machen ist, sind dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, mitzuteilen.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung der Eheschließung, des Todes oder der Todeserklärung liegt dem Standesbeamten ob, der die Eintragung in den Personenstandsbüchern vorgenommen hat.

(3) Die Pflicht zur Mitteilung liegt dem Gericht ob, wenn der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung beruht; die Mitteilung liegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts ob, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat.

(4) Im übrigen liegt die Pflicht zur Mitteilung der Behörde ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht.

(5) Ein Randvermerk oder Hinweis wird auch eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

(6) Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, ist es aber im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch eingetragen, so sind die Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags vermerkt werden sollen, dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch führt; die weiteren Mitteilungen nach den §§ 54 bis 57 liegen diesem Standesbeamten ob.

§ 60

Die §§ 29 bis 31 des Gesetzes und die ergänzenden Vorschriften dieser Verordnung gelten auch, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Juli 1938 beurkundet ist.

§ 61

(1) Das Anerkenntnis der Vaterschaft und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können außer von den Gerichten, den Notaren und den vom Landesjugendamt ermächtigten Mitgliedern und Beamten des Jugendamts auch von den Standesbeamten beurkundet werden.

(2) Dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist, ist eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so ist die Abschrift dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden.

(3) Das Anerkenntnis der Vaterschaft wird in das Familienbuch nicht eingetragen.

(4) Am unteren Rande des Geburtseintrags des Mannes wird ein Hinweis auf die Geburt des Kindes und das Vaterschaftsanerkenntnis eingetragen. Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk über das Anerkenntnis der Vaterschaft eingetragen hat, oder falls die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin hat alsbald dem deutschen Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Mannes beurkundet ist, von dem Sachverhalt Mitteilung zu machen. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der Inhalt des Randvermerks oder des Vaterschaftsanerkenntnisses anzugeben; ferner sollen das Standesamt und die Nummer des Eintrags angegeben werden, unter der die Geburt des Kindes und des Mannes beurkundet ist.

§ 62

(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes können außer von den Gerichten, den Notaren und den vom Landesjugendamt ermächtigten Mitgliedern und Beamten des Jugendamts auch von den Standesbeamten beglaubigt werden. Einer Beglaubigung durch den Standesbeamten steht es gleich, wenn der Standesbeamte über die Erklärung eine von ihm und dem Erklärenden zu unterschreibende Urkunde aufnimmt.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(3) Die Erklärungen sind dem zu ihrer Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zu übersenden. Dieser trägt im Falle des Abs. 2 Satz 1 einen Randvermerk zum Geburtseintrag des Kindes ein. Er macht dem Standesbeamten Mitteilung, in dessen Familienbuch das Kind im zweiten Teil eingetragen ist und in dessen Familienbuch das Kind in Spalte VI des zweiten Teiles gemäß § 45 nachrichtlich vermerkt werden muß. Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenbuch (Geburtsregister) beurkundet, so liegt die Mitteilungspflicht dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin ob. In der Mitteilung sind die Vornamen und der Familienname des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt sowie der Inhalt des Randvermerks oder der Erklärung über die Namenserteilung anzugeben. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Kindes beurkundet ist;
b) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind als uneheliches Kind eingetragen ist;
c) das Standesamt und die Nummer des Blattes im Familienbuch, auf dem das Kind im zweiten Teile in der Spalte VI nachrichtlich vermerkt werden muß.

(4) Wird die Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Eheschließung der Mutter beurkundet hat, so ist auch er zur Entgegennahme der Erklärung zuständig. Er trägt einen nachrichtlichen Vermerk in Spalte VI des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch ein und übersendet eine von ihm zu beglaubigende Abschrift der Erklärung dem im Abs. 2 genannten Standesbeamten und dem Standesbeamten, in dessen Familienbuch das Kind im zweiten Teile eingetragen ist.

§ 63

Die Namensänderung einer Frau wird am Rande des Geburtseintrags nur vermerkt, wenn der Geburtsname geändert worden ist.

§ 64

(1) Ein Kind gilt im Sinne des § 24 des Gesetzes als totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn es wenigstens 35 Zentimeter lang ist, die natürliche Lungenatmung bei ihm aber nicht eingesetzt hat. Hat die natürliche Lungenatmung eingesetzt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und Eintragung von Geburten.

(2) Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 Zentimeter lang sind. Eine Beurkundung in den Personenstandsbüchern findet nicht statt.

§ 65

Für die Berichtigung des Geburtseintrags eines Findelkindes (§ 25 des Gesetzes) ist die untere Verwaltungsbehörde auch dann zuständig, wenn die Geburt des Kindes vor dem 1. Juli 1938 beurkundet ist.

**b. Sterbebuch**
**(§§ 32 bis 40 des Gesetzes)**

§ 66

Bei der Anzeige eines Sterbefalls soll der Anzeigende nach Möglichkeit die Geburtsurkunde des Verstorbenen, und falls er verheiratet war, auch seine Heiratsurkunde vorlegen.

§ 67

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien für die ärztliche Bescheinigung der Todesursache und deren Eintragung in den Sterbebüchern.

(2) Die Todesursache wird am unteren Rande des Sterbeeintrags vermerkt.

§ 68

Der Standesbeamte soll in dem Sterbeeintrag möglichst genau die Stelle bezeichnen, an der die Geburt des Verstorbenen beurkundet ist. War der Verstorbene verheiratet, so soll er am unteren Rande des Sterbeeintrags auch die Stelle bezeichnen, an der die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet ist. War der Verstorbene mehrere Male verheiratet, so kommt nur die Stelle in Betracht, an der die letzte Eheschließung beurkundet ist.

§ 69

(1) Der Standesbeamte hat dem deutschen Standesbeamten, in dessen Personenstandsbüchern die Geburt, und falls der Verstorbene zur Zeit des Todes verheiratet war, auch dem deutschen Standesbeamten, in dessen Personenstandsbüchern die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet ist, von dem Sterbefall Mitteilung zu machen. In den Mitteilungen sollen die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen sowie Ort und Tag seiner Geburt und seines Todes angegeben werden. Es sollen ferner angegeben werden:

a) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der der Sterbefall beurkundet ist;
b) das Standesamt und die Nummer des Eintrags, unter der die Geburt des Verstorbenen beurkundet ist;
c) falls der Verstorbene verheiratet war, in der Mitteilung an den Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, auch die Nummer des Eintrags, unter der die Eheschließung beurkundet ist.

(2) Der Standesbeamte, der den Tod einer nicht verheirateten Person beurkundet, hat ferner festzustellen, ob der Verstorbene im zweiten Teile eines Blattes im Familienbuch in Spalte III, IV oder V eingetragen ist. In diesem Falle ist auch dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, Mitteilung zu machen.

(3) Kann der Standesbeamte nicht feststellen, in welchem Familienbuch der Verstorbene eingetragen war, so hat er unter Beifügung einer Mitteilung den Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat, um Weiterleitung der Mitteilung zu ersuchen.

§ 70

(1) Das Buch für Todeserklärungen wird nach einem Vordruck geführt, der als Anlage D zu dieser Verordnung abgedruckt ist. Ein Zweitbuch wird nicht geführt.

Anlage 4 (S. 557)

(2) Die Eintragung im Buche für Todeserklärungen erfolgt auf Grund der Entscheidung, durch die die Todeserklärung ausgesprochen wird. Von allen nach dem 30. Juni 1938 ergehenden Entscheidungen ist dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin von der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eine Ausfertigung zu übersenden. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Mitteilungen eingehen.

(3) Am Rande des Eintrags werden alle Entscheidungen vermerkt, durch die eine nach dem 30. Juni 1938 ergangene, die Todeserklärung aussprechende Entscheidung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Standesbeamten von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu übersenden, das im ersten Rechtszuge entschieden hat.

§ 71

Für die Eintragungen im Buche für Todeserklärungen gelten § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes und § 68 dieser Verordnung sinngemäß; für die Mitteilungspflichten der Standesbeamten gilt § 69 dieser Verordnung.

§ 72

Zu dem Buche für Todeserklärungen wird eine Kartei geführt, die nach den Anfangsbuchstaben der Namen der für tot Erklärten geordnet ist.

## Vierter Abschnitt

## Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen

**(§§ 41 bis 43 des Gesetzes)**

§ 73

Die Beurkundung der Standesfälle von deutschen Staatsangehörigen im Ausland (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes), die Führung des Familienbuchs für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland geheiratet haben (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes), sowie die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten und der Standesfälle, die sich auf der See oder in der Luft ereignen (§ 42 des Gesetzes), werden in besonderer Verordnung geregelt. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

§ 74

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes und die Entscheidung des Reichsministers des Innern gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes sind in der Eintragung zu vermerken.

## Fünfter Abschnitt

## Zweitbuch

**(§ 44 des Gesetzes)**

§ 75

(1) Die Zweitbücher werden nach Vordrucken geführt, die als Anlagen A[1], B[1] und C[1] zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

Anlagen 5 bis 7 (S. 558 bis 563)

(2) Im Zweitbuch zum Familienbuch bedürfen nur die Abschriften des ersten Teiles des Blattes der Beglaubigung gemäß § 44 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 76

(1) Gerät ein Personenstandsbuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das bei der unteren Verwaltungsbehörde aufbewahrte Zweitbuch fortan an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs tritt.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat in dem Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß es an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs getreten ist, und das Zweitbuch alsdann an den Standesbeamten abzugeben.

(3) Der Standesbeamte hat alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen und der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Er hat am Schlusse des neuangelegten Zweitbuchs zu bescheinigen, daß die Eintragungen mit den Eintragungen, die in dem an ihn abgegebenen Buche enthalten sind, übereinstimmen und daß sie vollständig sind. Die einzelnen Eintragungen bedürfen

nicht der Beglaubigung. Er hat in dem neuangelegten Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß das Buch an die Stelle des an ihn abgelieferten früheren Zweitbuchs getreten ist.

§ 77

(1) Gerät ein Zweitbuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß der Standesbeamte, der das Erstbuch führt, alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen und der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen hat. Der Standesbeamte hat am Schlusse des neuangelegten Zweitbuchs zu bescheinigen, daß die Eintragungen mit den Eintragungen im Erstbuch übereinstimmen und vollständig sind. Die einzelnen Eintragungen bedürfen nicht der Beglaubigung.

(2) Der Standesbeamte hat in dem neuangelegten Zweitbuch an sichtbarer Stelle unter Hinweis auf die Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß das Buch wegen Verlusts des früheren Zweitbuchs angelegt ist.

(3) Das neuangelegte Zweitbuch tritt an die Stelle des in Verlust geratenen Zweitbuchs.

§ 78

Ist sowohl das Personenstandsbuch wie das Zweitbuch in Verlust geraten, so sind die Bücher neu anzulegen. Die Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 und dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 79

(1) Die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, die in den in Verlust geratenen Büchern beurkundet waren, werden nach amtlicher Ermittelung des Sachverhalts mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde neu eingetragen.

(2) Die Eintragungen werden von Amts wegen vorgenommen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

§ 80

(1) Die amtliche Ermittelung des Sachverhalts liegt dem Standesbeamten ob, der das in Verlust geratene Personenstandsbuch geführt hat. Er kann die Vorlegung von Beweisstücken sowie tatsächliche Auskünfte verlangen, das persönliche Erscheinen von Auskunftspersonen anordnen und ihnen eidesstattliche Versicherungen abnehmen. Er kann im Weigerungsfalle Erzwingungsstrafen verhängen. Die Erzwingungsstrafe darf für den Einzelfall den Betrag von einhundert Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Der Standesbeamte kann das Amtsgericht um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seiner Ansicht eine Aufklärung des Sachverhalts auf anderem Wege nicht zu erreichen ist.

§ 81

(1) Ist eine Person, deren Geburt, Heirat oder Tod in einem in Verlust geratenen Personenstandsbuch beurkundet war, mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Erneuerung eines Eintrags auch dann zulässig, wenn der Inhalt der früheren Eintragung im übrigen nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(2) Stehen Tag und Stunde der Geburt oder des Todes oder der Tag der Eheschließung nicht fest, so ist der Zeitpunkt so genau zu bestimmen, als es nach dem Ergebnis der Ermittelungen möglich ist.

§ 82

Gehörten zu einer Eintragung Ergänzungen oder Berichtigungen, so kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung vorgenommen werden, in der die Ergänzungen oder Berichtigungen berücksichtigt sind.

§ 83

(1) Die neuangelegten Personenstandsbücher und Zweitbücher werden gemäß § 44 Abs. 2 des Gesetzes abgeschlossen, wenn anzunehmen ist, daß sämtliche Eintragungen wiederhergestellt sind. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt auf Vorschlag des Standesbeamten die Aufsichtsbehörde.

(2) Stellt sich später heraus, daß eine Eintragung nicht erneuert ist, so kann sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachträglich erneuert werden. Dies ist in der Eintragung zu vermerken.

(3) Das neuangelegte Zweitbuch ist der zur Aufbewahrung der Zweitbücher zuständigen Stelle einzureichen.

§ 84

(1) Die neuen Bücher sind nach den Mustern Ern. A, Ern. B, Ern. C zu führen. Die Muster sind aus den Vordrucken A, B und C durch Vornahme der erforderlichen Streichungen und Zusätze entsprechend den Anlagen Ern. A, Ern. B, Ern. C zu dieser Verordnung herzustellen.

Anlagen 12 bis 14 (S. 573/578)

(2) Müssen vor dem 1. Juli 1938 geführte Standesregister erneuert werden, so sind die den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 289) beigefügten Muster zu verwenden.

§ 85

Der Beglaubigungsvermerk auf den Abschriften, die aus den neuangelegten Personenstandsbüchern erteilt werden, lautet:

„Die Übereinstimmung (der umseitigen Abschrift) mit den Eintragungen im neuangelegten Familienbuch (Geburtenbuch, Sterbebuch, Heiratsregister, Geburtsregister, Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

........, den ........ 19..

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ..............."

§ 86

Wird eine zum Zwecke der Erneuerung einer Eintragung eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist eine vollständige, von dem Standesbeamten zu beglaubigende Abschrift der Urkunde zurückzubehalten.

## Sechster Abschnitt

## Gerichtliches Verfahren

**(§§ 45 bis 50 des Gesetzes)**

§ 87

Die Aufsichtsbehörde und die Beteiligten können in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens diesem beitreten. Der Beitritt kann auch durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen.

§ 88

(1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekannt geworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszuges davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 89

Der Standesbeamte, der auf Anordnung des Gerichts eine abgeschlossene Eintragung berichtigt, hat zu prüfen, ob die Berichtigung auch im zweiten Teile eines Familienbuchs vorgenommen und ob ein Hinweis zu einer sonstigen Eintragung in den Personenstandsbüchern gemacht werden muß. Er hat den in Betracht kommenden Standesbeamten von der Berichtigung Mitteilung zu machen. Die Mitteilung enthält die Bezeichnung der Stelle, zu der sie gemacht wird und von der sie ausgeht, sowie den wesentlichen Inhalt der früheren und der berichtigten Eintragung.

§ 90

(1) Die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den §§ 45 bis 50 des Gesetzes gelten nicht für die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch.

(2) Offenbare Schreibfehler im zweiten Teile kann der Standesbeamte selbst berichtigen. Im übrigen bedürfen Berichtigungen im zweiten Teile der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

(3) Über Beschwerden, die die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Im letzten Rechtszuge entscheiden die Reichsminister des Innern und der Justiz.

## Siebenter Abschnitt

## Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden

**(§§ 51 bis 59 des Gesetzes)**

§ 91

(1) Eine Gemeinde soll in mehrere Standesamtsbezirke aufgeteilt werden, wenn die Standesamtsgeschäfte von einem Standesbeamten nicht wahrgenommen werden können. Ein Standesamtsbezirk soll in der Regel nicht mehr als 100 000 Einwohner haben.

(2) Der Auftrag zur Führung der Standesamtsgeschäfte für mehrere Gemeinden soll einer Gemeinde übertragen werden, wenn die ordnungsmäßige Führung der Standesamtsgeschäfte dies wünschenswert erscheinen läßt.

§ 92

Der Standesbeamte darf nur für einen Standesamtsbezirk bestellt werden. Unberührt bleibt die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde, im Notfalle die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten zu übertragen.

§ 93

Zum Standesbeamten und seinem Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Eignung besitzt.

§ 94

Der Leiter der Gemeinde soll nicht zum Standesbeamten bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß er infolge seiner sonstigen Dienstgeschäfte verhindert ist, die Geschäfte des Standesbeamten in größerem Umfange wahrzunehmen.

§ 95

Der Leiter der Gemeinde darf nicht zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt werden.

§ 96

Ist der allgemeine Vertreter des Leiters der Gemeinde Ehrenbeamter, so soll von seiner Bestellung zum Stellvertreter des Standesbeamten abgesehen werden, wenn er dies wünscht.

§ 97

(1) In den Landkreisen ist untere Verwaltungsbehörde

| | |
|---|---|
| in Preußen, Württemberg, Baden, Thüringen, Mecklenburg, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und im Saarland | der Landrat, |
| in Bayern | der Vorstand des Bezirksamts, |
| in Sachsen und Oldenburg | der Amtshauptmann, |
| in Hessen und Braunschweig | der Kreisdirektor. |

(2) In den Landkreisen ist höhere Verwaltungsbehörde

| | |
|---|---|
| in Preußen und Bayern | der Regierungspräsident, |
| in Sachsen | der Kreishauptmann, |
| in den übrigen Ländern | die oberste Landesbehörde der inneren Verwaltung, |
| im Saarland | der Reichskommissar für das Saarland. |

§ 98

(1) In den Stadtkreisen ist untere Verwaltungsbehörde der Oberbürgermeister, in Hamburg der Reichsstatthalter in Hamburg — Gemeindeverwaltung —.

(2) In den Stadtkreisen ist höhere Verwaltungsbehörde

| | |
|---|---|
| in Preußen und Bayern | der Regierungspräsident, |
| in Berlin | der Stadtpräsident, |
| in Sachsen | der Kreishauptmann, |
| in Hamburg | der Reichsstatthalter in Hamburg — Staatsverwaltung —, |
| in den übrigen Ländern | die oberste Landesbehörde der inneren Verwaltung, |
| im Saarland | der Reichskommissar für das Saarland. |

## Achter Abschnitt

## Beweiskraft und Benutzung der Bücher
### (§§ 60 bis 66 des Gesetzes)

§ 99

Die Vorschriften über Beweiskraft und Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch für die vom 1. Januar 1876 ab geführten Standesregister. Für die vorhergehende Zeit gelten die früheren Vorschriften.

§ 100

(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern sind Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen Aa, Bb, Cc, Dd zu dieser Verordnung abgedruckt sind. Für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) sind Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen E 1, E 2, F 1, F 2, G 1, G 2 zu dieser Verordnung abgedruckt sind.

Anlagen 8 bis 11 (S. 564/572)

Anlagen 15 bis 20 (S. 579/584)

(2) Aus dem Buche für Todeserklärungen werden nur beglaubigte Abschriften erteilt; der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht.

§ 101

(1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes, das im Geburtenbuch (Geburtsregister) als ehelich geboren beurkundet ist, ist der Vordruck E 1 zu benutzen.

(2) Derselbe Vordruck ist für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines ehelichen Kindes zu benutzen, das im Geburtenbuch (Geburtsregister) zwar als unehelich geboren beurkundet ist, dessen Ehelichkeit sich aber aus einem Randvermerk zum Geburtseintrag ergibt.

(3) Abs. 2 gilt auch in den Fällen, in denen sich aus einem vor dem 1. Juli 1938 eingetragenen Randvermerk zum Geburtseintrag eines unehelichen Kindes ergibt, daß die Vaterschaft zu dem Kinde anerkannt ist und daß der Anerkennende die Mutter des Kindes geheiratet hat.

§ 102

(1) Für die Ausstellung der Geburtsurkunde eines unehelichen Kindes ist der Vordruck E 2 zu benutzen. Dieser Vordruck ist auch in den Fällen des § 101 Abs. 3 zu benutzen, wenn der Randvermerk über die Anerkennung der Vaterschaft und die Eheschließung des Anerkennenden mit der Mutter des Kindes am 1. Juli 1938 noch nicht eingetragen war.

(2) Der Vordruck E 2 ist auch dann zu benutzen, wenn ein uneheliches Kind an Kindes Statt angenommen oder für ehelich erklärt ist. Die Annahme an Kindes Statt oder die Ehelichkeitserklärung ist an der für Änderungen der Eintragung vorgesehenen Stelle zu vermerken. An dieser Stelle wird auch ein Vaterschaftsanerkenntnis vermerkt.

§ 103

(1) Eine Namensänderung des Kindes, die sich auf Grund einer Ehelichkeitserklärung, einer Annahme an Kindes Statt, einer Namenserteilung gemäß § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einer behördlichen Namensänderung oder eines ähnlichen Vorgangs vollzogen hat, ist nur an der für Änderungen der Eintragung vorgesehenen Stelle zu vermerken.

(2) An der für die Eintragung der Eltern eines ehelichen oder der Mutter eines unehelichen Kindes bezeichneten Stelle in der Geburtsurkunde dürfen nur die leiblichen Eltern, nicht die Wahleltern eingetragen werden.

§ 104

Am unteren Rande der Geburtsurkunde sind auf Verlangen eines Antragstellers, der eine beglaubigte Abschrift verlangen könnte, Ort und Tag der Ehe-

schließung der Eltern des ehelichen Kindes oder Ort und Tag der Geburt der Mutter des unehelichen Kindes sowie Ort und Tag der Eheschließung des Kindes unter Bezeichnung der standesamtlichen Eintragung anzugeben, falls sich diese Vorgänge aus einem Vermerk oder Hinweis zum Geburtseintrag ergeben.

§ 105

(1) Für die Ausstellung der Heiratsurkunde ist der Vordruck F 1 zu benutzen. Am unteren Rande der Heiratsurkunde ist der Tag der Eheschließung der Eltern unter Bezeichnung der standesamtlichen Eintragung anzugeben, falls sich dies aus dem Familienbuch (Heiratsregister) ergibt.

(2) Sind in dem Heiratsantrag gemäß dem Gesetz vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) die Eltern der Ehegatten nicht angegeben, so ist der Vordruck F 2 zu benutzen.

§ 106

(1) Für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist der Vordruck G 1 zu benutzen. Ist der Geburtstag des Verstorbenen aus dem Sterbeeintrag nicht ersichtlich, so ist das Alter im Zeitpunkt des Todes anzugeben, falls dieses sich aus dem Sterbeeintrag ergibt.

(2) Sind in dem Sterbeeintrag gemäß dem Gesetz vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) die Eltern des Verstorbenen nicht angegeben, so ist der Vordruck G 2 zu benutzen.

§ 107

(1) Der Standesbeamte soll Eintragungen in einem Familienstammbuch nur beglaubigen, wenn das Familienstammbuch die Vordrucke enthält, die für die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsbüchern oder von standesamtlichen Urkunden bestimmt sind. Die beglaubigten Eintragungen erbringen denselben Beweis wie die beglaubigten Abschriften aus den Büchern oder die standesamtlichen Urkunden.

(2) In einem vor dem 1. Juli 1938 ausgestellten Familienstammbuch können Eintragungen mit dem im § 15 b des Gesetzes vom 6. Februar 1875 in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 116) vorgesehenen Inhalt auch in Zukunft vorgenommen werden. Abs. 1 gilt in diesem Falle nicht.

§ 108

Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den seit dem 1. Januar 1876 geführten Standesregistern sind die bisher üblichen Vordrucke zu benutzen. Jedoch werden ersetzt

a) die Bezeichnung „Geburtsurkunde" durch die Worte:

„Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister des Standesamts ..............",

b) die Bezeichnung „Heiratsurkunde" durch die Worte:

„Beglaubigte Abschrift aus dem Heiratsregister des Standesamts ..............",

c) die Bezeichnung „Sterbeurkunde" durch die Worte:

„Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister des Standesamts ..............",

d) die Bescheinigung am Schlusse der Vordrucke durch folgende Bescheinigung:

„Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Geburtsregister (oder Heiratsregister oder Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

.........., den .......... 19....

Der Standesbeamte

(Siegel) ....................."

Neunter Abschnitt

## Strafbestimmungen
(§§ 67 bis 69 des Gesetzes)

§ 109

(1) Der Festsetzung einer Erzwingungsstrafe soll eine Strafandrohung vorausgehen.

(2) Gegen die Festsetzung einer Erzwingungsstrafe ist die Beschwerde im Verwaltungswege (§ 59 des Gesetzes) zulässig; die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig.

§ 110

(1) Die Beitreibung einer Erzwingungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den bestehenden Ländervorschriften.

(2) Die Erzwingungsstrafen fließen den Gemeinden zu. § 57 Abs. 2 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 111

Eine Erzwingungsstrafe darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Handlung vorgenommen ist, zu deren Erzwingung sie festgesetzt worden ist.

Zehnter Abschnitt

## Schlußbestimmungen
(§§ 70 und 71 des Gesetzes)

§ 112

(1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten und der Aufsichtsbehörde werden nur Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 113 erhoben. Eine Steuer wird nicht erhoben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 113

(1) An Gebühren werden erhoben:

1. für die Vorlegung eines Personenstandsbuchs (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang ........ 0,10 *RM*, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ........ 0,30 » ;
2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ........ 1,20 » ;
3. für die spätere Erteilung einer Bescheinigung, daß der Auszug die Eintragungen im Familienbuch noch vollständig wiedergibt, sowie für die Ergänzung des Auszugs ........ 0,50 » ;
4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch, Sterbebuch oder dem Buch für Todeserklärungen ........ 0,60 » ;
5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern ........ 0,60 » ;
6. für die Erteilung einer standesamtlichen Urkunde ........ 0,60 » ;
7. für die nachträgliche Beischreibung von Randvermerken auf einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch oder Sterbebuch oder auf einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern – sind mehrere Randvermerke beizuschreiben, so wird die Gebühr nur einmal erhoben – ........ 0,10 » ;
8. für die Ergänzung einer standesamtlichen Urkunde durch Beischreibung der späteren Änderungen ........ 0,10 » ;
9. für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern (Standesregistern) oder einer standesamtlichen Urkunde, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, ........ die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 2, 4, 5, 6;
10. für die Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots ........ 2,00 *RM*;

    **Kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 12 Reichsmark erhöht werden.**

    **Wird die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen, so wird die Gebühr für die Eheschließung erhoben.**
11. für die Befreiung vom Aufgebot 2 bis 20 *RM*;
12. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist ........ 2 bis 10 » ; – neben dieser Gebühr wird eine Gebühr nach Nr. 10 Abs. 1 nicht erhoben –
13. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung ........ 2 bis 20 » ;
14. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland ........ 2 bis 20 » ;
15. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung ........ 1,00 » ;
16. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen ........ 0,50 » ;
17. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat ........ 1 bis 3 » ;
18. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden ........ 10 » .

(2) Als Auslagen werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten.

§ 114

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen.

(3) Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes darf der Standesbeamte, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen. Wenn er be-

gründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der Verlobten nicht ehetauglich im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes ist, so kann er die Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses verlangen.

(4) Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts anrufen. Die §§ 45 ff. des Gesetzes finden Anwendung.

(5) Hält der Standesbeamte ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder der §§ 2 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

(6) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

(7) Für die Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses ist der Vordruck K zu benutzen.

### § 115

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der vor dem 1. Juli 1938 geführten standesamtlichen Register und Nebenregister, Kirchenbücher und Zweitschriften von Kirchenbüchern (§ 70 Abs. 2 des Gesetzes) einstweilen in Kraft.

### § 116

Die im Personenstandsgesetz und in dieser Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen an deutsche Standesbeamten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten, wenn das Personenstandsbuch (Standesregister), in dem eine Eintragung vorgenommen werden soll, von einem deutschen Konsul geführt wird.

### § 117

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt eine Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Er bestimmt Art und Umfang der von den Standesbeamten wahrzunehmenden Nebengeschäfte, insbesondere ihre Mitwirkung bei statistischen Erhebungen und im Erfassungswesen. Bis zu einer anderweiten Regelung haben die Standesbeamten die ihnen am 30. Juni 1938 obliegenden Nebengeschäfte über diesen Zeitpunkt hinaus nach den bisherigen Vorschriften wahrzunehmen.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt durch Erlaß das zuständige Amtsgericht, wenn am Ort eines Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben.

### § 118

§ 75 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) bleibt in Kraft.

### § 119

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1
(Zum § 1)

*(Vorderseite)*

Nr. ______ **A**

# Erster Teil

.................................................., den .............................. 19....

1. Der ..........................................................................................

.................................................., ..........................................................

geboren am .............................................. in ................................................

(Standesamt .............................................. Nr. ...................................),

wohnhaft ...................................................................................................

.................................................................................................., und

2. die ..........................................................................................

.................................................., ..........................................................,

geboren am .............................................. in ................................................

(Standesamt .............................................. Nr. ...................................),

wohnhaft ...................................................................................................

..................................................................................................,

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.

Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Reiches aus,

daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. d ..........................................................................................

.................................................., .............................. Jahre alt,

**wohnhaft in** ...................................................................................,

...................................................................................................;

2. d ..........................................................................................

.................................................., .............................. Jahre alt,

**wohnhaft in** ...................................................................................,

...................................................................................................

*(2. Seite)*

Der Mann ..................................................

..................................................

Die Frau ..................................................

..................................................

..................................................

..................................................

..................................................

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

..................................................

..................................................

..................................................

..................................................

**Der Standesbeamte**

..................................................

---

# Zweiter Teil

## I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ............................, ............................,
(Familienname) (Vornamen)
............................, ............................, ............................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
............................, ............................, ............................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

2. Mutter des Mannes: ............................, ............................,
(Familienname) (Vornamen)
............................, ............................, ............................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
............................, ............................, ............................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ............................, ............................, ............................;
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

3. Vater der Frau: ............................, ............................,
(Familienname) (Vornamen)
............................, ............................, ............................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
............................, ............................, ............................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

4. Mutter der Frau: ............................, ............................,
(Familienname) (Vornamen)
............................, ............................, ............................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
............................, ............................, ............................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ............................, ............................, ............................;
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

*(3. Seite)*

## II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ........................ / ........................ / ........................
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

..................................................................................

2. Frau ........................ / ........................ / ........................
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

..................................................................................

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ..................................................

..................................................................................

---

## III. Gemeinsame Kinder

1. ........................ / ........................ /
(Vornamen) (Geburtsort)

........................ / ........................ ;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

..................................................................................

2. ........................ / ........................ /
(Vornamen) (Geburtsort)

........................ / ........................ ;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

..................................................................................

3. ........................ / ........................ /
(Vornamen) (Geburtsort)

........................ / ........................ ;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

..................................................................................

4. ........................ / ........................ /
(Vornamen) (Geburtsort)

........................ / ........................ ;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

..................................................................................

5. ........................ / ........................ /
(Vornamen) (Geburtsort)

........................ / ........................ ;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

..................................................................................

(4. Seite)

## IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte ........ Nr. ........: ........................................, ........................................,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

........................................, ........................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

........................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

........................................................................................

2. zu Spalte ........ Nr. ........: ........................................, ........................................,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

........................................, ........................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

........................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

........................................................................................

3. zu Spalte ........ Nr. ........: ........................................, ........................................,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

........................................, ........................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

........................................................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

........................................................................................

## V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ........................................................................................

........................................................................................

........................................................................................

2. ........................................................................................

........................................................................................

........................................................................................

## VI. Raum für sonstige Eintragungen

........................................................................................

........................................................................................

........................................................................................

........................................................................................

**Anlage 2**
(Zum § 1)

**Nr.** .................. **B**

.................., den .................. 19....

Die ..................
.................., ..................,
wohnhaft ..................,
Ehefrau des ..................
.................., ..................,
wohnhaft ..................
..................,
hat am .................. um ...... Uhr ...... Minuten
zu ..................
ein .................. geboren. Das Kind hat .................. Vornamen erhalten:
..................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ..................
..................

D...... Anzeigende..................
..................
..................

Vorgelesen, genehmigt und .................. unterschrieben
..................
..................

**Der Standesbeamte**

..................

---

1. Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am .................. in ..................
(Standesamt .................. Nr. ........).
2. Eheschließung des Kindes am .................. in ..................
(Standesamt .................. Nr. ........).
3. Tod des Kindes am .................. in ..................
(Standesamt .................. Nr. ........).

**Anlage 3**
(Zum § 1)

Nr. ..................... C

.................................., den ................................ 19....

D...........................................................................................

.........................................., ..........................................,

wohnhaft ...........................................................................,

ist am ............................................ um .......... Uhr .......... Minuten

in ............................................................................ verstorben.

D...... Verstorbene war geboren am .............................................

in .......................................................................................

(Standesamt ................................................ Nr. .....................)

Vater: ..................................................................................

..........................................................................................

Mutter: ................................................................................

..........................................................................................

D...... Verstorbene war — nicht — verheiratet ......................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ..................................

..........................................................................................

D...... Anzeigende .......................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Vorgelesen, genehmigt und .................. unterschrieben

..........................................................................................

..........................................................................................

**Der Standesbeamte**

..........................................................

---

Todesursache: ...........................................................................

..........................................................................................

Eheschließung de...... Verstorbenen am ............................ in ............................

(Standesamt ................................................ Nr. .....................).

Anlage 4
(Zum § 70 Abs. 1)

Nr. ..................... **D**

.............................................................................................................................

.............................................................................................................................

.......................................................................................... Staatsangehörigkeit,

zuletzt wohnhaft in ..............................................................................................,

ist durch Entscheidung des ................................................................ gerichts

vom .........................................................................................................................

für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes ist der ...........................................................................

...................................................................................................... festgestellt.

Der für tot Erklärte ist am ................................................................................

in ............................................................................................................ geboren.

(Standesamt ............................................................ Nr. ...................................)

Berlin, den ..................................................... 19.....

**Der Standesbeamte**

.............................................................

---

Eheschließung des für tot Erklärten am .................................................................

in .............................................................................................................................

(Standesamt ............................................................ Nr. ...................................).

**Anlage 5**
(Zum § 75 Abs. 1)

*(Vorderseite)*

Nr. ............ A[1]

# Erster Teil

............, den ............ 19....

1. Der ............
............, ............,
geboren am ............ in ............
(Standesamt ............ Nr. ............),
wohnhaft ............
............, und

2. die ............
............, ............,
geboren am ............ in ............
(Standesamt ............ Nr. ............),
wohnhaft ............
............,

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.
Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,
ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.
Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Reiches aus,
daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. d ............
............, ............ Jahre alt,
wohnhaft in ............,
............;

2. d ............
............, ............ Jahre alt,
wohnhaft in ............,
............

(2. Seite)

Der Mann ....................................................

....................................................

Die Frau ....................................................

....................................................

....................................................

....................................................

....................................................

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

....................................................

....................................................

....................................................

....................................................

**Der Standesbeamte**

....................................................

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

.................., den .................. 19....

**Der Standesbeamte**

....................................................

# Zweiter Teil

## I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ........................, ........................,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ........................, ........................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ........................, ........................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

2. Mutter des Mannes: ........................, ........................,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ........................, ........................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ........................, ........................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ........................, ........................, ........................;
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

3. Vater der Frau: ........................, ........................,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ........................, ........................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ........................, ........................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

4. Mutter der Frau: ........................, ........................,
(Familienname) (Vornamen)
........................, ........................, ........................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
........................, ........................, ........................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ........................, ........................, ........................
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

*(3. Seite)*

## II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ……………… (Staatsangehörigkeit), ……………… (Reichsbürgerrecht), ……………… (rassische Einordnung)

………………

2. Frau ……………… (Staatsangehörigkeit), ……………… (Reichsbürgerrecht), ……………… (rassische Einordnung)

………………

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ………………

………………

---

## III. Gemeinsame Kinder

1. ……………… (Vornamen), ……………… (Geburtsort);
……………… (Geburtstag), ……………… (Standesamt und Nr.);
……………… (Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)
………………

2. ……………… (Vornamen), ……………… (Geburtsort);
……………… (Geburtstag), ……………… (Standesamt und Nr.);
……………… (Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)
………………

3. ……………… (Vornamen), ……………… (Geburtsort);
……………… (Geburtstag), ……………… (Standesamt und Nr.);
……………… (Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)
………………

4. ……………… (Vornamen), ……………… (Geburtsort);
……………… (Geburtstag), ……………… (Standesamt und Nr.);
……………… (Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)
………………

5. ……………… (Vornamen), ……………… (Geburtsort);
……………… (Geburtstag), ……………… (Standesamt und Nr.);
……………… (Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)
………………

(4. Seite)

## IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte ........ Nr. ........: .................................................., ..................................................,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

.................................................., ..................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

..................................................

2. zu Spalte ........ Nr. ........: .................................................., ..................................................,
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

.................................................., ..................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

..................................................

3. zu Spalte ........ Nr. ........: .................................................., ..................................................
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

.................................................., ..................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

..................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

..................................................

## V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ..................................................

..................................................

..................................................

2. ..................................................

..................................................

..................................................

## VI. Raum für sonstige Eintragungen

..................................................

..................................................

..................................................

..................................................

**Anlage 6**

(Zum § 75 Abs. 1)

Nr. ............ B[1]

.................................., den .................................. 19......

Die ..................................................................

.................................., ..................................,

wohnhaft ..................................................................,

Ehefrau des ..................................................................

.................................., ..................................,

wohnhaft ..................................................................

..................................................................,

hat am .................................. um ...... Uhr ...... Minuten

zu ..................................................................

ein .................. geboren. Das Kind hat .................. Vornamen erhalten:

..................................................................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ..................................

..................................................................

D...... Anzeigende ..................................................................

..................................................................

..................................................................

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

.................., den .................. 19......

**Der Standesbeamte**

..................................

Vorgelesen, genehmigt und .................. unterschrieben

..................................................................

..................................................................

**Der Standesbeamte**

..................................................................

---

1. Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am .................................. in ..................................

(Standesamt .................................. Nr. ..................).

2. Eheschließung des Kindes am .................................. in ..................................

(Standesamt .................................. Nr. ..................).

3. Tod des Kindes am .................................. in ..................................

(Standesamt .................................. Nr. ..................)

Anlage 7
(Zum § 75 Abs. 1)

Nr. ..................

C¹

.............................., den .............................. 19 ...

D ..............................................................................

.............................................................., ..............................,

wohnhaft ..............................................................................,

ist am .............................. um .......... Uhr .......... Minuten

in .............................................................................. verstorben.

D .... Verstorbene war geboren am ..............................

in ..............................................................................

(Standesamt .............................................. Nr. ..........)

Vater: ..............................................................................

..............................................................................

Mutter: ..............................................................................

..............................................................................

D .... Verstorbene war — nicht — verheiratet ..............................

..............................................................................

..............................................................................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ..............................

..............................................................................

D .... Anzeigende ..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch wird beglaubigt.

.............................., den .............................. 19 ...

Der Standesbeamte

..............................

Vorgelesen, genehmigt und .............................. unterschrieben

..............................................................................

..............................................................................

Der Standesbeamte

..............................................................................

---

Todesursache: ..............................................................................

..............................................................................

Eheschließung de.... Verstorbenen am .............................. in ..............................

(Standesamt .............................................. Nr. ..........).

**Anlage 8**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 1)

*(Vorderseite)*

Nr. ............ **Aa**

# Erster Teil

............................, den ............................ 19......

1. Der ............................................................

............................................, ............................................,

geboren am ............................ in ............................

(Standesamt ............................................ Nr. ..................),

wohnhaft ............................................................

............................................................, und

2. die ............................................................

............................................, ............................................,

geboren am ............................ in ............................

(Standesamt ............................................ Nr. ..................),

wohnhaft ............................................................

............................................................,

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.
Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Reiches aus,

daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1. d ............................................................

............................................, .................. Jahre alt,

wohnhaft in ............................................................,

............................................................;

2. d ............................................................

............................................, .................. Jahre alt,

wohnhaft in ............................................................,

............................................................

*(2. Seite)*

Der Mann ..............................................................................

..............................................................................

Die Frau ..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

..............................................................................

**Der Standesbeamte**

..............................................................................

# Zweiter Teil

## I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ................................, ................................,
(Familienname) (Vornamen)
................................, ................................, ................................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
................................, ................................, ................................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

2. Mutter des Mannes: ................................, ................................,
(Familienname) (Vornamen)
................................, ................................, ................................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
................................, ................................, ................................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ................................, ................................, ................................;
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

3. Vater der Frau: ................................, ................................,
(Familienname) (Vornamen)
................................, ................................, ................................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
................................, ................................, ................................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

4. Mutter der Frau: ................................, ................................,
(Familienname) (Vornamen)
................................, ................................, ................................,
(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort) (religiöses Bekenntnis)
................................, ................................, ................................;
(Geburtsort) (Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

Eheschließung: ................................, ................................, ................................
(Ort) (Tag) (Standesamt und Nr.)

*(3. Seite)*

## II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ............, ............, ............
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

............

2. Frau ............, ............, ............
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

............

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ............

............

## III. Gemeinsame Kinder

1. ............, ............,
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

2. ............, ............,
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

3. ............, ............,
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

4. ............, ............,
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

5. ............, ............,
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

(4. Seite)

## IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte ........ Nr. ........: ............................................, ............................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................, ............................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................

2. zu Spalte ........ Nr. ........: ............................................, ............................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................, ............................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................

3. zu Spalte ........ Nr. ........: ............................................, ............................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................, ............................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................

## V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ............................................

............................................

............................................

2. ............................................

............................................

............................................

## VI. Raum für sonstige Eintragungen

............................................

............................................

............................................

Die Übereinstimmung mit den Eintragungen im Familienbuch wird hiermit beglaubigt.

............................................, den ............................ 19........

Der Standesbeamte

(Siegel)

**Anlage 9**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 1)

*(Vorderseite)*

**Nr.** ____________ **Bb**

........................................, den ........................................ 19....

Die ........................................................................................................

........................................................, ........................................................,

wohnhaft ........................................................................................................,

Ehefrau des ........................................................................................................

........................................................, ........................................................,

wohnhaft ........................................................................................................

........................................................................................................,

hat am ........................................ um ........ Uhr ........ Minuten

zu ........................................................................................................

ein .................... geboren. Das Kind hat .................... Vornamen erhalten:

........................................................................................................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ........................................

........................................................................................................

D Anzeigende ........................................................................................................

........................................................................................................

........................................................................................................

Vorgelesen, genehmigt und ............ unterschrieben

........................................................................................................

........................................................................................................

**Der Standesbeamte**

........................................................

---

1. Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am ........................ in ........................

   (Standesamt ........................................ Nr. ........................).

2. **Eheschließung des Kindes am** ........................ in ........................

   (Standesamt ........................................ Nr. ........................).

3. **Tod des Kindes am** ........................ in ........................

   (Standesamt ........................................ Nr. ........................).

*(Rückseite)*

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Geburtenbuch wird hiermit beglaubigt.

........................................, den ........................................ 19 ..........

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ........................................................................

**Anlage 10**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 1)

*(Vorderseite)*

Nr. ..................... **Ce**

..................., den .................... 19....

D ..................................................................

.................................., ..................................,

wohnhaft ..................................................................,

ist am ............................ um ........ Uhr ........ Minuten

in .............................................................. verstorben.

D ...... Verstorbene war geboren am ..................................

in ..................................................................

(Standesamt .................................. Nr. ....................)

Vater: ..................................................................

..................................................................

Mutter: ..................................................................

..................................................................

D ...... Verstorbene war — nicht — verheiratet ..........................

..................................................................

..................................................................

Eingetragen auf mündliche — schriftliche — Anzeige ..........................

..................................................................

D ...... Anzeigende ..................................................

..................................................................

..................................................................

Vorgelesen, genehmigt und .............. unterschrieben

..................................................................

..................................................................

**Der Standesbeamte**

..................................................................

---

Todesursache: ..................................................................

..................................................................

Eheschließung de...... Verstorbenen am ..............., in ..................................

(Standesamt .................................. Nr. ....................).

*(Rückseite)*

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird hiermit beglaubigt.

............................................, den ............................................ 19

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

............................................................................

**Anlage 11**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 1)

**Dd**

## Standesamt I Berlin

Nr. ............ 19....

.............................................................................................................

.............................................................................................................

.............................................................................. Staatsangehörigkeit,

zuletzt wohnhaft in ......................................................................................,

ist durch Entscheidung des ............................................................................ gerichts

vom .........................................................................................................

für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes ist der ..............................................................

...................................................................................................... festgestellt.

Der für tot Erklärte ist am ......................................................................

in .................................................................................................... geboren

(Standesamt ................................................................ Nr. ..........................)

Berlin, den ............................................ 19.........

**Der Standesbeamte**

...........................................................................

---

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit den Eintragungen im Buche für Todeserklärungen wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den ............................................ 19.........

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ...........................................................................

---

Eheschließung des für tot Erklärten am ..................................................................

(Standesamt ................................................................ Nr. ..........................).

**Anlage 12**
(Zum § 84 Abs. 1)

*(Vorderseite)*

Nr. ..................

**Ern. A**

# Erster Teil

.................................., den .................. 19 ......

1. Der ..................................................

.........................., ..........................,

geboren am .................. in ..................

(Standesamt .................. Nr. ..........),

wohnhaft ..................................................

.................................................., und

2. die ..................................................

.........................., ..........................,

geboren am .................. in ..................

(Standesamt .................. Nr. ..........),

wohnhaft ..................................................

..................................................,

~~erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten.~~
~~Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,~~
~~ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.~~
~~Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Reiches aus,~~
~~daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.~~

*haben am .................. vor dem hiesigen Standesbeamten die Ehe geschlossen.*

Als Zeugen waren anwesend:

1. d..................................................

.........................., .......... Jahre alt,

wohnhaft in ..........................................,

..................................................;

2. d..................................................

.........................., .......... Jahre alt,

wohnhaft in ..........................................,

..................................................

*(2. Seite)*

Der Mann ……………………………………………………

……………………………………………………

Die Frau ……………………………………………………

……………………………………………………

……………………………………………………

……………………………………………………

……………………………………………………

~~Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben~~

*Eingetragen nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde*

……………………………………………………

……………………………………………………

……………………………………………………

**Der Standesbeamte**

……………………………………

# Zweiter Teil

## I. Eltern der Ehegatten

1. Vater des Mannes: ………………… (Familienname), ………………… (Vornamen),
………………… (Beruf), ………………… (Wohnort, letzter Wohnort), ………………… (religiöses Bekenntnis),
………………… (Geburtsort), ………………… (Geburtstag), ………………… (Standesamt und Nr.);

2. Mutter des Mannes: ………………… (Familienname), ………………… (Vornamen),
………………… (Beruf), ………………… (Wohnort, letzter Wohnort), ………………… (religiöses Bekenntnis),
………………… (Geburtsort), ………………… (Geburtstag), ………………… (Standesamt und Nr.);

Eheschließung: ………………… (Ort), ………………… (Tag), ………………… (Standesamt und Nr.);

3. Vater der Frau: ………………… (Familienname), ………………… (Vornamen),
………………… (Beruf), ………………… (Wohnort, letzter Wohnort), ………………… (religiöses Bekenntnis),
………………… (Geburtsort), ………………… (Geburtstag), ………………… (Standesamt und Nr.);

4. Mutter der Frau: ………………… (Familienname), ………………… (Vornamen),
………………… (Beruf), ………………… (Wohnort, letzter Wohnort), ………………… (religiöses Bekenntnis),
………………… (Geburtsort), ………………… (Geburtstag), ………………… (Standesamt und Nr.);

Eheschließung: ………………… (Ort), ………………… (Tag), ………………… (Standesamt und Nr.)

(3. Seite)

## II. Angaben über die Ehegatten

1. Mann ............, ............, ............
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

............

2. Frau ............, ............, ............
(Staatsangehörigkeit) (Reichsbürgerrecht) (rassische Einordnung)

............

Vermerke über frühere oder spätere Ehen: ............

............

## III. Gemeinsame Kinder

1. ............, ............;
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

2. ............, ............;
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

3. ............, ............;
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

4. ............, ............;
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

5. ............, ............;
(Vornamen) (Geburtsort)

............, ............;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............
(Veränderungen des Personenstandes usw. und Hinweis auf neues oder früheres Blatt im Familienbuch)

............

*(4. Seite)*

## IV. Uneheliche Kinder weiblicher Abkömmlinge

1. zu Spalte ........ Nr. ........ : ............................................................, ............................................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................................, ............................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................................

2. zu Spalte ........ Nr. ........ : ............................................................, ............................................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................................, ............................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................................

3. zu Spalte ........ Nr. ........ : ............................................................, ............................................................;
(Bezeichnung des Eintrags der Mutter) (Vornamen) (Geburtsort)

............................................................, ............................................................;
(Geburtstag) (Standesamt und Nr.)

............................................................
(Veränderungen des Personenstandes usw.)

............................................................

---

## V. An Kindes Statt angenommene und für ehelich erklärte Kinder

1. ............................................................

............................................................

............................................................

2. ............................................................

............................................................

............................................................

---

## VI. Raum für sonstige Eintragungen

............................................................

............................................................

............................................................

............................................................

Anlage 13
(Zum § 84 Abs. 1)

Nr. ..................

Ern. B

.................................................., den .................................. 19 ....

Die ..........................................................................................................

.................................................................., ..........................................................,

wohnhaft ..................................................................................................,

Ehefrau des ..................................................................................................

.................................................................., ..........................................................,

wohnhaft ..................................................................................................

..........................................................................................................................,

hat am .................................................................. um ............ Uhr ............ Minuten

zu ..........................................................................................................................

ein ............................ geboren. Das Kind hat .......................... Vornamen erhalten:

..........................................................................................................................

Eingetragen ~~auf mündliche schriftliche Anzeige~~ *nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*

~~D........ Anzeigende~~ ..........................................................................................

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

~~Vorgelesen, genehmigt und .................. unterschrieben~~

..........................................................................................................................

..........................................................................................................................

**Der Standesbeamte**

..........................................................................

---

1. Eheschließung der Eltern bzw. Geburt der Mutter (bei unehelichen Kindern) am .............................. in ..............................
(Standesamt .................................................................. Nr. ..............................).

2. Eheschließung des Kindes am .............................. in ..............................
(Standesamt .................................................................. Nr. ..............................).

3. Tod des Kindes am .............................. in ..............................
(Standesamt .................................................................. Nr. ..............................).

**Anlage 14**
(Zum § 84 Abs. 1)

**Nr.** ........................ **Ern. C**

........................, den ........................ 19......

D ........................................................................

........................, ........................,

wohnhaft ........................................................................,

ist am ........................ um ...... Uhr ...... Minuten

in ........................................................................ verstorben.

D ...... Verstorbene war geboren am ........................

in ........................................................................

(Standesamt ........................ Nr. ........................)

Vater: ........................................................................

........................................................................

Mutter: ........................................................................

........................................................................

D ...... Verstorbene war — nicht — verheiratet ........................

........................................................................

........................................................................

Eingetragen ~~auf mündliche — schriftliche — Anzeige~~ *nach Vernichtung der ersten Beurkundung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.*

~~D ...... Anzeigende~~ ........................................................................

........................................................................

........................................................................

~~Vorgelesen, genehmigt und ........................ unterschrieben~~

........................................................................

........................................................................

**Der Standesbeamte**

........................................................................

---

Todesursache: ........................................................................

........................................................................

Eheschließung de...... Verstorbenen am ........................ in ........................

(Standesamt ........................ Nr. ........................).

Anlage 15
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

E 1

# Geburtsurkunde

(Standesamt ........................................ Nr. ..................)

..........................................................................................

ist am ..........................................................................................

in .......................................................................................... geboren.

Vater: ..........................................................................................

..........................................................................................

Mutter: ..........................................................................................

..........................................................................................

Änderungen der Eintragung: ..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

.........................................., den .................................... 19 ......

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ..........................................................................................

**Anlage 16**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

**E 2**

# Geburtsurkunde

(Standesamt ............................................ Nr. ...............)

..........................................................................................

ist am ..........................................................................................

in .......................................................................................... geboren.

Mutter: ..........................................................................................

..........................................................................................

Änderungen der Eintragung: ..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

.................................., den ................................ 19.........

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ..........................................................................................

**Anlage 17**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

**F 1**

# Heiratsurkunde

(Standesamt ............................................ Nr. ............)

Der ............................................................................................,

............................................, wohnhaft ..............................................................,

geboren am ............................................ in ..............................................................

(Standesamt ............................................ Nr. ............), und

die ............................................................................................,

............................................, wohnhaft ..............................................................,

geboren am ............................................ in ..............................................................

(Standesamt ............................................ Nr. ............),

haben am ............................................................ vor dem Standesamt

............................................................................ die Ehe geschlossen.

Vater des Mannes: ............................................................................

............................................................................

Mutter des Mannes: ............................................................................

............................................................................

Vater der Frau: ............................................................................

............................................................................

Mutter der Frau: ............................................................................

............................................................................

Vermerke: ............................................................................

............................................................................

............................................................................

............................................, den ............................................ 19......

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ............................................

---

Eheschließung der Eltern:

des Mannes am ............................ (Standesamt ............................ Nr. ............)

der Frau am ............................ (Standesamt ............................ Nr. ............)

**Anlage 18**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

F 2

# Heiratsurkunde

(Standesamt .................................................. Nr. ........................)

Der ........................................................................................,

........................................, wohnhaft ..................................................,

geboren am ..................................................................................

in ..............................................................................................

(Standesamt .................................................. Nr. ....................), und

die ..........................................................................................,

........................................, wohnhaft ..................................................,

geboren am ..................................................................................

in ..............................................................................................

(Standesamt .................................................. Nr. ........................),

haben am ....................................................................................

vor dem Standesamt ......................................................................

die Ehe geschlossen.

Vermerke: ...................................................................................

..................................................................................................

..................................................................................................

..................................................................................................

........................................................., den ............................ 19........

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

..........................................................................

**Anlage 19**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

**G 1**

# Sterbeurkunde

(Standesamt ........................................ Nr. ....................)

..........................................................................................

.........................................................................................,

wohnhaft .............................................................................,

ist am ........................................ um ............ Uhr ............ Minuten

in ...................................................................... verstorben.

Der Verstorbene war geboren am ................................................

in ........................................................................................

(Standesamt ........................................ Nr. ....................)

Vater: ...................................................................................

..........................................................................................

Mutter: .................................................................................

..........................................................................................

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet ..................................

..........................................................................................

..........................................................................................

........................................, den ........................................ 19........

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

........................................

**Anlage 20**
(Zum § 100 Abs. 1 Satz 2)

**G 2**

# Sterbeurkunde

(Standesamt ........................................ Nr. ..................)

..........................................................................................

.........................................................................................,

wohnhaft ................................................................................,

ist am ............................................... um ............ Uhr ............ Minuten

in .................................................................................. verstorben.

Der Verstorbene war geboren ..........................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

Der Verstorbene war — nicht — verheiratet .........................................

..........................................................................................

..........................................................................................

.............................................., den .................................. 19.......

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

..............................................................

**Anlage 21**
(Zum § 23 Abs. 4)

**Standesamt** ..................

**H**

# Aufgebot

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der ..................

.................. ,

wohnhaft in .................. , und

2. die ..................

.................. ,

wohnhaft in .................. ,

die Ehe miteinander eingehen wollen. Jeder, dem ein Ehehindernis bekannt ist, ist verpflichtet, es dem unterzeichneten Standesbeamten mitzuteilen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de...... Gemeinde ..................

..................

.................. zu geschehen.

.................. , den .................. 19......

**Der Standesbeamte**

(Siegel) ..................

**Ausgehängt** am .................. in ..................

**am** .................. 19...... .

**Abgenommen** am .................. 19......

.................. , den .................. 19......

(Siegel) ..................
(Unterschrift des bescheinigenden Beamten)

**Anlage 22**
(Zum § 28 Abs. 3)

**Standesamt** .................................... **J**

# Bescheinigung des Aufgebots
## und standesamtliche Ermächtigung

Hiermit wird bescheinigt, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem ..............................................................................................................................................................................,
geboren am .................................................... in ......................................................
(Standesamt .................................................................................. Nr. ....................................),
wohnhaft in ..............................................................................................................................,

2. der ..............................................................................................................................................................................,
geboren am .................................................... in ......................................................
(Standesamt .................................................................................. Nr. ....................................),
wohnhaft in ..............................................................................................................................,

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ..............................................................
in .............................................. vom ................................ bis .................................... 19.........
..............................................................................................................................................
..............................................................................................................................................
erfolgt ist, und daß keine Ehehindernisse zur Kenntnis gekommen sind.

Zugleich wird die Ermächtigung erteilt, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in ................................................ geschlossen wird.

Folgende Personenstandsurkunden haben vorgelegen und sind den Verlobten mit der Aufforderung, sie bei der Anmeldung der Eheschließung zu überreichen, zurückgegeben worden:

1. ..............................................................................................................................
2. ..............................................................................................................................
3. ..............................................................................................................................
4. ..............................................................................................................................
5. ..............................................................................................................................

................................................, den .................................... 19.........

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

..............................................................

**Anlage 23**
(Zum § 114 Abs. 7)

**Standesamt** ..........................................

**K**

# Ehefähigkeitszeugnis

De...... deutschen Staatsangehörigen ..........................................

..........................................................................................,

geboren am .......................................... in ..........................................,

wohnhaft in ..........................................................................,

wird bescheinigt, daß seiner — ihrer Eheschließung mit

de ..........................................................................................

..........................................................................................,

geboren am .......................................... in ..........................................,

wohnhaft in ..........................................................................,

staatsangehörig in ..........................................................................,

nach dem im Deutschen Reich geltenden Recht kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Dieses Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

.........................................., den .......................................... 19.........

**Der Standesbeamte**

(Siegel)

..........................................

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1938 | Nr. 82

Inhalt



### Verordnung über die Schußzeit für Dachse.
### Vom 10. Mai 1938*).

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 38 Abs. 1 Ziffer 14 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz erhält folgende Fassung:

„14. Dachse vom 1. Juli bis 15. Januar;".

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1938.

Der Reichsjägermeister

Im Auftrag

Scherping

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 111 vom 14. Mai 1938.

## Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten im Lande Österreich.

**Vom 12. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) gilt im Lande Österreich sinngemäß.

Berlin, den 12. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Bergrechtsverordnung für das Land Österreich.

**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Im Land Österreich sind folgende reichsgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden:

1. Das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223),
2. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1261),
3. das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315),
4. das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
5. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345).

Berlin, den 20. Mai 1938

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich.

**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und mit dem Ersten Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) § 2 Nr. 5 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Lande Österreich werden in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert.

(2) Die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Im Lande Österreich sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten, Fünften und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 9. Mai 1936, 7. August 1936 und 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 444, 632 und 1938 I S. 181),
2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
3. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
4. die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903).

(2) Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit im Lande Österreich vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Einrichtungen ihre Tätigkeit einzustellen haben, wenn ihnen nicht der Präsident der Reichsanstalt auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 § 1 Abs. 2 einen Auftrag dazu erteilt hat.

(3) Einrichtungen und Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubterweise gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen nach diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit im Lande Österreich vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
**Göring**
Generalfeldmarschall

**Der Reichsarbeitsminister**
Franz Seldte

**Der Reichswirtschaftsminister**
In Vertretung
**Brinkmann**

**Der Reichsminister des Innern**
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung über die Einführung der Genehmigungspflicht für die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe im Lande Österreich.**

**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) ist im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Befugnisse und Aufgaben der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft aus der Verordnung vom 28. Februar 1938 werden im Lande Österreich bis auf weiteres von der „Landesstelle zur Einführung der Marktordnung in Österreich" wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1938 | Nr. 83 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*).

### Vom 13. Mai 1938.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die Arbeitszeit der Beamten beträgt wöchentlich 51 Stunden, in den Städten Berlin, Hamburg, München, Köln und Dresden 48½ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird (vgl. jedoch § 11).

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltung zu erhöhen.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Zum Ausgleich einer außergewöhnlichen dienstlichen Mehrbeanspruchung eines Beamten außerhalb der Dienststunden kann der Dienststellenleiter ihm Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewähren.

§ 2

Die Tagesarbeitszeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen.

§ 3

In Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern bildet die durchgehende Arbeitszeit die Regel. Auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — kann der Reichsminister des Innern geteilte Arbeitszeit zulassen.

§ 4

Für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, in denen eine Teilung der Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst infolge der örtlichen Verhältnisse zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen würde, kann auf Antrag des Reichsstatthalters — in Preußen des Oberpräsidenten — vom Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durchgehende Arbeitzeit festgesetzt werden. Dieselbe Anordnung kann für Städte mit weniger als 100 000 Einwohnern jeweils vorübergehend getroffen werden, wenn ein erheblicher Teil der Beamten wegen Wohnungsmangels außerhalb des Dienstortes wohnen muß; die Anordnung kann auf einzelne Behörden beschränkt werden.

§ 5

Allgemein ist anzustreben, daß der Dienstbeginn bei allen Dienststellen an demselben Orte gleichmäßig festgesetzt wird. Der Dienst soll in der Zeit vom 1. März bis Ende Oktober nicht vor 7 Uhr, in Städten mit durchgehender Arbeitszeit nicht vor 7½ Uhr, in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar allgemein nicht vor 7½ Uhr beginnen. Der Dienst soll an keinem Tage vor 13 Uhr enden.

§ 6

In Städten mit durchgehender Arbeitszeit ist der Sonnabendnachmittag dienstfrei zu halten; jedoch darf der Dienst an den übrigen 5 Wochentagen 9 Stunden nicht übersteigen. In Orten mit geteilter Tagesarbeitszeit ist Mittwoch und Sonnabend durchgehend zu arbeiten und der Nachmittag dienstfrei zu halten; die regelmäßige Arbeitszeit darf an den übrigen 4 Wochentagen 9 Stunden nicht übersteigen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 7

An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Pfingsten und am 20. April endet der Dienst um 13 Uhr. Der Tag vor Ostern ist dienstfrei. Für andere Tage darf Dienstfreiheit nur von den obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern, in Ausnahmefällen, die durch rein örtliche Gründe bedingt sind, in Landkreisen auch vom Landrat mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen vom Regierungspräsidenten und, wenn der Anlaß nur eine einzelne Verwaltung berührt, vom Leiter dieser Verwaltung angeordnet werden. An die Stelle des Landrats und des Regierungspräsidenten treten in den außerpreußischen Ländern die Leiter der den Landratsämtern und den Regierungen entsprechenden Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

§ 8

Die obersten Dienstbehörden regeln im Rahmen des § 1 Abs. 2, inwieweit bei bestimmten Dienststellen und Verwaltungszweigen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten ist. Der Sonderdienst an den im § 7 genannten Tagen soll nicht länger als bis 17 Uhr dauern.

§ 9

Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit zu leisten. Dem Dienst an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen gleichzuachten. Soweit die Erledigung des Dienstes an der Dienststelle oder innerhalb der vorgeschriebenen Tagesarbeitszeit aus dienstlichen Gründen unzweckmäßig ist, kann der Dienststellenleiter den Dienst anderweitig regeln.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist gegebenenfalls nach Bedürfnis zu regeln.

§ 11

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird, soweit es sich nicht um die eigentliche Verwaltung handelt, durch die obersten Dienstbehörden besonders geregelt. Dasselbe gilt für die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost und die Reichsbank sowie für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart es erfordert.

§ 12

Die §§ 1 bis 11 sind auch für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verbindlich.

§ 13

Für den Dienst der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, für die Wehrmachtbeamten das Oberkommando der Wehrmacht, für die Richter der Reichsminister der Justiz und für die Beamten der Vollzugspolizei der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern besondere Anordnungen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

---

**Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich.**

**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

**Reichsbürgergesetz**

§ 1

Im Lande Österreich gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 3

Das Ausscheiden der Juden aus den öffentlichen Ämtern, die sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bekleiden, wird besonders geregelt.

§ 4

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

Artikel II

**Blutschutzgesetz**

§ 5

Im Lande Österreich gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

§ 6

§ 3 des Blutschutzgesetzes tritt erst am 1. August 1938 in Kraft.

§ 7

Für die Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Blutschutzgesetzes der 16. September 1935 anzusehen.

§ 8

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, bevor nicht durch ein Zeugnis des für den ordentlichen Wohnsitz der Braut örtlich zuständigen Bürgermeisters nachgewiesen wird, daß ein Ehehindernis nach den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes und der Ersten Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz nicht besteht. Hat die Braut keinen ordentlichen Wohnsitz im Lande Österreich, so richtet sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach den weiteren Bestimmungen des § 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Österr. BGBl. Nr. 274/1925).

(2) Hat der Bürgermeister Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vorliegt, so hat er von den Brautleuten die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.

§ 9

Für die Anwendung des § 15 Satz 2 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz steht der frühere Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft dem früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gleich.

Artikel III

**Verfahrensvorschriften**

§ 10

Auf die Nichtigkeitsklage finden die Vorschriften des österreichischen Rechts über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über die Ungültigerklärung der Ehe sinngemäß mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten. Legt der Staatsanwalt oder einer der Ehegatten ein Rechtsmittel ein, so sind im ersten Fall beide Ehegatten, im zweiten der Staatsanwalt und der andere Ehegatte als Gegner anzusehen.
2. Die Vorschriften über den Anwaltszwang finden auf den Staatsanwalt keine Anwendung.
3. Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der den Ehegatten erwachsenden Kosten nach Maßgabe der §§ 40 ff. der österreichischen Zivilprozeßordnung zu verurteilen.
4. Ein Ehebandsverteidiger wird nicht bestellt.
5. Die Klage kann nur zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben werden. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

§ 11

Für Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Blutschutzgesetzes ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Artikel IV

**Schlußvorschriften**

§ 12

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

## Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen im Lande Österreich.

### Vom 21. Mai 1938.

Besondere Nachteile, die im Lande Österreich aus politischen Gründen im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung und Neuordnung entstanden sind, sollen zwischen den Beteiligten oder zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wird in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung ein Rechtsanspruch aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich zusammenhängt, geltend gemacht, so sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1,
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

(2) Das gleiche gilt bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus Vertragsverhältnissen, die im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung und der Neuordnung im Lande Österreich vorzeitig gelöst worden sind.

(3) Unter einem gerichtlichen Verfahren im Sinne des Abs. 1 ist auch ein durch Erhebung einer Beschwerde eingeleitetes Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zu verstehen.

§ 2

Der gerichtlichen Geltendmachung steht es gleich, wenn ein Anspruch im Sinne des § 1 von dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich dem Reichsminister des Innern mit dem Antrag, eine Ausgleichsentscheidung zu treffen, schriftlich mitgeteilt wird.

§ 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften ist der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien).

(2) An Stelle des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und des Generalstaatsanwalts (§ 6 Abs. 2 Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung) ist der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu hören. Seine Stellungnahme ist dem Bericht an den Reichsminister des Innern beizufügen.

§ 4

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Ansprüche im Sinne des § 1 geltend gemacht werden müssen (§ 8 des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche), wird vom Reichsminister des Innern durch Verordnung bestimmt.

Berlin, den 21. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Volkmar

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1938 | Nr. 84 |
|---|---|---|



### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden*).

**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund der §§ 26 und 41 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird hiermit verordnet:

Bei der Eichung und bei der eichamtlichen Beglaubigung der Fieberthermometer kann als Stempelzeichen bzw. als Beglaubigungszeichen abweichend von Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) bis zum 31. Dezember 1938 das in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 27. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 7) in Ziffer 3 beschriebene Merkmal verwendet werden.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes*).

**Vom 23. Mai 1938.**

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können) mit Ausschuß oben und nicht durchgehend durchbohrtem Lauf sowie die dazugehörige Munition fallen bis zum 31. Mai 1939 nicht unter das Verbot des § 13 des Waffengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz im Lande Österreich.**
**Vom 23. Mai 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, das Österreichische Jugendrotkreuz, die Frauenhilfe des Österreichischen Roten Kreuzes zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Österreichischen Landes- und Zweigvereine vom Roten Kreuz sowie die sonstigen österreichischen Verbände, Vereine und Untergliederungen vom Roten Kreuz werden in das Deutsche Rote Kreuz (§ 1 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1330) eingegliedert und mit der Eingliederung aufgelöst. Im übrigen sind der I. und II. Abschnitt des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Mai 1938

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung**
**zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes*).**
**Vom 23. Mai 1938.**

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird hiermit verordnet:

Im § 2 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über neun Monate alten Rindern, bei über sechs Monate alten Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken."

Berlin, den 23. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40,** Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1938 | Nr. 85 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst.

### Vom 22. April 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uniform der Forstbeamten vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Den Angestellten des Privatforstdienstes können auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Waldbesitzers folgende Berufsbezeichnungen verliehen werden:

1. im unteren Forstdienst:
   Forstwart, Oberforstwart,
2. im mittleren Forstdienst:
   Hilfsförster, Förster, Revierförster, Forstsekretär, Oberförster, Forstverwalter,
3. im höheren Forstdienst:
   Forstmeister, Oberforstmeister.

(2) Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit Voransetzen des Wortes „Privat" (z. B. Privatrevierförster, Privatforstmeister) geführt werden.

(3) Den „Assessoren des Forstdienstes" wird keine besondere Berufsbezeichnung verliehen.

§ 2

(1) Eine Berufsbezeichnung nach § 1 kann nur verliehen werden, wenn der Angestellte

1. eine forstliche Fachausbildung besitzt, die der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung gleichzusetzen ist und
2. eine Anstellung im Privatforstdienst nachweist, die nach Art und Umfang der Tätigkeit den Verhältnissen im Staatsforstdienst entspricht oder ihr gleichzuachten ist.

(2) Die Berufsbezeichnungen Oberforstwart, Revierförster, Forstsekretär, Oberförster, Forstverwalter, Forstmeister, Oberforstmeister werden nur an Angestellte verliehen, die durch schriftlichen unkündbaren Vertrag für eine Dauer von mindestens drei Jahren angestellt sind. Die Berufsbezeichnung Forstwart wird nur bei einer Anstellung auf mindestens ein Jahr verliehen.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden oder erlischt, wenn die Voraussetzungen sich geändert haben.

§ 3

(1) Die Berufsbezeichnungen werden von der Bezeichnung „Oberförster" aufwärts vom Reichsforstmeister, im übrigen von den höheren Forstaufsichtsbehörden verliehen. Für den Widerruf der Verleihung gilt die gleiche Zuständigkeit.

(2) Höhere Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen und im Saarland der Landforstmeister, in Bayern das Regierungsforstamt, in den übrigen Ländern die Landesforstverwaltungen.

§ 4

(1) Die Angestellten des Privatforstdienstes, die eine Berufsbezeichnung nach §§ 1 und 2 führen, sind berechtigt, während der Dauer ihrer Anstellung im Privatforstdienst eine Berufskleidung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu tragen.

(2) Die Berufskleidung ist gleich der Dienstkleidung der Staatsforstbeamten, deren Amtsbezeichnung der Berufsbezeichnung nach § 1 entspricht, mit folgenden Abänderungen:

a) Statt des Hoheitszeichens an Hut und Mütze wird das Privatforstdienstabzeichen aus Aluminium oder das Wappen oder Abzeichen des Waldbesitzers aus Aluminium angebracht.

b) Die Schulterstücke sind mit braunem Samt unterlegt.

c) Die Spiegel sind aus braunem Tuch bzw. Samt gefertigt.

d) Das Feldbinden- bzw. Koppelschloß hat ein glattes Mittelteil.

(3) Es trägt mit den entsprechenden Abweichungen der Forstverwalter die Uniform eines Forstamtmannes, der Oberforstwart die eines Unterförsters und der Forstwart die eines Forstaufsehers.

(4) Anwärter, die zur Ausbildung für den Privatforstdienst zugelassen sind, tragen während der Dauer ihrer Ausbildung eine Berufskleidung, die der Dienstkleidung der Anwärter für den Staatsforstdienst entspricht.

(5) Für das Tragen der Berufskleidung gelten im übrigen die Bestimmungen der „Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst (DKV)" vom 22. April 1938 (Reichsministerialbl. d. Forstverw. S. 193).

§ 5

Der Reichsforstmeister bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Angestellte des Privatforstdienstes nach Beendigung des im § 2 Abs. 2 geforderten Anstellungsverhältnisses die verliehene Berufsbezeichnung weiterführen und die Berufskleidung weitertragen dürfen.

§ 6

(1) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann Angestellte, welche die verliehene Berufskleidung nicht vorschriftsmäßig tragen oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen der Dienstkleidungsvorschrift verstoßen oder durch ihr Auftreten das Ansehen der Träger der forstlichen Dienst- oder Berufskleidung schädigen, verwarnen oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Reichsmark bestrafen. Der Reichsforstmeister kann bei wiederholten oder schweren Verstößen das Recht zum Führen der nach § 1 verliehenen Berufsbezeichnung oder das Recht zum Tragen der Berufskleidung aberkennen. Diese Vorschrift findet im Falle des § 5 entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den Reichsforstmeister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 7

(1) Wer unbefugt eine im § 1 genannte oder eine ähnliche Berufsbezeichnung führt oder eine Berufskleidung nach § 4 oder deren Bestandteile oder eine ähnliche Berufskleidung trägt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer im Privatforstdienst eine andere als die nach § 4 vorgeschriebene Berufskleidung trägt.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 8

Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 9

Alle Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. April 1938.

Der Reichsforstmeister

Göring

## Zweite Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung

**Vom 17. Mai 1938**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Sachleitung auf dem Gebiet der direkten Steuern und Gebühren und auf dem Gebiet der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole geht, soweit sie bisher noch dem österreichischen Minister für Finanzen zustand, auf den Reichsminister der Finanzen über.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter:

1. des gesamten Personals der ehemaligen österreichischen Finanzlandesdirektionen, des Zolloberamts Wien und der ihnen nachgeordneten Dienststellen einschließlich des Zollgrenzschutzes;
2. desjenigen Personals des österreichischen Ministeriums für Finanzen, das in der Sektion für direkte Steuern und Gebühren, in der Sektion für Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole, in der Personalsektion oder in dem Departement für Umsatzsteuer beschäftigt ist.

§ 3

Die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. Mai 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Verordnung über die Außerkurssetzung der Bundesgoldmünzen im Nennbetrag von 100 Schilling und 25 Schilling sowie der Silberscheidemünzen im Nennbetrag von 5 Schilling und 2 Schilling des Landes Österreich

**Vom 25. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 405) sowie § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund

a) der §§ 9 bis 12, 13 und 15 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1924 über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schillingrechnungsgesetz) — B. G. Bl. Nr. 461 —,

b) der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1926 über die Ausprägung von Bundesgoldmünzen zu 100 und zu 25 Schilling — B. G. Bl. Nr. 124 —,

c) der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. Juli 1926 über die Ausprägung von Bundesgoldmünzen — B. G. Bl. Nr. 198 —,

d) der unter dem 23. Dezember 1935 — B. G. Bl. Nr. 493 — veröffentlichten Verordnung der Bundesregierung über die Ausprägung von Bundesgoldmünzen zu 100 und zu 25 Schilling

ausgeprägten österreichischen Bundesgoldmünzen im Nennbetrag von 100 Schilling und 25 Schilling und der österreichischen Silberscheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 2 Schilling gelten ab 15. Juni 1938 nicht mehr als Zahlungsmittel und sind einzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Februar 1934 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzenverordnung) — B. G. Bl. Nr. 128 — und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. Juli 1934 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Groschen, 1 und 5 Schilling — B. G. Bl. Nr. 155 — ausgeprägten österreichischen Silberscheidemünzen im Nennbetrag von 5 Schilling sowie für die auf Grund der nachstehenden Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen ausgeprägten österreichischen Erinnerungs-Silberscheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 2 Schilling

a) 5. Juni 1928, B. G. Bl. Nr. 142,
b) 4. April 1929, B. G. Bl. Nr. 135,
c) 22. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 245,
d) 11. Mai 1931, B. G. Bl. Nr. 135,
e) 23. März 1932, B. G. Bl. Nr. 92,
f) 30. August 1933, B. G. Bl. Nr. 391,
g) 22. Oktober 1934, B. G. Bl. Nr. 295,
h) 13. Juni 1935, B. G. Bl. Nr. 223,
i) 18. Mai 1936, B. G. Bl. Nr. 156,
k) 17. Juli 1937, B. G. Bl. Nr. 247.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Bundesgoldmünzen im Nennbetrag von 100 Schilling und 25 Schilling werden nach ihrer Außerkurssetzung nur noch bei den Kassen der im Lande Österreich gelegenen Reichsbankanstalten, und zwar nur bis zum 15. Juli 1938 einschließlich, im Verhältnis von drei Schilling gleich zwei Reichsmark in Zahlung genommen und umgewechselt.

(2) Die im § 1 bezeichneten Silberscheidemünzen (Teilmünzen) im Nennbetrag von 5 Schilling und 2 Schilling werden bis zum 31. Dezember 1938 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen im Lande Österreich sowie den Kassen der im Lande Österreich gelegenen Reichsbankanstalten im Verhältnis von drei Schilling gleich zwei Reichsmark in Zahlung genommen und umgewechselt.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Juli 1926 über die Ausprägung von Bundesgoldmünzen auf Rechnung von Privaten (B. G. Bl. Nr. 185) in der Fassung der unter dem 4. September 1935 (B. G. Bl. Nr. 357) veröffentlichten Verordnung des Bundesministers für Finanzen tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Berlin, 25. Mai 1938.

**Der Reichsminister der Finanzen**
In Vertretung
**Reinhardt**

**Der Reichsminister des Innern**
In Vertretung
**Pfundtner**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1938 | Nr. 86 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über Höchstpreise für Asbest- und Itplattenabfälle. Vom 25. Mai 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest wird ermächtigt, mit Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung Höchstpreise für Asbest- und Itplattenabfälle festzusetzen. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben. Die Überwachungsstelle kann bestimmen, daß die Preisfestsetzung auch für noch nicht erfüllte Verträge gilt, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung an den Käufer abgesandt worden ist.

§ 2

(1) Es ist verboten, für Asbestabfälle und für Itplattenabfälle im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie gemäß § 1 von der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest festgesetzt worden sind.

(2) Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Preisfestsetzungen der Überwachungsstelle umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Ausnahmen von dem Verbot der §§ 2 und 3 der Verordnung zulassen oder anordnen, soweit dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint. Das gleiche Recht steht den Preisbildungsstellen zu im Rahmen der ihnen durch die Erste und die Zweite Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291) bzw. 22. Februar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 50) übertragenen Aufgaben.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe,

letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) finden entsprechende Anwendung. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann auch erfolgen, wenn der Strafantrag zurückgenommen worden ist. Die Beschwerde kann sich auch gegen die nach § 5 der Verordnung vom 26. November 1936 getroffenen Maßnahmen richten.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

---

## Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare*).

### Vom 28. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274) wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

(1) Notare, die nach dem für ihren Amtssitz geltenden Recht (§ 77 Abs. 2 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 191) eine ausschließliche Beurkundungszuständigkeit besitzen, entrichten eine um 75 vom Hundert höhere Gebührenabgabe. Soweit die Gebührenabgabe nach Nr. 9 des § 4 Abs. 1 zu berechnen ist, beträgt die Erhöhung nur 20 vom Hundert; soweit Nr. 10 daselbst Platz greift, fällt sie weg.

(2) In Zweifelsfällen behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Erhöhung der Gebührenabgabe vorliegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung zur Änderung der Familienunterstützungsvorschriften*).

### Vom 30. Mai 1938.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) werden die Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 329) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 unter e erhält folgende Fassung:

„e) infolge unerlaubten Verlassens seiner Truppe (Dienststelle) oder Fernbleibens von ihr als entlassen gilt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist."

Artikel 2

Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist."

Artikel 3

Die in dem neuen Abs. 3 des § 19 der Familienunterstützungsvorschriften enthaltene Regelung der Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gilt rückwirkend für die Zeit vom 21. Dezember 1935 ab. Unterhalts- und Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

Berlin, den 30. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Reichsbahn in Österreich.

**Vom 30. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 13. März 1938 über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. Juni 1938 ab werden die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Deutschen Reichsbahn in Österreich unmittelbar vom Reichsverkehrsminister wahrgenommen.

(2) Ausgenommen sind folgende Angelegenheiten, in denen der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Handel und Verkehr — als Eisenbahnbehörde die vorerwähnten Befugnisse bis auf weiteres im Namen des Reichs nach den bisher geltenden Vorschriften ausübt:

I.

Die Genehmigung der Entwürfe für Bauherstellungen und alle sonstigen Anlagen und Einbauten auf Eisenbahngrund und für Eisenbahnzwecke, soweit öffentliche Interessen oder Interessen Dritter berührt werden.

II.

Die in einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehene Fällung von für andere Verwaltungsbehörden und für Gerichte bindenden Vorentscheidungen oder Entscheidungen bei Zusammentreffen von Eisenbahninteressen mit anderen öffentlichen oder öffentlich geschützten Interessen sowie die in einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehene sonstige Mitwirkung bei Amtshandlungen anderer Verwaltungsbehörden.

III.

a) Die schiedsrichterliche Tätigkeit der Eisenbahnbehörde nach § 10 Abs. 1 Punkt g) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 2/1929, und

b) die entscheidende Tätigkeit der Eisenbahnbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen einzelner Eisenbahnbetriebs-, Anschluß-, Mitbenutzungs- oder Schleppbahnverträge.

IV.

a) Die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und reglementarischer Sonderverfügungen, sofern sie nur das Land Österreich berühren.

b) Die Genehmigung der Tarife, an denen die Deutsche Reichsbahn ausschließlich mit ehemals von den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Linien und außerdem andere Eisenbahnen des Landes Österreich beteiligt sind, deren Tarife nach § 10 Abs. 1 Punkt e) des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 2/1929, dem Minister für Handel und Verkehr zur Genehmigung vorzulegen sind.

c) Die Festsetzung der Verhältniszahlen, nach denen im Sinne des § 8 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Eisenbahnverkehrsteuergesetzes 1924, B.G.Bl. Nr. 289/1924, Beförderungspreise in fremder Währung umzurechnen sind.

V.

Die Überwachung der Druckgefäße und Druckbehälter der von der Reichsbahn betriebenen Eisenbahnen einschließlich der Bestellung der Prüfungs-

kommissare für Dampf- und Elektrolokomotivführerprüfungen auf Grund der Dampfkesselverordnung, B.G.Bl. Nr. 227/1927, und der Elektrolokomotivführerverordnung, B.G.Bl. Nr. 30/1926.

VI.

Die Anordnung der ganzen oder teilweisen, vorübergehenden oder dauernden Einstellung des Betriebes von unrentablen, von der Deutschen Reichsbahn betriebenen Privatbahnlinien von geringerer Verkehrsbedeutung auf Grund des Artikels IV des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 17/1932.

VII.

Die Sicherung der Herstellung und Erhaltung der eisenbahnbücherlichen Ordnung und die Wahrung der eisenbahnbücherlich sichergestellten Gläubigerrechte auf Grund des Gesetzes über die Eisenbahnbücher, R.G.Bl. Nr. 70/1874, und des Gesetzes über die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen, R.G.Bl. Nr. 49/1874.

VIII.

Die Ausübung der Staatsaufsicht über die Sozialversicherungseinrichtungen der Eisenbahnen auf Grund der einschlägigen österreichischen Gesetze über die Sozialversicherung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1938 | Nr. 87 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 31. Mai 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung findet auf alle Personen Anwendung, die am 13. März 1938 öffentliche Bedienstete im Land Österreich waren.

(2) Öffentlicher Bediensteter im Sinne dieser Verordnung ist jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien), zu einem Bezirke, zu einer Ortsgemeinde oder einem Ortsgemeindeverbande, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt), zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste", zum Dorotheum, zum ehemaligen Bundesverlage für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, zur ehemaligen Nationalbank oder zum ehemaligen Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen" stand. Als Beamter im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem gleichzuhaltenden Dienstverhältnis, als Angestellter oder Arbeiter, wer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem dieser Dienstherren stand.

(3) Insoweit es ausdrücklich bestimmt ist, ist die Verordnung auch auf Personen anzuwenden, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus Mitteln eines der im Abs. 2 angeführten Dienstherren oder aus Mitteln eines von diesen Dienstherren miterhaltenen Fonds (Pensionskasse u. dgl.) einen Ruhegenuß beziehen.

(4) Für Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen) der ehemaligen bewaffneten Macht bleibt eine besondere Regelung vorbehalten; Beamte, Angestellte und Arbeiter der Heeresverwaltung fallen unter Abs. 1.

(5) Auf Bedienstete von Religionsgesellschaften findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Die Verordnung ist auch anzuwenden auf ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes, auf die Bediensteten der österreichischen Radio-Verkehrs-A.G. (Ravag) sowie auf Notare und Notariatskandidaten.

§ 3

(1) Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. Sie erhalten Ruhegenuß (Abfertigung) nach den für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geltenden Vorschriften; einen fortlaufenden Ruhegenuß erhalten sie nur dann, wenn sie eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 10 Jahren haben.

(2) Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, auf die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 zutrifft, sind durch Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst auszuscheiden. Sie erhalten eine Abfertigung in Höhe des zuletzt bezogenen Bruttomonatsbezuges oder der letzten Beihilfe.

(3) Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle im Dienste belassen werden:

1. Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind;
2. Beamte, die jüdische Mischlinge sind,
   a) wenn sie am 1. August 1914 bereits angestellte Beamte im Sinne des § 5 des österreichischen Gehaltsgesetzes 1924 waren, oder
   b) wenn sie im Weltkrieg an der Front auf seiten Österreich-Ungarns oder seiner Verbündeten gekämpft haben oder wenn ihre Väter, Söhne oder Ehemänner auf dieser Seite im Weltkrieg gefallen sind; dem Kampf im Weltkrieg stehen die Kämpfe gleich, die nach ihm zur Erhaltung deutschen Bodens und im Juli 1934 für die nationalsozialistische Erhebung geführt worden sind;
3. Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten, die jüdische Mischlinge sind oder mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2 b.

(4) Weitere Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zulassen.

(5) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

(6) Nicht als verheiratet im Sinne dieser Vorschriften gilt, wessen Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach österreichischem Recht geschieden ist.

§ 4

(1) Beamte, die nach ihrem bisherigen politischen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden; dies gilt vor allem für Beamte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Versetzung in den Ruhestand werden ihnen ihre bisherigen Dienstbezüge mit Ausschluß der Nebengebühren belassen. Nach Ablauf der drei Monate erhalten sie drei Viertel des Ruhegenusses (Abfertigung); § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier. In schwereren Fällen kann der Ruhegenuß (Abfertigung) bis auf die Hälfte herabgesetzt oder statt der Versetzung in den Ruhestand die Entlassung des Beamten verfügt werden.

(2) Auf Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten ist Abs. 1 mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Auflösung des Dienstverhältnisses gegen eine Abfertigung in Höhe von drei Vierteln des letzten Bruttomonatsbezuges oder der letzten Beihilfe tritt. In schwereren Fällen kann die Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Abfertigung verfügt werden.

(3) Der Abs. 1 findet auf Beamte, die seit dem 1. März 1933 in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand getreten sind, dem Sinne nach Anwendung. Ihnen kann auch ein auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung der ehemaligen österreichischen Bundesregierung, B. G. Bl. Nr. 175/1926 (Amtstitelverordnung), verliehener Amtstitel wieder entzogen werden.

§ 5

(1) Wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert, kann jeder Beamte im Bereiche seines Dienstherrn auf einen anderen Dienstposten seines Dienstzweiges oder eines anderen Dienstzweiges der gleichen Verwendungsgruppe versetzt werden. Wird der Beamte hierbei auch auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse versetzt, so behält er seinen Amtstitel und das Diensteinkommen seines bisherigen Dienstpostens. Diese Vorschriften sind auf die nicht in Verwendungsgruppen und Dienstklassen eingeteilten Beamten dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Für die Versetzung auf andere Dienstposten gelten das Land Österreich und seine ehemaligen Länder (Stadt Wien) als derselbe Dienstherr.

(3) Von der beabsichtigten Maßnahme ist der Beamte schriftlich mit dem Bemerken zu verständigen, daß er innerhalb eines Monats Einwendungen vorbringen und im Falle des Abs. 1 Satz 2 seine Versetzung in den Ruhestand beantragen könne. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier.

(4) In der Zeit vom 1. März 1933 bis zum 13. März 1938 vollzogene Ernennungen, bei denen die politische Einstellung des Beamten wesentlich mitgewirkt hat, können rückgängig oder erst von einem späteren Zeitpunkt an wirksam gemacht werden. In diesen Fällen sind die Beamten von dem auf die Verfügung folgenden Monat ab so zu stellen, als ob diese Ernennungen nicht oder erst mit Wirkung von dem späteren Zeitpunkt an vollzogen worden wären. Entsprechendes gilt für Beamte, die bei ihrer Aufnahme in den Dienst auf Dienstposten ernannt worden sind, die in der Regel nur im Wege der freien Beförderung verliehen werden. Der Abs. 3 findet Anwendung; der Ruhegenuß (die Abfertigung) wird jedoch nur nach dem Diensteinkommen des niedrigeren Dienstpostens bemessen.

§ 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Beamte, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt und Beamtenanwärter (Gleichgestellte) und Aspiranten unter Auflösung ihres Dienstverhältnisses aus dem Dienst ausgeschieden werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten auch hier.

§ 7

(1) Auf Angestellte und Arbeiter, bei denen eine der Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 zutrifft, sind die für die Beamten geltenden Vorschriften sinngemäß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Dienstverhältnisse sind in den Fällen des § 4 fristlos durch Entlassung aufzulösen. In den Fällen der §§ 3 und 6 sind die Dienstverhältnisse zu kündigen, und zwar, sofern nach Gesetz oder Vertrag nicht eine frühere Kündigung möglich ist, in den Fällen des § 3 mit Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats und in den Fällen des § 6 mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres. Mit dieser Frist ist auch das Dienstverhältnis des Dienstnehmers zu kündigen, der eine nach § 5 Abs. 1 oder 4 ergangene Verfügung nicht befolgen will. Satz 1 und 2 gelten auch in Fällen, in denen die Kündigung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen worden ist.
2. Die Dienstnehmer erhalten eine Abfertigung, die sich in den Fällen der §§ 3 und 6 auf das Dreifache des letzten Monatsentgeltes, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 auf drei Viertel dieses Betrages und in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 4 auf die Hälfte desselben beläuft. Dies gilt nicht für ein Dienstverhältnis, das während der auf seine Auflösung (Kündigung) nach Nr. 1 folgenden drei Monate ohnehin durch Zeitablauf beendet worden wäre; ist in einem solchen Fall eine Abfertigung zugesichert, so bleibt diese Zusicherung nur bis zur Höhe der Abfertigung nach Satz 1 wirksam. Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder anderer bestimmter Voraussetzungen zulässig gewesen wäre oder wenn das Dienstverhältnis

ohne Kündigungsmöglichkeit für den Dienstgeber auf Lebenszeit abgeschlossen ist, erhöht sich die Abfertigung auf das Sechsfache des letzten Monatsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre, und auf das Zwölffache des letzten Monatsentgeltes, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat; in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 stehen nur drei Viertel oder die Hälfte dieser Beträge zu.

3. Würde einem Dienstnehmer gegen seinen Dienstgeber oder gegen einen von diesem miterhaltenen Fonds für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung eines bestimmten Alters ein Anspruch auf dauernden Ruhegenuß (Rente) zustehen, so kann er sich für den Fall des Eintretens der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung des bestimmten Alters unter Verzicht auf die Abfertigung nach Nr. 2 den auf den Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses errechneten und um ein Viertel geminderten Ruhegenuß (Rente) vorbehalten; er erhält diesen Ruhegenuß (Rente) sofort, wenn er bei der auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Auflösung des Vertragsverhältnisses bereits dienstunfähig oder in dem bestimmten Alter ist. Steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf dauernden Ruhegenuß (Rente) für den Fall der Auflösung seines Dienstverhältnisses schlechthin zu, oder ist das Dienstverhältnis ohne Kündigungsmöglichkeit für den Dienstgeber auf Lebenszeit abgeschlossen, so kann der Dienstnehmer unter Verzicht auf die Abfertigung nach Nr. 2 zwischen dem um ein Viertel geminderten oder einem in entsprechend angemessener Höhe festzusetzenden Ruhegenuß (Rente) und einer Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des nichtgeminderten Ruhegenusses (Rente) wählen. Die Minderung des Ruhegenusses (Rente) um ein Viertel tritt in allen Fällen der §§ 3, 4 oder 6 ein.

4. Eine Abfertigung nach Nr. 2 oder ein Ruhegenuß (Rente) oder eine Abfindung nach Nr. 3 wird nicht gewährt, wenn der Dienstnehmer aus einem besonders schweren Grunde nach § 4 entlassen oder wenn sein Dienstverhältnis nach Nr. 1 Satz 3 gekündigt worden ist.

5. Dienstverträge mit übermäßig günstigen Bedingungen, die hauptsächlich wegen der politischen Einstellung des Dienstnehmers zugestanden worden sind, können entsprechend abgeändert werden.

6. Versicherungsverträge zugunsten eines Dienstnehmers können durch einseitige Erklärung des Dienstgebers gegenüber dem Versicherer in prämienfreie umgewandelt werden.

7. Ruhegenüsse (Renten), die auf Grund eines nach dem 1. März 1933 eingetretenen Versorgungsfalles bei Inkrafttreten dieser Verordnung aus Mitteln des früheren Dienstgebers oder eines von ihm miterhaltenen Fonds gezahlt werden, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 entsprechend gemindert oder entzogen werden.

(2) Entlassungen und Kündigungen, die nach Abs. 1 gerechtfertigt wären, können nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind.

§ 8

(1) Ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes, auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 6 zutrifft, sind aus ihrem Amt fristlos und ohne Entschädigung zu verabschieden. Ob ein öffentliches Amt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, entscheidet der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Die Bediensteten der österreichischen Radio-Verkehrs-A. G. (Ravag), auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 zutrifft, werden wie Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst behandelt.

(3) Notare, auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 zutrifft, sind aus dem Amte auszuscheiden. Wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem Notarversicherungsgesetz 1938, B. G. Bl. Nr. 2/1938, nicht bestehen und der aus dem Amte geschiedene Notar bedürftig ist, kann ihm ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(4) Das Dienstverhältnis der Notariatskandidaten, auf die eine der Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 zutrifft, ist aufzulösen. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 3 gelten auch hier dessen Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 9

(1) Alle unter §§ 1 und 2 dieser Verordnung fallenden Personen sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten oder mit der Durchführung dieser Verordnung betrauten Behörde vorgelegten Fragen über ihre Abstammung und ihre bisherige politische Betätigung und die ihnen sonst in Durchführung dieser Verordnung gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und abverlangte Urkunden vorzulegen.

(2) Wer wider besseres Wissen oder unter Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt falsche Angaben gemacht hat, kann, abgesehen von strafrechtlichen und dienststrafrechtlichen Folgen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt werden, auch wenn die Frist des § 15 bereits verstrichen ist. Hierauf ist bei der Fragestellung besonders hinzuweisen.

§ 10

(1) Ergeben sich bei der Durchführung dieser Verordnung unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften Unterhaltsbeiträge oder Abfertigungen bewilligt werden, auch wenn ein Rechtsanspruch auf solche nach dieser Verordnung nicht besteht. Ebenso können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften die an sich zuständigen Ruhegenüsse oder Abfertigungen erhöht werden.

(2) Bei Verfügungen nach § 6 kann dem Betroffenen auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden, daß die getroffene Maßnahme für ihn eine Belastung in politischer Hinsicht nicht bedeute.

§ 11

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung in den Ruhestand versetzten Beamten ist auch nach der Versetzung in den Ruhestand die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienststandes begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Aberkennung aller aus dem Dienst- (Ruhestands-) verhältnisse fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche des Betroffenen und seiner Angehörigen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1939 erfolgen.

(2) Auf Angestellte und Arbeiter, die auf Grund eines Dienstverhältnisses aus Mitteln eines der im § 1 Abs. 2 angeführten Dienstherren oder aus Mitteln eines von diesen Dienstherren miterhaltenen Fonds (Pensionskasse u. dgl.) einen Ruhegenuß beziehen, ist der Abs. 1 dem Sinne nach anzuwenden.

§ 12

(1) Die Maßnahmen nach dieser Verordnung werden durch den Reichsstatthalter oder die von ihm mit Zustimmung des Reichsministers des Innern bestimmten Stellen und, soweit es sich um Bewilligungen nach § 10 handelt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen getroffen. Für Maßnahmen nach § 7 ist der Dienstherr zuständig; er hat hierbei Weisungen des Reichsstatthalters zu befolgen.

(2) Ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der § 4 und § 5 Abs. 4 vorliegen, ist an Hand der Personalakten und der Beantwortung der gestellten Fragen zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen werden können und der Betroffene gehört werden soll; wenn der Betroffene gehört wird, so ist auch der vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu bestimmenden Parteidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Von mehreren nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen ist jeweils die schärfere anzuwenden; die Tatsache der Abstammung allein rechtfertigt die Anwendung des § 4 nicht.

(4) Übermäßig hohe Bezüge, die der Berechnung von Abfertigungen oder von Ruhegenüssen zugrunde zu legen sind, können auf eine angemessene Höhe vermindert werden. Als übermäßig hoch gelten Bezüge, die über die Sätze der für den Dienstnehmer geltenden Besoldungsvorschriften oder tariflichen Normalentlohnung oder, wenn es an solchen Regelungen fehlt, über eine angemessene Höhe hinausgehen.

(5) Die von den zuständigen Stellen getroffenen Verfügungen und Entscheidungen sind endgültig; der Bundesgerichtshof oder die ordentlichen Gerichte können nicht angerufen werden.

§ 13

(1) Wer nach dieser Verordnung seine Bezüge ganz oder teilweise verliert oder an einen anderen Dienstort versetzt wird, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Doch kann der Mietvertrag in einem solchen Falle nur auf dem Wege über das Gericht gekündigt werden, und zwar zum ersten zulässigen Kündigungstermine. Der Mieter hat in der Kündigung den Kündigungsgrund anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er in demselben Verfahren nicht mehr geltend machen.

(2) Erhebt der Vermieter Einwendungen, so hat das Gericht die Kündigung auch dann aufzuheben, wenn dem Mieter mit Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.

§ 14

Für die Anwendung dieser Verordnung sind alle ihr entgegenstehenden Vorschriften, Zusicherungen und Vereinbarungen unwirksam.

§ 15

Verfügungen nach § 4 dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938, sonstige Verfügungen nach dieser Verordnung, soweit es sich nicht um Bewilligungen nach § 10 handelt, spätestens bis zum 31. Dezember 1939 zu treffen.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1938 | Nr. 88 |
| --- | --- | --- |

Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Bau der Elbehochbrücke in Hamburg*).

Vom 31. Mai 1938.

§ 1

(1) Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wird beauftragt, für den Bau der Elbehochbrücke in Hamburg und die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen auf Vorschlag des Reichsstatthalters in Hamburg das Gebiet, in dem die Maßnahmen des Abs. 1 durchzuführen sind.

(3) Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen ist beauftragte Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

§ 2

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellt die Bauausführungspläne für die Elbehochbrücke und die Köhlbrandbrücke, die anschließenden, mehreren Verkehrswegen gemeinsamen Anlagen und die Straßenanschlüsse im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden fest und entscheidet in gleicher Weise über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 3

Innerhalb des vom Reichsarbeitsminister bestimmten Gebiets (§ 1 Abs. 2) sind alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die die Aufgabe des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen berühren, diesem vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen; die Ausführung bedarf seiner Zustimmung.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

---

## Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst*).
## Vom 31. Mai 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Erzeugnisse entarteter Kunst, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Museen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen sichergestellt und von einer vom Führer und Reichskanzler bestimmten Stelle als Erzeugnisse entarteter Kunst festgestellt sind, können ohne Entschädigung zu Gunsten des Reichs eingezogen werden, soweit sie bei der Sicherstellung im Eigentum von Reichsangehörigen oder inländischen juristischen Personen standen.

§ 2

(1) Die Einziehung ordnet der Führer und Reichskanzler an. Er trifft die Verfügung über die in das Eigentum des Reichs übergehenden Gegenstände. Er kann die im Satz 1 und 2 bestimmten Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) In besonderen Fällen können Maßnahmen zum Ausgleich von Härten getroffen werden.

§ 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über die Errichtung eines Ortsgerichts in Bisingen*).**
**Vom 20. Mai 1938.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Bisingen und Steinhofen zu der neuen Gemeinde Bisingen folgendes:

§ 1

(1) In der Gemeinde Bisingen wird ein Ortsgericht errichtet.

(2) Gleichzeitig wird das bisherige Ortsgericht Bisingen und das Ortsgericht Steinhofen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Volkmar

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Schriftleitergesetzes*).**
**Vom 31. Mai 1938.**

Auf Grund des § 46 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713) wird folgendes bestimmt:

In der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) erhält der § 21 folgende Fassung:

„§ 21

Vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste hat der Leiter des Landesverbandes dem Gauleiter, in dessen Gebiet der betreffende Schriftleiter seinen Wohnsitz hat, Gelegenheit zur Prüfung der Frage zu geben, ob der Antragsteller politisch zuverlässig ist. Ebenso ist vor jeder endgültigen Eintragung eines Schriftleiters in die Berufsliste ein polizeiliches Führungszeugnis über ihn beizuziehen."

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg*).**
**Vom 1. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Stadt der Reichsparteitage Nürnberg zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 379) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 — § 1

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Nürnberg das Bezirksamt.

§ 2 — Zu § 3

Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Anlage und zum Ausbau des Reichsparteitaggeländes oder zur Durchführung der Reichsparteitage erforderlich sind, der Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg, in den sonstigen Fällen die Stadt der Reichsparteitage Nürnberg. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen. Bei Zweifel stellt der Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg fest, ob die Maßnahme zur Anlage und zum Ausbau des Reichsparteitaggeländes oder zur Durchführung der Reichsparteitage erforderlich ist.

§ 3 — Zu § 4

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Bayerische Staatsministerium des Innern endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, außerhalb des Stadtkreises Nürnberg das Bezirksamt. Gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Bayerische Staatsministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen bei der im Satz 3 bezeichneten Behörde einzulegen.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde; ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch der im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Behörde rechtzeitig Mitteilung zu machen; der Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 9

Zu § 5

Das Vorkaufsrecht auf Grund des § 5 des Gesetzes steht auch in den außerhalb des Stadtkreises Nürnberg bestimmten Bereichen der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten zu.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht (§ 5 des Gesetzes) soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 11

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 3). In den Fällen des § 9 hat die Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 3) den Inhalt des Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt der Reichsparteitage Nürnberg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg ausgeübt werden.

§ 12

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt der Reichsparteitage Nürnberg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 13 — Zu § 8

Für die Enteignung von Grundeigentum findet das bayerische Gesetz über die Enteignung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit vom 1. August 1933 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 217) Anwendung.

§ 14 — Zu § 10 Abs. 1

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die Enteignungsbehörde eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 15 — Zu § 13

(1) Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auf die infolge der Enteignung und der Gewährung einer Entschädigung in Land erforderlichen Grundbucheintragungen und auf die Erteilung der zur Durchführung des Verfahrens erforderten Grundbuchabschriften. Gebührenfrei sind ferner alle Rechtsvorgänge und gerichtlichen Urkunden, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerb zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken — einschließlich der Beschaffung von Ersatzland — sowie im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes der Weiterübertragung von Grundeigentum dienen.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

Berlin, den 1. Juni 1938

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

# Achte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Achte KFV DB)

## Vom 1. Juni 1938

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird hierdurch bestimmt:

### Artikel I

### Einrichtungsbeihilfen

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, kinderreichen Familien, die im Rahmen der baulichen Umgestaltung Deutscher Städte eine andere Wohnung zugewiesen erhalten, aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen eine einmalige Beihilfe für die Einrichtung der neuen Wohnung zu gewähren.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann die Bestimmungen über die Gewährung dieser Beihilfen im Verwaltungsweg treffen.

### Artikel II

### Ausbildungsbeihilfen

§ 3

§ 17 Absatz 5 der Sechsten KFV DB in der Fassung der Siebenten KFV DB vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241) findet auch auf Freistellen und Ausbildungsbeihilfen Anwendung, die auf Grund des § 23a der Sechsten KFV DB gewährt werden. Diese Freistellen und Ausbildungsbeihilfen gelten niemals als eigenes Einkommen des Kindes im Sinn von § 14 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und der entsprechenden Bestimmungen von Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere des § 10 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938 S. 143) und des § 6 der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938 S. 171).

### Artikel III

### Inkrafttreten

§ 4

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, 1. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1938 | Nr. 89 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung über die Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier im Lande Österreich.

**Vom 30. Mai 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Höchstpreise für Papierspäne und Altpapier vom 26. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1150) gilt auch im Lande Österreich.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe*).

### Vom 31. Mai 1938

Auf Grund der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) § 7 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz bestimmt:

§ 1

Als ausreichende Belichtung (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) ist in der Regel eine Fensterfläche von $^1/_{20}$, mindestens aber $^1/_{25}$ der Grundfläche, berechnet nach den Innenmaßen des Stallraumes, anzusehen.

§ 2

Nach § 1 der Verordnung genehmigte Lichtöffnungen dürfen nur mit solchen Fenstern versehen werden, die in geöffnetem Zustand nicht auf das Nachbargrundstück hinausragen.

§ 3

Die Lichtöffnungen sind, ausgenommen bei Geflügelställen, möglichst hoch, die Lüftungsöffnungen in oder unmittelbar unter der Decke des Stallraumes anzulegen.

§ 4

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung namentlich die Anbringung feststehender Fenster, die Verwendung von Drahtglas, die Anbringung von Fliegengittern oder die Herstellung eines die verbrauchte Stalluft über Dach abführenden Abluftschachtes (Dunstrohr) verlangen, jedoch nur, wenn diese Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuersicherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen.

§ 5

Als Auflagen, die der Sicherstellung des Zweckes der Verordnung dienen, können namentlich die Beseitigung von Einbauten, welche die Durchlüftung und Belichtung unnötig erschweren, die Herstellung möglichst wasserundurchlässiger und wärmehaltender Fußböden und die Verbesserung der Ableitung der Jauche gefordert werden.

§ 6

Für die Durchführung der Auflagen sind erforderlichenfalls angemessene Fristen einzuräumen.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche*).

### Vom 3. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1346) bezeichneten Leiter der Landeskirchen in Fällen ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Behinderung regelt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Er stellt in Zweifelsfällen fest, ob ein Fall der Behinderung gegeben ist, und bestimmt auch die Fälle, in denen die Maßnahmen der Vertreter seiner Bestätigung bedürfen.

(2) Die Vertretung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Juni 1938.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1938 | Nr. 90

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 22,** ausgegeben am 14. Juni 1938, sind veröffentlicht: Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen. — Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". — Verordnung über die Änderung der preußisch-thüringischen Landesgrenze bei Bahren, Moza, Paska und Ziegenrück, Landkreis Ziegenrück, und Keila, Landkreis Saalfeld. — Verordnung zum Militärtarif für Eisenbahnen. — Siebente Verordnung zur Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs. — Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Abschaffung der Konsulatssichtvermerke auf den Gesundheitspässen (Beitritt der Türkei).

### Verordnung über Zolländerungen*).
### Vom 4. Juni 1938**)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 137 (Eigelb usw.) enthält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

> 2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für Waren der Nr. 137 zu bewilligen, wenn die Waren zum Genuß nicht verwendbar sind.

2. In der Tarifnr. 161 Abs. 2 (Abfälle von Fischen usw.) sind in den Anmerkungen folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

> 1. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen auf 1 RM für 1 dz, wenn die Einfuhr erfolgt, um den Absatz inländischer Garnelen zu fördern.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 128 vom 4. Juni 1938.

b) als Anmerkung 3 ist anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fische, auch gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar; alle diese, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt werden: | |
| Heringe ........................... | frei |
| andere ........................... | 1 |

**3.** In der Tarifnr. 678 Abs. 2 (Edelsteine usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Waren der in den Nrn. 904 und 906 D genannten Art sind auch dann nach diesen Nummern zu verzollen, wenn sie sich in Verbindung mit Edelsteinen befinden, die nach der Art ihrer Verwendung in den vorgenannten Waren lediglich technischen Zwecken dienen. | |

**4.** Der Tarifnr. 681 (Pflastersteine) ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Pflastersteine bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 75 v. H. derjenigen Menge, die im Jahre 1937 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist — im Jahre 1938 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1938 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik zollfrei eingeführt ist — über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat ........................... | frei |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, 4. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

## Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte*)
### Vom 8. Juni 1938

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verwaltung des Kreiskommunalverbandes erhalten die Landräte von dem Kreiskommunalverband, dessen Leiter sie sind, widerrufliche Bezüge in Höhe von monatlich 100 *RM*.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diesen Betrag in Kreisen

von 15 000 bis zu 30 000 Einwohnern auf monatlich 160 *RM*,
über 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern auf monatlich 210 *RM*,
» 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern auf monatlich 250 *RM*,
» 100 000 Einwohner auf monatlich 285 *RM*

festsetzen.

(3) In Einzelfällen können die Reichsminister des Innern und der Finanzen die nächsthöhere Stufe festsetzen.

(4) Die Bezüge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. Soweit sie 150 *RM* monatlich übersteigen, mindestens aber in Höhe von 50 *RM*, werden sie als Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

§ 2

Landräten, die nach den Vorschriften des Kapitels VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) in ihrer Besoldung herabgesetzt worden sind, aber Ausgleichszulage erhalten, werden die Bezüge nach § 1 auf die Ausgleichszulage angerechnet.

§ 3

Bei der Versetzung in ein anderes Amt mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt ist das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Hierbei gelten die kreiskommunalen Bezüge mit dem Betrage, mit dem sie nach § 4 im Einzelfalle ruhegehaltfähig geworden sind, als Bestandteil

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

des Grundgehalts im Sinne des § 7 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes. Das Endgrundgehalt des neuen Amtes darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Von den nach § 1 gewährten Bezügen ist nach einer Gesamtdienstzeit als Landrat und Leiter eines Kreiskommunalverbandes

a) von mindestens 6 Jahren
ein Betrag von monatlich 75 RM,

b) von 12 und mehr Jahren
ein Betrag von monatlich 150 RM,

höchstens aber der tatsächlich gewährte Betrag, ruhegehaltfähig.

(2) Der Reichsminister des Innern kann auf die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten von 6 und 12 Jahren die Zeit einer kommissarischen oder vertretungsweisen Tätigkeit als Landrat anrechnen, wenn diese Tätigkeit im unmittelbaren Anschluß zur Ernennung zum Landrat geführt hat.

(3) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge unterliegt der nach Abs. 1 ruhegehaltfähige Betrag den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 5

(1) Der Anspruch nach § 4 entsteht bei Eintritt des Versorgungsfalles im Reichs- oder Staatsdienst. Den Versorgungsteil aus den kreiskommunalen Bezügen trägt der Dienstherr, der bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge aus dem Hauptamt des Beamten zu gewähren hat.

(2) Erhält ein Landrat für seine Person höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge, als sie sich unter Zugrundlegung der Besoldungsgruppe A 2 c 1 nach seinem Besoldungsdienstalter in dieser Besoldungsgruppe ergeben würden, so vermindert sich für die Bemessung der Versorgungsbezüge der nach § 4 zu gewährende ruhegehaltfähige Betrag der kreiskommunalen Bezüge um den Mehrbetrag.

(3) Ist ein Landrat in ein anderes Amt des Reichs- oder Staatsdienstes versetzt, so entsteht für die Bemessung der Versorgungsbezüge der Anspruch gemäß § 4 nur insoweit, als das ruhegehaltfähige Diensteinkommen aus dem neuen Amt hinter dem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen zurückbleibt, das sich unter Berücksichtigung des § 4 ergeben hätte, wenn der Beamte als Landrat im Zeitpunkt der Versetzung in das neue Amt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 6

Für die Benutzung und Unterhaltung der den Landräten eingeräumten Wohnungen sowie über die Bestreitung der für Wasser-, Gas- und Elektrizitätsbezug, für Zentralheizung usw. zu entrichtenden Abgaben gelten die auf Grund der Nr. 60 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 erlassenen Vorschriften über Reichsdienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9) entsprechend. Soweit bei Dienstwohnungen, die nicht einer zur Heizung von Diensträumen bestimmten Sammelheizung angeschlossen sind, die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung höher sind als der Betrag, den der Wohnungsinhaber zu zahlen hätte, wenn die Wohnung an eine solche Sammelheizung angeschlossen wäre, ist der über 240 RM jährlich hinausgehende Betrag vom Kreiskommunalverband als Zuschuß zu gewähren. Die zur Verfügung gestellten Gärten gelten in jedem Fall als Hausgärten.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft. Nachzahlungen und Erstattungen für die Zeit vor dem 1. April 1938 finden jedoch nicht statt.

(2) Die Verordnung gilt von dem im Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ab nur für die Beamten, die am 1. April 1937 Leiter eines Kreiskommunalverbandes waren und auf die ferner zu diesem Zeitpunkt das Reichsbesoldungsgesetz unmittelbar oder kraft Landesrechts Anwendung gefunden hat.

(3) Für die Beamten der Länderverwaltungen, die am 1. April 1937 das Reichsbesoldungsrecht noch nicht übernommen hatten, gilt die Verordnung von dem Tage, von dem ab das Reichsbesoldungsgesetz eingeführt oder das Reichsbesoldungsrecht auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 342) für verbindlich erklärt wird.

Berlin, 8. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Sechzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger) *).**

**Vom 9. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 9 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Träger der Reichsversicherung werden, soweit die Voraussetzungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) § 148 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind, durch Beamte, im übrigen durch Angestellte wahrgenommen.

(2) Dienstherr der Beamten ist, soweit sie nicht im unmittelbaren Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, der Versicherungsträger.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere, namentlich welche Stellen bei den einzelnen Versicherungsträgern die Voraussetzungen für die Einrichtung von Amtsstellen erfüllen und in welche Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung sie eingereiht werden.

§ 3

(1) Der Reichsarbeitsminister ernennt die Beamten, versetzt sie in den Ruhestand und entläßt sie, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Er kann das Recht zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Reichsarbeitsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

(3) Der Reichsarbeitsminister regelt die Vereinheitlichung der bestehenden Ruhegehaltsversicherungen.

§ 4

Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

**Zweite Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare im Lande Österreich.**

**Vom 11. Juni 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

§ 1

(1) Über die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsanwärter und der Notariatskandidaten sowie über die Zulassung zur Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung entscheidet der Reichsminister der Justiz. Ein Anspruch auf die Eintragung in diese Listen oder die Zulassung zu diesen Prüfungen besteht nicht.

(2) Die Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung kann der Reichsminister der Justiz nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 2

Der Rechtsanwalt darf seinen Wohnsitz nur mit Bewilligung des Reichsministers der Justiz ändern. Von der Einhaltung der im § 21 der österreichischen Rechtsanwaltsordnung bestimmten dreimonatigen Frist kann der Reichsminister der Justiz den Rechtsanwalt befreien.

§ 3

(1) Vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte leistet der Bewerber vor dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seinem Stellvertreter folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten und die Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides den Gebrauch einer anderen Beteuerungsformel, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(3) Erklärt der Rechtsanwalt, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so kann er den Eid ohne die Schlußworte leisten.

(4) Bei einer Änderung des Wohnsitzes bedarf es keiner neuen Eidesleistung.

§ 4

(1) Notare und Notariatssubstituten leisten vor Antritt ihres Amtes beim Oberlandesgericht oder dem von diesem beauftragten Gerichtshof erster Instanz folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue halten, die Gesetze beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft verwalten, so wahr mir Gott helfe."

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der österreichischen Notariatsordnung über die Angelobung des Notars oder Notariatssubstituten finden auf die Vereidigung nach den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten im Lande Österreich. Vom 11. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gelten auch im Lande Österreich.

§ 2

Die „Stagma" (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) ist berechtigt, die seit dem 1. Januar 1938 in Österreich fällig gewordenen und noch nicht erfüllten Forderungen gegen Musikveranstalter einzuziehen, insbesondere solche aus den Verträgen, welche die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Österreich abgeschlossen hat.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung im Lande Österreich.

**Vom 11. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

Das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen vom 14. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 628), vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791), vom 19. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57) und vom 14. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096).

§ 2

Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich den Zeitpunkt, von dem ab die Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberates im Lande Österreich gelten und die Werbeabgabe zu entrichten ist.

Er bestimmt ferner den Zeitpunkt, bis zu dem die erforderlichen Einzelgenehmigungen und Zulassungen zu beantragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt und, bei einem rechtzeitig gestellten Antrage, bis zur Entscheidung des Werberates über ihn gilt die Genehmigung oder Zulassung als erteilt.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Lande Österreich.

**Vom 11. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) sowie die Erste, Dritte und Vierte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797), vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468) und vom 5. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752);
2. das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangene Verordnung vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531).

§ 2

Die Eingliederung in die Einzelkammern der Reichskulturkammer gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes muß bis zum 30. Juni 1938 bewirkt sein.

§ 3

(1) Landesrechtliche Bestimmungen, die den im § 1 genannten Gesetzen und Verordnungen oder den gemäß § 4 erlassenen Anordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Gesetzblatt für das Land Österreich bekanntzumachen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Anordnungen, die auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erlassen worden sind oder in Zukunft erlassen werden, treten im Lande Österreich gemäß besonderer Bestimmung der Präsidenten der Kammern in Kraft. Die Inkraftsetzung bedarf der Zustimmung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Dieser kann ferner anordnen, daß Entscheidungen über den Ausschluß von Mitgliedern oder die Ablehnung ihrer Aufnahme seiner Zustimmung bedürfen.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Lichtspielgesetzes und des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme im Lande Österreich.

**Vom 11. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der jetzt geltenden Fassung sowie die Zweite, Dritte, Vierte, Fünfte und Sechste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 116), vom 8. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 118), vom 27. März 1934 (Reichsministerialbl. S. 273), vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1105) und vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906);
2. das Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) und die Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 554) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 2

An Stelle des § 10 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes (Gebührenordnung) tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Die Gebühren werden auf Ersuchen der Prüfstelle oder der Oberprüfstelle wie öffentliche Abgaben beigetrieben."

§ 3

Für die auf Grund der bisherigen Bestimmungen im Lande Österreich nach dem 30. Januar 1933 zugelassenen Filme kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorübergehende Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung durch die amtliche Prüfstelle genehmigen.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über das Versicherungswesen in Österreich.

**Vom 11. Juni 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) verordne ich folgendes:

Zur Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet des Versicherungswesens im Lande Österreich trifft der Reichswirtschaftsminister, soweit die öffentlich-rechtliche Versicherung berührt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Versicherungswirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Er kann insbesondere die Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen der Vertragsversicherung im Lande Österreich regeln, Versicherungsunternehmungen aufheben, zusammenlegen und neu begründen sowie die Stellen bestimmen, auf die die Aufgaben von Organen der Versicherungsunternehmungen übergehen. Dabei darf er vom Reichs- und Landesrecht abweichen.

Berlin, den 11. Juni 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

**Göring**

Generalfeldmarschall




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1938 | Nr. 91 |
|---|---|---|

Inhalt



### Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

**Vom 14. Juni 1938.**

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,

a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind,

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2

Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Juden waren.

§ 3

Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

§ 4

(1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Wirkung bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 7

(1) Die jüdischen Gewerbebetriebe werden in ein Verzeichnis eingetragen. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

(2) Die Eintragung von Gewerbebetrieben, an denen Juden fremder Staatsangehörigkeit beteiligt sind, bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis wird von der Behörde (§ 7) verfügt.

(2) Die Verfügung ist dem Inhaber des Gewerbebetriebs zuzustellen. Er kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen.

§ 9

(1) Die Verfügungsbehörde (§ 8) kann der Beschwerde abhelfen; will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Sache der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch in sonstigen Zweifelsfällen.

(3) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Inhaber des Gewerbebetriebs binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die weitere Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu.

§ 10

(1) Die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3) ist bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Bei unverschuldeter Versäumung der Beschwerdefrist kann die Einlegung der Beschwerde nachgeholt werden.

§ 11

Die Eintragung eines Gewerbebetriebs in das Verzeichnis wird vollzogen, wenn die Verfügung, den Gewerbebetrieb einzutragen, unanfechtbar geworden ist.

§ 12

Fallen die Voraussetzungen, die zur Eintragung geführt haben, weg, so wird der Gewerbebetrieb in dem Verzeichnis gelöscht. Behauptet der Inhaber des Gewerbebetriebs den Wegfall der Voraussetzungen und wird sein Antrag auf Löschung abgelehnt, so finden die Vorschriften über die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9, § 10) Anwendung.

§ 13

Im Lande Österreich treten an die Stelle der vorstehenden Verfahrensvorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (ÖBGBl. Nr. 274/1925). Die Beschwerden nach § 8 Abs. 2, § 9 und § 12 gelten als Berufungen.

§ 14

Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder des Reichswirtschaftsministers kann auch von dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beantragt werden.

§ 15

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedermann gestattet.

§ 16

Listen oder Zusammenstellungen jüdischer oder nichtjüdischer Gewerbebetriebe dürfen nur nach Maßgabe des amtlichen Verzeichnisses angefertigt werden.

Artikel III

§ 17

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers anzuordnen, daß Gewerbebetriebe, die in dem Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe eingetragen sind, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab ein besonderes Kennzeichen führen müssen

Berlin, den 14. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Zweite Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich.

**Vom 14. Juni 1938.**

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) und auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird aufgehoben.

Artikel II

§ 1

Aus dem Lande Österreich dürfen Waren der Ernährungs- und Landwirtschaft, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft jeweils im Deutschen Reichsanzeiger bekannt macht, in das übrige Reichsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Überwachungsstelle verbracht werden.

§ 2

Der Genehmigung der Überwachungsstelle (§ 1) stehen gleich:

a) ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie von Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen,

b) eine Bescheinigung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, daß mit ihr ein Übernahmevertrag abgeschlossen worden ist,

c) ein Zulassungsschein der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse.

§ 3

Die Genehmigung (§ 1) und die ihr gleichstehenden Bescheinigungen (§ 2) können unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 oder den gemäß § 3 gesetzten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich die zur Durchführung der §§ 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1938 in Kraft. Ihre Inkraftsetzung im Lande Österreich bleibt vorbehalten.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikels II bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 14. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

---

## Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich.

**Vom 14. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713), die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) in den jetzt geltenden Fassungen gelten auch im Lande Österreich.

§ 2

Die Vorschriften treten mit der Maßgabe in Kraft, daß für das Land Österreich in der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes

im § 1 an Stelle des 1. Januar 1934
der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung,

in den §§ 2 und 12 an Stelle des 31. Dezember 1933
der 30. Juni 1938,

in den §§ 13 und 14 an Stelle des 31. Januar 1934
der 31. Juli 1938,

im § 29 an Stelle des 28. Februar 1934
der 31. August 1938 und

im § 31 an Stelle des 10. Januar 1934
der 10. Juli 1938

tritt.

§ 3

§ 5 des Schriftleitergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Nr. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„3. deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat,".

§ 4

§ 6 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

§ 45 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung. Eine entsprechende Regelung erfolgt nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes ist im Lande Österreich in folgender Fassung anzuwenden:

„Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines vom Reichsverband bestimmten Fragebogens."

§ 7

(1) Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Gesetzblatt für das Land Österreich bekanntzumachen; er ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz ergänzende Bestimmungen zu erlassen, um die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Presserechts dem geltenden Reichsrecht anzupassen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 14. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich.

**Vom 15. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. das Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393), die Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1257), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 27. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404) und die Zweite Ergänzungsverordnung vom 14. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 944),
2. das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271).

§ 2

Zu den im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 genannten Vertretern der Regierungen der Länder tritt ein Vertreter der Österreichischen Landesregierung.

§ 3

Soweit bisher in den österreichischen Bundesländern Bestimmungen über Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs (Abgaben oder Umlagen) bestanden haben, gelten diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 1938 weiter. Die Beiträge sind an die zuständigen Landesfremdenverkehrsverbände abzuführen.

Berlin, den 15. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1938 | Nr. 92 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich.
### Vom 15. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 7:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).
5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214).
6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
7. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39).
8. Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 517).
9. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).
10. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162).
11. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) und die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 253).
12. a) Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und in der Fassung des Artikels 3 des Vierten Teils der Verordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 784), der Verordnung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521), des Kapitels XII des Ge-

setzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 443), des Gesetzes vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 21), des Artikels 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1289) und des Gesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1153);

b) Artikel 1 und 2 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage von Wirtschaft und Finanzen (Anpassungsverordnung) vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 784);

c) Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Änderungsgesetz) vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1289);

d) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 888).

13. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).

14. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

15. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394).

16. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

§ 2

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 7

a) Im regelmäßigen Präsenzdienst befindliche Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaates Österreich, die eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, haben in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen. Soweit sie Präsenzdienst ohne Waffe leisten, können sie zum Waffendienst herangezogen werden.

b) Im Präsenzdienst befindliche Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaates Österreich, die sich zu einer die Dauer der aktiven Dienstpflicht übersteigenden Dienstzeit freiwillig verpflichtet haben, gelten als Freiwilliglängerdienende im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer 2.

c) Bundesdienstpflichtige, die mindestens zwei Monate Militärdienst geleistet haben und nicht dem Präsenzstande angehören, werden in die Reserve II oder in die Landwehr I eingegliedert. Bundesdienstpflichtige, die weniger als zwei Monate Militärdienst geleistet haben, gehören zur Ersatzreserve II oder zur Landwehr II.

2. Zu § 8 Abs. 4

Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaates Österreich, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 19 Abs. 2 der Vorläufigen Wehrordnung (Bundesgesetzbl. Nr. 393/1933) in der Fassung der Wehrgesetznovelle 1934 (Bundesgesetzbl. II Nr. 440/1934) oder § 3 Abs. 2 der II. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz (Bundesgesetzbl. Nr. 285/1936) nachzudienen haben, sind zu entlassen, sofern die Pflicht zum weiteren Dienen sich nicht aus § 8 Abs. 1 oder 4 des Wehrgesetzes ergibt.

3. Zu § 13 Abs. 1.

Der Wehrersatzinspekteur entscheidet, ob ein österreichischer Wehrpflichtiger, der nach österreichischem Recht bestraft oder einer dem § 42b des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung hat er eine Äußerung des erkennenden Gerichts und der zuständigen Staatspolizeistelle sowie ein Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einzuholen.

4. Zu § 13 Abs. 3

Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchstabe d des österreichischen Strafgesetzes der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

5. Zu § 14

Bisher nach § 10 Abs. 1 der I. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz (Bundesgesetzbl. Nr. 176/1936) nach Erreichen des stellungspflichtigen Alters sowie nach § 2 Abs. 1 der V. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz (Bundesgesetzbl. Nr. 26/1937) als „untauglich" Befundene werden in die Ersatzreserve II eingegliedert.

6. Zu § 16

Aufschübe, die Bundesdienstpflichtigen nach § 12 Abs. 3 oder 4 der I. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz (Bundesgesetzbl. Nr. 176/1936) erteilt worden sind, gelten als Zurückstellungen im Sinne des § 16, können aber jederzeit nachgeprüft und widerrufen werden.

7. Zu § 18 Abs. 2 Satz 2

Wer als deutscher Staatsangehöriger vor der Wiedervereinigung im stehenden Heere des ehemaligen Bundesstaates Österreich Präsenzdienst geleistet hat, bedarf der Zulassung nicht.

8. Zu § 23 Abs. 1
   a) Der Gefängnisstrafe nach Buchstabe b entspricht Kerkerstrafe.
   b) Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter ist der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes nach § 26 Abs. 1 Buchstabe d des österreichischen Strafgesetzes gleichzusetzen.

9. Zu § 24 Abs. 1 Buchstabe b
   Als entmündigt gilt auch, wer nach österreichischem Recht beschränkt entmündigt ist. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach § 8 der österreichischen Entmündigungsordnung (Österr. Reichsgesetzbl. Nr. 207/1916) gleich.

10. Zu § 24 Abs. 2
    Angehörige des ehemaligen österreichischen Bundesheeres können aus Anlaß der Überführung in die deutsche Wehrmacht vor Ablauf ihrer Verpflichtung entlassen werden.

11. Zu § 29 Abs. 1
    Die Vorschrift erstreckt sich auch auf das Amt eines Kurators oder eines Mitvormunds nach österreichischem Recht.

12. Zu § 30
    Bis zur Einführung des Reichsbesoldungsgesetzes im Lande Österreich regelt das Oberkommando der Wehrmacht diese Ansprüche besonders.

13. Zu § 31 Abs. 1
    Für diese Ansprüche sind die Landes- oder Kreisgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für bereits bei ihm anhängige Rechtssachen bleibt bestehen.

14. Zu § 32 Abs. 2
    Nach Ziffer 10 entlassene Soldaten sind wie Dienstunfähige nach § 24 Abs. 2 Buchstabe a des Wehrgesetzes zu versorgen.

15. Zu § 33 Abs. 1
    Offizieren des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die vom 14. März bis zum 6. Oktober 1938 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, kann an Stelle des Rechts zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteils das Recht zum Tragen der ehemaligen österreichischen Uniform verliehen werden.

§ 3

Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden Angehörigen des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, der Bundesheeresverwaltung, der provisorischen deutsch-österreichischen Wehrmacht und der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

§ 4

Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der alten Wehrmacht entsprechen das k. u. k. Heer, die k. u. k. Kriegsmarine, die k. k. Landwehr und die Volkswehr; der neuen Wehrmacht entspricht das Bundesheer.
2. Besondere Abzeichen für Entlassene sind an den bisher zuständigen militärischen Uniformen nicht zu tragen.
3. § 2 des Gesetzes findet keine Anwendung.
4. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen nach § 3 des Gesetzes entsprechen Kerker- und Arreststrafen.
5. Der nach der Militäruniformverordnung (Bundesgesetzbl. Nr. 254/1933 und Nr. 437/1933 und Bundesgesetzbl. II Nr. 251/1934) vorgesehene Widerruf einer erteilten Bewilligung steht zu bei Uniformen, die kennzeichnen
   a) den Rang eines Generals (Admirals) oder Stabsoffiziers,
      dem Führer und Reichskanzler,
   b) den Rang eines sonstigen Offiziers,
      den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile,
   c) oder einen anderen militärischen Rang,
      den Wehrkreisbefehlshabern.
6. Unberührt von dieser Verordnung bleiben die §§ 8 bis 10 der Militäruniformverordnung, jedoch mit Ausnahme der Anführung des § 6.
   Zuständig zur Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 sind die Wehrkreisbefehlshaber.

§ 5

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der alten und neuen Wehrmacht entsprechen das k. u. k. Heer, die k. u. k. Kriegsmarine, die k. k. Landwehr, die Volkswehr und das Bundesheer.
2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen entsprechen Kerker- und Arreststrafen.

§ 6

(1) Das Wehrmachtversorgungsgesetz gilt für die nach dem 13. März 1938 ausgeschiedenen Angehörigen der Wehrmacht.

(2) Diese Versorgungsberechtigten können an Stelle der Versorgung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz die Versorgung nach österreichischem Recht wählen, wenn diese für sie günstiger ist.

§ 7

Die Musterungsverordnung ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Das Ergebnis der Stellung der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1917 und 1918 bleibt unberührt; alle Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge unterliegen jedoch den Bestimmungen über die Aushebung.

2. Es übernehmen die Aufgaben
der höheren Verwaltungsbehörden:
die Landeshauptmannschaften,
in Wien der Bürgermeister;
der Kreispolizeibehörden:
in den Stadtbezirken die Bürgermeister der landesunmittelbaren Städte, soweit vorhanden die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen,
in Wien der Polizeipräsident,
in den Landbezirken die Leiter der Bezirkshauptmannschaften.

§ 8

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Entgegenstehende und entsprechende Vorschriften des Landes Österreich treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, außer Kraft, insbesondere des Bundesverfassungsgesetzes über eine allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke (Bundesdienstpflichtgesetz) (Bundesgesetzbl. Nr. 102/1936).

§ 10

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 15. Juni 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich.

### Vom 16. Juni 1938.

I. Die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 findet im Lande Österreich in der Zeit vom 16. August bis 10. September 1938 statt.

II. Zur Aushebung werden herangezogen:

1. alle Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917, ohne Rücksicht auf den Tauglichkeitsbefund bei der Stellung (Musterung) und ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Stellungspflicht im Frühjahr 1938 befreit waren;
2. die bei der Stellung 1938 „tauglich mit Waffe" befundenen Freiwilligen anderer Geburtsjahrgänge;
3. die noch nicht ausgebildeten, bei der Stellung ihres Geburtsjahrgangs oder bei Nachstellungen „tauglich mit Waffe" und „tauglich ohne Waffe" befundenen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916, die in Evidenz bei den Ergänzungskommandos stehen;
4. die Freiwilligen, die sich im Juni 1938 zur Einstellung in den aktiven Wehrdienst für Herbst 1938 (bei der Luftwaffe auch für Frühjahr 1939) gemeldet haben oder melden, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits gemustert wurden oder nicht.

III. Es übernehmen die Aufgaben
der höheren Verwaltungsbehörden:
die Landeshauptmänner,
in Wien der Bürgermeister;
der Kreispolizeibehörden:
in den landesunmittelbaren Städten die Bürgermeister, soweit vorhanden die staatlichen Polizeibehörden,
in Wien der Polizeipräsident,
in den Landbezirken die Bezirkshauptmänner.

IV. Diese Anordnung erfolgt auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631).

Berlin, den 16. Juni 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1938 | Nr. 93 |
|---|---|---|

Inhalt



## Zweite Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt*).

**Vom 16. Juni 1938.**

Gemäß § 6 des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt wird zur Ausführung des Erlasses vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) hiermit verordnet:

§ 1

Zur Durchführung der von dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt angeordneten Maßnahmen wird eine Verwaltungsstelle des Reiches errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin und führt die Bezeichnung:

„Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt".

Der Leiter der Durchführungsstelle, der die Bezeichnung Präsident führt, wird auf Vorschlag des Generalbauinspektors vom Führer und Reichskanzler bestellt.

§ 2

(1) Die Durchführungsstelle führt die ihr vom Generalbauinspektor im Rahmen der baulichen Neugestaltung der Reichshauptstadt auf dem Gebiete der Verwaltung, der Finanzen und der Bauausführungen zugewiesenen Aufgaben im Auftrage des Generalbauinspektors und nach seinen Weisungen durch.

(2) Der Leiter der Durchführungsstelle wird ermächtigt, die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen und Anordnungen — soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen — zu treffen.

(3) Veröffentlichungen erfolgen im Reichsministerialblatt.

(4) Die Durchführungsstelle verwaltet die ihr vom Führer und Reichskanzler für die Neugestaltung der Reichshauptstadt zur Verfügung gestellten Haushaltmittel.

§ 3

Der Durchführungsstelle stehen die Behörden des Reiches, des Landes Preußen und der Reichshauptstadt zur Verfügung. Sie kann sich insbesondere von allen Dienststellen des Reiches, des Landes Preußen, der Reichshauptstadt und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über die Durchführung von Bauvorhaben geben lassen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 4

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt erläßt die zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Durchführungsstelle notwendigen Anordnungen.

Berlin, den 16. Juni 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

---

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*). Vom 16. Juni 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tritt an die Stelle der §§ 34 und 35 folgende Vorschrift:

„§ 34

(1) Die Aufgaben der Reichsanstalt werden durch Beamte der Reichsanstalt und durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) Die Ernennung der Beamten der Reichsanstalt und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses richtet sich nach den für die unmittelbaren Reichsbeamten geltenden Vorschriften."

Berlin, den 16. Juni 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Weitere Bestimmungen über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung*). Vom 30. Mai 1938**).

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

§ 1

In den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Berechnung des wöchentlichen Arbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 14. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 647) erhält § 1 Abs. 4 folgenden Zusatz:

„Für einzelne Gruppen unständig Beschäftigter kann das Reichsversicherungsamt die Sätze des Ortslohns durch Zuschläge erhöhen."

§ 2

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Betrifft nicht das Land Österreich.
**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 138 vom 17. Juni 1938.

## Verordnung über die Gliederung der Reichsfinanzverwaltung im Land Österreich

**Vom 4. Juni 1938**

Auf Grund des § 44 der Reichsabgabenordnung wird das folgende verordnet:

§ 1

Im Land Österreich werden fünf Oberfinanzbezirke gebildet: Wien, Niederdonau, Oberdonau, Graz und Innsbruck.

§ 2

(1) Der Oberfinanzpräsident Wien hat seinen Sitz in Wien. Der Oberfinanzbezirk Wien umfaßt die Stadt Wien.

(2) Der Oberfinanzpräsident Niederdonau hat seinen Sitz in St. Pölten. Der Oberfinanzbezirk Niederdonau umfaßt die Landeshauptmannschaft Niederdonau, die Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Mattersburg, Eisenstadt und Neusiedl am See und die landesunmittelbaren Städte Rust und Eisenstadt.

(3) Der Oberfinanzpräsident Oberdonau hat seinen Sitz in Linz. Der Oberfinanzbezirk Oberdonau umfaßt die Landeshauptmannschaft Oberdonau und den Gerichtsbezirk Aussee der Bezirkshauptmannschaft Gröbming.

(4) Der Oberfinanzpräsident Graz hat seinen Sitz in Graz. Der Oberfinanzbezirk Graz umfaßt die Landeshauptmannschaft Kärnten (einschließlich der Bezirkshauptmannschaft Lienz), die Landeshauptmannschaft Steiermark (ohne den Gerichtsbezirk Aussee der Bezirkshauptmannschaft Gröbming) und die Bezirkshauptmannschaften Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

(5) Der Oberfinanzpräsident Innsbruck hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Oberfinanzbezirk Innsbruck umfaßt die Landeshauptmannschaften Vorarlberg, Tirol (ohne die Bezirkshauptmannschaft Lienz) und Salzburg.

§ 3

(1) Die österreichischen Finanzlandesdirektionen und das Zolloberamt in Wien werden aufgehoben.

(2) Die früheren Finanzlandesdirektionen in Klagenfurt, Salzburg und Feldkirch bleiben vorläufig als Zweigstellen der zuständigen Oberfinanzpräsidenten bestehen. Diese Zweigstellen übernehmen für ihren Bezirk die Aufgaben, die nach österreichischem Recht zu behandeln sind.

§ 4

Die Steueradministrationen, die Bezirkssteuerbehörden, die Gebührenbemessungsämter und das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien führen die Bezeichnung „Finanzamt".

Berlin, 4. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen*).

**Vom 15. Juni 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Der § 1 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als Spritzbrühen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur in Verdünnungen angewendet werden, deren Gehalt an Arsen (As) 0,10 Hundertteile nicht übersteigt.

(2) Arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen als trockene Stäubemittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge nur angewendet werden, wenn sie von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannt worden sind und ihr Gehalt an Arsen (As) 8 Hundertteile nicht übersteigt."

Berlin, den 15. Juni 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Gütt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Übernahme des österreichischen Patentamts und des österreichischen Patentgerichtshofs auf das Reich.

### Vom 17. Juni 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das österreichische Patentamt wird mit dem 1. Juli 1938 in das Reichspatentamt eingegliedert. Es führt die Bezeichnung „Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich".

(2) Die Zuständigkeiten des österreichischen Patentamts gehen auf das Reichspatentamt über. Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Geschäftskreis der Zweigstelle Österreich; er kann sie aufheben.

§ 2

Der österreichische Patentgerichtshof wird mit dem 1. Juli 1938 Reichsbehörde und dem Reichsminister der Justiz unmittelbar nachgeordnet.

§ 3

Auf die Zweigstelle Österreich und den Patentgerichtshof sowie ihre Bediensteten sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Österreich bis auf weiteres sinngemäß weiter anzuwenden.

§ 4

(1) Soweit Reichs- oder Landesbehörden und Handelskammern für Zwecke des Patent-, Muster- und Markenwesens Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellen oder Leistungen ausführen, verbleibt es hierbei, bis der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine andere Regelung trifft; für diese Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

(2) Das gleiche gilt, soweit umgekehrt das österreichische Patentamt anderen Behörden Einrichtungen oder Bedienstete zur Verfügung stellt oder für sie Leistungen ausführt.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die beteiligten Reichsminister.

Berlin, den 17. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Illgner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1938 | Nr. 94 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts*).

Vom 16. Juni 1938.

Artikel 1

Die Verordnung zur Ergänzung des Reichsbesoldungs-, Reichshaushalts- und Reichsbeamtenrechts vom 22. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 Abs. 1 ist in Zeile 6 die Zahl „13" durch die Zahl „12" zu ersetzen und in Zeile 7 hinter „Wehrmacht" einzufügen „und bis zu einem Jahre die nachfolgende Zivildienstzeit".
2. Im Artikel 4 Zeile 6 ist die Zahl „13" durch die Zahl „12" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

**Vom 18. Juni 1938.**

Zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) wird mit Ermächtigung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Anmeldepflichtigen haben das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster bei der für ihren Wohnsitz oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ortspolizeibehörde anzufordern.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen ein anmeldepflichtiger deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, gilt als höhere Verwaltungsbehörde, bei der nach § 4 der Verordnung die Anmeldung abzugeben ist, der Polizeipräsident in Berlin.

(2) In diesen Fällen kann mit der Anmeldung und Bewertung des Vermögens ein Vertreter beauftragt werden, der seinen Wohnsitz im Reichsgebiet hat. Der Vertreter hat bei der Anmeldung eine schriftliche Vollmacht des Anmeldepflichtigen vorzulegen.

(3) Das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, in den Fällen des Abs. 2 außerdem auch bei der für den Wohnsitz des Vertreters zuständigen Ortspolizeibehörde angefordert werden.

§ 3

Für anmeldepflichtige deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets haben, wird die Anmeldefrist nach § 4 der Verordnung allgemein bis zum 31. Juli 1938, für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas — einschließlich der Türkei und der Mittelmeerländer — haben, allgemein bis zum 31. Oktober 1938 verlängert. Einer vorläufigen schätzungsweisen Angabe und Bewertung des Vermögens bis zum 30. Juni 1938 bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erfüllung der Anzeigepflicht bei Vermögensveränderungen nach § 5 der Verordnung.

Berlin, den 18. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

---

## Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich.

**Vom 20. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich gelten

a) die §§ 80 bis 93a, 102 und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs,

b) die §§ 49a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat oder Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Taten, die nach den angeführten Vorschriften strafbar sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Sie finden auch Anwendung, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90e oder 92a bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Strafsachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

§ 4

In Strafsachen wegen der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen gilt für die Untersuchung und Entscheidung, soweit nichts anderes bestimmt ist, das reichsrechtliche Verfahrensrecht.

§ 5

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte im Lande Österreich verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung einer der im § 1 bezeichneten Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlaßten haben sie unverzüglich den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Kenntnis zu setzen; die weitere Verfügung steht dem Oberreichsanwalt zu.

§ 6

Fällt dem Beschuldigten außer einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, noch eine andere selbständige Straftat zur Last, so hat sich das Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien auf die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen zu beschränken.

§ 7

(1) Erachtet ein Gericht im Lande Österreich, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründen, so beschließt es, diesem die Sache vorzulegen. Das Gericht muß so verfahren, wenn der Staatsanwalt es beantragt.

(2) Solange die Hauptverhandlung nicht angeordnet ist, kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Sache an das Gericht zurückgeben; dieses darf sie nicht weiter wegen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs von sich abweisen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen.

(3) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 findet kein Rechtsmittel statt.

§ 8

(1) Hat jemand nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund eines im Lande Österreich ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe zu verbüßen und wäre die Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 93 des Reichsstrafgesetzbuchs schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann der Volksgerichtshof auf Antrag des Oberreichsanwalts ohne Rücksicht auf die Zeit der Begehung der strafbaren Handlung nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen.

(2) Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Strafe nicht verbüßt oder nachgesehen oder der Verurteilte bedingt entlassen worden ist.

(3) Auf das Verfahren findet § 429b Abs. 1, 2 der Reichsstrafprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft; sie findet, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 8), auf Taten Anwendung, die nach dem 13. März 1938 begangen worden sind.

(2) Gleichzeitig verlieren die §§ 58 bis 62, § 65 Abs. 1 Buchstabe a und die §§ 66 und 67 des österreichischen Strafgesetzbuchs, ferner Artikel I der österreichischen Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862 (RGBl. 8/1863) ihre Wirksamkeit.

§ 10

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 20. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich.**

**Vom 20. Juni 1938.**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) wird verordnet:

§ 1

Strafsachen, für die der Volksgerichtshof oder der Gerichtshof zweiter Instanz in Wien auf Grund des § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) zuständig ist, sind bei diesen Gerichten besonderen Senaten zuzuweisen.

§ 2

Für den Volksgerichtshof ist eine entsprechende Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder aus dem Lande Österreich zu bestellen.

§ 3

(1) Die Strafsenate des Gerichtshofs zweiter Instanz in Wien entscheiden in Strafsachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1938

bezeichneten strafbaren Handlungen in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden.

(2) In den vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an den Oberstaatsanwalt beim Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgegebenen Strafsachen trifft der Gerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

§ 4

Für die Zuziehung von Hilfsrichtern gelten für den Gerichtshof zweiter Instanz in Wien sinngemäß die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 369) und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Volksgerichtshof vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 398).

§ 5

(1) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz, in Wien bei dem Landesgericht für Strafsachen Wien I, werden aus dem Kreise der Richter dieser Gerichtshöfe für die im vorbereitenden Verfahren nach reichsrechtlichem Verfahrensrecht dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte ein oder mehrere besondere Ermittlungsrichter bestellt. Sie sind in dieser Verwendung als Richter des Volksgerichtshofs, wenn die Zuständigkeit des Gerichtshofs zweiter Instanz in Wien begründet ist, als Richter dieses Gerichts anzusehen.

(2) Personen, die wegen Verdachts einer der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) bezeichneten strafbaren Handlungen in Verwahrung genommen werden, sind statt an den nach österreichischem Verfahrensrecht zuständigen Untersuchungsrichter an den Ermittlungsrichter abzuliefern.

(3) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof, wenn die Zuständigkeit des Gerichtshofs zweiter Instanz in Wien begründet ist, dieser.

§ 6

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die zur Begehung einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind, insbesondere von Druckwerken, durch deren Inhalt der Tatbestand einer solchen Handlung begründet wird, unterliegt keinen Beschränkungen. Sie bleibt, wenn sie nicht wieder aufgehoben wird, wirksam, bis das eingeleitete Verfahren endgültig beendet ist.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Ermittlungsrichters begehren. Hebt der Ermittlungsrichter die Beschlagnahme auf, so hat eine Beschwerde des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof oder des Oberstaatsanwalts beim Gerichtshof zweiter Instanz in Wien aufschiebende Wirkung.

§ 7

Bestellte Verteidiger (§ 140 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung) werden nach den reichsrechtlichen Vorschriften entschädigt. Sie erhalten jedoch in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die im bisherigen Reichsgebiet nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, für die Verteidigung in der Hauptverhandlung 40 Reichsmark und für die Verteidigung im Vorverfahren 20 Reichsmark.

§ 8

In Strafsachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) bezeichneten strafbaren Handlungen richten sich die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher nach den im Lande Österreich geltenden Vorschriften, sofern sich diese Personen im Lande Österreich aufhalten und dort vernommen oder verwendet werden.

Berlin, den 20. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Sechste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

### Vom 15. Juni 1938

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind

die $4^{1}/_{2}$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938, Zweite Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 15. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1938 | Nr. 95 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung
### zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.
### Vom 15. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle Beamte im Dienst belassen werden, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind."

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Verordnung über die Umsatzausgleichsteuer von der Einfuhr von Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Land Österreich

### Vom 18. Juni 1938

Auf Grund des § 6 Absatz 2 letzter Halbsatz und des § 12 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Die Umsatzausgleichsteuer beträgt

Anlage

a) bei der Einfuhr der in der Anlage bezeichneten Waren nichtdeutschen Ursprungs nach dem Land Österreich zwei vom Hundert,

b) bei der Einfuhr von
Getreide (Nr. 23 bis 28 des österreichischen Zolltarifs),
Mehl und Schrot aus Getreide (aus Nr. 31 des österreichischen Zolltarifs),
Kleie aus Getreide (aus Nr. 555 des österreichischen Zolltarifs),
Brot, Schiffszwieback und Bäckereien (Nr. 92 und 93 des österreichischen Zolltarifs)
nichtdeutschen Ursprungs nach dem Land Österreich eins vom Hundert.

(2) Ein Krisenzuschlag ist neben der im Absatz 1 bezeichneten Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr der dort bezeichneten Waren nicht zu erheben.

§ 2

Die Steuersätze des § 1 treten in Kraft:

a) für die Waren des Absatzes 1 unter a an den in der Anlage bezeichneten Zeitpunkten,

b) für die Waren des Absatzes 1 unter b am 1. Juli 1938.

Berlin, 18. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

**Anlage**

## Liste

### der Waren nichtdeutschen Ursprungs, für die sich die Umsatzausgleichsteuer bei der Einfuhr nach dem Land Österreich auf zwei vom Hundert erhöht

| Tag des Inkrafttretens | Zolltarifnummer des österreichischen Zolltarifs | Waren |
|---|---|---|
| 1. Juli 1938 | 18b Anm. | Rohzucker für Zuckerfabriken zur Verarbeitung auf Raffinade auf Erlaubnisschein. |
| " | aus 39 | Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation. |
| " | aus 40 | Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte. |
| 1. Oktober 1938 | aus 44 | Zuckerrübensamen zu Saatzwecken. |
| 1. Juli 1938 | 68 | Bettfedern, Federn, nicht besonders benannte (auch Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet. |
| " | 69 | Blasen und Därme, frisch, gesalzen oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen; Darmseile. |

| Tag des Inkrafttretens | Zolltarifnummer des österreichischen Zolltarifs | Waren |
|---|---|---|
| 1. Juli 1938 | aus 114 | Teer, nicht besonders benannt mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer. |
| » | 117 | Asphalterde, Asphaltsteine, roh, auch gemahlen. |
| » | aus 118 | Asphaltbitumen. |
| » | aus 125 b | Erdölasphaltbitumen (bituminöser Erdölrückstand). |
| » | 129 a | Steinkohlenteer, roh. |
| » | 132 | Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet. |
| » | aus 133 bis 138 | Vorgespinste. |
| | 140 | Gewebe aus Garn Nr. 21 und darunter, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend: |
| » | a 1 | ungemustert, roh; |
| » | b 1 | gemustert, roh. |
| | 141 A | Gewebe aus Garn über Nr. 21 bis einschließlich Nr. 29, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend: |
| » | a 1 | ungemustert, roh; |
| » | b 1 | gemustert, roh. |
| | 141 B | Gewebe aus Garn über Nr. 29 bis einschließlich Nr. 50, auf 5 mm im Geviert 38 Fäden oder weniger zählend: |
| 1. August 1938 | a 1 | ungemustert, roh; |
| » | b 1 | gemustert, roh. |
| | 142 | Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Geviert mehr als 38 Fäden zählend: |
| 1. Juli 1938 | a 1 | ungemustert, roh; |
| » | b 1 | gemustert, roh. |
| 1. August 1938 | 143 a | Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100, roh. |
| 1. Juli 1938 | 144 a | Gewebe aus Garn über Nr. 100, roh. |
| 1. August 1938 | aus 142, 143, 144 | buntgewebte Hemdenzephire mit einer Breite von 84 bis 90 cm, welche nicht ausschließlich aus bunten Fäden bestehen und deren nicht bunte Fäden ungebleicht (roh) sind, wenn sie noch nicht manipuliert (gebleicht, merzerisiert, gefärbt, ausgerüstet, appretiert u. dgl.) sind. |
| 1. Juli 1938 | 148 a und Anm. 1 | Tülle und tüllartige Netzstoffe, glatt oder einfach (nicht spitzenartig) gemustert, roh und rohe Tülle zum Besticken auf Erlaubnisschein. |
| » | aus 149 | Spitzenvorhänge jeder Art, Spitzenvorhangstoffe, deren sämtliche Fäden roh sind, mit Ausnahme der bereits kaufgerecht adjustierten. |
| » | aus 150 | Spitzen, Spitzenstoffe und Spitzentücher, deren sämtliche Fäden roh sind, mit Ausnahme der bereits kaufgerecht adjustierten. |

| Tag des Inkrafttretens | Zolltarifnummer des österreichischen Zolltarifs | Waren |
|---|---|---|
| 1. August 1938 | aus 155 | Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte pflanzliche Spinnstoffe, gehechelt, gebleicht, gefärbt. |
| 1. Juli 1938 | 156 | Watten aus Flachs, Hanf, Jute und anderen nicht besonders benannten Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken, Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet. |
| » | aus 168 | Tagalgeflechte und Hutgeflechte aus Hanf oder Ramié, auch mit einer Beimengung von nicht mehr als 30 vom Hundert des Gewichtes anderer Spinnstoffe unter Ausschluß von Naturseide, jedoch einschließlich von Kunstseide und Zellophan. |
| » | aus 172 | Wolle, gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen. |
| » | 173 | Woll- und Haarwatten, Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt). |
| » | 180 c und d Fußnote 1 | Nicht besonders benannte rohe wollene Webwaren, nicht manipuliert (gebleicht, gefärbt, bedruckt, ausgerüstet, appretiert u. dgl.). |
| » | 192 | Seidenwatten, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken. |
| » | 214 | Künstliche Blumen, Blüten und Blätter, fertige, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen. |
| » | 215 | Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Gespinststoffen. |
| » | 216 | Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus. |
| » | 217 | Künstliches Federpelzwerk. |
| » | 219 a und c | Hutstumpen: aus Haarfilz, andere. |
| » | 232 | Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung und andere Hutgeflechte; Schilfzopf- und Schilfbastgeflechte. |
| » | aus 234 | Hutgeflechte in Verbindung mit feinen Stoffen. |
| » | 235 | Papierzeug. |
| » | aus 237 | Rohkartons zur Erzeugung lichtempfindlicher Kartons. |
| » | 248 Anm. 1 | Rohpapier zur Erzeugung von lichtempfindlichem Papier auf Erlaubnisschein. |
| » | 257 | Kautschukfäden, nicht übersponnen (auch flach, nicht über 3 mm breit). |
| » | 262 Anm. | Kautschukpielen, zur Erzeugung künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Gespinststoffen. |
| » | aus 264 | Hartgummispitzen, roh oder halb zugerichtet, zur Pfeifen-, Zigarren- oder Zigarettenspitzenerzeugung. |
| » | aus 265 | Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen. |
| 1. August 1938 | aus 266 | Lastexfäden und Lastextilfäden. |

| Tag des Inkrafttretens | Zolltarifnummer des österreichischen Zolltarifs | Waren |
|---|---|---|
| 1. Juli 1938 | aus 295 | Schleifholz, Sägerundholz, Stammholz (rund oder kantig) auch Centerplanks, zur Furnier- oder Sperrholzplattenerzeugung, Stammholz (rund oder kantig) zur Erzeugung von Rohfriesen; Rohfriese und Rohriemen zur Parketterzeugung, nicht gehobelt; Holz zur Erzeugung von Holzkohle (Kohlholz); Buchsbaumholz, rund oder in Blöcken, zur Herstellung von Brettchen für die Klischeerzeugung und von Schützen für Bandwebstühle; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt; Zedernholzbrettchen und Zedernholzblöcke für die Bleistifterzeugung. |
| » | 301 a | Stöcke aus Holz oder Rohr, unbearbeitet, roh. |
| » | 314 a | Glasmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub), Glasplättchen. |
| » | 315 | Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder in Linsenform, gegossen, gepreßt oder geschnitten, auch angeschliffen, weiß oder farbig. |
| » | 316 Anm. 1 und 2 | Glasröhren und Glasstangen für Glasbläser zur Erzeugung von Kunstgegenständen, Perlen, Knöpfen sowie von medizinischen, chemischen und physikalischen Instrumenten und Apparaten, ferner für Erzeuger von Glasgespinst (Glaswolle).<br>Überfangglas sowie rohes Bleikristallglas, an den Rändern roh abgesprengt, nicht abgerauht oder abgeschliffen, für Glasschleifereien.<br>Sämtlich gegen Bestätigung der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. |
| » | 317 Anm. | Hohlglas, gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, raffiniert, für Erzeuger von Eisen und Metallwaren sowie von Stein-, Holz- und Schnitzwaren gegen Bestätigung der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. |
| » | 320 a 1 $\beta \alpha \alpha$ | Rohspiegelglas. |
| » | aus 326 | Glasbehänge, massive. |
| » | 329 Anm. | Glasbehänge aus Hohlglas mit eingezogenen Drähten, gebohrt oder mit Ösen zu Beleuchtungskörpern für Erzeuger von Beleuchtungskörpern gegen Bestätigung der zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. |
| » | aus 342 | Asbestgarne. |
| » | aus 365 | Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen. |
| » | aus 368 | Rohrluppen. |
| » | 369 a 4 | Bleche und Platten, roh, nicht entzundert, in der Stärke unter 0,3 mm. |
| » | aus 394 | Drahtwaren für den Bedarf der Textilindustrie, ausgenommen Weberlitzen und Weberblätter. |
| » | aus 414 | Tantalstreifen. |
| » | aus 422 | Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier- (Pappe-) Erzeugung und Asbestzementschiefer- (Kunstschiefer-) Erzeugung. |
| » | aus 463 | Untergestelle zu elektrischen Lokomotiven. |

| Tag des Inkrafttretens | Zolltarifnummer des österreichischen Zolltarifs | Waren |
|---|---|---|
| 1. Juli 1938 | aus 464 bis 466 | Untergestelle für elektrische Triebwagen. |
| » | aus 487 | Mechaniken zu Klavieren und Pianos; Stimmplatten für Harmoniums und Harmonikas. |
| » | 499 a | Phosphorsäure, flüssige. |
| » | 499 b 1 | Borsäure, roh. |
| » | 500 a 1, 2, 3 | Kalirohsalze (Dungsalze, Abraumsalze und Abfallsalze), Kaliumchlorid (Chlorkalium), Natriumnitrat (Natron-, Chilisalpeter). |
| » | 500 a 5 und 6 | Borax, roh und Schlempekohle. |
| » | 501 a 2 und 3 | weinsaurer Kalk, zitronensaurer Kalk. |
| » | 501 a 6 | Magnesiumchlorid. |
| » | 502 a | Aluminiumoxyd (Tonerde, kalziniert), Aluminiumhydroxyd (Tonerde, künstliche, Tonerdehydrat). |
| » | aus 509 a 1 | Methylalkohol, roh (Holzgeist, roh). |
| » | 509 h 1 | Karbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein. |
| » | 509 k Anm. 2 | Andere Äther und Ester für Lack-, Kunstleder- und Kunstharzfabriken zur Erzeugung von Lack, Kunstleder und Kunstharz auf Erlaubnisschein. |
| » | 509 l | Fuselöl, roh. |
| » | aus 510 a | Kasein. |
| » | aus 511 | Butanol. |
| » | 511 Anm. 3 | Künstliche (synthetische) Gerbstoffe, nicht anderweitig benannt. |
| » | 511 Anm. 5 | Zelluloseäther und -ester (wie Azetyl-, Äthyl-, Benzyl-, Methylzellulose) sowie Kampferersatzmittel (wie Diäthyl-, Dibutyl-, Dimethylphtalat, Triazetin, ferner Trikresyl-, Tributyl- und Triphenylphosphat und Gemische dieser Produkte) für Fabriken zur Herstellung künstlicher Drechsler- und Schnitzstoffe sowie für Lackfabriken zur Herstellung von Lacken und für Wachstuch- und Kunstlederfabriken zur Herstellung von Wachstuch und Kunstleder auf Erlaubnisschein. |
| » | 525 | Teerfarbstoffe, reine, mit höchstens 30 vom Hundert Streckungsmittel. |
| » | 547 Anm. | Nitrozellulose zur Herstellung künstlicher Drechsler- und Schnitzstoffe, ferner für Lackfabriken zur Erzeugung von Lacken, für Wachstuch- und Kunstlederfabriken zur Erzeugung von Wachstuch oder Kunstleder auf Erlaubnisschein. |
| » | aus 557 | Leimleder. |
| » | aus 558 | Lumpen. |
| » | ohne Rücksicht auf die zolltarifarische Einreihung | Mischfutter zur Gänze aus pflanzlichen Bestandteilen. |

## Verordnung über die Einführung des Theatergesetzes im Lande Österreich.

**Vom 20. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411), die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) und vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) gelten auch im Lande Österreich.

§ 2

Entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Gesetzblatt für das Land Österreich bekanntzumachen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 20. Juni 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1938 im Lande Österreich.

**Vom 22. Juni 1938**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1938 vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 97) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Berlin, 22. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich.

### Vom 22. Juni 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses das österreichische Recht auf dem Gebiet der Zölle, der Verbrauchsteuern, des Tabakmonopols und des Salzmonopols zu ändern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, 22. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1938 | Nr. 96 |
|---|---|---|




## Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen.

**Vom 22. Juni 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 in Kraft.

Berchtesgaden, den 22. Juni 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung**
**zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.**
**Vom 22. Juni 1938.**

Damit für besonders bedeutsame Aufgaben, deren Durchführung aus staatspolitischen Gründen keinen Aufschub duldet, rechtzeitig die benötigten Arbeitskräfte bereitgestellt werden können, muß die Möglichkeit geschaffen werden, vorübergehend auch auf anderweit gebundene Arbeitskräfte zurückzugreifen. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

§ 1

Deutsche Staatsangehörige können vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für eine begrenzte Zeit verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten beruflichen Ausbildung zu unterziehen.

§ 2

Für das neue Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gelten die allgemeinen dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis darf jedoch nur mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelöst werden.

§ 3

Die Dienst- oder Ausbildungsverpflichteten, die bei ihrer Einberufung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind aus diesem für die Dauer der Verpflichtung zu beurlauben. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1938 | Nr. 97 |
|---|---|---|




### Verordnung über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1938*). Vom 22. Juni 1938.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung — DGO — vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Hinblick auf die in einzelnen Ländern noch ausstehende Neuregelung des Finanzausgleichs folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Bürgermeister kann bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1938 über die Vorschrift des § 87 der Deutschen Gemeindeordnung hinaus

1. Ausgaben für freiwillige Aufgaben der Gemeinde bis zu einem Viertel der Haushaltsansätze des Vorjahrs für die gleichen Aufgaben leisten, wenn hierdurch der Ausgleich des Haushalts 1938 nicht gefährdet wird;
2. Ausgaben für freiwillige Aufgaben, die im Haushaltsplanentwurf 1938 erstmalig vorgesehen sind, nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn sie unabweisbar sind und den Ausgleich des Haushalts 1938 nicht gefährden;
3. Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bis zur Hälfte der Gesamtansätze des Haushaltsplanentwurfs 1938 nach Beratung mit den Gemeinderäten leisten, wenn die Deckungsmittel für diese Ausgaben verfügbar sind.

(2) Sollen außerordentliche Ausgaben aus Darlehen bestritten werden, so kann die Genehmigung nach § 78 DGO erteilt werden, wenn das Darlehen im Haushaltsplanentwurf 1938 vorgesehen ist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Sie tritt mit dem 1. August 1938 außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über Zolländerungen.

**Vom 22. Juni 1938 *)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Tarifnr. 67 (Gewürze usw.) ist in der Anmerkung 2 zu Nr. 66 und 67 hinter dem Wort „Öle" einzufügen „und solche Öle enthaltender Resinoide".

2. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von „30. Juni 1938" zu setzen „30. Juni 1939".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 22. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Ausübung des Richteramts im Lande Österreich durch Hilfsrichter.

**Vom 23. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Der § 2 Abs. 2 des österreichischen Bundesgesetzes über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217 (Gerichtsverfassungsnovelle), BGBl. Nr. 422/1921, hat zu lauten:

„(2) Den Hilfsrichtern können alle richterlichen Geschäfte des streitigen oder außerstreitigen Verfahrens sowie des Strafverfahrens zur selbständigen Erledigung übertragen werden."

Berlin, den 23. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1938 | Nr. 98 |
|---|---|---|

Inhalt



### Vierte Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung*).

**Vom 17. Juni 1938.**

Auf Grund der §§ 366, 367, 524 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird verordnet:

Abschnitt I

Die Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 16. Januar 1935 in der Fassung der Dritten Verordnung vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 246) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der einleitende Satz vor der Überschrift „I. Rechnungsführung" erhält folgende Fassung:

„Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), der Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung (§ 7 des Reichsknappschaftsgesetzes), der See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) gelten folgende Bestimmungen:".

§ 2

1. Im § 1 Abs. 1 Nr. 4, in der Überschrift vor § 16, im § 16 Abs. 2, im § 16a Abs. 2 und im § 16a Abs. 4 wird das Wort „Beitragssollbuch" durch das Wort „Beitragsbuch" ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag gestatten, daß auch das Hauptbuch in Teilbänden oder als Loseblattbuch geführt wird, wenn dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsführung gewahrt werden."

3. Im § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen" die Worte „und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt" eingefügt.

4. Im § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag Abweichungen von den Einheitsmustern gestatten."

§ 3

1. Der § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Höhe des Beitrags sowie die Angaben, die satzungsgemäß zur Errechnung des Beitrags erforderlich sind, insbesondere den Arbeitsverdienst, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse,".

2. Im § 2 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Tag der An- und Abmeldung sowie die Höhe des Beitrags und des Arbeitsverdienstes, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse, brauchen im Mitgliederverzeichnis nicht angegeben zu werden, wenn die Beitrags- oder Hebelisten (§ 6) oder das Beitragsbuch (§ 16) oder deren Hilfsbücher oder Hilfslisten (§ 1 Abs. 2) diese Angaben enthalten; insoweit gelten diese Bücher und Listen als Hilfsbücher zum Mitgliederverzeichnis im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1."

3. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht eingetragen werden Mitglieder, über die Sonderverzeichnisse zu führen sind (§§ 3, 4), sowie Mitglieder, die nicht namentlich an- und abgemeldet werden."

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 4

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kassen haben besondere, nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a) für die unständig Beschäftigten,

b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten, falls ihnen nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten."

§ 5

1. Im § 7 Abs. 1b wird das Wort „(Krankheitsfall)" durch das Wort „(Arbeitsunfähigkeitsfall)" ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Erkrankungsfälle" durch das Wort „Arbeitsunfähigkeitsfälle" ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beginn und Dauer der gewährten Leistung brauchen bei Versicherungsfällen der Krankenhilfe, bei denen keine Arbeitsunfähigkeit besteht, nicht angegeben zu werden."

4. Im § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Statistische Reichsamt kann einer Ersatzkasse auf Antrag gestatten, daß sie von der Eintragung jedes Versicherungsfalls der Krankenhilfe absieht, wenn diese Versicherungsfälle auf andere Weise festgestellt werden."

§ 6

Im § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wenn die Barleistungen nach Lohnstufen oder Beitragsklassen bemessen werden, genügt deren Angabe."

§ 7

Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Hauptbuch und das Aufteilungsbuch sollen getrennt geführt werden, soweit nicht bei Verwendung mechanischer Hilfsmittel die gleichzeitige Eintragung erfolgt."

§ 8

1. Im § 11 Abs. 1e, im § 12 Abs. 3c nach dem Wort „Hauptbuch" werden folgende Worte eingefügt:

„wenn Haupt- und Aufteilungsbuch nicht in einem Buch zusammengefaßt sind,".

2. Im § 11 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Werden Vorbücher zu dem Hauptbuch oder Sammelbelege in Loseblattform oder in Form von Buchungsstreifen geführt, die die für das Hauptbuch vorgeschriebenen Angaben enthalten, so brauchen nur die Tagesergebnisse der Vorbücher oder Sammelbelege in das Hauptbuch übertragen zu werden."

§ 9

1. Im § 12 Abs. 1 Satz 1 fallen die Worte „(Muster 3)" weg.

2. Im § 12 Abs. 3a fallen die Worte „innerhalb jedes Abschnitts" weg.

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 11 Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 10

Im § 14 Abs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Absetzungen sind, soweit nicht Gegenbuchungen erfolgen, mit roter Tinte einzutragen;".

§ 11

Im § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Ersatzkassen brauchen eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist nur zum Schlusse jedes Vierteljahrs vorzunehmen. Auch genügt es bei den Ersatzkassen, wenn in ihrem Beitragsbuch die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß leicht erkennbar sind, ohne daß es der Eintragung der Rückstände in das Beitragsbuch bedarf. Wird bei den Ersatzkassen der Arbeiter der Beitrag gleichzeitig mit seiner vollen Bezahlung errechnet, so genügt die Eintragung des erhaltenen Beitrags."

§ 12

Im § 17 wird als Abs. 2 und im § 18 als Abs. 3 angefügt:

„Der § 16a gilt sinngemäß."

§ 13

Der § 21 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

„c) den Kurswert am Anfang oder am Ende des Jahres

sowie

den buchmäßigen Kursgewinn oder -verlust, jedoch statt dessen bei den Ersatzkassen, wenn eine Wertberichtigung vorgenommen wird, den buchmäßigen Verlust,".

§ 14

Im § 25 Abs. 1e werden folgende Worte angefügt:

„wenn nicht der Wert der beweglichen Einrichtung bereits auf 1 Reichsmark abgeschrieben ist,".

§ 15

1. Die Überschrift vor § 29 erhält folgende Fassung:

**„II. Rechnungslegung"**

2. Im § 29 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ersatzkassen brauchen diese Zusammenstellung, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Reinausgaben, nur nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs vorzunehmen."

§ 16

Die §§ 31, 32 erhalten folgende Fassung:

„§ 31

(1) Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen statistische Nachweisungen aufzustellen. Für die Nachweisungen gelten die Vordrucke der Anlage 1 (Teil A) und 2 (Teil B), jedoch für die Nachweisungen der Ersatzkassen die Vordrucke der Anlage 3 (Teil A) und 4 (Teil B).

Anlagen 1 bis 4 (S. 667 bis 686)

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben dem zuständigen Versicherungsamt, die See-Krankenkasse dem Reichsversicherungsamt, die knappschaftlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaften und die besondere Krankenkasse) über die Oberbergämter der Reichsknappschaft und die Ersatzkassen ihrer Aufsichtsbehörde jährlich die statistischen Nachweisungen in mindestens zwei Stücken einzureichen, und zwar

Teil A (Anlage 1, Muster 1 und 2)
bis zum 15. Januar,

Teil B (Anlage 2, Muster 3 bis 5)
bis zum 15. Februar,

jedoch die Ersatzkassen

Teil A (Anlage 3, Muster 1)
bis zum 15. Februar,

Teil B (Anlage 4, Muster 2 bis 4)
bis zum 1. Juni

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) Das Versicherungsamt, das Reichsversicherungsamt, die Reichsknappschaft sowie die Aufsichtsbehörden der Ersatzkassen haben je ein Stück der statistischen Nachweisungen dem Statistischen Reichsamt zu übersenden, und zwar

Teil A spätestens bis zum 1. Februar,
Teil B spätestens bis zum 1. März,

jedoch von den Nachweisungen der Ersatzkassen

Teil A spätestens bis zum 1. März,
Teil B spätestens bis zum 15. Juni

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(4) Beizufügen sind eine Bescheinigung über die Vollzähligkeit der statistischen Nachweisungen sowie bei der Übersendung des Teils A eine Übersicht über die Zahl der am Anfang und am Ende des Rechnungsjahrs vorhanden gewesenen sowie über die Zahl der während des Rechnungsjahrs gegründeten und aufgelösten Krankenkassen.

(5) Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein weiteres Stück für das Oberversicherungsamt oder das Oberbergamt einzureichen ist.

§ 32

Nach Schluß jedes Monats haben die Krankenkassen eine Nachweisung nach dem Vordruck der Anlage 5, die Ersatzkassen jedoch nach dem Vordruck der Anlage 6 aufzustellen. Die Nachweisung ist von den Krankenkassen spätestens am fünften, von den Ersatzkassen jedoch spätestens am letzten Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Reichsamt abzusenden."

Anlagen 5 u. 6 (S. 687 bis 690)

§ 17

§ 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Zweifeln über die Art der Rechnungsführung und Rechnungslegung erteilt das Statistische Reichsamt Auskunft."

Abschnitt II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Die bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Bücher und Karten, die von den neuen Bestimmungen abweichen, können bis zum 31. Dezember 1938 aufgebraucht werden.

(3) Die neuen Nachweisungen (Anlagen 1 bis 6) gelten erstmalig für das Jahr 1938.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bei einer Bekanntmachung der „Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung" in der jetzt geltenden Fassung die erläuternden Hinweise auf Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und anderer Gesetze weglassen.

Berlin, den 17. Juni 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Bekanntmachung der neuen Fassung
der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung*).
Vom 17. Juni 1938.**

Auf Grund der Vierten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 655) wird hiermit der Wortlaut der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Juni 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

# Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung.
**Vom 17. Juni 1938.**

Auf Grund der §§ 366, 367, 524 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

Für die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), der Reichsknappschaft als Träger der Krankenversicherung (§ 7 des Reichsknappschaftsgesetzes), der See-Krankenkasse (§ 476 der Reichsversicherungsordnung) und der Ersatzkassen (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) gelten folgende Bestimmungen:

## I. Rechnungsführung

### A. Allgemeines

§ 1

(1) Es sind folgende Bücher zu führen:
1. Mitgliederverzeichnis,
2. Leistungsbuch,
3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch),
4. Beitragsbuch,
5. Ersatzleistungsbuch,
6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen,
7. Vermögensbuch (Lagerbücher).

(2) Die Verwendung von Hilfsbüchern und Hilfslisten ist zulässig. Die Bücher, mit Ausnahme des Hauptbuchs, können in Teilbänden oder als Loseblattbücher oder in Karteiform geführt werden. Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag gestatten, daß auch das Hauptbuch in Teilbänden oder als Loseblattbuch geführt wird, wenn dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsführung gewahrt werden.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt einheitliche Muster für die Bücher, Karten, Hilfslisten, Vordrucke und Belege sowie für den Voranschlag und für die Jahresrechnung auf, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden müssen. Das Statistische Reichsamt kann dabei zulassen, daß mehrere Bücher zu einem Buch zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt über das Inkrafttreten der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Muster das Nähere. Das Statistische Reichsamt kann einer Kasse auf Antrag Abweichungen von den Einheitsmustern gestatten.

(4) Das Mitgliederverzeichnis und das Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsbücher sind mindestens dreißig Jahre, die übrigen Kassenbücher mindestens zehn Jahre, die Belege fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Kassenbücher beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuch bezieht. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich der Beleg bezieht.

### B. Kassenbücher

#### 1. Mitgliederverzeichnis

§ 2

(1) In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder unter Angabe von Geschlecht, Geburtstag und Beschäftigung einzutragen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten:

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft und den Tag der Anmeldung, bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Arbeitgebers,
   b) für Weiterversicherte den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt,
   c) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse,
2. den Tag des Ausscheidens und den Tag der Abmeldung,
3. die Höhe des Beitrags sowie die Angaben, die satzungsgemäß zur Errechnung des Beitrags erforderlich sind, insbesondere den Arbeitsverdienst, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens.

(3) Bei der Angabe der Beitragshöhe ist zu vermerken, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Der Tag der An- und Abmeldung sowie die Höhe des Beitrags und des Arbeitsverdienstes, gegebenenfalls die Lohnstufe oder die Beitragsklasse brauchen im Mitgliederverzeichnis nicht angegeben zu werden, wenn die Beitrags- oder Hebelisten (§ 6) oder das Beitragsbuch (§ 15) oder deren Hilfsbücher oder Hilfslisten (§ 1 Abs. 2) diese Angaben enthalten; insoweit gelten diese Bücher und Listen als Hilfsbücher zum Mitgliederverzeichnis im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1.

(4) Nicht eingetragen werden Mitglieder, über die Sonderverzeichnisse zu führen sind (§§ 3, 4), sowie Mitglieder, die nicht namentlich an- und abgemeldet werden.

§ 3

(1) Die Kassen haben besondere, nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a) für die unständig Beschäftigten,

b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten, falls ihnen nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten.

(2) Das Mitgliederverzeichnis für die zu Abs. 1 b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, die über den Namen und Betriebssitz des Auftraggebers Auskunft geben.

§ 4

Versicherte, die im Wandergewerbe beschäftigt sind, sind ihrer Anzahl nach in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Beitrags enthalten muß, wobei zu vermerken ist, ob es sich um einen monatlichen oder wöchentlichen Beitrag handelt. Die Angabe des Beitrags kann unterbleiben, wenn er aus der Beitrags- oder Hebeliste hervorgeht.

§ 5

In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben,

b) bei den Versicherten, die besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 6

(1) Statt eines allgemeinen Mitgliederverzeichnisses können auch Beitrags- oder Hebelisten (Konten für Arbeitgeber), aus denen Zu- und Abgang hervorgeht, geführt werden, wenn sie die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen kein Mitgliederverzeichnis zu führen, solange der Arbeitgeber ordnungsmäßig Werkstammrollen oder Lohnbücher führt.

#### 2. Leistungsbuch

§ 7

(1) In das Leistungsbuch sind einzutragen

a) jeder Versicherungsfall der Krankenhilfe unter besonderer Kennzeichnung der Zahnbehandlungsfälle,

b) jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Arbeitsunfähigkeitsfall),
c) jeder Wochenhilfsfall,
d) jede Einweisung in eine Anstalt, getrennt nach
Krankenhaus,
Wöchnerinnenheim,
Erholungs-, Kur-, Genesungsheim oder eine ähnliche Anstalt,
falls die Krankenkasse die Kosten der Anstaltspflege ganz oder zum Teil übernimmt,
e) jeder zu entschädigende Sterbefall.

(2) Die Eintragungen zu Abs. 1 a und c bis e sind getrennt nach Mitgliedern und Familienangehörigen vorzunehmen. Die Eintragungen zu Abs. 1 b sind nur für Mitglieder zu machen. Kenntlich zu machen bei den Eintragungen zu Abs. 1a und d ist, soweit sie Familienangehörige betreffen, ob es sich um Erwachsene oder Kinder bis zum 18. Lebensjahr handelt.

(3) Aus dem Leistungsbuch muß das Versicherungsverhältnis (versicherungspflichtig, versicherungsberechtigt oder freiwillig weiter versichert), die Beschäftigung, das Lebensalter und das Geschlecht des Leistungsempfängers, Beginn und Dauer der gewährten Leistung, bei Arbeitsunfähigkeitsfällen die Art der Krankheit, bei Wochenhilfsfällen der Tag der Entbindung und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein. Beginn und Dauer der gewährten Leistung brauchen bei Versicherungsfällen der Krankenhilfe, bei denen keine Arbeitsunfähigkeit besteht, nicht angegeben zu werden.

(4) Das Statistische Reichsamt kann einer Ersatzkasse auf Antrag gestatten, daß sie von der Eintragung jedes Versicherungsfalls der Krankenhilfe absieht, wenn diese Versicherungsfälle auf andere Weise festgestellt werden.

§ 8

(1) Das Leistungsbuch muß Angaben über den Grundlohn enthalten, nach dem die Barleistungen für die im § 7 aufgeführten Leistungsfälle zu bemessen sind. Wenn die Barleistungen nach Lohnstufen oder Beitragsklassen bemessen werden, genügt deren Angabe. Das Buch muß ferner Auskunft über die Höhe der Barleistungen — getrennt nach Kranken-, Haus- und Taschengeld — geben, die für jeden dieser Leistungsfälle gezahlt worden sind. Es muß außerdem die Kosten jedes Falls von Anstaltspflege enthalten.

(2) Kürzungen an den Barleistungen sind besonders nachzuweisen.

§ 9

Soweit die nach den §§ 7, 8 erforderlichen Angaben bereits aus dem Mitgliederverzeichnis hervorgehen, brauchen sie im Leistungsbuch nicht wiederholt zu werden.

3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch)

§ 10

(1) Ein- und Auszahlungen sind sowohl nach der Zeitfolge als auch in sachlicher Ordnung zu buchen.

(2) Für die Buchungen nach der Zeitfolge dient das gebundene Hauptbuch, für die Buchungen in sachlicher Ordnung das Aufteilungsbuch. Daneben können Hilfsbücher geführt werden.

(3) Das Hauptbuch und das Aufteilungsbuch sollen getrennt geführt werden, soweit nicht bei Verwendung mechanischer Hilfsmittel die gleichzeitige Eintragung erfolgt.

§ 11

(1) Das Hauptbuch enthält insbesondere
a) die laufende Nummer oder Belegnummer,
b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,
c) die Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers,
d) den Grund der Eintragung oder Umbuchung,
e) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Aufteilungsbuch, wenn Haupt- und Aufteilungsbuch nicht in einem Buch zusammengefaßt sind,
f) den gezahlten Betrag.

(2) Werden Vorbücher zu dem Hauptbuch oder Sammelbelege in Loseblattform oder in Form von Buchungsstreifen geführt, die die für das Hauptbuch vorgeschriebenen Angaben enthalten, so brauchen nur die Tagesergebnisse der Vorbücher oder Sammelbelege in das Hauptbuch übertragen zu werden. Die Übertragung hat täglich zu erfolgen.

§ 12

(1) Das Aufteilungsbuch gliedert sich nach den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses. Umfang und Bezeichnung der Buchungstitel dürfen nicht geändert werden. Innerhalb dieser Grenzen sind Zerlegungen zulässig.

(2) Für jeden Titel kann ein besonderes Titelbuch, Titelblatt oder eine besondere Titelkarte angelegt werden.

(3) Das Aufteilungsbuch enthält insbesondere
a) die laufende Nummer,
b) den Tag der Zahlung oder Eintragung,
c) den Hinweis auf die entsprechende Eintragung im Hauptbuch, wenn Haupt- und Aufteilungsbuch nicht in einem Buch zusammengefaßt sind, oder die Belegnummer,
d) den gezahlten Betrag.

(4) Die auf denselben Titel entfallenden Ein- und Auszahlungen können in Tagesbeträgen auf das Aufteilungsbuch übertragen werden. Ist ein Ein- oder Auszahlungsbetrag aus Bestandteilen zusammengesetzt, die nach verschiedenen Rechnungstiteln gehören, oder bildet er infolge gegenseitiger Aufrechnung oder wegen des Abzugs von Unkosten (Postgebühren u. dgl.) den Unterschied solcher Bestandteile, so ist jeder Bestandteil für sich nachzuweisen. Die umzustellenden Posten dürfen zunächst an der Buchungsstelle des Hauptbestandteils, besonders kenntlich gemacht, verbucht werden und können dann, spätestens am Schlusse des Monats, in einem Zuge übertragen werden.

(5) Der § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Die Einnahme- und Ausgabebücher beginnen mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und werden am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs abgeschlossen.

(2) Die Ausgaben sind ohne Abzug der Kürzungen und Erstattungen in Ausgabe zu stellen, auch soweit sie nicht endgültig oder nicht in voller Höhe zu Lasten der Kasse gehen. Die Kürzungen und Erstattungen sind bei dem zutreffenden Kapitel und Titel in Einnahme zu setzen.

(3) Absetzungen sind, soweit nicht Gegenbuchungen erfolgen, mit roter Tinte einzutragen; sie sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

(4) Abkürzungen sind zu gebrauchen, wenn sie allgemein verständlich sind.

(5) Bei der Eintragung von Zahlungen nach der Zeitfolge dürfen Linien nicht frei gelassen werden; Eintragungen zwischen den Linien sind unzulässig.

(6) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt; sie sind durch Beifügen des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen ist unzulässig. Nach dem Tagesabschluß (§ 27) dürfen die Beträge nicht mehr geändert werden; wenn Eintragungen zu berichtigen sind, ist der Unterschiedsbetrag durch eine Neueintragung zu- oder abzusetzen; bei der berichtigten Eintragung ist hierauf hinzuweisen.

§ 14

(1) Für Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheime, Kranken- und sonstige Anstalten, die von der Kasse verwaltet werden, ist ein besonderes Buch zu führen und nach den Bestimmungen der §§ 10 ff. einzurichten.

(2) Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag spätestens am Monatsschluß bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Einnahme- und Ausgabebuchs zu verrechnen.

4. Beitragsbuch

§ 15

(1) Das Buch enthält die Namen der Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Verzugszuschläge, die Mahnungsunkosten, die niedergeschlagenen Beträge, die nachweislich dauernd und die vorübergehend nicht einziehbaren Beträge, für die das Einziehungsverfahren dauernd oder einstweilen eingestellt worden ist, sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß. In dem Buch ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung, der Vollstreckung, der Stundung und der Absetzung anzugeben.

(2) Betriebskrankenkassen brauchen für Mitglieder, für die die Beitragszahlung durch den Betrieb erfolgt, ein Beitragsbuch nicht zu führen.

(3) Am Ende jeder Beitragsperiode ist eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist vorzunehmen. Abweichungen sind aufzuklären und zu beseitigen.

(4) Die Ersatzkassen brauchen eine Abstimmung zwischen Beitragssoll und Beitragsist nur zum Schlusse jedes Vierteljahrs vorzunehmen. Auch genügt es bei den Ersatzkassen, wenn in ihrem Beitragsbuch die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahresschluß leicht erkennbar sind, ohne daß es der Eintragung der Rückstände in das Beitragsbuch bedarf. Wird bei den Ersatzkassen der Arbeiter der Beitrag gleichzeitig mit seiner vollen Bezahlung errechnet, so genügt die Eintragung des erhaltenen Beitrags.

§ 16

(1) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Sie sind durch Beifügung des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Radieren, Überkleben oder Übermalen sind unzulässig.

(2) Beträge, die auf Grund nachträglicher Feststellungen über die Höhe oder die Zusammensetzung der Beitragsschuld vom Soll abgesetzt oder dem Soll zugesetzt werden, sind in der Hebeliste oder, soweit eine solche nicht geführt wird, in einer besonderen Anlage zum Beitragsbuch zu erläutern und zu begründen.

(3) Einziehbare Beträge, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere

Härte bedeuten würde, können niedergeschlagen werden. Ist eine fällige Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, Auswanderung) nachweislich dauernd nicht einziehbar, so kann davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen. Ist eine fällige Forderung der Krankenkasse wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar, so kann, soweit nicht Stundung gewährt wird, einstweilen davon abgesehen werden, den Anspruch weiterzuverfolgen.

(4) Die niedergeschlagenen Beträge und die Beträge, für die das Einziehungsverfahren eingestellt worden ist, weil sie dauernd oder vorübergehend nicht einziehbar sind, sind vom Soll abzusetzen. Diese Beträge sind in eine besondere Liste, getrennt nach: a) niedergeschlagenen, b) dauernd nicht einziehbaren und c) vorübergehend nicht einziehbaren Beträgen, einzutragen. In der Liste sind die Gründe für die Niederschlagung oder die Einstellung des Einziehungsverfahrens vom Leiter der Krankenkasse anzugeben. Im Beitragsbuch ist auf die Eintragung in der Liste hinzuweisen.

(5) In den Fällen, in denen das Einziehungsverfahren einstweilen eingestellt worden ist, weil die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend nicht einziehbar ist, hat die Krankenkasse die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners an Hand der nach Abs. 4 geführten Liste laufend zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß keine Verjährung eintritt. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Anderenfalls ist endgültig davon abzusehen, den Anspruch weiterzuverfolgen. In der Überwachungsliste ist das Ergebnis der jedesmaligen Prüfung zu vermerken. Ergibt die Prüfung, daß die Beitragsforderung dauernd nicht einziehbar ist, ist die Forderung nach Teil b der Liste zu übertragen.

(6) Die nach Abs. 4 vom Soll abgesetzten Beträge sind in der monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen (§ 29) sowie in der Vermögensnachweisung der Jahresrechnung (§ 30) und der statistischen Nachweisungen (§ 31) nicht aufzuführen.

(7) Zahlungen auf Beträge, die vom Beitragssoll abgesetzt worden sind, sind in der nach Abs. 4 geführten Liste mit einem Hinweis auf die Buchung im Hauptbuch zu vermerken. Im Aufteilungsbuch sind sie in einem Sonderkonto getrennt von den sonstigen Zahlungen nachzuweisen.

(8) Die besonderen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleiben unberührt.

### 5. Ersatzleistungsbuch

### § 17

(1) Das Buch enthält sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherungsträger und gegen Dritte nach Art und Höhe, die Zahlungseingänge sowie die Rückstände am Jahresschluß.

(2) Der § 16 gilt sinngemäß.

### 6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen

### § 18

(1) Die abgesandten und die nicht sofort bezahlten eingegangenen Rechnungen sind, soweit sie nicht an anderer Stelle verbucht werden, in ein Verzeichnis der abgesandten und ein Verzeichnis der eingegangenen Rechnungen einzutragen.

(2) Diese Verzeichnisse enthalten insbesondere
a) die laufende Nummer,
b) den Tag der Absendung oder des Eingangs der Rechnung,
c) den Empfänger oder Absender der Rechnung,
d) den Rechnungsbetrag,
e) den Termin, an dem spätestens die Bezahlung zu erfolgen hat,
f) den Tag der erfolgten Bezahlung,
g) den Hinweis auf die Eintragung im Hauptbuch oder Vorbuch.

(3) Der § 16 gilt sinngemäß.

### 7. Vermögensbuch

### § 19

(1) Über die langfristigen Vermögensanlagen und die langfristigen Verpflichtungen sind folgende Lagerbücher zu führen:
a) Lagerbuch der Guthaben,
b) Lagerbuch der Wertpapiere,
c) Lagerbuch der Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden),
d) Lagerbuch der Darlehen,
e) Lagerbuch der Grundstücks- und baulichen Anlagen,
f) Lagerbuch der beweglichen Einrichtung,
g) Lagerbuch der aufgenommenen Darlehen und Vorschüsse,
h) Lagerbuch der aufgenommenen Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden).

(2) Die Lagerbücher über die langfristigen Vermögensanlagen sind entsprechend der Gliederung in der Vermögensnachweisung der statistischen Nachweisungen (§ 31) unterzuteilen.

(3) Ein Lagerbuch braucht nicht jährlich, sondern nur dann neu angelegt zu werden, wenn es infolge der Nachträge unübersichtlich geworden ist oder wenn die Aufsichtsbehörde die Neuanlage angeordnet hat. Die einzelnen Abschnitte sind alsdann aufzurechnen und abzuschließen; der Bestand ist in das neue Buch zu übertragen.

§ 20

Das Lagerbuch der Guthaben muß enthalten Angaben über

a) die Höhe des Guthabens,
b) die Anlagestelle,
c) den Tag der Ausleihung,
d) den Zinssatz,
e) die Fälligkeitstage der Zinsen,
f) die vereinnahmten Zinsen,
g) die Rückzahlungsbedingungen,
h) die einzelnen zurückgezahlten Beträge,
i) die Tage der Rückzahlungen,
k) den Hinweis auf die Verbuchung der Ausleihung, Zinseinnahmen und Rückzahlungen im Hauptbuch.

§ 21

(1) Das Lagerbuch der Wertpapiere muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert,
b) die Anschaffungskosten (Erwerbskosten einschließlich Nebenkosten),
c) den Kurswert am Anfang oder am Ende des Jahres
sowie
den buchmäßigen Kursgewinn oder -verlust, jedoch statt dessen bei den Ersatzkassen, wenn eine Wertberichtigung vorgenommen wird, den buchmäßigen Verlust,
d) den Tag der Anschaffung,
e) den Zinssatz,
f) die Fälligkeitstage der Zinsen,
g) die vereinnahmten Zinsen,
h) den bei der Veräußerung (Auslosung) erzielten Erlös (Verkaufswert abzüglich Nebenkosten) sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
i) den Tag der Veräußerung (Auslosung),
k) den Aufbewahrungsort,
l) den Hinweis auf die Verbuchung
der Anschaffungskosten, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen sowie der bei Veräußerungen (Auslosungen) erzielten Erlöse und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert
im Hauptbuch.

(2) Wertpapiere, die verbriefte Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie Forderungen betreffen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind, sind im Lagerbuch besonders kenntlich zu machen.

(3) Neben dem Lagerbuch ist ein Nummernverzeichnis zu führen, das die Art und Weise der geordneten Wertpapiere nach den Reihen (Serien), Buchstaben, Nummern usw. einzeln nachweist. Im Lagerbuch kann von der Angabe der einzelnen im Nummernverzeichnis aufgeführten Wertpapiere abgesehen werden.

§ 22

(1) Das Lagerbuch der Hypotheken (einschließlich Grund- und Rentenschulden) muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert und den Auszahlungsbetrag,
b) den Buchwert am Anfang und am Ende des Jahres sowie den buchmäßigen Gewinn oder Verlust,
c) die Bezeichnung des Grundstücks und des Schuldners,
d) den Tag der Ausstellung des Vertrags und der Eintragung in das Grundbuch,
e) den Tag der Auszahlung,
f) den Zinssatz,
g) die Fälligkeitstage der Zinsen,
h) die vereinnahmten Zinsen,
i) die Rückzahlungsbedingungen,
k) die einzelnen zurückgezahlten Beträge sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
l) die Tage der Rückzahlungen,
m) den Aufbewahrungsort des Vertrags,
n) den Hinweis auf die Verbuchung
der ausgezahlten Beträge, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen sowie der zurückgezahlten Beträge

und der bei der Rückzahlung entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert

im Hauptbuch.

(2) Übersteigen die Beleihungen mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsgrenze, so sind die über die Sicherheitsgrenze hinausgehenden Beträge im Lagerbuch zu vermerken, falls dies sich nicht aus besonderen Listen jederzeit ersehen läßt.

(3) Entsprechend dem Lagerbuch der Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) ist das Lagerbuch der aufgenommenen Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) sinngemäß einzurichten.

§ 23

(1) Das Lagerbuch der Darlehen muß enthalten Angaben über

a) den Nennwert und den Auszahlungsbetrag,
b) den Buchwert am Anfang und am Ende des Jahres sowie den buchmäßigen Gewinn oder Verlust,
c) die Bezeichnung des Darlehnsschuldners,
d) den Tag der Ausstellung des Darlehnsvertrags,
e) den Tag der Ausleihung,
f) den Zinssatz,
g) die Fälligkeitstage der Zinsen,
h) die vereinnahmten Zinsen,
i) die Rückzahlungsbedingungen,
k) die einzelnen zurückgezahlten Beträge sowie den bei der Rückzahlung entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
l) den Tag der Rückzahlung,
m) den Aufbewahrungsort des Darlehnsvertrags,
n) den Hinweis auf die Verbuchung

der ausgezahlten Beträge, der buchmäßigen Gewinne oder Verluste, der Zinseinnahmen, der zurückgezahlten Beträge sowie der bei der Rückzahlung entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert

im Hauptbuch.

(2) Bei Darlehen an das Reich oder ein Land sowie an eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gilt § 21 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Entsprechend dem Lagerbuch der Darlehen ist das Lagerbuch der aufgenommenen Darlehen und Vorschüsse sinngemäß einzurichten.

§ 24

Das Lagerbuch der Grundstücks- und baulichen Anlagen muß ersehen lassen:

a) die Bezeichnung des Grundstücks, seinen Flächeninhalt, den Tag des Kaufvertrags, der Auflassung usw.,
b) neu erworbene Trennstücke und neu erworbene oder neu geschaffene Baulichkeiten, bauliche Einrichtungen und bauliche Verbesserungen,
c) die gesamten Anschaffungskosten (Erwerbs- und Baukosten), einschließlich der Nebenkosten (Stempel-, Notariats- und Gerichtsgebühren usw.), und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mit übernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten u. dgl. und ohne Berücksichtigung der von der Krankenkasse bereits bewirkten Abschreibungen,
d) den Tag des Zugangs,
e) den Buchwert insgesamt und gesondert den Buchwert der Baulichkeiten am Anfang und am Ende des Jahres,
f) den Betrag der an den Anlagen vorgenommenen Abschreibungen,
g) die Soll-Höhe der Mieten und Pachten,
h) die Fälligkeitstage der Mieten und Pachten,
i) die Ist-Höhe der Mieten und Pachten,
k) den Wert der Nutzungen,
l) den Abgang sowie den dabei entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,
m) die Tage der Abgänge,
n) den Hinweis auf die Verbuchung

der Zugänge, der Abschreibungen, der vereinnahmten Zinsen, Pachten und Nutzungen sowie der Abgänge und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert

im Hauptbuch.

§ 25

(1) Das Lagerbuch der beweglichen Einrichtung muß, getrennt nach Grundstücken, Angaben enthalten über

a) die Kosten der Neu-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen (Zugang),
b) den Tag des Zugangs,
c) den Buchwert der beweglichen Einrichtung am Anfang und am Ende des Jahres, und zwar getrennt für totes und lebendes Inventar,

d) den Betrag der vorgenommenen Abschreibungen,

e) den Wert der Nutzungen, wenn nicht der Wert der beweglichen Einrichtung bereits auf 1 Reichsmark abgeschrieben ist,

f) den Erlös aus dem Verkauf von Einrichtungsstücken (Abgang durch Veräußerung), etwaige Brandentschädigungen bei Brandschaden sowie den entstandenen Gewinn oder Verlust gegenüber dem Buchwert,

g) den Tag des Abgangs,

h) den Hinweis auf die Verbuchung

der Zugänge, der Abschreibungen und Nutzungen sowie der Abgänge und der dabei entstandenen Gewinne oder Verluste gegenüber dem Buchwert

im Hauptbuch.

(2) Werden zum Lagerbuch der beweglichen Einrichtung Vorbücher geführt, aus denen sich die für das Lagerbuch vorgeschriebenen Angaben entnehmen lassen, so brauchen in dem Lagerbuch nur die Jahresbeträge eingesetzt zu werden.

### C. Abschluß der Bücher, Abrechnung

§ 26

(1) Die Bücher der Hauptkasse einer Krankenkasse und ihrer Neben- (Zweig-) Stellen sind zu bestimmten Zeitpunkten abzuschließen. Der Abschluß findet statt, um die Summe der Einzahlungen, der Auszahlungen sowie den Vermögensstand zu ermitteln.

(2) Es sind zu unterscheiden: der Tagesabschluß, der Monatsabschluß, der Jahresabschluß und der Abschluß aus besonderer Veranlassung.

§ 27

(1) Die Kasse hat zum Schlusse der Kassendienststunden im Anhang zum Hauptbuch oder in einem Hilfsbuch einen Tagesabschluß über die baren und bargeldlosen Zahlungen zu machen. In diesem Abschluß sind die Einzahlungen und Auszahlungen je für sich aufzurechnen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen ist dem zuletzt buchmäßig festgestellten Soll-Bestand an Betriebsmitteln hinzuzurechnen oder von ihm abzusetzen. Der danach sich ergebende Betrag bildet den neuen Soll-Bestand an Betriebsmitteln.

(2) Der Ist-Bestand an Betriebsmitteln ist zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme). Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich der Bestand aus Barmitteln, Postscheck- und sonstigen Guthaben zusammensetzt.

(3) Der Ist-Bestand ist dem Soll-Bestand gegenüberzustellen. Unstimmigkeiten, die sich dabei ergeben, sind sofort aufzuklären. Fehlbeträge und Vorschüsse sind zu vermerken.

(4) Der Kassierer hat die Richtigkeit des Tagesabschlusses anzuerkennen.

§ 28

(1) Die Haupt- und Aufteilungsbücher nebst Vorbüchern sind für den letzten Werktag jedes Monats sowie am Ende jedes Kalenderjahrs abzuschließen.

(2) Beim Abschluß sind das Hauptbuch und die Aufteilungsbücher aufzurechnen. Nach der Aufrechnung ist zu prüfen, ob die Ergebnisse der einzelnen Bücher (des Hauptbuchs mit dem Aufteilungsbuch) übereinstimmen. Unstimmigkeiten, die sich dabei ergeben, sind aufzuklären und zu beseitigen.

(3) Beträge, Aufrechnungsfehler u. dgl., die nach dem Abschluß gezahlt oder festgestellt werden, sind unter dem nächsten Monat oder im laufenden (neuen) Jahre zu verbuchen.

## II. Rechnungslegung

§ 29

Krankenkassen, deren erfolgswirksame Reinausgaben im letzten Kalenderjahr 24 000 Reichsmark überschritten, haben nach Schluß jedes Monats, die übrigen Krankenkassen nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs, sobald das Beitragssoll für den letzten Monat feststeht, eine Zusammenstellung der Mittel und Verpflichtungen am Ende des letzten Monats sowie der Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres bis Ende des letzten Monats vorzunehmen. Die Ersatzkassen brauchen diese Zusammenstellung, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Reinausgaben, nur nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs vorzunehmen.

§ 30

Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung besteht aus dem Rechnungsabschluß und der Vermögensnachweisung.

§ 31

(1) Nach Schluß jedes Kalenderjahrs haben die Krankenkassen statistische Nachweisungen aufzustellen. **Für die Nachweisungen gelten die Vordrucke der Anlagen 1 (Teil A) und 2 (Teil B), jedoch für die Nachweisungen der Ersatzkassen die Vordrucke der Anlagen 3 (Teil A) und 4 (Teil B).**

Anlagen 1 bis 4 (S. 667 bis 686)

(2) Die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben dem zuständigen Versicherungsamt, die See-Krankenkasse dem Reichsversicherungsamt, die knappschaftlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaften und die besondere Krankenkasse) über die Oberbergämter der Reichsknappschaft und die Ersatzkassen ihrer Aufsichtsbehörde jährlich die statistischen Nachweisungen in mindestens zwei Stücken einzureichen, und zwar

Teil A (Anlage 1, Muster 1 und 2) bis zum 15. Januar,

Teil B (Anlage 2, Muster 3 bis 5) bis zum 15. Februar,

jedoch die Ersatzkassen

Teil A (Anlage 3, Muster 1) bis zum 15. Februar,

Teil B (Anlage 4, Muster 2 bis 4) bis zum 1. Juni

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(3) Das Versicherungsamt, das Reichsversicherungsamt, die Reichsknappschaft sowie die Aufsichtsbehörden der Ersatzkassen haben je ein Stück der statistischen Nachweisungen dem Statistischen Reichsamt zu übersenden, und zwar

Teil A spätestens bis zum 1. Februar,

Teil B spätestens bis zum 1. März,

jedoch von den Nachweisungen der Ersatzkassen

Teil A spätestens bis zum 1. März,

Teil B spätestens bis zum 15. Juni

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

(4) Beizufügen sind eine Bescheinigung über die Vollzähligkeit der statistischen Nachweisungen sowie bei der Übersendung des Teils A eine Übersicht über die Zahl der am Anfang und am Ende des Rechnungsjahrs vorhanden gewesenen sowie über die Zahl der während des Rechnungsjahrs gegründeten und aufgelösten Krankenkassen.

(5) Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein weiteres Stück für das Oberversicherungsamt oder das Obergamt einzureichen ist.

§ 32

Nach Schluß jedes Monats haben die Krankenkassen eine Nachweisung nach dem Vordruck der Anlage 5, die Ersatzkassen jedoch nach dem Vordruck der Anlage 6 aufzustellen. Diese Nachweisung ist von den Krankenkassen spätestens am fünften, von den Ersatzkassen jedoch spätestens am letzten Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Reichsamt abzusenden.

Anlagen 5 u. 6 (S. 687, 690)

§ 33

(1) Das Statistische Reichsamt gibt Regeln für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen heraus.

(2) Bei Zweifeln über die Art der Rechnungsführung und Rechnungslegung erteilt das Statistische Reichsamt Auskunft.

*(Vorderseite)*

**Anlage 1**

**A**

**Versicherungsamt:** ..........

**Landesversicherungsanstalt:** ..........

**Der Krankenkasse Name und Art**[1]**:** ..........

**Sitz** ..........

**Bis spätestens 15. Januar dem Versicherungsamt einzureichen!**

# Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

## für das Kalenderjahr 193......

| Für die Richtigkeit der Aufstellung | Nachweisungen sind geprüft |
|---|---|
| **Der Kassenleiter** | **Das Versicherungsamt** |
| (Datum) .......... | (Datum) .......... |
| (Unterschrift) .......... | (Unterschrift) .......... |

[1] Anzugeben, ob Allgemeine Orts-, Besondere Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Bezirksknappschaft, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen ist.

(Seite 2)

**Muster 1**

# Allgemeine Angaben[1])

nach dem Stand am **Schluß des Berichtsjahrs**

(Die unter III bis VI gestellten Fragen bezwecken in der Hauptsache, die **Mehrleistungen** festzustellen.)

## I. Verwaltungspersonal

1. Zahl der Beiratsmitglieder der Krankenkasse: Betriebsführer ........ Versicherte ..........

2. Außerdem Verwaltungspersonal insgesamt ........, und zwar:

| Beschäftigungsart | Innendienst (Büropersonal) | Außendienst | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Krankenbesucher | Beitragskontrolle (ausschl. Beitragserheber) | Sonstiges Personal im Außendienst |
| Hauptamtlich für die Kasse beschäftigt ...... | | | | |
| Nebenamtlich oder nur zum Teil für die Kasse beschäftigt ............................ | | | | |

## II. Grundlohn und Beiträge

3. Ist der Grundlohn bestimmt
   a) nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten? (Ja oder nein) ..........
   b) nach Lohnstufen? (Ja oder nein) ..........
   c) nach Mitgliederklassen? (Ja oder nein) ..........

4. Tragen Arbeitgeber und Versicherungspflichtige je die Hälfte der Beiträge? (Ja oder nein) ..........

5. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die Beiträge[2])
   a) im allgemeinen? .......... vH,
   b) für Versicherte, die während der Krankheit Arbeitsentgelt erhalten? .......... vH.

## III. Krankenhilfe für Mitglieder

6. Wie hoch ist der satzungsmäßige Zuschuß für
   a) größere Heilmittel? ..........
   b) Hilfsmittel? ..........

7. Wieviel Hundertstel **vom Grundlohn** betragen[3])

| der Zuschlag zum Krankengeld | | das satzungsgemäße Krankengeld — ausschl. Zuschläge für Familienangehörige — von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an | |
|---|---|---|---|
| für den Ehegatten? | für jeden sonstigen Angehörigen? | für alle Lohnstufen? | für die unteren Lohnstufen? |
| | | | |

| das satzungsmäßige Krankengeld für Versicherte, die keinen sofortigen Anspruch auf Krankengeld haben? | das allgemeine Hausgeld? | der Zuschlag zum Hausgeld bei Versicherten mit mehr als einem Angehörigen für jeden weiteren Angehörigen | das Taschengeld? |
|---|---|---|---|
| | | | |

8. Dauert die satzungsmäßige Krankenhilfe länger als 26 Wochen? (Ja oder nein) .......... Wenn ja: Wie lange über 26 Wochen hinaus?

| insgesamt | davon | | | |
|---|---|---|---|---|
| | mit einem Krankengeld | | | nur mit Krankenpflege? |
| | unter 50 vH des Grundlohns? | 50 vH des Grundlohns? | über 50 vH des Grundlohns? | |
| Wochen: .......... | Wochen: .......... | Wochen: .......... | Wochen: .......... | Wochen: .......... |

9. Wird Fürsorge für Genesende gewährt? (Ja oder nein) ..........

[1]) Falls Sektionen bestehen, sind nachfolgend nur die Angaben für die Hauptkasse einzutragen. Davon abweichende Beiträge und Leistungen der Sektionen sind anmerkungsweise beizufügen.

[2]) Ohne Sonderzuschläge.

[3]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

(Seite 3)

## IV. Krankenpflege für Familienangehörige

### a) Während der ersten 13 Wochen der Erkrankung

| 10. Wieviel Hundertstel werden erstattet[1]) | | Wie hoch ist in RM[1]) |
|---|---|---|
| von den Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel? | von den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und größeren Heilmittel? | der Zuschuß zu den Kosten der Hilfsmittel, Stärkungs- und größeren Heilmittel? |
| ............ vH | ............ vH | ............ RM |

11. Erstreckt sich die Familienkrankenhilfe auch auf „sonstige" Familienangehörige? (Ja oder nein) ............

12. Wird Krankenhauspflege als Mehrleistung gewährt? ............ Wenn ja: Ganz oder bis zu welchem Höchstbetrag[2])? ............

13. Ist den Versicherten eine Beteiligung an den Wegegebühren auferlegt? (Ja oder nein) ............
Wenn ja: In welcher Höhe? ............

### b) Familienkrankenpflege nach der 13. Krankheitswoche

14. Wird Familienkrankenpflege auch nach der 13. Krankheitswoche gewährt? (Ja oder nein) ............
Wenn ja:

| ärztliche Behandlung | | Arznei und kleinere Heilmittel | Hilfsmittel, Stärkungs- und größere Heilmittel | Krankenhauspflege | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ganz? | oder bis zu welchem Höchstbetrag[2])? | bis zu welchem Höchstbetrag[2])? | bis zu welchem Höchstbetrag[2])? | Wieviel Wochen nach der 13. Woche? | ganz? | oder bis zu welchem Höchstbetrag[2])? |
| | | | | | | |

## V. Wochenhilfe

15. Wieviel Wochen werden gewährt[1])

| Schwangerengeld für | | Wochengeld für | | Stillgeld für | |
|---|---|---|---|---|---|
| Mitglieder? | Familienangehörige? | Mitglieder? | Familienangehörige? | Mitglieder? | Familienangehörige? |
| | | | | | |

| 16. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn beträgt[1]) | Wie hoch ist in vH des Grundlohns oder in RM[1]) | | | |
|---|---|---|---|---|
| das Wochengeld für | | | das Stillgeld für | |
| Mitglieder nach der Entbindung? | Familienangehörige? | | Familienangehörige? | |
| ............ vH | ............ vH | ............ RM | ............ vH | ............ RM |

17. Wie hoch ist der einmalige Entbindungskostenbeitrag für Mitglieder? ............ RM

## VI. Sterbegeld

18. Das Wievielfache des Grundlohns beträgt das Sterbegeld beim Tode[1])

| eines Mitglieds? | des Ehegatten | sonstiger Angehöriger |
|---|---|---|
| | eines Versicherten? | |
| | | |

[1]) Wird nur die Pflichtleistung gewährt, so ist der gesetzliche Betrag oder die gesetzliche Dauer einzutragen; wird die angegebene Leistung nicht gewährt, so ist in die Zahlenspalte ein Strich (—) zu setzen.

[2]) Je nach den Satzungsbestimmungen ist entweder der von der Kasse übernommene Hundertsatz der Kosten ( .... vH) oder der absolute Höchstbetrag der Erstattung (............ RM) einzusetzen.

(Seite 4)

**Muster 2**

# Mitgliedernachweisung

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom ............ bis ............ 193....)

## 1. Bestandszahlen

| Am | Zahl der Mitglieder **überhaupt** männliche (Sp. 5 + 7) | weibliche (Sp. 6 + 8) | Darunter Zahl der Versicherten, die keinen sofortigen Anspruch auf Krankengeld haben männliche | weibliche | Von den Mitgliedern (Sp. 1 und 2) waren Versicherungs- pflichtige[1]) männliche | weibliche | berechtigte männliche | weibliche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Januar ................ | | | | | | | | |
| 1. Februar ................ | | | | | | | | |
| 1. März ................ | | | | | | | | |
| 1. April ................ | | | | | | | | |
| 1. Mai ................ | | | | | | | | |
| 1. Juni ................ | | | | | | | | |
| 1. Juli ................ | | | | | | | | |
| 1. August ................ | | | | | | | | |
| 1. September ............ | | | | | | | | |
| 1. Oktober ............ | | | | | | | | |
| 1. November ............ | | | | | | | | |
| 1. Dezember ............ | | | | | | | | |
| zusammen .... | | | | | | | | |
| geteilt durch 12 (= Jahresdurchschnitt) .......... | | | | | | | | |

[1]) Einschließlich Arbeitslose, und zwar auch die nach § 123 AVAVG. Weiterversicherten.

## 2. Altersaufbau des Mitgliederbestandes[2])

Die Ausfüllung dieser Übersicht über den Altersaufbau ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

| Alter der Mitglieder (Jahre) | am 1. Februar 193.... männliche | weibliche | zusammen | am 1. August 193.... männliche | weibliche | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 19 einschl. ........... | | | | | | |
| 20 » 24 » ........... | | | | | | |
| 25 » 29 » ........... | | | | | | |
| 30 » 34 » ........... | | | | | | |
| 35 » 39 » ........... | | | | | | |
| 40 » 44 » ........... | | | | | | |
| 45 » 49 » ........... | | | | | | |
| 50 » 54 » ........... | | | | | | |
| 55 » 59 » ........... | | | | | | |
| 60 » 64 » ........... | | | | | | |
| 65 » 69 » ........... | | | | | | |
| 70 und darüber ........... | | | | | | |

[2]) Umfaßt die Aufstellung auch die arbeitslosen Mitglieder? (Ja oder nein) ............ (Die Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder ist erwünscht.)

*(Vorderseite)*

**Anlage 2**

Versicherungsamt:

Landesversicherungsanstalt:

**B**

Der Krankenkasse Name und Art:

Sitz:

**Bis spätestens 15. Februar dem Versicherungsamt einzureichen!**

# Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen

## für das Kalenderjahr 193

**Muster 3**

## Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 193

### 1. Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben [1])

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Reineinnahmen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Titel | | Kapitel | |
| | | | RM | Rpf | RM | Rpf |
| 1 | | **Beiträge zur Krankenversicherung** | | | | |
| | 1 | Beiträge der Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Mitglieder[2]) .. | | | | |
| | 2 | Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder ............ | | | | |
| | 3 | Krankenscheingebühren .............................. | | | | |
| 2 | | **Kapitalerträge** ................................ | | | | |
| 3 | | **Gewinne**[3]) | | | | |
| | 1 | Gewinne bei Vermögensveräußerungen .................... | | | | |
| | 2 | Mehreingänge aus Forderungen und Ersparnisse bei Verpflichtungen | | | | |
| | 3 | Wertsteigerungen nichtveräußerter Vermögensteile ............ | | | | |
| 4 | | **Sonstige Reineinnahmen**[4]) ........................ | | | | |
| | | Kapitel 1 bis 4 insgesamt .... | | | | |

Für die Richtigkeit der Aufstellung

**Der Kassenleiter**

(Datum) ........................

(Unterschrift) ........................

Nachweisungen sind geprüft

**Das Versicherungsamt**

(Datum) ........................

(Unterschrift) ........................

---

[1]) Es sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln nur die Reineinnahmen (Kap. 1 bis 4) und Reinausgaben (Kap. 5 bis 14), d. h. die Roheinnahmen und Rohausgaben nach Abzug der Erstattungen einzusetzen. Zu den Roheinnahmen und Rohausgaben der einzelnen Konten gehören auch die am Ende des Berichtsjahrs bestehenden Forderungen (= Roheinnahmen) und Verpflichtungen (= Rohausgaben), soweit sie im Berichtsjahr entstanden sind und im Falle der Bezahlung bei den betreffenden Konten zu verbuchen gewesen wären. Zahlungen auf Rückstände der Vorjahre (sonstige Forderungen und Verpflichtungen im Sinne des Kapitels 18) sind dagegen nicht hier, sondern nur unter Kapitel 18 anzugeben.

[2]) Einschl. Krankenversicherungsbeiträge für Arbeitslose.

[3]) Gegenüber dem Wert nach der vorjährigen Vermögensnachweisung oder — bei Vermögensteilen, die im Berichtsjahr erworben wurden — gegenüber den Anlagekosten, also gegenüber den Buchwerten.

[4]) Das hier nachgewiesene Reinvermögen einer mit der Berichtskasse vereinigten Krankenkasse und deren Name sind außerdem anmerkungsweise in roter Tinte anzugeben.

(Seite 2)

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Reinausgaben Titel RM | Rpf | Reinausgaben Kapitel RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | | **Ärztliche Behandlung für Mitglieder und Familienangehörige** | | | | |
| | 1 | Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte[1]) | | | | |
| | 2 | Vertrauensärztliche Tätigkeit[1]) | | | | |
| | 3 | Zahnbehandlung | | | | |
| 6 | | **Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder** | | | | |
| | 1a | Arznei und Heilmittel aus Apotheken[1])[2]) | | | | |
| | 1b | Sonstige Arznei und Heilmittel[1])[2]) | | | | |
| | 2 | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | | | | |
| | 3 | Krankenbehandlung durch sonstige Heilpersonen | | | | |
| | 4 | Hauspflege (ohne Titel 3) | | | | |
| | 5 | Krankengeld | | | | |
| | 6 | Hausgeld | | | | |
| | 7 | Taschengeld | | | | |
| | 8 | Fürsorge für Genesende | | | | |
| 7 | | **Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige**[2]) | | | | |
| | 1a | Arznei und Heilmittel aus Apotheken[1]) | | | | |
| | 1b | Sonstige Arznei und Heilmittel[1]) | | | | |
| | 2 | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | | | | |
| | 3 | Sonstige Ausgaben für Krankenpflege | | | | |
| 8 | | **Wochenhilfe für Mitglieder** | | | | |
| | 1 | Hebammenhilfe | | | | |
| | 2 | Wöchnerinnenheimpflege | | | | |
| | 3 | Sonstige Sachleistungen[3]) | | | | |
| | 4 | Wochengeld | | | | |
| | 5 | Stillgeld | | | | |
| | 6 | Sonstige Barleistungen | | | | |
| 9 | | **Wochenhilfe für Familienangehörige** | | | | |
| | 1 | Hebammenhilfe | | | | |
| | 2 | Wöchnerinnenheimpflege | | | | |
| | 3 | Sonstige Sachleistungen[3]) | | | | |
| | 4 | Wochengeld | | | | |
| | 5 | Stillgeld | | | | |
| | 6 | Sonstige Barleistungen | | | | |
| 10 | | **Krankheitsverhütung und Gesundheitsfürsorge** | | | | |
| 11 | | **Sterbegeld** | | | | |
| | 1 | beim Tode von Mitgliedern | | | | |
| | 2 | beim Tode von Familienangehörigen | | | | |
| 12 | | **Verwaltungskosten** | | | | |
| | 1 | persönliche | | | | |
| | 2 | sächliche | | | | |
| 13 | | **Verluste**[4]) | | | | |
| | 1 | Verluste bei Vermögensveräußerungen | | | | |
| | 2 | Mindereingänge aus Forderungen und Mehrbedarf bei Verpflichtungen | | | | |
| | 3 | Wertminderungen nichtveräußerter Vermögensteile[5]) | | | | |
| 14 | | **Sonstige Reinausgaben**[6]) | | | *) | |
| | | Kapitel 5 bis 14 insgesamt .... | | | | |

[1]) Einschl. bei Schwangerschaft und Entbindung. — [2]) Ausschl. Kostenanteil (Zuzahlung) der Versicherten. — [3]) Ohne ärztliche Behandlung und Arznei. — [4]) Vgl. Anmerkung zu Kapitel 3. — [5]) Ohne Abschreibungen bei Grundeigentum und Mobiliar. — [6]) Das hier nachgewiesene Reinvermögen, das die Krankenkasse bei ihrer Auflösung einer anderen Kasse überwiesen hat, und deren Name sind außerdem anmerkungsweise in roter Tinte anzugeben.

*) Darunter Ausgaben zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ....... RM .... Rpf.

*(Seite 3)*

## II. Erfolgsunwirksame Reineinnahmen und Reinausgaben

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Titel: Reineinnahmen RM | Rpf | Titel: Reinausgaben RM | Rpf | Kapitel: Reineinnahmen RM | Rpf | Kapitel: Reinausgaben RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | | **Langfristige Vermögensanlagen** (Mittel)[1] | | | | | | | | |
| | 1 | Darlehen einschl. Guthaben[2] ........ | | | | | | | | |
| | 2 | Wertpapiere ........ | | | | | | | | |
| | 3 | Hypotheken (ausschl. Kap. 16) ........ | | | | | | | | |
| | 4 | Grundeigentum ........ | | | | | | | | |
| | 5 | Mobiliar und sonstige Geräte ........ | | | | | | | | |
| | 6 | Sonstige ........ | | | | | | | | |
| 16 | | **Langfristige Verpflichtungen**[3] | | | | | | | | |
| | 1 | Passivdarlehen ........ | | | | | | | | |
| | 2 | Passivhypotheken ........ | | | | | | | | |
| 17 | | **Aufwendungen und Erstattungen für Zugeteilte sowie Sozialrentner** ........ | | | | | | | | |
| 18 | | **Rückstände aus Vorjahren**[4] ........ | | | | | | | | |
| | 1 | Beiträge ........ | | | | | | | | |
| | 2 | Erstattungen ........ | | | | | | | | |
| | 3 | Sonstige Forderungen und Verpflichtungen .... | | | | | | | | |
| | | Kapitel 15 bis 18 (Summe der Reineinnahme- und Reinausgabespalte) .... | | | | | | | | |

[1] Einzutragen ist der **Unterschied** zwischen den Erlösen aus Veräußerungen langfristig angelegter Vermögensteile und den Aufwendungen für langfristige Vermögensanlagen, sowohl insgesamt (Kapitelbetrag) als auch im einzelnen (Titelbeträge). Zugrunde zu legen sind bei den Veräußerungen die Buchwerte, bei den Anlagen die gesamten Anlagekosten (bei Wertpapieren ausschl. Stückzinsen). Sind die Veräußerungen größer, ergeben sich Reineinnahmen, andernfalls Reinausgaben. Außerdem sind zuzurechnen den Roheinnahmen die Wertminderungen nichtveräußerter Vermögensteile (Kap. 13 Tit. 3) und den Rohausgaben die Wertsteigerungen (Kap. 3 Tit. 3).

[2] Bei Sparkassen, Bankhäusern usw., ausschl. Kap. 16.

[3] Einzutragen ist der **Unterschied** zwischen den empfangenen und den selbst gezahlten Beträgen, sowohl insgesamt (Kapitelbetrag) als auch im einzelnen (Titelbeträge). Sind die empfangenen Beträge größer, ergeben sich Reineinnahmen, andernfalls Reinausgaben.

[4] Vgl. Anmerkung 3. Zugrunde zu legen sind die Buchwerte.

## III. Zusammenfassung

### a) Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben

| Bezeichnung | RM | Rpf | Bezeichnung | RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|
| Kapitel 1 bis 4 ........ | | | Kapitel 5 bis 14 ........ | | |
| Abnahme des Vermögens ........ | | | Zunahme des Vermögens ........ | | |
| Gesamtbetrag .... | | | Gesamtbetrag .... | | |

### b) Gesamte Reineinnahmen und Reinausgaben

| Bezeichnung | RM | Rpf | Bezeichnung | RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|
| Kapitel 1 bis 4 ........ | | | Kapitel 5 bis 14 ........ | | |
| Reineinnahmen Kapitel 15 bis 18 ...... | | | Reinausgaben Kapitel 15 bis 18 ...... | | |
| Verpflichtungen aus dem Berichtsjahr .. | | | Forderungen aus dem Berichtsjahr .... | | |
| Betriebsmittel am Anfang des Jahres .. | | | Betriebsmittel am Ende des Jahres .... | | |
| Gesamtbetrag .... | | | Gesamtbetrag .... | | |

(Seite 4)

**Muster 4**

# Vermögensnachweisung für den Schluß des Kalenderjahrs 193....

| Eigenes Vermögen der Kasse (einschl. der Rücklage) | im einzelnen | | im ganzen | | davon als Rücklage | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | RM | Rpf | RM | Rpf | RM | Rpf |
| **A. Mittel** | | | | | | |
| **I. Betriebsmittel**[1]) | | | | | | |
| 1. Barer Kassenbestand | | | | | | |
| 2. Postscheckkonto | | | | | | |
| 3. Guthaben (vorübergehend angelegte Mittel bei Sparkassen, Banken usw.) | | | | | | |
| **II. Langfristige Anlagen** | | | | | | |
| 1. Guthaben | | | | | | |
| a) bei Reichsbank und Staatsbanken | | | | | | |
| b) bei sonstigen Banken | | | | | | |
| c) bei Sparkassen | | | | | | |
| d) sonstige[2]) | | | | | | |
| 2. Wertpapiere nach dem Kurswert am 31. 12. 193.... | | | | | | |
| a) Anleihen des Reichs (einschl. Schatzanweisungen) | | | | | | |
| b) Anleihen der Länder (einschl. Schatzanweisungen) | | | | | | |
| c) Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände | | | | | | |
| d) Pfandbriefe | | | | | | |
| e) sonstige | | | | | | |
| 3. Hypotheken | | | | | | |
| a) auf landwirtschaftlichen Grundstücken | | | | | | |
| b) auf gewerblichen Betriebsgrundstücken | | | | | | |
| c) auf Wohnungsgrundstücken | | | | | | |
| d) auf sonstigen Grundstücken | | | | | | |
| 4. Darlehen | | | | | | |
| a) für gemeinnützige Zwecke | | | | | | |
| b) an Reich und Länder | | | | | | |
| c) an Gemeinden und Gemeindeverbände | | | | | | |
| d) an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen | | | | | | |
| 5. Grundbesitz | | | | | | |
| 6. Geräte | | | | | | |
| **III. Sonstige Forderungen** | | | | | | |
| a) ausstehende Beiträge aus dem Berichtsjahr | | | | | | |
| b) ausstehende Beiträge aus früheren Jahren | | | | | | |
| c) unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen an andere Krankenkassen | | | | | | |
| d) sonstige unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Leistungen | | | | | | |
| e) übrige Forderungen | | | | | | |
| **IV. Sonstiges Vermögen** | | | | | | |
| Insgesamt .... | | | | | | |

[1]) Kurzfristige Schuldverpflichtungen bei Banken oder anderen Kreditinstituten (z. B. Kontokorrentschulden) sind abzusetzen, so daß die gesamten Betriebsmittel unter Umständen negativ werden können. — [2]) Einschl. der an die L. V. A. übertragenen Vermögensteile zur Gemeinschaftsrücklage.

*(Seite 5)*

## B. Verpflichtungen (Schulden der Krankenkasse)

| | im einzelnen RM | Rpf | im ganzen RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|
| I. 1. Aufgenommene Darlehen und Vorschüsse (ohne kurzfristige Schuldverpflichtungen) ........ | | | | |
| 2. Aufgenommene Hypotheken ........ | | | | |
| II. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen | | | | |
| 1. anderer Krankenkassen ........ | | | | |
| 2. sonstiger Stellen ........ | | | | |
| III. Sonstige Schulden (unerledigte Rechnungen usw.) ........ | | | | |
| Insgesamt ... | | | | |
| Überschuß der $\frac{\text{Mittel}}{\text{Verpflichtungen}}$ am Ende des Berichtsjahrs ........ | | | | |
| Überschuß der $\frac{\text{Mittel}}{\text{Verpflichtungen}}$ am Ende des Vorjahrs ........ | | | | |
| Zu- oder Abnahme des Vermögens ........ | | | | |

Reine Jahresausgabe (Kapitel 5 bis 12 und 14) der für die Rücklageberechnung maßgebenden Jahre

193..... ........... RM, 193..... ........... RM, 193..... ........... RM, zusammen ........... RM

Durchschnittliche Jahresausgabe ........... RM, Zweimonatsausgabe ........... RM

(Seite 6)

**Muster 5**

# Nachweisung der Leistungsfälle im Jahre 193....

## I. Insgesamt

| Bezeichnung | Versicherungspflichtige Mitglieder | Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte) | Zusammen |
|---|---|---|---|
| **A. Krankenhilfe der Mitglieder** | | | |
| 1a. Versicherungsfälle[1]) insgesamt (einschl. 1b) | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 1b. darunter Zahnbehandlungsfälle | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 2a. mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle[2]) (ohne 4a, aber einschl. 2b) | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 2b. darunter Krankenhausfälle | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 3a. Krankheitstage (ausschl. Wartetage) für die Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3b, 3c und 4b) | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 3b. Krankheitstage (ausschl. Wartetage), für die trotz vorhandener Arbeitsunfähigkeit **kein** Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3c und 4b) | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 3c. Krankenhaustage[3]) (ohne 4b) | | | |
| der Männer .................................. | | | |
| der Frauen .................................. | | | |
| 4a. Zahl der in Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen[4])[5]) (ohne 2a): | | | |
| Männer .................................. | | | |
| Frauen .................................. | | | |
| 4b. Verpflegungstage in Erholungs- oder Genesungsheimen[4])[5]) (ohne 3c): | | | |
| Männer .................................. | | | |
| Frauen .................................. | | | |
| **B. Krankenpflege für Familienangehörige** | | | |
| 1a. Versicherungsfälle[6]) insgesamt (einschl. 1b): | | | |
| Erwachsene .................................. | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) .................................. | | | |
| 1b. darunter Zahnbehandlungsfälle: | | | |
| Erwachsene .................................. | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) .................................. | | | |
| 2a. Zahl der in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen[4])[7]): | | | |
| Erwachsene .................................. | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) .................................. | | | |
| 2b. Verpflegungstage in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen[4])[7]): | | | |
| Erwachsene .................................. | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) .................................. | | | |

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von den Mitgliedern gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.
[2]) Als „mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle" sind diejenigen Erkrankungen der Mitglieder zu zählen, für die Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Fälle, in denen Krankengeld nur deshalb nicht gewährt wurde, weil der Versicherte Arbeitsentgelt erhielt, sind gleichfalls mitzuzählen. Eine neue Erkrankung eines Mitglieds ist nur dann als besonderer Krankheitsfall anzusehen, wenn ein neuer Versicherungsfall vorliegt.
[3]) Auch Verpflegungstage **arbeitsunfähiger** Mitglieder in „Kur- und Genesungsheimen".
[4]) Fälle, in denen nur ein Teil der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.
[5]) Einschl. der vorgekommenen Anstaltsfälle und -tage der Mitglieder bei Behandlung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
[6]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von Familienangehörigen gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.
[7]) Einschl. der vorgekommenen Anstaltsfälle und -tage der Familienangehörigen bei Behandlung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

(Seite 7)

| Bezeichnung | Versicherungspflichtige Mitglieder | Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte) | Zusammen |
|---|---|---|---|
| **C. Wochenhilfe** | | | |
| 1. Wochenhilfsfälle[1]) | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 2a. Wochengeldtage (ohne 2b) | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 2b. Wöchnerinnenheimtage | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 3. Stillgeldtage | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| **D. Sterbefälle** | | | |
| von männlichen Mitgliedern | | | |
| von weiblichen Mitgliedern | | | |
| von Familienangehörigen | | | |

[1]) Zahlungen verschiedener Art (Schwangerengeld, Wochengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Wochenhilfsfall anzusehen.

## II. Versicherungsfälle, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und Krankheitstage in den einzelnen Altersgruppen

Die Ausfüllung dieser Übersicht ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

| Alter der Erkrankten (Jahre) | Versicherungsfälle (IA 1a) | | | Mit Arbeitsunfähigkeit verbundene | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Krankheitsfälle (IA 2a) | | | Krankheitstage (ausschl. Wartetage) (IA 3a bis c) | | |
| | Männer | Frauen | zusammen | Männer | Frauen | zusammen | Männer | Frauen | zusammen |
| bis 19 einschl. | | | | | | | | | |
| 20 » 24 » | | | | | | | | | |
| 25 » 29 » | | | | | | | | | |
| 30 » 34 » | | | | | | | | | |
| 35 » 39 » | | | | | | | | | |
| 40 » 44 » | | | | | | | | | |
| 45 » 49 » | | | | | | | | | |
| 50 » 54 » | | | | | | | | | |
| 55 » 59 » | | | | | | | | | |
| 60 » 64 » | | | | | | | | | |
| 65 » 69 » | | | | | | | | | |
| 70 und darüber | | | | | | | | | |

**Anlage 3**

*(Vorderseite)*

Aufsichtsbehörde: ..........

**A**

Der Krankenkasse Name: ..........

Sitz: ..........

**Bis spätestens 15. Februar der Aufsichtsbehörde einzureichen!**

# Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Ersatzkassen

## für das Kalenderjahr 193......

Für die Richtigkeit der Aufstellung

**Der Kassenleiter**

(Datum) ..........

(Unterschrift) ..........

Nachweisungen sind geprüft

**Die Aufsichtsbehörde**

(Datum) ..........

(Unterschrift) ..........

*(Rückseite)*

**Muster 1**

# Mitgliedernachweisung

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom .................. bis .................. 193 )

## 1. Bestandszahlen

| Am | Zahl der Mitglieder überhaupt | | Darunter Zahl der Versicherten, die keinen sofortigen Anspruch auf Krankengeld haben | | Von den Mitgliedern (Sp. 1 und 2) waren Versicherungs- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | pflichtige[1]) | | berechtigte | |
| | männliche (Sp. 5 + 7) | weibliche (Sp. 6 + 8) | männliche | weibliche | männliche | weibliche | männliche | weibliche |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Januar ................ | | | | | | | | |
| 1. Februar ................ | | | | | | | | |
| 1. März ................ | | | | | | | | |
| 1. April ................ | | | | | | | | |
| 1. Mai ................ | | | | | | | | |
| 1. Juni ................ | | | | | | | | |
| 1. Juli ................ | | | | | | | | |
| 1. August ................ | | | | | | | | |
| 1. September ................ | | | | | | | | |
| 1. Oktober ................ | | | | | | | | |
| 1. November ................ | | | | | | | | |
| 1. Dezember ................ | | | | | | | | |
| zusammen .... | | | | | | | | |
| geteilt durch 12 (= Jahresdurchschnitt) .......... | | | | | | | | |

[1]) Einschl. Arbeitslose, und zwar auch die nach § 123 AVAVG. Weiterversicherten.

## 2. Altersaufbau des Mitgliederbestandes[2])

Die Ausfüllung dieser Übersicht über den Altersaufbau ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

| Alter der Mitglieder (Jahre) | am 1. Februar 193 | | | am 1. August 193 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männliche | weibliche | zusammen | männliche | weibliche | zusammen |
| bis 19 einschl. .......... | | | | | | |
| 20 „ 24 „ .......... | | | | | | |
| 25 „ 29 „ .......... | | | | | | |
| 30 „ 34 „ .......... | | | | | | |
| 35 „ 39 „ .......... | | | | | | |
| 40 „ 44 „ .......... | | | | | | |
| 45 „ 49 „ .......... | | | | | | |
| 50 „ 54 „ .......... | | | | | | |
| 55 „ 59 „ .......... | | | | | | |
| 60 „ 64 „ .......... | | | | | | |
| 65 „ 69 „ .......... | | | | | | |
| 70 und darüber .......... | | | | | | |

[2]) Umfaßt die Aufstellung auch die arbeitslosen Mitglieder? (Ja oder nein) ................ (Die Einbeziehung der arbeitslosen Mitglieder ist erwünscht.)

**Anlage 4**

*(Vorderseite)*

**B**

**Aufsichtsbehörde:** ....................

**Der Krankenkasse Name:** ....................

**Sitz:** ....................

**Bis spätestens 1. Juni der Aufsichtsbehörde einzureichen!**

# Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Ersatzkassen

## für das Kalenderjahr 193....

**Muster 2**

## Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 193

### I. Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben [1])

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Reineinnahmen Titel RM | Reineinnahmen Titel Rpf | Reineinnahmen Kapitel RM | Reineinnahmen Kapitel Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | **Beiträge zur Krankenversicherung** | | | | |
| | 1 | Beiträge der Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Mitglieder[2]).. | | | | |
| | 2 | Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder .............. | | | | |
| | 3 | Krankenscheingebühren .............. | | | | |
| 2 | | **Kapitalerträge** .............. | | | | |
| 3 | | **Gewinne**[3]) .............. | | | | |
| 4 | | **Sonstige Reineinnahmen**[4]) .............. | | | | |
| | | Kapital 1 bis 4 insgesamt .... | | | | |

Für die Richtigkeit der Aufstellung

**Der Kassenleiter**

(Datum) ....................

(Unterschrift) ....................

Nachweisungen sind geprüft

**Die Aufsichtsbehörde**

(Datum) ....................

(Unterschrift) ....................

---

[1]) Es sind bei den einzelnen Kapiteln und Titeln nur die Reineinnahmen (Kap. 1 bis 4) und Reinausgaben (Kap. 5 bis 14), d. h. die Roheinnahmen und Rohausgaben nach Abzug der Erstattungen einzusetzen. Zu den Roheinnahmen und Rohausgaben der einzelnen Konten gehören auch die am Ende des Berichtsjahrs bestehenden Forderungen (= Roheinnahmen) und Verpflichtungen (= Rohausgaben), soweit sie im Berichtsjahr entstanden sind und im Falle der Bezahlung bei den betreffenden Konten zu verbuchen gewesen wären. **Zahlungen auf Rückstände** der Vorjahre sind dagegen **nicht** anzugeben.

[2]) Einschl. **Krankenversicherungs**beiträge für Arbeitslose.

[3]) Gegenüber dem Wert nach der vorjährigen Vermögensnachweisung oder — bei Vermögensteilen, die im Berichtsjahr erworben wurden — gegenüber den Anlagekosten, also gegenüber den Buchwerten.

[4]) Das hier nachgewiesene Reinvermögen einer mit der Berichtskasse vereinigten Krankenkasse und deren Name sind außerdem anmerkungsweise in roter Tinte anzugeben.

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Reinausgaben Titel RM | Rpf | Kapitel RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | | **Ärztliche Behandlung für Mitglieder und Familienangehörige** | | | | |
| | 1 | Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte[1] ........ | | | | |
| | 2 | Vertrauensärztliche Tätigkeit[1] ........ | | | | |
| | 3 | Zahnbehandlung ........ | | | | |
| 6 | | **Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder** | | | | |
| | 1 | Arznei und Heilmittel[1][2] ........ | | | | |
| | 2 | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt ........ | | | | |
| | 3 | Krankengeld ........ | | | | |
| | 4 | Hausgeld ........ | | | | |
| | 5 | Taschengeld ........ | | | | |
| | 6 | Fürsorge für Genesende ........ | | | | |
| | 7 | Sonstige Ausgaben für Krankenpflege ........ | | | | |
| 7 | | **Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige[2]** | | | | |
| | 1 | Arznei und Heilmittel[1] ........ | | | | |
| | 2 | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt ........ | | | | |
| | 3 | Sonstige Ausgaben für Krankenpflege ........ | | | | |
| 8 | | **Wochenhilfe für Mitglieder** | | | | |
| | 1 | Hebammenhilfe ........ | | | | |
| | 2 | Wöchnerinnenheimpflege ........ | | | | |
| | 3 | Wochengeld ........ | | | | |
| | 4 | Stillgeld ........ | | | | |
| | 5 | Sonstige Leistungen der Wochenhilfe für Mitglieder[3] ........ | | | | |
| 9 | | **Wochenhilfe für Familienangehörige** | | | | |
| | 1 | Hebammenhilfe ........ | | | | |
| | 2 | Wöchnerinnenheimpflege ........ | | | | |
| | 3 | Wochengeld ........ | | | | |
| | 4 | Stillgeld ........ | | | | |
| | 5 | Sonstige Leistungen der Wochenhilfe für Familienangehörige[3] .... | | | | |
| | | Seite .... | | | | |

[1]) Einschl. bei Schwangerschaft und Entbindung. — [2]) Ausschl. Kostenanteil (Zuzahlung) der Versicherten. — [3]) Ohne ärztliche Behandlung und Arznei.

(Seite 3)

| Kap. | Tit. | Bezeichnung | Reinausgaben Titel RM | Rpf | Reinausgaben Kapital RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Übertrag .... | | | | |
| 10 | | **Krankheitsverhütung und Gesundheitsfürsorge** ................ | | | | |
| 11 | | **Sterbegeld** | | | | |
| | 1 | beim Tode von Mitgliedern ................ | | | | |
| | 2 | beim Tode von Familienangehörigen ................ | | | | |
| 12 | | **Verwaltungskosten** | | | | |
| | 1 | persönliche ................ | | | | |
| | 2 | sächliche ................ | | | | |
| 13 | | **Verluste**[1] ................ | | | | |
| 14 | | **Sonstige Reinausgaben**[2] ................ | | | *) | |
| | | **Kapitel 5 bis 14 insgesamt** .... | | | | |

[1]) Vgl. Anmerkung zu Kapitel 3.

[2]) Das hier nachgewiesene Reinvermögen, das die Krankenkasse bei ihrer Auflösung einer anderen Kasse überwiesen hat, und deren Name sind außerdem anmerkungsweise in roter Tinte anzugeben.

*) Darunter Ausgaben zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ................ RM ... Rpf

# II. Zusammenfassung der erfolgswirksamen Reineinnahmen und Reinausgaben

| Bezeichnung | RM | Rpf | Bezeichnung | RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kapitel 1 bis 4** ................ | | | **Kapitel 5 bis 14** ................ | | |
| Abnahme des Vermögens ............ | | | Zunahme des Vermögens ............ | | |
| **Gesamtbetrag** .... | | | **Gesamtbetrag** .... | | |

**Muster 3**

# Vermögensnachweisung für den Schluß des Kalenderjahrs 193 . . . .

## Eigenes Vermögen der Kasse (einschl. der Rücklage)

### A. Mittel

| | im einzelnen *RM* | *Rpf* | im ganzen *RM* | *Rpf* | davon als Rücklage *RM* | *Rpf* |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Betriebsmittel** [1]) | | | | | | |
| 1. Barer Kassenbestand . . . . . . . . . . | | | | | | |
| 2. Postscheckkonto . . . . . . . . . . | | | | | | |
| 3. Guthaben (vorübergehend angelegte Mittel bei Sparkassen, Banken usw.) . . . . . . . . . . | | | | | | |
| **II. Langfristige Anlagen** | | | | | | |
| 1. Guthaben | | | | | | |
| a) bei Reichsbank und Staatsbanken . . . . . . . . | | | | | | |
| b) bei sonstigen Banken . . . . . . . . | | | | | | |
| c) bei Sparkassen . . . . . . . . | | | | | | |
| d) sonstige . . . . . . . . | | | | | | |
| 2. Wertpapiere | | | | | | |
| a) Anleihen des Reichs (einschl. Schatzanweisungen) . . . | | | | | | |
| b) Anleihen der Länder (einschl. Schatzanweisungen) . . . | | | | | | |
| c) Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . | | | | | | |
| d) Pfandbriefe . . . . . . . . | | | | | | |
| e) sonstige . . . . . . . . | | | | | | |
| 3. Hypotheken | | | | | | |
| a) auf landwirtschaftlichen Grundstücken . . . . . . . . | | | | | | |
| b) auf gewerblichen Betriebsgrundstücken . . . . . . . . | | | | | | |
| c) auf Wohnungsgrundstücken . . . . . . . . | | | | | | |
| d) auf sonstigen Grundstücken . . . . . . . . | | | | | | |
| 4. Darlehen | | | | | | |
| a) für gemeinnützige Zwecke . . . . . . . . | | | | | | |
| b) an Reich und Länder . . . . . . . . | | | | | | |
| c) an Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . . . . . | | | | | | |
| d) an gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen . . . . . . . . | | | | | | |
| 5. Grundbesitz . . . . . . . . | | | | | | |
| 6. Geräte . . . . . . . . | | | | | | |
| **III. Sonstige Forderungen** | | | | | | |
| a) ausstehende Beiträge aus dem Berichtsjahr . . . . . . . . | | | | | | |
| b) ausstehende Beiträge aus früheren Jahren . . . . . . . . | | | | | | |
| c) unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen an andere Krankenkassen . . . . . . . . | | | | | | |
| d) sonstige unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Leistungen . . . . . . . . | | | | | | |
| e) übrige Forderungen . . . . . . . . | | | | | | |
| **IV. Sonstiges Vermögen** . . . . . . . . | | | | | | |
| Insgesamt . . . . | | | | | | |

[1]) Kurzfristige Schuldverpflichtungen bei Banken oder anderen Kreditinstituten (z. B. Kontokorrentschulden) sind abzusetzen, so daß die gesamten Betriebsmittel unter Umständen negativ werden können.

(Seite 5)

| | im einzelnen RM | Rpf | im ganzen RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|
| **B. Verpflichtungen** (Schulden der Krankenkasse) | | | | |
| I. 1. Aufgenommene Darlehen und Vorschüsse (ohne kurzfristige Schuldverpflichtungen) | | | | |
| 2. Aufgenommene Hypotheken | | | | |
| II. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen | | | | |
| 1. anderer Krankenkassen | | | | |
| 2. sonstiger Stellen | | | | |
| III. Sonstige Schulden | | | | |
| 1. Schadenreserve | | | | |
| 2. übrige Schulden (unerledigte Rechnungen usw.) | | | | |
| Insgesamt | | | | |
| Überschuß der Mittel / Verpflichtungen am Ende des Berichtsjahrs | | | | |
| Überschuß der Mittel / Verpflichtungen am Ende des Vorjahrs | | | | |
| Zu- oder Abnahme des Vermögens | | | | |

Reine Jahresausgabe (Kapitel 5 bis 12 und 14) der für die Rücklageberechnung maßgebenden Jahre

193 .... RM, 193 .... RM, 193 .... RM, zusammen .... RM

Durchschnittliche Jahresausgabe .... RM, Zweimonatsausgabe .... RM

*(Seite 6)*

# Nachweisung der Leistungsfälle im Jahre 193 ....

**Muster 4**

## I. Insgesamt

| Bezeichnung | Versicherungspflichtige Mitglieder | Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte) | Zusammen |
|---|---|---|---|
| **A. Krankenhilfe der Mitglieder** | | | |
| 1a. Versicherungsfälle[1]) insgesamt (einschl. 1b) | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 1b. darunter Zahnbehandlungsfälle | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 2a. mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle[2]) (ohne 4a, aber einschl. 2b) | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 2b. darunter Krankenhausfälle | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 3a. Krankheitstage (ausschl. Wartetage), für die Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3b, 3c und 4b) | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 3b. Krankheitstage (ausschl. Wartetage), für die trotz vorhandener Arbeitsunfähigkeit **kein** Krankengeld gezahlt wurde (ohne 3c und 4b) | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 3c. Krankenhaustage[3]) (ohne 4b) | | | |
| der Männer ........ | | | |
| der Frauen ........ | | | |
| 4a. Zahl der in Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen[4])[5]) (ohne 2a): | | | |
| Männer ........ | | | |
| Frauen ........ | | | |
| 4b. Verpflegungstage in Erholungs- oder Genesungsheimen[4])[5]) (ohne 3c): | | | |
| Männer ........ | | | |
| Frauen ........ | | | |
| **B. Krankenpflege für Familienangehörige** | | | |
| 1a. Versicherungsfälle[6]) insgesamt (einschl. 1b): | | | |
| Erwachsene ........ | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) ........ | | | |
| 1b. darunter Zahnbehandlungsfälle: | | | |
| Erwachsene ........ | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) ........ | | | |
| 2a. Zahl der in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen untergebrachten Personen[4])[7]): | | | |
| Erwachsene ........ | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) ........ | | | |
| 2b. Verpflegungstage in Krankenhäusern, Kur-, Erholungs- oder Genesungsheimen[4])[7]): | | | |
| Erwachsene ........ | | | |
| Kinder (bis 18 Jahre) ........ | | | |

[1]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von den Mitgliedern gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.

[2]) Als „mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle" sind diejenigen Erkrankungen der Mitglieder zu zählen, für die Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Fälle, in denen Krankengeld nur deshalb nicht gewährt wurde, weil der Versicherte Arbeitsentgelt erhielt, sind gleichfalls mitzuzählen. Eine neue Erkrankung eines Mitgliedes ist nur dann als besonderer Krankheitsfall anzusehen, wenn ein neuer Versicherungsfall vorliegt.

[3]) Auch Verpflegungstage arbeitsunfähiger Mitglieder in Kur- und Genesungsheimen.

[4]) Fälle, in denen nur ein Teil der Kosten von der Krankenkasse getragen wird, sind (als ganze Fälle) mitzuzählen.

[5]) Einschl. der vorgekommenen Anstaltsfälle und -tage der Mitglieder bei Behandlung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

[6]) Die Zahl der Versicherungsfälle ist gleich der Zahl der von Familienangehörigen gelösten gebührenpflichtigen Krankenscheine zuzüglich der Zahl derjenigen Krankenscheine, die gebührenfrei abgegeben wurden. Fälle, in denen die Krankenscheingebühr gestundet oder erlassen worden ist, sind mitzuzählen.

[7]) Einschl. der vorgekommenen Anstaltsfälle und -tage der Familienangehörigen bei Behandlung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

(Seite 7)

| Bezeichnung | Versicherungspflichtige Mitglieder | Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiwillig Versicherte) | Zusammen |
|---|---|---|---|
| **C. Wochenhilfe** | | | |
| 1. Wochenhilfsfälle[1]) | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 2a. Wochengeldtage (ohne 2b) | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 2b. Wöchnerinnenheimtage | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| 3. Stillgeldtage | | | |
| der Mitglieder | | | |
| der Familienangehörigen | | | |
| **D. Sterbefälle** | | | |
| von männlichen Mitgliedern | | | |
| von weiblichen Mitgliedern | | | |
| von Familienangehörigen | | | |

[1]) Zahlungen verschiedener Art (Schwangerengeld, Wochengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Wochenhilfsfall anzusehen.

## II. Versicherungsfälle, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle und Krankheitstage in den einzelnen Altersgruppen

Die Ausfüllung dieser Übersicht ist erwünscht. Eine Verpflichtung zur Ausfüllung besteht jedoch nicht.

| Alter der Erkrankten (Jahre) | Versicherungsfälle (IA 1a) | | | Mit Arbeitsunfähigkeit verbundene | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Krankheitsfälle (IA 2a) | | | Krankheitstage (ausschl. Wartetage) (IA 3a bis c) | | |
| | Männer | Frauen | zusammen | Männer | Frauen | zusammen | Männer | Frauen | zusammen |
| bis 19 einschl. | | | | | | | | | |
| 20 » 24 » | | | | | | | | | |
| 25 » 29 » | | | | | | | | | |
| 30 » 34 » | | | | | | | | | |
| 35 » 39 » | | | | | | | | | |
| 40 » 44 » | | | | | | | | | |
| 45 » 49 » | | | | | | | | | |
| 50 » 54 » | | | | | | | | | |
| 55 » 59 » | | | | | | | | | |
| 60 » 64 » | | | | | | | | | |
| 65 » 69 » | | | | | | | | | |
| 70 und darüber | | | | | | | | | |

Monatsstatistik der Krankenversicherung

(Vorderseite)

**Anlage 5**

Diese Nachweisung ist spätestens **am 5. des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar** an das **Statistische Reichsamt**, Berlin C 2, Neue Königstraße 27/37, abzusenden

**Bezirk der Landesversicherungsanstalt:** ..........

**Versicherungsamt:** ..........

# Nachweisung

## für den Monat .......... 193

**der** .......... **Krankenkasse** .......... **in (Ort)** .......... **(Straße u. Nr.)** ..........

| Mitgliederbestand | | Arbeitsunfähige Kranke | | | | Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen (RM) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am Ende des Vormonats | am Ende des Berichtsmonats | Bestand | Zugang | Abgang | Bestand | Insgesamt | Beiträge |
| | | am Ende des Vormonats | während des Monats | während des Monats | am Ende des Berichtsmonats | Kap. 1 bis 4 | Kap. 1 Tit. 1 und 2 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

| Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte | Zahnbehandlung | Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder | | | | Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige |
| | | | Arznei und Heilmittel | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | Krankengeld | Haus- und Taschengeld | Arznei und Heilmittel |
| Kap. 5 bis 14 | Kap. 5 Tit. 1 | Kap. 5 Tit. 3 | Kap. 6 Tit. 1a und 1b | Kap. 6 Tit. 2 | Kap. 6 Tit. 5 | Kap. 6 Tit. 6 und 7 | Kap. 7 Tit. 1a und 1b |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | |

| Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM) | | | | | Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Noch: Sonst. Krankenpflege für Familienangehörige | Wochenhilfe | Sterbegeld | Verwaltungskosten | | Beiträge | Sonstige |
| Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | | | persönliche | sächliche | Kap. 18 Tit. 1 | Kap. 18 Tit. 2 und 3 |
| Kap. 7 Tit. 2 | Kap. 8 und 9 | Kap. 11 | Kap. 12 Tit. 1 | Kap. 12 Tit. 2 | Reineinnahmen (+) Reinausgaben (—) | Reineinnahmen (+) Reinausgaben (—) |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| | | | | | | |

Anleitung zur Ausfüllung siehe Rückseite!

(Rückseite)

# Anleitung zur Ausfüllung

**Zu den Spalten 1 und 2. Mitgliederbestand.**

Hier sind **sämtliche** Mitglieder der Krankenkasse zu zählen, also Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte einschließlich der gegen Krankheit versicherten Arbeitslosen, der arbeitsunfähigen Kranken und Wöchnerinnen.

Spalte 1 muß mit Spalte 2 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

**Zu den Spalten 3 bis 6. Arbeitsunfähige Kranke.**

Anzugeben sind als **„Bestand"** (Spalte 3 und 6) sämtliche arbeitsunfähige kranke Mitglieder, also alle am Ende des Vor- oder Berichtsmonats laufenden **Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit,** gleichgültig, ob es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte handelt, ob ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder nicht. Wöchnerinnen und erkrankte Familienangehörige sind **nicht** anzugeben.

Als **„Zugang"** (Spalte 4) sind alle Mitglieder zu zählen, die im Berichtsmonat arbeitsunfähig geschrieben werden, die also den Krankenstand vermehren. Die Verlängerung einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeitsschreibung ist nicht als Zugang zu zählen.

Als **„Abgang"** (Spalte 5) sind zu zählen alle Mitglieder, die während des Monats nach einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit arbeitsfähig geschrieben werden oder gestorben sind, die also den Krankenstand vermindern.

Spalte 3 muß mit Spalte 6 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

**Zu den Spalten 7 bis 21. Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen und Ist-Reinausgaben.**

Anzugeben sind die **Ist**-Reineinnahmen und **Ist**-Reinausgaben, d. h. die **während des Monats** bei den angegebenen Kapiteln und Titeln tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge abzüglich der Erstattungen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Monat des laufenden Jahres sich die Zahlungen beziehen. Ausstehende Beträge sowie Beträge, die sich auf frühere Jahre beziehen, sind also hier **nicht** zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, daß in Spalte 7 und in Spalte 9 erfolgsunwirksame Beträge **nicht** enthalten sein dürfen.

Der in Spalte 9 eingesetzte Betrag muß — fast ausnahmslos — größer sein als die Summe der in den Spalten 10 bis 21 angegebenen Beträge.

**Zu den Spalten 22 und 23. Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren.**

Anzugeben ist der Unterschied zwischen den während des Monats empfangenen und den selbst gezahlten Beträgen, die sich auf frühere Jahre beziehen (Rückstände aus Vorjahren). Sind die empfangenen Beträge größer, ergeben sich Reineinnahmen; in diesem Falle ist das Wort „Reinausgaben" in der Überschrift zu streichen. Sind die gezahlten Beträge größer, ergeben sich Reinausgaben; dann ist das Wort „Reineinnahmen" in der Überschrift zu streichen.

Die angegebenen Kapitel und Titel beziehen sich auf den amtlichen Rechnungsabschluß (Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Krankenkassen).

Die Angaben haben in voller Reichsmark zu erfolgen. Pfennigbeträge bis 49 Reichspfennig einschließlich sind außer acht zu lassen, Beträge von 50 und mehr Reichspfennigen sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

**Monatsstatistik der Ersatzkassen**

(Vorderseite)

**Anlage 6**

Diese Nachweisung ist von den Ersatzkassen spätestens **am letzten Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar** an das **Statistische Reichsamt,** Berlin C 2, Neue Königstraße 27/37, abzusenden

**Aufsichtsbehörde:** ..........

# Nachweisung

**für den Monat** .......... 193...

**der** .......... **in (Ort)** .......... **(Straße u. Nr.)** ..........

| Mitgliederbestand | | Arbeitsunfähige Kranke | | | | Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen (RM) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| am Ende des Vormonats | am Ende des Berichtsmonats | Bestand | Zugang | Abgang | Bestand | Insgesamt | Beiträge |
| | | am Ende des Vormonats | während des Monats | während des Monats | am Ende des Berichtsmonats | Kap. 1 bis 4 | Kap. 1 Tit. 1 und 2 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| | | | | | | | |

| Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM) | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | Krankenbehandlung durch approbierte Ärzte | Zahnbehandlung | Sonstige Krankenhilfe für Mitglieder | | | | Sonstige Krankenpflege für Familienangehörige |
| | | | Arznei und Heilmittel | Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | Krankengeld | Haus- und Taschengeld | Arznei und Heilmittel |
| Kap. 5 bis 14 | Kap. 5 Tit. 1 | Kap. 5 Tit. 3 | Kap. 6 Tit. 1 | Kap. 6 Tit. 2 | Kap. 6 Tit. 3 | Kap. 6 Tit. 4 und 5 | Kap. 7 Tit. 1 |
| 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | |

| Erfolgswirksame Ist-Reinausgaben (RM) | | | | | Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Noch: Sonst. Krankenpflege für Familienangehörige | Wochenhilfe | Sterbegeld | Verwaltungskosten | | Beiträge | Sonstige |
| Krankenhauspflege und Kuraufenthalt | | | persönliche | sächliche | Reineinnahmen (+) / Reinausgaben (—) | Reineinnahmen (+) / Reinausgaben (—) |
| Kap. 7 Tit. 2 | Kap. 8 und 9 | Kap. 11 | Kap. 12 Tit. 1 | Kap. 12 Tit. 2 | | |
| 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| | | | | | | |

**Anleitung zur Ausfüllung siehe Rückseite!**

(Rückseite)

# Anleitung zur Ausfüllung

**Zu den Spalten 1 und 2. Mitgliederbestand.**

Hier sind **sämtliche** Mitglieder der Krankenkasse zu zählen, also Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte einschließlich der gegen Krankheit versicherten Arbeitslosen, der arbeitsunfähigen Kranken und Wöchnerinnen.

Spalte 1 muß mit Spalte 2 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

**Zu den Spalten 3 bis 6. Arbeitsunfähige Kranke.**

Anzugeben sind als **„Bestand"** (Spalte 3 und 6) sämtliche arbeitsunfähige kranke Mitglieder, also alle am Ende des Vor- oder Berichtsmonats laufenden **Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit,** gleichgültig, ob es sich um Versicherungspflichtige oder Versicherungsberechtigte handelt, ob ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder nicht. Wöchnerinnen und erkrankte Familienangehörige sind **nicht** anzugeben.

Als **„Zugang"** (Spalte 4) sind alle Mitglieder zu zählen, die im Berichtsmonat arbeitsunfähig geschrieben werden, die also den Krankenstand vermehren. Die Verlängerung einer bereits bestehenden Arbeitsunfähigkeitsschreibung ist nicht als Zugang zu zählen.

Als **„Abgang"** (Spalte 5) sind zu zählen alle Mitglieder, die während des Monats nach einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit arbeitsfähig geschrieben werden oder gestorben sind, die also den Krankenstand vermindern.

Spalte 3 muß mit Spalte 6 des Vormonats-Berichts übereinstimmen.

**Zu den Spalten 7 bis 21. Erfolgswirksame Ist-Reineinnahmen und Ist-Reinausgaben.**

Anzugeben sind die **Ist**-Reineinnahmen und **Ist**-Reinausgaben, d. h. die **während des Monats** bei den angegebenen Kapiteln und Titeln tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge abzüglich der Erstattungen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Monat des laufenden Jahres sich die Zahlungen beziehen. Ausstehende Beträge sowie Beträge, die sich auf frühere Jahre beziehen, sind also hier **nicht** zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, daß in Spalte 7 und in Spalte 9 erfolgsunwirksame Beträge **nicht** enthalten sein dürfen.

Der in Spalte 9 eingesetzte Betrag muß — fast ausnahmslos — größer sein als die Summe der in den Spalten 10 bis 21 angegebenen Beträge.

**Zu den Spalten 22 und 23. Zahlungen auf Rückstände aus Vorjahren.**

Anzugeben ist der Unterschied zwischen den während des Monats empfangenen und den selbst gezahlten Beträgen, die sich auf frühere Jahre beziehen (Rückstände aus Vorjahren). Sind die empfangenen Beträge größer, ergeben sich Reineinnahmen; in diesem Falle ist das Wort „Reinausgaben" in der Überschrift zu streichen. Sind die gezahlten Beträge größer, ergeben sich Reinausgaben; dann ist das Wort „Reineinnahmen" in der Überschrift zu streichen.

Die angegebenen Kapitel und Titel beziehen sich auf den amtlichen Rechnungsabschluß (Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Ersatzkassen).

Die Angaben haben in voller Reichsmark zu erfolgen. Pfennigbeträge bis 49 Reichspfennig einschließlich sind außer acht zu lassen, Beträge von 50 und mehr Reichspfennigen sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1938 | Nr. 99 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke*). Vom 24. Juni 1938.

Auf Grund des § 5 Nr. 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Werden Limonaden oder limonadenähnliche Erfrischungsgetränke, die Koffein enthalten, oder gebrauchsfertige koffeinhaltige Zubereitungen zur Herstellung solcher Getränke angeboten, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so müssen sie eine Bezeichnung tragen, die in klarer und unzweideutiger Weise auf den Koffeingehalt hinweist. Auch die im gewerblichen Verkehr verwendeten Aufmachungen sowie alle der geschäftlichen Werbung dienenden Angaben dürfen keinen Zweifel über den Koffeingehalt zulassen.

(2) Alle Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften des Abs. 1 nicht entsprechen, sind irreführend im Sinne des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

### Verordnung über die Lohngestaltung. Vom 25. Juni 1938.

Die Durchführung der Reichsverteidigung und des Vierjahresplans erfordert Stetigkeit in der Preisbildung und in der Lohnentwicklung. Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

§ 1

Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit haben die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern. Sie sind insbesondere ermächtigt, in den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Wirtschaftszweigen — auch unter Abänderung von Betriebs- (Dienst-) Ordnungen und Arbeitsverträgen — Löhne mit bindender Wirkung nach oben und unten festzusetzen.

§ 2

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

Berlin, den 25. Juni 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

## Verordnung
## über die Angleichung der österreichischen an die deutschen Auslands-Telegraphengebühren.
### Vom 25. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Telegramme aus dem Lande Österreich nach dem Ausland gelten an Stelle der jetzigen Gebührensätze künftig die Gebühren für Telegramme aus dem übrigen Reichsgebiet nach dem Ausland.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über die Zollfreiheit von Waren deutschen Ursprungs bei der Einfuhr nach Österreich.
### Vom 26. Juni 1938*)

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage bezeichneten Waren deutschen Ursprungs sind bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das Land Österreich zollfrei.

Anlage

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 26. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Anlage**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| | **Klasse VI. Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Müllereierzeugnisse, Reis** |
| 23 | Weizen, Halbfrucht, Spelz |
| 24 | Roggen |
| 25 | Gerste |
| 26 | Hafer |
| 28 | Heidekorn, Hirse |
| 30 | Hülsenfrüchte |
| | **Klasse VII. Obst, Gemüse, Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile** |
| 33 | Weintrauben, frisch, zum Tafelgenuß |
| 34 | Nüsse und Haselnüsse |
| 35 | Obst, nicht besonders benanntes, frisch |
| 36 | Obst, zubereitet |

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 28. Juni 1938.

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 37 bis 40 | Gemüse |
| 41 bis 45 | Sämereien |
| 46a | Zierblumen, frisch |
| 48a | Palmen, indische Azaleen; Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen |
| 48b 1 | Blütenpflanzen in blühendem und nichtblühendem Zustande, ausgenommen Heilpflanzen |
| b 2 | Blumenzwiebeln, -knollen und Wurzelstöcke |
| 49 | Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten |
| 50 | Hopfen, Hopfenmehl |

**Klasse VIII. Lebende Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 52 | Rindvieh |
| 53 | Schafe; Ziegen, auch Böcke |
| 54 | Lämmer; Kitze |
| 55 | Schweine |
| 56 | Pferde |

**Klasse IX. Tiere, andere**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 58 | Geflügel aller Art (mit Ausnahme des Federwildes) |
| 59 | Wildbret und Federwild |
| 60 | Fische, frische |
| 61 | Muschel- und Schaltiere |

**Klasse X. Tierische Rohstoffe**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 63 | Milch und Rahm |
| 64 | Geflügeleier; Eigelb usw. |
| 65 | Honig, auch Kunsthonig |
| 68a | Bettfedern |

**Klasse XI. Fette und Öle**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 71 | Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch geschmolzen (Rindsschmalz), Gänsefett, auch geschmolzen |
| 72 | Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen (Schweineschmalz) |

**Klasse XII. Getränke**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 87 | Wein und Most; Met |

**Klasse XIII. Eßwaren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 98 | Käse |
| 99 | Fische |
| 105 | Süßholzsaft, eingedickt |
| 107e 1 | Hummern- und Krebsenkonserven |

**Klasse XVI. Gummen und Harze**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 118a | Asphaltbitumen |
| 119 | Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt |
| 121 | Kampfer, roh oder gereinigt |

**Klasse XVIII. Baumwolle, Garne und Waren daraus usw.**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 133 bis 138 | Baumwollgarne |
| 140 bis 144 | Baumwollgewebe |
| 146 | Samte, samtartige Gewebe und Samtbänder |
| aus 153a | Hutstoffe aus Hanf, nicht über 50 cm breit |
| 154 | Technische Artikel |

**Klasse XIX. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus usw.**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| aus 157 | Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg), auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen |
| 158b | Reine Papiergarne |
| 160 Anmerkung | Garbenbinder in Knäueln gegen Nachweis der Verwendung |
| 171 | Seilerwaren und technische Artikel |

**Klasse XX. Wolle, Wollengarne und Wollenwaren usw.**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 174 bis 177 | Wollengarne |
| 179 | Kotzen |
| 180 | Wollene Webewaren, nicht besonders benannte |
| 183 | Bandwaren mit Ausschluß der Samtbänder |
| 184 | Schals und schalartige Gewebe; Tülle, Spitzen, Spitzenstoffe und -tücher, auch bestickt |

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 187 | Wirk- und Strickwaren |
| 189a | Filze aus groben Tierhaaren (auch geteert oder lackiert) |
| aus 189b | andere Filze |
| aus 190 | Technische Artikel mit Ausnahme der gewebten, endlosen oder schlauchförmigen, auch gerauhten Filztücher |

**Klasse XXIII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 226 | Bürstenbinderwaren, gewöhnliche |

**Klasse XXIV. Nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Bast, Binsen, Rohr, Schilf, Span, Stroh u. dgl.**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 231 | Grobe Fußdecken und Matten, ungefärbt oder gefärbt |

**Klasse XXV. Papier und Papierwaren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 235 | Papierzeug |
| 241 | Kunstdruck- und Chromopapier, weiß oder chamoisfarbig |
| 243a | Echtes Pergamentpapier und Viskosepapier |
| 252c 3 δ | Gummoid in Platten, Stäben, Röhren, Ringen und Zylindern |
| ε | Jacquardkarten |
| 252 vtg. Anmerkung 1 | Sogenannte Automatenkartons für Stickmaschinen in Rollen oder in Streifen von 13,5 bis 18 cm Breite, beim Bezug durch Stickereiunternehmer oder Sticker auf Erlaubnisschein |

**Klasse XXVI. Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 255 | Kautschuklösungen |
| 256 | Kautschukteig |
| 258 | Platten, unvulkanisiert, geschnitten (Patentplatten), gestrichen, gewalzt |

**Klasse XXVII. Wachstuch und Waren daraus**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 269 | Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand |
| 270 | Grobe Zeugstoffe, chemisch zugerichtet, oder mit Öl, Teer oder Fettgemenge überzogen oder getränkt; Wagendecken und sonstige Decktücher daraus |

**Klasse XXVIII. Leder und Lederwaren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 276 | Rinds- und Roßleder, sohlleberartig gegerbt (auch für Treibriemen) |
| 277 | Rinds- und Roßleder, nicht sohlleberartig gegerbt, auch gefärbt, mit Ausnahme des Lackleders und des bronzierten Leders |
| 279 | Bock-, Ziegen- und Zickelleder, sowie Schaf- und Lammleder, mit Ausnahme des Handschuhleders, des Lackleders und des bronzierten Leders |
| 280 | Handschuhleder aller Art |
| 281 | Lackleder und bronziertes Leder aller Art |
| 282b | Krokodil-, Eidechsen-, Schlangen-, Fisch-, Seehund-, Elefanten-, Nilpferdleder, sowie Pergament (Transparentleder), nachgeahmt |
| 284 | Leder, nicht besonders benanntes |
| 289 | Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen |
| 290 | Lederwaren, nicht besonders benannte |

**Klasse XXIX. Kürschnerwaren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 292 | Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert |

**Klasse XXX. Holz und Holzwaren; Drechsler- und Schnitzstoffe und Waren daraus**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 294a | Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig |
| b | Flechtweiden |
| c | Holzkohle |
| 295 | Bau- und Nutzholz |
| 296 | Holzstifte (Holznägel) |
| 297 | Friese, Riemen, Stäbe und Tafeln, gehobelt, sowie Parketten (verleimte oder anders zusammengefügte Tafeln) |
| 301 | Stöcke aus Holz oder Rohr |
| aus 307a 1 | Filme, unbelichtet |
| 309 | Kork in Würfeln |
| 310 | Kork in Platten und Scheiben berindet; Korkgrieß und Korkmehl |

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| | **Klasse XXXI. Glas und Glaswaren** |
| aus 316b | Bleiglasröhren, Bleiglasstäbe für die Glühlampenerzeugung |
| 318 | Glaskolben (Glasbirnen) für elektrische Glühlampen |
| | **Klasse XXXII. Steine und Steinwaren** |
| 331 | Steine |
| 332a 2 | Dachschiefer |
| 333a | Steinplatten in der Stärke unter 16 cm (mit Ausnahme von Schieferplatten und Lithographiesteinen), roh (behauen, gesägt) |
| 339 | Zement |
| 340 A | Magnesit |
| | **Klasse XXXIV. Eisen und Eisenwaren** |
| aus 403 | Haushaltkühlschränke mit einem Rauminhalt bis 210 *l* |
| | **Klasse XXXV. Unedle Metalle und Waren daraus** |
| 412a | Aluminium und Aluminiumlegierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen |
| b | Blei und Bleilegierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen |
| 414 | Bleche und Platten |
| 415 | Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall |
| 416 | Stangen, Stäbe und Drähte |
| 417 | Röhren und Walzen, roh |
| 418 | Schlaglot |
| 420 | Buchdruckerlettern (auch Linien, Einfassungen und Verzierungen) |
| 421 | Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen |
| 422 | Metalltücher, Siebböden und sonstige Drahtgewebe |
| 425 | Blattmetall (unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber) |
| aus 430b | Stative zu photographischen Apparaten |

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| | **Klasse XXXVI. Maschinen, Apparate** |
| 437 | Dampflokomobile |
| aus 438 | Dampfkrane, Brennstoffpumpen für Dieselmotoren |
| 440b 1 | Tuchwebstühle |
| b 2 | Baumwoll- und Leinenwebstühle, Schlichtmaschinen |
| b 3 | Band- (ausgenommen Samtband-) Webstühle; Scherböcke für die Bandweberei |
| 441a | Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, aus Holz |
| aus 441c | Kakaobutterpressen, Rotationsmaschinen, Schriftgieß- und Setzmaschinen, Detacheure und Getreidekonditionierungsapparate, Formmaschinen für die Gießerei, Spritzgußmaschinen, Zahnraderzeugungsmaschinen, Kühlapparate für Haushaltkühlschränke, Altöl-Regeneratoren |
| | **Klasse XXXVII. Elektrische Maschinen und Apparate; elektrotechnische Bedarfsgegenstände** |
| aus 442 | Nicht kombinierte Licht- und Anlaßmaschinen für Automobile, Motoren für Haushalt-Kompressorkühlschränke mit einem Rauminhalt bis 210 *l* mit diesen eingehend, Staubsauger und Bodenbürsten, Motoren für Unterwassertiefpumpen,<br>Elektromotoren in untrennbarer Verbindung mit Rechen-, Schreib-, Vervielfältigungs-, Buchungsmaschinen und Registrierkassen, Kleinmotoren bis $^{1}/_{10}$ PS, Kollektoren für Gleichstrommaschinen,<br>elektrische Tischventilatoren,<br>Schweißmaschinen für Punkt-, Naht- und Stumpfschweißung |
| aus 443 | Vorschaltgeräte für Quarzlampen |
| aus 444b | Apparate für drahtlose Fernvermittlung, Elektroschalldosen |
| aus 444c | Röntgen- und Kurzwellenapparate |
| 447c 1 | Röntgenröhren |
| c 2 | Quarzlampen, Quecksilberdampflampen |

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| aus 448 | Starkstromkondensatoren mit einem Gewicht von über 1 kg, Überstromauslöser, Trockengleichrichter, Photozellen, Relais, Bestandteile für öllose und ölarme Schalter, Kleinstautomaten für Sicherungen, Vorschaltwiderstände für Quarzlampen und Reflektoren für diese |

**Klasse XXXVIII. Fahrzeuge**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| aus 459a und b | Personenkraftwagen mit einem Zylinderinhalt von 3 *l* oder mehr, karossiert und Rahmengestelle (Chassis) für solche Wagen |
| aus 459d | Kraftfahrräder mit einem Zylinderinhalt von mehr als 250 cm³, ausgenommen solche, die der Lastenbeförderung dienen |
| aus 461 | Seiten- (Außen-) bordmotoren für Boote |
| 462a | Magnetapparate (Zündapparate), Zündkerzen, Vergaser, Brennstofförderer |
| aus 463a | Lokomotiven ohne Rücksicht auf die Betriebskraft, Tender, Untergestelle, alle diese für Vollbahnen; Traktoren |

**Klasse XL. Instrumente und andere Erzeugnisse der Feinmechanik; Uhren**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 479b 2 | Chirurgische Instrumente |
| 480a | Augengläser aller Art |
| aus 480b 1 | Photographische Kameras, Operngläser, Ferngläser |
| aus 480b 2 | Kinemathographische Projektionsapparate |
| aus 480b 3 | Photographische Optik |
| 480c 1 | Fassungen für Augengläser aller Art |
| aus 480c 2 | Fassungen und Gehäuse für photographische Kameras und Kinoprojektionsapparate |
| 481a | Schreibmaschinen |
| b | Rechenmaschinen |
| 486b | Ziehharmonikas |
| aus 486c 2 β | Mundharmonikas |
| aus 486c 2 γ | Sprechmaschinen und deren Bestandteile, mit Ausnahme der Platten und Walzen |
| 486c 2 δ | Sprechmaschinen für Kinder |
| 489 | Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. |
| 490 | Gehäuse zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. |
| 491 | Uhrwerke zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl. sowie Rohwerke |
| 492 | Furnituren zu Taschenuhren und Uhren für Armbänder u. dgl., auch Platinen |
| 494 | Furnituren zu Uhren der Nr. 493 |

**Klasse XLII. Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse; Arznei- und Parfümeriestoffe sowie Waren daraus; Farbwaren, Kerzen, Seifen**

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| 499e | Salpetersäure |
| 499i 1 | Weinsäure |
| i 2 | Zitronensäure |
| 499k 1 | Ameisensäure |
| k 2 | Oxalsäure |
| 499 *l* | Milchsäure |
| m | Chlorsulfonsäure |
| n | Salizylsäure |
| o | Molybdänsäure |
| 500d 3 | Ammoniumchlorid (Salmiak) |
| 500k 1 | Kalium- und Natriumpermanganat (übermangansaures Kalium und Natrium), auch mangansaures Kalium und Natrium |
| aus 500k 2 | Natriumchlorat |
| 500m 2 | Natrium-Bisulfitlauge und andere Bisulfitlaugen |
| 501b | Kalziumchlorid (Chlorkalzium) |
| 501f 1 | Magnesiumkarbonat und Magnesiumbikarbonat |
| 502b 3 | Alaune, andere |
| c 3 | Aluminiumchlorid (salzsaure Tonerde) |
| d 3 | Eisenchlorid, fest |

| Nummer des österreichischen Zolltarifs | Warenbenennung |
|---|---|
| e 1 | Nickelsulfat (schwefelsaures Nickel) |
| e 2 | Nickelammoniumsulfat (schwefelsaures Nickelammonium) |
| 503 b 1 | Kupfernitrat (salpetersaures Kupfer) |
| b 3 | Bleiazetat (essigsaures Blei, Bleizucker) |
| c 2 | Zinkfluorid, auch Forolithsalz |
| aus 504 b 2 | Seltene Erden und deren Verbindungen, andere, außer Cereisen |
| 505 b | Schwefelchlorür (Chlorschwefel) |
| 507 | Wasserstoffsuperoxyd |
| 509 d 2 | Chloroform |
| f 2 | Nitrobenzol |
| h 1 | Karbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein |
| aus 510 b 1 | Agar-Agar |
| aus 511 | Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse, nicht besonders benannte, mit Ausnahme von Zinnoxyd, Textilwasch- und Imprägnierungsmitteln |
| 512 | Ambra, grauer Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, Kanthariden, Abelmoschkörner, Kubeben, Opium, Muskatbalsam (Muskatbutter), Kirschlorbeerwasser |
| 513 | Arzneiwaren, zubereitet, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe, ferner ausschließlich für arzneiliche Verwendung bestimmte chemisch einheitliche nicht besonders benannte Stoffe |
| aus 514 b | Catgut |
| 524 a | Ruß, Rußbister |
| 526 b | Farben, nicht angerieben: echtes Bergblau usw. |
| 536 | Spodium (Knochenkohle), nicht feingemahlen |

## Verordnung über Änderung österreichischer Zölle. Vom 28. Juni 1938*)

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Die Tarifposition 194 des österreichischen Zolltarifs wird — mit Ausnahme der Anmerkungen — wie folgt geändert:

| | Zollsatz in Kronen für 100 kg |
|---|---|
| 194. Kunstseide: | |
| a) rohweiß, nicht gefärbt: | |
| 1. einfach: | |
| α) Viskose- und Nitroseide | 67,— |
| β) andere | frei |
| 2. gezwirnt: | |
| α) Viskose- und Nitroseide | 133,— |
| β) andere | frei |
| b) gefärbt: | |
| 1. einfach: | |
| α) Viskose- und Nitroseide | 155,— |
| β) andere | 190,— |
| 2. gezwirnt: | |
| α) Viskose- und Nitroseide | 244,— |
| β) andere | 225,— |

§ 2

Die Waren der Tarifposition 194 deutschen Ursprungs sind bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das Land Österreich zollfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 28. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 28. Juni 1938.

**Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Fideikommißauflösung*). Vom 28. Juni 1938.**

Damit der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung des Erlöschens der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen nicht vorgegriffen wird, verordne ich auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 1 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes:

§ 1

(1) Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Familienfideikommisse in einem kalendermäßig bestimmten, bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht eingetretenen Zeitpunkt erlöschen, finden vorläufig keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen Verfahren der freiwilligen Auflösung von Fideikommissen oder Verfahren zur Änderung der Fideikommißsatzung und sonstiger stiftungsmäßiger Bestimmungen bei Eintritt eines kalendermäßig bestimmten, bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht eingetretenen Zeitpunkts nicht mehr fortgesetzt werden können.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht kommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1938 in Kraft. Sie tritt mit der Verkündung eines Reichsgesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen, spätestens am 1. August 1938, außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1938 | Nr. 100

Inhalt



### Dritte Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung

**Vom 10. Juni 1938**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter des gesamten Personals der österreichischen Finanzprokuratur, der österreichischen technischen Finanzkontrolle, der österreichischen Tabakregie, der österreichischen Salinen und der österreichischen Fachprüfungsstellen II und III.

§ 2

Die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 10. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände.

**Vom 25. Juni 1938.**

Alljährlich werden große Werte deutschen Volksvermögens durch Waldbrände vernichtet, die in den weitaus meisten Fällen durch sträflichen Leichtsinn, Unkenntnis oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

Um dem entgegenzuwirken und die bestehenden Rechtsvorschriften im gesamten Reichsgebiet zu vereinheitlichen, erlasse ich hiermit in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 308, 310a und 330c des Strafgesetzbuchs auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) nachstehende Verordnung:

§ 1

(1) Bei Wald-, Moor- und Heidebränden sind neben den Feuerwehren alle geeigneten Personen unaufgefordert zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Wer im Walde, auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete ein Schadenfeuer wahrnimmt, ist verpflichtet, es sofort zu löschen, sofern er hierzu ohne erhebliche eigene Gefahr in der Lage ist.

(3) Vermag er das Feuer nicht zu löschen oder erscheint ein Löschversuch ohne Hinzuziehung weiterer Hilfskräfte von vornherein aussichtslos, so ist auf dem schnellsten Wege eine Forst- oder Feuerlöschpolizei- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

(4) Bemerken mehrere Personen gemeinsam ein Schadenfeuer, so muß eine sofort Meldung machen, die übrigen haben unverzüglich mit Löschversuchen zu beginnen.

(5) Konnte das Feuer ohne Beteiligung einer der genannten Dienststellen gelöscht werden, so ist nachträglich von dem Brande und seiner Löschung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 2

Es ist verboten, in Wäldern oder auf Moor- oder Heideflächen oder in gefährlicher Nähe solcher Gebiete

a) offenes Feuer oder Licht mit sich zu führen,

b) brennende oder glimmende Gegenstände fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben,

c) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Anlagen zu errichten, mit denen die ständige Unterhaltung einer Feuerstelle verbunden ist, sofern hierfür nicht anderweit eine besondere behördliche (z. B. bau-, gewerbepolizeiliche) Genehmigung vorgeschrieben ist,

d) 1. ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde Kohlenmeiler zu errichten,

2. Kohlenmeiler anzuzünden, ohne zuvor dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen hiervon Anzeige gemacht zu haben,

3. brennende Kohlenmeiler unbeaufsichtigt zu lassen,

4. aus Meilern Kohlen auszuziehen oder abzufahren, ohne sie zuvor gelöscht zu haben,

e) im Freien oder in Räumen ohne feuerbeständige Umfassungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen, Feuer anzuzünden oder das gestattetermaßen angezündete Feuer unbeaufsichtigt zu lassen,

f) ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abzubrennen, Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen,

g) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen, ohne eine schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich zu führen.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2c, d und f ist die untere Forstaufsichtsbehörde berechtigt, die Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verhütung von Schadenfeuern bezwecken.

(2) In den Fällen des § 2c und d hat die untere Forstaufsichtsbehörde vor ihrer Entscheidung den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Wald-, Moor- oder Heideflächen zu hören. Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung der unteren Forstaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen das Recht der Beschwerde an die höhere Forstaufsichtsbehörde zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(3) Wenn in den Fällen des § 2c und d ohne Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen worden ist, so kann die untere Forstaufsichtsbehörde die Weiterführung der Anlage verhindern und ihre Beseitigung fordern. Die Durchführung erfolgt notfalls durch polizeilichen Zwang.

(4) Im Falle des § 2c bedarf es der Genehmigung der unteren Forstaufsichtsbehörde nicht, wenn die gefährdeten Wald-, Moor- und Heideflächen zusammen nicht mehr als 5 Hektar groß sind.

(5) Als gefährliche Nähe gilt in den Fällen der §§ 1 und 2a, b, c, d, e und f eine Entfernung von weniger als 100 Meter.

§ 4

Bedarf die Errichtung einer Feuerstelle einer besonderen behördlichen Genehmigung (§ 2 c), so hat die hierfür zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstaufsichtsbehörde zu treffen.

§ 5

(1) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte darf die Erlaubnis zum Feueranzünden oder Rauchen in den Fällen des § 2 e und g nur erteilen, wenn bei vorsichtiger Abwägung aller Umstände eine Gefahr für die Wald-, Moor- oder Heideflächen nicht zu besorgen ist. Er kann die Erlaubnis örtlich und zeitlich beschränken und an Bedingungen knüpfen.

(2) Der Erlaubnis nach § 2 e und g bedarf derjenige nicht, der zu dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten der gefährdeten Flächen nachweislich in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, wenn er in dieser Eigenschaft auf den gefährdeten Flächen beruflich tätig ist. Das gleiche gilt für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten auf diesen Flächen durchführen, sowie für den Jagdausübungsberechtigten.

§ 6

Zu den Wald-, Moor- und Heideflächen gehören auch die sie berührenden oder durchschneidenden öffentlichen und nichtöffentlichen Straßen und Wege. Das Verbot des § 2 g erstreckt sich jedoch nicht auf öffentliche Straßen, die kunststraßenmäßig ausgebaut sind und eine mindestens 4 Meter breite feste Decke aufweisen.

§ 7

Die höhere Forstaufsichtsbehörde ist berechtigt, für bestimmte Gebiete oder bestimmte Zeiten über die Vorschriften der §§ 1 bis 6 hinaus weitergehende Verbote und Anordnungen zu erlassen. Sie bedarf hierzu der Genehmigung der obersten Forstaufsichtsbehörde und hat sich, soweit die Belange anderer Behörden berührt werden, mit diesen zuvor ins Benehmen zu setzen.

§ 8

(1) Oberste Forstaufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Reichsforstmeister.

(2) Höhere Forstaufsichtsbehörden sind in Preußen und im Saarland die Landforstmeister, in Österreich bis auf weiteres die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien), in Bayern die Regierungsforstämter, im übrigen die Landesforstverwaltungen.

(3) Untere Forstaufsichtsbehörden sind in Österreich bis auf weiteres die Bezirkshauptmänner, im übrigen die staatlichen Forstmeister (Forstämter).

(4) In Bayern ist die Landesforstverwaltung berechtigt, den höheren Forstaufsichtsbehörden Weisungen zu erteilen.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 7 ergangenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

(1) Unter die Vorschriften der Verordnung fallen nur die Moor- und Heideflächen, die innerhalb der Waldungen liegen oder mit ihnen in einem räumlichen Zusammenhange stehen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung erstrecken sich nicht auf den Eisenbahnbetrieb und die Handlungen, die zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Betriebes notwendig sind.

§ 11

(1) Im Lande Österreich gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Vorschriften der §§ 46, 47 und 49 des österreichischen Forstgesetzes von 1852 (RGBl. Nr. 250).

(2) Bau- und gewerberechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Leitung bei der Bekämpfung von Bränden und anderen Katastrophen, den Einsatz und die Verwendung der Lösch- und Hilfskräfte und über die Kosten der Löschhilfe bei Wald-, Moor- und Heidebränden werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Im übrigen finden die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, soweit sie die Verhütung und Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden zum Gegenstand haben, auf die unter die Vorschriften dieser Verordnung fallenden Grundstücke keine Anwendung mehr.

§ 12

Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 13

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1938.

**Der Beauftragte für den Vierjahresplan**

**Göring**

Ministerpräsident

## Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr im Lande Österreich.

**Vom 28. Juni 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

### § 1

### Inkrafttreten deutscher Vorschriften im Lande Österreich

(1) Am 1. Juli 1938 treten im Lande Österreich in Kraft:

a) Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422).

b) Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

c) Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 909) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) und 4. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 8).

d) Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

e) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941) und 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254).

— Zu a bis e, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. —

f) Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496).

(2) Jedoch treten von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erst in Kraft:

a) am 1. Oktober 1938:

§ 18 Abs. 2 bezüglich der Kennzeichnung der Arbeitsmaschinen;

§ 32 Abs. 3; die Bestimmung gilt aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 43 Abs. 1 und 2;

§ 53 für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B; bis zum Inkrafttreten der neuen gelten die alten Bestimmungen;

§ 59, soweit die Vorschriften gegenüber den früheren neue Anforderungen stellen; für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1938 erstmals zugelassen worden sind, gelten die alten Vorschriften;

b) am 1. April 1939:

die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren für Anhänger, aber nur für solche, die erstmals in Betrieb gesetzt werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B;

§ 22 Abs. 3 für Fahrzeugteile, die erstmals in den Verkehr gebracht werden; für andere nach weiterer Anordnung im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B;

§ 40; die Vorschriften gelten aber nur für Kraftfahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 41 für erstmals in Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge und Anhänger; für andere Anhänger am 1. Oktober 1940. Für einen Anhänger mit mehr als 7 Tonnen Gesamtgewicht, für den noch kein Anhängerschein ausgefertigt worden ist, muß eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen vom Führer des Zuges mitgeführt werden, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängerfahrgestelles die Betriebssicherheit der Bremse bestätigt wird. An Stelle dieser Bescheinigung kann für reihenweise gefertigte Anhänger eine Bescheinigung mitgeführt werden, in der der Hersteller (bei im Ausland hergestellten Fahrzeugen der zum Alleinvertrieb im Inland berechtigte Händler) bescheinigt, daß der Anhänger einem Typ entspricht, der nach der in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügenden Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen betriebssicher ist;

§ 42 und § 44;

§ 45 Abs. 1 (bezüglich der Anbringung des Einfüllstutzens) und Abs. 2; diese neuen Bestimmungen gelten aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 47 bezüglich der Richtung des Auspuffrohres für Lastkraftwagen, die erstmals zugelassen werden;

§ 54 für Fahrtrichtungsanzeiger, die den Anforderungen an Abmessungen und Art der Anbringung nicht entsprechen;

§ 56, soweit diese Vorschrift gegenüber den früheren neue Anforderungen stellt;

§ 57; die Vorschrift gilt aber nur für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden;

§ 60 für Fahrzeuge, die erstmals zugelassen werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B; bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften können die neuen oder die alten Bestimmungen angewendet werden;

§ 61, jedoch nur für Anhänger, die vom Zulassungsverfahren erfaßt werden;

§ 67 Abs. 3, jedoch gelten diese Vorschriften nur für Fahrradlampen, die erstmals in den Verkehr gebracht werden; für andere nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B.

§ 2

## Teilweise Gültigkeit früherer österreichischer Vorschriften

Die österreichischen Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr werden aufrechterhalten, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

## Übergangsbestimmungen

### I. Führerscheine

(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)

(1) Die auf Grund der früheren österreichischen Vorschriften ausgestellten und am 30. Juni 1938 gültigen Führerscheine verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. März 1939, doch kann die Verwaltungsbehörde die Gültigkeit des Führerscheins bis längstens 30. September 1939 verlängern; dies ist im Führerschein amtlich zu bescheinigen.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat die Führerscheine auf Antrag der Berechtigten gegen Führerscheine der dem § 5 StVZO entsprechenden Klassen ohne Erhebung einer durch die Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr sonst vorgesehenen Gebühr auszutauschen; es ist auszugeben:

| für einen alten Führerschein | ein neuer Führerschein der |
|---|---|
| für Kleinkrafträder oder Krafträder mit einem Hubraum bis zu 250 cm³ | Klasse 4 |
| für ein- und mehrspurige Krafträder mit einem Hubraum über 250 cm³ | Klasse 1 oder 3 (je nach Art des Kraftfahrzeugs) |
| für Kraftwagen über 3,5 t Gesamtgewicht oder Kraftstellwagen über 3,5 t Gesamtgewicht | Klasse 2 |
| für ein bestimmtes Kraftfahrzeug (§ 65 Abs. 2 h der Kraftfahrverordnung 1937) | Klasse 1, 2, 3 oder 4 (je nach Art des Kraftfahrzeugs) mit Beschränkung gemäß § 2 StVZO |
| für alle anderen Kraftfahrzeuge (§ 65 Abs. 2 c, d, f und g der Kraftfahrverordnung 1937) | Klasse 3 |

(3) Ist der Führerschein vor dem 1. Juni 1930 ausgestellt worden, so muß der Umtauschwerber bei der Verwaltungsbehörde sein Begehren mündlich vorbringen. Ergeben sich hierbei Bedenken gegen seine körperliche oder geistige Eignung, so hat die Verwaltungsbehörde seine ärztliche Untersuchung anzuordnen.

### II. Mindestalter für Kraftfahrer
(§ 7 StVZO)

Die auf den früheren Führerscheinen vorhandenen Vermerke, daß die hauptberufliche Führung von Kraftwagen vor dem vollendeten 21. Lebensjahr unzulässig ist, sind ungültig.

### III. Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen
(§ 20 StVZO)

Hersteller von Kraftfahrzeugen und Fahrgestellen mit der Haupterzeugungsstätte in Österreich sind bis zum 30. Juni 1941 berechtigt, Kraftfahrzeugbriefe oder Anhängerbriefe (§ 20 Abs. 3 StVZO) auf Grund der ihnen nach § 28 der österreichischen Kraftfahrverordnung 1937 zustehenden Befugnis auszustellen.

### IV. Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen
(§§ 23 und 60 StVZO)

(1) Auf ein nach § 34 Abs. 1 der österreichischen Kraftfahrverordnung 1937 zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug (Anhänger) finden die Bestimmungen der §§ 23 und 24 StVZO so lange keine Anwendung, als nicht eine neuerliche Kennzeichenzuteilung notwendig wird.

(2) Als Unterscheidungszeichen der Landesteile gelten die in der Anlage 4 der österreichischen Kraftfahrverordnung 1937 angegebenen Buchstaben.

(3) Die vor dem 1. Juli 1938 auf Grund der früheren Vorschriften zugeteilten amtlichen Kennzeichen sind weiter zu verwenden.

(4) Bis auf weitere Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B sind die nach dem 1. Juli 1938 zugeteilten Kennzeichen in weißer Schrift auf schwarzem Grund anzugeben.

### V. Verkehr der in Österreich beheimateten Kraftfahrzeuge im übrigen Reichsgebiet

Entspricht während der Dauer der nach § 1 Abs. 2 in Betracht kommenden Übergangsfristen ein Kraftfahrzeug den in Österreich geltenden Vorschriften, so wird sein Eigentümer oder Halter bei Fahrten im übrigen Reichsgebiet nicht beanstandet, wenn Bau oder Ausrüstung des Fahrzeugs etwa den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

## VI. Fahrlehrer
(Ausbildungsverordnung)

(1) Die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Berechtigungen „zum Betrieb von Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit an solchen Anstalten" werden aufrechterhalten.

(2) Bis auf weitere Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B wird die Ausbildungserlaubnis nur von der obersten Landesbehörde nach Anhörung des Reichsverbandes der Fahrschulenverbände Österreichs erteilt.

(3) Fahrlehrern, die im Altreich ihren Wohnsitz haben, ist die Ausbildung von Fahrschülern in Österreich und Fahrlehrern, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, die Ausbildung von Fahrschülern im Altreich erst nach Erlassung besonderer Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B gestattet.

## VII. Amtliche Sachverständige
(Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr)

(1) Die vor dem 1. Juli 1938 auf Grund der früheren Vorschriften bestellten fachtechnischen Mitglieder der für den Kraftfahrzeugverkehr bestehenden Prüfungskommissionen (Anlagen 1, 12 und 15 der Kraftfahrverordnung 1937) werden, unbeschadet der für die Erlöschung ihrer Bestellung sonst maßgebenden Vorschriften, als amtliche Sachverständige anerkannt.

(2) Der Reichsstatthalter ist beauftragt, aus den mit den Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten höheren technischen Beamten der Verwaltungsbehörden aller Instanzen oder der Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien auf die Dauer von drei Jahren Sachverständige zu bestellen und hierbei von dem im § 1 Abs. 1 unter I a 2 geforderten Nachweis abzusehen. Diese Beamten müssen mindestens seit zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht stehen. Wiederbestellung ist zulässig.

## VIII. Internationale Fahrausweise
(Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

(1) Die Gültigkeit der auf Grund der früheren Vorschriften ausgestellten Internationalen Zulassungs- und Führerscheine erlischt mit Ablauf des 30. September 1938. Hat sich der Inhaber dieser Urkunden erlaubterweise bis nach dem 30. September 1938 ununterbrochen im Ausland aufgehalten, so erlischt die Gültigkeit der Urkunden am Tage seiner Rückkehr in das Deutsche Reich. In diesem Fall hat die Zollbehörde die Urkunden gegen Empfangsbestätigung abzunehmen und der nach dem Ausstellungsort zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.

(2) Zur Erteilung der Internationalen Zulassungs- und Führerscheine sind die Verwaltungsbehörden (§ 68 StVZO) zuständig.

## IX. Gebühren
(Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr)

Die für Maßnahmen von Behörden im Kraftfahrzeugverkehr erhobenen Gebühren sind Einnahmen des Landes Österreich.

Berlin, den 28. Juni 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über Straßenbahnen im Lande Österreich.

**Vom 29. Juni 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) werden hinsichtlich der Straßenbahnen nebst der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 73 vom 28. März 1938) mit Wirkung vom 1. Juli 1938 für das Land Österreich hierdurch in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Reichsverkehrsminister regelt die Überleitung des bisherigen Landesrechts in das Reichsrecht. Er bestimmt insbesondere, welche Unternehmen als Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande anzusehen sind.

Berlin, den 29. Juni 1938.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1938 | Nr. 101 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter.

**Vom 16. Juni 1938.**

Unter Aufhebung der Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 330) verordne ich:

§ 1

(1) Die Reichsstatthalter erhalten die folgenden Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt in Höhe des Amtsgehalts eines Reichsministers.

Den Reichsstatthaltern wird eine Amtswohnung zugewiesen. Soweit das nicht möglich ist, erhalten sie eine Wohnungsentschädigung in gleicher Höhe wie die Reichsminister.

b) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Reichshaushaltsplan bestimmt.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehen. Die Amts- und Versorgungsbezüge der Reichsstatthalter sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen unterliegen denselben Kürzungsvorschriften wie die entsprechenden Bezüge der Reichsminister und ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

| Der Reichsminister der Finanzen | Der Reichsminister des Innern |
|---|---|
| Graf Schwerin von Krosigk | In Vertretung<br>Pfundtner |

## Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln*).

### Vom 28. Juni 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird folgendes verordnet:

Die im § 1 der Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. März 1937 für die Monate Mai und Juni 1938 festgesetzten Preise für Speisekartoffeln gelten auch für die Monate Juli und August 1938.

Berlin, den 28. Juni 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

### Vom 29. Juni 1938

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531);
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 1. Februar 1918 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 21);
3. die Verordnung über die Änderung der §§ 54 und 56 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs, vom 2. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1010);
4. die Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 384);
5. die Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 10. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 422);
6. die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 737);
7. die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738);
8. die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131);
9. die Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131).

§ 2

Im Land Österreich treten außer Kraft:

1. das Eisenbahnverkehrssteuergesetz vom 5. August 1924 (Bundesgesetzbl. Nr. 288);
2. die Verordnung zur Durchführung des Eisenbahnverkehrssteuergesetzes vom 5. August 1924 (Bundesgesetzbl. Nr. 289);
3. Tarifpost 101 des Allgemeinen Gebührentarifs 1925, soweit die Frachturkunden betroffen sind;
4. das Bundesgesetz, betreffend die Einhebung eines Krisenzuschlags zur Frachtsteuer, vom 28. September 1934 (Bundesgesetzbl. II Nr. 271);
5. Hauptstück IV des Budgetsanierungsgesetzes vom 3. Oktober 1931 (Bundesgesetzbl. Nr. 294);
6. die Kraftwagenverkehrssteuerverordnung vom 21. Oktober 1931 (Bundesgesetzbl. Nr. 324).

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung im Schienenbahnverkehr der Deutschen Reichsbahn mit Wirkung ab 15. Juni 1938, im übrigen mit Wirkung ab 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 29. Juni 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung
zur Änderung der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.
Vom 29. Juni 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Abänderung des § 1 der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird bestimmt:

1. Das Luftamt Weimar wird aufgehoben. Der Bezirk des bisherigen Luftamts Weimar wird dem Luftamt Dresden zugeteilt.
2. Das Luftamt Braunschweig wird nach Hannover verlegt. Der Bezirk des Luftamts Hannover umfaßt den Bezirk des bisherigen Luftamts Braunschweig.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen*). Vom 30. Juni 1938.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 30. September 1938 verlängert.

§ 2

Die im § 29 dieses Gesetzes bestimmte Frist wird bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung. Vom 30. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Reichsarbeitsminister kann alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiete der Reichsversicherung notwendig sind, um die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 652) durchzuführen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1938 | Nr. 102 |
|---|---|---|



### Verordnung
### zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39*).
### Vom 29. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 6. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 873), 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 702) und 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen I bis IV erhalten die aus der Beilage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Beilage
Anlage I (S. 712)
Anlage II (S. 733)
Anlage III (S. 751)
Anlage IV (S. 765)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt, soweit sich aus Satz 2 nichts anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft. Sie tritt, soweit sie sich auf Weizen bezieht, erst am 16. Juli 1938, soweit sie sich auf Futterhafer bezieht, erst am 1. August 1938 in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Berlin, den 29. Juni 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

# Beilage
## der vorstehenden Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39

---

## Preisgebiete und Preise
nach den Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft
= Anlage I bis IV =

**Anlage I**

### Roggen

**Preisgebiet R I**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Grenzmark Posen-Westpreußen ... | Grenzmark Posen-Westpreußen .. | Deutsch Krone | |
| Schlesien ............ | Oppeln ............ | Beuthen (Oberschles), Stadtkr.<br>Beuthen-Tarnowitz<br>Cosel<br>Gleiwitz, Stadtkr.<br>Groß Strehlitz<br>Grottkau<br>Guttentag<br>Hindenburg (Oberschles), Stadtkr. | Kreuzburg (Oberschles)<br>Leobschütz<br>Neiße, Stadtkr.<br>Neiße, Landkr.<br>Neustadt (Oberschles)<br>Ratibor, Stadtkr.<br>Ratibor, Landkr.<br>Rosenberg (Oberschles)<br>Tost-Gleiwitz |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R I für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 ........ | 165,— | — | 165,— |
| im August 1938 ........ | 165,— | 2,— | 167,— |
| im September 1938 ........ | 165,— | 4,— | 169,— |
| im Oktober 1938 ........ | 165,— | 6,— | 171,— |
| im November 1938 ........ | 165,— | 8,— | 173,— |
| im Dezember 1938 ........ | 165,— | 10,— | 175,— |
| im Januar 1939 ........ | 165,— | 12,— | 177,— |
| im Februar 1939 ........ | 165,— | 15,— | 180,— |
| im März 1939 ........ | 165,— | 17,— | 182,— |
| im April 1939 ........ | 165,— | 19,— | 184,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 ........ | 165,— | 20,— | 185,— |

## Preisgebiet R II

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Ostpreußen | Gumbinnen | Goldap<br>Pillkallen<br>Stallupönen | Tilsit, Stadtkr.<br>Tilsit-Ragnit<br>Treuburg |
| | Allenstein | Johannisburg<br>Lötzen<br>Lyck<br>Neidenburg | Ortelsburg<br>Osterode (Ostpr)<br>Sensburg |
| | Westpreußen | Marienwerder | Rosenberg (Westpr) |
| Grenzmark Posen-Westpreußen | Grenzmark Posen-Westpreußen | Flatow | Schlochau |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R II für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 166,— | — | 166,— |
| im August 1938 | 166,— | 2,— | 168,— |
| im September 1938 | 166,— | 4,— | 170,— |
| im Oktober 1938 | 166,— | 6,— | 172,— |
| im November 1938 | 166,— | 8,— | 174,— |
| im Dezember 1938 | 166,— | 10,— | 176,— |
| im Januar 1939 | 166,— | 12,— | 178,— |
| im Februar 1939 | 166,— | 15,— | 181,— |
| im März 1939 | 166,— | 17,— | 183,— |
| im April 1939 | 166,— | 19,— | 185,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 166,— | 20,— | 186,— |

## Preisgebiet R III

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Schlesien | Breslau | Brieg, Stadtkr.<br>Brieg, Landkr.<br>Frankenstein (Schles)<br>Glatz<br>Groß Wartenberg | Habelschwerdt<br>Militsch<br>Namslau<br>Reichenbach (Eulengeb)<br>Strehlen |
| | Oppeln | Falkenberg (Oberschles)<br>Oppeln, Stadtkr. | Oppeln, Landkr. |

## Noch Preisgebiet R III

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R III für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 167,— | — | 167,— |
| im August 1938 | 167,— | 2,— | 169,— |
| im September 1938 | 167,— | 4,— | 171,— |
| im Oktober 1938 | 167,— | 6,— | 173,— |
| im November 1938 | 167,— | 8,— | 175,— |
| im Dezember 1938 | 167,— | 10,— | 177,— |
| im Januar 1939 | 167,— | 12,— | 179,— |
| im Februar 1939 | 167,— | 15,— | 182,— |
| im März 1939 | 167,— | 17,— | 184,— |
| im April 1939 | 167,— | 19,— | 186,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 167,— | 20,— | 187,— |

## Preisgebiet R IV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Pommern** | Köslin | Dramburg | Neustettin |
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** | Grenzmark Posen-Westpreußen | Netzekreis | Schneidemühl, Stadtkr. |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R IV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 168,— | — | 168,— |
| im August 1938 | 168,— | 2,— | 170,— |
| im September 1938 | 168,— | 4,— | 172,— |
| im Oktober 1938 | 168,— | 6,— | 174,— |
| im November 1938 | 168,— | 8,— | 176,— |
| im Dezember 1938 | 168,— | 10,— | 178,— |
| im Januar 1939 | 168,— | 12,— | 180,— |
| im Februar 1939 | 168,— | 15,— | 183,— |
| im März 1939 | 168,— | 17,— | 185,— |
| im April 1939 | 168,— | 19,— | 187,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 168,— | 20,— | 188,— |

## Preisgebiet R V

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Ostpreußen | Königsberg | Braunsberg (Ostpr), Gerdauen, Heilsberg, Mohrungen, Preußisch Holland, Rastenburg |
| | Gumbinnen | Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen, Insterburg, Stadtkr., Insterburg, Landkr., Niederung |
| | Allenstein | Allenstein, Stadtkr., Allenstein, Landkr., Rößel |
| | Westpreußen | Elbing, Stadtkr., Elbing, Landkr., Marienburg (Westpr), Stuhm |
| Brandenburg | Frankfurt | Crossen (Oder), Forst (Lausi), Stadtkr., Friedeberg (Neum), Guben, Stadtkr., Guben, Landkr., Landsberg (Warthe), Stadtkr., Landsberg (Warthe), Landkr., Oststernberg, Sorau, Weststernberg, Züllichau-Schwiebus |
| Grenzmark Posen-Westpreußen | Grenzmark Posen-Westpreußen | Bomst, Fraustadt, Meseritz, Schwerin (Warthe) |
| Schlesien | Breslau | Breslau, Stadtkr., Breslau, Landkr., Guhrau, Neumarkt, Oels, Ohlau, Schweidnitz, Stadtkr., Schweidnitz, Landkr., Trebnitz, Waldenburg (Schles), Stadtkr., Waldenburg (Schles), Landkr., Wohlau |
| | Liegnitz | Bunzlau, Freystadt (Niederschles), Glogau, Stadtkr., Glogau, Landkr., Goldberg, Grünberg (Schles), Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr., Hirschberg (Riesengeb), Landkr., Jauer, Landeshut (Schles), Liegnitz, Stadtkr., Liegnitz, Landkr., Löwenberg (Schles), Lüben, Sprottau |

## Noch **Preisgebiet R V**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R V für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 169,— | — | 169,— |
| im August 1938 | 169,— | 2,— | 171,— |
| im September 1938 | 169,— | 4,— | 173,— |
| im Oktober 1938 | 169,— | 6,— | 175,— |
| im November 1938 | 169,— | 8,— | 177,— |
| im Dezember 1938 | 169,— | 10,— | 179,— |
| im Januar 1939 | 169,— | 12,— | 181,— |
| im Februar 1939 | 169,— | 15,— | 184,— |
| im März 1939 | 169,— | 17,— | 186,— |
| im April 1939 | 169,— | 19,— | 188,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 169,— | 20,— | 189,— |

## Preisgebiet R VI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Frankfurt | Arnswalde | Soldin |
| **Pommern** | Stettin | Pyritz<br>Regenwalde | Saatzig<br>Stargard (Pom), Stadtkr. |
| | Köslin | Belgard (Persante)<br>Köslin, Stadtkr. | Köslin, Landkr. |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 170,— | — | 170,— |
| im August 1938 | 170,— | 2,— | 172,— |
| im September 1938 | 170,— | 4,— | 174,— |
| im Oktober 1938 | 170,— | 6,— | 176,— |
| im November 1938 | 170,— | 8,— | 178,— |
| im Dezember 1938 | 170,— | 10,— | 180,— |
| im Januar 1939 | 170,— | 12,— | 182,— |
| im Februar 1939 | 170,— | 15,— | 185,— |
| im März 1939 | 170,— | 17,— | 187,— |
| im April 1939 | 170,— | 19,— | 189,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 170,— | 20,— | 190,— |

### Preisgebiet R VII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Ostpreußen** ........... | Königsberg .......... | Bartenstein<br>Fischhausen<br>Heiligenbeil<br>Königsberg (Pr), Stadtkr. | Königsberg (Pr), Landkr.<br>Labiau<br>Preußisch Eylau<br>Wehlau |
| **Brandenburg** ......... | Potsdam ............ | Prenzlau | |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 .......................... | 171,— | — | 171,— |
| im August 1938 ........................ | 171,— | 2,— | 173,— |
| im September 1938 ..................... | 171,— | 4,— | 175,— |
| im Oktober 1938 ....................... | 171,— | 6,— | 177,— |
| im November 1938 ...................... | 171,— | 8,— | 179,— |
| im Dezember 1938 ...................... | 171,— | 10,— | 181,— |
| im Januar 1939 ........................ | 171,— | 12,— | 183,— |
| im Februar 1939 ....................... | 171,— | 15,— | 186,— |
| im März 1939 .......................... | 171,— | 17,— | 188,— |
| im April 1939 ......................... | 171,— | 19,— | 190,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 .......... | 171,— | 20,— | 191,— |

### Preisgebiet R VIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** ......... | Potsdam ........... | Angermünde<br>Ostprignitz<br>Ruppin | Templin<br>Westprignitz<br>Wittenberge, Stadtkr. |
| | Frankfurt ........... | Cottbus, Stadtkr.<br>Cottbus, Landkr.<br>Frankfurt (Oder), Stadtkr. | Königsberg (Neum)<br>Lebus<br>Lübben (Spreewald)<br>Spremberg (Lauf) |
| **Pommern** ............ | Köslin ............ | Bütow<br>Lauenburg (Pom) | Rummelsburg (Pom)<br>Schlawe (Pom) |
| **Schlesien** ............ | Liegnitz ............ | Görlitz, Stadtkr.<br>Görlitz, Landkr.<br>Hoyerswerda | Lauban<br>Rothenburg (Oberlauf) |
| **Sachsen (Provinz)** ..... | Magdeburg .......... | Osterburg | Salzwedel |
| **Mecklenburg** .......... | ................. | Malchin<br>Parchim | Waren |

## Noch Preisgebiet R VIII

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R VIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 172,— | — | 172,— |
| im August 1938 | 172,— | 2,— | 174,— |
| im September 1938 | 172,— | 4,— | 176,— |
| im Oktober 1938 | 172,— | 6,— | 178,— |
| im November 1938 | 172,— | 8,— | 180,— |
| im Dezember 1938 | 172,— | 10,— | 182,— |
| im Januar 1939 | 172,— | 12,— | 184,— |
| im Februar 1939 | 172,— | 15,— | 187,— |
| im März 1939 | 172,— | 17,— | 189,— |
| im April 1939 | 172,— | 19,— | 191,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 172,— | 20,— | 192,— |

## Preisgebiet R IX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Pommern** | Stettin | Anklam | Grimmen |
| | | Cammin (Pom) | Naugard |
| | | Demmin | Randow |
| | | Franzburg-Barth | Rügen |
| | | Greifenberg (Pom) | Stettin, Stadtkr. |
| | | Greifenhagen | Stralsund, Stadtkr. |
| | | Greifswald, Stadtkr. | Ueckermünde |
| | | Greifswald, Landkr. | Usedom-Wollin |
| | Köslin | Kolberg, Stadtkr. | Stolp, Stadtkr. |
| | | Kolberg-Körlin | Stolp, Landkr. |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Herzogtum Lauenburg | |
| **Mecklenburg** | ..... | Selbständiger Stadtbezirk | |
| | | Güstrow | Rostock |
| | | Neubrandenburg | Schwerin |
| | | Neustrelitz | Wismar |
| | | Kreis | |
| | | Güstrow | Schönberg |
| | | Hagenow | Schwerin |
| | | Ludwigslust | Stargard |
| | | Rostock | Wismar |

Noch **Preisgebiet R IX**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R IX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 173,— | — | 173,— |
| im August 1938 | 173,— | 2,— | 175,— |
| im September 1938 | 173,— | 4,— | 177,— |
| im Oktober 1938 | 173,— | 6,— | 179,— |
| im November 1938 | 173,— | 8,— | 181,— |
| im Dezember 1938 | 173,— | 10,— | 183,— |
| im Januar 1939 | 173,— | 12,— | 185,— |
| im Februar 1939 | 173,— | 15,— | 188,— |
| im März 1939 | 173,— | 17,— | 190,— |
| im April 1939 | 173,— | 19,— | 192,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 173,— | 20,— | 193,— |

**Preisgebiet R X**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hannover** | Lüneburg | Dannenberg, Lüneburg, Stadtkr., Lüneburg, Landkr., Uelzen |
| **Bayern** | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt: Weiden<br>Bezirksamt: Cham, Grafenau, Kötzting, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Neustadt (Waldnaab), Oberviechtach, Regen, Roding, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen, Wolfstein |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt: Zittau<br>Amtshauptmannschaft: Löbau, Zittau |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R X für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 174,— | — | 174,— |
| im August 1938 | 174,— | 2,— | 176,— |
| im September 1938 | 174,— | 4,— | 178,— |
| im Oktober 1938 | 174,— | 6,— | 180,— |
| im November 1938 | 174,— | 8,— | 182,— |
| im Dezember 1938 | 174,— | 10,— | 184,— |
| im Januar 1939 | 174,— | 12,— | 186,— |
| im Februar 1939 | 174,— | 15,— | 189,— |
| im März 1939 | 174,— | 17,— | 191,— |
| im April 1939 | 174,— | 19,— | 193,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 174,— | 20,— | 194,— |

## Preisgebiet R XI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Beeskow-Storkow<br>Eberswalde, Stadtkr.<br>Jüterbog-Luckenwalde<br>Niederbarnim<br>Oberbarnim | Osthavelland<br>Rathenow, Stadtkr.<br>Teltow<br>Westhavelland<br>Zauch-Belzig |
| | Frankfurt | Calau | Luckau (Niederlauf) |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Gardelegen<br>Jerichow II, nördlich des Plauer Kanals | Stendal, Stadtkr.<br>Stendal, Landkr. |
| | Erfurt | Heiligenstadt<br>Mühlhausen (Thür), Stadtkr. | Mühlhausen (Thür), Landkr.<br>Worbis |
| **Hannover** | Hildesheim | Duderstadt<br>Münden (Hann.Münden) | Göttingen, Stadtkr.<br>Göttingen, Landkr. |
| **Westfalen** | Minden | Höxter, außer Exklave Lügde | Warburg |
| | Arnsberg | Brilon | Meschede |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Kreis der Eder<br>Kreis des Eisenberges<br>Eschwege<br>Frankenberg (Eder)<br>Fritzlar-Homberg<br>Hersfeld<br>Hofgeismar<br>Kassel, Stadtkr. | Kassel, Landkr.<br>Melsungen<br>Rotenburg (Hessen-Nassau)<br>Kreis der Twiste<br>Witzenhausen<br>Wolfhagen<br>Ziegenhain |
| **Braunschweig** | ................ | Exklave Calvörde | |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 175,— | — | 175,— |
| im August 1938 | 175,— | 2,— | 177,— |
| im September 1938 | 175,— | 4,— | 179,— |
| im Oktober 1938 | 175,— | 6,— | 181,— |
| im November 1938 | 175,— | 8,— | 183,— |
| im Dezember 1938 | 175,— | 10,— | 185,— |
| im Januar 1939 | 175,— | 12,— | 187,— |
| im Februar 1939 | 175,— | 15,— | 190,— |
| im März 1939 | 175,— | 17,— | 192,— |
| im April 1939 | 175,— | 19,— | 194,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 175,— | 20,— | 195,— |

## Preisgebiet R XII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Brandenburg (Havel), Stadtkr. | |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Burg (Magdeburg), Stadtkr.<br>Jerichow I | Jerichow II, südlich des Plauer Kanals<br>Neuhaldensleben<br>Wolmirstedt |

Noch **Preisgebiet R XII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** (Forts.) | Merseburg | Delitzsch<br>Liebenwerda<br>Schweinitz | Torgau<br>Wittenberg, Stadtkr.<br>Wittenberg, Landkr. |
| **Hannover** | Lüneburg | Gifhorn | |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Fulda, Stadtkr.<br>Fulda, Landkr.<br>Hünfeld | Marburg (Lahn), Stadtkr.<br>Marburg (Lahn), Landkr. |
| **Bayern** | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Amberg<br>Deggendorf<br>Neumarkt (Oberpf)<br>Passau | Regensburg<br>Schwandorf<br>Straubing |
| | | Bezirksamt | |
| | | Amberg<br>Beilngries<br>Bogen<br>Burglengenfeld<br>Deggendorf<br>Eggenfelden<br>Eschenbach (Oberpf)<br>Griesbach<br>Kemnath<br>Landau (Isar) | Neumarkt (Oberpf)<br>Parsberg<br>Passau<br>Pfarrkirchen<br>Regensburg<br>Riedenburg<br>Straubing<br>Sulzbach-Rosenberg<br>Vilshofen<br>Wegscheid |
| | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bayreuth<br>Coburg<br>Eichstätt<br>Hof<br>Kulmbach<br>Marktredwitz | Neustadt (Coburg)<br>Rodach (Coburg)<br>Schwabach<br>Selb<br>Weißenburg (Bay) |
| | | Bezirksamt | |
| | | Bayreuth<br>Coburg<br>Eichstätt<br>Hilpoltstein<br>Hof<br>Kronach<br>Kulmbach<br>Lichtenfels<br>Münchberg | Naila<br>Pegnitz<br>Rehau<br>Schwabach<br>Stadtsteinach<br>Staffelstein<br>Weißenburg (Bay)<br>Wunsiedel |
| | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Kissingen | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Brückenau<br>Ebern<br>Hofheim (Unterfr)<br>Kissingen | Königshofen im Grabfeld<br>Mellrichstadt<br>Neustadt (Saale) |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Bautzen | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Bautzen | Kamenz |

## Noch Preisgebiet R XII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Thüringen** ............ | .................... | Landkreis | |
| | | Schleiz | Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichstadt |
| **Hessen** ................ | .................... | Alsfeld<br>Lauterbach | Schotten |
| **Braunschweig** ......... | .................... | Helmstedt, außer Exklave Calvörde | |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 ................................ | 176,— | — | 176,— |
| im August 1938 ................................ | 176,— | 2,— | 178,— |
| im September 1938 ................................ | 176,— | 4,— | 180,— |
| im Oktober 1938 ................................ | 176,— | 6,— | 182,— |
| im November 1938 ................................ | 176,— | 8,— | 184,— |
| im Dezember 1938 ................................ | 176,— | 10,— | 186,— |
| im Januar 1939 ................................ | 176,— | 12,— | 188,— |
| im Februar 1939 ................................ | 176,— | 15,— | 191,— |
| im März 1939 ................................ | 176,— | 17,— | 193,— |
| im April 1939 ................................ | 176,— | 19,— | 195,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 ................. | 176,— | 20,— | 196,— |

## Preisgebiet R XIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Stadt Berlin** ......... | .................... | insgesamt | |
| **Brandenburg** ......... | Potsdam ........... | Potsdam, Stadtkr. | |
| **Schleswig-Holstein** ..... | Schleswig ........... | Eckernförde<br>Eiderstedt<br>Eutin<br>Flensburg, Stadtkr.<br>Flensburg, Landkr.<br>Husum<br>Kiel, Stadtkr.<br>Lübeck, Stadtkr.<br>Neumünster, Stadtkr.<br>Norderdithmarschen | Oldenburg (Holst)<br>Plön<br>Rendsburg<br>Schleswig<br>Segeberg<br>Steinburg<br>Stormarn<br>Süderdithmarschen<br>Süd Tondern |
| **Hannover** ............ | Lüneburg ........... | Burgdorf<br>Celle, Stadtkr. | Celle, Landkr.<br>Soltau |
| | Stade ............. | Cuxhaven, Stadtkr.<br>Land Hadeln | Stade |
| **Westfalen** ............ | Minden ............ | Büren<br>Paderborn | Wiedenbrück |
| | Arnsberg ........... | Lippstadt | |
| **Rheinprovinz** ......... | Trier .............. | Daun | Prüm |

Noch **Preisgebiet R XIII**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 177,— | — | 177,— |
| im August 1938 | 177,— | 2,— | 179,— |
| im September 1938 | 177,— | 4,— | 181,— |
| im Oktober 1938 | 177,— | 6,— | 183,— |
| im November 1938 | 177,— | 8,— | 185,— |
| im Dezember 1938 | 177,— | 10,— | 187,— |
| im Januar 1939 | 177,— | 12,— | 189,— |
| im Februar 1939 | 177,— | 15,— | 192,— |
| im März 1939 | 177,— | 17,— | 194,— |
| im April 1939 | 177,— | 19,— | 196,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 177,— | 20,— | 197,— |

**Preisgebiet R XIV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** | Merseburg | Bitterfeld<br>Eckartsberga<br>Mansfelder Gebirgskreis | Querfurt<br>Sangerhausen |
| | Erfurt | Grafschaft Hohenstein<br>Langensalza | Nordhausen, Stadtkr. |
| **Hannover** | Hildesheim | Einbeck<br>Goslar, Stadtkr.<br>Goslar, Landkr. | Northeim<br>Osterode (Harz)<br>Zellerfeld |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Schlüchtern | |
| **Rheinprovinz** | Trier | Bitburg | Wittlich |
| **Bayern** | Oberbayern | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Reichenhall<br>Freising | Ingolstadt<br>Traunstein |
| | | Bezirksamt | |
| | | Altötting<br>Berchtesgaden<br>Ebersberg<br>Erding<br>Freising<br>Ingolstadt | Laufen<br>Mühldorf<br>Pfaffenhofen (Ilm)<br>Schrobenhausen<br>Traunstein<br>Wasserburg (Inn) |
| | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Landshut | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Dingolfing<br>Kelheim<br>Landshut<br>Mainburg | Mallersdorf<br>Rottenburg<br>Vilsbiburg |

Noch **Preisgebiet R XIV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Bayern** (Forts.) | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Ansbach | Forchheim |
| | | Bamberg | Fürth |
| | | Dinkelsbühl | Nürnberg |
| | | Erlangen | Rothenburg (Tauber) |
| | | Bezirksamt | |
| | | Ansbach | Hersbruck |
| | | Bamberg | Höchstadt (Aisch) |
| | | Dinkelsbühl | Lauf |
| | | Ebermannstadt | Neustadt (Aisch) |
| | | Erlangen | Nürnberg |
| | | Feuchtwangen | Rothenburg (Tauber) |
| | | Forchheim | Scheinfeld |
| | | Fürth | Uffenheim |
| | | Gunzenhausen | |
| | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Kitzingen | Schweinfurt |
| | | Bezirksamt | |
| | | Gemünden | Karlstadt |
| | | Gerolzhofen | Kitzingen |
| | | Hammelburg | Ochsenfurt |
| | | Haßfurt | Schweinfurt |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Donauwörth | Nördlingen |
| | | Neuburg (Donau) | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Donauwörth | Nördlingen |
| | | Neuburg (Donau) | |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Freiberg | Pirna |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Dippoldiswalde | Pirna |
| | | Freiberg | |
| **Thüringen** | ..................... | Stadtkreis | |
| | | Eisenach | |
| | | Landkreis | |
| | | Eisenach | Sondershausen |
| | | Meiningen, außer Exklave im bayr. Bez-Amt Mellrichstadt | Exklave Allstedt |
| **Braunschweig** | ..................... | Blankenburg | Holzminden |
| | | Gandersheim | Exklave Bad Harzburg |
| **Anhalt** | ..................... | Stadtkreis | |
| | | Dessau | Zerbst |
| | | Köthen | |
| | | Landkreis | |
| | | Ballenstedt | Zerbst |
| | | Dessau-Köthen | |

Noch **Preisgebiet R XIV**

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 178,— | — | 178,— |
| im August 1938 | 178,— | 2,— | 180,— |
| im September 1938 | 178,— | 4,— | 182,— |
| im Oktober 1938 | 178,— | 6,— | 184,— |
| im November 1938 | 178,— | 8,— | 186,— |
| im Dezember 1938 | 178,— | 10,— | 188,— |
| im Januar 1939 | 178,— | 12,— | 190,— |
| im Februar 1939 | 178,— | 15,— | 193,— |
| im März 1939 | 178,— | 17,— | 195,— |
| im April 1939 | 178,— | 19,— | 197,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 178,— | 20,— | 198,— |

**Preisgebiet R XV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Aschersleben, Stadtkr.<br>Halberstadt, Stadtkr.<br>Magdeburg, Stadtkr.<br>Oschersleben (Bode) | Quedlinburg, Stadtkr.<br>Quedlinburg, Landkr.<br>Wanzleben<br>Wernigerode |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Pinneberg | |
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Schaumburg<br>Hameln, Stadtkr.<br>Hameln-Pyrmont<br>Hannover, Stadtkr. | Hannover, Landkr.<br>Neustadt am Rübenberge<br>Springe |
| | Hildesheim | Alfeld<br>Hildesheim, Stadtkr.<br>Hildesheim, Landkr. | Marienburg (Han)<br>Peine |
| | Lüneburg | Fallingbostel | Harburg |
| | Stade | Rotenburg (Han) | |
| | Osnabrück | Melle<br>Osnabrück, Stadtkr. | Osnabrück, Landkr.<br>Wittlage |
| **Westfalen** | Münster | Beckum | Warendorf |
| | Minden | Bielefeld, Stadtkr.<br>Bielefeld, Landkr.<br>Halle (Westf)<br>Herford, Stadtkr. | Herford, Landkr.<br>Lübbecke<br>Minden<br>Exklave Lügde |

Noch **Preisgebiet R XV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Westfalen** (Forts.) | Arnsberg | Altena<br>Arnsberg<br>Hamm (Westf), Stadtkr.<br>Iserlohn, Stadtkr.<br>Iserlohn, Landkr.<br>Lüdenscheid, Stadtkr.<br>Olpe<br>Soest<br>Unna<br>Wittgenstein |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Gelnhausen |
| | Wiesbaden | Biedenkopf<br>Dillkreis<br>Limburg (Lahn)<br>Oberlahnkreis<br>Oberwesterwaldkreis<br>Sankt Goarshausen<br>Unterlahnkreis<br>Unterwesterwaldkreis<br>Usingen<br>Wetzlar |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | Ahrweiler<br>Koblenz, Stadtkr.<br>Koblenz, Landkr.<br>Kochem<br>Mayen<br>Neuwied<br>Sankt Goar<br>Simmern<br>Zell (Mosel) |
| | Trier | Bernkastel |
| | Aachen | Düren<br>Erkelenz<br>Geilenkirchen-Heinsberg<br>Jülich<br>Monschau<br>Schleiden |
| **Bayern** | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt<br>Aschaffenburg<br>Würzburg<br><br>Bezirksamt<br>Alzenau (Unterfr)<br>Aschaffenburg<br>Lohr<br>Marktheidenfeld<br>Miltenberg<br>Obernburg<br>Würzburg |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt<br>Glauchau<br>Meerane<br><br>Amtshauptmannschaft<br>Glauchau |
| | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt<br>Dresden<br>Freital<br>Meißen<br>Radebeul<br>Riesa<br><br>Amtshauptmannschaft<br>Dresden<br>Großenhain<br>Meißen |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | insgesamt |
| | Kreishauptmannschaft Zwickau | insgesamt,<br>außer bezirksfreie Stadt Aue<br>und Amtshauptmannschaft Schwarzenberg |

## Noch **Preisgebiet R XV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Baden** . . . . . . . . . . . . . . | Landeskommissärbezirk Mannheim . . . . . . . . | Amtsbezirk | |
| | | Buchen<br>Mosbach | Sinsheim<br>Tauberbischofsheim |
| **Thüringen** . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Stadtkreis | |
| | | Altenburg | Greiz |
| | | Landkreis | |
| | | Altenburg<br>Greiz | Hildburghausen<br>Sonneberg |
| **Hessen** . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Gießen | |
| **Hansestadt Hamburg** . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | insgesamt | |
| **Braunschweig** . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | Braunschweig, außer Exklave Thedinghausen | Wolfenbüttel, außer Exklave Bad Harzburg |
| **Lippe** . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | insgesamt | |
| **Schaumburg-Lippe** . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . | insgesamt | |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | — | 179,— |
| im August 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 2,— | 181,— |
| im September 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 4,— | 183,— |
| im Oktober 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 6,— | 185,— |
| im November 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 8,— | 187,— |
| im Dezember 1938 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 10,— | 189,— |
| im Januar 1939 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 12,— | 191,— |
| im Februar 1939 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 15,— | 194,— |
| im März 1939 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 17,— | 196,— |
| im April 1939 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 19,— | 198,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 . . . . . . . . . . . . . . . . . | 179,— | 20,— | 199,— |

## **Preisgebiet R XVI**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** . . . . . | Magdeburg . . . . . . . . . . | Calbe (Saale) | |
| | Merseburg . . . . . . . . . . | Eisleben, Stadtkr.<br>Halle (Saale), Stadtkr.<br>Mansfelder Seekreis | Merseburg, Stadtkr.<br>Merseburg, Landkr.<br>Saalkreis |
| **Hannover** . . . . . . . . . . . . | Hannover . . . . . . . . . . . | Grafschaft Diepholz<br>Grafschaft Hoya | Nienburg (Weser) |
| | Stade . . . . . . . . . . . . . . . | Bremervörde<br>Osterholz<br>Verden | Wesermünde, Stadtkr.<br>Wesermünde, Landkr. |
| | Osnabrück . . . . . . . . . . . | Aschendorf-Hümmling<br>Bersenbrück<br>Grafschaft Bentheim | Lingen<br>Meppen |

Noch **Preisgebiet R XVI**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Westfalen** | Münster | insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf | |
| | Arnsberg | Bochum, Stadtkr. | Herne, Stadtkr. |
| | | Castrop-Rauxel, Stadtkr. | Lünen, Stadtkr. |
| | | Dortmund, Stadtkr. | Wanne-Eickel, Stadtkr. |
| | | Ennepe-Ruhrkreis | Wattenscheid, Stadtkr. |
| | | Hagen (Westf), Stadtkr. | Witten, Stadtkr. |
| **Bayern** | Oberbayern | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Landsberg | Rosenheim |
| | | München | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Aibling | München |
| | | Aichach | Rosenheim |
| | | Dachau | Schongau |
| | | Friedberg | Starnberg |
| | | Fürstenfeldbruck | Tölz |
| | | Garmisch-Partenkirchen | Weilheim |
| | | Landsberg | Wolfrathshausen |
| | | Miesbach | |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Augsburg | Kempten |
| | | Dillingen (Donau) | Lindau (Bodensee) |
| | | Günzburg | Memmingen |
| | | Kaufbeuren | Neu-Ulm |
| | | Bezirksamt | |
| | | Augsburg | Lindau (Bodensee) |
| | | Dillingen (Donau) | Markt Oberdorf |
| | | Füssen | Memmingen |
| | | Günzburg | Mindelheim |
| | | Illertissen | Neu-Ulm |
| | | Kaufbeuren | Schwabmünchen |
| | | Kempten | Sonthofen |
| | | Krumbach | Wertingen |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Chemnitz | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Annaberg | Marienberg |
| | | Chemnitz | Stollberg |
| | | Flöha | |
| | Kreishauptmannschaft Zwickau | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Aue | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Schwarzenberg | |

## Noch Preisgebiet R XVI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hessen** ............... | .................... | Büdingen; Friedberg |
| **Oldenburg** ........... | .................... | Stadt: Delmenhorst; Oldenburg (Oldb). Amt: Cloppenburg; Oldenburg (Oldb); Vechta |
| **Braunschweig** ......... | .................... | Exklave Thedinghausen |
| **Bremen** ............. | .................... | insgesamt |
| **Anhalt** .............. | .................... | Stadtkreis: Bernburg. Landkreis: Bernburg |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 ............................ | 181,— | — | 181,— |
| im August 1938 ............................ | 181,— | 2,— | 183,— |
| im September 1938 ............................ | 181,— | 4,— | 185,— |
| im Oktober 1938 ............................ | 181,— | 6,— | 187,— |
| im November 1938 ............................ | 181,— | 8,— | 189,— |
| im Dezember 1938 ............................ | 181,— | 10,— | 191,— |
| im Januar 1939 ............................ | 181,— | 12,— | 193,— |
| im Februar 1939 ............................ | 181,— | 15,— | 196,— |
| im März 1939 ............................ | 181,— | 17,— | 198,— |
| im April 1939 ............................ | 181,— | 19,— | 200,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 ................ | 181,— | 20,— | 201,— |

## Preisgebiet R XVII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** ..... | Merseburg .......... | Naumburg (Saale), Stadtkr.; Weißenfels, Stadtkr.; Weißenfels, Landkr.; Zeitz, Stadtkr.; Zeitz, Landkr. |
| | Erfurt ........... | Erfurt, Stadtkr.; Schleusingen; Weißensee; Ziegenrück |
| **Hessen-Nassau** ......... | Kassel ............. | Herrschaft Schmalkalden |
| **Thüringen** ........... | .................... | Stadtkreis: Apolda; Arnstadt; Gera; Gotha; Jena; Weimar; Zella-Mehlis. Landkreis: Arnstadt; Camburg, Kreisabtlg.; Gera; Gotha; Rudolstadt; Stadtroda; Saalfeld; Weimar, außer Exklave Allstedt |

## Noch Preisgebiet R XVII

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 182,— | — | 182,— |
| im August 1938 | 182,— | 2,— | 184,— |
| im September 1938 | 182,— | 4,— | 186,— |
| im Oktober 1938 | 182,— | 6,— | 188,— |
| im November 1938 | 182,— | 8,— | 190,— |
| im Dezember 1938 | 182,— | 10,— | 192,— |
| im Januar 1939 | 182,— | 12,— | 194,— |
| im Februar 1939 | 182,— | 15,— | 197,— |
| im März 1939 | 182,— | 17,— | 199,— |
| im April 1939 | 182,— | 19,— | 201,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 182,— | 20,— | 202,— |

## Preisgebiet R XVIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Westfalen** | Arnsberg | Siegen, Stadtkr. | Siegen, Landkr. |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Hanau, Stadtkr. | Hanau, Landkr. |
| | Wiesbaden | Frankfurt (Main), Stadtkr.<br>Main-Taunuskreis<br>Obertaunuskreis | Rheingaukreis<br>Untertaunuskreis<br>Wiesbaden, Stadtkr. |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | Altenkirchen<br>Birkenfeld | Kreuznach |
| | Düsseldorf | insgesamt | |
| | Köln | insgesamt | |
| | Trier | Merzig-Wadern<br>Saarburg | Trier, Stadtkr.<br>Trier, Landkr. |
| | Aachen | Aachen, Stadtkr. | Aachen, Landkr. |
| **Hohenzollerische Lande** | Sigmaringen | insgesamt | |
| **Bayern** | Pfalz | Bezirksamt<br>Kirchheimbolanden<br>Kusel | <br>Rockenhausen |
| **Württemberg** | | insgesamt, außer den Oberämtern Calw, Freudenstadt und Neuenbürg | |
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | insgesamt, außer Amtsbezirk Säckingen | |
| | Landeskommissärbezirk Freiburg | Amtsbezirk<br>Neustadt | |
| **Hessen** | | Alzey<br>Bensheim<br>Bingen<br>Darmstadt<br>Dieburg<br>Erbach | Groß-Gerau<br>Heppenheim, außer Exklave Hirschhorn<br>Mainz<br>Offenbach (Main)<br>Oppenheim |

## Noch Preisgebiet R XVIII

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XVIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 183,— | — | 183,— |
| im August 1938 | 183,— | 2,— | 185,— |
| im September 1938 | 183,— | 4,— | 187,— |
| im Oktober 1938 | 183,— | 6,— | 189,— |
| im November 1938 | 183,— | 8,— | 191,— |
| im Dezember 1938 | 183,— | 10,— | 193,— |
| im Januar 1939 | 183,— | 12,— | 195,— |
| im Februar 1939 | 183,— | 15,— | 198,— |
| im März 1939 | 183,— | 17,— | 200,— |
| im April 1939 | 183,— | 19,— | 202,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 183,— | 20,— | 203,— |

## Preisgebiet R XIX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hannover** | Aurich | insgesamt |
| **Bayern** | Pfalz | Kreisunmittelbare Stadt<br>Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken<br>Bezirksamt<br>Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken |
| **Württemberg** | | Oberamt<br>Calw, Freudenstadt, Neuenbürg |
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk<br>Säckingen |
| | Landeskommissärbezirk Freiburg | insgesamt, außer Amtsbezirk Neustadt |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe | insgesamt |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Heidelberg, Mannheim |
| **Hessen** | | Exklave Hirschhorn, Worms |
| **Oldenburg** | | Stadt<br>Wilhelmshaven<br>Amt<br>Ammerland, Friesland, Wesermarsch |

## Noch Preisgebiet R XIX

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XIX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 185,— | — | 185,— |
| im August 1938 | 185,— | 2,— | 187,— |
| im September 1938 | 185,— | 4,— | 189,— |
| im Oktober 1938 | 185,— | 6,— | 191,— |
| im November 1938 | 185,— | 8,— | 193,— |
| im Dezember 1938 | 185,— | 10,— | 195,— |
| im Januar 1939 | 185,— | 12,— | 197,— |
| im Februar 1939 | 185,— | 15,— | 200,— |
| im März 1939 | 185,— | 17,— | 202,— |
| im April 1939 | 185,— | 19,— | 204,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 185,— | 20,— | 205,— |

## Preisgebiet R XX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Saarland** | ... | insgesamt |

Der Preis für inländischen Roggen beträgt im Preisgebiet R XX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| im Juli 1938 | 187,— | — | 187,— |
| im August 1938 | 187,— | 2,— | 189,— |
| im September 1938 | 187,— | 4,— | 191,— |
| im Oktober 1938 | 187,— | 6,— | 193,— |
| im November 1938 | 187,— | 8,— | 195,— |
| im Dezember 1938 | 187,— | 10,— | 197,— |
| im Januar 1939 | 187,— | 12,— | 199,— |
| im Februar 1939 | 187,— | 15,— | 202,— |
| im März 1939 | 187,— | 17,— | 204,— |
| im April 1939 | 187,— | 19,— | 206,— |
| vom 1. Mai bis 30. Juni 1939 | 187,— | 20,— | 207,— |

**Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.**

**Anlage II**

# Weizen

## *) Preisgebiet W II

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Grenzmark Posen-Westpreußen ... | Grenzmark Posen-Westpreußen .. | Deutsch Krone | |
| Schlesien ............ | Oppeln ............ | Beuthen (Oberschlesien), Stadtkr.<br>Beuthen-Tarnowitz<br>Cosel<br>Gleiwitz, Stadtkr.<br>Groß Strehlitz<br>Grottkau<br>Guttentag<br>Hindenburg (Oberschlesien), Stadtkr. | Kreuzburg (Oberschles)<br>Leobschütz<br>Neiße, Stadtkr.<br>Neiße, Landkr.<br>Neustadt (Oberschles)<br>Ratibor, Stadtkr.<br>Ratibor, Landkr.<br>Rosenberg (Oberschles)<br>Tost-Gleiwitz |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W II für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 ................ | 182,— | — | 182,— |
| im August 1938 ........................... | 182,— | 3,— | 185,— |
| im September 1938 ........................ | 182,— | 5,— | 187,— |
| im Oktober 1938 .......................... | 182,— | 7,— | 189,— |
| im November 1938 ......................... | 182,— | 9,— | 191,— |
| im Dezember 1938 ......................... | 182,— | 11,— | 193,— |
| im Januar 1939 ........................... | 182,— | 13,— | 195,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 ............ | 182,— | 15,— | 197,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 ................ | 182,— | 13,— | 195,— |

## Preisgebiet W III

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Ostpreußen .......... | Gumbinnen ......... | Goldap<br>Pillkallen<br>Stallupönen | Tilsit, Stadtkr.<br>Tilsit-Ragnit<br>Treuburg |
| | Allenstein .......... | Johannisburg<br>Lötzen<br>Lyck<br>Neidenburg | Ortelsburg<br>Osterode (Ostpr)<br>Sensburg |
| | Westpreußen ......... | Marienwerder | Rosenberg (Westpr) |
| Grenzmark Posen-Westpreußen ... | Grenzmark Posen-Westpreußen .. | Flatow | Schlochau |

*) Preisgebiet W I besteht nicht mehr.

## Noch Preisgebiet W III

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W III für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 183,— | — | 183,— |
| im August 1938 | 183,— | 3,— | 186,— |
| im September 1938 | 183,— | 5,— | 188,— |
| im Oktober 1938 | 183,— | 7,— | 190,— |
| im November 1938 | 183,— | 9,— | 192,— |
| im Dezember 1938 | 183,— | 11,— | 194,— |
| im Januar 1939 | 183,— | 13,— | 196,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 183,— | 15,— | 198,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 183,— | 13,— | 196,— |

## Preisgebiet W IV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Schlesien** | Breslau | Brieg, Stadtkr.<br>Brieg, Landkr.<br>Frankenstein (Schles)<br>Groß Wartenberg<br>Militsch | Namslau<br>Reichenbach (Eulengeb)<br>Schweidnitz, Stadtkr.<br>Schweidnitz, Landkr.<br>Strehlen |
| | Liegnitz | Goldberg | Jauer |
| | Oppeln | Falkenberg (Oberschles)<br>Oppeln, Stadtkr. | Oppeln, Landkr. |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Zwickau | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Plauen | Reichenbach |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Auerbach<br>Oelsnitz | Plauen |
| **Thüringen** | ................ | Stadtkreis | |
| | | Gera | Greiz |
| | | Landkreis | |
| | | Gera<br>Greiz | Schleiz |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W IV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 184,— | — | 184,— |
| im August 1938 | 184,— | 3,— | 187,— |
| im September 1938 | 184,— | 5,— | 189,— |
| im Oktober 1938 | 184,— | 7,— | 191,— |
| im November 1938 | 184,— | 9,— | 193,— |
| im Dezember 1938 | 184,— | 11,— | 195,— |
| im Januar 1939 | 184,— | 13,— | 197,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 184,— | 15,— | 199,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 184,— | 13,— | 197,— |

**Preisgebiet W V**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Pommern** | Köslin | Dramburg | Neustettin |
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** | Grenzmark Posen-Westpreußen | Netzekreis | Schneidemühl, Stadtkr. |
| **Sachsen (Provinz)** | Merseburg | Eckartsberga<br>Naumburg (Saale), Stadtkr.<br>Sangerhausen | Weißenfels, Stadtkr.<br>Weißenfels, Landkr.<br>Zeitz, Stadtkr.<br>Zeitz, Landkr. |
| | Erfurt | Erfurt, Stadtkr.<br>Grafschaft Hohenstein<br>Langensalza | Nordhausen, Stadtkr.<br>Weißensee |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Glauchau | Meerane |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Glauchau | |
| | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Bautzen | Zittau |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Bautzen<br>Löbau | Zittau |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Mittweida | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Borna | Rochlitz |
| | Kreishauptmannschaft Zwickau | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Crimmitschau<br>Werdau | Zwickau |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Zwickau | |
| **Thüringen** | ................ | Stadtkreis | |
| | | Altenburg<br>Apolda | Jena<br>Weimar |
| | | Landkreis | |
| | | Altenburg<br>Camburg, Kreisabtlg.<br>Sondershausen | Stadtroda<br>Weimar |
| **Braunschweig** | ................ | Blankenburg | |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W V für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 185,— | — | 185,— |
| im August 1938 | 185,— | 3,— | 188,— |
| im September 1938 | 185,— | 5,— | 190,— |
| im Oktober 1938 | 185,— | 7,— | 192,— |
| im November 1938 | 185,— | 9,— | 194,— |
| im Dezember 1938 | 185,— | 11,— | 196,— |
| im Januar 1939 | 185,— | 13,— | 198,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 185,— | 15,— | 200,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 185,— | 13,— | 198,— |

## Preisgebiet W VI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Ostpreußen | Königsberg | Braunsberg (Ostpr)<br>Gerdauen<br>Heilsberg | Mohrungen<br>Preußisch Holland<br>Rastenburg |
| | Gumbinnen | Angerburg<br>Darkehmen<br>Gumbinnen | Insterburg, Stadtkr.<br>Insterburg, Landkr.<br>Niederung |
| | Allenstein | Allenstein, Stadtkr.<br>Allenstein, Landkr. | Rößel |
| | Westpreußen | Elbing, Stadtkr.<br>Elbing, Landkr. | Marienburg (Westpr)<br>Stuhm |
| Brandenburg | Frankfurt | Crossen (Oder)<br>Forst (Lausitz), Stadtkr.<br>Friedeberg (Neum)<br>Landsberg (Warthe), Stadtkr. | Landsberg (Warthe), Landkr.<br>Oststernberg<br>Sorau<br>Weststernberg<br>Züllichau-Schwiebus |
| Grenzmark Posen-Westpreußen | Grenzmark Posen-Westpreußen | Bomst<br>Fraustadt | Meseritz<br>Schwerin (Warthe) |
| Schlesien | Breslau | Breslau, Stadtkr.<br>Breslau, Landkr.<br>Glatz<br>Guhrau<br>Habelschwerdt<br>Neumarkt<br>Oels | Ohlau<br>Trebnitz<br>Waldenburg (Schles), Stadtkr.<br>Waldenburg (Schles), Landkr.<br>Wohlau |
| | Liegnitz | Bunzlau<br>Freystadt (Niederschles)<br>Glogau, Stadtkr.<br>Glogau, Landkr.<br>Grünberg (Schles)<br>Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr. | Hirschberg (Riesengeb), Landkr.<br>Landeshut (Schles)<br>Liegnitz, Stadtkr.<br>Liegnitz, Landkr.<br>Löwenberg (Schles)<br>Lüben<br>Sprottau |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 186,— | — | 186,— |
| im August 1938 | 186,— | 3,— | 189,— |
| im September 1938 | 186,— | 5,— | 191,— |
| im Oktober 1938 | 186,— | 7,— | 193,— |
| im November 1938 | 186,— | 9,— | 195,— |
| im Dezember 1938 | 186,— | 11,— | 197,— |
| im Januar 1939 | 186,— | 13,— | 199,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 186,— | 15,— | 201,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 186,— | 13,— | 199,— |

**Preisgebiet W VII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Frankfurt | Arnswalde<br>Calau | Luckau (Niederlausi)<br>Soldin |
| **Pommern** | Köslin | Belgard (Persante)<br>Köslin, Stadtkr. | Köslin, Landkr. |
| **Schlesien** | Liegnitz | Görlitz, Stadtkr.<br>Görlitz, Landkr.<br>Hoyerswerda | Lauban<br>Rothenburg (Oberlausi) |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Aschersleben, Stadtkr.<br>Halberstadt, Stadtkr.<br>Oschersleben (Bode) | Quedlinburg, Stadtkr.<br>Quedlinburg, Landkr.<br>Wernigerode, Stadtkr. |
| | Merseburg | Bitterfeld<br>Delitzsch | Mansfelder Gebirgskreis<br>Querfurt |
| | Erfurt | Heiligenstadt<br>Mühlhausen (Thür), Stadtkr. | Mühlhausen (Thür), Landkr.<br>Worbis<br>Ziegenrück |
| **Hannover** | Hildesheim | Duderstadt<br>Einbeck<br>Göttingen, Stadtkr.<br>Göttingen, Landkr. | Northeim<br>Osterode (Harz)<br>Zellerfeld |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Amtshauptmannschaft<br>Kamenz | |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | Bezirksfreie Stadt<br>Leipzig | <br>Wurzen |
| | | Amtshauptmannschaft<br>Grimma | <br>Leipzig |
| **Thüringen** | | Stadtkreis<br>Arnstadt<br>Gotha | <br>Zella-Mehlis |
| | | Landkreis<br>Arnstadt<br>Gotha | <br>Rudolstadt<br>Saalfeld |
| **Anhalt** | | Ballenstedt | |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 187,— | — | 187,— |
| im August 1938 | 187,— | 3,— | 190,— |
| im September 1938 | 187,— | 5,— | 192,— |
| im Oktober 1938 | 187,— | 7,— | 194,— |
| im November 1938 | 187,— | 9,— | 196,— |
| im Dezember 1938 | 187,— | 11,— | 198,— |
| im Januar 1939 | 187,— | 13,— | 200,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 187,— | 15,— | 202,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 187,— | 13,— | 200,— |

## Preisgebiet W VIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Ostpreußen | Königsberg | Bartenstein<br>Fischhausen<br>Heiligenbeil<br>Königsberg (Pr), Stadtkr. | Königsberg (Pr), Landkr.<br>Labiau<br>Preußisch Eylau<br>Wehlau |
| Brandenburg | Potsdam | Prenzlau | |
| Pommern | Stettin | Pyritz<br>Regenwalde<br>Saatzig | Stargard (Pom), Stadtkr. |
| Sachsen (Provinz) | Magdeburg | Gardelegen<br>Neuhaldensleben | Salzwedel |
| | Merseburg | Liebenwerda | Schweinitz |
| Hannover | Lüneburg | Gifhorn | |
| Sachsen (Land) | Kreishauptmannschaft Leipzig | Bezirksfreie Stadt<br>Döbeln | |
| | | Amtshauptmannschaft<br>Döbeln | Oschatz |
| Braunschweig | ..................... | Helmstedt | |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W VIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 188,— | — | 188,— |
| im August 1938 | 188,— | 3,— | 191,— |
| im September 1938 | 188,— | 5,— | 193,— |
| im Oktober 1938 | 188,— | 7,— | 195,— |
| im November 1938 | 188,— | 9,— | 197,— |
| im Dezember 1938 | 188,— | 11,— | 199,— |
| im Januar 1939 | 188,— | 13,— | 201,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 188,— | 15,— | 203,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 188,— | 13,— | 201,— |

**Preisgebiet W IX**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Angermünde<br>Ostprignitz | Ruppin<br>Templin |
| | Frankfurt | Cottbus, Stadtkr.<br>Cottbus, Landkr.<br>Frankfurt (Oder), Stadtkr.<br>Guben, Stadtkr. | Guben, Landkr.<br>Königsberg (Neum)<br>Lebus<br>Lübben (Spreewald)<br>Spremberg |
| **Pommern** | Köslin | Bütow<br>Lauenburg (Pom) | Rummelsburg (Pom)<br>Schlawe (Pom) |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Burg (Magdeburg), Stadtkr.<br>Calbe (Saale)<br>Jerichow I<br>Jerichow II | Magdeburg, Stadtkr.<br>Stendal, Stadtkr.<br>Stendal, Landkr.<br>Wanzleben<br>Wolmirstedt |
| | Merseburg | Eisleben, Stadtkr.<br>Halle (Saale), Stadtkr.<br>Mansfelder Seekreis<br>Merseburg, Stadtkr.<br>Merseburg, Landkr. | Saalkreis<br>Torgau<br>Wittenberg, Stadtkr.<br>Wittenberg, Landkr. |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Eckernförde<br>Eiderstedt<br>Flensburg, Stadtkr.<br>Flensburg, Landkr.<br>Husum | Norderdithmarschen<br>Schleswig<br>Süderdithmarschen<br>Süd Tondern |
| **Hannover** | Hildesheim | Münden (Hann.Münden) | |
| **Westfalen** | Minden | Höxter, außer Exklave Lügde | Warburg |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Kreis der Eder<br>Kreis des Eisenberges<br>Eschwege<br>Fritzlar-Homberg<br>Hofgeismar<br>Kassel, Stadtkr.<br>Kassel, Landkr. | Melsungen<br>Rotenburg (Hessen-Nassau)<br>Kreis der Twiste<br>Witzenhausen<br>Wolfhagen |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Chemnitz | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Annaberg<br>Chemnitz<br>Flöha | Marienberg<br>Stollberg |
| | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Dresden<br>Freiberg<br>Freital<br>Meißen | Pirna<br>Radebeul<br>Riesa |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | **Dippoldiswalde**<br>**Dresden**<br>**Freiberg** | **Großenhain**<br>**Meißen**<br>**Pirna** |

**Noch Preisgebiet W IX**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Sachsen (Land)** (Forts.) | Kreishauptmannschaft Zwickau | Bezirksfreie Stadt<br>Aue<br>Amtshauptmannschaft<br>Schwarzenberg |
| **Thüringen** | | Stadtkreis<br>Eisenach<br>Landkreis<br>Eisenach |
| **Mecklenburg** | | Malchin \| Parchim |
| **Anhalt** | | insgesamt,<br>außer Landkreis Ballenstedt |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W IX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 189,— | — | 189,— |
| im August 1938 | 189,— | 3,— | 192,— |
| im September 1938 | 189,— | 5,— | 194,— |
| im Oktober 1938 | 189,— | 7,— | 196,— |
| im November 1938 | 189,— | 9,— | 198,— |
| im Dezember 1938 | 189,— | 11,— | 200,— |
| im Januar 1939 | 189,— | 13,— | 202,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 189,— | 15,— | 204,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 189,— | 13,— | 202,— |

**Preisgebiet W X**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Westprignitz | Wittenberge, Stadtkr. |
| **Pommern** | Stettin | Anklam<br>Cammin (Pom)<br>Demmin<br>Franzburg-Barth<br>Greifenberg (Pom)<br>Greifenhagen<br>Greifswald, Stadtkr.<br>Greifswald, Landkr. | Grimmen<br>Naugard<br>Randow<br>Rügen<br>Stettin, Stadtkr.<br>Stralsund, Stadtkr.<br>Ueckermünde<br>Usedom-Wollin |
| | Köslin | Kolberg, Stadtkr.<br>Kolberg-Körlin | Stolp, Stadtkr.<br>Stolp, Landkr. |

Noch **Preisgebiet W X**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Osterburg |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Herzogtum Lauenburg |
| **Hannover** | Hannover | Neustadt am Rübenberge |
| | Hildesheim | Alfeld<br>Goslar, Stadtkr.<br>Goslar, Landkr.<br>Marienburg (Han)<br>Peine |
| | Lüneburg | Burgdorf<br>Dannenberg<br>Lüneburg, Stadtkr.<br>Lüneburg, Landkr.<br>Uelzen |
| **Bayern** | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt<br>Deggendorf<br>Passau<br>Regensburg<br>Straubing<br><br>Bezirksamt<br>Bogen<br>Deggendorf<br>Dingolfing<br>Eggenfelden<br>Grafenau<br>Griesbach<br>Kelheim<br>Landau (Isar)<br>Mainburg<br>Mallersdorf<br>Passau<br>Pfarrkirchen<br>Regen<br>Regensburg<br>Rottenburg<br>Straubing<br>Viechtach<br>Vilshofen<br>Wegscheid<br>Wolfstein |
| **Mecklenburg** | ...................... | insgesamt, außer Kreis Malchin und Kreis Parchim |
| **Braunschweig** | ...................... | Braunschweig, außer Exklave Thedinghausen<br>Gandersheim<br>Holzminden<br>Wolfenbüttel |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W X für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 190,— | — | 190,— |
| im August 1938 | 190,— | 3,— | 193,— |
| im September 1938 | 190,— | 5,— | 195,— |
| im Oktober 1938 | 190,— | 7,— | 197,— |
| im November 1938 | 190,— | 9,— | 199,— |
| im Dezember 1938 | 190,— | 11,— | 201,— |
| im Januar 1939 | 190,— | 13,— | 203,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 190,— | 15,— | 205,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 190,— | 13,— | 203,— |

## Preisgebiet W XI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Sachsen (Provinz) | Erfurt | Schleusingen | |
| Schleswig-Holstein | Schleswig | Eutin<br>Lübeck, Stadtkr.<br>Neumünster, Stadtkr.<br>Oldenburg (Holst) | Plön<br>Rendsburg<br>Segeberg<br>Steinburg |
| Hessen-Nassau | Kassel | Herrschaft Schmalkalden | |
| Thüringen | | Landkreis<br>Hildburghausen<br>Meiningen,<br>außer Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichstadt | <br>Sonneberg |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 191,— | — | 191,— |
| im August 1938 | 191,— | 3,— | 194,— |
| im September 1938 | 191,— | 5,— | 196,— |
| im Oktober 1938 | 191,— | 7,— | 198,— |
| im November 1938 | 191,— | 9,— | 200,— |
| im Dezember 1938 | 191,— | 11,— | 202,— |
| im Januar 1939 | 191,— | 13,— | 204,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 191,— | 15,— | 206,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 191,— | 13,— | 204,— |

## Preisgebiet W XII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Brandenburg | Potsdam | Beeskow-Storkow<br>Brandenburg (Havel), Stadtkr.<br>Eberswalde, Stadtkr.<br>Jüterbog-Luckenwalde<br>Niederbarnim | Oberbarnim<br>Osthavelland<br>Rathenow, Stadtkr.<br>Teltow<br>Westhavelland<br>Zauch-Belzig |
| Hannover | Hannover | Grafschaft Schaumburg<br>Hameln, Stadtkr.<br>Hameln-Pyrmont | Hannover, Stadtkr.<br>Hannover, Landkr.<br>Springe |
| | Hildesheim | Hildesheim, Stadtkr. | Hildesheim, Landkr. |
| Westfalen | Minden | Büren<br>Minden<br>Paderborn | Wiedenbrück<br>Exklave Lügde |
| | Arnsberg | Brilon<br>Lippstadt | Meschede |
| Hessen-Nassau | Kassel | Frankenberg (Eder)<br>Hersfeld | Ziegenhain |
| Lippe | | insgesamt | |
| Schaumburg-Lippe | | insgesamt | |

## Noch Preisgebiet W XII

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 192,— | — | 192,— |
| im August 1938 | 192,— | 3,— | 195,— |
| im September 1938 | 192,— | 5,— | 197,— |
| im Oktober 1938 | 192,— | 7,— | 199,— |
| im November 1938 | 192,— | 9,— | 201,— |
| im Dezember 1938 | 192,— | 11,— | 203,— |
| im Januar 1939 | 192,— | 13,— | 205,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 192,— | 15,— | 207,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 192,— | 13,— | 205,— |

## Preisgebiet W XIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Kiel, Stadtkr.<br>Pinneberg | Stormarn |
| **Hannover** | Lüneburg | Celle, Stadtkr.<br>Celle, Landkr. | Harburg<br>Soltau |
| | Stade | Cuxhaven, Stadtkr.<br>Land Hadeln<br>Stade | Wesermünde, Stadtkr.<br>Wesermünde, Landkr. |
| | Aurich | insgesamt | |
| **Westfalen** | Arnsberg | Wittgenstein | |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Fulda, Stadtkr.<br>Fulda, Landkr.<br>Hünfeld | Marburg (Lahn), Stadtkr.<br>Marburg (Lahn), Landkr. |
| | Wiesbaden | Biedenkopf | |
| **Hessen** | ..... | Alsfeld | Lauterbach |
| **Oldenburg** | ..... | Stadt<br>Wilhelmshaven | |
| | | Amt<br>Ammerland<br>Friesland | Wesermarsch |
| **Bremen** | ..... | Stadt Bremerhaven | |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 193,— | — | 193,— |
| im August 1938 | 193,— | 3,— | 196,— |
| im September 1938 | 193,— | 5,— | 198,— |
| im Oktober 1938 | 193,— | 7,— | 200,— |
| im November 1938 | 193,— | 9,— | 202,— |
| im Dezember 1938 | 193,— | 11,— | 204,— |
| im Januar 1939 | 193,— | 13,— | 206,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 193,— | 15,— | 208,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 193,— | 13,— | 206,— |

## Preisgebiet W XIV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Stadt Berlin** | ..................... | insgesamt | |
| **Brandenburg** | Potsdam | Potsdam, Stadtkr. | |
| **Bayern** | Oberbayern | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Freising | Ingolstadt |
| | | Bezirksamt | |
| | | Aichach | Mühldorf |
| | | Altötting | Pfaffenhofen (Ilm) |
| | | Erding | Schrobenhausen |
| | | Freising | Wasserburg (Inn) |
| | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Amberg | Schwandorf |
| | | Landshut | Weiden |
| | | Neumarkt (Oberpf) | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Amberg | Neustadt (Waldnaab) |
| | | Beilngries | Oberviechtach |
| | | Burglengenfeld | Parsberg |
| | | Cham | Riedenburg |
| | | Eschenbach | Roding |
| | | Kemnath | Sulzbach-Rosenberg |
| | | Kötzting | Tirschenreuth |
| | | Landshut | Vilsbiburg |
| | | Nabburg | Vohenstrauß |
| | | Neumarkt (Oberpf) | Waldmünchen |
| | | Neunburg vorm Wald | |
| | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bayreuth | Marktredwitz |
| | | Dinkelsbühl | Schwabach |
| | | Eichstätt | Selb |
| | | Hof | Weißenburg (Bay) |
| | | Bezirksamt | |
| | | Bayreuth | Münchberg |
| | | Dinkelsbühl | Naila |
| | | Eichstätt | Pegnitz |
| | | Feuchtwangen | Rehau |
| | | Gunzenhausen | Schwabach |
| | | Hilpoltstein | Weißenburg (Bay) |
| | | Hof | Wunsiedel |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Dillingen (Donau) | Neuburg (Donau) |
| | | Donauwörth | Nördlingen |
| | | Bezirksamt | |
| | | Dillingen (Donau) | Nördlingen |
| | | Donauwörth | Wertingen |
| | | Neuburg (Donau) | |
| **Württemberg** | ..................... | Oberamt | |
| | | Backnang | Hall |
| | | Crailsheim | Künzelsau |
| | | Ellwangen | Mergentheim |
| | | Gaildorf | Öhringen |
| | | Gerabronn | Welzheim |

## Noch Preisgebiet W XIV

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 194,— | — | 194,— |
| im August 1938 | 194,— | 3,— | 197,— |
| im September 1938 | 194,— | 5,— | 199,— |
| im Oktober 1938 | 194,— | 7,— | 201,— |
| im November 1938 | 194,— | 9,— | 203,— |
| im Dezember 1938 | 194,— | 11,— | 205,— |
| im Januar 1939 | 194,— | 13,— | 207,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 194,— | 15,— | 209,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 194,— | 13,— | 207,— |

## *) Preisgebiet W XVI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Hannover | Osnabrück | Melle<br>Osnabrück, Stadtkr. | Osnabrück, Landkr.<br>Wittlage |
| Westfalen | Münster | Beckum | Warendorf |
| | Minden | Bielefeld, Stadtkr.<br>Bielefeld, Landkr.<br>Halle (Westf) | Herford, Stadtkr.<br>Herford, Landkr.<br>Lübbecke |
| | Arnsberg | Altena<br>Arnsberg<br>Hamm (Westf), Stadtkr.<br>Iserlohn, Stadtkr.<br>Iserlohn, Landkr.<br>Lüdenscheid, Stadtkr. | Olpe<br>Siegen, Stadtkr.<br>Siegen, Landkr.<br>Soest<br>Unna |
| Hessen-Nassau | Kassel | Gelnhausen | Schlüchtern |
| | Wiesbaden | Dillkreis<br>Limburg (Lahn)<br>Oberlahnkreis<br>Oberwesterwaldkreis<br>Sankt Goarshausen | Unterlahnkreis<br>Unterwesterwaldkreis<br>Usingen<br>Wetzlar |
| Rheinprovinz | Koblenz | Ahrweiler<br>Koblenz, Stadtkr.<br>Koblenz, Landkr.<br>Kochem<br>Mayen | Neuwied<br>Sankt Goar<br>Simmern<br>Zell (Mosel) |
| | Trier | Bernkastel<br>Bitburg<br>Daun | Prüm<br>Wittlich |
| | Aachen | Düren<br>Erkelenz<br>Geilenkirchen-Heinsberg | Jülich<br>Monschau<br>Schleiden |
| Hohenzollerische Lande | Sigmaringen | Sigmaringen | |

*) Preisgebiet W XV besteht nicht mehr.

Noch **Preisgebiet W XVI**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Bayern** ............ | Oberbayern .......... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Reichenhall | Rosenheim |
| | | Landsberg | Traunstein |
| | | München | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Aibling | Miesbach |
| | | Berchtesgaden | München |
| | | Dachau | Rosenheim |
| | | Ebersberg | Schongau |
| | | Friedberg | Starnberg |
| | | Fürstenfeldbruck | Tölz |
| | | Garmisch-Partenkirchen | Traunstein |
| | | Landsberg | Weilheim |
| | | Laufen | Wolfratshausen |
| | Oberfranken und Mittelfranken ... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Ansbach | Kulmbach |
| | | Bamberg | Neustadt (Coburg) |
| | | Coburg | Nürnberg |
| | | Erlangen | Rodach (Coburg) |
| | | Forchheim | Rothenburg (Tauber) |
| | | Fürth | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Ansbach | Kulmbach |
| | | Bamberg | Lauf |
| | | Coburg | Lichtenfels |
| | | Ebermannstadt | Neustadt (Aisch) |
| | | Erlangen | Nürnberg |
| | | Forchheim | Rothenburg (Tauber) |
| | | Fürth | Scheinfeld |
| | | Hersbruck | Stadtsteinach |
| | | Höchstadt (Aisch) | Staffelstein |
| | | Kronach | Uffenheim |
| | Unterfranken ......... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Kissingen | Schweinfurt |
| | | Kitzingen | Würzburg |
| | | Bezirksamt | |
| | | Brückenau | Königshofen im Grabfeld |
| | | Ebern | Lohr |
| | | Gemünden | Marktheidenfeld |
| | | Gerolzhofen | Mellrichstadt |
| | | Hammelburg | Miltenberg |
| | | Haßfurt | Neustadt (Saale) |
| | | Hofheim (Unterfr) | Ochsenfurt |
| | | Karlstadt | Schweinfurt |
| | | Kissingen | Würzburg |
| | | Kitzingen | |
| | Schwaben .......... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Augsburg | Lindau (Bodensee) |
| | | Günzburg | Memmingen |
| | | Kaufbeuren | Neu-Ulm |
| | | Kempten | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Augsburg | Lindau (Bodensee) |
| | | Füssen | Markt Oberdorf |
| | | Günzburg | Memmingen |
| | | Illertissen | Mindelheim |
| | | Kaufbeuren | Neu-Ulm |
| | | Kempten | Schwabmünchen |
| | | Krumbach | Sonthofen |

Noch **Preisgebiet W XVI**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Württemberg** | | Oberamt<br>Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Heidenheim, Laupheim, Münsingen, Neresheim, Riedlingen, Saulgau, Ulm, Waldsee |
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk<br>Konstanz, Stockach, Überlingen |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Buchen, Tauberbischofsheim |
| **Thüringen** | | Exklave im bay. Bez.-Amt Mellrichstadt |
| **Hessen** | | Gießen, Schotten |
| **Hansestadt Hamburg** | | insgesamt |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 196,— | — | 196,— |
| im August 1938 | 196,— | 3,— | 199,— |
| im September 1938 | 196,— | 5,— | 201,— |
| im Oktober 1938 | 196,— | 7,— | 203,— |
| im November 1938 | 196,— | 9,— | 205,— |
| im Dezember 1938 | 196,— | 11,— | 207,— |
| im Januar 1939 | 196,— | 13,— | 209,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 196,— | 15,— | 211,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 196,— | 13,— | 209,— |

**Preisgebiet W XVII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hohenzollerische Lande** | Sigmaringen | Hechingen |
| **Bayern** | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt<br>Aschaffenburg<br>Bezirksamt<br>Alzenau (Unterfr), Aschaffenburg, Obernburg |
| **Württemberg** | | Oberamt<br>Aalen, Balingen, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Geislingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Leonberg, Marbach, Maulbronn, Nagold, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Tübingen, Tuttlingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen |

Noch **Preisgebiet W XVII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk | |
| | | Donaueschingen | Villingen |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk | |
| | | Mosbach | Sinsheim |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 197,— | — | 197,— |
| im August 1938 | 197,— | 3,— | 200,— |
| im September 1938 | 197,— | 5,— | 202,— |
| im Oktober 1938 | 197,— | 7,— | 204,— |
| im November 1938 | 197,— | 9,— | 206,— |
| im Dezember 1938 | 197,— | 11,— | 208,— |
| im Januar 1939 | 197,— | 13,— | 210,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 197,— | 15,— | 212,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 197,— | 13,— | 210,— |

**Preisgebiet W XVIII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Diepholz<br>Grafschaft Hoya | Nienburg (Weser) |
| | Lüneburg | Fallingbostel | |
| | Stade | Bremervörde<br>Osterholz | Rotenburg (Han)<br>Verden |
| | Osnabrück | Aschendorf-Hümmling<br>Bersenbrück<br>Grafschaft Bentheim | Lingen<br>Meppen |
| **Westfalen** | Münster | insgesamt, außer Kreis Beckum und Kreis Warendorf | |
| | Arnsberg | Bochum, Stadtkr.<br>Castrop-Rauxel, Stadtkr.<br>Dortmund, Stadtkr.<br>Ennepe-Ruhrkreis<br>Hagen (Westf), Stadtkr. | Herne, Stadtkr.<br>Lünen, Stadtkr.<br>Wanne-Eickel, Stadtkr.<br>Wattenscheid, Stadtkr.<br>Witten, Stadtkr. |
| **Württemberg** | ........ | Oberamt | |
| | | Leutkirch<br>Ravensburg | Tettnang<br>Wangen |
| **Hessen** | ........ | Büdingen | Friedberg |
| **Oldenburg** | ........ | Stadt | |
| | | Delmenhorst | Oldenburg (Oldb) |
| | | Amt | |
| | | Cloppenburg<br>Oldenburg (Oldb) | Vechta |
| **Braunschweig** | ........ | Exklave Thedinghausen | |
| **Bremen** | ........ | insgesamt, außer Stadt Bremerhaven | |

## Noch Preisgebiet W XVIII

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XVIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 198,— | — | 198,— |
| im August 1938 | 198,— | 3,— | 201,— |
| im September 1938 | 198,— | 5,— | 203,— |
| im Oktober 1938 | 198,— | 7,— | 205,— |
| im November 1938 | 198,— | 9,— | 207,— |
| im Dezember 1938 | 198,— | 11,— | 209,— |
| im Januar 1939 | 198,— | 13,— | 211,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 198,— | 15,— | 213,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 198,— | 13,— | 211,— |

## Preisgebiet W XIX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Hanau, Stadtkr. | Hanau, Landkr. |
| | Wiesbaden | Frankfurt (Main), Stadtkr.<br>Main-Taunuskreis<br>Obertaunuskreis | Rheingaukreis<br>Untertaunuskreis<br>Wiesbaden, Stadtkr. |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | Altenkirchen<br>Birkenfeld | Kreuznach |
| | Düsseldorf | insgesamt | |
| | Köln | insgesamt | |
| | Trier | Merzig-Wadern<br>Saarburg | Trier, Stadtkr.<br>Trier, Landkr. |
| | Aachen | Aachen, Stadtkr. | Aachen, Landkr. |
| **Bayern** | Pfalz | Bezirksamt | |
| | | Kirchheimbolanden<br>Kusel | Rockenhausen |
| **Württemberg** | | Stadtkreis | |
| | | Stuttgart | |
| | | Oberamt | |
| | | Eßlingen<br>Freudenstadt<br>Ludwigsburg | Oberndorf<br>Stuttgart-Amt<br>Sulz |
| **Hessen** | | Bensheim<br>Bingen<br>Darmstadt<br>Dieburg<br>Erbach<br>Groß Gerau | Heppenheim, außer Exklave Hirschhorn<br>Mainz<br>Offenbach (Main)<br>Oppenheim |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XIX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 200,— | — | 200,— |
| im August 1938 | 200,— | 3,— | 203,— |
| im September 1938 | 200,— | 5,— | 205,— |
| im Oktober 1938 | 200,— | 7,— | 207,— |
| im November 1938 | 200,— | 9,— | 209,— |
| im Dezember 1938 | 200,— | 11,— | 211,— |
| im Januar 1939 | 200,— | 13,— | 213,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 200,— | 15,— | 215,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 200,— | 13,— | 213,— |

## Preisgebiet W XX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Bayern | Pfalz | Kreisunmittelbare Stadt<br>Frankenthal<br>Kaiserslautern<br>Landau (Pfalz)<br>Ludwigshafen (Rhein)<br>Neustadt (Weinstraße)<br>Pirmasens<br>Speyer<br>Zweibrücken<br>Bezirksamt<br>Bergzabern<br>Frankenthal<br>Germersheim<br>Kaiserslautern<br>Landau (Pfalz)<br>Ludwigshafen (Rhein)<br>Neustadt (Weinstraße)<br>Pirmasens<br>Speyer<br>Zweibrücken |
| Baden | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk<br>Säckingen<br>Waldshut |
| | Landeskommissärbezirk Freiburg | insgesamt |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe | insgesamt |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Heidelberg<br>Mannheim |
| Hessen | ... | Alzey<br>Worms<br>Exklave Hirschhorn |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet W XX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 202,— | — | 202,— |
| im August 1938 | 202,— | 3,— | 205,— |
| im September 1938 | 202,— | 5,— | 207,— |
| im Oktober 1938 | 202,— | 7,— | 209,— |
| im November 1938 | 202,— | 9,— | 211,— |
| im Dezember 1938 | 202,— | 11,— | 213,— |
| im Januar 1939 | 202,— | 13,— | 215,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 202,— | 15,— | 217,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 202,— | 13,— | 215,— |

## Preisgebiet W XXI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Saarland | ... | insgesamt |

Der Preis für inländischen Weizen beträgt im Preisgebiet XXI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 16. Juli bis 31. Juli 1938 | 204,— | — | 204,— |
| im August 1938 | 204,— | 3,— | 207,— |
| im September 1938 | 204,— | 5,— | 209,— |
| im Oktober 1938 | 204,— | 7,— | 211,— |
| im November 1938 | 204,— | 9,— | 213,— |
| im Dezember 1938 | 204,— | 11,— | 215,— |
| im Januar 1939 | 204,— | 13,— | 217,— |
| vom 1. Februar bis 30. April 1939 | 204,— | 15,— | 219,— |
| vom 1. Mai bis 31. Juli 1939 | 204,— | 13,— | 217,— |

**Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.**

**Anlage III**

# Futtergerste

## Preisgebiet G I

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Schlesien | Oppeln | insgesamt |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G I für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 150,— | — | 150,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 150,— | 5,— | 155,— |
| im September 1938 | 150,— | 7,— | 157,— |
| im Oktober 1938 | 150,— | 9,— | 159,— |
| im November 1938 | 150,— | 10,— | 160,— |
| im Dezember 1938 | 150,— | 12,— | 162,— |
| im Januar 1939 | 150,— | 13,— | 163,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 150,— | 14,— | 164,— |

## Preisgebiet G II

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Ostpreußen | Gumbinnen | Goldap<br>Pillkallen | Stallupönen<br>Treuburg |
| | Allenstein | Johannisburg<br>Lötzen<br>Lyck<br>Neidenburg | Ortelsburg<br>Osterode (Ostpr)<br>Sensburg |
| | Westpreußen | Marienwerder | Rosenberg (Westpr) |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G II für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 151,— | — | 151,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 151,— | 5,— | 156,— |
| im September 1938 | 151,— | 7,— | 158,— |
| im Oktober 1938 | 151,— | 9,— | 160,— |
| im November 1938 | 151,— | 10,— | 161,— |
| im Dezember 1938 | 151,— | 12,— | 163,— |
| im Januar 1939 | 151,— | 13,— | 164,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 151,— | 14,— | 165,— |

**Preisgebiet G III**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Schlesien** | Breslau | Breslau, Stadtkr. | Schweidnitz, Stadtkr. |
| | | Breslau, Landkr. | Schweidnitz, Landkr. |
| | | Brieg, Stadtkr. | Strehlen |
| | | Brieg, Landkr. | Trebnitz |
| | | Frankenstein (Schles) | Waldenburg (Schles), Stadtkr. |
| | | Glatz | Waldenburg (Schles), Landkr. |
| | | Groß Wartenberg | Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr. |
| | | Habelschwerdt | Hirschberg (Riesengeb), Landkr. |
| | | Militsch | Jauer |
| | | Namslau | Landeshut (Schles) |
| | | Neumarkt | |
| | | Oels | |
| | | Ohlau | |
| | | Reichenbach (Eulengeb) | |
| **Bayern** | Oberbayern | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Reichenhall | München |
| | | Freising | Rosenheim |
| | | Ingolstadt | Traunstein |
| | | Landsberg | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Aibling | Landsberg |
| | | Aichach | Laufen |
| | | Altötting | Mühldorf |
| | | Berchtesgaden | München |
| | | Dachau | Pfaffenhofen (Ilm) |
| | | Ebersberg | Rosenheim |
| | | Erding | Schrobenhausen |
| | | Freising | Starnberg |
| | | Friedberg | Traunstein |
| | | Fürstenfeldbruck | Wasserburg (Inn) |
| | | Ingolstadt | Wolfratshausen |
| | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Deggendorf | Regensburg |
| | | Landshut | Straubing |
| | | Passau | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Bogen | Passau |
| | | Cham | Pfarrkirchen |
| | | Deggendorf | Regen |
| | | Dingolfing | Regensburg |
| | | Eggenfelden | Roding |
| | | Grafenau | Rottenburg |
| | | Griesbach | Straubing |
| | | Kelheim | Viechtach |
| | | Kötzting | Vilsbiburg |
| | | Landau (Isar) | Vilshofen |
| | | Landshut | Waldmünchen |
| | | Mainburg | Wegscheid |
| | | Mallersdorf | Wolfstein |
| | | Neunburg vorm Wald | |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Augsburg | Memmingen |
| | | Günzburg | Neuburg (Donau) |
| | | Kaufbeuren | Neu-Ulm |

Noch **Preisgebiet G III**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Bayern** (Fortf.) | Schwaben (Fortf.) | Bezirksamt | |
| | | Augsburg<br>Günzburg<br>Illertissen<br>Kaufbeuren<br>Krumbach<br>Memmingen | Mindelheim<br>Neuburg (Donau)<br>Neu-Ulm<br>Schwabmünchen<br>Wertingen |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G III für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 152,— | — | 152,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 152,— | 5,— | 157,— |
| im September 1938 | 152,— | 7,— | 159,— |
| im Oktober 1938 | 152,— | 9,— | 161,— |
| im November 1938 | 152,— | 10,— | 162,— |
| im Dezember 1938 | 152,— | 12,— | 164,— |
| im Januar 1939 | 152,— | 13,— | 165,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 152,— | 14,— | 166,— |

**Preisgebiet G IV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Ostpreußen** | Königsberg | Braunsberg (Ostpr)<br>Gerdauen<br>Heilsberg | Mohrungen<br>Preußisch Holland<br>Rastenburg |
| | Gumbinnen | Angerburg<br>Darkehmen<br>Gumbinnen<br>Insterburg, Stadtkr. | Insterburg, Landkr.<br>Niederung<br>Tilsit, Stadtkr.<br>Tilsit-Ragnit |
| | Allenstein | Allenstein, Stadtkr.<br>Allenstein, Landkr. | Rößel |
| | Westpreußen | Elbing, Stadtkr.<br>Elbing, Landkr. | Marienburg (Westpr)<br>Stuhm |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G IV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 153,— | — | 153,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 153,— | 5,— | 158,— |
| im September 1938 | 153,— | 7,— | 160,— |
| im Oktober 1938 | 153,— | 9,— | 162,— |
| im November 1938 | 153,— | 10,— | 163,— |
| im Dezember 1938 | 153,— | 12,— | 165,— |
| im Januar 1939 | 153,— | 13,— | 166,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 153,— | 14,— | 167,— |

## Preisgebiet G V

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Frankfurt | Arnswalde<br>Crossen (Oder)<br>Forst (Laus), Stadtkr.<br>Friedeberg (Neum)<br>Guben, Stadtkr.<br>Guben, Landkr.<br>Landsberg (Warthe), Stadtkr. | Landsberg (Warthe), Landkr.<br>Oststernberg<br>Soldin<br>Sorau<br>Weststernberg<br>Züllichau-Schwiebus |
| **Pommern** | Köslin | Dramburg | Neustettin |
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** | Grenzmark Posen-Westpreußen | insgesamt | |
| **Schlesien** | Breslau | Guhrau | Wohlau |
| | Liegnitz | Bunzlau<br>Freystadt (Niederschles)<br>Glogau, Stadtkr.<br>Glogau, Landkr.<br>Görlitz, Stadtkr.<br>Görlitz, Landkr.<br>Goldberg<br>Grünberg (Schles) | Lauban<br>Liegnitz, Stadtkr.<br>Liegnitz, Landkr.<br>Löwenberg (Schles)<br>Lüben<br>Rothenburg (Oberlaus)<br>Sprottau |
| **Bayern** | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Amberg<br>Neumarkt (Oberpf) | Schwandorf<br>Weiden |
| | | Bezirksamt | |
| | | Amberg<br>Beilngries<br>Burglengenfeld<br>Eschenbach (Oberpf)<br>Kemnath<br>Nabburg<br>Neumarkt (Oberpf) | Neustadt (Waldnaab)<br>Oberviechtach<br>Parsberg<br>Riedenburg<br>Sulzbach/Rosenberg<br>Tirschenreuth<br>Vohenstrauß |
| | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Ansbach<br>Dinkelsbühl<br>Eichstätt<br>Erlangen<br>Forchheim | Fürth<br>Nürnberg<br>Rothenburg (Tauber)<br>Schwabach<br>Weißenburg (Bay) |
| | | Bezirksamt | |
| | | Ansbach<br>Dinkelsbühl<br>Eichstätt<br>Erlangen<br>Feuchtwangen<br>Forchheim<br>Fürth<br>Gunzenhausen<br>Hersbruck<br>Hilpoltstein | Höchstadt (Aisch)<br>Lauf<br>Neustadt (Aisch)<br>Nürnberg<br>Pegnitz<br>Rothenburg (Tauber)<br>Scheinfeld<br>Schwabach<br>Uffenheim<br>Weißenburg (Bay) |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Dillingen (Donau)<br>Donauwörth | Nördlingen |
| | | Bezirksamt | |
| | | Dillingen (Donau)<br>Donauwörth | Nördlingen |

## Noch Preisgebiet G V

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G V für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 154,— | — | 154,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 154,— | 5,— | 159,— |
| im September 1938 | 154,— | 7,— | 161,— |
| im Oktober 1938 | 154,— | 9,— | 163,— |
| im November 1938 | 154,— | 10,— | 164,— |
| im Dezember 1938 | 154,— | 12,— | 166,— |
| im Januar 1939 | 154,— | 13,— | 167,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 154,— | 14,— | 168,— |

## Preisgebiet G VI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Ostpreußen** | Königsberg | Bartenstein, Fischhausen, Heiligenbeil, Königsberg (Pr), Stadtkr., Königsberg (Pr), Landkr., Labiau, Preußisch Eylau, Wehlau |
| **Brandenburg** | Potsdam | Ostprignitz, Ruppin |
| **Pommern** | Stettin | Regenwalde, Saatzig, Stargard (Pom), Stadtkr. |
| | Köslin | Belgard (Persante) |
| **Bayern** | Oberbayern | Bezirksamt: Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Schongau, Tölz, Weilheim |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt: Kempten, Lindau (Bodensee); Bezirksamt: Füssen, Kempten, Lindau (Bodensee), Markt Oberdorf, Sonthofen |
| **Mecklenburg** | | Parchim, Waren |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 155,— | — | 155,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 155,— | 5,— | 160,— |
| im September 1938 | 155,— | 7,— | 162,— |
| im Oktober 1938 | 155,— | 9,— | 164,— |
| im November 1938 | 155,— | 10,— | 165,— |
| im Dezember 1938 | 155,— | 12,— | 167,— |
| im Januar 1939 | 155,— | 13,— | 168,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 155,— | 14,— | 169,— |

## Preisgebiet G VII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Angermünde | Templin |
| | | Prenzlau | |
| | Frankfurt | Calau | Königsberg (Neum) |
| | | Cottbus, Stadtkr. | Lebus |
| | | Cottbus, Landkr. | Luckau (Niederlaus) |
| | | Frankfurt (Oder), Stadtkr. | Lübben (Spreewald) |
| | | | Spremberg (Laus) |
| **Pommern** | Stettin | Anklam | Naugard |
| | | Cammin (Pom) | Pyritz |
| | | Demmin | Randow |
| | | Franzburg-Barth | Rügen |
| | | Greifenberg (Pom) | Stettin, Stadtkr. |
| | | Greifenhagen | Stralsund, Stadtkr. |
| | | Greifswald, Stadtkr. | Ueckermünde |
| | | Greifswald, Landkr. | Usedom-Wollin |
| | | Grimmen | |
| | Köslin | Bütow | Lauenburg (Pom) |
| | | Köslin, Stadtkr. | Rummelsburg (Pom) |
| | | Köslin, Landkr. | Schlawe (Pom) |
| | | Kolberg, Stadtkr. | Stolp, Stadtkr. |
| | | Kolberg-Körlin | Stolp, Landkr. |
| **Schlesien** | Liegnitz | Hoyerswerda | |
| **Bayern** | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bamberg | Marktredwitz |
| | | Bayreuth | Neustadt (Coburg) |
| | | Coburg | Rodach (Coburg) |
| | | Hof | Selb |
| | | Kulmbach | |
| | | Bezirksamt | |
| | | Bamberg | Lichtenfels |
| | | Bayreuth | Münchberg |
| | | Coburg | Naila |
| | | Ebermannstadt | Rehau |
| | | Hof | Stadtsteinach |
| | | Kronach | Staffelstein |
| | | Kulmbach | Wunsiedel |
| | Unterfranken | insgesamt | |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Bautzen | Zittau |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Bautzen | Löbau |
| | | Kamenz | Zittau |
| **Württemberg** | ..... | Oberamt | |
| | | Biberach | Künzelsau |
| | | Blaubeuren | Laupheim |
| | | Crailsheim | Leutkirch |
| | | Ehingen | Mergentheim |
| | | Ellwangen | Neresheim |
| | | Gerabronn | Ulm |
| | | Hall | Waldsee |
| | | Heidenheim | Wangen |

## Noch Preisgebiet G VII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim |
| **Thüringen** | | Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichstadt |
| **Mecklenburg** | | Selbständiger Stadtbezirk<br>Güstrow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, Wismar<br>Kreis<br>Güstrow, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard, Wismar |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 157,— | — | 157,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 157,— | 5,— | 162,— |
| im September 1938 | 157,— | 7,— | 164,— |
| im Oktober 1938 | 157,— | 9,— | 166,— |
| im November 1938 | 157,— | 10,— | 167,— |
| im Dezember 1938 | 157,— | 12,— | 169,— |
| im Januar 1939 | 157,— | 13,— | 170,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 157,— | 14,— | 171,— |

## Preisgebiet G VIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Stadt Berlin** | | insgesamt |
| **Brandenburg** | Potsdam | Beeskow-Storkow, Brandenburg (Havel), Stadtkr., Eberswalde, Stadtkr., Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Potsdam, Stadtkr., Rathenow, Stadtkr., Teltow, Westhavelland, Zauch-Belzig |
| **Sachsen (Provinz)** | Merseburg | Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Stadtkr., Wittenberg, Landkr. |
| **Hohenzollerische Lande** | Sigmaringen | insgesamt |

Noch **Preisgebiet G VIII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Württemberg** ......... | ................... | Stadtkreis | |
| | | Stuttgart | |
| | | Oberamt | |
| | | Aalen | Neckarsulm |
| | | Backnang | Neuenbürg |
| | | Balingen | Nürtingen |
| | | Besigheim | Oberndorf |
| | | Böblingen | Öhringen |
| | | Brackenheim | Ravensburg |
| | | Calw | Reutlingen |
| | | Eßlingen | Riedlingen |
| | | Freudenstadt | Rottenburg |
| | | Gaildorf | Rottweil |
| | | Geislingen | Saulgau |
| | | Gmünd | Schorndorf |
| | | Göppingen | Spaichingen |
| | | Heilbronn | Stuttgart-Amt |
| | | Herrenberg | Sulz |
| | | Horb | Tettnang |
| | | Kirchheim | Tübingen |
| | | Leonberg | Tuttlingen |
| | | Ludwigsburg | Urach |
| | | Marbach | Vaihingen |
| | | Maulbronn | Waiblingen |
| | | Münsingen | Welzheim |
| | | Nagold | |
| **Baden** .............. | Landeskommissärbezirk Konstanz .......... | Amtsbezirk | |
| | | Konstanz | Überlingen |
| | | Stockach | |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe ......... | Amtsbezirk | |
| | | Pforzheim | |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G VIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 ..................... | 160,— | — | 160,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 ............... | 160,— | 5,— | 165,— |
| im September 1938 ......................... | 160,— | 7,— | 167,— |
| im Oktober 1938 ........................... | 160,— | 9,— | 169,— |
| im November 1938 ......................... | 160,— | 10,— | 170,— |
| im Dezember 1938 .......................... | 160,— | 12,— | 172,— |
| im Januar 1939 ............................ | 160,— | 13,— | 173,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 ............. | 160,— | 14,— | 174,— |

## Preisgebiet G IX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Westprignitz | Wittenberge, Stadtkr. |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | insgesamt, außer Kreis Gardelegen und Kreis Salzwedel | |
| | Merseburg | Bitterfeld<br>Delitzsch<br>Eckartsberga<br>Eisleben, Stadtkr.<br>Halle (Saale), Stadtkr.<br>Mansfelder Gebirgskreis<br>Mansfelder Seekreis<br>Merseburg, Stadtkr.<br>Merseburg, Landkr. | Naumburg (Saale), Stadtkr.<br>Querfurt<br>Saalkreis<br>Sangerhausen<br>Weißenfels, Stadtkr.<br>Weißenfels, Landkr.<br>Zeitz, Stadtkr.<br>Zeitz, Landkr. |
| | Erfurt | insgesamt | |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Eutin<br>Herzogtum Lauenburg<br>Lübeck, Stadtkr.<br>Oldenburg (Holst) | Plön<br>Segeberg<br>Stormarn |
| **Hannover** | Hildesheim | Göttingen, Stadtkr.<br>Göttingen, Landkr. | Münden (Hann. Münden) |
| | Lüneburg | Dannenberg<br>Lüneburg, Stadtkr. | Lüneburg, Landkr. |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Kreis der Eder<br>Eschwege<br>Fritzlar-Homberg<br>Fulda, Stadtkr.<br>Fulda, Landkr.<br>Gelnhausen<br>Hanau, Stadtkr.<br>Hanau, Landkr.<br>Herrschaft Schmalkalden<br>Hersfeld<br>Hofgeismar | Hünfeld<br>Kassel, Stadtkr.<br>Kassel, Landkr.<br>Melsungen<br>Rotenburg (Hessen-Nassau)<br>Schlüchtern<br>Kreis der Twiste<br>Witzenhausen<br>Wolfhagen<br>Ziegenhain |
| | Wiesbaden | Wetzlar | |
| **Bayern** | Pfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Frankenthal<br>Kaiserslautern<br>Landau (Pfalz)<br>Ludwigshafen (Rhein) | Neustadt (Weinstraße)<br>Pirmasens<br>Speyer<br>Zweibrücken |
| | | Bezirksamt | |
| | | Bergzabern<br>Frankenthal<br>Germersheim<br>Kaiserslautern<br>Landau (Pfalz) | Ludwigshafen (Rhein)<br>Neustadt (Weinstraße)<br>Pirmasens<br>Speyer<br>Zweibrücken |

Noch **Preisgebiet G IX**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | insgesamt | |
| | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Dresden<br>Freiberg<br>Freital<br>Meißen | Pirna<br>Radebeul<br>Riesa |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Dippoldiswalde<br>Dresden<br>Freiberg | Großenhain<br>Meißen<br>Pirna |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | insgesamt | |
| | Kreishauptmannschaft Zwickau | insgesamt | |
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk | |
| | | Donaueschingen<br>Säckingen | Villingen<br>Waldshut |
| | Landeskommissärbezirk Freiburg | insgesamt | |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe | insgesamt, außer Amtsbezirk Pforzheim | |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk | |
| | | Heidelberg<br>Mannheim | Sinsheim |
| **Thüringen** | | insgesamt, außer Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichstadt | |
| **Hessen** | | Alsfeld<br>Büdingen<br>Friedberg<br>Gießen | Exklave Hirschhorn<br>Lauterbach<br>Schotten |
| **Mecklenburg** | | Hagenow | Ludwigslust |
| **Braunschweig** | | Blankenburg | |
| **Anhalt** | | insgesamt | |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G IX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 162,— | — | 162,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 162,— | 5,— | 167,— |
| im September 1938 | 162,— | 7,— | 169,— |
| im Oktober 1938 | 162,— | 9,— | 171,— |
| im November 1938 | 162,— | 10,— | 172,— |
| im Dezember 1938 | 162,— | 12,— | 174,— |
| im Januar 1939 | 162,— | 13,— | 175,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 162,— | 14,— | 176,— |

## Preisgebiet G X

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Sachsen (Provinz) | Magdeburg | Gardelegen | Salzwedel |
| Hannover | Hildesheim | Alfeld<br>Duderstadt<br>Einbeck<br>Goslar, Stadtkr.<br>Goslar, Landkr. | Marienburg (Han)<br>Northeim<br>Osterode (Harz)<br>Peine<br>Zellerfeld |
| | Lüneburg | Gifhorn | Uelzen |
| Westfalen | Minden | Höxter, außer Exklave Lügde | Warburg |
| | Arnsberg | Brilon<br>Meschede<br>Olpe | Siegen, Stadtkr.<br>Siegen, Landkr.<br>Wittgenstein |
| Hessen-Nassau | Kassel | Kreis des Eisenberges<br>Frankenberg (Eder) | Marburg (Lahn) Stadtkr.<br>Marburg (Lahn), Landkr. |
| | Wiesbaden | Biedenkopf | Dillkreis |
| Braunschweig | ............ | insgesamt, außer Kreis Blankenburg und Exklave Thedinghausen | |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G X für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 164,— | — | 164,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 164,— | 5,— | 169,— |
| im September 1938 | 164,— | 7,— | 171,— |
| im Oktober 1938 | 164,— | 9,— | 173,— |
| im November 1938 | 164,— | 10,— | 174,— |
| im Dezember 1938 | 164,— | 12,— | 176,— |
| im Januar 1939 | 164,— | 13,— | 177,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 164,— | 14,— | 178,— |

## Preisgebiet G XI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Westfalen | Münster | Beckum | |
| | Minden | Büren<br>Paderborn | Wiedenbrück |
| | Arnsberg | Arnsberg<br>Lippstadt | Soest |
| Hessen-Nassau | Wiesbaden | Frankfurt (Main), Stadtkr.<br>Main-Taunuskreis<br>Obertaunuskreis | Rheingaukreis<br>Untertaunuskreis<br>Usingen<br>Wiesbaden, Stadtkr. |
| Rheinprovinz | Koblenz | Birkenfeld | Kreuznach |
| | Trier | Merzig-Wadern | Saarburg |
| Bayern | Pfalz | Bezirksamt | |
| | | Kirchheimbolanden<br>Kusel | Rockenhausen |
| Hessen | ............ | Alzey<br>Bensheim<br>Bingen<br>Darmstadt<br>Dieburg<br>Erbach<br>Groß Gerau | Heppenheim, außer Exklave Hirschhorn<br>Mainz<br>Offenbach (Main)<br>Oppenheim<br>Worms |
| Saarland | ............ | insgesamt | |

Noch **Preisgebiet G XI**

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. bis 9. Juli 1938 | 165,— | — | 165,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 165,— | 5,— | 170,— |
| im September 1938 | 165,— | 7,— | 172,— |
| im Oktober 1938 | 165,— | 9,— | 174,— |
| im November 1938 | 165,— | 10,— | 175,— |
| im Dezember 1938 | 165,— | 12,— | 177,— |
| im Januar 1939 | 165,— | 13,— | 178,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 165,— | 14,— | 179,— |

**Preisgebiet G XII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Eckernförde<br>Eiderstedt<br>Flensburg, Stadtkr.<br>Flensburg, Landkr.<br>Husum<br>Kiel, Stadtkr.<br>Neumünster, Stadtkr. | Norderdithmarschen<br>Pinneberg<br>Rendsburg<br>Schleswig<br>Steinburg<br>Süderdithmarschen<br>Süd Tondern |
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Schaumburg<br>Hameln, Stadtkr.<br>Hameln-Pyrmont<br>Hannover, Stadtkr. | Hannover, Landkr.<br>Neustadt am Rübenberge<br>Springe |
| | Hildesheim | Hildesheim, Stadtkr. | Hildesheim, Landkr. |
| | Lüneburg | Burgdorf<br>Celle, Stadtkr.<br>Celle, Landkr. | Fallingbostel<br>Harburg<br>Soltau |
| | Stade | Cuxhaven, Stadtkr.<br>Land Hadeln | Stade |
| **Westfalen** | Minden | Exklave Lügde | |
| | Arnsberg | Altena<br>Ennepe-Ruhrkreis<br>Iserlohn, Stadtkr. | Iserlohn, Landkr.<br>Lüdenscheid, Stadtkr. |
| **Hessen-Nassau** | Wiesbaden | Limburg (Lahn)<br>Oberlahnkreis<br>Oberwesterwaldkreis | Sankt Goarshausen<br>Unterlahnkreis<br>Unterwesterwaldkreis |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | insgesamt, außer Kreis Kreuznach und Kreis Birkenfeld | |
| | Düsseldorf | Düsseldorf, Stadtkr.<br>Düsseldorf-Mettmann<br>Geldern<br>Grevenbroich-Neuß<br>Kempen-Krefeld<br>Kleve<br>Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr. | München Gladbach, Stadtkr.<br>Neuß, Stadtkr.<br>Remscheid, Stadtkr.<br>Rhein-Wupperkreis<br>Rheydt, Stadtkr.<br>Solingen, Stadtkr.<br>Viersen, Stadtkr.<br>Wuppertal, Stadtkr. |

## Noch Preisgebiet G XII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Rheinprovinz (Fortf.) | Köln | insgesamt | |
| | Trier | Bernkastel<br>Bitburg<br>Daun<br>Prüm | Trier, Stadtkr.<br>Trier, Landkr.<br>Wittlich |
| | Aachen | insgesamt | |
| Hansestadt Hamburg | | insgesamt | |
| Lippe | | insgesamt | |
| Schaumburg-Lippe | | insgesamt | |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. bis 9. Juli 1938 | 167,— | — | 167,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 167,— | 5,— | 172,— |
| im September 1938 | 167,— | 7,— | 174,— |
| im Oktober 1938 | 167,— | 9,— | 176,— |
| im November 1938 | 167,— | 10,— | 177,— |
| im Dezember 1938 | 167,— | 12,— | 179,— |
| im Januar 1939 | 167,— | 13,— | 180,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 167,— | 14,— | 181,— |

## Preisgebiet G XIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Hannover | Osnabrück | Melle<br>Osnabrück, Stadtkr. | Osnabrück, Landkr.<br>Wittlage |
| Westfalen | Minden | Bielefeld, Stadtkr.<br>Bielefeld, Landkr.<br>Halle (Westf)<br>Herford, Stadtkr. | Herford, Landkr.<br>Lübbecke<br>Minden |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 168,— | — | 168,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 168,— | 5,— | 173,— |
| im September 1938 | 168,— | 7,— | 175,— |
| im Oktober 1938 | 168,— | 9,— | 177,— |
| im November 1938 | 168,— | 10,— | 178,— |
| im Dezember 1938 | 168,— | 12,— | 180,— |
| im Januar 1939 | 168,— | 13,— | 181,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 168,— | 14,— | 182,— |

## Preisgebiet G XIV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Diepholz<br>Grafschaft Hoya | Nienburg (Weser) |
| | Stade | Bremervörde<br>Osterholz<br>Rotenburg (Han) | Verden<br>Wesermünde, Stadtkr.<br>Wesermünde, Landkr. |
| | Osnabrück | Aschendorf-Hümmling<br>Bersenbrück<br>Grafschaft Bentheim | Lingen<br>Meppen |
| | Aurich | insgesamt | |
| **Westfalen** | Münster | insgesamt, außer Kreis **Beckum** | |
| | Arnsberg | Bochum, Stadtkr.<br>Castrop-Rauxel, Stadtkr.<br>Dortmund, Stadtkr.<br>Hagen (Westf), Stadtkr.<br>Hamm (Westf), Stadtkr.<br>Herne, Stadtkr. | Lünen, Stadtkr.<br>Unna<br>Wanne-Eickel, Stadtkr.<br>Wattenscheid, Stadtkr.<br>Witten, Stadtkr. |
| **Rheinprovinz** | Düsseldorf | Dinslaken<br>Duisburg, Stadtkr.<br>Essen, Stadtkr.<br>Moers | Mülheim (Ruhr), Stadtkr.<br>Oberhausen, Stadtkr.<br>Rees |
| **Oldenburg** | ........ | insgesamt | |
| **Braunschweig** | ........ | Exklave Thedinghausen | |
| **Bremen** | ........ | insgesamt | |

Der Preis für inländische Futtergerste beträgt im Preisgebiet G XIV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Juli bis 9. Juli 1938 | 170,— | — | 170,— |
| vom 10. Juli bis 31. August 1938 | 170,— | 5,— | 175,— |
| im September 1938 | 170,— | 7,— | 177,— |
| im Oktober 1938 | 170,— | 9,— | 179,— |
| im November 1938 | 170,— | 10,— | 180,— |
| im Dezember 1938 | 170,— | 12,— | 182,— |
| im Januar 1939 | 170,— | 13,— | 183,— |
| vom 1. Februar bis 30. Juni 1939 | 170,— | 14,— | 184,— |

**Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.**

Anlage IV

# Futterhafer

## Preisgebiet H I

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Schlesien ............. | Oppeln ............. | insgesamt |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H I für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 ............... | 148,— | — | 148,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 ............ | 148,— | 5,— | 153,— |
| im September 1938 ............................ | 148,— | 6,— | 154,— |
| im Oktober 1938 .............................. | 148,— | 7,— | 155,— |
| im November 1938 ............................. | 148,— | 8,— | 156,— |
| im Dezember 1938 ............................. | 148,— | 9,— | 157,— |
| im Januar 1939 ............................... | 148,— | 10,— | 158,— |
| im Februar 1939 .............................. | 148,— | 11,— | 159,— |
| im März 1939 ................................. | 148,— | 12,— | 160,— |
| im April 1939 ................................ | 148,— | 13,— | 161,— |
| im Mai 1939 .................................. | 148,— | 14,— | 162,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 ................ | 148,— | 15,— | 163,— |

## Preisgebiet H II

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| Schlesien ............. | Breslau ............. | insgesamt, außer Kreis Guhrau und Kreis Wohlau | |
| | Liegnitz ............. | Hirschberg (Riesengeb), Stadtkr.<br>Hirschberg (Riesengeb), Landkr. | Jauer<br>Landeshut (Schles) |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H II für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 ............... | 150,— | — | 150,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 ............ | 150,— | 5,— | 155,— |
| im September 1938 ............................ | 150,— | 6,— | 156,— |
| im Oktober 1938 .............................. | 150,— | 7,— | 157,— |
| im November 1938 ............................. | 150,— | 8,— | 158,— |
| im Dezember 1938 ............................. | 150,— | 9,— | 159,— |
| im Januar 1939 ............................... | 150,— | 10,— | 160,— |
| im Februar 1939 .............................. | 150,— | 11,— | 161,— |
| im März 1939 ................................. | 150,— | 12,— | 162,— |
| im April 1939 ................................ | 150,— | 13,— | 163,— |
| im Mai 1939 .................................. | 150,— | 14,— | 164,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 ................ | 150,— | 15,— | 165,— |

## *) Preisgebiet H IV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Frankfurt | Forst (Laus), Stadtkr. | Sorau |
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** | Grenzmark Posen-Westpreußen | Fraustadt | |
| **Schlesien** | Breslau | Guhrau | Wohlau |
| | Liegnitz | Bunzlau<br>Freystadt (Niederschles)<br>Glogau, Stadtkr.<br>Glogau, Landkr.<br>Görlitz, Stadtkr.<br>Görlitz, Landkr.<br>Goldberg<br>Grünberg (Schles) | Lauban<br>Liegnitz, Stadtkr.<br>Liegnitz, Landkr.<br>Löwenberg (Schles)<br>Lüben<br>Rothenburg (Oberlaus)<br>Sprottau |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H IV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 152,— | — | 152,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 152,— | 5,— | 157,— |
| im September 1938 | 152,— | 6,— | 158,— |
| im Oktober 1938 | 152,— | 7,— | 159,— |
| im November 1938 | 152,— | 8,— | 160,— |
| im Dezember 1938 | 152,— | 9,— | 161,— |
| im Januar 1939 | 152,— | 10,— | 162,— |
| im Februar 1939 | 152,— | 11,— | 163,— |
| im März 1939 | 152,— | 12,— | 164,— |
| im April 1939 | 152,— | 13,— | 165,— |
| im Mai 1939 | 152,— | 14,— | 166,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 152,— | 15,— | 167,— |

## Preisgebiet H V

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Bayern** | Niederbayern und Oberpfalz | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Amberg<br>Deggendorf<br>Passau | Schwandorf<br>Weiden |
| | | Bezirksamt | |
| | | Amberg<br>Bogen<br>Burglengenfeld<br>Cham<br>Deggendorf<br>Eschenbach (Oberpf)<br>Grafenau<br>Griesbach<br>Kemnath<br>Kötzting<br>Nabburg<br>Neunburg vorm Wald<br>Neustadt (Waldnaab) | Oberviechtach<br>Passau<br>Regen<br>Roding<br>Sulzbach-Rosenberg<br>Tirschenreuth<br>Viechtach<br>Vilshofen<br>Vohenstrauß<br>Waldmünchen<br>Wegscheid<br>Wolfstein |

*) Preisgebiet H III besteht nicht mehr.

## Noch Preisgebiet H V

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H V für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 154,— | — | 154,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 154,— | 5,— | 159,— |
| im September 1938 | 154,— | 6,— | 160,— |
| im Oktober 1938 | 154,— | 7,— | 161,— |
| im November 1938 | 154,— | 8,— | 162,— |
| im Dezember 1938 | 154,— | 9,— | 163,— |
| im Januar 1939 | 154,— | 10,— | 164,— |
| im Februar 1939 | 154,— | 11,— | 165,— |
| im März 1939 | 154,— | 12,— | 166,— |
| im April 1939 | 154,— | 13,— | 167,— |
| im Mai 1939 | 154,— | 14,— | 168,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 154,— | 15,— | 169,— |

## Preisgebiet H VI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Ostpreußen** | Gumbinnen | Goldap<br>Pillkallen | Stallupönen<br>Treuburg |
| | Allenstein | Johannisburg<br>Lötzen<br>Lyck<br>Neidenburg | Ortelsburg<br>Osterode (Ostpr)<br>Sensburg |
| | Westpreußen | Marienwerder | Rosenberg (Westpr) |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 155,— | — | 155,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 155,— | 5,— | 160,— |
| im September 1938 | 155,— | 6,— | 161,— |
| im Oktober 1938 | 155,— | 7,— | 162,— |
| im November 1938 | 155,— | 8,— | 163,— |
| im Dezember 1938 | 155,— | 9,— | 164,— |
| im Januar 1939 | 155,— | 10,— | 165,— |
| im Februar 1939 | 155,— | 11,— | 166,— |
| im März 1939 | 155,— | 12,— | 167,— |
| im April 1939 | 155,— | 13,— | 168,— |
| im Mai 1939 | 155,— | 14,— | 169,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 155,— | 15,— | 170,— |

## Preisgebiet H VII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Frankfurt | Arnswalde<br>Calau<br>Cottbus, Stadtkr.<br>Cottbus, Landkr.<br>Crossen (Oder)<br>Friedeberg (Neum)<br>Guben, Stadtkr.<br>Guben, Landkr.<br>Landsberg (Warthe), Stadtkr. | Landsberg (Warthe), Landkr.<br>Luckau (Niederlausitz)<br>Lübben (Spreewald)<br>Oststernberg<br>Soldin<br>Spremberg (Laus)<br>Weststernberg<br>Züllichau-Schwiebus |

Noch **Preisgebiet H VII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** ... | Grenzmark Posen-Westpreußen .. | Bomst<br>Deutsch Krone<br>Flatow<br>Meseritz | Netzekreis<br>Schneidemühl, Stadtkr.<br>Schwerin (Warthe) |
| **Schlesien** ........... | Liegnitz ............. | Hoyerswerda | |
| **Bayern** .............. | Oberbayern ......... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Bad Reichenhall | Traunstein |
| | | Bezirksamt | |
| | | Altötting<br>Berchtesgaden<br>Laufen | Mühldorf<br>Traunstein |
| | Niederbayern und Oberpfalz ...... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Neumarkt (Oberpf)<br>Regensburg | Straubing |
| | | Bezirksamt | |
| | | Beilngries<br>Dingolfing<br>Eggenfelden<br>Kehlheim<br>Landau (Isar)<br>Mallersdorf<br>Neumarkt (Oberpf) | Parsberg<br>Pfarrkirchen<br>Regensburg<br>Riedenburg<br>Rottenburg<br>Straubing |
| | Oberfranken und Mittelfranken .. | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Ansbach<br>Bayreuth<br>Dinkelsbühl<br>Eichstätt<br>Erlangen<br>Forchheim<br>Fürth<br>Hof | Kulmbach<br>Marktredwitz<br>Nürnberg<br>Rothenburg (Tauber)<br>Schwabach<br>Selb<br>Weißenburg (Bay) |
| | | Bezirksamt | |
| | | Ansbach<br>Bayreuth<br>Dinkelsbühl<br>Eichstätt<br>Erlangen<br>Feuchtwangen<br>Forchheim<br>Fürth<br>Gunzenhausen<br>Hersbruck<br>Hilpoltstein<br>Höchstadt (Aisch)<br>Hof<br>Kronach<br>Kulmbach | Lauf<br>Lichtenfels<br>Münchberg<br>Naila<br>Neustadt (Aisch)<br>Nürnberg<br>Pegnitz<br>Rehau<br>Rothenburg (Tauber)<br>Scheinfeld<br>Schwabach<br>Stadtsteinach<br>Uffenheim<br>Weißenburg (Bay)<br>Wunsiedel |
| | Schwaben ........... | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Dillingen (Donau)<br>Donauwörth | Nördlingen |
| | | Bezirksamt | |
| | | Dillingen (Donau)<br>Donauwörth | Nördlingen |

Noch **Preisgebiet H VII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Sachsen (Land)** ........ | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen ... | Bezirksfreie Stadt<br>Bautzen \| Zittau<br>Amtshauptmannschaft<br>Bautzen \| Löbau<br>Kamenz \| Zittau |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 .............. | 156,— | — | 156,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 .............. | 156,— | 5,— | 161,— |
| im September 1938 .............. | 156,— | 6,— | 162,— |
| im Oktober 1938 .............. | 156,— | 7,— | 163,— |
| im November 1938 .............. | 156,— | 8,— | 164,— |
| im Dezember 1938 .............. | 156,— | 9,— | 165,— |
| im Januar 1939 .............. | 156,— | 10,— | 166,— |
| im Februar 1939 .............. | 156,— | 11,— | 167,— |
| im März 1939 .............. | 156,— | 12,— | 168,— |
| im April 1939 .............. | 156,— | 13,— | 169,— |
| im Mai 1939 .............. | 156,— | 14,— | 170,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 .............. | 156,— | 15,— | 171,— |

**Preisgebiet H VIII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Ostpreußen** ........... | Königsberg ......... | Braunsberg (Ostpr)<br>Gerdauen<br>Heilsberg | Mohrungen<br>Preußisch Holland<br>Rastenburg |
| | Gumbinnen ......... | Angerburg<br>Darkehmen<br>Gumbinnen<br>Insterburg, Stadtkr. | Insterburg, Landkr.<br>Niederung<br>Tilsit, Stadtkr.<br>Tilsit-Ragnit |
| | Allenstein ........... | Allenstein, Stadtkr.<br>Allenstein, Landkr. | Rößel |
| | Westpreußen ......... | Elbing, Stadtkr.<br>Elbing, Landkr. | Marienburg (Westpr)<br>Stuhm |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H VIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 .............. | 157,— | — | 157,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 .............. | 157,— | 5,— | 162,— |
| im September 1938 .............. | 157,— | 6,— | 163,— |
| im Oktober 1938 .............. | 157,— | 7,— | 164,— |
| im November 1938 .............. | 157,— | 8,— | 165,— |
| im Dezember 1938 .............. | 157,— | 9,— | 166,— |
| im Januar 1939 .............. | 157,— | 10,— | 167,— |
| im Februar 1939 .............. | 157,— | 11,— | 168,— |
| im März 1939 .............. | 157,— | 12,— | 169,— |
| im April 1939 .............. | 157,— | 13,— | 170,— |
| im Mai 1939 .............. | 157,— | 14,— | 171,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 .............. | 157,— | 15,— | 172,— |

## Preisgebiet H IX

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Pommern** | Stettin | Regenwalde<br>Saatzig | Stargard (Pom), Stadtkr. |
| | Köslin | Belgard (Persante)<br>Dramburg | Neustettin |
| **Grenzmark Posen-Westpreußen** | Grenzmark Posen-Westpreußen | Schlochau | |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H IX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 158,— | — | 158,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 158,— | 5,— | 163,— |
| im September 1938 | 158,— | 6,— | 164,— |
| im Oktober 1938 | 158,— | 7,— | 165,— |
| im November 1938 | 158,— | 8,— | 166,— |
| im Dezember 1938 | 158,— | 9,— | 167,— |
| im Januar 1939 | 158,— | 10,— | 168,— |
| im Februar 1939 | 158,— | 11,— | 169,— |
| im März 1939 | 158,— | 12,— | 170,— |
| im April 1939 | 158,— | 13,— | 171,— |
| im Mai 1939 | 158,— | 14,— | 172,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 158,— | 15,— | 173,— |

## Preisgebiet H X

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Ostpreußen** | Königsberg | Bartenstein<br>Fischhausen<br>Heiligenbeil<br>Königsberg (Pr), Stadtkr. | Königsberg (Pr), Landkr.<br>Labiau<br>Preußisch Eylau<br>Wehlau |
| **Brandenburg** | Potsdam | Ostprignitz<br>Ruppin | Templin |
| **Bayern** | Oberbayern | **Kreisunmittelbare Stadt** | |
| | | Freising<br>Ingolstadt<br>Landsberg | München<br>Rosenheim |
| | | **Bezirksamt** | |
| | | Aibling<br>Aichach<br>Dachau<br>Ebersberg<br>Erding<br>Freising<br>Friedberg<br>Fürstenfeldbruck<br>Garmisch-Partenkirchen<br>Ingolstadt<br>Landsberg | Miesbach<br>München<br>Pfaffenhofen (Ilm)<br>Rosenheim<br>Schongau<br>Schrobenhausen<br>Starnberg<br>Tölz<br>Wasserburg (Inn)<br>Weilheim<br>Wolfratshausen |
| | Niederbayern und Oberpfalz | **Kreisunmittelbare Stadt** | |
| | | Landshut | |
| | | **Bezirksamt** | |
| | | Landshut<br>Mainburg | Vilsbiburg |

Noch **Preisgebiet H X**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Bayern** (Fortſ.) | Oberfranken und Mittelfranken | Kreisunmittelbare Stadt: Bamberg, Coburg, Neuſtadt (Coburg), Rodach (Coburg) |
| | | Bezirksamt: Bamberg, Coburg, Ebermannſtadt, Staffelſtein |
| | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt: Bad Kiſſingen, Schweinfurt |
| | | Bezirksamt: Brückenau, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim (Unterfr), Kiſſingen, Königshofen im Grabfeld, Mellrichſtadt, Neuſtadt (Saale), Schweinfurt |
| | Schwaben | Kreisunmittelbare Stadt: Augsburg, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau (Bodenſee), Memmingen, Neuburg (Donau), Neu-Ulm |
| | | Bezirksamt: Augsburg, Füſſen, Günzburg, Illertiſſen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau (Bodenſee), Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neuburg (Donau), Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen |
| **Thüringen** | ..... | Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichſtadt |
| **Mecklenburg** | ..... | Parchim, Waren |

Der Preis für inländiſchen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H X für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuſchlag Reichsmark | insgeſamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. Auguſt bis 9. Auguſt 1938 | 159,— | — | 159,— |
| vom 10. Auguſt bis 31. Auguſt 1938 | 159,— | 5,— | 164,— |
| im September 1938 | 159,— | 6,— | 165,— |
| im Oktober 1938 | 159,— | 7,— | 166,— |
| im November 1938 | 159,— | 8,— | 167,— |
| im Dezember 1938 | 159,— | 9,— | 168,— |
| im Januar 1939 | 159,— | 10,— | 169,— |
| im Februar 1939 | 159,— | 11,— | 170,— |
| im März 1939 | 159,— | 12,— | 171,— |
| im April 1939 | 159,— | 13,— | 172,— |
| im Mai 1939 | 159,— | 14,— | 173,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 159,— | 15,— | 174,— |

## Preisgebiet H XI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Angermünde<br>Prenzlau | Westprignitz<br>Wittenberge, Stadtkr. |
| | Frankfurt | Frankfurt (Oder), Stadtkr. | Königsberg (Neum)<br>Lebus |
| **Pommern** | Stettin | Anklam<br>Cammin (Pom)<br>Demmin<br>Franzburg-Barth<br>Greifenberg (Pom)<br>Greifenhagen<br>Greifswald, Stadtkr.<br>Greifswald, Landkr.<br>Grimmen | Naugard<br>Pyritz<br>Randow<br>Rügen<br>Stettin, Stadtkr.<br>Stralsund, Stadtkr.<br>Ueckermünde<br>Usedom-Wollin |
| | Köslin | Bütow<br>Köslin, Stadtkr.<br>Köslin, Landkr.<br>Kolberg, Stadtkr.<br>Kolberg-Körlin | Lauenburg (Pom)<br>Rummelsburg (Pom)<br>Schlawe (Pom)<br>Stolp, Stadtkr.<br>Stolp, Landkr. |
| **Sachsen (Provinz)** | Merseburg | Bitterfeld<br>Delitzsch<br>Liebenwerda<br>Schweinitz | Torgau<br>Wittenberg, Stadtkr.<br>Wittenberg, Landkr. |
| **Schleswig-Holstein** | Schleswig | Herzogtum Lauenburg | |
| **Bayern** | Unterfranken | Kreisunmittelbare Stadt | |
| | | Aschaffenburg<br>Kitzingen | Würzburg |
| | | Bezirksamt | |
| | | Alzenau (Unterfr)<br>Aschaffenburg<br>Karlstadt<br>Kitzingen<br>Lohr | Marktheidenfeld<br>Obernburg<br>Ochsenfurt<br>Würzburg |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Chemnitz | |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Annaberg<br>Chemnitz | Flöha<br>Marienberg |
| | Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen | Bezirksfreie Stadt | |
| | | Dresden<br>Freiberg<br>Freital<br>Meißen | Pirna<br>Radebeul<br>Riesa |
| | | Amtshauptmannschaft | |
| | | Dippoldiswalde<br>Dresden<br>Freiberg | Großenhain<br>Meißen<br>Pirna |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | insgesamt, außer bezirksfreie Stadt Leipzig und Amtshauptmannschaft Leipzig | |

## Noch Preisgebiet H XI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Württemberg | | **Oberamt**<br>Biberach, Blaubeuren, Crailsheim, Ehingen, Ellwangen, Gerabronn, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Laupheim, Leutkirch, Mergentheim, Neresheim, Ulm, Waldsee, Wangen |
| Baden | Landeskommissärbezirk Mannheim | **Amtsbezirk**<br>Tauberbischofsheim |
| Mecklenburg | | **Selbständiger Stadtbezirk**<br>Güstrow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, Wismar<br>**Kreis**<br>Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Malchin, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard, Wismar |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 161,— | — | 161,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 161,— | 5,— | 166,— |
| im September 1938 | 161,— | 6,— | 167,— |
| im Oktober 1938 | 161,— | 7,— | 168,— |
| im November 1938 | 161,— | 8,— | 169,— |
| im Dezember 1938 | 161,— | 9,— | 170,— |
| im Januar 1939 | 161,— | 10,— | 171,— |
| im Februar 1939 | 161,— | 11,— | 172,— |
| im März 1939 | 161,— | 12,— | 173,— |
| im April 1939 | 161,— | 13,— | 174,— |
| im Mai 1939 | 161,— | 14,— | 175,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 161,— | 15,— | 176,— |

## Preisgebiet H XII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Schleswig-Holstein | Schleswig | Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Flensburg, Stadtkr., Flensburg, Landkr., Husum, Kiel, Stadtkr., Lübeck, Stadtkr., Neumünster, Stadtkr., Oldenburg (Holst), Plön, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Stormarn, Süd Tondern |

## Noch Preisgebiet H XII

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 163,— | — | 163,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 163,— | 5,— | 168,— |
| im September 1938 | 163,— | 6,— | 169,— |
| im Oktober 1938 | 163,— | 7,— | 170,— |
| im November 1938 | 163,— | 8,— | 171,— |
| im Dezember 1938 | 163,— | 9,— | 172,— |
| im Januar 1939 | 163,— | 10,— | 173,— |
| im Februar 1939 | 163,— | 11,— | 174,— |
| im März 1939 | 163,— | 12,— | 175,— |
| im April 1939 | 163,— | 13,— | 176,— |
| im Mai 1939 | 163,— | 14,— | 177,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 163,— | 15,— | 178,— |

## Preisgebiet H XIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Brandenburg** | Potsdam | Beeskow-Storkow<br>Brandenburg (Havel), Stadtkr.<br>Eberswalde, Stadtkr.<br>Jüterbog-Luckenwalde<br>Niederbarnim<br>Oberbarnim | Osthavelland<br>Potsdam, Stadtkr.<br>Rathenow, Stadtkr.<br>Teltow<br>Westhavelland<br>Zauch-Belzig |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Aschersleben, Stadtkr.<br>Gardelegen<br>Halberstadt, Stadtkr.<br>Neuhaldensleben | Oschersleben (Bode)<br>Quedlinburg, Stadtkr.<br>Quedlinburg, Landkr.<br>Wernigerode |
| | Merseburg | Eckartsberga<br>Eisleben, Stadtkr.<br>Halle (Saale), Stadtkr.<br>Mansfelder Gebirgskreis<br>Mansfelder Seekreis<br>Merseburg, Stadtkr.<br>Merseburg Landkr.<br>Naumburg (Saale), Stadtkr. | Querfurt<br>Saalkreis<br>Sangerhausen<br>Weißenfels, Stadtkr.<br>Weißenfels, Landkr.<br>Zeitz, Stadtkr.<br>Zeitz, Landkr. |
| | Erfurt | insgesamt | |
| **Hannover** | Hildesheim | Duderstadt<br>Einbeck<br>Göttingen, Stadtkr.<br>Göttingen, Landkr.<br>Goslar, Stadtkr. | Goslar, Landkr.<br>Münden (Hann. Münden)<br>Northeim<br>Osterode (Harz)<br>Zellerfeld |
| | Lüneburg | Gifhorn | Uelzen |
| **Westfalen** | Minden | Höxter, außer Exklave Lügde | Warburg |

Noch Preisgebiet H XIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Kreis der Eder, Eschwege, Fritzlar-Homberg, Fulda, Stadtkr., Fulda, Landkr., Gelnhausen, Hanau, Stadtkr., Hanau, Landkr., Herrschaft Schmalkalden, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Stadtkr., Kassel, Landkr., Melsungen, Rotenburg (Hessen-Nassau), Schlüchtern, Kreis der Twiste, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain |
| | Wiesbaden | Limburg (Lahn), Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, Wetzlar |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | Ahrweiler, Cochem, Koblenz, Stadtkr., Koblenz, Landkr., Mayen, Sankt Goar, Simmern, Zell (Mosel) |
| | Trier | Bernkastel, Bitburg, Daun, Prüm, Wittlich |
| | Aachen | insgesamt |
| **Sachsen (Land)** | Kreishauptmannschaft Chemnitz | Bezirksfreie Stadt: Glauchau, Meerane; Amtshauptmannschaft: Glauchau, Stollberg |
| | Kreishauptmannschaft Leipzig | Bezirksfreie Stadt: Leipzig; Amtshauptmannschaft: Leipzig |
| | Kreishauptmannschaft Zwickau | insgesamt |
| **Thüringen** | | insgesamt, außer Exklave im bayr. Bez.-Amt Mellrichstadt |
| **Hessen** | | Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten |
| **Braunschweig** | | insgesamt, außer Exklave Thedinghausen |
| **Anhalt** | | Stadtkreis: Bernburg; Landkreis: Bernburg, Ballenstedt |

Noch **Preisgebiet H XIII**

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 164,— | — | 164,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 164,— | 5,— | 169,— |
| im September 1938 | 164,— | 6,— | 170,— |
| im Oktober 1938 | 164,— | 7,— | 171,— |
| im November 1938 | 164,— | 8,— | 172,— |
| im Dezember 1938 | 164,— | 9,— | 173,— |
| im Januar 1939 | 164,— | 10,— | 174,— |
| im Februar 1939 | 164,— | 11,— | 175,— |
| im März 1939 | 164,— | 12,— | 176,— |
| im April 1939 | 164,— | 13,— | 177,— |
| im Mai 1939 | 164,— | 14,— | 178,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 164,— | 15,— | 179,— |

**Preisgebiet H XIV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Stadt Berlin** | | insgesamt | |
| **Sachsen (Provinz)** | Magdeburg | Burg (Magdeburg), Stadtkr.<br>Calbe (Saale)<br>Jerichow I<br>Jerichow II<br>Magdeburg, Stadtkr. | Osterburg<br>Salzwedel<br>Stendal, Stadtkr.<br>Stendal, Landkr.<br>Wanzleben<br>Wolmirstedt |
| **Westfalen** | Minden | Büren | Paderborn |
| | Arnsberg | Arnsberg<br>Brilon<br>Lippstadt<br>Meschede | Olpe<br>Siegen, Stadtkr.<br>Siegen, Landkr.<br>Wittgenstein |
| **Hessen-Nassau** | Kassel | Kreis des Eisenberges<br>Frankenberg (Eder) | Marburg (Lahn), Stadtkr.<br>Marburg (Lahn), Landkr. |
| | Wiesbaden | Biedenkopf<br>Dillkreis<br>Frankfurt (Main), Stadtkr.<br>Main-Taunuskreis | Obertaunuskreis<br>Rheingaukreis<br>Untertaunuskreis<br>Usingen<br>Wiesbaden, Stadtkr. |
| **Rheinprovinz** | Koblenz | Birkenfeld | Kreuznach |
| | Trier | Merzig-Wadern<br>Saarburg | Trier, Stadtkr.<br>Trier, Landkr. |
| **Hohenzollerische Lande** | Sigmaringen | insgesamt | |
| **Bayern** | Pfalz | Bezirksamt<br>Kirchheimbolanden<br>Kusel | Rockenhausen |
| | Unterfranken | Bezirksamt<br>Miltenberg | |

Noch **Preisgebiet H XIV**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Württemberg** | ..... | Stadtkreis<br>Stuttgart<br><br>Oberamt<br>Aalen<br>Backnang<br>Balingen<br>Besigheim<br>Böblingen<br>Brackenheim<br>Calw<br>Eßlingen<br>Freudenstadt<br>Gaildorf<br>Geislingen<br>Gmünd<br>Göppingen<br>Heilbronn<br>Herrenberg<br>Horb<br>Kirchheim<br>Leonberg<br>Ludwigsburg<br>Marbach<br>Maulbronn<br>Münsingen<br>Nagold<br>Neckarsulm<br>Neuenbürg<br>Nürtingen<br>Oberndorf<br>Öhringen<br>Ravensburg<br>Reutlingen<br>Riedlingen<br>Rottenburg<br>Rottweil<br>Saulgau<br>Schorndorf<br>Spaichingen<br>Stuttgart-Amt<br>Sulz<br>Tettnang<br>Tübingen<br>Tuttlingen<br>Urach<br>Vaihingen<br>Waiblingen<br>Welzheim |
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk<br>Konstanz<br>Stockach<br>Überlingen |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe | Amtsbezirk<br>Pforzheim |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Buchen<br>Mosbach |
| **Hessen** | ..... | Alzey<br>Bensheim<br>Bingen<br>Darmstadt<br>Dieburg<br>Erbach<br>Groß Gerau<br>Heppenheim, außer Exklave Hirschhorn<br>Mainz<br>Offenbach (Main)<br>Oppenheim<br>Worms |
| **Anhalt** | ..... | Stadtkreis<br>Dessau<br>Köthen<br>Zerbst<br><br>Landkreis<br>**Dessau-Köthen**<br>**Zerbst** |

## Noch Preisgebiet H XIV

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 166,— | — | 166,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 166,— | 5,— | 171,— |
| im September 1938 | 166,— | 6,— | 172,— |
| im Oktober 1938 | 166,— | 7,— | 173,— |
| im November 1938 | 166,— | 8,— | 174,— |
| im Dezember 1938 | 166,— | 9,— | 175,— |
| im Januar 1939 | 166,— | 10,— | 176,— |
| im Februar 1939 | 166,— | 11,— | 177,— |
| im März 1939 | 166,— | 12,— | 178,— |
| im April 1939 | 166,— | 13,— | 179,— |
| im Mai 1939 | 166,— | 14,— | 180,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 166,— | 15,— | 181,— |

## Preisgebiet H XV

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Schaumburg<br>Hameln, Stadtkr.<br>Hameln-Pyrmont<br>Hannover, Stadtkr.<br>Hannover, Landkr.<br>Springe |
| | Hildesheim | Alfeld<br>Hildesheim, Stadtkr.<br>Hildesheim, Landkr.<br>Marienburg (Han)<br>Peine |
| **Westfalen** | Minden | Exklave Lügde |
| **Lippe** | ..... | insgesamt |
| **Schaumburg-Lippe** | ..... | insgesamt |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XV für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 167,— | — | 167,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 167,— | 5,— | 172,— |
| im September 1938 | 167,— | 6,— | 173,— |
| im Oktober 1938 | 167,— | 7,— | 174,— |
| im November 1938 | 167,— | 8,— | 175,— |
| im Dezember 1938 | 167,— | 9,— | 176,— |
| im Januar 1939 | 167,— | 10,— | 177,— |
| im Februar 1939 | 167,— | 11,— | 178,— |
| im März 1939 | 167,— | 12,— | 179,— |
| im April 1939 | 167,— | 13,— | 180,— |
| im Mai 1939 | 167,— | 14,— | 181,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 167,— | 15,— | 182,— |

## Preisgebiet H XVI

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Schleswig-Holstein | Schleswig | Norderdithmarschen, Pinneberg, Steinburg, Süderdithmarschen |
| Hannover | Hannover | Neustadt am Rübenberge |
| | Lüneburg | insgesamt, außer Kreis Gifhorn und Kreis Uelzen |
| | Stade | Cuxhaven, Stadtkr., Land Hadeln, Stade |
| | Osnabrück | Melle, Osnabrück, Stadtkr., Osnabrück, Landkr., Wittlage |
| Westfalen | Minden | Bielefeld, Stadtkr., Bielefeld, Landkr., Halle (Westf), Herford, Stadtkr., Herford, Landkr., Lübbecke, Minden (Westf) |
| | Arnsberg | Altena, Lüdenscheid, Stadtkr. |
| Rheinprovinz | Koblenz | Altenkirchen, Neuwied |
| | Düsseldorf | Rhein-Wupperkreis |
| | Köln | insgesamt |
| Hansestadt Hamburg | ..................... | insgesamt |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVI für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 168,— | — | 168,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 168,— | 5,— | 173,— |
| im September 1938 | 168,— | 6,— | 174,— |
| im Oktober 1938 | 168,— | 7,— | 175,— |
| im November 1938 | 168,— | 8,— | 176,— |
| im Dezember 1938 | 168,— | 9,— | 177,— |
| im Januar 1939 | 168,— | 10,— | 178,— |
| im Februar 1939 | 168,— | 11,— | 179,— |
| im März 1939 | 168,— | 12,— | 180,— |
| im April 1939 | 168,— | 13,— | 181,— |
| im Mai 1939 | 168,— | 14,— | 182,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 168,— | 15,— | 183,— |

## Preisgebiet H XVII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| Bayern | Pfalz | Kreisunmittelbare Stadt: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken |
| | | Bezirksamt: Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern, Landau (Pfalz), Ludwigshafen (Rhein), Neustadt (Weinstraße), Pirmasens, Speyer, Zweibrücken |

## Noch Preisgebiet H XVII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Baden** | Landeskommissärbezirk Konstanz | Amtsbezirk<br>Donaueschingen, Säckingen, Villingen, Waldshut |
| | Landeskommissärbezirk Freiburg | insgesamt |
| | Landeskommissärbezirk Karlsruhe | insgesamt, außer Amtsbezirk Pforzheim |
| | Landeskommissärbezirk Mannheim | Amtsbezirk<br>Heidelberg, Mannheim, Sinsheim |
| **Hessen** | | Exklave Hirschhorn |
| **Saarland** | | insgesamt |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 169,— | — | 169,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 169,— | 5,— | 174,— |
| im September 1938 | 169,— | 6,— | 175,— |
| im Oktober 1938 | 169,— | 7,— | 176,— |
| im November 1938 | 169,— | 8,— | 177,— |
| im Dezember 1938 | 169,— | 9,— | 178,— |
| im Januar 1939 | 169,— | 10,— | 179,— |
| im Februar 1939 | 169,— | 11,— | 180,— |
| im März 1939 | 169,— | 12,— | 181,— |
| im April 1939 | 169,— | 13,— | 182,— |
| im Mai 1939 | 169,— | 14,— | 183,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 169,— | 15,— | 184,— |

## Preisgebiet H XVIII

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Hannover** | Hannover | Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg (Weser) |
| | Stade | Bremervörde, Osterholz, Rotenburg (Han), Verden, Wesermünde, Stadtkr., Wesermünde, Landkr. |
| | Osnabrück | Aschendorf-Hümmling, Bersenbrück, Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen |
| | Aurich | insgesamt |

Noch **Preisgebiet H XVIII**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Westfalen** | Münster | Ahaus<br>Bocholt, Stadtkr.<br>Borken<br>Coesfeld<br>Münster (Westf), Stadtkr.<br>Münster (Westf), Landkr.<br>Steinfurt<br>Tecklenburg |
| **Rheinprovinz** | Düsseldorf | Geldern<br>Grevenbroich-Neuß<br>Kempen-Krefeld<br>Kleve<br>Krefeld-Uerdingen (Rhein), Stadtkr.<br>Moers<br>München Gladbach, Stadtkr.<br>Neuß, Stadtkr.<br>Rees<br>Rheydt, Stadtkr.<br>Viersen, Stadtkr. |
| **Oldenburg** | ... | insgesamt |
| **Braunschweig** | ... | Exklave Thedinghausen |
| **Bremen** | ... | insgesamt |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XVIII für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 170,— | — | 170,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 170,— | 5,— | 175,— |
| im September 1938 | 170,— | 6,— | 176,— |
| im Oktober 1938 | 170,— | 7,— | 177,— |
| im November 1938 | 170,— | 8,— | 178,— |
| im Dezember 1938 | 170,— | 9,— | 179,— |
| im Januar 1939 | 170,— | 10,— | 180,— |
| im Februar 1939 | 170,— | 11,— | 181,— |
| im März 1939 | 170,— | 12,— | 182,— |
| im April 1939 | 170,— | 13,— | 183,— |
| im Mai 1939 | 170,— | 14,— | 184,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 170,— | 15,— | 185,— |

**Preisgebiet H XIX**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis |
|---|---|---|
| **Westfalen** | **Münster** | **Beckum**<br>**Bottrop, Stadtkr.**<br>**Gelsenkirchen, Stadtkr.**<br>**Gladbeck, Stadtkr.**<br>**Lüdinghausen**<br>**Recklinghausen, Stadtkr.**<br>**Recklinghausen, Landkr.**<br>**Warendorf** |
| | **Minden** | **Wiedenbrück** |

Noch **Preisgebiet H XIX**

| Provinz — Land | Regierungsbezirk | Kreis | |
|---|---|---|---|
| **Westfalen** (Forts.) | Arnsberg | Bochum, Stadtkr.<br>Castrop-Rauxel, Stadtkr.<br>Dortmund, Stadtkr.<br>Ennepe-Ruhrkreis<br>Hagen (Westf), Stadtkr.<br>Hamm (Westf), Stadtkr.<br>Herne, Stadtkr.<br>Iserlohn, Stadtkr. | Iserlohn, Landkr.<br>Lünen, Stadtkr.<br>Soest<br>Unna<br>Wanne-Eickel, Stadtkr.<br>Wattenscheid, Stadtkr.<br>Witten, Stadtkr. |
| **Rheinprovinz** | Düsseldorf | Dinslaken<br>Düsseldorf, Stadtkr.<br>Düsseldorf-Mettmann<br>Duisburg, Stadtkr.<br>Essen, Stadtkr.<br>Mülheim (Ruhr), Stadtkr. | Oberhausen, Stadtkr.<br>Remscheid, Stadtkr.<br>Solingen, Stadtkr.<br>Wuppertal, Stadtkr. |

Der Preis für inländischen Futterhafer beträgt im Preisgebiet H XIX für die Tonne:

| | Grundpreis Reichsmark | Zuschlag Reichsmark | insgesamt Reichsmark |
|---|---|---|---|
| vom 1. August bis 9. August 1938 | 171,— | — | 171,— |
| vom 10. August bis 31. August 1938 | 171,— | 5,— | 176,— |
| im September 1938 | 171,— | 6,— | 177,— |
| im Oktober 1938 | 171,— | 7,— | 178,— |
| im November 1938 | 171,— | 8,— | 179,— |
| im Dezember 1938 | 171,— | 9,— | 180,— |
| im Januar 1939 | 171,— | 10,— | 181,— |
| im Februar 1939 | 171,— | 11,— | 182,— |
| im März 1939 | 171,— | 12,— | 183,— |
| im April 1939 | 171,— | 13,— | 184,— |
| im Mai 1939 | 171,— | 14,— | 185,— |
| vom 1. Juni bis 31. Juli 1939 | 171,— | 15,— | 186,— |

**Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größeren Teile ihres Grenzlinienumfangs anstoßen.**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1938 | Nr. 103 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über den Vollstreckungsschutz während eines landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens im Lande Österreich.

**Vom 27. Juni 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dauer des Vollstreckungsschutzes

Mit der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nach der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) treten bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung die in dieser Verordnung bestimmten Wirkungen ein.

§ 2

Liegenschaftsvollstreckung

(1) Die Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die im Eigentum des Betriebsinhabers stehen und zu seinem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe gehören, darf nicht bewilligt werden; anhängige Verfahren sind aufgeschoben.

(2) Die Zwangsverwaltung der im Abs. 1 bezeichneten Liegenschaften darf nicht bewilligt werden. Anhängige Zwangsverwaltungen sind einzustellen; ist dem Betriebsinhaber auf Grund der Schlußabrechnung ein Überschuß auszuzahlen, so kann ihm die Landstelle Weisungen für die Verwendung der ausgezahlten Beträge erteilen.

§ 3

Fahrnisvollstreckung

(1) Vollstreckungen

a) wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen des Betriebsinhabers,

b) zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke und

c) zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat und die zur Fortführung des Betriebes unentbehrlich sind,

dürfen nicht bewilligt werden, soweit der Gläubiger am Entschuldungsverfahren beteiligt ist.

(2) Anhängige Vollstreckungen der im Abs. 1 bezeichneten Art sind aufgeschoben. Die Zeit der Aufschiebung ist in die im § 256 Abs. 2 der österreichischen Exekutionsordnung festgesetzte einjährige

Frist für das Erlöschen des Pfandrechts nicht einzurechnen. Auf Antrag des Betriebsinhabers kann die Aufhebung bereits vollzogener Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn dies zur geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint.

(3) Auf Antrag des Gläubigers kann in Abweichung von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Vollstreckung bewilligt oder die Fortführung einer aufgeschobenen Vollstreckung angeordnet werden,

a) soweit die Beschränkung der Vollstreckung unter Abwägung der Belange des Gläubigers mit denen des Betriebsinhabers und der weiteren am Verfahren beteiligten Gläubiger offenbar unbillig ist;

b) soweit der Betriebsinhaber den laufenden Pachtzins oder die laufenden wiederkehrenden Leistungen aus einem auf der Liegenschaft sichergestellten Recht nicht zahlt, obwohl er dazu in der Lage ist;

c) soweit der Betriebsinhaber sich ohne berechtigten Grund weigert, einen Verlängerungswechsel anzunehmen oder auszustellen;

d) soweit der Betriebsinhaber mit laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Rückstand bleibt; als gesetzliche Unterhaltsansprüche gelten auch Ausgedingsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 4

Konkurs- und Ausgleichsverfahren

Ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren darf nicht eröffnet werden. Ein anhängiges Verfahren ist eingestellt.

§ 5

Verjährung; Vorrechtsfristen

(1) Die Verjährung der Ansprüche eines beteiligten Gläubigers gegen den Betriebsinhaber ist während des Entschuldungsverfahrens gehemmt.

(2) Die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zu seiner Beendigung wird, soweit sie in die im § 216 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und Abs. 2 der österreichischen Exekutionsordnung oder in die im § 51 Ziffer 2 oder 4 oder im § 52 der österreichischen Konkursordnung bestimmten Fristen fällt, in diese Fristen nicht eingerechnet.

§ 6

Behandlung anhängiger Vollstreckungen nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens

(1) Ist das Entschuldungsverfahren nach Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben, so sind die nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 aufgeschobenen Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen.

(2) Ist das Entschuldungsverfahren ohne Bestätigung des Entschuldungsplans aufgehoben, so ist eine aufgeschobene Vollstreckung auf Antrag wieder aufzunehmen.

§ 7

Verfahren

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft das Vollstreckungsgericht und, soweit sie bei einer Verwaltungs- oder Finanzvollstreckung zu treffen sind, die Vollstreckungsbehörde. Vor den Entscheidungen ist die Landstelle zu hören. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 8

Vorläufiger Vollstreckungsschutz

(1) Hat der Betriebsinhaber die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragt und besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß einer der im § 3 der Österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 bezeichneten Hinderungsgründe der Entschuldung entgegenstehen, so ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Betriebsinhabers an, daß die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie im § 4 Satz 1 bezeichneten Wirkungen vorläufig eintreten. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 sowie der §§ 5 und 7 gelten sinngemäß.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 treten mit der Ablehnung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Ergänzung des Maß- und Gewichtsgesetzes*).

### Vom 28. Juni 1938.

Auf Grund der §§ 59, 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) wird ergänzt wie folgt:

„(2) Flaschen für Milch- und Sahnedauerwaren (§ 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 150) können auch in folgenden, von Abs. 1 abweichenden Abmessungen hergestellt werden:

| Nenninhalt | Inhalt gestrichen voll | Fehlergrenze |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 0,5 l | 0,55 l | 15 cm³ |
| 0,25 l | 0,28 l | 10 cm³ |
| 0,2 l | 0,23 l | 10 cm³ |

Diese Flaschen müssen zusätzlich auf dem Flaschenzylinder die Bezeichnung „Sonderflasche" tragen und dürfen nur für Milch- und Sahnedauerwaren verwendet werden. Für die Anbringung der Bezeichnung gilt § 53."

Berlin, den 28. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen*).

### Vom 29. Juni 1938.

Auf Grund § 20 Abs. 1 Nr. 5, § 42 Abs. 1 und § 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und mit dem Reichsminister der Finanzen hiermit verordnet:

§ 1

**Für die Verwendung im Inland bestimmte Butyrometer (Milchfettmesser) und als Hilfsgeräte für Butyrometer bestimmte Pipetten und Umlaufzähler dürfen nur geeicht in den Handel gebracht werden.**

§ 2

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sowie der Verordnungen vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 1), vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359), vom 1. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 874) und vom 13. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096) wird geändert, wie folgt:

§ 2 Ziffer X Buchstabe A Nr. IIb erhält folgende Fassung:

„b) Butyrometer nach der Gerber-Methode ........ 0,25 RM,
andere Butyrometer ........ 0,40 RM;
c) Vollpipetten für Butyrometer (Säure-, Milch-, Alkoholpipetten) . 0,20 RM;
d) selbsttätige Pipetten für Butyrometer ........ 0,30 RM,
für jede weitere Meßkammer .... 0,10 RM;
e) Umlaufzähler ........ 1,00 RM."

§ 3

§ 35 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Butyrometer nebst Hilfsgeräten dürfen noch bis zum 31. Dezember 1939 angewendet und bereitgehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind.

(4) Mohrsche Waagen und ähnliche Waagen, die zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen im öffentlichen Verkehr dienen, dürfen noch bis zum 31. März 1939 angewendet und bereitgehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind."

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen*).**

**Vom 30. Juni 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 2. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Kleinhandel mit geräucherten Fischen darf die Bruttoverdienstspanne 15 Reichspfennig je $1/2$ Kilogramm nur dann überschreiten, wenn eine Spanne von 33 vom Hundert eine höhere Summe ergibt."

2. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art" gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1938 | Nr. 104 |
|---|---|---|

Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)*).

**Vom 16. Juni 1938.**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bestimme ich:

**I.**

Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten — Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der gemeindlichen Zweckverbände und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — auf die Leiter dieser Körperschaften.

**II.**

Für die Verleihung von Ratsbezeichnungen und der Amtsbezeichnung „Präsident“ an Kommunalbeamte ist, soweit sie nicht reichsrechtlich eingeführt oder zugelassen sind oder noch werden, die Zustimmung des Reichsministers des Innern erforderlich, die allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden kann.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

III.

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften. Sie bestimmen insbesondere die Voraussetzungen für die Verleihung von Ratsbezeichnungen.

Berlin, den 16. Juni 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Siebente Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*).

### Vom 30. Juni 1938.

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678), vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373), vom 5. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 477), vom 3. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4) und vom 3. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) wird mit Wirkung vom 1. April 1937 ab wie folgt geändert und ergänzt:

In Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 ist der zweite Halbsatz zu streichen und dafür zu setzen:

„ferner werden die Bezüge gemäß Satz 3 bis 5 einem Empfänger, der im öffentlichen Dienst (§ 127 Abs. 4 des Deutschen Beamtengesetzes) verwendet wird, nur insoweit gewährt, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Einkommen zurückbleibt, aus dem die Versorgungsbezüge, Übergangsgelder u. dgl. errechnet sind."

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über Zolländerungen*).

### Vom 1. Juli 1938**)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 3 erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Anmerkung. Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1938 bis zu einer Gesamtmenge von 60 v. H. derjenigen Menge, die dem Durchschnitt der Einfuhr des einzelnen Staates in das deutsche Zollgebiet nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in der Zeit vom 1. bis 31. Juli der Jahre 1929 und 1930 entspricht, über bestimmte mit dem einzelnen Staat vereinbarte Zollstellen oder ohne Beschränkung auf bestimmte Zollstellen bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit dem einzelnen Staat, sofern der einzelne Staat den Vertragszollsatz für frische Kartoffeln in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1938 nicht in Anspruch nimmt .................... | 1,50 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 1. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 152 vom 4. Juli 1938.

## Verordnung über die Aufhebung der Sektionen der preußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften*). Vom 1. Juli 1938**).

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die Sektionen der preußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 154 vom 6. Juli 1938.

## Verordnung zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen. Vom 2. Juli 1938*).

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

1. Im Baugewerbe, in Baunebengewerben und in Gewerben, die ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten betrieben werden oder regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten, kann durch Tarifordnung eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 21 abweichende Regelung der Wartezeit getroffen und die Pflicht zur Gewährung des Urlaubs auf die einzelnen Unternehmer, bei denen der Jugendliche beschäftigt wird, verteilt werden. Für das Kalenderjahr 1938 können hierbei auch Übergangsbestimmungen über die Dauer des Urlaubs getroffen werden.

2. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher in einem Lehrverhältnis.

3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit § 21 des Jugendschutzgesetzes am 2. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 152 vom 4. Juli 1938.

## Verordnung über jagdbare Tiere. Vom 2. Juli 1938.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Der Bär wird als jagdbares Tier erklärt.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Quassowski

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole im Lande Österreich.

**Vom 2. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und die Durchführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich.

**Vom 3. Juli 1938.**

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern fallen fort.

(2) Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

(3) Soweit nach geltendem österreichischen Landesrecht der Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft rechtserheblich ist, ist für die Rechtsanwendung maßgebend, ob der deutsche Staatsangehörige bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die österreichische Bundesbürgerschaft besaß oder von einem solchen ehemaligen österreichischen Bundesbürger seine deutsche Staatsangehörigkeit ableitet.

§ 2

(1) Bescheide, mit denen österreichische Bundesbürger deutschen oder artverwandten Blutes auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1933 (BGBl. Nr. 369) ausgebürgert wurden, gelten als nicht erlassen.

(2) Deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem 7. März 1933 durch Einbürgerung oder Anstellung im öffentlichen Dienst erworben und dadurch die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben, sind rechtlich so zu behandeln, als ob der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eingetreten wäre.

§ 3

(1) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verloren und später die österreichische Bundesbürgerschaft erworben haben, haben durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die den Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft von ihnen ableiten.

§ 4

(1) Bis auf weiteres regelt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit von deutschen Staatsangehörigen, die durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit er-

worben haben, nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Das gleiche gilt für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von Personen, die ihre Staatsangehörigkeit von solchen deutschen Staatsangehörigen ableiten.

§ 5

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. Die Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 24. November 1933 (BGBl. Nr. 523) wird aufgehoben.

(2) Die Verleihung erfolgt nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts mit der Maßgabe, daß das gesetzliche Erfordernis des vierjährigen Wohnsitzes entfällt und daß ein Anspruch auf Verleihung nicht besteht.

(3) Auf Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 verliehen wird, finden § 1 Abs. 3 und § 4 sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Zuständige Behörde in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

(2) Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einbürgerungsurkunden und die Urkunden, die zur Bescheinigung des Besitzes der Staatsangehörigkeit und des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit dienen.

(2) Die Vorschriften des österreichischen Landesrechts über Gebühren und Abgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bleiben bis auf weiteres unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung über Fernsprech- und Telegraphengebühren des Führers und Reichskanzlers im Lande Österreich.

**Vom 4. Juli 1938.**

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen über Gebührenfreiheit des Führers und Reichskanzlers im Fernsprech- und Telegraphenwesen sind im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den persönlichen Volksschullasten*).**

**Vom 4. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) § 7 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden des Saarlandes beteiligen sich an den persönlichen Volksschullasten nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung. Sie zahlen ihre Beiträge an das Reich.

(2) Als persönliche Volksschullasten gelten die jährlich in den Haushalt für das Saarland eingestellten Ausgaben an Dienst- und Versorgungsbezügen, Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträgen zu den sozialen Versicherungen.

§ 2

Von den Ausgaben nach § 1 Abs. 2 werden 25 vom Hundert auf die Gemeinden des Saarlandes nach der Zahl der in ihnen vorhandenen Lehrer- und Lehrerinstellen (Schulstellen) umgelegt (Stellenbeitrag).

§ 3

(1) Soweit in den Gemeinden mehr Schulstellen vorhanden sind als erforderlich wären, wenn auf je eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden, haben die Gemeinden für diese mehr vorhandenen Stellen (Mehrstellen) neben dem Stellenbeitrag einen Sonderbeitrag in Höhe des zweieinhalbfachen Stellenbeitrages zu zahlen.

(2) Bei der Feststellung der mehr vorhandenen Schulstellen wird der Stand an Stellen und Schulkindern am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres zugrunde gelegt. Hierbei ist die Anzahl der Schulkinder in den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen auf 50 oder ein Vielfaches von 50 aufzurunden. Sonst wird auf 50 oder ein Vielfaches von 50 nach unten abgerundet.

§ 4

Sind den Volksschulen Klassen mit erweitertem Lehrziel (gehobene Klassen) angegliedert, ist für die Schulstellen an diesen Klassen neben dem Stellenbeitrag ein Sonderbeitrag zu zahlen, der von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung festgesetzt wird.

§ 5

Gemeinden, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhalten, haben für jede Schulstelle einen Sonderbeitrag zu zahlen. Dieser entspricht in seiner Höhe dem Unterschiede zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach dem Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 335) gebildeten eigenen Schulverbände und Gesamtschulverbände.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft mit Ausnahme des § 3, der erst am 1. April 1939 in Kraft tritt. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 8

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die für die Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

Berlin, den 4. Juli 1938.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich.

**Vom 6. Juli 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15 März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet.

§ 1

Die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens im Lande Österreich wird durch „Regierungsforstämter" und „Forstämter" geführt; sie sind Reichsbehörden und unterstehen unmittelbar dem Reichsforstmeister.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft und des Jagdwesens gehen auf den Reichsforstmeister über, auf dem Gebiete des Jagdwesens jedoch nur, soweit nicht nach dem Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) die Zuständigkeit anderer Stellen als des Reichsforstmeisters gegeben ist.

(2) Der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste" ist aufzulösen. Die Verwaltung geht auf den Reichsforstmeister über.

§ 3

Bis zur Schaffung der im § 1 bezeichneten Behörden führen die bisher zuständigen Stellen nach den Weisungen des Reichsforstmeisters die Geschäfte auf dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens weiter.

§ 4

Der Reichsforstmeister bestellt zur Überleitung der Geschäfte im Lande Österreich einen Beauftragten mit dem Dienstsitz in Wien. Der Beauftragte wird der Dienststelle des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eingegliedert.

§ 5

Durch diese Verordnung wird die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht berührt.

§ 6

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Reichsforstmeister beauftragt. Er erläßt die erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit den sonst beteiligten Reichsministerien.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich.

**Vom 6. Juli 1938.**

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 793) wird verordnet:

§ 1

Die nach § 2 der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 auf den Reichsforstmeister übergegangenen Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie der Behörden der allgemeinen Verwaltung auf dem Gebiete des Forstwesens einschließlich des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung;
2. die Aufgaben des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste";
3. die Aufgaben der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung des Ministeriums für Landwirtschaft;
4. die forstlichen Aufgaben der Agrarbehörden;
5. die Angelegenheiten der Holzwirtschaft, soweit sie zur Zuständigkeit des Reichsforstmeisters gehören;

6. die Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens, soweit nicht nach dem Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) die Zuständigkeit anderen Stellen als dem Reichsforstmeister vorbehalten ist;

7. die forstliche Betriebsführung aller Waldungen der bisherigen österreichischen Länder, der Gemeinden und der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Gemeinschaftswaldungen und der öffentlich-rechtlichen Genossenschaftswaldungen, soweit die Betriebsführung schon bisher von Dienststellen des Landes Österreich oder der ehemaligen österreichischen Länder besorgt wurde.

§ 2

Der Beauftragte des Reichsforstmeisters hat auf diesen Aufgabengebieten die laufenden Geschäfte fortzuführen, die Forstbehörden aufzubauen und die Geschäfte auf sie überzuleiten.

§ 3

(1) Das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925 (BGBl. Nr. 282) über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" wird aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" gehen auf das Land Österreich über.

(3) Die Bewirtschaftung des bislang von dem Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste" verwalteten Besitzes erfolgt durch die Forstbehörden für Rechnung der Eigentümer.

§ 4

(1) Die Regierungsforstämter sind in der Stufe der Landeshauptmannschaften zu bilden; ihnen unterstehen die Forstämter als örtliche Behörden.

(2) Der Aufbau der Forstverwaltung im Lande Österreich ist so zu regeln, daß jede Behörde innerhalb ihres Dienstbezirks mit allen Aufgaben der Forstverwaltung betraut wird.

§ 5

(1) Die Beamten und Angestellten, die bislang bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 tätig waren, finden unbeschadet der Vorschrift des § 5 der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich in der Forstverwaltung weiter Verwendung, soweit nichts anderes verfügt wird. Sie unterstehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Reichsforstmeister.

(2) Die Angestellten des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" sollen, soweit die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, in das Beamtenverhältnis übergeführt werden.

(3) Der personelle Aufwand und der Sachaufwand der Forstverwaltung im Lande Österreich wird bis auf weiteres von den Stellen getragen, die ihn zur Zeit aufzubringen haben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700) muß es im § 3 Abs. 2 in der zweiten Zeile statt „von ihrer Entscheidung" richtig heißen: „vor ihrer Entscheidung".

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1938 | Nr. 105 |
|---|---|---|

Inhalt



### Gesetz zur Einführung deutschen Rechts in vertraglich dem Reich zugefallenen Gebietsteilen*).

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In den Gebietsteilen,

a) die zu dem früheren russischen Kaiserreich gehört haben und auf Grund der in den Jahren 1908 bis 1912 durchgeführten Grenzberichtigungen sowie des deutsch-polnischen Vertrags zur Regelung der Grenzverhältnisse vom 27. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 723) und des deutsch-litauischen Vertrags über die Regelung der Grenzverhältnisse vom 29. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 212) an das Deutsche Reich gefallen sind, oder

b) die auf Grund des Artikels 3 des deutsch-französischen Vertrags über die Festsetzung der Grenze vom 14. August 1925 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 960) an das Deutsche Reich abgetreten worden sind,

gelten vom Tage ihrer Vereinigung mit dem Reichsgebiet an alle Vorschriften des Reichsrechts und des Rechts der deutschen Länder, die in den Gemeinden gelten, denen die Gebietsteile zugeteilt sind.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke, die in

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

den im § 1 unter a genannten Gebietsteilen belegen sind, unter Berücksichtigung der darüber von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen angemessen zu regeln.

§ 3

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die zur Anpassung an den neuen Rechtszustand erforderlich sind; sie können auch von den Vorschriften des Reichsrechts abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

---

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung.

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Jahreszahl „1938" durch die Jahreszahl „1939" ersetzt.

2. § 5 fällt fort.

§ 2

(1) Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung und die mit ihr verbundene Bodenbenutzungserhebung findet am 17. Mai 1939 statt.

(2) Der Umfang der Erhebungen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938 vom 21. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 51) und den dieser Verordnung beigefügten Drucksachen.

§ 3

(1) Das Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 4. Oktober 1937 in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes ist im Lande Österreich sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Abweichungen bei der Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Lande Österreich anordnen, soweit sie durch die besonderen Verhältnisse dieses Landes erforderlich werden.

(3) Gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die im Lande Österreich gelten, sind, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, nicht anzuwenden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete*).

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete sowie für Kriegsbeschädigte und Witwen der im Kriege Gefallenen, vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 219) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1091) wird im § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Das Wort „Reichskanzler" wird durch „Reichsarbeitsminister" ersetzt.

b) An Stelle der Worte „Unternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.)" treten die Worte „Wohnungsunternehmen oder, soweit solche für die Ausführung des Bauvorhabens nicht in Frage kommen, andere Bauträger".

c) Vor die Worte „unter Ausschluß" wird das Wort „grundsätzlich" gesetzt.

d) Die Worte „auf die Dauer von mindestens zehn Jahren" fallen weg.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Gesetz über die Verlegung des Amtsgerichts Eddelak nach Brunsbüttelkoog.

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Sitz des in Eddelak errichteten Amtsgerichts wird nach Brunsbüttelkoog verlegt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse*).

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Fangergebnisse der deutschen Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei und die Fänge ausländischer Fischereifahrzeuge, die unmittelbar vom Fangplatz aus im Reichsgebiet zur Einfuhr angelandet werden, sind für die Statistik der Fischereifangergebnisse anzumelden. Die Durchführung und Aufbereitung dieser Statistik ist Aufgabe des Statistischen Reichsamts.

§ 2

Die Erfüllung der Verpflichtung zur Anmeldung sowie der Verpflichtung zur Auskunftserteilung, Duldung der Beschau und Gewährung der Bucheinsicht kann von den Hauptzollämtern erzwungen werden. § 202 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich der Verpflichtung nach § 1 nicht nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer abgesehen von den nach Abs. 1 zu bestrafenden Fällen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Für die Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

# Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz).

## Vom 6. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abschnitt I
## Grundsätzliches

### § 1
### Allgemeine Schulpflicht

(1) Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer reichsdeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

## Abschnitt II
## Volksschulpflicht

### § 2
### Beginn der Volksschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme volksschulpflichtig.

### § 3
### Zurückstellung vom Schulbesuch

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

### § 4
### Dauer der Volksschulpflicht

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

### § 5
### Erfüllung der Volksschulpflicht

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

### § 6
### Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

## Abschnitt III

## Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;

c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,

b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,

c) eine Hochschule besuchen,

d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

## Abschnitt IV

## Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 13

Verantwortlichkeit Anderer für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

### § 14

### Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

## Abschnitt V

## Schlußvorschriften

### § 15

### Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er kann insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen Ausnahmen von der Durchführung der Berufsschulpflicht zulassen, soweit durch eine Erweiterung der bisherigen Berufsschulpflicht der geregelte Arbeitseinsatz gefährdet werden würde.

### § 16

### Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) sowie das Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Verordnung die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und sie in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Er kann diese Befugnis auf die Landesregierungen übertragen.

### § 17

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Rust

## Gesetz über das Reichsstudentenwerk.

### Vom 6. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus den bestehenden Einrichtungen des studentischen Hilfswerks an den deutschen Hoch- und Fachschulen wird das Reichsstudentenwerk gebildet.

(2) Das Reichsstudentenwerk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgabe des Reichsstudentenwerks ist die wirtschaftliche und gesundheitliche Betreuung des deutschen Nachwuchses an den deutschen Hoch- und Fachschulen.

§ 3

Die Arbeit des Reichsstudentenwerks vollzieht sich nach den Richtlinien, die der Vorsitzende des Reichsstudentenwerks nach Anhörung der Beiräte mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt.

§ 4

(1) Vorsitzender des Reichsstudentenwerks ist der Reichsstudentenführer. Er wird als Vorsitzender des Reichsstudentenwerks vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestellt.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Reichsstudentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorsitzenden stehen sechs Beiräte zur Seite. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und entlassen.

§ 5

Die laufenden Geschäfte führt der Hauptgeschäftsführer des Reichsstudentenwerks, der auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellt und entlassen wird.

§ 6

Die Aufsicht über das Reichsstudentenwerk führt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 7

Die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Reichsstudentenwerk

1. durch Zuschüsse des Reichs und der Länder. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse gegeben werden, wird jährlich in den Haushaltsplänen festgesetzt;
2. durch sonstige freiwillige Zuwendungen;
3. durch Beiträge der Studierenden, die vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung festgesetzt werden.

§ 8

Die Rechtsverhältnisse des Reichsstudentenwerks bestimmen sich, soweit nicht dieses Gesetz Vorschriften darüber enthält, nach einer Satzung, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt. Die Satzung wird im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veröffentlicht.

§ 9

(1) Die bestehenden Selbsthilfeeinrichtungen des studentischen Hilfswerks an den deutschen Hoch- und Fachschulen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Das Reichsstudentenwerk tritt in alle vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der aufgelösten Selbsthilfeeinrichtungen ein.

(2) Aus Anlaß des Übergangs von Rechten und Pflichten der aufgelösten Selbsthilfeeinrichtungen auf das Reichsstudentenwerk erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Das gilt jedoch nicht, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf Dritte übertragen werden.

§ 10

(1) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Maßnahmen, die auf Grund der Reichsverordnung über die Bildung eines Reichsstudentenwerks vom 2. November 1934 (Zentralbl. f. d. gesamte Unterrichtsverwaltung i. Preußen 1934 S. 355) getroffen worden sind, sind rechtsgültig.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

---

**Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich.**
**Vom 2. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Am 1. Januar 1939 werden im Lande Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) eingeführt.

Artikel 2

Die Übergangsbestimmungen, die bis zur Vereinheitlichung des im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet geltenden Rechts erforderlich sind, werden in besonderer Verordnung erlassen.

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen im Lande Österreich.

### Vom 5. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 — früher Militär-Eisenbahn-Ordnung genannt — (Reichsgesetzbl. II S. 565) und der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 — früher Militärtarif für Eisenbahnen genannt — (Reichsgesetzbl. II S. 603) in den zur Zeit geltenden Fassungen sind im Lande Österreich anzuwenden.

(2) Als Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs gelten diejenigen Bahnen, auf die nach der Verordnung vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 522) die deutsche Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 401) Anwendung findet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Ebeling

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich.

### Vom 5. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund der Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) mit folgender Ergänzung zu § 4:

   „Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der

Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der Strafprozeßordnung)."

2. Das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239).
3. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) mit folgenden ergänzenden Maßnahmen:

   „Die auf den Vorschriften des § 4 beruhende Anmelde- und Beitragspflicht gilt auch für Mitglieder der Marktvereinigung, deren Jahresumsatz bzw. Jahreseinkaufssumme 5 000 Reichsmark nicht erreicht.

   Die Anmeldung auf Grund des § 5 hat bis zum 1. August 1938 zu erfolgen."
4. Die Anordnung zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren vom 10. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82 vom 12. April 1937).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnungen im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Einführung der Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich.

### Vom 5. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund der Verordnung über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Österreichischen Holzwirtschaftsrats und der Österreichischen Holzausfuhr-Organisation gehen auf die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft über und werden nach Anweisung des Reichsforstmeisters durchgeführt.

§ 2

Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 1933, betreffend Schaffung eines Österreichischen Holzwirtschaftsrats und die Einführung von Ausfuhrscheinen für Holz, BGBl. Nr. 287 S. 747 und das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1934, betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sägerundholz, behauenes Nadelholz, weiches Schnittholz und Eisenbahnschwellen (Holzausfuhrgesetz), BGBl. Nr. 346 S. 806 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 475/35 S. 1728 treten außer Kraft.

§ 3

Mit der Liquidation des Holzwirtschaftsrats wird der Reichsforstmeister betraut.

§ 4

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1938 | Nr. 106 |
|---|---|---|




## Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Erster Abschnitt
### Recht der Eheschließung
#### A. Ehefähigkeit
##### § 1
##### Ehemündigkeit

(1) Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

(2) Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

##### § 2
##### Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

##### § 3
##### Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

#### B. Eheverbote
##### § 4
##### Blutsverschiedenheit

Das Verbot von Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirkungen dieses Verbots bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.

##### § 5
##### Mangel der Ehetauglichkeit

Das Verbot von Eheschließungen, die aus Gründen der Volksgesundheit unerwünscht sind, und die Wirkungen dieses Verbots bestimmen sich ausschließlich

nach dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 6
Verwandtschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 7
Schwägerschaft

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

(2) Schwägerschaft im Sinne des Abs. 1 besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden.

§ 8
Doppelehe

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

§ 9
Ehebruch

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Sie soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen.

§ 10
Annahme an Kindes Statt

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 11
Wartezeit

(1) Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 12
Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

§ 13
Heiratserlaubnis

Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie Beamte, die zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienststelle bedürfen, sollen nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen.

§ 14
Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

## C. Eheschließung

§ 15

(1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

§ 16
Aufgebot

(1) Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

(2) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

(3) Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

§ 17

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 18

Trauung

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Reiches aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

§ 19

Zuständigkeit des Standesbeamten

(1) Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(4) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

## D. Nichtigkeit der Ehe

### I. Nichtigkeitsgründe

§ 20

Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, im Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder in den §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 21

Mangel der Form

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 22

Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 23

Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 24

Doppelehe

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

§ 25

Verwandtschaft und Schwägerschaft

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie den Verboten der §§ 6 und 7 zuwider zwischen Blutsverwandten oder zwischen Verschwägerten geschlossen ist.

(2) Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 7 bewilligt wird.

§ 26

Ehebruch

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 9 verboten war.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 9 bewilligt wird.

## II. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 28

Klagebefugnis

(1) Ist eine Ehe auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 24 auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

## III. Folgen der Nichtigkeit

Rechtliche Stellung der Kinder

§ 29

(1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig ist, ist unehelich.

(2) Auf die Unehelichkeit des Kindes kann sich niemand berufen, solange nicht die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.

(3) Die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit kann nur der Staatsanwalt erheben. Die Klage ist ausgeschlossen, solange auch nur einer der Ehegatten aus der nichtigen Ehe noch lebt.

(4) Ein Kind, das nach Abs. 1 unehelich ist, kann gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen.

§ 30

(1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund der §§ 21, 22, 24 bis 26 dieses Gesetzes nichtig ist, gilt als ehelich, sofern es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

(2) Auf das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, finden die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

(3) Die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten steht einem Ehegatten, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, nicht zu.

§ 31

Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

(2) Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 32

Schutz gutgläubiger Dritter

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

# E. Aufhebung der Ehe

## I. Allgemeine Vorschriften

§ 33

Die Aufhebung einer Ehe kann nur in den Fällen der §§ 35 bis 39 und 44 dieses Gesetzes begehrt werden.

§ 34

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

## II. Aufhebungsgründe

§ 35

Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 22 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

§ 36

Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 37

Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 38

Arglistige Täuschung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

§ 39

Drohung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

## III. Erhebung der Aufhebungsklage

§ 40

Klagefrist

(1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

§ 41

Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

### IV. Folgen der Aufhebung

§ 42

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) In den Fällen der §§ 35 bis 37 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38 und 39 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

### F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 43

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 44

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 42.

§ 45

Ist eine Ehe gemäß § 43 Abs. 2 aufgelöst, so regelt sich das Recht, für die Person eines Kindes aus dieser Ehe zu sorgen, sowie die Verpflichtung eines der Ehegatten, dem anderen einen Beitrag zu dem Unterhalt dieses Kindes zu leisten, in gleicher Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre.

## Zweiter Abschnitt

## Recht der Ehescheidung

### A. Allgemeine Vorschriften

§ 46

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

### B. Ehescheidungsgründe

### I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)

§ 47

Ehebruch

(1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat.

(2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

§ 48

Verweigerung der Fortpflanzung

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt.

§ 49

Andere Eheverfehlungen

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine sonstige schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

### II. Scheidung aus anderen Gründen

§ 50

Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 51

Geisteskrankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 52

Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 53

Unfruchtbarkeit

(1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere nach der Eheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist.

(2) Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben.

(3) Wer selbst unfruchtbar ist, hat kein Recht auf Scheidung. Das gleiche gilt für den Ehegatten, der eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht würde eingehen dürfen oder dem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte.

§ 54

Vermeidung von Härten

In den Fällen der §§ 50 bis 53 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung oder der Unfruchtbarkeit.

§ 55

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

C. Ausschluß des Scheidungsrechts

§ 56

Verzeihung

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.

Fristablauf

§ 57

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

(2) Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Die Scheidung bleibt jedoch zulässig, wenn ihr Grund ein nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotener Ehebruch ist.

(3) Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

(4) Für die Sechs- und die Dreimonatsfrist gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 58

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Unfruchtbarkeit erlischt, wenn die Klage nicht binnen Jahresfrist erhoben wird. § 57 Abs. 3 findet Anwendung. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Unfruchtbarkeit, gegebenenfalls mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte erfährt, daß ein Ausschließungsgrund nach § 53 Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden ist. § 40 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte, der sie begehrt, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit Eingehung der Ehe zehn Jahre verstrichen sind.

§ 59

Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen bei Scheidung wegen Verschuldens und wegen Unfruchtbarkeit

(1) Nach Ablauf der in den §§ 57 und 58 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

(2) Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

### D. Schuldausspruch

#### § 60

#### Bei Scheidung wegen Verschuldens

(1) Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerkloge ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Satz 2 und § 57 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### § 61

#### Bei Scheidung aus anderen Gründen

(1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 50 bis 53 und 55 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 57 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### E. Folgen der Scheidung

### I. Name der geschiedenen Frau

#### § 62

#### Grundsatz

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

#### § 63

#### Wiederannahme eines früheren Namens

(1) Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

#### § 64

#### Untersagung der Namensführung durch den Mann

(1) Ist die Frau allein oder überwiegend schuldig, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

(2) Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

#### § 65

#### Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht

(1) Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen. Ist der Mann gestorben, so kann ein naher Angehöriger den Antrag stellen, wenn die Frau gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder wenn sie sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht; nahe Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte des Mannes bis zum zweiten Grade und, wenn er sich wieder verheiratet hatte, die Witwe.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 63 Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

### II. Unterhalt

#### a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens

#### § 66

(1) Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu ge-

währen, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen.

(2) Die allein oder überwiegend schuldige Frau hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 67

(1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Mann ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 68

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden. § 67 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

§ 69

(1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 53 und 55 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.

(2) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

c) Art der Unterhaltsgewährung

§ 70

(1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

§ 71

(1) Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren.

(2) Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 72

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs

§ 73

Selbstverschuldete Bedürftigkeit

(1) Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

(2) Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 74

Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 75

Wiederverheiratung des Berechtigten

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

§ 76

Wiederverheiratung des Verpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

§ 77

Tod des Berechtigten

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

(2) Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 78

Tod des Verpflichteten

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

(2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 67. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(3) Eine nach § 68 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

**e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder**

§ 79

(1) Hat ein geschiedener Ehegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Erwerbstätigkeit einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutznießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Steht dem beitragspflichtigen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

**f) Unterhaltsverträge**

§ 80

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

**III. Verhältnis zu den Kindern**

§ 81

Sorge für die Person des Kindes

(1) Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes zustehen soll. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die Sorge für die Person aller Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

(3) Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge einem Pfleger übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung jederzeit ändern, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

(6) Vor der Entscheidung sind die geschiedenen Ehegatten zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 82

Persönlicher Verkehr mit den Kindern

(1) Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

### F. Recht zum Getrenntleben nach Verlust des Scheidungsrechts

§ 83

Im § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Wer sein Scheidungsrecht durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten."

## Dritter Abschnitt

## Übergangsvorschriften

§ 84

Die §§ 1303 bis 1352, 1564 bis 1587, 1608 Abs. 2 und die §§ 1635 bis 1637, 1699 bis 1704, 1771 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel II §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und Artikel 1 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) treten außer Kraft, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 85

Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für eine Ehe, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wird, nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Aufgebot vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet war.

§ 86

(1) Ob eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe nichtig ist, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften. Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von den bisherigen Vorschriften die Nichtigkeit einer dem Verbot der Schwägerschaft zuwider geschlossenen Ehe durch nachträgliche Befreiung von dem Eheverbot geheilt werden kann, gilt dies auch für eine Ehe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) Eine Ehe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.

§ 87

(1) Die Berufung auf die Nichtigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig. Die bisherigen Vorschriften bleiben jedoch maßgebend, wenn die Ehe unter Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossen und nicht in das Heiratsregister eingetragen war.

(2) War vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeit einer Ehe, die bereits durch Tod oder Scheidung aufgelöst war, geltend gemacht, so finden auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung.

§ 88

(1) Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Nichtigkeitsklage rechtskräftig für nichtig erklärt worden und war die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung einem Ehegatten bekannt, dem anderen aber nicht bekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 31 Abs. 2 bestimmte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.

§ 89

(1) Ob ein Kind aus einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig für nichtig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) War zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Unehelichkeit eines Kindes aus einer nichtigen Ehe geltend gemacht, nachdem die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden war, so finden auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Im übrigen ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufung auf die Unehelichkeit eines Kindes aus einer nichtigen Ehe nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

§ 90

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe finden auch Anwendung, wenn die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen war.

(2) Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Anfechtungsklage anhängig, so kann der Kläger statt der Nichtigerklärung der Ehe nur ihre Aufhebung beantragen; die Nichtigkeit der Ehe kann nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die Anfechtungsklage auf Grund der bisherigen Vorschriften über die Wiederverheiratung

im Falle der Todeserklärung von dem Ehegatten der neuen Ehe erhoben worden ist, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Erhebung der Aufhebungsklage nicht berechtigt ist.

§ 91

(1) Ist die Frist, die nach den bisherigen Vorschriften für die Anfechtung der Ehe maßgebend war, früher als sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so kann eine Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden.

(2) Ist die Frist für die Anfechtung der Ehe innerhalb der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so endet die Frist für die Erhebung der Aufhebungsklage sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei steht der Erhebung der Klage auch nicht die Rechtskraft eines Urteils entgegen, durch welches die Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis abgewiesen worden ist.

§ 92

(1) Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung für die Zukunft nach den in diesem Gesetz über die Folgen der Aufhebung getroffenen Vorschriften, es sei denn, daß es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn das Urteil, durch das die Ehe für nichtig erklärt worden ist, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wird, sofern die letzte mündliche Verhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(3) Ist eine Ehe nach den bisherigen Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung auf Grund der Anfechtungsklage eines Ehegatten für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 93

(1) In Ehesachen ist dieses Gesetz in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. In diesem Falle können noch in der Revisionsinstanz solche neuen Tatsachen vorgebracht werden, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Unter derselben Voraussetzung können die Parteien noch in der Revisionsinstanz von der Klage auf Anfechtung oder auf Herstellung der Ehe zur Aufhebungsklage oder Scheidungsklage übergehen oder Widerklage auf Scheidung erheben.

(2) Hat eine Partei auf Grund dieser Vorschriften ihr Vorbringen in der Revisionsinstanz geändert oder ergänzt, so hat das Reichsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn das ohne Beweisaufnahme möglich ist. Anderenfalls hat es das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. § 565 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 94

Ein Urteil in einer Ehesache, das auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Es kann jedoch die Aufhebung der Ehe nicht auf Grund von Tatsachen verlangt werden, auf die gemäß § 616 der Zivilprozeßordnung die Anfechtung der Ehe nicht mehr hätte gestützt werden können.

§ 95

War die Scheidung einer Ehe nach den bisherigen Vorschriften nicht möglich und ist die Erhebung einer Scheidungsklage nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Einhaltung bestimmter Fristen geknüpft, so laufen diese frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Eine auf § 53 gestützte Scheidungsklage kann, wenn die Ehe beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als zehn Jahre bestanden hat, noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erhoben werden.

§ 96

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden worden, so bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehegatten für die Zukunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind.

§ 97

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden oder für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den bisherigen Vorschriften. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne der §§ 81 und 82 dieses Gesetzes treffen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

§ 98

(1) War nach den bisherigen Vorschriften auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils durch Klage die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 56, 57, 59 bis 61 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteil für schuldig zu erklären. Auf die Rechtsfolgen der Scheidung finden die §§ 96 und 97 Anwendung.

## Vierter Abschnitt

## Sondervorschriften für das Land Österreich

### A. Standesbeamte

§ 99

(1) Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind im Lande Österreich außerhalb des Burgenlandes der Bezirkshauptmann oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte, in Wien und in den landesunmittelbaren Städten der Bürgermeister oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sinngemäß die österreichischen Gesetze RGBl. Nr. 47/1868 und RGBl. Nr. 51/1870 und die dazu erlassenen Vorschriften an.

(2) Im Burgenland sind Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes die staatlichen Matrikelführer. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die im Burgenland bestehenden Vorschriften an.

§ 100

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird wegen Vergehens an Geld bis zu zehntausend Reichsmark oder mit strengem Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

### B. Ergänzungsvorschriften

§ 101

Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 102

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zu verstehen.

§ 103

Bei Anwendung des § 3 gilt als sorgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

§ 104

§ 43 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Fall, daß die Todeserklärung durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben oder berichtigt wird.

§ 105

Als Vormundschaftsgericht schreitet im Falle des § 65 das Bezirksgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 106

Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) beziehen (§§ 5, 20 und 28), sind sie nicht anzuwenden.

§ 107

Die Vorschriften der §§ 12, 45, 53 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 76, 79, 81 bis 98 sind nicht anzuwenden.

### C. Verfahrensvorschriften

§ 108

Für das Verfahren in Ehesachen sind die bisher geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, insbesondere das Hofdekret JGS. Nr. 1595/1819 und die Verordnung, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, RGBl. Nr. 283/1897. Die besonderen Verfahrensvorschriften für das Burgenland und die mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften entfallen.

### D. Übergangsbestimmungen

#### I. Trennung der Ehe dem Bande nach

§ 109

Die Trennung der Ehe dem Bande nach gemäß den bisherigen Gesetzen gilt als Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Trennung der Ehe dem Bande nach steht die richterliche Lösung einer Ehe nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht und die vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe gleich.

§ 110

Ein Urteil, das auf Grund des bisherigen Rechts ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach diesem Gesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht rechtfertigten.

§ 111

(1) Für die Leistung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Vorschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsverfahren

auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügungen über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe. Ist eine Entscheidung über das Verschulden noch nicht gefällt worden, so steht sie den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben.

§ 112

(1) Für anhängige Verfahren wegen Trennung einer Ehe dem Bande nach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und ein einverständlicher Antrag in eine Klage umgeändert werden.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Trennung von Judenehen sind abzuweisen.

(3) Eine kirchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

§ 113

Die Fristen des § 57 enden frühestens sechs Monate, die Fristen des § 58 frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## II. Scheidung der Ehe von Tisch und Bett

§ 114

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett steht die Trennung der Ehe von Tisch und Bett nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht gleich.

§ 115

(1) Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der Ehe im Sinne dieses Gesetzes ausgesprochen werde. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen im Lande Österreich hat, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Eine Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne dieses Gesetzes gleich. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich zu übermitteln. Dieses veranlaßt die Anmerkung im Eheregister (Trauungsmatrik).

(3) In Ansehung der Vermögensverhältnisse bleibt es bei der anläßlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung. Jedoch gelten für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(4) Der nicht aus seinem Verschulden von Tisch und Bett geschiedene Ehegatte behält das gesetzliche Erbrecht. Dem Ehegatten aus einer späteren Ehe steht es nur zu, wenn ein Ehegatte aus der früheren Ehe nicht vorhanden oder wenn er nicht erbberechtigt ist.

(5) An einem kraft Gesetzes, Satzung oder Vertrags einem Ehegatten zustehenden Anspruch (Anwartschaft) auf einen Versorgungsgenuß wird nichts geändert. Ein Verzicht auf den Versorgungsgenuß ist wirksam, wenn er dem eigenen Ehegatten oder dessen Ehegatten aus der späteren Ehe oder der Stelle gegenüber erklärt worden ist, die zur Anweisung der Dienst- und Ruhebezüge des eigenen Ehegatten berufen ist; einer ausdrücklichen Annahme des Verzichts bedarf es nicht.

§ 116

Die Feststellung eines Ehebruchs in einem Urteil auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung wie nach § 9 die Feststellung eines Ehebruchs in einem Scheidungsurteil.

§ 117

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.

## III. Ungültigerklärung der Ehe

§ 118

(1) Die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Für die vor dem 1. Mai 1934 vor einem Priester der katholischen Kirche geschlossenen Ehen gelten ausschließlich die Vorschriften, die vor diesem Tage in Kraft standen. Sie sind auch maßgebend, wenn die Ehegatten einer vor dem staatlichen Trauungsorgan abgeschlossenen Ehe ihre Eheerklärung nach dem 30. April 1934 vor einem katholischen Priester erneuert haben.

(2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach diesem Gesetz die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, so finden jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe Anwendung. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten am 1. April 1938 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben und der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

§ 119

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe für ungültig erklärt, wurden ihr die bürgerlichen Rechtswirkungen aberkannt oder wurde eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung für vollstreckbar erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne dieses Gesetzes. § 31 ist nicht anzuwenden.

§ 120

(1) Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren (Verfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen) ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der Ehe nur fortzusetzen, wenn ein am Verfahren bereits Beteiligter, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Einleitung eines solchen Verfahrens befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(2) Eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

**IV. Besondere Bestimmungen über die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen**

§ 121

(1) Eine mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte Ehe gilt als eine von Anfang an gültige Ehe, es sei denn, daß auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1939 gestellten Antrags gerichtlich festgestellt wird, daß die Ehegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben. In diesem Falle ist die Ehe für nichtig zu erklären. Ist ein Ehegatte vor dem 1. April 1938 gestorben, so tritt an die Stelle dieses Tages der Todestag des Ehegatten. Der Nichtigerklärung steht nicht entgegen, daß die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gerichten etwa für gültig erklärt worden sein sollte.

(2) Der Antrag kann von jedem der beiden Ehegatten und von dem Ehegatten der früheren Ehe gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten der späteren Ehe im Lande Österreich gelegen ist, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Das Gericht hat nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Anhängige Verfahren zur Untersuchung der Gültigkeit einer mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe wegen dieses Ehehindernisses sind einzustellen.

§ 122

(1) Wird in der Frist des § 121 ein Antrag nicht gestellt oder wird er rechtskräftig abgewiesen, so gilt die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, mit der Eingehung der späteren Ehe als im Sinne dieses Gesetzes geschieden.

(2) Ist die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist, von Tisch und Bett geschieden, so finden die Vorschriften des § 115 Abs. 3 bis 5 Anwendung. Diese Vorschriften sind sinngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, nicht von Tisch und Bett geschieden war. Für die Leistung des Unterhalts gelten in diesen Fällen, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Entscheidung steht den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, wobei für die Frage des Verschuldens maßgebend ist, welcher der Ehegatten einen Tatbestand gesetzt hat, der als Scheidungsgrund in Betracht käme. Wird die Schuldlosigkeit beider Ehegatten festgestellt, so gilt § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 sinngemäß.

§ 123

(1) Beschlüsse auf Grund von Anträgen nach § 121 sind den antragsberechtigten Personen zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung der rechtskräftigen Beschlüsse ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich mitzuteilen. Dieses veranlaßt, daß, wenn dem Antrag stattgegeben wurde, im Eheregister (Trauungsmatrik) die Nichtigerklärung der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe, wenn aber der Antrag abgewiesen wurde, die Scheidung der früheren Ehe im Sinne dieses Gesetzes angemerkt wird.

§ 124

(1) Beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien wird eine Sammelstelle für die nach § 121 gestellten Anträge und für die auf Grund dieser Anträge ergangenen Beschlüsse errichtet. Der Sammelstelle ist von jedem Antrag eine Abschrift und von jedem rechtskräftigen Beschluß über einen solchen Antrag eine Ausfertigung zu übermitteln.

(2) Das Nähere über die Einrichtung der Sammelstelle regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Wien.

(3) In die Sammlung kann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag ist vom Bezirksgericht Innere Stadt in Wien eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß vor dem 1. Jänner 1939 ein Antrag nicht eingelangt ist, oder daß ein Antrag eingelangt ist und welcher rechtskräftige Beschluß darüber ergangen ist.

§ 125

(1) Wurde vor dem 1. Jänner 1939 in einem Falle des § 121 ein Antrag nicht gestellt, so hat der Ehegatte, der die spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen hat, und wenn er nicht mehr am Leben ist, sein Ehegatte aus der späteren Ehe die Pflicht, ohne Verzug beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag zu stellen, die Anmerkung der Scheidung der früheren Ehe gemäß diesem Gesetz im Eheregister (Trauungsmatrik) zu veranlassen. Liegen die Voraussetzungen für diese Eintragung vor, so hat das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag mit einem dies bestätigenden Vermerk dem Amte des Reichsstatthalters zur weiteren Verfügung zu übermitteln. Zur Antragstellung berechtigt ist auch der Ehegatte aus der früheren Ehe. Dem Antrag sind Trauungsscheine über beide Ehen und der Bescheid über die Nachsicht vom Bande der früheren Ehe anzuschließen oder doch darin genaue Angaben über die Eheschließungen und die Nachsichterteilung zu machen.

(2) Ein Ehegatte, der schuldhaft der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte an Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 126

Eingaben, Protokolle und Beilagen gemäß den §§ 124 und 125 sind gebührenfrei.

§ 127

Ist eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen worden ist, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärt worden, so sind die Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, unter denselben Voraussetzungen zum Unterhalt verpflichtet, wie wenn die Ehe gültig geschlossen und geschieden worden wäre. Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann auf Grund dieser Vorschrift ein Unterhalt nicht begehrt werden. Das Gericht, das über die vermögensrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat, hat festzustellen, ob sich ein Ehegatte während der Dauer der Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Scheidungsgrund anzusehen wäre, wenn die Ehe gültig wäre. § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß.

### V. Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 128

Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

## Fünfter Abschnitt

## Schlußbestimmungen

§ 129

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1938 in Kraft. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2 und 3, des § 117 Abs. 2, des § 120 Abs. 2 und des § 121 Abs. 3 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 130

(1) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

(2) Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

§ 131

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze, soweit erforderlich, zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen, sowie Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1938 | Nr. 107 |
|---|---|---|



Inhalt



## Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).
### Vom 6. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34 b

Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Betrieb nachfolgender Gewerbe untersagt:

a) des Bewachungsgewerbes,

b) der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,

c) des Handels mit Grundstücken,

d) der Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge und Darlehen, sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter,

e) der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades,

f) des Fremdenführergewerbes."

2. Im § 57 Abs. 1 wird hinter der Ziffer 5 folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. wenn der Nachsuchende Jude ist."

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

3. In den §§ 58, 59a, 44a Abs. 3 und 4, § 42b Abs. 3 Satz 2 sowie im § 43 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Ziffer 1 bis 4" durch die Worte „Ziffer 1 bis 4 und 6" ersetzt.

4. Dem Absatz 2 des § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn entgegen den Vorschriften des § 34b der Betrieb eines der dort genannten Gewerbe begonnen oder fortgesetzt wird."

5. Hinter § 145a wird folgender § 145b eingefügt:

„§ 145b

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer der beiden Strafen wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 34b den Betrieb eines der dort genannten Gewerbe beginnt oder fortsetzt. In gleicher Weise wird bestraft, wer als Jude eines der in den §§ 42b, 43, 44a und 55 bezeichneten Gewerbe unbefugt betreibt."

6. In dem § 145 Abs. 1 ist hinter §§ 145a einzufügen: „145b".

Artikel II

(1) Jüdischen Gewerbetreibenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gewerbe der im Artikel I Ziffer 1c und d genannten Art betreiben, ist dies im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1938 gestattet.

(2) Den übrigen jüdischen Gewerbetreibenden ist die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes zum Zwecke der Abwicklung, soweit es sich um die im Artikel I Ziffer 1a und b genannten Gewerbe handelt, für die Dauer von drei Monaten, soweit es sich um die im Artikel I Ziffer 1e und f genannten Gewerbe handelt, für die Dauer von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt. Soweit es sich um jüdische Wandergewerbetreibende handelt, verlieren bereits erteilte Wandergewerbescheine mit dem 30. September 1938 ihre Gültigkeit und sind der Ausstellungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Legitimationskarten und Stadthausierscheine. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, in Ausnahmefällen für bestimmte Gruppen der im § 44 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Personen die Erteilung von Legitimationskarten mit einer Geltungsdauer bis zum 30. September 1939 zuzulassen. Dies gilt entsprechend für die Erteilung von Gewerbelegitimationskarten gemäß § 44a Abs. 6 der Gewerbeordnung.

Artikel III

Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, wird nicht gewährt.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen.

**Vom 6. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Erster Abschnitt

## Erlöschen der Fideikommisse

### § 1

### Zeitpunkt des Erlöschens

(1) Mit Beginn des 1. Januar 1939 erlöschen die in diesem Zeitpunkt noch bestehenden Familienfideikommisse. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen die Fideikommisse in einem anderen kalendermäßig bestimmten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetretenen Zeitpunkt erlöschen sollen, treten außer Kraft.

(2) Schwebt bei einem Fideikommiß zu Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, so kann das Verfahren nach Maßgabe des bisherigen Rechts und der Vorschriften des § 19 noch durchgeführt werden. Kommt die freiwillige Auflösung nicht zustande, so gilt das Fideikommiß von der Beendigung des Verfahrens an als mit Beginn des 1. Januar 1939 erloschen. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister einen Zeitpunkt bestimmen, in dem die freiwillige Auflösung als nicht zustande gekommen gilt, wenn das Verfahren nicht vorher beendet ist. Landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Verfahren der freiwilligen Auflösung bei Eintritt eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunkts nicht mehr fortgesetzt werden können, treten außer Kraft, sofern der Zeitpunkt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht eingetreten ist.

(3) Schwebt bei einem Fideikommiß bei Beginn des 1. Januar 1939 ein Verfahren der freiwilligen Auflösung, das erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, oder ein Verfahren der Zwangsauflösung, so findet Abs. 1 Anwendung, sofern das Fideikommißvermögen nicht schon vor dem 1. Januar 1939 von der fideikommissarischen Bindung frei geworden ist.

(4) Als Verfahren der freiwilligen Auflösung gelten die Auflösungsverfahren, die auf Antrag des Fideikommißbesitzers oder einer Familienvertretung eingeleitet worden sind. Die sonstigen Auflösungsverfahren gelten als Verfahren der Zwangsauflösung.

### § 2

### Das Fideikommißvermögen

Mit dem Erlöschen des Fideikommisses wird das Fideikommißvermögen freies Vermögen des letzten Fideikommißbesitzers, soweit sich nicht aus § 11 etwas anderes ergibt.

### § 3

### Anwartschafts- und Anfallrechte

(1) Mit dem Erlöschen des Fideikommisses erlöschen auch Anwartschafts- und Anfallrechte.

(2) Anwärter und Anfallberechtigte haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Das Fideikommißgericht kann jedoch einem zur Zeit des Erlöschens des Fideikommisses lebenden Anwärter oder Anfallberechtigten zur Vermeidung unbilliger Härten eine Entschädigung aus dem Fideikommißvermögen gewähren, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Fideikommißvermögen oder Teile davon bei Fortgeltung des bisherigen Rechts auf ihn übergegangen wären. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt, der binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden muß.

(3) Die Entschädigung (Abs. 2) kann in Geld oder Grundbesitz oder durch Zuweisung eines anderen Vermögensvorteils gewährt werden. Sie darf die Kräfte der Fideikommißwirtschaft nicht übersteigen und soll höchstens ein Viertel des Wertes des Fideikommißvermögens betragen. Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke sollen als Entschädigung nur zugewiesen werden, wenn die Grundstücke ohne unwirtschaftliche Zerschlagung von der Fideikommißwirtschaft abgetrennt werden können und zur Bildung einer selbständigen Wirtschaftseinheit ausreichen. Einem Anwärter oder Anfallberechtigten, der die Gewähr für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht bietet, dürfen solche Grundstücke nicht zugewiesen werden.

(4) Entscheidungen der Fideikommißgerichte, durch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten als Entschädigung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 4

Versorgungs- und Abfindungsansprüche

Versorgungs- und Abfindungsansprüche sowie Ansprüche ähnlicher Art, die vor dem Erlöschen des Fideikommisses bereits entstanden sind, werden durch das Erlöschen nicht berührt. Bei und nach dem Erlöschen des Fideikommisses kommen solche Ansprüche nicht mehr zur Entstehung.

§ 5

Waldschutz

(1) Wälder, die zu dem Fideikommißvermögen gehören und sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, sind durch Bildung eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. In geeigneten Fällen können auch mehrere Schutzforste gebildet werden. Ist der zum Fideikommißvermögen gehörende Wald nicht größer als 100 Hektar, so soll regelmäßig von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen werden.

(2) Einem Schutzforst können auch nicht forstlich genutzte Grundstücke und sonstige Gegenstände des Fideikommißvermögens zugeschlagen werden, soweit es zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich ist.

(3) Die Schutzforstbildung erfolgt von Amts wegen durch Beschluß des Fideikommißgerichts. Vor der Beschlußfassung sind außer dem Besitzer die Forstaufsichtsbehörde, die Landeskulturbehörde und der Landesbauernführer zu hören.

(4) Der Beschluß über die Bildung eines Schutzforstes bedarf der ministeriellen Genehmigung (§ 33). Das gleiche gilt von Beschlüssen der Fideikommißgerichte, durch die aus einem anderen als dem im Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Grunde von der Bildung eines Schutzforstes Abstand genommen wird.

(5) Das Schutzforstrecht wird von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft näher ausgestaltet.

(6) Die Schutzforstbildung ist im Rahmen der Fideikommißauflösung die allein zulässige Form des Waldschutzes. Insbesondere dürfen Waldgüter und Waldstiftungen nicht mehr errichtet werden.

§ 6

Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Gehören zu dem Fideikommißvermögen Gegenstände oder Sachgesamtheiten von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte (z. B. Bauwerke, Gemäldegalerien, Archive, Büchereien) oder gemeinnützige Einrichtungen, so hat das Fideikommißgericht von Amts wegen Vorsorge für ihre ordnungsmäßige Erhaltung zu treffen, soweit die Gegenstände infolge des Erlöschens des Fideikommisses gefährdet erscheinen und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Das Fideikommißgericht kann insbesondere die für die Erhaltung der Gegenstände und Einrichtungen aus dem Fideikommißvermögen zu bewirkenden Leistungen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise festsetzen und sichern, auch über die Aufbewahrung der Gegenstände und ihre Erhaltung Bestimmung treffen und die Vornahme von Veränderungen, einen Standortwechsel sowie die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen von behördlicher Genehmigung abhängig machen. Das Fideikommißgericht hat auch Vorsorge zu treffen, daß Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Rechte und Ansprüche der Fideikommißgläubiger sowie Versorgungs- und Abfindungsansprüche und Ansprüche ähnlicher Art hat das Fideikommißgericht auf Antrag des Berechtigten in geeigneter Weise sicherzustellen, soweit sie durch das Erlöschen des Fideikommisses gefährdet erscheinen. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten seit dem Erlöschen des Fideikommisses gestellt werden.

(4) Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie sonstige Ansprüche aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, die den Fideikommißangestellten oder früheren Fideikommißangestellten oder ihren Hinterbliebenen zustehen, hat das Fideikommißgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt für Schul- und Patronatslasten sowie für Leistungen, die der Fideikommißbesitzer zur Unterhaltung von nicht zum Fideikommißvermögen gehörenden Einrichtungen und Gegenständen der im Abs 1 bezeichneten Art zu bewirken hat. Ferner ist auch die einem Anwärter oder Anfallberechtigten gewährte Entschädigung (§ 3 Abs. 2) vom Fideikommißgericht von Amts wegen sicherzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(5) Die aus gewöhnlichen Betriebsgeschäften herrührenden laufenden Verbindlichkeiten werden nicht gesichert.

(6) Versorgungsmassen (Familienkassen, Abfindungsmassen und ähnliche Massen) sowie die Verpflichtungen, für diese Massen etwas zu leisten, bleiben so lange bestehen, als Berechtigte vorhanden sind. Das Fideikommißgericht hat die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Massen näher zu regeln, soweit es infolge des Erlöschens des Fideikommisses erforderlich

ist. Es kann auch bestimmen, daß die Masse beim Wegfall der Berechtigten nicht dem letzten Fideikommißbesitzer oder seinem Rechtsnachfolger verbleibt, sondern anderen Beteiligten anfällt. Das Fideikommißgericht hat die Massen und die für sie zu bewirkenden Leistungen zu sichern, soweit sie gefährdet erscheinen.

(7) Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dürfen auf Grund der vorstehenden Absätze nicht angeordnet werden. Auf Bestandteile des Fideikommißvermögens, die zu einem Erbhof gehören, werden Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Abs. 3, 4 und 6 nicht erstreckt.

(8) Bei Änderung der Verhältnisse kann das Fideikommißgericht auf Antrag eines Beteiligten die auf Grund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen ändern oder aufheben. Sind die Maßnahmen nur zugunsten bestimmter Personen getroffen, so können sie auch von den Beteiligten geändert oder aufgehoben werden.

## § 7

### Errichtung von Stiftungen

(1) Zur Erhaltung der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen und Gegenstände sowie zur Sicherstellung der Ansprüche aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, der im § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Lasten und Leistungen, der Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 1) und zur Erhaltung von Massen im Sinne des § 6 Abs. 6 können die Fideikommißgerichte von Amts wegen auch Stiftungen errichten.

(2) Eine Stiftung, der land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zugewiesen werden sollen, kann nur mit ministerieller Genehmigung errichtet werden (§ 33). Diese Genehmigung ist auch zu Entscheidungen der Fideikommißgerichte erforderlich, durch die einer bestehenden Stiftung oder sonstigen juristischen Person oder einem Personenverband aus Anlaß der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommisses zugewiesen werden.

(3) Zu anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Zwecken dürfen die Fideikommißgerichte Stiftungen nicht mehr errichten, insbesondere dürfen Fideikommisse nicht mehr in Stiftungen umgewandelt werden. Auch die Errichtung von Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen sowie die Bildung von Personenverbänden durch die Fideikommißgerichte sind unzulässig, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

## § 8

### Güter mit Anerbenrecht

Deich-, Wein- und Landgüter sowie sonstige Güter, für die landesgesetzliche Anerbenrechte gelten, werden von den Fideikommißgerichten nicht mehr gebildet. Auch sonstige Maßnahmen zur geschlossenen Erhaltung landwirtschaftlicher Besitzungen dürfen von den Fideikommißgerichten nicht getroffen werden.

## § 9

### Bereits getroffene Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den §§ 15 bis 18 etwas anderes ergibt.

## § 10

### Sonderbestimmungen

(1) Erlischt ein Fideikommiß auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, so beginnen die im § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Antragsfristen erst mit der Beendigung des Verfahrens der freiwilligen Auflösung. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt dieses Verfahren in dem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister bestimmten Zeitpunkt als beendet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist einem Antragsteller, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, auf Antrag von dem Fideikommißgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses stellt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als unverschuldet nicht angesehen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

## § 11

### Fideikommißauflösungsschein (Sperrfrist)

(1) Über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft erteilt das Fideikommißgericht dem Besitzer eine Bescheinigung (Fideikommißauflösungsschein).

(2) In der Zeit vom Erlöschen des Fideikommisses bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (Sperrfrist) kann der Besitzer nur nach Maßgabe der vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften über

das Fideikommißvermögen verfügen und Verpflichtungen mit Wirkung gegenüber diesem Vermögen begründen. Ebenso richtet sich während dieser Zeit die Verwaltung und Bewirtschaftung des Fideikommißvermögens, die Verwendung seiner Erträge und die Schuldenhaftung nach den vor dem Erlöschen geltenden Vorschriften.

(3) Sequestrationen, Familiengutsverwaltungen, Pflegschaften, Schuldentilgungsverfahren und ähnliche Verfahren, die beim Erlöschen des Fideikommisses schweben, können vom Fideikommißgericht aufgehoben oder eingestellt werden, soweit ein Bedürfnis zur Durchführung dieser Verfahren nicht mehr besteht. Solange die genannten Verfahren nicht aufgehoben oder eingestellt worden sind, nehmen sie ihren Fortgang. Ergeben sich die Voraussetzungen zur Einleitung solcher Verfahren erst während der Sperrfrist, so können sie auch noch neu eingeleitet werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

(4) Der Fideikommißauflösungsschein darf erst erteilt werden, wenn die im § 3 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 1 bestimmten Antragsfristen abgelaufen und die gestellten Anträge erledigt sind. Auch müssen die nach den §§ 5 bis 7 erforderlichen Maßnahmen getroffen oder es muß festgestellt sein, daß es solcher Maßnahmen nicht bedarf. Für einzelne Bestandteile des Fideikommißvermögens kann der Fideikommißauflösungsschein schon früher erteilt werden, wenn hierdurch die Durchführung der in der Sperrfrist zu treffenden Maßnahmen nicht gefährdet wird. Die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins ist auszusetzen, soweit es zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Abs. 3 erforderlich ist.

### § 12

### Schuldenhaftung nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins

(1) Nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins haftet der Stamm des Fideikommißvermögens auch für die Fideikommißverbindlichkeiten, für die bisher nur die Früchte dieses Vermögens hafteten.

(2) Der letzte Fideikommißbesitzer haftet für die bei Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins noch bestehenden Fideikommißverbindlichkeiten wie ein Erbe. Die Fideikommißgläubiger haben die Rechtsstellung von Nachlaßgläubigern. Der Erbfall gilt mit der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins als eingetreten. Das frühere Fideikommißvermögen gilt als Nachlaß. Für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ist das Fideikommißgericht zuständig. Es kann die Verrichtungen dem Amtsgericht übertragen.

## Zweiter Abschnitt

## Änderungen bisheriger Auflösungen

### § 13

### Freiwillige allmähliche Auflösung

(1) Ist bei einem Fideikommiß die Auflösung durch Familienschluß oder durch sonstigen Rechtsakt der Beteiligten derart geregelt, daß das Fideikommißvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt frei werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), so sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts anzuwenden, wenn das Fideikommißvermögen nicht vor Beginn des 1. Januar 1939 frei geworden ist. Die bisherige Regelung bleibt jedoch in Kraft, soweit sie mit diesen Vorschriften vereinbar ist.

(2) Ergeben sich in den Fällen des Abs. 1 besondere Härten, die im Wege des § 3 Abs. 2 nicht ausgeglichen werden können, so kann der Reichsminister der Justiz eine besondere Regelung treffen. Dabei darf jedoch der Zeitpunkt des Erlöschens des Fideikommisses nicht hinausgeschoben und eine Vor- und Nacherbschaft nicht eingeführt werden. Gehört zu dem Fideikommißvermögen land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitz, so trifft der Reichsminister der Justiz die Regelung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister.

### § 14

### Vor- und Nacherbschaften

(1) Sind bei der Auflösung oder Aufhebung eines Fideikommisses hinsichtlich des Fideikommißvermögens oder Teilen davon nach demjenigen, in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, ein oder mehrere Nacherben berufen, so wird die Einsetzung des oder der Nacherben mit Beginn des 1. Januar 1939 unwirksam, soweit nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vor- und Nacherbschaft eingeführt worden ist und auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht.

(3) Verfügungen von Todes wegen werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

(4) Wird die Einsetzung eines Nacherben unwirksam, so sind die Vorschriften der §§ 3 bis 12, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Fideikommißauflösungsscheins wird dem Besitzer, der von der Beschränkung nach Art eines Vorerben frei geworden ist, eine Bescheinigung über die Unwirksamkeit der Nacherbeneinsetzung erteilt.

§ 15

Waldgüter und sonstige Güter

(1) Bei Waldgütern, Deich-, Wein- und Landgütern, die bei der Auflösung der Fideikommisse gebildet worden sind, erlischt die Waldguts-, Deichguts-, Weinguts- oder Landgutseigenschaft spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939.

(2) Für sonstige, anläßlich der Fideikommißauflösung gebildete Güter, bei denen landesgesetzliche Anerbenrechte gelten, gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

(3) Aus den Waldgütern werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Das gleiche gilt, wenn zu einem der übrigen in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Güter Waldungen gehören, die größer als 100 Hektar sind. Bis zur Entscheidung über die Schutzforstbildung bleiben die bisherigen Bestimmungen mit Ausnahme der landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Kraft.

§ 16

Schutzforste

Die bei der Fideikommißauflösung bisher gebildeten Schutzforste werden Schutzforste neuen Rechts. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Bis zu dieser Regelung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 17

Sonstige Formen des Waldschutzes

Aus Waldungen, die aus Anlaß der Fideikommißauflösung in anderer Weise als durch Bildung von Waldgütern oder Schutzforsten geschützt oder gesichert worden sind, werden nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 Schutzforste gebildet. Dies gilt insbesondere, wenn zum Schutze der Waldungen Stiftungen, Genossenschaften und sonstige juristische Personen errichtet worden sind. Bis zur Schutzforstbildung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 18

Stiftungen

(1) Gehören zum Vermögen einer Stiftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden ist, land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, so hat die Stiftung diese Grundstücke bis zu Beginn des 1. Januar 1941 zu veräußern. Über die Durchführung der Veräußerung erläßt der Reichsminister der Justiz nähere Bestimmungen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften bedürfen Änderungen der Stiftungssatzung, die Aufhebung der Stiftung sowie die Veräußerung von Grundbesitz der Stiftung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zulassen. Insbesondere kann er eine Stiftung, die Zwecke der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art zu erfüllen hat, von der Pflicht zur Veräußerung derjenigen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke befreien, die diesen Zwecken dienen und deren Verbleib im Besitz der toten Hand hierdurch gerechtfertigt wird. Auch kann die Veräußerungsfrist verlängert werden. Die Ausnahmen können unter Auflagen bewilligt werden. Der Reichsminister der Justiz kann auch für Änderungen der Stiftungssatzung und die freiwillige Aufhebung von Stiftungen der im Abs. 1 bezeichneten Art besondere Bestimmungen treffen.

(3) Stiftungen, die der Veräußerungspflicht nicht genügen, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1941 und, sofern die Veräußerungsfrist verlängert worden ist, erst mit Ablauf der bewilligten Frist. Der Reichsminister der Justiz kann über den Anfall des Vermögens, über die zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die sonstigen Rechtsverhältnisse nach dem Erlöschen der Stiftung besondere Bestimmungen erlassen. Er kann insbesondere die Anfallberechtigten bestimmen, die aus dem Kreise der Genußberechtigten entnommen werden sollen.

(4) Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob eine Stiftung von der Vorschrift des Abs. 1 betroffen wird oder nach Abs. 3 erloschen ist, entscheidet der Reichsminister der Justiz endgültig.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Genossenschaften und sonstige juristische Personen sowie Personenverbände, die aus Anlaß der Auflösung der Fideikommisse vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet worden sind. Das gleiche gilt für Familienstiftungen, Familienvereine und sonstige dem Familieninteresse dienende juristische Personen oder Personenverbände, denen bei der Auflösung land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Fideikommisses angefallen oder übertragen worden sind, sofern sich diese Grundstücke noch in ihrem Vermögen befinden.

(6) Der Reichsminister der Justiz übt die ihm durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern aus.

## Dritter Abschnitt

### Schwebende Verfahren

§ 19

Auflösungsverfahren

(1) In Auflösungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schweben oder nach diesem Zeitpunkt noch eingeleitet werden, sind die Vorschriften der §§ 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nach diesen Vorschriften zu treffen sind, werden auch im Verfahren der freiwilligen Auflösung von Amts wegen getroffen. § 6 Abs. 3 gilt sowohl im Verfahren der freiwilligen Auflösung als auch im Verfahren der Zwangsauflösung mit der Maßgabe, daß über die Sicherstellung der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche das Fideikommißgericht von Amts wegen zu befinden hat.

(2) Freiwillige Auflösungen, nach denen das Fideikommißvermögen nicht sofort, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt freies Vermögen werden soll (freiwillige allmähliche Auflösung), sind unzulässig. Das gleiche gilt von Auflösungen, nach denen derjenige, in dessen Hand das Fideikommißvermögen freies Vermögen wird, noch nach Art eines Vorerben zugunsten eines oder mehrerer Nacherben in der Verfügung über das frühere Fideikommißvermögen beschränkt bleiben soll.

(3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens der freiwilligen Auflösung, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, sind zurückzuweisen, wenn die Durchführung des Verfahrens vor dem 1. Januar 1939 nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Zwangsauflösungsverfahren, in denen das Freiwerden des Vermögens auf Grund einer Entscheidung des Fideikommißgerichts eintritt, können vom Fideikommißgericht eingestellt werden, falls ihre Durchführung vor dem 1. Januar 1939 nicht mehr zu erwarten ist.

(5) Freiwillige Auflösungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht wirksam geworden sind, bedürfen zur Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 20

Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Satz 4 und des § 19 Abs. 5 gelten für Änderungen der Fideikommißsatzung und sonstiger stiftungsmäßiger Bestimmungen sinngemäß.

## Vierter Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für Österreich

§ 21

Zuständigkeiten

(1) Für das Land Österreich ist das Oberlandesgericht Wien Fideikommißgericht erster Instanz.

(2) Die Aufgaben, die im Lande Österreich in Fideikommißsachen Gerichten oder Fideikommißstellen obliegen, gehen auf das Oberlandesgericht Wien über.

(3) Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über.

(4) Zweifelsfälle, die sich über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch Bestimmungen über die am 1. Oktober 1938 schwebenden Verfahren treffen.

§ 22

Fideikommißsenat

Die dem Oberlandesgericht Wien obliegenden Geschäfte in Fideikommißsachen werden von einem Senat (Fideikommißsenat) wahrgenommen.

§ 23

Sonstige Bestimmungen

(1) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann über die Haftung für die Fideikommißverbindlichkeiten nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins besondere Bestimmungen treffen.

(2) Die dem Reichsminister der Justiz in dem Gesetze zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) übertragenen Befugnisse und Ermächtigungen erstrecken sich auch auf das Land Österreich.

## Fünfter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 24

Rechtsgeschäfte des Fideikommißbesitzers

(1) Das Fideikommißgericht kann den Fideikommißbesitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände des Fideikommißvermögens zu verfügen und sonstige Rechtsgeschäfte hinsichtlich dieses Vermögens vorzunehmen, als er darin bisher beschränkt war. Es kann derartige Rechtsgeschäfte auch nachträglich genehmigen.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Fideikommißbesitzer mit Ermächtigung oder Genehmigung des Fideikommißgerichts vornimmt, sind für und gegen alle Fideikommißbeteiligten einschließlich der Anfallberechtigten wirksam.

(3) Eine Verfügung über forstwirtschaftliche Grundstücke oder über Gegenstände der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Art und die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Genehmigung des Fideikommißgerichts, solange über die bei der Auflösung des Fideikommisses zum Schutze dieser Gegenstände zu treffenden Maßnahmen noch nicht entschieden ist. Diese Maßnahmen können schon vor dem Freiwerden des Fideikommißvermögens getroffen werden.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn das Fideikommißvermögen zwar schon frei geworden ist, der Besitzer aber noch fideikommißrechtlichen oder vorerbenartigen Beschränkungen unterliegt.

§ 25

Streit über die Bindung

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände fideikommissarisch gebunden sind oder fideikommissarisch gebunden waren, entscheidet das Fideikommißgericht.

§ 26

Anhörung des Landesbauernführers

Die Fideikommißgerichte erster Instanz haben vor Entscheidungen, bei denen es sich um die Übertragung oder Zuweisung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder um die Überlassung der Nutzung solcher Grundstücke oder um ihre Belastung oder Bewirtschaftung handelt, den Landesbauernführer zu hören.

§ 27

Abfindungen in Grund und Boden

Entscheidungen der Fideikommißgerichte, durch die einem Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke übertragen oder zugewiesen oder zur Nutzung überlassen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ministeriellen Genehmigung (§ 33).

§ 28

Heimfallrechte und sonstige Rechte

(1) Bestimmungen über Heimfallrechte, Retraktsrechte, Revokationsrechte, Näherrechte und ähnliche Rechte treten, soweit sie sich auf Fideikommisse beziehen, spätestens mit Beginn des 1. Januar 1939 außer Kraft. Ansprüche, die auf Grund solcher Vorschriften bereits entstanden sind, erlöschen mit Beginn des 1. Januar 1941, falls sie nicht vorher anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht sind.

(2) Vorkaufsrechte, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung begründet worden sind, bleiben unberührt.

§ 29

Samtfideikommisse

Bei Fideikommissen, die sich in der Hand mehrerer Besitzer befinden (Samtfideikommisse, Kondominate), gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß. Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister über die Auseinandersetzung der Mitbesitzer nähere Bestimmungen treffen.

§ 30

Hausvermögen, Lehen und sonstige gebundene Vermögen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend, soweit Hausgüter und Hausvermögen sowie Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Betracht kommen.

(2) Wo ein lehnsherrliches Obereigentum noch besteht, wird durch die Ermächtigung oder Genehmigung, die dem Lehnsbesitzer nach § 24 zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts erteilt wird, die Genehmigung des Lehnsherrn, soweit diese nach bisherigem Recht zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich war, nicht ersetzt.

(3) Mit dem Freiwerden des Lehnsvermögens erlischt das lehnsherrliche Obereigentum. Über die Entschädigung des Lehnsherrn aus Anlaß des Erlöschens des Lehns (§ 1) trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern Bestimmung. Solange die Entschädigung des Lehnsherrn nicht geregelt ist, darf der Lehnsauflösungsschein nur mit Zustimmung des Lehnsherrn erteilt werden.

§ 31

Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 2, §§ 3, 5 und 7 des Reichserbhofgesetzes

(1) Im Zusammenhang mit einer besonderen Zulassung gemäß § 5 des Reichserbhofgesetzes oder § 2 der Erbhofrechtsverordnung kann auf Antrag von dem Erfordernis, daß alle zum Erbhof gehörenden Grundstücke vom Eigentümer selbst oder von einer

Hofstelle aus bewirtschaftet werden, eine Ausnahme zugelassen werden, soweit dies zur Sicherung auf dem Besitz befindlicher, bedeutsamer und im Interesse des deutschen Volkes zu erhaltender kultureller Werte erforderlich ist, oder wenn besonders hervorragende Verdienste um den nationalsozialistischen Staat vorliegen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1939 gestellt werden.

§ 32

Fideikommißgerichte

Fideikommißgerichte im Sinne dieses Gesetzes sind die Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate) und das Oberste Fideikommißgericht in Berlin.

§ 33

Ministerielle Genehmigung

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern über die Erteilung der Genehmigung.

§ 34

Ausschluß von Schadenersatzansprüchen

Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 35

Ermächtigungen

(1) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen, auch Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Fideikommißgerichte treffen sowie das Verfahrens- und Kostenrecht regeln. Dabei kann von den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) abgewichen werden.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Recht der Familienstiftungen neu zu regeln und dabei den Grundsätzen des § 18 Rechnung zu tragen.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1938 in Kraft, im Lande Österreich erst am 1. Oktober 1938.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Vierte Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz*).

**Vom 5. Juli 1938.**

Auf Grund des § 23 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

(1) Die in den §§ 13 und 14 des Gesetzes (Errichtungsbeschränkung — Verbot, die Mehrstufigkeit auszudehnen) vorgeschriebenen Einwilligungen werden im Namen des Reichswirtschaftsministers von den Industrie- und Handelskammern erteilt.

(2) Anträge auf Einwilligung sind bei der Industrie- und Handelskammer einzureichen, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sich befindet oder errichtet werden soll. Diese Industrie- und Handelskammer entscheidet über die Anträge. In Fällen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann der Reichswirtschaftsminister sich die Entscheidung selbst vorbehalten.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammer hat vor der Entscheidung den für ihren Bezirk zuständigen Gauwirtschaftsberater, die fachlich zuständige Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und, soweit Rohstofffragen berührt werden, die zuständigen Überwachungsstellen gutachtlich zu hören. Über Anträge von Betrieben oder Unternehmen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind oder werden, entscheidet die Industrie- und Handelskammer im Einvernehmen mit der Handwerkskammer.

§ 3

Die Aufsicht über die Durchführung ihrer Entscheidungen hat die Industrie- und Handelskammer.

§ 4

Die Sperrvorschriften des Gesetzes (§§ 13 bis 16) finden keine Anwendung auf Maschinen, die nur mit der Hand betrieben werden. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für die Ausrüstung.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz vom 29. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 852) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über Änderung der Branntweinabgabe im Land Österreich

**Vom 6. Juli 1938**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S 650) wird verordnet:

§ 1

Die Branntwein-Produktions- und -Konsumabgabe beträgt 200 Reichsmark je Hektoliter Weingeist (Alkohol).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, 6. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

## Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Justizanwärter im Lande Österreich.

### Vom 6. Juli 1938.

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 413) verordne ich folgendes:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Richteramtsanwärtern, Rechtsanwaltsanwärtern und Notariatskandidaten auf ihr Ansuchen die Zeit, während der sie wegen ihrer nationalsozialistischen Einstellung oder Betätigung am Versehen ihres Dienstes oder an der Vollendung ihrer Studien verhindert worden sind, einrechnen:

a) in den richterlichen Vorbereitungsdienst (§ 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes),

b) in die siebenjährige praktische Verwendung nach § 2 der Rechtsanwaltsordnung, insbesondere auch in die Zeit, die nach erlangtem Doktorate bei einem Rechtsanwalt zugebracht werden muß (§ 2 Buchstabe b der Rechtsanwaltsordnung), und in die Verwendung, die der Erlangung der Substitutionsberechtigung mit Erlassung der Rechtsanwaltsprüfung nach § 31 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung vorauszugehen hat,

c) in die praktische Verwendung als Notariatskandidat, insbesondere auch in die vierjährige Mindestverwendung nach § 6 Buchstabe d der Notariatsordnung und in die Verwendung, die der Bestellung zum Substituten nach § 119 der Notariatsordnung vorauszugehen hat.

§ 2

Der Justizanwärter muß aber mindestens zwei Jahre tatsächlich verwendet worden sein, davon

a) der Richteramtsanwärter vor Zulassung zur Richteramtsprüfung mindestens ein Jahr bei Gericht,

b) der Rechtsanwaltsanwärter vor Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und vor Erteilung der Substitutionsberechtigung mindestens ein Jahr bei einem Rechtsanwalt und mindestens sechs Monate bei einem Gericht,

c) der Notariatskandidat vor Zulassung zur Notariatsprüfung mindestens ein Jahr bei einem Notar und vor Bestellung zum Substituten nach § 119 Abs. 3 Satz 1 der Notariatsordnung mindestens ein weiteres halbes Jahr bei einem Notar.

§ 3

Auf den nach § 2 abzuleistenden Vorbereitungsdienst kann angerechnet werden:

a) der Dienst bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten im alten Reichsgebiet bis zur Dauer von eineinhalb Jahren,

b) die Zeit, in der der Anwärter bei einem Rechtsanwalt beschäftigt worden ist, ohne Rechtsanwaltsanwärter zu sein, bis zur Dauer von einem Jahr.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz kann Richteramtsanwärtern, Richtern und staatsanwaltlichen Beamten die Zeiten, die er nach § 1 in den Vorbereitungsdienst einrechnen kann, auf Ansuchen für die Erlangung höherer Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechnen, soweit es zum Ausgleich erlittener Nachteile erforderlich ist.

§ 5

Das Ansuchen um Einrechnung kann unabhängig von einem bestimmten Anlaß, frühestens jedoch dann gestellt werden, wenn der Anwärter sechs Monate in dem Justizberuf tatsächlich verwendet worden ist, für den er die Einrechnung beansprucht.

§ 6

Die auf Grund des Gesetzes über die Befähigung zum Richteramt vom 27. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 127) abgelegte große Staatsprüfung ersetzt die Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notarprüfung.

§ 7

Bewerbern um Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 31. Dezember 1939 übernommen werden, ist die vor der Übernahme vollstreckte Gerichtspraxis bis zur Gesamtdauer von drei Jahren in den richterlichen Vorbereitungsdienst einzurechnen.

§ 8

Den Richteramtsanwärtern, die die Richteramtsprüfung vor dem ersten Januar 1940 ablegen, wird die rechtswissenschaftliche Hausarbeit erlassen.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung
## Vom 7. Juli 1938

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich:

### Abschnitt I
### Ehestandsdarlehen für Landbevölkerung

§ 1

(1) Die Tilgungsbeträge eines Ehestandsdarlehens werden Angehörigen der Landbevölkerung auf Antrag so lange zinslos gestundet, als mindestens einer der Ehegatten in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, höchstens jedoch auf die Dauer von zehn Jahren, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(2) Bei Ehestandsdarlehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, erstreckt sich die Stundung nicht auf die Tilgungsbeträge, die vor dem 1. August 1938 fällig geworden sind.

(3) Weisen die Ehegatten nach, daß einer von ihnen während der Stundungsfrist zehn Jahre ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist, so wird das Ehestandsdarlehen oder im Fall des Absatzes 2 der Rest des Ehestandsdarlehens erlassen.

(4) Tritt während der zehnjährigen Stundungsfrist der Fall ein, daß keiner der beiden Ehegatten mehr in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig ist, so ist ab dem folgenden Monat das Ehestandsdarlehen mit eins vom Hundert monatlich und, solange sich die Ehefrau in einem Arbeitsverhältnis befindet, mit drei vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 2

Sind während der Zeit, für welche die Tilgungsbeträge gestundet waren, Kinder geboren, so findet § 8 der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377) auf diese Kinder Anwendung.

### Abschnitt II
### Einrichtungsdarlehen für die Landbevölkerung

§ 3

(1) Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 30. Juni 1938 geheiratet haben, kann außer dem Ehestandsdarlehen auf Antrag ein Einrichtungsdarlehen gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und weiterhin tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Das Einrichtungsdarlehen beträgt achthundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen sind, und vierhundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungsdarlehens ist, daß beide Ehegatten Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

§ 4

(1) Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich. Es wird in barem Geld ausgezahlt. Die Ehegatten haften für die Rückzahlung des Einrichtungsdarlehens als Gesamtschuldner.

(2) § 131 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 5

(1) Die Einrichtungsdarlehensschuld vermindert sich:

a) wenn beide Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker ununterbrochen tätig gewesen sind, nach Ablauf von zehn Jahren um fünfhundert Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je einhundert Reichsmark;

b) wenn nur einer der Ehegatten nach der Eheschließung in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker ununterbrochen tätig gewesen ist, nach Ablauf von zehn Jahren um zweihundertfünfzig Reichsmark und nach Ablauf eines jeden weiteren Jahres um je fünfzig Reichsmark.

(2) Geben beide Ehegatten ihre Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländliche Handwerker auf, so ist der Rest des Einrichtungsdarlehens ab dem folgenden Monat mit drei vom Hundert monatlich zu tilgen.

§ 6

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

§ 7

Die Mittel für die Einrichtungsdarlehen sind dem Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen (§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 357) zu entnehmen. Zu diesem Zweck sind dem Sondervermögen durch den Reichshaushalt jährlich 50 Millionen Reichsmark zuzuführen. Die Tilgungsbeträge der Einrichtungsdarlehen fließen dem Sondervermögen zu.

Abschnitt III

**Einrichtungszuschüsse für die Landbevölkerung**

§ 8

(1) Angehörigen der Landbevölkerung, die nach dem 31. Dezember 1933 geheiratet haben, kann auf Antrag ein Einrichtungszuschuß gewährt werden, wenn mindestens einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist und erklärt, daß er auch weiterhin als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig zu sein beabsichtigt.

(2) Der Einrichtungszuschuß beträgt vierhundert Reichsmark, wenn beide Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländliche Handwerker tätig gewesen sind, und zweihundert Reichsmark, wenn nur einer der beiden Ehegatten in den letzten fünf Jahren ununterbrochen als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker tätig gewesen ist.

(3) Ein weiterer Einrichtungszuschuß von vierhundert Reichsmark oder zweihundert Reichsmark wird für jede weiteren fünf Jahre ununterbrochener Tätigkeit als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gewährt.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des Einrichtungszuschusses ist, daß die Ehegatten Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben, sind wie Deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

(5) Als Landarbeiter oder als ländlicher Handwerker gelten auch Personen, die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im ländlichen Handwerksbetrieb von Verwandten aufsteigender Linie überwiegend beschäftigt sind.

§ 9

Der Einrichtungszuschuß wird in barem Geld ausgezahlt. Er ist nicht rückzahlbar und weder übertragbar noch pfändbar.

§ 10

Der Antrag auf Gewährung eines Einrichtungszuschusses ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Dieses Finanzamt entscheidet über den Antrag endgültig.

Abschnitt IV

**Gemeinsame Bestimmungen zu den Abschnitten I, II und III**

§ 11

Ländliche Handwerker im Sinn dieses Gesetzes sind Handwerker, die ihre Berufstätigkeit in einer ländlichen Gemeinde ausüben.

§ 12

Eine durch Arbeitsdienst oder Militärdienst verursachte Unterbrechung der Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder als ländlicher Handwerker bleibt außer Betracht. Das gleiche gilt für sonstige vorübergehende Unterbrechungen, insbesondere infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

Abschnitt V

**Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen**

§ 13

(1) Bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommensteuer können buchführende Land- und Forstwirte Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll abziehen. Sie können aber auch je ein Drittel der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren abziehen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn der Land- und Forstwirt Steuerermäßigung nach der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 762, Reichssteuerbl. 1937 S. 797) in Anspruch nimmt.

Abschnitt VI

**Schlußbestimmungen**

§ 14

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 7. Juli 1938

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

---

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft*).**

**Vom 7. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 3, 9, 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 702), 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192) und 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Getreidewirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung sind rechtsfähig."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Getreidewirtschaftsverbände sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Anordnungen und sonstige Maßnahmen der Getreidewirtschaftsverbände aufheben oder ihre Ausführung untersagen."

4. Im § 11 Abs. 2 Satz 1 ist an Stelle von „die Wirtschaftliche Vereinigung" zu setzen: „die Hauptvereinigung".

5. § 11a wird wie folgt geändert:
   a) im Abs. 1 werden die Worte „(mit Ausnahme der Mühlen)" gestrichen.
   b) Abs. 5 wird gestrichen.

6. Im § 49 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „der Wirtschaftlichen Vereinigung" gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften im Artikel 2 Abs. 2 bis 7 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544) werden aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1936 gebildeten Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen (Wirtschaftliche Vereinigung) gehen auf die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Hauptvereinigung) über.

(3) Die von der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung erlassenen Anordnungen gelten als Anordnungen der Hauptvereinigung und bleiben in Kraft.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

solange sie nicht von dieser außer Kraft gesetzt oder geändert werden. Dies gilt auch für Einzelanordnungen einschließlich der Kontingentsbescheide.

(4) Verfahren, die bei dem Schiedsgericht der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung anhängig sind, gehen auf das Schiedsgericht der Hauptvereinigung zur weiteren Behandlung und Entscheidung über; das Entsprechende gilt für Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß.

(5) Innerhalb der Hauptvereinigung werden zum Zwecke der Mitarbeit und Beratung auf dem Gebiete der Mühlenwirtschaft drei Vertreter der Mühlen, und zwar je ein Vertreter der Klein-, Mittel- und Großmühlen zu Obleuten ernannt. Die Obleute sind ehrenamtlich tätig; sie werden vom Reichsbauernführer auf Vorschlag des Vorsitzenden der Hauptvereinigung im Einvernehmen mit der Fachgruppe Getreidemühlenindustrie und dem Reichsinnungsverband des Müllerhandwerks bestellt und abberufen. Sie bilden gemeinsam einen Arbeitsausschuß. Der Arbeitsausschuß ist zur Mitwirkung in allen Fragen berufen, die die Mühlenwirtschaft betreffen; er ist insbesondere bei Fragen der Kontingentierung und der Zulassung und vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen, die das Gebiet der Mühlenwirtschaft betreffen, zu hören. Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann weitere Ausschüsse bilden, die ihn auf einzelnen Fachgebieten der Mühlenwirtschaft im Rahmen des der bisherigen Wirtschaftlichen Vereinigung übertragenen Aufgabenbereichs beraten sollen.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 finden auf die Bildung von Ausschüssen bei den Getreidewirtschaftsverbänden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die in die Arbeitsausschüsse der Getreidewirtschaftsverbände zu berufenden Obleute durch den zuständigen Landesbauernführer ernannt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

---

## Änderung der Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses*). Vom 6. Juli 1938.

Die Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) erhält unter II – Nrn. 1 bis 4 – Buchstabe a folgenden Wortlaut:

„a) für die Reichsbahnbeamten:
auf
die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
die Präsidenten der Reichsbahnbaudirektionen,
den Präsidenten des Reichsbahn-Zentralamts Berlin,
den Direktor des Reichsbahn-Zentralamts München,
die Leiter der Reichsbahn-Oberbetriebsleitungen."

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1938 | Nr. 108 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 25,** ausgegeben am 9. Juli 1938, sind veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. — Verordnung über die vorläufige Anwendung der Ersten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über den deutsch-niederländischen Verrechnungsverkehr.

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Gebiete der Volkswagenstadt*).

### Vom 6. Juli 1938.

Für die Volkswagenstadt ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftrage ich den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

Die dem Generalbauinspektor mit Erlaß vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) für die Reichshauptstadt übertragenen Befugnisse finden entsprechende Anwendung.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

---

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

**Verordnung zur Abänderung des § 56a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).**
**Vom 2. Juli 1938.**

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel V, Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird verordnet:

Im § 56a Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden die Worte „sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren" gestrichen. Dafür wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter den gleichen Voraussetzungen wie in Ziffer 4, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zuläßt."

§ 56a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält demnach folgende Fassung:

„§ 56a

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894);
5. das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter den gleichen Voraussetzungen wie in Ziffer 4, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zuläßt.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ferner das Feilhalten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche, es sei denn, daß die Waren von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) und von der Stelle, die sie zuerst in den Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sind. Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Berlin, den 2. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

**Verordnung über Zolländerungen*).**
**Vom 6. Juli 1938**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

**1.** In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist in der Anmerkung an Stelle von „vom 1. August bis 31. Oktober 1937" zu setzen „vom 15. Juli bis 31. Oktober 1938".

**2.** In der Tarifnr. 79 (Nutzholz von Buchsbaum, usw.) ist hinter „Persimmon" anzufügen „, Kambalaholz".

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

3. In der Tarifnr. 651 A Abs. 2 (Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff usw.) sind Unterabs. 1 und 2 durch folgende Vorschriften zu ergänzen:

a) im Unterabs. 1 (Pappen mit einer Stärke von 3 mm oder mehr usw.) ist anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 1. Pappen, aus zusammengeklebten Pappen hergestellt, bis zu einer Höchstmenge in einem Kalenderjahr von 5 v. H. derjenigen Menge, die an Waren der Nr. 651 A Abs. 2 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist, bis 31. Dezember 1938 ... | 5 |
| Die Abfertigung zu dem Zollsatz von 5 *RM* ist nur zulässig bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung. | |

b) im Unterabs. 2 (andere Pappen) ist anzufügen:

| | |
|---|---|
| Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2. Pappen, lediglich aus mechanisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), oder mit einem Gehalt an chemisch bereitetem Holzstoff von 15 v. H. oder weniger, auch in der Masse gefärbt, mit Zeugnissen, die von der Reichsregierung mit dem einzelnen Staat vereinbart sind, bis 31. Dezember 1938 ........................ | 3 |
| Der Zollsatz von 3 *RM* gilt jedoch nur bis zu einer Höchstmenge in einem Kalenderjahr von 30 v. H. derjenigen Menge, die an Waren der Nr. 651 A Abs. 2 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahre 1937 aus dem einzelnen Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. | |
| Ferner ist die Abfertigung zu dem Zollsatz von 3 *RM* nur zulässig bei Vorlegung von Kontingentsbescheinigungen, die von einer deutschen Zollstelle bestätigt sind, nach näherer Vereinbarung mit der Reichsregierung. | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 6. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Parchmann

---

## Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk.

**Vom 7. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Düngekalke im Sinne dieser Verordnung sind alle ungebrannten, gebrannten oder gelöschten Kalke in ungemahlenem oder gemahlenem Zustande, sofern sie zur Düngung Verwendung finden oder Verwendung finden sollen.

§ 2

Düngekalk darf nur zu den Preisen, Rabattsätzen und Bedingungen dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften und Anordnungen verkauft werden.

§ 3

Für Düngekalk (lose) werden je 100 Kilogramm folgende Verbraucherpreise franko Empfangsstation festgesetzt:

Kalkmergel (kohlensaurer Kalk)

| | |
|---|---|
| 80 % CaCo3 | 0,74 Reichsmark, |
| 85 % » » | 0,78 » , |
| 90 % » » | 0,82 » , |
| 95 % » » | 0,86 » ; |

Stückkalk mit mindestens

| | |
|---|---|
| 80 % CaO | 1,86 Reichsmark, |
| 80 % » » (Wasserkalk) | 1,56 » ; |

Löschkalk

| | |
|---|---|
| 60 % CaO | 1,68 Reichsmark, |
| 65 % » » | 1,80 » , |
| 70 % » » | 1,92 » ; |

Gemahlener Branntkalk

| | |
|---|---|
| 70 % CaO | 1,62 Reichsmark, |
| 75 % » » | 1,72 » , |
| 80 % » » | 1,82 » , |
| 85 % » » | 1,90 » , |
| 90 % » » | 1,98 » ; |

Mischkalk

| | |
|---|---|
| 60/65 % CaO | 1,52 Reichsmark; |

Kalkasche

| | |
|---|---|
| (ohne Gehaltsgewähr) | 1,10 Reichsmark. |

§ 4

(1) Die Fachgruppe Kalkindustrie wird ermächtigt, über die dem Handel zu gewährenden Rabatte Anordnungen zu erlassen. Es ist unzulässig, die Rabatte innerhalb der einzelnen Handelsstufen über die festgelegten Rabattsätze hinaus ganz oder teilweise weiterzugeben. Dem Verbraucher darf ein Rabatt nicht gewährt werden.

(2) Für die Kosten der Verpackung (Säcke einschließlich Füllgebühr) sowie für die Kosten der Teilwände in den Waggons darf ein Zuschlag berechnet werden. Für Sendungen, die mehr als ein Erzeugnis oder mehr als eine Sorte enthalten, ist die Berechnung eines Zuschlags je Waggon (Beiladungszuschlag) ebenfalls zulässig. Die Fachgruppe Kalkindustrie wird ermächtigt, die Höhe dieser Zuschläge sowie die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen.

(3) Anordnungen, die die Fachgruppe Kalkindustrie gemäß Abs. 1 und 2 erläßt, bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ist ein Skontosatz von 2 vom Hundert vom Rechnungsbetrag nach Abzug des Rabatts, sowie des Betrags für Fracht und sonstiger mit der Fracht im Zusammenhang stehender Gebühren, zu gewähren.

§ 6

(1) Bei der Abgabe von Düngekalk im Kleinhandel dürfen bei Lieferungen unter 10 Tonnen folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

a) bei Verteilung ab Waggon
je 100 Kilogramm .......... 0,15 Reichsmark;

b) bei Verteilung ab Lager
je 100 Kilogramm:

| | |
|---|---|
| bis 1000 Kilogramm | 0,40 Reichsmark, |
| bis 2000 » | 0,30 » , |
| bis 5000 » | 0,20 » , |
| über 5000 » | 0,10 » . |

(2) Sind von dem Kleinhandel bisher niedrigere als die im Abs. 1 unter a und b genannten Zuschläge erhoben worden, so dürfen diese Zuschläge nicht erhöht werden.

§ 7

Verträge und Vereinbarungen, die ein Alleinverkaufsrecht für die ganze Absatzmenge eines Herstellers oder Teile derselben, oder ein Alleinverkaufsrecht in bestimmten Lieferungsbezirken zum Gegenstand haben, werden aufgehoben.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 9

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen dieser Verordnung und der zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften und Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 10

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt werden oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selber trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften und Anordnungen gelten rückwirkend vom 1. Juli 1938, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Mit diesem Tage tritt die durch die Fachgruppe Kalkindustrie bekanntgegebene vorläufige Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 7. März 1938 außer Kraft.

§ 12

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Lande Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

**Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk*).**

**Vom 7. Juli 1938.**

Auf Grund des § 12 der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 841) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise des § 3 der Verordnung vom 7. Juli 1938 gelten bei ausschließlicher Beförderung auf dem Schienenwege für volle Waggonladungen frei jeder deutschen Reichsbahnstation sowie jeder sonstigen Sta-

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

tion, sofern die betreffende Eisenbahn mit der deutschen Reichsbahn in Tarifgemeinschaft steht, unter Berechnung der Sätze der Hauptklasse des Reichsbahntarifs, ohne die Zuschläge der einzelnen Privatbahnen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Fracht.

(2) Vorfrachten, Anschluß- und sonstige Gebühren, soweit sie auf den Versandstationen der Kalkwerke entstehen, tragen bis zur jeweiligen Empfangsstation die Düngekalk-Liefergemeinschaften; alle ab Empfangsstation entstehenden Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers oder Empfängers. Wird die Ladefähigkeit eines Waggons nicht voll ausgenutzt, so trägt der Empfänger die Mehrkosten.

§ 2

(1) Bei der Errechnung der für die Rabattstaffelung maßgeblichen Mengen sind die Bezüge oder Lieferungen eines Verteilers aus zwei einander benachbarten Liefergemeinschaften zusammenzurechnen.

(2) Hat ein Verteiler bisher von mehreren Liefergemeinschaften bezogen oder in mehrere Liefergemeinschaften geliefert und waren diese Bezüge oder Lieferungen durch seine zu mehreren Liefergemeinschaften benachbarte Lage bedingt, so können die Bezüge aus mehreren Liefergemeinschaften zusammengerechnet werden. Über die Berechtigung der Zusammenrechnung ist das Einvernehmen zwischen der Fachgruppe Kalkindustrie und der wirtschaftlichen Organisation, der der Verteiler angehört, herbeizuführen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung endgültig.

(3) Liegen die Bezüge eines Verteilers in einer Liefergemeinschaft über 4 000 Tonnen, so sind diese Bezüge mit denen aller derjenigen Liefergemeinschaften zusammenzurechnen, in denen der Verteiler gleichfalls einen Absatz über 4 000 Tonnen erreicht.

§ 3

Die durch die Fachgruppe Kalkindustrie mit Rundschreiben vom 16. März 1938 herausgegebenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben in Geltung. Sie gelten mit Rückwirkung vom 1. Juli 1938 auch für das Gebiet der Landesbauernschaft Ostpreußen.

Berlin, den 7. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

## Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich.

## (Strafenanpassungsverordnung)

### Vom 8. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird über die Anwendung der in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reichs enthaltenen Strafvorschriften, deren Geltung sich auf das Land Österreich erstreckt, folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

Die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Landesrechts sind sinngemäß auch auf Handlungen anzuwenden, die in einer im Lande Österreich geltenden Strafvorschrift des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht sind, soweit nicht in dieser Verordnung oder in sonstigen Vorschriften ein anderes bestimmt ist.

§ 2

Strafbar sind nur vorsätzliche Handlungen, soweit sich aus der Strafvorschrift nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Ist in der Strafvorschrift Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so ist im Lande Österreich auf diese Strafarten zu erkennen.

(2) Ist danach auf Zuchthaus, Gefängnis oder Haft erkannt oder zu erkennen, so ist im Sinne der im Lande Österreich geltenden Vorschriften gleichzuhalten:

Zuchthaus der Strafe des schweren Kerkers,
Gefängnis der Strafe des strengen Arrests,
Haft der Strafe des Arrests.

§ 4

(1) Wo die Strafvorschrift nicht ausdrücklich lebenslange Zuchthausstrafe androht, ist diese Freiheitsstrafe eine zeitige.

(2) Soweit in der Strafvorschrift kein besonderes Höchst- oder Mindestmaß bestimmt ist, beträgt:

a) bei zeitigem Zuchthaus das Mindestmaß ein Jahr, das Höchstmaß fünfzehn Jahre,

b) bei Gefängnis das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß fünf Jahre,

c) bei Haft das Mindestmaß einen Tag, das Höchstmaß sechs Wochen,

d) bei Geldstrafe, deren Höchstbetrag mit einhundertfünfzig Reichsmark festgesetzt ist, der Mindestbetrag eine Reichsmark, bei anderen Geldstrafen der Mindestbetrag drei Reichsmark, der Höchstbetrag, sofern nicht Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder eine nach dem Werte eines Gegenstandes zu bestimmende Geldstrafe angedroht ist, zehntausend Reichsmark, und wenn die Tat aus Gewinnsucht begangen ist, einhunderttausend Reichsmark.

§ 5

(1) Im Sinne des österreichischen Landesrechts gilt

1. eine mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedrohte Handlung:
   als Verbrechen,

2. eine Handlung, die
   a) mit Gefängnis schlechthin oder mit Gefängnis von mehr als sechs Monaten bedroht ist:
      als Vergehen,
   b) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe über einhundertfünfzig Reichsmark bedroht ist:
      als Übertretung, sofern sie nicht ausdrücklich als Vergehen erklärt ist,

3. eine mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bedrohte Handlung:
   als Übertretung.

(2) Handlungen der im Abs. 1 Nr. 2 b bezeichneten Art gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit, sofern nicht die Rechtseinführungsvorschrift sie ausdrücklich zu Verwaltungsübertretungen erklärt. Handlungen der im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art gehören nur dann zur gerichtlichen Zuständigkeit, wenn die Rechtseinführungsvorschrift dies ausdrücklich bestimmt.

(3) Maßgebend ist der gesetzliche Strafsatz unter Berücksichtigung etwaiger namentlich in der Strafvorschrift angeführter Erschwerungs- oder Milderungsumstände. Sind Strafen verschiedener Art wahlweise angedroht, so ist die schwerste maßgebend.

§ 6

(1) Die auf Grund des Strafgesetzes oder anderer Vorschriften des Landes Österreich mit einer Verurteilung wegen Verbrechens verbundenen nachteiligen Folgen treten bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die nach § 5 dieser Verordnung im Sinne des österreichischen Landesrechts Verbrechen sind, nicht ein, wenn auf Gefängnis von weniger als drei Monaten oder auf eine mildere Strafe erkannt wird.

(2) Vorschriften, wonach auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu erkennen ist oder erkannt werden kann, finden im Lande Österreich bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 7

(1) Auf die bei Kerker- und bei Arreststrafen zulässigen Verschärfungen (§§ 19 bis 23, 253 bis 257 des österreichischen Strafgesetzes) darf bei Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe nicht erkannt werden.

(2) Auch die Milderungs- und Umwandlungsvorschriften des § 52 Satz 2 sowie der §§ 54, 55, 260 bis 262 und 266 des österreichischen Strafgesetzes, des § 265 a der österreichischen Strafprozeßordnung und des Artikels VI der österreichischen Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 (StGBl. Nr. 93) finden keine Anwendung.

§ 8

(1) An Stelle der angedrohten lebenslangen Zuchthausstrafe kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden, wenn es beim Versuch geblieben ist, wenn mildernde Umstände vorliegen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen, oder wenn sich der Schuldige nur in entfernter Weise an dem Verbrechen beteiligt hat. Unter denselben Voraussetzungen kann, wenn in der Strafvorschrift zeitige Zuchthausstrafe angedroht oder für die angedrohte Gefängnisstrafe ein besonderes Mindestmaß festgesetzt ist, das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(2) Für die Ahndung strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen begangen werden, gelten die Vorschriften des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes mit der Maßgabe, daß statt auf Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf zeitige Zuchthausstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist.

§ 9

Ist für eine strafbare Handlung, die mit Gefängnis oder mit Haft bedroht ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an deren Stelle, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, auf Geldstrafe zu erkennen, und zwar an Stelle einer Haftstrafe auf Geldstrafe von einer bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, an Stelle von Gefängnis auf Geldstrafe von drei bis zu zehntausend Reichsmark.

§ 10

Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe ist auf Arrest als Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen.

Artikel II

An die Stelle des § 13 des österreichischen Strafgesetzes tritt § 13 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1938 | Nr. 109 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte*).

**Vom 1. Juli 1938.**

Auf Grund der §§ 2, 3, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Hege, das Halten und der Versand sowie die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (Bisambiber, fiber zibethicus) sind verboten.

§ 2

(1) Zur Bekämpfung der Bisamratte sind verpflichtet:

1. die Nutzungsberechtigten von Grundstücken (einschließlich der Wassergrundstücke), auf denen die Bisamratte auftritt;
2. die Fischereiausübungsberechtigten in dem Bereich, auf den sich ihre Berechtigung erstreckt;
3. die zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten im Bereich dieser Anlagen, soweit die Anlagen die Ausnutzung von Wasserkräften, die sonstige Benutzung des Wassers oder die Instandhaltung von Gewässern bezwecken.

(2) Bei der Bekämpfung der Bisamratte sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf das Auftreten der Bisamratte zu achten und das Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf ihr Auftreten schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, in denen die Bisamratte auftritt, anzuordnen, daß die Teichbesitzer das Ablassen von Teichen mindestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde zu melden haben; sie können, soweit es zur wirksamen Bekämpfung der Bisamratte erforderlich ist, das Säubern und das Ausräumen von Gräben anordnen.

§ 4

(1) Die Beauftragten des Reichs und der Länder sowie die von dem Reich oder einem Land bestellten Bisamjäger sind berechtigt, die Bekämpfung der Bisamratte zu überwachen oder selbst vorzunehmen; zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen Zutritt zu allen, auch eingefriedigten Grundstücken sowie zu Wasser- und Verkehrsanlagen zu gestatten; sie können an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen treffen. Auf Anfordern sind ihnen die vorhandenen Boote zur Durchführung der Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben einen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde ausgestellten Ausweis mit sich zu führen.

(3) Geeigneten Personen kann auf Antrag eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Bisamfängerkarte wird von der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Bekämpfung durchgeführt werden soll, unter Angabe des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer ausgestellt. Die Inhaber haben die Bisamfängerkarte bei Ausübung ihrer Tätigkeit mit sich zu führen; sie sind berechtigt, alle, auch eingefriedigte Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Hat die untere Verwaltungsbehörde bekanntgegeben, daß in einem Gebiet die Bekämpfung der Bisamratte durch einen Beauftragten des Reichs oder eines Landes oder durch einen bestellten Bisamjäger selbst durchgeführt wird, so ist anderen Personen die Bekämpfung der Bisamratte in dem bezeichneten Gebiet und für den angegebenen Zeitraum untersagt.

(5) Die zum Fang von Bisamratten ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht und nur aus wichtigen Gründen entfernt werden; wird die Entfernung der Fanggeräte erforderlich, so sind sie der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übergeben.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten vom 27. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 110) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Bisamratte außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

## Zweite Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden*). Vom 1. Juli 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich vom 25. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1083) wird verordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird dahin geändert, daß an die Stelle der „Obersten Behörde für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden" je gesondert eine „Oberste Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden" und eine „Oberste Behörde für die Prüfungen von Kaltblutpferden" treten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 26. Januar 1937 finden auf die neuen Obersten Behörden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Oberste Behörde für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden wird aufgelöst. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die näheren Bestimmungen über die Abwicklung erlassen.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft. Vom 7. Juli 1938.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 1

Der einleitende Satz des § 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) erhält folgende Fassung:

„In der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft werden als Mitglieder alle Betriebe und Unternehmungen zusammengeschlossen, für die die Marktvereinigung marktordnend tätig wird."

§ 2

Im § 2 Abschnitt C fällt der Zusatz hinter Nr. 4b weg. Der Abschnitt C wird am Schluß durch folgenden neuen Zusatz ergänzt:

„Im Sinne dieses Abschnitts gelten als Verteiler insoweit auch diejenigen Betriebe und Unternehmungen, die vom inländischen Erzeuger, Bearbeiter oder Verteiler Rohholz (hierunter fallen auch Brennholz, Grubenholz und Papierholz) und forstliche Nebenerzeugnisse oder vom ausländischen Erzeuger, Bearbeiter oder Verteiler Rohholz, Schnittholz, sonstige Holzhalbwaren und forstliche Nebenerzeugnisse beziehen und zwecks Verwendung, Be- oder Verarbeitung an den eigenen Betrieb, das eigene Unternehmen oder innerhalb des eigenen Betriebes oder Unternehmens verteilen."

§ 3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Mitglieder der Marktvereinigung sind insoweit anmelde- und beitragspflichtig, als ihr Entgelt für den Jahresumsatz in den unter diese Verordnung

fallenden Erzeugnissen und Umsätzen in dem jeweils dem laufenden Kalenderjahr vorangegangenen Jahr 5 000 Reichsmark und mehr betragen hat.

(2) Für die Anmelde- und Beitragspflicht der im Schlußabsatz des § 2 genannten Betriebe und Unternehmungen tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Jahressumme des Einkaufs als Berechnungsmaßstab.

(3) Betriebe oder Unternehmungen, deren Jahresumsatz nach der vorstehenden Regelung 5 000 Reichsmark nicht erreicht, werden auf Grund besonderer, von der Marktvereinigung zu treffender Maßnahmen eingegliedert und erforderlichenfalls zu Beiträgen herangezogen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

---

**Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken*).**
**Vom 8. Juli 1938.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

1. Wird ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht freihändig veräußert, so hat die Grunderwerbsteuerstelle nach Eingang der Anzeige aus § 189b der Reichsabgabenordnung der zuständigen Preisbildungsbehörde die Veräußerung mitzuteilen. Die Preisbildungsbehörde teilt der Grunderwerbsteuerstelle binnen zwei Wochen ihre Entschließung mit.
2. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189d der Reichsabgabenordnung) darf erst ausgehändigt werden, wenn die zuständige Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Kaufpreis genehmigt oder nicht beanstandet, oder wenn seit Abgang der Mitteilung der Grunderwerbsteuerstelle an die Preisbildungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind und die Entschließung der Preisbildungsbehörde nicht eingegangen ist.
3. Das Recht zur Erhebung der Grunderwerbsteuer bleibt unberührt.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

**Zweite Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring".**
**Vom 9. Juli 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) verordne ich folgendes:

Die Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1409) findet auch auf die Erstellung eines Hüttenwerkes in Linz a. D. sowie die ihm dienenden Nebenanlagen und Bergbauanlagen sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

## Zweite Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

### Vom 9. Juli 1938.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) und auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### Artikel I

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG), Erster bis Sechster Abschnitt, tritt im Lande Österreich am 10. Juli 1938 in Kraft. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

1. Bis zu einer Neubestellung der Vertrauensmänner im alten Reichsgebiet werden im Lande Österreich die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter durch den Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder den von ihm hiermit Beauftragten berufen. Der Führer des Betriebes hat im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation dem Gauleiter oder dem von ihm Beauftragten geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Führer des Betriebes außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Obmanns zu übermitteln. Soweit bereits Gefolgschaftsangehörige in der dem § 7 AOG entsprechenden Zahl von politischen Hoheitsträgern als Mitglieder der betrieblichen Vertretung berufen worden sind, bilden sie zusammen mit dem Führer des Betriebes den Vertrauensrat.
2. Das im § 10 Abs. 1 AOG vorgesehene feierliche Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrats alsbald abzulegen. Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt, in dem die Vorschriften der §§ 8 bis 11, des § 17 und des § 23 Abs. 1 und 2 AOG in Kraft treten. Er bestimmt weiter den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens eine Betriebsordnung zu erlassen ist.
3. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz das Nähere über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts.
4. Hinsichtlich des Entlassungsschutzes (§ 20 AOG) und des Kündigungsschutzes (§§ 56 ff. AOG) verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) vom 8. April 1938, verlautbart im GBl. Nr. 71/1938; an Stelle der Werksgemeinschaft tritt jedoch der Vertrauensrat.

### Artikel II

Mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit treten folgende Durchführungsvorschriften im Lande Österreich in Kraft:

1. von der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) Artikel II § 14, Artikel III § 15, Artikel V §§ 18 und 19, Artikel VI § 20 in der Fassung der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164) und Artikel VII §§ 21 bis 26;
2. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) mit der Änderung des § 4 durch § 13 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228);
3. die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 454);
4. die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 5. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 581) Artikel I und II.

### Artikel III

(1) Auf dem Gebiet der Heimarbeit treten im Lande Österreich am 10. Juli 1938 mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Ausnahmen in Kraft:

1. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214);

2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) mit der Änderung des § 13 Satz 1 durch Ziffer II der Verordnung über die Verwendung von Geldbußen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1164);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 261);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1522).

(2) Die Vorschriften über die Führung von Listen treten am 1. Oktober 1938, die Vorschriften über die Durchführung des Gefahrenschutzes an einem Zeitpunkt, den der Reichsarbeitsminister bestimmt, in Kraft.

### Artikel IV

Für den öffentlichen Dienst kann der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst vom 10. Juli 1938 ab entsprechend der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228) §§ 4 und 5 Richtlinien und Tarifordnungen erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst bestellen.

### Artikel V

In Tarifordnungen kann von Vorschriften des in Österreich geltenden Rechts, die vor dem 13. März 1938 erlassen sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abgewichen werden.

### Artikel VI

(1) Die am 9. Juli 1938 im Lande Österreich noch in Kraft befindlichen Kollektivverträge und Satzungen gelten innerhalb ihres Geltungsbereichs als Tarifordnungen so lange unverändert weiter, bis der Reichstreuhänder der Arbeit — für den öffentlichen Dienst der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit ihren Ablauf anordnet oder sie durch eine Tarifordnung abändert. Der Reichsarbeitsminister kann auch selbst den Ablauf anordnen.

(2) Eine vor dem 10. Juli 1938 im Lande Österreich auf Grund einer Ermächtigung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassene tarifliche Regelung gilt als Tarifordnung.

(3) Die am 9. Juli 1938 geltenden Reichstarifordnungen finden auf das Land Österreich nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister, ein von ihm bestellter Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder der Arbeit — für den öffentlichen Dienst der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — bestimmt.

(4) Der § 33 Abs. 3 AOG gilt entsprechend.

### Artikel VII

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

### Artikel VIII

(1) Alle im Lande Österreich geltenden Vorschriften, die mit den vorstehenden Vorschriften nicht im Einklang stehen, treten außer Kraft. Der Artikel IV der Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 26. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 335) findet keine Anwendung, soweit die Arbeitsbedingungen durch Tarifordnung oder auf Grund von Richtlinien geregelt werden.

(2) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1938.

**Der Beauftragte für den Vierjahresplan**
**Göring**
Ministerpräsident

**Der Reichsarbeitsminister**
**Franz Seldte**

**Der Reichsminister des Innern**
In Vertretung
**Pfundtner**

## Verordnung über die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte*)

**Vom 11. Juli 1938**

Auf Grund der §§ 12 und 50 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung wird das folgende verordnet:

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte bleiben über den 31. Dezember 1938 hinaus bis auf weiteres in ihren Ämtern.

Berlin, 11. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Errichtung von Reichspropagandaämtern im Lande Österreich.

**Vom 12. Juli 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Bereich des Reichspropagandaamts in Wien beschränkt sich auf das Gebiet des Gaues Wien der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 2

Im Lande Österreich werden weiterhin folgende Reichspropagandaämter errichtet:

Reichspropagandaamt Oberdonau ........ mit dem Sitz in Linz,
Reichspropagandaamt Niederdonau ....... mit dem Sitz in Wien,
Reichspropagandaamt Steiermark ........ mit dem Sitz in Graz,
Reichspropagandaamt Kärnten .......... mit dem Sitz in Klagenfurt,
Reichspropagandaamt Salzburg ......... mit dem Sitz in Salzburg,
Reichspropagandaamt Tirol-Vorarlberg ... mit dem Sitz in Innsbruck.

Berlin, den 12. Juli 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

**Vierte Verordnung**
**zur Ausführung des Tierschutzgesetzes*).**
**Vom 12. Juli 1938.**

Auf Grund des § 15 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 Nr. 8 des Tierschutzgesetzes — Verbot, einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren) — wird auf den 1. Januar 1940 festgesetzt.

Berlin, den 12. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1938 | Nr. 110 |
|---|---|---|




## Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich.

**Vom 9. Juli 1938.**

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

### Abschnitt I

### Briefsendungen

§ 1

(1) Für Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen) im Lande Österreich und aus dem Lande Österreich gelten die in der Anlage I Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 festgesetzten Gebühren und Höchst- und Mindestmaße. Die sonstigen Bestimmungen der österreichischen Postordnung über die Beschaffenheit der Briefsendungen bleiben unberührt.

(2) Dem Freimachungszwang unterliegen alle Briefsendungen außer den gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen und Postkarten. Nachnahmebriefsendungen müssen stets freigemacht werden.

(3) Für nicht oder unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten sowie für unzureichend freigemachte andere Briefsendungen des Inlandsdienstes wird als Nachgebühr das Eineinhalbfache des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle Reichspfennig erhoben. Bei nichtfreigemachten Briefsendungen, die den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache" oder „Postgebühr beim Empfänger einheben" tragen und von den zur Anwendung dieser Vermerke berechtigten Dienststellen ausgehen, wird als Nachgebühr nur der einfache Fehlbetrag erhoben.

(4) Für nicht oder unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten aus dem Ausland wird der doppelte Fehlbetrag erhoben, jedoch mindestens 5 Rpf.

(5) Wertbriefe können nur verschlossen aufgegeben werden. Sie müssen vollständig durch Freimarken freigemacht werden. Der Wert muß auf der Aufschriftseite in Reichsmark in Ziffern angegeben werden. Für Wertbriefe werden folgende Gebühren (Anlage I Nr. 10) erhoben:

1. Die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief,
2. die Wertangabegebühr,
3. die Behandlungsgebühr.

Im Falle der Nach- und Rücksendung werden bei Wertbriefen die Gebühren 1 bis 3 nochmals erhoben.

Für die gewöhnliche Zustellung der Wertbriefe und der Bezugsscheine (§§ 128, 134 der österreichischen Postordnung) wird keine Gebühr erhoben.

(6) Für die Annahme von Einschreibbriefsendungen und Wertbriefen durch den Zusteller wird eine Gebühr (Anlage I Nr. 32) erhoben. Eine Gebühr (Anlage I Nr. 36) wird auch erhoben für Einschreibbriefsendungen und Wertbriefe mit dem Vermerk „Eigenhändig".

§ 2

Die Vorschriften über die Drucksachen (§ 51 bis 56 der österreichischen Postordnung) werden wie folgt geändert:

1. Als Drucksachen werden zugelassen alle auf Papier, Pergament, Steifpapier oder papierähnlichen Stoffen durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren (Hochdruck, Flachdruck, Tiefdruck) oder durch Belichtung oder Stempel hergestellten Vervielfältigungen, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Be-

förderung mit der Briefpost geeignet sind. Was als papierähnliche Stoffe anzusehen ist, entscheidet die Post.

2. Mechanische Vervielfältigungen eines hand- oder maschinenschriftlich angefertigten Schriftstücks, die im Abziehverfahren, im Schablonenverfahren oder durch ähnliche Umdruckverfahren hergestellt sind, gelten nur dann als Drucksachen, wenn gleichzeitig mindestens 10 Sendungen mit vollkommen gleichen Stücken dieser Vervielfältigungen am Postschalter oder, zu Bunden vereinigt, durch den Briefkasten eingeliefert werden. Die Post kann zulassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch weniger als 10 Stücke dieser Vervielfältigungen zur Beförderung als Drucksachen angenommen werden. Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke einschließlich der Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Durchdruck oder mit der Paus- (Kopier-) Presse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksachen.

3. Zugelassen sind auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene zulässige Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind. Sind unter den verschiedenen Vervielfältigungen auch solche der unter 2 erwähnten Art, so gilt für die Zulassung der Abdrucke oder Abzüge als Drucksache die Bedingung unter 2, es sei denn, daß die mit dem bedingt zugelassenen Vervielfältigungsverfahren hergestellten Änderungen und Zusätze sich im Rahmen der allgemein zulässigen Änderungen und Zusätze halten.

4. Der Absender hat auf Verlangen der Post nachzuweisen, daß es sich um Vervielfältigungen handelt und in welchem Verfahren die Vervielfältigungen hergestellt worden sind. Ob ein Vervielfältigungsverfahren zu den unter 2 erwähnten Verfahren gehört, entscheidet die Post.

5. Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden.

6. Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift „Postkarte" tragen; sie müssen hinsichtlich der Größe — auch in zusammengefaltetem Zustand — sowie hinsichtlich der Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

7. Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, wenn sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen jedes für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen.

Den Drucksachen — ausgenommen Drucksachen in Kartenform — dürfen kleine Muster in geringer Stärke beigefügt werden, wenn diese Muster an der Drucksache befestigt sind und den Zweck haben, zur Erläuterung der Druckangaben zu dienen. Die Post bestimmt, was als kleine Muster zu gelten hat und wie sie den Drucksachen beizufügen sind.

8. Es ist gestattet, handschriftlich, mit der Schreibmaschine, im Durchdruck- oder Pausverfahren

a) eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern;

b) offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;

c) Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

d) Ziffern an offengelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;

e) Ziffern zu ändern;

f) sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen. Durch die Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

Es ist ferner zulässig,

g) Bücher, Bilder und sonstige durch Druck hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben;

h) bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen;

i) im Leihverkehr der staatlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Büchereien untereinander und mit den Benutzern in den dafür üblichen Formblättern die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Vermerke hinzuzufügen;

k) Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen.

Bei den unter g bis k aufgeführten Drucksachen nebst Beilagen können auch die unter a bis f bezeichneten Änderungen und Zusätze angebracht werden.

9. Drucksachen in Briefform, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen je nach ihrer Beschaffenheit der Gebühr für Briefe, Geschäftspapiere oder Mischsendungen. Drucksachen in Kartenform, die den Bestimmungen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, wenn sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

§ 3

(1) Im Lande Österreich werden als besondere Art von Briefsendungen Päckchen eingeführt; für diese gelten die in der Anlage I Nr. 9 festgesetzten Gebühren und Höchst- und Mindestmaße.

(2) Als Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk „Päckchen" tragen.

(3) Päckchen dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein; die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet.

(4) Päckchen müssen freigemacht werden. Päckchen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

(5) Es ist zulässig, Päckchen unter „Einschreiben" und gegen Rückschein zu versenden, Wertangabe ist unzulässig. Nachnahme ist bis zum Inkrafttreten des Abschnitts III dieser Verordnung nur zulässig für Päckchen, die innerhalb des Landes Österreich versandt werden. Päckchen mit Nachnahme brauchen nicht unter Einschreiben versandt zu werden.

(6) Für Päckchen wird keine Zustellgebühr erhoben.

(7) Die Einlieferung eines Päckchens wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt (Anlage I Nr. 26).

(8) Für den Verlust oder die Beschädigung eines Päckchens wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andere Briefsendungen.

§ 4

(1) Die Einrichtung der Geschäftsdrucksachen (§ 56 a der österreichischen Postordnung), der Verteilungsdrucksachen und der Verteilungsmischsendungen (§ 32 Abs. 2 c der österreichischen Postordnung) wird aufgehoben.

(2) Neu eingeführt werden im Lande Österreich die Postwurfsendungen (§ 9 der deutschen Postordnung vom 30. Januar 1929, Reichsgesetzbl. I S. 33) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I Die Post übernimmt es, unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendrucksachen und Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben zusammengepackt) an bestimmte Gruppen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche Ladengeschäfte, einzelne Berufsklassen usw., zu verteilen. Die Drucksachen und die in den Mischsendungen befindlichen Warenproben müssen den Bestimmungen für diese Sendungsarten entsprechen, die Warenproben dürfen aber die Höhe von 5 mm nicht wesentlich überschreiten; sie sind mit den Druckstücken zusammen unter Umschlag einzuliefern und so zu verpacken, daß sie der Sendung nicht entfallen können. Das Gewicht einer Drucksache darf 50 g, das einer Mischsendung 100 g nicht übersteigen.

II Die Mindestzahl einer Einlieferung beträgt im Ortsdienst 50 Stück, im Ferndienst 100 Stück. Für ein Postamt oder eine Postamtsstelle sollen mindestens 10 Stück gleichzeitig vorliegen. Jeder Einlieferung ist ein Pflichtstück besonders beizulegen.

III Auf jedem Einzelstück ist die Empfängergruppe anzugeben, für die es bestimmt ist. Mehr als 5 Empfängergruppen dürfen auf einer Postwurfsendung nicht angegeben werden.

IV An welche Empfängergruppen Postwurfsendungen zulässig sind, bestimmt die Post. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Verpackung und Einlieferung, über die Art der Gebührenerhebung, über die Beförderung sowie über Art und Zeit der Verteilung der Stücke. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verteilung an Sonn- und Festtagen. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Auf Rückgabe zuviel gelieferter Stücke hat der Absender keinen Anspruch. Ergibt sich bei der Prüfung am Bestimmungsort eine größere Stückzahl, als bei der Gebührenerhebung zugrunde gelegt ist, so ist der Absender zur Nachzahlung des fehlenden Gebührenteils verpflichtet.

V Eine Gewähr für fehlerlose Verteilung und für Verteilung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist wird nicht übernommen. Für verlorengegangene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Ersatz geleistet.

VI Die Post kann die Verteilung von Postwurfsendungen ablehnen, wenn dadurch Störungen des Postdienstes eintreten oder zu erwarten sind. Solche Postwurfsendungen werden dem Absender zurückgegeben; die erhobenen Gebühren werden ganz oder anteilmäßig erstattet.

(3) Für Postwurfsendungen gelten die in der Anlage I Nr. 5 festgesetzten Gebühren.

§ 5

Die Brieffachgebühr für Brieffächer ohne Schließfach (§ 148 der österreichischen Postordnung), die Postlagergebühr für Briefsendungen (§ 160 der österreichischen Postordnung) sowie die Bescheinigungsgebühr (§§ 38 und 46 der österreichischen Postordnung) werden aufgehoben.

§ 6

Abschnitt I tritt am 1. August 1938 in Kraft.

### Abschnitt II

## Postanweisungen

§ 7

**A. Gewöhnliche Postanweisungen**

(1) Geldbeträge bis 1 000 *RM* einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

(2) Der Betrag ist in Reichsmark anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben.

(3) Die Postanweisung ist vom Absender auszufüllen. Bei Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

(4) Die Einzahlung des Betrages wird bescheinigt.

**B. Telegraphische Postanweisungen**

(5) Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen. Derartige Postanweisungen sind in unbeschränkter Höhe zugelassen.

(6) Für telegraphische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden, das von den Postanstalten zu beziehen ist; nichtamtliche Formblätter werden nicht zugelassen. Die Anwendung einer abgekürzten Telegrammanschrift ist nicht zulässig. Mitteilungen für den Empfänger sind in das Überweisungstelegramm aufzunehmen.

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten für telegraphische Postanweisungen sinngemäß.

§ 8

(1) An Gebühren sind zu entrichten:

1. bei gewöhnlichen Postanweisungen eine nach der Höhe des Betrags gestaffelte Gebühr (Anlage I Nr. 11),
2. bei telegraphischen Postanweisungen
   a) eine nach der Höhe des Betrags gestaffelte Gebühr (Anlage I Nr. 12),
   b) die Telegrammgebühr für die in das Überweisungstelegramm aufgenommene Mitteilung für den Empfänger.

In den Gebührensätzen für telegraphische Postanweisungen sind die Gebühren für das Übermittlungstelegramm und für die Eilzustellung enthalten.

(2) Für die telegraphische Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung wird die Gebühr für eine telegraphische Postanweisung desselben Betrags und für die telegraphische Nachsendung einer telegraphischen Postanweisung die Gebühr für ein Telegramm nach der neuen Wortzahl erhoben.

(3) Für die Annahme von Postanweisungen durch den Zusteller wird eine Gebühr (Anlage I Nr. 32) erhoben. Für Postanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig" wird ebenfalls eine Gebühr (Anlage I Nr. 36) erhoben.

(4) Die bisher im Lande Österreich erhobene Zustellgebühr für Post- und Zahlungsanweisungen (§ 134 der österreichischen Postordnung) sowie die Geldfachgebühr (§ 148 der österreichischen Postordnung) fallen weg.

§ 9

Abschnitt II tritt am 1. September 1938 in Kraft.

### Abschnitt III

## Postnachnahmen und Postaufträge

§ 10

Postnachnahme ist bis 1 000 *RM* einschließlich bei allen Briefsendungen (Abschnitt I) und bei Paketen und Postgütern (Abschnitt IV) zulässig. Ausgenommen sind Postwurfsendungen und Bahnhofsbriefe.

§ 11

(1) Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. Die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib-, die Wertangabe- und die Behandlungsgebühr, bei unversiegelten Wertpaketen (§ 25) auch der Zuschlag,
2. die Vorzeigegebühr (Anlage I Nr. 13),
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr (Anlage I Nr. 11) oder die Zahlkartengebühr (Anlage II Nr. 1).

(2) Die Vorzeigegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 12

(1) Der Absender kann nachträglich die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder bestimmen, daß bereits abgesandte Sendungen ohne Nachnahme nur gegen Bezahlung eines Nachnahmebetrags ausgeliefert werden. Eine Gewähr für die Ausführung der Anträge wird nicht übernommen.

(2) Je nach der Übermittlung des Auftrags zur Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags werden hierfür die Gebühren für einen einfachen Einschreibbrief oder die Gebühren für das Telegramm erhoben. Bei Anträgen auf nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme hat der Absender außer den anderen Gebühren eine besondere Gebühr (Anlage I Nr. 34) zu entrichten.

§ 13

Der eingezogene Nachnahmebetrag wird um die Gebühr für die Übermittlung durch Postanweisung (Anlage I Nr. 11) oder Zahlkarte (Anlage II Nr. 1) gekürzt. Der Absender der Nachnahmesendung hat deshalb auf der jeder Sendung beizufügenden Postanweisung oder Zahlkarte den einzuziehenden Betrag, gekürzt um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr, einzutragen.

§ 14

Dem Empfänger der Nachnahme wird auf Verlangen eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten. Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn die Aufschrift (bei Paketsendungen auch die Paket- oder Postgutkarte) den Vermerk „Sofort zurück“ oder eine ähnliche Angabe enthält.

§ 15

(1) Der Höchstbetrag für Postaufträge zur Geldeinziehung (bisher Postauftragsbriefe des innerösterreichischen Dienstes) wird auf 1000 *RM* festgesetzt.

(2) Der Postauftrag ist auf einem besonderen Formblatt, der Postauftragskarte, zu erteilen. Der Auftraggeber hat das Formblatt und die anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; in der Postanweisung oder Zahlkarte ist der um die Übermittlungsgebühr gekürzte Betrag einzusetzen.

(3) Dem Postauftrag zur Geldeinziehung ist das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.) beizufügen. Mehrere Papiere (bis zu zehn) können beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 1000 *RM* nicht übersteigt.

(4) Dem in der Postauftragskarte benannten Zahlungspflichtigen wird auf Verlangen eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen der Postauftrag bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird der Postauftrag bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird er an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten. Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte „Sofort zurück“, „Sofort zum Protest“ oder „Sofort an N. in N.“ vermerkt ist. Mit der Rücksendung oder der Weitersendung des Postauftrags und seiner Anlagen im Falle der Nichteinlösung bei der ersten Vorzeigung oder dem ersten Vorzeigeversuch ist die Aufgabe der Post alsdann erfüllt.

(5) Teilzahlungen sind nicht zugelassen.

§ 16

Für die Postaufträge werden erhoben:

1. die Gebühr für einen Einschreibbrief,
2. die Vorzeigegebühr (Anlage I Nr. 14),
3. die Postanweisungs- (Anlage I Nr. 11) oder Zahlkartengebühr (Anlage II Nr. 1) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags.

Die Gebühr zu 1 und 2 ist vom Auftraggeber bei der Einlieferung zu entrichten; die Gebühr zu 3 wird vom eingezogenen Betrag abgezogen. Postaufträge, deren Einlösung verweigert wird oder die aus einem anderen Grunde nicht eingelöst werden, werden gebührenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt.

§ 17

(1) Die Einrichtung der österreichischen Postauftragskarten und Sammelpostaufträge wird aufgehoben.

(2) Im Lande Österreich kann die Post nicht beauftragt werden:

1. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeinholung),
2. wenn ein zur Zahlung vorgezeigter Wechsel nicht eingelöst wird, Protest mangels Zahlung zu erheben (Postprotestaufträge).

Der Zeitpunkt der Einführung der Postaufträge zur Annahmeeinholung und der Postprotestaufträge wird später bestimmt werden.

§ 18

Abschnitt III tritt am 1. November 1938 in Kraft.

### Abschnitt IV

## Paketsendungen

### A. Pakete

§ 19

(1) Den Paketen muß eine Paketkarte beigegeben sein. Auf eine Paketkarte dürfen bis 3 Pakete, bei Nachnahme nur ein Paket, befördert werden.

(2) Auf eine Paketkarte dürfen nur Pakete derselben Art gemeinsam befördert werden, unversiegelte Wertpakete (§ 25) jedoch nur dann, wenn der Wertbetrag bei allen Paketen gleich hoch ist. Bei unversiegelten Wertpaketen braucht der Wert nur einmal auf der Paketkarte angegeben zu werden; bei versiegelten Wertpaketen (§ 25) muß der Wert eines jeden Paketes besonders auf der Paketkarte angegeben sein, es sei denn, daß er bei allen Paketen gleich hoch ist.

(3) Pakete können freigemacht oder nicht freigemacht eingeliefert werden. Die Freimachung geschieht durch Freimarken oder Freistempel auf der Paketkarte.

(4) Sämtliche zu einer Paketkarte gehörigen Pakete müssen entweder freigemacht oder nicht freigemacht werden. Die Gebühr wird für jedes Paket selbständig berechnet.

§ 20

(1) Die Gebühren für Pakete (Anlage I Nr. 15) werden nach der Entfernung (Zonen) und nach dem Gewicht berechnet. Das Höchstgewicht für Pakete beträgt 20 kg.

(2) Im Paketdienst zwischen dem Lande Österreich und Ostpreußen wird die Gebühr nach der jeweilig nächst niedrigeren Zone erhoben.

(3) Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Paketgebühr erhoben; der Betrag ist nötigenfalls auf einen durch 5 teilbaren Betrag nach unten zu runden. Welche Sendungen als Sperrgut anzusehen sind, bestimmt die Post.

(4) Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen eine Gebühr (Anlage I Nr. 26) bescheinigt.

§ 21

Die Post kann zulassen, daß die Zusteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Post gegen Entrichtung einer Gebühr (Anlage I Nr. 32) annehmen.

§ 22

Für gewöhnliche Pakete sowie für unversiegelte Wertpakete (§ 25), die als dringende Pakete befördert werden sollen, hat der Absender eine Sondergebühr (Anlage I Nr. 29) neben der Paketgebühr bei der Einlieferung vorauszuentrichten. Dringende versiegelte Wertpakete sowie nicht freigemachte dringende Pakete sind nicht zulässig. Wenn die Zustellung durch besonderen Boten verlangt wird, wird außerdem die Eilzustellgebühr (Anlage I Nr. 27) erhoben.

§ 23

(1) Für die Zustellung jedes Pakets ist eine Zustellgebühr (Anlage I Nr. 35) vom Empfänger zu entrichten. Verweigert er die Zahlung, so wird die Sendung als unzustellbar behandelt.

(2) Die Zustellgebühr für Pakete kann vom Absender vorausbezahlt werden.

(3) Vorausbezahlte Zustellgebühr wird nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird.

(4) Die Eilzustellgebühr (Anlage I Nr. 27) kann vom Absender vorausbezahlt werden. Wird die Eilzustellgebühr vom Empfänger entrichtet, so werden die wirklichen Botenkosten erhoben, mindestens aber in Höhe der Gebühren, die der Absender vorauszuzahlen hat.

§ 24

(1) Wenn Pakete aus Gründen, die die Post nicht zu vertreten hat, lagern, z. B. postlagernde Pakete, unzustellbar zu meldende Pakete, Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr (Anlage I Nr. 38) erhoben.

(2) Als gebührenpflichtige Lagertage werden nicht gerechnet

a) bei Abholerpaketen der Tag des Eingangs des Pakets und der auf ihn folgende Tag sowie der Tag der Aushändigung,

b) bei den zuzustellenden Paketen der Tag des Eingangs des Pakets und der Tag des ersten Zustellversuchs sowie der Tag der Aushändigung.

Sonntage und allgemeine Feiertage bleiben bei Festsetzung des Beginns der gebührenpflichtigen Lagerung außer Betracht.

(3) Die Paketlagergebühr ist vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets zu entrichten. Verweigert er die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar zu behandeln.

(4) Der Absender eines Pakets kann durch einen Vermerk auf der Paketkarte und dem Paket verlangen, daß es ihm nach Ablauf der lagergebührenfreien Zeit zurückgesandt werde.

§ 25

(1) Pakete können mit Angabe des Wertes versendet werden. Der Wert ist in Reichswährung anzugeben. Es ist zu unterscheiden zwischen

1. versiegelten Wertpaketen, bei denen die Wertangabe unbeschränkt ist, und
2. unversiegelten Wertpaketen, bei denen eine Wertangabe bis 500 *RM* zulässig ist.

(2) Bei versiegelten Wertpaketen muß der Wert auf der Paketkarte und der Paketaufschrift angegeben werden. Bei unversiegelten Wertpaketen hat die Angabe des Wertes auf der Paketaufschrift zu unterbleiben.

(3) Bei versiegelten Wertpaketen wird außer der Paketgebühr (Anlage I Nr. 15) die Wertangabe- und die Behandlungsgebühr (Anlage I Nr. 17), bei unversiegelten Wertpaketen außer der Paketgebühr lediglich ein Zuschlag (Anlage I Nr. 17) erhoben.

(4) Für versiegelte Wertpakete mit dem Vermerk „Eigenhändig" wird eine besondere Gebühr (Anlage I Nr. 36) erhoben.

§ 26

Für gewöhnliche Pakete wird im Falle der Nach- oder Rücksendung die Paketgebühr, für versiegelte Wertpakete (§ 25) außerdem die Wertangabe- und Behandlungsgebühr, für unversiegelte Wertpakete außer der Paketgebühr der Zuschlag (Anlage I Nr. 17) von Bestimmungsort zu Bestimmungsort neu angesetzt.

§ 27

§ 123 der österreichischen Postordnung (Lagerzins, Einhebungszuschlag) wird aufgehoben. Ebenso werden aufgehoben die Paketfachgebühr, die Stückgebühr, die Postlagergebühr und die Bezugsscheingebühr (§ 148 Abs. 2c und Abs. 3, § 160 Abs. 3, § 128 der österreichischen Postordnung) sowie die Gebührenfestsetzungen und Begünstigungen nach § 80 Abs. 3 bis 5 der österreichischen Postordnung.

**B. Postgüter**

§ 28

(1) Im Lande Österreich wird das Postgut neu eingeführt.

(2) Als Postgut werden Pakete unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

1. Die Sendung muß in der Aufschrift augenfällig als Postgut bezeichnet sein. Statt der Paketkarte muß eine Postgutkarte beigegeben sein.
2. Das Höchstgewicht der einzelnen Sendung beträgt 7 kg.
3. Postgut wird angenommen:
   a) im Ortsdienst unbeschränkt,
   b) bei allen Postämtern und Postamtsstellen, wenn gleichzeitig mindestens 3 Paketsendungen (Postgüter und Pakete) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort aufgegeben werden,
   c) bei bestimmten Postämtern nach bestimmten Orten ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig eingelieferten Sendungen. Das Nähere regeln die Reichspostdirektionen.

§ 29

(1) Bei Postgut ist die Einlieferung als versiegelte Wertsendung, das Verlangen eines Rückscheins sowie die dringende Beförderung und die Luftpostbeförderung nicht zulässig.

(2) Auf eine Postgutkarte dürfen bis 10 Postgüter aufgeliefert werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für Pakete entsprechend.

§ 30

(1) Für Postgüter gelten die in der Anlage I Nr. 16 festgesetzten Gebühren. Die Entfernung wird wie bei Paketen berechnet.

(2) Für die gewöhnliche Zustellung wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

(3) Die sonstigen Gebühren sind wie bei Paketen zu erheben.

§ 31

Abschnitt IV tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

## Abschnitt V

# Zeitungen

**A. Zeitungsvertrieb durch Vermittlung der Post**

§ 32

Die im Lande Österreich erscheinenden Zeitungen können durch Vermittlung der Post vertrieben werden. Für den Vertrieb werden die nachfolgenden Bestimmungen im Lande Österreich neu eingeführt.

§ 33

(1) Der Verleger hat seine Zeitung auf Grund einer schriftlichen Erklärung (Zeitungsvertriebserklärung) in vorgeschriebener Form zum Postvertrieb anzumelden. In der Erklärung müssen die Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Verlagsort, Erscheinungsweise, Bezugszeit und Bezugspreis) angegeben werden. Änderungen der Bezugsbedingungen müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Bezugszeit, für die sie gelten sollen, beim Verlagspostamt angemeldet werden.

(2) Das Verpacken der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers werden jedoch die Zeitungen gegen Erstattung der Selbstkosten von der Post verpackt.

§ 34

Für jedes Stück einer durch die Post zu vertreibenden Zeitung hat der Verleger die Zeitungsgebühr (Anlage I Nr. 18) zu zahlen, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung und nach ihrem durchschnittlichen Nummergewicht richtet. Zur Berechnung der Zeitungsgebühr hat der Verleger dem Verlagspostamt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird jedesmal für die Zeit, auf die sich die Abrechnung mit dem Verleger erstreckt, die Zahl und das Gewicht aller während dieser Zeit erschienenen Zeitungsnummern und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt.

§ 35

Die Zeitungen können bei den Postämtern und Amtsstellen bestellt werden, in deren Bereich die Zeitungen abgetragen oder von denen sie abgeholt werden sollen. Bei der Bestellung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, zu entrichten. Mit dem Verleger wird über die erhobenen Bezugspreise unter Abzug der Zeitungsgebühren und gegebenenfalls der Verpackungskosten abgerechnet.

§ 36

Für das Abtragen der bei der Post bestellten Zeitungen wird vom Bezieher außer dem Bezugspreis die Zustellgebühr (Anlage I Nr. 19) erhoben, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung, bei den häufiger als wöchentlich siebenmal erscheinenden Zeitungen nach der Zahl der wöchentlichen Abtragungen richtet.

§ 37

Die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit aufgegebenen Bestellungen gelten als verspätet und unterliegen einer Verspätungsgebühr (Anlage I Nr. 20). Wünscht der Bezieher bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so hat er eine Nachlieferungsgebühr (Anlage I Nr. 21) zu entrichten.

§ 38

Dem Verleger ist gestattet, die bei ihm von den Beziehern unmittelbar bestellten Zeitungsstücke sowie Tausch- und Freistücke als Verlagsstücke gegen Entrichtung der Zeitungsgebühr und — für abzutragende Stücke — der Zustellgebühr beim Verlagspostamt einzuweisen.

§ 39

Drucksachen, die nicht als Bestandteile der Zeitungen angesehen werden können, und Warenproben aus Stoffen von geringer Stärke dürfen den Zeitungen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen mitgegeben werden. Für diese wird eine Gebühr (Anlage I Nr. 22) erhoben.

§ 40

Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers gegen Entrichtung einer Gebühr (Anlage I Nr. 23) an ein anderes Postamt überwiesen. Verlagsstücke können sowohl auf Antrag des Beziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.

### B. Bahnhofszeitungen

§ 41

Zeitungen, die an Bahnhofsbuchhändler und andere Zeitungsvertriebsstellen gerichtet sind und von diesen am Bahnhof sogleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang genommen werden sollen, können von den Verlegern als Bahnhofszeitungen versandt werden. Die erstmalige Versendung von Bahnhofszeitungen hat der Verleger dem Verlagspostamt vorher mitzuteilen.

§ 42

(1) Für Bahnhofszeitungen wird eine Gebühr (Anlage I Nr. 24) erhoben, die der Verleger auf den Sendungen durch Absenderfreistempel oder durch Freimarken zu verrechnen hat. Die Gebühr wird nach dem Gewicht berechnet, das sich aus dem durchschnittlichen Gewicht einer Zeitungsnummer und der Zahl der in die Sendung aufgenommenen Nummernstücke ergibt. Das durchschnittliche Nummergewicht wird für jedes Kalendervierteljahr nach dem Gewicht aller für den zweiten Monat des vorangegangenen Kalendervierteljahrs gelieferten Nummern einschließlich der außergewöhnlichen Beilagen ermittelt, und zwar bei den Tageszeitungen für jede Tagesausgabe an den Werktagen und an den Sonntagen besonders.

(2) Für nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen mit Bahnhofszeitungen wird das Doppelte des fehlenden Betrags unter Rundung auf volle 5 Rpf nach oben, jedoch für jede Sendung mindestens der Betrag von 10 Rpf vom Verleger nacherhoben.

§ 43

Die österreichische Zeitungspostordnung und die in dieser geregelten Gebühren werden aufgehoben.

§ 44

Abschnitt V gilt auch für den Postzeitungsdienst zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet. Er tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

## Abschnitt VI

## Postscheckdienst

§ 45

(1) Für den Postscheckdienst im Lande Österreich gelten die in der Anlage II festgesetzten Gebühren.

Anlage II (S. 879)

(2) Für Einzahlungen auf Scheckkonten beim Postsparkassenamt bleiben Erlag- und Einzahlungsscheine bis zu einem vom Reichspostminister zu bestimmenden Zeitpunkt vorerst zugelassen. Neue Erlag- und Einzahlungsscheine werden nicht mehr hergestellt. Die Gebühr für Einzahlungen mit Erlag- und Einzahlungsscheinen trägt der Absender. Er hat die Erlag- und Einzahlungsscheine vor der Einlieferung nach den Gebühren für Zahlkarten freizumachen.

(3) Die Gebühr für Auszahlungen hat der Absender zu entrichten; sie wird von seinem Scheckkonto abgebucht.

(4) Die Gebühr für Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter (Postsparkassenamt) hat der Absender durch Aufkleben einer Freimarke auf den Umschlag zu entrichten. Werden andere als die vorgeschriebenen Briefumschläge benutzt, so unterliegen die Sendungen der gewöhnlichen Briefgebühr.

(5) Mitteilungen auf dem für den Empfänger bestimmten Abschnitt der Formblätter für Einzahlungen, Überweisungen und Auszahlungen sind gebührenfrei. Aufträge, die unter Mißbrauch dieser Einrichtung zur Umgehung der Postgebühren erteilt werden, sind unzulässig.

§ 46

Neu eingeführt werden im Lande Österreich die Guthabenbestätigung, die unmittelbare Benachrichtigung des Gutschriftempfängers, Zahlkarten, Eilaufträge (Eilzahlkarten, Eilüberweisungen und Eilschecke) und telegraphische Aufträge (telegraphische Zahlkarten, telegraphische Überweisungen und telegraphische Zahlungsanweisungen). Für diese Einrichtungen gelten die Vorschriften des § 1, IV Satz 4, der §§ 2, 3 und 7, V und VI sowie der §§ 8 und 9, X und XI der deutschen Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. d. Reichspostministeriums S. 519) nach Maßgabe der Anlage III entsprechend.

Anlage III (S. 871)

§ 47

Die bisherigen österreichischen Gebühren für Buchungen, Auszahlungen im Inland, einkassierte Postanweisungen, deckungslose Aufträge, Protesterklärungen, Rückzahlungen und Rücküberweisungen bei mangelhaften Aufträgen und für Mitteilungen auf dem Empfängerabschnitt werden aufgehoben. Die sonstigen österreichischen Gebühren des Postscheckdienstes gelten weiter, soweit sie nicht durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind.

§ 48

Abschnitt VI tritt am 1. September 1938 in Kraft.

## Abschnitt VII

## Haftung

§ 49

(1) Die Haftungsgrundsätze des österreichischen Postrechts bleiben unberührt, jedoch werden an Stelle der im § 213 der österreichischen Postordnung angegebenen Ersatzbeträge für Einschreibsendungen und Pakete ohne Wertangabe folgende Ersatzbeträge eingeführt:

1. für Einschreibsendungen ........ 40 RM
2. für Pakete ohne Wertangabe für jedes 1/2 kg oder einen Teil davon .. 3 RM.

Bei der Berechnung des Höchstbetrages des Schadensersatzes ist das Gesamtgewicht der Sendung zugrunde zu legen.

(2) Für Geldbeträge, die auf Zahlkarten eingezahlt werden, haftet die Deutsche Reichspost in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

(3) Die Haftung für Postgut ist die gleiche wie für Pakete.

§ 50

Abschnitt VII tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Abschnitt VIII

## Schlußbestimmungen

§ 51

(1) An Stelle der in den §§ 222 und 223 der österreichischen Postordnung und der in der österreichischen Zeitungspostordnung festgesetzten Gebühren treten die in der Anlage I festgesetzten Gebühren.

(2) Mit dem Inkrafttreten eines Abschnitts dieser Verordnung treten auch die in den Anlagen I und II festgesetzten Gebühren und Nebengebühren für die in diesen Abschnitten behandelten Sendungsarten in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gelten auch zwischen dem übrigen Reichsgebiet und dem Lande Österreich Inlandsgebühren.

(3) Soweit in dieser Verordnung die Bestimmungen und Gebühren für Sendungen nach dem Ausland nicht geregelt sind, gelten die auf Grund des Weltpostvertrags und der Nebenabkommen zu diesem Vertrag sowie die auf Grund von Sonderverträgen und Sonderabkommen vereinbarten Bestimmungen und die von der Deutschen Reichspost festgesetzten Gebühren.

Berlin, den 9. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Anlage I

## zur vorstehenden Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich

## (Abschnitt I bis V)

# Übersicht der Postgebühren

## A. Briefsendungen

| Nr. | Gegenstand | Inland und nach der Freien Stadt Danzig<br>Gewichtsstufe | Rpf | Ausland mit Ausnahme der Länder in Sp 4<br>Gewichtsstufe | Rpf | Luxemburg Tschechoslowakei und Ungarn<br>Gewichtsstufe | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | | 3 | | 4 | |
| 1 | **Briefe**<br>Höchst- und Mindestmaße:<br>a) in rechteckiger Form: Höchstmaße: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm, Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Breite 7,4 cm<br>b) in Rollenform: Höchstmaße: Länge und der zweifache Durchmesser zusammen 100 cm, Länge jedoch nicht über 80 cm, Mindestmaße: Länge 10,5 cm, Durchmesser 2 cm<br>Nach der Freien Stadt Danzig für Briefe über 1000 g Gebühren wie Sp 3 (Ausland) | Ortsdienst bis 20 g<br>Ortsdienst über 20 bis 250 g<br>Ortsdienst » 250 » 500 g<br>Ortsdienst » 500 » 1000 g<br>Ferndienst bis 20 g<br>Ferndienst über 20 bis 250 g<br>Ferndienst » 250 » 500 g<br>Ferndienst » 500 » 1000 g | 8<br>16<br>20<br>30<br>12<br>24<br>40<br>60 | bis 20 g<br>für jede weiteren 20 g<br>(Höchstgewicht 2 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 1/2 | 25<br>15 | **Luxemburg**<br>bis 20 g<br>über 20 bis 250 g<br>» 250 » 500 g<br>» 500 » 1000 g<br>über 1000 g Gebühren des Auslandsdienstes (Sp 3)<br>**Tschechoslowakei**<br>bis 20 g<br>für jede weiteren 20 g<br>**Ungarn**<br>bis 20 g<br>für jede weiteren 20 g<br>(Höchstgewicht 2 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 1/2 | <br>12<br>24<br>40<br>60<br><br><br>20<br>15<br><br>20<br>10 |
| 2 | **Postkarten** | Ortsdienst einfache<br>Ortsdienst mit Antwortkarte<br>Ferndienst einfache<br>Ferndienst mit Antwortkarte<br>Höchstmaße 14,8 : 10,5 cm<br>Mindestmaße 10,5 : 7,4 cm | 5<br>10<br>6<br>12 | einfache<br>mit Antwortkarte<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 2 | 15<br>30 | **Luxemburg**<br>einfache<br>mit Antwortkarte<br>**Tschechoslowakei und Ungarn**<br>einfache<br>mit Antwortkarte<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 2 | <br>6<br>12<br><br>10<br>20 |
| 3 | **Drucksachen**<br>Höchst- und Mindestmaße für Drucksachen in Kartenform wie für Postkarten; sonst wie für Briefe<br>Nach der Freien Stadt Danzig für Drucksachen über 500 g Gebühren wie Sp 3 (Ausland) | bis 20 g<br>über 20 bis 50 g<br>» 50 » 100 g<br>» 100 » 250 g<br>» 250 » 500 g | 3<br>4<br>8<br>15<br>30 | für je 50 g<br>(Höchstgewicht 2 kg, jedoch für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände 3 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 1/2<br>In Kartenform: Mindestmaße wie für Postkarten<br>Ermäßigte Gebühren für bestimmte Drucksachenarten nach gewissen Ländern (Weltpostvertrag Artikel 34 § 3)<br>für je 100 g | 5<br><br><br><br><br>5 | **Luxemburg und Ungarn**<br>bis 20 g<br>über 20 bis 50 g<br>» 50 » 100 g<br>» 100 » 250 g<br>» 250 » 500 g<br>» 500 » 1000 g<br>Höchstgewicht 2 kg, jedoch für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände 3 kg. Über 1 kg Gebühren des Auslandsdienstes (Sp 3)<br>Tschechoslowakei wie Sp 3<br>Höchst- und Mindestmaße wie Sp 1/2 | <br>3<br>4<br>8<br>15<br>30<br>40 |
| 4 | **Blindenschriftsendungen** | bis zum Höchstgewicht von 5 kg<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Drucksachen | 3 | für je 1000 g<br>(Höchstgewicht 5 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Drucksachen | 3 | **Luxemburg, Tschechoslowakei und Ungarn**<br>bis zum Höchstgewicht von 5 kg<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Drucksachen | <br>3 |

| Nr. | Gegenstand | Inland und nach der Freien Stadt Danzig | | Ausland mit Ausnahme der Länder in Sp 4 | | Luxemburg, Tschechoslowakei und Ungarn | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gewichtsstufe | Rpf | Gewichtsstufe | Rpf | Gewichtsstufe | Rpf |
| | 1 | 2 | | 3 | | 4 | |
| 5 | **Postwurfsendungen**<br>(Nach der Freien Stadt Danzig unzulässig) | a) Drucksachen bis 20 g ....<br>über 20 » 50 g ....<br>b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben —<br>bis 20 g ..........<br>über 20 bis 100 g ....<br>c) Auskunftsgebühr für jede Empfängergruppe ......<br>mindestens 20 Rpf | 1½<br>2<br><br><br>4<br>8<br><br>10 | unzulässig | | unzulässig | |
| 6 | **Geschäftspapiere** | bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>» 250 » 500 g .........<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Nach der Freien Stadt Danzig für Geschäftspapiere über 500 g Gebühren wie Sp 3 (Ausland) | 8<br>15<br>30 | für je 50 g .................<br>mindestens 25 Rpf<br>(Höchstgewicht 2 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 5 | Luxemburg und Ungarn<br>bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>» 250 » 500 g .........<br>» 500 » 1000 g .........<br>Ungarn ... mindestens 20 Rpf (Höchstgewicht 2 kg, über 1 kg Gebühren des Auslandsdienstes Sp 3)<br>Tschechoslowakei wie Sp 3<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | <br>8<br>15<br>30<br>40 |
| 7 | **Warenproben** | bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>» 250 » 500 g .........<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 8<br>15<br>30 | für je 50 g .................<br>mindestens 10 Rpf<br>(Höchstgewicht 500 g)<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 5 | Luxemburg und Ungarn<br>bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>250 » 500 g .........<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe<br>Tschechoslowakei wie Sp 3 | <br>8<br>15<br>30 |
| 8 | **Mischsendungen**<br>(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) | bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>» 250 » 500 g .........<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe. Nach der Freien Stadt Danzig für Mischsendungen über 500 g Gebühren wie Sp 3 (Ausland) | 8<br>15<br>30 | für je 50 g ...............<br>jedoch mindestens 10 Rpf, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält, sonst mindestens 25 Rpf (Höchstgewicht 2 kg), Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 5 | Luxemburg und Ungarn<br>bis 100 g ................<br>über 100 bis 250 g .........<br>» 250 » 500 g .........<br>» 500 » 1000 g .........<br>Ungarn ... mindestens 20 Rpf, wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält (Höchstgewicht 2 kg, über 1 kg Gebühren des Auslandsdienstes Sp 3)<br>Tschechoslowakei wie Sp 3<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | <br>8<br>15<br>30<br>40 |
| 9 | **Päckchen**<br>(Wertangabe nicht zulässig) | bis 2 kg ..................<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 40 | nur nach bestimmten Ländern für je 50 g ..........<br>mindestens 50 Rpf<br>(Höchstgewicht 1 kg)<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe | 10 | Luxemburg<br>bis zum Höchstgewicht von 1 kg<br>Ungarn<br>für je 50 g ...............<br>mindestens 50 Rpf<br>Höchst- und Mindestmaße wie für Briefe<br>Tschechoslowakei wie Sp 3 | <br>60<br><br>8 |
| 10 | **Wertbriefe** | 1. Gebühr für einen gewöhnlichen Brief<br>2. Wertangabegebühr für je 500 RM ..............<br>3. Behandlungsgebühr bis 100 RM Wertangabe ..<br>über 100 RM Wertangabe | <br><br>10<br><br>40<br>50 | (Soweit zugelassen)<br>1. Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht<br>2. Wertangabegebühr für je 500 RM .............. | <br><br><br>30 | Wie Sp 3 | |

## B. Postanweisungen (Inland)

| Nr. | Gegenstand | Gebühr RM | Rpf |
|---|---|---|---|
| 11 | **Gewöhnliche Postanweisungen** | | |
| | bis 10 RM | — | 20 |
| | über 10 » 25 » | — | 30 |
| | » 25 » 100 » | — | 40 |
| | » 100 » 250 » | — | 60 |
| | » 250 » 500 » | — | 80 |
| | » 500 » 750 » | 1 | — |
| | » 750 » 1000 » | 1 | 20 |
| 12 | **Telegraphische Postanweisungen** | | |
| | Höchstbetrag unbeschränkt | | |
| | bis 25 RM | 2 | 50 |
| | über 25 bis 100 » | 3 | — |
| | » 100 » 250 » | 3 | 50 |
| | » 250 » 500 » | 4 | — |
| | » 500 » 750 » | 4 | 50 |
| | » 750 » 1000 » | 5 | — |
| | für je weitere 250 RM oder einen Teil davon ... mehr | 1 | — |

## C. Nachnahmen und Postaufträge (Inland)

| Nr. | Gegenstand | RM | Rpf |
|---|---|---|---|
| 13 | **Nachnahmen** | | |
| | Vorzeigegebühr | — | 20 |
| 14 | **Postaufträge** | | |
| | Vorzeigegebühr | — | 20 |

## D. Paketsendungen (Inland)

| Nr. | Gegenstand | Gebühr 1. Zone bis 75 km RM | Rpf | 2. Zone über 75 bis 150 km RM | Rpf | 3. Zone über 150 bis 375 km RM | Rpf | 4. Zone über 375 bis 750 km RM | Rpf | 5. Zone über 750 km RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | **Gewöhnliche Pakete** | | | | | | | | | | |
| | bis 5 kg | — | 30 | — | 40 | — | 60 | — | 60 | — | 60 |
| | über 5 » 6 » | — | 35 | — | 50 | — | 80 | — | 90 | 1 | — |
| | » 6 » 7 » | — | 40 | — | 60 | 1 | — | 1 | 20 | 1 | 40 |
| | » 7 » 8 » | — | 45 | — | 70 | 1 | 20 | 1 | 50 | 1 | 80 |
| | » 8 » 9 » | — | 50 | — | 80 | 1 | 40 | 1 | 80 | 2 | 20 |
| | » 9 » 10 » | — | 55 | — | 90 | 1 | 60 | 2 | 10 | 2 | 60 |
| | » 10 » 11 » | — | 65 | 1 | 05 | 1 | 80 | 2 | 35 | 2 | 90 |
| | » 11 » 12 » | — | 75 | 1 | 20 | 2 | — | 2 | 60 | 3 | 20 |
| | » 12 » 13 » | — | 85 | 1 | 35 | 2 | 20 | 2 | 85 | 3 | 50 |
| | » 13 » 14 » | — | 95 | 1 | 50 | 2 | 40 | 3 | 10 | 3 | 80 |
| | » 14 » 15 » | 1 | 05 | 1 | 65 | 2 | 60 | 3 | 35 | 4 | 10 |
| | » 15 » 16 » | 1 | 15 | 1 | 80 | 2 | 80 | 3 | 60 | 4 | 40 |
| | » 16 » 17 » | 1 | 25 | 1 | 95 | 3 | — | 3 | 85 | 4 | 70 |
| | » 17 » 18 » | 1 | 35 | 2 | 10 | 3 | 20 | 4 | 10 | 5 | — |
| | » 18 » 19 » | 1 | 45 | 2 | 25 | 3 | 40 | 4 | 35 | 5 | 30 |
| | » 19 » 20 » | 1 | 55 | 2 | 40 | 3 | 60 | 4 | 60 | 5 | 60 |
| | Im Paketdienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone erhoben. | | | | | | | | | | |

| Nr | Gegenstand | Gebühr 1. Zone bis 75 km RM | Rpf | 2. Zone über 75 bis 150 km RM | Rpf | 3. Zone über 150 bis 375 km RM | Rpf | 4. Zone über 375 bis 750 km RM | Rpf | 5. Zone über 750 km RM | Rpf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | **Postgüter** | | | | | | | | | | |
| | bis 5 kg | — | 30 | — | 40 | — | 40 | — | 50 | — | 60 |
| | über 5 » 6 » | — | 35 | — | 45 | — | 50 | — | 60 | — | 80 |
| | » 6 » 7 » | — | 40 | — | 50 | — | 60 | — | 70 | 1 | — |
| | Im Dienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone erhoben. | | | | | | | | | | |

| Nr | Gegenstand | RM | Rpf |
|---|---|---|---|
| 17 | **Wertpakete** | | |
| | a) Paketgebühr (Nr. 15) | | |
| | b) Wertangabegebühr für je 500 RM | — | 10 |
| | c) Behandlungsgebühr für versiegelte Wertpakete | | |
| | bis 100 RM Wertangabe | — | 40 |
| | über 100 » Wertangabe | — | 50 |
| | Für unversiegelte Wertpakete und Wertpostgüter (zulässig bis 500 RM) Zuschlag | — | 10 |

## E. Zeitungen

| Nr | Gegenstand | RM | Rpf |
|---|---|---|---|
| 18 | **Zeitungsgebühr** für häufigeres als monatlich zweimaliges, höchstens aber wöchentlich einmaliges Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche von Zeitungen im durchschnittlichen Nummergewicht | | |
| | bis 30 g für jedes Stück monatlich | — | 3 |
| | über 30 » 50 g » » Gramm mehr | — | 0,1 |
| | » 50 » 100 g » » » » | — | 0,06 |
| | » 100 » 1000 g » » » » | — | 0,03 |
| | für monatlich einmaliges Erscheinen | ein Drittel der vorstehenden Sätze | |
| | für monatlich zweimaliges Erscheinen | zwei Drittel der vorstehenden Sätze | |
| | Für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung hat jedoch der Verleger an Zeitungsgebühr zu zahlen mindestens vierteljährlich 15 RM | | |
| 19 | **Zeitungszustellgebühr** | | |
| | a) bei monatlich einmaligem Erscheinen für jedes Stück monatlich | — | 2 |
| | b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen für jedes Stück monatlich | — | 4 |
| | c) bei häufigerem als monatlich zweimaligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen für jedes Stück monatlich | — | 6 |
| | d) für jede weitere Ausgabe in der Woche für jedes Stück monatlich | — | 6[1]) |
| | Höchstsatz für jedes Stück monatlich | — | 72[1]) |
| 20 | **Verspätet aufgegebene Zeitungsbestellungen** | — | 20 |
| 21 | **Nachlieferung** einer Zeitung | — | 10 |
| 22 | **Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen** | | |
| | für je 25 g eines Beilagestücks, | | |
| | das die Eigenschaft einer Drucksache hat | — | 0,5 |
| | das die Eigenschaft einer Warenprobe hat | — | 2 |
| | für je 25 g des Gesamtgewichts von zusammengehörigen Drucksachen und Warenproben | — | 2 |

[1]) Bei bestellten Stücken der häufiger als siebenmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen wird die Zustellgebühr bis zum Höchstbetrag von 72 Rpf nach der Zahl der wöchentlichen Abtragungen am Bestimmungsort, mindestens jedoch mit 42 Rpf, berechnet.

| Nr. | Gegenstand | Gebühr RM | Gebühr Rpf |
|---|---|---|---|
| 23 | **Überweisung** einer Zeitung für die Dauer der laufenden und der nächstfolgenden Bezugszeit | — | 40 |
| 24 | **Bahnhofszeitungen** | | |
| | (Höchstgewicht 20 kg) Für jede Sendung im Gewicht bis 100 g | — | 5 |
| | über 100 » 250 g | — | 10 |
| | » 250 » 500 g | — | 20 |
| | » 500 » 1 kg | — | 30 |
| | » 1 » 1,5 » | — | 45 |
| | » 1,5 » 2 » | — | 60 |
| | für jede weiteren 500 g mehr | — | 10 |

## D. Nebengebühren

| Nr. | Gegenstand | Gebühr RM | Gebühr Rpf |
|---|---|---|---|
| 25 | **Einschreibgebühr** | — | 30 |
| 26 | **Einlieferungsbescheinigung** | | |
| | a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket oder Postgut | — | 10 |
| | b) über mehrere der unter a bezeichneten Sendungen (Sammeleinlieferungsbescheinigung) | | |
| | an einen Empfänger | — | 10 |
| | an mehrere Empfänger je | — | 10 |
| | Höchstgebühr | — | 50 |
| 27 | **Eilzustellung** | | |
| | I. bei Vorauszahlung durch den Absender: | | |
| | a) für Briefsendungen (einschl. der Päckchen) | | |
| | im Ortszustellbereich | — | 40 |
| | im Landzustellbereich | — | 80 |
| | b) für Pakete und Postgüter | | |
| | im Ortszustellbereich | — | 60 |
| | im Landzustellbereich | 1 | 20 |
| | II. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung vom Absender verlangt ist: | | |
| | Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I (a und b) für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätze | | |
| | Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Briefsendungen, so wird für die erste Briefsendung der volle Betrag, für jede weitere Briefsendung ein Betrag von 10 Rpf erhoben | | |
| | III. bei Bezahlung durch den Empfänger, wenn die Eilzustellung von ihm verlangt wird: | | |
| | Bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter I für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätze ohne die unter II bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Sendungen vorgesehene Ermäßigung | | |
| 28 | **Bahnhofsbriefe** (Bahnhofbriefvermittlung) | | |
| | für den Kalendermonat | 18 | — |
| | für die Kalenderwoche | 6 | — |
| 29 | **Dringende Pakete** (Dringendgebühr) | | |
| | Zuschlag | 1 | — |
| 30 | **Rückscheine** | | |
| | falls bei der Einlieferung verlangt | — | 30 |
| | falls nachträglich verlangt | — | 40 |
| 31 | **Antwortscheine** | | |
| | Abgabepreis | — | 30 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr RM | Gebühr Rpf |
|---|---|---|---|
| 32 | **Annahme von Postsendungen** durch die Zusteller | | |
| | 1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete und Postgüter | — | 10 |
| | 2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar | | |
| | a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe | — | 10 |
| | b) für Pakete und Postgüter bis 5 kg einschließlich | — | 20 |
| | c) für schwerere Pakete sowie Postgüter bis 7 kg | — | 30 |
| 33 | **Einlieferung von Einschreibsendungen** usw. außerhalb der Postschalterstunden (Spätlingsgebühr) | — | 20 |
| 34 | **Nachträgliche Belastung** einer Sendung mit Nachnahme Zuschlag | — | 50 |
| 35 | **Zustellgebühr** für jedes zugestellte Paket | — | 15 |
| 36 | **Behandlung der Wertbriefe, versiegelten Wertpakete, Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenhändig"** | — | 10 |
| 37 | **Postausweiskarten** | — | 50 |
| 38 | **Lagern von Paketen und Postgütern** (Lagerzins) | | |
| | täglich | — | 10 |
| | Höchstsatz | 2 | — |
| 39 | **Schließfächer** | | |
| | a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich | — | 75 |
| | b) für ein größeres Schließfach, monatlich (vierteljährlich vorauszuentrichten) | 1 | — |
| 40 | **Unzustellbarkeitsmeldung** (Benachrichtigungsgebühr) | — | 30 |
| 41 | **Laufschreiben** (Nachforschungsgebühr) | — | 40 |
| 42 | **Stundung** | | |
| | monatlich für jede volle oder angebrochene Reichsmark | — | 1 |
| | mindestens monatlich | — | 50 |
| 43 | **Rohrpostbeförderung** | | |
| | Zuschlag für jeden Rohrpostbezirk | — | 10 |
| | Soll die Rohrpostsendung dem Empfänger durch Eilboten zugestellt werden, so ist auch die Eilzustellgebühr (Nr. 27) zu entrichten. | | |
| 44 | Abgabepreis der **Formblätter** zu Postkarten, Paket- und Postgutkarten, Postanweisungen, Zahlkarten (einfache Formblätter) 2 Stück | — | 1 |
| 45 | Abgabepreis der **Formblätter (Doppelformblätter)** für Postkarten mit Antwortkarte, für Nachnahmekarten, Nachnahmepaket- und -postgutkarten, Postauftragskarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte 1 Stück | — | 1 |
| 46 | **Umtausch** der amtlichen Formblätter mit Wertstempel und der verdorbenen Freimarken | — | 1 |

# Anlage II

## zur vorstehenden Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich

## (Abschnitt VI)

Die Gebühren betragen

| Nr. | Gegenstand | Rpf |
|---|---|---|
| 1 | **Einzahlungen mit Zahlkarte** | |
| | bis 10 RM | 10 |
| | von mehr als 10 » 25 » | 15 |
| | » » » 25 » 100 » | 20 |
| | » » » 100 » 250 » | 25 |
| | » » » 250 » 500 » | 30 |
| | » » » 500 » 750 » | 40 |
| | » » » 750 » 1 000 » | 50 |
| | » » » 1 000 » 1 250 » | 60 |
| | » » » 1 250 » 1 500 » | 70 |
| | » » » 1 500 » 1 750 » | 80 |
| | » » » 1 750 » 2 000 » | 90 |
| | » » » 2 000 RM (unbeschränkt) | 100 |
| 2 | **Auszahlungen** | |
| | a) für jede von der Zahlstelle des Postsparkassenamts bargeldlos und für jede in der Abrechnungsstelle der Reichsbank beglichene Auszahlung 1/10 vom Tausend des Scheckbetrags, mithin für je 100 RM oder einen Teil davon | 1 |
| | b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postsparkassenamts oder durch ein Postamt oder eine Amtsstelle | |
| | 1. 1/2 vom Tausend des Scheckbetrags, mithin für je 20 RM oder einen Teil davon und außerdem | 1 |
| | 2. eine feste Gebühr von | 15 |
| 3 | **Telegraphische Aufträge** | |
| | a) für telegraphische Zahlkarten | |
| | bis 500 RM | 250 |
| | von mehr als 500 » 1 000 » | 300 |
| | für je weitere 500 RM oder einen Teil davon | 100 |
| | b) für telegraphische Überweisungen | |
| | bis 1 000 RM | 250 |
| | für je weitere 500 RM oder einen Teil davon | 50 |
| | c) für telegraphische Auszahlungen | |
| | bis 25 RM | 250 |
| | von mehr als 25 » 500 » | 300 |
| | » » » 500 » 1000 » | 400 |
| | für je weitere 500 RM oder einen Teil davon | 150 |
| | In den Gebühren für telegraphische Aufträge sind die Gebühren für das Übermittlungstelegramm und für die Eilzustellung enthalten. | |
| 4 | **Eilaufträge** | |
| | für das Behandeln einer Zahlkarte, einer Überweisung oder eines Schecks als Eilauftrag | 100 |
| 5 | **Postscheckbriefe** | |
| | für die Briefe der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter (Postsparkassenamt) in Postscheckangelegenheiten bei Verwendung der besonderen Scheckbriefumschläge | 5 |
| 6 | **Deckungslose Überweisungen oder Schecke** | 20 |
| 7 | **Unmittelbare schriftliche Benachrichtigung** | |
| | des Empfängers einer gewöhnlichen oder telegraphischen Überweisung durch das Postsparkassenamt | 20 |
| 8 | **Schriftliche Bestätigung** der Höhe des Guthabens | 10 |
| 9 | **Laufschreiben** wegen Sendungen des Postscheckdienstes | 40 |

# Anlage III

## zur vorstehenden Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich

## (Abschnitt VI)

Der § 1, IV Satz 4, die §§ 2, 3 und 7, V und VI sowie die §§ 8 und 9, X und XI der deutschen Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. d. Reichspostministeriums S. 519) gelten im Lande Österreich wie folgt:

§ 1

**Allgemeines**

IV .... Auf Verlangen erteilt das Postscheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Buchungstags vorhanden gewesenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr, die der Antragsteller durch Aufkleben von Freimarken auf dem Schreiben zu entrichten hat.

§ 2

**Einzahlungen durch Zahlkarte**

I Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor dem Einliefern zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartengebühr freizumachen. Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden.

II Die Zahlkarten können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.

III Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Reichswährung einzutragen; der Reichsmarkbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungsschein ist vom Einzahler auszufüllen.

IV Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Postscheckkunden. Zahlkarten, die unter Ausnutzung des Postscheckverkehrs zwecks Umgehung der Postgebühren zum Übermitteln von Nachrichten oder geschäftlichen Anpreisungen verwendet werden sollen, sind unzulässig.

V Nach dem Einzahlen des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vollzogen.

VI Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postscheckkonto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.

VII (1) Der Absender einer Zahlkarte kann verlangen, daß der Betrag sofort nach Eingang der Zahlkarte oder Einzahlung beim Postscheckamt gutgeschrieben wird, auch wenn die Zahlkarte erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsaufträge, jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge eingeht oder eingeliefert wird. Das Verlangen ist auf der Zahlkarte am oberen Rande durch den Vermerk zu stellen: „Sofort gutschreiben".

(2) Für die Sonderbehandlung der Zahlkarte wird eine Gebühr erhoben, die der Absender außer der Zahlkartengebühr (I) durch Aufkleben von Freimarken auf die Zahlkarte zu entrichten hat.

VIII Kann die Zahlkarte beim Postscheckamt nicht gutgeschrieben werden, so wird der Betrag an den Absender zurückgezahlt.

IX Den Landzustellern können nach den in der Postordnung für Postanweisungen gegebenen Vorschriften auf ihren Zustellgängen freigemachte Zahlkarten zum Abliefern an die Postanstalt übergeben werden.

X Bei den Posthilfstellen können Zahlkarten unter den in der Postordnung für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landzusteller niedergelegt werden.

XI Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung für das Zurückziehen von Postsendungen angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

XII Für eine bereits abgegangene Zahlkarte wird die Zahlkartengebühr nicht erstattet.

§ 3

**Telegraphische Zahlkarten**

I Zahlkarten können auf Verlangen des Absenders dem Postscheckamt, bei dem das Konto des Empfängers geführt wird, telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische

Postanweisungen sinngemäß. Es ist das besondere Formblatt für telegraphische Zahlkarten zu verwenden.

II Der Postscheckkunde wird durch das Postscheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise benachrichtigt. Auf Verlangen des Absenders wird der Postscheckkunde von der Aufgabepostanstalt telegraphisch benachrichtigt.

III Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Zahlkartentelegramm niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlkartentelegramm dem Postscheckamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise an den Empfänger weitergegeben. Hat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Sie sind in diesem Falle vom Absender nicht auf dem Zahlkartentelegramm, sondern auf der Rückseite des Abschnitts der telegraphischen Zahlkarte niederzuschreiben.

IV Vom Absender werden erhoben:

a) eine nach der Höhe des Zahlkartenbetrags gestaffelte Gebühr, außerdem zutreffendenfalls
b) die Telegraphengebühr für die in das Zahlkartentelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (III),
c) die Telegraphengebühr für das besondere Benachrichtigungstelegramm.

§ 7

**Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto**

V (1) Der Einsender einer Überweisung kann verlangen, daß die Last- und die Gutschrift sofort ausgeführt werden, auch wenn die Überweisung dem Postscheckamt erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsaufträge, jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge zugeht. Werden Last- und Gutschriftkonto bei verschiedenen Postscheckämtern geführt, so ist für die Gutschrift der Eingang beim Gutschrift-Postscheckamt maßgebend. Das Verlangen ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Eilauftrag". Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelüberweisungen dürfen Eilaufträge nicht aufgenommen werden.

(2) Für die Sonderbehandlung des Eilauftrags wird eine Gebühr erhoben, die vom Konto des Antragstellers abgebucht wird.

VI (1) Der Einsender einer Überweisung kann verlangen, daß das Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, den Gutschriftempfänger unmittelbar benachrichtigt. Das Verlangen ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen". Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In der Überweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

(2) Die Benachrichtigung geschieht

a) durch Telegramm, wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei demselben Postscheckamt geführt wird,
b) durch Brief oder durch Telegramm, wenn das Konto des Gutschriftempfängers bei einem anderen Postscheckamt geführt wird.

(3) Der Abschnitt der Überweisung wird bei schriftlicher Benachrichtigung dem Benachrichtigungsschreiben beigefügt. Bei telegraphischer Benachrichtigung erhält der Empfänger den Abschnitt in der gewöhnlichen Weise durch das Postscheckamt, das sein Konto führt; auf dem Abschnitt niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

(4) Vom Antragsteller werden erhoben:

a) bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für die Benachrichtigung,
b) bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr.

(5) Hat der Aussteller die unmittelbare Benachrichtigung beantragt, so werden die Gebühren von seinem Konto abgebucht; der Betrag der Überweisung wird in diesem Falle unverkürzt überwiesen. Hat dagegen der Gutschriftempfänger den Antrag gestellt, so wird der Betrag der Überweisung um die Gebühr gekürzt.

§ 8

**Telegraphische Überweisungen**

I Überweisungen können auf Verlangen des Einsenders einem bei einem anderen Postscheckamt geführten Konto telegraphisch übermittelt werden.

II Der Gutschriftempfänger wird durch das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise benachrichtigt.

III Der Einsender einer telegraphischen Überweisung kann auch verlangen, daß das Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, den Gutschriftempfänger schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt (§ 7, VI Abs. 1).

IV Das Verlangen telegraphischer Überweisung ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk „Telegraphisch" zu stellen. Soll außerdem der Empfänger vom Postscheckamt, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird, schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt werden (III), so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen". Die Vermerke sind vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelüberweisungen dürfen keine telegraphisch zu erledigenden Aufträge aufgenommen werden.

V Die auf dem Abschnitt der Überweisung vom Auftraggeber niedergeschriebenen besonderen Mitteilungen werden durch das Überweisungstelegramm dem Bestimmungspostscheckamt und von diesem in der gewöhnlichen Weise durch einen Gutschriftzettel dem Empfänger übermittelt (II). Ist schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung des Empfängers verlangt (III), so werden die Mitteilungen in die schriftliche oder telegraphische Benachrichtigung aufgenommen.

VI (1) Vom Antragsteller werden erhoben:

a) eine nach der Höhe des Betrags der Überweisung gestaffelte Gebühr, außerdem zutreffendenfalls
b) die Telegraphengebühr für die in das Überweisungstelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (V),
c) bei schriftlicher Benachrichtigung eine Gebühr für die Benachrichtigung,
d) bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegraphengebühr.

(2) Für das Erheben der Gebühren gilt § 7, VI Abs. 5 sinngemäß.

§ 9

**Auszahlungen durch Scheck**

X (1) Der Einsender eines Schecks kann verlangen, daß die Lastschrift auch dann noch am Eingangstag ausgeführt wird, wenn der Scheck dem Postscheckamt erst nach Eintritt der Schlußzeit für Buchungsaufträge, jedoch nicht später als bis zur Schlußzeit für Eilaufträge zugeht. Das Verlangen ist auf der Vorderseite des Schecks links unten durch den Vermerk zu stellen: „Eilauftrag". Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschecke dürfen Eilaufträge nicht aufgenommen werden.

(2) Für die Sonderbehandlung des Eilauftrags wird eine Gebühr erhoben; hat der Aussteller die Behandlung als Eilauftrag beantragt, so wird die Gebühr von seinem Konto abgebucht; hat dagegen der Zahlungsempfänger den Antrag gestellt, so wird die Gebühr bei der Auszahlung des Betrags einbehalten.

XI (1) Scheckbeträge können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt werden. Das Verlangen ist durch den Vermerk „Telegraphisch" auf der Vorderseite des Schecks links unten zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschecke dürfen keine telegraphisch zu erledigenden Aufträge aufgenommen werden. Für die telegraphischen Zahlungsanweisungen gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß.

(2) An Gebühren werden erhoben:

a) eine nach der Höhe des Scheckbetrags gestaffelte Gebühr, außerdem zutreffendenfalls
b) die Telegraphengebühr für die in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger.

(3) Für das Erheben der Gebühren gilt § 7, VI Abs. 5 sinngemäß.

(4) Gewöhnliche Zahlungsanweisungen können auf Verlangen des Ausstellers oder des Empfängers telegraphisch nachgesandt werden. Für das Übermitteln nach dem neuen Bestimmungsort werden vom Betrag die für telegraphisches Nachsenden von Postanweisungen zu erhebenden Gebühren abgezogen.

---

# Verordnung über die Einführung neuer Fernmeldegebühren und die Angleichung des Fernmeldedienstes im Lande Österreich.

## Vom 9. Juli 1938.

Auf Grund des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 261) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird hiermit verordnet:

## Abschnitt I

## Fernsprechwesen

### § 1

Die Österreichische Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

#### I. Ferngesprächsgebühren

§ 73 der Fernsprechordnung erhält folgende Fassung:

„§ 73. Ferngesprächsgebühren

1. Die Ferngesprächsgebühren sind entsprechend der Entfernung der beiden Fernämter (selbständige öffentliche Sprechstellen) nach Zonen abgestuft.

Es bestehen

die Nahzone für Entfernungen bis 5 km einschließlich,

I. Fernzone für Entfernungen von mehr als 5 bis 15 km einschließlich,

II. Fernzone für Entfernungen von mehr als 15 bis 25 km einschließlich,

III. Fernzone für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 km einschließlich,

IV. Fernzone für Entfernungen von mehr als 50 bis 75 km einschließlich,

V. Fernzone für Entfernungen von mehr als 75 bis 100 km einschließlich,

VI. Fernzone für Entfernungen von mehr als 100 bis 200 km einschließlich,

VII. Fernzone für Entfernungen von mehr als 200 bis 300 km einschließlich,

VIII. Fernzone für Entfernungen von mehr als 300 bis 400 km einschließlich,

IX. Fernzone für Entfernungen von mehr als 400 bis 500 km einschließlich,

X. Fernzone für Entfernungen von mehr als 500 bis 600 km einschließlich,

XI. Fernzone für Entfernungen von mehr als 600 km.

2. Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die weiteren Entfernungen in folgender Weise ermittelt: Das Verwaltungsgebiet ist in Gebührenfelder mit der Seitenlänge von 14,84 km eingeteilt. Als Entfernung der beiden Ämter (Netzmittelpunkte) gilt der Abstand der beiden Gebührenfelder, in denen diese Ämter (Netzmittelpunkte) liegen. Beträgt die Entfernung nach dem Gebührenfeldverfahren 25 km oder weniger, die Luftlinienentfernung aber mehr als 25 km, so ist die Luftlinienentfernung maßgebend.

3. Beim Einheitentarif gilt als Gebühreneinheit die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer. Für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer wird mindestens eine Gebühreneinheit berechnet. Dauert ein Gespräch länger als 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach einzelnen Minuten berechnet; eine angefangene Minute wird hierbei als volle behandelt.

4. Für dringende Staatsgespräche, für Blitz- und dringende Privatgespräche werden höhere Ferngesprächsgebühren erhoben.

5. Bei Gesprächen, die in den Fernzonen zwischen 19 und 8 Uhr (gesprächsschwache Zeit) abgewickelt werden, werden die Gebühren ermäßigt. Werden solche Gespräche beim Einheitentarif vor 19 oder 8 Uhr begonnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt, so werden die Gebühren für die ersten 3 Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat, für jede folgende Minute nach den Sätzen, die bei Beginn der Minute gelten.

6. Beim Zeittarif werden die Ferngesprächsgebühren als Zeitgebühr für eine Stunde Benutzungszeit festgesetzt; die Art der Berechnung dieser Gebühren ist im § 75 Punkt 4 festgesetzt.

7. Beim Zeittarif ist die Zeitgebühr für alle Arten von Gesprächen gleich.

8. Die Ferngesprächsgebühren hat der Rufende zu entrichten; sie werden den Teilnehmern gestundet, bei Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle sind sie bar zu entrichten."

#### II. Messung der Benutzungszeit beim Zeittarif im Ferndienst

§ 75 Punkt 4 der Fernsprechordnung erhält folgende Fassung:

„4. Die Benutzungszeit wird mit dem dem Teilnehmer zugeteilten Zählwerk (§ 40 Punkt 3) in der Weise gemessen, daß dieses in der gesprächsstarken Zeit für die I. Fernzone neunmal und für die II. Fernzone zwölfmal, in der gesprächsschwachen Zeit für die I. Fernzone sechsmal und für die II. Fernzone achtmal rascher läuft als bei Ortsgesprächen; auf die so ermittelte Benutzungszeit kommt die Zeitgebühr des Ortsverkehrs (§ 4 der Fernsprechgebührenordnung) zur Anwendung."

### III. Wegfall der Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird nicht mehr erhoben. § 72 der Fernsprechordnung tritt außer Kraft; andere Bestimmungen, in denen die Erhebung der Anmeldegebühr angeordnet ist oder zur Voraussetzung für Leistungen der Fernsprechdienststellen gemacht wird, sind nicht mehr anzuwenden.

### IV. Dringende Pressegespräche

In der Überschrift des § 78 der Fernsprechordnung wird das Wort „Zeitungsgespräche" durch „Dringende Pressegespräche" ersetzt. Der Wortlaut des § 78 erhält im übrigen folgende Fassung:

„§ 78. Dringende Pressegespräche

1. Ferngespräche, die im Anmeldefernverkehr von Zeitungsschriftleitungen und Nachrichtenbüros untereinander oder mit ihren Vertretern (Schriftleitern, Mitarbeitern, Berichterstattern) gewechselt werden, sind dringende Pressegespräche, wenn sie sich auf Nachrichten von allgemeiner tageswichtiger Bedeutung beziehen, die zur Veröffentlichung in der Presse bestimmt sind; sie müssen als dringende Pressegespräche angemeldet werden. Den Nachrichten können Erläuterungen, auch über Bilder, hinzugefügt werden. Nachrichten über gewerbsmäßige oder solche sportlichen Veranstaltungen, die mit Totalisator oder Wettbetrieb verbunden sind, dürfen durch dringende Pressegespräche nicht übermittelt werden.

2. Dringende Pressegespräche haben den Vorrang vor dringenden Privatgesprächen; sie können zugunsten von dringenden Staats-, Blitz- oder dringenden Dienstgesprächen unterbrochen werden.

3. Dringende Pressegespräche können von einer Teilnehmerstelle der anmeldenden Schriftleitung (Nachrichtenbüro) oder eines Vertreters (Schriftleiter usw.) oder von einer öffentlichen Sprechstelle aus geführt werden.

4. Die Schriftleitungen, Nachrichtenbüros usw., die die Zulassung zur Führung dringender Pressegespräche wünschen, haben dies bei der zuständigen Reichspostdirektion schriftlich zu beantragen und die für die Führung der Gespräche in Aussicht genommenen Teilnehmerstellen zu bezeichnen. Öffentliche Sprechstellen können gegen einen Ausweis zur Führung dringender Pressegespräche benutzt werden; der Ausweis ist gleichfalls bei der zuständigen Reichspostdirektion zu beantragen."

### V. Dringende Luftgespräche

Hinter § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a. Dringende Luftgespräche

1. Dringende Luftgespräche sind dringende Ferngespräche von Anschlüssen der Luftverkehrsunternehmen, Verkehrsflughäfen, Fliegerhorste, Flugwetterwarten und Wetterberatungsstellen, wenn sie sich auf die Vorbereitung zum Abflug, auf den Abflug oder die Landung der Luftfahrzeuge, auf die Wetterlage oder auf die Beschaffung von Ersatz für notgelandete Luftfahrzeuge beziehen.

2. Die Führer von Luftfahrzeugen oder ihre Beauftragten können nach gehörigem Ausweis dringende Luftgespräche mit Anschlüssen nach Satz 1 von öffentlichen Sprechstellen aus anmelden; bei Notlandungen können sie auch Teilnehmersprechstellen benutzen, wenn keine öffentliche Sprechstelle in der Nähe ist. In allen übrigen Fällen können dringende Luftgespräche mit Anschlüssen nach Satz 1 von Teilnehmersprechstellen aus nur dann geführt werden, wenn sie als Rückgespräche angemeldet werden.

3. Dringende Luftgespräche haben in der Reihenfolge der Gesprächsverbindungen den gleichen Rang wie Blitzgespräche."

### VI. Aufhebung der Bestimmungen über den Umgebungsverkehr

§ 56 Punkt 2 unter d und die §§ 81 bis 85 der Fernsprechordnung, ferner §§ 11 und 12 der Fernsprechgebührenordnung treten außer Kraft.

### VII. Gebührensätze im Ferndienst (Einheitentarif)

§ 9 Punkt 1 bis 6 der Fernsprechgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 9. Im Fernverkehr (Einheitentarif)

1. Beim Einheitentarif (§ 73 FO) beträgt die Gebühreneinheit (3 Minuten)

| | für Gespräche zwischen 8 und 19 Uhr (gesprächsstarke Zeit) | für Gespräche zwischen 19 und 8 Uhr (gesprächsschwache Zeit) |
|---|---|---|
| in der Nahzone | 0,20 RM | 0,20 RM |
| » » I. Fernzone | 0,30 » | 0,20 » |
| » » II. » | 0,40 » | 0,26⅔ » |
| » » III. » | 0,60 » | 0,40 » |
| » » IV. » | 0,90 » | 0,60 » |
| » » V. » | 1,20 » | 0,80 » |
| » » VI. » | 1,50 » | 1,00 » |
| » » VII. » | 1,80 » | 1,20 » |
| » » VIII. » | 2,10 » | 1,40 » |
| » » IX. » | 2,40 » | 1,60 » |
| » » X. » | 2,70 » | 1,80 » |
| » » XI. » | 3,00 » | 2,00 » |

Bei Gesprächen zwischen Österreich und Ostpreußen wird, wenn die Entfernung der beiden Fernämter (Netzmittelpunkte) nicht mehr als 700 km beträgt, jeweils der Gebührensatz der nächstniedrigeren Fernzone angewendet.

2. Soweit die Dauer eines Gesprächs 3 Minuten übersteigt, beträgt die Gebühr für jede volle oder angefangene Minute der überschießenden Zeit ein Drittel der in Punkt 1 festgesetzten Gebühren.

3. Bei der Berechnung der Ferngesprächsgebühren nach Punkt 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge von 5 Rpf und mehr werden auf volle 10 Rpf nach oben gerundet, Pfennigbeträge unter 5 Rpf bleiben unberücksichtigt.

4. Die Gebühr für ein dringendes Gespräch beträgt das Doppelte, für ein Blitzgespräch das Zehnfache der nach Punkt 1 bis 3 ermittelten Gebühren.

5. Für Monats- und Wochengespräche (§ 76 FO) wird erhoben in der Zeit von

| | | |
|---|---|---|
| 21 bis 8 Uhr | ... die Hälfte | der Gebühren nach Punkt 1 bis 3. |
| 19 bis 21 Uhr | ... zwei Drittel | |
| 8 bis 9 und 13 bis 19 Uhr | ... der volle Betrag | |
| 9 bis 13 Uhr | ... das Doppelte | |

6. Für dringende Pressegespräche werden Gebühren wie für gewöhnliche Privatgespräche, für dringende Luftgespräche Gebühren wie für dringende Privatgespräche erhoben."

**VIII. Gebührensätze im Ferndienst (Zeittarif)**

§ 10 der Fernsprechgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„**§ 10.** Im Fernverkehr (Zeittarif)

Für Ferngespräche, die im Selbstanschlußfernverkehr abgewickelt werden, beträgt die Zeitgebühr für eine Stunde Benutzungszeit

in der Zeit von 8 bis 19 Uhr
für die I. Fernzone ......... 7,20 *RM*,
» » II. » ......... 9,60 » ,
in der Zeit von 19 bis 8 Uhr
für die I. Fernzone ......... 4,80 *RM*,
» » II. » ......... 6,40 » ."

**IX. Änderung anderer Gebühren**

Der Mindestsatz der Gebühr für eine Gesprächsaufforderung beträgt 0,40 *RM* im Orts- und Ferndienst, der Mindestsatz der Absagegebühr 0,30 *RM* im Ortsdienst, 0,40 *RM* im Ferndienst, der Mindestsatz der Voranmeldungsgebühr 0,40 *RM*.

Die Zuschlaggebühr für die Eilbotenzustellung einer Gesprächsaufforderung (Absage) außerhalb des botenlohnfreien Telegrammzustellbereichs beträgt 0,80 *RM*.

Die Gebühr für die Vermittlung eines Telegramms durch den Fernsprecher fällt weg; § 65 Punkt 2 und 3 der Fernsprechordnung und § 14 der Fernsprechgebührenordnung werden aufgehoben.

§ 2

(1) § 1 III, IV, V, VI, VII Punkt 6 des § 9 der Fernsprechgebührenordnung und IX treten am 1. August 1938, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Vom 1. Oktober 1938 an sind die Gespräche zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet als Inlandsgespräche zu behandeln.

**Abschnitt II**

## Telegraphenwesen

§ 3

(1) Für den Telegraphendienst im Lande Österreich und zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet gilt die Anlage. Sie enthält insbesondere die Telegraphen- und die Fernschreibgebühren.

(2) Im Lande Österreich gelten die Gebühren des Ortsdienstes innerhalb des Orts- und Landzustellbereichs der Aufgabedienststelle. Liegen mehrere Telegraphendienststellen in derselben Gemeinde, so bilden ihre Orts- und Landzustellbereiche einen einheitlichen Ortsgebührenbereich.

§ 4

§ 3 tritt am 1. August 1938 in Kraft. Soweit die Österreichische Telegraphenordnung und die Telegraphen-Gebührenordnung abweichende Bestimmungen enthalten, treten diese Bestimmungen gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

* * *

# Anlage

### zur vorstehenden Verordnung über die Einführung neuer Fernmeldegebühren und die Angleichung des Fernmeldedienstes im Lande Österreich

| Nr. | I. Hauptgebühren | Gebühr je Wort in *RM* |
|---|---|---|
| 1. | Gewöhnliche Inlandstelegramme | |
| | im Ortsdienst ........ | 0,08 |
| | » Ferndienst ........ | 0,15 |
| 2. | Dringende Telegramme ........ | das Doppelte der Gebühr zu 1. |
| 3. | Blitztelegramme ........ | 1,50 |
| 4. | Gewöhnliche Pressetelegramme ........ | 0,08 |
| | gebührenpflichtiger Dienstvermerk = Presse = | |

| Nr. | I. Hauptgebühren | Gebühr je Wort in *RM* |
|---|---|---|
| 5. | Dringende Pressetelegramme ...<br>gebührenpflichtige Dienstvermerke = D = Presse = | das Doppelte der Gebühr zu 4. |
| 6. | Wettertelegramme ...<br>gebührenfreie Gattungsbezeichnung „OBS" im Kopf des Telegramms und gebührenpflichtiger Dienstvermerk = OBS = | die Hälfte der vollen Gebühr zu 1. (Ferngebühr) |
| 7. | Brieftelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = LT = ... | 0,05 |
| 8. | Funktelegramme | |
| | nach Schiffen in See (und Luftschiffen) | |
| | im Ostseedienst über die Küstenfunkstellen Rügen Radio oder Danzig Radio | 0,55 |
| | im übrigen über deutsche Küstenfunkstellen ... | 0,75 |
| | nach Flugzeugen ... | 0,60 |
| | Für CDE-Telegramme werden 7/10 der Hauptgebühren erhoben. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt das Zehnfache der Wortgebühr, bei Presse-, Wetter- und CDE-Telegrammen jedoch 1,50 *RM*. Für Funktelegramme besteht keine Mindestgebühr. | |
| 9. | Bildtelegramme | je Telegramm *RM* |
| | Gebührenstufe I (bis 120 qcm) ... | 3,00 |
| | » II (über 120 bis 234 qcm) ... | 4,00 |

| Nr. | II. Nebengebühren | *RM* |
|---|---|---|
| 10. | Vereinbarte Kurzanschrift | |
| | für ein Jahr ... | 30,00 |
| | » 1/4 » ... | 15,00 |
| | Überweisung einer vereinbarten Kurzanschrift nach einem andern Ort auf einen Monat ... | 5,00 |
| | Die gebührenfreie Überweisung einer Kurzanschrift nach einem andern Ort innerhalb des Deutschen Reichs ist zulässig, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz dauernd verlegt und die Anschrift am neuen Wohnort nicht zu beanstanden ist. | |
| 11. | Sonderzustellung von Telegrammen | |
| | Jahresgebühr ... | 30,00 |
| | Einzelgebühr ... | 0,30 |
| 12. | GP- oder TR-Telegramme ...<br>(= PR = und = GPR = nur nach dem Auslande) | kein Zuschlag |
| 13. | Telegramme mit bezahlter Antwort<br>Der Absender eines Telegramms jeder Art, mit Ausnahme der Pressetelegramme, kann eine Antwort durch ein Telegramm jeder Art vorausbezahlen. Die Vorausbezahlung einer Antwort durch ein gewöhnliches Telegramm bis zu 10 Wörtern wird durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RP = ausgedrückt.<br>Wird die Antwort durch ein Blitz-, ein dringendes oder ein Brief-Telegramm gewünscht, so heißt der Vermerk = RP Blitz =, = RPD = oder = RPLT =. Werden mehr als 10 Wörter vorausbezahlt, so wird diesen Vermerken noch die Zahl der vorausbezahlten Wörter mit dem Zusatz „W" angefügt.<br>Die vorauszubezahlende Antwortgebühr ist gleich der Wortgebühr der Art des Telegramms vervielfacht mit Zehn oder der im Vermerk genannten Wortzahl. Z. B. bedeutet der gebührenpflichtige Dienstvermerk = RPD = bei einem Inlands-Ferntelegramm, daß für die Antwort ein dringendes Telegramm bis zu 10 Wörtern bezahlt worden ist, d. h. der Betrag von 30 *Rpf* mal 10 = 3 *RM*; der Vermerk = RPLT 20 W = bedeutet die Vorausbezahlung der Antwort durch ein Brieftelegramm von 20 Wörtern mit 5 *Rpf* mal 20 = 1 *RM*. | |
| 14. | Empfangsanzeige (= PC =) telegraphisch ... | Gebühr für 10 Wörter eines gewöhnlichen Telegramms |
| | brieflich ... | 0,20 |

| Nr. | II. Nebengebühren | RM |
|---|---|---|
| 15. | Mehrfachtelegramme (= TM = .. =) | |
| | Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms | |
| | für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter | 0,80 |
| | » » » über 50 » | |
| | für die ersten 50 Gebührenwörter | 0,80 |
| | für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern | 0,40 |
| | Bei LT-Telegrammen für jede volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern | 0,20 |
| 16. | Zuschlag für Ausfertigung von Telegrammen auf Schmuckblatt | 0,75 |
| | (Die österreichischen Glückwunschtelegramme zu ermäßigter Gebühr fallen weg.) | ohne Rücksicht auf die Wortzahl |
| 17. | Beglaubigte Abschrift eines Telegramms | |
| | bis zu 100 Gebührenwörtern | 1,20 |
| | für je weitere volle oder angefangene 50 Gebührenwörter | 0,40 |
| 18. | Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung | 0,20 |
| 19. | Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzustellbereich der Bestimmungstelegraphendienststelle durch Boten bei Vorausbezahlung (= XP =) | 0,80 |
| | Innerhalb des Ortszustellbereichs (botenlohnfreier Zustellbereich) des Ankunftsamts werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bereichs ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausgezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =. | |
| | Wird die Gebühr nicht vorausgezahlt, so hat der Empfänger die für die Zustellung tatsächlich erwachsende Gebühr, mindestens aber den Betrag zu zahlen, der bei Vorauszahlung des Botenlohns (= XP =) zu erheben gewesen wäre. Verweigert er die Zahlung, so wird das Telegramm als unzustellbar behandelt; die Gebühr trägt in diesem Fall der Absender. | |
| 20. | Im Fernschreibdienst zwischen Teilnehmern des Fernschreibvermittlungsamts Wien und den Teilnehmern an den hierunter aufgeführten Fernschreibvermittlungsämtern werden für eine Benutzungsdauer bis zu 3 Minuten erhoben: | |

| Fernschreibvermittlungsamt | Tagesstunde 8 bis 19 Uhr RM | Tagesstunde 19 bis 8 Uhr RM |
|---|---|---|
| Berlin | 1,50 | 1,00 |
| Bremen | 1,80 | 1,20 |
| Dortmund | 1,80 | 1,20 |
| Düsseldorf | 1,80 | 1,20 |
| Essen | 1,80 | 1,20 |
| Hamburg | 1,80 | 1,20 |
| Kiel | 1,80 | 1,20 |
| Köln | 1,80 | 1,20 |
| Magdeburg | 1,50 | 1,00 |
| München | 1,20 | 0,80 |
| Nürnberg | 1,50 | 1,00 |

Für jede weitere Minute wird ein Drittel dieser Gebühr erhoben.

Für ein Fernschreiben der Teilnehmer des Vermittlungsamts Wien untereinander werden für je 3 Minuten Benutzungsdauer 10 Rpf erhoben*).

*) Tritt nach Beendigung des Umbaues des Fernschreibvermittlungsamts Wien in Kraft.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1938 | Nr. 111 |
|---|---|---|




### Verordnung über die Überprüfung und Ergänzung der Schöffenlisten im Lande Österreich.

**Vom 6. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

#### I. Berufung zum Schöffenamt

§ 1

Juden sind zum Schöffenamt unfähig.

#### II. Überprüfung und Ergänzung der allgemeinen Schöffenlisten

§ 2

(1) Für den Rest des Jahres 1938 sind neue Bezirksgerichtslisten zu bilden.

(2) Zur Anlegung dieser Listen ist bei jedem die allgemeine Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübenden Bezirksgericht unverzüglich eine Kommission zu berufen. Sie besteht aus dem Vorsteher des Bezirksgerichts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Vertrauenspersonen.

(3) Je eine Vertrauensperson bestellt:

1. der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz, der dem Bezirksgericht in Strafsachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit im Instanzenzug übergeordnet ist;
2. wenn aus den Einwohnern einer landesunmittelbaren Stadt eine Liste zu bilden ist, der Bürgermeister;
3. wenn aus den Einwohnern eines anderen Gebiets eine Liste zu bilden ist, der Bezirkshauptmann;
4. der Kreisleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei;
5. die zuständige Staatspolizeileitstelle oder Staatspolizeistelle.

§ 3

(1) Die Kommission hat aus der für das Jahr 1938 angelegten Bezirksgerichtsliste alle Personen auszuscheiden:

1. die nach § 1 dieser Verordnung zum Schöffenamt unfähig sind;
2. hinsichtlich deren ein Umstand bekannt geworden ist, der sie nach den Bestimmungen des Schöffenlistengesetzes (BGBl. II Nr. 212/1934) in der derzeit geltenden Fassung zur Ausübung des Schöffenamts unfähig oder ihre Berufung zu diesem Amt unzulässig macht.

(2) Sodann hat die Kommission die Bezirksgerichtsliste durch Aufnahme von geeigneten Personen auf die für das Jahr 1938 seinerzeit bestimmte Zahl (§ 11 Abs. 1 des Schöffenlistengesetzes) zu ergänzen. Die Kommission darf in die Liste nur Personen aufnehmen, die zum Schöffenamt berufen werden können.

(3) Die Kommission hat die neuen Bezirksgerichtslisten sofort nach der Anlegung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der Bildung der Kommission dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz vorzulegen, der dem Bezirksgericht in Strafsachen der allgemeinen Gerichtsbarkeit im Instanzenzug übergeordnet ist.

§ 4

Die neuen Bezirksgerichtslisten bilden in ihrer Gesamtheit die Jahresliste für den Rest des Jahres 1938.

§ 5

(1) Bis zum Einlangen der neuen Bezirksgerichtslisten sind die Dienstlisten aus der bisherigen Jahresliste zu bilden, doch rechtfertigen auch die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Umstände einen Einspruch gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste (§ 25 Abs. 3 und 4 des Schöffenlistengesetzes).

(2) Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits gebildeten Dienstlisten haben die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz von Amts wegen Erhebungen darüber zu pflegen, ob bei den in die Dienstliste aufgenommenen Personen nicht etwa Umstände vorliegen, die eine Person nach § 1 dieser Verordnung zur Ausübung des Amtes eines Schöffen unfähig machen, und sodann mit möglichster Beschleunigung die Entscheidung der Ratskammer über die Ausscheidung aus der Dienstliste einzuholen.

## III. Überprüfung der Jugendschöffenlisten

§ 6

Die Präsidenten der mit Jugendsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz haben hinsichtlich der in die Dienstlisten der Jugendschöffen für die Gerichtshöfe erster Instanz und hinsichtlich der in die Jahresliste für Jugendschöffen aufgenommenen Personen von Amts wegen Erhebungen darüber zu pflegen, ob nicht etwa bei einer dieser Personen Umstände vorliegen, die sie nach § 1 dieser Verordnung zur Ausübung des Amtes eines Schöffen unfähig machen, und auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen unverzüglich die Entscheidung der Ratskammer über die Ausscheidung aus der Liste einzuholen. Die gleichen Obliegenheiten kommen den Präsidenten der mit Jugendsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz am Sitz eines Gerichtshofs zweiter Instanz hinsichtlich der in die Dienstliste und in die Jahresliste der Jugendschöffen für den Gerichtshof zweiter Instanz aufgenommenen Personen zu.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für das nach dieser Verordnung zur Überprüfung und Ergänzung der Schöffenlisten durchzuführende Verfahren dem Sinne nach die Vorschriften des Schöffenlistengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

§ 8

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an sollen Personen, die nach § 1 zum Schöffenamt unfähig sind, das Schöffenamt nicht mehr ausüben. Erfährt der Vorsitzende des Schwur- oder Schöffengerichts, in dem der Schöffe sein Amt ausüben soll, Umstände, die den Schöffen nach § 1 zum Schöffenamt unfähig machen, so enthebt er ihn von der Dienstleistung. Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

## V. Schöffenlisten für das Jahr 1939

§ 9

(1) Für das Jahr 1939 sind keine Urlisten (§ 5 und § 9a des Schöffenlistengesetzes) zu bilden und keine neuen Bezirksgerichtslisten und Schöffenjahreslisten für Jugendsachen (§§ 10, 37 des Schöffenlistengesetzes) anzulegen. Die Dienstlisten des Jahres 1939 sind aus den nach dieser Verordnung überprüften und ergänzten Jahreslisten zu bilden.

(2) Im Jahre 1939 können auch auf Grund der allgemeinen Schöffenlisten Schöffen an mehr als fünf Verhandlungstagen zum Dienst herangezogen werden, gegen ihren Willen jedoch nicht öfter als an zehn Verhandlungstagen.

## VI. Schlußbestimmungen

§ 10

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmung des § 8 findet auch auf Strafsachen Anwendung, in denen die Hauptverhandlung vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnen hat, sofern das Urteil erster Instanz an diesem Tage noch nicht gefällt ist.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Postordnung*). Vom 6. Juli 1938**).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich:

### Artikel I

Die Abschnitte II und III (§§ 52 bis 65) der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

„§ 52

**Rohrpostsendungen**

I Als Rohrpostsendungen werden zugelassen: gewöhnliche Briefe und Postkarten. Die Briefe dürfen keine steifen Umschläge haben und weder steife oder harte noch zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Die Vorschriften über das Höchstgewicht und die Ausmaße der Rohrpostsendungen werden für die einzelnen Rohrpostbezirke von der Post erlassen und bekanntgemacht. Die Post kann zulassen, daß Rohrpostsendungen eingeschrieben werden.

II Der Rohrpostbezirk umfaßt die innerhalb einer Stadt miteinander in Verbindung stehenden Rohrpostanlagen. Rohrpostbezirke bestehen in Berlin, München und Wien.

III Briefe und Postkarten können auch mit der Rohrpost befördert werden, wenn sie auf ihrem Wege in den Rohrpostbezirk eintreten oder über den Rohrpostbezirk hinausgehen.

IV Rohrpostsendungen müssen den deutlichen Vermerk »Mit Rohrpost« tragen. Auf den Sendungen nach Abs. III muß deutlich vermerkt sein »In ........ (Rohrpostbezirk) mit Rohrpost«.

Die linke obere Ecke der Rohrpostsendungen ist für Dienstvermerke frei zu lassen.

V Für Rohrpostsendungen wird neben den sonstigen Gebühren ein Rohrpostzuschlag erhoben. Soll die Sendung dem Empfänger durch Eilboten zugestellt werden, so ist auch die Eilzustellgebühr (§ 24) zu entrichten.

VI Im Rohrpostbezirk sollen Rohrpostsendungen durch Einlegung in die bei den Rohrpostämtern befindlichen Einwürfe für Rohrpostsendungen eingeliefert, wenn solche nicht vorhanden, an der Annahmestelle abgegeben werden.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 77 vom 12. Juli 1938.

VII Die Annahmezeiten für Rohrpostsendungen setzt die Post fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

VIII Rohrpostsendungen werden innerhalb eines Rohrpostbezirkes ohne neuen Rohrpostzuschlag nach- oder zurückgesandt. Überschreiten Ortssendungen den Ortsgebührenbereich des Aufgabepostorts, so unterliegen sie der Ferngebühr.

IX Die Post kann auf Antrag einen Wohn- oder Geschäftsraum durch eine Nebenrohrpostanlage mit einem Rohrpostamt verbinden. Sie setzt die Bedingungen für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb solcher Anlagen von Fall zu Fall fest.

§ 53

**Luftpostsendungen**

I Mit der Luftpost werden befördert:

1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete, wenn sie in der Aufschrift den deutlichen Vermerk »Mit Luftpost« tragen. Bei Paketen muß dieser Vermerk auch auf den zugehörigen Paketkarten stehen. Luftpostpakete dürfen das Höchstmaß von 50 × 50 × 100 cm nicht übersteigen und müssen vollständig freigemacht sein; sie werden unter dem Vorbehalt angenommen, daß das Fassungsvermögen der Luftfahrzeuge, die für die schnellste Absendung in Betracht kommen, ausreicht;
2. Zeitungen. Die Sendung muß die Angabe »Luftpostzeitungen« tragen. Luftpostzeitungen können nur von Verlegern eingeliefert werden. Die Sendungen müssen die Anschrift eines bestimmten Empfängers tragen und mindestens 5 Stück derselben Zeitungsnummer enthalten. Das Gewicht darf 20 kg nicht übersteigen.

II Für Luftpostsendungen unter I Nr. 1 wird neben den sonstigen Gebühren ein Luftpostzuschlag erhoben. Für Luftpostzeitungen setzt die Post eine besondere Gesamtgebühr fest.

Auf Antrag wird der Luftpostzuschlag erstattet, wenn die Sendung aus Versehen oder aus Anlaß von Flugbetriebsstörungen nicht mit der Luftpost befördert worden ist, oder wenn die Sendung den Empfänger später erreicht hat als eine auf gewöhnlichem Wege beförderte. Unter gleichen Voraussetzungen werden für Luftpostzeitungen vier Fünftel der Gesamtgebühr erstattet.

III Luftpostsendungen werden durch gewöhnliche Zustellung (§ 38) oder Abholung (§ 44) ausgehändigt. Der Absender oder der Empfänger kann gegen Entrichtung der Eilzustellgebühr (§ 24) ihre Eilzustellung verlangen.

IV Luftpostsendungen werden mit Luftpost nachgesandt (§ 46), wenn dadurch die Beförderung beschleunigt wird, Pakete jedoch nur dann, wenn der Absender oder der Empfänger dies ausdrücklich verlangt. Mit Luftpost nachzusendende Luftpostpakete sind erneut zuschlagspflichtig.

V Die näheren Vorschriften über die Luftpostbeförderung erläßt die Post.

## Abschnitt II

## Postreisedienst

### § 54

### Beförderungsarten

I Die Post befördert Personen mit Personenposten. Die mit Kraftomnibussen betriebenen Personenposten sind Kraftposten.

II Mit Landkraftposten (§ 63) können Personen nach dem Ermessen der Post befördert werden.

III Die Post führt Gelegenheitsfahrten mit Fahrzeugen ihrer Personenposten als »Sonderposten« aus, soweit Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

### § 55

### Fahrten

I Die Post führt nach bestimmten Fahrplänen regelmäßige Fahrten und nach Ermessen Bedarfsfahrten aus. Die Fahrpläne werden vor der Einführung bei den Postämtern und Amtsstellen der Linie durch Aushang bekanntgemacht.

II Soweit es sich um Landkraftposten handelt, werden lediglich die Abfahrtszeiten der Landkraftposten bei den Postämtern und Amtsstellen durch Aushang bekanntgemacht.

### § 56

### Fahrgebühren

I Die Fahrgebühren werden von der Post festgesetzt und bei den Postämtern und Amtsstellen vor der Einführung durch Aushang bekanntgemacht. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrgebühren wie für die regelmäßigen Fahrten.

II Für Sonderposten werden Fahrgebühren nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben.

### § 57

### Fahrausweis

I Der Reisende erhält gegen Entrichtung der Fahrgebühr einen Fahrausweis, der für eine Fahrt berechtigt, soweit Platz verfügbar ist. Der Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist.

II Fahrausweise für eine bestimmte Zeitdauer oder andere Fahrausweise für mehrere Fahrten werden zu den von der Post festgesetzten Gebührenermäßigungen ausgegeben.

III Die Post kann für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr erheben.

### § 58

### Erstattung von Fahrgebühren

I Fahrgebühren werden auf Antrag erstattet:

1. wenn der Reisende aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann;
2. wenn der Reisende aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt. In diesem Falle kann die Post eine Erstattungsgebühr erheben.

Soweit der Reisende an der Weiterfahrt verhindert ist, wird nur der Unterschied zwischen der bezahlten und der auf die bereits zurückgelegte Strecke entfallenden Fahrgebühr erstattet.

II Der Reisende muß den Fahrausweis zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.

III Die Post regelt die Erstattung von Fahrgebühren für andere als Einzelausweise (§ 57, II) besonders.

### § 59

### Reisegepäck, Handgepäck und Hunde

I Jeder Reisende kann Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg einliefern, soweit zu dessen Unterbringung Platz vorhanden ist. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Das Reisegepäck wird in der Regel nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

II Reisegepäck, das ungenügend beschaffen oder mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Auf dem Reisegepäck muß der Name und die Anschrift (Wohnort) des Reisenden und der Bestimmungsort genügend haltbar angegeben sein.

Als Reisegepäck können auch Kinderwagen, Fahrräder, Rodelschlitten und Faltboote auf Gefahr des Reisenden angenommen werden.

III Für das Reisegepäck wird eine Gebühr erhoben.

IV Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein.

V Der Reisende ist verpflichtet, der zoll-, steueramtlichen oder der sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen.

VI Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen. Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

VII Der Reisende kann das Reisegepäck am Wagen oder auch später innerhalb der Postschalterstunden für die Ausgabe von Paketsendungen bei dem Postamt oder der Amtsstelle oder an den Schaltern der Kraftposthöfe abfordern. Für die einstweilige Aufbewahrung des Reisegepäcks wird vom Tage nach der Ankunft eine Gebühr (Aufbewahrungsgebühr) erhoben.

VIII Die Reisegepäckgebühr wird nach denselben Grundsätzen erstattet wie die Fahrgebühr (§ 58).

IX Als Handgepäck darf der Reisende leicht tragbare Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können.

X Hunde können unter Aufsicht des Reisenden in den Wagen genommen werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können. Die Post bestimmt die Fahrgebühr.

§ 60

**Aufbewahrung von Reise- und Handgepäck**

I Der Reisende kann Reise- und Handgepäck der Post zur Aufbewahrung übergeben, wenn Aufbewahrungsstellen eingerichtet sind. Über die Aufbewahrung des Gepäcks wird ein Aufbewahrungsschein erteilt. Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheins und Bezahlung der Gebühr ausgehändigt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ein- und Auslieferung des Reisegepäcks (§ 59) Anwendung.

II Die Lagerfrist beträgt 14 Tage vom Tage nach der Aufgabe an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Tieren nur 48 Stunden. Wird das Gepäckstück innerhalb dieser Fristen nicht abgeholt, lagert es auf Gefahr des Einlieferers. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Behandlung unzustellbarer Postsendungen.

§ 61

**Poststücke**

Poststücke sind Sendungen, die unabhängig von der Mitfahrt des Reisenden mit Kraftposten und Landkraftposten zur Beförderung aufgegeben werden können. Die für ihre Beförderung geltenden Bedingungen hängen bei den Postämtern und Amtsstellen sowie an den Kraftposten und Landkraftposten aus.

§ 62

**Allgemeine Beförderungsvorschriften**

I Die Post erläßt die Ordnungsvorschriften für den Postreisedienst.

II Personen, die den Ordnungsvorschriften nicht entsprechen, sie nicht beachten oder sich den Anordnungen der zuständigen Postbediensteten nicht fügen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß von der Beförderung entscheidet der zuständige Postbedienstete nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 63

**Landkraftposten**

Landkraftposten sind Kraftfahrzeugverbindungen zur Versorgung der Orte abseits der Eisenbahn mit Post, die von einem Postamt ausgehen (Leitpostamt) und zu ihm zurückkehren. Mit den Landkraftposten können Reisende in beschränkter Zahl befördert werden; über ihre Mitnahme entscheidet der zuständige Postbedienstete.

§ 64

**Landpostpferdefahrten**

I Landzusteller, die mit Fuhrwerken ausgerüstet sind und ausnahmsweise Personen mitbefördern, entscheiden selbst über die Mitnahme der Reisenden. Die Meldung zur Reise hat bei dem Landzusteller zu geschehen.

II Fahrausweise der Post werden nicht ausgegeben; es entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen der Post und den Reisenden.

§ 65

**Haftung für Unfälle im Postreisedienst**

I Wird ein Reisender im Postreisedienst getötet oder körperlich verletzt, so ist die Post verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; hierfür gelten die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 Nr. 1, 13, 16 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend.

II Für Sachschaden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck haftet die Post dem Reisenden bis zum Höchstbetrage von 500 RM. Für Reisegepäck gilt ausschließlich § 66.

§ 66

**Haftung für Reisegepäck**

Bei eingeliefertem Reisegepäck haftet die Post während der Beförderung für den Schaden bei einem Gewicht

bis zu 50 kg bis zum Höchstbetrage von 500 RM,
über 50 » » » » 1000 » ;

im übrigen gelten die Vorschriften über den Verlust oder die Beschädigung von Paketen.

§ 67

**Haftung für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck**

Für aufbewahrtes Reise- und Handgepäck haftet die Post in demselben Umfang wie für Reisegepäck während der Beförderung.

§ 68

**Haftung für Poststücke**

Für Poststücke haftet die Post wie für gewöhnliche Pakete.

§ 69

**Nichthaftung für Ausfall oder Verspätung von Fahrten im Postreisedienst**

Für das Innehalten des Fahrplans und für das Erreichen etwaiger Anschlüsse sowie den Ausfall von Fahrten und Unrichtigkeiten im Fahrplan haftet die Post nicht.

**Abschnitt III**

§ 70

**Nichthaftung für Erteilung unrichtiger Auskunft**

Die Post haftet nicht für Schäden, die durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft entstehen."

Artikel II

Die Anlage zur Postordnung wird wie folgt ergänzt:

| Nr. | Gegenstand | Postordnung § | Gebühr RM | Gebühr Rpf | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| 42 | **Rohrpostsendungen** | | | | |
| | Rohrpostzuschlag | 52, V | — | 10 | für jeden Rohrpostbezirk |
| 43 | **Luftpostsendungen** | | | | |
| | 1. Luftpostbriefsendungen | 53, I Nr. 1 u. II | | | |
| | Luftpostzuschlag | | | | |
| | bis 20 g | | — | 10 | |
| | über 20 » 50 g | | — | 20 | |
| | » 50 » 100 g | | — | 40 | |
| | » 100 » 250 g | | — | 80 | |
| | » 250 » 500 g | | 1 | 25 | |
| | » 500 » 1 kg | | 2 | 50 | |
| | jedes weitere angefangene 1/2 kg (soweit schwerere Sendungen zugelassen) | | 1 | 25 | |
| | 2. Luftpostpakete | 53, I Nr. 1 u. II | | | |
| | Luftpostzuschlag bis 1 kg | | 1 | — | nach dem Lande Österreich bis 1 kg 1 RM 60 Rpf, jedes weitere angefangene 1/2 kg 40 Rpf |
| | für jedes weitere angefangene 1/2 kg | | | | |
| | in der 1. bis 3. Zone (bis 375 km) | | — | 20 | |
| | in der 4. und 5. Zone (über 375 km) | | — | 40 | |
| | 3. Luftpostzeitungen — nur Sendungen von Verlegern — (Gesamtgebühr) für 1 kg | 53, I Nr. 2 u. II | — | 60 | die Gebühr wird nach dem Gesamtgewicht der während eines Zahlungsabschnitts eingelieferten Sendungen berechnet; nach dem Lande Österreich 1 RM für 1 kg |

| Nr. | Gegenstand | Postordnung § | Gebühr *RM* | *Rpf* | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 |
| 44 | **Postreisedienst** | | | | |
| | 1. Fahrgebühren | 56 | s. Sp 5 | | die Höhe der Fahrgebühren wird von den Reichspostdirektionen festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht |
| | Vorausbestellung eines Platzes | 57, III | — | 10 | |
| | 2. Reisegepäck — Beförderungsgebühren | | | | beträgt die Fahrgebühr bei Einzelfahrten weniger als 35 *Rpf*, so ermäßigt sich die Gebühr für nichtsperriges Reisegepäck bis 20 kg auf die Höhe der Fahrgebühr |
| | A) feste Sätze für Entfernungen bis 50 km | 59, III | | | |
| | a) für nichtsperriges Reisegepäck | | | | |
| | bis 20 kg | | — | 35 | |
| | über 20 » 50 » | | — | 60 | |
| | » 50 kg | | 1 | 20 | |
| | b) für sperriges[1]) Reisegepäck, außer für Kinderwagen | | | | [1]) vgl. § 14, VII PO |
| | bis 20 kg | | — | 50 | |
| | über 20 » 50 » | | — | 90 | |
| | » 50 kg | | 1 | 80 | |
| | c) Fahrräder | | — | 50 | |
| | B) bewegliche Sätze für Entfernungen über 50 km | | | | |
| | für je 20 kg des Reisegepäcks 10 vH der Fahrgebühren, jedoch mindestens die Sätze zu A | | | | die Gebühren sind auf volle 5 *Rpf* nach oben zu runden |
| | C) Aufbewahrungsgebühr für Reise- und Handgepäck für jedes Stück je Tag | 59, VII, 60 | — | 20 | |
| | 3. Hunde | 59, X | s. Sp 5 | | die Hälfte der Fahrgebühr für eine erwachsene Person, mindestens aber 10 *Rpf* |
| | Gebührerstattung zu 1., 2. und 3. je | 58, I Nr. 2 | — | 20 | |
| | 4. Poststücke | | | | |
| | bis 10 kg | 61 | — | 25 | bei regelmäßiger Auflieferung von Poststücken ermäßigte Gebühren |
| | über 10 » 20 » | | — | 50 | |
| | » 20 » 50 » | | — | 75 | |
| | » 50 » 100 » | | 1 | 50 | |
| | Fahrrad | | — | 50 | |
| | für das Ab- und Anfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden sollen, außerdem je Stück | | — | 20 | |

Artikel III

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rohrpostordnung vom 30. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 303) aufgehoben.

Berlin, den 6. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

---

**Verordnung zur Berufsförderung der Verteiler im Reichsnährstand*).**

**Vom 14. Juli 1938.**

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Aufgaben, die ihm nach den §§ 1 und 2 der Ersten Reichsnährstand-Aufbauverordnung vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) auf dem Gebiete der Förderung von Verteilern reichsnährstandzugehöriger Waren (Nährstands-Kaufleute und landwirtschaftliche Genossenschaften) zustehen, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf die im § 1 der Vierten Reichsnährstand-Aufbauverordnung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) bezeichneten Zusammenschlüsse zu übertragen; der Reichsbauernführer errichtet zur Erfüllung dieser Aufgaben bei den Zusammenschlüssen Fachschaften. Er regelt das Nähere über Aufbau und Aufgaben der Fachschaften.

§ 2

(1) Nährstands-Kaufleute im Sinne von § 1 sind die im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 unter a, im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 2 der Dritten Reichsnährstand-Aufbauverordnung vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) aufgeführten Betriebe, die

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

die Verteilung reichsnährstandzugehöriger Waren vornehmen, unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen, die nach § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung angeordnet sind oder werden.

(2) Landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne von § 1 sind die im § 1 Abs. 1 und 2 der Zweiten Reichsnährstand-Aufbauverordnung vom 15. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 32) aufgeführten Betriebe, soweit sie die Verteilung von reichsnährstandzugehörigen Waren vornehmen.

Berlin, den 14. Juli 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

---

## Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68)*). Vom 14. Juli 1938.

Auf Grund des § 656 a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich:

§ 1

Wird für einen Betrieb der im § 537 Abs. 1 Nr. 4 d der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art (Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen, Aufführungen von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen) eine Erlaubnis nach den §§ 33a, 33b, 33d, 34a, § 55 Abs. 1 Nr. 4, § 60a der Reichsgewerbeordnung oder eine Zulassung nach der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) § 5 erteilt, so hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde binnen einer Woche Abschrift der Erlaubnis an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) in Berlin zu übersenden. An Stelle der einzelnen Abschriften kann auch eine listenmäßige Zusammenstellung der erteilten Erlaubnisse übersandt werden. Die Schreibgebühren hat die Berufsgenossenschaft auf Verlangen zu erstatten.

§ 2

(1) Die Behörden, die Musikaufführungen zu genehmigen oder über solche Veranstaltungen Verzeichnisse zu führen haben, sind verpflichtet, der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) in Berlin auf Anfrage die Anzahl der in einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitabschnitts veranstalteten Musikaufführungen mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Stagma, staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik im Lande Österreich. Vom 15. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) gilt auch im Lande Österreich.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1938 | Nr. 112 |
|---|---|---|

Inhalt



# Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz).

Vom 13. Juli 1938.

## Inhaltsübersicht

---

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## 1. Abschnitt

## Leistungspflicht

### § 1

### Leistungspflichtige

(1) Die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens sowie die deutschen Staatsangehörigen an Bord deutscher Schiffe sind zu Leistungen für Wehrzwecke nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

(2) Leistungspflichtig sind ferner die Gebietskörperschaften sowie alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen.

### § 2

### Leistungsberechtigte

(1) Zur Inanspruchnahme der Leistungen sind die Wehrmacht und andere staatliche oder mit staatlichen Aufgaben betraute Bedarfsstellen berechtigt.

(2) Zur Wehrmacht im Sinne dieses Gesetzes gehört auch das Gefolge. Als Gefolge gelten diejenigen Personen, die zu Dienstleistungen für die Wehrmacht verpflichtet sind oder bei ihr dienstlich verweilen.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Antrag der zuständigen obersten Reichsbehörden die zur Inanspruchnahme von Wehrleistungen berechtigten Bedarfsstellen. Dabei können die den Bedarfsstellen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte auf die Inanspruchnahme einzelner Leistungen beschränkt oder an besondere Voraussetzungen geknüpft werden. Der Reichsminister des Innern gibt die hiernach getroffenen Bestimmungen bekannt.

## 2. Abschnitt

## Inhalt der Leistungen

### A. Grundsätzliches

### § 3

(1) Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt. Ferner kann die Bedarfsstelle die organisatorische Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus dem Besitz von Sachen sowie dem Bestehen von Rechten ergibt. Eine weitergehende Vorbereitung von Leistungen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern fordern, soweit sie den Leistungspflichtigen zugemutet werden kann.

(2) Eine Verpflichtung zu Handlungen besteht für den Leistungspflichtigen und die in seinem Dienst stehenden Personen nach Maßgabe dieses Gesetzes insoweit, als dies zur Bewirkung der Leistung notwendig ist. Er hat insbesondere den zur Vorbereitung und Erfassung der Leistung gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Meldungen und Anzeigen zu erstatten, Unterlagen zu beschaffen und Übersichten aufzustellen. Außerdem besteht die Verpflichtung zu Handreichungen, Botengängen, Wegweisungen und ähnlichen Handlungen von kürzerer Dauer.

(3) Der Leistungspflichtige ist für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

(4) Von den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen sind, soweit sie körperliche Dienstleistungen bedingen, befreit:

a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,
b) Mütter von Kindern unter 15 Jahren, falls sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
c) Schwangere vom sechsten Monat ihrer Schwangerschaft an bis zwei Monate nach der Niederkunft,
d) arbeitsunfähige Personen,
e) alle Personen vom vollendeten 65. Lebensjahre ab.

## B. Besondere Leistungen

### § 4

### Allgemeines

(1) Zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz können die Bedarfsstellen die in den §§ 5 bis 18 aufgeführten Leistungen in Anspruch nehmen. Die Leistungen nach §§ 5 bis 13 und 16 sollen in der Regel nur außerhalb des Standortes in Anspruch genommen werden.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die in den §§ 4 bis 19 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufheben. Es kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf andere Stellen der Wehrmacht übertragen.

### § 5

### Gewährung von Unterkunft

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

1. Unterkunft für Angehörige der Bedarfsstelle,
2. Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät,
3. notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen.

### § 6

### Verabreichung von Verpflegung

(1) Der Unterkunftgeber ist auf Verlangen der Bedarfsstelle zur Verabreichung von Verpflegung verpflichtet.

(2) Die Mahlzeiten sind in Form der im Haushalt üblichen Kost nach den Mengen des großen Beköstigungssatzes der Wehrmacht in einwandfreier Beschaffenheit und gehörig zubereitet zu liefern.

(3) Wird Unterkunft ohne Verpflegung in Anspruch genommen, so kann der Unterkunftnehmer verlangen, daß ihm das Kochfeuer und die Koch- und Eßgeräte des Unterkunftgebers, jedoch ohne wesentliche Störung der regelmäßigen Verpflegung des Unterkunftgebers und seiner Haushaltsmitglieder, zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei enger Unterkunft (Unterbringung unter Dach und Fach) ist der Unterkunftgeber zur Verabreichung von Verpflegung nicht verpflichtet.

### § 7

### Benutzung von Wasserstellen

Die Besitzer nicht öffentlicher Wasserstellen (einschließlich der Brunnen und Tränken) sind verpflichtet, der Bedarfsstelle die Mitbenutzung zu gestatten, soweit nicht hierdurch der Wirtschaftsbetrieb des Besitzers gefährdet wird.

### § 8

### Abgabe von Futter

Die Besitzer von Futterbeständen sind zur Abgabe von Futter für Tiere der Bedarfsstelle verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Besitzer hinsichtlich des Futters für seine Tiere unmittelbar in einen Notstand gerät.

### § 9

### Abgabe von Betriebsstoffen

(1) Die Besitzer von Betriebsstoffen sind zu deren Abgabe an Bedarfsstellen verpflichtet, soweit nicht hierdurch der Betrieb stillgelegt wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Betriebe, die gewerbsmäßig Betriebsstoffe abgeben.

(2) In Notfällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Abgabe und Verteilung von Betriebsstoffen nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln und die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 10

Benutzung von Grundstücken und Gebäuden

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung oder dem Anbringen von Geräten, Vorrichtungen und ähnlichen Anlagen bestehen.

(2) Straßen und Wege können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den die Straßen und Wege bestimmt sind.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11

Lieferung von Verbrauchsstoffen und Gerät

Die für Lager und Biwak, Wege- und Brückenbau sowie Erd- und Bauarbeiten anderer Art notwendigen Verbrauchsstoffe und Geräte sind von dem Besitzer solcher Sachen zu liefern. Der Besitzer und die in seinen Diensten stehenden Personen haben hierbei zur Unterstützung mitzuwirken.

§ 12

Benutzung privater Nachrichtenanlagen

Die Inhaber nicht öffentlicher sowie privater Fernsprech-, Fernschreib- und Funkanlagen sind verpflichtet, die Benutzung ihrer Anlagen zuzulassen oder in die vorübergehende Sperrung ihrer Anlagen einzuwilligen.

§ 13

Mitbenutzung von Werkstätten

Die Besitzer von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Mitbenutzung ihrer Werkstätten zu gestatten und geforderte Instandsetzungsarbeiten auszuführen.

§ 14

Inanspruchnahme von elektrischem Strom und Gas

Die Erzeuger und Verbraucher von elektrischem Strom und Gas und die Besitzer von Leitungsnetzen sind verpflichtet, auf Anforderung vorhandene Anlagen vorübergehend stillzulegen, in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, zusätzliche Anlagen für Beleuchtung, Kraftübertragung, Alarmvorrichtungen, Störschutzvorrichtungen und dergleichen anzubringen oder anbringen zu lassen und in Tätigkeit zu setzen oder ihren Gebrauch zu gestatten.

§ 15

Überlassung von Gegenständen

Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

1. Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Brieftauben,
2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge aller Art,
3. Nachrichtenmittel,
4. die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwendigen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtervorräte und Betriebsstoffe,
5. sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfsstelle dienen.

§ 16

Ausführung von Beförderungen

Die Besitzer von Beförderungsmitteln, Vorspann oder dergleichen, insbesondere die Inhaber einschlägiger Gewerbebetriebe, sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen. Die in ihrem Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten sind zur Mitwirkung bei der Leistung im Rahmen ihres üblichen Tätigkeitsbereichs verpflichtet.

§ 17

Hilfeleistungen für Luftfahrzeuge

Angestellte und Arbeiter von Luftfahrtunternehmen, Flughäfen und Luftfahrzeugherstellern sind auch außer den im § 16 bezeichneten Fällen zu Hilfeleistungen bei der Bedienung von Luftfahrzeugen verpflichtet.

§ 18

Benutzung von Wasserfahrzeugen

Bei Wasserfahrzeugen sind auch die Führer verpflichtet, Beförderungen auszuführen. Sie haben außerdem die Benutzung der Fahrzeuge zu gestatten, ihre Bedienung zu übernehmen und Aufträge mit ihren Fahrzeugen auszuführen. Die Bedarfsstelle hat die Schiffseigner von der Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

§ 19

Neubau und Umbau von Wasserfahrzeugen

Beim Neubau oder Umbau eines Wasserfahrzeugs ist der Bauherr verpflichtet, die Anforderungen und Auflagen zu erfüllen, die der Reichsverkehrsminister hinsichtlich der Einrichtung und Ausrüstung stellt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Neubauten und Umbauten für ausländische Rechnung.

## 3. Abschnitt

## Besondere Leistungspflicht der Gemeinden

§ 20

Inanspruchnahme von Gemeinden

(1) An Stelle der einzelnen Leistungspflichtigen kann die Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Gemeinden finden in diesen Fällen die für Leistungspflichtige geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Inanspruchnahme durch die Gemeinden

Wird eine Gemeinde von einer Bedarfsstelle nach Maßgabe des § 20 in Anspruch genommen, so kann sie ihrerseits die Leistungspflichtigen in gleicher Weise wie die Bedarfsstelle in Anspruch nehmen.

## 4. Abschnitt

## Verfahren bei Inanspruchnahme von Leistungen

§ 22

Anforderung der Leistung

(1) **Die Bedarfsstelle kann die Leistung von dem Leistungspflichtigen unmittelbar anfordern oder sich der Hilfe der Verwaltungsbehörden bei der Anforderung bedienen.**

(2) Die Bedarfsstelle soll sich regelmäßig der Hilfe der Verwaltungsbehörden bedienen, wenn die Art der Leistung und die Umstände des Einzelfalles dies gestatten. Insbesondere soll sie von kreisangehörigen Gemeinden die Leistung regelmäßig durch die Aufsichtsbehörde anfordern. Fordert sie die Leistung unmittelbar bei einer kreisangehörigen Gemeinde an, so soll sie dies in der Regel der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

§ 23

Form der Anforderung

(1) Die Anforderung an den Leistungspflichtigen bedarf der Schriftform. An ihre Stelle kann die öffentliche Bekanntmachung treten. Die angeforderte Leistung muß genau bezeichnet sein.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung auch in anderer Weise (mündlich, durch Zeichen oder Funkspruch) angefordert werden.

(3) Der Empfang der Leistungen ist dem Leistungspflichtigen von der Bedarfsstelle schriftlich zu bestätigen.

(4) Schriftlicher Anforderung oder Bestätigung bedarf es nicht, wenn keine Vergütung nach § 26 in Frage kommt.

§ 24

Erzwingbarkeit der Leistung

(1) Die Leistung der nach § 1 Leistungspflichtigen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

(2) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister, in dessen Gemeinde zu leisten ist. Er kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

(3) Beschafft sich die Bedarfsstelle die angeforderte Leistung bei Leistungsverzögerung oder Leistungsverweigerung anderweitig, so fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Leistungspflichtigen zur Last. Die Leistung gilt als verzögert oder verweigert, wenn sie infolge schuldhaften Verhaltens des Leistungspflich-

tigen nicht rechtzeitig bewirkt oder unvollständig oder unbrauchbar ist. Für die Beitreibung der Mehrkosten gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 25

Beschlagnahme

Zur Sicherstellung von Leistungen kann die Bedarfsstelle die Beschlagnahme anordnen. Die Beschlagnahme hat, wenn nicht die Bedarfsstelle etwas anderes bestimmt, die Wirkung, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände nichtig sind, und daß ohne Genehmigung der beschlagnehmenden Bedarfsstelle keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen.

## 5. Abschnitt

### Vergütung, Entschädigung und Rechtsmittel

§ 26

Vergütung und Entschädigung

(1) Die Bedarfsstelle gewährt für die Leistung, soweit sie nicht billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann, eine Vergütung.

(2) Für Verluste, Beschädigungen, außergewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Leistungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung.

§ 27

Verfahren

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, in deren Gebiet geleistet worden ist. War eine Gemeinde leistungspflichtig, so ist der Anspruch bei der Aufsichtsbehörde anzumelden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Leistungspflichtige von der Leistung oder dem Schaden Kenntnis erhalten hat, angemeldet worden ist, soweit nicht in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen und der Bedarfsstelle nicht zustande, so wird die Höhe der Vergütung oder Entschädigung auf Antrag eines der Beteiligten durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt, in deren Gebiet sich der Gegenstand der Leistung bei Inanspruchnahme befunden hat oder der Schaden entstanden ist. Ist diese untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt, so ist für die Festsetzung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt.

(3) Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe ist Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zulässig, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) In dem Verfahren über die Ermittlung der Vergütung oder des Schadens sind die Beteiligten und, soweit es notwendig erscheint, Sachverständige zu hören.

## 6. Abschnitt

### Befreiungen

§ 28

Befreiung von allen Leistungen

Von den Leistungen nach diesem Gesetz sind ausländische Staatsangehörige befreit, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen und von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 29

Befreiung von einzelnen Leistungen

(1) Befreit sind:

1. die im Amt befindlichen Reichsminister, Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen, Staatssekretäre, Reichsstatthalter, Oberpräsidenten und die ihnen gleichstehenden Beamten, Offiziere und Führer des Reichsarbeitsdienstes von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der Räume für ihre dienstlichen Bedürfnisse einschließlich der Dienstwohnung und nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Gegenstände;
2. unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte, Offiziere, Führer im Reichsarbeitsdienst vom Feldmeister aufwärts, Geistliche sowie Ärzte, Tierärzte und andere im Gesundheitsdienst amtlich tätige Personen von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände;
3. die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Leistungspflichtigen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich derjenigen Gebäude und Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden, mit Ausnahme der Schulen, sowie von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben notwendigen Gegenstände;
4. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt;
5. das Unternehmen Reichsautobahnen und die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsverkehrsminister zu bestimmenden sonstigen Verkehrsunternehmungen von den Leistungen nach § 5 hinsichtlich der für den Dienst benutzten Gebäude oder Gebäudeteile sowie von den Leistungen nach §§ 8 bis 18;
6. die Halter solcher Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft, die auf Anordnung von Behörden oder auf Grund bestehender Verträge für den öffentlichen Gebrauch gehalten werden müssen, von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
7. lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, insbesondere Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und sonstige Versorgungsbetriebe sowie Anstalten der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege von den Leistungen nach §§ 8 bis 18 insoweit, als die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Heranziehung zur Leistung in Frage gestellt würde;
8. die Staats- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten von den Leistungen nach §§ 15 und 16.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2.

(3) Krankenhäuser sind zur Aufnahme kranker Angehöriger der Bedarfsstellen, die von deren Dienststellen überwiesen werden, verpflichtet.

(4) Für besondere Fälle kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Ausnahmen von den Beschränkungen der Leistungspflicht nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 8 anordnen.

## 7. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 30

Sonderbestimmungen für die NSDAP

Die für die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände notwendigen Ausnahmebestimmungen werden zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Stellvertreter des Führers vereinbart.

§ 31

Verhältnis zum Luftschutzgesetz

Leistungspflichten für die Wehrmacht auf Grund dieses Gesetzes gehen denjenigen auf Grund des Luftschutzgesetzes vor.

§ 32

Vorschriften der Militär-Eisenbahnordnung

Die Vorschriften der Militär-Eisenbahnordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und die im Anschluß hieran ergangenen Bestimmungen einschließlich der Regelung des Militärtarifs für Eisenbahnen bleiben unberührt.

§ 33

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern der Reichsminister des Innern und in Fragen der Vormusterung, Einberufung und Aushebung von Tieren und Fahrzeugen das Oberkommando der Wehrmacht.

§ 34

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die durch dieses Gesetz und seine Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften auferlegten Leistungspflichten werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 35

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 11. März 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523),
2. das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
3. das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

nebst den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften.

(2) Sie gelten jedoch insoweit, als sie dem Wehrleistungsgesetz nicht widersprechen, so lange als Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, bis sie durch andere Vorschriften ersetzt sind.

Berchtesgaden, den 13. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

## Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Lande Österreich.

### Vom 13. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 33 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke) Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird zur Ergänzung des § 35 dieses Gesetzes für das Land Österreich folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 treten im Lande Österreich alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die nachstehend aufgeführten Gesetze:

1. das Einquartierungsgesetz (österr. Reichsgesetzbl. Nr. 93/1879),
2. das Gesetz, betreffend den Vorspann und die Einquartierung (österr. Staatsgesetzbl. Nr. 558/1919),
3. das Militärvorspanngesetz 1935 (österr. Bundesgesetzbl. Nr. 369/1935),
4. das Bundesgesetz über die Anforderung von Beförderungsmitteln durch die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (österr. Bundesgesetzbl. Nr. 96/1935)

nebst den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften.

§ 2

Die nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 als vorläufige Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geltenden Vorschriften

1. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. d. Norddeutschen Bundes S. 523),
2. des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
3. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften gelten auch im Lande Österreich.

Berlin, den 13. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

## Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte —

### Vom 14. Juli 1938.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Der Begriff der Kreisangehörigkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 des Wehrleistungsgesetzes bestimmt sich nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und ihren Durchführungsverordnungen. Außerhalb des Geltungsbereichs der Deutschen Gemeindeordnung sind nichtkreisangehörig die Städte Wien, Bremen und die landesunmittelbaren Städte im Lande Österreich.

§ 2

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Wehrleistungsgesetzes ist die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 und des § 27 Abs. 2 und 3 des Wehrleistungsgesetzes ist

1. in nichtkreisangehörigen Städten der Oberbürgermeister — in Wien und in den landesunmittelbaren Städten im Lande Österreich der Bürgermeister —, in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) und in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
2. im übrigen in Preußen, Württemberg, Baden, Mecklenburg, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe und dem Saarland der Landrat, in Österreich der Bezirkshauptmann, in Bayern der Vorstand des Bezirksamts, in Sachsen und Oldenburg der Amtshauptmann, in Thüringen der Vorstand des Kreisamts, in Hessen und Braunschweig der Kreisdirektor und in Bremen der Landherr.

§ 4

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 des Wehrleistungsgesetzes ist:

| | |
|---|---|
| in Preußen | der Regierungspräsident |
| in Berlin | der Stadtpräsident |
| in Österreich | der Landeshauptmann |
| in Wien | der Bürgermeister |
| in Bayern | der Regierungspräsident |
| in Sachsen | der Kreishauptmann |
| in Württemberg | der Minister des Innern |
| in Baden | der Minister des Innern |
| in Thüringen | der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern |
| in Hessen | der Reichsstatthalter (Landesregierung) |
| in Hamburg | der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) |
| in Mecklenburg | das Staatsministerium, Abteilung Inneres |
| in Oldenburg | der Minister des Innern |
| in Braunschweig | das Ministerium des Innern |
| in Bremen | der Regierende Bürgermeister |
| in Anhalt | das Staatsministerium, Abteilung Inneres |
| in Lippe | der Reichsstatthalter (Landesregierung) |
| in Schaumburg-Lippe | die Landesregierung |
| im Saarland | der Reichskommissar für das Saarland. |

(2) In Wien, in der Hansestadt Hamburg und in der Hansestadt Bremen tritt im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Wehrleistungsgesetzes an Stelle der Beschwerde der Einspruch. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, die über ihn entscheidet.

§ 5

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts entscheidet nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Wehrleistungsgesetzes an dessen Stelle das Preußische Oberverwaltungsgericht im Beschlußverfahren.

Berlin, den 14. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind.

**Vom 15. Juli 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit mir folgende Bedarfsstellen der Wehrmacht bestimmt, die zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind.

| Wehrleistungsgesetz | die nachgenannten Bedarfsstellen der Wehrmacht und ihre vorgesetzten Dienststellen: | für nachstehend aufgeführte Leistungen: |
|---|---|---|
| § 3 Abs. 1 Satz 2 | Wehrersatzinspektionen und Wehrwirtschaftsdienststellen | für alle Leistungen |
| § 5 | Bataillone | für alle Leistungen, die für die Truppe bis einschließlich Bataillon gefordert werden |
| | Regimenter, selbständige Truppeneinheiten oder höhere Dienststellen | für alle Leistungen, die für die Truppe über Bataillon hinaus gefordert werden |
| | Wehrkreisverwaltungen | für alle Leistungen, die für Verpflegungsdienststellen gefordert werden |
| § 6 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 7 | jeder Wehrmachtangehörige im Dienst | für alle Leistungen |
| § 8 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 9 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 10 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| | jedoch mit der Einschränkung, daß Leistungen gemäß Satz 2 des Abs. 1 nur von Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), Korpskommandos, Luftgaukommandos, Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen und Heeresdienststellen gefordert werden können, sofern die Aufstellung und Anbringung von Geräten und Vorrichtungen nicht nur vorübergehend erfolgen soll. | |
| § 11 | wie zu § 5 | für Leistungen für Lager und Biwak |
| | Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), Luftgaukommandos, Inspektionen der Kriegsmarine, Heeresdienststellen, Inspektionen der Ost- und Westbefestigungen, Wehrkreisverwaltungen oder die von ihnen ausdrücklich beauftragten Dienststellen | für alle übrigen Leistungen |
| § 12 | jeder Wehrmachtangehörige im Dienst | für die Benutzung nicht öffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen |
| | Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) | für alle übrigen Leistungen |

| Wehrleistungsgesetz | die nachgenannten Bedarfsstellen der Wehrmacht und ihre vorgesetzten Dienststellen: | für nachstehend aufgeführte Leistungen: |
|---|---|---|
| § 13 | jeder Wehrmachtangehörige im Dienst | für alle Leistungen |
| § 14 | Nur Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) und die von ihnen ausdrücklich beauftragten Dienststellen | für alle Leistungen |
| § 15 Nr. 1 | Wehrersatzinspektionen | für alle Leistungen |
| Nr. 2 | Wehrersatzinspektionen | für Landfahrzeuge aller Art |
| | Luftgaukommandos | für Luftfahrzeuge |
| | Transportkommandanturen | für Wasserfahrzeuge der Binnenschiffahrt |
| | Kriegsmarinedienststellen, Marinefestungskommandanturen | für alle anderen Wasserfahrzeuge |
| Nr. 3 | Nachrichtenkommandanturen | für Nachrichtenmittel |
| Nr. 4 | entsprechend Nr. 1 bis 3 | entsprechend Nr. 1 bis 3 |
| Nr. 5 | Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) oder die von ihnen ausdrücklich beauftragten Dienststellen | für sonstige bewegliche Sachen und Rechte |
| § 16 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 17 | Führer (Kommandanten) von Luftfahrzeugen | für alle Leistungen |
| § 18 | die Führer (Kommandanten) von Luftfahrzeugen, die auf See oder einem Binnengewässer Hilfe bedürfen, | für die Ausführung von Aufträgen mit Fahrzeugen |
| | Kriegsmarinedienststellen, Marinefestungskommandanturen, Kommandanten von Kriegsschiffen, Fliegerhorstkommandanturen | für alle Leistungen von Wasserfahrzeugen mit Ausnahme derjenigen der Binnenschiffahrt |
| | Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) oder die von ihnen ausdrücklich beauftragten Dienststellen | für alle Leistungen der Binnenschiffe |

Die den „Bataillonen“, „Regimentern“, „Wehrkreisverwaltungen“ usw. als Bedarfsstellen zustehenden Rechte stehen in gleicher Weise auch den gleichgeordneten Dienststellen des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu.

Berlin, den 15. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1938 | Nr. 113 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich.

**Vom 14. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten:

1. Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289), des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823) mit Ausnahme des § 21;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Kartellnotverordnung — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);
3. das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
4. das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Verträge und Beschlüsse der im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen bezeichneten Art (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen), deren Durchführung beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den Händen einer im Lande Österreich befindlichen geschäftsführenden Stelle liegt, werden nichtig, wenn sie nicht bis längstens 31. August 1938 die im § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vorgeschriebene Schriftform erhalten haben und bei der Kartellstelle (§ 3) schriftlich angemeldet worden sind. Die Anmeldung ist in vierfacher Ausfertigung auf den bei der Kartellstelle erhältlichen Formularen zu erstatten. Jeder Ausfertigung sind sämtliche Verträge und Beschlüsse einschließlich Satzungen und Schiedsverträge anzuschließen.

(2) Für die Feststellung, ob die Nichtigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist, ist das Reichswirtschaftsgericht zuständig.

§ 3

Bis zum 1. Mai 1939 wird die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen erforderliche Einwilligung zur Verhängung von Sperren oder Nachteilen von ähnlicher Bedeutung oder zur Verwertung von Sicherheiten auf Grund der

im § 2 bezeichneten Verträge und Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 der genannten Verordnung an Stelle des Vorsitzenden des Senats des Reichswirtschaftsgerichts von der Kartellstelle beim österreichischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erteilt. § 9 Abs. 3 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen findet auf Verfahren vor der Kartellstelle keine Anwendung.

§ 4

(1) Die Aufrechterhaltung von Sperren oder Nachteilen von ähnlicher Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Lande Österreich auf Grund von Verträgen der im § 2 bezeichneten Art verhängt worden sind, bedarf keiner Einwilligung.

(2) Die Betroffenen können bis zum 1. Mai 1939 bei der Kartellstelle (§ 3) beantragen, daß die Durchführung solcher Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung (Abs. 1) untersagt wird.

(3) Nach dem 1. Mai 1939 können die Betroffenen solche Anträge (Abs. 2) beim Vorsitzenden des Senats des Reichswirtschaftsgerichts nur stellen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Entscheidung der Kartellstelle (Abs. 2) maßgebend waren oder vor dem 1. Mai 1939 bestanden haben. § 9 Abs. 5 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen gilt für Verfahren nach Maßgabe dieses Absatzes entsprechend.

§ 5

(1) Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 3, die der Kartellstelle im Fall des § 4 Abs. 2 ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts (§ 2 Abs. 2) und der Kartellstelle (§ 4 Abs. 2) sind endgültig. Diese sowie die nach § 4 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen sind für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts und der Kartellstelle betreffen.

(3) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Teil von einer Feststellung ab, für welche das Reichswirtschaftsgericht (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3) oder die Kartellstelle (§ 4 Abs. 2) zuständig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts oder der Kartellstelle auszusetzen.

§ 6

Über das Anmeldeverfahren (§ 2 Abs. 1) und das Verfahren vor der Kartellstelle, insbesondere auch die Erhebung von Gebühren und die Verteilung der Kosten kann der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nähere Vorschriften erlassen.

§ 7

Wer sich über eine gemäß § 2 eingetretene Nichtigkeit eines Vertrags oder Beschlusses der in dieser Vorschrift genannten Art oder eine nach § 4 Abs. 2 und 3 getroffene Entscheidung hinwegsetzt, kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers vom Reichswirtschaftsgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist.

§ 8

(1) Die §§ 2 bis 7 finden keine Anwendung auf Verträge und Beschlüsse der im § 2 genannten Art, die landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung betreffen. Dasselbe gilt für Maßnahmen der in den §§ 3 und 4 genannten Art, die auf Grund solcher Verträge und Beschlüsse getroffen werden oder getroffen worden sind.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insoweit eine besondere Regelung treffen.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister sowie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für seinen Geschäftsbereich können Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Der Reichswirtschaftsminister kann insbesondere bestimmen, daß an die Stelle des im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkts ein anderer Zeitpunkt tritt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über Änderung österreichischer Zölle.

**Vom 15. Juli 1938*)**

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Der österreichische Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Tarifklasse I „Kolonialwaren" erhält folgende Fassung:

| **I. Kolonialwaren.** | Zollsatz in Kronen<br>für 100 kg |
|---|---|
| 1. Kakaobohnen: | |
| a) roh: | |
| 1. ungeschält | 39,— |
| 2. geschält, auch Bruch | 55,50 |
| b) gebrannt (geröstet): | |
| 1. ungeschält | 66,50 |
| 2. geschält, auch Bruch | 166,50 |
| 1A. Kakaoschalen, auch gebrannt | 44,50 |
| 2. Kaffee, auch Kaffeeschalen: | |
| a) roh | 178,— |
| b) nicht roh (z. B. gebrannt [geröstet], auch gemahlen); Kaffeepulver, gemischt mit Zucker; Kaffee-Essenz; Auszug von rohen Kaffeeschalen, sirupartig eingedickt | 333,50 |
| Anmerkung zu Nr. 2 b: Unter diese Nummer fallen auch Nahrungs- und Genußmittel, anderweitig nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Kaffee enthalten. | |
| 3. Tee: | |
| a) in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter | 555,50 |
| b) in anderen Behältnissen | 389,— |
| Anmerkung: Unter diese Nummer fallen auch Nahrungs- und Genußmittel, anderweitig nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten. | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 15. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 163 vom 16. Juli 1938.

## Verordnung über die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 Mark.

**Vom 16. Juli 1938**

Nachdem im Zuge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die österreichischen Bundesgoldmünzen durch Verordnung vom 25. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 601) außer Kurs gesetzt worden sind, ist es notwendig, auch die gemäß den Vorkriegsgesetzen ausgeprägten Goldmünzen des alten Reichs außer Kurs zu setzen. Es wird daher auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) und des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) ausgeprägten Reichsgoldmünzen im Nennbetrag von 10 und 20 Mark gelten ab 16. August 1938 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Reichsgoldmünzen im Nennbetrag von 10 und 20 Mark werden bis zum 15. August 1938 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

§ 4

Die Bestimmung über die Gestaltung neuer Goldmünzen bleibt vorbehalten.

Berlin, 16. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

## Verordnung über die Ablieferung außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Goldmünzen.

**Vom 16. Juli 1938.**

Nachdem im Zuge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die österreichischen Bundesgoldmünzen außer Kurs gesetzt worden sind und auch die Goldmünzen des alten Reichs aus Anlaß der Errichtung des Großdeutschen Reiches ihre Geltung als gesetzliche Zahlungsmittel verloren haben, wird zur Vereinheitlichung des bisher im alten Reichsgebiet und in Österreich geltenden Rechts und um das in den Münzen enthaltene Gold für die deutsche Volkswirtschaft nutzbar zu machen, folgendes auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) für das gesamte Reichsgebiet verordnet:

§ 1

(1) Wer im Deutschen Reich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat, hat seine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen, außer Kurs gesetzten in- und ausländischen Goldmünzen der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) bis zum 1. September 1938 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Wer sich bis zum Ablauf der Frist im Ausland befindet, hat die im Abs. 1 genannten Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(3) Die Verpflichtungen bestehen auch, wenn die Werte schon früher der Reichsbank angeboten waren.

§ 2

Von den Verpflichtungen nach § 1 sind befreit:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. Konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 3

Auf Zuwiderhandlungen finden die in den §§ 42, 45 und 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106), im Lande Österreich die im Devisengesetz für das Land Österreich vom 23. März 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 29) vorgesehenen Strafen und Maßnahmen sinngemäß Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. August 1938 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

---

## Verordnung zur Neuordnung des Sports im Lande Österreich.

**Vom 19. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 397) und die Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 961) gelten auch im Lande Österreich.

(2) Soweit Bestimmungen der bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Das Gesetz vom 30. Oktober 1934, betreffend die Österreichische Sport- und Turnfront, B. G. Bl. I Nr. 362, mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen wird aufgehoben.

(2) Das Vermögen der Österreichischen Sport- und Turnfront geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen über. Der Übergang bücherlicher Rechte ist in den öffentlichen Büchern auf Antrag des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen durchzuführen. Dieser kann unter Berufung auf diese Verordnung und unter Beibringung einer Bestätigung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) einen solchen Antrag stellen. Einer weiteren Urkunde bedarf es nicht.

Berlin, den 19. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1938 | Nr. 114 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes*)
### Vom 11. Juli 1938

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom $\frac{\text{12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 316)}}$ wird hierdurch verordnet:

§ 1

Im § 5 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes ist in Abteilung C hinter Steuerklasse 1 einzufügen:

„1a. zu 11 Reichsmark das Kilogramm 5,50 Reichsmark für ein Kilogramm,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

Berlin, 11. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung*).
### Vom 11. Juli 1938.

Auf Grund des § 2 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) bestimme ich:

§ 1

§ 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Das nach § 1 für die weitere Beschwerde zuständige Oberlandesgericht gilt im Sinne der §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle Gerichte der ihm nach § 1 zugewiesenen

Bezirke, sofern ein anderes gemeinschaftliches oberes Gericht außer dem Reichsgericht nicht vorhanden ist. Es tritt in den Fällen der §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gerichte der ihm zugewiesenen Bezirke an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Verordnung über Ermäßigung der Zündmittelsteuer im Lande Österreich.
### Vom 18. Juli 1938

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 Punkt b der Verordnung über die Neuregelung der Zündmittelsteuer, BGBl. Nr. 227/1933, festgesetzten Steuersätze werden für andere Zündhölzchen auf 0,5 Rpf für jede Packung mit nicht mehr als 30 Stück Inhalt und auf 1 Rpf für jede Packung mit mehr als 30, aber höchstens 60 Stück oder bei größeren Packungen für je in einer Packung enthaltene volle oder angefangene 60 Stück herabgesetzt.

§ 2

(1) An Stelle der Bestimmungen des I. Abschnittes, Artikel I, Punkt 1 der Verordnung BGBl. Nr. 249/1933 treten nachstehende Bestimmungen:

(2) Für 100 Einzelpackungen der im Inland erzeugten Zündhölzchen werden an Zündmittelsteuer nachstehende Steuerbeträge festgesetzt:

| Bezeichnung der Zündhölzchen | | Zündmittelsteuer für 100 Einzelpackungen RM |
|---|---|---|
| ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche | Schweden, Normalformat ..................... Packung Nr. I | 1 |
| | Schweden, Merkur ..................... Packung Nr. II | 1 |
| | Schweden, Westen ..................... Packung Nr. III | 1 |
| ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche | 1000er Wirtschaftszünder ..................... Packung Nr. VII | 10 |
| ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche | 1000er Wirtschaftszünder ..................... Packung Nr. VIII | 10 |
| | Schweden, Riesenzünder in Buchform ...... Packung Nr. IX | 0,50 |
| | Schweden, Zünder in Buchform, Normalformat ..................... Packung Nr. X | 0,50 |
| ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche | Zündkerzchen aus Wachs ..................... Packung Nr. XI | 13,33 |
| | buntköpfige Salonzündhölzchen ............ Packung Nr. XII | 2 |

§ 3

Der § 7a (Einfuhr über die Zollgrenze) der Zündmittelsteuerverordnung, BGBl. Nr. 796/1922 (eingefügt mit der II. Zündmittelsteuerverordnung, BGBl. Nr. 267/1924, Artikel II), in seiner derzeit geltenden Fassung wird abgeändert, wie folgt:

1. Im Abs. 2a (eingefügt mit Verordnung BGBl. Nr. 249/1933) hat der Punkt b zu lauten:

„b) für andere Zündhölzchen

0,5 Rpf für jede Packung mit nicht mehr als 30 Stück Inhalt und

1 Rpf für jede Packung mit mehr als 30, aber höchstens 60 Stück oder bei größeren Packungen für je in einer Packung enthaltene volle oder angefangene 60 Stück;"

2. Im Abs. 4 haben an Stelle der Bestimmungen über die zur Ausgabe gelangenden Steuerzeichen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 193/1937 folgende Bestimmungen zu treten:

„Die Steuerzeichen werden zu nachstehenden Beträgen ausgegeben:

| | |
|---|---|
| Steuerzeichen in grauer Farbe ...... | 0,5 Rpf |
| Steuerzeichen in lichtgrüner Farbe .... | 1 » |
| Steuerzeichen in rosa Farbe ......... | 2 » |
| Steuerzeichen in lichtblauer Farbe .... | 6,67 » |
| Steuerzeichen in weißer Farbe ...... | 66,67 » ." |

§ 4

(1) Für die am 1. August 1938 bei Zündholzgroßhändlern vorhandenen, nach dem früheren Steuersatz versteuerten Zündholzvorräte der Packung I wird, soweit diese bis spätestens 20. August 1938 in die Zündholzfabrik zurückgebracht und die in den Abs. 3 bis 5 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, den Zündholzfabriksunternehmungen die entrichtete Zündmittelsteuer in der im Abs. 6 angegebenen Art und Weise gutgerechnet.

(2) Den im Abs. 1 erwähnten Zündholzvorräten werden jene Zündholzsendungen gleichgehalten, die nachweislich vor dem 1. August 1938 aus der Zündholzfabrik mit der Bestimmung für einen Zündholzgroßhändler weggebracht worden sind und sich nach dem 31. Juli 1938 noch auf dem Transport befunden haben.

(3) Das Einlangen solcher Rückwaren (Abs. 1 und 2) in der Zündholzfabrik hat die Fabriksunternehmung unverzüglich dem zuständigen finanzamtlichen Überwachungsorgan auf kürzestem Wege anzuzeigen; dieses hat an der Hand der Belege (Versandpapiere) die Eigenschaft der Sendung als versteuerte Rückware zu prüfen.

(4) Die rückgelangten Zündholzsendungen sind am Tage ihrer Rückübernahme im Monatsausweis über den Empfang von steuerbaren Zündhölzchen mit dem Vermerk „Versteuerte Rückware" in Empfang zu stellen. Die Richtigkeit dieser Angaben ist vom Überwachungsorgan durch Beisetzung seiner Unterschrift zu bestätigen. Ergeben sich bei der Überprüfung bedenkliche, unaufgeklärte Unstimmigkeiten, ist hierüber an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu berichten, welcher über die Anerkennung der Sendung als „Versteuerte Rückware" zu entscheiden hat.

(5) Anläßlich der neuerlichen Wegbringung aus der Zündholzfabrik sind die Zündhölzchen im Tages- und Monatsausweis über die versteuerte Wegbringung in Ausgabe zu stellen.

(6) Der auf die im Abs. 4 vorgeschriebenen Art und Weise wieder in Empfang gestellten Zündhölzchen entfallende Betrag an Zündmittelsteuer kann von der Fabriksunternehmung von der am 20. August (allenfalls am 20. September) 1938 zu entrichtenden Monatsschuldigkeit an Zündmittelsteuer unter Berufung auf diese Verordnung in Abzug gebracht werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Wucher

## Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich.

### Vom 20. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

Mit dem 1. August 1938 treten im Lande Österreich an die Stelle des Grundverkehrsgesetzes BGBl. Nr. 251/1937:

1. die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) mit den nachstehenden, der Anpassung an das österreichische Recht dienenden Änderungen und Ergänzungen;
2. die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 361).

Artikel 2

Die Grundstückverkehrsbekanntmachung ist im Lande Österreich mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Nr. 9 auf 1 Hektar festgesetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Die Auflassung eines Grundstücks" die Worte „Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück".
3. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

   „Das Anbot eines Bieters, der die Genehmigung im Versteigerungstermin nicht urkundlich nachweist, ist nicht zuzulassen."
4. § 2 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
5. § 6 erhält folgenden weiteren Absatz:

   „(3) Der im Abs. 1 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde bücherlich anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts auch gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äußert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bücherliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder der Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen."

Artikel 3

(1) Grundstück im Sinne der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist jeder wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz; er kann auch aus mehreren Grundbuchskörpern bestehen.

(2) Die Vorschriften der Grundstückverkehrsbekanntmachung beziehen sich auch auf Teile eines Grundstücks, sofern die Größe des Teilgrundstücks 1/4 Hektar oder darüber beträgt.

(3) Der Nachweis dafür, daß ein Grundstück die im Artikel 2 Nr. 1 oder ein Teilgrundstück die im Abs. 2 festgesetzten Größen nicht erreicht, ist der Grundbuchbehörde durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde oder des Vorstehers jener Gemeinde zu erbringen, in der das Grundstück oder das Teilgrundstück ganz oder zum Teil liegt.

Artikel 4

Das Erfordernis der Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung entfällt nicht deshalb, weil der österreichische Minister für Land- und Forstwirtschaft unter dem Gesichtspunkte der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Anlage 2 zur Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502, 507) die Genehmigung erteilt oder die Bescheinigung nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung ausgestellt hat. § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist insofern nicht anwendbar.

Berlin, den 20. Juli 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Erste Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 20. Juli 1938.**

Auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) in Verbindung mit der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend) vom 15. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird verordnet:

Die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 756) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft oder das öffentliche Ansehen des Reichsarbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Reichsarbeitsdienst verletzen oder gefährden

oder

2. gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst verstoßen, sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen."

b) § 7 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Lagerführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und Lagergehilfinnen.

b) Strenger Verweis:
gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.

(2) Die Lagergruppenführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und alle Reichsarbeitsdienstführerinnen.

b) Strenger Verweis:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und Lagergehilfinnen.

c) Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst:
gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste.

(3) Die Bezirksführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) Einfacher Verweis:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und alle Reichsarbeitsdienstführerinnen.

b) Strenger Verweis:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und alle Reichsarbeitsdienstführerinnen.

c) Androhung der Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst:
gegen Arbeitsmaiden, Kameradschaftsälteste, außerplanmäßige Gehilfinnen und Lagergehilfinnen.

d) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst:
gegen Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste."

c) § 7 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Der Reichsarbeitsführer kann sich in Ausübung seiner Dienststrafbefugnis durch einen von ihm allgemein ernannten Stellvertreter vertreten lassen; diese Vertretung ist nicht zulässig

a) bei Dienststrafverfahren gegen Reichsarbeitsdienstführerinnen vom Rang einer Lagergruppenführerin an aufwärts,

b) bei Dienststrafverfahren gegen Reichsarbeitsdienstführerinnen im Rang einer Gehilfin bis Lagergruppenführerin, soweit eine Bestrafung mit Entfernung zu erwarten ist, es sei denn, daß eine rechtskräftige gerichtliche Bestrafung mit einem Jahr Gefängnis oder mit einer höheren Strafe vorangegangen ist."

d) § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiterinnen der Bezirksschulen und der Lagerschulen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend haben die Dienststrafgewalt einer Lagergruppenführerin über die ihnen dienstlich Unterstellten.

(2) Die Leiterin der Reichsschule des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend hat die Dienststrafgewalt einer Bezirksführerin über die ihr dienstlich Unterstellten."

e) § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Bescheid, der eine Dienststrafe ausspricht (Dienststrafbescheid), ist der Beschuldigten durch einen schriftlichen, den Strafgrund enthaltenden Bescheid persönlich bekanntzugeben. Die Vorschrift des § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Dienststrafbescheid darf erst am nächsten Tage, nachdem der Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, erlassen werden.

(3) Die Beschuldigte ist auf das Recht der Berufung (§ 13) und das bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Verfahren (§§ 14 und 16) ausdrücklich mündlich oder schriftlich hinzuweisen."

f) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen jeden Dienststrafbescheid kann die Beschuldigte frühestens am nächsten Tage und spätestens am fünften Tage (einschließlich Sonn- und Feiertage), nachdem ihr der Bescheid dienstlich bekanntgegeben worden ist, Berufung an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten einlegen. Bei der Einreichung durch die Post genügt es, wenn die Berufung nachweislich fristgerecht zur Post aufgegeben worden ist."

§ 13 Abs. 4 fällt fort.

g) § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Reichsarbeitsdienstführerinnen, gegen die der Verdacht einer Verfehlung im Sinne des § 2 besteht, können durch ihre Dienststrafvorgesetzten vom Dienst vorläufig enthoben werden, wenn und soweit die Belange des Reichsarbeitsdienstes die Enthebung erforderlich machen. Der Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

(2) Wird eine Reichsarbeitsdienstführerin vorläufig vom Dienst enthoben, so können die nach Abs. 1 zuständigen Dienststrafvorgesetzten anordnen, daß der Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt werden wird oder ein strafgerichtliches Urteil zu erwarten steht, das ein Ausscheiden kraft Gesetzes zur Folge hat.

(3) Die nach Abs. 1 zuständigen Dienststrafvorgesetzten können die nach Abs. 2 angeordnete Einbehaltungsverfügung jederzeit aufheben; mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

(4) Die nach Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

a) im Dienststrafverfahren auf Entfernung erkannt ist,

b) in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsverlust verbundene Strafe erkannt ist.

(5) Bei der vorläufigen Dienstenthebung einer Reichsarbeitsdienstführerin ist anzuordnen, ob die Reichsarbeitsdienstführerin die Tracht des Reichsarbeitsdienstes tragen darf. Die Anordnung kann jederzeit geändert werden."

h) § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die vorläufige Entlassung nachträglich aufgehoben, so hat die Beschuldigte für die Zwischenzeit Anspruch auf Taschengeld, Verpflegung und Heilfürsorge; der Anspruch besteht nicht, soweit sie während der Zeit der vorläufigen Entlassung eine bezahlte Beschäftigung ausgeübt hat. Ein Schadensersatzanspruch kann nicht erhoben werden. Endet das Dienststrafverfahren nicht mit Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst, so gilt die vorläufige Entlassung als aufgehoben."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1938.

**Der Reichsminister des Innern**

In Vertretung

Hierl

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein*).

### Vom 20. Juli 1938.

Auf Grund der §§ 1, 3, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Dari, Gemenge) und Erzeugnisse hieraus dürfen zur Herstellung von Branntwein nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können zum Zwecke der Herstellung von Trinkbranntwein Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulassen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Getreide, das nach Verarbeitung zu Malz zur Aufschließung von Maische aus im Abs. 1 nicht genannten Rohstoffen dient."

Berlin, den 20. Juli 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Bekanntmachung über die Errichtung von Regierungsforstämtern im Lande Österreich.

### Vom 15. Juli 1938.

Nach der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 793) wird die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens im Lande Österreich durch Regierungsforstämter und Forstämter geführt.

Zu diesem Zwecke wird je ein Regierungsforstamt errichtet:

| | |
|---|---|
| in Wien .............................. | für die Gaue Wien und Niederdonau, |
| in Salzburg.............................. | für die Gaue Salzburg und Oberdonau, |
| in Innsbruck .............................. | für die Gaue Tirol und Vorarlberg, |
| in Klagenfurt .............................. | für die Gaue Steiermark und Kärnten. |

Berlin, den 15. Juli 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes im Lande Österreich vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 895) hat § 1 wie folgt zu lauten:

„§ 1

(1) Das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 tritt im Lande Österreich am 18. Juli 1938 in Kraft."

Der bisherige einzige Absatz des § 1 wird Absatz 2.

Berlin, den 19. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1938 | Nr. 115 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung*).

**Vom 21. Juli 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des § 11 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) ordne ich an:

### Artikel 1

Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Vorschläge auf Verleihung der Rettungs- oder Erinnerungsmedaille an Angehörige der SA, SS, des NSKK und des NSFK ist, soweit die Rettungstat in Ausübung des Dienstes bei diesen Gliederungen vollbracht wurde, zuständig:

bei Angehörigen der SA der Stabschef der SA,
bei Angehörigen der SS der Reichsführer SS,
bei Angehörigen des NSKK der Korpsführer des NSKK,
bei Angehörigen des NSFK der Korpsführer des NSFK."

2. Der bisherige Abs. 4 des § 6 wird Abs. 5.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Artikel 2

Die Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 17. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst und bei Angehörigen der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der SA, ᛋᛋ, des NSKK und des NSFK werden die Medaillen im Dienstwege ausgehändigt."

Berchtesgaden, den 21. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

---

## Verordnung über die Eingliederung des Landgerichtsbezirks Saarbrücken in den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken*). Vom 21. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk des Landgerichts Saarbrücken wird unter Abtrennung vom Oberlandesgerichtsbezirk Köln dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken zugelegt.

§ 2

(1) Die in Saarlautern eingerichteten Senate des Oberlandesgerichts Köln werden aufgehoben. Artikel 1 § 2, § 4 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit infolge des Erlöschens der Zulassung eines Rechtsanwalts bei den Senaten in Saarlautern besondere Härten eintreten, kann der Reichsminister der Justiz in Einzelfällen eine ersatzweise Zulassung aussprechen und hierbei Beschränkungen und Auflagen anordnen.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 3

Die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen wird dem Oberlandesgericht Zweibrücken für seinen Bezirk zugewiesen; insoweit finden die entgegenstehenden Bestimmungen im Artikel 42 Abs. 3 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 273) und Artikel I § 1 Satz 2 der Verordnung über Änderungen des Gerichtswesens in Bayern vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 383) keine Anwendung.

§ 4

Die besonderen Vorschriften im § 84 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) gelten nicht für die Notare im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken; § 88 der Reichsnotarordnung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1938.

**Der Reichsminister der Justiz**
In Vertretung
**Dr. Schlegelberger**

## Verordnung über paßrechtliche Vorschriften im Lande Österreich.

### Vom 22. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten folgende paßrechtliche Vorschriften:

1. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
2. die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
3. die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249) in der jetzt geltenden Fassung,
4. die Bekanntmachung über die Einführung des Ausreisesichtvermerks für Inhaber sowjetrussischer Pässe vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1427).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1938 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen paßrechtlichen Vorschriften des Landes Österreich außer Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen österreichischen Paßvorschriften ausgestellten Pässe aller Art und Reiseausweise für Kinder werden, wenn die in dem einzelnen Paßpapier angegebene Geltungsdauer nicht bereits vor dem 1. Januar 1939 endet, mit Ablauf des 31. Dezember 1938 ungültig. Diese Bestimmung findet auf österreichische Identitäts- und Reiseausweise, auf österreichische Identitätsscheine für russische Flüchtlinge sowie auf österreichische Identitätsscheine für armenische Flüchtlinge entsprechende Anwendung, soweit die Inhaber dieser Ausweispapiere im Reichsgebiet ansässig sind.

Berlin, den 22. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung über Kennkarten.

### Vom 22. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als allgemeiner polizeilicher Inlandausweis wird eine Kennkarte eingeführt.

(2) Eine Kennkarte können alle deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom vollendeten 15. Lebensjahr ab erhalten.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und in welchem Umfang diese Gruppen dem Kennkartenzwang unterliegen.

§ 2

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Kennkarte sind die Ortspolizeibehörden oder die von der Ortspolizeibehörde beauftragten polizeilichen Meldebehörden.

(2) Zuständig für die Ausstellung der Kennkarten sind die Paßbehörden.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Kennkartenbewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsorts sich tatsächlich aufhält.

§ 3

(1) Der Kennkartenbewerber hat den Antrag auf Ausstellung der Kennkarte persönlich zu stellen. Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.

(2) Der Kennkartenbewerber hat auf amtliches Verlangen alle Angaben zu machen und alle Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um seine Person und seine deutsche Staatsangehörigkeit einwandfrei festzustellen; er hat insbesondere

a) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen;
b) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;
c) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;

d) sich, falls an seiner Person Zweifel bestehen, einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;

e) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

§ 4

Die Kennkarte darf nur ausgestellt werden, wenn die Person und die deutsche Staatsangehörigkeit des Kennkartenbewerbers einwandfrei festgestellt sind. Im übrigen darf die Kennkarte nur versagt werden, wenn der Kennkartenbewerber die ihm nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 5

(1) Kennkarten dürfen nur unter Verwendung des vom Reichsminister des Innern bestimmten Musters ausgestellt werden.

(2) Änderungen des Musters und nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind unzulässig.

(3) Eintragungen dürfen nur von der Paßbehörde, die die Kennkarte ausstellt, vorgenommen werden.

(4) Das Kennkartenmuster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

(1) Kennkarten werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

(2) Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Kennkarte ist ausgeschlossen.

§ 7

(1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Kennkarte beträgt drei Reichsmark.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich auf eine Reichsmark, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt wird, weil sich der Name oder Beruf des Kennkarteninhabers geändert hat.

(3) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, die Ermäßigung und den Erlaß der Gebühr für bestimmte Personengruppen vorzuschreiben, für die nach § 1 Abs. 3 der Kennkartenzwang eingeführt wird.

(4) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(5) Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn eine vorhandene Kennkarte, die noch eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren hat, durch eine neue Kennkarte ersetzt werden muß, weil sie infolge eines Umstandes ungültig ist, den die Paßbehörde zu vertreten hat.

§ 8

(1) Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

(2) Eine Kennkarte, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, gilt nicht als Kennkarte im Sinne dieser Verordnung.

§ 9

Der Kennkarteninhaber ist verpflichtet, der Paßbehörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

a) die Kennkarte unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt;

b) eine vorhandene alte Kennkarte bei Ausstellung einer neuen Kennkarte durch Vermittlung der Paßbehörde, die zur Ausstellung dieser Karte berufen ist, zurückzugeben;

c) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

(1) Die Kennkarte ist dem Inhaber zu entziehen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ergeben, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kennkarte nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Zuständig für die Entziehung ist jede Paßbehörde.

(3) Die Kennkarte kann zur Vorbereitung der Entziehung von jeder Polizeibehörde im Inland vorläufig abgenommen werden.

§ 11

Die Verfügung, durch die eine Kennkarte versagt oder entzogen wird, ist dem Kennkartenbewerber oder -inhaber unter Mitteilung der Gründe schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

§ 12

(1) Gegen die Versagung und die Entziehung der Kennkarte ist ausschließlich die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Paßbehörde einzulegen. Die Paßbehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Verfügungen, durch die der Polizeipräsident in Berlin eine Kennkarte versagt oder entzieht, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und den Einspruch findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

a) wer den vom Reichsminister des Innern auf Grund des § 1 Abs. 3 erlassenen besonderen Bestimmungen zuwiderhandelt;

b) wer bei Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Kennkarte unwahre Angaben macht;

c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;

d) wer den ihm nach § 9 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

e) wer seine Kennkarte einem anderen zum Gebrauch überläßt;

f) wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a und c tritt Bestrafung auch dann ein, wenn dem Täter Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) In besonders schweren Fällen des Abs. 1 kann auf Gefängnis bis zu einem Jahr und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1938.

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

## Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie).

**Vom 25. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Energieversorgungsunternehmen müssen für Haushaltabnehmer, gewerbliche Lichtabnehmer, gewerbliche Kraftabnehmer und landwirtschaftliche Abnehmer allgemeine Tarifpreise im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) nach den Vorschriften dieser Verordnung bilden.

§ 2

(1) Die Einheitstarifform für die allgemeinen Tarifpreise ist der Grundpreistarif.

(2) Er gliedert sich in Grundpreise und Arbeitspreise, die das Gesamtentgelt für die Versorgung mit elektrischer Energie und sämtliche mit ihrer Übergabe verbundenen Kosten, insbesondere für Messung, Verrechnung und Einhebung zu enthalten haben.

(3) Der Grundpreis ist unabhängig von der Menge der abgenommenen elektrischen Arbeit nach den Vorschriften der §§ 3 bis 8 festzusetzen. Er ist auf den Zeitraum eines Jahres umzulegen und in Raten zu erheben.

(4) Der Arbeitspreis ist für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) in der in den §§ 9 bis 11 festgesetzten Höhe zu erheben.

§ 3

(1) Für die Bildung des Grundpreises sind als Bezugsgrößen der Anschlußwert der Anlage eines Abnehmers, ferner die beanspruchte, bestellte und begrenzte Leistung, gemessen nach Kilowatt (kW) oder Kilovoltampere (kVA), zugelassen, soweit nicht nach den §§ 5, 6 und 7 noch andere Bezugsgrößen verwendet werden dürfen.

(2) Werden bei der Ermittlung des Anschlußwerts Umrechnungen erforderlich, so gilt eine Pferdestärke (PS) gleich 1 kVA gleich 0,75 kW.

§ 4

(1) Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so gelten für die Bestim-

mung des Anschlußwerts der Anlage nachstehende Höchstsätze:

Für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung

100 vom Hundert der Nennleistung,

für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung

66²/₃ vom Hundert der Nennleistung,

für jede weitere Verbrauchseinrichtung

33¹/₃ vom Hundert der Nennleistung.

(2) Wird die gleichzeitige Benutzung aller Verbrauchseinrichtungen einer Kraftanlage durch technische Vorrichtungen verhindert, so dürfen bei der Staffelung nach Abs. 1 nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt werden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(3) Der Anschlußwert einer Anlage ist auf volle oder halbe kW abzurunden.

§ 5

(1) Für den Haushaltsbedarf tritt an die Stelle des Anschlußwerts als Bezugsgröße die Raumzahl.

(2) Als Raum darf ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt eine Küche angesetzt werden.

(3) Außer Ansatz bleiben:

a) Räume von weniger als 6 Quadratmeter Grundfläche,

b) Flure, Dielen, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume,

c) Garagen, die nicht gewerblich genutzt werden,

d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts wie Ställe, Scheunen, Speicher, Vorrats- und Futterkammern.

(4) Ställe mit mehr als 50 Quadratmeter Gesamtgrundfläche dürfen für je angefangene weitere 50 Quadratmeter Grundfläche mit einem Raum angesetzt werden.

(5) Die im Abs. 3 genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

(6) Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen, kann der Grundpreis für diese Räume nach § 6 bestimmt werden.

§ 6

(1) Für gewerblichen oder beruflichen Bedarf kann an die Stelle des Anschlußwerts die Raumgröße als Bezugsgröße treten. Beide Bezugsgrößen können auch nebeneinander oder in Abhängigkeit voneinander angeboten werden.

(2) Wird die Raumgröße als Bezugsgröße verwendet, so sind die Räume in Klassen einzuteilen, bei denen die Gesamtgrundfläche als Bezugsgröße festzusetzen ist.

§ 7

(1) Für den Gesamtbedarf landwirtschaftlicher Betriebe ist als weitere Bezugsgröße die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektareinheiten anzubieten. Wählt der Abnehmer diese Bezugsgröße, so tritt sie an die Stelle der in den §§ 3 und 5 genannten Bezugsgrößen.

(2) Bei Ausmessung der landwirtschaftlich genutzten Fläche bleiben Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege usw. außer Ansatz.

(3) Sind mit dem landwirtschaftlichen Betriebe Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so kann das Energieversorgungsunternehmen für diese nach den §§ 3, 4 und 6 verfahren.

§ 8

(1) Die Abnehmer haben dem Energieversorgungsunternehmen alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen.

(2) Sie sind verpflichtet, ihm jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen.

§ 9

(1) Jedem Abnehmer sind ohne Einschränkung des Verwendungszwecks zwei Tarife mit verschiedenen Grundpreisen und den im Abs. 2 festgesetzten Arbeitspreisen zur Wahl anzubieten.

(2) Der Arbeitspreis darf

im Tarif I .... 8 Rpf je Kilowattstunde (kWh),

im Tarif II .... 15 Rpf je Kilowattstunde (kWh)

nicht übersteigen.

§ 10

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, Kleinstabnehmern, wozu auch Abnehmer mit geringer Ausnutzung ihrer Anlagen gehören, einen weiteren Tarif mit einem höheren Arbeitspreis und einem niedrigeren Grundpreis anzubieten, ohne an die Vorschriften des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und der §§ 5, 6, 7 und 9 gebunden zu sein.

§ 11

(1) Die Energieversorgungsunternehmen haben innerhalb von ihnen zu bestimmender Tageszeiten jedem Abnehmer elektrische Arbeit zu einem Arbeitspreis von höchstens 4 Reichspfennig je Kilowattstunde (kWh) anzubieten.

(2) Sie sind hierbei berechtigt, den Verwendungszweck für die abzunehmende elektrische Arbeit einzuschränken und zu dem Grundpreis nach den §§ 9 und 10 einen angemessenen Zuschlag zu erheben, an dessen Stelle auch eine Mindestabnahmeverpflichtung treten kann.

§ 12

Die Energieversorgungsunternehmen können für einzelne Verbrauchseinrichtungen einer Anlage ein Gesamtentgelt festsetzen, wenn die Abnahme der elektrischen Arbeit ohne Messung mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist (Pauschaltarif).

§ 13

(1) Macht der Abnehmer, soweit ihm nach den vorstehenden Bestimmungen ein Wahlrecht eingeräumt ist, hiervon Gebrauch, so ist er an die von ihm getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres dem Energieversorgungsunternehmen schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.

(2) Erklärt sich der Abnehmer nicht, so kann ihn das Energieversorgungsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist mit verbindlicher Kraft in einen Tarif einstufen, längstens jedoch für ein Jahr. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, wenn er nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war.

(4) Soweit die allgemeinen Bedingungen des Energieversorgungsunternehmens eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 14

(1) Das Energieversorgungsunternehmen kann von seinem Energielieferer ein Angebot verlangen, dessen Preisstellung sich ebenfalls in einen jährlichen Grundpreis und einen Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde aufgliedert oder einer solchen Aufgliederung entspricht. Diesem Verlangen ist binnen zwei Monaten nach Zugehen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) Das Angebot muß den dem Energieversorgungsunternehmen nach den §§ 9 und 11 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen Rechnung tragen. Bei der Bestimmung der Tageszeiten gehen die Betriebsverhältnisse des Energielieferers denen des Energieversorgungsunternehmens vor.

(3) Soweit eine Einigung zwischen Energielieferer und Energieversorgungsunternehmen nicht erzielt wird, entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 15

Die Vorschriften des § 14 finden auf das Verhältnis der Energielieferer zueinander entsprechende Anwendung.

§ 16

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Energieversorgungsunternehmen auf Antrag aus volkswirtschaftlichen Gründen sowie zur Vermeidung von Härten, namentlich solcher, die sich während der Übergangszeit aus den notwendigen Tarifumstellungen ergeben, von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung und den zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften und Anordnungen befreien. Die Befreiung kann befristet werden und unter Auflagen erfolgen.

§ 17

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen dieser Verordnung oder die zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 18

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtliche zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Energieversorgungsunternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht vom Reichskommissar für die Preisbildung selbst getroffen werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ausführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

(2) Er ist berechtigt, seine Befugnisse auf andere Stellen zu übertragen und diesen bindende Weisungen zu erteilen.

§ 20

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

---

## Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie). Vom 25. Juli 1938.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Umstellung der bisherigen Tarifpreise nach den Vorschriften der Tarifordnung abgeschlossen sein muß, wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

(2) Energieversorgungsunternehmen, die im Kalenderjahr 1936 eine unmittelbar nutzbare Gesamtstromabgabe von mehr als 300 000 Kilowattstunden (kWh) gehabt haben, haben die Vorschriften der Tarifordnung, soweit sie die Versorgung der landwirtschaftlichen Abnehmer vorsehen, bis spätestens 1. Januar 1939 durchzuführen.

(3) Die für die Umstellung erforderlichen Vorarbeiten sind sofort in Angriff zu nehmen.

§ 2

Von Sondertarifen, die eine Unterteilung der im § 1 der Tarifordnung genannten Abnehmergruppen vorsehen, soll Abstand genommen werden.

§ 3

(1) Wird nach § 6 der Tarifordnung die Raumgröße als Bezugsgröße gewählt, so sind die im § 6 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung genannten Räume mindestens in drei Klassen einzuteilen:

Klasse I:

Geschäfts-, Verkaufsräume, Läden, Werkstätten, Gastzimmer usw.,

Klasse II:

Versammlungs- und Lagerräume usw.,

Klasse III:

Stallungen und Einstellräume usw.

(2) Als Einheit für einen Raum gelten mindestens:

in Klasse I:

je angefangene 10 Quadratmeter Gesamtgrundfläche,

in Klasse II:

je angefangene 20 Quadratmeter Gesamtgrundfläche,

in Klasse III:

je angefangene 25 Quadratmeter Gesamtgrundfläche.

§ 4

Die Energieversorgungsunternehmen, die im Kalenderjahr 1936 eine unmittelbar nutzbare Gesamtstromabgabe von über 80 Millionen Kilowattstunden gehabt haben oder ein Gebiet von über 2000 Quadratkilometer versorgen, haben die allgemeinen Tarifpreise in sechsfacher Ausfertigung spätestens drei Monate vor der Einführung durch die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung über die Reichsgruppe Energiewirtschaft dem Reichskommissar für die Preisbildung vorzulegen.

§ 5

(1) Die übrigen Energieversorgungsunternehmen müssen die allgemeinen Tarifpreise in sechsfacher Ausfertigung spätestens drei Monate vor der Einführung der zuständigen Preisbildungsstelle vorlegen.

(2) Örtlich zuständig ist die Preisbildungsstelle, in deren Bezirk das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat.

§ 6

Die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung aus § 16 der Tarifordnung werden den Preisbildungsstellen übertragen, soweit sie nach § 5 zuständig sind.

§ 7

Sind bei der nach der Tarifordnung vorzunehmenden Umbildung der zur Zeit geltenden allgemeinen Tarifpreise für einzelne Abnehmer innerhalb einer Abnehmergruppe Preiserhöhungen im Sinne von § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) nicht zu vermeiden, so sind Ausnahmeanträge nach § 3 dieser Verordnung bei den in den §§ 4 und 5 genannten Stellen einzureichen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Tarifordnung für elektrische Energie in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

---

## Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich. Vom 25. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3:

1. das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und die Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568),
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566),
5. die Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197),
6. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
7. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
8. die Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
9. die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73).

§ 2

Bis zu einem vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern zu bestimmenden Zeitpunkt gelten für die Anwendung der im § 1 genannten Vorschriften folgende besondere Bestimmungen:

1. a) Über Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

   Für die Zeit, in der ein Versicherter zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz herangezogen wird, gilt seine Beschäftigung für die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung nach österreichischem Recht als fortbestehend.

   b) Zu § 11 des Luftschutzgesetzes und zu den §§ 16, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Unfallversicherung).

   Soweit Betriebe und Tätigkeiten im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz einem anderen nach den österreichischen Vorschriften der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe zuzurechnen sind, bleibt das österreichische Versicherungsrecht unberührt.

2. Zu den §§ 10 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Kreispolizeibehörden sind:

in den Stadtbezirken die Bürgermeister der landesunmittelbaren Städte, soweit vorhanden, die staatlichen Polizeiverwaltungen;

in Wien der Bürgermeister;

in den Bezirkshauptmannschaften die Leiter der Bezirkshauptmannschaften.

3. Zu § 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

§ 18 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz findet keine Anwendung.

4. Zur Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

a) Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befugt sind, eine Tätigkeit zu betreiben, die einer Genehmigung nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz unterliegt, diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Vertriebsgenehmigung weiter betreiben dürfen, wenn der Antrag auf Vertriebsgenehmigung bei der Reichsanstalt für Luftschutz bis zum 1. Oktober 1938 eingeht.

b) Über die Einziehung von Gegenständen auf Grund des § 10 Abs. 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz erkennt im selbständigen Verfahren das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Gericht, auf Antrag des öffentlichen Anklägers durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß den von der Einziehung Betroffenen bekanntzumachen.

Gegen die Entscheidung des Gerichts im selbständigen Verfahren steht die Beschwerde offen; sie ist binnen drei Tagen zu erheben.

5. Zu § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Die Ortspolizeibehörde hat die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Ärzte tunlichst auf Vorschlag der auf Grund des österreichischen Gesetzes, BGBl. Nr. 6/1892, errichteten Ärztekammern heranzuziehen. Die österreichischen Ärztekammern haben ihre Vorschläge im Einvernehmen mit den Gauärzteführern abzugeben. Soweit über die Geeignetheit der von einer Ärztekammer vorgeschlagenen Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, kann die Ortspolizeibehörde die endgültige Entscheidung des Landeshauptmanns (Bürgermeisters der Stadt Wien) herbeiführen; dieser entscheidet nach Anhörung des Landesärzteführers. Die für die Heranziehung in Betracht kommenden beamteten Ärzte bestimmt der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien).

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Anordnung**
**zur Änderung der Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich.**

**Vom 25. Juli 1938.**

I. Die Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 634) wird wie folgt geändert:

In Nr. II unter 3 werden die Worte „der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916" ersetzt durch „der Geburtsjahrgänge 1914, 1915, 1916".

II. Diese Anordnung erfolgt auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) und der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631).

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Erste Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.**

**Vom 23. Juli 1938.**

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Männliche deutsche Staatsangehörige haben innerhalb der letzten drei Monate vor Vollendung ihres 18. Lebensjahrs (Eintritt in das Wehrpflichtverhältnis) bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Für männliche deutsche Staatsangehörige, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihr 17., aber noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, beginnt die Frist von drei Monaten mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Kennkartenbewerber in Abweichung von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) den Antrag ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters stellen.

§ 2

Dienstpflichtige (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 469 — in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 394), soweit sie nach § 1 verpflichtet sind, die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen, haben sich bei jedem dienstlichen, das Wehrpflichtverhältnis betreffenden Verkehr mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie mit den Wehrersatzdienststellen auf Verlangen über ihre Person durch ihre Kennkarte auszuweisen.

§ 3

Die Kennkartengebühr beträgt für die in den §§ 1 und 2 genannten Personen eine Reichsmark.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Zweite Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.

### Vom 23. Juli 1938.

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich folgendes:

§ 1

Deutschen Staatsangehörigen über 15 Jahre dürfen die im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise (§ 69 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 257) vom 1. Januar 1939 ab nur ausgestellt werden, wenn sie eine gültige Kennkarte vorlegen.

§ 2

Die Kennkartengebühr beträgt für die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirk des kleinen Grenzverkehrs haben, eine Reichsmark.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Dritte Bekanntmachung über den Kennkartenzwang.

### Vom 23. Juli 1938.

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

§ 1

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333), die deutsche Staatsangehörige sind, haben unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude bis zum 31. Dezember 1938 bei der zuständigen Polizeibehörde die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen. Für Juden, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geboren werden, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt zu stellen.

§ 2

Juden (§ 1) über 15 Jahre haben sich, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, auf amtliches Erfordern jederzeit über ihre Person durch ihre Kennkarte auszuweisen.

§ 3

(1) Juden (§ 1) haben, sobald sie eine Kennkarte erhalten haben, bei Anträgen, die sie an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, unaufgefordert auf ihre Eigenschaft als Jude hinzuweisen sowie Kennort und Kennummer ihrer Kennkarte anzugeben oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen. Das gleiche gilt für jede Art von Anfragen und Eingaben, die Juden an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, sowie bei der polizeilichen Meldung.

(2) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Jude durch eine dritte Person vertreten, so hat der Vertreter unaufgefordert auf die Eigenschaft des Vertretenen als Juden hinzuweisen sowie Kennort und Kennummer der Kennkarte des Vertretenen anzugeben.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind als besonders schwere Fälle im Sinne des § 13 Abs. 3 der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) anzusehen.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4** (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1938 | Nr. 116 |
|---|---|---|


Tag | Inhalt | Seite



### Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz).

**Vom 27. Juli 1938.**

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich:

## I. Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

### A. Ehemündigkeit

§ 1

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht, das für den Verlobten, der der Befreiung bedarf, zuständig ist.

(2) In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

§ 2

Richtlinien

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist dem Mann zu versagen, wenn er seiner Arbeitsdienst- oder Wehrpflicht noch nicht genügt hat und die zuständige Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht aus diesem Grunde gegen die beabsichtigte Eheschließung Bedenken erhebt.

### B. Schwägerschaft

§ 3

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 7 des Ehegesetzes) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat nur die Frau Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt.

(3) Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung, wenn auch nur einer der Verschwägerten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 7 des Ehegesetzes bereits geschlossen ist.

(5) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

§ 4

Richtlinien

(1) Bei der Entscheidung über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft sind die gesamten Umstände des Falles zu berücksichtigen. Für jeden Beteiligten sind ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(2) Die Befreiung ist in der Regel erst zu erteilen, wenn seit Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Sie soll versagt werden, wenn der

Mann erheblich jünger ist als die Frau oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob.

## C. Ehebruch

### § 5

#### Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 des Ehegesetzes) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Ausland geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung:

a) wenn auch nur einer der Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht besessen hat;

b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist;

c) wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 9 des Ehegesetzes bereits geschlossen ist.

(5) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(6) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

### § 6

#### Richtlinien

(1) Ob ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der persönlichen Eigenschaften der Beteiligten und ihres Verhaltens, zu prüfen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung liegt insbesondere dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die neue Ehe nicht von Bestand sein wird, oder wenn ihre Schließung im Interesse der Volksgemeinschaft unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

## D. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

### § 7

#### Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

### § 8

#### Richtlinien

(1) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(2) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Wegen der Beibringung von Nachweisen über die Ehefähigkeit gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 9

#### Wartezeit, Aufgebot, Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige

Für die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit, für die Befreiung vom Aufgebot, für die Abkürzung der Aufgebotsfrist sowie für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten die Vorschriften im § 27 Abs. 2 und in den §§ 31, 32 und 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

### § 10

#### Fortdauer der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuch stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

## § 11

### Besonderes für Justizverwaltungsentscheidungen

(1) Die in den Fällen der §§ 1, 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen des Oberlandesgerichtspräsidenten ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht mir zu.

## § 12

### Gebühren

(1) An Gebühren werden erhoben:

| | Reichsmark |
|---|---|
| für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1) ....... | 5 bis 25, |
| für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs und für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 3, 5 und 7 .................... | 10 bis 500. |

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Betrag als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

# II. Weitere Durchführungsbestimmungen

## § 13

### Wiederholung der Eheschließung

Das Verbot der Doppelehe (§ 8 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

## § 14

### Heiratserlaubnis für Angehörige der SS

Die Vorschriften des § 13 des Ehegesetzes über die Heiratserlaubnis gelten entsprechend für Angehörige der SS, die nach den Anordnungen des Reichsführers SS zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis bedürfen.

## § 15

### Eheschließung von Ausländern

Ausländer im Sinne des § 14 des Ehegesetzes sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

## § 16

### Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus einer nichtigen Ehe

Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte.

## § 17

### Schuldausspruch im Aufhebungsurteil

Wird die Ehe aufgehoben und ist ein Ehegatte im Sinne des § 42 Abs. 2 des Ehegesetzes oder des § 19 Abs. 2 dieser Verordnung als schuldig anzusehen, so ist dies im Urteil auszusprechen.

## § 18

### Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldausspruch (§ 17 dieser Verordnung, §§ 60 und 61 des Ehegesetzes) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

## § 19

### Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) In den Fällen des § 44 des Ehegesetzes kann die Aufhebung der Ehe nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

(2) Soweit sich in den Fällen des § 44 des Ehegesetzes die Folgen der Aufhebung nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, ist der beklagte Ehegatte als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

## § 20

### Name der geschiedenen Frau

(1) Die Vorschriften, die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstands-

gesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533), gelten auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, dem die im § 65 des Ehegesetzes vorgesehenen Verrichtungen zugewiesen sind, bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

## III. Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes

§ 21

§ 1478 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu."

§ 22

§ 1609 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den volljährigen oder verheirateten Kindern sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor."

§ 23

§ 1621 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne ihre Einwilligung verheiratet hat und diese Einwilligung nach § 3 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) erforderlich war."

§ 24

§ 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1721

Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) entsprechende Anwendung."

§ 25

§ 1899 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so ist ein Elternteil nur berufen, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war."

§ 26

§ 1900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so darf die Mutter vor den Großvätern zum Vormund auch dann bestellt werden, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden."

§ 27

(1) § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 28

(1) § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 29

Im Artikel 17 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Worte „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" gestrichen.

## IV. Änderung des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen

### A. Verfahren in Ehesachen

§ 30

Ausschluß der Öffentlichkeit

§ 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 170

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich."

§ 31

Mitwirkung des Staatsanwalts

§ 607 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 607

In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

§ 32

Sühneversuch

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gilt folgendes:

1. § 608 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 608

Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden."

2. § 609 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 609

Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen."

3. § 610 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 610

Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mitzuteilen.

Erscheint zu dem Sühneversuch der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden."

4. § 611 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 33

Prozeßfähigkeit

§ 612 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 35 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann."

§ 34

Zurücknahme der Klage

Nach § 614 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 614a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 614a

Die Klage kann bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können auch vor dem beauftragten oder dem ersuchten Richter, insbesondere auch im Verfahren nach § 118a Abs. 2 Satz 1, sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes abgegeben werden."

§ 35

Beschränkung der Parteiverfügung über den Streitstoff

§ 617 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden; die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung."

§ 36

Aussetzung des Verfahrens

(1) § 620 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 620

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden."

(2) § 621 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 37

Wahrheitsermittlung durch das Gericht

§ 622 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 622

Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

§ 38

Beweis durch Sachverständige; ärztliche Untersuchung

§ 623 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 623

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 619 Abs. 3 entsprechende Anwendung."

§ 39

Einstweilige Anordnungen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gilt folgendes:

1. § 627 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 627

In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einzulegen."

2. Nach § 627 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627a

Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat."

3. Nach § 627a der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627b folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627b

Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht erster Instanz eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung."

### § 40

### Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Aufhebungsklage

Verfahrensrechtliche Vorschriften über die Klage auf Anfechtung der Ehe sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auf die Klage auf Aufhebung der Ehe zu beziehen. Insbesondere tritt in den §§ 152, 606, 612, 615 und 616 der Zivilprozeßordnung sowie im Ersten Teil, Kapitel II, Artikel 1, Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 287) an die Stelle des Wortes „Anfechtung" das Wort „Aufhebung", an die Stelle des Wortes „Anfechtungsklage" das Wort „Aufhebungsklage" und an die Stelle des Wortes „anfechtbar" das Wort „aufhebbar"; im § 155 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „Anfechtung der Ehe" die Worte „Aufhebung der Ehe"; im § 616 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten" die Worte „das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen"; im § 625 der Zivilprozeßordnung wird nach dem Wort „Scheidung" das Wort „Aufhebung" eingefügt.

### § 41

### Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Nichtigkeitsklage

(1) § 632 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 632

Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten."

(2) § 636 der Zivilprozeßordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 636

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 628 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt."

(3) Nach § 636 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 636a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 636a

Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

### § 42

### Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

§ 638 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 638

Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 finden auf eine Klage, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung. Das Urteil, durch das das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

### § 43

### Sonstige Vorschriften

(1) Die §§ 629, 630 und 639 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

(2) Entscheidungen des Reichsgerichts gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes können ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.

## B. Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

### § 44

(1) § 640 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 640

Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Festellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 614a, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für einen Rechtsstreit, der die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes im Falle des § 29 des Ehegesetzes zum Gegenstande hat. Hat der Staatsanwalt die Ehenichtigkeitsklage gegen die Eltern des Kindes oder nach dem Tode eines Elternteiles gegen den überlebenden Elternteil betrieben und sind beide Eltern vor der Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt von der Nichtigkeitsklage zur Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gegen das Kind übergehen."

(2) § 641 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 641

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben."

## V. Änderungen anderer Gesetze

§ 45

(1) § 12 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) erhält folgende Fassung:

„§ 12

Am Rande des Heiratseintrags (§ 11) werden vermerkt:

1. der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe."

(2) § 35 Abs. 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichgesetzbl. I S. 533) erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird nicht eingetragen, wenn die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder das Nichtbestehen der Ehe am Rande vermerkt ist."

§ 46

Im § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419) wird Abs. 2 gestrichen.

§ 47

§ 23 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) sowie die Vorschriften der §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gelten entsprechend, wenn die Ehe rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 48

Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;".

2. Im § 87 Abs. 1 wird noch der Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormunds oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben."

3. § 87 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ist nur der Vater oder die Mutter, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist nur der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte zahlungspflichtig."

4. § 88 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die in den §§ 81, 82 und 97 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen;".

## VI. Sondervorschriften für das Land Österreich

### A. Durchführungsvorschriften zum Ehegesetz

§ 49

(1) Hat der Standesbeamte (§ 99 des Ehegesetzes) Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, so hat er von den Brautleuten die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.

(2) § 8 der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) wird aufgehoben.

§ 50

Ob ein Kind aus einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes für ungültig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ 51

Wer das Recht, die Scheidung der Ehe zu begehren, durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten.

§ 52

War für eine Ehe bisher das im Burgenland geltende Eherecht maßgebend und konnte ein nach diesem Recht bestehender Grund zur Nichtigerklärung oder zur Lösung der Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ehegesetzes wegen Ablaufs der Klagefrist nicht mehr geltend gemacht werden, so hat es dabei sein Bewenden. Ein Grund zur Lösung der Ehe, der einem Grunde gleichartig ist, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes die Scheidung der Ehe rechtfertigt, kann jedoch zur Unterstützung einer nach dem Ehegesetz erhobenen Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§ 53

Soweit, abgesehen von den Fällen des § 111, die Vorschriften des Ehegesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten für maßgebend erklärt sind (§ 115 Abs. 3, § 122 Abs. 2 und § 127), sind sie nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind oder wenn festgestellt wird, daß jeder Ehegatte sich während der Dauer der früheren Ehe oder der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärten Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Eheverfehlung im Sinne des Ehegesetzes anzusehen wäre.

§ 54

(1) Die Aufhebung einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe kann auch aus den Gründen des Ehegesetzes begehrt werden, soweit nach den bisherigen Gesetzen ein Ungültigkeitsgrund, der gemäß § 118 Abs. 2 des Ehegesetzes die Aufhebung der Ehe begründen würde, nicht gegeben ist. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet in diesem Falle frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Ehegesetzes.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Aufhebungsgrund des § 35 des Ehegesetzes.

§ 55

Eine Klage auf Nichtigerklärung einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe wegen eines Ungültigkeitsgrundes des bisherigen Rechts, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte, kann nur vom Staatsanwalt oder mit seiner Genehmigung eingebracht oder fortgeführt werden. § 118 Abs. 3 des Ehegesetzes bleibt unberührt.

§ 56

(1) Steht der Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe ein Ehehindernis entgegen, so kann von diesem Befreiung erteilt werden, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen oder nach den Bestimmungen des Ehegesetzes zulässig wäre oder nach diesem Gesetz ein Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge nicht vorliegen würde. Wird die Befreiung erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(2) Über die Befreiung entscheidet, wenn der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Lande Österreich hat, der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder Aufenthalt gelegen ist. Hat nur die Ehefrau Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande Österreich, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt. Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande Österreich, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 findet Anwendung. Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

§ 57

Eine Ehe, die vor Inkrafttreten des Ehegesetzes ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen (§ 23 des Ehegesetzes), kann nach den Vorschriften des Ehegesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

§ 58

Ist auf Grund einer Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes nach dem 1. April 1938 eine Ehe geschlossen worden, so gilt sie als eine von Anfang an gültige Ehe. § 121 Abs. 3 und die §§ 122, 125 und 126 des Ehegesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 59

(1) § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gemäß dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden; das Verfahren über die Klage kann gemäß den Bestimmungen in den §§ 112 und 117 des Ehegesetzes fortgeführt werden.

### B. Ergänzungsvorschriften zu den Abschnitten I bis V dieser Verordnung

§ 60

Die Vorschriften der §§ 61 bis 70 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 61

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit des Mannes (§ 1) erteilt das Gericht, das ihn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt hat.

§ 62

Bei Anwendung der §§ 3 und 5 tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten, soweit es sich um Gerichte im Lande Österreich handelt, der Präsident des Landes- oder Kreisgerichts.

§ 63

Bei Anwendung des § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksgericht.

§ 64

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zivilkammer der Zivilsenat und an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Beamte der Geschäftsstelle.

§ 65

An die Stelle von § 8 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Bestimmungen:

1. Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat der Standesbeamte von dem anderen Verlobten Nachweise über die Rassenzugehörigkeit beider Verlobten und, soweit dies zur Beurteilung der Rassenzugehörigkeit erforderlich ist, auch Nachweise über die Religionszugehörigkeit zu fordern. Die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse kann verlangt werden. Besitzen beide Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind von ihnen nur ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern zu verlangen.
2. Der Verlobte, der der Befreiung bedarf, muß durch Vorlegung seines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.
3. Ausländer müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Deutschen Reich gestattet ist.

§ 66

(1) Ein für einen Ausländer von der inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inland nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist.

§ 67

An die Stelle des § 9 treten folgende Bestimmungen:

1. Die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Ausland geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann der Landeshauptmann in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.

2. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt der Standesbeamte, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

3. Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen. Hält der Standesbeamte ein Eheverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder der §§ 2 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

4. Gegen abweisliche Bescheide des Standesbeamten steht die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister, und von diesen an den Reichsminister des Innern zu.

§ 68

Die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen für Zwecke der Matrikenführung sind auf die Urteile über Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gemäß dem Ehegesetz anzuwenden.

§ 69

(1) Außer den im § 12 vorgesehenen Gebühren werden noch folgende Gebühren erhoben:

| | Reichsmark |
|---|---|
| für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung | 2 bis 20, |
| für die Befreiung vom Aufgebot | 2 bis 20, |
| für die Abkürzung der Aufgebotsfrist | 2 bis 10, |
| für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland | 2 bis 20. |

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 70

Der § 20 Abs. 2, die §§ 21 bis 44 und 46 bis 48 sind vorbehaltlich des § 75 Satz 4 nicht anzuwenden. § 20 Abs. 1 und § 45 treten am 1. Jänner 1939 in Kraft.

### C. Verfahrensrechtliche Vorschriften

Die gemäß § 108 des Ehegesetzes im Lande Österreich anzuwendenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 71

(1) Für das Verfahren zur Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gelten sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

(2) Das Verfahren kann nur durch Klage eingeleitet werden. Wer zur Klage berechtigt ist, bestimmt das Ehegesetz.

§ 72

Ein Verteidiger des Ehebandes wird nicht bestellt.

§ 73

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

§ 74

(1) In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 75

Wer eine Scheidungsklage beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die §§ 609 und 610 der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 32 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

§ 76

(1) Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage sind von einem Sühneversuch nicht abhängig.

§ 77

Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 78

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 12 der Verordnung RGBl. Nr. 283/1897 sinngemäß Anwendung.

§ 79

Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

§ 80

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 81

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nurmehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.

§ 82

(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

§ 83

Im Verfahren über eine Nichtigkeitsklage kann der Staatsanwalt, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 84

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 81 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

§ 85

In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, sind Kostenersätze dem Staate aufzuerlegen (§§ 40 ff. der österreichischen Zivilprozeßordnung).

§ 86

(1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig, in Wien der Staatsanwalt beim Landesgericht für Strafsachen Wien I.

(2) Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gemäß § 29 des Ehegesetzes. § 85 ist anzuwenden.

## VII. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 87

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am 1. August 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft Artikel II §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979), die §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472), Nrn. 1 bis 6, Nr. 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Buchstabe a und b der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738), § 7 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380), §§ 1 bis 3 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) sowie § 10 der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) und die Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(2) § 614a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (§ 34 dieser Verordnung) ist auch dann anzuwenden, wenn die Klage vor dem 1. August 1938 zurückgenommen ist.

§ 88

Sühneversuche, die vor dem 1. Oktober 1938 bei dem Amtsgericht beantragt sind, werden nach den bisherigen Vorschriften und mit den sich daraus ergebenden Wirkungen durchgeführt.

§ 89

Ist eine einstweilige Verfügung gemäß § 627 der Zivilprozeßordnung vor dem 1. Oktober 1938 erlassen, so bleiben insoweit für das weitere Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 90

Ich behalte mir vor, den Ersten und Zweiten Abschnitt des Sechsten Buches der Zivilprozeßordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 27. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1938 | Nr. 117 |
|---|---|---|




## Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV).

### Vom 27. Juli 1938.

Inhaltsübersicht



Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erbhofrechts

(1) Am 1. August 1938 treten im Lande Österreich in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) mit Ausnahme des § 1,

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082).

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des § 1 der Erbhofrechtsverordnung im Lande Österreich in Kraft treten.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

### Artikel 2

#### Fristen und Zuständigkeiten in dem die Anlegung der Erbhöferolle vorbereitenden Verfahren

(1) Die Gemeindeverzeichnisse A und B (§ 34 Abs. 6, § 43 Abs. 4 EHVfO) sind spätestens bis zum 1. November 1938 einzureichen.

(2) Die Gemeindevorsteher reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B der Agrarbehörde erster Instanz ein; der Bürgermeister der Stadt Wien reicht sie unmittelbar dem Anerbengericht ein. Die Agrarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne der § 34 Abs. 6 und 7, § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(3) Die Agrarbehörde erster Instanz übersendet die mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme versehenen Gemeindeverzeichnisse A und die auf Vollständigkeit geprüften Gemeindeverzeichnisse B bis zum 1. Januar 1939 dem zuständigen Anerbengericht.

(4) Das Anerbengericht übersendet die Gemeindeverzeichnisse B durch die Hand des Kreis- und Landesbauernführers dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

## Artikel 3

### Ersetzung von Bezeichnungen

(1) Unter Amtsgericht ist das Bezirksgericht, unter Amtsrichter der Richter des Bezirksgerichts, unter Grundbuchamt das Grundbuchsgericht und unter Grundbuchblatt die Grundbuchseinlage zu verstehen.

(2) Unter Umlegungsverfahren ist das Zusammenlegungsverfahren, unter Grundstücksumlegung ist die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu verstehen; Verwaltungszwangsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ist das gemeinschaftliche Gut von Ehegatten; beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind gleichbedeutend mit persönlichen Dienstbarkeiten.

## Artikel 4

### Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichserbhofgesetzes

Zu § 4 REG

Solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, tritt an seine Stelle der Ertragswert.

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 REG

(1) Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des deutschen oder stammesgleichen Blutes gegeben sind, und gründen sich die Zweifel auf andere Umstände als auf den Verdacht eines jüdischen Bluteinschlages, so hat das mit der Sache befaßte Anerbengericht (Erbhofgericht, Reichserbhofgericht) die Akten unter Beifügung einer Sachdarstellung, und zwar das Anerbengericht durch die Hand des Vorsitzenden des Erbhofgerichts, dem Reichsminister der Justiz einzureichen. Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft entscheiden über die Frage der Deutschblütigkeit im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch einen gemeinschaftlichen, das Gericht bindenden Erlaß; sie können die Entscheidung jedoch auch dem Gericht überlassen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch bei Verfahren, in denen über die Deutschblütigkeit im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Bauernfähigkeit (§ 18 des Gesetzes) oder über die Erbhofeigenschaft, sei es in einem besonderen Feststellungsverfahren oder im Zusammenhang mit der Anlegung, Berichtigung oder Ergänzung der Erbhöferolle (§ 10 des Gesetzes, §§ 35 ff. der Erbhofverfahrensordnung), zu entscheiden ist.

Zu § 14 REG

Bauer kann nicht sein, wer rechtskräftig entmündigt ist.

Zu § 15 Abs. 4 Satz 3 REG

An Stelle des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vorschriften des § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; jedoch haftet der neue Eigentümer auch für die nicht zum Erbhof gehörenden und die ihm nicht bekanntgewordenen Schulden des früheren Bauern.

Zu § 19 REG

(1) Gehört zu einem Nachlaß eine Liegenschaft, so hat das Nachlaßgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Liegenschaft zu einem Erbhof gehört. Bestehen Zweifel, so kann das Nachlaßgericht das Anerbengericht ersuchen, von Amts wegen über die Erbhofeigenschaft zu entscheiden.

(2) Die Verletzung der Vorschriften des Absatzes 1, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen die nächstfolgende anfechtbare Entscheidung geltend gemacht werden. Entspricht die Entscheidung des Nachlaßgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Anerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Nachlaßgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(3) Auf die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Bauern finden die Vorschriften des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen sinngemäße Anwendung. Da gemäß § 19 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof sofort mit dem Erbfall auf den Anerben übergeht, hat die Einantwortung des Erbhofs nur die Bedeutung der Einweisung des Anerben in den Besitz. Die Einantwortung des Erbhofs darf nicht von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Anerbe die ihm von dem Gesetz oder dem Erblasser auferlegten Verbindlichkeiten soweit erfüllt habe, als in den §§ 157 bis 162 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 gefordert wird.

(4) Gibt der Anerbe eine unbedingte Erbserklärung ab, so ist in Ansehung des Erbhofs ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis nicht zu erstatten.

(5) Übersteigt nach den Angaben der Todfallsaufnahme der Wert des Erbhofs die Hälfte des Nachlaßwerts, so hat das Nachlaßgericht von der Heranziehung eines Notars als Gerichtskommissärs abzusehen.

Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 REG

Ist das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben dem nächstberufenen Anerben des Erblassers kraft Gesetzes angefallen, so hat das Anerbengericht in Ansehung dieses Hofs sogleich eine Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten, und zwar so, als ob der erstberufene Anerbe an dem Tage gestorben wäre, an dem die im Abs. 2 bezeichnete Erklärung beim Anerbengericht eingelangt ist.

Zu § 29 REG

(1) Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3 werden nicht angewandt.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlaßgericht zu erklären. Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12 des Reichserbhofgesetzes) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb einer ihm vom Nachlaßgericht zu setzenden Frist nachgesucht hat oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird. Die Frist soll in der Regel sechs Wochen nicht übersteigen, sie kann jedoch aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Zu § 30 Abs. 3 REG

Unter Eltern sind hier nur Vater und Mutter zu verstehen.

Zu § 31 REG

Ist der überlebende Ehegatte nicht Miterbe, so kann er gleichwohl die im § 31 des Gesetzes vorgesehenen Leistungen verlangen, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Zu § 37 REG

(1) Wird um eine bücherliche Eintragung angesucht, die bei Erbhöfen der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, so ist, falls die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks im Grundbuch nicht vermerkt ist und dem Gesuch auch eine die Genehmigung enthaltende oder die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks verneinende rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht angeschlossen ist, nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Das Grundbuchsgericht hat an Hand des Grundbuchs, in zweifelhaften Fällen nach Einholung einer Auskunft des Vorsitzenden des Anerbengerichts, des Kreisbauernführers oder des Gemeindevorstehers, über die Erbhofeigenschaft als Vorfrage zu entscheiden.

(3) Wird behauptet, daß die Annahme des Grundbuchsgerichts über das Vorhandensein oder Fehlen der Erbhofeigenschaft unrichtig sei, so können die Beteiligten die Entscheidung des Anerbengerichts beantragen. Weicht sie von der Annahme des Grundbuchsgerichts ab, so hat dieses auf Antrag in der Hauptsache neuerlich zu entscheiden. Wird dem Grundbuchsgericht innerhalb der Rekursfrist urkundlich nachgewiesen, daß der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft beim Anerbengericht gestellt ist, so ist der Antrag bücherlich anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß der allfälligen neuerlichen Entscheidung des Grundbuchsgerichts der Rang der ersten Entscheidung zukommt. Wird innerhalb einer angemessenen Frist nicht um eine neuerliche Entscheidung des Grundbuchsgerichts angesucht, so ist die Anmerkung nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen zu löschen.

Zu § 38 REG

(1) Wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft mittels Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder zwangsweiser Pfandrechtsbegründung beantragt, so hat das Bewilligungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Liegenschaft zu einem Erbhof gehört.

(2) Bestehen Zweifel, so soll das Bewilligungsgericht, wenn es zugleich Exekutionsgericht ist, den Beteiligten auftragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen. Ist das Bewilligungsgericht nicht zugleich Exekutionsgericht, so hat es, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, den Antrag von Amts wegen an das Exekutionsgericht abzutreten.

(3) Die Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen den Beschluß geltend gemacht werden, durch den über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden wurde. Entspricht die Entscheidung des Bewilligungsgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Anerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Bewilligungsgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(4) Bei Zwangsvollstreckungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, hat das Exekutionsgericht, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, das Vollstreckungsverfahren von Amts wegen aufzuschieben und den Beteiligten aufzutragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen.

Zu § 39 Abs. 2 REG

Das Bewilligungsgericht stellt den Vollstreckungstitel und die die Vollstreckung ankündigende Erklä-

rung des Gläubigers dem Kreisbauernführer zu. Es darf die Vollstreckung erst einen Monat nach dieser Zustellung bewilligen.

Zu § 45 REG

Die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und 2 und die hier für anwendbar erklärten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Amt eines bäuerlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

(2) Unfähig zum Amt eines bäuerlichen Beisitzers sind

1. Personen, die zu Zuchthaus oder zu einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe unter einem Jahr oder zu einer Gefängnis- oder einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist;
3. Personen, gegen die rechtskräftig wegen eines Verbrechens Anklage erhoben ist;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Zum Amt eines bäuerlichen Beisitzers sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit des Vorschlags das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit des Vorschlags den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

(4) Die Berufung zum Amt eines bäuerlichen Beisitzers dürfen Mitglieder des Reichstags und anderer vom Reichsminister der Justiz im Verordnungsweg zu bezeichnender öffentlicher Vertretungskörper sowie Personen ablehnen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit des Vorschlags vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie bestellt werden, vollenden würden. Der Ablehnungsgrund ist innerhalb einer Woche, nachdem der bäuerliche Beisitzer von seiner Bestellung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend zu machen. Ist er später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet die Stelle, die die Bestellung zum Beisitzer vorgenommen hat.

(5) Ein bäuerlicher Beisitzer, bei dem nach seiner Bestellung Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Amt eines bäuerlichen Beisitzers nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung nicht mehr heranzuziehen. Die Entscheidung trifft der für die Einberufung zuständige Vorsitzende nach Anhörung des bäuerlichen Beisitzers. Die Entscheidung ist endgültig.

(6) Der Vorsitzende kann einen bäuerlichen Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Dies kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer bäuerlicher Beisitzer für ihn eintritt. Der Antrag und die Bewilligung sind im Akt zu vermerken.

(7) Bäuerliche Beisitzer, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden, oder die sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind von dem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 1 bis 1000 Reichsmark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Bei nachträglicher hinreichender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

(8) Die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung.

(9) Gegen die Verurteilung gemäß Abs. 7 und gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung steht dem bäuerlichen Beisitzer die Aufsichtsbeschwerde zu. Das Rechtsmittel muß binnen zwei Wochen eingebracht werden. Bei den bäuerlichen Beisitzern der Anerbengerichte entscheidet der Landes- (Kreis-) Gerichtspräsident, bei den bäuerlichen Beisitzern der Erbhofgerichte der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Entscheidung ist endgültig."

Zu § 50 REG

(1) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

(2) Zur Bewilligung der Exekution aus einer Entscheidung der Anerbenbehörden ist der Vorsitzende des Anerbengerichts berufen.

Zu § 53 Abs. 1 REG

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Gesetze der ehemaligen Bundesländer außer Kraft, denen zufolge altererbter bäuerlicher Besitz ohne Rücksicht auf die Art der Vererbung als Erbhof bezeichnet

wird. Die auf Grund dieser Gesetze vollzogene grundbücherliche Eintragung der Bezeichnung „Erbhof" ist von Amts wegen zu löschen.

Zu § 53 Abs. 2 REG

In dem Gutsbestandsblatt des die Hofstelle des Erbhofs enthaltenden Grundbuchskörpers ist ersichtlich zu machen, welche Grundstücke zum Erbhof gehören. In den Gutsbestandsblättern der übrigen Grundbuchskörper, die zu demselben Erbhof gehörige Grundstücke enthalten, ist auf diesen Grundbuchskörper zu verweisen. Die zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke sind, soweit kein gesetzliches Hindernis besteht, von Amts wegen in einem Grundbuchskörper zu vereinigen. Gehören einzelne Grundstücke eines Grundbuchskörpers nicht zum Erbhof, so sind die Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes über Ab- und Zuschreibungen sinngemäß anzuwenden, so daß in den Grundbuchseinlagen, die den Erbhofvermerk tragen, nur Erbhofgrundstücke eingetragen sind.

Zu § 55 REG

(1) Die Befreiung erstreckt sich beim Übergang von Todes wegen auf die nachstehenden Gebühren:

1. die Erbgebühr und den Erbgebührenzuschlag,
2. die Nachlaßgebühr,
3. die Nachlaßimmobiliargebühr samt Landes- und Gemeindezuschlag und die Pauschalgebühr,
4. die feste Stempelgebühr für letztwillige Anordnungen.

(2) Beim Übergang unter Lebenden gilt die Befreiung für die Immobiliargebühr und die Landes- und Gemeindezuschläge.

## Artikel 5

### Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofrechtsverordnung

Zu § 5 Abs. 2, 4 und 5 EHRV

An die Stelle der Fristen der Absätze 2 und 3 des § 29 des Gesetzes tritt die im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 29 REG bezeichnete richterliche Frist.

Zu § 10 Abs. 3 EHRV

Die notarielle Beurkundung geschieht in der Form eines Notariatsakts; dieser unterliegt nicht den besonderen Formvorschriften für letztwillige Anordnungen. Eine gerichtliche Beurkundung findet nicht statt.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 2 EHRV

Der Anerbe hat die Erklärung, daß er die Führung des Namenszusatzes ablehne, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu Protokoll des Vorsitzenden des Anerbengerichts abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von der letzten Willenserklärung Kenntnis erlangt, in der die Bestimmung über die Führung des Hofnamens enthalten ist, frühestens jedoch mit der Kundmachung dieser letzten Willenserklärung. Geht die Ablehnungserklärung erst nach Ablauf dieser Frist, aber innerhalb von sechs Monaten seit deren Beginn bei dem Anerbengericht ein, so kann das Anerbengericht sie in der im § 12 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Entscheidung gleichwohl für wirksam erklären, wenn erhebliche Gründe die Versäumung der Frist entschuldigen.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 EHRV

Die Form der Beurkundung richtet sich nach den Vorschriften über die Beurkundung eines vor dem Richter oder Notar errichteten Testaments.

Zu § 15 EHRV

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in der Einantwortungsurkunde auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm die Abhandlungsbehörde eine Amtsbestätigung nach Art des § 178 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 erteilt, in der lediglich seine Folge in den Erbhof in verbücherungsfähiger Form bestätigt wird.

(3) Der Nachweis des Übergangs des Erbhofs wird in den Fällen des § 22 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes und der §§ 20 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung durch die im vorstehenden Absatz bezeichnete Amtsbestätigung erbracht.

Zu § 16 EHRV

(1) An die Stelle der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenrechts nach Abs. 2 tritt die öffentliche Vorladung nach § 128 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854. Diese hat anstatt des Hinweises auf das Heimfallsrecht des Staates den Hinweis zu enthalten, daß der Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 des Reichserbhofgesetzes berechtigt ist, den Anerben zu bestimmen. Die Vorladung soll im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger, in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(2) Der im Abs. 4 vorgesehenen sofortigen Beschwerde entspricht der Rekurs, der sofortigen weiteren Beschwerde der Revisionsrekurs an den obersten Gerichtshof.

Zu § 17 EHRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. August 1938 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im gemeinschaftlichen Gut oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt."

Zu § 18 EHRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. August 1938 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und
   zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und
   zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt."

Zu § 20 Abs. 4 EHRV

Der Zustimmung des Anerbengerichts bedarf es nicht für Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 1. August 1938 errichtet sind.

Zu § 29 EHRV

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Soll ein Erbhofgrundstück mit einem anderen Erbhofgrundstück zu einem Grundbuchskörper vereinigt werden (§ 5 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes), so ist hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts dann erforderlich, wenn infolge der Vereinigung die Belastung des einen oder des anderen Grundstücks erhöht würde."

Zu § 39 Abs. 2 EHRV

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung entspricht die Bewilligung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Aufhebung der Beschlagnahme entspricht die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch das Vollstreckungsgericht.

Zu § 40 EHRV

Der Aufhebung des Verfahrens entspricht dessen Einstellung.

Zu § 41 EHRV

Der vorgesehenen Bescheinigung entspricht die Bestätigung der Vollstreckungsbehörde.

Zu § 42 EHRV

Die Befreiung betrifft die im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 55 REG genannten Gebühren samt Zuschlägen sowie die für Rechtsurkunden zu entrichtende feste Stempelgebühr.

Zu § 43 Abs. 1 EHRV

(1) Die Ermäßigung gilt insbesondere auch für die Zeitgebühren.

(2) Bedienen sich die Parteien bei der Errichtung urkundlicher Erklärungen oder bei der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft eines Rechtsanwalts, so steht diesem für seine Mühewaltung kein höherer Gebührenanspruch zu als einem Notar.

Zu § 47 EHRV

An die Stelle des im Abs. 1 bestimmten Stichtages tritt der 1. August 1938, an die Stelle des im Abs. 2 bestimmten Stichtages der 31. Juli 1938.

Zu § 52 EHRV

An die Stelle des im Abs. 1 vorgesehenen Stichtages tritt der 1. August 1938.

## Artikel 6

### Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofverfahrensordnung

Zu § 2 Abs. 2, 5, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 8 EHVfO

(1) Zu bäuerlichen Beisitzern sind nur Bauern vorzuschlagen, bei denen keiner der im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 45 Abs. 1 bis 3 genannten Hinderungsgründe vorliegt.

(2) Die Beisitzer werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1939 bestellt.

Zu § 3 Abs. 5 Satz 1 EHVfO

Auf die Ausschließung und Ablehnung der bäuerlichen Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 19, 20, 21, 22 und 24 Abs. 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8 Abs. 2 EHVfO

Daß ein Richter im Sinne des § 13 des Reichserbhofgesetzes deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, wird vermutet, wenn die Reinheit des Blutes nach § 25 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) nachgewiesen ist.

Zu § 9 EHVfO

(1) Für die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die gleichen Vorschriften wie für die beamteten Richter der Anerbenbehörden (Artikel 7 Nr. 2 ÖEHV).

(2) An die Stelle der Aktenordnung treten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die österreichischen Gerichte erster und zweiter Instanz.

Zu § 11 EHVfO

Die nach § 11 sinngemäß geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Maßgabe des Artikels 7 dieser Verordnung anzuwenden.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 3 EHVfO

Auf die Vollstreckung sichernder Maßnahmen oder einstweiliger Anordnungen finden die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Vollziehung einstweiliger Verfügungen entsprechende Anwendung.

Zu § 13 Abs. 3 EHVfO

Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 180 der österreichischen Zivilprozeßordnung entsprechend.

Zu § 14 Abs. 2, 3 EHVfO

Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind (§ 25 des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Verfahrensbevollmächtigte ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie als Beteiligte einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß vor den Anerbenbehörden zu vermeiden. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist zur Vertretung vor den Anerbenbehörden jeder vor einem deutschen Gericht vertretungsbefugte Rechtsanwalt berechtigt. Bis auf weiteres sind vorbehaltlich des Absatzes 2 auch Notare, die ihren Amtssitz im Lande Österreich haben, zur Vertretung vor den Anerbenbehörden berechtigt.

(4) Das Gericht kann Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar."

Zu § 15 Abs. 3 EHVfO

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

Zu § 16 EHVfO

An die Stelle des § 272 b der deutschen Zivilprozeßordnung treten die Vorschriften des § 183 Abs. 1 und 3 der österreichischen Zivilprozeßordnung.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 EHVfO

An Stelle der Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung sind die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließlich des § 516 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 23 EHVfO

(1) Ordnet das Gericht die schriftliche Vorbereitung der Sache an, so finden die Vorschriften der §§ 74 bis 82 der österreichischen Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Ordnet das Gericht an, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten läßt, so finden hinsichtlich dieses Beteiligten die §§ 27, 28 und 83 der österreichischen Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Einem armen Beteiligten kann das Gericht einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder Rechtskundigen beiordnen.

Zu § 24 EHVfO

Bis auf weiteres kann die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 65 der Erbhofverfahrensordnung nicht vorliegen, von einem Notar unterzeichnet werden, der im Lande Österreich seinen Sitz hat.

Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Lande Österreich im Jahre 1950 statt.

Zu § 50 EHVfO

(1) Das Ersuchen nach Abs. 1 ist darauf zu richten, den Erbhofvermerk im Grundbuch bei den Grundbuchskörpern einzutragen.

(2) Im Abs. 2 ist unter der Aufschrift des Grundbuchs die Aufschrift des Gutsbestandsblatts zu verstehen.

(3) Die Abschriften der Blätter der Erbhöferolle werden vom Grundbuchführer nach Katastralgemeinden und innerhalb dieser nach den Anfangsbuchstaben der Eigentümer geordnet und auf dem laufenden gehalten.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 5 ist nicht anzuwenden.

Zu § 51 EHVfO

Die vorgesehene Befreiung von Gebühren und Auslagen betrifft die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke oder Grundbuchskörper zu einem Grundbuchskörper (§ 53 des Reichserbhofgesetzes) sowie die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags.

Zu § 53 EHVfO

Der Reichsbauernführer, die Landesbauernführer, die Kreisbauernführer und ihre Beauftragten sind auch berechtigt, die Grundbuchsakten einzusehen. Dieses Recht und die ihnen nach § 7 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes zustehenden Rechte üben sie gebührenfrei aus.

Zu § 69 Abs. 2 EHVfO

Kommt eine Einigung zustande, so beurkundet das Anerbengericht sie in verbücherungsfähiger Form und entscheidet über die Genehmigung.

Zu § 70 Abs. 2 Satz 1 EHVfO

Bei dem Vorschlag für die Auseinandersetzung soll das Anerbengericht besonders berücksichtigen, von wem der Hof in der Hauptsache stammt, was sonst jeder Ehegatte in die Ehe brachte, welche Gegenstände zu seinem persönlichen Gebrauch dienen und welcher Ehegatte für schuldig erklärt wurde.

Zu § 80 Abs. 5 EHVfO

Hat der Bauer vor Anordnung der Wirtschaftsführung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Treuhänder gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Anordnung der Wirtschaftsführung laufenden Monat bezieht; wird die Wirtschaftsführung nach dem 15. des Monats angeordnet, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 91 Abs. 5 EHVfO

Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Nutzverwalter gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der den Nutzverwalter einsetzende Beschluß rechtskräftig geworden ist; tritt die Rechtskraft nach dem 15. des Monats ein, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 97 Abs. 3 EHVfO

Hat der frühere Eigentümer vor Rechtskraft des die Eigentumsübertragung anordnenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem neuen Bauern gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der die Eigentumsübertragung anordnende Beschluß rechtskräftig geworden ist; wird dieser Beschluß nach dem 15. des Monats rechtskräftig, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 99 EHVfO

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden werden nur die Gerichtskosten erhoben, die in der Erbhofverfahrensordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Kostenordnung vorgesehen sind. Die Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272/26) und die österreichischen Vorschriften über die Einhebung von Ausfertigungsgebühren finden keine Anwendung.

(2) Für eine entsprechende Anwendung kommen namentlich die folgenden Vorschriften der Kostenordnung in Betracht:

| | |
|---|---|
| §§ 2 bis 4 | (Kostenschuldner); |
| § 9 | (Zurückbehaltungsrecht); |
| §§ 10 bis 12 | (Gebührenbefreiungen); |
| § 13 | (Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde) mit den in den §§ 113 und 114 der Erbhofverfahrensordnung sowie unten „zu § 114 EHVfO“ bestimmten Abweichungen; |

| | |
|---|---|
| §§ 14 bis 16 | (Nachforderung, Nichterhebung, Verjährung); im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs; |
| § 17 | (Allgemeine Grundsätze für den Geschäftswert); |
| § 18 | (Wert von Sachen) mit den unten „zu § 112 Abs. 2 EHVfO" bestimmten Abweichungen; |
| §§ 19 bis 24 | (sonstige allgemeine Wertvorschriften); |
| § 26 | (Gebührenstaffel); |
| § 27 | (Nebengeschäfte); |
| § 121 | (Gesuche, Anträge); |
| § 123 Abs. 1 | (Gebühren für das Beschwerdeverfahren); |
| § 127 | (Rechtskraftzeugnis, Kostenfestsetzung); |
| §§ 138 bis 141 | (Auslagen). |

(3) Die Kosten werden für die Reichskasse erhoben. Die Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der 6. Gerichtsentlastungsnovelle BGBl. Nr. 222/29 in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes BGBl. Nr. 507/35) gelten entsprechend. § 28 der Kostenordnung findet vorläufig keine Anwendung.

(4) Für die Niederschlagung von Kosten im Gnadenwege gilt die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 406).

**Zu § 101 Nr. 1 EHVfO**

Als Wertvorschriften, die für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung maßgebend sind, kommen namentlich die §§ 17 bis 24 sowie 32 und 38 der Kostenordnung in Betracht.

**Zu § 107 Abs. 2 EHVfO**

(1) Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung durch einen Beteiligten an einen anderen Beteiligten angeordnet werden kann, sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß §§ 99 ff. der Erbhofverfahrensordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen, jedoch nur, soweit ihre Aufwendung notwendig war.

(2) Wird über die Höhe dieser Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts, und wenn die Kosten nur vor einem höheren Gericht entstanden sind, von dem Vorsitzenden dieses Gerichts bestimmen zu lassen. Der Vorsitzende hat vor seiner Entscheidung dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zum Ersatz der Kosten verpflichteten Beteiligten gestellt, so hat der Vorsitzende dem Gegner aufzutragen, seine Kostenberechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt würden.

(3) Gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, gegen die Entscheidung durch den Vorsitzenden eines höheren Gerichts findet kein Rechtsmittel statt.

(4) Der rechtskräftige Beschluß, durch den die zu erstattenden Kosten bestimmt werden, ist vollstreckbar.

**Zu § 112 Abs. 2 EHVfO**

Den Geschäftswert setzt, wenn das Gericht über die Kosten entscheidet, dieses, sonst der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest. Sofern es hierbei auf den Einheitswert von Grundbesitz ankommt, ist, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, der Wert des Grundbesitzes unter besonderer Bedachtnahme auf seinen Ertrag ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

**Zu § 113 EHVfO**

Satz 2 entfällt.

**Zu § 114 EHVfO**

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts oder des Vorsitzenden über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 112 Abs. 2 EHVfO, Artikel 6 zu § 112 Abs. 2 ÖEHV) sowie gegen die Entscheidung des Vorsitzenden über die Erinnerung (§ 113 EHVfO) findet, soweit in diesen Fällen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt, die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt.

(3) Gegen die Entscheidung über den Wert des Gegenstandes beim Erbhofgericht sowie des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, sofern sie in der Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird."

**Zu § 116 EHVfO**

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäftsgebühren auf ein Drittel herabgesetzt werden.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 EHVfO mit den aus Artikel 6 ÖEHV sich ergebenden Abwandlungen finden entsprechende Anwendung."

**Zu § 117 EHVfO**

An Stelle des Absatzes 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

„Im übrigen gilt für die den Notaren gemäß § 1 Notariatsordnung obliegenden Amtshandlungen und für die Verfassung von Privaturkunden durch Notare gemäß § 5 Notariatsordnung der österreichische Notariatstarif."

**Zu § 118 EHVfO**

(1) An die Stelle der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige treten die Vorschriften des österreichischen Zeugen- und Sachverständigentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Vollstrecker im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die entsprechenden Vorschriften des Landes Österreich.

## Artikel 7

### Grundsätze für das Verfahren der Anerbenbehörden

Die Bestimmung des § 11 der Erbhofverfahrensordnung, nach welcher die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, bedeutet im einzelnen folgendes:

#### 1. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind die Vorschriften der österreichischen Jurisdiktionsnorm über Beratung und Abstimmung, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung samt Einführungsgesetz über das Armenrecht, über die Sitzungspolizei, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

#### 2. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

#### 3. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

#### 4. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften der Nr. 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

#### 5. Gerichtsferien

Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

#### 6. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Bezirksgerichts abgegeben werden.

#### 7. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung. Durch die Reichsjustizverwaltung kann jedoch für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

(4) Die Zustellung nach den für die Zustellung von Klagen (§§ 106 ff. der österreichischen Zivilprozeßordnung) erlassenen Vorschriften ist nur dann anzuordnen, wenn wegen der Originalurkunden, die der Entscheidung oder dem erledigten Gesuch beiliegen, oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen des Inhalts der Entscheidung, größere Vorsicht geboten ist.

8. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der österreichischen Zivilprozeßordnung und des § 89 des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes.

9. Beschwerderecht

Die Beschwerde (§§ 48, 49 des Reichserbhofgesetzes) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu, bei Beteiligung mehrerer jedoch jedem Antragsberechtigten.

10. Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Gericht darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechenfehler sowie die Beseitigung oder Änderung von Auflagen, die einem Beteiligten gemacht sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die ursprünglich gemachte Auflage nicht erfüllt werden kann.

11. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, die sofortige weitere Beschwerde auch bei dem Anerbengericht des ersten Rechtszuges.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts. § 24 Abs. 1 Satz 1 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

12. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die Beschwerdefrist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 des Reichserbhofgesetzes) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

13. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

14. Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Entscheidung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

(2) Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

15. Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in denen die sofortige Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

16. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Anerbengerichts zu erteilen.

17. Durchsetzung von Verfügungen

Läßt ein Beteiligter die an ihn ergangenen Verfügungen des Gerichts unbefolgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden. Wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nichts fruchten sollten, so sind nach den Umständen des Falles auf Kosten des Säumigen Kuratoren zur Beendigung der Sache zu bestellen. Auf Grund der ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann nach den Umständen auch die Exekution

von Amts wegen angeordnet werden. Diese ist nach den Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung zu führen.

18. Akteneinsicht

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

## Artikel 8

### Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## Artikel 9

### Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

(2) Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 13. März 1938 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1939 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

## Artikel 10

### Ergänzungsvorschrift zu § 12 der Österreichischen Entschuldungsverordnung

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhält folgende Fassung:

„Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann bei Erbhöfen und Betrieben, die wegen mangelnder Ackernahrung nicht Erbhöfe sind, die Entschuldungsrente unter entsprechender Verlängerung ihrer Laufzeit auf 3 oder 2½ vom Hundert herabgesetzt werden."

Berlin, den 27. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

947

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1938 | Nr. 118 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Lande Österreich

### Vom 25. Juli 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Den unter das österreichische Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, Bundesgesetzbl. Nr. 245, fallenden angestellten Beamten und Beamtenanwärtern des Landes Österreich mit einem oder mehreren Kindern sind an Stelle der im § 13 Abs. 1 a. a. O. aufgeführten Sätze folgende Kinderzulagen zu zahlen:

für Beamte mit 1 Kind ..... 120 RM jährlich,
» » » 2 Kindern ... 360 » »,
» » » 3 » ... 660 » »,
» » » 4 » ... 960 » ».

Bei einer höheren Kinderzahl erhöht sich die Kinderzulage für jedes weitere Kind um 360 RM jährlich.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Ermittlung der Aushilfe gemäß § 13 Abs. 3 a. a. O.

§ 2

(1) Den in §§ 115 und 123 des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 genannten Personen des Ruhestandes mit einem oder mehreren Kindern sind an Stelle der im § 126 Abs. 1 a. a. O. aufgeführten Sätze Kinderzulagen in Höhe der im § 1 Abs. 1 festgesetzten Beträge zu zahlen.

(2) Abs. 1 gilt auch

a) für die Ermittlung der Aushilfe gemäß § 126 Abs. 3 a. a. O.,
b) bei Witwen hinsichtlich der Kinderzulage (Aushilfe) gemäß § 126 Abs. 4 a. a. O.,
c) bei elternlosen oder diesen gleichgestellten Waisen hinsichtlich des Zuschusses gemäß § 126 Abs. 5 a. a. O.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich, einschließlich der öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen der ehemaligen österreichischen Bundesländer und der Ortsgemeinden.

Artikel II

(1) An Stelle der im § 5 Abs. 2 der Verordnung Bundesgesetzbl. Nr. 265/1933 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes Bundesgesetzbl. Nr. 463/1936 festgesetzten Beihilfe können als Unterhaltszuschuß gezahlt werden:

a) den verheirateten Aspiranten, (monatlich)
   1. die einem Dienst der Verwendungsgruppe 8 des II. Hauptstücks oder der Gruppe I des VII. Hauptstücks des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 zugewiesen sind, bis zu ............ 160 RM,
   2. die der Verwendungsgruppe 7 des II. Hauptstücks oder der Gruppe II des VII. Hauptstücks des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 zugewiesen sind, bis zu .... 145 RM,
b) den ledigen Aspiranten,
   1. die einem Dienst der Verwendungsgruppe 8 des II. Hauptstücks oder der Gruppe I des VII. Hauptstücks des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 zugewiesen sind, bis zu ............... 115 RM,
   2. die der Verwendungsgruppe 7 des II. Hauptstücks oder der Gruppe II des VII. Hauptstücks des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 zugewiesen sind, bis zu 90 RM.

(2) Zu den Unterhaltszuschüssen nach den Sätzen im Abs. 1 können Kinderzulagen und Aushilfen wie den angestellten Beamten nach Artikel I gezahlt werden. Die Beträge im Abs. 1 sind Höchstsätze. Die Unterhaltszuschüsse sind nur auf Antrag zu gewähren. Bei ihrer Bewilligung und Bemessung sind in jedem Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Lebensalter des Antragstellers zu berücksichtigen. Außerdem ist die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Haushalt von Angehörigen hierbei in Rechnung zu stellen. Die Unterhaltszuschüsse dürfen das für die Verwendungsgruppe und Dienstklasse vorgesehene Anfangsgehalt nicht übersteigen.

(3) Der Anspruch der Aspiranten auf die Beihilfen nach der Verordnung Bundesgesetzbl. Nr. 265/1933 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes Bundesgesetzbl. Nr. 463/1936 bleibt gewahrt. Die den Aspiranten an Stelle der Beihilfen nach Abs. 1 gezahlten Unterhaltszuschüsse sind demgemäß nur insoweit widerruflich, als sie die nach der Verordnung Bundesgesetzbl. Nr. 265/1933 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes Bundesgesetzbl. Nr. 463/1936 festgesetzten Beihilfen übersteigen.

(4) Die geltenden Vorschriften über die Beihilfen der Aspiranten des Wachdienstes bleiben unberührt. Etwaige Kinderzulagen und Aushilfen sind indessen nach Artikel I zu bemessen.

### Artikel III

(1) An Stelle des im § 11 Abs. 2 des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 als Diensteinkommen festgesetzten Jahresbezugs erhalten die verheirateten Beamtenanwärter

| | monatlich |
|---|---|
| 1. der Verwendungsgruppen 1 bis 3 .. | 115 RM, |
| 2. » » 4 » 6 .. | 120 » , |
| 3. » Verwendungsgruppe 7 ...... | 145 » , |
| 4. » » 8 ...... | 160 » . |

(2) An Stelle des im § 35 des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 als Diensteinkommen festgesetzten Jahresbezugs erhalten die verheirateten Richteramtsanwärter 160 RM monatlich.

(3) An Stelle des im § 107 Abs. 2 des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 als Diensteinkommen festgesetzten Jahresbezugs erhalten die verheirateten Beamtenanwärter der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“

| | monatlich |
|---|---|
| 1. in der Gruppe I .............. | 160 RM, |
| 2. » » » II .............. | 145 » , |
| 3. » den Gruppen III und IV ....... | 120 » , |
| 4. » » » V und VI ....... | 115 » . |

(4) Zu den Beträgen nach Abs. 1 bis 3 sind Kinderzulagen und Aushilfen gemäß Artikel I, dagegen keine Mietzinsbeihilfen nach dem Mietzinsbeihilfengesetz vom 30. Oktober 1929, Bundesgesetzbl. Nr. 361, zu zahlen.

(5) Die geltenden Vorschriften über das Diensteinkommen der Beamtenanwärter des Wachdienstes sowie der ledigen Beamtenanwärter der im Abs. 1 bis 3 aufgeführten Beamtengruppen bleiben unberührt. Etwaige Kinderzulagen und Aushilfen sind indessen nach Artikel I zu bemessen.

### Artikel IV

Die nach dieser Verordnung zu zahlenden Beträge unterliegen weder dem Abzug eines Pensionsbeitrags nach § 31 des österreichischen Gehaltsgesetzes vom 18. Juli 1924 noch der Kürzung nach dem Budgetsanierungsgesetz.

### Artikel V

Beamte, deren Gesamtbezüge (Gehalt, Ortszuschlag und Mietzinsbeihilfe, gegebenenfalls Ergänzungszulage — gekürzt nach dem Budgetsanierungsgesetz und vermindert um den Pensionsbeitrag —) nach österreichischem Recht niedriger sind als die nach Artikel III Abs. 1 bis 4 und Artikel IV festgesetzten Bezüge der Beamtenanwärter ihrer eigenen Dienstlaufbahn (Verwendungsgruppe), erhalten die im Artikel III Abs. 1 bis 4 und Artikel IV genannten Bezüge.

### Artikel VI

Die Vorschriften der Artikel I bis V gelten nur übergangsweise mit Wirkung ab 1. Juli 1938 vorbehaltlich der endgültigen Regelung der Besoldung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich.

### Artikel VII

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, eine den Artikeln I bis VI entsprechende Regelung für die Beamten und Versorgungsberechtigten der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ und ihrer Rechtsvorgänger im Lande Österreich zu treffen.

Berlin, 25. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich.

### Vom 26. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrsgesetz) vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788), die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (Durchführungsverordnung) vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 320) und die Verordnung über den Möbelfernverkehr vom 17. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 736) treten am 1. August 1938 im Lande Österreich in Kraft, soweit nicht einzelne Bestimmungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Güterfernverkehrsgesetzes werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1931 (Bundesgesetzbl. Nr. 294) VI. Hauptstück (Kraftfahrliniengesetz), soweit es sich auf die Sachenbeförderung bezieht,
2. die Lastkraftwagenverkehrsverordnung 1937 (Bundesgesetzbl. Nr. 276),
3. die gewerberechtlichen Vorschriften des Landes Österreich, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das Güterfernverkehrsgesetz geregelt sind, und soweit nicht einzelne Bestimmungen aufrechterhalten werden.

§ 3

Als Werkverkehr von Unternehmern, die im Lande Österreich ihren Sitz haben, gilt bis auf weiteres die im Rahmen und für Zwecke eines nicht transportgewerblichen Betriebs erfolgende Beförderung von Gütern mit eigenen oder ständig zur Benutzung auf eigene Rechnung und Gefahr übernommenen, vom Werkunternehmer oder seinen Leuten bedienten Lastkraftwagen, soweit es sich handelt:

1. um die Beförderung von Erzeugnissen des eigenen Betriebs oder von Bedarfsgegenständen für den eigenen Betrieb (Rohstoffe, Halbfabrikate, Einrichtungsgegenstände, Packmittel, Werkzeuge, Betriebsstoffe, Betriebsmittel u. dgl.), oder von Handelswaren des eigenen Betriebs, wenn diese Güter Eigentum des Werkunternehmers oder Kommissionsware sind, oder die Beförderung dieser Güter gelegentlich des Erwerbs, der Veräußerung oder einer anderen vertraglichen Überlassung erfolgt; der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt im Zweifel dem Werkunternehmer,
2. um die Beförderung von Gütern, die im eigenen Betrieb verarbeitet (veredelt, ausgebessert, gereinigt o. dgl.) werden, oder deren mietweise Überlassung an Dritte zum Gegenstand des Betriebs gehört.

§ 4

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Güterfernverkehrsgesetzes ist der Landeshauptmann (der Bürgermeister von Wien).

(2) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde an den Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidungen des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) binden die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 40 der Durchführungsverordnung.

(3) Über Beschwerden in Fällen der §§ 3 und 28 des Güterfernverkehrsgesetzes entscheidet der Reichsverkehrsminister.

§ 5

(1) Unternehmern, die auf Grund des österreichischen Kraftfahrliniengesetzes eine Genehmigung (Konzession) zur Beförderung von Sachen erhalten haben, kann auf Antrag die Genehmigung für den Güterfernverkehr (Reichs- oder Bezirksverkehr) ohne weiteres erteilt werden, sofern die Zuverlässigkeit des Unternehmers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet ist.

(2) In gleicher Weise kann Unternehmern, die auf Grund der bisherigen gewerberechtlichen Vorschriften im Lande Österreich eine Berechtigung zur Beförderung von Sachen haben, auf Antrag die Genehmigung für den Güterfernverkehr (Reichs- oder Bezirksverkehr) erteilt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags Güterfernverkehr betrieben haben.

(3) In allen anderen Fällen gilt Ziffer I der Allgemeinen Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 22. Juni 1938 (Reichsverkehrsbl. B S. 133).

§ 6

Unternehmern, die auf Grund der bisherigen gewerberechtlichen Vorschriften im Lande Österreich das Speditionsgewerbe ausüben und Möbel (Umzugsgut, Erbgut, Heiratsgut, jedoch nicht für den Handel bestimmte Möbel) in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen befördern, kann auf Antrag ohne Prüfung der im § 7 des Güterfernverkehrsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen und ohne förmliches Genehmigungsverfahren die Genehmigung für den Möbelfernverkehr erteilt werden.

§ 7

Die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 bis 7 der österreichischen Gewerbeordnung finden bis auf weiteres für Unternehmer von Güterfernverkehr und Möbelfernverkehr Anwendung.

§ 8

(1) Die auf Grund des bisherigen österreichischen Landesrechts erworbenen Berechtigungen zur Beförderung von Sachen mit Kraftfahrzeugen gelten vom 1. Juli 1939 ab nur noch für Beförderungen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometer, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs (Güternahverkehr).

(2) Die in Österreich geltenden gewerberechtlichen Vorschriften für den Güternahverkehr werden bis auf weiteres aufrechterhalten.

§ 9

Soweit im Reichskraftwagentarif auf den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif verwiesen wird, ist für Beförderungen im Lande Österreich bis auf weiteres der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Teil II, für die österreichischen Linien mit allen Ausnahmetarifen und Tarifnachlässen anzuwenden. Für Beförderungen zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet gilt der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif.

§ 10

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich gilt für Unternehmer, die im Lande Österreich ihren Betriebssitz haben, die Verpflichtung des § 19 Abs. 1 des Güterfernverkehrsgesetzes als erfüllt, wenn sie eine Versicherung nach den §§ 3 und 4 des österreichischen Kraftfahrgesetzes (Bundesgesetzbl. Nr. 29/1937) und den §§ 55 bis 61 der österreichischen Kraftfahrverordnung (Bundesgesetzbl. Nr. 106/1937) in Verbindung mit der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die teilweise Gültigkeit früherer österreichischer Kraftfahr- und Straßenpolizeivorschriften (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 232/1938) abgeschlossen haben.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle Bindungen, durch die sich Unternehmer des Landverkehrs, Spediteure oder Verfrachter untereinander oder gegenüber einem Dritten zur ausschließlichen oder bevorzugten Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels oder zum Verzicht auf ein bestimmtes Verkehrsmittel verpflichtet haben. Hiervon werden Verpflichtungen nicht berührt, die lediglich die Durchführung planmäßiger Spediteur-Sammelgutverkehre mit dem einen oder dem anderen Beförderungsmittel betreffen und zum Fortbestand einer hinreichend häufigen und preiswürdigen Verkehrsbedienung im Sammelgutverkehr erforderlich sind. Unberührt bleiben ferner die Bindungen für die Rollfuhrtätigkeit derjenigen Spediteure, deren sich die Verkehrsunternehmen bei der An- und Abfuhr der Güter bedienen.

§ 12

(1) Eine Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der österreichischen Lastkraftwagenverkehrsverordnung und des österreichischen Kraftfahrliniengesetzes, soweit es sich auf die Sachenbeförderung bezieht, findet nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr statt. Anhängige Verfahren werden niedergeschlagen. Rechtskräftig erkannte Strafen werden, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen.

(2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 7 des Güterfernverkehrsgesetzes haben die im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen außer Betracht zu bleiben.

§ 13

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 36 und 37 des Güterfernverkehrsgesetzes und gegen § 41 der Durchführungsverordnung gelten als Verwaltungsübertretungen.

(2) Bei der Anwendung des § 36 Abs. 2 des Güterfernverkehrsgesetzes erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren das Gericht auf Antrag des Anklägers durch Beschluß. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem davon Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde (§ 481 der österreichischen Strafprozeßordnung) zulässig.

§ 14

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) erläßt mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers weitere Übergangsvorschriften und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 26. Juli 1938.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Brandenburg

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schütze

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1938 | Nr. 119 |
|---|---|---|





**Im Teil II, Nr. 27,** ausgegeben am 27. Juli 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines zweiten deutsch-litauischen Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer von Wirtschaftsvereinbarungen. — Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen und Bremen, betreffend die Änderung des Abkommens zwischen Preußen und Bremen über die Förderung der Hochseefischerei in ihrem Gebiet. — Dritte Bekanntmachung zum Abkommen zur Regelung des Walfangs (Beitritt von Canada; Ratifikation durch Neuseeland). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

**Im Teil II, Nr. 28,** ausgegeben am 28. Juli 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die Einführung des Schleppmonopols auf dem Dortmund-Ems-Kanal. — Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle.


# Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“.

**Vom 25. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

(1) Wo in Gesetzen oder Verordnungen die Worte „Kraftfahrbahnen“ oder „Kraftfahrbahnstrecken“ gebraucht werden, treten an deren Stelle die Worte „Reichsautobahnen“ oder „Reichsautobahnstrecken“.

(2) Das gilt nicht für die Vorschrift des § 8 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521).

### Artikel 2

§ 8a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) erhält folgende Fassung:

„§ 8a

Auf den längs der Reichsautobahnen gelegenen Grundstücken dürfen, unbeschadet weitergehender reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen,

a) Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 100 Meter,

b) Betriebe, die ihrer Art nach Nebenbetriebe der Reichsautobahnen darstellen, außerhalb geschlossener Ortschaften in einer Entfernung bis zu 500 Meter

nur mit Genehmigung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen errichtet oder wesentlich verändert werden. Unterliegen die unter a genannten Anlagen einem baupolizeilichen Genehmigungsverfahren, so darf die baupolizeiliche Genehmigung nur mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen erteilt werden. Diese Zustimmung ersetzt die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung.

Die Entfernungen sind beiderseits vom äußeren Rand des Grabens, in Ermangelung eines solchen vom äußeren Rand des Straßenkörpers zu bemessen. Wenn innerhalb des unter a genannten Schutzstreifens Wege unmittelbar neben der Reichsautobahn herlaufen, werden die Entfernungen vom äußeren Rand der Wegeanlage gemessen.

In den unter b genannten Fällen kann die Erteilung der Genehmigung von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen kann seine Genehmigungsbefugnis auf andere Behörden übertragen. Über Beschwerden entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Wird die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage versagt und bedeutet dies eine unbillige Härte, so ist der Betroffene von dem Unternehmen „Reichsautobahnen" angemessen zu entschädigen. Kommt zwischen diesem und dem Betroffenen eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch, sobald die Zulässigkeit der Enteignung durch den Führer und Reichskanzler festgestellt ist. Für die Bemessung der Entfernungen sind in diesem Falle die vorläufigen Baupläne maßgebend."

Bayreuth, den 25. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

---

## Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940*)

**Vom 25. Juli 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Für Körperschaften (§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1031), deren Einkommen den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt, wird die Körperschaftsteuer erhöht:

1. in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 30 vom Hundert beträgt,
   für das Kalenderjahr 1938 .......... auf 35 vom Hundert,
   für die Kalenderjahre 1939 und 1940 .......... auf 40 vom Hundert,
2. in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 15 vom Hundert beträgt,
   für das Kalenderjahr 1938 .......... auf 17,5 vom Hundert,
   für die Kalenderjahre 1939 und 1940 .......... auf 20 vom Hundert.

§ 2

Die Vorauszahlungen, die ab 10. September 1938 bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides für 1938 fällig werden, erhöhen sich um ein Drittel.

Bayreuth, den 25. Juli 1938

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Gesetz über Reichsbürgschaften für Wohnhausbauten aus Anlaß der Neugestaltung deutscher Städte*).

**Vom 25. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für Darlehnsverbindlichkeiten zur Förderung von Wohnhausbauten, die zur Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) notwendig sind, Bürgschaften zu übernehmen.

§ 2

Der jeweilige Höchstbetrag für solche Bürgschaften wird von dem Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister festgesetzt. Er beträgt bis auf weiteres 100 Millionen Reichsmark.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Bayreuth, den 25. Juli 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen".

**Vom 25. Juli 1938.**

Der Name „Solingen" genießt als Bezeichnung deutscher Wertarbeit das Vertrauen der ganzen Welt. Um dieses Vertrauen und damit den Ruf der Solinger Schneidwaren zu erhalten und mißbräuchliche Verwendung des Namens zu unterbinden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Mit dem Namen „Solingen", einem sonstigen Hinweis auf Solingen oder einem entsprechenden Warenzeichen dürfen nur solche Schneidwaren bezeichnet werden, die

1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Bezeichnung von Schneidwaren auf Verpackungen, Umhüllungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen.

§ 2

Das Solinger Industriegebiet umfaßt den Stadtkreis Solingen und das Gebiet der im Landkreis Düsseldorf-Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen, insbesondere die Verwendung des Namens „Solingen" von weiteren Gütebedingungen abhängig machen oder zur Bezeichnung von Schneidwaren bestimmter Art allgemein untersagen.

§ 4

Wer vorsätzlich Schneidwaren dem § 1 oder den Durchführungsvorschriften zuwider bezeichnet oder so bezeichnete Schneidwaren anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bayreuth, den 25. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

## Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen". Vom 25. Juli 1938.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen" vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 953) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Schneidwaren im Sinne des § 1 des Gesetzes gelten neben Scheren und Messern aller Art insbesondere auch:

1. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
2. Tafelhilfsgeräte, z. B. Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerzangen, Traubenscheren und Vorleger,
3. Tafelwerkzeuge, z. B. Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nußknacker, Korkenzieher, Dosenöffner und Messerschärfer,
4. Rasiermesser, Rasierklingen und Rasierapparate,
5. Haarschneidmaschinen und Schermaschinen,
6. Hand- und Fußpflegegeräte, z. B. Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
7. blanke Waffen aller Art.

§ 2

Mit dem Namen „Solingen", einem sonstigen Hinweis auf Solingen oder einem entsprechenden Warenzeichen dürfen namentlich folgende Schneidwaren nicht bezeichnet werden:

1. Schneidwaren, deren schneidende Teile nicht oder nicht ausreichend gehärtet, geschliffen und abgezogen sind,
2. gegossene oder kaltgeschlagene Scheren,
3. gegossene, kaltgeschlagene oder gedrückte Pinzetten, Nagel- und Fußpflegegeräte ohne schneidende Teile, die nicht oder nicht ausreichend gehärtet, entgratet und geschliffen sind, und Nagelfeilen, die nicht oder nicht ausreichend gehärtet, entgratet und geschliffen sind und deren Hieb nicht gehauen, sondern gedrückt ist,
4. Rasierklingen aus Ausschußrohklingen und solche, die lediglich geschliffen, aber nicht ordnungsmäßig poliert und abgezogen sind.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle kann für die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Waren, Verpackungsmittel, Preislisten und dergleichen, die den Vorschriften des Gesetzes oder den Durchführungsvorschriften nicht entsprechen, in besonders begründeten Ausnahmefällen Aufbrauchsfristen bewilligen.

Berlin, den 25. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1938 | Nr. 120 |
|---|---|---|


Inhalt



**Im Teil II, Nr. 29,** ausgegeben am 30. Juli 1938, sind veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Durchführungsverordnung zum Rhein-Main-Donau-Gesetz). — Bekanntmachung zu dem Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo.

## Verordnung über öffentliche Spielbanken*).
### Vom 27. Juli 1938.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) An einer Spielbank darf nicht spielen,

1. wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer am Spielort oder in einer benachbarten Gemeinde wohnt und nicht für seine Person gemäß der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Welche Gemeinden als benachbart anzusehen sind, bestimmt die Spielordnung.

§ 2

An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes,
2. am Heldengedenktag,
3. am Karfreitag,
4. am 24. Dezember und am ersten Weihnachtsfeiertag,
5. an den in der Spielordnung ferner noch genannten Tagen.

§ 3

Außerhalb der in der Spielordnung festgesetzten Spielstunden ist das Spiel verboten.

§ 4

Gespielt werden dürfen nur die in der Spielordnung zugelassenen Spiele.

§ 5

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Reich eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe).

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Höhe der Spielbankabgabe und die Art ihrer Verwendung.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 6

(1) Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des Reichs, die vom Einkommen, vom Vermögen und vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftsteuer befreit.

(2) Inwieweit der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 7

(1) Den einzelnen bei einer Spielbank beruflich beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beruflich beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Gefolgschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern unverzüglich zugeführt werden. Solche Zuwendungen sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank den Behältern unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem ausschließlich zugunsten der Gefolgschaft (für Arbeitsentgelt, Besoldung, Wohlfahrtszwecke) zu verwenden; das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde in einer Satzung.

(3) Das Verbot im Abs. 1 bezieht sich nicht auf die üblichen Zuwendungen an die bei einer Spielbank beschäftigten Diener. Näheres regelt die Satzung.

§ 8

(1) Die Aufsicht über die Spielbank führt die höhere Verwaltungsbehörde nach den Weisungen des Reichsministers des Innern.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die Spielordnung mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Das gleiche gilt von der Satzung (§ 7 Abs. 2).

§ 9

Über die Art der Verwendung des Aufkommens aus der Spielbank für gemeinnützige Zwecke (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 oder dem § 7 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 11

(1) § 7 dieser Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1935. Ein Anspruch auf Nachzahlung kann hieraus indessen nicht abgeleitet werden.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(3) Mit dem letztgenannten Zeitpunkt treten die sämtlichen bisherigen Verordnungen über öffentliche Spielbanken außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels*).

**Vom 29. Juli 1938.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) verordne ich folgendes:

Für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl (ohne den Kreis Fraustadt) wird mit Wirkung vom 1. August 1938 ab eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Cottbus und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Ost-Brandenburg" errichtet.

Das als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) veröffentlichte Verzeichnis der Außenhandelsstellen wird unter Berücksichtigung aller inzwischen angeordneten Veränderungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht werden.

Berlin, den 29. Juli 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

**Vom 29. Juli 1938.**

Auf Grund der §§ 3, 9 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

### § 1

(1) Die der deutschen Milch- und Fettwirtschaft angehörenden Betriebe werden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (Hauptvereinigung) und für bestimmte Wirtschaftsgebiete zu Milch- und Fettwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen.

(2) Der Hauptvereinigung und den Wirtschaftsverbänden gehören an:

A. als Erzeuger

1. die Betriebe, die Milch erzeugen,
2. die Betriebe, die Ölfrüchte oder Ölsämereien anbauen;

B. als Verarbeiter

1. die Betriebe, die Milch bearbeiten oder Milcherzeugnisse herstellen oder bearbeiten,
2. a) Schmalzsiedereien, Talgschmelzen,
   b) Schlachter (Fleischer, Metzger), Fleischwarenhersteller,
   c) Ölmühlen, Ölhärtungsbetriebe, Ölraffinerien,
   d) Margarinefabriken, Hersteller von Pflanzenfett und Kunstspeisefett,
   e) sonstige Betriebe, die tierische oder pflanzliche Öle oder Fette gewinnen, herstellen, bearbeiten oder miteinander mischen;

C. als Verteiler

1. die Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse verteilen,
2. die Betriebe, die Ölfrüchte, Ölsämereien, tierische oder pflanzliche Öle oder Fette verteilen.

(3) Als Bearbeiter gelten auch solche Betriebe, die Erzeugnisse der im Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Versteigerer usw.).

(4) Der Reichsbauernführer kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft den Kreis der im Abs. 2 genannten Betriebe durch Anordnung ergänzen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen.

(5) Die Vorschriften des Abs. 2 unter B Nr. 2 und unter C Nr. 2 sowie des Abs. 3 gelten nicht für Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich anderen Zwecken als der menschlichen Ernährung dient.

### § 2

(1) Die Hauptvereinigung und die Wirtschaftsverbände (Zusammenschlüsse) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Zahl und Gebiet der Wirtschaftsverbände werden durch Anordnung des Reichsbauernführers festgesetzt.

(3) Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse nach den Satzungen.

§ 3

(1) Die Zusammenschlüsse haben die Aufgabe, auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen; dabei haben sie dafür zu sorgen, daß ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zwischen den einzelnen Betrieben, Gruppen von Betrieben und Wirtschaftsgebieten herbeigeführt wird.

(2) Der Hauptvereinigung obliegt die Aufgabe, die zur einheitlichen Gestaltung der Marktordnung erforderlichen Anordnungen und Richtlinien zu erlassen. Den Wirtschaftsverbänden obliegt die Aufgabe, die Marktordnung innerhalb ihres Wirtschaftsgebietes durchzuführen. Sie sind an die Weisungen der Hauptvereinigung gebunden. Diese kann Maßnahmen der Wirtschaftsverbände aufheben oder ihre Durchführung untersagen.

§ 4

(1) Zur Erfüllung ihrer im § 3 genannten Aufgaben können die Zusammenschlüsse unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung von Erzeugnissen der im § 1 Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art regeln,
2. Forschungsaufgaben fördern,
3. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,
4. Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen erlassen,
5. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
6. den Arbeitsumfang und Ausnutzungsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festsetzen sowie Regelungen über Umsatzmengen für Betriebe der Verteilergruppe treffen,
7. wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stillegen,
8. anordnen, daß Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verkäufe, Verpachtungen und Verlegungen von Betrieben der Verarbeitergruppe und von Betrieben der Verteilergruppe, die nicht der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen, von ihrer Genehmigung abhängig sind,
9. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
10. Ausgleichsabgaben festsetzen,
11. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren festsetzen,
12. gegen Mitglieder, die gegen Bestimmungen der Satzungen oder gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu hunderttausend Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(2) Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Anordnungen, die Fragen der Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11, bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 5

(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der Verarbeitergruppe oder eines Großverteilerbetriebes, die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Arten sowie die Errichtung neuer Anlagen zur Erhitzung oder Verarbeitung von Milch bedürfen der Genehmigung nach näherer Bestimmung der Hauptvereinigung. Sofern der Antragsteller die erforderliche Eignung besitzt, muß im Falle eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Übersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Neuerrichtung und für die Wiederaufnahme von Betrieben, die der Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach den §§ 14 bis 18 des Milchgesetzes bedürfen.

(3) Als Großverteilerbetriebe im Sinne des Abs. 1 gelten Betriebe, die Erzeugnisse der im § 1 Abs. 2 unter C Nrn. 1 und 2 genannten Art, die sie nicht selbst erzeugt haben, an Wiederverkäufer absetzen oder vermitteln; dabei gelten Gast- und Schankwirtschaften, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen und Anstalten nicht als Wiederverkäufer.

(4) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt oder nur unter einer Bedingung oder Auflage erteilt wird, ist dem Betroffenen in den Satzungen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(5) Wird ein Betrieb ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder wiederaufgenommen, so hat die zuständige Behörde, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten.

§ 6

(1) Die Hauptvereinigung kann Betrieben der Verarbeiter- und der Verteilergruppe die Fortführung auf Zeit oder dauernd untersagen, wenn der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung die für die Führung des Betriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Ein Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnung rechtskräftig verurteilt oder der Betrieb wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes des Betriebsführers oder eines Mitgliedes der Betriebsleitung gegen eine Anordnung über Preise oder Preisspannen, Regelung des Arbeitsumfanges oder des Ausnutzungsgrades von Betrieben, Wettbewerbsregelungen, Lieferungs- oder Verteilungsvorschriften mit einer Ordnungsstrafe bestraft,

b) der Betrieb darauf von einem Zusammenschluß verwarnt worden ist und

c) der Betriebsführer oder ein Mitglied der Betriebsleitung danach innerhalb einer Frist von zwei Jahren einen erneuten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Bestimmungen der genannten Art begangen hat.

(2) Gegen die Untersagung ist dem Betroffenen in der Satzung ein Beschwerderecht einzuräumen.

(3) Im Falle der Untersagung findet die Vorschrift im § 5 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederaufnahme eines Betriebes, dessen Fortführung nach Abs. 1 dauernd untersagt worden ist, bedarf der Genehmigung der Hauptvereinigung, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. 1 bis 4 findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen. Eine Entschädigung kann auch Verpächtern eines Betriebes gewährt werden.

(2) Eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt oder seine Fortführung unmöglich gemacht oder gefährdet wird.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht

1. für wirtschaftliche Nachteile, die durch die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen oder durch allgemeine Anordnungen über den Ausnutzungsgrad oder den Arbeitsumfang von Betrieben entstehen,
2. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß durch eine Maßnahme Betriebe eingeschränkt oder stillgelegt werden, die, soweit es sich um milchwirtschaftliche Betriebe handelt, nach dem 1. April 1934, soweit es sich um andere Betriebe handelt, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Zustimmung des zuständigen Zusammenschlusses begonnen oder nach einer nicht nur vorübergehenden Stillegung wieder aufgenommen worden sind,
3. für Schädigungen, die durch die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8 entstehen,
4. für Schädigungen, die dadurch entstehen, daß die Fortführung eines Betriebes auf Grund des § 6 untersagt wird,
5. in dem Umfang, in dem eine Schädigung durch ein unwirtschaftliches oder unzuverlässiges Verhalten des Betroffenen mitverursacht worden ist.

(4) Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der Hauptvereinigung die zuständigen Polizeibehörden ersuchen, einer Anordnung, die ein Zusammenschluß innerhalb seiner Zuständigkeit erlassen hat, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, den Vollzug zu sichern. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze zu entsprechen.

§ 9

Umlagen, Ausgleichsabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 10

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen der zuständigen Zusammenschlüsse über die Festsetzung von Preisen oder Preisspannen zuwiderhandelt,
2. einer ihm von dem zuständigen Zusammenschluß auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung der in seinem Betrieb erzeugten Milch an eine bestimmte Stelle zuwiderhandelt,
3. ohne die erforderliche Genehmigung einen Betrieb oder eine Anlage errichtet oder wieder aufnimmt.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark bestraft.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der im Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Art tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der zuständigen Preisüberwachungsstelle ein.

§ 11

(1) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Butter und Käse sowie die im § 2 Nrn. 1 bis 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 431) genannten Erzeugnisse, ferner Kasein, Michzucker und unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchmischgetränke.

(2) Ölfrüchte, Ölsämereien, Öle und Fette im Sinne dieser Verordnung sind

a) alle Erzeugnisse dieser Art, die verarbeitet oder unverarbeitet für die menschliche Ernährung geeignet sind und auf Grund der Artikel 1 und 6 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) einer Bewirtschaftung unterliegen, auch soweit sie durch Ausführungsbestimmungen von der Bewirtschaftung freigestellt worden sind,
b) alle aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Öle, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen.

§ 12

(1) Es treten außer Kraft:

1. Die §§ 1 bis 8 des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575),
2. die Verordnung über die Verwendung inländischer Ölsaaten vom 24. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 93),
3. der Artikel 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143),

4. die §§ 5 und 6 der Dritten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 662),
5. der § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1066),
6. die Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720),
7. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374).

(2) Folgende Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) werden geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten" ersetzt durch „Preise und Preisspannen von Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren"; die Nr. 4 wird gestrichen und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. Im § 1 Abs. 3 ist an Stelle von „Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".
3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Als Schlachtvieh (Vieh) im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine und Schafe; als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten das Fleisch und die Fleischwaren dieser Tiere. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen ferner Därme, Magen und Blasen dieser Tiere."
4. Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „und den Inhabern von Betrieben, die tierisches Fett für die menschliche Ernährung verarbeiten" gestrichen.
5. Im § 14 Abs. 1 und im § 18 ist an Stelle von „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".
6. Im § 14 Abs. 2 sind die Worte „und bei Betrieben der Fettverarbeitergruppe" zu streichen.

(3) Im Artikel II § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) sind an Stelle von „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5" zu setzen „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4".

(4) Die Anordnungen, die auf Grund der in den Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften ergangen sind, gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von den zuständigen Stellen aufgehoben oder geändert werden. Die Rechte und Pflichten der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft, der Milchwirtschaftsverbände sowie der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie gehen auf die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft über.

(5) Streitigkeiten, die bei dem Schiedsgericht oder dem Beschwerdeausschuß der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie anhängig sind, gehen auf die entsprechenden Einrichtungen bei der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft über. Im übrigen gehen Streitigkeiten, die bei einem Schiedsgericht anhängig sind, dessen Zuständigkeit auf den in den Abs. 1 bis 3 genannten aufgehobenen Vorschriften beruhte, auf das Schiedsgericht bei der Hauptvereinigung oder bei dem zuständigen Wirtschaftsverband zur weiteren Behandlung und Entscheidung über. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsbauernführer über die Zuständigkeit.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. Juli 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwarzsendergesetzes*).**

**Vom 29. Juli 1938.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) wird verordnet:

§ 1

Für Verbrechen gegen §§ 1, 2, 4 des Gesetzes gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298) ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I



| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1938 | Nr. 121 |
|---|---|---|



Inhalt



**Verordnung**
**über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten**
**Vom 30. Juli 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Sperrgebieten ist allen aktiven Angehörigen einer ausländischen Wehrmacht der Aufenthalt verboten.

(2) Sperrgebiete im Sinne dieser Verordnung sind:

I. im Westen

A. das gesamte linksrheinische Gebiet,

B. das Land Baden
mit Ausnahme der Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Buchen und Überlingen,

C. ferner

1. in Preußen
die Kreise Hanau (Stadt und Land) und Gelnhausen sowie der Kreis Hechingen (Hohenzollern),

2. in Hessen
die Kreise Offenbach (Main), Darmstadt, Groß-Gerau-Dieburg, Bensheim, Heppenheim, Erbach, Büdingen und Schotten,

3. in Bayern
die Bezirke Aschaffenburg (Stadt und Land), Alzenau, Obernburg, Miltenberg und Marktheidenfeld,

4. in Württemberg
die Kreise Neckarsulm, Heilbronn, Brackenheim, Maulbronn, Besigheim, Marbach, Vaihingen (Enz), Ludwigsburg, Stuttgart (Stadt und Amt), Leonberg, Böblingen, Calw, Nagold, Freudenstadt, Horb, Sulz, Oberndorf und Rottweil;

II. im Osten

A. der Regierungsbezirk Königsberg,

B. im Regierungsbezirk Gumbinnen
der Kreis Angerburg,

C. im Regierungsbezirk Allenstein
die Kreise Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Rössel, Ortelsburg, Allenstein (Stadt und Land) und Osterode,

D. im Regierungsbezirk Westpreußen
die Kreise Elbing (Stadt und Land), Marienburg und Stuhm,

E. im Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Kreise Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis und der Stadtkreis Schneidemühl,

F. im Regierungsbezirk Köslin
die Kreise Schlawe, Rummelsburg, Köslin (Stadt und Land), Neustettin und Dramburg,

G. im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
die Kreise Arnswalde, Friedeberg (Neumark), Soldin, Landsberg, Schwerin, Ost-Sternberg, West-Sternberg, Meseritz, Crossen, Züllichau-Schwiebus und Bomst,

H. im Regierungsbezirk Liegnitz
die Kreise Grünberg, Freystadt, Glogau, Fraustadt, Lüben und Liegnitz (Stadt und Land),

J. im Regierungsbezirk Breslau
die Kreise Guhrau, Militsch, Wohlau, Trebnitz, Neumarkt, Breslau (Stadt und Land), Oels und Ohlau;

III. im Südosten (Bayern)
die Bezirke Rehau, Münchberg, Wunsiedel, Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt (Waldnaab), Vohenstrauß, Oberviechtach, Neunburg (Wald), Waldmünchen, Roding, Cham und Kötzting sowie die Städte Selb, Marktredwitz und Weiden;

IV. im Norden (Küstenbereich)
A. die Inseln Borkum, Norderney, Helgoland und Sylt,
B. die Stadtkreise Wilhelmshaven und Kiel.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 2

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1938 | Nr. 122 |
|---|---|---|

Inhalt



### Gesetz zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel.

**Vom 31. Juli 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Ordnung des Marktes für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel weitere Garantien bis zum Höchstbetrage von 250 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

Breslau, den 31. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

# Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs
## Vom 31. Juli 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

### Artikel 1
### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird gestrichen.
2. Im § 21
   a) werden im Absatz 2 die Worte „Grunderwerbsteuer (§§ 36, 37)," gestrichen;
   b) werden im Absatz 2 hinter den Worten „Rennwettsteuer (§ 42)," in neuer Zeile eingefügt die Worte „Biersteuer (§ 42b),";
   c) wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:
   „(3) Die Stadt- und Landkreise können Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erheben (§ 38)."
3. § 21a wird gestrichen.
4. §§ 36 und 37 werden gestrichen.
5. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Die Stadt- und Landkreise können zur Grunderwerbsteuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets liegen, Zuschläge für ihre Rechnung erheben. Sie sind befugt, die Zuschläge nach sachlichen Merkmalen der Grundstücke abzustufen, insbesondere unbebaute Grundstücke vorauszubelasten. Die Vorschrift des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes findet Anwendung. Satzungen über die Erhebung von Zuschlägen kann rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden.

(2) Erstreckt sich ein Grundstück über das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise, so ist die Grunderwerbsteuer für die Zwecke der Zuschlagserhebung nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile zu zerlegen, die in den einzelnen Stadt- oder Landkreisen liegen.

(3) Die Zuschläge dürfen nicht mehr als zwei vom Hundert des steuerpflichtigen Werts betragen. Der Höchstsatz darf auch in den Fällen der Abstufung der Sätze und der Vorausbelastung von Grundstücken nicht überschritten werden. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge in gleichem Verhältnis zu ermäßigen.

(4) Die Zuschläge dürfen nicht erhoben werden:

1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 5 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden."

6. Im § 41 Absatz 1
   a) erhält der Satz 1 folgende Fassung:
   „(1) Die Länder erhalten ab 1. April 1938 sechsundneunzig vom Hundert des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer, jedoch für ein Rechnungsjahr höchstens 85 Millionen Reichsmark (Länderanteil)."
   b) wird folgender Satz 4 hinzugefügt:
   „Der auf das Saarland entfallende Anteil verbleibt dem Reich."
7. § 42b erhält folgende Fassung:

„§ 42b

Die Länder erhalten ab 1. Oktober 1938 zehn vom Hundert des Aufkommens an Biersteuer (Länderanteil). Der Länderanteil wird nach dem Verhältnis des Aufkommens verteilt. Der auf das Saarland entfallende Anteil verbleibt dem Reich."

8. § 51 wird gestrichen.
9. Im § 53
   a) wird Absatz 2 gestrichen;
   b) erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung Absatz 2.

10. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Werden den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) neue Pflichten auferlegt oder bestehende Pflichten erweitert, durch die ihnen neue Lasten erwachsen, so ist gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge zu tragen."

11. Hinter dem § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Die Gemeinden dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nur für ihre eigenen Aufgaben verwenden. Die — auch mittelbare — Bereitstellung von Mitteln für Aufgaben, die anderen Körperschaften, Personenvereinigungen, Organisationen usw. obliegen, bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen. Die Erteilung der Genehmigung kann nachgeordneten Stellen übertragen werden."

Artikel 2

**Änderung der Anteile der Länder an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer**

§ 2

(1) Vom Rechnungsjahr 1938 ab erhalten die Länder bis auf weiteres, soweit der Länderanteil

bei der Einkommensteuer ... 1 100 000 000 Reichsmark,

bei der Körperschaftsteuer .. 240 000 000 Reichsmark,

bei der Umsatzsteuer ....... 573 000 000 Reichsmark

übersteigt, von dem überschießenden Betrag des Länderanteils einer jeden Steuer

von den ersten 100 000 000 Reichsmark
15 vom Hundert,

von den zweiten 100 000 000 Reichsmark
12 vom Hundert und

von jeden weiteren 100 000 000 Reichsmark
je 1 vom Hundert weniger.

(2) Bei der Bemessung der Finanzzuweisungen an die Gemeinden bleiben die Mehrbeträge außer Ansatz, die sich nach Absatz 1 gegenüber § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 315) für die Länder ergeben.

§ 3

Wird der im § 2 Absatz 1 angegebene Grundbetrag bei einer oder zwei Steuern nicht erreicht, so erhöht er sich bei den anderen Steuern entsprechend, und zwar, wenn zwei Beträge zu erhöhen sind, bei jeder Steuer um die Hälfte des Ausfalls. Der Grundbetrag darf bei jeder Steuer nur bis zu dem Betrag erhöht werden, der sich bei Anwendung der allgemeinen Beteiligungsvorschriften des Finanzausgleichsgesetzes als Länderanteil ergeben würde.

§ 4

Für die Berechnung der Länderanteile nach den §§ 2 und 3 bleibt das Steueraufkommen im Saarland und im Lande Österreich außer Betracht.

Artikel 3

**Wegfall der Gemeindebiersteuer**

§ 5

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen ab 1. Oktober 1938 keine Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) erheben. Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem gleichen Tag außer Kraft.

(2) Ab 1. Oktober 1938 werden bis auf weiteres für die Länder, in denen die Gemeinden (Gemeindeverbände) durch den Wegfall der Gemeindebiersteuer einen erheblichen Einnahmeausfall erleiden, aus Reichsmitteln jährlich 12 000 000 Reichsmark bereitgestellt. Die Verteilung bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Artikel 4

**Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe**

§ 6

Die Vorschriften des § 39 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925, 940) über die Überweisung des Aufkommens an Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe an die Körperschaften, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen, sind letztmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden. Dabei wird die Körperschaftsteuer für dieses Jahr nur mit einem Viertel des Aufkommens überwiesen.

Artikel 5

**Änderung der Reichsabgabenordnung**

§ 7

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Reichssteuern sind die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden, ferner die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich

Zuschlag), die Rennwettsteuer, die Wandergewerbesteuer, die Schlachtsteuer und die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer."

2. Im § 165a

a) wird im Absatz 1 der dritte Satz „Die Gemeinden erhalten vom Reich eine Entschädigung." gestrichen;

b) erhält im Absatz 2 der zweite Satz folgende Fassung:

„Für solche Erhebungen gilt Absatz 1 Satz 2 nicht."

3. § 482 wird gestrichen.

Artikel 6

**Wegfall der Entschädigung für die Ausschreibung der Steuerkarten**

§ 8

Die Entschädigung der Gemeindebehörden für die Ausschreibung und Aushändigung von Steuerkarten (§ 42 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938, Reichsgesetzbl. I S. 121) fällt ab 1. Juli 1938 weg.

Artikel 7

**Wohlfahrtshilfe**

§ 9

Ab 1. April 1937 stellt das Reich Mittel zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und der Gemeindeverbände auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) nicht mehr zur Verfügung.

Artikel 8

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 10

(1) Die nach dem 30. Juni 1938 eingehenden Beträge an Grunderwerbsteuer einschließlich der Beträge, die auf Grund eines Bescheids über die voraussichtliche Höhe der Grunderwerbsteuer geleistet werden, fließen in die Reichskasse. Die vor dem 1. Juli 1938 eingegangenen Beträge verbleiben den bisherigen Berechtigten.

(2) Soweit in einem Land Stadt- und Landkreise nicht bestehen, erheben die Gemeinden die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer. Die Vorschriften des § 38 des Finanzausgleichsgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Satzungen der Stadt- und Landkreise über die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer, die im Rechnungsjahr 1938 ergehen, kann rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1938 beigelegt werden. Dies gilt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1938 jedoch nur insoweit, als nicht eine andere Gebietskörperschaft die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erhoben hat.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von dem Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1938 4 000 000 Reichsmark zum Ausgleich von Härten abweichend von den Vorschriften des § 41 des Finanzausgleichsgesetzes zu verteilen.

§ 12

(1) Es treten in Kraft

1. § 1 Ziffern 2a und c, 4, 5, 8 und 9 und § 7:
am 1. Juli 1938;

2. § 1 Ziffern 1, 2b, 3 und 7 und § 5:
am 1. Oktober 1938;

3. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes:
mit der Verkündung.

(2) § 7 Ziffer 2 gilt auch für das Land Österreich. Im übrigen bleibt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich vorbehalten.

Breslau, den 31. Juli 1938

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
### Vom 25. Juli 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestallungen (Approbationen) jüdischer Ärzte erlöschen am 30. September 1938.

§ 2

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer Ärzten, deren Bestallung auf Grund des § 1 erloschen ist, die Ausübung des Ärzteberufes widerruflich gestatten. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Juden, deren Bestallung (Approbation) erloschen und denen eine Genehmigung nach § 2 nicht erteilt ist, ist es verboten, die Heilkunde auszuüben.

(2) Ein Jude, dem eine Genehmigung nach § 2 erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, nur Juden behandeln.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen im Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Die Bestallung als Arzt kann einem Juden nicht erteilt werden.

§ 5

(1) Ärzten, deren Bestallung (Approbation) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erloschen ist, kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit von der Reichsärztekammer ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden, wenn sie Frontkämpfer gewesen sind.

(2) Das Nähere bestimmt die Reichsärztekammer im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 6

Dienstverträge, die ein von § 1 betroffener jüdischer Arzt als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den 31. Dezember 1938 auch dann gekündigt werden, wenn nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen die Auflösung des Dienstverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig wäre. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, wonach eine Kündigung des Dienstvertrags schon zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, bleiben unberührt.

§ 7

(1) Auf die Kündigung von Mietverhältnissen über Räume, die ein durch § 1 betroffener jüdischer Arzt für sich, seine Familie oder für seine Berufsausübung gemietet hat, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 187), im Lande Österreich die Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) entsprechende Anwendung. Die Kündigung muß für den 30. September 1938 erfolgen und dem Vermieter spätestens am 15. August 1938 zugehen. Ein Widerspruch des Vermieters gegen die Kündigung ist unzulässig, wenn dem Vermieter durch die Reichsärztekammer oder die von ihr bestimmte Stelle ein anderer ärztlicher Mieter nachgewiesen wird.

(2) Der Vermieter kann das Mietverhältnis unter den gleichen Voraussetzungen innerhalb der gleichen Frist kündigen. Dem Mieter steht ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend für Dienstverpflichtete von jüdischen Ärzten, wenn sie infolge des Erlöschens der Bestallung (Approbation) des Dienstberechtigten stellungslos geworden sind.

(4) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung von Mietverhältnissen über die im Abs. 1 genannten Räumlichkeiten zu treffen.

§ 8

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) durch Bekanntmachung entsprechend abzuändern.

Bayreuth, den 25. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

### Vom 30. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Hirschberg (Schles.) anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 30. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

## Verordnung über die Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung*)

### Vom 1. August 1938

Auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 Artikel 2 §§ 5 und 13 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) wird hierdurch verordnet:

Mit sofortiger Wirkung werden aufgehoben:

1. die Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 15. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 303),
2. die Weiteren Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 395),
3. die Dritten Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 3. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 524),
4. die Vierte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 30. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 540),
5. die Fünfte Durchführungsbestimmung zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 623).

Berlin, 1. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer*)

### Vom 1. August 1938

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Der § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz, vom 22. Januar 1935 (Reichsministerialbl. S. 38) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz, vom 14. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 577) erhält die folgende Fassung:

„§ 1

**Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich zuständig für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer sind die Finanzämter."

§ 2

(1) Der Zeitpunkt, in dem die Verwaltung der Grunderwerbsteuer von den in den Ländern Preußen, Sachsen und Anhalt bisher zuständigen gemeindlichen Stellen auf die Finanzämter übergeht, wird für den Bezirk jedes Finanzamts durch Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten bestimmt.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisher mit der Verwaltung betrauten Stellen zuständig.

Berlin, 1. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — **Postscheckkonto:** Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
**Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.**
**Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1938 | Nr. 123 |
|---|---|---|



## Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen.

**Vom 31. Juli 1938.**

Ziel des Erbrechts ist es, überkommenes wie gewonnenes Gut des Erblassers weiterzuleiten und über seinen Tod hinaus wirken zu lassen zum Wohle von Familie, Sippe und Volk. In der Hand eines verantwortungsbewußten Erblassers dienen diesem Ziele auch Testament und Erbvertrag.

Die Anforderungen an die Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen sind so zu gestalten, daß unnötige Formenstrenge vermieden, anderseits eine zuverlässige Wiedergabe des Willens des Erblassers sichergestellt wird.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Erster Abschnitt

### Errichtung eines Testaments

#### § 1

#### Persönliche Errichtung

(1) Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

(2) Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Minderjährige oder ein unter vorläufige Vormundschaft gestellter Volljähriger bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

#### § 2

#### Fehlen der Testierfähigkeit

(1) Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung ausgesprochen wird.

(2) Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung (zum Beispiel wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

#### § 3

#### Sonderfälle bei Entmündigung

(1) Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der Entmündigungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

(2) Hat ein Entmündigter nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn die Entmündigung auf Grund des Antrags wiederaufgehoben wird.

#### § 4

#### Ordentliche Testamentsformen

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine vom Erblasser nach § 21 abgegebene Erklärung.

#### § 5

#### Öffentliches Testament

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 20.

§ 6

**Mitwirkende Personen**

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) In anderen Fällen steht es dem Richter oder Notar frei, die im Abs. 1 bezeichneten Personen zuzuziehen. Von dieser Befugnis soll er Gebrauch machen, wenn der Erblasser es verlangt. Die Zuziehung soll unterbleiben, wenn der Erblasser ihr widerspricht.

§ 7

**Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Erblasser**

Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 8

**Ausschließung wegen des Verhältnisses zum Bedachten**

(1) Als Richter, Notar, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder wer zu einem so Bedachten oder Ernannten in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

§ 9

**Ausschließung wegen des Verhältnisses zu den Urkundspersonen**

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle oder zweiter Notar oder Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnis der im § 7 bezeichneten Art steht.

§ 10

**Besondere Ausschließungsgründe für Zeugen**

Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind;
3. wer nach den gesetzlichen Vorschriften wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer geisteskrank, geistesschwach, taub, blind oder stumm ist oder nicht schreiben kann;
5. wer die deutsche Sprache nicht versteht; dies gilt nicht im Falle des § 19;
6. wer als Hausangestellter oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 11

**Errichtung des Testaments**

(1) Das Testament wird in der Weise errichtet, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte.

(2) Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben. Die Schrift kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein. Der Richter oder der Notar soll von dem Inhalt der offen übergebenen Schrift Kenntnis nehmen.

(3) Wer minderjährig ist, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

(4) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§ 12

**Anwesenheit der mitwirkenden Personen**

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen, soweit sich aus § 16 Abs. 2, 3 nichts anderes ergibt, während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§ 13

**Niederschrift über die Errichtung des Testaments**

(1) Über die Errichtung des Testaments muß eine Niederschrift in deutscher Sprache aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der mitwirkenden Personen;
3. die nach § 11 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

(3) Die Niederschrift soll ferner den Ort der Verhandlung enthalten.

(4) Das Fehlen einer Angabe über den Tag der Verhandlung steht der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn diese Angabe aus dem vom Richter oder Notar nach § 20 auf den Testamentsumschlag gesetzten Vermerk hervorgeht.

(5) Das Testament ist nicht schon deshalb ungültig, weil die Angabe über den Tag der Verhandlung unrichtig ist.

§ 14

Feststellung der Person und Prüfung der Testierfähigkeit des Erblassers

(1) Kennt der Richter oder der Notar den Erblasser, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Kennt er ihn nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über seine Person verschafft hat.

(2) Kann sich der Richter oder der Notar über die Person des Erblassers keine volle Gewißheit verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so soll er dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person beigebrachten Unterlagen angeben.

(3) Der Richter oder der Notar soll sich davon überzeugen, daß der Erblasser testierfähig ist (§§ 1, 2). Er soll seine Wahrnehmungen über die Testierfähigkeit in der Niederschrift angeben.

§ 15

Bedenken gegen die Errichtung des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll den Erblasser auf Bedenken gegen den Inhalt seiner mündlichen Erklärung oder der offen übergebenen Schrift hinweisen.

(2) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des beabsichtigten Testaments, so sollen die Zweifel dem Erblasser mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung und die hierauf vom Erblasser abgegebenen Erklärungen in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 16

Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung

(1) Die Niederschrift muß vorgelesen, vom Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Erblasser die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie vorgelesen und von ihm genehmigt ist. Die Niederschrift soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) Ist der Erblasser taub, so soll ihm die Niederschrift zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Kann der taube Erblasser Geschriebenes nicht lesen, so soll bei dem Vorlesen eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll die Zuziehung festgestellt werden.

(3) Kann der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars nicht schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Überzeugung in der Niederschrift ersetzt. In einem solchen Falle muß der Richter oder der Notar bei dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen; der Zuziehung des Zeugen bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar gemäß § 6 oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht.

(4) Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 17

Verhinderung des Erblassers am Sprechen

(1) Wer nach der Überzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigefügt werden muß.

(2) Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 18

Unkenntnis der deutschen Sprache

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die nach den §§ 7 bis 10 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Niederschrift muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

(3) In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Die Niederschrift muß den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß die Niederschrift unterschreiben.

§ 19

Niederschrift in fremder Sprache

(1) Sind sämtliche mitwirkenden Personen nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

(2) Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß die Niederschrift in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Überzeugung des Richters oder des Notars feststellen, daß die mitwirkenden Personen der fremden Sprache mächtig seien. In der Niederschrift soll die Überzeugung des Richters oder

des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Eine deutsche Übersetzung der Niederschrift soll als Anlage beigefügt werden.

§ 20

Verschließung und Verwahrung des Testaments

(1) Der Richter oder der Notar soll die Niederschrift über die Errichtung des Testaments mit den Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift mit dieser Schrift, in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Amtssiegel verschließen. Der Richter oder der Notar soll das Testament auf dem Umschlag nach der Person des Erblassers sowie nach der Zeit der Errichtung näher bezeichnen und diese Aufschrift unterschreiben.

(2) Der Richter oder der Notar soll veranlassen, daß das so verschlossene Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 21

Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Es ist nicht notwendig, aber rätlich, daß der Erblasser in der Erklärung angibt, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise, etwa lediglich mit dem Vornamen oder durch Angabe der Familienstellung, und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Abs. 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit (etwa weil der Erblasser während einer gewissen Zeit wegen Entmündigung testierunfähig war oder weil er mehrere einander widersprechende Testamente hinterlassen hat), so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

§ 22

Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Ein nach den Vorschriften des § 21 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen (§§ 37, 38). Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 23

Nottestament vor dem Bürgermeister

(1) Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 7 bis 20 finden Anwendung; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Richters oder des Notars. Ist ein Dolmetscher zuzuziehen, so kann der Bürgermeister den Dolmetscher beeidigen.

(2) Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, soll in der Niederschrift festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

(3) Der Bürgermeister soll den Erblasser darauf hinweisen, daß das Testament seine Gültigkeit verliert, wenn der Erblasser den Ablauf der im § 26 Abs. 1, 2 vorgesehenen Frist überlebt. Er soll in der Niederschrift feststellen, daß dieser Hinweis gegeben ist.

(4) Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften steht der Vorsteher eines Gutsbezirks dem Bürgermeister einer Gemeinde gleich.

(5) Das Testament kann auch vor demjenigen errichtet werden, der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Vertretung des Bürgermeisters oder des Gutsvorstehers befugt ist. Der Vertreter soll in der Niederschrift angeben, worauf sich seine Vertretungsbefugnis stützt.

(6) Sind bei Abfassung der Niederschrift über die Errichtung des in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Testaments Formfehler unterlaufen, ist aber dennoch mit Sicherheit anzunehmen, daß das Testament eine zuverlässige Wiedergabe der Erklärung des Erblassers enthält, so steht der Formverstoß der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

§ 24

Nottestament in besonderen Fällen

(1) Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch § 23 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(2) Wer sich in so naher Todesgefahr befindet, daß voraussichtlich auch die Errichtung eines Testaments nach § 23 nicht mehr möglich ist (zum Beispiel infolge eines Unfalls im Gebirge), kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

(3) Wird das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichtet, so muß hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Auf die Zeugen sind

die Vorschriften der §§ 7, 8 und des § 10 Nr. 1 bis 5, auf die Niederschrift die Vorschriften der §§ 13, 14, 16, 19, § 23 Abs. 6 entsprechend anzuwenden; ferner findet § 23 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

§ 25

Seetestament

Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kriegsmarine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 24 Abs. 3 errichten.

§ 26

Gültigkeitsdauer der Nottestamente

(1) Ein nach § 23, § 24 oder § 25 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

(2) Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder Notar zu errichten.

(3) Tritt im Falle des § 25 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist mit der Wirkung unterbrochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(4) Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 27

Testament von Wehrmachtangehörigen

Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Testamente von Wehrmachtangehörigen (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934, Reichsgesetzbl. I S. 335, nebst Durchführungsverordnung vom 3. Februar 1936, Reichsgesetzbl. I S. 99; § 1 Nr. 14 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 631).

§ 28

Gemeinschaftliches Testament

(1) Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

(2) Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 21 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 23, § 24 auch dann errichtet werden, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen nur bei einem der Ehegatten vorliegen.

## Zweiter Abschnitt

## Errichtung eines Erbvertrags

§ 29

Abschluß eines Erbvertrags

(1) Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

(2) Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten auch für Verlobte.

§ 30

Form des Erbvertrags

(1) Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 19, 27 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

(2) Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 31

Verschließung und Verwahrung des Erbvertrags

(1) Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll gemäß § 20 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

(2) Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

## Dritter Abschnitt

## Aufhebung des Testaments

§ 32

Widerruf des Testaments

(1) Der Erblasser kann ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen.

(2) Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

§ 33

Form des Widerrufs

(1) Der Widerruf erfolgt durch Testament.

(2) Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§ 34

Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung

(1) Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 23 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Die zurückgebende Stelle soll den Erblasser über die im Satz 1 vorgesehene Folge der Rückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und aktenkundig machen, daß beides geschehen ist.

(2) Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Das Testament darf nur an den Erblasser persönlich zurückgegeben werden.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 22 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

(4) Ein gemeinschaftliches Testament kann nach vorstehenden Vorschriften nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

§ 35

Widerruf des Widerrufs

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist im Zweifel die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

§ 36

Widerruf durch späteres Testament

(1) Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

(2) Wird das spätere Testament widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

## Vierter Abschnitt

## Amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen

§ 37

Zuständigkeit für die besondere amtliche Verwahrung

(1) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist:

1. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde oder dem Vorsteher eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 21 errichtet ist, jedes Amtsgericht.

(3) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht verlangen.

(4) Das Gericht, welches das Testament oder den Erbvertrag in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Gerichts hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 38

Verfahren bei der besonderen amtlichen Verwahrung

(1) Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe des Testaments oder des Erbvertrags ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Führung des Verwahrungsbuchs sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Dienststempel zu versehen.

§ 39

Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

§ 40

Eröffnung des Testaments durch das Nachlaßgericht

(1) Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termin sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit tunlich, geladen werden.

(2) In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben. Die Verkündung unterbleibt ferner, wenn im Termin keiner der Beteiligten erscheint.

(3) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§ 41

Eröffnung durch ein anderes Gericht

Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem Nachlaßgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

§ 42

Benachrichtigung der Beteiligten

Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments in Kenntnis zu setzen.

§ 43

Nichtigkeit eines Eröffnungsverbots

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

§ 44

Eröffnung des gemeinschaftlichen Testaments

(1) Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

(2) Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn das Testament nur Anordnungen enthält, die sich auf den ersten, mit dem Tode des Erstversterbenden eintretenden Erbfall beziehen, zum Beispiel dann, wenn das Testament sich auf die Erklärung beschränkt, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen.

§ 45

Eröffnung des Erbvertrags

Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 44 sind auf den Erbvertrag entsprechend anzuwenden, die Vorschriften des § 44 Abs. 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 46

Eröffnungsfrist für Testamente und Erbverträge

Befindet sich ein Testament seit mehr als dreißig Jahren, ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so hat die verwahrende Stelle von Amts wegen, soweit tunlich, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Erblasser noch lebt. Führen die Ermittlungen nicht zu der Feststellung des Fortlebens des Erblassers, so ist das Testament oder der Erbvertrag zu eröffnen. Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Einsichtnahme, Abschrifterteilung

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, ein eröffnetes Testament einzusehen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

## Fünfter Abschnitt

## Schlußvorschriften

§ 48

Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen

(1) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

(3) Eine Verfügung von Todes wegen ist nichtig, soweit ein anderer den Erblasser durch Ausnutzung seiner Todesnot zu ihrer Errichtung bestimmt hat.

§ 49

Sondervorschriften für das Land Österreich

(1) Testament im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Kodizill (§§ 552, 553 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Urkundsbeamter der Geschäftsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein beeideter Schriftführer oder ein sonstiger Beamter der Geschäftsstelle.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt auch für eine Person, der gemäß § 8 der österreichischen Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) ein vorläufiger Beistand bestellt worden ist.

(4) Für die besondere amtliche Verwahrung der Testamente ist zuständig:

1. im Falle des § 20 Abs. 2 das Bezirksgericht oder der Notar, vor dem das Testament errichtet ist;
2. im Falle des § 22 jedes Bezirksgericht;
3. im Falle des § 23 das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Bürgermeister seinen Amtssitz hat.

(5) Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 gilt für alle beschränkt entmündigten Personen.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung der §§ 29 bis 31, 37 bis 47 für das Land Österreich bleibt vorbehalten; die übrigen Vorschriften des Gesetzes treten im Lande Österreich drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Bis zur Inkraftsetzung der §§ 37, 38 richtet sich die Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen im Lande Österreich, vorbehaltlich des § 49 Abs. 4, nach den österreichischen Vorschriften.

(3) Mit der Inkraftsetzung treten jeweils die entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Aufgehoben werden insbesondere:

1. die §§ 2064, 2229 bis 2267, 2272 bis 2277, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel 149, 150 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
2. die §§ 566 bis 569, 573, 577 bis 601, 713 bis 715, 717 bis 719, 721 bis 723 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 70 bis 75 der österreichischen Notariatsordnung; die Errichtung von Testamenten durch Notariatsakt (§§ 52 und folgende der österreichischen Notariatsordnung) findet nicht mehr statt.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vor den deutschen Konsuln (§§ 16a, 16b des Gesetzes vom 8. November 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1936, Reichsgesetzbl. I S. 447). Der nachstehende Abs. 6 findet Anwendung.

(5) Unberührt bleiben bis auf weiteres die gesetzlichen Vorschriften, wonach für die Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Testaments oder eines Erbvertrags nur die Notare zuständig sind.

(6) Soweit in anderen Gesetzen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 51

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz gilt nicht für Erbfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testaments oder Erbvertrags wird nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

(3) Bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, sind an die Gültigkeit eines Testaments keine höheren Anforderungen zu stellen, als nach diesem Gesetz für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet ist. Dies gilt entsprechend für Erbverträge.

§ 52

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

Breslau, den 31. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1938 | Nr. 124

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 30,** ausgegeben am 3. August 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer fünften deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über das deutsch-rumänische Luftverkehrsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

### Sechstes Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Vom 31. Juli 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1938 bei ihr eingehen.

Breslau, den 31. Juli 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

**Der Reichsminister der Finanzen**
Graf Schwerin von Krosigk

**Der Reichswirtschaftsminister**
In Vertretung
Brinkmann

### Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz)*). Vom 29. Juli 1938.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird hiermit verordnet:

Artikel I

§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120) erhält folgenden Abs. 2:

„Der Reichswirtschaftsminister kann die Vereinigungen zu einem Prüfungsverband zusammenschließen oder einzelne Vereinigungen an einen bereits bestehenden derartigen Verband anschließen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln und ihn seiner Aufsicht unterstellen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1938.

**Der Reichswirtschaftsminister**
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

# Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (Umstellungsverordnung).

**Vom 2. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern hiermit verordnet:

## Abschnitt I
## Eröffnungsbilanzen

### § 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach der Verkündung dieser Verordnung aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 31. März 1938 und dem Tage der Verkündung dieser Verordnung sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der zwei Drittel seines Nennbetrags in Schillingen beträgt. Der Nennbetrag in Schillingen ist zu vermerken.

### § 2

(1) Spätestens für den 1. Januar 1940 und frühestens für den 1. April 1938 sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der Artikel 29 ff. des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) auch dann sinngemäß, wenn die Gesellschaft nicht schon vor der Umstellung ihre Satzung dem Aktiengesetz angepaßt hat; die Eröffnungsbilanz wird von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 22 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im § 22 Abs. 3 des österreichischen Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, der Genossenschaftsvertrag) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

### § 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 23 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### § 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

## Abschnitt II

### Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 25, 27, 33 und 83 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Anteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Anteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann. § 36 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz zur Notierung im amtlichen Kursblatt zugelassen sind, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Anteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt (§ 17 der Zweiten Verordnung über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938, Reichsgesetzbl. I S. 988), so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in

dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

(3) Hat die Gesellschaft nicht schon vor der Umstellung ihre Satzung dem Aktiengesetz angepaßt (§ 7 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich), so treffen die Pflichten des Vorstands die Verwaltungsträger, die in dem vom Aktiengesetz dem Vorstand zugewiesenen Aufgabenkreis tätig sind, die Pflichten des Aufsichtsrats alle anderen Verwaltungsträger außer der Hauptversammlung und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung.

§ 12

Beabsichtigt der Vorstand, die Eröffnungsbilanz für einen Stichtag aufzustellen, vor dem die Hauptversammlung keine Abschlußprüfer gewählt hat, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für die Einberufung der Hauptversammlung, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung beschließt, für die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht gelten das Aktiengesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz auch dann, wenn die Versammlung vor dem 1. Januar 1939 abgehalten wird.

(2) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Abs. 2 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

Die Beschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach § 13 bedürfen der im Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) und im Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung auch dann nicht, wenn sie vor dem 1. Januar 1939 gefaßt werden. Die Vorschriften des Versicherungsregulativs vom 7. März 1921 (BGBl. Nr. 141) bleiben unberührt.

§ 15

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Beruf und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen zu entnehmen sind. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

§ 16

(1) Das Registergericht soll der Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Umstellung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien soll ferner nur dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das Aktiengesetz bereits eingetragen sind oder gleichzeitig mit der Umstellung eingetragen werden.

§ 17

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer oder die sachverständigen Revisoren (§ 46 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 18

(1) Die auf Schillinge lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

## Artikel 3

### § 19

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, und zwar auch dann, wenn die Beschlüsse vor dem 1. Januar 1939 gefaßt werden.

### § 20

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten. Sie können sie ferner darauf stützen, daß die Umstellung beschlossen wurde, ehe der Beschluß über die Anpassung der Satzung an das neue Aktienrecht in das Handelsregister eingetragen war, und daß deshalb nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Ordnungsmäßigkeit der Umstellung nicht gewährleistet sei.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus den im Abs. 1 genannten Gründen befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

### § 21

Zur Anfechtung ist auch die Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

### § 22

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung des zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtshofs des Sitzes der Gesellschaft.

(2) Über die Anfechtung wird im außerstreitigen Verfahren entschieden.

(3) Die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ist nur zulässig, wenn sie der Gerichtshof zweiter Instanz in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(4) Erachtet das Gericht die Anfechtung für begründet, so kann es die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind.

(6) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

### § 23

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 22 in erster Instanz anhängig ist, so gilt § 22 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

### § 24

Die §§ 20 bis 23 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

## Abschnitt III

## Besondere Vorschriften für Vereine und für Versicherungsunternehmungen

### § 25

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) sinngemäß.

### § 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

## Abschnitt IV

## Änderung des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

### § 27

Die folgenden Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden geändert und haben zu lauten:

1. § 6 Abs. 1:

„Stammkapital und Stammeinlagen müssen auf einen in Reichswährung bestimmten Nennbetrag lauten. Das Stammkapital muß die Höhe

von mindestens zwanzigtausend Reichsmark erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens fünfhundert Reichsmark betragen muß."

2. § 10 Abs. 1 Satz 1:

„Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von zweihundertundfünfzig Reichsmark eingezahlt sein."

3. § 10 Abs. 2:

„Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in gesetzlichem Gelde oder in Rentenbankscheinen."

4. § 13 Nr. 1 und 2:

„1. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß bei Lokal-, Klein- und Straßenbahnen mindestens zweihundert Reichsmark betragen.

2. Auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen muß bei solchen Bahnen mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von einhundert Reichsmark eingezahlt sein."

5. § 14:

„Die Bestimmungen des § 13 Nr. 1 und 2 gelten auch für Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften, deren Stammkapital zweihunderttausend Reichsmark nicht übersteigt."

6. § 29 Abs. 1:

„Wenn sich das Stammkapital auf mehr als fünfzigtausend Reichsmark beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden."

7. § 39 Abs. 2 Satz 1:

„Je einhundert Reichsmark einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, wobei Bruchteile unter einhundert Reichsmark nicht gezählt werden."

8. § 54 Abs. 3:

„Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von zwanzigtausend Reichsmark ist unzulässig. Erfolgt die Herabsetzung durch Zurückzahlung von Stammeinlagen oder durch Befreiung von der Volleinzahlung, so darf der verbleibende Betrag jeder Stammeinlage nicht unter fünfhundert Reichsmark herabgehen, soweit nicht für Eisenbahn-, Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften eine Abweichung durch die §§ 13 und 14 gestattet ist."

§ 28

Auf Gesellschaften, die vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind von den im § 27 genannten Vorschriften in der neuen Fassung nur anzuwenden: § 29 Abs. 1 über die Bestellung eines Aufsichtsrats und § 54 Abs. 3 über den Mindestbetrag des Stammkapitals und der Stammeinlagen bei der Kapitalherabsetzung; § 9 dieser Verordnung über den Mindestbetrag bei der Umstellung bleibt unberührt.

## Abschnitt V

### Geschäftsanteile und Haftung bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 29

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bis 31. Dezember 1939 die Geschäftsanteile, Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch die im Genossenschaftsvertrag festgesetzten Haftungsbeträge in Reichsmark umzurechnen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Reichsmark, bei Verbrauchergenossenschaften (Konsumgenossenschaften) mindestens sieben Reichsmark betragen und auf volle Reichsmark lauten.

(3) Geschäftsanteile, die nach der Umrechnung auf kleinere als die im Abs. 2 genannten Beträge oder nicht auf volle Reichsmark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Reichsmark aufzurunden.

§ 30

Die Einzahlungen der Genossenschafter, die zur Erreichung des gesetzlichen Mindestbetrags oder zur Aufrundung der Geschäftsanteile auf den nächst höheren auf volle Reichsmark lautenden Betrag nötig sind, können durch Zuweisungen aus dem Reservefonds gedeckt werden. Für das Gebiet des Abgabenrechts gelten solche Zuweisungen weder als Verzinsung der Geschäftsanteile noch als Verteilung von Überschüssen; auch verliert dadurch eine Genossenschaft nicht die abgabenrechtlichen Begünstigungen, die davon abhängen, daß den Mitgliedern an dem Reservefonds kein Anteil zusteht.

§ 31

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den der Geschäftsanteil und die Haftung nach § 29 geändert oder Zuweisungen aus dem Reservefonds nach § 30 vorgenommen werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes über die Unwirksamkeit des Beschlusses gegenüber dem kündigenden Genossenschafter findet keine Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Erhöhungen, die das zur Erreichung der gesetzlichen Mindestbeträge oder zur Aufrundung auf den nächst höheren auf volle Reichsmark lautenden Betrag notwendige Ausmaß übersteigen.

§ 32

Nach der Verkündung dieser Verordnung dürfen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Genossenschaftsregister nur eingetragen werden, wenn der Geschäftsanteil auf Reichsmark lautet und mindestens eine Reichsmark, bei Verbrauchergenossenschaften mindestens sieben Reichsmark beträgt. Der Geschäftsanteil muß auf volle Reichsmark lauten.

## Abschnitt VI
### Steuern. Gebühren

§ 33

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 17. März 1938 (Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich) angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 17. März 1938 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossenschafter unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden österreichischen Abgaben.

§ 34

(1) Für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Änderung der Satzung (des Gesellschaftervertrags), die sich aus der Umstellung der Gesellschaft ergibt, einschließlich einer Kapitalerhöhung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, haben die Notare Anspruch auf die Hälfte der Gebühr für die unter § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Oktober 1926 (BGBl. Nr. 306) fallenden Rechtsgeschäfte, jedoch nie auf mehr als insgesamt achthundert Reichsmark.

(2) Kann der Notar einen ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten endgültigen schriftlichen Entwurf benutzen, der — abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen — wesentliche Änderungen oder Ergänzungen nicht erfordert, so ist von der nach Abs. 1 ermittelten Geschäftsgebühr nur die Hälfte zu entrichten.

(3) Der Gebührenberechnung ist als Wert der Betrag zugrunde zu legen, der als Grundkapital oder Stammkapital in die Eröffnungsbilanz eingestellt ist oder sich nach Durchführung der Kapitalerhöhung ergibt.

(4) Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über den Notariatstarif vom 19. Oktober 1926 anzuwenden.

§ 35

(1) Die Vorschriften des § 34 gelten auch für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über ihre Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nach der Eröffnungsbilanz das Grundkapital der Gesellschaft einhunderttausend Reichsmark nicht erreicht und der Beschluß vor dem 1. Januar 1941 gefaßt wird.

(2) Die Vorschriften des § 34 gelten ferner für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Umwandlung nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen, wenn das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien einhunderttausend Reichsmark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fünftausend Reichsmark nicht erreicht und der Beschluß vor dem 1. Januar 1941 gefaßt wird.

## Abschnitt VII
### Schlußvorschriften

§ 36

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Vereine, die bis zum 31. Dezember 1940 nicht nach Abschnitt I bis III umgestellt sind, sind mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. An die Stelle des 31. Dezember 1940 tritt der 31. Dezember 1941, wenn der Umstellungsbeschluß vor dem 31. Dezember 1940 angefochten worden ist.

(2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital nach der Umstellung auf weniger als einhunderttausend Reichsmark lautete und die nach § 9 die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1941 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach § 29 notwendigen Änderungen des Genossenschaftsvertrags nicht bis zum 31. Dezember 1940 in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 37

(1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Zustand der Abwicklung. Sie ist ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Nennkapital und deren Anteile schon bei der Gründung auf Reichsmark gelautet haben. Die §§ 27 und 28 bleiben unberührt.

(2) Artikel 4 Abs. 6 des Abkommens über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft (BGBl. Nr. 546/1923) bleibt unberührt.

§ 38

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 39

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich. Vom 2. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern hiermit verordnet:

### Abschnitt I
### Aktiengesetz

#### Artikel I
#### Inkrafttreten des Aktiengesetzes

§ 1

(1) Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Artikel II bis VI und IX bis XVI der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) treten zugleich mit den folgenden Vorschriften im Lande Österreich am 1. Januar 1939 in Kraft, soweit sie nicht schon nach der Ersten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 11. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 385) gelten und soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Vorschriften und Anordnungen auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz und in dieser Verordnung können schon vor dem 1. Januar 1939 für das Land Österreich getroffen werden.

#### Artikel II
#### Übergangsvorschriften

§ 2

Firma

(1) Die Bestimmung der Satzung über die Firma ist nach § 7 dieser Verordnung dem Aktiengesetz anzupassen.

(2) Solange eine Aktiengesellschaft die von ihr schon vor dem 1. Januar 1900 geführte Firma, in der die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" nicht enthalten ist, in ihren wesentlichen Bestandteilen unverändert beibehält, braucht sie diese Bezeichnung in die Firma nicht aufzunehmen, es sei denn, daß die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft ihre Inhaberin ist.

§ 3

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung (Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Reichsgesetzbl. I S. 982) weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle des § 9 Abs. 1 der Umstellungsverordnung aber der erhöhte Nennbetrag des Grund-

kapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

## § 4

### Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen außer dem Falle des § 9 Abs. 3 der Umstellungsverordnung nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 14. April 1938 in das Handelsregister eingetragen waren, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über zwanzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

(3) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

## § 5

### Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 1. Januar 1939 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

## § 6

### Erwerb eigener Aktien. Vorratsaktien

(1) Die §§ 51 und 65 des Aktiengesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die schon vor der Verkündung dieser Verordnung begründet wurden.

(3) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. Januar 1939 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(4) Die zur Verfügung gestellten Aktien sind einzuziehen. Die Einziehung geschieht, sobald ein Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt ist, nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien.

(5) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 31. Dezember 1939 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll, wenn ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes schon bestellt ist, nur mit seiner Genehmigung geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

## § 7

### Anpassung der Satzung an das neue Aktienrecht

(1) Die Hauptversammlung hat vor dem 1. Juli 1939 über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen. Eine solche Satzungsänderung kann schon vor dem 1. Januar 1939 beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden. Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

(2) Für die Einberufung der Hauptversammlung, die Verhandlungsniederschrift, das Auskunftsrecht und das Stimmrecht sowie für die Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse gelten in diesem Fall das Aktiengesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz auch dann, wenn die Hauptversammlung vor dem 1. Januar 1939 abgehalten wird.

(3) Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Von der Eintragung der Satzungsänderung ab gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz, soweit diese Verordnung oder die Umstellungsverordnung nichts anderes bestimmt, und zwar auch dann, wenn die Eintragung schon vor dem 1. Januar 1939 erfolgt.

§ 8

Verfassung der Aktiengesellschaft

(1) Die Hauptversammlung, die über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.

(2) Mit der Anmeldung der Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister sind die Vorstandsmitglieder nach § 73 des Aktiengesetzes anzumelden.

(3) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Juli 1939 gewählt, so bestellt sie das Registergericht; die §§ 89 und 136 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß. Das Gericht vermerkt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder im Handelsregister; der Vermerk hat die gleiche Wirkung wie die Eintragung der Satzungsänderung (§ 7 Abs. 4).

(4) Mit der Eintragung des ersten nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellten Vorstands erlischt das Amt aller Mitglieder der bisherigen Verwaltungsträger.

§ 9

Vorstand

Die Entscheidungsbefugnis nach § 70 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes steht nur einem von dem neuen Aufsichtsrat ernannten Vorsitzer des Vorstands zu.

§ 10

Mehrstimmrechtsaktien

Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern nach § 12 des Aktiengesetzes Ausnahmen zuläßt. Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an dürfen Mehrstimmrechtsaktien nur noch geschaffen werden, wenn die Minister es zulassen (§ 12 des Aktiengesetzes).

§ 11

Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt auch für Aktien, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht voll eingezahlt sind. Jedoch findet die Vorschrift auf die vor dem 1. Juli 1939 stattfindenden Hauptversammlungen keine Anwendung; das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 12

Rechnungslegung

Die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz über die Rechnungslegung gelten nicht für die Rechnungsabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden. Die §§ 125 und 126 des Aktiengesetzes sind auch auf diese Rechnungsabschlüsse anzuwenden, sobald der Vorstand und der Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellt sind; die Rechnungsabschlüsse werden jedoch von der Hauptversammlung festgestellt.

§ 13

Gründerbezugsrechte

Rechte auf den Bezug neuer Aktien, die nach früheren Vorschriften vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zulässig zugesichert worden sind, können nicht mehr ausgeübt werden.

§ 14

Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1941 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem 14. Mai 1932 erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 15

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Nichtigkeit der Gesellschaft

(1) Die im § 196 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von drei Jahren beginnt für Beschlüsse, die vor dem 1. Januar 1939 in das Handelsregister eingetragen wurden, erst mit diesem Zeitpunkt.

(2) Dies gilt sinngemäß für die im § 216 Abs. 3 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von fünf Jahren.

§ 16

Verschmelzung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verschmelzung gelten nicht für Verschmelzungen, bei denen der Beschluß der übertragenden Gesellschaft über die Verschmelzung (Fusion) und, wenn zur Durchführung der Verschmelzung eine Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nötig war, auch die Durchführung der Erhöhung am Tage der Verkündung dieser Verordnung bereits in das Handelsregister eingetragen sind.

(2) Für diese Verschmelzungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Jedoch steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, solchen Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben; solche Gläubiger brauchen zur Anmeldung ihrer Ansprüche nicht aufgefordert zu werden.

(3) Im übrigen können Verschmelzungen nicht vorgenommen werden, ehe sich die aufnehmende Gesellschaft nach der Umstellungsverordnung umgestellt hat.

§ 17

Umwandlungen

Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 18

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktiengesellschaften, die am 1. Januar 1939 einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, bedürfen keiner Genehmigung nach § 292 des Aktiengesetzes.

§ 19

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 20

Aktienvereine

Aktienvereine, die bisher nicht als Aktiengesellschaften im Sinne des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs behandelt wurden, haben mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung ihre Satzung den Vorschriften des Aktiengesetzes anzupassen und ihre Eintragung in das Handelsregister als Aktiengesellschaften zu erwirken. Sind sie am 31. Dezember 1941 nicht eingetragen, so sind sie mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst.

## Artikel III

## Aufhebung und Änderung von Gesetzen

§ 21

Aufhebung von Gesetzen

(1) Soweit sich aus den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, treten am 1. Januar 1939 außer Kraft:

1. die Vorschriften des Artikels 18, des Zweiten Abschnitts des Zweiten Titels und des Dritten Titels des Zweiten Buchs des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) sowie die §§ 32, 33 und 35 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetz und die Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (RGBl. Nr. 114),
2. das Bundesgesetz vom 28. Juli 1932 (BGBl. Nr. 213) über die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien),
3. Artikel I des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924 (BGBl. Nr. 284),
4. Artikel IV des Konzessionsergänzungsgesetzes vom 3. Dezember 1924 (BGBl. Nr. 427),
5. § 14 des Bundesgesetzes über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten (Pensionserfüllungskassen) (BGBl. Nr. 183/1937),
6. die §§ 97 bis 101 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (RGBl. Nr. 58).

(2) Soweit in einem Gesetz auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes an ihre Stelle.

§ 22

Staatliche Genehmigung. Vereinsgesetz

Satzungsänderungen, die der Anpassung an die Vorschriften des Aktiengesetzes dienen, bedürfen der im Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) und im Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung auch dann nicht, wenn sie vor dem 1. Januar 1939 beschlossen werden. Hat eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder ein Aktienverein die Satzung den Vorschriften des Aktiengesetzes angepaßt oder ist für sie ein Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 3 bestellt worden, so sind auf sie die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) nicht mehr anzuwenden.

§ 23

Verordnung über die Zulassung ausländischer Gesellschaften

(1) Die Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865 (RGBl. Nr. 127) über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß der Versicherungsanstalten, zum Geschäftsbetrieb in Österreich tritt am 1. Januar 1939 außer Kraft, soweit ihre Vorschriften nicht nach § 24 Abs. 2 auch weiterhin anzuwenden sind.

(2) Die vor dem 1. Januar 1939 in das Handelsregister eingetragenen Mitglieder von Repräsentanzen ausländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Ausnahme der Versicherungsanstalten sind im Handelsregister von Amts wegen zu löschen, wenn um ihre Löschung nicht bis zum 31. Dezember 1939 angesucht wird. Bis zu ihrer Löschung ist ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (RGBl. Nr. 127) zu beurteilen.

§ 24

Versicherungsanstalten

(1) Für Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, bleiben — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer erst-

maligen Eintragung in das Handelsregister — das Versicherungsregulativ (Verordnung vom 7. März 1921, BGBl. Nr. 141) und, soweit sich dieses auf das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253) beruft, auch die Vorschriften des zuletzt genannten Gesetzes in Geltung.

(2) Die Vorschriften über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Lande Österreich bleiben unberührt.

## Abschnitt II

## Umwandlungsgesetz

### § 25

Vom 1. Oktober 1938 ab gelten im Lande Österreich das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seine Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

## Abschnitt III

## Schlußvorschriften

### § 26

### Südbahn-Gesellschaft

Artikel 4 Abs. 6 des Abkommens über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft (BGBl. Nr. 546/1923) bleibt unberührt.

### § 27

### Wirtschaftsprüfer

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu regeln.

### § 28

### Bestimmung der zuständigen Bergbehörde

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zuständige Bergbehörde nach den §§ 251 und 278 des Aktiengesetzes zu bestimmen.

### § 29

### Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung oder das Aktiengesetz ergänzende Vorschriften erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

### § 30

### Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in dieser Verordnung oder im Aktiengesetz ein Reichsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen oder Genehmigungen zu erteilen, so kann er seine Befugnisse an andere Behörden übertragen.

Berlin, den 2. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Berichtigung

In der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835) sind in der zweiten Zeile des § 1 Absatz 2 und in der ersten Zeile des § 11 statt der Worte „dieses Gesetzes" die Worte „dieser Verordnung" zu setzen.

Berlin, 2. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1938 | Nr. 125 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung.
### Vom 24. Juli 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 42 Abs. 3 der Militärstrafgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 751) wird wie folgt geändert:

„(3) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann ständig angestellte richterliche Beamte zu Hilfsrichtern bestellen."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1938.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

### Erste Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Erste BStDVO) *)
### Vom 29. Juli 1938

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

Zu § 29 des Gesetzes

§ 1

Im Berufungsverfahren und im Beschwerdeverfahren tritt in der Stadtgemeinde Bremen und in den Gemeinden des bremischen Landkreises an die Stelle des Bürgermeisters die Steuerstelle.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 2

Für die Durchführung des Strafverfahrens nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung tritt in der Stadtgemeinde Bremen und in den Gemeinden des bremischen Landkreises an die Stelle des Finanzamts die Steuerstelle und an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten der Senator für die Finanzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt erstmals für Rechtsmittel und Strafverfahren, die nach dem 31. März 1938 anhängig werden.

Berlin, 29. Juli 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) im Lande Österreich.**

**Vom 30. Juli 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten

1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086);
2. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 30. Juli 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

**Sechste Verordnung über den Handel mit Papiertapeten*).**

**Vom 2. August 1938.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die in der Fünften Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Berlin, den 2. August 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

### Vom 3. August 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

(1) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über die Niederschlagung und die Beitreibung (§§ 130, 325 bis 381) und die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259 mit späteren Änderungen) finden in Österreich insoweit Anwendung, als den Finanzämtern, die ihren Sitz in Österreich haben, die Erhebung öffentlicher Abgaben obliegt.

(2) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über Strafrecht und Strafverfahren (§§ 391 bis 477 der Reichsabgabenordnung) und die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 445 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328) gelten in Österreich auch auf den Gebieten der direkten Steuern des Landes Österreich (des ehemaligen Bundes), der Warenumsatzsteuer und des Krisenzuschlags zur Warenumsatzsteuer.

(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über Verfügungen und Erlaß (§§ 91 bis 96 und § 131) und die Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544) finden in Österreich auch insoweit Anwendung, als den Behörden der Reichsfinanzverwaltung die Verwaltung von Abgaben des Landes Österreich (des ehemaligen Bundes) obliegt.

(4) Die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Aufstellung von Urlisten) vom 16. Mai 1935 (Reichsministerialbl. S. 538) findet auch in Österreich Anwendung.

§ 2

(1) Die folgenden Zuständigkeiten gehen in Österreich auf das Finanzgericht über:

1. die Zuständigkeit der österreichischen Berufungskommission auf dem Gebiet der österreichischen direkten Steuern;
2. die Zuständigkeit der früheren österreichischen Finanzlandesdirektionen zur Entscheidung über Berufungen und Rekurse auf den Gebieten der direkten Steuern des Landes Österreich (des ehemaligen Bundes), der österreichischen Umsatzsteuern und derjenigen österreichischen Gebühren, die reichsdeutschen Besitz- oder Verkehrsteuern entsprechen.

(2) Bis zur Bildung des Finanzgerichts werden seine Obliegenheiten durch den Finanzgerichtspräsidenten wahrgenommen. Dies gilt auch für diejenigen Obliegenheiten des Finanzgerichts, die sich nicht aus Absatz 1, sondern aus der Reichsabgabenordnung ergeben.

(3) Im übrigen gelten für die Einrichtung und das Verfahren des Finanzgerichts die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Soweit nach Absatz 1 Zuständigkeiten auf das Finanzgericht übergehen, findet gegen dessen Entscheidungen die Beschwerde an den österreichischen Bundesgerichtshof in derselben Weise statt wie bisher gegen die Entscheidungen derjenigen Behörden, deren Zuständigkeiten nach Absatz 1 auf das Finanzgericht übergehen.

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die Reichsabgabenordnung auf reichsrechtliche Vorschriften verweist, die im Land Österreich nicht gelten, erhält diese Verweisung in Österreich ihren Inhalt aus dem in Österreich geltenden Recht. Dies gilt auch insoweit, als § 16 Absatz 1 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) Platz greift.

(3) Soweit die Reichsabgabenordnung auf das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung verweist (insbesondere in den §§ 391 und 420), trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Absatzes 2 der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

Bei der Einfuhr von Waren nach dem Land Österreich sind für die Bemessung der Umsatzausgleichsteuer ausländische Preis- und Wertangaben auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 368) bestimmt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die siebenundvierzigste und die achtundvierzigste österreichische Verordnung, betreffend die Festsetzung der Umrechnungswerte für ausländische Geldsorten und inländische Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben (BGBl. Nr. 296/37 und Nr. 417/37), insoweit außer Kraft, als sie die Einfuhr von Waren nach dem Land Österreich betreffen.

Berlin, 3. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Schäfer

---

## Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung*).
### Vom 4. August 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Die Übergangsvorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) über Vormundschaften und Dauerpflegschaften werden dahin ergänzt:

„Soweit die vor dem Inkrafttreten der Kostenordnung entstandenen Gebühren bisher nicht erhoben werden konnten, weil sie nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften erst mit der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft fällig werden, tritt die Fälligkeit spätestens mit dem 1. Januar 1939 ein. Neben diesen Gebühren wird für das Jahr 1939 die nach § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 der Kostenordnung anfallende Jahresgebühr nicht erhoben. Die allgemeinen Vorschriften der Kostenordnung sowie die Vorschriften über die Gebührenfreiheit bei geringem Vermögen (§ 89) finden Anwendung."

Berlin, den 4. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über Aufhebung österreichischer Ausfuhrabgaben
### Vom 6. August 1938

Auf Grund der Verordnung über die Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Die österreichischen Ausfuhrabgaben, die nach § 1 des Ausfuhrabgabengesetzes vom 24. Juli 1922 (BGBl. Nr. 494/22) in der Fassung der Bundesgesetze (BGBl. Nr. 48 und Nr. 158/1937) bei der Ausfuhr der dort bezeichneten Waren aus dem österreichischen Zollgebiet zu entrichten sind, werden bei der Ausfuhr dieser Waren in das deutsche Zollgebiet nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 6. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1938 | Nr. 126


Inhalt



### Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse*).

**Vom 15. Juli 1938.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 798) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Zur Anmeldung sind nach Maßgabe des § 3 verpflichtet:

1. Seefischerei-Reedereien und Fischereigesellschaften,
2. Fischereigenossenschaften (einschließlich Fischverwertungsgenossenschaften) und Fischereivereine,
3. See-, Küsten- und Binnenfischer,
4. Teichwirte und Fischzüchter,
5. Sportfischer,
6. sonstige zur Ausübung des Fischfangs Berechtigte,
7. Fischversteigerer, Fischverteiler und Fischverarbeiter.

§ 2

(1) Zur Anmeldung der Fangergebnisse ausländischer Fischereifahrzeuge, die unmittelbar vom Fangplatz aus im Reichsgebiet angelandet werden, sind außer den im § 1 Genannten die Schiffer dieser Fahrzeuge — nach Maßgabe des § 3 — verpflichtet. Die Pflicht zur Anmeldung trifft auch diejenigen Schiffer, die Fangergebnisse ausländischer Fischereifahrzeuge nur zur Durchfuhr landen.

(2) Unberührt bleibt hiervon die Verpflichtung, die angelandeten Fische und Seetiere bei der Zollstelle zur Handelsstatistik nach Maßgabe des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland anzumelden.

§ 3

(1) Wer von den nach §§ 1 und 2 zur Anmeldung Verpflichteten ein Fangergebnis anzumelden hat, wird von dem Statistischen Reichsamt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt.

(2) Soweit das Statistische Reichsamt nichts anderes bestimmt hat, ist zur Anmeldung verpflichtet, wer das Fangergebnis erstmalig anlandet.

§ 4

(1) Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der im § 11 getroffenen Regelung durch Ausstellung eines Anmeldescheins und dessen Abgabe oder Einsendung an die Erhebungsstelle (§ 7).

(2) Für einzelne Betriebsarten kann eine mündliche Anmeldung bei der Erhebungsstelle zugelassen werden.

§ 5

(1) Den Zeitpunkt und das Verfahren der Anmeldung sowie den Inhalt und die Form der Anmeldescheine (§ 4) bestimmt das Statistische Reichsamt mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Es kann unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Einzelfall Anordnungen treffen, die von den allgemeinen Vorschriften über den Zeitpunkt und das Verfahren der Anmeldung abweichen.

§ 6

Die zur Anmeldung Verpflichteten (§§ 1 und 2) und die Personen, durch die sie sich bei Erfüllung ihrer Verpflichtung vertreten lassen, haben dem Statistischen Reichsamt und den Erhebungsstellen die für Zwecke der Statistik verlangten Auskünfte zu geben. Sie haben ihnen die Beschau der Fangergebnisse und die Einsicht in die Aufzeichnungen und Bücher, insbesondere in Schiffstagebücher sowie Fang- und Geschäftsbücher, zu gestatten.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 7

Die Erhebungsstellen bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und zwar, soweit Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung zu Erhebungsstellen bestellt werden sollen, im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

(1) Die Erhebungsstellen haben die schriftliche und mündliche Anmeldung zu überwachen, die Anmeldescheine und mündlichen Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls ihre Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen.

(2) Die Erhebungsstellen haben Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse, die Maßnahmen nach § 2 oder § 3 des Gesetzes erforderlich machen, den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik der Fischereifangergebnisse sind die Hauptzollämter zuständig.

§ 9

(1) Auf den als ordnungsgemäß befundenen Anmeldescheinen haben die Erhebungsstellen ihre Bezeichnung anzugeben und den Tag des Eingangs zu vermerken.

(2) Fischmarktverwaltungen, die als Erhebungsstellen bestimmt sind, haben in die Anmeldescheine, die über Anlandungen zur Verteilung oder öffentlichen Versteigerung ausgestellt werden, unverzüglich nach der Verteilung oder Versteigerung die Arten und Sorten der angelandeten Fangergebnisse nach ihren Mengen und Werten einzutragen.

(3) Die Erhebungsstellen haben die Anmeldescheine an das Statistische Reichsamt einzusenden.

§ 10

(1) Über die mündlich angemeldeten Fangergebnisse haben die Erhebungsstellen dem Statistischen Reichsamt durch Einsendung von Nachweisungen zu berichten.

(2) Die Nachweisungen sind von den Erhebungsstellen unter Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung zu unterschreiben oder abzustempeln.

§ 11

(1) Deutsche Fischereiunternehmungen und für eigene Rechnung fischende Fischer melden die Fangergebnisse, die von ihren Fangfahrzeugen unmittelbar vom Fangplatz aus im Ausland gelandet sind, monatlich durch Übersendung ordnungsgemäß ausgestellter Anmeldescheine an das Statistische Reichsamt als Erhebungsstelle.

(2) Ein Anmeldeschein darf nur die Anlandungen in einem Anlandungsland umfassen. Die Anmeldung ist bis zum 5. des auf die Anlandung folgenden Monats zu bewirken.

§ 12

Die Erhebungsstellen haben alle Tatsachen geheim zu halten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

§ 13

Das Statistische Reichsamt kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften über die Behandlung der Anmeldungen durch die Erhebungsstellen erlassen. Es kann ihnen Weisungen erteilen.

§ 14

Die nach § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 und § 13 erlassenen allgemeinen Vorschriften werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Juli 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

---

**Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich.**

**Vom 2. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im Lande Österreich führen die Landes- und Kreisgerichte die Bezeichnung „Landgerichte", die Bezirksgerichte die Bezeichnung „Amtsgerichte".

Berlin, den 2. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung über die Aufhebung der Schaumweinsteuer, der Mineralwassersteuer und der Hefeabgabe im Lande Österreich

**Vom 6. August 1938**

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Schaumweinsteuergesetz 1930 (BGBl. Nr. 217/1930), das Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (StGBl. Nr. 154/1919), in seiner derzeit geltenden Fassung, und das Gesetz, betreffend Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Hefe (BGBl. II Nr. 158/1934), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, 6. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

---

## Verordnung über die Bildung einer Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei*).

**Vom 8. August 1938.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 verordnet:

§ 1

Bei der Geheimen Staatspolizei wird eine Kleiderkasse für die Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten der Grenzpolizei eingerichtet; sie führt die Bezeichnung: „Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei."

§ 2

Die Kleiderkasse ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit; ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Die Kleiderkasse hat die Aufgabe, die Mitglieder für ihre Person mit vorschriftsmäßiger, einheitlicher, preiswerter und guter Dienstkleidung zu versorgen.

§ 4

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Kleiderkassenordnung und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Kluge

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung zur Sicherstellung der sozialen Versicherungen der Erntehelfer.

**Vom 10. August 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Reichsarbeitsminister kann alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiete der sozialen Versicherungen zur Durchführung der Erntehilfe notwendig sind.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. August 1938 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

**Verordnung**
**zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes*).**
**Vom 10. August 1938.**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf Formblatt eines Feuerbestattungsvereins abgegebene, eigenhändig unterschriebene Erklärung, durch die der auf Feuerbestattung gerichtete Wille bekundet ist, bleibt, auch wenn sie nicht eigenhändig geschrieben ist, wirksam.

§ 2

(1) Die Polizeibehörde des Einäscherungsortes hat über alle von ihr genehmigten Feuerbestattungen, gegebenenfalls für jede selbständige Anlage gesondert, ein Verzeichnis zu führen, in das unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind:

1. Zu- und Vorname des Verstorbenen,
2. Geburtstag und Geburtsort,
3. Todestag und Sterbeort,
4. letzter Wohnort,
5. Stand oder Beruf,
6. Konfession,
7. Todesursache,
8. Tag und Stunde der Einäscherung,
9. Ausstellungstag und Nummer der Genehmigungsurkunde,
10. Beisetzungsort der Aschenreste,
11. Änderungen des Beisetzungsortes der Aschenreste (§ 10 Abs. 2).

(2) Das Verzeichnis ist mit den der Genehmigung zugrunde liegenden Bescheinigungen und Nachweisen 30 Jahre nach der letzten im Verzeichnis erfolgten Eintragung aufzubewahren.

§ 3

(1) Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebene amtsärztliche Bescheinigung ist durch den für den Sterbeort oder für den Ort der Einäscherung zuständigen Amts- oder Gerichtsarzt nach anliegendem Muster auszustellen.

Anlage 1 (S. 1002)

(2) Die obersten Landesbehörden können, soweit nötig, zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der Bescheinigung auch andere Ärzte ermächtigen, die die amtsärztliche Prüfung als Kreis-, Bezirks- oder Gerichtsarzt bestanden oder an einem Sonderlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, durch den die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, oder die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Wahrnehmung dieser Verrichtungen betraut waren.

---

***) Betrifft nicht das Land Österreich.**

§ 4

Bei Leichen, die aus dem Ausland zur Einäscherung eingeliefert werden, entscheidet die Polizeibehörde des Einäscherungsortes, ob der gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung ausgestellte Leichenpaß für den Nachweis der Todesursache ausreicht. Etwa bestehende Zweifel sind durch Vornahme der amtsärztlichen Leichenschau gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zu klären.

§ 5

Die auf Feuerbestattung gerichtete Willensbekundung kann widerrufen werden. Der Widerruf muß einwandfrei nachgewiesen werden; als einwandfrei nachgewiesen gilt der Widerruf insbesondere dann, wenn er in einer der Formen des § 4 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes erklärt ist.

§ 6

Für die Feuerbestattungsanlage muß eine Leichenhalle vorhanden sein, in der die Leichen vor der Einäscherung untergebracht werden können. Außerdem muß ein Raum für die Vornahme der Leichenöffnungen zur Verfügung stehen, der die für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen zu enthalten hat.

§ 7

Die Feuerbestattungsanlage und deren Betrieb unterliegen der Aufsicht der Polizeibehörde des Ortes, in dem die Anlage sich befindet. Der Betrieb regelt sich nach einer von der obersten Landesbehörde zu genehmigenden Betriebsordnung, in der auch die Gebühren festzusetzen sind.

§ 8

Der für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortliche Leiter ist von der die Aufsicht führenden Polizeibehörde ausdrücklich in Pflicht zu nehmen.

§ 9

Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde des Einäscherungsortes (§ 3 des Gesetzes) dem für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortlichen Leiter vorgelegt worden ist. Die Einäscherung ist innerhalb dreimal 24 Stunden nach erfolgter polizeilicher Genehmigung vorzunehmen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat der für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortliche Leiter unter Angabe des Grundes der Verzögerung bei der Polizeibehörde eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

§ 10

(1) Der für die Feuerbestattungsanlage verantwortliche Betriebsleiter hat die Einäscherung sowie die Beisetzung oder Versendung der Aschenreste unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben: Zu- und Vorname des Eingeäscherten, Nummer und Ausstellungstag der polizeilichen Genehmigungsurkunde, Zeitpunkt der Ein-

äscherung sowie Zeit und Ort der Beisetzung der Aschenreste, im Falle ihrer Versendung Anschrift, unter der die Aschenreste versandt worden sind. Der Versand von Aschenresten darf erst erfolgen, wenn dem Betriebsleiter eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung über die Genehmigung zu ihrer Beisetzung vorliegt.

(2) Sind die Aschenreste zwecks Beisetzung nach einem anderen Orte versandt worden, so hat die Friedhofsverwaltung oder die Polizeibehörde dieses Ortes der Polizeibehörde des Einäscherungsortes die erfolgte Beisetzung anzuzeigen. Auch eine Versendung bereits beigesetzter Aschenreste ist der Polizeibehörde des Einäscherungsortes mitzuteilen.

(3) Die Aushändigung der Aschenreste an die Angehörigen oder deren Beauftragte, auch zwecks Beisetzung an einem anderen Orte, ist vorbehaltlich der Ausnahme im § 9 Abs. 3 des Gesetzes nicht zulässig.

(4) Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt 20 Jahre, wenn für die Erdbestattung am gleichen Orte eine Ruhefrist von 20 Jahren oder mehr vorgesehen ist; in allen übrigen Fällen ist die Ruhefrist für Aschenreste mindestens auf den als Ruhefrist bei Erdbestattungen am gleichen Orte vorgesehenen Zeitraum zu bemessen. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die alsdann noch vorhandenen und als solche erkennbaren Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben.

§ 11

(1) Über die in der Feuerbestattungsanlage vorgenommenen Einäscherungen ist ein Verzeichnis nach beigefügtem Muster (Einäscherungsverzeichnis) zu führen. Das Verzeichnis ist am Ende jedes Kalenderjahrs abzuschließen und mit dem von der Polizeibehörde geführten Verzeichnis (§ 2) abzustimmen.

Anlage 2 (S. 1003)

(2) Das Einäscherungsverzeichnis mit den ihm zugrunde liegenden Genehmigungsurkunden ist 30 Jahre nach der letzten im Verzeichnis erfolgten Eintragung aufzubewahren.

§ 12

(1) Die Leichen sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für etwaige Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull zu benutzen. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zum Schließen der Kleidung Nadeln, Haken oder Ösen unzulässig, dagegen einfache umsponnene Knöpfe gestattet.

(2) Der Reichsminister des Innern kann zur Herstellung von Särgen sowie als Unterlage für die Leiche und als Füllmasse für die Kissen an Stelle der im Abs. 1 genannten Stoffe auch andere Stoffe zulassen.

§ 13

In jeder Einäscherungskammer darf jeweilig nur eine Leiche eingeäschert werden. An den Särgen ist vor der Einbringung in den Verbrennungsofen ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Schild anzubringen, auf welchem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis erfolgt ist, sowie der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar eingeschlagen sein muß. Die Aschenreste jeder Leiche sind mit dem Nummernschild in einem widerstandsfähigen, dauerhaften, luft- und wasserdichten Behältnis zu sammeln, das durch eine amtlich bestellte Person zu verschließen ist. Der Deckel des Behältnisses ist mit einem festsitzenden, dauerhaften Schild zu versehen, das in deutlicher geprägter Schrift folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Nummernschild in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
2. Zu- und Vorname sowie Stand des Verstorbenen,
3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt,
4. Ort, Tag und Jahr seines Todes,
5. Ort und Tag der Einäscherung.

§ 14

(1) Die durch die amtsärztliche Leichenschau entstehenden Kosten sind nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für amts- oder gerichtsärztliche Verrichtungen zu berechnen. Außerdem sind die notwendigen Reisekosten zu erstatten. Die entstehenden Kosten fallen dem Bestattungspflichtigen zur Last.

(2) Soweit für das polizeiliche Genehmigungsverfahren Gebühren erhoben werden, sollen sie den Betrag von drei Reichsmark nicht übersteigen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 519),

die Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 16. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 884) und

die Zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 13. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1132).

Berlin, den 10. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Anlage 1

# Amtsärztliche Bescheinigung

Nach Besichtigung der Leiche am ............................................ 19 .......

wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß

..............................................................................................

(Zu- und Vorname)

..............................................................................................

(Geburtstag — -monat — -jahr)

..............................................................................................

(Wohnort)

..............................................................................................

(Stand oder Beruf)

..............................................................................................

(Sterbeort)

am ............................................................................ 19 .......

an ..............................................................................................

(Todesursache)

gestorben ist.

Auf Grund der Leichenschau hat sich ein Verdacht nicht ergeben, daß der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben sei.

..............................., den ............................ 19 .......

..............................................................................................

Unterschrift und Berufsbezeichnung des zur Vornahme der Leichenschau zwecks Feuerbestattung ermächtigten Arztes.

Anlage 2

# Verzeichnis

der in der Feuerbestattungsanlage zu ..........

im Kalenderjahr ..... vorgenommenen Einäscherungen

| Lfde. Nr. (Einäscherungsnummer) | Zu- und Vorname des Verstorbenen | Geburtstag und Geburtsort | Todestag und Sterbeort | Letzter Wohnort | Stand oder Beruf | Konfession | Todesursache | Tag und Stunde der Einäscherung | Ausstellungstag und Nummer der Genehmigungsurkunde | Beisetzung oder Versendung der Asche (Tag, Monat, Jahr, Ort) | Änderung des Beisetzungsortes der Aschenreste |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | |

## Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes (Tierschutzvereine)*).

### Vom 11. August 1938.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird verordnet:

§ 1

(1) Als alleinige Vertretung der deutschen Tierschutzvereine wird der Reichstierschutzbund e. V. in Frankfurt (Main) anerkannt. Neben ihm sind Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unzulässig.

(2) Der Leiter des Reichstierschutzbundes und sein Vertreter werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und abberufen.

(3) Die Satzung des Reichstierschutzbundes bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers.

§ 2

Vereine, die nach ihrem Zweck oder ihrer hauptsächlichen Betätigung den Tierschutz ausüben oder fördern, oder den Namen Tierschutzverein oder eine ähnliche Bezeichnung führen (Tierschutzvereine), müssen dem Reichstierschutzbund angehören. Über Beitrittsgesuche entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 4, der Leiter des Reichstierschutzbundes.

§ 3

(1) Die Tierschutzvereine müssen eine Satzung haben, die der vom Reichstierschutzbund aufgestellten und vom Reichsminister des Innern genehmigten Mustersatzung entspricht. Die Mustersatzung wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Vorsitzende von Tierschutzvereinen und ihre Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Reichstierschutzbundes, der sie im Einvernehmen mit dem für den Verein zuständigen Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erteilt. Die Bestätigung kann widerrufen werden.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 4

(1) Der Reichsminister des Innern entscheidet, ob ein Verein als Tierschutzverein im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Tierschutzvereine zusammenschließen oder auflösen oder dem Reichstierschutzbund anschließen, wenn dies zur Vereinheitlichung der Tierschutzbestrebungen oder zur Verhütung von Schädigungen des Tierschutzes erforderlich ist. Hierbei können Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens getroffen und Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder sowie Versorgungsansprüche der Dienstverpflichteten auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt oder zeitlich beschränkt werden.

§ 5

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die die Belange des Tierschutzes gefährden, bestimmte Betätigungen auf dem Gebiete des Tierschutzes verbieten; die Entscheidung ist endgültig.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 6

Vor Maßnahmen nach § 4 und § 5 Abs. 1 ist der Leiter des Reichstierschutzbundes zu hören.

§ 7

Wer vorsätzlich einem nach § 5 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1938 | Nr. 127 |
|---|---|---|




### Bekanntmachung über die Bildung von Weinbaubezirken*). Vom 10. August 1938.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 10. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 153) die folgende Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

## Übersicht der Weinbaubezirke

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| **I. Preußen**<br>Regierungsbezirke Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl | 1 | a) Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz der Kreis Grünberg mit den Ortschaften:<br>Grünberg, Altkessel mit Fliederthal, Buchelsdorf, Dammerau, Deutsch Kessel mit Wilhelminenthal, Drentkau, Droschkau, Hammer, Heinersdorf, Krampe, Kühnau, Lättnitz, Lansitz, Lawaldau mit Neuwaldau, Loos mit Sattel, Prittag, Fürsteneich (Saabor), Schertendorf, Schlesisch Nettkow, Schloin mit Heinrichau, Wittgenau, Schäferberg (Woitschke), Zahn sowie Cosel und Schöneich, Kreis Freystadt; | Grünberg |

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Preußen<br>Regierungsbezirke<br>Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl | 1 | b) aus dem Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) die Gemeinden:<br>Crossen (Oder), Tschausdorf, Thiemendorf, Hundsbelle und Merzdorf (Kreis Crossen, Oder), Odereck (Tschicherzig), Früchtenau (Radewitsch) und Obraberg (Padligar) sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Züllichau (Kreis Züllichau-Schwiebus) und Schanze (in der Gemarkung Früchtenau belegen);<br>c) aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl die Ortschaften:<br>Altreben (Chwalim) und Unruhstadt (Restkreis Bomst) | Grünberg |
| Merseburg .......... | 2 | Kreis Schweinitz .......................... | Schweinitz |
| » .......... | 3 | Mansfelder Seekreis .......................... | Höhnstedt |
| » und Erfurt | 4 | Stadtkreis Naumburg, Stadtkreis Erfurt, Landkreise Querfurt, Weißenfels, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga | Naumburg |
| Kassel .............. | 5 | Gemarkung Stadt Gelnhausen ................ | Gelnhausen |
| Wiesbaden .......... | 6 | Gemarkungen Hofheim und Diedenbergen (Main-Taunuskreis) | Diedenbergen |
| » .......... | 7 | Stadtkreis Frankfurt (Main) ................ | Frankfurt (Main) |
| » .......... | 8 | Gemarkungen Flörsheim, Wicker und Massenheim (Main-Taunuskreis) | Wicker |
| » .......... | 9 | Gemarkung Hochheim (Main-Taunuskreis) ....... | Hochheim |
| » .......... | 10 | Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt und Wallau (Main-Taunuskreis) | Wallau |
| » .......... | 11 | Stadtkreis Wiesbaden und Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Martinsthal, Rauenthal, Eltville, Erbach, Kiedrich, Hattenheim, Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Oestrich, Hallgarten, Bad Aßmannshausen, Aulhausen, Rüdesheim, Eibingen, Lorch und Lorchhausen (Kreis Rheingau) | Rheingau |
| » .......... | 12/16 | — Offen — | |
| » .......... | 17 | Gemarkungen Kaub und Dörscheid (Kreis St. Goarshausen) | Kaub |
| » .......... | 18 | Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weier (Kreis St. Goarshausen) | Sankt Goarshausen |
| » .......... | 19 | Gemarkungen Ehrental, Kestert, Kamp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen) | Kamp |
| » .......... | 20 | Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen) | Oberlahnstein |
| » .......... | 21 | Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Kalkofen (Unterlahnkreis) | Nassau |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Preußen Regierungsbezirke | | | |
| Wiesbaden .......... | 22 | Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg) | Runkel |
| Köln .......... | 23 | Stadt- und Landkreis Bonn .................. | Bonn |
| Koblenz .......... | 24 | Vom Siegkreis die Amtsbürgermeistereien Honnef, Oberkassel und die Stadtbürgermeisterei Königswinter sowie vom Kreis Neuwied die Amtsbürgermeistereien Engers, Heddesdorf, Hönningen, Linz-Land, Unkel und die Stadtbürgermeistereien Linz (Rhein) und Neuwied | Neuwied |
| » .......... | 25 | Kreis Ahrweiler (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Adenau und Antweiler) und vom Kreise Mayen die Amtsbürgermeistereien Andernach-Land und Burgbrohl sowie die Stadtbürgermeisterei Andernach | Ahrweiler |
| » .......... | 26 | Kreis St. Goar (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Brodenbach — die zum Weinbaubezirk Nr. 27 gehört —, Halsenbach, Obergondershausen und Pfalzfeld) sowie die Gemarkungen Rhens und Kapellen-Stolzenfels des Landkreises Koblenz | St. Goar |
| Koblenz und Trier .... | 27 | Kreise Zell (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Blankenrath und Sohren) und Kochem (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Kaisersesch und Lutzerath, jedoch ohne die Gemarkung Beuren), ferner die Amtsbürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Brodenbach des Kreises St. Goar, Winningen und Weißenthurm sowie die Gemarkungen Kesselheim und St. Sebastian des Landkreises Koblenz, Stadtkreis Koblenz, die Amts- und Stadtbürgermeistereien Vallendar und die Stadtbürgermeisterei Bendorf des Landkreises Koblenz, ferner die Gemarkung Reil und der Gemarkungsteil Kövenig des Kreises Wittlich | Kochem |
| Koblenz .......... | 28 | Kreis Kreuznach sowie vom Kreis Birkenfeld die Amtsbürgermeistereien Sien und Grumbach | Kreuznach |
| » .......... | 29/31 | — Offen — | |
| Trier .......... | 32 | Gemarkungen Taben-Rhodt, Hamm, Kastel-Staadt, Krutweiler, Trassem-Perdenbach, Saarburg, Biebelhausen, Ayl, Wawern, Kanzem, Wiltingen, Schoden, Ockfen, Irsch, Serrig (Kreis Saarburg), Könen, Filzen, Hamm, Kommlingen, Oberemmel, Krettnach-Obermennig, Niedermennig, Konz (Landkreis Trier) | Saarburg |
| » .......... | 33 | Gemarkungen Kahren, Körrig, Rommelfangen, Südlingen, Beuren, Dittlingen, Merzkirchen, Portz, Kelsen, Meurich, Kirf, Münzingen, Borg, Oberleuken, Keßlingen, Faha, Freudenburg, Kollesleuken, Weiten (Kreis Saarburg) | Kirf |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Preußen | | | |
| Regierungsbezirke | | | |
| Trier .............. | 34 | Gemarkungen Perl (Oberperl), Sehndorf, Besch, Wochern, Tettingen-Butzdorf, Nennig (Wies), Sinz, Kreuzweiler, Dilmar, Palzem, Esingen, Wehr, Helfant, Bilzingen, Wincheringen, Rehlingen, Köllig, Nittel, Onsdorf, Wellen, Temmels, Soest (Ober- und Niedersoest), Tawern, Fellerich, Mannebach-Kümmern, Fisch, Rehlingen-Littdorf (Kreis Saarburg), Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Igel, Liersberg, Langsur, Mesenich/Sauer, Grewenich, Metzdorf, Wintersdorf, Ralingen, Godendorf, Edingen, Minden (Kreis Trier-Land) Echternacherbrück (Kreis Bitburg) | Obermosel |
| » .............. | 35 | — Offen — | |
| » .............. | 36 | Stadtkreis Trier und die Gemarkungen Ruwer, Eitelsbach, Mertesdorf, Kasel, Waldrach, Morscheid, Riveris, Osburg, Lonzenburg, Bonerath, Holzerath, Schöndorf, Pluwig (Geizenburg), Ollmuth, Wilzenburg, Gusterath, Sommerau, Gutweiler, Korlingen, Tarforst, Filsch, Irsch, Kernscheid, Hockweiler, Franzenheim, Pellingen (Landkreis Trier) | Trier |
| » .............. | 37 | Gemarkungen Aach, Lorich, Beßlich, Newel (Kimmlingerhof), Kordel, Pfalzel, Ehrang, Quint, Kenn, Issel, Schweich, Fastrau, Fell, Longuich-Kirsch, Riol, Longen, Lörsch, Mehring, Pölich, Schleich, Ensch, Bekond, Detzem, Thörnich, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Heidenburg, Trittenheim (Landkreis Trier) | Schweich |
| » .............. | 38 | Kreis Bernkastel (mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Kempfeld, Morbach, Rhaunen und Thalfang) und Wittlich (mit Ausschluß der Gemarkung Reil und des Gemarkungsteils Kövenig — die zum Weinbaubezirk Nr. 27 gehören — und mit Ausschluß der Amtsbürgermeistereien Manderscheid, Oberkail und Binsfeld) | Bernkastel |
| **II. Bayern** | | | |
| Regierungsbezirke | | | |
| Pfalz .............. | 1 | Die Bezirksämter Bergzabern, Landau, Germersheim und Speyer, einschließlich der Stadtkreise | Vorderpfalz-Süd |
| » .............. | 2 | Die Bezirksämter Neustadt und Ludwigshafen sowie vom Bezirksamt Frankenthal der Amtsgerichtsbezirk Frankenthal, einschließlich der Stadtkreise | Vorderpfalz-Mitte |
| » .............. | 3 | Das Bezirksamt Kirchheimbolanden und vom Bezirksamt Frankenthal der Amtsgerichtsbezirk Grünstadt | Vorderpfalz-Nord |
| » .............. | 4 | Die Bezirksämter Rockenhausen und Kusel ...... | Nordpfalz |
| » .............. | 5 | Die Bezirksämter Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken, einschließlich der Stadtkreise und der Bezirksamtsaußenstellen Landstuhl und Waldmohr | Zweibrücken |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Bayern<br>Regierungsbezirke<br>Unterfranken und Aschaffenburg sowie Oberfranken und Mittelfranken | 6 | a) vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg:<br>Die Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Hofheim, Schweinfurt und der Stadtkreis Schweinfurt, ferner das Bezirksamt Gerolzhofen mit Ausnahme der zum bisherigen Amtsgerichtsbezirk Wiesentheid gehörigen Gemeinden sowie die Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück<br>b) vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken:<br>Die Gemeinden Staffelbach, Ober- und Unterhaid des Bezirksamts Bamberg | Schweinfurt |
| " | 7 | a) vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg:<br>Die zum bisherigen Amtsgerichtsbezirk Wiesentheid gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Gerolzhofen, das Bezirksamt Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinden Neuses am Berg, Neusetz und Brück, die zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt,<br>b) vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken:<br>Die Bezirksämter Neustadt (Aisch), Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld und Uffenheim | Kitzingen |
| Unterfranken und Aschaffenburg | 8 | Die Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen und Würzburg, der Stadtkreis Würzburg, ferner die Gemeinden des Bezirksamts Marktheidenfeld (mit Ausnahme der bei dem Weinbaubezirk Aschaffenburg aufgeführten Gemeinden) und die zum Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt gehörigen Gemeinden des Bezirksamts Ochsenfurt | Würzburg |
| " | 9 | Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Obernburg, der Stadtkreis Aschaffenburg, ferner vom Bezirksamt Marktheidenfeld die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten, Unteraltenbuch; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach | Aschaffenburg |
| Schwaben und Neuburg | 10 | Vom Bezirksamt Lindau (Bodensee) die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn, Wasserburg (Bodensee), Unterreitnau und die Stadt Lindau | Lindau (Bodensee) |
| Niederbayern und Oberpfalz | 11 | Bezirksamt und Stadtkreis Regensburg ......... | Regensburg |
| **III. Sachsen** | — | Die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden, Grimma, Großenhain, Meißen, Oschatz und Pirna sowie die Städte Dresden, Freital, Meißen, Pirna, Radebeul, Riesa und Wurzen | Sächsischer Weinbaubezirk |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| **IV. Württemberg** | 1 | Die Kreise Backnang, Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Calw, Eßlingen, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Kirchheim, Künzelsau ohne Gemeindemarkung Ingelfingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Neuenbürg, Nürtingen, Öhringen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen und Welzheim sowie die badische Markung Schluchtern und die Gemarkungen der hessischen Enklave Wimpfen | Oberes, mittleres und unteres Neckartal sowie Rems-, Kocher- und Jagsttal |
| | 2 | Gemeindemarkung Ingelfingen ................ | Ingelfingen |
| | 3 | Die Kreise Gerabronn und Mergentheim ........ | Taubergrund |
| | 4 | Die Kreise Ravensburg und Tettnang .......... | Bodenseegegend |
| **V. Baden** | 1 | Die Gemarkungen des Kreises Mosbach mit Ausnahme der Weinbaugemarkung Freudenberg (Main), welche dem 8. Bayerischen Weinbaubezirk Unterfranken—Aschaffenburg zugeteilt ist | — |
| | 2 | Die Gemarkungen der Kreise Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg mit Ausnahme der Exklave Schluchtern, die zugeteilt ist dem Württembergischen Weinbaubezirk | — |
| | 3 | Die Gemarkungen der Kreise Baden und Offenburg | — |
| | 4 | Die Gemarkungen der Kreise Freiburg und Lörrach | — |
| | 5 | Die Gemarkungen des Kreises Waldshut ........ | — |
| | 6 | Die Gemarkungen des Kreises Konstanz und die Württembergische Exklave Hohentwiel | — |
| **VI. Thüringen** | 1 | Landkreise Weimar, Stadtroda, Saalfeld nebst den vom Kreis Saalfeld umschlossenen Gemeinden Kaulsdorf, Kleinkamsdorf, Großkamsdorf und Goßwitz des preußischen Kreises Ziegenrück sowie die Kreisabteilung Camburg | Thüringen |
| | 2 | Stadtkreise Weimar, Apolda, Jena ............ | Thüringen |
| **VII. Hessen**<br>Kreise Mainz und Oppenheim | 1 | Die Gemarkungen des Kreises Mainz ohne<br>Essenheim,<br>Stadecken und<br>Zornheim<br>Vom Kreis Oppenheim:<br>Bodenheim,<br>Lörzweiler,<br>Nackenheim und<br>Nierstein | Mainz |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Hessen | | | |
| Kreise Oppenheim, Mainz und Alzey | 2 | Vom Kreis Oppenheim: Bechtolsheim, Dalheim, Dienheim, Dexheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Guntersblum, Hahnheim, Hillesheim, Köngernheim, Ludwigshöhe, Mommenheim, Oppenheim, Schornsheim, Schwabsburg, Selzen, Udenheim, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim und Undenheim<br>Vom Kreis Mainz: Zornheim<br>Vom Kreis Alzey: Gau-Odernheim | Oppenheim |
| Kreise Worms und Bensheim | 3 | Kreis Worms,<br>Vom Kreis Bensheim: Nordheim | Worms |
| Kreise Alzey und Worms | 4 | Vom Kreis Alzey: Albig, Alzey (mit Schafhausen), Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Köngernheim, Heimersheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim, Wahlheim und Weinheim | Alzey |
| Kreis Oppenheim ..... | 5 | Biebelnheim, Gabsheim, Ober-Saulheim, Spiesheim und Wörrstadt | Wörrstadt |
| Kreise Bingen, Oppenheim und Mainz | 6 | Vom Kreis Bingen: Bubenheim (außer Bubenheim-West), Elsheim, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim, Jugenheim (Rhh.), Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz, Sporkenheim und Wackernheim<br>Vom Kreis Oppenheim: Nieder-Saulheim und Partenheim<br>Vom Kreis Mainz: Essenheim und Stadecken | Selztal |

| Länder und Verwaltungsbezirk | Lfde. Nr. | Umfang des Weinbaubezirks | Name des Weinbaubezirks |
|---|---|---|---|
| Noch: Hessen | | | |
| Kreis Bingen ........ | 7 | Appenheim, Bingen, Bubenheim-West, Büdesheim, Dietersheim, Gau-Algesheim, Gaulsheim, Kempten, Nieder-Hilbersheim, Ockenheim und Sponsheim | Bingen |
| Kreise Bingen, Alzey und Oppenheim | 8 | Vom Kreis Bingen: Aspisheim, Dromersheim, Gensingen, Grolsheim und Horrweiler<br>Vom Kreis Alzey: Badenheim, Biebelsheim, Bosenheim, Ippesheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Sprendlingen, St. Johann, Welgesheim, Zotzenheim und Gumbsheim<br>Vom Kreis Oppenheim: Armsheim, Ensheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Rommersheim, Schimsheim, Sulzheim, Vendersheim, Wallertheim und Wolfsheim | Sprendlingen |
| Kreis Alzey ......... | 9 | Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Neu-Bamberg, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Tiefenthal, Uffhofen, Volxheim, Wendelsheim, Wöllstein und Wonsheim | Wöllstein |
| Kreis Dieburg ....... | 10 | Groß-Umstadt, Heubach, Klein-Umstadt und Reinheim | Groß-Umstadt |
| Kreise Bensheim und Heppenheim | 11 | Vom Kreis Bensheim: Alsbach, Auerbach, Bensheim, Gronau, Jugenheim a. d. Bergstr., Schönberg, Seeheim, Zell und Zwingenberg<br>Vom Kreis Heppenheim: Erbach, Ober-Hambach, Unter-Hambach und Heppenheim | Bergstraße |
| **VIII. Anhalt** | — | Kreis Bernburg ........................ | Bernburg |
| **IX. Saarland** | — | Kreise Merzig, Saarlautern, Saarbrücken-Stadt, Saarbrücken-Land, St. Ingbert, Ottweiler, St. Wendel und Homburg | Saarland |

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1938 | Nr. 128 |
|---|---|---|




## Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik.

**Vom 8. August 1938.**

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten sind durch statistische Erhebungen festzustellen. Umfang der Erhebungen und die zu erfassenden Wirtschaftszweige bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister und nach Verständigung des Stellvertreters des Führers.

§ 2

Die Erhebungen werden vom Statistischen Reichsamt durchgeführt. Das Statistische Reichsamt kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen der Mitwirkung von Sachverständigen sowie von Behörden und Organisationen bedienen.

§ 3

(1) Zur ordnungsmäßigen Ausfüllung und fristgemäßen Rücksendung der Erhebungspapiere sowie zur Beantwortung notwendig werdender Rückfragen ist der Unternehmer verpflichtet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Das Statistische Reichsamt kann zur Nachprüfung der gemachten Angaben die Vorlegung der erforderlichen Unterlagen verlangen.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung der den Betrieben durch die Mitwirkung an den Erhebungen gemäß Abs. 1 erwachsenden Kosten besteht nicht.

§ 4

Über die durch die Erhebungen gewonnene Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Betriebe und Personen ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 5

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. ein Unternehmer, der den ihm nach dem Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) sowie nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
2. ein Unternehmer oder dessen Beauftragter, der die nach § 3 erforderlichen Angaben wahrheitswidrig oder unvollständig macht oder andere veranlaßt, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zu machen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Präsidenten des Statistischen Reichsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 6

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 14. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185) tritt außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

### Vom 11. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

I.

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten von Organisationen des ständischen Aufbaues oder solcher Organisationen, die zur Vorbereitung des ständischen Aufbaues bestimmt waren, mit Ausnahme der Bediensteten der Handelskammern, gelten nicht als öffentliche Bedienstete im Sinne dieser Verordnung."
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „(4) Für Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen) der ehemaligen bewaffneten Macht sowie für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Heeresverwaltung bleibt eine besondere Regelung vorbehalten. Die besondere Regelung erfolgt durch das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern."
3. Im § 2 ist nach dem Worte „(Ravag)" einzuschalten: „und der österreichischen Radio-Austria A. G.".
4. Im § 8 Abs. 2 ist nach dem Worte „(Ravag)" einzuschalten: „und der österreichischen Radio-Austria A. G.,".

II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1938 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wever

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Zweite Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich.

**Vom 12. August 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gilt die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 326).

(2) Soweit Vorschriften der Übungsverordnung nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Es übernehmen die Aufgaben

der höheren Verwaltungsbehörden:

die Landeshauptmannschaften,

in Wien der Bürgermeister;

der Kreispolizeibehörden:

in den Stadtbezirken die Bürgermeister der landesunmittelbaren Städte, soweit vorhanden die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen, in Wien der Polizeipräsident, in den Landbezirken die Leiter der Bezirkshauptmannschaften.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 12. August 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Canaris

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

---

## Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

**Vom 13. August 1938.**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Artikel I

§ 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Gegen die polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin erläßt, ist statt der Beschwerde der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Polizeipräsidenten oder bei demjenigen Polizeirevier, das die Verfügung erlassen hat, einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechend."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

**Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind.**

**Vom 13. August 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit mir folgende Bedarfsstellen bestimmt, die zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind. Wird dieselbe Leistung auch von Bedarfsstellen der Wehrmacht angefordert, gehen deren Anforderungen denjenigen anderer Bedarfsstellen vor.

| Wehrleistungsgesetz | Bedarfsstellen | Leistungen |
|---|---|---|
| § 15 Nrn. 1, 2 und 4 | Gruppe A: Allgemeine und innere Verwaltung:<br>der Reichsminister des Innern<br>das Bayerische Staatsministerium des Innern<br>die Reichsstatthalter – Landesregierungen – in Sachsen und Hamburg<br>die preußischen Oberpräsidenten<br>die im § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes vom 14. Juli 1938 aufgeführten höheren Verwaltungsbehörden<br>die Landeskommissäre in Baden<br>die im § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes vom 14. Juli 1938 aufgeführten unteren Verwaltungsbehörden<br>die staatlichen Polizeiverwalter | für Zugtiere sowie Land- und Wasserfahrzeuge, soweit sie der Bedarfsstelle von den für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen zugewiesen sind. |
| | Gruppe B: Verkehr:<br>die am Sitze von Wehrkreiskommandos befindlichen Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (Bevollmächtigte für den Nahverkehr) | für Zugtiere, Land- und Wasserfahrzeuge des gewerblichen Nahverkehrs mit Einverständnis der für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen |
| § 16 | die am Sitze von Wehrkreiskommandos befindlichen Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (Bevollmächtigte für den Nahverkehr) und ihre Fahrbereitschaftsleiter | für alle Leistungen |

Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1938 | Nr. 129 |
|---|---|---|



### Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich

**Vom 15. August 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

**Allgemeine Vorschriften**

Inkraftsetzung des Reichsbesoldungsrechts

§ 1

(1) Für die unter das österreichische Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924 (BGBl. Nr. 245) fallenden Bundesangestellten des Landes Österreich mit Ausnahme der Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) des ehemaligen österreichischen Bundesheeres gelten mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 die reichsrechtlichen Vorschriften für die Besoldung der Reichsbeamten.

(2) Auf die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getretenen Bundesangestellten sowie auf ihre Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt gestorbenen Bundesangestellten findet diese Verordnung keine Anwendung.

Wohnungsgeldzuschuß

§ 2

(1) Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis maßgebend, das vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern aufzustellen und im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt bekanntzumachen ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte oder Ortsteile einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn bei einer Nachprüfung sich ergibt, daß ihr Verbleiben in der Ortsklasse, in die sie nach diesem Ortsklassenverzeichnis zugewiesen sind, eine Härte bedeutet.

Artikel 2

**Allgemeine Überleitung der Bundesangestellten**

§ 3

(1) Die Überleitung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angestellten Bundesangestellten in das Reichsbesoldungsrecht und deren Besoldungsdienstalter oder Diätendienstalter bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Überleitungsübersichten, die entsprechend dem österreichischen Dienstpostenplan für das Rechnungsjahr 1938 von den Reichsministern der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsfachminister aufzustellen sind.

(2) Die von den Bundesangestellten nach der Überleitung zu führende Amtsbezeichnung wird in den Überleitungsübersichten geregelt. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen können den Bundesangestellten Amtsbezeichnungen belassen, die in der Reichsbesoldungsordnung nicht aufgeführt sind.

## I. Überleitung der Beamten der allgemeinen Verwaltung

§ 4

Für die Überleitung der Beamten und Beamtenanwärter der allgemeinen Verwaltung, deren Dienstherr bisher das Land Österreich war, in das Reichsbesoldungsrecht und für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters oder Diätendienstalters gelten, unbeschadet der Sonderregelung in den Überleitungsübersichten, die Vorschriften der §§ 5 bis 16.

### Überleitung der Beamten der Verwendungsgruppen 1 bis 4

§ 5

(1) Die Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen 1 bis 4 gehören, sind Beamte des unteren Dienstes.

(2) Es werden übergeführt die Beamten

1. der Verwendungsgruppe 1 ..... in die Besoldungsgruppe A 11,
2. der Verwendungsgruppe 2 ..... in die Besoldungsgruppe A 10 b,
3. der Verwendungsgruppe 3 ..... in die Besoldungsgruppe A 10 b und, soweit sie handwerksmäßig vorgebildet sein müssen, sowie die Amtsgehilfen und Amtswarte, die dem Personalstand eines bisherigen Bundesministeriums angehören, in die Besoldungsgruppe A 10 a;
4. der Verwendungsgruppe 4 ..... in die Besoldungsgruppe A 10 a; für ihre Person erhalten sie jedoch, soweit ihnen ein Dienstposten der Dienstklasse VI verliehen ist, die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7 a.

### Überleitung der Beamten der Verwendungsgruppen 5 und 6

§ 6

(1) Die Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen 5 und 6 gehören, sind Beamte des einfachen mittleren Dienstes.

(2) Es werden übergeführt die Beamten

1. der Dienstklasse IX, VIII und VII in die Besoldungsgruppe A 8 a und, soweit sie als weibliche Beamte bei der Post- und Telegraphenverwaltung und beim Postsparkassenamt beschäftigt sind, in die Besoldungsgruppe A 8 b,
2. der Dienstklasse VI ............ in die Besoldungsgruppe A 7 a,
3. der Dienstklasse V ............ in die Besoldungsgruppe A 5 b,
4. der Dienstklasse IV ............ in die Besoldungsgruppe A 5 b; für ihre Person erhalten die Ministerialkanzleidirektoren jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

## Überleitung der Beamten der Verwendungsgruppe 7

§ 7

(1) Die Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 7 gehören, sind Beamte des gehobenen mittleren Dienstes.

(2) Es werden übergeführt die Beamten

1. der Dienstklasse VIII, VII, VI und V in die Besoldungsgruppe A 4c 2,
2. der Dienstklasse IV ............ in die Besoldungsgruppe A 4b 1,
3. der Dienstklasse III ............ in die Besoldungsgruppe A 3b und, soweit sie dem Personalstand eines bisherigen Bundesministeriums angehören, in die Besoldungsgruppe A 2d.

## Überleitung der Beamten der Verwendungsgruppe 8

§ 8

(1) Die Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 gehören, sind Beamte des höheren Dienstes.

(2) Es werden übergeführt die Beamten

1. der Dienstklasse VI, V und IV .. in die Besoldungsgruppe A 2c 2,
2. der Dienstklasse III ............ in die Besoldungsgruppe A 2b,
3. der Dienstklasse II ............ in die Besoldungsgruppe A 1b und, soweit sie dem Personalstand eines bisherigen Bundesministeriums angehören, in die Besoldungsgruppe A 1a,
4. der Dienstklasse I ............ in die Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B nach Einzelentscheidung, die von den Reichsministern der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsfachminister getroffen wird.

(3) Die Kommissäre und die diesen gleichzuachtenden Beamten der Dienstklasse VII gelten als außerplanmäßige Beamte (Assessoren); sie erhalten Diäten nach der Besoldungsgruppe A 2c 2. Ihre Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit wird hierdurch nicht berührt.

## Besoldungsdienstalter

§ 9

(1) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen 1 bis 6 gehören, beginnt mit dem Tage der Anstellung als Beamter.

(2) Auf dieses Besoldungsdienstalter ist die für die Erlangung höherer Bezüge oder für die Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechnete Zeit in der Eingangsgruppe der Reichsbesoldungsordnung anzurechnen.

(3) Das Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet ist.

§ 10

(1) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 7 gehören, beginnt in der Besoldungsgruppe A 4c 2 fünf Jahre nach dem Tage der Anstellung.

(2) Auf dieses Besoldungsdienstalter ist die für die Erlangung höherer Bezüge oder für die Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechnete Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 4c 2 anzurechnen.

(3) Das Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet ist.

§ 11

(1) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die zu einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 gehören, beginnt in der Besoldungsgruppe A 2c 2 zwei Jahre nach dem Tage der Anstellung.

(2) Auf dieses Besoldungsdienstalter ist die für die Erlangung höherer Bezüge oder für die Vorrückung in höhere Bezüge bereits angerechnete Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 2c 2 anzurechnen.

(3) Das Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem das 28. Lebensjahr vollendet ist.

§ 12

Für Beamte, die in eine Besoldungsgruppe übergeführt werden, in die vergleichbare Reichsbeamte bei regelmäßig verlaufender Dienstlaufbahn nur im Wege der Beförderung gelangen können, ist das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, wie wenn sie zunächst in der Eingangsstelle ihrer Laufbahngruppe angestellt und erst am 1. Oktober 1927 oder zu dem tatsächlichen späteren Zeitpunkt in die höheren Besoldungsgruppen befördert worden wären.

§ 13

Liegt der Beginn des nach den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzten Besoldungsdienstalters nach dem 30. September 1938, so bleibt der Beamte so lange in der ersten Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, bis er nach seinem Besoldungsdienstalter in die nächsthöhere Stufe dieser Besoldungsgruppe aufsteigt.

§ 14

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern können, sofern sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters Härten ergeben, im Einvernehmen mit dem beteiligten Reichsfachminister das Besoldungsdienstalter so festsetzen, wie es festgesetzt worden wäre, wenn der Beamte schon bei seiner Anstellung Reichsbeamter geworden wäre.

Überleitung der Aspiranten und Beamtenanwärter

§ 15

(1) Die Beamtenanwärter der Verwendungsgruppen 5 und 6 sind bis zur erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung, mindestens jedoch während des ersten Dienstjahres und bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Beamte im Vorbereitungsdienst für den einfachen mittleren Dienst. Nach einer Mindestdienstzeit von einem Jahr sind sie, sofern sie die Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben, außerplanmäßige Beamte.

(2) Die Aspiranten und die Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 7 sind bis zur erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung, mindestens jedoch während der ersten drei Dienstjahre Beamte im Vorbereitungsdienst für den gehobenen mittleren Dienst (Supernumerare). Nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren sind sie, sofern sie die Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben, außerplanmäßige Beamte (Praktikanten).

(3) Die Aspiranten und die Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 8 sind bis zur erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung, mindestens jedoch während einer Dienstzeit von drei Jahren fünf Monaten Beamte im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst (Referendare). Nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren fünf Monaten sind sie, sofern sie die Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben, außerplanmäßige Beamte (Assessoren).

(4) Als Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten sie Unterhaltszuschüsse nach den für Reichsbeamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen.

(5) Als außerplanmäßige Beamte erhalten sie Diäten nach der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden.

Diätendienstalter

§ 16

(1) Das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten beginnt

a) im einfachen mittleren Dienst ein Jahr,

b) im gehobenen mittleren Dienst drei Jahre,

c) im höheren Dienst drei Jahre fünf Monate

nach dem Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst, frühestens jedoch mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.

(2) Hat der Beamte die vorgeschriebene Fachprüfung erst nach Wiederholung bestanden, so wird der Beginn des Diätendienstalters um die Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem erstmaligen Versuch der Prüfung und dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung liegt.

## II. Überleitung der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten

§ 17

Für die Überleitung der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Hilfsrichter und der Richteramtsanwärter in das Reichsbesoldungsrecht und für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters oder Diätendienstalters gelten, unbeschadet der Sonderregelung in den Überleitungsübersichten, die Vorschriften der §§ 18 bis 22.

Überleitung der Richter

§ 18

Es werden übergeführt die Richter

| | |
|---|---|
| 1. der 1., 2. und 3. Standesgruppe — mit Ausnahme der Gerichtsvorsteher bei Gerichten mit 3 und mehr Richtern sowie der Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe I. Instanz und des Präsidialsekretärs des Obersten Gerichtshofs — | in die Besoldungsgruppe A 2c 2; für ihre Person erhalten jedoch die Richter der 2. und 3. Standesgruppe die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2c 1, |
| 2. der 2. und 3. Standesgruppe als Gerichtsvorsteher bei Gerichten mit 3 bis 5 Richtern | in die Besoldungsgruppe A 2c 1, |
| mit 6 und mehr Richtern | in die Besoldungsgruppe A 2b, |
| 3. der 3. Standesgruppe als Senatsvorsitzende der Gerichtshöfe I. Instanz und als Präsidialsekretäre des Obersten Gerichtshofs sowie der 4. Standesgruppe | in die Besoldungsgruppe A 2b, der rangälteste Vizepräsident bei den Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk jedoch in die Besoldungsgruppe A 1b, |
| 4. der 5. Standesgruppe | in die Besoldungsgruppe A 1a, die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk jedoch in die Besoldungsgruppe B 8, |
| 5. der 6. Standesgruppe | in die Besoldungsgruppe B 7a, |

6. der 7. Standesgruppe ........................... in die Besoldungsgruppe B 6, die Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien und Graz jedoch in die Besoldungsgruppe B 5,

7. der Präsident des Bundesgerichtshofs ........... in die Besoldungsgruppe B 4.

## Überleitung der staatsanwaltschaftlichen Beamten

### § 19

Es werden übergeführt die staatsanwaltschaftlichen Beamten

1. der 1. und 2. Standesgruppe .................... in die Besoldungsgruppe A 2c 2; für ihre Person erhalten jedoch die staatsanwaltschaftlichen Beamten der 1. und 2. Standesgruppe die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2c 1,

2. der 3. Standesgruppe
   a) die Gruppenleiter der größten Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltstellvertreter ......... in die Besoldungsgruppe A 2c 1; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2b,
   b) die Ersten Oberstaatsanwaltstellvertreter ....... in die Besoldungsgruppe A 2b,
   c) die leitenden Staatsanwälte ................. in die Besoldungsgruppe A 2b und, soweit sie bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk beschäftigt sind, in die Besoldungsgruppe A 1b,

3. der 4. Standesgruppe
   a) die Leiter der Staatsanwaltschaften .......... in die Besoldungsgruppe A 2b und, soweit sie bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk beschäftigt sind, in die Besoldungsgruppe A 1b; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1a,
   b) die Referenten der Generalprokuratur ......... in die Besoldungsgruppe A 1a,
   c) der Oberstaatsanwalt in Innsbruck ........... in die Besoldungsgruppe B 9,
   d) die Oberstaatsanwälte in Wien und Graz ..... in die Besoldungsgruppe B 8.

## Besoldungsdienstalter

### § 20

(1) Das Besoldungsdienstalter der Richter und der staatsanwaltschaftlichen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung als Richter.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des § 11 Absätze 2, 3 und der §§ 12 bis 14 sinngemäße Anwendung.

## Überleitung der Richteramtsanwärter und der Hilfsrichter

### § 21

(1) Die Richteramtsanwärter sind Beamte im Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst (Gerichtsreferendare), die Hilfsrichter sind außerplanmäßige Beamte des höheren Justizdienstes (Gerichtsassessoren).

(2) Als Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten sie Unterhaltszuschüsse nach den für Reichsbeamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen.

(3) Als außerplanmäßige Beamte erhalten sie Diäten nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

Diätendienstalter

§ 22

Das Diätendienstalter der Hilfsrichter beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Ablegung der Richteramtsprüfung folgt.

## III. Überleitung der Bundeslehrer und Beamten des Schulaufsichtsdienstes

§ 23

Für die Überleitung der wirklichen und widerruflichen Bundeslehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes in das Reichsbesoldungsrecht und für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters oder Diätendienstalters gelten, unbeschadet der Sonderregelung in den Überleitungsübersichten, die Vorschriften der §§ 24 bis 27.

Überleitung der Bundeslehrer an den Hochschulen
(mit Ausnahme der Lehrer an den technischen Lehrwerkstätten der Hochschulen)

§ 24

(1) Die Überleitung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den Hochschulen des Landes Österreich sowie an anderen aus Mitteln des Landes Österreich erhaltenen, den Hochschulen gesetzlich gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Hebammenlehranstalten, sowie die Überleitung der im Bundesdienstverhältnis bestellten ordentlichen und außerordentlichen Assistenten an diesen Hochschulen und Unterrichtsanstalten wird bis zur Aufnahme der entsprechenden Beamten des Altreichs in die Reichsbesoldungsordnung vorläufig durch besonderen gemeinsamen Erlaß der Reichsminister der Finanzen und des Innern sowie des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt.

(2) Die Professoren der Geburtshilfe an den aus Mitteln des Landes Österreich erhaltenen Hebammenlehranstalten werden in die Besoldungsgruppe A 2 a übergeführt. Ihr Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung; im übrigen finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 und der §§ 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

Überleitung der Bundeslehrer an den übrigen Bundesanstalten

§ 25

(1) Es werden übergeführt die an den Mittelschulen, einschließlich Mädchenlyzeen, an den Bundeserziehungsanstalten und an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten angestellten wirklichen Lehrer

1. der Verwendungsgruppe 1 in den ersten 16 Jahren nach der Anstellung ........ in die Besoldungsgruppe A 8a,
   im übrigen ........ in die Besoldungsgruppe A 7a,
2. der Verwendungsgruppen 2 und 3 ........ in die Besoldungsgruppe A 4c 2,
3. der Verwendungsgruppe 4 ........ in die Besoldungsgruppe A 4b 2,
4. der Verwendungsgruppe 5 ........ in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, jedoch als Direktoren von nicht als Vollanstalten geltenden Mittelschulen in die Besoldungsgruppe A 2 c 1 und als Direktoren von als Vollanstalten geltenden Mittelschulen, von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und von Bundeserziehungsanstalten in die Besoldungsgruppe A 2 b.

(2) Die Überleitung der übrigen im § 69 Abs. 4 bis 6 des Gehaltsgesetzes aufgeführten wirklichen Lehrer an den im Abs. 1 aufgeführten Anstalten, die nach dem bisherigen österreichischen Besoldungsrecht eine Zulage erhalten, wird durch Einzelentscheidung bestimmt, die von den Reichsministern der Finanzen und des Innern sowie dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung getroffen wird.

(3) Die Überleitung der an den sonstigen Anstalten angestellten wirklichen Lehrer wird bis zur Aufnahme der entsprechenden Beamten des Altreichs in die Reichsbesoldungsordnung vorläufig durch besonderen gemeinsamen Erlaß der Reichsminister der Finanzen und des Innern sowie des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geregelt.

(4) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden

a) bei den Lehrern der Verwendungsgruppe 1 die Vorschriften des § 9,

b) bei den Lehrern der Verwendungsgruppen 2 bis 4 die Vorschriften des § 10 und

c) bei den Lehrern der Verwendungsgruppe 5 die Vorschriften des § 11

sowie im übrigen die Vorschriften der §§ 12 bis 14 sinngemäße Anwendung.

§ 26

(1) Die widerruflichen Lehrer sind außerplanmäßige Beamte. Sie erhalten Diäten nach der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden.

(2) Das Diätendienstalter beginnt mit dem Tage der Bestellung als widerruflicher Lehrer. Auf dieses Diätendienstalter ist die nach § 72 Abschnitt C des Gehaltsgesetzes eingerechnete Zeit anzurechnen.

(3) Die Lehrer im Vorbereitungsdienst erhalten Unterhaltszuschüsse nach besonderen Bestimmungen.

Überleitung der Beamten des Schulaufsichtsdienstes

§ 27

(1) Es werden übergeführt

1. die Bezirksschulinspektoren ........ in die Besoldungsgruppe A 2c 2,

2. die hauptamtlich bestellten Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen ........ in die Besoldungsgruppe A 2c 1,

3. die Landesschulinspektoren ........ in die Besoldungsgruppe A 2b.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden die Vorschriften des § 25 Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

## VI. Überleitung der Wachebeamten

§ 28

Für die Überleitung der Wachebeamten und der Beamtenanwärter des Wachedienstes in das Reichsbesoldungsrecht und für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters oder Diätendienstalters gelten, unbeschadet der Sonderregelung in den Überleitungsübersichten, die Vorschriften der §§ 29 bis 35.

Überleitung der Wachebeamten des Gendarmeriedienstes

§ 29

(1) Es werden übergeführt

1. die Gendarmeriepatrouillenleiter mit einer Gesamtdienstzeit (einschließlich Militärdienstzeit) von mindestens 12 Jahren ..... in die Besoldungsgruppe A 7c,

2. die Gendarmerierayonsinspektoren ........ in die Besoldungsgruppe A 7c,

3. die Gendarmerierevierinspektoren mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 13 Jahren ............ in die Besoldungsgruppe A 7c,
und von mehr als 13 Jahren ............ in die Besoldungsgruppe A 7a,
4. die Gendarmeriebezirksinspektoren ............ in die Besoldungsgruppe A 7a; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5b.

(2) Das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe A 7c beginnt mit dem Tage der Anstellung als Gendarm, verbessert um die 6 Jahre übersteigende, im Militärdienst oder Vorbereitungsdienst abgeleistete Zeit, mindestens aber um 1 Jahr. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

(3) Die Überleitung der leitenden Gendarmeriebeamten (Gendarmerieoffiziere) wird durch Einzelentscheidung bestimmt, die von den Reichsministern des Innern und der Finanzen getroffen wird.

(4) Die Bezüge der Gendarmen und der Gendarmeriepatrouillenleiter mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 12 Jahren bestimmen sich je nach Länge der abgeleisteten Gesamtdienstzeit nach den für Polizeibeamte auf Widerruf bestehenden besonderen Vorschriften.

### Überleitung der Wachebeamten des Gendarmeriewirtschaftsdienstes

§ 30

(1) Es werden übergeführt

1. die Gendarmeriewirtschaftsinspektoren, die Gendarmeriewirtschaftsoberinspektoren 2. Klasse und die Gendarmeriewirtschaftsoberinspektoren 1. Klasse ............ in die Besoldungsgruppe A 4c 2,
2. die Gendarmeriewirtschaftsvizedirektoren ............ in die Besoldungsgruppe A 4b 1.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden die Vorschriften der §§ 10, 12 bis 14 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an die Stelle des Tages der Anstellung als Beamter der Tag des Eintritts oder des Übertritts in den Gendarmeriewirtschaftsdienst tritt.

### Überleitung der Wachebeamten des Sicherheitsdienstes

§ 31

(1) Es werden übergeführt

1. die Polizeioberwachmänner mit einer Gesamtdienstzeit (einschließlich der Militärdienstzeit) von mindestens 12 Jahren ... in die Besoldungsgruppe A 7c,
2. die Polizeirayonsinspektoren ............ in die Besoldungsgruppe A 7c,
3. die Polizeirevierinspektoren mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 13 Jahren ............ in die Besoldungsgruppe A 7c,
und von mehr als 13 Jahren ............ in die Besoldungsgruppe A 7a,
4. die Polizeibezirksinspektoren ............ in die Besoldungsgruppe A 7a; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5b.

(2) Das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe A 7c beginnt mit dem Tage der Anstellung als Polizeiwachmann, verbessert um die 6 Jahre übersteigende, im Militärdienst oder Vorbereitungsdienst abgeleistete Zeit, mindestens aber um 1 Jahr. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

(3) Die Überleitung der leitenden Sicherheitswachebeamten (Polizeioffiziere) wird durch Einzelentscheidung bestimmt, die von den Reichsministern des Innern und der Finanzen getroffen wird.

(4) Die Bezüge der Polizeiwachmänner und der Polizeioberwachmänner mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 12 Jahren bestimmen sich je nach der Länge der abgeleisteten Gesamtdienstzeit nach den für Polizeibeamte auf Widerruf bestehenden besonderen Vorschriften.

## Überleitung der Wachebeamten des Kriminaldienstes

§ 32

(1) Es werden übergeführt

| | |
|---|---|
| 1. die Kriminalbeamten mit einer Gesamtdienstzeit (einschließlich der Militärdienstzeit) von mindestens 12 Jahren ............ | in die Besoldungsgruppe A 7c, |
| 2. die Kriminalrayonsinspektoren ............ | in die Besoldungsgruppe A 7c, |
| 3. die Kriminalrevierinspektoren mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 13 Jahren ............ | in die Besoldungsgruppe A 7c, |
| und von mehr als 13 Jahren ............ | in die Besoldungsgruppe A 7a, |
| 4. die Kriminalbezirksinspektoren ............ | in die Besoldungsgruppe A 7a; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5b, |
| 5. die Kriminalabteilungsinspektoren, die Kriminaloberinspektoren 2. Klasse und die Kriminaloberinspektoren 1. Klasse, soweit sie in der Dienstklasse 3 sind ............ | in die Besoldungsgruppe A 4c 2, |
| 6. die Kriminaloberinspektoren 1. Klasse, soweit sie in der Dienstklasse 2 sind ............ | in die Besoldungsgruppe A 4b 1. |

(2) Das Besoldungsdienstalter der im Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Beamten in der Eingangsgruppe A 7c beginnt mit dem Tage der Anstellung als Kriminalbeamter, verbessert um die 6 Jahre übersteigende, im Militärdienst oder Vorbereitungsdienst abgeleistete Zeit, mindestens aber um 1 Jahr; im übrigen finden die Vorschriften der §§ 12 und 14 sinngemäße Anwendung. Auf das Besoldungsdienstalter der im Abs. 1 unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beamten finden die Vorschriften der §§ 10, 12 bis 14 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an die Stelle des Tages der Anstellung als Beamter der Tag des Eintritts oder Übertritts in den Dienst als leitender Kriminalbeamter tritt.

(3) Die Bezüge der Kriminalbeamten mit einer Gesamtdienstzeit von weniger als 12 Jahren bestimmen sich je nach der Länge der abgeleisteten Gesamtdienstzeit nach den für Polizeibeamte auf Widerruf bestehenden besonderen Vorschriften.

## Überleitung der Wachebeamten des Gefängnisaufsichtsdienstes

§ 33

(1) Es werden übergeführt

| | |
|---|---|
| 1. die Justizwachmänner, Justizoberwachmänner und Justizwachkontrollore .. | in die Besoldungsgruppe A 9; für ihre Person erhalten sie jedoch nach einer Gesamtdienstzeit (einschließlich der Militärdienstzeit) von mindestens 12 Jahren die Bezüge der Besoldungsgruppe A 8a, |
| 2. die Justizwachoberkontrollore ...... | in die Besoldungsgruppe A 9, außerdem erhalten sie eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 Reichsmark jährlich; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 7a, |
| 3. die Justizwachkommandanten ...... | in die Besoldungsgruppe A 9, außerdem erhalten sie eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 Reichsmark jährlich; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5b. |

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden die Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

Überleitung der Wachebeamten des Zollwachdienstes

§ 34

(1) Es werden übergeführt

1. die Zollwachrevisoren, Zollwachoberrevisoren und Zollwachkontrollore ........ in die Besoldungsgruppe A 8a,
2. die Zollwachoberkontrollore ........ in die Besoldungsgruppe A 7a,
3. die Zollwachinspektoren und die Zollwachoberinspektoren 2. Klasse ........ in die Besoldungsgruppe A 5b,
4. die Zollwachoberinspektoren 1. Klasse ........ in die Besoldungsgruppe A 5b; für ihre Person erhalten sie jedoch die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4c 2.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden die Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

Überleitung der Aspiranten und Beamtenanwärter des Wachedienstes

§ 35

(1) Die Aspiranten und Beamtenanwärter sind während des ersten Dienstjahres Beamte im Vorbereitungsdienst. Nach einer Dienstzeit von einem Jahr sind sie außerplanmäßige Beamte.

(2) Die Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst und der außerplanmäßigen Beamten bestimmen sich im Gendarmeriedienst, im Sicherheitsdienst und im Kriminaldienst je nach der Länge der abgeleisteten Gesamtdienstzeit nach den für Polizeibeamte auf Widerruf bestehenden besonderen Vorschriften.

(3) Im Gendarmeriewirtschaftsdienst, im Gefängnisaufsichtsdienst und im Zollwachdienst erhalten sie als Beamte im Vorbereitungsdienst Unterhaltszuschüsse nach den für Reichsbeamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen und als außerplanmäßige Beamte Diäten nach der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden.

## V. Überleitung der Beamten der Tabakregie und der Staatsdruckerei

§ 36

Für die Überleitung der Beamten und Beamtenanwärter der Tabakregie und der Staatsdruckerei in das Reichsbesoldungsrecht und für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters oder Diätendienstalters gelten die Vorschriften der § 37 bis 40.

Überleitung der Beamten der Tabakregie

§ 37

Von den Beamten der Tabakregie werden übergeführt

1. die Amtswarte und die Tor (Tür) hüter ........ in die Besoldungsgruppe A 10b,
2. die Werkmeister und Oberwerkmeister ........ in die Besoldungsgruppe A 9,
3. die Kanzlisten, Kanzleiadjunkten und Kanzleiführer in den ersten 20 Jahren nach der Anstellung ........ in die Besoldungsgruppe A 8a,
   im übrigen ........ in die Besoldungsgruppe A 7a,
4. der Kanzleidirektor ........ in die Besoldungsgruppe A 5b,
5. die Betriebsmeister und Oberbetriebsmeister ........ in die Besoldungsgruppe A 7a,

| | |
|---|---|
| 6. die Rechnungsassistenten, Rechnungsrevidenten und Buchhalter, ferner die Assistenten, Kontrollore und Inspektoren ........... | in die Besoldungsgruppe A 4c 2, |
| 7. die Oberbuchhalter ........................................ | in die Besoldungsgruppe A 4c 1, |
| 8. der Zentralbuchhalterstellvertreter und der Rechnungsdirektorstellvertreter, ferner die Oberinspektoren .................. | in die Besoldungsgruppe A 4b 2, |
| 9. der Zentralbuchhalter, der Rechnungsdirektor und die Zentralinspektoren ............................................ | in die Besoldungsgruppe A 3b, |
| 10. die Direktionskommissäre, Direktions-Oberkommissäre und Direktionsräte .............................................. | in die Besoldungsgruppe A 2c 2, |
| 11. die Direktoren ........................................ | in die Besoldungsgruppe A 2b, |
| 12. der Generaldirektorstellvertreter ........................ | in die Besoldungsgruppe A 1b, |
| 13. der Generaldirektor .................................... | in die Besoldungsgruppe B 7a. |

### Überleitung der Beamten der Staatsdruckerei

§ 38

Von den Beamten der Staatsdruckerei werden übergeführt

| | |
|---|---|
| 1. die Amtswarte und die Tor (Tür) hüter ...................... | in die Besoldungsgruppe A 10b, |
| 2. die Kanzlisten, Kanzleiadjunkten und Kanzleiführer in den ersten 20 Jahren nach der Anstellung .............................. | in die Besoldungsgruppe A 8a, |
| im übrigen .............................................. | in die Besoldungsgruppe A 7a, |
| 3. der Kanzleidirektor ........................................ | in die Besoldungsgruppe A 5b, |
| 4. die Adjunkten, Kontrollore und Oberkontrollore.............. | in die Besoldungsgruppe A 7a, |
| 5. die Inspektoren............................................ | in die Besoldungsgruppe A 5b, |
| 6. die Assistenten, Verwalter, Rechnungsassistenten, Rechnungsrevidenten und Buchhalter.................................. | in die Besoldungsgruppe A 4c 2, |
| 7. die Oberverwalter als Leiter einer Geschäftsabteilung und die Oberbuchhalter .......................................... | in die Besoldungsgruppe A 4c 1, |
| 8. die Oberverwalter als Leiter einer Geschäftsgruppe........... | in die Besoldungsgruppe A 4b 1, |
| 9. der Rechnungsdirektor ...................................... | in die Besoldungsgruppe A 3b, |
| 10. der Leiter der Verwaltung ................................ | in die Besoldungsgruppe A 2c 2, |
| 11. der Chefchemiker ........................................ | in die Besoldungsgruppe A 2c 2, |
| 12. der Vizedirektor ........................................ | in die Besoldungsgruppe A 2c 1, |
| 13. der Direktor ............................................ | in die Besoldungsgruppe A 1b. |

§ 39

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters finden

a) für die Beamten der Verwendungsgruppen III bis VI die Vorschriften der §§ 9 und 12 bis 14,

b) für die Beamten der Verwendungsgruppe II die Vorschriften der §§ 10 und 12 bis 14 und

c) für die Beamten der Verwendungsgruppe I die Vorschriften der §§ 11 bis 14

sinngemäße Anwendung.

### Überleitung der Aspiranten und Beamtenanwärter

§ 40

Für die Überleitung der Aspiranten und Beamtenanwärter finden die Vorschriften der §§ 15 und 16 sinngemäße Anwendung.

Artikel 3

## Allgemeine Überleitung der Bediensteten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen"

§ 41

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern für die Bediensteten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen.

Artikel 4

## Allgemeine Überleitung der Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 42

(1) Der Reichspostminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern die unter das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934 (BGBl. II Nr. 313) fallenden Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Artikel 1 und 2 in das Reichsbesoldungsrecht zu überführen.

(2) Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden auf die Betriebsbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung unmittelbar Anwendung.

Artikel 5

## Allgemeine Überleitung der Beamten der ehemaligen Länder

§ 43

(1) Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, das Besoldungsrecht der ehemaligen österreichischen Länder und der Stadt Wien unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Artikel 1 und 2 an das Reichsbesoldungsrecht anzugleichen; die Angleichung bedarf der Genehmigung der Reichsminister der Finanzen und des Innern.

(2) Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 finden auf die Beamten der ehemaligen österreichischen Länder unmittelbar Anwendung.

Artikel 6

## Allgemeine Überleitung der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 44

(1) Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, das Besoldungsrecht der Gemeinden (Gemeindeverbände) unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Artikel 1 und 2 und nach den vom Reichsstatthalter zu erlassenden Anordnungen an das Reichsbesoldungsrecht anzugleichen; die Angleichung bedarf der Genehmigung der Reichsminister des Innern und der Finanzen.

(2) Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, das Besoldungsrecht der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Artikel 1 und 2 an das Reichsbesoldungsrecht anzugleichen; die Angleichung bedarf der Genehmigung der Reichsminister der Finanzen und des Innern und des beteiligten Reichsfachministers.

(3) Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 finden auf die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unmittelbar Anwendung.

Artikel 7

## Übergangsvorschriften

### Erhaltung des Besitzstandes

§ 45

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem bisherigen österreichischen Besoldungsrecht am 30. September 1938 zugestanden haben oder in der Zeit bis zum 30. September 1948 zugestanden haben würden, höher als die ihm auf Grund der Überführung in das Reichsbesoldungsrecht zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage besteht in dem jeweiligen Unterschied zwischen den Bezügen nach dem Reichsbesoldungsrecht und den Bezügen, die der Beamte beim Verbleiben in der am 30. September 1938 innegehabten Dienstverwendung nach dem bisherigen österreichischen Besoldungsrecht infolge Vorrückung in höhere Bezüge (Zeitbeförderung, Zeitvorrückung und sonstige von einem Fristablauf abhängige Erhöhungen des Diensteinkommens) erhalten hätte. Als Grenze gilt jedoch die Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei der Berechnung der Ausgleichszulage sind gegenüberzustellen

einerseits das nach dem Budgetsanierungsgesetz gekürzte Diensteinkommen nach dem österreichischen Gehaltsgesetz, die Mietzinsbeihilfe und sonstige für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen,

andererseits das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß und etwaige ruhegehaltfähige Zulagen nach dem Reichsbesoldungsrecht, gekürzt nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen.

Bei der Gegenüberstellung bleiben außer Ansatz

1. Kinderzuschläge, Kinderzulagen (Aushilfen) und der Haushaltungszuschuß,
2. die nach § 31 des Gehaltsgesetzes zu entrichtenden Pensionsbeiträge,
3. Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort eintreten.

(3) Eine am 30. September 1948 etwa noch zustehende Ausgleichszulage wird so lange weitergezahlt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Eine Neubewilligung von Ausgleichszulagen nach dem 30. September 1948 findet nicht mehr statt.

(4) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

### Zulagen für Kriegsbeschädigte

§ 46

Soweit Kriegsbeschädigte am 30. September 1938 zu ihrem Diensteinkommen eine besondere, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage erhalten haben, wird diese Zulage bis zur Einführung des im Altreich geltenden Versorgungsrechts für Kriegsbeschädigte auch nach dem 1. Oktober 1938 in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

### Gewährung besonderer Zulagen

§ 47

Soweit Beamten bisher nichtruhegehaltfähige besondere Zulagen oder Entschädigungen gewährt worden sind, dürfen diese neben den den Beamten nach dem Reichsbesoldungsrecht zustehenden Bezügen vom 1. Oktober 1938 ab nicht mehr gewährt werden. Die Reichsminister der Finanzen und des Innern können zum Ausgleich besonderer Härten bei Verminderung der bisherigen Gesamtbezüge eine Übergangsregelung zulassen.

Behandlung der des Dienstes enthobenen Beamten

§ 48

(1) Von der Überführung in das Reichsbesoldungsrecht sind alle Beamten ausgenommen, die aus Anlaß der nationalsozialistischen Erhebung und Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich ihres Dienstes vorläufig enthoben sind oder bis zum 1. Oktober 1938 enthoben werden.

(2) Beamte, deren Dienstenthebung aufgehoben wird, sind so zu behandeln, wie wenn sie am 1. Oktober 1938 nicht des Dienstes enthoben gewesen wären.

(3) Im Falle der Anwendung der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 sind den Versorgungsbezügen oder der Abfertigung selbst dann, wenn der Beamte bereits seine Dienstbezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht auf Grund der Überführung erhält, nicht höhere Dienstbezüge zugrunde zu legen, als sie dem Beamten zuletzt zugestanden hätten, wenn das bisherige österreichische Besoldungsrecht für ihn in Kraft geblieben wäre.

Ausschließung des Rechtswegs

§ 49

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, Verfügungen und Entscheidungen sind endgültig; sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte, den Bundesgerichtshof oder die ordentlichen Gerichte.

§ 50

Auf Grund dieser Verordnung etwa erwachsende Mehrausgaben können für das Rechnungsjahr 1938, soweit erforderlich, auch über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden.

Artikel 8

## Schlußvorschriften

§ 51

(1) Vorschriften, die dieser Verordnung und dem durch diese Verordnung eingeführten Reichsbesoldungsrecht widersprechen, werden aufgehoben. Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Verordnung und das durch diese Verordnung eingeführte Reichsbesoldungsrecht.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichsminister der Finanzen und des Innern.

(3) Die Reichsminister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, im Erlaßwege zu bestimmen, daß im Einzelfalle diejenigen österreichischen Beamten, die vor dem 1. Oktober 1938 zu einer Dienststelle im Altreich abgeordnet werden, bereits vom Zeitpunkt der Abordnung an in die Reichsbesoldungsordnung übergeführt werden, und daß diejenigen Beamten, die vor dem 1. Oktober 1938 in den Personalstand einer österreichischen Verwaltung übernommen werden, bereits vom Zeitpunkt der Übernahme an Bezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht erhalten.

Berlin, den 15. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

## Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen" vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 954) muß es in § 2 Ziffer 3 Zeile 2/4 statt „Teile, die nicht oder nicht ausreichend gehärtet, entgratet und geschliffen sind" richtig heißen: „Teile, die nicht oder nicht ausreichend entgratet und geschliffen sind".

Berlin, den 12. August 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Koehler



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer **nur vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

1033

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1938 | Nr. 130 |
|---|---|---|



## Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden.

**Vom 17. August 1938.**

Der Nationalsozialismus hat das deutsche Volk aus dem wirtschaftlichen Niederbruch der Vergangenheit zu einem neuen Aufstieg geführt. Er will auch denen helfen, die in der vergangenen Notzeit wirtschaftlich zusammengebrochen sind und ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger hingegeben haben. Durch alte Schulden, die bei der erzwungenen Vermögensauflösung nicht getilgt werden konnten, sollen sie nicht gehindert werden, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Das ist zu erreichen, wenn Gläubiger und Schuldner aufeinander die Rücksicht nehmen, die sie sich als Glieder der Volksgemeinschaft schuldig sind. Gläubiger und Schuldner sollen gemeinsam dahin wirken, daß die Belastung des Schuldners mit den alten Schulden seiner Leistungsfähigkeit angepaßt wird. Soweit der Schuldner eine alte Schuld nicht tilgen kann, soll der Gläubiger die Forderung als wertlos abschreiben.

Um eine Bereinigung der noch nicht erledigten alten Schulden nach diesen Grundsätzen herbeizuführen und dabei den Beteiligten, die auf dem Wege der gütlichen Einigung nicht zum Ziele kommen, die Hilfe des Richters zur Verfügung zu stellen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

### Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Nach diesem Gesetz können die alten Schulden derjenigen bereinigt werden, die infolge der Wirtschaftsnot vor der Machtübernahme oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen sind. Voraussetzung für die Schuldenbereinigung ist, daß der Schuldner im Konkurs, infolge Anordnung der Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes oder seines Schiffs oder wegen sich häufender Zwangsvollstreckungen in sein bewegliches Vermögen die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat.

(2) Auch wer nicht einen selbständigen Beruf ausgeübt hat, kann eine Bereinigung seiner alten Schulden erlangen, wenn er aus den im Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Januar 1934 sein Eigenheim oder sonstigen Haus- und Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung verloren hat.

(3) Unter „alten Schulden" („alten Forderungen") sind Geldschulden (Geldforderungen) zu verstehen, die — im Falle des Abs. 1 — noch aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners stammen, — im Falle des Abs. 2 — an dem früheren Grundbesitz durch ein Grundpfandrecht gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

(4) Schuldnern, die wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig sind, oder bei denen aus einem anderen Grunde ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde, soll das Gesetz nicht zugute kommen.

(5) Auf jüdische Schuldner findet das Gesetz keine Anwendung. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

## § 2

### Grundsätze der Schuldenbereinigung

(1) Die Schuldenbereinigung hat den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die einen Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen. Dabei sollen die Rücksichten walten, die die Glieder einer Volksgemeinschaft einander schuldig sind. Der Gläubiger soll dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen. Der Schuldner andererseits soll ein neues Einkommen oder Vermögen, das die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, redlich und nach besten Kräften zur Tilgung alter Schulden verwenden.

(2) Reichen die Mittel, die der Schuldner zur Tilgung alter Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Bedeutung der Forderung und die Bedürftigkeit des Gläubigers dafür maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist.

## § 3

### Mitverpflichtete

(1) Ist ein Dritter Mitschuldner einer alten Forderung oder hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht berührt. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Fällen abgewichen werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

(2) Stammt die Mitschuld, die Sicherheit oder die Bürgschaft aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners, so ist ein Recht des Dritten, bei dem Schuldner Rückgriff zu nehmen, ebenso zu behandeln wie alte Forderungen anderer Gläubiger.

## § 4

### Gütliche Einigung

(1) Der Schuldner, der in der Lage ist, Zahlungen zur Tilgung alter Schulden zu leisten, soll sich bemühen, sich mit den Gläubigern auf eine Bereinigung der alten Schulden gütlich zu einigen. Zu diesem Zweck soll der Schuldner den beteiligten Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;
3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berücksichtigen kann.

Sind Mitverpflichtete (§ 3) vorhanden, so soll der Schuldner sie bei seinen Verhandlungen mit den Gläubigern beteiligen.

(2) Einen Vorschlag braucht der Schuldner seinen Gläubigern nicht zu machen, wenn seine alten Schulden in ihrer Gesamtheit in einem solchen Mißverhältnis zu seinem Zahlungsvermögen stehen, daß er den Gläubigern keine nennenswerten Leistungen anbieten kann. Das gleiche gilt, wenn es dem Schuldner aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist, seinerseits an die Gläubiger heranzutreten.

## § 5

### Vertragshilfe des Richters

(1) Läßt sich eine gütliche Schuldenbereinigung nicht durchführen, so kann der Schuldner oder einer der Mitverpflichteten (§ 3) durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Schuldner hat dem Richter ein vollständiges Verzeichnis seiner alten Schulden vorzulegen und die übrigen im § 4 Abs. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu machen.

(2) Der Richter versucht eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, es sei denn, daß solche Bemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.

(3) Gelingt es dem Richter nicht, eine gütliche Schuldenbereinigung zustande zu bringen, so gestaltet er durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn dieses Gesetzes entsprechendes zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird. Der Richter kann insbesondere den Zins regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen festsetzen; was der Schuldner in zehn Jahren nicht abtragen kann, soll ihm in der Regel erlassen werden. Der Richter kann auch die Rechte des Gläubigers gegenüber einem Mitverpflichteten dem § 3 entsprechend regeln. Vereinbarungen, die die Beteiligten vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Tilgung einer alten Schuld getroffen haben, kann der Richter vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 ändern, wenn sie den Grundsätzen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 6

**Gewinn aus der Weiterveräußerung eines zwangsversteigerten Grundstücks oder Schiffs**

Hat der Gläubiger einer alten Forderung ein Grundstück oder ein Schiff des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten, auch wenn ein Verfahren zur Bereinigung alter Schulden nicht anhängig ist, die alte Schuld in Höhe des Gewinns als erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten der Billigkeit entsprechend regeln. Bei der Berechnung des Gewinns sind die Aufwendungen, die der Gläubiger für das Grundstück oder das Schiff gemacht hat, abzusetzen; Nutzungen, die er gezogen hat, sind hinzuzurechnen.

§ 7

**Zuständiges Gericht**

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen.

(3) Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Weisungen tätig werden.

§ 8

**Verfahren**

(1) Für das Verfahren gilt, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Richter soll über die Schuldenbereinigung mit dem Schuldner in der Regel mündlich verhandeln und an dieser Verhandlung die Gläubiger und die Mitverpflichteten beteiligen, soweit dies zweckmäßig erscheint. Vor seiner Entscheidung soll der Richter in jedem Fall den nach Name und Wohnort bekannten Gläubigern und Mitverpflichteten Gelegenheit geben, sich zu äußern.

(2) Darüber, ob die allgemeine Wirtschaftsnot den Zusammenbruch des Schuldners verursacht hat, braucht der Richter Ermittlungen nur anzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner den Zusammenbruch durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Verhalten selbst verschuldet hat.

(3) Die alten Forderungen, über deren Behandlung der Richter eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, hat der Richter in der Entscheidung genau zu bezeichnen. Soweit für alte Forderungen ein rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger nicht nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, kann der Richter den Schuldtitel ganz oder teilweise aufheben und bestimmen, daß die alte Forderung nur nach Maßgabe seiner Entscheidung vollstreckbar ist.

(4) Die rechtsgestaltenden Entscheidungen des Richters werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie ersetzen die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(5) In der Regel soll der Richter die Schuldenbereinigung, wenn er darüber zu entscheiden hat, für die Dauer regeln. Ist jedoch die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines der Beteiligten von besonderer Bedeutung, aber zur Zeit der Entscheidung noch nicht zu übersehen, so kann der Richter seine Entscheidung allen oder einzelnen Beteiligten gegenüber auf eine bestimmte Zeit beschränken, damit er nach Ablauf dieser Zeit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten erneut prüfen und seine weitere Entscheidung nach dem Ergebnis dieser Prüfung treffen kann.

§ 9

**Änderungsverfahren**

(1) Ist bei der Schuldenbereinigung eine alte Schuld deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit weder

gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht und der Schuldner diese Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, so kann der Richter seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, soweit dies wegen der Länge der Zeit, in der der Gläubiger die Forderung nicht geltend gemacht hat, oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Der Richter kann seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines der Beteiligten ferner ändern:

1. wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte;
2. wenn sich der Schuldner eines Schutzes als unwürdig erweist;
3. wenn nachträglich eine bei der Schuldenbereinigung nicht vorausgesehene außerordentliche Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eingetreten ist und sich deshalb die Schuldenbereinigung so, wie sie vereinbart oder angeordnet worden ist, nicht mehr rechtfertigt.

In den unter 2 und 3 genannten Fällen soll der Richter von der Änderungsbefugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn sich die Sachlage vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entscheidung oder der Vereinbarung über die Schuldenbereinigung geändert hat.

### § 10

**Vorläufiger Vollstreckungsschutz und einstweilige Anordnungen anderen Inhalts**

(1) Ist ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt, so kann der Richter, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern, die Vollstreckung aus Schuldtiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstweilen einstellen; sind Vollstreckungsmaßnahmen bereits vorgenommen, so kann er diese auch ganz oder teilweise aufheben, wenn es nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint. Für Vollstreckungen gegenüber einem Mitverpflichteten gilt dies sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten kann der Richter, schon bevor ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt ist, Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art treffen, um den Schuldner oder den Mitverpflichteten während der Dauer der Verhandlungen über eine gütliche Schuldenbereinigung gegen eine Inanspruchnahme wegen alter Forderungen zu schützen. Der Richter soll in diesem Fall eine Frist bestimmen, in der der Schuldner oder der Mitverpflichtete die gütliche Einigung anzuzeigen oder den Antrag auf Vertragshilfe zu stellen hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Soweit es zur Durchführung der Schuldenbereinigung geboten ist, kann der Richter auch einstweilige Anordnungen anderen Inhalts treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner aufgeben, während der Dauer des Verfahrens einen Teil seiner Einkünfte zur Befriedigung von Gläubigern alter Forderungen zu verwenden oder für eine spätere Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen.

(4) Die auf Grund der Abs. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Gegen eine Entscheidung, die eine Anordnung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde (§ 11) statt.

(5) Der Richter kann Entscheidungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern oder aufheben, wenn es nach Lage der Sache geboten ist.

### § 11

**Beschwerde. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft**

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die sofortige Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Der Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nur dann angefochten werden, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München.

(3) Im Verfahren der weiteren Beschwerde kann die Staatsanwaltschaft mitwirken. Der Staatsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen. Das Oberlandesgericht hat der Staatsanwaltschaft die eingehenden Beschwerdeschriften mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in Abschrift mitzuteilen.

§ 12

**Kosten des Verfahrens**

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszugs beträgt 5 bis 200 Reichsmark. Sie wird erhoben

a) für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe (§ 5),
b) für das Verfahren über die Verrechnung einer alten Schuld mit einem Gewinn des Gläubigers (§ 6),
c) für das Verfahren der erneuten Prüfung (§ 8 Abs. 5),
d) für das Änderungsverfahren (§ 9).

Die Gebühr wird von dem Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners festgesetzt. Für Anordnungen nach § 10 werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs hat grundsätzlich der Schuldner zu tragen. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so hat ausschließlich der Antragsteller die Kosten zu tragen. Im übrigen findet die Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Kostenordnung über die Haftung des Antragstellers keine Anwendung.

(4) Vorschüsse werden nicht erhoben.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 2 Satz 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 3) können von dem Kostenschuldner und der Reichskasse selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht endgültig und gebührenfrei.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 11) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Fall von Amts wegen fest; die Festsetzung ist unanfechtbar. Es kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

§ 13

**Außergerichtliche Kosten**

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch darf die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsende Gebühr in keinem Fall den Betrag von einhundert Reichsmark übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

§ 14

**Rechtsstreit. Konkurs. Vergleichsverfahren**

(1) Ist wegen einer alten Schuld ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht die Verhandlung aussetzen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des nach § 7 zuständigen Amtsgerichts über die Anwendung dieses Gesetzes herbeizuführen.

(2) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

(3) Solange gegen den Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses für ihn schwebt, kann dem Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz, vorbehaltlich des § 6, nicht gewährt werden.

(4) Hat der Schuldner im Vergleichsverfahren einen Vergleich geschlossen, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, so kommt für den Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz nicht in Betracht.

§ 15

**Vollstreckbarkeit von Vergleichen und gerichtlichen Entscheidungen**

(1) Aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Soweit die gerichtliche Entscheidung über eine alte Forderung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 für vollstreckbar erklärt ist, kann sie auf Grund eines Auszugs aus der Gesamtentscheidung wie ein rechtskräftiges Urteil in einem bürgerlichen Rechtsstreit vollstreckt werden. Der Auszug hat den Gläubiger, den Schuldner und den für vollstreckbar erklärten Anspruch genau zu bezeichnen. Die Vollstreckungsklausel erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Für Klagen nach §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, das über Klagen gegen den aufgehobenen Schuldtitel zu entscheiden hätte.

§ 16

**Treuhänder. Öffentlich-rechtliche Körperschaften**

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögens verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach diesem Gesetz gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, um eine Bereinigung alter Schulden nach diesem Gesetz zu ermöglichen, von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 17

**Durchführung und Ergänzung des Gesetzes**

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

**Inkrafttreten in Österreich**

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

**Gesetz über die Aufhebung des Amtsgerichts Wuppertal-Barmen*). Vom 17. August 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Amtsgericht Wuppertal-Barmen wird aufgehoben; sein Bezirk wird dem Amtsgericht Wuppertal-Elberfeld zugelegt. Dieses führt die Bezeichnung „Amtsgericht Wuppertal".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung*). Vom 17. August 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung vom 22. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des § 8 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird dahin abgeändert, daß die Rückzahlungsfrist für das Darlehen von 35 Millionen Reichsmark einschließlich der zum Kapital geschlagenen Zinsen auf 62 Jahre verlängert wird.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Herbert Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

**Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande Österreich. Vom 17. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende reichsgesetzlichen Vorschriften gelten auch im Lande Österreich:

1. Das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) mit Ausnahme des § 10,
2. die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280),
3. das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854),
4. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857), vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27), vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277), vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) und vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1138),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) mit Ausnahme des § 13,
6. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228), vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397), vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) und vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399),
7. Artikel 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),
8. die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166),

9. die Verordnungen über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
10. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
11. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) sowie der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374),
12. die Zweite Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184),
13. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),
14. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
15. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
16. die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399).

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt jeweils den Zeitpunkt, von dem an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, die Reichsstelle für Eier und die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse die in den obengenannten Gesetzen und Verordnungen bezeichneten Erzeugnisse im Lande Österreich in den Verkehr zu bringen haben. Er kann dabei, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, Vorschriften anpassenden und ergänzenden Inhalts erlassen.

(2) Bis zu diesen Zeitpunkten gelten innerhalb des Landes Österreich die im Verkehr befindlichen und in den Verkehr gelangenden sowie die aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet in das Land Österreich eingeführten Erzeugnisse (Abs. 1) als von den zuständigen Reichsstellen in den Verkehr gebracht. Das gleiche gilt für die vor diesen Zeitpunkten zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Erzeugnisse.

(3) Von dem nach Abs. 1 jeweils festgesetzten Zeitpunkt an gilt das Land Österreich für Erzeugnisse, die dort von einer Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden, als Zollinland im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17 August 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung im Lande Österreich.

### Vom 17. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 11:

1. Die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170),
2. die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293),
3. die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720),
4. die Verordnung zur Berufsförderung der Verteiler im Reichsnährstand vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 885),
5. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
6. das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627),
7. die §§ 1 bis 12, 36 und 48 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192) und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 837),
8. die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 2. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
9. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 9. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 446) und vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 869),
10. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915),
11. die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) in der Fassung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) ohne die Anlagen I und II,
12. die Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755),
13. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) mit Ausnahme der §§ 27 bis 29, ferner Artikel II der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh,
14. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 968),
15. die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),
16. § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527),

17. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374),
18. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355), mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 2,
19. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556),
20. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580),
21. die Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248),
22. die Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 909),
23. die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970).

§ 2

Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung.
2. An Stelle der §§ 1041 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung treten die §§ 596 und 597 der österreichischen Zivilprozeßordnung sowie die einschlägigen Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung. Die einer Anfechtung nicht mehr unterliegenden Schiedssprüche der Schiedsgerichte und die Schiedssprüche des Oberschiedsgerichts sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 Ziffer 16 der österreichischen Exekutionsordnung.

§ 3

Wo in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften die Einziehung von Gegenständen im selbständigen Verfahren vorgesehen ist, erkennt hierüber auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 4

Behörden, mit denen im Sinne des § 11 a der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist, sind im Lande Österreich nur die Preisüberwachungsstellen.

§ 5

Für das Land Österreich kann der Reichsbauernführer eine von § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft abweichende Regelung treffen.

§ 6

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft erhält folgenden Zusatz:

„Ein weiterer Wirtschaftsverband wird für das Land Österreich gebildet."

§ 7

Die Schlachtwertklassen (§ 17 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh) können von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung abweichend von der Anlage zu der Verordnung festgesetzt werden.

§ 8

(1) Im Vollzuge des § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft tritt an die Stelle des 1. April 1934 der Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung im Lande Österreich.

(2) § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft bleibt bis zur Einführung des Milchgesetzes im Lande Österreich außer Anwendung.

§ 9

Im Vollzuge des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft tritt an die Stelle des 1. Juni 1934 der Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung im Lande Österreich.

§ 10

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 11

(1) Der Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) kann österreichische Gesetze und Verordnungen (Bundesrecht und Landesrecht), die durch die Einführung der Marktordnung entbehrlich werden, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft außer Kraft setzen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, in dem rechtsfähige Vermögensmassen und sonstige Einrichtungen, die im Zusammenhang mit aufgehobenen österreichischen Gesetzen und Verordnungen (Abs. 1) errichtet worden waren, aufzulösen sind; er regelt die Rechtsnachfolge und die Verwendung der Mittel. § 7 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 15 sofort in Kraft. § 1 Nr. 15 tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 tritt an Stelle der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374) die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957).

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über Zolländerungen*).
## Vom 17. August 1938

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 2 (Weizen und Spelz) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „186 000 dz" zu setzen: „232 000 dz".

2. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 1 ist in der Anmerkung an Stelle von „in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1937" zu setzen: „in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1938".

3. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) ist in den Anmerkungen als Anmerkung 2 einzufügen:

| | |
|---|---|
| 2. Geschälte Bananen, breiartig zerkleinert und eingedickt, auch mit Zusatz von Frischhaltungsmitteln und Fruchtsäure | 2 |

— Die bisherige Anmerkung 2 erhält die Bezeichnung „3." —

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, 17. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Ebner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen*).

**Vom 17. August 1938.**

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden dürfen nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

(1) Soweit Juden andere Vornamen führen, als sie nach § 1 Juden beigelegt werden dürfen, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara.

(2) Wer nach Abs. 1 einen zusätzlichen Vornamen annehmen muß, ist verpflichtet, hiervon innerhalb eines Monats seit dem Zeitpunkt, von dem ab er den zusätzlichen Vornamen führen muß, dem Standesbeamten, bei dem seine Geburt und seine Heirat beurkundet sind, sowie der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

(3) Ist die Geburt oder die Heirat des Anzeigepflichtigen von einem deutschen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder in einem deutschen Schutzgebiet beurkundet, so ist die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu richten. Hat der Anzeigepflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so ist die im Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Anzeige an Stelle der Ortspolizeibehörde dem zuständigen deutschen Konsul zu erstatten.

(4) Bei geschäftsunfähigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie nach § 2 zur Annahme eines zusätzlichen Vornamens verpflichtet, ist auch dieser Vorname zu führen. Die Vorschriften über die Führung einer Handelsfirma werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Wer der Vorschrift des § 3 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Beruht die Zuwiderhandlung auf Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Monat.

(2) Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1938 | Nr. 131 |
|---|---|---|




### Gesetz über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen und ihrer Helfer.

**Vom 17. August 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Mitglieder ehemaliger österreichischer Bundesregierungen, die sich bei ihrer Betätigung im öffentlichen Leben einer Rechtsverletzung oder einer volksfeindlichen Handlung schuldig gemacht haben, und ihre Helfer können vor einem Staatsgericht in Wien zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Das gleiche gilt für die Mitglieder der ehemaligen Landesregierungen (Bürgermeister der Stadt Wien) und ihre Helfer.

(3) Das Staatsgericht in Wien stellt fest, ob schuldhaft das Recht verletzt oder eine volksfeindliche Handlung begangen ist.

§ 2

Die Anklage erhebt im Namen des Deutschen Volkes der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

§ 3

Der Reichsminister des Innern kann den nach der Feststellung des Staatsgerichts Schuldigen das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen; er kann ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkennen. Da-

neben kann er zum Zwecke der Wiedergutmachung ihr Vermögen zugunsten des Deutschen Reichs einziehen.

§ 4

Verfahren vor anderen Gerichten und vor Verwaltungsbehörden über dieselben Gegenstände werden bis zur Entscheidung des Staatsgerichts unterbrochen. Die tatsächlichen Feststellungen des Staatsgerichts sind für die Gerichte und für die Verwaltungsbehörden bindend.

§ 5

Die Mitglieder des Staatsgerichts werden auf Vorschlag des Reichsministers des Innern vom Führer und Reichskanzler ernannt.

§ 6

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Staatsgerichts, sein Verfahren sowie die sonst zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 17. August 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

---

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz für das Saarland *).

**Vom 6. August 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Einführung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes im Saarland vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 372) Artikel II wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

In der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz für das Saarland vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 372) erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. April 1937 begründet worden sind, nur zulässig, wenn der bisher gezahlte Mietzins (ausschließlich der Umlagen) niedriger ist als 85 vom Hundert der Friedensmiete. In diesen Fällen beträgt der Mindestsatz der gesetzlichen Miete 85 vom Hundert der Friedensmiete; Vereinbarungen über die Übernahme von Nebenleistungen bleiben bestehen. Die bis zum 15. eines Monats erfolgte Berufung auf die gesetzliche Miete hat in diesen Fällen die Wirkung, daß die gesetzliche Miete am 1. des nachfolgenden Monats an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt; die im Reichsmietengesetz § 1a Satz 1 festgesetzte einjährige Frist beginnt am 1. September 1938."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

**Der Reichsminister der Justiz**
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---
*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse.
### Vom 13. August 1938.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

(1) Erteilt ein inländischer Schuldner der Deutschen Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag oder erhält die Deutsche Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag zugunsten eines inländischen Gläubigers, so hat die Kasse den Zahlungsauftrag nach Maßgabe der Verrechnungsabkommen oder der Vereinbarungen, die zwischen den mit der Durchführung der Verrechnung betrauten Stellen getroffen worden sind, auszuführen.

(2) Ist in einem Verrechnungsabkommen und in den zu seiner Durchführung getroffenen Vereinbarungen nichts darüber gesagt, zu welchem Kurs die Kasse mit dem inländischen Auftraggeber oder Begünstigten abzurechnen hat, so ist sie berechtigt, der Abrechnung die dem Eintreffen des Zahlungsauftrags bei der Kasse in Berlin nächstfolgende Notiz an der Berliner Börse für telegraphische Auszahlungen (Mittel zwischen Geld- und Briefkurs) zugrunde zu legen.

(3) Soweit im Ausland gutgeschriebene Beträge nicht sofort verwertet werden können, ist die Kasse berechtigt, der Abrechnung den Berliner Mittelkurs für telegraphische Auszahlung des Verwertungstages zugrunde zu legen.

§ 2

Führt die Deutsche Verrechnungskasse einen Zahlungsauftrag nach Maßgabe des § 1 aus, so können gegen die Kasse aus Kursänderungen keine Ansprüche hergeleitet werden. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist und die Kasse den Auftrag nach Maßgabe des § 1 ausgeführt hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich.

Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich.
### Vom 17. August 1938.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 247) verordne ich folgendes:

§ 1

Die durch die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292), die Erste Durchführungsverordnung vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444) und die Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107) eingeleitete Maßnahme wird auf das Land Österreich ausgedehnt.

§ 2

Die Durchführungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und den sonst beteiligten Reichsministern.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Ministerpräsident

## Zweite Verordnung über Obsterzeugnisse*).

**Vom 17. August 1938.**

Auf Grund des § 5 Nr. 3, § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) wird hinter § 29 eingefügt:

„Abschnitt V

**Gelierstoffe**

§ 29a

Es ist verboten, andere Erzeugnisse als Obstpektin (§ 3 Abs. 3) oder Obstgeliersäfte (§ 3 Abs. 4) zur Verwendung als Geliermittel oder Verdickungsmittel bei der Herstellung von Obsterzeugnissen herzustellen, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moritz

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke des Volkswagenwerks Fallersleben*).

**Vom 17. August 1938.**

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Einziger Paragraph

(1) Auf die Beschaffung des Landes, das für die Errichtung des Volkswagenwerks Fallersleben sowie für seine Nebenanlagen und Wohnsiedlungen und für die notwendige Umsiedlung erforderlich wird, finden das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Kosten der Umsiedlung werden von der Gesellschaft zur Vorbereitung des deutschen Volkswagens m. b. H. zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1938/39.

### Vom 19. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

### I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden Erzeugerfestpreise je 50 kg frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern und Schlesien:

| für Lieferungen in den Monaten | für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark | für gelbe Sorten Reichsmark |
|---|---|---|
| September, Oktober, November 1938 | 2,15 | 2,45 |
| Dezember 1938 | 2,25 | 2,55 |
| Januar 1939 | 2,35 | 2,65 |
| Februar 1939 | 2,45 | 2,75 |
| März, April 1939 | 2,60 | 2,90 |
| Mai, Juni, Juli, August 1939 | 2,75 | 3,05 |

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

| für Lieferungen in den Monaten | für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark | für gelbe Sorten Reichsmark |
|---|---|---|
| September, Oktober, November 1938 | 2,20 | 2,50 |
| Dezember 1938 | 2,30 | 2,60 |
| Januar 1939 | 2,40 | 2,70 |
| Februar 1939 | 2,50 | 2,80 |
| März, April 1939 | 2,65 | 2,95 |
| Mai, Juni, Juli, August 1939 | 2,80 | 3,10 |

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen:

| für Lieferungen in den Monaten | für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark | für gelbe Sorten Reichsmark |
|---|---|---|
| September, Oktober, November 1938 | 2,25 | 2,55 |
| Dezember 1938 | 2,35 | 2,65 |
| Januar 1939 | 2,45 | 2,75 |
| Februar 1939 | 2,55 | 2,85 |
| März, April 1939 | 2,70 | 3,00 |
| Mai, Juni, Juli, August 1939 | 2,85 | 3,15 |

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Thüringen, Württemberg und der Landesbauernschaft Donauland:

| für Lieferungen in den Monaten | für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark | für gelbe Sorten Reichsmark |
|---|---|---|
| September, Oktober, November 1938 ......... | 2,35 | 2,65 |
| Dezember 1938 ........................ | 2,45 | 2,75 |
| Januar 1939 .......................... | 2,55 | 2,85 |
| Februar 1939 ......................... | 2,65 | 2,95 |
| März, April 1939 ..................... | 2,80 | 3,10 |
| Mai, Juni, Juli, August 1939 ............. | 2,95 | 3,25 |

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Rheinland, Saarpfalz, Westfalen und der Landesbauernschaften Alpenland und Südmark:

| für Lieferungen in den Monaten | für weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark | für gelbe Sorten Reichsmark |
|---|---|---|
| September, Oktober, November 1938 ......... | 2,40 | 2,70 |
| Dezember 1938 ........................ | 2,50 | 2,80 |
| Januar 1939 .......................... | 2,60 | 2,90 |
| Februar 1939 ......................... | 2,70 | 3,00 |
| März, April 1939 ..................... | 2,85 | 3,15 |
| Mai, Juni, Juli, August 1939 ............. | 3,00 | 3,30 |

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Blaublanke" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchstabe a bis e für weiße, rote und blaue Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorte „Juli" (Nieren) und für Speisekartoffeln, die unter den Bezeichnungen „Königsberger Gelbblanke" und „Kuppinger" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchstabe a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen" (Rote Mäuse) sowie für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Eifeler Platte" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchstabe a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu zwei Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

## § 2

Der Erzeuger erhält für die von ihm gelieferten Speisekartoffeln den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

## II. Futterkartoffeln

§ 3

Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. August 1939 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern und Schlesien:

| mindestens Reichsmark | jedoch nicht mehr als Reichsmark |
|---|---|
| 1,60 | 1,75 |

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

| mindestens Reichsmark | jedoch nicht mehr als Reichsmark |
|---|---|
| 1,70 | 1,85 |

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen:

| mindestens Reichsmark | jedoch nicht mehr als Reichsmark |
|---|---|
| 1,75 | 1,90 |

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Thüringen, Württemberg und der Landesbauernschaft Donauland:

| mindestens Reichsmark | jedoch nicht mehr als Reichsmark |
|---|---|
| 1,85 | 2,00 |

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Rheinland, Saarpfalz, Westfalen und der Landesbauernschaften Alpenland und Südmark:

| mindestens Reichsmark | jedoch nicht mehr als Reichsmark |
|---|---|
| 1,90 | 2,05 |

§ 4

Der Erzeuger erhält für die von ihm gelieferten Futterkartoffeln den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

## III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) für Lieferungen in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November 1938:

20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke,

b) für Lieferungen in der Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. August 1939:

21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Kauft der Verarbeiter Fabrikkartoffeln aus Gebieten, die bei der Lieferung eine höhere Fracht als 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehen lassen, so hat der Verarbeiter die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm hinausgehende Mehrfracht zu tragen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 6

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen die Unternehmung und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt werden oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder die weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selber trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen, andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### § 8

Die Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 377) und die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 25. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 428) treten mit dem 31. August 1938 außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1938 | Nr. 132 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über Einberufung von Versorgungsanwärtern der Wehrmacht in den Dienst der uniformierten Ordnungspolizei*).

**Vom 13. August 1938.**

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Besetzung freier Stellen bei der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Gendarmerie können unter Abweichung von der Bestimmung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 30 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) Militäranwärter (Versorgungsanwärter der Wehrmacht) einberufen werden, in die Stellen der Gendarmerie und der Schutzpolizei der Gemeinden jedoch nur, soweit der Bedarf nicht durch Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs gemäß § 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gedeckt werden kann.

§ 2

§ 8 Abs. 4 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gilt für die einberufenen Versorgungsanwärter während der Dauer des Probedienstes nicht.

Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Ausländerpolizeiverordnung.

**Vom 22. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des § 2 der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes im Lande Österreich vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

### Erster Abschnitt

**Aufenthalt**

§ 1

Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.

§ 2

(1) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich, wenn der Ausländer im Reichsgebiet

a) sich als Arbeitnehmer betätigen will;

b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb führen will;

c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe betreiben will.

(2) Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist ferner erforderlich, wenn der Ausländer sich länger als drei Monate oder, falls ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk eine kürzere Aufenthaltsfrist vorgeschrieben ist, über diese Frist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will oder aufhält. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

(3) Beantragt ein Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor oder gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit (Abs. 1) oder vor Ablauf der im Abs. 2 angegebenen Fristen, so gilt sein Aufenthalt im Reichsgebiet bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(4) Bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bedürfen Ausländer keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis.

§ 3

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,

a) wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;

b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;

c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des § 1 nicht entspricht. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,

a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reichs oder der Volksgemeinschaft zu gefährden;

b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;

c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder die Entmannung angeordnet ist;

d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;

e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat;

f) der gegen die auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Meldewesens erlassenen Vorschriften verstoßen hat;

g) der gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, seine Rassezugehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;

h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;

i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.

(2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

§ 6

(1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.

(2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

§ 7

(1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn

a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;

b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;

c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b oder c erloschen ist

und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.

(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzuweisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

(2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.

(3) Die Zurückweisung und die Zurückschiebung erfolgen formlos.

## Zweiter Abschnitt

## **Zuständigkeit, Verfahren**

§ 9

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reist der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

(2) Über den Erlaß eines Aufenthaltsverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 3) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

§ 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

§ 11

(1) Gegen die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist die Beschwerde zulässig; die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Anordnung der polizeilichen Verwahrung aus ausländerpolizeilichen Gründen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die im Abs. 1 erwähnten ausländerpolizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin trifft, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und über den Einspruch findet § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde (Abs. 1) oder des Einspruchs (Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, diese Wirkung nicht ausschließt.

(5) Gegen die Zurückweisung, gegen die Zurückschiebung und gegen die Verhängung der Abschiebungshaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis beträgt drei Reichsmark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Reichsmark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die Beschwerde (§ 11 Abs. 1) oder der Einspruch (§ 11 Abs. 2) ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Reichsmark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.

(5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

## Dritter Abschnitt
## Strafbestimmungen

§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, oder der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## Vierter Abschnitt
## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 31. März 1939.

(2) Ausländer, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedurften, haben den Antrag auf Erteilung der nach § 2 erforderlichen Aufenthaltserlaubnis spätestens bis zum 31. Dezember 1938 zu stellen. § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung. Als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung gelten auch die nach den früheren österreichischen Bestimmungen ausgesprochenen Abschaffungen von Ausländern aus dem Lande Österreich.

§ 15

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

(3) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer nicht, die

a) als Beamte oder Angestellte einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind,

b) als Familienmitglieder von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,

c) als Bedienstete von Leitern, Beamten oder Angestellten einer fremden konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchstaben a bis c genannten Personen der für den Sitz dieser Vertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

§ 16

(1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich, erstmalig spätestens bis zum 31. Dezember 1938 anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

(2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den im § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

§ 17

(1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem Reichsminister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des Reichsgebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung anzuordnen oder zuzulassen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);

b) die Verordnung über die Durchführung von Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 467);

c) alle ausländerpolizeilichen Bestimmungen der Länder;

d) im Lande Österreich die §§ 19 Buchstabe f, 25, 240 Buchstabe h, 249 Abs. 2 und 323 des Österreichischen Strafgesetzes sowie alle Vorschriften der österreichischen allgemeinen Strafgesetze, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Lande Österreich vorschreiben oder zulassen, ferner, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, der § 324 des Österreichischen Strafgesetzes, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die gerichtliche Abschaffung aus einem Ort oder einem Teil des Landes Österreich und die sich auf die Abschaffung beziehenden Vorschriften des Österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen;

e) Artikel II der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 226);

f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

Berlin, den 22. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Berichtigung

In der Verordnung über das Verbot des Aufenthalts aktiver Angehöriger einer ausländischen Wehrmacht in den Sperrgebieten vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 963) wird im § 1 Abs. 2 folgendes berichtigt:

1. Unter Ziffer I Buchstabe C Ziffer 2 ist zwischen Groß-Gerau und Dieburg statt des Bindestrichs ein Komma zu setzen.
2. Unter Ziffer I Buchstabe C Ziffer 4 ist ferner der Kreis Neuenbürg einzusetzen.
3. Unter Ziffer II Buchstabe E ist hinter „Netzekreis" einzusetzen: „Schwerin, Meseritz, Bomst, Fraustadt".
4. Ziffer II G erhält folgende Fassung:
   „im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) die Kreise Arnswalde, Friedeberg (Neumark), Soldin, Landsberg (Warthe) (Stadt und Land), Ost-Sternberg, West-Sternberg, Crossen und Züllichau-Schwiebus,".
5. Unter Ziffer II Buchstabe H ist hinter „Glogau" „(Stadt und Land)" einzusetzen und „Fraustadt", zu streichen.

Berlin, den 17. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1938 | Nr. 133

Inhalt



### Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes*). Vom 24. August 1938.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Angehörigen der Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Unterstützung wird den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe übertragen. Die Kosten erstattet das Nationalsozialistische Fliegerkorps. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

### Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Lederpreisverordnung*). Vom 25. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan die Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung) vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„In das Gebiet der Lederwirtschaft im Sinne dieser Verordnung fallen auch Handschuhe mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert (aus Zolltarif Nr. 565), Holzpantoffel mit ungefärbtem Leder, roh (aus Nr. 628a des statistischen Warenverzeichnisses), Holzpantoffel mit ungefärbtem Leder, bearbeitet (aus Nr. 629 des statistischen Warenverzeichnisses), Holzpantoffel mit gefärbtem Leder (aus Nr. 630b des statistischen Warenverzeichnisses), Lederspielwaren (aus Nr. 946a des statistischen Warenverzeichnisses)."

§ 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Händler dürfen Leder (Zolltarif Nrn. 545 bis 553), ganz oder teilweise aus Leder hergestellte Waren (Zolltarif Nrn. 555 bis 557, 560a bis e, 561, 562), Schuhe aus Pelzwerk oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert (aus Zolltarif Nr. 565), Handschuhe mit Pelzwerk

überzogen oder gefüttert (aus Zolltarif Nr. 565), Holzpantoffel mit ungefärbtem Leder, roh (aus Nr. 628a des statistischen Warenverzeichnisses), Holzpantoffel mit ungefärbtem Leder, bearbeitet (aus Nr. 629 des statistischen Warenverzeichnisses), Holzpantoffel mit gefärbtem Leder (aus Nr. 630b des statistischen Warenverzeichnisses) und Lederspielwaren (aus Nr. 946a des statistischen Warenverzeichnisses), die sich auf ihrem Lager befinden und gleicher Art und Güte sind, für die sich aber nach den vorstehenden Bestimmungen verschiedene höchstzulässige Verkaufspreise ergeben, zu einem Durchschnittspreis (Mischpreis) verkaufen."

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

---

**Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung*).
Vom 25. August 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist der Gebrauch von Äthylenoxyd, rein oder in Mischungen und Lösungen, verboten.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen und der Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Äthylenoxyds sowie zur Farbenunterscheidung bei dem Gasrestnachweis befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

   Stellen oder Personen, die innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der letzten Durchgasung oder vom Tage der Erlaubniserteilung, keine Durchgasung ausgeführt haben, müssen ihre Eignung erneut nachweisen; wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so wird die Erlaubnis entzogen.

   Einzelpersonen dürfen binnen sechs Stunden nicht mehr als 1 000 Kubikmeter umbauten Raumes durchgasen.

   Über jede Durchgasung ist ein Bericht zu erstatten.

2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen. Die gleiche Mitteilung ist der zuständigen Baupolizeibehörde zu machen, die bei den ersten drei Durchgasungen nach der Erlaubniserteilung vertreten sein muß und die späteren Durchgasungen überwachen soll.

3. Jede mit der Anwendung der Stoffe beschäftigte Person muß mit einer gut sitzenden Gasmaske, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben muß, sowie mit zwei Ersatzatemeinsätzen versehen sein. Die Maske ist bei allen Arbeiten, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden, anzulegen.

4. Zur Vermeidung von Explosionen dürfen in den zu durchgasenden sowie in den unmittelbar angrenzenden Räumen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung Öfen und sonstige Feuerstellen nicht mehr geheizt werden. Jedes offene oder glimmende Feuer ist zu beseitigen, Glut und Aschereste sind zu entfernen. Die Türen der Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vom gleichen Zeitpunkt an offen zu halten; unmittelbar vor Beginn der Durchgasung sind sie wieder zu schließen. Die Öfen und sonstigen Feuerstellen sind vor Beginn der Durchgasung sorgfältig abzudichten; Kleinstellflammen müssen gelöscht werden.

   Die zu durchgasenden Gebäude, Schiffe oder Einzelräume müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen den Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit des Äthylenoxyds besonders hingewiesen ist, gesichert werden. Die in den zu durchgasenden Räumen vorhandenen elektrischen Leitungen sind durch Ausschalten des Hauptschalters oder durch Herausnahme (nicht bloß Lockern) der Sicherungen stromlos zu machen. In gleicher Weise sind alle anderen elektrisch betriebenen Vorrichtungen (z. B. Fernsprechanlagen, elektrische Klingeln, Rundfunkgeräte) stromlos zu machen.

   Einzelwohnungen oder Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind;

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

außerdem müssen die neben, oben und unten an die zu durchgasenden Räume unmittelbar angrenzenden Räume entweder vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Tieren geräumt und zur Verhütung des Aufenthalts Unbefugter durch Warnungstafeln kenntlich gemacht sowie nach Beendigung der Durchgasung mindestens eine Stunde lang gelüftet werden oder, falls eine Räumung nicht möglich war, während der ganzen Dauer der Durchgasung ständig gelüftet werden. Sonstige mittelbar mit den durchgasten Räumen in Verbindung stehende Räume sind während der ersten fünf Stunden nach Beginn der Durchgasung zu beobachten und bei Eindringen von Äthylenoxyd wie die unmittelbar angrenzenden Räume zu behandeln. Bei alten Häusern, bei deren baulichem Zustand eine völlig einwandfreie Abdichtung der zu durchgasenden Räume nicht gewährleistet ist, ist die Verwendung von Äthylenoxyd auch für Teildurchgasungen verboten. Über die Möglichkeit einer völligen Abdichtung der Räume in alten Häusern ist eine gutachtliche Äußerung der Baupolizei einzuholen; bestehen danach Bedenken gegen die Durchgasung nicht, so ist in diesen Fällen trotzdem mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

5. Das Beschicken von Gebäuden in geschlossener Bauweise oder von Räumen in bewohnten Gebäuden muß spätestens um 13 Uhr beginnen.

6. Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung sind sämtliche Türen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ist die Temperatur auf mindestens 15° Celsius zu bringen und alsdann vom Durchgasungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit Äthylenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden. Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Raumluft so weit äthylenoxydfrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden des von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Äthylenoxyds zu rechnen ist. Ebenso können Wohnräume zur Ausführung von Lüftungs- und Aufräumungsarbeiten vorläufig freigegeben werden. In den vorläufig freigegebenen Räumen darf nur bei offenen Türen und Fenstern gearbeitet werden, das Ausruhen und Schlafen in ihnen ist jedoch verboten.

Sofern bei Teildurchgasungen in dem unter Gas stehenden Gebäude alle elektrischen Leitungen, auch die gesondert betriebenen elektrischen Vorrichtungen, stromlos sind und nicht mehr als 75 g T-Gas/m³ gebraucht wurden, darf der Durchgasungsleiter die elektrische Leitung des nicht unter Gas stehenden Gebäudeteiles wieder in Betrieb setzen, wenn seit Beendigung der Gaseinleitung sechs Stunden verstrichen sind.

7. Die Genehmigung für die Errichtung und Benutzung von Kammern für die Durchgasungen mit Äthylenoxyd darf nur erteilt werden, wenn die Kammern in nicht bewohnten Gebäuden oder in mindestens fünf Meter Entfernung von bewohnten Gebäuden im Freien aufgestellt werden und gasdicht, verschließbar sowie mit geeigneter Heizungsanlage und mit Vorrichtungen versehen sind, die eine schnelle und auch für die Nachbarschaft ungefährliche Entlüftung ermöglichen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen oder in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen.

§ 4

Die nach § 1 verbotenen Stoffe dürfen nur an die im § 2 bezeichneten Stellen oder an solche Stellen und Personen abgegeben werden, denen eine Erlaubnis zur Anwendung nach § 3 erteilt worden ist.

§ 5

Wer den in den §§ 1 und 4 getroffenen Bestimmungen oder einer ihm auf Grund des § 3 auferlegten Bedingung zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

a) Die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97).
b) Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 10. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1260).
c) Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 19. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1252).
d) Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 480).

Berlin, den 25. August 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Cropp

## Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind.

**Vom 23. August 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit mir für die Herbstübungen 1938 auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes folgende Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes bestimmt, die zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Leistungen berechtigt sind. Wird dieselbe Leistung auch von Bedarfsstellen der Wehrmacht angefordert, gehen deren Anforderungen stets denjenigen der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes vor.

| Wehrleistungsgesetz | Bedarfsstellen | Leistungen |
|---|---|---|
| § 5 | Polizeiverwalter der Luftschutzorte I. und II. Ordnung | für alle Leistungen, die für Einheiten des Sicherheits- und Hilfsdienstes und des Luftschutzwarndienstes gefordert werden |
| § 6 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 7 | jeder zur Luftschutzdienstpflicht herangezogene, im Dienst befindliche Pflichtige | für alle Leistungen |
| § 9 | wie zu § 5 | wie zu § 5 |
| § 10 | wie zu § 5, jedoch mit der Einschränkung, daß nur eine vorübergehende Aufstellung oder Anbringung von Geräten, Vorrichtungen oder ähnlichen Anlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 verlangt werden kann | wie zu § 5 |
| § 12 | wie zu § 7 | nur für die Benutzung nicht öffentlicher sowie privater Fernsprechanlagen |
| § 15 | wie zu § 5 | nur für Kraft- und Wasserfahrzeuge, soweit diese der Bedarfsstelle durch die für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen für Zwecke des zivilen Luftschutzes zugewiesen worden sind. |

Berlin, den 23. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. August 1938 | Nr. 134 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich.

**Vom 26. August 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

Die Österreichische Postsparkasse ist aufgelöst. Ihre Aufgaben nimmt das Postsparkassenamt wahr.

§ 2

Das Postsparkassenamt ist eine höhere Reichsbehörde. Der Leiter hat für den Aufgabenbereich des Postsparkassenamts die gleiche Zuständigkeit wie die Präsidenten für die Reichspostdirektionen.

§ 3

Das Deutsche Reich haftet für die vermögensrechtlichen Pflichten der bisherigen Österreichischen Postsparkasse mit dem Sondervermögen der Deutschen Reichspost.

§ 4

Der Reichspostminister regelt Art und Umfang des Postsparkassenwesens, insbesondere auch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs des Postsparkassenamts auf das Deutsche Reich.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspostminister. Er wird ermächtigt, das Postsparkassengesetz vom 28. Dezember 1926 (BGBl. Nr. 9 und 42/1927) in der Fassung der I. Novelle zum Postsparkassengesetz vom 27. März 1931 (BGBl. Nr. 104/1931) den Vorschriften dieses Erlasses anzugleichen.

§ 6

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichspostminister
Ohnesorge

---

## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.

**Vom 27. August 1938.**

In der Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 vom 1. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 431) erhält Artikel 2 folgende Fassung:

»Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist mattsilber getönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 13. März 1938 mit der Umschrift „Ein Volk, ein Reich, ein Führer".

(2) Die Medaille wird an einem roten, weiß-schwarz-weiß umrandeten Bande auf der linken Brustseite getragen.«

Berlin, den 27. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen*).

**Vom 26. August 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die auf eine ausländische Währung lautenden Lebensversicherungsverträge jeder Art, die zwischen Versicherungsnehmern, die im Sinne des Devisengesetzes Inländer sind, und inländischen Versicherungsunternehmungen oder inländischen Zweigniederlassungen ausländischer, im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen bestehen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in auf Reichsmarkwährung lautende Verträge umgewandelt. Das gleiche gilt für Reichsmarkversicherungen mit Fremdwährungsanteil. Entsprechend zu behandeln sind Versicherungsverträge, die eine Kurssicherungsklausel auf der Grundlage einer fremden Währung enthalten (Fremdwährungsbasisversicherungen).

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

(2) Abs. 1 gilt auch für Kranken- und Unfallversicherungsverträge, die eine Deckungsrücklage erfordern.

§ 2

Die Umwandlung erstreckt sich auf alle Ansprüche und Leistungen, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergeben, und zwar auch auf Zusatzbeiträge (z. B. für die Mitversicherung der Invalidität oder für die Unfallzusatzversicherung), Gewinnansprüche der Versicherten, Zinsen, entnommene Vorauszahlungen (Darlehen auf Versicherungsscheine), Guthaben aus Beitragsvorauszahlung (Prämiendepot) und etwa mitversicherte Invaliditätsrenten.

§ 3

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung erläßt die für die Durchführung der Umwandlung notwendigen Anordnungen. Es setzt insbesondere die Bedingungen für die Umwandlung und den Umrechnungskurs fest und kann auch nähere Bestimmungen über die Behandlung von Gewinnen und Verlusten treffen, die sich aus der Umwandlung ergeben.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz; dabei kann er von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über die Einführung reichsgesetzlicher Vorschriften zur Verbilligung und Vereinfachung des Warenverkehrs im Lande Österreich.

**Vom 23. August 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. Die Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1142);
2. die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung des Warenverkehrs mit Ölen und Fetten vom 1. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 722);
3. die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

## Zweite Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten*).

**Vom 30. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten vom 10. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird bis zum 30. November 1938 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Zweite Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

**Vom 18. August 1938.**

Auf Grund der mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung übertrage ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen in Ergänzung meiner Anordnung vom 19. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 819) auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit für die im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Beamten des Polizei-Gefängnis-Aufsichtsdienstes, die nicht zur Geheimen Staatspolizei oder Schutzpolizei gehören, den Polizeiverwaltern.

Berlin, den 18. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1938 | Nr. 135 |
|---|---|---|



### Verordnung über die Einführung des Forstlichen Artgesetzes im Lande Österreich.
### Vom 29. August 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) gilt mit Ausnahme seines § 3 auch im Lande Österreich.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 29. August 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Verordnung**
**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.**

**Vom 30. August 1938.**

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Erlasses folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 18. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Nr. IV Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bedienstete, die nach dem Verlust ihres Amtes (der Versetzung in den Ruhestand), aber vor dem 13. März 1938 in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden, sind nicht mehr in ihr früheres Dienstverhältnis zu übernehmen; sie erhalten für die Zeit von ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand bis zur Aufnahme in das andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eine Entschädigung, die, wenn der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestattetes Dienstverhältnis gestanden hat, nach V Abs. 2, sonst nach V Abs. 4 zu bemessen ist."

2. Nr. VII erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) können — ihre Eignung vorausgesetzt — auf Antrag wieder in die Wehrmacht eingestellt werden, wenn sie sich zu einem aktiven Wehrdienst von mindestens 12 Jahren verpflichten. Auf diese Zeit wird der zwischen der seinerzeitigen Entlassung und der Wiedereinstellung liegende Zeitraum und die im Bundesheer zurückgelegte Präsenzdienstzeit angerechnet. Die Gebührnisse richten sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

(2) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht in die Wehrmacht wieder eingestellt wurden, aber nach dem 13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen worden sind, erhalten als Entschädigung für die infolge ihrer seinerzeitigen Entlassung entgangenen Bezüge eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung.

(3) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, erhalten eine außerordentliche Abfindung, auf die eine bei der seinerzeitigen Entlassung allenfalls gewährte Abfertigung angerechnet wird. Wenn ein solcher Soldat in der Folge in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen wird, hat er jenen Teil der außerordentlichen Abfindung zurückzuzahlen, der eine nach Abs. 2 gewährte Zuwendung übersteigt. Auf Antrag kann die Rückzahlung in Monatsraten bewilligt werden.

(4) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 und der außerordentlichen Abfindung nach Abs. 3 bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

(5) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, trifft das Oberkommando der Wehrmacht."

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

## Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken*)

### Vom 30. August 1938

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) wird die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken vom 4. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 307), mit Wirkung ab 1. September 1938 wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Wer Treibstoffe (§ 2) aus dem Zollausland einführt oder im Zollinland herstellt, ist verpflichtet, von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Menge Spiritus zu beziehen, die 8,2 vom Hundert des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinland hergestellten Treibstoffmenge entspricht."

Berlin, 30. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Berichtigung

In der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) muß es im § 9 Abs. 3 statt „(§ 7 Abs. 3)" heißen: „(§ 7 Abs. 4)".

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Wetz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

1069

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1938 | Nr. 136 |
|---|---|---|

Inhalt



**Zweite Verordnung**
**zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung*).**
**Vom 27. August 1938.**

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) mit Wirkung vom 1. Juli 1937 wie folgt ergänzt:

Zu § 29

„6. Für Beamte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des

a) Preußischen Ministerpräsidenten,

b) Preußischen Finanzministers,

unterstehen, tritt an die Stelle des für die Aufsicht zuständigen Reichsministers im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1c zu

a) der Preußische Ministerpräsident,

b) der Preußische Finanzminister.

7. Im Sinne des § 29 Abs. 2 ist für die Einleitung bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde zuständig, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig gewesen wäre, wenn die Vorschriften des § 29 Abs. 1 damals schon gegolten hätten. Dienststrafverfahren sind nicht deshalb unwirksam, weil sie entgegen dieser Vorschrift eingeleitet worden sind.

8. Ist ein bei Verkündung dieser Verordnung anhängiges förmliches Dienststrafverfahren vor dem 1. Juli 1937 von einer Behörde eingeleitet worden, die hierfür nach damaligem Recht unzuständig war, nach der Reichsdienststrafordnung aber zuständig ist, so gilt der Mangel der Zuständigkeit als geheilt."

„Zu § 53

1. Hat die Einleitungsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern.

2. Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch in Vorermittlungen hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an sonstigen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Behebung der Mängel zurückgeben. § 53 Abs. 4 gilt sinngemäß."

Zu den §§ 97 bis 99

Nr. 2 erhält (nach einem Strichpunkt an Stelle des Punktes) folgenden Zusatz:

„die baren Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers."

Berlin, den 27. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Fünfte Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes*).**
**Vom 31. August 1938.**

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

Dem § 4 des Brotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der Verordnung zur Ergänzung des Brotgesetzes vom 15. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

---

**Verordnung**
**zur Ergänzung des § 10 der Butterverordnung*).**
**Vom 31. August 1938.**

Auf Grund der §§ 37, 40 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird nach Anhörung eines Sachverständigenbeirats verordnet:

1. Inländische Markenbutter darf bis auf weiteres auch unausgeformt im Kleinhandel zum Verkauf vorrätig gehalten werden.

2. Die Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft wird ermächtigt, anzuordnen, daß inländische Markenbutter auch in Stücken mit einem anderen als dem im § 10 Abs. 1 der Butterverordnung vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1264) bestimmten Gewicht ausgeformt werden darf. Dabei hat sie die Länge, Breite und Höhe der Stücke zu bestimmen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume*).**
**Vom 31. August 1938.**

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes ist nicht anzuwenden auf Kleinsiedlerstellen (Gebäude mit Nutzland), die auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) und der reichsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu gefördert worden sind, solange sie der Siedler für die Dauer einer Probezeit mietweise innehat. Zum Nachweis der Eigenschaft als Kleinsiedlerstelle genügt es, wenn der Bewilligungsbescheid (Bürgschaftsvorbescheid) der Bewilligungsbehörde oder der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde vorgelegt wird.

§ 2

Der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft Räume, die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c und § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 4. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1325) Mieterschutz genießen würden, auf Grund eines Miet- und Nutzungsvertrags einem Genossen mit Rücksicht auf seine Mitgliedschaft zur Genossenschaft überlassen hat und dieser aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 3

Der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Räume der im § 2 bezeichneten Art dem künftigen Erwerber des Grundstücks, zu dem diese Räume gehören, auf Grund eines Kaufanwartschaftsvertrags mietweise überlassen hat und von diesem Vertrag zurücktritt. Der Rücktritt hat diese Folge nur dann, wenn bei der Rücktrittserklärung die Voraussetzungen für die Erhebung der Aufhebungsklage gemäß § 2 oder § 3 des Mieterschutzgesetzes vorliegen oder wenn der Inhaber der Räume ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens sich zu einer Verfügung über das Grundstück verpflichtet oder die Rechte aus dem Kaufanwartschaftsvertrag abgetreten hat; bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

hat der Rücktritt diese Folge ferner, wenn der Inhaber der Räume mit seinen Pflichtzahlungen auf den Geschäftsanteil ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn er aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 20 bis 23a und des § 27 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes sind, unbeschadet des § 6 dieser Verordnung, entsprechend anzuwenden, wenn Räume, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind und dem Betriebsinhaber weder gehören noch ihm vermietet sind, einem Betriebsangehörigen mit Rücksicht auf ein zwischen ihm und dem Betriebsinhaber bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Betriebsfremden mietweise oder sonst zum Gebrauch überlassen sind.

§ 5

(1) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 bis 3 des Mieterschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden:

a) wenn Räume in einem Gebäude, dessen Errichtung oder Erwerb von der Wehrmacht unmittelbar oder mittelbar gefördert worden ist, für Zwecke der Wehrmacht zur Verfügung zu halten sind und zur Unterbringung von Angehörigen der Wehrmacht, einschließlich von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht, benötigt werden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen genügt es, wenn hierüber eine Bescheinigung der obersten Behörde der Wehrmacht oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorgelegt wird;

b) wenn Räume in einem Gebäude, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde steht, für Beamte des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde oder für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden.

(2) Umzugskosten, die der Vermieter gemäß § 32 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes (§ 10 dieser Verordnung) zu ersetzen hat, sind ihm von derjenigen Stelle zu erstatten, zu deren Gunsten die Räume herauszugeben sind.

§ 6

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 23a des Mieterschutzgesetzes sind nicht anzuwenden, wenn jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses Räume in einem Gebäude innehat, das zur Unterbringung von Angehörigen eines Zwecken der Wehrmacht nicht nur vorübergehend dienenden Betriebes benötigt wird; gehört das Gebäude nicht dem Betriebsinhaber, so gilt dies nur, wenn es ihm vermietet ist oder wenn die Errichtung oder der Erwerb des Gebäudes von der Wehrmacht unmittelbar oder mittelbar gefördert worden ist. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen genügt es, wenn hierüber eine Bescheinigung der obersten Behörde der Wehrmacht oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorgelegt wird.

(2) Hat der Mieter nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört, so sind § 32 Abs. 2 (§ 10 dieser Verordnung) und § 32 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Auf Räume, für die der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes nicht gilt, sind die Vorschriften der §§ 4 bis 6 nicht anzuwenden.

§ 8

Für Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch den Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen gewonnen und bis zum 30. November 1937 bezugsfertig geworden sind (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 4. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1325), gilt der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes nur, wenn sie sowohl räumlich wie wirtschaftlich selbständige Wohnungen darstellen.

§ 9

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Mietaufhebungsklage anhängig und kommt infolge der Vorschriften in den §§ 1 bis 3, 5, 6 und 8 eine Aufhebung des Mietverhältnisses nicht mehr in Betracht, so findet § 52c des Mieterschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

§ 32 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reiche oder vom Lande den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Über die Ersatzpflicht ist im Falle der Verurteilung zur Herausgabe des Raumes auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen."

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

# Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich (Familienunterstützungsverordnung für Österreich).

## Vom 31. August 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Familienunterstützung wird auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(3) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des Abs. 1 die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Arbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht anzusehen.

(4) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe steht im Sinne des Abs. 1 für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich.

(5) Der Dienst im Arbeitsdienst für die männliche Jugend in der Zeit vor dem 1. Oktober 1938 steht im Sinne des Abs. 1 der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht gleich.

(6) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der Armenfürsorge. Sie ist nicht zu ersetzen. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. Die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren,
2. Enkel, Pflegekinder (Ziehkinder) und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Wahleltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

### II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 3

(1) Die Aufgaben der Familienunterstützung werden von den Bezirksverwaltungsbehörden — getrennt von der Armenfürsorge — als staatliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist die Behörde, in deren Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für

die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Sie hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister statt, der endgültig entscheidet.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-) teil oder der Arbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dieser Behörde (Satz 1) oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769),

b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,

c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),

d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

e) infolge unerlaubten Verlassens seiner Truppe (Dienststelle) oder Fernbleibens von ihr als entlassen gilt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-) teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-) teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 6

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 5 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder

aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Arbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 7

Die Truppen-(Marine-)teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die im § 5 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 5 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 8

Die dem Verwaltungsbezirk einer Bezirkshauptmannschaft angehörenden Gemeinden, in Niederdonau auch die Fürsorgebezirke, sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

## III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird ein Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält. Geringfügiges eigenes Einkommen kann hierbei außer Ansatz bleiben.

(4) Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Abs. 1) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

(5) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenbeistand, ärztliche Behandlung und Schwangeren-(Wöchnerinnen-) Unterstützung, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillprämien zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Sozialversicherungsgesetze im einzelnen Falle gewähren würden.

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur

Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so ist zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung an Stelle der Familienunterstützung (§ 9) eine Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen während der Dauer der Einberufung gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II) nachgewiesen. Eine Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören. Die Wirtschaftsbeihilfe darf, falls der Einberufene unterstützungsberechtigte Angehörige hat, das Doppelte des Gesamtunterstützungssatzes für diese Angehörigen (§ 9 Abs. 1) nicht übersteigen. Hat der Einberufene keine unterstützungsberechtigten Angehörigen, so darf die Wirtschaftsbeihilfe das Doppelte des Unterstützungssatzes für eine Einzelperson mit eigenem Haushalt nicht übersteigen.

(4) Neben der Wirtschaftsbeihilfe ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zu gewähren.

(5) Im übrigen kann Familienunterstützung (§ 9) neben der Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden.

### § 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfange die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz der Armenfürsorge zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

### § 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der Armenfürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

## IV. Kosten

§ 19

(1) Die Kosten der Familienunterstützung werden vom Reiche getragen. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten kommt das Reich nicht auf.

(2) Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

## V. Schlußvorschriften

§ 20

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 21

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1938 | Nr. 137 |
|---|---|---|




# Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG).

Vom 26. August 1938.

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt II

#### Verfahrensvorschriften

##### A. Allgemeines



##### B. Verwaltungsverfahren



##### C. Beschwerdeverfahren



##### D. Spruchverfahren



### Abschnitt III



## Sechster Teil

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### Abschnitt I

#### Übergangsvorschriften



### Abschnitt II

#### Schlußvorschriften

# Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG)

Die Wehrmacht ist als Waffenträger der Nation ein Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates, der Dienst in der Wehrmacht ist Ehrendienst.

Ehrenpflicht des Staates ist es, für seine Soldaten so zu sorgen, daß ihnen aus der Ableistung des aktiven Wehrdienstes kein Nachteil erwächst und daß den Berufssoldaten, die noch im besten Mannesalter aus der Wehrmacht entlassen werden müssen, durch eine vom Staat gesicherte Überführung in andere Berufe oder durch andere Maßnahmen Anerkennung und Dank für ihre Dienstleistung zuteil wird.

Allen Soldaten aber soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt wird.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Erster Teil

## Soldaten

### Abschnitt I

### Allgemeines

#### Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 1

(1) Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen oder darüber hinaus dienen, erhalten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Fürsorge und Versorgung nach der Dauer ihrer Dienstzeit und nach ihrem Dienstgrad (Abschnitt II).

(2) Soldaten, die während des aktiven Wehrdienstes einen Körperschaden erleiden, erhalten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens (Abschnitt III).

(3) Fürsorge und Versorgung nach den Abschnitten II und III wird nur in bestimmten Fällen nebeneinander gewährt (Abschnitt IV).

#### Aktive Wehrdienstzeit

§ 2

(1) Die Zeit des aktiven Wehrdienstes wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte aktive Dienstpflicht wird jedoch als aktive Wehrdienstzeit in der Dauer angerechnet, die nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 § 8 Abs. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 609) festgesetzt ist.

(2) Die im Wehrdienst eines ausländischen Staates zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht als aktive Wehrdienstzeit angerechnet werden.

#### Berücksichtigung der aktiven Wehrdienstzeit im Zivilberuf

§ 3

(1) Im Zivilberuf darf den in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten durch die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht kein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend für den aktiven Wehrdienst, den Soldaten über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig ableisten, ohne zu den Berufssoldaten zu gehören.

(2) Die Berücksichtigung des aktiven Wehrdienstes nach Abs. 1 in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis des Zivilberufs regelt die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417). Das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern diese Verordnung abzuändern und zu ergänzen.

(3) Im übrigen wird der aktive Wehrdienst im Zivilberuf als Reichsdienst nach den Bestimmungen berücksichtigt, die die Reichsminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht hierzu erlassen.

**Wehrdienstbeschädigung**

§ 4

(1) Wehrdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Wehrdienstes eingetreten ist.

(2) Ist ein Körperschaden, der als Wehrdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Wehrdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Wehrdienstbeschädigung.

(3) Wehrdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

## Abschnitt II

## Dienstzeitfürsorge und -versorgung

### A. Personenkreis

### Mannschaften

**Mannschaften, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen**

§ 5

Werden diese Mannschaften nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen, so erhalten sie ein Führungszeugnis. Bei der Eingliederung in den Zivilberuf werden sie nach § 33 betreut.

**Mannschaften, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienen, mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren**

§ 6

(1) Werden diese Mannschaften nach Ablauf der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fachleistungszeugnis,
Betreuung nach § 33,
laufende Unterstützung nach § 45 und
eine Dienstbelohnung nach § 47.

(2) Werden diese Mannschaften wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie die Fürsorge nach Abs. 1 ganz oder teilweise erhalten. Wenn keine Dienstbelohnung bewilligt wird, kann eine Bekleidungsbeihilfe von 100 Reichsmark gewährt werden.

§ 7

(1) Werden diese Mannschaften auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fachleistungszeugnis und
Betreuung nach § 33.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Mannschaften außerdem eine Dienstbelohnung nach § 47.

§ 8

Werden diese Mannschaften aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 100 Reichsmark durch den Truppenteil gewährt werden.

**Mannschaften mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren**

§ 9

Diese Mannschaften erhalten dieselbe Fürsorge wie die in den §§ 6 bis 8 genannten Mannschaften. Sind sie jedoch zu derselben Dienstzeit verpflichtet worden wie Unteroffiziere, so wird ihnen dieselbe Fürsorge und Versorgung wie den in den §§ 11 bis 18 genannten Unteroffizieren gewährt.

### Unteroffiziere

**Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren**

§ 10

(1) Diesen Unteroffizieren wird dieselbe Fürsorge wie den in den §§ 5 bis 8 genannten Mannschaften gewährt.

(2) Haben diese Unteroffiziere als Fahnenjunker, Fähnriche oder Oberfähnriche über die aktive Dienstpflicht hinaus gedient und werden sie wegen der im § 20 Abs. 2 bezeichneten Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die im § 20 Abs. 2 oder 3 vorgesehene Fürsorge und Versorgung.

**Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zwölf Jahren**

§ 11

(1) Werden diese Unteroffiziere wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen und sind sie auch arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 88 mit der Maßgabe, daß die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32,
eine Dienstbelohnung nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 124 und
Dauerrente in Höhe der Bezüge nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

(2) Ist die Arbeitsverwendungsunfähigkeit nicht auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen, so erhalten diese Unteroffiziere die Fürsorge nach Abs. 1 mit Ausnahme der Dauerrente. Außerdem kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Bezüge nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123 gewährt werden. Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe der Bezüge nach § 49 gewähren.

(3) Werden diese Unteroffiziere als Fähnriche oder Oberfähnriche wegen der im § 24 bezeichneten Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die dort vorgesehene Fürsorge und Versorgung.

§ 12

Sind diese Unteroffiziere dienstunfähig, aber nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig, und werden sie trotz der Möglichkeit, im aktiven Wehrdienst weiterverwendet zu werden, auf eigenen Wunsch entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32,
Betreuung nach § 33,
eine Dienstbelohnung nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 124 und
Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

§ 13

(1) Werden diese Unteroffiziere auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32 und
Betreuung nach § 33.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Unteroffiziere außerdem

eine Dienstbelohnung nach § 47 und
Umzugsentschädigung nach § 124.

§ 14

Werden diese Unteroffiziere wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie dieselbe Fürsorge wie die im § 12 genannten Unteroffiziere ganz oder teilweise erhalten, jedoch nur Umzugsentschädigung nach § 124 Abs. 4.

§ 15

Werden diese Unteroffiziere aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark durch den Truppenteil gewährt werden.

### Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren

§ 16

(1) Werden diese Unteroffiziere nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder auf eigenen Antrag entlassen, so können sie

a) in das freie Erwerbsleben übertreten oder
b) Wehrmachtsiedler werden oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen oder
c) die Anstellung als Beamte erstreben und Militäranwärter werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht kann in Ausnahmefällen die Überführung in das Militäranwärterverhältnis ausschließen.

(2) Unteroffiziere, die in das freie Erwerbsleben übertreten, erhalten

eine Abfindung mit Kinderbeihilfen nach § 34, außerdem
ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32,
Betreuung nach § 33,
eine Dienstbelohnung nach § 47 und
Umzugsentschädigung nach § 124.

(3) Unteroffiziere, die als Wehrmachtsiedler Neubauernstellen übernehmen oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen, erhalten

Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Kinderbeihilfen und Betreuung nach § 35, außerdem
die im Abs. 2 aufgeführten Zeugnisse,
eine Dienstbelohnung nach § 47 und
Umzugsentschädigung nach § 124.

(4) Unteroffiziere, die Beamte werden wollen und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erfüllen, werden in das Militäranwärterverhältnis übergeführt; ihre Rechtsverhältnisse sind in den §§ 37 bis 43 festgelegt. Außerdem erhalten sie

die im Abs. 2 aufgeführten Zeugnisse und
eine Übergangsbeihilfe nach § 48.

(5) Die Art der Fürsorge nach Abs. 2, 3 oder 4 ist bis zum Entlassungstag zu wählen. Die Wahl ist endgültig für die in den Abs. 2 und 3 genannten Unteroffiziere.

(6) Die im Abs. 4 genannten Unteroffiziere können innerhalb dreier Jahre nach ihrer Überführung in das Militäranwärterverhältnis mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht noch die Fürsorge nach Abs. 2 oder 3 wählen. Diese Wahl ist endgültig. Die Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und die bereits erhaltenen Militäranwärterbezüge sind anzurechnen; die Militäranwärterurkunde ist zurückzugeben.

§ 17

Werden diese Unteroffiziere wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie auch dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 11 Abs. 1, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32,
eine Dienstbelohnung nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 124 und
Ruhegehalt nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

Sie können aber bei der Entlassung auch Fürsorge nach § 16 Abs. 2 wählen. Die Wahl ist endgültig.

§ 18

Werden diese Unteroffiziere aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so können ihnen auf Antrag

Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123,
Umzugsentschädigung nach § 124 und
durch den Truppenteil eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark

gewährt werden.

§ 19

(1) Werden Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von achtzehn und mehr Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie statt der Fürsorge nach § 16 folgende Fürsorge und Versorgung wählen:

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 32,
eine Dienstbelohnung nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 124 und
Ruhegehalt nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

Die Wahl ist endgültig.

(2) Die achtzehnjährige aktive Wehrdienstzeit gilt dabei als erfüllt, wenn durch Anrechnung von Dienstzeiten nach § 54 Abs. 2, §§ 55, 56 Abs. 1, 2 und 4, §§ 57, 58 und 186 mindestens achtzehn Jahre erreicht werden, auch wenn diese Dienstzeiten vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Unteroffiziere insgesamt mindestens zwölf Jahre im aktiven Wehrdienst gestanden haben.

## Offiziere

### Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren

§ 20

(1) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 33,
Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123 und
eine Übergangsbeihilfe nach § 48.

(2) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und wird ihnen Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so erhalten sie die Fürsorge nach Abs. 1, jedoch statt der Übergangsgebührnisse nach § 46

Ruhegehalt nach § 49 auf Zeit mit Kinderzuschlägen nach § 123.

Statt des Ruhegehalts auf Zeit können diese Offiziere entweder Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123 oder bei Eignung den Anstellungsschein nach § 44 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten Offiziere, die den Anstellungsschein gewählt haben, einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 123.

(3) Sind die im Abs. 2 genannten Offiziere dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 11 Abs. 1, so wird ihnen das Ruhegehalt nach § 49 lebenslänglich gewährt. Sie können bei nachhaltiger Besserung ihres Gesundheitszustandes und bei Eignung den Anstellungsschein nach § 44 mit der Maßgabe erhalten, daß mit der Anstellung als Beamte das Ruhegehalt erlischt.

§ 21

(1) Werden diese Offiziere auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
Betreuung nach § 33.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Offiziere außerdem

eine Übergangsbeihilfe nach § 48.

§ 22

Werden diese Offiziere wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie dieselbe Fürsorge wie die im § 20 Abs. 1 genannten Offiziere ganz oder teilweise erhalten.

§ 23

Werden diese Offiziere aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 100 Reichsmark durch den Truppenteil gewährt werden.

### Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren

§ 24

(1) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33,

Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123,

eine Übergangsbeihilfe nach § 48 und

Umzugsentschädigung nach § 124.

Statt der Übergangsgebührnisse können diese Offiziere, wenn die Dienstunfähigkeit auf Wehrdienstbeschädigung beruht, bei Eignung den Anstellungsschein nach § 44 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten sie dann einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 123.

(2) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und wird ihnen Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33,

eine Übergangsbeihilfe nach § 48,

Umzugsentschädigung nach § 124 und

Ruhegehalt nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

Statt des Ruhegehalts können diese Offiziere entweder Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123 oder bei Eignung den Anstellungsschein nach § 44 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten Offiziere, die den Anstellungsschein gewählt haben, einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 123.

(3) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und entspricht die Schwere des Körperschadens einer Versehrtheit der Stufe II oder III, so erhalten sie die Fürsorge nach Abs. 1 Satz 1. Das Oberkommando der Wehrmacht kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen statt der Übergangsgebührnisse einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123 auf Zeit oder lebenslänglich gewähren.

§ 25

(1) Werden diese Offiziere auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und

Betreuung nach § 33.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Offiziere außerdem

eine Übergangsbeihilfe nach § 48 und

Umzugsentschädigung nach § 124.

§ 26

Werden diese Offiziere wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie die Fürsorge nach § 24 Abs. 1 Satz 1 erhalten, jedoch nur Umzugsentschädigung nach § 124 Abs. 4.

§ 27

Werden diese Offiziere aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark durch den Truppenteil gewährt werden.

### Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von zehn und mehr Jahren

§ 28

(1) Werden diese Offiziere wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33,

eine Übergangsbeihilfe nach § 48,

Umzugsentschädigung nach § 124 und

Ruhegehalt nach § 49 mit Kinderzuschlägen nach § 123.

(2) Die zehnjährige aktive Wehrdienstzeit gilt auch als erfüllt, wenn mindestens zehn Jahre erreicht werden durch Anrechnung

a) von Dienstzeiten nach § 54 Abs. 2, §§ 55, 56 Abs. 1, 2 und 4, §§ 57, 58 und 186, auch wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind,

b) bei Sanitätsoffizieren von vier Jahren Studienzeit und des gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Jahres,

c) bei Ingenieuroffizieren der Kriegsmarine von drei Jahren Studienzeit und des gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Jahres, soweit dieses außerhalb der Studienzeit liegt, und

d) bei Veterinäroffizieren von drei Jahren Studienzeit.

Soweit Studienzeit und praktisches Jahr in die aktive Wehrdienstzeit fallen, werden die nach b bis d anzurechnenden Zeiten gekürzt.

§ 29

Werden diese Offiziere auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie die Fürsorge nach § 25.

§ 30

(1) Werden diese Offiziere aus anderen Gründen entlassen oder scheiden sie von Rechts wegen aus, so können ihnen auf Antrag

Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123,

Umzugsentschädigung nach § 124 und

bei dringendem Bedürfnis durch den Truppenteil eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark

gewährt werden.

(2) Statt der Übergangsgebührnisse kann das Oberkommando der Wehrmacht einen Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich gewähren. Dieser darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des nach § 49 zu errechnenden Ruhegehalts betragen. Hierzu werden Kinderzuschläge nach § 123 gezahlt.

(3) Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 über die Berechnung der aktiven Wehrdienstzeit gelten auch hier.

### Offiziere zur Dienstleistung (Offiziere z. D.)

§ 31

(1) Wird die Dienstleistung dieser Offiziere nach mindestens einjähriger Wiederverwendung im aktiven Wehrdienst oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung früher beendet, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33 und

Umzugsentschädigung nach § 124, wenn bei Überführung in das z. D.-Verhältnis Umzugsentschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt worden ist.

Das Ruhegehalt wird unter Berücksichtigung der Dienstzeit als Offizier z. D. und ruhegehaltfähiger Zulagen nach § 49 neu festgesetzt. Offiziere z. D., die nach § 20 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Ruhegehalt beziehen, erhalten Fürsorge und Versorgung nach § 24 Abs. 2 oder § 28, wenn die aktive Wehrdienstzeit durch Hinzurechnung der Dienstzeit als Offizier z. D. mehr als fünf Jahre oder mehr als zehn Jahre beträgt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Wiederverwendung wegen unehrenhafter Handlungen beendet wird.

## B. Fürsorge- und Versorgungsarten

### Fürsorge

#### Ausbildung für den Zivilberuf

§ 32

(1) Die Unteroffiziere, die sich zu einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren verpflichtet haben, werden während ihrer Dienstzeit in Fachschulen der Wehrmacht für den Zivilberuf ausgebildet. Ausnahmsweise können sie auch nach der Entlassung mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht bis zur Dauer eines Jahres an der Fachschulausbildung teilnehmen.

(2) Über das Ergebnis dieser Ausbildung erhalten sie ein Fachschulzeugnis.

#### Betreuung

§ 33

(1) Die Eingliederung in den Zivilberuf wird allen in Ehren entlassenen Soldaten erleichtert; ihre eigenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz werden, soweit nötig, ergänzt und unterstützt.

(2) Soldaten sind bei der Vermittlung und Einstellung in Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen. Soweit Bestimmungen hierüber nicht bereits in der im § 3 Abs. 2 genannten Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner enthalten sind, werden sie vom Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen. Die zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

(3) a) Mannschaften, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln.

Die Vorbereitungen hierzu treffen die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

b) Mannschaften, die freiwillig über die aktive Dienstpflicht hinaus dienen, werden durch die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird diesen Mannschaften ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung durch den Truppenteil bei der Entlassung erteilt.

c) Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren erhalten dieselbe Betreuung wie die in b genannten Mannschaften.

d) Die übrigen Unteroffiziere und die Offiziere haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf eine erhöhte Betreuung durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden im Militäranwärterverhältnis, als Wehrmachtsiedler oder bei Anstellung im öffentlichen Dienst.

**Abfindung**

§ 34

(1) Die Abfindung beträgt 8000 Reichsmark. Sie ist bei der Entlassung zu zahlen.

(2) Neben der Abfindung werden für die Dauer von drei Jahren nach der Entlassung monatliche Kinderbeihilfen in Höhe der Kinderzuschläge für Soldaten gewährt.

**Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes**

§ 35

(1) Die Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes wird gewährt, wenn ein Unteroffizier eine landwirtschaftliche Fachschule der Wehrmacht mit Erfolg besucht hat und einen landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere als Bauer, übernimmt.

(2) Der Betrieb soll in der Regel die Größe einer Ackernahrung haben. Er kann eine bereits bestehende Wirtschaft oder eine Neubauernstelle sein.

(3) Die Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes beträgt 10 000 Reichsmark. Bei Übernahme einer Neubauernstelle werden 12 000 Reichsmark, im Grenzgebiet und in besonderen Fällen 15 000 Reichsmark als Abfindung gewährt. Die Abfindung ist bei oder nach der Entlassung zu zahlen, und zwar

a) bei Neubauern (Wehrmachtsiedlern) und Käufern bereits bestehender Wirtschaften nach Abschluß des Kaufvertrags,

b) bei Einheirat nach dem Nachweis der Eheschließung,

c) bei Übernahme einer Wirtschaft im Wege des Erbgangs nach Vorlage des Erbscheins,

d) bei Übergabe der Wirtschaft vor Eintritt des Erbfalls, sobald die Einräumung eines Eigentums- oder Nutzungsrechts bis zum Eintritt des Erbfalls nachgewiesen wird,

e) bei Pachtung nach Vorlage des Pachtvertrags.

(4) Handwerker mit landwirtschaftlichen Vorkenntnissen, die eine technische Fachschule der Wehrmacht besucht und die Meisterprüfung bestanden haben, erhalten die Abfindung in Höhe von 10 000 Reichsmark, wenn sie eine im Siedlungsverfahren ausgelegte Handwerkerstelle oder einen schon bestehenden, mit Landwirtschaft als Nebenbetrieb verbundenen Handwerksbetrieb übernehmen.

(5) Neben der Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes werden für die Dauer von drei Jahren nach der Entlassung monatliche Kinderbeihilfen in Höhe der Kinderzuschläge für Soldaten gewährt.

(6) Unteroffiziere, die eine Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten, müssen sich für fünf Jahre einer landwirtschaftlichen Beratung durch den Reichsnährstand unterwerfen. Sie können außerdem während dieser Zeit durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht betreut werden.

(7) Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1429 —) sind verpflichtet, auf Ersuchen des Oberkommandos der Wehrmacht bei Vergebung von Neubauernstellen Wehrmachtsiedler vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

**Reichsbürgschaft**

§ 36

Neben einer Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes kann für ein Darlehen die Reichsbürgschaft durch das Oberkommando der Wehrmacht übernommen werden, wenn es einem Unteroffizier dadurch ermöglicht wird,

a) einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb etwa in Größe einer Ackernahrung zu übernehmen oder

b) einen in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Betrieb durch Zukauf von Land — in der Regel bis zu einer Ackernahrung — zu vergrößern oder durch Kauf von lebendem und totem Inventar zu verbessern.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Reichsbürgschaft und über die Voraussetzungen für ihre Gewährung erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Finanzen.

### Militäranwärter

§ 37

(1) Der Militäranwärter steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Militäranwärterverhältnis). Die Überführung in das Militäranwärterverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung.

(2) Das Militäranwärterverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde (Militäranwärterurkunde) begründet. Sie ist durch den Truppenteil bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu erteilen.

(3) Der Militäranwärter wird nach Maßgabe einer besonderen Verordnung der Reichsregierung über die Anstellung der Militäranwärter (Anstellungsgrundsätze) in das Beamtenverhältnis übergeführt. Für ihn gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Pflichten eines Beamten entsprechend.

§ 38

(1) Militäranwärter erhalten für die Dauer des Militäranwärterverhältnisses Militäranwärterbezüge.

(2) Die Militäranwärterbezüge werden durch Verordnung festgesetzt. Sie richten sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Fachschule der Wehrmacht und nach der Länge der aktiven Wehrdienstzeit.

(3) Ein Militäranwärter kann auf Militäranwärterbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(4) Für die Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Militäranwärterbezüge gelten die Vorschriften für die Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Dienstbezüge der Beamten.

§ 39

(1) Militäranwärter werden, entsprechend dem Ergebnis ihrer Ausbildung an einer Fachschule der Wehrmacht, bis zur Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle bei einer der im § 40 Abs. 1 genannten Stellen als Beamte auf Widerruf (im Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßige Beamte) beschäftigt. Ist die Einberufung als Beamter auf Widerruf noch nicht möglich, so werden die Militäranwärter einer der im § 40 Abs. 1 genannten Stellen zur Beschäftigung zugewiesen.

(2) Die Überführung der Militäranwärter in die nichtplanmäßigen Beamtenstellen einschließlich des Ausbildungs- und Vorbereitungsdienstes und in die planmäßigen Beamtenstellen bei den im § 40 Abs. 1 genannten Stellen und ihre Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 wird in der Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter geregelt.

(3) Die im § 40 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Oberkommando der Wehrmacht die Gründe mitzuteilen, die zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eines bei ihnen nach Abs. 1 beschäftigten Militäranwärters geführt haben.

(4) Macht die Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür oder die Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 einen Umzug oder eine getrennte Haushaltführung notwendig, so werden dem Militäranwärter Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung wie einem versetzten Beamten gewährt. Dasselbe gilt, wenn während des Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes oder während der Beschäftigung nach Abs. 1 aus dienstlichen Gründen ein Umzug oder eine getrennte Haushaltführung notwendig ist.

§ 40

(1) Mit Militäranwärtern sind die planmäßigen Beamtenstellen zu besetzen bei

a) den Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände),

b) der Reichsbank,

c) den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Verbänden von solchen,

d) den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden und

e) den Betrieben der unter a bis d genannten Stellen.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Stellen sind mit Militäranwärtern zu besetzen die Beamtenstellen

a) des unteren Dienstes zu hundert vom Hundert,

b) des einfachen mittleren Dienstes mindestens zu neunzig vom Hundert,

c) der Einheitslaufbahn mindestens zu fünfundsiebzig vom Hundert,

d) des gehobenen mittleren Dienstes mindestens zu fünfzig vom Hundert.

(3) Die Stellenvorbehalte des Abs. 1 gelten nicht für

a) die Stellen der Beamten auf Zeit,
b) die Stellen der Ehrenbeamten,
c) die Beamtenstellen im Polizeidienst des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) außer der Berufsfeuerwehr,
d) die Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

(4) Das Oberkommando der Wehrmacht ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen für bestimmte Beamtenlaufbahnen allgemein Abweichungen von den im Abs. 2 festgesetzten Stellenvorbehalten zu genehmigen. Abweichungen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 41

(1) Auf den Militäranwärter, der schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt, finden die für Dienstvergehen von Beamten geltenden Vorschriften, insbesondere die Reichsdienststrafordnung, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Entfernung aus dem Dienst tritt die Entfernung aus dem Militäranwärterverhältnis. Als Dienstvorgesetzter, Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Reichsdienststrafordnung gilt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, dem der Militäranwärter bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst angehört hat. Der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils kann seine Dienststrafbefugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen und andere Einleitungsbehörden bestimmen.

(2) Die als Beamte auf Widerruf beschäftigten Militäranwärter unterliegen den für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts und des Dienststrafrechts. Ist gegen einen als Beamter auf Widerruf beschäftigten Militäranwärter von der Beschäftigungsbehörde eine Dienststrafe verhängt worden, so kann er in seiner Eigenschaft als Militäranwärter wegen derselben Pflichtverletzung von den Dienststellen der Wehrmacht nicht noch einmal zur Rechenschaft gezogen werden. Entläßt die Beschäftigungsbehörde den Militäranwärter wegen eines Dienstvergehens durch Widerruf, so hat sie dem Oberkommando der Wehrmacht die Gründe des Widerrufs unter Beifügung der Vorgänge mitzuteilen. Dieses entscheidet, ob nach Abs. 1 zu verfahren ist.

§ 42

(1) Das Militäranwärterverhältnis wird durch Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle beendet.

(2) Es endet ferner, außer durch den Tod, durch
Ausscheiden,
Entlassung,
Eintritt in den Ruhestand als Militäranwärter,
Entfernung aus dem Militäranwärterverhältnis.
Für die Beendigung des Militäranwärterverhältnisses gelten in diesen Fällen die Vorschriften für die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Ein Militäranwärter ist auch dann aus dem Militäranwärterverhältnis zu entlassen, wenn er ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht

a) der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt,
b) eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst aufgibt,
c) eine ihm zugewiesene Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht annimmt oder aufgibt.

In diesen Fällen kann das Oberkommando der Wehrmacht Fürsorge nach § 16 Abs. 2 gewähren. Bereits erhaltene Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und Militäranwärterbezüge sind anzurechnen; die Militäranwärterurkunde ist zurückzugeben.

(4) Wenn ein früherer Militäranwärter, der in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt ist, aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde durch Widerruf entlassen wird, so tritt er mit der Entlassung in seine früheren Rechte als Militäranwärter wieder ein.

(5) Stirbt ein früherer Militäranwärter, der zur Zeit des Todes in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt war, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung nach § 43 Abs. 1.

§ 43

(1) Die Versorgung der Militäranwärter und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 80 des Deutschen Beamtengesetzes gelten die Militäranwärterbezüge, und zwar

a) das zuletzt bezogene Grundgehalt,
b) der Wohnungsgeldzuschuß und
c) andere Bezüge, die im Reichsbesoldungsrecht oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

**Anstellungsschein**

§ 44

(1) Der Anstellungsschein wird wehrdienstbeschädigten Offizieren bei Eignung auf Antrag statt einer Versorgung gewährt, um sie durch bevorzugte Anstellung als Beamte einem neuen Lebensberuf zuzuführen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anstellung dieser Offiziere als Beamte erläßt die Reichsregierung.

**Laufende Unterstützung**

§ 45

(1) Die laufende Unterstützung wird innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung gewährt, solange ein Arbeitsplatz nicht gefunden ist oder nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden einmal oder mehrere Male aufgegeben werden muß. Sie wird bei einer aktiven Wehrdienstzeit von

| | | |
|---|---|---|
| weniger als drei Jahren | längstens für | 13 Wochen, |
| » » vier Jahren | » » | 17 » , |
| bis zu fünf Jahren | » » | 26 » |

von den Arbeitsämtern wöchentlich nachträglich gezahlt. Die Höhe der Unterstützung setzt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

(2) Wird der geltend gemachte Anspruch auf laufende Unterstützung vom Arbeitsamt nach Anhören des Wehrmachtfürsorgeoffiziers abgelehnt, so ist die Beschwerde an das Landesarbeitsamt zulässig. Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Wehrkreiskommando endgültig.

**Übergangsgebührnisse**

§ 46

(1) Übergangsgebührnisse werden zur Erleichterung des Übergangs in einen Beruf und während einer hierzu notwendigen Ausbildung gewährt.

(2) Es erhalten

a) Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu einem Jahre und bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Beendigung der Berufsausbildung weiterbewilligt werden, wenn Wehrdienstbeschädigung vorliegt;

b) Offiziere und Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 20 Abs. 2 genannten Offiziere Übergangsgebührnisse bis zu zwei Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;

c) Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 20 Abs. 2 genannten Offiziere, wenn sie sich für einen Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung eignen, für eine solche Berufsausbildung mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht Übergangsgebührnisse bis zu vier Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

In den Fällen zu b und c kann das Oberkommando der Wehrmacht Übergangsgebührnisse bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Zeit weitergewähren.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, daß die Übergangsgebührnisse bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) Die Übergangsgebührnisse sind in der Regel bei der Entlassung festzustellen; sie sind jederzeit widerruflich.

**Dienstbelohnung**

§ 47

(1) Die Dienstbelohnung wird als Anerkennung für den über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig geleisteten aktiven Wehrdienst gewährt und durch den Truppenteil bei der Entlassung gezahlt. Sie beträgt bei einer aktiven Wehrdienstzeit von weniger als

| | | |
|---|---|---|
| drei Jahren . . . . . . . . | 200 | Reichsmark, |

von mindestens

| | | |
|---|---|---|
| drei Jahren . . . . . . . . . . | 300 | Reichsmark, |
| vier Jahren . . . . . . . . . . | 400 | » , |
| viereinviertel Jahren . . . | 450 | » , |
| viereinhalb Jahren . . . . . | 525 | » , |
| vierdreiviertel Jahren . . | 600 | » , |
| sieben Jahren . . . . . . . . . | 700 | » , |
| acht Jahren . . . . . . . . . . | 800 | » , |
| zehn Jahren . . . . . . . . . . | 1 000 | » , |
| zwölf Jahren . . . . . . . . . | 1 200 | » , |
| vierzehn Jahren . . . . . . . | 1 400 | » , |
| sechzehn Jahren . . . . . . . . | 1 600 | » , |
| achtzehn Jahren . . . . . . . . | 1 800 | » . |

Eine früher erhaltene Dienstbelohnung ist anzurechnen.

(2) Die Dienstbelohnung kann auch im Todesfall gewährt werden. Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt, an wen sie zu zahlen ist.

**Übergangsbeihilfe**

§ 48

(1) Übergangsbeihilfe erhalten Offiziere mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Leutnants, Oberleutnants oder Hauptmanns und die Unteroffiziere, die in das Militäranwärterverhältnis übergeführt werden. Sie ist vom Truppenteil bei der Entlassung zu zahlen.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt

a) für Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von

| | | |
|---|---|---|
| weniger als drei Jahren | 200 Reichsmark, | |
| mindestens drei Jahren | 300 | » , |
| » fünf Jahren | 500 | » , |
| » zehn Jahren | 750 | » ; |

b) für Unteroffiziere, die in das Militäranwärterverhältnis übergeführt werden, mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens

| | | |
|---|---|---|
| zwölf Jahren | 750 Reichsmark, | |
| vierzehn Jahren | 1 050 | » , |
| sechzehn Jahren | 1 400 | » , |
| achtzehn Jahren | 1 800 | » . |

Eine früher erhaltene Übergangsbeihilfe oder Dienstbelohnung ist anzurechnen.

(3) § 47 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## Versorgung

### Ruhegehalt

§ 49

(1) Das Ruhegehalt wird lebenslänglich gewährt. Es beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

a) bei Unteroffizieren nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

b) bei Offizieren mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Leutnants, Oberleutnants oder Hauptmanns nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden siebzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden drei vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

c) bei Offizieren mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Stabsoffiziers nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden vierzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

d) bei Offizieren mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Generals nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden neunzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je eins vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert.

(2) Nach dem Ende des Monats, in dem der Unteroffizier oder Offizier das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Das Ruhegehalt eines Unteroffiziers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Feldwebels.

(4) Das Ruhegehalt eines Offiziers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen ist und Versehrtengeld der Stufe II oder III bezieht, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Leutnants in der vierten Stufe seiner Besoldungsgruppe.

§ 50

(1) Ein ehemaliger Unteroffizier oder Offizier — mit Ausnahme der Offiziere z. D. —, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Ruhegehalt nur so weit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist. Hierbei sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn es günstiger ist,

a) für den Unteroffizier folgende Jahresbeträge: bei einer Gesamtdienstzeit von

| | | |
|---|---|---|
| achtzehn Jahren | 2 600 Reichsmark, | |
| zwanzig Jahren | 2 700 | » , |
| zweiundzwanzig Jahren | 2 800 | » , |
| vierundzwanzig Jahren | 2 900 | » , |
| sechsundzwanzig Jahren | 3 000 | » , |
| achtundzwanzig Jahren | 3 100 | » , |
| dreißig Jahren | 3 200 | » , |
| zweiunddreißig Jahren | 3 300 | » ; |

b) für den Offizier folgende Jahresbeträge:
bei einer Gesamtdienstzeit von

| | | |
|---|---|---|
| achtzehn Jahren ........ | 5 600 | Reichsmark, |
| zwanzig Jahren ........ | 5 900 | » , |
| zweiundzwanzig Jahren .. | 6 200 | » , |
| vierundzwanzig Jahren ... | 6 500 | » , |
| sechsundzwanzig Jahren .. | 6 750 | » , |
| achtundzwanzig Jahren ... | 7 000 | » , |
| dreißig Jahren ......... | 7 250 | » , |
| zweiunddreißig Jahren ... | 7 500 | » . |

Als Gesamtdienstzeit gilt nur die wirkliche Dienstzeit im aktiven Wehrdienst und im öffentlichen Dienst (§ 52). Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 51

(1) Erhält ein ruhegehaltberechtigter Unteroffizier oder Offizier aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben von seinem Ruhegehalt nach § 49 nur so viel zu zahlen, als sich aus folgendem Berechnungsverfahren ergibt:

a) Unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Soldat ein Ruhegehaltbetrag nach den für Beamte geltenden Hundertsätzen zu errechnen. Übersteigt dieser Betrag das Wartegeld, Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung aus dem öffentlichen Dienst, so ist der errechnete Unterschiedsbetrag aus dem Ruhegehalt nach § 49 zu zahlen. Ist es für den Unteroffizier oder Offizier günstiger, so treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Soldat die im § 50 Abs. 2 genannten Bezüge.

b) Mindestens ist jedoch aus dem Ruhegehalt nach § 49 so viel zu zahlen, daß dessen Höhe erreicht wird.

(2) Der nach Abs. 1 nicht zu zahlende Ruhegehaltbetrag wird der Behörde erstattet, die Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung zahlt. Diese Beträge werden Reichsverwaltungen — einschließlich Reichsbahn und Reichspost — jedoch nicht erstattet.

§ 52

(1) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 50 und 51 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

§ 53

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

a) das zuletzt bezogene Grundgehalt,

b) der Wohnungsgeldzuschuß und

c) andere Dienstbezüge, die im Reichsbesoldungsrecht oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein Unteroffizier mit mindestens den Dienstbezügen eines Unterfeldwebels oder ein Offizier mit mindestens den Dienstbezügen eines Hauptmanns die Bezüge seines Dienstgrades nicht wenigstens ein Jahr erhalten, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge des nächstniederen Dienstgrades.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung.

(4) Hat ein Unteroffizier oder Offizier früher in der Wehrmacht eine Stelle des Reichshaushaltsplans mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bekleidet und diese wenigstens ein Jahr bezogen, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten diese höheren Dienstbezüge.

**Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

§ 54

(1) Ruhegehaltfähig ist die aktive Wehrdienstzeit. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

a) vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr und

b) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Unteroffizier oder Offizier nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

a) im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Reichs als Beamter oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,

b) Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder

c) Militäranwärter gewesen ist.

§ 55

(1) Zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet, wenn Unteroffiziere oder Offiziere — auch vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr —

a) an einem vom Deutschen Reich geführten Krieg in der deutschen Wehrmacht oder bei den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates,

b) an einem von einem ausländischen Staat geführten Krieg bei dessen Streitkräften mit Zustimmung oder auf Anordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht

teilgenommen haben. Für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege ist jedoch nur ein Kriegsjahr anzurechnen.

(2) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht bestimmt,

a) wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist,

b) unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind,

c) welche militärische Unternehmung als ein Krieg anzusehen ist.

(3) Zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Hälfte der — auch vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr — in Kriegsgefangenschaft oder Internierung zugebrachten aktiven Wehrdienstzeit hinzugerechnet, soweit sie nicht in ein Kalenderjahr fällt, das nach Abs. 1 bereits als Kriegsjahr angerechnet wird.

§ 56

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die aktive Wehrdienstzeit doppelt gerechnet, soweit sich Unteroffiziere oder Offiziere in außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben. Dasselbe gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres bestimmt die Reichsregierung durch Verordnung.

(2) Seereisen von kürzerer Dauer als sechs Monate können mit Genehmigung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht doppelt gerechnet werden, wenn sie sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen haben oder wenn sie im mobilen Verhältnis ausgeführt worden sind.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die aktive Wehrdienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit einfach anzurechnen, soweit sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegt.

(4) Ausgenommen von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 ist die aktive Wehrdienstzeit in einem Kalenderjahr, das nach § 55 bereits als Kriegsjahr angerechnet wird.

§ 57

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann die Hälfte der Zeit angerechnet werden, die ein Unteroffizier oder Offizier nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr auf deutschen Kauffahrteischiffen oder auf Kauffahrteischiffen eines anderen Staates als Seefahrtzeit zurückgelegt hat oder während der er bei der Deutschen Lufthansa oder ähnlichen Einrichtungen, auch in anderen Staaten, fliegerisch tätig gewesen ist.

(2) Die Entscheidung trifft das Oberkommando der Wehrmacht endgültig.

§ 58

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Unteroffizier oder Offizier nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

a) ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden hauptberuflich, vor dem 30. Januar 1933 auch nebenberuflich, bekleidet hat,

b) im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

c) im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegende oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat.

(2) Die Entscheidung trifft das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

## Kapitalabfindung

### Gewährung einer Kapitalabfindung

§ 59

(1) Kapitalabfindung statt eines Teiles des Ruhegehalts kann das Oberkommando der Wehrmacht Unteroffizieren und Offizieren auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels bewilligen, wenn die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint und Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers nicht bestehen.

Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Unteroffiziere und Offiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung ist, daß der Unteroffizier oder Offizier nicht als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet ist und das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

§ 60

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und des Höchstruhegehalts eines Hauptmanns nicht übersteigen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache des nach Abs. 1 errechneten Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats ab zehn Jahre nicht gezahlt.

§ 61

Durch geeignete Maßnahmen und durch die Form der Auszahlung ist sicherzustellen, daß die Kapitalabfindung innerhalb einer bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Das Oberkommando der Wehrmacht kann anordnen, daß ein Grundstück, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung Kapitalabfindung gewährt worden ist, innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung veräußert oder belastet werden darf. Die Anordnung ist auf Ersuchen des Oberkommandos der Wehrmacht in das Grundbuch einzutragen.

**Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung**

§ 62

(1) Die Kapitalabfindung kann so weit zurückgefordert werden, als sie nicht innerhalb einer vom Oberkommando der Wehrmacht bemessenen Frist ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

(2) Nach Rückzahlung des zurückgeforderten Kapitalabfindungsbetrages ist der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten war, wieder zu zahlen.

§ 63

(1) Die Kapitalabfindung kann vor Ablauf von zehn Jahren zurückgezahlt werden, jedoch jeweils nur am Ende eines vollen Jahres nach der Auszahlung.

(2) Von der Kapitalabfindung sind zurückzuzahlen

nach einem Jahr ...... 92 vom Hundert,
» zwei Jahren ...... 84 » » ,
» drei Jahren ...... 75 » » ,
» vier Jahren ...... 66 » » ,
» fünf Jahren ...... 56 » » ,
» sechs Jahren ...... 46 » » ,
» sieben Jahren ..... 35 » » ,
» acht Jahren ...... 24 » » ,
» neun Jahren ..... 12 » »

der Abfindungssumme.

(3) Nach Rückzahlung der Kapitalabfindung ist der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten war, mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder zu zahlen.

§ 64

(1) Erlischt mit dem Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst als Soldat der Anspruch auf Fürsorge und Versorgung (§ 126), so ist eine noch nicht abgegoltene Kapitalabfindung monatlich in der Höhe und so lange zurückzuzahlen, wie nach § 60 Abs. 2 der Teilbetrag des Ruhegehalts nicht gezahlt werden darf.

(2) Wird das Ruhegehalt bei Verwendung als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst nicht oder nur teilweise gezahlt, so ist eine noch nicht abgegoltene Kapitalabfindung nach Abs. 1 zurückzuzahlen.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann jedoch die Rückzahlungsart erleichtern.

**Zahlung**

**Art und Beginn der Zahlung**

§ 65

Militäranwärterbezüge, Übergangsgebührnisse, Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Offiziere. Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge zuletzt zugestanden haben.

## Abschnitt III

## Beschädigtenfürsorge und -versorgung

### A. Personenkreis

**Soldaten mit Wehrdienstbeschädigung (Wehrdienstbeschädigte)**

§ 66

Soldaten erhalten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst für eine Wehrdienstbeschädigung und ihre Folgen

Heilfürsorge nach §§ 70 bis 82,

Versehrtengeld nach § 84,

Betreuung nach § 86,

Übergangsunterstützung nach § 87 mit Kinderzuschlägen nach § 123,

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige nach § 89 mit Kinderzuschlägen nach § 123,

Pflegezulage nach § 92 und

Blindenzulage nach § 93.

**Soldaten mit Körperschäden ohne Wehrdienstbeschädigung**

§ 67

(1) Soldaten mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren erhalten, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, für Körperschäden, die nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 70 bis 82 wie Wehrdienstbeschädigte. Voraussetzung ist, daß

a) die Körperschäden während der aktiven Wehrdienstzeit erlitten und nicht auf Geschlechtskrankheiten, Selbstbeschädigung oder einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind,

b) die Körperschäden bei der Entlassung Heilfürsorge erforderlich machen.

Werden diese Soldaten aus anderen Gründen entlassen, so gilt für sie Abs. 2.

(2) Soldaten mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren können für Körperschäden, die nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 70 bis 82 bis zu drei Jahren nach der Entlassung erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 a und b erfüllt sind.

**Zivilpersonen mit Wehrdienstbeschädigung**

§ 68

Zivilpersonen, die

a) zum aktiven Wehrdienst einberufen, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf dem Heimwege sind,

b) zur Feststellung ihrer Tauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer Dienststelle der Wehrmacht folgen,

c) sich zur Beseitigung einer Krankheit oder eines Körperfehlers einer von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordneten Heilbehandlung unterziehen, um wehrtauglich zu werden,

d) auf Ersuchen eines Befehlshabers der Wehrmacht nach besonderen Bestimmungen Dienste leisten,

e) auf Schiffen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft sind,

f) freiwillig an einer von der Wehrmacht angeordneten Ausbildung teilnehmen, zu der sie von einer Dienststelle der Wehrmacht einberufen sind,

und dabei ohne eigenes Verschulden eine Wehrdienstbeschädigung erleiden, erhalten dieselbe Fürsorge und Versorgung wie die im § 66 genannten Soldaten.

**Antragsfristen**

§ 69

(1) Ohne Antrag wird Fürsorge und Versorgung nach §§ 66 und 67 gewährt, wenn bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In den übrigen Fällen der §§ 66 und 67 Abs. 2 und in den Fällen des § 68 wird Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes gestellt sein

a) in den Fällen nach § 66 innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung,

b) in den Fällen nach § 67 Abs. 2 spätestens am Entlassungstag und

c) in den Fällen nach § 68 innerhalb zweier Jahre nach Erleiden der Wehrdienstbeschädigung.

Nach Ablauf der Fristen zu a und c kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Die Fürsorge und Versorgung muß innerhalb dreier Monate beantragt werden, nachdem die Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach der Entlassung.

## B. Fürsorge- und Versorgungsarten

### Heilfürsorge

**Ziel der Heilfürsorge**

§ 70

(1) Ziel der Heilfürsorge ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit oder der Arbeitsverwendungsfähigkeit.

(2) Heilfürsorge wird gewährt, um eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen zu beseitigen, wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben oder zu lindern.

(3) Befristete Heilfürsorge kann in dringenden Fällen schon vor der Entscheidung über einen Anspruch nach §§ 66 und 68 gewährt werden, wenn Wehrdienstbeschädigung glaubhaft erscheint.

**Durchführung der Heilfürsorge**

§ 71

(1) Die Heilfürsorge umfaßt

a) Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln),

Hilfe und Wartung (Hauspflege),

Krankengeld,

Krankenhauspflege und Hausgeld nach der Reichsversicherungsordnung und den Satzungen der Krankenkassen, soweit nicht §§ 74 und 75 anderes bestimmen;

b) Bade- und Heilstättenkuren nach § 76,

Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und Blindenführhund nach § 77.

(2) Die Heilfürsorge der Wehrdienstbeschädigten nach Abs. 1 a wird veranlaßt,

a) wenn sie als Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, See-Krankenkasse, Reichsknappschaft, Ersatzkasse) nach Gesetz oder Satzung Anspruch auf Heilfürsorge haben, durch diese Krankenkasse,

b) wenn sie nicht Mitglied einer solchen Krankenkasse sind, durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo keine besteht, durch die Landkrankenkasse ihres Wohnorts.

(3) Die Heilfürsorge nach Abs. 1 b wird von den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht veranlaßt.

§ 72

Wehrdienstbeschädigte, die nach § 71 Abs. 2 b einer Allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer Landkrankenkasse zur Heilfürsorge zugeteilt werden (Zugeteilte), erhalten dieselben Leistungen, zu denen die Krankenkassen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern gegenüber nach Gesetz und Satzung verpflichtet sind, jedoch nur im Umfang des § 71 Abs. 1 a.

§ 73

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können Art, Umfang und Dauer der Heilfürsorge über die Leistungen der Krankenkassen hinaus genehmigen, wenn hierdurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist.

(2) Die Heilfürsorge nach Abs. 1 führen die Krankenkassen durch, die bisher Leistungen gewährt haben. Beim Überschreiten der satzungsmäßigen Dauer gelten auch Kassenmitglieder als Zugeteilte ihrer Krankenkassen.

(3) Versicherte Wehrdienstbeschädigte, die wegen einer Wehrdienstbeschädigung und ihrer Folgen nach Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse ausgesteuert sind, können, solange ihnen die Krankenkasse bei fortbestehender Mitgliedschaft nach diesem Zeitpunkt bei Erkrankung an einem anderen Leiden keine Krankenhilfe gewährt, für diese Erkrankung Heilfürsorge bis zur Gesamtdauer von sechsundzwanzig Wochen als Zugeteilte erhalten. Die Heilfürsorge wird von der Krankenkasse veranlaßt, welcher der Wehrdienstbeschädigte als Mitglied angehört.

§ 74

(1) Krankengeld oder Hausgeld wird Zugeteilten nur gewährt, wenn und solange ihr Arbeitseinkommen durch die Erkrankung gemindert ist.

(2) Für Zugeteilte, die bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Heilfürsorge erhalten oder sie unmittelbar danach erhalten müssen und noch kein Arbeitseinkommen haben, bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die Höhe des Krankengeldes oder Hausgeldes.

(3) Bei befristeter Heilfürsorge (§ 70 Abs. 3) wird Krankengeld oder Hausgeld nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(4) Zugeteilte erhalten neben AVU-Rente (§§ 89 bis 91) weder Krankengeld noch Hausgeld.

§ 75

(1) Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III beziehen, sind von der Verpflichtung befreit, den Arzneikostenanteil und die Krankenscheingebühr (Reichsversicherungsordnung §§ 182a und 187b) zu entrichten.

(2) Wehrdienstbeschädigte sind während der durch Krankenkassen veranlaßten Heilfürsorge der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Krankenkassen unterworfen, auch wenn sie nicht Kassenmitglieder sind.

§ 76

(1) Bade- und Heilstättenkuren können gewährt werden, wenn durch andere Behandlungsverfahren ein gleicher Heilerfolg nicht zu erwarten ist und wenn nur durch sie die Wehrtauglichkeit oder die Arbeitsverwendungsfähigkeit wiederhergestellt, eine Verschlimmerung beseitigt oder körperliche Beschwerden behoben oder gelindert werden können.

(2) Während einer Bade- oder Heilstättenkur kann Hausgeld nach § 71 Abs. 1 a gewährt werden.

§ 77

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden in erforderlicher Zahl gewährt. Sie werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn ihre

Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit der Wehrdienstbeschädigten zurückzuführen ist. Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn das unbrauchbar gewordene Ersatzstück nicht zurückgegeben wird. Bei wertvollen Ersatzstücken wird ein Eigentumsvorbehalt gemacht. Art und Umfang der Leistungen bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht.

(2) Blinde erhalten einen Führhund. Für Beschaffung und Ersatz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zum Unterhalt des Führhundes werden Zuschüsse gezahlt. Sie betragen monatlich in

| | |
|---|---|
| Ortsklasse S | 20,00 Reichsmark, |
| Ortsklasse A | 18,00 » , |
| Ortsklasse B und C | 16,50 » , |
| Ortsklasse D und im Ausland | 15,00 » . |

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Kann ein Führhund nicht benutzt werden, so können statt des Führhundes Beihilfen für besondere Unkosten gewährt werden.

§ 78

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht sind berechtigt, eine Heilfürsorge anzuordnen, wenn zu erwarten ist, daß die Wehrtauglichkeit oder die Arbeitsverwendungsfähigkeit wiederhergestellt wird. Ebenso können sie die Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und die Ausbildung in ihrer Anwendung anordnen.

(2) Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so kann für die Dauer der Weigerung die Fürsorge und Versorgung bei Körperschäden mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise eingestellt werden. § 98 Abs. 2 über Zahlung der Bezüge ist hierbei nicht anzuwenden. Die Wehrdienstbeschädigten müssen vorher auf diese Folgen schriftlich hingewiesen werden.

(3) Die Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann nicht gefordert werden.

(4) Statt der Krankenkassen können Dienststellen der Wehrmacht die Heilfürsorge durchführen, wenn es aus ärztlichen oder wehrdienstlichen Gründen erforderlich oder zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit angeordnet ist. Zur Durchführung der Krankenhauspflege ist die Zustimmung der Wehrdienstbeschädigten nicht erforderlich.

(5) Während der Unterbringung in Lazaretten oder Genesungsheimen der Wehrmacht unterliegen die Fürsorge- und Versorgungsberechtigten der Hausordnung und, soweit sie Angehörige des Beurlaubtenstandes sind, außerdem den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmacht und dem Wehrmachtstrafgesetzbuch.

(6) Für die Kostenerstattung gilt § 158, wenn die Heilfürsorge zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit angeordnet ist.

§ 79

(1) Wer sich einer Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der nach § 71 Abs. 2 zuständigen Krankenkasse unterzieht, hat keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Diese können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich gemacht haben.

(2) Die Kosten einer vor Anerkennung eines Heilfürsorgeanspruchs durchgeführten Heilbehandlung können in angemessenem Umfang ersetzt werden, nachdem der Anspruch anerkannt worden ist.

(3) Wird eine Heilfürsorge mit Genehmigung der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht ohne die nach § 71 Abs. 2 zuständige Krankenkasse durchgeführt, so werden die hierdurch entstandenen Kosten in Höhe der Kassensätze erstattet.

(4) Während des Aufenthalts im Auslande kann Wehrdienstbeschädigten Heilfürsorge nach § 71 oder eine Beihilfe gewährt werden.

§ 80

(1) Soweit die Krankenkassen nach §§ 72 und 73 verpflichtet sind, Heilfürsorge zu gewähren, werden ihnen die entstandenen Kosten und ein entsprechender Anteil der Verwaltungskosten ersetzt.

(2) Die Ersatzansprüche sind von den Krankenkassen spätestens vierzehn Tage nach Beginn der Heilfürsorge oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder des Hausgeldes anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

(3) Werden die Krankenkassen durch Heilbehandlung von Kassenmitgliedern, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, außerordentlich belastet, so kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister einen Teil der Mehraufwendungen ersetzen.

§ 81

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere zur Heilfürsorge zugelassene Personen, Heilanstalten und Einrichtungen haben nur auf die für Mitglieder der Krankenkassen zu zahlende Vergütung Anspruch. Das Oberkommando der Wehrmacht kann Ausnahmen zulassen.

§ 82

(1) Streit über Leistungen zwischen Wehrdienstbeschädigten, die Mitglieder einer Krankenkasse sind, und ihren Krankenkassen wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

(2) Für Krankenkassen und Wehrdienstbeschädigte sind die Entscheidungen der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht bindend, wenn es sich um Zugeteilte (§§ 72, 73 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 2) oder um Leistungen handelt, die diese Dienststellen nach § 73 genehmigen können.

(3) Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

## Versehrtheit und Versehrtengeld

### Versehrtheit

§ 83

Versehrtheit liegt vor, wenn ein Soldat durch eine Wehrdienstbeschädigung oder ihre Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit körperlich erheblich beeinträchtigt ist.

### Versehrtengeld

§ 84

(1) Das Versehrtengeld wird jeweils nach dem Grade der Versehrtheit bemessen und beträgt in

Stufe I .......... 15 Reichsmark monatlich,
» II .......... 30 » » ,
» III .......... 50 » » .

Beim Zusammentreffen mehrerer Körperschäden wird nur ein Versehrtengeld gewährt.

(2) Versehrtengeld wird Wehrdienstbeschädigten neben jedem anderen Einkommen gewährt, jedoch nicht neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. und neben Militäranwärterbezügen.

(3) Ist die Versehrtheit behoben, so fällt das Versehrtengeld weg.

## Berufsfürsorge bei Versehrtheit

### Arbeitsverwendungsfähigkeit

§ 85

Arbeitsverwendungsfähigkeit liegt vor, wenn Wehrdienstbeschädigte trotz Versehrtheit eine Berufsausbildung fortsetzen oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf ausüben können, der ihnen, erforderlichenfalls nach Umschulung, unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist.

### Betreuung

§ 86

(1) Arbeitsverwendungsfähigen Wehrdienstbeschädigten, die Versehrtengeld beziehen, ist unter Berücksichtigung ihrer Versehrtheit ein Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III beziehen, sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit später ergangenen und künftigen Änderungen.

(3) Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe I beziehen, können den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihrer Versehrtheit ohne den Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen können oder sich darin nicht zu erhalten vermögen und wenn durch die Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über die Gleichstellung treffen die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zuständigen Stellen im Einvernehmen mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

(4) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht weisen die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Wehrdienstbeschädigten den Dienststellen zu, denen die Unterbringung der Schwerbeschädigten nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter obliegt. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht haben die Unterbringung der versehrten Wehrdienstbeschädigten dauernd zu verfolgen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen ihrer Wehrdienstbeschädigung möglichst zu überwinden.

(5) Versehrte Wehrdienstbeschädigte, die ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermögen, können umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Die berufliche Umschulung kann bis zu einem Jahre und in besonderen Fällen durch das Oberkommando der Wehrmacht auch länger genehmigt werden.

(6) Erfordert die berufliche Unterbringung oder die Umschulung einen Umzug, so kann Umzugsentschädigung nach § 124 gewährt werden.

### Übergangsunterstützung

§ 87

(1) Übergangsunterstützung wird gewährt, um den Lebensunterhalt der arbeitsverwendungsfähigen Wehrdienstbeschädigten, die versehrt sind, während einer Umschulung und bis zu ihrer beruflichen Unterbringung sicherzustellen.

(2) Übergangsunterstützung wird auch gewährt,
wenn versehrte Wehrdienstbeschädigte ihren Arbeitsplatz infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung wieder verlieren oder
wenn sie ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben müssen und infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Umschulung erlangen können.

(3) Übergangsunterstützung wird in Höhe von zwei Dritteln der AVU-Rente nach § 89 jeweils bis zu einem Jahre gewährt. In besonderen Fällen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU-Rente und für längere Dauer bewilligen.

(4) Übergangsunterstützung wird nicht gezahlt, wenn und solange Wehrdienstbeschädigte die Annahme eines Arbeitsplatzes oder eine Umschulung ohne zwingenden Grund ablehnen.

## Versorgung

### Arbeitsverwendungsunfähigkeit

§ 88

Arbeitsverwendungsunfähigkeit liegt vor, wenn Wehrdienstbeschädigte durch Heilfürsorge die Arbeitsverwendungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erlangen können und daher infolge ihrer Versehrtheit

a) eine Berufsausbildung nicht fortsetzen können,

b) ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben können und auch

c) für einen solchen Beruf nicht umgeschult werden können.

### Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)

§ 89

(1) Rente für Arbeitsverwendungsunfähige wird gewährt, wenn und solange ein Wehrdienstbeschädigter infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig ist.

(2) Die AVU-Rente beträgt monatlich

a) für ledige Wehrdienstbeschädigte mit Wohnort

| in Ortsklasse | vor vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr | nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr |
|---|---|---|
| S | 65 Reichsmark | 80 Reichsmark, |
| A | 60 » | 75 » , |
| B | 55 » | 70 » , |
| C | 45 » | 60 » , |
| D und im Ausland | 40 » | 55 » ; |

b) für verheiratete Wehrdienstbeschädigte ohne Kinder mit Wohnort

| in Ortsklasse | |
|---|---|
| S | 95 Reichsmark, |
| A | 90 » , |
| B | 85 » , |
| C | 75 » , |
| D und im Ausland | 70 » ; |

c) für verheiratete Wehrdienstbeschädigte mit mindestens einem Kind mit Wohnort

| in Ortsklasse | |
|---|---|
| S | 105 Reichsmark, |
| A | 100 » , |
| B | 95 » , |
| C | 85 » , |
| D und im Ausland | 80 » . |

(3) Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Zur AVU-Rente werden entweder Dienstgradzulage nach § 90 oder Berufszulage nach § 91 gewährt, und zwar die für den Wehrdienstbeschädigten günstigere.

(5) Wird ein Wehrdienstbeschädigter, der Versehrtengeld nach Stufe II oder III erhält, arbeitsverwendungsunfähig und ist die Arbeitsverwendungsunfähigkeit nicht oder nur teilweise die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so kann ihm während der Arbeitsverwendungsunfähigkeit ein Teilbetrag der AVU-Rente (AVU-Teilrente) gewährt werden. Es können erhalten

Wehrdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe II ... ein Drittel,

Wehrdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe III .. die Hälfte

der AVU-Rente, der Zulagen und der Kinderzuschläge. Neben Renten nach der Reichsversicherung wird jedoch die AVU-Teilrente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld und Rente nach der Reichsversicherung zusammen die AVU-Rente mit Zulagen, Kinderzuschlägen und Versehrtengeld der Stufe III nicht übersteigt.

(6) Wird ein Wehrdienstbeschädigter, der Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge aus anderen Gesetzen hat, infolge Wehrdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig, so wird AVU-Rente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnlichen Bezüge übersteigt.

§ 90

(1) Dienstgradzulagen berücksichtigen die Leistungen der Wehrdienstbeschädigten als Soldat.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Soldaten mit dem Dienstgrad eines

| | | |
|---|---|---|
| Obergefreiten, Hauptgefreiten, Unteroffiziers | 10 | Reichsmark, |
| Unterfeldwebels, Feldwebels | 20 | » , |
| Oberfeldwebels, Leutnants | 30 | » , |
| Oberleutnants | 50 | » , |
| Hauptmanns und höherer Dienstgrade | 80 | » . |

§ 91

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfange die Leistungen der Wehrdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn ein Wehrdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt;

b) monatlich 50 Reichsmark, wenn ein Wehrdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

### Pflegezulage

§ 92

(1) Pflegezulagen sollen hilflosen Wehrdienstbeschädigten eine besondere Pflege und Wartung ermöglichen.

(2) Die Pflegezulage beträgt monatlich 50 Reichsmark. Sie wird gewährt, solange der Wehrdienstbeschädigte infolge der Wehrdienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Pflege und Wartung bestehen kann.

(3) Eine erhöhte Pflegezulage wird gewährt, wenn der Körperschaden dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege erfordert. Sie beträgt monatlich 75, 100 oder 125 Reichsmark. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem Leidenszustand und auch nach dem für Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand. Bei Siechtum werden stets monatlich 125 Reichsmark gewährt.

(4) Bei Anstaltsverwahrung lediger Wehrdienstbeschädigter ist Pflegezulage nur so weit zu gewähren, als die ABU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage und das Versehrtengeld zur Deckung der Kosten der Verwahrung nicht ausreichen.

(5) Pflegezulage wird neben Blindenzulage nicht gewährt.

### Blindenzulage

§ 93

(1) Blindenzulage wird Wehrdienstbeschädigten gewährt, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung erblindet sind. Sie beträgt monatlich 100 Reichsmark.

(2) Die Blindenzulage beträgt monatlich 125 Reichsmark, wenn ein weiterer als Wehrdienstbeschädigung anerkannter Körperschaden erhöhte Pflege erfordert.

## Kapitalabfindung

### Gewährung einer Kapitalabfindung

§ 94

(1) Kapitalabfindung statt des Versehrtengeldes kann das Oberkommando der Wehrmacht auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes bewilligen, wenn die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint und keine Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers bestehen. Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Wehrdienstbeschädigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen oder wenn ihnen durch die Kapitalabfindung ermöglicht wird, sich wirtschaftlich selbständig zu machen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung ist, daß der Wehrdienstbeschädigte das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

§ 95

(1) Der Betrag, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf den Jahresbetrag des Versehrtengeldes erreichen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache des nach Abs. 1 errechneten Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Versehrtengeldes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats ab zehn Jahre nicht gezahlt.

(3) Für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung einer Kapitalabfindung gilt § 61.

**Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung**

§ 96

§§ 62, 63 und 64 gelten entsprechend.

## Zahlung

**Art und Beginn der Zahlung**

§ 97

(1) Versehrtengeld, Übergangsunterstützung, AVU-Rente, Pflegezulage, Blindenzulage und Zuschuß für den Führhund werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Bezüge beginnt

a) bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung ohne Antrag und bei Anmeldung des Anspruchs vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Entlassungsmonats. Die dem Wehrdienstbeschädigten für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge werden angerechnet;

b) bei Anmeldung des Anspruchs nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet ist. Sind für den Antragsmonat Dienstbezüge gezahlt worden, so werden sie angerechnet;

c) bei Anmeldung eines Anspruchs auf Erhöhung der gewährten Fürsorge und Versorgung wie unter b;

d) bei Anmeldung eines Anspruchs der im § 68 genannten Zivilpersonen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet ist.

**Einstellung und Wegfall der Zahlung**

§ 98

(1) Die Zahlung der Pflegezulage wird während des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Kuranstalt (Bade- und Heilstättenkur) mit dem Tage nach der Aufnahme eingestellt und am Entlassungstage wieder aufgenommen. Bei Gewährung von Hauspflege kann die Zahlung der Pflegezulage ganz oder teilweise eingestellt werden. Bei tageweiser Zahlung wird jeder Monat mit dreißig Tagen gerechnet.

(2) Eine Minderung oder der Wegfall der im § 97 Abs. 1 genannten Bezüge tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt; die Übergangsunterstützung fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Wehrdienstbeschädigte in einem Arbeitsplatz untergebracht ist.

## Abschnitt IV

**Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung**

§ 99

(1) Soldaten, die weder Ruhegehalt oder Dauerrente noch Militäranwärterbezüge noch nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander gewährt, jedoch wird

a) den Empfängern einer Abfindung nach §§ 34 und 35 für die Dauer von drei Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

b) die laufende Unterstützung nach § 45 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

c) von den Übergangsgebührnissen nach § 46 nur der Betrag gezahlt, der die Übergangsunterstützung übersteigt;

d) die Zahlung der Übergangsgebührnisse nach § 46 unterbrochen, solange Krankengeld oder Hausgeld gezahlt wird.

(2) Soldaten, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt. Diese Soldaten können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts oder der Dauerrente die AVU-Rente wählen.

(3) Soldaten, die Militäranwärterbezüge erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt.

# Zweiter Teil

# Hinterbliebene von Soldaten

## Abschnitt I

## Hinterbliebenenfürsorge

### Sterbegeld

§ 100

(1) Sterbegeld erhalten die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der

a) Soldaten, die im aktiven Wehrdienst oder als Passanten im Lazarett gestorben sind, in Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften,

b) Empfänger von Ruhegehalt, einer Dauerrente, von Übergangsgebührnissen oder eines Unterhaltsbeitrages in Höhe dieser Bezüge,

c) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

d) Empfänger von Übergangsunterstützung oder AVU-Rente in Höhe dieser Bezüge,

e) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich.

Sterbegeld nach c und e wird auch neben Sterbegeld nach b und d gewährt.

(2) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht bestimmen, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 101

(1) Sterbegeld nach § 100 kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Witwen, eheliche und für ehelich erklärte Abkömmlinge nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, deren Ernährer er überwiegend gewesen ist und die er in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) andere Personen, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

### Bestattungsgeld

§ 102

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Wehrdienstbeschädigung, wenn der Wehrdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

| | | |
|---|---|---|
| Ortsklasse S | 210 | Reichsmark, |
| » A | 195 | » , |
| » B und C | 180 | » , |
| » D und im Ausland | 165 | » . |

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

### Umzugsentschädigung

§ 103

Umzugsentschädigung nach § 124 erhalten auf Antrag die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge von Soldaten mit mehr als fünfjähriger Dienstzeit, die im aktiven Wehrdienst gestorben sind.

## Abschnitt II

## Hinterbliebenenversorgung

### A. Personenkreis

#### Witwen und Waisen der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten

§ 104

(1) Witwen und Waisen

der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123.

Ist der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten sie, wenn es für sie günstiger ist, die Versorgung nach Abs. 2.

(2) Witwen und Waisen

der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123.

(3) Witwen und Waisen

der Soldaten, die freiwillig über die aktive Dienstpflicht hinaus gedient haben, im aktiven Wehrdienst gestorben sind und zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, können, wenn der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123

erhalten.

(4) Witwen und Waisen

der im aktiven Wehrdienst gestorbenen Soldaten, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2 oder § 24 Abs. 3 hätten erhalten können, kann

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123

gewährt werden.

#### Witwen und Waisen ehemaliger Soldaten

§ 105

(1) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist, erhalten

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123.

(2) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist, und ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 30 Abs. 2 oder Ruhegehalt, Dauerrente oder Unterhaltsbeitrag nach § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123

ganz oder teilweise widerruflich gewähren. Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen worden ist.

(3) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag

Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123.

Voraussetzung ist, daß die Ehe vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist. Ist die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen worden, so können sie auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich erhalten.

(4) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder statt dessen nach § 99 Abs. 2 AVU-Rente bezogen haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die für sie günstigere Versorgung nach Abs. 1 oder Abs. 3.

(5) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung nach Abs. 3 widerruflich gewähren.

(6) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Versehrtengeld der Stufe II oder III gehabt haben und deren Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123

widerruflich erhalten.

(7) Witwen und Waisen

ehemaliger Soldaten, die zur Zeit des Todes Übergangsgebührnisse erhalten haben, können auf Antrag

Witwengeld nach § 114,

Waisengeld nach § 117 und

Kinderzuschläge nach § 123

als Unterhaltsbeitrag widerruflich erhalten.

### Witwen und Waisen der im § 68 genannten Zivilpersonen

§ 106

(1) Witwen und Waisen

der im § 68 genannten Zivilpersonen erhalten, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag

Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123.

Voraussetzung ist, daß die Ehe vor Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung geschlossen worden ist. Ist die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen worden, so können sie auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich erhalten.

(2) Witwen und Waisen

der im § 68 genannten Zivilpersonen, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Versehrtengeld der Stufe II oder III gehabt haben und deren Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

zwei Drittel der Witwenrente nach § 115,

Waisenrente nach § 118 und

Kinderzuschläge nach § 123

widerruflich erhalten.

### Ausschluß der Bewilligung von Witwenbezügen

§ 107

Witwengeld oder Witwenrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben offenbar in der Absicht geschlossen worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes oder der Witwenrente zu verschaffen.

### Waisen

§ 108

(1) Als Waisen erhalten Versorgung nach §§ 104 bis 106

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie vor der Entlassung von Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst oder vor Erleiden einer Wehrdienstbeschädigung der im § 68 genannten Zivilpersonen für ehelich erklärt worden sind;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist,

c) die für ehelich erklärten Kinder ehemaliger Soldaten und der im § 68 genannten Zivilpersonen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung und

d) die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Kinder der in den §§ 105 und 106 genannten Verstorbenen, die nach Entlassung des Soldaten oder nach Erleiden einer Wehrdienstbeschädigung einer Zivilperson für ehelich erklärt worden sind und keine Versorgung nach Abs. 1 erhalten, weil der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, können auf Antrag als Unterhaltsbeitrag einen Kinderzuschlag nach § 123 bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr erhalten. Denselben Unterhaltsbeitrag können uneheliche Kinder der in den §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen erhalten.

### Geschiedene Ehefrauen

§ 109

(1) Schuldlos geschiedenen Ehefrauen der in den §§ 104 bis 106 genannten Verstorbenen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe des Witwengeldes nach § 114 oder der Witwenrente nach § 115 als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Ehemannes die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1575 und 1587).

(3) § 110 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

### Wiederverheiratete Witwen

§ 110

(1) Einer Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente gehabt, sich wiederverheiratet hat und wieder Witwe geworden ist, kann das Ober-

kommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenbezüge als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren. Voraussetzung ist, daß sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat.

(2) Hat die Witwe jedoch Witwenabfindung nach § 116 erhalten, so kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erst nach einem längeren Zeitraum seit dem Wegfall der Witwenbezüge einen Unterhaltsbeitrag unter entsprechender Anrechnung der Witwenabfindung gewähren.

**Eltern**

§ 111

(1) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente berechtigt waren, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag Elterngeld nach § 119, wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist und der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

(2) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente nicht berechtigt waren, und im § 68 genannter Zivilpersonen erhalten unter denselben Voraussetzungen auf Antrag Elternrente nach § 120.

(3) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so werden die Elternbezüge den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

**Verschollene**

§ 112

(1) Ist ein Soldat, ein ehemaliger Soldat oder eine im § 68 genannte Zivilperson verschollen und der Tod wahrscheinlich, so können der Ehefrau, einer früheren Ehefrau, den Kindern und Eltern, wenn diese im Falle des Todes des Verschollenen Hinterbliebenenbezüge erhalten könnten, diese Bezüge auf Antrag auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden.

(2) Mit Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenbezügen werden andere Bezüge nach diesem Gesetz nicht mehr gezahlt. Werden keine Hinterbliebenenbezüge gewährt, so bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht, wann die Zahlung anderer Bezüge nach diesem Gesetz einzustellen ist.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so werden seine Bezüge nach diesem Gesetz wieder gezahlt. Die bis dahin gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf nachzuzahlende Dienstbezüge oder Bezüge nach diesem Gesetz anzurechnen.

**Antragsfristen**

§ 113

Die Anträge nach §§ 105, 106, 108 und 111 müssen zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall gestellt werden.

## B. Versorgungsarten

**Witwengeld**

§ 114

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage ruhegehaltberechtigt gewesen wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, so wird der Berechnung des Witwengeldes ein Ruhegehalt von mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt. Würde der Verstorbene nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das bei der Berechnung des Witwengeldes zu berücksichtigende Ruhegehalt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mehr als das nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter dreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Unteroffiziers der zweiten Besoldungsstufe zurückbleiben und nicht vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Generalleutnants übersteigen.

(4) Witwengeld wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(5) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwengeld nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist. Hierbei sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(6) Erhält eine Witwe, die vor oder in ihrem Witwenstand im öffentlichen Dienst verwendet war,

Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwengeld nur zu zahlen

a) bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder,

b) wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

(7) Erhält eine Witwe aus einer Verwendung des verstorbenen Ehemannes im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so ist daneben vom Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 nur so viel zu zahlen, als sich aus folgendem Berechnungsverfahren ergibt:

a) Ein Witwengeldbetrag ist zu errechnen, wobei ein Ruhegehalt zugrunde zu legen ist, das unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Verstorbenen nach den für Beamte geltenden Hundertsätzen zu ermitteln ist. Übersteigt dieser Betrag die Hinterbliebenenversorgung aus dem öffentlichen Dienst, so ist der errechnete Unterschiedsbetrag aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 zu zahlen. Ist es für die Witwe günstiger, so treten bei Ermittlung des Ruhegehalts des Verstorbenen an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Soldat die im § 50 Abs. 2 genannten Bezüge.

b) Mindestens ist jedoch aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 so viel zu zahlen, daß dessen Höhe erreicht wird.

### Witwenrente

### § 115

(1) Die Witwenrente beträgt sechzig vom Hundert der AVU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Witwenrente wird nach dem Wohnort der Witwe berechnet.

(2) Die Witwenrente darf jedoch nicht hinter sechzig vom Hundert der AVU-Rente eines verheirateten Schützen mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der keine Berufszulage bezieht.

(3) Witwenrente wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(4) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwenrente nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter der AVU-Rente und der Zulage zurückbleibt, aus denen die Witwenrente berechnet ist. Hierbei sind die AVU-Rente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(5) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während des Witwenstandes im öffentlichen Dienst verwendet war, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwenrente nur bis zur Erreichung von fünfundsiebzig vom Hundert der AVU-Rente und der Zulage zu zahlen, aus denen die Witwenrente berechnet ist.

(6) Witwenrente wird neben Witwengeld nach anderen Gesetzen nur so weit gezahlt, als sie diese Versorgung übersteigt.

### Witwenabfindung

### § 116

(1) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenbezüge, die sich vor vollendetem fünfundvierzigsten Lebensjahr mit einem Deutschen wiederverheiratet hat, erhält eine Witwenabfindung, wenn der Tod des Verstorbenen die Folge einer Wehrdienstbeschädigung war. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages der Witwenbezüge.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Hauptmanns nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

### Waisengeld

### § 117

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(3) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Vater an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, stets ein Fünftel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(4) Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet, sich verheiratet oder stirbt.

(5) Waisengeld kann durch das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr weitergewährt werden für eine ledige Waise,

a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,

b) die bei vollendetem achtzehnten Lebensjahr infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand besteht.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen wird, so kann das Waisengeld auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(6) Wird eine Waise im öffentlichen Dienst verwendet, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 114 Abs. 5; jedoch treten an die Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(7) Erhält eine Waise aus einer späteren Verwendung der verstorbenen Eltern oder eines verstorbenen Elternteils im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 114 Abs. 7; jedoch tritt an die Stelle des Witwengeldes das Waisengeld.

### Waisenrente

#### § 118

(1) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwenrente.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente nicht berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente.

(3) Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waisen berechnet.

(4) Für die Gewährung der Waisenrente gilt § 117 Abs. 4 und 5.

(5) Eine Waise, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Waisenrente nur so weit, als das Einkommen der Waise aus ihrer Verwendung hinter der Witwenrente zurückbleibt, aus der die Waisenrente berechnet ist. Hierbei ist die Witwenrente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 50 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(6) § 115 Abs. 6 gilt sinngemäß.

### Elterngeld

#### § 119

Das Elterngeld beträgt für einen Elternteil bis zu zehn vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

### Elternrente

#### § 120

Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu fünfundzwanzig vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu fünfzig vom Hundert der AVU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Elternrente wird nach dem Wohnort der Eltern berechnet.

### Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge

#### § 121

(1) Witwen- und Waisenbezüge dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen die Witwen- und Waisenbezüge errechnet sind, nicht übersteigen. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt werden. Ergeben Witwen- und Waisenbezüge zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Vermindert sich die Zahl der Bezugsberechtigten, so sind Witwen- und Waisenbezüge nach Abs. 1 neu zu berechnen und vom Ersten des folgenden Monats an zu zahlen.

(3) Elternbezüge dürfen neben Witwen- und Waisenbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben; Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unterhaltsbeiträge nach §§ 109 und 110 dürfen neben Witwen-, Waisen- und Elternbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben. Mehrere Unterhaltsbeiträge allein dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen sie errechnet sind, nicht übersteigen; Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

**Zahlung**

§ 122

(1) Laufende Hinterbliebenenbezüge werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Offiziere.

(2) Die Zahlung von Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, für die Sterbegeld gewährt wird.

(3) Die Zahlung von Witwen- und Waisenrente nach § 104 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats. Die für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge des Verstorbenen und das Sterbegeld sind anzurechnen.

(4) Die Zahlung des Waisengeldes und der Waisenrente für Waisen, die nach dem Tode des Vaters geboren sind, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats. Ist Sterbegeld nach § 100 Abs. 1a, b oder d gewährt, so gilt jedoch für den Beginn der Zahlung des Waisengeldes Abs. 2, der Waisenrente Abs. 3.

(5) Die Zahlung eines höheren Waisengeldes oder einer höheren Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem das Kind Vollwaise wird. Abs. 4 Satz 2 gilt auch hier.

(6) Die Zahlung der übrigen laufenden Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist und in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind. Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt den Zahlungsbeginn der Bezüge an Hinterbliebene von Verschollenen.

# Dritter Teil

# Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

**Kinderzuschläge**

§ 123

(1) Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für Soldaten gelten, gewährt zu

Übergangsgebührnissen,
Ruhegehalt,
Dauerrente,
Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2,
Übergangsunterstützung,
AVU-Rente,
Witwengeld,
Witwenrente.

(2) Kinderzuschläge werden auch zu Waisenbezügen gewährt, wenn Witwenbezüge nicht zu zahlen sind.

**Umzugsentschädigung**

§ 124

(1) Auf Umzugsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) In den Fällen der §§ 11 bis 14, 16 bis 19, 24 bis 26, 28, 30, 31, 86 und 103 kann auf Antrag Umzugsentschädigung einmal gewährt werden, wenn ein Umzug aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich und innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst innerhalb des Reichsgebiets ausgeführt worden ist. Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Umzug als aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich anzuerkennen ist.

(3) In den Fällen der §§ 11, 12, 17, 19, 24, 28 und 31 beträgt die Umzugsentschädigung achtzig vom Hundert der nach §§ 4 oder 5 des Umzugskostengesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) den Soldaten der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig.

(4) In den Fällen der §§ 13, 14, 16, 18, 25, 26, 30, 86 und 103 beträgt die Umzugsentschädigung fünfzig vom Hundert der nach dem Umzugskostengesetz §§ 4 oder 5 den Soldaten der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe von achtzig vom Hundert der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig, jedoch nur in den Fällen der §§ 13, 16 und 25.

### Anzeigepflicht

§ 125

(1) Es sind verpflichtet, der zuständigen Fürsorge- und Versorgungsdienststelle der Wehrmacht unverzüglich anzuzeigen:

1. Alle Fürsorge- und Versorgungsberechtigten
   a) den Eintritt oder Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst,
   b) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
   c) die Verlegung des Wohnorts oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Deutschen Reichs oder nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reichs,
   d) den Tod oder die Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes, für das Bezüge nach diesem Gesetz gezahlt werden;
2. Empfänger von Ruhegehalt, Dauerrente oder Hinterbliebenenbezügen
   den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 52);
3. Empfänger von Übergangsgebührnissen, Übergangsunterstützung oder AVU-Rente
   die Annahme eines Arbeitsplatzes oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die Höhe des Arbeitseinkommens;
4. Witwen und Waisen
   ihre Verheiratung;
5. Empfänger von Elternbezügen, Unterhaltsbeiträgen oder Hinterbliebenenbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
   jede Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter diesen Verpflichtungen nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig an, so kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die Fürsorge und Versorgung mit Genehmigung des Wehrkreiskommandos ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer eingestellt werden. Dasselbe gilt, wenn sich ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter durch unberechtigten Empfang von Fürsorge- und Versorgungsbezügen einen Vermögensvorteil verschafft hat.

### Erlöschen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 126

Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter nach dem Wehrgesetz § 7 Abs. 1a Nr. 1 und 2 als Soldat in den aktiven Wehrdienst eintritt oder wiedereintritt. Dies gilt nicht für Offiziere z. D. und Waisen nach § 108.

§ 127

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter rechtskräftig verurteilt worden ist

a) zum Tode, zu Zuchthaus oder Gefängnis wegen eines Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung,
b) zum Tode oder zu Zuchthaus wegen eines anderen Verbrechens,
c) zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat.

(2) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt ferner mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) dauernd wehrunwürdig wird,
b) das Reichsbürgerrecht verliert oder
c) ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in Fällen des Abs. 1c Fürsorge und Versorgung in Grenzen des erloschenen Rechts ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer widerruflich gewähren; während der Strafverbüßung gilt dann auch § 128 Abs. 3.

### Ruhen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 128

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung ruht, solange ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) nicht deutscher Staatsangehöriger ist, wenn nicht das Oberkommando der Wehrmacht die Zahlung genehmigt hat,
b) ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,

c) eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist,

d) sich wegen Hochverrats, Landesverrats oder wegen eines anderen Verbrechens in Untersuchungshaft befindet; die einbehaltenen Bezüge werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten eingestellt oder wenn er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist,

e) wehrunwürdig ist oder ihm die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.

(2) Haben die Bezüge länger als drei Jahre nach Abs. 1b geruht, so können sie durch das Oberkommando der Wehrmacht dauernd entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können in Fällen des Abs. 1 c, d und e beim Vorliegen eines Bedürfnisses genehmigen, daß die Bezüge in Grenzen der §§ 104 bis 106, 108, 109 und 111 an die Angehörigen, deren Ernährer der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gewesen ist, gezahlt werden.

### Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung

§ 129

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung kann ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer entzogen werden, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) sich staatsfeindlich betätigt hat oder

b) rechtskräftig verurteilt ist wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung (Wehrgesetz § 25) oder wegen Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die er in bezug auf seine frühere Dienststellung als Soldat — ohne Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht — erhalten hat.

(2) Die staatsfeindliche Betätigung ist in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen einen Fürsorge- und Versorgungsberechtigten ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet, so kann schon vor der rechtskräftigen Verurteilung ein Teil — höchstens ein Drittel — der Bezüge einbehalten werden. Nach rechtskräftiger Verurteilung verfallen die einbehaltenen Beträge, bei Freispruch sind sie auszuzahlen.

(4) Die Entscheidung zu Abs. 1 und 3 trifft das Oberkommando der Wehrmacht.

### Rückzahlung und Aufrechnung

§ 130

(1) Zu Unrecht empfangene Fürsorge- und Versorgungsbezüge und von einer Krankenkasse für Rechnung des Reichs zu Unrecht gewährtes Krankengeld oder Hausgeld sind zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheiden die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

(2) Das Reich kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Fürsorge-, Versorgungs- und Dienstbezügen auch über die Pfändungsgrenze hinaus geltend machen. Für Sterbegeld gilt jedoch § 133 Abs. 3.

(3) Zu Unrecht empfangene Bezüge, Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, und Gebühren werden wie Gemeindeabgaben durch die Gemeinden beigetrieben, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

### Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 131

(1) Von den Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezügen sind nur Übergangsgebührnisse, Ruhegehalt und Dauerrente pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen von Soldaten zulässig ist.

(2) Nach der Zahlung der übrigen nicht pfändbaren Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen drei Monate lang von der Pfändung ausgeschlossen. Bei der Kapitalabfindung tritt an die Stelle der dreimonatigen Frist die nach § 61 für ihre Verwendung festgesetzte Frist.

(3) Alle Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 132

(1) Von den Beschädigtenbezügen sind nur die Übergangsunterstützung und die AVU-Rente in den Fällen der Abs. 2 und 3 pfändbar.

(2) Die Pfändung ist für nachzuzahlende Bezüge unbegrenzt, für laufende Bezüge nur bis zum halben Betrag der angewiesenen Bezüge zulässig

a) wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Gemeinden und Fürsorgeverbänden und von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt worden sind, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,

b) wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Die Pfändung ist wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht so weit zulässig, als der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte der Bezüge zu seinem notwendigen Unterhalt oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht nicht bedarf.

(4) Bei Kapitalabfindung ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf der nach § 61 für ihre Verwendung festgesetzten Frist von der Pfändung ausgeschlossen.

(5) Alle Beschädigtenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 133

(1) Von den Hinterbliebenenbezügen sind nur das Witwengeld und das Waisengeld pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen von Soldaten zulässig ist. Eine statt des Witwengeldes gewährte Witwenabfindung kann nur bis zur Höhe des sechzig- oder sechsunddreißigfachen Betrages des monatlich pfändbaren Teils des Witwengeldes gepfändet werden. In den Fällen des § 116 Abs. 3 wird der pfändbare Teil der Witwenabfindung entsprechend herabgesetzt.

(2) Alle Hinterbliebenenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

(3) Forderungen des Reichs gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen und aus Überhebungen von Dienst-, Fürsorge- und Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch der Teilbetrag belassen werden, der dem unpfändbaren Teil des Witwen- und Waisengeldes oder der Witwen- und Waisenrente für diese drei Monate entsprechen würde.

### Schadenersatz

§ 134

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte haben für eine Wehrdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur Ansprüche nach diesem Gesetz.

(2) Haben Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, für den nach diesem Gesetz Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Fürsorge und Versorgung auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

### Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt

§ 135

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, sind die Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Fürsorge- und Versorgungsbezüge zu bemessen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Offiziere z. V.

(3) Versehrtengeld ist von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen.

# Vierter Teil

# Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen

§ 136

(1) Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen werden nach dem Deutschen Beamtengesetz versorgt.

(2) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die einen Körperschaden erleiden, der infolge ihres Dienstes eingetreten ist, erhalten für diesen Körperschaden und seine Folgen dieselbe Fürsorge und Versorgung wie Soldaten nach § 66 dieses Gesetzes. Ihre Hinterbliebenen erhalten Fürsorge und Versorgung nach §§ 100 bis 102, 104 und 105, 107, 109 bis 113, wenn der Tod die Folge dieses Körperschadens ist.

# Fünfter Teil

# Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsverfahren

## Abschnitt I

## Gliederung und Aufgaben der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht

### § 137

(1) Unter der Leitung des Oberkommandos der Wehrmacht führen die Wehrmachtfürsorge und -versorgung durch

a) im Verwaltungsverfahren
die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter als Feststellungsdienststellen, soweit nicht im Gesetz die Truppenteile beauftragt sind,
die Wehrkreiskommandos als Aufsichtsdienststellen,

b) im Beschwerdeverfahren
die Wehrkreiskommandos als Beschwerdedienststellen,

c) im Berufungsverfahren
das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht als Spruchbehörde.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht kann einzelne Befugnisse auf andere Dienststellen der Wehrmacht übertragen.

### § 138

(1) Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter sind als Feststellungsdienststellen die Hauptträger der Wehrmachtfürsorge und -versorgung. Sie sind für die Eingliederung von Soldaten in den Zivilberuf nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281).

(2) Örtlich zuständig ist das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt, in dessen Bezirk der Soldat nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wohnen wird oder der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller wohnt. Für Hinterbliebene ist maßgebend

der Wohnort der Witwe,
der Wohnort der jüngsten Waise, wenn eine Witwe nicht vorhanden ist,
der Wohnort der Eltern, wenn eine Witwe oder Waisen nicht vorhanden sind.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die örtliche Zuständigkeit abweichend bestimmen.

### § 139

(1) Die Wehrkreiskommandos leiten als Aufsichtsdienststellen die Wehrmachtfürsorge und -versorgung in ihren Wehrkreisen und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Sie entscheiden als Beschwerdedienststellen über Beschwerden gegen Bescheide der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und der Truppenteile.

(2) Örtlich zuständig ist das Wehrkreiskommando, in dessen Bereich die Dienststelle ihren Standort hat, die den Bescheid erteilt hat.

### § 140

(1) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht entscheidet unabhängig und endgültig als Spruchbehörde über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreiskommandos nach diesem Gesetz. Es hat auch Gutachten zu erstatten, wenn das Oberkommando der Wehrmacht diese über Fragen fordert, die die Auslegung dieses Gesetzes betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) An der Spitze des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht steht als Präsident ein General (Admiral) oder Generalleutnant (Vizeadmiral). Er ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellt.

(3) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht bildet Senate, die in folgender Zusammensetzung entscheiden:

a) Ständige Mitglieder
der Präsident oder als sein Stellvertreter ein Oberst (Kapitän zur See) oder Generalmajor (Konteradmiral) als Vorsitzender,
ferner ein Offizier (Stabsoffizier) oder ein Wehrmachtbeamter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und ein Sanitätsoffizier;

b) Nichtständige Mitglieder
ein Offizier des Wehrmachtteils, dem der Antragsteller — bei Hinterbliebenen der Verstorbene — zuletzt angehört hat, und ein Mitglied des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.

(4) Bei Berufungen, deren Entscheidung für die gesamte Wehrmacht von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann der Präsident den Senat auf sieben oder neun Mitglieder erweitern. Den Vorsitz in diesem erweiterten Senat führt der Präsident.

(5) Den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen ständigen Mitglieder bestimmt der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht.

(6) Die Mitglieder aus dem Nationalsozialistischen Reichskriegerbund e. V. und dem Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e. V. bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht.

(7) Die Offiziere als nichtständige Mitglieder werden von dem Oberbefehlshaber ihres Wehrmachtteils bestimmt.

§ 141

Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Es darf an anderen Orten Sitzungen abhalten, wenn dies notwendig ist.

## Abschnitt II

## Verfahrensvorschriften

### A. Allgemeines

#### Ausschließung von der Mitwirkung

§ 142

Von der Mitwirkung in einem Fürsorge- und Versorgungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

a) an seinem Ausgang ein persönliches oder rechtliches Interesse hat,

b) mit dem Antragsteller verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist,

c) mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,

d) in dieser Sache als Bevollmächtigter oder besonderer Vertreter zugezogen oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder berechtigt gewesen ist,

e) in dieser Sache als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist oder

f) beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

#### Vertreter

§ 143

(1) Die Geschäftsfähigkeit des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragstellers und die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters sind zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

(3) Bis die Vormundschaftsbehörde einen gesetzlichen Vertreter bestellt, kann das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einen an der Bearbeitung des Falles nicht beteiligten Soldaten oder Wehrmachtbeamten oder ein Mitglied des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V. als besonderen Vertreter bestellen. Der besondere Vertreter hat die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters nicht ermittelt werden kann.

(4) Minderjährige Wehrpflichtige können selbständig Anträge stellen, Beschwerde und Berufung einlegen. Der gesetzliche Vertreter kann in diesen Fällen ohne Einverständnis des Minderjährigen einen Antrag, eine Beschwerde oder eine Berufung nicht zurücknehmen.

#### Bevollmächtigte

§ 144

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller und die gesetzlichen oder besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder bei Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.

(2) Als Bevollmächtigter und als Beistand können mitwirken

a) Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V., wenn sie von diesen mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind,

b) Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte, wenn sie vom Präsidenten des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht zugelassen sind, und

c) der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern und volljährigen Geschwister des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder Antragstellers.

(3) Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen des Bevollmächtigten lauten.

(4) Ohne Vollmacht gestellte Anträge sind nur dann rechtswirksam, wenn die Vollmacht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

**Akteneinsicht**

§ 145

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht können den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragstellern, deren Vertretern, Bevollmächtigten und behandelnden Ärzten Einsicht in die Fürsorge- und Versorgungsakten gewähren.

(2) Auszüge und Abschriften aus Fürsorge- und Versorgungsakten können den im Abs. 1 Genannten gegen Erstattung der Schreibgebühren gegeben werden.

(3) Die Akteneinsicht und Aushändigung von Auszügen und Abschriften kann aus besonderen Gründen versagt oder beschränkt werden. Der Grund der Ablehnung oder Beschränkung und der Zeitpunkt der Bekanntgabe sind in den Akten zu vermerken.

(4) Den öffentlichen Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Anstalten sind Fürsorge- und Versorgungsakten auf Wunsch zur Einsicht zu überlassen. Anderen Anstalten dieser Art kann Akteneinsicht gewährt werden.

**Beginn und Ende von Fristen**

§ 146

(1) Jede in diesem Gesetz bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des Tages, der nach den entsprechenden Wochen, Monaten oder Jahren dem Tage des Fristbeginns vorhergeht. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monatsende.

(3) Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

## B. Verwaltungsverfahren

**Entscheidung über Fürsorge und Versorgung, Feststellung und Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge**

§ 147

(1) Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und die im Gesetz beauftragten Truppenteile entscheiden über die Gewährung einer Fürsorge und Versorgung und sorgen für ihre Durchführung. Sie stellen Fürsorge- und Versorgungsbezüge fest, veranlassen ihre Zahlung und bestimmen, an wen Witwen- und Waisenbezüge und Kinderzuschläge zu zahlen sind.

(2) Über die Fürsorge und Versorgung ist neu zu entscheiden, wenn sich die Voraussetzungen für ihre Gewährung wesentlich geändert haben.

**Anträge auf Fürsorge und Versorgung**

§ 148

(1) Die im Gesetz vorgeschriebenen Anträge auf Fürsorge und Versorgung sind zu stellen

a) vor der Entlassung bei der Dienststelle, die die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durchführt,

b) nach der Entlassung und von Hinterbliebenen bei einem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt oder einem Wehrmachtfürsorgeoffizier, bei einem Wehrbezirkskommando oder einem Wehrmeldeamt.

Die Anträge sind schriftlich oder unter Aufnahme einer Niederschrift mündlich zu stellen.

(2) Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können Anträge auf Fürsorge und Versorgung auch bei den deutschen Konsulaten oder den diplomatischen Vertretungen des Reichs einreichen. Die Anträge sind von diesen an das Oberkommando der Wehrmacht weiterzuleiten.

(3) Die Anträge sollen die begehrten Leistungen bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten oder seinem gesetzlichen oder besonderen Vertreter mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

(4) Als Antragstag gilt der Tag, an dem der Antrag bei den im Abs. 1 und 2 genannten Stellen oder einer anderen Behörde eingeht.

(5) Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung einer Antragsfrist verhindert, so kann der Antrag noch innerhalb eines Monats nach Wegfall der Verhinderung gestellt werden.

**Aufklärung des Sachverhalts**

§ 149

(1) Der Sachverhalt ist von den Dienststellen aufzuklären, die über die Gewährung der Fürsorge und Versorgung entscheiden.

(2) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte und Antragsteller sind verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, hierzu auch die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht zu entbinden, der Einsicht in Krankenpapiere der Krankenanstalten zuzustimmen und über ihre Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

§ 150

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht sind berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhalts Beweis zu erheben und Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

(2) Folgen Zeugen oder Sachverständige der Vorladung einer Fürsorge- und Versorgungsdienststelle nicht oder verweigern sie ohne einen in der Zivilprozeßordnung anerkannten Grund ihr Zeugnis oder Gutachten, so kann die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle das dem Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen nächstgelegene Wehrmachtgericht oder Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ob eine Aussage oder eine Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das nächsthöhere Gericht zulässig.

(4) Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen sind von der ersuchenden Fürsorge- und Versorgungsdienststelle zu erstatten.

§ 151

(1) Die Dienststellen der Wehrmacht können Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller zur mündlichen Erörterung einer Fürsorge- und Versorgungsangelegenheit und zur ärztlichen Untersuchung vorladen und anordnen, daß sie zur Untersuchung oder Beobachtung in einem Lazarett, Krankenhaus oder in einer Heilanstalt erscheinen.

(2) Während der Unterbringung in Lazaretten der Wehrmacht unterliegen die Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und Antragsteller der Hausordnung und, soweit sie Angehörige des Beurlaubtenstandes sind, außerdem den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmacht und dem Wehrmachtstrafgesetzbuch.

(3) Für Erstattung von Kosten und baren Auslagen gilt § 158.

§ 152

(1) Weigert sich ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter oder Antragsteller, einer für die Aufklärung des Sachverhalts getroffenen Anordnung nachzukommen, obgleich er auf die Folgen schriftlich hingewiesen ist, oder ist der Aufenthaltsort eines Antragstellers nicht zu ermitteln, so ist die Weiterbearbeitung einzustellen. Ein etwa gestellter Antrag gilt damit als abgelehnt. Darüber ist ein Bescheid zu erteilen.

(2) Solange ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter bei seiner Weigerung bleibt, kann nach vorherigem schriftlichen Hinweis auch die Fürsorge und Versorgung sofort ganz oder teilweise eingestellt werden, und zwar mindestens für einen Monat. § 98 Abs. 2 über Zahlung der Beschädigtenbezüge findet keine Anwendung. Nachzahlungen für die Zeit der Einstellung der Fürsorge und Versorgung werden nicht geleistet.

**Bescheide**

§ 153

(1) Ein schriftlicher Bescheid wird erteilt, wenn über Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz entschieden worden ist. Der Bescheid ist tatsächlich und rechtlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Jeder Bescheid muß den Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Frist enthalten, in der die Beschwerde einzulegen ist.

(3) Ein Bescheid über Bewilligung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen muß außerdem den Betrag, den Beginn der Leistung und bei Rechtsansprüchen auch die Grundlagen der Berechnung enthalten.

**Zustellung**

§ 154

(1) Die Zustellung von Bescheiden kann in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(2) Soweit ein Vertreter oder ein Bevollmächtigter vorhanden ist, erfolgt die Zustellung nur an diesen. Sind mehrere Vertreter oder Bevollmächtigte in einer Sache vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) Betreibt ein minderjähriger Wehrpflichtiger das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift.

(4) Im Ausland wohnende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte und Antragsteller haben einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu benennen, dem Bescheide zugestellt werden sollen.

(5) Ist der Aufenthalt des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unbekannt oder wird sein Zustellungsbevollmächtigter nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so wird die Zahlung der Bezüge eingestellt, bis der Mangel behoben ist.

### Rechtskraft der Bescheide

§ 155

(1) Ein Bescheid über Ansprüche nach diesem Gesetz wird für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald er durch Beschwerde nicht mehr anfechtbar ist. Im laufenden Verfahren darf der Bescheid zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nicht abgeändert werden.

(2) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zugunsten eines Fürsorge- und Versorgungsberechtigten jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geändert oder aufgehoben werden, wenn er bei Erteilung unrichtig war.

(4) Ein rechtskräftiger Bescheid kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn nach § 147 Abs. 2 über Fürsorge und Versorgung neu entschieden werden muß.

(5) Ein rechtskräftiger Bescheid darf nach Abs. 2 und 3 nur mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos geändert oder aufgehoben werden.

### Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 156

(1) Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn der Bescheid nicht im Beschwerde- oder Spruchverfahren nachgeprüft worden ist und wenn

a) bei der Entscheidung jemand mitgewirkt hat, der gesetzlich ausgeschlossen war,

b) Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,

c) eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,

d) durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

e) ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,

f) eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, nachträglich aufgefunden wird oder benutzt werden kann,

g) das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat,

h) der wissenschaftliche Senat für das Heeressanitätswesen in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung nachträglich eine andere ärztlich-wissenschaftliche Beurteilung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat,

i) nachträglich der Entlassungsgrund geändert wird.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter oder Antragsteller imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren, besonders durch Einlegen der Beschwerde, geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheides an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet das örtlich zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt in einem neuen Bescheid.

### Schreib- und Rechenfehler

§ 157

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der Dienststelle zu berichtigen, die den Bescheid erteilt hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken.

### Kostenerstattung

§ 158

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller, die auf Anordnung einer Dienststelle der Wehrmacht zur Aufklärung des Sachverhalts, zu einer ärztlichen Untersuchung, Beobachtung oder zur Anpassung eines Körperersatzstückes erschienen sind, erhalten, außer bei Betreuung nach § 33, auf Antrag

in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für nachgewiesenen entgangenen Arbeitsverdienst. Der Antrag muß bei der anordnenden Dienststelle innerhalb eines Monats nach dem Erscheinen gestellt werden. Dasselbe gilt für Zeugen und Sachverständige und für Ersatz der Kosten eines ärztlichen Gutachtens, wenn dieses für die Aufklärung des Sachverhalts von wesentlicher Bedeutung war.

(2) Für die Dauer einer nach § 78 angeordneten Anpassung und Ausbildung werden außer den im Abs. 1 genannten Kosten freie Unterkunft und Verpflegung gewährt.

(3) Ist ein im § 77 genanntes Hilfsmittel ohne Anordnung angepaßt, geändert oder ausgebessert worden und wird dies als notwendig anerkannt, so können die Kosten nach Abs. 1 auf Antrag erstattet werden.

(4) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte, deren Heilfürsorge die Wehrmacht durchführt, erhalten auf Antrag in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen. Ist die Heilfürsorge zur Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit angeordnet worden, so wird der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst bis zur Höhe der AVU-Rente und des Versehrtengeldes dritter Stufe erstattet. Krankengeld aus der Sozialversicherung und ein Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankengeld (Krankenlohn) sind anzurechnen.

(5) Ist die Anordnung, persönlich zu erscheinen, durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(6) Reisekostenersatz kann abgelehnt werden, wenn die Lazarett- oder Krankenhauspflege oder die Bade- oder Heilstättenkur ohne wichtigen Grund abgebrochen worden ist.

## C. Beschwerdeverfahren

### Beschwerde

### § 159

(1) Gegen einen Bescheid ist die Beschwerde an das Wehrkreiskommando zulässig. Gegen einen Bescheid, der infolge einer Beschwerde- oder Berufungsentscheidung erteilt worden ist, ist die Beschwerde nur so weit zulässig, als nicht die zugrunde liegende Entscheidung bereits bindende Feststellungen getroffen hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Dienststelle einzulegen, die den anzufechtenden Bescheid erteilt hat. Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können die Beschwerde auch bei den im § 148 Abs. 2 genannten Stellen einlegen.

(3) Die Beschwerdeschrift soll den Gegenstand der Beschwerde und den angefochtenen Bescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und mit Orts- und Tagesangabe namentlich unterzeichnet sein.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um Rückzahlung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen oder um die Einstellung einer Fürsorge und Versorgung nach § 78 Abs. 2, § 125 Abs. 2 oder § 152 Abs. 2 handelt.

### Beschwerdefrist

### § 160

(1) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides einzulegen. Bei Zustellung außerhalb des Deutschen Reichs beträgt die Frist innerhalb Europas drei Monate, sonst sechs Monate; diese Fristen gelten auch dann, wenn der im Ausland lebende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte oder Antragsteller einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.

(2) Fehlt in dem Bescheid der Hinweis auf das Beschwerderecht, die Beschwerdefrist oder ist der Hinweis unrichtig, so beträgt die Frist ein Jahr seit der Zustellung.

(3) Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert, so wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt, wenn dies innerhalb zweier Wochen nach Wegfall der Verhinderung beantragt wird.

(4) In Ausnahmefällen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn die Fristversäumnis entschuldbar ist und die Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

### Aufklärung des Sachverhalts

### § 161

Für die Aufklärung des Sachverhalts gelten die §§ 149 bis 152.

### Beschwerdeentscheidung und Zustellung

### § 162

Die Entscheidung über eine Beschwerde ist tatsächlich und rechtlich zu begründen und muß den Hinweis enthalten, ob sie endgültig oder durch Berufung anfechtbar ist. Die schriftliche Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Für die Zustellung gilt § 154.

### Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung

§ 163

Eine Beschwerdeentscheidung, gegen die eine Berufung nicht gegeben ist, wird mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen wird eine Beschwerdeentscheidung für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald sie durch Berufung nicht mehr anfechtbar ist. Im laufenden Verfahren darf die Beschwerdeentscheidung zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nicht abgeändert werden.

### Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 164

(1) Ein durch rechtskräftige Beschwerdeentscheidung abgeschlossenes Verfahren kann in den Fällen des § 156 Abs. 1 wieder aufgenommen werden, wenn die Beschwerdeentscheidung nicht im Spruchverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Beschwerdeführer imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren, besonders durch Einlegen der Berufung, geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet das örtlich zuständige Wehrkreiskommando nach § 162.

### Schreib- und Rechenfehler, Kostenerstattung

§ 165

(1) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Beschwerdeentscheidungen sind von dem Wehrkreiskommando zu berichtigen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und den Ausfertigungen der Entscheidung zu vermerken.

(2) Für die Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren gilt § 158 Abs. 1 und 5.

## D. Spruchverfahren

### Berufung

§ 166

(1) Gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht nur zulässig, wenn streitig sind

a) die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung und ihrer Folgen,

b) der Anspruch auf Ruhegehalt, Dauerrente, Witwen- und Waisengeld und die Grundlagen für ihre Berechnung,

c) die Höhe der Militäranwärterbezüge,

d) die Versehrtheit und die Höhe des Versehrtengeldes,

e) die Arbeitsverwendungsunfähigkeit,

f) der Anspruch auf Pflegezulage und deren Höhe,

g) der Anspruch auf Blindenzulage und deren Höhe,

h) der Anspruch von Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes und ihren Hinterbliebenen auf Fürsorge und Versorgung nach § 136 Abs. 2,

i) die Einstellung der Fürsorge und Versorgung nach § 78 Abs. 2, § 125 Abs. 2 oder § 152 Abs. 2,

k) das Erlöschen, Ruhen und die Entziehung einer Fürsorge und Versorgung,

*l*) die Rückforderung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen und einer Kapitalabfindung,

m) die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 156 und 164.

(2) Gegen andere Beschwerdeentscheidungen ist die Berufung ausgeschlossen.

§ 167

(1) Die Berufung ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Wehrkreiskommando einzulegen, das die Beschwerdeentscheidung getroffen hat. Im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige können die Berufung auch bei den im § 148 Abs. 2 genannten Stellen einlegen.

(2) Die Berufungsschrift soll den Gegenstand der Berufung und die angefochtene Beschwerdeentscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und mit Orts- und Tagesangabe namentlich unterzeichnet sein.

(3) Die Berufung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn es sich um Rückzahlung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen handelt.

### Berufungsfrist

§ 168

(1) Die Frist, in der eine Berufung einzulegen ist, beträgt einen Monat. Im übrigen gilt § 160 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch zu erteilen, wenn sie vom Wehrkreiskommando beantragt wird.

**Aufklärung des Sachverhalts**

§ 169

(1) Der Sachverhalt ist vor der mündlichen Verhandlung aufzuklären.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt die Dienststelle, die das Reich vertritt.

(3) Für die Aufklärung des Sachverhalts gelten die §§ 149 bis 152, jedoch kann der Präsident des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht anordnen, daß Zeugen und Sachverständige durch ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt eidlich zu vernehmen sind.

(4) Auf Antrag des Klägers muß ein von ihm benannter Arzt gutachtlich gehört werden. Dies kann davon abhängig gemacht werden, daß der Kläger einen Kostenvorschuß leistet und die Kosten vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht endgültig trägt. Der Antrag muß gestellt sein, bevor die mündliche Verhandlung anberaumt ist.

**Unterbrechung des Spruchverfahrens**

§ 170

(1) Ein Spruchverfahren wird unterbrochen, wenn der Kläger geschäftsunfähig wird oder stirbt oder wenn der gesetzliche Vertreter seine Vertretungsbefugnis verliert oder stirbt.

(2) Der Rechtsnachfolger kann das Spruchverfahren durch eine Erklärung gegenüber dem Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht weiterführen. Dieses kann eine angemessene Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(3) Die Unterbrechung des Spruchverfahrens bewirkt, daß der Lauf jeder Frist aufhört. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt die volle Frist von neuem.

**Entscheidung durch Verfügung**

§ 171

(1) Eine unzulässige oder verspätete Berufung ist ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Präsidenten des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht zurückzuweisen.

(2) Die Verfügung ist nicht anfechtbar.

**Vorentscheidung**

§ 172

Nach Aufklärung des Sachverhalts kann der Vorsitzende des Spruchsenats ohne mündliche Verhandlung den Beteiligten eine mit Gründen versehene schriftliche Vorentscheidung erteilen. Lehnt einer der Beteiligten die Vorentscheidung ab, so ist mündliche Verhandlung anzuberaumen. Geht innerhalb eines Monats nach der Zustellung eine Erklärung nicht ein, so wird die Vorentscheidung rechtskräftige Entscheidung des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht. Hierauf ist in der Vorentscheidung hinzuweisen.

**Mündliche Verhandlung, Urteil**

§ 173

(1) Die Vorsitzenden der Senate des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht bestimmen den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Sie können Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch das persönliche Erscheinen des Klägers. Dieser ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Lage der Akten verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Den Beteiligten ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung durch Zustellung mitzuteilen. Zwischen der Zustellung und dem Tage der mündlichen Verhandlung sollen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

§ 174

Für die Pflichten eines Zeugen oder Sachverständigen und die Ablehnung eines Sachverständigen gilt die Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 175

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, jedoch kann der Senat die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder für einen Teil ausschließen, wenn die Belange des Reichs dies erfordern.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und trifft die für ihre Durchführung notwendigen Anordnungen.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts. Nach der Aufklärung des Sach- und Streitverhältnisses und nach Anhören der Beteiligten können diese neue Anträge stellen.

(4) Die Mitglieder des Senats können Fragen an die Beteiligten, an die Zeugen und an die Sachverständigen stellen.

(5) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hiermit ist ein Schriftführer zu beauftragen.

(6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 176

(1) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht entscheidet in geheimer Beratung nach freier Beweiswürdigung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Urteil. Es stimmen nacheinander ab

das Mitglied des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.,

die Offiziere nach dem Dienstgrad und Rangdienstalter, der rangniedere und jüngste zuerst,

das ständige Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,

der Vorsitzende.

(2) Wird der Berufung stattgegeben, so ist der Betrag der Fürsorge- und Versorgungsbezüge und der Beginn der Leistung in der Regel im Urteil festzusetzen. Wenn über die Höhe von Fürsorge- und Versorgungsbezügen entschieden wird, muß aus dem Urteil die Art der Berechnung ersichtlich sein.

(3) Hebt das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht die angefochtene Beschwerdeentscheidung auf, so kann es die Sache an das Wehrkreiskommando oder das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zurückverweisen. Diese sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Beschwerdeentscheidung zugrunde liegt.

(4) Das Urteil wird nach der Beratung vom Vorsitzenden im Namen des Deutschen Volkes verkündet. Es wird mit der Verkündung rechtskräftig.

(5) Das schriftliche Urteil mit Begründung ist von dem Vorsitzenden und dem ständigen Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 177

**Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht werden amtlich veröffentlicht. Der Präsident des Reichsfürsorge-** und -versorgungsgerichts der Wehrmacht bestimmt, ob eine Entscheidung grundsätzlich ist.

**Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 178

(1) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gilt § 156 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Kläger imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urteils an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht.

**Schreib- und Rechenfehler**

§ 179

(1) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind zu berichtigen. Ob zu berichtigen ist, entscheiden endgültig die Mitglieder des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht, die das Urteil unterschrieben haben.

(2) Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urschrift des Urteils und die Ausfertigungen zu setzen oder mit diesen urkundlich zu verbinden.

**Gebühren und Kosten**

§ 180

(1) Das Spruchverfahren vor dem Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht ist gebührenfrei.

(2) Bei der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang dem Kläger die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten sind. Die Höhe wird im Urteil festgesetzt. Dasselbe gilt für Vorentscheidungen sinngemäß.

(3) Für Ersatz barer Auslagen und für Entschädigung bei nachgewiesenem entgangenen Arbeitsverdienst des Klägers, der Zeugen und der Sachverständigen gilt § 158 Abs. 1 und 5 entsprechend.

(4) Für den Kläger, die Zeugen oder die Sachverständigen, die ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen sind, ist Abs. 3 nur anzuwenden, wenn ihr Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war.

(5) Der Vorsitzende setzt die Vergütungen nach Abs. 3 und 4 fest.

#### Gebühren der Rechtsanwälte

§ 181

(1) Ein Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat kann von seinem Auftraggeber für die Berufstätigkeit im Spruchverfahren eine Vergütung von einer bis einhundert Reichsmark verlangen.

(2) Werden mehrere Streitfälle desselben Klägers gemeinsam verhandelt und entschieden, so kann die Vergütung nur einmal verlangt werden.

(3) Der Ersatz von Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, kann nicht besonders verlangt werden; diese Auslagen sind jedoch bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen.

(4) Jede andere Vereinbarung über eine Vergütung oder den Ersatz von Auslagen ist nichtig.

### Abschnitt III

#### Ausschluß des Rechtswegs vor anderen Gerichten

§ 182

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und vor dem Reichsversorgungsgericht ist ausgeschlossen.

#### Gebühren- und Urkundensteuerfreiheit

§ 183

(1) Gerichtliche und außergerichtliche Amtshandlungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebührenfrei.

(2) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von der Urkundensteuer ausgenommen.

(3) Die Vorschriften über die Gebühren und die Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszügen.

## Sechster Teil

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### Abschnitt I

### Übergangsvorschriften

#### Anrechnung früherer Dienstzeiten als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 184

Die

in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppen),

in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden,

in der vorläufigen Reichswehr,

in der vorläufigen Reichsmarine und

die bis zum Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Reichswehr

verbrachte Dienstzeit ist bei Gewährung einer Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 54 anzurechnen.

§ 185

(1) Für die Anrechnung der Kriegsjahre 1914 bis 1918 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit und für die Entscheidung, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren aus der Zeit vor 1914 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Anlage 17 der Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer vom 16. März 1912 und die Anlagen 14 und 15 der Pensionierungsvorschrift für die Kaiserliche Marine vom 21. Mai 1908.

(3) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Soldat oder Beamter verbrachte Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird.

### Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 186

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Unteroffizieren und Offizieren, die beim Aufbau der Wehrmacht als Soldat wiedereingestellt worden sind, folgende Zeiten angerechnet:

a) den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,

b) den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel

der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegenden Zeit.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann Offizieren, die beim Aufbau der Wehrmacht nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr erstmalig als Soldat eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung und Betätigung angerechnet werden.

(3) Unberücksichtigt bleiben jedoch die vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegende Zeit und die Zeiten, die nach § 54 Abs. 2, §§ 57 und 58 bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Insgesamt dürfen nach Abs. 1 oder 2 nicht über zehn Jahre angerechnet werden.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 2 trifft das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

### Steigen des Ruhegehalts ehemaliger Offiziere und Unteroffiziere

§ 187

Sind ruhegehaltberechtigte Offiziere oder Unteroffiziere in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. September 1933 in Stellen der Reichswehr hauptamtlich angestellt gewesen oder haben sie während dieser Zeit in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Reichswehr gestanden, so ist ihnen die Zeit der Beschäftigung in diesen Stellen als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt endgültig, welche Zeiten anzurechnen sind. Hiernach ist das Ruhegehalt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab nach dem Gesetz neu festzusetzen, nach dem sie Ruhegehalt beziehen.

### Sondervorschrift für ältere Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren

§ 188

Werden Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und entspricht die Schwere des Körperschadens einer Versehrtheit der Stufe II oder III, so erhalten sie die Fürsorge und Versorgung wie die im § 24 Abs. 3 genannten Offiziere.

### Inhaber des Zivildienstscheins

§ 189

(1) Inhaber des Zivildienstscheins nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz, die Übergangsbezüge nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1936 zum Wehrmachtversorgungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 888) erhalten, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Militäranwärterverhältnis übergeführt. Für sie gelten die §§ 37 bis 43.

(2) Der Zivildienstschein ist mit der Überführung des Inhabers in das Militäranwärterverhältnis oder mit der Anstellung als aktiver Offizier erloschen.

(3) Der Zivildienstschein wird entzogen, wenn das Oberkommando der Wehrmacht die Überführung eines Unteroffiziers in das Militäranwärterverhältnis nach § 16 Abs. 1 ausschließt.

### Anrechnung von Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz

§ 190

(1) Haben Soldaten früher bereits eine einmalige Übergangsbeihilfe nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz erhalten, so ist sie auf eine Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe nach diesem Gesetz anzurechnen.

(2) Haben Soldaten früher die Zulage zu den Übergangsgebührnissen nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 8 erhalten, so ist sie, soweit sie nicht geruht hat, zurückzuzahlen. Diese Soldaten dürfen in das Militäranwärterverhältnis nach § 16 Abs. 4 nur übergeführt werden, wenn sie sich zur Zurückzahlung der Zulage verpflichten.

### Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz

§ 191

Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit anerkannten Versorgungsansprüchen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Versorgung nur nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, Heilfürsorge jedoch nur nach diesem Gesetz; Reichsversorgungsgesetz §§ 4 bis 11 und 15 bis 20 gelten dann nicht.

### Angehörige der ehemaligen österreichischen Wehrmacht

§ 192

Das Oberkommando der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern ergänzende Vorschriften für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten oder Wehrmachtbeamte in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, erlassen.

## Abschnitt II

## Schlußvorschriften

### Gnadenrecht

§ 193

Dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht steht hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils oder einer Entlassung aus besonderen Gründen nach Wehrgesetz § 24 Abs. 2c das Gnadenrecht für alle Soldaten und ihre Hinterbliebenen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

### Anzeigepflicht der Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes

§ 194

Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes haben dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt jede Verwendung eines Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge und die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

### Rechtshilfe

§ 195

(1) Gerichte und Behörden sind verpflichtet, den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht zur Auskunfterteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsicht überlassen.

(3) Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen außer den Portokosten sind von der ersuchenden Wehrmachtdienststelle zu erstatten.

### Ausgleich von Härten

§ 196

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung bereits eine einmalige Übergangsbeihilfe nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz § 15 erdient hatten, erhalten bei ihrer Entlassung, wenn sie Anspruch auf eine Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe haben, mindestens 1 500 Reichsmark.

(3) Offizieren, die vor dem 1. Januar 1921 der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe), den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden, der vorläufigen Reichswehr oder der vorläufigen Reichsmarine als Soldat angehört haben, wird der Vomhundertsatz des Ruhegehalts (§ 49) nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) berechnet, wenn dies für sie günstiger ist.

### Inkrafttreten dieses Gesetzes

§ 197

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938, der § 31 mit dem 1. April 1938 in Kraft.

(2) Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften.

§ 198

(1) Die ehemaligen Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind, werden vom 1. Oktober 1938 ab nur noch dann nach dem Reichsversorgungsgesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes versorgt, wenn sie ihre Ansprüche vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht haben. Bei Anmeldung des Anspruchs vom 1. Ok-

tober 1938 ab gelten für sie nur die Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung dieses Gesetzes.

(2) Den ehemaligen Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind und die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes erhalten, wird Heilfürsorge nur nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährt; Reichsversorgungsgesetz §§ 4 bis 11 und 15 bis 20 gelten für sie nicht mehr. Der Beamtenschein nach Reichsversorgungsgesetz § 33 wird nur noch gewährt, wenn Kriegsdienstbeschädigung vorliegt.

(3) Sterben ehemalige Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind, nach dem 30. September 1938, so werden ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetz versorgt.

(4) Für die im Wehrmachtversorgungsgesetz § 5 Satz 2 genannten Zivilpersonen gelten Abs. 1 und 2, für ihre Hinterbliebenen Abs. 3 sinngemäß.

§ 199

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz erworben haben, gelten vom 1. Oktober 1938 ab die §§ 50 bis 52 und 125 bis 129 über die Regelung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen bei einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, die Anzeigepflicht der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und das Erlöschen, Ruhen und die Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung. Wehrmachtversorgungsgesetz §§ 20 und 20a, 22 und 22a, 23b und 23c, 63 und 65 bis 68 gelten für sie nicht mehr.

(2) Für Witwen und Waisen, die vor dem 1. Oktober 1938 bereits einen Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld nach dem Deutschen Beamtengesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes erworben haben, gelten vom 1. Oktober 1938 ab § 114 Abs. 5 bis 7, § 117 Abs. 6 und 7, §§ 125 bis 129 über die Regelung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen bei einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, die Anzeigepflicht der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und das Erlöschen, Ruhen und die Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung. Deutsches Beamtengesetz §§ 127 und 128, 130 und 131, 133 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und §§ 134 bis 136 gelten für sie nicht mehr.

§ 200

(1) Für die ehemaligen Soldaten, die in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. September 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene treten, wenn sie nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz oder nach dem Reichsversorgungsgesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes versorgt werden, das Wehrmachtversorgungsgesetz §§ 81 bis 103 und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) am 30. September 1938 außer Kraft. Dafür gilt ab 1. Oktober 1938 der Fünfte Teil dieses Gesetzes über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsverfahren (§§ 137 bis 183) außer § 166 Abs. 1. Statt § 166 Abs. 1 gilt folgendes:

Gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht zulässig, wenn streitig sind

a) die Anerkennung einer Dienstbeschädigung und ihrer Folgen,

b) der Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld und die Grundlagen für ihre Berechnung,

c) der Anspruch auf Pflegezulage und deren Höhe,

d) das Erlöschen und Ruhen einer Versorgung,

e) die Entziehung einer Versorgung nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 23c,

f) die Rückforderung von Versorgungsbezügen und einer Kapitalabfindung,

g) die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 156 und 164 dieses Gesetzes.

(2) Abs. 1 gilt für die im Wehrmachtversorgungsgesetz § 5 Satz 2 genannten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen sinngemäß.

(3) Die am 30. September 1938 schwebenden Berufungen und Rekurse vor den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht sind von diesen nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

(4) Als Bevollmächtigter und als Beistand können für die im Abs. 1 genannten Versorgungsberechtigten, die am 30. September 1938 Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung waren, auch Mitglieder dieses Verbandes zugelassen werden, wenn sie von diesem mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind.

**Anwendung des Gesetzes auf ehemalige Angehörige der SS-Verfügungstruppe**

§ 201

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften finden auf die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe entsprechende Anwendung.

(2) § 126 gilt auch beim Eintritt eines ehemaligen Soldaten in die SS-Verfügungstruppe oder eines ehemaligen Angehörigen der SS-Verfügungstruppe in die Wehrmacht. Bei der Wiederentlassung wird die Fürsorge und Versorgung nach der Gesamtdienstzeit in der Wehrmacht und in der SS-Verfügungstruppe bemessen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen abweichende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 26. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1938 | Nr. 138 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

**Vom 3. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

#### I. Rechtsangleichung

§ 1

Im Lande Österreich treten in Kraft:

I. am 1. Oktober 1938 die nachstehenden, in der Anlage unter I bis III zusammengestellten Vorschriften:

1. der § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, die §§ 7 bis 11, der § 12 Abs. 1 bis 3, die §§ 13 bis 15, der § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 17 bis 19, der § 20 Abs. 1 bis 3, die §§ 21 bis 22, der § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 3, die §§ 24 bis 25b, der § 27 Abs. 1 und 2, der § 28 Abs. 1 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 500), der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193), des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565), des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 173) und des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125);
2. die §§ 1 bis 13 und die §§ 33 und 34 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441) und der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422);
3. der § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 583);

II. zu dem von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen noch zu bestimmenden Zeitpunkt der § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 14 bis 18 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

#### II. Fürsorgeverbände

§ 2

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden unter eigener Verantwortung erfüllt.

(2) Jedes ehemals österreichische Land bildet einen Landesfürsorgeverband.

(3) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft decken.

(4) Die Stadt Wien ist Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband.

### III. Verwaltung der Fürsorgeverbände

§ 3

(1) Leiter des Landesfürsorgeverbandes ist der Landeshauptmann.

(2) Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann.

(3) Leiter des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien ist der Bürgermeister.

(4) Der Leiter führt die Verwaltung des Fürsorgeverbandes nach den Vorschriften, die für die Verwaltung der den Fürsorgeverband bildenden Körperschaft gelten. Der Gemeindeverband regelt die Erfüllung seiner Aufgaben als Bezirksfürsorgeverband durch eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(5) Beim Fürsorgeverband werden zur Beratung des Leiters Beiräte bestellt. Die §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten für die Landesfürsorgeverbände und Gemeindeverbände sinngemäß. Bei den Gemeindeverbänden sind als Beiräte vorwiegend Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestellen.

§ 4

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, in ihren für die Unterbringung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände gegen Entschädigung aufzunehmen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fürsorgeverbände mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen.

### IV. Besondere Aufgaben der Landesfürsorgeverbände

§ 5

(1) Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst der Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich sich der Hilfsbedürftige befindet.

(3) Dieser Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der Kosten von dem Landesfürsorgeverband verlangen, der endgültig fürsorgepflichtig ist oder dem der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 6

(1) Der Landesfürsorgeverband, in dessen Bereich der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband liegt, kann den Ersatz eines Fünftels der Kosten nach § 5 Abs. 1 von dem endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen; den Rest der Kosten trägt er selbst. Das gleiche gilt für Kosten, die einem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(2) Ein Gemeindeverband kann den Ersatz von 50 vom Hundert der ihm nach Abs. 1 zur Last fallenden Kosten von der Gemeinde verlangen, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflichtverordnung seiner unehelichen Mutter bestanden hat.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Berechnung des Kostenersatzes.

§ 7

Die Landesfürsorgeverbände gewähren auf Antrag an unverhältnismäßig belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse.

### V. Gemeindeverbände

§ 8

(1) Die Gemeindeverbände decken den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand, soweit er nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die Ersatzleistungen der verbandsangehörigen Gemeinden (Abs. 2 bis 5) gedeckt wird, durch Erhebung einer Umlage von den verbandsangehörigen Gemeinden. Die Umlage wird in Vomhundertsätzen der Vorschreibung an Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer sowie der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Abgaben bemessen. Die

Vomhundertsätze können für die einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festgesetzt werden. Die Umlage bedarf der Genehmigung des Landeshauptmanns.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden ersetzen dem Gemeindeverband von dem in ihrem Bezirk entstehenden sachlichen Aufwand für die dem Gemeindeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben einen Anteil von 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersatzleistungen, zu denen ein Gemeindeverband einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Fürsorgepflichtverordnung) verpflichtet ist, zu Lasten der Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden oder durch den Bezirkshauptmann festgestellt ist; entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Gemeindeverbandes abgeschoben worden ist. Muß ein Hilfsbedürftiger während des Aufenthalts in einer Anstalt unterstützt werden, so gilt, falls der Hilfsbedürftige bis zu dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt unterstützt worden ist, der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, die den Anteil an den Kosten dieser Unterstützung zu tragen hatte; anderenfalls gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, in der der Hilfsbedürftige vor dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist eine nach Satz 3 verpflichtete Gemeinde innerhalb des Gemeindeverbandes nicht vorhanden, so hat der Gemeindeverband die gesamten Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Unterbringung in Pflege.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, die verbandsangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem gemäß Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Verhältnis zu beteiligen.

(4) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der Bezirkshauptmann den von ihr nach Abs. 2 Satz 1 und nach § 6 Abs. 2 zu tragenden Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag bis auf 25 vom Hundert ermäßigen. Der Bezirkshauptmann hat vor Erlassung seines Bescheides Beiräte (§ 3 Abs. 5) anzuhören, von denen die Mehrzahl Bürgermeister solcher verbandsangehörigen Gemeinden sein müssen, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(5) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung ihres Kostenanteils gemäß Abs. 4 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Ermäßigung ihres Kostenanteils ersparten Betrag dem Gemeindeverband auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu ersetzen.

(6) Gegen Bescheide des Bezirkshauptmanns, durch die dem Antrag auf Ermäßigung des Kostenanteils einer Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sowie gegen Ersatzforderungen des Gemeindeverbandes gemäß Abs. 5 findet die Berufung an den Landeshauptmann statt, der endgültig entscheidet.

§ 9

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Gemeindeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Bezirkshauptmann die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den verbandsangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die Verantwortung des Gemeindeverbandes für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

§ 10

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung § 9 Abs. 1 Satz 2) kann der Bezirkshauptmann zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Gemeindeverbandes im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Bestimmungen Richtlinien aufstellen, die für die verbandsangehörigen Gemeinden verbindlich sind.

(2) Der Bezirkshauptmann kann den Bürgermeistern Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung erteilen. Steht eine von dem Bürgermeister getroffene Anordnung mit einer solchen Weisung im Widerspruch, so kann der Bezirkshauptmann die Anordnung abändern; er muß sie abändern, wenn sie mit dem Gesetz oder mit den Zielen der Staatsführung nicht im Einklang steht.

§ 11

(1) Soweit verbandsangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben (§ 8 Abs. 2 und 4), hat ihnen der Gemeindeverband erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(2) Zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 6 Abs. 2 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Bezirkshauptmanns, vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen.

(3) Bei Streit über die Vorschußleistung, die Ersatzleistung aus der Abrechnung oder die Heranziehung zu den Umlagen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landeshauptmann endgültig. Gegenüber einem vom Gemeindeverband in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde ihn zu tragen hat, unzulässig.

## VI. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

### § 12

(1) Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften kann der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister weitere Bestimmungen treffen. Soweit solche oder sonstige besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die Fürsorgeverbände nicht gehindert, den Hilfsbedürftigen über die Vorschriften der Reichsregierung hinaus Hilfe zu gewähren.

(2) Der Leiter des Fürsorgeverbandes hat bei der Aufstellung von Richtlinien im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sowie bei Erlassung von Richtlinien nach § 10 Abs. 1 Beiräte (§ 3 Abs. 5) zuzuziehen.

(3) Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge (§ 6 Abs. 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung) werden von dem Landeshauptmann, in Wien vom Bürgermeister nach Anhörung von Beiräten festgesetzt.

(4) Zuständig zur Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) ist der Landeshauptmann, für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern.

## VII. Aufenthalt des Hilfsbedürftigen

### § 13

(1) Einem Hilfsbedürftigen kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Fürsorgepflichtverordnung). Dies gilt nicht für vollverwaiste, getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche oder getrennt von der Mutter untergebrachte uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren, ferner für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung verlangt werden muß.

(3) Zuständig zur Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann, in dessen Bereich die Aufenthaltsgemeinde liegt. Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten und den Hilfsbedürftigen nötigenfalls in den Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu überführen. Die tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmepflicht des gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist.

### § 14

(1) Ein Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereichs zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in den Bereich dieses Bezirksfürsorgeverbandes kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden.

(2) Ein Gemeindeverband kann eine Gemeinde seines Bereichs anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband gemäß Abs. 1 Satz 1 überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in die Gemeinde kann nötigenfalls durch Anwendung des § 13 hingewirkt werden.

## VIII. Antrag, Einspruch, Berufung

### § 15

(1) Anträge auf Fürsorge können bei dem Bezirksfürsorgeverband oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Entscheidung zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes, in Gemeinden, denen die Entscheidung über die Anträge übertragen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2), der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle

anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten. Bei den Gemeindeverbänden entscheidet jedoch der Bezirkshauptmann nach Anhörung von Beiräten auch über solche Einsprüche gegen Bescheide der Bürgermeister, denen der Bürgermeister nicht stattgeben will, sowie gegen Bescheide der Bürgermeister, die auf einer Weisung des Bezirkshauptmanns (§ 10 Abs. 2) beruhen; solche Einsprüche hat der Bürgermeister dem Bezirkshauptmann vorzulegen.

(3) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister zu, der endgültig entscheidet.

## IX. Arbeitspflicht

§ 16

(1) Die Anordnung der Unterbringung gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung ist nur gegenüber Personen über 18 Jahre zulässig.

(2) Die Unterbringung ist nur in einer vom Landeshauptmann, in Wien vom Bürgermeister, anerkannten Anstalt zulässig. Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ist auch die Beschäftigung in einer Arbeitseinrichtung oder die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Heilanstalt, insbesondere einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, zulässig, in der die Beschäftigung mit angemessener Arbeit möglich ist.

(3) Die Unterbringung wird in den Stadtkreisen vom Bürgermeister, in Wien von der vom Bürgermeister bestimmten Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden von dem Bezirkshauptmann, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet, angeordnet. Der die Unterbringung anordnende oder ablehnende Bescheid ist dem Unterzubringenden, dem Antragsteller und dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zuzustellen.

(4) Gegen den die Unterbringung anordnenden Bescheid steht dem Unterzubringenden, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister zu, der endgültig entscheidet.

(5) Die Unterbringung ist von dem Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet. Der Untergebrachte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(6) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge für die unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Dauer der Unterbringung zu bestreiten. Ein verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten gedeckt werden können, fallen sie dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zur Last, der ihren Ersatz von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangen kann.

(7) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat den Untergebrachten zu entlassen, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbescheides, so entscheidet über den Antrag die nach Abs. 3 zuständige Behörde.

(8) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Unterbringung erforderliche Hilfe zu gewähren.

## X. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter

§ 17

(1) Für Maßnahmen im Verwaltungswege nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung ist in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann zuständig. Diese Verwaltungsbehörden entscheiden vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

(2) Bei der Durchführung der Ersatzansprüche gegen Unterhalts- oder Ersatzpflichtige ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage oder eine beabsichtigte Eheschließung des Verpflichteten nicht gefährdet wird.

§ 18

(1) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25a der Fürsorgepflichtverordnung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes.

(2) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

## XI. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände

§ 19

(1) Muß ein Hilfsbedürftiger in einem Eilfall so dringend unterstützt werden, daß der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich die Notwendigkeit der Unterstützung eintritt, nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann, so ist dieser Bezirksfürsorgeverband verpflichtet, einem Dritten, der die Hilfe geleistet und dies dem Bezirksfürsorgeverband angezeigt hat, die

Kosten der Hilfe zu ersetzen. Ersatzfähig sind nur die Kosten, die binnen einer Woche vor der Anzeige entstanden sind oder nachher entstehen. Der Bezirksfürsorgeverband braucht die Kosten der Hilfe nur insoweit zu ersetzen, als er selbst zu ihrer Gewährung verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Dritte gegenüber dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, die Kosten der Hilfe zu tragen.

(2) Über den Antrag auf Kostenersatz entscheidet in den Stadtkreisen der Bürgermeister, in Wien die vom Bürgermeister bestimmte Verwaltungsstelle, in den Gemeindeverbänden der Bezirkshauptmann. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister gegeben, der endgültig entscheidet.

## XII. Auskunftspflicht

§ 20

Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte oder über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 der Fürsorgepflichtverordnung) innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldigt nicht erteilen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden an Geld bis zu 150 Reichsmark bestraft.

## XIII. Fürsorgestreitverfahren

§ 21

(1) Über den Anspruch eines Fürsorgeverbandes gegen einen österreichischen Fürsorgeverband entscheidet der Landeshauptmann, zu dessen Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, bei Inanspruchnahme des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien der Bürgermeister.

(2) Über den Anspruch eines österreichischen Fürsorgeverbandes gegen einen Fürsorgeverband des Altreichsgebiets entscheiden die Spruchbehörden, zu deren Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, nach den im Altreichsgebiet für das Fürsorgestreitverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 findet ausschließlich die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 300 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen. Für das Verfahren gelten die in der Anlage unter IV zusammengestellten § 41 Abs. 2, §§ 46 bis 51 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung von 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381), des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288).

Anlage (S. 1140)

## XIV. Aufsicht

§ 22

(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde der Landesfürsorgeverbände und des Bezirks- und Landesfürsorgeverbandes Wien ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Landeshauptmann.

(2) Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf den Gebieten der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrenter, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden bleibt unberührt.

(3) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung ist für die Landesfürsorgeverbände der Landeshauptmann, für den Bezirks- und Landesfürsorgeverband Wien der Bürgermeister.

## XV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

(1) In den Fällen, in denen bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung Armenfürsorge gewährt wird, gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung als am 1. Oktober 1938 eingetreten.

(2) Bis zur Übernahme der Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den nach § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband bleibt die österreichische Gemeinde (Fürsorgebezirk), die den Hilfsbedürftigen bis zum 1. Oktober 1938 unterstützt hat, nach den bisher geltenden Vorschriften für die Unterstützung zuständig. Die Gemeinde oder der Fürsorgebezirk kann Ersatz der seit dem 1. Oktober 1938 nach Satz 1 aufgewendeten Kosten von dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen.

§ 24

Ein Fürsorgeverband des Altreichsgebiets kann einen österreichischen Fürsorgeverband nicht deshalb als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch nehmen, weil in Österreich die Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten ist und seitdem fortgedauert hat.

§ 25

Hat ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses nach dem österreichischen Gesetz vom 27. Juli 1871 (RGBl. Nr. 88) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt und bleibt er über den 1. Oktober 1938 hinaus hilfsbedürftig, so ist vom 1. Oktober 1938 ab der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde endgültig fürsorgepflichtig.

§ 26

Ersatzansprüche eines österreichischen Trägers der Armenfürsorge wegen der vor dem 1. Oktober 1938 aufgewendeten Kosten der Armenfürsorge gegen einen österreichischen Träger der Armenfürsorge, den Unterstützten oder andere Verpflichtete sind nach dem bisherigen Recht zu behandeln. Von einem österreichischen Träger der Armenfürsorge kann jedoch Ersatz nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als 100 Reichsmark betragen; dies gilt nicht, wenn die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist; ein Widerruf der Anerkennung in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist unwirksam.

§ 27

Die Gemeindeverbände sind Rechtsnachfolger der nach dem bisherigen Recht für Zwecke der Armenfürsorge gebildeten Fürsorgebezirke. Für die Zeit bis zum 31. März 1939 verbleibt es für die Fürsorgebezirke bei der bisherigen Art der Aufbringung der Mittel; diese Mittel werden dem Gemeindeverband zugeführt.

§ 28

Von den Einnahmen, die nach dem bisherigen Recht dem Ortsarmenfonds der Gemeinde zugeflossen sind, stehen die Verwaltungsstrafgelder vom 1. Oktober 1938 an dem Gemeindeverband zu, dem die Gemeinde angehört; die übrigen Einnahmen fließen der Gemeinde zu. Das Vermögen selbständiger Ortsarmenfonds geht auf die Gemeinde über. Der Landeshauptmann kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Gemeindeverband, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind.

§ 29

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben die für Zwecke der Armenfürsorge einschließlich der Beitragsleistung zu den uneinbringlichen Pflegekosten in Wohlfahrtsanstalten in ihren Haushaltsplänen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 eingestellten, beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbrauchten Mittel dem Gemeindeverband zur Verfügung zu stellen. Für die angegebene Zeit finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, des § 8 und des § 11 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) In die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne haben die verbandsangehörigen Gemeinden ein Viertel der für die im Abs. 1 genannten Zwecke in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und dem Gemeindeverband zur Verfügung zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Land Österreich und die ehemals österreichischen Länder haben die für Zwecke der Armenfürsorge in ihren Haushaltsplänen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 eingestellten, beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbrauchten Mittel den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs insoweit zur Verfügung zu stellen, als sie diese Mittel nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung oder sonstiger unberührt gebliebener Vorschriften benötigen.

(4) Das Land Österreich und die ehemals österreichischen Länder haben in die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne ein Viertel der für Zwecke der Armenfürsorge in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und diese Mittel den Bezirksfürsorgeverbänden ihres Bereichs insoweit zur Verfügung zu stellen, als sie die Mittel nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen auf Grund dieser Verordnung oder sonstiger unberührt gebliebener Vorschriften benötigen.

§ 30

Die im Lande Österreich bestehenden Bestimmungen über den Verpflegskostenersatz an öffentliche Heil- und Pflegeanstalten sowie an öffentliche Gebär- und Irrenanstalten bleiben bis zum 1. April 1939 mit der Maßgabe in Geltung, daß für eine nach dem 30. September 1938 beginnende oder fortdauernde Anstaltspflege das ersatzpflichtige Land durch den Sitz des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes bestimmt wird. An Stelle der Gemeinden (Fürsorgebezirke) haben die endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverbände den teilweisen Ersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten zu leisten.

§ 31

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 32

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln werden durch Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht berührt.

§ 33

Die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze über den Übergang von Leistungsansprüchen Hilfsbedürftiger an Sozialversicherungsträger auf die Träger der Armenfürsorge bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle der Träger der Armenfürsorge die Fürsorgeverbände treten.

§ 34

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Insbesondere steht die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung der im § 20 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Verpflichtung zur Unterhaltszahlung gleich.

§ 35

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder von der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister zuständig ist, werden die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(3) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung ergänzende Überleitungsvorschriften erlassen, ferner Vorschriften des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden oder unberührt bleiben, sowie die weitergeltenden Vorschriften des Landes Österreich und der ehemals österreichischen Länder an den neuen Rechtszustand angleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Die ergänzenden Überleitungsvorschriften können, wenn das bisherige Recht einzelner ehemals österreichischer Länder es zwingend erfordert, von den Überleitungsvorschriften dieser Verordnung abweichen. Die gleiche Befugnis haben die Landeshauptmänner und der Bürgermeister der Stadt Wien, soweit der Reichsstatthalter von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; die Verordnungen der Landeshauptmänner und des Bürgermeisters der Stadt Wien bedürfen der Zustimmung des Reichsstatthalters.

§ 36

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Anlage

# Zusammenstellung
## der im Lande Österreich nach § 1 unter I und § 21 Abs. 3 Satz 3 geltenden Vorschriften

### I.

### Verordnung über die Fürsorgepflicht

#### B. Umfang der Fürsorge

§ 6

(1) Die Reichsregierung erläßt Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge.

(2) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

#### C. Zuständigkeit

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet.

§ 8

(1) Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig, so ist derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Ist ein solcher Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

(2) Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht.

§ 9

(1) Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet.

(2) Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre.

(3) Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Pflege.

§ 10

Der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet oder aufgehoben werden können, ist unzulässig.

§ 11

(1) Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsorts die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Fürsorgeverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsorts erstreckt sich auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden, sofern nicht ein anderer Bezirksfürsorgeverband deshalb verpflichtet ist, weil die Ehefrau oder die Kinder selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben.

(3) Wird im Falle der Erkrankung einer der vorbezeichneten Personen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt und muß bei Beendigung der Leistungen der Krankenkasse die Fürsorge eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Bezirksfürsorgeverbande des Dienst- oder Arbeitsorts in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Fürsorge schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben.

(4) Entsprechendes gilt für Lehrlinge.

(5) Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 12

(1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen. Die Übertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

§ 13

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist
2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.
3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Übernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.
4. Für die Überführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung*) ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist.

§ 14

(1) Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten nebst Prozeßkosten und Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Der zur Übernahme verpflichtete Fürsorgeverband trägt die Kosten der Überführung. Er kann die Übergabe verlangen.

(2) Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Übergabe oder Übernahme auch dieser Personen verlangt werden.

(3) Übergabe oder Übernahme kann nicht verlangt werden:

a) bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,
b) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,
c) wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

§ 15

Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

*) Für Österreich gilt die entsprechende Vorschrift des § 13 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

### D. Kostenersatz

§ 16

(1) Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Allgemeine Verwaltungskosten des Fürsorgeverbandes dürfen nicht angerechnet werden.

(3) Ersatz kann nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als zehn Reichsmark betragen.

§ 17

(1) Ist die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung entstanden, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (Abschiebung), so kann der dadurch belastete Fürsorgeverband von dem anderen außer der Übernahme Ersatz der Fürsorgekosten und Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen; er kann dabei die tatsächlichen Aufwendungen und als Vergütung für Mehrarbeit ohne weiteren Nachweis 25 vom Hundert der tatsächlichen Aufwendungen ansetzen*).

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Fürsorgeverband die verlangte Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 14) schuldhaft verzögert oder unterläßt, von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übernahme hätte vollziehen können.

(3) Verzögert oder unterläßt ein Fürsorgeverband schuldhaft die verlangte Übergabe des Hilfsbedürftigen, so verwirkt er den Ersatzanspruch von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können.

(4) Geht in einem zwischen den Fürsorgeverbänden anhängigen Streitverfahren hervor, daß der eine Fürsorgeverband den Ersatz völlig unberechtigt abgelehnt oder gefordert hat, so kann der andere Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen, und zwar ohne weiteren Nachweis in Höhe von 25 vom Hundert des streitigen Betrags.

§ 18

(1) Der Fürsorgeverband, der von einem anderen Kostenersatz verlangen will, hat ihm dies spätestens binnen drei Monaten nach begonnener Unterstützung anzumelden.

(2) Er kann dabei eine Frist mit der Wirkung setzen, daß die Erstattungspflicht als abgelehnt gilt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird. Die Frist muß wenigstens vierzehn Tage betragen.

(3) Kann er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband nicht ermitteln, so meldet er den Ersatzanspruch bei seiner Aufsichtsbehörde an.

(4) Unterläßt er die Anmeldung innerhalb der Frist, so sind nur die Kosten ersatzfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen.

*) In diesem Halbsatz sind die von den Tarifen handelnden Teile fortgelassen worden, weil § 16 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung in Österreich nicht gilt.

§ 18a

Erstattungsansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund dieser Verordnung gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

### E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht

§ 19

Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

§ 20

(1) Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

(2) Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

(3) Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

§ 21

Die Verpflichtungen Dritter, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21a

(1) Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann, wenn der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nicht von der Bedürftigkeit des Unterstützten abhängt. Der Fürsorgeverband soll den Übergang von Rechtsansprüchen nur insoweit bewirken, als es zum Ersatz seiner Aufwendungen erforderlich ist. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

(2) Der Fürsorgeverband kann einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Anspruch nehmen,

wenn er dem Unterhaltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Fürsorgeverband einen Erstattungsanspruch gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat.

§ 21b

Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42b des Strafgesetzbuchs erwachsen.

§ 22

Hat ein Unterstützter Vermögen, dessen vorherige Verwertung infolge gesetzlicher Vorschrift nicht verlangt worden ist, oder Einkommen, das infolge gesetzlicher Vorschrift bei der Festsetzung der Unterstützung außer Ansatz geblieben ist, so kann hieraus ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger dem Fürsorgeverband die Einwendung, daß der Unterstützte nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegensetzen, wenn das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen keine unbillige Härte darstellt.

§ 23

(1) Der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige kann auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Verwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden. Als unterhaltspflichtig im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vater des unehelichen Kindes nur, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Bestreitet der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs die Unterhaltspflicht im Verwaltungsweg feststellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

§ 24

Eine Anstalt (§ 9) kann zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Der Fürsorgeverband kann Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß.

§ 25

(1) Der Unterstützte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(2) Der Unterstützte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist.

(3) Der Erbe kann gegen den Ersatzanspruch nicht die Einrede erheben, daß der Unterstützte zur Zeit des Todes den Ersatz verweigern konnte. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Erben, die mit dem Unterstützten bis zu seinem Tode nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben, können den Ersatz verweigern, soweit und solange die Geltendmachung ihnen gegenüber eine besondere Härte wäre. Darüber hinaus sind unterhaltsberechtigte Angehörige als Erben berechtigt, den Ersatz zu verweigern, solange sie selbst nicht nur vorübergehend in öffentlicher Fürsorge stehen. Das Recht der Erben, den Ersatz zu verweigern, hindert den Fürsorgeverband nicht, seine Befriedigung aus dem zur Sicherung verpfändeten oder übereigneten Gegenstand zu suchen.

(4) Von dem Unterstützten sind nicht zu ersetzen:

a) die Kosten der Wochenfürsorge,
b) die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,
c) Fürsorgeleistungen, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(5) Der Unterstützte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) und der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen.

(6) Auf eine Hilfe, die entgegen den auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Vorschriften in Form eines Darlehns gegeben ist, finden die Abs. 1 bis 5 Anwendung.

§ 25a

(1) Unbeschadet seiner Ersatzansprüche nach § 21a hat der Fürsorgeverband Anspruch auf Ersatz gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 gegen den Ehegatten des Unter-

stützten. Das gleiche gilt gegenüber Eltern hinsichtlich der Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht für Unterstützungen gemäß § 25 Abs. 4a und b und Abs. 5 sowie für Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger bis zu 18 Jahren.

§ 25b

Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25a erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist.

### F. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 27

(1) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen (§ 3)*) zu entsprechen. Diese Amtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunftserteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen betreffenden Tatsachen verpflichtet; insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst.

(2) Die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben den Fürsorgestellen bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 28

(1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die aus Anlaß der Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder des Ersatzes einer vom Fürsorgeverband nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistung nötig werden. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit fällig werdenden Gerichtsgebühren und Stempel, soweit diese gesetzlich den Fürsorgeverbänden zur Last fallen.

§ 38

Die Reichsregierung kann Grundsätze für die Auslegung dieser Verordnung aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort erst nach Ablauf einer Frist als begründet gilt, und welcher Fürsorgeverband in diesem Falle zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist, ferner, daß mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert.

---

## II.

## Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

### A. Fürsorge im allgemeinen

§ 1

(1) Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

(2) Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2

(1) Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

(2) Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird.

§ 3

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 4

Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen

*) In Österreich sind Fürsorgestellen die Behörden, welche die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben.

Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 6

(1) Zum notwendigen Lebensbedarf gehören

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,

b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,

c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,

außerdem

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,

e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

(2) Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

(3) Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 293) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 8

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Als verwertbar gelten nicht Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(3) Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

(4) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

(5) Ebenso soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

§ 9

(1) Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden.

(2) Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten.

(3) Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

(4) Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und wenn

a) unterhaltsberechtigte Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden, oder

b) Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

§ 10

(1) Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

§ 11

(1) Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet.

(2) Die Hilfe darf in Form des Darlehns nur gewährt werden,

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;
2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;
3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

(3) Die Fürsorgeverbände sind nicht gehindert, eine über die Reichsgrundsätze hinausgehende Hilfe in Form des Darlehns zu gewähren.

§ 12

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

§ 13

(1) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 293) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

(2) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

(3) Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

## C. Schlußbestimmungen

§ 33

(1) In Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist.

(3) Als Zuziehender gilt jeder, der in der Notstandsgemeinde Aufenthalt nimmt und dort unmittelbar vor diesem Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 34

Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung oder ein Staatsvertrag bestimmt.

## III.

## Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung

§ 3

(1) Ein Arbeitsdienstwilliger kann an dem Orte, wo er während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ortes wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitsdienstwilligen eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme des Arbeitsdienstes gewesen wäre; hat der Arbeitsdienstwillige zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsdienstes einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das Entsprechende gilt für die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitsdienstwilligen zusammenleben.

---

## IV.

## Gesetz über den Unterstützungswohnsitz

**(Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen)**

§ 41

(2) Über den Wert des Streitgegenstandes entscheidet das Bundesamt nach freiem Ermessen. Zinsen sowie die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung) bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur zusammenzurechnen, wenn sie denselben Hilfsbedürftigen oder zusammen lebende Hilfsbedürftige betreffen; eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage findet nicht statt.

§ 46

(1) Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

(2) Die Angabe der Beschwerden sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termin derselben Behörde eingereicht werden.

(3) Von sämtlichen Schriftsätzen sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§ 49

Aufklärungen, die das Bundesamt vor der Entscheidung für nötig hält, hat auf sein Ersuchen die Behörde zu vermitteln, deren Entscheidung angefochten ist. Das Bundesamt kann sie auch selbst vornehmen.

§ 50

(1) Das Bundesamt kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesamt wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine Pauschgebühr von 20 bis 200 Reichsmark erhoben. Sie wird vom Bundesamt im Einzelfall festgesetzt. Die Einziehung der Pauschgebühr und der baren Auslagen erfolgt durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten ist.

§ 51

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1938 | Nr. 139 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 36,** ausgegeben am 1. September 1938, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags und Verrechnungsabkommens.

---

### Verordnung
### über die Zuständigkeit für die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer und juristische Personen in Hessen*).
### Vom 31. August 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des hessischen Gesetzes zur Entlastung des Ministeriums der Justiz vom 28. Oktober 1926 (Hess. Regierungsbl. S. 353) wird verordnet:

§ 1

§ 6 der hessischen Verordnung zur Entlastung des Ministeriums der Justiz vom 4. Dezember 1926 (Hess. Regierungsbl. S. 364) wird aufgehoben.

§ 2

Die auf Grund des § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1214) auf den Reichsminister der Justiz übergegangenen Zuständigkeiten nach Artikel 15 des hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899 (Hess. Regierungsbl. S. 133) zum Bürgerlichen Gesetzbuch und nach der hessischen Verordnung, den Grundstückserwerb durch juristische Personen betreffend, vom 14. Mai 1920 (Hess. Regierungsbl. S. 91) werden auf den Reichsstatthalter in Hessen – Landesregierung – übertragen.

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Zweite Verordnung**
**zur Änderung der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.**
**Vom 31. August 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Luftamt Frankfurt (Main) wird nach Wiesbaden verlegt. Der Bezirk des Luftamts Wiesbaden umfaßt den Bezirk des bisherigen Luftamts Frankfurt (Main).

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

**Verordnung**
**zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung*).**
**Vom 1. September 1938**).**

Auf Grund des § 110 Abs. 1 und des § 119 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) sowie des § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Luftfahrt und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

**Abschnitt I**
**Durchführung des Gesetzes**

Artikel 1

**Steigerungsbeträge für Soldaten, Arbeitsmänner und Kriegsteilnehmer**

§ 1

(1) Für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der zweiten Klasse gewährt.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 205 vom 3. September 1938.

(2) Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweige geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht entrichtet ist. Hat ein Versicherter in diesem Zeitpunkt mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweige gewährt, in dem er am höchsten ist; die Steigerungsbeträge aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Arbeiter sind jedoch nebeneinander zu leisten.

(3) Sind für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen der Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 2

(1) Der § 1 gilt für die aus der Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg zu gewährenden Steigerungsbeträge entsprechend. Soweit Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Angestellten für die Zeit der Teilnahme am Weltkrieg in Renten enthalten sind, die bei Verkündung dieser Verordnung laufen, bewendet es hierbei.

(2) Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird als Kriegsdienstzeit angerechnet, wenn nicht nachgewiesen ist, daß eigenes Verschulden vorgelegen hat.

§ 3

(1) Das Reich leistet vom 1. April 1938 ab jährliche Beiträge zu den Steigerungsbeträgen:

a) nach § 1 in Höhe von
 9,4 Millionen Reichsmark
 an die Rentenversicherung der Arbeiter,
 4,5 Millionen Reichsmark
 an die Rentenversicherung der Angestellten,
 0,4 Millionen Reichsmark
 an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter,
 0,2 Millionen Reichsmark
 an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten;

b) nach § 2 in Höhe von
 20 Millionen Reichsmark
 an die Rentenversicherung der Arbeiter.

(2) Zu den Steigerungsbeträgen nach § 1, die für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 31. März 1938 zu gewähren sind, leistet das Reich im Rechnungsjahr 1938 einen einmaligen Beitrag in Höhe von
 19,8 Millionen Reichsmark
 an die Rentenversicherung der Arbeiter,
 9,5 Millionen Reichsmark
 an die Rentenversicherung der Angestellten,
 0,9 Millionen Reichsmark
 an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter,
 0,4 Millionen Reichsmark
 an die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres, insbesondere über den Nachweis der nach §§ 1 und 2 anzurechnenden Zeiten und über die Verteilung der Beiträge des Reichs auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bestimmen.

Artikel 2

**Sonstige Durchführungsvorschriften**

§ 5 Zu § 80

Versicherungspflichtige, die auf Grund des bisherigen § 15 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes einer Ersatzkasse (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) beigetreten sind, können auch nach dem 31. März 1938 die Krankenversicherung bei ihrer Ersatzkasse fortsetzen.

§ 6 Zu §§ 82, 127 bis 130

Die Beschränkung der Pensionsversicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes und die Übergangsregelung nach §§ 127 bis 130 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung gelten entsprechend auch für die Angestellten der Verwaltungen der Reichsknappschaft, der Bezirksknappschaften und der besonderen Krankenkassen (§ 187 des Reichsknappschaftsgesetzes).

§ 7 Zu § 94

(1) Die Rücklage wird, getrennt für die Krankenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, gemeinsam für die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen von der Reichsknappschaft als Sondervermögen der Krankenversicherung (Gesamtrücklage) verwaltet. § 364 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Zur Bildung der Gesamtrücklage führen die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen die Bestände an Geld und Wertpapieren, die am 31. Dezember 1937 zu ihrer Rücklage gehörten, bis zum Betrage des Rücklagesolls (§ 364 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) an die Reichsknappschaft ab. Soweit die vorhandenen Rücklagebestände das Rücklagesoll übersteigen, bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Verwaltung und die Verwendung der überschießenden Beträge; § 119 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(3) Über die Bildung und Verwaltung der Gesamtrücklage kann das Reichsversicherungsamt Näheres bestimmen.

1. Zu § 109

§ 8

Gilt während der Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz der privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis als fortbestehend, so findet § 109 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung allein zu tragen hat; § 109 Abs. 2 findet keine Anwendung.

2. Zu § 109 Abs. 2

Will der Arbeitgeber von dem ihm nach § 109 Abs. 2 zweiter Halbsatz zustehenden Einbehaltungsrecht Gebrauch machen, so hat er dem Versicherten vor Antritt der Veranstaltung oder Übung eine Bescheinigung über den Entgelt und die darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auszuhändigen. Die Erstattungspflicht des Reichs besteht nur, wenn die Bescheinigung rechtzeitig ausgehändigt worden ist.

Zu §§ 111 ff.

§ 9

(1) Soweit die Gewährung der in dem Gesetz vorgesehenen Leistungsverbesserungen von einem Antrag abhängt, sind die Leistungen rückwirkend vom 1. Januar 1938 an zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1938 eingegangen ist (§ 1613 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Im Falle des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente, die dem Versicherten bei seinem Tode zustand oder zugestanden hätte, einschließlich der Kinderzuschüsse nach den neuen Vorschriften zu berechnen, wenn diese Berechnung für die Hinterbliebenen günstiger ist.

§ 10 — Zu § 91, § 111 Abs. 1 Nr. 4

Die Zahlungspflicht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach dem bisherigen § 112 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes endet mit dem 31. März 1938.

§ 11 — Zu § 117 Abs. 1

Wird ein Rentenanspruch allein durch die Halbdeckung begründet, so kann die Rente nicht für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 gezahlt werden.

§ 12 — Zu § 128 Abs. 2

Die Erklärung kann bis zum 31. Dezember 1938 auch mit rückwirkender Kraft widerrufen werden.

§ 13 — Zu § 129

Der Zusatzbeitrag ist in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Klasse, mindestens aber in der Klasse B und höchstens in der Klasse E zu entrichten. Der § 1267 der Reichsversicherungsordnung (Ersatzzeiten) gilt entsprechend.

§ 14 — Zu § 131

Der § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für alle am 1. Januar 1938 laufenden Renten. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

§ 15 — Zu Schluß- und Übergangsvorschriften

Sind Leistungen neu festzustellen, so dürfen die neuen Bezüge insgesamt nicht niedriger sein als die bisherigen.

## Abschnitt II

## Ergänzung des Gesetzes

### Artikel 1

### Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 16 — Zu § 3

§ 209a der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„Ist der Dienstpflichtige beim Ausscheiden aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst krank oder erkrankt er innerhalb von drei Wochen nach der Dienstentlassung, ohne

bereits wieder Mitglied eines Trägers der Krankenversicherung geworden zu sein, so behält er während seiner Erwerbslosigkeit etwaige Ansprüche nach § 214."

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Führeranwärter der Ordensburgen."

Zu § 11

§ 17

Dem § 1244 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Weiterversicherung ist nur in einem Versicherungszweig zulässig, in dem mindestens ein Beitrag auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist."

Zu § 13

§ 18

1. Dem § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die zur Zeit des Todes des Versicherten noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren."

2. Dem § 1236 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4."

Zu § 15

§ 19

Dem § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ersatzzeiten stehen insoweit Pflichtbeiträgen gleich."

Zu § 28

§ 20

Im § 1309a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft bis zum Beginn des Kalenderjahres der Eheschließung erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist; der § 1265 gilt entsprechend."

§ 21

Zu § 50

Im § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird „vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464" ersetzt durch „vorbehaltlich der §§ 1445c, 1462, 1464".

§ 22

Zu § 57

Dem § 1544 l Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger eine Sache an einen anderen abgibt."

## Artikel 2

### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 23

Zu § 13

Im § 13 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Witwenrente im Sinne dieser Vorschrift ist nicht die Rente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung."

## Artikel 3

### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 24

Zu § 101

Dem § 130g Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird als Satz 2 angefügt:

„Über die Zahlung von Teilbeträgen durch die Träger der Invalidenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sowie über die Verteilung und die Verrechnung der Zuschüsse dieser Versicherungsträger bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere."

Berlin, den 1. September 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

## Verordnung über die Einführung der Reichsausbildungsordnung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Österreich.

**Vom 3. September 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) und die Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) sind im Lande Österreich mit Wirkung vom 15. September 1938 sinngemäß anzuwenden.

### § 2

(1) Solange reichsrechtliche Bestimmungen über die Justizausbildung im Lande Österreich nicht eingeführt sind, gelten für das Hochschulstudium allgemein die bisherigen österreichischen Landesbestimmungen über das juristische Studium und die Prüfungen.

(2) Der ersten Staatsprüfung nach § 1 Abs. 3 der Reichsausbildungsordnung vom 29. Juni 1937 sind bis zur reichsrechtlichen Änderung die drei theoretischen Staatsprüfungen, nämlich die rechtshistorische, die judizielle und die staatswissenschaftliche, gleichzustellen.

(3) Wer die Übernahme als Regierungsreferendar anstrebt, kann nach Bestehen dieser Prüfungen einen entsprechenden Antrag unter Beifügung der in Ziffer III zu § 4 der Durchführungs- und Überleitungsvorschrift geforderten Unterlagen stellen, und zwar an die Landeshauptmänner

von Niederösterreich ......... in Wien,
von Oberösterreich .......... in Linz,
von Steiermark .......... in Graz,
von Kärnten .......... in Klagenfurt,
von Salzburg .......... in Salzburg,
von Tirol .......... in Innsbruck.

Diese Landeshauptmänner sind bis auf weiteres gleichzeitig Ausbildungsbehörden.

(4) Über die Übernahme als Regierungsreferendar entscheidet gemäß Ziffer V Abs. 4 zu § 4 der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift der Reichsminister des Innern.

(5) Bewerbern um Übernahme als Regierungsreferendar, die bis zum 31. Dezember 1939 übernommen werden, kann die vor der Übernahme vollstreckte Beschäftigungszeit bei Behörden der inneren Staats- oder Finanzverwaltung, die Gerichtspraxis, die praktische Verwendung als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat bis zur Gesamtdauer von drei Jahren auf den Vorbereitungsdienst bei Verwaltungsbehörden angerechnet werden. Die Zulassung zur großen Staatsprüfung setzt aber mindestens eine einjährige Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden voraus.

### § 3

(1) Aspiranten und Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 8, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die innere Staatsverwaltung eingestellt sind, aber noch nicht eine Dienstzeit von drei Jahren und fünf Monaten abgeleistet haben, werden als Regierungsreferendare übernommen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten.

(2) Die bisher vollstreckten Beschäftigungszeiten sind auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

### § 4

(1) Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst anderweitig fest- und bei Einstellungen bis zum 31. Dezember 1939 auf insgesamt zwei Jahre herabzusetzen. Eine Herabsetzung soll vor allem in den Fällen erfolgen, in denen Anwärter wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung an der Vollendung ihres Studiums und am Versehen des Dienstes verhindert worden sind.

(2) Von der Ableistung des im § 3 der Reichsausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsabschnittes bei Gerichtsbehörden kann bis zur Ein-

führung reichsrechtlicher Bestimmungen über die Justizausbildung abgesehen werden. Sofern der Reichsminister des Innern von der Ermächtigung des Abs. 1 im **Einzelfall keinen Gebrauch macht**, ist der im übrigen abzuleistende Vorbereitungsdienst um diese Zeit zu erhöhen.

§ 5

(1) Regierungsreferendaren, die nach diesen Bestimmungen eingestellt oder übernommen sind und die große Staatsprüfung vor dem 1. Januar 1940 ablegen, kann auf Antrag

1. gestattet werden, die große Staatsprüfung nach den bisherigen österreichischen Landesbestimmungen entsprechend der Verordnung vom 10. Oktober 1854 (RGBl. f. Öster. S. 979) über die politische Geschäfts- und über die Richteramtspraxis sowie über die praktischen politischen und Richteramts-Prüfungen unter besonderer Berücksichtigung der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates und der Geschichte des Deutschen Volkes abzulegen,
2. die größere schriftliche Hausarbeit erlassen werden, falls die große Staatsprüfung nach den reichsrechtlichen Bestimmungen abgelegt wird. In diesem Falle sind drei statt zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Haben Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 8, die nach § 3 Abs. 1 als Regierungsreferendare übernommen sind, die Fachprüfung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erfolgreich abgelegt, so ist eine weitere Prüfung nicht erforderlich. Sie werden nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren und fünf Monaten zu Regierungsassessoren ernannt.

§ 6

Den Regierungsassessoren sind nach § 8 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für den höheren Dienst die Beamtenanwärter der Verwendungsgruppe 8 gleichzustellen, die die Anstellungserfordernisse für den politischen und den rechtskundigen Dienst bei den Bundespolizeibehörden und eine Anwärterdienstzeit von drei Jahren und fünf Monaten erfüllt haben.

§ 7

(1) Den Assessoren, die die große Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung abgelegt haben und nach § 8 Abs. 2 der Ausbildungsordnung für den höheren Dienst und Ziffer III zu § 8 der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift in den Probedienst der allgemeinen und inneren Verwaltung eingestellt werden können, sind die Personen gleichzustellen, die die Anstellungserfordernisse für den höheren Finanzdienst, den Finanzprokuratursdienst, als Richter, Rechtsanwalt oder Notar erfüllen.

(2) Der einjährige Probedienst kann bei Einstellungen bis zum 31. Dezember 1939 vom Reichsminister des Innern auf drei Monate herabgesetzt werden. Bisher in der Verwaltung verbrachte Dienstzeiten können angerechnet werden.

§ 8

(1) Der Reichsminister des Innern kann Personen, die die im § 7 Abs. 1 erwähnten bisherigen Anstellungserfordernisse erfüllen und bereits in einer entsprechenden Tätigkeit Verwendung gefunden haben, in die allgemeine und innere Verwaltung übernehmen, auch wenn den bisherigen Anstellungserfordernissen für die Verwaltung nicht genügt und insbesondere die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung nicht abgelegt worden ist.

(2) Über Anrechnung bereits an anderen Dienststellen verbrachter Zeiten entscheidet der Reichsminister des Innern, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 3. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung**
**zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich.**

**Vom 5. September 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich vom 18. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 532) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 5 Satz 1 ist an Stelle von „2. Oktober 1938" zu setzen: „18. September 1938".

Berlin, den 5. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1938 | Nr. 140 |
|---|---|---|

Inhalt



### Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs*).
**Vom 4. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Siebente Abschnitt des Dritten Buches (§§ 453 bis 473) des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„**Siebenter Abschnitt**

**Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs**

§ 453

Eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs ist zur Beförderung von Gütern von und nach allen Bahnhöfen und Güternebenstellen innerhalb des Deutschen Reichs verpflichtet, wenn

1. der Absender sich den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn unterwirft,
2. die Beförderung nicht nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist,
3. die Güter nach der Eisenbahnverkehrsordnung oder den auf Grund der Verkehrsordnung erlassenen Vorschriften und, soweit diese keinen Anhalt gewähren, nach der Lage und dem Betrieb der beteiligten Bahnen sich zur Beförderung eignen,
4. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist,
5. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelfen vermochte.

Die Eisenbahn ist nur insoweit verpflichtet, Güter zur Beförderung anzunehmen, als die Beförderung alsbald erfolgen kann. Inwieweit sie verpflichtet ist, Güter, deren Beförderung nicht alsbald erfolgen kann, in einstweilige Verwahrung zu nehmen, bestimmt die Eisenbahnverkehrsordnung.

Die Beförderung der Güter, die nach der Eisenbahnverkehrsordnung gleichzubehandeln sind, findet in der Reihenfolge statt, in der sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Wohl eine Ausnahme rechtfertigen.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

§ 454

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch Mängel der Verpackung oder durch besondere Mängel des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnlichen Rinnverlust verursacht ist.

§ 455

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Versäumung der Lieferfrist entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignis herrührt, das sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

§ 456

Die Eisenbahn haftet für ihre Bediensteten und andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der von ihr übernommenen Beförderung bedient.

§ 457

Die §§ 440 bis 443 finden entsprechende Anwendung.

§ 458

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, die übrigen Bestimmungen über die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen in der Eisenbahnverkehrsordnung zu treffen.

Hierin können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Bestimmungen getroffen werden, die die Haftpflicht der Eisenbahn abweichend von den §§454, 455 regeln. Durch solche Bestimmungen darf jedoch die Haftung der Eisenbahn für Verschulden nicht ausgeschlossen werden.

§ 459

Zu den Gütern im Sinne dieser Vorschriften gehört auch das Reisegepäck.

§ 460

Die Vorschriften über die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen trifft der Reichsverkehrsminister in der Eisenbahnverkehrsordnung."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 4. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Gesetz über die Zulassung zur Patentanwaltschaft*).

**Vom 4. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Die Vergünstigung der Übergangsbestimmung im § 54 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer den Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach dem 31. Oktober 1938 stellt.

Artikel II

§ 2

(1) Wer sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung besonders verdient gemacht hat, kann von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden, wenn er einen Erlaubnisschein nach den §§56 und 58 des Patentanwaltsgesetzes innehat, und wenn er im Inland nach dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Bergakademie eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Für Prüfungen, zu denen die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt, gilt § 57 Abs. 3 des Patentanwaltsgesetzes.

§ 3

Wer sich vor dem 30. Januar 1933 um die nationalsozialistische Bewegung besonders verdient gemacht hat, kann auf Anordnung des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Erlaubnisschein nach den §§ 56 und 58 des Patentanwaltsgesetzes erhalten, wenn für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes zutreffen.

§ 4

Anträge auf Gewährung der Vergünstigungen der §§ 2 und 3 müssen bis zum 31. Oktober 1938 bei dem Reichsminister der Justiz gestellt werden.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Artikel III

§ 5

Im Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 erhalten die §§ 3 und 61 Abs. 1 folgende Fassungen:

I. „§ 3

Die Eintragung kann Personen versagt werden, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder deren Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist."

II. „§ 61

Die Vergünstigungen der §§ 56, 57 und 60 können Personen versagt werden, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind."

Berchtesgaden, den 4. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

---

## Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen*).

### Vom 4. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgendermaßen geändert:

a) Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Unternehmen, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil, Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind,".

b) Im Abs. 1 wird unter Buchstabe f folgende Vorschrift angefügt:

„f) private Bausparkassen und Geschäftsbetriebe, die diesen gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269) gleichgestellt sind oder werden, sowie öffentlich-rechtliche Bausparkassen."

c) Im § 2 Abs. 2 ist statt „d und e" zu setzen: „d bis f".

2. Im § 20 Abs. 1

a) wird unter Buchstabe c folgende Vorschrift eingefügt:

„c) die öffentlich-rechtlichen und die auf privatem Recht beruhenden Sparkassen:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu berufenen Stellen,

2. Monatsausweise für die Monate Januar bis Dezember bis zum achten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;"

b) erhalten die bisher unter Buchstabe c geführten Vorschriften die Bezeichnung „d".

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 1 000 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Etwa vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und als solche zu verzinsen."

b) Folgende Vorschrift wird als Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Der Reichskommissar ist ermächtigt, den im Abs. 3 genannten Betrag von 1 000 Reichsmark und die daselbst vorgesehene Kündigungsfrist insbesondere bei außergewöhnlichen Notständen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zu ändern; die Anordnung kann auf einzelne Bezirke beschränkt werden."

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

4. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Aufsichtsamt gehören an: der Präsident des Reichsbankdirektoriums als Vorsitzender, der Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums als stellvertretender Vorsitzender, ein von dem Führer und Reichskanzler ernanntes Mitglied, der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums, der Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der Staatssekretär des Reichsministeriums des Innern. Ist ein Ministerium mit mehreren Staatssekretären besetzt, so bestimmt der Minister, welcher Staatssekretär Mitglied des Aufsichtsamts sein soll."

5. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unternehmungen, die den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) oder das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c) betreiben, unterliegen einer regelmäßigen Prüfung dieser Geschäfte."

6. Im § 42 wird als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Die der Reichsbank durch die Prüfung der bei ihr nach § 20 einzureichenden Bilanzen und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten und Ausgaben sind ihr wie Kosten des Aufsichtsamts zu ersetzen."

7. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird zwischen den Zahlen „6" und „10" eingefügt:

„7 Abs. 2 Satz 1, §§"

b) Hinter dem Satz 1 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Reichskommissar im Falle der Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebs (§ 6) anderes bestimmen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist."

8. Im § 46 Abs. 1 werden hinter den Worten „die Durchführungsbestimmungen," folgende Worte eingefügt: „die auf Grund des § 34 Buchstabe e erlassenen einstweiligen Anordnungen,".

9. § 52 wird gestrichen.

10. Im § 54 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1937" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1940" ersetzt.

Berchtesgaden, den 4. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Walther Funk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

---

## Achte Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel*).

**Vom 5. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

Im § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1418) in der Fassung der Siebenten Verordnung vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 322) werden die Worte „30. September 1938" durch die Worte „31. März 1939" ersetzt.

Berlin, den 5. September 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. September 1938 | Nr. 141 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich.

**Vom 2. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich vom 12. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 517) bestimmt:

§ 1

Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes neben einer gerichtlichen Strafe die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden, so tritt je nach dem Dienstgrad des Verurteilten die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder die Ehrenstrafe der Dienstentlassung von Rechts wegen ein, die der Dienstentlassung jedoch nur dann, wenn nicht nach § 2 auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt wird.

§ 2

(1) Ist ein Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes zu Kerker oder schwerem Kerker verurteilt worden, so ist, wenn nicht der Verlust der Wehrwürdigkeit schon nach § 1 eingetreten ist, ein besonderes militärgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber anzuordnen, ob die Strafe dem Zuchthaus, dem Gefängnis oder der Festungshaft gleichzusetzen ist.

(2) Wird die Strafe dem Zuchthaus gleichgesetzt, so ist auf Verlust der Wehrwürdigkeit zu erkennen.

(3) Wird die Strafe dem Gefängnis gleichgesetzt und übersteigt ihre Dauer ein Jahr, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen, wenn diese Ehrenstrafe nicht schon nach § 1 eingetreten ist. Wird eine kürzere Strafe dem Gefängnis gleichgesetzt, so kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

(4) Wird die Strafe der Festungshaft gleichgesetzt, so treten die Folgen nach § 6 d des Militärstrafgesetzbuchs nicht ein.

§ 3

(1) Ist ein Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes wegen einer vorsätzlichen Tat zu strengem Arrest von mehr als einem Jahr verurteilt worden und nicht schon nach § 1 Verlust der Wehrwürdigkeit oder Dienstentlassung eingetreten, so ist ein besonderes militärgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber anzuordnen, ob die Strafe dem Gefängnis oder der Festungshaft gleichzusetzen ist. Wird sie dem Gefängnis gleichgesetzt, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen; wird sie der Festungshaft gleichgesetzt, so treten die Folgen nach § 6 d des Militärstrafgesetzbuchs nicht ein.

(2) Ein solches Verfahren kann auch angeordnet werden, wenn der Wehrpflichtige wegen eines Verbrechens zu strengem Arrest von kürzerer Dauer verurteilt worden und auf Grund des § 26 Abs. 1 Punkt d des österreichischen Strafgesetzes der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes als Rechtsfolge der Verurteilung eingetreten ist. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 finden Anwendung.

§ 4

Ein besonderes militärgerichtliches Verfahren im Sinne des § 6 d Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuchs darf

auch bei einer Verurteilung wegen Veruntreuung (§§ 181, 183, 461 und 463 des österreichischen Strafgesetzes) angeordnet werden.

§ 5

(1) § 299 der Militärstrafgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Der Ausspruch des Militärgerichts nach § 2 oder § 3 ist ohne Einfluß auf die Vollstreckung der urteilsmäßig verhängten Freiheitsstrafe.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

---

## Verordnung über die Änderung von Gerichtsbezirken*).
### Vom 3. September 1938.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) wird verordnet:

§ 1

Zugelegt werden

I. im Bezirk des Kammergerichts

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Küstrin die Gemeinden Blumberg, Groß Cammin und Stolberg dem Amtsgericht Vietz;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rheinsberg (Mark) der Vils-See dem Amtsgericht Mirow (Oberlandesgerichtsbezirk Rostock);

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Königslutter die Gemeinde Warberg dem Amtsgericht Schöningen;

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bolkenhain die Gemeinden Alt Reichenau und Quolsdorf dem Amtsgericht Freiburg (Schles.);
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Kupp gehörige Teil der Gemeinde Heinrichsfelde dem Amtsgericht Oppeln;
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Liebau gehörige Teil der Gemeinde Tannengrund dem Amtsgericht Landeshut (Schles.);
4. die zum Bezirk des Amtsgerichts Münsterberg gehörigen Teile der Gemeinden Karlsdorf und Rummelsdorf dem Amtsgericht Strehlen;
5. der zum Bezirk des Amtsgerichts Priebus gehörige Teil der Gemeinde Schönborn dem Amtsgericht Muskau;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Meppen die Gemeinden Schwartenpohl und Wachendorf dem Amtsgericht Lingen;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Otterndorf die Gemeinden Altenwalde und Franzenburg dem Amtsgericht Cuxhaven;
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Soltau gehörige Teil des Gutsbezirks Fliegerhorst Faßberg dem Amtsgericht Bergen (Kr. Celle);
4. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Tostedt die Gemeinden Gläsingen, Groß Moor, Klein Moor, Hörsten und Meckelfeld dem Amtsgericht Winsen;
5. der zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörige Teil der Gemeinde Asche dem Amtsgericht Moringen;
6. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Winsen die Gemeinden Inzmühlen und Wehlen dem Amtsgericht Tostedt;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts Darmstadt

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Bensheim gehörige Teil der Gemeinde Riedrode dem Amtsgericht Lampertheim;
2. die zu den Bezirken der Amtsgerichte Bensheim und Darmstadt gehörigen Teile der Gemeinde Allmendfeld dem Amtsgericht Groß Gerau;

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Groß Gerau gehörige Teil der Gemeinde Zeppelinheim dem Amtsgericht Langen;
4. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Homberg (Oberheff.) die Gemeinde Rüddinghausen dem Amtsgericht Grünberg (Oberheff.);
5. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Osthofen die Gemeinde Abenheim dem Amtsgericht Worms;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Großenhain die Gemeinde Naundorf bei Ortrand dem Amtsgericht Königsbrück;
2. die zum Bezirk des Amtsgerichts Meißen gehörigen Teile der Gemeinden Planitz-Deila und Piskowitz bei Zehren dem Amtsgericht Lommatzsch;
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schneeberg die Gemeinden Albernau und Zschorlau dem Amtsgericht Aue;
4. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Wolkenstein das Flurstück Nr. 469 des Flurbuchs für Hilmersdorf dem Amtsgericht Lengefeld (Erzgeb.);

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hachenburg die Gemeinde Lautzenbrücken dem Amtsgericht Marienberg (Westerw.);

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen die aus der Gemeinde Herten in die Gemeinde Marl eingegliederten Gebietsteile dem Amtsgericht Dorsten;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts Jena

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ohrdruf die Gemeinde Emleben dem Amtsgericht Gotha;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Zeulenroda der Waldbezirk Neuärgerniß dem Amtsgericht Triebes;

X. im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lauenburg (Elbe) der zum Bezirk dieses Gerichts gehörige Teil der Gemeinde Büchen sowie die Gemeinden Fitzen und Bröthen dem Amtsgericht Schwarzenbek;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Plön die Gemeinde Glasau dem Amtsgericht Bad Segeberg;

XI. im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Teil der Gemeinde Broichweiden dem Amtsgericht Eschweiler;
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Teil der Gemeinde Hückelhoven dem Amtsgericht Erkelenz (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf);
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Koblenz die mit Wirkung vom 1. Juli 1937 aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ehrenbreitstein in die Stadtgemeinde Koblenz eingegliederten Gebietsteile dem Amtsgericht Koblenz-Ehrenbreitstein;

XII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Arys die Gemeinde Vallenzinnen dem Amtsgericht Gehlenburg;
2. die zum Bezirk der Amtsgerichte Kreuzburg (Ostpr.) und Landsberg (Ostpr.) gehörigen Teile des Gutsbezirks Stablack dem Amtsgericht Preußisch Eylau;

XIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts München

1. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Immenstadt die Gemeinden Bolsterlang, Fischen, Obermaiselstein, Ofterschwang und Tiefenbach dem Amtsgericht Sonthofen;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Sonthofen die Gemeinden Ottacker, Rauhenzell, Rettenberg, Untermaiselstein und Vorderburg dem Amtsgericht Immenstadt;

XIV. im Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Bernburg gehörige Teil der Gemeinde Schackenthal dem Amtsgericht Sandersleben;
2. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Dessau die Gemeinde Reupzig dem Amtsgericht Köthen;
3. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Worbis die Gemeinde Bischofferode dem Amtsgericht Bleicherode;

XV. im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neustadt (Waldnaab) die Gemeinde Schwarzenbach dem Amtsgericht Weiden;

XVI. im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Brüel (Meckl.) gehörige Teil der Gemeinde Liessow dem Amtsgericht Schwerin (Meckl.);
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Bützow gehörige Teil der Gemeinde Lübzin dem Amtsgericht Sternberg;
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Malchin gehörige Teil der Gemeinde Lupendorf dem Amtsgericht Waren (Müritz);
4. der zum Bezirk des Amtsgerichts Plau gehörige Teil der Gemeinde Stuer dem Amtsgericht Malchow;

5. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Röbel
   a) der Groß-Pälitz-See dem Amtsgericht Fürstenberg (Meckl.);
   b) die Gemeinden Diemitz, Klopzow, Krümmel, Lärz, Leppin, Rechlin, Retzow und Schwarz dem Amtsgericht Mirow;
   c) die Gemeinde Ahrensberg dem Amtsgericht Neustrelitz;
6. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Waren (Müritz) die Gemeinde Boek dem Amtsgericht Mirow;
7. aus dem Bezirk des Amtsgerichts Warin (Amt Wismar) die Gemeinde Moltow dem Amtsgericht Wismar;

XVII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Greifswald gehörige Teil der Gemeinde Wusterhusen dem Amtsgericht Wolgast;
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Wolgast gehörige Teil der Gemeinde Züssow dem Amtsgericht Greifswald;

XVIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ludwigsburg das in den Stadtkreis Stuttgart, Markung Zuffenhausen, mit Wirkung vom 1. April 1937 eingegliederte Gebiet der Markung Stammheim dem Amtsgericht Stuttgart;

XIX. im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Pirmasens die Gemeinde Donsieders dem Amtsgericht Waldfischbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Verordnung über die Prüfung der Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen im Lande Österreich.

### Vom 6. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bezeichnung „Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse" darf in der Firma einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nur enthalten sein, wenn die Genossenschaft dem „Prüfungsverband der Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen e. V." in Berlin als Mitglied angehört oder wenn einer zu gründenden Genossenschaft die Aufnahme in diesen Verband für den Fall ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister zugesichert worden ist.

§ 2

Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich auf Grund des § 1 in ihrer Firma als „Reichsbahn-Spar- und Darlehenskasse" bezeichnen, ist der „Prüfungsverband der Reichsbahn-Spar- und Darlehenskassen e. V." in Berlin die zur Revision im Sinne des österreichischen Gesetzes, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, vom 10. Juni 1903 (RGBl. Nr. 133) ausschließlich zuständige Revisionsstelle. Auf andere Genossenschaften, die ihren Sitz im Lande Österreich haben, erstreckt sich die Revisionsbefugnis dieses Prüfungsverbandes nicht.

Berlin, den 6. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1938 | Nr. 142 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 37,** ausgegeben am 8. September 1938, ist veröffentlicht: Gesetz über das Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Abkommens zur Regelung des Walfangs.

### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

**Vom 7. September 1938.**

Zu den §§ 3 und 9 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) bestimme ich in Ergänzung meines Erlasses vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1298):

Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist in der Zeit bis zum 1. April 1940 von 30 000 auf 50 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

Nürnberg, am Tag des Reichsarbeitsdienstes,
den 7. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

# Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz —.

Vom 8. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Abschnitt I
## Allgemeines

§ 1

(1) Für die Fürsorge und Versorgung der männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend) und ihrer Hinterbliebenen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

### Arbeitsdienstzeit

§ 2

(1) Arbeitsdienstzeit ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst; sie wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird jedoch als Arbeitsdienstzeit in der Dauer angerechnet, die jeweils als allgemeine Dienstpflichtzeit festgesetzt ist.

(2) Die erfüllte aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht wird als Arbeitsdienstzeit in dem Umfang gerechnet, als sie die Dauer der allgemeinen Dienstpflichtzeit im Reichsarbeitsdienst übersteigt. Die Zeit der Beurlaubung zur Ableistung einer Übung in der Wehrmacht wird voll angerechnet.

## Abschnitt II
## Dienstzeitfürsorge und -versorgung

### Altersgrenzen

§ 3

Reichsarbeitsdienstführer, die wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 11 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 769) ausscheiden, erhalten die gleiche Fürsorge und Versorgung wie beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

### Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren

§ 4

(1) Dem Militäranwärterverhältnis entspricht das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Untere Reichsarbeitsdienstführer, die nach einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren ausscheiden und Anstellung im öffentlichen Dienst erstreben, erhalten auf Wunsch oder, soweit die dem Reichsarbeitsdienst zur Verfügung stehenden Anwärterurkunden für die Gesamtzahl der Bewerber nicht ausreichen, einen Angestelltenschein (§ 5). Der Reichsarbeitsführer entscheidet, welche Bewerber die Anwärterurkunde und welche Bewerber den Angestelltenschein erhalten.

(3) Neben dem Angestelltenschein werden Unterhaltsbeitrag, Dienstbelohnung, Umzugsentschädigung und Trennungsentschädigung gewährt.

(4) Inhaber des Angestelltenscheins können innerhalb dreier Jahre nach der Ausstellung des Scheins mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers noch die Fürsorge nach § 16 Abs. 2 oder 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes wählen. Diese Wahl ist endgültig. Die Dienstbelohnung, Umzugsentschädigung und der bereits erhaltene Unterhaltsbeitrag sind anzurechnen; der Angestelltenschein ist zurückzugeben.

### Angestelltenschein

§ 5

(1) Der Angestelltenschein wird unteren Reichsarbeitsdienstführern gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst einem neuen Lebensberuf zuzuführen.

(2) Die Reichsregierung bestimmt durch Verordnung, welche Stellen den Inhabern des Angestelltenscheins vorzubehalten sind und in welcher Weise die Vermittlung dieser Stellen erfolgt (Anstellungsgrundsätze). In dieser Verordnung wird insbesondere auch die Höhe des Unterhaltsbeitrags, der Dienstbeloh-

nung, der Umzugsentschädigung und der Trennungsentschädigung geregelt. § 42 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Angestelltenschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 6

(1) Ruhegehaltfähig ist die Arbeitsdienstzeit. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

1. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht,
   b) im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst

   tätig gewesen ist,
2. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seiner Dienststelle bilden.

Diese Zeiten dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

## Abschnitt III

## Reichsarbeitsdienstfürsorge- und -versorgungsverfahren

§ 7

Für das Reichsarbeitsdienstfürsorge- und -versorgungsverfahren gelten bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) sowie der zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 24. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 386) und vom 4. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 869) entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Zuständigkeit

§ 8

(1) Das Versorgungsamt V Berlin ist zuständig für

a) die Zahlung aller Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge mit Ausnahme der laufenden Unterstützung nach § 45 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes, die Feststellung und Zahlung des Sterbegeldes nach § 100 Abs. 1 b des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes sowie die Zahlung des Witwen-, Waisen- und Elterngeldes,
b) die Regelung des Ruhegehalts, des Witwengeldes und des Waisengeldes gemäß §§ 50 bis 52, 114 Abs. 5 bis 7, § 117 Abs. 6 und 7 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes,
c) die nachträgliche Bewilligung oder Weiterbewilligung der Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen) zu Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezügen sowie zu Witwen- und Waisengeld,
d) die Abfindung einer Witwe, die Witwengeld bezieht, bei Wiederverheiratung.

(2) In Angelegenheiten der Kapitalabfindung nach §§ 59 bis 64 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes entscheidet das dem Versorgungsamt übergeordnete Hauptversorgungsamt.

(3) Der Reichsarbeitsführer kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der Dienstzeitfürsorge und der Hinterbliebenenfürsorge auf die Arbeitsgauführer übertragen.

§ 9

(1) Das Versorgungsamt IV Berlin ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Angelegenheiten

a) der Beschädigtenfürsorge und -versorgung,
b) des Sterbegeldes nach § 100 Abs. 1 c bis e und des Bestattungsgeldes nach § 102 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes,
c) der Rentenversorgung Hinterbliebener,

soweit nicht nach Abs. 2 bis 4 andere Stellen zuständig sind.

(2) Der Reichsarbeitsführer stellt fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist. Er kann feststellen, welche Dienstverrichtungen und Verhältnisse im Reichsarbeitsdienst geeignet waren, eine Arbeitsdienstbeschädigung herbeizuführen. Die Feststellungen des Reichsarbeitsführers sind für das Reichsarbeitsdienstfürsorge- und -versorgungsverfahren bindend.

(3) Der Arbeitsgauführer, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Beschädigten oder Verstorbenen befindet, ist zuständig für

a) die Aufklärung des Sachverhalts nach Einleitung des erstmaligen Fürsorge- und Versorgungsverfahrens,

b) die Sicherstellung der weiteren Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst durch das Versorgungsamt gemäß § 70 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes,

c) die Betreuung der Arbeitsdienstbeschädigten gemäß § 86 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

(4) Das dem Versorgungsamt übergeordnete Hauptversorgungsamt ist zuständig für

a) die Gewährung von Heilfürsorge, soweit der Reichsarbeitsminister das Hauptversorgungsamt für zuständig erklärt,

b) die Entscheidung in Angelegenheiten der Kapitalabfindung nach §§ 94 bis 96 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes,

c) die Vertretung des Reichsfiskus in einem Streite über Ersatzansprüche der Krankenkassen gemäß § 82 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz gegen Dritte gemäß § 134 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

**Beschwerdeverfahren**

§ 10

(1) Gegen die Bescheide der Versorgungsämter ist die Beschwerde an das übergeordnete Hauptversorgungsamt zulässig.

(2) Richtet sich eine Beschwerde gegen die Entscheidung, daß ein Körperschaden nicht infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist, so ist der Reichsarbeitsführer gemäß § 9 Abs. 2 am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

§ 11

(1) Gegen die Bescheide der Arbeitsgauführer in Angelegenheiten der Dienstzeitfürsorge und der Hinterbliebenenfürsorge ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsführer zulässig.

(2) Gegen die Bescheide des Reichsarbeitsführers ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

**Bevollmächtigte und Beistände**

§ 12

Als Bevollmächtigte und Beistände der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten dürfen auch Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront zugelassen werden, wenn sie von diesem Verband mit der Übernahme von Rechtsvertretungen allgemein beauftragt sind.

## Abschnitt IV
## Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Arbeitsdienstzeit (§ 2) ist auch die im Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst abgeleistete Dienstzeit.

§ 14

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst eingestellt worden sind, folgende Zeiten angerechnet:

a) den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,

b) den übrigen ehemaligen Unteroffizieren und Offizieren ein Drittel

der zwischen Entlassung als Soldat und Einstellung in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst liegenden Zeit.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes erst nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst als Führer eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung und Betätigung angerechnet werden.

(3) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Ruhegehalts bleiben jedoch die vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegende Zeit und die Zeit, die bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird. Insgesamt dürfen nach Abs. 1 und 2 nicht über zehn Jahre angerechnet werden.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 2 trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 15

Ehemalige Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen auf An-

trag Fürsorge und Versorgung wie die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, wenn die Dienstbeschädigung im Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. Juni 1934 eingetreten ist.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft. Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben, soweit sie die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und des Freiwilligen Arbeitsdienstes betreffen.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 17

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) zu zahlenden vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden so lange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Oktober 1935 ab.

(2) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge höher als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse oder Vorschüsse, so beginnt die Zahlung der höheren Bezüge mit dem 1. Oktober 1938; das gleiche gilt für Bezüge, auf die nur nach diesem Gesetz ein Anspruch besteht. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1938 findet nicht statt.

(3) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse oder Vorschüsse, so tritt die Minderung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Feststellungsbescheids folgt; das gleiche gilt für die Entziehung von Bezügen, auf die nach diesem Gesetz kein Anspruch besteht. Die Bezüge der Beschädigten dürfen jedoch erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemindert oder entzogen werden, es sei denn, daß sich der Körperschaden, für den die vorläufigen Versorgungsgebührnisse gewährt worden sind, wesentlich gebessert hat.

§ 18

Haben Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1938 aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, oder ihre Hinterbliebenen einen Vorschuß auf Dienstzeitversorgungsgebührnisse nicht beantragt, so werden ihnen Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1939 bei dem Arbeitsgauführer einzureichen, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Antragstellers oder des Verstorbenen befindet.

§ 19

Soweit Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt wird, beginnt der Lauf der Anmeldefrist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 20

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Beschränkung auf eine Übergangszeit von drei Jahren gilt nicht für Härteausgleiche, die ehemaligen Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen gewährt werden, weil die Arbeitsdienstbeschädigung vor dem 1. Juli 1934 eingetreten ist.

§ 21

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz geltenden Bestimmungen in zusammenhängender Fassung zu verkünden.

Nürnberg, den 8. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister des Innern**

**Frick**

## Gesetz über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen *).

**Vom 8. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die folgenden Verbrauchsteuergesetze in Anpassung an die Fortentwicklung des Steuerrechts neu zu fassen und die neugefaßten Gesetze im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen: das Zuckersteuergesetz,
das Salzsteuergesetz,
das Zündwarensteuergesetz,
das Leuchtmittelsteuergesetz,
das Spielkartensteuergesetz und
das Mineralölsteuergesetz.

Bei der Neufassung dürfen ungültige Vorschriften weggelassen, die Reihenfolge der Vorschriften geändert, sprachliche Änderungen des Wortlauts und sachliche Änderungen nicht grundsätzlicher Art vorgenommen werden.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf die Befugnis, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die bei der Einführung der bezeichneten Verbrauchsteuergesetze im Land Österreich erforderlich werden.

Nürnberg, den 8. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen *).

**Vom 8. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 verlängert.

Nürnberg, den 8. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich.

**Vom 9. September 1938.**

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 899) wird verordnet:

§ 1

Die im § 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich gesetzte Frist für die Nachholung der Schriftform und die Anmeldung bei der Kartellstelle wird bis zum 30. September 1938 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen*).

**Vom 10. September 1938.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Inländische Fremdwährungsversicherungen, zu denen die Versicherungsbeiträge bisher mit Genehmigung laufend in Devisen gezahlt worden sind, können vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit Zustimmung der Devisenstelle auf Antrag von der Umwandlung ausgenommen werden. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 gestellt werden.

§ 2

Die durch die Umwandlung frei werdenden Fremdwährungswerte sind von den Versicherungsunternehmungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Reichsbank anzubieten. Die Reichsbank kann auf Antrag die Frist verlängern.

Berlin, den 10. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1938 | Nr. 143 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Ausdehnung des Bereichs der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auf das Land Österreich.

**Vom 8. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands werden auf das Land Österreich erstreckt.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die für Träger der Krankenversicherung im Lande Österreich behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen diesen Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister oder in das Reichszahnarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 2

Die Befugnisse der bisherigen ärztlichen und zahnärztlichen Vereinigungen im Lande Österreich gehen auf die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands über, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für die diese Vereinigungen bei sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Verordnungen über die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 567) und über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands vom 27. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540) und der Bestimmungen ihrer Satzungen zuständig sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*).

### Vom 9. September 1938.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der Sonnabendnachmittag ist allgemein dienstfrei zu halten. In Orten mit geteilter Arbeitszeit kann Mittwoch durchgehend gearbeitet werden. Die regelmäßige Arbeitszeit darf an keinem Tage mehr als 9 Stunden betragen."

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte im bisherigen Reichsgebiet und im Lande Österreich.

### Vom 10. September 1938.

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen erworbene zahnärztliche Approbation gilt auch im Lande Österreich.

(2) Die auf Grund der im Lande Österreich geltenden Bestimmungen erworbene Berechtigung, den Beruf eines Zahnarztes auszuüben, steht der reichsrechtlichen Approbation gleich.

§ 2

Der Zuzug von Zahnärzten aus dem bisherigen Reichsgebiet nach dem Lande Österreich und der Zuzug österreichischer Zahnärzte in das bisherige Reichsgebiet bedarf, ebenso wie die Niederlassung dieser Zahnärzte, der Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

## Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg*).

**Vom 12. September 1938.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921) findet im Rechnungsjahr 1938 auf die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg keine Anwendung.

§ 2

(1) Neben den Vorschriften des Sechsten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) gelten für die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg im Rechnungsjahr 1938 entsprechend die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, der Reichskassenordnung und der Rechnungslegungsordnung für das Reich als gemeindliches Satzungsrecht. Änderungen dieses Satzungsrechts bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 195) tritt für die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg außer Kraft.

§ 3

Die Prüfung der Rechnungen der bis zum 1. April 1938 selbständigen hamburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Hamburg vor. Die Entlastung spricht der Reichsstatthalter aus. § 96 der Deutschen Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über Änderung österreichischer Zölle.

**Vom 13. September 1938**

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Der österreichische Zolltarif wird wie folgt geändert:

In den Anmerkungen zu Nr. 23 bis 26 ist folgende Anmerkung 3 anzufügen:

| | Zollsatz in Kronen |
|---|---|
| | für 100 kg |
| 3. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,10 |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 13. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich.

**Vom 15. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

**Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.**

Artikel II

Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1 Zum § 1 DGO

(1) Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art werden mit

dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde. Ist zweifelhaft, ob Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen gemeinderechtlicher Art sind, so entscheidet hierüber die obere Aufsichtsbehörde endgültig.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung. Dabei kann sie für eine befristete Übergangszeit von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens abweichen und zum Ausgleich von Härten für eine befristete Übergangszeit für die Vermögensverhältnisse sowie für einzelne Vermögensteile der Ortschaften usw. besondere Anordnungen treffen. § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Die in Durchführung des Vermögensübergangs erforderlichen grundbuchrechtlichen Eintragungen sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen.

Zum § 2 DGO

§ 2

(1) Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

(2) Soweit bisher polizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrgenommen worden sind, werden sie in Zukunft im übertragenen Wirkungsbereich erledigt (§ 2 Abs. 3 DGO).

Zum § 3 DGO

§ 3

(1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung oder der hierzu für Österreich erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung reichs- und landesrechtliche Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt waren, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGO) durch Satzung zu regeln, bis zur reichsrechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Soweit es sich um Vorschriften des Landesrechts handelt, kann er diese Befugnisse auf die Landeshauptmänner übertragen.

§ 4

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in einer von dem Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1939 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

§ 5

Zum § 5 DGO

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 6

Zum § 9 DGO

An Stelle der Bezeichnungen „Ortsgemeinden, Marktgemeinden und Stadtgemeinden" treten die Bezeichnungen „Gemeinden, Märkte und Städte".

§ 7

Zum § 18 DGO

Soweit nach bisherigem Landesrecht ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben ist, bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß einer Satzung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in Geltung.

§ 8

Zum § 19 DGO

(1) Bürger einer Gemeinde können nur Staatsangehörige sein, die nicht Juden — Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) — sind und die das Stimmrecht zur Reichstagswahl vom 10. April 1938 besessen haben.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

§ 9

Zum § 20 DGO

Bis auf weiteres steht dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verurteilung wegen eines Verbrechens gleich.

§ 10

Zu den §§ 30, 31 DGO

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung des Bürgermeisters ist in Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, die Berufung an den Bezirkshauptmann und die weitere Berufung an den Landeshauptmann nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig. In Stadtkreisen findet die Berufung an den Landeshauptmann statt. § 30 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung gilt sinngemäß. Die Entscheidung des Landeshauptmanns unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

(2) Auf die im § 31 der Deutschen Gemeindeordnung bezeichnete Beschwerde finden die Bestimmungen über die Berufung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

Zum § 32 DGO

§ 11

Soweit bisher Gemeindetage, Gemeinderäte oder Ausschüsse zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

Zum § 33 DGO

§ 12

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind die Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Linz, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach und Wiener-Neustadt.

§ 13

Die Bürgermeister und Beigeordneten der Gemeinden sowie die Gemeinderäte und Beiräte sind bis zum 1. April 1939 zu berufen.

Zum § 36 Abs. 2 DGO

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erteilt ist.

Zum § 43 DGO

§ 15

Hauptamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Zum § 45 DGO

§ 16

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die in den Wartestand versetzten Beamten des Reichs gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 17.

§ 17

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis folgenden Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verbrachten Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Ernennung eines Beamten entgegenstehen. Die Übernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher bekleidete Stelle die eines politischen Beamten, eines leitenden Beamten eines Gemeindeverbandes oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren Stelle gleichwertigen Stelle wieder zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wieder verwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.
2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, in keinem Fall aber mehr als das Diensteinkommen der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung bekleidete.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 von der früheren Dienstkörperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

§ 18

Zum § 62 DGO

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 19) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen);

3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und zum Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte
   a) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern,
   b) wenn in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern das Grundstück mehr als 5 000 Quadratmeter groß ist,
   c) wenn in den übrigen Gemeinden das Grundstück mehr als 2 500 Quadratmeter groß ist;
4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 19

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufs oder Tausches (§ 18) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstücks

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 1 000 Reichsmark,
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die nicht Stadtkreise sind, 2 500 Reichsmark,
3. in Stadtkreisen 10 000 Reichsmark,
4. in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern 50 000 Reichsmark

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis zugrunde zu legen.

§ 20

Dem Antrag auf eine grundbuchrechtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Zum § 66 DGO

§ 21

Zu den Stiftungen im Sinne des § 66 der Deutschen Gemeindeordnung gehören auch die Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zum § 76 DGO

§ 22

(1) Darlehen dürfen bis zum 1. April 1939 aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung vorgesehen sind.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltssatzung 1939 erlöschen Darlehnsermächtigungen auf Grund früherer Entschließungen, und zwar auch dann, wenn die Darlehnsaufnahme bereits genehmigt war.

(3) Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten.

Zum § 83 DGO

§ 23

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. März 1939 ist ein Zwischenhaushaltsplan aufzustellen, der regelmäßig die Erhebung eines Viertels der Gesamteinnahmen des Vorjahres und die Bewirkung eines Viertels der Gesamtausgaben des Vorjahres vorsehen darf. Mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde können diese Sätze überschritten werden. Der Zwischenhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Zwischenhaushaltsplan und die späteren Haushaltspläne gliedern sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan. In dem ordentlichen Haushaltsplan sind die laufenden Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden fortdauernden und einmaligen Ausgaben einzustellen. In den außerordentlichen Haushaltsplan sind die Einnahmen aus Darlehen, aus der Vermögensveräußerung und sonstige außerordentliche Einnahmen sowie die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben einzustellen. Fortdauernde Ausgaben dürfen im außerordentlichen Haushaltsplan nicht veranschlagt werden.

Zum § 89 DGO

§ 24

Für die Ausführung des Haushaltsplans bleiben bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit sich nichts anderes aus den §§ 89 ff. der Deutschen Gemeindeordnung ergibt.

Zum § 95 DGO

§ 25

Für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1938 und nach Abschluß der Haushaltsführung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1939 bleiben die bisherigen finanzrechtlichen Vorschriften maßgebend, soweit sich nichts anderes aus den §§ 95 ff. der Deutschen Gemeindeordnung ergibt. Entsprechendes gilt für noch nicht erledigte Rechnungen früherer Rechnungsjahre.

Zum § 103 DGO

§ 26

Der Bezirkshauptmann prüft die Rechnungen der Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, die seiner Aufsicht unterstehen. Er kann sich hierbei bis auf weiteres der hierfür bestehenden Einrichtungen des Landeshauptmanns bedienen.

Zum § 107 DGO

§ 27

Aufsichtsbehörde für die Gemeinden, die nicht Stadtkreise sind, ist der Bezirkshauptmann. Auf-

sichtsbehörde für die Stadtkreise ist der Landeshauptmann. Dieser ist zugleich obere Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 28

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Deutschen Gemeindeordnung ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Verwaltungsbezirken liegen, die obere Aufsichtsbehörde; werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen, so entscheidet der Reichsminister des Innern. Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsbezirken oder in den Amtsbezirken verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen,
2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher oder das von ihr verwaltete Land als solches beteiligt ist.

Zum § 117 DGO

§ 29

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung spricht aus

1. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
2. sonst der Landeshauptmann.

(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Landeshauptmanns dieser die Änderung des Gemeindegebiets aus.

(3) Vorschriften, denen zufolge die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines von staatlichen Behörden geleiteten Flurbereinigungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

§ 30

Werden im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer der nach § 29 zuständigen Behörden berührt, so spricht,

1. wenn die Amtsbezirke mehrerer Landeshauptmänner berührt werden, der Reichsminister des Innern,
2. wenn die Amtsbezirke mehrerer Aufsichtsbehörden berührt werden, der Landeshauptmann

die Grenzänderung aus.

§ 31

Zum § 119 DGO

Für die Stadt Wien wird der bisherige Rechtszustand zunächst aufrechterhalten.

§ 32

Entscheidungen, die in der Deutschen Gemeindeordnung oder in den hierzu erlassenen Verordnungen als endgültig bezeichnet sind oder gegen die in diesen Vorschriften die Anrufung von Verwaltungsgerichten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, unterliegen keiner verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

§ 33

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern durch Verordnung die gemeinderechtlichen Vorschriften im Lande Österreich zu bezeichnen, die durch die Deutsche Gemeindeordnung außer Kraft treten, und die weitergeltenden Vorschriften an den neuen Rechtszustand anzugleichen, zu ergänzen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzumachen.

§ 34

Zum § 120 DGO

Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Zweckverbände (Ortsgemeindenverbände) und Gemeinschaftseinrichtungen bleiben bis auf weiteres bestehen. § 33 gilt sinngemäß.

§ 35

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1938.

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

**Der Reichsminister der Finanzen**
**Graf Schwerin von Krosigk**

## Zweite Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Lande Österreich.

### Vom 15. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) ist auch im Lande Österreich anzuwenden.

Artikel 2

Für das Land Österreich bleiben die §§ 7 (1), 95 (9) und (10) und 98 (3) und (4) der früheren österreichischen Eisenbahn-Verkehrsordnung (RGBl. 129/1928) in der nachstehenden Fassung bis auf weiteres in Kraft:

§ 7

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt, zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnbetrieb Anordnungen zu treffen, denen sich im örtlichen Bereich der Eisenbahn jedermann zu fügen hat; sie sind durch Aushang zu veröffentlichen. Nichtreichseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bedürfen hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers kann die Eisenbahn vorschreiben, daß Personen, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, zur Zahlung eines Betrages von höchstens 5 Reichsmark, bei unbefugter Betätigung der Notbremse von höchstens 30 Reichsmark, verpflichtet werden können. Die durch andere gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen werden hierdurch nicht berührt.

§ 95

(9) Die Eisenbahn hat für alle Forderungen, die ihr nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder dem Tarif zustehen, ein Pfandrecht an dem Gute, auf das sich die Forderungen beziehen, es sei denn, daß sie den Mangel der Verfügungsberechtigung des Absenders kannte oder kennen mußte. Das Pfandrecht der Eisenbahn hat den Vorzug vor dem Pfandrecht anderer Frachtführer, von Spediteuren oder Kommissionären und besteht so lange, als sich das Gut in Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat.

(10) Die Eisenbahn kann zur Hereinbringung ihrer Forderungen das Pfand nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für Ablieferungshindernisse verkaufen.

§ 98

(3) Die Artikel 422 bis 431 des Handelsgesetzbuchs bleiben aufgehoben.

(4) Der Artikel 421 des Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Frachtgeschäfte öffentlicher Eisenbahnen und auf die Post keine Anwendung."

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Lande Österreich vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 522) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 15. September 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1938 | Nr. 144 |
|---|---|---|




### Verordnung über die Aufhebung österreichischer Bundesgesetze zur Ahndung von Sprengstoffverbrechen und zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke.

**Vom 27. August 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das österreichische Bundesgesetz, betreffend die beschleunigte Ahndung von Sprengstoffverbrechen, (RGBl. II Nr. 98/1934) und der § 2 des österreichischen Bundesgesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke (BGBl. Nr. 33/1935) treten außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. August 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

## Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung

**Vom 31. August 1938**

Auf Grund des § 14 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Der Anspruch auf Auszahlung des Einrichtungsdarlehens ist weder übertragbar noch pfändbar.

§ 2

Bei der Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge des Einrichtungsdarlehens sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. § 369 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Das Finanzamt kann verlangen, daß der Arbeitgeber des Ehemanns die monatlichen Tilgungsbeträge des Einrichtungsdarlehens bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und an das Finanzamt abführt.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse ausnahmsweise auch dann gewähren, wenn die Ehegatten oder ein Ehegatte nicht Deutsche Staatsangehörige, aber Deutschen oder artverwandten Blutes sind. Der Reichsminister der Finanzen kann diese Befugnis auf die Oberfinanzpräsidenten oder die Finanzämter übertragen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 31. August 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

---

## Verordnung über Zolländerungen*).

**Vom 15. September 1938**)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 22 Abs. 2 (Anis, Fenchel usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Sämereien zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung .................... | frei | |

2. In der Tarifnr. 29 (Tabakblätter, unbearbeitet usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Tabakblätter zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen sowie zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung .. | frei | |

3. In der Tarifnr. 44 (Blumen, Blätter usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Waren der Nr. 44, getrocknet, gebleicht, getränkt oder sonst haltbar gemacht, zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen unter Zollsicherung .................... | frei | |

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1938.

4. In der Tarifnr. 101 (Maulesel, Maultiere) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Saugfohlen, die der Mutter folgen ................. | frei | |

5. In der Tarifnr. 118 (Kaviar und Kaviarersatzstoffe usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Eingesalzener Fischrogen, nicht zum Genuß bestimmt, auf Erfordern vorher amtlich ungenießbar gemacht ............. | frei | |

6. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Premier Jus zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung... | frei | 50 |

7. Hinter der Tarifnr. 129 erhält die Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129. Tierische Fette der bezeichneten Art zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder Lichten oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung.. | frei | 25 |

8. In der Tarifnr. 137 (Eigelb, flüssig oder gefroren, usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Eigelb zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung ........ | frei | |
| Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerbliche Verwendung anzusehen. | | |

9. In der Tarifnr. 138 (Eiweiß, flüssig oder gefroren, usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Eiweiß zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung .. | frei | |
| Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerbliche Verwendung anzusehen. | | |

10. In der Tarifnr. 139 (Honig in Stöcken usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Lebende Bienen mit Honig in Stöcken, Körben, Kasten bei einem Gewicht des Stocks usw. einschließlich des Inhalts von mehr als 15 kg, wenn sie mit den Stöcken nachweislich aus dem freien Verkehr des Inlands zu vorübergehendem Aufenthalt in das Ausland gesandt worden sind ................ | frei | |

**11. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) sind folgende Änderungen vorzunehmen:**

**a) im Abs. 3, 4, 6, 8, 9 und 10 ist jeweils die Anmerkung zu streichen;**

**b) in den Allgemeinen Anmerkungen zu Nr. 166 ist als Anmerkung 1 einzufügen:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Erdnußöl, Sesamöl, Sonnenblumenöl, reines Baumöl, Baumwollsamenöl, Rizinusöl, Sojabohnenöl und anderes fettes Öl (Abs. 10) zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung ............ | frei | |

**c) in den Allgemeinen Anmerkungen erhalten die Anmerkungen 1 und 2 die Bezeichnung „2." und „3.".**

12. In der Tarifnr. 167 Abs. 3 (Rizinusöl usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Rizinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewicht des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 kg, zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht ..... | 2 | 6 |

13. In der Tarifnr. 170 (Baumwollstearin) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Baumwollstearin zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder Lichten oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung ..... | frei | |

14. In der Tarifnr. 171 (Palmöl usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Zum Genuß nicht geeigneter sowie zum Genuß geeigneter pflanzlicher Talg zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder Lichten sowie zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin oder zur Verwendung bei der Herstellung von Weißblechen oder verzinnten Eisenwaren unter Zollsicherung ...... | frei | Zum Genuß nicht geeignet 8<br>Zum Genuß geeignet Zollsatz für Margarine |

15. In der Tarifnr. 195 Abs. 2 (Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben usw., getrocknet usw.) erhält die Anmerkung 3 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 3. Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrocknete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden ............... | frei | |

16. In der Tarifnr. 212 Abs. 1 (Pektin usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Pektin zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung .. | frei | |
| Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungsmitteln nicht als gewerbliche Verwendung anzusehen. | | |

**17.** In der Tarifnr. 220 (Tabakerzeugnisse) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme der in Nr. 220 Abs. 2 genannten zur Herstellung von Nikotin oder Nikotinverbindungen sowie zur Herstellung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, unter Zollsicherung .. | frei | |

**18.** In der Tarifnr. 230 (Portlandzement usw.) erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| 2. Portlandzement, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgrieße usw.), gemahlen, gestampft, bis 31. Dezember 1938 ........................ | frei | |

**19.** In der Tarifnr. 250 (Stearinsäure usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Gehärtete fette Öle und Trane, die als Kerzenstoffe zu behandeln sind, zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung ........ | 1 | 20 |

**20.** Hinter der Tarifnr. 362 A (Superphosphate) erhält die Anmerkung zu Nr. 359 bis 362 A folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung zu Nr. 359 bis 362 A. In den Nummern 359 bis 362A nicht genannte Stoffe, die zu Düngezwecken bestimmt sind — mit Ausnahme der stickstoffhaltigen Düngemittel der Nummern 286, 302 Abs. 1, 303, 304A Abs. 1, 304B, 317D und 362B —, unter Zollsicherung ..... | frei | |

**21.** In der Tarifnr. 372 (Eiweiß usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Eiweiß und Eiweißstoffe zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung ........................ | frei | |
| Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerbliche Verwendung anzusehen. | | |

**22.** In der Tarifnr. 373 (Käsestoff usw.) erhalten die Anmerkungen folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkungen. | | |
| 1. Käsestoff zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung ........ | 2 | 20 |
| Im Sinne dieser Bestimmung ist die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln nicht als gewerbliche Verwendung anzusehen. | | |
| 2. Käsestoffplättchen, die mit Genehmigung der Reichsregierung zur Kennzeichnung von Markenkäse eingeführt werden ................ | 10 | |

**23.** In der Anmerkung zu Nr. 497 sind die Worte „werden nach Nr. 496 verzollt und unterliegen den um 3 *RM* erhöhten Zollsätzen dieser Nummer" zu ersetzen durch „unterliegen nicht dem Zollsatz von 120 *RM*, sondern den um 3 *RM* erhöhten Zollsätzen der Nr. 496".

**24.** In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungespalten oder gespalten, bis 30. April 1939 ........................ | 3 | |

**25.** In der Tarifnr. 581 (Kautschukdrucktücher usw.) sind die Worte „auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung" zu ändern in „unter Zollsicherung".

**26.** In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) ist in der Anmerkung statt „31. Oktober 1938" zu setzen „31. Oktober 1939".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift in § 1 Nr. 18, die mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft tritt.

Berlin, 15. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

**Verordnung über Zolländerungen*).**

**Vom 15. September 1938**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei der Ausfuhr der in der nachstehenden Ausfuhrzoll-Liste aufgeführten Waren werden die dabei angegebenen Ausfuhrzölle erhoben:

## Ausfuhrzoll-Liste

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| aus 11 | Futtererbsen | 8 |
| 12 | Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Wicken | 10 |
| | Lupinen | 200 |
| | Anmerkung. Lupinen, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt werden | frei |
| 24 | Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben: | |
| | frisch | 1 |
| | getrocknet (gedarrt), mit Ausnahme der als Küchengewächse dienenden | 3 |
| | Anmerkung. Frische Futterrüben und frische Möhren, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt werden | frei |
| aus 27 | Grünfutter; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel) | 3 |
| | Anmerkung. Stroh, das zum Bedecken von ohne Umschließungen verladenen Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände beladener Fahrzeuge oder zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung dient | frei |
| | Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse: | |
| | gemahlen | 6 |
| | andere | 3 |
| | Anmerkungen zu Abs. 1 und 2. | |
| | 1. Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben, Häckerling (Häcksel), Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, wenn diese Waren beim Versand von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen zum Reiseverbrauch dieser Tiere mitgegeben werden, in einer der Reisedauer entsprechenden Menge | frei |
| | 2. Grünfutter, Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben, Häckerling (Häcksel), Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit nicht genannte getrocknete Futtergewächse, wenn diese Waren mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt werden | frei |

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| aus 37 | Kartoffelflocken | 10 |
| aus 145 | Schweinehaare, auch gesotten | 30 |
| aus 151 | Borsten, roh, auch gereinigt | 30 |
| aus 161 | Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fische, auch gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar; Garnelen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert oder gemahlen | 10 |
| | Fischmehl; Blut von geschlachtetem Vieh, eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet; die bei der Transiederei abfallenden, lediglich zur Viehfütterung oder zur Düngung verwendbaren Rückstände von Dorsch- oder Robbenlebern oder dergleichen (Trangrugge) sowie derartige Rückstände von Fischspeck, Robbenspeck oder Walfischspeck; Grieben (Rückstände beim Ausschmelzen des Talges aus Tierfett) und Griebenkuchen; Leimkäse (Rückstand von der Leimsiederei); tote Tiere, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar, auch getrocknet, und ähnliche tierische Abgänge | 10 |
| aus 176 | Melasse | 4 |
| 192 | Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar | 10 |
| | Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar | 10 |
| aus 193 A | Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen), ausgenommen Rückstände von der Herstellung von Rizinusöl; auch Mandelkleie | 10 |
| | Anmerkung. Rückstände, die mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle aus dem Zollinland ausgeführt werden, bleiben vom Ausfuhrzoll befreit. | |
| 194 | Rückstände von der Stärkeerzeugung, nicht zur menschlichen Ernährung verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasseschlempe | 4 |
| 195 | Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt: | |
| | frisch | 1 |
| | getrocknet (gedarrt) | 4 |
| 196 | Weintreber | 5 |
| 197 | Andere Treber: | |
| | frisch | 4 |
| | getrocknet | 10 |
| | Malzkeime | 10 |

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| aus 237 | Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken | 40 |
| | Zinkasche (Zinkgekrätz), Bleiasche (Bleigekrätz) | 3 |
| | sonstige Metallaschen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen | 5 |
| aus 317 J | zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien | 40 |
| aus 783 | Maschinenteile, gebraucht | 800 |
| aus 799 | Maschinenteile, gebraucht | 800 |
| aus 844 | Aluminiumabfälle und Bruchaluminium | 50 |
| aus 850 | Bleiabfälle und Bruchblei | 10 |
| aus 855 | Zinkabfälle und Bruchzink | 10 |
| aus 860 | Zinnabfälle und Bruchzinn | 90 |
| aus 864 | Nickelabfälle und Bruchnickel | 90 |
| aus 869 A | Zementkupfer; Kupferhammerschlag und Walzzunder von Kupfer | 10 |
| | Kupferabfälle und Bruchkupfer sowie Abfälle und Bruch von anderen, anderweit nicht genannten zur Herstellung von Metallwaren geeigneten unedlen Metallen | 25 |
| | Anmerkung zu Nr. 844, 850, 855, 860, 864 und 869 A. Den Zollsätzen für die Metallabfälle und das Bruchmetall unterliegen auch die Abfälle und der Bruch von Metallegierungen, die unter diese Tarifnummern fallen. | |
| 899 | Maschinen (ausgenommen Maschinen in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen) für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste sowie Maschinen für die Vorbereitung der Gespinste für die Weberei; Spinn- und Zwirnmaschinen; alle diese, sofern sie gebraucht sind: | |
| | bei einem Eigengewicht der Maschine von 2,5 dz oder darunter | 25 |
| | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 17 |
| | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 13 |
| | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 10 |
| | von mehr als 100 dz | 7 |
| | S. auch die Bestimmungen in den Anmerkungen zu Nr. 899, 900 usw. bei Nr. 906 D. | |

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| 900 | Webstühle, gebraucht: | |
| | bei einem Eigengewicht der Maschine von 2,5 dz oder darunter | 25 |
| | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 17 |
| | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 13 |
| | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 10 |
| | von mehr als 100 dz | 7 |
| | S. auch die Bestimmungen in den Anmerkungen zu Nr. 899, 900 usw. bei Nr. 906 D. | |
| 901 | Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen; Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen); alle diese, sofern sie gebraucht sind | 800 |
| 902 | Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredelung von Gespinsten und Gespinstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 des Zolltarifs fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung; alle diese, sofern sie gebraucht sind: | |
| | bei einem Eigengewicht der Maschine von 2,5 dz oder darunter | 25 |
| | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 17 |
| | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 13 |
| | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 10 |
| | von mehr als 100 dz | 7 |
| | S. auch die Bestimmungen in den Anmerkungen zu Nr. 899, 900 usw. bei Nr. 906 D. | |
| 904 | Maschinen zur Bearbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen; Maschinen zur Herstellung von leonischen Drähten, von Gold- und Silbergespinst und von Uhren und Ketten aus edlem oder unedlem Metall; Maschinen zur Herstellung von Klaviermechaniken; alle diese, sofern sie gebraucht sind | 800 |
| | andere Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer); alle diese, sofern sie gebraucht sind: | |
| | bei einem Eigengewicht der Maschine von 2,5 dz oder darunter | 25 |
| | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 17 |
| | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 13 |
| | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 10 |
| | von mehr als 100 dz | 7 |
| | S. auch die Bestimmungen in den Anmerkungen zu Nr. 899, 900 usw. bei Nr. 906 D. | |

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|
| aus 906 D | Maschinen zur Herstellung von leonischen Drähten, von Gold- und Silbergespinst und von Uhren und Ketten aus edlem oder unedlem Metall; Maschinen zur Herstellung von Klaviermechaniken; Flechtmaschinen und Klöppelmaschinen; Maschinen zur Herstellung und Bearbeitung von optischen Gläsern; Anbauautomaten für Stickmaschinen; alle diese, sofern sie gebraucht sind ........................................ | 800 |
| | andere im Zolltarif nicht besonders genannte Maschinen, und zwar | |
| | Maschinen für die Zuckerindustrie, | |
| | Maschinen für Holzstoff- und Papierherstellung, | |
| | Maschinen der Kartonnagen- und Papierwarenherstellung, | |
| | Maschinen für die Schuhindustrie, | |
| | Maschinen für die Lederindustrie, | |
| | Maschinen für die Eisen-, Stahl- und Metallwalzwerksindustrie, | |
| | Formerei- und Gießereimaschinen, | |
| | Maschinen zur Verarbeitung von Metallen und Hölzern, | |
| | Materialprüfungsmaschinen, | |
| | Maschinen für die chemische Industrie, | |
| | Maschinen für die Glasindustrie, | |
| | Maschinen für die Kautschukindustrie, | |
| | Maschinen für die Margarineindustrie, | |
| | Maschinen für die Textilindustrie, | |
| | Maschinen für die Uhrenindustrie, | |
| | Druckmaschinen für die Tapeten- und Textilindustrie, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Bürsten und Pinseln, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Farben, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Kakao, Schokolade, Schokoladewaren und Zuckerwaren, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Linoleum und Linkrusta, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Kerzen und Seifen, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Sprengstoff und Pulver, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Stärke, | |
| | Maschinen zur Herstellung von Hüten, | |
| | Verpackungsmaschinen, | |
| | Maschinen für die Rauchwaren- und Pelzveredelungsindustrie, | |
| | Maschinen für die Zementindustrie; | |

| Nummer des Zolltarifs | Benennung der Waren | | Zollsatz für 1 dz RM |
|---|---|---|---|
| (Noch aus 906 D) | alle diese, sofern sie gebraucht sind: | | |
| | bei einem Eigengewicht der Maschine | von 2,5 dz oder darunter | 25 |
| | | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 17 |
| | | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 13 |
| | | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 10 |
| | | von mehr als 100 dz | 7 |

Anmerkungen zu Nr. 899, 900, 902, 904 Abs. 2 und 906 D Abs. 2.

1. Die Maschinen bleiben vom Ausfuhrzoll befreit, wenn nachgewiesen wird, daß entweder

   a) die Maschinen von einer inländischen Herstellerfabrik neu geliefert waren und seit der Absendung aus der Herstellerfabrik bis zur Anmeldung und Gestellung zur Ausfuhr nicht mehr als 2 Jahre verstrichen sind oder

   b) die Maschinen in Maschinenfabriken oder in ständigen Werkstattbetrieben derart aufgearbeitet worden sind, daß die Kosten für die Aufarbeitung (Werkstattlöhne plus 175 vom Hundert Zuschlag sowie Kosten für Material und Ersatzteile) mindestens betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei einem Eigengewicht der Maschine | von 2,5 dz oder darunter | 30 RM | für 1 dz |
| | von mehr als 2,5 dz bis 10 dz | 25 RM | |
| | von mehr als 10 dz bis 30 dz | 20 RM | |
| | von mehr als 30 dz bis 100 dz | 15 RM | |
| | von mehr als 100 dz | 10 RM | |

2. Sofern die Ausfuhr der Maschinen aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsausrüstung oder eines wesentlichen Teils einer solchen ins Ausland erfolgt, wird ein Ausfuhrzoll in Höhe von 800 RM für 1 dz erhoben; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Maschinen durch den Fabrikationsbetrieb selbst oder durch Mittelspersonen in einer oder mehreren Sendungen ausgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1938 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten die Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304), Artikel 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 14. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 975), § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 28. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 535) und § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 17. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1265) außer Kraft.

Berlin, 15. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

## Dritte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst*).

### Vom 16. September 1938.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden verordnet:

1. Im § 17 Abs. 1 der Anlage 1 zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585) „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst" ist im ersten Satz hinter „Regierungsbaureferendaren" einzufügen: „und Bauassessoren". Der zweite Satz ist zu streichen.

2. Die Anlage 2 zu der genannten Verordnung „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" erhält folgende Zusätze:

Im Abschnitt A „Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen":

Zum § 4 Abs. 2:

„Der Abschnitt verkürzt sich um die Zeit früher innerhalb der Fachrichtung geleisteter Bautätigkeit, die dem Regierungsbaureferendar bis zur Dauer von neun Monaten angerechnet werden kann. Von der vor dem Studium geleisteten Bautätigkeit sind indes insgesamt höchstens sechs Monate anzurechnen."

Im Abschnitt B „Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung":

Zum § 2 Abs. 2:

„ferner ..... die Marinewerft in Wilhelmshaven,
die Hafenneubaudirektion in Wilhelmshaven,
das Marinearsenal in Kiel,
die Marinebaudirektion Helgoland in Hamburg."

Zum § 3 Abs. 2:

„Der Abschnitt verkürzt sich um die Zeit früher innerhalb der Fachrichtung über die Dauer von sechs Monaten hinaus geleisteter Bautätigkeit, die dem Regierungsbaureferendar bis zur Dauer von drei Monaten angerechnet werden kann. Die bis zur Dauer von sechs Monaten innerhalb der Fachrichtung früher geleistete Bautätigkeit kann nach § 3 Abs. 6 berücksichtigt werden. Regierungsbaureferendare, die in die Laufbahn der Hafenbaubeamten des höheren Dienstes bei der Kriegsmarine treten wollen, können diesen Abschnitt auch bei einem Bauamte der Marine erledigen. Sie haben ihrem Antrage auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine Annahmebescheinigung derjenigen Marinebehörde beizufügen, bei der sie ihre Ausbildung beginnen wollen."

Zum § 3 Abs. 6:

„Der Abschnitt verkürzt sich um die Zeit früher innerhalb der Fachrichtung geleisteter Bautätigkeit, die dem Regierungsbaureferendar bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden kann. Von der vor dem Studium geleisteten Bautätigkeit sind indes auf Abschnitt I und II insgesamt höchstens sechs Monate anzurechnen."

3. Die Anlage 3 „Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" wird wie folgt geändert:

Im § 20 erhalten die Abs. 3, 4 und 5 nachstehende Fassung:

„(3) Für die Gesamtbeurteilung zählt das Urteil über die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten stets so viel wie zwei andere Einzelurteile. Mit dieser Maßgabe gilt die Prüfung als:

a) „mit Auszeichnung bestanden" bei fünf „sehr gut", sonst alle Einzelurteile „gut",

b) „sehr gut bestanden" bei drei „sehr gut", sonst alle Einzelurteile „gut",

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

c) „gut bestanden" bei zwei „ziemlich gut", sonst „gut", wobei jedes „sehr gut" ein weiteres „ziemlich gut" (kein „hinreichend") ausgleicht,

d) „befriedigend bestanden" bei zwei „hinreichend", sonst „ziemlich gut", wobei zwei weitere „hinreichend" durch zwei „gut" oder ein „sehr gut" ausgeglichen werden können,

e) „bestanden",

f) „nicht bestanden" bei „ungenügend" in einem Einzelurteil.

(4) Ausgeschlossen ist die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden", „sehr gut bestanden", „gut bestanden" oder „befriedigend bestanden", wenn die Prüfung wiederholt wurde oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

(5) Der Geprüfte erhält eine vom Präsidenten vollzogene und mit dem Siegel versehene Ausfertigung des Zeugnisses zugesandt. Die Urschrift des Zeugnisses wird der zuständigen Zentralbehörde (vgl. § 7 der Vorschriften) eingereicht."

Berlin, den 16. September 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

---

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes*).**
**Vom 16. September 1938.**

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 der Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden innerhalb von Naturschutzgebieten den Verkehr auf den im Reichs- und Staatseigentum stehenden Wegen einschränken oder sperren sowie öffentliche Wege einziehen oder verlegen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1938 | Nr. 145

Inhalt



**Verordnung über die Aufhebung der Ortsgerichte in Grenzau, Hornau, Laiz (Hohenzollern), Marxheim, Mühlen und Münster*).**
**Vom 17. September 1938.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 640) in Verbindung mit dem Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) bestimme ich folgendes:

§ 1

Die Ortsgerichte in Grenzau, Hornau, Laiz (Hohenzollern), Marxheim, Mühlen und Münster werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Zweite Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs.**
**Vom 17. September 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 16 des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

**a)** § 2 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Zur Ablieferung an Landstationen können Blau-, Finn- und Pottwale von geringeren als den im Abs. 1 genannten Längen gefangen werden, wenn ihr Fleisch zum örtlichen Verbrauch als menschliche oder tierische Nahrung bestimmt ist. Solche Wale dürfen jedoch keine geringeren als die nachstehend genannten Längen haben:

Blauwale . . . . . . . . . . . . 19,81 Meter,
Finnwale . . . . . . . . . . . . 15,24 Meter,
Pottwale . . . . . . . . . . . . 9,14 Meter."

**b)** Der bisherige Abs. 2 des § 2 wird Abs. 3.

Artikel II

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 3

(1) Als Schongewässer werden für Bartenwale die nachstehenden Meeresteile (Schongewässer) bestimmt:

a) alle Meeresteile südlich von 40° südlicher Breite in der Zeit vom 8. März bis zum darauffolgenden 7. Dezember, diese Tage mit eingerechnet (Schonzeit),

b) der Atlantische Ozean und seine anschließenden Meeresteile nördlich von 40° südlicher Breite,

c) der Pazifische Ozean und seine anschließenden Meeresteile östlich von 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 35° nördlicher Breite,

d) der Pazifische Ozean und seine anschließenden Meeresteile westlich von 150° westlicher Länge zwischen 40° südlicher Breite und 20° nördlicher Breite,

e) der Indische Ozean und seine anschließenden Meeresteile nördlich von 40° südlicher Breite,

f) die Meeresteile nördlich von 66° nördlicher Breite mit Ausnahme des Meeresteils, der von 66° nördlicher Breite nordwärts bis 72° nördlicher Breite zwischen 150° östlicher Länge ostwärts und 140° westlicher Länge liegt.

(2) Für das Jahr 1938 tritt im Abs. 1a an die Stelle des 8. März der 16. März.

(3) In Ergänzung zu Abs. 1a gelten:

a) alle Meeresteile südlich von 40° südlicher Breite von 70° westlicher Länge westwärts bis 160° westlicher Länge als Schongewässer für Bartenwale auch in der Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 7. März 1939 und vom 8. Dezember 1939 bis zum 7. März 1940, diese Tage mit eingerechnet (Schonzeit),

b) alle Meeresteile südlich von 40° südlicher Breite als Schongewässer für Buckelwale auch in der Zeit vom 8. Dezember 1938 bis zum 7. März 1939, diese Tage mit eingerechnet (Schonzeit)."

Artikel III

Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Kochereischiffe, die zur Verarbeitung von Bartenwalen südlich von 40° südlicher Breite verwendet worden sind, dürfen anderswo während eines Zeitraums von 12 Monaten nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Der Zeitraum von 12 Monaten beginnt am 8. März jedes Jahres, im Jahre 1938 am 16. März."

Artikel IV

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5

(1) Erlegte Wale dürfen nicht länger als 33 Stunden im Wasser liegen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Tötung der Wale und endet mit dem Zeitpunkt, an dem sie zur Verarbeitung auf das Deck des Kochereischiffes gezogen werden.

(2) Es dürfen nur so viele Wale zur Ablieferung an ein Kochereischiff gefangen werden, als unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 1 verwertet werden können. Der Fangleiter hat die Fangtätigkeit dementsprechend zu regeln."

Artikel V

Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Walfangunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen und nach näherer Weisung der Reichsstelle für Walforschung durch die ihnen gehörenden oder für ihre Rechnung den Walfang betreibenden Fangflotten zu wissenschaftlichen Zwecken über beobachtete Wale Buch führen zu lassen, ferner Wale kennzeichnen und auch hierüber Buch führen zu lassen. Die von den Walfangunternehmen hierzu Beauftragten haben für die ordnungsmäßige Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu sorgen.

(2) Die Aufzeichnungen über beobachtete Wale und über die Kennzeichnungstätigkeit sind, mit dem Namen der Fangflotte und des betreffenden Fangboots versehen, unverzüglich nach Abschluß der Fangreise der Reichsstelle für Walforschung zuzusenden."

Artikel VI

Im § 6 Abs. 2 wird hinter Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a) Angaben über etwa vorgefundene deutsche oder ausländische Walmarken, insbesondere sind Kennzeichen und Nummern der Walmarken anzugeben,".

Artikel VII

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Ergänzung der zu Abs. 2 Nr. 3 geforderten Eintragungen, wenn der gefangene Wal nicht gemäß dem Grundsatz des § 3 des Gesetzes und den Bestimmungen über die Verwertung verwertet worden ist; die Gründe sind anzugeben,".

b) In Nr. 3 wird zwischen „§ 5" und „Satz 1" eingefügt: „Abs. 2".

Artikel VIII

Im § 13 wird hinter Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. wenn den Weisungen der Reichsstelle für Walforschung, über beobachtete Wale Buch zu führen, Wale zu kennzeichnen und auch hierüber Buch zu führen, nicht oder nicht ordnungsmäßig nachgekommen wird, oder wenn die vorgenannten Aufzeichnungen nicht unverzüglich nach Abschluß der Fangreise der Reichsstelle zugesandt werden."

Artikel IX

Das der Verordnung vom 6. Oktober 1937 nach § 6 Abs. 1 anliegende Muster eines Fangtagebuchs wird wie folgt geändert:

a) Auf der zweiten Seite ist an Stelle von „Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs. Vom 6. Oktober 1937. (Reichsgesetzbl. I S. 1099)" und an Stelle von „(Hier folgt ein Abdruck der Verordnung)" zu setzen: „Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs, vom 6. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1099), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung des Walfangs vom 17. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1185)"

und

„(Hier folgt ein Abdruck der Verordnung in neuer Fassung)".

b) Auf der dritten Seite sind in Spalte 2 an Stelle der Worte „des Fangs" die Worte „der Tötung" zu setzen.

c) Auf der dritten Seite erhält Satz 2 der Anmerkung 2 zu den Bemerkungen der Spalte 13 folgende Fassung:

„Ferner ist hier unter Angabe der Gründe einzutragen, wenn der Wal nicht gemäß dem Grundsatz des § 3 des Gesetzes und den Bestimmungen über die Verwertung verwertet worden ist."

Der Anmerkung wird folgender Satz als Satz 3 angefügt:

„Weiterhin sind hier Angaben über etwa vorgefundene deutsche oder ausländische Walmarken zu machen, insbesondere sind Kennzeichen und Nummern anzugeben."

d) Auf der vierten Seite sind in Spalte 12 an Stelle der Worte „der Verarbeitung" die Worte „des Aufhievens zur Verarbeitung" zu setzen.

Berlin, den 17. September 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Karten

---

## Verordnung über Zolländerungen*). Vom 19. September 1938**)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 2 ist in der Anmerkung zu Abs. 1 und 2 an Stelle von „31. März 1938" zu setzen „31. März 1939";

b) im Abs. 3 ist die Anmerkung zu streichen.

2. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils an Stelle von „30. September 1938" zu setzen „30. September 1940".

3. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „30. September 1938" zu setzen „30. September 1940".

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 220 vom 21. September 1938

**4.** In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „30. September 1938" zu setzen „30. September 1940".

**5.** In der Tarifnr. 239 (Erdöl usw.) ist statt „Torföl, Schieferöl" zu setzen „Torfteeröl, Schieferteeröl".

**6.** In der Tarifnr. 258 (Paraffinsalbe usw.) ist hinter „Lanolin" anzufügen „ ,auch Wollwachs und ähnliche Erzeugnisse aus Wollfett".

**7.** In der Tarifnr. 317B Abs. 2 (Hydrosulfite usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

**8.** In der Tarifnr. 358 (Puder, Schminken usw.) und in der Anmerkung dazu ist hinter „Zahnpulver," jeweils einzufügen „festes Wasserstoffsuperoxyd,".

**9.** In der Anmerkung zu Nr. 391 und 392 sind die Worte „auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung" zu ersetzen durch „unter Zollsicherung".

**10.** In der Anmerkung 2 zu Nr. 440 und in der Anmerkung zu Nr. 442 sind die Worte „auf Erlaubnisschein nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen" zu ersetzen durch „nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen unter Zollsicherung".

**11.** In der Tarifnr. 856 (Zink, gestreckt, gewalzt [Blech], roh) ist in der Anmerkung der zweite Absatz (Von diesen Mengen ......... eingeführten Mengen.) zu streichen.

**12.** In der Tarifnr. 911 (Elektrische Glühlampen) sind in der Anmerkung nach Einfügung eines Beistrichs hinter dem Wort „entspricht" die Worte „— im Jahre 1933 unter Abzug der Menge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1933 nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik eingeführt ist —" zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 19. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Berichtigung *)

In dem Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1149) muß es beim Artikel 1 im § 453 Abs. 1 Nr. 3 statt „nach der Lage und dem Betrieb der beteiligten Bahnen" richtig heißen: „nach der Anlage und dem Betrieb der beteiligten Bahnen"

Berlin, den 19. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Quassowski

*) Betrifft nicht das Land Österreich

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1938 | Nr. 146 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über Verlängerung der Essigbranntwein-Bezugsrechte und der Essigsäure-Betriebsrechte*)

### Vom 21. September 1938

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 847) wird das folgende verordnet:

§ 1

Die nach §§ 93 und 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 847) festgesetzten Bezugs- und Betriebsrechte werden bis zum 30. September 1940 verlängert.

§ 2

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein wird ermächtigt, im Benehmen mit der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft zu genehmigen, daß

a) Bezugsrechte übertragen werden, wenn der abgebende Betrieb das Bezugsrecht endgültig abgibt, auf die eigene Herstellung von Essig und jede spätere Zuteilung von Essigbranntwein-Bezugsrecht verzichtet und den eigenen Betrieb endgültig abmeldet,

b) die Bezugsrechte mehrerer Betriebe, die zu einem einheitlichen Betrieb zusammengelegt werden, zu einem Bezugsrecht vereinigt werden,

c) die Bezugsrechte, die für mehrere Betriebe desselben Inhabers festgesetzt sind, neu auf die einzelnen Betriebe verteilt werden.

Anträge zu 2a bis c sind bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bis zum 31. Dezember 1938 einzureichen. Die von der Reichsmonopolverwaltung getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 21. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Übernahme der Seefahrtschulen auf das Reich*).

### Vom 22. September 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1938 gehen die Seefahrtschulen der Länder Preußen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg und Oldenburg auf das Reich über.

§ 2

(1) Die Beamten der Seefahrtschulen werden mit Wirkung vom 1. April 1938 unmittelbare Reichsbeamte.

(2) Die Vorschriften über ihre Besoldung bleiben vorläufig unberührt.

§ 3

(1) Das Reich tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Länder ein, die mit den Seefahrtschulen verbunden sind. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Versorgung von Beamten und die Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten, die am 1. April 1938 nicht mehr im Dienst waren. Sie erstreckt sich ferner nicht auf die nach den Vorschriften über die Beamtenhaftung bestehende Verantwortung für Schäden, die vor dem 1. April 1938 verursacht worden sind.

(2) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von den Seefahrtschulen benutzt werden oder zur späteren Benutzung durch sie bestimmt sind.

(3) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(4) Gegenüber dem Grundbuchamt genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an Grundstücken die Erklärung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, daß das Grundstück ausschließlich oder überwiegend von der Seefahrtschule benutzt oder zur Benutzung durch sie bestimmt sei. Bei sonstigen Rechten ist die Erklärung darauf zu richten, daß das Recht mit der Seefahrtschule verbunden gewesen sei. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu stellen.

§ 4

(1) Die Seefahrtschulen unterstehen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Er kann Landesbehörden mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen.

(2) In der Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers für das Prüfungswesen tritt eine Änderung nicht ein.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 22. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Verordnung über die Zollfreiheit von Waren deutschen Ursprungs bei der Einfuhr nach Österreich.

### Vom 22. September 1938*)

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Alle noch zollpflichtigen Waren deutschen Ursprungs sind bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das Land Österreich zollfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 22. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 223 vom 24. September 1938

---

## Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

### Vom 23. September 1938.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr gelten folgende Gebührenhöchstsätze — dabei sind unter „Krafträdern" auch Kleinkrafträder zu verstehen —:

A

1. Erteilung eines Typscheins
   für Krafträder und Fahrzeugteile .... 8,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 16,00 » ;
2. Änderung eines Typscheins
   für Krafträder und Fahrzeugteile .... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 4,00 » ;
3. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins und Zuteilung des Kennzeichens
   für Krafträder ..... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;
4. Erteilung eines Anhängerscheins und eines Zulassungszeichens
   für Anhänger ...... 1,00 Reichsmark;
5. Erneuerung des Kraftfahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standortes des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Eigentümers
   für Krafträder ...... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;
6. Erneuerung eines Anhängerscheins beim Wechsel des Eigentümers ........ 1,00 Reichsmark;
   Erneuerung oder Berichtigung eines Anhängerscheins aus anderen Gründen sind gebührenfrei;
7. Berichtigung eines Kraftfahrzeugscheins
   bei Krafträdern .... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen.... 1,00 » ;

8. Berichtigung eines Kraftfahrzeugbriefs
   bei Krafträdern .... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 1,00 » ;

9. Berichtigung eines Anhängerbriefs beim Wechsel des Eigentümers ........ 0,50 Reichsmark, sonst gebührenfrei;

10. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   bei Krafträdern .... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;

11. Erteilung eines Anhängerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung ................ 1,00 Reichsmark;

12. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen Schein ist gebührenfrei;

13. zwangsweise Einziehung des Kraftfahrzeugbriefs, Kraftfahrzeugscheins und Kennzeichens oder Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen
   bei Krafträdern ..... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;

14. Prüfung eines Fahrzeugs bei Abstempelung des Kennzeichens durch die Behörde, außer den Kosten einer etwa zugeteilten Metallmarke oder dergleichen
   bei Krafträdern ..... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 1,00 » ;

15. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins durch die Ortspolizeibehörde
   für Krafträder ..... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 1,00 » ;
   Die Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist gebührenfrei;

16. Entscheidung über Erteilung eines Führerscheins
   für Kraftfahrzeuge
   der Klasse 4 ...... 1,00 Reichsmark,
   für Krafträder
   der Klasse 1 ...... 2,00 » ,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;
   Die Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 StVZO ist gebührenfrei;

17. Ergänzung eines Führerscheins
   auf die Führung von
   Krafträdern ...... 0,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 1,00 » ;

18. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Kraftfahrzeuge
   der Klasse 4 ...... 1,00 Reichsmark,
   für Krafträder
   der Klasse 1 ...... 2,00 » ,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;

19. Erteilung eines Führerscheins als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen ist gebührenfrei;

20. Erteilung der Genehmigung für eine Veranstaltung gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung
   1,00 bis 100,00 Reichsmark;

21. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten und Zuteilung sowie Abstempelung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug
   für Krafträder ...... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;

22. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs
   für Krafträder ...... 0,25 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 0,50 » ;

23. Zuteilung und Abstempelung eines roten Kennzeichens zu wiederkehrender Verwendung
   für Krafträder ...... 2,50 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 4,00 » ;

24. Erteilung eines besonderen Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten
   0,50 Reichsmark;

25. Ausstellung eines Zeugnisses durch einen beamteten Arzt je nach Mühewaltung; bei Gesamtuntersuchung .......... 8,00 Reichsmark.

B

1. Erteilung eines Fahrlehrerscheins
   für Ausbildung von Kraftradführern ... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 10,00 » ;
2. Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins für
   Ausbildung von Kraftradführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern ........... 10,00 Reichsmark,
   Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftradführern ........... 3,00 » ,
   Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse .. 3,00 » ;
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Ausbildung von Kraftradführern ... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 10,00 » .

C

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins
   für Krafträder ...... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 5,00 » ;
2. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Zulassungsschein vorgelegt wird, der sich auf denselben Eigentümer und dasselbe Fahrzeug bezieht und dessen Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder ...... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder ...... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 5,00 » ;
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins
   für Krafträder ...... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 5,00 » ;
5. Erteilung eines Internationalen Führerscheins, wenn ein früher ausgestellter Internationaler Führerschein vorgelegt wird, der sich auf dieselbe Person und dieselbe Fahrzeugklasse bezieht und dessen Ablauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt,
   für Krafträder ...... 2,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 3,00 » ;
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
   für Krafträder ...... 3,00 Reichsmark,
   in anderen Fällen .... 5,00 » ;
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins 3,00 Reichsmark.

D

Außer den Gebühren nach A bis C können für dort nicht aufgeführte Amtshandlungen Gebühren nach allgemeinen Gebührenordnungen oder nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Für die Prüfungstätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen gelten ausschließlich folgende Gebührenhöchstsätze:

**A. Prüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern**

I. Für die Typprüfung
   1. am Wohnsitz des Sachverständigen:
      für ein Kraftrad .... 25,00 Reichsmark,
      für einen Anhänger .. 40,00 » ,
      in anderen Fällen ... 60,00 » ;
   2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:
      für ein Kraftrad .... 32,50 Reichsmark,
      für einen Anhänger .. 50,00 » ,
      in anderen Fällen ... 75,00 » ;

II. Für die Prüfung einzelner Kraftfahrzeuge
   1. am Wohnsitz des Sachverständigen:
      für ein Kraftrad .... 10,00 Reichsmark,
      in anderen Fällen.... 15,00 » ;

2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:
für ein Kraftrad .... 13,00 Reichsmark,
in anderen Fällen ... 18,00 »;

III. Für die Prüfung einzelner Anhänger
1. am Wohnsitz des Sachverständigen ........ 8,00 Reichsmark,
2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen.. 11,00 »;

IV. Für Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO:
für ein Kraftrad oder einen Anhänger ...... 1,00 Reichsmark,
in anderen Fällen .... 2,00 »;

V. Für die Zuteilung eines roten Kennzeichens für Prüfungsfahrten
mit Krafträdern ...... 2,00 Reichsmark,
in anderen Fällen ..... 3,00 ».

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Typprüfungen — Ziffer I — ist es gleichgültig, ob die Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsterminen erledigt wird.

b) Werden mehrere Kraftfahrzeuge oder Anhänger desselben Eigentümers am gleichen Tage im gleichen Gemeindebezirk geprüft — Ziffer II und III —, so stehen dem Sachverständigen für die Prüfung jedes Kraftfahrzeugs oder Anhängers vier Fünftel der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 und III, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

c) Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs oder Anhängers — Ziffer II und III — ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer II, 1 oder 2 oder Ziffer III angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung steht dem Sachverständigen die Hälfte der Gebührensätze nach Ziffer II, 1 oder Ziffer III, 1 mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge oder Anhänger desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart ist und ohne Verschulden des Sachverständigen am vereinbarten Tage nicht beendet werden kann.

d) Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung — Ziffer II oder III — überhaupt nicht begonnen werden, so ist der unter Ziffer II, 1 oder 2 oder Ziffer III, 1 oder 2 angegebene Betrag fällig; waren mehrere Kraftfahrzeuge oder Anhänger zur Prüfung angemeldet, so ist der Betrag nur für eins dieser Kraftfahrzeuge (Anhänger), und zwar bei Beteiligung verschiedener Kraftfahrzeugarten für ein solches der Art, für die die höchste Gebühr festgesetzt ist, fällig.

**B. Prüfung von Kraftfahrzeugführern**

| | Prüfung der Führer von | |
|---|---|---|
| | Krafträdern *RM* | anderen Kraftfahrzeugen *RM* |
| I. Für die erste Prüfung von Führern | | |
| am Wohnsitz des Sachverständigen .... | 7,50 | 10,00 |
| außerdem des Wohnsitzes des Sachverständigen ....... | 10,50 | 13,00 |
| II. Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse .. | 3,00 | 6,00 |

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a) Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

b) Kann die Prüfung eines Führers ohne Verschulden des Sachverständigen und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht stattfinden, so ist der Sachverständige berechtigt, die zuständige Gebühr nach Ziffer I zu erheben.

**C. Prüfung von Fahrlehrern**

I. Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart

am Wohnsitz des Sachverständigen .......... 12,00 Reichsmark,

außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen .. 15,00 » ;

II. Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart ... 7,50 Reichsmark.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

Ist der Prüfling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheins für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheins auf eine andere Betriebsart statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 3 Reichsmark erhoben wird.

**D**

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Prüfungen und für Prüfungen von Fahrzeugteilen und geländefähigen Lastkraftwagen können je nach der Mühewaltung Gebühren im Verhältnis zu den unter A bis C aufgeführten Sätzen erhoben werden.

Artikel III

(1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für das Land Österreich.

(3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Kraftfahrzeugverkehr vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 909) mit späteren Änderungen außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1938

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

---

**Verordnung**
**zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Österreich.**
**Vom 23. September 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1129) wird mit Wirkung vom 1. November 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Berlin, den 23. September 1938.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

## Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich.

### Vom 24. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten die nachstehend aufgeführten Gesetze mit den dazu ergangenen Änderungen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 5:

1. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989).
2. Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133).
3. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59).

§ 2

Das Reichsversorgungsgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Es findet bis auf weiteres nur auf Beschädigte und Hinterbliebene Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer vor dem 14. März 1938 beendeten Dienstleistung nach den Vorschriften des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250) versorgt werden oder nach diesem Zeitpunkt noch versorgt werden könnten. Hat der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Rente auf Grund dieser Verordnung bezogen, so findet das Reichsversorgungsgesetz auf Hinterbliebene auch dann Anwendung, wenn sie nach dem Invalidenentschädigungsgesetz nicht versorgt werden könnten. Keinen Anspruch auf Versorgung haben Hinterbliebene, wenn die Dienstleistung des Verstorbenen vor dem 1. August 1914 beendet worden und der Tod nach dem 30. September 1938 eingetreten ist.
2. §§ 4 bis 20 finden keine Anwendung.
3. Art, Umfang, Gewährung und Durchführung der Heilbehandlung sowie Bezahlung der sachlichen und ärztlichen Leistungen richten sich bis auf weiteres nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes. Entsprechendes gilt für die Zahlung von Reisekosten und die Gewährung von Bade-(Heilstätten-)Kuren sowie der orthopädischen Versorgung.
4. Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Bade- (Heilstätten-) Kur gewährt, so erhält der Beschädigte, dessen Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Dienstbeschädigung um 30 vom Hundert oder mehr gemindert ist, bis auf weiteres Krankengeld nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes. Die Rente wird auf das Krankengeld angerechnet.
5. Während der Heilanstaltpflege oder Bade- (Heilstätten-) Kur wird die nach dieser Verordnung gewährte Rente weitergezahlt. Der Beschädigte erhält bis auf weiteres Taggeld und Hausgeld nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Dienstbeschädigung 30 vom Hundert oder mehr beträgt. Auf diese Bezüge wird die Rente angerechnet.
6. Gegen Entscheidungen über Ansprüche auf Heilbehandlung (Nr. 3 bis 5) ist Beschwerde binnen einem Monat nach der Zustellung zulässig; sie ist beim Versorgungsamt einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Hauptversorgungsamt.
7. Zu den nach § 27 Abs. 1 zustehenden Gebührnissen wird die Ausgleichszulage von 35 vom Hundert gewährt; im übrigen finden die Vorschriften des § 28 über die Ausgleichszulage keine Anwendung.
8. § 33 findet keine Anwendung.
9. Die im Lande Österreich geltende Einteilung der Orte in drei Ortsklassen bleibt bis auf weiteres maßgebend. Im Sinne des § 51 des Reichsversorgungsgesetzes wird
   die Ortsklasse 1 der Ortsklasse B,
   » » 2 » » C und
   » » 3 » » D
   gleichgestellt. § 51 Abs. 5 findet keine Anwendung.
10. Im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes § 63 Nr. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 gelten die den Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen nach bisherigen österreichischen Gesetzen gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Versorgungsgebührnisse aus einem Militärversorgungsgesetz.

11. §§ 72 bis 85, 105, 110 finden keine Anwendung.
12. Ist eine Rente durch eine nach dem 31. Juli 1924 bewilligte Abfertigung teilweise umgewandelt worden (Invalidenentschädigungsgesetz § 36), so wird der Betrag, der der Abfertigung zugrunde gelegt ist, auf die nach dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.
13. Berufsoffiziere und Beamte der Wehrmacht können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dieser Verordnung und den Ruhegenüssen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat. Zu den Ruhegenüssen wird die Verstümmelungszulage nach Maßgabe des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) Artikel IV gewährt.
14. Berufsmilitärpersonen des Mannschaftsstandes erhalten die Versorgung nach dieser Verordnung, wenn sie günstiger ist als die Ruhegenüsse.

§ 3

Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Der Anspruch auf Versorgung setzt voraus, daß das schädigende Ereignis vor dem 11. April 1938 eingetreten ist.
2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und ihre Hinterbliebenen.
3. § 2 dieser Verordnung gilt sinngemäß.
4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Versorgungsamt Wien übertragen.

§ 4

(1) Vom Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen finden die §§ 6 bis 36, 90 bis 149, 152 keine Anwendung.

(2) Berufungsfähige Bescheide werden nicht erteilt.

(3) Den Versorgungsämtern werden die Befugnisse übertragen, die die Landesinvalidenämter und die bei ihnen gebildeten Einstellungsausschüsse im Rahmen des österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) wahrgenommen haben. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts findet innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Hauptversorgungsamt statt. Das Hauptversorgungsamt entscheidet endgültig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

a) Das Invalidenentschädigungsgesetz.
b) Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen für österreichische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 31. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 365).
c) Die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung im Lande Österreich vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 367).

(3) Die auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gewährten Versorgungsgebührnisse fallen mit Ende September 1938 weg.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 24. September 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

**Vom 24. September 1938.**

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422) wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgendes ersetzt:

„Das von der Zulassungsstelle zuzuteilende Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und die Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle eingetragen ist. Das Zulassungszeichen für Anhänger enthält die von der „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge" beim Statistischen Reichsamt ausgegebene Schlüsselnummer der Zulassungsstelle und die Nummer des Anhängerbriefs."

2. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben der ständigen Überwachung der Fahrzeuge im Straßenverkehr können Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger von den Zulassungsstellen zur Prüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige vorgeladen werden. Die Fahrzeuge sind zur Prüfung an dem in der Vorladung bestimmten Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen. Die Prüfung ist in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen."

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Zeichen für das Mitführen von Anhängern

(1) Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Zugmaschinen, jeweils mit festüberdachtem Führersitz oder Laderaum, müssen, wenn sie Anhänger mitführen, ein gelbes Zeichen in Dreiecksform tragen das bei Dunkelheit leuchtet. Das Zeichen muß auf oder am Dach in der Mittellinie so angebracht sein, daß der höchste Punkt des nicht umgeklappten Zeichens nicht tiefer als der höchste Punkt des Daches liegt. Das Dreieck muß 18 bis 20 Zentimeter lange Seiten haben, mit einer Ecke nach oben gerichtet sein, auf dunklem Grunde erscheinen und bei Dunkelheit für ein normalsichtiges Auge auf mindestens 100 Meter noch deutlich in seiner Form erkennbar sein. Das Brennen der Lampe muß vom Führersitz aus unmittelbar (durch ein Beobachtungsfenster) oder in anderer Weise überwacht werden können. Das Zeichen darf nur von vorn sichtbar sein; wenn keine Anhänger mitgeführt werden, muß es mit einer vom Führerhaus zu bedienenden Vorrichtung unsichtbar gemacht werden. Zur Kenntlichmachung der Zugehörigkeit von Fahrzeugen zu bestimmten Verwaltungen oder Unternehmungen kann in dem Dreieck ein vom Reichsverkehrsminister zugelassenes Merkmal angebracht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde und für Kraftomnibusse, wenn sie in geschlossenen Ortsteilen nur einen Anhänger mitführen."

4. Im § 61 wird hinter dem Worte „Schild" eingefügt „(nach DIN 825 — Schildformat 74 × 148 —)". Ferner wird in dem Muster die Angabe „IA —" ersetzt durch „2599 —".

5. Im § 67 Abs. 1 wird die Zahl „50" ersetzt durch „300" und die Zahl „10" durch „5". Ferner wird im Satz 3 hinter den Worten „Lichtkegel muß" eingefügt „mindestens".

6. Nach § 67 wird eingefügt:

„IV. Kleinkrafträder

§ 67a

(1) Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 gelten Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum bis 250 Kubikzentimeter.

(2) Für die Führer von Kleinkrafträdern gelten §§ 5 und 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend."

7. In der Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) werden beim Abschnitt „Preußen:" die fünf Zeilen „Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen........IB" bis „Provinzen Ober- und Niederschlesien.........IK" ersetzt durch:

„Provinz Ostpreußen ............... IC
" Brandenburg............. IE
" Pommern................. IH
" Schlesien................ IK".

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für das Land Österreich.

Berlin, den 24. September 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

---

## Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch im Lande Österreich.

### Vom 24. September 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch vom 23. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 917) gilt auch im Lande Österreich.

(2) Die auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 der vorgenannten Verordnung dem Reichswirtschaftsminister zustehenden Befugnisse nimmt gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) der Reichskommissar für die Preisbildung wahr.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1938 | Nr. 147 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich.

### Vom 24. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

### § 1

(1) Folgende reichsrechtliche Vorschriften über die Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, des Verkehrs und über den vorläufigen Aufbau des Handwerks sowie über die Industrie- und Handelskammern gelten im Lande Österreich:

1. das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen erlassenen Anordnungen über die Anerkennung oder Errichtung von Gruppen;
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs) vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 918);
5. der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 157 vom 9. Juli 1936);
6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Beiräte der Wirtschaftskammern vom 18. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 168 vom 22. Juli 1935);
7. der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Mitgliederversammlungen vom 4. März 1935 (Nicht veröffentlicht);
8. die Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790);
9. das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015);
10. Teil I bis III und Teil V der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
11. die Vorschriften über die Handwerkskammern im Titel VI, §§ 103 bis 103 r der Reichsgewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 871, 926 — bekanntgemachten, durch Gesetz vom 11. Februar 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 21 — und Verordnung vom 28. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 131 — geänderten Fassung);

12. die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14);

13. die Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71 vom 25. März 1935).

(2) Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die in Österreich bestehenden Wirtschaftsbünde, nämlich der Bund der österreichischen Industriellen (Bundesgesetz BGBl. II Nr. 290/1934), der Gewerbebund (Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1935), der Handelsbund (Bundesgesetz BGBl. Nr. 303/1935), der Finanzbund (Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1935), der Verkehrsbund (Bundesgesetz BGBl. Nr. 303/1935), der Verband österreichischer Tabakverschleißer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 30/1935) und ihre Unterverbände sind zu löschen. Das gleiche gilt für die Wirtschaftsverbände, die sich auf dem der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zugewiesenen Aufgabengebiet betätigen.

(2) Die Löschung erfolgt durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder dem Reichsverkehrsminister auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 14. Mai 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 136/38) während der Geltungsdauer dieses Gesetzes. Nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes finden auch insoweit die Vorschriften des § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 Anwendung.

§ 3

Die Aufgaben der Handwerkskammern werden bis zum Erlaß weiterer Anordnungen durch den Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von den Gewerbeabteilungen der Handelskammern wahrgenommen.

§ 4

Die Beiträge werden nach den bisherigen österreichischen landesrechtlichen Vorschriften weitergezahlt bis zur Löschung der einzelnen Bünde oder ihrer Untergliederungen, unbeschadet der sich aus den Löschungen ergebenden Verpflichtungen. Der Reichswirtschaftsminister oder, soweit es sich um Gliederungen des Verkehrsgewerbes handelt, der Reichsverkehrsminister kann eine anderweitige Regelung treffen.

§ 5

(1) Die Abgrenzung der Wirtschaftsbezirke im Lande Österreich erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

(2) Bis zur endgültigen Abgrenzung der Wirtschaftsbezirke und der Bildung von Wirtschaftskammern werden deren Aufgaben für das Gebiet des Landes Österreich von dem Leiter der Handelskammer Wien wahrgenommen.

(3) Die Bundeshandelskammer wird aufgelöst.

§ 6

(1) Die Berufung der ehrenamtlichen Leiter und der Hauptgeschäftsführer der Kammern sowie der bezirklichen Organisationen der Gruppen erfolgt, soweit deren Bereich das Gebiet eines Gaues nicht überschreitet, im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP, sonst im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(2) Für die Dauer der Tätigkeit des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erfolgt die Berufung im Einvernehmen mit ihm.

§ 7

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichswirtschaftsminister, für den Aufbau des Verkehrs der Reichsverkehrsminister.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Verordnung**
**über einen Marktschutz für die österreichische Wirtschaft.**
**Vom 27. September 1938.**

Um der österreichischen gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit zu einer ungestörten Angleichung ihrer Erzeugungs- und Absatzbedingungen an die Verhältnisse ihrer Wettbewerber im Altreich zu gewähren, wird auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichsinnungsverbände werden ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder bzw. die Innungsmitglieder im Altreich die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um der österreichischen Wirtschaft einen Marktschutz gegenüber ihren altreichsdeutschen Wettbewerbern zu gewähren.

(2) Die Anordnungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und, soweit die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung berührt wird, mit dessen Zustimmung oder mit der Zustimmung der von diesen beauftragten Stellen erlassen, abgeändert und wieder aufgehoben werden.

(3) Die Leiter können angewiesen werden, Anordnungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(4) Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Sofern Anordnungen gemäß § 1 erlassen sind, sind Verträge nur im Rahmen dieser Anordnungen zulässig; im übrigen sind sie nichtig.

(2) Dies gilt auch für solche Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder Vertragsteilnehmer binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Anordnung von dem Vertrage zurücktreten kann.

(3) Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung anzuordnen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die gemäß § 1 erlassen sind und in denen auf diese Verordnung Bezug genommen ist, werden mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

(2) Die Strafe wird von dem Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe bzw. des zuständigen Reichsinnungsverbandes festgesetzt. Gegen die Straffestsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Straffestsetzungsbescheides, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig.

(3) Die Strafe fließt in die Reichskasse und ist an das für den Schuldner zuständige Finanzamt zu zahlen. Sie wird von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

**Verordnung**
**über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung*).**
**Vom 27. September 1938.**

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die auf Grund der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1938 außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

*) Betrifft nicht das Land Österreich.



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938 | Nr. 148 |
|---|---|---|




### Gesetz über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes

**Vom 27. September 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

#### Artikel I

**Änderungen des Besoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. April 1937**

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als 3. Anlage zur Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung J L, Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe, wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe 6 werden die Vorschriften über die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses durch nachstehende Fassung ersetzt:

„Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an".

#### Artikel II

**Änderungen des Besoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. April 1938 im Zusammenhang mit den Organisationsänderungen im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938**

**I.** Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Reichsbesoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

**1.** In der Besoldungsgruppe 1a wird

a) die Amtsbezeichnung „Oberstjägermeister" gestrichen,

b) an Stelle von „Gesandte II. Klasse" gesetzt:
„Gesandte,",

c) hinter „Vizepräsident des Statistischen Reichsamts" eingefügt:
„Vizepräsident des Reichswirtschaftsgerichts,",

d) hinter „Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt" eingefügt:
„Vizepräsident des Reichspatentamts,",

e) vor „Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena" eingefügt:
„Präsident der Hochschule für Politik,",

f) hinter „Baudirektor für Unterwasserwaffen" eingefügt:
„Baudirektoren für Artilleriewaffen,";

2. in der Besoldungsgruppe 1b wird

a) hinter „Direktor des Marineobservatoriums" eingefügt:

„Direktor der Chemisch-Physikalischen Versuchsanstalt der Kriegsmarine,",

b) hinter „Oberpostdirektoren" eingefügt:

„Oberschulrat beim Reichskommissar für das Saarland,

Direktor { des Landeskrankenhauses Homburg,<br>der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,";

3. in der Besoldungsgruppe 2b wird

a) bei „Oberlandesgerichtsräte (Kammergerichtsräte) [4]" angefügt:

„[5]",

b) vor „Oberbergrat als Abteilungsleiter bei der Bergverwaltung des Saarlandes" eingefügt:

„Oberarzt als ständiger Vertreter des Direktors { des Landeskrankenhauses Homburg,<br>der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,",

c) hinter „Oberstudienrat bei der Reichsstelle für Schulwesen" eingefügt:

„Oberseefahrtschuldirektoren in Altona, Bremen und Hamburg.",

d) am Schluß folgende Anmerkung angefügt:

„[5]) Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Beamtengesetzes die um 1 500 *RM* erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.";

4. in der Besoldungsgruppe 2c 1 wird

a) hinter „Regierungs- und Schulrat beim Reichskommissar für das Saarland" eingefügt:

„Oberarzt als Abteilungsarzt { beim Landeskrankenhaus Homburg,<br>bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,",

b) hinter „Erste Bergräte an Bergrevieren mit mindestens 3 planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes bei der Bergverwaltung des Saarlandes" eingefügt:

„Seefahrtschuldirektoren.";

5. in der Besoldungsgruppe 2c 2 wird

a) an Stelle von „Konsuln II. Klasse, Gesandtschaftsräte II. Klasse" gesetzt:

„Konsuln,<br>Gesandtschaftsräte,",

b) hinter „Regierungs- und Vermessungsrat beim Reichskommissar für das Saarland" eingefügt:

„Anstaltspfarrer beim Landeskrankenhaus Homburg,<br>Anstaltsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,";

6. in der Besoldungsgruppe 2d wird an Stelle von „Kanzler bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten" gesetzt:

„Kanzler I. Klasse bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,";

7. in der Besoldungsgruppe 3b wird hinter „Marinestabsingenieure" eingefügt:

„Werftbahnamtmann,";

8. in der Besoldungsgruppe 3c wird
   a) hinter „Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit“ eingefügt:
      „Seefahrtoberlehrer,
      Handelsoberlehrer an den Seefahrtschulen[3]).“,
   b) am Schluß die Anmerkung hinzugefügt:
      „[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.“;

9. in der Besoldungsgruppe 4b 1 wird
   a) bei „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:“ hinter „Oberintendanturinspektoren“ eingefügt:
      „Marineoberinspektoren,“,
   b) vor „Oberlandmesser[4])“ eingefügt:
      „Konsulatssekretäre I. Klasse,“,
   c) hinter „Waffenoberrevisoren“ eingefügt:
      „Oberseekapitäne,
      Oberschiffsingenieure,
      Werftbahnoberinspektor,
      Marinelazarettverwaltungsvorsteher[6]),“,
   d) die Amtsbezeichnung „Erster Seekapitän“ gestrichen;

10. in der Besoldungsgruppe 4c 2 wird
   a) an Stelle von „Regierungsinspektoren[2])“ gesetzt:
      „Regierungsinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4c 1[2]),“,
   b) hinter „Photogrammeter“ eingefügt:
      „Kreisinspektoren,“,
   c) hinter „Waffenrevisoren“ eingefügt:
      „Werftbahninspektor,“,
   d) hinter „Postmeister“ eingefügt:
      „Funklehrer bei den Seefahrtschulen.“;

11. in der Besoldungsgruppe 4e wird
   a) vor „Ministerialregistratoren“ eingefügt:
      „Ministerialkanzleiobersekretäre bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),“,
   b) am Schluß die Anmerkung hinzugefügt:
      „[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM.“;

12. in der Besoldungsgruppe 5b wird
   a) bei „Ministerialkanzleisekretäre[1])[2])“ gestrichen:
      „[2])“,
   b) an Stelle von „Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei militärischen Dienststellen“ gesetzt:
      „Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei, im Reichsflugsicherungsdienst) bei militärischen Dienststellen,“,
   c) hinter „Oberpostverwalter“ eingefügt:
      „Gutsinspektor beim Landeskrankenhaus Homburg,
      Maschinenbetriebsleiter bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,“,

d) hinter „Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Prüfung bei den Gesundheitsämtern des Saarlandes (künftig wegfallend)“ eingefügt:

„Kulturbausekretäre beim Kulturbauamt des Saarlandes[4]),“,

e) am Schluß die Anmerkung 2 gestrichen;

**13.** in der Besoldungsgruppe 6 wird an Stelle von „Maschinenmeister beim Reichskanalamt und beim Leuchtfeuer Warnemünde[1])“ gesetzt:

„Maschinenmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7a, A 8a und A 9[1]),“;

**14.** in der Besoldungsgruppe 7a wird

a) hinter „Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten[3])“ eingefügt:

„Strommeister,
Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 8a und A 9,
Schleusenvorsteher,“,

b) hinter „Meister im Reichsluftaufsichtsdienst“ eingefügt:

„Oberin der Pflegerinnen { beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Gutsinspektor, Pflegevorsteher } bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,“;

**15.** in der Besoldungsgruppe 8a wird

a) hinter „Assistenten“ eingefügt:

„Regierungsassistenten,“,

b) die Amtsbezeichnung „Regierungsbüroassistenten“ gestrichen,

c) hinter „Erster Werkführer bei den Justizvollzugsanstalten[4])“ eingefügt:

„Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 7a und A 9,“,

d) hinter „Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst“ eingefügt:

„Handwerksobermeister { beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Oberpfleger und Oberpflegerinnen { beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,“;

**16.** in der Besoldungsgruppe 9 wird

a) an Stelle von „Maschinenmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6“ gesetzt:

„Maschinenmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8a, A 7a und A 6,“,

b) hinter „Postbetriebswarte“ eingefügt:

„Handwerksmeister { beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Maschinenmeister bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“;

**17.** in der Besoldungsgruppe 10a wird hinter „Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Packereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller)[6])“ eingefügt:

„Pfleger { beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Handwerker bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“;

**18.** in der Besoldungsgruppe 10b wird hinter „Oberpedelle bei den Universitäten[4])“ eingefügt:

„Hausmeister bei den Seefahrtschulen.“;

**19.** in der Besoldungsgruppe 11 wird an Stelle von:

„Hausmeister<br>Oberaufseher } bei den Versorgungskrankenanstalten"

gesetzt:

„Hausmeister bei den Versorgungskrankenanstalten,".

**II.** Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als 2. Anlage zur Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung AD, Planmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 3 wird hinter „Generalarbeitsführer" eingefügt:

„Generalarbeitsarzt.".

**III.** Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 2 beigefügte Reichsbesoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

**1.** In der Besoldungsgruppe 7a wird hinter „Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs" eingefügt:

„Oberstjägermeister,";

**2.** in der Besoldungsgruppe 8 wird an Stelle von „Leiter des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica)" gesetzt:

„Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica),".

## Artikel III

## Änderungen des Besoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. April 1938 aus Anlaß der Neuordnung der Besoldung der Angehörigen der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps

### § 1

**I.** Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

**1.** § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, für die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes von Besoldungsgruppe AD 9 an abwärts und für die planmäßigen Unterführer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps."

**2.** § 20 erhält folgenden Absatz 8:

„(8) Die planmäßigen Führer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Für die planmäßigen Unterführer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps gelten Abs. 1, 3, 4 und 6 entsprechend."

**II.** Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Reichsbesoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

**1.** In der Besoldungsgruppe 1a wird hinter „Oberste der Gendarmerie" eingefügt:

„Inspekteur der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,";

**2.** in der Besoldungsgruppe 2c 1 wird hinter „Polizeidirektoren" eingefügt:

„Stabsführer der Inspektion der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,";

**3.** in der Besoldungsgruppe 3b wird hinter „Hauptleute der Gendarmerie" eingefügt:

„Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,<br>Hauptfahrlehrer bei der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,";

4. in der Besoldungsgruppe 5a wird
   a) hinter „Werksekretäre" eingefügt:
      „Hauptfahrlehrer bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps[3]), Zugführer bei der Reichsmotorsportschule und bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,",
   b) am Schluß folgende Anmerkung 3 angefügt:
      „[3]) Erhalten als Vertreter des Leiters der Motorsportschulen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800 *RM* jährlich.";

5. in der Besoldungsgruppe 5b wird hinter „Gendarmerieobermeister" eingefügt:
   „Kraftfahrzeugwerkmeister bei der Reichsmotorsportschule und den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,".

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Besoldung der Unterführer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps festzusetzen und ihre Versorgung zu regeln.

## Artikel IV

### Änderungen des Besoldungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1938

§ 1

I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
   „Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsberechtigten Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.";

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag.
   Dieser beträgt monatlich
   für ein Kind .................... 10 *RM*,
   » ein zweites Kind .................... 20 » ,
   » ein drittes Kind .................... 25 » ,
   » ein viertes und jedes weitere Kind .................... 30 » .
   Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlags fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist.";

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie
   1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
   2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.
   Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.";

4. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt."

II. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Reichsbesoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 5b wird die bestehende Aufzählung der Beamten nebst Anmerkungen durch folgende Fassung ersetzt:

„Ministerialkanzleiobersekretäre[1]),

Obersekretäre, technische und nichttechnische Obersekretäre[2]):

Regierungsobersekretäre,

Verwaltungsobersekretäre,

Theaterobersekretäre,

Reichskriegsgerichtsobersekretäre,

Justizobersekretäre,

Finanzobersekretäre,

Obersteuersekretäre,

Oberzollsekretäre,

Oberpostsekretäre,

Oberpostsekretärinnen,

Obertelegraphensekretäre,

Obertelegraphensekretärinnen,

Wetterdienstobersekretäre,

Kanzleiobersekretäre { beim Reichstag, beim Reichsgericht, beim Reichsfinanzhof,

Kanzleivorsteher { beim Reichsgesundheitsamt, beim Statistischen Reichsamt, beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, beim Reichswirtschaftsgericht, beim Reichsversicherungsamt, beim Reichsversorgungsgericht, beim Reichspatentamt, bei der Reichsschuldenverwaltung,

Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister[2]),

Kreisobersekretäre[2]),

Polizeiobersekretäre[2]),

Waffenmeister der Polizei[3]),

Technische Obersekretäre bei der Geheimen Staatspolizei[3]),

Kriminalobersekretäre[2]),

Polizeiobermeister,

Gendarmerieobermeister,

Kraftfahrzeugwerkmeister bei der Reichsmotorsportschule und den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps,

Theaterobermeister bei den Reichstheatern,

Landwirtschaftliche Obersekretäre bei den Remonteämtern[2]),

Waffenmeister,

Nautische Obersekretäre[2]),
Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei, im Reichsflugsicherungsdienst) bei militärischen Dienststellen,
Gerichtsvollzieher[4]),
Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[5]) (künftig wegfallend),
Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten[2]),
Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten,
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,
Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung,
Oberbrandmeister,
Oberpostverwalter,
Gutsinspektor beim Landeskrankenhaus Homburg,
Maschinenbetriebsleiter bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Straßenmeister beim Straßenbauamt des Saarlandes[3]),
Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Prüfung bei den Gesundheitsämtern des Saarlandes (künftig wegfallend),
Kulturbauobersekretäre beim Kulturbauamt des Saarlandes[6]),
Eichmeister bei der Eichverwaltung des Saarlandes[3]).

---

[1]) Die Ministerialkanzleiobersekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[3]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[4]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[5]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

[6]) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung, im übrigen nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen."

2. Die Besoldungsgruppe 8a erhält folgende Grundgehaltsätze:

„**2 100 — 2 190 — 2 280 — 2 370 — 2 460 — 2 550 — 2 640 — 2 720 — 2 800 *RM***".

3. Die Besoldungsgruppe 8b erhält folgende Grundgehaltsätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:

„**1 800 — 1 920 — 2 030 — 2 140 — 2 240 — 2 340 — 2 430 — 2 530 — 2 620 — 2 710 — 2 800 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
V von der vierten Dienstaltersstufe an".

4. Die Besoldungsgruppe 9 erhält folgende Grundgehaltsätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:

„**1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;

im übrigen: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
V von der vierten Dienstaltersstufe an".

5. Die Besoldungsgruppe 10a erhält folgende Grundgehaltsätze und folgenden Wohnungsgeldzuschuß:

„**1 750 — 1 840 — 1 930 — 2 020 — 2 110 — 2 200 — 2 290 — 2 380 — 2 470 — 2 550 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;

im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienstaltersstufe an".

**6.** Die Besoldungsgruppe 10b wird wie folgt neu gefaßt:

**„Besoldungsgruppe 10 b**

**1 700 — 1 790 — 1 880 — 1 970 — 2 060 — 2 150 — 2 240 — 2 320 — 2 400 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der vierten Dienstaltersstufe an;

im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienstaltersstufe an

Botenmeister[1]),
Amtsgehilfen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a,
Kastellane,
Technische Gehilfen,
Pförtner in den Ministerien,
Hausmeister bei den Oberpräsidien (künftig wegfallend),
Hausmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Kreisamtsgehilfen,
Kassengehilfen[2]),
Zähler bei der Münzverwaltung und bei der Lotterieverwaltung[3])
Oberpedelle bei den Universitäten[4]),
Hausmeister bei den Seefahrtschulen,
Gruppenleiter
Garderobiers
Theaterwarte
Pförtner
} bei den Reichstheatern,
Hausmeister bei den Versorgungskrankenanstalten,
Justizwachtmeister des Heeres,
Marinejustizwachtmeister,
Justizoberwachtmeister[5]),
Justizwachtmeister[6]),
Leuchtturmaufseher,
Schleusenoberwärter,
Leuchtfeuerwärter,
Steuerwachtmeister,
Zollwachtmeister,
Justizwachtmeister der Luftwaffe,
Straßenoberaufseher und Aufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes (künftig wegfallend),
Postschaffner,
Maschinisten,
Drucker,
Bauaufseher,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10a.

---

[1]) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden und beim Polizeipräsidium in Berlin erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[2]) Je ein Kassengehilfe bei den Regierungshauptkassen, bei der Hauptkasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin und bei der Polizeihauptkasse in Berlin erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 *RM*.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[6]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 *RM*."

7. Die Besoldungsgruppe 11 erhält folgende neue Fassung:

„**Besoldungsgruppe 11**

**1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 *RM***

Wohnungsgeldzuschuß: VI von der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Heizer,
Hauswarte,
Brückenwärter,
Lagerwarte,
Schießstandsaufseher,
Krankenhausgehilfen,
Wächter,
Waldhüter,
Straßenaufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10b (künftig wegfallend),
Postboten.“

8. Die Besoldungsgruppe 12 wird gestrichen.

III. Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) erhält die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage 4 (S. 1216)

§ 2

Die Vorschriften des § 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung und die Bestimmungen der Nr. 28 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung werden aufgehoben.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 Abschnitt I und III dieses Artikels gelten entsprechend für die Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, auch soweit der Anspruch auf die Versorgungsbezüge vor dem Inkrafttreten dieses Artikels entstanden ist.

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der nach § 1 Abschnitt II Ziffer 6 dieses Artikels aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10b und der nach § 1 Abschnitt II Ziffer 7 dieses Artikels aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeführten Beamten wird nicht geändert.

(2) Den Beamten, die nach § 1 Abschnitt II Ziffer 6 dieses Artikels aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10b übergeführt werden und bisher den Wohnungsgeldzuschuß nach einer höheren Tarifklasse bezogen haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse weitergewährt.

§ 5

Von Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Besoldungsrecht dem des Reichs noch nicht voll angeglichen ist, dürfen die Vorschriften des § 1 Abschnitt I Ziffer 1 und Abschnitt III dieses Artikels nur insoweit eingeführt werden, als die Gesamtbezüge ihrer Beamten dadurch nicht höher werden als die gleichzubewertender Reichsbeamten.

§ 6

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die nach den Vorschriften dieses Artikels erwachsenden Mehrausgaben über die Ansätze des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1938 hinaus zu leisten.

§ 7

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Beamten der Deutschen Reichsbahn eine den Vorschriften dieses Artikels entsprechende Regelung zu treffen.

## Artikel V

### Inkrafttreten des Gesetzes

Es treten in Kraft

a) die Vorschriften des Artikels I mit Wirkung ab 1. April 1937,

b) die Vorschriften des Artikels II mit Wirkung ab 1. April 1938,

c) die Vorschriften des Artikels III mit Wirkung ab 1. April 1938,

d) die Vorschriften des Artikels IV mit Wirkung ab 1. Juli 1938.

Berlin, 27. September 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage 4

# Wohnungsgeldzuschuß

## a. für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsfähigen Kindern

| Ortsklasse | Jahresbetrag für Tarifklasse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I Reichsmark | II Reichsmark | III Reichsmark | IV Reichsmark | V Reichsmark | VI Reichsmark | VII Reichsmark | VII bei 40 v. H. Abzug Reichsmark |
| Sonderklasse | 2 520 | 2 016 | 1 584 | 1 152 | 864 | 636 | 402 | 240 |
| A | 2 160 | 1 728 | 1 368 | 1 008 | 732 | 534 | 348 | 210 |
| B | 1 800 | 1 440 | 1 080 | 792 | 606 | 444 | 288 | 174 |
| C | 1 368 | 1 080 | 864 | 648 | 474 | 348 | 216 | 132 |
| D | 1 008 | 792 | 648 | 474 | 348 | 258 | 156 | 96 |

## b. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsfähigen Kindern

| Ortsklasse | Jahresbetrag für Tarifklasse | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I Reichsmark | II Reichsmark | III Reichsmark | IV Reichsmark | V Reichsmark | VI Reichsmark | VII Reichsmark |
| Sonderklasse | 2 940 | 2 352 | 1 848 | 1 344 | 1 008 | 744 | 474 |
| A | 2 520 | 2 016 | 1 596 | 1 176 | 858 | 624 | 408 |
| B | 2 100 | 1 680 | 1 260 | 924 | 708 | 522 | 336 |
| C | 1 596 | 1 260 | 1 008 | 756 | 558 | 408 | 252 |
| D | 1 176 | 924 | 756 | 558 | 408 | 306 | 186 |

## c. für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern

| Ortsklasse | Jahresbetrag für Tarifklasse | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I Reichsmark | II Reichsmark | III Reichsmark | IV Reichsmark | V Reichsmark | VI Reichsmark | VII Reichsmark |
| Sonderklasse | 3 360 | 2 688 | 2 112 | 1 536 | 1 152 | 846 | 540 |
| A | 2 880 | 2 304 | 1 824 | 1 344 | 984 | 714 | 462 |
| B | 2 400 | 1 920 | 1 440 | 1 056 | 810 | 600 | 384 |
| C | 1 824 | 1 440 | 1 152 | 864 | 636 | 462 | 288 |
| D | 1 344 | 1 056 | 864 | 636 | 462 | 348 | 216 |

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938 | Nr. 149 |
|---|---|---|

Inhalt



### Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

**Vom 27. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten (Reichsversicherungsordnung §§ 182a und 187b), befreit."

2. § 51 Abs. 5 fällt weg.

3. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst kann der Anspruch noch angemeldet werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach Ablauf der Frist (§ 52) in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden oder die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 weggefallen sind."

4. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gelten entsprechend."

5. Als neuer § 54a ist einzufügen:

„§ 54a

Auf den Einwand der Fristversäumnis (§§ 52 bis 54) kann verzichtet werden."

6. § 75 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats. Der erloschene Anspruch lebt in Höhe von sechs Zehnteln wieder auf, wenn eine dem im § 76 bestimmten Vielfachen entsprechende Zahl von Jahren abgelaufen ist."

7. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf vier Zehntel der Abfindungssumme, die festzusetzen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Ist in diesem Zeitpunkt die im § 75 Abs. 2 Satz 2 genannte Zahl von Jahren noch nicht abgelaufen, so erhöht sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes fehlende Jahr um sechs Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrags."

§ 2

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Bei vorübergehendem Bedarf kann die endgültige Bestellung auf ein Jahr beschränkt werden."

2. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag des Führers der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Führers des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten vom Reichsarbeitsminister bestellt."

3. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Der Präsident bestimmt die Zuteilung der Vorsitzenden und die Verteilung der Sachen auf die Senate im voraus für je ein Kalenderjahr; er setzt für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs, im voraus fest, in welchem Senat und an welchen Tagen die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen, und regelt im Einzelfall, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2, die Vertretung verhinderter Vorsitzender und Beisitzer."

4. Im § 90 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Über die Berufung entscheiden die Versorgungsgerichte endgültig, wenn es sich lediglich um Heilbehandlung, um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, um die Neufeststellung der Rente (Reichsversorgungsgesetz §§ 24 bis 30a) wegen Veränderung der Verhältnisse oder um Berufungen gegen Berichtigungsbescheide (§ 65 Abs. 2) handelt, die lediglich diese Streitgegenstände betreffen.

(3) Im übrigen entscheidet über die Berufung das Reichsversorgungsgericht; es entscheidet ferner über die Berufung, wenn die Verwaltungsbehörde bei Streitigkeiten über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung der Rente oder bei Ansprüchen auf Heilbehandlung, Hausgeld, Sterbegeld, Elternrente oder Witwerrente die Gesundheitsstörung oder den Tod nicht als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt oder die Gesundheitsstörung nicht als feststellbar erachtet hat."

5. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Die Berufung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist,

2. wenn ein Antrag wegen Fristversäumnis abgelehnt wird,

3. a) gegen die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung einer Rente oder auf Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung, der zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach dem schädigenden Ereignis (Kriegspersonenschädengesetz § 3) gestellt wird,

   b) gegen die Ablehnung eines auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes § 57 gestellten Antrags,

   c) gegen die Berichtigung eines Bescheides,

   wenn der Antragsteller oder der von der Berichtigung Betroffene keine Rente bezieht,

4. gegen die Ablehnung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente (Reichsversorgungsgesetz §§ 36 bis 50, 97, Kriegspersonenschädengesetz § 7), wenn der Tod nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder seit dem schädigenden Ereignis (Kriegspersonenschädengesetz § 3) eingetreten ist und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes keine Rente bezogen hat,

5. bei Ansprüchen auf Elternrente, soweit es sich um die Höhe der Elternrente oder darum handelt, ob im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes § 45 der Antragsteller bedürftig ist oder der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre,

6. bei Ansprüchen auf Witwerrente, soweit es sich um die im Reichsversorgungsgesetz § 97 und im Kriegspersonenschädengesetz § 7 bestimmten besonderen Voraussetzungen des Anspruchs oder um die Höhe der Rente handelt,

7. wenn es sich um Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang der Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Dienstbeschädigung verneint worden ist,

8. wenn es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,

9. wenn es sich um die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr oder um Heiratsabfindung handelt,

10. wenn es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente im Falle des Kriegspersonenschädengesetzes § 4 oder auf Waisenrente in den Fällen des Reichsversorgungsgesetzes § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 4 handelt,

11. wenn es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (Reichsversorgungsgesetz §§ 55, 56) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeit zu gewähren ist.

(2) Ist ein Antrag auf Neufeststellung der Rente (Reichsversorgungsgesetz §§ 24 bis 30 a) wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (Reichsversorgungsgesetz § 57) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrags auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt worden ist."

6. Im § 104 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, der nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist; dies gilt nicht für Anträge der Vertreter der im § 48 Abs. 2 genannten Verbände."

7. Im § 153 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Vierter Abschnitt, Dritter Titel, Artikel 1 und 2 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 327) und über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel III, Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 277) treten außer Kraft. Entscheidungen über Anträge auf Versorgung, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften ergangen sind, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtskraft.

(3) Vom Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) tritt Artikel 2 § 1 außer Kraft.

(4) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

## Gesetz
## zur Änderung des Offizierpensionsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes.
### Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen (Offizierpensionsgesetz) vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

(1) Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

(2) a) Die einfache Verstümmelungszulage wird gewährt bei dem Verlust einer Hand oder eines Fußes oder der Sprache oder des Gehörs auf beiden Ohren. Sie beträgt 660 Reichsmark jährlich.

b) Die erhöhte Verstümmelungszulage wird gewährt bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Sie beträgt 1350 Reichsmark jährlich.

(3) Die einfache Verstümmelungszulage kann gewährt werden

a) bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand oder eines Armes oder eines Fußes oder eines

Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist,

b) bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges,

c) bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

(4) Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1 350 Reichsmark jährlich erhöht werden.

(5) Treffen mehrere einfache Verstümmelungszulagen zusammen, so wird für die zweite und jede weitere Gesundheitsschädigung eine Verstümmelungszulage von je 540 Reichsmark jährlich gewährt. Neben einer erhöhten Verstümmelungszulage (Abs. 2b, Abs. 4) beträgt die einfache Verstümmelungszulage nur je 540 Reichsmark jährlich."

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ein Pensionär, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Pension nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Pension berechnet ist.

(2) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(3) Bei den Berechnungen nach Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der pensionsfähigen Dienstbezüge, wenn es für den Pensionär günstiger ist, folgende Jahresbeträge:

bei einer Gesamtdienstzeit

| | | |
|---|---|---|
| von weniger als zwanzig Jahren | 5 600 | Reichsmark, |
| von zwanzig Jahren | 5 900 | „ , |
| von zweiundzwanzig Jahren | 6 200 | „ , |
| von vierundzwanzig Jahren | 6 500 | „ , |
| von sechsundzwanzig Jahren | 6 750 | „ , |
| von achtundzwanzig Jahren | 7 000 | „ , |
| von dreißig Jahren | 7 250 | „ , |
| von zweiunddreißig Jahren | 7 500 | „ . |

Als Gesamtdienstzeit gilt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte Militärdienstzeit und die wirklich abgeleistete Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Abs. 1 und 3 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Pensionärs der Reichsminister der Finanzen endgültig.

(5) Die Beschäftigung im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst."

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Erhält ein Pensionär aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 24 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben die Militärpension nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus dem der Festsetzung der Militärpension zugrunde gelegten pensionsfähigen Militärdiensteinkommen als Pension ergibt. Maßgebend ist der Hundertsatz, der bei Festsetzung des Wartegeldes, des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Versorgung zugrundegelegt ist. Ist dabei die Militärdienstzeit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt worden, so erhöht sich der Hundertsatz entsprechend. § 24 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Sofern es für den Pensionär günstiger ist, treten bei der Berechnung nach Abs. 1 an die Stelle des pensionsfähigen Militärdiensteinkommens die im § 24 Abs. 3 genannten Beträge.

(3) Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, jedoch nicht den Reichsverwaltungen einschließlich Reichsbahn und Reichspost."

4. § 57 fällt weg.

§ 2

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbe-

nen Offiziers im öffentlichen Dienst (Offizierpensionsgesetz § 24) eine Versorgung, so ist daneben das Militärwitwen- und -waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich aus der Pension des Verstorbenen unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit nach Offizierpensionsgesetz § 26 Abs. 1 als Militärwitwen- und -waisengeld ergibt. Ist es für die Witwe oder Waise günstiger, so treten bei Ermittlung der Pension des Verstorbenen an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Offizier die im Offizierpensionsgesetz § 24 Abs. 3 genannten Beträge.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im öffentlichen Dienst (Offizierpensionsgesetz § 24) verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen pensionsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen die dem Witwengeld zugrunde liegende Pension berechnet ist,

2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig."

§ 3

(1) Witwen und Waisen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die nach den früheren Militärversorgungsgesetzen Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld oder eine gleichzuachtende Versorgung beziehen würden, erhalten zu dem ihnen zustehenden Witwen- und Waisengeld auf Antrag einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag zum Witwengeld beträgt 420 Reichsmark jährlich; er wird auf 600 Reichsmark jährlich erhöht, wenn das Kriegswitwengeld mindestens 1 200 Mark jährlich betragen würde. Der Zuschlag zum Waisengeld beträgt 180 Reichsmark jährlich.

(3) Für das Erlöschen und Ruhen des Zuschlags gelten sinngemäß die Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) § 30 Abs. 1 und § 30a in der Fassung des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Militärversorgung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 886) Artikel 2 Nr. 2 und 3.

(4) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle des Zuschlags eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlags.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt der Zuschlag; doch können die Vorschriften des Abs. 4 Anwendung finden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Vom Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) tritt Artikel V in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 487) Artikel V außer Kraft.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

# Gesetz über die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen (Kapitulantenversorgungsgesetz).

## Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für die Versorgung der Kapitulanten der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Grund von Gesundheitsstörungen, die nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) mit Ausnahme der §§ 4 bis 23, 31, 33, 62 Abs. 5. Zusatzrente wird nach Maßgabe des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) Artikel 4 gewährt.

(2) Eine Gesundheitsstörung kann nur dann den Anspruch auf Versorgung nach Abs. 1 begründen, wenn eine für die Zuerkennung von Versorgungsgebührnissen zuständige Stelle bereits anerkannt hat, daß die Gesundheitsstörung während der Dienstzeit eingetreten ist und daß die Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung um mindestens 10 vom Hundert gemindert war.

(3) Treffen Gesundheitsstörungen im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Gesundheitsstörungen zusammen, die auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind und einen Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes begründen, so ist eine einheitliche Rente nach Abs. 1 festzusetzen.

§ 2

(1) Die Rente der auf Grund einer Dienstzeit von achtzehn Jahren versorgten Kapitulanten der früheren Wehrmacht beträgt 1 200 Reichsmark jährlich; sie steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 36 Reichsmark jährlich bis zum Höchstbetrage von 1 800 Reichsmark jährlich. Verheiratete erhalten einen Frauenzuschlag von 120 Reichsmark jährlich. Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Waren die im Abs. 1 bezeichneten Kapitulanten Gehaltempfänger, so werden sie so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der früheren Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist. Das gleiche gilt für Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie mindestens fünfundzwanzig Dienstjahre haben.

(3) Sind Kapitulanten, die auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren Versorgung nach Abs. 1 oder 2 erhalten, in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich diese Versorgung insoweit, als sich durch Hinzurechnung der Zeit der Wiederverwendung eine höhere Gesamtdienstzeit ergibt.

(4) Neben der Versorgung nach Abs. 1 oder 2 wird die Versorgung auf Grund einer Dienstbeschädigung mit der Maßgabe gewährt, daß die Gebührnisse nach Reichsversorgungsgesetz §§ 27, 28, 30 a, 51 und 87 nur in Höhe der Hälfte, und die Gebührnisse nach §§ 29 und 30 sowie die Zusatzrente nicht gezahlt werden.

(5) Mit Zustimmung des Versorgungsamts können die Kapitulanten zwischen der Versorgung nach Abs. 1 bis 4 und der Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

§ 3

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst,
2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis. Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
3. durch den Verlust des Reichsbürgerrechts oder die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 ruht

1. solange der Kapitulant nicht deutscher Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Versorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 3 ruhen. Haben die Versorgungsgebührnisse nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Vorschrift des Deutschen Beamtengesetzes § 136 Abs. 2 gilt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

§ 5

(1) Ein Kapitulant, der im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur insoweit, als das monatliche Einkommen aus der Verwendung hinter dem Betrage von 275 Reichsmark monatlich zurückbleibt.

(2) Erhält ein Kapitulant aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsgebührnisse nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur bis zur Erreichung von 80 vom Hundert und nach dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, nur bis zur Erreichung von 75 vom Hundert des im Abs. 1 genannten Betrages zu zahlen. Der einem auf Grund des § 2 Abs. 1 versorgten Kapitulanten nicht zu zahlende Betrag der Versorgungsgebührnisse wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, jedoch nicht den Reichsverwaltungen einschließlich Reichsbahn und Reichspost. Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages ist von der Rente ein Betrag von 600 Reichsmark jährlich außer Betracht zu lassen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Höchstgrenzen erhöhen sich um die Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 bleiben Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen außer Betracht. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 6

Stirbt ein auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 4 versorgter Kapitulant, so gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 92 bis 96 sinngemäß.

§ 7

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Kapitulanten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Versorgung auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren hatte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines während der Zugehörigkeit zur früheren Wehrmacht nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts, erhalten Witwen- und Waisenrente.

(2) Die Witwenrente beträgt 720 Reichsmark jährlich; sie erhöht sich bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens fünfundzwanzig Jahren um 60 Reichsmark, bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens dreißig Jahren um 120 Reichsmark. Zur Witwenrente kann ein Zuschlag von 240 Reichsmark jährlich gewährt werden. Der Zuschlag kann, wenn der Ehemann an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben ist, auf 420 Reichsmark erhöht werden.

(3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwenrente berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente. Zur Waisenrente kann ein Zuschlag von 120 Reichsmark jährlich gewährt werden.

(4) Kinderzuschläge werden nach den für die Hinterbliebenen der Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(5) Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 97, 101, 102, 105 und 106 gelten sinngemäß.

(6) Die Hinterbliebenen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Kapitulanten werden so versorgt, als wenn der Verstorbene bei Beendigung seiner Dienstzeit in der früheren Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist.

§ 8

(1) Für das Erlöschen der Versorgungsgebührnisse nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes § 133.

(2) Für das Ruhen und die Entziehung der Versorgungsgebührnisse nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 128, 136.

§ 9

(1) Erhält eine Witwe oder eine Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit des Verstorbenen aus einem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen von 275 Reichsmark monatlich als Witwen- oder Waisengeld ergibt. Maßgebend ist der Hundertsatz, der bei der Ermittlung des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Versorgung des Verstorbenen zugrunde gelegt ist. Ist dabei die Militärdienstzeit nicht berücksichtigt worden, so ist der Hundertsatz entsprechend zu erhöhen.

(2) Eine Witwe oder eine Waise, die im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgung nach § 7 nur insoweit, als das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 vom Hundert, das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages zurückbleibt.

(3) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstande oder während desselben im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 Abs. 2 oder 6 nur bis zur Erreichung von 60 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages, oder, wenn es für eine nach § 7 Abs. 6 versorgte Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung der Versorgung des Verstorbenen zu zahlen, die der Versorgung der Witwe zugrunde liegt.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(5) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bleibt die Erhöhung des Zuschlags (§ 7 Abs. 2 Satz 3) außer Betracht.

§ 10

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 5, 9) hat dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs,
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Hinterbliebene auch die Verheiratung

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Hauptversorgungsamt die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Der Reichsarbeitsminister kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Versorgung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wieder bewilligen.

§ 11

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse sind zurückzuzahlen.

(2) Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

§ 12

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das das Reich zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 13

Hat ein Versorgungsberechtigter vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Reichsversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung seiner Vorschriften eine Kapitalabfindung erhalten, so wird der der Abfindung zugrunde gelegte Betrag auf die nach diesem Gesetz zahlbaren Versorgungsgebührnisse insoweit angerechnet, als der Anspruch nach Reichsversorgungsgesetz § 75 erloschen ist.

§ 14

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) maßgebend.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Es findet nur auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet.

(2) Außer Kraft treten vom Reichsversorgungsgesetz § 101 Abs. 4, § 105, vom Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) §§ 8, 9. Die auf Grund dieser Vorschriften versorgten Personen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab Versorgung nur nach diesem Gesetz. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Versorgungsgebührnisse auf Grund einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht und die Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr gemindert war.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

§ 16

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Berlin, den 27. September 1938

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938 | Nr. 150 |
|---|---|---|



Inhalt



**Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich.**

**Vom 28. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

### Artikel I

### Allgemeine Vorschriften

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Lande Österreich Anwendung:

1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) nebst
   der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669);
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst
   der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und
   dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787);
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst
   der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501);
4. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst
   den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie
   den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister;
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893);

6. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166);
7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) nebst

   der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858);
8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
9. die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst

   den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069),

   der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730),

   der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister;
10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 115);
11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180).

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften sind vom 1. Oktober 1938 an auch anzuwenden:

a) auf die nach dem bisherigen österreichischen Recht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Lande Österreich stehenden Personen — mit Ausnahme der Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) der ehemaligen bewaffneten Macht,

b) unter Berücksichtigung der für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen Bestimmungen auf die angestellten Beamten und Praktikanten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" und

c) soweit es ausdrücklich bestimmt ist, auf die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getretenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten und angestellten Beamten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" und deren Rechtsvorgänger sowie auf ihre Hinterbliebenen und auf die Hinterbliebenen solcher vor dem 1. Oktober 1938 im Dienststande gestorbenen Bediensteten.

## Artikel II

## Besondere Vorschriften

### 1. Zum Deutschen Beamtengesetz

#### § 1

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes (DV) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 1 Satz 2 DV zu § 4 DBG:

   Die bisherigen österreichischen Vorschriften, die über die Abnahme des Treueides etwas anderes bestimmen, treten außer Kraft.

2. Zu § 5 DBG:

   Bis zur Einführung des Strafprozeßrechts des Reichs im Lande Österreich ist maßgebend, ob dem Beamten nach österreichischem Strafprozeßrecht wegen familienrechtlicher Beziehungen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

3. Zu § 10 Abs. 2 Nr. 4 DBG:

Bis zur Einführung der Reichsgewerbeordnung im Lande Österreich sind unter Gewerbe die Gewerbe im Sinne der österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften zu verstehen.

4. Zu § 13 DBG:

Der Verlust des Nebenamtes und der Nebenbeschäftigung tritt in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Oktober 1938 geendet hat, spätestens mit Ende Dezember 1938 ein.

5. Zu § 17 DBG und zu der DV zu § 17 DBG:

(1) Ein am 30. September 1938 noch laufender Urlaub endet spätestens mit Ende Oktober 1938, soweit er mit den Vorschriften des § 17 DBG und mit der DV dazu in Widerspruch steht.

(2) Bis zur einheitlichen Regelung der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes durch die Reichsregierung gilt folgendes:

a) Allen Beamten wird in jedem Rechnungsjahr ein Erholungsurlaub gewährt. Hat ein Beamter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Rechnungsjahrs eintritt.

b) Die Urlaubsdauer beträgt für planmäßige Beamte in

| Urlaubsgruppe | Besoldungsgruppe | Altersabteilung 1 | Altersabteilung 2 | Altersabteilung 3 |
|---|---|---|---|---|
| | | bis zu 30 Jahren | 30 bis 40 Jahre | über 40 Jahre |
| | | Kalendertage | | |
| A | A 11 | 16 | 21 | 28 |
| B | A 6 bis A 10 | 18 | 25 | 31 |
| C | A 4 und A 5 | 21 | 28 | 35 |
| D | A 2 und A 3 | 25 | 31 | 37 |
| E | A 1 und darüber | 29 | 37 | 42 |

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsgruppen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält.

c) Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt

im ersten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um fünf Kalendertage,
im zweiten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um drei Kalendertage,
im dritten Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit ..... um zwei Kalendertage.

d) Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens sieben Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

e) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt. Der gleiche Urlaub kann Kriegsbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 40 vom Hundert gewährt werden, wenn das erweiterte Erholungsbedürfnis durch ein amtsärztliches Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

f) Der Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regelt sich für die unmittelbaren Reichsbeamten nach den von den obersten Reichsbehörden für ihren Geschäftsbereich erlassenen Bestimmungen, im übrigen ist er von der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

6. Zur DV zu § 20 DBG:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933 (BGBl. Nr. 536/1933), betreffend die Uniform für Bundesbeamte, wird aufgehoben.

7. Zu § 21 DBG:

Soweit für einen Beamten wegen minder entsprechender oder nicht entsprechender Gesamtbeurteilung die Vorrückung in höhere Bezüge am 30. September 1938 gehemmt ist, gilt dies als Versagung des Aufsteigens im Gehalt.

8. Zu § 23 DBG:

Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die den Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichten und die vor dem 1. Oktober 1938 begangen sind, bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.

9. Zu § 28 Abs. 2 Nr. 3 DBG:

Der Planstelle entspricht bis zur Einführung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Reichs der Dienstposten im Sinne der Anlage IV des österreichischen Bundesfinanzgesetzes oder die Beamtenstelle, für die anderweit im Haushaltsplan des Dienstherrn vorgesorgt ist.

10. Zu § 32 Abs. 1 DBG:

Als entmündigt gilt auch, wer nach österreichischem Recht beschränkt entmündigt ist.

11. Zu § 32 Abs. 3 Nr. 3 DBG:

Es stehen gleich

a) den Maßnahmen auf Grund der §§ 2, 2a und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die Maßnahmen auf Grund des § 4 oder auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014),

b) der Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Dienststrafverfahrens die Entlassung nach § 93 der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften,

c) der Verurteilung zum Ruhegehaltsverlust die Dienststrafe nach § 154 Buchstabe c der Dienstpragmatik (RGBl. Nr. 15/1914) oder anderen gleichartigen Vorschriften.

12. Zu § 36 DBG:

Die Bestimmungen über die Zwangskrankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich bleiben in Kraft.

13. Zu § 37 Abs. 1 DBG:

Die Amtsbezeichnungen der am 1. Oktober 1938 noch im Dienststande befindlichen Beamten regeln sich nach der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) und den auf Grund dieser Verordnung aufgestellten Überleitungsübersichten.

14. Zu den Nrn. 4 und 5 DV zu § 37 DBG:

An die Stelle der Nrn. 4 und 5 DV zu § 37 DBG tritt für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmung:

„Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand."

15. Zu § 38 DBG:

Ob und in welchem Umfange in besonderen Fällen Vorschüsse gewährt werden dürfen, regelt sich im Lande Österreich für alle Beamte nach den vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen (vgl. Richtlinien vom 8. Juni 1935 Reichsbesoldungsbl. S. 59 in der Fassung der Änderung vom 6. März 1937 — Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 109).

16. Zu Nr. 2 DV zu § 38 DBG:

Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge regelt sich für die bis Ende September 1938 gezahlten Bezüge nach den bisherigen österreichischen Vorschriften.

17. Zu § 39 DBG:

Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich über die Pfändung und über Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung sind die entsprechenden österreichischen Bestimmungen maßgebend.

18. Zu § 43 DBG und der DV zu § 43 DBG:

An die Stelle der DV zu § 43 DBG tritt folgende Bestimmung:

„Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit Ausnahme des § 23 Abs. 2 und 4 und des § 24 gelten vom 1. Oktober 1938 ab auch im Lande Österreich."

19. Zu § 53 DBG:

Es ist gleichzuhalten

der Zuchthausstrafe die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers,

der Gefängnisstrafe die Strafe des strengen Arrestes.

20. Zu § 54 DBG:

Für das Gnadenrecht gelten der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und die auf Grund dieses Erlasses von den Reichsministern für ihren Geschäftsbereich erlassenen besonderen Anordnungen. Diese Vorschriften haben bereits mit der Einführung des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) im Lande Österreich Geltung erlangt.

21. Zu § 55 DBG:

Die Vorschriften des § 55 DBG finden nur Anwendung, wenn das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil nach dem 30. September 1938 rechtskräftig geworden ist; insoweit gelten sie auch, wenn das Urteil, demzufolge der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, bereits vor dem 1. Oktober 1938 ergangen ist. Der Ersetzung eines Urteils im Wiederaufnahmeverfahren durch ein anderes Urteil steht die Einstellung des wiederaufgenommenen Strafverfahrens durch Beschluß sowie die Beseitigung eines Urteils im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gleich.

22. Zu § 55 Abs. 6 DBG:

Bis zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) im Lande Österreich, gilt das Gesetz über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen vom 2. August 1932 (BGBl. Nr. 242/1932).

23. Zu § 59 DBG:

§ 59 bezieht sich auch auf alle Fälle, in denen bei der Prüfung nach der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) angenommen worden ist, daß der Beamte oder sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist.

24. Zu § 63 DBG:

Von der Entlassung der am 1. Oktober 1938 bereits verheirateten weiblichen Beamten kann abgesehen werden.

25. Zu § 64 DBG:

Die am 30. September 1938 im Dienst befindlichen weiblichen Beamten erhalten, sofern sie bis Ende September 1941 auf Grund des § 63 DBG ausscheiden, an Stelle der im § 64 Abs. 2 DBG vorgesehenen Abfindungen, falls es für sie günstiger ist, als Abfindung

nach vollendetem dritten bis zum vollendeten fünften Dienstjahr ....... das Neunfache,
mit mehr als fünf vollendeten Dienstjahren .......................... das Achtzehnfache und
mit mehr als zehn vollendeten Dienstjahren .......................... das Siebenundzwanzigfache

der für den Monat September 1938 gezahlten Dienstbezüge, soweit diese für die Ruhegenußbemessung nach dem bisherigen österreichischen Recht anrechenbar waren.

26. Zu § 68 DBG:

Die Durchführungsverordnung zu § 68 DBG gilt nicht für das Land Österreich.

27. Zu § 73 DBG:

Die Fristen des Abs. 1 beginnen mit dem 1. Oktober 1938.

28. Zu § 75 DBG:

(1) Dem Pfleger im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 DBG steht gleich der vom Amtsgericht bestellte Kurator.

(2) An die Stelle der DV zu § 75 DBG tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Am 1. Oktober 1938 noch nicht beendete Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle der bisher zulässigen Rechtsmittel tritt der Antrag auf Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde; gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist ein Rechtsmittel nicht gegeben."

29. Zu § 80 DBG:

Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die vor dem 1. Oktober 1938 ausgesprochen worden sind.

30. Zu den §§ 81 bis 85 DBG:

(1) Ob und in welchem Umfange vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Lebenszeit geltenden Beamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen sind, regelt sich nach dem bisher für ihn geltenden österreichischen Recht mit folgender Maßgabe:

a) Liegt der Zeitpunkt der Aufnahme des Beamten in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorangegangen ist, der Zeitpunkt seiner Ernennung vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so wird lediglich die nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegende Dienstzeit berücksichtigt.

b) Liegt dieser Zeitpunkt nach der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, so werden die vor diesem Zeitpunkt liegenden, nach bisherigem Recht anrechenbaren Zeiten nur insoweit berücksichtigt, als sie nach der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zurückgelegt sind und zehn Jahre übersteigen.

c) Kriegsjahre, Kriegshalbjahre und Kriegsbeschädigtenjahre sind auch dann nach dem bisherigen österreichischen Recht anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Dienstzeiten vor der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegen.

d) 1. Eine Zeit, die ein Beamter wegen seiner Betätigung für die NSDAP oder ihre Gliederungen in einer Strafanstalt (Gefängnis, Arrest) oder in einem Anhaltelager im Lande Österreich zugebracht hat, ist, wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet ist, einfach, im übrigen doppelt anzurechnen.

2. Als ruhegehaltfähig kann auch die Zeit angerechnet werden, in der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres vor seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder, wenn der Ernennung zum Beamten kein Vorbereitungsdienst vorausgegangen ist, vor der Ernennung sich vor dem 12. März 1938 für die NSDAP kämpferisch betätigt, insbesondere in der NSDAP oder in ihren Gliederungen ein Amt bekleidet sowie nach dem 12. März 1938 in der NSDAP oder ihren Gliederungen hauptberuflich ein Amt bekleidet hat.

3. Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, des freiwilligen nationalsozialistischen Arbeitsdienstes oder des Vereins „Österreichischer Arbeitsdienst" gewesen ist.

4. Ob eine der Voraussetzungen unter 1 bis 3 vorliegt, ist im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers festzustellen.

(2) Der Nachkauf von Dienstzeiten ist vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässig. Noch ausstehende Beiträge für Dienstzeitanrechnungen, die bis dahin bewilligt worden sind, sind zu entrichten, es sei denn, daß die nachgekauften Dienstzeiten gemäß Abs. 1 bei der Festsetzung des Ruhegehalts nicht mehr zu berücksichtigen sind.

(3) Vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeiten werden bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Widerruf geltenden Beamten nach den Bestimmungen des DBG berücksichtigt; Abs. 1 Buchstabe d findet jedoch auch auf diese Beamten Anwendung.

31. Zu § 86 DBG:

Das zu den §§ 81 bis 85 DBG Bestimmte gilt auch für die Festsetzung des Wartegeldes.

32. Zu § 93 DBG:

Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im § 162 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Kinder.

33. Zu § 97 DBG:

(1) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und gemäß § 121 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält Witwengeld.

(2) a) Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwengeld, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwengeld nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung des Witwengeldes darf jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls das Witwengeld neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben einem Waisengeld aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommt. Soweit hiernach ein Witwengeld nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommt, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

b) Das zu a) Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder gemäß § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

(3) Die frühere Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt wurde, steht gleich der früheren Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe.

34. Zu § 102 DGB:

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österreichischem Recht vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

35. Zu den §§ 107 bis 125 DBG:

(1) Hat ein Beamter vor dem 1. Oktober 1938 einen Dienstunfall (Betriebsunfall) erlitten, so richtet sich die Unfallfürsorge nach dem bisherigen österreichischen Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall verletzten nach dem 30. September 1938 endet, es sei denn, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen nach den vom 1. Oktober 1938 an für ihn geltenden allgemeinen Vorschriften (§§ 79 bis 106 DBG und Artikel II § 1 Nrn. 29 bis 34 dieser Verordnung) eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister die Ansprüche von Beamten gegen die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu regeln, soweit es sich um Beamte handelt, die Ende September 1938 nicht Bedienstete der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" waren.

36. Zu § 127 Abs. 4 DBG:

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 12. März 1938 im Lande Österreich geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

37. Zu den §§ 132 und 133 DBG:

Das zu § 53 DBG Bestimmte gilt auch hier.

38. Zu § 141 Abs. 1 und 2 DBG:

Bis zur Einführung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes im Lande Österreich treten an die Stelle der im § 141 angeführten Vorschriften dieser Gesetze die entsprechenden österreichischen Vorschriften.

39. Zu § 169 DBG:

Als Dienstzeit bei einer ehemaligen landesherrlichen Hofverwaltung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Dienstzeit, die nach dem bisherigen österreichischen Recht als Hofdienst anrechenbar gewesen ist.

40. Zu § 172 DBG:

(1) Hat ein Beamter Ende September 1938 eine nach § 68 Abs. 1 DBG festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, oder erreicht er sie bis Ende November 1938, so tritt er mit Ende Dezember 1938 in den Ruhestand.

(2) Die Durchführungsverordnung zu § 68 DBG gilt nicht für das Land Österreich.

(3) § 172 Abs. 3 DBG findet auf die Leiter (Leiterinnen) von Schulen und Lehrer (Lehrerinnen) im Lande Österreich keine Anwendung.

41. Zu den §§ 178 bis 184 DBG nebst DV dazu:

(1) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Lebenszeit geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DBG durch die im Abs. 4 angeführten, nachstehend als §§ 178 Ö, 179 Ö, 180 Ö, 181 Ö, 182 Ö, 183 Ö und 184 Ö bezeichneten Vorschriften ersetzt.

(2) Für die auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamte auf Widerruf geltenden Beamten werden die Vorschriften der §§ 178 bis 182 und 184 DBG — mit Ausnahme des § 179 Abs. 7 DBG — ersetzt durch die im Abs. 4 enthaltenen Vorschriften der §§ 178 Ö bis 184 Ö DBG.

(3) Für die nach dem 30. September 1938 im Lande Österreich in das Beamtenverhältnis berufenen oder aus dem Altreich in eine Beamtenstelle im Lande Österreich versetzten Beamten treten an die Stelle der Vorschriften des § 182 DBG die Vorschriften des im Abs. 4 enthaltenen § 184 Ö DBG.

(4) Die Vorschriften der §§ 178 Ö bis 184 Ö DBG lauten:

„§ 178 Ö

(1) Wer vor dem 1. Oktober 1938 von der hierfür zuständigen Stelle in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Lande Österreich aufgenommen worden ist, ist Beamter im Sinne des DBG, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 DBG bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat; dies gilt sinngemäß für die vor dem 1. Oktober 1938 angestellten Beamten und Praktikanten der früheren Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen".

(2) Wer vor dem 1. Oktober 1938 beschäftigt worden ist, ohne von der hierfür zuständigen Stelle in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden zu sein, insbesondere wer vor dem 1. Oktober 1938 auf Grund eines Dienstvertrages des bürgerlichen Rechts beschäftigt worden ist, ist nicht Beamter. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter oder Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

(3) Wer auf Grund des § 5 des Gehaltsgesetzes oder gleichartiger Vorschriften als Beamter angestellt oder zum Beamten, Richter oder wirklichen (definitiven) Lehrer ernannt worden ist, ist, auch wenn er die im § 28 DBG bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat, Beamter auf Lebenszeit. Die bisherigen Aspiranten, Beamtenanwärter (Gleichgestellte), Richteramtsanwärter und Hilfsrichter, die widerruflichen (provisorischen) Lehrer und alle sonstigen, in einem nichtständigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen sind Beamte auf Widerruf. Die bisherigen Hochschulassistenten und sonstigen befristet bestellten öffentlich-rechtlichen Bediensteten sind gleichfalls Beamte auf Widerruf, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlassung (§ 61 DBG) bis zum Ablauf der am 1. Oktober 1938 laufenden Frist nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Auflösung des Dienstverhältnisses bisher maßgebend waren; dasselbe gilt für die Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die ihnen bisher zugestanden haben.

(4) Wer vor dem 1. Oktober 1938 bei einer österreichischen Verwaltung, die vor dem 1. Oktober 1938 in eine Reichsverwaltung eingegliedert worden ist, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat, ist unmittelbarer Reichsbeamter.

§ 179 Ö

(1) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz DBG) gilt nicht für die vor dem 1. Oktober 1938 von der hierfür zuständigen Stelle in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommenen Beamten.

(2) § 59 Abs. 1 Satz 1 DBG gilt nicht für Beamte, die auf Grund von § 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) ausnahmsweise im Dienst belassen worden sind.

(3) Für die Zeit bis zum 30. Juni 1940 gilt § 70 DBG mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweiundsechzigsten Lebensjahres das sechzigste Lebensjahr tritt.

(4) Die Vorschriften der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG gelten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat. Hat das Gericht in einem vor dem 1. Oktober 1938 rechtskräftig gewordenen Urteil angeordnet, daß die mit der Verurteilung verbundene Rechtsfolge des Amts- oder Ruhegehaltsverlustes vorläufig nicht einzutreten hat, so ist bei der Anwendung der §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG statt des Zeitpunktes der Rechtskraft des Strafurteils der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge maßgebend.

(5) Beamte, deren Ruhegenuß für den Fall, daß sie Ende September 1938 in den Ruhestand getreten wären, nach dem bisherigen österreichischen Recht höher gewesen wäre als das Ruhegehalt, das ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zu dem tatsächlich späteren Zeitpunkt nach dem Deutschen Beamtengesetz zusteht, erhalten das Ende September 1938 erdiente Ruhegehalt. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines solchen Beamten, falls dies für sie günstiger ist.

§ 180 Ö

(1) Sofern einem Beamten nach dem bisherigen österreichischen Recht im Falle seines Ausscheidens aus dem Dienst ein Anspruch auf einen dauernden Ruhegenuß oder auf eine Abfertigung zugestanden hätte, während das vom 1. Oktober 1938 an für ihn geltende Recht einen solchen nicht oder statt eines Anspruchs auf einen dauernden Ruhegenuß lediglich eine Abfindung vorsieht, so behält er den bisherigen Anspruch, sofern dies für ihn günstiger ist. Der Ruhegenuß oder die Abfertigung ist dabei so zu berechnen, als wenn er in dem am 30. September 1938 innegehabten Dienstposten verblieben wäre und für ihn weiterhin das österreichische Recht (einschließlich Besoldungsrecht) gegolten hätte.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen eines solchen Beamten.

(3) Für verheiratete weibliche Beamte, von deren Entlassung gemäß Nr. 24 abgesehen worden ist, gilt Abs. 1 sinngemäß, sofern sie bis Ende September 1941 ausscheiden.

§ 181 Ö

(1) Für die vor dem 1. Oktober 1938 in den Ruhestand getretenen Beamten und ihre Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt im Dienststande verstorbenen Beamten bleibt, soweit nicht im Abs. 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist, das bisherige österreichische Recht in Geltung.

Das gleiche gilt für die Beamten, die nach dem 30. September 1938 auf Grund der §§ 3 oder 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in den Ruhestand versetzt werden, und ihre Hinterbliebenen.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen gelten von den Bestimmungen des DBG die §§ 22, 37 Abs. 2 Satz 4 bis 6, §§ 126 bis 128, 129 Abs. 2, §§ 130 bis 132, 133 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, §§ 134, 135 Abs. 2 und 3, §§ 136, 137 Abs. 1, §§ 138, 140 mit folgender Maßgabe:

a) Zu § 37 Abs. 2:

Die Ruhestandsbeamten führen die Amtsbezeichnung, die ihnen am 30. September 1938 zusteht, weiter mit dem Zusatz „Außer Dienst (a. D.)". Eine Änderung der Amtsbezeichnung nach dem 30. September 1938 bleibt unberücksichtigt.

b) Zu den §§ 127 bis 131:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die bei der Versetzung in den Ruhestand für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar gewesenen Dienstbezüge.

2. Bei der Ruhensberechnung sind die gekürzten Beträge gegenüberzustellen. Dabei sind die nach österreichischem Recht sich regelnden, bei der Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Dienstbezüge und Versorgungsbezüge — einschließlich des nach § 129 Abs. 2, § 130 und § 131 festzusetzenden Höchstbetrages der Gesamtversorgung — nach dem Bundesbudgetsanierungsgesetz (BGBl. Nr. 294/1931) oder anderen gleichartigen Vorschriften, das Einkommen aus der Wiederverwendung nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen, soweit nicht, wie z. B. bei einem Einkommen aus einem Lohnverhältnis, die Kürzung zu unterbleiben hat.

3. § 127 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

4. § 129 Abs. 2, § 130 und § 131 sind nur anzuwenden, wenn neben der Versorgung nach dem bisherigen österreichischen Recht Versorgungsbezüge (Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Versorgung, Witwengeld, Waisengeld) nach dem vom 1. Oktober 1938 an geltenden Recht gewährt werden.

5. Bei der Errechnung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Sinne des § 129 Abs. 2 ist die Zeit vor dem 1. Oktober 1938 nach Artikel II § 1 Nr. 30 dieser Verordnung und die Zeit vom 1. Oktober 1938 an nach §§ 81 bis 85 DBG zu berücksichtigen.

c) Zu § 133 Abs. 2 Satz 2:

Als Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Erziehungsbeitrag.

d) Zu § 137 Abs. 1:

§ 137 Abs. 1 gilt nur insoweit, als die §§ 126 bis 136 ausdrücklich in Kraft gesetzt werden.

(3) Für die Beamten, die nach dem 30. September 1938 auf Grund der §§ 3 oder 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in den Ruhestand versetzt sind, gilt ferner § 23 DBG.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichneten hinterbliebenen Witwen oder Ehefrauen gilt, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. Oktober 1938 gestorben ist, das bisherige österreichische Recht mit folgender Maßgabe:

a) Die frühere Ehefrau aus einer Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist, behält einen ihr nach dem bisherigen Recht zustehenden Versorgungsanspruch ohne Rücksicht darauf, ob diese Ehe gemäß § 122 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) nunmehr als im Sinne dieses Gesetzes geschieden gilt.

b) Der Witwe aus der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe kann die oberste Dienstbehörde auch dann, wenn dieser nach bisherigem Recht eine Versorgung nicht gewährt werden konnte, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes widerruflich bewilligen, sofern diese Ehe gemäß § 121 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) als eine von Anfang an gültige anzusehen ist.

c) Die Frage, ob einer früheren Ehefrau aus einer Ehe, die zwischen dem 1. August 1938 und 30. September 1938 auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden ist, eine Versorgung zu gewähren ist, ist so zu beurteilen, als ob die Ehe nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt worden wäre.

d) Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

(5) Für die im Abs. 1 bezeichneten hinterbliebenen Witwen oder früheren Ehefrauen gilt, wenn der Ruhestandsbeamte nach dem 30. September 1938 stirbt, das bisherige österreichische Recht mit folgender Maßgabe:

a) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und gemäß § 121 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält auch dann Witwengeld, wenn ihr nach bisherigem Recht ein Versorgungsanspruch nicht zustand, sofern im übrigen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung eines Witwengeldes nach bisherigem Recht erfüllt sind.

b) 1. Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwengeld, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; das gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwengeld nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung des Witwengeldes darf jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls das Witwengeld neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben einem Waisengeld aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommt. Soweit hiernach ein Witwengeld nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommt, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

2. Das zu 1 Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder gemäß § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

c) Ein Unterhaltsbeitrag kann auch der früheren Ehefrau aus einer vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten oder nach dem 31. Juli 1938 geschiedenen Ehe unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden, unter denen einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Der Unterhaltsbeitrag kann widerruflich bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes bewilligt werden; kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.

§ 182 Ö

(1) Die auf Grund des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 247/1932) oder anderer, gleichartiger österreichischer Vorschriften am 30. September 1938 gegen Wartegeld beurlaubten Beamten treten mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Als Ruhestandsbeamte gilt für sie vom 1. Oktober 1938 an die Vorschrift des § 181 Ö mit der Maßgabe, daß sich ihr Ruhegehalt in gleicher Weise erhöht, wie sich ihr Wartegeld erhöht hätte, wenn sie bis zum Ablauf der im § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 247/1932) oder in anderen gleichartigen Vorschriften festgesetzten Frist gegen Wartegeld beurlaubt geblieben wären.

(2) Im zeitlichen Ruhestand befindliche Beamte gelten als Ruhestandsbeamte; für sie gilt § 181 Ö.

§ 183 Ö

(1) Sofern früheren österreichischen Beamten und ihren Hinterbliebenen nach dem bisherigen österreichischen Recht Versorgungsbezüge am 1. Oktober 1938 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem DBG oder dieser Verordnung keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht, soweit nicht im § 181 Ö etwas anderes bestimmt ist.

(2) Haben jedoch frühere österreichische Beamte und ihre Hinterbliebenen Versorgungsbezüge lediglich deshalb verloren, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen oder erworben haben, so sind ihnen vom 1. Oktober 1938 ab diese Versorgungsbezüge unter Wegfall etwa bisher gewährter außerordentlicher Versorgungsbezüge wieder zu gewähren.

§ 184 Ö

(1) Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 DBG über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte treten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts in Kraft; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Als Klage im Sinne des § 143 DBG gilt bis dahin die Beschwerde an den Bundesgerichtshof. Dies gilt auch für die im § 181 Ö Abs. 1 bezeichneten Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen.

(2) Soweit eine Frist im Sinne des § 143 DBG bereits vor dem 1. Oktober 1938 zu laufen begonnen hat, endet sie erst mit Ende März 1939."

42. Für den Bereich der ehemaligen Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" und ihrer Rechtsvorgänger im Lande Österreich gelten die Vorschriften in den Nrn. 1 bis 41, soweit sich nicht aus den für die Reichsbahnbeamten erlassenen besonderen oder aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

I. Zu § 8 DBG:

Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auch auf Vorgänge, die sich während der Tätigkeit bei dem früheren Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen" ereignet haben.

II. Zu § 79 DBG:

a) Pensionsbeiträge einschließlich geleisteter Nachzahlungsgebühren werden auch nach dem 30. September 1938 nach dem bisherigen österreichischen Recht zurückerstattet, sofern der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst weder einen Versorgungsanspruch hat noch nachversichert wird noch im Gnadenwege oder auf Grund besonderer Anordnungen aus öffentlichen Mitteln laufende Zuwendungen erhält. Dem Rückerstattungsbetrag werden die gesetzlichen Zinsen nur dann nicht zugeschlagen, wenn der Beamte freiwillig ausscheidet oder strafweise entlassen wird.

b) Bis zum 30. September 1948 ist bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 ab als Beamter auf Lebenszeit geltenden Beamten vergleichsweise zu ermitteln, welche Pension er erhalten hätte, wenn im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das bisherige österreichische Recht (einschließlich Besoldungsrecht) für ihn noch gegolten hätte. Die Pension ist dabei so zu berechnen, als wenn er in dem am 30. September 1938 innegehabten Dienstposten und an demselben Dienstort, jedoch nicht über die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres hinaus im Dienststande verblieben wäre; Kinderzuschläge und Kinderzulagen (Aushilfen) bleiben bei der Gegenüberstellung außer Ansatz. Ergibt die Gegenüberstellung des nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten, nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel II § 1 Nrn. 29 bis 30 dieser Verordnung errechneten Ruhegehalts einerseits und der nach Artikel I des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes BGBl. 17/1932 gekürzten, nach bisherigem österreichischem Recht berechneten Pension andererseits, daß letztere höher ist, so wird der Unterschiedsbetrag als besondere, als Teil des Ruhegehalts geltende Versorgungszulage gewährt. Erhöht sich nach dem Eintritt in den Ruhestand das nach den Vorschriften des DBG in Verbindung mit dieser Verordnung errechnete Ruhegehalt, so vermindert sich die Versorgungszulage entsprechend.

c) Tritt ein Beamter erst nach dem 30. September 1948 in den Ruhestand, so gilt das zu b Bestimmte mit der Maßgabe, daß bei der vergleichsweisen Gegenüberstellung höchstens die Pension zu berücksichtigen ist, die dem Beamten nach dem bisherigen österreichischen Recht zugestanden hätte, wenn er mit Ende September 1948 in den Ruhestand getreten wäre.

d) Das zu b und c Bestimmte gilt sinngemäß für den Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen eines solchen Beamten; dabei ist der Todfallsbeitrag nicht zu berücksichtigen.

III. Zu den §§ 107 bis 125 DBG:

a) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu bestimmen, daß für das Heilverfahren das bisherige österreichische Recht (Unfallversicherungsgesetz 1929 BGBl. Nr. 150/1929 und die Verordnungen BGBl. Nr. 591/1933 und Nr. 592/1933) bis auf weiteres nicht nur dann anzuwenden ist, wenn ein Beamter vor dem 1. Oktober 1938 einen Betriebsunfall erlitten hat, sondern auch dann, wenn er nach dem 30. September 1938 einen Dienstunfall erleidet.

b) 1. Hat ein Beamter vor dem Tage der Überführung einen Betriebsunfall erlitten, aus dem ihm Ansprüche gegen die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bereits entstanden sind oder künftig noch erwachsen, so unterliegen diese Ansprüche auch für die Zukunft dem Unfallversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 150/1929) sowie den Verordnungen BGBl. Nr. 591/1933 und Nr. 592/1933. Die Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bestimmt jedoch in diesem Falle für die Zukunft nur noch dem Grunde und der Höhe nach die Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz, zahlt aber selbst keine Renten mehr.

2. Diese Ansprüche werden dem aktiven Beamten von der Deutschen Reichsbahn der Höhe nach für die Dauer seines Dienstverhältnisses nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

3. Tritt der Beamte später in den Ruhestand oder stirbt er, so wird ermittelt, welche Bezüge ihm oder seinen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 DBG gezahlt werden und welche Bezüge nach den österreichischen Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweils zustehenden Leistungen aus der Unfallversicherung zu zahlen wären. Bleiben die jeweiligen Bezüge nach dem DBG hinter den jeweiligen Bezügen nach den österreichischen Bestimmungen einschließlich der jeweils zuständigen Rente aus der Unfallversicherung zurück, so wird der fehlende Betrag von der Deutschen Reichsbahn als Versorgungszulage zum Ruhegehalt oder zu den Hinterbliebenenbezügen nach dem DBG gezahlt; das in Nr. 42 unter II. Buchstaben b bis d Bestimmte gilt auch hier. Übersteigen die jeweiligen Bezüge nach dem DBG die jeweiligen Bezüge nach den österreichischen Bestimmungen einschließlich der jeweils zuständigen Rente aus der Unfallversicherung, so wird weder jene Rente noch eine Versorgungszulage gewährt.

4. Die der Regelung zu 1 bis 3 entgegenstehenden Bestimmungen des bisherigen österreichischen Rechts treten insoweit außer Kraft. Gleichzeitig wird der Reichsverkehrsminister ermächtigt, der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gegenüber diejenigen Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Regelung zu 1 bis 3 erforderlich sind.

c) Der Begriff des Betriebsunfalls richtet sich hierbei nach dem bisherigen österreichischen Recht.

IV. Zu § 181 O Abs. 2 Buchstabe b Nr. 2 DBG:

Den Kürzungen nach dem Bundesbudgetsanierungsgesetz BGBl. Nr. 294/1931 stehen die Kürzungen nach dem Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz BGBl. Nr. 17/1932 gleich.

V. Zu § 181 O Abs. 5 DBG:

Abs. 5 gilt mit folgendem Zusatz:

„Stirbt ein Ruhestandsbeamter nach dem 30. September 1938 und hat seine Witwe zur Zeit seines Ablebens außerhalb der ehelichen Gemeinschaft gelebt, ohne daß eine Scheidung oder Trennung durch das Gericht stattgefunden hat, so ist der Anspruch auf Witwengeld nicht von

dem Nachweis der Schuldlosigkeit abhängig. Die Bestimmung des Punktes 51d der Pensionsvorschrift für die Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" (Dienstvorschrift A 5) tritt insoweit außer Kraft."

VI. Zu § 184 Ö DBG:

Soweit nach den bisherigen Vorschriften vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen vor den ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten geltend zu machen sind, tritt vom 1. Oktober 1938 an bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts an die Stelle der Klage vor den genannten Gerichten die Beschwerde an den Bundesgerichtshof.

## 2. Zur Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten

### § 2

Die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 5 der Durchführungsverordnung:

   Vorschriften des Landesrechts und des Ortsrechts für die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit (§ 29 Abs. 1 DBG) bleiben bis zum 31. März 1939 aufrechterhalten.

2. Zur Durchführungsverordnung:

   a) „Gemeindeverbände" im Sinne der Durchführungsverordnung sind die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft deckenden Bezirksfürsorgeverbände (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

   b) „Aufsichtsbehörde" im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände" (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.

   c) „Obere Aufsichtsbehörde (obere Gemeindeaufsichtsbehörde)" im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände" (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann.

## 3. Zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

### § 3

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) und die Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu Nr. 4 Abs. 3:

   Bis zur einheitlichen Regelung der Musikausübung durch Beamte gilt folgendes:

   a) Die Genehmigung zur Musikausübung gegen Entgelt gilt allgemein als erteilt, wenn die Musikausübung nicht öfter als 36mal im Jahre und außerdem in keinem Vierteljahr öfter als neunmal stattfindet und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß für die beabsichtigte Musikausübung geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

b) Auch soweit die Genehmigung nach a) allgemein als erteilt gilt, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde einem Beamten die Musikausübung untersagen, falls er durch sie so stark in Anspruch genommen wird, daß die dienstlichen Interessen darunter leiden, oder zu befürchten ist, daß die Musikausübung im einzelnen Fall gegen die Würde des Beamten verstößt. Die Musikausübung unter Verhältnissen, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft nicht vereinbar sind, ist in jedem Falle verboten.

c) Um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die bestehenden Vorschriften beachtet sind, haben Beamte, die gegen Entgelt Musik ausüben wollen, dies unter Angabe des Unternehmers, des Tages und des Ortes der Veranstaltung, der Dauer der Musikausübung sowie des vereinbarten Entgeltes ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde unter Beifügung der unter a) vorgesehenen Bescheinigung vorher anzuzeigen.

d) Musikausübung, für die ein Entgelt in keinerlei Form gewährt wird, braucht nicht angezeigt zu werden.

e) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Erteilung von Musikunterricht durch Beamte.

f) Für die Musikkorps der uniformierten Ordnungspolizei gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Zu Nr. 19:

An die Stelle der Nr. 19 treten für die bisherigen österreichischen Beamten folgende Bestimmungen:

„(1) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen und Ende September 1938 noch nicht beendet ist, regelt sich vom 1. Oktober 1938 an ausschließlich nach den neuen Vorschriften; etwa bisher erteilte Genehmigungen gelten als widerrufen, soweit sie mit diesen Vorschriften nicht vereinbar sind. Auf Antrag kann zur Abwicklung der vom 1. Oktober 1938 an nicht mehr zulässigen Nebenbeschäftigungen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde eine angemessene Frist bewilligt werden.

(2) Eine Nebentätigkeit, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen ist und die der Beamte nach dem 30. September 1938 fortzusetzen beabsichtigt, ist bis zum 31. Dezember 1938 der obersten Dienstbehörde anzuzeigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem bisherigen österreichischen oder nach dem neuen Recht genehmigungspflichtig oder lediglich anzeigepflichtig ist.

(3) Sind vom 1. Oktober 1938 an für Nebentätigkeiten Beträge abzuliefern, die nach dem bisherigen österreichischen Recht nicht ablieferungspflichtig waren, so kann der Beamte diese Beträge noch für die Zeit bis zum 31. März 1939 behalten."

## 4. Zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses

### § 4

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie die auf Grund dieses Erlasses des Führers und Reichskanzlers ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister gelten mit folgender Maßgabe:

Für am 1. Oktober 1938 schwebende Ernennungen gilt der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

### 5. Zu den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten

§ 5

Die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 4. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Es sind auch anzuwenden die durch gemeinsamen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBliV. — S. 1453 und Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 293) gegebenen Erläuterungen.

2. Zu § 1:

   Das im Artikel II § 1 Nr. 9 dieser Verordnung Bestimmte gilt auch hier.

3. Zu den §§ 4 und 7:

   Die vor der planmäßigen Anstellung zurückzulegende außerplanmäßige Mindestdienstzeit beginnt mit dem Tage, von dem ab der Beamte nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) als nicht mehr im Vorbereitungsdienst befindlich anzusehen ist oder, wenn dieser Tag vor dem 1. Oktober 1938 liegt, anzusehen gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für die nicht unter § 15 der Verordnung vom 15. August 1938 fallenden Beamten.

4. Zu § 8 Buchstabe a und zu § 17 Abs. 4:

   Als Stichtag tritt an die Stelle des 30. Januar 1933 der 12. März 1938.

### 6. Zur Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 6

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) gilt mit folgender Maßgabe:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Arbeitszeit der Beamten beträgt in Wien wöchentlich $48\frac{1}{2}$ Stunden, sofern dort nicht geteilte Arbeitszeit zugelassen wird.

### 7. Zum Deutschen Polizeibeamtengesetz

§ 7

Das Deutsche Polizeibeamtengesetz (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und die Vorläufige Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 1 PBG:

   Der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt, in welchen Orten eine Schutzpolizei oder eine Kriminalpolizei der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG bestehen soll und welche im Vollzugsdienst Beschäftigten als Polizeivollzugsbeamte der Gemeinden im Sinne des § 1 PBG gelten.

2. Zu § 4 Nr. 5 PBG:

   Diese Vorschrift gilt nur in den vom Reichsminister des Innern im einzelnen bestimmten Gemeinden.

3. Zu § 27 Abs. 1 PBG:

   Hat ein Beamter am 1. Oktober 1938 eine nach § 15 PBG festgesetzte Altersgrenze erreicht oder erreicht er sie bis Ende März 1939, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende März 1939 in den Ruhestand.

4. Zu den §§ 28, 29, 31 und 35 PBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu:

   Diese Bestimmungen gelten nicht für das Land Österreich.

5. Zu § 32 PBG nebst Vorläufiger Durchführungsverordnung dazu:

   Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit ehemaligen österreichischen Bundesbürgern nach dem 30. Januar 1933 liegende Dienstzeiten in der SA, SS, HJ oder als Politischer Leiter oder die Zeit der Zugehörigkeit zur NSDAP im Lande Österreich während der Verbotzeit auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit anzurechnen sind.

6. Zur Vorläufigen Durchführungsverordnung zum PBG:

   Soweit nach der Vorläufigen Durchführungsverordnung der Regierungspräsident (die höhere Verwaltungsbehörde) für zuständig erklärt ist, ist bis zur endgültigen Regelung vorläufig der Minister für innere und kulturelle Angelegenheiten zuständig.

## 8. Zum Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen

### § 8

Das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 8:

   Der letzte Satz findet keine Anwendung.

2. Zu § 9:

   Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung.

## 9. Zur Reichsdienststrafordnung

### § 9

Die Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und die Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) sowie die Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730), die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und die sonstigen auf Grund der Reichsdienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister gelten mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 7 und 9 RDStO:

   Bei Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsbezüge auch nach dem 30. September 1938 nach dem bisherigen österreichischen Recht berechnet werden, beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den bisherigen österreichischen Gehaltskürzungsbestimmungen gekürzten Ruhegehalts.

2. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 3 RDStO:

   Bis zur Einführung des Zivilprozeßrechts des Reichs im Lande Österreich gelten die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

3. Zu § 20 RDStO:

   Bis zur Einführung des Gerichtsverfassungsrechts und des Strafprozeßrechts des Reichs im Lande Österreich gelten die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Strafprozeßrechts.

4. Zu § 95 Abs. 1 RDStO:

   Das im Artikel II § 1 Nr. 22 dieser Verordnung zu § 55 Abs. 6 DBG Bestimmte gilt auch hier.

5. Zu § 104 RDStO:

Das im Artikel II § 1 Nr. 20 dieser Verordnung zu § 54 DBG Bestimmte gilt auch hier.

6. Zu § 115 RDStO:

(1) An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung tritt der 1. Oktober 1938.

(2) Anhängige Dienststrafverfahren gegen einen Ruhestandsbeamten sind einzustellen, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung nach dem 1. Oktober 1938 nicht hätten eingeleitet werden können.

7. Zu § 116 RDStO:

An die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Reichsdienststrafordnung tritt der 1. Oktober 1938.

8. Zu § 118 RDStO:

§ 110 gilt auch für die Mitglieder des Bundesgerichtshofs.

9. Zu § 121 Abs. 1, 3 bis 5 RDStO:

An die Stelle dieser Vorschriften treten für das Land Österreich folgende Bestimmungen:

„(1) Bis zur Bildung der Dienststrafkammern im Lande Österreich nehmen die bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen die den Dienststrafkammern nach der Reichsdienststrafordnung zustehenden Aufgaben wahr. Die Dienststrafkammern können bis zur Einrichtung der Verwaltungsgerichte im Lande Österreich auch als selbständige Behörden gebildet werden.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bis zur Bildung der Dienststrafkammern die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges der bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen erforderlich sind, treffen; er kann dabei insbesondere an Stelle der bisherigen Mitglieder dieser Dienststrafkommissionen neue berufen und Dienststrafkommissionen zusammenlegen.

(4) Ist in einem Ende September 1938 anhängigen Disziplinarverfahren ein Verteidiger nach dem bisherigen österreichischen Recht bestellt, so kann dieser beibehalten werden.

(5) Sind vor dem 1. Oktober 1938 Disziplinarstrafen verhängt worden, die bereits rechtskräftig, aber noch nicht vollstreckt worden sind oder erst nach dem genannten Zeitpunkt rechtskräftig werden, so entscheiden die bisher als Disziplinargerichte in erster Instanz zuständigen Stellen, welche der in der Reichsdienststrafordnung vorgesehenen Dienststrafen an die Stelle der erkannten Disziplinarstrafen treten. Die Entscheidung ist ohne mündliche Verhandlung zu treffen; sie ist endgültig."

10. Zur Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

a) „Gemeindeverbände" im Sinne der Durchführungsverordnung sind die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft deckenden Bezirksfürsorgeverbände; „Leiter der Gemeindeverbände" sind bei diesen Bezirksfürsorgeverbänden die Bezirkshauptmänner (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125).

b) „Aufsichtsbehörde" im Sinne der Durchführungsverordnung ist für die Stadt Wien der Reichsminister des Innern, für die Bezirksfürsorgeverbände als „Gemeindeverbände" (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1125) der Landeshauptmann; „nächsthöhere Aufsichtsbehörde" ist für die Stadt Wien und die genannten Bezirksfürsorgeverbände der Reichsminister des Innern.

11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und zu § 4 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

Die Befugnis der Oberbürgermeister in Stadtkreisen im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung steht auch dem Bürgermeister der Stadt Wien zu.

12. Zu den §§ 6 und 7 der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten:

An die Stelle der „zuständigen obersten Landesbehörde" im Sinne dieser Bestimmungen tritt der Reichsminister des Innern.

13. Zu § 33 der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte:

Es ist zuständig die Wehrmachtdienststrafkammer bei dem Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 4 (Heer) als Wehrmachtdienststrafkammer 7 für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis XVII und XVIII.

### 10. Zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

#### § 10

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 115) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 12:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 207) Anwendung.

2. Zu § 18:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch Anwendung:

a) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192) in der Fassung der Änderungen vom 28. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 207) und vom 27. Juli 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 233),

b) die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. 1934 S. 1),

c) die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen und dergleichen von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten in das Inland vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsbl. S. 20).

3. Zu § 19:

An die Stelle des § 19 tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Für Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1938 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; dies gilt nicht für Abordnungen, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen haben, für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab."

4. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht erlassenen besonderen Bestimmungen.

### 11. Zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten

#### § 11

Das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 10:

Hierzu finden auch Anwendung die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 52).

2. Zu § 14:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 finden auch Anwendung

a) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) in der Fassung der Änderungen vom 26. April 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 184) und vom 24. Mai 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 217),

b) die Sondervorschriften für Auslandsumzüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 81) in der Fassung der Änderung vom 8. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 113) mit den Richtlinien über Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen sowie über Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 91/92).

3. Zu § 15:

An die Stelle des § 15 tritt für das Land Österreich folgende Bestimmung:

„Das Gesetz findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor dem 1. Oktober 1938 begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 1. Oktober 1938 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden."

4. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab sind auch anzuwenden die Vorschriften über Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, vom 25. Juni 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 68).

5. Für den Bereich der Wehrmacht gelten die vom Oberkommando der Wehrmacht erlassenen besonderen Bestimmungen.

## Artikel III

## Schlußvorschriften

(1) Vorschriften, die den im Artikel I aufgeführten Vorschriften und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten am 1. Oktober 1938 außer Kraft, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung weiter gelten.

(2) Wo in Gesetzen oder Verordnungen auf die außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Verordnung und das durch diese Verordnung eingeführte Reichsrecht.

(3) Maßnahmen, die in der Übergangszeit, spätestens jedoch bis Ende November 1938, auf Grund des bisherigen österreichischen Rechts getroffen werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den auf Grund dieser Verordnung vom 1. Oktober 1938 an geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1938 | Nr. 151 |
|---|---|---|

Inhalt



### Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes*).

**Vom 27. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 10 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird dem Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann hierbei im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln."

Artikel II

Dem § 28 des Gaststättengesetzes wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die bayerische oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister allgemeine Voraussetzungen für den Ausschank aufstellen und die Art der Betriebsführung regeln."

Ferner wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Bayern bestehenden Kommunbrauberechtigungen erlöschen, wenn sie seit 10 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind; sie sind als erloschen anzusehen, wenn sie während der letzten 10 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ausgeübt wurden."

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

---

*) **Betrifft nicht das Land Österreich.**

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten*).

### Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123)" ersetzt durch die Worte „Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35)".

2. Im § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

   »Gleich dem Reiche sind zu behandeln die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen".«

3. § 6 erhält folgende Fassung:

   »§ 6

   Die Genehmigung ist zu versagen,

   1. wenn anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile bebaut werden sollen und wenn die Bebauung dem Wirtschaftsplan widersprechen würde;
   2. wenn der Wirtschaftsplan noch nicht aufgestellt ist und anzunehmen ist, daß Grundstücke oder Grundstücksteile, die für die Besiedlung ungeeignet sind (§ 3 Abs. 2), bebaut werden sollen;
   3. wenn sonst ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.«

Berlin, den 27. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes.

### Vom 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Hinter § 10 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 10a

(1) Im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt eines Flughafens, dessen Anlegung durch den Reichsminister der Luftfahrt genehmigt worden ist, dürfen vom Zeitpunkt dieser Genehmigung an Bauwerke über der Erdoberfläche von der hierzu zuständigen Behörde nur mit Zustimmung des Luftamts genehmigt werden.

(2) In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung des Luftamts erforderlich, wenn die Bauwerke folgende Grenzlinien überschreiten sollen, und zwar

außerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugsektoren:

a) im Umkreis von 1,5 Kilometer bis 2,5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt die Verbindungslinie, die von der Höhe 10 Meter bis zur Höhe 50 Meter (Höhen bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt) ansteigt;

b) im Umkreis von 2,5 Kilometer bis 5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt die Höhe von 50 Meter (bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt);

innerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugsektoren:

c) im Umkreis von 1,5 Kilometer bis 5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt die Verbindungslinie, die von der Höhe 0 Meter bis zur Höhe 50 Meter (Höhen bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt) ansteigt;

d) im Umkreis von 5 Kilometer bis 10 Kilometer Halbmesser die Höhe von 50 Meter (bezogen auf den Rollfeldmittelpunkt).

(3) Das Luftamt kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, deren Anordnung zur Wahrung der Verkehrssicherheit geboten ist.

§ 10b

Sofern die Baubeschränkungen nach § 10a infolge der örtlichen Verhältnisse in bestimmten Geländeteilen für die Sicherung der Luftfahrt nicht notwendig sind, kann das Luftamt für diese Geländeteile Höhen über der Erdoberfläche festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne seine Zustimmung genehmigt werden dürfen; die Bauhöhen über der Erdoberfläche sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

außerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugsektoren:

a) im Umkreis bis zu 2,5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 10 Meter;

b) im Umkreis von 2,5 Kilometer bis 5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 25 Meter;

innerhalb der festgelegten Schlechtwetteranflugsektoren:

c) im Umkreis bis zu 5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 10 Meter;

d) im Umkreis von 5 Kilometer bis 10 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt 25 Meter.

§ 10c

(1) Außerhalb der im § 10a Abs. 1 und 2 bezeichneten Bereiche bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, allgemein der Zustimmung des Luftamts; § 10a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für niedrigere Anlagen von mehr als 10 Meter Höhe, die natürliche oder künstliche Bodenerhebungen über der umgebenden Landschaft überragen sollen, sofern die Bodenerhebung sich höher als 100 Meter über die umgebende Landschaft erhebt.

§ 10d

(1) Die §§ 10a bis 10c gelten sinngemäß für Masten, im Luftraum verlaufende Drähte und andere Anlagen; im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Rollfeldmittelpunkt gilt § 10a Abs. 1 auch für Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

(2) Sofern Anlagen dieser Art nicht bereits nach sonstigen Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen, ist die Genehmigung des Luftamts erforderlich.

§ 10e

(1) Die Versagung der Baugenehmigung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder ihre Erteilung mit Auflagen kann angefochten werden; für die Anfechtung gilt das bestehende Reichs- und Landesrecht. Die danach für das Rechtsmittel zuständige Behörde entscheidet hierüber im Benehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Die Anordnungen des Luftamts nach § 10d Abs. 2 können von demjenigen, dessen Rechte unmittelbar betroffen werden, mit der Beschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Luftamt einzulegen, das die Anordnung getroffen hat.

§ 10f

(1) Bauwerke und andere Anlagen, die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, sind auf Verlangen dieser Behörde bis auf die nach §§ 10a bis 10d zulässige Höhe abzutragen. Auf Verlangen des Luftamts gilt das gleiche für Anlagen, die ohne seine nach § 10d Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung errichtet worden sind, und für Bäume, die über die im Gesetz genannten Höhen hinauswachsen.

(2) Für die Anfechtung der Verfügungen nach Abs. 1 gilt § 10e entsprechend.

§ 10g

(1) Für die Beschränkung des Eigentums, sonstiger Rechte an Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte einschließlich des Bergwerkseigen-

tums nach den §§ 10a, 10c und 10d setzt der Reichsminister der Luftfahrt auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung fest, sofern durch die Beschränkung ein Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird; das gleiche gilt, wenn die entschädigungslose Beschränkung eine unbillige Härte sein würde, insbesondere wenn bei Eintritt der Beschränkung eine nach sonstigen Vorschriften zulässige Anlage bereits geplant war und alsbald ausgeführt werden sollte oder wenn die Weiterbenutzung von Anlagen zu dem bisherigen Zweck unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(2) Im Falle des § 10a hat die Entschädigung der Flughafenunternehmer zu leisten, im Falle des § 10c wird die Entschädigung vom Reich gewährt; Entsprechendes gilt für die Beschränkungen der im Abs. 1 genannten Rechte auf Grund des § 10d.

(3) Der Reichsminister der Luftfahrt setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse nach Anhören der Beteiligten fest.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10h

Für die völlige oder teilweise Entfernung von Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder vor der Genehmigung eines Flughafens schon bestanden haben, gelten die allgemeinen Enteignungsvorschriften."

Artikel 2

Im § 31 wird unter Nr. 3 eingefügt:

„3. wer dem § 10d Abs. 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt; § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuchs bleibt unberührt."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

---

**Verordnung über den Abbau von Raseneisenerz*).**

**Vom 14. September 1938.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

Die Genehmigung zum Abbau von Raseneisenerz erteilen gemeinsam:

1. in Sachsen
   der örtlich zuständige Amtshauptmann und das Oberbergamt in Freiberg (Sachsen);
2. in Anhalt
   das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft, in Dessau und das Preußische Oberbergamt in Halle (Saale);
3. in Braunschweig
   der Braunschweigische Finanzminister und das Landesbergamt in Braunschweig;
4. in Mecklenburg
   das Mecklenburgische Staatsministerium, Abteilung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in Schwerin (Meckl) und das Preußische Oberbergamt in Halle (Saale);
5. in Oldenburg
   das Oldenburgische Ministerium des Innern in Oldenburg und das Preußische Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld.

Berlin, den 14. September 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Riecke

**Der Reichswirtschaftsminister**

**In Vertretung**

**Brinkmann**

***) Betrifft nicht das Land Österreich.**

## Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes *).

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern folgendes verordnet:

### Artikel 1

#### § 1

(1) Am 1. Oktober 1938 treten im Saarland die von der ehemaligen Regierungskommission erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen mit Ausnahme der Polizeiverordnungen außer Kraft, soweit sie nicht seit dem 1. März 1935 aufrechterhalten, abgeändert oder ergänzt worden sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften mit ihren Durchführungsbestimmungen:

1. die Verordnung, betreffend die Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und anderen Ansprüchen, vom 22. April 1929 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 189);
2. die Verordnung über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 31. August 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 506);
3. die Verordnung über die Bereinigung der Grundbücher vom 22. Februar 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 75);
4. die Verordnung über die Aufwertung von Sparkassenguthaben vom 8. Juli 1931 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 287) in der Fassung der Notverordnung vom 30. September 1931 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 411);
5. die Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen der Hypothekenbanken vom 8. Oktober 1932 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 535) in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 409);
6. die Verordnung, betreffend Berufsschulen, vom 22. August 1928 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 715) in der Fassung der Bestimmungen des Reichskommissars für das Saarland über das Berufsschulwesen im Saarland vom 14. März 1935 (Amtsbl. d. Reichskomm. f. d. Saarland S. 14);
7. das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159) in der von der ehemaligen Regierungskommission abgeänderten und bekanntgemachten Fassung;
8. das bayerische Umlagengesetz vom 17. August 1918 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 886) in der von der ehemaligen Regierungskommission abgeänderten und bekanntgemachten Fassung hinsichtlich der Erhebung von Bezirks- (Kreis-) Umlagen (Artikel 31, 34);
9. das bayerische Gesetz, betreffend die Distriktsräte, vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. f. Bay. S. 245) in der von der ehemaligen Regierungskommission abgeänderten Fassung;
10. die Verordnung, betreffend die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Steuer- und Gemeindeeinnehmer im pfälzischen Teil des Saargebiets, vom 18. Juli 1923 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 164) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1929 (Amtsbl d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 540);
11. die Verordnung, betreffend Einführung des bayerischen Gesetzes über die Erschließung von Baugelände, vom 4. Juli 1923 (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 273) im bayerischen Teil des Saargebiets vom 5. März 1930 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 69)

   mit der Maßgabe, daß Artikel 2 und 3 dieser Verordnung sowie die Ausführungsbestimmungen vom 5. Mai 1930 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 287) aufgehoben werden. An deren Stelle treten die bayerischen Ausführungsbestimmungen.

(3) Preußische oder bayerische Bestimmungen, die als solche durch Verordnung der ehemaligen Regierungskommission in unveränderter Fassung im Saarland oder in Teilgebieten des Saarlandes eingeführt worden sind, bleiben weiterhin in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt worden ist oder künftig bestimmt wird.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

(4) Die derzeit geltenden Kassen- und Rechnungsvorschriften der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben vorerst in Kraft.

§ 2

Vom 1. Oktober 1938 gelten im ganzen Saarland folgende preußische Gesetze und Verordnungen mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen:

1. das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152);
2. das Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 (Preuß. Gesetzsamml. S. 115);
3. die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545);
4. das Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252); Nrn. 3 und 4 jedoch mit der Maßgabe, daß anhängige Verfahren nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen sind;
5. das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Preuß. Gesetzsamml. S. 41);
6. das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Preuß. Gesetzsamml. S. 149);
7. das Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 229);
8. die preußischen Ausführungsvorschriften zu dem Reichsgesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 1. Mai 1912 (Ministerialbl. f. Landw. S. 177).

§ 3

Soweit im Saarland oder in Teilgebieten des Saarlandes preußisches oder bayerisches Landesrecht in Kraft ist oder durch diese Verordnung oder künftig eingeführt wird, ist es in der in Preußen oder Bayern geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Zu Reichsgesetzen und -verordnungen, die im Saarland seit dem 1. März 1935 in Kraft getreten sind oder künftig in Kraft treten, finden die für das Land Preußen erlassenen Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen) sinngemäß Anwendung, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird.

Artikel 2

§ 5

(1) Das Verfahrensrecht in Verwaltungsstreitsachen, die im ehemals bayerischen Gebiet des Saarlandes anfallen, richtet sich nach dem zugrunde liegenden bayerischen oder preußischen sachlichen Recht.

(2) Hierbei tritt im Verwaltungsstreitverfahren nach preußischem Recht an Stelle des Kreisverwaltungsgerichts der Landrat, im Verwaltungsstreitverfahren nach bayerischem Recht an Stelle des Senats der Kreisregierung das Bezirksverwaltungsgericht Saarbrücken, an Stelle des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs das preußische Oberverwaltungsgericht in der nach § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 223) bestimmten Besetzung.

Artikel 3

§ 6

Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bis zum 31. Dezember 1941 Zweifelsfragen über das im Saarland geltende Recht mit bindender Wirkung für Gerichte und Verwaltungsgerichte entscheiden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft, die §§ 3, 4 jedoch mit Wirkung vom 1. März 1935.

(2) Maßnahmen, die seit dem 1. März 1935 getroffen worden sind, sind nicht deshalb ungültig, weil sie mit dem durch diese Verordnung im Saarland geschaffenen Rechtszustand nicht in Einklang stehen.

§ 8

Die den durch § 2 eingeführten Vorschriften entsprechenden oder widersprechenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 15. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1020) treten außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Bekanntmachung der neuen Fassung des Zuckersteuergesetzes*)**
**Vom 26. September 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) in der vom 1. Dezember 1938 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 26. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

# Zuckersteuergesetz

## Steuergegenstand

### § 1

(1) Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten) unterliegt einer Abgabe (Zuckersteuer). Die Zuckersteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

(3) Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Dem Stärkezucker wird im Sinne dieses Gesetzes der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

(4) Wo in diesem Gesetz von Zucker ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter sämtliche nach Abs. 1 bis 3 der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse zu verstehen.

### § 2

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren in das Inland außer dem Eingangszoll die Zuckersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zucker zu erheben ist.

## Steuersätze

### § 3

(1) Die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 21 Reichsmark für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Die Abgabe von Stärkezucker beträgt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vom Hundert $^9/_{10}$, im übrigen $^4/_{10}$ dieses Steuersatzes. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude) und andere Zuckerlösungen bis zu einem näher zu bestimmenden Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von der Besteuerung frei zu lassen oder der Zuckersteuer zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

## Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

### § 4

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zucker aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Zuckers.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Zucker gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

§ 5

Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb oder in einem mit ihm räumlich verbundenen, nicht auf Zuckerherstellung gerichteten Betrieb (Nebenbetrieb) aus Zucker zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigwaren nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden, und daß die Steuerschuld erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Nebenbetrieb entsteht.

Steuererklärung

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Zucker ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag auf Verzollung abzugeben.

Fälligkeit

§ 7

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum letzten Werktag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Zucker gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerbefreiung und Steuervergütung

§ 8

(1) Zucker darf nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert

1. ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
2. zur weiteren Verarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht,
3. zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme der Bienen verwendet werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien

1. Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge erlassen oder vergütet wird.

Erstattung der Steuer

§ 9

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Zucker erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

Steueraufsicht

§ 10

(1) Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Das gilt nicht für Betriebe, die der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse lediglich aus versteuertem Zucker herstellen.

§ 11

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 12

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zuckersteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

**Teil I**

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938 | Nr. 152 |
|---|---|---|




## Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften.

**Vom 29. September 1938.**

Auf Grund des § 21 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) werden hiermit die für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften in zusammenhängender Fassung verkündet:

## Inhaltsverzeichnis

# Erster Teil

# Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

## Abschnitt I

## Allgemeines

### Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 1

(1) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Arbeitsdienstpflicht erfüllen oder darüber hinaus dienen, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Dauer ihrer Dienstzeit und nach ihrem Dienstgrad (Abschnitt II).

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die während der Arbeitsdienstzeit einen Körperschaden erleiden, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens (Abschnitt III).

(3) Fürsorge und Versorgung nach den Abschnitten II und III wird nur in bestimmten Fällen nebeneinander gewährt (Abschnitt IV).

### Arbeitsdienstzeit

§ 2

(1) Arbeitsdienstzeit ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Sie wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte Arbeitsdienstpflicht wird jedoch als Arbeitsdienstzeit in der Dauer angerechnet, die jeweils als allgemeine Dauer der Dienstpflichtzeit festgesetzt ist.

(2) Die erfüllte aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht wird als Arbeitsdienstzeit in dem Umfang gerechnet, als sie die Dauer der allgemeinen Dienstpflichtzeit im Reichsarbeitsdienst übersteigt. Die Zeit der Beurlaubung zur Ableistung einer Übung in der Wehrmacht wird voll angerechnet.

### Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf

§ 3

(1) Im Zivilberuf darf den in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht kein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend für den Dienst im Reichsarbeitsdienst, den Personen freiwillig oder über die Dauer der Dienstpflichtzeit hinaus leisten, ohne zum Stammpersonal zu gehören.

(2) Die Berücksichtigung des Dienstes im Reichsarbeitsdienst nach Abs. 1 in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis des Zivilberufs regelt die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417). Das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern diese Verordnung abzuändern und zu ergänzen.

(3) Im übrigen wird der Dienst im Reichsarbeitsdienst im Zivilberuf als Reichsdienst nach den Bestimmungen berücksichtigt, die die Reichsminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht hierzu erlassen.

### Arbeitsdienstbeschädigung

§ 4

(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist.

(2) Ist ein Körperschaden, der als Arbeitsdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Dienst im Reichsarbeitsdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Arbeitsdienstbeschädigung.

(3) Arbeitsdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

## Abschnitt II

## Dienstzeitfürsorge und -versorgung

### A. Personenkreis

### Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes

§ 5

Werden Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nach Ableistung der Dienstpflichtzeit oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen, so erhalten sie ein Führungszeugnis. Bei der Eingliederung in den Zivilberuf werden sie nach § 31 betreut.

**Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes**

§ 6

(1) Werden Längerdienende wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fachleistungszeugnis,
Betreuung nach § 31,
laufende Unterstützung nach § 44 und
eine Dienstbelohnung nach § 46.

(2) Werden Längerdienende wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie die Fürsorge nach Abs. 1 ganz oder teilweise erhalten. Wenn keine Dienstbelohnung bewilligt wird, kann eine Bekleidungsbeihilfe von 100 Reichsmark gewährt werden.

§ 7

(1) Werden Längerdienende auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fachleistungszeugnis und
Betreuung nach § 31.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Längerdienenden außerdem eine Dienstbelohnung nach § 46.

§ 8

Scheiden Längerdienende aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 100 Reichsmark gewährt werden.

**Untere Reichsarbeitsdienstführer**
**(bis zum Range eines Unterfeldmeisters einschließlich aufwärts)**

**Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren**

§ 9

(1) Diesen Führern wird dieselbe Fürsorge wie den in den §§ 6 bis 8 genannten Längerdienenden gewährt.

(2) Haben diese Führer als Anwärter für die mittlere Laufbahn im Reichsarbeitsdienst über die Arbeitsdienstpflicht hinaus gedient und werden sie wegen der im § 19 Abs. 2 bezeichneten Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die im § 19 Abs. 2 oder 3 vorgesehene Fürsorge und Versorgung.

**Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zwölf Jahren**

§ 10

(1) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit infolge Arbeitsdienstbeschädigung entlassen und sind sie auch arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 86 mit der Maßgabe, daß die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30,
eine Dienstbelohnung nach § 46,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Dauerrente in Höhe der Bezüge nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

(2) Ist die Arbeitsverwendungsunfähigkeit nicht auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen, so erhalten diese Führer die Fürsorge nach Abs. 1 mit Ausnahme der Dauerrente; außerdem kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Bezüge nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120 gewährt werden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe der Bezüge nach § 48 gewähren.

(3) Werden diese Führer als Anwärter für die mittlere Laufbahn im Reichsarbeitsdienst wegen der im § 23 bezeichneten Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die dort vorgesehene Fürsorge und Versorgung.

§ 11

Sind diese Führer dienstunfähig, aber nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig, und werden sie trotz der Möglichkeit, im Reichsarbeitsdienst weiterverwendet zu werden, auf eigenen Wunsch entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30,
Betreuung nach § 31,
eine Dienstbelohnung nach § 46,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

§ 12

(1) Werden diese Führer auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30 und
Betreuung nach § 31.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Führer außerdem Umzugsentschädigung nach § 121 und eine Dienstbelohnung nach § 46.

§ 13

Werden diese Führer wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie dieselbe Fürsorge wie die im § 11 genannten Führer ganz oder teilweise erhalten, jedoch nur Umzugsentschädigung nach § 121 Abs. 4.

§ 14

Scheiden diese Führer aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark gewährt werden.

**Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren**

§ 15

(1) Werden diese Führer wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder auf eigenen Antrag entlassen, so können sie

a) in das freie Erwerbsleben übertreten oder
b) Reichsarbeitsdienstsiedler werden oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen oder
c) die Anstellung als Beamte erstreben und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden.

Der Reichsarbeitsführer kann in Ausnahmefällen die Überführung in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes ausschließen.

(2) Untere Reichsarbeitsdienstführer, die in das freie Erwerbsleben übertreten, erhalten

eine Abfindung mit Kinderbeihilfen nach § 32, außerdem
ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30,
Betreuung nach § 31,
eine Dienstbelohnung nach § 46 und
Umzugsentschädigung nach § 121.

(3) Untere Reichsarbeitsdienstführer, die als Reichsarbeitsdienstsiedler Neubauernstellen übernehmen oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen, erhalten

Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Kinderbeihilfen und Betreuung nach § 33, außerdem
die im Abs. 2 aufgeführten Zeugnisse,
eine Dienstbelohnung nach § 46 und
Umzugsentschädigung nach § 121.

(4) Untere Reichsarbeitsdienstführer, die Beamte werden wollen und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) erfüllen, werden in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt. Ihre Rechtsverhältnisse sind in den §§ 35 bis 41 festgelegt. Außerdem erhalten sie

die im Abs. 2 aufgeführten Zeugnisse und
eine Übergangsbeihilfe nach § 47.

Auf Wunsch oder, soweit die dem Reichsarbeitsdienst zur Verfügung stehenden Anwärterurkunden für die Gesamtzahl der Bewerber nicht ausreichen, erhalten diese Führer einen Angestelltenschein nach § 42. Der Reichsarbeitsführer entscheidet, welche Bewerber die Anwärterurkunde und welche Bewerber den Angestelltenschein erhalten. Neben dem Angestelltenschein werden Unterhaltsbeitrag, Dienstbelohnung, Umzugsentschädigung und Trennungsentschädigung gewährt.

(5) Die Art der Fürsorge nach Abs. 2, 3 oder 4 ist bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst zu wählen. Die Wahl ist endgültig für die in Abs. 2 und 3 genannten Führer.

(6) Die im Abs. 4 genannten Führer können innerhalb dreier Jahre nach ihrer Überführung in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes oder nach der Ausstellung des Angestelltenscheins mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers noch die Fürsorge nach Abs. 2 oder 3 wählen. Diese Wahl ist endgültig. Die Übergangsbeihilfe oder Dienstbelohnung, die Umzugskostenvergütung oder Umzugsentschädigung und die bereits erhaltenen Anwärterbezüge oder der bereits erhaltene Unterhaltsbeitrag sind anzurechnen; die Anwärterurkunde oder der Angestelltenschein ist zurückzugeben.

§ 16

Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie auch dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 10 Abs. 1, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30,
eine Dienstbelohnung nach § 46,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Ruhegehalt nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

Sie können aber bei dem Ausscheiden auch Fürsorge nach § 15 Abs. 2 wählen. Die Wahl ist endgültig.

§ 17

Scheiden diese Führer aus anderen Gründen aus, so können ihnen auf Antrag

Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark

gewährt werden.

§ 18

(1) Werden untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von achtzehn und mehr Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie statt der Fürsorge nach § 15 folgende Fürsorge und Versorgung wählen:

ein Führungszeugnis,
auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,
ein Fachschulzeugnis nach § 30,
eine Dienstbelohnung nach § 46,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Ruhegehalt nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

Die Wahl ist endgültig.

(2) Die achtzehnjährige Arbeitsdienstzeit gilt dabei als erfüllt, wenn durch Anrechnung von Dienstzeiten nach §§ 54 bis 57 und 175 mindestens achtzehn Jahre erreicht werden, auch wenn diese Dienstzeiten vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die unteren Reichsarbeitsdienstführer eine Arbeitsdienstzeit von insgesamt mindestens zwölf Jahren abgeleistet haben; § 2 Abs. 2 gilt auch hier.

## Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer
(vom Range eines Feldmeisters einschließlich an aufwärts)

### Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren

§ 19

(1) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 31,
Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120 und
eine Übergangsbeihilfe nach § 47.

(2) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen, und wird ihnen Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so erhalten sie die Fürsorge nach Abs. 1, jedoch statt der Übergangsgebührnisse nach § 45

Ruhegehalt nach § 48 auf Zeit mit Kinderzuschlägen nach § 120.

Statt des Ruhegehalts auf Zeit können diese Führer entweder Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120 oder bei Eignung den Anstellungsschein nach § 43 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten Führer, die den Anstellungsschein gewählt haben, einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 120.

(3) Sind die im Abs. 2 genannten Führer dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 10 Abs. 1, so wird ihnen das Ruhegehalt nach § 48 lebenslänglich gewährt. Sie können bei nachhaltiger Besserung ihres Gesundheitszustandes und bei Eignung den Anstellungsschein nach § 43 mit der Maßgabe erhalten, daß mit der Anstellung als Beamte das Ruhegehalt erlischt.

§ 20

(1) Werden diese Führer auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
Betreuung nach § 31.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Führer außerdem eine Übergangsbeihilfe nach § 47.

§ 21

Werden diese Führer wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie dieselbe Fürsorge wie die im § 19 Abs. 1 genannten Führer ganz oder teilweise erhalten.

§ 22

Scheiden diese Führer aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 100 Reichsmark gewährt werden.

### Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zehn Jahren

§ 23

(1) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 31,
Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120,
eine Übergangsbeihilfe nach § 47 und
Umzugsentschädigung nach § 121.

Statt der Übergangsgebührnisse können diese Führer, wenn die Dienstunfähigkeit auf Arbeitsdienstbeschädigung beruht, bei Eignung den Anstellungsschein nach § 43 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten sie dann einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 120.

(2) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und wird ihnen Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 31,
eine Übergangsbeihilfe nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Ruhegehalt nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

Statt des Ruhegehalts können diese Führer entweder Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120 oder bei Eignung den Anstellungsschein nach § 43 wählen. Bis zur Anstellung als Beamte erhalten Führer, die den Anstellungsschein gewählt haben, einen Unterhaltsbeitrag von achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie voraussichtlich erstmalig angestellt werden, mit Kinderzuschlägen nach § 120.

(3) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und entspricht die Schwere des Körperschadens einer Versehrtheit der Stufe II oder III, so erhalten sie die Fürsorge nach Abs. 1 Satz 1. Der Reichsminister des Innern kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen statt der Übergangsgebührnisse einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts mit Kinderzuschlägen nach § 120 auf Zeit oder lebenslänglich gewähren.

§ 24

(1) Werden diese Führer auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
Betreuung nach § 31.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Führer außerdem eine Übergangsbeihilfe nach § 47 und Umzugsentschädigung nach § 121.

§ 25

Werden diese Führer wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie die Fürsorge nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erhalten, jedoch nur Umzugsentschädigung nach § 121 Abs. 4.

§ 26

Scheiden diese Führer aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark gewährt werden.

### Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zehn und mehr Jahren

§ 27

(1) Werden diese Führer wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 31,
eine Übergangsbeihilfe nach § 47,
Umzugsentschädigung nach § 121 und
Ruhegehalt nach § 48 mit Kinderzuschlägen nach § 120.

(2) Die zehnjährige Arbeitsdienstzeit gilt auch als erfüllt, wenn mindestens zehn Jahre erreicht werden durch Anrechnung

a) von Dienstzeiten nach §§ 54 bis 57 und 175, auch wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind,
b) bei wissenschaftlich oder technisch vorgebildeten Führern: der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit und praktischen Ausbildung nach Maßgabe besonderer Bestimmungen; soweit Studienzeit und praktische Ausbildung in die Arbeitsdienstzeit oder aktive Wehrdienstzeit fallen, wird die anzurechnende Zeit gekürzt.

§ 28

Werden diese Führer auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie die Fürsorge nach § 24.

§ 29

(1) Scheiden diese Führer aus anderen Gründen aus, so können ihnen auf Antrag

Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120,

Umzugsentschädigung nach § 121 und
bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 300 Reichsmark
gewährt werden.

(2) Statt der Übergangsgebührnisse kann der Reichsarbeitsführer einen Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich gewähren. Dieser darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des nach § 48 zu errechnenden Ruhegehalts betragen. Hierzu werden Kinderzuschläge nach § 120 gezahlt.

(3) Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 über die Berechnung der Arbeitsdienstzeit gelten auch hier.

## B. Fürsorge- und Versorgungsarten

### Fürsorge

#### Ausbildung für den Zivilberuf

§ 30

(1) Die unteren Reichsarbeitsdienstführer, die sich zu einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren verpflichtet haben, werden während ihrer Dienstzeit in Fachschulen für den Zivilberuf ausgebildet. Ausnahmsweise können sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers bis zur Dauer eines Jahres an der Fachschulausbildung teilnehmen.

(2) Über das Ergebnis dieser Ausbildung erhalten sie ein Fachschulzeugnis.

#### Betreuung

§ 31

(1) Die Eingliederung in den Zivilberuf wird allen in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erleichtert; ihre eigenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz werden, soweit nötig, ergänzt und unterstützt.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sind bei der Vermittlung und Einstellung in Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen. Bestimmungen hierüber enthält die im § 3 Abs. 2 genannte Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner. Die zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

(3) a) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Dienstzeit abgeleistet haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitungen hierzu treffen die Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

b) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes werden durch die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit den Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird den Längerdienenden ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung von der Entlassungsdienststelle beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erteilt.

c) Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren erhalten dieselbe Betreuung wie die in b) genannten Längerdienenden.

d) Die übrigen Reichsarbeitsdienstführer haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf eine erhöhte Betreuung durch die Arbeitsgauführer. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden im Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes als Reichsarbeitsdienstsiedler oder bei Anstellung im öffentlichen Dienst.

#### Abfindung

§ 32

(1) Die Abfindung beträgt 8000 Reichsmark. Sie ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu zahlen.

(2) Neben der Abfindung werden für die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden monatliche Kinderbeihilfen in Höhe der Kinderzuschläge für Reichsarbeitsdienstführer gewährt.

#### Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes

§ 33

(1) Die Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes wird gewährt, wenn ein unterer Reichsarbeitsdienstführer eine landwirtschaftliche Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes mit Erfolg besucht hat und einen landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere als Bauer, übernimmt.

(2) Der Betrieb soll in der Regel die Größe einer Ackernahrung haben. Er kann eine bereits bestehende Wirtschaft oder eine Neubauernstelle sein.

(3) Die Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes beträgt 10 000 Reichsmark. Bei Übernahme einer Neubauernstelle werden 12 000 Reichsmark, im Grenzgebiet und in besonderen Fällen 15 000 Reichsmark als Abfindung gewährt. Die Abfindung ist bei oder nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu zahlen, und zwar:

a) bei Neubauern (Reichsarbeitsdienstsiedlern) und Käufern bereits bestehender Wirtschaften nach Abschluß des Kaufvertrags,

b) bei Einheirat nach dem Nachweis der Eheschließung,

c) bei Übernahme einer Wirtschaft im Wege des Erbgangs nach Vorlage des Erbscheins,

d) bei Übergabe der Wirtschaft vor Eintritt des Erbfalls, sobald die Einräumung eines Eigentums- oder Nutzungsrechts bis zum Eintritt des Erbfalls nachgewiesen wird,

e) bei Pachtung nach Vorlage des Pachtvertrags.

(4) Handwerker mit landwirtschaftlichen Vorkenntnissen, die eine technische Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes besucht und die Meisterprüfung bestanden haben, erhalten die Abfindung in Höhe von 10 000 Reichsmark, wenn sie eine im Siedlungsverfahren ausgelegte Handwerkerstelle oder einen schon bestehenden, mit Landwirtschaft als Nebenbetrieb verbundenen Handwerksbetrieb übernehmen.

(5) Neben der Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes werden für die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst monatliche Kinderbeihilfen in Höhe der Kinderzuschläge für Reichsarbeitsdienstführer gewährt.

(6) Untere Reichsarbeitsdienstführer, die eine Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten, müssen sich für fünf Jahre einer landwirtschaftlichen Beratung durch den Reichsnährstand unterwerfen. Sie können außerdem während dieser Zeit durch die Fürsorgedienststellen des Reichsarbeitsdienstes betreut werden.

(7) Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, Reichsgesetzbl. S. 1429) sind verpflichtet, auf Ersuchen des Reichsarbeitsführers bei Vergebung von Neubauernstellen Reichsarbeitsdienstsiedler neben Wehrmachtsiedlern vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

### Reichsbürgschaft

§ 34

Neben einer Abfindung zur Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes kann für ein Darlehn die Reichsbürgschaft durch den Reichsminister des Innern übernommen werden, wenn es einem unteren Reichsarbeitsdienstführer dadurch ermöglicht wird,

a) einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb etwa in Größe einer Ackernahrung zu übernehmen oder

b) einen in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Betrieb durch Zukauf von Land in der Regel bis zu einer Ackernahrung zu vergrößern oder durch Kauf von lebendem und totem Inventar zu verbessern.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Reichsbürgschaft und über die Voraussetzung für ihre Gewährung erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Finanzen.

### Anwärter des Reichsarbeitsdienstes

§ 35

(1) Der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes). Die Überführung in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung.

(2) Das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes wird durch Aushändigung einer Urkunde (Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes) begründet. Sie ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

(3) Der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wird nach Maßgabe einer besonderen Verordnung der Reichsregierung über die Anstellung des Anwärters des Reichsarbeitsdienstes (Anstellungsgrundsätze) in das Beamtenverhältnis übergeführt. Für ihn gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Pflichten eines Beamten entsprechend.

§ 36

(1) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes erhalten für die Dauer des Anwärterverhältnisses Anwärterbezüge, die durch Verordnung festgesetzt werden; diese richten sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an der Fachschule und nach der Länge der Arbeitsdienstzeit.

(2) Ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes kann auf die im Abs. 1 genannten Anwärterbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Für die Pfändung, Verpfändung und Abtretung dieser Bezüge gelten die Vorschriften für die Pfändung, Verpfändung und Abtretung der Dienstbezüge der Beamten.

§ 37

(1) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden, entsprechend dem Ergebnis ihrer Ausbildung an der Fachschule, bis zur Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle bei einer der im § 38 Abs. 1 genannten Stellen als Beamte auf Widerruf (im Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßige Beamte) beschäftigt. Ist die Einberufung als Beamter auf Widerruf noch nicht möglich, so werden die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes einer der im § 38 Abs. 1 genannten Stellen zur Beschäftigung zugewiesen.

(2) Die Überführung der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in die nichtplanmäßigen Beamtenstellen einschließlich des Ausbildungs- und Vorbereitungsdienstes und in die planmäßigen Beamtenstellen bei den im § 38 Abs. 1 genannten Stellen und ihre Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 wird in der Verordnung über die Anstellung der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes geregelt.

(3) Die im § 38 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Reichsarbeitsführer die Gründe mitzuteilen, die zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eines bei ihnen nach Abs. 1 beschäftigten Anwärters des Reichsarbeitsdienstes geführt haben.

(4) Macht die Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür oder die Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 einen Umzug oder eine getrennte Haushaltsführung notwendig, so werden dem Anwärter des Reichsarbeitsdienstes Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung wie einem versetzten Beamten gewährt. Dasselbe gilt, wenn während des Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes oder während der Beschäftigung nach Abs. 1 aus dienstlichen Gründen ein Umzug oder eine getrennte Haushaltführung notwendig ist.

§ 38

(1) Mit Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes sind die planmäßigen Beamtenstellen zu besetzen bei

a) den Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände),
b) der Reichsbank,
c) den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den Verbänden von solchen,
d) den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden und
e) den Betrieben der unter a bis d genannten Stellen.

(2) Der Hundertsatz der für Militäranwärter vorbehaltenen Beamtenstellen umfaßt auch die mit Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes zu besetzenden Stellen.

(3) Die Stellenvorbehalte des Abs. 1 gelten nicht für

a) die Stellen der Beamten auf Zeit,
b) die Stellen der Ehrenbeamten,
c) die Beamtenstellen im Polizeidienst des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) außer der Berufsfeuerwehr,
d) die Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

§ 39

(1) Auf den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt, finden die für Dienstvergehen von Beamten geltenden Vorschriften, insbesondere die Reichsdienststrafordnung, entsprechend Anwendung. An die Stelle der Entfernung aus dem Dienst tritt die Entfernung aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes. Als Dienstvorgesetzter, Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Reichsdienststrafordnung gilt der Reichsarbeitsführer. Der Reichsarbeitsführer kann seine Dienststrafbefugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen und andere Einleitungsbehörden bestimmen.

(2) Die als Beamte auf Widerruf beschäftigten Anwärter des Reichsarbeitsdienstes unterliegen den für Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts und des Dienststrafrechts. Ist gegen einen als Beamter auf Widerruf beschäftigten Anwärter des Reichsarbeitsdienstes von der Beschäftigungsbehörde eine Dienststrafe verhängt worden, so kann er in seiner Eigenschaft als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wegen derselben Pflichtverletzung von den Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes nicht noch einmal zur Rechenschaft gezogen werden.

(3) Entläßt die Beschäftigungsbehörde den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wegen eines Dienstvergehens durch Widerruf, so hat sie dem Reichsarbeitsführer die Gründe des Widerrufs unter Beifügung der Vorgänge mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob nach Abs. 1 zu verfahren ist.

§ 40

(1) Das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes wird durch Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle beendet.

(2) Es endet ferner, außer durch den Tod, durch
Ausscheiden,
Entlassung,
Eintritt in den Ruhestand als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes,
Entfernung aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes.

Für die Beendigung des Anwärterverhältnisses des Reichsarbeitsdienstes gelten in diesen Fällen die Vorschriften für die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten auf Lebenszeit entsprechend.

(3) Ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist auch dann aus dem Anwärterverhältnis zu entlassen, wenn er ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers

a) der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt,
b) eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst aufgibt,
c) eine ihm zugewiesene Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht annimmt oder aufgibt.

In diesen Fällen kann der Reichsarbeitsführer Fürsorge nach § 15 Abs. 2 gewähren. Bereits erhaltene Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und Anwärterbezüge nach § 36 sind anzurechnen; die Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes ist zurückzugeben.

(4) Wenn ein früherer Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt und aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde durch Widerruf entlassen

worden ist, so tritt er mit der Entlassung in seine früheren Rechte als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wieder ein.

(5) Stirbt ein früherer Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der zur Zeit des Todes in einer planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt war, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung nach § 41 Abs. 1.

§ 41

(1) Die Versorgung der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 80 des Deutschen Beamtengesetzes gelten die Anwärterbezüge nach § 36, und zwar

a) das zuletzt bezogene Grundgehalt,
b) der Wohnungsgeldzuschuß und
c) andere Bezüge, die im Reichsbesoldungsrecht oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

### Angestelltenschein

§ 42

(1) Der Angestelltenschein wird unteren Reichsarbeitsdienstführern gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst einem neuen Lebensberuf zuzuführen.

(2) Die Reichsregierung bestimmt durch Verordnung, welche Stellen den Inhabern des Angestelltenscheins vorzubehalten sind und in welcher Weise die Vermittlung dieser Stellen erfolgt (Anstellungsgrundsätze). In dieser Verordnung wird insbesondere auch die Höhe des Unterhaltsbeitrages, der Dienstbelohnung, der Umzugsentschädigung und der Trennungsentschädigung geregelt. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Angestelltenschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

### Anstellungsschein

§ 43

(1) Der Anstellungsschein wird arbeitsdienstbeschädigten mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführern bei Eignung statt einer Versorgung auf Antrag gewährt, um sie durch bevorzugte Anstellung als Beamte einem neuen Lebensberuf zuzuführen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Anstellung dieser Führer als Beamte erläßt die Reichsregierung.

### Laufende Unterstützung

§ 44

(1) Die laufende Unterstützung wird innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung gewährt, solange ein Arbeitsplatz nicht gefunden ist oder nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden einmal oder mehrere Male aufgegeben werden muß. Sie wird bei einer Arbeitsdienstzeit von

weniger als eineinhalb Jahren
längstens für 8 Wochen,
weniger als drei Jahren
längstens für 13 Wochen,
weniger als vier Jahren
längstens für 17 Wochen,
bis zu fünf Jahren
längstens für 26 Wochen

von den Arbeitsämtern wöchentlich nachträglich gezahlt. Die Höhe der Unterstützung setzt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

(2) Wird der geltend gemachte Anspruch auf laufende Unterstützung vom Arbeitsamt abgelehnt, so ist die Beschwerde an das Landesarbeitsamt zulässig. Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Arbeitsgauführer endgültig.

### Übergangsgebührnisse

§ 45

(1) Übergangsgebührnisse werden zur Erleichterung des Übergangs in einen Beruf und während einer hierzu notwendigen Ausbildung gewährt.

(2) Es erhalten

a) mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu einem Jahre und bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Beendigung der Berufsausbildung weiterbewilligt werden, wenn Arbeitsdienstbeschädigung vorliegt;
b) Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 19 Abs. 2 genannten Führer Übergangsgebührnisse bis zu zwei Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
c) mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 19 Abs. 2 genannten Führer, wenn sie sich für einen Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung eignen, für eine solche Berufsausbildung mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers Übergangsgebührnisse bis zu vier Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

In den Fällen zu b und c kann der Reichsarbeitsführer Übergangsgebührnisse bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Zeit weitergewähren.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, daß die Übergangsgebührnisse bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) Die Übergangsgebührnisse sind in der Regel bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst festzustellen; sie sind jederzeit widerruflich.

### Dienstbelohnung

§ 46

(1) Die Dienstbelohnung wird als Anerkennung für den über die Arbeitsdienstpflicht hinaus freiwillig geleisteten Dienst im Reichsarbeitsdienst gewährt und bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst gezahlt. Sie beträgt bei einer Arbeitsdienstzeit von weniger als

| | | |
|---|---|---|
| einem Jahr | 100 | Reichsmark, |
| von mindestens | | |
| einem Jahr | 150 | » , |
| eineinhalb Jahren | 200 | » , |
| drei Jahren | 300 | » , |
| vier Jahren | 400 | » , |
| viereinviertel Jahren | 450 | » , |
| viereinhalb Jahren | 525 | » , |
| vierdreiviertel Jahren | 600 | » , |
| sieben Jahren | 700 | » , |
| acht Jahren | 800 | » , |
| zehn Jahren | 1 000 | » , |
| zwölf Jahren | 1 200 | » , |
| vierzehn Jahren | 1 400 | » , |
| sechzehn Jahren | 1 600 | » , |
| achtzehn Jahren | 1 800 | » . |

Eine früher erhaltene Dienstbelohnung ist anzurechnen.

(2) Die Dienstbelohnung kann auch im Todesfall gewährt werden. Der Reichsarbeitsführer bestimmt, an wen sie zu zahlen ist.

### Übergangsbeihilfe

§ 47

(1) Übergangsbeihilfe erhalten Reichsarbeitsdienstführer mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Feldmeisters, Oberfeldmeisters oder Oberstfeldmeisters und untere Reichsarbeitsdienstführer, die in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt werden. Sie ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu zahlen.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt

a) für mittlere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von

| | | |
|---|---|---|
| weniger als drei Jahren | 200 | Reichsmark, |
| mindestens drei Jahren | 300 | » , |
| mindestens fünf Jahren | 500 | » , |
| mindestens zehn Jahren | 750 | » ; |

b) für untere Reichsarbeitsdienstführer, die in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt werden, mit einer Arbeitsdienstzeit von mindestens

| | | |
|---|---|---|
| zwölf Jahren | 750 | Reichsmark, |
| vierzehn Jahren | 1 050 | » , |
| sechzehn Jahren | 1 400 | » , |
| achtzehn Jahren | 1 800 | » . |

Eine früher erhaltene Übergangsbeihilfe oder Dienstbelohnung ist anzurechnen.

(3) § 46 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## Versorgung

### Ruhegehalt

§ 48

(1) Das Ruhegehalt wird lebenslänglich gewährt. Es beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

a) bei unteren Reichsarbeitsdienstführern nach jedem der ersten fünfzehn vollen Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

b) bei Reichsarbeitsdienstführern mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Feldmeisters, Oberfeldmeisters oder Oberstfeldmeisters nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden siebzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden drei vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

c) bei Reichsarbeitsdienstführern mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Arbeitsführers, Oberarbeitsführers oder Oberstarbeitsführers nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden vierzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert;

d) bei Reichsarbeitsdienstführern mit mindestens den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Generalarbeitsführers nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden neunzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden fünf vollen Jahren um je eins vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert.

(2) Nach dem Ende des Monats, in dem der Reichsarbeitsdienstführer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Das Ruhegehalt eines unteren Reichsarbeitsdienstführers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Obertruppführers in der letzten Stufe seiner Besoldungsgruppe.

(4) Das Ruhegehalt eines mittleren Reichsarbeitsdienstführers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen ist und Versehrtengeld

der Stufe II oder III bezieht, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Feldmeisters in der 6. Stufe seiner Besoldungsgruppe.

§ 49

(1) Ein ehemaliger Reichsarbeitsdienstführer, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Ruhegehalt nur so weit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist. Hierbei sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Bei der Berechnung nach Abs. 1 treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wenn es günstiger ist,

a) für den unteren Reichsarbeitsdienstführer folgende Jahresbeträge:

| bei einer Gesamtdienstzeit von | |
|---|---|
| achtzehn Jahren ....... | 2 600 Reichsmark, |
| zwanzig Jahren ....... | 2 700 » , |
| zweiundzwanzig Jahren .. | 2 800 » , |
| vierundzwanzig Jahren .. | 2 900 » , |
| sechsundzwanzig Jahren . | 3 000 » , |
| achtundzwanzig Jahren .. | 3 100 » , |
| dreißig Jahren ........ | 3 200 » , |
| zweiunddreißig Jahren .. | 3 300 » ; |

b) für den mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer folgende Jahresbeträge:

| bei einer Gesamtdienstzeit von | |
|---|---|
| achtzehn Jahren ....... | 5 600 Reichsmark, |
| zwanzig Jahren ....... | 5 900 » , |
| zweiundzwanzig Jahren .. | 6 200 » , |
| vierundzwanzig Jahren .. | 6 500 » , |
| sechsundzwanzig Jahren . | 6 750 » , |
| achtundzwanzig Jahren .. | 7 000 » , |
| dreißig Jahren ........ | 7 250 » , |
| zweiunddreißig Jahren .. | 7 500 » . |

Als Gesamtdienstzeit gilt nur die wirkliche Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst und im öffentlichen Dienst (§ 51). Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeiten findet nicht statt.

§ 50

(1) Erhält ein ruhegehaltberechtigter Reichsarbeitsdienstführer aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben von seinem Ruhegehalt nach § 48 nur so viel zu zahlen, als sich aus folgendem Berechnungsverfahren ergibt:

a) Unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes ein Ruhegehaltbetrag nach den für Beamte geltenden Hundertsätzen zu errechnen. Übersteigt dieser Betrag das Wartegeld, Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung aus dem öffentlichen Dienst, so ist der errechnete Unterschiedsbetrag aus dem Ruhegehalt nach § 48 zu zahlen. Ist es für den Reichsarbeitsdienstführer günstiger, so treten an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes die im § 49 Abs. 2 genannten Bezüge.

b) Mindestens ist jedoch aus dem Ruhegehalt nach § 48 so viel zu zahlen, daß dessen Höhe erreicht wird.

(2) Der nach Abs. 1 nicht zu zahlende Ruhegehaltbetrag wird der Behörde erstattet, die Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung zahlt. Diese Beträge werden Reichsverwaltungen — einschließlich Reichsbahn und Reichspost — jedoch nicht erstattet.

§ 51

(1) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 49 und 50 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(2) Die Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, gilt nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst.

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

§ 52

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

a) das zuletzt bezogene Grundgehalt,

b) der Wohnungsgeldzuschuß und

c) andere Dienstbezüge, die im Reichsbesoldungsrecht oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat ein unterer Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens den Dienstbezügen eines Obertruppführers oder ein mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienst-

führer mit mindestens den Dienstbezügen eines Oberstfeldmeisters die Bezüge seines Dienstgrades nicht wenigstens ein Jahr erhalten, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge des nächstniederen Dienstgrades.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Arbeitsdienstbeschädigung.

(4) Hat ein Reichsarbeitsdienstführer früher im Reichsarbeitsdienst eine Stelle des Reichshaushaltsplans mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bekleidet und diese wenigstens ein Jahr bezogen, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten diese höheren Dienstbezüge.

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 53

Ruhegehaltfähig ist die Arbeitsdienstzeit. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

a) vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr und

b) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist.

§ 54

Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Reichsarbeitsdienstführer nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

a) im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Reichs als Beamter oder im Vollzugsdienst der Polizei oder

b) als Soldat im aktiven Wehrdienst gestanden hat,

c) Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist.

§ 55

Soweit die im § 54 genannten Zeiten bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach anderen Gesetzen mit einer Erhöhung oder auch dann, wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegen, angerechnet werden oder angerechnet werden können, sind sie bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach diesem Gesetz mit der gleichen Erhöhung oder in der gleichen Weise zu berücksichtigen.

§ 56

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Arbeitsdienstzeit doppelt gerechnet, soweit sich Reichsarbeitsdienstführer in außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der an das Mittelmeer grenzenden, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben. Dasselbe gilt für Seereisen in außerheimischen Gewässern. Näheres bestimmt die Reichsregierung durch Verordnung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist die Arbeitsdienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit einfach anzurechnen, soweit sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegt.

§ 57

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Reichsarbeitsdienstführer nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

1. ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden hauptberuflich, vor dem 30. Januar 1933 auch nebenberuflich, bekleidet hat,
2. a) als Rechtsanwalt, als Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht,
   b) im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst

   tätig gewesen ist,
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seiner Dienststelle bilden,
4. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,
5. im privatrechtlichen Vertragsverhältnis im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten, Unteroffizier, Offizier oder Reichsarbeitsdienstführer obliegende oder später einem Beamten, Unteroffizier, Offizier oder Reichsarbeitsdienstführer übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat.

Die Zeiten zu 2. und 3. dürfen höchstens bis zur Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

## Kapitalabfindung

### Gewährung einer Kapitalabfindung

§ 58

(1) Kapitalabfindung statt eines Teiles des Ruhegehalts kann Reichsarbeitsdienstführern auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels bewilligt werden, wenn die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint und Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers nicht bestehen. Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Reichsarbeitsdienstführer zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung ist, daß der Reichsarbeitsdienstführer nicht als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet ist und das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

§ 59

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und des Höchstruhegehalts eines Oberstfeldmeisters nicht übersteigen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache des nach Abs. 1 errechneten Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats ab zehn Jahre nicht gezahlt.

§ 60

Durch geeignete Maßnahmen und durch die Form der Auszahlung ist sicherzustellen, daß die Kapitalabfindung innerhalb einer bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Das Hauptversorgungsamt kann anordnen, daß ein Grundstück, zu dessen Erwerb oder wirtschaftlicher Stärkung Kapitalabfindung gewährt worden ist, innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung veräußert oder belastet werden darf. Die Anordnung ist auf Ersuchen des Hauptversorgungsamts in das Grundbuch einzutragen.

### Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung

§ 61

(1) Die Kapitalabfindung kann so weit zurückgefordert werden, als sie nicht innerhalb einer vom Hauptversorgungsamt bemessenen Frist ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

(2) Nach Rückzahlung des zurückgeforderten Kapitalabfindungsbetrages ist der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten war, wieder zu zahlen.

§ 62

(1) Die Kapitalabfindung kann vor Ablauf von zehn Jahren zurückgezahlt werden, jedoch jeweils nur am Ende eines vollen Jahres nach der Auszahlung.

(2) Von der Kapitalabfindung sind zurückzuzahlen

| | | |
|---|---|---|
| nach einem Jahr | 92 | vom Hundert, |
| » zwei Jahren | 84 | » » , |
| » drei Jahren | 75 | » » , |
| » vier Jahren | 66 | » » , |
| » fünf Jahren | 56 | » » , |
| » sechs Jahren | 46 | » » , |
| » sieben Jahren | 35 | » » , |
| » acht Jahren | 24 | » » , |
| » neun Jahren | 12 | » » |

der Abfindungssumme.

(3) Nach Rückzahlung der Kapitalabfindung ist der Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten war, mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder zu zahlen.

§ 63

(1) Erlischt mit dem Wiedereintritt in den Reichsarbeitsdienst der Anspruch auf Fürsorge und Versorgung (§ 123), so ist eine noch nicht abgegoltene Kapitalabfindung monatlich in der Höhe und so lange zurückzuzahlen, wie nach § 59 Abs. 2 der Teilbetrag des Ruhegehalts nicht gezahlt werden darf.

(2) Wird das Ruhegehalt bei Verwendung als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst nicht oder nur teilweise gezahlt, so ist eine noch nicht abgegoltene Kapitalabfindung nach Abs. 1 zurückzuzahlen.

(3) Das Hauptversorgungsamt kann jedoch die Rückzahlungsart erleichtern.

## Zahlung

### Art und Beginn der Zahlung

§ 64

Bezüge der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, Übergangsgebührnisse, Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Reichsarbeitsdienstführer. Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge zuletzt zugestanden haben.

## Abschnitt III

## Beschädigtenfürsorge und -versorgung

### A. Personenkreis

### Arbeitsdienstbeschädigte

§ 65

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen

Heilfürsorge nach §§ 68 bis 80,
Versehrtengeld nach § 82,
Betreuung nach § 84,
Übergangsunterstützung nach § 85 mit Kinderzuschlägen nach § 120,
Rente für Arbeitsverwendungsunfähige nach § 87 mit Kinderzuschlägen nach § 120,
Pflegezulage nach § 90 und
Blindenzulage nach § 91.

### Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung

§ 66

**(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren erhalten, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienst-**

beschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 68 bis 80 wie Arbeitsdienstbeschädigte. Voraussetzung ist, daß

a) die Körperschäden während der Arbeitsdienstzeit erlitten und nicht auf Geschlechtskrankheiten, Selbstbeschädigung oder einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind,

b) die Körperschäden bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erforderlich machen.

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so gilt für sie Abs. 2.

(2) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren können für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 68 bis 80 bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1a und b erfüllt sind.

### Antragsfristen

§ 67

(1) Ohne Antrag wird Fürsorge und Versorgung nach §§ 65 und 66 gewährt, wenn bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In den übrigen Fällen der §§ 65 und 66 Abs. 2 wird Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes gestellt sein

a) in den Fällen nach § 65 innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst,

b) in den Fällen nach § 66 Abs. 2 spätestens am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst.

Nach Ablauf der Frist zu a kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Die Fürsorge und Versorgung muß innerhalb dreier Monate beantragt werden, nachdem die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst.

## B. Fürsorge- und Versorgungsarten

## Heilfürsorge

### Ziel der Heilfürsorge

§ 68

**(1) Ziel der Heilfürsorge ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wehrtauglichkeit oder der Arbeitsverwendungsfähigkeit.**

(2) Heilfürsorge wird gewährt, um eine Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen zu beseitigen, wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben oder zu lindern.

(3) Befristete Heilfürsorge kann in dringenden Fällen schon vor der Entscheidung über einen Anspruch nach § 65 gewährt werden, wenn Arbeitsdienstbeschädigung glaubhaft erscheint.

### Durchführung der Heilfürsorge

§ 69

(1) Die Heilfürsorge umfaßt

a) Krankenpflege (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arzneien, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln),
Hilfe und Wartung (Hauspflege),
Krankengeld,
Krankenhauspflege und Hausgeld nach der Reichsversicherungsordnung und den Satzungen der Krankenkassen, soweit nicht §§ 72 und 73 anderes bestimmen;

b) Bade- und Heilstättenkuren nach § 74,
Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und Blindenführhund nach § 75.

(2) Die Heilfürsorge der Arbeitsdienstbeschädigten nach Abs. 1a wird veranlaßt,

a) wenn sie als Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse, See-Krankenkasse, Reichsknappschaft, Ersatzkasse) nach Gesetz oder Satzung Anspruch auf Heilfürsorge haben, durch diese Krankenkasse,

b) wenn sie nicht Mitglied einer solchen Krankenkasse sind, durch die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo keine besteht, durch die Landkrankenkasse ihres Wohnorts.

(3) Die Heilfürsorge nach Abs. 1b wird vom Versorgungsamt veranlaßt.

§ 70

Arbeitsdienstbeschädigte, die nach § 69 Abs. 2b einer Allgemeinen Ortskrankenkasse oder einer Landkrankenkasse zur Heilfürsorge zugeteilt werden (Zugeteilte), erhalten dieselben Leistungen, zu denen die Krankenkassen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern gegenüber nach Gesetz und Satzung verpflichtet sind, jedoch nur im Umfang des § 69 Abs. 1a.

§ 71

**(1) Das Versorgungsamt kann Art, Umfang und Dauer der Heilfürsorge über die Leistungen der Krankenkassen hinaus genehmigen, wenn hierdurch das Ziel der Heilfürsorge zu erreichen ist.**

(2) Die Heilfürsorge nach Abs. 1 führen die Krankenkassen durch, die bisher Leistungen gewährt haben. Beim Überschreiten der satzungsmäßigen Dauer gelten auch Kassenmitglieder als Zugeteilte ihrer Krankenkassen.

(3) Versicherte Arbeitsdienstbeschädigte, die wegen einer Arbeitsdienstbeschädigung und ihrer Folgen nach Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse ausgesteuert sind, können, solange ihnen die Krankenkasse bei fortbestehender Mitgliedschaft nach diesem Zeitpunkt bei Erkrankung an einem anderen Leiden keine Krankenhilfe gewährt, für diese Erkrankung Heilfürsorge bis zur Gesamtdauer von sechsundzwanzig Wochen als Zugeteilte erhalten. Die Heilfürsorge wird von der Krankenkasse veranlaßt, welcher der Arbeitsdienstbeschädigte als Mitglied angehört.

§ 72

(1) Krankengeld oder Hausgeld wird Zugeteilten nur gewährt, wenn und solange ihr Arbeitseinkommen durch die Erkrankung gemindert ist.

(2) Für Zugeteilte, die bei der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erhalten oder sie unmittelbar danach erhalten müssen und noch kein Arbeitseinkommen haben, bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die Höhe des Krankengeldes oder Hausgeldes.

(3) Bei befristeter Heilfürsorge (§ 68 Abs. 3) wird Krankengeld oder Hausgeld nach Abs. 1 und 2 gewährt.

(4) Zugeteilte erhalten neben ABU-Rente (§§ 87 bis 89) weder Krankengeld noch Hausgeld.

§ 73

(1) Arbeitsdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III beziehen, sind von der Verpflichtung befreit, den Arzneikostenanteil und die Krankenscheingebühr (Reichsversicherungsordnung §§ 182a und 187b) zu entrichten.

(2) Arbeitsdienstbeschädigte sind während der durch Krankenkassen veranlaßten Heilfürsorge der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Krankenkassen unterworfen, auch wenn sie nicht Kassenmitglieder sind.

§ 74

(1) Bade- und Heilstättenkuren können gewährt werden, wenn durch andere Behandlungsverfahren ein gleicher Heilerfolg nicht zu erwarten ist und wenn nur durch sie die Wehrtauglichkeit oder die Arbeitsverwendungsfähigkeit wiederhergestellt, eine Verschlimmerung beseitigt oder körperliche Beschwerden behoben oder gelindert werden können.

(2) Während einer Bade- oder Heilstättenkur kann Hausgeld nach § 69 Abs. 1a gewährt werden.

§ 75

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden in erforderlicher Zahl gewährt. Sie werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit der Arbeitsdienstbeschädigten zurückzuführen ist. Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn das unbrauchbar gewordene Ersatzstück nicht zurückgegeben wird. Bei wertvollen Ersatzstücken wird ein Eigentumsvorbehalt gemacht. Art und Umfang der Leistungen bestimmt das Hauptversorgungsamt.

(2) Blinde erhalten einen Führhund. Für Beschaffung und Ersatz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zum Unterhalt des Führhundes werden Zuschüsse gezahlt. Sie betragen monatlich in

| | | |
|---|---|---|
| Ortsklasse S | 20,00 | Reichsmark, |
| „ A | 18,00 | „ , |
| „ B und C | 16,50 | „ , |
| „ D und im Ausland | 15,00 | „ . |

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Kann ein Führhund nicht benutzt werden, so können statt des Führhundes Beihilfen für besondere Unkosten gewährt werden.

§ 76

(1) Das Versorgungsamt ist berechtigt, eine Heilfürsorge anzuordnen, wenn zu erwarten ist, daß die Wehrtauglichkeit oder die Arbeitsverwendungsfähigkeit wiederhergestellt wird. Ebenso kann es die Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln und die Ausbildung in ihrer Anwendung anordnen.

(2) Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so kann für die Dauer der Weigerung die Fürsorge und Versorgung bei Körperschäden mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise eingestellt werden. § 96 Abs. 2 über Zahlung der Bezüge ist hierbei nicht anzuwenden. Die Arbeitsdienstbeschädigten müssen vorher auf diese Folgen schriftlich hingewiesen werden.

(3) Die Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann nicht gefordert werden.

(4) Statt der Krankenkassen kann das Versorgungsamt die Heilfürsorge durchführen, wenn es aus ärztlichen Gründen erforderlich ist. Zur Durchführung der Krankenhauspflege ist die Zustimmung der Arbeitsdienstbeschädigten nicht erforderlich.

§ 77

(1) Wer sich einer Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der nach § 69 Abs. 2 zuständigen Krankenkasse unterzieht, hat keinen Anspruch auf

Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Diese können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich gemacht haben.

(2) Die Kosten einer vor Anerkennung eines Heilfürsorgeanspruchs durchgeführten Heilbehandlung können in angemessenem Umfang ersetzt werden, nachdem der Anspruch anerkannt worden ist.

(3) Wird eine Heilfürsorge mit Genehmigung des Versorgungsamts ohne die nach § 69 Abs. 2 zuständige Krankenkasse durchgeführt, so werden die hierdurch entstandenen Kosten in Höhe der Kassensätze erstattet.

(4) Während des Aufenthalts im Auslande kann Arbeitsdienstbeschädigten Heilfürsorge nach § 69 oder eine Beihilfe gewährt werden.

§ 78

(1) Soweit die Krankenkassen nach §§ 70 und 71 verpflichtet sind, Heilfürsorge zu gewähren, werden ihnen die entstandenen Kosten und ein entsprechender Anteil der Verwaltungskosten ersetzt.

(2) Die Ersatzansprüche sind von den Krankenkassen spätestens vierzehn Tage nach Beginn der Heilfürsorge oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder des Hausgeldes anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

(3) Werden die Krankenkassen durch Heilbehandlung von Kassenmitgliedern, die eine Arbeitsdienstbeschädigung erlitten haben, außerordentlich belastet, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister einen Teil der Mehraufwendungen ersetzen.

§ 79

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere zur Heilfürsorge zugelassene Personen, Heilanstalten und Einrichtungen haben nur auf die für Mitglieder der Krankenkassen zu zahlende Vergütung Anspruch. Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 80

(1) Streit über Leistungen zwischen Arbeitsdienstbeschädigten, die Mitglieder einer Krankenkasse sind, und ihren Krankenkassen wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

(2) Für Krankenkassen und Arbeitsdienstbeschädigte sind die Entscheidungen der Behörden der Reichsversorgung bindend, wenn es sich um Zugeteilte (§§ 70, 71 Abs. 2 und 3, § 72 Abs. 2) oder um Leistungen handelt, die das Versorgungsamt nach § 71 genehmigen kann.

(3) Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und den Behörden der Reichsversorgung wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden.

## Versehrtheit und Versehrtengeld

### Versehrtheit

§ 81

Versehrtheit liegt vor, wenn ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes durch eine Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen dauernd oder auf nicht absehbare Zeit körperlich erheblich beeinträchtigt ist.

### Versehrtengeld

§ 82

(1) Das Versehrtengeld wird jeweils nach dem Grade der Versehrtheit bemessen und beträgt in

Stufe I ......... 15 Reichsmark monatlich,
» II ........ 30 » » ,
» III ....... 50 » » .

Beim Zusammentreffen mehrerer Körperschäden wird nur ein Versehrtengeld gewährt.

(2) Versehrtengeld wird Arbeitsdienstbeschädigten neben jedem anderen Einkommen gewährt, jedoch nicht neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten und neben Bezügen eines Anwärters des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Ist die Versehrtheit behoben, so fällt das Versehrtengeld weg.

## Berufsfürsorge bei Versehrtheit

### Arbeitsverwendungsfähigkeit

§ 83

Arbeitsverwendungsfähigkeit liegt vor, wenn Arbeitsdienstbeschädigte trotz Versehrtheit eine Berufsausbildung fortsetzen oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf ausüben können, der ihnen, erforderlichenfalls nach Umschulung, unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist.

### Betreuung

§ 84

(1) Arbeitsverwendungsfähigen Arbeitsdienstbeschädigten, die Versehrtengeld beziehen, ist unter Berücksichtigung ihrer Versehrtheit ein Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Arbeitsdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III beziehen, sind Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S 57) mit später ergangenen und künftigen Änderungen.

(3) Arbeitsdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufe I beziehen, können den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihrer Versehrtheit ohne den Schutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter einen geeigneten Arbeitsplatz nicht verschaffen können oder sich darin nicht zu erhalten vermögen und wenn durch die Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über die Gleichstellung treffen die Hauptfürsorgestellen im Einvernehmen mit den Fürsorgedienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

(4) Arbeitsplätze für die im Abs. 2 und 3 genannten Arbeitsdienstbeschädigten werden durch die Hauptfürsorgestellen vermittelt, denen diese hierzu von den Fürsorgedienststellen des Reichsarbeitsdienstes zugewiesen werden. Diese Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes haben die Unterbringung der versehrten Arbeitsdienstbeschädigten dauernd zu verfolgen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen ihrer Arbeitsdienstbeschädigung möglichst zu überwinden.

(5) Versehrte Arbeitsdienstbeschädigte, die ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermögen, können umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Die berufliche Umschulung kann bis zu einem Jahre und in besonderen Fällen durch den Reichsarbeitsführer auch länger genehmigt werden.

(6) Erfordert die berufliche Unterbringung oder die Umschulung einen Umzug, so kann Umzugsentschädigung nach § 121 gewährt werden.

### Übergangsunterstützung

#### § 85

(1) Übergangsunterstützung wird gewährt, um den Lebensunterhalt der arbeitsverwendungsfähigen Arbeitsdienstbeschädigten, die versehrt sind, während einer Umschulung und bis zu ihrer beruflichen Unterbringung sicherzustellen.

(2) Übergangsunterstützung wird auch gewährt,
wenn versehrte Arbeitsdienstbeschädigte ihren Arbeitsplatz infolge ihrer Arbeitdienstbeschädigung wieder verlieren oder
wenn sie ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben müssen und infolge ihrer Arbeitsdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Umschulung erlangen können.

(3) Übergangsunterstützung wird in Höhe von zwei Dritteln der AVU-Rente nach § 87 jeweils bis zu einem Jahre gewährt. In besonderen Fällen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU-Rente und für längere Dauer bewilligen.

(4) Übergangsunterstützung wird nicht gezahlt, wenn und solange Arbeitsdienstbeschädigte die Annahme eines Arbeitsplatzes oder eine Umschulung ohne zwingenden Grund ablehnen.

## Versorgung

### Arbeitsverwendungsunfähigkeit

#### § 86

Arbeitsverwendungsunfähigkeit liegt vor, wenn Arbeitsdienstbeschädigte durch Heilfürsorge die Arbeitsverwendungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erlangen können und daher infolge ihrer Versehrtheit

a) eine Berufsausbildung nicht fortsetzen können,
b) ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben können und auch
c) für einen solchen Beruf nicht umgeschult werden können.

### Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)

#### § 87

(1) Rente für Arbeitsverwendungsunfähige wird gewährt, wenn und solange ein Arbeitsdienstbeschädigter infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig ist.

(2) Die AVU-Rente beträgt monatlich

a) für ledige Arbeitsdienstbeschädigte mit Wohnort in

| Ortsklasse | vor vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr | nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr |
|---|---|---|
| S ........ | 65 Reichsmark, | 80 Reichsmark, |
| A ........ | 60 » , | 75 » , |
| B ........ | 55 » , | 70 » , |
| C ........ | 45 » , | 60 » , |
| D u. im Ausland | 40 » , | 55 » ; |

b) für verheiratete Arbeitsdienstbeschädigte ohne Kinder mit Wohnort in

| Ortsklasse | | |
|---|---|---|
| Ortsklasse | S ................. | 95 Reichsmark, |
| » | A ................. | 90 » , |
| » | B ................. | 85 » , |
| » | C ................. | 75 » , |
| » | D und im Ausland .... | 70 » ; |

c) für verheiratete Arbeitsdienstbeschädigte mit mindestens einem Kind mit Wohnort in

| Ortsklasse | | |
|---|---|---|
| Ortsklasse | S ................. | 105 Reichsmark, |
| » | A ................. | 100 » , |
| » | B ................. | 95 » , |
| » | C ................. | 85 » , |
| » | D und im Ausland ..... | 80 » . |

(3) Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Zur ABU-Rente werden entweder Dienstgradzulage nach § 88 oder Berufszulage nach § 89 gewährt, und zwar die für den Arbeitsdienstbeschädigten günstigere.

(5) Wird ein Arbeitsdienstbeschädigter, der Versehrtengeld nach Stufe II oder III erhält, arbeitsverwendungsunfähig, und ist die Arbeitsverwendungsunfähigkeit nicht oder nur teilweise die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, so kann ihm während der Arbeitsverwendungsunfähigkeit ein Teilbetrag der ABU-Rente (ABU-Teilrente) gewährt werden. Es können erhalten

Arbeitsdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe II ........ ein Drittel,

Arbeitsdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe III ........ die Hälfte

der ABU-Rente, der Zulagen und der Kinderzuschläge. Neben Renten nach der Reichsversicherung wird jedoch die ABU-Teilrente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld und Rente nach der Reichsversicherung zusammen die ABU-Rente mit Zulagen, Kinderzuschlägen und Versehrtengeld der Stufe III nicht übersteigt.

(6) Wird ein Arbeitsdienstbeschädigter, der Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge aus anderen Gesetzen hat, infolge Arbeitsdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig, so wird ABU-Rente nur so weit gezahlt, als diese mit Versehrtengeld das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnlichen Bezüge übersteigt.

§ 88

(1) Dienstgradzulagen berücksichtigen die Leistungen der Arbeitsdienstbeschädigten als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit dem Dienstgrad eines

| | |
|---|---|
| Obervormannes nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens $2^1/_2$ Jahren, Truppführers ... | 10 Reichsmark, |
| Obertruppführers, Unterfeldmeisters ................ | 20 „ , |
| Feldmeisters ................ | 30 „ , |
| Oberfeldmeisters ................ | 50 „ , |
| Oberstfeldmeisters und höherer Dienstgrade ................ | 80 „ . |

§ 89

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfange die Leistungen der Arbeitsdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn ein Arbeitsdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt;

b) monatlich 50 Reichsmark, wenn ein Arbeitsdienstbeschädigter vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

**Pflegezulage**

§ 90

(1) Pflegezulagen sollen hilflosen Arbeitsdienstbeschädigten eine besondere Pflege und Wartung ermöglichen.

(2) Die Pflegezulage beträgt monatlich 50 Reichsmark. Sie wird gewährt, solange der Arbeitsdienstbeschädigte infolge der Arbeitsdienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Pflege und Wartung bestehen kann.

(3) Eine erhöhte Pflegezulage wird gewährt, wenn der Körperschaden dauerndes Krankenlager verursacht oder außergewöhnliche Pflege erfordert. Sie beträgt monatlich 75, 100 oder 125 Reichsmark. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem Leidenszustand und auch nach dem für Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand. Bei Siechtum werden stets monatlich 125 Reichsmark gewährt.

(4) Bei Anstaltsverwahrung lediger Arbeitsdienstbeschädigter ist Pflegezulage nur so weit zu gewähren, als die ABU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage und das Versehrtengeld zur Deckung der Kosten der Verwahrung nicht ausreichen.

(5) Pflegezulage wird neben Blindenzulage nicht gewährt.

**Blindenzulage**

§ 91

(1) Blindenzulage wird Arbeitsdienstbeschädigten gewährt, die infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung erblindet sind. Sie beträgt monatlich 100 Reichsmark.

(2) Die Blindenzulage beträgt monatlich 125 Reichsmark, wenn ein weiterer als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannter Körperschaden erhöhte Pflege erfordert.

**Kapitalabfindung**

**Gewährung einer Kapitalabfindung**

§ 92

(1) Kapitalabfindung statt des Versehrtengeldes kann das Hauptversorgungsamt auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes bewilligen, wenn die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint und keine Bedenken wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers

bestehen. Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Arbeitsdienstbeschädigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen oder wenn ihnen durch die Kapitalabfindung ermöglicht wird, sich wirtschaftlich selbständig zu machen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung ist, daß der Arbeitsdienstbeschädigte das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

§ 93

(1) Der Betrag, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf den Jahresbetrag des Versehrtengeldes erreichen.

(2) Als Kapitalabfindung wird das Siebeneinhalbfache des nach Abs. 1 errechneten Jahresbetrages gezahlt. Dafür wird der Teil des Versehrtengeldes, an dessen Stelle die Kapitalabfindung getreten ist, vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats ab zehn Jahre nicht gezahlt.

(3) Für die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung einer Kapitalabfindung gilt § 60.

**Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung**

§ 94

§§ 61 bis 63 gelten entsprechend.

## Zahlung

**Art und Beginn der Zahlung**

§ 95

(1) Versehrtengeld, Übergangsunterstützung, AVU-Rente, Pflegezulage, Blindenzulage und Zuschuß für den Führhund werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Bezüge beginnt

a) bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung ohne Antrag und bei Anmeldung des Anspruchs vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst mit dem Ersten des Ausscheidungsmonats. Die dem Arbeitsdienstbeschädigten für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge werden angerechnet;

b) bei Anmeldung des Anspruchs nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet ist. Sind für den Antragsmonat Dienstbezüge gezahlt worden, so werden sie angerechnet;

c) bei Anmeldung eines Anspruchs auf Erhöhung der gewährten Fürsorge und Versorgung wie unter b.

**Einstellung und Wegfall der Zahlung**

§ 96

(1) Die Zahlung der Pflegezulage wird während des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Kuranstalt (Bade- und Heilstättenkur) mit dem Tage nach der Aufnahme eingestellt und am Entlassungstage wiederaufgenommen. Bei Gewährung von Hauspflege kann die Zahlung der Pflegezulage ganz oder teilweise eingestellt werden. Bei tageweiser Zahlung wird jeder Monat mit dreißig Tagen gerechnet.

(2) Eine Minderung oder der Wegfall der im § 95 Abs. 1 genannten Bezüge tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt; die Übergangsunterstützung fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Arbeitsdienstbeschädigte in einem Arbeitsplatz untergebracht ist.

## Abschnitt IV

**Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung**

§ 97

(1) Ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die weder Ruhegehalt oder Dauerrente noch Anwärterbezüge noch nach § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 2, §§ 23 und 29 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander gewährt, jedoch wird

a) den Empfängern einer Abfindung nach §§ 32 und 33 für die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt,

b) die laufende Unterstützung nach § 44 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt,

c) von den Übergangsgebührnissen nach § 45 nur der Betrag gezahlt, der die Übergangsunterstützung übersteigt,

d) die Zahlung der Übergangsgebührnisse nach § 45 unterbrochen, solange Krankengeld oder Hausgeld gezahlt wird.

(2) Ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder nach § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 2, §§ 23 und 29 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Arbeitsdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt. Diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts oder der Dauerrente die AVU-Rente wählen.

(3) Ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Bezüge eines Anwärters des Reichsarbeitsdienstes erhalten, wird bei Versehrtheit infolge Arbeitsdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt.

# Zweiter Teil
# Hinterbliebene

## Abschnitt I
## Hinterbliebenenfürsorge

### Sterbegeld

§ 98

(1) Sterbegeld erhalten die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der

a) verstorbenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes in Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften,

b) Empfänger von Ruhegehalt, einer Dauerrente, von Übergangsgebührnissen oder eines Unterhaltsbeitrages in Höhe dieser Bezüge,

c) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

d) Empfänger von Übergangsunterstützung oder ABU-Rente in Höhe dieser Bezüge,

e) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich.

Sterbegeld nach c und e wird auch neben Sterbegeld nach b und d gewährt.

(2) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(3) Die nach §§ 136, 137 zuständige Dienststelle bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 99

(1) Sterbegeld kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Witwen, eheliche und für ehelich erklärte Abkömmlinge nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, deren Ernährer er überwiegend gewesen ist und die er in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) andere Personen, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

### Bestattungsgeld

§ 100

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

| | | |
|---|---|---|
| Ortsklasse S | 210 | Reichsmark, |
| » A | 195 | » , |
| » B und C | 180 | » , |
| » D und im Ausland | 165 | » . |

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

### Umzugsentschädigung

§ 101

Umzugsentschädigung nach § 121 erhalten auf Antrag die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die nach mehr als fünfjähriger Arbeitsdienstzeit gestorben sind.

## Abschnitt II
## Hinterbliebenenversorgung

### A. Personenkreis

#### Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 102

(1) Witwen und Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten:

Witwengeld nach § 111,
Waisengeld nach § 114 und
Kinderzuschläge nach § 120.

Ist der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, so erhalten sie, wenn es für sie günstiger ist, die Versorgung nach Abs. 2.

(2) Witwen und Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

Witwenrente nach § 112,
Waisenrente nach § 115 und
Kinderzuschläge nach § 120.

(3) Witwen und Waisen der Längerdienenden und Reichsarbeitsdienstführer, die während der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst gestorben sind und zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt hätten, können, wenn der Tod nicht die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

zwei Drittel der Witwenrente nach § 112,
Waisenrente nach § 115 und
Kinderzuschläge nach § 120

erhalten.

(4) Witwen und Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 oder § 23 Abs. 3 hätten erhalten können, kann

Witwengeld nach § 111,
Waisengeld nach § 114 und
Kinderzuschläge nach § 120

gewährt werden.

### Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 103

(1) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe vor ihrer Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst geschlossen worden ist, erhalten

Witwengeld nach § 111,
Waisengeld nach § 114 und
Kinderzuschläge nach § 120.

(2) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben und deren Ehe nach ihrer Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst geschlossen worden ist, und von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 29 Abs. 2 oder Ruhegehalt, Dauerrente oder Unterhaltsbeitrag nach § 124 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag

Witwengeld nach § 111,
Waisengeld nach § 114 und
Kinderzuschläge nach § 120

ganz oder teilweise widerruflich gewähren. Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die Witwe von zwei oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt, und die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen worden ist.

(3) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente gehabt haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist, auf Antrag

Witwenrente nach § 112,
Waisenrente nach § 115 und
Kinderzuschläge nach § 120.

Voraussetzung ist, daß die Ehe vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst geschlossen worden ist. Ist die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen worden, so können sie auf Antrag dieselbe Versorgung ganz oder teilweise widerruflich erhalten.

(4) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder statt dessen nach § 97 Abs. 2 AVU-Rente bezogen haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist, die für sie günstigere Versorgung nach Abs. 1 oder Abs. 3.

(5) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 124 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung nach Abs. 3 widerruflich gewähren.

(6) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Versehrtengeld der Stufe II oder III gehabt haben und deren Tod nicht die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

zwei Drittel der Witwenrente nach § 112,
Waisenrente nach § 115 und
Kinderzuschläge nach § 120

widerruflich erhalten.

(7) Witwen und Waisen von ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes Übergangsgebührnisse erhalten haben, können auf Antrag

Witwengeld nach § 111,
Waisengeld nach § 114 und
Kinderzuschläge nach § 120

als Unterhaltsbeitrag widerruflich erhalten.

**Ausschluß der Bewilligung von Witwenbezügen**

§ 104

Witwengeld oder Witwenrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben offenbar in der Absicht geschlossen worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes oder der Witwenrente zu verschaffen.

**Waisen**

§ 105

(1) Als Waisen erhalten Versorgung nach §§ 102 und 103

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie von dem Verstorbenen vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst für ehelich erklärt worden sind;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

c) die für ehelich erklärten Kinder ehemaliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung und

d) die elternlosen Enkel, die der Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

(2) Kinder der im § 103 genannten Verstorbenen, die nach dem Ausscheiden des Verstorbenen aus dem Reichsarbeitsdienst für ehelich erklärt worden sind und keine Versorgung nach Abs. 1 erhalten, weil der Tod nicht die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist, können auf Antrag

als Unterhaltsbeitrag einen Kinderzuschlag nach § 120 bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr erhalten. Denselben Unterhaltsbeitrag können uneheliche Kinder der in den §§ 102 und 103 genannten Verstorbenen erhalten.

**Geschiedene Ehefrauen**

§ 106

(1) Schuldlos geschiedenen Ehefrauen der in den §§ 102 und 103 genannten Verstorbenen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe des Witwengeldes nach § 111 oder der Witwenrente nach § 112 als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Ehemannes die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1575 und 1587).

(3) § 107 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

**Wiederverheiratete Witwen**

§ 107

(1) Einer Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente gehabt, sich wiederverheiratet hat und wieder Witwe geworden ist, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Antrag Versorgung bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenbezüge als Unterhaltsbeitrag widerruflich gewähren. Voraussetzung ist, daß sie keinen neuen Versorgungsanspruch erworben hat.

(2) Hat die Witwe jedoch Witwenabfindung nach § 113 erhalten, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erst nach einem längeren Zeitraum seit dem Wegfall der Witwenbezüge einen Unterhaltsbeitrag unter entsprechender Anrechnung der Witwenabfindung gewähren.

**Eltern**

§ 108

(1) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente berechtigt waren, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag Elterngeld nach § 116, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist und der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

(2) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente nicht berechtigt waren, erhalten unter denselben Voraussetzungen auf Antrag Elternrente nach § 117.

(3) Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so werden die Elternbezüge den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

**Verschollene**

§ 109

(1) Ist ein Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes verschollen und der Tod wahrscheinlich, so können der Ehefrau, einer früheren Ehefrau, den Kindern und Eltern, wenn diese im Falle des Todes des Verschollenen Hinterbliebenenbezüge erhalten könnten, diese Bezüge auf Antrag auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden.

(2) Mit Beginn der Zahlung von Hinterbliebenenbezügen werden andere Bezüge nach diesem Gesetz nicht mehr gezahlt. Werden keine Hinterbliebenen-

bezüge gewährt, so bestimmt der Reichsarbeitsführer, wann die Zahlung anderer Bezüge nach diesem Gesetz einzustellen ist.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so werden seine Bezüge nach diesem Gesetz wieder gezahlt. Die bis dahin gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf nachzuzahlende Dienstbezüge oder Bezüge nach diesem Gesetz anzurechnen.

### Antragsfristen

§ 110

Die Anträge nach den §§ 102, 103, 105 und 108 müssen zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall gestellt werden.

## B. Versorgungsarten

### Witwengeld

§ 111

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestage ruhegehaltberechtigt gewesen wäre, höchstens jedoch fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, so wird der Berechnung des Witwengeldes ein Ruhegehalt von mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt. Würde der Verstorbene nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein höheres Ruhegehalt als fünfundvierzig vom Hundert seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, so beträgt das bei der Berechnung des Witwengeldes zu berücksichtigende Ruhegehalt zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mehr als das nach jenen Vorschriften, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter dreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Truppführers der 3. Besoldungsstufe zurückbleiben und nicht vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Obergeneralarbeitsführers übersteigen.

(4) Witwengeld wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(5) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwengeld nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter fünfundsiebzig vom Hundert der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist. Hierbei sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 49 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(6) Erhält eine Witwe, die vor oder in ihrem Witwenstand im öffentlichen Dienst verwendet war, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwengeld nur zu zahlen

a) bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder,

b) wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

(7) Erhält eine Witwe aus einer Verwendung des verstorbenen Ehemannes im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so ist daneben vom Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 nur so viel zu zahlen, als sich aus folgendem Berechnungsverfahren ergibt:

a) Ein Witwengeldbetrag ist zu errechnen, wobei ein Ruhegehalt zugrunde zu legen ist, das unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Verstorbenen nach den für Beamte geltenden Hundertsätzen zu ermitteln ist. Übersteigt dieser Betrag die Hinterbliebenenversorgung aus dem öffentlichen Dienst, so ist der errechnete Unterschiedsbetrag aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 zu zahlen. Ist es für die Witwe günstiger, so treten bei Ermittlung des Ruhegehalts des Verstorbenen an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes die im § 49 Abs. 2 genannten Bezüge.

b) Mindestens ist jedoch aus dem Witwengeld nach Abs. 1 bis 3 so viel zu zahlen, daß dessen Höhe erreicht wird.

### Witwenrente

§ 112

(1) Die Witwenrente beträgt sechzig vom Hundert der AVU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Witwenrente wird nach dem Wohnort der Witwe berechnet.

(2) Die Witwenrente darf jedoch nicht hinter sechzig vom Hundert der AVU-Rente eines verheirateten ehemaligen Arbeitsmannes mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der keine Berufszulage bezieht.

(3) Witwenrente wird nur bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Witwe sich wiederverheiratet oder stirbt.

(4) Eine Witwe, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Witwenrente nur so weit, als das Einkommen der Witwe aus ihrer Verwendung hinter der AVU-Rente und der Zulage zurückbleibt, aus denen die Witwenrente berechnet ist. Hierbei sind die AVU-Rente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 49 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(5) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während des Witwenstandes im öffentlichen Dienst verwendet war, Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben Witwenrente nur bis zur Erreichung von fünfundsiebzig vom Hundert der AVU-Rente und der Zulage zu zahlen, aus denen die Witwenrente berechnet ist.

(6) Witwenrente wird neben Hinterbliebenenversorgung nach anderen Gesetzen nur so weit gezahlt, als sie diese Versorgung übersteigt.

### Witwenabfindung

### § 113

(1) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenbezüge, die sich vor vollendetem fünfundvierzigsten Lebensjahr mit einem Deutschen wiederverheiratet hat, erhält eine Witwenabfindung, wenn der Tod des Verstorbenen die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung war. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages des Witwengeldes oder der Witwenrente.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Oberstfeldmeisters nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet.

### Waisengeld

### § 114

(1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

(3) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Vater an den Folgen einer Arbeitsdienstbeschädigung gestorben ist, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, stets ein Fünftel der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

(4) Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet, sich verheiratet oder stirbt.

(5) Waisengeld kann durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr weitergewährt werden für eine ledige Waise,

a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
b) die bei vollendetem achtzehnten Lebensjahr infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand besteht.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht unterbrochen wird, so kann das Waisengeld auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(6) Wird eine Waise im öffentlichen Dienst verwendet, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 111 Abs. 5; jedoch treten an die Stelle von fünfundsiebzig vom Hundert vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(7) Erhält eine Waise aus einer späteren Verwendung der verstorbenen Eltern oder eines verstorbenen Elternteils im öffentlichen Dienst eine Hinterbliebenenversorgung, so gilt für die Zahlung des Waisengeldes § 111 Abs. 7; jedoch tritt an die Stelle des Witwengeldes das Waisengeld.

### Waisenrente

### § 115

(1) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwenrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwenrente.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwenrente nicht berechtigt war, ein Drittel der Witwenrente. Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waisen berechnet.

(3) Für die Gewährung der Waisenrente gilt § 114 Abs. 4 und 5.

(4) Eine Waise, die im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält Waisenrente nur so weit, als das Einkommen der Waise aus ihrer Verwendung hinter der Witwenrente zurückbleibt, aus der die Waisenrente berechnet ist. Hierbei ist die Witwenrente in der für den Ort der Verwendung maßgebenden Höhe zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind nach § 49 Abs. 1 außer Betracht zu lassen.

(5) § 112 Abs. 6 gilt sinngemäß.

**Elterngeld**

§ 116

Das Elterngeld beträgt für einen Elternteil bis zu zehn vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen.

**Elternrente**

§ 117

Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu fünfundzwanzig vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu fünfzig vom Hundert der AVU-Rente mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Elternrente wird nach dem Wohnort der Eltern berechnet.

**Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge**

§ 118

(1) Witwen- und Waisenbezüge dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen die Witwen- und Waisenbezüge errechnet sind, nicht übersteigen. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen zugrunde gelegt werden. Ergeben Witwen- und Waisenbezüge zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Vermindert sich die Zahl der Bezugsberechtigten, so sind Witwen- und Waisenbezüge nach Abs. 1 neu zu berechnen und vom Ersten des folgenden Monats an zu zahlen.

(3) Elternbezüge dürfen neben Witwen- und Waisenbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben; Abs. 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unterhaltsbeiträge nach den §§ 106 und 107 dürfen neben Witwen-, Waisen- und Elternbezügen nur so weit gezahlt werden, als letztere das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen diese Bezüge errechnet sind, nicht erreicht haben. Mehrere Unterhaltsbeiträge allein dürfen insgesamt das Ruhegehalt oder die AVU-Rente, aus denen sie errechnet sind, nicht übersteigen; Abs. 1 Satz 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

## C. Zahlung

§ 119

(1) Laufende Hinterbliebenenbezüge werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Führer des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Die Zahlung von Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, für die Sterbegeld gewährt wird.

(3) Die Zahlung von Witwen- und Waisenrente nach § 102 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des Sterbemonats. Die für diesen Monat gezahlten Dienstbezüge des Verstorbenen und das Sterbegeld sind anzurechnen.

(4) Die Zahlung des Waisengeldes und der Waisenrente für Waisen, die nach dem Tode des Vaters geboren sind, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats. Ist Sterbegeld nach § 98 Abs. 1 a, b oder d gewährt, so gilt jedoch für den Beginn der Zahlung des Waisengeldes Abs. 2, der Waisenrente Abs. 3.

(5) Die Zahlung eines höheren Waisengeldes oder einer höheren Waisenrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem das Kind Vollwaise wird. Abs. 4 Satz 2 gilt auch hier.

(6) Die Zahlung der übrigen laufenden Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist und in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Abs. 4 Satz 2 gilt auch hier.

(7) Der Reichsarbeitsführer bestimmt den Zahlungsbeginn der Bezüge an Hinterbliebene von Verschollenen.

# Dritter Teil

## Gemeinsame Vorschriften für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

### Kinderzuschläge

§ 120

(1) Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für die Reichsarbeitsdienstführer gelten, gewährt zu

Übergangsgebührnissen,
Ruhegehalt,
Dauerrente,
Unterhaltsbeiträgen nach § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 2, §§ 23 und 29 Abs. 2,
Übergangsunterstützung,
AVU-Rente,
Witwengeld,
Witwenrente.

(2) Kinderzuschläge werden auch zu Waisenbezügen gewährt, wenn Witwenbezüge nicht zu zahlen sind.

### Umzugsentschädigung

§ 121

(1) Auf Umzugsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) In den Fällen der §§ 10 bis 13, 15 bis 18, 23 bis 25, 27, 29, 84 und 101 kann auf Antrag Umzugsentschädigung einmal gewährt werden, wenn ein Umzug aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich und innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst innerhalb des Reichsgebiets durchgeführt worden ist. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Umzug als aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich anzuerkennen ist.

(3) In den Fällen der §§ 10, 11, 16, 18, 23 und 27 beträgt die Umzugsentschädigung achtzig vom Hundert der nach §§ 4 oder 5 des Umzugskostengesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) den Reichsarbeitsdienstführern der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig.

(4) In den Fällen der §§ 12, 13, 15, 17, 24, 25, 29, 84 und 101 beträgt die Umzugsentschädigung fünfzig vom Hundert der nach dem Umzugskostengesetz §§ 4 oder 5 den Reichsarbeitsdienstführern der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe von achtzig vom Hundert der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig, jedoch nur in den Fällen der §§ 12, 15 und 24.

### Anzeigepflicht

§ 122

(1) Es sind verpflichtet, dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Alle Fürsorge- und Versorgungsberechtigten
   a) den Wiedereintritt in den Reichsarbeitsdienst,
   b) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
   c) die Verlegung des Wohnorts oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Deutschen Reichs oder nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reichs,
   d) den Tod oder die Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes, für das Bezüge nach diesem Gesetz gezahlt werden;
2. Empfänger von Ruhegehalt, Dauerrente oder Hinterbliebenenbezügen
   den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 51);
3. Empfänger von Übergangsgebührnissen, Übergangsunterstützung oder AVU-Rente
   die Annahme eines Arbeitsplatzes oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die Höhe des Arbeitseinkommens;
4. Witwen und Waisen
   ihre Verheiratung;
5. Empfänger von Elternbezügen, Unterhaltsbeiträgen oder Hinterbliebenenbezügen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
   jede Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter diesen Verpflichtungen nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig an, so kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die Fürsorge und Versorgung mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer eingestellt werden. Dasselbe gilt, wenn

sich ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter durch unberechtigten Empfang von Fürsorge- und Versorgungsbezügen einen Vermögensvorteil verschafft hat.

**Erlöschen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung**

§ 123

Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter in den Reichsarbeitsdienst wieder eintritt.

§ 124

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter rechtskräftig verurteilt worden ist

a) zum Tode, zu Zuchthaus oder Gefängnis wegen eines Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung,

b) zum Tode oder zu Zuchthaus wegen eines anderen Verbrechens,

c) zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat.

(2) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung erlischt ferner mit dem Tage, an dem ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) dauernd wehrunwürdig wird,

b) das Reichsbürgerrecht verliert oder

c) ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird.

(3) Der Reichsminister des Innern kann beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in Fällen des Abs. 1c Fürsorge und Versorgung in Grenzen des erloschenen Rechts ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer widerruflich gewähren; während der Strafverbüßung gilt dann auch § 125 Abs. 3.

**Ruhen des Rechts auf Fürsorge und Versorgung**

§ 125

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung ruht, solange ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) nicht deutscher Staatsangehöriger ist, wenn nicht der Reichsminister des Innern die Zahlung genehmigt hat,

b) ohne Zustimmung des Reichsministers des Innern seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,

c) eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist,

d) sich wegen Hochverrats, Landesverrats oder wegen eines anderen Verbrechens in Untersuchungshaft befindet; die einbehaltenen Bezüge werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten eingestellt oder wenn er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist,

e) wehrunwürdig ist oder ihm die Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.

(2) Haben die Bezüge länger als drei Jahre nach Abs. 1b geruht, so können sie durch den Reichsminister des Innern dauernd entzogen werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Das Versorgungsamt kann in Fällen des Abs. 1c, d und e beim Vorliegen eines Bedürfnisses genehmigen, daß die Bezüge in den Grenzen der §§ 102, 103, 105, 106 und 108 an die Angehörigen, deren Ernährer der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gewesen ist, gezahlt werden.

**Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung**

§ 126

(1) Das Recht auf Fürsorge und Versorgung kann ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer entzogen werden, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter

a) sich staatsfeindlich betätigt hat oder

b) rechtskräftig verurteilt ist wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung dienstlicher Angelegenheiten oder wegen Annahme von Belohnungen oder Geschenken, die er in Bezug auf seine frühere Dienststellung als Reichsarbeitsdienstführer — ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers — erhalten hat.

(2) Die staatsfeindliche Betätigung ist in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(3) Ist gegen einen Fürsorge- und Versorgungsberechtigten ein Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung eingeleitet, so kann schon vor der rechtskräftigen Verurteilung ein Teil — höchstens ein Drittel — der Bezüge einbehalten werden. Nach rechtskräftiger Verurteilung verfallen die einbehaltenen Beträge, bei Freispruch sind sie auszuzahlen.

(4) Die Entscheidung zu Abs. 1 und 3 trifft der Reichsminister des Innern.

**Rückzahlung und Aufrechnung**

§ 127

(1) Zu Unrecht empfangene Fürsorge- und Versorgungsbezüge und von einer Krankenkasse für Rechnung des Reichs zu Unrecht gewährtes Kranken- oder Hausgeld (§ 72) sind zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheiden die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen.

(2) Das Reich kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Fürsorge-, Versorgungs- und Dienstbezügen auch über die Pfändungsgrenze hinaus geltend machen. Für Sterbegeld gilt jedoch § 130 Abs. 3.

(3) Zu Unrecht empfangene Bezüge, Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, und Gebühren werden wie Gemeindeabgaben durch die Gemeinden beigetrieben, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

**Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung**

§ 128

(1) Von den Dienstzeitfürsorge- und Versorgungsbezügen sind nur Übergangsgebührnisse, Ruhegehalt und Dauerrente pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zulässig ist.

(2) Nach der Zahlung der übrigen nicht pfändbaren Dienstzeitfürsorge- und Versorgungsbezüge ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen drei Monate lang von der Pfändung ausgeschlossen. Bei der Kapitalabfindung tritt an die Stelle der dreimonatigen Frist die nach § 60 für ihre Verwendung festgesetzte Frist.

(3) Alle Dienstzeitfürsorge- und Versorgungsbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Arbeitsgauführers rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 129

(1) Von den Beschädigtenbezügen sind nur die Übergangsunterstützung und die AVU-Rente in den Fällen der Abs. 2 und 3 pfändbar.

(2) Die Pfändung ist für nachzuzahlende Bezüge unbegrenzt, für laufende Bezüge nur bis zum halben Betrag der angewiesenen Bezüge zulässig

a) wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge von Gemeinden- und Fürsorgeverbänden und von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt worden sind, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,

b) wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Die Pfändung ist wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht so weit zulässig, als der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte der Bezüge zu seinem notwendigen Unterhalt oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht nicht bedarf.

(4) Bei Kapitalabfindung ist ein gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf der nach § 60 für ihre Verwendung festgesetzten Frist von der Pfändung ausgeschlossen.

(5) Alle Beschädigtenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Arbeitsgauführers rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

§ 130

(1) Von den Hinterbliebenenbezügen sind nur das Witwengeld und das Waisengeld pfändbar, soweit es bei Dienstbezügen der Reichsarbeitsdienstführer zulässig ist. Eine statt des Witwengeldes gewährte Witwenabfindung kann nur bis zur Höhe des sechzig- oder sechsunddreißigfachen Betrages des monatlich pfändbaren Teils des Witwengeldes gepfändet werden. In den Fällen des § 113 Abs. 3 wird der pfändbare Teil der Witwenabfindung entsprechend herabgesetzt.

(2) Alle Hinterbliebenenbezüge können, soweit sie nicht pfändbar sind, nur mit Zustimmung des Arbeitsgauführers rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

(3) Forderungen des Reichs gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehnsgewährungen und aus Überhebungen von Dienst- und Fürsorge- und Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch der Teilbetrag belassen werden, der dem unpfändbaren Teil des Witwen- und Waisengeldes oder der Witwen- und Waisenrente für diese drei Monate entsprechen würde.

**Schadenersatz**

§ 131

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte haben für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen gegen das Reich nur Ansprüche nach diesem Gesetz.

(2) Haben Fürsorge- und Versorgungsberechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, für den nach diesem Gesetz Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Fürsorge und Versorgung auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

**Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt**

§ 132

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, sind die Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Fürsorge- und Versorgungsbezüge zu bemessen.

(2) Versehrtengeld ist von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen.

# Vierter Teil

# Verfahren

## Abschnitt I

## Fürsorge- und Versorgungsdienststellen

### Allgemeines

§ 133

Die Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz wird von Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes und von Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung durchgeführt (Fürsorge- und Versorgungsdienststellen), soweit nicht in den übrigen Teilen dieses Gesetzes ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Schweigepflicht

§ 134

Die bei den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen tätigen Personen haben über die durch ihre dienstliche Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

### Auskunfterteilung

§ 135

Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen erteilen in Angelegenheiten der Fürsorge und Versorgung Rat und Auskunft.

### Zuständigkeit

§ 136

(1) Der Reichsarbeitsführer

a) stellt fest die Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge, die Umzugsentschädigung nach § 101 und die Dienstzeitversorgungsbezüge der Hinterbliebenen,

b) stellt für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist, kann für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend feststellen, welche Dienstverrichtungen und Verhältnisse im Reichsarbeitsdienst geeignet waren, eine Arbeitsdienstbeschädigung herbeizuführen,

c) entscheidet über Beschwerden gegen die Bescheide der Arbeitsgauführer und ist gemäß § 168 Abs. 3 am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Der Reichsarbeitsführer kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der Dienstzeitfürsorge und der Hinterbliebenenfürsorge auf die Arbeitsgauführer übertragen.

(2) Der Arbeitsgauführer, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Ausscheidenden oder des Verstorbenen befindet,

a) bereitet vor die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 a,

b) stellt fest und zahlt das Sterbegeld nach § 98 Abs. 1 a, § 99,

c) klärt den Sachverhalt auf nach Einleitung des erstmaligen Verfahrens in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Beschädigten und der Hinterbliebenen von Beschädigten,

d) stellt sicher die weitere Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst gemäß § 152.

(3) Der Arbeitsgauführer, in dessen Bezirk der Fürsorgeberechtigte seinen Wohnsitz hat,

betreut ausscheidende Reichsarbeitsdienstführer gemäß § 31 Abs. 3 d und

Arbeitsdienstbeschädigte gemäß § 84.

§ 137

(1) Das Hauptversorgungsamt Brandenburg-Pommern in Berlin

a) entscheidet in allen Angelegenheiten der Kapitalabfindung nach §§ 58 bis 63, 92 bis 94,

b) gewährt Heilfürsorge, soweit der Reichsarbeitsminister das Hauptversorgungsamt für zuständig erklärt,

c) vertritt den Reichsfiskus in einem Streite über Ersatzansprüche einer Krankenkasse gemäß § 80 Abs. 3 und bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte gemäß § 131,

d) entscheidet über Beschwerden gegen die Bescheide der Versorgungsämter.

(2) Das Versorgungsamt V Berlin

a) zahlt alle Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge mit Ausnahme der laufenden Unterstützung nach § 44,

stellt fest und zahlt das Sterbegeld nach § 98 Abs. 1 b, § 99,

zahlt die Umzugsentschädigung nach § 101 und alle Dienstzeitversorgungsbezüge der Hinterbliebenen,

b) regelt das Ruhegehalt gemäß §§ 49 bis 51, das Witwengeld gemäß § 111 Abs. 5 bis 7 und das Waisengeld gemäß § 114 Abs. 6 und 7,

c) entscheidet über die nachträgliche Gewährung und die Weitergewährung der Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen) zu den Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezügen der ehemaligen Reichsarbeitsdienstführer und der Hinterbliebenen,

d) entscheidet über die Gewährung der Witwenabfindung nach § 113 an Witwen, die Witwengeld beziehen.

(3) Das Versorgungsamt IV Berlin

a) entscheidet über die Anerkennung eines Körperschadens als Arbeitsdienstbeschädigung,

b) gewährt Heilfürsorge, soweit nicht nach Abs. 1b das Hauptversorgungsamt oder nach § 69 Abs. 2 eine Krankenkasse zuständig ist,

c) stellt fest und zahlt die Beschädigtenfürsorge- und -versorgungsbezüge,
das Sterbegeld nach § 98 Abs. 1c bis e, § 99,
das Bestattungsgeld nach § 100 und
die Beschädigtenversorgungsbezüge der Hinterbliebenen.

## Abschnitt II

## Allgemeine Verfahrensvorschriften

### Ausschließung von der Mitwirkung

§ 138

Von der Mitwirkung in einem Fürsorge- und Versorgungsverfahren ist ausgeschlossen, wer

a) an seinem Ausgang ein persönliches oder rechtliches Interesse hat,

b) mit dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist,

c) mit dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,

d) in dieser Sache als Bevollmächtigter oder besonderer Vertreter zugezogen oder als gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder berechtigt gewesen ist,

e) in dieser Sache als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist oder

f) beim Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

### Vertreter

§ 139

(1) Die Geschäftsfähigkeit des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters sind zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

(3) Bis die Vormundschaftsbehörde einen gesetzlichen Vertreter bestellt, kann die zuständige Fürsorge- und Versorgungsdienststelle einen an der Bearbeitung des Falles nicht beteiligten Reichsarbeitsdienstführer oder ein Mitglied eines der im § 140 Abs. 2a genannten Verbände als besonderen Vertreter bestellen. Der besondere Vertreter hat die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht ermittelt werden kann.

(4) Minderjährige Reichsarbeitsdienstpflichtige können selbständig Anträge stellen und Beschwerde einlegen. Der gesetzliche Vertreter kann in diesen Fällen ohne Einverständnis des Minderjährigen einen Antrag oder eine Beschwerde nicht zurücknehmen.

### Bevollmächtigte

§ 140

(1) Fürsorge- und Versorgungsberechtigte und die gesetzlichen oder besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder bei Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.

(2) Als Bevollmächtigter und als Beistand sind nur zugelassen

a) Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V., des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V. und der Deutschen Arbeitsfront, wenn sie von diesen Verbänden mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind,

b) Rechtsanwälte und Verwaltungsrechtsräte deutschen oder artverwandten Blutes und

c) der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern und volljährigen Geschwister des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten.

(3) Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen des Bevollmächtigten lauten.

(4) Ohne Vollmacht gestellte Anträge sind nur dann rechtswirksam, wenn die Vollmacht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

### Akteneinsicht

§ 141

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen können den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, deren Vertretern, Bevollmächtigten und behandelnden Ärzten Einsicht in die Fürsorge- und Versorgungsakten gewähren.

(2) Auszüge und Abschriften aus Fürsorge- und Versorgungsakten können den in Abs. 1 Genannten gegen Erstattung der Schreibgebühren gegeben werden.

(3) Die Akteneinsicht und Aushändigung von Auszügen und Abschriften kann aus besonderen Gründen versagt oder beschränkt werden. Der Grund der Ablehnung oder Beschränkung und der Zeitpunkt der Bekanntgabe sind in den Akten zu vermerken.

(4) Den öffentlichen Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Anstalten sind Fürsorge- und Versorgungsakten auf Wunsch zur Einsicht zu überlassen. Anderen Anstalten dieser Art kann Akteneinsicht gewährt werden.

### Beginn und Ende von Fristen

§ 142

(1) Jede in diesem Gesetz bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des Tages, der nach den entsprechenden Wochen, Monaten oder Jahren dem Tage des Fristbeginns vorhergeht. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monatsende.

(3) Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

**Ausschluß des Rechtsweges**

§ 143

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und vor dem Reichsversorgungsgericht ist ausgeschlossen.

**Gebühren- und Urkundensteuerfreiheit**

§ 144

(1) Gerichtliche und außergerichtliche Amtshandlungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebührenfrei.

(2) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von der Urkundensteuer ausgenommen.

(3) Die Vorschriften über die Gebühren und die Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt für die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden und Kirchenbuchauszügen.

## Abschnitt III

## Verwaltungsverfahren

### Anträge auf Fürsorge und Versorgung

§ 145

(1) Soweit Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, sind einzureichen

a) die erstmaligen Anträge auf Fürsorge und Versorgung bei der Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes, der der Antragsteller oder der Verstorbene zuletzt angehört hat; besteht diese Dienststelle nicht mehr, so ist der Antrag unmittelbar bei dem Arbeitsgauführer einzureichen, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle befunden hat;

b) die weiteren Anträge, insbesondere auf Erhöhung und Wiedergewährung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen unmittelbar bei dem zuständigen Versorgungsamt.

(2) Rechtswirksam ist auch die Einreichung des Antrags bei einer anderen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. Der Antrag ist in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle abzugeben.

(3) Die Anträge auf Fürsorge und Versorgung sollen die Leistungen, die begehrt werden, bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Vertretung befugten Person (§§ 139, 140) mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen haben auf die Einreichung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und gegebenenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

**Aufklärung des Sachverhalts**

§ 146

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Fürsorge- und Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

(2) Soweit die Bewilligung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Fürsorge- und Versorgungsdienststelle darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle soll auf diese Verpflichtung hinweisen.

(3) Die Versorgungsämter sind berechtigt, die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Reichsarbeitsminister. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein. Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden; die Vorschriften des § 155 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

§ 147

(1) Das persönliche Erscheinen des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheit, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

(2) Leistet der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, obgleich er auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist, so kann die Fürsorge und Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer eingestellt werden; die Vorschrift des § 96 Abs. 2 findet keine Anwendung. Über die Einstellung der Fürsorge und Versorgung ist ein Bescheid zu erteilen. Nachzahlungen für die Zeit der Einstellung der Fürsorge und Versorgung werden nicht geleistet.

§ 148

(1) Wer einer Anordnung gemäß § 147 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Fürsorge-

und Versorgungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat. Die Ablehnung, der Ablehnungsgrund und die Bekanntgabe der Ablehnung sind in den Akten zu vermerken.

(2) Erscheint der Fürsorge- und Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Fürsorge- und Versorgungsdienststelle aus einem der in § 147 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Fürsorge- und Versorgungsdienststelle anerkannt wird.

§ 149

(1) Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen können zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Sie können insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten aufgeben.

(2) Ist die Beweisaufnahme vor der zuständigen Fürsorge- und Versorgungsdienststelle mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Person vom Sitze der Dienststelle, so kann eine andere Dienststelle und, wenn die Beweisaufnahme vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle, um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 150

(1) Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Fürsorge- und Versorgungsdienststelle das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

(2) Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 151

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Feststellung oder Ablehnung, der Ablehnungsgrund und die Bekanntgabe der Entscheidung sind in den Akten zu vermerken.

**Sicherstellung der weiteren Heilfürsorge nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst**

§ 152

Soll ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, der sich noch in ärztlicher Behandlung befindet, aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden, so ist die weitere Heilfürsorge nach dem Ausscheiden gemäß § 68 Abs. 3 sicherzustellen, wenn erwiesen oder wahrscheinlich ist, daß der Körperschaden, der ärztliche Behandlung erfordert, auf eine Arbeitsdienstbeschädigung (§ 4) zurückzuführen ist.

**Bescheide**

§ 153

(1) Die Bescheide der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten zuzustellen.

(2) In Bescheiden, die eine Bewilligung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen enthalten, sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Grundlagen der Berechnung ersichtlich zu machen.

(3) In den Bescheiden der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen muß gegebenenfalls die Zulässigkeit der Beschwerde und die Frist, in der diese einzulegen ist, angegeben werden. Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß die Entscheidung endgültig ist.

§ 154

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Niederschrift der Entscheidung entstanden sind, können jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen von der Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die den Bescheid erteilt hat, berichtigt werden. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

§ 155

(1) Die Zustellung von Bescheiden kann in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Aushändigung gegen schriftliche Empfangsbestätigung oder die Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(2) Soweit ein Vertreter oder ein Bevollmächtigter vorhanden ist, erfolgt die Zustellung nur an diesen. Sind mehrere Vertreter oder Bevollmächtigte in einer Sache vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(3) Betreibt ein Minderjähriger das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift.

(4) Im Ausland wohnende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte haben einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zu benennen, dem Bescheide zugestellt werden sollen.

(5) Ist der Aufenthalt des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unbekannt oder wird sein Zustellungsbevollmächtigter nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so wird die Zahlung der Bezüge eingestellt, bis der Mangel behoben ist.

### Rechtskraft und Änderung rechtskräftiger Bescheide

§ 156

Ein Bescheid über Ansprüche nach diesem Gesetz wird für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald er durch Beschwerde nicht mehr anfechtbar ist. Im laufenden Verfahren darf der Bescheid zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nicht abgeändert werden.

§ 157

(1) Ein rechtskräftiger Bescheid kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge und Versorgung wesentlich geändert haben.

(2) Über die Änderung oder Aufhebung ist ein Bescheid (Neufeststellungsbescheid) zu erteilen.

§ 158

(1) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zugunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Das Versorgungsamt bedarf hierzu der Zustimmung des Hauptversorgungsamts, der Arbeitsgauführer der Zustimmung des Reichsarbeitsführers.

(2) Über die Änderung oder Aufhebung ist ein Bescheid (Zugunstenbescheid) zu erteilen.

§ 159

(1) Ein rechtskräftiger Bescheid kann zuungunsten des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten geändert oder aufgehoben werden, wenn er bei Erteilung unrichtig war. Das Versorgungsamt bedarf hierzu der Zustimmung des Hauptversorgungsamts und, soweit eine bindende Feststellung nach § 136 Abs. 1 b vorliegt, auch der Zustimmung des Reichsarbeitsführers; der Arbeitsgauführer bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsführers.

(2) Über die Änderung oder Aufhebung ist ein Bescheid (Berichtigungsbescheid) zu erteilen.

§ 160

(1) Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn der Bescheid nicht im Beschwerdeverfahren nachgeprüft worden ist und wenn

a) bei der Entscheidung jemand mitgewirkt hat, der gesetzlich ausgeschlossen war,

b) Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,

c) eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,

d) durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,

e) ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,

f) eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, nachträglich aufgefunden wird oder benutzt werden kann,

g) die ärztlich-wissenschaftliche Beurteilung, auf der die Entscheidung beruht, sich grundsätzlich geändert hat,

h) nachträglich der Entlassungsgrund geändert wird.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn ein Fürsorge- und Versorgungsberechtigter imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren, besonders durch Einlegen der Beschwerde, geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheides an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat, in einem neuen Bescheid (Wiederaufnahmebescheid).

## Abschnitt IV

## Beschwerdeverfahren

### Zulässigkeit der Beschwerde

§ 161

(1) Gegen die Bescheide der Arbeitsgauführer und der Versorgungsämter ist die Beschwerde zulässig.

(2) Gegen einen Bescheid, der infolge einer Beschwerdeentscheidung erteilt worden ist, ist die Beschwerde nur so weit zulässig, als nicht die zugrunde liegende Entscheidung bereits bindende Feststellungen getroffen hat.

### Ausschließung der Beschwerde

§ 162

Die Beschwerde ist ausgeschlossen,

a) soweit Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ohne Zubilligung eines Anspruchs gewährt werden,

b) soweit es sich darum handelt, ob bei Ansprüchen auf Elternrente der Antragsteller bedürftig ist oder ob der verstorbene Sohn den Lebensunterhalt des Antragstellers überwiegend bestritten hat,

c) wenn ein Antrag auf Neufeststellung der Beschädigtenfürsorge- und -versorgungsbezüge wegen wesentlicher Änderung der Voraussetzungen rechtskräftig abgelehnt ist, innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der Rechtskraft dieser Entscheidung erneut eingereicht und wieder abgelehnt wird.

### Beschwerdefrist

§ 163

(1) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der Fürsorge- und Versorgungsdienststelle einzulegen, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat. Bei Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches beträgt die Frist innerhalb Europas drei Monate, sonst sechs Monate. Diese Fristen gelten auch dann, wenn der im Ausland lebende Fürsorge- und Versorgungsberechtigte einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.

(2) Fehlt in dem Bescheid der Hinweis auf das Beschwerderecht, die Beschwerdefrist oder ist der Hinweis unrichtig, so beträgt die Frist ein Jahr seit der Zustellung.

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 164

(1) Haben unabwendbare Ereignisse die Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert, so wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt, wenn dies innerhalb zweier Wochen nach Wegfall der Verhinderung beantragt wird.

(2) In Ausnahmefällen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn die Fristversäumnis entschuldbar ist und die Beschwerde nicht aussichtlos erscheint.

### Beschwerdeschrift

§ 165

Die Beschwerdeschrift soll den angefochtenen Bescheid sowie die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die ihn erteilt hat, genau bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Beschwerdeführer oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

### Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

§ 166

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Fürsorge- und Versorgungsbezüge oder um die Einstellung einer Fürsorge und Versorgung nach § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 oder § 147 Abs. 2 handelt.

### Abhilfe

§ 167

Erachtet die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat, die Beschwerde für begründet, so ändert sie den Bescheid durch einen neuen Bescheid entsprechend ab. Andernfalls legt sie die Beschwerdeschrift unverzüglich mit sämtlichen Akten und Unterlagen, die über den Anspruch vorhanden sind, der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Dienststelle vor.

### Aufklärung des Sachverhalts

§ 168

(1) Die über die Beschwerde entscheidende Fürsorge- und Versorgungsdienststelle hat die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nachzuprüfen. Sie soll weitere Ermittlungen anstellen und Beweis erheben, wenn der Sachverhalt nicht genügend geklärt ist; insoweit gelten die Vorschriften der §§ 146 bis 151.

(2) In Angelegenheiten der Beschädigtenfürsorge und -versorgung soll auf Antrag ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, wenn dessen Gutachten Einfluß auf die Beschwerdeentscheidung haben kann; wird dem Antrag stattgegeben, so werden die dadurch entstehenden Kosten vom Reich übernommen.

(3) Richtet sich eine Beschwerde gegen die Entscheidung, daß ein Körperschaden nicht infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist, so ist der Reichsarbeitsführer am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

### Beschwerdebescheid

§ 169

(1) Nach Abschluß der Nachprüfung ist ein Beschwerdebescheid zu erteilen, in dem der angefochtene Bescheid geändert oder aufgehoben oder die Beschwerde als unzulässig, verspätet oder unbegründet zurückgewiesen wird. Im Falle der Aufhebung des Bescheides kann die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung an die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle zurückverwiesen werden, die den angefochtenen Bescheid erteilt hat; diese ist an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden. Wird im Falle der Aufhebung des Bescheides die Sache nicht zurückverwiesen, so muß aus der Begründung des Beschwerdebescheides ersichtlich sein, in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt ab Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, von einer Berechnung der Fürsorge- und Versorgungs-

bezüge kann jedoch abgesehen werden, wenn der Anspruch für begründet erklärt und über die Grundlagen der Berechnung entschieden wird.

(2) Soll die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden, so ist dem Beschwerdeführer zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben und zu prüfen, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 164 erteilt werden kann.

§ 170

(1) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist tatsächlich und rechtlich zu begründen und soll den Hinweis enthalten, daß sie endgültig ist. Der schriftliche Beschwerdebescheid ist dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten zuzustellen; für die Zustellung gilt § 155.

(2) Der Beschwerdebescheid wird mit der Zustellung rechtskräftig.

§ 171

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Niederschrift der Beschwerdeentscheidung entstanden sind, können jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen von der Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die den Beschwerdebescheid erteilt hat, berichtigt werden. Die Verfügung, die den Beschwerdebescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Beschwerdebescheides vermerkt.

**Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens**

§ 172

(1) Ein durch rechtskräftigen Beschwerdebescheid abgeschlossenes Verfahren kann in den Fällen des § 160 Abs. 1 wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nicht zulässig, wenn der Beschwerdeführer imstande war, den Anfechtungsgrund in einem früheren Verfahren geltend zu machen.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Beschwerdebescheides an unzulässig, es sei denn, daß die Fürsorge und Versorgung erschlichen war.

(4) Über die Wiederaufnahme entscheidet die Fürsorge- und Versorgungsdienststelle, die den Beschwerdebescheid erteilt hat.

# Fünfter Teil

# Übergangs- und Schlußvorschriften

## Abschnitt I

## Übergangsvorschriften

**Anrechnung als Arbeitsdienstzeit**

§ 173

Arbeitsdienstzeit (§ 2) ist auch die im Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst abgeleistete Dienstzeit.

**Sondervorschrift für ältere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren**

§ 174

Werden mittlere oder höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, entlassen und entspricht die Schwere des Körperschadens einer Versehrtheit der Stufe II oder III, so erhalten sie die Fürsorge und Versorgung wie die im § 23 Abs. 3 genannten Führer.

**Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit**

§ 175

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst eingestellt worden sind, folgende Zeiten angerechnet:

a) den ehemaligen Berufssoldaten zwei Drittel,
b) den übrigen ehemaligen Unteroffizieren und Offizieren ein Drittel

der zwischen Entlassung als Soldat und Einstellung in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst liegenden Zeit.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann Reichsarbeitsdienstführern, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes erst nach vollendetem siebenundzwanzigstem Lebensjahr in den Freiwilligen Nationalsozialistischen Arbeitsdienst oder in den Reichsarbeitsdienst als Führer eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung und Betätigung angerechnet werden.

(3) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Ruhegehalts bleiben jedoch die vor vollendetem siebenundzwanzigstem Lebensjahr liegende Zeit und die Zeit, die bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird. Insgesamt dürfen nach Abs. 1 und 2 nicht über zehn Jahre angerechnet werden.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 2 trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 176

Die

in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
in den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden,
in der vorläufigen Reichswehr,
in der vorläufigen Reichsmarine und
die bis zum Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Reichswehr

verbrachte Dienstzeit ist bei Gewährung einer Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 53 anzurechnen.

§ 177

(1) Für die Anrechnung der Kriegsjahre 1914 bis 1918 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit und für die Entscheidung, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.

(2) Für die Anrechnung von Kriegsjahren aus der Zeit vor 1914 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Anlage 17 der Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer vom 16. März 1912 und die Anlagen 14 und 15 der Pensionierungsvorschrift für die Kaiserliche Marine vom 21. Mai 1908.

(3) Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Soldat oder Beamter verbrachte Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat, um die Hälfte dieser Zeit. Mit der Hälfte ist sie auch dann anzurechnen, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Dies gilt nicht für eine Zeit, die aus anderen Gründen bereits angerechnet wird.

**Anrechnung von Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz**

§ 178

(1) Haben Reichsarbeitsdienstführer früher als Soldat bereits eine einmalige Übergangsbeihilfe nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz oder eine Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz erhalten, so ist sie auf eine Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe nach diesem Gesetz anzurechnen, soweit aktive Wehrdienstzeit bei Berechnung der Arbeitsdienstzeit berücksichtigt worden ist.

(2) Haben Reichsarbeitsdienstführer früher als Soldat die Zulage zu den Übergangsgebührnissen nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 8 erhalten, so ist sie auf Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen, soweit aktive Wehrdienstzeit bei Berechnung der Arbeitsdienstzeit oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt worden ist.

**Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen**

§ 179

Ehemalige Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen auf Antrag Fürsorge und Versorgung wie die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, wenn die Dienstbeschädigung im Freiwilligen Arbeitsdienst nach dem 30. Juni 1934 eingetreten ist.

**Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz**

§ 180

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit anerkannten Versorgungsansprüchen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Versorgung nur nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, Heilfürsorge jedoch nur nach diesem Gesetz; Reichsversorgungsgesetz §§ 4 bis 11 und 15 bis 20 gelten dann nicht.

(2) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung nur nach dem Gesetz gewährt, das zuletzt zur Anwendung kommt.

## Abschnitt II

## Schlußvorschriften

**Gnadenrecht**

§ 181

Dem Führer und Reichskanzler steht hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Folgen eines Ausscheidens nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes das Gnadenrecht für alle Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

**Anzeigepflicht der Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes**

§ 182

Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes haben dem zuständigen Versorgungsamt jede Verwendung eines Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge und die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

**Rechtshilfe**

§ 183

(1) Gerichte und Behörden sind verpflichtet, den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsicht überlassen.

(3) Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen, außer den Portokosten, sind von der ersuchenden Fürsorge- und Versorgungsdienststelle zu erstatten.

**Inkrafttreten dieses Gesetzes**

§ 184

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft. Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben, soweit sie die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und des Freiwilligen Arbeitsdienstes betreffen.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### Feststellung und Zahlung der Bezüge nach diesem Gesetz

§ 185

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 385) zu zahlenden vorläufigen Versorgungsgebührnisse und Vorschüsse werden so lange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Oktober 1935 ab.

(2) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge höher als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse oder Vorschüsse, so beginnt die Zahlung der höheren Bezüge mit dem 1. Oktober 1938; das gleiche gilt für Bezüge, auf die nur nach diesem Gesetz ein Anspruch besteht. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1938 findet nicht statt.

(3) Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die vorläufigen Versorgungsgebührnisse oder Vorschüsse, so tritt die Minderung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Feststellungsbescheides folgt; das gleiche gilt für die Entziehung von Bezügen, auf die nach diesem Gesetz kein Anspruch besteht. Die Bezüge der Beschädigten dürfen jedoch erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemindert oder entzogen werden, es sei denn, daß sich der Körperschaden, für den die vorläufigen Versorgungsgebührnisse gewährt worden sind, wesentlich gebessert hat.

(4) Haben Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1938 aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden sind, oder ihre Hinterbliebenen einen Vorschuß auf Dienstzeitversorgungsgebührnisse nicht beantragt, so wird ihnen Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1939 bei dem Arbeitsgauführer einzureichen, in dessen Bezirk sich die letzte Dienststelle des Antragstellers oder des Verstorbenen befindet.

### Beginn des Laufs der Anmeldefristen

§ 186

Soweit Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt wird, beginnt der Lauf der Anmeldefristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### Ausgleich von Härten

§ 187

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Beschränkung auf eine Übergangszeit von drei Jahren gilt nicht für Härteausgleiche, die ehemaligen Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen gewährt werden, weil die Arbeitsdienstbeschädigung vor dem 1. Juli 1934 eingetreten ist.

(3) Reichsarbeitsdienstführern, die vor dem 1. Januar 1921 der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe), den anerkannten früheren Freiwilligenverbänden, der vorläufigen Reichswehr oder der vorläufigen Reichsmarine als Soldat angehört haben, wird der Vomhundertsatz des Ruhegehalts (§ 48) nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349) berechnet, wenn dies für sie günstiger ist.

### Altersgrenzen

§ 188

Reichsarbeitsdienstführer, die wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 11 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769) ausscheiden, erhalten die gleiche Fürsorge und Versorgung wie beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

### Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

§ 189

Die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Berlin, den 29. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938 | Nr. 153

Tag | Inhalt | Seite



## Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG).

### Vom 29. September 1938.

Zur Durchführung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird auf Grund des § 197 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes bestimmt:

### Zu § 1

1. Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Musikinspizienten, Musikmeister, Unteroffiziere und Mannschaften. Aktiver Wehrdienst vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 2.

2. Fürsorge und Versorgung nach der Dauer der Dienstzeit wird nur gewährt

a) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen worden sind,

b) aktiven Offizieren, Musikinspizienten, Musikmeistern und solchen Unteroffizieren und Mannschaften, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht hinaus freiwillig länger gedient haben.

3. Soldaten, die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufen worden sind, erhalten nur Fürsorge und Versorgung wegen eines Körperschadens, nicht aber nach der Dauer der Dienstzeit.

### Zu § 2

Zu Abs. 1

1. Aktiven Wehrdienst im Sinne dieses Gesetzes leisten

a) Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen oder darüber hinaus freiwillig länger dienen,

b) Soldaten, die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufen sind,

c) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufen sind.

Zu Abs. 1 Satz 2

2. Diese Bestimmung gilt nicht für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit; die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach Satz 1 vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet.

### Zu § 3

Zu Abs. 1

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes sind

a) aktive Offiziere,

b) Musikinspizienten und Musikmeister,

c) Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,

d) Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens zwölfjähriger Dienstverpflichtung mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren.

### Zu § 4

Zu Abs. 1

1. Wehrdienstbeschädigung ist der Körperschaden, dessen Entstehung oder Verschlimmerung ursächlich mit dem Wehrdienst zusammenhängt.

2. Körperschäden sind Gesundheitsstörungen, die alle von der Regel abweichenden körperlichen oder geistigen Zustände umfassen. Hierzu gehören alle Krankheiten, die mit organischen, funktionellen oder psychischen Veränderungen einhergehen. Als Körperschäden gelten nicht Zustände, die nur in der Vorstellung bestehen oder seelisch bedingt sind. Bei inneren Krankheiten, die auch sonst bei Beschäftigung im freien Erwerbsleben aufzutreten pflegen, ist besonders eingehend zu prüfen, ob sie durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse bedingt sind.

3. Treten zu einem als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Körperschaden weitere, mit ihm ursächlich zusammenhängende Körperschäden hinzu, so sind sie die Folgen der Wehrdienstbeschädigung. Folgen

einer Wehrdienstbeschädigung (unmittelbare und mittelbare) werden wie diese selbst entschädigt. Der Begriff „infolge Wehrdienstbeschädigung" umschließt sowohl den als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Körperschaden selbst als auch seine Folgen.

### Zu den §§ 6 bis 10

Unteroffiziere und Mannschaften, die über die aktive Dienstpflicht oder über die Weiterverpflichtung hinaus aus dienstlichen Gründen auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden, erwerben dadurch keinen Anspruch auf die nächsthöhere Fürsorge und Versorgung.

### Zu § 10

Zu Abs. 2

Hierzu gehören auch Unterärzte und Unterveterinäre.

### Zu § 11

Zu Abs. 1

Wegen des Begriffs „infolge Wehrdienstbeschädigung" vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 4 Nr. 3.

Zu Abs. 2 letzter Satz

Im allgemeinen werden Unterhaltsbeiträge bis zur vollen Höhe der Dauerrente nur in Betracht kommen,

a) wenn es sich um Fälle handelt, in denen infolge des Körperschadens Hilflosigkeit vorliegt,

b) bei einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als acht Jahren, wenn der Familienstand oder die wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Bewilligung rechtfertigen.

Zu Abs. 3

Hierzu gehören auch Unterärzte und Unterveterinäre.

### Zu den §§ 20 bis 30

Zu den Offizieren im Sinne dieses Gesetzes rechnen auch die Musikinspizienten und Musikmeister.

### Zu § 20

Zu Abs. 2

1. Die Wahl der Übergangsgebührnisse oder des Anstellungsscheins statt des Ruhegehalts auf Zeit kann auch nach Feststellung und Zahlung des Ruhegehalts auf Zeit noch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, längstens jedoch bis zu zehn Jahren nach der Entlassung. Für Inhaber des Anstellungsscheins oder für Empfänger von Übergangsgebührnissen ist der Übergang auf eine andere Fürsorge- oder Versorgungsart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

2. a) Der Unterhaltsbeitrag beträgt 80 vom Hundert der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 4 c 2. Die Zahlung beginnt mit Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge oder Ruhegehalt auf Zeit oder Übergangsgebührnisse zuletzt gezahlt worden sind.

b) Im Falle der Einberufung in eine andere Laufbahn als die des gehobenen mittleren Dienstes beträgt der Unterhaltsbeitrag vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab 80 vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der der Einberufene seine erste planmäßige Anstellung findet oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würde.

c) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags wird mit dem Tage eingestellt, an dem der Beamtenanwärter außerplanmäßige Bezüge seiner Besoldungsgruppe erhält.

d) Der Unterhaltsbeitrag wird gezahlt

bis zur Einberufung in eine Beamtenstelle oder den Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst hierzu vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt,

vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab von der Beschäftigungsbehörde.

### Zu § 24

Zu Abs. 1

Nach Feststellung der gewählten Fürsorgeart ist der Übergang auf die andere Fürsorgeart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

Zu Abs. 2

Für die Wahl gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 2 sinngemäß.

Zu Abs. 3 Satz 2

Für den Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Ruhegehalts gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 2.

### Zu § 33

Zu Abs. 3d

Soldaten, die eine Abfindung nach § 34 erhalten haben, können durch Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht nicht bevorzugt in Angestelltenstellen des öffentlichen Dienstes untergebracht werden.

### Zu § 34

Zu Abs. 2

Erhält ein abgefundener Soldat bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen, so werden die Kinderbeihilfen nach Abs. 2 nur so weit gezahlt, als sie diese übersteigen.

### Zu § 35

Zu Abs. 3

1. Die Abfindung wird ausgezahlt, nachdem das Wehrkreiskommando

a) bei Kauf einer Neubauernstelle oder einer schon bestehenden Wirtschaft seine Zustimmung zum Kaufvertrag, bei Pachtung seine Zustimmung zum Pachtvertrag gegeben hat,

b) bei Einheirat, Erbschaft oder Übergabe des Betriebes vor Eintritt des Erbfalls den für diesen Fall erforderlichen Nachweis als hinreichend anerkannt hat.

2. „Einheirat" ist die Eheschließung mit der Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes. Solange die Tochter des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebes noch nicht selbst Eigentümerin der Wirtschaft ist, kann die „Einheirat" dann als gegeben angesehen werden, wenn

a) bei Erbhöfen

in einem erforderlichenfalls von dem Anerbengericht zu genehmigenden Erbvertrag die Tochter zur Anerbin eingesetzt ist,

b) bei sonstigem landwirtschaftlichen Grundbesitz

eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung der Wirtschaft an die Tochter im Grundbuch eingetragen wird und die Abfindung durch Eintragung einer Sicherungshypothek an bereitester Stelle in entsprechender Höhe auf den landwirtschaftlichen Betrieb sichergestellt wird.

3. Neben dem Erbschein ist die Vorlage des Testaments oder des Erbauseinandersetzungsvertrages nötig. Im Zweifelsfalle ist die Eintragung im Grundbuch des Eigentümers nachzuweisen.

4. Der Pachtvertrag muß auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen sein. Eine vorherige Lösung des Pachtvertrages bedarf der Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht.

5. Als Grenzgebiet gelten:

Die Provinz Ostpreußen,

der Regierungsbezirk Köslin,

der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,

im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder):

die Landkreise Landsberg (Warthe), Schwerin (Warthe), Meseritz, Züllichau-Schwiebus, Weststernberg, Oststernberg, Crossen (Oder),

im Regierungsbezirk Liegnitz:

die Landkreise Liegnitz, Grünberg (Schles.), Freystadt (Niederschles.), Glogau, Lüben, Fraustadt, Landeshut (Schles.), Hirschberg (Riesengeb.), Löwenberg (Schles.), Lauban, Görlitz,

im Regierungsbezirk Breslau:

die Landkreise Breslau, Neumarkt, Guhrau, Militsch, Gr. Wartenberg, Namslau, Wohlau, Trebnitz, Oels, Frankenstein (Schles.), Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg (Schles.),

der Regierungsbezirk Oppeln,

in der Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen:

die Amtsh. Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg,

in der Kreishauptmannschaft Chemnitz:

die Amtsh. Marienberg, Annaberg,

in der Kreishauptmannschaft Zwickau:

die Amtsh. Schwarzenberg, Auerbach, Ölsnitz,

im Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken:

die Bezirke Rehau, Wunsiedel, Hof, Münchberg,

im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:

die Bezirke Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt (Waldnaab), Vohenstrauß, Oberviechtach, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Waldmünchen, Roding, Cham, Kötzting, Viechtach, Bogen, Regen, Grafenau, Wolfstein,

in der Rheinprovinz:

der Bezirk des Hundsrücks, der Eifel und des Hohen Venns;

im Regierungsbezirk Osnabrück:

die Landkreise Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Aschendorf-Hümmling, Bersenbrück,

im Regierungsbezirk Aurich:

die Landkreise Leer, Aurich, Norden,

im Regierungsbezirk Schleswig:

die Landkreise Süd Tondern, Flensburg, Husum, Schleswig, Eckernförde, Eiderstedt,

im Lande Österreich:

die Bezirkshauptmannschaften Rohrbach, Urfahr, Freistadt, Gmünd, Zwettl, Waidhofen a. d. Thaya, Horn, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Floridsdorf, Bruck a. d. Leitha, Neusiedl a. See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf, Feldbach, Leibnitz, Deutsch-Landsberg, Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach.

Zu Abs. 5

Wegen Zahlung der Kinderbeihilfen vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 34 Abs. 2.

Zu Abs. 7

Die zur Ansetzung als Neubauern namhaft gemachten Wehrmachtsiedler müssen bei Verteilung der Neubauernstellen berücksichtigt werden. In der Reihenfolge der Bewerber stehen sie hinter den Gutsarbeitern des aufzuteilenden Gutes. Auf Ersuchen des Oberkommandos der Wehrmacht sind sie vor allen Bewerbern (einschließlich der Gutsarbeiter) zu berücksichtigen. Die zwölf Jahre dienenden unteren Führer des Reichsarbeitsdienstes sind den Wehrmachtsiedlern gleichgestellt.

## Zu § 36

1. Die Reichsbürgschaft kann bis zum doppelten Betrag der Abfindung nach § 35 gewährt werden.

2. Das Darlehen muß in jährlichen Teilbeträgen in Höhe von mindestens 1 vom Hundert unter Anrechnung der ersparten Zinsen tilgbar sein.

3. Das durch die Reichsbürgschaft gesicherte Darlehen muß durch Eintragung einer Hypothek zu Lasten der Stelle grundbuchlich gesichert sein. Diese Hypothek darf unter Einschluß der vorhergehenden oder der im gleichen Range stehenden Belastungen drei Viertel des geschätzten Bau- und Bodenwertes nicht überschreiten. Bei Erbhöfen ist die Eintragung einer Hypothek nicht erforderlich.

4. Das Darlehen muß sofort kündbar sein, wenn

a) der Erwerber des landwirtschaftlichen Betriebes das Eigentum oder den Besitz auf eine Person überträgt, die nicht mit ihm in gerader Linie verwandt oder nicht mit ihm verheiratet ist,

b) die Gebäude nicht in voller Höhe gegen Brandschaden versichert sind und dauernd versichert gehalten werden,

c) der Betrieb im Wege der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung beschlagnahmt wird,

d) der Schuldner länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Zinsen im Verzug ist,

e) nach einem Gutachten der zuständigen Kreisbauernschaft die Bewirtschaftung so mangelhaft ist, daß die Erhaltung des Betriebes gefährdet erscheint.

Ist der übernommene Betrieb Erbhof oder wird er durch den Zukauf Erbhof, so sind die vorstehend unter a, c und e angeführten Kündigungsmöglichkeiten nicht als Voraussetzungen für die Übernahme der Reichsbürgschaft zu verlangen.

5. Soldaten, die die Reichsbürgschaft in Anspruch nehmen, haben vor deren Gewährung eine Bearbeitungsgebühr von 1 vom Hundert der zu verbürgenden Darlehenssumme an die Deutsche Siedlungsbank, die mit der Verwaltung der Reichsbürgschaft betraut ist, zu zahlen. Die Gebühr wird bei Einreichung des Antrages fällig, sie ermäßigt sich auf 0,3 vom Hundert, wenn der Antrag abgelehnt wird.

6. Die Übernahme der Reichsbürgschaft wird von einem Bürgschaftsausschuß beschlossen. In diesem Ausschuß sind das Oberkommando der Wehrmacht, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Finanzen und die Deutsche Siedlungsbank vertreten. Auf Grund der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses wird dem Antragsteller über das zuständige Wehrkreiskommando und dem Geldgeber ein Vorbescheid erteilt. Beschließt der Ausschuß die Übernahme der Reichsbürgschaft, so wird die Bürgschaftsurkunde von der Deutschen Siedlungsbank namens des Reichs, vertreten durch das Oberkommando der Wehrmacht, ausgestellt.

7. Die Bürgschaftsurkunde wird ausgehändigt, wenn

a) der Kaufvertrag oder der sonstige der Übernahme des Betriebes zugrunde liegende Vertrag die Genehmigung des Wehrkreiskommandos gefunden hat,

b) die Gebäude in voller Höhe gegen Brandschaden versichert sind (Nachweis durch Vorlage des Versicherungsscheins),

c) die zu verbürgende Hypothek, falls sie in Betracht kommt, im Grundbuch eingetragen ist.

## Zu § 37

Zu Abs. 3

1. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung der Reichsregierung über die Anstellung der Militäranwärter gelten die Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234) mit den dazu ergangenen Ergänzungen, soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen zu den §§ 38 bis 43 anderes bestimmt ist.

2. Zu den Pflichten eines Militäranwärters gehört auch der Gehorsam gegenüber den von den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht gegebenen Anordnungen, die das Militäranwärterverhältnis betreffen.

## Zu § 38

Zu Abs. 1 und 2

1. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Militäranwärterbezüge erhalten die Militäranwärter Übergangsbezüge nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz vom 14. Oktober 1936 §§ 3 bis 8 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen.

2. a) Die Übergangsbezüge werden von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern festgestellt.

b) Der Wohnungsgeldzuschuß und örtliche Sonderzuschläge sind nach der für den Wohnsitz zuständigen Ortsklasse festzustellen.

c) Zu den Übergangsbezügen werden Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

d) Die Übergangsbezüge nach der Besoldungsordnung A und die örtlichen Sonderzuschläge sind nach den für Beamte geltenden Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen. Die Übergangsbezüge nach der Besoldungsordnung C sind nach den für aktive Soldaten geltenden Bestimmungen zu kürzen.

3. a) Die Übergangsbezüge werden gezahlt

von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern

bis zur Einberufung in eine der im § 40 Abs. 1 aufgeführten planmäßigen oder nichtplanmäßigen Beamtenstellen oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür. Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter zahlen auch während der Zeit, in der ein Militäranwärter einer der im § 40 genannten Stellen zur Beschäftigung

überzählig zugewiesen wird; dies gilt auch, wenn ein Militäranwärter eine solche Beschäftigung freiwillig aufnimmt,

von den Anstellungsbehörden

aus deren Haushaltsmitteln von dem Zeitpunkt ab, zu dem ein Militäranwärter in eine planmäßige oder nichtplanmäßige Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst hierfür einberufen ist oder zur Beschäftigung als volle Arbeitskraft in eine freie Angestellten- oder Arbeiterstelle eingewiesen wird.

b) Militäranwärter, die in einer nach Teil II der Anstellungsgrundsätze vorbehaltenen Stelle verwendet werden, erhalten für diese Tätigkeit nur die ihnen zustehenden Übergangsbezüge, und zwar auch dann, wenn die tariflichen Bezüge höher oder niedriger sind als die Übergangsbezüge; dies gilt auch, wenn Militäranwärter eine Beschäftigung freiwillig aufnehmen.

c) Übergangsbezüge sind wie Beamtenbezüge zu zahlen.

4. Für Militäranwärter, die in den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine der im § 40 genannten Beamtenstellen einberufen sind, werden die Übergangsbezüge durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt neu berechnet. Diese Neuberechnungen sind den Militäranwärtern und den Beschäftigungsstellen so zeitig zuzustellen, daß die Militäranwärter von den Beschäftigungsstellen bei Beginn des Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes mit Übergangsbezügen abgefunden werden können. Den Beschäftigungsstellen sind zwei Ausfertigungen der Neuberechnung zuzustellen.

5. Die Beschäftigungsstellen und die Militäranwärter haben dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt jede Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür und jede freiwillige Beschäftigung im öffentlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen.

6. Militäranwärter sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze wie Beamte versicherungsfrei. Die Versicherungsberechtigung (Reichsversicherungsordnung § 176 Abs. 1 Ziffer 4) und die freiwillige Versicherung werden hierdurch nicht berührt.

## Zu § 39

Zu Abs. 1

Das Militäranwärterverhältnis wird nach § 42 Abs. 1 erst durch die Anstellung als planmäßiger Beamter beendet. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob mit der planmäßigen Anstellung die Anstellung auf Lebenszeit verbunden ist oder ob das Widerrufsverhältnis zunächst noch bestehen bleibt. Das Militäranwärterverhältnis bleibt bestehen, wenn ein Militäranwärter als Beamter auf Widerruf zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßiger Beamter einberufen wird.

Zu Abs. 2

Bis zum Inkrafttreten der im § 37 Abs. 3 vorgesehenen Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter gilt folgendes:

1. Militäranwärter sind Versorgungsanwärter im Sinne der Anstellungsgrundsätze (AGr) vom 26. Juli 1930. Die jedem Militäranwärter bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu erteilende Urkunde (§ 37 Abs. 2) gilt als Versorgungsschein im Sinne der Anstellungsgrundsätze. Wehrdienstbeschädigte Militäranwärter, die Versehrtengeld der Stufe II oder III erhalten, gelten als schwerbeschädigt im Sinne der Anstellungsgrundsätze § 20 Abs. 5.

2. Für Militäranwärter gelten nicht die §§ 19, 35 Abs. 1, §§ 59, 65 und 85 der Anstellungsgrundsätze.

3. Für Militäranwärter treten an die Stelle

| der §§ der AGr | die §§ des WFVG |
|---|---|
| 4 | 40 Abs. 1 |
| 6 bis 8 und 10 | 40 Abs. 2 |
| 30 | 16 Abs. 6 |
| 36 | 42 Abs. 3 |
| 49 | 38 |
| 56 bis 57 | 41 |
| 58 | 42. |

4. Vorbereiten der Bewerbung

Unteroffiziere und Mannschaften, die in das Militäranwärterverhältnis übergeführt werden sollen, haben rechtzeitig vor ihrer Entlassung ihre Bewerbungsgesuche nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze fertigzustellen. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere haben sich davon zu überzeugen.

5. Bewerbung

a) Die Militäranwärter bewerben sich sofort nach der Entlassung aus der Wehrmacht nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze, und zwar

die Militäranwärter ohne Abschlußzeugnis einer Wehrmachtfachschule

für Beamtenstellen des unteren Dienstes bei der Reichspost, Reichsbahn und einer weiteren Vormerkungsstelle nach freier Wahl,

die Militäranwärter mit Abschlußzeugnis I einer Wehrmachtfachschule

für Beamtenstellen des einfachen mittleren Dienstes bei zwei Vormerkungsstellen nach freier Wahl,

die Militäranwärter mit Abschlußzeugnis II einer Wehrmachtfachschule

für Beamtenstellen des gehobenen mittleren Dienstes bei einer Vormerkungsstelle nach freier Wahl.

b) Militäranwärter, die technisch vorgebildet sind und

das Reifezeugnis einer technischen Waffenschule oder einer höheren technischen Lehranstalt oder

das Abschlußzeugnis einer Wehrmachtfachschule für Technik besitzen oder

eine Meister- oder Gesellenprüfung abgelegt haben,

müssen sich um Beamtenstellen desjenigen technischen Dienstes bewerben, für den sie vorgebildet sind.

c) Bei der Bewerbung für den nichttechnischen Dienst haben die Militäranwärter sich nicht mehr um bestimmte Beamtenstellen, sondern um die für sie in Betracht kommenden Stellengruppen zu bewerben, z. B.

im unteren Dienst

für die Stellengruppe der Amtsgehilfen und der Marktaufseher,

im einfachen mittleren Dienst

um die Stellengruppen der Assistenten des Bürodienstes oder der Lagerverwalter oder der Vollstreckungsbeamten.

Die Vormerkung gilt dann auch für alle im Geschäftsbereich der Zentralvormerkungsstelle vorhandenen Stellen dieser Art. Sonderwünsche für bestimmte Gemeinden sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Bewerbungsgesuchen von den am Ort ansässigen Schwerbeschädigten, zu berücksichtigen.

d) Innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung haben die Militäranwärter dem für ihren Wohnort zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier schriftlich oder mündlich zu melden, für welche Beamtenstellen oder bei welchen Vormerkungsstellen sie sich beworben haben. Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere geben diese Meldung unverzüglich an das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt weiter. Geht die Meldung nicht fristgerecht ein, so hat das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt die Zahlung der Übergangsbezüge bis zur Behebung dieses Mangels auszusetzen.

6. Zweite Bewerbung

a) Militäranwärter, die auf ihre Bewerbungsgesuche bis zum 28. Februar 1939 nicht einberufen worden sind, haben einen Bewerbungsbogen spätestens bis zum 10. März 1939 bei ihrem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt unmittelbar vorzulegen. Dieses gibt in Sammelsendung die Bewerbungsbogen mit den Anlagen bis zum 15. März 1939 unmittelbar an das Oberkommando der Wehrmacht weiter.

b) Zum 10. März 1939 wird der Reichsminister des Innern in den Anstellungsnachrichten die Beamtenstellen ausschreiben, für deren Besetzung noch Bedarf an Militäranwärtern besteht. Auf Grund dieser Ausschreibung leitet das Oberkommando der Wehrmacht die Bewerbungsgesuche der Militäranwärter den entsprechenden Vormerkungsstellen zu. Hierbei werden die Wünsche der Militäranwärter nach Möglichkeit berücksichtigt.

c) Legt ein Militäranwärter, der bis zum 28. Februar 1939 nicht einberufen worden ist, den unter a vorgeschriebenen Bewerbungsbogen nicht fristgerecht vor, so hat das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt die Zahlung der Übergangsbezüge bis zur Behebung dieses Mangels auszusetzen.

7. Entlassungen außerhalb des allgemeinen Entlassungstages

Bei den zu anderen Zeiten als dem allgemeinen Entlassungstage zur Entlassung kommenden Militäranwärtern verschieben sich die unter 6a gesetzten Fristen entsprechend.

8. Bewerbungen um Beamtenstellen im Lande Österreich

Um Beamtenstellen im Lande Österreich dürfen sich bis auf weiteres nur solche Militäranwärter bewerben, die ehemals österreichische Bundesbürger waren oder im Lande Österreich geboren sind. Im übrigen wird die Besetzung der Beamtenstellen mit Militäranwärtern bis zum Erlaß der im § 37 genannten Verordnung der Reichsregierung über die Anstellung der Militäranwärter durch besonderen Erlaß geregelt.

## Zu § 40

Zu Abs. 1

1. Den „Militäranwärtern" sind als „Anwärter des Reichsarbeitsdienstes" jährlich bis zu 800 untere Führer gleichgestellt, die nach einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren entlassen sind.

2. Betriebe im Sinne des Abs. 1e sind:

a) Betriebe, die von den genannten Stellen wirtschaftlich verwaltet werden, z. B. städtische Gaswerke u. ä.,

b) Betriebe, deren Erträgnisse den genannten Stellen überwiegend, d. h. mehr als zu 50 vom Hundert zufließen.

## Zu § 42

Die Beschäftigungsbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt unverzüglich jede Zuwiderhandlung im Sinne des Abs. 3a bis c mitzuteilen.

## Zu § 45

1. Die laufende Unterstützung beträgt werktäglich 2,50 Reichsmark, also wöchentlich 15 Reichsmark. Laufende Unterstützung und Arbeitslosenunterstützung werden nicht nebeneinander gewährt; jedoch bleibt

die gesetzliche Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung anschließend an den Bezug der laufenden Unterstützung in vollem Umfang gewahrt.

Beispiel:

Ein in Ehren entlassener Soldat mit einer aktiven Wehrdienstzeit von drei Jahren bleibt ohne sein Verschulden nach seiner Entlassung 43 Wochen arbeitslos. Er kann erhalten

a) für 17 Wochen die laufende Unterstützung,

b) anschließend für 26 Wochen die Unterstützung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

2. Wer ohne zwingenden Grund ablehnt, einen ihm nachgewiesenen Arbeitsplatz anzunehmen, verliert den Anspruch auf laufende Unterstützung. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Arbeitsplatz nur vorläufig oder auf Dauer nachgewiesen worden ist.

## Zu § 50

Zu Abs. 1

1. Dienstaufwandsgelder sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; als Dienstaufwandsgelder gelten nicht Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

2. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen abgesehen, sind als Einkommen noch außer Betracht zu lassen:

a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,

b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Reichsmark nicht übersteigen,

c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus und Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen u. dgl.,

d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

Zu Abs. 2

1. Eine anderthalbfache Anrechnung von Dienstzeiten nach § 185 Abs. 3 findet ebenfalls nicht statt.

2. Auch die Zeit, für die nach den bisherigen Ruhensvorschriften die Versorgungsgebührnisse geruht haben, gilt als Zeit einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieser Bestimmungen. Ist ein Ruhen nicht eingetreten, weil das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst zu gering war, so ist auch diese Zeit anrechnungsfähig.

## Zu § 52

**1. Jede Beschäftigung im Dienste des Reichs usw. ist „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne dieses Gesetzes. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle** eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Verwendung im öffentlichen Dienst ist daher auch die Tätigkeit als Notar (vgl. § 2 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 191). Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger und eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt. Diese Bestimmungen werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden sollten.

2. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

3. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. Zu ihnen gehört z. B. auch die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer.

4. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

## Zu § 53

Zu Abs. 1

1. Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag zuzurechnen, wenn ein solcher für den Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.

2. Unter Wohnungsgeldzuschuß ist der Wohnungsgeldzuschuß für Ortsklasse B zu verstehen.

Zu Abs. 2

Diese Einschränkung gilt nicht bei Beförderungen, die vor dem 5. November 1937 ausgesprochen worden sind (Tag der Verkündung des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1937 zum Wehrmachtversorgungsgesetz — Reichsgesetzbl. I S. 1153).

## Zu § 54

1. Der Dienst in der ᛋᛋ-Verfügungstruppe steht dem aktiven Wehrdienst gleich.

2. Der freiwillige nationalsozialistische Arbeitsdienst steht dem Reichsarbeitsdienst gleich.

3. Militäranwärter im Sinne des Abs. 2 ist nur der Inhaber der Militäranwärterurkunde nach § 37 Abs. 2.

## Zu § 55

Zu Abs. 3

**Wer infolge Feigheit oder durch Überlaufen in Kriegsgefangenschaft gerät, ist von jeder Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.**

### Zu § 56

Für die Berücksichtigung der Dienstzeiten in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen in außerheimischen Gewässern gilt die Verordnung vom 2. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 883). Bei der Ermittlung des Zeitraums von sechs Monaten sind die in außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

### Zu § 58

Was als Gliederung oder angeschlossener Verband der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gilt, ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502). Im übrigen führt das Oberkommando der Wehrmacht die Entscheidung des Stellvertreters des Führers herbei, wenn zweifelhaft ist, ob der Offizier oder Unteroffizier ein Amt in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei usw. bekleidet hat.

### Zu § 67

1. Heilfürsorge wird bei diesen Körperschäden ohne Wehrdienstbeschädigung wie beim Vorliegen von Wehrdienstbeschädigung gewährt. Soweit in den §§ 70 bis 82 und den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu von Wehrdienstbeschädigung gesprochen wird, gelten diese Vorschriften auch in den Fällen des § 67 für Körperschäden ohne Wehrdienstbeschädigung.

2. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten nicht für die zu Übungen einberufenen Wehrpflichtigen. Sie erhalten Fürsorge und Versorgung nur bei Wehrdienstbeschädigung.

3. Ein Körperschaden ist während der aktiven Wehrdienstzeit erlitten, wenn er während dieser Zeit entstanden ist oder sich verschlimmert hat.

Zu Abs. 2

Art und Umfang der Heilfürsorgeleistungen nach Abs. 2 sind die gleichen wie nach Abs. 1, die Dauer ist jedoch auf drei Jahre beschränkt. Innerhalb der dreijährigen Frist kann Heilfürsorge wegen desselben Körperschadens wiederholt gewährt werden.

### Zu § 68

1. Zu a: Die zum aktiven Wehrdienst Einberufenen sind vom Beginn des Gestellungstages bis zum Ablauf des Entlassungstages Soldaten. Diese Vorschrift betrifft Einberufene, die zur rechtzeitigen Erreichung des Gestellungsortes die Reise bereits vor Beginn des Gestellungstages antreten müssen oder die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ihre Wohnung erst nach Ablauf des Entlassungstages erreichen können. Körperschäden, die auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimwege erlitten werden, werden nur dann als Wehrdienstbeschädigung anerkannt, wenn der Weg ausschließlich dem Zweck diente, den Ort der befohlenen Gestellung oder die Wohnung auf dem unmittelbar dahin führenden Wege zu erreichen.

2. Zu b: Hierzu gehören die Angehörigen des Beurlaubtenstandes während der Musterung, Aushebung, Eignungsprüfung und während der Dauer der Wehrversammlung.

3. Zu d: Hierunter fallen Personen, die aus militärischen Notwendigkeiten auf Grund des Wehrleistungsgesetzes vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) von der Wehrmacht zu Dienstleistungen herangezogen werden, ohne daß sie hierdurch Angehörige der Wehrmacht werden.

4. Zu e: Hierzu gehören die von der Kriegsmarine oder der Luftwaffe auf Privatdienstvertrag angestellten Personen vom Beginn der Einschiffung bis zur Beendigung der Ausschiffung.

5. Zu f: Die Einberufung kann durch Gestellungsbefehl oder durch eine andere, den Dienstvorschriften der Wehrmacht entsprechende Befehlsübermittlung geschehen.

6. Zu b bis f: Diese Personen leisten einen dem Wehrdienst ähnlichen Dienst. Soweit sie infolge dieses Dienstes einen Körperschaden erleiden, gilt dieser als Wehrdienstbeschädigung. Körperschäden, die auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimwege erlitten werden, gelten nicht als Wehrdienstbeschädigung.

### Zu § 74

Zu Abs. 2

Das Krankengeld oder Hausgeld wird in diesen Fällen nach einem Grundlohn von 4 Reichsmark nach der Satzung der Krankenkasse, der der Wehrdienstbeschädigte zugeteilt ist, berechnet. Ledige Wehrdienstbeschädigte, die sich in geschlossener Behandlung (Krankenhaus, Kurlazarett, Kuranstalt oder Heilstätte) befinden, erhalten ein tägliches Krankengeld von 0,50 Reichsmark. Die in der Reichsversicherungsordnung § 182 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebene dreitägige Wartezeit gilt hier nicht.

### Zu § 77

Zu Abs. 1

1. An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln werden gewährt:

a) künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere mit den dafür bestimmten Bandagen und Arbeitsansätzen,

b) Gesichtsersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kiefererersatzstücke und Kieferschienen,

c) Perücken,

d) künstliche Finger,

e) Stützapparate,

f) orthopädisches Schuhwerk,

g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinale, Plattfußeinlagen, Krampfaderbinden, Gummistrümpfe,

h) Krücken, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,

i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,

k) Brillen, Fernrohrbrillen und Lupen,

l) Hörapparate, Abzeichen für Schwerhörige,

m) Blindenuhren, Blindenabzeichen,

n) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Wehrdienstbeschädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

2. Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

a) Winterhandschuhe für Blinde mit Führhunden, für Träger von zwei Krücken oder zwei Stöcken und für Benutzer von gelieferten Selbstfahrern,

b) Regenmäntel für Blinde, für Benutzer von gelieferten Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern und für Wehrdienstbeschädigte, die wegen der Art und Schwere ihres Leidens nicht nur vorübergehend außerstande sind, einen Regenschirm zu handhaben,

c) Schlüpfschuhe für Armlose oder diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Wehrdienstbeschädigte,

d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte,

e) Ersatz der Kosten für unwesentliche, durch die Wehrdienstbeschädigung bedingte Abänderungen von Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

3. a) Künstliche Glieder mit doppelter Bandage und dazugehörigen Handschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden das erstemal in doppelter Anzahl, alle anderen Hilfsmittel im allgemeinen einfach geliefert. Bei Lieferung in doppelter Anzahl kann das zweite Stück in einfacher Ausstattung gewährt werden. Auf Antrag kann statt eines Kunstbeines ein Stelzbein geliefert werden.

b) Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe mitgeliefert. Diese Kunstbeinschuhe (Prothesenschuhe) zählen nicht zum orthopädischen Schuhwerk.

c) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird oder aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

d) Selbstfahrer und Krankenfahrstühle werden Wehrdienstbeschädigten nicht gewährt, wenn sie mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ihren Bedürfnissen entsprechend gehfähig werden können. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

e) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nicht beschädigte Hand kostenfrei mitgeliefert.

4. Die Hilfsmittel werden in dauerhafter, den Bedürfnissen des Wehrdienstbeschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt.

5. Die Hilfsmittel werden von der Wehrmacht kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Lieferung durch die Wehrmacht entstanden wäre.

6. a) Die Hilfsmittel werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

b) Für bestimmte Hilfsmittel kann eine Mindesttragezeit festgesetzt werden.

c) Hat der Wehrdienstbeschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; auch kann der Wehrdienstbeschädigte für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

d) Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel nach Ablauf der gewöhnlichen Gebrauchszeit in einfacherer Ausführung oder Ausstattung als sonst üblich ersetzt oder die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt werden.

7. Für die Instandsetzung und den Ersatz von Hilfsmitteln gelten dieselben Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der durch die gewöhnliche Abnutzung verursachten Besohlung nicht ersetzt.

8. Hat der Wehrdienstbeschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Hilfsmittel Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt die Wehrmacht die Kosten für den Ersatz oder die Instandsetzung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

9. a) Das Oberkommando der Wehrmacht kann bestimmen, daß auf Antrag statt der Sachlieferung Pauschbeträge zur Anschaffung der Hilfsmittel gezahlt werden, wenn der Wehrdienstbeschädigte die Gewähr dafür bietet, daß er die Hilfsmittel sachgemäß beschafft und instand hält.

b) Das Oberkommando der Wehrmacht kann weiter zulassen, daß dem Wehrdienstbeschädigten ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, damit er das Hilfsmittel ohne vorherige Genehmigung selbst instand setzen lassen kann.

Zu Abs. 2

Bei praktischer Blindheit wird ein Führhund nicht immer erforderlich sein, doch müssen berechtigte Belange des Wehrdienstbeschädigten berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2 bis 4

1. Die Bestimmungen zu Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden, Hundegeschirr und für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

2. Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

3. Die Hunde sind mit Geschirr zurückzugeben, wenn sie für ihre Zwecke dauernd unbrauchbar geworden sind. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben. Wenn der Wehrdienstbeschädigte stirbt, so ist der Hund mit Geschirr zurückzugeben, er kann aber den Angehörigen auf ihren Antrag ohne Geschirr belassen werden.

4. Versicherungskosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Diese Aufwendungen sind durch den Zuschuß zum Unterhalt des Führhundes abgegolten. Kosten für tierärztliche Behandlung, Arzneien und Verbandmittel werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Wehrdienstbeschädigten zu führen.

### Zu § 80

Zu Abs. 3

1. Der teilweise Ersatz von Mehraufwendungen, die den Krankenkassen durch Behandlung der Wehrdienstbeschädigung von Kassenmitgliedern entstehen, kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

2. Die außerordentliche Belastung ist von den Krankenkassen nachzuweisen; sie wird nur anerkannt werden, wenn die Mehraufwendungen für die betreffenden Kassenmitglieder im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Kasse außerordentlich hoch sind und die Leistungsfähigkeit der Krankenkasse dadurch beeinträchtigt wird.

### Zu § 81

Die Heilfürsorge wird — abgesehen von einfachen Zahnkrankheiten, die nach der Reichsversicherungsordnung § 123 unmittelbar durch Dentisten behandelt werden können — grundsätzlich durch Ärzte oder Zahnärzte geleistet. Die Hilfeleistung durch andere Personen ist nur dann zulässig, wenn der Arzt sie anordnet. Zur Heilfürsorge zugelassene Personen sind Dentisten, Masseure u. dgl. Bei Hauspflege kommen außerdem Heilgehilfen oder Krankenwärter in Betracht (Reichsversicherungsordnung § 122). Heilkundige fallen nicht unter die zur Heilfürsorge zugelassenen Personen.

### Zu den §§ 83 und 84

Versehrtheit durch einen Körperschaden setzt eine dauernde oder zeitlich nicht absehbare erhebliche Beeinträchtigung des Körpers voraus. Eine erhebliche körperliche Beeinträchtigung auf nicht absehbare Zeit ist anzunehmen, wenn nach dem Krankheitsverlauf und der Art des Körperschadens wahrscheinlich ist, daß die Versehrtheit mindestens sechs Monate dauern wird. Der Grad der Versehrtheit kann nur aus der Schwere der körperlichen Schädigung abgeleitet werden. Der Beruf, die Arbeitsmöglichkeit und etwaige Arbeitstätigkeit spielen bei der Beurteilung keine Rolle. Auch die Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit darf keinen Anhaltspunkt für die Einstufung bilden.

Als Richtlinie für die Beurteilung, die beim Zusammentreffen mehrerer Körperschäden sinngemäß anzuwenden ist, dient folgende Zusammenstellung:

#### A. Äußere Leiden

##### Stufe I (15 Reichsmark)

Verlust des Daumens,

Verlust von drei oder mehr Fingern (außer Daumen),

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

Fußverletzungen, wenn die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist,

völlige oder nahezu völlige Versteifung des Schultergelenks, Ellbogengelenks, Kniegelenks, Fußgelenks, Handgelenks,

Schlottergelenk im Ellbogen oder Kniegelenk,

Verlust oder vollständige Erblindung eines Auges, Herabsetzung der beiderseitigen Sehschärfe auf ein Viertel,

Verlust des Gaumens, aller Zähne, beider Ohrmuscheln,

Verlust beider Hoden,

Verlust der Milz oder einer Niere,

nachweisbare Folgen von Hirnerschütterungen,

Schädelnarben mit erheblichem Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen.

##### Stufe II (30 Reichsmark)

Verlust eines Fußes,

Verlust einer Hand,

Verlust eines Unterarms oder Unterschenkels bei erhaltenem funktionstüchtigen Ellbogen- oder Kniegelenk,

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

völlige Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit,

Verlust der ganzen Kopfhaut oder eines Kiefers oder des größten Teils eines Kiefers,

Verlust der Nase, abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts,

Verlust oder nahezu völlige Versteifung des Hüftgelenks,

Herabsetzung der beiderseitigen Sehschärfe bis auf ein Zehntel,

Verlust des Kehlkopfes,

Verlust der Zunge oder erheblicher Gewebsverlust der Zunge mit Sprachstörungen,

widernatürlicher After, Harn- oder Darmfistel,

Verlust des Afterschließmuskels (mit schwerem Mastdarmvorfall),

schwere Pulsadergeschwulst (Aneurysma),

Hirnverletzungen mit geringen Funktionsstörungen.

Stufe III (50 Reichsmark)

Verlust eines Armes oder Beines,

Verletzungen, die dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichzuachten sind (Lähmungen, Versteifungen),

Verlust oder vollständige Erblindung beider Augen (Fingerzählen nicht möglich),

völlige Versteifung der Wirbelsäule,

Hirn- und Rückenmarkverletzungen mit unheilbaren schweren Funktionsstörungen.

**B. Innere Leiden**

Bei inneren Krankheiten, Lungen-, Nerven- und Geisteskrankheiten usw. richtet sich die Einstufung nach der Schwere des Krankheitsbildes. Diese Fälle müssen besonders eingehend geprüft werden, da die richtige Beurteilung der Versehrtheit bei inneren Leiden mangels sichtbarer Beschädigungen oft schwer ist.

Stufe I (15 Reichsmark)

Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane mit mäßiger Lungenerweiterung mit Beeinträchtigung der allgemeinen körperlichen Leistungsfähigkeit; aktive, zum Stillstand (Latenz) neigende Lungentuberkulose, größere Brustfellschwarten.

Krankheiten des Herzens und des Kreislaufes mit Einschränkung der Leistungsbreite und Neigung zur Unausgeglichenheit (Dekompensation) bei schwerer Arbeit.

Chronischer Magen- und Darmkatarrh mit Beeinträchtigung des allgemeinen Kräftezustandes.

Nierenleiden mit oder ohne dauernde Eiweißausscheidung und dauernder Blutdrucksteigerung mittleren Grades, aber ohne wesentliche Störung der Nierenfunktion.

Stufe II (30 Reichsmark)

Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane mit starker Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und dauernder Schonungsbedürftigkeit (z. B. chronischer Luftröhrenkatarrh mit dauernder asthmatischer Anfallsbereitschaft); offene, wenig fortschreitende, hauptsächlich einseitige Lungentuberkulose, Gasbrust (Pneumothorax).

Chronische Krankheiten des Herzens und des Kreislaufes mit stärkerer Beeinträchtigung des allgemeinen Befindens und der Leistungsbreite und mit Neigung zur Unausgeglichenheit (Dekompensation) bei mittelschwerer Arbeit.

Chronischer Magen- und Darmkatarrh und Magengeschwüre mit Beeinträchtigung des allgemeinen Kräfte- und Ernährungszustandes, Ausschneidung des Magens (Resektion).

Nierenleiden mit wesentlicher Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes und erheblicher Blutdrucksteigerung und Störung der Nierenfunktion.

Stufe III (50 Reichsmark)

Schwere fortschreitende Erkrankungen der Lungen und des Brustfelles (schweres asthma bronchiale mit häufigen Anfällen); offene fortschreitende Lungentuberkulose beiderseits; hochgradige Lungenerweiterung mit starker dauernder Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit.

Schwere Krankheiten des Herzens mit Erscheinungen der Unausgeglichenheit (Dekompensation) ohne Arbeitsleistung.

Chronische Magen- und Darmkrankheiten mit starker Minderung des Kräftezustandes und Notwendigkeit strenger Schonkost.

Nierenleiden mit hochgradiger Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes mit stark erhöhtem Blutdruck, Herzstörungen, erhebliche Störung der Nierenfunktion (Erhöhung des Reststickstoffs oder Harnstoffs im Blute und Störung der Blasenausscheidung).

Sind die in den Stufen I oder II aufgeführten Körperschäden besonders schwer, so können sie eine höhere Stufe rechtfertigen. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehr Körperschäden ist zu prüfen, ob sie nach ihrer Gesamtwirkung zum Bezuge der nächsthöheren Stufe berechtigen. Andernfalls bleibt der Körperschaden maßgebend, der die höhere Stufe begründet. Andere Körperschäden, die den hier aufgezählten gleichzuachten sind, müssen entsprechend berücksichtigt werden.

**Zu § 84**

Die Vorschriften über die Frontzulage im Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934, Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 541) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 327) gelten auch für Fürsorge- und Versorgungsberechtigte nach diesem Gesetz, wenn sie Versehrtengeld mindestens der Stufe I beziehen.

Zu Abs. 2

Zu dem Gehalt oder Ruhegehalt im Sinne des Abs. 2 rechnen auch das Wartegeld, der Unterhaltsbeitrag und sonstige ruhegehaltähnliche Bezüge eines Beamten.

**Zu § 86**

Für blinde und hirnverletzte Wehrdienstbeschädigte gelten die Sondervorschriften über die Fürsorge für Kriegsblinde und Kriegshirnverletzte. Als Hirnver-

letzte gelten diejenigen Wehrdienstbeschädigten, bei denen das Gehirn durch äußere Gewalteinwirkungen organische Verletzungen erlitten und nachweislich behalten hat.

Zu Abs. 5

1. Voraussetzung für die Umschulung ist, daß der Versehrte infolge der Wehrdienstbeschädigung seinen Beruf nicht ausüben oder eine begonnene Ausbildung nicht fortsetzen kann. Über die Notwendigkeit einer Umschulung entscheidet die für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständige Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt. Für die Bemessung der Dauer einer Umschulung ist entscheidend, daß die Ausbildung innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums bei gutem Willen des Wehrdienstbeschädigten zu einem Abschluß gebracht werden kann. Bei der Umschulung sind berechtigte Wünsche des Versehrten zu berücksichtigen.

2. Die Kosten für die Umschulung trägt die mit ihrer Durchführung beauftragte Hauptfürsorgestelle. Kosten, die durch Verlängerung der Umschulung über ein Jahr hinaus entstehen, trägt das Oberkommando der Wehrmacht.

## Zu § 87

Neben Übergangsunterstützung wird laufende Unterstützung nach § 45 nicht gezahlt (§ 99 Abs. 1 b). Ist die laufende Unterstützung nach § 45 höher, so setzt die Zahlung der Übergangsunterstützung erst nach Ablauf der Bezugszeiten nach § 45 ein. Empfänger von Übergangsunterstützung erhalten weder Krankengeld noch Hausgeld nach diesem Gesetz (§ 74).

Zu Abs. 2

Ein Verschulden des Versehrten kann bei mangelndem Arbeitswillen oder unbegründeter Unzufriedenheit mit dem ihm vermittelten Arbeitsplatz angenommen werden.

Zu Abs. 3

Die Übergangsunterstützung wird aus zwei Dritteln der jeweils zustehenden AVU-Rente mit Dienstgrad- oder Berufszulage errechnet. Die Berufszulage richtet sich nach dem Dauerberuf. Das Versehrtengeld und die Kinderzuschläge werden voll gezahlt.

Zu Abs. 4

Ein zwingender Grund liegt nur dann vor, wenn der Wehrdienstbeschädigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einen Arbeitsplatz anzunehmen oder sich umschulen zu lassen.

## Zu § 88

Für die Beurteilung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit wird in vielen Fällen das ärztliche Gutachten schon ausreichen. Schwere innere Erkrankungen, die Bettlägerigkeit und Pflegebedürftigkeit erfordern und in absehbarer Zeit nicht gebessert werden können, werden immer Arbeitsverwendungsunfähigkeit bedingen. Bei weniger schweren inneren Erkrankungen, die noch gebessert werden können, und bei vielen äußeren Verletzungen wird das ärztliche Gutachten allein nicht immer ein abschließendes Urteil über die Arbeitsverwendungsunfähigkeit ergeben. Alsdann sind Ermittlungen über die Möglichkeiten der weiteren Berufsausbildung oder Umschulung und über die sonstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes erforderlich, die vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einzuleiten sind. In Verbindung mit den Hauptfürsorgestellen muß geprüft werden, ob der Beschädigte in einen Arbeitsplatz, gegebenenfalls nach Umschulung, vermittelt werden kann. Die Beteiligung der Deutschen Arbeitsfront, Industrie-, Handels- und Gewerbekammern, der Innungen und ähnlicher Einrichtungen kann für die Entscheidung dieser Frage nützlich sein. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen fällt das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt nach Anhören des Sanitätsoffiziers das abschließende Urteil.

## Zu § 89

Zu Abs. 2 b

Die Sätze für verheiratete Wehrdienstbeschädigte ohne Kinder werden weitergewährt, wenn die Ehefrau stirbt oder die Ehe ohne Verschulden des Wehrdienstbeschädigten geschieden oder für nichtig erklärt wird. Der Scheidung steht gleich die rechtskräftige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1575) oder die rechtskräftige Aufhebung einer Ehe (Gesetz vom 8. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet §§ 33 bis 39 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

Zu Abs. 5

AVU-Teilrenten dürfen auf Renten der Reichsversicherung nicht angerechnet werden. Die Renten der Reichsversicherung sind bereits bei Bemessung der AVU-Teilrente berücksichtigt worden.

Zu Abs. 6

Ruhegehaltähnliche Bezüge vgl. Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz § 129 Nr. 2.

## Zu den §§ 90 und 91

1. Charakterverleihungen und Beförderungen zu überzähligen Dienstgraden bleiben bei der Gewährung der Dienstgradzulage unberücksichtigt.

2. Wenn Dienstgradzulage und Berufszulage in ihrer Höhe gleich sind, wird die Dienstgradzulage gewährt.

3. Für die Berufszulage ist der zuletzt ausgeübte Dauerberuf maßgebend. Eine vorübergehend oder gelegentlich wahrgenommene Tätigkeit bleibt unberücksichtigt.

4. Die im § 68 genannten Zivilpersonen erhalten nur eine Berufszulage.

5. Berufszulage nach § 91 Abs. 2 a erhalten Wehrdienstbeschädigte als

a) Bauern und selbständige Landwirte, Gewerbetreibende und Handwerksmeister,

b) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung,

c) Gesellen und Facharbeiter,

d) Angestellte, die mindestens die Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VIII der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ausüben,

e) Beamte der Besoldungsgruppen A 12 bis A 4 c und Beamte der Besoldungsgruppe A 4 a, soweit sie Inspektoren sind.

Den Angehörigen dieser Berufsgruppen werden Wehrdienstbeschädigte gleichgestellt, wenn sie die Abschlußprüfung einer höheren Lehranstalt oder einer Fachschule bestanden haben, die sie befähigt, einen gelernten Beruf auszuüben.

6. Berufszulage nach § 91 Abs. 2 b erhalten Wehrdienstbeschädigte

a) als Angehörige freier Berufe, für die abgeschlossene Hochschulbildung gefordert wird,

b) als Betriebsführer größerer Betriebe in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Industrie und Bergbau oder größerer Verbände,

c) als Angestellte in leitender oder sonst besonders verantwortlicher Stellung, die mindestens die Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ausüben,

d) deren handwerkliche Tätigkeit außergewöhnlich hoch zu bewerten ist, wie Gießmeister einer größeren Tiegelgußstahlgießerei oder Prüfer für feinste elektrische Meßinstrumente, nach Anhören des Reichshandwerksmeisters,

e) als Künstler und Schriftsteller von Ruf nach Anhören des Präsidenten der Reichskulturkammer,

f) als Beamte der Besoldungsgruppe A 4 a, soweit sie Oberinspektoren sind, und als Beamte der Besoldungsgruppe A 4 b 2 aufwärts.

## Zu § 92

1. Hilflosigkeit liegt nur vor, wenn der Wehrdienstbeschädigte zu den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd einer Hilfskraft bedarf; es ist dabei nicht notwendig, daß die Hilfe tatsächlich fortwährend geleistet wird, es genügt, daß sie jederzeit in Bereitschaft sein muß. Hilflosigkeit liegt nicht vor, wenn der Wehrdienstbeschädigte, dessen Gesundheitszustand die ständige Bereitschaft einer Pflegeperson nicht erfordert, Hilfe nur für einzelne Verrichtungen in Anspruch nehmen muß.

2. Die Hilflosigkeit muß durch eine Wehrdienstbeschädigung ausgelöst sein; es ist aber nicht erforderlich, daß sie ausschließlich auf eine Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist; sie kann auch auf dem Zusammenwirken der Wehrdienstbeschädigung mit einem anderen Leiden beruhen. Die Wehrdienstbeschädigung muß die letzte, die Hilflosigkeit auslösende Ursache sein.

3. Die Entscheidung, welche Pflegezulage einem hilflosen Wehrdienstbeschädigten zu gewähren ist, richtet sich in erster Linie nach seinem Leidenszustand. Das gilt zunächst für die Beurteilung, ob ein erhöhtes Pflegebedürfnis vorliegt. Auch für die Abgrenzung der Stufen der erhöhten Pflegezulage (75, 100, 125 Reichsmark monatlich) ist überwiegend der Leidenszustand maßgebend; daneben sind die für die Pflege erforderlichen Aufwendungen zu berücksichtigen.

4. Als Aufwendungen sind die für eine Pflegekraft zu leistenden Ausgaben, soweit sie angemessen sind, in Betracht zu ziehen. Sie können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch die eigentliche Pflege- und Wartungstätigkeit bedingt werden. Die Pflegezulage soll weder eine Zulage für bessere Verpflegung sein noch eine allgemein gesundheitlich bessere Lebensgestaltung ermöglichen.

5. Als Aufwendungen gelten Ausgaben, die durch die besondere Art des Leidens verursacht werden, z. B. bei dauernd bettlägerigen Wehrdienstbeschädigten für außergewöhnlichen Leib- und Bettwäscheverschleiß. Bei Pflege durch Verwandte ohne Entlohnung sind die ortsüblichen Kosten, die bei Annahme einer bezahlten Pflegekraft entstehen würden, in angemessenem Umfang schätzungsweise zu berücksichtigen. Im allgemeinen werden besondere Ermittlungen über die Höhe der Aufwendungen nicht erforderlich sein.

6. Kosten für Hilfsmittel, die in das Gebiet der Heilfürsorge fallen, sind außer Betracht zu lassen.

7. Bei Siechtum wird stets die höchste Pflegezulage gewährt. Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit Tuberkulöser sowie Wehrdienstbeschädigter mit schweren Ausfallserscheinungen bei Verletzungen oder Erkrankungen des Gehirns und Rückenmarks muß der besonderen Lage der Fälle Rechnung tragen.

## Zu § 93

Zu Abs. 1

1. Blinde und praktisch Blinde erhalten Blindenzulage. Blind ist, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurechtfinden kann. Praktisch blind ist, wer sich in vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.

2. Grenzen der praktischen Blindheit sind ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe (Sehschärfe ist das mit gewöhnlichen Hilfsmitteln [Brillen] zu erreichende Sehvermögen).

3. Praktische Blindheit kann auch bei Überschreiten der Grenze von ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn

a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt (Sehnervenschwund, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und Halbseitenblindheit), oder

b) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außendinge, oder Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augen-

innern oder hohes Alter die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Maße nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen.

## Zu § 97

1. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens vom Antragsmonat ab ausgesprochen werden. Nach dem Tode des Antragstellers werden sie nur dann ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller noch bei Lebzeiten zugestellt worden ist und besondere Gründe für die Auszahlung vorliegen.

2. Die Erhöhung der AWU-Rente infolge vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahrs erfolgt ohne Antrag. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet ist. Fällt der Geburtstag auf den Ersten eines Monats, so beginnt die Zahlung mit diesem Tage.

3. Die AWU-Rente für Verheiratete nach § 89 Abs. 2b wird vom Ersten des Monats ab gezahlt, in dem der Wehrdienstbeschädigte die Ehe geschlossen hat.

4. Die AWU-Rente nach § 89 Abs. 2c ist vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in welchem der Wehrdienstbeschädigte Kinderzuschläge nach § 123 erhält.

5. Bei Nachzahlung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind die Bestimmungen über Verjährung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 197 ff.) zu beachten.

6. Rückständige Bezüge eines verstorbenen Fürsorge- und Versorgungsberechtigten, auf die ein Anspruch besteht, gehören zum Nachlaß des Verstorbenen und sind den Erben gegen Vorlage des Erbscheins auszuzahlen.

7. Ist für einen Zeitraum, für den AWU-Rente bewilligt worden ist, Krankengeld oder Hausgeld nach diesem Gesetz gezahlt worden, so werden diese Bezüge auf die AWU-Rente angerechnet (vgl. § 74 Abs. 4).

Zu Abs. 2a und b

1. Dienstbezüge sind

bei gehaltempfangenden Soldaten
- Grundgehalt,
- Wohnungsgeldzuschuß,
- örtlicher Sonderzuschlag,
- Zehrzulage und
- Kinderzuschläge;

bei löhnungempfangenden Soldaten
- Löhnung,
- Standortbeköstigungsgeld und
- Brotgeld.

2. Die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge sind nur gegen die für den gleichen Zeitraum zustehenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge aufzurechnen.

Zu Abs. 2c

Als Anmeldung eines höheren Anspruchs gilt auch die schriftliche wehrmachtärztliche Feststellung einer Verschlimmerung des Körperschadens anläßlich einer Untersuchung in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten.

## Zu § 98

1. Die Pflegezulage wird nur dann tageweise berechnet, wenn der Wehrdienstbeschädigte infolge Wehrdienstbeschädigung in ein Krankenhaus oder in eine Kuranstalt (Bade- oder Heilstättenkur) aufgenommen worden ist. Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu zahlen. In Schaltjahren werden für den 29. Februar = zwei Dreißigstel, sonst für den 28. Februar = drei Dreißigstel gezahlt.

Beispiel:

Der Empfänger einer Pflegezulage wird infolge Wehrdienstbeschädigung am 5. Februar 1939 in das Krankenhaus aufgenommen und am 24. Februar 1939 entlassen.

Die Pflegezulage ist zu zahlen:

| | | |
|---|---|---|
| für | 1. bis 5. Februar 1939 .... | 5 Tage, |
| » | 24. bis 28. Februar 1939 .... | 7 » |
| | Zusammen .... | 12 Tage. |

Zu zahlen sind zwölf Dreißigstel der jeweils zuständigen Pflegezulage.

2. Stirbt der Beschädigte während der Anstaltsbehandlung, so steht der Todestag dem Entlassungstage gleich. Die für den Rest des Monats zustehende Pflegezulage gehört zum Nachlaß des Verstorbenen.

## Zu § 100

War der Verstorbene zur Zeit des Todes zur Leistung von Unterhalt an eine frühere Ehefrau oder an uneheliche Kinder gesetzlich verpflichtet, so ist aus dem Sterbegeld ein dieser Unterhaltspflicht entsprechender Betrag an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen. Der Witwe, den ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen muß jedoch ein der Hinterbliebenenversorgung entsprechender Betrag verbleiben.

## Zu § 102

Von dem Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und dem gezahlt, der die Bestattungskosten getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander die in den §§ 100 und 101 Genannten bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

## Zu den §§ 104 bis 106

Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, keine Witwenversorgung gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld oder Witwenrente nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

### Zu § 104

Übungen gelten nicht als freiwillig über die aktive Dienstpflicht hinaus geleistete Dienstzeit im Sinne des Abs. 3.

### Zu § 105

Zu Abs. 1

Wenn ein Offizier mit einer aktiven Wehrdienstzeit von weniger als zehn Jahren, der nach § 20 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 statt des Ruhegehalts den Anstellungsschein mit Unterhaltsbeitrag gewählt hat, vor der Anstellung als planmäßiger Beamter stirbt, so gilt er als Ruhegehaltempfänger im Sinne dieses Absatzes.

### Zu § 108

Zu Abs. 1

Als Waisen erhalten Versorgung nach § 106 auch die unehelichen Kinder einer weiblichen Zivilperson, deren Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist.

Zu Abs. 2

Wird ein uneheliches Kind erst nach dem Tode des Verstorbenen geboren und ist dessen Vaterschaft nachgewiesen, so kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlags gewährt werden, den der Verstorbene im Falle des Erlebens erhalten haben würde.

### Zu § 109

Als schuldlos geschiedene Ehefrau gilt auch eine Frau, deren Ehe ohne ihr Verschulden durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben oder infolge Krankheit oder Unfruchtbarkeit geschieden worden ist (Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet §§ 33 bis 39, 44 und 50 bis 53 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

### Zu § 114

Zu Abs. 2

Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis.

### Zu § 115

Die Witwenrente berechnet sich aus der AWU-Rente nach § 89 Abs. 2 b (verheirateter Wehrdienstbeschädigter), wenn aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist, und nach § 89 Abs. 2 c, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist.

### Zu § 116

Zu Abs. 4

Auf den neuen Versorgungsanspruch wird die Witwenabfindung angerechnet bei einer Dauer der neuen Ehe

bis zu acht Jahren ..... mit 100 vom Hundert,
von mehr als acht, aber weniger als
neun Jahren ...... mit 80 vom Hundert,
von mehr als neun, aber weniger als
zehn Jahren ...... mit 70 vom Hundert,
von mehr als zehn, aber weniger als
elf Jahren ....... mit 60 vom Hundert,
von mehr als elf, aber weniger als
zwölf Jahren .... mit 50 vom Hundert,
von mehr als zwölf, aber weniger als
dreizehn Jahren ... mit 40 vom Hundert,
von mehr als dreizehn, aber weniger als
vierzehn Jahren ... mit 30 vom Hundert,
von mehr als vierzehn, aber weniger als
fünfzehn Jahren ... mit 20 vom Hundert,
von mehr als fünfzehn, aber weniger als
sechzehn Jahren ... mit 10 vom Hundert.

Nach Ablauf von sechzehn Jahren findet eine Anrechnung nicht mehr statt. Die Anrechnung hat in der Weise zu erfolgen, daß den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Teilbeträge von den laufenden Witwenbezügen einbehalten werden.

### Zu § 123

Werden mehrere Waisen nicht in einem Haushalt erzogen und die Waisenbezüge zur Bestreitung des Unterhalts der Waisen an verschiedene Stellen gezahlt, so können die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht den Gesamtbetrag der Kinderzuschläge nach pflichtmäßigem Ermessen auf die einzelnen Waisen verteilen. Dasselbe gilt, wenn eine Waise außerhalb des Haushalts der Witwe untergebracht wird und die Witwe (Mutter) nicht für die Waise sorgt.

### Zu § 124

Stirbt ein ehemaliger Soldat, dem Umzugsentschädigung gewährt werden konnte, innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und ist für einen aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Umzug eine Umzugsentschädigung noch nicht gewährt worden, so kann der Witwe, den ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen die Umzugsentschädigung nach Abs. 4 gewährt werden; die zweijährige Frist beginnt mit der Entlassung des Verstorbenen aus dem aktiven Wehrdienst.

### Zu § 130

Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

### Zu § 134

Zu Abs. 2

Zu den Fürsorge- und Versorgungsbezügen gehören auch die Kosten einer Umschulung.

### Zu § 136

Zu Abs. 1

1. Die Feststellung und Zahlung der Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen wird nach dem Deutschen Beamtengesetz § 126 den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern übertragen.

2. Als oberste Dienstbehörde im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes § 143 entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht, soweit es sich um die in Nr. 1 genannten Bezüge handelt.

Zu Abs. 2

Für die Bemessung der Dienstgradzulage wird der Dienstgrad des Soldaten zugrunde gelegt, dem der Rang als Wehrmachtbeamter entspricht.

### Zu § 147

Über das abgelaufene Rechnungsjahr hinaus dürfen laufende Fürsorge- und Versorgungsbezüge erst weitergezahlt werden, nachdem eine Jahresbescheinigung durch den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten vorgelegt worden ist.

### Zu § 153

Über die Art der nach §§ 33 und 86 zu gewährenden Betreuung wird ein Bescheid nicht erteilt. In diesen Fällen genügt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung.

### Zu § 169

Zu Abs. 3

Das Erscheinen, die Aussage oder eidliche Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen kann durch das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht nicht erzwungen werden. Vielmehr ist in diesem Falle nach § 150 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

Zu Abs. 4

Wer nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen nicht als Sachverständiger ausgewählt werden kann, kann auch nicht als Gutachter benannt werden.

### Zu § 187

Das Ruhegehalt wird neu festgestellt für ehemalige Unteroffiziere und Offiziere der neuen Wehrmacht durch die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter, für ehemalige Unteroffiziere und Offiziere der alten Wehrmacht durch die Dienststellen der Reichsversorgung.

### Zu § 198

Zu Abs. 2

Diesen ehemaligen Soldaten wird Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 70 bis 82 gewährt. Sie haben Anspruch auf Heilfürsorge ohne Rücksicht darauf, ob die Folgen einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung den Bezug einer Rente rechtfertigen oder nicht.

Die „Folgen einer Dienstbeschädigung" nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz entsprechen der „Wehrdienstbeschädigung" nach diesem Gesetz.

Für die Gewährung und die Berechnung des Krankengeldes und Hausgeldes ist weiterhin Reichsversorgungsgesetz §§ 12 und 13 maßgebend. Ehemaligen Soldaten, die nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 2 Abs. 2 und Reichsversorgungsgesetz § 32 Heilbehandlung erhalten, wird statt der Heilbehandlung nach dem Reichsversorgungsgesetz Heilfürsorge nur nach diesem Gesetz gewährt.

### Zu § 199

Zu Abs. 1

Für ehemalige Deckoffiziere gelten bei Anwendung des § 50 die Jahresbeträge des Abs. 2b.

### Zu § 200

Zu Abs. 3

Unter „schwebenden Berufungen" sind alle Berufungen zu verstehen, die bis zum 30. September 1938 beim Reichsversorgungsgericht, bei den Versorgungsgerichten, den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern oder anderen deutschen Dienststellen eingegangen sind. Alle ab 1. Oktober 1938 bei den obengenannten Stellen eingehenden Berufungen sind an die nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zuständigen Dienststellen der Wehrmacht abzugeben.

Berlin, den 29. September 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938 | Nr. 154 |
|---|---|---|


Inhalt



## Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege.

**Vom 28. September 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, anzuordnen, daß in der Krankenpflege oder als Hilfskräfte in der Gesundheitspflege nur Personen berufsmäßig tätig sein dürfen, die eine Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufs haben.

(2) Er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wird und zurückgenommen werden kann. Er regelt auch das Verfahren.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern kann Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungsstätten, die Berufsausübung, die Berufsbezeichnungen und die Berufstrachten der im § 1 bezeichneten Personen treffen.

(2) Er trifft Maßnahmen zur Gewinnung und Erhaltung eines für die gesundheitliche Betreuung des gesamten Volkes ausreichenden Nachwuchses an Krankenpflegepersonen und kann zu diesem Zweck den Trägern öffentlicher Krankenanstalten Auflagen machen. Das Reich stellt für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung und Einrichtung von Krankenpflegeschulen Mittel zur Verfügung, aus denen im Einzelfall Beihilfen an Träger öffentlicher Krankenanstalten insoweit gewährt werden, als diese nicht in der Lage sind, die erforderlichen Einrichtungen aus eigenen Kräften zu schaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weiter Bestimmungen treffen über den Nachweis der Eignung für leitende Stellen in der Krankenpflege.

(4) Er kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Vorschriften erlassen, durch die Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unter Strafe (Gefängnis, Haft und Geldstrafe) gestellt werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf die Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften der Wehrmacht keine Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. September 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —)*).

**Vom 28. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird folgendes verordnet:

### I. Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Krankenpflege ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

(3) Sie gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder an einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:

1. den Nachweis, daß der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung.

(2) Die Erlaubnis erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Krankenpflegeprüfung abgelegt wurde.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

(4) Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann von der für den Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Krankenschwester oder an einen Krankenpfleger zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

4. die Krankenschwester oder der Krankenpfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für die Krankenpflege erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

## II. Die Krankenpflegeschule

### § 4

(1) Die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erfolgt in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen.

(2) Krankenpflegeschulen werden auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern widerruflich anerkannt.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Schule einem öffentlichen Krankenhaus oder einem Krankenhaus des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist,
2. Träger der Schule das in Nr. 1 genannte Krankenhaus oder die NS-Volkswohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege ist,
3. die Schule von einem Arzt geleitet wird, dem zur Betreuung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) und zu seiner Vertretung eine vom Träger der Schule bezeichnete Krankenschwester (Krankenpfleger) zur Seite steht.

### § 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. dem Leiter der Schule die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. der Leiter der Schule wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,
3. die Krankenanstalt nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn

1. kein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
2. für die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) keine geeigneten Möglichkeiten zu einwandfreier gemeinsamer Unterbringung vorhanden sind.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern zurückgenommen werden, wenn eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

### § 6

Die Träger öffentlicher Krankenanstalten haben bei ihren Krankenanstalten Krankenpflegeschulen einzurichten und zu unterhalten. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern zulassen.

## III. Die Berufsausbildung

### § 7

(1) Die Zulassung zur Krankenpflegeschule erfolgt durch deren Leiter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber politisch zuverlässig ist.

(3) Der Bewerber hat nachzuweisen,

1. daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Ist er verheiratet, so hat er die entsprechenden Urkunden auch für seinen Ehegatten vorzulegen,
2. die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
3. seinen guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. abgeschlossene Volksschulbildung,
5. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Bewerberinnen haben außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie oder in Anstalten oder Schulen nachzuweisen.

(5) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das achtzehnte Lebensjahr vollendet, kann ausnahmsweise zur Krankenpflegeschule zugelassen werden, wenn der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 Nr. 4 und des Abs. 4 sowie im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der des Abs. 3 Nr. 1 genehmigen; sie kann bei Ausländern ihre Genehmigung von der Verpflichtung abhängig machen, das Reichsgebiet nach Abschluß der Ausbildung zu verlassen.

### § 8

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern (Krankenpflegeschülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

§ 9

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs können angerechnet werden:

1. der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung .... sechs Monate,
2. der Säuglingsschwester mit kürzerer als zweijähriger Ausbildung, der Säuglingspflegerin, der Hebamme und der Diätassistentin, sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzt, sowie der Schwesternhelferin des Deutschen Roten Kreuzes mit dreimonatiger Krankenhausausbildung ........... drei Monate,
3. der Führerin im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, wenn sie während ihrer Ausbildung zur Arbeitsdienstführerin ein halbes Jahr im Krankenhaus tätig gewesen ist ............ sechs Monate,
4. männlichen Bewerbern die Ausbildungszeit in einer Sanitätsschule der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder der Polizei oder in einem Lehrgang zur Ausbildung von Dienstgraden im Gesundheitsdienst des Reichsarbeitsdienstes bis zur Höchstdauer von ............ zwölf Monaten,
5. der Irrenpflegerin und dem Irrenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mindestens dreijähriger erfolgreicher Berufsausübung .......... sechs Monate.

(2) Der Lehrgang soll nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jeder Teilnehmer am Lehrgang soll mindestens zwei Wochen Urlaub im Jahre erhalten. Eine Unterbrechung von mehr als insgesamt acht Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Die für die bisher besuchte Krankenpflegeschule zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Schule genehmigen.

## IV. Die Krankenpflegeprüfung

§ 10

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Krankenpflegeprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 11

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem anderthalbjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers für den Krankenpflegeberuf,
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Krankenpflegeschule abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit Verlassen der Schule.

(2) In Ergänzung des Nachweises zu Abs. 1 Nr. 3 sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 die eine Zulassung nach verkürztem Besuch der Krankenpflegeschule begründenden Tatsachen zu belegen.

(3) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 ersetzt werden durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung, frühestens nach weiterem sechsmonatlichem Besuch einer Krankenpflegeschule, zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

## V. Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Staatliche Anerkennungen als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesgesetzlichen Vorschriften erteilt worden sind, gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20, als Erlaubnis im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(2) Wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und in sittlicher, geistiger und körperlicher Beziehung den Anforderungen des Berufs entspricht, kann bis zum 1. Oktober 1940 von der für seinen Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten, wenn er bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich acht Jahre ohne Unterbrechung im Krankenpflegeberuf erfolgreich tätig gewesen ist.

§ 14

Krankenpflegeschulen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten haben, gelten als anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

Wer bis zum Inkrafttreten der Verordnung nachweislich mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Krankenpflegeberuf erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zum 1. Oktober 1940 ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

## VI. Schutz- und Strafbestimmungen

§ 16

(1) Die Berufsbezeichnungen im Krankenpflegeberuf sind „Krankenschwester“ und „Krankenpfleger“.

Sie darf nur führen, wer die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Krankenschwestern und Krankenpflegern bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Sie dürfen nur von Krankenschwestern oder Krankenpflegern getragen werden. Die vom Reichsminister des Innern genehmigten Trachten und Abzeichen werden im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

§ 17

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Krankenschwester" oder „Krankenpfleger" führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132a des Strafgesetzbuchs bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die vom Reichsminister des Innern genehmigt sind, oder die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 18

Wer ohne die nach § 1 erteilte Erlaubnis die Krankenpflege beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

(1) Eine Krankenschwester, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Krankenschwester stehen der Krankenpfleger und Personen gleich, die in der Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 20

(1) Juden dürfen die Krankenpflege nur an Juden oder in jüdischen Anstalten berufsmäßig ausüben.

(2) Auf Juden und jüdische Krankenpflegeschulen finden die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ausbildung jüdischer Krankenschwestern und jüdischer Krankenpfleger darf nur an jüdischen Krankenpflegeschulen erfolgen; diese dürfen Personen deutschen oder artverwandten Blutes nicht ausbilden.

(4) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.

## VII. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Auf Sanitätsdienstgrade der SS-Verfügungstruppe, Polizeisanitätsbeamte sowie Dienstgrade im Gesundheitsdienst des Reichsarbeitsdienstes und Irrenpflegerinnen und Irrenpfleger findet diese Verordnung — ausgenommen den Abs. 2 und den § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 — keine Anwendung.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen, ausgenommen das Personal der Heil- und Pflegeanstalten, ferner den Sanitätsunteroffizieren und Sanitätsmannschaften der Wehrmacht kann nach mindestens vierjähriger Dienstzeit im Sanitätsdienst (Gesundheitsdienst) die Erlaubnis nach § 1 von der für ihren Wohnsitz örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ohne weiteres erteilt werden, wenn die Entlassung aus dem Dienst der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe, der Polizei oder dem Reichsarbeitsdienst nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und gegen ihre sittliche, körperliche und geistige Eignung sowie gegen ihre politische Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 22

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen und Bayern ... der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen ............. der Kreishauptmann,
im Saarland ........... der Reichskommissar für das Saarland,
im übrigen ............ die oberste Landesbehörde.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17, 18 treten am 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung)*).

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird zur Ausführung der Krankenpflegeverordnung (KrPflV) im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

Zu § 1 KrPflV

§ 1

(1) Die Krankenpflege umfaßt:

a) die Pflege von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,

b) die Pflege von sonstigen Kranken, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,

c) Hilfsleistungen bei Narkosen, Operationen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,

d) Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von bakteriologischen, serologischen und histologischen Untersuchungen.

Die Berechtigungen anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheitspflege, z. B. Säuglings- und Kleinkinderschwester und -Pflegerin, Irrenpflegerin und Irrenpfleger, Technische Assistentin usw., werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage A erteilt.

Anlage A (S. 1316)

Zu § 2 Abs. 1 KrPflV

§ 2

(1) Für den Nachweis der Abstammung — auch zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 und zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung — gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), Nr. 3 Satz 1 und 3, Nr. 4 und 5 zu § 25 des Gesetzes entsprechend.

(2) Einer nochmaligen Prüfung der politischen Zuverlässigkeit bedarf es nicht, wenn diese vor Eintritt in die Krankenpflegeschule mit befriedigendem Ergebnis erfolgt ist und Zweifel an der Zuverlässigkeit seither nicht bekannt geworden sind.

Zu § 4 Abs. 2 KrPflV

§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß auch kleine und Spezialanstalten als Teilbetriebe anerkannter Krankenpflegeschulen herangezogen werden. In solchen Anstalten darf nur ein angemessener Teil der Ausbildungszeit abgeleistet werden.

(2) Vor dem 1. April 1938 begonnene Lehrgänge von Krankenpflegeschulen sind nach den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe zu beenden, daß an Stelle einer „staatlichen Anerkennung" die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege zu erteilen ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 KrPflV

§ 4

(1) Dem Leiter der Schule ist eine Lehrschwester (ein Lehrpfleger) zu seiner Unterstützung in der Ausbildung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) beizugeben. Sie (er) hat insbesondere die Aufgabe, die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) praktisch anzuleiten. Die Aufgaben der Lehrschwester (des Lehrpflegers) kann auch die Vertreterin (der Vertreter) des Leiters der Schule übernehmen.

(2) Der Leiter der Schule kann auch andere Ärzte an der Ausbildung beteiligen. Er ist jedoch verpflichtet, selbst Unterricht mindestens in dem Umfange zu erteilen, daß er ein eigenes Urteil über die Leistungen und die sonstige Eignung jeder Lernschwester (jedes Krankenpflegeschülers) gewinnt.

Zu § 5 Abs. 1 KrPflV

§ 5

(1) Die Vertreterin (der Vertreter) des Leiters der Schule und sämtliche Lehrkräfte müssen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung genügen.

Zu § 7 Abs. 2 KrPflV

§ 6

(1) Zur Feststellung der politischen Zuverlässigkeit kann der Leiter der Krankenpflegeschule die Vermittlung der für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erbitten. Diese hat dem begründeten Antrage stattzugeben.

(2) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat, in den übrigen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Zu § 8 Abs. 1 KrPflV

§ 7

(1) Jedes vorzeitige Ausscheiden einer Lernschwester (eines Krankenpflegeschülers) aus der Schule hat deren Leiter unter Angabe der Gründe der höheren Verwaltungsbehörde zu melden.

(2) Männliche Krankenpflegeschüler sind grundsätzlich getrennt von Lernschwestern auszubilden.

(3) Die Sonderausbildung des Krankenpflegeschülers schließt nicht aus, daß der Schüler, soweit erforderlich und möglich, in einzelnen Lehrfächern am Unterricht der Lernschwestern teilnimmt.

Zu § 8 Abs. 2 KrPflV

§ 8

(1) Die Ausbildung geschieht vorwiegend praktisch.

(2) Dem theoretischen Unterricht ist das amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen.

(3) Der theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Mit dem theoretischen Unterricht ist bereits im ersten Halbjahr zu beginnen.

(4) Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

I. Berufsehre und Berufskunde,

II. weltanschauliche Schulung, Erb- und Rassenkunde, Erb- und Rassenpflege, Bevölkerungspolitik,

III. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene,

IV. Krankheitslehre (Allgemeines, Krankheitserscheinungen, Infektionskrankheiten),

V. Ernährung (Grundlagen, Krankenkost),

VI. Krankenpflege (Versorgung des Kranken und Hilfsleistung bei der Untersuchung, Ausführung ärztlicher Verordnungen, Hilfsleistung bei Operationen, erste Hilfe bei Unglücksfällen, Pflege bei übertragbaren Krankheiten, einschließlich Geschlechtskrankheiten, Kenntnis der amtlichen Desinfektionsanweisungen, Pflege Geisteskranker, Pflege Sterbender),

VII. Volksgesundheitspflege (Wochenpflege, Säuglingspflege, gesundheitliche Vor-, Für- und Nachsorge),

VIII. Gesetze und Verordnungen,

IX. Sozialversicherung und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Die Ausbildung ist durch tägliche planmäßige Körperschulung zu ergänzen.

Zu § 10 KrPflV

§ 9

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung.

Anlage B (S. 1317)

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem medizinischen Sachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden und dem Leiter der Krankenpflegeschule, seiner Vertreterin (seinem Vertreter), einem weiteren Arzt der Schule sowie der Lehrschwester (dem Lehrpfleger).

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von drei Jahren widerruflich ernannt. Sie müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung genügen.

Zu § 13 Abs. 2 und zu § 21 Abs. 2 KrPflV

§ 10

In den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage C erteilt.

Anlage C (S. 1318)

Zu § 15 KrPflV

§ 11

(1) Die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, an welcher Krankenpflegeschule Bewerber geprüft werden, die ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Prüfung zugelassen werden sollen.

(2) In den Fällen des § 15 wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A erteilt unter Streichung der Worte „Die Erlaubnis gilt" bis „Wohlfahrtspflege". Die Streichung ist zu bescheinigen.

Zu § 20 Abs. 1 KrPflV

§ 12

(1) Die Erlaubnis für Juden wird nach Muster Anlage D erteilt.

Anlage D (S. 1319)

(2) Juden, die die Krankenpflege außerhalb einer Krankenanstalt ausüben, haben an ihrem Wohnhause ein Schild zu führen, das unter ihrem Namen die Worte „Jüdische Krankenschwester" bzw. „Jüdischer Krankenpfleger" enthält.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Anlage A**

*(Muster)*

# Ausweis

## über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Die/Der ..................................................................................................................

geboren am .................................. 19...... in ..................................................

hat am .................................. 19...... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten

Krankenpflegeschule am .................................................................. Krankenhause

in .................................. die staatliche Krankenpflegeprüfung mit dem Gesamtergebnis

..................................

bestanden.

Ihr/Ihm wird hiermit auf Grund der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) die

**Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege**

erteilt.

Sie/Er erhält damit die Berechtigung, sich als „Krankenschwester" — „Krankenpfleger" — zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß die Inhaberin — der Inhaber — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

.................................., den .................................. 19......

(Dienststempel)

..................................

(Unterschrift)

Anlage B

# Prüfungsordnung

§ 1

Die Prüfung der Krankenpflegepersonen findet nach Bedarf, in der Regel im März und September jedes Jahres, statt.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 9 der Verordnung) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrganges einzureichen. Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfung.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurücktritt, erhält die bereits entrichtete Prüfungsgebühr, abzüglich der Gebühr für die sächlichen Unkosten, zurück.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Krankenpflegeschule den Tag der Prüfung fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings. Der Prüfling ist wenigstens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Prüfung mit der Aufforderung zu laden, sich spätestens fünf Tage vor der Prüfung bei dem Leiter der Krankenpflegeschule zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 9 Abs. 1).

§ 5

Zu einer Prüfung sind nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Nötigenfalls sind mehrere Prüfungen abzuhalten. Bewerber, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und findet in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(2) Die Krankenanstalt, der die Krankenpflegeschule angegliedert ist, stellt die notwendigen Prüfungsräume und Hilfsmittel.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfer.

§ 8

Die theoretische und die praktische Prüfung erstrecken sich auf die Gegenstände, die nach § 8 Abs. 4 der Verordnung Lehrfächer des Unterrichts waren.

§ 9

(1) Vor der Prüfung hat der Prüfling für zwei Tage die selbständige Pflege eines Kranken (einschl. einer Nachtwache) zu übernehmen. Diese Aufgabe ist unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes auszuführen; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt, insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

(2) Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken, die Niederschrift ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 10

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4). Nach dem Ergebnis der Einzelbeurteilung und unter Berücksichtigung des Berichts des Leiters des Lehrganges und der Lehrschwester (Lehrpfleger) über die Bewährung des Prüflings während des Lehrganges entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Prüfling von zwei Prüfern die Beurteilung „ungenügend" erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

§ 13

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Niederschrift über die Prüfung unter Beifügung des Gesamturteils an die höhere Verwaltungsbehörde zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege.

§ 14

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling alsbald zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Krankenpflegelehrgang (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Krankenpflegeverordnung) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Anlage C**

*(Muster)*

# Ausweis

## über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Der / Dem ..........................................................................................

geboren am .............................................. 19...... in ..........................................

wird hiermit auf Grund des § ........ Abs. ........ der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) die

**Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege**

erteilt.

Sie / Er erhält damit die Berechtigung, sich als „Krankenschwester" — „Krankenpfleger" — zu bezeichnen.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß die Inhaberin — der Inhaber — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

.............................................., den .............................................. 19........

(Dienststempel)

..............................................

(Unterschrift)

**Anlage D**

*(Muster)*

# Ausweis
## über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Die/Der ....................................................................................................

geboren am .............................. 19...... in ..............................................

hat am .............................. 19...... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Krankenpflegeschule am .................................................................. Krankenhause in .............................................. die staatliche Krankenpflegeprüfung mit dem Gesamtergebnis

..............................................

bestanden.

Ihr/Ihm wird hiermit auf Grund der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) die

**Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege**

mit der Einschränkung erteilt, daß sie nur zur Pflege von Juden oder in jüdischen Anstalten gültig ist.

Sie/Er erhält damit die Berechtigung, sich als „Jüdische Krankenschwester" — „Jüdischer Krankenpfleger" — zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für freie Berufstätigkeit nur in Verbindung mit der Bescheinigung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Krankenanstalt.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß die Inhaberin — der Inhaber — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

.............................................., den .............................................. 19......

(Dienststempel)

..............................................

(Unterschrift)

## Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung)*).

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Krankenpflegeschulen haben auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch Angehörige einer anderen als der in dem zugehörigen Krankenhaus tätigen Schwesternschaft als Lernschwestern aufzunehmen, sofern die in dem Krankenhaus gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten durch Lernschwestern der in ihm tätigen Schwesternschaft nicht voll ausgenutzt sind.

(2) Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde hat der Träger des Krankenhauses auch in dem Krankenhaus vorhandene geeignete Räume zur Unterbringung der nach Abs. 1 aufzunehmenden Lernschwestern zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Ist eine Krankenpflegeschule einem Krankenhaus eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert, so sind die Bedingungen, unter denen die Vorschriften des § 1 durchgeführt werden, zwischen dem Träger des Krankenhauses und der Schwesternschaft zu vereinbaren, der die aufzunehmenden Lernschwestern angehören. Hierbei ist die Arbeitsleistung der Lernschwestern für das Krankenhaus in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Kommt es nicht zu einer gütlichen Vereinbarung, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag nach Anhörung beider Parteien die Bedingungen endgültig fest.

§ 3

(1) Besteht bei einem Krankenhaus eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege keine Krankenpflegeschule, so hat der Träger des Krankenhauses auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde das Krankenhaus zur Ausbildung von Lernschwestern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Träger der Krankenpflegeschule, die dem Krankenhaus angegliedert wird.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 gelten entsprechend. An die Stelle der Schwesternschaft, deren Lernschwestern in die bereits anerkannte Krankenpflegeschule aufgenommen werden, tritt der Träger der dem Krankenhaus anzugliedernden Krankenpflegeschule.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden für die Ausbildung von Krankenpflegeschülern auf Krankenhäuser mit überwiegend männlichem Pflegepersonal sinngemäß Anwendung.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, wer an die Stelle der Schwesternschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 tritt.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde ist die durch § 22 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) bestimmte Behörde.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938 | Nr. 155 |
|---|---|---|


Inhalt



## Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs
**Vom 30. September 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

### § 1

§ 1 Ziffern 1, 2b, 3 und 7 und § 5 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) treten am 1. Oktober 1938 noch nicht in Kraft. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften durch Verordnung.

### § 2

(1) Bis zum Inkrafttreten der im § 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften erheben die Gemeinden (Gemeindeverbände) die Gemeindebiersteuer nach den am 30. September 1938 geltenden Bestimmungen weiter.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben 96 vom Hundert der für die Zeit nach dem 30. September 1938 erhobenen Gemeindebiersteuer an das Reich abzuführen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

### § 3

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, 30. September 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
**Adolf Hitler**

**Der Reichsminister der Finanzen**
**Graf Schwerin von Krosigk**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

## Verordnung über Ermäßigung der Rübenzuckersteuer im Land Österreich

### Vom 26. September 1938

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Land Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Der im Land Österreich auf Grund des § 2 Abs. 2 Punkt a der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 221/1933 geltende Steuersatz für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art wird auf 21 Reichsmark für 100 kg Reingewicht herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, 26. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechts im Lande Österreich.

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die gemäß § 78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme neuer Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten darf auch gegenüber Gemeinden im Lande Österreich nur nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erteilt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Darlehen, die auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Reichsminister bereitgestellt worden sind oder werden, sowie für Kassenkredite im Sinne des § 81 der Deutschen Gemeindeordnung und für Darlehnsverlängerungen.

§ 2

Den Gemeinden im Sinne dieser Verordnung stehen die Gemeindeverbände gleich. Inwieweit öffentlich-rechtliche Zweckverbände den Gemeinden gleichzustellen sind, bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung über die Einführung fideikommißrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften der §§ 6 bis 16, §§ 18 bis 21, § 22 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und die Vorschriften der §§ 26 bis 35 und §§ 37 bis 40 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103) gelten auch im Lande Österreich.

(2) § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle des 15. September 1935 der 15. Oktober 1938 tritt.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit nach den eingeführten Vorschriften Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung oder des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, gelten bis zur Einführung dieser Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes*).

### Vom 28. September 1938.

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich:

§ 1

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

1. Das Gerichtskostengesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezugs maßgebend."

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

b) Nach § 33 wird als neuer § 33a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33a

Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren

1. über Anträge auf Anordnungen nach § 627 der Zivilprozeßordnung,
2. über Anträge auf Anordnungen nach § 627b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

Für das Verfahren nach § 627b Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der mündlichen Verhandlung oder, falls ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor Erlaß der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen wird."

c) § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 33a, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Jedoch wird für mehrere Verfahren der im § 33a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben. Das gleiche gilt bei Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen."

d) § 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3, § 627 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben."

2. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152, 162) wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird als neuer § 28a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28a

Die Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627b der Zivilprozeßordnung gelten für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit. Jedoch erhält der Rechtsanwalt für mehrere Verfahren der im § 627 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal. Das gleiche gilt für Verfahren nach § 627b Abs. 1 und Abs. 4 der Zivilprozeßordnung."

3. In dem Weiteren Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1469) erhält der letzte Halbsatz des Artikels I folgende Fassung:

„in Verfahren über Anträge nach §§ 627, 627b der Zivilprozeßordnung ist der Höchstbetrag einer Gebühr 24 Reichsmark."

§ 2

Kostenentscheidung in Ehesachen

1. Nach § 93 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 93a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 93a

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben."

2. Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, kann das Gericht erster Instanz auf Antrag die Kostenentscheidung eines Urteils, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verkündet, aber noch nicht rechtskräftig ist, abändern.

Der Antrag ist nur bis zum 31. Oktober 1938 zulässig und kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen*).

### Vom 29. September 1938.

Im Einverständnis mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 31. März 1939 verlängert.

§ 2

Die im § 29 dieses Gesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 30. September 1938 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, bis zum 30. Juni 1939 verlängert.

Berlin, den 29. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz über die Durchführung der Heilfürsorge im Lande Österreich.

### Vom 30. September 1938.

Zur Durchführung der Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) im Lande Österreich wird auf Grund des § 192 dieses Gesetzes bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes §§ 70 bis 82 finden keine Anwendung. Art, Umfang, Dauer, Gewährung und Durchführung der Heilfürsorge sowie Bezahlung der sachlichen und ärztlichen Leistungen richten sich bis auf weiteres nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes (Text vom September 1934, BGBl. II Nr. 250/1934 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 20/1937). Entsprechendes gilt für die Zahlung von Reisekosten und die Gewährung von Bade- (Heilstätten-) Kuren sowie der orthopädischen Versorgung.

(2) Wird die Heilfürsorge weder in einer Heilanstalt noch als Bade- (Heilstätten-) Kur gewährt, so erhalten die Wehrdienstbeschädigten bis auf weiteres Krankengeld nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes.

(3) Während der Heilanstaltspflege oder Bade- (Heilstätten-) Kur wird die AVU-Rente weitergezahlt. Wehrdienstbeschädigte, die nicht AVU-Rente beziehen, er-

halten bis auf weiteres Tagegeld und Hausgeld nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes.

(4) Gegen Entscheidungen über Ansprüche auf Heilfürsorge (Abs. 1 bis 3) ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an das Wehrkreiskommando zulässig; sie ist beim Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Wehrkreiskommando.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich.

**Vom 30. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Angehörige des Reichsarbeitsdienstes unterliegen wegen der von ihnen im Lande Österreich begangenen, von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen, Übertretungen und Verwaltungsübertretungen der Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsdienstes. Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren ist nur einzuleiten, wenn die Ahndung der Straftat im Dienststrafverfahren nicht ausreicht oder wenn ein Dienststrafverfahren vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nicht mehr durchgeführt werden kann. Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde, nachdem sie sich mit dem Dienststrafvorgesetzten, dem die Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers zusteht, verständigt hat.

§ 2

Auf Ersuchen des mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestatteten Dienststrafvorgesetzten sind die über Angehörige des Reichsarbeitsdienstes verhängten Zellenarreststrafen in Strafanstalten oder Gerichtshofgefängnissen nach den für den Vollzug der Strafe des strengen Arrestes geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

§ 3

Der Vollzug einer gegen einen Dienstpflichtigen des Reichsarbeitsdienstes ausgesprochenen Freiheitsstrafe, die drei Monate nicht übersteigt, kann auch dann aufgeschoben werden, wenn der mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers ausgestattete Dienststrafvorgesetzte darum ansucht und das öffentliche Interesse die alsbaldige Vollstreckung der Strafe nicht erfordert.

Berlin, den 30. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr.

**Vom 30. September 1938.**

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1937) wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird gestrichen.

2. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Luftfahrthindernisse

Sollen in der Umgebung von Flughäfen und an Nachtflugstrecken Lichter irgendwelcher Art errichtet werden, die Verwechslungen mit Luftfahrtfeuern hervorrufen und dadurch die Luftfahrt gefährden können, so haben die zur Genehmigung oder zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Luftamts einzuholen, in dessen Bezirk die Lichter errichtet werden sollen."

3. § 84 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Reihe roter Leucht- oder sonstiger Zeichen vom Luftfahrzeug aus bedeutet, daß das Luftfahrzeug in Not ist."

4. § 118 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die durch die Vorschriften über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) vorgeschriebenen Kennlichter müssen bis zum 31. Dezember 1938 angebracht werden mit Ausnahme der im § 3 Abs. 1c und d für die manövrierunfähigen und verankerten Flugzeuge vorgeschriebenen Kennlichter; für deren Anbringung bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt noch eine besondere Frist."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt

Im Auftrag

Rübel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
**Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.**
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1938 | Nr. 156 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen im Lande Österreich.

**Vom 1. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vom 1. Oktober 1938 ab gelten im Lande Österreich:

1. das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1151) mit der Maßgabe, daß als Stichtag im Sinne des § 53 Abs. 1 der Tag der Verkündung dieser Verordnung gilt, sowie die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205), vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) und vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) mit den sich aus § 2 ergebenden Einschränkungen; den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der unter den gleichen Einschränkungen im Lande Österreich eingeführten Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen – Werksparkassen – vom 31. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 608) bestimmt der Reichskommissar für das Kreditwesen.
2. Das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

§ 2

Der Reichskommissar für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt, von dem an von den Kreditinstituten im Lande Österreich die in dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen und Anzeigen zu erstatten sind sowie bei Spareinlagen nach § 23 des Gesetzes zu verfahren ist. Er bestimmt weiter den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der sonstigen zur Durchführung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen ergangenen Bestimmungen (Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen und des Reichskommissars für das Kreditwesen) und geschlossenen Vereinbarungen im Lande Österreich. Er kann mit Ausnahme des § 54 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen die in der Kreditwesengesetzgebung vorgesehenen Stichtage für das Land Österreich anders festsetzen.

§ 3

(1) Am 1. Oktober 1938 treten außer Kraft:

1. der Artikel II des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924 (BGBl. Nr. 284),
2. die Artikel I bis III des Konzessionsergänzungsgesetzes vom 3. Dezember 1924 (BGBl. Nr. 427),
3. die Bankgewerbekonzessionsverordnung vom 17. Juli 1925 (BGBl. Nr. 263) in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. Land Österr. Nr. 189/1938.

(2) Der Reichskommissar für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Einlagenverordnung vom 29. April 1933 (BGBl. Nr. 159);

die Einlagenverordnung ist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verhandlung zur Herbeiführung von Vereinbarungen über Höchstzinsen (§ 4) vom Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) – Ministerium für Wirtschaft und Arbeit – geleitet wird und daran der Reichskommissar für das Kreditwesen und die Reichsbank zu beteiligen sind, daß die in der Verordnung dem Bundesminister für Finanzen zugedachten Aufgaben vom Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) – Ministerium für Wirtschaft und Arbeit – wahrgenommen werden und daß an Stelle der Österreichischen Nationalbank die Reichsbank anzuhören ist.

(3) Soweit in einem Gesetz oder einer Verordnung auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften der durch diese Verordnung eingeführten Gesetze und Verordnungen an ihre Stelle.

§ 4

Soweit in einem österreichischen Gesetz, einer österreichischen Verordnung oder der Satzung eines Kreditinstituts zur Zuständigkeit des Reichskommissars für das Kreditwesen oder des Aufsichtsamts für das Kreditwesen gehörende Befugnisse anderen Stellen übertragen sind, endigen die Befugnisse dieser Stellen am 1. Oktober 1938.

§ 5

(1) Die Vorschriften der Bankentlastungsverordnung vom 19. März 1933 (BGBl. Nr. 68) und des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes vom 23. Dezember 1931 (BGBl. Nr. 416) in der Fassung des 9. Credit-Anstalts-Gesetzes vom 18. August 1932 (BGBl. Nr. 254) finden auf Sonderverträge, die nach dem 30. September 1938 abgeschlossen werden, keine Anwendung.

(2) Nach diesem Tage können

a) Sonderverträge auf Grund des § 7 Abs. 1 der Bankentlastungsverordnung und des § 5 Abs. 1 des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes nicht mehr gekündigt werden;

b) Ansprüche aus § 9 der Bankentlastungsverordnung und § 7 des 8. Credit-Anstalts-Gesetzes nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6

Bei Anwendung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen im Lande Österreich stehen gleich:

1. den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe d Unternehmen, die als gemeinnützig im Sinne des § 45 des Statutes des Bundes-Wohnungs- und Siedlungsfonds (Kundmachung vom 6. April 1925 (BGBl. Nr. 187) anerkannt sind,
2. den Bausparkassen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe f und des § 10 Abs. 4 die nach dem Gesetz vom 5. Januar 1932 (BGBl. Nr. 18) zum Betriebe des Bauspargeschäftes in Österreich befugten Genossenschaften,
3. den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der im § 10 Abs. 4 bezeichneten Art die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 (BGBl. Nr. 133) in der Fassung der Genossenschaftsnovelle 1934 (BGBl. II Nr. 195) anerkannten Revisionsverbande angehören.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1331

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1938 | Nr. 157 |
|---|---|---|



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete.

**Vom 1. Oktober 1938.**

§ 1

Mit der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete durch deutsche Truppen übernimmt das Deutsche Reich die Verwaltung dieser Gebiete.

§ 2

(1) An die Spitze der Verwaltung dieser Gebiete tritt der „Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete", sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückziehe.

(2) Dem Reichskommissar werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen.

§ 3

Der Reichskommissar untersteht mir unmittelbar. Er hat nach meinen allgemeinen Weisungen für den politischen Aufbau sowie nach den besonderen Weisungen der Reichsminister für den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der sudetendeutschen Gebiete zu sorgen.

§ 4

Der Reichskommissar ist befugt, den Dienststellen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie im Rahmen allgemeiner Weisungen des Stellvertreters des Führers den Dienststellen der Sudetendeutschen Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden in den sudetendeutschen Gebieten Weisungen zu erteilen. Er übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den sudetendeutschen Gebieten aus.

§ 5

(1) Das derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme dieser Gebiete durch das Deutsche Reich widerspricht. Der Reichskommissar kann mit Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers des Innern durch Verordnung das bestehende Recht ändern.

(2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete" verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

§ 6

Zum Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestelle ich den Führer der Sudetendeutschen Konrad Henlein.

§ 7

Die Einführung des Reichsrechts in den sudetendeutschen Gebieten erfolgt durch mich oder durch den zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 8

Zentralstelle für die Überleitung der sudetendeutschen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1938 | Nr. 158 |
|---|---|---|




## Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.

### Vom 1. Oktober 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

### Gebietsveränderungen

### § 1

Im Lande Österreich werden folgende Gebietsveränderungen vorgenommen:

1. Der Verwaltungsbezirk Lienz des ehemals österreichischen Landes Tirol fällt an das ehemals österreichische Land Kärnten.
2. Das ehemals österreichische Land Burgenland wird aufgelöst. Von ihm fallen die Verwaltungsbezirke Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie die landesunmittelbaren Städte Eisenstadt und Rust an das ehemals österreichische Land Niederösterreich, die Verwaltungsbezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart an das ehemals österreichische Land Steiermark.
3. Die Gemeinden des Gerichtsbezirks Bad Aussee im ehemals österreichischen Land Steiermark und diejenigen Teile der Gemeinde Behamberg (Verwaltungsbezirk Amstetten) im ehemals österreichischen Land Niederösterreich, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt, fallen an das ehemals österreichische Land Oberösterreich.
4. In die Stadt Wien werden folgende Gemeinden des ehemals österreichischen Landes Niederösterreich eingegliedert:
   a) vom Verwaltungsbezirk Hietzing-Umgebung die Gemeinden des Gerichtsbezirks Liesing und die Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau, Laab am Walde und Purkersdorf;

b) vom Verwaltungsbezirk Mödling die Gemeinden des Gerichtsbezirks Mödling und die Gemeinden Gramatneusiedl, Moosbrunn, Münchendorf und Velm;

c) vom Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha die Gemeinden des Gerichtsbezirks Schwechat mit Ausnahme der Gemeinde Enzersdorf a. d. Fischa;

d) vom Verwaltungsbezirk Floridsdorf-Umgebung die Gemeinden Andlersdorf, Breitenlee, Eßling, Franzensdorf, Gerasdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Ober-Hausen, Probstdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Seyring, Süßenbrunn und Wittau;

e) vom Verwaltungsbezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Stammersdorf; bei der Gemeinde Lang-Enzersdorf bleiben diejenigen Teile ausgenommen, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt;

f) vom Verwaltungsbezirk Tulln die Gemeinden des Gerichtsbezirks Klosterneuburg mit Ausnahme derjenigen Teile der Gemeinde Kritzendorf, die der Reichsstatthalter in Österreich bestimmt.

5. Die Gemeinde Jungholz (Verwaltungsbezirk Reutte) des ehemals österreichischen Landes Tirol und die Gemeinde Mittelberg (Verwaltungsbezirk Bregenz) des ehemals österreichischen Landes Vorarlberg fallen an das Land Bayern.

## Artikel II

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 2

(1) Rechtsnachfolger des ehemals österreichischen Landes Burgenland ist das ehemals österreichische Land Niederösterreich, unbeschadet der Auseinandersetzung mit dem ehemals österreichischen Land Steiermark gemäß § 3. Die Stadt Wien wird Rechtsnachfolgerin der nach § 1 Ziffer 4 hinzutretenden Gemeinden.

(2) Die im Eigentum eines ehemals österreichischen Landes stehenden Grundstücke, die in den umgegliederten Gebietsteilen liegen, gehen in das Eigentum des aufnehmenden ehemals österreichischen Landes (der Stadt Wien) über, soweit der Reichsstatthalter in Österreich nichts anderes bestimmt.

### § 3

(1) Über finanzielle Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Gebietsveränderungen dieses Gesetzes erforderlich sind, und über die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen entscheiden nach Anhörung der beteiligten Landeshauptmänner der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

### § 4

(1) In den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechseln, bleibt das bisherige Landesrecht bestehen.

(2) Die Landeshauptmänner können durch Verordnung in den neu hinzutretenden Gebietsteilen das Recht des aufnehmenden ehemals österreichischen Landes an die Stelle des bisher geltenden Landesrechts setzen. Die gleichen Befugnisse hat der Bürgermeister der Stadt Wien für die in die Stadt Wien eingegliederten Gemeinden.

(3) Die Bayerische Landesregierung kann durch Verordnung die Rechtsangleichung in den zum Lande Bayern tretenden Gebietsteilen regeln.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für das Ortsrecht der Gemeinden, die in die Stadt Wien eingegliedert werden.

### § 5

Die Rechtsstellung der Beamten derjenigen Körperschaften, die aus Anlaß der Gebietsveränderung aufgelöst, geändert oder mit anderen Körperschaften zusammengeschlossen werden oder die hierbei wesentliche Aufgaben an andere Körperschaften abgegeben haben, bestimmt sich nach Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

### § 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind frei von Abgaben und Lasten.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Übergang des Verwaltungsbezirks Lienz vom ehemals österreichischen Land Tirol auf das ehemals österreichische Land Kärnten (§ 1 Ziffer 1) gilt mit dem 27. Juli 1938 (einstweilige Anordnung des Reichsstatthalters in Österreich, Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 286/1938) als vollzogen.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

---

## Brieftaubengesetz.
### Vom 1. Oktober 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer Brieftauben halten oder Handel mit Brieftauben betreiben will (Brieftaubenhalter), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden.

(3) Jeder Brieftaubenhalter muß einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Fachorganisation für das Brieftaubenwesen angehören. Die Fachorganisation untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern, der sie, soweit die Geschäftsbereiche des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft berührt werden, im Einvernehmen mit diesen ausübt.

§ 2

Für bestimmte Gebiete kann das Halten und das Auflassen von Tauben jeglicher Art verboten werden.

§ 3

(1) Jede im Inland gehaltene Brieftaube muß mit einem geschlossenen, nicht dehnbaren Fußring versehen sein, der die Taube und ihre Herkunft kenntlich macht.

(2) Brieftauben dürfen nicht gemeinsam mit anderen Taubenarten in gleichen Schlägen gehalten werden.

§ 4

(1) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, eine Bestandsnachweisung der von ihm gehaltenen Brieftauben zu führen, die auf dem laufenden zu halten ist.

(2) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde die Bestandsnachweisung auf Anfordern vorzulegen, Auskunft zu erteilen und seine Brieftauben sowie die Einrichtungen zur Brieftaubenhaltung jederzeit zur Besichtigung bereitzustellen.

§ 5

Wer Brieftauben erwirbt, veräußert oder öffentlich anbietet, ist verpflichtet, unter Angabe der Fußringzeichen Buch darüber zu führen, von wem er Brieftauben erworben und an wen er Brieftauben weiterveräußert hat.

§ 6

(1) Jedermann ist verpflichtet, fremde, ihm zugeflogene, von ihm aus entschuldbarem Versehen getötete oder verletzte sowie tot oder verletzt aufgefundene Brieftauben jeglicher Herkunft nebst Fußring, Melde-

hülsen und dergleichen sowie lose aufgefundene Brieftaubenfußringe, Meldehülsen und dergleichen unverzüglich unter Angabe des Sachverhalts bei der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern. Dasselbe gilt für die Brieftaubenhalter mit der einen Ausnahme, daß sie zugeflogene Brieftauben mit einem Fußring der deutschen Fachorganisation für das Brieftaubenwesen unmittelbar an diese Organisation zu melden haben.

(2) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, die Polizeibehörde bei Unterbringung, Pflege und Rücksendung dieser lebend eingelieferten Brieftauben auf Anforderung zu unterstützen.

(3) Ausländische Brieftauben sind durch die Ortspolizeibehörde unverzüglich der Heeresbrieftaubenanstalt zu übersenden.

§ 7

(1) Die Einfuhr von Brieftauben ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Das Auflassen von im Ausland beheimateten Brieftauben ist nur mit Erlaubnis des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht statthaft.

§ 8

Vorschriften der Landesgesetze, nach denen das Recht, Tauben zu halten oder frei umherfliegen zu lassen, beschränkt ist oder nach denen im Freien betroffene Tauben der freien Aneignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Brieftauben keine Anwendung.

§ 9

(1) Wer fremde Brieftauben vorsätzlich oder fahrlässig tötet oder verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 1, 4 und 5 sowie Verbote nach § 2 gelten nicht für die Brieftaubenschläge der Wehrmacht, der SS und der SA der NSDAP, jedoch müssen diese Schläge der Ortspolizeibehörde des Aufstellungsortes gemeldet werden.

§ 11

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Brieftauben gelten auch für die Haltung aller solcher Tauben, die ebenfalls zur Nachrichtenübermittlung verwendet werden können. Die Feststellung der hierzu gehörigen Taubenarten trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 10. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 463) sowie alle Bestimmungen in Landesgesetzen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung zur Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten im Lande Österreich.**

**Vom 30. September 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten vom 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 940) und die Durchführungsverordnung über die Amtstracht bei den deutschen Verwaltungsgerichten vom 28. November 1936 (Reichsministerialbl. S. 513) gelten auch im Lande Österreich.

Berlin, den 30. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

**Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung im Lande Österreich.**

**Vom 30. September 1938**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gilt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften des Landes Österreich über den Waffengebrauch der Zollwache außer Kraft.

Berlin, 30. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.

**Vom 4. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird folgendes verordnet:

Die Landeshauptmänner werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern innerhalb ihrer Amtsbereiche gebietliche Veränderungen der unteren Verwaltungsbezirke vorzunehmen und den Sitz der Verwaltung zu bestimmen.

Berlin, den 4. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung.

**Vom 4. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) wie folgt geändert:

**I**

Die Bezirke der Dienststrafkammern Frankfurt (Oder), Stettin und Breslau werden in der Weise geändert, daß sie den durch die preußischen Gesetze vom 21. März 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 29) und vom 2. September 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 89) neugeschaffenen Bezirken der Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien angepaßt werden.

Demgemäß werden Nr. 3 und Nr. 5 der Anlage zur Verordnung vom 29. Juni 1937 folgendermaßen gefaßt:

„3. Dienststrafkammer **Frankfurt (Oder)**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinz Brandenburg,"

„5. Dienststrafkammer **Breslau**
bei dem Bezirksverwaltungsgericht,
für die Provinz Schlesien,".

**II**

Die am 1. Oktober 1938 bei der Dienststrafkammer Frankfurt (Oder) anhängigen Dienststrafsachen aus den Gebietsteilen, die nach den zu I genannten preußischen Gesetzen eine Änderung ihrer Provinzzugehörigkeit erfahren, werden von der Dienststrafkammer Frankfurt (Oder) zu Ende geführt, es sei denn, daß der Reichsdienststrafhof auf Grund eingelegten Rechtsmittels die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Dienststrafkammer zurückverweist.

**III**

Die in den Beisitzerlisten geführten Beisitzer der Dienststrafkammer Frankfurt (Oder) aus den in II bezeichneten Gebietsteilen gehen an die für diese zuständig werdenden Dienststrafkammern über.

Berlin, den 4. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich.

### Vom 5. Oktober 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) wird folgendes verordnet:

§ 1

Reichsrecht, das auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) im Lande Österreich eingeführt wird, gilt, soweit im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, in gleichem Umfange auch in den zum Lande Bayern getretenen Gebietsteilen Gemeinde Jungholz und Gemeinde Mittelberg (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

**Teil I**

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1938 | Nr. 159 |
|---|---|---|


Inhalt





## Verordnung über die Amtsbezüge der österreichischen Minister.

**Vom 4. Oktober 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die österreichischen Minister erhalten die folgenden Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 3a der Reichsbesoldungsordnung B,

b) eine Amtswohnung (soweit das nicht möglich ist, erhalten sie eine Wohnungsentschädigung entsprechend dem Wohnungsgeldzuschuß I für Reichsbeamte; die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Reichsbesoldungsgesetzes gelten sinngemäß),

c) Kinderzuschläge nach Maßgabe des Reichsbesoldungsrechts,

d) eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe der Haushaltsplan des Landes Österreich bestimmt.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehen. Die Amts- und Versorgungsbezüge der österreichischen Minister sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen unterliegen denselben Kürzungsvorschriften wie die entsprechenden Bezüge der Reichsbeamten. Bis zum Inkrafttreten des Ortsklassenverzeichnisses für das Land Österreich gilt für die Kürzung nach der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung der Kürzungssatz der Sonderklasse und Ortsklasse A.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Mai 1938 in Kraft.

Berlin, 4. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Verordnung über Reisepässe von Juden.

### Vom 5. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle deutschen Reisepässe von Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333), die sich im Reichsgebiet aufhalten, werden ungültig.

(2) Die Inhaber der im Abs. 1 erwähnten Pässe sind verpflichtet, diese Pässe der Paßbehörde im Inland, in deren Bezirk der Paßinhaber seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Für Juden, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, beginnt die Frist von zwei Wochen mit dem Tage der Einreise in das Reichsgebiet.

(3) Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Reisepässe werden wieder gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.

§ 2

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der im § 1 Abs. 2 umschriebenen Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Best

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1938 | Nr. 160 |
|---|---|---|

Inhalt



## Dritte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung.

**Vom 27. September 1938.**

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1167) in Verbindung mit § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 26. März 1935 zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung (Reichsgesetzbl. I S. 470) gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 für das Land Österreich.

§ 2

Die Beauftragten sind sofort zu ernennen.

München, den 27. September 1938.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

---

## Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung im Lande Österreich.

**Vom 7. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von seiten des Reichsnährstandes anerkanntem Saatgut — mit Ausnahme von Zuckerrübensamen —, die von dem Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Lande Österreich im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für die Ernte 1939 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Zwangsvollstreckung überhaupt oder gemäß § 252 Abs. 1 der österreichischen Exekutionsordnung in Verbindung mit § 296 des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs einer abgesonderten Zwangsvollstreckung entzogenen Früchte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

(1) Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt mit der Entfernung der ihm unterliegenden Früchte von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers erfolgt. Der Gläubiger kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung des Schuldners erfolgt oder wenn die zurückbleibenden, dem Pfandrecht unterliegenden Früchte zur Sicherung des Gläubigers offenbar ausreichen.

(2) Sind die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte ohne Wissen oder unter Widerspruch des Gläubigers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Schuldner ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Gläubiger von der Entfernung Kenntnis erlangt hat, wenn er nicht seinen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

(3) Der Schuldner kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann dem Pfandrecht unterliegende Früchte dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in der Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

(4) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(5) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; dieses Pfandrecht erlischt nicht mit der Entfernung der Früchte von den zum Betriebe des Schuldners gehörigen Grundstücken.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 379 Abs. 2 der österreichischen Exekutionsordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1940, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 37 der österreichischen Exekutionsordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und mit Artikel 4 (zu § 39 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes) der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) ergeben, greifen bei der Zwangsvollstreckung wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht Platz.

§ 6

In einem Entschuldungsverfahren nach der österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) sind Gläubiger wegen der im § 1 bezeichneten Ansprüche nicht beteiligt.

Berlin, den 7. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Erste Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete*).**

**Vom 8. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reichs erstreckt sich auf die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Reichsgesetze, die nach dem 10. Oktober 1938 verkündet werden, gelten für die sudetendeutschen Gebiete, sofern ihre Inkraftsetzung für diese Gebiete nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

(3) Rechtsvorschriften des Reichs, die für die sudetendeutschen Gebiete gelten und die in den Verkündungsblättern des Reichs verkündet werden, treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, in den sudetendeutschen Gebieten mit dem auf die Verkündung in den Verkündungsblättern des Reichs folgenden Tage in Kraft.

§ 2

In den sudetendeutschen Gebieten sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. die Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287);
3. der Erlaß über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

**Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 8. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird zur vorläufigen Ausübung der ordentlichen Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten verordnet:

§ 1

Die Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

(1) Die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Gerichte und sonstigen Justizbehörden sowie die Notariate nehmen die auf dem bisherigen Recht beruhenden Zuständigkeiten wahr.

(2) Sie haben ferner die Angelegenheiten zu erledigen, die das in den sudetendeutschen Gebieten einzuführende Reichsrecht den entsprechenden deutschen Gerichten und Behörden sowie den Notariaten zuweist.

§ 3

(1) In den Teilen der sudetendeutschen Gebiete, die einem Bezirksgericht oder Kreisgericht mit Sitz außerhalb dieser Gebiete angehört haben, sind nach Maßgabe des § 2 zuständig

| für den Bezirk des Kreisgerichts | das Bezirksgericht | das Kreisgericht |
|---|---|---|
| Brünn, soweit er an den Bezirk des Kreisgerichts Znaim grenzt | Lundenburg | Znaim |
| im übrigen | Mährisch Trübau | Troppau |
| Znaim | Znaim | — |
| Iglau | Zlabings | Znaim |
| Böhmisch Budweis | Böhmisch Krumau | Eger |
| Pisek | Wallarn | Eger |
| Klattau | Neuern | Eger |
| Pilsen | Mies | Eger |
| Eger | Karlsbad | — |
| Brüx | Saaz | — |
| Leitmeritz | Leitmeritz | — |
| Böhmisch Leipa | Böhmisch Leipa | — |
| Jung Bunzlau | Böhmisch Leipa | Böhmisch Leipa |
| Reichenberg | Reichenberg | — |
| Gitschin | Trautenau | Reichenberg |
| Königgrätz | Trautenau | Reichenberg |
| Chrudim | Mährisch Trübau | Troppau |
| Olmütz | Sternberg | Troppau |
| Troppau | Troppau | — |
| Mährisch Ostrau | Troppau | Troppau |
| Neutitschein | Neutitschein | — |

(2) Der Ort Engerau bei Preßburg wird dem benachbarten österreichischen Amts- und Landgericht zugewiesen.

§ 4

Das Kreisgericht führt die Bezeichnung „Landgericht", das Bezirksgericht die Bezeichnung „Amtsgericht".

§ 5

Die Zuständigkeiten des Obergerichts (Oberlandesgerichts) werden von einem beim Landgericht Reichenberg zu bildenden Senat wahrgenommen. Bei diesem Senat wird eine Staatsanwaltschaft errichtet.

§ 6

Die Zuständigkeiten des Obersten Gerichts nimmt das Reichsgericht, die des Generalprokurators der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht wahr.

§ 7

Die Zuständigkeit der Sondergerichte in den sudetendeutschen Gebieten und die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs in Berlin bleiben unberührt.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz beruft zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege zum Richteramt befähigte Personen als Richter und Staatsanwälte, setzt die sonst erforderlichen Kräfte ein und regelt ihre Rechtsverhältnisse.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1938 | Nr. 161 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II Nr. 43,** ausgegeben am 10. Oktober 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. — Bekanntmachung über die Erstreckung deutsch-britischer Verträge auf das Land Österreich. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung. — Bekanntmachung über die Liste zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr. — Bekanntmachung über die Liste zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich.

**Vom 29. September 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1196) § 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Die bei den Landesinvalidenämtern gebildeten Schiedsgerichte haben als Schiedsgerichte der Versorgungsämter die am 1. Oktober 1938 anhängigen und die nach diesem Zeitpunkt noch eingehenden Sachen nach den Vorschriften des Invalidenentschädigungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften zu erledigen, soweit es sich um Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz handelt.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1939 außer Kraft.

Berlin, den 29. September 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

## Zweite Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete*).

### Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird bis zur Bildung eines Reichsgaues verordnet:

§ 1

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete hat seinen Sitz in Reichenberg.

§ 2

(1) Der Reichskommissar ist oberste Verwaltungsbehörde der sudetendeutschen Gebiete. Er ist zugleich höhere Verwaltungsbehörde und Landespolizeibehörde.

(2) Er hat ferner die Verwaltungszuständigkeiten, die bisher von Behörden ausgeübt wurden, die außerhalb der sudetendeutschen Gebiete ihren Sitz haben und der Bezirksstufe übergeordnet waren. Die bisher dem Obersten Verwaltungsgericht zustehenden Befugnisse übt ein Verwaltungshof bei dem Reichskommissar aus.

§ 3

Dem Reichskommissar werden ein allgemeiner Vertreter und die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

§ 4

(1) Die Behörde des Reichskommissars gliedert sich in folgende Abteilungen:

I. Abteilung für allgemeine, innere und kulturelle Angelegenheiten,
II. Polizeiabteilung,
III. Abteilung für Wirtschaft, Arbeit, Landwirtschaft und Wasserstraßen,
IV. Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Hinzu treten folgende Beauftragte, die dem Reichskommissar zugeteilt werden:

a) Beauftragter der Justizverwaltung,
b) Beauftragter der Reichsfinanzverwaltung,
c) Beauftragter der Reichspostverwaltung,
d) Beauftragter der Deutschen Reichsbahn,
e) Beauftragter des Reichsforstmeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Führer und Reichskanzler den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückzieht.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

## Dritte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln*).

### Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) in der Fassung der Zweiten Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1090) erhält folgenden Wortlaut:

**Verzeichnis**

**der bezugscheinfreien Stoffe und Zubereitungen**

**Asthma-Inhaliermittel**
mit einem Gehalt von

höchstens 0,1 g Kokainsalz und mindestens 0,01 g Atropinsalz in 10 g der Lösung.

**Kokain-Atropin-Augen-Tabletten**
mit einem Gehalt von

höchstens 0,0003 g Cocainum hydrochloricum und mindestens 0,0003 g Atropinum sulfuricum in jeder Tablette.

**Pulvis Ipecacuanhae opiatus**
auch in Tabletten.

**Neurophyllinpillen**
mit einem Gehalt von

0,05 g Opium und unter anderem Podophyllin, Extractum Cascarae Sagradae, Extractum Aloes in jeder Pille.

**Digimorvaltabletten**
mit einem Gehalt von

0,005 g Morphinum hydrochloricum und unter anderem 0,05 g Folia Digitalis in jeder Tablette.

**Amnesinampullen**
mit einem Gehalt von

0,012 g milchsaurem Morphin-Narcotin und 0,2 g Chininum dihydrochloricum carbamidatum in 1 ccm der Lösung.

**Cardiazol-Dicodid-Tropfen**
mit einem Gehalt von

0,005 g Dicodid hydrochloricum und 0,1 g Cardiazol in 1 ccm der Lösung.

**Codyl-Sirup,**

der außer Thebain noch Kodein, Narcotin, Papaverin und Narcein enthält.

**Herba Cannabis indicae**
**Extractum Cannabis indicae**
**Tinctura Cannabis indicae**

§ 2

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt, hat dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) bis zum 10. Januar 1939 zu melden, ob und welche Bestände er am 1. Januar 1939 an solchen Zubereitungen besaß, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bezugscheinfrei waren, nach diesem Zeitpunkt aber der Bezugscheinpflicht unterliegen.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Tierärzte.

§ 3

Wer nur eine Erlaubnis zum Verkehr mit bezugscheinfreien Betäubungsmitteln besitzt, hat die Bestände an solchen Betäubungsmitteln, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bezugscheinfrei waren, nach diesem Zeitpunkt aber der Bezugscheinpflicht unterliegen, bis zum 31. Januar 1939 gegen Bezugschein abzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Fünfte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels (Zubereitung) unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes*).**

**Vom 8. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird hiermit verordnet:

§ 1

Pantoponsirup wird dem Opiumgesetz unterstellt. Für seine Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gilt § 20 der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114).

§ 2

Wer Pantoponsirup am 1. Januar 1939 in Gewahrsam hat, aber keine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt, und auch nicht berechtigt ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne diese Erlaubnis abzugeben, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Menge mitzuteilen. Bis zum 31. Januar 1939 ist er berechtigt, den Pantoponsirup an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter Angabe der Menge sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

§ 3

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes besitzt, hat bis zum 10. Januar 1939 dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) zu melden, ob und welchen Bestand an Pantoponsirup er am 1. Januar 1939 besaß.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Tierärzte.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

1351

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1938 | Nr. 162 |
|---|---|---|




### Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1939 *).

### Vom 15. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927), des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) sowie des § 3 der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

#### Artikel I

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Preise für das im Artikel II aufgeführte Holz sind im Wege des mündlichen Meistgebots oder des freihändigen Verkaufs durch Abgabe des Gebots durch den Käufer zu bilden. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955).

(2) Die Preise für das im Artikel III aufgeführte Holz sind durch den Verkäufer zu bilden. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936.

(3) Die Preise für alles übrige in den Artikeln II und III nicht aufgeführte Holz sind durch den Verkäufer gemäß Artikel IV zu bilden. Sie unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936.

(4) Bei Nutzholzverkäufen des in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Holzes zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Hierfür dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs verkauft werden. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

#### Artikel II

#### Preisbildung für versteigerungsfähiges Holz (Wert- und Formwertholz)

#### § 1

Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerung) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte eine besonders hochwertige Ausnutzung gewährleistet (Wertholz) oder wegen seiner Form besonderen Verwendungszwecken dient (Formwertholz),
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden. Die Weiterveräußerung des ersteigerten Rohholzes ist verboten.

#### § 2

Wertholz und Formwertholz im Sinne des § 1 Ziffer 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:
   a) Eichen-Stammholz, das sich nach Holzgüte und sonstiger Beschaffenheit für Furniere eignet (Furnierstämme),
   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß a besteht,
   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A (Schneidestämme), Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen,

   a und c mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.*) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m,

   b mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und einer Mindestlänge der Teilstücke von 1,60 m.

*) o. R. = ohne Rinde.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein und fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern-(Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden- und Pappeln-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 3 m —
sowie
Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 2 m —,
sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig;

b) Birken-, Erlen- und Aspen-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist.
Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R.*) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden.

4. Kiefern- und Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) ausgesprochenes oder auf mindestens zwei Drittel der Länge ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. – nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A –;

b) dasjenige bessere Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an aufwärts), das am unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades, schneideholzhaltiges Stammstück oder ein solches schneideholzhaltiges Mittelstück enthält. Der nicht schneideholzhaltige Teil darf nicht Holz der Güteklasse C der Reichs-Holzmeßanweisung (Reichshoma) aufweisen. Das vorstehend als „Schneideholz" und „schneideholzhaltig" bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Leichte einschnürige Krümmung ist zulässig;

c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter a und b gekennzeichneten „Schneide-" und „schneideholzhaltigen" Holzes aufweisen;

d) Stammholz, zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an), einer Mindestlänge von 12 m und einem Mindestzopf von 26 cm m. R. Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

5. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte), das die in Ziffer 4a und b aufgeführten Eigenschaften aufweist, jedoch mit der Erweiterung, daß bei gleichmäßigem Jahrringbau Grobringigkeit zulässig ist.

6. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) Stammholz (Langholz der Klassen 5 und 6 und Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.), das vollkommen gerade, ringsum äußerlich ast- und beulenfrei, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig ist. Das innere Drittel des Stammstückes am unteren Abschnitt darf ringschälig und stockfaul sein – nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A –;

b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist.
Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden;

c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet. Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

## § 3

Das zur Versteigerung gelangende Wertholz im Sinne des § 2 Ziffer 2 und 3 muß vom übrigen Stamm abgetrennt sein. Auch bei freihändigem Verkauf soll dies die Regel sein. Wenn der Wertholzanteil ausnahmsweise nicht vom übrigen Stammholz abgetrennt wird, muß er getrennt vermessen werden.

## § 4

(1) Die als Wertholz bezeichneten Stämme müssen als solche im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Wertholzverkäufen ist stets genau anzugeben, um welche Art von Wertholz es sich handelt.

*) m. R. = mit Rinde.

§ 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 für die aus dem ersteigerten oder freihändig gekauften Holz gefertigten Erzeugnisse ist insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag auf eine Erhöhung des Preises des ersteigerten oder freihändig gekauften Wert- oder Formwertholzes gegründet ist.

(2) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jedes Wertholzverkaufs ausdrücklich auf die Bestimmung des Abs. 1 hinzuweisen.

## Artikel III

### Preisbildung für Rotbuchen- und Nadel-Stammholz, Laub- und Nadel-Grubenholz sowie Rotbuchen- und Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz ab Wald dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Reichs-Holzmeßanweisung (Reichshoma).

(3) Bei der Preisbildung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen, die als Richtpreise für Holz der Güteklasse B bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage gelten. Von diesen Richtpreisen darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte des Holzes oder durch die Abfuhrlage gerechtfertigt ist.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Laub- (Eichen-, Buchen- und Akazien-) und Nadel- (Kiefern-, Lärchen-) Grubenholz und Spitzenknüppeln ab Wald sind die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise bindend. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Wird Grubenholz in Mengen unter 20 fm[1]) o. R. (bzw. 30 rm[2]) verkauft, dürfen die vorgeschriebenen Preise bis zu 5 vom Hundert unterschritten werden.

(3) Bei Werbung von Grubenholz durch den Käufer sind die im örtlichen Forstbetrieb üblichen Lohnkosten zuzüglich entstandener Soziallasten abzuziehen. Die erstattungsfähigen Soziallasten dürfen jedoch 11 vom Hundert der Lohnkosten nicht überschreiten.

[1]) fm = Festmeter.
[2]) rm = Raummeter.

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C dürfen die in den Anlagen F bis H festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Bei der Preisbildung gelten die M-Preise (Mittelpreise) als Richtpreise für das nach der Reichs-Holzmeßanweisung (Reichshoma) aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von diesen Richtpreisen darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage – bei Buchen-Faserholz (Zellstoffholz) nur durch die Abfuhrlage – gerechtfertigt ist.

(3) Für Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C, für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klassen A bis C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist.

(4) Wird Faserholz (Zellstoffholz) in Mengen unter 30 rm verkauft, dürfen die vorgeschriebenen Preise bis zu 5 vom Hundert unterschritten werden.

§ 9

(1) Die Preisbindung gilt für den Erzeuger sowie für den Ersterwerber nicht nur bei Veräußerungen ab Wald, sondern auch bei anderen Veräußerungen. Die dem Ersterwerber durch Aussortieren, Umlagern, Bewegen usw. nachweisbar entstandenen Kosten dürfen den jeweils nach den Preisvorschriften der §§ 6 bis 8 zulässigen Preisen zugeschlagen werden.

(2) Als Gewinn darf vom Ersterwerber höchstens der absolute Betrag eingesetzt werden, der im Forstwirtschaftsjahr 1937 auf die Mengeneinheit berechnet worden ist.

§ 10

(1) Wo das Schälen des Stammholzes durch den Erzeuger bisher nicht üblich war, sind die Lohnkosten hierfür den nach § 6 zulässigen Preisen zuzuschlagen. In Zweifelsfällen entscheiden der Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Reichsforstmeister oder die von diesen bezeichneten Stellen.

(2) Wo das Rücken des in den §§ 6 bis 8 aufgeführten Holzes durch den Erzeuger bisher nicht üblich war, sind die Lohnkosten hierfür den nach den genannten Paragraphen zulässigen Preisen zuzuschlagen, sofern das Rücken nicht nur in Ausnahmefällen durch den Waldbesitzer im Interesse der Forstkultur vorgenommen worden ist.

(3) Die Lohnkosten für Schälen und Rücken umfassen auch die entstandenen Soziallasten. Die erstattungsfähigen Soziallasten dürfen 11 vom Hundert der Lohnkosten nicht überschreiten.

§ 11

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 12

Liegt ein zusammenhängender Waldbesitz in zwei verschiedenen Preisgebieten, so ist für die Preisbildung das Preisgebiet, in dem der größere Teil liegt, maßgebend.

§ 13

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen.

§ 14

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister von den Bestimmungen dieses Artikels Ausnahmen zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

## Artikel IV

### Preisbildung für sonstiges Rohholz

§ 15

Für Rohholz, welches den Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 unterliegt, dürfen keine höheren als die im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) für Rohholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage gezahlten Preise in Rechnung gestellt werden.

## Artikel V

### Strafbestimmungen

§ 16

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 17

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## Artikel VI

### Schlußbestimmungen

§ 18

Laufende Verträge werden von der Verordnung nicht berührt, soweit die vereinbarten Preise unter den Höchstpreisen liegen. Höhere Preise sind für noch nicht zur Auslieferung gelangte Mengen auf den nach dieser Verordnung zulässigen Preis zurückzuführen, falls nicht eine der Parteien vom Vertrage zurücktreten will. Als Tag der Auslieferung gilt der Tag, an welchem das Eigentum am Holz auf den Käufer übergeht.

§ 19

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1939 außer Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 190) außer Kraft.

(2) Soweit Bestimmungen der Verordnung im Widerspruch zu Vorschriften der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936) stehen, treten diese außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

**Anlage A**

# Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Die Masse wird für jedes einzelne Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser ohne Rinde nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter Durchmesser), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung der Durchmesser aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis zu 1 vom Hundert, jedoch im ganzen nicht mehr als 10 cm zu geben; bei der Feststellung der Stammitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Im Hochgebirge kann bei schwierigen Bringungsverhältnissen ein größeres Übermaß gegeben werden. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummern, die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben.

5. Das Rotbuchen-Stammholz wird in Stärkeklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmetern abgelängt.

Klasse 1 unter 20 cm Mittendurchmesser o. R.,
» 2 von 20 bis 29 » » »,
» 3 » 30 » 39 » » »,
» 4 » 40 » 49 » » »,
» 5 » 50 » 59 » » »,
» 6 » 60 cm und mehr » ».

6. Zuschläge in Höhe von 30 vom Hundert zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

Für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

Das Holz der Güteklasse A muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und gesondert bewertet werden.

7. Für Stammholz der Güteklassen C und C+ sind Abschläge bis zu 50 vom Hundert der N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C+ gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen.

## Preisspannen für

| Homaklasse | Marktordnungsbezirk | I | II | | | III | | IV |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preisgebiet | 1 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 |
| | N = Niedrigstpreis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchstpreis | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 2 | N | 10,— | 10,— | 10,— | 10,50 | 10,— | 10,50 | 10,— |
| | M | 11,50 | 11,50 | 12,50 | 13,— | 12,— | 13,— | 12,— |
| | H | 14,— | 14,— | 15,— | 15,50 | 15,— | 14,50 | 14,— |
| 3 | N | 11,50 | 11,50 | 12,50 | 12,50 | 12,50 | 14,50 | 12,— |
| | M | 13,50 | 14,— | 15,— | 15,50 | 15,50 | 16,50 | 15,— |
| | H | 16,50 | 16,50 | 17,50 | 18,— | 18,— | 19,— | 16,50 |
| 4 | N | 13,50 | 13,50 | 16,— | 16,— | 15,— | 18,— | 17,— |
| | M | 15,— | 15,50 | 18,— | 19,— | 19,— | 21,— | 18,— |
| | H | 20,— | 20,— | 21,— | 22,— | 22,— | 25,— | 21,— |

| Homaklasse | Marktordnungsbezirk | IX | | X | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preisgebiet | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | N = Niedrigstpreis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchstpreis | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 2 | N | 9,50 | 13,50 | 10,— | 12,50 | 15,— | 12,— | 12,— |
| | M | 12,— | 14,50 | 12,— | 13,50 | 17,— | 14,50 | 13,— |
| | H | 14,— | 16,— | 14,— | 15,— | 19,— | 15,— | 14,— |
| 3 | N | 12,— | 16,50 | 12,— | 16,— | 19,— | 18,50 | 14,— |
| | M | 15,50 | 19,— | 14,50 | 17,50 | 21,50 | 19,50 | 16,— |
| | H | 17,50 | 21,— | 17,50 | 20,50 | 24,— | 20,— | 17,50 |
| 4 | N | 14,50 | 20,— | 14,50 | 20,— | 23,50 | 23,— | 19,— |
| | M | 18,50 | 23,— | 17,— | 21,50 | 26,50 | 24,50 | 20,50 |
| | H | 21,— | 25,50 | 21,— | 25,— | 30,— | 25,— | 23,— |

## Rotbuchen-Stammholz

| V | | | VI | | | | | | VII | | VIII | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 | 1 | 2 |
| RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 9,50 | 9,— | 9,— | 10,— | 10,50 | 9,— | 9,— | 9,50 | 9,— | 9,— | 10,— | 9,50 | 15,— |
| 11,— | 12,— | 10,50 | 13,50 | 12,— | 10,50 | 11,— | 11,— | 11,— | 10,50 | 12,— | 11,50 | 17,— |
| 13,— | 13,50 | 12,— | 14,50 | 13,— | 12,— | 13,— | 12,50 | 13,— | 12,50 | 14,— | 13,50 | 20,— |
| 14,— | 14,— | 15,— | 16,— | 13,— | 15,— | 12,50 | 12,— | 11,50 | 13,— | 12,— | 11,50 | 17,— |
| 15,— | 15,— | 16,50 | 17,50 | 15,50 | 16,50 | 14,— | 14,— | 14,— | 14,— | 15,— | 15,— | 20,— |
| 16,50 | 17,— | 18,— | 19,— | 16,50 | 18,— | 16,50 | 16,— | 16,50 | 15,50 | 17,50 | 17,— | 23,— |
| 16,— | 17,— | 19,— | 20,— | 16,50 | 19,— | 16,50 | 15,— | 14,— | 15,— | 13,50 | 15,— | 21,— |
| 17,50 | 18,50 | 22,— | 21,— | 18,50 | 22,— | 18,— | 18,— | 16,— | 16,— | 16,50 | 18,50 | 24,— |
| 19,50 | 21,— | 24,— | 22,— | 20,— | 24,— | 20,— | 22,50 | 19,— | 17,50 | 19,— | 21,50 | 27,— |

| XI | | | | XII | | | XIII | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 1*) | 2 | 3*) | 1 | 2 | 3 |
| RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 11,— | 14,— | 14,— | 10,— | 13,— | 14,— | 14,— | 14,— | 16,— | 15,— |
| 13,50 | 18,— | 16,— | 13,— | 15,— | 18,— | 16,— | 16,— | 18,50 | 17,— |
| 14,50 | 21,— | 18,— | 15,— | 16,— | 21,— | 17,— | 18,— | 21,50 | 19,— |
| 15,— | 17,— | 18,50 | 13,— | 15,— | 17,— | 19,50 | 18,50 | 19,— | 19,— |
| 18,50 | 22,50 | 20,50 | 17,— | 18,50 | 22,50 | 21,— | 20,50 | 21,50 | 21,50 |
| 19,50 | 23,50 | 22,50 | 20,— | 20,— | 23,50 | 23,— | 22,50 | 25,— | 24,— |
| 19,— | 23,— | 23,— | 16,— | 19,50 | 23,— | 24,— | 23,50 | 23,— | 23,50 |
| 22,— | 27,50 | 25,50 | 20,— | 22,50 | 27,50 | 25,50 | 25,50 | 27,— | 26,50 |
| 24,— | 29,50 | 27,— | 25,— | 24,50 | 29,50 | 27,— | 27,50 | 30,50 | 30,— |

*) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

# Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

## Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Provinz Ostpreußen.

## Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin, ohne die Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen, ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg;

**Preisgebiet II, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin: Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Stettin: Kreise Saatzig, Naugard, Cammin, Ueckermünde, Randow, Greifenhagen, Pyritz,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen: Kreise Arnswalde, Friedeberg,
» » Frankfurt (Oder): Kreis Soldin,
» » Potsdam: Kreis Prenzlau;

**Preisgebiet II, 3:** Land Mecklenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Stettin: Kreise Usedom-Wollin, Greifswald, Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen, Demmin, Anklam.

## Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig,
» » Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel,
» » Stade,
» » Aurich,
» » Hannover: Kreis Nienburg;

**Preisgebiet III, 2:** Land Oldenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz.

## Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder), ohne den Kreis Soldin,
» » Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau,
Reichshauptstadt Berlin.

## Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Land Braunschweig:.... Kreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Blankenburg,
Land Anhalt,
Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg,
» » Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Celle, Gifhorn, Burgdorf;

**Preisgebiet V, 2:** Land Braunschweig:.... Kreise Gandersheim, Holzminden ohne Amtsgerichtsbezirk Ottenstein,
Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Kreise Peine, Hildesheim, Marienburg, Goslar, Zellerfeld, Osterode, Duderstadt, Einbeck, Northeim, Göttingen;

**Preisgebiet V, 3:** Land Braunschweig: .... vom Kreis Holzminden Amtsgerichtsbezirk Ottenstein,
Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Kreis Alfeld,
» » Hannover: Kreise Neustadt a Rübenberge, Hannover, Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont.

## Marktordnungsbezirk VI

**Preisgebiet VI, 1:** Land Lippe;

**Preisgebiet VI, 2:** Land Schaumburg-Lippe,
Preuß. Regierungsbezirk Minden,
» » Münster;

**Preisgebiet VI, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Osnabrück: Kreise Wittlage, Bersenbrück, Melle, Osnabrück;

**Preisgebiet VI, 4:** Preuß. Regierungsbezirk Osnabrück: Kreise Aschendorf-Hümmling, Meppen, Lingen, Grafschaft Bentheim;

**Preisgebiet VI, 5:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Köln,
» » Düsseldorf;

**Preisgebiet VI, 6:** Preuß. Regierungsbezirk Aachen.

## Marktordnungsbezirk VII

**Preisgebiet VII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Oppeln,
» » Breslau;

**Preisgebiet VII, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz, ohne den Kreis Hoyerswerda.

## Marktordnungsbezirk VIII

**Preisgebiet VIII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda,
» » Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga;

**Preisgebiet VIII, 2:** Land Sachsen,
Land Thüringen: ...... Kreis Altenburg.

## Marktordnungsbezirk IX

**Preisgebiet IX, 1:** Land Thüringen: ...... Kreise Sondershausen, Rudolstadt, Arnstadt, Gotha,
Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga,
» » Erfurt,
» » Hildesheim: Kreis Münden,
» » Kassel, ohne die Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau,
» » Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Wiesbaden: Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, Frankfurt (Main);

**Preisgebiet IX, 2:** Land Thüringen: ...... Kreise Camburg, Weimar, Stadtroda, Eisenach, Meiningen, Hildburghausen, Gera, Greiz, Schleiz, Saalfeld,
Land Hessen: .......... Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Dieburg, Erbach,
Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Gemünden, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel: Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau.

### Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Oberlahn, Limburg, Unterlahn, St. Goarshausen, Untertaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau,
" " Koblenz,
" " Trier;

**Preisgebiet X, 2:** Land Hessen: .......... Kreise Darmstadt, Groß Gerau, Heppenheim, Mainz, Bingen, Alzey, Worms;

**Preisgebiet X, 3:** Land Baden: .......... Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal;

**Preisgebiet X, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Pfalz;

**Preisgebiet X, 5:** Saarland.

### Marktordnungsbezirk XI

**Preisgebiet XI, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Viechtach, Deggendorf, Bogen, Kötzting, Cham, Roding, Regensburg, Kelheim, Riedenburg, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld, Parsberg, Neumarkt (Oberpf), Beilngries, Oberviechtach, Nabburg, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Neustadt (Waldnaab), Vohenstrauß, Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath;

**Preisgebiet XI, 2:** Land Thüringen: ...... Kreis Sonneberg,
Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken, ohne das Bezirksamt Eichstätt,
" " Schwaben: Bezirksamt Nördlingen;

**Preisgebiet XI, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Haßfurt, Schweinfurt, Kissingen, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen;

**Preisgebiet XI, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Brückenau.

### Marktordnungsbezirk XII

**Preisgebiet XII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wegscheid, Passau, Vilshofen, Landau (Isar), Straubing, Mallersdorf, Rottenburg, Mainburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut,
" " Oberbayern;

**Preisgebiet XII, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt;

**Preisgebiet XII, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen.

### Marktordnungsbezirk XIII

**Preisgebiet XIII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Marktheidenfeld, Würzburg, Ochsenfurt;

**Preisgebiet XIII, 2:** Land Württemberg,
Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen;

**Preisgebiet XIII, 3:** Land Baden, .......... ohne die Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal.

---

**Anlage B**

# Preisbildung
# für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz
## (Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Bezüglich der Vermessung wird auf Ziffer 3 der Anlage A verwiesen.

4. Langholz sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmetern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten. Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens drei schadhaften Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | 1a | unter | | | 15 cm | Mittendurchmesser | o. R., |
| » | 1b | von | 15 | bis | 19 » | » | » , |
| » | 2a | » | 20 | » | 24 » | » | » , |
| » | 2b | » | 25 | » | 29 » | » | » , |
| » | 3a | » | 30 | » | 34 » | » | » , |
| » | 3b | » | 35 | » | 39 » | » | » , |
| » | 4 | » | 40 | » | 49 » | » | » , |
| » | 5 | » | 50 | » | 59 » | » | » , |
| » | 6 | » | 60 cm | und | mehr | » | » . |

5. Abschnitte sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

6. Zuschläge zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil

bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,
in Höhe von 25 vom Hundert, 40 vom Hundert, 50 vom Hundert.

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach Reichshoma ausgehalten und vermessen,

in Höhe von ........ 30 vom Hundert,

nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,

in Höhe von ........ 50 vom Hundert.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, möglichst vollholzig und walzenförmig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig.

c) Das unter a und b aufgeführte Holz muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

Es ist verboten, das unter b aufgeführte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

7. Für Stammholz der Güteklassen C und C+ sind Abschläge bis zu 50 vom Hundert der N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C+ gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

## Preisspannen für Kiefern- (Lärchen-,

| Homaklasse | Marktordnungsbezirk | I | II | | | III | | | IV | V | | | VI | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preisgebiet | 1 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| | N = Niedrigstpreis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchstpreis | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 1b | N | 11,— | 11,— | 11,— | 12,— | 12,— | 12,— | 14,— | 12,— | 12,— | 12,— | 13,— | 13,— | 14,— | 14,— | 13,50 |
| | M | 12,50 | 13,— | 13,— | 14,— | 14,— | 14,— | 15,50 | 13,50 | 14,50 | 13,50 | 15,— | 15,— | 15,— | 16,— | 14,50 |
| | H | 16,— | 15,50 | 16,— | 16,— | 17,50 | 16,— | 18,— | 17,50 | 16,— | 16,— | 17,— | 18,— | 17,50 | 18,50 | 18,— |
| 2a | N | 12,— | 13,50 | 14,50 | 16,— | 15,50 | 13,— | 16,— | 15,— | 15,— | 13,— | 15,50 | 16,— | 16,— | 16,50 | 14,50 |
| | M | 14,— | 16,— | 17,— | 18,— | 17,50 | 15,50 | 19,— | 17,— | 16,50 | 14,50 | 17,50 | 17,50 | 17,50 | 18,— | 16,50 |
| | H | 17,— | 19,— | 20,— | 21,50 | 23,— | 18,— | 22,— | 21,— | 20,— | 18,— | 19,50 | 22,— | 19,50 | 20,50 | 20,— |
| 2b | N | 14,— | 16,— | 18,50 | 18,50 | 17,50 | 15,— | 20,— | 18,— | 18,— | 15,50 | 18,— | 19,— | 18,— | 18,50 | 16,50 |
| | M | 16,— | 18,— | 20,— | 21,50 | 19,50 | 18,50 | 22,50 | 20,50 | 20,— | 17,50 | 20,— | 21,— | 19,50 | 20,— | 18,50 |
| | H | 20,— | 22,— | 24,— | 24,— | 24,50 | 21,50 | 25,— | 25,— | 24,— | 21,— | 24,— | 26,— | 21,50 | 22,50 | 22,— |
| 3a | N | 16,— | 18,50 | 20,— | 22,— | 19,50 | 18,— | 23,— | 21,— | 22,— | 17,50 | 22,— | 22,— | 19,50 | 20,50 | 18,— |
| | M | 18,— | 20,— | 22,50 | 23,50 | 22,— | 21,— | 25,— | 23,— | 24,— | 20,— | 24,— | 24,— | 21,— | 22,50 | 20,— |
| | H | 22,— | 24,50 | 27,50 | 27,50 | 28,50 | 24,50 | 28,50 | 27,— | 27,50 | 24,50 | 27,50 | 30,— | 23,— | 25,— | 24,— |
| 3b | N | 19,— | 20,50 | 23,— | 23,— | 22,50 | 20,— | 24,50 | 24,— | 24,— | 20,— | 24,— | 24,— | 21,— | 22,50 | 20,— |
| | M | 21,50 | 22,50 | 26,50 | 26,50 | 25,— | 23,50 | 27,50 | 27,— | 26,— | 22,— | 26,— | 26,50 | 22,50 | 24,— | 23,— |
| | H | 25,— | 27,— | 32,— | 32,— | 31,— | 27,— | 30,50 | 32,— | 30,— | 26,— | 30,— | 33,— | 24,— | 27,— | 27,— |
| 4 | N | 21,— | 22,50 | 25,— | 25,— | 26,— | 22,— | 27,— | 28,— | 26,— | 22,— | 26,— | 27,— | 22,50 | 24,50 | 23,— |
| | M | 23,— | 24,50 | 28,— | 28,— | 28,50 | 26,— | 30,50 | 30,— | 28,— | 24,50 | 28,— | 30,— | 24,— | 26,— | 26,— |
| | H | 27,— | 29,50 | 34,— | 34,— | 34,50 | 30,— | 35,— | 36,— | 33,— | 30,— | 33,— | 37,— | 25,50 | 29,— | 30,— |

## Weymouthskiefern=) Stammholz

| VII | | VIII | | | IX | | | X | | | | XI | | XII | | XIII | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 1*) | 2*) | 1 | 2 |
| RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 12,50 | 11,50 | 11,50 | 13,— | 13,— | 12,— | 10,50 | 12,— | 13,— | 11,50 | 11,— | 11,50 | 12,— | 12,50 | 12,— | 12,— | 12,— | 11,50 |
| 14,— | 14,— | 14,— | 15,50 | 15,— | 14,— | 13,50 | 14,50 | 14,— | 13,50 | 14,— | 14,— | 13,50 | 14,50 | 13,50 | 13,50 | 14,— | 14,— |
| 16,— | 16,50 | 16,50 | 18,— | 18,50 | 17,50 | 16,— | 17,50 | 17,— | 16,50 | 15,50 | 17,— | 17,— | 18,— | 17,— | 17,— | 17,50 | 17,— |
| 14,50 | 14,50 | 14,50 | 16,— | 17,— | 15,— | 12,— | 14,— | 13,50 | 13,— | 12,50 | 13,— | 13,50 | 14,50 | 13,50 | 14,— | 15,— | 12,— |
| 16,— | 16,50 | 16,50 | 18,— | 19,— | 16,50 | 15,— | 16,50 | 15,— | 15,— | 15,— | 16,— | 16,50 | 17,— | 16,50 | 16,— | 17,50 | 16,— |
| 17,50 | 18,50 | 18,50 | 22,— | 23,— | 20,— | 18,50 | 19,50 | 17,50 | 17,50 | 17,50 | 19,— | 18,— | 20,— | 18,— | 19,— | 20,50 | 19,— |
| 16,50 | 16,50 | 16,50 | 19,— | 20,— | 17,50 | 15,— | 16,50 | 15,— | 14,— | 15,— | 16,— | 15,50 | 17,— | 15,50 | 17,— | 17,— | 14,50 |
| 18,— | 18,50 | 18,50 | 21,— | 22,— | 20,— | 18,— | 19,— | 17,— | 16,— | 17,50 | 19,50 | 18,— | 19,50 | 18,— | 19,50 | 20,— | 19,50 |
| 20,50 | 21,50 | 21,50 | 25,— | 26,— | 24,— | 21,— | 22,50 | 21,— | 20,50 | 21,— | 23,— | 21,50 | 23,— | 21,50 | 23,— | 23,50 | 23,— |
| 18,— | 19,50 | 19,50 | 22,— | 23,— | 22,50 | 17,— | 20,50 | 18,50 | 16,50 | 18,50 | 19,50 | 19,— | 21,— | 19,— | 21,— | 21,50 | 17,50 |
| 20,— | 22,— | 22,— | 25,— | 25,— | 24,50 | 20,50 | 24,— | 21,— | 19,— | 21,50 | 23,— | 22,50 | 24,50 | 22,50 | 24,— | 25,— | 23,50 |
| 23,— | 25,50 | 25,50 | 29,— | 29,— | 28,50 | 24,50 | 27,50 | 24,— | 22,— | 26,— | 27,— | 25,50 | 28,— | 25,50 | 28,— | 29,— | 27,— |
| 20,— | 22,— | 22,— | 26,— | 26,— | 26,50 | 19,— | 26,50 | 22,— | 17,50 | 21,— | 22,50 | 25,— | 27,— | 25,— | 25,— | 25,50 | 20,50 |
| 22,— | 24,50 | 24,50 | 28,50 | 29,— | 28,50 | 24,— | 29,— | 25,— | 21,— | 25,— | 27,50 | 27,— | 30,— | 27,— | 28,50 | 30,— | 27,50 |
| 25,50 | 28,— | 28,— | 33,— | 32,— | 32,— | 29,— | 33,50 | 29,— | 25,— | 31,— | 31,— | 31,— | 34,— | 31,— | 33,— | 35,— | 31,— |
| 21,50 | 24,— | 24,— | 29,— | 29,— | 30,— | 21,— | 29,50 | 26,— | 20,— | 25,— | 24,50 | 27,— | 30,— | 27,— | 28,— | 29,50 | 25,— |
| 23,— | 26,50 | 26,50 | 32,— | 35,— | 33,50 | 27,— | 34,— | 29,— | 23,— | 28,— | 31,— | 32,— | 35,— | 32,— | 33,— | 35,— | 31,— |
| 26,50 | 30,50 | 30,50 | 37,— | 40,— | 37,— | 33,— | 39,— | 35,— | 28,50 | 35,— | 36,— | 36,— | 40,— | 36,— | 38,— | 41,— | 36,— |

*) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

# Preisgebiete
# für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

## Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Provinz Ostpreußen.

## Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin, ohne die Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen: Kreise Neustettin, Dramburg;

**Preisgebiet II, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin: Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen, ohne die Kreise Neustettin, Dramburg,
» » Stettin: Kreise Cammin, Ueckermünde, Naugard, Randow, Saatzig, Pyritz, Greifenhagen,
» » Frankfurt (Oder): Kreis Soldin,
» » Potsdam: Kreis Prenzlau;

**Preisgebiet II, 3:** Land Mecklenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Stettin: Kreise Usedom-Wollin, Greifswald, Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen, Demmin, Anklam.

## Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig,
» » Stade,
» » Aurich;

**Preisgebiet III, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel;

**Preisgebiet III, 3:** Land Oldenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz, Nienburg.

## Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder), ohne den Kreis Soldin,
» » Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau,
Reichshauptstadt Berlin

## Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Land Braunschweig, .... ohne die Kreise Gandersheim, Holzminden,
Land Anhalt,
Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg;

**Preisgebiet V, 2:** Land Braunschweig: .... Kreise Gandersheim, Holzminden,
Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Burgdorf,
» » Hildesheim, ohne den Kreis Münden;

**Preisgebiet V, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Neustadt a Rübenberge, Hannover, Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont.

## Marktordnungsbezirk VI

**Preisgebiet VI, 1:** Land Lippe,
Land Schaumburg-Lippe,
Preuß. Regierungsbezirk Minden,
» » Osnabrück;

**Preisgebiet VI, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen;

**Preisgebiet VI, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Münster;

**Preisgebiet VI, 4:** Preuß. Regierungsbezirk Köln,
» » Düsseldorf,
» » Aachen.

## Marktordnungsbezirk VII

**Preisgebiet VII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Oppeln,
» » Breslau;

**Preisgebiet VII, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz, ohne den Kreis Hoyerswerda.

## Marktordnungsbezirk VIII

**Preisgebiet VIII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda;

**Preisgebiet VIII, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga,
Land Thüringen: ...... Kreis Altenburg;

**Preisgebiet VIII, 3:** Land Sachsen.

## Marktordnungsbezirk IX

**Preisgebiet IX, 1:** Land Thüringen, ..... ohne die Kreise Altenburg, Sonneberg,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel: Kreis Schmalkalden,
» » Merseburg: Kreise Querfurt, Sangerhausen, Eckartsberga,
» » Erfurt;

**Preisgebiet IX, 2:** Land Hessen: ......... Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Dieburg, Erbach,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel, ohne Kreis Schmalkalden,
» » Hildesheim: Kreis Münden,
» » Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Wiesbaden: Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, Frankfurt (Main);

**Preisgebiet IX, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Gemünden, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg.

## Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Oberlahn, Limburg, Unterlahn, Untertaunus, St. Goarshausen, Main-taunus, Wiesbaden, Rheingau;

**Preisgebiet X, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier;

**Preisgebiet X, 3:** Land Hessen: ......... Kreise Darmstadt, Groß Gerau, Heppenheim, Mainz, Bingen, Worms, Alzey,
Bayer. Regierungsbezirk Pfalz,
Saarland;

**Preisgebiet X, 4:** Land Baden: ......... Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal.

## Marktordnungsbezirk XI

**Preisgebiet XI, 1:** Land Thüringen: ....... Kreis Sonneberg,

Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Viechtach, Deggendorf, Bogen, Kötzting, Cham, Roding, Regensburg, Kelheim, Riedenburg, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld, Parsberg, Neumarkt (Oberpf), Beilngries, Oberviechtach, Nabburg, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Neustadt (Waldnaab), Vohenstrauß, Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath,

» » Oberfranken-Mittelfranken, ohne das Bezirksamt Eichstätt,

» » Schwaben: Bezirksamt Nördlingen;

**Preisgebiet XI, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Haßfurt, Schweinfurt, Kissingen, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Brückenau.

## Marktordnungsbezirk XII

**Preisgebiet XII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wegscheid, Passau, Vilshofen, Landau (Isar), Straubing, Mallersdorf, Rottenburg, Mainburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut,

» » Oberbayern;

**Preisgebiet XII, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen,

» » Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt.

## Marktordnungsbezirk XIII

**Preisgebiet XIII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Marktheidenfeld, Würzburg, Ochsenfurt;

**Preisgebiet XIII, 2:** Land Württemberg,

Land Baden, ........... ohne die Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal,

Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen.

**Anlage C**

# Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

## (Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Bezüglich der Vermessung wird auf Ziffer 3 der Anlage A verwiesen.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes als Ganzes vermessen.

4. Langholz sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser, bei der Mindestlänge gemessen, eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden:

| Klasse | | Mindestlänge | | Mindestzopf | |
|---|---|---|---|---|---|
| Klasse 1 | ........... | Mindestlänge | 6 m | Mindestzopf | 8 cm o. R., |
| » 2 | ........... | » | 10 » | » | 12 » » , |
| » 3 | ........... | » | 14 » | » | 14 » » , |
| » 4 | ........... | » | 16 » | » | 17 » » , |
| » 5 | ........... | » | 18 » | » | 22 » » , |
| » 6 | ........... | » | 18 » | » | 30 » » . |

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniedrigen Klasse heruntergegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse ein Abweichen hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

5. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr cm größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in Meter beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

6. Für Abschnitte

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| der | Klasse | 2a | gilt | der | Preis | für | Langholz | der | Klasse 2, |
| » | » | 2b | » | » | » | » | » | » | » 3, |
| » | » | 3a | » | » | » | » | » | » | » 4, |
| » | » | 3b | » | » | » | » | » | » | » 5, |
| » | » | 4 | » | » | » | » | » | » | » 6, |
| » | » | 5 | » | » | » | » | » | » | » 6 zuzüglich 1 *RM*, |
| » | » | 6 | » | » | » | » | » | » | » 6 » 2 » . |

7. Zuschläge zu den nachstehenden, für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 vom Hundert.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, geradschaftig, vollholzig und walzenförmig sowie nicht stark astig sein. Beulen und leichte einschnürige Krümmung sind zulässig (vgl. Anlage B Ziffer 6b).

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) und sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

b) Das unter a aufgeführte Holz muß als solches im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

8. Für Stammholz der Güteklassen C und C + sind Abschläge bis zu 50 vom Hundert der N-Preise (Niedrigstpreise) entsprechend der Güteminderung zu gewähren.

Zur Güteklasse C gehören stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke. Zur Güteklasse C + gehören kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden, faulen Ästen oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle.

## Preisspannen für Fichten-

| Homa-klasse | Marktordnungsbezirk | I | | | II | | III | | IV | | V | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preisgebiet | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 4 |
| | N = Niedrigstpreis<br>M = Mittelpreis<br>H = Höchstpreis | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 2 | N | 11,50 | 10,— | 8,— | 11,— | 15,— | 15,— | 13,50 | 12,50 | 14,— | 16,— | 13,50 | 16,50 | 15,50 |
| | M | 12,50 | 11,50 | 10,50 | 13,— | 16,50 | 17,— | 15,50 | 14,— | 15,50 | 18,— | 15,50 | 18,— | 18,— |
| | H | 15,— | 14,— | 12,— | 14,50 | 18,50 | 19,— | 17,50 | 16,— | 17,— | 20,— | 17,50 | 20,— | 20,— |
| 3 | N | 13,50 | 11,— | 9,— | 13,— | 17,50 | 17,— | 15,50 | 14,50 | 16,50 | 18,— | 15,50 | 18,50 | 19,— |
| | M | 15,— | 13,— | 11,50 | 15,50 | 19,50 | 19,— | 18,— | 16,— | 18,— | 20,— | 18,— | 20,— | 20,50 |
| | H | 17,50 | 15,50 | 14,— | 17,50 | 21,50 | 21,— | 20,50 | 18,50 | 19,50 | 22,— | 20,50 | 21,50 | 22,— |
| 4 | N | 16,— | 13,50 | 11,— | 15,50 | 21,— | 19,50 | 18,— | 17,— | 19,— | 20,— | 18,— | 20,50 | 21,— |
| | M | 17,50 | 16,— | 13,— | 17,50 | 23,— | 22,— | 20,50 | 18,50 | 21,— | 21,50 | 20,50 | 22,— | 23,— |
| | H | 20,— | 18,50 | 15,50 | 19,50 | 25,50 | 24,50 | 23,— | 21,— | 23,— | 23,50 | 23,— | 24,— | 25,— |
| 5 | N | 18,— | 16,— | 12,50 | 19,50 | 23,50 | 21,50 | 21,— | 19,50 | 22,— | 20,50 | 21,— | 21,— | 23,— |
| | M | 20,— | 19,— | 15,— | 21,50 | 26,50 | 24,— | 24,— | 22,— | 24,— | 23,— | 24,— | 24,50 | 27,— |
| | H | 24,— | 22,— | 18,50 | 24,50 | 30,— | 28,— | 27,50 | 24,50 | 25,50 | 26,— | 27,50 | 27,— | 36,— |
| 6 | N | 20,50 | 18,— | 14,— | 22,— | 25,— | 24,— | 23,— | 23,— | 24,— | 23,— | 23,— | 24,— | 26,— |
| | M | 23,— | 21,— | 16,— | 24,50 | 28,— | 27,— | 26,50 | 25,— | 26,— | 25,— | 26,50 | 27,— | 32,— |
| | H | 26,50 | 24,— | 19,50 | 28,50 | 33,— | 31,— | 30,— | 28,50 | 28,— | 28,— | 30,— | 30,— | 45,— |

## (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

| VI | | | VII | | VIII | | IX | X | | XI | | | | XII | | | XIII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1*) | 2*) | 3 | 1 |
| RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| 16,50 | 16,— | 15,— | 12,— | 14,— | 15,— | 17,— | 14,50 | 13,50 | 14,— | 12,50 | 13,50 | 15,— | 14,— | 13,— | 13,50 | 12,50 | 15,— |
| 18,50 | 17,— | 16,— | 14,— | 15,50 | 16,50 | 18,— | 16,50 | 15,— | 16,— | 14,— | 15,50 | 17,50 | 16,— | 15,50 | 16,— | 14,— | 16,50 |
| 20,— | 18,50 | 18,— | 16,50 | 17,— | 18,— | 21,— | 18,50 | 17,— | 19,— | 15,50 | 18,50 | 18,50 | 18,50 | 18,50 | 18,50 | 15,50 | 19,— |
| 18,50 | 17,— | 16,50 | 15,— | 16,50 | 16,50 | 19,50 | 16,— | 15,— | 16,— | 14,— | 15,50 | 16,50 | 15,— | 15,— | 15,— | 14,— | 17,— |
| 20,— | 19,— | 18,— | 16,— | 18,— | 18,50 | 20,50 | 18,— | 17,— | 18,— | 15,50 | 17,50 | 19,— | 18,— | 17,— | 17,50 | 15,50 | 18,50 |
| 21,50 | 20,50 | 20,— | 18,50 | 19,50 | 20,— | 24,— | 19,50 | 19,— | 21,— | 17,50 | 20,50 | 21,— | 20,— | 20,— | 20,50 | 17,50 | 21,— |
| 20,50 | 19,— | 18,— | 17,— | 19,— | 18,— | 21,— | 17,50 | 16,50 | 17,50 | 15,— | 16,50 | 18,— | 17,— | 16,— | 16,— | 15,— | 18,— |
| 22,— | 21,— | 20,— | 18,— | 21,— | 20,— | 22,50 | 19,50 | 18,50 | 19,50 | 17,— | 18,50 | 20,50 | 19,50 | 18,50 | 18,50 | 17,— | 20,— |
| 24,— | 23,— | 22,— | 20,50 | 23,— | 22,— | 26,— | 22,50 | 20,50 | 22,50 | 19,— | 22,— | 22,50 | 21,50 | 21,50 | 22,— | 19,— | 22,50 |
| 21,— | 21,— | 20,— | 20,— | 22,— | 20,— | 24,— | 18,50 | 19,— | 20,— | 18,— | 19,— | 20,— | 18,— | 18,— | 20,— | 18,— | 19,50 |
| 24,50 | 23,— | 22,— | 21,— | 24,— | 21,50 | 25,— | 21,50 | 21,— | 22,— | 19,50 | 22,— | 23,— | 22,— | 21,— | 22,— | 19,50 | 22,— |
| 27,— | 26,— | 26,— | 22,50 | 25,50 | 23,— | 29,— | 25,— | 23,— | 27,— | 25,— | 27,— | 28,— | 27,— | 26,— | 27,— | 25,— | 27,— |
| 24,— | 23,— | 22,— | 22,— | 24,— | 21,— | 26,— | 21,— | 22,— | 22,— | 18,50 | 20,— | 21,— | 19,— | 19,— | 21,— | 18,50 | 21,— |
| 27,— | 26,— | 24,— | 23,— | 26,— | 23,— | 28,— | 23,50 | 24,— | 24,— | 22,— | 23,50 | 24,50 | 24,— | 22,— | 23,50 | 22,— | 24,— |
| 30,— | 29,— | 28,— | 25,— | 28,— | 25,— | 32,— | 28,— | 26,— | 29,— | 27,— | 29,— | 30,— | 30,— | 27,— | 30,— | 27,— | 29,— |

*) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

# Preisgebiete für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

## Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Gumbinnen,
" " Königsberg,
" " Westpreußen;

**Preisgebiet I, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Allenstein: Kreise Allenstein, Rössel;

**Preisgebiet I, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Allenstein, ohne die Kreise Allenstein, Rössel.

## Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin,
" " Grenzmark Posen-Westpreußen,
" " Stettin: Kreise Saatzig, Naugard, Cammin, Ueckermünde, Randow, Greifenhagen, Pyritz,
" " Frankfurt (Oder): Kreis Soldin,
" " Potsdam: Kreis Prenzlau;

**Preisgebiet II, 2:** Land Mecklenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Stettin: Kreise Usedom-Wollin, Greifswald, Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen, Demmin, Anklam.

## Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Land Oldenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz, Nienburg,
" " Stade,
" " Aurich,
Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig;

**Preisgebiet III, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel.

## Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder), ohne die Kreise Sorau, Cottbus, Spremberg, Calau, Luckau, Soldin,
" " Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau,
Reichshauptstadt Berlin;

**Preisgebiet IV, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Kreise Sorau, Spremberg, Cottbus, Calau, Luckau.

## Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Land Braunschweig: .... Kreise Helmstedt, Wolfenbüttel, Blankenburg, Gandersheim, ohne die beim Preisgebiet V, 4 aufgezählten Forsten, Holzminden,
Land Anhalt,
Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg,
" " Hildesheim: Kreise Peine, Hildesheim, Marienburg, Goslar, Zellerfeld, Osterode, Duderstadt, Einbeck, Northeim, ohne die beim Preisgebiet V, 4 aufgezählten Forsten, Göttingen;

**Preisgebiet V, 2:** Land Braunschweig: .. Kreis Braunschweig,
Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Celle, Gifhorn, Burgdorf;

**Preisgebiet V, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Neustadt a Rübenberge, Hannover, Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont,
" " Hildesheim: Kreis Alfeld;

**Preisgebiet V, 4:** Land Braunschweig: .. Forstamt Seesen (Westteil), die Forstorte: Holenberg, Dickehay, Fahrenberg, Appenröderberg, Sackau, Leifeckenberg, Nesseltal und Kiefholz des Forstamts Seesen II und die Genossenschaftsforsten Ildehausen, Kirchberg im Forstamt Seesen II und Ahlshausen-Sievershausen, Opperhausen im Forstamt Gandersheim,

Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Forstamt Westerhof (außer Vogelberg und Ziegenberg), Klosterforstamt Göttingen (Revierförsterei Mandelbeck (Kreis Osterode-Northeim), die Gemeinde- und Genossenschaftsforsten Holtensen, Elvershausen, Eisdorf, Willershausen, Oldenrode, Imbshausen, Echte und der Hägerwald (Hagenbergforsten der Stadt Northeim und der Forst der Waldbetriebsgemeinschaft „Hägener Colegium" in Northeim), die Freiherr von Oldershausenschen Forsten in Oldershausen, die Privatforsten Willensen und der Gutsforst Imbshausen.

### Marktordnungsbezirk VI

**Preisgebiet VI, 1:** Land Lippe,
Land Schaumburg-Lippe,
Preuß. Regierungsbezirk Osnabrück: Kreise Osnabrück, Melle;

**Preisgebiet VI, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Minden,
» » Münster,
» » Osnabrück, ohne die Kreise Osnabrück, Melle;

**Preisgebiet VI, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Köln,
» » Düsseldorf,
» » Aachen.

### Marktordnungsbezirk VII

**Preisgebiet VII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Oppeln,
» » Breslau,
» » Liegnitz: Kreise Fraustadt, Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben, Liegnitz, Goldberg, Jauer, Landeshut;

**Preisgebiet VII, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreise Sprottau, Rothenburg, Bunzlau, Görlitz, Löwenberg, Lauban, Hirschberg.

### Marktordnungsbezirk VIII

**Preisgebiet VIII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda,
» » Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga, Merseburg, Weißenfels, Zeitz;

**Preisgebiet VIII, 2:** Land Sachsen,
Land Thüringen: .... Kreis Altenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Merseburg, Weißenfels, Zeitz.

### Marktordnungsbezirk IX

**Preisgebiet IX, 1:** Land Thüringen, ..... ohne die Kreise Altenburg, Sonneberg,
Land Hessen: ....... Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Dieburg, Erbach,
Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Querfurt, Sangerhausen, Eckartsberga,
» » Erfurt,
» » Kassel,
» » Hildesheim: Kreis Münden,
» » Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Wiesbaden: Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, Frankfurt (Main),
Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Gemünden, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg.

### Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Land Hessen: ........ Kreise Darmstadt, Groß Gerau, Heppenheim, Mainz, Bingen, Worms, Alzey,

Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Oberlahn, Limburg, Unterlahn, St. Goarshausen, Untertaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau,

» » Koblenz,

» » Trier;

**Preisgebiet X, 2:** Land Baden: ....... Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal,

Bayer. Regierungsbezirk Pfalz,

Saarland.

### Marktordnungsbezirk XI

**Preisgebiet XI, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Kötzting, Viechtach, Bogen;

**Preisgebiet XI, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Cham, Waldmünchen, Oberviechtach, Roding, Neunburg vorm Wald, Nabburg, Regensburg, Burglengenfeld, Amberg, Kelheim, Parsberg, Neumarkt (Oberpf), Sulzbach-Rosenberg, Riedenburg, Beilngries, Tirschenreuth, Kemnath, Vohenstrauß, Neustadt (Waldnaab), Eschenbach;

**Preisgebiet XI, 3:** Land Thüringen...... Kreis Sonneberg,

Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksämter Hof, Naila, Kronach, Coburg, Rehau, Münchberg, Stadt Steinach, Lichtenfels, Staffelstein, Wunsiedel, Kulmbach, Bayreuth, Ebermannstadt, Bamberg, Pegnitz, Forchheim, Höchstadt;

**Preisgebiet XI, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksämter Hersbruck, Lauf, Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Hilpoltstein, Weißenburg, Fürth, Ansbach, Gunzenhausen, Neustadt (Aisch), Uffenheim, Scheinfeld, Rothenburg ob der Tauber, Feuchtwangen, Dinkelsbühl,

» » Schwaben: Bezirksamt Nördlingen,

» » Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Haßfurt, Schweinfurt, Kissingen, Brückenau, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen.

### Marktordnungsbezirk XII

**Preisgebiet XII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Oberbayern,

» » Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Passau, Vilshofen, Landau (Isar), Straubing, Mallersdorf, Rottenburg, Mainburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut;

**Preisgebiet XII, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt,

» » Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen;

**Preisgebiet XII, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksamt Wegscheid.

### Marktordnungsbezirk XIII

**Preisgebiet XIII, 1:** Land Württemberg,

Land Baden, ....... ohne die Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal,

Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Würzburg, Marktheidenfeld, Ochsenfurt,

Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen.

---

**Anlage D**

# Preisbildung
# für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen (rm m. R. in fm m. R.):

1 rm Laubholz-Stempel m. R. ................ = 0,7 fm m. R.
1 rm Laubholz-Stempel o. R. ................ = 0,8 fm m. R.
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m) ...................... = 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppe aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15-17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

## Preise für Laub-Grubenholz
**(unentrindet)**

| Preisgebiete | Langholz | | Stempel | | Spitzenknüppel (Stempel) |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mittendurchmesser o. R. | | Mittendurchmesser m. R. | | |
| | unter 15 cm | 15 cm und mehr | unter 16 cm | 16 cm und mehr | bis 9 cm |
| | ℛℳ/fm | ℛℳ/fm | ℛℳ/fm | ℛℳ/fm | ℛℳ/fm |
| I, 1 ........................ | 7,50 | 10,50 | 7,50 | 9,50 | 6,50 |
| II, 1; IV, 1 .................. | 8,50 | 11,— | 8,50 | 10,— | 7,50 |
| II, 2; III, 1; IV, 2; V, 1; IX, 2. | 9,— | 11,50 | 9,— | 10,50 | 8,— |
| III, 2; V, 3; VI, 1; IX, 3 ...... | 11,— | 13,50 | 11,— | 12,50 | 10,— |
| V, 2; VIII, 2; IX, 1 .......... | 10,50 | 14,— | 10,50 | 13,— | 9,50 |
| VI, 2; IX, 5; X, 1 ........... | 12,— | 14,50 | 12,— | 13,50 | 11,— |
| VII, 1 ...................... | 11,50 | 14,— | 11,50 | 13,— | 10,50 |
| VII, 2 ...................... | 11,— | 13,50 | 11,— | 12,50 | 10,— |
| VII, 3; VIII, 1 ............... | 10,— | 13,— | 10,— | 11,— | 9,— |
| IX, 4; X, 2; XIII, 2 ........... | 10,— | 12,50 | 10,— | 11,50 | 9,— |
| X, 3 ........................ | 11,— | 13,— | 11,— | 12,— | 10,— |
| XI, 1; XII, 1; XIII, 1 ........ | 9,50 | 12,— | 9,50 | 11,— | 8,50 |

**Anlage E**

# Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehend, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Kiefern- (Lärchen-) Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder geschälte Nadel-Spitzenknüppel.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen (rm o. R. in fm o. R.):

1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R. ............... = 0,7 fm o. R.
1 rm Kiefern-Spitzenknüppel o. R., aufgesetzt (gereppelt oder vierseitig gestreift oder geschält) ............. = 0,55 fm o. R.

5. Fichten- und Tannenholz darf als Grubenholz nur in den Abmessungen der Spitzenknüppel aufgearbeitet und verkauft werden. Die Aufarbeitung und der Verkauf von Fichten- (Tannen-) Langnutzholz zur Verwendung in Gruben- (Zechen-) Betrieben ist nur bei Erteilung einer Genehmigung durch den Reichsforstmeister zulässig und erfolgt zum Fichten-Stammholz- oder -Stangenpreis.

Umrechnungszahlen für Fichten-Grubenkurzholz in Schichtmaßen (rm o. R. in fm o. R.):

1 rm Fichten-Spitzenknüppel o. R., aufgesetzt (gereppelt oder vierseitig gestreift oder geschält) ............. = 0,55 fm o. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen $\frac{14-16}{15}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

## Preise für Nadel-Grubenholz

**(entrindet)**

| Preisgebiete | Langholz | | Stempel | | Spitzenknüppel (Stempel) |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mittendurchmesser o. R. | | | | |
| | unter 15 cm | 15 cm und mehr | unter 16 cm | 16 cm und mehr | bis 8 cm |
| | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm | RM/fm |
| I, 1 .......................... | 9,50 | 11,50 | 10,50 | 12,50 | 8,50 |
| II, 1; IV, 1 .................. | 10,50 | 12,— | 11,50 | 13,— | 9,50 |
| II, 2; III, 1; IV, 2; V, 1; IX, 2 .. | 11,— | 12,50 | 12,— | 13,50 | 10,— |
| III, 2; V, 3; VI, 1; IX, 3 ...... | 13,— | 14,50 | 14,— | 15,50 | 12,— |
| V, 2; VIII, 2; IX, 1 ........... | 12,50 | 15,— | 13,50 | 16,— | 11,50 |
| VI, 2; IX, 5; X, 1 ............ | 14,— | 15,50 | 15,— | 16,50 | 13,— |
| VII, 1 ........................ | 13,50 | 15,— | 14,50 | 16,— | 12,50 |
| VII, 2 ........................ | 13,— | 14,50 | 14,— | 15,50 | 12,— |
| VII, 3; VIII, 1 ............... | 12,— | 14,— | 13,— | 15,— | 11,— |
| IX, 4; X, 2; XIII, 2 ........... | 12,— | 13,50 | 13,— | 14,50 | 11,— |
| X, 3 .......................... | 13,— | 14,— | 14,— | 15,— | 12,— |
| XI, 1; XII, 1*); XIII, 1 ........ | 11,50 | 13,— | 12,50 | 14,— | 10,50 |

*) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

# Preisgebiete für Grubenholz

## Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Provinz Ostpreußen.

## Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen,
» » Stettin, ohne die Kreise Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen, Demmin,
» » Frankfurt (Oder), ohne den Kreis Soldin;

**Preisgebiet II, 2:** Land Mecklenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Stettin: Kreise Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen, Demmin
» » Potsdam: Kreis Prenzlau.

## Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig,
» » Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel,
» » Stade;

**Preisgebiet III, 2:** Land Oldenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Nienburg, Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz,
» » Aurich.

## Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder), ohne den Kreis Soldin;

**Preisgebiet IV, 2:** Reichshauptstadt Berlin,
Preuß. Regierungsbezirk Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau.

## Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Land Braunschweig, ... ohne den Kreis Holzminden,
Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg: Kreise Jerichow II, Stendal, Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Wolmirstedt, Neuhaldensleben,
» » Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Burgdorf,
» » Hildesheim, ohne die Kreise Einbeck, Northeim;

**Preisgebiet V, 2:** Land Anhalt,
Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg: Kreise Jerichow I, Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Oschersleben, Wernigerode;

**Preisgebiet V, 3:** Land Braunschweig: ... Kreis Holzminden,
Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Kreise Einbeck, Northeim,
» » Hannover: Kreise Neustadt a Rübenberge, Hannover, Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont.

## Marktordnungsbezirk VI

**Preisgebiet VI, 1:** Land Schaumburg-Lippe,
» Lippe,
Preuß. Regierungsbezirk Minden,
» » Osnabrück;

**Preisgebiet VI, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Münster,
» » Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

### Marktordnungsbezirk VII

**Preisgebiet VII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Oppeln, ohne die Kreise Grottkau, Neisse;

**Preisgebiet VII, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Breslau,
» » Oppeln: Kreise Grottkau, Neisse;

**Preisgebiet VII, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz, ohne den Kreis Hoyerswerda.

### Marktordnungsbezirk VIII

**Preisgebiet VIII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda;

**Preisgebiet VIII, 2:** Land Sachsen,
Land Thüringen: ..... Kreis Altenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga.

### Marktordnungsbezirk IX

**Preisgebiet IX, 1:** Land Thüringen, ..... ohne die Kreise Altenburg, Eisenach, Meiningen, Sonneberg,
Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga,
» » Erfurt: Kreise Weißensee, Langensalza, Ziegenbrück, Schleusingen,
» » Kassel: Kreis Schmalkalden;

**Preisgebiet IX, 2:** Land Thüringen: ..... Kreise Eisenach, Meiningen,
Preuß. Regierungsbezirk Erfurt: Kreise Grafschaft Hohenstein, Worbis, Mühlhausen, Heiligenstadt,
» » Kassel: Kreise Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda;

**Preisgebiet IX, 3:** Land Hessen: ........ Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel, ohne die Kreise Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Fulda, Schmalkalden;

**Preisgebiet IX, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Gemünden, Lohr,
Land Hessen: ........ Kreise Offenbach, Dieburg, Erbach,
Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Wetzlar, Usingen, Obertaunuskreis, Frankfurt (Main);

**Preisgebiet IX, 5:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Dillkreis, Biedenkopf,
» » Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen.

### Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreis Oberwesterwald;

**Preisgebiet X, 2:** Land Hessen: ........ Kreise Darmstadt, Heppenheim, Groß Gerau, Mainz, Worms, Bingen, Alzey,

Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberlahnkreis, Limburg, Unterwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, St. Goarshausen, Untertaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau,

Land Baden: ........ Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal;

**Preisgebiet X, 3:** Saarland,
Preuß. Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
Bayer. Regierungsbezirk Pfalz.

### Marktordnungsbezirk XI

**Preisgebiet XI, 1:** Land Thüringen: ..... Kreis Sonneberg,
Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Viechtach, Deggendorf, Bogen, Kötzting, Cham, Roding, Regensburg, Kelheim, Riedenburg, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld, Parsberg, Beilngries, Neumarkt (Oberpf), Oberviechtach, Nabburg, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Vohenstrauß, Neustadt (Waldnaab), Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath,
» » Oberfranken-Mittelfranken, ohne das Bezirksamt Eichstätt,
» » Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Haßfurt, Schweinfurt, Kissingen, Brückenau, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen,
» » Schwaben: Bezirksamt Nördlingen.

### Marktordnungsbezirk XII

**Preisgebiet XII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wegscheid, Passau, Vilshofen, Landau (Isar), Straubing, Mallersdorf, Rottenburg, Mainburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut,
» » Oberbayern,
» » Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt,
» » Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen.

### Marktordnungsbezirk XIII

**Preisgebiet XIII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Würzburg, Ochsenfurt;

**Preisgebiet XIII, 2:** Land Baden, ........ ohne die Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal,
Land Württemberg,
Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksamt Marktheidenfeld,
Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen.

**Anlage F**

# Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz
## (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, gemischt oder klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m, das zu Zellstoffholz verarbeitet werden kann. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoffholz geeignet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A bis C:

Rollen von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig und Spaltstücke von über 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler gelten:

gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Klasse D: Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrindung (einschl. der Soziallasten bis zu 11 vom Hundert und zuzüglich der im Anhang der Reichsholzmeßanweisung (Reichshoma) festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Das gleiche gilt, wenn Faserholz (Zellstoffholz) auf Wunsch des Käufers aufgespalten wird.

7. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet) .................... = 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ........................ = 1,15 rm m. R.

# Preisspannen für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

| Marktordnungsbezirk: | | I | II | | | | III | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 5,50 | 6,— | 5,— | 6,— | 6,— | 6,50 | 7,— | 5,50 |
| | Mittelpreis = M | 6,— | 7,— | 6,— | 6,50 | 7,— | 7,50 | 8,— | 6,50 |
| | Höchstpreis = H | 6,50 | 8,— | 7,— | 7,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 7,50 |

| Marktordnungsbezirk: | | IV | | V | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 2 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 6,— | 5,— | 6,— | 5,— | 6,— | 7,— | 5,— | 5,50 |
| | Mittelpreis = M | 7,— | 6,— | 6,50 | 6,— | 7,— | 8,— | 5,50 | 6,50 |
| | Höchstpreis = H | 8,— | 7,— | 7,— | 7,— | 8,— | 9,— | 6,— | 7,50 |

| Marktordnungsbezirk: | | VI | | | | VII | VIII | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 1 | 2 | 3 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 5,— | 4,50 | 5,50 | 4,50 | 6,— | 6,— | 6,— | 6,— |
| | Mittelpreis = M | 6,— | 5,— | 6,50 | 5,25 | 6,50 | 6,50 | 7,— | 6,75 |
| | Höchstpreis = H | 7,— | 5,50 | 7,50 | 6,— | 7,— | 7,— | 8,— | 7,50 |

| Marktordnungsbezirk: | | IX | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 6,— | 6,— | 5,50 | 5,— | 6,— | 6,— | 4,50 |
| | Mittelpreis = M | 6,50 | 6,75 | 6,50 | 5,50 | 7,— | 7,50 | 5,25 |
| | Höchstpreis = H | 7,— | 7,50 | 7,50 | 6,— | 8,— | 9,— | 6,— |

| Marktordnungsbezirk: | | X | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 5,50 | 6,— | 5,— | 7,— | 6,— | 4,50 |
| | Mittelpreis = M | 6,50 | 7,— | 6,— | 8,— | 7,50 | 5,— |
| | Höchstpreis = H | 7,50 | 8,— | 7,— | 9,— | 9,— | 5,50 |

| Marktordnungsbezirk: | | XI | | XII | XIII | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preisgebiet | | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 3 |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| Reichshoma-Klassen A bis C | Niedrigstpreis = N | 6,— | 6,— | 6,— | 7,50 | 6,— | 7,— |
| | Mittelpreis = M | 7,50 | 6,75 | 7,50 | 8,50 | 7,50 | 8,— |
| | Höchstpreis = H | 9,— | 7,50 | 9,— | 9,50 | 9,— | 9,— |

# Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz
## (Zellstoffholz)

### Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Provinz Ostpreußen.

### Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin, ohne die Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen, ohne die Kreise Arnswalde, Friedeberg;

**Preisgebiet II, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen: Kreise Arnsberg, Friedeberg,
» » Frankfurt (Oder): Kreis Soldin;

**Preisgebiet II, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin: Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Stettin;

**Preisgebiet II, 4:** Land Mecklenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Potsdam: Kreis Prenzlau.

### Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig;

**Preisgebiet III, 2:** Land Oldenburg,
Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel,
» » Stade,
» » Aurich;

**Preisgebiet III, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Hoya, Diepholz, Nienburg.

### Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Reichshauptstadt Berlin,
Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Kreise Schwerin, Meseritz,
» » Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau;

**Preisgebiet IV, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder), ohne die Kreise Schwerin, Meseritz, Soldin.

### Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg;

**Preisgebiet V, 2:** Land Anhalt;

**Preisgebiet V, 3:** Land Braunschweig;

**Preisgebiet V, 4:** Preuß. Regierungsbezirk Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Burgdorf;

**Preisgebiet V, 5:** Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim, ohne den Kreis Münden;

**Preisgebiet V, 6:** Preuß. Regierungsbezirk Hannover: Kreise Neustadt a Rübenberge, Hannover, Springe, Schaumburg, Hameln-Pyrmont.

### Marktordnungsbezirk VI

**Preisgebiet VI, 1:** Land Schaumburg-Lippe,
» Lippe,
Preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln;

**Preisgebiet VI, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Minden,
» » Münster,
» » Aachen;

**Preisgebiet VI, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Osnabrück;

**Preisgebiet VI, 4:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen.

### Marktordnungsbezirk VII

**Preisgebiet VII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Oppeln,
» » Breslau,
» » Liegnitz, ohne den Kreis Hoyerswerda.

### Marktordnungsbezirk VIII

**Preisgebiet VIII, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda,
» » Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga;

**Preisgebiet VIII, 2:** Land Sachsen;

**Preisgebiet VIII, 3:** Land Thüringen: .... Kreis Altenburg.

### Marktordnungsbezirk IX

**Preisgebiet IX, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga,
» » Erfurt, ohne die Kreise Ziegenrück und Schleusingen;

**Preisgebiet IX, 2:** Land Thüringen, ..... ohne die Kreise Altenburg, Sonneberg,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel: Kreis Schmalkalden,
» » Erfurt: Kreise Ziegenrück, Schleusingen;

**Preisgebiet IX, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Kassel, ohne die Kreise Schmalkalden, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau,
» » Wiesbaden: Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, Frankfurt (Main);

**Preisgebiet IX, 4:** Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Kreis Münden;

**Preisgebiet IX, 5:** Land Hessen: ........ Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Dieburg, Erbach,
Preuß. Regierungsbezirk Kassel: Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau;

**Preisgebiet IX, 6:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Gemünden, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg;

**Preisgebiet IX, 7:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen.

### Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberwesterwald, Oberlahn, Limburg, Unterwesterwald, Unterlahn, St. Goarshausen, Untertaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau;

**Preisgebiet X, 2:** Land Hessen: ....... Kreise Darmstadt, Heppenheim, Groß Gerau, Mainz, Bingen, Worms, Alzey,
Preuß. Regierungsbezirk Koblenz;

**Preisgebiet X, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Trier;

**Preisgebiet X, 4:** Land Baden: ........ Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal;

**Preisgebiet X, 5:** Bayer. Regierungsbezirk Pfalz;

**Preisgebiet X, 6:** Saarland.

## Marktordnungsbezirk XI

| | | |
|---|---|---|
| **Preisgebiet XI, 1:** | Bayer. Regierungsbezirk | Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Viechtach, Deggendorf, Bogen, Kötzting, Cham, Roding, Regensburg, Kelheim, Riedenburg, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld, Parsberg, Beilngries, Neumarkt (Oberpf), Oberviechtach, Nabburg, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Vohenstrauß, Neustadt (Waldnaab), Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath, |
| | » » | Oberfranken-Mittelfranken, ohne das Bezirksamt Eichstätt, |
| | » » | Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Haßfurt, Schweinfurt, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Brückenau, Kissingen, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen, |
| | » » | Schwaben: Bezirksamt Nördlingen; |
| **Preisgebiet XI, 2:** | Land Thüringen: .... | Kreis Sonneberg. |

## Marktordnungsbezirk XII

| | | |
|---|---|---|
| **Preisgebiet XII, 1:** | Bayer. Regierungsbezirk | Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wegscheid, Passau, Vilshofen, Landau (Isar), Straubing, Mallersdorf, Rottenburg, Mainburg, Griesbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Dingolfing, Landshut, Vilsbiburg, |
| | » » | Oberbayern, |
| | » » | Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt, |
| | » » | Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen. |

## Marktordnungsbezirk XIII

| | | |
|---|---|---|
| **Preisgebiet XIII, 1:** | Land Württemberg,<br>Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen; | |
| **Preisgebiet XIII, 2:** | Bayer. Regierungsbezirk | Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Würzburg, Ochsenfurt, Marktheidenfeld; |
| **Preisgebiet XIII, 3:** | Land Baden, ....... | ohne die Amtsbezirke Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Bruchsal. |

**Anlage G**

# Preisbildung für Kiefern-Faserholz
## (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m, das zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden kann. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:

Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:

Rollen oder Spaltstücke von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:

Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D:

Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dürrholz bis zu 5 vom Hundert der Masse, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöße gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgelegten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden (einschl. Soziallasten bis zu 11 vom Hundert) und zuzüglich der im Anhang der Reichsholzmeßanweisung (Reichshoma) festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

7. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet) .............. = 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt .................. = 1,15 rm m. R.

# Preisspannen für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz)

| Marktordnungsbezirk | Preisgebiet | ¹) A | | | B | | | C | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ²) N | M | H | N | M | H | N | M | H |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| I | 1 | 6,— | 6,40 | 6,80 | 5,20 | 5,60 | 6,— | 4,80 | 5,20 | 5,60 |
| II | 1 | 6,60 | 7,— | 7,80 | 5,80 | 6,20 | 6,90 | 5,20 | 5,60 | 6,— |
| | 2 | 6,10 | 6,50 | 7,— | 5,30 | 5,70 | 6,10 | 5,— | 5,30 | 5,60 |
| | 3 | 6,90 | 7,60 | 8,20 | 6,— | 6,50 | 7,— | 5,30 | 5,60 | 6,— |
| | 4 | 7,— | 7,40 | 8,— | 5,90 | 6,40 | 7,— | 5,— | 5,40 | 5,90 |
| III | 1 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 2 | 7,10 | 7,50 | 8,20 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,80 | 6,20 | 6,90 |
| IV | 1 | 6,10 | 6,50 | 7,— | 5,30 | 5,70 | 6,10 | 5,— | 5,30 | 5,60 |
| | 2 | 6,60 | 7,— | 7,80 | 5,80 | 6,20 | 6,90 | 5,20 | 5,60 | 6,— |
| V | 1 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 2 | 7,10 | 7,50 | 8,20 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,80 | 6,20 | 6,90 |
| VI | 1 | 7,10 | 7,50 | 8,20 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,80 | 6,20 | 6,90 |
| | 2 | 7,70 | 8,30 | 9,— | 6,80 | 7,20 | 7,60 | 5,80 | 6,30 | 6,80 |
| | 3 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 4 | 7,70 | 8,30 | 9,— | 6,80 | 7,20 | 7,60 | 5,80 | 6,30 | 6,80 |
| | 5 | 7,20 | 8,— | 9,20 | 6,80 | 7,30 | 8,— | 5,80 | 6,30 | 6,80 |
| VII | 1 | 7,— | 7,40 | 8,— | 5,80 | 6,20 | 6,90 | 5,20 | 5,50 | 5,80 |
| | 2 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| VIII | 1 | 7,— | 7,40 | 8,— | 5,80 | 6,20 | 6,90 | 5,20 | 5,50 | 5,80 |
| | 2 | 8,40 | 9,20 | 10,40 | 6,80 | 7,20 | 8,40 | 6,— | 6,40 | 7,20 |
| | 3 | 7,— | 7,60 | 8,20 | 6,40 | 6,80 | 7,20 | 5,60 | 6,— | 6,40 |
| | 4 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| IX | 1 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 2 | 7,— | 7,60 | 8,20 | 6,40 | 6,80 | 7,20 | 5,60 | 6,— | 6,40 |
| | 3 | 7,— | 7,50 | 8,— | 6,— | 6,50 | 7,— | 5,30 | 5,80 | 6,20 |
| | 4 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 6,50 | 7,— | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 5 | 7,— | 7,40 | 8,20 | 6,— | 6,40 | 6,90 | 5,— | 5,60 | 6,— |
| | 6 | 7,10 | 7,80 | 8,50 | 5,90 | 6,40 | 7,— | 4,80 | 5,40 | 6,— |
| | 7 | 7,— | 7,60 | 8,50 | 6,10 | 6,70 | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 8 | 7,70 | 8,30 | 9,— | 6,80 | 7,20 | 7,60 | 5,80 | 6,30 | 6,80 |
| X | 1 | 7,— | 7,60 | 8,50 | 6,10 | 6,70 | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 2 | 7,— | 7,40 | 8,20 | 6,— | 6,40 | 6,90 | 5,— | 5,60 | 6,— |
| | 3 | 7,10 | 7,70 | 8,20 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 5,10 | 5,30 | 5,80 |
| | 4 | 7,— | 7,60 | 8,50 | 6,10 | 6,70 | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| | 5 | 7,— | 7,60 | 8,50 | 6,10 | 6,70 | 7,50 | 5,50 | 6,— | 6,50 |
| XI | 1 | 6,80 | 7,50 | 8,20 | 5,40 | 5,90 | 6,70 | 4,50 | 5,— | 5,60 |
| | 2 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 4,80 | 5,40 | 5,90 |
| | 3 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 4,80 | 5,40 | 5,90 |
| | 4 | 7,40 | 8,20 | 9,— | 6,10 | 6,80 | 7,50 | 5,— | 5,60 | 6,— |
| | 5 | 7,— | 7,60 | 8,20 | 6,40 | 6,80 | 7,20 | 5,60 | 6,— | 6,40 |
| | 6 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 4,80 | 5,40 | 5,90 |
| | 7 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,80 | 6,30 | 6,80 | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| | 8 | 6,90 | 7,50 | 8,50 | 5,60 | 6,30 | 7,— | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| XII | 1 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,80 | 6,30 | 6,80 | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| | 2 | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 4,80 | 5,40 | 5,90 |
| | 3³) | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,80 | 6,30 | 6,80 | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| | 4³) | 7,20 | 7,90 | 8,50 | 5,80 | 6,30 | 6,80 | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| XIII | 1 | 7,10 | 7,70 | 8,20 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 5,10 | 5,30 | 5,80 |
| | 2 | 6,90 | 7,50 | 8,50 | 5,60 | 6,30 | 7,— | 4,80 | 5,30 | 5,80 |
| | 3 | 7,10 | 7,70 | 8,20 | 5,90 | 6,50 | 7,— | 5,10 | 5,30 | 5,80 |

¹) A B C = Reichshoma-Klassen.
²) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.
³) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

**Anlage H**

# Preisbildung für Fichten- (Tannen-) Faserholz
## (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Wegen der Aufarbeitung der Klassen A bis C wird auf Ziffer 2 der Anlage G verwiesen.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D:

Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Hartrotes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelte kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürrholz, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgelegten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoffholz oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden (einschl. Soziallasten bis zu 11 vom Hundert) und zuzüglich der im Anhang der Reichsholzmeßanweisung (Reichshoma) festgesetzten Rindenverlustprozente — für geschältes (entrindetes) Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

7. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, geschält (entrindet) .................... = 1,10 rm m. R.

1 rm Faserholz, weiß geschnitzt (gelohrt) ............... = 1,15 rm m. R.

# Preisspannen für Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz)

| Marktordnungsbezirk | Preisgebiet | [1]) A | | | B | | | C | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | [2]) N | M | H | N | M | H | N | M | H |
| | | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm | RM/rm |
| I | 1 | 7,50 | 8,— | 8,50 | 7,— | 7,50 | 8,— | 6,— | 6,50 | 7,— |
| II | 1 | 7,60 | 8,— | 8,80 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,60 | 6,— | 6,70 |
| | 2 | 7,60 | 8,— | 8,80 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,60 | 6,— | 6,70 |
| | 3 | 8,70 | 9,50 | 10,20 | 7,60 | 8,20 | 9,— | 6,60 | 7,20 | 8,— |
| | 4 | 8,70 | 9,20 | 10,— | 7,30 | 7,70 | 8,40 | 6,30 | 6,70 | 7,40 |
| III | 1 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| | 2 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| IV | 1 | 7,60 | 8,— | 8,80 | 6,60 | 7,— | 7,70 | 5,60 | 6,— | 6,70 |
| | 2 | 9,50 | 10,— | 11,— | 8,50 | 9,— | 9,90 | 7,50 | 8,— | 8,90 |
| V | 1 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| | 2 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| VI | 1 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| | 2 | 9,90 | 10,40 | 11,40 | 8,80 | 9,30 | 10,20 | 7,80 | 8,30 | 9,20 |
| | 3 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| | 4 | 8,50 | 10,40 | 11,40 | 7,70 | 9,30 | 10,20 | 6,70 | 8,30 | 9,20 |
| | 5 | 9,— | 9,50 | 11,50 | 8,30 | 8,80 | 11,— | 7,30 | 7,80 | 9,— |
| VII | 1 | 9,20 | 9,70 | 10,70 | 8,30 | 8,80 | 9,70 | 7,30 | 7,80 | 8,70 |
| | 2 | 9,90 | 10,40 | 11,50 | 9,10 | 9,60 | 10,60 | 8,10 | 8,60 | 9,60 |
| VIII | 1 | 9,20 | 9,70 | 10,70 | 8,30 | 8,80 | 9,70 | 7,30 | 7,80 | 8,70 |
| | 2 | 10,50 | 11,50 | 13,— | 8,50 | 9,— | 10,50 | 7,50 | 8,— | 9,— |
| | 3 | 8,50 | 9,— | 10,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 7,— | 7,50 | 8,— |
| | 4 | 8,50 | 9,— | 10,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 6,70 | 7,10 | 7,90 |
| IX | 1 | 8,50 | 9,— | 10,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 6,70 | 7,10 | 7,90 |
| | 2 | 8,50 | 9,— | 10,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 7,— | 7,50 | 8,— |
| | 3 | 8,40 | 9,— | 10,— | 7,30 | 8,— | 8,70 | 6,30 | 6,80 | 7,60 |
| | 4 | 8,90 | 9,40 | 10,30 | 8,20 | 8,70 | 9,60 | 7,20 | 7,70 | 8,60 |
| | 5 | 8,70 | 9,20 | 10,20 | 7,50 | 8,— | 8,80 | 6,20 | 7,— | 7,50 |
| | 6 | 8,80 | 9,80 | 11,— | 7,— | 8,— | 9,10 | 6,— | 6,70 | 7,50 |
| | 7 | 8,70 | 9,50 | 10,60 | 7,60 | 8,40 | 9,40 | 6,60 | 7,20 | 8,20 |
| | 8 | 8,50 | 10,40 | 11,40 | 7,70 | 9,30 | 10,20 | 6,70 | 8,30 | 9,20 |
| X | 1 | 8,70 | 9,50 | 10,60 | 7,60 | 8,40 | 9,40 | 6,60 | 7,20 | 8,20 |
| | 2 | 8,70 | 9,20 | 10,20 | 7,50 | 8,— | 8,80 | 6,20 | 7,— | 7,50 |
| | 3 | 8,20 | 9,30 | 10,20 | 6,60 | 7,40 | 8,20 | 5,60 | 6,40 | 7,20 |
| | 4 | 8,50 | 9,50 | 11,— | 7,— | 8,— | 9,— | 6,— | 6,70 | 7,50 |
| | 5 | 8,— | 9,— | 10,— | 7,60 | 8,40 | 9,40 | 6,60 | 7,40 | 8,40 |
| XI | 1 | 8,50 | 9,30 | 10,30 | 6,80 | 7,40 | 8,30 | 5,60 | 6,30 | 7,— |
| | 2 | 9,— | 10,— | 11,40 | 7,40 | 8,10 | 9,10 | 6,— | 6,80 | 7,40 |
| | 3 | 9,— | 10,— | 11,40 | 7,20 | 8,20 | 9,10 | 6,— | 6,80 | 7,40 |
| | 4 | 9,30 | 10,70 | 12,— | 7,60 | 8,70 | 9,60 | 6,30 | 7,— | 7,50 |
| | 5 | 8,50 | 9,— | 10,— | 8,— | 8,50 | 9,— | 7,— | 7,50 | 8,— |
| | 6 | 9,— | 10,— | 11,40 | 7,40 | 8,10 | 9,10 | 6,— | 6,80 | 7,40 |
| | 7 | 9,— | 9,80 | 11,— | 7,40 | 8,— | 9,— | 5,80 | 6,70 | 7,50 |
| | 8 | 8,40 | 9,50 | 10,60 | 6,70 | 7,60 | 8,70 | 5,80 | 6,20 | 7,20 |
| XII | 1 | 9,— | 9,70 | 10,80 | 7,20 | 7,80 | 8,70 | 6,— | 6,60 | 7,20 |
| | 2 | 9,— | 10,— | 11,40 | 7,40 | 8,10 | 9,10 | 6,— | 6,80 | 7,40 |
| | 3[3]) | 9,— | 9,70 | 10,80 | 7,20 | 7,80 | 8,70 | 6,— | 6,60 | 7,20 |
| | 4[3]) | 9,— | 9,80 | 11,— | 7,40 | 8,— | 9,— | 5,80 | 6,70 | 7,30 |
| XIII | 1 | 9,10 | 9,60 | 10,20 | 7,30 | 7,60 | 8,20 | 6,30 | 6,60 | 7,20 |
| | 2 | 8,40 | 9,50 | 10,60 | 6,70 | 7,60 | 8,70 | 5,80 | 6,20 | 7,20 |
| | 3 | 8,20 | 9,30 | 10,20 | 6,60 | 7,40 | 8,20 | 5,60 | 6,40 | 7,20 |

[1]) A B C = Reichshoma-Klassen.
[2]) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.
[3]) Preise für Holz aus dem Hochgebirge verstehen sich frei Talablage.

# Preisgebiete für Nadel-Faserholz
## (Zellstoffholz)

### Marktordnungsbezirk I

**Preisgebiet I, 1:** Provinz Ostpreußen.

### Marktordnungsbezirk II

**Preisgebiet II, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin, ohne die Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen: Kreise Neustettin, Dramburg;

**Preisgebiet II, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Kreis Soldin,
» » Potsdam: Kreis Prenzlau,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen, ohne die Kreise Neustettin, Dramburg;

**Preisgebiet II, 3:** Preuß. Regierungsbezirk Köslin: Kreise Greifenberg, Regenwalde,
» » Stettin;

**Preisgebiet II, 4:** Land Mecklenburg.

### Marktordnungsbezirk III

**Preisgebiet III, 1:** Hansestadt Hamburg,
Preuß. Regierungsbezirk Schleswig,
» » Lüneburg: Kreise Lüneburg, Harburg, Soltau, Fallingbostel,
» » Stade,
» » Hannover: Kreise Nienburg, Hoya, Diepholz,
» » Aurich;

**Preisgebiet III, 2:** Land Oldenburg.

### Marktordnungsbezirk IV

**Preisgebiet IV, 1:** Reichshauptstadt Berlin,
Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Kreise Schwerin, Meseritz, Landsberg, Königsberg, Ost- und Weststernberg, Lebus,
» » Potsdam, ohne den Kreis Prenzlau;

**Preisgebiet IV, 2:** Preuß. Regierungsbezirk Frankfurt (Oder): Kreise Züllichau-Schwiebus, Crossen, Guben, Lübben, Sorau, Cottbus, Spremberg, Calau, Luckau.

### Marktordnungsbezirk V

**Preisgebiet V, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Magdeburg,
» » Lüneburg: Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Burgdorf,
» » Hannover: Kreise Neustadt, Hannover, Schaumburg, Springe, Hameln-Pyrmont,
» » Hildesheim, ohne den Kreis Münden;

**Preisgebiet V, 2:** Land Anhalt,
» Braunschweig.

### Marktordnungsbezirk VI

| | |
|---|---|
| **Preisgebiet VI, 1:** | Land Schaumburg-Lippe; |
| **Preisgebiet VI, 2:** | Land Lippe,<br>Preuß. Regierungsbezirk Minden,<br>» » Münster; |
| **Preisgebiet VI, 3:** | Preuß. Regierungsbezirk Osnabrück; |
| **Preisgebiet VI, 4:** | Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg, ohne die Kreise Wittgenstein, Siegen; |
| **Preisgebiet VI, 5:** | Preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf,<br>» » Köln,<br>» » Aachen. |

### Marktordnungsbezirk VII

| | |
|---|---|
| **Preisgebiet VII, 1:** | Preuß. Regierungsbezirk Oppeln,<br>» » Breslau,<br>» » Liegnitz, ohne den Kreis Hoyerswerda und ohne die südlich der nachfolgend bezeichneten Linie gelegenen Teile: „Bad Schwarzbach–Grenzdorf im Kreis Lauban, Krobsdorf–Nieder-Giehren, Rabishau–Gräflich Kunzendorf im Kreis Löwenberg und Krommenau, Kaiserswaldau–Hermsdorf (Kynast), Giersdorf–Seidorf–Arnsdorf–Krummhübel–Ober-Steinseiffen–Schmiedeberg–Hohenwiese–Börndorf–Neudorf–Fischbach–Waltersdorf im Kreis Hirschberg"; |
| **Preisgebiet VII, 2:** | Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: die im Preisgebiet VII, 1 ausgenommenen Teile der Kreise Lauban, Löwenberg und Hirschberg. |

### Marktordnungsbezirk VIII

| | |
|---|---|
| **Preisgebiet VIII, 1:** | Preuß. Regierungsbezirk Liegnitz: Kreis Hoyerswerda; |
| **Preisgebiet VIII, 2:** | Land Sachsen; |
| **Preisgebiet VIII, 3:** | Land Thüringen: ..... Kreis Altenburg; |
| **Preisgebiet VIII, 4:** | Preuß. Regierungsbezirk Merseburg, ohne die Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga. |

### Marktordnungsbezirk IX

| | |
|---|---|
| **Preisgebiet IX, 1:** | Preuß. Regierungsbezirk Merseburg: Kreise Sangerhausen, Querfurt, Eckartsberga,<br>» » Erfurt, ohne die Kreise Ziegenrück, Schleusingen; |
| **Preisgebiet IX, 2:** | Land Thüringen, ..... ohne die Kreise Altenburg, Sonneberg,<br>Preuß. Regierungsbezirk Erfurt: Kreise Ziegenrück, Schleusingen,<br>» » Kassel: Kreis Schmalkalden; |
| **Preisgebiet IX, 3:** | Preuß. Regierungsbezirk Kassel, ohne die Kreise Schmalkalden, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau; |
| **Preisgebiet IX, 4:** | Preuß. Regierungsbezirk Hildesheim: Kreis Münden; |
| **Preisgebiet IX, 5:** | Land Hessen: ........ Kreise Lauterbach, Alsfeld, Gießen, Büdingen, Friedberg, Offenbach, Dieburg, Erbach,<br>Preuß. Regierungsbezirk Kassel: Kreise Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau; |

**Preisgebiet IX, 6:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Gemünden, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg;

**Preisgebiet IX, 7:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Usingen, Obertaunus, Frankfurt (Main);

**Preisgebiet IX, 8:** Preuß. Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Wittgenstein, Siegen.

## Marktordnungsbezirk X

**Preisgebiet X, 1:** Preuß. Regierungsbezirk Wiesbaden: Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Oberlahn, Limburg, Unterlahn, St. Goarshausen, Untertaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau,

» » Koblenz,

» » Trier;

**Preisgebiet X, 2:** Land Hessen: ...... Kreise Darmstadt, Heppenheim, Groß Gerau, Mainz, Bingen, Worms, Alzey;

**Preisgebiet X, 3:** Land Baden: ...... Amtsbezirke Mosbach, Sinsheim, Heidelberg, Mannheim, Bruchsal;

**Preisgebiet X, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Pfalz;

**Preisgebiet X, 5:** Saarland.

## Marktordnungsbezirk XI

**Preisgebiet XI, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wolfstein, Grafenau, Regen, Viechtach, Deggendorf, Bogen, Kötzting;

**Preisgebiet XI, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Cham, Roding, Regensburg, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Burglengenfeld, Parsberg, Riedenburg, Beilngries, Oberviechtach, Nabburg, Neumarkt (Oberpf), Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Vohenstrauß, Neustadt (Waldnaab), Eschenbach, Tirschenreuth, Kemnath, Kelheim;

**Preisgebiet XI, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksämter Rehau, Hof, Wunsiedel, Münchberg, Bayreuth, Kulmbach, Lichtenfels, Coburg, Pegnitz, Ebermannstadt, Forchheim, Bamberg, Staffelstein, Höchstadt (Aisch);

**Preisgebiet XI, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksämter Naila, Kronach, Stadt Steinach;

**Preisgebiet XI, 5:** Land Thüringen: ..... Kreis Sonneberg;

**Preisgebiet XI, 6:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksämter Hersbruck, Lauf, Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Hilpoltstein, Weißenburg, Fürth, Ansbach, Gunzenhausen, Neustadt (Aisch), Uffenheim, Scheinfeld, Rothenburg ob der Tauber, Feuchtwangen, Dinkelsbühl;

**Preisgebiet XI, 7:** Bayer. Regierungsbezirk Schwaben: Bezirksamt Nördlingen;

**Preisgebiet XI, 8:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Ebern, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Haßfurt, Schweinfurt, Kissingen, Brückenau, Hammelburg, Gerolzhofen, Kitzingen.

## Marktordnungsbezirk XII

**Preisgebiet XII, 1:** Bayer. Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Wegscheid, Passau,
» » Niederbayern-Oberpfalz: Bezirksämter Griesbach, Vilshofen, Landau (Isar), Pfarrkirchen, Eggenfelden, Straubing, Dingolfing, Vilsbiburg, Mallersdorf, Landshut, Rottenburg, Mainburg;

**Preisgebiet XII, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Oberfranken-Mittelfranken: Bezirksamt Eichstätt;

**Preisgebiet XII, 3:** Bayer. Regierungsbezirk Oberbayern;

**Preisgebiet XII, 4:** Bayer. Regierungsbezirk Schwaben, ohne das Bezirksamt Nördlingen.

## Marktordnungsbezirk XIII

**Preisgebiet XIII, 1:** Land Württemberg,
Preuß. Regierungsbezirk Sigmaringen;

**Preisgebiet XIII, 2:** Bayer. Regierungsbezirk Mainfranken: Bezirksämter Karlstadt, Würzburg, Ochsenfurt, Marktheidenfeld;

**Preisgebiet XIII, 3:** Land Baden, ....... ohne die Amtsbezirke Mosbach, Sinsheim, Heidelberg, Mannheim, Bruchsal.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1938 | Nr. 163 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung*). Vom 6. Oktober 1938**).

Auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Mit dem Erlöschen der Bestallung (Approbation) der jüdischen Ärzte nach § 1 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) erlöschen auch ihre Eintragung im Arztregister und ihre Zulassung.

§ 2

(1) Juden, denen die Ausübung des Ärzteberufs nach § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz widerruflich gestattet ist, können an der kassenärztlichen Versorgung jüdischer Versicherter und deren jüdischer Familienangehörigen nur mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beteiligt werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(2) Solange Juden auf Grund einer Genehmigung nach Abs. 1 behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen sie der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in gleicher Weise wie Ärzte. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann ihre Rechte und Pflichten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln, soweit die besonderen Verhältnisse dies erfordern.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 237 vom 11. Oktober 1938.

## Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem deutschen Zollgebiet*).

**Vom 7. Oktober 1938**

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird verordnet:

§ 1

Waren, die ihren Ursprung in den sudetendeutschen Gebieten haben, sind bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit.

§ 2

Waren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, sind bei ihrer Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in die sudetendeutschen Gebiete vom Ausfuhrzoll befreit.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Vergünstigungen anordnen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 7. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

## Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 10. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) ist in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

## Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 10. Oktober 1938.**

§ 1

Gesetzliches Zahlungsmittel in den sudetendeutschen Gebieten ist neben der tschechoslowakischen Krone die Reichsmark. Eine tschechoslowakische Krone ist gleich 12 Reichspfennig.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

---

## Sechste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr*).

**Vom 10. Oktober 1938.**

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Herford anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 10. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

**Verordnung über die Aufhebung des § 4a des Brotgesetzes*).**
**Vom 10. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird folgendes verordnet:

1. § 4a des Brotgesetzes in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 701, 732) und vom 8. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 378) wird gestrichen.

2. § 9 des Brotgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der späteren Änderungen und Ergänzungen im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen sowie überholte Vorschriften wegzulassen."

Berlin, den 10. Oktober 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1938 | Nr. 164 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Einführung des Erntedanktags als nationaler Feiertag im Lande Österreich.

**Vom 29. September 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Der 1. Sonntag nach Michaelis ist auch im Lande Österreich Erntedanktag (§ 3 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934, Reichsgesetzbl. I S. 129).

Berlin, den 29. September 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

## Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 6. Oktober 1938.

Um zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft einen ungeregelten Warenabfluß, insbesondere von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) folgendes verordnet:

§ 1

Natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete haben, dürfen Waren aus den sudetendeutschen Gebieten, die durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Reichsforstmeisters im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bestimmt werden, weder erwerben noch in das übrige Reichsgebiet verbringen.

§ 2

(1) Die zuständige Überwachungsstelle kann durch schriftliche Genehmigung (Ausnahmegenehmigung) Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt die nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen etwa erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nicht.

(3) Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des § 1 zuwider ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 3

Die Ausnahmegenehmigung ist vom Käufer schriftlich bei der Überwachungsstelle zu beantragen; sie wird gebührenfrei erteilt.

§ 4

Diese Verordnung findet auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen, aber noch nicht vollständig erfüllt sind. Soweit für derartige Rechtsgeschäfte eine Devisenbescheinigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt ist, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 nicht mehr erforderlich.

§ 5

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Waren aus den sudetendeutschen Gebieten erwirbt oder in das übrige Reichsgebiet verbringt oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, wird nach den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege die zur Durchführung der §§ 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bestimmen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 6. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung
## über die Reichsfinanzverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten
### Vom 12. Oktober 1938

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Behörden der bisherigen staatlichen Finanzverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten werden in die Reichsfinanzverwaltung eingegliedert. Sie behalten ihre bisherigen Aufgaben und führen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihre Geschäfte nach den bisherigen Vorschriften weiter.

§ 2

(1) Die Sachleitung auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben, die von den bisherigen staatlichen Finanzbehörden in den sudetendeutschen Gebieten verwaltet werden (die gesamte Leitung der staatlichen Finanzen), geht auf den Reichsminister der Finanzen über.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist zum Erlaß öffentlicher Abgaben und zur Abstandnahme von der Erhebung öffentlicher Abgaben berechtigt, soweit die Abgaben von den bisherigen staatlichen Finanzbehörden in den sudetendeutschen Gebieten verwaltet werden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Befugnisse, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergeben, auf andere Dienststellen übertragen.

§ 3

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter des Personals der bisherigen staatlichen Finanzverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten, soweit die Übernahme des Personals in den Reichsdienst erfolgt.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 4

§ 2 Absatz 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung ab 11. Oktober 1938 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 12. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen*).

**Vom 12. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird die Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wie folgt geändert:

1. „**Überwachungsbezirk 6,** Sitz Frankfurt (Oder),
   umfassend: a) den Regierungsbezirk Frankfurt,
   b) vom Regierungsbezirk Potsdam die Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Eberswalde-Stadt, Prenzlau, Templin."

2. „**Überwachungsbezirk 13,** Sitz Stettin,
   umfassend: a) das Land Württemberg,
   b) das Land Baden,
   c) den Regierungsbezirk Sigmaringen."

Berlin, den 12. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

---

## Verordnung über Butterpreise*).

**Vom 12. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Butter werden bei Abgabe durch die Molkerei an den Großverteiler folgende Festpreise festgesetzt:

Deutsche Markenbutter .................. 137 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Feine Molkereibutter .................. 134 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Molkereibutter .................. 130 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Landbutter .................. 120 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Kochbutter .................. 114 Reichsmark je 50 Kilogramm.

Die Preise gelten einschließlich Faß und Gebinde ab Versandstation des Erzeugers.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 Gramm ein Aufschlag bis zu 2 Reichsmark je 50 Kilogramm zulässig.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

(1) Für inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden bei Abgabe durch den Großverteiler oder die Molkerei an den Kleinverteiler folgende Höchstpreise festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Markenbutter | 146 Reichsmark je 50 Kilogramm, |
| Feine Molkereibutter | 143 Reichsmark je 50 Kilogramm, |
| Molkereibutter | 139 Reichsmark je 50 Kilogramm, |
| Landbutter | 128 Reichsmark je 50 Kilogramm, |
| Kochbutter | 122 Reichsmark je 50 Kilogramm. |

Die Preise gelten für Lieferung in Tonnen von 50 Kilogramm Inhalt frachtfrei Empfangsstation des Kleinverteilers.

(2) Bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 Gramm ist ein Aufschlag bis zu 2 Reichsmark je 50 Kilogramm zulässig.

§ 3

Für geformte und ungeformte inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Markenbutter | 1,60 Reichsmark je 500 Gramm, |
| Feine Molkereibutter | 1,57 Reichsmark je 500 Gramm, |
| Molkereibutter | 1,52 Reichsmark je 500 Gramm, |
| Landbutter (molkereimäßig hergestellt) | 1,42 Reichsmark je 500 Gramm, |
| Kochbutter (molkereimäßig hergestellt) | 1,34 Reichsmark je 500 Gramm. |

§ 4

(1) Für Butter, die vom Milcherzeuger hergestellt ist, wird bei Abgabe an Verteiler ein Höchstpreis von 1,15 Reichsmark, bei Abgabe an Verbraucher ein Höchstpreis von 1,35 Reichsmark je 500 Gramm festgesetzt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Preise gelten nicht für Butter, die in Gutsmolkereien hergestellt ist.

§ 5

(1) Für die vom Milcherzeuger hergestellte eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) beträgt der Höchstpreis bei Abgabe an Verteiler 1,40 Reichsmark, bei unmittelbarer Abgabe an Verbraucher 1,55 Reichsmark je 500 Gramm.

(2) Für inländisches Butterschmalz und gleichwertiges ausländisches Butterschmalz wird bei Abgabe durch den Kleinverteiler ein Verbraucherhöchstpreis von 1,80 Reichsmark je 500 Gramm festgesetzt.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm hierzu ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 7

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. November 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 272) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

## Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Butterpreise*).

### Vom 12. Oktober 1938.

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Verordnung über Butterpreise vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Großverteiler im Sinne des § 1 der Verordnung über Butterpreise vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398) gelten auch die Filialbetriebe und gewerbsmäßigen Zusammenschlüsse von Verteilern, die einen Mindestumsatz von 25 Doppelzentnern je Woche im Jahresdurchschnitt haben, die Waren vom Hersteller über ein eigenes zentrales Lager geschlossen beziehen und von diesem aus an ihre Filialen oder Mitglieder zum Weiterverkauf verteilen.

§ 2

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft in München vom 12. Januar 1935 (Bayer. Regierungsanz., Ausgabe 15/12) für Landbutter und Butterschmalz und die Ergänzungsbestimmungen des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft zu der Anordnung über die Festsetzung von Butterpreisen vom 6. Dezember 1934 (Sächs. Verwaltungsbl. Teil I S. 463) werden durch die Verordnung über Butterpreise nicht berührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft*).

### Vom 13. Oktober 1938.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, die Herstellung, den Absatz, die Preise und die Preisspannen von Erzeugnissen der Trinkbranntweinwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu regeln. Er kann insbesondere

1. Vorschriften über die Herstellung von Trinkbranntwein und trinkbranntweinähnlichen Getränken erlassen,
2. den Absatz regeln sowie Maßnahmen zur Ordnung des Wettbewerbs treffen,
3. den Arbeitsumfang und den Ausnutzungsgrad der Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe festsetzen,
4. anordnen, daß Neuerrichtungen von Betrieben, Erweiterungen des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit, Betriebsumstellungen, durch die die Erzeugung, Herstellung oder Verteilung wesentlich beeinflußt wird, sowie Verkäufe, Verpachtungen und Verlegungen von Betrieben, die Erzeugnisse der in Nr. 1 genannten Art herstellen, verarbeiten oder verteilen, von seiner Genehmigung abhängig sind,
5. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen vorschreiben,
6. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen erheben, für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren und ferner Ausgleichsabgaben festsetzen,
7. vorschreiben, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Anordnungen und Festsetzungen gegen Angehörige des Reichsnährstands Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Das Ordnungsstrafrecht des Reichskommissars für die Preisbildung bleibt unberührt.

(2) Macht der Reichsnährstand von der Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Gebrauch, so hat er den Betroffenen ein Beschwerderecht einzuräumen.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Anordnungen, die die Preisbildung berühren, insbesondere Anordnungen nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6, bedürfen der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 2

Der Reichsnährstand kann die Ausübung der sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Befugnisse mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft einem Beauftragten übertragen. Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

§ 3

Durch diese Verordnung werden nicht berührt

a) die Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405),

b) die Vorschriften des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146)

sowie die zu a und b ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1938 | Nr. 165 |
|---|---|---|


Inhalt



## Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
### Vom 27. September 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

### Artikel I

#### Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft

#### § 1

Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheiden sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus.

a) Im alten Reichsgebiet:

Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist zum 30. November 1938 zurückzunehmen.

b) Im Lande Österreich:

1. Jüdische Rechtsanwälte sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichsministers der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen.
2. Bei Juden, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Frontkämpfer sind, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Den Zeitpunkt der Löschung bestimmt in diesem Falle der Reichsminister der Justiz.
3. Bis zur Entscheidung darüber, ob eine Löschung in der Rechtsanwaltsliste erfolgt, kann der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt die Ausübung seines Berufs vorläufig untersagen.

#### § 2

(1) Dienstverträge, die ein nach dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidender Jude als Dienstberechtigter geschlossen hatte, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats auch dann gekündigt werden, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen war.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 kann

a) im alten Reichsgebiet
nur zum 28. Februar 1939,

b) im Lande Österreich
nur für den ersten Termin erklärt werden, für den sie nach dem Zeitpunkt erfolgen kann, an dem der frühere Rechtsanwalt oder sein Angestellter (Dienstnehmer) von der Löschung in der Rechtsanwaltsliste Kenntnis erhält.

(3) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über eine kürzere als die im Abs. 1 vorgesehene Kündigungsfrist bleiben unberührt.

#### § 3

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet, kann ein Mietverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie ge-

mietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Das gleiche gilt für Angestellte (Dienstnehmer) eines Rechtsanwalts, die dadurch stellungslos werden, daß der Rechtsanwalt auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet.

(2) Eine Kündigung nach Abs. 1 kann durch den Rechtsanwalt

a) im alten Reichsgebiet
nur zu dem ersten Termin erfolgen, zu dem sie nach dem 30. November 1938 zulässig ist,

b) im Lande Österreich
nur zu dem ersten Termin erfolgen, zu dem sie nach dem Zeitpunkt zulässig ist, in dem dem Rechtsanwalt die Löschung in der Rechtsanwaltsliste mitgeteilt wird.

(3) Der Angestellte (Dienstnehmer) kann eine Kündigung nach Abs. 1 nur zu dem ersten Termin aussprechen, für den die Kündigung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zulässig ist.

(4) Im übrigen gelten für die Kündigung

a) im alten Reichsgebiet
die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188),

b) im Lande Österreich
die Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607)

sinngemäß.

§ 4

a) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist dem auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Juden nach Maßgabe des Artikels 1 § 8 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) untersagt.

b) Im Lande Österreich gilt bis zum Inkraftsetzen des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung folgendes:

1. Wer auf Grund dieser Verordnung in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht ist, darf fremde Rechtsangelegenheiten nicht mehr geschäftsmäßig besorgen; insbesondere ist ihm die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung, die Rechtsberatung und die Einziehung von Forderungen seiner Auftraggeber nicht gestattet.
2. Gerichte oder sonstige Behörden dürfen dem früheren Rechtsanwalt die Verwaltung oder Verwertung fremden Vermögens nicht übertragen. Ist ihm ein Auftrag dieser Art bereits erteilt, so hat die Stelle, die ihn ernannt hat, den Auftrag zu widerrufen; sie hat einem anderen Rechtsanwalt oder einer sonstigen geeigneten Person den Auftrag zu übertragen, soweit dies zur Verhütung von Rechtsnachteilen für die Beteiligten oder aus einem sonstigen Grunde erforderlich erscheint.
3. Die Vorschriften der Nrn. 1 und 2 gelten nicht für die Wahrnehmung von eigenen Angelegenheiten des früheren Rechtsanwalts und von Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht.
4. Wer den Vorschriften der Nr. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.
5. Für die Dauer einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung gelten die Vorschriften der Nrn. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 5

Den auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Juden können, soweit sie Frontkämpfer sind, aus den Einnahmen der jüdischen Konsulenten (§ 14) bei Bedürftigkeit und Würdigkeit jederzeit widerrufliche Unterhaltszuschüsse gewährt werden. Nach Maßgabe der eingehenden Beträge können unter den gleichen Voraussetzungen auch anderen auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Juden, soweit sie seit dem 1. August 1914 in der Rechtsanwaltsliste eingetragen waren, Unterhaltszuschüsse dieser Art gewährt werden.

§ 6

(1) Frontkämpfer im Sinne dieser Verordnung ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) auf seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkriegs steht die Teilnahme an den Kämpfen gleich, die nach ihm im Baltikum, ferner gegen die Feinde der nationalen Erhebung und zur Erhaltung deutschen Bodens geführt worden sind.

## Artikel II

**Löschung der Juden in den Listen der Rechtsanwaltsanwärter und der Verteidiger im Lande Österreich**

§ 7

(1) Juden werden in die Listen der Rechtsanwaltsanwärter und der Verteidiger in Strafsachen nicht mehr eingetragen. Soweit Juden in diesen Listen noch eingetragen sind, werden sie spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichsministers der Justiz gelöscht.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 § 1 Buchstabe b Nr. 3, §§ 2 bis 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

## Artikel III

### Rechtliche Beratung und Vertretung von Juden

§ 8

Zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden läßt die Justizverwaltung jüdische Konsulenten zu.

§ 9

(1) Jüdische Konsulenten werden nur zugelassen, soweit ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Zum Zwecke der Stellvertretung eines zugelassenen jüdischen Konsulenten kann die Zulassung auch auf Zeit erfolgen.

(3) Die jüdischen Konsulenten und ihre Stellvertreter sollen, soweit angängig, aus der Zahl der nach § 1 dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidenden Juden entnommen werden; Frontkämpfer sind nach Möglichkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 10

Jüdische Konsulenten dürfen nur Rechtsangelegenheiten von Juden sowie von jüdischen Gewerbebetrieben, jüdischen Vereinen, Stiftungen, Anstalten und sonstigen jüdischen Unternehmen geschäftsmäßig besorgen; insbesondere dürfen sie nur für diese die rechtliche Beratung, die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung sowie die Einziehung von Forderungen übernehmen.

§ 11

(1) Den jüdischen Konsulenten wird ein bestimmter Ort für ihre berufliche Niederlassung zugewiesen. Die Unterhaltung von Zweigniederlassungen, auswärtigen Sprechtagen oder ähnlichen ständigen Einrichtungen an einem anderen Ort erfolgt nach näherer Bestimmung der Justizverwaltung.

(2) Soweit die jüdischen Konsulenten Rechtsangelegenheiten besorgen dürfen, können sie in einem von der Justizverwaltung zu bestimmenden Bezirk vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie vor allen diesen übergeordneten Gerichten und Behörden auftreten und als Bevollmächtigte — auch gegenüber den Gegnern ihrer Auftraggeber — tätig werden. Dies gilt auch insoweit, als Rechtsanwälte in einem Verfahren nur tätig werden dürfen, wenn sie bei dem Gericht, vor dem das Verfahren schwebt, zugelassen sind; soweit sonstige einschränkende Vorschriften bestehen, gelten diese sinngemäß.

(3) Im übrigen unterliegt die Berufstätigkeit der jüdischen Konsulenten keinen örtlichen Beschränkungen.

§ 12

Jüdische Konsulenten können im Armenrecht, als Notvertreter (entsprechend § 38 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung) oder als Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Soweit verfahrensrechtliche Vorschriften, insbesondere § 91 Abs. 2, § 104 Abs. 2, §§ 135, 198, 212a der Reichs-Zivilprozeßordnung für Rechtsanwälte Vereinfachungen und sonstige Besonderheiten vorsehen, gelten sie für jüdische Konsulenten sinngemäß.

§ 13

Die jüdischen Konsulenten unterstehen der Aufsicht der Justizverwaltung.

§ 14

(1) Von ihren Auftraggebern erheben die jüdischen Konsulenten im eigenen Namen, jedoch für Rechnung einer vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Ausgleichsstelle Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für Rechtsanwälte geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Von dem kostenpflichtigen Gegner des jüdischen Auftraggebers sind diese Beträge in gleicher Weise wie die Kosten eines Rechtsanwalts zu erstatten.

(2) Den jüdischen Konsulenten verbleibt als Vergütung für ihre Berufstätigkeit und als Entschädigung für Kanzleiunkosten — neben der Erstattung der notwendigen baren Aufwendungen für Reisen u. dgl. — ein Anteil an den aus ihrer Berufstätigkeit anfallenden Gebühren.

(3) Aus den der Ausgleichsstelle zufließenden Beträgen werden die nach § 5 dieser Verordnung zu leistenden Unterhaltszuschüsse gezahlt.

(4) Nähere Bestimmungen können durch allgemeine Verwaltungsanordnungen getroffen werden.

## Artikel IV

### Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 15

(1) Wird in einer bürgerlichen Rechtssache der Rechtsanwalt einer Partei durch eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so werden auch Verfahren, in denen eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, unterbrochen.

(2) Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt jedoch nicht ein, wenn der Rechtsanwalt gleichzeitig mit seinem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft als jüdischer Konsulent zugelassen wird und als solcher seinen Auftraggeber weiterhin vertreten darf.

§ 16

Einer Partei, die in einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache einen Termin (eine Tagsatzung) oder eine befristete Prozeßhandlung versäumt, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen am rechtzeitigen Erscheinen zu dem Termin (der Tagsatzung) oder an der rechtzeitigen Vornahme der Prozeßhandlung verhindert worden ist.

§ 17

(1) Tritt in der Besorgung einer Rechtsangelegenheit wegen des Ausscheidens eines Juden aus der Rechtsanwaltschaft auf Grund dieser Verordnung ein

Wechsel des Vertreters ein, so ist der kostenpflichtige Gegner des Auftraggebers des bisherigen jüdischen Rechtsanwalts zur Erstattung der durch den Vertreterwechsel entstehenden Mehrkosten nicht verpflichtet.

(2) Übernimmt ein jüdischer Konsulent eine bisher von einem jüdischen Rechtsanwalt besorgte Rechtsangelegenheit, so hat er seinem Auftraggeber die dem jüdischen Rechtsanwalt geschuldeten Gebühren gutzubringen. Der jüdische Konsulent und der frühere jüdische Rechtsanwalt haben im Wege gütlicher Vereinbarung einen Ausgleich über die dem früheren Rechtsanwalt angefallenen Gebühren herbeizuführen, wenn dies nach dem Umfang der von beiden in der Rechtssache geleisteten Arbeit der Billigkeit entspricht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann auf Antrag eines Beteiligten über den Ausgleich im Verwaltungswege entschieden werden.

§ 18

Für ein Verfahren, das gegen einen Juden vor einem anwaltlichen Ehrengericht in dem Zeitpunkt anhängig ist, zu dem er nach dieser Verordnung aus der Anwaltschaft ausscheidet, gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 919) sinngemäß.

§ 19

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Soweit der Reichsminister der Finanzen beteiligt ist, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich.

**Vom 27. September 1938.**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

§ 1

Jüdische Mischlinge können bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte, deren Familie seit mindestens 50 Jahren im Lande Österreich ansässig ist,

wenn sie Frontkämpfer sind,

wenn ihre Väter oder ihre Söhne im Weltkrieg gefallen sind oder

wenn sie bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind.

§ 2

Rechtsanwälte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind, die ihre Stellung oder ihren Einfluß dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen, oder die in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig geworden sind, können bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden.

§ 3

Für Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 4

Die Löschung verfügt der Reichsminister der Justiz. Im übrigen finden von den Vorschriften der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) die Bestimmungen

des § 1 Buchstabe b Nr. 3 über die vorläufige Untersagung der Berufsausübung,

des § 2 über die Kündigung von Dienstverträgen,

des § 3 über die Kündigung von Mietverträgen,

des § 4 Buchstabe b Nrn. 1 bis 5 über das Verbot der Besorgung von Rechtsangelegenheiten,

des § 6 über die Frontkämpfereigenschaft,

des § 15 über die Unterbrechung von Verfahren,

des § 16 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

des § 17 über die Erstattung und den Ausgleich von Kosten bei einem Vertreterwechsel und

des § 18 über anhängige ehrengerichtliche Verfahren

entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckardt

---

## Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich.
### Vom 7. Oktober 1938.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich vom 5. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 804) und von § 1 Nr. 1, §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gilt für die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Rohholzes, soweit es zum marktmäßigen Absatz gebracht wird, die Reichsholzmeßanweisung (Homa) vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89) in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Fassung.

§ 2

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem Reichsforstmeister zugelassen werden.

§ 3

Wer die für den marktmäßigen Absatz von Rohholz im Lande Österreich in der Anlage festgelegten Bestimmungen nicht innehält, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 10000 Reichsmark bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde ein.

§ 4

Die Verordnung tritt für die Forsten mit Winterfällung mit Wirkung vom 1. Oktober 1938, für die Forsten mit Sommerfällung am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Anlage**
Zur vorstehenden Verordnung)

# Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich

## Abschnitt I — Holzausformung

### A. Nach Durchmesserstärken

1. Nach Durchmesserstärken wird das Holz eingeteilt in Derbholz und Nichtderbholz.

2. Derbholz

ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm D. m. R.[1]) mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz.

3. Nichtderbholz

ist die übrige Holzmasse; sie zerfällt in Reisig und Stockholz.

a) Reisig (Reiserholz, Reisholz)

ist das oberirdische Holz bis 7 cm D. m. R. mit der im Abs. 2 der Nr 2 gemachten Ausnahme.

b) Stockholz

ist das unterirdische Holz und der bei der Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaftes.

### B. Nach der Verwendungsart

4. Nach der Verwendungsart wird das Holz eingeteilt in Nutzholz und Brennholz.

## — I. Nutzholz —

### 1. Langnutzholz

5. Langnutzholz ist Nutzholz, das nach Festgehalt berechnet und nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet wird; es wird in Stämme und Stangen eingeteilt.

a) Stämme

sind Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes über 14 cm D. m. R. haben. Die Stämme werden eingeteilt in Langholz und Abschnitte.

b) Stangen

sind entwipfelte oder unentwipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes bis 14 cm D. m. R. haben.

Sie werden eingeteilt in Derbstangen und Reisstangen (Reiserholzstangen).

---

[1]) D. m. R. = Durchmesser mit Rinde.

### 2. Schichtnutzholz

6. Schichtnutzholz ist Nutzholz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet wird.

7. Das Schichtnutzholz wird eingeteilt in Nutzscheitholz, Nutzrollenholz, Nutzknüppelholz und Nutzreisig.
   a) Nutzscheitholz (Nutzspälter)
      ist gespaltenes Nutzholz aus Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. haben.
   b) Nutzrollenholz (Nutzroller)
      ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. hat.
   c) Nutzknüppelholz (Nutzprügel)
      ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.
   d) Reisernutzholz (Nutzreisig)
      ist in Schichtmaßen (rm)*) eingelegtes oder in Wellen gebundenes Nutzholz bis 7 cm D. m. R. am stärkeren Ende der Stücke.

### 3. Nutzrinde

8. Nutzrinde ist die vom Stamme getrennte Rinde, soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt wird.

## — II. Brennholz —

9. Brennholz ist nicht zu Nutzzwecken geeignetes Holz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raum- oder Festgehalt berechnet oder unaufbereitet geschätzt wird.

10. Das Brennholz wird eingeteilt in Scheitholz, Knüppelholz, Reisig, Stockholz und Brennrinde.
    a) Scheitholz (Klobenholz)
       sind gespaltene (oder auch ungespaltene) Rundstücke, die mehr als 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende haben.
    b) Knüppelholz (Prügelholz)
       sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.
    c) Reisig (Reiserholz)
       ist Holz mit 7 cm und weniger D. m. R. am stärkeren Ende.
    d) Stockholz.
    e) Brennrinde.

# Abschnitt II — Messung und Festgehaltsermittlung

11. Stämme

Die Masse wird für jedes Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser o. R.**) nach fm***) berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter Durchmesser), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung oder die Bewertung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes (vgl. Nr. 27) als Ganzes vermessen.

---

*) rm = Raummeter.
**) o. R. = ohne Rinde.
***) fm = Festmeter.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 vom Hundert, jedoch im ganzen nicht mehr als 10 cm, zu geben; bei der Feststellung der Stammitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Im Hochgebirge kann bei schwierigen Bringungsverhältnissen ein größeres Übermaß gegeben werden. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummer, je nach Zweckmäßigkeit auch die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz kann statt des Mittendurchmessers die Langholzklasse angeschrieben werden.

12. Stangen

Bei den Stangen erfolgt die Klasseneinteilung nach Länge und D. m. R. 1 m über dem stärkeren Ende. Die Länge wird bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen; die Masse wird nach den einheitlich für jede Klasse festgesetzten Inhaltszahlen nach fm berechnet (vgl. Anhang).

13. Schichtderbholz

Das Schichtderbholz (Nutzholz und Brennholz) wird in rm aufgesetzt, und zwar in gleicher Stoßhöhe, einerlei ob mit Rinde oder ohne Rinde (geschält oder gereppelt) oder weißgeschnitzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von mindestens 4 vom Hundert; sie sollen beim Verkauf voll maßhaltig sein. Sogenannte Kreuzstöße sind entsprechend dem geringeren Festgehalt um 10 vom Hundert höher aufzusetzen.

Die Umrechnung von rm in fm erfolgt nach festen Umrechnungszahlen (vgl. Anhang).

14. Reisig (Reiserholz, Reisholz)

Das Reisig wird entweder nach Entfernung der Zweige und der Spitzen in rm aufgesetzt oder mit Zweigen und Spitzen in rm, Wellen, Bunden oder gleichmäßigen Haufen aufgearbeitet oder unaufgearbeitet in Flächenlosen geschätzt.

15. Stockholz

wird zerkleinert und in rm aufgesetzt oder unaufgearbeitet geschätzt (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

16. Rinde

wird entweder nach Gewicht (kg) oder nach rm berechnet (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

## Abschnitt III — Holzsortenbildung

### Vorbemerkung

17. Die Sortenbildung hat den Zweck, das anfallende Holz auf Güte-, Stärke- und besondere Gebrauchsklassen zu verteilen, die durch die Holzart, die Ausmaße, die Ausformung und die sonstige Beschaffenheit des Holzes sowie durch die Bedürfnisse der Käufer bedingt sind.

### A. Güteklassen

18. Für die Zuteilung des Holzes zu Güteklassen sind folgende Merkmale maßgebend:

Güteklasse A:

Durch ihre gute Beschaffenheit sich hervorhebende, gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke; für Furnierhölzer können nach Bedarf Unterklassen gebildet werden.

Güteklasse B:

Gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

Güteklasse C:

Stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke sowie abholzige oder astige Zopfstücke und erheblich kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen, sowie Stücke mit weitgehender Ringschale; die Güteklasse C kann erforderlichenfalls in Unterklassen aufgeteilt werden.

19 Bei Verkäufen des Holzes vor dem Einschlag sowie bei Verkäufen des Anfalls ganzer Schläge oder von Einzelnutzungen in einem Lose kann die Verteilung der Stämme auf Güteklassen unterbleiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz und den Klassen 1 und 2 bei Laubholz, Kiefer und Lärche sowie bei Fichten- und Tannenabschnitten kann die Ausscheidung von Güteklassen unterbleiben.

20. Bei Ausscheidung von Güteklassen sind am unteren Ende der Stämme nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit außer der Nummer, dem Mittendurchmesser und der Länge des Stückes auch die Güteklasse A und C anzuschreiben.

21. Alle erheblich kranken (faulen) Stücke sind durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

22. Auch beim Schichtderbholz sind Güteklassen zu bilden; nach Möglichkeit ist gesundes und krankes Holz (Anbruch) zu trennen. Das Anbruchholz ist durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

## B. Stärkeklassen

## — I. Nutzholz —

### 1. Langnutzholz

**a. Stämme (Stammholz)**

23. Die Stärkeklassenbildung und Unterteilung der Stämme ist nach Holzarten verschieden.

### Laubholz

24. Laubholz wird in Stammklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmetern abgelängt.

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1 .............................. | unter 20 cm | Mittendurchmesser o. R., |
| » 2 .............................. | von 20 bis 29 cm | » » , |
| » 3 .............................. | » 30 » 39 cm | » » , |
| » 4 .............................. | » 40 » 49 cm | » » , |
| » 5 .............................. | » 50 » 59 cm | » » , |
| » 6 .............................. | » 60 cm und mehr | » » . |

Wenn Starkholz in besonders guter Beschaffenheit anfällt, können über die Klasse 6 hinaus unter Fortsetzung der 10 cm Durchmesserspannung noch weitere Klassen gebildet werden, z. B.

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 7 .............................. | von 70 bis 79 cm | Mittendurchmesser o. R., |
| » 8 .............................. | » 80 » 89 cm | » » usw. |

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserspannung (entsprechend Nr. 25) ausgeschieden werden.

### Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer, Zirbe

25. Langholz

sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmetern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten.

Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens drei schadhaften Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a .............................. | unter 15 cm | Mittendurchmesser o. R., |
| » 1b .............................. | von 15 bis 19 cm | » » , |
| » 2a .............................. | » 20 » 24 cm | » » , |
| » 2b .............................. | » 25 » 29 cm | » » , |
| » 3a .............................. | » 30 » 34 cm | » » , |
| » 3b .............................. | » 35 » 39 cm | » » , |
| » 4 .............................. | » 40 » 49 cm | » » , |
| » 5 .............................. | » 50 » 59 cm | » » , |
| » 6 .............................. | » 60 cm und mehr | » » . |

26. Abschnitte

sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

## Fichte, Tanne, Douglasie

27. Langholz

sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser, bei der Mindestlänge gemessen, eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden.

| Klasse | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Klasse 1 | Mindestlänge 6 m, | Mindestzopf | 8 cm | o. R., |
| » 2 | » 10 m, | » | 12 cm | » , |
| » 3 | » 14 m, | » | 14 cm | » , |
| » 4 | » 16 m, | » | 17 cm | » , |
| » 5 | » 18 m, | » | 22 cm | » , |
| » 6 | » 18 m, | » | 30 cm | » . |

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniederen Klasse herabgegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse eine Abweichung hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

28. Abschnitte

sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr cm größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in m beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

Sie werden eingeteilt

| | | |
|---|---|---|
| in Abschnitte | bis 6 m Länge | (Bloche), |
| » » | über 6 » 10 m » | (Doppelbloche), |
| » » | » 10 » 17 m » | (Langbloche). |

**b. Stangen**

29. Nadelderbstangen

werden nach Länge und Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

| Klasse | Durchmesser | | Länge |
|---|---|---|---|
| Klasse 1a | über 7 bis 9 cm | D. m. R. und | über 6 bis 9 m lang, |
| » 1b | » 7 » 9 cm | » » » | » 9 m » , |
| » 2a | » 9 » 11 cm | » » » | » 9 » 12 m » , |
| » 2b | » 9 » 11 cm | » » » | » 12 m » , |
| » 3a | » 11 » 14 cm | » » » | » 9 » 12 m » , |
| » 3b | » 11 » 14 cm | » » » | » 12 » 15 m » , |
| » 3c | » 11 » 14 cm | » » » | » 15 » 18 m » , |
| » 3d | » 11 » 14 cm | » » » | » 18 m » . |

Stangen, die die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächstniedere Klasse. Bei geschälten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm.

30. Laubderbstangen

werden nach Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

| Klasse | Durchmesser |
|---|---|
| Klasse 1 | über 7 bis 9 cm D. m. R., |
| » 2 | » 9 » 11 cm » » , |
| » 3 | » 11 » 14 cm » » . |

31. Reisstangen

a) Nadelreisstangen

(1) Allgemeine Sortenbildung

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Klasse 1a | bis | 3 m lang, | | |
| » 1b | über 3 bis | 4 m » , | | |
| » 1c | » | 4 m » , | | |
| » 2 | » | 5 m » | und über | 5 cm D. m. R., |
| » 3 | » | 6 m » | » » | 6 cm » » . |

(2) Besondere Gebrauchssorten

| | | |
|---|---|---|
| Weihnachtsbäume Klasse 1 | bis | 1 m lang, |
| » » 2 | über 1 bis | 2 m » , |
| » » 3 | » 2 » | 3 m » , |
| » » 4 | » | 3 m » . |

Die Bestimmung in Nr. 12, daß die Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen wird, findet auf Nadelreisstangen keine Anwendung.

b) Laubreisstangen

bis 7 cm D. m. R. Unterklassen können nach Bedarf ausgeschieden werden (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

## 2. Schichtnutzholz

32. Derbnutzholz

a) Nutzscheitholz (Nutzspälter)

sind aus Rundstücken von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende gespaltene, zu Nutzzwecken geeignete Scheite.

b) Nutzrollenholz (Nutzroller) Klasse A

sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

c) Nutzrollenholz (Nutzroller) Klasse B

sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 14 bis 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

d) Nutzknüppelholz (Nutzprügel)

sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

33. Nutzreiserholz (Nutzreisig)

Für Nutzreiserholz sind Klassen nach den örtlichen Bedürfnissen zu bilden.

## 3. Nutzrinde

34. Eichennutzrinde wird eingeteilt in

a) Glanz- oder Spiegelrinde,

b) Mittel- oder Raitelrinde,

c) Grobrinde.

Bei Fichtengerbrinde und anderen Gerbrinden findet eine Klassenausscheidung nicht statt.

# — II. Brennholz —

## 1. Brennderbholz

35. a) Scheitholz (Klobenholz)

sind Rundstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende oder aus solchen Rundstücken gespaltene Scheite.

Klasse A:

Gesunde oder nur mit unerheblichen Fehlern behaftete, gut schichtbare Scheite.

Klasse B:

Alle übrigen, schlechter schichtbare, auch leicht anbrüchige Scheite.

Die Klassenausscheidung kann unterbleiben, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist oder wenn es sich um geringe Mengen handelt.

b) Knorrholz

sind sehr ästige, ungespaltene oder grob gespaltene Stücke in Scheitholzstärke.

c) Knüppelholz (Prügelholz)

sind in der Regel ungespaltene Stücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

Klasse A:

Gesunde, gerade Prügel über 10 bis 14 cm.

Klasse B:

Alle Prügel von über 7 bis 10 cm und minderwertige Prügel mit den Ausmaßen der Klasse A.

Die Klassenausscheidung kann unterbleiben, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist oder wenn es sich um geringe Mengen handelt.

d) Abfallholz (Bruchknüppelholz, Brockenholz)

sind abgebrochene oder abgeschnittene Holzstücke unter 1 m Länge und über 7 cm Stärke.

e) Anbruchholz (Moderholz)

sind stark anbrüchige, auch nicht mehr keilfeste Stücke (Scheite oder Rundstücke) von über 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

### 2. Brennreisig

36. Brennreisig ist nach den örtlichen Bedürfnissen aufzubereiten und in Klassen einzuteilen.

### 3. Stockholz

37. Stockholz Klasse A

ist besseres und gesundes Stockholz.

Stockholz Klasse B

ist geringeres und anbrüchiges Stockholz.

### 4. Brennrinde

38. Brennrinde ist zum Gerben und sonstigen gewerblichen Zwecken nicht geeignete Rinde.

## C. Besondere Gebrauchsklassen

## — I. Grubenholz —

39. Grubenholz ist gesundes, auch stammtrockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes Holz, das als Langholz, Abschnitt oder als Stempel ausgehalten und vermessen oder in rm aufgesetzt wird, als Stamm keinen größeren Mittendurchmesser als 20 cm o. R. hat und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden kann.

Danach werden zwei Gruppen gebildet: Grubenlangholz und Grubenkurzholz.

a) Grubenlangholz

sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetriebe brauchbaren Zopfstärke ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

Die Massenberechnung erfolgt nach fm.

Die in den Ziffern 25 bis 28 festgelegten Bestimmungen über Langholz haben für Grubenlangholz keine Gültigkeit.

Grubenlangholz wird in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse 1a ............................ unter 15 cm Mittendurchmesser o. R.,

Klasse 1b ............................ 15 bis 20 cm » » .

b) Grubenkurzholz (Stempel)

ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz. Es kann in die entsprechenden Klassen wie Grubenlangholz eingeteilt werden.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

(1) als Einzelstückberechnung bzw. in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Zopfstärke m. R.*) oder aus Länge und Mittendurchmesser o. R. oder

(2) in Schichtmaßen nach rm (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

c) Spitzenknüppel

sind Grubenstempel mit einem Mittendurchmesser bis 8 cm o. R. und einer Länge unter 4 m (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

Der Anfall an Grubenholz ist ganz als Derbholz zu buchen.

## — II. Schwellenholz —

40. Schwellenholz sind gesunde, auch ästige, mindestens einschnürige Abschnitte, die nach Beschaffenheit, Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Die Krümmung darf höchstens betragen:

für je 2,6 m Länge 8 cm,

bei Weichenschwellen 1 cm je Meter Schwellenlänge.

Schwellenholz Klasse A

sind Abschnitte von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Schwellenholz Klasse B

sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 24 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Schwellenholz Klasse C

sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Weichenschwellen

sind Abschnitte von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 zu 20 cm oder einem Vielfachen davon und 28 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

## — III. Faserholz (Zellstoffholz) —

41. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein.

Faserholz Klasse A:

Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse B:

Rollen oder Spaltstücke von 10 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Faserholz Klasse C:

Rollen von 7 bis 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

*) m. R. = mit Rinde.

Faserholz Klasse D:

Mit Fehlern behaftete Rollen oder Spaltstücke von über 7 cm D. m. R. am schwächeren Ende sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, so ermäßigen sich die angegebenen Stärkegrenzen um 1 cm (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

Die Aufarbeitung des Faserholzes ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a | unter 15 cm | Mittendurchmesser o. R., |
| Klasse 1b | 15 bis 19 cm | » » . |

### D. Gegendübliche Holzsorten

42. Telegraphenstangen und Masten:

Gesunde, geradschäftige, nur geringe einseitige Krümmung aufweisende, vollholzige und nicht starkästige Nadelholzstämme mit einer Mindestlänge von 7 m und einem Mindestzopfdurchmesser von 12 cm o. R.

Teilnutzholz:

Stammholz im allgemeinen nicht unter 1,5 m Länge, das infolge Unterlänge oder wegen Zusammentreffens verschiedener sehr erheblicher Fehler nicht mehr der Güteklasse C zugerechnet werden kann.

Stammwerkholz:

Zur Herstellung von Schindeln und Holzdraht, Span- und Zargen-, Weinstecken-, Zaun-, Wagner-, Küfner- und Jalousieholz, für Brunnenrohre, als Stöckelholz usw. geeignetes Stammholz beliebiger Länge. Klassenbildung nach den üblichen Stärke- und Güteklassen.

Krummhölzer:

Stammholz verschiedener Stärke und Länge aller Holzarten mit Wurzelanlauf, für Schlittenläufe, Schlittenkufen, Schiebkarrenbäume usw.; Klassenbildung nach den üblichen Stärke- und Güteklassen.

---

## Anhang

### Umrechnungszahlen

### 1. Nadelderbstangen

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a | 100 Stück m. R. | 2 fm, |
| » 1b | 100 » » | 3 fm, |
| » 2a | 100 » » | 5 fm, |
| » 2b | 100 » » | 6 fm, |
| » 3a | 100 » » | 7 fm, |
| » 3b | 100 » » | 9 fm, |
| » 3c | 100 » » | 12 fm, |
| » 3d | 100 » » | 14 fm. |

### 1a. Nadelreisstangen

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a | 100 Stück m. R. | 0,2 fm, |
| » 1b | 100 » » | 0,4 fm, |
| » 1c | 100 » » | 0,6 fm, |
| » 2 | 100 » » | 1,0 fm, |
| » 3 | 100 » » | 1,5 fm. |

### 1b. Weihnachtsbäume

Klasse 1 … 100 Stück … 0,8 fm,
» 2 … 100 » … 1,2 fm,
» 3 … 100 » … 1,6 fm,
» 4 … 100 » … 2,0 fm.

### 2. Laubderbstangen

Klasse 1 … 100 Stück m. R. … 2 fm,
» 2 … 100 » » … 5 fm,
» 3 … 100 » » … 7 fm.

### 2a. Laubreisstangen

100 Stück je nach Stärke und Länge … 0,2 bis 1,0 fm.

### 3. Schichtderbholz

1 rm Nutzrollen- oder Nutzscheitholz m. R., aufgesetzt … 0,8 fm,
1 rm Nutzrollenholz oder Nutzscheitholz, geschält 10 vom Hundert mehr … 0,88 fm,
1 rm Nutzprügelholz m. R., aufgesetzt … 0,7 fm,
1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr … 0,77 fm,
1 rm Brennderbholz m. R., aufgesetzt (Scheitholz, Knorrholz, Prügelholz, Abfallholz) … 0,7 fm,
1 rm » o. R., aufgesetzt … 0,77 fm.

### 4. Stockholz

1 rm Stockholz … 0,5 fm.

### 5. Rinde

1 rm Rinde … 0,3 fm
110 kg Rinde (waldtrocken) … 0,3 fm.

### 6. Grubenstempel

1 rm Fichte, Tanne und Buche m. R., aufgesetzt … 0,8 fm,
1 rm » » » » , geschält oder gereppelt 10 vom Hundert mehr … 0,88 fm,
1 rm Kiefer, Lärche und Eiche m. R., aufgesetzt … 0,7 fm,
1 rm » » » » , geschält oder gereppelt 15 vom Hundert mehr … 0,8 fm,
1 rm Spitzenknüppel m. R., aufgesetzt … 0,55 fm,
1 rm » o. R., aufgesetzt (vierseitig gestreift) … 0,6 fm.

### 7. Faserholz (Zellstoffholz)

a. Klasse A bis C, 1 und 2 m lang

1 rm Faserholz m. R., aufgesetzt … 0,8 fm,
1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr … 0,8[illegible] fm,
1 rm » , weißgeschnitzt 15 vom Hundert mehr … 0,92 fm.

b. Klasse D, 1 bis 2 m lang, und
Klasse A bis D, über 2 bis 4 m lang

1 rm Faserholz m. R., aufgesetzt … 0,7 fm,
1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr … 0,77 fm,
1 rm » , weißgeschnitzt 15 vom Hundert mehr … 0,8 fm.

## Verordnung über die Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 14. Oktober 1938.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Leitung der Justizverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten geht auf den Reichsminister der Justiz nach den im Reiche geltenden Vorschriften über. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 2

(1) Soweit in den sudetendeutschen Gebieten nach dem vorläufig weitergeltenden bisherigen Recht Justizbehörden Geschäfte führen, die nach dem im Reich geltenden Recht keine Justizgeschäfte sind, oder soweit sie Einrichtungen oder Bedienstete für andere Behörden zur Verfügung stellen, verbleibt es hierbei, bis der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonstigen zuständigen Behörden eine andere Regelung trifft.

(2) Das gleiche gilt, soweit in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig andere Behörden Geschäfte führen, die nach dem im Reich geltenden Recht Justizgeschäfte sind, oder soweit sie Einrichtungen oder Bedienstete für Justizbehörden zur Verfügung stellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Führer und Reichskanzler den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur vorläufigen Ausübung der Verwaltung zurückzieht.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Berichtigung

In der Verordnung vom 12. Oktober 1938 zur Änderung der Anlage zu § 6 der Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen (Reichsgesetzbl. I S. 1398) ist anstatt

»2. „**Überwachungsbezirk 13,** Sitz Stettin,
umfassend: a) das Land Württemberg,
b) das Land Baden,
c) den Regierungsbezirk Sigmaringen."«

folgender Wortlaut zu setzen:

»2. „**Überwachungsbezirk 13,** Sitz Stettin,
umfassend: die Provinz Pommern.

3. **Überwachungsbezirk 14,** Sitz Mannheim,
umfassend: a) das Land Württemberg,
b) das Land Baden,
c) den Regierungsbezirk Sigmaringen."«

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Wolter

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1938 | Nr. 166 |
|---|---|---|


Inhalt



### Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank

**Vom 12. Oktober 1938**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird zur Durchführung der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 254) hierdurch folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsbank übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Österreichischen Nationalbank i. L. zur Zahlung von Pensionen oder sonstigen Unterhaltsleistungen in dem sich aus Gesetz oder Vertrag ergebenden Umfang.

§ 2

Der Pensionsfonds der Österreichischen Nationalbank i. L. erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Das gesamte Vermögen des Pensionsfonds geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Reichsbank über. Der Übergang des Vermögens ist frei von Steuern und Gebühren, auch wird eine Wertzuwachssteuer im Zusammenhang mit diesem Übergang nicht erhoben.

§ 3

(1) Diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den Pensionsfonds der Österreichischen Nationalbank i. L. aufgenommen waren, unterliegen wegen ihres Dienstverhältnisses zur Österreichischen Nationalbank i. L. oder zur Reichsbank auch in Zukunft nicht der Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz 1938 (Bundesgesetzbl. Nr. 1/1938) oder den etwa an seine Stelle tretenden Vorschriften.

(2) Das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 (Bundesgesetzbl. Nr. 94/1937) gilt für die im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 und Absatz 2 Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes genannten Personen (Angestellte und Bedienstete der Österreichischen Nationalbank i. L., Pensionsparteien der Österreichischen Nationalbank i. L. und ehemalige Dienstnehmer der Österreichisch-Ungarischen Bank und deren Hinterbliebene) und ihre im § 3 daselbst aufgeführten Angehörigen auch nach der Auflösung des Pensionsfonds der Österreichischen Nationalbank i. L. und dem Übergang der Dienstverhältnisse und Pensionsverpflichtungen auf die Reichsbank fort.

Berlin, 12. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

## Verordnung über die Einführung deutscher Zollvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

### Vom 14. Oktober 1938

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) In dem sudetendeutschen Gebiet, das an das deutsche Zollgebiet grenzt, gilt die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zölle, einschließlich der Umsatzausgleichsteuer (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz [Ausgleichsteuer] vom 30. Januar 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 49). Außerdem gelten alle reichsrechtlichen Vorschriften, die die Befugnisse der Behörden, die die Zölle und Verbrauchsteuern verwalten, und die Statistik des Warenverkehrs (Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 111) betreffen. Das Gebiet wird vorläufig ein selbständiges Zollgebiet. An der Demarkationslinie reicht das Zollgebiet bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Wolin—Winterberg einschließlich dieser Eisenbahnlinie und des für diesen Grenzübergang zu errichtenden Eisenbahn- und Landstraßenzollamtes.

(2) Das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt, wird vorläufig ein selbständiges Zollgebiet. In ihm gelten auf den im Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebieten die im österreichischen Zollgebiet geltenden Vorschriften. An der Demarkationslinie reicht das Zollgebiet bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Wolin—Winterberg ausschließlich dieser Eisenbahnlinie und des für diesen Grenzübergang zu errichtenden Eisenbahn- und Landstraßenzollamtes.

(3) Der Reichsminister der Finanzen gibt die hiernach in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zollvorschriften besonders bekannt.

(4) Die im Absatz 1 und im Absatz 2 bezeichneten Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften.

§ 2

Der Warenverkehr zwischen den im § 1 Absatz 1 und im § 1 Absatz 2 bezeichneten sudetendeutschen Zollgebieten bleibt ungehindert und frei von allen Abgaben.

§ 3

Waren, die ihren Ursprung im bisherigen Gebiet des Deutschen Reichs oder in der Tschechoslowakischen Republik haben, sind bei ihrer Einfuhr in die im § 1 Absatz 1 und im § 1 Absatz 2 bezeichneten sudetendeutschen Zollgebiete vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer, bei der Einfuhr in das im § 1 Absatz 2 bezeichnete Zollgebiet außerdem vom Krisenzuschlag befreit.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den im § 3 enthaltenen Vergünstigungen anordnen. Er kann außerdem auch in anderen als den im § 3 vorgesehenen Fällen Abgabenfreiheit gewähren, wenn sich ein wirtschaftliches Bedürfnis ergibt.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 14. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1938 | Nr. 167 |
|---|---|---|


Inhalt



**Im Teil II, Nr. 44,** ausgegeben am 15. Oktober 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer sechsten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vierten Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe und dem zugehörigen Zusatzprotokoll (Ratifikation durch Schweden). — Bekanntmachung zu den in London geänderten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren.

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes*).
## Vom 13. Oktober 1938.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

### Abschnitt I

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert und ergänzt:

### Zu § 2

I. Als Durchführungsvorschriften – DV – Nrn. 1 bis 6 treten hinzu:

„1. Bei der Übertragung eines neuen Amts im Wege der Versetzung des Beamten wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet.

2. Die Übertragung eines neuen Amts im Wege der Versetzung ist ausgeschlossen und die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erforderlich in allen Fällen, in denen ernannt werden soll

a) ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder auf Widerruf; dies gilt insbesondere dann, wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung in einem Amt, für das er nicht den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet oder nicht die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, zum Beamten auf Widerruf ernannt werden soll,

b) unbeschadet der Vorschrift des § 29 Abs. 3 ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf.

3. Auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, ist die Übertragung eines neuen Amts nicht durch Versetzung, sondern nur im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses möglich, wenn mit der Übertragung des neuen Amts verbunden ist der Übertritt

a) eines Beamten des Reichs oder eines Landes in den Dienst einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder umgekehrt,

b) eines Beamten auf Zeit oder auf Widerruf im Dienst eines anderen unmittelbaren Dienst-

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

herrn als des Reichs oder eines Landes zu einer anderen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

4. Eine Versetzung aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen darf nur im Einvernehmen beider Reichsminister ausgesprochen werden.

5. Die Übertragung eines anderen Amts unter Neubegründung eines Beamtenverhältnisses darf in den Fällen der Nr. 3 und dann, wenn in den Fällen der Nr. 2 mit ihr ein Übertritt aus dem Geschäftsbereich eines Reichsministers in den eines anderen verbunden ist, gleichfalls nur im Einvernehmen beider Reichsminister oder der unmittelbaren Dienstherren und, wenn der Beamte mit der Neuernennung nicht kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (z. B. § 77 Abs. 3), nur dann ausgesprochen werden, wenn der Beamte seine Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zu dem Zeitpunkt der Neuernennung beantragt hat und diesem Antrag stattgegeben worden ist. Eine Entlassungsurkunde braucht nicht erteilt zu werden, wenn der Beamte zum Beamten des Reichs oder eines Landes ernannt wird; es genügt die vorherige Mitteilung des früheren Dienstherrn an den neuen Dienstherrn.

6. Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen (z. B. § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933, vgl. DV zu § 43 DBG), so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn."

II. DV Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 7 und 8.

## Zu § 23

An Stelle der DV Nrn. 1 und 2 treten folgende Nrn. 1 bis 4:

„1. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wegen eines durch schuldhafte Amtspflichtverletzung dem Dienstherrn unmittelbar zugefügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten in Fällen, in denen der Dienstherr einem durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten Schadenersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3. Die Vorschriften der Nrn. 1 und 2 finden auch auf die vor dem 1. Juli 1937 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadensersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Juli 1937 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach Nr. 1 oder 2 kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. Juli 1937 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die nach Nr. 1 oder 2 maßgebende kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist, frühestens aber mit dem 1. Oktober 1938 vollendet.

4. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich im übrigen nach bisherigem Recht; bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt kann die oberste Dienstbehörde jedoch § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde."

## Zu § 29

Als DV wird aufgenommen:

„1. Die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der eine vorschriftsmäßige Ernennungsurkunde erst nach seinem Amtsantritt, spätestens aber am 31. Dezember 1938 erhalten hat, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Amtsantritts.

2. Im Falle der Weiterführung des Amts wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen."

## Zu § 30

I. Als DV Nr. 1 tritt hinzu:

„1. Ein Beamter, der nach dem zweiten Halbsatz der DV Nr. 2a zu § 2 zum Beamten auf Widerruf

ernannt und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 durch Widerruf entlassen ist, soll von seinem früheren Dienstherrn (Verwaltung) wieder übernommen werden, wenn nicht nach dessen Entscheidung Gründe vorliegen, die auch sonst der Begründung eines Beamtenverhältnisses entgegenstehen. Die Übernahme erfolgt durch Ernennung zu einem Amt, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mindestens mit gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Solange die Ernennung nicht ausgesprochen ist, hat der Beamte die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten seines letzten Dienstherrn auf Grund seines früheren Amts. Der Berechnung seines Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das er erhalten hätte, wenn er bis zur Entlassung aus dem letzten Amt in seinem früheren Amt verblieben wäre. Ist er in seinem früheren Amt Beamter auf Zeit gewesen und bei Ablauf seiner früheren Amtszeit noch nicht wieder Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit geworden, so hat ihn, wenn dies nicht schon nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 vorher zu geschehen hat, mit Ablauf jener Amtszeit der letzte Dienstherr in den Ruhestand zu versetzen."

II. DB Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

## Zu § 37

I. Als DB Nr. 6 tritt hinzu:

„6. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 4 ist von der Behörde auszusprechen, die sie erteilt hat."

II. DB Nr. 6 wird Nr. 7.

## Zu § 53

Der DB Nr. 1 ist als vierter Satz anzufügen:

„Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen."

## Zu § 60

I. Die DB Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein nach § 60 aus dem Dienst des Reichs oder eines Landes entlassener Beamter darf bei einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Verwaltung nur nach Einvernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden."

II. Als DB Nrn. 4 und 5 treten hinzu:

„4. Ein Beamter, der als Soldat in die Wehrmacht oder zum Stammpersonal des Reichsarbeitsdienstes übertritt, gilt mit dem Übertritt als auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Dies gilt nicht bei der Einstellung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur Ableistung von militärischen Übungen.

5. Als Entlassungsbehörde gilt für die vom Führer und Reichskanzler zu entlassenden Beamten die Dienststelle, welche die Vorschlagsbefugnis ausübt, für die übrigen Beamten die zur Entlassung ermächtigte Dienststelle."

## Zu § 63

Als DB Nr. 3 tritt hinzu:

„3. Ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65."

## Zu § 70

Als DB wird aufgenommen:

„Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Führer und Reichskanzler oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat."

## Zu § 74

Als DB wird aufgenommen:

„Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier."

## Zu § 75

I. Die bisherige DB wird Nr. 1.

II. Als Nr. 2 tritt folgende Vorschrift hinzu:

„2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers."

## Zu § 77

I. Als DB Nr. 1 wird aufgenommen:

„1. Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier."

II. DB Nrn. 1 bis 3 werden Nrn. 2 bis 4.

Zu § 78

Als DB wird aufgenommen:

„Für den Beginn der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Frist genügt es, wenn dem Beamten eine Mitteilung über den Inhalt der von der zuständigen Stelle vollzogenen Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt ist. Die Urkunde selbst muß vor Ablauf der Frist zugestellt werden."

Zu § 82

In DB Nr. 1 ist statt des Punktes hinter „Wehrmacht" ein Komma zu setzen und folgendes anzufügen:

„sowie in dem früheren österreichisch-ungarischen Heer. Für die ehemaligen österreichischen Beamten, die in das Recht des DBG übergeführt sind, gilt die Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1225)."

Zu § 83

I. Hinter DB Nr. 2 ist eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„3. Über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit 1914 bis 1918 im österreichisch-ungarischen Heer entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

II. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 erhalten die Nrn. 4 und 5.

Zu § 87

Als DB wird aufgenommen:

„Für die Neufestsetzung des Wartegeldes verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um diejenige Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist."

Zu § 97

I. An Stelle der DB Nr. 1 treten folgende Nrn. 1 bis 3:

„1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich.

2. Der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 kann auch dann gewährt werden, wenn dem Beamten bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren.

3. Zu den Beamten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, zählen die im § 76 Abs. 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf nur dann, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist."

II. DB Nr. 2 wird Nr. 4.

Zu § 102

Als DB wird aufgenommen:

„1. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 807).

2. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte."

Zu § 107

I. Die DB Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Als Dienst im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zurücklegung des Weges nach und von der Dienststelle."

II. Die DB Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. (1) Für einen Dienstunfall, den ein am 27. Januar 1937 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird

von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den Vorschriften der §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 30. Juni 1937 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit vom 27. Januar bis 30. Juni 1937 erlitten hat, wird Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107 bis 125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn dieses für den Verletzten günstiger ist."

### Zu § 109

Als DV Nr. 8 tritt hinzu:

„8. Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Beförderungsmitteln anläßlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgewendet werden mußten. Hierzu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbenen bis zur Wohnung oder zum Wohnort."

### Zu § 118

In die DV ist hinter dem ersten Wort „Stehen" einzufügen:

„unter Zugrundelegung des sich aus § 111 ergebenden Ruhegehalts".

### Zu § 121

In der DV Nr. 3 tritt an die Stelle des ersten und zweiten Satzes folgende Fassung:

„3. Die Versorgung der Hinterbliebenen eines nach § 121 Unterhaltsbeitragsberechtigten bemißt sich nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Verstorbenen. War der Tod die Folge des Unfalls, so wird der Bemessung der Versorgung in jedem Falle völlige Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen zugrunde gelegt. War der Tod nicht die Folge des Unfalls, so wird Versorgung nur gewährt, wenn dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war."

### Zu § 127

I. DV Nr. 3 Abs. 1 Schlußsatz erhält folgende Fassung:

„Keine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,

b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt;

dies gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab aber nicht, wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird. Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen."

II. Als DV Nrn. 7 bis 11 treten hinzu:

„7. Hat ein Warte- oder Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

8. Bei Anwendung des Absatzes 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von

a) 75 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 1) 100 vom Hundert,

b) 40 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 2) 50 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

9. Erreichen bei Ruhensberechnungen für Warte- oder Ruhestandsbeamte die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, so ist vom 1. April 1938 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

10. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte gilt DV Nr. 9 ohne ihren Satz 2 entsprechend.

11. Bei dem im Abs. 4 bezeichneten „Einkommen von mehr als 300 Reichsmark monatlich" handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen."

### Zu § 129

Als DB Nr. 3 tritt hinzu:

„3. DB Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend."

### Zu § 130

Als DB wird aufgenommen:

„Als „das frühere Witwen- und Waisengeld" ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als „Ruhegehalt" gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abs. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. DB Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend."

### Zu § 131

Als DB wird aufgenommen:

„Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 vom Hundert 90 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. DB Nr. 10 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 30. Juni 1937 beendeten Verwendung erhält."

### Zu § 132

Als DB wird aufgenommen:

„Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen nach § 132 Abs. 1 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen."

### Zu § 133

I. Als DB Nrn. 1 und 2 treten hinzu:

„1. Für Abs. 1 Nr. 3 gilt das zu § 132 Bestimmte.

2. Der Weitergewährung des Waisengeldes (Abs. 2) steht nicht entgegen, daß die Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs in die Zeit des gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstes fällt, wenn binnen drei Monaten nach Beendigung des Arbeits- oder Wehrdienstes die Schul- oder Berufsausbildung fortgesetzt wird."

II. Die bestehende DB wird Nr. 3.

### Zu § 135

Als DB wird aufgenommen:

„Zuständig nach dem ersten Halbsatz des Absatzes 3 Satz 4 ist für Witwen- und Waisengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betreffenden Beamten befugt war; im übrigen vgl. die DB Nr. 8 zu § 2."

### Zu § 137

Als DB wird aufgenommen:

„Frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im § 137 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, gelten für die Dauer dieses Bezuges im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 und der Reichsdienststrafordnung als Ruhestandsbeamte."

### Zu § 139

An Stelle von DB Nrn. 1 und 2 wird aufgenommen:

„1. (1) Schadensersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

(2) Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 30. Juni 1937 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 und gleichlautender Landesvorschriften. Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkenntnissen und Vergleichen unberührt.

2. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in den §§ 109, 110, 111 Abs. 4 und § 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen."

### Zu § 149

An Stelle der DB zu § 149 tritt folgende Vorschrift:

„1. Die obersten Dienstbehörden können anordnen, daß Ehrenbeamte, die das fünfundsechzigste Lebens-

jahr erreicht haben oder innerhalb der Zeit, für die sie ernannt sind, erreichen, und die unter § 67 Abs. 2 fallenden Beamten, bei denen das gleiche zutrifft, bis zum 31. Dezember 1943 im Amte verbleiben dürfen; sie können auch Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, bis zum gleichen Zeitpunkt zu Ehrenbeamten ernennen. Einer förmlichen Hinausschiebung der Altersgrenze (§ 68 Abs. 2) bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch."

### Zu § 156

Als DB wird aufgenommen:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts und die sich auf die Amtsbezüge, Dienstwohnungen, Umzugskosten und Reisekosten beziehenden Vorschriften für Reichsminister gelten auch für den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers."

### Zu § 163

Als DB wird aufgenommen:

„Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten. Die obersten Dienstbehörden regeln für ihren Dienstbereich das Erforderliche."

### Zu § 179

I. Als DB Nr. 1 tritt hinzu:

„1. Die Nrn. 10, 11, 30 Abs. 1 Buchstabe d und 39 des **Artikels II § 1** der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich finden auch auf Personen Anwendung, die außerhalb des Landes Österreich zu Reichsbeamten ernannt sind oder werden."

II. DB Nrn. 1 bis 4 werden Nrn. 2 bis 5.

### Zu § 180

Als DB wird aufgenommen:

„Auf nebenbeibeschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit diese Beamten vor dem 1. Juli 1937 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, kann diese Regelung aufrechterhalten bleiben."

## Abschnitt II

(1) Die Änderungen und Ergänzungen nach Abschnitt I gelten, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, vom 1. Juli 1937 ab.

(2) Ausgleiche nach Abschnitt I zugunsten von Versorgungsberechtigten sind unter Anrechnung von Zwischenleistungen (Unterstützungen, Notstandsbeihilfen usw.) nachzugewähren; von Ausgleichen zu ihren Ungunsten für die Zeit bis Ende September 1938 ist abzusehen.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

**Vom 14. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das Land Österreich werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 219) über das Lagergeschäft (§§ 416 bis 424);
2. die Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 763);
3. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung vom 6. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 433);
4. die Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 28. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477);
5. die Verordnung über Einlagerung von Malz durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 381);
6. die Verordnung über Einlagerung von Kartoffelflocken und Kartoffelstärkemehl durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft vom 22. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 413).

(2) Diese Vorschriften sind im Lande Österreich mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den folgenden Überleitungsbestimmungen (§§ 2 bis 7) ergeben. Die Überleitungsbestimmungen treten außer Kraft, soweit die fortschreitende Rechtsvereinheitlichung sie gegenstandslos macht.

§ 2

Soweit in den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingeführten Vorschriften auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Rechts, und zwar:

1. im Handelsgesetzbuch:
   a) im § 417 Abs. 1 an Stelle der §§ 388 bis 390 des Handelsgesetzbuchs die Artikel 365 bis 367 des österreichischen Handelsgesetzbuchs;
   b) im § 423 an Stelle des § 414 des Handelsgesetzbuchs der Artikel 386 des österreichischen Handelsgesetzbuchs;
2. in der Verordnung über Orderlagerscheine:
   a) im § 1 an Stelle des § 363 Abs. 2 und der §§ 364, 365 des Handelsgesetzbuchs die Artikel 302, 303 und 305 Abs. 1 des österreichischen Handelsgesetzbuchs;
   b) im § 25 an Stelle des § 373 des Handelsgesetzbuchs der Artikel 343 des österreichischen Handelsgesetzbuchs;
   c) im § 26 Abs. 3 an Stelle des § 438 des Handelsgesetzbuchs der Artikel 408 des österreichischen Handelsgesetzbuchs;
   d) im § 27 an Stelle des § 414 Abs. 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs Artikel 386 Abs. 3 und 4 des österreichischen Handelsgesetzbuchs.

§ 3

(1) § 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Orderlagerscheine ist im Lande Österreich nicht anzuwenden.

(2) Der Verkauf des Pfandes richtet sich nach § 7.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren (§ 42 der Verordnung über Orderlagerscheine) gelten die Vorschriften der österreichischen Verordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden vom 31. August 1915 (RGBl. Nr. 257). Die Aufgebotsfrist beträgt zwei Monate; sie läuft, wenn die bedungene Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, vom ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit.

§ 5

An die Stelle der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft tritt in allen Fällen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6) die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 6

In der Lagerordnung (Anlage zu der Verordnung vom 28. August 1931, Reichsgesetzbl. I S. 477) treten bei Einlagerungen der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Geschäftsabteilung) im Lande Österreich an Stelle der angeführten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs die nach dieser Verordnung an ihrer Stelle anzuwendenden Vorschriften des österreichischen Rechts. § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 der Lagerordnung ist nicht anzuwenden; der Verkauf des Pfandes richtet sich nach § 7. Für das Aufgebotsverfahren (§ 15 der Lagerordnung) sind die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung, für das Verfahren vor dem im § 17 der Lagerordnung eingesetzten Schiedsgericht die Bestimmungen der §§ 577 bis 599 der österreichischen Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 7

Lagerhalter können sich aus den Gütern, an denen ihnen ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, nach Artikel 310 des österreichischen Handelsgesetzbuchs, falls sie aber zur Ausstellung von Orderlagerscheinen berechtigt sind, nach ihrer Wahl auch nach Artikel 311 des österreichischen Handelsgesetzbuchs befriedigen. Ist ein Orderlagerschein ausgestellt, so hat der Lagerhalter die in diesen Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen an den letzten ihm bekanntgewordenen legitimierten Besitzer des Lagerscheins zu richten.

§ 8

Güter, über die ein Orderlagerschein ausgestellt ist, sowie die dem Eigentümer eines solchen Lagerscheins zustehenden Rechte können nicht Gegenstand selbständiger Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen sein. Gegenstand solcher Maßnahmen ist ausschließlich der Lagerschein.

§ 9

Artikel 272 Abs. 1 Ziffer 3 des österreichischen Handelsgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„3. die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs, des Frachtführers und des Lagerhalters sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten."

§ 10

Im Lande Österreich treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 28. April 1889 (RGBl. Nr. 64), betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine;
2. die Verordnung vom 17. November 1914 (RGBl. Nr. 317), betreffend die Ausfolgung von Waren aus öffentlichen Lagerhäusern ohne Rückstellung des Lagerscheins.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für die Lagerhalter, die auf Grund der bisher im Lande Österreich geltenden Vorschriften zur Ausstellung von Orderlagerscheinen berechtigt waren, verbleibt es bis zum 31. März 1939 bei den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Lagerhalter, denen eine Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses erteilt worden ist, gelten als zur Ausstellung von Lagerscheinen nach der Verordnung über Orderlagerscheine ermächtigt. Sie sind jedoch verpflichtet, rechtzeitig ihre Lagerordnung den neuen Vorschriften anzupassen und der Ermächtigungsbehörde (§ 1 der Verordnung über Orderlagerscheine) vorzulegen. Auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde sind auch die übrigen im § 2 der Verordnung über Orderlagerscheine vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Kommt der Lagerhalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Ermächtigungsbehörde die Ermächtigung widerrufen. § 13 Abs. 4 der Verordnung über Orderlagerscheine ist anzuwenden.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Zweite Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 15. Oktober 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Kurs der tschechoslowakischen Krone, neben der seit dem 11. Oktober 1938 die Reichsmark in den sudetendeutschen Gebieten gesetzliches Zahlungsmittel ist — eine tschechoslowakische Krone gleich 12 Reichspfennig —, gilt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Andere als die in dieser Verordnung genannten Schuldverhältnisse werden durch ihn nicht betroffen, insbesondere gilt die Kursfestsetzung nicht gegenüber Personen, die außerhalb des Deutschen Reichs einschließlich der sudetendeutschen Gebiete ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben (Ausländer).

(2) Die Einfuhr von tschechoslowakischen Geldsorten in die sudetendeutschen Gebiete ist verboten. Der Reichswirtschaftsminister kann dieses Verbot ganz oder teilweise aufheben.

§ 2

(1) Inländer im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich der sudetendeutschen Gebiete ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

(2) Bewohner der sudetendeutschen Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 3

(1) Mit dem 31. Oktober 1938 hört die tschechoslowakische Krone auf, in den sudetendeutschen Gebieten gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und Reichsbankanstalten werden allen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete die Noten der Tschechoslowakischen Nationalbank und die auf 100 tschechoslowakische Kronen lautenden Staatsnoten der Tschechoslowakischen Republik bis zum 15. November 1938 zu dem im § 1 genannten Kurse gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

(3) Die Scheidemünzen der tschechoslowakischen Währung sowie die 10, 20 und 50 tschechoslowakische Kronen-Noten der Tschechoslowakischen Republik bleiben bis auf weiteres in den sudetendeutschen Gebieten als Zahlungsmittel zugelassen.

§ 4

(1) Alle auf tschechoslowakische Kronen lautende Schuldverhältnisse zwischen Inländern werden zu dem im § 1 genannten Kurs auf Reichsmark umgestellt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nur auf solche Schuldverhältnisse, die am 10. Oktober 1938 bestanden haben. Der Reichswirtschaftsminister kann hierzu abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

(1) Alle Zahlungen, die für einen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete auf seine auf tschechoslowakische Kronen lautenden Forderungen gegen in der Tschechoslowakei ansässige Schuldner eingehen, sind ihm über eine Kursausgleichstelle gutzubringen. Die Einrichtung der Kursausgleichstelle wird vom Reichswirtschaftsminister geregelt.

(2) Alle Zahlungen, die ein Bewohner der sudetendeutschen Gebiete aus einem auf tschechoslowakische Kronen lautenden Schuldverhältnis an einen in der Tschechoslowakei ansässigen Gläubiger zu leisten hat, sind über die im Abs. 1 genannte Kursausgleichstelle zu leisten.

(3) Die Kursausgleichstelle wird dem Bewohner der sudetendeutschen Gebiete die bei ihr gemäß Abs. 1 und 2 durchgehenden Zahlungen zu dem im § 1 genannten Kurse in Reichsmark umrechnen. Das Schuldverhältnis zwischen ihm und der in der Tschechoslowakei ansässigen Person wird nicht betroffen.

(4) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 beziehen sich nur auf solche Schuldverhältnisse, die am 10. Oktober 1938 bestanden haben. Der Reichswirtschaftsminister kann hierzu abweichende Bestimmungen treffen.

§ 6

Zweigniederlassungen tschechoslowakischer Firmen — mit Ausnahme der Filialen der Tschechoslowakischen Nationalbank —, deren Hauptsitz oder Ort der Leitung in der Tschechoslowakei liegt, gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Personen im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Die am 10. Oktober 1938 bestehenden, auf tschechoslowakische Kronen lautenden Forderungen und Schulden von Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete gegenüber der Tschechoslowakischen Nationalbank werden über die Reichsbankanstalten abgewickelt werden. Hierbei gilt im Verhältnis zwischen der Reichsbank und den Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete der im § 1 genannte Kurs. Die zwischen der Reichsbank und der Tschechoslowakischen Nationalbank abzuschließenden Vereinbarungen werden hierdurch nicht betroffen.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, im Einvernehmen miteinander die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 15. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft.
## Vom 15. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihre geschäftliche Niederlassung am 30. September 1938 im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete hatten, sowie Ausländer, dürfen bis zum 30. Juni 1939 nur mit Genehmigung

a) gewerbliche Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Filialen, Auslieferungsläger und ähnliches in den sudetendeutschen Gebieten neu errichten,

b) bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe in die sudetendeutsche Gebiete verlegen,

c) die Leistungsfähigkeit ihrer oder der unter ihrem bestimmenden wirtschaftlichen Einfluß stehenden und in den sudetendeutschen Gebieten belegenen gewerblichen Unternehmungen und Betriebe erweitern,

d) in den sudetendeutschen Gebieten bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Vorverträge dieses Inhalts abschließen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 unter d gelten auch für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf in den sudetendeutschen Gebieten befindliche gewerbliche Unternehmungen und Betriebe erlangt wird oder erlangt werden soll.

(3) Versicherungsunternehmungen dürfen ferner nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf die sudetendeutschen Gebiete ausdehnen oder sudetendeutsche Versicherungsbestände außersudetendeutscher Versicherungsunternehmungen übernehmen.

§ 2

(1) Die Genehmigung wird von dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda oder dem Reichsforstmeister jeweils für ihren Geschäftsbereich erteilt.

(2) Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung kann ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3

Zu Rechtsgeschäften, die nach § 1 der Genehmigung bedürfen, ist diese binnen zwei Wochen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts bei der nach § 2 zuständigen Stelle zu beantragen. Das Rechtsgeschäft wird nichtig mit Ablauf der Frist, falls der Antrag nicht rechtzeitig gestellt ist, sonst mit Versagung der Genehmigung.

§ 4

(1) Wer den Beschränkungen des § 1 oder einer Auflage (§ 2 Abs. 3) zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsstrafe im Rahmen ihres Geschäftsbereichs regeln.

(3) Wer den Beschränkungen des § 1 oder einer Auflage (§ 2 Abs. 3) zuwiderhandelt oder sie umgeht, kann ferner durch polizeilichen Zwang zu ihrer Beachtung angehalten werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt für die sudetendeutschen Gebiete mit Wirkung vom Tage ihrer Besetzung durch deutsche Truppen, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jederzeit für ihren Geschäftsbereich außer Kraft setzen.

Berlin, den 15. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Gährs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hanke

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1938 | Nr. 168 |
|---|---|---|




**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —).**

**Vom 13. Oktober 1938.**

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   »c) ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen: Straßen, bei denen auf den einmündenden oder kreuzenden Straßen auf der Spitze stehende Dreiecke „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) oder „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a) angebracht sind.«

2. Die Vorschriften der „Anlage 1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" werden wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Im Abschnitt A I b wird hinter Nr. 11 folgende neue Nr. 11a eingefügt:

   »11a. das Gebot „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!":

   ein auf der Spitze stehendes, gleichseitiges Dreieck mit rotem Rand, das in blauem Mittelfeld die weiße Aufschrift „Halt" trägt (Bild 30a). Auf unübersichtlichen Strecken ist das Zeichen außerdem in angemessener Entfernung vorher in Verbindung mit einer Zusatztafel aufgestellt, welche die Entfernung in Metern angibt.

   Das Gebot des Haltens vor einer Hauptstraße wird zusätzlich durch zwei rote unterbrochene Linien in der Längsrichtung und durch einen roten Querstrich auf der Fahrbahn (Bild 30b) angezeigt. Der rote Querstrich in Verbindung mit dem Dreieckszeichen zeigt die Linie an, vor der unmittelbar gehalten werden muß;«.

b) Im Abschnitt A II erhält Abs. 4 folgende Fassung:

»(4) Werkstoff und Anstrich von Verkehrszeichen müssen licht- und wetterbeständig sein. Das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a) muß entweder von innen oder von außen beleuchtet sein oder rückstrahlende Wirkung haben. Bei rückstrahlenden Zeichen sind der rote Rand und die Aufschrift „Halt" mit Rückstrahlkörpern zu besetzen. Im übrigen sind für alle Verkehrszeichen rückstrahlende, leuchtende oder beleuchtete Schilder zulässig; insbesondere für Warnzeichen (Bilder 1 bis 6) ist diese Ausführung erwünscht. Der rote Querstrich und die unterbrochenen roten Linien zur Kennzeichnung des Haltegebots vor einer Hauptstraße (Bild 30b) sind in haltbarer Farbe oder unter Verwendung anderer geeigneter Mittel (z. B. Rotasphalt, rote Pflasternägel, rote Steine) auszuführen.«

c) Beim Abschnitt A III erhält Abs. 3 Satz 5 folgende Fassung:

»Ist das Zeichen „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30) oder das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a) aufgestellt, so wird die Nähe einer Kreuzung nicht außerdem durch das Zeichen „Kreuzung" (Bild 4) angezeigt.«

d) Ebenda wird im Abs. 5 hinter Nr. 4 nach einem Strichpunkt folgende neue Nr. 5 eingefügt:

»5. das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a).«

e) Ebenda wird am Schluß des Absatzes 5 hinzugefügt:

»Innerhalb geschlossener Ortschaften sind das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a) und die zusätzliche Kennzeichnung nach Bild 30b unmittelbar an der Baufluchtlinie der kreuzenden Straßen, außerhalb geschlossener Ortschaften etwa 2 Meter vor den Schnittpunkten der kreuzenden Straßen anzubringen. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine ausreichende Sicht nicht gegeben ist, ist das Zeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" (Bild 30a) außerdem in angemessener Entfernung vorher in Verbindung mit einer Zusatztafel anzubringen, welche die Entfernung bis zu der Stelle, wo gehalten werden muß, in schwarzer Schrift auf weißem Grunde in Metern angibt.«

f) Beim Abschnitt „D. Abbildungen von Verkehrszeichen" ist in der Übersicht hinter „Bild 30 Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!" einzufügen:

„Bild 30a Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!"

und

„Bild 30b Skizze für die Kennzeichnung einer Straße, auf der zur Beachtung der Vorfahrt gehalten werden muß."

Anlage

g) Ebenda werden im Unterabschnitt „II. Gebots- und Verbotszeichen" hinter Bild 30 die als Anlage hier beigefügten Bilder 30a und 30b eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

**Anlage**

**Bild 30a**

HALT

120

70

170

1050

Schriftstärke 1/7 der Schrifthöhe

**Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!**

**Maße in Millimeter**

Bild 30b umseitig

**Skizze für die Kennzeichnung einer Straße, auf der zur Beachtung der Vorfahrt gehalten werden muß**

Bild 30 b



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1938 | Nr. 169 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 12. Oktober 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) § 7 wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. Oktober 1938 an gelten in den sudetendeutschen Gebieten

1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509),
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563),
3. das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369)

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung bisher erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1016), jedoch vorläufig mit den sich aus den §§ 2 bis 10 ergebenden Besonderheiten.

(2) Der Reichsarbeitsminister gibt die danach in den sudetendeutschen Gebieten im einzelnen geltenden Vorschriften besonders bekannt.

§ 2

(1) Versicherungsträger sind bis auf weiteres

1. für die Krankenversicherung die bisherigen in den sudetendeutschen Gebieten befindlichen Träger der Krankenversicherung,
2. für die Unfallversicherung die Mitteldeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft in Leipzig, jedoch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung die Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Dresden,
3. für die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), soweit nicht die Reichsbahnversicherungsanstalt oder die Reichsknappschaft zuständig ist, die Landesversicherungsanstalt Sachsen in Dresden,
4. für die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin,
5. für die knappschaftliche Versicherung innerhalb der Reichsknappschaft die Sächsische Knappschaft in Freiberg.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben ihre Satzungen dem Reichsrecht spätestens bis zum 1. April 1939 anzupassen.

(3) Die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung der Privatangestellten, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Sitz haben, werden mit dem 31. Dezember 1938 aufgehoben. Das Nähere über den Übergang bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 3

Versicherte, die nach dem Recht der Reichsversicherung nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden, aber nach bisherigem Recht versicherungspflichtig waren, bleiben bis auf weiteres versicherungspflichtig.

§ 4

(1) Die in den sudetendeutschen Gebieten beschäftigten Mitglieder bei solchen Trägern der Kranken-

versicherung, die das bisherige Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik umfassen, werden Mitglieder bei der für ihren Beschäftigungsort zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt.

(2) Die in den sudetendeutschen Gebieten befindlichen Bezirksteile einer Bezirkskrankenversicherungsanstalt, deren Sitz außerhalb der sudetendeutschen Gebiete liegt, werden einer benachbarten sudetendeutschen Bezirkskrankenversicherungsanstalt zugewiesen.

(3) Mitglieder oder Bezirke anderer Träger der Krankenversicherung, die ebenfalls durch die Grenzziehung geteilt werden, und deren Sitz sich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete befindet, werden einem entsprechenden Versicherungsträger oder, wenn dies zweckmäßiger ist, einer sudetendeutschen Bezirkskrankenversicherungsanstalt zugewiesen.

§ 5

(1) Die im Reichsrecht vorgesehenen Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter im Beschluß- und Spruchverfahren werden, soweit es sich um Versicherungsträger in den sudetendeutschen Gebieten handelt, bis zum Aufbau der Versicherungsbehörden in den sudetendeutschen Gebieten durch das Oberversicherungsamt Dresden wahrgenommen.

(2) Die übrigen Aufgaben sowie die Zuweisungen nach § 4 Abs. 2, 3 übernimmt bis zur Errichtung von Versicherungsbehörden der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Träger der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten auch Leistungen anderer Versicherungsträger vorschußweise auszahlen.

§ 7

(1) Bis zum 31. Dezember 1938 sind die Beiträge nach dem bis zum 1. Oktober 1938 geltenden Recht, jedoch an die Träger der Krankenversicherung in den sudetendeutschen Gebieten oder an andere vom Reichsarbeitsminister zu bestimmende Stellen zu entrichten. Diese verwahren die ihnen so zufließenden Mittel in einem Sondervermögen und verbuchen sie besonders. Über die Aufteilung dieses Sondervermögens bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

(2) Zeiten, die nach Abs. 1 mit Beiträgen belegt sind, werden so berücksichtigt, als ob für sie die nach Reichsrecht erforderlichen Beiträge entrichtet wären.

§ 8

(1) In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die bei den Versicherungsträgern in den sudetendeutschen Gebieten zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vorschriften des Reichsrechts über die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung sowie über das Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Dentisten und sonstigen an der Durchführung der Krankenversicherung beteiligten Personen und Stellen sowie der Vorschriften über die Organisationen der Kassenärzte und Kassenzahnärzte.

§ 9

Die Versicherungspflicht von Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt mit dem 1. Januar 1939.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann dabei auch vom Reichsrecht abweichen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft im Lande Österreich.**

**Vom 17. Oktober 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten:

1. Die Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167),
2. die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1594),
3. die Bekanntmachung über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserweg und ihre Verteilung vom 8. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1524) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1921 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 108),
4. die Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr von Kohle auf dem Landwege vom 16. Juni 1922 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die im § 3 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und im § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) bezeichneten strafbaren Handlungen sind im Lande Österreich als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen zu ahnden. Neben der Strafe kann auf Verfall der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Berichtigung**

In der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) ist in der Überschrift hinter das Wort „Reichsbürgergesetz" ein Fußnotenzeichen „*)" zu setzen. Ferner ist auf der gleichen Reichsgesetzblattseite in der linken unteren Ecke unter den Worten „der Justiz." in neuer Zeile folgende Fußnote anzubringen:

„*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete."

Berlin, den 17. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Volkmar

**Berichtigung**

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –) vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) ist dem Artikel 2 als Schlußsatz anzufügen:

„Die Inkraftsetzung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten."

Berlin, den 17. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schoor

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1938 | Nr. 170 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit*).

**Vom 14. Oktober 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird folgendes bestimmt:

Nachdem die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Äthiopien, Iran und der Zone des spanischen Protektorats in Marokko weggefallen ist, wird die Fortführung noch anhängiger Verfahren, die Erledigung von Anträgen in bereits abgeschlossenen Verfahren und die Abwicklung sonstiger Angelegenheiten der Rechtspflege, für die früher die Konsuln oder die Konsulargerichte in den genannten Ländern zuständig waren, dem Amtsgericht Berlin übertragen. Die Verfahren gehen auf das Gericht in der Lage über, in der sie sich vor dem Konsul oder dem Konsulargericht befanden. Das Gericht ist befugt, gegen die Versäumung von Fristen über die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

### Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung).

**Vom 15. Oktober 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung können Bewohner des Reichsgebiets für eine begrenzte Zeit zu Notdienstleistungen herangezogen werden.

(2) Notdienstleistungen werden von den Behörden (§ 2) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gefordert. Sie können in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen.

(3) Dienstleistungen auf Grund des Wehrgesetzes, im Reichsarbeitsdienst, im Zollgrenzschutz, in der Polizei, der SS-Verfügungstruppe, den SS-Totenkopfverbänden sowie im Luftschutzwarndienst und im Luftschutzsicherheits- und Hilfsdienst gehen in jedem Fall den Notdienstleistungen vor.

(4) Ausländische Staatsangehörige sind zum Notdienst nicht heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

(5) Der Notdienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Leistungsberechtigten bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 2

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern die Behörden, die Notdienstleistungen fordern können.

§ 3

(1) Die Notdienstleistungen werden entweder für längere (langfristiger Notdienst) oder kürzere Dauer (kurzfristiger Notdienst) gefordert.

(2) Langfristiger Notdienst liegt vor, sobald die Beschäftigung hauptberuflich erfolgt und länger als drei Tage dauert oder für eine längere Zeit als drei Tage bemessen wird. In allen anderen Fällen liegt kurzfristiger Notdienst vor; er begründet keinen Arbeitsvertrag.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst kann nur von der Behörde gelöst werden, die den Notdienstpflichtigen herangezogen hat.

§ 4

(1) Wer zum langfristigen Notdienst herangezogen werden soll, ist dem Arbeitsamt von der anfordernden Behörde (§ 2) namhaft zu machen. Das Arbeitsamt kann der Heranziehung aus Gründen des allgemeinen Arbeitseinsatzes widersprechen. Solange der Widerspruch besteht, ist die Heranziehung zum Notdienst ausgeschlossen. Der Mitteilung an das Arbeitsamt bedarf es nicht bei

a) Beamten (auch im Ruhe- und Wartestand),

b) Angestellten und Arbeitern der Behörden,

c) hauptamtlichen politischen Leitern der NSDAP und hauptamtlichen Führern ihrer Gliederungen,

d) hauptberuflich im Dienst der NSDAP und ihrer Gliederungen beschäftigten Angestellten und Arbeitern,

e) hauptberuflich im Gesundheitswesen Tätigen,

f) Rechtsanwälten.

(2) Notdienstpflichtige, die im öffentlichen Dienst (einschließlich der gemeindlichen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit), hauptberuflich in der NSDAP und ihren Gliederungen oder hauptberuflich im Gesundheitswesen beschäftigt sind, sowie Rechtsanwälte können zum langfristigen Notdienst nur mit Zustimmung der vorgesetzten oder aufsichtführenden Dienststellen herangezogen werden.

§ 5

(1) Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind für die Dauer des Notdienstes zu beurlauben. Das Beschäftigungsverhältnis darf wegen der Heranziehung zum Notdienst nicht gekündigt werden.

(2) Der Notdienstpflichtige hat bei kurzfristigem Notdienst Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge bis zu drei Tagen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für Beamte, die im Notdienst beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des Beamtenrechts.

§ 6

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen sind, ist ausschließlich die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist an die Behörde zu richten, die der heranziehenden Behörde (§ 2) vorgesetzt ist. Die Entscheidung über die Beschwerde, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, ist endgültig.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Fürsorge- und Versorgungsmaßnahmen.

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

---

## Verordnung über die Bevorschussung von Brotgetreide.

### Vom 17. Oktober 1938.

Das Jahr 1938 hat eine außerordentlich große Brotgetreideernte gebracht. Trotzdem wird an dem Verfütterungsverbot weiter festgehalten, weil es darauf ankommt, möglichst viel Brotgetreide in die öffentliche Hand zu bekommen. Der Zeitpunkt der Abnahme dieser Brotgetreidemengen wird aber, da die Lager von den bisherigen Anlieferungen und Ankünften bereits zu einem großen Teil gefüllt sind, später als in sonstigen Jahren liegen. Das Brotgetreide wird daher länger, als es sonst üblich ist, auf Fach und Speicher der landwirtschaftlichen Betriebe verbleiben müssen, und der Ausdrusch wird, soweit als irgend möglich, jahreszeitlich hinauszuschieben sein. Um jedoch für die landwirtschaftlichen Betriebe die für die ordnungsmäßige Weiterführung der Wirtschaft und für die laufenden Ausgaben (Betriebsausgaben, Steuern, Zinsen) benötigten Geldmittel verfügbar zu machen, die sonst durch früheren Ausdrusch und Verkauf beschafft werden, können Brotgetreidelieferungsverträge abgeschlossen werden, in denen der Betriebsinhaber die künftige Lieferung von Brotgetreide gegen sofortige Vorschußzahlung übernimmt. Hierbei kommt dann der die Vorschußzinsen übersteigende Teil der Getreidereports für die hinausgeschobenen Lieferungstermine dem Betriebsinhaber zu.

Um den Abschluß möglichst vieler derartiger Brotgetreidelieferungsverträge zu ermöglichen, wird auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Hat der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen schriftlichen Vertrag über Lieferung von Brotgetreide der Ernte des Jahres 1938 gegen Gewährung eines Vorschusses (Brotgetreidelieferungsvertrag) abgeschlossen und von dem Käufer — Händler, Mühle, Verarbeitungsbetrieb, Genossenschaft usw. (Vorschußgeber) — einen Vorschuß von mindestens 70 vom Hundert auf die künftige Lieferung erhalten, so darf er bis zur Abdeckung des Vorschusses auch sein übriges zum Verkauf bestimmtes Brotgetreide nur an diesen Vorschußgeber veräußern. § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2) Eine Veräußerung an andere als an den Vorschußgeber ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 mit Zustimmung des Vorschußgebers oder mit Genehmigung des Kreisbauernführers (Abs. 3) zulässig.

(3) Der Kreisbauernführer soll die Genehmigung zu einer Veräußerung an andere nur erteilen,

1. wenn der Vorschußgeber die Zustimmung verweigert, obwohl sie ihm zugemutet werden kann; ist es in dem Betrieb des Betriebsinhabers üblich gewesen, das Brotgetreide an verschiedene Käufer zu veräußern, so ist davon auszugehen, daß eine Veräußerung an diese Käufer dem Vorschußgeber regelmäßig wird zugemutet werden können;

2. wenn der mit dem ersten Vorschußgeber abgeschlossene Brotgetreidelieferungsvertrag Bestimmungen enthält, die unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage und der besonderen Verhältnisse des Betriebsinhabers und des Vorschußgebers eine schwere Unbilligkeit für den Betriebsinhaber in sich schließen.

Der Kreisbauernführer hat vor Erteilung der Genehmigung den Vorschußgeber zu hören.

(4) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Vorschußgeber von abgeschlossenen Brotgetreidelieferungsverträgen und sonstigen Lieferungsverträgen über Brotgetreide ohne Bevorschussung jeweils Kenntnis zu geben.

(5) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung sind die im § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 829) bezeichneten Getreidearten.

§ 2

(1) Wird bei einem Betriebsinhaber, der Brotgetreidelieferungsverträge noch nicht vollständig erfüllt und die darauf erhaltenen Vorschüsse noch nicht in voller Höhe zurückgezahlt hat, Brotgetreide wegen einer Geldforderung gepfändet, so hat er dem Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamten) anzuzeigen, mit wem und zu welchem Zeitpunkt er vor der Pfändung Lieferungsverträge abgeschlossen und wieweit er die empfangenen Vorschüsse zurückgezahlt hat. Der Vollstreckungsbeamte hat die Vorschußgeber unverzüglich von der Pfändung zu benachrichtigen.

(2) Das gepfändete Brotgetreide hat der Vollstreckungsbeamte dem Vorschußgeber zum freihändigen Erwerb anzubieten, mehreren Vorschußgebern nach der zeitlichen Reihenfolge, in der sie die Brotgetreidelieferungsverträge abgeschlossen haben. Hierbei ist von den Angaben des Betriebsinhabers auszugehen. Das Brotgetreide darf nur insoweit nach den allgemeinen Vorschriften verwertet werden, als die Vorschußgeber den freihändigen Erwerb ablehnen.

(3) Die Vorschußgeber können wegen ihrer Ansprüche auf Rückzahlung von Vorschüssen vorzugsweise Befriedigung aus einem Teilbetrag von insgesamt 70 vom Hundert des Verwertungserlöses — erforderlichenfalls im Wege der Klage nach § 805 der Zivilprozeßordnung — verlangen. Aus dem ihnen hiernach zustehenden Betrage sind jedoch etwaige Ansprüche eines Früchtepfandrechtsgläubigers nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 939) vorweg abzudecken, soweit sie der Gläubiger geltend gemacht hat. Sonstige Pfand- und Vorzugsrechte werden erst berücksichtigt, wenn die Vorschußgeber in den Grenzen des Satzes 1 wegen ihrer Rückzahlungsansprüche befriedigt sind. Sind mehrere Vorschußgeber vorhanden und reicht der ihnen nach Satz 1 und 2 zuzuteilende Betrag nicht zur Deckung sämtlicher Vorschüsse aus, so sind ihre Ansprüche in der zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen, in der die einzelnen Lieferungsverträge abgeschlossen sind.

(4) Auf Pfändungen, die vor Abschluß eines Brotgetreidelieferungsvertrages vorgenommen sind, sowie auf die ihnen nachfolgenden Anschlußpfändungen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 3

Der Betriebsinhaber kann sich auf die im Brotgetreidelieferungsvertrag etwa vorgesehenen Lieferfristen nicht berufen, wenn von dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband, der Reichsstelle für Getreide oder einer sonst zuständigen Stelle eine vorzeitige Ablieferung angeordnet wird.

§ 4

Hat sich der Betriebsinhaber dem Vorschußgeber gegenüber für den Vorschuß wechselmäßig verpflichtet, so ist er zur Lieferung des Getreides nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels verpflichtet. Ist der Vorschußgeber zur Rückgabe des Wechsels außerstande, so hat er dem Betriebsinhaber vor Lieferung des Getreides auf Verlangen Sicherheit zu leisten oder eine schriftliche Erklärung seiner Bankverbindung zu übergeben, wonach diese den Betriebsinhaber von der Inanspruchnahme aus dem Wechsel freistellt.

§ 5

(1) Auf Lieferungsverträge und Veräußerungen von Hochzuchtsaatgut und anerkannter Saatware von Brotgetreide finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Einer Veräußerung von Brotgetreide, die in Erfüllung eines vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Lieferungsvertrages erfolgt, stehen die Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegen.

§ 6

(1) Wer dem § 1 Abs. 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer den im § 1 Abs. 4 oder im § 2 Abs. 1 Satz 1 begründeten Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 7

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Juli 1939 außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

---

## Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 18. Oktober 1938.**

Auf Grund meiner Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ist in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

---

## Siebente Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch.

**Vom 15. Oktober 1938.**

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind

die $4\frac{1}{2}$%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938, Dritte Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 15. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1938 | Nr. 171 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung
### über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Lande Österreich.
### Vom 10. Oktober 1938.

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Beauftragten des Führers für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in Österreich und dem Reichsminister des Innern auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) im Hinblick auf § 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) im Lande Österreich vom 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 994) folgendes verordnet:

Im Lande Österreich gilt die Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906) für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände (§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502).

München, den 10. Oktober 1938.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

## Verordnung über die Vereinigung von Versicherungsträgern anläßlich der Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen*).

**Vom 17. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden vereinigt:

a) die Oberschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Breslau,

b) der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Oberschlesien und der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Niederschlesien zu dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Grenzmark Posen-Westpreußen mit der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Pommern vereinigt.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gehen von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Grenzmark Posen-Westpreußen und dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen der Landkreis Fraustadt und vom früheren Landkreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Fleißwiese, Friedendorf, Kreutz, Ostlinde, Ostweide, Pfalzdorf, Ruden, Schönforst und Schwenten auf die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und den Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien und die Landkreise Meseritz und Schwerin sowie die restlichen Gemeinden des früheren Landkreises Bomst auf die Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und den Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Brandenburg über.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen von der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und dem Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Brandenburg die Landkreise Arnswalde und Friedeberg auf die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und den Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Pommern über.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 17. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 19. Oktober 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Deutsche Reichsbahn den Betrieb aller in den sudetendeutschen Gebieten liegenden Eisenbahnen, die bisher von den tschechoslowakischen Staatsbahnen betrieben wurden, und ihrer Nebenbetriebe übernommen hat, werden diese Eisenbahnen und Nebenbetriebe in die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn eingegliedert.

§ 2

Soweit diese Eisenbahnen und ihre Nebenbetriebe in das Eigentum des Deutschen Reichs übergehen, bilden sie einen Teil des Reichseisenbahnvermögens.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 19. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), das Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) sowie die Erste, Dritte und Vierte Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797), vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 468) und vom 5. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752);
2. das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die dazu ergangene Verordnung vom 22. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 531).

§ 2

Die Eingliederung in die Einzelkammern der Reichskulturkammer gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes muß bis zum 31. Dezember 1938 bewirkt sein.

§ 3

(1) Bestimmungen des derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, die den im § 1 genannten Gesetzen und Verordnungen oder den gemäß § 4 erlassenen Anordnungen entgegenstehen, treten außer Kraft. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekanntzumachen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Anordnungen, die auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erlassen worden sind oder in Zukunft erlassen werden, treten in den sudetendeutschen Gebieten gemäß besonderer Bestimmung der Präsidenten der Kammern in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 19. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 713), die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Gesetzes vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 40) in den jetzt geltenden Fassungen gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Die Vorschriften treten mit der Maßgabe in Kraft, daß für die sudetendeutschen Gebiete in der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes

im § 1 an Stelle des 1. Januar 1934
der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung,

in den §§ 2 und 12 an Stelle des 31. Dezember 1933
der 31. Dezember 1938,

in den §§ 13 und 14 an Stelle des 31. Januar 1934
der 31. Januar 1939,

im § 29 an Stelle des 28. Februar 1934
der 28. Februar 1939 und

im § 31 an Stelle des 10. Januar 1934
der 10. Januar 1939
tritt.

§ 3

§ 5 des Schriftleitergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Nr. 3 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„3. deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat,".

§ 4

§ 6 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

§ 45 des Schriftleitergesetzes findet keine Anwendung. Eine entsprechende Regelung erfolgt nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes ist in den sudetendeutschen Gebieten in folgender Fassung anzuwenden:

„Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines vom Reichsverband bestimmten Fragebogens."

§ 7

(1) Entgegenstehende Bestimmungen des derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekanntzumachen; er ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz ergänzende Bestimmungen zu erlassen, um die derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Presserechts dem geltenden Reichsrecht anzupassen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung**
**über die Einführung des Theatergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.**
**Vom 19. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411), die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) und vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen des derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete ist ermächtigt, diese Bestimmungen mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers des Innern im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekanntzumachen; er ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz ergänzende Bestimmungen zu erlassen, um die derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Theaterrechts dem geltenden Reichsrecht anzupassen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch die Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1938 | Nr. 172 |
|---|---|---|

Inhalt



### Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich.

**Vom 10. Oktober 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) und die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialbl. S. 671) treten im Land Österreich am 1. Dezember 1938 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die die Zuckersteuer betreffenden österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse außer Kraft.

Berlin, 10. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Reichsnährstandgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 19. Oktober 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten folgende Vorschriften:

1. Das Reichsnährstandgesetz vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626).
2. Die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 582), und zwar mit folgenden Maßgaben:
   a) §§ 6 und 17 bleiben außer Anwendung.
   b) § 11 erhält folgenden Zusatz:
   „Der Reichsbauernführer beruft die ehrenamtlichen Bauernführer, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Sitz haben, im Einvernehmen mit dem Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Für die Dauer der Tätigkeit des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete werden die ehrenamtlichen Bauernführer im Einvernehmen mit ihm berufen."
3. Die Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1219).
4. Die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 32) mit folgenden Maßgaben:
   a) Im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 treten an Stelle der Worte „Inkrafttreten des Reichsnährstandgesetzes" die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung".
   b) An Stelle von § 2 Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:
   „Der Reichsbauernführer kann anordnen, daß er oder ein von ihm zu bestimmender Beauftragter bei den Revisionsverbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften, die ihren Sitz in den sudetendeutschen Gebieten haben oder dorthin verlegen, oder die mit dem Sitz in sudetendeutschen Gebieten gebildet werden, mit dem Recht der Weiterübertragung seiner Befugnisse an die Stelle der leitenden Organe tritt."
5. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) mit den gemäß § 1 Abs. 3 getroffenen Listenänderungen, die durch die Anordnungen vom 23. Februar 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47), vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 148) und vom 15. Juli 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 161) vorgenommen sind.
6. Die Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 23. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 510).
7. Die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170).
8. Die Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1272).

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1938 | Nr. 173 |
|---|---|---|



Inhalt



### Zweite Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Zweite BStDVO)*)

**Vom 19. Oktober 1938**

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern hierdurch verordnet:

In der Hansestadt Hamburg können für die Gebietsteile, die vor dem 1. April 1938 zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939 verschieden festgesetzt werden.

Berlin, 19. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

### Verordnung über Zolländerungen*).

**Vom 20. Oktober 1938**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist die Anmerkung zu streichen.

2. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Dezember 1939".

3. In der Tarifnr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) ist:
   a) im Abs. 3 (Pflaumen usw.) in der Anmerkung und im Abs. 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Dezember 1939",
   b) im Abs. 4 (anderes Obst) in den Anmerkungen folgende Anmerkung anzufügen:

| | |
|---|---|
| 3. Weintraubenpülpe in Fässern bis 31. Dezember 1938 | frei |

4. Die Tarifnr. 91 (Farbhölzer usw.) erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| 91 | Farbhölzer: | |
| | in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert) | frei |
| | in anderer Weise vorgearbeitet zur Verwendung zu Farb- oder chemischen Zwecken unter Zollsicherung | frei |

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

5. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Dezember 1939".

6. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Dezember 1939".

7. In der Tarifnr. 162 (Mehl usw.) ist in der Anmerkung 2 der Zollsatz „10" zu ändern in „frei".

8. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) Abs. 2 (Leinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Dezember 1939".

9. In der Tarifnr. 657 (Drucke jedes Verfahrens usw.) erhält Abs. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:

| | | |
|---|---|---|
| auf photographischem Weg hergestellt, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf ............ | 150 | 300 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. November 1938 in Kraft.

Berlin, 20. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Schefold

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

## Verordnung über die sozialen Versicherungen der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Österreich.

**Vom 21. Oktober 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß für Arbeiter und Angestellte, die den Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst im Lande Österreich unterstehen, die Vorschriften der sozialen Versicherungsgesetze des Altreichsgebietes Anwendung finden.

§ 2

Bis zum Erlaß einer Anordnung nach § 1 gelten für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die zu Dienststellen im Lande Österreich abgeordnet oder versetzt sind, die Vorschriften der sozialen Versicherungsgesetze des Altreichsgebietes mit rückwirkender Kraft weiter, wenn Beiträge an Versicherungsträger des Altreichsgebietes entrichtet worden sind.

§ 3

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann die Vorschriften des § 2 und der sozialen Versicherungsgesetze des Altreichsgebietes auch auf andere im Lande Österreich beschäftigte Arbeiter und Angestellte ausdehnen, wenn dafür ein besonderes Bedürfnis besteht.

Berlin, den 21. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

## Dritte Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete.
### Vom 22. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsführer ⚡⚡ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.

§ 2

Der Reichsführer ⚡⚡ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern kann seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

## Siebente Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr*).
### Vom 22. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Als Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Bautzen anzusehen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 22. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

## Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) ist unter „Zu § 23" in der letzten Zeile der Nr. 3 statt „1. Oktober 1938" zu setzen: „1. Dezember 1938".

Berlin, den 24. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Schütze




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1938 | Nr. 174 |
|---|---|---|


Inhalt



## Dritte Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Titeln (Bau-, Sanitäts-, Veterinär- und Justizrat-Titel)*).

**Vom 18. Oktober 1938.**

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) verordne ich:

§ 1

(1) Für besondere Verdienste kann verliehen werden:

a) Architekten, Baumeistern, Ingenieuren und Technikern, die eine höhere Fachausbildung genossen haben, der Titel Baurat,

b) Ärzten der Titel Sanitätsrat,

c) Tierärzten der Titel Veterinärrat,

d) Rechtsanwälten und Notaren der Titel Justizrat.

(2) Die Verleihung setzt voraus, daß sich die genannten Personen wenigstens zehn Jahre in ihrem Beruf besonders bewährt haben. Ausnahmen von dem zeitlichen Erfordernis behalte ich mir vor.

(3) Auf Beamte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2

Die Vorschläge auf Verleihung der Titel sind einzureichen:

a) bei Architekten, Baumeistern, Ingenieuren und Technikern von der zuständigen obersten Reichsbehörde oder der von ihr im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmten Stelle,

b) bei Ärzten und Tierärzten vom Reichsminister des Innern, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen obersten Reichsbehörde gegeben ist,

c) bei Rechtsanwälten und Notaren vom Reichsminister der Justiz.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 3

Die Vorschläge sind mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorzulegen.

§ 4

Der Beliehene erhält eine von mir unterzeichnete Urkunde.

§ 5

Die Verleihungen sind vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

---

## Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 22. Oktober 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Erhöhung von Preisen und Entgelten jeder Art ist nur zulässig, soweit sich die ihrer Errechnung im Einzelfall zugrunde liegenden Kosten durch nicht zu vermeidende Umstände seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhöht haben. Dabei darf der Stand der vergleichbaren Preise und Entgelte in den benachbarten Reichsgebieten nicht überschritten werden.

(2) Es dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kostenerhöhungen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere nicht die Kostenerhöhungen, die durch Ansatz des Wiederbeschaffungspreises eintreten.

§ 2

Preise und Entgelte, die über dem Stand der benachbarten Preisgebiete liegen, sind bis zum 1. Dezember 1938 auf diesen Stand herabzusetzen.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung**
**über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten**
**Vom 24. Oktober 1938**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. I. S. 935) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Berlin, den 24. Oktober 1938**

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Der Reichsminister des Innern**
**In Vertretung**
**Pfundtner**

## Anordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete.

**Vom 25. Oktober 1938.**

Die mir durch § 2 der Dritten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1453) übertragenen Befugnisse übertrage ich:

für den Bereich der Ordnungspolizei

auf den Chef der Ordnungspolizei und den ihm nachgeordneten Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg,

für den Bereich der Sicherheitspolizei

auf den Chef der Sicherheitspolizei und die ihm nachgeordneten folgenden Stellen:

a) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg,

b) die Behörden der Geheimen Staatspolizei in den sudetendeutschen Gebieten.

Berlin, den 25. Oktober 1938.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

In Vertretung

Heydrich




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1938 | Nr. 175 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz*).

### Vom 11. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle Verkäufe von inländischem Nadel-Schnittholz innerhalb der in der Anlage 1 aufgeführten Preisgebiete.

(2) Beim Absatz an den Verbraucher darf nur Ware angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Dimensionsware, welche in den Preisübersichten nicht erfaßt ist.

(3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Güteklassen und Sortimente dürfen beim Absatz an den Verbraucher, abgesehen von den in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen, in der Mengenstaffel „Mengen über 20 cbm" nur zu Preisen angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die innerhalb der für das Preisgebiet des Empfangsorts nach Anlage 3 festgesetzten Preisspannen liegen. Beim Verkauf in den Mengenstaffeln „Mengen bis 5 cbm" und „Mengen über 5 bis 20 cbm" können die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge gefordert werden.

(4) Die Preise für nicht aufgeführte Dimensionsware sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den festgesetzten Preisspannen zu bemessen.

(5) Die Preisspannen verstehen sich frei Empfangsort, unabhängig von der Art der Beförderung, bei Lieferung vom Lager des ortsansässigen Handels frei Handelslager. Die Preisspannen sollen lediglich zum Ausgleich der Frachtkosten dienen.

(6) Die Transportgefahr trägt in jedem Falle der Käufer.

§ 2

(1) Beim Absatz von Bearbeiterbetrieben an den Holzhandel können die Niedrigstpreise der Preisspannen unterschritten werden.

(2) Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher können zu den in der Anlage 3 festgesetzten Preisspannen die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge gefordert werden.

(3) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels können die Preise frei vereinbart werden, jedoch darf beim weiteren Absatz an den Verbraucher der Höchstpreis der Preisspannen zuzüglich der festgesetzten Handelszuschläge nicht überschritten werden.

(4) Der Holzhandel darf mit Ausnahme von Listen-Bauholz, Hobeldielen, Stab- und Fasebrettern sowie Fußleisten auch Ware einkaufen, die nicht nach den in

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

der Anlage 2 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist. Der Preis dieser Ware kann frei vereinbart und auch ab Werk gestellt werden.

(5) Einkaufsgenossenschaften und sonstige Einkaufsvereinigungen gelten als gewerbliche Verbraucher.

§ 3

(1) Gemischtbetriebe, die gleichzeitig Bearbeiter- und Holzhandelsbetriebe sind, gelten

a) hinsichtlich der zugekauften Schnittware beim Ein- und Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als ihr Handelsumsatz in inländischem Nadel-Schnittholz im Jahre 1936 mindestens 15 vom Hundert des Gesamtumsatzes an inländischem Nadel-Schnittholz betragen hat,

b) hinsichtlich der selbsterzeugten Schnittware beim Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als sie ein von dem Bearbeiterbetrieb räumlich getrenntes Handelslager in einer anderen Gemeinde unterhalten und von diesem aus ihre Ware verkaufen.

(2) Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Bearbeiterbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Platzlager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

(3) Verarbeiterbetriebe, die einen Teil der gekauften Schnittware an Dritte weiterverkaufen, gelten als Holzhandelsbetriebe, wenn sie im Jahre 1936 mindestens 60 vom Hundert der bezogenen Schnittware ohne Be- und Verarbeitung im Wege des Handels abgesetzt haben. Unschädlich ist eine Bearbeitung, durch die nach der Verkehrsauffassung des Handels kein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entsteht.

(4) Gemischtbetriebe der in den Abs. 1 bis 3 genannten Art haben über den Ein- und Verkauf der inländischen zugekauften sowie über den Verkauf der im Lohnschnitt hergestellten Ware mengen- (kubisch) und wertmäßig getrennt Buch zu führen und sie getrennt in Rechnung zu stellen.

§ 4

Bei Lieferung bis zu 1 cbm können beim Absatz

a) vom Bearbeiter an nichtgewerbliche Verbraucher die Höchstpreise der Preisspannen,

b) vom Holzhandel an nichtgewerbliche Verbraucher die Höchstpreise der Preisspannen zuzüglich des Handelszuschlages

um 10 vom Hundert überschritten werden.

§ 5

(1) Bei Selbstabholung durch den Käufer vom Betrieb des Bearbeiters sind vom Verkaufspreis bei Abholung durch Fuhrwerk die ortsüblichen Fuhrlohnkosten, bei Abholung durch Lastkraftwagen die Sätze des „Reichskraftwagentarifs" abzusetzen. Der Niedrigstpreis des Versandpreisgebietes darf bei Selbstabholung durch den Verbraucher jedoch nicht unterschritten werden.

(2) Bei Lieferungen vom Lager des Holzhandels innerhalb der Gemeinde und bis zu 30 Kilometer über die Gemeindegrenze hinaus können zu den Preisspannen des Versandpreisgebietes die ortsüblichen, gesondert in Rechnung zu stellenden Transportkosten berechnet werden.

(3) Bei Lieferung vom Lager des Holzhandels können Mengen über 20 cbm zu den Preisen der Mengenpreisstaffel „Mengen über 5 bis 20 cbm" verkauft werden, sofern nicht weiter als 30 Straßenkilometer ab Lager oder Eisenbahntarifkilometer ab nächstgelegener Bahnstation geliefert wird.

(4) Bei Selbstabholung durch den Käufer vom Lager des Holzhandels über Entfernungen von mehr als 30 Kilometer gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

§ 6

(1) Im Fernabsatz sind die Preise unabhängig von der jeweiligen Lieferungsmenge nach der Mengenpreisstaffel „Mengen über 20 cbm" zu bemessen. Als Fernabsatz gelten Lieferungen auf Entfernungen von mehr als 50 Straßenkilometer ab Werk oder Eisenbahntarifkilometer ab nächstgelegener Bahnstation.

(2) Lieferungen vom Lager des Holzhandels bleiben von der Bestimmung des Abs. 1 unberührt.

§ 7

Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Güteklassen oder Sortimente sind diese zur Bestimmung der Mengenpreisstaffel („Mengen bis 5 cbm", „Mengen über 5 bis 20 cbm" und „Mengen über 20 cbm")

zusammenzuzählen, wenn es sich um eine geschlossene Lieferung an den gleichen Abnehmer handelt. Eine geschlossene Lieferung liegt auch dann vor, wenn in Teilmengen geliefert wird und zwischen der ersten und der letzten Teillieferung nicht mehr als sechs Werktage liegen.

§ 8

(1) Die Zahlung hat spätestens innerhalb 60 Tagen ab Lieferungsdatum in bar ohne jeden Abzug, bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Lieferungsdatum mit einem Skonto von 2 vom Hundert zu erfolgen. Bei Vorauskasse kann ein Skonto bis höchstens 3 vom Hundert gewährt werden. Für im Rechnungsbetrage enthaltene Frachten darf ein Skonto nicht in Abzug gebracht werden. Bei Wechselzahlung hat der Käufer den Diskont für diejenige Laufzeit zu vergüten, die 60 Tage ab Lieferungsdatum überschreitet.

(2) Wird bis zum 60. Tage nicht gezahlt, so sollen für die darüber hinausgehende Zeit Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 9

(1) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Lieferscheine müssen die Anschrift des Käufers sowie Angaben über Güte und Einzelaufmaß der Lieferung enthalten.

(2) Der Verkäufer muß die Güteklassen nach der vom Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Reichsforstmeister erlassenen Anordnung sichtbar kennzeichnen.

§ 10

Laufende Verträge werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 11

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihres Grenzlinienumfanges anschließen.

§ 12

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 13

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 14

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preis-

überwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

(1) Die Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Zweite Anordnung über die Preise für Kiefernschnittholz vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72),

b) die Verordnung über die Marktregelung für den gewerblichen Absatz von Nadel-Schnittholz vom 4. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 207),

c) die Verordnung über die Marktregelung für den Absatz von Nadel-Schnittholz an den Holzhandel vom 4. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 207),

d) die Verordnung über die Marktregelung von Nadel-Schnittholz im Lande Österreich vom 27. Mai 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 128),

zu b und c jedoch nur insoweit, als ihre Bestimmungen sich auf inländisches Nadel-Schnittholz beziehen.

Berlin, den 11. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Anlage 1**

# Übersicht der Preisgebiete

## Preisgebiet I:

**Von der Provinz Ostpreußen**

aus dem Regierungsbezirk Königsberg (Pr)
der Stadtkreis Königsberg (Pr),
die Landkreise: Bartenstein, Braunsberg, Fischhausen, Gerdauen, Heiligenbeil, Königsberg (Pr), Labiau, Preußisch Eylau, Preußisch Holland, Wehlau,

aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen
die Stadtkreise: Insterburg, Tilsit,
die Landkreise: Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Niederung, Pillkallen, Stallupönen, Tilsit-Ragnit,

aus dem Regierungsbezirk Westpreußen
der Stadtkreis Elbing,
die Landkreise: Elbing, Marienburg (Westpr).

## Preisgebiet II:

**Von der Provinz Ostpreußen**

aus dem Regierungsbezirk Königsberg (Pr)
die Landkreise: Heilsberg, Mohrungen, Rastenburg,

aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen
die Landkreise: Angerburg, Treuburg,

der Regierungsbezirk Allenstein,

aus dem Regierungsbezirk Westpreußen
die Landkreise: Marienwerder, Rosenberg, Stuhm.

## Preisgebiet III:

**Von der Provinz Pommern**

aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stargard (Pom),
die Landkreise: Cammin, Naugard, Saatzig,

der Regierungsbezirk Köslin,

der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen.

## Preisgebiet IV:

**Von der Provinz Pommern**

aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Landkreise: Greifenhagen, Pyritz.

**Von der Provinz Brandenburg**

aus dem Regierungsbezirk Frankfurt (Oder)
die Stadtkreise: Cottbus, Guben, Landsberg (Warthe),
die Landkreise: Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Landsberg (Warthe), Luckau (Niederlausitz), Lübben (Spreew), Oststernberg, Spremberg (Niederlausitz), Weststernberg, Züllichau-Schwiebus, Meseritz, Schwerin, Soldin.

**Von der Provinz Sachsen**

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadtkreis Wittenberg,
die Landkreise: Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Wittenberg.

## Preisgebiet V:

**Die Stadt Berlin.**

**Von der Provinz Brandenburg**

aus dem Regierungsbezirk **Potsdam**

die Stadtkreise: Brandenburg (Havel), Eberswalde, Potsdam, Rathenow,

die Landkreise: Angermünde, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Templin, Westhavelland, Zauch-Belzig,

aus dem Regierungsbezirk **Frankfurt (Oder)**

der Stadtkreis Frankfurt (Oder),

die Landkreise: Königsberg (Neum), Lebus.

## Preisgebiet VI:

**Von der Provinz Pommern**

aus dem Regierungsbezirk **Stettin**

die Stadtkreise: Greifswald, Stettin, Stralsund,

die Landkreise: Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Randow, Rügen, Ueckermünde, Usedom-Wollin.

**Von der Provinz Brandenburg**

aus dem Regierungsbezirk **Potsdam**

der Stadtkreis Wittenberge,

die Landkreise: Ostprignitz, Prenzlau, Westprignitz.

**Das Land Mecklenburg.**

## Preisgebiet VII:

**Von der Provinz Schlesien**

der Regierungsbezirk **Breslau**,

der Regierungsbezirk **Oppeln**.

## Preisgebiet VIII:

**Von der Provinz Schlesien**

der Regierungsbezirk **Liegnitz**.

**Von der Provinz Brandenburg**

aus dem Regierungsbezirk **Frankfurt (Oder)**

der Stadtkreis Forst,

der Landkreis Sorau.

## Preisgebiet IX:

**Von der Provinz Schleswig-Holstein**

der Regierungsbezirk **Schleswig**.

**Das Land Hamburg.**

**Von der Provinz Hannover**

aus dem Regierungsbezirk **Lüneburg**

der Stadtkreis Lüneburg,

die Landkreise: Hamburg, Lüneburg,

aus dem Regierungsbezirk **Stade**

der Stadtkreis Cuxhaven,

das Land Hadeln,

der Landkreis Stade.

**Vom Land Oldenburg**

der Landesteil **Lübeck**.

## Preisgebiet X:

**Von der Provinz Hannover**

der Regierungsbezirk Aurich,

aus dem Regierungsbezirk Stade

der Stadtkreis Wesermünde,

die Landkreise: Bremervörde, Osterholz, Rotenburg (Han), Verden, Wesermünde,

der Regierungsbezirk Osnabrück,

aus dem Regierungsbezirk Hannover

die Landkreise: Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg (Weser).

**Von der Provinz Westfalen**

aus dem Regierungsbezirk Minden

der Landkreis Lübbecke,

aus dem Regierungsbezirk Münster

die Landkreise: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.

**Das Land Oldenburg.**

**Das Land Bremen.**

## Preisgebiet XI:

**Von der Provinz Hannover**

aus dem Regierungsbezirk Hannover

die Stadtkreise: Hameln, Hannover,

die Landkreise: Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a Rübenberge, Springe,

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Stadtkreis Hildesheim,

die Landkreise: Hildesheim, Peine,

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg

der Stadtkreis Celle,

die Landkreise: Burgdorf, Celle, Dannenberg, Fallingbostel, Gifhorn, Soltau, Uelzen.

**Von der Provinz Sachsen**

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg

die Stadtkreise: Burg (Bz Magdeburg), Stendal,

die Landkreise: Calbe (Saale), Gardelegen, Jerichow I und II, Neuhaldensleben, Oschersleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wolmirstedt.

**Vom Land Braunschweig**

die Landkreise: Helmstedt, Wolfenbüttel, Braunschweig.

**Vom Land Anhalt**

die Stadtkreise: Bernburg, Dessau, Köthen, Zerbst,

die Landkreise: Dessau-Köthen, Bernburg, Zerbst.

**Von der Provinz Westfalen**

aus dem Regierungsbezirk Minden

die Stadtkreise: Bielefeld, Herford,

die Landkreise: Bielefeld, Büren, Halle (Westf), Herford, Minden, Paderborn, Wiedenbrück.

**Die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe.**

## Preisgebiet XII:

**Von der Provinz Sachsen**

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

der Kreis Mansfelder Gebirgskreis,

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg

die Stadtkreise: Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt,

der Landkreis Wernigerode.

**Vom Land Anhalt**

der Kreis Ballenstedt.

**Vom Land Braunschweig**

die Landkreise: Blankenburg, Gandersheim, Holzminden.

**Von der Provinz Hannover**

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

die Stadtkreise: Göttingen, Goslar,

die Landkreise: Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Goslar, Marienburg (Han), Northeim, Osterode, Zellerfeld.

**Von der Provinz Westfalen**

aus dem Regierungsbezirk Minden

der Landkreis Höxter.

## Preisgebiet XIII:

**Von der Provinz Sachsen**

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Stadtkreise: Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg, Weißenfels, Zeitz,

die Landkreise: Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Querfurt, Saalkreis, Weißenfels, Zeitz.

**Vom Land Sachsen**

aus der Kreishauptmannschaft Chemnitz

die bezirksfreien Städte: Chemnitz, Glauchau, Meerane,

die Amtshauptmannschaften: Chemnitz, Flöha, Glauchau, Stollberg,

aus der Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen

die bezirksfreien Städte: Dresden, Freital, Meißen, Radebeul, Riesa,

die Amtshauptmannschaften: Dresden, Großenhain, Meißen,

die Kreishauptmannschaft Leipzig,

aus der Kreishauptmannschaft Zwickau

die bezirksfreien Städte: Crimmitschau, Werdau, Zwickau,

die Amtshauptmannschaft Zwickau.

**Vom Land Thüringen**

der Stadt- und Landkreis Altenburg.

## Preisgebiet XIV:

**Vom Land Sachsen**

aus der Kreishauptmannschaft Chemnitz

die Amtshauptmannschaften: Annaberg, Marienberg,

aus der Kreishauptmannschaft Dresden-Bautzen

die bezirksfreien Städte: Bautzen, Freiberg, Pirna, Zittau,

die Amtshauptmannschaften: Bautzen, Dippoldiswalde, Freiberg, Kamenz, Löbau, Pirna, Zittau,

aus der Kreishauptmannschaft Zwickau

die bezirksfreien Städte: Aue, Reichenbach, Plaue,

die Amtshauptmannschaften: Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg.

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbare Stadt Hof,

das Bezirksamt Hof.

## Preisgebiet XV:

**Von der Provinz Sachsen**

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise: Eckartsberga, Sangerhausen,

der Regierungsbezirk Erfurt.

**Das Land Thüringen**

ohne den Stadt- und Landkreis Altenburg.

**Von der Provinz Hessen-Nassau**

aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Unterfranken
das Bezirksamt Königshofen,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die Bezirksämter: Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Wunsiedel,
die kreisunmittelbaren Städte: Marktredwitz, Selb.

## Preisgebiet XVI:

**Von der Provinz Westfalen**

aus dem Regierungsbezirk Minden
der Landkreis Warburg,

aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
die Landkreise: Brilon, Wittgenstein.

**Von der Provinz Hessen-Nassau**

aus dem Regierungsbezirk Kassel
die Stadtkreise: Fulda, Kassel, Marburg (Lahn),
die Landkreise: Kreis der Eder, Kreis des Eisenberges, Eschwege, Frankenberg (Eder), Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Marburg (Lahn), Melsungen, Rotenburg (Fulda), Kreis der Twiste, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain,

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise: Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar.

**Vom Land Hessen**

die Provinz Oberhessen.

**Von der Provinz Hannover**

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Münden (Hann. Münden).

## Preisgebiet XVII:

**Von der Provinz Westfalen**

der Regierungsbezirk Münster
außer den Landkreisen: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Arnsberg
außer den Landkreisen: Brilon und Wittgenstein.

**Von der Rheinprovinz**

der Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsbezirk Aachen
außer den Landkreisen: Monschau und Schleiden,

aus dem Regierungsbezirk Koblenz
der Landkreis Altenkirchen,

der Regierungsbezirk Köln.

## Preisgebiet XVIII:

**Von der Provinz Hessen-Nassau**

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise: Limburg (Lahn), Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, St Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Unterwesterwaldkreis, Usingen.

**Von der Rheinprovinz**

aus dem Regierungsbezirk Aachen

die Landkreise: Monschau, Schleiden,

der Regierungsbezirk Trier,

der Regierungsbezirk Koblenz

außer dem Landkreis Altenkirchen.

**Das Saarland.**

**Vom Land Hessen**

aus der Provinz Rheinhessen

die Landkreise: Bingen, Mainz.

## Preisgebiet XIX:

**Vom Land Hessen**

aus der Provinz Starkenburg

die Landkreise: Bensheim, Heppenheim,

aus der Provinz Rheinhessen

die Landkreise: Alzey, Oppenheim, Worms.

**Vom Land Baden**

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim

die Amtsbezirke: Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim,

aus dem Amtsbezirk Buchen

der bisherige Amtsbezirk Adelsheim,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe

die Amtsbezirke: Bruchsal, Karlsruhe mit Ausnahme des bisherigen Amtsbezirks Ettlingen.

**Vom Land Württemberg**

aus dem Kreis Heilbronn

der bisherige Kreis Neckarsulm.

**Vom Land Bayern**

der Regierungsbezirk Pfalz.

## Preisgebiet XX:

**Von der Provinz Hessen-Nassau**

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Stadtkreise: Frankfurt (Main), Wiesbaden,

die Landkreise: Main-Taunuskreis, Ober-Taunuskreis,

aus dem Regierungsbezirk Kassel

der Stadtkreis Hanau,

die Landkreise: Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern.

**Vom Land Hessen**

aus der Provinz Starkenburg

die Kreise: Darmstadt, Dieburg, Groß Gerau, Offenbach (Main).

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Unterfranken

die Bezirksämter: Alzenau, Aschaffenburg, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Neustadt (Saale), Obernburg, Schweinfurt, Würzburg,

die bezirksfreien Städte: Aschaffenburg, Kissingen, Schweinfurt, Würzburg.

### Preisgebiet XXI:

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisunmittelbare Stadt Kitzingen,

die Bezirksämter: Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim (Unterfranken), Kitzingen, Ochsenfurth,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbaren Städte: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Kulmbach, Neustadt (b Coburg), Rodach (b Coburg),

die Bezirksämter: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt (Aisch), Kulmbach, Lichtenfels, Pegnitz, Staffelstein,

die kreisunmittelbaren Städte: Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber,

die Bezirksämter: Ansbach, Erlangen, Fürth, Hersbruck, Lauf, Neustadt (Aisch), Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Uffenheim.

### Preisgebiet XXII:

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken und Oberfranken

die kreisunmittelbaren Städte: Dinkelsbühl, Eichstädt, Schwabach, Weißenburg,

die Bezirksämter: Dinkelsbühl, Eichstädt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Weißenburg (Bay),

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die kreisunmittelbaren Städte und Bezirksämter: Donauwörth, Neuburg (Donau), Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die kreisunmittelbaren Städte: Amberg, Neumarkt (Obpf), Regensburg, Schwandorf, Weiden,

die Bezirksämter: Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach, Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt (Obpf), Neunburg vorm Wald, Neustadt (Waldnaab), Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

die kreisunmittelbare Stadt und das Bezirksamt Ingolstadt.

### Preisgebiet XXIII:

**Vom Land Bayern**

der Regierungsbezirk Oberbayern

mit Ausnahme der kreisunmittelbaren Stadt Ingolstadt und der Bezirksämter Ingolstadt und Schongau,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die kreisunmittelbaren Städte: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing,

die Bezirksämter: Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kötzting, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

### Preisgebiet XXIV:

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die kreisunmittelbaren Städte: Augsburg, Dillingen (Donau), Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau (Bodensee), Memmingen, Neu-Ulm,

die Bezirksämter: Augsburg, Dillingen, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau (Bodensee), Markt-Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

das Bezirksamt Schongau.

### Preisgebiet XXV:

**Vom Land Baden**

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz

die Amtsbezirke: Donaueschingen (östlicher Teil begrenzt durch die Linie der Gemeinden Aasen, Donaueschingen, Hüffingen, Hausen vor Wald, Mündelfingen, Ewattingen, Münchingen einschließlich dieser Gemeindebezirke), Konstanz, Stockach, Überlingen,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe

der Amtsbezirk Pforzheim,

aus dem Amtsbezirk Karlsruhe

der bisherige Amtsbezirk Ettlingen,

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim

die Amtsbezirke: Buchen mit Ausnahme des bisherigen Amtsbezirks Adelsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim.

**Vom Land Hessen**

aus der Provinz Starkenburg

der Landkreis Erbach.

**Vom Land Bayern**

aus dem Regierungsbezirk Unterfranken

das Bezirksamt Miltenberg.

**Das Land Württemberg**

mit Ausnahme des bisherigen Kreises Neckarsulm.

**Die Hohenzollernschen Lande.**

### Preisgebiet XXVI:

**Vom Land Baden**

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz

die Amtsbezirke: Donaueschingen, soweit er nicht zum Preisgebiet XXV gehört, Villingen, Säckingen, Waldshut,

der Landeskommissärbezirk Freiburg,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe

die Amtsbezirke: Brühl, Rastatt.

### Preisgebiet XXVII:

**Vom Land Österreich**

das ehemalige Bundesland Vorarlberg.

### Preisgebiet XXVIII:

**Vom Land Österreich**

das ehemalige Bundesland Tirol,

das ehemalige Bundesland Salzburg

ohne den Verwaltungsbezirk Tamsweg.

### Preisgebiet XXIX:

**Vom Land Österreich**

das ehemalige Bundesland Kärnten,

aus dem ehemaligen Bundesland Salzburg

der Verwaltungsbezirk Tamsweg,

aus dem ehemaligen Bundesland Steiermark

die Verwaltungsbezirke: Murau, Judenburg.

**Preisgebiet XXX:**

**Vom Land Österreich**

das ehemalige Bundesland Oberösterreich,

aus dem ehemaligen Bundesland Niederösterreich

der Stadtbezirk Waidhofen (an der Ybbs),

der Verwaltungsbezirk Amstetten,

aus dem ehemaligen Bundesland Steiermark

die Verwaltungsbezirke: Gröbming, Liezen.

**Preisgebiet XXXI:**

**Vom Land Österreich**

das ehemalige Bundesland Steiermark

mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke: Gröbming, Judenburg, Liezen, Murau.

**Preisgebiet XXXII:**

**Vom Land Österreich**

aus dem ehemaligen Bundesland Niederösterreich

die Stadtbezirke: St Pölten, Wiener Neustadt,

die Verwaltungsbezirke: Gmünd, Horn, Krems, Mattersburg, Melk, Neunkirchen, St Pölten, Pöggstall, Scheibbs, Waidhofen (an der Thaya), Wiener Neustadt, Zwettl, Oberpullendorf.

**Preisgebiet XXXIII:**

**Vom Land Österreich**

die ehemalige bundesunmittelbare Stadt Wien,

aus dem ehemaligen Bundesland Niederösterreich

die Stadtbezirke: Eisenstadt, Rust,

die Verwaltungsbezirke: Baden, Bruck (an der Leitha), Eisenstadt, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neusiedl (am See), Tulln.

---

**Anlage 2**

# Gütebestimmungen für inländisches Nadel-Schnittholz

## A. Geltungsbereich

1. Die Gütebestimmungen für Fichten-Tannen-Schnittholz gelten in allen Preisgebieten.

2. Die Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz gelten in den Preisgebieten I bis IX unbeschränkt. In den Preisgebieten X bis XXXIII sind Stammware I., II. und III. Klasse nach den Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz, andere Kiefern- und Lärchen-Güteklassen und -sortimente nach den Gütebestimmungen für Fichten-Tannen-Schnittholz zu sortieren.

3. Bei Lieferungen von Kiefern-Lärchen-Schnittholz aus den Preisgebieten I bis IX in die Preisgebiete X bis XXXIII sowie aus den Preisgebieten X bis XXXIII in die Preisgebiete I bis IX gelten die Gütebestimmungen für Kiefern-Lärchen-Schnittholz.

## B. Gütebestimmungen für Fichten-Tannen-Schnittholz

**— parallel, konisch oder unbesäumt —**

### Abschnitt I

### Allgemeines

Für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit ist die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muß mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird das Brett oder die Bohle um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft. Bei besäumter Ware wird die Baumkante auch dann berücksichtigt, wenn sie auf der schlechteren Seite vorhanden ist. Bei gehobelter Ware ist für die Einstufung nur die bearbeitete Seite maßgebend.

Die Ware muß so eingeschnitten sein, daß das berechnete Maß im lufttrockenen Zustande der Schnittware noch vorhanden ist. Bei höchstens 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen die Breiten bis zu 2 vom Hundert, die Dicken bis zu 3 vom Hundert unter- oder überschritten werden. Bei Dimensionsware, die auf Bestellung eingeschnitten wird, ist das bestellte Einschnittmaß zu berechnen, soweit nicht die Maßhaltigkeit im trockenen Zustande ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei gehobelter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Federmaß zu berechnen.

Die Breitenvermessung unbesäumter Ware erfolgt bei Dicken unter 40 mm auf der schmalen Seite, bei Dicken von 40 mm aufwärts auf der schmalen und breiten Seite. Der Durchschnitt aus den Maßen der schmalen und breiten Seite ergibt die zu berechnende Breite. Alle Maße sind in volle Zentimeter nach unten abzurunden. Die Vermessung erfolgt in der Mitte des Brettes oder der Bohle.

**Für alle Güteklassen gilt folgendes:**

1. Als **blank** gilt die Ware, welche weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist. Als **leichtfarbig** gilt die Ware, bei welcher bis zu 10 vom Hundert, als **mittelfarbig**, die bis zu 40 vom Hundert der Oberfläche farbig ist. Nicht nagelfestes Holz gilt als faul.
2. **Rundäste** gelten als **klein**, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser, als **mittelgroß**, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben.
   **Punktäste** bis zu $^1/_2$ cm kleinstem Durchmesser bleiben unberücksichtigt.
3. **Flügeläste** gelten als **klein**, wenn sie nicht mehr als 2 cm breit und 7 cm lang, als **mittelgroß**, wenn sie nicht mehr als 3 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle.
4. **Harzgallen** gelten als **klein**, wenn sie nicht mehr als $^1/_2$ cm breit und 5 cm lang, als **mittelgroß**, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt.
5. **Risse** gelten als **klein**, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und abgesehen von den Endrissen nicht durchgehen, als **mittelgroß**, wenn sie nicht länger als die anderthalbfache Brettbreite sind, sie dürfen auch durchgehen. Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Fall als große Risse.
6. **Baumkante** gilt als **klein**, wenn sie nicht länger als ein Viertel der Brettlänge ist und schräg gemessen nicht über ein Viertel der Brettdicke mißt, als **mittelgroß**, wenn sie nicht länger als die Hälfte der Brettlänge und schräg gemessen nicht mehr als die Brettdicke mißt, als **groß**, wenn das Brett mindestens von der Säge gestreift ist. Jede Baumkante darf jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Brettbreite betragen.

**Außerdem gilt für unbesäumte Ware bei den Güteklassen 0, I und II folgendes:**

Bei unbesäumter Ware über 25 cm Breite in der Mitte gemessen können Risse oder Faulstellen im Maß berücksichtigt werden. Die im Maß vergüteten Fehler sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer acht zu lassen.

## Abschnitt II

# Güteklassen

### Güteklasse 0

Die Ware muß

1. blank sein,
2. mindestens 60 vom Hundert der Stückzahl einseitig völlig astreine Bretter enthalten. 40 vom Hundert der Stückzahl dürfen je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage einen kleinen Rundast haben,
3. frei von Flügelästen sein.

Die Ware darf

4. statt eines kleinen Rundastes (vgl. Nr. 2) eine kleine Harzgalle,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

### Güteklasse I

Die Ware muß

1. blank sein. Sofern sie jedoch die Voraussetzungen der Nrn. 2 bis 6 der Güteklasse 0 erfüllt, darf sie farbig sein. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Lieferung solcher Bretter auszuschließen.

Die Ware darf

2. ohne Rücksicht auf die Lage vier festverwachsene kleine Rundäste und einen kleinen Durchfallast je laufendes Meter,
3. keine Flügeläste,
4. statt der in Nr. 2 aufgeführten Rundäste kleine Harzgallen,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

### Güteklasse II

Die Ware darf

1. bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl leicht farbig sein,
2. festverwachsene mittelgroße Rundäste und ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Durchfalläste je laufendes Meter,
3. kleine festverwachsene Flügeläste, die nicht unmittelbar gegenüberliegen,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je laufendes Meter,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

### Güteklasse III

Die Ware darf

1. leicht farbig sein,
2. kleine lose und mittelgroße festverwachsene Rundäste,
3. mittelgroße Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

### Güteklasse IV

Die Ware darf
1. mittelfarbig sein,
2. große festverwachsene und mittelgroße durchfallende Rundäste,
3. große festverwachsene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei Fehlerarten der unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

### Güteklasse V

Die Ware darf
1. farbig sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgefallene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgefallene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse bis zu ein Drittel der Länge,
6. große Baumkante,
7. kleine Faulstellen und bei höchstens 20 vom Hundert der Stückzahl geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß)

haben.

In der Stärke verschnittene Bretter und Bohlen sind zulässig.

### Güteklasse VI

Die Ware darf stark wurmstichig und verschnitten sein, bis zu drei Viertel der Länge Risse sowie größere Faulstellen haben und bis zu ein Viertel der Länge unbesäumt sein.

Jede Breitseite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

## Abschnitt III
## Sonstige Sortimente

### Rohhobler

Die Ware darf
1. nicht schmäler als 10 cm und nicht breiter als 18 cm,
2. nicht schlechter als Bretter der Güteklasse II sein,
3. jedoch keine Durchfalläste haben.

### Latten

### Güteklasse I

Die Ware darf
1. leicht farbig sein,
2. kleine Rundäste,
3. kleine Flügeläste, sofern sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. keine durchgehenden Risse,
6. kleine Baumkante (vgl. Abschnitt I Nr. 6)

haben.

### Güteklasse II

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. mittelgroße Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse

haben.

Jede Seite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

## Kerngetrenntes Kreuzholz

### Güteklasse 0

Die Ware muß

1. auf allen Seiten blank sein.

Die Ware darf auf allen Seiten

2. kleine festverwachsene Rundäste,
3. keine Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. keine Risse,
6. keine Baumkante

haben.

Die Ware darf nicht gedreht und nicht verzogen sein.

### Güteklasse I

Die Ware darf auf jeder Seite

1. leicht farbig sein,
2. mittelgroße Rundäste,
3. Flügeläste, welche die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante (vgl. Abschnitt I Nr. 6)

haben.

Wurmstichigkeit und Drehwuchs sind nicht zulässig.

### Güteklasse II

Die Ware darf auf jeder Seite

1. farbig sein,
2. große Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse

haben;

6. mindestens ein Drittel jeder Kante muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

Drehwuchs und bei bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl leichte Wurmstichigkeit (auch Käferfraß) ist zulässig.

## Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

### Güteklasse I

Die Ware muß

1. blank sein, bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen leicht farbig sein.

Die Ware darf

2. nur festverwachsene Rundäste bis zu 2½ cm kleinstem Durchmesser,
3. kleine, festverwachsene Flügeläste,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je laufendes Meter,
5. kleine Risse

haben;

6. kleine Baumkante darf nur auf der ungehobelten Seite vorkommen.

Die Ware muß frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein.

Als Hobelfehler gilt auch die durch Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die Brettbreite ist.

Die Ware muß glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

### Güteklasse II

Die Ware darf

1. leicht farbig sein,
2. kleine schwarze und mittelgroße, festverwachsene Rundäste,
3. Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante nur auf der ungehobelten Seite,
7. kleine Hobelfehler und sichtbar gewordene Kernröhre sowie ausgedübelte Stellen

haben.

Die Ware muß glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

### Güteklasse III

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein,
2. nicht ausgeschlagene Rundäste,
3. nicht ausgeschlagene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. große Risse,
6. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
7. Hobelfehler

haben.

## Rauhspund

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgeschlagene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgeschlagene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse,
6. mittelgroße Baumkante

haben.

### Bauholz (Kantholz und Balken)

Bauholz darf farbig sein, Kern- und Trockenrisse aufweisen.

Es muß äußerlich gesund und fehlerfrei sein. Als Fehler gelten insbesondere: Sandbrandigkeit, jede Art von Fäule, starker Wurmbefall sowie starke Ringschäligkeit.

1. Schnittklasse A darf an zwei beliebigen Kanten auf der ganzen Länge Baumkante aufweisen. Schräg gemessen darf jedoch die Baumkante nicht mehr als ein Achtel der größten Querschnittabmessung (Höhe) betragen.
2. Schnittklasse B darf an jeder der vier Kanten Baumkante haben. Sie darf sich auf die ganze Länge erstrecken, aber schräg gemessen höchstens ein Drittel der größten Querschnittabmessung (Höhe) breit sein.
3. Schnittklasse C muß an allen vier Seiten durchlaufend von der Säge gestreift sein.

## C. Gütebestimmungen für Kiefern- und Lärchen-Schnittholz

### Abschnitt I

## Allgemeines

Für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit ist die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muß mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird das Brett oder die Bohle um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft. Punktäste und kleine gesunde Äste bis zu 1 cm kleinstem Durchmesser — astreine Seiten sind hiervon jedoch ausgeschlossen — sowie Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt.

Bei gehobelter Ware ist für die Einstufung nur die bearbeitete Seite maßgebend.

Die Ware muß so eingeschnitten sein, daß das berechnete Maß im lufttrockenen Zustande der Schnittware noch vorhanden ist. Bei höchstens 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen die Breiten bis zu 2 vom Hundert, die Dicken bis zu 3 vom Hundert unter- oder überschritten werden. Bei Dimensionsware, die auf Bestellung eingeschnitten wird, ist das bestellte Einschnittmaß zu berechnen, soweit nicht die Maßhaltigkeit im trockenen Zustand vorgeschrieben ist. Bei gehobelter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Federmaß zu berechnen.

Die Breitenvermessung unbesäumter Ware erfolgt bei Dicken unter 45 mm auf der schmalen Seite. Bei Dicken von 45 mm aufwärts auf der schmalen und breiten Seite. Der Durchschnitt aus den Maßen der schmalen und breiten Seite ergibt die zu berechnende Breite. Alle Maße sind in volle Zentimeter nach unten abzurunden. Die Vermessung erfolgt in der Mitte des Brettes oder der Bohle.

### Abschnitt II

## Güteklassen

### Stammware (nur aus Erdstämmen erzeugt)

#### Brettweise Sortierung I. Klasse

1. Stammware I. Klasse muß in Längen von 4 m und darüber ausgehalten werden und im allgemeinen gerade sein. Leichte gleichmäßige einseitige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter Brettlänge ist zulässig.
2. Stammware I. Klasse darf nicht grobjährig sein und soll einen möglichst gleichmäßigen Jahrringbau haben. Die Faser muß im allgemeinen gerade verlaufen. Eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die Kernröhre darf nicht wesentlich von der Mittellage abweichen.

   **Kernschiefer (Schilber), nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend, ist zulässig, muß aber seiner Ausdehnung entsprechend im Maß berücksichtigt werden.**
3. Stammware I. Klasse soll auf zwei Drittel der Länge, aber mindestens auf 4 m einseitig astfrei sein. Wenige kleine, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende, fest verwachsene Äste bleiben unberücksichtigt. Das letzte Drittel des Brettes oder der Bohle darf einige größere, gesunde Äste haben. Harzgallen sind wie Äste zu beurteilen, wenn sie die Verwendungsfähigkeit beeinträchtigen.

4. Stammware I. Klasse muß grundsätzlich blaufrei sein. Leichte, nach dem Schnitt entstandene Anbläue bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl bleibt unberücksichtigt.

5. In den nachstehend aufgeführten Schnittstärken (Trockenmaß) muß je Block wenigstens folgende Bretter- oder Bohlenanzahl erzeugt werden:

| | |
|---|---|
| bis einschließlich 26 mm | 7 Stück, |
| von 27 bis 33 » | 6 » , |
| » 34 » 45 » | 5 » , |
| » 46 mm aufwärts | 4 » . |

6. Als Mindestdeckmaß gelten für die Schnittstärken:

| | |
|---|---|
| bis einschl. 20 mm Trockenmaß | 8 cm, |
| von 21 bis 30 » » | 10 » |
| » 31 » 40 » » | 12 » |
| » 41 » 45 » » | 14 » |
| » 46 mm aufwärts » | 16 » . |

7. Bretter und Bohlen mit unerheblichen Abweichungen von den vorstehenden Gütevorschriften dürfen bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl unter entsprechender Maßvergütung mitgeliefert werden, wenn die Fehler durch besondere Güte jedes Stückes ausgeglichen sind.

## Brettweise Sortierung II. Klasse

1. Stammware II. Klasse muß in Längen von 4 m und darüber ausgehalten werden und im allgemeinen gerade sein. Leichte gleichmäßige einseitige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter Brettlänge ist zulässig.

2. Stammware II. Klasse darf nicht grobjährig sein und soll einen möglichst gleichmäßigen Jahrringbau haben. Die Faser muß im allgemeinen gerade verlaufen. Eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die Kernröhre darf nicht wesentlich von der Mittellage abweichen.

   Kernschiefer (Schilber), nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend, ist zulässig, muß aber seiner Ausdehnung entsprechend im Maß berücksichtigt werden.

3. Stammware II. Klasse soll auf mindestens ein Drittel der Länge astfrei sein. Wenige kleine, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende, festverwachsene Äste bleiben unberücksichtigt. Im übrigen Teil der Bretter und Bohlen sind auch größere gesunde Äste und gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Flügeläste zulässig.

4. Bretter und Bohlen mit mehrfacher Krümmung und starkem Drehwuchs sind nicht zulässig.

5. Die unter Nr. 4 bis 6 für die Stammware I. Klasse festgelegten Bestimmungen gelten auch für Stammware II. Klasse.

## Brettweise Sortierung III. Klasse

1. In die Stammware III. Klasse sind diejenigen Bretter und Bohlen einzustufen, die nicht den für Stammware I. und II. Klasse festgelegten Bedingungen entsprechen. Bauholzqualität ist nicht zulässig.

2. Stammware III. Klasse darf hiernach im ersten Drittel der Länge keine größeren, auch keine bis an den Rand durchgehenden Flügeläste haben. Im übrigen Teil der Länge sind auch größere Äste und Flügeläste zulässig.

   Kernschiefer (Schilber), nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend, ist zulässig, muß aber seiner Ausdehnung entsprechend im Maß berücksichtigt werden.

## Ponys

1. **Als Ponys gilt Stammware, die von 2,40 bis 3,80 m lang ist und eine D. L.*) von etwa 3,20 m hat. Ponys sind nur aus äußerlich astfreien und nicht grobjährigen Erdstämmen zu erzeugen und brettweise zu sortieren.**

2. **Die für Stammware I. bis III. Klasse festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß.**

---

*) D. L. = Durchschnittslänge.

## Astreine Seiten

Astreine Seiten müssen rißfrei und mindestens einseitig astrein sein (Haarrisse bleiben unberücksichtigt). Astreine Seiten müssen mindestens 2 m lang sein und ein Mindestdeckmaß von 8 cm haben.

1. Füllungsseiten müssen eine D. L. von etwa 4,5 m und eine D. B.*) von 21 bis 22 cm und eine Mindestmittenbreite von 18 cm haben. Sie sollen geradfaserig und frei von größeren Harzgallen sein; vorkommende angesäumte Bretter, die vorstehenden Bedingungen entsprechen, sind zulässig. Bis zu 10 vom Hundert der Bretter dürfen leichte Anbläue aufweisen.
2. Schmale Seiten müssen eine D. L. von etwa 3,60 m und eine D. B. von etwa 15 cm haben; angesäumte Bretter, die vorstehenden Bedingungen entsprechen, sind zulässig. Bis zu 10 vom Hundert der Bretter dürfen leichte Anbläue aufweisen.
3. Kurze astreine Seiten (Kürzungen) sind in Längen von 0,80 bis 1,80 m ohne Einhaltung einer D. L. und einer D. B. als blanke, angeblaute oder verblaute Seiten auszuhalten. Das Mindestdeckmaß beträgt 8 cm. Bis zu 25 vom Hundert der Bretter dürfen eine Mindestdeckbreite von 6 cm aufweisen.
4. Als angeblaut gelten solche Seiten, bei denen die Anbläue nach dem Schnitt entstanden ist.
5. Als verblaut gelten solche Seiten, die durchweg blau geworden oder aus verblautem Rundholz eingeschnitten sind.
6. Angeblaute und verblaute Seiten sollen eine D. B. von 16 bis 17 cm und eine Mindestlänge von 2 m ohne Einhaltung einer D. L. haben.

## Mittelware

Mittelware ist einzuschneiden aus möglichst astfreien und nicht grobjährigen zweiten Enden von mindestens 25 cm Zopfdurchmesser und mindestens 2,40 m Länge mit einer D. L. von mindestens 3,60 m und mit nachstehendem Mindestdeckmaß (Trockenmaß):

bis 24 mm Trockenmaß .......... 8 cm,
von 25 mm aufwärts Trockenmaß .......... 10 cm.

Die Ware ist brettweise in I. und II. Klasse zu sortieren.

1. Mittelware I. Klasse soll überwiegend klein- und gesundästig und muß grundsätzlich blaufrei sein; leichte, nach dem Schnitt entstandene Anbläue bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl ist zulässig.

   Kernschiefer (Schilber), nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend, ist zulässig, muß aber seiner Ausdehnung entsprechend im Maß berücksichtigt werden.
2. Mittelware II. Klasse enthält diejenigen Bretter und Bohlen, die beim Einschnitt der obenbezeichneten Blöcke anfallen und den Bedingungen der I. Klasse nicht entsprechen. Bauholzqualität ist ausgeschlossen.

   Kernschiefer (Schilber), nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend, ist zulässig, muß aber seiner Ausdehnung entsprechend im Maße berücksichtigt werden.

   Leichte, nach dem Schnitt entstandene Anbläue bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl ist zulässig.

## Zopfware

Zopfware ist einzuschneiden aus schlanken, nicht grobjährigen und nicht grobästigen Mittel- und Zopfenden von mindestens 20 cm Zopfdurchmesser sowie von mindestens 2,40 m Länge bei mindestens 3,80 m D. L. und einem Mindestdeckmaß:

bis 24 mm Trockenmaß .......... 8 cm,
von 25 mm aufwärts Trockenmaß .......... 10 cm.

Die Ware ist brettweise in I. und II. Klasse zu sortieren.

1. Zopfbretter I. Klasse sollen grundsätzlich gesundästig und frei von größeren Flügelästen sein. Bretter mit größeren, teilweise auch schwarz umrandeten oder festen schwarzen Ästen sind zulässig. Leichte Anbläue bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl bleibt unberücksichtigt.
2. Zopfbretter II. Klasse enthalten diejenigen Bretter, die den Bedingungen der I. Klasse nicht entsprechen. Bauholzqualität ist ausgeschlossen. Leichte Anbläue bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl bleibt unberücksichtigt.

## Bauholzzopfware

Bauholzzopfware ist aus schlank gewachsenen Mittel- und Zopfenden von mindestens 20 cm Zopfdurchmesser und mit mindestens 2,40 m Länge bei mindestens 3,50 m D. L. und einem Mindestdeckmaß:

bis 24 mm Trockenmaß .......... 8 cm,
von 25 mm aufwärts Trockenmaß .......... 10 cm

einzuschneiden. Sie darf größere und auch schlechte Äste aufweisen, jedoch ist grobe Bauholzqualität ausgeschlossen. Leichte Anbläue ist zulässig.

*) D. B. = Durchschnittsbreite.

## Kistenware

Kistenware ist einzuschneiden aus Stamm-, Mittel- und Zopfenden, die krumm, grobästig und schlechtästig sein dürfen. Kistenware muß eine Mindestlänge von 2 m, eine D. L. von mindestens 3 m und ein Mindestdeckmaß (Trockenmaß) von 7 cm haben. Bläue ist zulässig.

## Treppenstufen-Bohlen

Treppenstufen-Bohlen sind aus kleinästigen Stamm- oder Mittelenden in Breiten von 28 bis 32 cm scharfkantig und parallel besäumt, und zwar in Längen durch 1 bis 1,25 m teilbar einzuschneiden. Sie müssen mindestens auf einer Seite hobelfähig sein. Auf dieser Seite dürfen sie keine großen und faulen Äste, auch keine Risse haben. Leichte Anbläue bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl ist zulässig.

## Blockware

1. 100 vom Hundert hobelfähige Blockware ist aus möglichst glatten, auch aus gesundästigen Stamm-, Mittel- und Zopfenden in Längen von 2 bis 6 m und in Breiten von 10 bis 18 cm, parallel und scharfkantig besäumt, einzuschneiden. Sie hat im übrigen den in den Fichten-Tannen-Gütebestimmungen für das Sortiment „Rohhobler" festgelegten Bestimmungen zu entsprechen. Leichte Anbläue bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl ist zulässig.
2. 100 vom Hundert rauhspundfähige Blockware und Bretter sind in Längen von 2 bis 6 m und in Breiten von 10 bis 18 cm, parallel und vollkantig besäumt, einzuschneiden.

   Rauhspundfähige Blockware und Bretter können grobästig, auch schwarzästig sein. Die Äste müssen so weit verwachsen sein, daß sie bei der späteren Bearbeitung nicht herausfallen. Höchstens 10 vom Hundert der Stückzahl der Bretter dürfen je Brett einen ausgefallenen Ast haben. Bläue ist zulässig.

## Bauware (Bretter und Bohlen)

Bauware (Bretter und Bohlen) ist in Längen von 3 m aufwärts und mit einer D. L. von mindestens 3,50 m sowie in Breiten von 10 cm aufwärts, parallel und vollkantig besäumt, zu liefern. Die Ware darf große, auch faule, jedoch keine herausgefallenen Äste haben. Der Jahreszeit entsprechende Bläue ist zulässig.

## Schalbretter

Parallel oder konisch besäumte Schalbretter sind in Längen von 2 m aufwärts und einer D. L. von etwa 3,40 m sowie mit einer Mindestbreite von 8 cm und einer D. B. von etwa 14 cm zu liefern.

1. Parallel besäumte Schalbretter müssen vollkantig besäumt sein. Die Baumkante darf nur bis zur halben Brettdicke reichen.
2. Konisch besäumte Schalbretter müssen auf allen vier Seiten von der Säge berührt sein und eine Mindestdeckfläche von einem Drittel der Breite haben.

   Äste jeder Art, Größe und Anzahl sowie der Jahreszeit entsprechende Bläue sind zulässig.
3. Kurze Schalbretter (Kürzungen) dürfen parallel und konisch besäumt sein. Sie sind in Längen von 0,80 bis 1,80 m mit einer D. L. von mindestens 1,20 m und einer Mindestbreite von 8 cm ohne eine bestimmte D. B. auszuhalten.

## Schwammware

Schwammware (Bretter und Bohlen) ist aus Blöcken einzuschneiden, die nur einen höchstens mäßig großen oder mehrere kleine Schwämme aufweisen. Jeder Block darf möglichst nur nagelfeste und noch nutzbare Bretter oder Bohlen enthalten. Vorkommende weichfaule, nicht nagelfeste Stellen müssen ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Bläue ist zulässig.

Die nachstehend in Nr. 1 und 2 aufgeführte Schwammware muß in vollen Blöcken, die in Nr. 3 genannte kann auch als Einzelware geliefert werden.

1. Schwamm-Stammware (Bretter und Bohlen) muß aus Erdstämmen eingeschnitten werden und eine Mindestlänge von 3 m sowie ein Mindestdeckmaß von 8 cm mit einer D. B. von mindestens 23 cm haben. Sie muß in ihrer Güte den zur Herstellung der Stammware bestimmten Blöcken entsprechen.
2. Schwamm-Mittel- und Zopfware (Bretter und Bohlen) muß aus im allgemeinen geraden Mittel- und Zopfblöcken eingeschnitten werden und eine Mindestlänge von 2,40 m sowie ein Mindestdeckmaß von 8 cm mit einer D. B. von mindestens 21 cm haben. Sie muß in ihrer Güte den zur Herstellung der Mittel- und Zopfware bestimmten Blöcken entsprechen.
3. Schwamm-Stamm-, Mittel- und Zopfware (Bretter und Bohlen) als Mischsortiment muß eine Mindestlänge von 2,40 m und eine Mindestdeckbreite von 8 cm ohne eine bestimmte D. L. und D. B. haben. Sie muß in ihrer Güte mindestens den für Bauholzzopfware festgelegten Bedingungen entsprechen.

## Abschnitt III

## Sonstige Sortimente

Nachstehende Sortimente sind den in den Fichten-Tannen-Gütebestimmungen festgelegten Bedingungen und Abmessungen gleichzustellen:

1. Kiefer-Lärchen-Bauholz (Kantholz und Balken),
2. Kerngetrenntes Kiefern-Lärchen-Kreuzholz,
3. Kiefern-Lärchen-Latten,
4. Kiefern-Lärchen-Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten,
5. Kiefern-Lärchen-Rauhspund,
6. Kiefern-Lärchen-Grubenschwarten.

---

**Anlage 3**

| | I | II | III | IV*) | V | VI |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Parallel besäumt** | | | | | | |
| **Güteklasse III** | | | | | | |
| 20 bis 29 mm dick, 3 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 1. 8 bis 17 cm breit | 47 bis 50 | 47 bis 50 | 51 bis 53 | 52 bis 54 | 56 bis 58 | 54 bis 56 |
| 2. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten) | 50 » 53 | 50 » 53 | 54 » 56 | 55 » 57 | 59 » 61 | 57 » 59 |
| 3. nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts | 52 » 55 | 52 » 55 | 56 » 58 | 57 » 59 | 61 » 63 | 59 » 61 |
| | Der Zuschlag für prismierte | | | | | |
| 30 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 4. 8 bis 17 cm breit | 50 bis 53 | 50 bis 53 | 54 bis 56 | 55 bis 67 | 59 bis 61 | 57 bis 59 |
| 5. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten) | 52 » 55 | 52 » 55 | 56 » 58 | 57 » 59 | 61 » 63 | 59 » 61 |
| 6. nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts | 53 » 56 | 53 » 56 | 57 » 59 | 58 » 60 | 62 » 64 | 60 » 62 |
| | Der Zuschlag für prismierte | | | | | |
| Geringere Dicken, 3 bis 6 m lang | | | | | | |
| **Andere Güteklassen bzw. Sortimente** | | | | | | |
| konisch besäumt | | | | | | |
| unbesäumt | | | | | | |
| **Unbesäumt** | | | | | | |
| **Stammware** | | | | | | |
| 20 mm aufwärts dick, 4 m aufwärts lang: | | | | | | |
| 7. Stammware I. Klasse, nur aus Erdstämmen erzeugt | 117 bis 120 | 114 bis 117 | 117 bis 121 | 121 bis 124 | 124 bis 128 | 121 bis 125 |
| 8. » II. » » » » » | 94 » 97 | 91 » 94 | 94 » 98 | 98 » 101 | 101 » 105 | 98 » 102 |
| 9. » III. » » » » » | 66 » 69 | 63 » 66 | 66 » 70 | 70 » 73 | 73 » 77 | 70 » 74 |
| Ponys, 2,40 bis 3,80 m lang | jeweils | | | | | |
| Unter 20 mm dick, 4 m aufwärts lang | | | | | | |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Mittelblock-, Zopfbretter, Schwammblockware, Seiten und Kistenbretter | | | | | | |

*) Im Preisgebiet IV können bei Lieferungen nach Orten, die an und westlich der Bahnlinie Lubben-Cottbus-Spremberg liegen, die festgesetzten Preisspannen

# Grundpreise

## Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |

### A. Fichte—Tanne

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 46 bis 49 | 49 bis 52 | 58 bis 61 | 58 bis 60 | 56 bis 59 | 53 bis 55 | 53 bis 56 | 51 bis 54 | 49 bis 52 | 55 bis 58 | 56 bis 59 |
| 49 » 52 | 52 » 55 | 61 » 64 | 61 » 63 | 59 » 62 | 56 » 58 | 56 » 59 | 54 » 57 | 52 » 55 | 58 » 61 | 59 » 62 |
| 51 » 54 | 54 » 57 | 63 » 66 | 63 » 65 | 61 » 64 | 58 » 60 | 58 » 61 | 56 » 59 | 54 » 57 | 60 » 63 | 61 » 64 |

Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 49 bis 52 | 52 bis 55 | 61 bis 64 | 61 bis 63 | 59 bis 62 | 56 bis 58 | 56 bis 59 | 54 bis 57 | 52 bis 55 | 58 bis 61 | 59 bis 62 |
| 51 » 54 | 54 » 57 | 63 » 66 | 63 » 65 | 61 » 64 | 58 » 60 | 58 » 61 | 56 » 59 | 54 » 57 | 60 » 63 | 61 » 64 |
| 52 » 55 | 55 » 58 | 64 » 67 | 64 » 66 | 62 » 65 | 59 » 61 | 59 » 62 | 57 » 60 | 55 » 58 | 61 » 64 | 62 » 65 |

Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden

.............. siehe Anhang I A

.............. siehe Anhang I A

.............. siehe Anhang I A

### B. Kiefer

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 116 bis 119 | 119 bis 122 | 124 bis 128 | 125 bis 129 | 128 bis 131 | 128 bis 131 | 128 bis 130 | 124 bis 127 | 129 bis 131 | 130 bis 132 | 131 bis 134 |
| 93 » 96 | 96 » 99 | 101 » 105 | 102 » 106 | 105 » 108 | 105 » 108 | 105 » 107 | 101 » 104 | 106 » 108 | 107 » 109 | 108 » 111 |
| 65 » 68 | 68 » 71 | 73 » 77 | 74 » 78 | 77 » 80 | 77 » 80 | 77 » 79 | 73 » 76 | 78 » 80 | 79 » 81 | 80 » 83 |

10 vom Hundert weniger als Nr. 7, 8 und 9

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

für unbesäumte Kiefer-Schnittware ostpreußischer Herkunft bis 3 RM je cbm überschritten werden.

Noch Anlage 3

| | Noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV | V | VI |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Parallel besäumt** | | | | | | |
| **Blockbretter** | | | | | | |
| 10. Blockbretter, 100 vom Hundert hobelfähig, 10 bis 18 cm breit, 2 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 16 bis 29 mm dick | 59 bis 62 | 56 bis 59 | 59 bis 63 | 63 bis 66 | 66 bis 70 | 63 bis 67 |
| 30 mm aufwärts dick | 62 » 65 | 59 » 61 | 62 » 66 | 66 » 69 | 69 » 73 | 66 » 70 |
| Unter 16 mm dick | | | | | | |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Blockbretter (rauhspundfähig), Treppenstufen, Bauware und Schalbretter | | | | | | |
| Konisch besäumt und unbesäumt | | | | | | |
| **Stammware** | | | | | | |
| Stammware I., II. und III. Klasse, nur aus Erdstämmen erzeugt | | | | | | |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Parallel und konisch besäumt | | | | | | |

| | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII | XXIII |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Parallel besäumt** | | | | | | |
| **Güteklasse III** | | | | | | |
| 20 bis 29 mm dick, 3 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 1. 8 bis 17 cm breit | 54 bis 57 | 53 bis 56 | 53 bis 56 | 51 bis 53 | 47 bis 49 | 46 bis 49 |
| 2. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten) | 57 » 60 | 56 » 59 | 56 » 59 | 54 » 56 | 50 » 52 | 49 » 52 |
| 3. nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts | 59 » 62 | 58 » 61 | 58 » 61 | 56 » 58 | 52 » 54 | 51 » 54 |
| | Der Zuschlag für prismierte | | | | | |
| 30 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 4. 8 bis 17 cm breit | 57 bis 60 | 56 bis 59 | 56 bis 59 | 54 bis 56 | 50 bis 52 | 49 bis 52 |
| 5. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten) | 59 » 62 | 58 » 61 | 58 » 61 | 56 » 58 | 52 » 54 | 51 » 54 |
| 6. nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts | 60 » 63 | 59 » 62 | 59 » 62 | 57 » 59 | 53 » 55 | 52 » 55 |
| | Der Zuschlag für prismierte | | | | | |
| Geringere Dicken, 3 bis 6 m lang | | | | | | |
| **Andere Güteklassen bzw. Sortimente** | | | | | | |
| konisch besäumt | | | | | | |
| unbesäumt | | | | | | |

# Grundpreise

## Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

| Preisgebiete | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| 58 bis 61 | 61 bis 64 | 66 bis 70 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 61 » 64 | 64 » 67 | 69 » 73 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| ............... siehe Anhang I B | | | | | | | | | | |
| ............... siehe Anhang I B | | | | | | | | | | |
| ............... siehe Anhang I B | | | | | | | | | | |

### C. Lärche

............... siehe Anhang I C

............... siehe Anhang I C

| XXIV | XXV | XXVI | XVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | | | | |
| 48 bis 50 | 51 bis 53 | 49 bis 51 | 46 bis 48 | 45 bis 47 | 44 bis 46 | 46 bis 49 | 45 bis 47 | 47 bis 50 | 50 bis 53 |
| 51 » 53 | 54 » 56 | 52 » 54 | 49 » 51 | 48 » 50 | 47 » 49 | 49 » 52 | 48 » 50 | 50 » 53 | 53 » 56 |
| 53 » 55 | 56 » 58 | 54 » 56 | 51 » 53 | 50 » 52 | 49 » 51 | 51 » 54 | 50 » 52 | 52 » 55 | 55 » 58 |
| Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden | | | | | | | | | |
| 51 bis 53 | 54 bis 56 | 52 bis 54 | 49 bis 51 | 48 bis 50 | 47 bis 49 | 49 bis 52 | 48 bis 50 | 50 bis 53 | 53 bis 56 |
| 53 » 55 | 56 » 58 | 54 » 56 | 51 » 53 | 50 » 52 | 49 » 51 | 51 » 54 | 50 » 52 | 52 » 55 | 55 » 58 |
| 54 » 56 | 57 » 59 | 55 » 57 | 52 » 54 | 51 » 53 | 50 » 52 | 52 » 55 | 51 » 53 | 53 » 56 | 56 » 59 |
| Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden | | | | | | | | | |
| ............... siehe Anhang I A | | | | | | | | | |
| ............... siehe Anhang I A | | | | | | | | | |
| ............... siehe Anhang I A | | | | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Noch | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII | XXIII |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Unbesäumt** | | | | | | |
| **Stammware** | | | | | | |
| 20 mm aufwärts dick, 4 m aufwärts lang: | | | | | | |
| 7. Stammware I. Klasse, nur aus Erdstämmen erzeugt | 129 bis 132 | 126 bis 129 | 125 bis 128 | 121 bis 124 | 118 bis 121 | 117 bis 121 |
| 8. » II. » » » » » | 106 » 109 | 101 » 104 | 100 » 103 | 97 » 100 | 94 » 97 | 94 » 98 |
| 9. » III. » » » » » | 78 » 81 | 70 » 73 | 69 » 72 | 67 » 70 | 65 » 68 | 65 » 69 |
| Ponys, 2,40 bis 3,80 m lang ............... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| Unter 20 mm dick, 4 m aufwärts lang ...... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Mittelblock-, Zopfbretter, Schwammblockware, Seiten und Kistenbretter ........................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| **Parallel besäumt** | | | | | | |
| **Blockbretter** | | | | | | |
| 10. Blockbretter, 100 vom Hundert hobelfähig, 10 bis 18 cm breit, 2 bis 6 m lang: | | | | | | |
| 16 bis 29 mm dick ........................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| 30 mm aufwärts dick ...................... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| Unter 16 mm dick ......................... | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Blockbretter (rauhspundfähig), Treppenstufen, Bauware und Schalbretter ................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| Konisch besäumt und unbesäumt ................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| **Stammware** | | | | | | |
| Stammware I., II. und III. Klasse, nur aus Erdstämmen erzeugt ........................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |
| **Andere Sortimente** | | | | | | |
| Parallel und konisch besäumt ................ | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

## Grundpreise

### Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

| Preisgebiete | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |

**B. Kiefer**

| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 121 bis 123 | 123 bis 126 | 123 bis 126 | 110 bis 112 | 105 bis 108 | 100 bis 103 | 100 bis 103 | 100 bis 103 | 105 bis 108 | 110 bis 113 |
| 97 » 99 | 99 » 102 | 99 » 102 | 88 » 90 | 84 » 87 | 80 » 83 | 80 » 83 | 80 » 83 | 84 » 87 | 88 » 91 |
| 67 » 69 | 68 » 71 | 68 » 71 | 62 » 64 | 59 » 62 | 56 » 59 | 56 » 59 | 56 » 59 | 59 » 62 | 62 » 65 |

jeweils 10 vom Hundert weniger als Nr. 7, 8 und 9

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

.............. siehe Anhang I B

**C. Lärche**

.............. siehe Anhang I C

.............. siehe Anhang I C

Noch Anlage 3

| | Preisgruppe II: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang** | | | | |
| 20. Güteklasse I, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | 1,67 bis 1,74 | 1,60 bis 1,67 | 1,70 bis 1,77 | 1,78 bis 1,85 |
| 21. Güteklasse II, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,47 » 1,54 | 1,40 » 1,47 | 1,50 » 1,57 | 1,58 » 1,65 |
| 22. Güteklasse III, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,37 » 1,44 | 1,30 » 1,37 | 1,40 » 1,47 | 1,48 » 1,55 |
| **Stab-Fasebretter und Stülpschalung** | | | | |
| aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang | ... | ... | ... | ... |
| Andere Dicken | ... | ... | ... | ... |
| | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| **Fußleisten** | | | | |
| 23. Güteklasse I aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 |
| 24. Güteklasse II aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Rauhspund** | | | | |
| 25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,27 bis 1,34 | 1,20 bis 1,27 | 1,30 bis 1,37 | 1,38 bis 1,45 |
| Andere Dicken | ... | ... | ... | ... |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | ... | ... | ... | ... |
| **Rauhspund** | ... | ... | ... | ... |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | ... | ... | ... | ... |
| **Rauhspund** | ... | ... | ... | ... |

## Grundpreise

### Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

| Preisgebiete | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| V | VI | VII | VIII | IX | X | XI |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | |
| 1,89 bis 1,96 | 1,83 bis 1,90 | 1,69 bis 1,76 | 1,75 bis 1,82 | 1,92 bis 1,99 | 1,94 bis 2,01 | 1,95 bis 2,02 |
| 1,69 » 1,76 | 1,63 » 1,70 | 1,49 » 1,56 | 1,55 » 1,62 | 1,72 » 1,79 | 1,74 » 1,81 | 1,75 » 1,82 |
| 1,59 » 1,66 | 1,53 » 1,60 | 1,39 » 1,46 | 1,45 » 1,52 | 1,62 » 1,69 | 1,64 » 1,71 | 1,65 » 1,72 |
| 0,08 RM je qm mehr als Nr. 20, 21 und 22 | | | | | | |
| .......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 |
| 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| 1,49 bis 1,56 | 1,43 bis 1,50 | 1,29 bis 1,36 | 1,35 bis 1,42 | 1,52 bis 1,59 | 1,54 bis 1,61 | 1,55 bis 1,62 |
| .......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| **B. Kiefer** | | | | | | |
| 10 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| .......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |
| **C. Lärche** | | | | | | |
| 20 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| .......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Noch Preisgruppe II: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | XII | XIII | XIV | XV |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang** | | | | |
| 20. Güteklasse I, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | 1,85 bis 1,92 | 1,89 bis 1,96 | 1,79 bis 1,86 | 1,74 bis 1,81 |
| 21. Güteklasse II, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,65 » 1,72 | 1,69 » 1,76 | 1,59 » 1,66 | 1,54 » 1,61 |
| 22. Güteklasse III, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,55 » 1,62 | 1,59 » 1,66 | 1,49 » 1,56 | 1,44 » 1,51 |
| **Stab-Fasebretter und Stülpschalung** | | | | |
| aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang | . . . | . . . | . . . | . . . |
| Andere Dicken | . . . | . . . | . . . | . . . |
| | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| **Fußleisten** | | | | |
| 23. Güteklasse I aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 |
| 24. Güteklasse II aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Rauhspund** | | | | |
| 25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,45 bis 1,52 | 1,49 bis 1,56 | 1,39 bis 1,46 | 1,34 bis 1,41 |
| Andere Dicken | . . . | . . . | . . . | . . . |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | . . . | . . . | . . . | . . . |
| **Rauhspund** | . . . | . . . | . . . | . . . |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | . . . | . . . | . . . | . . . |
| **Rauhspund** | . . . | . . . | . . . | . . . |

# Grundpreise

## Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

| Preisgebiete | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| XVI | XVII | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | |
| 1,91 bis 1,98 | 1,95 bis 2,02 | 1,88 bis 1,95 | 1,85 bis 1,92 | 1,85 bis 1,92 | 1,79 bis 1,86 | 1,67 bis 1,74 |
| 1,71 » 1,78 | 1,75 » 1,82 | 1,68 » 1,75 | 1,65 » 1,72 | 1,65 » 1,72 | 1,59 » 1,66 | 1,47 » 1,54 |
| 1,61 » 1,68 | 1,65 » 1,72 | 1,58 » 1,65 | 1,55 » 1,62 | 1,55 » 1,62 | 1,49 » 1,56 | 1,37 » 1,44 |
| 0,08 RM je qm mehr als Nr. 20, 21 und 22 | | | | | | |
| .......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| 0,11 bis 0,12 | 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 | 0,12 bis 0,13 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 |
| 0,08 » 0,09 | 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 | 0,09 » 0,10 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| 1,51 bis 1,58 | 1,55 bis 1,62 | 1,48 bis 1,55 | 1,45 bis 1,52 | 1,45 bis 1,52 | 1,39 bis 1,46 | 1,27 bis 1,34 |
| .......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| **B. Kiefer** | | | | | | |
| 10 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| .......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |
| **C. Lärche** | | | | | | |
| 20 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| .......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Noch Preisgruppe II: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | XXIII | XXIV | XXV | XXVI |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang** | | | | |
| 20. Güteklasse I, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | 1,65 bis 1,72 | 1,70 bis 1,77 | 1,79 bis 1,86 | 1,74 bis 1,81 |
| 21. Güteklasse II, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,45 » 1,52 | 1,50 » 1,57 | 1,59 » 1,66 | 1,54 » 1,61 |
| 22. Güteklasse III, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,35 » 1,42 | 1,40 » 1,47 | 1,49 » 1,56 | 1,44 » 1,51 |
| **Stab-Fasebretter und Stülpschalung** | | | | |
| aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang | ..... | ..... | ..... | ..... |
| Andere Dicken | ..... | ..... | ..... | ..... |
| | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| **Fußleisten** | | | | |
| 23. Güteklasse I aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 |
| 24. Güteklasse II aus 24×48 2 m aufwärts lang | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 |
| | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **Rauhspund** | | | | |
| 25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß | 1,25 bis 1,32 | 1,30 bis 1,37 | 1,39 bis 1,46 | 1,34 bis 1,41 |
| Andere Dicken | ..... | ..... | ..... | ..... |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | ..... | ..... | ..... | ..... |
| **Rauhspund** | ..... | ..... | ..... | ..... |
| **Hobeldielen** | | | | |
| Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten | ..... | ..... | ..... | ..... |
| **Rauhspund** | ..... | ..... | ..... | ..... |

# Grundpreise

## Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

| Preisgebiete | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | |
| 1,65 bis 1,72 | 1,62 bis 1,69 | 1,59 bis 1,66 | 1,65 bis 1,72 | 1,62 bis 1,69 | 1,67 bis 1,74 | 1,77 bis 1,84 |
| 1,45 » 1,52 | 1,42 » 1,49 | 1,39 » 1,46 | 1,45 » 1,52 | 1,42 » 1,49 | 1,47 » 1,54 | 1,57 » 1,64 |
| 1,35 » 1,42 | 1,32 » 1,39 | 1,29 » 1,36 | 1,35 » 1,42 | 1,32 » 1,39 | 1,37 » 1,44 | 1,47 » 1,54 |
| 0,08 RM je qm mehr als Nr. 20, 21 und 22 | | | | | | |
| ......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m | RM/lfd. m |
| 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 | 0,11 bis 0,12 |
| 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 | 0,08 » 0,09 |
| RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm | RM/qm |
| 1,25 bis 1,32 | 1,22 bis 1,29 | 1,19 bis 1,26 | 1,25 bis 1,32 | 1,22 bis 1,29 | 1,27 bis 1,34 | 1,37 bis 1,44 |
| ......... siehe Anhang II A | | | | | | |
| **B. Kiefer** | | | | | | |
| 10 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| ......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |
| **C. Lärche** | | | | | | |
| 20 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne | | | | | | |
| ......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Preisgruppe III: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 30. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Besonders bestellt, 4/4 bis 10/10 cm dick, bis 6 m lang: | | | | |
| Güteklasse I ........................ | 50 bis 53 | 50 bis 53 | 54 bis 58 | 56 bis 59 |
| Andere Güteklassen ................ | | | | |
| Andere Dicken .................... | | | | |
| **Latten, Doppellatten und Leisten, 18×40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang** | | | | |
| Güteklasse I...................... | | | | |
| Güteklasse II...................... | | | | |
| Andere Dicken .................... | | | | |
| **Spalierlatten, 10 × 12 mm bis 30 × 30 mm dick, 1 m aufwärts lang** | | | | |
| Kürzungslatten .................. | | | | |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 31. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Vom Abnehmer in Kiefer besonders bestellt: | | | | |
| Güteklasse I...................... | 55 bis 58 | 55 bis 58 | 59 bis 63 | 62 bis 65 |
| Andere Güteklassen ................ | | | | |
| Andere Dicken .................... | | | | |
| Latten, Doppellatten und Leisten, 18×40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang ..................... | | | | |

## Grundpreise

### Kreuzholz, Latten, Doppellatten und Leisten

| Preisgebiet V | VI | VII | VIII | IX | X | XI |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *RM*/cbm | *RM*/cbm | *RM*/cbm | *RM*/cbm | *RM*/cbm | *RM*/cbm | *RM*/cbm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | |
| 59 bis 62 | 57 bis 61 | 51 bis 54 | 53 bis 56 | 61 bis 65 | 61 bis 63 | 59 bis 62 |
| ......... siehe Anhang III A | | | | | | |
| ......... siehe Anhang III A | | | | | | |
| .. 10 vom Hundert mehr als Nr. 30 | | | | | | |
| .. 15 vom Hundert weniger als Nr. 30 | | | | | | |
| ...... siehe Anhang III A bis C | | | | | | |
| .. 30 vom Hundert weniger als Nr. 30 | | | | | | |
| **B. Kiefer** | | | | | | |
| 65 bis 68 | 63 bis 67 | 56 bis 59 | 58 bis 61 | 67 bis 71 | 67 bis 69 | 65 bis 68 |
| ......... siehe Anhang III B | | | | | | |
| ......... siehe Anhang III B | | | | | | |
| ......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Noch Preisgruppe III: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | XII | XIII | XIV | XV |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 30. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Besonders bestellt, 4/4 bis 10/10 cm dick, bis 6 m lang: | | | | |
| Güteklasse I | 56 bis 58 | 56 bis 59 | 54 bis 57 | 51 bis 54 |
| Andere Güteklassen | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| **Latten, Doppellatten und Leisten, 18×40mm aufwärts dick, 3 bis 6m lang** | | | | |
| Güteklasse I | | | | |
| Güteklasse II | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| **Spalierlatten, 10×12 mm bis 30×30 mm dick, 1 m aufwärts lang** | | | | |
| Kürzungslatten | | | | |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 31. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Vom Abnehmer in Kiefer besonders bestellt: | | | | |
| Güteklasse I | 62 bis 64 | 62 bis 65 | 59 bis 62 | 56 bis 59 |
| Andere Güteklassen | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| Latten, Doppellatten und Leisten, 18×40mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang | | | | |

## Grundpreise

Kreuzholz, Latten, Doppellatten und Leisten

| Preisgebiete | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| XVI | XVII | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | |
| 58 bis 60 | 59 bis 62 | 57 bis 60 | 56 bis 59 | 56 bis 59 | 54 bis 56 | 50 bis 52 |
| ......... siehe Anhang III A | | | | | | |
| ......... siehe Anhang III A | | | | | | |
| .. 10 vom Hundert mehr als Nr. 30 | | | | | | |
| .. 15 vom Hundert weniger als Nr. 30 | | | | | | |
| ...... siehe Anhang III A bis C | | | | | | |
| .. 30 vom Hundert weniger als Nr. 30 | | | | | | |
| **B. Kiefer** | | | | | | |
| 64 bis 66 | 65 bis 68 | 63 bis 66 | 62 bis 65 | 62 bis 65 | 59 bis 61 | 55 bis 57 |
| ......... siehe Anhang III B | | | | | | |
| ......... siehe Anhang III B | | | | | | |
| ......... wie Fichte — Tanne | | | | | | |

Noch Anlage 3

| | Noch Preisgruppe III: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | XXIII | XXIV | XXV | XXVI |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 30. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Besonders bestellt, 4/4 bis 10/10 cm dick, bis 6 m lang: | | | | |
| Güteklasse I | 49 bis 52 | 51 bis 53 | 54 bis 56 | 52 bis 54 |
| Andere Güteklassen | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| **Latten, Doppellatten und Leisten, 18×40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang** | | | | |
| Güteklasse I | | | | |
| Güteklasse II | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| **Spalierlatten, 10 × 12 mm bis 30 × 30 mm dick, 1 m aufwärts lang** | | | | |
| Kürzungslatten | | | | |
| **Kreuzholz** | | | | |
| 31. Kreuzholz (kerngetrennt) | | | | |
| Vom Abnehmer in Kiefer besonders bestellt: | | | | |
| Güteklasse I | 54 bis 57 | 56 bis 58 | 59 bis 61 | 57 bis 59 |
| Andere Güteklassen | | | | |
| Andere Dicken | | | | |
| Latten, Doppellatten und Leisten, 18 × 40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang | | | | |

# Grundpreise

Kreuzholz, Latten, Doppellatten und Leisten

| Preisgebiete | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |

## A. Fichte—Tanne

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 49 bis 51 | 48 bis 50 | 47 bis 49 | 49 bis 52 | 48 bis 50 | 50 bis 53 | 53 bis 56 |

......... siehe Anhang III A

......... siehe Anhang III A

..10 vom Hundert mehr als Nr. 30

..15 vom Hundert weniger als Nr. 30

...... siehe Anhang III A bis C

..30 vom Hundert weniger als Nr. 30

## B. Kiefer

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 54 bis 56 | 53 bis 55 | 52 bis 54 | 54 bis 57 | 53 bis 55 | 55 bis 58 | 58 bis 61 |

.......... siehe Anhang III B

.......... siehe Anhang III B

.......... wie Fichte—Tanne

Noch Anlage 3

| | Noch Preis | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV | V | VI |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Kreuzholz** | | | | | | |
| 32. Kreuzholz (kerngetrennt) Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt: | | | | | | |
| Güteklasse I | 60 bis 63 | 60 bis 63 | 65 bis 69 | 67 bis 70 | 71 bis 74 | 68 bis 72 |
| Andere Güteklassen | | | | | | |
| Andere Dicken | | | | | | |
| Latten, Doppellatten und Leisten 18 ×40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt: | | | | | | |
| Güteklasse I und II | 10 vom Hundert | | | | | |

| | Noch Preis | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII | XXIII |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Kreuzholz** | | | | | | |
| 32. Kreuzholz (kerngetrennt) Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt: | | | | | | |
| Güteklasse I | 68 bis 71 | 67 bis 70 | 67 bis 70 | 65 bis 67 | 60 bis 62 | 59 bis 62 |
| Andere Güteklassen | | | | | | |
| Andere Dicken | | | | | | |
| Latten, Doppellatten und Leisten 18 ×40 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt: | | | | | | |
| Güteklasse I und II | 10 vom Hundert | | | | | |

| | Preis | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV | V | VI |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| 40. Kantholz nach Liste, bis 19 cm dick, bis 8 m lang, für alle Mengen | 48 bis 51 | 48 bis 51 | 51 bis 55 | 54 bis 57 | 56 bis 60 | 53 bis 57 |
| 41. Vorratskantholz, bis 19 cm dick, bis 8 m lang | 48 » 51 | 48 » 51 | 51 » 55 | 54 » 57 | 56 » 60 | 53 » 57 |
| | cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts Für die Errechnung des | | | | | |
| Halbholz | | | | | | |
| Andere Schnittklassen | | | | | | |

# Grundpreise

## gruppe III: Kreuzholz, Latten, Doppellatten und Leisten

Preisgebiete

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **C. Lärche** | | | | | | | | | | |
| 61 bis 63 | 64 bis 67 | 73 bis 77 | 73 bis 75 | 71 bis 74 | 67 bis 69 | 67 bis 70 | 65 bis 68 | 61 bis 64 | 70 bis 72 | 71 bis 74 |

..........siehe Anhang III C

..........siehe Anhang III C

mehr als Güteklasse I und II von Fichte — Tanne

## gruppe III: Kreuzholz, Latten, Doppellatten und Leisten

Preisgebiete

| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII | — |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | — |
| **C. Lärche** | | | | | | | | | | |
| 61 bis 63 | 65 bis 67 | 62 bis 64 | 59 bis 61 | 58 bis 60 | 56 bis 58 | 59 bis 62 | 58 bis 60 | 60 bis 63 | 64 bis 67 | — |

.......... siehe Anhang III C

.......... siehe Anhang III C

mehr als Güteklasse I und II von Fichte — Tanne

## gruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

Preisgebiete

| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | | | | | |
| 49 bis 52 | 50 bis 53 | 59 bis 63 | 58 bis 60 | 55 bis 58 | 53 bis 55 | 53 bis 56 | 50 bis 53 | 47 bis 50 | 55 bis 58 | 57 bis 60 |
| 49 » 52 | 50 » 53 | 59 » 63 | 58 » 60 | 55 » 58 | 53 » 55 | 53 » 56 | 50 » 53 | 47 » 50 | 55 » 58 | 57 » 60 |

1 RM je cm — cbm-Zuschlag für Längen über 8 m 1 RM je angefangenes lfd. m

Dicken-Zuschlages ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend

...... siehe Anhang IV A bis C

...... siehe Anhang IV A bis C

Noch Anlage 3

| | Noch Preis | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV | V | VI |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| 42. Kantholz nach Liste, bis 19 cm dick, bis 6 m lang, für alle Mengen ...... | 48 bis 51 | 48 bis 51 | 51 bis 55 | 54 bis 57 | 56 bis 60 | 53 bis 57 |
| 43. Vorratskantholz, bis 19 cm dick, bis 6 m lang ...................... | 48 » 51 | 48 » 51 | 51 » 55 | 54 » 57 | 56 » 60 | 53 » 57 |
| | cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts | | | | | |
| | Für die Errechnung des | | | | | |
| Halbholz ...................... | | | | | | |
| Andere Schnittklassen ............... | | | | | | |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| Listen- und Vorratskantholz | | | | | | |
| Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt ...................... | | | | | | |
| | cbm-Zuschlag für Dicken | | | | | |
| Andere Schnittklassen ............... | | | | | | |

| | Noch Preis | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII | XXIII |
| | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| 40. Kantholz nach Liste, bis 19 cm dick, bis 8 m lang, für alle Mengen ...... | 55 bis 58 | 53 bis 56 | 53 bis 56 | 50 bis 52 | 47 bis 49 | 47 bis 50 |
| 41. Vorratskantholz, bis 19 cm dick, bis 8 m lang...................... | 55 » 58 | 53 » 56 | 53 » 56 | 50 » 52 | 47 » 49 | 47 » 50 |
| | cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts | | | | | |
| | Für die Errechnung des | | | | | |
| Halbholz ...................... | | | | | | |
| Andere Schnittklassen ............... | | | | | | |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| 42. Kantholz nach Liste, bis 19 cm dick, bis 6 m lang, für alle Mengen ...... | 55 bis 58 | 53 bis 56 | 53 bis 56 | 50 bis 52 | 47 bis 49 | 47 bis 50 |
| 43. Vorratskantholz, bis 19 cm dick, bis 6 m lang ...................... | 55 » 58 | 53 » 56 | 53 » 56 | 50 » 52 | 47 » 49 | 47 » 50 |
| | cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts | | | | | |
| | Für die Errechnung des | | | | | |
| Halbholz ...................... | | | | | | |
| Andere Schnittklassen ............... | | | | | | |
| **Schnittklasse B** | | | | | | |
| Listen- und Vorratskantholz | | | | | | |
| Vom Abnehmer in Lärche besonders bestellt ...................... | | | | | | |
| | cbm-Zuschlag für Dicken | | | | | |
| Andere Schnittklassen ............... | | | | | | |

# Grundpreise

## gruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

| Preisgebiete | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm |
| **B. Kiefer** | | | | | | | | | | |
| 49 bis 52 | 50 bis 53 | 59 bis 63 | 58 bis 60 | 55 bis 58 | 53 bis 55 | 53 bis 56 | 50 bis 53 | 47 bis 50 | 55 bis 58 | 57 bis 60 |
| 49 » 52 | 50 » 53 | 59 » 63 | 58 » 60 | 55 » 58 | 53 » 55 | 53 » 56 | 50 » 53 | 47 » 50 | 55 » 58 | 57 » 60 |

1 RM je cm — cbm-Zuschlag für Längen über 6 m 1,50 RM je angefangenes lfd. m
Dicken-Zuschlages ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend
....... siehe Anhang IV A bis C
....... siehe Anhang IV A bis C

### C. Lärche

..... 10 vom Hundert mehr als Kiefer
wie bei Kiefer — cbm-Zuschlag für Längen wie bei Kiefer
....... siehe Anhang IV A bis C

## gruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

| Preisgebiete | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII | — |
| RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | RM/cbm | — |
| **A. Fichte — Tanne** | | | | | | | | | | |
| 48 bis 50 | 50 bis 52 | 48 bis 51 | 47 bis 49 | 44 bis 47 | 43 bis 46 | 45 bis 48 | 44 bis 47 | 46 bis 49 | 50 bis 53 | — |
| 48 » 50 | 50 » 52 | 48 » 51 | 47 » 49 | 44 » 47 | 43 » 46 | 45 » 48 | 44 » 47 | 46 » 49 | 50 » 53 | — |

1 RM je cm — cbm-Zuschlag für Längen über 8 m 1 RM je angefangenes lfd. m
Dicken-Zuschlages ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend
....... siehe Anhang IV A bis C
....... siehe Anhang IV A bis C

### B. Kiefer

| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII | — |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 48 bis 50 | 50 bis 52 | 48 bis 51 | 47 bis 49 | 44 bis 47 | 43 bis 46 | 45 bis 48 | 44 bis 47 | 46 bis 49 | 50 bis 53 | — |
| 48 » 50 | 50 » 52 | 48 » 51 | 47 » 49 | 44 » 47 | 43 » 46 | 45 » 48 | 44 » 47 | 46 » 49 | 50 » 53 | — |

1 RM je cm — cbm-Zuschlag für Längen über 6 m 1,50 RM je angefangenes lfd. m
Dicken-Zuschlages ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend
....... siehe Anhang IV A bis C
....... siehe Anhang IV A bis C

### C. Lärche

... 10 vom Hundert mehr als Kiefer
wie bei Kiefer — cbm-Zuschlag für Längen wie bei Kiefer
....... siehe Anhang IV A bis C

Noch Anlage 3

| | I | II | III | IV | V | VI |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m |
| **Grubenschwarten** | | | | | | |
| 44. Grubenschwarten | | | | | | |
| Brettschwarten | | | | | | |
| 18/21 mm dick, bis 1,32 m lang | 4,5 bis 5,5 | 4,5 bis 5,5 | 4,5 bis 5,5 | 5 bis 6 | 6 bis 7 | 5,5 bis 6,5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 6 » 7 | 6 » 7 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 | 7,5 » 8,5 | 7 » 8 |
| 18/21 mm » über 1,32 m » | 5,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 6 » 7 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 7 » 8 | 7 » 8 | 7 » 8 | 7,5 » 8,5 | 8,5 » 9,5 | 8 » 9 |
| Rundschwarten | | | | | | |
| 18/21 mm dick, bis 1,32 m lang | 3 bis 4 | 3 bis 4 | 3 bis 4 | 3,5 bis 4,5 | 4,5 bis 5,5 | 4 bis 5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 4,5 » 5,5 | 4,5 » 5,5 | 4,5 » 5,5 | 5 » 6 | 6 » 7 | 5,5 » 6,5 |
| 18/21 mm » über 1,32 m » | 4 » 5 | 4 » 5 | 4 » 5 | 4,5 » 5,5 | 5,5 » 6,5 | 5 » 6 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 5,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 6 » 7 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 |

Noch

| | XVIII | XIX | XX | XXI | XXII | XXIII |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m |
| **Grubenschwarten** | | | | | | |
| 44. Grubenschwarten | | | | | | |
| Brettschwarten | | | | | | |
| 18/21 mm dick, bis 1,32 m lang | 7 bis 8 | 7 bis 8 | 7 bis 8 | 6 bis 7 | 5 bis 6 | 5,5 bis 6,5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 7,5 » 8,5 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 |
| 18/21 mm » über 1,32 m » | 8 » 9 | 8 » 9 | 8 » 9 | 7 » 8 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 9,5 » 10,5 | 9,5 » 10,5 | 9,5 » 10,5 | 8,5 » 9,5 | 7,5 » 8,5 | 8 » 9 |
| Rundschwarten | | | | | | |
| 18/21 mm dick, bis 1,32 m lang | 5,5 bis 6,5 | 5,5 bis 6,5 | 5,5 bis 6,5 | 4,5 bis 5,5 | 3,5 bis 4,5 | 4 bis 5 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 7 » 8 | 7 » 8 | 7 » 8 | 6 » 7 | 5 » 6 | 5,5 » 6,5 |
| 18/21 mm » über 1,32 m » | 6,5 » 7,5 | 6,5 » 7,5 | 6,5 » 7,5 | 5,5 » 6,5 | 4,5 » 5,5 | 5 » 6 |
| 22/24 mm » » 1,32 m » | 8 » 9 | 8 » 9 | 8 » 9 | 7 » 8 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 |

# Grundpreise

## Preisgruppe V: Grubenschwarten

| Preisgebiete | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | XVI | XVII |
| Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m |
| **Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche** | | | | | | | | | | |
| 5,5 bis 6,5 | 6 bis 7 | 7,5 bis 8,5 | 7,5 bis 8,5 | 7,5 bis 8,5 | 7 bis 8 | 7 bis 8 | 6,5 bis 7,5 | 6 bis 7 | 7 bis 8 | 7,5 bis 8,5 |
| 7 » 8 | 7,5 » 8,5 | 9 » 10 | 9 » 10 | 9 » 10 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8 » 9 | 7,5 » 8,5 | 8,5 » 9,5 | 9 » 10 |
| 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8 » 9 | 8 » 9 | 7,5 » 8,5 | 7 » 8 | 8 » 9 | 8,5 » 9,5 |
| 8 » 9 | 8,5 » 9,5 | 10 » 11 | 10 » 11 | 10 » 11 | 9,5 » 10,5 | 9,5 » 10,5 | 9 » 10 | 8,5 » 9,5 | 9,5 » 10,5 | 10 » 11 |
| 4 bis 5 | 4,5 bis 5,5 | 6 bis 7 | 6 bis 7 | 6 bis 7 | 5,5 bis 6,5 | 5,5 bis 6,5 | 5 bis 6 | 4,5 bis 5,5 | 5,5 bis 6,5 | 6 bis 7 |
| 5,5 » 6,5 | 6 » 7 | 7,5 » 8,5 | 7,5 » 8,5 | 7,5 » 8,5 | 7 » 8 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 7 » 8 | 7,5 » 8,5 |
| 5 » 6 | 5,5 » 6,5 | 7 » 8 | 7 » 8 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 5,5 » 6,5 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 |
| 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8 » 9 | 8 » 9 | 7,5 » 8,5 | 7 » 8 | 8 » 9 | 8,5 » 9,5 |

## Preisgruppe V: Grubenschwarten

| Preisgebiete | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| XXIV | XXV | XXVI | XXVII | XXVIII | XXIX | XXX | XXXI | XXXII | XXXIII | — |
| Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | Rpf/lfd. m | — |
| **Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche** | | | | | | | | | | |
| 6 bis 7 | 6 bis 7 | 6 bis 7 | 5,5 bis 6,5 | 5 bis 6 | 5 bis 6 | 5,5 bis 6,5 | 5 bis 6 | 5,5 bis 6,5 | 6 bis 7 | — |
| ,5 » 8,5 | 7,5 » 8,5 | 7,5 » 8,5 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | 7,5 » 8,5 | — |
| 7 » 8 | 7 » 8 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | — |
| ,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8,5 » 9,5 | 8 » 9 | 7,5 » 8,5 | 7,5 » 8,5 | 8 » 9 | 7,5 » 8,5 | 8 » 9 | 8,5 » 9,5 | — |
| ,5 bis 5,5 | 4,5 bis 5,5 | 4,5 bis 5,5 | 4 bis 5 | 3,5 bis 4,5 | 3,5 bis 4,5 | 4 bis 5 | 3,5 bis 4,5 | 4 bis 5 | 4,5 bis 5,5 | — |
| 6 » 7 | 6 » 7 | 6 » 7 | 5,5 » 6,5 | 5 » 6 | 5 » 6 | 5,5 » 6,5 | 5 » 6 | 5,5 » 6,5 | 6 » 7 | — |
| ,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 5,5 » 6,5 | 5 » 6 | 4,5 » 5,5 | 4,5 » 5,5 | 5 » 6 | 4,5 » 5,5 | 5 » 6 | 5,5 » 6,5 | — |
| 7 » 8 | 7 » 8 | 7 » 8 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 | 6 » 7 | 6,5 » 7,5 | 7 » 8 | — |

# Anhang zur Anlage 3

Die Berechnung des Verkaufspreises ist in nachstehender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Zuschlag für Dicke,
2. Zu- bzw. Abschlag für Güte,
3. Besäumt oder unbesäumt bzw. konisch,
4. Ab- bzw. Zuschlag für Länge,
5. Zu- oder Abschlag für Holzart,
6. Mengen- oder Händlerzuschlag.

## Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

### I A. Fichte — Tanne

### Parallel besäumt

20 bis 29 mm bzw. 30 mm aufwärts dick

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 100 | Güteklasse 0 3 bis 6 m lang | .............. | 70 vom Hundert mehr | als Nr. 1 bis 6 der Anlage 3. |
| 101 | » I 3 » 6 m » | .............. | 40 » » » | » » 1 » 6 » » 3. |
| 102 | » II 3 » 6 m » | , 18 cm aufwärts breit ........ | 15 » » » | » » 1 » 6 » » 3. |
| 103 | » IV 3 » 6 m » | .............. | 7 » » weniger | » » 1 » 6 » » 3. |
| 104 | » V 2 » 6 m » | Flächenmaßvermessung — Bandmaßvermessung zulässig | 15 » » » | » » 1 bzw. 4 » » 3. |
| 105 | » VI 2 » 6 m » | | 40 » » » | » » 1 » 4 » » 3. |
| 106 | Rohhobler 2 » 6 m » | .............. | 10 » » mehr | » » 1 » 4 » » 3. |

Geringere Dicken

**107** 16 bis 18 mm dick, in den Breiten von 18 cm aufwärts und in den Güteklassen 0 bis IV 2 *RM* je cbm mehr als Nr. 2 und 3 der Anlage 3.

Unter 16 mm dick

**108** Bretter unter 16 mm dick, die im Originalschnitt erzeugt sind, gelten in den Güteklassen 0 bis IV als Spaltware.

**109** Für die Preisstellung und Preisberechnung der Spaltware gilt folgendes:

Auszugehen ist von dem Preis des Schnittholzsortiments, aus dem die Spaltware hergestellt wird. Für das Spalten ist ein Spaltlohn von 0,10 *RM* je Schnitt-qm in Ansatz zu bringen.

Die Berechnung im einzelnen hat nach der nachstehenden Regel zu erfolgen:

$$\frac{\text{Preis des Originalbrettes je qm} + 0{,}10\ \mathcal{RM}\ \text{Zuschlag je Schnitt-qm}}{\text{Summe der Dicke der Spaltbretter}} = \text{Preis der Spaltbretter je cbm.}$$

Der Berechnung der Dicken (Effektivdicken) der Spaltbretter sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Dicken der verwendeten Originalbretter folgende Originaldicken zugrunde zu legen:

| Effektivdicken der Spaltbretter in mm | Der Berechnung zugrunde zu legende Originaldicken in mm | Für Spaltlohn in Ansatz zu bringende Spaltschnitte |
|---|---|---|
| 15 | 32 | 1 |
| 14 | 30 | 1 |
| 13 | 28 | 1 |
| 12 | 26 | 1 |
| 11 | 24 | 1 |
| 10 | 22 | 1 |
| 9 | 20 | 1 |
| 8 | 18 | 1 |
| 7 | 26 | 2 |
| 6½ | 24 | 2 |
| 6 | 22 | 2 |
| 5 | 26 | 3 |
| 4 | 22 | 3 |
| 3 | 24 | 4 |

**Andere als die angegebenen Effektivdicken dürfen nicht berechnet werden.**

**Konisch besäumt**

| | | |
|---|---|---|
| 110 | 8 bis 17 cm breit, Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware | 10 vom Hundert. |
| 111 | 18 cm aufwärts breit, Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware | 5 » » . |

**Unbesäumt**

| | | |
|---|---|---|
| 112 | 8 bis 17 cm breit, Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware | 15 vom Hundert. |
| 113 | 18 » 28 » » » » » » » » | 10 » » . |
| 114 | 29 cm aufwärts breit, Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware | 5 » » . |

**Kürzungsware**

| | |
|---|---|
| 115 | Stumpenbretter Güteklasse 0 und I 30 vom Hundert weniger als die Normallängen dieser Güteklassen. |
| 116 | Güteklassen II bis V 30 » » » » Nr. 1 der Anlage 3. |

## I B. Kiefer

**Unbesäumt**

20 mm aufwärts dick

| | | |
|---|---|---|
| 117 | Mittelware I. Klasse | 34 *RM* je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3. |
| 118 | » II. » | 50 » » » » » » 7 » » 3. |
| 119 | Zopfbretter I. Klasse | 57 » » » » » » 7 » » 3. |
| 120 | » II. » | 63 » » » » » » 7 » » 3. |
| 121 | Bauholzzopfbretter | 68 » » » » » » 7 » » 3. |
| 122 | Stammschwamm im vollen Block mit einer Mindestdurchschnittsbreite von 23 cm | 57 » » » » » » 7 » » 3. |
| 123 | Stammschwamm im vollen Block mit einer Mindestdurchschnittsbreite von 28 cm | 54 » » » » » » 7 » » 3. |
| 124 | Mittel- und Zopfschwamm im vollen Block mit einer Mindestdurchschnittsbreite von 21 cm | 63 » » » » » » 7 » » 3. |
| 125 | Mittel- und Zopfschwamm im vollen Block mit einer Mindestdurchschnittsbreite von 26 cm | 60 » » » » » » 7 » » 3. |
| 126 | Stamm-, Mittel- und Zopfschwammbretter und Bohlen | 70 » » » » » » 7 » » 3. |
| 127 | Füllungsseiten | wie » 7 » » 3. |
| 128 | Schmale astreine Seiten | 23 » » » » als » 7 » » 3. |
| 129 | Kurze astreine Seiten | 48 » » » » » » 7 » » 3. |
| 130 | Angeblaute astreine Seiten | 20 vom Hundert » » » 127 bis 129. |
| 131 | Verblaute astreine Seiten | 30 » » » » » 127 » 129. |
| 132 | Punktästige Seiten | 40 » » » » » 127 » 129. |
| 133 | Kistenbretter 8 bis 17 cm breit | 82 *RM* je cbm » » » 7 der Anlage 3. |
| 134 | » 18 cm aufwärts breit | 79 » » » » » » 7 » » 3. |

Unter 20 mm dick

| | | |
|---|---|---|
| 135 | Stammware sowie Ponys I. bis III. Klasse 18 mm dick | 2 *RM* je cbm mehr als Nr. 7 bis 9 der Anlage 3. |
| 136 | 15 bis 17 mm » | 3 » » » » » » 7 » 9 » » 3. |
| 137 | 13 und 14 mm » | 4 » » » » » » 7 » 9 » » 3. |

138 Wird Kiefer innerhalb der Preisgebiete X bis XXXIII mit Fichte — Tanne gemischt geliefert, so ist Kiefer zum Preis der Fichte zu berechnen. Bei Bestellung von nur Kiefer darf für die Güteklassen 0 bis III sowie für Rohhobler ein Aufschlag von 10 vom Hundert berechnet werden.

**Parallel besäumt**

16 mm aufwärts dick

| | | |
|---|---|---|
| 139 | Blockbretter 100 vom Hundert, rauhspundfähig, 2 bis 6 m lang, 10 bis 18 cm breit | 10 vom Hundert weniger als Nr. 10 der Anlage 3. |
| 140 | Treppenstufen (Bretter und Bohlen), 28 bis 32 cm breit, klein- und gesundästig | 31 *RM* je cbm mehr » » 10 » » 3. |
| 141 | Bauware bis 29 mm dick, 8 bis 17 cm breit, 3 bis 6 m lang | 12 » » » weniger » » 10 » » 3. |

142 Bauware bis 29 mm dick, 18 cm aufwärts breit, 3 bis 6 m lang .................... 9 *RM* je cbm weniger als Nr. 10 der Anlage 3.

143 » von 30 mm aufwärts dick, 8 bis 17 cm breit, 3 bis 6 m lang .................... 9 » » » » » 10 » » 3.

144 » von 30 mm aufwärts dick, 18 cm aufwärts breit, 3 bis 6 m lang .................... 6 » » » » » 10 » » 3.

145 Schalbretter, 2 bis 6 m lang (Flächenmaßvermessung — Bandmaßvermessung zulässig) .................... 22 » » » » » 10 » » 3.

Unter 16 mm dick

146 Dicken unter 16 mm in der Beschaffenheit der Blockbretter, Treppenstufen und Bauware sind, wenn sie im Originalschnitt erzeugt sind, wie unter Nr. 108 zu behandeln. Im übrigen gelten für Kiefernspaltware die gleichen Bedingungen wie für Fichte — Tanne (Nr. 108).

**Konisch besäumt**

147 Schalbretter, 2 bis 6 m lang (Flächenmaßvermessung zulässig), 10 vom Hundert weniger als Nr. 145.

148 » 0,8 » 1,80 m » ( » » ), 30 » » » » » 145.

149 In den Preisgebieten X bis XXXIII ist parallel und konisch besäumtes Kiefern-Schnittmaterial wie Fichte — Tanne zu behandeln.

### I C. Lärche

**Vom Abnehmer besonders bestellt**

Bretter und Bohlen unbearbeitet, parallel und konisch besäumt, unbesäumt:

In den Preisgebieten I bis IX

150 Stammware I. und II. Klasse und Treppenstufen-Bohlen .......... 10 vom Hundert mehr als Kiefer.

151 Blockbretter, 100 vom Hundert hobelfähig .................... 5 » » » » ».

152 Übrige Sortimente .................... wie Kiefer.

In den Preisgebieten X bis XXXIII

153 Stammware I. bis III. Klasse .................... wie Kiefer.

154 Übrige Sortimente, nach den Gütebestimmungen für Fichte — Tanne sortiert.

155 Güteklasse 0 .................... 30 vom Hundert mehr als Fichte — Tanne.

156 » I .................... 30 » » » » » ».

157 » II .................... 20 » » » » » ».

158 » III und Rohhobler .................... 10 » » » » » ».

159 Andere Güteklassen .................... wie Fichte — Tanne.

## Preisgruppe II: Hobeldielen

### II A. Fichte — Tanne

*RM* je qm weniger (—) bzw. mehr (+) als Nr. 20 bis 22 der Anlage 3

| | | Nr. 20 | | Nr. 21 | | Nr. 22 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | vom Mindestpreis der Spanne | vom Höchstpreis der Spanne | vom Mindestpreis der Spanne | vom Höchstpreis der Spanne | vom Mindestpreis der Spanne | vom Höchstpreis der Spanne |
| 200 | aus 12 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | — 0,59 | — 0,62 | — 0,53 | — 0,56 | — 0,52 | — 0,55 |
| 201 | aus 15 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | — 0,37 | — 0,40 | — 0,33 | — 0,36 | — 0,32 | — 0,35 |
| 202 | aus 18 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | — 0,30 | — 0,32 | — 0,28 | — 0,30 | — 0,27 | — 0,29 |
| 203 | aus 20 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | — 0,23 | — 0,24 | — 0,23 | — 0,24 | — 0,23 | — 0,24 |
| 204 | aus 26 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | + 0,12 | + 0,12 | + 0,12 | + 0,12 | + 0,12 | + 0,12 |
| 205 | aus 30 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | + 0,50 | + 0,52 | + 0,44 | + 0,46 | + 0,43 | + 0,45 |
| 206 | aus 35 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß | + 0,81 | + 0,84 | + 0,72 | + 0,75 | + 0,68 | + 0,71 |

207 Rauhspund 12 bis 35 mm dick, 2 bis 6 m lang, jeweils 0,10 *RM* je qm weniger als Hobelbretter III. Klasse.

## Preisgruppe III: Kreuzholz

### III A. Fichte — Tanne

| | | |
|---|---|---|
| 300 | Güteklasse 0 ................................ | 40 vom Hundert mehr als Nr. 30 der Anlage 3. |
| 301 | » II ................................ | 15 » » weniger » » 30 » » 3. |
| 302 | über 10/10 cm aufwärts dick .................... | cbm-Zuschlag je cm Fertigprodukt 2 *RM*. |

Für die Errechnung der Zuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

### III B. Kiefer

| | | |
|---|---|---|
| 303 | Güteklasse 0 ................................ | 40 vom Hundert mehr als Nr. 31 der Anlage 3. |
| 304 | » II ................................ | 15 » » weniger » » 31 » » 3. |
| 305 | über 10/10 cm aufwärts dick .................... | cbm-Zuschlag je cm Fertigprodukt 2 *RM*. |

Für die Errechnung der Zuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

### III C. Lärche

| | | |
|---|---|---|
| 306 | Güteklasse 0 ................................ | 40 vom Hundert mehr als Nr. 32 der Anlage 3. |
| 307 | » II ................................ | 15 » » weniger » » 32 » » 3. |
| 308 | über 10/10 cm aufwärts dick .................... | cbm-Zuschlag je cm Fertigprodukt 2 *RM*. |

Für die Errechnung der Zuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

### III A. bis C. Latten und Leisten

| | | |
|---|---|---|
| 309 | Latten und Leisten 12 mm dick ......... | 8 *RM* je cbm mehr als Latten von 18×40 mm aufwärts. |
| 310 | » » » 15 » » ......... | 5 » » » » » » 18×40 » ». |

## Preisgruppe IV: Bauholz

### IV A. bis C. Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche

#### Bauholz (Kantholz und Balken)

| | | |
|---|---|---|
| 400 | Schnittklasse A ............ | 10 vom Hundert mehr als Schnittklasse B (Nr. 40 bis 43 der Anlage 3). |
| 401 | » C ............ | 5 » » weniger » » B ( » 40 » 43 » » 3). |

#### Halbholz

402 Halbholz ist kerngetrenntes Bauholz, bei dem die größere Dicke mindestens 20 cm, die kleinere Dicke höchstens 2 cm mehr als die Hälfte der größeren Dicke beträgt. Dickenzuschläge für Halbholz werden entweder für die größere Dicke oder für die doppelte kleinere Dicke berechnet.

Kubikmeter-Zuschläge für Dicken und Längen

| | | |
|---|---|---|
| 403 | Fichten — Tannen-Halbholz ................................ | wie zu Nr. 40 und 41 der Anlage 3. |
| 404 | Kiefern — Lärchen-Halbholz ................................ | » » » 42 » 43 » » 3. |

**Anlage 4**

# Preiszuschläge

## I

### Preiszuschläge*)

| für Mengen von | Beim Absatz vom Bearbeiterbetrieb an den Verbraucher | Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher |
|---|---|---|
| bis 5 cbm ..... | 15 vom Hundert | 25 vom Hundert |
| über 5 bis 20 » ..... | 8 » » | 20 » » |

Die Preiszuschläge sind jeweils nur vom Mindestpreis der Spanne zu berechnen.

*) Diese Zuschläge gelten nicht für Bauholz nach Liste.

## II

### Preiszuschläge für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen von über 20 cbm

| Güteklasse bzw. Sortiment | Reichsmark |
|---|---|
| Bauholz nach Liste [Kantholz, Balken]*) ..... | 2,00 je cbm |
| Hobeldielen, Güteklasse I aus 12 mm ..... | 0,08 » qm |
| » 15 » ..... | 0,09 » » |
| » 18 » ..... | 0,10 » » |
| » 20 » ..... | 0,11 » » |
| » 24 » ..... | 0,12 » » |
| » 26 » ..... | 0,13 » » |
| » 30 » ..... | 0,14 » » |
| » 35 » ..... | 0,15 » » |
| Güteklasse II 0,01 RM weniger als Güteklasse I | |
| Güteklasse III und Rauhspund 0,02 RM weniger als Güteklasse I | |
| Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Lärchen-Grubenschwarten*) ..... | 0,01 je lfd.m |
| Andere Güteklassen bzw. Sortimente | |
| bei einem Preis je cbm bis 45,00 RM ..... | 3,00 je cbm |
| bei einem Preis je cbm von 45,01 » 65,00 » ..... | 4,00 » » |
| » » » » » » 65,01 » 85,00 » ..... | 5,00 » » |
| » » » » » » 85,01 » 105,00 » ..... | 6,00 » » |
| » » » » » » 105,01 und mehr » ..... | 7,00 » » |

*) Gilt auch für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen unter 20 cbm.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1938 | Nr. 176 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 26. Oktober 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278), des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) und des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 376), die zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften und die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1021), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt,
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt,
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
5. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125),
6. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515),

7. die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010),
8. die Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 524).

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 geltenden Rechtsvorschriften gibt der Reichswirtschaftsminister besonders bekannt.

(3) Die sudetendeutschen Gebiete sind Inland im Sinne des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und Personen, die in den sudetendeutschen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, Inländer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Devisenstellen, die mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten beauftragt werden.

§ 3

(1) Die in den sudetendeutschen Gebieten ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gehören, bis zum 30. November 1938 der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzuzeigen:

1. ausländische Zahlungsmittel, ausgenommen Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel, die im Inland zahlbar sind und keine Effektivklausel tragen,
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten,
3. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer sowie auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind,
4. Gold einschließlich außer Kurs gesetzter Goldmünzen,
5. alle ausländischen und inländischen Wertpapiere,
6. Forderungen gegen Inländer, über die der Pflichtige vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte.

Die genannten Personen sind von der Pflicht zur Anzeige für diejenigen Werte befreit, die sie innerhalb der Anzeigefrist an die Reichsbank oder an die von ihr hierzu ermächtigten Stellen verkauft haben.

(2) Gleichzeitig sind der Reichsbank innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. die nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 anzuzeigenden Werte,
2. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere,
3. inländische Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie nach dem 12. September 1938 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in den sudetendeutschen Gebieten ausgestellt sind,
4. Forderungen der im Abs. 1 Nr. 6 genannten Art, wenn der Pflichtige sie nach dem 12. September 1938 erworben hat.

(3) Die Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Tschechoslowakei in die sudetendeutschen Gebiete übersiedeln und dort ansässig werden, haben die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Pflichten hinsichtlich der Werte zu erfüllen, die ihnen im Zeitpunkt der Begründung des neuen Wohnsitzes gehören. Wird der Wohnsitz bis zum 31. Oktober 1938 begründet, so ist die im Abs. 1 genannte Frist (30. November 1938) maßgebend; wird der Wohnsitz später begründet, so hat die Anzeige und Anbietung innerhalb eines Monats nach der Wohnsitzbegründung zu erfolgen.

(4) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 2 und 3 angebotenen Werte nicht freigegeben hat, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und dessen Durchführungsverordnungen.

§ 4

In den sudetendeutschen Gebieten befindliche tschechoslowakische Geldsorten werden bis zu dem Zeitpunkt nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisenvorschriften behandelt, bis zu welchem sie zu dem im § 1 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichs-

gesetzbl. I S. 1430) genannten Kurse von einer tschechoslowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig noch umgetauscht werden; sie sind spätestens drei Tage nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten.

§ 5

Genehmigungen nach §§ 9 und 11 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung sind nicht erforderlich für Prämienzahlungen auf Versicherungsverträge, die in den sudetendeutschen Gebieten ansässige Personen mit tschechoslowakischen Versicherungsunternehmungen und tschechoslowakischen Zweigniederlassungen inländischer und ausländischer Versicherungsunternehmungen abgeschlossen haben, soweit die Prämien zu den vorgeschriebenen Kursen an eine in den sudetendeutschen Gebieten errichtete, vom Reichswirtschaftsminister genehmigte Zahlstelle der genannten Unternehmungen gezahlt werden.

§ 6

Darf über ein Grundstück, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum einer der im § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Personen steht, nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung nur mit Genehmigung verfügt werden, so entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Erfordernis der Genehmigung. Ist die Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, so ist sie auf Antrag zu löschen.

§ 7

(1) Die nach § 10 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung für den Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold erforderlichen Genehmigungen werden, soweit der Erwerb und die Verfügung durch in den sudetendeutschen Gebieten ansässige Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) erfolgt, von der Überwachungsstelle für Edelmetalle nach näheren Anweisungen des Reichswirtschaftsministers erteilt.

(2) Das gleiche gilt für die Aushändigung von Gold an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer im Inland (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung).

(3) Der im § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) bezeichneten Genehmigung der Devisenstelle steht für den Erwerb von Gold durch die im Abs. 1 genannten Personen eine schriftliche Genehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle gleich.

§ 8

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 unwirksam geworden sind.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung über den Zahlungsverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten einerseits und dem bisherigen Reichsgebiet und dem Ausland (einschließlich der Tschechoslowakei) anderseits vom 15. Oktober 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 25) außer Kraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung über den Arbeitseinsatz in den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 27. Oktober 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) wird verordnet:

§ 1

(1) Die bisherigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen in den sudetendeutschen Gebieten werden in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert.

(2) Die rechtliche Stellung des Personals bleibt, soweit nicht seine Übernahme in den Dienst der Reichsanstalt erfolgt, durch diese Verordnung unberührt.

§ 2

(1) In den sudetendeutschen Gebieten sind sinngemäß anzuwenden:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und die Erste Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 602) in der Fassung der Dritten, Fünften und Sechsten Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1936, 7. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 444, 632) und 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 181),
2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
3. die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
4. die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903).

(2) Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubterweise nichtgewerbsmäßige oder gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung betreiben, dürfen ihre Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

---

## Verordnung über den Schutz der Feiertage*).
### Vom 28. Oktober 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) auf die Zeit von 6 bis 19 Uhr.

§ 2

Das gleiche gilt für die kirchlichen Totengedenktage im November, die auf Grund des § 8 der genannten Verordnung landesrechtlich geschützt sind.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1938 | Nr. 177 |
|---|---|---|

Inhalt



Im Teil II, Nr. 45, ausgegeben am 29. Oktober 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-türkischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-griechischen Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für das Protektorat Aden). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (betrifft Burma, Brasilien und Hongkong).

---

### Verordnung über die Errichtung der Reichstreuhänderverwaltung im Lande Österreich.

### Vom 14. Oktober 1938.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des Artikels I der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 851) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Das Land Österreich bildet bis auf weiteres das Wirtschaftsgebiet Ostmark im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 2

Als Sitz des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark wird die Stadt Wien bestimmt.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1938 in Kraft, § 2 mit dem Tage der Verkündung.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten*).

### Vom 24. Oktober 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) wird verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes zu erstellenden Unterkünfte (Schlaf- und Tagesräume) bei Hochbauten, Umbauten, Abbrucharbeiten, Brückenbauten und Tiefbauarbeiten aller Art (auch Landeskulturarbeiten u. dgl.).

(2) Zum Aufenthalt während der Ruhepausen und bei ungünstiger Witterung sind den Arbeitern besondere Unterkünfte (Tagesräume) zur Verfügung zu stellen; hiervon kann abgesehen werden, wenn weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, für die bereits Schlafräume zu erstellen sind. Bei kurzfristigen oder sich dauernd verlagernden Baustellen dürfen in der warmen Jahreszeit als Tagesunterkünfte wasserdichte Zelte verwendet werden.

(3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; diese Räume müssen im übrigen den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnräume genügen.

(4) Auf Wohnschiffe finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe der Unterkünfte (§ 4 Abs. 1), die Beschaffenheit des Fußbodens (§ 4 Abs. 1) und die Betten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) keine Anwendung.

(5) Auf Zelte finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe und den Luftraum (§ 4 Abs. 1) sowie über die Wände, Dächer und Decken (§ 4 Abs. 1 und 2) keine Anwendung.

(6) Sind auf einer Baustelle gleichzeitig mehrere Unternehmer tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft errichten.

§ 2

**Anzeigepflicht**

Der Unternehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, die mindestens eine Woche lang betrieben wird, der Aufsichtsbehörde die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkunft sowie den Namen des für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Betriebsleiters anzuzeigen.

§ 3

**Lage der Unterkunft**

(1) Die Unterkünfte müssen möglichst nahe der Baustelle liegen und leicht erreichbar sein. Tagesunterkünfte sollen in der Regel nicht weiter als 300 Meter von der Baustelle entfernt sein.

(2) Ist infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung zur Übernachtungsunterkunft zu groß geworden, etwa über 5 Kilometer, und ist eine Verlegung der Unterkunft nicht möglich, so ist der Verkehr, z. B. durch Bereitstellung einwandfreier Fahrgelegenheit auf Baugleisen, möglichst zu erleichtern.

(3) Unter Gerüsten, in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Maschinen und Aufzügen sowie in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkunftsräume nur eingerichtet werden, wenn die Räume und ihre Zugänge besonders geschützt werden.

§ 4

**Bauliche Ausführung**

(1) Alle Unterkünfte (Tages- und Schlafräume) müssen im Mittel mindestens 2,3 Meter hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist in den Schlafräumen ein Luftraum von

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

mindestens 10 Kubikmeter (in Wohnwagen 5 Kubikmeter), in den Tagesräumen eine Bodenfläche von mindestens 1 Quadratmeter (in Wohnwagen 0,75 Quadratmeter) vorzusehen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen.

(4) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter od. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muß ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite stets frei bleiben.

(5) Die Unterkünfte müssen durch Fenster ausreichend erhellt werden (Mindestgröße etwa ein Zehntel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

(6) Wohnwagen müssen besondere, in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke anzubringende Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Bei Zelten ist durch Einbau von Luftklappen für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(8) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10° C Wärme in Betrieb zu setzen.

## § 5

### Einrichtung und Benutzung

(1) In einem Schlafraum dürfen in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeiter untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen, die für Hilfsdienste in der Küche od. dgl. vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle aus Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Längsseite zugänglich sein muß, zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden.

(3) Die Bettstelle muß mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Bezügen versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte einwandfrei untergebracht werden können. Soweit nur Tagesunterkünfte zu erstellen sind, müssen zum Aufhängen der Kleider wenigstens Kleiderhaken und über diesen Bordbretter mit Einzelfächern zur Aufbewahrung der mitgebrachten Speisen und Getränke angebracht werden. Für jeden Arbeiter muß genügend Platz zum Umkleiden vorhanden sein.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung sind, möglichst nicht in Schlaf- und Tagesräumen, geeignete Einrichtungen zu schaffen. Kleider und Schuhe müssen so aufgehängt oder abgestellt werden können, daß ihre Trocknung und Lüftung von allen Seiten möglich ist (Kleiderhaken mit Kleiderbügeln; Schuhroste, nicht ganze Bretter!).

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist.

(8) Zum Wärmen von Speisen und Getränken ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Küche

bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Eßgeschirrs ist warmes Wasser zu liefern.

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(10) Für jeden Arbeiter muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(11) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind so zu beleuchten, daß an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist; offenes Licht darf nicht verwendet werden.

(12) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich zu reinigen. Fußböden und Sitze sind außerdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Aschbecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) in ausreichender Zahl aufzustellen, die nach Bedarf, mindestens täglich einmal geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speisereste zu verwenden.

(13) Den Arbeitern ist pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln sowie das Ausspucken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(14) Baustoffe, Baugeräte, Fahrräder usw. dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden.

(15) Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind den Arbeitern verschließbare Behälter zur Verfügung zu stellen.

(16) Zur Aufbewahrung von Fahrrädern sind Einrichtungen zu treffen, die ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten und die diebstahlsichere Aufbewahrung der Fahrräder ermöglichen.

§ 6

**Aborte**

(1) Sofern leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft neben einer Anlage zum Austreten besondere Aborte eingerichtet werden. Weiblichen Personen, die für Hilfsdienste in der Küche u. dgl. vorhanden sind, muß ein besonderer abgetrennter Abort zur Verfügung gestellt werden. Die Aborte sind freistehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, daß sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie müssen wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Für je zwanzig Arbeiter ist mindestens ein Abort vorzusehen, der aus dichtem Sitzbrett, gehobeltem Sitz mit Deckel, Seitenwänden und einer von innen verschließbaren Tür bestehen muß, soweit nicht im Einzelfall Reihenaborte für ausreichend gehalten werden.

(4) Boden und Sitzbretter sind stets sauberzuhalten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal zu scheuern.

(5) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen, die, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk od. dgl.) zu desinfizieren sind. Das öftere Einwerfen von Torfmull in die Behälter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behälter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

§ 7

**Krankenstube, erste Hilfe**

(1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über fünfzig Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Ein in der ersten Hilfe ausgebildeter Betriebshelfer muß vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Auf jeder Baustelle ist Notverbandzeug im Rahmen der vom Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

§ 8

**Feuerschutz**

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig anerkannte Handfeuerlöscher od. dgl.) bereitzuhalten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 9

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern sie diese nach der Art der Arbeiten und nach der Lage der Baustelle für notwendig hält, oder Erleichterungen zuzulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

(2) Auf der Baustelle ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

**Verordnung**

**über den Mitgliederkreis der Ersatzkassen der Krankenversicherung *).**

**Vom 26. Oktober 1938.**

Auf Grund der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) Artikel 3 Abs. 3 wird verordnet:

Mitgliederkreis im Sinne der Zwölften Verordnung § 4 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) Artikel 1 Nr. 2 ist der Personenkreis, der in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung festgelegt ist. Maßgebend ist die Satzung, die im Zeitpunkte der Aufnahme des Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten in die Ersatzkasse in Kraft war.

Dies gilt auch für die vor dem 1. Januar 1936 von den damaligen Aufsichtsbehörden genehmigten Satzungen sowie für schwebende Fälle.

Berlin, den 26. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung über die Auflösung der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen *).

**Vom 28. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 wird die Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen aufgelöst und mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Gebietsteile mit der Landesversicherungsanstalt Pommern vereinigt.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden der Landkreis Fraustadt und vom früheren Landkreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Fleißwiese, Friedendorf, Kreutz, Ostlinde, Ostweide, Pfalzdorf, Ruden, Schönforst und Schwenten der Landesversicherungsanstalt Schlesien und die Landkreise Meseritz und Schwerin sowie die restlichen Gemeinden des früheren Landkreises Bomst der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zugeteilt.

§ 3

Das Vermögen der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen geht auf die Landesversicherungsanstalt Pommern über. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Das Reichsversicherungsamt trifft die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über Wochenschaupreise.

**Vom 28. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt (Leihmiete) für die Überlassung von Aufführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung künftig 3 vom Hundert der nach Abzug der Vergnügungssteuer verbleibenden Einnahmen aus Eintrittskarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.

(2) Werden Sonderdienste über wichtige, insbesondere staatspolitisch bedeutsame Ereignisse in Abweichung von der von dem Präsidenten der Reichsfilmkammer festgesetzten Wochenschaufolge geliefert, so dürfen die zusätzlich entstehenden Kopierkosten des betreffenden Sonderdienstes ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

§ 2

Das im § 1 festgesetzte Entgelt tritt an die Stelle abweichender, auch bereits abgeschlossener Preisvereinbarungen.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung für einen Filmtheaterbesitzer eine unbillige Härte bedeutet, das im § 1 festgesetzte Entgelt zu ermäßigen.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Personen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlungen erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 7

(1) Die Verordnung tritt am 3. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1938 | Nr. 178 |
|---|---|---|


Inhalt



### Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

**Vom 28. Oktober 1938**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942), die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) und die Verordnung über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen vom 1. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 276) treten in den sudetendeutschen Gebieten für die Besteuerung der Lieferungen, der sonstigen Leistungen und des Eigenverbrauchs am 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 2

Die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften sind noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung nach empfangenen Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung nach in Rechnung gestellten Beträgen die Ausstellung der Rechnung

vor dem 1. Januar 1939 erfolgt. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. November 1938 galt.

§ 3

Auf die in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1938 empfangenen (in Rechnung gestellten) Entgelte sind die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

1. Die Umsatzsteuer und die Luxussteuer einschließlich der Zuschläge betragen in keinem Fall mehr als zwei vom Hundert des Entgelts (des Wertes).
2. Die Steuer ist auch dann nach dem Entgelt (dem Wert) zu berechnen, wenn die Vorschriften, die in den sudetendeutschen Gebieten bisher gelten, eine andere Besteuerungsgrundlage (Besteuerungsmaßstab) vorsehen.

§ 4

Die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleinen Landwirten bleibt bis zum 31. Dezember 1939 in Geltung.

§ 5

(1) Die letzte Veranlagung nach den Vorschriften, die in den sudetendeutschen Gebieten bisher gelten, erfolgt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1938 für alle Unternehmer mit Ausnahme der kleinen Landwirte.

(2) Das Steuerbekenntnis (die Steuererklärung) für das Jahr 1938 ist bis zum 31. Januar 1939 abzugeben. Gleichzeitig sind die Vergütungs- und Einrechnungsansprüche, die vor dem 1. Januar 1939 entstanden sind und nachweislich noch nicht anerkannt wurden, geltend zu machen. Vergütungs- und Einrechnungsansprüche, die nicht bis zum 30. Juni 1939 geltend gemacht sind, erlöschen.

§ 6

(1) Die erste Voranmeldung nach § 13 Absätzen 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes ist für die Entgelte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1939 vereinnahmt oder vereinbart werden, in den ersten zehn Tagen des Monats April 1939 abzugeben. Gleichzeitig ist die entsprechende Vorauszahlung zu entrichten.

(2) Das Finanzamt (die Steueradministration) kann einzelne Unternehmer, die erhebliche steuerpflichtige Umsätze haben, verpflichten, die Voranmeldungen monatlich abzugeben und die Vorauszahlungen monatlich zu entrichten (Hinweis auf § 62 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 7

Die erste regelmäßige Veranlagung nach § 13 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes erfolgt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1939.

§ 8

(1) Beruht die Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrag, der vor dem Tag der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, so gilt das folgende:

1. Ist die Steuer dieser Verordnung gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. November 1938 galt, oder werden Umsätze dieser Verordnung gemäß steuerfrei, die vor dem 1. Januar 1939 steuerpflichtig waren, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung (dem Abnehmer) einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht. Erhält ein Abnehmer auf einen Gegenstand wegen der Steuerminderung einen Nachlaß vom Entgelt, so ist er verpflichtet, seinen Abnehmern einen entsprechenden Nachlaß vom Entgelt zu gewähren. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen.
2. Ist die Steuer dieser Verordnung gemäß nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1939 galt, oder werden Umsätze dieser Verordnung gemäß steuerpflichtig, die vor dem 1. Januar 1939 steuerfrei waren, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarungen verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zu dem gemäß Ziffer 1 bemessenen Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht.

(2) Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

§ 9

(1) Die zur Überleitung und Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, solange und soweit das Reichsumsatzsteuerrecht in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht in vollem Umfang gilt und soweit es für die Angleichung des Steuerrechts erforderlich ist.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 28. Oktober 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

---

## Verordnung zur Einführung des deutschen Post- und Fernmeldewesens in den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 29. Oktober 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den sudetendeutschen Gebieten wird in die Reichspostverwaltung eingegliedert.

Abschnitt I

**Postwesen**

§ 2

In den sudetendeutschen Gebieten gelten die deutschen Bestimmungen — Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347), Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715), Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) in der jetzt geltenden Fassung, Postscheckgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247), Postscheckordnung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 519) — in der jetzt geltenden Fassung mit den Abweichungen der §§ 3 und 4.

§ 3

(1) Für den Briefverkehr innerhalb der sudetendeutschen Gebiete selbst, zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reich sowie zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Ausland gelten die Gebührensätze der deutschen Postordnung, wenn deutsche Postwertzeichen Verwendung finden.

(2) Bis auf weiteres dürfen jedoch auch die bisher in den sudetendeutschen Gebieten gültig gewesenen Gebührensätze angewendet werden, wenn tschecho-slowakische Postwertzeichen Verwendung finden.

(3) Die gleichzeitige Benutzung deutscher und tschecho-slowakischer Postwertzeichen ist unzulässig.

§ 4

(1) Der Paketverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reich sowie der Paketverkehr innerhalb der sudetendeutschen Gebiete wird für gewöhnliche Pakete ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 10 kg nach den innerdeutschen Vorschriften zugelassen.

(2) Bis auf weiteres gelten folgende Gebührensätze:

a) innerhalb der sudetendeutschen Gebiete

| | |
|---|---|
| für Pakete bis 5 kg | 30 Rpf, |
| über 5 bis 6 kg | 35 » , |
| » 6 » 7 » | 40 » , |
| » 7 » 8 » | 45 » , |
| » 8 » 9 » | 50 » , |
| » 9 » 10 » | 55 » ; |

b) aus den sudetendeutschen Gebieten nach dem übrigen Reich

| | |
|---|---|
| für Pakete bis 5 kg | 60 Rpf, |
| über 5 bis 6 kg | 80 » , |
| » 6 » 7 » | 100 » , |
| » 7 » 8 » | 120 » , |
| » 8 » 9 » | 140 » , |
| » 9 » 10 » | 160 » . |

(3) Für Pakete aus dem Reichsgebiet nach den sudetendeutschen Gebieten werden bei der Gebührenberechnung die Paketzonen der bisherigen Grenzausgangspostämter zugrunde gelegt.

(4) Die Freimachung der Pakete hat mit deutschen Postwertzeichen zu erfolgen. Die Verwendung tschecho-slowakischer Postwertzeichen ist unzulässig.

§ 5

Der Reichspostminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die bisher geltenden außerdeutschen Bestimmungen und Gebührensätze außer Kraft treten und die tschechoslowakischen Postwertzeichen, die noch in den sudetendeutschen Gebieten vorhanden sind, zur Freimachung von Postsendungen nicht mehr verwendet werden dürfen.

## Abschnitt II

### Fernmeldewesen

§ 6

Die Bestimmungen der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 65) in der jetzt geltenden Fassung sind unter Berücksichtigung der im § 7 angegebenen Abweichungen anzuwenden. Soweit laufende Gebühren bereits für einen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum entrichtet worden sind, werden Unterschiede gegen die in der Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren weder nacherhoben noch erstattet.

§ 7

Abweichungen von den Bestimmungen der Fernsprechordnung:

**a) Zu § 4, II**

In Ortsnetzen mit Handvermittlung, in denen die Zählung der einzelnen zustande gekommenen Ortsgespräche nicht eingeführt war, wird für jeden Hauptanschluß monatlich eine Pauschgebühr erhoben. In der Pauschgebühr sind die Grundgebühren und die Ortsgesprächsgebühren (§ 16) in festen Sätzen zusammengefaßt. In diesen Ortsnetzen sind Gesellschaftsanschlüsse zugelassen, d. s. Hauptanschlüsse, bei denen zwei oder bis zu vier Hauptstellen durch dieselbe Amtsleitung an die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt sind.

Die Pauschgebühr beträgt monatlich in Ortsnetzen mit

| | |
|---|---|
| 1 bis 50 Hauptanschlüssen | 4,— RM, |
| 51 bis 100 Hauptanschlüssen | |
| bei Vollanschlüssen | 4,50 » , |
| bei halben Gesellschaftsanschlüssen | 4,50 » , |
| bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen | 3,— » , |
| 101 bis 200 Hauptanschlüssen | |
| bei Vollanschlüssen | 5,— » , |
| bei halben Gesellschaftsanschlüssen | 4,80 » , |
| bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen | 3,30 » , |
| 201 bis 500 Hauptanschlüssen | |
| bei Vollanschlüssen | 6,— » , |
| bei halben Gesellschaftsanschlüssen | 5,— » , |
| bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen | 3,50 » , |
| 501 bis 1 000 Hauptanschlüssen | |
| bei Vollanschlüssen | |
| bis zu 4 abgehenden Gesprächen täglich | 6,50 » , |
| von 5 bis zu 8 abgehenden Gesprächen täglich | 8,80 » , |
| von 9 bis zu 15 abgehenden Gesprächen täglich | 12,50 » , |
| von 16 bis zu 30 abgehenden Gesprächen täglich | 15,— » , |
| bei halben Gesellschaftsanschlüssen | 6,— » , |
| bei Viertel-Gesellschaftsanschlüssen | 3,80 » . |

Der Kreis um die Vermittlungsstelle, außerhalb dessen für Amtsleitungen ein Zuschlag erhoben wird, beträgt für Ortsnetze mit Pauschgebühr

| | |
|---|---|
| bei nicht mehr als 200 Hauptanschlüssen | 1 km, |
| » 201 bis 500 Hauptanschlüssen | 1,5 » , |
| » 501 bis 1 000 Hauptanschlüssen | 2 » . |

b) Zu § 5

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Nebenstellenanlagen hat der Teilnehmer nicht mehr als nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten. Für Erweiterungen gelten die Gebühren der Fernsprechordnung. Ebenso treten bei Auswechslungen die Bestimmungen der Fernsprechordnung in Kraft.

c) Zu § 10

In Ortsnetzen mit Pauschgebühr beträgt der Zuschlag für je 100 m der den Freikreis von 1, 1,5 oder 2 km überschreitenden Luftlinienentfernung monatlich 0,20 *RM*.

d) Zu § 16

In Ortsnetzen mit Pauschgebühr gilt § 16, I bis IV nicht.

§ 8

Im Telegraphendienst gilt die deutsche Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 447 und 479) in der jetzt geltenden Fassung.

§ 9

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1938.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über das Pferderennwesen und die Leistungsprüfungen für Warm- und Kaltblutpferde im Lande Österreich.

### Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten:

1. die Verordnung über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich vom 25. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1083),
2. die Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 100),
3. die Zweite Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1938 | Nr. 179 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

**Vom 18. Oktober 1938.**

Zum sichtbaren Ausdruck meiner Anerkennung und meines Dankes für Verdienste um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich stifte ich die

Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

# Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938.

**Vom 18. Oktober 1938.**

## Artikel 1

Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 wird an Personen verliehen, die sich um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich besondere Verdienste erworben haben.

## Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 ist bronzegetönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 1. Oktober 1938 mit der Umschrift

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer".

(2) Die Medaille wird an einem schwarz-rot-schwarzen, weiß gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

## Artikel 3

Die Vorschläge auf Verleihung der Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 werden vom Reichsminister des Innern, für Angehörige der Wehrmacht vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht aufgestellt und mir durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers vorgelegt.

## Artikel 4

Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis durch den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei ausgestellt.

## Artikel 5

Die Medaille zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 bleibt nach dem Tode des Inhabers den Hinterbliebenen als Andenken.

## Artikel 6

Mit der Durchführung der Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern in Verbindung mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner

## Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft*). Vom 27. Oktober 1938.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Die Hauptgruppen der Reichsgruppe Industrie fallen weg. Die Aufgaben und Befugnisse der Leiter der Hauptgruppen gehen auf den Leiter der Reichsgruppe Industrie über.

§ 2

Den Beirat der Reichsgruppe Industrie beruft der Leiter der Reichsgruppe Industrie mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 3

Entgegenstehende Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) treten außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Einführung des Rechts der Reichsplanung und Raumordnung in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 468), die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26. Juni und 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 793, 1515) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104) sind in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1938.

Der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung
In Vertretung
Dr. Muhs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — **Postscheckkonto**: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1938 | Nr. 180 |
|---|---|---|


Inhalt



## Gesetz zur Sicherung der Kreditversorgung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 31. Oktober 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der allgemeinen Kreditversorgung und zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten Garantien bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Gesetz über Viehzählungen.

**Vom 31. Oktober 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In jedem Jahre findet im Deutschen Reich eine allgemeine Viehzählung statt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt Tag und Umfang der Zählung.

(2) Die Länder und Gemeinden können mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers über den Umfang der Zählung hinausgehen.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann außer der allgemeinen Viehzählung Sonder- und Teilzählungen für einzelne oder mehrere Vieharten anordnen.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß zugleich mit den Viehzählungen andere ergänzende Erhebungen stattfinden.

§ 4

(1) Die Zählungen und Erhebungen werden durch das Statistische Reichsamt und die Statistischen Landesämter durchgeführt.

(2) Den Gemeinden liegt es ob, die hierzu erforderlichen örtlichen Feststellungen und Ermittlungen zu treffen.

§ 5

(1) Die Gemeinden können für die Zählungen und Erhebungen ehrenamtlich tätige Zähler bestellen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern staatliche und kommunale Verwaltungsstellen zur Bereitstellung von Zählern verpflichten.

§ 6

(1) Die Viehhalter sowie andere Personen, die bei einer Zählung oder Erhebung um Erteilung von Auskünften ersucht werden, sind verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Zählern ist die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Vor der Besichtigung ist der Viehhalter zu benachrichtigen.

(3) Veterinärpolizeiliche Anordnungen, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Viehhalter haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

§ 7

(1) Die von den einzelnen Tierhaltern und den besonders befragten Personen gemachten Angaben werden nur zu statistischen und volkswirtschaftlichen Zwecken verwendet.

(2) Die Zähler und die mit den unmittelbaren Feststellungen und Ermittlungen beauftragten Dienststellen sind zur Verschwiegenheit gegen jedermann über die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis gelangenden Angaben der Tierbestände, Einrichtungen und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Die Zähler sind hierauf bei ihrer Bestellung besonders hinzuweisen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich der Verpflichtung des § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. wer sich den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung der Ställe und sonstigen Örtlichkeiten zu gestatten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann gegen einen Viehhalter neben der Strafe auf Einziehung des Viehs erkannt werden, dessen Vorhandensein er wissentlich verschwiegen hat, auch wenn es ihm nicht gehört. Die Einziehung unterbleibt, wenn der Viehhalter Vieh ohne Verschulden des Eigentümers verschwiegen und dieser von der Tat keinen Vorteil hat.

§ 10

Die Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 81) in der Fassung der Abänderungen vom 9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 701), 8. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1021), 8. Februar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 75), 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 387), 13. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1795) und 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 49) wird aufgehoben.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

---

## Zweite Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft.
## Vom 27. Oktober 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, betriebliche Anlagen jeder Art, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen dienen, oder Teile von ihnen ohne Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aus den sudetendeutschen Gebieten zu verbringen.

(2) Das Verbot gilt nicht für die Verbringung neuer betrieblicher Anlagen oder Teile von ihnen durch den Hersteller.

§ 2

(1) Die nach § 1 erforderliche Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung kann vom Reichswirtschaftsminister ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.

§ 3

Wer dem Verbot des § 1 oder einer Auflage (§ 2) zuwiderhandelt oder sie umgeht, kann durch polizeilichen Zwang zu ihrer Beachtung angehalten und vom Reichswirtschaftsminister mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft*).

### Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 26. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1416) wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

#### Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Öffentliche Stellen bedürfen zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung von rohen Spinnstoffen, Fellen oder Häuten, sowie zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung oder Herstellung von Waren, zu deren Herstellung rohe Spinnstoffe, Felle oder Häute oder Erzeugnisse aus solchen wert- oder stoffmäßig überwiegend verwendet werden, der Einwilligung. Abschrift der Einwilligung ist dem Auftragnehmer von der auftraggebenden Stelle bei Auftragserteilung zu übergeben. Bei Sammeleinwilligungen braucht nur die den einzelnen Auftragnehmer betreffende Warenart in der ihm zu übergebenden Abschrift genannt zu werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht, sofern der Einkaufswert der einzelnen im Laufe eines Jahres beschafften Warenart 2 000 Reichsmark nicht übersteigt. Bei solchen Aufträgen hat die auftraggebende Stelle dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären, daß und warum die Einwilligung nicht erforderlich ist.“

#### Artikel 2

Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Die im § 1 vorgesehene Einwilligung erteile ich, soweit es sich um Beschaffungsvorhaben des Reichsschatzmeisters der NSDAP für den Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Oberkommandos der Wehrmacht, des Reichsarbeitsführers im Reichsministerium des Innern und des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern handelt. Im übrigen werden die Einwilligungen für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft von der Überwachungsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und für den Bereich der Felle- und Häutewirtschaft von der Überwachungsstelle für Lederwirtschaft erteilt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Überwachungsstellen können mit meiner Zustimmung allgemeine Anordnungen zur Durchführung des Einwilligungsverfahrens erlassen.“

#### Artikel 3

Im § 2 werden die Worte „die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“, gestrichen.

Der § 2 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Als öffentliche Stellen gelten auch Bekleidungskassen und ähnliche Einrichtungen, die bei den öffentlichen Stellen gebildet sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheide ich darüber, ob eine Stelle öffentliche Stelle im Sinne dieser Verordnung ist.“

#### Artikel 4

Im § 4 Abs. 2 wird der Satz 2: „Soweit solche Sätze bisher schon von der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge festgesetzt worden sind, bleibt es zunächst hierbei.“ gestrichen.

#### Artikel 5

Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Ich behalte mir vor, die Vorschriften der §§ 1 und 4 auf andere Auftraggeber durch allgemeine Anordnung oder im Einzelfalle auszudehnen.“

#### Artikel 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer zur Durchführung von Aufträgen der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, Waren herstellt oder an eine öffentliche Stelle liefert, ohne im Besitz der im § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Abschrift der Einwilligung oder der im § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Erklärung zu sein, wird für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft von dem Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete, für den Bereich der Felle- und Häutewirtschaft von dem Reichsbeauftragten für Lederwirtschaft mit

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche gilt für den, der sich nicht an die ihm auf Grund der §§ 4 oder 5 gemachten Auflagen hält.

(2) Die Ordnungsstrafe wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen des Strafbescheides schriftlich bei der Überwachungsstelle Beschwerde einlegt. Erachtet der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als begründet, so kann er ihr abhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen mir vorzulegen. Ich entscheide endgültig.

(3) Die Beitreibung einer nach Abs. 1 festgesetzten Ordnungsstrafe erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen."

Artikel 7

Der Reichswirtschaftsminister wird die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der sich aus dieser Ergänzungsverordnung ergebenden Fassung bekanntmachen.

Berlin, den 31. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Durchführungsverordnung zur Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 2. November 1938.**

Auf Grund des § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird verordnet:

### Abschnitt I

§ 1

(1) Das Kursausgleichsverfahren des § 5 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 findet auch Anwendung, wenn

a) der Gläubiger oder der Schuldner nach dem 10. Oktober 1938 infolge von Wohnsitzwechsel, Abtretung, Schuldübernahme, Erbgang oder aus einem ähnlichen Grunde entweder nicht mehr in den sudetendeutschen Gebieten, sondern im übrigen Reich, oder nicht mehr in der Tschechoslowakei, sondern im sonstigen Ausland ansässig ist;

b) an die Stelle eines unter § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1938 fallenden Schuldverhältnisses nach dem 10. Oktober 1938 durch Schuldumwandlung ein neues Schuldverhältnis tritt;

c) die Parteien ein unter § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1938 fallendes Schuldverhältnis, das am 10. Oktober 1938 auf tschechoslowakische Kronen gelautet hat, später auf eine andere Währung umstellen.

(2) Soweit im § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1938 und in den Durchführungsvorschriften von den in den sudetendeutschen Gebieten oder in der Tschechoslowakei ansässigen Gläubigern und Schuldnern gesprochen wird, sind darunter auch die durch Abs. 1 unter a erfaßten Personen zu verstehen.

§ 2

Dem Kursausgleichsverfahren unterliegen nicht:

a) Zahlungen aus Schuldverhältnissen, aus denen der Schuldner insgesamt nicht mehr als 100 tschechoslowakische Kronen zu zahlen hat;

b) Zahlungen, die im Rahmen der Freigrenze genehmigungsfrei zulässig sind (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 106).

§ 3

(1) Die Aufgaben der Kursausgleichstelle werden von der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Französische Straße 49/56, wahrgenommen. Diese führt hierbei die Bezeichnung „Sudetendeutsche Kursausgleichstelle".

(2) Sie darf für ihre Tätigkeit Gebühren erheben, deren Bemessung der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen regelt.

§ 4

(1) Zahlungen an die in den sudetendeutschen Gebieten ansässigen Gläubiger brauchen nicht über die Kursausgleichstelle geleitet zu werden. Der Anspruch dieser Gläubiger auf den Kursausgleich wird hierdurch nicht betroffen.

(2) Die Kursausgleichstelle leistet die Ausgleichszahlungen an die Gläubiger auf Grund von Anweisungen des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stellen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

In den sudetendeutschen Gebieten ansässige Schuldner dürfen Zahlungen auf die unter § 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1938 fallenden Schuldverhältnisse nur über die Kursausgleichstelle leisten, es sei denn, daß der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragten Stellen nach seinen Richtlinien hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Die zuständige Devisenstelle oder Überwachungsstelle setzt in dem Bescheid, in dem sie dem in den sudetendeutschen Gebieten ansässigen Schuldner eine Leistung zugunsten seines in der Tschechoslowakei ansässigen Gläubigers genehmigt, den Reichsmarkbetrag fest, den der Schuldner bei der Kursausgleichstelle einzuzahlen hat. Diese Anordnung kann, wenn die Zahlung des Schuldners dem vorgesehenen Kurse von einer tschechoslowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig nicht entspricht, in Höhe des Fehlbetrages für vollstreckbar erklärt werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen der Devisenstelle oder Überwachungsstelle nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung des Betroffenen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 7

(1) Wer es unternimmt, die Teilnahme an dem Kursausgleichsverfahren durch unwahre Angaben oder auf sonstige Weise als Gläubiger zu erschleichen oder als Schuldner zu vereiteln, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafverfolgung nach Abs. 1 tritt nur auf Antrag der zuständigen Devisenstelle oder Überwachungsstelle ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt II

§ 8

(1) Die Scheidemünzen der tschechoslowakischen Währung sowie die 10, 20 und 50 tschechoslowakische Kronen-Noten der Tschechoslowakischen Republik hören mit dem 15. November 1938 auf, in den sudetendeutschen Gebieten Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und Reichsbankanstalten werden allen Bewohnern der sudetendeutschen Gebiete die im Abs. 1 genannten Zahlungsmittel bis zum 30. November 1938 einschließlich zum Kurse von einer tschechoslowakischen Krone gleich 12 Reichspfennig gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen.

Berlin, den 2. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

## Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft*). Vom 31. Oktober 1938.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1534) wird der Wortlaut der Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der sich aus der Ergänzungsverordnung ergebenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

* * *

## Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft*).

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird hiermit verordnet:

### § 1

(1) Öffentliche Stellen bedürfen zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung von rohen Spinnstoffen, Fellen oder Häuten sowie zur Erteilung von Aufträgen auf Lieferung oder Herstellung von Waren, zu deren Herstellung rohe Spinnstoffe, Felle oder Häute oder Erzeugnisse aus solchen wert- oder stoffmäßig überwiegend verwendet werden, der Einwilligung. Abschrift der Einwilligung ist dem Auftragnehmer von der auftraggebenden Stelle bei Auftragserteilung zu übergeben. Bei Sammeleinwilligungen braucht nur die den einzelnen Auftragnehmer betreffende Warenart in der ihm zu übergebenden Abschrift genannt zu werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht, sofern der Einkaufswert der einzelnen im Laufe eines Jahres beschafften Warenart 2 000 Reichsmark nicht übersteigt. Bei solchen Aufträgen hat die auftraggebende Stelle dem Auftragnehmer schriftlich zu erklären, daß und warum die Einwilligung nicht erforderlich ist.

### § 1a

(1) Die im § 1 vorgesehene Einwilligung erteile ich, soweit es sich um Beschaffungsvorhaben des Reichsschatzmeisters der NSDAP für den Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Oberkommandos der Wehrmacht, des Reichsarbeitsführers im Reichsministerium des Innern und des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern handelt. Im übrigen werden die Einwilligungen für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft von der Überwachungsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und für den Bereich der Felle- und Häutewirtschaft von der Überwachungsstelle für Lederwirtschaft erteilt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Überwachungsstellen können mit meiner Zustimmung allgemeine Anordnungen zur Durchführung des Einwilligungsverfahrens erlassen.

### § 2

(1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 sind außer den Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden die Dienststellen der NSDAP sowie andere Stellen, wie z. B. die NS-Volkswohlfahrt, die nicht für privatwirtschaftliche, sondern ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind.

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch Bekleidungskassen und ähnliche Einrichtungen, die bei den öffentlichen Stellen gebildet sind.

(3) In Zweifelsfällen entscheide ich darüber, ob eine Stelle öffentliche Stelle im Sinne dieser Verordnung ist.

### § 3

Rohe Spinnstoffe im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die sich zum Verspinnen oder zum Verzwirnen eignen, außer Metallfäden und Papier. Verarbeitete Spinnstoffe sind alle wert- oder mengenmäßig überwiegend aus rohen Spinnstoffen hergestellten Halb- oder Fertigwaren, ohne Rücksicht darauf, ob die Spinnstoffe versponnen sind oder nicht.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

(1) Aufträge öffentlicher Stellen, zu deren Ausführung Gespinste aus Wolle verwendet werden sollen, dürfen nur unter Beimischung von in Deutschland hergestellter Reiß- oder Zellwolle und von deutscher Schurwolle ausgeführt werden.

(2) Die nach Abs. 1 festzusetzenden Beimischungssätze werden von der Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare zu Berlin im Einvernehmen mit mir bestimmt.

(3) Die auftraggebenden Stellen sind verpflichtet, bei Erteilung eines Auftrages dem Auftragnehmer vorzuschreiben, in welchem Umfange er Reiß- oder Zellwolle und deutsche Schurwolle beizumischen hat.

(4) Ich behalte mir Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 vor.

(5) Für Aufträge öffentlicher Stellen, zu deren Ausführung andere Spinnstoffe als Wolle verwendet werden sollen, kann die zuständige Überwachungsstelle (Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 816) im Einvernehmen mit mir Vorschriften über die zu verwendenden Rohstoffe oder Halbfertigwaren erlassen.

§ 5

Für Aufträge öffentlicher Stellen auf Lieferung roher Felle oder Häute sowie auf Lieferung oder Herstellung von Erzeugnissen, zu deren Herstellung rohe Felle oder Häute oder Erzeugnisse aus solchen wert- oder stoffmäßig überwiegend verwendet werden, kann die zuständige Überwachungsstelle im Einvernehmen mit mir Vorschriften über die Art und die Beschaffenheit dieser Stoffe und über die Art ihrer Verarbeitung erlassen. Die Überwachungsstelle kann im Einvernehmen mit mir auch vorschreiben, daß an Stelle der genannten Stoffe andere Stoffe verwendet werden müssen.

§ 5a

Ich behalte mir vor, die Vorschriften der §§ 1 und 4 auf andere Auftraggeber durch allgemeine Anordnung oder im Einzelfalle auszudehnen.

§ 6

(1) Wer zur Durchführung von Aufträgen der im § 1 Abs. 1 genannten Art, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt sind, Waren herstellt oder an eine öffentliche Stelle liefert, ohne im Besitz der im § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Abschrift der Einwilligung oder der im § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Erklärung zu sein, wird für den Bereich der Spinnstoffwirtschaft von dem Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete, für den Bereich der Felle- und Häutewirtschaft von dem Reichsbeauftragten für Lederwirtschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche gilt für den, der sich nicht an die ihm auf Grund der §§ 4 oder 5 gemachten Auflagen hält.

(2) Die Ordnungsstrafe wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen des Strafbescheides schriftlich bei der Überwachungsstelle Beschwerde einlegt. Erachtet der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als begründet, so kann er ihr abhelfen; andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen mir vorzulegen. Ich entscheide endgültig.

(3) Die Beitreibung einer nach Abs. 1 festgesetzten Ordnungsstrafe erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1938 | Nr. 181 |
|---|---|---|



## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung*).

**Vom 21. Oktober 1938.**

In der Satzung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) erhält Artikel 3 folgende Fassung:

„Artikel 3

**Form und Trageweise der Dienstauszeichnung**

(1) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine runde, schwarzgetönte Medaille. Auf der Vorderseite befinden sich die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Die Rückseite zeigt die Zahl „4" und die Aufschrift

Anlage (S. 1541 Bild 1)

„Für treue Dienste in der ᛋᛋ".

(2) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde, bronzegetönte Medaille. Die Vorderseite zeigt ein waagerecht stehendes Hakenkreuz, darauf die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Auf der Rückseite ist die Zahl „8" mit der Aufschrift

Anlage (S. 1541 Bild 2)

„Für treue Dienste in der ᛋᛋ"

angebracht.

(3) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein versilbertes Hakenkreuz, das in der Mitte die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen trägt. Die Rückseite zeigt die Inschrift

Anlage (S. 1541 Bild 3)

„Für treue Dienste in der ᛋᛋ".

(4) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber vergoldet.

Anlage (S. 1541 Bild 4)

(5) Alle vier Stufen werden am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band der Stufe 1 und 2 trägt eingewebt die Sigrunen.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(6) Wird die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung an der Ordensschnalle getragen, so ist sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.

(7) Die ᛋᛋ-Dienstauszeichnung ist an der kleinen Ordensschnalle in aufgehefteter Kleinausführung zu tragen.

(8) Bei Verleihung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung einer höheren Stufe wird die niedere Stufe abgelegt."

Berchtesgaden, den 21. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren **Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.**
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

**Anlage**

## ᛋᛋ-Dienstauszeichnung

— Bild 1 —

4. Stufe

(schwarz)

— Bild 2 —

3. Stufe

(bronzen)

— Bild 3 —

2. Stufe

(silbern;
auf dem Ordensband
die eingewebten
Sigrunen).

— Bild 4 —

1. Stufe

(golden;
auf dem Ordensband
die eingewebten
Sigrunen)

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1938 | Nr. 182 |
|---|---|---|

Inhalt



### Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgersteuergesetzes*)

**Vom 31. Oktober 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 3 Satz 1, im § 13 Absatz 4 und im § 15 Absatz 1 Ziffer 6 wird jeweils das Wort „Landespolizei" ersetzt durch das Wort: „Schutzpolizei".

2. Im § 1 wird dem Absatz 3 der folgende Satz hinzugefügt:

   „Scheiden die im Satz 1 genannten Steuerpflichtigen aus der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder dem Reichsarbeitsdienst aus, so ist für den auf die Entlassung folgenden Teil des Erhebungsjahrs, im Fall des Ausscheidens nach dem Stichtag auch für das folgende Erhebungsjahr die Gemeinde steuerberechtigt, die die Steuerkarte ausstellt."

3. Im § 7 Absatz 1 wird die Klammer „(§ 8 Absatz 1)" ersetzt durch die Klammer: „(§ 8 Absätze 1 und 3)".

4. Im § 9 wird dem Absatz 1 der folgende Satz hinzugefügt:

   „Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt."

5. Im § 16 in der Fassung der Berichtigung vom 1. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318) erhält der Absatz 2 Satz 2 die folgende Fassung:

   „Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder zu deren Haushalt am Stichtag ein minderjähriges Kind, das nicht Jude ist, gehört hat."

6. Im § 29 erhält der Absatz 1 die folgende Fassung:

   „(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:

   1. gegen eine Willenskundgebung, durch die ein bestimmter Betrag von einer bestimmten Person als Bürgersteuer erstmalig angefordert wird, der Einspruch. Über ihn entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Ein-

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

spruchentscheidung des Bürgermeisters ist die Berufung zulässig. Über sie entscheidet das Finanzgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof;

2. gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 10, auf Nichterhebung eines Teilbetrags gemäß § 15, auf Ermäßigung der angeforderten Bürgersteuer gemäß § 17, auf Erstattung gemäß § 18 und auf Berichtigung der Steuerkarte gemäß § 26 Absatz 3 die Beschwerde an den Bürgermeister. Will dieser der Beschwerde nicht abhelfen, so hat er die Beschwerde dem Oberfinanzpräsidenten, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung."

7. Im § 30 erhält der Absatz 1 Satz 2 die folgende Fassung:

„Für die Durchführung des Strafverfahrens tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister, an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde der Gemeinde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern."

§ 2

Das Gesetz ist erstmals auf die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

**Gesetz zur Ergänzung des § 10 der Grundbuchordnung*).**
**Vom 31. Oktober 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Dem § 10 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Reichsminister der Justiz kann über die Verwahrung und Herausgabe von Urkunden im Verwaltungswege abweichende Bestimmungen treffen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist."

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz*).
### Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden ist der Beruf des Patentanwalts verschlossen.

(2) Jüdische Patentanwälte, die zur Zeit noch in der beim Reichspatentamt geführten Liste oder in dem beim Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, geführten Register eingetragen sind, werden mit Wirkung auf den 30. November 1938 gelöscht.

§ 2

Ist ein jüdischer Patentanwalt am Tage der Verkündung dieser Verordnung in einem beim Reichspatentamt anhängigen Verfahren, in einem beim Reichsgericht anhängigen Berufungsverfahren oder nach § 16 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, §§ 7, 58 Abs. 1, § 67 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes oder § 32a des österreichischen Markenschutzgesetzes als Vertreter gemeldet, so kann er die Vertretung noch bis zum 31. Dezember 1938 fortführen.

§ 3

(1) Dienstverträge, die ein nach dieser Verordnung aus der Patentanwaltschaft ausscheidender Jude als Dienstberechtigter geschlossen hat, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 28. Februar 1939 auch dann gekündigt werden, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen war.

(2) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über eine kürzere als die im Abs. 1 vorgesehene Kündigungsfrist bleiben unberührt.

§ 4

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung aus der Patentanwaltschaft ausscheidet, kann ein Mietverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu dem ersten Termin kündigen, zu dem die Kündigung nach dem 30. November 1938 zulässig ist.

(2) Angestellte (Dienstnehmer) eines Patentanwalts, die durch sein Ausscheiden auf Grund dieser Verordnung stellungslos werden, können ein Mietverhältnis über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder die Kündigungsfrist mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung kann nur zu dem ersten Termin erfolgen, zu dem sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses zulässig ist.

(3) Im übrigen gelten für die Kündigung

a) im alten Reichsgebiet die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217),

b) im Lande Österreich die Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607)

sinngemäß.

§ 5

Am 1. Dezember 1938 anhängige ehrengerichtliche und Disziplinarverfahren gegen jüdische Patentanwälte sind einzustellen. Die Kosten sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung die Verhängung einer ehrengerichtlichen Strafe gerechtfertigt gewesen wäre. Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

1. für die in das Ziviltechnikerregister des Reichspatentamts, Zweigstelle Österreich, eingetragenen jüdischen Ziviltechniker,
2. für die jüdischen Inhaber eines Erlaubnisscheins nach den §§ 56 und 58 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933,
3. für Juden, die auf Grund des § 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 tätig sind.

§ 7

(1) Den auf Grund dieser Verordnung aus der Patentanwaltschaft ausgeschiedenen Juden können, soweit sie Frontkämpfer sind, aus Mitteln der Patentanwaltskammer bei Bedürftigkeit und Würdigkeit jederzeit widerrufliche Unterhaltszuschüsse gewährt

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

werden. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können unter den gleichen Voraussetzungen auch anderen auf Grund dieser Verordnung aus der Patentanwaltschaft ausgeschiedenen Juden, soweit sie seit dem 1. August 1914 in der Patentanwaltsliste oder dem Patentanwaltsregister eingetragen waren, Unterhaltszuschüsse dieser Art gewährt werden.

(2) Nähere Bestimmungen trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 8

(1) Frontkämpfer im Sinne dieser Verordnung ist, wer im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) auf Seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hat. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkriegs steht die Teilnahme an den Kämpfen gleich, die nach ihm im Baltikum, ferner gegen die Feinde der nationalen Erhebung und zur Erhaltung deutschen Bodens geführt worden sind.

§ 9

Wer durch eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, ist nach Maßgabe des § 43 des Patentgesetzes und des österreichischen Gesetzes BGBl. Nr. 56/1924 auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

§ 10

Wird durch eine auf Grund dieser Verordnung oder der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) getroffene Maßnahme ein Wechsel des Vertreters (§ 16 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) notwendig, so wird für die Eintragung des Vertreterwechsels in der Patentrolle, der Gebrauchsmusterrolle und der Warenzeichenrolle eine Gebühr nicht erhoben.

§ 11

(1) Jüdische Konsulenten (§ 8 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz) dürfen nicht als Vertreter nach § 16 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes, § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, §§ 7, 58 Abs. 1, § 67 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes oder § 32a des österreichischen Markenschutzgesetzes bestellt werden.

(2) Das Verbot des § 9 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 gilt auch für jüdische Konsulenten. Es erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten; insoweit gelten ausschließlich die Vorschriften der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

§ 12

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 29. Oktober 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende reichsrechtliche Vorschriften über die Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, des Verkehrs und über den vorläufigen Aufbau des Handwerks sowie über die Industrie- und Handelskammern gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 in den sudetendeutschen Gebieten:

1. Das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen erlassenen Anordnungen über die Anerkennung oder Errichtung von Gruppen;
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs) vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 918);
5. der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 157 vom 9. Juli 1936);
6. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Beiräte der Wirtschaftskammern vom 18. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 168 vom 22. Juli 1935);
7. der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Mitgliederversammlungen vom 4. März 1935 (Nicht veröffentlicht);
8. die Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790);
9. das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015);
10. Teil I bis III und Teil V der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
11. die Vorschriften über die Handwerkskammern im Titel VI, §§ 103 bis 103r der Reichsgewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzbl. S. 871, 926 — bekanntgemachten, durch Gesetz vom 11. Februar 1929 — Reichsgesetzbl. I S. 21 — und Verordnung vom 28. Februar 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 131 — geänderten Fassung);
12. die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14);
13. die Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71 vom 25. März 1935).

(2) Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden wirtschaftlichen Verbände, soweit sie sich auf dem Aufgabengebiet der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs betätigen, werden aufgelöst (gelöscht), in entsprechende bezirkliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs überführt oder mit Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs vereinigt. Die Auflösung (Löschung), Überführung oder Vereinigung erfolgt durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete nach den Anweisungen des Reichs-

wirtschaftsministers oder des Reichsverkehrsministers. Der Reichswirtschaftsminister oder der Reichsverkehrsminister kann die Befugnisse, die ihm nach dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft und den Durchführungsverordnungen gegenüber Wirtschaftsverbänden zustehen, auf den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete übertragen.

§ 3

Die Aufgaben der Handwerkskammern werden bis zum Erlaß weiterer Anordnungen durch den Reichswirtschaftsminister von den Handels- und Gewerbekammern wahrgenommen.

§ 4

Die Beiträge an die im § 2 bezeichneten Verbände werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergezahlt. Der Reichswirtschaftsminister oder, soweit es sich um Gliederungen des Verkehrsgewerbes handelt, der Reichsverkehrsminister kann eine andere Regelung treffen.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über Wirtschaftsbezirke und Wirtschaftskammern sowie über die Bezirke der sonstigen Kammern in den sudetendeutschen Gebieten treffen.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister, für den Aufbau des Verkehrs der Reichsverkehrsminister, kann Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Brandenburg

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über Angelegenheiten der Patentanwälte im Lande Österreich.
### Vom 31. Oktober 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für das Land Österreich folgendes verordnet:

§ 1

Jüdische Mischlinge können bis zum 31. Dezember 1938 im Patentanwaltsregister gelöscht werden. Dies gilt nicht für Patentanwälte, deren Familie seit mindestens 50 Jahren im Lande Österreich ansässig ist,

wenn sie Frontkämpfer sind,

wenn ihre Väter oder ihre Söhne im Weltkrieg gefallen sind, oder

wenn sie bereits seit dem 1. August 1914 im Patentanwaltsregister eingetragen sind.

§ 2

Patentanwälte, die gegen die nationalsozialistische Bewegung und ihre Anhänger gehässig aufgetreten sind, die ihre Stellung oder ihren Einfluß dazu mißbraucht haben, um völkisch gesinnte Volksgenossen zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen, oder die in anderer Weise als Feinde der nationalsozialistischen Bewegung tätig geworden sind, können bis zum 31. Dezember 1938 im Patentanwaltsregister gelöscht werden.

§ 3

Für die im Ziviltechnikerregister des Reichspatentamts, Zweigstelle Österreich, eingetragenen Ziviltechniker gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 4

(1) Die Löschung verfügt der Reichsminister der Justiz. Bis zur Entscheidung über die Löschung kann er dem Patentanwalt die Ausübung seines Berufs vorläufig untersagen.

(2) Im übrigen finden von den Vorschriften der Sechsten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1545) die Bestimmungen

des § 3 über die Kündigung von Dienstverträgen,

des § 4 über die Kündigung von Mietverträgen,

des § 5 über anhängige Disziplinarverfahren,

des § 8 über die Frontkämpfereigenschaft und

des § 9 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

---

## Verordnung über die Errichtung der Reichsversorgungsverwaltung im Lande Österreich.

### Vom 3. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II und III wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesinvalidenämter im Lande Österreich werden unter der Bezeichnung „Versorgungsämter" in die Reichsversorgungsverwaltung eingegliedert. Soweit andere Dienststellen zur Mitwirkung berufen sind, gehen ihre Aufgaben auf die Versorgungsämter über, unbeschadet der Übergangsregelung in der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1196) § 2 Nr. 3.

(2) Die Versorgungsämter werden dem neu zu errichtenden Hauptversorgungsamt Ostmark in Wien unterstellt.

(3) Das Versorgungsamt Wien wird in die Versorgungsämter I, II und III Wien aufgeteilt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt

a) eine versorgungsärztliche Untersuchungsstelle für den Bezirk des Hauptversorgungsamts Ostmark zu errichten,

b) orthopädische Versorgungsstellen zu errichten sowie ihren Sitz und ihren Bezirk zu bestimmen,

c) die staatlichen Prothesenwerkstätten in die Reichsversorgungsverwaltung zu übernehmen und sie nach Bedarf umzubilden.

(2) Die Staatliche Heilanstalt Hof-Gastein wird in die Reichsversorgungsverwaltung übernommen und erhält die Bezeichnung „Versorgungskuranstalt Hof-Gastein".

(3) Die vorbezeichneten ärztlichen Versorgungsdienststellen unterstehen dem Hauptversorgungsamt Ostmark.

§ 3

Die Zuständigkeit zur Sachleitung auf dem Gebiet der Betreuung der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen und verwandter Personenkreise geht auf den Reichsarbeitsminister über; er ist oberster Leiter und Dienstvorgesetzter für alle Angehörigen der Reichsversorgungsverwaltung im Lande Österreich.

§ 4

(1) Wo in österreichischen Gesetzen, Verordnungen usw. die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter begründet ist, treten an ihre Stelle die Versorgungsämter.

(2) Die Zuständigkeit des früheren Ministeriums für soziale Verwaltung, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie anderer Behörden und Dienststellen geht auf das Hauptversorgungsamt Ostmark über. Das gleiche gilt für die Befugnisse, die dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetzes zustehen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Aufgaben des Hauptversorgungsamts auf die Versorgungsämter übertragen.

§ 5

Die rechtliche Stellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird durch diese Verordnung im übrigen nicht berührt.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1938 | Nr. 183 |
|---|---|---|

Inhalt



**Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen*).**

**Vom 2. November 1938.**

Auf Grund des § 153 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des § 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

Im Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) erhält § 13 Abs. 2 folgenden neuen Satz 4:

„Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, im Amt bleiben; er bestimmt die Dauer der Weiterbestellung."

Berlin, den 2. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung über die Entschädigung der nichtständigen Mitglieder des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht*).

**Vom 3. November 1938.**

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über die Entschädigung der nichtständigen Mitglieder des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht bestimmt:

### Artikel 1

### § 1

**Entschädigung für Ausfall an Arbeitseinkommen**

Die nichtständigen Mitglieder des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht, soweit für sie nicht die Reiseverordnung für die Wehrmacht gilt (in folgendem kurz nichtständige Mitglieder genannt), erhalten für den durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingten Ausfall an Arbeitseinkommen eine Entschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 20 Reichspfennig und höchstens 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden für den Tag gewährt.

### § 2

**Entschädigung für den Aufwand**

(1) Neben der Vergütung für den Ausfall an Arbeitseinkommen erhalten die nichtständigen Mitglieder für jeden Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung. Für nichtständige Mitglieder, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, beträgt die Entschädigung 5 Reichsmark für den Sitzungstag. Auswärtige nichtständige Mitglieder erhalten für den Sitzungstag und jeden Reisetag eine Entschädigung von 9 Reichsmark.

(2) Für die nicht mit einem Sitzungstage zusammenfallenden Tage des Antritts oder der Beendigung der Dienstreise wird die im Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Entschädigung dann nicht bezahlt, wenn die Reise um 18 Uhr oder später angetreten oder die Rückreise nach dem Wohnort bis 6 Uhr beendet wird.

### § 3

**Übernachtungsgeld**

Wird durch die Teilnahme an einer Sitzung eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so wird außer den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 ein Übernachtungsgeld von 6 Reichsmark gewährt.

### § 4

**Fahrkosten**

(1) Nichtständige Mitglieder, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen oder ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten als Fahrkostenentschädigung

a) für Wegstrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der dritten Wagenklasse in Personenzügen oder der zweiten Schiffsklasse. Die Mehrkosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse oder der ersten Schiffsklasse werden Oberschenkelamputierten und Krückenträgern stets, anderen nichtständigen Mitgliedern dann gezahlt, wenn die Benutzung dieser Klasse vom Arzt als notwendig bezeichnet wird. Daneben können Zuschläge erstattet werden:

   für die Benutzung eines Eilzuges, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reisezeit, zweckmäßig war;

   für die Benutzung eines Schnellzuges, wenn dadurch die Reise und Abwesenheit vom Wohnort derart abgekürzt wurde, daß die Mehrkosten der Benutzung gegenüber den Kosten der Benutzung eines Eilzuges durch eine Minderausgabe an Entschädigung für Ausfall an Arbeitseinkommen, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden;

b) für Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 Kilometer, die nicht mit den unter a genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 Kilometer (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Reichspfennig. Ist der Beisitzer durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein eigenes

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Fuhrwerk benutzt worden ist; in diesem Falle sind in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietsfuhrwerks als ausreichende Entschädigung anzusehen.

(2) Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnorts und des Sitzungsorts werden nicht erstattet, es sei denn, daß sie die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Aufwandsentschädigung übersteigen. In diesen Fällen werden die mehr erwachsenen Auslagen zusätzlich erstattet.

§ 5

Das Oberkommando der Wehrmacht kann Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

---

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte*).**

**Vom 3. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) § 15 wird zur Durchführung und Ergänzung des § 13 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Von der Urkundensteuer und der Grunderwerbsteuer einschließlich des Zuschlags sind ausgenommen:

1. der zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderliche Erwerb von Grundstücken einschließlich Zubehör durch das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, das Land, die Gemeinde, eine Gesellschaft, deren Gesellschaftskapital sich in der Hand der Gemeinde befindet, oder durch eine mit der Beschaffung der Grundstücke betraute Stelle,
   a) wenn die Grundstücke innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereichs liegen,
   b) wenn die Grundstücke als Ersatz für solche Grundstücke gewährt werden sollen, die zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen entzogen werden,
   c) wenn die Grundstücke zur Errichtung von Ersatzraum für die bei der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen wegfallenden Räume beschafft werden;
2. der zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderliche Erwerb von Grundstücken einschließlich Zubehör durch andere Körperschaften oder Personen, wenn die Grundstücke innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereichs liegen und dem Erwerber bei der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück infolge der besonderen Anforderungen und Auflagen der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beauftragten Stelle wesentliche Mehraufwendungen entstehen;
3. die Übertragung eines Ersatzgrundstücks einschließlich Zubehör auf Entschädigungsberechtigte, denen ein Grundstück zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen entzogen worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob das als Entschädigung zugeteilte Grundstück innerhalb oder außerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereichs liegt.

(2) Die Steuerschuld entsteht nachträglich, wenn die Grundstücke für andere als die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 2

(1) Die Wertzuwachssteuer, die bei der Entziehung eines Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen anfällt, wird nicht erhoben,

1. soweit die Gegenleistung für das entzogene Grundstück in Land gewährt wird (Landentschädigung),

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

2. soweit die in einem sonstigen Entgelt bestehende Gegenleistung für das entzogene Grundstück (Geldentschädigung) zur Errichtung von Ersatzraum in der Gemeinde, in der das entzogene Grundstück liegt, oder in einer benachbarten Gemeinde verwendet wird. Voraussetzung ist, daß die Bauerlaubnis für den Ersatzraum binnen einem Jahre nach der Entziehung des Grundstücks beantragt wird und daß die Rohbauabnahme binnen einer weiteren Frist von zwei Jahren stattfindet.

(2) Bei einer Weiterveräußerung des Ersatzgrundstücks oder des Grundstücks mit dem Ersatzraum gilt für die Berechnung der Wertzuwachssteuer als Erwerbsvorgang der Rechtsvorgang, der auf den Erwerb des entzogenen Grundstücks gerichtet war.

§ 3

Von der Urkundensteuer ausgenommen ist ein Rechtsgeschäft, mit dem die Gemeinde oder die mit der Beschaffung der Grundstücke betraute Stelle beauftragt oder ermächtigt wird, ein Grundstück, auf dem der Auftraggeber städtebauliche Maßnahmen nach den für die städtebaulichen Maßnahmen geltenden Plänen durchzuführen beabsichtigt, freihändig oder im Enteignungsweg für den Auftraggeber zu beschaffen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde oder die mit der Beschaffung der Grundstücke betraute Stelle beauftragt oder ermächtigt wird, das Grundstück zunächst treuhänderisch für den Auftraggeber zu erwerben und es bis zur Inanspruchnahme für die städtebaulichen Maßnahmen zu verwalten und die zur Räumung des Grundstücks erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 4

(1) Bei Zweifel entscheidet der Oberfinanzpräsident im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beauftragten Stelle,

1. ob bei der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auf einem Grundstück infolge der besonderen Anforderungen und Auflagen wesentliche Mehraufwendungen entstehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
2. ob im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 eine Gemeinde als benachbart anzusehen ist.

(2) Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 7. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1938 | Nr. 184 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 4. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. Die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488),
2. die Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881), die Erste Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1 und die Zweite Ausführungsverordnung (II. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 1. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen finden die Strafvorschriften der Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) Anwendung.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

**Vom 5. November 1938**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

## Abschnitt I

## Verkehrsteuern, Erbschaftsteuer und Reichsfluchtsteuer

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten ab 10. November 1938:

1. das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058),
   die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 839), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1935 (Reichsministerialbl. S. 68), und
   die Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 505),
2. das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127), geändert durch § 49 des Urkundensteuergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
   die Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1130),
   die Verordnung über Wechselsteuermarken vom 8. Februar 1937 (Reichssteuerbl. S. 274) und
   die Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 27. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 548),
3. das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793) und
   die Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz vom 13. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 797),
4. das Grunderwerbsteuergesetz vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72), geändert durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Vierter Teil Kapitel II Artikel 2 und Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 585, 597), durch das Gesetz über die Hinausschiebung der Besteuerung der toten Hand vom 22. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 123) und durch § 45 Absatz 3 Ziffer 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), und
   die Durchführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz vom 22. Januar 1935 (Reichsministerialbl. S. 38), geändert durch die Verordnungen vom 14. Juni 1935 (Reichsministerialbl. S. 577) und vom 1. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 971),
5. die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 393)
   über die Besteuerung von Rennwetten (§§ 10 bis 15 des Gesetzes) und
   über die Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen (§§ 17 bis 23 des Gesetzes)
   nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften,
6. das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531),
   die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 1. Februar 1918 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 21),
   die Verordnung über die Änderung der §§ 54 und 56 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs, vom 2. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1010),
   die Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 384),
   die Verordnung über die Erhebung der Beförderungsteuer bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 10. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 422),
   die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 737),
   die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 21. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 738),
   die Verordnung zur Einführung der Beförderungsteuer im Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131),
   die Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1131),
7. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
   die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875),
   die Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr vom 27. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930),
   die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1140),
   die Verordnung über Steuererlaß für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen vom 17. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 528),
8. das Urkundensteuergesetz vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
   die Durchführungsbestimmungen zum Urkundensteuergesetz vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 424),

9. das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften,
10. die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen.

§ 2

(1) Die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über

1. die staatlichen Gebühren, die in Form von Stempeln entrichtet oder von staatlichen Finanzbehörden erhoben wurden, mit Ausnahme des Spielkartenstempels,
2. die sonstigen Abgaben, die den durch diese Verordnung eingeführten Reichssteuern entsprechen,

treten mit Ablauf des 9. November 1938 außer Kraft.

(2) Ist ein Rechtsvorgang oder eine Urkunde nach den im § 1 eingeführten Vorschriften zu versteuern, war aber der Rechtsvorgang, seine Beurkundung oder die Beurkundung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nach den bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen, so ist eine Steuer nach reichsrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu erheben.

§ 3

(1) Die Vorschriften über die Grunderwerbsteuer sind in den sudetendeutschen Gebieten mit den folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen. Ist eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist die Steuer vom gemeinen Wert des Grundstücks zu berechnen.
2. Neben der Steuer werden 2 vom Hundert Zuschläge für die Stadt- und Landkreise erhoben.

(2) Diese Überleitungsvorschriften treten außer Kraft, soweit die fortschreitende Rechtsvereinheitlichung sie gegenstandslos macht. Den Zeitpunkt gibt jeweils der Reichsminister der Finanzen bekannt.

## Abschnitt II

## Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht

§ 4

(1) In den sudetendeutschen Gebieten finden auch die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) mit ihren späteren Änderungen,
2. §§ 1 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung des § 29 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961, insbesondere S. 977),
3. §§ 1 bis 17 und § 78 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und §§ 75, 76 und § 90 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1935, vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81),
4. die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259 mit späteren Änderungen),
5. die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 445 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328),
6. die Verordnung über Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 544),
7. die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75) mit späteren Änderungen.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch insoweit Anwendung, als staatliche Finanzbehörden, die ihren Sitz in den sudetendeutschen Gebieten haben, andere öffentliche Abgaben als Reichssteuern verwalten.

(3) Bis zur Bildung des Finanzgerichts werden seine Obliegenheiten durch den Finanzgerichtspräsidenten wahrgenommen. Das gilt für das Finanzgericht Troppau auch insoweit, als es sich um Rechtsmittel aus dem Gebiet des Altreichs handelt.

§ 5

(1) Das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) ist ab 1. Januar 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 1934" ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1938";
2. Im § 1 Absatz 2, im § 9 Absatz 1, im § 10 Absatz 1 und im § 12 werden die Worte „1. Januar 1935" ersetzt durch die Worte „1. Januar 1939";
3. Im § 1 Absatz 2 werden die Worte „31. Januar 1935" ersetzt durch die Worte „31. Januar 1939";
4. Im § 9 Absatz 2 werden die Worte „1. Januar 1934" ersetzt durch die Worte „1. Januar 1939".

(2) Verzugzinsen und Verzugzuschläge werden nicht mehr erhoben.

## Abschnitt III

## Schlußvorschriften

§ 6

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den sudetendeutschen Gebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den sudetendeutschen Gebieten seinen Inhalt aus dem in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht.

(3) Soweit die Reichsabgabenordnung auf das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung hinweist (insbesondere in den §§ 391 und 420), trifft die Bestimmungen zur Durchführung des Absatzes 2 der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, solange und soweit das Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht in vollem Umfang gilt.

§ 8

Durch diese Verordnung wird die rechtliche Stellung des Personals nicht berührt.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen gibt die Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, in dem Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekannt.

Berlin, 5. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

**Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet. Vom 5. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Im beiderseitigen Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet und beim Weiterverkauf dieser Waren dürfen höchstens die Preise gefordert, versprochen oder gewährt werden, die nach den im übrigen Reichsgebiet und im Lande Österreich geltenden Preisbestimmungen zulässig sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für sonstige Entgelte.

§ 2

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen zulassen oder anordnen.

(2) Zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen in Einzelfällen werden ermächtigt:

a) die Überwachungsstellen für den Weiterverkauf von Waren aus den sudetendeutschen Gebieten,
b) der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete für den Weiterverkauf von Waren aus dem übrigen Reichsgebiet; sie können abweichend von § 1 Preise festsetzen, Kosten- und Gewinnaufschläge sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen regeln und die Ablieferung von Übergewinnen anordnen.

(3) Auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft entscheidet in den Fällen des Abs. 2a die Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle für Holz.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Verfügungen finden,

a) sofern sich der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Zuwiderhandelnden in den sudetendeutschen Gebieten befindet,
   die Vorschriften des § 5 der Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1456),
b) sofern sich der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Zuwiderhandelnden im Lande Österreich befindet,
   die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und
c) sofern sich der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung des Zuwiderhandelnden im übrigen deutschen Reichsgebiet befindet,
   die §§ 4 und 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955)

Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1938 | Nr. 185 |
|---|---|---|



### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 31. Oktober 1938.**

**I.**

In den sudetendeutschen Gebieten sind die §§ 24 und 31 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sowie mein Erlaß über die Ernennung der Beamten vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) und vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) mit sofortiger Wirkung sinngemäß anzuwenden.

**II.**

(1) Ich behalte mir die Ernennung der Beamten des höheren Dienstes in der staatlichen Verwaltung vor.

(2) Die Vorschläge werden von den zuständigen Reichsministern eingereicht.

**III.**

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung der übrigen Beamten, insbesondere zur Ernennung von kommissarischen Beamten, den Reichsministern mit dem Recht der Weiterübertragung auf den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete. Die Anordnungen, die die Reichsminister für ihren Geschäftsbereich auf Grund meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erlassen haben, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung, auch bezüglich der im Abs. 1 genannten Beamten, vor.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Verordnung
## über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten.
### Vom 19. Oktober 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761);
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133);
3. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
4. Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichswirtschaftsminister, soweit der Geschäftsbereich einer anderen obersten Reichsbehörde berührt wird, im Einvernehmen mit dieser.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis)*).

## Vom 4. November 1938.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) wird verordnet:

### Artikel 1

Für die Beringung der Papageien und Sittiche nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774) in der Fassung des Artikels 2 Nr. II der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) wird bestimmt:

1. Die Ringe sind durch die Züchter und Händler ausschließlich von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachabteilung Zoologische Artikel, lebende Tiere, — Reichsgeschäftsstelle, Berlin W 35, Großadmiral-von-Köster-Ufer 39 — oder von dem Reichsverband Deutscher Vogelpfleger und -züchter, — Geschäftsstelle, Berlin W 62, Budapester Straße 36 (Zoologischer Garten) — zu beziehen.
2. Die Weitergabe von Ringen durch Züchter und Händler zur Verwendung durch andere Personen ist verboten.
3. Bis zum 1. April 1939 dürfen nicht vorschriftsmäßige Ringe im Besitz von Züchtern und Händlern noch verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt müssen Papageien und Sittiche im Besitz von Züchtern und Händlern mit vorschriftsmäßigen Ringen versehen sein.

### Artikel 2

(1) Im Nachweisbuch über Erwerb, Besitz und Abgabe von Papageien und Sittichen (Anlage 1 zur Verordnung vom 14. August 1934) ist jedes einzelne Tier gesondert einzutragen.

(2) Die Nachzucht ist spätestens mit dem Zeitpunkt des Flüggewerdens zu beringen und in das Nachweisbuch einzutragen.

### Artikel 3

(1) Bei der Abgabe von Papageien und Sittichen haben sich Züchter und Händler genaue Angaben darüber machen zu lassen, wohin die Tiere kommen und wer der Besitzer sein wird. Diese Angaben sind im Nachweisbuch einzutragen.

(2) An Personen, die dem Züchter und Händler nicht bekannt sind, dürfen Papageien und Sittiche nur abgegeben werden, wenn sie sich hinreichend ausweisen. Die Ausweise sind sorgfältig zu prüfen. Die Art des Ausweises ist in Spalte 7 des Nachweisbuches einzutragen.

### Artikel 4

Erwirbt ein Züchter oder Händler Papageien und Sittiche durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise von einem Züchter oder Händler, so hat er sich darüber zu vergewissern, daß dieser die Genehmigung gemäß § 1 des Gesetzes hat. Bei dem Erwerb von anderen Personen hat er sich einen hinreichenden Ausweis vorlegen zu lassen, wenn ihm die Person nicht bekannt ist. Unberingte Vögel sind sofort zu beringen. Die Art des Ausweises und der Grund der nachträglichen Beringung sind in Spalte 7 des Nachweisbuches einzutragen.

### Artikel 5

Ist in Beständen von Papageien und Sittichen Papageienkrankheit (Psittacosis) amtlich festgestellt worden, so sind nach Erlöschen der Seuche noch zweimal in Abständen von höchstens neun Monaten nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes einzelne Tiere durch die Polizeibehörde zur Untersuchung an das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch", Berlin N 65, Föhrer Straße 2, einzusenden. Für die Entschädigung gilt Artikel 15 der Verordnung vom 14. August 1934.

### Artikel 6

Wer den Vorschriften der Artikel 1, 2, 3 und 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 4. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Wasserstraßenverwaltung in den sudetendeutschen Gebieten wird in die Reichswasserstraßenverwaltung eingegliedert.

§ 2

(1) Die Elbe von der Reichsgrenze bei Liboch-Leitmeritz und die Mündungsstrecke der Eger bei Leitmeritz sind Reichswasserstraßen.

(2) Dem Reichsverkehrsminister bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern auch andere Wasserstraßen in den sudetendeutschen Gebieten zu Reichswasserstraßen zu erklären.

§ 3

(1) Für die im § 2 Abs. 1 genannten Reichswasserstraßen wird der Reichsstatthalter in Sachsen — Landesregierung —, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Dresden, als Mittelbehörde der Reichswasserstraßenverwaltung bestimmt; als Ortsbehörde wird ein Wasserstraßenamt unter Vereinigung der bisherigen Ortsbehörden (Flußdistriktsleitung und Flußschiffahrtsamt) in Aussig errichtet.

(2) Das Wasserstraßenamt Aussig übernimmt die Befugnisse und Aufgaben der bisherigen Flußdistriktsleitungen und Flußschiffahrtsämter.

§ 4

(1) Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, inwieweit

a) Gegenstände als Zubehör auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) und

b) Häfen, Länden, Fähren und Brücken auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) oder auf Gemeinden

übergehen.

(2) Er kann die zur Übernahme von Gegenständen auf das Reich (Reichswasserstraßenverwaltung) oder auf Gemeinden erforderlichen Maßnahmen treffen und die infolge des Rechtsübergangs an Grundstücken nötigen Erklärungen vor den Grundbuchämtern abgeben.

§ 5

(1) Der Reichsverkehrsminister kann Befugnisse, die sich aus den §§ 1 und 4 ergeben, auf nachgeordnete Dienststellen übertragen und deren Zuständigkeit regeln.

(2) Er erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1938 | Nr. 186 |
|---|---|---|

Inhalt



## Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens*).

**Vom 4. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 8 der Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71) ordne ich an:

Der § 2 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73) erhält folgende Fassung:

**„Veröffentlichung**

§ 2

(1) Die Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. Stufe wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom Staatsminister und Chef meiner Präsidialkanzlei veröffentlicht.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt veranlaßt außerdem die Veröffentlichung der Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. Stufe an Angehörige der Wehrmacht im Luftwaffen-Verordnungsblatt."

Berlin, den 4. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier*).

**Vom 6. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Verkauf von deutschen Handelsklasseneiern, aussortierten Eiern und ungekennzeichneten Eiern werden

ein Frühjahrs- und Sommerpreis .......... für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli,
ein Übergangspreis I ..................... für die Zeit vom 1. August bis 15. November,
ein Winterpreis .......................... für die Zeit vom 16. November bis 31. Januar,
ein Übergangspreis II .................... für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März

eines jeden Jahres festgesetzt.

(2) Für Auslandseier und Enteneier wird ein Frühjahrs- und Sommerpreis für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli und ein Übergangspreis für die Zeit vom 1. August bis 31. März festgesetzt.

§ 2

### Deutsche Handelsklasseneier, aussortierte Eier, Auslandseier, Enteneier

Für den Verkauf von Hühner- und Enteneiern werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

### I. Deutsche Handelsklasseneier

| Gewichtsgruppe | Gewicht des einzelnen Eies in Gramm | Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1. April bis 31. Juli | | 1. August bis 15. November und 1. Februar bis 31. März | | 16. November bis 31. Januar | |
| | | Güteklasse 1 (G. 1) vollfrische Eier | Güteklasse 2 (G. 2) frische Eier | Güteklasse 1 (G. 1) vollfrische Eier | Güteklasse 2 (G. 2) frische Eier | Güteklasse 1 (G. 1) vollfrische Eier | Güteklasse 2 (G. 2) frische Eier |
| **S** (Sonderklasse) ......... | über 65 | 11 | 10 3/4 | 13 | 12 3/4 | 15 | 14 3/4 |
| **A** (Große Eier) .......... | 60 bis 65 | 10 1/2 | 10 1/4 | 12 1/2 | 12 1/4 | 14 1/2 | 14 1/4 |
| **B** (Mittelgroße Eier)...... | 55 bis 60 | 10 | 9 3/4 | 12 | 11 3/4 | 14 | 13 3/4 |
| **C** (Gewöhnliche Eier)..... | 50 bis 55 | 9 1/4 | 9 | 11 1/4 | 11 | 13 1/4 | 13 |
| **D** (Kleine Eier) .......... | 45 bis 50 | 8 1/2 | 8 1/4 | 10 1/2 | 10 1/4 | 12 1/2 | 12 1/4 |

### II. Aussortierte Eier (abfallende Ware)

| Gewicht des einzelnen Eies | Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | | |
|---|---|---|---|
| | 1. April bis 31. Juli | 1. August bis 15. November und 1. Februar bis 31. März | 16. November bis 31. Januar |
| 45 Gramm und darüber .. | 8 1/2 | 10 1/2 | 12 1/2 |
| unter 45 Gramm ........ | 7 1/2 | 9 1/2 | 11 1/2 |

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

### III. Auslandseier

**(bei einer Größe — einem Gewicht — entsprechend den unter I genannten Klassen)**

| Gewichtsgruppe | Gewicht des einzelnen Eies in Gramm | Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | |
|---|---|---|---|
| | | 1. April bis 31. Juli | 1. August bis 31. März |
| **S** (Sonderklasse) ....... | über 65 | $10^1/_2$ | $12^1/_2$ |
| **A** (Große Eier) ........ | 60 bis 65 | 10 | 12 |
| **B** (Mittelgroße Eier).... | 55 bis 60 | $9^1/_2$ | $11^1/_2$ |
| **C** (Gewöhnliche Eier)... | 50 bis 55 | $8^3/_4$ | $10^3/_4$ |
| **D** (Kleine Eier) ........ | 45 bis 50 | 8 | 10 |
| Bulgaren „Original" ..................... | | 9 | 11 |
| Polen „Original" ........................ | | 9 | 11 |

### IV. Enteneier

**(in- und ausländischer Herkunft)**

| Gewicht des einzelnen Eies | Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | |
|---|---|---|
| | 1. April bis 31. Juli | 1. August bis 31. März |
| 60 Gramm und darüber .................. | $10^1/_4$ | $12^1/_4$ |
| unter 60 Gramm ........................ | $9^1/_4$ | $11^1/_4$ |

§ 3

## Kühlhauseier und konservierte Eier

Für den Verkauf von Kühlhauseiern und konservierten Eiern in- und ausländischer Herkunft werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

### Kühlhauseier und konservierte Eier

**(bei einer Größe — einem Gewicht — entsprechend den bei Handelsklasseneiern genannten Klassen)**

| Gewichtsgruppe | Gewicht des einzelnen Eies in Gramm | Stückpreis in Reichspfennig |
|---|---|---|
| **S** (Sonderklasse) ........................ | über 65 | 12 |
| **A** (Große Eier) .......................... | 60 bis 65 | $11^1/_2$ |
| **B** (Mittelgroße Eier)..................... | 55 bis 60 | $10^3/_4$ |
| **C** (Gewöhnliche Eier) .................... | 50 bis 55 | $10^1/_4$ |
| **D** (Kleine Eier) ......................... | 45 bis 50 | $9^3/_4$ |

§ 4

## Ungekennzeichnete Eier

(1) Für den Verkauf von ungekennzeichneten, im Inland erzeugten Hühnereiern werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

| Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | | |
|---|---|---|
| 1. April bis 31. Juli | 1. August bis 15. November und 1. Februar bis 31. März | 16. November bis 31. Januar |
| 8 | 10 | 12 |

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gebiete

a) des Eierwirtschaftsverbandes Rheinland,

b) des Regierungsbezirkes Arnsberg ohne die Landkreise Ennepe-Ruhr, Hamm, Soest, Unna,

für die folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt werden:

| Stückpreis in Reichspfennig für die Zeit vom | | |
|---|---|---|
| 1. April bis 31. Juli | 1. August bis 15. November und 1. Februar bis 31. März | 16. November bis 31. Januar |
| 9 | 11 | 13 |

§ 5

Wenn sich beim Kleinverkauf mehrerer Eier Bruchteile von Pfennigbeträgen ergeben, so ist die Aufrundung des gesamten Rechnungsbetrages auf volle Pfennigbeträge dann zulässig, wenn der überschießende Bruchteil mindestens einen halben Reichspfennig beträgt. Bei dem Verkauf des einzelnen Eies ist die Aufrundung des Bruchteiles auf den vollen Pfennigbetrag stets zulässig.

§ 6

Die Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß es auch verboten ist, die Abgabe von Eiern bestimmter Sorten (Deutsche Handelsklasseneier, Kühlhauseier, Enteneier usw.) davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Eier einer anderen Sorte oder Gütegruppe abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 7

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt werden oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen alle nach Abs. 3, Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 16. November 1938 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 29. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 871) tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1938 | Nr. 187 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 31. Oktober 1938.**

§ 1

Um den sudetendeutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, ordne ich Ergänzungswahlen an.

§ 2

Die Ergänzungswahlen finden am Sonntag, dem 4. Dezember 1938, statt.

Berchtesgaden, den 31. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Achte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr*).

### Vom 8. November 1938.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Mühlhausen (Thür).

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 8. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Siebente Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung.

### Vom 9. November 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) in Verbindung mit der Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 310) wird in Abänderung der Sechsten Verordnung über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) und der hierzu ergangenen Änderungen vom 29. Juni und vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 709, 1142) sowie in Ergänzung des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Einführung deutschen Luftrechts in Österreich vom 1. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 355) verordnet:

§ 1

Die Bezirke der Luftämter umfassen folgende Gebiete:

**Königsberg (Pr)**
die Provinz Ostpreußen;

**Berlin** .... die Stadt Berlin,
die Provinz Brandenburg ohne die Kreise Soldin, Prenzlau, Züllichau-Schwiebus, Crossen (Oder), Guben (Stadt- und Landkreis), Sorau (Niederlausitz), Forst (Lausitz), Lübben (Spreew.), Cottbus (Stadt- und Landkreis), Spremberg (Niederlausitz), Luckau (Niederlausitz), Calau, Ostprignitz, Westprignitz, Wittenberge,
von der Provinz Sachsen die Kreise Jerichow I, Jerichow II, Burg, Magdeburg;

**Stettin** ... die Provinz Pommern,
von der Provinz Brandenburg die Kreise Prenzlau und Soldin,
vom Lande Mecklenburg die Kreise Stargard und Neustrelitz sowie die Stadt Neubrandenburg;

**Hamburg** .. das Land Hamburg,
das Land Bremen,
das Land Oldenburg,
das Land Mecklenburg ohne die Kreise Stargard, Neustrelitz und ohne die Stadt Neubrandenburg,
die Provinz Schleswig-Holstein,
von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Stade und Lüneburg ohne die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis), Fallingbostel, Burgdorf sowie die Kreise Nienburg, Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya;

**Hannover**.. das Land Braunschweig,

das Land Schaumburg-Lippe,

vom Land Anhalt den Kreis Ballenstedt,

von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Magdeburg ohne die Kreise Jerichow I, Jerichow II, Burg, Magdeburg, Calbe (Saale),

von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Hildesheim ohne den Kreis Münden, ferner die Kreise Dannenberg, Uelzen, Gifhorn, Celle (Stadt- und Landkreis), Burgdorf, Fallingbostel, Neustadt, Hannover (Stadt- und Landkreis), Springe, Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Stadtkreis Hameln,

von der Provinz Brandenburg die Kreise Ostprignitz, Westprignitz und Wittenberge;

**Dresden** .. das Land Sachsen,

von der Provinz Sachsen den Regierungsbezirk Merseburg, den Regierungsbezirk Erfurt ohne den Kreis Heiligenstadt sowie den Kreis Calbe (Saale),

das Land Thüringen ohne den Kreis Sonneberg,

von der Provinz Schlesien den Kreis Hoyerswerda,

das Land Anhalt ohne den Kreis Ballenstedt,

von der Provinz Hessen-Nassau den Kreis Schmalkalden,

von der Provinz Brandenburg die Kreise Luckau (Niederlausitz) und Calau;

**Breslau** .. die Provinz Schlesien ohne den Kreis Hoyerswerda,

von der Provinz Brandenburg die Kreise Züllichau-Schwiebus, Crossen (Oder), Guben (Stadt- und Landkreis), Sorau (Niederlausitz), Forst (Lausitz), Lübben (Spreew), Cottbus (Stadt- und Landkreis), Spremberg (Niederlausitz);

**Münster (Westf)**

das Land Lippe,

die Provinz Westfalen ohne die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis), Wittgenstein,

von der Provinz Hannover den Regierungsbezirk Osnabrück und den Kreis Münden,

von der Provinz Sachsen den Kreis Heiligenstadt,

von der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Kassel ohne die Kreise Marburg (Stadt- und Landkreis), Fulda (Stadt- und Landkreis), Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt- und Landkreis), Schmalkalden;

**Köln** ..... von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen;

**Wiesbaden** das Land Hessen (einschließlich der Stadt Bad Wimpfen),

von der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Kreise Marburg (Stadt- und Landkreis), Fulda (Stadt- und Landkreis), Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt- und Landkreis),

von dem Lande Baden die Amtsbezirke Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Sinsheim sowie die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,

das Saarland,

den Regierungsbezirk Pfalz,

von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier,

von der Provinz Westfalen die Kreise Siegen (Stadt- und Landkreis) und Wittgenstein,

vom Regierungsbezirk Mainfranken den Stadtkreis Aschaffenburg und die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg und Obernburg;

**München**.. den Regierungsbezirk Oberbayern,

den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg ohne den Bezirk Nördlingen,

vom Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz den Stadtkreis Landshut sowie die Bezirke Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg und Vilshofen,

vom Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken den Bezirk Eichstätt;

**Nürnberg**.. den Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken ohne den Bezirk Eichstätt,

den Regierungsbezirk Mainfranken ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und ohne die Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg,

den Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz ohne den Stadtkreis Landshut und ohne die Bezirke Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau (Isar), Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg, Vilshofen,

vom Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg den Bezirk Nördlingen,

vom Lande Württemberg die Oberamtsbezirke Crailsheim, Künzelsau, Mergentheim,

vom Lande Baden die Amtsbezirke Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim,

vom Lande Thüringen den Kreis Sonneberg;

**Stuttgart**.. das Land Württemberg ohne die Oberamtsbezirke Crailsheim, Künzelsau, Mergentheim,

das Land Baden ohne die Amtsbezirke Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim und ohne die Stadtkreise Heidelberg, Mannheim,

die Hohenzollerischen Lande;

**Wien**..... das Land Österreich.

Abgesprengte Gebietsteile der Länder (Exklaven) gehören zu den Luftamtsbezirken, die diese Gebietsteile umschließen.

§ 2

Von den sudetendeutschen Gebieten werden zugeteilt:

**dem Luftamt Wien**

die Gemeinde Engerau,

die Gebiete von der Ostgrenze des Gerichtsbezirks Lundenburg bis zur Nordgrenze der Gerichtsbezirke Kalsching und Oberplan;

**dem Luftamt Nürnberg**

das sich anschließende Gebiet bis zur Nordgrenze der Gerichtsbezirke Asch, Eger, Bad Königswart, Marienbad, Tepl, Manetin;

**dem Luftamt Dresden**

das sich anschließende Gebiet bis zur Ostgrenze der Gerichtsbezirke Friedland, Neustadt a. T., Tannwald;

**dem Luftamt Breslau**

das übrige Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt

In Vertretung

Milch

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

## Verordnung über die Reichsversorgung in den sudetendeutschen Gebieten.
## Vom 9. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Betreuung der ehemaligen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen in den sudetendeutschen Gebieten wird von der Reichsversorgungsverwaltung übernommen.

§ 2

(1) Zur Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgabe werden Versorgungsämter in Karlsbad, Aussig und Troppau errichtet. Die Versorgungsämter Karlsbad und Aussig werden dem Hauptversorgungsamt Sachsen, das Versorgungsamt Troppau wird dem Hauptversorgungsamt Schlesien unterstellt.

(2) Das Hultschiner Ländchen wird dem Bezirk des Versorgungsamts Ratibor zugelegt.

(3) Die Betreuung der Versorgungsberechtigten aus den an das Land Bayern und an die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich angrenzenden Gebietsteile südlich der Further Senke liegt den Versorgungsämtern Regensburg, Landshut, Linz und Wien ob.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 21. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1938 | Nr. 188



Inhalt



## Gesetz über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag.
### Vom 11. November 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die am Sonntag, dem 4. Dezember 1938, in den sudetendeutschen Gebieten stattfindenden Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag gelten die allgemeinen Bestimmungen über Reichstagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Wahlberechtigt zur Wahl der sudetendeutschen Abgeordneten sind die spätestens am 4. Dezember 1918 geborenen Männer und Frauen deutschen oder artverwandten Blutes, die durch die Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

§ 3

(1) Der Reichstagswahl liegt ein Reichswahlvorschlag zugrunde, der vom Reichswahlleiter spätestens am achten Tage vor der Wahl im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete veröffentlicht wird.

(2) Auf den Reichswahlvorschlag werden so viel Sitze zugeteilt, als die Zahl 60 000 in der auf den Reichswahlvorschlag entfallenden Zahl von gültigen Stimmen enthalten ist. Ein Rest von 30 000 wird vollen 60 000 Stimmen gleichgeachtet.

§ 4

Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Wahlverfahrens. Er kann Vorschriften zur Ergänzung des Gesetzes erlassen.

Berchtesgaden, den 11. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Herstellung orthopädischer Maßschuhe*).

### Vom 8. November 1938.

Auf Grund des § 30b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Orthopädische Maßschuhe darf nur der Schuhmachermeister herstellen, der ein Zusatzprüfungszeugnis besitzt.

§ 2

Ein orthopädischer Maßschuh ist ein handwerksmäßig hergestellter Schuh, der in der Art der Herstellung wie auch in der Gesamtform oder im Bau von Einzelteilen vom sogenannten Normalschuh abweicht. Die Besonderheiten ergeben sich dabei aus krankhaften Veränderungen an Weichteilen oder Knochen des Fußes oder auch des Beines, die sowohl die Form als auch die Funktion betreffen können. Der Zweck dieses besonders gearbeiteten „orthopädischen Maßschuhes" ist Verbesserung des Geh- und Stehvermögens sowie Behebung und Linderung bestehender Beschwerden.

§ 3

(1) Zur Zusatzprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Meisterprüfung im Schuhmacherhandwerk mit Erfolg abgelegt hat und
2. durch Besuch von mindestens sechsmonatigen Sonderlehrgängen in den vom Reichsinnungsmeister des Schuhmacherhandwerks vorgeschlagenen und vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anerkannten Schuhmacherfachschulen eine entsprechende Vorbildung nachweisen kann. Der Nachweis dieser Vorbildung kann auch durch eine mindestens einjährige Tätigkeit bei einem Orthopädie-Schuhmachermeister geführt werden.

(2) Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung erläßt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag nach Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister, den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister des Innern.

§ 4

Bei der Anfertigung orthopädischer Maßschuhe nach ärztlicher Vorschrift hat der Schuhmachermeister die ihm vom Arzt gegebenen Anweisungen über den Werkstoff und die Bauart zu beachten.

§ 5

Schuhmachermeister, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 9. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970) orthopädische Maßschuhe für Versicherungsträger oder nachweislich in erheblichem Umfange angefertigt haben oder die in solchen Betrieben bislang als Betriebsleiter tätig gewesen sind, sind von der Vorschrift des § 30b Satz 1 der Gewerbeordnung befreit.

Berlin, den 8. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln im Lande Österreich.

### Vom 9. November 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 577) gilt vom 1. Oktober 1938 ab im Lande Österreich mit der Maßgabe, daß der im § 2 des Gesetzes festgesetzte Jahrespauschbetrag von diesem Zeitpunkt an auf 5 700 000 Reichsmark erhöht wird.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

## Verordnung zur Ergänzung der Familienunterstützungsverordnung für Österreich.

### Vom 10. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Familienunterstützungsverordnung für Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) erhält zu Nr. II folgenden Zusatz:

„6. die Frau, die mit dem Einberufenen eine eheähnliche dauernde Lebensgemeinschaft führt (Lebensgefährtin), wenn

a) bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat und

b) die Ehe des Einberufenen oder der Lebensgefährtin mit einer dritten Person vor dem Infrafttreten des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) von Tisch und Bett geschieden war und die Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach gemäß § 115 Abs. 1 des Ehegesetzes beantragt ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft; sie tritt mit dem 1. April 1939 außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden.

### Vom 11. November 1938.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern.**

§ 2

**Waffen und Munition, die sich im Besitz eines Juden befinden, sind dem Reich entschädigungslos verfallen.**

§ 3

Für Juden fremder Staatsangehörigkeit kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot zulassen. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

§ 4

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 5

**Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.**

§ 6

**Diese Verordnung gilt auch im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Berlin, den 11. November 1938.**

**Der Reichsminister des Innern**
**Frick**

# Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich.

**Vom 11. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

## Artikel 1

(1) Im Lande Österreich treten in Kraft:

Die §§ 1 bis 42 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in der Fassung der Gesetze vom 26. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 97), vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 491) und vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 108);

die §§ 1 bis 7, 13, 15 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

## Artikel 2

### Angleichungsbestimmungen zum Hypothekenbankgesetz

**Zu § 1:**

Die Genehmigungen erteilt der Reichswirtschaftsminister.

**Zu § 3:**

Die Aufsicht steht dem Reichswirtschaftsminister zu.

**Zu § 6:**

An Stelle des § 6 Abs. 3 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Hat die Bank eine Liegenschaft im Lande Österreich zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

**Zu § 11 Abs. 2 Satz 2:**

Die Erlaubnis erteilt der Reichswirtschaftsminister.

**Zu § 12 Abs. 2:**

Die Bestimmung trifft der Reichswirtschaftsminister.

**Zu § 17 Abs. 1:**

§ 17 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Ist infolge einer Verschlechterung der beliehenen Liegenschaft die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann die Bank dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, sofort ihr Pfandrecht geltend zu machen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung der Liegenschaft oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Beruht jedoch die Verschlechterung der beliehenen Liegenschaft nicht auf einem unwirtschaftlichen Verfahren des Inhabers, so kann die Bank das Pfandrecht sofort nur für den Betrag geltend machen, für den in dem verminderten Werte der Liegenschaft nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist; über diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Wertes der Liegenschaft das Recht, die sofortige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen. Einer Verschlechterung der Liegenschaft steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von der Liegenschaft entfernt werden.

**Zu § 22:**

Neben § 22 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Die Haftung einer zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypothek an einer im Lande Österreich gelegenen Liegenschaft ist auf Antrag der Bank in den öffentlichen Büchern einzutragen (Kautionsband). Die Hypothek darf in das Hypothekenregister der Bank erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

(2) Wird im Falle des § 6 Abs. 3 eine Liegenschaft zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmt, so ist auch sie in das Hypothekenregister einzutragen. Die Eintragung ist erst dann zulässig, wenn auf Antrag der Bank in den öffentlichen Büchern angemerkt ist, daß die Liegenschaft als Deckung der Hypothekenpfandbriefe dient.

Zu § 30:

(1) Die Verpflichtung des Treuhänders nach Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Eintragung einer Liegenschaft, die im Falle des § 6 Abs. 3 zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmt wird, in das Hypothekenregister.

(2) Die Zustimmung des Treuhänders nach Abs. 4 ist auch zur Löschung einer Liegenschaft im Hypothekenregister erforderlich.

Neben § 30 sind ferner folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Eintragungen in den öffentlichen Büchern, die eine in das Hypothekenregister eingetragene, mit dem Kautionsband behaftete Hypothek betreffen, können nur auf Grund einer vom Treuhänder mitgefertigten Urkunde vorgenommen werden.

(2) Das Kautionsband kann ganz oder teilweise nur gelöscht werden, wenn eine Bestätigung des Treuhänders beigebracht wird, daß die Hypothek im Hypothekenregister gelöscht oder die belastete Liegenschaft von der Haftung für die Hypothek freigegeben ist.

(3) Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Treuhänder zu benachrichtigen.

(4) Die zum Zweck der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind gebühren- und stempelfrei.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß für die Anmerkung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß über die Liegenschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

Zu § 31:

(1) Soweit die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken an Liegenschaften bestehen, die im Lande Österreich gelegen sind, bedarf es der Verwahrung der Urkunden über die Hypotheken durch den Treuhänder nicht.

(2) Die im Abs. 2 Satz 1 begründete Verpflichtung des Treuhänders erstreckt sich auch auf die Mitwirkung zur Löschung einer Liegenschaft im Hypothekenregister und zur Löschung des Kautionsbandes sowie der Anmerkung über die Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung in den öffentlichen Büchern.

Zu § 34a:

Neben § 34a Satz 1 und 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Das gleiche gilt von Liegenschaften, die in das Hypothekenregister eingetragen sind.

Zu § 35:

(1) Abs. 1 ist sinngemäß auch auf Liegenschaften anzuwenden, die in das Hypothekenregister eingetragen sind.

(2) Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden.

Zu § 36:

An Stelle der Bestrafung wegen Untreue nach § 266 des Strafgesetzbuchs tritt die Bestrafung mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus.

Zu § 37:

(1) Bei der Ermittlung des nach Abs. 1 maßgebenden Betrages sind auch die in das Hypothekenregister eingetragenen Liegenschaften zu berücksichtigen.

(2) Nach Abs. 2 wird auch bestraft, wer für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Liegenschaft verfügt. Bei der Prüfung, ob die übrige Deckung genügt, sind auch die in das Hypothekenregister eingetragenen Liegenschaften zu berücksichtigen.

Zu § 41:

Neben § 41 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, zur Deckung der Schuldverschreibungen einer Hypothekenbank bestimmt, so hat diese beim Erwerb jeder solchen Forderung deren Haftung für die Schuldverschreibungen dem Schuldner anzuzeigen. Erst nach dieser Anzeige dürfen solche Forderungen in das Register eingetragen werden.

(2) Die Einwendung der Kompensation kann einer als Deckung von Schuldverschreibungen dienenden Forderung, selbst wenn sie im öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Schuldner der Hypothekenbank die Gegenforderung an die Bank schon zu der Zeit hatte, als ihm die Bestellung der Forderung als Deckung der Schuldverschreibungen angezeigt wurde, und dies dem Treuhänder sofort bekanntgemacht hat.

## Artikel 3

### Ergänzende Vorschriften für Hypothekenbanken im Lande Österreich

(1) Die Aufsichtsbehörde hat, wenn sie die Rechte der Besitzer der Hypothekenpfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem zuständigen Gericht zu erwirken.

(2) Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses der Bank durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

(3) Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators kann auch von demjenigen begehrt werden, dessen Rechte in ihrem Gang durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden.

(4) Zum Kurator kann auch der Treuhänder der Bank bestellt werden.

(5) Auf diese Kuratoren finden die Bestimmungen Anwendung, die im Lande Österreich in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der

Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen gelten.

(6) Die Vorschriften der Artikel V und VI der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. Nr. 337) über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, des Artikels XXIV des Gesetzes vom 6. Juni 1896 (RGBl. Nr. 78), betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, und des § 171 Abs. 1 der Exekutionsordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß in der letztgenannten Vorschrift an Stelle des Regierungskommissärs der Treuhänder tritt.

## Artikel 4

### Übergangsvorschriften für Hypothekenbanken

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Hypothekenbanken findet § 1 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes keine Anwendung.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes insoweit nicht, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem Umfange als dem im § 5 bezeichneten betrieben haben. Macht eine Hypothekenbank von dem Rechte des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe des Satzes 1 Gebrauch, so darf sie Hypothekenpfandbriefe nur insoweit ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nur insoweit aufnehmen, als der Betrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich des Betrages der bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen das Fünfzehnfache des eingezahlten Grundkapitals und der im § 7 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Rücklagen nicht übersteigt. Für § 41 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes tritt dieser Höchstbetrag an die Stelle des im § 7 bestimmten Höchstbetrages.

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 in der Fassung des Artikels 2 dieser Verordnung, des § 17 Abs. 2, 3 und der §§ 18 bis 21 des Hypothekenbankgesetzes sind nur für Verträge maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

## Artikel 5

### Angleichungsbestimmungen zum Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

**Zu §§ 3, 4, 7:**

**Die Befugnisse der obersten Landesbehörden nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 7 Abs. 2 stehen dem Reichswirtschaftsminister zu.**

**Zu § 2 Abs. 2:**

An Stelle des § 2 Abs. 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Hat die Kreditanstalt eine Liegenschaft im Lande Österreich zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Pfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

**Zu § 3:**

Neben § 3 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Die Haftung einer zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypothek an einer Liegenschaft im Lande Österreich ist auf Antrag der Kreditanstalt in den öffentlichen Büchern einzutragen (Kautionsband). Die Hypothek darf in das Deckungsregister der Kreditanstalt erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

(2) Wird im Falle des § 2 Abs. 2 eine Liegenschaft zur Deckung der Pfandbriefe bestimmt, so ist auch sie in das Deckungsregister einzutragen. Die Eintragung ist erst dann zulässig, wenn auf Antrag der Kreditanstalt in den öffentlichen Büchern angemerkt ist, daß die Liegenschaft als Deckung der Pfandbriefe dient.

(3) Die Beachtung der §§ 2, 3 und der vorstehenden Vorschriften ist bei den Kreditanstalten im Lande Österreich durch einen Treuhänder zu überwachen; für jeden Treuhänder ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Treuhänder und sein Stellvertreter werden durch den Reichswirtschaftsminister bestellt. Für die Rechte und Pflichten des Treuhänders gelten die §§ 30 bis 33 des Hypothekenbankgesetzes und die Vorschriften des Artikels 2 dieser Verordnung sinngemäß.

**(4) Eintragungen in den öffentlichen Büchern, die eine in das Deckungsregister eingetragene, mit dem Kautionsband behaftete Hypothek betreffen, können nur auf Grund einer vom Treuhänder mitgefertigten Urkunde vorgenommen werden.**

**(5) Das Kautionsband kann ganz oder teilweise nur gelöscht werden, wenn eine Bestätigung des Treuhänders beigebracht wird, daß die Hypothek im Deckungsregister gelöscht oder daß die belastete Liegenschaft von der Haftung für die Hypothek freigegeben ist.**

**(6) Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Treuhänder zu benachrichtigen.**

**(7) Die zum Zweck der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind gebühren- und stempelfrei.**

**(8) Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß für die Anmerkung der Zugehörigkeit einer Liegenschaft zur Deckung der Pfandbriefe. Die Anmerkung hat die**

Wirkung, daß über die Liegenschaft rechtswirksam nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden kann.

Zu § 5:

Neben § 5 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf Liegenschaften anzuwenden, die in das Deckungsregister eingetragen sind.

Zu § 6:

(1) Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf Liegenschaften anzuwenden, die in das Deckungsregister eingetragen sind.

(2) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

Zu § 7:

Neben § 7 sind folgende Vorschriften anzuwenden:

(1) Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmt, so hat die Kreditanstalt beim Erwerb jeder solchen Forderung deren Haftung für die Schuldverschreibungen dem Schuldner anzuzeigen. Erst nach dieser Anzeige dürfen solche Forderungen in das Deckungsregister eingetragen werden.

(2) Die Einwendung der Kompensation kann einer als Deckung von Schuldverschreibungen dienenden Forderung, selbst wenn sie im öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Schuldner der Kreditanstalt die Gegenforderung an diese Anstalt schon zu der Zeit hatte, als ihm die Bestellung der Forderung als Deckung der Schuldverschreibungen angezeigt wurde, und dies dem Treuhänder sofort bekanntgemacht hat.

## Artikel 6

### Ergänzende Vorschriften für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten im Lande Österreich

Artikel 3 dieser Verordnung ist auf öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die im Lande Österreich ihren Sitz haben, sinngemäß anzuwenden.

## Artikel 7

### Übergangsvorschriften für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende öffentlich-rechtliche Kreditanstalt dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten nicht untersteht. Wird eine Kreditanstalt nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister, ob die Kreditanstalt dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz untersteht. Die Bestimmungen sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Auf Schuldverschreibungen, die von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt im Lande Österreich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben sind, findet das Gesetz nur Anwendung, wenn der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß diese Schuldverschreibungen als Pfandbriefe im Sinne dieses Gesetzes oder als Schuldverschreibungen der im § 7 des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen sind. Die Bestimmung ist im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen; sie wird mit der Bekanntmachung wirksam.

## Artikel 8

### Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Das Gesetz vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48), betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, und das Gesetz vom 27. Dezember 1905 (RGBl. Nr. 213), betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, finden auf Hypothekenbanken und diejenigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 unterstehen, keine Anwendung. Diese Gesetze gelten jedoch weiter für Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, hinsichtlich deren der Reichswirtschaftsminister eine Bestimmung im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 nicht getroffen hat.

## Artikel 9

### Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung sowie das Hypothekenbankgesetz oder das Gesetz vom 21. Dezember 1927 ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich.

### Vom 11. November 1938.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) sowie auf Grund des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Wehrgesetzes und § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

**I.** In der Zeit vom 25. November 1938 bis 10. Januar 1939 werden durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt:

1. die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913,
2. die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919.

**II.** In der Zeit vom 1. Februar bis 15. März 1939 werden zur Musterung herangezogen:

1. die nach I erfaßten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1913 und 1919;
2. alle Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1918, soweit sie nicht 1938 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in die Wehrmacht eingestellt sind, ohne Rücksicht auf den Tauglichkeitsbefund bei der Stellung (Musterung) 1938 und ohne Rücksicht darauf, daß sie von der Stellungspflicht im Frühjahr 1938 befreit waren;
3. ferner sind zur Musterung vorzuführen alle Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1918 und 1919, die sich zur Zeit im Lande Österreich im Reichsarbeitsdienst befinden.

**III.** Der Reichsarbeitsführer zieht im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1939 zum Reichsarbeitsdienst heran:

1. den Rest der Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1918,
2. die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919,

soweit die unter III Ziffer 1 und 2 Genannten nicht 1938 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in die Wehrmacht eingestellt sind.

**IV.** 1. Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1918 und die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geborenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919 werden nach Erfüllung ihrer Arbeitsdienstpflicht voraussichtlich vom 1. Oktober 1939 an zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

2. Die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913 werden voraussichtlich ab Mai 1939 fortlaufend zur dreimonatigen kurzfristigen Ausbildung einberufen.

**V.** Die Dienstpflichtigen haben sich auf öffentliche Bekanntmachung oder entsprechende Aufforderung hin bei den polizeilichen Meldebehörden am Ort ihres dauernden Aufenthalts persönlich zur Anlegung des Wehrstammblatts zwecks Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes anzumelden, soweit sie nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe aktiv dienen. § 2 Abs. 4 und die §§ 5, 6 und 8 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gelten sinngemäß.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1938 | Nr. 189 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 47,** ausgegeben am 11. November 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Schwarme (Kreis Grafschaft Hoya) und Emtinghausen, Bahlum (Kreis Braunschweig). — Verordnung über die Regelung von Versorgungsfragen bei der Localbahn-Aktiengesellschaft in München. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Protokolls über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-litauischen Konsularvertrags (Ausdehnung auf Österreich).

### Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

**Vom 12. November 1938.**

Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) das Folgende:

§ 1

Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 1000000000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

# Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.

**Vom 12. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt.

(2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

(3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

§ 2

(1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sein.

(2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

§ 3

(1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.

(2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

## Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben.

### Vom 12. November 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland am 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2

(1) Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen.

(2) Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reichs beschlagnahmt.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Reichsministern Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

---

## Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 12. November 1938.

Um die landwirtschaftliche Erzeugung in den sudetendeutschen Gebieten sicherzustellen, verordne ich auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) folgendes:

§ 1

(1) Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein landwirtschaftliches Grundstück nicht mehr ordnungsmäßig bewirtschaftet, so kann der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete die treuhänderische Verwaltung des Betriebes oder Grundstücks anordnen.

(2) Der Treuhänder wird vom Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestellt und abberufen. Er untersteht dem Reichskommissar und hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 2

Während der treuhänderischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten; sie werden vom Treuhänder ausgeübt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise*).

**Vom 12. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:

   „(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise bleiben auch bestehen, wenn die im Abs. 1 genannten Höchstpreise für inländische Rinderhälften um einen Betrag bis zu zwei Reichsmark für je 50 Kilogramm erhöht werden."

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 1 werden Absätze 3 bis 6.

3. Im § 2 Abs. 2 sind hinter dem Wort: „ermäßigt" die Worte: „oder erhöht" einzufügen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister.

**Vom 14. November 1938.**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern kann Polizeiverordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs erlassen.

(2) Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Rahmen ihres Geschäftsbereichs Polizeiverordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs erlassen.

§ 2

Für die Polizeiverordnungen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9.

§ 3

Die Polizeiverordnungen müssen sich auf diese Verordnung berufen.

§ 4

In Polizeiverordnungen kann bei den technischen Vorschriften für überwachungspflichtige Anlagen (§ 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 30. August 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 918) auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden.

§ 5

Enthält die Polizeiverordnung keine Angabe über den örtlichen Geltungsbereich, so gilt sie für das ganze Reich.

§ 6

Die Polizeiverordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8

Enthält die Polizeiverordnung keine Angabe über die Geltungsdauer, so tritt sie 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§ 9

(1) In der Polizeiverordnung kann für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen angedroht werden.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 10

Diese Verordnung gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1938 | Nr. 190 |
|---|---|---|



Inhalt



### Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO)*).

**Vom 2. November 1938.**

Auf Grund des § 105 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern folgendes verordnet:

## Erster Teil

## Kassenverwalter, Kassenbeamte und -angestellte, Kassenaufsichtsbeamter

### 1. Abschnitt

### Kassenverwalter

§ 1

(1) In jeder Gemeinde ist für die Führung der Kassengeschäfte ein besonderer Kassenverwalter und ein stellvertretender Kassenverwalter zu bestellen, der den Kassenverwalter in Behinderungsfällen vertritt.

(2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind hauptamtlich oder ehrenamtlich zu bestellen; stellvertretender Kassenverwalter kann auch ein Angestellter der Gemeinde sein. Der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Leiter und die Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamts der Gemeinde können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder stellvertretender Kassenverwalter sein.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Bürgermeister, den Beigeordneten, dem Leiter und den Beamten und Angestellten des Rechnungsprüfungsamts der Gemeinde nicht bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. Entsteht die Verwandtschaft, Schwägerschaft oder eheliche Verbindung im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden, wenn nicht die Verwendung in einer anderen Dienststelle der Gemeinde möglich ist. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich, so scheidet letzterer aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der am Lebensalter Jüngere aus.

§ 2

Hauptamtliche Kassenverwalter und hauptamtliche stellvertretende Kassenverwalter müssen die für diese Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung haben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kassenverwalter und stellvertretenden Kassenverwalter müssen geordnet sein.

§ 3

(1) Der Kassenverwalter führt die Geschäfte der Gemeindekasse.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter des Kassenverwalters. Der Kassenverwalter ist ihm für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Führung der Geschäfte der Gemeindekasse verantwortlich.

§ 4

(1) Der Kassenverwalter ist Vorgesetzter der in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten. Er hat die Geschäfte unter die Beamten und Angestellten zu verteilen, ihre Arbeit zu überwachen und etwaige Unregelmäßigkeiten dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Kassenverwalter hat beim Wechsel von Kassenbeamten und -angestellten die Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu leiten.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

### 2. Abschnitt

### Kassenbeamte und -angestellte

§ 5

(1) Soweit erforderlich, werden dem Kassenverwalter zur Führung der Kassengeschäfte weitere Beamte und Angestellte beigegeben; Buchhalter und Kassier sollen Gemeindebeamte sein; sie sollen untereinander und mit den im § 1 Abs. 3 genannten Beamten und Angestellten nicht bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(2) Zur Deckung von Kassenfehlbeträgen ist dem die Kassiergeschäfte wahrnehmenden Beamten oder Angestellten eine jährliche Verlustentschädigung (Fehlgeld) als Pauschabfindung in angemessener Höhe und in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. Für die Zeit der Beurlaubung oder sonstigen Behinderung des Kassiers hat sein Vertreter Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der Verlustentschädigung.

(3) In der Gemeindekasse dürfen nur zuverlässige Arbeitskräfte mit ausreichender Vorbildung beschäftigt werden, deren wirtschaftliche Verhältnisse geordnet sind.

§ 6

(1) Ist die Gemeindekasse mit mehreren Beamten oder Angestellten besetzt, so sind die Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Beamten (Angestellten) wahrzunehmen. Buchhalter und Kassier sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(2) Im übrigen regelt der Bürgermeister die Aufgaben und die besonderen Pflichten der Beamten und Angestellten der Gemeindekasse durch Dienstanweisung.

§ 7

(1) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter sowie Beamte und Angestellte der Gemeindekasse, die an der Ausführung von Kassenanweisungen beteiligt sind, dürfen keine Anordnungsgeschäfte wahrnehmen.

(2) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter sowie Beamte und Angestellte der Gemeindekasse dürfen auf ihren Urlaub nicht verzichten; sie müssen mindestens die Hälfte ihres Jahresurlaubs zusammenhängend antreten. Während des Urlaubs haben sie sich jeder dienstlichen Tätigkeit in der Gemeindekasse zu enthalten.

### 3. Abschnitt

### Kassenaufsichtsbeamter

§ 8

(1) Der Bürgermeister hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Gemeindekasse zu unterrichten, die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen, die Kassengeschäfte bei Ausscheiden des Kassenverwalters seinem Nachfolger zu übergeben und bei Unregelmäßigkeiten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie die sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Verordnung übertragen sind.

(2) Der Bürgermeister kann die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekasse einem Beigeordneten oder einem sonstigen Gemeindebeamten (Kassenaufsichtsbeamter) übertragen, der nicht Kassenbeamter sein darf. In Städten, in denen ein Stadtkämmerer bestellt ist, ist diesem die Aufsicht zu übertragen.

(3) Der Bürgermeister und der Kassenaufsichtsbeamte können sich für die laufende Überwachung der Gemeindekasse und für die Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamts bedienen (§ 102 DGO).

## Zweiter Teil

## Aufbau und Aufgaben der Gemeindekasse

### 1. Abschnitt

### Aufbau der Gemeindekasse

§ 9

(1) Die Gemeindekasse hat alle Kassengeschäfte der Gemeinde und die ihr sonst übertragenen Geschäfte (§ 11 Abs. 2) zu erledigen (Einheitskasse).

(2) Soweit die Verhältnisse der Gemeinde es erfordern, können zur Einziehung bestimmter Einnahmen und zur Leistung bestimmter Ausgaben Nebenkassen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden; die Nebenkassen stehen mit der Gemeindekasse im Abrechnungsverkehr; ihre Einnahmen und Ausgaben gehen in die Bücher der Gemeindekasse über.

(3) Zur Entlastung der Gemeindekasse und der Nebenkassen und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs können Zahlstellen als Hilfsstellen der Kassen eingerichtet werden.

§ 10

Selbständige Kassen neben der Gemeindekasse (Sonderkassen) sind für rechtlich selbständige Stiftungen und für Eigenbetriebe nach § 74 der Deutschen Gemeindeordnung einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, daß die Kassenbestände aller Kassen möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden.

### 2. Abschnitt

### Aufgaben der Gemeindekassen

§ 11

(1) Die Gemeindekasse und die Nebenkassen haben die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig einzuziehen und zu leisten; sie haben die Einlieferungen anzunehmen und die Auslieferungen zu bewirken. Die Gemeindekasse und die Nebenkassen führen die hierzu erforderlichen Buchungen durch, sammeln die Belege und nehmen

die mit der Buchung zusammenhängenden Geschäfte wahr. Die Nebenkassen haben zu den vom Bürgermeister zu bestimmenden Zeitpunkten mit der Gemeindekasse abzurechnen.

(2) Der Bürgermeister kann der Gemeindekasse und den Nebenkassen weitere Geschäfte zuweisen, die mit der Führung der Kassengeschäfte der Gemeinde in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

(3) Der Bürgermeister kann die Buchungen nach der sachlichen Ordnung und die Sammlung der Belege von den Kassengeschäften abtrennen und einer anderen Dienststelle der Gemeinde übertragen. Für die Buchungsgeschäfte dieser Dienststelle gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

(4) Die Zahlstellen haben die Zahlungen in einfacher Form anzuschreiben, Einzahlungen nach Abzug etwaiger Auszahlungen, sofern nichts anderes bestimmt ist, täglich bei der zuständigen Kasse abzuliefern und mit ihr abzurechnen.

§ 12

(1) Die Gemeindekasse und die Nebenkassen dürfen andere Kassengeschäfte als die der Gemeinde nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung des Bürgermeisters ausführen; die Anordnung ist nur zulässig, wenn die anderen Kassengeschäfte bei der Prüfung der Kasse mitgeprüft werden.

(2) Die Beamten und Angestellten der Gemeindekasse und der Nebenkassen dürfen Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände, deren Aufbewahrung der Kasse nicht zugewiesen ist, nicht in dem Kassenbehälter aufbewahren.

§ 13

(1) Die Gemeindekasse kann mit Zustimmung des Bürgermeisters andere öffentliche Kassen und öffentlich-rechtliche Geldanstalten zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen in Anspruch nehmen, wenn das Zahlungsgeschäft hierdurch vereinfacht wird.

(2) Die Buchführung darf anderen Kassen und Geldanstalten nicht übertragen werden.

§ 14

Der Gemeindekasse und den Nebenkassen obliegt die Beitreibung von Geldbeträgen, soweit sie ihnen durch gesetzliche Vorschriften übertragen ist. Soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, trifft der Bürgermeister die erforderlichen Bestimmungen.

## Dritter Teil

## Geschäftsgang

§ 15

(1) Der Geschäftsgang der Gemeindekasse und der Nebenkassen richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Gemeindeverwaltung, soweit nicht in dieser Verordnung oder durch Anordnung des Bürgermeisters anderes bestimmt ist.

(2) Alle an die Kassen gerichteten Sendungen sind diesen unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten; Sendungen, die für die Kassen bestimmt sind, sind unverzüglich an diese abzugeben, wenn sie bei anderen Dienststellen der Gemeinde eingehen.

§ 16

Für den Kassenverkehr kann der Bürgermeister Kassenstunden festsetzen; die Kassenstunden sind so zu legen, daß die Bevölkerung ihre Geschäfte mit der Kasse möglichst einfach erledigen kann und daß die sonstigen Kassengeschäfte ordnungsgemäß durchgeführt werden können; die Kassenstunden sind durch Anschlag am Eingang der Kasse bekanntzugeben.

§ 17

In der Gemeindekasse ist eine Beschreibung falscher und außer Kurs gesetzter Münzen und Banknoten zu führen.

§ 18

(1) Die Gemeindekasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister (Gemeindekasse)". Die Schreiben der Kasse enthalten außerdem die Angabe ihrer örtlichen Lage (Straße und Hausnummer), die Angabe der Kassenstunden sowie des Fernsprechanschlusses, des Anschlusses an Geldanstalten und der Postscheckverbindung.

(2) Die Schreiben sind von dem Kassenverwalter, in seiner Vertretung von dem stellvertretenden Kassenverwalter und, soweit sonstige Beamte und Angestellte gemäß § 35 Abs. 3 DGO beauftragt sind, von diesen mit dem Zusatz „Im Auftrag" zu zeichnen. Ist die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so sind Schreiben der Kasse, die sich auf einen Buchungsvorgang beziehen, sowie Bescheinigungen in Büchern und Rechnungen außer von dem Kassenverwalter noch von einem zweiten Beamten oder Angestellten zu zeichnen. Soweit im Rahmen der Kassengeschäfte Verpflichtungserklärungen abgegeben werden müssen oder sonst für die Unterzeichnung abweichende Vorschriften bestehen, behält es bei den besonderen Vorschriften sein Bewenden.

(3) Der Bürgermeister kann anordnen, daß Erklärungen, die im laufenden Kassenverkehr abzugeben sind, unter der Bezeichnung „Gemeinde .........

(Gemeindekasse)" abgegeben und von dem Kassenverwalter ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unterzeichnet werden.

§ 19

(1) Zur Erledigung der Kassengeschäfte sollen Maschinen und sonstige technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn Umfang und Art der Kassengeschäfte ihre Verwendung als wirtschaftlich und zweckmäßig erscheinen lassen. Maschinen und technische Hilfsmittel sind gegen mißbräuchliche Benutzung zu sichern.

(2) Bei der Benutzung von Maschinen und sonstigen technischen Hilfsmitteln kann von den Buchungsvorschriften dieser Verordnung abgewichen werden, soweit hierdurch die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Verwaltungsbuchführung nicht verletzt werden.

# Vierter Teil

# Zahlungen

## 1. Abschnitt

## Zahlungsverkehr

§ 20

(1) Zahlungen werden bewirkt

a) durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln,

b) durch Überweisung oder Postscheck,

c) mit Spargirozahlschein, Zahlkarte oder Postanweisung.

(2) Für die Annahme von Schecken und Überweisungsaufträgen, für den Spargiroverkehr, den Postscheckverkehr und den Reichsbankgiroverkehr gelten die besonderen Bestimmungen der Anlagen 1 bis 4. (S. 1599 bis 1602)

§ 21

(1) Bar ist der Zahlungsverkehr bei Übergabe oder Übersendung von Bargeld durch die Gemeindekasse oder an die Gemeindekasse. Bargeld sind die gesetzlichen oder die gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel.

(2) Bargeldlos ist der Zahlungsverkehr, wenn Zahlungen durch buchmäßige Übertragung von Guthaben bei der Sparkasse, bei dem Postscheckamt oder einer sonstigen Geldanstalt erledigt werden. Als bargeldlos gilt der Zahlungsverkehr auch dann, wenn Zahlungen auf einem Guthaben der Kasse zu- oder abgeschrieben werden, während der Einzahler Bargeld bei der Sparkasse, bei der Post oder bei einer anderen Geldanstalt einzahlt oder der Empfänger Bargeld von der Sparkasse, von der Post oder einer anderen Geldanstalt erhält.

§ 22

(1) Zahlungen sind möglichst bargeldlos zu bewirken. Die Gemeindekasse hat auf geeignete Weise darauf hinzuwirken, daß die Einzahlungspflichtigen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen.

(2) Die Gemeindekasse muß an den Spargiroverkehr und an den Postscheckverkehr angeschlossen sein.

## 2. Abschnitt

## Einzahlungen und Auszahlungen

### Unterabschnitt I

### Allgemeines

§ 23

Bei Berechnung von Teilbeträgen wird, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Reichspfennigs, so bleiben diese bei Einzahlungen unerhoben; bei Auszahlungen sind sie nach oben auf einen vollen Reichspfennig abzurunden. Die dadurch eintretenden Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen werden nicht ausgeglichen.

§ 24

Bargeld, Wertstücke, die zum Kassenbestand gehören, Schecke und Überweisungsaufträge sowie die Vordrucke hierzu sind sicher aufzubewahren. Der Bürgermeister trifft in der Dienstanweisung die näheren Bestimmungen über die Aufbewahrung, insbesondere darüber, ob und welche Beamten oder Angestellten der Gemeindekasse den Kassenbehälter unter Mitverschluß zu nehmen haben und wie die Doppelstücke der Schlüssel aufzubewahren sind.

§ 25

(1) Bargeld ist nach den Bestimmungen der Anlage 5 zu verpacken. (S. 1603)

(2) Bei der Beförderung von Zahlungsmitteln sind alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 26

(1) Kassengeschäfte dürfen nur in den dazu bestimmten Räumen und nur von den Beamten und Angestellten der Kasse wahrgenommen werden. Andere Beamte und Angestellte der Gemeinde dürfen Kassengeschäfte nur auf Grund besonderer schriftlicher Anordnung des Bürgermeisters wahrnehmen.

(2) Den Beamten und Angestellten der Gemeindekasse und der Nebenkassen ist es verboten, außerdienstlich Gelder von anderen für die Kasse anzunehmen oder für andere abzuheben.

### Unterabschnitt II

### Einzahlungen

§ 27

(1) Die Gemeindekasse darf Einzahlungen regelmäßig nur auf Grund einer Annahmeanordnung des Bürgermeisters oder der sonst zuständigen Beamten und Angestellten annehmen. Annahmeanordnungen werden durch förmliche Kassenanweisung einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen oder allgemein erteilt. Liegt eine Annahmeanordnung nicht vor, so sind Einzahlungen nur dann anzunehmen, wenn ein sachlicher Grund zu erkennen ist. Derartige Einzahlungen sind dem Bürgermeister alsbald mitzuteilen und bei der zuständigen Verbuchungsstelle, nötigenfalls zunächst als Verwahrgelder zu verbuchen. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich zugehen, sind als Verwahrgelder zu behandeln und unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) Der Bürgermeister kann anordnen, daß durchlaufende Gelder (§ 48 Nr. 27 GemHVO*) auf Grund des Auftrags der zuständigen Stelle anzunehmen sind. Sie sind als Verwahrgelder zu behandeln.

§ 28

(1) Die Gemeindekasse hat auf Grund der Annahmeanordnungen die laufenden Einnahmen (Steuern, sonstige Abgaben, Renten, Zinsen, Tilgungsbeträge, Mieten, Pachten u. dgl.) zu den vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkten, andere Einnahmen innerhalb der festgesetzten Frist und, wenn keine Frist bestimmt ist, so bald als möglich einzuziehen.

(2) Stundungen hat die zuständige Dienststelle der Gemeindekasse rechtzeitig, mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen; sofern die zuständige Dienststelle nach Lage des Falles annehmen muß, daß die Gemeindekasse bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, soll die Stundung nur nach Benehmen mit der Gemeindekasse ausgesprochen werden. Die Gemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

(3) Nach den hierüber bestehenden Vorschriften (§ 14) haben die Gemeindekasse und die Nebenkassen rückständige Beträge unverzüglich zwangsweise einzuziehen. Der Kassenverwalter kann die Beitreibung vorläufig aussetzen, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für eine Stundung, Niederschlagung oder für den Erlaß der Forderung vorliegen. Er hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeizuführen.

(4) In geeigneten Fällen kann vor der Einleitung des Beitreibungsverfahrens die Einziehung durch Postnachnahme versucht werden. Hiervon soll abgesehen werden, wenn es sich um eine Behörde oder um einen im Ausland wohnenden Schuldner handelt, oder wenn von vornherein anzunehmen ist, daß die Nachnahme nicht eingelöst werden wird. Die Kosten der Nachnahmeerhebung hat der Schuldner zu tragen.

§ 29

Als Einzahlungstag gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Gemeindekasse der Tag des Eingangs;

b) bei Überweisung auf das Spargirokonto und das Reichsbankgirokonto der Gemeindekasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck (Kontrollstempelabdruck) der Geldanstalt ergibt;

c) bei Überweisung auf das Postscheckkonto der Gemeindekasse und bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts ergibt;

d) bei einer sonstigen Überweisung der Tag, an dem der Betrag der Gemeindekasse gutgeschrieben wird;

e) bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Aufgabepostanstalt ergibt;

f) bei Einzahlungen aus dem Ausland der Tag, an dem sie bei der Gemeindekasse eingehen oder ihr gutgeschrieben werden.

§ 30

(1) Zahlungsmittel, die der Gemeindekasse von dem Einzahlenden übergeben werden, sind in seiner Gegenwart auf ihre Echtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Wertsendungen, die der Gemeindekasse zugehen, sollen in Gegenwart eines Zeugen geöffnet und geprüft werden. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so soll zu der Prüfung ein Zeuge zugezogen werden. Schecke sind sofort als nur zur Verrechnung benutzbar zu kennzeichnen.

(2) Bei versiegelten Rollen und Wertsendungen sowie bei versiegelten oder mit Plombenverschluß versehenen Geldbeuteln ist zunächst zu prüfen, ob die äußere Umhüllung und die Siegel oder der Verschluß unverletzt sind und ob das angegebene Gewicht zutrifft. Ist dies nicht der Fall, so sind die Rollen, Wertsendungen oder Geldbeutel zurückzuweisen. Ordnungsgemäß verschlossene Rollen oder Geldbeutel, die der Gemeindekasse von einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde, von der Reichsbank oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Geldanstalt zugegangen sind, dürfen uneröffnet weitergegeben werden, wenn die äußere Beschaffenheit und das Gewicht unmittelbar bei der Weitergabe genau geprüft worden sind.

(3) Die Gemeindekasse hat Minderbeträge, die sich bei der Prüfung ergeben, sofort von dem Einzahler nachzufordern; Mehrbeträge sind, soweit sie nicht auf fällige Forderungen verrechnet werden können, dem Einzahler zurückzugeben oder, wenn er nicht anwesend ist, als Verwahrgeld zu vereinnahmen und zu seiner Verfügung zu halten. Ergeben sich bei der Prüfung von Einzahlungen, die der Gemeindekasse durch Übersendung zugegangen sind, Unstimmigkeiten, so sind sie aktenkundig zu machen. Der zu der Prüfung zugezogene Zeuge hat den Vermerk mit zu unterschreiben. Die Gemeindekasse hat Beweismittel, die für die Aufklärung von Mehr- oder Minderbeträgen von Wert sein können (Umhüllungen u. dgl.), aufzubewahren.

---

*) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921).

(S. 1605)

(4) Für die Behandlung nachgemachten, verfälschten, verdächtigen, beschädigten oder abgenutzten Bargeldes gelten die Bestimmungen der Anlage 6. Andere Zahlungsmittel, deren Echtheit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen; liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 31

(1) Der Bürgermeister hat bei der zuständigen Postanstalt zu beantragen, daß alle an die Gemeinde mittels Postanweisung oder Postscheck gerichteten Geldsendungen unmittelbar dem Postscheckkonto der Gemeinde überwiesen werden.

(2) Werden Wertsendungen bei der Post abgeholt, so sind sie in ein Posteingangsbuch einzutragen.

§ 32

Wechsel dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters und in der Regel nur zum Zwecke der Sicherheitsleistung angenommen werden. Die Wechsel sind in das Wechselüberwachungsbuch einzutragen.

§ 33

(1) Die Gemeindekasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über die sonstigen Einzahlungen hat die Gemeindekasse eine Quittung nur auf Verlangen zu erteilen; dabei ist die Art der Zahlung anzugeben.

(2) Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise bewirkt, so ist dies in der Quittung anzugeben. In diesem Falle hat die Quittung den Vermerk zu enthalten „Eingang vorbehalten". Eine Herauszahlung auf Schecke ist unzulässig.

(3) Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekenntnis die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, den eingezahlten Betrag (den Reichsmarkbetrag auch in Buchstaben), den Grund der Einzahlung, die Nummer, unter der die Einzahlung gebucht ist, den Ort und Tag der Einzahlung, die Bezeichnung der Kasse und die Unterschriften. Quittungen sind, wenn die Kasse entsprechend besetzt ist, von dem Kassier und dem Kassenverwalter oder einem sonstigen Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Für Behörden und auf besonderes Verlangen ist die Quittung durch Aufdruck des Dienstsiegels zu ergänzen. Die Quittung ist mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine oder Druck herzustellen und mit Tinte oder Tintenstift zu unterschreiben.

(4) Wird die Quittung auf einem die Einzahlung betreffenden Schriftstück erteilt, so kann von der Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und der Angabe des Grundes der Einzahlung abgesehen werden, wenn diese sich aus dem Schriftstück ergeben; in diesen Fällen genügen die Worte „Betrag erhalten" mit der Angabe des Orts und des Tags der Ausstellung, die Angabe der empfangenden Kasse und der Buchungsnummer sowie die Unterschriften.

(5) Die Namen und den Schriftzug der zur Quittungsleistung zuständigen Beamten und Angestellten der Kasse sind durch Aushang im Schalterraum bekanntzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine Quittung nur dann für die Gemeinde verbindlich ist, wenn sie von zwei Zeichnungsberechtigten unterschrieben ist.

(6) Werden die Einzahlungen durch Maschinen oder sonst maschinell gebucht, so kann der Bürgermeister für die Erteilung von Quittungen, soweit erforderlich, abweichende Bestimmungen treffen.

## Unterabschnitt III

## Auszahlungen

§ 34

(1) Die Gemeindekasse darf Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters oder eines sonst zuständigen Beamten oder Angestellten der Gemeinde leisten (Auszahlungsanordnung). Auszahlungsanordnungen werden durch förmliche Kassenanweisung einzeln für jede Zahlung oder für mehrere zusammengehörige Zahlungen oder allgemein erteilt. In der Anordnung muß bestätigt sein, daß sie im Falle des § 29 Abs. 1, erster Halbsatz, GemHVO in die Haushaltsüberwachungsliste eingetragen ist und daß die Ausgabemittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen (§ 28 GemHVO).

Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt werden

a) Verwahrgelder, die nach § 27 ohne Annahmeanordnung angenommen worden sind, wenn der Betrag offenbar irrtümlich eingezahlt ist und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die zuständige Stelle weitergeleitet werden kann,

b) Einzahlungen, die nach § 27 Abs. 2 auf Grund des Auftrags der zuständigen Stelle angenommen worden sind,

c) Mehrbeträge, die im Zahlungsverkehr (§ 30 Abs. 3), oder Überzahlungen, die durch Sollveränderung entstanden sind.

(2) Die Gemeindekasse hat die Auszahlungen alsbald oder zu dem Zeitpunkt zu leisten, der in der Auszahlungsanordnung festgesetzt ist; Auszahlungen vor diesem Zeitpunkt dürfen nur auf besondere Anordnung hin geleistet werden.

(3) Die anweisende Dienststelle soll der Gemeindekasse von größeren Auszahlungen, die an einem bestimmten Tage zu leisten sind, von der Kasse aber nicht vorhergesehen werden können, so rechtzeitig Mitteilung machen, daß die Kasse für den erforderlichen Kassenbestand sorgen kann.

§ 35

(1) Die Gemeindekasse hat die Auszahlungen auf dem in der Auszahlungsanordnung oder deren Anlagen bezeichneten Wege zu leisten. Fehlt diese Bezeichnung, so hat die Gemeindekasse die Spargiro-, Postscheck- oder Bankverbindung des Empfängers selbst zu er-

mitteln oder sonst auf dem zweckmäßigsten Wege zu zahlen, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrag abgeholt wird.

(2) Bei Auszahlungen durch Überweisung auf Spargiro- oder Bankkonto des Empfängers hat die Gemeindekasse, soweit erforderlich, diesen zu benachrichtigen. Wird im Postscheckwege gezahlt, so ist auf dem Abschnitt der Überweisung bei einmaligen Zahlungen der Verwendungszweck anzugeben; bei laufenden Zahlungen ist eine Erläuterung zu geben, wenn Abzüge gemacht worden sind.

(3) Überweisungen und Schecke sind, wenn die Gemeindekasse mit mehreren Beamten oder Angestellten besetzt ist, von zwei dazu bestimmten Beamten oder Angestellten, im übrigen von dem Kassenverwalter zu unterzeichnen.

§ 36

Als Auszahlungstag gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an den Empfänger der Tag der Übergabe oder Absendung;

b) bei Überweisung und bei Auszahlung durch Spargiroüberweisung, Postscheck, mittels Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Hingabe des Auftrags an die Post oder die Geldanstalt.

§ 37

(1) Auszahlungen sind an den in der Auszahlungsanordnung bezeichneten Empfänger zu leisten. Ist eine Auszahlungsanordnung nicht erforderlich, so hat die Gemeindekasse den Empfänger selbst zu ermitteln.

(2) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Person des Empfängers (z. B. wegen Todesfalls) oder hat die Gemeindekasse Grund zu der Annahme, daß der in der Auszahlungsanordnung bezeichnete oder von ihr ermittelte Empfänger zum Empfang der Auszahlung nicht berechtigt ist (z. B. wegen Konkurses, vorläufigen Zahlungsverbots, Abtretung oder Pfändung der Forderung u. dgl.), so hat die Gemeindekasse vor der Auszahlung die Entscheidung der zuständigen Dienststelle darüber herbeizuführen, an wen die Auszahlung geleistet werden soll.

(3) Vor Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln kann die Gemeindekasse von dem Empfänger, Bevollmächtigten oder Überbringer einer gültigen Quittung, falls er ihr nicht bekannt ist, einen Ausweis über seine Person, von dem Bevollmächtigten außerdem einen Ausweis über seine Empfangsberechtigung (Vollmacht, Bestellung, Registerauszug u. dgl.) verlangen.

§ 38

(1) Die Gemeindekasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die Quittung kann in der Kasse vorbereitet werden; sie muß mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine oder Druck hergestellt und mit Tinte oder Tintenstift unterschrieben sein. Für die Auszahlung von Löhnen und für ähnliche Auszahlungen kann von einer Quittung abgesehen werden, wenn die Auszahlungen in anderer Weise ausreichend beurkundet werden.

(2) Die Quittung enthält außer dem Empfangsbekenntnis den ungekürzten Betrag (den Reichsmarkbetrag auch in Buchstaben) unter Angabe etwa einbehaltener Beträge, den Grund der Auszahlung, die Angabe, daß die Auszahlung aus der Gemeindekasse geleistet ist, den Ort und Tag der Ausstellung der Quittung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers, seines Vertreters oder Bevollmächtigten. Ist der Tag der Ausstellung der Quittung nicht zugleich der Auszahlungstag, so hat die Kasse diesen in der Quittung zu vermerken.

(3) Hat der Gemeindekasse ein Nachweis über die Empfangsberechtigung (z. B. eine Vollmacht) vorgelegen, so ist dies auf der Quittung anzugeben. Sind Überbringer und Aussteller der Quittung verschiedene Personen, so hat die Kasse von dem Überbringer eine besondere Empfangsbestätigung unter der Quittung oder auf deren Rückseite in einfachster Form („Erhalten, Name, Tag.") zu fordern, auch wenn der Überbringer bekannt ist oder sich einwandfrei ausgewiesen hat.

(4) Zur Verhinderung von Doppelzahlungen sind die Auszahlungsanordnungen und die Buchungsbelege sowie Quittungen nach der Zahlung sofort als „bezahlt" zu kennzeichnen.

(5) Liegt ein Beleg vor, so soll die Quittung auf dem Beleg erteilt werden. In diesem Falle genügen die Worte „Betrag erhalten" mit Angabe des Orts und Tags der Ausstellung und die Unterschrift des Empfängers. Für Auszahlungsnachweisungen u. dgl., in denen eine Quittungsspalte vorgesehen ist, genügt die Unterschrift des Empfängers in dieser Spalte.

§ 39

Änderungen in den Quittungen dürfen nur nach Maßgabe des § 61 Abs. 4 vorgenommen werden; sie müssen mit dem Namenszug des Ändernden versehen und vom Empfänger bestätigt sein.

§ 40

(1) Empfänger, die des Schreibens unkundig oder körperlich behindert sind, haben die Quittungen durch Handzeichen zu vollziehen.

(2) Handzeichen sollen regelmäßig bei Beträgen bis zu 1 000 Reichsmark durch einen, bei höheren Beträgen durch zwei bei der Auszahlung anwesende Zeugen bescheinigt werden, wenn die Bescheinigung auf der Quittung nicht bereits von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten erteilt ist. Die Zeugen dürfen nicht Beamte oder Angestellte der Kasse sein, die an der Auszahlung beteiligt sind.

(3) Bei Blinden und Leseunkundigen sowie bei Personen, die außerstande sind, durch Unterschrift oder Handzeichen zu quittieren oder die die Quittung in anderen als deutschen oder lateinischen Buchstaben vollziehen, ist entsprechend der Vorschrift im Abs. 2 zu bescheinigen, daß der auszuzahlende Betrag tatsächlich ausgezahlt ist.

§ 41

(1) Bei Auszahlungen, die in anderer Weise als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet werden, ist auf den Belegen zu bescheinigen, an welchem Tage und auf welchem Wege die Auszahlung geleistet ist. Eine gleiche Bescheinigung ist bei Auszahlung durch Überweisung oder Postscheck unter Angabe der Nummer des Überweisungsauftrags oder Postschecks abzugeben. Ist die Kasse entsprechend besetzt, so sind zwei Unterschriften von Beamten oder Angestellten unter der Bescheinigung erforderlich.

(2) Statt der Bescheinigung auf dem Beleg ist der Lastschriftzettel oder der bescheinigte Abschnitt der Spargirokasse mit dem Beleg zu verbinden. Bei Sammellastschriftzetteln ist auf dem Beleg eine Verweisung aufzunehmen.

§ 42

Auf Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen und auf sonstige Verrechnungen finden die Vorschriften über Ein- und Auszahlungen sinngemäß Anwendung.

### 3. Abschnitt
### Geldverwaltung

§ 43

(1) Zahlungsmittel dürfen nur von der Gemeindekasse, den Sonderkassen, den Nebenkassen und den Zahlstellen verwaltet werden, sofern nicht mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zugelassen sind (z. B. eiserne Vorschüsse). Über eiserne Vorschüsse ist monatlich mindestens einmal mit der zuständigen Kasse abzurechnen, soweit im einzelnen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Einzahlungen für die Gemeinde dürfen nur für Auszahlungen für die Gemeinde verwendet werden. Hat die Kasse in den Fällen des § 12 Abs. 1 Auszahlungen zu leisten, so darf sie hierzu nur die Beträge verwenden, die ihr aus Einzahlungen für die mitverwalteten Kassen oder deren Beständen zur Verfügung stehen.

§ 44

(1) Der Barbestand der Gemeindekasse soll möglichst niedrig gehalten werden und in der Regel den Betrag nicht übersteigen, der für die an den nächsten Tagen voraussichtlich zu leistenden Zahlungen erforderlich ist.

(2) Der Bürgermeister trifft über die zulässige Höhe des Barbestandes und über die Art der Anlegung von Kassenbeständen unter Berücksichtigung der Zahlungsbereitschaft Bestimmung. Insbesondere sollen die für den Barverkehr nicht benötigten Barbestände unverzüglich auf das Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto der Gemeinde, in erster Linie bei der eigenen Sparkasse oder der zuständigen Girozentrale, eingezahlt werden.

(3) Die Barbestände der Gemeindekasse sind in einem feuer- und diebessicheren Kassenschrank oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, in einem entsprechenden Geldbehälter sicher aufzubewahren.

§ 45

(1) Der Kassenbestand wird erforderlichenfalls durch Mittel der Betriebsmittelrücklage oder sonstiger Rücklagen (§ 15 Abs. 1 RücklVO*) oder durch Kassenkredite verstärkt.

(2) Sobald eine Verstärkung des Kassenbestandes erforderlich wird, hat der Kassenverwalter dem Bürgermeister so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß er für eine fristgemäße Bereitstellung der Mittel sorgen kann.

(3) Mittel der Betriebsmittelrücklage, Mittel aus der Inanspruchnahme sonstiger Rücklagen (§ 15 Abs. 1 RücklVO) und Kassenkredite, die den Kassenbestand verstärken, sind im Verwahrbuch der Gemeindekasse oder im Bankkontogegenbuch nachzuweisen.

## Fünfter Teil
## Buchführung

### 1. Abschnitt
### Die Bücher
#### Unterabschnitt I
#### Allgemeines

§ 46

(1) Zweck der Buchführung ist, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten und Unterlagen für die Rechnungslegung zu gewinnen.

(2) Die Bücher sind so einzurichten, daß sie als Grundlage der Rechnungslegung dienen können; sie sollen ferner die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der durchlaufenden Gelder sowie die Rückwirkungen der Haushaltsführung auf das Vermögen und die Schulden und deren sonstige Änderungen dartun.

§ 47

Die Zahlungen sind sowohl der Zeitfolge nach als auch nach der dem Haushaltsplan entsprechenden oder der sonst vorgesehenen Ordnung zu buchen. Für die Buchungen nach der Zeitfolge dienen die Zeitbücher, für die sachlichen Buchungen die Sachbücher; dazu werden Hilfsbücher (Listen, Nachweisungen) geführt.

§ 48

(1) Als Zeitbücher werden das Hauptbuch und als Teilband zum Hauptbuch das Tagesabschlußbuch geführt. Zu dem Hauptbuch können Vorbücher und zu beiden Gegenbücher geführt werden.

(2) Als Sachbücher werden das Sachbuch für den Haushalt, das Verwahrbuch und das Vorschußbuch geführt; für die Festhaltung der Rückwirkungen der

*) Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435).

Haushaltsführung auf das Vermögen und die Schulden und ihrer sonstigen Änderungen wird ferner das Sachbuch für das Vermögen geführt.

(3) Als Hilfsbücher werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Hilfslisten oder -bücher (Tageseinnahme- und -ausgabelisten oder -bücher), das Girokontogegenbuch, das Postscheckkontogegenbuch und sonstige Kontogegenbücher, das Scheckübermachungsbuch, das Wechselüberwachungsbuch sowie die Hilfsbücher zum Sachbuch und die Hebelisten geführt.

(4) Sonstige Bücher sollen nur geführt werden, wenn dies für die Erledigung der Kassengeschäfte förderlich ist. Die Verringerung der Zahl der Bücher und die Zusammenfassung von Büchern ist nur zulässig, wenn hierdurch der Grundsatz der Buchung der Zahlungen in zeitlicher und sachlicher Folge nicht berührt wird.

(5) Über alle Bücher hat der Kassenverwalter ein Verzeichnis zu führen.

## Unterabschnitt II

## Die Zeitbücher

### § 49

(1) Über Einzahlungen und Auszahlungen ist ein Hauptbuch zu führen. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind entweder in verschiedene Spalten ein und derselben Seite oder je auf die linke und rechte Seite oder je in einen Abschnitt oder Teilband einzutragen.

(2) Das Hauptbuch enthält mindestens die laufende Nummer, den Tag der Einzahlung oder Auszahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers, den Grund der Einzahlung oder Auszahlung, die Angabe der Verbuchungsstelle im Sachbuch und den Betrag.

(3) In dem Hauptbuch können für einzelne Gruppen von Einzahlungen und Auszahlungen besondere Spalten vorgesehen werden.

### § 50

(1) Wenn die Kassengeschäfte es erfordern, können Vor- und Gegenbücher zu dem Hauptbuch für bestimmte Gruppen von Einzahlungen und Auszahlungen oder an Stelle der Vor- und Gegenbücher Buchungsaufzeichnungen durch Maschinen verwendet werden.

(2) Die Tagesergebnisse dieser Bücher und Aufzeichnungen sind in das Hauptbuch zu übernehmen.

### § 51

(1) Im Tagesabschlußbuch sind die Tagesabschlüsse über sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeindekasse sowie der mitverwalteten Kassen aufzunehmen und der Kassensollbestand dem Kassenbestand gegenüberzustellen. Dabei ist nachzuweisen, wie sich der Kassenbestand am Tagesabschluß aus Zahlungsmitteln, Guthaben und sonstigen Werten zusammensetzt.

(2) Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind im Tagesabschlußbuch zu vermerken.

## Unterabschnitt III

## Die Sachbücher

### § 52

(1) Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind in der dem Haushaltsplan entsprechenden oder sonst vorgesehenen Ordnung in das Sachbuch für den Haushalt einzutragen. Für jede Haushaltsstelle ist ein Abschnitt einzurichten; jeder Abschnitt ist mit einer seinen Inhalt bezeichnenden Überschrift zu versehen. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben an der entsprechenden Stelle einzutragen.

(2) Das Sachbuch für den Haushalt ist so einzurichten, daß aus ihm zu ersehen ist,

a) wie die Ausführung des Haushaltsplans sich zum Haushaltsplan verhält,

b) wie die Einnahmen und Ausgaben sich zu den Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen verhalten.

Von dem Nachweis zu Buchstabe a im Sachbuch kann abgesehen werden, wenn er in anderer Weise sichergestellt ist.

(3) Jede Buchung im Sachbuch hat eine laufende Nummer; sie enthält ferner den Tag der Einzahlung oder Auszahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers sowie den Grund der Einzahlung oder Auszahlung. Bei den Buchungen im Sachbuch ist auf die Buchungen im Zeitbuch hinzuweisen und die Belegnummer anzugeben.

### § 53

(1) Über Verwahrgelder wird ein Verwahrbuch geführt. Die Einzahlungen sind auf die linke, die Auszahlungen auf die rechte Seite einzutragen. Auszahlungen sollen so gebucht werden, daß sie den entsprechenden Einzahlungsbuchungen gegenüberstehen; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Hinweise aufzunehmen. In dem Verwahrbuche können besondere Abschnitte eingerichtet werden, wenn Art und Umfang der Verwahrgelder es erfordern.

(2) Das Verwahrbuch enthält die Nummer der Eintragung, den Tag der Zahlung, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, des Einzahlers oder Empfängers, den Grund der Zahlung, den Betrag und einen Hinweis auf die Stelle, an der der Betrag in den Zeitbüchern gebucht ist. Die Beträge für die einzelnen Monate oder Vierteljahre können getrennt nachgewiesen werden.

### § 54

(1) Über Vorschüsse wird ein Vorschußbuch geführt; § 53 gilt sinngemäß.

(2) Die Vorschüsse können auch in einem Abschnitt des Verwahrbuches nachgewiesen werden.

### § 55

Für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die die Vermögensbestände der Gemeinde verändern, sowie für sonstige Änderungen dieser Bestände ist ein Sach-

buch für das Vermögen zu führen; in dem Sachbuch sind der Bestand des Vermögens und der Schulden bei Beginn des Rechnungsjahres, seine Änderungen im laufenden Rechnungsjahre und der Bestand am Ende des Rechnungsjahres nachzuweisen.

### Unterabschnitt IV

### Die Hilfsbücher

§ 56

(1) Zur Eintragung der durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkten Zahlungen sowie für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, der durch die Kontogegenbücher nachgewiesen wird, können Tageseinnahme- und -ausgabelisten geführt werden. Die Listen dienen als Ersatz und zur Entlastung der Zeitbücher, in die die Tagesergebnisse zu übernehmen sind.

(2) Werden derartige Listen geführt, so sind sie mit laufender Nummer und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen und in dieser Reihenfolge aufzubewahren.

§ 57

(1) Zum Nachweis des Guthabens der Gemeindekasse bei der Sparkasse, dem Postscheckamt, der Reichsbank oder den sonstigen Geldanstalten sind Kontogegenbücher zu führen, soweit nicht ein anderer ausreichender Nachweis gesichert ist.

(2) Die Kontogegenbücher enthalten die laufende Nummer und den Tag der Eintragung, bei Einzahlungen die Worte „nach dem Kontoauszuge", bei Auszahlungen die Bezeichnung des Empfängers oder die Nummer des Schecks und des Überweisungsauftrags und die gezahlten Beträge. In den Büchern ist täglich der verbliebene Bestand darzustellen.

§ 58

(1) Über die der Gemeindekasse übergebenen oder übersandten Schecke ist ein Schecküberwachungsbuch zu führen.

(2) Das Schecküberwachungsbuch enthält die laufende Nummer, den Tag der Annahme des Schecks, die Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen, die Bezeichnung des Bezogenen, die Nummer des Schecks, den Betrag, den Tag der Vorlegung, den Einlösungstag, den Betrag etwaiger Kosten sowie im Falle der Nichteinlösung die Angabe, wann der Scheck zurückgesandt ist.

(3) In dem Schecküberwachungsbuch sind auch Spargiro-, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge, die der Gemeindekasse übergeben oder übersandt werden, einzutragen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 59

Soweit es die Kassengeschäfte erfordern, können Haushaltseinnahmen und -ausgaben statt im Sachbuch zunächst in Hilfsbüchern und Hebelisten nachgewiesen werden. Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben ist spätestens zu den einzelnen Abschlußzeitpunkten in das Sachbuch zu übernehmen.

## 2. Abschnitt

## Führung der Bücher

§ 60

(1) Die Bücher der Gemeindekasse sind jeweils für ein Rechnungsjahr oder Teile eines Rechnungsjahres zu führen. Die Verwendung eines für einen bestimmten Zeitabschnitt angelegten Buches für weitere Zeitabschnitte ist zulässig, wenn die Rechnungslegung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bücher können auch in Teilbänden geführt werden. Bücher für das neue Rechnungsjahr sind rechtzeitig im letzten Monat des vorhergehenden Rechnungsjahres zu eröffnen.

(2) Es sollen gebundene oder geheftete Bücher geführt werden. Die Buchführung kann auch als Kartei oder nach dem Loseblattbuch-Verfahren eingerichtet werden, wenn ausreichende Maßnahmen getroffen sind, die Unregelmäßigkeiten, insbesondere ein unstatthaftes Entfernen einzelner Karten oder Blätter nach Möglichkeit ausschließen.

(3) Die gebundenen und gehefteten Bücher sind mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Wenn Eintragungen über zwei sich gegenüberstehende Seiten eines Buches gemacht werden oder Einzahlungen und Auszahlungen sich auf der linken und rechten Seite gegenüberstehen, so gelten diese beiden Seiten als eine Seite. Bücher und Bücherteile, die später zusammengefaßt werden sollen, sind zunächst unten mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Im Hauptbuch ist die Zahl der Seiten anzugeben und von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.

(4) Die Bücher können so eingerichtet werden, daß die Spaltensummen einer Seite ohne Übertragung auf die nächste Seite den auf dieser eingetragenen Beträgen zugerechnet werden können.

§ 61

(1) Die Eintragungen in die Bücher sind deutlich lesbar mit schwarzer Tinte vorzunehmen; Tagessummen, für die keine besondere Spalte vorgesehen ist, dürfen mit blauer Tinte eingetragen werden. Absetzungen sind mit roter Tinte einzutragen oder zu kennzeichnen; zum Zwecke der Eintragung von Absetzungen in einem Gesamtbetrag kann ein besonderer Abschnitt eingerichtet werden, in dem die einzelnen Absetzungen mit schwarzer Tinte zu buchen sind. Zu Eintragungen in die Hilfslisten darf Tintenstift verwendet werden. Bei Benutzung von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln ist entsprechend zu verfahren.

(2) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, wenn sie allgemein verständlich oder von der zuständigen Dienststelle zugelassen sind.

(3) Bei der Eintragung von Zahlungen nach der Zeitfolge dürfen Linien nicht freigelassen werden; Eintragungen zwischen den Linien sind unzulässig.

(4) Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, daß die unrichtige Eintragung gestrichen und die richtige darüber gesetzt wird; dabei muß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben. Die Änderungen sind

durch Beifügung des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Ausschaben, Überkleben, Übermalen und die Anwendung chemischer Mittel zur Entfernung oder zur Änderung von Eintragungen sind verboten. Nach dem Tagesabschluß dürfen Beträge in den Geldspalten der Zeitbücher nicht mehr geändert werden; sind Eintragungen dann noch zu berichtigen, so ist der Unterschiedsbetrag durch eine neue Eintragung zu- oder abzusetzen; bei der berichtigten und der neuen Eintragung ist hierauf hinzuweisen.

§ 62

(1) Der Kassenverwalter soll die Zahlungsanordnungen zunächst dem Buchhalter zuleiten, der sie darauf prüft, ob sie echt sind, in der Form den bestehenden Vorschriften entsprechen, bei Ausgaben den Vermerk tragen, daß sie in die Haushaltsüberwachungsliste eingetragen sind und daß die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. Bei den Einnahmen ist zu prüfen, ob entsprechend der Vorschrift des § 29 Abs. 4 GemHVO verfahren worden ist. Ergeben sich bei der Prüfung keine Anstände, so stellt der Buchhalter den Anordnungsbetrag zum Soll.

(2) Ist eine Anordnung zu beanstanden oder gibt sie sonst zu Bedenken Anlaß, so ist sie vom Kassenverwalter der zuständigen Dienststelle zurückzugeben. Werden die Beanstandungen nicht ausgeräumt, so entscheidet der Bürgermeister.

§ 63

(1) Bei der Buchung sollen die Zahlungen zunächst in die Zeitbücher, sodann in die Sachbücher eingetragen werden. Die Verwendung von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln, die die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgange erledigen, ist zulässig, wenn dadurch Sicherheit und Ordnung der Kassengeschäfte nicht beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt, wenn besondere Buchungseinrichtungen bestehen.

(2) Einzahlungen durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln sind am Einzahlungstage, sonstige Einzahlungen an dem Tage in den Zeitbüchern zu buchen, an dem die Gemeindekasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. Auszahlungen sind am Auszahlungstage zu buchen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrage zu buchen. Es dürfen weder Ausgaben von den Einnahmen vorweg abgezogen, noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden.

(3) Die Nebenkassen haben die Buchungen so vorzunehmen, daß die Gemeindekasse die Ergebnisse in Gesamtbeträgen in ihre Bücher übernehmen kann, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 64

(1) Zahlungen sollen vom Kassier erst angenommen oder geleistet werden, wenn der Betrag in das Hauptbuch eingetragen, die Quittung vorbereitet und unterschrieben ist; bei der Benutzung von Maschinen gilt Entsprechendes. Die Belege werden von dem Kassier nach Eintragung in das Hauptbuch oder nach der Maschinenbuchung und nach der Zahlung dem Buchhalter zurückgegeben.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern beide Buchungen nicht in einem Arbeitsgange erledigt werden.

§ 65

(1) Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Die Belege sind für die Rechnungslegung nach den sachlichen Buchungen zu ordnen.

(2) Die Bücher sind mindestens zehn Jahre, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Tage der Entlastung an.

## 3. Abschnitt

## Abschluß der Bücher

§ 66

(1) Die Gemeindekasse hat, wenn Zahlungen bewirkt worden sind, nach Schluß der Kassenstunden einen Tagesabschluß aufzustellen. Nach Übernahme der Ergebnisse der Vorbücher in das Hauptbuch ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamtsummen der Einzahlungen und Auszahlungen und der zuletzt buchmäßig festgestellte Bestand (Kassensollbestand) zusammenzurechnen. Der sich daraus ergebende Betrag bildet den neuen Kassensollbestand.

(2) Unabhängig hiervon ist der Kassenbestand zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen.

(3) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassenbestandes mit dem Kassensollbestand ergeben, sind sofort aufzuklären. Kassenfehlbeträge sind von dem Kassenbeamten sofort zu ersetzen; wird der Betrag aus besonderen Gründen nicht ersetzt, so ist der Fehlbetrag, wenn der hierfür verantwortliche Beamte oder Angestellte die Haftpflicht anerkennt, zu dessen Lasten, andernfalls zu Lasten der Gemeinde als Vorschuß zu buchen. Der Kassenverwalter hat dem Kassenaufsichtsbeamten in erheblichen Fällen von dem Fehlbetrag sofort Kenntnis zu geben. Kassenüberschüsse sind als Verwahrgelder zu behandeln; können sie aufgeklärt werden, so dürfen sie nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden; andernfalls verbleiben sie der Gemeinde.

(4) Der Kassenverwalter und die beteiligten Beamten haben die Richtigkeit des Tagesabschlusses durch Namensunterschrift im Tagesabschlußbuch anzuerkennen. Die vorhandenen Zahlungsmittel sind im Kassenbehälter aufzubewahren; den Betrag haben die Beamten, unter deren Verschluß der Kassenbehälter steht, im Tagesabschlußbuch anzuerkennen.

(5) Wegen der Bekanntgabe des Tagesabschlusses an den Bürgermeister trifft dieser in der Dienstanweisung nähere Bestimmungen.

§ 67

(1) Die Gemeindekasse hat ihre Bücher für jeden Kalendermonat und für jedes Rechnungsjahr abzuschließen. Der Abschlußtag für den Kalendermonat ist der letzte Tag des Monats, soweit der Bürger-

meister nicht anders bestimmt; der Abschlußtag für das Rechnungsjahr ist der 30. April des folgenden Rechnungsjahres.

(2) Für die Monats- und Jahresabschlüsse sind die Bücher aufzurechnen und auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Im Hauptbuch sind die gesamten Auszahlungen von den gesamten Einzahlungen abzuziehen; der sich ergebende Bestand ist anzugeben. Für den Jahresabschluß ist der Bestand neben Resteinnahmen und -ausgaben auch in dem Sachbuchabschluß nachzuweisen; er ist wie die Resteinnahmen und -ausgaben in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen.

(3) Der Bürgermeister kann durch Dienstanweisung anordnen, daß die Sachbücher nicht monatlich, sondern vierteljährlich abgeschlossen werden. Werden zeitliche und sachliche Buchungen in einem Arbeitsgange durch Maschinen erledigt, so kann der Bürgermeister anordnen, daß die Bücher nur zum Jahresabschluß abgeschlossen werden.

(4) Nach dem Jahresabschluß ist jede Eintragung in die Bücher des abgeschlossenen Rechnungsjahres, die eine Änderung des Abschlusses bedeutet, unzulässig. Notwendige Berichtigungen sind in den Büchern des nächsten Jahres vorzunehmen.

## Sechster Teil
## Wertgegenstände, Verwahrgelaß

### § 68

(1) Wertgegenstände sind Wertpapiere, Wertzeichen, Kostbarkeiten und sonstige als Hinterlegung zu behandelnde Sachen; als Wertpapiere im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine (Depotquittungen), Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse, Versicherungsscheine, Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklärungen, Schuldbuchforderungen, Sparkassenbücher, Wechsel u. ä.

(2) Wertgegenstände, die der Gemeinde gehören oder als Sicherheit angenommen oder beschlagnahmt sind, sind bei der Gemeindekasse in Verwahrung zu nehmen. Die Wertgegenstände sind in einem feuer- und diebessicheren Kassenbehälter (Kassenschrank) unter doppeltem Verschluß zu halten. Dabei sind die Mäntel von Wertpapieren getrennt von den Zins- und Erneuerungsscheinen aufzubewahren. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wertgegenstände gegen Depotschein bei einer öffentlichen Bank, in erster Linie bei der zuständigen Sparkasse oder Girozentrale, hinterlegt werden.

(3) Im übrigen trifft der Bürgermeister in der Dienstanweisung über die Verwahrung der Wertgegenstände die erforderlichen Bestimmungen.

### § 69

(1) Für die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen gelten die Vorschriften dieser Verordnung über Einzahlungen und Auszahlungen sinngemäß.

(2) Über die als Sicherheit angenommenen Wertgegenstände ist eine Hinterlegungsbescheinigung zu erteilen; die Vorschrift des § 33 gilt sinngemäß. Hinterlegte Wertgegenstände dürfen nur gegen Rückgabe der Bescheinigung ausgeliefert werden. In Zweifelsfällen ist dem Bürgermeister vor Rückgabe Anzeige zu erstatten.

(3) Wenn nicht anderes bestimmt ist, dürfen fällige Zinsen und Gewinnanteilscheine hinterlegter Wertpapiere an den berechtigten Empfänger ohne besondere Anordnung ausgeliefert werden. Die Auslieferung ist zu vermerken.

## Siebenter Teil
## Kassenprüfungen

### 1. Abschnitt
### Allgemeines

### § 70

(1) Durch Kassenprüfungen ist zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Ergebnis der Eintragungen in den Zeitbüchern übereinstimmt, ob die Bücher richtig geführt sind, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, ob die erforderlichen Belege vorhanden und auch im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind.

(2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde sowie durch überörtliche Kassenprüfungen festgestellt.

### § 71

(1) Regelmäßige Kassenprüfungen sind in bestimmten Zeitabständen, unvermutete Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde jährlich mindestens zweimal, überörtliche Kassenprüfungen regelmäßig jährlich einmal vorzunehmen.

(2) Von den regelmäßigen Kassenprüfungen kann abgesehen werden, wenn

a) in dem Zeitabschnitt, in dem eine regelmäßige Kassenprüfung vorzunehmen ist, eine unvermutete Kassenprüfung stattgefunden hat,

b) die dauernde Überwachung der Gemeindekasse durch das Rechnungsprüfungsamt angeordnet ist.

(3) Bei Wechsel des Kassenverwalters soll stets eine Kassenprüfung stattfinden.

### § 72

Die regelmäßigen Kassenprüfungen haben den Zeitraum bis zu der vorangegangenen regelmäßigen oder unvermuteten Kassenprüfung, die unvermuteten Kassenprüfungen mindestens den Zeitraum bis zu der letzten Kassenprüfung zu umfassen.

§ 73

(1) Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen innerhalb der Gemeinde werden von dem Bürgermeister oder in seinem Auftrag vorgenommen.

(2) Zu der Prüfung können andere Beamte oder Angestellte zugezogen werden, die nicht Beamte oder Angestellte der Gemeindekasse sein dürfen.

§ 74

Neben Kassenprüfungen können unvermutete Kassenbestandsaufnahmen stattfinden, die sich auf die Feststellung beschränken, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand nach den Zeitbüchern übereinstimmt.

## 2. Abschnitt

## Regelmäßige Kassenprüfungen

§ 75

(1) Vor Beginn der regelmäßigen Kassenprüfung haben die Kassenbeamten die Zeitbücher abzuschließen und den Kassensollbestand zu ermitteln. Das Ergebnis des Bücherabschlusses und der Kassensollbestand sind in einen Kassenbestandsausweis zu übernehmen.

(2) Der Kassenbestand ist getrennt nach Bargeld, Schecken, Spargiro-, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträgen, nach den Guthaben der Gemeindekasse bei dem Postscheckamt und anderen Geldanstalten sowie den zum Kassenbestand zählenden Wertzeichen, Marken und Zinsscheinen in dem Kassenbestandsausweis darzustellen.

(3) Der Kassenverwalter hat den Kassenbestandsausweis zu unterzeichnen und dem Prüfer zu übergeben.

§ 76

(1) Bei Beginn der Kassenprüfung hat der Prüfer festzustellen, ob der im Kassenbestandsausweis dargestellte Bestand vorhanden ist und ob die Guthaben der Kasse bei dem Postscheckamt oder anderen Geldanstalten nach den Kontoauszügen oder Bestätigungen der Geldanstalten mit dem Kassenbestandsausweis übereinstimmen.

(2) Der Kassenverwalter und die Kassenbeamten haben dem Prüfer die notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere, daß die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen, daß alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind, daß alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.

§ 77

(1) Der Prüfer hat die einzelnen Buchungen auf Grund der Belege, außerdem die Richtigkeit der nach § 41 auf den Belegen abgegebenen Bescheinigungen an Hand der Lastschriftzettel oder sonstiger Unterlagen zu prüfen.

Er hat ferner zu prüfen,

a) ob die im Posteingangsbuch eingetragenen Wertsendungen, die von dem Postscheckamt und von den Geldanstalten der Kasse gutgeschriebenen Beträge und die zur Auszahlung verwendeten Schecke und Überweisungsaufträge ordnungsgemäß verbucht sind,
b) ob die Scheck- und Überweisungshefte vollständig sind,
c) ob die Belege nach Form und Inhalt den ergangenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Neben der Prüfung der einzelnen Buchungen und Belege hat der Prüfer festzustellen,

a) ob der Kassensollbestand mit dem Kassenbestand übereinstimmt,
b) ob die Zeitbücher richtig aufgerechnet sowie die Summen der Hilfsbücher richtig errechnet und übernommen sind,
c) ob das nach § 75 Abs. 1 im Kassenbestandsausweis nachgewiesene Ergebnis des Bücherabschlusses mit den Zeitbüchern übereinstimmt und der angegebene Kassensollbestand richtig errechnet ist,
d) ob die Sachbücher bei dem vorangegangenen Abschluß richtig aufgerechnet waren und zu diesem Zeitpunkt mit dem Ergebnis der Zeitbücher übereingestimmt haben.

(3) Der Bürgermeister kann in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchstabe b und d zulassen, daß der Prüfungsbeamte sich auf Stichproben beschränkt.

§ 78

(1) Der Prüfer oder die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten haben in den Büchern zu vermerken, daß und an welchem Tage die Prüfung stattgefunden hat. Die geprüften Buchungen und Belege sind mit Namenszug, mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck zu versehen.

(2) Zur Kennzeichnung der geprüften Buchungen und Belege haben die Prüfer grüne Tinte oder einen grünfarbenen Tintenstift zu verwenden.

(3) Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern und Hilfsbüchern neben die letzte Eintragung, in den Sachbüchern auf die erste Seite zu setzen.

§ 79

Der Prüfer hat sich davon zu überzeugen, ob auch im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt sind. Er soll insbesondere feststellen,

a) ob die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind und ob gegen die Einnahmereste Bedenken bestehen,
b) ob der tägliche Kassenbestand die zulässige Höhe nicht überschritten hat,
c) ob Verwahrgelder und Vorschüsse rechtzeitig und ordnungsmäßig abgewickelt werden,
d) ob Wechsel richtig nachgewiesen sind,
e) ob für die Sicherheit der Kasse ausreichend gesorgt ist,
f) ob nach dem Abschluß der Bücher die aus den Büchern des abgelaufenen Zeitabschnitts in die für den neuen Zeitabschnitt angelegten Bücher zu übernehmenden Buchungen und Angaben richtig übertragen sind,

g) ob die für die Vermögensrechnung nötigen Buchungen ordnungsmäßig durchgeführt worden sind,

h) ob die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Prüfungsbemerkungen erledigt sind oder welche Hinderungsgründe der Erledigung entgegenstehen.

§ 80

Die in den §§ 77, 79 genannten Arbeiten können, soweit es zweckmäßig und möglich ist, in dem Zeitraum vorgenommen werden, der zwischen zwei Kassenprüfungen liegt.

§ 81

(1) Über jede regelmäßige Kassenprüfung ist eine Niederschrift (Kassenprüfungsniederschrift) aufzunehmen, die Ort und Tag der Kassenprüfung, die Bezeichnung des Prüfers, der geprüften Kasse und des Kassenverwalters, den Gang, den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Einwendungen des Kassenverwalters gegen die Prüfungsbemerkungen enthält. Sind Prüfungsbemerkungen aus früheren Kassenprüfungen noch nicht erledigt, so sind sie mit Angabe der Hinderungsgründe in der Niederschrift zu vermerken. Der Kassenbestandsausweis ist der Niederschrift beizufügen. In die Niederschrift sind die im § 76 Abs. 2 vorgesehenen Erklärungen des Kassenverwalters und der beteiligten Kassenbeamten aufzunehmen und von ihnen zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist von dem Prüfer zu vollziehen.

(2) Geringfügige Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlaufe der Kassenprüfung zu beseitigen. In diesen Fällen ist von der Aufnahme einer Prüfungsbemerkung in die Niederschrift abzusehen.

(3) Die Niederschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

### 3. Abschnitt

### Unvermutete Kassenprüfungen

§ 82

(1) Für die unvermuteten Kassenprüfungen gelten die §§ 76 bis 79 und 81 sinngemäß.

(2) Der Prüfer hat sofort bei Beginn der Prüfung die Zeitbücher und die Hilfszeitbücher unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, daß Nachtragungen nicht gemacht werden können, ohne als solche kenntlich zu sein.

(3) Die im § 75 genannten Arbeiten sind bei Beginn der unvermuteten Kassenprüfung auszuführen. Der Kassenbestand ist in Gegenwart des Prüfers zu ermitteln und in dem Kassenbestandsausweis darzustellen.

(4) Die geprüften Buchungen und Belege sollen durch Namenszug oder durch Prüfungsstrich mit Blaustift oder mit blauer Tinte gekennzeichnet werden.

### 4. Abschnitt

### Prüfung der Wertgegenstände

§ 83

Die Wertgegenstände sind jährlich mindestens einmal durch den Bürgermeister oder in seinem Auftrag vollständig zu prüfen.

### 5. Abschnitt

### Überörtliche Kassenprüfungen

§ 84

(1) Die überörtlichen Prüfungen haben neben den Prüfungsgegenständen der örtlichen Kassenprüfungen auch die Organisation der Kassen und ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung zum Gegenstand.

(2) Die geprüften Buchungen und Belege sollen durch Namenszug oder durch Prüfungsstrich des prüfenden Beamten mit Rotstift oder mit roter Tinte gekennzeichnet werden.

## Achter Teil

## Rechnungslegung

### 1. Abschnitt

### Rechnungslegung der Gemeindekasse (Kassenrechnung)

§ 85

(1) Die Sachbücher sind so zu führen, daß sie in Urschrift als Kassenrechnung verwendet werden können.

(2) Die Rechnungslegung der Gemeindekasse ist schon im Laufe des Jahres vorzubereiten, damit die Kassenrechnung alsbald nach dem Jahresabschluß (§ 67 Abs. 1) gelegt werden kann.

§ 86

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Kassenrechnung des Jahres nachzuweisen, für das sie angewiesen werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben für einen nach dem 31. März liegenden Zeitraum, die erst nach dem 31. März fällig werden, aber schon vor dem 1. April eingehen oder geleistet werden, sind auf das folgende Rechnungsjahr zu verbuchen.

§ 87

(1) Vereinnahmte Beträge, die von der Gemeindekasse zurückgezahlt werden müssen, sind von der Einnahme wieder abzusetzen; kann dies bis zum Abschlußtag für das Rechnungsjahr nicht mehr geschehen, so sind sie zu verausgaben.

(2) Verausgabte Beträge, die an die Gemeindekasse zurückgezahlt werden, sind von der Ausgabe wieder abzusetzen; kann dies bis zum Abschlußtag für das Rechnungsjahr nicht mehr geschehen, so sind die Rückzahlungen als Einnahmen zu verbuchen, es sei denn, daß es sich um die Zurückzahlung bei übertragbaren Ausgabemitteln handelt.

(3) Erstattungen von Gemeindeabgaben sind stets bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie zu erstattende Anteile an Überweisungssteuern bei diesen zu verrechnen. Die Verrechnung der Erstattungen erfolgt durch Absetzen von der Einnahme.

§ 88

(1) Der Jahresabschluß des Sachbuchs für den Haushalt hat nachzuweisen,

a) ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplans unter Berücksichtigung etwaiger späterer Änderungen und der aus dem Vorjahre übertragenen Haushaltsausgabereste halten,
b) wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verblieben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
c) welche Haushaltsausgabereste in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen sind,
d) welche Erstattungen von den Gesamteinnahmen und -ausgaben auszuscheiden sind.

In den Fällen des § 52 Abs. 2 letzter Satz kann sich der Nachweis auf die Angaben zu Buchstabe b und d beschränken.

(2) Für den Jahresabschluß der Verwahrbücher und der Vorschußbücher gilt Abs. 1 Buchstabe b sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluß des Sachbuches für das Vermögen hat den Bestand des Vermögens bei Beginn des Rechnungsjahres, die durch Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie durch sonstige Vorgänge bewirkten Änderungen und den Bestand des Vermögens am Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

## 2. Abschnitt

## Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung

§ 89

(1) Über alle ordentlichen Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr ist eine Haushaltsrechnung aufzustellen (§ 95 DGO). In ihr sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle zusammengefaßt nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung nachzuweisen. Die Haushaltsrechnung hat in jedem Falle die Nachweise nach § 88 Abs. 1 Buchstaben a bis d zu erbringen.

(2) In der Haushaltsrechnung sind Einnahmen auf Einnahmereste aus dem Vorjahre und Ausgaben auf Ausgabereste des Vorjahres, für die eine gleichartige Haushaltsstelle im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht besteht, an der zuständigen Stelle besonders nachzuweisen. Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind überplanmäßig, Mehrausgaben bei übertragbaren, nicht abzuschließenden Ausgabemitteln als Haushaltsvorgriffe nachzuweisen. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben bei dem zuständigen Einzelplan (Abschnitt, Unterabschnitt) nachzuweisen.

§ 90

Die Haushaltsrechnung für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben muß den Fehlbetrag oder Überschuß (§ 23 GemHVO) und nachrichtlich das Abschlußergebnis der Vermögensrechnung (§ 92) ausweisen.

§ 91

Für die Haushaltsrechnung der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gelten die Vorschriften des § 89 sinngemäß. In der Haushaltsrechnung sind die Überschüsse und Fehlbeträge auszuweisen, die sich bei der Gesamtabrechnung jedes einzelnen im abgelaufenen Rechnungsjahr abgeschlossenen Vorhabens ergeben (§ 23 Abs. 3 GemHVO).

§ 92

Neben der Haushaltsrechnung ist eine Vermögensrechnung aufzustellen. In ihr sind der Anfangsbestand, die Änderungen des Vermögens und der Schulden und ihr Endbestand nach der Ordnung nachzuweisen, die sich auf Grund der Verordnung über die Vermögensverwaltung ergibt.

§ 93

(1) Der Haushalts- und Vermögensrechnung sind als Anlagen beizufügen

a) eine Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen unter Begründung ihrer Notwendigkeit,
b) ein Verzeichnis der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
c) ein Verzeichnis der Vorhaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die noch nicht endgültig abgerechnet sind, unter Angabe des Zeitpunkts der Inangriffnahme und der geschätzten Gesamtkosten sowie der veranschlagten und der bisher verausgabten Beträge.

(2) Die Angaben zu Abs. 1 Buchstabe a und c können auch in der Haushaltsrechnung selbst gemacht werden.

# Neunter Teil

# Schlußvorschriften

§ 94

Bei Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abrechnung:

Der Nachweis der Gemeindekasse oder Nebenkasse über Zahlungen, die entweder einzeln oder insgesamt in die Bücher der anderen Kassen zu übernehmen sind;

2. Absetzung:

Beseitigung oder Verminderung des Betrages einer Buchung durch eine Berichtigungsbuchung;

3. Auslieferungen:

Die aus der Kasse hinausgehenden Wertgegenstände;

4. Auszahlungen:
   Die aus der Kasse hinausgehenden Beträge;
5. Belege:
   Unterlagen, die Buchungen begründen;
6. Buchhaltung:
   Die Stelle, die die kassenmäßigen Vorgänge festhält und die Unterlagen für die Rechnungslegung schafft;
7. Buchungen:
   Die Eintragung von Zahlungen und erläuternde Angaben dazu in die hierfür bestimmten Bücher der Gemeindekasse;
8. Einlieferungen:
   Die bei der Kasse eingehenden Wertgegenstände;
9. Einzahlungen:
   Die bei der Kasse eingehenden Beträge;
10. Eiserne Vorschüsse:
   Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung kleinerer, ständig wiederkehrender Ausgaben des Dienstbetriebes gewährt und die auf Grund regelmäßiger Abrechnung in bestimmter Höhe erhalten werden;
11. Gemeindekasse:
   Die Einheitskasse der Gemeinde, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde zusammengefaßt werden;
12. Haushaltsausgaben:
   Auszahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Haushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
13. Haushaltseinnahmen:
   Einzahlungen, die bei einer Zweckbestimmung des Haushaltsplans oder außerplanmäßig nachzuweisen sind;
14. Hinterlegungen:
   Geldbeträge oder Wertgegenstände, die der Gemeindekasse als Sicherheit übergeben werden;
15. Kassenbestand:
   Zahlungsmittel der Gemeindekasse und die dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben, Wertzeichen, Marken;
16. Kassenfehlbeträge:
   Beträge, um die der Kassenbestand hinter dem Kassensollbestand zurückbleibt;
17. Kassenüberschüsse:
   Beträge, um die der Kassenbestand den Kassensollbestand übersteigt;
18. Nebenkassen:
   Teile der Gemeindekasse, die zur Einziehung bestimmter Einnahmen oder zur Leistung bestimmter Ausgaben dauernd eingerichtet werden (Steuerkassen, Vieh- und Schlachthofkassen, Kassen der Krankenanstalten usw.);
19. Sonderkassen:
   Selbständige Kassen der Eigenbetriebe und der rechtlich selbständigen Stiftungen;
20. Umbuchungen:
   Buchungen, durch die gebuchte Zahlungen von einer Stelle auf eine andere übertragen werden;
21. Verwahrgelder:
   Einzahlungen, die vorläufig verbucht werden und später abzuwickeln sind, insbesondere durchlaufende Gelder, Verwahrgelder nach § 41 GemHVO;
22. Vorschüsse:
   Auszahlungen, die vorläufig verbucht werden und später abzuwickeln sind;
23. Zahlstellen:
   Stellen, die der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen zur Verfügung stehen;
24. Zahlungen:
   Einzahlungen und Auszahlungen;
25. Zahlungsmittel:
   Bargeld, Schecke, Überweisungsaufträge, ausnahmsweise auch Wechsel.

§ 95

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Ausführung der Verordnung Muster vorschreiben, die für die Gemeinden verbindlich sind.

§ 96

Größere Gemeinden können durch Satzung für das Kassen- und Rechnungswesen eine weitergehende Regelung treffen; sie darf den Vorschriften dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 97

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Sonderkassen sinngemäß, soweit nicht die Art der Buchführung und des Geschäftsbetriebes Abweichungen bedingt.

§ 98

Bis zum Erlaß der im § 103 DGO vorgesehenen Verordnung führen die nach Landesrecht zuständigen Stellen die überörtlichen Kassenprüfungen durch.

§ 99

(1) Die Vorschriften über die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden durch die Ämter sowie die Vorschriften über die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz bleiben unberührt.

(2) Entsprechendes gilt für die Mitwirkung der Verwaltungsaktuare in Württemberg an den Geschäften des Kassen- und Rechnungswesens.

§ 100

Die Verordnung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1939.

Berlin, den 2. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Anlage 1**

(§ 20 Abs. 2 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden)

# Bestimmungen
## über die Annahme von Schecken und Überweisungsaufträgen

§ 1

(1) Die Gemeindekasse soll einen Scheck als Einzahlung nur annehmen, wenn er am Sitze der Gemeindekasse eingelöst werden kann und die Geldanstalt, auf die der Scheck gezogen ist oder die ihn einlöst, sich verpflichtet hat, Schecke, für die die erforderliche Deckung vorhanden ist, sofort bei der Vorlegung bar einzulösen oder den Scheckbetrag spätestens am Vormittag des folgenden Werktages dem von der Kasse zu bezeichnenden Konto zu überweisen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Sparkassenschecke, Postschecke und Reichsbankschecke.

(2) Der Bürgermeister kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, bestimmen, daß Schecke, die nicht am Sitze der Kasse eingelöst werden können, als Einzahlung angenommen werden, sofern dadurch die Einlösung der Schecke nicht verzögert wird.

(3) Die Gemeindekasse darf Schecke, die so spät eingehen, daß sie innerhalb der Vorlegungsfrist nicht vorgelegt werden können, nicht annehmen.

(4) Die Gemeindekasse darf andere Überweisungsaufträge als Spargiro-, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge nicht als Einzahlung annehmen.

§ 2

(1) Eine von dem vorherigen oder gleichzeitigen Empfang einer Einzahlung abhängige Gegenleistung der Gemeinde (z. B. die Aushändigung von Waren oder Wertzeichen) darf auf Grund einer Einzahlung durch Scheck erst bewirkt werden, wenn der Scheck eingelöst ist.

(2) Die Gegenleistung darf vor der Einlösung bewirkt werden, wenn der Scheck von einer Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörde oder von der Reichsbank, der Bank eines Landes oder der Bank einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft ausgestellt ist. Das gleiche gilt, wenn ein Scheck auf die Reichsbank gezogen und von dieser bestätigt ist.

(3) Der Bürgermeister kann bestimmen, daß eine Gegenleistung der Gemeinde vor der Einlösung eines Schecks auch in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bewirkt werden kann.

§ 3

(1) Die Gemeindekasse hat angenommene Schecke unverzüglich der bezogenen Geldanstalt oder, wenn für die Einlösung von Schecken eine besondere Abrechnungsstelle oder eine ähnliche Stelle am Sitze der Gemeindekasse eingerichtet ist, dieser vorzulegen. Eine sonstige Weitergabe von Schecken ist untersagt.

(2) Die nicht bereits als Verrechnungsschecke gekennzeichneten Schecke sind mit einem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerke „Nur zur Verrechnung" zu versehen. Die Gemeindekasse kann hiervon absehen und der bezogenen Geldanstalt Schecke zur Bareinlösung vorlegen, wenn sie Bargeld zur Leistung von Auszahlungen benötigt.

(3) Werden Schecke nicht eingelöst, so gilt die Zahlung als nicht entrichtet.

§ 4

Die Gemeindekasse hat Kosten, die durch die Einlösung von Schecken entstehen, von dem Einzahlungspflichtigen einzuziehen.

§ 5

Wenn ein Scheck abhanden gekommen ist, hat die Gemeindekasse unabhängig von der Einleitung eines Aufgebotsverfahrens die bezogene Geldanstalt sofort zu benachrichtigen.

§ 6

§ 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 5 gelten sinngemäß für Spargiro-, Postscheck- und Reichsbanküberweisungsaufträge.

§ 7

Der Bürgermeister kann anordnen, daß für die Annahme von Beamtenschecken die Vorschriften des Reichs gelten.

---

**Anlage 2**
(§ 20 Abs. 2 der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden)

# Bestimmungen über den Postscheckverkehr

§ 1

Der Bürgermeister hat die Eröffnung eines Postscheckkontos auf dem von der Post anzufordernden Vordruck bei der zuständigen Postanstalt zu beantragen. Jede Gemeindekasse soll nur ein Postscheckkonto haben.

§ 2

Die Namen und Unterschriften der zur Vollziehung von Postschecken und Postschecküberweisungsaufträgen berechtigten Beamten sind mit dem Sichtvermerk des Bürgermeisters nach Beidrücken des Gemeindesiegels dem Postscheckamt auf dem von diesem übersandten Unterschriftblatt mitzuteilen. Jede Änderung in der Person der berechtigten Beamten ist dem Postscheckamt in der gleichen Weise anzuzeigen.

§ 3

Die Gemeindekasse kann über laufende Haushaltsausgaben, soweit sie im Postscheckwege zu leisten sind, als Anlage zum Sammelscheck oder zum Sammelüberweisungsauftrag eine Jahresnachweisung mit Monats- oder Vierteljahresspalten oder Einzelmonatsnachweisungen führen, die dem Postscheckamt bei jeder Auszahlung mit dem Sammelscheck oder dem Sammelüberweisungsauftrag vorgelegt werden.

§ 4

Die vom Postscheckamt berechneten Gebühren und die Kosten der vom Postscheckamt bezogenen Vordrucke sind nach Eingang der Kontoauszüge, spätestens monatlich, zu buchen.

§ 5

Nach Eingang des Kontoauszugs und Vornahme der noch erforderlichen Eintragungen ist zu prüfen, ob das Guthaben nach dem Abschluß der Gemeindekasse mit dem Guthaben, das sich aus dem Kontoauszug ergibt, übereinstimmt.

§ 6

(1) Die Vordrucke zu Schecken und Zahlungsanweisungen sowie zu Überweisungs- und Ersatzüberweisungsaufträgen sind im Kassenbehälter oder anderweitig sicher aufzubewahren.

(2) Die Gemeindekasse hat das Postscheckamt sofort, möglichst schriftlich, zu benachrichtigen, wenn Schecke und Zahlungsanweisungen, Überweisungen, Überweisungs- und Ersatzüberweisungsaufträge oder Vordrucke hierzu abhanden gekommen sind.

(3) Unbrauchbare Scheck- und Überweisungsvordrucke sind von der Gemeindekasse aufzubewahren, bei der nächsten Kassenprüfung vorzuzeigen und sodann zu vernichten.

§ 7

Einziehungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Geheimen Staatspolizei verfügt worden sind, gelten als Einziehungen im Sinne dieser Verordnung. Für diese Einziehungen gelten an Stelle des § 6 die Vorschriften der §§ 8 bis 15.

§ 8

Die Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, haftet nicht für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden.

§ 9

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte gelten mit der Einziehung als erloschen. Das gleiche gilt für an eingezogenen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

§ 10

Forderungen gegen Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen worden ist, gelten mit der Einziehung ihres Vermögens als erloschen, und zwar auch insoweit, als sie gegen Mitglieder der Personenvereinigung persönlich bestanden. Ebenso gelten die zur Sicherung oder Gewährleistung solcher Forderungen bestehenden Bürgschaften und sonstigen Verbindlichkeiten als erloschen.

§ 11

Für die Entschädigung derjenigen, die infolge einer nach § 7 Satz 1 rechtswirksamen Einziehung oder in Auswirkung der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 einen Vermögensnachteil erlitten haben, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 6 bis 8, 11 bis 17, 32 bis 35, 37 und 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und der §§ 2, 4, 5, 6, 8 bis 17, 19 bis 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Verordnung.

§ 12

Die Entschädigung wird aus den Mitteln der Rechtsperson gewährt, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist.

§ 13

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte bis zum 31. März 1939 einen Antrag stellt.

§ 14

Feststellungsbehörde ist der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien.

§ 15

Ist die Einziehung zugunsten einer anderen Rechtsperson als des Landes Österreich erfolgt, so tritt diese in den im § 11 genannten Vorschriften an die Stelle des Landes.

§ 16

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden vom 14. Mai 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 136) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern den Tag zu bestimmen, an dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 18. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechts in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 18. November 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die gemäß § 78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme neuer Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten darf auch gegenüber Gemeinden in den sudetendeutschen Gebieten nur nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erteilt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Darlehen, die auf Grund von Reichsgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Reichsminister bereitgestellt worden sind oder werden, sowie für Kassenkredite im Sinne des § 81 der Deutschen Gemeindeordnung und für Darlehnsverlängerungen.

§ 2

Den Gemeinden im Sinne dieser Verordnung stehen die Gemeindeverbände gleich. Inwieweit öffentlich-rechtliche Zweckverbände den Gemeinden gleichzustellen sind, bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

**Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 19. November 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) ist in den sudetendeutschen Gebieten für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen anzuwenden.

§ 2

Für die sudetendeutschen Gebiete gelten außerdem bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

1. Die Eisenbahn hat für alle Forderungen, die ihr nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder dem Tarif zustehen, ein Pfandrecht an dem Gute, auf das sich die Forderungen beziehen, es sei denn, daß sie den Mangel der Verfügungsberechtigung des Absenders kannte oder kennen mußte. Das Pfandrecht der Eisenbahn hat den Vorzug vor dem Pfandrecht anderer Frachtführer, von Spediteuren oder Kommissionären und besteht so lange, als sich das Gut in Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat.
2. Die Eisenbahn kann zur Hereinbringung ihrer Forderungen das Pfand nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für Ablieferungshindernisse verkaufen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 20. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1938.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1938 | Nr. 194

Tag | Inhalt | Seite



**Verordnung**
**über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber.**
**Vom 15. November 1938.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber sind die als Anlage beigefügten Leitsätze (LSÖ) zugrunde zu legen. Sie sind für die öffentlichen Auftraggeber und ihre Auftragnehmer bindend.

(S. 1624)

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung (einschließlich der LSÖ) oder die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 3

Die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen. Für sie ergeht eine besondere Anordnung.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die notwendigen Strafbestimmungen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 15. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

**Anlage**
(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

# Leitsätze
## für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ).

Vom 15. November 1938.

---

### Inhaltsübersicht



---

## I. Vorbemerkungen

**Nr. 1**
**Geltungsbereich der Leitsätze**

(1) Die Leitsätze regeln die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber. Sie gelten insbesondere als Grundlage für alle Vereinbarungen gemäß § 4 des Abschnitts A der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL) –, herausgegeben im Reichsfinanzministerium, und bei Bauleistungen gemäß § 5 Abs. 3 des Abschnitts A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

(2) Sie gelten sinngemäß auch für mittelbare Leistungen für öffentliche Auftraggeber (Unterlieferer).

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Bieter oder Auftragnehmer die Bekanntgabe seiner Unterlieferer zu fordern und diesen gegenüber die Bestimmungen der LSÖ anzuwenden.

**Nr. 2**
**Kalkulationsarten**

(1) Die Ermittlung der Selbstkostenpreise erfordert in der Regel je nach Art der beabsichtigten Preisvereinbarung (Festpreis bei Auftragserteilung, vorläufige oder nachträgliche Preisvereinbarungen usw.) die Aufstellung von Vor- (Angebot-) und Nachkalkulationen. Sie sind vom Bieter oder Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfordern einzureichen.

(2) Bei Aufträgen gleicher oder ähnlicher Art, die vom Auftragnehmer bereits ausgeführt worden sind, können die Nachkalkulationen von Gesamtaufträgen oder von Teillieferungen als Unterlage für neue Preisvereinbarungen herangezogen werden.

(3) Der Auftraggeber kann bestimmte Muster für Vor- und Nachkalkulationen im Rahmen der LSÖ mit dem Auftragnehmer vereinbaren oder gegebenenfalls vorschreiben, soweit nicht nachstehend Nr. 4 Abs. 2 gilt.

**Nr. 3**
**Selbstkostenpreisprüfung**

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ist der Auftraggeber berechtigt, die Angemessenheit der Selbstkostenpreise an Hand der Kalkulationsunterlagen, Erfolgsrechnungen und Bilanzen des Auftragnehmers nach Maßgabe dieser Leitsätze nachzuprüfen.

Nr. 4
richtung des
nnungswesens

(1) Der Auftragnehmer ist zur Führung eines zweckentsprechend gegliederten und zahlenmäßig einwandfreien Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die eindeutige Feststellung der entstehenden Aufwendungen und Erträge sowie eine einwandfreie Selbstkostenprüfung ermöglichen.

(2) Für die formelle Ausgestaltung des Rechnungswesens sind — unbeschadet der materiellen Vorschriften der LSÖ — die von den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gemäß den Erlassen des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. November 1936 — $\frac{\text{II Pr. 27 258/36}}{\text{IV. 33 301/36}}$ — und 11. November 1937 — $\frac{\text{II Pr. 19 263/37}}{\text{VI. 9 991/37}}$ — aufgestellten Einzelrichtlinien für Buchhaltung und Kostenrechnung maßgebend.

Nr. 5
nderung des
hnungswesens

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, Umstellungen oder Neueinrichtungen des Rechnungswesens, die die Belange des Auftraggebers wesentlich berühren, im Einvernehmen mit diesem durchzuführen. Gegebenenfalls kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung Änderungen des Rechnungswesens in angemessener Frist vom Auftragnehmer verlangen.

Nr. 6
Verpflichtung des Auftragnehmers zur Auskunfterteilung

(1) Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Bieter oder Auftragnehmer kostenfrei alle für die Selbstkostenpreisprüfung als erforderlich bezeichneten Unterlagen, Auskünfte und Nachweisungen zu verlangen; er kann ferner Abschriften oder Auszüge aus den Unterlagen anfertigen lassen und die Betriebe jederzeit besichtigen.

(2) Neben dem Auftragnehmer (Werksleitung) können auch alle im Dienst- oder Werkvertrag oder anderweit für sein Unternehmen und die ihm von öffentlichen Stellen erteilten Aufträge tätigen Personen zur Auskunfterteilung herangezogen werden.

Nr. 7
Erklärung des Auftragnehmers

Da die bestehenden Preisvorschriften (z. B. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen [Preisstoppverordnung], die Lederpreisverordnung, das Spinnstoffgesetz, die Auslandswarenpreisverordnung) grundsätzlich für alle Leistungen gelten, kann vom Auftragnehmer verlangt werden, der Selbstkostenaufstellung die Erklärung beizufügen, daß die angesetzten Preise (des Erzeugnisses sowohl als der Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Vorprodukte) diesen Preisvorschriften entsprechen.

## II. Aufbau des Selbstkostenpreises

Nr. 8
twendige Angaben für die Kalkulation

Bei jeder Vor- und Nachkalkulation sind anzugeben:

a) die genaue Bezeichnung des Kalkulationsgegenstands (Auftrag-, Stücklisten-, Zeichnungsnummer, Zeichnungsänderungsvermerk, Bau-, Musternummer usw.),

b) das Lieferwerk und die Fertigungsabteilung,

c) die Bezugsmenge, auf die die Zahlenangaben der Kalkulation abgestellt sind, z. B. 1, 100, 1000 oder sonstige Anzahl, Stück, kg, m usw.,

d) der Tag des Abschlusses der Kalkulation,

e) die Liefermenge, für die insgesamt die Kalkulation nach a bis d maßgebend sein soll. Bei Nachkalkulationen sind außerdem anzugeben:

f) der Zeitabschnitt, in dem die abgerechneten Posten entstanden sind, und

g) die der abgerechneten Menge vorausgegangenen und laut Auftragsbestand oder Auftragszusage noch folgenden Liefermengen (nach Auftragsnummern getrennt).

Nr. 9
iederung der Kalkulation

(1) In der Betriebsrechnung müssen die Selbstkosten nicht nur nach Kostenträgern, sondern auch nach Kostenarten und Kostenstellen gegliedert sein. Der Auftraggeber kann verlangen, daß die Gliederung auch in der Kalkulation zum Ausdruck kommt.

(2) Die Selbstkostenpreiskalkulation ist folgendermaßen zu gliedern:

A Werkstoffe,

B Fertigungslöhne,

Ca Fertigungsgemeinkosten,

Cb Verwaltungs- und Vertriebs-(gemein-)kosten,

D Sonderkosten.

(3) Überdies müssen die Kalkulationen den kalkulatorischen Gewinnaufschlag (E) und die zu seiner Berechnung nötigen Angaben enthalten.

B + Ca .......... = Fertigungskosten,

A + B + Ca ....... = Herstellkosten,

C = Ca + Cb ..... = Gemeinkosten (Unkosten),

A + B + C + D .... = Selbstkosten,

A + B + C + D + E . = Selbstkostenpreis.

### A. Werkstoffe

Nr. 10
Begriff

Werkstoffe sind alle unmittelbar für den Liefergegenstand (Auftrag) erfaßbaren Rohstoffe, im Lieferbetrieb gefertigten Halb- und Teilerzeugnisse sowie wiederverwendete Abfälle usw.

(Fertigbezogene Zulieferungsteile vgl. Abschnitt D Nr. 34 bis 36.)

**Nr. 11**
**Abgrenzung gegen Hilfsstoffe**

Die rechnerische Abgrenzung zwischen Werkstoffen einerseits, Hilfs- und Betriebsstoffen andererseits, ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen.

(Hilfs- und Betriebsstoffe als Bestandteil der Gemeinkosten vgl. Abschnitt C.)

**Nr. 12**
**Mengenansätze**

(1) Als Verbrauch ist die Rohmenge je Werkstoffart einschließlich des betriebsnotwendigen Verarbeitungsabfalls (Verschnitt, Späne, Abbrand) einzusetzen.

(2) Zuschläge für Werkstoffverbrauch durch amtliche Abnahme und für Ausschuß infolge von Werkstoff- oder Bearbeitungsfehlern sind gesondert auszuweisen; sie müssen buchmäßig oder statistisch belegt werden können.

(3) Vom Auftraggeber kostenlos angelieferte Werkstoffe sind gesondert — nur mengenmäßig, ohne Bewertung — auszuweisen.

**Nr. 13**
**Mengenermittlung**

Für die Vorkalkulation ergibt sich die Rohmenge aus der Zeichnung, Stückliste oder Einsatzvorschrift (Fertigmenge zuzüglich Verarbeitungsabfall). Für die Nachkalkulation muß der tatsächliche Werkstoffverbrauch — Rohmenge sowie Verschnitt, Abfall und Ausschußmenge — durch Belege und Lagerbuchführung nachgewiesen werden können.

**Nr. 14**
**Bewertung**

In Vorkalkulationen ist für Werkstoffe, die vom Auftragnehmer für den Auftrag eigens beschafft worden sind, als Preis je Einheit der tatsächliche (Durchschnitts-) Einstandspreis, für Werkstoffe, die aus werkseigenen Vorräten zu entnehmen oder neu zu beschaffen sind, der Tageseinstandspreis zu verrechnen, soweit dem nicht Preisbildungsvorschriften entgegenstehen. In Nachkalkulationen ist der tatsächliche (Durchschnitts-) Einstandspreis laut Belegen und Lagerbuchführung einzusetzen, soweit nachweislich die Forderung sparsamen Einkaufs erfüllt ist.

**Nr. 15**
**Einstandspreis**

Der Einstandspreis versteht sich im Regelfall frei Lieferwerk, d. h. einschließlich der unmittelbaren Lieferkosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung. Der Auftragnehmer hat beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des Auftraggebers wahrzunehmen. Hierdurch erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Skonti, Gutschriften für Treu-, Jahres- oder Umsatzrabatte, für zurückgesandte Verpackung und ähnliches sind buchmäßig zu belegen und bei Ermittlung der Einstandspreise abzusetzen, sofern nicht aus abrechnungstechnischen Gründen eine andersartige Verrechnung in den Selbstkosten erfolgt.

**Nr. 16**
**Eigene Zulieferungen (Vertikalverflechtung)**

(1) Ist bei Werkstoffen, Halberzeugnissen und vorgearbeiteten Teilen die Herstellung in eigenen Vorbetrieben des Auftragnehmers üblich, so gelten als Einstandspreise die Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten oder ein auf ihnen aufgebauter innerbetrieblicher Verrechnungspreis.

(2) Wird in Fällen, in denen Zulieferungen aus eigenen Vorbetrieben nicht branchenüblich sind, als Einstandspreis ein anderer Preis — in der Regel der Marktpreis — angesetzt als der Betrag der Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten oder ein auf ihnen aufgebauter innerbetrieblicher Verrechnungspreis, so sind die über die Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten hinausgehenden Zuschläge in der Kalkulation gesondert auszuweisen.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung abweichende Vereinbarungen treffen.

**Nr. 17**
**Gutschrift für Reststoffe**

(1) Für die wiederverwertbaren Abfälle, die von den eingesetzten Rohmengen usw. anfallen, ist eine Gutschrift für Reststoffe in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

(2) Als Preis je Einheit ist hierbei der bei der weiteren Verwertung erzielbare oder erzielte Reinerlös (Verkaufserlös abzüglich Vertriebs- und Bearbeitungssonderkosten) anzusetzen.

(3) Die anfallenden Reststoffarten und -mengen sind nach Art ihrer Wiederverwendung buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

## B. Fertigungslöhne

**Nr. 18**
**Begriff**

Fertigungslöhne sind alle unmittelbar bei der Fertigung des Liefergegenstands (Auftrags) erfaßbaren Werkstatt- oder Verarbeitungslöhne des Lieferwerks.

(Lohnarbeit fremder Zulieferer vgl. Abschnitt D Nr. 37.)

**Nr. 19**
**Abgrenzung gegen Hilfslöhne**

Alle sonstigen im Lieferwerk anfallenden Löhne sind als Hilfslöhne unter Gemeinkosten zu verrechnen. Die rechnerische Scheidung zwischen Fertigungs- und Hilfslöhnen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen.

**Nr. 20**
**Mengenansätze**

(1) Die Fertigungszeiten sind nach Arbeitsgängen, Arbeitsstufen oder Werksabteilungen (Maschinen- und Handzeiten) gegliedert anzusetzen. Die angesetzten Fertigungszeiten müssen den Fortschritten in der Verbesserung der Fertigungsverfahren entsprechen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf die Vergütung der tatsächlichen Fertigungszeiten, soweit sie nicht die Fertigungszeiten überschreiten, die durch die Grundsätze des Reichsausschusses für Arbeitsstudien (Refa) bestimmt sind.

(2) Zuschläge für Fertigungslöhne, die durch amtliche Abnahme und durch Ausschuß infolge von Werkstoff- oder Bearbeitungsfehlern bedingt sind, sind besonders auszuweisen; sie müssen buchmäßig oder statistisch belegt werden.

(3) Tarifliche Stücklohn- und sonstige Lohnzuschläge dürfen nicht durch Erhöhung der Fertigungszeiten (Zeitzuschläge), sondern müssen in den Lohnsätzen verrechnet werden. Der tatsächliche Zeit- und Lohnaufwand ist durch Belege nachzuweisen.

Nr. 21
Bemessung der Löhne

(1) Der Preisberechnung sind grundsätzlich die Tariflöhne (tarifliche Zeitlöhne und tarifliche Akkordlöhne) zugrunde zu legen.

(2) Werden in der Kalkulation höhere als die Tariflöhne angesetzt, so ist von dem Auftragnehmer mit Angabe des Tariflohns und des übertariflichen Zuschlags zu begründen, warum übertarifliche Löhne gezahlt werden sollen oder gezahlt worden sind.

## C. Gemeinkosten (Unkosten)

Nr. 22
Begriff

Alle Aufwendungen für die Leistungen, die nicht nach Abschnitt A und B als Kosten für Werkstoffe und Fertigungslöhne und nach Abschnitt D als gesondert auszuweisende Kostenarten erfaßt und verrechnet werden, sind Gemeinkosten (Unkosten).

Nr. 23
Gliederung

(1) Im allgemeinen sind die Gemeinkosten mindestens zu gliedern in:

Fertigungsgemeinkosten und
Verwaltungs- und Vertriebs-(gemein-)kosten.

(2) In der Betriebsabrechnung ist in der Regel eine weitere Gliederung nach Kostenarten und Kostenstellen notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Gemeinkosten auf den Stellen zu verbuchen sind, an denen sie anfallen.

(3) Für die Verrechnung der Kostenarten auf die Kostenstellen, der Kostenstellen untereinander (Hilfs- und Hauptkostenstellen) und der Kostenstellen auf die Kostenträger sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden; als einwandfrei sind nur solche Verrechnungsschlüssel anzusehen, die den betrieblichen Verhältnissen und insbesondere der tatsächlichen Kostenbeanspruchung der Kostenstellen durch die nachgelagerten Kostenstellen oder die Kostenträger entsprechen.

Nr. 24
Nicht anrechenbare Kosten

Nicht zu den Gemeinkosten gehören:

Ertragsteuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, betriebliche Kirchensteuer, soweit diese nach dem Ertrag veranlagt wird),

Delkredere,

Zinsen für Fremdkapital (Bank-, Obligationen-, Hypothekenzinsen, Wechseldiskont usw.),

Verzinsung des Eigenkapitals,

öffentliche Spenden, Ausfuhrförderungszahlungen (Umsatzsteuer vgl. Abschnitt D Nr. 47).

### Ca. Fertigungsgemeinkosten

Nr. 25
Zugehörige Kostenarten

Von den Fertigungsgemeinkosten sind nach Möglichkeit getrennt die Materialgemeinkosten zu verrechnen. Die Materialgemeinkosten mit ihren Hilfskostenstellen (Lagerverwaltung, Werkstoffprüfung und -abnahme u. ä.), die Fertigungsgemeinkosten mit den dazugehörigen Hilfskostenstellen (Förderwesen, Kraftanlagen, amtliche Abnahme, Werkstattverwaltung u. a.) und die Hauptkostenstellen sind im wesentlichen nach folgenden Kostenarten zu gliedern:

a) Gehälter

für Lagerverwaltung, Abnahmepersonal des Auftragnehmers, Werkstattverwaltung, Meister, Lohnbüro, Arbeitsvorbereitung, Werkstattkonstrukteure usw.

(Für die Bemessung gilt Nr. 21 sinngemäß.)

b) Hilfslöhne

für Lagerbetrieb, Abnahmepersonal, Förderwesen, Kraftanlagen, Reinigung der Anlagen, Überwachung der Fertigung, Pförtner, Wach- und Sicherheitsdienst, für bezahlte Wartezeiten, Urlaub u. dgl.

(Für die Bemessung gilt Nr. 21 sinngemäß.)

c) Soziale Aufwendungen:

1. gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung auf Fertigungslöhne und sonstige zugehörige Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Berufsschulung u. ä.,
2. freiwillige soziale Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- und branchenüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

d) Energie- und Brennstoffe (z. B. Gas, elektrischer Strom, Dampf, Druckluft, Kohle, Koks, Kraftstoffe, Wasser).

e) Hilfsstoffe, d. h. solche Stoffe, die nach ihrer Art und Bedeutung weder Werkstoffe noch Betriebsstoffe sind, insbesondere solche, die sich als Werkstoffe mengenmäßig nicht ansetzen lassen (z. B. Säuren, Vergütungsöl, Rostschutz).

f) Betriebsstoffe (Kleinwerkzeuge, Werkzeugstahl, Treibriemen, Schweißmittel, Kühl-, Schmier-, Reinigungsmittel, hierher gehöriger Bürobedarf).

g) Laufende Instandhaltung (Reparaturen) von Betriebsbauten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen usw.

(Nicht zur laufenden Instandhaltung zählen Ersatzbeschaffungen von Anlagen, Maschineneinheiten u. ä. sowie wertsteigernde Überholungen. Großreparaturen und ähnliche ungleichmäßig auftretende Ausgaben sind, soweit sie nicht Ersatzbeschaffungen darstellen, gemäß den Grundsätzen einer gleichmäßigen Periodenabrechnung in die Instandhaltungskosten des Rechnungsabschnitts nur mit angemessenen Anteilen aufzunehmen.)

h) Anlageabschreibungen auf Fertigungsanlagen, soweit sie nicht gesondert in Ansatz zu bringen sind.

i) Steuern, soweit sie den Fertigungsgemeinkosten zuzurechnen sind (Vermögensteuer, Gewerbesteuer u. ä.).

k) Sonstige Kosten wie Sachversicherung, Post- und Fernsprechgebühren, Reiseauslagen usw., soweit auf den Bereich der Fertigung anrechenbar.

**Nr. 26**
**Fertigungskosten**

Wenn es die Eigenart des Betriebes bedingt, können — abweichend von dem vorstehenden getrennten Ansatz der Fertigungslöhne und der Fertigungsgemeinkosten — diese auch zusammengefaßt als Fertigungskosten (Verarbeitungs-, Veredlungs-, Maschinenstunden-, Platzkosten) der verschiedenen Arbeitsgänge oder Werksabteilungen in Ansatz gebracht werden.

### Cb. Verwaltungs- und Vertriebs-(gemein-)kosten

**Nr. 27**
**Angehörige Kostenarten**

(1) Die Verwaltungskosten sind nach Möglichkeit gesondert von den Vertriebskosten zu verrechnen.

(2) Zu den Verwaltungs- und Vertriebs-(gemein-)kosten bzw. den hierfür gebildeten Kostenstellen der kaufmännischen und Hauptverwaltung, des Vertriebs nebst Fertiglägern, Versand usw. gehören im wesentlichen folgende Kostenarten:

a) Gehälter,

soweit sie nicht unter Fertigungsgemeinkosten bereits verrechnet sind.

(Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betriebe tätigen Unternehmer und mitarbeitenden Angehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in angemessenem Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.)

(Für die Bemessung der tariflichen Gehälter gilt Nr. 21 sinngemäß; sonstige Gehälter und Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.)

b) Hilfslöhne für Büroreinigung, Boten usw. (Für die Bemessung gilt Nr. 21.)

c) Soziale Aufwendungen (vgl. Nr. 25 c unter 1 und 2).

d) Energie und Brennstoffe.

e) Hilfsstoffe (z. B. Verpackung), soweit sie nicht unter Sonderkosten anzusetzen sind.

f) Betriebsstoffe für Bürobedarf, Schreibbedarf, Reinigungsmittel.

g) Laufende Instandhaltung von Bauten, Einrichtungen usw. der Verwaltung und des Vertriebs.

h) Anlageabschreibungen auf Anlagen der Verwaltung und des Vertriebs, soweit sie nicht gesondert in Ansatz zu bringen sind.

i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermögen-, Hauszins-, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht anteilmäßig oder vollständig unter den Fertigungsgemeinkosten gemäß Nr. 25 i zu erfassen sind.

k) Sonstige Kosten, wie:

1. Sachversicherungen (gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Maschinenschaden u. ä.), soweit sie nicht gemäß Nr. 25 k als Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind.
2. Post- und Fernsprechgebühren, Postscheckgebühren und sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs (ohne Zinsen).
3. Reiseauslagen in angemessener Höhe.
4. Repräsentationskosten, soweit sie nach Art und Höhe unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und -bedeutung angemessen sind.
5. Prozeßkosten, Prüfungskosten.
6. Verbandsbeiträge und -abgaben (Syndikatsumlagen u. ä.).
7. Sonstige Werbe- und Vertriebskosten (z. B. Gebühren für Werbeanzeigen, von Fremden gelieferte Werbedruckschriften, Ausstellungsmieten) in jeweils angemessener Höhe.

### Anlageabschreibungen (zu Nr. 25 h und 27 h)

**Nr. 28**
**Regelfall**

Als Anlageabschreibung ist im Regelfall nur die verbrauchsbedingte Wertminderung der werkseigenen Einrichtungen (Bodenschätze und Abbaurechte, Baulichkeiten, Maschinen und sonstigen Fertigungsanlagen) kalkulatorisch zu verrechnen.

**Nr. 29**
**Höhe der Anlageabschreibungen**

Die verbrauchsbedingten Anlageabschreibungen sind unabhängig von bilanzmäßigen (ordentlichen und außerordentlichen) und steuerlichen Abschreibungen zu errechnen auf Grund der nachgewiesenen Anschaffungspreise oder, in Ermangelung solcher, der für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festzusetzenden Anfangs- (Ausgangs-) Werte sowie der erfahrungsmäßigen Lebensdauer der Anlagenteile, die sich nach der Dauer der Aufrechterhaltung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit bemißt.

**Nr. 30**
**Ausweis in den Kalkulationen**

Die Anlageabschreibungen sind im Regelfall in den Gemeinkostenzuschlägen der Kalkulationen zu verrechnen; der Auftraggeber kann ihren gesonderten Ausweis in der Kalkulation vorschreiben.

**Nr. 31**
**Sonderabschreibungen**

Die Ansetzung höherer als der verbrauchsbedingten Anlageabschreibungen ist nur mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung zulässig. Sie sind stets gesondert auszuweisen (Sonderabschreibungen).

**Nr. 32**
**Nachweis des Abschreibungsverlaufs**

Die nach Nr. 29 festgestellten Anschaffungspreise bzw. die für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festgesetzten Anfangs- (Ausgangs-) Werte sowie die nach Nr. 29 und 31 errechneten Anlageabschreibungen sind laufend buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

**Nr. 33**
**Grenze der Abschreibungen**

Für diejenigen Teile der Einrichtungen, die gemäß Nr. 28 bis 32 voll abgeschrieben sind, dürfen keine Abschreibungen mehr verrechnet werden.

## D. Gesondert auszuweisende Kostenarten der Preiskalkulation (Sonderkosten)

### a. Fertig bezogene Zulieferungsteile

**r. 34**
**genansätze**

(1) Die einzusetzenden Mengen ergeben sich nach Zeichnung, Stückliste oder besonderen Vorschriften. Zuschläge für Ausschuß beim Einbauen usw. sowie Gutschriften für Einbauausschuß sind nach Nr. 12 und 17 zu behandeln.

(2) Vom Auftraggeber kostenlos angelieferte Zulieferungsteile sind gesondert — nur mengenmäßig, ohne Bewertung — auszuweisen.

**r. 35**
**wertung**

Der Preis je Einheit ist jeweils nach Nr. 14 und 15 einzusetzen.

**r. 36**
**chaffungs-**
**zuschlag**

Die Kosten der Beschaffung dieser Zulieferungsteile sind als gesonderter — buchmäßig zu belegender — Beschaffungszuschlag zu verrechnen, soweit sie nicht in anderen Gemeinkostenzuschlägen verrechnet werden.

### b. Lohnarbeit fremder Zulieferer

**r. 37**
**rrechnung**
**fremder**
**ohnarbeit**

(1) Lohnarbeiten fremder Zulieferer (auch Heimarbeit) sind nicht als Fertigungslöhne, sondern als gesonderte Kostenart zu verrechnen. Für ihre Bewertung zu Einstandspreisen gelten sinngemäß Nr. 14 und 15.

(2) Zuschläge für Fertigungsgemeinkosten der werkseigenen Fertigungsstellen dürfen auf fremde Lohnarbeitskosten nicht in Ansatz gebracht werden.

### c. Sonderbetriebsmittel

**Nr. 38**
**Begriff**

Sonderbetriebsmittel sind alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstands zu verwenden und somit nicht über Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind (z. B. besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte und ähnliche Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Lehren).

**Nr. 39**
**rrechnung**

(1) Die Anschaffungskosten (Einstandspreise sinngemäß wie Nr. 14 und 15 oder — bei werkseigener Fertigung — die angemessenen Herstellkosten zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten sinngemäß wie Nr. 16) sind nach Entscheidung des Auftraggebers entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen.

(2) Der Verlauf und Stand der Tilgung durch die in Aufträgen verrechneten Anteile müssen buch- oder karteimäßig nachgewiesen werden.

(3) Die angemessenen Herstellkosten der werkseigenen Fertigung zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten und Sonderkosten sind durch betriebliche Aufzeichnungen für jedes Sonderbetriebsmittel im einzelnen nachzuweisen.

### d. Nicht planmäßige Herstellkosten

**Nr. 40**
**Anlauf, Überstundenkosten, Bauartänderungen**

Hierunter sind auszuweisen zusätzliche, im Regelfall nicht vorkommende Aufwendungen für Werkstoffe, Fertigungslöhne und Fertigungsgemeinkosten, z. B. Überstunden- und Sonntagsarbeit, für das Anlaufen einer neuartigen Fertigung, für Anlernen neuer Arbeitskräfte oder für Bauartänderungen auf Veranlassung des Auftraggebers.

### e. Besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten

**Nr. 41**
**Entwicklungs- und Versuchsaufträge**

(1) Für Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten, Forschungen, Versuche, Herstellung von Probestücken, die die werkseigene sogenannte „freie" Entwicklung überschreiten und vom Auftraggeber veranlaßt sind, hat der Auftragnehmer stets einen schriftlichen Entwicklungs- oder Versuchsauftrag des Auftraggebers anzufordern.

(2) In den Kalkulationen laufender Leistungen sind Kostenanteile für vom Auftraggeber veranlaßte sogenannte „gebundene" Entwicklung nur mit seiner Zustimmung und als gesonderte Kostenart auszuweisen.

**Nr. 42**
**Verrechnung der Entwicklungskosten**

Alle Aufwendungen für werkseigene „freie" und für „gebundene" Entwicklung sowie die für ihre Abgeltung verrechneten Beträge sind, nach Entwicklungsaufgaben getrennt, auf besonderen Konten nachzuweisen. Einzelheiten für diese buchmäßigen Nachweisungen sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

### f. Lizenzgebühren

**Nr. 43**
**Angemessene Höhe**

(1) Lizenzgebühren sollen in angemessenem Verhältnis zu Umsatzmenge und Verkaufspreis der Leistung stehen und bei steigenden Beschaffungsmengen gesenkt werden. Gegebenenfalls kann der Auftragnehmer zu seiner Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem Lizenzgeber den Auftraggeber um seine Mitwirkung ersuchen.

(2) Die für die Verrechnung von Lizenzgebühren in Betracht kommenden Lizenzverträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### g. Vertreterprovision

**Nr. 44**
**Angemessenheit der Vergütung**

Provisionen und ähnliche Vergütungen an Vertreter dürfen nur, soweit sie betriebsnotwendig sind, in angemessener Höhe in den Kosten berücksichtigt werden.

**Nr. 45**
**Vertreterverträge**

Bestehende Vertreterverträge, deren Auswirkung hinsichtlich der Vergütungen die ursprünglichen Voraussetzungen des Vertragsabschlusses unangemessen übersteigt, sind — gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Auftraggeber — zu ändern.

### h. Besondere Versandkosten

**Nr. 46**
**Versandbedingungen und -kosten**

Nach Maßgabe der vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen sind gesondert auszuweisen die angemessenen Einstandspreise oder Herstellkosten der Verpackung, Versandfrachten, Rollgelder, Transportversicherung und ähnliches.

**Nr. 47 Umsatzsteuer**

### i. Umsatzsteuer

Soweit nicht im Einverständnis mit dem Auftraggeber eine Verrechnung in den Gemeinkosten zugelassen wird, ist die Umsatzsteuer am Schluß der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

**Nr. 48 Besondere Wagnisse**

### k. Besondere Wagnisse

Besondere Wagniszuschläge sind nur für bestimmte, in der Eigenart des Betriebs oder des Liefergegenstands begründete Wagnisse zulässig, soweit sie nicht durch Versicherung bei Dritten gedeckt sind (Selbstversicherung). Die Wagnisrücklagen und die hieraus gedeckten Schadensfälle sind buchmäßig gesondert nachzuweisen.

**Nr. 49 Sonstige Sonderkosten**

### l. Sonstige Sonderkosten

Sonstige etwa entstehende Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders auszuweisen.

## E. Kalkulatorischer Gewinn

**Nr. 50 Begriff**

Im kalkulatorischen Gewinn werden abgegolten:

a) die angemessene Verzinsung des in dem Unternehmen arbeitenden betriebsnotwendigen (Eigen- und Fremd-) Kapitals und das privatwirtschaftliche (Unternehmer-) Wagnis,

b) die auf a entfallenden Ertragsteuern mit Ausnahme der Einkommen- und der Gewerbeertragsteuer,

c) Ausfuhrförderungszahlungen,

d) öffentliche Spenden in angemessener Höhe.

**Nr. 51 Betriebsnotwendiges Kapital**

(1) Als betriebsnotwendiges Kapital gilt nur der Wert solcher Vermögensteile, die laufend dem Betriebszweck dienen:

a) Anlagevermögen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebsinventar usw.),

b) Umlaufsvermögen (Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Warenbestände, geleistete Anzahlungen, Forderungen, Zahlungsmittel usw.).

(2) Nicht einzubeziehen ist der Wert aller außerbetrieblichen Vermögensanlagen (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser, stillgelegte Anlagen, Beteiligungen u. ä.) und von Wertpapieren und Bankguthaben, sofern sie nicht der vorübergehenden (kurzfristigen) Anlage betriebsnotwendiger Mittel dienen.

(3) Von dem Wert der Vermögensteile zu a und b sind diejenigen Fremdkapitalbeträge abzusetzen, die dem Unternehmen entweder im Rahmen des gewährten Zahlungszieles vom Lieferanten (z. B. Warenverbindlichkeiten) oder vom Kunden (z. B. als Anzahlung oder Darlehen) zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

**Nr. 52 Wertansätze**

Das Anlagevermögen ist mit den Restwerten des Rechnungsabschnitts nach Maßgabe der Abschreibungsgrundsätze der Nr. 28 und 29 anzusetzen. In den in Nr. 33 erwähnten Fällen dürfen keine Restwerte mehr eingesetzt werden. Das Umlaufsvermögen und die abzusetzenden Fremdkapitalbeträge sind mit den durchschnittlich im Rechnungsabschnitt tatsächlich gebundenen Beträgen anzusetzen.

**Nr. 53 Zinssatz**

(1) Als angemessene Verzinsung gilt die jeweilige tatsächliche Verzinsung (Effektivzins) langfristiger Reichsanleihen.

(2) Die für Fremdkapital gezahlten Zinsen bleiben außer Betracht.

(3) Die zusätzliche Spanne für das privatwirtschaftliche Wagnis bemißt sich nach den besonderen Verhältnissen des Geschäftszweigs, gegebenenfalls der einzelnen Leistung. Soweit hierbei die Aufwendungen des Rechnungsabschnitts als außergewöhnlich anzusehen sind, ist für die Ermittlung ein entsprechend größerer Zeitraum zugrunde zu legen.

**Nr. 54 Ertragsteuer**

(1) An Ertragsteuern werden nur die auf den gemäß Nr. 53 errechneten Gewinn entfallenden Körperschaft- und Kirchensteuern vergütet, soweit solche erhoben werden. Die Einkommensteuer bleibt unberücksichtigt.

(2) Die auf den so errechneten Gewinn bezogenen Steuersätze, ausgedrückt im Hundertsatz auf den Gewinn ohne Steuern (nicht im Hundertsatz vom Gewinn einschließlich Steuern) sind dabei nur in dem sich aus der jeweils letzten Ertragsteuerbilanz (Körperschaft- bzw. Einkommensteuerbilanz) ergebenden Wertverhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital anzusetzen.

(3) Bei der Errechnung des Wertverhältnisses sind beim Gesamtkapital die in Nr. 51 Abs. 3 genannten zinsfreien Fremdkapitalien mit den ihnen in der Ertragsteuerbilanz zukommenden Werten abzusetzen.

**Nr. 55 Verrechnung d[…] kalkulatorische[…] Gewinns auf d[…] Leistungseinhe[…]**

Die Verrechnung des kalkulatorischen Gewinns gemäß Nr. 50 a und b auf die Leistung erfolgt entsprechend den tatsächlich gebundenen Kapitalbeträgen, die der Ausfuhrförderungszahlungen nach der Erhebungsgrundlage, die der öffentlichen Spenden wie die der Verwaltungsgemeinkosten. Dasselbe gilt für die gemäß Nr. 16 Abs. 1 verrechneten Zulieferungen aus Vorbetrieben.

**Nr. 56 Ausnahmen**

(1) Bei schuldhafter Unwirtschaftlichkeit eines Betriebs (unzulängliche Fertigungseinrichtungen oder Betriebsführung) hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf den vollen Ansatz eines Gewinnaufschlags nach vorstehenden Gesichtspunkten.

(2) Andererseits kann dem Auftragnehmer als Entgelt für besondere mit dem Auftrag verbundene Leistungen über die obenstehenden Vorschriften hinaus ein besonderer Gewinn in angemessener Höhe zugebilligt werden.

Berlin, den 15. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1938 | Nr. 195 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke*).
### Vom 15. November 1938.

Auf Grund des § 119 Nr. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gemeinden und Gemeindeteile, in denen die Benutzung der Grundstücke ein Gemeindeleben ausschließt und eine ausreichende Verwaltung im Rahmen einer Gemeinde nicht gewährleistet ist, können zu gemeindefreien Grundstücken oder zu Gutsbezirken erklärt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies erfordern und die Grundstücke im Eigentum des Reichs oder eines Landes stehen.

(2) Gemeindefreie Grundstücke können zu Gutsbezirken, Gutsbezirke zu gemeindefreien Grundstücken erklärt werden. Gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke) können ganz oder teilweise in Gemeinden eingegliedert oder zu Gemeinden erklärt werden.

(3) Werden aus Anlaß der Bildung oder Erweiterung gemeindefreier Grundstücke oder von Gutsbezirken Gemeinden aufgelöst, so trifft die obere Aufsichtsbehörde über das Vermögen und die Schulden dieser Gemeinden die näheren Bestimmungen. Sie regelt ferner die Auseinandersetzung zwischen den Eigentümern oder dem Gutsbesitzer der neu zu bildenden oder der in ihrem Bestand zu ändernden gemeindefreien Grundstücke oder Gutsbezirke und den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulverbänden, Zweckverbänden usw., deren Vermögen oder deren Leistungsfähigkeit berührt wird.

§ 2

(1) Die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke erfüllen die öffentlichen Aufgaben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen. Sie tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Umlagen gemeindefreier Grundstücke gegenüber Gemeindeverbänden, Schulverbänden, Zweckverbänden usw. In Zweifelsfällen bestimmt die obere Aufsichtsbehörde den öffentlichrechtlich Verpflichteten. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

(2) Die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der gemeindefreien Grundstücke richtet sich nach den bestehenden Vorschriften.

§ 3

In den Gutsbezirken erfüllt der Gutsbesitzer die öffentlichen Aufgaben, die im Gemeindegebiet der Gemeinde obliegen. Er trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Umlagen der Gutsbezirke gegenüber den Gemeindeverbänden, Schulverbänden, Zweckverbänden usw. Ihm stehen die Einnahmen zu, die im Gemeindegebiet der Gemeinde zufließen. In Gutsbezirken der Wehrmacht erhebt der Gutsbesitzer die Einnahmen; in anderen Gutsbezirken erhebt sie der Landkreis gegen Erstattung seiner durchschnittlichen Verwaltungsausgaben. Im übrigen gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

§ 4

(1) Die Verwaltung im Gutsbezirk führt der Gutsvorsteher unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung. Der Gutsvorsteher hat einen allgemeinen Vertreter. Gemeinderäte und Beiräte werden im Gutsbezirk nicht berufen. Verpflichtende Erklärungen nach § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung zeichnet der Gutsvorsteher oder sein allgemeiner Vertreter.

(2) Der Gutsvorsteher und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP von derjenigen Aufsichtsbehörde ernannt und abberufen, die die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. In Gutsbezirken der Wehrmacht ist der Vorsteher der Heeresstandortverwaltung (bei der Luftwaffe der Leiter der Gruppe Verwaltung bei der örtlichen Dienststelle) oder der die Liegenschaftsverwaltung bearbeitende Beamte der Wehrmachtsdienststelle nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde des betreffenden Wehrmachtteiles Gutsvorsteher. In Forstgutsbezirken ist der zuständige staatliche Forstbeamte Gutsvorsteher.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

(3) Für die Aufsicht über die Gutsbezirke gelten die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß. Die Höhe der Steuersätze, die im Gutsbezirk erhoben werden sollen, bedarf stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind, hat der Gutsbezirk die Stellung einer Gemeinde.

(2) Soweit der Bürgermeister nach Landesrecht nicht Ortspolizeibehörde ist, kann die untere staatliche Verwaltungsbehörde dem Gutsvorsteher die Geschäfte der Ortspolizei übertragen. Zum Standesbeamten ist in der Regel der Gutsvorsteher, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann zu den Vorschriften dieser Verordnung bindende Richtlinien erlassen.

§ 7

Zuständig nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten und der Regierungspräsident der hohenzollerischen Lande, im Lande Österreich die Landeshauptmänner. Sie bestimmen für gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind, ob sie gemeindefreie Grundstücke oder Gutsbezirke im Sinne dieser Verordnung sind. Bis dahin bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 15. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte.
## Vom 20. November 1938.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist.

Artikel II

(1) Unter denselben Voraussetzungen kann im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten die Anklagebehörde bei Verbrechen, die nach dem dort geltenden Recht zur Zuständigkeit des Geschworenengerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, die Anklage vor dem Oberlandesgericht erheben. Dieses entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern.

(2) Auf das Verfahren findet die Verordnung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) sinngemäß Anwendung. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Justiz.

Artikel III

In den Verfahren vor dem Sondergericht (Oberlandesgericht) beträgt die Ladungsfrist 24 Stunden.

Artikel IV

Solange die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, sind in den Fällen der Artikel I und II Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Schwurgericht (Geschworenengericht) oder einem niedrigeren Gericht anhängig sind, an das Sondergericht (Oberlandesgericht) zu verweisen, wenn die Anklagebehörde dies beantragt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. November 1938 | Nr. 196 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 48,** ausgegeben am 19. November 1938, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-italienischen Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Italien.

## Verordnung über die Übernahme der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie auf den Reichshaushalt.

**Vom 27. Oktober 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Es werden unmittelbare Reichsbeamte:
die Beamten und Beamtenanwärter der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie und die hierbei tätigen Amtsärzte, Amtstierärzte und Beamten und Beamtenanwärter des technischen Dienstes.

(2) Es treten in den Dienst des Reichs die Vertragsbediensteten und die Arbeiter (Stundenhelfer, Bedienerinnen, soweit sie nicht bereits unter Abs. 1 fallen), die im Dienst der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie und der dazugehörigen Hilfseinrichtungen, wie Krankenhäuser, Erholungsheime, des Gendarmerie-Bekleidungsamts in Wien und der Monturwirtschaft der Bundessicherheitswache in Wien stehen.

§ 2

Das Reich trägt die persönlichen Bezüge und die Versorgungslasten der im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen und die sächlichen Ausgaben der gesamten österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie.

§ 3

(1) Die Einnahmen der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie sind Einnahmen des Reichs.

(2) Dem Lande Österreich verbleiben lediglich die Einnahmen, die nach den österreichischen Bestimmungen noch beim Haushalt des Rechnungsjahres 1938 bis 30. September 1938 zu buchen sind.

§ 4

Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der österreichischen Bundespolizei und -gendarmerie verbunden sind. Die Verpflichtung des Reichs erstreckt sich auch auf die Übernahme der vom Inkrafttreten der Verordnung an fällig werdenden Versorgungsbezüge für die Personen, die bereits vorher versorgungsberechtigt waren.

§ 5

Die Behörden, die bisher das Land Österreich (Fiskus) in Polizeiangelegenheiten vertreten haben, vertreten in den gleichen Angelegenheiten das Reich (Fiskus). Der Reichsminister des Innern kann die Vertretung anderweit regeln.

§ 6

(1) Grundstücke, Gebäude und bewegliche Sachen des Landes Österreich und der ehemaligen österreichischen Länder (Stadt Wien) gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ausschließlich oder überwiegend von der österreichischen Bundespolizei oder -gendarmerie oder den im § 1 Abs. 2 genannten Hilfseinrichtungen benutzt werden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt sind.

(2) Aus Anlaß des Eigentumsüberganges auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(3) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein auf das Reich übergehendes Grundstück oder Gebäude der vormaligen österreichischen Länder (Stadt Wien) für die polizeilichen Zwecke des Reichs entbehrlich oder unbrauchbar, ohne daß ein Ersatz notwendig wird, so ist es vor einer anderweiten Verwendung in dem Zustand, in dem es sich befindet, unentgeltlich dem ehemaligen österreichischen Lande (Stadt Wien) zur Benutzung anzubieten.

§ 7

(1) Soweit das Land Österreich, die ehemaligen österreichischen Länder (Stadt Wien) oder österreichischen Gemeinden für Zwecke der österreichischen Bundespolizei oder -gendarmerie oder der im § 1 Abs. 2 genannten Hilfseinrichtungen Beamte, Beamtenanwärter, Vertragsbedienstete und Arbeiter oder Gegenstände zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter Regelung durch den Reichsminister des Innern. Das gleiche gilt, soweit die österreichische Bundespolizei und -gendarmerie oder die im § 1 Abs. 2 genannten Hilfseinrichtungen die im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen oder Gegenstände für andere Behörden zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, die nicht zu den polizeilichen Aufgaben gehören.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen dürfen andere Entschädigungen als bisher nicht beansprucht werden.

§ 8

Die Gemeinden leisten an das Reich ihre Beiträge zur staatlichen Polizei nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 9

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern bestimmen, ob und in welcher Weise ein finanzieller Ausgleich durchzuführen ist, wenn in Gemeinden kommunale uniformierte Polizeivollzugsbeamte durch staatliche Polizei (Gendarmerie) ersetzt werden und umgekehrt oder in staatlichen Polizeiverwaltungen die Zuständigkeit zwischen staatlicher Polizei und kommunaler (Rest-) Polizei anderweit geregelt wird.

§ 10

Soweit Vereinbarungen des Landes Österreich mit den ehemaligen österreichischen Ländern (Stadt Wien) für den Bereich seiner Polizei und Gendarmerie nicht durch diese Verordnung gegenstandslos werden, bleiben sie als reichsrechtliche Vorschriften in Kraft.

§ 11

Die Übernahme der im § 1 Abs. 1 genannten Beamten und Beamtenanwärter, die im Sinne der Bestimmungen des Altreichs als Polizeiverwaltungsbeamte gelten, als unmittelbare Reichsbeamte ist eine vorläufige. Eine spätere anderweite Regelung bleibt vorbehalten.

§ 12

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheiden die bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Reichsminister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

## Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Sozialversicherung Erwerbsloser im Saarland.

### Vom 5. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung, betreffend die Sozialversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 274) wird, wie folgt, geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Für die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung ist, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeit anzurechnen (Ersatzzeit), in der der Versicherte seit dem 1. April 1933 Erwerbslosenunterstützung erhalten hat. Dies gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; es gilt ferner für Erwerbslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Erwerbslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

(2) Fällt eine Woche, für die eine Ersatzzeit nachgewiesen ist, in zwei Kalenderjahre, so wird sie in beiden Jahren berücksichtigt.

(3) Erwerbslose, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und vorher außerhalb des Saarlandes eine Beschäftigung ausgeübt haben, die im Saarland versicherungspflichtig gewesen wäre, erhalten gegen den Nachweis, daß sie die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge entrichtet haben, Ersatz aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Dieser wird in Höhe des Betrages gewährt, den der Erwerbslose für die zur Aufrechterhaltung erforderlichen Beiträge der nach den Bestimmungen des Beschäftigungsgebietes zulässigen niedrigsten Beitragsklasse aufgewendet hat."

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

§ 15 gilt entsprechend. Jedoch gilt für die hüttenknappschaftliche Versicherung im Saarland als Ersatzzeit nach § 15 Abs. 1 der Bezug von Erwerbslosenunterstützung erst seit dem 1. Juli 1938."

3. Die §§ 14 und 16, § 17 Satz 2 sowie die §§ 18 und 20 fallen weg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag.

Vom 21. November 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1571) wird verordnet:

### I

### Wahlzettel

§ 1

(1) Der Wahlzettel für die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag am 4. Dezember 1938 hat folgenden Wortlaut:

**Sudetendeutsche Ergänzungswahl zum Großdeutschen Reichstag**

---

**Wahlzettel**

**Bekennst Du Dich zu unserem Führer**

**Adolf Hitler**

**dem Befreier des Sudetenlandes, und gibst Du Deine Stimme dem Wahlvorschlag der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei?**

**Dieser führt an seiner Spitze folgende Namen auf:**

1. Adolf Hitler
2. Konrad Henlein
3. Karl Hermann Frank

**Ja** ◯ **Nein** ○

(Din A 5)

(2) Der Wahlzettel besteht aus weißem oder gelblichem Papier.

## II

### Stimmschein- (Wahlschein-) Erteilung an Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung von See- oder Binnenschiffen

§ 2

(1) Außer in den Fällen des § 9 der Reichsstimmordnung erhält einen Stimmschein (Wahlschein) auf Antrag ein sudetendeutscher Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält,
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

(2) Auslandsdeutsche im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind sudetendeutsche Wahlberechtigte, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für Sudetendeutsche, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 3

(1) Die Stimmscheine für wahlberechtigte Auslandsdeutsche stellen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts im Inland, für See- oder Binnenschiffer die Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts aus.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen für Auslandsdeutsche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimmscheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl zu vermerken. Der Vermerk ist mit Amtsstempel versehen.

§ 4

(1) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimmscheine nach § 3 dieser Verordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimmscheine spätestens am Tage nach dem Wahltage dem Reichswahlleiter an.

## III

### Bahnhofswahlen

§ 5

(1) Für sudetendeutsche Wahlberechtigte mit Stimmschein (Wahlschein), denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Wahlraum bietet, sind durch die unteren Verwaltungsbehörden auf den folgenden Übergangsbahnhöfen des Altreichs, des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete besondere Wahllokale einzurichten (Stimmabgabe im Reiseverkehr):

| | |
|---|---|
| Aachen Hbf. | Trier |
| Cranenburg | Lundenburg |
| Dt. Eylau | Engerau |
| Emmerich | Bruck a. d. Leitha |
| Eydtkuhnen | Bruck-Neudorf |
| Freiburg (Br.) | Radkersburg |
| Friedrichshafen (Hafenbahnhof) | Spielfeld |
| | Villach |
| Groß-Boschpol (Pommern) | Bleiburg |
| | Feldkirch |
| Kehl | Lustenau |
| Konstanz | Jennersdorf |
| Lindau | Sillian |
| Marienburg | Steinach a. Br. |
| Neubentschen | Wien (Süd-, Ost-, Nord-, Franz-Josef-Bahnhof) |
| Tilsit | |

(2) Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr sind die Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festzusetzen; die Abstimmungszeiten müssen jedoch innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltags liegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

## IV

### Bordwahlen

§ 6

(1) Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltage voraussichtlich zehn sudetendeutsche Wahlberechtigte an Bord haben, wird ein Wahlbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Die Bildung des

Wahlbezirks und die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimathafen nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

(2) Bordwahlen können in der Zeit vom zehnten Tage vor dem allgemeinen Wahltage bis zum fünften Tage nach diesem stattfinden. § 111 a Abs. 5 und 6 Reichsstimmordnung gelten sinngemäß.

(3) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind die sudetendeutschen Personen wahlberechtigt, die im Besitz eines Wahlscheins sind.

(4) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

## V

## Seemannswahlen

### § 7

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111 a Reichsstimmordnung sind, wenn sie die Wahlberechtigung zur sudetendeutschen Ergänzungswahl besitzen, auch zu behandeln:

a) Handelsschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelsschiffes gehörenden Personen mit Dauerausweis über ihren Beruf;

b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Kriegsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerschiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseure, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;

e) die dienstlich an Bord eines Handelsschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111 a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein (Wahlschein) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltag ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

(3) Zur Verhinderung von Doppelabstimmungen ist bei Seeleuten die Teilnahme an der Ergänzungswahl im Seefahrtsbuch zu vermerken.

## VI

## Schlußbestimmung

### § 8

Der Reichsminister des Innern kann die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag, soweit sie nur die sudetendeutschen Gebiete berühren, im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete veröffentlichen.

### § 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

# Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden

## Vom 21. November 1938

Auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

### § 1

### Abgabepflicht

(1) Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).

(2) Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November

1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), der nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten hatte.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 2

**Mischehen**

Bei Mischehen ist nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig.

§ 3

**Bemessungsgrundlage**

(1) Die Abgabe wird nach dem Gesamtwert des Vermögens nach dem Stand vom 12. November 1938 bemessen.

(2) Auszugehen ist von dem Vermögen, das der Abgabepflichtige auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) angemeldet hat. Dabei sind die Verbindlichkeiten und die eingetretenen Veränderungen (§ 5 der genannten Verordnung) zu berücksichtigen.

(3) Geben die Angaben in der Vermögensanmeldung zu Beanstandungen Anlaß, so ist das Finanzamt befugt, dem Abgabepflichtigen die Berechnung der Abgabe nach dem berichtigten Gesamtwert des Vermögens vorzuschreiben.

(4) Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten, jedoch vor Abrundung, 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(5) Der Gesamtwert des Vermögens ist auf volle 1 000 Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 4

**Höhe und Entrichtung der Abgabe**

(1) Die Abgabe beträgt insgesamt 20 vom Hundert des Vermögens (§ 3). Sie zerfällt in vier Teilbeträge von je 5 vom Hundert des Vermögens.

(2) Der erste Teilbetrag ist am 15. Dezember 1938 fällig. Die weiteren Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai und 15. August 1939 fällig.

(3) Die Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5

**Haftung von Ehegatten**

Ehegatten haften für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Mischehen.

§ 6

**Zuständigkeit**

Die Abgabe ist an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Abgabepflichtige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist das Finanzamt Berlin-Moabit-West zuständig.

§ 7

**Einziehung und Anrechnung von Versicherungsansprüchen**

(1) Zahlungen aus Versicherungsansprüchen von Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von staatenlosen Juden (Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1581) sind unverzüglich an das zuständige Finanzamt (§ 6) zu leisten.

(2) Diese Zahlungen werden auf die Abgabe des aus der Versicherung berechtigten Juden angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Reich.

§ 8

**Inzahlungnahme von Sachgütern**

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg Bestimmungen darüber, inwieweit die Finanzämter in geeigneten Fällen Wertpapiere und Grundbesitz in Zahlung nehmen können.

§ 9

**Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung**

(1) Die Abgabe fließt dem Reich zu.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Finanzamt ist nur dann verpflichtet, einen Bescheid über die Abgabe zu erteilen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt. Die Vorschrift des § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Das Finanzamt kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies nach seinem Ermessen erforderlich ist. Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar).

(5) Gegen Entscheidungen der Finanzämter ist nur die Beschwerde (§ 237 der Reichsabgabenordnung) zulässig.

(6) § 326 Absatz 5 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 10

**Vorläufigkeit der Regelung**

Es bleibt vorbehalten

a) die Zahlungspflicht zu beschränken, sobald der Betrag von einer Milliarde Reichsmark erreicht ist, oder

b) die Zahlungspflicht zu erweitern, soweit dies zur Erreichung des Betrags von einer Milliarde Reichsmark erforderlich ist.

Berlin, 21. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1938 | Nr. 197 |
|---|---|---|



## Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich.

**Vom 21. November 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Die heimgekehrten sudetendeutschen Gebiete sind Bestandteil des Deutschen Reichs.

**Artikel II**

Durch die Wiedervereinigung sind die alteingesessenen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Bestimmung.

**Artikel III**

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

**Artikel IV**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. November 1938 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. November 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

## Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.

**Vom 23. November 1938.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) wird verordnet:

### Artikel I

### Einzelhandel

#### § 1

(1) Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden sind grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln.

(2) Soweit in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung eines bisher jüdischen Unternehmens der im Abs. 1 genannten Art erforderlich ist, kann es in nichtjüdisches Eigentum überführt werden. Die Überführung bedarf der Genehmigung der für die Entscheidung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) zuständigen Stellen. Diese Genehmigung ersetzt die nach der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) erforderliche Genehmigung. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Anordnung und der dazu ergangenen oder ergehenden Durchführungsvorschriften.

#### § 2

(1) Die Abwicklung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Der Verkauf oder die Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher sind nicht zulässig.
2. Alle Waren sind zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder fachlicher Untergliederung anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat. Die Übernahme der Waren erfolgt auf Grund einer Bewertung durch Sachverständige, die der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt.
3. Die Gläubiger sind in der in der Konkursordnung vorgesehenen Reihenfolge aus dem Erlös der Gesamtabwicklung zu befriedigen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz weitere Richtlinien für die Abwicklung, die im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht werden.

(3) Die Grundsätze und Richtlinien für die Abwicklung gelten auch im Falle des Konkurses für den Konkursverwalter.

#### § 3

(1) Für die Abwicklung kann die nach § 1 Abs. 2 zur Entscheidung berufene Stelle Abwickler bestellen, sofern sonst eine ordnungsmäßige Abwicklung nicht gewährleistet ist. Der Abwickler hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter der Aufsicht der berufenden Stelle. Diese Stelle setzt nach Beendigung der Abwicklung die Vergütung des Abwicklers und die Höhe der ihm zu erstattenden Auslagen fest.

(2) Die Kosten der Abwicklung trägt das abzuwickelnde Unternehmen.

#### § 4

(1) Der Abwickler ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Abwicklung des Unternehmens erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht.

(2) Der Abwickler ist insbesondere berechtigt, im Namen des Gemeinschuldners bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Unternehmen zu stellen. Der Abwickler kann zum Konkursverwalter bestellt werden.

### Artikel II

### Handwerk

#### § 5

(1) Jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben sind zum 31. Dezember 1938 in der Handwerksrolle zu löschen; die Handwerkskarte ist einzuziehen.

(2) Für die Überführung jüdischer Handwerksbetriebe in die Hand nichtjüdischer Erwerber gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 24. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

Das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und die zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Verordnungen vom 14. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 628), vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791), vom 19. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57) und vom 14. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096).

§ 2

(1) Der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Bekanntmachungen und Bestimmungen des Werberats in den sudetendeutschen Gebieten gelten und die Werbeabgabe zu entrichten ist.

(2) Er bestimmt ferner den Zeitpunkt, bis zu dem die erforderlichen Einzelgenehmigungen und Zulassungen zu beantragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt und, bei einem rechtzeitig gestellten Antrage, bis zur Entscheidung des Werberats über ihn gilt die Genehmigung oder Zulassung als erteilt.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Lande Österreich sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Wien.

**Vom 24. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) und vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 984).

§ 2

Für die Bezirke der Handelskammer für Wien und der Landeshandelskammern für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Burgenland wird eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Wien und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle Wien" errichtet. Als Beginn der Tätigkeit der Außenhandelsstelle Wien gilt der 17. Juni 1938.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich vom 13. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1608) muß es in der ersten Zeile des § 3 Abs. 2 statt „Die Aufsicht über die Tierärztekammer" richtig heißen: „Die Aufsicht über die Tierärztekammern".



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.

**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1938 | Nr. 198 |
|---|---|---|


Inhalt



### Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich.

**Vom 11. November 1938*).**

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1061) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich folgendes:

## Postsparkassenordnung

### Allgemeines

§ 1

**Postsparkassendienst**

Die Deutsche Reichspost übernimmt die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spareinlagen im gesamten Deutschen Reich.

§ 2

**Teilnahme am Postsparkassendienst**

(1) Den Postsparkassendienst nehmen wahr als Ämter das Postsparkassenamt, alle Postämter und Postscheckämter, als Amtsstellen alle Postagenturen, Poststellen, Posthilfstellen sowie die Landzusteller.

(2) Anträge auf Teilnahme am Postsparkassendienst nehmen die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes entgegen. Die Postsparbücher werden von den Ämtern des Postsparkassendienstes ausgestellt.

(3) Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt in Wien geführt.

§ 3

**Ausschluß vom Postsparkassendienst**

Wer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht, kann vom Postsparkassendienst ausgeschlossen werden.

§ 4

**Postsparbuch**

(1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Postsparbuch, eine Ausweiskarte sowie Rückzahlungs- und Kündigungsscheine.

(2) Das Postsparbuch gibt Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des Postsparbuchs an. Die Ausweiskarte und die Rückzahlungs- und Kündigungsscheine tragen die Nummer des Postsparbuchs.

(3) Jeder Sparer erhält nur ein Postsparbuch.

*) Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 125 vom 14. November 1938.

## Einlagen

### § 5

### Einzahlung von Einlagen

(1) Die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 1) nehmen Einlagen in Beträgen von einer Reichsmark oder dem Mehrfachen einer Reichsmark an, Posthilfstellen und Landzusteller nur bis zum Betrag von 1000 Reichsmark.

(2) Einlagen zahlt der Sparer mit Einzahlungsschein ein. Der Einzahlungsschein ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder mit der Schreibmaschine auszufüllen.

(3) Als Einlagen werden auch Postsparkarten mit eingeklebten Postwertzeichen im Betrag von 3 Reichsmark entgegengenommen.

(4) Der Empfang von Einlagen wird im Postsparbuch bescheinigt.

### § 6

### Überweisung von Einlagen

(1) Der Sparer kann dem Postsparkassenamt Einlagen von seinem Postscheckkonto zur Gutschrift auf sein Postsparkonto überweisen. Im übrigen sind Überweisungen zur Gutschrift auf ein Postsparkonto sowie Überweisungen vom Postsparkonto nicht zulässig.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer eine Gutschriftanweisung. Die Einlage wird gegen Einziehung der Gutschriftanweisung im Postsparbuch bescheinigt.

## Rückzahlungen

### § 7

### Allgemeines

(1) Die Ämter und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 1) außer den Posthilfstellen zahlen Einlagen und Zinsen aus, Landzusteller nur bis zum Betrag von 1000 Reichsmark.

(2) Einlagen und Zinsen werden nur gegen Vorlage des Postsparbuchs und der Ausweiskarte ausgezahlt.

(3) Stehen einem Amt oder einer Amtsstelle des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 1) die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird ausgezahlt, sobald die Mittel beschafft sind.

### § 8

### Rückzahlung ohne Kündigung

(1) Beträge bis zu 100 Reichsmark werden ohne Kündigung sofort zurückgezahlt, jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 1000 Reichsmark für jedes Postsparbuch im Monat. Auf ein Postsparbuch wird an einem Tag nur eine Rückzahlung geleistet. Im Postsparbuch muß eine Mindesteinlage von einer Reichsmark verbleiben.

(2) Der Sparer füllt über den Betrag der Rückzahlung handschriftlich mit Tinte oder mit der Schreibmaschine einen Rückzahlungsschein aus. Die Rückzahlung wird im Postsparbuch bescheinigt.

### § 9

### Rückzahlung nach Kündigung

(1) Zur Rückzahlung von Beträgen über 100 Reichsmark bedarf es der Kündigung.

(2) Beträge von mehr als 100 Reichsmark bis zu 1000 Reichsmark werden ohne Kündigungsfrist zurückgezahlt, jedoch unter Anrechnung von Rückzahlungen nach § 8 nur bis zum Gesamtbetrag von 1000 Reichsmark für jedes Postsparbuch im Monat. Für Beträge von mehr als 1000 Reichsmark beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

(3) Der Sparer kündigt mit Kündigungsschein. Der Kündigungsschein ist vom Sparer handschriftlich mit Tinte oder mit der Schreibmaschine auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Postsparkassenamt zu übersenden.

(4) Der Tag des Eingangs des Kündigungsscheins beim Postsparkassenamt gilt als der erste Tag der Kündigungsfrist.

(5) Wird die gesamte im Postsparbuch bescheinigte Einlage gekündigt oder verbleibt nach Abzug des gekündigten Betrags eine Einlage von weniger als einer Reichsmark, so wird die gesamte Einlage nebst Zinsen ausgezahlt.

(6) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer eine Rückzahlungsanweisung. Der gekündigte Betrag wird gegen Einziehung der Rückzahlungsanweisung ausgezahlt. Die Rückzahlung wird im Postsparbuch bescheinigt.

(7) Wird die gesamte Einlage nebst Zinsen zurückgezahlt, so wird das Postsparkonto aufgehoben und das Postsparbuch eingezogen.

### § 10

### Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist

(1) Beträge von mehr als 1000 Reichsmark können in Ausnahmefällen auf Antrag des Sparers vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückgezahlt werden.

(2) Vorzeitig zurückgezahlte Beträge hat der Sparer vom Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt bis zum Tage der Fälligkeit mit einem Zinssatz zu verzinsen, der 1 vom Hundert über dem Zinssatz für Einlagen (§ 14 Abs. 1) liegt.

§ 11

**Rücknahme der Kündigung**

(1) Wird der gekündigte Betrag nicht spätestens binnen eines Monats nach Fälligkeit abgehoben, so gilt die Kündigung als zurückgenommen.

(2) Der Betrag, auf den sich die Kündigung bezog, gilt an dem Tag als neu eingezahlt, an dem die Rückzahlungsanweisung beim Postsparkassenamt eingeht.

§ 12

**Berechtigung zur Rückzahlung**

(1) Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Postsparbuchs und der Ausweiskarte zu zahlen.

(2) Der Sparer kann im Antrag auf Teilnahme am Postsparkassendienst bestimmen, daß Zahlungen nur an ihn oder an seinen Rechtsnachfolger geleistet werden.

§ 13

**Unbefugte Abhebung**

Bei Verdacht unbefugter Abhebung kann das Postsparbuch eingezogen und die Einlage hinterlegt werden.

## Verzinsung

§ 14

**Zinsen**

(1) Einlagen werden mit einem Zinssatz verzinst, der $^1/_4$ vom Hundert unter dem Zinssatz liegt, der für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist für allgemein verbindlich erklärt ist*).

(2) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(3) Die Verzinsung beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bei Rückzahlung nach § 8 bis zum Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlung nach § 9 bis zum Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

(4) Die Verzinsung endigt mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Jahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist.

§ 15

**Gutschrift der Zinsen**

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Jahres der Einlage zugeschrieben und mit ihr verzinst.

*) Im Postsparkassendienst beträgt daher der Zinssatz zur Zeit $2^3/_4$ vom Hundert.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 Reichsmark übersteigen oder der Sparer es verlangt. Die Zinsen werden gegen Einziehung der Zinsenanweisung im Postsparbuch bescheinigt.

## Besonderes

§ 16

**Abtretung**

(1) Die Übertragung der Einlage oder eines Teiles der Einlage an einen anderen ist der Deutschen Reichspost gegenüber nur rechtswirksam, wenn der Abtretende und der Abtretungsempfänger die Übertragung von einem Amt des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 1) beurkunden lassen und das Postsparbuch dem Amt übergeben. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verpfändung einer Einlage ist nicht zulässig.

§ 17

**Pfändung**

(1) Für die Pfändung der Einlage oder eines Teiles der Einlage gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, entsprechend.

(2) Zur Auszahlung des gepfändeten Betrags an den Gläubiger ist die Vorlage der Ausweiskarte nicht erforderlich.

§ 18

**Verlust des Postsparbuchs**

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Postsparbuchs oder der Ausweiskarte ist dem Postsparkassenamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung des Postsparbuchs überzeugend nachgewiesen, so stellt das Postsparkassenamt ein neues Postsparbuch aus.

(3) Beim Verlust oder bei nicht überzeugendem Nachweis der Vernichtung erläßt das Postsparkassenamt das Aufgebot. Durch das Aufgebot wird bekanntgemacht, daß nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung das Postsparbuch für nichtig erklärt und ein neues Buch ausgestellt wird, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch erhoben wird. Der Aushang wird bei dem Amt öffentlich bekanntgemacht, das das abhanden gekommene Postsparbuch ausgestellt hat. Wird ein Anspruch erhoben, so wird die Einlage des Postsparbuchs hinterlegt.

(4) Bei Verlust oder Vernichtung der Ausweiskarte wird ein neues Postsparbuch ausgestellt.

§ 19

**Verjährung**

(1) Für die Verjährung von Einlagen gelten die allgemeinen Vorschriften. Zinsen verjähren wie Einlagen. Jede Eintragung einer Einlage, einer Rückzahlung oder von Zinsen im Postsparbuch gilt als Anerkennung im Sinne der Verjährungsvorschriften.

(2) Einwendungen gegen die Eintragungen im Postsparbuch können nur binnen zwei Jahren seit der Eintragung erhoben werden.

§ 20

**Vertretung in Rechtsstreitigkeiten**

In Rechtsstreitigkeiten mit den Sparern wird die Deutsche Reichspost durch den Präsidenten der Reichspostdirektion vertreten, in deren Bezirk der Sparer seinen Wohnsitz hat.

§ 21

**Gebühren**

(1) Im Postsparkassendienst werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr für Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt beträgt bei Benutzung besonderer Umschläge 5 Reichspfennig. Werden andere Umschläge benutzt, so unterliegen die Briefe der gewöhnlichen Briefgebühr.

§ 22

**Anlage der Spareinlagen**

Die Spareinlagen werden besonders angelegt.

§ 23

**Postsparkassengeheimnis**

(1) Wer im Dienst der Deutschen Reichspost steht oder gestanden hat, ist zur Wahrung des Postsparkassengeheimnisses verpflichtet.

(2) Für die Wahrung des Postsparkassengeheimnisses gelten die Vorschriften über das Postscheckgeheimnis entsprechend. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt. § 179 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

**Namen- und Prämieneinlagebücher, Überbringersparbücher**

(1) Die Namen- und Prämieneinlagebücher sowie die Überbringersparbücher gelten nur im Lande Österreich. Sie sind bis zu einem vom Reichspostminister zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Postsparbücher umzutauschen. Neue Nameneinlagebücher werden nicht mehr ausgestellt.

(2) Für die Nameneinlagebücher gelten die Vorschriften der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 1, der §§ 9 bis 11 und 13 bis 17, des § 18 Abs. 1 bis 3 und der §§ 19 bis 24, für die Prämieneinlagebücher und die Überbringersparbücher die Vorschriften des § 17, der §§ 19 bis 21 und der §§ 23 und 24 dieser Verordnung entsprechend. Im übrigen bleiben die österreichischen Vorschriften für die Namen- und Prämieneinlagebücher sowie für die Überbringersparbücher weiter in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verordnung aufgehoben oder geändert worden sind.

§ 25

**Aufhebung und Änderung österreichischer Vorschriften**

Das Postsparkassengesetz vom 28. Dezember 1926 (BGBl. Nr. 9 und 42/1927) in der Fassung der I. Novelle zum Postsparkassengesetz vom 27. März 1931 (BGBl. Nr. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschriften der §§ 1 und 2, des § 3 Satz 3 bis 5, des § 4, des § 6 Abs. 2 bis 4, der §§ 7 bis 15, des § 16 Abs. 1 bis 4, der §§ 18 und 19, des § 23 Satz 1, der §§ 27 und 28, des § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, des § 32 Satz 3, der §§ 33 bis 35, des § 37 Satz 2 und des § 38 treten außer Kraft.
2. In den §§ 3, 5, 6, 16, 17, 24, 29 und 30 werden gestrichen:
   a) im § 3 Satz 2 die Worte „für deren Rechnung";
   b) im § 5 die Worte „außer den im § 1 bezeichneten Aufgaben" und unter Nr. 1 die Worte von „Zur Beteiligung" bis „sowie";
   c) im § 6 Abs. 1 die Worte „, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3,", unter Nr. 1 die Klammer „(§ 14, Absatz 1, Z. 4);" und die Worte von „hiezu" bis „werden", unter Nr. 2 und 4 die Worte „innerhalb der vom Kuratorium festzusetzenden Grenzen" und die Klammern „(§ 14, Absatz 1, Z. 5)" und „(§ 14, Absatz 1, Z. 6)" und unter Nr. 6 die Klammer „(§ 14, Absatz 1, Z. 7)";
   d) im § 16 Abs. 5 die Worte „des Absatzes 3";
   e) in den §§ 17 und 24 die Worte „vom Kuratorium zu beschließenden und vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigenden" und die Klammer „(§ 14, Absatz 1, Z. 8)";

f) im § 29 Abs. 1 unter Nr. 1 die Angaben „1," und „und 7" und unter Nr. 2 die Klammer „(§ 16, Absatz 4)";

g) im § 30 Abs. 1 die Worte „Spar- und".

3. In den in Kraft bleibenden Vorschriften werden die Worte „Österreichische Postsparkasse" und „Österreichisches Postsparkassenamt" durch das Wort „Postsparkassenamt" ersetzt.

§ 26

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1938.

Der Reichspostminister

Ohnesorge

---

## Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden*).
## Vom 19. November 1938.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung und des § 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) wird verordnet:

Artikel 1

Hinter § 35 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 439) wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 gilt nicht für Juden.

(2) Eine über Abs. 1 hinaus gehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 anzuwenden."

Artikel 2

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) und die Verordnung zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415) gelten nicht für Juden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

# Eigenbetriebsverordnung*).

Vom 21. November 1938.

Auf Grund des § 105 Abs. 2 und des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

## Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

### § 1

### Rechtsgrundlagen für den Eigenbetrieb

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 67 DGO) werden als Eigenbetriebe nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs (§ 74 DGO) geführt.

### § 2

### Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb wird unbeschadet des § 4 von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen, der bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet. Besteht die Werkleitung aus mehreren gleichgeordneten Mitgliedern, so trifft bei Meinungsverschiedenheiten der Bürgermeister die erforderliche Regelung.

(3) Ist ein Werkleiter gleichzeitig Beigeordneter der Gemeinde, so ist er unbeschadet seiner Stellung als Beigeordneter ohne weiteres Erster Werkleiter.

(4) Im übrigen regelt der Bürgermeister die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung.

### § 3

### Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Werkleitung vertritt für den Bürgermeister die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer Entscheidung unterliegen; in Angelegenheiten, in denen nach § 4 die Entschließung des Bürgermeisters herbeizuführen ist, kann dieser die Werkleitung mit seiner Vertretung beauftragen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Werkleitung auch andere Angestellte des Eigenbetriebs beauftragen, Werkleiter in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird durch den Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist gemäß § 36 Abs. 2 DGO und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften zu verfahren.

### § 4

### Entschließungen des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister bestimmt in der Betriebssatzung oder durch Dienstanweisung die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, in denen die Werkleitung seine Entschließung herbeizuführen hat. Der Entschließung des Bürgermeisters unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
2. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
3. Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist,
4. Übernahme von Beteiligungen,
5. Verfügung über Gemeindevermögen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind,
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten,
8. Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs,
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Jahresgewinns,
11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
12. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
13. Verträge, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter und besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und leitenden Angestellten des Eigenbetriebs.

Die Werkleitung kann selbständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Entschließung des Bürgermeisters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesem Falle hat die Werkleitung dem Bürgermeister unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Der Bürgermeister als gesetzlicher Betriebsführer aller Angestellten und Arbeiter der Gemeinde soll mit seiner ständigen Vertretung im Eigenbetrieb ein Mitglied der Werkleitung beauftragen.

§ 5

Beiräte

(1) Nach näherer Bestimmung der Betriebssatzung werden für einen oder mehrere Eigenbetriebe Gemeinderäte und andere wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger als Beiräte berufen.

(2) Der Bürgermeister hat wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit den Beiräten zu beraten; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13.

(3) An den Beratungen mit den Beiräten nimmt die Werkleitung teil. Der Bürgermeister kann einem Mitglied der Werkleitung den Vorsitz übertragen.

§ 6

Mitwirkung des Stadtkämmerers

Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und etwaige Selbstkostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Eigenbetriebsvermögen

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen; auf die Erhaltung des Sondervermögens muß Bedacht genommen werden.

(2) In einer Anlage zur Betriebssatzung sind die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem Eigenbetrieb unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte aufzuführen.

§ 8

Maßnahmen zur Vermögenserhaltung

(1) Der Eigenbetrieb hat in seinem Jahresabschluß die gesamten Erträge und Aufwendungen ordnungsmäßig und stichtaggerecht anzusetzen.

(2) Zu den Erträgen gehören auch angemessene Vergütungen für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Leihgelder des Eigenbetriebs an die Gemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und an Eigengesellschaften der Gemeinde.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch angemessene Ansätze für den Unterhaltungsaufwand und den Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Eigenbetriebs bei Dritten aufgenommenen Schulden, angemessene Vergütungen für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde, sonstiger Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften der Gemeinde, angemessene Aufwand- und Gefahrenrückstellungen.

(4) Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen sollen beim Betrieb aus dem Jahresgewinn rechtzeitig und in ausreichender Höhe gebildet werden; bei umfangreichen Erweiterungen kann an Stelle der Finanzierung aus offenen Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.

(5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den notwendigen offenen Rücklagen gemäß Abs. 4 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(6) Die Gemeinde darf unter Wahrung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann fordern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgabe und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Über Kapitalrückzahlungen entscheidet der Bürgermeister. Vor der Entscheidung ist eine schriftliche Stellungnahme der Werkleitung ein-

zuholen. Kapitalrückzahlungen sind in den Rechnungen des Eigenbetriebs und der Gemeinde besonders darzustellen.

§ 9

Kassen- und Kreditwirtschaft

(1) Für jeden Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Der Bürgermeister bestimmt, wie weit der Eigenbetrieb seine anlegbaren Geldmittel selbst bewirtschaftet, wie weit die Gemeinde sie für den Betrieb anlegt und wie weit sie der Gemeinde für ihre Zwecke als Leihgeld zur Verfügung gestellt werden. Soweit der Betrieb die Geldmittel selbst bewirtschaftet, ist bei zweckbestimmten Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß sie für den Aufbringungszweck rechtzeitig verfügbar sind. Soweit die Gemeinde die Mittel anlegt oder anleiht, müssen sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen; zu diesem Zweck sind feste Rückzahlungszeiten vorzusehen.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Werkleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht über die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs. Dabei sind die für Zwecke des Finanzplans erforderlichen Angestellten- und Arbeiterstellen in einem besonderen Teil auszuweisen. Einstellung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand obliegen nach Maßgabe der Betriebserfordernisse für alle Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs der Werkleitung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gemeindebeamte, die bei den Eigenbetrieben verwendet werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr jedes Eigenbetriebs ist nach näherer Bestimmung der Betriebssatzung das Kalenderjahr oder das Rechnungsjahr der Gemeinde.

§ 12

Umfang und Dienststelle des Rechnungswesens

(1) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs umfaßt den Wirtschaftsplan, die Buchführung, den Jahresabschluß, den Jahresbericht und die Selbstkostenrechnung.

(2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind in einer Dienststelle des Eigenbetriebs zu vereinigen. Hat der Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, so ist dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan vertritt die Stelle des Haushaltsplans. Er unterliegt, unbeschadet des § 14 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 und 5 nicht den Vorschriften des Haushaltsrechts.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die Bestimmungen für den Erfolgsplan und den Finanzplan gelten für die entsprechenden Teile der Stellenübersicht sinngemäß.

§ 14

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie die Jahreserfolgsrechnung (§ 18) zu gliedern. Die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben und der Versorgungsaufwand sind als solche nachrichtlich am Schlusse des Erfolgsplans anzugeben.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu offenen Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahres danebenzustellen.

(3) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwands sind gegenseitig deckungsfähig; das gleiche gilt für die Einzelansätze des Geschäftsaufwands mit Ausnahme des Verwaltungsaufwands (Formblatt 4, Anlage 4). Stellt der Eigenbetrieb für seine Betriebszweige getrennte Wirtschaftspläne auf, so sind sämtliche gleichartigen Ansätze für die einzelnen Betriebszweige untereinander insoweit deckungsfähig, als es sich um gemeinsame Aufwendungen handelt, die auf alle oder mehrere Betriebszweige schlüsselmäßig umgelegt sind.

Anlage 4 (S. 1660)

(4) Sind bei Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung dem Bürgermeister unverzüglich zu berichten. Werden erfolggefährdende Mehraufwendungen nötig, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Gefährden die erfolggefährdenden Mindererträge oder Mehraufwendungen des Eigenbetriebs die Einhaltung der im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagten Ablieferungen des Eigenbetriebs oder

der Zuschüsse an den Eigenbetrieb, so hat die Werkleitung in dem Bericht an den Bürgermeister nachzuweisen, daß die Haushaltsgefährdung auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht beseitigt werden kann. § 92 DGO gilt insoweit auch für die Werkleitung.

§ 15

Finanzplan

(1) Der Finanzplan muß mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen (Ersatz, Erweiterungen, Neubau, Anlageveräußerungen) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.

(2) Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze sind nach Anlageteilen und Ausgabearten soweit wie möglich zu gliedern und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Dabei ist anzugeben, welcher Anteil auf Ersatz (Erneuerung) und welcher auf Erweiterung und Neuanlage entfällt.

(3) Die Ausgabenansätze für Anlageänderungsvorhaben sind übertragbar.

(4) Auf der Einnahmeseite des Finanzplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Soweit die Deckungsmittel aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsplanansätzen der Gemeinde übereinstimmen. Vorhaben des Eigenbetriebs, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans der Gemeinde ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen bei der Gemeinde eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Gemeinde rechtlich und tatsächlich gesichert ist (§ 90 DGO).

(5) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig. Mehrausgaben für ein Vorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters; § 91 Abs. 1 DGO gilt sinngemäß.

(6) Der Finanzplan soll durch eine Planungsübersicht für die folgenden Wirtschaftsjahre ergänzt werden.

§ 16

Buchführung

(1) Die Eigenbetriebe führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchungen muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die beweiskräftige Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Sie muß ferner die regelmäßige Entwicklung von Zwischenabschlüssen und Selbstkostenrechnungen gestatten.

(2) Die Zahlen der Nebenbuchhaltungen und von Selbstkostenrechnungen müssen im Ergebnis mit den Zahlen der entsprechenden Abrechnungskreise der Buchhaltung übereinstimmen. Eine Anlagebuchhaltung soll vorhanden sein. An die Stelle einer Betriebsbuchhaltung kann eine entsprechend stärkere Gliederung in der Buchhaltung treten.

§ 17

Zwischenberichte

(1) Die Werkleitung hat Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder vierteljährliche oder monatliche Zwischenabschlüsse aufzustellen. Für die Zwischenabschlüsse bedarf es keiner Bestandsaufnahme (Inventur) und keines förmlichen Bücherabschlusses.

(2) Die Vierteljahresübersichten oder die vierteljährlichen Zwischenabschlüsse sind dem Bürgermeister mit einem Bericht vorzulegen, in dem auf vorangegangene Sonderberichte und Anträge über erfolggefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen Bezug genommen und auf alle anderen Mindererträge, Mehrerträge, Mehraufwendungen und Minderaufwendungen gegenüber dem Erfolgsplan hingewiesen wird.

§ 18

Jahresabschluß

(1) Auf den Jahresabschluß, der aus Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung besteht, finden die Vorschriften dieser Verordnung und ergänzend die Vorschriften der §§ 129, 131 bis 134 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) Anwendung.

(2) In der Jahresbilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand zum Abschlußstichtag auszuweisen hat, haben alle Eigenbetriebe die im Formblatt 1 (Anlage 1) genannten Posten gesondert auszuweisen.

Anlage 1 (S. 1657)

(3) Die einzelnen Gruppen des Anlagesachvermögens und ihre Bewegung sind mit den zugehörigen Abschreibungen und ihrer Bewegung in einem Anhang der Jahresbilanz (Anlagenachweis) gemäß Formblatt 2 (Anlage 2) darzustellen. Der Anlagenachweis ist ein Bestandteil der Jahresbilanz, in die aus ihm nur

Anlage 2 (S. 1658)

die Summe der Buchrestwerte zum Abschlußstichtag übertragen wird. Für die Gliederung des Anlagesachvermögens nach Gruppen im Anlagenachweis gelten, soweit sie nicht durch Formblätter vorgeschrieben wird, die Vorschriften des Aktiengesetzes.

(4) Bestandsvergleiche des Anlagesachvermögens mit der Anlagebuchhaltung sollen alle drei Jahre vorgenommen werden.

(5) Anlagefinanzvermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten zum Abschlußstichtag sind, soweit sie nicht nach einem festen Plan stetig überprüft werden, alljährlich unabhängig von der Buchführung durch Bestandsaufnahme festzustellen; Abweichungen von den Aufzeichnungen der Buchhaltung sind noch im abzuschließenden Wirtschaftsjahr erkennbar zu verrechnen.

(6) Die Jahreserfolgsrechnung ist, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft oder später Formblätter nicht vorgeschrieben werden, nach den Vorschriften des Aktienrechts zu gliedern, jedoch ist der Jahresertrag (§ 132 Abs. 1 unter II Nr. 1 des Aktiengesetzes) ohne Abzug von Aufwendungen auszuweisen; Finanzaufwand und Finanzertrag, außergewöhnlicher Aufwand und außergewöhnlicher Ertrag sowie Gewinne und Verluste sind in der Gliederung des Formblatts für die Jahreserfolgsrechnungen der Versorgungsbetriebe (Formblatt 4, Anlage 4) auszuweisen.

## § 19

### Einzelvorschriften für den Jahresabschluß

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 soll kein Posten des Anlagevermögens stille Rücklagen enthalten. Eine Bewertung zu den nach den Vorschriften des Aktienrechts erlaubten Höchstansätzen gilt nicht als Schaffung stiller Rücklagen.

(2) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens ist, soweit nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eine höhere Abschreibung erfordern, für jedes Jahr der geschätzten Nutzdauer der gleiche Hundertsatz des Anschaffungswerts zu Lasten der Jahreserfolgsrechnung abzuschreiben. Die Abschreibungssätze dürfen nur geändert werden, wenn sich die Schätzung der Nutzdauer als unrichtig herausgestellt hat. Anlagegegenstände, deren volle Ausnutzung erst in späteren Jahren eintritt, können insoweit mit steigenden Hundertsätzen ihres Anschaffungswerts abgeschrieben werden, als nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ihre steigende Ausnutzung gesichert erscheint. Gegenstände mit steigender Abschreibung sind im Anlagenachweis getrennt aufzuführen und zu kennzeichnen. Bei der Festsetzung der Abschreibungssätze darf auf das Jahresergebnis des Eigenbetriebs und auf den Zuschußbedarf der Gemeinde keine Rücksicht genommen werden.

(3) Geht ein Anlagegegenstand ab, so ist sein Anschaffungswert voll abzubuchen. Liegen die für den abgehenden Anlagegegenstand aufgebrachte Abschreibung und der etwaige Abgangsertrag unter dem Anschaffungswert, so ist der Unterschied als außergewöhnliche Abschreibung, liegen sie über dem Anschaffungswert, so ist der Unterschied als außergewöhnlicher Ertrag in der Jahreserfolgsrechnung auszuweisen.

(4) Bei den Posten des Eigenkapitals und der Rückstellungen sind in der Jahresbilanz der Anfangsstand, die Zuführungen, die Entnahmen und der Endstand gesondert auszuweisen.

(5) Die Rückstellung für Zahlungsausfälle ist so hoch zu bemessen, daß sie das jeweilige Ausfallwagnis deckt. Aus ihr sind die für die Ausbuchung oder buchmäßige Herabsetzung von Forderungen benötigten Beträge zu entnehmen. Durch Kürzung des Einnahmesolls oder durch unmittelbare Aufwandverrechnung dürfen Forderungen nicht ausgebucht oder herabgebucht werden. Eingänge auf früher ausgebuchte oder herabgebuchte Forderungen sind der Jahreserfolgsrechnung als außergewöhnlicher Ertrag zuzuführen.

(6) Von den empfangenen Bauzuschüssen, für die keine Rückzahlungspflicht besteht, sind

a) Ertragszuschüsse (empfangene Vorschüsse auf künftige Betriebsleistungen) einer Rückstellung zuzuführen;

b) Kapitalzuschüsse anderer als der Gemeinde, die zur Stärkung kapitalschwacher Eigenbetriebe oder zur Ermöglichung gemeinnütziger Bauten gegeben werden, einer Wertberichtigung zuzuführen;

c) Überteuerungszuschüsse von den Ausgaben für die überteuerten Bauten abzusetzen.

Aus der Rückstellung der Ertragszuschüsse sind jährlich diejenigen Teilbeträge als außergewöhnlicher Ertrag in die Jahreserfolgsrechnung zu entnehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse; von ihnen ist jährlich ein Zwanzigstel der Rückstellung zu entnehmen. Als abzuschreibender Anschaffungswert nach Abs. 2 gelten im Falle der Ertragszuschüsse der ungekürzte, im Falle der Kapital- und Überteuerungszuschüsse der um die Zuschüsse gekürzte Ausgabenwert. Bei Kapitalzuschüssen ist in Höhe des Zuschusses eine Erneuerungsrücklage nach den Grundsätzen der Abschreibungsbemessung zu bilden.

(7) Verbindlichkeiten, die die Gemeinde zugunsten des Eigenbetriebs eingegangen ist, gelten für die Gliederung in der Jahresbilanz als Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

§ 20

Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlußbericht. Sozialberichte für den Eigenbetrieb werden nur im Rahmen gemeindlicher Gesamtberichte erstattet. § 128 des Aktiengesetzes gilt ergänzend.

(2) Im Lagebericht ist über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs am Schluß des Wirtschaftsjahres und bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zu berichten. Über wichtige Vorkommnisse während und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist auch dann zu berichten, wenn sie im Jahresabschluß keinen Niederschlag gefunden haben.

(3) Im Abschlußbericht sind der Reihe nach die Posten der Vermögensseite, der Schuldenseite, der Vermögensstand, die Posten der Ertragseite und der Aufwandseite zu erläutern. Soweit Änderungen nicht vorliegen, genügt ein Hinweis auf frühere Jahresberichte.

(4) Beim Anlagesachvermögen ist über die Leistungsfähigkeit und den Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, über Veränderungen während des Wirtschaftsjahres, über die unvollendeten und über die geplanten Umbauten, Ersatz-, Erweiterungs- und Neubauten und über die Abschreibungen zu berichten. Sind Abschreibungssätze wesentlich geändert, so sind die Gründe dafür anzugeben. Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte während des Wirtschaftsjahres sind einzeln nachzuweisen.

(5) Beim Anlagefinanzvermögen ist über den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, den Zugang, den Abgang und die Abschreibungen zu berichten. Der Stand am Abschlußstichtag ist durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswerte am Abschlußstichtag zu erläutern.

(6) Der Betriebsertrag ist durch eine sorgfältig gegliederte Erzeugungs-, Mengenverlust-, Absatz- und Tarifstatistik des Vorjahres und des Berichtsjahres zu erläutern; über wesentliche Veränderungen ist zu berichten; errechnete und geschätzte Mengen sind als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Besprechung der Aufwendungen soll die zahlenmäßige Entwicklung der Gefolgschaft durch eine gegliederte Statistik dargelegt werden. Die Gesamtsummen der Löhne, der Gehälter, der sozialen Abgaben und des Versorgungsaufwands für das Wirtschaftsjahr sind anzugeben.

§ 21

Rechenschaft

(1) Jahresabschluß und Jahresbericht sind von der Werkleitung zu unterschreiben und vom Bürgermeister mit dem Feststellungsvermerk zu versehen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet, ob und wie weit Jahresabschluß und Jahresbericht veröffentlicht werden.

## Zweiter Teil

## Besondere Vorschriften für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

§ 22

Zusammenfassung

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sind zu einem Eigenbetriebe zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen „Gemeindewerke" („Stadtwerke") erhalten. Die Betriebssatzung kann

a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke,

b) die gesonderte Führung von Versorgungsbetrieben oder Verkehrsbetrieben

vorsehen.

§ 23

Jahresabschluß der Versorgungsbetriebe

(1) Unbeschadet einer weiteren Gliederung ist in Versorgungsbetrieben der Anlagenachweis (§ 18 Abs. 3) nach Formblatt 3 (Anlage 3), die Jahreserfolgsrechnung (§ 18 Abs. 6) nach Formblatt 4 (Anlage 4) zu gliedern.

Anlage 3 (S. 1659)

(2) Der Ertrag (das Rechnungssoll der Einnahme) aus Strom, Gas und Wasser muß in jedem Jahr 365 (366) Tage umfassen. Ablesestichtag (mittlerer Tag des letzten Ablesezeitraums des Wirtschaftsjahres) soll der Abschlußstichtag sein.

§ 24

Gemeinsamer Jahresabschluß

(1) In Eigenbetrieben gemäß § 22, die aus mehreren Betriebszweigen bestehen, ist für alle Betriebszweige ein gemeinsamer Jahresabschluß vorzulegen, der durch besondere Jahreserfolgsrechnungen für die

einzelnen Betriebszweige und durch einen besonderen Jahresabschluß für die Verkehrsbetriebe ergänzt werden muß. In den besonderen Rechnungen sind geschlüsselte oder geschätzte Anteile als Anteilsbeträge zu kennzeichnen.

(2) Zu den Aufwendungen und Erträgen in der gemeinsamen und in den besonderen Jahreserfolgsrechnungen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der einzelnen Betriebszweige untereinander.

## Dritter Teil
## Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 25
### Befreiungen

(1) Der Reichsminister des Innern und die von ihm ermächtigten Aufsichtsbehörden können bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung ganz oder teilweise oder für eine Übergangszeit befreien.

(2) Eine Befreiung ist ausgeschlossen für Elektrizitätswerke, Gaswerke, Elektrizitäts- und Gasverteilungsbetriebe, Straßenverkehrs- und Hafenbetriebe in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

### § 26
### Anpassung der Jahresbilanz

(1) Soweit im letzten Jahresabschluß vor Anwendung dieser Verordnung Posten der Vermögens- und Schuldenseite, insbesondere Anlagevermögen, Stoffe, Erzeugnisse und Waren nach Grundsätzen bewertet worden sind, die den Vorschriften des § 19 widersprechen, ist die vorschriftsmäßige Bewertung unverzüglich nachzuholen; die Unterschiede gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Eigenkapitals; sie sind in der nächsten Jahresbilanz gesondert auszuweisen.

(2) Betriebsfremdes Anlagefinanzvermögen und betriebsfremde Wertpapiere des Umlaufvermögens hat der Eigenbetrieb für das allgemeine Kapital- und Grundvermögen (Finanzvermögen) der Gemeinde gegen Gutschrift des Werts abzuliefern. Eine fehlerhafte Verteilung der Schulden zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde ist zu berichtigen; insbesondere dürfen Verpflichtungen, die mit dem Betrieb nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, also Schulden der Gemeinde darstellen, im Jahresabschluß des Betriebs nicht nachgewiesen werden.

(3) Ist nach § 8 Abs. 3 die Nachholung einer Rückstellung für Versorgungsverpflichtungen erforderlich, so sind die hierzu notwendigen Maßnahmen alsbald in die Wege zu leiten.

(4) Liegt bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Ablesestichtag früher (später) als der Abschlußstichtag, so sind zur Durchführung des § 23 Abs. 2 zu Gunsten (zu Lasten) des Eigenkapitals in der Jahresbilanz die Liefer- und Leistungsforderungen um den geschätzten Unterschiedsbetrag zu erhöhen (zu ermäßigen).

### § 27
### Verhältnis zu anderen Vorschriften

Steuerrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 28
### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften für den Jahresabschluß und den Jahresbericht sind spätestens auf das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1938 beginnt.

Berlin, den 21. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Anlage 1**

(Zu § 18 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung)

## (Formblatt 1)

# Jahresbilanz für alle Eigenbetriebe

**Vermögensseite**

**I. Anlagevermögen**

1. Sachanlagen nach beigefügtem Anlagenachweis
2. Finanzanlagen[1])
   a) Beteiligungen
   b) Wertpapiere

**II. Umlaufvermögen**

1. Bau- und Installationsstoffe
2. Sonstige Verbrauchsstoffe
3. Halb- und Fertigerzeugnisse
4. Handelswaren
5. Wertpapiere
6. Grundpfandforderungen
7. Gegebene Anzahlungen
8. Liefer- und Leistungsforderungen
   a) berechnete
   b) zuzüglich (abzüglich) noch nicht (zuviel) abgelesenem Verbrauch
9. Forderungen an die Gemeinde
   a) aus angelegten Geldmitteln
   b) aus Leihgeldern mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr
   c) aus Vorauszahlungen auf den Jahresgewinn
   d) sonstige
10. Forderungen an Beteiligungsunternehmen
11. Forderungen an leitende Personen
12. Wechsel
13. Schecks
14. Barmittel[2])
15. Sparkassen- und Bankguthaben
16. Sonstige Forderungen

**III. Abgrenzposten**

1. Darlehnsbeschaffungskosten einschließlich Auszahlungsabzug
2. Sonstige Abgrenzposten

**IV. Jahresverlust**

**V. Vermerke** (nachrichtlich)

1. Rückgriffsrechte gemäß Schuldenseite VI, 1
2. Rückgriffsrechte gemäß Schuldenseite VI, 2
3. Bestände gemäß Schuldenseite VI, 3

**Schuldenseite**

**I. Eigenkapital**

1. Stammkapital
2. Offene Rücklagen[3])
   a) für allgemeine Zwecke
   b) für Erweiterungen
   c) für Unterstützungen
   d) .......

**II. Rückstellungen**

1. für Zahlungsausfälle[3])
2. Bauzuschüsse[3])
3. für Versorgungsverpflichtungen[3])
4. Sonstige Rückstellungen

**III. Verbindlichkeiten**

1. Darlehen bei Fremden (unter Anführung einer dinglichen Sicherung)
2. Grundpfandschulden
3. Empfangene Pfandgelder
   a) von Betriebsangehörigen
   b) sonstige
4. Empfangene Werkspareinlagen
5. Empfangene Anzahlungen
6. Liefer- und Leistungsschulden
7. Schulden bei der Gemeinde
   a) Leihgelder mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr
   b) aus Vorauszahlungen auf den Jahresverlust
   c) sonstige
8. Schulden bei Beteiligungsunternehmen
9. Wechselschulden
10. Sparkassen- und Bankschulden
11. Sonstige Schulden

**IV. Abgrenzposten**

**V. Jahresgewinn**

**VI. Vermerke** (nachrichtlich)

1. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffforderungen gegenüberstehen
2. Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten, soweit nicht aus der Jahresbilanz ersichtlich, einschließlich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks
3. Verbindlichkeiten aus Pfändern (unbaren Sicherheiten), die dem alleinigen Zugriff des Eigenbetriebs entzogen sind.

---

[1]) Getrennt anzugeben sind: Anfangsstand, Zugänge, Zuschreibungen, Abgänge, Abschreibungen, Endstand.

[2]) Geldbestand, Reichsbankguthaben, Postscheckguthaben.

[3]) Getrennt anzugeben sind: Anfangsstand, Zuführungen, Entnahmen, Endstand.

**Anlage 2**
(Zu § 18 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung)

## (Formblatt 2)

# Kopfspalten des Anlagenachweises

**1. Anlagegruppe**[1])

**2. bis 5. Anschaffungswerte**

| | |
|---|---|
| 2. Anfangsstand | ............ RM |
| 3. Zugang[2]) } zu Anschaffungswerten | ............ RM |
| 4. Abgang[2]) } zu Anschaffungswerten | ............ RM |
| 5. Endstand[3]) | ............ RM |

**6. bis 9. Abschreibungen**

| | |
|---|---|
| 6. Anfangsstand | ............ RM |
| 7. Zugang, d. h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr[2]) | ............ RM |
| 8. Abgang, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge[2]) | ............ RM |
| 9. Endstand[4]) | ............ RM |

**10. Buchrestwerte** (Endstand)[5])

**11. bis 12. Kennzahlen**

| | |
|---|---|
| 11. Durchschnittlicher Abschreibungssatz[6]) | ............ v. H.[8]) |
| 12. Durchschnittlicher Buchrestwert[7]) | ............ v. H.[8]) |

---

[1]) Versorgungsbetriebe bilden die Gruppen gemäß Formblatt 3.

[2]) Sind Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere vorgenommen worden, so sind sie (als Zubuchungen oder Abbuchungen) gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.

[3]) Spalten 2 + 3 — 4.

[4]) Spalten 6 + 7 — 8.

[5]) Spalten 5 — 9.

[6]) (Spalte 7 × 100): Spalte 5.

[7]) (Spalte 10 × 100): Spalte 5.

[8]) Mit einer Dezimale angeben, z. B. 56,2 v. H.

**Anlage 3**
(Zu § 23 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung)

**(Formblatt 3)**

# Gliederung des Anlagenachweises der Versorgungsbetriebe

**I. Elektrizitätswerk**

1. Erzeugung und Bezug
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Tief- und Wasserbauten für Wasserkraftanlagen
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
2. Umspannung, Umformung, Speicherung
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
3. Verteilung
   - Leitungsnetz und Hausanschlüsse
   - Messer (Licht- und Kraftstrommesser, Schaltuhren, Höchstlastanzeiger usw. einschließlich Lagerbestand)
   - Vermietete Einrichtungen (Straßenbeleuchtung)
4. Gemeinsame Betriebsanlagen
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
5. Anlageähnliche Rechte[2])

**II. Gaswerk**

1. Erzeugung und Bezug
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
2. Speicherung, Verdichtung, Druckregelung
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
3. Verteilung
   - Rohrnetz und Hausanschlüsse
   - Gasmesser (einschließlich Lagerbestand)
   - Vermietete Einrichtungen (Straßenbeleuchtung)
4. Gemeinsame Betriebsanlagen
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
5. Anlageähnliche Rechte[2])

**III. Wasserwerk**

1. Wassergewinnung und -bezug
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
2. Speicherung
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke[1])
   - Betriebseinrichtungen
3. Verteilung
   - Rohrnetz und Hausanschlüsse
   - Messer (einschließlich Lagerbestand)
   - Vermietete Einrichtungen
4. Gemeinsame Betriebsanlagen
   - Unbebaute Grundstücke[1])
   - Bebaute Grundstücke und Gebäude[1])
   - Betriebseinrichtungen
5. Anlageähnliche Rechte[2])

**IV. Gemeinsame Anlagen aller Werke**

- Unbebaute Grundstücke[1])
- Bebaute Geschäftsgrundstücke[1])
- Bebaute Wohngrundstücke[1])
- Einrichtungen
- Fuhrpark
- Anlageähnliche Rechte[2])

**V. Betriebsfremde Anlagen**

........
........

**VI. Unfertige Bauten** (nur Jahresendstand)

- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserwerk
- Gemeinsame Anlagen aller Werke
- Betriebsfremde Anlagen

---

[1]) Ein (bebautes oder unbebautes) Grundstück, das zu mehreren Werken (Hauptgruppen) der Gliederung gehört, ist in derjenigen Hauptgruppe zu führen, der es hauptsächlich dient. Etwaiger erfolgswirksamer Aufwand für ein solches Grundstück ist trotzdem sachgemäß auf alle beteiligten Aufwandstellen zu verrechnen.

[2]) Vorkommendenfalls zu unterteilen.

**Anlage 4**
(Zu § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 6 und § 23 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung)

**(Formblatt 4)**

# Jahreserfolgsrechnung der Versorgungsbetriebe

## Aufwandseite

**I. Betriebsaufwand**[1])
1. Erzeugung und Bezug
   a) Laufender Aufwand (Betriebskosten)
   b) Unterhaltungsaufwand
   c) allgemeiner Aufwand
2. Speicherung usw.[2])
3. Verteilung
4. Sonstiger und gemeinsamer Betriebsaufwand

**II. Geschäftsaufwand**
1. Verwaltung
2. Werbung
3. Nebengeschäfte
4. Aufwand zum Grundstücksertrag
5. Gesetzliche Berufsbeiträge
6. Gesamter Versorgungsaufwand
7. Gemeinsamer Restaufwand

**III. Finanzaufwand**
1. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagesachvermögen
2. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagefinanzvermögen
3. Zuführung zur Rückstellung für Zahlungsausfälle
4. Nach dem Aktiengesetz ausweispflichtige Steuern
5. Sonstige Steuern und öffentliche Abgaben
6. Zinsaufwand
7. Abgaben an die Gemeinde
   a) Wegeunterhaltungsabgabe
   b) Sonstige Wege- und Betriebsabgaben
   c) Sonstige Abgaben

**IV. Außergewöhnlicher Aufwand**
1. Außergewöhnliche Abschreibungen auf Anlagesachvermögen
2. Außergewöhnliche sonstige Abschreibungen
3. Betriebsfremder Aufwand
4. Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand

**V. Jahresgewinn**
1. für den ordentlichen Haushalt der Gemeinde
2. für die Erweiterungsrücklage
3. für Eigenkapitalkonto[3])

## Ertragseite

**I. Betriebsertrag**[1])
1. Strom, Gas, Wasser
   a) Verkauf
   b) Absatz an die Gemeinde
   c) Verbrauch[4])
2. Koks
   a) Verkauf
   b) Absatz an die Gemeinde
   c) Verbrauch[4])
   d) Bestandsmehrwert (+) oder -minderwert (—)
3. Sonstige Erzeugnisse
   a) Verkauf
   b) Absatz an die Gemeinde
   c) Verbrauch[4])
   d) Bestandsmehrwert (+) oder -minderwert (—)

**II. Geschäftsertrag**
1. Nebengeschäftsertrag
2. Grundstücksertrag
3. Sonstiger Ertrag

**III. Finanzertrag**
1. Zinsertrag
2. Sonderertrag aus Anlagefinanzvermögen

**IV. Außergewöhnlicher Ertrag**
1. Entnahmen aus der Rückstellung der Bauzuschüsse
2. Überschuß aus Vermögensveräußerung
3. Zuwendungen Dritter
4. Sonstiger außergewöhnlicher Ertrag

**V. Jahresverlust**
1. abzudecken aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde
2. abzudecken aus sonstigen Gemeindemitteln
3. abzudecken aus Eigenkapitalkonto ......[3])

---

[1]) Nach Betriebszweigen getrennt.

[2]) Im Elektrizitätswerk: Speicherung, Umspannung, Umformung; im Gaswerk: Speicherung, Verdichtung, Druckregelung; im Wasserwerk: Pump-, Speicherungs- und Regleranlagen im Netz.

[3]) Einzelkonten gemäß Bilanz sind anzugeben.

[4]) Ohne den Verbrauch im Erzeugungsbereich; es fehlen also z. B. im Elektrizitätswerk Strom für die Maschinen des Erzeugungsbetriebs, im Gaswerk Koks für Unterfeuerung und Wassergasanlage; auch das Wasser für die Rohrnetzspülung sowie Strom oder Gas für die Messerprüfung brauchen nicht wertmäßig verrechnet zu werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1938 | Nr. 199 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz*).

**Vom 23. November 1938.**

### Artikel 1

Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1936 zum Wehrmachtversorgungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 888) wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 Zeile 3, im § 5 Abs. 1 Zeile 3 und Zeile 8 und im § 6 Abs. 1 Zeile 3 ist „Gruppe 11" zu ersetzen durch „Gruppe 10b".

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ab in Kraft.

Berchtesgaden, den 23. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

# Gesetz über das Feuerlöschwesen.

## Vom 23. November 1938.

Die wachsende Bedeutung des Feuerlöschwesens vor allem für den Luftschutz erfordert, daß schon seine friedensmäßige Organisation hierauf abgestellt wird. Hierzu ist nötig die Schaffung einer straff organisierten, vom Führerprinzip geleiteten, reichseinheitlich gestalteten, von geschulten Kräften geführten Polizeitruppe (Hilfspolizeitruppe) unter staatlicher Aufsicht. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Abschnitt

### Die Feuerschutzpolizei

#### § 1

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Gemeinden eine Feuerschutzpolizei einrichten müssen. Er bestimmt ferner, inwieweit die bisherigen Berufsfeuerwehren in die Feuerschutzpolizei übergeleitet werden.

(2) Die Beamten der Feuerschutzpolizei sind Polizeivollzugsbeamte. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12, 14, 19 bis 25, 26 Abs. 2, § 27 sowie für die Polizeioffiziere der Feuerschutzpolizei auch die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) sinngemäß.

(3) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 39) wird auf den Tag festgesetzt, an dem der Beamte der Feuerschutzpolizei das 60. Lebensjahr vollendet.

(4) Im übrigen gelten für die Beamten der Feuerschutzpolizei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

### II. Abschnitt

### Die Feuerwehren

#### § 2

Feuerwehren sind

a) die freiwilligen Feuerwehren,
b) die Pflichtfeuerwehren,
c) die Werkfeuerwehren.

#### § 3

(1) Jede Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren nebeneinander aufzustellen.

(2) Durch die Aufsichtsbehörde können mehrere Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammengeschlossen werden.

#### § 4

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gemeinden neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren aufstellen müssen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde neben der Feuerschutzpolizei eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr oder beide Feuerwehren, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Leiter der Feuerschutzpolizei.

#### § 5

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der für die freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen und Gerätehäuser ist Aufgabe der Gemeinden.

(2) Ferner haben die Gemeinden die durch Teilnahme an Lehrgängen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Den Mitgliedern der Feuerwehren ist der Lohnausfall bei Brand- und Katastrophenbekämpfung zu erstatten, soweit ihnen die unentgeltliche Hilfeleistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die nähere Regelung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Gemeinden und andere Rechtsträger zum Ausgleich des Lohnausfalls bei Brand- und Katastrophenbekämpfung heranzuziehen sind.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit auch Gemeindeverbände und Länder an den Kosten des Feuerlöschwesens zu beteiligen sind.

(5) Über die Notwendigkeit von Aufwendungen der Gemeinden für die Feuerwehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### § 6

(1) Die von den freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung und regelt die Rechtsnachfolge.

(2) An die Stelle der Vereine tritt eine nach Löscheinheiten gegliederte Hilfspolizeitruppe, deren Organisation der Reichsminister des Innern bestimmt. Der freiwillige Dienst in dieser Hilfspolizeitruppe ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

III. Abschnitt

**Gemeinsame Vorschriften**

§ 7

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern das gesamte Feuerlöschwesen (einschließlich der Brandschau) durch die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berchtesgaden, den 23. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

**Verordnung**
**über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs*).**
**Vom 17. November 1938**).**

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) wird verordnet:

§ 1

(1) Die für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeuge und die regelmäßig im Güterfernverkehr verwendeten Anhänger müssen den Einheitsanstrich des Güterfernverkehrs tragen.

(2) Von dem Einheitsanstrich ausgenommen sind:

1. Möbelfernverkehrsfahrzeuge,
2. Kraftstoffkesselwagen,
3. Wärme- und Kälteschutzwagen,
4. Fahrzeuge, die nur vorübergehend im Güterfernverkehr eingesetzt sind (z. B. zur Beförderung von Baustoffen, Runderlaß vom 15. Juni 1938 — K 2. 5156 — Reichsverkehrsbl. Ausg. B S. 132).

Der Reichsverkehrsminister kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Der Einheitsanstrich besteht in folgendem:

1. Die Farbe ist grau (Farbton 46 der Farbenkarte RAL 840 B 2).
2. Die Kraftfahrzeuge mit Genehmigung für den Reichsverkehr tragen eine elfenbeinfarbene, Kraftfahrzeuge mit Bezirksgenehmigung eine rote Rhombenborde.

---

*) **Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.**

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 19. November 1938.

Weitere Einzelheiten über den Anstrich und die Anschrift der Firmenbezeichnung bestimmt der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband.

(2) Für Kraftfahrzeuge von Unternehmern, die bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind, kann der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn eine besondere zusätzliche Kennzeichnung bestimmen.

(3) Für Kraftfahrzeuge, die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, kann der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband Schilder vorschreiben, welche die bediente Verkehrsbeziehung und die verladende Firma angeben.

§ 3

Reklameschriften oder andere zusätzliche Beschriftungen dürfen an Fahrzeugen des Güterfernverkehrs nur nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes angebracht werden.

§ 4

Die neu oder als Ersatzbeschaffung zum Güterfernverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge müssen vom 1. Januar 1939 ab, alle anderen im Güterfernverkehr verwendeten Fahrzeuge spätestens bis zum 1. Juli 1939 den Bestimmungen über den einheitlichen Anstrich entsprechen.

Berlin, den 17. November 1938.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Koenigs

---

## Verordnung über die Schußzeit für Rehwild und andere Wildarten*).

### Vom 23. November 1938.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz wird verordnet:

§ 1

Im § 38 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz sind unter Ziffer 8 an Stelle der Worte „1. Juni" die Worte „16. Mai" und unter Ziffer 9 an Stelle der Worte „31. Dezember" die Worte „31. Januar" zu setzen.

§ 2

Die Schußzeit für Wildtruthähne wird auf die Zeit vom 1. April bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Januar, die Schußzeit für Wildtruthennen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar festgesetzt.

§ 3

Die Schußzeit für Gamswild wird im Lande Österreich auf die Zeit vom 1. August bis 15. Dezember festgesetzt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichsjägermeister

In Vertretung

Alpers

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

## Zweite Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich.
### Vom 23. November 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich vom 13. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 388) wird für das Land Österreich verordnet:

§ 1

(1) Außer den im § 27 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) genannten Jagdscheinen können im Lande Österreich bis auf weiteres Bezirksjahresjagdscheine gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Reichsmark ausgegeben werden, die zur Jagdausübung im Bezirk der Ausstellungsbehörde oder eines anderen auf dem Jagdschein bezeichneten unteren Verwaltungsbezirks berechtigen.

(2) An Eigenjagdbesitzer, deren Eigenjagd größer als 250 Hektar ist, sowie an Jagdpächter werden diese verbilligten Jagdscheine nicht ausgegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Fünfte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.
### Vom 24. November 1938.

Auf Grund der §§ 119 und 121 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zu § 18 DGO

§ 1

Als Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung gilt jede Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Satzungen, die den Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben.

Zu § 65 DGO

§ 2

Der Bürgermeister kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Nutzungsberechtigte, die nicht Gemeindebürger sind, ohne Entschädigung von dem Nutzungsrecht ausschließen. Der Ausschließung kann rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Zu den §§ 89, 95 DGO

§ 3

Die §§ 30 und 31 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) gelten auch für die Ausführung des Haushaltsplans 1938 und für die Rechnungslegung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1937, soweit sich nicht für die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern aus der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (GemHVO) vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921) anderes ergibt.

Zu § 11 der Zweiten Durchführungsverordnung

§ 4

§ 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

# Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene.

**Vom 25. November 1938.**

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgende ergänzenden Vorschriften für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene erlassen:

## Artikel 1

**1.** Zu § 52:

Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es sich um erst nach dem 12. März 1938 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstige Hoheitsakte die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

**2.** Zu § 100:

Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch § 162 erwähnten Kinder.

**3.** Zu §§ 104 bis 106:

a) Die Witwe aus einer vor dem 1. August 1938 mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen und nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) § 121 von Anfang an als gültig geltenden Ehe erhält Witwenbezüge.

b) 1. Die vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau erhält Witwenbezüge, sofern sie nicht auf jeglichen Versorgungsgenuß oder Unterhaltsanspruch verzichtet oder die Scheidung von Tisch und Bett verschuldet hat; dies gilt nicht, wenn ihr nach dem bisherigen österreichischen Recht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwenbezüge nicht zugestanden hätte. Durch die Gewährung der Witwenbezüge darf jedoch das Ruhegehalt oder die AVU-Rente des Verstorbenen nicht überschritten werden, falls die Witwenbezüge neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen aus einer späteren Ehe oder neben Waisenbezügen aus der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe oder neben beiden in Frage kommen. Soweit hiernach Witwenbezüge nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Frage kommen, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zum Ausgleich von Härten eine Unterstützung bewilligen.

2. Das zu 1. Bestimmte gilt sinngemäß, wenn eine vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedene Ehe nach dem 1. August 1938 nach § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) geschieden worden ist oder nach § 122 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 als geschieden gilt.

c) Die frühere Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. August 1938 nach österreichischem Recht dem Bande nach getrennt wurde, steht der früheren Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe gleich.

**4.** Zu § 109:

Ein Unterhaltsbeitrag kann auch bewilligt werden der früheren Ehefrau aus einer nach österreichischem Recht vor dem 1. August 1938 dem Bande nach getrennten Ehe unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Ehefrau aus einer nach Reichsrecht geschiedenen Ehe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann.

**5.** Die in der ehemaligen österreichischen Wehrmacht verbrachte Dienstzeit ist bei Gewährung einer Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 54 anzurechnen.

**6.** Für die Anrechnung der Kriegsjahre 1914 bis 1918 und die Anrechnung von Kriegsjahren aus der Zeit vor 1914 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Vorschriften des § 185 sinngemäß. Wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist und welche militärischen Unternehmungen als Kriege anzusehen sind, wird besonders geregelt.

**7.** a) Eine Zeit, die ein Soldat wegen seiner Betätigung für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei oder ihre Gliederungen in einer Strafanstalt (Gefängnis, Arrest) oder in einem An-

halteлager im Lande Österreich zugebracht hat, ist, wenn sie vor dem vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegt oder bereits aus anderen Gründen angerechnet ist, einfach, im übrigen doppelt anzurechnen.

b) Als ruhegehaltfähig kann auch die Zeit angerechnet werden, in der ein Soldat nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr sich vor dem 12. März 1938 für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei kämpferisch betätigt, insbesondere in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen ein Amt bekleidet sowie nach dem 12. März 1938 in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihren Gliederungen hauptberuflich ein Amt bekleidet hat.

c) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der ein Soldat nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr Angehöriger des Vereins „Österreichischer Arbeitsdienst" gewesen ist.

Ob eine der Voraussetzungen unter a bis c vorliegt, entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

8. Bis zur Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich über die Pfändung sind die entsprechenden österreichischen Bestimmungen maßgebend. Unberührt bleiben die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz enthaltenen besonderen Vorschriften über die Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen.

### Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

---

## Ergänzung
## der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen.
### Vom 23. November 1938

Auf Grund der mir durch Nr. II Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ergänze ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern meine Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen vom 11. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1010) wie folgt:

1. Unter Nr. Ib erhalten die Zeilen 1 bis 3 folgende Fassung:
   „b) aa) bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2d und A 3 sowie der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
   bb) bei den Beamten aller niedrigen Besoldungsgruppen des Reichsfinanzministeriums, Abwicklungsstelle Österreich, der österreichischen technischen Finanzkontrolle, der österreichischen Fachprüfungsstellen II und III und der österreichischen Salinen:".

2. Unter Nr. II 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
   „a) dem Präsidenten des Reichsfinanzhofs, den Oberfinanzpräsidenten, dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, dem Leiter der Reichsbaudirektion Berlin, dem Leiter der österreichischen Finanzprokuratur und dem Leiter der österreichischen Tabakregie für die unmittelbaren Reichsbeamten ihrer und der ihnen nachgeordneten Dienststellen,".

Berlin, 23. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

**Zweite Anordnung
auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
Vom 24. November 1938.**

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

§ 1

Die Maßnahmen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen, werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern getroffen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1938 | Nr. 200 |
|---|---|---|


Inhalt



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs *).

**Vom 23. November 1938.**

Um die Zweifel zu beheben, die hinsichtlich der Ernennung der Beamten und der Beendigung des Beamtenverhältnisses für den Geschäftsbereich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs bestehen, bestimme ich in Ergänzung meines Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) folgendes:

### I.

(1) Die Beamten beim Rechnungshof des Deutschen Reichs werden von mir ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen, soweit ich mir die Ausübung dieses Rechts in meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) vorbehalten habe.

(2) Die Vorschläge übermittelt der Präsident des Rechnungshofs dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

### II.

(1) Soweit ich mir die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten nicht vorbehalten habe, übertrage ich sie dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich dieser Beamten vor.

III.

Diese Regelung gilt an Stelle der Bestimmungen des § 119 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung.

Berchtesgaden, den 23. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

---

**Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 22. November 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Für die sudetendeutschen Gebiete wird — unbeschadet der endgültigen Regelung — ein Reichstreuhänder der Arbeit mit dem Sitz in Reichenberg bestellt. Er kann in entsprechender Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften Tarifordnungen erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen treffen. Dabei kann er von den Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts, die vor dem 1. Oktober 1938 erlassen sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abweichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

**Verordnung über Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse in den sudetendeutschen Gebieten**

**Vom 25. November 1938**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung ab 1. Januar 1939 gelten in den sudetendeutschen Gebieten:

1. das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158);
2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540);

4. die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 596);
5. die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1019);
6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 316);
7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
8. die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252);
9. die Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der Fassung der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241);
10. die Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 616);
11. die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835);
12. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1174).

§ 2

(1) Die zur Überleitung und Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 25. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Dritte Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich.

### Vom 26. November 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gilt die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273).

(2) Soweit Vorschriften der Wehrüberwachungsverordnung nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Es übernehmen die Aufgaben:

der höheren Verwaltungsbehörden

die Landeshauptmänner, in Wien der Bürgermeister,

der Kreispolizeibehörden,
soweit vorhanden, die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen, in Wien der Polizeipräsident, im übrigen die Bezirkshauptmänner und in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister.

§ 3

§ 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) gelten für das Land Österreich in folgender Fassung:

1. § 10 Abs. 1.

„(1) Die Justizbehörden haben nach näherer Weisung des Reichsministers der Justiz der zuständigen Wehrersatzdienststelle die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift und Strafantrag im vereinfachten Verfahren) gegen im wehrpflichtigen Alter stehende Personen sowie die über sie verhängte Strafe unter Angabe des Strafbeginns und des Strafendes baldmöglichst mitzuteilen. Von der Mitteilung können Strafsachen gegen Wehrpflichtige ausgenommen werden, bei denen eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als 30 Tagen zu erwarten ist oder auf eine solche Strafe erkannt wird."

2. § 19 Abs. 2.

„(2) Ein Wehrpflichtiger d. B., der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ohne Erlaubnis auswandert, wird vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter haben innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenenfalls Anzeige wegen dieser Übertretung zu erstatten."

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 26. November 1938.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1938 | Nr. 201 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 22. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in den zur Zeit geltenden Fassungen gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1938.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechts in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 28. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509);
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 521);
3. Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1057);
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);
5. Erlaß über die Übertragung von Aufsichtsrechten über das Unternehmen „Reichsautobahnen" vom 23. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 37);
6. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 8. März 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 177);
7. Vorläufige Autobahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 421);
8. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 440);
9. Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 207);
10. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 208);
11. Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 951).

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr. Todt

## Verordnung über die Errichtung eines Reichspropagandaamts in Reichenberg. Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die sudetendeutschen Gebiete wird ein Reichspropagandaamt mit dem Sitz in Reichenberg errichtet.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Gebiet des Reichspropagandaamts in Reichenberg neu abzugrenzen und Teile des Gebiets anderen Reichspropagandaämtern einzugliedern.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 28. November 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Landrat":

in Bayern ........... das Bezirksamt,
in Sachsen ........... die Amtshauptmannschaft,
in Württemberg ...... das Oberamt,
in Baden ............. das Bezirksamt,
in Thüringen, Hessen und Anhalt } das Kreisamt,
in Oldenburg ......... das Amt,
in Braunschweig ..... die Kreisdirektion,
in Österreich ......... die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Amtsbezeichnung „Landrat" führen künftig:
in Bayern ........... der Bezirksoberamtmann,
in Sachsen und Oldenburg } .... der Amtshauptmann,
in Hessen und Braunschweig } .... der Kreisdirektor,
in Österreich .......... der Bezirkshauptmann.

(3) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Landkreise".

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Bezirkshauptmannschaften (Bezirkshauptmänner) der Stadt Wien.

§ 2

(1) Folgende Behörden führen künftig die Bezeichnung „Der Regierungspräsident":
in Bayern ........... die Regierung,
in Sachsen ........... die Kreishauptmannschaft.

(2) Der Kreishauptmann in Sachsen führt künftig die Amtsbezeichnung „Regierungspräsident".

(3) Die Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident" führen künftig:

in Bayern ........... der Regierungsdirektor als allgemeiner Vertreter des Regierungspräsidenten,

in Sachsen ........... der Stellvertreter des Kreishauptmanns.

(4) Die Verwaltungsbezirke der im Abs. 1 genannten Behörden heißen „Regierungsbezirke".

(5) Die bisherigen bayerischen Kreise heißen künftig „Bezirksverbände". Ihre leitende Behörde führt die Bezeichnung „Der Regierungspräsident (Verwaltung des Bezirksverbandes)".

§ 3

Besoldungsverhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit.
### Vom 28. November 1938.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten, die ihnen gleichstehenden Behörden in den übrigen Ländern des Altreichs, die Landeshauptmänner (der Bürgermeister in Wien) im Lande Österreich und der Reichskommissar für das Saarland können Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegen, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1938 | Nr. 202 |
|---|---|---|


Inhalt



### Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten*).

**Vom 20. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

(1) Bauten des Reichs, der Länder, des Unternehmens „Reichsautobahnen" und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände bedürfen keiner baupolizeilichen Genehmigung, Überwachung und Abnahme, wenn sie unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorbereitet und ausgeführt werden. Die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften finden auch auf diese Bauten Anwendung.

(2) Nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers können den im Abs. 1 genannten Beamten Personen mit entsprechender Vorbildung gleichgestellt werden.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 sind die Bauten unter Angabe der für die Planung und für die Bauausführung verantwortlichen Beamten der höheren Baupolizeibehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen; der Vorlage statischer Nachweise bedarf es nicht.

(2) Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der höheren Baupolizeibehörde begonnen werden. Wird die Zustimmung nicht gegeben und kommt eine Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde und der den Bauherrn vertretenden Dienststelle nicht zustande, so führt der Reichsarbeitsminister eine Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachminister herbei.

(3) Mit der Erteilung der Zustimmung übernimmt die Baupolizeibehörde keine Verantwortung für das Bauvorhaben. Der öffentliche Bauherr hat dafür einzustehen, daß seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemeinen Bauvorschriften genügen.

§ 3

Von Bauten, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, ist der höheren Baupolizeibehörde vor Beginn der Ausführung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben; im übrigen findet bei ihnen eine Mitwirkung der Baupolizeibehörden nicht statt.

§ 4

Höhere Baupolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Stadtpräsident, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident), in Bayern der Regierungspräsident, in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland, im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 5

Bei Bauten des Reichs, der Länder, des Unternehmens „Reichsautobahnen" und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden Baupolizeigebühren weder im Verfahren nach dieser Verordnung noch im ordentlichen Genehmigungsverfahren erhoben.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 6

Die für den Bau und die Veränderung von Reichseisenbahnanlagen und Reichsautobahnen geltenden Vorschriften (§ 37 des Reichsbahngesetzes vom 17. März 1930 – Reichsgesetzbl. II S. 369 –; § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 – Reichsgesetzbl. II S. 509 – in der derzeit geltenden Fassung) bleiben unberührt.

§ 7

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bauten ihres Landes ohne Ausnahme dem ordentlichen baupolizeilichen Genehmigungsverfahren unterliegen.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern, auch hinsichtlich des ordentlichen Genehmigungsverfahrens, die weiteren Bestimmungen über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1938 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

---

## Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung*).

**Vom 20. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) wird für die Bauten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände folgendes bestimmt:

§ 1

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei stellt den Antrag auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung oder erstattet, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten gegeben sind, die im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehene Anzeige.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

(1) Die Zustimmung nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten darf erst erteilt werden, wenn der Reichsschatzmeister in die Ausführung des Bauvorhabens eingewilligt hat. Gleiches gilt im ordentlichen Genehmigungsverfahren für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung.

(2) Solange die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters nicht vorliegt, haben die Baupolizeibehörden durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern.

§ 3

Bei Bauten, die nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden sollen und besonders eilbedürftig sind, können die Baupolizeibehörden die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung auch ohne vorherigen Antrag und Einwilligung des Reichsschatzmeisters erteilen. Der Reichsschatzmeister ist in diesen Fällen nachträglich über das Bauvorhaben zu unterrichten.

§ 4

(1) Im ordentlichen Genehmigungsverfahren ist bei den vom Reichsschatzmeister besonders bezeichneten Hoheitsbauten für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung sowie für die Überwachung und Abnahme die höhere Baupolizeibehörde zuständig; sie kann sich zur Durchführung der nachgeordneten Behörden bedienen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann bei wichtigeren Bauvorhaben auch die oberste Landesbehörde die Befugnisse der höheren Baupolizeibehörde ausüben. Gleiches gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 2 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Baupolizeibehörde.

§ 5

Ergeben sich im Verfahren vor der höheren Baupolizeibehörde Bedenken oder Anstände und kommt eine Einigung auch zwischen der obersten Landesbehörde und dem Reichsschatzmeister nicht zustande, so führt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichsschatzmeister und der obersten Landesbehörde einen Ausgleich herbei.

Berlin, den 20. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Verordnung über die Kostenentscheidung in Ehesachen im Lande Österreich.

**Vom 26. November 1938.**

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich:

§ 1

(1) Nach § 45 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung), RGBl. Nr. 113/1895, wird als neuer § 45a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 45a

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben."

(2) Wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, kann das Gericht erster Instanz auf Antrag die Kostenentscheidung eines Urteils, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verkündet, aber noch nicht rechtskräftig ist, abändern. Der Antrag ist nur bis zum 15. Dezember 1938 zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

---

## Sechste Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bergwesens im Saarland*).

**Vom 28. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage tritt die preußische Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 19) im Saarland in Kraft.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich.

**Vom 29. November 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327) sowie die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481) gelten im Lande Österreich, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Das Gesundheitsamt bildet eine Abteilung des Bezirkshauptmanns.

(2) Die bei der Stadtverwaltung in Wien sowie in den früher landesunmittelbaren Städten bestehenden Einrichtungen dieser Art können als Gesundheitsämter im Sinne von § 4 Abs. 2 des Gesetzes anerkannt werden.

§ 3

Der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) ist Vorgesetzter der Beamten der Gesundheitsabteilung. Er ist auch Dienstvorgesetzter dieser Beamten mit Ausnahme des Leiters der Gesundheitsabteilung und seines Stellvertreters; deren Dienstvorgesetzter ist der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

§ 4

Will der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) fachtechnisch anders entscheiden als der Leiter der Gesundheitsabteilung, so ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Zustimmung des Landeshauptmanns (Bürgermeisters von Wien) einzuholen.

§ 5

Bis zur endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten des bisherigen Gemeindegesundheitsdienstes (Stadtärzte, Gemeindeärzte, Sprengelärzte u. dgl. sowie sonstige Beamte und Angestellte) gilt folgendes:

1. In den früher landesunmittelbaren Städten, deren Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) nicht als Gesundheitsämter im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes anerkannt werden, sind die Beamten und Angestellten, die bisher hauptberuflich mit Aufgaben befaßt waren, die nunmehr auf den Bezirkshauptmann (Gesundheitsamt) übergehen, in den Landesdienst zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) unter Wahrung der ihnen nach Durchführung der Überleitung in das Reichsbeamten- und Reichsbesoldungsrecht bzw. Reichsangestelltenrecht aus dem bisherigen Dienstverhältnis zustehenden Rechte.
2. Alle übrigen bisher im Gemeindegesundheitsdienst tätig gewesenen Stadtärzte, Gemeindeärzte, Sprengelärzte u. dgl. sind in Zukunft verpflichtet, an den von dem Bezirkshauptmann (Gesundheitsamt) zu besorgenden Aufgaben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihnen erteilten Weisungen mitzuwirken. Ihre bisherigen Ansprüche aus der Tätigkeit im Gemeindegesundheitsdienst (Geld- und Sachbezüge, Anwartschaften und Altersversorgung u. dgl.) bleiben aufrechterhalten.
3. Die den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten und Angestellten zukommenden Geld- und Sachbezüge sind in dem sich nach den bisher geltenden Bestimmungen ergebenden Ausmaß von den bisher Verpflichteten in den Fällen der Nr. 1 an das betreffende ehemalige österreichische Land und in den Fällen der Nr. 2 wie bisher an die betreffenden Personen zu leisten.

§ 6

Die Gemeinden haben unter Aufsicht des Bezirkshauptmanns (Gesundheitsamt) Einrichtungen für Zwecke des Gesundheitswesens so lange in dem bisherigen Umfange zu stellen und zu erhalten, bis von dem Bezirkshauptmann (Gesundheitsamt) Einrichtungen, die demselben Zweck dienen, bereitgestellt und erhalten werden.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1938 | Nr. 203 |
|---|---|---|


Inhalt



### Sechzehnte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form*).

**Vom 24. November 1938.**

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichterter Form), § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 556) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Die Frist, bis zu deren Ablauf Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschließen können (§ 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung — Reichsgesetzbl. 1932 I S. 75, 77), wird bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

### Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Thüringen in Rudolstadt*)

**Vom 28. November 1938**

Auf Grund des § 47 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird das Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten Thüringen in Rudolstadt mit Wirkung vom 1. April 1939 ab als Spruchbehörde für Rechtsmittel gegen diejenigen Realsteuerbescheide bestellt, die von einer thüringischen Gemeindebehörde auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) erlassen worden sind oder in Zukunft erlassen werden.

Berlin, 28. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten*).**

**Vom 28. November 1938.**

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120 e wird verordnet:

Im § 15 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 183) wird die Jahreszahl „1938" durch „1942" ersetzt.

Berlin, den 28. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

**Verordnung über die Einführung der Vorschriften über das Ehrenkreuz im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 30. November 1938.**

Auch die österreichischen und sudetendeutschen Kriegsteilnehmer, die Schulter an Schulter mit ihren reichsdeutschen Kameraden für Deutschland gekämpft und geblutet haben, sollen zur Erinnerung an die treue Kameradschaft und die unvergänglichen Leistungen im Weltkrieg das Ehrenkreuz erhalten. Deshalb wird auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619),
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 620),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 18. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 791),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Forstlichen Artgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 30. November 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Forstliche Artgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) gilt mit Ausnahme seines § 3 auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Unterkunft bei Bauten im Lande Österreich.

### Vom 30. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten

1. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),
2. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Zuwiderhandlungen nach § 4 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 sind im Lande Österreich in allen Fällen als Verwaltungsübertretungen zu bestrafen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten außer Kraft, soweit die fortschreitende Rechtsvereinheitlichung sie gegenstandslos macht.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 30. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft:

1. das Gerichtskostengesetz vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) nebst den zu seiner Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 175, 334; 1928 I S. 411; 1930 I S. 361-363; 1931 I S. 537-564; 1932 I S. 285-288; 1933 I S. 394-396, 521, 780-787, 1000-1006; 1935 I S. 321-340, 456; 1936 I S. 319; 1937 I S. 298-300, 443; 1938 I S. 1323);
2. die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) nebst den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 298-300; 1938 I S. 417, 923-930, 996); ausgenommen sind die Vorschriften über die Kosten der Notare;
3. § 2 der Verordnung zur Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 406);
4. die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298).

§ 2

Die im § 1 genannten Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Zweifel, die sich hierbei – insbesondere aus der Anpassung der Kostenvorschriften an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Verfahrens- und sonstige Recht – ergeben, kann der Reichsminister der Justiz im Verwaltungsweg entscheiden. Er ist auch ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung die Kostenvorschriften an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht anzupassen. Die Anordnungen des Reichsministers der Justiz werden in der „Deutschen Justiz" veröffentlicht. Sie sind für die Gerichte bindend.

§ 3

Die Vorschriften der Kostengesetze über das Verfahren bei Einwendungen gegen den Kostenansatz (§ 4 des Gerichtskostengesetzes, § 13 der Kostenordnung) treten erst mit einem vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bis dahin wird über Einwendungen gegen den Kostenansatz im Verwaltungswege entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Anwendung der Vorschriften über die gerichtliche Wertfestsetzung und deren Anfechtung (§ 18 des Gerichtskostengesetzes, § 25 der Kostenordnung) wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Für das gerichtliche Verfahren über die Verlassenschaftsabhandlung wird die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) vom reinen Wert des abgehandelten Vermögens erhoben. Bei einem reinen Wert des abgehandelten Vermögens von nicht mehr als 600 Reichsmark bleibt das Verfahren gebührenfrei.

§ 5

(1) Die im § 1 genannten Vorschriften und die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren Anwendung.

(2) Soweit Gebühren nach den bisherigen Vorschriften bemessen oder entrichtet sind, behält es hierbei sein Bewenden; rückständige Beträge werden nach den bisherigen Vorschriften eingezogen. In anhängigen Verfahren werden die bereits bemessenen oder entrichteten Gebühren angerechnet.

§ 6

(1) Die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über Gerichtsgebühren treten, soweit sie nicht schon durch die Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1556) aufgehoben sind, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Wo in den fortgeltenden Vorschriften des sudetendeutschen Gebiets auf die aufgehobenen Vorschriften über Gerichtsgebühren verwiesen ist, treten die entsprechenden durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften an ihre Stelle.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz gibt die Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, in dem Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekannt.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Dritte Verordnung über die Regelung der Preise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten*).

### Vom 30. November 1938.

Zur Senkung der Preise für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Im Geschäftsverkehr mit den in der Folge genannten Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten dürfen Landmaschinenhändlern auf die durch Hersteller und Einführer festgesetzten Bruttolistenpreise je nach den einzelnen Arten von Maschinen und Geräten außer den im Abs. 2 genannten Vergünstigungen höchstens folgende Nachlässe gewährt werden:

| Nr. | Maschinen und Geräte | Nachlass |
|---|---|---|
| 1. | Ackerwagen | 17 vom Hundert |
| 2. | Ackerschlepper | 18 vom Hundert |
| 3. | Großdreschmaschinen über 4 000 Kilogramm | 20 vom Hundert |
| 4. | Feldberegnungsanlagen | 20 vom Hundert |
| 5. | Pflüge für Kraftbetrieb | 23 vom Hundert |
| 6. | Pflanzenspritzen für Gespann- und Motorbetrieb | 23 vom Hundert |
| 7. | Mitteldreschmaschinen über 1 500 Kilogramm bis 4 000 Kilogramm Betriebsgewicht | 23 vom Hundert |
| 8. | Strohpressen und Strohbinder | 23 vom Hundert |
| 9. | Sä- und Drillmaschinen für Gespannzug und Kraftbetrieb | 23 vom Hundert |
| 10. | Mähmaschinen (ausgenommen Rasenmäher) | 23 vom Hundert |
| 11. | Heuwender sowie Heu- und Getreiderechen für Gespannzug | 25 vom Hundert |
| 12. | Pflüge für Gespannzug | 25 vom Hundert |
| 13. | Acker- sowie Wiesenwalzen und -schleifen für Gespannzug oder Kraftbetrieb | 25 vom Hundert |
| 14. | Kartoffelkulturmaschinen und -geräte für Gespannzug oder Kraftbetrieb | 25 vom Hundert |
| 15. | Kleindreschmaschinen bis 1 500 Kilogramm Betriebsgewicht | 25 vom Hundert |
| 16. | Kartoffel- und Rübenerntemaschinen | 25 vom Hundert |
| 17. | Saatgutreiniger und Getreidebeizapparate für fortlaufenden Betrieb | 25 vom Hundert |
| 18. | Sortiermaschinen für Knollenfrüchte | 25 vom Hundert |
| 19. | Gebläse für Heu und Stroh | 25 vom Hundert |
| 20. | Hackmaschinen für Gespannzug und Kraftbetrieb | 25 vom Hundert |
| 21. | Kunstdüngerstreumaschinen für Gespannzug und Kraftbetrieb | 25 vom Hundert |
| 22. | Höhenförderer | 25 vom Hundert |
| 23. | Greiferaufzugsanlagen und deren Einzelteile | 25 vom Hundert |
| 24. | Kartoffel- und Rübenwaschmaschinen | 25 vom Hundert |

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

| | | |
|---|---|---|
| 25. | Getreidebeizapparate für Handbetrieb | 27 vom Hundert |
| 26. | Getreidereinigungsmaschinen | |
| 27. | Pflanzenspritzen für Handbetrieb (ausgenommen Gartenspritzen, Blumenspritzen, Kübel- oder Eimerspritzen, Zug- und Druckspritzen und Handschwefler für Gärtnereien) | 28 vom Hundert |
| 28. | Maisbearbeitungsmaschinen (ausgenommen Tischmaisrebler) | |
| 29. | Eggen und Federzinkengrubber | 30 vom Hundert |
| 30. | Häckselmaschinen und Grünfutterschneidemaschinen (ausgenommen Maschinen, die nur für Geflügel- und Kleintierhaltungen verwendet werden) | |
| 31. | Spindelpressen und Obstmühlen (ausgenommen Haushaltungspressen bis zu 6 Liter Korbinhalt und dazu passende Obstmühlen) | |
| 32. | Schrot-, Quetsch- und Mahlmühlen (ausgenommen für Handbetrieb) | |
| 33. | Rübenschneider und Ölkuchenbrecher | |
| 34. | Strohschneider | |

(2) Neben diesen Höchstnachlässen dürfen Skonti und zusätzliche Vergütungen für Frühbezug und für Frachtkosten gewährt werden. Diese dürfen jedoch nicht gegenüber dem bisherigen Stand erhöht, neu eingeführt oder in ihrer Handhabung verändert werden.

§ 2

Den Firmen und Personen, die im Kalenderjahr 1936 einen Umsatz in den im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnissen sowie in Kraftpflügen, Kartoffelquetschen und Brennholzsägen von 15 000 Reichsmark oder im Jahr 1935 von 12 000 Reichsmark oder im Jahr 1937 von 18 000 Reichsmark auf eigene Rechnung und Gefahr nicht erreicht haben, jedoch regelmäßig mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten handeln, darf von Herstellern, Einführern und Verteilern lediglich ein Nachlaß von 50 vom Hundert der im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässe eingeräumt werden. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

(1) Den Firmen und Personen, die regelmäßig Verkäufe von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten auf fremde Rechnung vermitteln, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Firmen und Personen, darf höchstens eine Provision eingeräumt werden, die mindestens 15 vom Hundert (gerechnet vom Bruttolistenpreis) unter den im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässen liegt. Das gleiche gilt für die im § 2 genannten Firmen und Personen.

(2) Den von § 1 erfaßten Landmaschinenhändlern darf für Verkäufe, die sie lediglich vermitteln, höchstens eine Provision gewährt werden, die um 3 vom Hundert (gerechnet vom Bruttolistenpreis) unter den im § 1 Abs. 1 genannten Nachlässen liegt.

(3) Den Firmen und Personen, die auf Grund eines Vertrages ständig damit betraut sind, in einem bestimmten Bezirk Verkäufe von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten zwischen Herstellern oder Einführern einerseits und Händlern und Einkaufsgenossenschaften andererseits zu vermitteln, darf hierfür eine Provision höchstens in der bisher gewährten prozentualen Höhe eingeräumt werden.

§ 4

Soweit Vertragsbestimmungen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 widersprechen, treten die nach den in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Bestimmungen an ihre Stelle. Dies gilt auch für laufende Kaufverträge, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Verkäufer abgesandt worden ist.

§ 5

(1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Waren sind vom Hersteller oder Einführer Bruttolistenpreise festzusetzen.

(2) Die zur Zeit gültigen Bruttolistenpreise für die im § 1 Abs. 1 und § 2 genannten Waren dürfen nicht erhöht werden.

(3) Den Verbrauchern darf höchstens der vom Hersteller oder Einführer festgesetzte neueste Bruttolistenpreis berechnet werden.

(4) Preiserhöhungen dürfen für Verbraucher nicht eintreten. Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 6

(1) Die den von den §§ 1 bis 2 erfaßten Firmen und Personen bisher gewährten Nachlässe und Provisionen dürfen gegenüber dem bisherigen Stand nicht erhöht werden.

(2) Für die Fälle, in denen sich durch die Kürzung der Nachlässe gemäß den Vorschriften dieser Verordnung eine Erhöhung des Einstandspreises ergibt, erteile ich hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) eine Ausnahmebewilligung.

§ 7

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 8

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen oder anzuordnen. Ich behalte mir ferner vor, die Höchstrabatte abweichend von den Vorschriften des § 1 durch Anordnung neu festzusetzen.

§ 9

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

**Verordnung über Typenbeschränkungen im Bau von Lastkraftwagen.**
**Vom 30. November 1938.**

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Schaffung neuer Typen von Lastkraftwagen ist nur mit Genehmigung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen gestattet.

§ 2

Die Zahl der bisher eingeführten Typen von Lastkraftwagen kann vom Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen beschränkt werden.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1938 | Nr. 204 |
|---|---|---|


Inhalt



**Im Teil II, Nr. 49,** ausgegeben am 30. November 1938, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Münchener Abkommen. — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Anwendung auf Aden, Britisch Burma, Sarawak und Britisch Nordborneo). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und zum Scheckrecht (Beitritt von Australien, Ausdehnung auf britische Gebiete).

### Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Land Österreich.

**Vom 1. Dezember 1938**

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in Verbindung mit der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Waren, die ihren Ursprung in den sudetendeutschen Gebieten haben, sind bei ihrer Einfuhr aus diesen Gebieten in das Land Österreich vom Zoll, von der Umsatzausgleichsteuer und vom Krisenzuschlag befreit.

§ 2

Die im § 1 vorgesehene Vergünstigung erstreckt sich nicht auf die nachstehenden Waren, die unter die angeführten Tarifnummern des österreichischen Zolltarifs fallen:

| | |
|---|---|
| Papier und Papierwaren | Tarifnr. 235 bis 253 |
| Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten), auch in Verbindung mit feinsten Stoffen | Tarifnr. 289 |
| Glas und Glaswaren | Tarifnr. 314 bis 330 |
| Haus- und Küchengeräte (Geschirr) aus emailliertem Blech | aus Tarifnr. 381 b 3 |
| Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen, nicht für technische Zwecke | Tarifnr. 432 b |

Schmuck- und Ziergegenstände aus unedlen Metallen mit Edelsteinen ......... aus Tarifnr. 475 b 2

Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen) ohne Verbindung mit edlen Metallen ............. Tarifnr. 476.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen von der im § 1 vorgesehenen Vergünstigung anordnen, wenn sich ein wirtschaftliches Bedürfnis ergibt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, 1. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 1. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 10:

1. Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293),
2. die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720),
3. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
4. das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627),
5. die §§ 1 bis 12, 36 und 48 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnung vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192) und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 837),
6. die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 2. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
7. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 9. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 446) und vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 869),
8. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915),

9. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) in der Fassung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) ohne die Anlagen I und II,

10. die Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755),

11. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) sowie des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957), jedoch mit Ausnahme der §§ 27 bis 29; ferner Artikel II der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh in der Fassung des § 12 Abs. 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft,

12. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1353) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 968),

13. die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),

14. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957),

15. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355), mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 2,

16. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556),

17. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580),

18. die Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248),

19. die Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 909) und

20. die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970).

§ 2

Die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung gilt bis zur Einführung der deutschen Zivilprozeßordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung.

2. An Stelle der §§ 1041 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung treten die §§ 596 und 597 der derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozeßordnung sowie die einschlägigen Vorschriften der derzeit dort geltenden Exekutionsordnung. Die einer Anfechtung nicht mehr unterliegenden Schiedssprüche der Schiedsgerichte und die Schiedssprüche des Oberschiedsgerichts sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 Nr. 16 der derzeit geltenden Exekutionsordnung.

§ 3

Wo in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften die Einziehung von Gegenständen im selbständigen Verfahren vorgesehen ist, erkennt hierüber auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Strafprozeßordnung).

§ 4

Behörden, mit denen im Sinne des § 11a der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist, sind in den sudetendeutschen Gebieten nur die Preisüberwachungsstellen.

§ 5

Dem § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Reichsbauernführer wird ermächtigt, für die sudetendeutschen Gebiete einen oder mehrere Wirtschaftsverbände zu bilden oder Teile der sudetendeutschen Gebiete an bestehende Wirtschaftsverbände anzuschließen. Die Abgrenzung der Gebiete ist im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen."

§ 6

Die Schlachtwertklassen (§ 17 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh) können von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung abweichend von der Anlage zu der Verordnung festgesetzt werden.

§ 7

(1) Im Vollzuge des § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft tritt an die Stelle des 1. April 1934 und des Tages des Inkrafttretens der genannten Verordnung im bisherigen Reichsgebiet der Tag ihres Inkrafttretens in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft bleibt bis zur Einführung des Milchgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten außer Anwendung.

§ 8

Im Vollzuge des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft tritt an die Stelle des 1. Juni 1934 der Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 9

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern diejenigen Bestimmungen des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts bezeichnen, die durch die Einführung der im § 1 dieser Verordnung angeführten gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich werden.

§ 11

**Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 13 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 13 tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.**

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 1. Dezember 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende reichsgesetzlichen Vorschriften gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten:

1. Das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) mit Ausnahme des § 10,

2. die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280),

3. das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854),

4. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857), vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27), vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277), vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) und vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1138),

5. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) mit Ausnahme des § 13,

6. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228), vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397), vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) und vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399),

7. Artikel 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112),

8. die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166),

9. die Verordnungen über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376),

10. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),

11. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) sowie der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374),

12. die Zweite Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184),

13. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),

14. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),

15. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
16. die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399).

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt jeweils den Zeitpunkt, von dem an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, die Reichsstelle für Eier und die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse die in den obengenannten Gesetzen und Verordnungen bezeichneten Erzeugnisse in den sudetendeutschen Gebieten in den Verkehr zu bringen haben. Er kann dabei, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, Vorschriften anpassenden und ergänzenden Inhalts erlassen.

(2) Bis zu diesen Zeitpunkten gelten innerhalb der sudetendeutschen Gebiete die im Verkehr befindlichen und in den Verkehr gelangenden sowie die aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschlußgebiet in die sudetendeutschen Gebiete eingeführten Erzeugnisse (Abs. 1) als von den zuständigen Reichsstellen in den Verkehr gebracht. Das gleiche gilt für die vor diesen Zeitpunkten zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Erzeugnisse.

(3) Von dem nach Abs. 1 jeweils festgesetzten Zeitpunkt an gelten die sudetendeutschen Gebiete für Erzeugnisse, die dort von einer Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden, als Zollinland im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften.

§ 3

Sobald die in den obengenannten Gesetzen und Verordnungen bezeichneten Erzeugnisse in den sudetendeutschen Gebieten durch die zuständigen Reichsstellen in den Verkehr gebracht werden (§ 2 Abs. 1), treten bisher geltende Vorschriften, wonach diese Erzeugnisse nur durch eine andere Stelle in den Verkehr gebracht werden dürfen, außer Kraft.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

**Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft**
In Vertretung
H. Backe

**Der Reichsminister der Finanzen**
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

**Der Reichsminister des Innern**
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 1. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) und die Durchführungsverordnung dazu vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Krankenversicherung Arbeitsloser in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 1. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten sind Arbeitslose, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung erhalten, während des Bezuges dieser Unterstützung für den Fall der Krankheit versichert.

§ 2

Bei der Krankenversicherung der Arbeitslosen sind die §§ 117 bis 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sinngemäß anzuwenden. Jedoch treten abweichend von den §§ 119 und 128 dieses Gesetzes für die Berechnung des Grundlohns an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.
## Vom 2. Dezember 1938.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das

Reichsgesetzblatt Teil I . . . . . . . . . 2,70 Reichsmark,
Reichsgesetzblatt Teil II . . . . . . . . . 2,30 Reichsmark.

Berlin, den 2. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1938 | Nr. 205 |
|---|---|---|


Inhalt



### Dritte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes.
### Vom 22. November 1938.

Auf Grund des Forstlichen Artgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) in Verbindung mit dem Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

#### A. Organe

§ 1

Beauftragte für das Forstliche Artgesetz

(1) Mit der Durchführung des Forstlichen Artgesetzes werden für ihre Dienstbezirke betraut

| | |
|---|---|
| in Preußen .......... <br> im Saarland .......... <br> in Bayern .......... <br> in Österreich .......... <br> in den sudetendeutschen Gebieten .......... | die Leiter der Regierungsforstämter, |
| in den übrigen Ländern .. | die Leiter der Landesforstverwaltungen. |

(2) Sie führen die Bezeichnung „Beauftragte für das Forstliche Artgesetz".

(3) **Die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz in Bayern unterstehen der zuständigen Landesforstverwaltung. Sie erhalten über diese vom Reichsforstmeister die erforderlichen Anweisungen.**

(4) Die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz sind berechtigt, Forstverwaltungsbeamte ihrer Dienststellen als Stellvertreter und Sachbearbeiter zu bestimmen.

§ 2

Aufsichtsbeamte

(1) Die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz ernennen die zur Durchführung der örtlichen Arbeiten erforderlichen Sachverständigen (Aufsichtsbeamte). Diese sollen in der Regel Forstverwaltungsbeamte sein.

(2) Die Aufsichtsbeamten bedürfen der Bestätigung durch den Reichsforstmeister.

§ 3

Kontrollbeamte

Für die Überwachung des Forstsamen- und Forstpflanzenhandels und der Forstsamen- und Forstpflanzenverwendung in nichtstaatlichen Betrieben sind von dem zuständigen Beauftragten für das Forstliche Artgesetz Forstbeamte als Kontrollbeamte zu bestimmen.

§ 4

Reichsausschuß

(1) Als beratende Stelle für die Durchführung des Forstlichen Artgesetzes beruft der Reichsforstmeister einen Reichsausschuß für das Forstliche Artgesetz.

(2) Die Mitglieder werden vom Reichsforstmeister ernannt, und zwar mindestens je drei Vertreter des öffentlichen und privaten Waldbesitzes sowie je zwei Vertreter der Forstwissenschaft und der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe.

(3) Der Reichsausschuß wird vom Reichsforstmeister nach Bedarf einberufen.

### B. Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe

#### § 5

#### Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe

(1) Die nach der Verordnung vom 20. Oktober 1936 über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft (Reichsgesetzbl. I S. 909) zur Erzeugergruppe gehörenden Klenganstalten und Forstpflanzenzuchtbetriebe und der zur Verteilergruppe gehörende Handel mit Forstsamen und Forstpflanzen werden im Rahmen der Marktvereinigung zur Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe zusammengefaßt. Forstsamen und Forstpflanzen im Sinne dieser Verordnung sind die durch die jeweilige Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen erfaßten Waren.

(2) Der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe gehören an:

a) die nichtstaatlichen forstlichen Klenganstalten,

b) die nichtstaatlichen Forstpflanzenzuchtbetriebe,

c) die Kostpflanzenzüchter, d. h. alle jene Inhaber von Forstpflanzenzuchtbetrieben, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses ausschließlich für Forstpflanzenzüchter Pflanzen heranziehen und Saatgut, Steckhölzer und Verschulpflanzen nur durch ihre auftraggebenden Forstpflanzenzüchter erhalten,

d) alle nichtstaatlichen Waldbesitzer, die bis zum 14. März 1935 regelmäßig gewerbsmäßig in eigenen Klengen gewonnenes Nadelholzsaatgut oder in eigenen Pflanzgärten erzogene Pflanzen verkauft haben und diese Verkäufe fortsetzen,

e) die staatlichen Verwaltungen, soweit sie regelmäßig gewerbsmäßig in eigenen Klengen gewonnenes Nadelholzsaatgut oder in eigenen Pflanzgärten erzogene Pflanzen verkaufen,

f) die Handelsbetriebe, soweit sie Forstsamen und Forstpflanzen führen. Zu den Handelsbetrieben gehören nicht die unter a bis e aufgeführten Betriebe, auch wenn sie Handel mit Forstsamen und Forstpflanzen treiben,

g) die Handelsvertreter und Agenten, soweit sie Forstsamen und Forstpflanzen führen.

(3) Die Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe wird nicht in Marktordnungsbezirke unterteilt. Sie erhält ihre Anweisungen vom Reichsforstmeister unmittelbar.

(4) Der Leiter der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe wird vom Reichsforstmeister bestellt und abberufen. Zum ständigen Stellvertreter des Gruppenleiters bestellt der Reichsforstmeister einen Klengenbesitzer oder Forstpflanzenzüchter (Abs. 2a und b).

#### § 6

#### Errichtung neuer Betriebe

(1) Die Errichtung neuer und die Wiederinbetriebsetzung stilliegender forstlicher Klengbetriebe der im § 5 Abs. 2 unter a und d genannten Art sowie die Verpachtung und Gestattung der Mitbenutzung von Klengbetrieben im ganzen oder geteilt ist untersagt. Veränderungen, die eine Erhöhung der Samengewinnungsmöglichkeit bewirken, bedürfen in jedem Falle der Genehmigung durch den Reichsforstmeister.

(2) Die Errichtung neuer und die Vergrößerung bestehender Forstpflanzenzuchtbetriebe der im § 5 Abs. 2 unter b, c und d genannten Art über den Stand des 14. März 1935 ist nur gestattet, wenn dadurch die gesamte deutsche Anbaufläche für Forstpflanzen zum Verkauf nicht vergrößert wird. Sie bedarf der Genehmigung durch den Reichsforstmeister.

(3) Für die im § 5 Abs. 2e genannten staatlichen Verwaltungen werden die Landesforstverwaltungen die nötigen Anweisungen im Sinne des Abs. 1 und 2 geben.

(4) Bei Ankäufen forstlicher Klenganstalten hat der Reichsforstmeister das Vorkaufsrecht und kann es auf eine Landesforstverwaltung übertragen.

(5) Die Errichtung neuer Handelsbetriebe (§ 5 Abs. 2f) ist untersagt.

(6) Die im § 5 Abs. 2 unter a, b, d und e genannten Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, das folgende für die Gruppe der Forstsamen- und Forst-

pflanzenbetriebe gesetzlich zu schützende Warenzeichen zu führen:

ANERKANNTE FORSTSAMEN UND FORSTPFLANZEN

§ 7

Vereinswesen

Der Reichsforstmeister regelt im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft das Vereinswesen der im § 5 Abs. 2 genannten Angehörigen der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe. Er kann insbesondere Verbände und Vereine dieses Geschäftszweiges errichten, verbinden, auflösen sowie ihre Satzungen ändern und ergänzen. Für Schäden, die hierdurch entstehen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## C. Kosten

§ 8

Kostenentschädigung

(1) Die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz und die von diesen ernannten Aufsichts- und Kontrollbeamten, soweit sie Beamte und Angestellte des Reichs, der Länder oder des Reichsnährstandes sind, bedienen sich zur Durchführung aller Bestimmungen auf Grund des Forstlichen Artgesetzes des Personals und der Einrichtung ihrer Dienststellen. Voraussetzung für die Ernennung von Personen, die nicht Beamte und Angestellte des Reichs, der Länder oder des Reichsnährstandes sind, zu Aufsichtsbeamten ist in der Regel, daß ihnen für die Durchführung ihrer Arbeiten die Hilfsmittel ihrer Dienststellen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

(2) Im übrigen werden Reisekosten und persönliche wie sächliche Ausgaben der Beauftragten für das Forstliche Artgesetz, der Aufsichts- und Kontrollbeamten und der Mitglieder des Reichsausschusses für das Forstliche Artgesetz sowie die Kosten für die Durchführung aller der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe vom Reichsforstmeister übertragenen Aufgaben vom Reichsforstmeister vergütet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den reichsgesetzlichen und den vom Reichsforstmeister weiter zu erlassenden Reisekostenbestimmungen.

§ 9

Kostenaufbringung

Der Reichsforstmeister kann die nach § 8 Abs. 2 benötigten Geldmittel durch Erhebung einer Abgabe beim Absatz von Forstsamen und Forstpflanzen an den unmittelbaren Verbraucher decken.

## D. Besondere Bestimmungen über die Nachzucht, die Gewinnung und den Handel mit Forstsamen und -pflanzen

§ 10

Anerkennung

(1) Die zur Nachzucht aus Saatgut benötigten und geeigneten Waldteile (Bestände, Baumgruppen, Einzelstämme) sind anzuerkennen.

(2) Der Reichsforstmeister oder die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz können Waldteile in nichtstaatlichen Waldungen zur Nachzucht zwangsweise anerkennen lassen, wenn die Anerkennung vom Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht auf befristete Aufforderung selbst beim zuständigen Aufsichtsbeamten beantragt wird.

(3) Über das Anerkennungsverfahren und über die Gewinnung anerkannter Steckhölzer ergeht besondere Anweisung.

§ 11

Begrenzung anerkannter Waldteile

Anerkannte Waldteile müssen örtlich einwandfrei bezeichnet sein.

§ 12

Erntebeginn

Den Beginn der Ernte von Forstsamen bestimmt für die einzelnen Holzarten der Beauftragte für das Forstliche Artgesetz.

§ 13

Meldepflicht

(1) Der Reichsforstmeister oder die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz können auch für nichtstaatliche Waldungen anordnen, daß die Aussichten der Waldsamenernte gemeldet werden.

(2) Sie können weiter für nichtstaatliche Waldungen anordnen, daß alle Waldteile, aus denen die Gewinnung von Forstsamen, Steckhölzern und Wildlingen beabsichtigt ist, mit Angabe der mengenmäßigen Gewinnungsmöglichkeiten gemeldet werden. Der Reichsforstmeister kann die Gewinnung verbieten, einschränken oder andere Waldteile zur Gewinnung vorschreiben.

§ 14

Zwangsweise Gewinnung

(1) Der Reichsforstmeister oder die Beauftragten für das Forstliche Artgesetz können aus Waldteilen nichtstaatlicher Waldungen auch gegen den Willen des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten Forstsamen, Steckhölzer und Wildlinge gewinnen lassen, sofern die Gewinnung auf befristete Aufforderung nicht vom Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen wird. Für die gewonnenen Forstsamen, Steckhölzer und Wildlinge erhält der Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte von der durchführenden Stelle die üblichen Pachtgelder.

(2) Gegen die Aufforderung des Beauftragten für das Forstliche Artgesetz steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsforstmeister zu.

§ 15

Abnutzungsverbot

Der Reichsforstmeister kann auf Antrag des Beauftragten für das Forstliche Artgesetz die Abnutzung von Waldteilen nichtstaatlicher Waldungen verbieten, soweit deren Erhaltung für die Nachzucht eine besondere Bedeutung zukommt und in dieser Maßnahme keine unbillige Härte für den Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erblicken ist.

§ 16

Sammelstellen

(1) In jedem Revier, in dem aus anerkannten Waldteilen Forstsamen und Wildlinge gewonnen werden sollen, sind an geeigneten Orten Sammelstellen unter verantwortlicher Aufsicht einer vom Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten bestimmten Person (Sammelstellenleiter) einzurichten.

(2) In nichtstaatlichen Waldungen sind dem Aufsichtsbeamten vom Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten die Sammelstellen vor Beginn des Sammelns zu nennen sowie Beginn und Schluß des Sammelns anzuzeigen.

§ 17

Erlaubnisschein

(1) Die mit der Gewinnung von Forstsamen und Wildlingen zu betrauenden Personen müssen bei der Arbeit und bei der Beförderung der Forstsamen und Wildlinge einen auf ihre Person ausgestellten Erlaubnisschein bei sich führen. Im Staatswald und im staatlich bewirtschafteten nichtstaatlichen Wald ist dieser Schein vom zuständigen Forstverwaltungsbeamten, im übrigen nichtstaatlichen Wald von dem zuständigen Forstverwaltungsbeamten oder Aufsichtsbeamten auszustellen. Der Empfang ist dem Aussteller zu bestätigen.

(2) Der Schein ist nicht übertragbar. Er gilt höchstens für ein halbes Jahr, selbst wenn eine längere Gültigkeitsdauer darauf angegeben ist; er ist dem Aussteller oder dessen Bevollmächtigten nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Im übrigen trifft der Reichsforstmeister Anordnung über die Form des Erlaubnisscheins.

(3) Der Erlaubnisschein ist den mit der Durchführung des Forstlichen Artgesetzes betrauten Personen, dem Waldeigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten, den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Der Erlaubnisschein kann vom Aufsichtsbeamten eingezogen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, getroffene Vereinbarungen oder besondere Anordnungen des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten nicht eingehalten werden.

(5) Personen, denen der Erlaubnisschein entzogen worden ist, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtsbeamten wieder zur Gewinnung von Forstsamen und Wildlingen zugelassen werden. In diesem Falle ist der Erlaubnisschein stets vom zuständigen Aufsichtsbeamten auszustellen.

§ 18

Der Handel mit Forstsamen und -pflanzen

(1) Jeder Versand und jeder Besitzwechsel von anerkannten Forstsamen muß unter Plombe vor sich gehen. Als Plombenzeichen ist das Warenzeichen der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe zu verwenden.

(2) Der Verkauf der in eigenen Erntebeständen gewonnenen Nadelholz- und Erlenzapfen, Laubholzsämereien, Steckhölzer und Wildlinge ist nur an die unter § 5 Abs. 2 a, b, d und e genannten Angehörigen der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe und an die unmittelbaren Verbraucher statthaft. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe ist dabei für den Verkäufer nicht erforderlich.

(3) Die nicht durch Abs. 2 erfaßten Verkäufe von Forstsamen und Forstpflanzen sind nur Angehörigen der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe mit Ausnahme der Kostpflanzenzüchter (§ 5 Abs. 2 c) und der Handelsvertreter (§ 5 Abs. 2 g) erlaubt.

(4) Gelegentliche Abgaben geringer Mengen selbstgewonnener Forstsamen und Forstpflanzen durch Waldbesitzer im nachbarlichen Verkehr zur unmittelbaren Verwendung gelten nicht als Versand, Besitzwechsel oder Verkäufe im Sinne der Abs. 1 bis 3. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe ist für diese Abgaben nicht erforderlich. Weitergehende Ausnahmen von Abs. 2 und 3 kann der Reichsforstmeister nach Anhörung des Leiters der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe zulassen.

(5) Für alle nichtstaatlichen Waldbesitzer mit eigener Darre (§ 5 Abs. 2 d) kann vom Reichsforstmeister die Verkaufsmenge von Nadelholzsämereien für jeden Betrieb holzartenweise festgesetzt werden.

(6) Der nach Abs. 3 erlaubte Verkauf von Forstpflanzen nichtstaatlicher Waldbesitzer (§ 5 Abs. 2 d) ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

a) **Die zur Anzucht benutzte Fläche darf gemäß § 6 Abs. 2 nicht größer sein als die am 14. März 1935 zur Anzucht von Forstpflanzen für den Verkauf benutzte Fläche.**

b) **Der Verkaufswert des jährlichen Umsatzes darf das Doppelte des durchschnittlichen Verkaufswertes der Jahre 1932/33, 1933/34 und 1934/35 nicht übersteigen.**

c) **Der Weiterverkauf zugekaufter Forstpflanzen ist nicht gestattet.**

**Die zu dieser Kontingentfestsetzung erforderlichen Unterlagen sind der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe vorzulegen.**

(7) Die im § 5 Abs. 2 unter f aufgeführten Handelsbetriebe dürfen Forstsamen und Forstpflanzen nur unter folgenden Bedingungen verkaufen:

a) Sie müssen im Besitz eines vom zuständigen Beauftragten für das Forstliche Artgesetz und vom Leiter der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe unterzeichneten Ausweises sein, der sie berechtigt, mit Forstsamen oder Forstpflanzen zu handeln. Der Antrag auf Ausstellung des Ausweises ist über die Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe an den zuständigen Beauftragten für das Forstliche Artgesetz zu leiten.

b) Sie dürfen anerkannte Forstsamen nur in plombierten Packungen oder in verschlossenen Tüten und nur von einer Klenganstalt (§ 5 Abs. 2 a) beziehen. Die plombierten Packungen und verschlossenen Tüten müssen von der Lieferklenge nach besonderen Vorschriften die Herkunft einwandfrei ersehen lassen. Der Weiterverkauf ist nur in diesen Originalpackungen erlaubt.

c) Als Forstpflanzen dürfen nur nichtanerkannte Forstpflanzen gehandelt werden. Diese müssen von einem Forstpflanzenzüchter (§ 5 Abs. 2 b) bezogen werden. Dieser Bezug ist durch die von der Bezugsfirma ausgestellte Rechnung nachzuweisen.

(8) Die im § 5 Abs. 2 unter g aufgeführten Handelsvertreter und Agenten müssen im Besitz eines Ausweises des Leiters der Gruppe der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sein. Gegen Verweigerung des Ausweises kann Beschwerde beim Reichsforstmeister binnen zwei Wochen erhoben werden.

(9) Der Ankauf und das Feilbieten von Forstsamen und Forstpflanzen im Umherziehen und auf Wochenmärkten ist verboten.

## E. Die Ausmerzung schlechtrassiger Waldteile

### § 19

**Falls in nichtstaatlichen Waldungen der Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte der gemäß § 1 des Forstlichen Artgesetzes angeordneten Ausmerzung schlechtrassiger Waldteile binnen einer zu setzenden angemessenen Frist nicht nachkommt, kann der Reichsforstmeister die Ausmerzung selbst vornehmen lassen.**

Der Reichsforstmeister ist berechtigt, den Holzanfall zu verwerten und aus dem Erlös die durch die Ausmerzung entstandenen Kosten zu decken.

### F. Verbot von Umgehungshandlungen

§ 20

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

### G. Strafbestimmungen

§ 21

(1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder mit Gefängnis oder Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Beauftragten für das Forstliche Artgesetz ein.

(2) Neben der Strafe können bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen widerrechtlich hergestellte Forstsamen und widerrechtlich angezogene Forstpflanzen eingezogen werden. Sie sind dem Reichsforstmeister zur Verwertung zu überlassen.

(3) Der Reichsforstmeister kann auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Marktordnung bei schweren Verstößen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben den Handel mit Forstsamen und Forstpflanzen verbieten.

### H. Schlußbestimmungen

§ 22

Ausführungsanordnungen

Die Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung werden im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung und im Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung veröffentlicht.

§ 23

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Reichsforstmeister im Einzelfalle zulassen.

§ 24

Aufhebung bestehender Bestimmungen

Die Anordnung vom 17. Dezember 1936, betreffend Bezug von Kiefern- und Fichtensamen durch Forstpflanzenzüchter (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 296 vom 19. Dezember 1936), wird aufgehoben. Ebenso werden die Anordnungen des Reichsbauernführers vom 14. März 1935 (Verkündungsbl. d. Reichsnährst. Nr. 18 vom 14. März 1935) und vom 24. Dezember 1935 (Verkündungsbl. d. Reichsnährst. Nr. 119 vom 27. Dezember 1935), betreffend die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten, aufgehoben.

§ 25

Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 15, 18 Abs. 2 bis 9, §§ 19, 20 und § 21, letzterer, soweit er sich auf die vorstehend bezeichneten Vorschriften bezieht, sowie die §§ 22 und 23 dieser Verordnung treten drei Wochen nach der Verkündung, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. November 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

## Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 30. November 1938**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) und die Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichsministerialbl. S. 671) treten in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 2

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden, die Zuckersteuer betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, 30. November 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 2. Dezember 1938.**

Auf Grund meiner Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414),
2. die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415),
3. die Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668)

mit der Maßgabe, daß das Vermögen nach dem Stande vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. Januar 1939 anzumelden und zu bewerten ist.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im Abs. 1 genannten Vorschriften ist in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident.

§ 2

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

## Berichtigung

In der Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1676) muß es im Anfang des § 1 statt „Die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten" richtig heißen: „Die Regierungspräsidenten in Preußen (der Polizeipräsident in Berlin), Bayern und in den sudetendeutschen Gebieten".

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Best

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1667) muß es in Nr. 1. bei b) unter bb) in der ersten Zeile statt „aller niedrigen Besoldungsgruppen" richtig heißen: „aller niedrigeren Besoldungsgruppen".



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1938 | Nr. 206 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 30. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

### § 1

#### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Jedoch treten erst am 1. Juli 1939 in Kraft:

§ 19 Abs. 3 über die Kenntlichmachung nach hinten herausragender Ladungen an Fahrzeugen;

§ 23 über die Führung von Schlußlichtern und Rückstrahlern;

§ 24 über die Beleuchtung von Fahrzeugen, soweit diese Vorschriften gegenüber den derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften neue Anforderungen stellen;

§ 32 Abs. 2 über die Beleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 38 Abs. 2 über die Sicherung marschierender Abteilungen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften gemäß Abs. 2 finden die derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden entsprechenden Vorschriften Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 25 über die Ausrüstung von Fahrrädern mit Rückstrahlern von gelber Färbung an den Tretteilen (Pedalen) tritt zu einem späteren, vom Reichsführer ꟸ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; bis dahin gelten für Fahrräder die Vorschriften des § 23 mit der Maßgabe, daß auch nicht amtlich geprüfte Rückstrahler verwendet werden dürfen. Bereits früher nach § 25 ausgerüstete Fahrräder sind jedoch von den Vorschriften des § 23 befreit.

(5) Entgegenstehende Bestimmungen des derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts treten am 1. Januar 1939 außer Kraft.

### § 2

#### Übergangsbestimmung

Die im § 1 Abs. 2, 3 und 4 bestimmten Übergangsfristen hinsichtlich der Ausrüstung der in den sudetendeutschen Gebieten beheimateten Fahrzeuge gelten auch für Fahrten im übrigen Reichsgebiet.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers ꟸ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

Dr. Todt

## Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Lande Österreich.

### Vom 1. Dezember 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) sowie des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1350);
3. die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266);
4. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114);
5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144);
6. die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287);
7. die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93);
8. die Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208);
9. die Verordnungen über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58);
11. die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212);
12. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Im Lande Österreich treten außer Kraft:

1. § 361 des österreichischen Strafgesetzes;
2. § 1 Abs. 2a, § 2, § 11 Abs. 2 und § 12 des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Gift, BGBl. Nr. 297/1928 (Giftgesetz);
3. die §§ 1, 5, 6 — letzterer soweit er nicht auch zufolge § 10 Abs. 2 für andere Gifte als für Rauschgifte gilt —, ferner die §§ 7 bis 9, 23 Abs. 1 letzter Satz, § 25 Abs. 1 erster Satz, § 37 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz, § 38 Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 3, §§ 41 und 42 der Giftverordnung, BGBl. Nr. 362/1928, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/1934;
4. die Verordnung über den Wirkungskreis der Polizeidirektion in Wien als Rauschgiftevidenzstelle, BGBl. Nr. 363/1928;
5. das Bundesgesetz, betreffend beschränkende Anordnungen für Codein und Dionin, BGBl. II Nr. 403/1934;
6. der Abschnitt C/8 der Beilage zu § 21 der Zollvollzugsanweisung (ZVA) StGBl. Nr. 251/1920 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 433/1934.

(2) In den §§ 7 und 8 des Giftgesetzes ist Buchstabe „a" durch Buchstabe „b" zu ersetzen. Im § 36 Abs. 4 der Giftverordnung fallen die Paragraphenzahlen 5 und 9 fort.

§ 3

Bei Verurteilung nach § 10 des Opiumgesetzes findet hinsichtlich der Untersagung der Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges § 42 *l* des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 des Opiumgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Tat nur deshalb nicht nach § 10 des Opiumgesetzes zu ahnden ist, weil sie unter ein strengeres Strafgesetz fällt.

(2) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Die Entscheidung steht der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem von der Einziehung Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§ 114 österr. Strafprozeßordnung).

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen Betäubungsmittelvorschriften, die vor dem 31. Dezember 1938 begangen wurden und nach bisherigem Recht als Zollzuwiderhandlungen nach dem Gefällsstrafgesetz zu ahnden waren, sind nach dem bisherigen österreichischen Landesrecht durch die Gefällsgerichte abzuurteilen.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Ausführungsbestimmung zur Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Lande Österreich.

**Vom 1. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Lande Österreich vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1706) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine Bewilligung nach § 2 des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Gift — BGBl. Nr. 297/1928 (Giftgesetz) — gilt als nach deutschem Recht erteilt. Sie erlischt mit der Neuerteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes, spätestens aber am 31. März 1939.

(2) Diese Bestimmung gilt für wissenschaftliche Institute und öffentliche Anstalten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Giftgesetzes entsprechend.

§ 2

Der Antrag auf Neuerteilung einer Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) bei den Landeshauptmännern (Bürgermeister in Wien) zu stellen.

§ 3

Arzneifertigwaren, deren Packungen nicht der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. Juni 1939, in den Apotheken bis zum 31. Dezember 1939 abgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

# Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich.

**Vom 2. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Lande Österreich treten in Kraft:

das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),

die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310),

die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) und

die Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als öffentliche Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschriften gelten die Krankenanstalten des Reichs, die auf Grund des österreichischen Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 (StGBl. Nr. 327) als öffentliche Krankenanstalten anerkannten Anstalten des Landes Österreich, der ehemals österreichischen Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten öffentlichen Fonds sowie die Krankenanstalten der Träger der Sozialversicherung.

§ 3

Als staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin im Sinne des § 13 Abs. 1 der Krankenpflegeverordnung gilt das Diplom für berufsmäßige Krankenpflege im Sinne des § 10 der Verordnung des österreichischen Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege (RGBl. Nr. 139).

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung treten am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auf Antrag über den 1. April 1940 hinaus Ausnahmen zu bewilligen. Diese sind auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie gelten nur für das Land Österreich.

(3) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 2 dürfen nur solchen Personen erteilt werden, die die Krankenpflege vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung im Lande Österreich erfolgreich berufsmäßig ausgeübt haben.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeshauptmann (Bürgermeister von Wien).

Berlin, den 2. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.
## Vom 3. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 der Zweiten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

### Artikel I
### Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2

(1) In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

(2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

(3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

(4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3

(1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

(2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

### Artikel II
### Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Grundeigentum und sonstiges Vermögen

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.

(3) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

(4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

(5) Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8

(1) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(2) Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415).

§ 10

(1) Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

## Artikel III

### Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

(1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Kuxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

(2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

(3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV

**Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände**

§ 14

(1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu Gunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V

**Allgemeine Vorschriften**

§ 15

(1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zu Gunsten des Reichs bestehen können.

(2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16

Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) als jüdisch gelten.

§ 17

(1) Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3 ~~und 4~~, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

(2) Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) mit der Maßgabe, daß

in Anhalt
das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft,

in Baden
der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister,

in Württemberg
der Württembergische Wirtschaftsminister,

in Österreich
der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich oder die von ihm beauftragten Stellen,

in den sudetendeutschen Gebieten
die Regierungspräsidenten

zuständig sind.

(3) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

(1) Örtlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist,
2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an

den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20

(1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.

(2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 100 — und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21

(1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.

(2) Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 22

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23

(1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1938 | Nr. 207 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über Beamtenvereinigungen im Lande Österreich.

### Vom 30. November 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab werden aufgelöst

1. die im Lande Österreich bestehenden Berufskörperschaften der öffentlichen Bediensteten,
2. die im Lande Österreich auf Grund des Vereinsgesetzes, RGBl. Nr. 134/1867, gebildeten Beamtenvereinigungen,

sofern sie nicht schon von der bisher hierfür zuständigen Stelle aufgelöst sind.

(2) Beamtenvereinigungen, die auf einer anderen als der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten gesetzlichen Grundlage im Lande Österreich bestehen, können vom Reichsminister des Innern aufgelöst werden. Er kann in besonderen Fällen das Weiterbestehen einer im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beamtenvereinigung zulassen.

(3) Als Beamtenvereinigungen gelten Vereinigungen von Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten sowie Vereinigungen, die überwiegend Beamte, Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene von Beamten, daneben aber auch andere Volksgenossen umfassen (gemischte Vereinigungen).

(4) Die Durchführung der Auflösung, insbesondere die Regelung des Liquidationsverfahrens für die aufgelösten Beamtenvereinigungen und die Bestimmung über die weitere Verwendung des Vermögens, obliegt dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich im Benehmen mit dem Reichsbund der Deutschen Beamten e. V., dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund e. V. und dem Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V.

(5) Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, begründen keinen Entschädigungsanspruch.

§ 2

(1) Vereinigungen von Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten (Beamtenvereinigungen) dürfen in Zukunft nur gegründet werden, wenn der Reichsminister des Innern hierzu vorher seine Genehmigung erteilt hat.

(2) Ob eine Vereinigung eine Beamtenvereinigung im Sinne dieser Verordnung ist, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister des Innern endgültig.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Vereinigungen der beamteten Erzieher und der beamteten und nichtbeamteten Rechtswahrer sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Reichsminister des Innern nach § 1 Abs. 2 und § 2 zustehenden Befugnisse im ersten Fall vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und im zweiten Fall vom Reichsminister der Justiz ausgeübt werden.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 30. November 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
2. die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung der Verordnungen vom 31. März und 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815) und vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327);
3. die Verordnung über den Reichswetterdienst vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 301).

§ 2

Soweit im Luftverkehrsgesetz und in der Verordnung über Luftverkehr auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung Bezug genommen wird, gilt bis zur Einführung dieser Gesetze das in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltende Recht.

§ 3

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bis auf weiteres in Kraft. Für die weitere Ausübung gelten die durch § 1 eingeführten Vorschriften.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich.**

**Vom 30. November 1938.**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Lande Österreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

## Erster Abschnitt

## Beleihungsvorschriften

### § 1

(1) Die Preußische Landesrentenbank in Berlin wird ermächtigt, im Lande Österreich zur Schaffung und Einrichtung von

1. Heuerlingsstellen,
2. Werkwohnungen,
3. Eigenheimen (Rentenstellen)

für ländliche Arbeiter und Handwerker langfristige Darlehen (Dauerkredite) und für die Zeit bis zur Auszahlung der Darlehen Zwischenkredite zu gewähren. Die Darlehen (Dauerkredite) werden durch Zahlung einer wiederkehrenden Rente (Landesrentenbankrente) verzinst und getilgt. Heuerlinge im Sinne dieser Verordnung sind solche landwirtschaftlichen Arbeiter, denen der Bauer oder Landwirt als Entgelt oder als Teil des Entgelts für ihre Arbeitsleistungen neben den zur Verfügung gestellten Wohn- und Wirtschaftsräumen eine Landnutzung auf Grund eines besonderen Vertrages (Heuerlingsvertrages) gewährt.

(2) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Preußische Landesrentenbank Darlehen aufnehmen und Rentenbriefe ausgeben.

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft hat; die Darlehnsgewährung hat nicht zur Voraussetzung, daß die Einrichtung erstmalig erfolgt.

### § 2

(1) Zuständig für die Durchführung der Maßnahme ist bis auf weiteres der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Wien). Der Reichsarbeitsminister kann auch andere Stellen zu Durchführungsbehörden bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben der Durchführungsbehörden gehören die Aufnahme und die Bestätigung der Schuldurkunden für die Darlehen, die Ersuchen auf Grundbucheintragung (§ 13) sowie die Festsetzung des Schätzwertes für die Beleihung. Die Preußische Landesrentenbank kann verlangen, zur Schätzung zugezogen zu werden; sie kann sich hierbei der Mithilfe geeigneter Grundkreditanstalten oder vereidigter Schätzmeister bedienen.

(3) Die Durchführungsbehörden können die im Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen; hierbei werden von den Durchführungsbehörden bestimmte Beamte der Bezirksverwaltungsbehörden für die Aufnahme der Schuldurkunden bestellt. Beurkundungen von Verträgen und Verhandlungen, die von den Durchführungsbehörden oder den von diesen bestellten Beamten vorgenommen werden, sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Grundbuchgesetzes; sie sind wie vor Gericht abgeschlossene Vergleiche vollstreckbar, wenn zugleich die Verpflichteten in der Urkunde zugestimmt haben, daß sie in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein soll. In diesen Urkunden ist auf die Bestellung Bezug zu nehmen.

(4) Die Behörden des Landes und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den Durchführungsbehörden und der Preußischen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe zu leisten. Für ihre Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt.

### § 3

(1) Der Zwischenkredit wird als Hypothek und die Rentenforderung als „Landesrentenbankrente" durch grundbücherliche Eintragung des Pfandrechts unter Hin-

weis auf diese Verordnung sichergestellt. Die Hypothek und die Landesrentenbankrente sowie die aus diesen Rechten in den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen haben den Rang vor allen öffentlichen Abgaben und allen anderen dinglichen Rechten, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. Auch ohne grundbücherliche Eintragung genießen die vorgenannten Rechte ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht (§ 216 Abs. 1 Zahl 2 der Exekutionsordnung) an allen Liegenschaften, für die das vertragliche Pfandrecht bestellt wird; es ist jedoch, solange es grundbücherlich nicht eingetragen ist, im Zwangsversteigerungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn es spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet wird.

(2) Werden Heuerlings- oder Werkwohnungen auf Grundstücken errichtet, die zugunsten anderer, nicht bevorrechtigter Gläubiger belastet sind, so haben die Hypothek und die Landesrentenbankrente sowie die aus diesen Rechten in den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällig gewordenen Leistungen mit dem erstrangig eingetragenen Pfandrecht den gleichen Rang, soweit dieses Pfandrecht innerhalb von 50 vom Hundert des nach § 2 Abs. 2 bei der Darlehnsgewährung festgesetzten Schätzwertes liegt.

(3) Die Landesrentenbankrente tritt in den Rang der Hypothek für den Zwischenkredit ein.

(4) Die durch die Hypothek oder die Landesrentenbankrente Betroffenen sind nicht berechtigt, ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts oder Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

(5) Soweit die Aufnahme von Darlehen nach Reichs- oder Landesrecht einer Genehmigung bedarf, finden diese Vorschriften auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Darlehen keine Anwendung. Der grundbücherlichen Eintragung dieser Darlehen stehen die Beschränkungen der §§ 5 und 24 der österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) nicht entgegen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob es sich um die Gewährung eines Darlehns und seine grundbücherliche Sicherung im Sinne dieser Verordnung handelt, steht den Durchführungsbehörden zu.

(7) Landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren für Betriebsinhaber, zu deren Betrieb die nach § 1 beliehenen Grundstücke gehören, werden durch die Belastung dieser Grundstücke nicht berührt; im Entschuldungsverfahren darf die Verzinsung und Tilgung der Darlehen der Preußischen Landesrentenbank nicht geändert werden.

§ 4

(1) Für die Rente haftet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft mit dieser; für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Renten haftet er auch persönlich. Wird die Liegenschaft geteilt, so haften die jeweiligen Eigentümer der einzelnen Teile für die Rente als Gesamtschuldner. Im übrigen finden die Vorschriften des § 457 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2) Die Hypothek und die Landesrentenbankrente sind im Zwangsversteigerungsverfahren vom Ersteher stets ohne Anrechnung auf das Meistgebot zu übernehmen, soweit nicht die Preußische Landesrentenbank bis zur Anordnung der Schätzung im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 144 der Exekutionsordnung) dem Exekutionsgericht mitteilt, daß das Kapital zur Rückzahlung fällig ist (§ 5). Von den Personen, die sich namens der Preußischen Landesrentenbank als Bieter an der Versteigerung beteiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

§ 5

(1) Die Preußische Landesrentenbank kann sofortige Rückzahlung ihres Darlehns und des zusätzlich für Eigenheime gewährten Reichsdarlehns, das von der Preußischen Landesrentenbank verwaltet und für sie dinglich gesichert wird, verlangen,

a) wenn der Darlehnsnehmer oder ein Dritter auf das belehnte Grundstück in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit des Darlehns gefährdende Verschlechterung der Besitzung zu besorgen ist oder an den geförderten Gebäuden ohne Genehmigung der Durchführungsbehörde wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden,

b) wenn der Darlehnsnehmer den Auflagen der Durchführungsbehörde zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,

c) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Leistungen angehalten werden muß oder die Zwangsversteigerung in das Grundstück bewilligt wird,

d) wenn die Heuerlingsstelle oder Werkwohnung zu anderen Zwecken als zur Unterbringung von betriebszugehörigen Familien benutzt oder die

Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker ihrem Errichtungszweck auf die Dauer entfremdet wird, obwohl ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.

(2) Ob die Voraussetzung zur sofortigen Kapitaltilgung des Landesrentenbank- und Reichsdarlehns vorliegt, entscheidet, wenn der Darlehnsnehmer der sofortigen Kapitaltilgung widerspricht, unter Ausschluß des Rechtsweges die Durchführungsbehörde.

(3) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen kann die Durchführungsbehörde den laufenden Zuschuß des Reichs zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbankrente unter Ausschluß des Rechtsweges widerrufen.

§ 6

Für die Übertragung des Eigentums (§§ 9 ff.) und den Erwerb des Pfandrechts an Grundstücken gelten die Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Rechts.

## Zweiter Abschnitt
## Sondervorschriften für Eigenheime

§ 7

(1) Die nach dieser Verordnung zu schaffenden Eigenheime werden als Rentenstellen für ländliche Arbeiter und Handwerker errichtet. Im Grundbuch (Gutsbestandsblatt) ist folgendes ersichtlich zu machen:

„Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker gemäß der Verordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1715)."

Wird aus den zur Rentenstelle gehörenden Grundstücken kein eigener Grundbuchskörper gebildet, so ist in der Anmerkung anzugeben, aus welchen Grundstücken die Rentenstelle besteht.

(2) Die Belastung des Eigenheims, seine Veräußerung, die Abveräußerung von Teilen und die Verpachtung oder anderweitige Überlassung an einen Dritten ist nur mit Genehmigung der Durchführungsbehörde zulässig. Eine ohne diese Genehmigung vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung ist rechtlich unwirksam.

(3) Veräußert der Eigentümer die Rentenstelle ganz oder teilweise oder treibt er grobe Mißwirtschaft, so steht dem Deutschen Reich ein Ankaufsrecht zu. Darüber, ob die Voraussetzungen des Ankaufsrechts vorliegen, entscheidet die Durchführungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Bei Ausübung dieses Rechts ist als Kaufpreis höchstens der Betrag zu zahlen, der sich bei Zugrundelegung des für den Boden bei Errichtung des Eigenheims eingesetzten Betrages unter Hinzurechnung des noch vorhandenen Wertes etwaiger Bauten und Verbesserungen ergibt. Soweit der Wert des Bodens sich verringert hat, ist der niedrigere Betrag einzusetzen. Es ist aber bei Ausübung des Ankaufsrechts mindestens der Betrag zu zahlen, der sich aus der Belastung der Rentenstelle mit dinglich gesicherten Rechten ergibt.

(4) Wegen einer persönlichen Schuld ist die Zwangsvollstreckung in das Eigenheim nebst Zubehör nur mit Genehmigung der Durchführungsbehörde zulässig.

§ 8

Die Eigenschaft als „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" kann, solange die Hypothek, die Landesrentenbankrente oder das Reichsdarlehn zugunsten der Preußischen Landesrentenbank auf dem Grundstück lastet, nicht aus den öffentlichen Büchern gelöscht werden; im übrigen ist eine Löschung nur mit Zustimmung der Durchführungsbehörde zulässig.

§ 9

(1) Muß das Grundstück für die Rentenstelle erst erworben werden, so ist für dieses eine eigene Grundbuchseinlage zu eröffnen. Das Grundstück muß lastenfrei sein; im übrigen gilt für den Erwerb des Grundstücks § 6.

(2) Die lastenfreie Abgabe eines Grundstücks von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Bildung eines selbständigen Grundbuchskörpers bedarf nicht der Freilassungserklärungen der Gläubiger, die an den zu dem Betrieb gehörigen Liegenschaften dinglich berechtigt sind, soweit nicht mehr als 1 Hektar Fläche abgegeben wird; lastenfreie Abgaben über 1 Hektar hinaus sind ohne Zustimmung der Gläubiger zulässig, wenn der Wert der insgesamt abgegebenen Fläche 5 vom Hundert des im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Betrieb zu ermittelnden Schätzwertes nicht übersteigt. Von der Freilassungserklärung eines Gläubigers darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn die lastenfreie Abgabe auch bei Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an der Begründung der Rentenstelle zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger führen würde.

(3) Ist die Liegenschaft mit Grunddienstbarkeiten oder persönlichen Dienstbarkeiten belastet, so kann die lastenfreie Abgabe ohne Zustimmung des Berechtigten vorgenommen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zur lastenfreien Abgabe nach den Absätzen 2 und 3 gegeben sind, liegt der Durchführungsbehörde ob.

(5) Entschädigungsansprüche stehen den durch die lastenfreie Abgabe nach den Absätzen 2 bis 4 Betroffenen nicht zu. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, auf Grund der lastenfreien Abgabe ein Recht auf Kündigung oder höhere Verzinsung und Tilgung oder ein Recht ähnlichen Inhalts geltend zu machen.

(6) Der Eigentümer hat den Erlös, der bei der Veräußerung des zur Bildung des Eigenheims dienenden Trennstücks erzielt wird, zur Schuldentilgung oder Verbesserung seines Betriebes zu verwenden; er bedarf hierzu der Zustimmung des Kreisbauernführers. Befindet sich der Eigentümer im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren, so bestimmt über die Verwendung des Erlöses die Landstelle.

§ 10

(1) Die Veräußerung des für die Bildung des Eigenheims erforderlichen Grundstücks bedarf nicht einer nach Reichs- oder Landesrecht etwa vorgeschriebenen Genehmigung; jedoch bleiben § 37 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und § 33 Abs. 1 und 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) unberührt.

(2) Von einem Entschuldungsverfahren wird das lastenfrei abgegebene Grundstück ohne Rückwirkung auf dieses Verfahren ausgenommen. In die für das lastenfrei abgegebene Grundstück gebildete neue Grundbuchseinlage ist der Entschuldungsvermerk nicht zu übertragen.

§ 11

(1) Besitzt der Bewerber für die Rentenstelle bereits ein geeignetes Grundstück, das zugunsten anderer Gläubiger belastet ist, so sind die Gläubiger nach Eintragung der Anmerkung „Rentenstelle für ländliche Arbeiter und Handwerker" verpflichtet, die Rückzahlung des grundbücherlich gesicherten Kapitals durch die Landesrentenbank ohne Kündigungsfrist anzunehmen, falls die fälligen Zinsen gezahlt sind. Verweigern die Gläubiger die Annahme, so kann die Durchführungsbehörde das Kapital gemäß § 1425 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme mit Wirkung für den Darlehnsnehmer hinterlegen. Der Rückzahlung oder Ablösung ist der um die bereits getilgten Beträge verminderte Kapitalbetrag des Rechts zugrunde zu legen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 geht die Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte (§ 1394 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) auf die Preußische Landesrentenbank über; das Recht kann auf Ersuchen der Durchführungsbehörde gelöscht werden.

(2) Die Preußische Landesrentenbank kann Darlehen zum Erwerb von Anliegerland bei Eigenheimen gewähren, auch wenn das Eigenheim schon geschaffen und eingerichtet ist, sofern die Belastung mit der Landesrentenbankrente auf der Gesamtfläche die erste Rangstelle erhält.

§ 12

Zur Beurkundung des Kaufvertrages sowie zur Beurkundung aller zur Übertragung des Eigentums an den zu fördernden Grundstücken oder deren Freistellung von Lasten notwendigen Rechtsgeschäfte ist die Durchführungsbehörde zuständig. Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 2 Abs. 2 und 3.

## Dritter Abschnitt

## Schlußvorschriften

§ 13

Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Grundbucheintragungen, auch soweit sie die Reichsdarlehen und die hierauf gewährten Zwischenkredite betreffen, werden auf Ersuchen der Durchführungsbehörden oder der von diesen beauftragten Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen.

§ 14

(1) Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Schaffung und Einrichtung von Landarbeiterwohnungen (Heuerlingsstellen, Werkwohnungen, Eigenheimen) in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen erforderlich sind, sind von folgenden Steuern des Reichs, des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) ausgenommen:

1. der Urkundensteuer,
2. der Umsatzsteuer,
3. der Grunderwerbssteuer einschließlich der Zuschläge,
4. der Wertzuwachssteuer.

(2) Gebühren und Gerichtskosten, die aus Anlaß der Schaffung und Einrichtung von Wohnungen für ländliche Arbeiter und Handwerker entstehen, werden nicht erhoben.

(3) Auf Antrag haben die Durchführungsbehörden, die von ihnen beauftragten nachgeordneten Behörden, die Preußische Landesrentenbank oder die vom Reichsarbeitsminister bestimmten Verfahrensträger zu beschei-

nigen, daß das Rechtsgeschäft oder die Urkunde zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen, Werkwohnungen oder Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker erforderlich ist. Die Bescheinigung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die für die Erhebung zuständige Behörde, es sei denn, daß in besonderen Fällen nach Sinn und Zweck eines Steuergesetzes, einer Gebührenordnung oder einer Kostenordnung Bedenken gegen die Befreiung bestehen. Der Reichsarbeitsminister kann im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß für bestimmte Steuerarten nur eine einzige der vorgenannten Stellen die Bescheinigungen abzugeben hat. Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für bestimmte Steuerarten anordnen, daß an Stelle des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens ein Vergütungsverfahren tritt.

§ 15

Die im § 14 Abs. 1 angeführten Rechtsvorgänge und Urkunden, die zur Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung notwendigen Eingaben und deren Beilagen sowie die zum gleichen Zwecke erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auch von den gegenwärtig noch geltenden österreichischen Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 16

Die Landesrentenbankrente sowie die Zins- und Tilgungsraten der Reichsdarlehen (§ 5) werden von den Reichsfinanzbehörden eingehoben. Hierfür finden die für Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 17

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

## Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 6. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsarbeitsdienstpflicht wird in den sudetendeutschen Gebieten mit dem 1. Oktober 1939 eingeführt.

§ 2

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) in der zur Zeit geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht notwendigen Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsführer.

Berlin, den 6. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1938 | Nr. 208 |
|---|---|---|



Inhalt



## Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten*).

### Vom 1. Dezember 1938.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), des § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532) sowie des § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) wird verordnet:

### § 1

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind außer den gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) und der Papageienkrankheit (Psittacosis):

- Bang'sche Krankheit (Febris undulans),
- Diphtherie,
- übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epidemica),
- übertragbare Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epidemica),
- Keuchhusten (Pertussis),
- Kindbettfieber (Febris puerperalis),
- übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis epidemica),
- Körnerkrankheit (Trachoma),
- bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus, enteritis infectiosa),
- Malaria,
- Milzbrand (Anthrax),
- Paratyphus,
- Rotz (Malleus),
- Rückfallfieber (Febris recurrens),
- übertragbare Ruhr (Dysenteria),
- Scharlach (Scarlatina),
- Tollwut (Lyssa),
- Trichinose,
- Tuberkulose,
- Tularämie,
- Typhus (Typhus abdominalis),
- Weil'sche Krankheit (Icterus infectiosus).

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

### Anzeigepflicht

### § 2

(1) Innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis sind anzuzeigen:

A. jede Erkrankung, jeder Verdacht einer Erkrankung und jeder Sterbefall an

1. Kindbettfieber
   a) nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt,
   b) nach Fehlgeburt,
2. übertragbarer Kinderlähmung,
3. bakterieller Lebensmittelvergiftung,
4. Milzbrand,
5. Paratyphus,
6. Rotz,
7. übertragbarer Ruhr,
8. Tollwut (auch Bißverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere),
9. Tularämie,
10. Typhus,
11. a) ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose,
    b) Hauttuberkulose,
    c) Tuberkulose anderer Organe;

B. jede Erkrankung und jeder Sterbefall an

12. Bang'scher Krankheit,
13. Diphtherie,
14. übertragbarer Gehirnentzündung,
15. übertragbarer Genickstarre,
16. Keuchhusten,

17. Körnerkrankheit,
18. Malaria,
19. Rückfallfieber,
20. Scharlach,
21. Trichinose,
22. Weil'scher Krankheit;

C. jede Person, die, ohne selbst krank zu sein, die Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus ausscheidet.

(2) Beim Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts sowie bei Krankenhausaufnahme und -entlassung ist erneut Anzeige zu erstatten; in der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet.

(3) Die Anzeige ist dem für den Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Das Gesundheitsamt hat nach Empfang der Anzeige unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 3

(1) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat,
2. der Haushaltsvorstand,
3. jede mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Verdachts-, Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

(2) Auf Schiffen und auf Flößen gelten der Schiffer und der Floßführer oder deren Stellvertreter als Haushaltsvorstand.

(3) Die Verpflichtung der im Abs. 1 in Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein vorher aufgeführter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 4

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Gesundheitsämter haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

## Ermittlung der Krankheit

§ 5

Das Gesundheitsamt hat alsbald in dem notwendigen Umfang Ermittlungen über Ursache, Art, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit sowie über die Gefahr weiterer Ausbreitung vorzunehmen; ist die Mitwirkung anderer Dienststellen erforderlich, so sind diese rechtzeitig zu beteiligen. Der Ortspolizeibehörde ist von dem Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Den Beauftragten des Gesundheitsamts ist der Zutritt zu dem Kranken oder zu der Leiche und die Vornahme der für die Ermittlungen über die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Bazillenausscheidung erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Öffnung der Leiche anordnen, wenn dies nach dem Gutachten des Gesundheitsamts zur Feststellung der Krankheit erforderlich ist.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

(3) Die nach § 3 zur Anzeige verpflichteten Personen sowie die Kranken, Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und die Bazillenausscheider, ferner die der Ausscheidung von Bazillen Verdächtigen haben dem Gesundheitsamt auf Befragen über alle wichtigen Umstände Auskunft zu erteilen. Personen, auf die sich die Ermittlungen erstrecken oder die aus der Absonderung oder Beobachtung entlassen werden sollen, sind verpflichtet, sich den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.

## Schutzmaßnahmen

§ 7

(1) Wenn der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde oder die sonst in dieser Verordnung bestimmte Behörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Das Gesundheitsamt hat entsprechende Vorschläge zu machen. Der Vollzug der Schutzmaßnahmen ist Aufgabe der Ortspolizeibehörde; die Schließung und Wiedereröffnung der Schule (§ 17) erfolgt jedoch durch den Schulleiter bzw. ersten oder einzigen Lehrer.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gesundheitsamt schon vor dem Eingreifen der Ortspolizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen anordnen. Den schriftlich gegebenen Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Von seinen Anordnungen hat das Gesundheitsamt der Ortspolizeibehörde und der unteren Verwaltungsbehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben in Kraft, bis die zuständige Behörde anderweit Verfügung getroffen hat.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für Gemeinden oder Gemeindeteile, die von einer übertragbaren Krankheit befallen sind, anordnen, daß jede Leiche vor der Bestattung einer ärztlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

§ 9

Für die Dauer der Ansteckungsgefahr können diejenigen nach §§ 10 bis 23 zulässigen Maßnahmen angeordnet werden, die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit jeweils erforderlich sind. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind, können einer Absonderung oder Beobachtung unterworfen werden. Auch können ihnen und den für sie sorgenden oder verantwortlichen Personen die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Verhaltungsmaßregeln, insbesondere auch die Fernhaltung vom Schulbesuch und Unterricht, auferlegt werden.

§ 11

(1) Die Absonderung ist nach Möglichkeit in der Wohnung durchzuführen.

(2) Ist die Absonderung in der Wohnung nicht einwandfrei durchzuführen oder werden nach der Feststellung des Gesundheitsamts die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht befolgt oder besteht infolge des Verhaltens des Kranken oder Krankheitsverdächtigen die Gefahr der Verbreitung der Krankheit, so kann die Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Anstalt auf Vorschlag des Gesundheitsamts durch die Ortspolizeibehörde auch gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden.

§ 12

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig sind, kann die Ausübung bestimmter Berufe und die Tätigkeit in bestimmten Betrieben ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 13

(1) Bazillenausscheider können einer besonderen gesundheitlichen Beobachtung, wiederholter ärztlicher Untersuchung, der Verpflichtung zur Desinfektion der die Krankheitskeime enthaltenden Ausscheidungen, Verkehrsbeschränkungen und sonst etwa erforderlichen Verhaltungsmaßregeln unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann eine Absonderung derjenigen Bazillenausscheider anordnen, die den ihnen aufgegebenen Verhaltungsmaßregeln nicht nachkommen und durch ihren Zustand ihre Umgebung gefährden.

§ 14

Wohnungen und Häuser, in denen sich Personen mit übertragbaren Krankheiten befinden, sind auf Anordnung kenntlich zu machen.

§ 15

Für Pflegepersonen sowie für die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie sonstige Schutzmaßnahmen, insbesondere auch Schutzimpfungen, angeordnet werden.

§ 16

Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die von einer übertragbaren Krankheit befallen oder bedroht sind, können von der Kreispolizeibehörde Vorschriften über die Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie den Vertrieb von Gegenständen, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, erlassen und die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen verboten oder beschränkt werden.

§ 17

Die Kreispolizeibehörde, bei Gefahr im Verzuge die Ortspolizeibehörde, kann beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten die Schließung von Schulen veranlassen und die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, die eine Ansammlung von Menschen mit sich bringen, verbieten oder beschränken.

§ 18

Für Gemeinden oder Gemeindeteile, welche von Typhus, Paratyphus oder übertragbarer Ruhr befallen oder bedroht sind, können die in der Schiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen einer gesundheitlichen Überwachung unterworfen und kranke und krankheitsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Krankheitserregern behaftet sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 19

Die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Bade- und Waschanstalten kann verboten oder beschränkt werden.

§ 20

(1) Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Gesundheitsamt eine laufende Desinfektion bei den Krankheitsfällen anzuordnen, bei denen angenommen werden muß, daß Gegenstände und Räume mit Krankheitserregern behaftet sind. Nach Erlöschen der Krankheit sowie beim Wohnungswechsel des Kranken hat die Ortspolizeibehörde die Schlußdesinfektion in dem vom Gesundheitsamt zu bestimmenden Umfang anzuordnen.

(2) Bei der ansteckenden Lungen- und Kehlkopftuberkulose ist die laufende und die Schlußdesinfektion Aufgabe des Gesundheitsamts.

§ 21

Die Vertilgung von tierischen Schädlingen, die zur Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten beitragen, kann angeordnet werden.

§ 22

Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden.

§ 23

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, können von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, sich ärztlich behandeln zu lassen.

§ 24

Die Gemeinden sind nach näherer Anordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, welche zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten notwendig sind. Die Gemeindeverbände können diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden schaffen und unterhalten.

**Kosten**

§ 25

(1) Die Kosten der Absonderung nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 und der ärztlichen Behandlung nach § 23 sind von dem Betroffenen oder dem ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen zu tragen.

(2) Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Bazillenausscheider auf Anordnung der Ortspolizeibehörde (§ 11 Abs. 2) oder des Gesundheitsamts (§ 7 Abs. 2) in einer Krankenanstalt oder einer anderen geeigneten Anstalt abgesondert, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Abgesonderte den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Das gleiche gilt, wenn die Absonderung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig erfolgt.

(3) Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten unberührt.

**Strafvorschriften**

§ 26

Wer den nach §§ 9 bis 23 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 327 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 27

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet; die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig erstattet worden ist;
2. den Vorschriften des § 6 zuwiderhandelt.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) § 25 Abs. 2 hat rückwirkende Kraft. Die bis zu dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tage durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellte Verpflichtung der Polizei, die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Abgesonderten zu tragen, bleibt jedoch unberührt und dauert bei den an dem genannten Tage schwebenden Fällen bis zur Beendigung des Anstaltsaufenthalts des Abgesonderten.

(3) Gleichzeitig treten §§ 36 und 37 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

---

**Dritte Verordnung über das Bergrecht in Groß-Hamburg*).**

**Vom 7. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Im Gebiet der Hansestadt Hamburg tritt mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Tage die preußische Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 19) in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1938 | Nr. 209 |
|---|---|---|

Inhalt



### Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 3. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird hiermit verordnet:

Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten

1. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals in das Handelsregister eingetragen werden oder ihren Sitz aus dem übrigen Reichsgebiet in die sudetendeutschen Gebiete oder aus den sudetendeutschen Gebieten in das übrige Reichsgebiet verlegen,
2. für Verschmelzungen mit Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn auf die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung finden.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über paßrechtliche Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 6. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten folgende paßrechtliche Vorschriften:

1. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
2. die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
3. die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249),
4. die Bekanntmachung über die Einführung des Ausreisesichtvermerks für Inhaber sowjetrussischer Pässe vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1427),
5. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

---

## Bekanntmachung der neuen Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes*)

**Vom 6. Dezember 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 567) in der vom 1. Januar 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, 6. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

# Leuchtmittelsteuergesetz

### Steuergegenstand

§ 1

(1) Leuchtmittel unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer). Die Leuchtmittelsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Leuchtmittel im Sinn dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen und Brenner zu Nernstlampen,
2. Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Leuchtmittel, die geeignet sind, die im Absatz 2 aufgeführten Leuchtmittel zu ersetzen, der Leuchtmittelsteuer zu unterwerfen.

### Steuersatz

§ 2

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Steuerwertes (§ 4).

### Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Leuchtmitteln in das Zollgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

### Steuerwert

§ 4

(1) Als Steuerwert gilt der Preis, den der Hersteller seinem Abnehmer in Rechnung (§ 5) stellt. Hat der Hersteller die Leuchtmittel ohne Entgelt abgegeben, so gilt als Steuerwert der Preis für gleichartige Leuchtmittel. Das gleiche gilt bei der Entnahme von Leuchtmitteln zum Verbrauch innerhalb des Betriebs.

(2) Gibt der Hersteller die Leuchtmittel unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer ab, an dessen Verkaufserlös er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, so gilt als Steuerwert der höchste, für Wiederverkäufer erster Hand übliche Preis.

(3) Als Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel gilt der dem Steuerschuldner in Rechnung gestellte Preis. In den Steuerwert sind die Versand-, Fracht-, Versicherungs-, Lager- und sonstigen Kosten, die bis zur Abfertigung der Leuchtmittel zum freien Verkehr entstanden sind, außerdem der Zoll, die Umsatzausgleichsteuer und die statistische Abgabe einzurechnen. Erforderlichenfalls ist der Steuerwert zu schätzen (§ 217 der Reichsabgabenordnung). Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

### Rechnungszwang

§ 5

Der Hersteller hat bei der Abgabe von Leuchtmitteln gegen Entgelt dem Abnehmer eine Rechnung auszustellen, aus der Name und Wohnort des Abgebenden und des Abnehmers, der Tag der Abgabe, Art, Menge, Steuerwert und Steuerbetrag ersichtlich sein müssen.

### Steuererklärung

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittel, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Leuchtmitteln ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag auf Verzollung abzugeben.

### Fälligkeit

§ 7

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum letzten Werktag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Leuchtmitteln gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

### Steuerbefreiung

§ 8

(1) Leuchtmittel dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt oder von einem Ausgangslager in ein anderes verbracht werden.

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen

a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt ein Lumen nicht übersteigt,

b) elektrische Metallfadenlampen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,

c) Kohlenfadenlampen,

d) Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, die lediglich der Heilbestrahlung dienen.

### Erstattung der Steuer

§ 9

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

### Steueraufsicht

§ 10

(1) Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Leuchtmittel umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 11

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Durchsuchungen

§ 12

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Leuchtmittelsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

## Berichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1697) muß es in der dritten/vierten Zeile des § 25 statt „sowie die §§ 22 und 23" richtig heißen: „sowie die §§ 22 bis 24".

Berlin, den 8. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Erb




Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1938 | Nr. 210 |
|---|---|---|




## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Widerruf von Gnadenentschließungen des früheren österreichischen Bundespräsidenten.

**Vom 23. November 1938.**

Bei Taten, die nach dem 30. Januar 1933 begangen worden sind und bei denen durch Entschließung des früheren österreichischen Bundespräsidenten das Strafverfahren niedergeschlagen oder Straferlaß gewährt worden ist, behalte ich mir vor, die Durchführung des Strafverfahrens oder die Strafvollstreckung zuzulassen, wenn mir dies unerläßlich erscheint.

Mit der Vorbereitung meiner Entschließungen beauftrage ich den Reichsminister der Justiz.

Berchtesgaden, den 23. November 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

## Verordnung über die Lohngestaltung und die Feiertagsbezahlung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 7. Dezember 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280) gelten auch für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

---

## Verordnung über Änderung österreichischer Zölle*).

**Vom 7. Dezember 1938**

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Der österreichische Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifklasse II „Gewürze" erhält folgende Fassung:

| | II. Gewürze | Zollsatz in Kronen für 100 kg |
|---|---|---|
| 4. | Anis, Koriander, Fenchel | 4,40 |
| 4A. | Kümmel | 8,90 |
| 5. | Pfeffer, Neugewürz (Piment) | 83,30 |
| 5A. | gemahlener Paprika | 22,20 |
| 6. | Zimmt | 83,30 |
| 7. | Sternanis (Badian) | 166,70 |
| 7A. | Gewürznelken (auch Mutternelken) | 55,60 |
| 7B. | Muskatblüte (Macis) und Muskatnüsse, Ingwer | 83,30 |
| 8. | Kardamomen, Vanille | 166,70 |
| 8A. | Safran | 44,40 |

Anmerkung: Für Gewürze in zerkleinertem Zustande erhöht sich der Zoll um 50 v. H. Dies gilt nicht für Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel, echten Zimmt (Kaneel) und Zimmtkassia in Bruchstücken, für gebrochene Muskatnüsse, Muskatblüten, Kardamomenkerne, gemahlenen oder sonst zerkleinerten Paprika und für Safran.

*) Betrifft nur das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

2. Die Tarifnr. 9b (Feigen, getrocknet) erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| b) getrocknet: | |
| 1. in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter | 6,70 |
| 2. andere | 4,40 |
| Anmerkung: Feigen, getrocknet, in Kränzen oder anderweitiger Verpackung als in Schachteln, Kistchen oder Körbchen zur Erzeugung von Kaffee-Ersatz auf Erlaubnisschein | 4,— |

3. Die Tarifnr. 10 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| 10. Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen: | |
| a) getrocknete Weinbeeren in Trauben (Traubenrosinen) | 8,90 |
| b) andere | 5,60 |

4. In der Tarifnr. 12 sind die Worte „; Bananen (Pisang)" zu streichen.

5. Hinter der Tarifnr. 12 ist folgende neue Vorschrift einzufügen:

| | |
|---|---|
| 12A. Bananen (Pisang): | |
| a) frisch: | |
| 1. an Stämmen oder in Steigen eingehend | frei |
| 2. andere | 33,30 |
| b) getrocknet | 2,20 |

6. Die Tarifnr. 13 erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| 13. Datteln: | |
| a) in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter | 33,30 |
| b) in anderen Behältnissen | 26,70 |

7. Die Tarifnrn. 14 bis 17 und 34 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

| | |
|---|---|
| 14. Ananas | 80,— |
| 14A. Pistazien: | |
| a) frisch | 13,30 |
| b) trocken | 4,40 |
| 15. Mandeln: | |
| a) frisch | 5,50 |
| b) trocken (mit oder ohne Schale) | 4,40 |
| 16. Kokos- und andere exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen | 20,— |
| 16A. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschält oder ausgeschält; Kastanien | 4,40 |
| 16B. Johannisbrot | 2,20 |
| 17. Granatäpfel und nicht besonders benannte Südfrüchte | 50,— |
| 34. Nüsse und Haselnüsse | 2,20 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, 7. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)*).**

**Vom 7. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet:

§ 1

Anlagen und Geräte zur Speicherung, zur Verteilung und zur Verwendung von Gas müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten unbeschadet der bestehenden behördlichen Vorschriften die vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW).

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Geltungsbereich des § 1 und erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen.

Berlin, den 7. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

---

**Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.**

**Vom 8. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) wird folgendes verordnet:

Meldet ein österreichischer Fürsorgeverband sein Verlangen nach Kostenersatz gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Zeit vom 2. Januar bis 1. April 1939 an, so sind die Kosten ersatzfähig, die seit dem 1. Oktober 1938 entstanden sind oder nachher entstehen.

Berlin, den 8. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Engel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1938 | Nr. 211 |
| --- | --- | --- |




**Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung.**

**Vom 12. Dezember 1938.**

Auf Grund von Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 376) wird nachstehend das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung in neuer Fassung bekanntgemacht.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278).

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278).

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046).

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408).

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543).

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930).

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 19. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 946).

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1000).

Die Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 17. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 242).

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 20. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 255).

Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1018).

Die Elfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 343).

Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 376).

Das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (Devisengesetz für das Land Österreich) vom 23. März 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 13).

Die Verordnung des Ministers für Finanzen über die Festsetzung der im Reiseverkehr und im Grenzverkehr ausfuhr- und einfuhrfreien Beträge vom 29. März 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 42).

Die 2. Verordnung des Ministers für Finanzen über die Festsetzung der im Reiseverkehr und im Grenzverkehr ausfuhr- und einfuhrfreien Beträge vom 9. Mai 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 126).

Das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung (Zweites Devisengesetz für das Land Österreich) vom 1. Juni 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 155).

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

* * *

# Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.

## Vom 12. Dezember 1938.

### Inhaltsübersicht

## Abschnitt I

## Allgemeine Vorschriften

### 1. Devisenbehörden

§ 1

(1) Die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt dem Reichswirtschaftsminister, der Reichsbank, den Devisenstellen und den Überwachungsstellen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmte Aufgaben der Devisenbewirtschaftung anderen Stellen übertragen. Er kann diese Stellen ermächtigen, zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### 2. Zuständigkeit

§ 2

(1) Die Reichsbank ist zuständig:

1. für die Durchführung von Vereinbarungen, die von Gruppen ausländischer Gläubiger und inländischer Schuldner mit Zustimmung der Reichsbank über die Behandlung der zwischen den Mitgliedern dieser Gruppen bestehenden Verbindlichkeiten getroffen werden;
2. für solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Gläubigern und inländischen Schuldnern, die den Gegenstand eines der unter Nr. 1 genannten Abkommen bilden, auch wenn der ausländische Gläubiger seine Zustimmung zu dem Abkommen nicht erklärt hat;
3. für solche Rechtsbeziehungen zwischen ausländischen Gläubigern und inländischen Schuldnern, die ihrer Art nach den Gegenstand eines der unter Nr. 1 genannten Abkommen bilden würden, wenn das Land, in dem der Gläubiger seinen Sitz hat, an dem Abkommen beteiligt wäre;
4. für solche Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Banken und ihren inländischen Schuldnern, die mit Rechtsbeziehungen der unter Nr. 1 bis 3 genannten Art zusammenhängen;
5. für die Genehmigung von Verfügungen über Guthaben bei der Treuhand-Gesellschaft von 1933 m. b. H., von Zahlungen an diese Gesellschaft und von Verfügungen dieser Gesellschaft.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit trifft die Reichsbank die auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften erforderlichen Entscheidungen.

(3) Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Reichsbank aus den Gesetzen.

§ 3

(1) Die Zuständigkeit der Devisenstellen und Überwachungsstellen bestimmt der Reichswirtschaftsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Devisenstellen und Überwachungsstellen treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister nach § 97 aufstellt.

### 3. Begriffsbestimmungen

§ 4

(1) Eine Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist ein schriftlicher Genehmigungsbescheid des Reichswirtschaftsministers, der Reichsbank, einer Devisenstelle oder einer Überwachungsstelle, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt.

(2) Die Gültigkeit einer Entscheidung, die eine der im Abs. 1 genannten Stellen trifft, wird nicht dadurch berührt, daß für die Entscheidung eine andere der dort genannten Stellen zuständig ist.

§ 5

(1) Inländer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

(2) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben; Zweigniederlassungen eines inländischen Unternehmens im Ausland und ausländische Betriebe eines Inländers gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als Ausländer, wenn sich nicht der Ort ihrer Leitung im Inland befindet.

(3) Auswanderer im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, die nach dem 3. August 1931 Ausländer geworden sind.

§ 6

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Zahlungsmittel:

   Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel;

2. ausländische Zahlungsmittel:

   Zahlungsmittel, die auf eine ausländische Währung lauten, ausgenommen Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen;

3. Forderungen in inländischer Währung:

   Reichsmarkforderungen, ausgenommen Reichsschuldbuchforderungen und Forderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind; als Reichsmarkforderungen gelten auch Forderungen, die auf

Goldmark, österreichische Schillinge, Goldschillinge oder eine andere Währung lauten, die im Gebiet des Deutschen Reichs Geltung hatte, sowie Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, ohne daß der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat;

4. Forderungen in ausländischer Währung:

   Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat, ausgenommen Forderungen, die in Wertpapieren verkörpert sind;

5. Gold:

   außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial);

6. Edelmetalle:

   Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen (roh oder als Halbmaterial);

7. Wertpapiere:

   Wertpapiere, die ihrer Art nach für den Handel an einer Wertpapierbörse geeignet sind, sowie Zins- und Gewinnanteilscheine;

8. inländische Wertpapiere:

   Wertpapiere, die von einem Inländer ausgestellt sind, sowie Anteilscheine (Zertifikate, Notes), die von einem ausländischen Treuhänder auf Grund inländischer Wertpapiere oder Schuldscheine ausgegeben sind; den inländischen Wertpapieren stehen Reichsschuldbuchforderungen gleich;

9. ausländische Wertpapiere:

   Wertpapiere, die von einem Ausländer ausgestellt worden sind, sowie Anteilscheine, die von einem ausländischen Treuhänder auf Grund ausländischer oder gemischter (ausländischer und inländischer) Wertpapiere oder Schuldscheine ausgegeben sind;

10. deutsche Auslandbonds:

    inländische Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;

11. Devisenbanken:

    Kreditinstitute, denen die Reichsbank nach § 10 Abs. 3 das Recht verliehen hat, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern;

12. Wertpapierhändler:

    Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere verwahren oder den Handel mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln.

§ 7

(1) Die Begriffsbestimmungen der §§ 4 bis 6 gelten auch für die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz. Der Reichswirtschaftsminister kann in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung weitere Begriffe des Devisenrechts mit bindender Wirkung bestimmen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister und die Devisenstellen können mit bindender Wirkung feststellen, ob eine Person oder ein Gegenstand den devisenrechtlichen Begriffsbestimmungen entspricht, insbesondere ob eine Person Inländer oder Ausländer ist.

### 4. Auskunftspflicht

§ 8

(1) Der Reichswirtschaftsminister, die Reichsbank und die Devisenstellen können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände oder auf Geschäfte und Handlungen beziehen, die nach diesem Gesetz oder seinen Durchführungsvorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Auf Verlangen, besonders bei Devisenprüfungen, sind die Bücher, Belege und sonstigen Schriftstücke, deren Prüfung eine auskunftsberechtigte Stelle zur Ermittlung solcher Umstände, Geschäfte und Handlungen für zweckdienlich hält, vorzulegen. Die auskunftsberechtigten Stellen können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen verlangen.

(2) Die Richtigkeit einer Auskunft ist den im Abs. 1 genannten Stellen gegenüber auf Verlangen an Eides Statt zu versichern.

(3) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bleibt unberührt.

### 5. Ausschluß von Entschädigungen

§ 9

Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## Abschnitt II

## Genehmigungsbedürftige Handlungen und Verbote

### 1. Zahlungsmittel und Geldforderungen

§ 10

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank veräußert werden. Nur die Reichsbank darf den Erwerb oder die Veräußerung vermitteln.

(2) Die Reichsbank kann von den Beschränkungen des Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

(3) Die Reichsbank kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung gegen inländische Zahlungsmittel zu erwerben oder zu veräußern.

§ 11

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel sowie Usance-Termin- und Swap-Geschäfte sind verboten, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen werden.

§ 12

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Der Kurs für Auszahlungen ist auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

(3) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, für die eine amtliche Notierung an der Berliner Börse nicht erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preis erworben oder veräußert werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist. Als im Sinne dieser Vorschrift errechnete Kurse gelten von der Reichsbank festgesetzte Kurse.

(4) Die Devisenstellen können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

(5) Als inländische Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur amtliche Notierungen der Berliner Börse oder ihnen gleichgestellte Preise (Abs. 3) veröffentlicht werden.

§ 13

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur mit Genehmigung erworben werden.

§ 14

Nur mit Genehmigung darf verfügt werden über:

1. ausländische Zahlungsmittel, es sei denn, daß sie an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden;
2. Forderungen eines Ausländers in in- oder ausländischer Währung gegen einen Inländer;
3. Forderungen eines Inländers in in- oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer, es sei denn, daß die Forderungen an die Reichsbank oder eine Devisenbank veräußert werden;
4. Forderungen eines Inländers in ausländischer Währung gegen einen anderen Inländer;
5. Forderungen eines Inländers in inländischer Währung gegen einen anderen Inländer, wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll.

§ 15

Ein Inländer darf im Inland nur mit Genehmigung Zahlungen an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer leisten oder in- oder ausländische Zahlungsmittel einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer aushändigen.

§ 16

In- und ausländische Zahlungsmittel, einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten, dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

§ 17

(1) Inländische Geldsorten, einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten, dürfen nur mit Genehmigung aus dem Ausland oder den badischen Zollausschlußgebieten nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden. Dies gilt nicht, wenn inländische Geldsorten an ein inländisches Kreditinstitut oder Postscheckamt mit der Weisung eingesandt werden, sie zugunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben.

(2) Der Einführer kann die Zurückschaffung eingeführter inländischer Geldsorten nur verlangen, wenn er Ausländer ist und die Geldsorten als Reisender eingebracht hat.

(3) Die mit der Überwachung der Durchführung des Abs. 1 betrauten Stellen können inländische Geldsorten, die dieser Vorschrift zuwider eingesandt oder eingebracht worden sind, ohne daß eine Einziehung erfolgt, bei einer von dem Reichswirtschaftsminister bezeichneten Stelle auf ein Hinterlegungskonto einzahlen.

§ 18

(1) Inländische Geldsorten, die dem Verbot des § 17 Abs. 1 zuwider aus dem Ausland oder den badischen Zollausschlußgebieten eingesandt worden sind, darf der Empfänger nur mit Genehmigung für sich oder einen anderen als Erfüllung oder als Sicherheit für eine Forderung, als Darlehn, als Schenkung oder aus einem anderen Rechtsgrunde annehmen.

(2) Der Empfänger hat den Empfang der Geldsorten binnen drei Tagen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders, soweit ihm diese

bekannt sind, der für ihn zuständigen Devisenstelle anzuzeigen. Diese kann bestimmen, daß die Geldsorten, ohne daß eine Einziehung erfolgt, zurückgesandt oder auf ein Sperrkonto bei einem inländischen Kreditinstitut oder auf ein Hinterlegungskonto bei einer von dem Reichswirtschaftsminister bezeichneten Stelle eingezahlt werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf eingebrachte inländische Geldsorten entsprechende Anwendung, wenn der Empfänger der Geldsorten oder derjenige, an den dieser im Auftrag des Einbringers eine Zahlung leistet, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Geldsorten aus dem Ausland eingebracht worden sind. Als eingebracht im Sinne dieser Vorschrift gelten auch inländische Geldsorten, die an einen Ausländer im Inland der Vorschrift des § 17 Abs. 1 zuwider eingesandt worden sind.

§ 19

Dienststellen des Reichs dürfen nur mit Genehmigung im Ausland und in den badischen Zollausschlußgebieten inländische Geldsorten als Erfüllung oder aus einem anderen Rechtsgrund annehmen.

§ 20

Über die Verwertung der inländischen Geldsorten, die nach den §§ 17 und 18 auf ein Hinterlegungskonto bei der von dem Reichswirtschaftsminister bezeichneten Stelle eingezahlt werden, entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

## 2. Gold und andere Edelmetalle

§ 21

Gold darf ein Inländer im Inland nur mit Genehmigung einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer aushändigen.

§ 22

Gold, andere Edelmetalle und Bruchmaterial aus diesen Metallen dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden. Das gleiche gilt für solche ganz oder teilweise aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden.

§ 23

Termingeschäfte über Gold und andere Edelmetalle sind verboten, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle abgeschlossen werden.

## 3. Wertpapiere

§ 24

(1) Über ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden darf nur mit Genehmigung verfügt werden, es sei denn, daß sie an die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank oder eine Devisenbank veräußert werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Wertpapiere dürfen entgeltlich nur mit Genehmigung erworben werden.

§ 25

(1) Über inländische, auf Reichsmark, Goldmark, österreichische Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere darf nur mit Genehmigung verfügt werden,

1. wenn der Eigentümer der Wertpapiere ein Ausländer ist oder
2. wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll.

(2) Die im Abs. 1 genannten inländischen Wertpapiere darf ein Inländer entgeltlich von einem Ausländer nur mit Genehmigung erwerben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für inländische Wertpapiere, die weder im § 24 noch in dieser Vorschrift genannt sind.

§ 26

(1) Der Verfügung über Wertpapiere stehen gleich die Verfügung über einen Sammeldepotanteil und die Verfügung über ein Stückekonto oder einen ähnlichen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren.

(2) Dem Erwerb von Wertpapieren stehen gleich der Erwerb eines Sammeldepotanteils und die Erlangung einer Gutschrift auf Stückekonto oder eines ähnlichen Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren.

§ 27

Wertpapiere dürfen zugunsten eines Ausländers nur mit Genehmigung eingelöst werden.

§ 28

Wertpapiere dürfen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

§ 29

(1) Ein Inländer darf Wertpapiere, die zu seinen Gunsten oder zugunsten eines anderen Inländers oder eines Auswanderers in einem Depot im Ausland ruhen, nur mit Genehmigung im Ausland aushändigen oder in ein anderes Depot umlegen lassen.

(2) Ein Wertpapierhändler darf nur mit Genehmigung Wertpapiere, die ein Inländer anliefert, in das Depot eines Ausländers einlegen oder Wertpapiere aus dem Depot eines Inländers in das Depot eines Ausländers umlegen.

§ 30

(1) Ein Wertpapierhändler darf Wertpapiere nur mit Genehmigung aus dem Depot eines Ausländers im Inland aushändigen oder in das Depot eines Inländers umlegen.

(2) Ein Wertpapierhändler darf Wertpapiere, die aus dem Ausland eingesandt oder eingebracht werden, nur mit Genehmigung in das Depot eines Inländers einlegen.

§ 31

(1) Ein Wertpapierhändler darf ausländische Wertpapiere nur mit Genehmigung im Inland aushändigen oder zu einem Wertpapierhändler, der nicht Devisenbank ist, umlegen. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Beschränkung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger auf andere Wertpapiere ausdehnen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger anordnen, daß Wertpapiere in das Depot bei einer Devisenbank zu legen sind.

§ 32

Wertpapierhändler sind verpflichtet, Wertpapiere, die

1. im Inland von einem Ausländer oder von einem Inländer, der nicht Wertpapierhändler ist oder der als Wertpapierhändler vom Börsenbesuch ausgeschlossen ist, angeliefert werden,
2. aus dem Ausland eingesandt oder eingebracht werden,

binnen einer Woche unter Angabe der Nummern der Stücke, des Namens und der Anschrift des Anlieferers der Reichsbank schriftlich anzuzeigen. Sie haben sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die Angaben über die Person des Anlieferers richtig sind.

§ 33

In den Fällen des § 32 bedarf die Aushändigung oder Umlegung der Wertpapiere durch den Wertpapierhändler sowie jede Leistung auf die Wertpapiere der Genehmigung, wenn nicht die Reichsbank auf Grund der Anzeige eine Unbedenklichkeitserklärung abgegeben hat.

§ 34

Die Pflichten und Beschränkungen der §§ 32 und 33 gelten auch für Personen, die Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegeben haben, hinsichtlich dieser Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien und ihrer Zins- und Gewinnanteilscheine.

§ 35

Der Aushändigung oder Umlegung von Wertpapieren aus einem Depot stehen gleich die Umschreibung eines Depots auf einen anderen Namen, die Übertragung eines Sammeldepotanteils und die Abschreibung von einem Stückekonto. Der Einlegung von Wertpapieren in ein Depot stehen gleich die Beifügung zu einem Sammeldepot und die Gutschrift auf Stückekonto.

4. Anteilsrechte

§ 36

(1) Über Anteilsrechte an ausländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften darf nur mit Genehmigung verfügt werden.

(2) Anteilsrechte an ausländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften dürfen entgeltlich nur mit Genehmigung erworben werden.

§ 37

(1) Über Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften darf nur mit Genehmigung verfügt werden,

1. wenn der Anteilsberechtigte ein Ausländer ist;
2. wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll;
3. wenn die Verfügung zugunsten eines Inländers erfolgen soll und zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Werte gehören, über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf.

(2) Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften dürfen von einem Ausländer entgeltlich nur mit Genehmigung erworben werden.

§ 38

Soweit Anteilsrechte an Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften in Wertpapieren verbrieft sind, gelten ausschließlich die Vorschriften über Wertpapiere.

5. Grundstücke und Rechte an Grundstücken

§ 39

Über ein im Ausland gelegenes Grundstück eines Inländers oder über ein Recht eines Inländers an einem im Ausland gelegenen Grundstück darf nur mit Genehmigung verfügt werden.

§ 40

Über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Ausländers oder über ein Recht eines Ausländers an einem im Inland gelegenen Grundstück darf nur mit Genehmigung verfügt werden.

§ 41

Über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Inländers oder über ein Recht eines Inländers an einem im Inland gelegenen Grundstück darf zugunsten eines Ausländers nur mit Genehmigung verfügt werden.

§ 42

Die §§ 39 bis 41 gelten auch für Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Grundstücke gelten (grundstücksgleiche Rechte), und für Rechte an Grundstücksrechten.

§ 43

Wird ein inländisches Grundstück eines Ausländers im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so bedarf das Gebot der Genehmigung. Das gleiche gilt, wenn ein Ausländer ein inländisches Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erwerben will. Das Gebot ist zurückzuweisen, wenn die Ge-

nehmigung nicht vorgelegt wird. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beibringt.

6. Kredite und Sicherheiten

§ 44

(1) Die Einräumung von Krediten an Ausländer und die Bestellung von Sicherheiten für ausländische Gläubiger bedarf der Genehmigung, soweit diese nicht schon nach den Vorschriften der Unterabschnitte 1 bis 5 dieses Abschnitts erforderlich ist.

(2) Einer Krediteinräumung steht gleich die Gewährung eines Anspruchs auf die Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder Waren gegen Zahlung einer Prämie (Vor- und Rückprämien, Stellagen, Nochgeschäfte).

7. Verpflichtungsgeschäfte

§ 45

Ein Inländer, dem der Reichswirtschaftsminister, die Reichsbank, eine Devisenstelle oder eine Überwachungsstelle schriftlich mitgeteilt hat, daß ihm für ein bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Arten von Geschäften devisenrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden können, oder dem eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme genehmigungsbedürftiger Handlungen für bestimmte Arten von Geschäften entzogen worden ist, darf für dieses Geschäft oder für solche Arten von Geschäften keine Verpflichtungen eingehen, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf.

## Abschnitt III

### Anbietungspflicht

§ 46

(1) Inländer haben Werte der nachstehend genannten Art, die ihnen anders als durch den Erwerb auf Grund einer Genehmigung anfallen, der Reichsbank nach Maßgabe des § 48 anzubieten:

1. ausländische Zahlungsmittel; ausländische Scheidemünzen sind jedoch erst anzubieten, sobald der Gegenwert der einem Inländer gehörenden und ihm anfallenden Scheidemünzen zusammen zwei Reichsmark übersteigt;
2. Forderungen in ausländischer Währung;
3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
5. Gold;
6. ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandsbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden;
7. andere als die unter Nr. 6 genannten Wertpapiere, wenn sie dem Anbietungspflichtigen unentgeltlich von einem Ausländer anfallen;
8. Forderungen in inländischer Währung gegen einen Inländer, die der Anbietungspflichtige von einem Ausländer erbt.

(2) Gehören einem Inländer Wertpapiere der im Abs. 1 Nr. 6 genannten Art, die nach den bisherigen devisenrechtlichen Vorschriften nicht anzubieten waren oder von der Reichsbank belassen worden sind, so hat er rückzahlbar gewordene Stücke und fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine solcher Wertpapiere der Reichsbank nach Maßgabe des § 48 anzubieten.

§ 47

Von der Verpflichtung nach § 46 sind befreit:

1. Inländer, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;
3. Inländer mit ihren Forderungen in ausländischer Währung gegen andere Inländer; diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Forderungen aus Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten, für fällige Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Versicherer aus Versicherungsverträgen und für noch nicht fällige Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Versicherer aus Lebensversicherungsverträgen jeder Art und aus solchen Kranken- und Unfallversicherungsverträgen, die eine Deckungsrücklage erfordern;
4. Inländer mit ihren Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien und noch nicht fälligen Forderungen gegen ausländische Versicherer aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.

§ 48

(1) Die im § 46 Abs. 1 genannten Werte sind innerhalb von drei Tagen nach dem Anfall, die im § 46 Abs. 2 genannten Werte sind innerhalb von drei Tagen nach Fälligkeit der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anzubieten. **Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die im Rahmen einer Genehmigung erworbenen Werte innerhalb von drei Tagen nach dem Unwirksamwerden der Genehmigung, die auf Grund einer Ausnahmevorschrift (Freigrenze) ohne Genehmigung erworbenen Werte sind einen Monat nach dem Erwerb anzubieten, soweit der Erwerber die Werte dann noch besitzt.**

(2) Für die Anbietung von Forderungen, die einem Inländer durch die Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet anfallen, erläßt der Reichswirtschaftsminister besondere Vorschriften.

§ 49

(1) Personen, die Inländer werden, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der im § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Art innerhalb von zehn Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anzubieten. § 46 Abs. 2 und § 47 finden Anwendung.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben der Reichsbank in gleicher Weise anzubieten:

1. solche Forderungen gegen Inländer, die sie im Ausland nach dem 31. Dezember 1933 erworben oder sonst erlangt haben;
2. andere als die im § 46 Abs. 1 Nr. 6 genannten Wertpapiere, die sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben oder sonst erlangt haben.

§ 50

Wer sich bei Eintritt der Anbietungspflicht im Ausland befindet, hat die Anbietung spätestens zehn Tage nach der Rückkehr in das Inland vorzunehmen.

§ 51

(1) Die anzubietenden Werte sind der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

(2) Werden der Reichsbank Werte angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Anbietungspflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht. Der Anbietungspflichtige hat in diesem Falle den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Geht der Erlös in inländischer Währung ein, so ist dies der Reichsbank binnen drei Tagen anzuzeigen.

(3) Ist die Reichsbank oder eine Devisenbank zum Ankauf angebotener Werte nicht bereit, so kann die Reichsbank die Werte für Rechnung des Anbietungspflichtigen im Ausland verkaufen oder verkaufen lassen oder sonstige Anordnungen treffen, um die Werte der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen. Der Erlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Verwertung tritt an die Stelle der ursprünglichen Werte. Macht die Reichsbank von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Anbietungspflichtige die Werte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst verwerten. Nimmt er eine Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzuges gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen.

(4) Der Anspruch des Anbietungspflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank.

§ 52

Pflichten, die dem Eigentümer des anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die dem Steuerpflichtigen nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§ 53

Die Reichsbank ist ermächtigt,

1. anzuordnen, daß bestimmte Arten der im § 46 genannten Werte nicht angeboten zu werden brauchen;
2. einen Anbietungspflichtigen von den Verpflichtungen des § 51 Abs. 1 freizustellen (Freigabe); Freigabeanträge sind innerhalb der Anbietungsfrist unter Angabe der Gründe und Vorlage der Unterlagen an die örtlich zuständige Reichsbankanstalt zu richten; die Reichsbank kann die Freistellungsbefugnis auf andere Stellen übertragen;
3. die Anbietungsfristen für gewisse Gruppen von Anbietungspflichtigen oder von Werten allgemein oder im Einzelfall zu verlängern;
4. von dem Anbietungspflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte zu verlangen.

## Abschnitt IV

### Maßnahmen gegen Kapitalflucht

#### 1. Geschenksendungen

§ 54

Nur mit Genehmigung dürfen Sachen unentgeltlich ins Ausland oder aus dem Inlande in die badischen Zollausschlußgebiete versandt oder überbracht werden.

#### 2. Auswanderung

§ 55

Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland, so bleiben die für ihn geltenden Beschränkungen, Verbote und Pflichten hinsichtlich solcher Werte bestehen, auf die sich diese Beschränkungen, Verbote und Pflichten schon vor der Auswanderung bezogen haben. Das gleiche gilt hinsichtlich des Erlöses, des Ersatzes oder der Erträgnisse derartiger Werte.

§ 56

Die Beschränkungen, Verbote und Pflichten erstrecken sich auch:

1. auf den Erlös von Waren, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung im Ausland besitzt, bei der Auswanderung mit sich führt oder sich aus dem Inland nachsenden läßt;
2. auf den Erlös von gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat;
3. auf die Erträgnisse von gewerblichen Schutzrechten, die ein Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat;
4. auf den Erlös und die Erträgnisse von Urheberrechten und Verlagsrechten, die ein Auswanderer vor seiner Auswanderung unbeschränkt oder in beschränktem Umfang unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hat.

§ 57

(1) Auswanderer dürfen Umzugsgut und sonstige Sachen nur mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versenden oder überbringen.

(2) Anträge auf Genehmigung sind vor der Verpackung und Verladung des Umzugsguts und der sonstigen Sachen unter Beifügung eines Verzeichnisses der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände zu stellen.

(3) Die §§ 55 und 56 gelten nicht für Sachen, die Auswanderer mit Genehmigung ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete versenden oder überbringen.

§ 58

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) dürfen im Reiseverkehr andere als die zum persönlichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Gegenstände nur mit Genehmigung ins Ausland oder vom Inland in die badischen Zollausschlußgebiete mitnehmen; dies gilt nicht für Juden fremder Staatsangehörigkeit.

3. Sicherungsanordnungen

§ 59

(1) Besteht hinreichender Verdacht, daß ein Inländer oder Ausländer beabsichtigt, unter Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen, so können die Devisenstellen anordnen, daß der Betroffene über sein Vermögen oder über bestimmte Vermögensgegenstände nur mit Genehmigung verfügen darf. Die Anordnung soll auf bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden, wenn dadurch die beabsichtigte Vermögensverschiebung verhindert werden kann. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so können die Devisenstellen auch sonstige sichernde Anordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebung erforderlich sind.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 sind von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen. Sie werden mit dem Zugehen an den Betroffenen oder, wenn die Mitteilung an den Betroffenen nicht möglich ist, mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Anordnungen im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben worden sind.

(3) Gegen Anordnungen nach Abs. 1 ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 60

Der Reichswirtschaftsminister und das Reichsbankdirektorium können auch in anderen als den im § 59 genannten Fällen die Anordnungen treffen, die zur Sicherung der Devisenbestände und des Devisenaufkommens erforderlich sind.

§ 61

(1) Die auf Grund der §§ 59 und 60 getroffenen Anordnungen (Sicherungsanordnungen), die einer Vollziehung bedürfen, werden von der Stelle, die sie erlassen hat, vollzogen. Der Reichswirtschaftsminister kann die Vollziehung der von ihm getroffenen Sicherungsanordnungen einer Devisenstelle übertragen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, die Devisenstellen und das Reichsbankdirektorium können bei der Vollziehung der Sicherungsanordnungen die Zoll- und Steuerfahndungsstellen, die Hauptzollämter und die Ortspolizeibehörden um Amtshilfe ersuchen. Auf die Durchführung der Amtshilfe finden die für diese Stellen und Behörden allgemein geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung.

§ 62

(1) Die Amtsträger der Devisenstellen, der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll, und des Steuerfahndungsdienstes können unter den im § 59 genannten Voraussetzungen bei Gefahr im Verzuge vorläufige Sicherungsanordnungen treffen, die zur Verhinderung der beabsichtigten Vermögensverschiebungen erforderlich sind. § 59 Abs. 2 und § 61 finden entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Devisenstelle einzuholen. Soweit die Devisenstelle die Sicherungsanordnung aufhebt, ist dies dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 63

(1) Der Betroffene hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, die auf Grund der §§ 59 bis 62 und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften getroffen werden, soweit nicht die Maßnahmen als von vornherein unbegründet aufgehoben werden. Mehrere Betroffene haften als Gesamtschuldner. Die Erstattung von Kosten, die dem Betroffenen entstehen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Devisenstelle fest. Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid kann binnen zwei Wochen die Erinnerung bei der Devisenstelle eingelegt werden. § 246 Abs. 1, 2 und § 249 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Einziehung der Kosten obliegt nach näherer Anweisung durch den Reichsminister der Finanzen dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Betroffenen nach dem Einkommen zuständig ist (vgl. § 73a der Reichsabgabenordnung). Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Kosten im Rechtsmittelverfahren finden entsprechende Anwendung.

## Abschnitt V

### Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften

§ 64

(1) Geschäfte, die gegen eine Beschränkung oder ein Verbot dieses Gesetzes oder gegen eine Anordnung nach §§ 59 und 62 verstoßen, sind nichtig. Dies gilt nicht für Geschäfte, die gegen § 10 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 verstoßen.

(2) Wird ein Geschäft nachträglich genehmigt, so ist es vom Zeitpunkt seiner Vornahme an wirksam.

(3) Die Nichtigkeit kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die

1. den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt beim Abschluß des Geschäfts nicht kannten oder
2. im Ausland ansässig sind, es sei denn, daß sie die Nichtigkeit des Geschäfts kannten.

§ 65

Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Verurteilung oder die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 66

(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers, der Reichsbank, der Devisenstelle oder Überwachungsstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722, 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.

§ 67

Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckbarkeitsbeschluß nach den §§ 1042 und 1044a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 68

(1) Soweit Werte nur mit Genehmigung erworben werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Soweit über Werte nur mit Genehmigung verfügt werden darf, gilt dies auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

(2) Für den Erwerb eines inländischen Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bewendet es bei den Vorschriften des § 43.

## Abschnitt VI

### Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Vorschriften

#### 1. Strafen; Einziehung

§ 69

(1) Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, des Goldes, der anderen Edelmetalle, der Wertpapiere, der Anteilsrechte, der Grundstücke oder der sonstigen Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem § 10 Abs. 1 oder § 13 zuwider ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel erwirbt oder veräußert oder den Erwerb oder die Veräußerung vermittelt;
2. Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel, Usance-Termin- und Swap-Geschäfte sowie Termingeschäfte über Gold oder andere Edelmetalle den Vorschriften der §§ 11 und 23 zuwider abschließt oder vermittelt;
3. ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu einem höheren als dem nach § 12 zugelassenen Preise veräußert oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
4. einer der Vorschriften der §§ 14 bis 16, des § 17 Abs. 1, der §§ 18, 21, 22, 24 bis 30, des § 31 Abs. 1, des § 33, des § 34 in Verbindung mit § 33, der §§ 35 bis 37, 39 bis 44, 54 bis 56, des § 57 Abs. 1 und des § 58 zuwiderhandelt;
5. den ihm nach den §§ 46, 48 Abs. 1 und den §§ 49 bis 52 obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt;
6. einer Anordnung, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle getroffen hat, zuwiderhandelt oder nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt; für Anordnungen der Überwachungsstellen bleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761, 824);

7. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

(4) Mit der im Abs. 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

§ 70

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 zuwider die vom Reichswirtschaftsminister, von der Reichsbank oder einer Devisenstelle verlangten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt oder der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen nicht Folge leistet;
2. Kurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht, die nach § 12 Abs. 5 nicht veröffentlicht werden dürfen;
3. der Vorschrift des § 32 und des § 34 in Verbindung mit § 32 zuwiderhandelt;
4. der Vorschrift des § 45 zuwiderhandelt;
5. Auflagen einer mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betrauten Stelle oder die ihr gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht, nicht in der bestimmten Frist oder nicht ordnungsmäßig erfüllt;
6. den Bestimmungen der Reichsbank über die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben im Reiseverkehr zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften die Voraussetzung für die Freistellung von einer devisenrechtlichen Beschränkung ist oder an deren Erteilung sonst devisenwirtschaftliche Vorteile geknüpft sind.

§ 71

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft.

§ 72

(1) In den Fällen des § 69 und des § 70 Abs. 1 Nr. 6 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden; im Falle des § 70 Abs. 1 Nr. 6 kann die Einziehung auf alle von dem Täter nach Deutschland verbrachten oder ihm in Deutschland zur Verfügung gestellten Reiseschecks, Reisekreditbriefe und Akkreditive sowie die darauf erhobenen Reichsmarkbeträge erstreckt werden. Die Einziehung kann auch dann erfolgen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich nach diesem Gesetz oder einer Durchführungsverordnung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist und die Strafe dem anderen Strafgesetz entnommen wird.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16, 17 Abs. 1, §§ 22, 28, 54, 57 Abs. 1 und § 58 können die zur Begehung der Tat benutzten Beförderungsmittel eingezogen werden. Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren, sind nicht einzuziehen.

(3) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, daß er von der Straftat keine Kenntnis hatte, sie nicht haben konnte und daß er von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat.

(4) Mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch das die Einziehung von Werten angeordnet wird, gehen diese auf das Reich über.

§ 73

(1) Ist die Einziehung der im § 72 Abs. 1 genannten Werte nicht ausführbar oder hat die Einziehung nach § 72 Abs. 3 zu unterbleiben, so kann auf Einziehung eines diesen Werten entsprechenden Geldbetrags gegenüber dem Täter und dem Teilnehmer erkannt werden (Ersatzeinziehung). Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sind zum amtlichen Berliner Mittelkurs, den diese Werte zur Zeit der verbotenen Handlung hatten, in Reichsmark umzurechnen.

(2) Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden. Die Ersatzeinziehung kann das Gericht oder, wenn die Einziehung durch Strafbescheid (§§ 87, 90) erfolgt ist, die Devisenstelle oder das Hauptzollamt auch nachträglich durch Beschluß anordnen.

§ 74

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 69 oder 70 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag einer Devisenstelle vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 75

Wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Durchführungsverordnung (Devisenzuwiderhandlung) kann ein Deutscher auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

2. Mithaftung; Sicherung der Geldstrafen und Einziehung

§ 76

In den Fällen der §§ 69, 70, 72 und 73 finden die Vorschriften der §§ 416 und 417 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht die Haftung aussprechen kann, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur im Einvernehmen mit dem Nebenkläger (§ 86) stellen.

§ 77

(1) Besteht hinreichender Verdacht einer nach den §§ 69 und 70 Abs. 1 Nr. 6 strafbaren Handlung, so kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung) auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Geldstrafe, der Einziehung (§ 72), der Ersatzeinziehung (§ 73) und der Haftung der Vertretenen (§ 76) einen Arrestbefehl erlassen, ohne daß es eines besonderen Arrestgrundes bedarf. Der Arrest kann auch angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht feststeht. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt oder der Betroffene zum Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird; der Geldbetrag soll der Höhe der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt. Der Arrest ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht der strafbaren Handlung nicht mehr besteht.

(2) Die Wirkung und Vollziehung des Arrestbefehls bestimmt sich vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nach den für den dinglichen Arrest geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die §§ 929 und 945 daselbst finden keine Anwendung. Der Arrest bedarf keiner Vollstreckungsklausel; die Vollziehung ist auch ohne vorherige Zustellung des Arrestbefehls zulässig. Für die Pfändung von Forderungen ist der im Abs. 1 bezeichnete Richter als Vollstreckungsgericht zuständig. Er entscheidet auch über den Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes (Abs. 1 Satz 5); gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt.

(3) Schon vor der Anordnung des Arrestes können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Staatsanwaltschaft oder die im § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten dem Betroffenen und seinem Schuldner eine Pfändungsankündigung in entsprechender Anwendung des § 845 der Zivilprozeßordnung zustellen lassen. Die Zustellung kann nach den Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen erfolgen.

(4) Bei den sich aus dem Arrest und seiner Vollziehung ergebenden Angelegenheiten wird das Reich durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vertreten.

§ 78

(1) Um die Durchführung der im § 77 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Vermögens des Betroffenen anordnen. Die Beschlagnahme wird mit der Anordnung wirksam.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme sowie ihre Aufhebung sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen. Sie können auch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

(3) Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung, daß Verfügungen, die gegen diese Beschlagnahme verstoßen, dem Reich gegenüber unwirksam sind. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erfolgt. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 anzuwenden. Durch die Anordnung erhält die Staatsanwaltschaft das Recht, einzelne zu dem Vermögen des Betroffenen gehörige bewegliche Sachen in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen oder sonst sicherzustellen, die Handelsbücher und die sonstigen Belege des Betroffenen einzusehen oder durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

(4) Ein Dritter kann sich bei Verfügungen, die nach der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 2) vorgenommen worden sind, darauf, daß ihm die Beschlagnahme nicht bekannt gewesen sei, nur berufen, wenn er nachweist, daß die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr notwendig ist, insbesondere sobald durch Maßnahmen nach § 77 ausreichende Sicherung erreicht ist. Sie ist spätestens binnen acht Wochen nach der Anordnung aufzuheben.

§ 79

Geldbeträge, auf deren Einziehung nach § 73 erkannt werden kann, oder andere bewegliche Sachen in entsprechendem Werte können auch nach den allgemeinen Vorschriften beschlagnahmt werden.

3. Strafverfahren

§ 80

Zur Aburteilung von Devisenzuwiderhandlungen findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 81

Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. In den Fällen der §§ 16, 17 Abs. 1, §§ 22, 28, 54, 57 Abs. 1 und § 58 kann die Einziehung oder Ersatzeinziehung auch durch das Hauptzollamt erfolgen.

§ 82

(1) Macht ein anderer als der Beschuldigte geltend, daß ihm ein Recht an einem der Einziehung unterliegenden Werte oder ein Anspruch auf einen solchen Wert zustehe, oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein solches Recht oder ein solcher Anspruch zusteht, so ist der andere als Beteiligter zur Hauptverhandlung zu laden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Das gleiche gilt für den, der neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet.

(2) In der Ladung ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß über die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten ihm gegenüber entschieden wird. Mit der Ladung ist die Anklage mitzuteilen.

(3) Wird die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so ist der Strafbefehl den Beteiligten mitzuteilen; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 83

(1) Der Beteiligte hat, soweit das Verfahren die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten betrifft, selbständig die Rechte des Angeklagten. In der Hauptverhandlung kann er sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Auch wenn er nicht geladen ist, kann er erscheinen und sein Recht geltend machen. Bleibt er auf ordnungsmäßige Ladung aus, so wird ohne ihn verhandelt.

(2) Beteiligten, die zur Hauptverhandlung geladen oder erschienen waren, ist das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

§ 84

(1) Für Beteiligte, deren Ladung zur Hauptverhandlung nicht möglich war oder die trotz Ladung nicht erschienen sind, beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Verkündung des Urteils.

(2) Ist die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so beginnt die Frist zur Erhebung des Einspruchs für den Beteiligten, dem der Strafbefehl nicht mitgeteilt worden ist, mit der Bekanntmachung des Strafbefehls an den Beschuldigten.

§ 85

Wird die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts oder durch das Hauptzollamt ausgesprochen (§ 81), so finden die §§ 82 bis 84 entsprechende Anwendung. Der Beteiligte ist, falls möglich, vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 86

(1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Devisenzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat die für den Gerichtsbezirk zuständige Devisenstelle die Rechte eines Nebenklägers. Als Devisenzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind der Devisenstelle zuzustellen, auch wenn sie bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Devisenstelle mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

§ 87

(1) Die Devisenstellen können über eine Devisenzuwiderhandlung durch Strafbescheid entscheiden, wenn die Devisenzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder wenn die Voraussetzungen des § 27 b des Reichsstrafgesetzbuchs (§ 9 der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 844) vorliegen. Dies gilt nicht, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich als Devisenzuwiderhandlung und nach einem anderen Strafgesetz strafbar ist.

(2) Die Devisenstellen können auch gegen Beteiligte im Sinne des § 82 entscheiden.

(3) Örtlich zuständig ist die Devisenstelle, in deren Bezirk die Devisenzuwiderhandlung begangen oder entdeckt worden ist oder einer der Betroffenen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Devisenstelle, so ist die Devisenstelle Berlin zuständig.

§ 88

(1) Im Strafbescheid sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Der Strafbescheid soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung über den dem Betroffenen nach Abs. 2 zustehenden Rechtsbehelf enthalten.

(2) Gegen den Strafbescheid kann der Betroffene binnen einer Woche nach der Bekanntgabe bei der Devisenstelle, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 89

(1) Wenn der Beschuldigte eine Devisenzuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheides und auf gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen; § 87 findet entsprechende Anwendung. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Die Devisenstelle kann die Behörden und Beamten der Reichsfinanzverwaltung um Aufnahme von Unterwerfungsverhandlungen ersuchen.

§ 90

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 16, 17 Abs. 1, §§ 22, 28, 54, 57 Abs. 1 und § 58 sowie im Falle des § 70 Abs. 1 Nr. 6 können auch die Hauptzollämter unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 87 und 88 durch Strafbescheid entscheiden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und nachgeordneten Beamten zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung auch ohne Auftrag der Devisenstelle befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Vorsteher des Hauptzollamtes, seinem Vertreter oder einem mit der Genehmigung der Straffestsetzung allgemein beauftragten Beamten zu.

§ 91

(1) Auf das Verfahren in den Fällen der §§ 87 bis 90 finden § 428 Abs. 2 und 3, §§ 429, 442 bis 444, 448, 449, 454, 455, 457, 458, 459 Abs. 2 und §§ 461 bis 467, 469, 470, 475 der Reichsabgabenordnung und die §§ 2 bis 4, 7 und 8 der Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 (jetzt § 445) der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1328) sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamts tritt die Devisenstelle.

(2) Auf die Vollstreckung der Straferkenntnisse und der Kostenentscheidungen der Devisenstellen findet § 459 Abs. 1, 3 und 4 der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 92

Die Devisenstelle kann die Befugnisse, die ihr im gerichtlichen Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.

§ 93

(1) Wird wegen einer Devisenzuwiderhandlung auf keine schwerere Strafe als Geldstrafe oder Einziehung oder Ersatzeinziehung, allein oder nebeneinander, erkannt, so kann das erkennende Gericht und, wenn über eine Tat durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren entschieden wird, die Devisenstelle oder das Hauptzollamt durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Verurteilung in das Strafregister nicht aufzunehmen ist, wenn das Verschulden des Täters gering ist oder wenn er fahrlässig gehandelt hat.

(2) Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Wird auf einen Rechtsbehelf vom Gericht in der Strafsache eine neue Entscheidung erlassen, so kann es auch über die Aufnahme der Verurteilung in das Strafregister erneut entscheiden.

## Abschnitt VII

## Schlußvorschriften

§ 94

Die Beschränkungen und Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

§ 95

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium einzelne Personen ganz oder teilweise von den Beschränkungen und Verboten dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen freistellen.

§ 96

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann, soweit er es zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes für erforderlich hält, weitere Beschränkungen, Verbote und Pflichten anordnen und auf Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Vorschriften die in den §§ 69 bis 79 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen für anwendbar erklären.

§ 97

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Richtlinien, nach denen die Devisenstellen und Überwachungsstellen ihre Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen haben. Durch die Richtlinien können mit bindender Wirkung Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen ausgelegt oder auf bestimmte Arten von Geschäften und Handlungen für nicht anwendbar erklärt werden.

(2) Richtlinien im Sinne des Abs. 1 sind auch Erlasse des Reichswirtschaftsministers, die im Reichssteuerblatt oder in einem anderen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

§ 98

(1) Die §§ 55 und 56 Nr. 1 und 2 finden auch auf Personen Anwendung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juli 1935 nach dem Ausland verlegt haben; dies gilt nicht hinsichtlich solcher Handlungen, die diese Personen vor dem 28. Dezember 1935 vorgenommen haben.

(2) § 56 Nr. 4 findet auch auf Personen Anwendung, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juni 1936 nach dem Ausland verlegt haben.

§ 99

Unberührt bleibt die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandschulden vom 26. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 35).

§ 100

Zuwiderhandlungen gegen § 69 Abs. 3 sind Vergehen im Sinne des österreichischen Landesrechts.

§ 101

Im Geltungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung tritt an die Stelle des § 77 folgende Vorschrift:

(1) Besteht hinreichender Verdacht einer nach den §§ 69 und 70 Abs. 1 Nr. 6 strafbaren Handlung, so kann der Strafrichter (bei dem Landgericht die Ratskammer) auf Antrag des Staatsanwalts zur Sicherung der Geldstrafe, der Einziehung (§ 72), der Ersatzeinziehung (§ 73) und der Haftung der Vertretenen (§ 76) eine einstweilige Verfügung nach § 379 Abs. 3 oder § 382 Ziffer 6 der österreichischen Exekutionsordnung erlassen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefährdung im Sinne des § 379 Abs. 2 oder des § 381 der Exekutionsordnung bedarf. Die einstweilige Verfügung kann auch angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht feststeht. In der einstweiligen Verfügung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung gehemmt und der Betroffene zum Antrage auf Aufhebung der vollzogenen einstweiligen Verfügung berechtigt wird; der Geldbetrag soll der Höhe der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde (§§ 114, 481 österr. Strafprozeßordnung) zulässig. Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht der strafbaren Handlung nicht mehr besteht. § 78 ist anwendbar.

(2) Bei den sich aus der einstweiligen Verfügung und ihrer Vollziehung ergebenden Angelegenheiten wird das Reich durch den Staatsanwalt beim Landgericht vertreten.

§ 102

Im Geltungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung gilt § 81 mit folgender Maßgabe:

1. an Stelle der sofortigen Beschwerde tritt die Beschwerde nach den §§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung;
2. kann der Beschluß, durch den die Einziehung oder Ersatzeinziehung nach § 81 selbständig ausgesprochen wird, dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so finden die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 der Zivilprozeßordnung RGBl. Nr. 113/1895 dem Sinne nach Anwendung.

§ 103

Die Vorschriften des § 82 Abs. 3 und des § 84 Abs. 2 gelten auch für die Strafverfügung (§ 460 österr. Strafprozeßordnung).

§ 104

Soweit den Devisenstellen die Rechte eines Nebenklägers zustehen, haben sie im Geltungsbereich der österreichischen Strafprozeßordnung die Stellung eines Privatbeteiligten (§§ 47 bis 49 österr. Strafprozeßordnung). Die Beschränkungen des § 49 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der österreichischen Strafprozeßordnung sowie § 1 Ziffer 3 des Gesetzes RGBl. Nr. 3/1878 finden auf die Devisenstellen keine Anwendung. Die Verurteilung der Devisenstellen zum Ersatz der Kosten (§ 390 österr. Strafprozeßordnung) ist ausgeschlossen. § 92 dieses Gesetzes findet Anwendung.

§ 105

Für das Land Österreich treten im § 91 an Stelle der Verweisung auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 (jetzt § 445) der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 die Vorschriften der Vierten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 995) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.

§ 106

Die Verweisungen auf reichsrechtliche Vorschriften in den §§ 43, 66, 67 und 80 gelten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten erst, wenn diese Vorschriften dort allgemein eingeführt worden sind.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1938 | Nr. 212

Inhalt



### Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes*). Vom 29. November 1938.

Auf Grund § 13 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach § 1 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 wird von der Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei nach Anhörung der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Fachorganisation für das Brieftaubenwesen erteilt. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Widerruf der Erlaubnis bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung der Kreispolizeibehörde ist endgültig.

(2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen und Personenvereinigungen erteilt werden. Erscheinen später Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet, so ist die Erlaubnis unverzüglich zurückzunehmen. Für den Antrag auf Erlaubnis werden Vordrucke von der Fachorganisation für das Brieftaubenwesen ausgegeben.

(3) Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf minderjährigen Personen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden, wenn dieser alle Rechte und Pflichten als Brieftaubenhalter übernimmt.

(5) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Fachorganisation für das Brieftaubenwesen zusammengeschlossenen Brieftaubenhalter gilt die Erlaubnis allgemein als erteilt, soweit sie nicht im Einzelfall widerrufen wird.

§ 2

Als Fachorganisation für das Brieftaubenwesen wird der Reichsverband für Brieftaubenwesen e. V. in Berlin bestimmt.

§ 3

Die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes hat die Ortspolizeibehörde sicherzustellen, indem sie von den ihr zustehenden Befugnissen — Bestandsprüfung, Auskunftpflicht, Besichtigung (§ 4 des Gesetzes) — Gebrauch macht.

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

(1) Für die Brieftauben der Wehrmacht, der SA und der Schutzstaffeln der NSDAP werden die Fußringe von den zuständigen Dienststellen, für alle anderen Brieftauben nur von dem Reichsverband für Brieftaubenwesen e. V. ausgegeben.

(2) Die von der Organisation für das Brieftaubenwesen ausgegebenen Fußringe dürfen nur den Brieftauben des bei den örtlichen Brieftaubenzuchtvereinen eingetragenen Empfängers der Fußringe angelegt werden.

(3) Fußringe müssen geschlossen, nicht dehnbar und nicht plombiert sein, so daß sie später weder angelegt noch abgezogen werden können. Sie sind den jungen Tauben spätestens bis zum zehnten Tage nach dem Ausschlüpfen anzulegen. Alle Brieftauben, die älter als zehn Tage sind und keinen geschlossenen Fußring tragen, sind zu töten.

§ 5

(1) Jeder Brieftaubenhalter hat durch seinen örtlichen Brieftaubenzüchterverein alljährlich bis zum 1. April der Ortspolizeibehörde eine listenmäßige Aufstellung seiner Brieftauben mit Angabe der Fußringzeichen, Farbe und Geschlecht in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Liste erhält er mit dem Sichtvermerk der Ortspolizeibehörde zurück. In diese Liste ist jede Änderung des Brieftaubenbestandes, die durch Abgang, Nachzucht, Erwerb oder Veräußerung eingetreten ist, durchlaufend einzutragen, so daß sie jederzeit genau den Taubenbestand erkennen läßt.

(2) Bei Erwerb oder Veräußerung von Brieftauben ist Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Veräußerers bzw. Erwerbers anzugeben.

(3) Ein Muster für diese Listen gibt die Fachorganisation für das Brieftaubenwesen heraus.

§ 6

Die Pflicht zur Auskunfterteilung sowie zur Bereitstellung der Brieftauben und der Einrichtungen zur Brieftaubenhaltung zwecks Besichtigung besteht auch gegenüber den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei. Sie gilt nicht nur für die Halter von Brieftauben, sondern auch für die Halter von Tauben jeder Art.

§ 7

(1) Zugeflogene oder aufgefundene lebende Brieftauben, die durch den Ring als deutsche Wehrmachtbrieftauben erkennbar sind — kenntlich an den Buchstaben „WB“ (Wehrmachtbrieftaube) oder „HBA“ (Heeresbrieftaubenanstalt) auf dem Fußringzeichen —, sowie Brieftauben der Schutzstaffeln und der SA der NSDAP — kenntlich an dem Zeichen „SS“ bzw. „SA“ auf dem Fußring — und ferner nicht deutsche Brieftauben sind sofort der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern. Die Ortspolizeibehörde hat die Ablieferung dieser Tauben an die zuständige Stelle zu veranlassen, und zwar sind Wehrmachtbrieftauben und nicht deutsche Brieftauben unverzüglich an die Heeresbrieftaubenanstalt in Spandau, Brieftauben der SS an den zuständigen SS-Oberabschnitt, Brieftauben der SA an die zuständige SA-Gruppe abzuliefern.

(2) Alle anderen bei der Ortspolizeibehörde eingelieferten Brief- bzw. Flugtauben sind an den Reichsverband für Brieftaubenwesen e. V. bzw. an die Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter zu melden, welche die Fußringnummern in den Verbandszeitschriften bekanntgeben. Werden diese Tauben innerhalb von drei Wochen seit Bekanntgabe von dem Inhaber der Abflugstelle nicht abgefordert, so hat der Züchter, bei welchem sie zugeflogen bzw. durch welchen sie gefunden wurden, diese Tauben zu töten und die Fußringe an den Reichsverband Brieftaubenwesen e. V. bzw. die Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter einzusenden.

(3) Tot aufgefundene Brieftauben sowie lose aufgefundene Taubenfußringe und Meldehülsen sind der zuständigen Ortspolizeibehörde umgehend auszuhändigen. Durch diese sind die in Betracht kommenden Stellen (Heeresbrieftaubenanstalt, Dienststelle der Schutzstaffel oder der SA der NSDAP, Fachorganisation für das Brieftaubenwesen) unter Beifügung des Fußringes sowie gegebenenfalls der Meldehülsen mit einem kurzen Fundbericht zu benachrichtigen. Die Beseitigung der toten Tauben hat durch Verbrennen oder Vergraben zu erfolgen.

§ 8

Das Abrichten von Tauben aller Art für Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder zu Preisflügen ist nur den privaten Brieftaubenhaltern gestattet, die Mitglieder des Reichsverbandes für Brieftaubenwesen e. V. sind.

Berlin, den 29. November 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

## Siebente Verordnung zum Reichsbürgergesetz*).

### Vom 5. Dezember 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) und § 1 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Das Ruhegehalt der jüdischen Beamten, die

a) nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) mit Ablauf des 31. Dezember 1935,

b) nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 717) mit Ablauf des 31. August 1937

in den Ruhestand getreten sind und als Ruhegehalt bisher die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder ihr Wartegeld erhalten haben, ist auf Grund der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften nach dem Stande

zu a) vom 31. Dezember 1935,

zu b) vom 31. August 1937

neu festzusetzen und mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab an Stelle der bisher gewährten Bezüge zu zahlen.

(2) Bereits gezahlte Beträge sind zu belassen.

Berlin, den 5. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

---

## Verordnung über die Umsatzsteuerpflicht der nichtbuchführenden Landwirte im Land Österreich

### Vom 8. Dezember 1938

Auf Grund des § 12 der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird verordnet:

Die der österreichischen Landwirteabfindungsverordnung gemäß abgefundenen Unternehmer haben die Warenumsatzsteuer, die sie dieser Verordnung gemäß zu entrichten haben, bis zum 31. Dezember 1939 weiter zu entrichten.

Berlin, 8. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung über die Einführung des Wechselrechts in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 10. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

Am 15. Dezember 1938 werden in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt:

das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über Proteste von Wechseln und Schecks vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 571),

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nebst der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432),

die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 17. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121), 9. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 971), 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318), 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 424), 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 970), 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393), 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1453) und 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1568).

### Artikel 2

Der Anbringung der Klage steht in bezug auf die Unterbrechung der wechselrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündigung und die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung gleich.

### Artikel 3

Für das Aufgebotsverfahren im Sinne des Artikels 90 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

#### § 1

Das Aufgebotsverfahren (Verfahren zur Kraftloserklärung) ist außerstreitig.

#### § 2

Für das Verfahren ist das Amtsgericht des Zahlungsortes zuständig.

#### § 3

Zum Antrag auf Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus dem Wechsel oder auf Grund des Wechsels geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches Interesse an der Kraftloserklärung des Wechsels hat.

#### § 4

Der Antragsteller ist verpflichtet:

1. eine Abschrift des Wechsels vorzulegen oder wenigstens dessen wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur genauen Bestimmung des Wechsels erforderlich ist,
2. den Verlust oder die Vernichtung des Wechsels sowie die Tatsachen glaubhaft zu machen, auf die er seine Berechtigung zur Antragstellung gründet.

#### § 5

Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung die Bescheinigung der Angaben des Antragstellers für erbracht und den Antrag für zulässig, so untersagt es dem Annehmer die Zahlung und erläßt ein Edikt, in welchem der Wechselinhaber aufgefordert wird, binnen zwei Monaten den Wechsel vorzulegen und seine Ansprüche anzumelden, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden würde.

#### § 6

Die Anmeldungsfrist läuft:

wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, vom ersten Tage nach der Verfallzeit des Wechsels,

wenn der Wechsel fällig ist, vom Tage der ersten Veröffentlichung des Aufgebotsediktes in dem für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Amtsblatt.

#### § 7

(1) Legt ein Dritter den Wechsel innerhalb der Anmeldungsfrist vor, so wird das Verfahren eingestellt, das zugunsten des Antragstellers erlassene Verbot aufgehoben und der Antragsteller auf den Rechtsweg verwiesen.

(2) Hat sich innerhalb der Anmeldungsfrist niemand als Wechselinhaber gemeldet, so wird der Wechsel auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt.

(3) Auf Grund des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses kann die Bezahlung des Wechsels von dem Annehmer nach Wechselrecht verlangt werden.

§ 8

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Urkunden vom 11. Dezember 1934 (SdGuV. Nr. 250) sinngemäß anzuwenden.

Artikel 4

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 5

(1) Am 15. Dezember 1938 treten für die sudetendeutschen Gebiete das Wechselgesetz vom 13. Dezember 1927 (SdGuV. 1928 Nr. 1) und Artikel XLV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 112/1895) außer Kraft.

(2) Die folgenden Bestimmungen der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 75/1871) werden geändert:

1. § 89 hat zu lauten:

„(1) Das Verfahren für die Aufnahme von Wechselprotesten richtet sich nach den Vorschriften des Wechselgesetzes.

(2) Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn Protest für kaufmännische Papiere aufzunehmen ist, die an Order lauten (Artikel 301 und 302 Handelsgesetzbuch).“

2. § 112 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind außer den Protesten von Wechseln und kaufmännischen Papieren nur diejenigen Beurkundungen, bezüglich deren dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.“

3. Der Punkt d des § 116 entfällt.

(3) Die §§ 557 bis 559 der Zivilprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

„§ 557

(1) Wenn sich die mit der Klage geltend gemachte Forderung auf einen Wechsel gründet, der alle Erfordernisse der Gültigkeit besitzt und gegen dessen Echtheit sich keine Bedenken ergeben, und wenn zugleich mit der Klage nebst dem Wechsel auch der Protest und die quittierte Rechnung, soweit diese Urkunden im einzelnen Fall zur Begründung der klägerischen Ansprüche erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt werden, kann der Kläger begehren, daß dem Beklagten aufgetragen werde, binnen der unerstreckbaren Frist von drei Tagen bei sonstiger Exekution die Wechselschuld nebst den ausgewiesenen Nebenforderungen und den angesprochenen und vom Richter bestimmten Kosten zu bezahlen oder seine Einwendungen dagegen zu erheben (Zahlungsauftrag).

(2) Ist eine Wechselerklärung von einem Machthaber unterschrieben, so kann Zahlungsauftrag nur erlassen werden, wenn außer den im ersten Absatz bezeichneten Urkunden die Vollmacht des Machtgebers beigebracht wird.

§ 558

Die Vorschriften des § 557 gelten auch für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen vor Verfall des Wechsels, wenn die in den Artikeln 43 und 44 des Wechselgesetzes weiters hiefür geforderten Voraussetzungen durch glaubwürdige, der Klage in Urschrift beigelegte Urkunden nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Eröffnung des Konkurses (Ausgleichsverfahrens, Vergleichsverfahrens) genügt die Vorlegung einer der im Artikel 44 Abs. 6 des Wechselgesetzes angeführten Bekanntmachungen.

§ 559

Wenn in der Klage der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsauftrages gestellt wird, haben auf das weitere Verfahren die Bestimmungen des ersten Abschnittes (§§ 550 bis 554) entsprechende Anwendung zu finden.“

Artikel 6

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Wechselgesetz vom 13. Dezember 1927 (SdGuV. 1928 Nr. 1) verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933.

Artikel 7

Für Wechsel, die vor dem 15. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten ausgestellt worden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts maßgebend.

Artikel 8

Benachrichtigungen über das Unterbleiben der Zahlung eines Wechsels, die nach dem 10. Oktober 1938 ergangen sind oder bis zum 31. März 1939 noch ergehen, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht den Vorschriften des § 41 des Wechselgesetzes vom 13. Dezember 1927 (SdGuV. 1928 Nr. 1) entsprechen, sofern nur die Vorschriften des Artikels 45 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 beachtet sind.

Artikel 9

(1) Proteste von Wechseln, die in der Zeit vom 15. Dezember 1938 bis zum 31. März 1939 in den sudetendeutschen Gebieten erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Insbesondere ist der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo das bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltende Wechselrecht maßgebend bleibt, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben wird, und in Fällen, wo das neue Wechselrecht maßgebend ist, nicht deshalb unwirksam, weil der Protest gegen den Dritten erhoben wird.

Artikel 10

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Scheckrechts in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 10. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Am 15. Dezember 1938 werden in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt:

das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck,

die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

die Vorschrift des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz,

die Verordnung des Bundesrats über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 985) in der Fassung des Artikels 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz,

die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nebst der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432),

die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 17. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121), 9. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 971), 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318), 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 424), 30. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 970), 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393), 22. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1453) und 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1568).

(2) Die Artikel 37 und 38 des neuen Scheckgesetzes über den gekreuzten Scheck treten für das gesamte Reichsgebiet erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft, der von dem Reichsminister der Justiz bestimmt wird.

Artikel 2

Der Anbringung der Klage steht in bezug auf die Unterbrechung der scheckrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündigung und die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung gleich.

Artikel 3

(1) Für das Aufgebotsverfahren im Sinne des Artikels 59 des neuen Scheckgesetzes gelten die Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung über die Einführung des Wechselrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1752).

(2) Bei Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann das Gericht auf Antrag des Berechtigten dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 Exekutionsordnung). Eine dem Verbot zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

Artikel 4

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Artikel 5

(1) Für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen aus einem Scheck gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

(2) Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen mangelnder Deckung des Schecks und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormann des Inhabers richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

Artikel 6

Am 15. Dezember 1938 tritt das Scheckgesetz vom 3. April 1906 (RGBl. Nr. 84/1906) für die sudetendeutschen Gebiete außer Kraft.

Artikel 7

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Scheckgesetz vom 3. April 1906 (RGBl. Nr. 84/1906) verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des neuen Scheckgesetzes.

Artikel 8

Für Schecks, die vor dem 15. Dezember 1938 in den sudetendeutschen Gebieten ausgestellt werden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts maßgebend.

Artikel 9

Benachrichtigungen über das Unterbleiben der Zahlung eines Schecks, die nach dem 10. Oktober 1938 ergangen sind oder bis zum 31. März 1939 noch ergehen, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie nicht den Vorschriften des § 17 des Scheckgesetzes vom 3. April 1906 (RGBl. Nr. 84/1906) entsprechen, sofern nur die Vorschriften des Artikels 42 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 beachtet sind.

Artikel 10

Proteste von Schecks, die in der Zeit vom 15. Dezember 1938 bis zum 31. März 1939 in den sudetendeutschen Gebieten erhoben werden, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie den Vorschriften des neuen Scheckgesetzes oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

Artikel 11

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen im Lande Österreich.**

**Vom 12. Dezember 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1939 die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1921 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 704), der Verordnung vom 23. Juni 1922 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 402), der Bekanntmachungen vom 12. August 1923 (Reichsministerialbl. S. 897) und 30. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 217) sowie der Verordnungen vom 2. Mai und 27. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 290 und 985), 19. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 208), 28. Februar und 31. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 73 und 207), 30. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 387), 14. November 1932 (Reichsministerialbl. S. 724) und 2. Mai 1935 (Reichsministerialbl. S. 492).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Berichtigung

In der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) muß es im § 17 Abs. 1 Satz 1 statt „vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3 und 4" richtig heißen: „vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3".

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Gotthardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1938 | Nr. 213 |
|---|---|---|

Inhalt



**Im Teil II, Nr. 51,** ausgegeben am 10. Dezember 1938, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Beitritt für Burma). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Ausdehnung auf Burma). — Bekanntmachung über die siebente Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu den dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Listen.

### Vierte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung.
### Vom 24. November 1938.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1614) in Verbindung mit § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 26. März 1935 zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung (Reichsgesetzbl. I S. 470) gelten mit Wirkung vom 20. November 1938 in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Die Beauftragten sind sofort zu ernennen.

München, den 24. November 1938.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

# Zweite Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 2. Dezember 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

## Erster Abschnitt

## Fähigkeit zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat

### § 1

### Erwerb der Fähigkeit

(1) Die Fähigkeit zum Richteramt, zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat wird in den sudetendeutschen Gebieten künftig einheitlich durch die Ablegung der großen Staatsprüfung erworben.

(2) Die Fähigkeit nach Abs. 1 besitzt auch, wer die Richteramts-, die Rechtsanwalts- oder die Notariatsprüfung in den sudetendeutschen Gebieten nach den bisherigen Vorschriften mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Wer die Fähigkeit zum Richteramt in den sudetendeutschen Gebieten erworben hat, besitzt sie auch im übrigen Reichsgebiet, wer sie dort erworben hat, besitzt sie auch in den sudetendeutschen Gebieten.

### § 2

### Ausbildungsgang

(1) Die Anwärter für das Richteramt, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat werden in den sudetendeutschen Gebieten künftig nach den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften der Justizausbildungsordnung ausgebildet.

(2) § 2 Abs. 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

### § 3

### Überleitung der Ausbildung

Vorschriften über die Überleitung der Justizausbildung in den sudetendeutschen Gebieten trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungsweg.

### § 4

### Richterlicher Probe- und Anwärterdienst

(1) Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 812) gelten in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß.

(2) Die bisherige Dienstzeit der geprüften Auskultanten und der Richter 2. Gruppe ist auf die nach Abs. 1 abzulegende Probe- oder Anwärterzeit anzurechnen. Die weiteren Vorschriften über die Überleitung des bisherigen Dienstganges in den Probe- oder Anwärterdienst trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungsweg.

## Zweiter Abschnitt

## Aufbau und Verfahren der Gerichte in den sudetendeutschen Gebieten

### § 5

### Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

### § 6

### Aufbau und Gliederung der Gerichte

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. für die Justizverwaltung die §§ 13 bis 17 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
2. das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286);
3. für die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Hilfsrichter § 10 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und § 70 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299);
4. für die Bestellung von aufsichtführenden Richtern bei den Amtsgerichten § 4 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
5. für die Landgerichte §§ 59, 60, 62, 66, 67 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und der Gesetze vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 451) und vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) sowie § 7 Abs. 1, 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
6. für die Oberlandesgerichte die §§ 115, 116, 117 — dieser unter Beschränkung auf die in Ziffer 5 genannten Vorschriften —, § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) sowie § 8 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);

7. für die Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft § 9 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
8. für die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Gerichtsvollzieher §§ 153, 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und des Gesetzes vom 9. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 175) sowie § 12 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

### § 7

### Zweigstellen der Gerichte; Tagsatzungen außerhalb des Gerichtssitzes

Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß in den sudetendeutschen Gebieten Zweigstellen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Sitzes der Behörde errichtet und Tagsatzungen außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden. Die Vorschriften, nach denen Amtshandlungen an einem Ort außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden können, bleiben unberührt.

### § 8

### Verfahren des Reichsgerichts in Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten

(1) Wird das Reichsgericht auf Grund des § 6 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) in einer Rechtssache aus den sudetendeutschen Gebieten angerufen, so bestimmen sich die Zulässigkeit und die Form des Antrages sowie das Verfahren vor dem Reichsgericht bis auf weiteres nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften. Zustellungen können auch nach den am Zustellungsort geltenden Vorschriften bewirkt werden.

(2) Die Vertretung vor dem Reichsgericht in diesen Sachen können bis auf weiteres auch die in den sudetendeutschen Gebieten zugelassenen Rechtsanwälte und Verteidiger nach den dort geltenden Vorschriften übernehmen. Die Vergütung der Rechtsanwälte und Verteidiger einschließlich der Erstattung ihrer Gebühren und Auslagen aus der Reichskasse im Falle der Bestellung zum Armenanwalt richtet sich nach den für den Ort der Zulassung geltenden Vorschriften.

(3) Die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, die im Verfahren vor dem Reichsgericht vernommen oder zugezogen werden, richtet sich nach den für den Ort der Vernehmung oder Zuziehung geltenden Vorschriften.

### § 9

### Verfahren der im Lande Österreich zur Erledigung von Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten zuständigen Gerichte

Soweit nach § 3 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) in Rechtssachen aus den sudetendeutschen Gebieten Gerichte im Lande Österreich örtlich zuständig sind, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Gerichten sowie der Rechtsmittelzug nach den für das Land Österreich geltenden Vorschriften.

## Dritter Abschnitt

## Übergangsmaßnahmen aus Anlaß der Überleitung der Rechtspflege

### § 10

### Gültigkeit von Amtshandlungen

Amtshandlungen der Justizbehörden in den sudetendeutschen Gebieten, insbesondere der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notariate, die in der Zeit nach dem Übergang der Gerichtsbarkeit auf das Deutsche Reich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, sind, wenn der namens der Behörde Handelnde die bisher für das Amt vorgeschriebene Befähigung besaß, nicht deshalb ungültig oder anfechtbar, weil er nicht gemäß § 8 der Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1345) in das Amt eingesetzt worden war.

### § 11

### Gültigkeit von Beurkundungen

(1) Urkunden der Justizbehörden in den sudetendeutschen Gebieten, insbesondere der Gerichte und der Notariate, die zu ihrer Gültigkeit der Beidrückung eines Amtssiegels bedürfen, sind, wenn sie von der zuständigen Stelle in den Rechtsverkehr gegeben sind, nicht deshalb ungültig, weil in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Siegelung abgesehen oder ein den geltenden Vorschriften nicht entsprechendes Siegel verwendet worden ist.

(2) Für andere Amtshandlungen der Justizbehörden, die unter Vornahme einer Siegelung zu vollziehen sind, gilt Abs. 1 sinngemäß.

### § 12

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) In den sudetendeutschen Gebieten ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist oder einer Tagsatzung in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist oder an dem rechtzeitigen Erscheinen in der Tagsatzung ohne eigenes grobes Verschulden durch Umstände verhindert worden ist, die durch den Kampf um die Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich oder die anläßlich der Vereinigung getroffenen Maßnahmen verursacht worden sind.

(2) Es genügt für die Wiedereinsetzung, daß der Säumige den Hinderungsgrund glaubhaft macht.

(3) Die Frist für die Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt in diesem Falle nicht vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Wird dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben, so findet § 154 der Zivilprozeßordnung vom

1. August 1895 keine Anwendung. Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens sowie die Kosten des infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens gelten als Teil der Kosten des Gesamtverfahrens.

Mitwirkung von Laienrichtern in der Zivilrechtspflege

§ 13

Bis auf weiteres entscheiden die Arbeitsgerichte und die Arbeitsberufungsgerichte (§§ 5, 32 des Gesetzes vom 4. Juli 1931 – SdGuV. Nr. 131 – über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse) in den sudetendeutschen Gebieten ohne Zuziehung von Beisitzern.

§ 14

Bis auf weiteres entscheiden die Kammern der Landgerichte für Handelssachen und Angelegenheiten des Bergbaues in den sudetendeutschen Gebieten in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern als Mitgliedern.

§ 15

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann und in welchem Umfang die Vorschriften der §§ 13 und 14 außer Kraft treten. Er erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Vorschriften über die Berufung der nach den Gesetzen in der Zivilrechtspflege zuzuziehenden Laienrichter.

## Vierter Abschnitt

§ 16

Schlußvorschriften

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung treten entgegenstehende und inhaltlich gleiche Vorschriften des bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts außer Kraft. Wo auf solche Vorschriften verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften; einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendung der im Satz 2 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Berlin, den 2. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 10. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239).
2. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849) einschließlich der §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 3 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 14. Mai 1937 (Reichsministerialbl. d. Forstverw. Nr. 19).

   Die Anmeldung auf Grund des § 5 der Verordnung hat bis zum 10. Januar 1939 zu erfolgen.
3. Die Anordnung zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren vom 10. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82).
4. Die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden,

nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) für den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete.

**Vom 10. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1760) und von § 1 Nr. 1, §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gilt für die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Rohholzes, soweit es zum marktmäßigen Absatz gebracht wird, die Reichsholzmeßanweisung vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89) in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Fassung.

(S. 1762)

§ 2

Etwa bisher darüber in den sudetendeutschen Gebieten bestehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 3

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem Reichsforstmeister zugelassen werden.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark wird bestraft, wer für den marktmäßigen Absatz von Rohholz in den sudetendeutschen Gebieten die in der Anlage festgelegten Bestimmungen nicht innehält. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde ein.

§ 5

Die Verordnung tritt für die Forsten mit Winterfällung mit Wirkung vom 1. Januar 1939, für die Forsten mit Sommerfällung am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Anlage**
(Zur vorstehenden Verordnung)

# Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete

(D. m. R. = Durchmesser mit Rinde; rm = Raummeter; fm = Festmeter; o. R. = ohne Rinde.)

---

## Abschnitt I — Holzausformung

### A. Nach Durchmesserstärken

1. Nach Durchmesserstärken wird das Holz eingeteilt in Derbholz und Nichtderbholz.

2. Derbholz

ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm D. m. R. mit Ausschluß des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes.

Wird Derbnutzholz bis zu Zopfstärken ausgehalten, die 7 cm und weniger betragen, so rechnet auch das 7 cm und weniger starke Holz zum Derbholz.

3. Nichtderbholz

ist die übrige Holzmasse; sie zerfällt in Reisig und Stockholz.

a) Reisig (Reiserholz, Reisholz)

ist das oberirdische Holz bis 7 cm D. m. R. mit der im Abs. 2 der Nr. 2 gemachten Ausnahme.

b) Stockholz

ist das unterirdische Holz und der bei der Fällung oder Aufarbeitung gerodeter Stämme daranbleibende Teil des Schaftes.

### B. Nach der Verwendungsart

4. Nach der Verwendungsart wird das Holz eingeteilt in Nutzholz und Brennholz.

## — I. Nutzholz —

### 1. Langnutzholz

5. Langnutzholz ist Nutzholz, das nach Festgehalt berechnet und nicht in Schichtmaßen aufgearbeitet wird; es wird in Stämme und Stangen eingeteilt.

a) Stämme

sind Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes über 14 cm D. m. R. haben. Die Stämme werden eingeteilt in Langholz und Abschnitte.

b) Stangen

sind entwipfelte oder unentwipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des stärkeren Endes bis 14 cm D. m. R. haben.

Sie werden eingeteilt in Derbstangen und Reisstangen (Reiserholzstangen).

### 2. Schichtnutzholz

6. Schichtnutzholz ist Nutzholz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet wird.

7. Das Schichtnutzholz wird eingeteilt in Nutzscheitholz, Nutzrollenholz, Nutzknüppelholz und Nutzreisig.

a) Nutzscheitholz (Nutzspälter)
ist gespaltenes Nutzholz aus Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm D. m. R. haben.

b) Nutzrollenholz (Nutzroller)
ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.

c) Nutzknüppelholz (Nutzprügel)
ist ungespaltenes Nutzholz, das am schwächeren Ende über 7 bis 14 cm D. m. R. hat.

d) Nutzreiserholz (Nutzreisig)
ist in Schichtmaßen (rm) eingelegtes oder in Wellen gebundenes Nutzholz bis 7 cm D. m. R. am stärkeren Ende der Stücke.

### 3. Nutzrinde

8. Nutzrinde ist die vom Stamme getrennte Rinde, soweit sie zu gewerblichen Zwecken benutzt wird.

## — II. Brennholz —

9. Brennholz ist nicht zu Nutzzwecken geeignetes Holz, das in Schichtmaßen aufgearbeitet, eingelegt oder eingebunden und nach Raumgehalt berechnet oder unaufbereitet geschätzt wird.

10. Das Brennholz wird eingeteilt in Scheitholz, Knüppelholz, Reisig, Stockholz und Brennrinde.

a) Scheitholz (Klobenholz)
sind gespaltene (oder auch ungespaltene) Rundstücke, die mehr als 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende haben.

b) Knüppelholz (Prügelholz)
sind in der Regel ungespaltene Rundstücke mit über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

c) Reisig (Reiserholz)
ist Holz mit 7 cm und weniger D. m. R. am stärkeren Ende.

d) Stockholz.

e) Brennrinde.

## Abschnitt II — Messung und Festgehaltsermittlung

11. Stämme

Die Masse wird für jedes Stück aus der Länge und dem Mittendurchmesser o. R. nach fm berechnet. Der Inhalt unregelmäßig geformter oder in der Güte sehr unterschiedlicher oder nicht gleichmäßig abfallender Stämme kann abschnittsweise ermittelt werden. Der Mittendurchmesser wird bei Stücken bis 20 cm durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter Durchmesser), ermittelt, bei stärkeren dagegen durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei den Einzelmessungen und dem Mittel bleiben überschießende Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt.

Ist die Feststellung des Zopfdurchmessers für die Klasseneinteilung oder die Bewertung von Bedeutung, so genügt stets einmaliges Kluppen des Zopfdurchmessers, wie der Stamm im Walde liegt.

Bei Fichten- und Tannenlangholz wird der Stamm mit Einschluß des etwa daran belassenen Draufholzes (vgl. Nr. 27) als Ganzes vermessen.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 vom Hundert, jedoch im ganzen nicht mehr als 10 cm, zu geben; bei der Feststellung der Stammitte bleibt jedoch das Längenübermaß außer Betracht. Im Hochgebirge kann bei schwierigen Bringungsverhältnissen ein größeres Übermaß gegeben werden. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. An einem Ende der Stämme (möglichst an dem stärkeren) sind die Nummer, je nach Zweckmäßigkeit auch die Länge und der Mittendurchmesser des Stückes anzuschreiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz kann statt des Mittendurchmessers die Langholzklasse angeschrieben werden.

**12.** Stangen

(S. 1770)

Bei den Stangen erfolgt die Klasseneinteilung nach Länge und D. m. R. 1 m über dem stärkeren Ende. Die Länge wird bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen; die Masse wird nach den einheitlich für jede Klasse festgesetzten Inhaltszahlen nach fm berechnet (vgl. Anhang).

**13.** Schichtderbholz

Das Schichtderbholz (Nutzholz und Brennholz) wird in rm aufgesetzt, und zwar in gleicher Stoßhöhe, einerlei ob mit Rinde oder ohne Rinde (geschält oder gereppelt) oder weißgeschnitzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert; sie sollen beim Verkauf voll maßhaltig sein. Sogenannte Kreuzstöße sind entsprechend dem geringeren Festgehalt um 10 vom Hundert höher aufzusetzen.

Die Umrechnung von rm in fm erfolgt nach festen Umrechnungszahlen (vgl. Anhang).

**14.** Reisig (Reiserholz, Reisholz)

Das Reisig wird entweder nach Entfernung der Zweige und der Spitzen in rm aufgesetzt oder mit Zweigen und Spitzen in rm, Wellen, Bunden oder gleichmäßigen Haufen aufgearbeitet oder unaufgearbeitet in Flächenlosen geschätzt.

**15.** Stockholz

wird zerkleinert und in rm aufgesetzt oder unaufgearbeitet geschätzt (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

**16.** Rinde

wird entweder nach Gewicht (kg) oder nach rm berechnet (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

## Abschnitt III — Holzsortenbildung

### Vorbemerkung

**17.** Die Sortenbildung hat den Zweck, das anfallende Holz auf Güte-, Stärke- und besondere Gebrauchsklassen zu verteilen, die durch die Holzart, die Ausmaße, die Ausformung und die sonstige Beschaffenheit des Holzes sowie durch die Bedürfnisse der Käufer bedingt sind.

### A. Güteklassen

**18.** Für die Zuteilung des Holzes zu Güteklassen sind folgende Merkmale maßgebend:

Güteklasse A:

Durch ihre gute Beschaffenheit sich hervorhebende, gesunde, geradschäftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder nur mit kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke; für Furnierhölzer können nach Bedarf Unterklassen gebildet werden.

Güteklasse B:

Gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

Güteklasse C:

Stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke sowie abholzige oder astige Zopfstücke und erheblich kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, insbesondere Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke) oder sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen, sowie Stücke mit weitgehender Ringschale; die Güteklasse C kann erforderlichenfalls in Unterklassen aufgeteilt werden.

19. Bei Verkäufen des Holzes vor dem Einschlag sowie bei Verkäufen des Anfalls ganzer Schläge oder von Einzelnutzungen in einem Lose kann die Verteilung der Stämme auf Güteklassen unterbleiben. Bei Fichten- und Tannenlangholz und den Klassen 1 und 2 bei Laubholz, Kiefer und Lärche sowie bei Fichten- und Tannenabschnitten kann die Ausscheidung von Güteklassen unterbleiben.

20. Bei Ausscheidung von Güteklassen sind am unteren Ende der Stämme nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit außer der Nummer, dem Mittendurchmesser und der Länge des Stückes auch die Güteklasse A und C anzuschreiben.

21. Alle erheblich kranken (faulen) Stücke sind durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

22. Auch beim Schichtderbholz sind Güteklassen zu bilden; nach Möglichkeit ist gesundes und krankes Holz (Anbruch) zu trennen. Das Anbruchholz ist durch ein + neben der Nummer zu kennzeichnen.

## B. Stärkeklassen

### — I. Nutzholz —

#### 1. Langnutzholz

**a. Stämme (Stammholz)**

23. Die Stärkeklassenbildung und Unterteilung der Stämme ist nach Holzarten verschieden.

#### Laubholz

24. Laubholz wird in Stammklassen nach Durchmesserstufen eingeteilt und nach ganzen Metern, halben Metern und geraden Zehntelmetern abgelängt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Klasse 1 ........................... | unter 20 cm | Mittendurchmesser | o. R., |
| » 2 ........................... | von 20 bis 29 cm | » | » , |
| » 3 ........................... | » 30 » 39 cm | » | » , |
| » 4 ........................... | » 40 » 49 cm | » | » , |
| » 5 ........................... | » 50 » 59 cm | » | » , |
| » 6 ........................... | » 60 cm und mehr | » | » . |

Wenn Starkholz in besonders guter Beschaffenheit anfällt, können über die Klasse 6 hinaus unter Fortsetzung der 10 cm Durchmesserspannung noch weitere Klassen gebildet werden, z. B.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Klasse 7 ........................... | von 70 bis 79 cm | Mittendurchmesser | o. R., |
| » 8 ........................... | » 80 » 89 cm | » | » usw. |

Nach Bedarf können Zwischenklassen mit 5 cm Durchmesserspannung (entsprechend Nr. 25) ausgeschieden werden.

#### Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer

25. Langholz

sind Stämme, die in ganzer Stammlänge oder ohne wesentliche Kürzung in vollen und halben Metern oder geraden Zehntelmetern bis zu solchen Zopfstärken ausgehalten werden, die nach den örtlichen Verhältnissen eine gute Verwertung gewährleisten.

Als wesentliche Kürzung ist nicht zu erachten: die Abtrennung und Aufarbeitung des Gipfelstückes zu Grubenholz oder Schichtderbholz sowie die Abtrennung von höchstens drei schadhaften Meterstücken am Erdstammabschnitt.

Das Langholz wird in Klassen nach Mittendurchmesser eingeteilt und muß mindestens 6 m lang sein.

| Klasse | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a | unter 15 cm | Mittendurchmesser o. R., |
| » 1b | von 15 bis 19 cm | » » , |
| » 2a | » 20 » 24 cm | » » , |
| » 2b | » 25 » 29 cm | » » , |
| » 3a | » 30 » 34 cm | » » , |
| » 3b | » 35 » 39 cm | » » , |
| » 4 | » 40 » 49 cm | » » , |
| » 5 | » 50 » 59 cm | » » , |
| » 6 | » 60 cm und mehr | » » . |

26. Abschnitte

sind Teile zerlegter Stämme oder Stammabschnitte, die zurückbleiben, wenn der Stamm wesentlich gekürzt und daher nicht mehr als Langholz zu bewerten ist (Blöcke, Blochholz, Klötze, Schneideholzstücke, Zopfstücke). Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie beim Langholz.

### Fichte, Tanne, Douglasie

27. Langholz

sind Stämme, die in Klassen nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser, bei der Mindestlänge gemessen, eingeteilt und nach ganzen Metern abgelängt werden.

| Klasse | Mindestlänge | Mindestzopf |
|---|---|---|
| Klasse 1 | Mindestlänge 6 m, | Mindestzopf 8 cm o. R., |
| » 2 | » 10 m, | » 12 cm » , |
| » 3 | » 14 m, | » 14 cm » , |
| » 4 | » 16 m, | » 17 cm » , |
| » 5 | » 18 m, | » 22 cm » , |
| » 6 | » 18 m, | » 30 cm » . |

Langholz kann über die angegebenen Mindestzopfdurchmesser hinaus in größeren Längen ausgehalten werden (Draufholz), jedoch soll dabei nicht unter die Zopfstärke der nächstniederen Klasse herabgegangen werden, soweit nicht örtliche Absatzverhältnisse eine Abweichung hiervon bedingen. Das Zurückschneiden der Stämme am unteren Abschnitt schließt die Eignung zur Bezeichnung als Langholz nicht aus.

28. Abschnitte

sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 cm und mehr größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in m beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

**b. Stangen**

29. Nadelderbstangen

werden nach Länge und Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

| Klasse | Durchmesser | Länge |
|---|---|---|
| Klasse 1a | über 7 bis 9 cm D. m. R. | und über 6 bis 9 m lang, |
| » 1b | » 7 » 9 cm » » | » » 9 m » , |
| » 2a | » 9 » 11 cm » » | » » 9 » 12 m » , |
| » 2b | » 9 » 11 cm » » | » » 12 m » , |
| » 3a | » 11 » 14 cm » » | » » 9 » 12 m » , |
| » 3b | » 11 » 14 cm » » | » » 12 » 15 m » , |
| » 3c | » 11 » 14 cm » » | » » 15 » 18 m » , |
| » 3d | » 11 » 14 cm » » | » » 18 m » . |

Stangen, die die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächstniedere Klasse. Bei geschälten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm.

30. Laubderbstangen

werden nach Durchmesser in folgende Klassen eingeteilt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Klasse 1 | über | 7 bis | 9 cm | D. m. R., |
| » 2 | » | 9 » | 11 cm | » » , |
| » 3 | » | 11 » | 14 cm | » » . |

31. Reisstangen

a) Nadelreisstangen

(1) Allgemeine Sortenbildung

Je nach den örtlichen Verhältnissen können besondere Klassen gebildet werden.

(2) Besondere Gebrauchssorten

| | | | |
|---|---|---|---|
| Weihnachtsbäume Klasse 1 | bis | 1 m | lang, |
| » » 2 | über 1 bis | 2 m | » , |
| » » 3 | » 2 » | 3 m | » , |
| » » 4 | » | 3 m | » . |

Die Bestimmung in Nr. 12, daß die Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm gemessen wird, findet auf Nadelreisstangen keine Anwendung.

b) Laubreisstangen

bis 7 cm D. m. R. Unterklassen können nach Bedarf ausgeschieden werden (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

## 2. Schichtnutzholz

32. Derbnutzholz

a) Nutzscheitholz (Nutzspälter)

sind aus Rundstücken von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende gespaltene, zu Nutzzwecken geeignete Scheite.

b) Nutzrollenholz (Nutzroller) Klasse A

sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

33. Nutzreiserholz (Nutzreisig)

Für Nutzreiserholz sind Klassen nach den örtlichen Bedürfnissen zu bilden.

## 3. Nutzrinde

34. Eichennutzrinde wird eingeteilt in

a) Glanz- oder Spiegelrinde,

b) Mittel- oder Raitelrinde,

c) Grobrinde.

Bei Fichtengerbrinde und anderen Gerbrinden findet eine Klassenausscheidung nicht statt.

# — II. Brennholz —

## 1. Brennderbholz

35. a) Scheitholz (Klobenholz)

sind Rundstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende oder aus solchen Rundstücken gespaltene Scheite.

**Klasse A:**

Gesunde oder nur mit unerheblichen Fehlern behaftete, gut schichtbare Scheite.

**Klasse B:**

Alle übrigen, schlechter schichtbare, auch leicht anbrüchige Scheite.

Die Klassenausscheidung kann unterbleiben, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist oder wenn es sich um geringe Mengen handelt.

b) Knorrholz

sind sehr ästige, ungespaltene oder grob gespaltene Stücke in Scheitholzstärke.

c) Knüppelholz (Prügelholz)

sind in der Regel ungespaltene Stücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

Klasse A:

Gesunde, gerade Prügel über 10 bis 14 cm.

Klasse B:

Alle Prügel von über 7 bis 10 cm und minderwertige Prügel mit den Ausmaßen der Klasse A.

Die Klassenausscheidung kann unterbleiben, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist oder wenn es sich um geringe Mengen handelt.

d) Abfallholz (Bruchknüppelholz, Brockenholz)

sind abgebrochene oder abgeschnittene Holzstücke unter 1 m Länge und über 7 cm Stärke.

e) Anbruchholz (Moderholz)

sind stark anbrüchige, auch nicht mehr keilfeste Stücke (Scheite oder Rundstücke) von über 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

## 2. Brennreisig

36. Brennreisig ist nach den örtlichen Bedürfnissen aufzubereiten und in Klassen einzuteilen.

## 3. Stockholz

37. Stockholz Klasse A

ist besseres und gesundes Stockholz.

Stockholz Klasse B

ist geringeres und anbrüchiges Stockholz.

## 4. Brennrinde

38. Brennrinde ist zum Gerben und sonstigen gewerblichen Zwecken nicht geeignete Rinde.

# C. Besondere Gebrauchsklassen

## — I. Grubenholz —

39. Grubenholz ist gesundes, auch stammtrockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes Holz, das als Langholz, Abschnitt oder als Stempel ausgehalten und vermessen oder in rm aufgesetzt wird, als Stamm keinen größeren Mittendurchmesser als 20 cm o. R. hat und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden kann.

Danach werden zwei Gruppen gebildet: Grubenlangholz und Grubenkurzholz.

a) Grubenlangholz

sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetriebe brauchbaren Zopfstärke ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

Die Massenberechnung erfolgt nach fm.

Die in den Nrn. 25 bis 28 festgelegten Bestimmungen über Langholz haben für Grubenlangholz keine Gültigkeit.

Grubenlangholz wird in zwei Klassen eingeteilt:

| | |
|---|---|
| Klasse 1a ............................ | unter 15 cm Mittendurchmesser o. R., |
| Klasse 1b ............................ | 15 bis 20 cm " " . |

b) Grubenkurzholz (Stempel)

ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz. Es kann in die entsprechenden Klassen wie Grubenlangholz eingeteilt werden.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt als Einzelstückberechnung bzw. in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Zopfstärke m. R. oder aus Länge und Mittenburchmesser o. R.

c) Spitzenknüppel

sind Grubenstempel mit einem Mittenburchmesser bis 8 cm o. R. und einer Länge von 4 m.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder wie unter b oder in Schichtmaßen nach rm (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

Der Anfall an Grubenholz ist ganz als Derbholz zu buchen.

## — II. Schwellenholz —

**40.** Schwellenholz sind gesunde, auch ästige, mindestens einschnürige Abschnitte, die nach Beschaffenheit, Länge und Zopfstärke zur Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Die Krümmung darf höchstens betragen:

für je 2,6 m Länge 8 cm,
bei Weichenschwellen 1 cm je Meter Schwellenlänge.

Schwellenholz Klasse A

sind Abschnitte von 2,6 m Länge oder einem Vielfachen davon und 27 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Schwellenholz Klasse B

sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 24 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Schwellenholz Klasse C

sind Abschnitte von 2,5 m Länge oder einem Vielfachen davon und 22 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

Weichenschwellen

sind Abschnitte von 3,0 bis 7,2 m Länge in Abstufungen von 20 zu 20 cm oder einem Vielfachen davon und 28 cm Mindestzopfdurchmesser o. R. an der schmalen Seite.

## — III. Faserholz (Zellstoffholz) —

**41.** Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 4 m von Holzarten, die zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können. Es muß an beiden Enden mit der Säge geschnitten, gut entastet und seiner Beschaffenheit nach zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet sein.

Faserholz Klasse A:

**Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.**

Faserholz Klasse B:

**Rollen oder Spaltstücke von 10 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.**

Faserholz Klasse C:

**Rollen von 7 bis 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.**

Faserholz Klasse D:

Mit Fehlern behaftete Rollen oder Spaltstücke von über 7 cm D. m. R. am schwächeren Ende sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, so ermäßigen sich die angegebenen Stärkegrenzen um 1 cm (Umrechnungszahlen vgl. Anhang).

### D. Gegendübliche Holzsorten

42. Telegraphenstangen und Masten:

Gesunde, geradschäftige, nur geringe einseitige Krümmung aufweisende, vollholzige und nicht starkästige Nadelholzstämme mit einer Mindestlänge von 7 m und einem Mindestzopfdurchmesser von 12 cm o. R.

---

## Anhang

### Umrechnungszahlen

#### 1. Nadelderbstangen

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1a | 100 Stück m. R. | 2 fm, |
| » 1b | 100 » » | 3 fm, |
| » 2a | 100 » » | 5 fm, |
| » 2b | 100 » » | 6 fm, |
| » 3a | 100 » » | 7 fm, |
| » 3b | 100 » » | 9 fm, |
| » 3c | 100 » » | 12 fm, |
| » 3d | 100 » » | 14 fm. |

#### 1a. Weihnachtsbäume

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1 | 100 Stück | 0,8 fm, |
| » 2 | 100 » | 1,2 fm, |
| » 3 | 100 » | 1,6 fm, |
| » 4 | 100 » | 2,0 fm. |

#### 2. Laubderbstangen

| | | |
|---|---|---|
| Klasse 1 | 100 Stück m. R. | 2 fm, |
| » 2 | 100 » » | 5 fm, |
| » 3 | 100 » » | 7 fm. |

#### 2a. Laubreisstangen

100 Stück je nach Stärke und Länge ........ 0,2 bis 1,0 fm.

#### 3. Schichtderbholz

| | |
|---|---|
| 1 rm Nutzrollen- oder Nutzscheitholz m. R., aufgesetzt | 0,8 fm, |
| 1 rm Nutzrollenholz oder Nutzscheitholz, geschält 10 vom Hundert mehr | 0,88 fm, |
| 1 rm Nutzprügelholz m. R., aufgesetzt | 0,7 fm, |
| 1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr | 0,77 fm, |
| 1 rm Brennderbholz m. R., aufgesetzt (Scheitholz, Knorrholz, Prügelholz, Abfallholz) | 0,7 fm, |
| 1 rm » o. R., aufgesetzt | 0,77 fm. |

### 4. Stockholz

1 rm Stockholz ........ 0,5 fm.

### 5. Rinde

1 rm Rinde ........ 0,3 fm,

110 kg Rinde (waldtrocken) ........ 0,3 fm.

### 6. Grubenstempel

1 rm Spitzenknüppel m. R., aufgesetzt ........ 0,55 fm,

1 rm » o. R., aufgesetzt (vierseitig gestreift) ........ 0,6 fm.

### 7. Faserholz (Zellstoffholz)

a. Klasse A bis C, 1 und 2 m lang

1 rm Faserholz m. R., aufgesetzt ........ 0,8 fm,

1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr ........ 0,88 fm,

1 rm » , weißgeschnitzt 15 vom Hundert mehr ........ 0,92 fm.

b. Klasse D, 1 bis 2 m lang, und
Klasse A bis D, über 2 bis 4 m lang

1 rm Faserholz m. R., aufgesetzt ........ 0,7 fm,

1 rm » , geschält 10 vom Hundert mehr ........ 0,77 fm,

1 rm » , weißgeschnitzt 15 vom Hundert mehr ........ 0,8 fm.

**Verordnung
zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember
im Lande Österreich.**

**Vom 12. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

Im Lande Österreich gilt das Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Verordnung
zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember
in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 13. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

In den sudetendeutschen Gebieten gilt das Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember vom 13. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 219).

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1938 | Nr. 214 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Einführung der Vorschriften über das Verbot der Heimarbeit in der Gummikonfektion im Lande Österreich.

**Vom 7. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten:

1. die Verordnung über das Verbot der Heimarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149) in der durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) Artikel II geänderten Fassung,
2. die Verordnung über das Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 772).

§ 2

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Einführung der Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 8. Dezember 1938.**

Auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über Preise für Eisen-, Stahlschrott und Gußbruch vom 23. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 917) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung zur Einführung des Wehrleistungsgesetzes in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 13. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 896) mit folgender Maßgabe:
   a) als kreisangehörig gelten sämtliche Gemeinden mit Ausnahme der zu Stadtkreisen erklärten Gemeinden,
   b) untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in den zu Stadtkreisen erklärten Gemeinden der Oberbürgermeister,
   c) höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident;
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897);
4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 15 und 16 des Wehrleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1016);
5. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1060);

6. die Pferdeergänzungsvorschrift vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 567);
7. die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 601);
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Einquartierung von Wehrmachtangehörigen bei Juden vom 16. Juli 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1180);
9. die drei Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Pferden und Bespannfahrzeugen durch die Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 5. August, 25. August und 2. Dezember 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1301, 1403 und 2080);
10. die beiden Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 25. August und 2. September 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1399 und 1463).

§ 2

Die nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 als vorläufige Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geltenden Vorschriften

1. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 523),
2. des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
3. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44)

und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten, und zwar in der Fassung der Vorläufigen Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 493).

§ 3

Alle dem Wehrleistungsgesetz widersprechenden Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

---

## Verordnung zur Einführung der deutschen Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 14. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) in der Fassung der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) und die Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften gelten auch in dem sudetendeutschen Gebiet, das an das deutsche Zollgebiet grenzt.

(2) Die nach Abs. 1 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gibt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister bekannt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten in dem an das deutsche Zollgebiet grenzenden sudetendeutschen Gebiet die dort bisher geltenden Vorschriften über Aus- und Einfuhrverbote außer Kraft, soweit sie nicht bereits gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 unwirksam geworden sind.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab ist der Warenverkehr zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem sudetendeutschen Gebiet, das an das deutsche Zollgebiet grenzt, frei von wirtschaftlichen Aus- und Einfuhrverboten, die auf Grund der im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften erlassen worden sind. Die auf anderen Vorschriften beruhenden Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

Für das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt, ergehen noch besondere Bestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1938 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1938 | Nr. 215 |
|---|---|---|



### Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)*).

**Vom 12. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 20 Abs. 1 und § 27 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung sind die im anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) angeführten Behörden.

Anlage 1 (S. 1786)

**Zu § 2 Abs. 1**

2. Für Jugendliche in der Binnenschiffahrt und Flößerei gilt, vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung, die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447). Kinder dürfen in der Binnenschiffahrt und Flößerei nicht beschäftigt werden.

**Zu § 2 Abs. 3**

3. Die Anordnung, die eine Befolgung von Vorschriften des Jugendschutzgesetzes für einen einzelnen Familienbetrieb zwingend festsetzt, ist durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und zu befristen. Handelt es sich um einen Betrieb, der unter das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) fällt, so ist die Anordnung von dem Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung des Reichstreuhänders der Arbeit (Sondertreuhänders der Heimarbeit) zu erlassen.

**Zu § 2 Abs. 4**

4. Die vom Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) für den einzelnen Betrieb getroffene Entscheidung über die Geltung des Gesetzes ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Sie ist mit Gründen zu versehen. Drei Abschriften des Bescheides sowie gegebenenfalls einer Beschwerdeentscheidung (§ 25) sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abschriften dem Reichswirtschaftsminister und eine Abschrift dem Reichsarbeitsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

**Zu § 5 Abs. 1**

5. Arbeitskarten sind für eigene und fremde Kinder erforderlich. Ausgenommen sind Kinder über zwölf Jahre, die nur gelegentlich mit den im § 5 Abs. 2 zugelassenen Arbeiten beschäftigt werden. Arbeitskarten sind ferner nicht erforderlich, wenn Kinder nur gelegentlich bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen oder Darbietungen und Filmaufnahmen mitwirken; nach § 5 Abs. 4 ist jedoch in diesen Fällen eine Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts einzuholen (siehe Nr. 20 bis 28). Eine nur gelegentliche Beschäftigung liegt nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

6. Der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte ist von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, von dem Unternehmer, der das Kind beschäftigen will, oder von einem anderen Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, in deren Bezirk das Kind seinen dauernden Aufenthalt hat. Wird der Antrag nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so ist seine schriftliche Zustimmung beizubringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. In ihm müssen Vor- und Zunamen, Wohnort und Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr und Ort) des Kindes sowie Stelle, Art und Dauer der Beschäftigung angegeben sein.

7. Die Ortspolizeibehörde hat über den Antrag einen Vordruck (Muster 1) auszufüllen. Der ausgefüllte Vordruck mit etwaigen Anlagen ist über die Schulbehörde und das Jugendamt — bei Kindern, die die Schule noch nicht besuchen, nur über das Jugendamt — an das für den Beschäftigungsort zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden, soweit nicht die unmittelbare Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt nach Nr. 8 in Betracht kommt. Der Antrag ist als schleunige Angelegenheit zu behandeln. Das Jugendamt hat insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Gesundheitszustand des Kindes die beabsichtigte Beschäftigung zuläßt. Die Stellung des Jugendamts zu dem Antrag hat bei Kindern, die der Hitlerjugend angehören, im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs zu erfolgen; aus der Äußerung des Jugendamts muß die Stellung dieser Dienststelle hervorgehen.

Muster 1 (S. 1789/1790)

8. Die Ortspolizeibehörde kann den Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt senden, wenn gegen die Beschäftigung des Kindes keine Bedenken bestehen und die beschleunigte Ausstellung dringend geboten erscheint; eine Zweitausfertigung des Antrags (Durchschrift des Musters 1) ist nach den Bestimmungen der Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Hat auch das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken, so stellt es sofort nach Eingang der Erstausfertigung des Antrags eine Arbeitskarte mit einem entsprechenden Vorbehalt aus. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde auch beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Die Arbeitskarte ist auch in diesem Fall mit entsprechendem Vorbehalt auszustellen. Die Stellung der Schulbehörde und des Jugendamts ist nachträglich anzufordern.

9. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet über den Antrag. Die Arbeitskarte (Muster 2) darf nur ausgestellt werden, wenn der seelische und körperliche Zustand des Kindes sowie die Art der Beschäftigung keine Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit oder keine sonstigen Nachteile erwarten lassen. Der Antrag kann u. a. abgelehnt werden, wenn das Kind einen unverhältnismäßig weiten Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat oder wenn sonstige in der Person des Unternehmers oder der Art der Beschäftigung liegende Gründe die Ausstellung der Arbeitskarte nicht angezeigt erscheinen lassen. In der Regel ist für das Kind nur eine Arbeitskarte auszustellen. Falls für das Kind ausnahmsweise mehrere Arbeitskarten ausgestellt werden, ist die Beschäftigungsdauer auf jeder Arbeitskarte so zu begrenzen, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Arbeitskarte in ein Verzeichnis (Muster 3) einzutragen, dessen laufende Nummer auf der Arbeitskarte anzugeben ist. Die Arbeitskarte ist dem Antragsteller zuzustellen.

Muster 2 (S. 1791/1794)

Muster 3 (S. 1795)

10. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Ortspolizeibehörde, das Jugendamt und den Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, außerdem bei Kindern, die die Schule besuchen, die Schulbehörde und bei Kindern, die der Hitlerjugend angehören, die zuständige Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs von der Ausstellung der Arbeitskarte zu benachrichtigen.

11. Die Beschäftigung des Kindes ist nur zulässig, wenn derjenige, der das Kind beschäftigt (Unternehmer), im Besitz der Arbeitskarte ist. Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

12. Das Kind darf nur von dem Unternehmer beschäftigt werden, dessen Namen auf der Arbeitskarte eingetragen ist. Die Beschäftigung ist nur mit den auf der Arbeitskarte verzeichneten Arbeiten zulässig; sie darf die auf der Arbeitskarte angegebene Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.

13. Soll das Kind in einem anderen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, so ist bei der Ortspolizeibehörde (wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt, bei dem Gewerbeaufsichtsamt) ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu stellen. Die Ortspolizeibehörde hat einen Vordruck (Muster 4) auszufüllen und unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat die Stellung des Jugendamts und der zuständigen Dienststelle des Jugendführers des Deutschen Reichs herbeizuführen, wenn die neue Beschäftigung erhebliche Veränderungen im Leben des Kindes mit sich bringen kann. Ergeben sich keine Bedenken, so sind der Name des Unternehmers sowie Art und Dauer der Beschäftigung auf der Arbeitskarte, die dem Gewerbeaufsichtsamt zu diesem Zweck vorzulegen ist, zu

Muster 4 (S. 1796)

vermerken. Das Verzeichnis (Nr. 9) ist zu berichtigen. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

**14.** Will der Unternehmer das Kind mit anderen als den auf der Arbeitskarte angegebenen Arbeiten oder über die festgesetzte Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigen, so ist die Arbeitskarte dem Gewerbeaufsichtsamt zur Ergänzung einzureichen. Der Antrag ist den Vorschriften der Nr. 13 Satz 4 bis 6 entsprechend zu behandeln.

**15.** Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt kosten- und stempelfrei. Der Verlust einer Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen, das eine Zweitschrift ausfertigt. Für die Zweitausfertigung können Gebühren erhoben werden.

**16.** Die Arbeitskarte ist von dem Gewerbeaufsichtsamt als ungültig zu erklären, wenn Schädigungen der Erziehung oder Gesundheit des Kindes festgestellt werden oder wenn das Kind durch die Beschäftigung nachweislich Gefahren oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt ist. Die Entziehung der Arbeitskarte kann von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Die Verfügung ist dem Unternehmer und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die als ungültig erklärte Arbeitskarte ist dem Gewerbeaufsichtsamt auszuhändigen. Die Entziehung ist in dem Verzeichnis (Nr. 9) zu vermerken. Die Vorschrift der Nr. 10 über die Benachrichtigung der beteiligten Stellen gilt entsprechend.

**17.** Für Bezirke, in denen Kinder vielfach zur Mithilfe in der Heimarbeit herangezogen werden, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder der Heimarbeit) und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Ausstellung der Arbeitskarten abweichend von den Vorschriften der Nr. 6 bis 16 regeln.

### Zu § 5 Abs. 2

**18.** Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder in den im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) genannten Werkstätten und mit den dort aufgeführten Arbeiten wird nach § 5 Abs. 2 Satz 2 als ungeeignet bezeichnet und ist daher auch in Familienbetrieben verboten.

Anlage 2 (S. 1787, 1788)

**19.** Das Gewerbeaufsichtsamt kann Arbeiten, mit denen Kinder in Familienbetrieben beschäftigt werden, im Einzelfall als ungeeignet bezeichnen. Die Vorschriften der Nr. 53 gelten entsprechend.

### Zu § 5 Abs. 4

**20.** Der Antrag auf Zulassung der Kinderbeschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. nach § 5 Abs. 4 ist von dem Unternehmer bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Ortspolizeibehörde (in Berlin beim Gewerbeaufsichtsamt) einzureichen. Der Antrag kann statt bei der Ortspolizeibehörde beim Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden, wenn die Sachlage eine sofortige Entscheidung verlangt. In dem Antrag sind die Darbietung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, Namen, Alter und Wohnort der Kinder sowie die Art, Tageszeit und Dauer der Beschäftigung (einschließlich der Proben) anzugeben. Ferner sind dem Antrag Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten beizufügen, wenn für die Kinder keine Arbeitskarten erforderlich sind (Nr. 5 Satz 3). Auf Anfordern ist das Text- oder Drehbuch der Darbietung einzusenden. Bei Verwendung von Kindern unter drei Jahren ist der Nachweis zu erbringen, daß besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.

**21.** Für die bei der Darbietung nicht nur gelegentlich beschäftigten Kinder sind Arbeitskarten zu beantragen (Nr. 6, 8 oder 13). Für die Zulassung der Kinderbeschäftigung nach § 5 Abs. 4 und für die Ausstellung der Arbeitskarten genügt ein Antrag, wenn für den Beschäftigungsort und den Wohnort der Kinder dieselbe Ortspolizeibehörde zuständig ist.

**22.** Die Ortspolizeibehörde hat zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Antragstellers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen. Sie hat ferner festzustellen, ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen. Der Antrag ist mit einem Bericht über das Ergebnis der Ermittlungen an das Gewerbeaufsichtsamt weiterzuleiten, das für den Beschäftigungsort zuständig ist. Soll das Kind an mehreren Orten beschäftigt werden, so entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, das für den ersten oder den hauptsächlich in Betracht kommenden Beschäftigungsort zuständig ist. Falls der Unternehmer gleichzeitig die Ausstellung von Arbeitskarten beantragt (Nr. 21 Satz 2), ist der Antrag nach Nr. 7 über die Schulbehörde und das Jugendamt oder nach Nr. 8 unmittelbar an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu senden.

**23.** Dem Antrag darf das Gewerbeaufsichtsamt nur stattgeben, wenn Belange der Kunst oder Wissenschaft die Beschäftigung von Kindern erfordern. Diese Voraussetzung ist nur dann gegeben, wenn ohne Mit-

wirkung der Kinder der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck der Veranstaltung nicht erreicht würde. Die Absicht, durch die Beschäftigung von Kindern lediglich einen stärkeren Eindruck auf die Zuschauer auszuüben, rechtfertigt die Erteilung der Genehmigung nicht. In Zweifelsfällen ist die zuständige Einzelkammer der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsfilmkammer) zu hören. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Kinder bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser od. dgl. tätig sein sollen.

24. An die Verwendung von Kindern unter drei Jahren sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn der künstlerische oder wissenschaftliche Zweck auch durch Mitwirkung älterer Kinder oder durch regietechnische Maßnahmen (Verwendung von Puppen) erreicht werden kann. Daß ein erhebliches wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis die Verwendung notwendig macht, ist in der Regel durch Anhören der zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer (Nr. 23) festzustellen.

25. Ergeben sich keine Bedenken, so stellt das Gewerbeaufsichtsamt die Arbeitskarten nach den Vorschriften der Nr. 9 oder 13 aus. Die Ausstellung gilt als Genehmigung nach § 5 Abs. 4. Etwaige Genehmigungsbedingungen sind dem Unternehmer durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Falls Arbeitskarten nicht erforderlich sind (Nr. 5 Satz 3), ist dem Unternehmer eine schriftliche Genehmigung zu erteilen, in der die Kinder, die bei der Darbietung beschäftigt werden dürfen, namentlich aufgeführt sind.

26. Die Genehmigung ist gegebenenfalls von Bedingungen abhängig zu machen, die den Unfall-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz der Kinder betreffen. In der Regel ist anzuordnen, daß für dauernde Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen ist. Die Aufsichtsperson kann auf Ersuchen des Gewerbeaufsichtsamts vom Jugendamt benannt werden. Außerdem sind nähere Bestimmungen über die Dauer und Lage der Beschäftigung, über die Ruhepausen und über etwaige Sonntagsarbeit zu treffen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann ferner bestimmen, daß Aufführungs- und Filmaufnahmetage, die noch nicht feststehen, und Darbietungen, die in dem Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamts stattfinden sollen, spätestens vierundzwanzig Stunden vorher der Ortspolizeibehörde und gegebenenfalls auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt mit Angabe des Beginns und Endes der Beschäftigung, der Namen der Kinder und der Art ihrer Betreuung anzuzeigen sind.

27. Bei Filmaufnahmen dürfen Kinder nur beschäftigt werden, wenn sie während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer staatlich anerkannten Säuglingspflegerin, Kindergärtnerin oder Jugendpflegerin anvertraut sind. In geeigneten Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt hiervon absehen und die Aufsicht anderen Personen, z. B. den Eltern, dem HJ-Führer, dem Lehrer oder dem Aufnahmeleiter übertragen. Bei der Auswahl der Aufsichtspersonen hat das Jugendamt das Gewerbeaufsichtsamt auf dessen Ersuchen zu unterstützen. Die Dauer des Aufenthalts an der Betriebsstätte einschließlich der Wartezeit ist für Kinder unter drei Jahren auf höchstens zwei Stunden, für Kinder unter sechs Jahren auf höchstens vier Stunden und für ältere Kinder auf höchstens acht Stunden täglich zu beschränken. Die Beleuchtungsdauer bei Aufnahmen oder Proben darf jeweils fünf Minuten nicht überschreiten. Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei Beleuchtung mit Bogenlampen oder Lampen ähnlicher biologischer Strahlenwirkung aufgenommen werden.

28. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Unternehmer gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes oder gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt. Von dem Widerruf sind die in Nr. 10 genannten Stellen, soweit sie beteiligt waren, zu benachrichtigen.

### § 6 Abs. 1

29. Kinder, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, dürfen ausschließlich der Unterrichtszeit in einer Berufsschule bis zu sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Einschließlich der Unterrichtszeit darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

30. Lehrlinge, die noch nicht vierzehn Jahre alt, also Kinder im Sinne des Gesetzes sind, dürfen auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) ebenso wie Jugendliche beschäftigt werden; dasselbe gilt für Kinder, die in einem anerkannten Anlernverhältnis stehen. Die Anzeige ist von dem Unternehmer schriftlich oder mündlich bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) zu erstatten. Die Anzeige ist erforderlich, wenn die Beschäftigung sechs Stunden am Tage überschreitet. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann die Beschäftigung in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

### Zu § 6 Abs. 2

31. Anträge auf Zulassung von Kinderarbeit bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen sind den Vorschriften der Nr. 20, 22 und 25 bis 28 entsprechend zu behandeln.

### Zu § 7 Abs. 2

**32.** Jugendliche dürfen mit Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, täglich höchstens acht Stunden und wöchentlich höchstens sechsundfünfzig Stunden, jedoch in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht länger als einhundertundvier Stunden beschäftigt werden. Die Höchstgrenze von sechsundfünfzig Stunden in der Woche darf auch dann nicht überschritten werden, wenn die Arbeitszeit nach § 9 anders verteilt wird oder Vor- und Abschlußarbeiten nach § 10 ausgeführt werden.

### Zu § 9 Abs. 1

**33.** Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

**34.** Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen. Drei Abdrucke der Veröffentlichung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abdrucke dem Reichswirtschaftsminister und ein Abdruck dem Reichsarbeitsminister einzureichen. Entscheidungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

**35.** Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; anderenfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

**36.** Zu Entscheidungen, die von der höheren Verwaltungsbehörde in erster oder zweiter Instanz erlassen werden, ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn anzunehmen ist, daß von der Entscheidung auch zahlreiche Betriebe außerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde betroffen werden.

### Zu § 10 Abs. 3

**37.** Die Vorschriften der Nr. 33 bis 36 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 10 anzusehen sind.

### Zu § 11

**38.** Arbeitszeitverlängerungen, die über die für Erwachsene geltenden Grenzen hinausgehen, sind für Jugendliche nicht zu genehmigen. Auf die im § 11 für Arbeitszeitverlängerungen festgesetzte Dauer der Arbeitszeit ist die Unterrichtszeit in einer Berufsschule anzurechnen; hierauf ist in dem Genehmigungsbescheid hinzuweisen.

**39.** Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der in Betracht kommenden Jugendlichen, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

**40.** Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck des Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz der Jugendlichen gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit und über Gewährung zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage (§ 11 Nr. 1 oder 2) ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrags kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

### Zu § 13 Abs. 1

**41.** Den Lehrlingen, die nach § 13 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Jugendlichen eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

### Zu § 15 Abs. 4

**42.** Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Alter und Geschlecht der Jugendlichen zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer

der Ruhepausen dieselbe bleibt oder die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Jugendliche in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderer Beanspruchung verbundener Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

43. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. einer Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nr. 39 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfall im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen.

### Zu § 16 Abs. 2

44. Die Beschäftigung jugendlicher Kellner und Köche über sechzehn Jahre bis vierundzwanzig Uhr kann nur zugelassen werden, wenn der Hauptgeschäftsverkehr der Gast- und Schankwirtschaft regelmäßig in den späten Abendstunden liegt. Der Antrag auf Zulassung der Beschäftigung muß die entsprechenden Angaben der Nr. 39 enthalten. Der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, soweit die Beschäftigung nach dreiundzwanzig Uhr zur vollständigen Ausbildung der Jugendlichen erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn tagsüber oder in den frühen Abendstunden ein annähernd gleich starker Geschäftsverkehr wie in den späten Abendstunden herrscht.

### Zu § 16 Abs. 4

45. Die Anzeige, daß Jugendliche unter sechzehn Jahren bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten oder bei Filmaufnahmen nach zwanzig Uhr beschäftigt werden sollen, ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem für den Ort der Veranstaltung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu erstatten. Aus der Anzeige müssen Zahl, Alter und Geschlecht der Jugendlichen, die Art ihrer Beschäftigung und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen. Falls gegen die Heranziehung der Jugendlichen unter sechzehn Jahren zu den im § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen in gesundheitlicher oder sittlicher Hinsicht Bedenken bestehen, ist die Beschäftigung nach zwanzig Uhr zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Einzelkammer der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsfilmkammer) zu hören. Die Beschäftigung nach zwanzig Uhr ist zu untersagen, wenn die Jugendlichen bei der Darbietung nicht gestaltend mitwirken, sondern als Pagen, Platzanweiser od. dgl. tätig sein sollen. Die Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre kann gegebenenfalls auf Grund des § 20 Abs. 2 über gefährliche Arbeiten gänzlich untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

### Zu § 16 Abs. 5

46. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Jugendlichen, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

47. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in die Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nr. 46. Er ist nach den Vorschriften der Nr. 40 zu behandeln.

### Zu § 16 Abs. 6

48. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

### Zu § 17 Abs. 2

49. Jugendliche dürfen in den im § 17 Abs. 2 bezeichneten Betrieben an den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnachts- und Neujahrsfest nach vierzehn Uhr nur beschäftigt werden, wenn an dem Sitz des Betriebes eine Beschäftigung am Sonnabendnachmittag in dem in Betracht kommenden Wirtschaftszweige üblich ist.

### Zu § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 5

50. Die Vorschriften der Nr. 39 und 40 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen gelten entsprechend bei Zulassung der Beschäftigung von Jugendlichen über sechzehn Jahre an Sonnabenden nach vierzehn Uhr sowie an Sonntagen. Die Genehmigung darf nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder nur dann erteilt werden, wenn ein unverhältnismäßiger Schaden für den eigenen oder einen fremden Betrieb eintreten würde.

### Zu § 19

51. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 19 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 19 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

### Zu § 20 Abs. 1

52. Weibliche Jugendliche dürfen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben nicht untertage, ferner bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung auch nicht übertage beschäftigt werden. Sie dürfen ferner nicht in Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten, Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, in Kokereien und bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

### Zu § 20 Abs. 2

53. Die Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts (Bergbehörde) über die Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten kann über die vom Reichsarbeitsminister (Reichswirtschaftsminister) auf Grund des § 20 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen hinausgehen. Sie kann sich auf sämtliche Jugendliche eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung oder auf einzelne Jugendliche, soweit sie mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, erstrecken. Die Beschäftigung kann gänzlich verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Die auf Grund des § 25 zulässige Beschwerde gegen die Anordnung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Anordnung erhoben werden; auf die Ausschlußfrist ist in der Anordnung hinzuweisen. Die Beschwerde hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung, sofern die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen keine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat. Die Entscheidung hierüber trifft das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde). Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung sind abschriftlich dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben dem Reichswirtschaftsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

### Zu § 21

54. Im Baugewerbe, in Baunebengewerben und in Gewerben, die ihrer Natur nach nur zu bestimmten Jahreszeiten betrieben werden oder regelmäßig in gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten, kann durch Tarifordnung eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 21 abweichende Regelung der Wartezeit getroffen und die Pflicht zur Gewährung des Urlaubs auf die einzelnen Unternehmer, bei denen der Jugendliche beschäftigt wird, verteilt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher in einem Lehrverhältnis. Gefolgschaftsmitglieder erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden, den Urlaub nach den Vorschriften des § 21, wenn sie in diesem Jahre länger als drei Monate als Jugendliche in dem Betrieb tätig waren.

### Zu § 23 Abs. 1 Nr. 1

55. Das Verzeichnis der Jugendlichen (Urlaubsliste) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 5) enthalten. An Stelle des Verzeichnisses kann eine Kartei mit denselben Angaben treten.

Muster 5 (S. 1797)

### Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2

56. Statt der Auslage kann ein Aushang des Gesetzes erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 7 bis 26 des Gesetzes leicht lesbar abgedruckt sein.

### Zu § 23 Abs. 1 Nr. 3

57. Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für erwachsene Gefolgschaftsmitglieder (Arbeitszeitordnung § 24 Abs. 1 Nr. 2). Die Angaben für Jugendliche und für Erwachsene können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebsabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Jugendlicher von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

### Zu § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 5

58. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nr. 57), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und

Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

59. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nr. 57) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktag festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Jugendlichen innerhalb des Ausgleichszeitraums die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

60. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushangs (Nr. 57) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für den einzelnen Jugendlichen, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

61. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nr. 57 und 58) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60). Ein Nachweis ist nicht erforderlich, soweit die Vor- und Abschlußarbeiten durch späteren Beginn oder frühere Beendigung der Arbeitszeit oder durch längere Ruhepausen ausgeglichen werden.

62. Die in Notfällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Jugendlichen sind unverzüglich schriftlich festzulegen; als Nachweis genügt die Durchschrift einer schriftlichen Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) (Nr. 51).

63. Das Verzeichnis der Freizeiten für die Beschäftigung am Sonnabend nach vierzehn Uhr oder am Sonntag (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3) muß die Angaben des anliegenden Musters (Muster 6) enthalten. Die Angaben können auch in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 59 und 60) gemacht werden. Die Eintragungen sind spätestens eine Woche nach dem Tage der Beschäftigung vorzunehmen. Den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren. Wenn die Regelung der Freizeit längere Zeit hindurch dieselbe ist, kann an Stelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Der Aushang ist an sichtbarer Stelle im Betrieb anzubringen.

Muster 6 (S. 1798)

64. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht. Soweit derartige Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

### Zu § 23 Abs. 2

65. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in den Nrn. 57 bis 63 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitglieds ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### Zu § 24 Abs. 4

66. Zur Erzwingung der nach § 20 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 24 Abs. 4 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Jugendlichen zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Drei Abschriften der Verfügung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben drei Abschriften dem Reichswirtschaftsminister und eine Abschrift dem Reichsarbeitsminister auf dem Dienstwege vorzulegen.

67. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 20 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Jugendlichen möglich ist.

### Zu § 26 Abs. 1

68. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Durchführung des Gesetzes Amtshilfe zu leisten.

### Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs und der Deutschen Arbeitsfront

69. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) und die höheren Verwaltungsbehörden haben vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung ergehen und von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, die Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs und des Leiters der Deutschen Arbeitsfront anzuhören. Den Beauftragten werden ferner Abschriften der auf Grund des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung erteilten Bescheide zugeleitet. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, trifft über die Anhörung und über die Zuleitung von Abschriften nähere Bestimmungen.

### Sonstiges

70. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) erteilen.

71. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat über die Anordnungen nach Nr. 3, 19 und 53, über die Entscheidungen nach Nr. 4, 33 und 37 und über die Genehmigungen nach Nr. 25, 31, 40, 43, 44, 47, 48 und 50 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) nach der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister, bei den Bergbehörden der Reichswirtschaftsminister, kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben. Soweit derartige Bestimmungen nicht getroffen sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers, eine entsprechende Anordnung treffen.

### Inkrafttreten

72. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Urlaubs der Jugendlichen vom 2. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 789) außer Kraft. Die Vorschriften der Nr. 5 bis 28 treten, soweit sie die Ausstellung von Arbeitskarten betreffen, erst am 1. Februar 1939 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt dürfen volksschulpflichtige Kinder in den Grenzen des § 5 Abs. 2 bis 4 ohne Arbeitskarten beschäftigt werden.

73. Die im Lande Österreich geltenden Vorschriften, die mit dem Jugendschutzgesetz und dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, treten außer Kraft. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes und dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, die im Lande Österreich geltenden, durch das Jugendschutzgesetz geänderten Gesetze und Verordnungen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers in neuer Fassung bekanntzugeben.

74. Im Lande Österreich dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre in Bäckereien und Konditoreien in der Nachtzeit beschäftigt werden, soweit nach dem österreichischen Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren — Bäckereiarbeitergesetz — (StGBl. 217/19) die Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nachtzeit erlaubt ist; jedoch dürfen die Jugendlichen nicht vor vier Uhr beschäftigt werden. Diese Regelung gilt bis zur Einführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) im Lande Österreich.

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Anlage 1**

(Zu Nr. 1 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden

Höhere Verwaltungsbehörden sind:

| im Lande | allgemein | bei bergbaulichen Betrieben |
|---|---|---|
| Preußen | die Regierungspräsidenten, in Berlin: der Polizeipräsident | die Oberbergämter |
| Bayern | die Regierungspräsidenten | das Oberbergamt |
| Sachsen | die Regierungspräsidenten | das Oberbergamt |
| Württemberg | das Württembergische Wirtschaftsministerium | das Oberbergamt |
| Baden | das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium | das Oberbergamt |
| Thüringen | der Thüringische Wirtschaftsminister | der Thüringische Wirtschaftsminister |
| Hessen | der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — | die obere Bergbehörde |
| Hamburg | der Reichsstatthalter in Hamburg | das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld |
| Mecklenburg | das Staatsministerium, Abteilung Inneres | das Staatsministerium, Abteilung Inneres |
| Oldenburg | das Ministerium der Finanzen | das Ministerium des Innern |
| Braunschweig | das Ministerium des Innern | das Landesbergamt |
| Anhalt | das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft | das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft |
| Bremen | der Regierende Bürgermeister | der Regierende Bürgermeister |
| Lippe | die Landesregierung | die Landesregierung |
| Schaumburg-Lippe | die Schaumburg-Lippische Landesregierung | die Schaumburg-Lippische Landesregierung |
| Saarland | der Reichskommissar für das Saarland | das Oberbergamt Bonn |
| Österreich | die Landeshauptmänner, in Wien: der Bürgermeister der Stadt Wien | die Oberste Bergbehörde Wien I |

**Anlage 2**

(Zu Nr. 18 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis
## der für Kinder in Familienbetrieben verbotenen Arbeiten*)
### (Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 2 Satz 2)

Werkstätten, in denen durch Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw. bewegte Maschinen verwandt werden. Ausgenommen sind Werkstätten, in denen ausschließlich Maschinen mit einem Kraftbedarf bis zu 500 Watt (Kleinstmaschinen) benutzt werden,

Bedienung von Aufzügen aller Art,

Arbeiten, bei denen Lasten von mehr als 8 kg Gewicht von Hand bewegt oder befördert werden müssen,

alle Ofen- und Feuerarbeiten,

Bergbau,

Brüche und Gruben,

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien,

Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer und -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird,

Glasmalereien,

Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird,

Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen, Bekleben und die Verpackung von Griffeln oder das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt,

Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer und -polierer,

Steinmetzereien, Steinhauereien,

Töpfereien und andere keramische Werkstätten, einschließlich des Bemalens von Töpfen, Kacheln und Fliesen,

Ziegeleien,

Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden,

Metallgießereien aller Art,

Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden,

Feilenhauereien,

Werkstätten der Gürtler und Bronzeure,

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink, Leichtmetalle oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen die Kinder lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden,

Werkstätten, in denen Waffen hergestellt und ausgebessert werden,

Austragen von Waffen und Munition,

Bedienen von Apparaten, in denen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden,

Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren; Austragen dieser Waren aus Werkstätten oder aus Verkaufsstellen,

Werkstätten, in denen Zellhorn verarbeitet wird,

Bleichereien,

Färbereien,

Tierhaarschneidereien aller Art,

Lumpensortierereien, einschließlich des Einsammelns der Lumpen,

---

*) Soweit nicht die Arbeiten, sondern die Betriebe angeführt sind, gilt das Verbot für alle in diesen Betrieben vorkommenden Arbeiten. Das Austragen von Waren und andere Botengänge sind erlaubt, soweit sie in dem Verzeichnis nicht ausdrücklich verboten sind.

Pudern und Bronzieren in der Papierverarbeitung,
Vulkanisieranstalten,
Holzfällen und Holzhacken,
Drechslereien,
Tischlereien,
Holzschleiferarbeiten,
Zimmerplätze,
Felleinsalzereien, Gerbereien,
Werkstätten zur Anfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren,
Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien,
Werkstätten der Perlmutterverarbeitung,
Fleischereien,
Bäckereien,
Kellereien,
Herstellung von Fischkonserven und Marinaden, Fischräuchereien,
Beschäftigung bei der Empfangnahme, beim Abliefern und bei der Verarbeitung von Gemüsen, Pilzen oder Früchten in der Konservenindustrie,
Werkstätten der Tabakindustrie,
Bauten aller Art, einschließlich Straßen-, Wasser-, Tief- und Brunnenbau, Abbrucharbeiten und Dachdeckerarbeiten,
Werkstätten der Maler und Anstreicher,
Spritzen von Farben mit Ausnahme von Wasserfarben,
Werkstätten zur Anfertigung von Polsterwaren,
Bettfedernreinigungsanstalten,
Schornsteinfegergewerbe,
Wäschereien und chemische Waschanstalten,
Kohlenhandlungen,
Mehlhandlungen,
Mischen und Mahlen von Farben,
Beschäftigung an Tankstellen für Kraftwagen einschließlich des Wagenabwaschens und -abspritzens,
Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetrieb sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen,
Beförderung von Personen und deren Gepäck,
Gast- und Schankwirtschaften,
Kegelaufsetzen und andere Hilfsleistungen auf Kegelbahnen,
Lichtspieltheater,
Abdeckereien und Werkstätten zur Verwertung von Knochen, Blut und Fleischabfällen.

---

(Vorderseite)

**Muster 1**

(Zu Nr. 7 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte

**(Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 5 bis 8 und Nr. 20 bis 22)**

**Die Ortspolizeibehörde** ........................................, den ........................................ 19......

**I. Antrag[1])**

Herr/Frau ..................................................................................................................
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragstellers)

wohnhaft .................................................................................................. beantragt die Aus-
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

stellung einer Arbeitskarte für ........................................................................ geboren am ........................
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und -jahr)

zu ........................................ wohnhaft ........................................................................................
(Geburtsort) (Wohnort, Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Kind der ........................................................ Schüler der ........................................................ Schule
(Vor- und Zuname der Eltern)

in ........................................ Angehöriger der HJ (BdM) in ........................................ Einheit ........................
(Schulort) (Ort)

Das Kind soll beschäftigt werden bei ........................................................................................
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in ........................................................................ Art der Beschäftigung: ........................................
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsstätte)

Dauer der Arbeitszeit: an Schultagen ........... von .......... Uhr bis .......... Uhr = .......... Stunden,
in den Schulferien werktags von .......... Uhr bis .......... Uhr = .......... Stunden,
an Sonn- und Feiertagen von .......... Uhr bis .......... Uhr = .......... Stunden.

Dauer der Beschäftigung: ........................................................................................................
(Beschäftigungstage, -monate oder -jahre)

**II. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (nicht Zutreffendes a) oder b) durchstreichen).

a) Zu vorstehendem Antrag gebe ich als gesetzlicher Vertreter des Kindes meine Zustimmung.

........................................................................................
(Vor- und Zuname des Vaters bzw. gesetzlichen Vertreters)

........................................................................................
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

b) Dem vorstehenden Antrag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung (z. B. das Antragschreiben) des gesetzlichen Vertreters beigefügt.

**III. Stellung der Ortspolizeibehörde**

1. Das Alter des Kindes ist richtig angegeben.
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsstätte beträgt ungefähr .......... Minuten.
3. Gegen die Beschäftigung des Kindes bestehen keine/folgende Bedenken[2]): ........................................

........................................................................................................................................

........................................................................................................................................

[1]) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) gestellt werden.

[2]) Es ist gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen.

(DIN A 4)

(Rückseite)

**Sofort!**

4. Urschriftlich mit ........ Anlagen

(Unzutreffendes durchstreichen)

a) an den Herrn Leiter der .................................... Schule
b) an das Jugendamt[1])
c) an das Gewerbeaufsichtsamt[2])

in ....................................................

weitergesandt.

Nur zu c): Die unmittelbare Übersendung erfolgt wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit. Eine Durchschrift dieses Schreibens ist der Schulbehörde — dem Jugendamt — übersandt.

(Dienstsiegel)

..................................................................
(Unterschrift)

---

**Der Leiter der .......................... Schule** .............................., den ........................ 19...

Urschriftlich mit ........ Anlagen

**Sofort!**

an das Jugendamt

in ....................................................

mit folgender Stellung weitergesandt.

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

(Dienstsiegel)

..................................................................
(Unterschrift)

---

**Das Jugendamt** .............................., den ........................ 19...

Urschriftlich mit ........ Anlagen

**Sofort!**

an das Gewerbeaufsichtsamt

in ....................................................

nach Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der HJ mit folgender Stellung weitergesandt[3]):

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

..................................................................................................................................

(Dienstsiegel)

..................................................................
(Unterschrift)

---

[1]) Die Urschrift ist unmittelbar an das Jugendamt zu senden, wenn das Kind die Schule noch nicht besucht.

[2]) Die Urschrift ist unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt zu senden, wenn gegen die Beschäftigung des Kindes keine Bedenken bestehen und die beschleunigte Ausstellung dringend geboten erscheint.

[3]) Aus der Äußerung muß die Stellung der HJ hervorgehen.

(Vorderseite des ersten Blattes)

**Muster 2**

(Zu Nr. 9 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Arbeitskarte Nr. ..........

## (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938)

für ..............................................................................................................
(Vor- und Zuname des Kindes)

geboren am .............................. 19...... zu ..............................................................

Gesetzlicher Vertreter:

..............................................................................................................
(Vor- und Zuname, Beruf)

in .............................................................................................. Straße Nr. ..........

Das Kind darf nur von dem auf der Rückseite eingetragenen Unternehmer mit den dort bezeichneten Arbeiten und nur in den angegebenen Zeiten beschäftigt werden.

Ausgestellt, ...................., den .............................. 19......

**Gewerbeaufsichtsamt**

(Dienstsiegel)

..............................................................
(Unterschrift)

(DIN A 5)

(Rückseite des ersten Blattes)

| Beschäftigungsstellen | Art der Beschäftigung<br>Dauer der Arbeitszeit<br>(getrennt für Schultage und Schulferien) |
|---|---|
| | |

Bei Änderung der Beschäftigungsstelle ist bei der Ortspolizeibehörde ein Antrag auf Ergänzung der Arbeitskarte zu stellen; bei Änderung der Art der Beschäftigung und der Dauer der Arbeitszeit ist die Arbeitskarte vorher zur Berichtigung an das Gewerbeaufsichtsamt einzusenden.

**Bemerkungen des Gewerbeaufsichtsamts:**

**Eintragungen des Unternehmers:** Die 15 Werktage Freizeit in den Schulferien sind gewährt:

im Jahre .................. von .................. bis .................. und von .................. bis ..................,

im Jahre .................. von .................. bis .................. und von .................. bis ...................

# Merkblatt für Kinderarbeit

## (nach §§ 1 bis 6 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938)

I. **Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten** mit folgenden Ausnahmen:

A. **Beschäftigung allgemein:**

Volksschulpflichtige Kinder über 12 Jahre dürfen beschäftigt werden:

| | an Schultagen | in den Schulferien[2]) werktags | an Sonn- und Feiertagen |
|---|---|---|---|
| Art der Arbeiten ....... | mit leichten Arbeiten im Handelsgewerbe,<br>mit Austragen von Waren,<br>mit anderen Botengängen,<br>mit Handreichungen beim Sport.<br>Andere Arbeiten sind nur in Familienbetrieben zulässig, siehe unter B. | | nur mit Handreichungen beim Sport |
| Beginn[1]) frühestens .... | 8 Uhr, nicht vor dem Vormittagsunterricht | 8 Uhr | 8 Uhr |
| Höchstdauer ........... | 2 Stunden | 4 Stunden | 4 Stunden |
| Ruhepausen ........... | 2 Stunden nach dem Vormittags-, 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht | bei mehr als 3 Stunden Beschäftigung eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen | |
| Ende[1]) spätestens ...... | 19 Uhr | 19 Uhr | 19 Uhr |

[1]) Auch der Weg zur Arbeit und zurück muß nach 8 Uhr und vor 19 Uhr liegen.

[2]) Während der Schulferien sind die Kinder jährlich mindestens 15 Werktage von der Beschäftigung frei zu lassen. Diese arbeitsfreie Zeit ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren; sie darf nicht in mehr als zwei Abschnitte zerlegt werden.

(Rückseite des zweiten Blattes)

**B. Beschäftigung im Familienbetrieb:**

Hier ist die Beschäftigung von volksschulpflichtigen Kindern über 12 Jahre auch mit anderen Arbeiten als unter A angegeben zulässig, soweit sie nicht in dem Verzeichnis der verbotenen Arbeiten aufgeführt sind; vgl. Anlage 2 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz *).

Ein Familienbetrieb liegt nur dann vor, wenn ausschließlich nahe Verwandte (3. Grades) des Unternehmers oder seiner Ehefrau (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte), die auch zum Haushalt des Unternehmers gehören, beschäftigt werden.

**C. Beschäftigung bei Musik- und Theateraufführungen, Filmaufnahmen usw.:**

Hier können auch jüngere Kinder beschäftigt werden, doch ist in jedem Fall die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts einzuholen.

## II. Arbeitskarte.

Kinder (auch eigene) dürfen erst beschäftigt werden, wenn dem Unternehmer die Arbeitskarte des Kindes ausgehändigt ist (außer bei gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Arbeitsleistungen). Der Unternehmer hat die Arbeitskarte aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszuhändigen.

## III. Geltungsbereich.

Auf die Beschäftigung im Haushalt, in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau, bei der Jagd und in der Tierzucht finden die Vorschriften keine Anwendung.

Wird aber ein Kind z. B. in erheblichem Maße im Ladengeschäft oder in Heimarbeit und daneben z. B. in der Gärtnerei beschäftigt, so rechnet die ganze Tätigkeit als gewerbliche Beschäftigung.

---

Anmerkung: Schulentlassene Kinder (unter 14 Jahren) dürfen wie Jugendliche beschäftigt werden, aber nur 6 Stunden (Lehrlinge und Kinder in einem anerkannten Anlernverhältnis 8 Stunden) am Tag. An Stelle der Arbeitskarte tritt das Arbeitsbuch, das vom Arbeitsamt ausgestellt wird.

---

*) Auskunft erteilt das Gewerbeaufsichtsamt.

**Muster 3**

(Zu Nr. 9 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis

## der vom Gewerbeaufsichtsamt in ..............................

## ausgestellten Arbeitskarten

| Lfde. Nr. | Tag der Ausstellung | Vor- und Zuname des Kindes Geburtsdaten (Tag, Monat, Jahr, Ort) Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift des gesetzlichen Vertreters | Beschäftigungsstellen | Art der Beschäftigung Dauer der Arbeitszeit |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

(DIN A 4)

**Muster 4**

(Zu Nr. 13 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Antrag auf Ergänzung einer Arbeitskarte

**(Jugendschutzgesetz § 5 Abs. 1 und Ausführungsverordnung Nr. 13)**

**Die Ortspolizeibehörde** ................................, den ................................ 19....

**I. Antrag**[1])

Herr/Frau ................................................................................
(Vor- und Zuname und Beruf des Antragstellers)

wohnhaft ................................................................................ beantragt die Ergänzung der
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Arbeitskarte für ................................ geboren am ................................ zu ................................
(Vor- und Zuname des Kindes) (Geburtstag und -jahr) (Geburtsort)

wohnhaft ................................................................................
(Wohnort, Straße und Hausnummer) (bei wem?)

Das Kind soll beschäftigt werden bei ................................................................................
(Vor- und Zuname und Beruf des Unternehmers, Betriebsführers oder Firma)

in ................................................................ Art der Beschäftigung: ................................
(Bezeichnung und Lage der Arbeitsstätte)

................................................................................

Dauer der Arbeitszeit:

an Schultagen von ............ Uhr bis ............ Uhr = ................ Stunden,

in den Schulferien werktags von ............ Uhr bis ............ Uhr = ................ Stunden,

an Sonn- und Feiertagen von ............ Uhr bis ............ Uhr = ................ Stunden.

Dauer der Beschäftigung: ................................................................................
(Beschäftigungstage, -monate oder -jahre)

Die Arbeitskarte liegt bei / wird unmittelbar an das Gewerbeaufsichtsamt gesandt.

................................................................
(Unterschrift des Antragstellers)[2])

**II. Stellung der Ortspolizeibehörde**

1. Das Alter des Kindes ist richtig angegeben.
2. Der Weg des Kindes zur Arbeitsstätte beträgt ungefähr ............ Minuten.
3. Gegen die Beschäftigung des Kindes bestehen keine / folgende Bedenken[3]): ................................

................................................................................

................................................................................

**Sofort!**

4. Urschriftlich mit ............ Anlagen

an das Gewerbeaufsichtsamt

in ................................................

weitergesandt. (Dienstsiegel)

................................................
(Unterschrift)

---

[1]) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, dem Unternehmer oder einem anderen Beteiligten (z. B. der Mutter) gestellt werden.

[2]) Nicht erforderlich, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt.

[3]) Es ist gegebenenfalls zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Person des Unternehmers (z. B. wegen Vergehens gegen Arbeitsschutzvorschriften) vorliegen oder ob die Betriebsverhältnisse oder die Art der Beschäftigung gesundheitliche oder sittliche Schädigungen des Kindes befürchten oder sonstige Nachteile erwarten lassen.

(DIN A 4)

**Muster 5**

(Zu Nr. 55 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis der Jugendlichen

## (Urlaubsliste)

| Lfde. Nr. | Vor- und Zuname | Geburtstag und -jahr | Eintritt in den Betrieb am | Urlaub für das Jahr 193... von ........ bis ........ *) | also ........ Werktage | Mindestens 10tägige Teilnahme an HJ-Lager oder -Fahrt: ja/nein | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

*) Auch der in anderen Betrieben für das Kalenderjahr schon gewährte Urlaub ist einzutragen.

(DIN A 4)

**Muster 6**

(Zu Nr. 63 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis der Ersatzfreizeiten

## nach Jugendschutzgesetz § 17 Abs. 2

## (§ 18 Abs. 3) [1]

| Namen der Jugendlichen | Für die Sonnabendnachmittagsarbeit (Sonntagsarbeit) [1] ist Ersatzfreizeit [2]) gewährt am: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Woche<br>von bis [3])<br>(Datum) | 2. Woche<br>von bis [3])<br>(Datum) | 3. Woche<br>von bis [3])<br>(Datum) | 4. Woche<br>von bis [3])<br>(Datum) | 5. Woche<br>von bis [3])<br>(Datum) | usw. |
| | | | | | | |

[1]) Das Verzeichnis ist entweder über Ersatzfreizeiten für Sonnabendnachmittagsarbeit oder für Sonntagsarbeit zu führen.

[2]) Im Gesetz vorgeschriebene Ersatzfreizeit für Sonnabendnachmittagsarbeit: ein freier Nachmitag ab 14 Uhr in jeder Woche; statt des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. Der Vormittag ist durch Unterstreichung des Datums oder in anderer Weise kenntlich zu machen.

Im Gesetz vorgeschriebene Ersatzfreizeit für Sonntagsarbeit: ein voller Ruhetag in jeder Woche; in jeder vierten Woche muß der Ruhetag auf einen Sonntag fallen.

[3]) Das Datum der Woche ist nur im Bedarfsfalle einzutragen.

(DIN A 4)

## Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung.

### Vom 12. Dezember 1938.

Auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und § 29 wird verordnet:

**1.** Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung sind die im anliegenden Verzeichnis angeführten Behörden.

### Abschnitt I

#### Zu § 1 Abs. 1

**2.** Die Arbeitszeitordnung gilt in der Binnenschiffahrt und Flößerei nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) Nr. 2 auch für Jugendliche.

#### Zu § 4 Abs. 1

**3.** Die Entscheidung, ob die Art des Betriebes eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit erfordert, ist nur in Zweifelsfällen notwendig. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag getroffen werden. Der Bescheid ist dem Unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch einen öffentlichen Beamten zuzustellen. Eine besondere Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht wird.

**4.** Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen. Zwei Abdrucke der Veröffentlichung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben zwei Abdrucke dem Reichswirtschaftsminister und ein Abdruck dem Reichsarbeitsminister einzureichen. Entscheidungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

**5.** Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat den Entwurf einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die eine Nachprüfung vorzunehmen hat und gegebenenfalls weitere Feststellungen veranlassen kann. Bestehen keine Bedenken, so ist die Sache an das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) mit dem Bemerken zurückzugeben, daß der Entscheidung zugestimmt wird; andernfalls ist die Abänderung der Entscheidung zu veranlassen.

**6.** Zu Entscheidungen, die von der höheren Verwaltungsbehörde in erster oder zweiter Instanz erlassen werden, ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn anzunehmen ist, daß von der Entscheidung auch zahlreiche Betriebe außerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde betroffen werden.

#### Zu § 4 Abs. 3

**7.** Auf Grund des § 4 Abs. 3 kann lediglich eine Überschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit, nicht dagegen eine vom § 4 Abs. 1 und 2 abweichende Regelung, z. B. die Verlängerung des Ausgleichszeitraums, zugelassen werden. Für eine solche Regelung ist gegebenenfalls eine Genehmigung nach § 8 erforderlich; hierbei finden die Vorschriften des § 15 über Mehrarbeitsvergütung Anwendung. Für weibliche Gefolgschaftsmitglieder gelten die weitergehenden Vorschriften des § 17 Abs. 3. Anträge auf Genehmigung einer Überschreitung der Zehnstundengrenze sind ebenso wie die Anträge auf Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen (§ 8) nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

#### Zu § 5 Abs. 4

**8.** Die Vorschriften der Nr. 3 bis 6 gelten auch für Entscheidungen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 5 anzusehen sind.

#### Zu § 7

**9.** Die Grenze, bis zu der die regelmäßige tägliche Arbeitszeit verlängert werden darf, ist in der Tariffordnung festzulegen. Sie darf zehn Stunden nur für Gefolgschaftsgruppen, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, überschreiten. In den vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Tarifordnungen treten Bestimmungen, die die andere Verteilung der Arbeitszeit abweichend vom § 4 regeln, außer Kraft; es gilt die gesetzliche Regelung.

#### Zu § 8

**10.** Aus dem Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, dem möglichst eine Durchschrift beizufügen ist, sollen der Grund der Arbeitszeitverlängerung, die Zahl und das Geschlecht der in Betracht kommenden erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Beschäftigung, die Dauer der Ausnahme und die Dauer und Lage der täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen hervorgehen.

**11.** Die Ausnahmen sind zu befristen. Sie sind gegebenenfalls durch Bedingungen einzuschränken, die mit dem Zweck des Gesetzes, insbesondere mit dem Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefährdung durch die Dauer der Arbeitszeit, in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen, über Bereitstellung einer warmen Mahlzeit, über Gewährung

zusätzlicher Freizeit für geleistete Mehrarbeit und über die Befreiung schwangerer und schwächlicher Personen von der Mehrarbeit). In der Regel ist zu bestimmen, daß die Genehmigung oder ihre Abschrift an sichtbarer Stelle im Betriebe auszuhängen ist. Die Rechtsgrundlage ist in der Genehmigung anzugeben. Die Durchschrift des Antrags kann in geeigneten Fällen für die Genehmigung verwandt werden. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betriebsführer gegen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere gegen die Genehmigungsbedingungen erheblich verstößt.

12. Für Mehrarbeit, die auf Grund einer Genehmigung nach § 8 geleistet wird, hat das Gefolgschaftsmitglied regelmäßig einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 entfällt der Anspruch, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt; die hierfür in Betracht kommenden Gefolgschaftsgruppen sind in der Genehmigung zu bezeichnen. In der Genehmigung ist keine Regelung der Mehrarbeitsvergütung zu treffen; es kann jedoch auf die gesetzlichen und gegebenenfalls auf die tariflichen Bestimmungen über Mehrarbeitsvergütung hingewiesen werden.

### Zu § 10

13. Anträge auf Zulassung einer abweichenden Regelung des Schichtwechsels sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

### Zu § 12 Abs. 1

14. Die ununterbrochene Ruhezeit darf, abgesehen von den im § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Betrieben, auch in Bäckereien und Konditoreien für die der Arbeitszeitordnung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder auf zehn Stunden verkürzt werden.

15. Anträge auf Verkürzung der arbeitsfreien Zeiten sollen die entsprechenden Angaben der Nr. 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

### Zu § 12 Abs. 2

16. Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, findet die im § 12 Abs. 2 Satz 3 zugelassene Ausnahme von der allgemeinen Pausenregelung keine Anwendung, wenn die Arbeiten nur in zwei Schichten ausgeführt werden.

17. Bei einer abweichenden Festsetzung der Ruhepausen sind u. a. die Art der Arbeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, das Vorhandensein von Aufenthaltsräumen und das Geschlecht der Gefolgschaftsmitglieder zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Ruhepausen ist nur zuzulassen, wenn die Gesamtdauer der Ruhepausen dieselbe bleibt oder die notwendige Erholung anderweitig sichergestellt ist. Eine Verlängerung der Ruhepausen kommt für Gefolgschaftsmitglieder in Betracht, die durch die Beschäftigung in erheblichem Maße beansprucht oder der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind. Bei Fließ- und Bandarbeit oder anderen mit besonderen Beanspruchungen verbundenen Arbeitsverfahren können zusätzlich auch häufigere Arbeitsunterbrechungen (Kurzpausen) angeordnet werden, die als Arbeitszeit gelten.

18. Die Zulassung von Ausnahmen, z. B. eine Verkürzung der Ruhepausen, setzt einen Antrag entsprechend der Vorschrift der Nr. 10 voraus; der Antrag ist nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln. Eine Verlängerung der Ruhepausen kann auch von Amts wegen angeordnet werden. Die Verfügung ist im Bedarfsfall im Amtsblatt der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen.

### Zu § 15 Abs. 1

19. Den Lehrlingen, die nach § 15 Abs. 1 keinen Anspruch auf eine Mehrarbeitsvergütung haben, sind im Sinne dieser Vorschrift die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gleichgestellt. Der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entfällt jedoch nur, wenn die Lehrlinge und die in einem anerkannten Anlernverhältnis beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder eine Erziehungsbeihilfe erhalten.

### Zu § 16

20. In Hochofen- und Stahlwerken, Metallhütten und Walz-, Preß- und Hammerwerken für Eisen, Stahl und andere Metalle, in denen diese Stoffe nicht kalt verarbeitet werden, dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden. Sie dürfen ferner über das Verbot des § 16 Abs. 2 hinaus bei Bauten aller Art auch nicht mit den eigentlichen Betriebsarbeiten beschäftigt werden.

### Zu § 19 Abs. 2

21. Die Anzeige über die Verlegung der Schichten in die Zeit von fünf bis zweiundzwanzig Uhr ist beim Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) schriftlich zu erstatten. Aus der Anzeige müssen die Zahl der in jeder Schicht beschäftigten männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die Art der Tätigkeit, die Dauer und Lage jeder Schicht und der in jeder Schicht gewährten Pausen sowie der Grund der Schichtverlegung hervorgehen.

22. Der Antrag auf Zulassung der Schichtverlegung in die Zeit von sieben bis vierundzwanzig Uhr soll die gleichen Angaben enthalten wie die Anzeige nach Nr. 21. Er ist nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

### Zu § 20 Abs. 2

23. Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen können für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, für eine Betriebsabteilung oder für den ganzen Betrieb nur auf die Dauer

von zwei Wochen und für nicht mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahres zugelassen werden. Falls einem Unternehmer nacheinander Genehmigungen für bestimmte Gefolgschaftsgruppen, eine Betriebsabteilung oder den ganzen Betrieb erteilt werden, darf das einzelne Gefolgschaftsmitglied höchstens an vierzig Tagen im Kalenderjahr abweichend von den Vorschriften der §§ 17 und 19 beschäftigt werden.

24. Anträge auf Zulassung der in Nr. 23 genannten Ausnahmen sollen die entsprechenden Angaben der Nr. 10 enthalten; sie sind nach den Vorschriften der Nr. 11 zu behandeln.

### Zu § 20 Abs. 3

25. Für eine abweichende Regelung der Ruhepausen der Frauen gelten die Vorschriften der Nr. 17 und 18 entsprechend.

### Zu § 20 Abs. 4

26. Bei Erteilung von Genehmigungen für Betriebe, in denen die Arbeiter in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 10 und 11 über den Inhalt und die Behandlung von Anträgen entsprechende Anwendung.

### Zu § 21

27. Die Anzeige von Notfällen ist unverzüglich mündlich (fernmündlich) oder schriftlich zu erstatten. In der Anzeige sind die Umstände, die eine Ausnahme nach § 21 begründen, der Umfang der Ausnahme und ihre voraussichtliche Dauer anzugeben. Bei Arbeiten von längerer Dauer kann eine abweichende Regelung der Arbeitszeit nicht auf § 21 gestützt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat nach Möglichkeit nachzuprüfen, ob ein Notfall vorliegt.

### Zu § 24 Abs. 1 Nr. 1

28. Statt der Auslage kann ein Aushang der Arbeitszeitordnung erfolgen. Auf dem Aushang müssen mindestens die Vorschriften der §§ 1 bis 27 leicht lesbar abgedruckt sein.

### Zu § 24 Abs. 1 Nr. 2

29. Die Vorschrift, daß ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle anzubringen ist, gilt entsprechend für Jugendliche (Jugendschutzgesetz § 23 Abs. 1 Nr. 3). Die Angaben für Erwachsene und Jugendliche können auf einem Aushang vereinigt werden. Falls die Arbeitszeit in einzelnen Betriebsabteilungen verschieden geregelt ist, ist für jede Betriebsabteilung ein Aushang erforderlich. Weicht die regelmäßige Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder von der allgemeinen Arbeitszeit ab, so sind die abweichenden Arbeitszeiten auf dem Aushang kenntlich zu machen. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann nähere Bestimmungen treffen, u. a. auch Vereinfachungen zulassen.

### Zu § 24 Abs. 1 Nr. 3

30. Als Nachweis für die andere Verteilung der Arbeitszeit dient der Aushang (Nr. 29), wenn sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraums längere Zeit hindurch wiederholt. Auf dem Aushang müssen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen für jeden Tag des Ausgleichszeitraums angegeben sein.

31. Weicht die tägliche Arbeitszeit in Ausnahmefällen von der durch Aushang (Nr. 29) bekanntgemachten regelmäßigen Arbeitszeit ab, so ist in Ergänzung des Aushangs Tag und Umfang der Abweichung in einem Verzeichnis oder einer Kartei spätestens am folgenden Werktag festzulegen. Aus den Eintragungen muß zu erkennen sein, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes innerhalb des Ausgleichszeitraums die gesetzliche Grenze nicht überschreitet. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

32. Ändern sich die täglichen Arbeitszeiten häufig, so ist statt des Aushangs (Nr. 29) ein Verzeichnis oder eine Kartei zu führen, in die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Dauer für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb, die Betriebsabteilung oder bestimmte Gefolgschaftsgruppen, spätestens am folgenden Werktag einzutragen sind. Als ausreichender Nachweis sind auch Stempeluhrkarten anzusehen. Die Eintragungen können auch in den Lohnlisten oder der Lohnkartei gemacht werden.

33. Der Nachweis über Vor- und Abschlußarbeiten muß sich auf die Dauer dieser Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder erstrecken. Es genügen entsprechende Angaben auf dem Aushang über die tägliche Arbeitszeit (Nr. 29 und 30) oder in dem Verzeichnis, der Kartei oder dem sonstigen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit (Nr. 31 und 32).

34. Der Nachweis über die Arbeitszeitverlängerung an dreißig Tagen im Jahr muß sich auf das Datum der Tage, die Dauer der Arbeitszeit an diesen Tagen und die an der Mehrarbeit beteiligten Betriebsabteilungen erstrecken. Die Angaben sind in einem Verzeichnis oder einer Kartei festzulegen.

35. Die in außergewöhnlichen Fällen festgesetzten Arbeitszeiten, die Art der Arbeiten und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind unverzüglich schriftlich festzulegen.

36. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, kann für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten eine einheitliche Form der Nachweise vorschreiben. Die Anordnungen des Reichsarbeitsministers werden im Reichsarbeitsblatt, die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers im Ministerialblatt für Wirtschaft und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht. Soweit derartige

Bestimmungen nicht erlassen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) eine entsprechende Anordnung treffen; es kann auch Abweichendes bestimmen.

**Zu § 24 Abs. 2**

37. Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Zu den Nachweisen, die dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden sind, gehören sämtliche in Nr. 29 bis 35 genannten Aushänge, Verzeichnisse und Karteien, insbesondere auch Stempeluhrkarten, Lohn- und Gehaltslisten sowie sonstige Unterlagen, aus denen Zahl und Zusammensetzung der Gefolgschaft und Art und Dauer der Beschäftigung jedes Gefolgschaftsmitglieds ersichtlich sind. Die Nachweise sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

**Zu § 25 Abs. 3**

38. Zur Erzwingung der nach § 9 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 durchzuführen. Von der Befugnis des § 25 Abs. 3 ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Bestrafung ein den Bestimmungen entsprechender Zustand nicht hergestellt wird; nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahmen eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Gefolgschaftsmitglieder zur Folge hat, ist die Einstellung des Betriebes schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuordnen. Zwei Abschriften der Verfügung sind dem Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben zwei Abschriften dem Reichswirtschaftsminister und eine Abschrift dem Reichsarbeitsminister, auf dem Dienstwege vorzulegen.

39. Die Einstellung des Betriebes darf nur angeordnet werden, soweit der Betrieb von den auf Grund des § 9 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen betroffen wird. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Fortsetzung der Beschäftigung ohne erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gefolgschaftsmitglieder möglich ist.

**Zu § 27 Abs. 1**

40. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsämtern bei der Durchführung der Arbeitszeitordnung Amtshilfe zu leisten.

**Anhörung der Deutschen Arbeitsfront**

41. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) und die höheren Verwaltungsbehörden haben vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung ergehen und von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind, den Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront anzuhören. Den Beauftragten werden ferner Abschriften der auf Grund der Arbeitszeitordnung und dieser Verordnung erteilten Bescheide zugeleitet. Der Reichsarbeitsminister, bei bergbaulichen Betrieben der Reichswirtschaftsminister, trifft über die Anhörung und über die Zuleitung von Abschriften nähere Bestimmungen.

**Sonstiges**

42. Die Vorschriften der §§ 12 und 18 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen und des § 19 über Nachtruhe gelten auch für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zulässige Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern an Sonn- und Feiertagen, soweit in diesen Vorschriften keine abweichende Regelung getroffen ist.

43. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) kann in einem Bescheid gleichzeitig mehrere Genehmigungen nach dieser Verordnung und der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 Reichsgesetzbl. I S. 1777) erteilen.

44. Das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) hat über die Entscheidungen nach Nr. 3 und 8 und über die Genehmigungen nach Nr. 11, 13, 15, 18, 22, 24, 25, 26, 48 und 53 Verzeichnisse zu führen. Diese Verzeichnisse und die Verzeichnisse, die von dem Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) nach der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777) zu führen sind, können zur Vereinfachung und besseren Übersicht zu Listen zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister, bei den Bergbehörden der Reichswirtschaftsminister, kann eine einheitliche Form der Verzeichnisse oder Listen vorschreiben. Soweit derartige Bestimmungen nicht getroffen sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers, bei bergbaulichen Betrieben des Reichswirtschaftsministers, eine entsprechende Anordnung treffen.

45. Genehmigungen, die auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) für die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern über achtzehn Jahre erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf der in ihnen festgesetzten Frist, spätestens bis zum 31. März 1939 in Kraft.

## Abschnitt II

### Gast- und Schankwirtschaften

46. In Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen ist den Gefolgschaftsmitgliedern in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden

im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren. Mindestens in jeder vierten Woche soll die Ruhezeit auf einen Sonntag fallen.

47. In Bade- und Ausflugsorten kann während der Saison in jeder zweiten und dritten Woche an Stelle des ganzen Ruhetags ein halber Ruhetag gewährt werden. Als halber Ruhetag gilt eine Freizeit am Vormittag bis vierzehn Uhr oder am Nachmittag von vierzehn Uhr ab. Welche Orte als Bade- und Ausflugsorte gelten sowie die Zeit der Saison bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

48. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen eine von Nr. 46 und 47 abweichende Regelung der Ruhezeiten zulassen.

49. Das Datum der ganzen und halben Ruhetage und die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder sind spätestens am folgenden Werktag in ein Verzeichnis oder eine Kartei einzutragen. Wenn die Regelung der Ruhezeiten längere Zeit dieselbe ist, kann an Stelle des Verzeichnisses ein Aushang mit den entsprechenden Angaben treten. Die Bestimmungen der Nr. 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

## Abschnitt III

### Kraftfahrer und Beifahrer

50. Die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer darf die in der Arbeitszeitordnung festgesetzten Grenzen (§§ 3 bis 11 und § 17) nicht überschreiten. Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (§ 2 Abs. 1); sie umfaßt den reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, sonstige Hilfsarbeiten und Arbeitsbereitschaft. Der reine Dienst am Steuer darf nicht über acht Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen (Arbeitsschicht) darf höchstens 12 Stunden betragen.

51. Die Fahrzeit ist durch Ruhepausen von solcher Dauer zu unterbrechen, daß eine ausreichende Erholung gewährleistet ist. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde. Der Dienst am Steuer darf ohne Unterbrechung höchstens viereinhalb Stunden ausgeübt werden. Nach einem ununterbrochenen viereinhalbstündigen Dienst am Steuer ist für das Gefolgschaftsmitglied eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde einzulegen.

52. Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten muß mindestens elf Stunden betragen; im Verkehrswesen darf die ununterbrochene Ruhezeit auf zehn Stunden verkürzt werden (§ 12 Abs. 1). Innerhalb zweier Wochen müssen zwei ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens sechsunddreißig und vierundzwanzig Stunden liegen.

53. Durch Tarifordnung oder gemeinsame Dienstordnung eines Reichsministers kann für Kraftfahrer und Beifahrer eine von Nr. 50 bis 52 abweichende Regelung der Dauer des Dienstes am Steuer, der Arbeitsschicht, der Ruhepausen und der Ruhezeiten zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Gewerbeaufsichtsamt (Bergbehörde) beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses eine abweichende Regelung genehmigen.

54. Über die Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer sind Fahrtenbücher zu führen, aus denen die Dauer folgender Zeitgruppen hervorgehen muß: Arbeitsschicht, Vor-, Abschluß- und sonstige Hilfsarbeiten, reiner Dienst am Steuer, Arbeitsbereitschaft sowie Ruhepausen. Die Eintragungen sind von dem Kraftfahrer und Beifahrer bei Beginn und am Ende jeder Zeitgruppe vorzunehmen. Die Fahrtenbücher sind während der Fahrt mitzuführen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Die Vorschriften der Nr. 36 über eine einheitliche Form des Nachweises finden Anwendung.

## Abschnitt IV

### Inkrafttreten

55. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Inkraftsetzung für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten. Gleichzeitig treten außer Kraft die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 33 und 40) und die Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitordnung vom 11. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 828).

Berlin, den 12. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Anlage**

(Zu Nr. 1 der vorstehenden Ausführungsverordnung)

# Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden

Höhere Verwaltungsbehörden sind:

| im Lande | allgemein | bei bergbaulichen Betrieben |
|---|---|---|
| Preußen | die Regierungspräsidenten, in Berlin: der Polizeipräsident | die Oberbergämter |
| Bayern | die Regierungspräsidenten | das Oberbergamt |
| Sachsen | die Regierungspräsidenten | das Oberbergamt |
| Württemberg | das Württembergische Wirtschaftsministerium | das Oberbergamt |
| Baden | das Badische Finanz- und Wirtschaftsministerium | das Oberbergamt |
| Thüringen | der Thüringische Wirtschaftsminister | der Thüringische Wirtschaftsminister |
| Hessen | der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — | die obere Bergbehörde |
| Hamburg | der Reichsstatthalter in Hamburg | das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld |
| Mecklenburg | das Staatsministerium, Abteilung Inneres | das Staatsministerium, Abteilung Inneres |
| Oldenburg | das Ministerium der Finanzen | das Ministerium des Innern |
| Braunschweig | das Ministerium des Innern | das Landesbergamt |
| Anhalt | das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft | das Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft |
| Bremen | der Regierende Bürgermeister | der Regierende Bürgermeister |
| Lippe | die Landesregierung | die Landesregierung |
| Schaumburg-Lippe | die Schaumburg-Lippische Landesregierung | die Schaumburg-Lippische Landesregierung |
| Saarland | der Reichskommissar für das Saarland | das Oberbergamt Bonn |

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1938 | Nr. 216

Inhalt



### Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 13. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete und Gauleiter des Gaues Sudetenland der NSDAP beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse der Dienststelle des Deutschen Gemeindetages.

§ 3

Der „Verband der deutschen Selbstverwaltungskörper in der Tschechoslowakischen Republik" wird mit sämtlichen ihm angeschlossenen Organisationen, insbesondere dem „Verein für Gemeindepolitik und Wirtschaft" und dem „Verein zur Wahrung kommunaler Interessen", aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist der Deutsche Gemeindetag.

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz *).

### Vom 14. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Abmessungen von Nadelschnittholz aus deutschem Einschnitt sind die beigefügten Normblätter DIN 4070 (Anlage 1), DIN 4071 (Anlage 2) und DIN 4072 (Anlage 3) in der Fassung vom November 1938 bindend. Bei Kanthölzern und Balken, deren eine Schnittfläche eine Breite von mindestens 8 Zentimeter aufweist, müssen auf volle Zentimeter vermessene Schnittstärken, festgestellt in halbtrockenem (verladetrockenem) Zustand, eingehalten werden. Von den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Schnittholzlagerbeständen anderer Abmessungen dürfen Kantholz, Balken und Dachlatten noch bis zum 30. April 1939 und Bretter bis zum 31. Juli 1939 abgesetzt und verarbeitet werden.

(S. 1807/1809)

(2) Auf Schnittholz, das in das Ausland ausgeführt wird, findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Spaltware aus genormten Dicken (Stärken) wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 2

Abweichende Abmessungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsforstmeister oder eine von ihm beauftragte Stelle.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihr erlassenen Anordnungen umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auch Einziehung des verbotswidrig bearbeiteten Holzes erkannt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsforstmeisters ein.

(3) Sieht der Reichsforstmeister von dem Antrag auf Strafverfolgung ab, so kann er Ordnungsstrafen bis zu 10 000 Reichsmark, in besonders schweren Fällen bis zu 30 000 Reichsmark verhängen.

§ 5

Die Vorschriften für die Durch- und Ausführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Schnittstärken bei der Erzeugung und dem Absatz von Schnittholz vom 4. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 717) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

DK 691.11 Deutsche Normen November 1938

Holzabmessungen
# Kantholz Balken Dachlatten
Nadelholz

DIN 4070

Die Maße gelten für halbtrockenes (verladetrockenes)[1]) Holz in rauhem Zustand.

| Benennung | Querschnitt cm/cm | Querschnitt cm² |
|---|---|---|
| Kantholz | **6/10** | 60 |
| | **6/12** | 72 |
| | **8/8** | 64 |
| | **8/10** | 80 |
| | **8/14** | 112 |
| | **8/16** | 128 |
| | **10/10** | 100 |
| | **10/12** | 120 |
| | **10/14** | 140 |
| | **10/16** | 160 |
| | **12/12** | 144 |
| | **12/14** | 168 |
| | **12/16** | 192 |
| | **14/14** | 196 |
| | **14/16** | 224 |
| | **14/18** | 252 |
| | **16/16** | 256 |
| | **18/18** | 324 |

| Benennung | Querschnitt cm/cm | Querschnitt cm² |
|---|---|---|
| Balken | **8/20** | 160 |
| | **10/20** | 200 |
| | **10/22** | 220 |
| | **12/24** | 288 |
| | **12/26** | 312 |
| | **14/20** | 280 |
| | **16/20** | 320 |
| | **16/22** | 352 |
| | **16/24** | 384 |
| | **18/22** | 396 |
| | **18/24** | 432 |
| | **20/20** | 400 |
| | **20/24** | 480 |
| | **20/26** | 520 |
| Dachlatten | mm/mm | cm² |
| | **24/48** | 11,5 |
| | **30/50** | 15 |
| | **40/60** | 24 |
| | **50/80** (Doppellatten) | 40 |

[1]) Halbtrockenes Holz darf bei Querschnitten bis 200 cm² höchstens 30 v. H., über 200 cm² höchstens 35 v. H. Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten. Diese Angabe entspricht „verladetrocken“ im handelsüblichen Sinne.

Längenstufung innerhalb eines Meters: 0,0 0,25 0,5 0,75 1,0 m (gilt nicht für Listenbauholz).

**Anlage 2**

(Zu § 1 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

DK 691.11 — Deutsche Normen — November 1938

Holzabmessungen

# Bretter und Bohlen

Nadelholz

**DIN 4071**

Die Maße gelten für lufttrockenes[1]) Holz in rauhem Zustand.

| Benennung | Dicke in mm |
|---|---|
| **Bretter,** besäumt und unbesäumt | 10<br>12<br>15<br>18<br>20<br>24<br>26<br>30<br>35<br>40 |
| **Bohlen,** besäumt und unbesäumt | 45<br>50<br>55<br>60<br>65<br>70<br>80<br>90<br>100 |

[1]) „lufttrocken" im handelsüblichen Sinne.

Längenstufung innerhalb eines Meters: $0{,}_0$ $0{,}_{25}$ $0{,}_5$ $0{,}_{75}$ $1{,}_0$ m.

Bretter unter 10 mm und über 100 mm Dicke werden von dieser Normung nicht betroffen.

Für ausländische Bretter und Bohlen, die nach englischem Maß eingeschnitten sind, gelten die Handelsgebräuche des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V., Bremen.

**Anlage 3**
(Zu § 1 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

DK 691.11 Deutsche Normen November 1938

Holzabmessungen

# Spundung von gehobelten und rauhen Brettern

Nadelholz

**DIN 4072**

Maße in mm

Alle Maße werden an der Federseite gemessen.

Die Nut ist so breit auszuführen, daß die Bretter mit mäßigem Kraftaufwand zusammengetrieben werden können.

Nutkanten können auch leicht abgerundet werden.

| Brettdicke nach DIN 4071 in rauhem Zustand | Brüstung b für gehobelte Bretter | Brüstung b für rauhe Bretter | Federdicke d | Federlänge h | Unterfügung f | Übliche Fräserbenennung für Nut und Feder Zoll engl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **12** | 4 | 5 | 3 | 6 | 0,3 | 1/2" |
| **15** | 5,5 | 6 | 4 | 6,5 | 0,3 | 5/8" |
| **18** | 7 | 8,5 | 4,5 | 7 | 0,5 | 3/4" |
| **20** | 7 | 8,5 | 4,5 | 7 | 0,5 | 3/4" |
| **24** | 9 | 10 | 6 | 7 | 0,5 | 1" |
| **26** | 10 | 11 | 6 | 7 | 0,5 | 1" |
| **30** | 11 | 13 | 6 | 7 | 0,5 | 1" |
| **35** | 13 | 15 | 8 | 8 | 0,5 | 1 1/4" |
| **40** | 15 | 17 | 9,5 | 9 | 0,5 | 1 1/2" |

Ausländische Bretter, die nach englischem Maß eingeschnitten sind, können nach den Handelsgebräuchen des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V., Bremen, gehobelt und gespundet werden.

## Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 15. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 gelten in den sudetendeutschen Gebieten:

1. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) nebst
   den Verordnungen zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) und vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421);
2. die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 729) in der Fassung der Verordnung vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 509) nebst
   der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1424) und dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787);
3. die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) nebst
   der Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 3. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 501);
4. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nebst
   den Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 323) sowie den auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) ergangenen besonderen Anordnungen der Reichsminister;
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893);
6. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1166);
7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) nebst
   der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858);
8. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
9. die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) nebst
   den Verordnungen zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) und vom 27. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1069),
   der Durchführungsverordnung zur Reichsdienststrafordnung für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730),
   der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) sowie den sonstigen auf Grund der Dienststrafordnung ergangenen Verordnungen der Reichsminister;
10. das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 179), des Gesetzes vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) und der Verordnung vom 25. April 1938 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 115);
11. das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180).

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 gelten in den sudetendeutschen Gebieten die reichsrechtlichen Vorschriften für die Besoldung der Reichsbeamten, insbesondere

1. das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,

2. die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
3. die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II Teil 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 522) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
4. die Durchführungsbestimmungen zur Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 19. Dezember 1930 (Reichsbesoldungsbl. S. 135) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
5. die Zweite Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I Teil 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
6. die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 11. Juni 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 67) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
7. die Dritte Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI Teil 7 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens) vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
8. die Durchführungsbestimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsbesoldungsbl. S. 162) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungen,
9. die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 21. Mai 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 109) und vom 15. Mai 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 195),
10. die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 30. Januar 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 9).

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen treffen die Reichsminister des Innern und der Finanzen. Sie können dabei auf dem Gebiete des Versorgungswesens von dem geltenden Recht abweichen, soweit dies wegen der aus der Überleitung der sudetendeutschen Gebiete sich ergebenden besonderen Verhältnisse geboten erscheint.

Berlin, den 15. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

## Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 16. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Durch § 1 der Ersten Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Besetzung sudetendeutscher Gebiete vom 30. September 1938 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 5) sind in den sudetendeutschen Gebieten insbesondere die folgenden Bestimmungen in Kraft gesetzt:

1. die §§ 80 bis 93a, 102 und 143a des Reichsstrafgesetzbuchs,
2. die §§ 49a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat und Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Taten, die nach § 1 strafbar sind, sind ferner die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes in Kraft gesetzt. Sie sind auch anzuwenden, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90b bis 90e oder 92a bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Strafsachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

§ 4

In Strafsachen wegen der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen gilt für die Untersuchung und Entscheidung, soweit nichts anderes bestimmt ist, das reichsrechtliche Verfahrensrecht.

§ 5

In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte in den sudetendeutschen Gebieten verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung einer der im § 1 bezeichneten Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlaßten haben sie unverzüglich den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Kenntnis zu setzen; die weitere Verfügung steht dem Oberreichsanwalt zu.

§ 6

Fällt dem Beschuldigten außer einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, noch eine andere selbständige Straftat zur Last, so hat sich das Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht auf die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen zu beschränken.

§ 7

(1) Erachtet ein Gericht in den sudetendeutschen Gebieten, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründen, so beschließt es, diesem die Sache vorzulegen. Das Gericht muß so verfahren, wenn der Staatsanwalt es beantragt.

(2) Solange die Hauptverhandlung nicht angeordnet ist, kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Sache an das Gericht zurückgeben; dieses darf sie nicht weiter wegen Zuständigkeit des Volksgerichtshofs von sich abweisen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen.

(3) Gegen einen Beschluß nach Abs. 1 findet kein Rechtsmittel statt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft. Sie wird bei Taten angewendet, die nach dem 30. September 1938 in den sudetendeutschen Gebieten begangen worden sind.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1938 | Nr. 217 |
|---|---|---|

Inhalt



### Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

**Vom 13. Dezember 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 507) treten im Land Österreich am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher nebst Durchführungsverordnung dazu im Lande Österreich.

### Vom 16. Dezember 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gilt das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) und die Durchführungsverordnung dazu vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 377).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden bisherigen Vorschriften des Landes Österreich außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 16. Dezember 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1938 | Nr. 218 |
|---|---|---|

Inhalt



### Erste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz*).

**Vom 13. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Polizeioffiziere (Offiziere der Schutzpolizei und der Gendarmerie), deren Rechtsverhältnisse sich am 30. Juni 1937 nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder richteten, sind Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 zwölf Dienstjahre in der Schutzpolizei und Gendarmerie vollendet hatten.

§ 2

Die Polizeioffiziere, deren Rechtsverhältnisse sich nicht nach den im § 1 genannten Vorschriften, sondern nach den später erlassenen Polizeibeamtengesetzen der Länder oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder richteten, sind Beamte auf Lebenszeit, wenn sie am 1. Juli 1937 zehn Dienstjahre in der Schutzpolizei und Gendarmerie vollendet hatten.

§ 3

Der Aushändigung einer Urkunde gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bedarf es in diesen Fällen nicht.

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte.

### Vom 13. Dezember 1938.

Auf Grund des § 113 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

### Abschnitt I

Die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 18. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) wird wie folgt geändert:

Zu § 29

An Stelle der Fassung zu § 29 tritt folgende Vorschrift:

„Einleitungsbehörden sind:

1. für Wehrmachtbeamte im Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht:

der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,

2. für die übrigen Wehrmachtbeamten:

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich."

Zu § 33

An Stelle der Fassung zu § 33 tritt folgende Vorschrift:

| „Es ist zuständig die Wehrmachtdienststrafkammer bei dem Oberstkriegsgerichtsrat | als Wehrmachtdienststrafkammer | für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis |
|---|---|---|
| des Dienstaufsichtsbezirks 1 (Heer) ...... | 1 | III und VIII |
| des Dienstaufsichtsbezirks 2 (Heer) ...... | 2 | VI, IX und XII |
| des Dienstaufsichtsbezirks 3 (Heer) ...... | 3 | IV und XIII |
| der Kriegsmarine ...... | 4 | X und XI |
| der Luftwaffe des Dienstaufsichtsbezirks 1 in Berlin ........... | 5 | I und II |
| der Luftwaffe des Dienstaufsichtsbezirks 3 in München ......... | 6 | VII und V |
| des Dienstaufsichtsbezirks 4 (Heer) ...... | 7 | XVII und XVIII |

Für Wehrmachtbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Wehrmachtdienststrafkammer 1 zuständig."

Zu § 36

An Stelle der Fassung zu § 36 tritt folgende Vorschrift:

„Die Mitglieder der Wehrmachtdienststrafkammern, mit Ausnahme des Vorsitzenden, bestellt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf Vorschlag der Wehrmachtteile auf drei Jahre."

Zu § 60

An Stelle der Fassung zu § 60 tritt folgende Vorschrift:

„An die Stelle des Reichsministers des Innern tritt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht."

### Abschnitt II

(1) Die Änderungen nach Abschnitt I gelten vom 1. Dezember 1938 ab.

(2) Die Wehrmachtdienststrafkammern 2, 3 und 6 führen die am 1. Dezember 1938 bei ihnen anhängigen Dienststrafsachen weiter.

Berlin, den 13. Dezember 1938.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

# Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich

Vom 17. Dezember 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

## Abschnitt I

## Einkommensteuer

### § 1

### Inkrafttreten

Im Land Österreich werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 — EStG 1938 — (Reichsgesetzbl. I S. 121);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes — Zweite EStDVO — vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 143);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Zweite LStDVO — vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 149);
4. die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — KapStDVO — vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18);
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160);
6. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908);
7. die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 762);
8. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
9. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 161);
10. § 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491).

### § 2

### Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz, die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter sind in Österreich erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden.

### § 3

### Ermittlung der Einkünfte

(1) Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die Rentensteuer und die Besoldungssteuer nicht abzugsfähig.

(2) Bei den der Tantiemensteuer unterworfenen Bezügen werden die um die einbehaltene Tantiemensteuer gekürzten Vergütungen angesetzt.

### § 4

### Anrechnung auf die Einkommensteuerschuld

Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Krisensteuer vom Einkommen und Sonderkrisensteuer für Ledige (Ledigensteuer), Sonderabgabe vom Einkommen und Sonderabgabe für Ledige, Besoldungssteuer und Rentensteuer;
2. die durch Steuerabzug einbehaltene Einkommensteuer, Krisensteuer vom Einkommen und Sonderkrisensteuer für Ledige (Ledigensteuer), Sonderabgabe vom Einkommen und Sonderabgabe für Ledige, Besoldungssteuer und vom Steuerpflichtigen selbst getragene, nicht überwälzte Rentensteuer, soweit die Steuerabzugsbeträge auf die im Kalenderjahr bezogenen Einnahmen entfallen.

### § 5

### Erstmalig. Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn sind in Österreich erstmalig anzuwenden,

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1938 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1938 gezahlt wird.

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) sind in Österreich erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen.

§ 7

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen und von Aufsichtsratsvergütungen

Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen sind in Österreich erstmalig auf Beträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen.

§ 8

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über die Buchführungspflicht der Land- und Forstwirte

Erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1939 ab sind Land- und Forstwirte buchführungspflichtig, die nach den Feststellungen, die zuletzt vor dem 1. Juli 1939 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer oder bei einer Einheitswertfeststellung oder einem eine solche Veranlagung oder Feststellung betreffenden Rechtsmittelverfahren getroffen worden sind, eine der im § 161 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a oder c oder e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Für die Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Krisensteuer vom Einkommen und Sonderkrisensteuer für Ledige (Ledigensteuer), Sonderabgabe vom Einkommen und Sonderabgabe für Ledige, Besoldungssteuer und Rentensteuer bleiben bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1938 die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

(2) Die Vorauszahlungen, die Absatz 1 gemäß zu entrichten sind, können

1. in den Fällen der §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes anderweit festgesetzt werden,
2. aus Billigkeitsgründen auch dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen.

(3) Eine Herabsetzung von Vorauszahlungen nach Absatz 2 Ziffer 2 erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn der Unterschiedsbetrag für die einzelnen Vorauszahlungen mindestens 10 Reichsmark beträgt.

(4) Vorauszahlungen, die auf Grund des Steuerbescheids für 1938 zu entrichten sind, werden auf Antrag abweichend von den Vorschriften des § 35 des Einkommensteuergesetzes anderweit festgesetzt, wenn in dem veranlagten Einkommen Einkünfte enthalten sind, die nach dem Einkommensteuergesetz dem Steuerabzug unterliegen.

§ 10

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

(1) Die Vorschriften, die die Einkommensteuer, die Besoldungssteuer, die Rentensteuer, die Krisensteuer vom Einkommen und die Sonderkrisensteuer für Ledige (Ledigensteuer), die Sonderabgabe vom Einkommen und die Sonderabgabe für Ledige betreffen, und zwar

1. des Personalsteuergesetzes,
2. des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/31, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 228/32 und des Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe, BGBl. Nr. 401/37 und
3. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 402/35 über die Einführung einer Sonderabgabe in der Fassung des Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe, BGBl. Nr. 401/37,

sind in Österreich vorbehaltlich der Bestimmung im § 9 Absatz 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit die im Absatz 1 bezeichneten Steuern im Veranlagungsverfahren erhoben werden, sind die bisherigen Vorschriften auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 oder ein späteres Kalenderjahr unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

(3) Soweit die im Absatz 1 bezeichneten Steuern durch Steuerabzug erhoben werden, sind die bisherigen Vorschriften auf Einkünfte, die § 5 dieser Verordnung gemäß dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen oder dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Vorschriften über die Tantiemensteuer im I. Hauptstück (§§ 46 bis 48) des Personalsteuergesetzes sind in Österreich auf Beträge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

## Abschnitt II
## Körperschaftsteuer

### § 11
### Inkrafttreten

Im Land Österreich werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Körperschaftsteuergesetz — KStG — vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) mit der Änderung des Gesetzes vom 27. August 1936 (Reichgesetzbl. I S. 701);
2. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952);
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes — Erste KStDVO — vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163).

### § 12
### Erstmalige Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz

(1) Das Körperschaftsteuergesetz und die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes sind in Österreich erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden.

(2) Das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952) ist auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 noch nicht anzuwenden.

(3) Für Sparkassen (Hofkanzleidekret vom 26. September 1844) und für Genossenschaften (§ 84 Absatz 1 Buchstaben e und f und § 85 des Personalsteuergesetzes) gelten bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 die bisherigen Vorschriften.

### § 13
### Anrechnung auf die Körperschaftsteuerschuld

Auf die Körperschaftsteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer;
2. die durch Steuerabzug einbehaltene, vom Steuerpflichtigen selbst getragene, nicht überwälzte Rentensteuer.

### § 14
### Vorauszahlungen

Für die Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen gilt die für die Einkommensteuer im § 9 dieser Verordnung getroffene Regelung sinngemäß.

### § 15
### Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften über die Erwerbsteuer der Körperschaften und gewisser zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Körperschaftsteuer) im II. Hauptstück (§§ 83 bis 123) des Personalsteuergesetzes sind in Österreich vorbehaltlich der Bestimmungen im § 12 Absatz 3 und im § 14 dieser Verordnung auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 oder für ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen, nicht mehr anzuwenden.

## Abschnitt III
## Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer

### § 16
### Inkrafttreten

Im Land Österreich werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Gewerbesteuergesetz — GewStG — vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes — Zweite GewStDVO — vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209);
3. das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes — WGewStG — vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348).

§ 17

Erstmalige Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Rechnungsjahr 1939) anzuwenden.

§ 18

Abgeltung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939

(1) Eine Veranlagung zur allgemeinen Erwerbsteuer für das Kalenderjahr 1938 und das erste Vierteljahr 1939 findet nicht statt.

(2) Die allgemeine Erwerbsteuer für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. März 1939 ist durch die Vorauszahlungen, die in diesem Zeitraum fällig und entrichtet werden, abgegolten.

§ 19

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer

(1) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Zeitpunkten, erstmalig am 15. Mai 1939, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Betrags, der als Jahresbetrag der allgemeinen Erwerbsteuerschuld (einschließlich der Zuschläge) für das Kalenderjahr 1937 festgesetzt worden ist. Bei Gewerbebetrieben im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes beträgt jede Vorauszahlung 2 vom Hundert des der Besteuerung zugrunde gelegten, auf 100 Reichsmark nach unten abgerundeten Reinertrags des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1937 geendet hat.

(3) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß die auf die einzelnen Fälligkeitstage entfallende Steuerschuld voraussichtlich um mindestens 10 Reichsmark niedriger sein wird als die nach Absatz 2 sich ergebende Vorauszahlung.

(4) Vorauszahlungen werden nur erhoben, wenn sie vierteljährlich mindestens 3 Reichsmark betragen.

§ 20

Erstmalige Anwendung der Vorschriften des Wandergewerbesteuergesetzes

Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes ist erstmalig für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden.

§ 21

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften über die allgemeine Erwerbsteuer im I. Hauptstück (§§ 1 bis 36) des Personalsteuergesetzes sind in Österreich vorbehaltlich der Bestimmung im § 19 dieser Verordnung für die Zeit vom 1. April 1939 ab nicht mehr anzuwenden.

## Abschnitt IV

## Wehrsteuer

§ 22

Inkrafttreten

Im Land Österreich werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — WehrStG — vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Erste WehrStDVO — vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Zweite WehrStDVO — vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388).

§ 23

Erstmalige Anwendung der Vorschriften des Wehrsteuergesetzes

Das Wehrsteuergesetz, die Erste Wehrsteuerdurchführungsverordnung und die Zweite Wehrsteuerdurchführungsverordnung sind auf solche deutsche Staatsangehörige, die vor dem 14. März 1938 österreichische Bundesbürger waren, nur anzuwenden, wenn sie nach

dem 31. Dezember 1915 geboren sind. Die Wehrsteuerpflicht dieser deutschen Staatsangehörigen beginnt frühestens am 1. Januar 1940, wenn sie im Kalenderjahr 1916 geboren sind.

### Abschnitt V

### Stundung und Sicherheitsleistung

§ 24

Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über Stundung und Sicherheitsleistung (§§ 127, 132 bis 141) und die Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 75 mit späteren Änderungen) finden in Österreich insoweit Anwendung, als den Finanzämtern, die ihren Sitz in Österreich haben, die Erhebung öffentlicher Abgaben obliegt.

### Abschnitt VI

### Rechtshilfe in Steuersachen

§ 25

Im Land Österreich wird die Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig vom 19. November 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 428) in Kraft gesetzt.

### Abschnitt VII

### Aufhebung der Fürsorge(Lohn)abgabe

§ 26

Die im Land Österreich bestehenden Vorschriften über die Erhebung einer Fürsorge(Lohn)abgabe treten mit Wirkung ab dem 1. April 1939 außer Kraft. Unberührt bleibt die Erhebung der vor dem 1. April 1939 fällig gewordenen Abgabenbeträge.

### Abschnitt VIII

### Übergangsvorschriften

§ 27

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Land Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen, soweit die Gewerbesteuer in Frage kommt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Steuerrechtsangleichung erforderlich ist.

Berlin, 17. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

**Bekanntmachung
über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.
Vom 17. Dezember 1938.**

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1938 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben. Sie sind mit einem besonders dauerhaften, pergamentähnlichen Stoff überzogen und mit glattem Leinenrücken und Leinenecken versehen. Jeder Decke werden zwei Blatt künstlerisch gestaltetes Vorsatzpapier beigegeben. Für den Teil I werden wegen des besonders starken Umfangs dieses Jahrgangs zwei Halbjahrsdecken hergestellt. Teil II erhält — wie bisher — nur eine Einbanddecke.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung zugesandt.

Einzelne Einbanddecken kosten — ausschließlich Postgebühren — 1,45 Reichsmark; jedoch werden bei Abnahme der beiden Halbjahrsdecken des Teils I zusammen nur 2,75 Reichsmark berechnet. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1938 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein bis vier Einbanddecken bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich der Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 962 00, überwiesen ist, können die Stücke nur unter Nachnahme versandt werden.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrgangs angepaßt sein muß, nicht vor Mitte Januar 1939 versandt werden.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken noch zum bisherigen Preis lieferbar.

Berlin, den 17. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1938 | Nr. 219 |
|---|---|---|

Inhalt



**Verordnung über die Einführung des Personenstandsrechts in Jungholz und Mittelberg*).**

**Vom 6. Dezember 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) gelten in den zum Lande Bayern getretenen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

**Verordnung über Zolländerungen*).**

**Vom 17. Dezember 1938**)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Der deutsche Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist im Abs. 4 (anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst) folgende Anmerkung anzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| Anmerkung. Wacholderbeeren zur Gewinnung von flüchtigen (ätherischen) Ölen und von Wacholderbeerextrakten unter Zollsicherung | frei | |

2. In der Tarifnr. 84 (Korbweiden, ungespalten) ist im Abs. 1 Unterabs. 1 und im Abs. 2 Unterabs. 1 jeweils an Stelle von „10 mm" zu setzen „5 mm".

*) Betrifft nicht das Land Österreich und das sudetendeutsche Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt.

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 295 vom 19. Dezember 1938.

3. In der Tarifnr. 98 (Kautschuk usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) hinter Abs. 2 (Kautschukmilch usw.) ist als neuer Absatz einzufügen:

| Kunstkautschuk | frei |
|---|---|

b) im letzten Absatz (Ölkautschuk usw.) ist hinter „Balata" einzufügen „, Kunstkautschuk".

4. In der Tarifnr. 147 (Bettfedern) Abs. 2 erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

| 2. Gereinigte Bettfedern, gebraucht, zur erneuten Reinigung unter Zollsicherung | 2 |
|---|---|

5. In der Tarifnr. 230 (Portlandzement usw.) ist in der Anmerkung 2 an Stelle von „31. Dezember 1938" zu setzen „31. Mai 1939".

6. In der Tarifnr. 317 R ist dem Abs. 1 (Wolframsäuresalze usw.) folgende Anmerkung anzufügen:

| Anmerkung. Wolframsaurer Kalk zur Herstellung von Wolframmetall und Wolframsäure unter Zollsicherung | frei |
|---|---|

7. In der Tarifnr. 354 (Künstliche Riechstoffe usw.) ist hinter Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

| Önanthol (Heptylaldehyd) | frei | 500 |
|---|---|---|

8. In der Tarifnr. 381 B (Kunstharze, nicht härtbare usw.) ist hinter „enthaltend" einzufügen „; Chlorkautschuk".

9. In der Allgemeinen Anmerkung zum siebenten Abschnitt ist hinter „Balata" einzufügen „, Kunstkautschuk".

10. Die Anmerkung 3 zu Abschnitt 17 A ist wie folgt zu ändern:

a) in dem zweiten Absatz sind in der zweiten und dritten Zeile die Worte „nach der Fertigstellung geglühten," zu streichen;

b) in dem vierten Absatz ist in der ersten Zeile vor „das Anschneiden" einzufügen „das nachträgliche Härten, das Glühen nach der Fertigstellung,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 17. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 17. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten:

1. das Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393), die Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1257), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 27. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404) und die Zweite Ergänzungsverordnung vom 14. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 944),
2. das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271).

§ 2

Zu den im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1933 genannten Vertretern der Regierungen der Länder tritt ein Vertreter des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 3

Die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Vereinen und Organisationen des Fremdenverkehrs ist im Einvernehmen mit dem Stillhaltekommissar für Organisationen beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete vorzunehmen (Verordnung über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938, Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 35).

§ 4

Soweit bisher in den sudetendeutschen Gebieten Bestimmungen über Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs (Abgaben oder Umlagen) bestanden haben, gelten diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 1938 weiter. Die Beiträge sind an die zuständigen Landesfremdenverkehrsverbände abzuführen.

Berlin, den 17. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbekanntmachung in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 20. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Mit dem 1. Januar 1939 treten in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft:

1. die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen, die der Anpassung an das in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht dienen;
2. die Zweite Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 361).

§ 2

Die Grundstückverkehrsbekanntmachung ist in den sudetendeutschen Gebieten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Nr. 9 auf 1 Hektar festgesetzt.
2. Im § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Die Auflassung eines Grundstücks" die Worte „Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück".
3. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Das Anbot eines Bieters, der die Genehmigung im Versteigerungstermin nicht urkundlich nachweist, ist nicht zuzulassen."
4. § 2 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
5. § 6 erhält folgenden weiteren Absatz:

   „(3) Der im Abs. 1 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde grundbücherlich anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts auch gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äußert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bücherliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder der Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen."

§ 3

(1) Grundstück im Sinne der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist jeder wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz; er kann auch aus mehreren Grundbuchkörpern bestehen.

(2) Die Vorschriften der Grundstückverkehrsbekanntmachung beziehen sich auch auf Teile eines Grundstücks, sofern die Größe des Teilgrundstücks 1/4 Hektar oder darüber beträgt.

(3) Der Nachweis dafür, daß ein Grundstück die im § 2 Nr. 1 oder ein Teilgrundstück die im Abs. 2 festgesetzten Größen nicht erreicht, ist der Grundbuchbehörde durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde oder des Vorstehers jener Gemeinde zu erbringen, in der das Grundstück oder das Teilgrundstück ganz oder zum Teil liegt.

Berlin, den 20. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1938 | Nr. 220

Inhalt



### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband.

**Vom 14. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen (Aufsichtsbehörden) haben darüber zu wachen, daß die Landesfremdenverkehrsverbände gemäß den Reichsgesetzen und ihren Vollzugsbestimmungen und entsprechend der Satzung und der Umlageordnung des Reichsfremdenverkehrsverbandes und der Satzung des Landesfremdenverkehrsverbandes verwaltet werden.

(2) Soweit die Aufsichtsbehörde eines Landesfremdenverkehrsverbandes nicht gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde der zu dem Landesfremdenverkehrsverband gehörenden Gemeinden ist, so ist in allen die Fremdenverkehrsgemeinden berührenden Fragen nur im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu handeln.

(3) Die Aufsicht ist, soweit sie die Zuständigkeit des Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes berührt, in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit ihm zu führen.

(4) Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Leitung der Landesfremdenverkehrsverbände gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens und der Schulden des Landesfremdenverkehrsverbandes.

(2) Der Landesfremdenverkehrsverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er

1. über Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich verfügen,

2. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern,
4. Darlehen und Kassenkredite aufnehmen will.

(3) Vor Entscheidungen nach Abs. 2 hat die Aufsichtsbehörde den Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes zu hören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn er widerspricht.

(4) Zu Anweisungen, welche die Landesfremdenverkehrsverbände oder die Fremdenverkehrsgemeinden finanziell belasten oder durch die ihre Einnahmen gemindert werden, ist der Präsident des Reichsfremdenverkehrsverbandes nur dann berechtigt, wenn der Reichsfremdenverkehrsverband die Mittel dazu aus seinem eigenen Haushalt zur Verfügung stellt.

§ 3

(1) Der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes hat den Wirtschaftsplan vor Beginn des Rechnungsjahres zugleich mit der Festsetzung der Höhe der von den Fremdenverkehrsgemeinden zu leistenden Beiträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen; nach Genehmigung der von den Fremdenverkehrsgemeinden zu leistenden Beiträge leitet die Aufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan zur Erteilung der Zustimmung an den Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes weiter.

(2) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes entscheidet der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 4

(1) Auf die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung finden die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Die Wirtschaftsführung der Landesfremdenverkehrsverbände wird durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches geprüft. Die nach § 92 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 693) erforderliche Vorprüfung führt der Reichsfremdenverkehrsverband durch.

(3) Der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes hat die Jahresabrechnung im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die sie an den Rechnungshof weiterleitet.

§ 5

Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung des Landesfremdenverkehrsverbandes es erfordert, kann die Aufsichtsbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Landesfremdenverkehrsverbandes auf dessen Kosten wahrnimmt.

§ 6

Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde einschließlich der Bestimmung einer Gemeinde zur Fremdenverkehrsgemeinde steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern endgültig.

§ 7

Kommt eine Fremdenverkehrsgemeinde den ihr nach dem Reichsgesetz vom 26. März 1936 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes den Antrag auf das Verfahren nach §§ 109 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) bei der Aufsichtsbehörde des Landesfremden verkehrsverbandes einzureichen.

§ 8

(1) Kommt eine sonstige Gemeinde oder ein Gemeindeverband den aus der Mitgliedschaft beim Landesfremdenverkehrsverband sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Leiter des Landesfremdenverkehrsverbandes durch Vermittlung seiner Aufsichtsbehörde zunächst mit der Aufsichtsbehörde des Mitgliedes ins Benehmen zu treten.

(2) Kommt ein anderes Mitglied des Landesfremdenverkehrsverbandes seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nach, so ist nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts vorzugehen.

§ 9

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin übernimmt für Berlin die Aufgaben des Landesfremdenverkehrsverbandes. Er kann seine Aufgaben auf eine nachgeordnete Stelle übertragen. Das Aufsichtsrecht des Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin sowie des Präsidenten des Reichsfremdenverkehrsverbandes wird durch diese Sonderregelung nicht berührt.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)*).

**Vom 19. Dezember 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 461) wie folgt geändert:

**1.** ADO. zu § 7 ATO. Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:

„**Nr. 4**

(1) Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe werden bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) Mitglieder der NSDAP bis zum 14. September 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder

b) Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Januar 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren,

c) Mitglieder der NSDAP sind und als „alte Kämpfer" der Ostmark zu gelten haben,

die Zeiten der Mitgliedschaft unter a, b oder c bis zu fünf Jahren den nach den Tarifordnungen zu berücksichtigenden Dienstzeiten bei der Bemessung des Urlaubs, der Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung, des Zeitraums für die Zahlung von Krankenbezügen und für die Bemessung der Kündigungsfristen sowie bei der Ermittlung der 25jährigen Dienstzeit nach § 16 Abs. 4 TO. A und nach § 21 Abs. 5 TO. B hinzugerechnet, wenn

d) diese Zeiten auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht angerechnet werden können und

e) das Gefolgschaftsmitglied ein Jahr bei einer öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Betrieb des Geltungsbereichs der TO. A beschäftigt und

f) das Gefolgschaftsmitglied Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist (vgl. b), treffen die vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter).

(2) Auf die vorgesehene einjährige Beschäftigungszeit (Abs. 1 Buchstabe e) können außer der Dienstzeit bei der Beschäftigungsstelle von dieser auch Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, sofern das Gefolgschaftsmitglied das Ausscheiden dort nicht selbst verschuldet oder veranlaßt hat.

(3) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur bei Gefolgschaftsmitgliedern, die noch Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen sind. Ob eine Anrechnung der SA- usw. Dienstzeit auch für Gefolgschaftsmitglieder in Frage kommt, die aus der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ausgeschieden sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit dem vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter) zu entscheiden.

(4) Die früher — auch vor der Machtübernahme — bei der NSBO abgeleistete Zeit gilt als bei einer Gliederung der NSDAP zurückgelegt.

(5) Als alte Kämpfer in der Ostmark im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c gelten Parteigenossen,

a) die Inhaber einer Mitgliedsnummer innerhalb einer vor dem Verbot der NSDAP (19. Juni 1933) von der Reichsleitung der NSDAP ausgegebenen Mitgliedsnummernfolge sind und die Mitgliedsnummer im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark erneut zugeteilt bekommen oder

b) die der NSDAP in Österreich vor dem Parteiverbot (19. Juni 1933) ordnungsgemäß beigetreten sind und für die bei der früheren Landesleitung Österreich ein dokumentarischer Nachweis in Form einer Karteikarte oder des ordnungsgemäß registrierten Aufnahmescheines vorliegt, sofern ihnen im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark eine in dem damaligen Zeitpunkt liegende Mitgliedsnummer durch den Reichsschatzmeister zugeteilt wird, oder

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

c) denen auf Grund der Anordnung des Führers vom 30. Mai 1938 der Blutorden verliehen wird,

d) die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der Partei oder einer ihrer Gliederungen vor dem 11. März 1938 ausgeübt haben, sofern der zuständige Gauleiter hierüber auf Grund eines Antrages des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat.

(6) Die Erhöhung der Dienstzeit ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich nachträglich, insbesondere auch durch Feststellung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP, herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erhöhung tatsächlich nicht gegeben waren."

2. In ADO. zu § 7 ATO. ist als neue Nr. 5 aufzunehmen:

„Nr. 5

Die Dienstzeit beim Danziger staatlichen Hilfsdienst wird der im § 7 Abs. 2 ATO. aufgeführten Arbeitsdienstzeit gleichgestellt."

3. ADO. zu § 7 ATO. bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

4. Es treten in Kraft

a) die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1938,

b) die Vorschrift der Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1938.

Berlin, 19. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

---

## Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)*).

### Vom 19. Dezember 1938

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 476), wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. ADO. zu § 2 TO. A erhält folgende neue Nr. 3:

„Nr. 3

Gefolgschaftsmitgliedern, die nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind oder Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben, werden die geleisteten Arbeitsstunden wie folgt vergütet:

A. Durch die Dienstbezüge sind abgegolten:

a) alle Arbeitsstunden innerhalb der Dienstzeit von 51 Stunden in der Woche,

b) die über die Dienstzeit unter a hinausgehenden gelegentlichen Überstunden.

B. Werden für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsstunden über 51 Stunden in der Woche hinaus gefordert, so kann die 52. usw. regelmäßige Arbeitsstunde wie folgt entschädigt werden:

bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe X mit 0,80 *RM* für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe IX mit 0,92 *RM* für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe VIII mit 1,04 *RM* für jede Stunde,

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppe VII
mit 1,24 RM für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppe VI
mit 1,55 RM für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppe V
mit 1,80 RM für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppe IV
mit 2,— RM für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppen III und II
mit 2,50 RM für jede Stunde,

bei Gefolgschaftsmitgliedern
der Vergütungsgruppen I und darüber
mit 3,— RM für jede Stunde.

Die Beträge unterliegen nicht den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen und sind nachträglich zu zahlen. Sofern die Entschädigung über sechs Monate ununterbrochen gezahlt ist, ist der Betrag auch für die Zeit einer an den Zahlungszeitraum anschließenden Urlaubszeit oder einer Arbeitsversäumnis zu gewähren, wenn während dieser Zeit Dienstbezüge gezahlt werden. Die Anordnung zur regelmäßigen Arbeitsleistung über 51 Stunden hinaus in der Woche für einen längeren Zeitraum als drei Wochen ist schriftlich unter Angabe des hierfür maßgebenden Grundes von dem zum Abschluß von Arbeitsverträgen ermächtigten Dienststellenleiter oder seinem Vertreter zu treffen.

C. In den Städten, in denen die Arbeitszeit der Beamten bei ungeteilter Arbeitszeit nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten 48½ Stunden beträgt, treten an die Stelle der 51 Stunden in der Woche unter A und B 48½ Stunden in der Woche."

2. Bisherige ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A wird Nr. 4.

3. Im Abs. 2 der ADO. Nr. 4 zu § 5 TO. A werden die Zahlen

225,— geändert in: 233,34
200,— » » : 208,—
183,33 » » : 190,—

4. ADO. zu § 5 TO. A erhält folgende neue Nr. 8:

„Nr. 8

In den Fällen des § 5 Abs. 5 TO. A steigert sich die Grundvergütung eines Gefolgschaftsmitgliedes, das unmittelbar zu der neuen Dienststelle mit Billigung oder ohne Widerspruch der früheren Dienststelle in das jetzige Dienstverhältnis übergetreten ist, mit dem Zeitpunkt, an dem sich die Grundvergütung bei der abgebenden Verwaltung oder dem abgebenden Betrieb gesteigert hätte. Ein unmittelbarer Übertritt ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder Feiertage liegen oder die für die Übersiedlung von dem alten Dienstort zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage."

5. Bisherige ADO. Nr. 8 zu § 5 TO. A wird Nr. 9; demgemäß ist in ADO. Nr. 4 Abs. 4 zu § 5 TO. A die Zahl „8" zu ersetzen durch: „9".

6. ADO. zu § 6 TO. A erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

(1) Verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die Bezüge nach § 9 TO. A erhalten haben und ohne Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses infolge Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — nunmehr nach §§ 5 bis 8 TO. A abzufinden sind und deren Ehemann Beamter oder Angestellter einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes im Sinne der ATO. ist, kann eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages ihrer bisherigen gekürzten Vergütung nach Anlage 2 zu § 9 TO. A und den gekürzten nach § 5 Abs. 1 TO. A sich ergebenden Bezügen neben den letzten gewährt werden.

(2) Die Ausgleichszulage, die den Kürzungen auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen nicht mehr unterliegt, vermindert sich jeweils bei Erhöhung der neuen gekürzten Bezüge durch Steigerung der Grundvergütung oder Aufrücken in eine Vergütungsgruppe mit niedrigerer Ordnungszahl, bis der Ausgleich erreicht ist.

Nr. 2

Andere Abweichungen sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gilt insoweit als erteilt, als die Abweichungen Änderungen der entsprechenden Bestimmungen für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten folgen."

7. ADO. zu § 9 TO. A erhält folgende neue Nr. 2:

„Nr. 2

Ledigen Gefolgschaftsmitgliedern unter 26 Jahren — in den Vergütungsgruppen I bis III unter 30 Jahren —, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade,

Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren, kann eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß eines verheirateten und eines ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit vollendetem 26. bzw. 30. Lebensjahr neben der kürzungsfreien Vergütung nach § 9 Abs. 1 und Anlage 2 zur TO. A gewährt werden. Die außertarifliche Zulage ist nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen, und zwar bei Gefolgschaftsmitgliedern

| der Vergütungsgruppen | in der Sonderklasse und Ortsklasse A | in den Ortsklassen B, C und D |
|---|---|---|
| I und II um ........ | 21 v. H. | 22 v. H. |
| III bis VI um ........ | 20 v. H. | 21 v. H. |
| VII bis X um ........ | 19 v. H. | 20 v. H.“ |

8. Bisherige ADO. zu § 9 TO. A Nr. 2 wird Nr. 3.

9. ADO. Nr. 1 zu § 10 TO. A erhält folgende Fassung:

„**Nr. 1**

Den Angestellten des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *RM* haben, Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.“

10. ADO. Nr. 2 zu § 10 TO. A ist zu streichen.

11. Bisherige ADO. Nr. 3 zu § 10 TO. A wird Nr. 2.

12. In Vergütungsgruppe III der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) sind die Worte „Approbierte Apotheker, die die Prüfung als Nahrungsmittelchemiker bestanden haben.“ zu streichen.

13. In Vergütungsgruppe IV der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) wird das Wort „Apotheker“ gestrichen.

14. In Vergütungsgruppe Va der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) ist am Schlusse anzufügen:

„Vermessungstechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich außerdem durch besondere Leistungen aus der Gruppe VIa herausheben“.

15. In Vergütungsgruppe VI b der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) ist bei Fürsorger usw. das Wort „Gesundheitsfürsorge“ abzuändern in: „Fürsorge“.

16. Die Anlage F ADO. zu § 5 TO. A wird in den Vergütungsgruppen VII bis X wie folgt geändert:

| in Vergütungsgruppe | 26. | 28. | 30. | 32. | 34. | 36. | 38. | 40. | 42. | 44. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Lebensjahr | | | | | | | | | |
| | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* | *RM* |
| VII ............ | 198,— | 198,— | 204,— | 211,— | 218,— | 225,— | 232,— | 239,— | 246,— | 248,34 |
| VIII ............ | 175,— | 175,— | 175,— | 178,50 | 185,50 | 192,50 | 199,50 | 206,50 | 213,50 | 220,50 |
| IX ............ | 145,— | 151,— | 158,— | 165,— | 172,— | 179,— | 186,— | 193,— | 200,— | — |
| X ............ | 134,— | 141,— | 148,— | 155,— | 162,— | 169,— | 176,— | 183,— | 190,— | — |

17. Es treten in Kraft

a) die Vorschriften der Ziffern **4, 5** und **12** bis **15** mit Wirkung vom 1. April 1938,

b) » » » » **3, 9** bis **11** und **16** mit Wirkung vom 1. Juli 1938,

c) » » » » **1, 2, 6** bis **8** mit Wirkung vom 1. Dezember 1938.

d) Für die am 30. Juni 1938 vorhandenen Gefolgschaftsmitglieder ist die am 1. Juli 1938 eingetretene Änderung der Anlage 1 zur TO. A in der Weise durchzuführen, daß die Grundvergütung des Gefolgschaftsmitgliedes so ermittelt wird, als wenn die Änderung bereits seit 1. April 1938 in Kraft gewesen wäre, mit der Einschränkung, daß der Mehrbetrag gegenüber den bisher zustehenden Bezügen erst ab 1. Juli 1938 zu zahlen ist.

Berlin, 19. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)*).

**Vom 19. Dezember 1938**

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 491) wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. ADO. Nr. 1 zu § 6 TO. B erhält folgende Fassung:

„**Nr. 1**

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40 *RM* haben, kann Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt werden, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.“

2. ADO. Nr. 2 zu § 6 TO. B ist zu streichen.

3. Bisherige ADO. Nr. 3 zu § 6 TO. B wird Nr. 2.

4. In ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B ist statt „a, b, d und e“ zu setzen: „a, b, c, e und f“ und statt „2 bis 5“ zu setzen: „2 bis 6“.

5. ADO. zu § 18 TO. B erhält folgende Nr. 6:

„**Nr. 6**

Gefolgschaftsmitgliedern, die auf schriftliche Anordnung eines zum Abschluß von Arbeitsverträgen befugten Gefolgschaftsführers eine bestimmte Zahl von wöchentlichen Überstunden seit mindestens sechs Monaten zu leisten hatten, kann der der regelmäßigen Überstundenzahl entsprechende Lohn (ohne Zuschläge nach § 9 Abs. 2 TO. B) auch während des sich an die Überstundenleistung unmittelbar anschließenden Erholungsurlaubs oder einer sich anschließenden Arbeitsversäumnis, für die Lohnbezüge zustehen, gezahlt werden.“

6. Bisherige ADO. Nr. 6 zu § 18 TO. B wird Nr. 7.

7. ADO. Nr. 12 zu § 20 TO. B erhält folgende Fassung:

„**Nr. 12**

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.“

8. In ADO. Nr. 6 zu § 21 TO. B ist statt „(vgl. Nr. 4b)“ zu setzen: „(vgl. Nr. 5b)“.

9. In ADO. Nr. 8 Abs. 2 zum Lohngruppenverzeichnis ist statt der Worte „des Stundenlohnes bis zum Grundlohn“ zu setzen: „bis zum Stundenlohn“.

Berlin, 19. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

**Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten.**

**Vom 20. Dezember 1938.**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 werden in den sudetendeutschen Gebieten folgende Handwerkskammern errichtet:

in Eger .................................. für den Regierungsbezirk Eger,
in Reichenberg .......................... für den Regierungsbezirk Aussig,
in Mährisch Schönberg ................ für den Regierungsbezirk Troppau.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 gilt in den sudetendeutschen Gebieten die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates der Handwerkskammern vom 4. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 43).

Berlin, den 20. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

**Achte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch.**

**Vom 17. Dezember 1938.**

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938, Vierte Folge.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 17. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1938 | Nr. 221 |
|---|---|---|




### Gesetz über die Deutsche Reichslotterie

**Vom 21. Dezember 1938**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Recht, öffentliche Lotterien und Ausspielungen zu veranstalten und zu betreiben, steht von allen Gebietskörperschaften allein dem Reiche zu.

§ 2

(1) Das Reich errichtet die Deutsche Reichslotterie; sie untersteht dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283) findet auf die Deutsche Reichslotterie keine Anwendung.

§ 3

(1) Das Reich tritt in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der bisherigen Staatslotterien einschließlich der Hamburger Klassenlotterie ein. Laufende Verträge können für den Schluß der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden oder der nächsten Lotterie gekündigt werden.

(2) Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder, der Hansestadt Hamburg und der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der bisherigen Staatslotterien einschließlich der Hamburger Klassenlotterie benutzt werden oder zur späteren Benutzung für sie bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über.

(3) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 4

(1) Die Beamten der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie und der Sächsischen Landeslotterie werden unmittelbare Reichsbeamte.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der im Absatz 1 genannten Dienststellen treten in den Dienst des Reichs.

§ 5

(1) Die bisher am Ertrage der Staatslotterien beteiligten Gebietskörperschaften erhalten vom Reiche mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1938 ab feste Jahresrenten. Die Renten bemessen sich nach dem Durchschnitt ihrer ordentlichen Ertragsanteile aus den in den Rechnungsjahren 1935 bis 1937 zu Ende geführten Lotterien.

(2) Der Reichsminister der Finanzen setzt die Renten fest.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er entscheidet die bei der Anwendung entstehenden Zweifelsfragen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. Dezember 1938

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

Frick

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327) sowie die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481) gelten in den sudetendeutschen Gebieten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das Gesundheitsamt bildet eine Abteilung des Landrats.

§ 3

Der Landrat, im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Bürgermeister, ist Vorgesetzter der Beamten der Gesundheitsabteilung. Er ist auch Dienstvorgesetzter dieser Beamten mit Ausnahme des Leiters der Gesundheitsabteilung und seines Stellvertreters; deren Dienstvorgesetzter ist der Regierungspräsident.

§ 4

Will der Landrat (Bürgermeister) fachtechnisch anders entscheiden als der Leiter der Gesundheitsabteilung, so ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.

§ 5

Die Gemeinden haben unter Aufsicht des Landrats (Gesundheitsamt) Einrichtungen für Zwecke des Gesundheitswesens so lange in dem bisherigen Umfange zu stellen und zu erhalten, bis von dem Landrat (Gesundheitsamt) Einrichtungen, die demselben Zwecke dienen, bereitgestellt und erhalten werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten

**Vom 21. Dezember 1938**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das folgende verordnet:

### Abschnitt I
### Einkommensteuer

§ 1

Inkrafttreten

In den sudetendeutschen Gebieten werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 — EStG 1938 — (Reichsgesetzbl. I S. 121);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes — Zweite EStDVO — vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 143);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Zweite LStDVO — vom 6. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 149);
4. die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — KapStDVO — vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18);
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160);
6. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908);
7. die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 762);
8. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253);
9. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 161);
10. § 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz, die Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes und die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter sind in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Eine Einkommensteuerveranlagung nach den bezeichneten Vorschriften des Reichsrechts findet für das Kalenderjahr 1938 nicht statt.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

(1) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Zweite Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1938 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1938 gezahlt wird.

(2) Für die Zeit bis zum 31. März 1939 wird die Lohnsteuer nur zur Hälfte erhoben.

§ 4

Verzicht auf die Ausschreibung von Steuerkarten

(1) Für die in den sudetendeutschen Gebieten wohnhaften oder beschäftigten Arbeitnehmer sind für das Kalenderjahr 1939 Steuerkarten nicht auszuschreiben. Vorschriften der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung, die auf Steuerkarten Bezug nehmen, insbesondere die Vorschriften des § 36 Absatz 1 letzter Satz, § 36 Absatz 2 und § 37 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung, finden auf diese Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1939 keine Anwendung.

(2) Bei der Anwendung der Lohnsteuertabelle ist für die Berücksichtigung des Familienstands im Kalenderjahr 1939 der dem Arbeitgeber bekannte Familienstand des Arbeitnehmers maßgebend. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, den für ihn maßgebenden Familienstand dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die im Absatz 1 bezeichneten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen im Kalenderjahr 1939 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitnehmer zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1939 eine den Vorschriften des § 27 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung die bescheinigten Beträge im Kalenderjahr 1939 steuerfrei lassen.

§ 5

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) sind in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen.

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen und von Aufsichtsratsvergütungen

Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen sind in den sudetendeutschen Gebieten erstmalig auf Beträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Für die Bemessung und Entrichtung der bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1939 fällig werdenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (einschließlich des Zuschlags zur Einkommensteuer) bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

(2) Die Vorauszahlungen, die Absatz 1 gemäß zu entrichten sind, können außer im Fall des § 37 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes aus Billigkeitsgründen herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung von Vorauszahlungen erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn der Unterschiedsbetrag für die einzelnen Vorauszahlungen mindestens 10 Reichsmark beträgt.

§ 8

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

(1) Die Vorschriften, die die Einkommensteuer (einschließlich des Zuschlags zur Einkommensteuer), die Rentensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Bezügen betreffen, und zwar

1. des Gesetzes über die direkten Steuern vom 15. Juni 1927 (SdGuV. Nr. 76) in der Fassung der Gesetze vom 17. Dezember 1927 (SdGuV. Nr. 180), vom 27. November 1930 (SdGuV. Nr. 167) und vom 2. Juli 1936 (SdGuV. Nr. 226) und
2. des Gesetzes vom 28. November 1931 (SdGuV. Nr. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 (SdGuV. Nr. 246)

sind in den sudetendeutschen Gebieten vorbehaltlich der Bestimmung im § 7 Absatz 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit die im Absatz 1 bezeichneten Steuern im Veranlagungsverfahren (durch Vorschreibung) erhoben werden, sind die bisherigen Vorschriften auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 oder ein späteres Kalenderjahr unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

(3) Soweit die im Absatz 1 bezeichneten Steuern durch Steuerabzug erhoben werden, sind die bisherigen Vorschriften auf Einkünfte, die § 3 dieser Verordnung gemäß dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen oder dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über eine die Dividenden und die Zinsen von gewissen fest verzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer vom 29. Januar 1936 (SdGuV. Nr. 16) und die die Tantiemensteuer (einschließlich des Zuschlags zur Tantiemensteuer) betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die direkten Steuern und des Gesetzes vom 28. November 1931 (SdGuV. Nr. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 (SdGuV. Nr. 246) sind in den sudetendeutschen Gebieten auf Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1938 zufließen, nicht mehr anzuwenden.

(5) Mit dem Außerkrafttreten der in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Gesetze treten auch die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen außer Kraft.

## Abschnitt II

## Wehrsteuer

§ 9

Inkrafttreten

In den sudetendeutschen Gebieten werden hierdurch in Kraft gesetzt:

1. das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — WehrStG — vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Erste WehrStDVO — vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Zweite WehrStDVO — vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388).

§ 10

Wehrsteuerpflichtige Personen

Das Wehrsteuergesetz, die Erste Wehrsteuerdurchführungsverordnung und die Zweite Wehrsteuer-

durchführungsverordnung sind in den sudetendeutschen Gebieten auf solche Männer, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) deutsche Staatsangehörige geworden sind, nur anzuwenden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1916 geboren sind.

§ 11

Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Wehrbeitrag vom 19. Dezember 1934 (SdGuV. Nr. 266) und die zu ihrer Durchführung erlassene Regierungsverordnung vom 24. April 1936 (SdGuV. Nr. 110) sind auf Einkünfte, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 oder ein späteres Kalenderjahr unterliegen, und auf Einkünfte, die § 3 dieser Verordnung gemäß dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

**Abschnitt III**

**Verbuchung des Wareneingangs und des Warenausgangs**

§ 12

Die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 507) treten in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 in Kraft.

**Abschnitt IV**

**Schlußvorschrift**

§ 13

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 21. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

**Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz. Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund der Ermächtigungen im Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und im Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) wird hiermit verordnet:

Artikel I

**Vereinigung von Aktien**

§ 1

(1) Für die Vereinigung von Aktien, die auf volle hundert Reichsmark oder ein Vielfaches von hundert Reichsmark lauten, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 7.

(2) Für die Vereinigung von Aktien, die nicht auf volle hundert Reichsmark oder ein Vielfaches von hundert Reichsmark lauten, bleibt es bei den Vorschriften des Artikels I der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026).

§ 2

(1) Die Vereinigung der Aktien kann nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre vorgenommen werden.

(2) Die §§ 67 und 179 des Gesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der Satzung über die Nennbeträge der einzelnen Aktien dürfen nicht geändert werden, ehe die betroffenen Aktionäre ihre Zustimmung zum Aktienumtausch gegeben und, falls Aktienurkunden oder Zwischenscheine ausgegeben sind, die Urkunden der Gesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Stelle zum Umtausch eingereicht haben.

(2) Über diese Satzungsänderung kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 4

Die Aktien höheren Nennbetrags sollen nicht ausgegeben werden, ehe die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Nennbeträge der einzelnen Aktien in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 5

Die Ausgabe der Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

§ 6

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder Abwickler werden nach § 296 Abs. 1 des Gesetzes bestraft, wenn sie die neuen Aktien oder Zwischenscheine

ausgeben, bevor die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Nennbeträge der einzelnen Aktien in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 7

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Maßnahmen zur Vereinigung von Aktien sind nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen die bisherigen Vorschriften verstießen, wenn sie nach den §§ 2 bis 5 wirksam wären.

## Artikel II

### Einziehung und Umwandlung von Mehrstimmrechtsaktien

§ 8

(1) Die Zwangseinziehung von Mehrstimmrechtsaktien ist auch dann zulässig, wenn sie weder in der ursprünglichen Satzung noch durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war.

(2) Bei der Einziehung sind die Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung zu befolgen. Der Beschluß der Hauptversammlung bedarf nur der im § 175 Abs. 1 des Gesetzes geforderten Kapitalmehrheit, aber nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht.

(3) Den von der Einziehung betroffenen Aktionären ist ein im Beschluß der Hauptversammlung zu bestimmendes angemessenes Entgelt zu gewähren.

§ 9

(1) § 178 des Gesetzes gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der innerhalb dreier Kalenderjahre einzuziehenden Mehrstimmrechtsaktien ein Zehntel des gesamten Grundkapitals nicht übersteigt und wenn das Entgelt, das den Inhabern der Mehrstimmrechtsaktien bei einer Zwangseinziehung oder bei einem Erwerb von Aktien zum Zwecke der Einziehung gewährt wird, einschließlich der Einlagen, von deren Leistung diese Aktionäre befreit werden, den Nennbetrag der einzuziehenden Aktien nicht übersteigt.

(2) Die aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge sind in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

§ 10

Beschließt die Hauptversammlung, Mehrstimmrechtsaktien den Vorzug im Stimmrecht zu nehmen oder zu beschränken, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, aber nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht.

§ 11

(1) Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zugelassen hat, können nach den Vorschriften dieser Verordnung nur dann zwangsweise eingezogen, der Vorzug im Stimmrecht kann ihnen nur dann genommen oder beschränkt werden, wenn die Minister es genehmigen.

(2) Auch andere Mehrstimmrechtsaktien können nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht zwangsweise eingezogen, der Vorzug im Stimmrecht kann ihnen nicht genommen oder beschränkt werden, wenn die Minister ihre Aufrechterhaltung anordnen, weil das Wohl der Gesellschaft oder gesamtwirtschaftliche Belange es fordern.

## Artikel III

### Sondervorteile. Gründungsaufwand. Sacheinlagen. Sachübernahmen

§ 12

Die in den §§ 19 und 20 des Gesetzes vorgesehenen Festsetzungen können durch Satzungsänderung beseitigt werden, wenn die Gesellschaft seit mindestens dreißig Jahren im Handelsregister eingetragen ist und wenn außerdem seit mindestens fünf Jahren die den Festsetzungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse abgewickelt sind.

## Artikel IV

### Stimmrechtsbeschränkungen

§ 13

Ein Beschluß der Hauptversammlung, der für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränkt (§ 114 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes), bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern.

## Artikel V

### Formblätter für den Jahresabschluß

§ 14

Auf die Jahresabschlüsse von Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden. Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung nach den anliegenden Mustern 1 und 2 aufzustellen.

(S. 1842/1846)

## Artikel VI

### Die Deutsche Golddiskontbank

§ 15

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Deutschen Golddiskontbank gelten die §§ 16 bis 20.

(2) Das Gesetz über die Deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 71), die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 19. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 73) und das Kapitel II des Sechsten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 591) werden aufgehoben.

§ 16

(1) Die Deutsche Golddiskontbank hat den Zweck, Kreditbedürfnisse der heimischen Wirtschaft namentlich auf dem Gebiet der Ausfuhrförderung zu befriedigen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Sie hat die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts. Die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften gelten für die Deutsche Golddiskontbank sinngemäß, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung. Sie werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 17

Die Deutsche Golddiskontbank kann zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung nach näherer Bestimmung der Reichsregierung verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum fünffachen Betrag ihres Grundkapitals und ihrer Rücklagen ausgeben.

§ 18

(1) Die Vertretungsberechtigung des Vorstands und anderer zur Vertretung der Bank befugter Personen im Rechtsverkehr kann durch eine amtliche Bescheinigung des nach § 8 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) bei der Reichsbank bestellten Urkundsbeamten nachgewiesen werden. Dieser Urkundsbeamte kann auch die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkunden.

(2) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes über das Handelsregister finden auf die Deutsche Golddiskontbank keine Anwendung.

(4) Ebenso sind auf sie nicht anzuwenden die Vorschriften des Zweiten Teils des Ersten Buchs des Aktiengesetzes und § 84 Abs. 4 Satz 2 bis 4, § 92 Abs. 1, § 95 Abs. 6, §§ 100, 118 bis 121, 131, 132, 135 bis 141, 142 Nr. 2 Satz 3, § 152 Abs. 1 Nr. 4, §§ 178, 192 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 206 Abs. 2, § 209 Abs. 5, § 214 Abs. 1 bis 3, §§ 216 bis 218, 303 des Aktiengesetzes sowie die Vorschriften über die Verwendung von Formblättern für den Jahresabschluß.

§ 19

Alle bei der Deutschen Golddiskontbank als Leiter oder Angestellte tätigen oder an der Aufsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über die Geschäfte der Bank Schweigen zu beobachten, auch nachdem ihre Tätigkeit bei der Bank beendigt ist. Entgegenstehende Bestimmungen anderer Gesetze sind auf die Deutsche Golddiskontbank nicht anzuwenden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 20

Die Deutsche Golddiskontbank ist alljährlich vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch eine vom Aufsichtsrat bestimmte unabhängige Stelle zu prüfen. Der Aufsichtsrat teilt der Hauptversammlung das Ergebnis der Prüfung mit. Für die mit der Prüfung befaßten Personen gilt § 19 sinngemäß.

## Artikel VII

### Die Deutsche Industriebank

§ 21

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Bank für deutsche Industrie-Obligationen gelten die §§ 22 bis 28.

(2) Das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) und die zu seiner Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften werden aufgehoben. Unberührt bleiben die Erste Durchführungsverordnung zum Industriebankgesetz vom 21. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 401) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99) und die Vorschriften über die Erhebung der Aufbringungsumlage.

§ 22

(1) Die Bank ist eine Aktiengesellschaft. Die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bank führt künftig die Firma Deutsche Industriebank. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 23

(1) Die Inhaber der Aktien der Bank sind Treuhänder der Gesamtheit der Unternehmer, die nach dem Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) und dem Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) bis zum 31. März 1937 zu Leistungen verpflichtet waren (aufbringungspflichtige Wirtschaft).

(2) Über die Zuteilung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Der Inhaber verliert seine Stellung als Treuhänder und seine Rechte aus der Aktie

a) durch Verzicht oder auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats,
b) mit der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen,
c) mit dem Tode oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
d) mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
e) bei juristischen Personen mit der Auflösung.

(4) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Aktien finden nicht statt.

§ 24

Die Satzung kann die Wahl von Vertretern bestimmter Reichsministerien oder Berufskreise in den Aufsichtsrat vorschreiben.

§ 25

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bei der Bank einen Reichskommissar. Dieser hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß die Geschäftstätigkeit der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten

wird. Er kann gegen die Beschlüsse der Verwaltungsträger der Bank Einspruch erheben; die Verwaltungsträger sind verpflichtet, die Maßnahmen, gegen die Einspruch erhoben wird, zu unterlassen oder rückgängig zu machen; entgegenstehende Beschlüsse des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung treten außer Kraft. Dem Reichskommissar ist über alle Geschäftsangelegenheiten Auskunft zu geben. Er ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu den Hauptversammlungen rechtzeitig zu laden; auf sein Verlangen ist er jederzeit zu hören. Im übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig.

(2) Die Bank bedarf der Zustimmung des Reichskommissars:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und zur Übernahme von Beteiligungen,
2. zur Verwendung des Reingewinns,
3. zu einer Änderung der Aktienzuteilung,
4. zu einer Änderung der Satzung,
5. zu einem Auflösungsbeschluß.

(3) Der Reichskommissar ist befugt, mit der Wahrnehmung seiner Rechte Stellvertreter zu betrauen.

(4) Für die Tätigkeit des Reichskommissars und seiner Stellvertreter hat die Bank an die Reichskasse eine angemessene Vergütung zu entrichten, die der Reichswirtschaftsminister festsetzt.

§ 26

(1) Die Bank ist berechtigt, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

(2) Die Satzung bestimmt, in welcher Weise diese Schuldverschreibungen gedeckt werden; für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen kann eine gesonderte Deckungsmasse gebildet werden.

(3) Gibt die Bank Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus, so kann der Kommissar einen Treuhänder und einen Stellvertreter bestellen. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entspricht.

§ 27

(1) Ist über das Vermögen der Bank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus einer gesonderten Deckungsmasse (§ 26 Abs. 2) die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen, den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Die Verwendung des Vermögens der Bank, das bei ihrer Auflösung nach der Berichtigung der Schulden verbleibt, wird durch Reichsgesetz geregelt.

## Artikel VIII

### Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Stimmrechtsbeschränkungen, deren Schaffung nach dem 31. März 1937 beschlossen worden ist, treten am 31. Dezember 1939 außer Kraft, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern Ausnahmen zuläßt.

§ 30

(1) Bei der Deutschen Golddiskontbank treten Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung, Wahl und Abberufung und die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr abgehalten wird, spätestens mit dem Ablauf des 31. März 1939. Eine Hauptversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder erlischt mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 31

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für die Deutsche Golddiskontbank und die Deutsche Industriebank Ausnahmen von den Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zulassen.

§ 32

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, § 30 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

(2) Im Lande Österreich tritt die Verordnung nach der Vorschrift des § 7 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 988) in Kraft. Die Inkraftsetzung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

**Muster 1**
(Zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung)

**Formblatt
für die Jahresbilanz der Schiffspfandbriefbanken**

## A. Aktiva

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben | |
| 2. | Wechsel und Schecks | |
| 3. | Wertpapiere, soweit sie nicht unter 4, 5, 11 und 17 aufzuführen sind<br>a) Schatzanweisungen, Anleihen und Schuldbuchforderungen des Reichs und der Länder<br>b) sonstige Wertpapiere<br>In der Gesamtsumme 3 enthalten:<br>*RM* ................ Wertpapiere zur Deckung der Schiffspfandbriefe | |
| 4. | Eigene Schiffspfandbriefe (Nennbetrag: *RM* ................) | |
| 5. | Konsortialbeteiligungen | |
| 6. | Forderungen aus der Beleihung von Wertpapieren | |
| 7. | Bankguthaben | |
| 8. | Sonstige Forderungen | |
| 9. | Darlehnsforderungen, gesichert durch Schiffspfandrechte<br>Darin sind enthalten rückständige Abzahlungsraten *RM* ...........<br>Zur Deckung sind bestimmt *RM* ........... | |
| 10. | Zinsen von Darlehnsforderungen, gesichert durch Schiffspfandrechte<br>a) anteilige Zinsen<br>b) im letzten Monat des Geschäftsjahres fällige Zinsen<br>c) rückständige Zinsen | |
| 11. | Beteiligungen (§ 131 Abs. 1 A II Nr. 6 des Aktiengesetzes)<br>davon sind *RM* ................ Beteiligungen bei anderen Kreditinstituten | |
| 12. | Schiffe und Schiffsbauwerke<br>Hierauf nach § 6 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes eingetragene Pfandrechte *RM* ................<br>Von diesen Pfandrechten sind zur Deckung bestimmt *RM* ........ | |
| 13. | Grundstücke und Gebäude<br>a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende<br>b) sonstige | |
| 14. | Mindererlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nennwert | |
| 15. | Betriebs- und Geschäftsausstattung | |
| 16. | Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital | |
| 17. | Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft<br>(Nennbetrag der eigenen Aktien: *RM* ................)<br>(Nennbetrag der Aktien einer herrschenden Gesellschaft: *RM* ................) | |
| 18. | Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen | |

## A. Aktiva

| | | |
|---|---|---|
| 19. | Reinverlust<br>Verlustvortrag aus dem Vorjahr<br>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr<br>Gewinn 19....<br>Verlust 19.... | |
| | **Summe der Aktiva** | |
| 20. | In den Aktiven sind enthalten<br>a) Forderungen an Konzernunternehmen (einschließlich der unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 — enthaltenen)<br>b) Forderungen an Mitglieder des Vorstands und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen genannte Personen und an die im Artikel 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen in der Fassung des Artikels 7 Nr. VI des zweiten Abschnitts der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Unternehmen (einschließlich der unter den Indossamentsverbindlichkeiten — Passiva 13 — enthaltenen) | |

## B. Passiva

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Schiffspfandbriefe im Umlauf. Die Pfandbriefe sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben | |
| 2. | Aufgenommene Darlehen (z. B. Schuldscheine für die Kleinschiffernothilfe). Die Darlehen sind mit dem Rückzahlungsbetrag aufzuführen; sind sie verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben | |
| 3. | Verbindlichkeiten<br>a) verloste und gekündigte Schiffspfandbriefe (Rückzahlungsbetrag)<br>b) sonstige Verbindlichkeiten<br>aa) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten<br>bb) Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung<br>cc) andere Verbindlichkeiten | |

## B. Passiva

| | | |
|---|---|---|
| 4. | Grundkapital. Die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken | |
| 5. | Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (und nach § 7 des Schiffsbankgesetzes)<br>a) gesetzliche Rücklagen<br>b) Rücklagen nach § 7 des Schiffsbankgesetzes<br>c) andere (freie) Rücklagen nach § 11 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen | |
| 6. | Mehrerlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennwert | |
| 7. | Sonstige Rücklagen | |
| 8. | Rückstellungen | |
| 9. | Wertberichtigungsposten | |
| 10. | Zinsen von Schiffspfandbriefen<br>a) anteilige Zinsen<br>b) fällige Zinsen | |
| 11. | Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen | |
| 12. | Reingewinn<br>Verlustvortrag aus dem Vorjahr<br>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr<br>Verlust 19..<br>Gewinn 19.. | |
| | **Summe der Passiva** | |
| 13. | Eigene Indossamentsverbindlichkeiten | |
| 14. | In den Passiven sind enthalten<br>a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen<br>b) Gesamtverpflichtungen nach § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 1 bis 3), gesamtes haftendes Eigenkapital nach § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (Passiva 4 und 5 abzüglich Aktiva 16, 17 — Nennbetrag der eigenen Aktien — und 19) | |

**Muster 2**

(Zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung)

**Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der Schiffspfandbriefbanken**

## A. Aufwendungen

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Löhne und Gehälter | |
| 2. | Soziale Abgaben | |
| 3. | Abschreibungen und Wertberichtigungen<br>a) auf Grundstücke und Gebäude<br>b) auf Kapital- und Zinsforderungen | |
| 4. | Zinsen von Schiffspfandbriefen | |
| 5. | Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich | |
| 6. | Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden | |
| 7. | Beträge von<br>a) Wertminderungen<br>b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist | |
| 8. | Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind | |
| 9. | Alle übrigen Aufwendungen | |
| 10. | Gewinn des Geschäftsjahrs<br>(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* .............) | |
| | **Summe der Aufwendungen** | |

## B. Erträge

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) | |
| 2. | Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich | |
| 3. | Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft | |
| 4. | Erträge aus Beteiligungen | |
| 5. | Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind | |
| 6. | Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge | |
| 7. | Außerordentliche Zuwendungen | |
| 8. | Sonstige Erträge | |
| 9. | Verlust des Geschäftsjahrs<br>(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag *RM* ............) | |
| | **Summe der Erträge** | |

**Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich.**

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Am 1. März 1939 werden im Lande Österreich eingeführt:

1. das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171),
2. die Bekanntmachung von Bezeichnungen als Wertpapiersammelbank vom 1. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 558).

Artikel 2

(1) Bis zum 1. Juli 1940 können die Verwahrer die vertretbaren Wertpapiere, die sie am 28. Februar 1939 nicht gesondert verwahrt hatten, in Sammelverwahrung nehmen, ohne die Ermächtigung des Hinterlegers einzuholen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wertpapiere in Sonderverwahrung zu nehmen, es sei denn, daß der Hinterleger eine Ermächtigung nach § 5 des Gesetzes erteilt.

(2) Bis zum 1. Juli 1940 sind die Verwahrer befugt, ihnen zur Sammelverwahrung bei einer Wertpapiersammelbank anvertraute Wertpapiere selbst in Sammelverwahrung zu halten oder sie im Lande Österreich einem anderen Verwahrer zur Sammelverwahrung anzuvertrauen, auch wenn dieser nicht als Wertpapiersammelbank bezeichnet ist.

Artikel 3

Die Einrichtung des Verwahrungsbuchs nach § 14 des Gesetzes muß bis zum 1. Juli 1940 beendet sein.

Artikel 4

Bis zum 1. Juli 1940 kann sich der Kommissionär von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, auch ohne Zustimmung des Kommittenten dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum am Sammelbestand eines anderen Verwahrers als einer Wertpapiersammelbank verschafft.

Artikel 5

§ 43 Satz 2 des Gesetzes gilt mit der Maßgabe, daß statt der Frist von drei Monaten eine Frist bis zum 31. Juli 1939 tritt.

Artikel 6

Auf den Verwahrungsvertrag zwischen Hinterleger und Verwahrer im Sinne des Gesetzes sind an Stelle der §§ 957 bis 969 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs die §§ 688 bis 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Artikel 7

(1) Soweit in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die im Lande Österreich noch nicht gelten, erhalten diese Verweisungen bis zum weiteren Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung ihren Sinn aus dem im Lande Österreich geltenden Recht mit folgender Maßgabe:

1. Die Bestimmungen des § 34 des Gesetzes sind im Lande Österreich nur anzuwenden, wenn sich die Tat nach dem im Lande Österreich geltenden Recht nicht als Veruntreuung oder Untreue darstellt;
2. § 36 des Gesetzes ist im Lande Österreich in folgender Fassung anzuwenden:

   „Ist in den Fällen der §§ 34, 35 der Täter einer der im § 463 des österreichischen Strafgesetzes bezeichneten Angehörigen des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Verlangen des Hauptes der Familie ein."

(2) § 32 des Gesetzes ist in einem über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 des Gesetzes bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionäre eröffneten Ausgleichsverfahren sinngemäß anzuwenden.

Artikel 8

Mit dem 28. Februar 1939 treten im zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1924 (BGBl. Nr. 285), betreffend die Erfassung von Ausnahmeverfügungen anläßlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz), Artikel 1 § 4 und Artikel 2 außer Kraft.

Artikel 9

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften zu erlassen; er kann dabei von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Einführung der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen im Lande Österreich.

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Im Lande Österreich gilt die Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 524).

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung*).

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 110 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) wird verordnet:

§ 1

Der § 107 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung gilt auch für Angestellte, die nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erklären, weiter pensionsversicherungspflichtig bleiben zu wollen. Die im § 128 Abs. 2 vorgesehene Frist wird bis zum 31. Januar 1939 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

**Verordnung über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.**

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) wird für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Berichtigungen

In der Anlage zur Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761, 1767) ist bei Nr. 32. — Derbnutzholz — hinter den Angaben zu b) folgende Ergänzung anzufügen:

„c) Nutzrollenholz (Nutzroller) Klasse B
sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 14 bis 20 cm D. m. R. am schwächeren Ende.

d) Nutzknüppelholz (Nutzprügel)
sind zu Nutzholz geeignete Rundstücke von über 7 bis 14 cm D. m. R. am schwächeren Ende."

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Krauß

---

Im Artikel 1 der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1649) muß es in dem eingefügten § 35a Abs. 1 Satz 4 statt „Krankenpflege" richtig heißen: „Krankenhilfe".

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Ruppert

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1938 | Nr. 222 |
|---|---|---|

Tag | Inhalt | Seite



## Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung).

### Vom 22. Dezember 1938.

Auf Grund von § 97 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die nachstehenden neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen.

Sie treten am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 19. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

## Inhaltsübersicht

**Abschnitt I:** Allgemeine Richtlinien und Richtlinien zum Abschnitt I des Devisengesetzes



**Abschnitt II:** Richtlinien zum Abschnitt II des Devisengesetzes

---

# Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung

## Abschnitt I

## Allgemeine Richtlinien und Richtlinien zum Abschnitt I des Devisengesetzes

### Begriffsbestimmungen

**1.** Soweit sich nicht aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift etwas anderes ergibt, sind im Sinne des Devisenrechts:

Devisen:
: ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung (vgl. § 6 Nr. 2 und 4 des Devisengesetzes);

Devisengesetz:
: das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733);

Abzweigung:
: Erfüllung eines Teils einer Verbindlichkeit aus der Wareneinfuhr durch Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für Rechnung des ausländischen Gläubigers oder Verwendung eines Teils einer Forderung aus der Warenausfuhr zur Bezahlung von Nebenkosten desselben Warengeschäfts für eigene Rechnung; als Abzweigung gilt auch bei einer laufenden Geschäftsverbindung die handelsübliche Erfüllung eines Teils einer Verbindlichkeit aus der Wareneinfuhr durch Bezahlung von Nebenkosten der vorhergehenden oder folgenden Einfuhrgeschäfte oder die handelsübliche Verwendung eines Teils einer Forderung aus der Warenausfuhr zur Bezahlung von Nebenkosten der vorhergehenden oder folgenden Ausfuhrgeschäfte;

allgemeine Schiffahrtskosten:
: Kaigebühren, Kosten der Ladung und Löschung, Lotsengelder, Kanalgebühren und ähnliche Abgaben und Unkosten; ferner Schleppkosten und Auslagen für die Charterung ausländischer Schiffe für Einzelfahrten in der Binnenschiffahrt; dagegen nicht: Schiffsbedürfnisse und die sonstigen im Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu f) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

alte Währungsguthaben:
Guthaben eines Ausländers der im Abschnitt II Nr. 40 genannten Art;

Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen (Aski):
solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch die Bezahlung eingeführter Waren entstanden sind und über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt IV Nr. 14 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Auswandererguthaben:
Guthaben eines Auswanderers der im Abschnitt II Nr. 39 genannten Art;

beschränkt verfügbare Devisen:
Devisen solcher Währungen, die infolge von Devisenbeschränkungen nur innerhalb des betreffenden Landes verwendet werden können;

Bruchmaterial aus Gold und anderen Edelmetallen:
zerbrochene oder sonstwie beschädigte Fertigwaren, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind;

Devisenbescheinigungen:
Genehmigungen der Überwachungsstellen zu solchen Zahlungen, die nach dem Devisengesetz oder einer Durchführungsvorschrift einer Genehmigung bedürfen;

Devisenbetriebsfonds:
Fonds aus angefallenen Devisen, die den Inhabern allgemeiner Genehmigungen von der Reichsbank bis zu einer von ihr bestimmten Höhe bewilligt werden und die für die genehmigten Zahlungen ohne Freigabe im Einzelfall verwendet werden dürfen;

Devisenerwerbsgenehmigungen:
Genehmigungen (Devisenbescheinigungen), die zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung oder Überbringung solcher Devisen ins Ausland (§§ 13, 16 des Devisengesetzes), zur Versendung oder Überbringung inländischer Zahlungsmittel ins Ausland (§ 16 des Devisengesetzes) und zur Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (Abschnitt II Nr. 3) berechtigen;

Devisenverwendungsgenehmigungen:
Genehmigungen (Devisenbescheinigungen), die berechtigen zur Verfügung über dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallene Devisen und zur Versendung oder Überbringung solcher Devisen ins Ausland (§§ 14, 16 des Devisengesetzes), zur Versendung oder Überbringung von aus freien Reichsmarkguthaben zahlbaren Schecks und Wechseln ins Ausland (§ 16 des Devisengesetzes), zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten eines Ausländers mit Ausnahme von Zahlungen auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (§ 15 des Devisengesetzes), zur Verfügung (auch durch Aufrechnung) über Forderungen in in- oder ausländischer Währung gegen Ausländer (§ 14 Nr. 3 des Devisengesetzes) und zur Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens; allgemeine Devisenverwendungsgenehmigungen berechtigen auch zum Erwerb von Devisen gegen Reichsmark, die dem Inhaber der Genehmigung selbst zu Lasten eines freien Reichsmarkguthabens anfallen, soweit die Reichsbank diese freie Reichsmark im Einzelfall zum Devisenerwerb freigegeben hat;

freie Reichsmark:
Zahlungen aus freien Reichsmarkguthaben sowie aus dem Ausland eingegangene inländische Zahlungsmittel mit Ausnahme von inländischen Geldsorten und sonstigen inländischen Zahlungsmitteln, die ohne die erforderliche Genehmigung ins Ausland versandt worden sind;

freie Reichsmarkguthaben:
solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt II Nr. 2 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

freie Währungsguthaben:
solche Guthaben in ausländischer Währung eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut, über die im Rahmen der Bestimmungen im Abschnitt II Nr. 1 ohne Genehmigung verfügt werden kann;

Gegenseitigkeitsgeschäfte:
Geschäfte, bei denen Forderungen je einer inländischen und ausländischen Firma aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr über ein Verrechnungsabkommen beglichen werden, wenn die Genehmigung zur Leistung des inländischen Zahlungsverpflichteten von dem Abschluß des Gegengeschäfts abhängig sein soll; vgl. auch den Begriff private Verrechnungsgeschäfte;

geregelter Freiverkehr:
Handel in Wertpapieren, die in den Tätigkeitsbereich der Ausschüsse der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten bei der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe — Centralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes — einbezogen sind;

Handelssperrguthaben:
Guthaben eines Ausländers der im Abschnitt II Nr. 38 bezeichneten Art;

inländische Schiffsagenten:

inländische Schiffsmakler, inländische Schiffsagenten und solche inländische Niederlassungen ausländischer See- und Binnenschiffahrtsreedereien, die wie ein Schiffsagent für diese tätig sind;

inländische Versicherungsfirmen:

inländische Versicherungsunternehmungen, inländische Zweigniederlassungen ausländischer, in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmungen sowie solche selbständigen Versicherungsagenturen ausländischer Versicherungsunternehmungen, die ein inländisches Sondervermögen (Abschnitt II Nr. 19) verwalten;

Kassa-Usancegeschäfte:

der gleichzeitige Umtausch von Devisen einer Währung gegen solche einer anderen Währung;

Nebenkosten des Warenverkehrs:

die mit der Einfuhr, der Ausfuhr und dem Transitverkehr (Transithandel, Durchfuhrverkehr und sonstige Transitgeschäfte) zusammenhängenden Unkosten. Besondere Nebenkosten sind die mit einem einzelnen Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, allgemeine Nebenkosten sind alle übrigen Nebenkosten des Warenverkehrs;

private Verrechnungsgeschäfte:

Geschäfte, bei denen Forderungen je einer oder mehrerer inländischer und ausländischer Firmen aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr im Wege der Verrechnung, und zwar außerhalb eines etwa bestehenden Verrechnungsabkommens ausgeglichen werden;

regelmäßige Tilgungen:

von vornherein vereinbarte planmäßige Tilgungen;

Rohstoffkreditgeschäfte:

Geschäfte, bei denen Verpflichtungen aus der Wareneinfuhr nach Maßgabe einer verbindlichen Zusage der zuständigen Devisenbehörde durch Verwendung der Ausfuhrerlöse der aus diesen Waren hergestellten Erzeugnisse abgedeckt werden;

Schiffsbedürfnisse:

zur Ausrüstung eines Schiffes notwendige Lebensmittel, Antriebstoffe (Bunkerkohle, Öle u. dgl.) und sonstige Gegenstände sowie Ausbesserungsarbeiten und ähnliche Aufwendungen;

Sonderguthaben:

Reichsmarksperrguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt, über die zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers in dem durch die Richtlinien oder die Genehmigung der Devisenstelle festgelegten Rahmen ohne Genehmigung verfügt werden kann; vgl. Abschnitt II Nr. 41 und Abschnitt IV Nr. 53;

Spediteure:

Land- und Seespediteure.

Den Spediteuren stehen gleich: Frachtführer, Lagerhalter, Reeder, Binnenschiffer;

Sperrforderungen:

Forderungen eines Ausländers gegen einen Inländer, über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Sperrguthaben:

Guthaben eines Ausländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf;

Stillhalteabkommen:

das Deutsche Kreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47), das Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47), das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 48) sowie Abkommen, die zur Verlängerung oder Änderung eines dieser Abkommen geschlossen werden;

Stillhaltekredite:

Kredite, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Transportkosten:

die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewegung der einzelnen Ware stehenden Frachten, Rollgelder, Kosten der Ladung und Löschung, Lagergelder, bahnamtlichen Gebühren, Provisionen ausländischer Spediteure und sonstigen Auslagen; dagegen nicht allgemeine Schiffahrtskosten, Schiffsbedürfnisse und die sonstigen im Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu f bis m aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Verrechnungsabkommen:

Abkommen mit ausländischen Regierungen, Zentralnotenbanken oder im Ausland amtlich zugelassenen Verrechnungsstellen, welche den Zahlungsverkehr ganz oder teilweise auf der Grundlage der Verrechnung regeln (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 997);

Vorzugssperrguthaben:

Guthaben eines Ausländers der im Abschnitt II Nr. 37 genannten Art;

Warenkredite:

Kredite, die der Warenlieferant selbst seinem Abnehmer einräumt;

Zahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens:
die Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse (durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt, einer Devisenbank oder eines Postscheckamts) oder, soweit das nach dem Verrechnungsabkommen zulässig ist, der Erwerb von Devisen aus dem auf Grund des Abkommens bestehenden Guthaben der Deutschen Verrechnungskasse; der Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse steht die Einzahlung bei einem Kreditinstitut gleich, soweit dieses Kreditinstitut nach einem Abkommen für die Durchführung der Verrechnung zuständig ist;

Zwischensperrguthaben:
Guthaben eines Ausländers der im Abschnitt II Nr. 42 genannten Art.

2. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blankoakzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 4 des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1127).

### Allgemeine Grundsätze

3. Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ist es, die vorhandenen und anfallenden Devisen für die Befriedigung der Bedürfnisse des deutschen Volkes in der Reihenfolge ihrer Vordringlichkeit zur Verfügung zu stellen, den Devisenanfall zu erhöhen und die Entstehung jedes unnötigen Devisenbedarfs zu verhindern. Da das Gesetz der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können.

4. Die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote erfassen außer Zahlungsmitteln auch verschiedene andere Werte (z. B. Forderungen, Wertpapiere, Anteilsrechte, Grundstücke), die an Stelle von Zahlungsmitteln zur Übertragung inländischer Vermögenswerte in das Ausland geeignet sind. Da es jedoch nicht möglich ist, alle Werte, die überhaupt für eine derartige ersatzweise Vermögensübertragung in das Ausland in Frage kommen können, devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten zu unterwerfen, muß es auch als Verletzung der Devisenvorschriften angesehen werden, wenn jemand inländische Vermögenswerte mit Hilfe solcher Gegenstände, die nicht ausdrücklich devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterworfen worden sind, in das Ausland überträgt.

5. Die Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes und der Durchführungsvorschriften gelten, soweit sich aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift nichts anderes ergibt, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur (natürliche oder juristische Person), Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit (Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung) der Person, welche die Rechtshandlung vornimmt.

6. Soweit in den Richtlinien auf Reichsgesetze verwiesen wird, die im Lande Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten noch nicht eingeführt sind, sind die entsprechenden Vorschriften des im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Rechts sinngemäß anzuwenden.

7. Die Richtlinien berücksichtigen nicht Sonderregelungen gegenüber einzelnen Ländern. Soweit auf Grund solcher Sonderregelungen abweichende Vorschriften für bestimmte Geschäfte erlassen worden sind, bleiben diese unberührt.

8. Soweit die Richtlinien bestimmte Handlungen, die nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsvorschriften genehmigungsbedürftig sind, ohne Genehmigung für zulässig erklären, kann der Reichswirtschaftsminister im Einzelfall anordnen, daß ein bestimmter Vorgang der Genehmigung bedarf. Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers wird mit dem Zugehen an denjenigen, der die Handlung nur mit Genehmigung vornehmen darf, wirksam.

### Sachliche Zuständigkeit

9. (1) Die Zuständigkeit der Reichsbank nach § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes erstreckt sich, vorbehaltlich der Vorschriften in Nr. 10 Abs. 2, auf alle Entscheidungen, die sich auf die im § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes genannten Rechtsverhältnisse beziehen. Zu den von den Stillhalteabkommen betroffenen Forderungen sind auch Forderungen ausländischer Bankgläubiger auf Konkurs- oder Vergleichsdividenden gegen deutsche Bank-, Handels- oder Industriefirmen zu rechnen, gleichgültig ob sie vor oder nach dem 17. September 1931 entstanden sind, sowie alle nach dem 8. Oktober 1931 gegebenen Kredite, die gemäß früherer Kreditzusage oder im Zusammenhang mit Ziffer 3 (7), Ziffer 9 (3), Ziffer 10 (4) (k) oder Ziffer 10 (7) (b) des Deutschen Kreditabkommens von 1938 oder mit Ziffer 15 des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1938 oder entsprechender Bestimmungen früherer oder künftiger Stillhalteabkommen gewährt wurden.

(2) Anfragen oder Anträge, die sich auf Rechtsverhältnisse der im § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes genannten Art beziehen, sind an das Reichsbankdirektorium in Berlin abzugeben. Beziehen sich Anfragen oder Anträge auf Kredite, die nach dem 8. Oktober 1931 einem Inländer gewährt worden sind, so sind sie im Zweifelsfalle dem Reichsbankdirektorium in Berlin zur Prüfung der Zuständigkeit zuzuleiten.

**10.** (1) Die Überwachungsstellen sind vorbehaltlich besonderer Anweisungen des Reichswirtschaftsministers und vorbehaltlich der Vorschriften der Nr. 9 zuständig für Anträge über Verbindlichkeiten, die aus der Einfuhr von Waren einschließlich der dabei entstehenden besonderen Nebenkosten herrühren, wenn die Kaufpreisforderung nach dem 23. September 1934 erstmalig fällig geworden ist.

(2) Die Überwachungsstellen sind auch zuständig für die Genehmigung von Verfügungen über die aus Stillhaltekrediten und sonstigen Krediten anfallenden Devisen zur Finanzierung der Wareneinfuhr sowie für die Genehmigung der Bezahlung von Waren im Wege von Rohstoffkredit- und Gegenseitigkeitsgeschäften. Für die Genehmigung zur Rückzahlung dieser Kredite sind ebenfalls die Überwachungsstellen zuständig, soweit die Kredite nach § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes und nach Nr. 9 nicht der Zuständigkeit der Reichsbank unterliegen.

(3) Die Überwachungsstellen sind nicht zuständig für Anträge, die betreffen:

a) Verbindlichkeiten aus der Einfuhr von Waren, wenn die Kaufpreisforderung vor dem 24. September 1934 erstmals fällig geworden ist;
b) die Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr, wenn für die Bezahlung der Kaufpreisverbindlichkeit die Devisenstelle zuständig ist;
c) die Erteilung allgemeiner Genehmigungen, die zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr berechtigen (Abschnitt IV Nr. 10 Abs. 2, Nr. 11 Abs. 2, Nr. 18, 18 A, 20, Nr. 22 Abs. 1 und 5);
d) die Bezahlung eingeführter Waren im Wege privater Verrechnungsgeschäfte;
e) die Einrichtung von Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen im Warenverkehr;
f) Zahlungen aus Transithandelsgeschäften;
g) die Bezahlung von Lieferungen elektrischen Stroms.

**11.** Die Zuständigkeit der einzelnen Überwachungsstellen bestimmt sich nach den Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 12. und 14. September 1934, vom 14. Januar, 16. März, 20. Mai, 12. Juli und 16. Dezember 1935, vom 31. Januar, 26. Juni und 27. November 1936, vom 26. April und 24. Juli 1937 und vom 27. September 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1934 Nr. 218; 1935 Nr. 14, 65, 67, 83, 124, 164 und 294; 1936 Nr. 29, 149 und 280; 1937 Nr. 95 und 173; 1938 Nr. 228).

**12.** Die Devisenstellen sind zuständig für alle Entscheidungen, für die nicht nach Nr. 9 oder 10 die Reichsbank oder die Überwachungsstellen zuständig sind.

### Örtliche Zuständigkeit

**13.** Die einzelnen Überwachungsstellen sind für das ganze Reichsgebiet zuständig.

**14.** (1) Devisenstellen sind die Oberfinanzpräsidenten und die Devisenstelle Wien.

(2) Entscheiden die Devisenstellen, so ist vorbehaltlich der Sonderregelung in Nr. 15 örtlich zuständig:

a) für Anträge, die sich auf eine Sperrforderung, ein Sperrguthaben oder eine genehmigungsbedürftige Leistung beziehen, die Devisenstelle, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist, d. h. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat;
b) für Anträge, die sich auf eine sonstige genehmigungsbedürftige Handlung beziehen, die Devisenstelle, in deren Bezirk derjenige ansässig ist, der die Handlung vornimmt;
c) für Anträge, die sich auf das Vermögen eines Auswanderers beziehen, die Devisenstelle, in deren Bezirk der Auswanderer vor seiner Auswanderung ansässig war;
d) für Anträge eines Inländers, für die nicht die Zuständigkeit einer Devisenstelle nach a bis c gegeben ist, die Devisenstelle, in deren Bezirk der Antragsteller ansässig ist;
e) für Anträge eines Ausländers, für die nicht die Zuständigkeit einer Devisenstelle nach a bis c gegeben ist, die Devisenstelle Berlin.

(3) Die Zuständigkeitsregelung des Abs. 2 gilt auch dann, wenn der Antrag von einem Vertreter gestellt wird und dieser nicht in dem Bezirk der nach Abs. 2 zuständigen Devisenstelle ansässig ist.

**15.** Abweichend von Nr. 14 ist zuständig:

a) für Anträge auf die Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften die Devisenstelle, in deren Bezirk das oder eines der an der Verrechnung beteiligten inländischen Ausfuhr- und Dienstleistungsunternehmen ansässig ist; diese Devisenstelle hat ihre Entscheidung den Devisenstellen, in deren Bezirk die anderen inländischen Beteiligten ansässig sind, mitzuteilen; vgl. auch Abschnitt IV Nr. 15;
b) für Anträge, die sich auf die langfristige Anlage von Sperrguthaben beziehen, die Devisenstelle, in deren Bezirk der Kreditnehmer oder das Unternehmen, an dem die Beteiligung beabsichtigt ist, ansässig ist oder, im Falle des Erwerbs eines inländischen Grundstücks, die Devisenstelle, in deren Bezirk das Grundstück liegt;
c) für Angelegenheiten ausländischer, im Inland zugelassener Versicherungsunternehmungen die Devisenstelle, in deren Bezirk der Hauptbevollmächtigte ansässig ist; die Vorschriften zu b und in Nr. 14 Abs. 2c bleiben unberührt;

d) für Anträge von Kreditinstituten und Postscheckämtern für einen ausländischen Kunden die Devisenstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, für Anträge von Verwaltern (z. B. Hausverwaltern, Nachlaßverwaltern) die Devisenstelle, in deren Bezirk der Verwalter ansässig ist;

e) für Anträge von Patentanwälten auf Genehmigung der Zahlung von Patentgebühren die Devisenstelle, in deren Bezirk der Patentanwalt ansässig ist.

**16.** Sind an einem Geschäft mehrere Personen beteiligt und sind deshalb verschiedene Devisenstellen zuständig, so entscheidet die für einen der Beteiligten zuständige Devisenstelle, bei der zuerst ein Antrag eingereicht wird, auch insoweit, als den anderen Beteiligten ein Bescheid zu erteilen ist. Diese Devisenstelle hat ihre Entscheidung den anderen zuständigen Devisenstellen mitzuteilen.

**17.** (1) Unterhält ein Unternehmen in den Bezirken verschiedener Devisenstellen Zweigniederlassungen, die selbständig Geschäfte abschließen und im Handelsregister eingetragen sind, so richtet sich die Zuständigkeit bei Anträgen, die nur eine Zweigniederlassung betreffen, nach dem Sitz dieser Zweigniederlassung. Für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen, die zugleich für die Hauptniederlassung und für den Geschäftsbereich einer oder mehrerer ihrer Zweigniederlassungen gelten, ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk die Hauptniederlassung ihren Sitz hat.

(2) Wird einer Zweigniederlassung von der für sie zuständigen Devisenstelle eine allgemeine Genehmigung erteilt, so soll diese Devisenstelle die für die Hauptniederlassung zuständige Devisenstelle hiervon unterrichten. Wird einer Hauptniederlassung von der für sie zuständigen Devisenstelle eine allgemeine Genehmigung erteilt, die zugleich für den Geschäftsbereich einer oder mehrerer ihrer Zweigniederlassungen gilt, so soll diese Devisenstelle die für die Zweigniederlassungen zuständigen Devisenstellen hiervon unterrichten; in dem Genehmigungsbescheid ist zu vermerken, für welche Zweigniederlassungen er gilt.

### Allgemeine Bestimmungen über Genehmigungen

**18.** (1) Die Genehmigung zu einer Leistung ist stets dem Schuldner zu erteilen, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auch der Gläubiger ist berechtigt, die für die Leistung des Schuldners erforderliche Genehmigung zu beantragen. Bei Anträgen des Gläubigers soll, wenn nicht die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits eindeutig geklärt sind oder Gefahr im Verzug liegt, dem Schuldner vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung bezweckt nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des behaupteten Anspruchs, sondern lediglich die Klärung derjenigen Tatsachen, die für die devisenrechtliche Entscheidung von Bedeutung sind (z. B. ob es sich um eine Verbindlichkeit aus dem Warenverkehr handelt oder ob ein alter oder neuer Kredit vorliegt).

(3) Beantragt der Gläubiger die Genehmigung zur Leistung des Schuldners, so ist dem Gläubiger die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung kann auf besonderen Wunsch des Gläubigers oder seines inländischen Vertreters diesem ausgehändigt werden; in diesem Fall ist dem Schuldner die Genehmigung abschriftlich mitzuteilen.

**19.** Genehmigungen zur Verfügung über Werte, die der Anbietungspflicht unterliegen, berechtigen zu der genehmigten Handlung nur, soweit die Reichsbank die Werte auf Grund des § 53 Nr. 2 des Devisengesetzes im Einzelfall oder in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

**20.** Genehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel berechtigen auch zur Verfügung über Devisen, die dem Inhaber der Genehmigung selbst angefallen sind, soweit die Reichsbank diese im Einzelfall oder in der Form eines Devisenbetriebsfonds freigegeben hat.

**21.** (1) Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten ins Ausland.

(2) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrags ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen.

**22.** (1) Von einer Genehmigung darf nur zu dem Zweck, für den sie erteilt worden ist, Gebrauch gemacht werden.

(2) Eine Genehmigung wird unwirksam, wenn feststeht, daß von ihr zu dem Zweck, für den sie erteilt worden ist, kein Gebrauch gemacht werden kann oder soll. Die Devisenstellen und Überwachungsstellen können anordnen, daß eine Genehmigung unwirksam wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihr Gebrauch gemacht worden ist. Bei Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenerwerbsbescheinigungen) soll die Geltungsdauer in der Weise befristet werden, daß die Genehmigung einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit der genehmigten Zahlung unwirksam wird.

(3) Unwirksam gewordene Genehmigungen sind an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

### Einzelgenehmigungen

**23.** In jedem Genehmigungsbescheid ist das Rechtsgeschäft, auf das sich die Genehmigung bezieht, unter Angabe aller wesentlichen Merkmale, eindeutig zu bezeichnen (z. B. Zahlung von 100 englischen Pfunden als Transportversicherungsprämie an eine bestimmte Versicherungsagentur einer ausländischen

Versicherungsunternehmung; Überbringung von 1 000 französischen Franken für eine Geschäftsreise nach Paris). Eine Bezugnahme auf den genehmigten Antrag ist nur zulässig, wenn sich aus diesem das genehmigte Rechtsgeschäft eindeutig ergibt und der Antrag mit dem Genehmigungsbescheid fest verbunden wird. Zur Ausführung eines bestimmten Rechtsgeschäftes können mehrere genehmigungsbedürftige Handlungen (Zahlungsweisen) wahlweise zugelassen werden (z. B. Erwerb und Versendung von Devisen oder Zahlung auf ein freies Reichsmarkkonto).

**24.** (1) Die Devisenstellen dürfen Devisenerwerbsgenehmigungen nur erteilen, soweit die ihnen vom Reichswirtschaftsminister zugeteilten Devisenbeträge ausreichen. Im Rahmen der zugeteilten Beträge haben die Devisenstellen über Anträge auf Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen nach der Reihenfolge ihrer Vordringlichkeit zu entscheiden. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, sind die Anträge mit dem Hinweis abzulehnen, daß eine Genehmigung mangels der erforderlichen Devisen nicht möglich sei.

(2) Die Devisenstellen dürfen Genehmigungen, die zum Erwerb beschränkt verfügbarer Devisen berechtigen, nur erteilen, nachdem die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Zu diesem Zweck haben die Devisenstellen die als vordringlich anerkannten Anträge, für welche die Zuteilung beschränkt verfügbarer Devisen in Frage kommt, dem Büro der Devisenzuteilungskommission bei der Reichsbank zur Feststellung, ob solche Devisen verfügbar sind, vorzulegen. Im Rahmen der zugeteilten beschränkt verfügbaren Devisen kann den Anträgen entsprochen werden. Soweit die zugeteilten Beträge nicht ausreichen, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Devisenerwerbsgenehmigung gerechtfertigt erscheint; in diesem Fall ist nach Abs. 1 zu verfahren.

(3) Abgelehnte Anträge können nur wiederholt werden, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden.

**25.** (1) Die Überwachungsstellen dürfen Devisenerwerbsbescheinigungen nur in dem Umfang erteilen, in dem ihnen Bardevisen bereitgestellt worden sind. Devisenbescheinigungen, die zur Inanspruchnahme von Kreditlinien berechtigen, dürfen die Überwachungsstellen nur erteilen, soweit ihnen die Kreditlinien innerhalb oder außerhalb der Stillhaltung zugeteilt worden sind.

(2) Devisenverwendungsbescheinigungen dürfen die Überwachungsstellen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erteilen.

### Sammelgenehmigungen

**26.** (1) Für wiederkehrende Leistungen, die von vornherein bestimmt sind und an bestimmten Tagen fällig werden, können Sammelgenehmigungen erteilt werden. In dem Genehmigungsbescheid sind die einzelnen Leistungen unter Angabe der Fälligkeitszeitpunkte aufzuführen. Die Genehmigung berechtigt zur Bewirkung der einzelnen Leistungen erst im Zeitpunkt der Fälligkeit.

(2) Berechtigt die Sammelgenehmigung zu Zahlungen, so haben die Banken oder Postscheckämter, die den Zahlungsauftrag ausführen, dies auf dem Genehmigungsbescheid zu vermerken. In allen anderen Fällen hat der Inhaber der Genehmigung jeweils die Vornahme der genehmigten Handlung auf dem Genehmigungsbescheid zu vermerken. Nr. 27 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sammelgenehmigungen sollen in der Regel nicht für längere Zeit als ein Jahr erteilt werden.

### Allgemeine Genehmigungen

**27.** (1) Für wiederkehrende, ihrer Art nach bestimmte Leistungen, deren Umfang und Fälligkeit jedoch von vornherein nicht bestimmt ist, können allgemeine Genehmigungen erteilt werden.

(2) In dem Genehmigungsbescheid sind Höchstbeträge für die in jedem Kalendermonat auf Grund der Genehmigung zulässigen Leistungen festzusetzen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Jede genehmigungsbedürftige Handlung ist von dem betreffenden Höchstbetrag abzuschreiben. Berechtigt die allgemeine Genehmigung zum Erwerb von Devisen und zu Überweisungen von einem Bank- oder Postscheckguthaben, so hat das Kreditinstitut oder das Postscheckamt, welches den Auftrag ausführt, bei allen anderen Zahlungen der Inhaber der Genehmigung selbst die Abschreibung vorzunehmen.

(3) Berechtigt die allgemeine Genehmigung zu Zahlungen mit Wechseln oder Schecks, so hat die Abschreibung im Zeitpunkt der Aushändigung oder Versendung der Papiere zu erfolgen; einer weiteren Abschreibung im Zeitpunkt der Einlösung bedarf es nicht. Berechtigt die Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften, so bedarf es bei der Vornahme solcher Geschäfte einer Abschreibung nicht. Bei genehmigungsbedürftigen Verrechnungen genügt es, wenn jeweils nach Ausgleichung der beiderseitigen Rechnungsposten die Gesamtsumme der Verpflichtungen, die durch Verrechnung getilgt worden sind, von dem Höchstbetrag abgeschrieben wird. Vertrauenswürdigen Inhabern allgemeiner Genehmigungen, die einen besonders umfangreichen Kontokorrentverkehr mit ausländischen Firmen haben, kann gestattet werden, genehmigungsbedürftige Verrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, ohne Anrechnung auf den Höchstbetrag und dementsprechend ohne Abschreibung von dem betreffenden Höchstbetrag vorzunehmen.

(4) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, ist ein Ausgleich zwischen den Höchstbeträgen zweier aufeinanderfolgender Monate im Wege des Vorgriffs und der Übertragung bis zu 25 vom Hundert des Höchstbetrags zulässig.

**28.** (1) Allgemeine Genehmigungen sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß er im Rahmen seines Geschäftsbetriebs regelmäßig Zahlungen für die Zwecke zu leisten habe, für welche die allgemeine Genehmigung gilt. Die Bescheinigung soll nur solchen Personen erteilt werden, welche Gewähr für die

Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen bieten. Sie soll ferner eine gutachtliche Äußerung zu dem beantragten monatlichen Höchstbetrag enthalten.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn die Verlängerung einer befristeten allgemeinen Genehmigung — unter Berücksichtigung etwa notwendig werdender Änderungen — beantragt wird. In diesem Fall ist die Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung von der Verlängerung der Genehmigung zu benachrichtigen mit der Aufforderung, etwaige Bedenken der Devisenstelle mitzuteilen.

(3) Allgemeine Genehmigungen sollen in der Regel auf ein halbes Jahr erteilt werden. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr vorliegen.

**29.** Jeder Inhaber einer allgemeinen Genehmigung hat, sofern in der Genehmigung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, der zuständigen Devisenstelle bis zum sechsten jedes Monats eine Aufstellung über alle genehmigungs- und abschreibungsbedürftigen Handlungen einzureichen, die er während des vergangenen Monats auf Grund der Genehmigung vorgenommen hat. Bei allgemeinen Genehmigungen zur Einrichtung eines Inkassokontos hat die kontoführende Devisenbank die Aufstellung einzureichen.

### Auskunftspflicht

**30.** Beauftragen die im § 8 des Devisengesetzes genannten auskunftsberechtigten Stellen Bedienstete ihrer Behörde oder anderer Behörden mit der Einholung von Auskünften, so sind diese Personen mit einem allgemeinen Ausweis oder einem schriftlichen Einzelauftrag zu versehen, aus denen sich ihre Befugnis zur Einholung der Auskünfte ergibt. Bei schriftlichen Auskunftsersuchen ist auf den allgemeinen Ausweis oder den Einzelauftrag Bezug zu nehmen.

## Abschnitt II

## Richtlinien zum Abschnitt II des Devisengesetzes

### Freie Ausländerguthaben

**1.** (1) Ohne Genehmigung nach § 14 Nr. 2 des Devisengesetzes kann ein Ausländer über sein Guthaben in ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut verfügen, soweit es nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) entstanden ist (freies Währungsguthaben).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Auswanderer hinsichtlich der Guthaben, die sie nach der Auswanderung durch die Gutschrift von solchen ausländischen Zahlungsmitteln erlangen, die nicht den Beschränkungen, Verboten und Pflichten der §§ 55, 56 des Devisengesetzes oder sonstigen devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Guthaben eines Ausländers, die zu seinen Gunsten bei einem saarländischen Kreditinstitut vor dem 1. März 1935, bei einem österreichischen Kreditinstitut vor dem 23. März 1938 oder bei einem sudetendeutschen Kreditinstitut vor dem 28. Oktober 1938 entstanden sind.

**2.** (1) Ohne Genehmigung nach § 14 Nr. 2 des Devisengesetzes kann ein Ausländer (auch Auswanderer) über sein freies Reichsmarkguthaben (vgl. Nr. 3) bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt verfügen. Er kann insbesondere auch auf das inländische Konto eines anderen Ausländers Überweisungen vornehmen, selbst Beträge von dem Guthaben abheben, zu Lasten des Guthabens Zahlungen an andere Ausländer im Inland leisten sowie Schecks, die auf das Guthaben gezogen sind, ins Ausland versenden oder überbringen.

(2) Devisenerwerbsgenehmigungen zu Lasten des freien Guthabens eines Ausländers können erteilt werden, soweit die betreffenden Geschäfte nicht nach Abs. 1 ohne Genehmigung zulässig sind. Für die Erteilung solcher Genehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24 nicht.

**3.** (1) Freie Reichsmarkguthaben sind Guthaben eines Ausländers (auch Auswanderers) bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, die durch die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen entstehen, deren Gutschrift auf einem freien Reichsmarkkonto durch die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung oder eine devisenrechtliche Genehmigung ausdrücklich zugelassen wird.

(2) Freie Reichsmarkguthaben sind ferner Guthaben, die auf Grund der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1936 Abschnitt II Nr. 12 oder auf Grund der Kundmachung der Devisenstelle Wien, betreffend die Schaffung von freien Reichsmarkguthaben vom 20. Mai 1938 (Wiener Zeitung Nr. 139 vom 21. Mai 1938), als freie Reichsmarkguthaben geführt worden sind.

**4.** Auf einem freien Reichsmarkkonto darf das kontoführende Kreditinstitut oder Postscheckamt gutschreiben:

a) den Reichsmarkgegenwert, den die Reichsbank oder mit Zustimmung der Reichsbank eine Devisenbank für den Ankauf von freien Devisen oder Gold zugunsten eines Ausländers zahlt;

b) Reichsmarkbeträge, die die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank oder die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden mit der ausdrücklichen Bestimmung, sie auf einem freien Reichsmarkkonto gutzuschreiben, überweist;

c) Reichsmarkbeträge, die von dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers auf das freie Reichsmarkkonto eines anderen Ausländers überwiesen werden;

d) den Reichsmarkgegenwert eines Schecks, der auf ein freies Reichsmarkkonto gezogen ist.

5. (1) Der Gegenwert eines Reichsmarkwechsels, der von einem Inländer akzeptiert ist, darf vorbehaltlich der Ausnahmen der Abs. 3 und 4 auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers, der im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigt ist, gutgeschrieben werden:

a) wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Wechsels ins Ausland oder zu seiner Aushändigung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer auf dem Wechsel selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Wechsel verbunden ist;

b) wenn die Versendung oder Aushändigung des Wechsels auf Grund einer allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigung erfolgt ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung oder in seinem Auftrag ein inländisches Kreditinstitut die Nummer der Genehmigung und die Devisenstelle, die sie erteilt hat, vermerkt hat;

c) wenn die Versendung durch ein Kreditinstitut auf Grund einer einem Kunden erteilten Einzelgenehmigung erfolgt ist und das Kreditinstitut dies vermerkt hat.

Der Vermerk nach b und c muß auf dem Wechsel selbst angebracht oder mit ihm verbunden sein; er soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für im Inland zahlbare Wechsel, die auf eine ausländische Währung lauten, ohne eine Effektivklausel zu tragen. Dasselbe gilt, wenn bei Wechseln mit Effektivklausel der ausländische Berechtigte sich mit Reichsmarkzahlung einverstanden erklärt.

(3) Der Gegenwert von Wechseln, die nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen, ist auf einem Zwischensperrkonto (vgl. Nr. 42) gutzuschreiben. Das gleiche gilt, wenn die Versendung oder Aushändigung des Wechsels auf Grund einer Genehmigung erfolgt ist, die vor dem 1. Oktober 1934 (im Lande Österreich vor dem 1. Mai 1938, in den sudetendeutschen Gebieten vor dem 28. Oktober 1938) erteilt worden ist, wenn der Wechsel nicht für eine aus dem Handelsverkehr stammende Verpflichtung akzeptiert ist oder wenn es sich um einen eigenen Wechsel handelt.

(4) Der Gegenwert von Wechseln, die für Verpflichtungen akzeptiert worden sind, die nach einem Verrechnungsabkommen nur im Wege der Verrechnung erfüllt werden dürfen, darf nicht auf einem freien Reichsmarkkonto gutgeschrieben werden. Wegen der Einlösung dieser Wechsel vgl. Nr. 23.

6. (1) Der Gegenwert eines Reichsmarkschecks, der auf das Konto eines Inländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt gezogen ist, darf vorbehaltlich der Ausnahmen des Abs. 3 auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers gutgeschrieben werden:

a) wenn die Genehmigung (Devisenbescheinigung) zur Versendung des Schecks ins Ausland oder zu seiner Aushändigung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer auf dem Scheck selbst erteilt oder der Genehmigungsbescheid mit dem Scheck verbunden worden ist;

b) wenn die Versendung oder Aushändigung des Schecks auf Grund einer allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigung erfolgt ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung oder in seinem Auftrag ein inländisches Kreditinstitut die Nummer der Genehmigung und die Devisenstelle, von der sie erteilt worden ist, vermerkt hat;

c) wenn der Scheck im Ausland auf Grund einer allgemeinen Genehmigung ausgestellt worden ist und der Inhaber der allgemeinen Genehmigung die Nummer der Genehmigung und die Devisenstelle, von der sie erteilt worden ist, vermerkt hat.

Der Vermerk nach b und c muß auf dem Scheck selbst angebracht oder mit ihm verbunden sein; er soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Schecks, die auf eine ausländische Währung lauten, wenn sich der ausländische Berechtigte mit Reichsmarkzahlung einverstanden erklärt.

(3) Der Gegenwert von Schecks, die nicht den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen, ist auf einem Zwischensperrkonto (vgl. Nr. 42) gutzuschreiben. Das gleiche gilt für Schecks, deren Versendung oder Aushändigung auf Grund einer Genehmigung erfolgt ist, die vor dem 1. Oktober 1934 (im Lande Österreich vor dem 1. Mai 1938, in den sudetendeutschen Gebieten vor dem 28. Oktober 1938) erteilt worden ist.

### Termingeschäfte

7. Für die Durchführung von Devisentermingeschäften jeder Art und von Termingeschäften über Gold und andere Edelmetalle hat die Reichsbank die „Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank“, Berlin C 111, geschaffen. Anträge auf Genehmigung von Termingeschäften sind daher an diese Stelle abzugeben.

### Devisenerwerb gegen inländische Zahlungsmittel

8. Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank im Rahmen des ihr von der Reichsbank auf Grund des § 10 Abs. 3 des Devisengesetzes verliehenen Rechts Devisen gegen inländische Zahlungsmittel erwerben und veräußern.

9. Zugleich mit der Genehmigung zum Erwerb von Devisen soll die Genehmigung zur Verfügung über die Devisen, zu ihrer Versendung oder Überbringung

ins Ausland oder zu ihrer Aushändigung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer erteilt werden, wenn der angegebene Verwendungszweck eine solche Handlung erfordert.

### Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen gegen Ausländer

**10.** (1) Ohne Genehmigung kann ein Inländer über eine Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer durch Entgegennahme der geschuldeten Leistung verfügen, wenn er die von dem Ausländer geschuldeten Zahlungsmittel der Reichsbank oder einer Devisenbank nach Maßgabe des § 48 des Devisengesetzes anbietet oder wenn ihn die Reichsbank von den Verpflichtungen aus § 51 Abs. 1 des Devisengesetzes freigestellt hat.

(2) Ohne Genehmigung kann ein Inländer inländische Zahlungsmittel mit Ausnahme von inländischen Geldsorten für eine Forderung in ausländischer Währung gegen einen Ausländer unter Umrechnung der Forderung zum amtlichen Kurs von dem Schuldner selbst in Zahlung nehmen.

(3) Ohne Genehmigung kann ein Inländer im Inland inländische Zahlungsmittel für eine Forderung in inländischer Währung gegen einen Ausländer von dem Schuldner selbst in Zahlung nehmen, soweit die Annahme nicht nach § 18 des Devisengesetzes der Genehmigung bedarf.

(4) Ohne Genehmigung kann ein Inländer ausländische Zahlungsmittel für eine Forderung in inländischer Währung gegen einen Ausländer unter Umrechnung der Zahlungsmittel zum amtlichen Kurs von dem Schuldner selbst in Zahlung nehmen, wenn er die Zahlungsmittel der Reichsbank oder einer Devisenbank nach Maßgabe des § 48 des Devisengesetzes anbietet oder wenn ihn die Reichsbank von den Verpflichtungen aus § 51 Abs. 1 des Devisengesetzes freigestellt hat.

**11.** Ohne Genehmigung kann ein Inländer für eine Forderung in in- oder ausländischer Währung gegen einen Ausländer von einem anderen Inländer Reichsmarkbeträge in Zahlung nehmen, wenn er sich die Gewißheit verschafft, daß die Zahlung genehmigt oder ohne Genehmigung zulässig ist.

**12.** Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank, die sich schon bisher mit dem Ankauf von Fremdwährungswechseln ihrer Kunden gegen Ausfuhrware befaßt hat, solche Wechsel diskontieren oder lombardieren; soweit es sich um nicht akzeptierte Wechsel (Tratten) handelt, entfällt in diesem Fall die Verpflichtung des Kunden zur vorherigen Anbietung der Wechsel nach § 46 des Devisengesetzes. Zur Rediskontierung solcher Wechsel bei einem in- oder ausländischen Kreditinstitut ist eine Genehmigung erforderlich.

**13.** Ohne Genehmigung können Forderungen gegen einen Ausländer an eine Devisenbank zur Sicherung für einen von dieser eingeräumten Kredit abgetreten werden, wenn die Devisenbank die für die Forderungen etwa gegebenen Zahlungsmittel (z. B. Wechsel) sowie die ihr bei Fälligkeit der Forderung zufließenden Devisen unverzüglich an die Reichsbank abführt, soweit ihr nicht im Einzelfall die Reichsbank gestattet hat, die eingehenden Devisen zur Abdeckung eines dem Kreditnehmer eingeräumten Währungskredits zu verwenden.

**14.** (1) Eine Genehmigung zu Kassa-Usancegeschäften kann erteilt werden, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, insbesondere wenn sich die Zahlungsverpflichtung des Antragstellers auf eine andere Währung beläuft als seine gleichzeitigen Deviseneingänge.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank für eigene Rechnung Kassa-Usancegeschäfte vornehmen, soweit die Reichsbank dies gestattet und die Devisenbank die von dieser hierbei gemachten Auflagen erfüllt.

(3) Der Inhaber einer Genehmigung nach Abs. 1 oder einer allgemeinen Genehmigung, die zu Kassa-Usancegeschäften berechtigt, hat das Kassa-Usancegeschäft in der Weise durchzuführen, daß die angefallenen Devisen an die Reichsbank oder eine Devisenbank gegen Reichsmark verkauft und die benötigten Devisen gleichzeitig gegen Reichsmark erworben werden. Die Freigabebescheinigung der Reichsbank (vgl. Abschnitt I Nr. 19) ist hierbei vorzulegen. Die Reichsbank kann Ausnahmen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen.

(4) Die Beschränkungen des Abs. 3 gelten nicht für inländische Versicherungsfirmen bei Kassa-Usancegeschäften, die unmittelbar zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgenommen werden; derartige Kassa-Usancegeschäfte sind der zuständigen Reichsbankanstalt durch monatliche Aufstellungen nachzuweisen.

**15.** (1) Ohne Genehmigung nach § 14 Nr. 1 und 3 des Devisengesetzes kann eine Devisenbank über ausländische Zahlungsmittel und Forderungen gegen Ausländer verfügen, soweit dies erforderlich ist zur Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden, für die eine Genehmigung erteilt wurde oder nicht erforderlich ist.

(2) Insbesondere ist eine Genehmigung nicht erforderlich für den Zinsschein- und Gewinnanteilschein-Einlösungsdienst, welchen Devisenbanken für ausländische Schuldner vornehmen; daher kann die Devisenbank zu Lasten eines Dotationsfonds die von Inländern oder Ausländern vorgezeigten Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine einlösen und, wenn sie als Haupteinlösungsstelle für ausländische Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine tätig wird, mit einer Nebeneinlösungsstelle abrechnen; dies gilt auch dann, wenn sie vorübergehend in Vorlage tritt.

**16.** (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank ihr bei einer ausländischen Bank geführtes Guthaben zu einer anderen Bank umlegen, wenn dabei die Währung des Guthabens nicht verändert wird und durch die Umlegung nicht unmittelbar oder mittelbar eine Verbindlichkeit abgedeckt wird, z. B. dadurch, daß ein ausländischer Gläubiger mit seiner Forderung aufrechnet.

(2) Als Verfügung über eine Forderung gegen einen Ausländer gilt bei einem Bankguthaben, das bisher täglich oder mit kurzer Kündigungsfrist fällig war; die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins oder einer längeren Kündigungsfrist.

**17.** (1) Eine Genehmigung nach § 14 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) zur Stundung, zum Erlaß und zur Niederschlagung von Steuerforderungen gegen einen ausländischen Schuldner;

b) zur Stundung des Kaufpreises für gelieferte Waren und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten) im Rahmen der handelsüblichen Fristen; vgl. auch Nr. 76;

c) zur Verlängerung (Prolongation) eines eingeräumten Kredits im Rahmen der für derartige Geschäfte üblichen Fristen;

d) zur Stundung fälliger Zinsen und Tilgungsraten, zur Zustimmung zur Aussetzung der Tilgung, zum Verzicht auf die Geltendmachung von Verzugszinsen und zur Herabsetzung von Zinsforderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner sowie zur Stundung fälliger Prämienforderungen gegenüber einem ausländischen Versicherungsnehmer, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen üblich sind;

e) zur Herabsetzung von Zinsforderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533);

f) für Preisnachlässe nach Vertragsabschluß und für Verfügungen über Forderungen aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen durch Rücktritt oder Vertragsaufhebung, soweit diese Maßnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Wettbewerbern, gerechtfertigt sind.

(2) Als Verfügung nach § 14 Nr. 3 des Devisengesetzes gilt es nicht, wenn zweifelhaft gewordene Forderungen gegen Ausländer, ohne daß ein Verzicht oder Erlaß vorliegt, ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

**18.** Zugleich mit der Genehmigung zur Verfügung über Devisen soll die Genehmigung zu ihrer Versendung oder Überbringung ins Ausland oder zu ihrer Aushändigung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer erteilt werden, wenn der angegebene Verwendungszweck eine solche Handlung erfordert.

### Inlandszahlungen zugunsten von Ausländern

**19.** (1) Eine Genehmigung nach § 15 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Leistung von Zahlungen an das inländische Sondervermögen eines Ausländers (z. B. die inländische Niederlassung einer in Deutschland zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung, den Treuhänder für das getrennt verwaltete Inlandsvermögen eines Ausländers) und zur Leistung von solchen Zahlungen an Inländer aus dem inländischen Sondervermögen, die für Rechnung des Sondervermögens erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zahlungen zum Zweck des Erwerbs von Aktien und Anteilen an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften und Körperschaften mit Mitteln des Sondervermögens.

**20.** Ohne Genehmigung nach § 15 des Devisengesetzes kann der inländische Beauftragte oder Vertreter eines Ausländers Reichsmarkzahlungen an Inländer aus Mitteln leisten, die ihm zu diesem Zwecke von seinem ausländischen Geschäftsherrn oder Auftraggeber

a) aus dem Ausland in anderer Weise als in der Form von inländischen Geldsorten oder

b) aus einem freien inländischen Guthaben (vgl. Nr. 1 und 2)

zur Verfügung gestellt worden sind.

**21.** Ohne Genehmigung nach § 15 des Devisengesetzes kann ein Inländer Reichsmarkzahlungen bei einem inländischen Rechtsanwalt, Notar oder Devisenberater zu treuen Händen unter der Voraussetzung hinterlegen, daß der Rechtsanwalt, Notar oder Devisenberater unverzüglich die zur Zahlung des Reichsmarkbetrags an einen ausländischen Berechtigten oder zu dessen Gunsten an dritte Personen erforderliche Genehmigung nachsucht und den Betrag, falls die Genehmigung versagt wird, alsbald an den zahlenden Inländer zurückzahlt. Ist der Schuldner zur Zahlung nicht bereit, so bleiben die §§ 65 bis 68 des Devisengesetzes unberührt.

**22.** Eine Genehmigung nach § 15 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Abführung der Steuerabzugsbeträge von inländischen Einkünften eines Ausländers.

**23.** Ohne Genehmigung kann der Gegenwert von Reichsmarkwechseln, die von einem Inländer akzeptiert sind, zugunsten des im Zeitpunkt der Fälligkeit aus dem Wechsel berechtigten Ausländers an die Deutsche Verrechnungskasse gezahlt werden, wenn eine der in Nr. 5 Abs. 1a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt ist, der Wechsel für eine Verpflichtung akzeptiert worden ist, die nach einem Verrechnungsabkommen im Wege der Verrechnung zu erfüllen ist, und auf dem Wechsel selbst oder einem mit ihm verbundenen Blatt der Vermerk „Zahlbar im Wege des Verrechnungsabkommens mit ........ (Land, dem gegenüber die Verpflichtung entstanden ist)" angebracht ist. Der Vermerk soll die Unterschrift dessen tragen, der ihn angebracht hat.

### Freigrenze

**24.** (1) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Überbringung inländischer Scheidemünzen durch In- oder Ausländer und für den Erwerb und die Überbringung ausländischer Zahlungsmittel durch In-

länder ins Ausland im Reiseverkehr bis zum Betrage von insgesamt zehn Reichsmark je Person und Kalendermonat (Reisefreigrenze). Die ins Ausland überbrachten Beträge dürfen ohne Genehmigung für Reisezwecke verwendet werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze durch Gesellschaftsreisende, denen weitere ausländische Zahlungsmittel auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle oder eines Reiseverkehrsabkommens (vgl. Nr. 29 Abs. 2) nicht zur Verfügung stehen, ist unzulässig, wenn

a) an der Gesellschaftsreise mehr als 50 Personen teilnehmen oder

b) die im Ausland zurückgelegte Fahrtstrecke ab reichsdeutscher Grenze und zurück bis zur Reichsgrenze insgesamt mehr als 200 km beträgt oder

c) die Gesellschaftsreise eine Übernachtung im Ausland vorsieht,

es sei denn, daß die Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe des Verkehrs der Inanspruchnahme der Reisefreigrenze zustimmt.

(3) Für den Verkehr in Grenzgebieten kann der Reichswirtschaftsminister abweichende Bestimmungen erlassen.

**25.** (1) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer im Inland sowie für Zahlungen von Inländern durch die Post oder durch Devisenbanken in das Ausland für die im Abs. 2 genannten Zwecke bis zum Betrage von zehn Reichsmark je Person und Kalendermonat (Zahlungsfreigrenze).

(2) Auf Grund der Zahlungsfreigrenze dürfen Zahlungen durch die Post oder durch Devisenbanken in das Ausland nur für folgende Zwecke geleistet werden:

a) für Dienstleistungen (Arzthonorare, Speditionskosten, Grabpflegekosten u. dgl.), jedoch nicht für die Kosten eines Reiseaufenthalts, eines Erziehungs- oder Studienaufenthalts oder eines Schulbesuchs im Ausland;

b) für öffentliche Abgaben (z. B. Steuern) und Gebühren (z. B. Gebühr für die Ausstellung von Urkunden);

c) für Mitgliedsbeiträge (einschließlich der Bezahlung von Vereinszeitschriften, deren Gebühren gemeinsam mit Mitgliedsbeiträgen erhoben werden).

(3) Nimmt eine Person die Freigrenze für mehrere der im Abs. 1 genannten Zwecke in Anspruch, so dürfen die Zahlungen insgesamt zehn Reichsmark im Monat nicht übersteigen.

**26.** Die Reisefreigrenze (Nr. 24) und die Zahlungsfreigrenze (Nr. 25) können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

**27.** Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten steht die Freigrenze nicht zu.

**28.** Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und die Zahlung von Geldbeträgen ins Ausland durch die Post oder durch Devisenbanken im Rahmen der Freigrenze sind nur zulässig, wenn der Erwerb oder die Zahlung durch die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden oder welche die Zahlung ausführt, unter Angabe des Betrags in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß dessen eingetragen wird, der die Zahlungsmittel erwirbt oder aus dessen Mitteln die Zahlung vorgenommen wird. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß die Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Rahmen der Freigrenze nur zulässig ist, wenn die Überbringung von dem Zollbeamten unter Angabe des Betrags und des Tages in den Reisepaß dessen eingetragen wird, der die Zahlungsmittel ins Ausland überbringt. Die Paßeintragung hat in den Fällen der Nr. 24 die Überschrift „Reisefreigrenze" und in den Fällen der Nr. 25 die Überschrift „Zahlungsfreigrenze" zu tragen. Im Anschluß hieran ist der Kalendermonat zu bezeichnen, für den die Inanspruchnahme erfolgt.

**29.** (1) Natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können über die Reisefreigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu 50 Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln im Reiseverkehr ohne Genehmigung ins Ausland überbringen und zu diesem Zweck ausländische Zahlungsmittel bis zum Gegenwert von 50 Reichsmark erwerben, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der sonst vom Reichswirtschaftsminister ermächtigten Stellen bestätigt ist. Die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung ist in den Reisepaß des Antragstellers einzutragen. Nr. 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Dringlichkeitsbescheinigung ist beim Grenzübertritt unaufgefordert dem Grenzzollbeamten abzugeben. Sie wird unwirksam, wenn die Grenze nicht innerhalb der in der Dringlichkeitsbescheinigung bestimmten Frist überschritten wird.

(2) Natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können über die Reisefreigrenze hinaus Reiseschecks, Reisekreditbriefe oder andere, in den mit ausländischen Staaten geschlossenen Reiseverkehrsabkommen besonders zugelassene Zahlungsmittel ohne Genehmigung ins Ausland überbringen oder ins Ausland versenden, soweit dies auf Grund der zu den einzelnen Reiseverkehrsabkommen ergangenen Vorschriften des Reichswirtschaftsministers zugelassen ist. Nach Ländern, mit denen das Deutsche Reich keine gemeinsame Grenze hat, können neben den in den Reiseverkehrsabkommen zugelassenen besonderen Zahlungsmitteln über die Reisefreigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zum Betrage von 20 Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln im Reiseverkehr ohne Genehmigung ins Ausland überbracht werden.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 ins Ausland überbrachten Beträge dürfen ohne Genehmigung für Reisezwecke verwendet werden.

### Freie Forderungen von Ausländern

**30.** Ohne Genehmigung können Ausländer über Forderungen von Ausländern gegen Inländer zugunsten von Ausländern verfügen, wenn es sich um Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr handelt oder wenn die Voraussetzungen der Vorschrift im Abschnitt IV Nr. 42 erfüllt sind.

**31.** Ohne Genehmigung kann über die Ansprüche eines ausländischen Versicherungsnehmers aus einem Versicherungsvertrag mit einer inländischen oder einer solchen ausländischen Versicherungsunternehmung, die im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist oder im Inland, ohne gesetzlich der Zulassung zu bedürfen, Geschäfte betreibt, zugunsten eines anderen Ausländers verfügt werden. Das Erfordernis der Genehmigung zur Leistung von Zahlungen bleibt unberührt.

### Sperrforderungen

**32.** Als Verfügung über die Forderung eines Ausländers gegen einen Inländer gilt nicht

a) die Kündigung;

b) das Stehenlassen einer fälligen Forderung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600);

c) die Stundung von Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr;

d) bei Forderungen in inländischer Währung aus dem Kapitalverkehr die Stundung, soweit nicht mit ihr die Zins- oder Tilgungsbedingungen zuungunsten des Schuldners abgeändert werden und der Zinssatz die jeweils vom Reichswirtschaftsminister festgesetzte Höhe nicht übersteigt;

e) der Verzicht auf die Forderung; als Verzicht im Sinne dieser Vorschrift gilt es nicht, wenn der Gläubiger den Zinssatz seiner Forderung nur vorübergehend senkt;

f) bei Wechselforderungen die Protesterhebung.

**33.** Als Verfügung über die Forderung eines Ausländers gegen einen Inländer gilt auch die Verwertung der für die Forderung bestellten Sicherheiten.

**34.** Die Genehmigung zur Verfügung über den Erlös aus der Veräußerung von inländischen, auf Reichsmark, Goldmark, österreichische Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren zur Abdeckung eines Kredits bei einer inländischen Bank kann erteilt werden, wenn die Wertpapiere zu dessen Sicherung gedient hatten und der Kredit bereits vor dem 12. November 1931 durch solche Wertpapiere gesichert war.

**35.** (1) Die Genehmigung zur Abtretung der Forderung eines Ausländers an einen anderen Ausländer kann, sofern die Abtretung nach den Nrn. 30 und 31 nicht ohne Genehmigung zulässig ist, erteilt werden, wenn die Abtretung nicht mittelbar oder unmittelbar zur Abdeckung der Forderung führt, z. B. dadurch, daß der neue Gläubiger aufrechnet.

(2) Die Genehmigung zur Abtretung der Forderung eines Ausländers an einen Inländer kann erteilt werden, wenn das Abtretungsentgelt auf ein Sperrkonto gezahlt wird.

### Sperrguthaben

**36.** (1) Guthaben eines Ausländers bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt, die keine freien Währungsguthaben oder freien Reichsmarkguthaben sind, sind zu führen als:

a) Vorzugssperrguthaben,

b) Handelssperrguthaben,

c) Auswandererguthaben,

d) alte Währungsguthaben,

e) Sonderguthaben oder

f) Zwischensperrguthaben.

(2) Kreditinstitute und Postscheckämter dürfen Guthaben eines Ausländers mit einer anderen als der im Abs. 1 genannten Bezeichnung nur führen, wenn sie hierzu auf Grund einer Vorschrift der Richtlinien oder einer besonderen Genehmigung berechtigt sind.

(3) Die Kreditinstitute und Postscheckämter haben sich vor der Gutschrift eines von einem Inländer zugunsten eines Ausländers gezahlten Betrages die für diese Zahlung erforderliche Genehmigung vorlegen zu lassen. Die Vorlage kann unterbleiben, wenn die Zahlung durch eine Devisenbank oder ein Postscheckamt vermittelt wird und diese dem kontoführenden Kreditinstitut oder Postscheckamt schriftlich bestätigen, daß ihnen die Genehmigung vorgelegen hat und von ihnen in Ordnung befunden und entwertet worden ist.

**37.** Vorzugssperrguthaben sind:

a) Sperrguthaben, die auf Grund der Richtlinien vom 19. Dezember 1936 oder der entsprechenden Bestimmungen im Lande Österreich als Kreditsperrguthaben (einschließlich Tilgungssperrguthaben) geführt worden sind und dem Kontoinhaber von der Entstehung an zugestanden haben;

b) Sperrguthaben, die auf Grund der Richtlinien vom 19. Dezember 1936 oder der entsprechenden Bestimmungen im Lande Österreich als Wertpapiersperrguthaben geführt worden und durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren entstanden sind, die dem Kontoinhaber bereits vor dem 15. April 1932 gehört haben; an Stelle des 15. April 1932 tritt bei österreichischen Wertpapieren der 13. März 1938, bei sudetendeutschen Wertpapieren der 1. Oktober 1938;

c) Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Forderungen und inländischen Vermögensanlagen entstehen, die der Kontoinhaber auf andere Weise als mit

Mitteln aus einem Handelssperrguthaben mindestens ein Jahr vor der Veräußerung oder Fälligkeit erworben hat;

d) Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren entstehen, die dem Kontoinhaber bereits vor dem zu b genannten Stichtag gehört haben;

e) alte Reichsmarkguthaben und Sperrguthaben, die durch die Umstellung alter Währungsguthaben entstehen, wenn die Guthaben dem Kontoinhaber bereits vor dem in Nr. 40 genannten Stichtag zugestanden haben;

f) Sperrguthaben, die durch die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen entstehen, deren Gutschrift auf einem Vorzugssperrkonto durch die Richtlinien oder die Genehmigung einer Devisenstelle ausdrücklich zugelassen wird.

38. Handelssperrguthaben sind:

a) Sperrguthaben, die auf Grund der Richtlinien vom 19. Dezember 1936 oder der entsprechenden Bestimmungen im Lande Österreich als Kreditsperrguthaben (einschließlich Tilgungssperrguthaben) geführt worden sind, die dem Kontoinhaber aber nicht von der Entstehung an zugestanden haben;

b) Sperrguthaben, die auf Grund der Richtlinien vom 19. Dezember 1936 oder der entsprechenden Bestimmungen im Lande Österreich als Sortensperrguthaben geführt worden sind;

c) Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren entstehen, die der Kontoinhaber erst nach dem in Nr. 37b genannten Stichtag erworben hat;

d) Sperrguthaben, die durch die Veräußerung oder Rückzahlung von Forderungen und inländischen Vermögensanlagen entstehen, die der Kontoinhaber entweder mit Mitteln aus einem Handelssperrguthaben oder auf andere Weise erst weniger als ein Jahr vor der Veräußerung oder Fälligkeit erworben hat;

e) Sperrguthaben, die durch die Gutschrift von aus dem Ausland eingeführten inländischen Geldsorten entstehen;

f) Sperrguthaben, die der Kontoinhaber von einem anderen erwirbt und die in der Hand des Veräußerers Vorzugssperrguthaben, Handelssperrguthaben oder Auswandererguthaben waren;

g) alte Reichsmarkguthaben und Sperrguthaben, die durch die Umstellung alter Währungsguthaben entstehen, die der Kontoinhaber erst nach dem in Nr. 40 genannten Stichtag erworben hat;

h) Sperrguthaben, die durch die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen entstehen, deren Gutschrift auf einem Handelssperrguthaben durch die Richtlinien oder die Genehmigung einer Devisenstelle ausdrücklich zugelassen wird.

39. Auswandererguthaben sind die im Zeitpunkt der Auswanderung bestehenden Guthaben eines Auswanderers bei einem inländischen Kreditinstitut sowie Sperrguthaben eines Auswanderers, die nach seiner Auswanderung entstehen und keine Sonderguthaben sind.

40. Alte Währungsguthaben sind vor dem 16. Juli 1931 entstandene Guthaben eines Ausländers in ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind. An Stelle des 16. Juli 1931 tritt für Guthaben bei saarländischen Kreditinstituten der 1. März 1935, bei österreichischen Kreditinstituten der 23. März 1938 und bei sudetendeutschen Kreditinstituten der 28. Oktober 1938.

41. Sonderguthaben sind:

a) Guthaben, die auf Grund von Abschnitt II Nr. 55 Abs. 1 oder Abschnitt IV Nr. 48 Abs. 5 der Richtlinien vom 19. Dezember 1936 oder der entsprechenden Bestimmungen im Lande Österreich als Sonderguthaben geführt worden sind;

b) Guthaben, die aus der Gutschrift von Reichsmarkbeträgen entstehen, deren Gutschrift auf einem Sonderguthaben durch die Richtlinien oder die Genehmigung einer Devisenstelle ausdrücklich zugelassen wird.

42. (1) Kann ein Betrag zugunsten eines Ausländers weder auf einem freien Konto noch auf einem der in Nr. 36 zu a bis e genannten Konten gutgeschrieben werden, weil die Voraussetzungen für eine solche Gutschrift nicht vorliegen, so hat die Gutschrift auf einem unverzinslichen Zwischensperrkonto zu erfolgen.

(2) Auf Antrag entscheidet die Devisenstelle, auf welches der in Nr. 36 genannten Konten der Betrag umgebucht werden kann.

43. (1) Eine Genehmigung zur Zahlung auf ein Sperrkonto zugunsten eines Ausländers darf, abgesehen von dem Fall des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600), nur erteilt werden, wenn der Gläubiger bereit ist, diese Zahlung an Erfüllungs Statt anzunehmen, und wenn die Devisenbank, bei der das Konto geführt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht. Die Erklärung der Annahme an Erfüllungs Statt hat dahin zu lauten, daß die Zahlung auf Sperrkonto in voller Höhe des Nennwerts, bei Fremdwährungsverbindlichkeiten umgerechnet zum amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung an dem der Zahlung vorangehenden Werktag, als Erfüllung der Forderung angenommen wird, Sicherheiten freigegeben und Dritte aus Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen entlassen werden.

(2) In der Genehmigung ist das Sperrkonto, auf dem die Gutschrift des gesperrten Betrages zu erfolgen hat, seiner Art nach zu bezeichnen.

### Ausfuhr von Zahlungsmitteln

**44.** (1) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Zurückschaffung von inländischen Geldsorten nach § 17 Abs. 2 des Devisengesetzes.

(2) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten ins Ausland oder in die badischen Zollausschlußgebiete darf nicht erteilt werden; dies gilt nicht, wenn einer der Tatbestände des § 18 Abs. 2 oder 3 des Devisengesetzes vorliegt.

**45.** (1) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Geldsorten ins Ausland berechtigt nicht zur Versendung oder Überbringung der Geldsorten in Postsendungen irgendwelcher Art, es sei denn, daß die Versendung erfolgt:

a) in versiegelten Postsendungen mit Wertangabe;

b) in Einschreibesendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstsiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind;

c) in Einschreibesendungen von Devisenbanken oder Postscheckämtern.

(2) Eine Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland berechtigt nicht zur Versendung oder Überbringung der Zahlungsmittel im aufgegebenen Gepäck oder in Gütern des Eisenbahn- und sonstigen Landfrachtverkehrs sowie des See- und Luftfrachtverkehrs, es sei denn, daß sich aus dem Genehmigungsbescheid ausdrücklich etwas anderes ergibt und die Versendung in solchen Gütern erfolgt, die nach zollamtlicher Nachschau von einer Zollstelle verschlossen worden sind.

**46.** Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Versendung von Inkassopapieren und für die Rücksendung aus dem Ausland eingegangener, nicht eingelöster oder vor Verfall zurückgerufener Inkassopapiere durch Devisenbanken. Erteilt der inländische Kunde der Bank, nachdem die Versendung erfolgt ist, den Auftrag, die Papiere wertfrei einem Ausländer auszuliefern, und kann die hierzu erforderliche Genehmigung nicht rechtzeitig beigebracht werden, so hat die Devisenbank, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Erteilung des Auftrags die Genehmigung der Devisenstelle nachbringt, der für den Kunden zuständigen Devisenstelle hiervon Mitteilung zu machen; ist der Gegenwert des Inkassopapiers nachweislich auf anderem Wege eingegangen oder erfolgt die Auslieferung gegen Empfang eines Prolongationspapiers, so bedarf es weder einer Genehmigung noch einer Mitteilung;

b) für die Versendung von Wechseln zur Akzepteinholung oder zur Prolongation einer bestehenden eigenen Wechselverpflichtung sowie zur Nachstempelung;

c) für die Rücksendung von Wechseln, die einem inländischen Kreditinstitut zur Diskontierung eingereicht waren, wenn die Diskontierung abgelehnt wird oder der diskontierte Wechsel zurückgerufen oder mangels Zahlung zurückgeschickt wird;

d) für die Überbringung von aus dem Ausland eingeführten Zahlungsmitteln bei der Ausreise durch einen Ausländer und die Überbringung von zu Lasten eines freien Währungsguthabens erhobenen ausländischen Zahlungsmitteln durch den ausländischen Kontoinhaber oder dessen inländischen oder ausländischen Beauftragten laut einer noch gültigen Grenzbescheinigung einer Grenzzollstelle, Devisenbank oder Wechselstube;

e) für die Überbringung und Versendung von deutschen Postreise-scheckheften, von Reiseschecks des Mitteleuropäischen Reisebüros und von Reisekreditbriefen und Akkreditiven inländischer Kreditinstitute, soweit diese Zahlungsmittel nur im Inland einlösbar und nicht übertragbar sind.

### Einfuhr inländischer Geldsorten

**47.** (1) Inländische Geldsorten, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Devisengesetzes mit der Weisung eingesandt werden, sie zugunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben, sind auf einem Handelssperrkonto gutzuschreiben.

(2) Die Genehmigung zur Übertragung eines nach Abs. 1 gutgeschriebenen Reichsmarkbetrages auf ein freies Reichsmarkkonto kann erteilt werden, wenn das Guthaben durch die Einsendung inländischer Scheidemünzen durch ein Kreditinstitut oder Reisebüro im Ausland entstanden ist und wenn der Kontoinhaber nachweist, daß er die Scheidemünzen durch Umwechselung in Höhe von nicht mehr als 50 Reichsmark für jede Person von Inländern erworben hat, die diese Beträge auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung, einer Geschäftsreisebescheinigung, einer Dienstreisebescheinigung oder einer zur Mitnahme von inländischen Zahlungsmitteln berechtigenden Genehmigung ins Ausland überbracht haben. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Nachweises trifft der Reichswirtschaftsminister. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder in allgemeiner Form erteilt werden.

**48.** Hinterlegungsstelle im Sinne von § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes ist die Deutsche Golddiskontbank, Berlin C 111.

**49.** Die Vorschriften des § 17 des Devisengesetzes finden keine Anwendung auf inländische Scheidemünzen, die bis zu einem vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Betrag von Ausländern zur Verwendung für Reisezwecke eingebracht werden. Die genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf von Inländern eingebrachte inländische Scheidemünzen, die entweder den vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Betrag nicht übersteigen oder nachweislich im Rahmen der deutschen Devisen-

bestimmungen ins Ausland übergebracht worden sind; der Reichswirtschaftsminister bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist. Für den Verkehr in Grenzgebieten und für Personenkreise, die in Ausübung ihres Berufs regelmäßig die Grenze überschreiten, kann der Reichswirtschaftsminister abweichende Bestimmungen erlassen.

**50.** Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Devisengesetzes finden keine Anwendung auf eingesandte inländische Geldsorten, die von der Ausgabestelle aufgerufen worden sind, sofern die Einsendung an die Ausgabestelle, die Deutsche Golddiskontbank oder eine Devisenbank geschieht. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 des Devisengesetzes finden ferner keine Anwendung auf die Einsendung oder Einbringung inländischer Goldmünzen.

**51.** (1) Eine Anzeige nach § 18 Abs. 2 und 3 des Devisengesetzes und eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank oder ein Postscheckamt an sie eingesandte oder bei ihr eingereichte Reichsmarknoten oder inländische Scheidemünzen dem Einsender oder Einreicher auf einem Handelssperrkonto gutschreibt, dem Einsender in das Ausland zurücksendet oder auf einem Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank einzahlt.

(2) Die Genehmigung zur Übertragung eines von einem Ausländer bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt eingereichten und nach Abs. 1 auf einem Handelssperrkonto gutgeschriebenen Reichsmarkbetrages auf ein freies Reichsmarkkonto kann erteilt werden, wenn der Einreicher glaubhaft macht, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel zu Lasten eines freien Reichsmarkguthabens ausgezahlt worden sind oder daß er ihren Gegenwert in ausländischer Währung aus dem Ausland zugesandt erhalten oder mitgebracht hat. Macht der Einreicher glaubhaft, daß ihm die inländischen Zahlungsmittel zu Lasten eines Vorzugssperrguthabens, Auswandererguthabens oder Sonderguthabens ausgezahlt worden sind, so kann die Übertragung auf ein entsprechendes Sperrkonto genehmigt werden.

### Wertpapiere

**52.** (1) Ohne Genehmigung können Inländer ausländische Wertpapiere im Ausland durch eine Devisenbank veräußern oder einlösen lassen, wenn die Devisenbank unwiderruflich beauftragt wird, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt, wenn eine Devisenbank eigene ausländische Wertpapiere veräußert oder einlösen läßt.

(2) Ohne Genehmigung können Devisenbanken ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Rechnung ausländischer Kunden im Ausland veräußern und den Erlös auf freiem Währungs- oder Reichsmarkkonto gutschreiben, vorausgesetzt, daß der Erlös in frei verfügbaren Devisen oder freier Reichsmark anfällt.

**53.** Ohne Genehmigung können Devisenbanken ausländische Wertpapiere, deutsche Auslandbonds sowie verzinsliche Schuldverschreibungen und unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Rechnung der Reichsbank, Deutschen Golddiskontbank oder Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erwerben, wenn das betreffende Institut sie hiermit beauftragt hat.

**54.** (1) Ohne Genehmigung kann ein Inländer ausländische Wertpapiere auf Grund eines an alle Inhaber der betreffenden Wertpapiergattung gerichteten Angebots des Ausstellers in andere ausländische Wertpapiere umtauschen, wenn der Umtausch durch eine Devisenbank erfolgt und die erworbenen Wertpapiere unverzüglich in das Inland verbracht oder in das Depot einer Devisenbank bei einer ausländischen Bank eingelegt werden; entsprechendes gilt, wenn eine Devisenbank eigene ausländische Wertpapiere umtauscht.

(2) Abs. 1 gilt nicht für rückzahlbar werdende Wertpapiere vom Zeitpunkt der Auslosung oder Kündigung ab oder während der letzten zwölf Monate vor einem festen Rückzahlungstermin.

(3) Eine bei dem Umtausch etwa bleibende Devisenspitze ist der Reichsbank anzubieten. Dagegen entfällt die Verpflichtung zur Anbietung der neu erworbenen Wertpapiere, es sei denn, daß die im Tausch weggegebenen Wertpapiere einer Anbietungspflicht unterlagen.

**55.** Ohne Genehmigung kann ein Inländer einer Änderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder Währung ausländischer Wertpapiere zustimmen, wenn der Aussteller eine entsprechende Aufforderung an alle Inhaber der betreffenden Wertpapiergattung richtet. Die Verpflichtung zur Anbietung rückzahlbar werdender Wertpapiere gemäß § 46 Abs. 2 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

**56.** Ohne Genehmigung können deutsche Auslandbonds im Inlande erworben und kann über deutsche Auslandbonds verfügt werden, wenn sie mit der Bescheinigung einer deutschen Effektengirobank über die Handelbarkeit versehen sind. Die Genehmigung bleibt erforderlich, wenn solche Bonds zur Tilgung der Anleihe oder zur Tilgung oder Ablösung eines aus den Anleihemitteln gegebenen Kredits verwendet werden.

**57.** Ohne Genehmigung können inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere eines Ausländers durch eine Devisenbank im Inlande veräußert oder zur Einlösung gebracht werden, wenn der Erlös gemäß Nr. 37 bis 39 und Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 4 auf Sperrkonto gutgeschrieben wird; der inländische Erwerber bedarf in diesem Falle ebenfalls keiner Genehmigung. Entsprechendes gilt, wenn eine Devisenbank derartige Wertpapiere für eigene Rechnung erwirbt.

**58.** (1) Ohne Genehmigung können inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere durch Devisenbanken an Ausländer veräußert werden, soweit der Ausländer derartige Wertpapiere im Rahmen von Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 1 ohne Genehmigung erwerben darf.

(2) Ohne Genehmigung können inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere durch eine Devisenbank an Ausländer veräußert werden, wenn der Ausländer die Wertpapiere zu Lasten eines freien Währungsguthabens oder Reichsmarkguthabens erwirbt.

**59.** (1) Ohne Genehmigung können inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere eines Ausländers auf Grund eines an alle Inhaber der Wertpapiergattung gerichteten Angebots des Ausstellers in andere inländische Wertpapiere umgetauscht werden, wenn der Umtausch durch eine Devisenbank erfolgt.

(2) Ein bei dem Umtausch etwa verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß Nr. 37 bis 39 auf Sperrkonto gutzuschreiben.

**60.** Ohne Genehmigung kann ein Ausländer einer Änderung der Zins-, Tilgungs- oder Fälligkeitsbedingungen oder der Währung inländischer auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautender Wertpapiere zustimmen, wenn der Aussteller eine entsprechende Aufforderung an alle Inhaber der Wertpapiergattung richtet.

**61.** (1) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank ausländische Wertpapiere und Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren zugunsten eines Ausländers aus den von dem ausländischen Anleiheschuldner zur Verfügung gestellten Einlösungsmitteln einlösen und den Erlös auf freiem Reichsmark- oder Währungskonto gutbringen, vorausgesetzt, daß die Einlösungsmittel in frei verfügbaren Devisen oder freier Reichsmark bestehen (vgl. auch Nr. 15 Abs. 2).

(2) Abs. 1 gilt nicht zugunsten eines Auswanderers für solche Wertpapiere, Zinsscheine und Gewinnanteilscheine, die den Beschränkungen, Verboten und Pflichten der §§ 55, 56 des Devisengesetzes oder sonstigen devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

**62.** Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende, rückzahlbar gewordene Wertpapiere zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn der Erlös auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgeschrieben wird; die Art des Sperrkontos bestimmt sich nach Nr. 37 d, 38 c, 39.

**63.** (1) Die Genehmigung zur Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen inländischer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden erfolgt. Die Zahlung kann auch auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank genehmigt werden, wenn die Wertpapiere dem Ausländer bereits vor dem in Nr. 37 b genannten Stichtag gehört haben; Abschnitt IV Nr. 45 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zins- und Gewinnanteilscheine inländischer auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautender Wertpapiere zugunsten eines Ausländers einlösen, wenn dieser das Affidavit abgibt, daß sowohl die Wertpapiere als auch die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine nicht einem Inländer gehören, daß er sie nicht von einem Inländer zum Zwecke der Einziehung erworben hat und daß sie nicht von einem Inländer an einen Ausländer verpfändet oder sicherungshalber übereignet worden sind; vorausgesetzt ist, daß der Erlös alsbald an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt wird.

(3) Ohne Genehmigung kann eine Devisenbank Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine inländischer auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautender Wertpapiere, die schon vor dem 1. Juli 1933 bei ihr im Depot des Ausländers lagen, zu dessen Gunsten einziehen, wenn der Erlös zur Verminderung des Debetsaldos auf dem gleichen oder einem anderen Konto des Ausländers verwendet wird. Statt des 1. Juli 1933 ist in Österreich der 13. März 1938, in den sudetendeutschen Gebieten der 1. Oktober 1938, bei Auswanderern der Tag der Auswanderung als Stichtag maßgebend.

(4) Erlöse, die zehn Reichsmark nicht erreichen, können auf freiem Konto des Ausländers gutgebracht werden, wenn die Wertpapiere oder die Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine schon vor den im Abs. 3 genannten Stichtagen im Depot bei der Devisenbank lagen. Der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden ist monatlich nachträglich der Gesamtbetrag der Gutschriften und die Zahl der Konten mitzuteilen.

**64.** (1) Eine Genehmigung zur Übersendung oder Überbringung von Wertpapieren in das Ausland ist nicht erforderlich,

a) wenn die Übersendung durch eine Devisenbank zum Zwecke der Ausführung eines nach Nr. 52, 54 Abs. 1, Nr. 58 Abs. 2 und Nr. 59 Abs. 1 genehmigungsfreien Geschäfts erfolgt;

b) wenn die Übersendung oder Überbringung durch eine Devisenbank zur Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier oder zu technischen Zwecken erfolgt und sichergestellt ist, daß die versandten Wertpapiere oder die an ihre Stelle tretenden Papiere wieder an die Devisenbank zurückgelangen;

c) wenn Wertpapiere, die von Ausländern zur Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier oder zu technischen Zwecken nach Deutschland gesandt oder überbracht worden sind, oder die an ihre Stelle tretenden Wertpapiere durch eine Devisenbank in das Ausland zurückgesandt werden;

d) wenn Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine durch eine Devisenbank an einen Ausländer zurückgesandt werden, dem die Einlösung zur freien Verfügung versagt worden ist; ferner, wenn Zins- oder Gewinnanteilscheine auslän-

discher Wertpapiere oder deutscher Auslandbonds durch eine Devisenbank, bei der die Wertpapiere im Depot liegen, an einen ausländischen Eigentümer gesandt werden.

(2) Die Genehmigung zur Versendung oder Überbringung von Wertpapieren in das Ausland kann erteilt werden, wenn die Wertpapiere in einem auf den Namen des Ausländers geführten Depot liegen und dieser die ausdrückliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß die zu versendenden Stücke nicht Eigentum eines Inländers sind und auch nicht von einem Inländer an einen Ausländer sicherungshalber übereignet sind. Dies gilt auch, wenn die Stücke einem Sammeldepot beigefügt sind oder auf einem Stückekonto zugunsten eines Ausländers geführt werden. Dem Reichswirtschaftsminister bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß die Genehmigung für bestimmte Wertpapiergattungen zu versagen ist. Für Auswanderer gelten die besonderen Anordnungen in Abschnitt IV Nr. 63 bis 65.

(3) Den Wertpapiersendungen ist, soweit sie inländische auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende Wertpapiere enthalten, ein von der Reichsbank abgestempeltes Nummernverzeichnis, soweit sie andere Wertpapiere enthalten, ein Begleitschreiben oder Leitzettel beizufügen; die näheren Anordnungen trifft der Reichswirtschaftsminister.

**65.** (1) Eine Genehmigung nach § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn die Wertpapiere zugunsten desselben Berechtigten in das Depot einer Devisenbank umgelegt werden;

b) wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 52 Abs. 1 im Ausland veräußert oder gemäß Nr. 54 umgetauscht werden;

c) wenn die Wertpapiere durch eine Devisenbank zur Geltendmachung von Rechten oder zu technischen Zwecken ausgeliefert werden und sichergestellt ist, daß die Wertpapiere oder die an ihre Stelle tretenden Wertpapiere wieder an die Devisenbank zurückgelangen;

d) für Wertpapiere eines Auswanderers, die nach seiner Auswanderung in das Depot eingelegt worden sind.

(2) Eine Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 58 oder Abschnitt IV Nr. 51 Abs. 1 und 2 an einen Ausländer veräußert werden.

**66.** (1) Eine Genehmigung nach § 30 Abs. 1 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 57 im Inland veräußert werden;

b) wenn Wertpapiere eines Ausländers, der nicht Auswanderer ist, an einen Wertpapierhändler zugunsten desselben oder eines anderen Ausländers ausgehändigt werden.

(2) Eine Genehmigung nach § 30 Abs. 2 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich,

a) wenn Wertpapiere, die bereits vor dem 27. Dezember 1934 in einem unter dem Namen einer Devisenbank im Auslande geführten Depot eines Inländers lagen, von der Bank in das inländische Depot übernommen werden;

b) wenn ausländische Wertpapiere, die aus dem Ausland eingehen oder eingebracht werden, für einen Inländer im Inland ins Depot genommen werden sollen.

(3) Eine Genehmigung nach § 30 des Devisengesetzes darf nur erteilt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Aushändigung oder Umlegung nicht dazu führt, daß der Ausländer über den Gegenwert der Stücke im Widerspruch zu § 14 Nr. 2 des Devisengesetzes verfügt. Für die Genehmigung gilt Nr. 64 Abs. 3 entsprechend.

**67.** (1) Eine Anzeige nach § 32 und eine Genehmigung nach § 33 des Devisengesetzes ist, vorbehaltlich besonderer Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, nur erforderlich bei inländischen auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautenden Wertpapieren. Die Anzeige ist an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Effektenkasse (Kontrollabteilung), Berlin C 111, zu richten.

(2) Auch im Falle des Abs. 1 bedarf es der Anzeige und Genehmigung nicht,

a) wenn der ausmachende Betrag der Wertpapiere 200 Reichsmark nicht übersteigt, es sei denn, daß es sich um Aktien (Reichsbahnvorzugsaktien eingeschlossen) oder um Industrieobligationen handelt oder innerhalb des laufenden Kalendermonats von demselben Anlieferer bereits eine Anlieferung erfolgt war;

b) wenn Zins- oder Gewinnanteilscheine von einem Inländer angeliefert werden und der Wertpapierhändler mit der Anlieferung nach besonderer Anordnung des Reichswirtschaftsministers verfährt und sich bereit erklärt, die Scheine der Reichsbank auf Verlangen vorzulegen;

c) wenn Steuergutscheine, Weizen- und Roggenausfuhrscheine, Osthilfeentschuldungsbriefe oder Zinsvergütungsscheine angeliefert werden;

d) wenn Wertpapiere zur Geltendmachung von Rechten aus den Wertpapieren oder zu technischen Zwecken angeliefert werden;

e) wenn Wertpapiere, die bereits am 15. April 1932 in einem Depot einer Devisenbank im Ausland lagen, von der Bank im Inland ins Depot genommen werden;

f) wenn der Gegenstand der Anlieferung ein Effektenscheck ist;

g) wenn nur Bogen von Wertpapieren angeliefert werden oder nur Mäntel, die der Wertpapierhändler dem Einlieferer früher ausgehändigt hatte;

b) wenn Wertpapiere von der Reichsschuldenverwaltung angeliefert werden mit der Erklärung, daß eine Anzeige nach § 32 und eine Genehmigung nach § 33 des Devisengesetzes nicht erforderlich ist.

(3) Einer Genehmigung nach § 33 des Devisengesetzes bedarf es auch im Falle des Abs. 1 nicht,

a) für die Weiterlieferung zum Verkauf angelieferter Wertpapiere an einen Wertpapierhändler, der nicht vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden ist; eine Leistung im Zusammenhang mit der ersten Anlieferung (z. B. Gutschrift, Aushändigung oder Überweisung des Erlöses) ist auch in diesem Falle erst zulässig, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung der Reichsbank oder eine Genehmigung der Devisenstelle vorliegt;

b) wenn Wertpapiere aus dem Ausland für Rechnung eines Ausländers angeliefert werden.

In diesen Fällen bleibt die Anzeigepflicht gemäß § 32 des Devisengesetzes unberührt.

### Grundstücke und Rechte an Grundstücken

68. Die Genehmigung zur Verfügung über ausländische Grundstücke oder Rechte an ausländischen Grundstücken durch einen Inländer kann erteilt werden,

a) wenn sich die Verfügung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung hält;

b) wenn die Verfügung zugunsten von Inländern erfolgt, die nicht auszuwandern beabsichtigen;

c) wenn die Verfügung zugunsten von Ausländern erfolgt und die Gegenleistung in Devisen in das Inland fließt oder in freier Reichsmark anfällt.

69. Die Genehmigung zur Verfügung über inländische Grundstücke oder Rechte an inländischen Grundstücken durch einen Ausländer kann erteilt werden,

a) wenn die Verfügung zugunsten eines Inländers erfolgt und der Gegenwert auf ein Sperrkonto eingezahlt wird oder

b) wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgt, der nicht einzuwandern beabsichtigt.

70. Die Genehmigung zur Verfügung über inländische Grundstücke oder Rechte an inländischen Grundstücken durch einen Inländer zugunsten eines Ausländers kann erteilt werden, wenn die Gegenleistung in Devisen in das Inland fließt, in freier Reichsmark anfällt oder mit Genehmigung nach Abschnitt IV Nr. 49 aus einem Sperrguthaben gezahlt wird.

### Anteilsrechte

71. Die Genehmigung zur Verfügung über Anteilsrechte an ausländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften durch einen Inländer kann unter den in Nr. 68 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

72. Die Genehmigung zur Verfügung über Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften durch einen Ausländer kann unter den in Nr. 69 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

73. Die Genehmigung zur Verfügung über Anteilsrechte an inländischen Gemeinschaften, Gesellschaften oder Körperschaften durch einen Inländer zugunsten eines Ausländers kann unter den in Nr. 70 genannten Voraussetzungen erteilt werden.

74. Eine Genehmigung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich, wenn die den devisenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegenden Sachen und Rechte insgesamt den Wert von 1 000 Reichsmark nicht übersteigen.

### Kredite und Sicherheiten

75. (1) Als Einräumung von Krediten an Ausländer gilt insbesondere

a) die Einräumung von Diskont- und Akzeptkrediten;

b) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien für die Ansprüche eines Inländers gegen einen Ausländer;

c) die Bestellung einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld durch einen inländischen Grundstückseigentümer für die Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer;

d) die Ablösung der Hypothek eines Inländers auf dem inländischen Grundstück eines Ausländers.

(2) Als Bestellung von Sicherheiten für ausländische Gläubiger gilt insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und Garantien für die Ansprüche eines Ausländers gegen einen Inländer.

76. Eine Genehmigung nach § 44 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Einräumung der handelsüblichen Frist für die Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren (Warenkredit) und des Gegenwertes für gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Warenverkehr (z. B. Frachtkosten); vgl. auch Nr. 17 Abs. 1 zu b.

77. Eine Genehmigung nach § 44 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Bevorschussung von Schecks oder sonstigen Inkassopapieren, die von Ausländern zum Einzug eingereicht werden und deren Gegenwert unter Vorbehalt des Eingangs gutgebracht wird, durch eine Devisenbank bis zu einer Frist von einer Woche vom Zeitpunkt der Einziehung an.

78. (1) Eine Genehmigung nach § 44 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich zur Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen durch eine Devisenbank zugunsten ihrer inländischen Kunden, wenn die Devisenbank bereits bisher derartige Verpflichtungen zu übernehmen pflegte, das garantierte Geschäft der Genehmigung bedarf und diese erteilt worden ist. In diesen Fällen kann die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen erforderliche Genehmigung bereits bei der Übernahme der Garantie oder Bürgschaft verbindlich in Aussicht gestellt werden.

(2) Eine Genehmigung nach § 44 des Devisengesetzes ist ferner nicht erforderlich zur Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen durch ein inländisches Kreditinstitut für Verbindlichkeiten

eines Inländers, wenn das Kreditinstitut die Bürgschaft oder Garantie unter der Bedingung übernimmt, daß dem Hauptschuldner die zur Leistung erforderliche Genehmigung erteilt wird.

(3) Die Genehmigung zur Erfüllung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in ausländischer Währung kann einer Devisenbank erteilt werden, die eine solche Verpflichtung vor dem 29. Dezember 1934 ohne Genehmigung zugunsten ihrer inländischen Kunden übernommen hatte, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

**79.** Eine Genehmigung nach § 44 des Devisengesetzes zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien kann erteilt werden, wenn dargetan wird, daß die Übernahme üblich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, und wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme der Garantie demgegenüber verhältnismäßig gering ist. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Bietungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Anzahlungsgarantien zugunsten deutscher Ausfuhrfirmen.

### Verpflichtungsgeschäfte

**80.** In der schriftlichen Mitteilung nach § 45 des Devisengesetzes sowie bei der Entziehung einer allgemeinen Genehmigung ist unter Bezugnahme auf § 45 und § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Devisengesetzes darauf hinzuweisen, daß es strafbar ist, wenn trotzdem für das betreffende Geschäft oder für solche Arten von Geschäften Verpflichtungen eingegangen werden, deren Erfüllung einer devisenrechtlichen Genehmigung bedarf.

### Umwandlung von Kapitalgesellschaften

**81.** Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder gegenüber Ausländern haben oder sonstige Werte besitzen, die nur mit Genehmigung erworben werden dürfen oder über die nur mit Genehmigung verfügt werden darf, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) umgewandelt werden, es sei denn, daß die Umwandlung den Übergang von Werten der genannten Art auf einen Ausländer zur Folge hat. Beim Übergang von Vermögenswerten einer Kapitalgesellschaft auf Grund des genannten Gesetzes besteht keine Anbietungspflicht nach § 46 des Devisengesetzes.

## Abschnitt III

## Richtlinien zu den Abschnitten III bis V des Devisengesetzes

### Anbietungspflicht

**1.** Die Anbietungspflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Anbietungsfrist zu laufen beginnt. Eine Verletzung der Anbietungspflicht liegt daher auch dann vor, wenn sich der Anbietungspflichtige selbst während der Anbietungsfrist die Erfüllung der Anbietungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig unmöglich macht.

**2.** Wer sich bei Eintritt der Anbietungspflicht im Ausland befindet, braucht die ihm im Ausland angefallenen Werte insoweit nicht anzubieten, als er über sie mit Genehmigung verfügt.

**3.** Genehmigungen im Sinne des § 46 Abs. 1 und des § 48 Abs. 1 des Devisengesetzes sind auch Genehmigungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle, die zum Erwerb von Gold berechtigen; vgl. Abschnitt IV Nr. 31.

**4.** Einer Anbietung nach den §§ 46, 48 des Devisengesetzes bedarf es für solches Gold nicht, das aus der Einschmelzung oder sonstigen Verarbeitung von Altgold oder Bruchgold angefallen ist, sofern dieses im Rahmen einer der in Nr. 3 bezeichneten Genehmigung erworben und von dem genehmigten Höchstbetrag abgeschrieben worden ist. Ist die Einschmelzung oder sonstige Verarbeitung des im Rahmen einer solchen Genehmigung erworbenen Alt- und Bruchgoldes nicht im Betrieb oder in der Praxis des Erwerbers, sondern im Wege des Lohnauftrages durch eine andere Person oder einem anderen Betrieb vorgenommen worden, so bedarf es auch dann keiner Anbietung, wenn das zurückgelieferte Gold nicht aus dem angelieferten Material, sondern aus anderen Beständen des Lohnverarbeiters stammt, soweit der Feingehalt dem des angelieferten Materials entspricht.

**5.** Die Verpflichtung zur Anbietung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen und rückzahlbar gewordenen Wertpapieren nach den §§ 46, 48 des Devisengesetzes entfällt, wenn eine Devisenbank im Auftrag ihres Kunden vor oder alsbald nach Fälligkeit unter Benachrichtigung der Reichsbank die Einziehung übernimmt und den unwiderruflichen Auftrag erhalten hat, die anfallenden Devisen der Reichsbank zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, die eine Devisenbank für eigene Rechnung einzieht.

### Maßnahmen gegen Kapitalflucht

**6.** (1) Eine Genehmigung nach § 54 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich

a) für die Versendung von Sachen im Handelswert bis zu 50 Reichsmark monatlich, sofern die im Ausland entstehenden Frachten, Zölle und ähnlichen Abgaben von dem Empfänger gezahlt werden;

b) für die Überbringung von Sachen im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden; die unentgeltliche Überbringung von Handelswaren bedarf keiner Genehmigung, wenn die unter a genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für Juden, die den Beschränkungen des § 58 des Devisengesetzes unterworfen sind.

(3) Soweit die unentgeltliche Ausfuhr von Waren mit Genehmigung erfolgt, ist der Genehmigungsbescheid der Exportvalutaerklärung Vordruck I Abschnitt B beizufügen.

7. Urheberrechte im Sinne des § 56 des Devisengesetzes sind die Rechte aus dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793), aus dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793), sowie Urheberrechte aus dem österreichischen Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936) und danach geschützte Rechte zur Nutzbarmachung von Werken der Literatur oder Kunst, von Vorträgen und Aufführungen, Lichtbildern oder Schallträgern. Verlagsrechte sind die Rechte aus Verlagsverträgen, die unter das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) oder unter § 1172 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes (BGBl. Nr. 111/1936) fallen, sowie aus solchen Verlagsverträgen, in denen der Verleger als Kommissionär tätig ist. Urheberrechte und Verlagsrechte im Sinne des § 56 des Devisengesetzes sind ferner die nach ausländischen Gesetzen geschützten Rechte, die den vorstehend genannten Rechten entsprechen.

**Bürgerlich-rechtliche und zivilprozessuale Vorschriften**

8. Hält eine Behörde der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen der Auffassung einer Devisenstelle eine Handlung für genehmigungsbedürftig, so ist dies für die Devisenstelle bindend.

9. (1) Prozessuale Handlungen (Klageerhebung, Streitverkündung, Zwangsvollstreckung) bedürfen als solche keiner Genehmigung. Wird ein Anspruch verfolgt, zu dessen Erfüllung der Schuldner der Genehmigung bedarf, so kann das Gericht ohne den Nachweis der Genehmigung nach § 65 des Devisengesetzes der Klage nicht stattgeben, da es den Schuldner sonst zu einer verbotenen Leistung verurteilen würde. Daher ist die Genehmigung nicht zur Erhebung der Klage oder zur Durchführung der Zwangsvollstreckung, sondern zu der genehmigungsbedürftigen Leistung des Schuldners zu erteilen.

(2) Anträge auf Genehmigung einer prozessualen Handlung sind so zu behandeln, als ob die Genehmigung für die Leistung nachgesucht würde, die im Wege der Klage oder der Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden soll.

(3) Für die Durchführung einer Feststellungsklage (§ 256 der Zivilprozeßordnung, § 228 der österreichischen Zivilprozeßordnung) bedarf es keiner Genehmigung, da mit einer solchen Klage keine Leistung des Schuldners verlangt wird.

10. Die Verurteilung zur Zahlung der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens sowie die gerichtliche Festsetzung der Kosten bedürfen keiner Genehmigung. Die durch die gerichtliche Entscheidung festgesetzten Rechtsverfolgungskosten können zugunsten des ausländischen Gläubigers an inländische Prozeßbevollmächtigte oder an die Gerichtskasse ohne Genehmigung gezahlt werden. Im übrigen bleibt das Erfordernis der Genehmigung für die Zahlung der von einem Inländer an einen Ausländer geschuldeten Kosten unberührt.

11. (1) Für den Abschluß eines Vergleichs (§ 794 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung, § 1 Ziffer 5 und 15 der österreichischen Exekutionsordnung), durch den sich eine Partei zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde (§ 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung, § 3 der österreichischen Notariatsordnung), durch die sich der Schuldner einer genehmigungsbedürftigen Leistung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, sowie für die Feststellung einer Forderung im Konkursverfahren (§ 144 der Konkursordnung, § 109 der österreichischen Konkursordnung). Das Erfordernis der Genehmigung für die Leistung selbst bleibt unberührt.

(2) Enthält der Vergleich oder die vollstreckbare Urkunde eine genehmigungsbedürftige Handlung, z. B. den teilweisen Verzicht auf die Forderung eines Inländers gegen einen Ausländer, so bleibt das Erfordernis der Genehmigung hierfür unberührt. Der Abschluß des Vergleichs oder die Aufnahme der vollstreckbaren Urkunde kann unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung vorgenommen werden.

12. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Anordnung und Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(2) Soweit für die Zwangsvollstreckung in die durch den Arrest belegten Gegenstände oder für die Herbeiführung der durch die einstweilige Verfügung gesicherten Rechtsänderung eine Genehmigung erforderlich ist, haben die Devisenstellen nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, ob die Genehmigung zu erteilen ist.

13. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für

a) die Erteilung der Vollstreckungsklausel;

b) die Vorpfändung einer Forderung (§ 845 der Zivilprozeßordnung).

14. (1) Ist die Genehmigung zur Leistung des Schuldners erteilt oder kann der Schuldner die Leistung auf Grund einer dem Gläubiger erteilten allgemeinen Genehmigung ohne besondere Genehmigung bewirken, so bedarf die Durchführung der Zwangsvollstreckung keiner Genehmigung nach § 68 in Verbindung mit § 14 Nr. 5, §§ 15, 37 Abs. 1 Nr. 2, §§ 41 oder 42 des Devisengesetzes. Die Befriedigung des Gläubigers hat nach Maßgabe der Genehmigung zu erfolgen.

(2) Die Genehmigung zur Leistung des Schuldners berechtigt auch zur Befriedigung des Gläubigers aus einem inländischen Grundstück, das für die Schuld haftet. Will ein Ausländer, an den eine bestimmte Geldsumme aus einem Grundstück zu zahlen ist, gegen den Grundstückseigentümer vorgehen, ohne daß eine Leistungsgenehmigung vorliegt, so ist die Genehmigung, wenn sie erteilt wird, darauf abzustellen, daß der Gläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück suchen darf.

15. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für

a) die Befriedigung eines Inländers wegen einer Forderung gegen einen Ausländer im Wege der Zwangsverwaltung über das inländische Grundstück des Ausländers;

b) die Befriedigung eines Inländers wegen einer Forderung gegen einen Ausländer durch Verteilung des Erlöses aus der zwangsweisen Versteigerung des Grundstücks des Ausländers;

c) die Rückgabe einer von einem Ausländer nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung oder nach den §§ 147 ff. der österreichischen Exekutionsordnung geleisteten Sicherheit (Bietungskaution, Vadium);

d) die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf einen am Zwangsversteigerungsverfahren beteiligten Ausländer sowie für die Eintragung der Sicherungshypothek für diesen Ausländer nach den §§ 118, 128 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

16. Ohne Genehmigung können Zahlungen zugunsten von Ausländern, die Gerichte, Gerichtsvollzieher, Konkurs- oder Zwangsverwalter von Amts wegen zu bewirken haben (z. B. die Auszahlung von Anteilen an einem Versteigerungserlös), auf ein Zwischensperrkonto bei einer Devisenbank (vgl. Abschnitt II Nr. 42) geleistet werden, wenn das Gericht oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig der Devisenstelle Berlin von der Zahlung Mitteilung macht.

17. Ohne Genehmigung können auf Grund der bestehenden Staatsverträge über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen ausländische Steueransprüche beigetrieben und auf einem Vorzugssperrkonto zugunsten des Gläubigers gutgebracht werden. Eine Genehmigung zur Überweisung der beigetriebenen Beträge in der Währung des Vertragslandes an den Gläubiger kann erteilt werden. Bedarf es hierzu einer Devisenerwerbsgenehmigung, so gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

18. Den Oberfinanzpräsidenten kann eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, die Befriedigung von Steuerforderungen inländischer Abgabenberechtigter aus dem inländischen Vermögen ausländischer Steuerschuldner zu betreiben. Die Befriedigung der Steuerforderungen aus Sperrguthaben ist auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung nur zulässig, wenn es sich um Vorzugssperrguthaben, Auswandererguthaben, alte Währungsguthaben oder Sonderguthaben handelt. Soweit die allgemeine Genehmigung reicht, bedarf der ausländische Schuldner und der inländische Drittschuldner keiner Genehmigung zur Leistung. Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, die allgemeine Genehmigung auf die ihnen nachgeordneten Steuerbehörden zu übertragen.

19. Ohne Genehmigung können die Zollstellen Zahlungsmittel, die Ausländer bei ihnen als Sicherheit hinterlegt haben, an die Ausländer zurückgeben.

## Abschnitt IV

## Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften

### 1. Waren- und Dienstleistungsverkehr

#### Wareneinfuhr und Nebenkosten der Wareneinfuhr

1. (1) Für die Bezahlung der Wareneinfuhr nach Abschnitt I Nr. 10 Abs. 1 und 2, jedoch mit Ausnahme der Rohstoffkreditgeschäfte, werden die erforderlichen Genehmigungen in Form von Devisenbescheinigungen nach besonderen Vordrucken erteilt.

(2) Die Überwachungsstellen erteilen die Devisenbescheinigungen nach näherer Anweisung des Reichswirtschaftsministers oder, soweit es sich um die dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Überwachungsstellen handelt, nach näherer Anweisung dieses Ministers. Die Anweisungen an die letztgenannten Überwachungsstellen kann auch der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilen.

2. Devisenbescheinigungen können erteilt werden

a) für den Kaufpreis der Ware einschließlich der etwa im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten (Hauptbescheinigung);

b) für die an Ausländer geschuldeten oder für Rechnung eines Ausländers zu zahlenden besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr (Nebenkostenbescheinigung).

3. (1) Soweit die in Nr. 2 genannten Leistungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, ist die Devisenbescheinigung in der Form zu erteilen, daß sie nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens berechtigt.

(2) Hauptbescheinigungen können auch in der Form erteilt werden, daß sie zum Teil zu Abzweigungen in inländischer Währung im Inland an Ausländer oder

an Inländer zugunsten von Ausländern oder in ausländischer Währung nach den für die Erteilung von Nebenkostenbescheinigungen geltenden Vorschriften berechtigen. Derartige Devisenbescheinigungen sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Inhaber solche Zahlungen auf der Devisenbescheinigung abzuschreiben hat.

(3) Nebenkostenbescheinigungen können auch in der Form erteilt werden, daß sie zur Verwendung angefallener Devisen berechtigen. Soweit Seefrachten zu bezahlen sind, kann die Bescheinigung sowohl für Zahlungen an ausländische Reedereien und deren inländische Schiffsagenten (Devisenverwendungsbescheinigung) als auch nach den Vorschriften der Nr. 25 an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten (Valutazahlungsbescheinigung) erteilt werden. Devisenerwerbsbescheinigungen können für die Bezahlung von Seefrachten nur erteilt werden, wenn die Seefrachten unmittelbar an ausländische Reedereien zu zahlen sind. Inländischen Schiffsagenten können Devisenerwerbsbescheinigungen nicht erteilt werden. Soweit Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung zu zahlen sind, kann eine Devisenverwendungs- oder Devisenerwerbsbescheinigung nur zu Zahlungen in ausländischer Währung an inländische Versicherungsfirmen erteilt werden.

**4.** (1) Hauptbescheinigungen sind in der Regel dem Einführer zu erteilen. Der Antrag kann auch von dem ausländischen Warenlieferanten für den Einführer gestellt werden.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, welche Nebenkosten im Kaufpreis enthalten sind und ob ein Teil des Kaufpreises zur Bezahlung von Nebenkosten abgezweigt (vgl. Nr. 3 Abs. 2) werden soll. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe nicht im Kaufpreis enthaltene Nebenkosten an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern zu zahlen sind; dabei sind insbesondere auch die Nebenkosten anzugeben, die nach den Vorschriften in Nr. 24 Satz 1 genehmigungsfrei an die Deutsche Reichsbahn, an die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder an inländische Schiffsagenten gezahlt werden sollen.

**5.** (1) Führt ein Ausländer Ware ein, um sie im Zollinland auf ein Lager (Konsignationslager) zu nehmen und von diesem Lager aus zu verkaufen, so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Lagerhalter erteilt werden, wenn der Ausländer schon bisher regelmäßig Waren der gleichen Art aus einem im Zollinland unterhaltenen Konsignationslager verkauft hatte.

(2) Liefert ein Ausländer auf Grund einer Anzahl bestimmter, bereits vorliegender Aufträge in einer einheitlichen Sendung an einen inländischen Spediteur oder Vertreter, der seinerseits im Zollinland die Verteilung an mehrere bestimmte Empfänger vornimmt (Sammelsendung), so können die Devisenbescheinigungen dem inländischen Spediteur oder Vertreter einheitlich für sämtliche zu der Sammelsendung gehörige Waren erteilt werden.

**6.** Hauptbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn für die Bezahlung der Einfuhr die bei derartigen Geschäften üblichen Zahlungsziele gewährt werden.

**7.** Nebenkostenbescheinigungen sollen nur erteilt werden, wenn eine Hauptbescheinigung oder ein nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz gleichstehendes Ersatzpapier vorliegt. Entsprechend den Vorschriften in Nr. 22 Abs. 5 können Nebenkostenbescheinigungen ohne diese Voraussetzung erteilt werden, soweit es sich um die Bezahlung besonderer Nebenkosten für Rechnung eines ausländischen Lieferanten für Sendungen handelt, die nicht alsbald nach ihrer Ankunft im Inland zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden sollen.

**8.** (1) Die Leistung von Zahlungen oder der Erwerb von Devisen auf Grund einer Devisenbescheinigung ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Kreditinstitut oder Postscheckamt, welches die Zahlungen ausführt, hat die gezahlten Beträge unter Angabe der Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, sowie bei Umrechnungen unter Angabe des Umrechnungskurses auf der letzten Seite des Genehmigungsbescheides abzuschreiben. Es hat, wenn weitere Zahlungen auf Grund der Devisenbescheinigung nicht in Frage kommen, die Devisenbescheinigung einzubehalten, zu entwerten und an die Überwachungsstelle zurückzusenden.

**9.** (1) Eine Hauptbescheinigung berechtigt nur insoweit zur Leistung von Zahlungen, als die Eingangsabfertigung der Ware zum freien Verkehr des Zollgebiets, zu einem Zollvormerkverkehr, zu einer öffentlichen Niederlage oder zu einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß erfolgt und die Ware von der Zollstelle auf der Bescheinigung abgeschrieben worden ist. Die Zollstelle nimmt die Abschreibung vor, wenn die Hauptbescheinigung bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung vorgelegt wird.

(2) Die Überwachungsstellen können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 in Fällen zulassen, in denen nach den handelsüblichen Zahlungsbedingungen die Bezahlung schon vor der zollamtlichen Eingangsabfertigung zu erfolgen hat (z. B. Kasse gegen Dokumente). In solchen Fällen ist die Hauptbescheinigung mit der Auflage zu erteilen, die Ware in unveränderter Beschaffenheit innerhalb einer angemessenen Frist in das Zollinland zu verbringen und dies der Überwachungsstelle nachzuweisen.

(3) Eine Nebenkostenbescheinigung berechtigt zur Leistung von Zahlungen, auch wenn die Ware noch nicht eingeführt worden ist.

(4) Unberührt bleiben die für den Freihafen Hamburg getroffene Sonderregelung und sonstige Sonderregelungen für Zollausschlüsse und Freibezirke.

**10.** (1) An einen Lagerhalter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht worden sind (Nr. 5 Abs. 1), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten.

(2) Die Devisenstellen können Lagerhaltern eine allgemeine Genehmigung erteilen, für den ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr kurzfristig in Vorlage zu treten und die daraus entstehenden Forderungen mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus Lagerverkäufen zu verrechnen, wenn die Überwachungsstelle es befürwortet.

**11.** (1) An einen Spediteur oder Vertreter, der eine Devisenbescheinigung zur Bezahlung von Waren besitzt, die als Sammelsendung eingeführt worden sind (Nr. 5 Abs. 2), können die Käufer der Ware ohne besondere Devisenbescheinigung Zahlung leisten.

(2) Die Devisenstellen können Spediteuren oder Vertretern die allgemeine Genehmigung erteilen, für den ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr kurzfristig in Vorlage zu treten und die daraus entstehenden Forderungen mit Forderungen des ausländischen Lieferanten aus der Einziehung des Kaufpreises zu verrechnen, wenn die Überwachungsstelle es befürwortet.

### Rohstoffkreditgeschäfte

**12.** (1) Anträge auf Genehmigung von Rohstoffkreditgeschäften sind bei der für die einzuführende Ware zuständigen Überwachungsstelle einzureichen (Abschnitt I Nr. 10 Abs. 2).

(2) Die Überwachungsstellen dürfen Genehmigungen zur Durchführung von Rohstoffkreditgeschäften nur dann erteilen, wenn sie die für bestimmte Ausfuhren notwendige Rohstoffeinfuhr nicht mit Hilfe der ihnen für die Erteilung von Devisenbescheinigungen zur Verfügung stehenden Mittel (Bardevisen, Rembourse, Tredefinakredite, Zahlungswertgrenzen für Zahlungs- und Verrechnungsabkommen) ermöglichen können.

(3) Ist nach den allgemeinen Anweisungen des Reichswirtschaftsministers die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts zulässig, so hat die Überwachungsstelle der Ausfuhrfirma zunächst eine verbindliche Zusage zu erteilen, die zur Inanspruchnahme des Rohstoffkredits berechtigt; sie hat dem Einführer der Rohstoffe außerdem eine Bestätigung über das Vorliegen einer Rohstoffkreditgenehmigung auszufertigen. Diese Bestätigung ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt.

(4) Nach Eingang der Devisenerlöse für die im Rahmen des Rohstoffkreditgeschäfts durchgeführten Ausfuhren und nach Prüfung der entsprechenden Ein- und Ausfuhrbelege erteilt die Überwachungsstelle der Ausfuhrfirma die Genehmigung zur Abdeckung des Rohstoffkredits aus den der Firma angefallenen Devisenerlösen. Sofern die Einfuhr mit Hilfe eines Stillhaltekredits vorgenommen worden ist, bedarf die Abdeckung des Kredits außerdem der Genehmigung der Reichsbank.

### Ausländerinkassokonten

**13.** (1) Die Devisenstellen können Ausländern, die in einem Lande ansässig sind, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist, die Einrichtung eines Inkassokontos bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt zur Entgegennahme von Zahlungen für nach Deutschland eingeführte Waren genehmigen. Die Einzahlung auf ein solches Konto ist nur zulässig auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle, die zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens mit dem Lande des ausländischen Lieferanten berechtigt.

(2) Die auf dem Inkassokonto eingegangenen Beträge sind von der Devisenbank oder dem Postscheckamt in bestimmten, von der Devisenstelle festgesetzten Zeitabständen bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Ferner können an Inländer geschuldete Nebenkosten aus dem Konto bezahlt werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers stehen und auf Grund eines Verrechnungsabkommens beglichen werden können; Transitland- und Transitseefrachten stehen im Sinne dieser Bestimmung nicht im Zusammenhang mit den deutschen Geschäften des Kontoinhabers. Andere Zahlungen aus dem Konto sind nicht zulässig.

(3) Ist ein Inkassokonto nach Abs. 1 eingerichtet, so kann außer dem Einführer und dem ausländischen Lieferanten (Nr. 4 Abs. 1) auch der inländische Vertreter des ausländischen Lieferanten oder die Devisenbank, bei welcher das Konto geführt wird, den Antrag auf Erteilung einer Devisenbescheinigung an den Einführer stellen.

(4) Vor dem 24. September 1934 erteilte allgemeine Genehmigungen nach Abschnitt III Nr. 5 bis 8 der Richtlinien vom 23. Juni 1932 gelten ohne weiteres als Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3, wenn der Kontoinhaber in einem Lande ansässig ist, mit dem ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist. Solche Genehmigungen berechtigen zur Entgegennahme von Zahlungen für Waren, welche vor dem 24. September 1934 eingeführt worden sind, auch dann, wenn eine Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle nicht vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn die Waren nach der Einfuhr auf ein Konsignationslager verbracht (Nr. 5 Abs. 1) und erst nach dem 23. September 1934 verkauft worden sind.

### Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen

**14.** (1) Die Devisenstellen haben Anträge auf Genehmigung zur Einrichtung eines Ausländersonderkontos für Inlandzahlungen mit einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Überwachungsstelle dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Einzahlungen auf Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen zur Abdeckung von Einfuhrverbindlichkeiten sind auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle zulässig; Einzahlungen zur Abdeckung von Nebenkostenverbindlichkeiten können auch auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle geleistet werden.

(3) Die auf den Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen gutgeschriebenen Beträge können ohne Genehmigung verwendet werden:

a) zur Bezahlung von Waren, die der Kontoinhaber selbst bezieht und die in Deutschland gewonnen oder hergestellt sind oder dort die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben;

b) zur Bezahlung von in Reichsmark an Inländer geschuldeten, im Inland entstandenen Nebenkosten des Warenverkehrs des Kontoinhabers; für die Bezahlung von Transitlandfrachten sowie von Transitbinnenschiffahrtsfrachten und Seefrachten gelten die Vorschriften zu c;

c) zur Bezahlung von 35 vom Hundert von Transitlandfrachten sowie von Transitbinnenschiffahrtsfrachten und Seefrachten an inländische Reedereien, falls die Transporte für eigene Rechnung des Kontoinhabers erfolgen und der nicht aus dem Ausländersonderkonto zu bezahlende Teil zum üblichen Fälligkeitszeitpunkt in Devisen oder in freier Reichsmark oder, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, auf Grund des Verrechnungsabkommens gezahlt wird. Kauft der Kontoinhaber cif ausländischer Hafen, so kann er den Teil des Warenpreises, den der inländische Ausführer zur Bezahlung der Seefracht zu verwenden hat, ebenfalls nur zu 35 vom Hundert aus dem Konto zahlen.

(4) Verfügungen über die auf dem Konto befindlichen Beträge dürfen nur im Wege unmittelbarer Überweisungen zugunsten deutscher Empfangsberechtigter erfolgen. Andere Verfügungen, insbesondere durch Schecks, sind nicht zulässig.

### Private Verrechnungsgeschäfte

**15.** (1) Anträge auf Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte, bei denen beiderseits Forderungen aus Warengeschäften ausgeglichen werden, sind zugleich bei der für die Einfuhrware zuständigen Überwachungsstelle und der für die Ausfuhrware zuständigen Prüfungsstelle zur Begutachtung einzureichen. Die Anträge werden von diesen Stellen an den Reichswirtschaftsminister weitergeleitet, der die zuständige Devisenstelle (Abschnitt I Nr. 15 a) mit der erforderlichen Weisung versieht.

(2) Anträge auf Genehmigung von privaten Verrechnungsgeschäften, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind, sofern eine Wareneinfuhr beabsichtigt ist, bei der zuständigen Überwachungsstelle zur Begutachtung einzureichen. Die Anträge werden von der Überwachungsstelle an die zuständige Devisenstelle weitergeleitet.

(3) Die Devisenstellen haben bei der Genehmigung privater Verrechnungsgeschäfte dem Einführer außer dem Genehmigungsbescheid eine Bestätigung über das Vorliegen der Verrechnungsgenehmigung auszustellen. Die Bestätigung ist bei der zollamtlichen Eingangsabfertigung der Ware (Nr. 9 Abs. 1) der Zollstelle vorzulegen, welche die Ware auf der Bestätigung abschreibt.

### Transithandel

**16.** (1) Die Devisenstellen können nach näherer Anweisung des Reichswirtschaftsministers Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung ihnen selbst aus Transithandelsgeschäften angefallener Devisen zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für Transithandelsgeschäfte erteilen.

(2) Die allgemeine Genehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 19 bezieht, jedoch nicht zur Leistung von Reichsmarkzahlungen im Inland an Ausländer oder an Inländer zugunsten von Ausländern. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 14).

**17.** Die Devisenstellen können Firmen Einzelgenehmigungen zur Verwendung ihnen selbst aus einem Transitverkaufsgeschäft angefallener Devisen zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für das entsprechende Transiteinkaufsgeschäft erteilen. Sie können ferner, wenn aus einem bestimmten Transithandelsgeschäft ein erheblicher Devisenüberschuß zu erwarten ist, Devisenerwerbsgenehmigungen mit der Auflage erteilen, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach dem Erwerb der Reichsbank die aus dem Verkaufsgeschäft angefallenen Devisen wieder zur Verfügung zu stellen oder nachzuweisen, daß ein entsprechender Betrag in freier Reichsmark aus dem Geschäft angefallen ist. Die Erfüllung der Auflagen ist der Devisenstelle nachzuweisen. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

### Nebenkosten des Warenverkehrs

**18.** (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Ausländern für nachstehende Zwecke erteilen:

a) Transportkosten;

b) allgemeine Schiffahrtskosten;

c) Zölle und ähnliche Abgaben;

d) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien in ausländischer Währung;

e) Schiffsbedürfnisse, die nur in nichtdeutschen Häfen gedeckt werden können;

f) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter;

g) Betriebskosten ausländischer Filialen und Tochtergesellschaften;

h) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter;
i) Werbekosten;
k) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;
l) Rückvergütungen;
m) Geschäftsreisen.

Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von Seefrachten nur, wenn diese ausländischen Reedereien oder deren inländischen Schiffsagenten, dagegen nicht, wenn sie inländischen Reedereien oder deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Zahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur, soweit sie inländischen Versicherungsfirmen geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Gehältern und Löhnen im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter auch, soweit diese Inländer sind. Kommen für eine Firma Zahlungen für einen der im Satz 1 genannten Zwecke nicht in Frage, so ist die allgemeine Genehmigung entsprechend zu beschränken.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 19 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Sie berechtigt dazu, für Rechnung eines Ausländers durch Bezahlung von Transportkosten und Zöllen sowie durch Bezahlung von Transportversicherungsprämien in in- oder ausländischer Währung an inländische Versicherungsfirmen ohne Anrechnung auf den im Abs. 3 vorgesehenen Höchstbetrag kurzfristig in Vorlage zu treten. Sie berechtigt, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens. Sie berechtigt ferner zu Zahlungen in in- oder ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie unabhängig von etwaigen Verrechnungsabkommen zu sonstigen Zahlungen in inländischer Währung an Inländer zugunsten von Ausländern, die auf Anweisung des ausländischen Gläubigers für dessen Rechnung geleistet werden.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a bis d, zu e, zu f bis l und zu m genannten Leistungen festzusetzen.

(4) In der monatlichen Aufstellung (Abschnitt I Nr. 29) sind die Zahlungen für die im Abs. 1 zu m genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewendeten Beträge besonders auszuweisen.

**18 A.** (1) **Die Devisenstellen können Ausführern und Transithändlern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Ausländern für nachstehende** Zwecke erteilen, soweit sie nachweislich bisher schon derartige Zahlungen unmittelbar an Ausländer geleistet haben:

a) Transportkosten;
b) Zölle und ähnliche Abgaben;
c) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien in ausländischer Währung;
d) Gehälter und Löhne im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter;
e) Betriebskosten ausländischer Filialen und Tochtergesellschaften;
f) Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter;
g) Werbekosten;
h) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;
i) Rückvergütungen;
k) Montagekosten und Unterlieferungen;
l) Geschäftsreisen.

Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten des Warenverkehrs (Transportkosten, Zöllen und ähnlichen Abgaben, Transportversicherungsprämien, Provisionen und Auslagen ausländischer Vertreter, Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, Rückvergütungen) nur im Ausfuhr- und Transitverkehr. Sie berechtigt zur Bezahlung von Seefrachten nur, wenn diese ausländischen Reedereien oder deren inländischen Schiffsagenten, dagegen nicht, wenn sie inländischen Reedereien oder deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Zahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur, soweit sie inländischen Versicherungsfirmen geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Gehältern und Löhnen im Ausland beschäftigter Angestellter und Arbeiter auch, soweit diese Inländer sind. Kommen für eine Firma Zahlungen für einen der im Satz 1 genannten Zwecke nicht in Frage, so ist die allgemeine Genehmigung entsprechend zu beschränken.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 19 bezieht. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Sie berechtigt, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, nur zur Zahlung auf Grund des Verrechnungsabkommens. Sie berechtigt ferner zu Zahlungen in in- und ausländischer Währung an inländische Inkassobevollmächtigte oder Vertreter eines Ausländers sowie unabhängig von etwaigen Verrechnungsabkommen zu sonstigen Zahlungen in inländischer Währung an Inländer zugunsten von Ausländern, die auf Anweisung eines ausländischen Gläubigers für dessen Rechnung geleistet werden.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a bis c, zu d bis k und zu l genannten Leistungen festzusetzen.

(4) In der monatlichen Aufstellung (Abschnitt I Nr. 29) sind die Zahlungen für die im Abs. 1 zu l genannten Zwecke unter Angabe der Namen der Reisenden und der für jeden derselben aufgewendeten Beträge besonders auszuweisen.

**19.** (1) Die Devisenstellen können Spediteuren, die eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 18 erhalten haben, auch eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung zur Leistung von Zahlungen an Ausländer für

a) Transportkosten;

b) allgemeine Schiffahrtskosten;

c) Zölle und ähnliche Abgaben;

d) Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien

erteilen. Die allgemeine Genehmigung berechtigt zur Bezahlung von Transportkosten, Zöllen und ähnlichen Abgaben sowie Transportversicherungsprämien nur im Ausfuhr- und Transitverkehr. Sie berechtigt nur zur Bezahlung von Seefrachten, die ausländischen Reedereien, dagegen nicht deren inländischen Schiffsagenten oder inländischen Reedereien und deren ausländischen Schiffsagenten geschuldet werden. Sie berechtigt zur Bezahlung von Transport- und Ausfuhrkreditversicherungsprämien nur an inländische Versicherungsfirmen.

(2) Die allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 20 und 21 bezieht.

(3) Für die allgemeinen Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Vorschriften in Nr. 18 Abs. 3 und 4 entsprechend. Außer den in Nr. 18 Abs. 3 genannten Höchstbeträgen ist ein weiterer monatlicher Höchstbetrag festzusetzen, bis zu welchem auf Grund der allgemeinen Genehmigung Devisen erworben oder die sonst auf Grund einer Devisenerwerbsgenehmigung zulässigen Zahlungen geleistet werden dürfen. Ein Erwerb von Devisen ist erst zulässig, wenn die Fälligkeit der Zahlung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht; er ist nur zulässig, wenn dem Inhaber der Genehmigung im Zeitpunkt der Zahlung eigene Devisen nicht zur Verfügung stehen oder wenn die vorhandenen Devisen für Leistungen der in Nr. 18 Abs. 1 zu e bis m genannten Art, die binnen zehn Tagen mit Bestimmtheit fällig werden, gebraucht werden und die vorhandenen Devisen den Betrag eines etwa von der Reichsbank eingeräumten Devisenbetriebsfonds nicht übersteigen.

(4) Zahlungen, die auf Grund einer Verwendungsgenehmigung nach Nr. 18 Abs. 1 zu a bis d und einer Erwerbsgenehmigung nach Abs. 1 zulässig sind, können wahlweise von dem Höchstbetrag der Verwendungsgenehmigung oder der Erwerbsgenehmigung abgeschrieben werden.

**20.** (1) Die Devisenstellen können inländischen Schiffsagenten eine allgemeine Genehmigung erteilen, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes für Nebenkosten des Warenverkehrs eingenommenen Beträge (vgl. insbesondere Nr. 24) für folgende Zwecke zu verwenden:

a) zu Reichsmarkzahlungen im Inland für den inländischen Geschäftsbetrieb der von ihnen vertretenen Reedereien;

b) zu Zahlungen an Ausländer für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke, soweit die Beträge in Devisen angefallen sind;

c) zu Zahlungen auf Grund eines Verrechnungsabkommens für die in Nr. 18 Abs. 1 genannten Zwecke;

d) soweit die vorstehend aufgeführten Möglichkeiten nicht bestehen oder erschöpft sind, zum Erwerb von Devisen für die in Nr. 18 Abs. 1 zu a, c und d genannten Zwecke.

(2) Die Genehmigung ist durch einen einheitlichen Höchstbetrag zu begrenzen. Innerhalb dieses Höchstbetrages sind für die Verwendung angefallener Devisen, die Einzahlungen auf Verrechnungskonten für Einfuhrnebenkosten, den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten und den Devisenerwerb für Ausfuhr- und Transithandelsnebenkosten Teilhöchstbeträge festzusetzen. Die Verwendung angefallener Devisen aus dem Einfuhrverkehr ist auf den Höchstbetrag für den Devisenerwerb für Einfuhrnebenkosten anzurechnen. Die Erteilung von allgemeinen Weiterleitungsgenehmigungen nach Nr. 22 Abs. 2 zu b an inländische Schiffsagenten ist ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nr. 18 und 19 entsprechend.

**21.** (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs und des sonstigen Handelsverkehrs erteilen, an denen ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse besteht, wenn die Zahlungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 18, 18 A, 19 oder 20 nicht geleistet werden können oder der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht besitzt. Einzelgenehmigungen zur Bezahlung von besonderen Nebenkosten der Wareneinfuhr können nur erteilt werden, soweit die Devisenstellen nach Abschnitt I Nr. 10 Abs. 3 zu b zuständig sind. Für die Leistungen der Versicherungsnehmer gelten die besonderen Vorschriften der Nr. 32, für die Leistungen der Versicherungsunternehmungen die Vorschriften der Nr. 39 und 40. Devisenerwerbsgenehmigungen zur Bezahlung von Seefrachten ausländischer Reedereien können nur erteilt werden, wenn zwischen der ausländischen Reederei und dem Ausführer oder Transithändler kein inländischer Schiffsagent eingeschaltet ist.

(2) Genehmigungen zu Zahlungen und zur Mitnahme von Zahlungsmitteln für geschäftliche Auslandsreisen von Gewerbetreibenden oder ihren Angestellten sind nur zu erteilen, wenn die zuständige Industrie- und Handelskammer oder die sonst zuständige öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bescheinigt, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen

notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigen.

(3) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

### Inkasso- und Nachnahmeverkehr

**22.** (1) Die Devisenstellen können Firmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Ausländern regelmäßig Zahlungen aus dem Warenverkehr von In- oder Ausländern zu erhalten oder an In- oder Ausländer zu leisten haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) von Inländern, welche die Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer besitzen, erhaltene Beträge in ausländischer oder inländischer Währung (jedoch nicht in Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen) an den ausländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten, für dessen Rechnung bei der Deutschen Verrechnungskasse auf Grund eines Verrechnungsabkommens oder bei einer Devisenbank auf ein Ausländersonderkonto für Inlandzahlungen einzuzahlen, zur Verrechnung mit Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder für dessen Rechnung in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge, die sie von Ausländern erhalten haben, in ausländischer Währung an Inländer weiterzuleiten;

c) Beträge in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark, die sie von Ausländern für Rechnung eines anderen Ausländers aus dem Transitverkehr erhalten haben, in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an Ausländer weiterzuleiten und zur Verrechnung mit Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten zu verwenden;

d) Beträge in ausländischer Währung, die sie von Inländern erhalten haben, welche die Genehmigung zur Zahlung in ausländischer Währung an Inländer besitzen (vgl. Nr. 25 und 26), an den inländischen Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) Eine solche allgemeine Genehmigung kann auch Spediteuren erteilt werden, soweit sie

a) Rechnungsbeträge oder

b) Transportkosten, Zölle und Transportversicherungsprämien in ausländischer Währung

bei Inländern für einen in- oder ausländischen Auftraggeber oder bei Ausländern für einen inländischen Auftraggeber einziehen (Nachnahmeverkehr). Die Genehmigung kann darauf ausgedehnt werden, für ausländische Abnehmer deutscher Waren durch Bezahlung der Ware an den deutschen Ausführer in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

(3) Spediteuren, die in größerem Umfange für ausländische Kunden internationale Transporte ausführen, kann die allgemeine Genehmigung nach Abs. 2 auch darauf ausgedehnt werden, von Ausländern in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark erhaltene Zahlungen in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark an andere Ausländer weiterzuleiten und für ausländische Abnehmer ausländischer Waren durch die Bezahlung der Waren in Devisen an den ausländischen Ausführer in Vorlage zu treten, soweit der von der Reichsbank eingeräumte Devisenbetriebsfonds dazu ausreicht; Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Die Genehmigung nach Abs. 1 zu a) ist mit der Auflage zu erteilen, jede Verrechnung oder Inlandzahlung von der Genehmigung des Inländers, von dem die Beträge empfangen sind, abzuschreiben. Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht. Die Genehmigung ist dem Antragsteller mit der Auflage zu erteilen, sich bei der Nachnahme von Rechnungsbeträgen die Devisenbescheinigung oder eine sonstige Genehmigung zur Bezahlung der Ware und bei der Nachnahme von Nebenkosten in ausländischer Währung die Genehmigung zur Bezahlung der Nebenkosten von dem Einführer aushändigen zu lassen. Wenn eine Genehmigung nach Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 erteilt worden ist, sind in den monatlichen Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 29) die Vorlagen und ihre fristgemäße Abdeckung nachzuweisen.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann darauf ausgedehnt werden, für einen ausländischen Lieferanten durch Bezahlung von Nebenkosten der Wareneinfuhr ohne Vorliegen einer Devisenbescheinigung oder eines entsprechenden Ersatzpapiers in Vorlage zu treten, wenn die Ware nicht alsbald nach ihrer Ankunft im Inland zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden soll; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgenannten Beträge innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen. Die Rückzahlung kann durch Verrechnung mit dem Erlös aus den Warenverkäufen auf Grund der Genehmigung nach Abs. 1 zu a erfolgen; soweit die Waren im Ausland verkauft werden, sind die anteiligen Nebenkosten aus dem Erlös dieser Auslandsgeschäfte zu bestreiten.

**23.** (1) Die Devisenstellen können vertrauenswürdigen Spediteuren die allgemeine Genehmigung nach Nr. 22 darauf ausdehnen, soweit es sich um Waren mit Übernahmeschein oder Einfuhren von minderer Bedeutung (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. Dezember 1936, Z 1134 — 680 II, Abschnitt IV Nr. 1 — Reichszollbl. S. 477) handelt und die Bezahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens im Wege der Verrechnung zu erfolgen hat, den

Rechnungsbetrag eingeführter Waren auch dann nachzunehmen, wenn der Einführer nicht in der Lage ist, gleichzeitig die Devisenbescheinigung auszuhändigen. Derartige Beträge dürfen lediglich als Sicherheit angenommen werden und sind auf einem besonderen unpersönlichen Konto zu verbuchen, bis der Einführer nachträglich die Devisenbescheinigung vorlegt. Nach Empfang der Devisenbescheinigung sind die eingezogenen Beträge alsbald bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen.

(2) Die Ausdehnung der Genehmigung ist mit der Auflage zu verbinden, der zuständigen Überwachungsstelle Mitteilung zu machen, wenn eine Devisenbescheinigung nicht innerhalb eines Monats nachgebracht wird.

**24.** Ohne Genehmigung nach § 15 des Devisengesetzes können Reichsmarkbeträge für an Ausländer zu erstattende oder erstattete Transportkosten und Zölle für Rechnung eines Inländers an die Deutsche Reichsbahn, an die Deutsche Reichspost, an inländische Spediteure oder an inländische Schiffsagenten gezahlt werden. Zu Zahlungen von Transportkosten und Zöllen des Einfuhrverkehrs, die unter Anrechnung auf einen Kaufpreis für Rechnung des ausländischen Verkäufers erfolgen, bedarf es einer Abzweigungsbescheinigung der Überwachungsstelle (vgl. Nr. 3 Abs. 2) oder einer Abzweigungsgenehmigung der Devisenstelle. Abzweigungen im Einfuhrverkehr können auch auf Grund einer allgemeinen Genehmigung nach Nr. 22 Abs. 1 zu a vorgenommen werden.

**25.** Außer in den Fällen der Nr. 22 und vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für Versicherungsgeschäfte kann die Genehmigung zur Verwendung angefallener Devisen zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Inländern (im Falle zu b auch gegenüber Ausländern) erteilt werden, wenn es sich um Zahlungen

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für Seefrachten an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten

handelt und wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachgewiesen wird, daß es in dem Gewerbezweig des Antragstellers im Verkehr mit seinen inländischen Lieferanten bisher handelsüblich war, Zahlung in ausländischer Währung effektiv zu leisten. Zuständig für die Erteilung ist die Devisenstelle, bei Einfuhrseefrachten die Überwachungsstelle.

**26.** Die Devisenstellen können unter den Voraussetzungen der Nr. 25 eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung angefallener Devisen zur Leistung von Zahlungen an Inländer (im Falle zu b auch an Ausländer)

a) für Transithandelsgeschäfte,

b) für Ausfuhr- und Transitseefrachten an inländische Reedereien oder deren ausländische Schiffsagenten

erteilen, wenn es sich um Personen und Personenvereinigungen handelt, die im Handels- oder Genossenschaftsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen sind.

### Patentgebühren, Lizenzen

**27.** (1) Die Devisenstellen können Patentanwälten eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der ihnen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Patentanwälten und sonstigen ausländischen Auftraggebern angefallenen Devisen zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und Patentanwaltskosten für Rechnung ihrer inländischen Auftraggeber erteilen.

(2) Die Devisenstellen können Inhabern ausländischer Patente und ähnlicher Schutzrechte sowie ausländischer Lizenzen eine allgemeine Genehmigung erteilen, Devisen, die ihnen aus der Ausfuhr oder der Vergebung von Lizenzen und Unterlizenzen anfallen, zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und mit der Vergebung der Lizenz oder Unterlizenz zusammenhängender Abgaben zu verwenden.

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 berechtigen auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nach Abs. 1 nicht.

**28.** (1) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Bezahlung von Patentgebühren an Ausländer erteilen, wenn die Anmeldung oder Erhaltung des ausländischen Patentes volkswirtschaftlich dringlich ist.

(2) Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zu Zahlungen an Ausländer für Lizenzen, Verbindlichkeiten aus Marktschutzabkommen und ähnliche ideelle Leistungen erteilen, wenn ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines erhöhten Devisenanfalls oder einer Ersparnis von Devisen, an der Leistung besteht und wenn die Höhe der Zahlungen angemessen ist.

(3) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

**29.** Die Devisenstellen können Patentanwälten eine allgemeine Genehmigung erteilen, für ausländische Patentanwälte und ausländische Firmen, die Gebühren an das Reichspatentamt zu entrichten haben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1 000 Reichsmark in Vorlage zu treten. Die allgemeine Genehmigung ist mit der Maßgabe zu erteilen, daß die auf diese Weise eingeräumten Kredite spätestens im Laufe eines Vierteljahres abgedeckt werden müssen.

### Verkehr mit Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial aus diesen Metallen

**30.** (1) Die nach den §§ 21 und 22 des Devisengesetzes erforderlichen Genehmigungen erteilt die Überwachungsstelle für Edelmetalle.

(2) Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 dürfen nur in volkswirtschaftlich gerechtfertigten Fällen erteilt werden, und zwar in der Regel nur dann, wenn die genehmigungsbedürftige Handlung (z. B. die Aushändigung oder Versendung des Goldes, der Edelmetalle oder des Bruchmaterials) nachweis-

lich im Rahmen des Gewerbes oder des Berufes des Antragstellers vorgenommen werden soll. Die allgemeinen Genehmigungen können in geeigneten Fällen auch mit den Genehmigungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle zum Verkehr mit Gold auf Grund der Warenverkehrsverordnung (vgl. Nr. 31) in einem Bescheid erteilt werden. Die nach Abschnitt I Nr. 28 erforderliche Bescheinigung wird bei Betrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, von der örtlich zuständigen Handwerkskammer, in geeigneten Fällen nach Anhören des zuständigen Reichsinnungsverbandes erteilt, bei Zahnärzten, die Mitglieder der Deutschen Zahnärzteschaft e. V. sind, durch die örtlich zuständige Bezirksgruppe, bei Dentisten, die Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Dentisten e. V. sind, durch die örtlich zuständige Landesdienststelle dieses Verbandes; in allen anderen Fällen wird die Bescheinigung von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, erforderlichenfalls nach Anhören der zuständigen Fachgruppe erteilt.

31. Der Verkehr mit Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial aus diesen Metallen wird im übrigen auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761, 824) geregelt. Die hierzu erforderlichen Anordnungen erläßt die Überwachungsstelle für Edelmetalle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Die Anordnungen der Überwachungsstelle werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger veröffentlicht.

## 2. Versicherungsverkehr

### Leistungen der Versicherungsnehmer

32. (1) Versicherungsnehmern können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen in ausländischer Währung aus Versicherungsverträgen an inländische Versicherungsfirmen erteilt werden für

a) Transportversicherungen von Einfuhrgütern, die in Devisen oder freier Reichsmark bezahlt werden, sowie für Ausfuhrkreditversicherungen;

b) Transportversicherungen von Einfuhr- und Ausfuhrgütern sowie für die Versicherung des Probebetriebes und der Montage ausgeführter Maschinen und Anlagen, wenn der inländische Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß die gezahlten Prämienbeträge von dem ausländischen Ladungsinteressenten in Devisen oder freier Reichsmark erstattet werden;

c) Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen;

d) sonstige Schadens-, insbesondere Feuerversicherungen von Rohmaterialien oder Halbfabrikaten, die inländische Unternehmungen zur Veredelung oder unter Eigentumsvorbehalt mit der Auflage erhalten haben, eine Versicherung in Fremdwährung vorzunehmen, sowie für die Versicherung der unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr vorgenommenen Lagerung von Handelsgütern, die in Devisen oder freier Reichsmark bezahlt werden;

e) Kautionsversicherungen, welche für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland erforderlich sind.

(2) Soweit in anderen Fällen die Erteilung einer Genehmigung zur Leistung von Zahlungen der Versicherungsnehmer in ausländischer Währung oder an ausländische Versicherungsunternehmungen aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer persönlicher Härten dringend erforderlich erscheint, ist bei Beträgen über 300 Reichsmark einmalig oder 1 000 Reichsmark jährlich die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

### Versicherungsunternehmungen

33. (1) Die Devisenstellen können inländischen Versicherungsfirmen zur Erfüllung von Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern oder Inländern eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung erteilen. Die erforderliche Bescheinigung (Abschnitt I Nr. 28) erteilt für die von ihm beaufsichtigten Unternehmungen das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, in anderen Fällen die zuständige Industrie- und Handelskammer.

(2) Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenverwendungsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 19 bezieht. Sie berechtigt ferner zur Einzahlung auf Verrechnungskonten und auf Ausländersonderkonten für Inlandzahlungen. Sie berechtigt auch zu Kassa-Usancegeschäften (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Der Festsetzung eines Höchstbetrags bedarf es nicht.

(3) Zahlt die Versicherungsunternehmung auf Grund der allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung aus, der 300 Reichsmark übersteigt, so hat sie der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen. Bei Versicherungen, die auf mehrere Unternehmungen aufgeteilt sind, hat diejenige Unternehmung, welche die Auszahlung vornimmt, bei quotenmäßiger Auszahlung hat jede Unternehmung für ihre Quote die Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsbetrag insgesamt die im Satz 1 angegebenen Summen erreicht. Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Leistungen an andere Versicherungsunternehmungen auf Grund von Rück- oder Mitversicherungsverträgen.

34. (1) Die Devisenstellen können den inländischen Versicherungsfirmen neben einer allgemeinen Devisenverwendungsgenehmigung nach Nr. 33 zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen gegenüber Ausländern in in-

ländischer Währung eine allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung erteilen zur Leistung von Zahlungen

a) aus Transportversicherungen (außer Umzugsgut-, Nachlaßgut- und Reisegepäckversicherungen), soweit nicht auf der Police oder auf dem Zertifikat ausdrücklich eine andere Überweisung vorgesehen ist, sowie aus Ausfuhrkreditversicherungen und Kautionsversicherungen für deutsche Warenlieferungen an das Ausland oder für deutsche Dienstleistungen im Ausland;

b) aus Kasko- und Haftpflichtversicherungen für Schiffe, Kraftwagen und Luftfahrzeuge;

c) aus sonstigen Sachversicherungen jeglicher Art, auf welche die Prämien nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark entrichtet sind;

d) für Heilkosten und Tagegelder aus Unfallversicherungen, die zugunsten deutscher im Auslande tätiger Angestellten und Arbeiter abgeschlossen sind;

e) aus aufgewerteten Lebensversicherungen nach Fälligkeit des Anspruchs;

f) aus Personenversicherungen jeglicher Art, sofern die nach dem 15. Juli 1931 gezahlten Prämien in Devisen oder freier Reichsmark entrichtet sind; dies gilt nicht für Lebensversicherungen mit Einmalprämie und Rentenversicherungen;

g) aus Rückversicherungen.

Soweit eine allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung für Versicherungsleistungen anderer Art beantragt wird, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Nr. 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Reichsmarkzahlungsgenehmigung berechtigt zu allen Handlungen, auf die sich eine Devisenerwerbsgenehmigung nach Abschnitt I Nr. 1 bezieht, mit Ausnahme des Erwerbs von Devisen und ihrer Versendung ins Ausland. Gehen die von den Unternehmungen beantragten Höchstbeträge über die bisher bewilligten Sätze hinaus, so ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, Berlin, bei den von ihm beaufsichtigten Unternehmungen, in den anderen Fällen die zuständige Industrie- und Handelskammer vor Festsetzung des Betrages zu hören.

(3) Werden auf Grund der allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung Schecks ausgestellt, so ist auf dem Scheck selbst oder auf einem mit ihm verbundenen Abschnitt mit rechtsverbindlicher Unterschrift die Bezeichnung „Versicherungsscheck" sowie die Nummer des Genehmigungsbescheides und die Devisenstelle, welche die Genehmigung erteilt hat, zu vermerken.

(4) Die Inhaber einer allgemeinen Reichsmarkzahlungsgenehmigung haben dem Reichsbankdirektorium, Berlin, täglich eine Aufstellung der auf Grund der Genehmigung geleisteten Zahlungen mit dem Kennwort „Reichsmarkversicherungszahlungen an Ausländer" einzureichen.

**35.** (1) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten neben der Auszahlung der Versicherungs- oder Schadenssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls (Versicherungsleistungen im engeren Sinne) auch alle Zahlungen und Aufrechnungen, die geschäftsüblich mit dem Abschluß und der Durchführung eines Versicherungsvertrags verbunden sind, z. B. die Zahlung oder Verrechnung von Prämien, Maklergebühren (Courtagen), Abschlußgebühren, Gewinnanteilen, Zinsen und Rückflüssen (Provenues); dagegen gelten nicht als Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen Zahlungen für allgemeine Unkosten, insbesondere der in Nr. 39 Abs. 1 aufgeführten Art.

(2) Als Erfüllung von Verpflichtungen aus Rückversicherungsverträgen im Sinne von Nr. 33 und 34 gelten

a) mittelbare oder unmittelbare Zahlungen von Rückversicherungsprämien an einen ausländischen Rückversicherer nur dann, wenn dessen Gegenleistungen an die inländische, prämienzahlende Versicherungsunternehmung zurückfließen,

b) Leistungen an einen ausländischen Versicherungsnehmer, wenn dieser seinerseits die Prämien in Devisen oder freier Reichsmark an den inländischen Rückversicherer gezahlt hat.

(3) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen nicht zu Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung dadurch entstanden ist, daß ein Inländer durch die Devisenbewirtschaftung an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert worden ist.

(4) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen nicht zur Auszahlung von Gewinnanteilen vor Fälligkeit der Versicherung, des Rückkaufswertes einer Versicherung oder zur Gewährung von Policedarlehn an ausländische Versicherungsnehmer. In diesen Fällen bedarf es einer Einzelgenehmigung, die nur erteilt werden soll, wenn die Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers oder des Berechtigten nachgewiesen ist; übersteigt die Leistung 10 000 Reichsmark, so ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen. Diese Beschränkung gilt nicht

a) für vor dem 15. Juli 1931 mit einem Ausländer in Fremdwährung abgeschlossene Versicherungen, wenn die Zahlung aus eigenen Fremdwährungswerten der Versicherungsunternehmung geleistet werden kann;

b) für Leistungen der Versicherungsunternehmungen in Höhe der nach dem 15. Juli 1931 in Devisen oder freier Reichsmark entrichteten Beiträge;

c) für einmalige Versicherungsleistungen an ausländische Versicherungsnehmer bis zu 100 Reichsmark für jeden Versicherungsschein;

d) wenn der Berechtigte (Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers, Begünstigte, Bezugsberechtigte, Pfandgläubiger) sich mit einer Zahlung der Versicherungsleistung auf ein Vorzugssperrguthaben einverstanden erklärt;

e) für Verrechnung von Gewinnanteilen, Rückkaufswerten oder Policedarlehn mit fälligen oder fällig werdenden Prämien und Darlehnszinsen, die der Versicherungsnehmer auf Grund desselben oder eines anderen Versicherungsvertrages schuldet.

(5) Die allgemeinen Genehmigungen nach Nr. 33 und 34 berechtigen ferner nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte bei Abschluß des Vertrages Inländer war oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte und nach dem 15. Juli 1931 seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend; ist der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte Jude im Sinne des Reichsbürgergesetzes, so ist die Genehmigung zu versagen. Diese Beschränkungen gelten nicht

a) für Transportversicherungen von Handelsgütern, Haftpflichtversicherungen sowie für Unfallversicherungen, die zugunsten deutscher im Ausland tätiger Angestellter und Arbeiter abgeschlossen sind;

b) für Sachversicherungen jeglicher Art, auf welche die Prämien nach dem 15. Juli 1931 in voller Höhe in Devisen oder freier Reichsmark gezahlt sind;

c) wenn der Berechtigte sich mit einer Zahlung der Versicherungsleistung auf ein Auswandererguthaben einverstanden erklärt und

d) für Verrechnung von Gewinnanteilen, Rückkaufswerten oder Policedarlehen mit fälligen oder fällig werdenden Prämien und Darlehnszinsen, die der Versicherungsnehmer auf Grund desselben oder eines anderen Versicherungsvertrages schuldet.

**36.** (1) Die Devisenstellen können inländischen Versicherungsfirmen Einzel-Devisenverwendungsgenehmigungen und Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für die in Nr. 33 und 34 vorgesehenen Leistungen erteilen. Sie können diesen Versicherungsfirmen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, auch Einzel-Reichsmarkzahlungsgenehmigungen für andere als die in Nr. 34 Abs. 1 zu a bis f aufgeführten Versicherungsarten und, wenn die Versicherungsunternehmung die Erklärung abgibt, daß sie über keine eigenen Fremdwährungswerte verfügt, auch Einzelgenehmigungen zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel und zur Versendung solcher Devisen ins Ausland erteilen. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn die Leistung 1 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Für die Erteilung von Erwerbsgenehmigungen (einschließlich der Reichsmarkzahlungsgenehmigungen) gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24. Für die Ausstellung von Schecks auf Grund einer Reichsmarkzahlungsgenehmigung gilt Nr. 34 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wird einer Versicherungsunternehmung die Genehmigung erteilt, an einen Inländer einen Versicherungsbetrag in ausländischer Währung auszuzahlen, der 300 Reichsmark übersteigt, so hat die Devisenstelle der Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Zahlungsempfänger ansässig ist, hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Die Beschränkungen in Nr. 35 finden auf die Erteilung von Einzelgenehmigungen entsprechende Anwendung.

**37.** Die von der Reichsbank allgemein ausgesprochene Ausnahme von der Anbietungspflicht für die von den Versicherungsunternehmungen als Versicherungsprämien oder als Zinsen aus Deckungsmitteln für die sachlichen Rücklagen (technische Reserven) erworbenen Werte gilt nur so lange, als diese Werte tatsächlich als Deckungsmittel dienen. Die Werte müssen alsbald der Reichsbank angeboten werden, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

**38.** (1) Inländische Versicherungsunternehmungen bedürfen einer Genehmigung nach § 14 Nr. 1 und 3 bis 5, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 3 des Devisengesetzes nicht, soweit sie über ihre dem Auslandgeschäft zuzurechnenden Werte im Rahmen des laufenden Auslandsgeschäfts verfügen. Die inländischen Versicherungsunternehmungen haben monatlich den Devisenstellen eine Aufstellung einzureichen, aus der sich ergibt, in welchem Umfange und in welcher Weise sie in dem Berichtsmonat im Ausland derartige ohne Genehmigung zulässige Handlungen vorgenommen haben.

(2) Die inländischen Versicherungsfirmen haben ihr Auslandgeschäft von dem Inlandgeschäft getrennt zu halten. Die Überführung von Versicherungen in den Bestand des Auslandgeschäfts und die Abgabe von Vermögenswerten an das Auslandgeschäft bedürfen der Genehmigung. Sollen Überschüsse einer inländischen Zweigniederlassung oder Agentur an die ausländische Hauptniederlassung überwiesen werden, so ist bei Beträgen über 50 000 Reichsmark jährlich die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

(3) Die von ausländischen Versicherungsunternehmungen im Versicherungsgeschäft zu hinterlegenden Sicherheiten und Rücklagen müssen in solchen Werten gestellt werden, die jederzeit in frei verfügbare Guthaben umgewandelt werden können. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

(4) Ausländischen Versicherungsunternehmungen kann gestattet werden, Erträgnisse und Kapitalerlöse aus Werten, die sie vor dem 15. Juli 1931 für Zwecke

des inländischen Geschäftsbetriebes erworben haben, auf ein Sonderkonto einzuzahlen, das zur Anschaffung von Deckungs- und Kautionswerten und zur Auszahlung von Versicherungsleistungen an Inländer verwendet werden kann. Sollen Beträge über 50 000 Reichsmark auf das Sonderkonto eingezahlt werden, so ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

**39.** (1) Die Devisenstellen können, soweit die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können, inländischen Versicherungsunternehmungen eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung zur Bezahlung folgender Nebenkosten im geschäftlichen Verkehr mit dem Auslande erteilen:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen und Auslagen der ausländischen Niederlassungen, Vertreter, Angestellten und Arbeiter;

b) Werbekosten im Geschäft mit Ausländern;

c) Kosten der Einziehung und Beitreibung von Forderungen, insbesondere Anwalts- und Prozeßkosten und Bankspesen;

d) Geschäftsreisen.

(2) Nr. 18 Abs. 2 und Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung. In dem Genehmigungsbescheid ist je ein einheitlicher Höchstbetrag für die im Abs. 1 zu a bis c und zu d genannten Leistungen festzusetzen. Nr. 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die allgemeine Genehmigung kann, wenn der Inhaber einen besonders umfangreichen Geschäftsverkehr mit ausländischen Versicherungsunternehmungen hat, darauf ausgedehnt werden, für die ausländischen Versicherungsunternehmungen durch Bezahlung von Sachverständigengebühren und ähnlichen Leistungen bis zu 100 Reichsmark im Einzelfalle in Vorlage zu treten; dabei ist die Auflage zu machen, für die Rückzahlung der vorgelegten Beträge spätestens innerhalb von vier Wochen Sorge zu tragen.

**40.** Die Devisenstellen können Einzelgenehmigungen zur Leistung von Zahlungen für die in Nr. 39 Abs. 1 zu a bis d aufgeführten Zwecke erteilen, wenn die Zahlungen nicht auf Grund von Nr. 38 Abs. 1 ohne Genehmigung geleistet werden können oder der Antragsteller eine allgemeine Genehmigung nach Nr. 39 nicht besitzt. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

### Versicherungsagenten und Versicherungsmakler

**41.** (1) Die Devisenstellen können Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und im Namen und für Rechnung von Versicherungsunternehmungen regelmäßig genehmigungsbedürftige Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu erhalten oder zu bewirken haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

a) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Inländern erhalten haben, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines Ausländers an einen Inländer oder zur Zahlung in ausländischer Währung an einen Inländer besitzen, in inländischer oder ausländischer Währung an diese weiterzuleiten oder zur Aufrechnung gegen Forderungen gegen den ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer oder ausländischer Währung zu verwenden oder zugunsten des ausländischen Empfangsberechtigten in inländischer Währung an Inländer zu zahlen;

b) Beträge aus Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen, die sie von Ausländern empfangen haben, an die empfangsberechtigten Inländer oder Ausländer weiterzuleiten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 gilt auch für Kassa-Usancegeschäfte (vgl. Abschnitt II Nr. 14). Der Festsetzung eines Höchstbetrages bedarf es nicht.

## 3. Kapitalverkehr

### Kreditrückzahlung

**42.** (1) Die Genehmigung zur völligen oder teilweisen vertragsmäßigen Rückzahlung eines Kredites in inländischer oder ausländischer Währung, der nach dem 15. Juli 1931 (wenn der Gläubiger eine ausländische Bank ist, nach dem 8. Oktober 1931) von einem Ausländer eingeräumt worden ist, kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kredit in Devisen oder freier Reichsmark gegeben worden ist und daß die Devisen der Reichsbank zur Verfügung gestellt wurden. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24. Die Rückzahlung von Warenkrediten und von anderen der Finanzierung der Wareneinfuhr dienenden Krediten bestimmt sich nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1 dieses Abschnitts.

(2) An die Stelle des 15. Juli 1931 oder des 8. Oktober 1931 tritt bei Krediten an Schuldner im Saarland der 1. März 1935, an Schuldner im Lande Österreich der 23. März 1938 und an Schuldner in den sudetendeutschen Gebieten der 28. Oktober 1938.

**43.** (1) Bei anderen als den in Nr. 42 genannten Krediten kann die Genehmigung zur Rückzahlung des fälligen Gesamtbetrages oder eines fälligen Teilbetrages in Reichsmark auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 43 Abs. 1 erfüllt sind. Für regelmäßige Tilgungsbeträge gilt die Vorschrift der Nr. 45 Abs. 1 zu c. Hat die Forderung dem Gläubiger schon mindestens ein Jahr vor der Fälligkeit zugestanden, so kann auf Antrag des Gläubigers auch die Genehmigung zur Zahlung auf ein Sonderkonto erteilt werden; an Stelle der Zahlung auf Sonderkonto kann dem Schuldner die Genehmigung zu un-

mittelbaren Zahlungen im Inland für die in Nr. 53 bezeichneten Zwecke für eigene Rechnung des ausländischen Gläubigers erteilt werden.

(2) In Fällen, in denen die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte für die Schuldner führen würde, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

44. Bei Anleihen, für die Inhaberschuldverschreibungen (Bonds, Notes usw.) ausgegeben sind, ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, es sei denn, daß es sich um eine regelmäßige Tilgung handelt.

### Zinsen, Erträgnisse und regelmäßige Tilgungen

45. (1) Die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten des ausländischen Gläubigers ist zu erteilen

a) für fällige Zinsen, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen,

b) für Provisionen und Spesen,

c) für regelmäßige Tilgungsbeträge

aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen von Ausländern.

(2) Für regelmäßige Tilgungsbeträge findet Nr. 43 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Rückzahlung regelmäßiger Tilgungsbeträge auf Sperrkonto statt an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden kann genehmigt werden.

(3) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Leistungen kann auch auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank genehmigt werden. Die Genehmigung ist jedoch nur zu erteilen, soweit glaubhaft gemacht wird, daß die Erträgnisse innerhalb eines Jahres zu den in Nr. 53 genannten Zwecken verbraucht werden. An Stelle der Zahlung auf Sonderkonto kann dem Schuldner auch die Genehmigung zu unmittelbaren Zahlungen im Inland für die in Nr. 53 bezeichneten Zwecke für eigene Rechnung des ausländischen Gläubigers erteilt werden.

46. (1) Ohne Genehmigung können inländische Kreditinstitute Zinsen aus Sperrguthaben zugunsten des ausländischen Gläubigers an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen, auf dem Sperrkonto gutbringen oder zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Sperrkonto des Ausländers verwenden. Eine Genehmigung zur Zahlung der Zinsen an die Konversionskasse ist jedoch erforderlich, wenn die Vorteile eines Transferabkommens in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Werden Zinsen aus Sperrguthaben später als einen Monat nach Fälligkeit an die Konversionskasse überwiesen, so unterliegen die Zinsen den zur Zeit der Überweisung für Vermögenserträgnisse geltenden Grundsätzen, es sei denn, daß in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 aus dem Genehmigungsbescheid hervorgeht, daß die Genehmigung vor Ablauf eines Monats nach Fälligkeit der Zinsen beantragt worden ist.

47. (1) Die erforderlichen Genehmigungen zur Zahlung zu freier Verfügung des Gläubigers können erteilt werden

a) für Zinsen in angemessener Höhe, Provisionen und Spesen aus Warenkrediten und anderen der Finanzierung der Warenbewegung dienenden Krediten (z. B. Rembourskredite außerhalb der Stillhalteabkommen); wegen der sachlichen Zuständigkeit vgl. Abschnitt I Nr. 10;

b) für Zinsen in angemessener Höhe, einer angemessenen Verzinsung entsprechende Gewinnanteile sowie andere Leistungen der in Nr. 45 genannten Art, soweit die Guthaben, Kredite, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen nachweislich aus Mitteln stammen, die nach dem in Nr. 42 genannten Stichtag in Devisen oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 der Gläubiger nicht bereit, die Zinsen oder Gewinnanteile bis zu einer angemessenen Höhe zu senken, so kann nur eine Genehmigung zur Zahlung der Zinsen oder Gewinnanteile in voller Höhe auf ein Sperrkonto erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts II Nr. 43 erfüllt sind. Auf Antrag des Gläubigers kann statt der Zahlung auf ein Sperrkonto auch die Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden genehmigt werden.

48. (1) Die Devisenstellen können dem inländischen Vertreter eines Ausländers, der im Inland Kredite ausgeliehen hat oder Grundstücke oder ähnliche Vermögensanlagen besitzt, eine allgemeine Genehmigung zur Entgegennahme von Zahlungen für Darlehns-, Hypotheken-, Pacht- und Mietzinsen und ähnliche wiederkehrende Leistungen erteilen (Verwaltergenehmigung). An den Verwalter können Inländer derartige Zahlungen ohne Genehmigung leisten. Der Verwalter kann die bei ihm eingegangenen Beträge ohne Genehmigung zu solchen Zahlungen an Inländer verwenden, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind.

(2) Sonstige Zahlungen des Verwalters zu Lasten der bei ihm eingegangenen Beträge bedürfen der Genehmigung. Genehmigungen dürfen nur erteilt werden

a) zu Zahlungen in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden mit der Maßgabe, daß die entstehenden Guthaben den zur Zeit der Einzahlung für Vermögenserträgnisse geltenden Bestimmungen unterliegen;

b) zur Zahlung angemessener Beträge auf ein Sonderkonto des Ausländers bei einer Devisenbank.

(3) An Stelle der allgemeinen Genehmigung nach Abs. 1 können die Devisenstellen Ausländern die allgemeine Genehmigung zur Errichtung eines Sonderkontos bei einer Devisenbank (Verwaltungssonderkonto) zur Entgegennahme von Erträgnissen der im Abs. 1 genannten Art erteilen, wenn der Antragsteller oder die kontoführende Bank eine Aufstellung dieser Leistungen nach Arten, Beträgen und Fälligkeitszeitpunkten einreicht. Einer Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bedarf es zur Erteilung der allgemeinen Genehmigung nicht. Auf das Sonderkonto können Inländer die sich aus der Aufstellung ergebenden Zahlungen ohne Genehmigung leisten. Die auf dem Sonderkonto eingegangenen Beträge können ohne Genehmigung zu solchen Zahlungen an Inländer verwendet werden, die zur Verwaltung der betreffenden Vermögenswerte erforderlich sind. Ferner darf ein solches Guthaben ohne Genehmigung zur Verminderung des Debetsaldos auf einem anderen Konto des Ausländers verwendet werden. Sonstige Zahlungen bedürfen der Genehmigung; für diese gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für Postscheckkonten.

(5) Von der Einreichung der Aufstellungen (Abschnitt I Nr. 29) kann die Devisenstelle befreien, wenn der inländische Vertreter oder die kontoführende Bank sich verpflichtet, Bücher und sonstige Beweisunterlagen in einer Weise zu führen, die es gestattet, die Einhaltung der Höchstbeträge und der sonstigen Beschränkungen der allgemeinen Genehmigung jederzeit nachzuprüfen.

### Verfügungen über Sperrguthaben

**49.** (1) Die Genehmigung zur Verfügung über

a) Vorzugssperrguthaben,

b) Handelssperrguthaben,

c) Auswandererguthaben,

d) alte Währungsguthaben

zum Zweck der langfristigen Kapitalanlage im Inland kann erteilt werden.

(2) Als langfristige Kapitalanlagen gelten:

a) Kredite an Inländer, Beteiligungen an inländischen Unternehmungen und der Erwerb von Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken, in jedem Fall mit einer festen Laufzeit von mindestens fünf Jahren;

b) der Erwerb inländischen Grundbesitzes;

c) Versicherungsbeiträge für auf Reichsmark oder Goldmark lautende Versicherungen, die der Kontoinhaber für sich selbst oder zugunsten seiner Familienangehörigen abgeschlossen hat. Die Genehmigung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß Leistungen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag unbeschadet der Vorschrift in Nr. 35 Abs. 4 zu b auf ein gleichartiges Sperrkonto zu verbringen sind. Bei Sach-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen kann in Aussicht gestellt werden, daß die auf ein Sperrkonto zu verbringenden Versicherungsleistungen zur Beseitigung des eingetretenen Schadens im Inland freigegeben werden.

(3) Bei Anträgen nach Abs. 1 ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen, wenn nach der Art der Kapitalanlage oder nach den Bedingungen, unter denen sie erfolgt, volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Anlage bestehen können; die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers ist außerdem einzuholen, wenn es sich um Beträge von mehr als 100 000 Reichsmark handelt.

**50.** Bei der Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 49 ist der Inhaber des Sperrguthabens auf die Beschränkungen hinzuweisen, denen er in der Verfügung über die Kapitalanlage nach dem Devisengesetz unterliegt. In den Fällen der Nr. 49 Abs. 2 zu a ist ferner dem Kreditnehmer, der Unternehmung oder dem Eigentümer des belasteten Grundstücks, in den Fällen des Abs. 2 zu c der Versicherungsunternehmung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Werden für die langfristigen Anlagen Schuldurkunden ausgestellt, so ist die Auflage zu machen, diese für die Laufzeit der Anlage in ein gesperrtes Depot bei einer Devisenbank zu legen oder bei einem Notar mit der Maßgabe zu hinterlegen, daß die Aushändigung nur mit Genehmigung der Devisenstelle erfolgen darf.

**51.** (1) Ohne Genehmigung können, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 3, zu Lasten von Vorzugssperrguthaben, Handelssperrguthaben, Auswandererguthaben und alten Währungsguthaben solche inländischen auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautende festverzinsliche Wertpapiere erworben werden, die

a) an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und weder gekündigt noch ausgelost noch sonst fällig sind; vorausgesetzt ist, daß über das Geschäft ein Schlußschein eines vereideten Kursmaklers oder eines freien Maklers (Mitglied der Maklergemeinschaft) ausgestellt und das Geschäft zum amtlichen Kurs oder innerhalb der festgelegten Preisspannen am Abschlußtage abgeschlossen wird und daß der jeweils nächstfällige oder ein schon fälliger Zinsschein vom Erwerb ausgeschlossen bleibt;

b) mit behördlicher Zustimmung ausgegeben und zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, vorausgesetzt, daß sie gemäß den Anleihebedingungen gezeichnet werden.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 3 kann nach näheren Anordnungen des Reichswirtschaftsministers Devisenbanken die allgemeine Genehmigung erteilt werden, zu Lasten von Vorzugssperrguthaben

oder Handelssperrguthaben, soweit die Guthaben aus der Veräußerung von inländischen Aktien herrühren, wieder inländische auf Reichsmark oder Schillinge lautende Aktien zu erwerben.

(3) Ausgeschlossen ist der Erwerb von

a) einzelnen Zins- und Gewinnanteilscheinen;

b) Steuergutscheinen;

c) internationaler $5^1/_2$%iger Anleihe des Deutschen Reiches von 1930 (Younganleihe) deutsche Ausgabe;

d) Reichsbankanteilen und Aktien der deutschen Golddiskontbank;

e) Anteilen und Aktien deutscher Kolonialgesellschaften;

f) Wertpapieren, für die der Reichswirtschaftsminister dies besonders anordnet.

(4) Werden die nach Abs. 1 und 2 erworbenen Wertpapiere wieder veräußert, so ist der Erlös auf einem dem ursprünglichen Sperrkonto entsprechenden Sperrkonto gutzubringen.

**52.** (1) Dem Inhaber eines Vorzugssperrguthabens, Auswandererguthabens oder alten Währungsguthabens kann die Genehmigung zur Übertragung angemessener Beträge auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank erteilt werden.

(2) Die Genehmigung zur Verfügung über ein Vorzugssperrguthaben, Auswandererguthaben oder altes Währungsguthaben kann auch unmittelbar zu Zahlungen der in Nr. 53 bezeichneten Art erteilt werden. Für Reisen (Nr. 53 Abs. 1 zu d) können auch mehr als 2000 Reichsmark freigegeben werden, wenn es sich um eine Pauschalreise durch Vermittlung eines Reisebüros handelt.

**53.** (1) Über Sonderguthaben kann ohne Genehmigung innerhalb des von der Devisenstelle bestimmten Zeitraums zu Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers für folgende Zwecke verfügt werden:

a) zu unentgeltlichen Zuwendungen (z. B. an Verwandte zur persönlichen Unterstützung oder an soziale, religiöse oder andere Einrichtungen) oder zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte;

b) zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit der Entstehung oder Verwaltung des Sperrguthabens oder anderer gesperrter Vermögenswerte des Kontoinhabers geschuldet werden (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, Bankprovisionen, Depotgebühren). Als gesperrte Vermögenswerte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch solche Werte, durch deren Veräußerung ein Sperrguthaben oder eine sonstige Sperrforderung entsteht;

c) zur Bezahlung von Steuern, die sich auf das inländische Vermögen oder Einkommen des Kontoinhabers beziehen;

d) zur Bezahlung nicht geschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals nach Deutschland, jedoch mit der Maßgabe, daß für diese Zwecke innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als 2 000 Reichsmark für jede Person freigegeben werden können. Als Reisekosten gelten auch Kosten eines Studienaufenthalts des Kontoinhabers oder seiner Familienmitglieder in Deutschland. Als Familienmitglieder gelten der Ehegatte des Kontoinhabers, alle in gerader Linie mit dem Kontoinhaber verwandten Personen (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel sowie deren Ehegatten) und alle nachweislich im Haushalt des Kontoinhabers lebenden Verwandten. Bei Kapitalgesellschaften gelten als Kontoinhaber die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Gesellschaft.

Die Devisenstelle kann bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Sonderkontos gestatten, daß auch andere näher zu bezeichnende Zahlungen im Inland für eigene Rechnung des Kontoinhabers aus dem Sonderguthaben geleistet werden.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung des Sonderkontos ist mit der Auflage zu erteilen, daß die kontoführende Devisenbank zu Ende des in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitraumes eine Aufstellung über alle aus dem Sonderkonto geleisteten Zahlungen einreicht und daß ein nicht verbrauchter Restbetrag auf ein Vorzugssperrkonto zu übertragen ist, wenn die Devisenstelle nicht die Genehmigung verlängert.

**54.** (1) Die Genehmigung zur Verfügung über ein Vorzugssperrguthaben, Auswandererguthaben oder altes Währungsguthaben kann erteilt werden zur anteiligen Bezahlung deutscher Warenlieferungen an das Ausland, sofern

a) diese für eigene Verwendung des ursprünglichen Kontoinhabers bestimmt sind oder für dessen eigene Rechnung erfolgen;

b) ein fester Geschäftsabschluß bei Einreichung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung noch nicht vorliegt;

c) der Auslandkostenanteil der Waren nicht mehr als 20 vom Hundert des Rechnungsbetrages ausmacht;

d) ein etwa bestehendes Abkommen mit dem Bestimmungslande, in dem die Ware verwendet wird, die Bezahlung aus Sperrguthaben nicht ausschließt.

Ob und zu welchem Vomhundertsatz des Rechnungsbetrages frei deutsche Grenze eine Zahlung aus Sperrguthaben erfolgen kann, richtet sich im übrigen nach den vom Reichswirtschaftsminister den Devisenstellen erteilten allgemeinen Anordnungen oder im Einzelfall zu erteilenden Anweisungen. Genehmigungen sind

im allgemeinen auf sechs Monate zu befristen und nur unter der Bedingung zu erteilen, daß vor oder spätestens gleichzeitig mit der anteiligen Zahlung aus Sperrguthaben der Restbetrag in Devisen, freier Reichsmark oder, soweit die Zahlungen unter ein Verrechnungsabkommen fallen, auf Grund dieses Abkommens eingeht.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die anteilige Bezahlung von Dienstleistungen inländischer Firmen an das Ausland.

**55.** Die Genehmigung zur Verfügung über gesperrte Guthaben der in Nr 49 Abs. 1 bezeichneten Art ist nicht erforderlich für die Veräußerung solcher Guthaben an die Deutsche Golddiskontbank. In diesem Fall bedarf auch die Einbehaltung der im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden Bankprovision keiner Genehmigung.

**56.** Die Genehmigung zur Umlegung von gesperrten Guthaben der in Nr. 49 Abs. 1 bezeichneten Art zu einer anderen Devisenbank kann erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse an der Umlegung dargetan wird und die Devisenbank, zu der das Guthaben umgelegt werden soll, versichert, daß die Gefahr einer Aufrechnung nicht besteht; die Genehmigung zur Umlegung eines alten Währungsguthabens ist außerdem davon abhängig, daß das Guthaben gleichzeitig zum amtlichen Tageskurs auf Reichsmark umgestellt wird. Wird die Genehmigung zur Umlegung eines gesperrten Guthabens zu einer Devisenbank im Bezirk einer anderen Devisenstelle erteilt, so soll diese Devisenstelle von der Genehmigung unter Angabe der Art des Guthabens und etwaiger mit der Genehmigung verbundener Auflagen unterrichtet werden.

### Härtefälle

**57.** Genehmigungen zur Rückzahlung von Krediten oder zur Zahlung von Vermögenserträgnissen zur freien Verfügung des Gläubigers sowie Genehmigungen zur freien Verfügung des Gläubigers über ein Sperrguthaben können nur erteilt werden, wenn die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte bedeuten würde. In der Regel soll nur eine Genehmigung zur Leistung von Zahlungen für eigene Rechnung des Gläubigers im Inland erteilt werden. Eine Devisenerwerbsgenehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Versagung eine unerträgliche Härte bedeuten würde.

## 4. Sonstige Zahlungen

### Versorgungsbezüge, Renten und Unterstützungen

**58.** Die Devisenstellen können genehmigen, daß Versorgungsbezüge durch behördliche Zahlstellen auf ein Sonderkonto bei einer inländischen Devisenbank eingezahlt werden, wenn die Oberste Reichsbehörde oder die sonst dafür zuständige Stelle der Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes des Kontoinhabers außerhalb des Deutschen Reiches zugestimmt hat; vgl. §§ 10, 14, § 15 Abs. 2 des Abschnitts I, Kapitel V des Dritten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 546 und Reichsbesoldungsbl. S. 137) in der Fassung des § 62 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 442 und Reichsbesoldungsbl. S. 87 und 96), § 128 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39).

**59.** Die Devisenstellen können die Genehmigung zur Überweisung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Deutsche im Ausland durch die öffentlichen Fürsorgeverbände im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) erteilen, wenn der Fürsorgeverband bescheinigt, daß der Empfänger auf die Unterstützungen für seinen bescheidenen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist und ihm eine Rückkehr in das Inland nicht zugemutet werden kann.

**60.** (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Leistungen an Berechtigte im Ausland, die die Träger der deutschen Sozialversicherung (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung) auf Grund der Versicherungsgesetze oder besonderer Staatsverträge zu gewähren haben, wenn die Überweisungen ausschließlich auf dem Postwege in das Ausland erfolgen und der Empfänger entweder in einem Lande ansässig ist, mit dem eine Vereinbarung über die Zahlung von Sozialversicherungsleistungen besteht, oder wenn der Empfänger seinen Wohnsitz vor dem 1. Januar 1935 in das Ausland verlegt hat.

(2) Leistungen der im Abs. 1 genannten Art können ohne Genehmigung auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank gezahlt werden.

**61.** (1) Die Devisenstellen können Genehmigungen zur Überweisung von laufenden Pensionsbezügen, die auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, Unterhaltsrenten auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, Leibrenten und regelmäßig wiederkehrenden, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen in das Ausland nur erteilen, wenn der Empfänger auf die Bezüge für seinen bescheidenen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist und ihm eine Rückkehr in das Inland nicht zugemutet werden kann. Dasselbe gilt für Renten aus Versicherungsverträgen, die nicht auf Grund der allgemeinen Genehmigung nach Nr. 34 zur freien Verfügung des Berechtigten gezahlt werden können.

(2) Bezüge, die nach Abs. 1 nicht in das Ausland überwiesen werden, können mit Genehmigung auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank gezahlt werden.

**62.** Die Devisenstellen können Genehmigungen zur Überweisung von Unterstützungszahlungen nach dem Ausland nur erteilen, wenn der Empfänger auf die Bezüge für seinen bescheidenen Lebensunterhalt dringend angewiesen ist und ihm die Rückkehr in das Inland nicht zugemutet werden kann.

### Auswanderung

**63.** Genehmigungen zur Verfügung über ausländische Vermögenswerte und zur Verbringung inländischer Vermögenswerte in das Ausland können Auswanderern und Inländern, die auszuwandern beabsichtigen, nur nach Maßgabe der Devisenlage und im Rahmen der von dem Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Anweisungen an die Devisenstellen erteilt werden.

**64.** Eine Genehmigung nach Nr. 63 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller für sich und die mit ihm auswandernden Personen folgende Unterlagen beibringt:

a) einen mit der Versicherung der Richtigkeit versehenen Auswandererfragebogen;

b) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

**65.** Die Devisenstellen können die Genehmigung erteilen, inländische Einnahmen von Auswanderern sowie angemessene Beträge aus einem Auswandererguthaben auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank zu zahlen. Die Devisenstellen können die Genehmigung auch darauf erstrecken, daß über das Sonderkonto zur Begleichung vor oder aus Anlaß der Auswanderung entstandener Verbindlichkeiten (z. B. Versicherungsprämien, Steuern, Darlehnszinsen, Anwaltsgebühren) verfügt werden kann. Bei der Bezahlung von Versicherungsprämien aus dem Sonderkonto hat die kontoführende Devisenbank der Versicherungsunternehmung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

### Beamte im Ausland

**66.** (1) Aktive Beamte des Reichs, der Länder, der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank sowie aktive Angehörige der Wehrmacht, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, ferner deren Ehefrauen, die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und die bei diesen beschäftigten reichsdeutschen Angestellten und deren Ehefrauen stehen hinsichtlich ihrer inländischen Konten und Forderungen in Reichswährung sowie ihrer inländischen auf Reichsmark, Goldmark, Schillinge, Goldschillinge, Kronen oder einen Sachwert lautenden Wertpapiere den Inländern gleich, es sei denn, daß sie diese Werte erst nach der Verlegung ihres Wohnsitzes nach dem Ausland mit Mitteln ihres ausländischen Vermögens erworben haben. Das Erfordernis der Genehmigung nach den §§ 13, 14 Nr. 1 und 3, §§ 16, 22, 24, 28 des Devisengesetzes bleibt unberührt.

(2) Einer Genehmigung nach den §§ 13, 16 des Devisengesetzes bedürfen jedoch die im Abs. 1 genannten Personen und Vertretungen nicht zu Zahlungen nach dem Ausland in der Währung ihres Wohnsitzlandes, soweit es sich um Beträge handelt, die bei der Überweisung auf ihr bei einem inländischen Kreditinstitut oder Postscheckamt geführtes Konto von der vorgesetzten Dienststelle als Dienstbezüge oder amtliche Gelder gekennzeichnet sind. Überweisungen zu Lasten dieses Kontos auf ein freies Reichsmarkkonto eines Ausländers (vgl. Abschnitt II Nr. 3) sowie die Gutschrift des Einlösungsbetrages eines aus dem Ausland eingegangenen, zu Lasten dieses Kontos gezogenen Schecks auf freiem Reichsmarkkonto eines Ausländers bedürfen keiner Genehmigung. Eine Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten ins Ausland ist unzulässig.

(3) Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Bestimmung.

### Ausländische Vertretungen und Diplomaten

**67.** (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich zur Bezahlung von Gebühren und ähnlichen Leistungen im Inland in Reichsmark unmittelbar an eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland oder auf ein Sonderkonto, das für eine solche Vertretung bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt geführt wird. Die Einrichtung eines Sonderkontos für eine diplomatische oder konsularische Vertretung zur Entgegennahme der im Satz 1 genannten Leistungen bedarf keiner Genehmigung. Auf das Sonderkonto können auch die Kontoinhaber genehmigungsfrei Reichsmarkbeträge einzahlen. Über das Sonderkonto kann für eigene Rechnung des Kontoinhabers oder seiner Heimatbehörde ohne Genehmigung zu Zahlungen im Inland verfügt werden. Eine Überweisung von dem Sonderkonto auf das freie Reichsmarkkonto eines Ausländers bedarf der Genehmigung.

(2) Abweichend von Abschnitt II Nr. 10 Abs. 2 kann ein Inländer im Inland auf eine Forderung in ausländischer Währung gegen eine ausländische diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland ohne Genehmigung auch Zahlung in inländischen Geldsorten entgegennehmen.

(3) Den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland können die erforderlichen Genehmigungen für Zahlungen und sonstige Rechtshandlungen für eigene Rechnung der Vertretung oder ihrer Heimatbehörde erteilt werden. Der Erwerb von Devisen soll nur insoweit genehmigt werden, als er zur Leistung von Zahlungen nach dem Ausland erforderlich ist. Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

(4) Für die Überweisung eingenommener oder auf ein Sonderkonto nach Abs. 1 eingezahlter Gebühren an ihre Heimatbehörde kann ausländischen Konsulaten eine allgemeine Devisenerwerbsgenehmigung jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden. Die Genehmigung ist auf einen täglichen oder wöchentlichen Höchstbetrag zu beschränken. Abschnitt I Nr. 28 und 29 finden auf solche allgemeine Genehmigungen keine Anwendung.

**68.** Die Chefs, die Mitglieder und das Personal der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland stehen, soweit sie nach § 47 des Devisengesetzes von der Anbietungspflicht befreit sind, hinsichtlich der Verfügung über ihr ausländisches Vermögen und Einkommen sowie über ihre nach dem

15. Juli 1931 entstandenen Währungsguthaben bei inländischen Kreditinstituten (Abschnitt II Nr. 1) den Ausländern gleich. Die Vorweisung eines amtlichen Reisepasses und die Eintragung der erworbenen Zahlungsmittel darin ist nicht erforderlich, wenn solche Personen ausländische Zahlungsmittel im Rahmen der Freigrenze (vgl. Abschnitt II Nr. 28) erwerben.

### Lotteriegewinne

**69.** (1) Die Genehmigung zur Auszahlung von Lotteriegewinnen an Ausländer kann erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewinnlose Ausländern gehören. Als Nachweis gilt bei Staatslotterien (mit Ausnahme der Hamburger Staatslotterie) die schriftliche Erklärung des Lotterieeinnehmers, daß auf Grund der vorgeschriebenen Unterlagen oder der Eintragungen in ein Spielerbuch das Gewinnlos von einem Ausländer gekauft und bezahlt wurde. Als Nachweis gilt bei Privatlotterien und bei der Hamburger Staatslotterie die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß das Gewinnlos in den von dem Lotterieeinnehmer eingereichten Aufzeichnungen als Besitz eines Ausländers eingetragen ist; die Devisenstelle kann außerdem von dem Lotterieeinnehmer den Nachweis verlangen, daß die Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Buchführung geführt sind. In jedem Falle hat der Lotterieeinnehmer ferner nachzuweisen, daß die ihm durch den Verkauf des Loses etwa angefallenen Devisen der Reichsbank nach § 46 des Devisengesetzes angeboten wurden.

(2) Für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen gelten die Bestimmungen im Abschnitt I Nr. 24.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1938 | Nr. 223 |
|---|---|---|



## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung.

**Vom 21. Dezember 1938.**

§ 1

(1) Für die Hauptstadt der Bewegung München ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

(2) Für die Durchführung dieser Maßnahmen bestelle ich einen Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung, der mir unmittelbar untersteht.

(3) Der Generalbaurat kann seine Befugnisse auch über das Gebiet des Stadtkreises der Hauptstadt der Bewegung hinaus ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

§ 2

Der Generalbaurat stellt den Gesamtbauplan für die Hauptstadt der Bewegung auf und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

§ 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbaurat die Behörden des Reichs, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung zur Verfügung. Der Generalbaurat sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbaurat die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbaurats berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Genehmigung.

§ 5

Der Generalbaurat bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Platzanlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Änderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen werden darf. Vor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauvorhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

§ 6

(1) Bei allen im Aufgabengebiet des Generalbaurats der Hauptstadt der Bewegung geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbedarf von über 30 000 Kubikmeter kann der Bauplatz von dem Generalbaurat bestimmt werden.

(2) Derartige Bauvorhaben sind daher rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes dem Generalbaurat anzuzeigen.

§ 7

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

---

## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

**Vom 21. Dezember 1938.**

Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehen auf den Reichsarbeitsminister über; er kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb der Reichsanstalt neu regeln.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

# Hebammengesetz.

## Vom 21. Dezember 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder Frau im Deutschen Reich steht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, auf die Überwachung und Hilfe bei Geburten und Fehlgeburten sowie auf die Versorgung der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

§ 2

(1) Die Hebamme hat jederzeit allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ohne Unterschied des Standes und des Vermögens auf Anfordern nach Kräften Beistand zu leisten, soweit ihr nicht durch ihre Dienstordnung Beschränkungen auferlegt sind.

(2) Der Hebammenberuf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Jede Schwangere ist verpflichtet, rechtzeitig eine Hebamme zu ihrer Entbindung zuzuziehen. Wenn dies nach den Umständen nicht möglich war, hat sie sofort nach der Geburt zu ihrer und des Kindes weiteren Versorgung eine Hebamme zu rufen.

(2) Jeder Arzt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme zugezogen wird. Wenn dies nach den Umständen nicht möglich war, so hat er darauf hinzuwirken, daß sofort nach der Geburt zur weiteren Versorgung der Wöchnerin und des Kindes eine Hebamme herangezogen wird.

§ 4

(1) Zur Geburtshilfe (Überwachung von Beginn der Wehen an und Hilfe bei der Geburt) sind außer den Ärzten nur Frauen befugt, die von der zuständigen Behörde als Hebamme anerkannt sind und eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Anderen Personen ist, abgesehen von Notfällen, die Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

(3) Zur Geburtshilfe in ärztlich geleiteten Entbindungs- und Krankenanstalten bedarf eine Hebamme keiner Niederlassungserlaubnis.

(4) Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

§ 5

Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichshebammenschaft eine Altersgrenze für Hebammen festsetzen. Mit der Erreichung der Altersgrenze erlöschen die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis.

§ 6

(1) Die Anerkennung als Hebamme wird auf Grund einer Hebammenprüfung erteilt.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme".

§ 7

(1) Die Anerkennung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerberin die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
2. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Bewerberin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
3. wenn der Bewerberin infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn die Bewerberin Jüdin ist.

(2) Im Falle der Nr. 4 kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 8

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Anerkennung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Hebamme infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
2. wenn die Hebamme durch gröbliche Verletzung ihrer Berufspflichten gezeigt hat, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Solange ein strafgerichtliches Verfahren gegen eine Hebamme schwebt, darf die Anerkennung auf Grund der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(4) Wenn der dringende Verdacht besteht, daß eine Hebamme sich einer schweren Verletzung ihrer Berufspflichten oder einer schweren strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht hat, kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs gegen sie verhängt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene notwendig ist.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und der Abs. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 9

(1) Eine Anerkennung, die auf Grund des § 8 zurückgenommen worden ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Hebammenberufs unbedenklich erscheinen lassen.

(2) Vor der Wiedererteilung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 10

(1) Eine Hebamme darf sich zur selbständigen Ausübung ihres Berufs an einem Orte nur dann niederlassen, wenn die zuständige Behörde ihr die Niederlassungserlaubnis erteilt hat.

(2) Die Niederlassungserlaubnis soll nur dann versagt werden, wenn durch eine der Bevölkerungsdichte, der Geburtenhäufigkeit sowie den Entfernungs- und Verkehrsverhältnissen entsprechende Zahl von Hebammen eine ausreichende Hebammenhilfe bereits gesichert ist. Gegen den Einspruch des Trägers der Gewährleistung (§ 14) darf eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden.

§ 11

Einer Jüdin darf die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden.

§ 12

Bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der Hebamme ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen.

§ 13

Aus besonderen Gründen kann in einzelnen unteren Verwaltungsbezirken die Tätigkeit der Hebammen auf einen ihnen zugewiesenen Bezirk beschränkt werden. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist die Reichshebammenschaft zu hören.

§ 14

(1) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet. Der Träger der Gewährleistung ist das Land, in Preußen der Provinzialverband, im Saarland das Reich. Die Gewährleistung kann entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit ein Einkommen haben, das das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht; der Familienstand ist zu berücksichtigen. Das Mindesteinkommen kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden. Das Nähere wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern in Preußen durch Provinzialsatzung, in den anderen Ländern durch Verordnung, in letzterem Fall unter gleichzeitiger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, festgesetzt. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Mindesteinkommen für einzelne Gebiete des Reichs vorschreiben.

(2) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird in Höhe desjenigen Betrags, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, ein entsprechender Zuschuß vom Träger der Gewährleistung gewährt.

(3) Die Träger der Gewährleistung können weitere Leistungen gewähren; sie können insbesondere die von den Hebammen für eine Versicherung zu entrichtenden Beträge ganz oder teilweise ersetzen. Die Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen ist erforderlich, soweit die Leistungen über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen.

(4) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen

Hebammenhilfe leisten, haben einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen; dabei können die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand der Hebamme berücksichtigt werden. Die näheren Vorschriften werden nach Anhörung der Reichshebammenschaft durch Provinzialsatzung oder Landesverordnung (Abs. 1) erlassen. Die hiernach abzuführenden Beträge werden im Verwaltungswege eingezogen.

§ 15

Der Träger der Gewährleistung kann Hebammen mit Niederlassungserlaubnis durch Vertrag anstellen. Die Vergütung und die Versorgung müssen den Bezügen der vergleichbaren Angestellten im öffentlichen Dienst entsprechen.

§ 16

Die Hebamme ist verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie untersteht der Aufsicht des Leiters des Gesundheitsamts.

§ 17

Die Berufspflichten der Hebammen regelt der Reichsminister des Innern in einer Dienstordnung für Hebammen.

§ 18

Die Gebühren für die Leistungen der Hebammen werden in Gebührenordnungen festgesetzt, die nach Richtlinien des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erlassen werden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch eine Reichsgebührenordnung erlassen.

§ 19

Die Hebammen sollen, soweit es ihre Tätigkeit in der Hebammenhilfe zuläßt, nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften in der Mütterberatung, in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge oder in sonstiger sozialer Arbeit mitwirken. Hierfür kann ihnen eine besondere Vergütung gewährt werden.

§ 20

Alle Hebammen sind Mitglieder der Reichshebammenschaft. Die Reichshebammenschaft ist rechtsfähig. Ihre Satzung erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Die Leiterin der Reichshebammenschaft wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ernannt.

§ 21

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 8 Abs. 4 die Geburtshilfe unbefugt ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22

(1) In § 165a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird als Nr. 4 eingefügt:

„4. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis."

(2) Hinter § 475c der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

„§ 475d

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 165a Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen aus der Hebammentätigkeit. Erreicht eine Hebamme das gewährleistete Mindesteinkommen nicht, gilt als Grundlohn der gewährleistete Betrag."

(3) Der § 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 4

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich:

1. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen,
2. Artisten im Sinne des § 165a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
3. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis."

(4) Im § 184 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Satz 1 gilt auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 4 Nr. 1, 3 und § 6, der Satz 2 sinngemäß auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 4 Nr. 1."

§ 23

Eine Hebamme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Prüfungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist, bedarf keiner erneuten Anerkennung gemäß § 6. Sie darf während eines Zeitraums von zwei Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes an in denjenigen Ländern, in denen sie bisher dazu berechtigt war, auch außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten die Geburtshilfe

ausüben, ohne eine Niederlassungserlaubnis zu besitzen. Nach Ablauf dieser Zeit kann in Härtefällen Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis die weitere Ausübung der Geburtshilfe außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten gestattet werden.

§ 24

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können Verträge, die sie mit Hebammen über deren Berufstätigkeit abgeschlossen haben, innerhalb eines halben Jahres nach der Erteilung der Niederlassungserlaubnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Wenn der Träger der Gewährleistung es verlangt, muß die Kündigung ausgesprochen werden.

(2) Ist die wirtschaftliche Stellung einer Hebamme nach diesem Gesetz im Gesamtergebnis ungünstiger als die Stellung, die sie nach der bisherigen vertraglichen oder landesgesetzlichen Regelung hatte, so ist ihr hierfür auf Antrag ein voller Ausgleich zu gewähren. Hierüber entscheidet eine bei der höheren Verwaltungsbehörde zu bildende Ausgleichstelle unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Die Ausgleichstelle besteht aus einem hauptamtlichen Mitglied eines Verwaltungsgerichts als Vorsitzenden, einem von der Reichshebammenschaft bestellten Beisitzer (Beisitzerin) und einem gemeindlichen Beisitzer. Die Ausgleichstelle kann dahin entscheiden, daß die Hebamme gemäß § 15 von dem Träger der Gewährleistung vertraglich anzustellen ist oder daß ihr von der früheren Vertragspartei oder von dem Träger der Gewährleistung oder von beiden die bisherigen oder auch andere Leistungen zu gewähren sind.

(3) Hat eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) einer Hebamme vertragliche Leistungen zugesichert, die über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen, so hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) den hierfür gewährten Ausgleich selbst zu tragen.

(4) Kann eine Hebamme, der vertragliche Zusicherungen gemacht worden sind, auf Grund dieses Gesetzes ihren Beruf nicht mehr ausüben und erlischt dadurch der Vertrag, so ist ihr durch die Ausgleichstelle auf Antrag ein billiger Ausgleich zu gewähren. Auch in diesem Falle kann die Leistung ganz oder teilweise dem Träger der Gewährleistung auferlegt werden.

§ 25

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie die §§ 14 und 24 betreffen, gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt insbesondere die nach §§ 4, 6 bis 14, 18, 23 und 24 zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Er erläßt Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten, die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, die Hebammenprüfung, die Nachprüfungen und die Fortbildungslehrgänge; er kann die Zulassung zur Hebammenausbildung beschränken.

§ 26

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(3) Gleichzeitig tritt § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

## Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes.

### Vom 21. Dezember 1938

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

### Artikel I

Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Biersteuer

§ 1

Bier unterliegt einer Abgabe (Biersteuer). Die Biersteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Entstehung der Steuerschuld, Person des Steuerschuldners

§ 2

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Biers. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Versendung von Farbebier Ausnahmen zulassen.

(2) Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Steuerschuldner ist auch der Inhaber einer Brauerei für das fremde Bier, das in seine Brauerei eingebracht wird.

(3) Bei der Einfuhr von Bier in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts."

3. Im § 3 erhalten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Biersteuer beträgt für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von den ersten | 2 000 | Hektolitern | ....10,50 | Reichsmark, |
| » » folgenden | 8 000 | » | ....10,70 | » , |
| » » » | 10 000 | » | ....10,90 | » , |
| » » » | 10 000 | » | ....11,20 | » , |
| » » » | 30 000 | » | ....11,50 | » , |
| » » » | 30 000 | » | ....11,80 | » , |
| » » » | 30 000 | » | ....12,40 | » , |
| » dem Rest | | | ....13,— | » . |

Für Hausbrauer (§ 9 Absatz 6), die innerhalb eines Rechnungsjahrs aus selbstgewonnener Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier herstellen und die bereits vor dem 1. April 1930 in Betrieb gewesen sind, ermäßigt sich der Steuersatz auf 6 Reichsmark für 1 Hektoliter. Diese Vergünstigung wird nur Hausbrauern gewährt, die gewerbsmäßig fremdes Bier nicht abgeben oder abgeben lassen. Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahrs nicht mehr als 1 000 Hektoliter Bier erzeugen, ermäßigt sich der Steuersatz auf 10 Reichsmark für 1 Hektoliter. Die Vergünstigungen erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem in der Brauerei mehr als 10 oder 1 000 Hektoliter Bier erzeugt werden, oder in dem die Hausbrauer Bier, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgeben.

(2) Die Steuersätze im Absatz 1 ermäßigen sich für Einfachbier der im § 9 Absatz 9 bezeichneten Art um zwei Drittel, für anderes Einfachbier um die Hälfte. Sie erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für Bier, das in das Inland eingeführt wird, beträgt die Biersteuer 13,– Reichsmark für 1 Hektoliter. Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„Fälligkeit

§ 6

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Bier gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig."

6. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Biersteuer befreit ist Bier, das nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unter Steueraufsicht ausgeführt wird."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Erstattung der Steuer

§ 8

Für Bier, das in die Brauerei zurückgelangt oder das in eine andere Brauerei eingebracht wird, kann die Biersteuer nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen erstattet werden."

8. Im § 10 Absatz 3 Satz 3 ist statt „75 vom Hundert" zu setzen „zwei Drittel".

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zubereitungen

§ 11

Zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen aller Art und zur Herstellung von Bier im Haushalt bestimmte Braustoffe oder Brauersatzstoffe dürfen nicht angepriesen oder in Verkehr gebracht werden. Unter dieses Verbot fallen nicht aus Zucker hergestellte Farbmittel (§ 9 Absatz 2) und Farbebiere (§ 9 Absatz 3), wenn sie an Brauereien abgegeben werden sollen. Es ist verboten, Vorschriften über die Bereitung von Bier im Haushalt anzupreisen, zu veräußern oder unentgeltlich abzugeben."

10. Im § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 ist je statt des Wortes „Finanzbehörde" zu setzen „Zollstelle".

11. Dem § 12 wird als Absatz 5 folgende Vorschrift angefügt:

„(5) Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Brauereiinhabers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat."

12. Im § 14 Absätzen 2, 3, 6 und 8 sowie im § 16 Satz 3 ist je statt des Wortes „Finanzbehörde" zu setzen „Hauptzollamt".

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„Genossenschaftsmühlen

§ 15

Das Hauptzollamt kann genehmigen, daß mehrere zum Halten einer Malzmühle mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung verpflichtete Brauereiinhaber eine solche gemeinschaftlich besitzen oder benutzen."

14. § 18 ist zu streichen, die bisherigen §§ 19 bis 25 erhalten die Nummernbezeichnung 18 bis 24.

15. Im nunmehrigen § 18 ist

a) in den Absätzen 2 bis 4 die Nummernbezeichnung der Paragraphen der Reichsabgabenordnung „365, 379, 380, 381, 382 und 384" zu ändern in „401, 414, 415, 416, 417 und 419",

b) Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Vorschriften im Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 sind auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 11 anzuwenden."

16. Im nunmehrigen § 19 ist die Nummernbezeichnung der Paragraphen der Reichsabgabenordnung „377, 381, 382 und 384" zu ändern in „413, 416, 417 und 419".

17. Im nunmehrigen § 21 ist statt „23, 24" zu setzen „22, 23".

18. Der nunmehrige § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auf bierähnliche Getränke sind nicht anzuwenden § 2 Absatz 1 Satz 2, §§ 3, 4, § 9 Absätze 1 bis 6 und 9, § 10, § 13 Absatz 2, §§ 14 bis 16, 19 und 24."

19. Im nunmehrigen § 24 ist statt des Wortes „Reichsrats" zu setzen „Reichsministers der Finanzen".

## Artikel II

Hausbrauer (§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Biersteuergesetzes), die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mehr als 10, aber nicht mehr als 20 Hektoliter Bier erzeugt haben, behalten die Steuervergünstigung, verlieren sie aber, wenn sie im Rechnungsjahr 1938 weitere Biermengen erzeugen.

## Artikel III

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch Brauereien bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, der Brauerei einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrag zu zahlen, um den die Steuer für das Hektoliter des zu liefernden Biers nach diesem Gesetz höher ist als die bisherige Belastung durch Reichsbiersteuer und Gemeindebiersteuer zusammen.

## Artikel IV

Vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an darf Bier für Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit keinerlei Abgaben unmittelbar oder mittelbar belastet werden.

## Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, 21. Dezember 1938

**Der Führer und Reichskanzler**
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

# Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

**Vom 21. Dezember 1938.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Hat eine öffentliche Kasse eine Zahlung zu leisten, so hat sie das Geld auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses etwas anderes ergibt.

(2) Hat der Empfangsberechtigte ein Konto bei einem Postscheckamt, bei der Reichsbank oder bei einer anderen Geldanstalt, so kann die öffentliche Kasse das Geld auf dieses Konto überweisen. Beantragt der Empfangsberechtigte statt der unbaren Zahlung die Auszahlung an der Kasse oder die Übermittlung des Geldes an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung, so hat die öffentliche Kasse dem Verlangen nachzukommen.

(3) Verlegt der Empfangsberechtigte nach der Entstehung des Zahlungsanspruchs seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner gewerblichen Niederlassung in das Ausland, so hat er die Kosten und die Gefahr der Übermittlung des Geldes zu tragen.

(4) Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§ 2

(1) Löhne, Gehälter und andere Dienstbezüge sind an der Arbeits- oder Dienststelle in Empfang zu nehmen, sofern der Empfangsberechtigte nicht Überweisung auf ein Konto beantragt hat. Der zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle kann etwas Abweichendes anordnen.

(2) Für Versorgungsbezüge sowie Leistungen der Reichsversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der öffentlichen Fürsorge und für Familienunterstützungen regelt der zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle die Art der Auszahlung.

§ 3

Die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, der Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die auf Grund dieses Artikels aufrechterhaltenen und erlassenen landesrechtlichen Vorschriften treten außer Kraft.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

## Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk.

### Vom 21. Dezember 1938.

Um den selbständigen Handwerkern, die durch ihre Beiträge die Zukunft ihrer Gesellen und Lehrlinge sichern, nunmehr auch eine eigene Altersversorgung zu gewährleisten, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Handwerker werden für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert. Sie werden der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen. Für sie gelten die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Handwerker im Sinne dieses Gesetzes sind alle Handwerker und Handwerkerinnen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(3) Der Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten berührt die gewerberechtliche Selbständigkeit nicht.

§ 2

(1) Die Versicherung erfaßt das gesamte Jahreseinkommen des einzelnen Handwerkers.

(2) Die Versicherungsgrenze von 7 200 Reichsmark gilt für die Handwerker nicht.

§ 3

Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abschließen, können je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit (§ 4) geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung, §§ 5, 6) beantragen.

§ 4

(1) Handwerker sind versicherungsfrei, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5 000 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Kalendermonat, in dem der Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 5

(1) Handwerker werden auf Antrag von der halben Beitragsleistung befreit, wenn und solange sie für ihre Lebensversicherung (§ 3) mindestens halb so viel aufwenden, wie sie zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

(2) Ist der Lebensversicherungsvertrag (§ 3) auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet, so ist außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 2 500 Reichsmark beträgt und daß etwaige Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

(3) Entspricht die Hälfte des Beitrags, der bei der Vollversicherung zu zahlen wäre, nicht einem der im § 171 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Klassenbeiträge, so ist der nächstniedrigere Beitrag zu leisten.

(4) Über den Antrag entscheidet die Ausgabestelle für die Versicherungskarten. Der Antragsteller legt ihr den Versicherungsschein oder eine Bescheinigung der Lebensversicherungsunternehmung, die letzte Prämienquittung und den letzten Einkommensteuerbescheid vor. Die Ausgabestelle vermerkt dann auf der Versicherungskarte, daß der Handwerker halbversichert ist.

(5) Die Halbversicherung beginnt mit dem Kalendermonat, in dem sie auf der Versicherungskarte vermerkt wird.

§ 6

(1) Halbversicherte Handwerker erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalls den halben Grundbetrag und die Steigerungsbeträge, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen.

(2) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte kann die Gewährung eines Heilverfahrens für einen halbversicherten Handwerker davon abhängig machen, daß er die Kosten zur Hälfte trägt.

(3) Hat ein halbversicherter Handwerker nach dem Ende der Halbversicherung (§ 8) mindestens sechzig Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen, so erhält er den vollen Grundbetrag.

§ 7

Versicherungsfreiheit und Halbversicherung beginnen mit dem 1. Januar 1939, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Juli 1939 abgeschlossen wird. Dies gilt jedoch für die Halbversicherung nur dann, wenn sie vor dem 1. Oktober 1939 beantragt wird.

§ 8

(1) Versicherungsfreiheit und Halbversicherung enden mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder — im Falle der Kapitalversicherung — die Versicherungssumme unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt.

(2) Wollen Handwerker, die einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung nicht oder nicht mehr geltend machen, so entrichten sie für die Zukunft die vollen Beiträge zur Rentenversicherung. Halbversicherte legen der Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskarte zur Löschung des Vermerks über die Halbversicherung vor.

(3) Wollen Handwerker die Versicherungsfreiheit nicht oder nicht mehr geltend machen, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, so können sie die Halbversicherung beantragen.

§ 9

Handwerker, die auf Grund einer Lebensversicherung die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung geltend machen, haben der Reichsversicherungsanstalt und ihren Beauftragten jederzeit auf Verlangen die im § 5 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 10

(1) Handwerker können für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten.

(2) Das Recht, Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das sechzigste Lebensjahr vollendet oder stirbt. Es kann nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden. Von diesem Zeitpunkt ab gelten für die Nachentrichtung von Beiträgen die allgemeinen Vorschriften.

(3) Hat ein Handwerker für die im Abs. 1 bezeichnete Zeit freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entrichtet, so gelten sie für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge.

§ 11

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erhebt zur Förderung der Altersversorgung eine jährliche Umlage, deren Höhe die Durchführungsverordnung (§ 12 Abs. 2) bestimmt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag regelt das Nähere.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft; seine Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen. Auf Antrag des Reichshandwerksmeisters kann eine Sonderregelung für die Mitglieder von solchen Handwerker-Versorgungseinrichtungen getroffen werden, die bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zur Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

# Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.

**Vom 14. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) wird verordnet:

§ 1

In Betrieben, deren Unternehmer ein Jude ist, hat der Reichstreuhänder der Arbeit einen Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) zu bestellen, der die blutmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechts erfüllt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Bestimmungen über die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Betriebsführer und dem Unternehmer treffen.

Erweist sich ein nach Absatz 1 bestellter Betriebsführer als sachlich oder persönlich ungeeignet, so kann der Reichstreuhänder der Arbeit ihn abberufen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 finden auch auf Juden Anwendung, die als gesetzliche Vertreter juristischer Personen und Personengesamtheiten nach § 3 AOG Betriebsführer sind.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in diesen Fällen von der Bestellung neuer Betriebsführer absehen, wenn neben den Juden andere Personen als gesetzliche Vertreter Betriebsführer sind und dadurch eine ordnungsgemäße sozialpolitische Führung des Betriebes gewährleistet ist.

§ 3

Juden können vom 1. Januar 1939 ab auch nicht mehr stellvertretende Betriebsführer sein.

§ 4

Liegen in einem Betriebe die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung vor, so hat der Unternehmer dem Reichstreuhänder der Arbeit hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 5

Eine Entschädigung für persönliche oder wirtschaftliche Nachteile, die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehen, wird nicht gewährt. Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen der Reichstreuhänder der Arbeit begründen eine Haftung des Reiches nicht.

§ 6

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 14. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über Höchstpreise für Gummiabfälle und Altgummi.
### Vom 19. Dezember 1938.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest wird ermächtigt, mit Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung Höchstpreise für Gummiabfälle und Altgummi festzusetzen. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzugeben. Die Überwachungsstelle kann bestimmen, daß die Preisfestsetzung auch für noch nicht erfüllte Verträge gilt, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung an den Käufer abgesandt worden ist.

§ 2

(1) Es ist verboten, für Gummiabfälle und Altgummi im Inlandsverkehr höhere Preise zu fordern, zu gewähren, zu versprechen oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen zu lassen, als sie gemäß § 1 von der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest festgesetzt worden sind.

(2) Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Preisfestsetzungen der Überwachungsstelle umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung und im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse die Preisbildungsstellen können Ausnahmen von dem Verbot der §§ 2 und 3 der Verordnung zulassen oder anordnen, soweit dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe und gegen die nach Abs. 3 Satz 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit sie der Reichskommissar für die Preisbildung nicht selbst trifft, steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Preisüberwachungsstelle innerhalb einer Woche nach Zustellung des Strafbescheides schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 3. April 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 80) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten*).

### Vom 20. Dezember 1938.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird folgendes verordnet:

### Artikel 1

(1) Werden die Pfandbriefe von einer Kreditanstalt (Zentralanstalt) ausgegeben, die durch den Zusammenschluß von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten (Mitgliedsanstalten) errichtet ist, so genügt es, daß die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken einer Mitgliedsanstalt zustehen. Das gleiche gilt von den im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ersatzweise zur Deckung bestimmten Werten.

(2) Für die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder die Arrestvollziehung sowie im Falle des Konkurses der Zentralanstalt oder einer Mitgliedsanstalt gelten zugunsten der Pfandbriefgläubiger die in den Deckungsregistern der Mitgliedsanstalten eingetragenen Hypotheken und sonstigen Werte und das zur Deckung bestimmte, bei den Mitgliedsanstalten vorhandene Geld als zum Vermögen der Zentralanstalt gehörig.

### Artikel 2

Das Deckungsregister (§ 3 des Gesetzes) ist bei jeder Mitgliedsanstalt für die ihr zustehenden Hypotheken und sonstigen Deckungswerte zu führen; jede Eintragung und Löschung im Deckungsregister ist der Zentralanstalt anzuzeigen.

### Artikel 3

(1) Die für die Zentralanstalt zuständige Aufsichtsbehörde hat bei dieser einen Haupttreuhänder und einen Stellvertreter, ferner für jede Mitgliedsanstalt einen Untertreuhänder und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann durch die Aufsichtsbehörde jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Haupttreuhänder hat darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Deckung für die Pfandbriefe jederzeit vorhanden ist; er hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen. Die Untertreuhänder haben darauf zu achten, daß die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere nach § 3 des Gesetzes in das Deckungsregister eingetragen werden und daß die Hypotheken den satzungsmäßigen Vorschriften der Mitgliedsanstalten entsprechen; sofern der Wert des beliehenen Grundstücks nach der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgestellt ist, haben sie nicht zu untersuchen, ob der festgestellte Wert dem wirklichen Werte entspricht.

(3) Zur Löschung einer Hypothek oder eines Wertpapiers im Deckungsregister bedarf es der schriftlichen Zustimmung des für die Mitgliedsanstalt bestellten Untertreuhänders; hierzu genügt die Beifügung der Namensunterschrift des Untertreuhänders zum Löschungsvermerk im Deckungsregister.

(4) Der Haupttreuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Zentralanstalt und der Mitgliedsanstalten einzusehen, soweit sie sich auf die Pfandbriefe und auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen; die gleiche Befugnis haben die Untertreuhänder hinsichtlich der ihrer Überwachung unterliegenden Deckungswerte. Die Mitgliedsanstalten sind verpflichtet, von den Rückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche die Hypotheken betreffen, dem Haupttreuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen über die Mitwirkung der Treuhänder bei der Verwahrung der Urkunden über die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, der in das Deckungsregister eingetragenen Wertpapiere und des nach § 3 des Gesetzes zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Geldes treffen. Sie entscheidet Streitigkeiten zwischen den Kreditanstalten und dem Haupttreuhänder sowie den Untertreuhändern; sie kann ferner Anordnungen über die durch die Bestellung der Treuhänder entstehenden Kosten treffen.

(6) § 36 des Hypothekenbankgesetzes gilt sinngemäß.

### Artikel 4

Artikel 1 bis 3 gelten sinngemäß für die nach § 7 des Gesetzes ausgegebenen Schuldverschreibungen und die zu ihrer Deckung bestimmten Forderungen und sonstigen Werte.

### Artikel 5

Artikel 1 bis 3 gelten im Falle der Vorschrift zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Artikel 5 der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1574) sinngemäß auch für die Liegenschaften.

Berlin, den 20. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

## Fünfte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung.

### Vom 21. Dezember 1938.

Auf Grund des § 182 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1938" die Worte „bis zum 31. Dezember 1940".

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

---

## Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken.

### Vom 22. Dezember 1938.

Auf Grund des § 5 des Dritten Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467), auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057), auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung findet Anwendung

1. auf Forderungen, die am 30. Januar 1933 durch eine Hypothek an einem Grundstück im Reichsgebiet — ausschließlich des Saarlandes, des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete — gesichert waren;
2. auf Forderungen, die am 1. März 1935 durch eine Hypothek an einem Grundstück im Saarland gesichert waren;
3. auf Forderungen, die am 13. März 1938 durch eine Hypothek an einem Grundstück im Lande Österreich gesichert waren;
4. auf Forderungen, die am 10. Oktober 1938 durch eine Hypothek an einem Grundstück in den sudetendeutschen Gebieten gesichert waren.

(2) Die Verordnung gilt auch

a) für solche Forderungen, die erst nach den im Abs. 1 genannten Stichtagen entstanden sind, zu deren Begründung sich der Gläubiger aber bereits vor dem Stichtag verpflichtet hatte;

b) für solche Forderungen, die erst nach den im Abs. 1 genannten Stichtagen durch eine Hypothek gesichert worden sind, zu deren dinglicher Sicherstellung sich der Schuldner aber bereits vor dem Stichtag verpflichtet hatte.

(3) Die Vorschriften, die für die durch Hypothek gesicherten Forderungen gelten, erstrecken sich in dem Rechtsgebiet, in dem es außer Hypotheken auch Grundschulden gibt, auch auf die durch Grundschuld gesicherten Forderungen und die zugehörigen Grundschulden. Für die durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Forderung und die zugehörige Grundschuld wird in der Verordnung die Bezeichnung „Forderung" gebraucht. Unter „Schuldner" ist, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, sowohl der persönliche Schuldner wie auch der Eigentümer des belasteten Grundstücks zu verstehen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn die Beteiligten nach den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stichtagen eine Vereinbarung getroffen haben oder in Zukunft treffen, durch die die Zahlung des Kapitals geregelt wird. Hierunter fallen jedoch nicht

vorläufige Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten nur auf ein weiteres Stillhalten des Gläubigers geeinigt haben, ohne damit die Zahlung des Kapitals unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners endgültig zu regeln.

(2) Die Verordnung findet ferner keine Anwendung auf

1. Forderungen, die auf einem Rechtsgeschäft beruhen, bei dem eine langfristige Bodenbeleihung nicht beabsichtigt war;
2. Forderungen oder Teilbeträge von Forderungen, für die das Gericht die Fälligkeit durch eine Entscheidung über die Freistellung des Gläubigers von der Stillhaltepflicht (§ 3 des Dritten Kapitalverkehrsgesetzes vom 13. Dezember 1935, § 2 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935) endgültig geregelt hat;
3. Forderungen von Bausparkassen aus der Gewährung eines Baudarlehens;
4. Forderungen aus einem Darlehen, das der Eigentümer eines Grundstücks zum Zwecke der Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer aufgenommen hat (Teil II, Kapitel I, § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 700, 706 in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1932, Reichsgesetzbl. I S. 60);
5. Forderungen, deren Fälligkeit auf Grund der Gesetzgebung über die landwirtschaftliche Schuldenregelung und Osthilfe geregelt ist oder geregelt wird;
6. Forderungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden sind, vorbehaltlich des Abs. 3.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten der Verordnung eine Forderung, die durch eine Hypothek auf einem Grundstück im Lande Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten gesichert ist, vorzeitig fällig geworden, so findet die Verordnung Anwendung, wenn der Schuldner vom Standpunkt der Volksgesamtheit aus eines Schutzes würdig und bedürftig ist und wenn damit gerechnet werden kann, daß der Schuldner in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

## § 3
### Kündigung des Gläubigers

(1) Bei den Forderungen, auf die diese Verordnung anwendbar ist, kann der Gläubiger die Zahlung des Kapitals von dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten der Verordnung gekündigt hat. Vertragsbestimmungen, durch die die Kündigung des Gläubigers für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen ist, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Für die Art und Weise der Kündigung sind die Bestimmungen maßgebend, die die Beteiligten hierüber getroffen haben. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch mindestens drei Monate. Haben die Beteiligten die Art und Weise einer Kündigung nicht geregelt, so kann der Gläubiger mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen; die Kündigung muß schriftlich erklärt werden.

## § 4
### Vorzeitige Fälligkeit

(1) Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, die den Gläubiger berechtigen, die Zahlung des Kapitals aus besonderem Anlaß vorzeitig zu fordern, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch § 3 nicht berührt. Der Gläubiger darf sich jedoch auf eine solche Vereinbarung oder Satzungsbestimmung nicht berufen,

a) wenn der Schuldner eine Leistung, deren Verspätung die Fälligkeit herbeiführte, nachträglich erbracht hat und die Aufrechterhaltung der Fälligkeit eine unbillige Härte darstellt;
b) wenn die für den Gläubiger ungünstigen Folgen eines anderen Ereignisses, das die vorzeitige Fälligkeit herbeiführte, beseitigt sind und die Aufrechterhaltung der Fälligkeit eine unbillige Härte darstellt.

(2) Haben die Beteiligten über eine vorzeitige Fälligkeit des Kapitals nichts vereinbart, so kann der Gläubiger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen, die den Betrag der innerhalb eines halben Jahres zu erbringenden Leistungen übersteigen, länger als einen Monat in Verzug gerät. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Schuldner durch Aufrechnung befreien konnte und die Aufrechnung unverzüglich nach der Kündigung erklärt. Der Gläubiger darf sich auf das gesetzliche Kündigungsrecht nach Satz 1 nicht berufen, wenn der Schuldner die Leistung, mit der er in Verzug geraten ist, nachträglich erbracht hat und die Aufrechterhaltung der Fälligkeit eine unbillige Härte darstellt.

## § 5
### Tilgungs- und Abzahlungsbeträge

Eine Kündigung nach § 3 ist nicht erforderlich für Zuschläge, die zu den Zinsen zu leisten sind und vereinbarungsgemäß zur allmählichen Tilgung der Kapitalschuld dienen (Tilgungsbeträge). Das gleiche

gilt für Abzahlungsbeträge, die der Schuldner zu leisten hat, wenn sie für ein Jahr 5 vom Hundert der ursprünglichen Kapitalschuld nicht übersteigen. Übersteigen die vereinbarten Abzahlungsbeträge diesen Satz, so wird der über 5 vom Hundert jährlich hinausgehende Betrag nur auf Grund einer Kündigung nach § 3 fällig. Auch Abzahlungsraten, die nach den bisherigen Vorschriften gesetzlich gestundet sind, werden nur auf Grund einer Kündigung nach § 3 fällig.

§ 6

Kündigung des Schuldners bei Aufwertungshypotheken

Bei Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) aufgewertet worden sind, ist der Schuldner berechtigt, das Kapital nebst den fälligen Zinsen nach vorheriger Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie muß spätestens am dritten Werktag des Kalendervierteljahres, zu dessen Schluß gekündigt wird, schriftlich erfolgen.

§ 7

Rechtsfolgen der Kündigung des Gläubigers

(1) Hat der Gläubiger nach § 3 gekündigt, so ist der Schuldner verpflichtet, das Kapital zur rechtzeitigen Zahlung bereitzustellen. Er hat dazu seine eigenen Mittel nach besten Kräften einzusetzen. Kann sich der Schuldner die erforderlichen Mittel unter zumutbaren Bedingungen durch Umschuldung beschaffen, so hat er von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

(2) Ist der Schuldner außerstande, das ganze Kapital alsbald zu zahlen, so hat er dem Gläubiger einen Vorschlag zu machen, wie die Zahlung des Kapitals anderweitig geregelt werden kann. Lehnt der Gläubiger den Vorschlag des Schuldners ab und kommt eine Einigung auf einen anderen Vorschlag nicht zustande, so gewährt der Richter den Beteiligten Vertragshilfe nach den folgenden Vorschriften.

§ 8

Antrag auf richterliche Vertragshilfe

(1) Der Gläubiger, der Eigentümer des belasteten Grundstücks und der persönliche Schuldner können die richterliche Vertragshilfe binnen sechs Wochen, nachdem der Gläubiger gekündigt hat, beantragen.

(2) Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Sind mehrere Grundstücke belastet, die in verschiedenen Bezirken liegen, so ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(3) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen. Stellt der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Antrag, so soll er dabei nach Möglichkeit seine Einkommensverhältnisse und die Ertragsfähigkeit des belasteten Grundstücks nachweisen; er soll auch angeben, welches Ergebnis die Verhandlungen mit dem Antragsgegner über die Zahlung des Kapitals gehabt haben.

(4) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so kann ihm der Richter Nachsicht gewähren, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einbringt und die Tatsachen, welche die Nachsicht begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird nicht als unverschuldet angesehen. Die Nachsicht soll nicht gewährt werden, wenn der Antrag so spät gestellt worden ist, daß die Gewährung der Nachsicht für den Antragsgegner oder einen Dritten unzumutbare Nachteile mit sich bringen würde.

§ 9

Aufgabe des Richters

(1) Der Richter, der den Beteiligten Vertragshilfe gewährt, soll zunächst darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten endgültig über die Zahlung des Kapitals einigen.

(2) Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so regelt der Richter die Fälligkeit des Kapitals nach Maßgabe der §§ 10 bis 14.

§ 10

Allgemeine Voraussetzung für eine Änderung der Fälligkeit

Der Richter soll die Fälligkeit des Kapitals nur dann ändern, wenn der Schuldner über die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Der Richter soll aber auch unter diesen Voraussetzungen die Fälligkeit nicht ändern, wenn dies bei gerechter Abwägung der Belange des Gläubigers und des Schuldners für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Annahme einer un-

billigen Härte bedarf in der Regel keiner besonderen Rechtfertigung, wenn der Betrag, den der Gläubiger zurückverlangt, im Verhältnis zu dem Wert des Grundstücks gering ist.

§ 11

Zahlungsfrist

Ist der Schuldner in der Lage, das ganze Kapital oder einen Teilbetrag zwar nicht sofort, aber in einem demnächst eintretenden Zeitpunkt zu zahlen, so kann der Richter dem Schuldner für diesen Betrag bis zu dem Zeitpunkt eine Zahlungsfrist bewilligen. Die Zahlungsfrist darf höchstens ein Jahr laufen. Nach ihrem Ablauf wird der gestundete Betrag ohne weiteres zur Zahlung fällig; hierauf soll der Richter in der Entscheidung hinweisen.

§ 12

Tilgung und Abzahlung

(1) Soweit der Schuldner das Kapital nicht alsbald zahlen kann, soll der Richter darauf hinwirken, daß der Schuldner die Kapitalschuld seiner Leistungsfähigkeit entsprechend allmählich abträgt. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist von dem Ertrag des belasteten Grundstücks oder des Betriebs, dem das Grundstück dient, auszugehen. Von dem Ertrag sind die für die Erhaltung des Grundstücks oder des Betriebs notwendigen Ausgaben abzuziehen. Das sonstige Einkommen und Vermögen des Schuldners ist angemessen zu berücksichtigen.

(2) Um die allmähliche Abtragung der Kapitalschuld herbeizuführen, kann der Richter mit Zustimmung des Gläubigers

a) Teilzahlungen festsetzen;

b) Hypotheken in Abzahlungshypotheken umwandeln;

c) Hypotheken in unkündbare Tilgungshypotheken umwandeln, das heißt in Hypotheken, die durch gleichbleibende Jahresleistungen in der Weise verzinst und getilgt werden, daß die bei fortschreitender Kapitaltilgung ersparten Zinsen der Tilgung zuwachsen, und bei denen das Kündigungsrecht für den Gläubiger ausgeschlossen ist.

§ 13

Stillhaltung

(1) Für den Kapitalbetrag oder Kapitalteilbetrag, dessen Fälligkeit sich nach §§ 10 bis 12 nicht regeln läßt, kann der Richter die Kündigung, die der Gläubiger ausgesprochen hat, für unwirksam erklären und die ordentliche Kündigung für den Gläubiger auf zwei Jahre ausschließen. Ist die dingliche Sicherung der Forderung nicht mehr ausreichend, so soll der Richter, bevor er eine solche Anordnung trifft, darauf hinwirken, daß der Schuldner dem Gläubiger, soweit möglich, eine angemessene zusätzliche Sicherung gibt.

(2) Kündigt der Gläubiger nach Ablauf der für den Kündigungsausschluß bestimmten Frist erneut, so gilt § 7.

§ 14

Vorzeitige Fälligkeit im Fall einer richterlichen Anordnung auf Grund der §§ 10 bis 13 und einer vereinbarten Fälligkeitsregelung

(1) Für den Fall, daß der Schuldner mit den Leistungen, die ihm der Richter auferlegt, in Verzug kommt, kann der Richter in seiner Entscheidung die Verzugsfolgen regeln. Soweit der Richter eine besondere Regelung nicht getroffen hat, gilt § 4 sinngemäß.

(2) Soweit die Beteiligten in einer gemäß § 9 getroffenen Vereinbarung über die vorzeitige Fälligkeit keine besondere Bestimmung getroffen haben, gilt § 4 sinngemäß.

§ 15

Verzinsung ursprünglich unverzinslicher Forderungen

Kann der Schuldner eine unverzinsliche Forderung nicht alsbald bezahlen, so kann der nach § 8 Abs. 2 zuständige Richter auf Antrag des Gläubigers bestimmen, daß die Forderung bis zur Zahlung mit 5 vom Hundert und, wenn das belastete Grundstück ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches ist, mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

§ 16

Zins- und Tilgungsrückstände im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten

(1) Bei einer Forderung, die durch eine Hypothek auf einem Grundstück im Lande Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten gesichert ist, kann der nach § 8 Abs. 2 zuständige Richter auf Antrag eines Beteiligten Tilgungsbeträge, Zinsen und sonstige Nebenleistungen, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung rückständig sind, stunden. Die Verjährung der gestundeten Ansprüche ist während der

Dauer der Stundung gehemmt. Die Zeit der Stundung wird in die im § 216 Abs. 2 der Exekutionsordnung bestimmte Frist nicht eingerechnet.

(2) Die Bestimmung einer Ausschlußfrist für die Antragstellung nach Abs. 1 bleibt vorbehalten.

§ 17

Entscheidung über die Anwendbarkeit dieser Verordnung im Einzelfall

(1) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Forderung nach §§ 1 und 2 unter diese Verordnung fällt, so entscheidet hierüber auf Antrag eines Beteiligten der nach § 8 Abs. 2 zuständige Richter, auch wenn der Gläubiger nicht nach § 3 gekündigt hat. Das gleiche gilt, wenn Zweifel darüber entstehen, ob sich der Gläubiger nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auf eine Fälligkeitsklausel oder nach § 4 Abs. 2 Satz 3 auf das außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht berufen darf.

(2) Für den Fall des § 2 Abs. 3 bleibt die Festsetzung einer Ausschlußfrist vorbehalten, nach deren Ablauf als festgestellt gilt, daß die Verordnung auf die vorzeitig fällig gewordene Forderung keine Anwendung findet, wenn keiner der Beteiligten eine gerichtliche Entscheidung hierüber beantragt hat.

§ 18

Gerichtliches Verfahren

(1) Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten treten an dessen Stelle die Vorschriften für das Verfahren außer Streitsachen.

(2) Sind Eigentümer und persönlicher Schuldner verschiedene Personen, so soll der Richter in der Regel beide an dem Verfahren beteiligen ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag gestellt hat.

(3) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln.

(4) Der Richter kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann der Richter insbesondere die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen (aufschieben).

(5) Der Richter kann sich mit der Glaubhaftmachung an Stelle des vollen Beweises tatsächlicher Behauptungen begnügen.

(6) Die Anordnungen und Entscheidungen, die der Richter auf Grund der §§ 9 bis 17 trifft, werden mit der Rechtskraft wirksam. Sie ersetzen die Vereinbarung der Beteiligten.

§ 19

Änderungsverfahren

Der Richter kann in besonderen Fällen seine Entscheidung auf Antrag eines Beteiligten ändern, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nachträglich so grundlegend geändert haben, daß die Aufrechterhaltung der Entscheidung für einen der Beteiligten eine unerträgliche Härte bedeuten würde.

§ 20

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde, gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde innerhalb der Frist von zwei Wochen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251). Wegen einstweiliger Anordnungen auf Grund des § 18 Abs. 4 und wegen der Ablehnung solcher Anordnungen ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

(2) Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten tritt an die Stelle der sofortigen Beschwerde und der weiteren Beschwerde der Rekurs; ein nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebrachter Rekurs ist als verspätet zurückzuweisen. Im Lande Österreich entscheidet über den Rekurs im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht in Wien; in den sudetendeutschen Gebieten entscheidet das dort für außerstrittige Sachen zuständige Oberlandesgericht. Will das nach Satz 2 zuständige Oberlandesgericht bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Dieses entscheidet die Rechtsfrage und gibt die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Das Oberlandesgericht ist bei der Entscheidung über den Rekurs an die Entscheidung des Reichsgerichts gebunden.

(3) Im Verfahren der weiteren Beschwerde (des Rekurses im zweiten Rechtszug) kann die Staatsanwaltschaft (die Finanzprokuratur) mitwirken. Sie kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen. Das Ober-

landesgericht hat ihr die eingehenden Beschwerdeschriften mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in zweifacher Abschrift mitzuteilen.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Richter kann über die Kostenlast eine andere Bestimmung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Der Richter kann auch eine Erstattung außergerichtlicher Kosten anordnen. Der zu erstattende Betrag ist in der Regel in der Sachentscheidung selbst, sonst auf Antrag in einem besonderen Beschluß festzusetzen. Die Kostenfestsetzung kann nicht selbständig angefochten werden. Wird die Sachentscheidung angefochten, so ist im Beschwerdeverfahren auch eine etwaige Kostenfestsetzung mit nachzuprüfen.

(3) Für das gerichtliche Verfahren über Anträge nach §§ 8, 15 bis 17 und 19 wird die Hälfte der vollen Gebühr des § 26 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhoben. Hat der Richter eine Vereinbarung vermittelt, so erhöht sich die Gebühr auf die volle Gebühr. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine gerichtliche Verfügung getroffen ist, so wird keine Gebühr erhoben. Im übrigen gelten die §§ 2 bis 4, 6, 9, 10 bis 17, 21, 26, 28, 121, 127, 138 bis 141 der Kostenordnung vom 25. November 1935.

(4) Den Geschäftswert setzt der Richter von Amts wegen nach freiem Ermessen fest; im übrigen gilt § 25 der Kostenordnung. Der Wert soll mindestens auf ein Zehntel des Betrages der Forderung oder des dinglichen Rechts festgesetzt werden. Bei der Bemessung des Geschäftswerts bleibt ein Antrag auf Ausspruch der Zahlungspflicht nach § 23 Abs. 3 außer Betracht. Das gleiche gilt für Entscheidungen und Anordnungen auf Grund der §§ 15 bis 17, soweit sie zugleich mit der Fälligkeitsregelung für das Kapital beantragt werden.

(5) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(6) In den sudetendeutschen Gebieten ist auch die Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684) anzuwenden.

(7) Für das Land Österreich gelten folgende Sondervorschriften:

1. Die Kosten werden für die Reichskasse erhoben. Die Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der 6. Gerichtsentlastungsnovelle BGBl. Nr. 222/1929 in der Fassung des Gerichtskostendeckungsgesetzes BGBl. Nr. 507/1935) gelten entsprechend.
2. § 13 Abs. 3 der Kostenordnung findet im Lande Österreich mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Beschwerde und der weiteren Beschwerde der Rekurs nach den Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung tritt; gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Kostensachen ist kein Rechtsmittel zulässig.
3. Die Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272/1926) und die österreichischen Vorschriften über die Einhebung von Ausfertigungsgebühren finden keine Anwendung.

§ 22

Anwaltsgebühren

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Gebührenvorschriften. Der für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Geschäftswert gilt auch für die Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren. Der Rechtsanwalt kann eine gerichtliche Wertfestsetzung selbständig mit den gleichen Rechtsmitteln anfechten wie der Kostenschuldner.

§ 23

Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

(1) Die rechtskräftige Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt, im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nach den Vorschriften der dort geltenden Exekutionsordnung.

(3) Ist der Anspruch des Gläubigers auf Zahlung des Kapitals nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, so soll der Richter in dem Verfahren auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht des Schuldners aussprechen. Das gleiche gilt für den Anspruch des Gläubigers gegen den Eigentümer, wegen der Hypothek die Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück zu dulden. Die rechtskräftige Entscheidung steht in diesen Fällen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 24

Grundbucheintragung

(1) Die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen der §§ 3, 4 und 6 bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Haben die Beteiligten die Fälligkeit durch eine vom Gericht vermittelte Vereinbarung geregelt oder hat der Richter eine Anordnung auf Grund der §§ 11 bis 16 und 19 getroffen, so kann das Amtsgericht das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) um Eintragung der neuen Regelung in das Grundbuch ersuchen.

(3) Die Eintragung auf Grund eines Ersuchens nach Abs. 2 ist gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Eintragung einer endgültigen Fälligkeitsregelung, die die Beteiligten außergerichtlich getroffen haben.

§ 25

Änderung von Tilgungsplänen

Grundkreditanstalten können mit Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Reichsministers den Tilgungsplan ihrer Schuldverschreibungen ändern, soweit dies notwendig ist, um die Tilgungspläne der durch diese Verordnung getroffenen Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken anzupassen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt am 24. Dezember 1938 in Kraft. Jedoch gelten die folgenden Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich weiter:

1. die Verlängerung der vertraglichen Kündigungsausschlußfrist bis längstens zum 31. Dezember 1939 nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Kapitalverkehrsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467);
2. die gesetzliche Stundung bis zum 30. Juni 1939 nach § 2 des Dritten Kapitalverkehrsgesetzes;
3. die gesetzliche Stundung der landwirtschaftlichen Hypotheken bis zum 31. März 1940 nach § 2 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057).

(2) Die Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121) einschließlich der nach Artikel 14 der vorgenannten Verordnung für die Aufwertungsschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Verordnung vom 21. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 214) tritt am 31. Dezember 1938 außer Kraft; hat jedoch der Gläubiger das Kapital nach Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1936 gekündigt, so bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(3) Ist oder wird ein gerichtliches Verfahren nach § 3 des Dritten Kapitalverkehrsgesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit anhängig, so hat der Richter über die Freistellung von der Stillhaltepflicht des Gläubigers nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden. Für die Zeit nach dem Ablauf der bisherigen Regelung ist jedoch die durch diese Verordnung getroffene Neuregelung zu berücksichtigen.

(4) Soweit dem Schuldner auf Grund der bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften über diese Verordnung hinausgehende Erleichterungen zustehen, bleiben diese unberührt.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

# Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

**Vom 22. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

## Abschnitt I

### Allgemeines

§ 1

(1) Vom 1. Januar 1939 an gelten im Lande Österreich

1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509),
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563),
3. das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369),
4. das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187)

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung bisher erlassenen Vorschriften, jedoch mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 treten die Vorschriften über

1. die Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung,
2. die Beschäftigung von Ausländern

an dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Der Reichsarbeitsminister gibt die danach im Lande Österreich im einzelnen geltenden Vorschriften bekannt.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht nach österreichischem Recht bleibt in der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen und der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Versicherte, die am 31. Dezember 1938 versicherungspflichtig waren, insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgeht. Dies gilt auch für am 31. Dezember 1938 freiwillig Versicherte, die früher pflichtversichert waren und bis zum 31. Dezember 1939 in eine Beschäftigung eintreten, die nach österreichischem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Der Versicherte kann aber bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden; die Weiterversicherung ist zulässig. Ebenso bleiben die Rentner (Hinterbliebenenrentner) der Pensionsversicherung der Angestellten und die Invalidenprovisionisten der Bergarbeiterversicherung, deren Renten nach österreichischem Recht festgestellt sind, weiter gegen Krankheit versichert; der Reichsarbeitsminister bestimmt, wie die erforderlichen Mittel hierfür aufzubringen sind.

(2) Versicherte, die am 31. Dezember 1938 nach österreichischem Recht freiwillig versichert waren, können die Versicherung fortsetzen.

(3) Personen, die nach österreichischem Recht bisher versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. Januar 1939 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

§ 3

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1938 eintreten.

(2) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1939 eingetreten sind, gelten die bisherigen Leistungsvorschriften.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Behörden, die die Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bis zum Aufbau der Versicherungsbehörden übernehmen, und das Verfahren, das sie anzuwenden haben; er kann hierbei vom Reichsrecht abweichen.

## Abschnitt II

### Krankenversicherung

§ 5

(1) Die Träger der Krankenversicherung können in ihrer Satzung die Dauer der Krankenhilfe auch dann bis auf ein Jahr erweitern (§ 187 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), wenn der höchste Beitragssatz fünf vom Hundert, in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter sechs vom Hundert und in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten vier vom Hundert des Grundlohns übersteigt.

(2) Als Kinder im Sinne des § 205 Abs. 1 und Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten auch Pflegekinder, die von einem Versicherten unentgeltlich verpflegt werden.

(3) Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 und Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Weiterversicherte.

(4) Die Träger der Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft können bis zum 31. Dezember 1944 mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts die Leistungen und Beiträge abweichend vom Reichsrecht regeln. Sie müssen jedoch mindestens die bisherigen Leistungen gewähren.

§ 6

(1) Über die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung der Mitglieder der Krankenkassen und ihrer Angehörigen schließen die Reichsverbände der Krankenkassen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands Verträge in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Vertragsrechts. Für die zur Behandlung von Versicherten berechtigten Dentisten schließt der Reichsverband deutscher Dentisten die Verträge ab. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Einigen die Parteien sich nicht, so setzt der Reichsarbeitsminister den Vertrag fest.

(2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Verträge richten sich die Beziehungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten zu den Krankenkassen nach den bisher geschlossenen Verträgen. Jedoch entrichten die Krankenkassen die Vergütungen an die im Abs. 1 genannten Verbände der Heilberufe. Die Zahlung hat für die Krankenkasse befreiende Wirkung. Die Verbände der Heilberufe verteilen die Vergütung nach Maßgabe der bestehenden Verträge.

(3) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufend und nicht nur gelegentlich für einen Träger der Krankenversicherung behandelnd tätig waren, gelten in dem bisherigen Umfang als vorläufig zugelassen. Im Zweifelsfall bestimmt der für den Sitz der Krankenkasse zuständige Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien), ob eine vorläufige Zulassung besteht und für welche Träger der Krankenversicherung sie gilt. Bis zu dem vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt können im Falle eines dringenden Bedürfnisses weitere Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Ausübung behandelnder Tätigkeit vorläufig zugelassen werden. Die Ärzte werden von dem Leiter der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die Zahnärzte und Dentisten von dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) vorläufig zugelassen.

(4) Zugleich mit den neuen Verträgen tritt das Vertrags- und Zulassungsrecht in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 7

(1) Die Gebietskrankenkassen werden in Allgemeine Ortskrankenkassen umgebildet. Dabei ist regelmäßig ihr bisheriger Umfang beizubehalten.

(2) Jede Angestelltenkrankenkasse wird mit der in ihrem Bezirk bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse vereinigt. Erstreckt sich eine Angestelltenkrankenkasse auch auf den Bezirk einer anderen Allgemeinen Ortskrankenkasse, so wird dieser der in ihrem Bezirk liegende Bezirksteil der Angestelltenkrankenkasse zugewiesen; dies gilt auch für die Versicherungsanstalt für Pharmazeuten, die Versicherungsanstalt der Presse sowie für die Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, für letztere, solange die Landkrankenkassen ihre Leistungen und Beiträge abweichend vom Reichsrecht regeln (§ 5 Abs. 4). Die Angestellten sind innerhalb jeder Allgemeinen Ortskrankenkasse in einer besonderen Sektion (§ 415 der Reichsversicherungsordnung) so lange zusammenzufassen, bis die Allgemeine Ortskrankenkasse ihnen die Leistungen gewähren kann, die den Regelleistungen der bisherigen Angestelltenkrankenkasse entsprechen.

(3) Die Träger der Krankenversicherung der Landarbeiter werden mit ihrem bisherigen Mitgliederkreis in Landkrankenkassen umgebildet. Hierbei werden die Mitglieder der Landesverbände in die Landkrankenkassen überführt.

(4) Die Genossenschaftskrankenkassen bleiben, soweit sie für handwerkliche Betriebe errichtet sind, mit ihrem bisherigen Mitgliederkreis als Innungskrankenkassen bestehen. Die übrigen Genossenschaftskrankenkassen werden aufgelöst. Die Betriebskrankenkassen werden Betriebskrankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung; jedoch werden Betriebskrankenkassen für knappschaft-versicherte Betriebe in die Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) überführt.

(5) Die Krankenkassen für Bedienstete der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten werden Betriebskrankenkassen. Wegen der Krankenkasse der früheren österreichischen Bundesbahnen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister das Nähere.

(6) Die Zulassung von Ersatzkassen, die für das gesamte Altreichsgebiet zugelassen sind, wird auf das Land Österreich erst mit dem Abschluß der Überleitung des Reichsrechts ausgedehnt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Überleitung beendet ist. Für solche Ersatzkassenmitglieder aus dem Altreichsgebiet, die im Lande Österreich eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt jedoch § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439).

§ 8

(1) Von den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Träger der Krankenversicherung gehen über:

1. die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung (Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1934, Reichsgesetzbl. I S. 1266) auf die Landesversicherungsanstalten,
2. die im § 414a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Aufgaben auf die Reichsverbände der Krankenkassen,
3. Aufgaben, die der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands oder dem Reichsverband Deutscher Dentisten obliegen, auf diese.

Die übrigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden auf deren Mitgliedskassen überführt.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister darüber, welche Stelle Aufgaben sowie Rechte und Pflichten zu übernehmen hat. Seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 9

(1) Die Verbände der Krankenkassen werden in die Reichsverbände (§ 414 der Reichsversicherungsordnung) eingegliedert. Hierbei gehen die Rechte und Pflichten des Reichsverbandes der Landwirtschaftlichen Krankenkassen auf den Reichsverband der Landkrankenkassen über. Der Übergang der Rechte und Pflichten der übrigen Verbände auf die Reichsverbände richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kassen, die in die Reichsverbände eintreten. Die Reichsverbände regeln mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere in einem Auseinandersetzungsplan. Bei Nichteinigung und in Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister. Seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Reichsverband der Sozialversicherungsträger. Der Reichsarbeitsminister kann der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten einzelne der bisherigen Aufgaben des Verbandes übertragen.

§ 10

(1) Über Umbildungen, Vereinigungen, Zusammenlegungen, Zuweisungen, Überführungen und Auflösungen nach § 7 entscheidet nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und deren Reichsverbände endgültig der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

(2) Soweit erforderlich, findet in den Fällen des § 7 eine Auseinandersetzung statt. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Auseinandersetzung kann nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen und deren Reichsverbände unterbleiben. § 289 der Reichsversicherungsordnung gilt auch dann entsprechend.

§ 11

(1) Bis zum 1. April 1939 gilt der nach bisherigem Recht für die Krankenversicherung bestimmte Beitragssatz (Beitragsanteil) als auf Grund der Satzung festgesetzt und genehmigt.

(2) Für die Aufteilung der Beiträge zwischen den Versicherten und ihren Unternehmern gelten die Vorschriften des österreichischen Rechts sinngemäß weiter.

## Abschnitt III

### Unfallversicherung

§ 12

Die Vorschriften des österreichischen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 13

(1) Die am 1. Januar 1939 laufenden und die noch nach österreichischem Recht (§ 3 Abs. 2) festzustellenden Unfallrenten werden von den Trägern der Unfallversicherung (§§ 15 bis 19) gewährt.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Unfallrenten, so erhalten seine Hinterbliebenen Renten nach Reichsrecht.

§ 14

Die Versicherungsanstalten verlieren ihre Eigenschaft als Träger der österreichischen Unfallversicherung. Die Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Unfallversicherung sowie das dieser Versicherung dienende Vermögen gehen auf die neuen Versicherungsträger (§§ 15 bis 19) über.

§ 15

Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Lande Österreich; der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 16

(1) Als Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden vorbehaltlich endgültiger Regelung landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften an den Sitzen der Landesbauernschaften errichtet.

(2) Bis zur endgültigen Regelung werden die Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kommissarisch vom Reichsarbeitsminister bestellt.

§ 17

(1) Als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung werden vier Gemeindeunfallversicherungsverbände errichtet.

(2) Sie bilden mit den Landesversicherungsanstalten (§ 24) Verwaltungsgemeinschaften unter einheitlicher Führung.

§ 18

Die Gemeindeunfallversicherungsverbände sind auch Träger der Unfallversicherung für die Haushaltungen.

§ 19

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 15 bis 18 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

## Abschnitt IV

### Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

§ 20

Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 3 Abs. 1) sind als österreichische Vordienstzeiten folgende Zeiten anzurechnen:

1. Zeiten, für die zur österreichischen Altersfürsorge Beiträge fällig wurden,
2. Zeiten krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung, die vor der Fälligkeit des ersten Beitrags zur Altersfürsorge, aber nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres liegen,
3. Zeiten, die den Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechen, soweit sie nach der Fälligkeit des ersten Beitrags zur Altersfürsorge, aber vor dem 1. Januar 1939 liegen.

§ 21

(1) Die im § 20 genannten Vordienstzeiten stehen für die Erfüllung der Wartezeit und die Zulässigkeit der Weiterversicherung Zeiten gleich, die mit Pflichtbeiträgen belegt sind.

(2) Die Anwartschaft aus den Vordienstzeiten gilt bis zum 31. Dezember 1938 als erhalten; für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem 1. Januar 1939 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

(3) Für die im § 20 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten werden bei Landarbeitern und Hausgehilfen Steigerungsbeträge nach den Sätzen der dritten Klasse, bei den übrigen Arbeitern nach den Sätzen der vierten Klasse gewährt; wird glaubhaft gemacht, daß der Arbeitsverdienst höher war als die Obergrenze des Arbeitsverdienstes in der dritten bzw. vierten Klasse, so wird den Steigerungsbeträgen der Arbeitsverdienst bis zu der nach Reichsrecht jeweils gültigen höchsten Klasse zugrunde gelegt. Für die Zeiten nach § 20 Nr. 3 werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der zweiten Klasse gewährt.

§ 22

Für die Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung werden auch Zeiten nach § 20 Nr. 1 berücksichtigt. Soweit derartige Zeiten in Betracht kommen, werden für die Woche 35 Reichspfennige, für den Monat 1,50 Reichsmark erstattet.

§ 23

(1) Die am 1. Januar 1939 laufenden und die noch nach österreichischem Recht (§ 3 Abs. 2) festzustellenden Altersfürsorgerenten werden für die Zeit vom 1. Januar 1939 von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter gewährt. Das Reich trägt von jeder Rente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Rest gilt als Steigerungsbetrag.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Renten, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer Invalidenrente gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Für die Witwen- und die Witwerrente ist der Grundbetrag 72 Reichsmark, für die Waisenrente 36 Reichsmark im Jahre. Er wird vom Reich getragen. Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrages der Altersfürsorgerente gewährt.

§ 24

(1) Landesversicherungsanstalten werden vorbehaltlich endgültiger Regelung in Wien, Linz, Salzburg und Graz errichtet. Die Anstaltsbezirke werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern festgestellt.

(2) Bis zur endgültigen Regelung werden die Leiter der Landesversicherungsanstalten kommissarisch vom Reichsarbeitsminister bestellt.

§ 25

(1) Der im § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannte Reichsbeitrag wird um 16 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Die im § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Verpflichtung des Reichs gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der

Zunahme der Zahl der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 26

Die Träger der Krankenversicherung haben bis auf weiteres für ihre Mitglieder die Quittungskarten auszustellen und umzutauschen, die Beiträge einzuziehen und die Marken zu verwenden. Die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten hat bei Versicherungspflichtigen der Arbeitgeber, sonst der Versicherte den Trägern der Krankenversicherung zu vergüten; die Höhe der Vergütung setzt der Reichsarbeitsminister fest.

## Abschnitt V

### Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 27

(1) Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 3 Abs. 1) sind auch die am 31. Dezember 1938 bestehenden Anwartschaften aus der österreichischen Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

(2) Hat ein Versicherter vor dem 1. Januar 1939 mindestens sechzig nach österreichischem Recht anrechenbare Beitragsmonate zurückgelegt, so wird der Grundbetrag nach österreichischem Recht in der für den 31. Dezember 1938 zutreffenden Höhe berechnet, mindestens ist er 360 Reichsmark im Jahre.

(3) Steigerungsbeträge werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1939 nach österreichischem Recht in der für den 31. Dezember 1938 zutreffenden Höhe und für die späteren Zeiten nach Reichsrecht berechnet.

§ 28

(1) Für die Wartezeit und die Zulässigkeit der Weiterversicherung werden die in der österreichischen Pensionsversicherung bis zum 1. Januar 1939 und die nach diesem Zeitpunkt bei der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet.

(2) Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem 1. Januar 1939 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

§ 29

Bei der Beitragserstattung nach §§ 46, 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Beträge für die Zeit bis zum 1. Januar 1939 nach österreichischem Recht in der am 31. Dezember 1938 für den Ausstattungsbetrag zutreffenden Höhe, für die späteren Zeiten nach Reichsrecht berechnet.

§ 30

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1938 werden die Versicherten in folgende Beitragsklassen eingestuft, und zwar bei einem monatlichen Arbeitsverdienst

bis zu 50 Reichsmark in die ...... Klasse B,
von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark in die ................ » C,
von mehr als 100 bis zu 200 Reichsmark in die ................ » E,
von mehr als 200 bis zu 300 Reichsmark in die ................ » F,
von mehr als 300 Reichsmark in die » G.

§ 31

(1) Die am 1. Januar 1939 laufenden und die noch nach österreichischem Recht (§ 3 Abs. 2) festzustellenden Renten werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Renten, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers eines Ruhegeldes gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Witwenrente und die Witwerrente sind fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel der Rente des Verstorbenen ohne Kinderzuschuß.

§ 32

Die Versicherungsanstalten verlieren ihre Eigenschaft als Träger der österreichischen Pensionsversicherung. Die Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Pensionsversicherung sowie das dieser Versicherung dienende Vermögen gehen auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über.

§ 33

Der § 25 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt VI

### Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 34

Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 3 Abs. 1) sind als österreichische Vordienstzeiten die Zeiten zu berücksichtigen, die ein Arbeiter vor dem 1. Januar 1939 in einer Beschäftigung im Bergbau (§ 214 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) zurückgelegt hat.

§ 35

(1) Die im § 34 genannten Vordienstzeiten stehen für die Erfüllung der Wartezeit und die Zulässigkeit der Weiterversicherung den mit Pflichtbeiträgen belegten Zeiten gleich. Die Anwartschaft aus diesen Zeiten gilt bis zum 31. Dezember 1938 als erhalten. Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem 1. Januar 1939 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

(2) Für die im § 34 genannten Vordienstzeiten werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der vierten Klasse gewährt.

§ 36

(1) Die am 1. Januar 1939 laufenden und die noch nach österreichischem Recht (§ 3 Abs. 2) festzustellenden Provisionen werden von der Reichsknappschaft gewährt.

(2) Die Provision wird für die Zeit vom 1. Januar 1939 ab

für den Invaliden auf monatlich ........ 40,00 Reichsmark,

für die Witwe auf monatlich ........ 20,00 » ,

für die Waise auf monatlich ........ 10,00 » ,

für die Doppelwaise auf monatlich ........ 12,00 »

erhöht. Beim Zusammentreffen einer Provision mit einer Rente aus der Invalidenversicherung ruhen von der Provision

für den Invaliden monatlich ............ 7,00 Reichsmark,

für die Witwe monatlich ............ 3,50 » .

Neben einer Waisenrente aus der Invalidenversicherung wird die Waisenprovision nur insoweit gewährt, als sie die Waisenrente aus der Invalidenversicherung übersteigt.

(3) Der § 31 Abs. 2 gilt entsprechend; für die Höhe der Hinterbliebenenrenten gelten die Sätze im Abs. 2.

§ 37

(1) Die Arbeiterversicherungsanstalt verliert ihre Eigenschaft als Träger der österreichischen Provisionsversicherung der Bergarbeiter. Die Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Provisionsversicherung sowie das dieser Versicherung dienende Vermögen gehen auf die Reichsknappschaft über.

(2) Zur Durchführung der knappschaftlichen Versicherung wird eine Bezirksknappschaft in Leoben errichtet.

§ 38

(1) Der im § 130g Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes genannte Zuschuß des Reiches wird um 3 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Der § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Abschnitt VII

### Arbeitslosenhilfe

§ 39

Für die im Lande Österreich beschäftigten, versicherungspflichtigen Angestellten ist der Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vier vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts.

§ 40

(1) Die Vorschriften des § 70 AVAVG. über die Versicherungsfreiheit finden keine Anwendung auf Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, in der Jagd und in der Fischerei, soweit sie am 31. Dezember 1938 nach österreichischem Recht arbeitslosenversicherungspflichtig sind.

(2) Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens am 31. Dezember 1939. Eine Unterbrechung des Beschäftigtenverhältnisses bleibt außer Betracht, wenn sie nicht mehr als vier Wochen dauert.

(3) Die zuständige Einzugsstelle kann den Versicherten auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreien. Gegen den Beschluß der Einzugsstelle kann binnen zwei Wochen die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig.

§ 41

Wo österreichische Gesetzesvorschriften, die über den 31. Dezember 1938 hinaus in Kraft bleiben, von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung sprechen, ist darunter für die Zeit vom 1. Januar 1939 an die Versicherungspflicht nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

§ 42

Bei Beschäftigungen in Österreich, die am 31. Dezember 1938 bestehen und vom 1. Januar 1939 an der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung, nicht aber der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, bedarf es der im § 85a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Befreiungsanzeige nicht.

§ 43

Soweit nach § 170 AVAVG. der Arbeitslose bei dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung anzugeben hat, welches Arbeitsentgelt er bezogen hat, genügt bis zu anderweitiger Bestimmung durch den Reichs-

arbeitsminister die Angabe des Arbeitsverdienstes für die Zeit, die für die Bemessung der Unterstützung nach österreichischem Recht maßgebend ist.

§ 44

(1) Über Berufungen, die bis zum 31. Dezember 1938 gegen den Bescheid eines österreichischen Arbeitsamts in Sachen der Arbeitslosenunterstützung oder der Notstandsaushilfe eingegangen sind oder eingehen, wird nach dem 31. Dezember 1938 nach den bisherigen Verfahrensvorschriften entschieden.

(2) Für Streitsachen der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe, die am 31. Dezember 1938 beim österreichischen Bundesgerichtshof anhängig sind, bleibt dieser zuständig.

§ 45

Soweit reichsrechtliche Vorschriften der Arbeitslosenhilfe, die nach dieser Verordnung vom 1. Januar 1939 an in Österreich gelten, auf andere reichsrechtliche Vorschriften der Arbeitslosenhilfe Bezug nehmen, die noch nicht in Österreich eingeführt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden österreichischen Vorschriften.

## Abschnitt VIII

### Schlußvorschriften

§ 46

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1939 in Kraft. Maßnahmen zu ihrer Durchführung können bereits vorher getroffen werden.

§ 47

Die Meisterkrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats und die Träger der Pensionsversicherung der Bediensteten der privaten Eisenbahnen werden bis auf weiteres aufrechterhalten. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Der Reichsarbeitsminister, für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, bestimmt das Nähere, insbesondere auch über ihre Auflösung, Vereinigung oder Umgestaltung. Dasselbe gilt für den Verband der Gewerbemeisterkrankenkassen Österreichs. Dieser bildet mit dem Reichsverband der Innungskrankenkassen eine Verwaltungsgemeinschaft.

§ 48

(1) Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern und die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger regeln sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

(2) Die durch den Wegfall von Versicherungsträgern entbehrlich werdenden Bediensteten sollen bei anderen Versicherungsträgern untergebracht werden.

§ 49

Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

§ 50

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Versicherungsträgern untereinander oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichsversicherungsamt.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich.

### Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Artikels 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die im Lande Österreich geltenden Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung, Beweiskraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. Januar 1939 geführten Personenstandsbücher (Geburtsregister, Geburtsbücher, Geburtsmatrikel, Heiratsregister, Trauungsbücher, Trauungsmatrikel, Sterberegister, Sterbebücher, Sterbematrikel) einstweilen in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann diese Bestimmungen ändern.

§ 2

(1) Die §§ 12 und 13 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) über die Eintragung von Randvermerken zum Heiratseintrag und die §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes über die Eintragung von Randvermerken zum Geburtseintrag sowie die ergänzenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) finden auch Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1939 geschlossen oder die Geburt vor dem 1. Januar 1939 beurkundet worden ist. Die Eintragungen in den früheren Personenstandsbüchern sind in der für Anmerkungen bestimmten Spalte vorzunehmen; ist jedoch in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1938 zur Beurkundung der Eheschließung der der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes beigefügte Vordruck A verwandt worden, so erfolgt die Eintragung am Rande des Haupteintrags.

(2) Soweit nach der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den früheren Personenstandsbüchern Hinweise einzutragen sind, müssen solche Hinweise auch in den im Lande Österreich vor dem 1. Januar 1939 geführten Personenstandsbüchern vorgenommen werden; ihre Eintragung erfolgt in der für Anmerkungen bestimmten Spalte.

§ 3

(1) Die Vorschriften der §§ 62 bis 66 des Personenstandsgesetzes und der §§ 100 bis 106 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes über beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern und standesamtliche Urkunden gelten sinngemäß auch für die Ausstellung von Abschriften und Urkunden aus den vor dem 1. Januar 1939 geführten Personenstandsbüchern.

(2) Im § 103 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wird der Hinweis auf § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt durch den Hinweis auf § 165 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4

Soweit im Personenstandsgesetz und in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes als Stichtage der 30. Juni oder der 1. Juli 1938 bestimmt sind, treten an ihre Stelle im Lande Österreich der 31. Dezember 1938 oder der 1. Januar 1939.

§ 5

(1) Soweit nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes auf das Verfahren der Gerichte die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, sind von den Gerichten des Landes Österreich die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften im § 49 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und im § 22 Abs. 3 und 4, Abs. 6 Satz 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Im § 88 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes tritt an die Stelle der besonderen Bekanntmachung im Lande Österreich die Zustellung der Entscheidung.

§ 6

§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes gilt nicht, wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) geschlossen ist.

§ 7

§ 34 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeuge bei der Eheschließung auch nicht mitwirken soll, wer infolge Verurteilung wegen eines Verbrechens auf Grund des § 26 Abs. 1 Buchst. d des österreichischen Strafgesetzes zu jedem öffentlichen Amt oder Dienst unfähig oder wer wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden ist.

§ 8

Zur Beurkundung oder Beglaubigung der in den §§ 49, 61 und 62 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten Erklärungen sind außer den Standesbeamten die nach den Vorschriften des Landes Österreich zuständigen Stellen berufen.

§ 9

(1) In das Buch für Todeserklärungen werden auch die auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (österr. RGBl. Nr. 20), in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 (österr. RGBl. Nr. 129) ergangenen Entscheidungen der Gerichte des Landes Österreich eingetragen, durch die ausgesprochen wird, daß der Beweis des Todes als hergestellt anzusehen ist. Die §§ 70 bis 72 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes finden entsprechende Anwendung; am Rande des Eintrags werden insbesondere die Aufhebung und Berichtigung der Beweisführung des Todes gemäß den §§ 10a und 10c des Gesetzes vom 16. Februar 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918 vermerkt.

(2) Die im § 70 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vorgeschriebene Mitteilungspflicht liegt der Geschäftsstelle des Landgerichts ob.

§ 10

Bis zum Erlaß der im § 73 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes bezeichneten besonderen Verordnung über die Beurkundung der Standesfälle von Soldaten werden diese nach den allgemeinen Vorschriften beurkundet.

§ 11

(1) Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister; höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeshauptmann.

(2) In Wien ist untere Verwaltungsbehörde der Bürgermeister; die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 12

(1) Auf das Verfahren der Verwaltungsbehörden finden im Lande Österreich die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (österr. BGBl. Nr. 273/1925), des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (österr. BGBl. Nr. 274/1925) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (österr. BGBl. Nr. 276/1925) Anwendung.

(2) Die Beschwerden gelten als Berufungen nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsgesetzes.

§ 13

§ 71 Satz 2 des Personenstandsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, welche im Personenstandsgesetz, der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes oder in dieser Verordnung geregelt sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1938 außer Kraft."

§ 14

§ 112 und § 113 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9 und Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten sinngemäß auch insoweit, als von den für die Führung der früheren Personenstandsbücher zuständigen Stellen noch eine Amtshandlung vorgenommen werden muß.

§ 15

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und der §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung fortfällt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

## Verordnung über Erbhofrecht*).

### Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I.

Die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) wird geändert:

1. Der Absatz 1 des § 26 der Erbhofrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 37 des Gesetzes gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld. Dagegen bedarf die Löschung einer Eigentümergrundschuld nicht der anerbengerichtlichen Genehmigung."

2. Die Absätze 1 und 4 des § 54 der Erbhofrechtsverordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen sollte, so kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf den binnen sechs Monaten nach dem Erbfall zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall ab einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben bestimmen."

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten mit Ende des 31. Dezember 1940 außer Kraft."

II.

Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) erhält folgende Fassung:

„(3) Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ist das gemeinschaftliche Gut von Ehegatten. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind gleichbedeutend mit persönlichen Dienstbarkeiten, jedoch mit Ausnahme der Fruchtnießung."

III.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

**Bekanntmachung
einer Änderung der Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes
nach dem Wehrleistungsgesetz.
Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 887) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit mir bestimmt, daß die in der Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutzes, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) enthaltene zeitliche Beschränkung „für die Herbstübungen 1938" gestrichen wird.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1938 | Nr. 224 |
|---|---|---|




## Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

**Vom 16. Dezember 1938.**

Als sichtbares Zeichen des Dankes des Deutschen Volkes an kinderreiche Mütter stifte ich das

Ehrenkreuz der Deutschen Mutter.

Die Einzelheiten bestimmt die Satzung.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

# Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

**Vom 16. Dezember 1938.**

Artikel 1

**Zweck des Ehrenkreuzes**

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter verleihe ich als Auszeichnung für Verdienste deutscher Mütter um das Deutsche Volk.

Artikel 2

**Voraussetzungen der Verleihung**

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter können Mütter erhalten, falls

a) die Eltern der Kinder deutschblütig und erbtüchtig sind,

b) die Mutter der Auszeichnung würdig ist,

c) die Kinder lebend geboren sind.

Artikel 3

**Einteilung des Ehrenkreuzes**

Anlage (S. 1925)

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter wird in drei Stufen verliehen und zwar

a) die dritte Stufe Müttern von vier und fünf Kindern,

b) die zweite Stufe Müttern von sechs und sieben Kindern,

c) die erste Stufe Müttern von acht und mehr Kindern.

Artikel 4

**Form und Tragweise des Ehrenkreuzes**

(1) Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter besteht aus einem schmalen, eingebuchteten, blau-emaillierten Langkreuz mit weißem Rand, das in der Mitte mit einer weißen runden Scheibe belegt ist. Die Scheibe zeigt ein schwarzes Hakenkreuz und einen mit der Umschrift „Der Deutschen Mutter" versehenen Metallrand; aus den Winkeln des Ehrenkreuzes gehen metallene Strahlenbündel hervor.

(2) Die Rückseite trägt die Inschrift „Das Kind adelt die Mutter" und den Namenszug des Führers.

(3) Das Ehrenkreuz wird an einem blauen, weiß-blau-weiß geränderten Band um den Hals getragen.

(4) Die Metallteile sind bei der dritten Stufe bronzegetönt, bei der zweiten Stufe versilbert und bei der ersten Stufe vergoldet.

Artikel 5

**Besitzzeugnis**

Über die Verleihung des Ehrenkreuzes wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Artikel 6

**Tod der Beliehenen**

Das Ehrenkreuz bleibt nach dem Tod der Inhaberin den Hinterbliebenen als Andenken.

Artikel 7

**Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen werden von mir erlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

**Anlage**

(Zum Artikel 3 der vorstehenden Satzung)

## Ehrenkreuz der Deutschen Mutter

Dritte Stufe: Metallteile bronzegetönt. Zweite Stufe: Metallteile versilbert.

Erste Stufe: Metallteile vergoldet.

# Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

**Vom 16. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1924) ordne ich an:

§ 1

**Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes**

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter werden vom Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP oder des Kreiswarts des Reichsbundes der Kinderreichen aufgestellt.

(2) Der Bürgermeister legt die Vorschläge der unteren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamts das Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP her. In nicht kreisangehörigen Gemeinden wird die gutachtliche Äußerung des Gesundheitsamts und das Einvernehmen des Kreisleiters der NSDAP von dem Bürgermeister unmittelbar herbeigeführt.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde stellt die Vorschläge listenmäßig zusammen und reicht sie der höheren Verwaltungsbehörde ein, die sie allmonatlich zum Monatsersten der Präsidialkanzlei übermittelt.

§ 2

**Besitzzeugnis**

Das Besitzzeugnis trägt den Namen des Führers und wird vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei gegengezeichnet.

§ 3

**Aushändigung**

Die Aushändigung erfolgt im ganzen Reich einheitlich am Muttertag durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP, denen die Ehrenkreuze mit den Besitzzeugnissen über die untere Verwaltungsbehörde zugeleitet werden.

§ 4

**Entziehung**

Im Falle der Unwürdigkeit wird das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter auf Vorschlag des Reichsministers des Innern von mir entzogen.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1938 | Nr. 225 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag im Lande Österreich.

**Vom 16. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt auch im Lande Österreich.

§ 2

Die Landeshauptmänner bestellen im Einvernehmen mit den zuständigen Gauleitern der NSDAP auf Vorschlag des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachausschüsse der Landesdienststellen des Deutschen Gemeindetages.

§ 3

Die bisher im Lande Österreich bestehenden Zusammenschlüsse von Gemeinden, wie der Österreichische Städtebund, der Österreichische Landgemeindenverband, der Niederösterreichische Gemeindenverband und der Steiermärkische Bürgermeisterverband werden aufgelöst. Gesamtrechtsnachfolger ist der Deutsche Gemeindetag.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

## Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen.

**Vom 21. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und § 9 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) wird verordnet:

§ 1

(1) § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228) erhält folgende Fassung:

„1. im Zollinland erzeugte Tiere, lebend oder geschlachtet, auch Zubereitungen von Fleisch aus Tieren; als Tiere gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe und Federvieh;".

(2) § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 derselben Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399) werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Narten

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Wucher

---

## Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632) wird für das Land Österreich und für die sudetendeutschen Gebiete verordnet:

§ 1

Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.

§ 2

(1) Das Oberlandesgericht ist auch zuständig, wenn eine zu seiner Zuständigkeit gehörende strafbare Handlung zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Wehrmachtgerichte gehört.

(2) Fällt dem Beschuldigten außer einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden strafbaren Handlung noch eine andere selbständige Straftat zur Last, so hat sich das Verfahren vor dem Oberlandesgericht auf die zu seiner Zuständigkeit gehörende strafbare Handlung zu beschränken.

(3) Das Oberlandesgericht ist auch zuständig, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist.

§ 3

(1) In den vor dem Oberlandesgericht zu verhandelnden Strafsachen gilt für die Untersuchung und Entscheidung, soweit nichts anderes bestimmt ist, das reichsrechtliche Verfahrensrecht in Verbindung mit der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136).

(2) Die Bestimmungen des § 265a der österreichischen Strafprozeßordnung und des Artikels VI der österreichischen Strafprozeßnovelle vom 5. Dezember 1918 (StGBl. Nr. 93) sind anzuwenden, sofern nicht die Vorschriften der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 844) Anwendung finden. Das gilt entsprechend für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

(1) Die im vorbereitenden Verfahren nach reichsrechtlichem Verfahrensrecht dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte werden von den im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bestellten besonderen Ermittlungsrichtern besorgt. Diese sind in ihrer Verwendung auf Grund der vorliegenden Verordnung als Richter des Oberlandesgerichts anzusehen.

(2) Personen, die wegen Verdachtes einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden strafbaren Handlung in Verwahrung genommen werden, sind statt an den sonst zuständigen Untersuchungsrichter an den Ermittlungsrichter abzuliefern.

(3) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 5

In den vor dem Oberlandesgericht zu verhandelnden Strafsachen sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung strafbarer Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlaßten haben sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihres Sprengels in Kenntnis zu setzen. Die weitere Verfügung steht dieser Behörde zu.

§ 6

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung) bewirkt die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts.

§ 7

Die nach § 10 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) bestellten Verteidiger werden nach den reichsrechtlichen Vorschriften entschädigt. Sie erhalten in den sonst zur Zuständigkeit der Schwurgerichts (Geschwornengerichts) gehörenden Sachen die Gebührensätze, die nach Reichsrecht für die schwurgerichtlichen Sachen gelten, im übrigen die nach Reichsrecht für die schöffengerichtlichen Sachen geltenden Sätze.

§ 8

In Strafsachen wegen einer zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden strafbaren Handlung richten sich die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher nach den am Orte der Vernehmung oder Zuziehung geltenden Vorschriften.

§ 9

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die allgemeinen reichsrechtlichen Vorschriften; § 16 Abs. 2 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) findet keine Anwendung.

§ 10

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Justiz kann bei einem Landgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte ein Senat des Oberlandesgerichts nebst der zugehörigen Staatsanwaltschaft gebildet werden, denen für diesen Bezirk die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zufällt.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

---

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub und des Gesetzes gegen Straßenraub mittels Autofallen in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 239a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493) sowie das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

Auf Straftaten gegen diese Gesetze finden die Milderungs- und Umwandlungsvorschriften des § 52 Satz 2 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, des § 338 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 sowie der § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1934, betreffend die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen (SdGuV 1934 Nr. 91), keine Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung über die Einführung des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub im Lande Österreich.

**Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 239a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493) gilt auch im Lande Österreich.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die Mitwirkung von Laien in der Strafrechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

§ 1

Die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und des Geschwornengerichts gehörenden Strafsachen werden dem Landgericht zugewiesen. Es entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichtern, soweit nach den bisherigen Vorschriften Schöffen oder Geschworene zuzuziehen sind; ist die Tat mit dem Tode oder mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht, so entscheidet es in der Besetzung von fünf Berufsrichtern. In allen bisher zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehörenden Sachen ist die Verteidigung notwendig.

§ 2

(1) Juden sind zum Amt eines Beisitzers im Jugendsenat und im Aufsichtsrat unfähig.

(2) Treten in der Hauptverhandlung Umstände hervor, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob ein Beisitzer nach Abs. 1 zum Amt eines Beisitzers fähig ist, und lassen sich die Zweifel nicht in der Hauptverhandlung alsbald beheben, so enthebt der Vorsitzende den Beisitzer einstweilen von der Dienstleistung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1938 | Nr. 226 |
|---|---|---|

Inhalt



### Neunte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Neunte KFVDB)

**Vom 20. Dezember 1938**

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird hierdurch bestimmt:

#### Erster Abschnitt
#### Einmalige Kinderbeihilfen

§ 1

(1) Familien, die erst nach dem 31. Dezember 1938 kinderreich werden, können einmalige Kinderbeihilfen, abgesehen von der im Abs. 3 bestimmten Ausnahme, nur als Siedlungs-Kinderbeihilfen gewährt werden.

(2) Welche Familien als kinderreich im Sinn des Absatzes 1 anzusehen sind und in welchen Fällen Siedlungs-Kinderbeihilfen gewährt werden können, richtet sich nach den Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Sechste KFVDB) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der ab 1. April 1938 geltenden Fassung der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Siebente KFVDB) vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241).

(3) Familien, denen bei Stellung des Antrags auf Gewährung von einmaligen Kinderbeihilfen laufende oder erweiterte laufende Kinderbeihilfen allein oder nebeneinander den Vorschriften der Sechsten KFVDB in der Fassung der Siebenten KFVDB gemäß nicht gewährt werden können, dürfen einmalige Kinderbeihilfen für vier Kinder nach den bisherigen Bestimmungen gewährt werden, auch wenn das vierte Kind nach dem 31. Dezember 1938 geboren oder in die Familie aufgenommen wird. Dies gilt nicht für die im § 17 Absatz 3 und im § 17 Absatz 4 Satz 1 der Sechsten KFVDB in der Fassung der Siebenten KFVDB bezeichneten Personen.

§ 2

§ 3 Absatz 2 der Sechsten KJV DB in der Fassung der Siebenten KJV DB findet auf Kinder, die nach dem 31. Dezember 1938 geboren oder in die Familie aufgenommen werden, keine Anwendung.

§ 3

Familien, denen die im § 3 Absatz 1 der Sechsten KJV DB in der Fassung der Siebenten KJV DB bezeichneten Höchstbeträge der einmaligen Kinderbeihilfen nicht voll gewährt worden sind, können die Unterschiedsbeträge nur als Siedlungs-Kinderbeihilfen (§ 2 der Sechsten KJV DB in der Fassung der Siebenten KJV DB) nachbewilligt werden.

## Zweiter Abschnitt
## Laufende Kinderbeihilfen

§ 4

Die Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Sechste KJV DB) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der ab 1. April 1938 geltenden Fassung der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Siebente KJV DB) vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241) werden wie folgt geändert:

1. Im § 17 Absatz 2 werden hinter den Worten „ledige Frau" die Worte eingefügt: „oder eine Ehefrau, deren Ehemann blind oder mindestens zu 85 vom Hundert in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist oder eine Pflegezulage, eine erhöhte Verstümmelungszulage oder eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bezieht".
2. Im § 17 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „der Betrag, der nach § 14 Absatz 1 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in Verbindung mit § 4 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 282) einem Reichsbeamten für dieses Kind als Kinderzuschlag zustehen würde" ersetzt durch die Worte „25 Reichsmark für das dritte Kind oder 30 Reichsmark für das vierte oder jedes weitere Kind".
3. Im § 21 Absatz 1 a Ziffer 2 und im § 23 Buchstabe a Ziffer 4 wird die Zahl „30" durch die Zahl „40" ersetzt.

## Dritter Abschnitt
## Inkrafttreten

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung des Ersten Abschnitts (Einmalige Kinderbeihilfen) im Sudetenland bleibt vorbehalten.

Berlin, 20. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

## Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie*).
### Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

§ 1
Berufsschule

Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes § 8 Abs. 2 wird in Stahlwerken, in Walz-, Preß- und Hammerwerken, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, sowie in Stahlbaubetrieben und Werften bis zum 31. März 1938 ausgesetzt, soweit in diesen Anlagen auch bisher die Unterrichtszeit in einer Berufsschule nicht auf die Arbeitszeit angerechnet worden ist.

§ 2
Nachtruhe

(1) Bis zum 31. März 1939 dürfen in Stahlwerken, in Walz-, Preß- und Hammerwerken, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, und in Federnfabriken Jugendliche unter

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

sechzehn Jahren in wöchentlich wechselnden Früh- und Spätschichten bis zweiundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre in wöchentlich wechselnden Früh-, Spät- und Nachtschichten auch in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr unter der Bedingung beschäftigt werden, daß die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreitet.

(2) Nach dem 31. März 1939 kann das Gewerbeaufsichtsamt für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher in den im Abs. 1 vorgesehenen Grenzen widerruflich und befristet zulassen.

(3) Bis zum 31. März 1939 dürfen in Walz-, Preß- und Hammerwerken, in denen durch eine Tarifordnung eines Reichstreuhänders der Arbeit für erwachsene Gefolgschaftsmitglieder eine Überschreitung der achtstündigen täglichen Arbeitszeit nach § 9 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) zugelassen ist, einschließlich der zu diesen Anlagen gehörigen Zurichtereien, und in Federnfabriken Jugendliche über 16 Jahre in wöchentlichem Schichtwechsel in zweischichtigem Betrieb in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr unter der Bedingung beschäftigt werden, daß die tägliche Arbeitszeit neun und die wöchentliche Arbeitszeit vierundfünfzig Stunden nicht überschreitet.

(4) Nach dem 31. März 1939 kann das Gewerbeaufsichtsamt für einzelne Betriebe die Beschäftigung Jugendlicher in den im Abs. 3 vorgesehenen Grenzen widerruflich und befristet zulassen.

## § 3

### Ärztliche Untersuchung

(1) Von den Ausnahmen des § 2 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesundheit und die körperliche Entwicklung der Jugendlichen nach dem Zeugnis eines von dem staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet werden. Die ärztliche Untersuchung ist mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt besorgt werden, verantwortlich.

(3) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
2. den Namen und die Wohnung des für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. Vor- und Zuname des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betrieb, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses (Abs. 1), auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist, wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung sowie den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im Abs. 1 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Das Buch oder die Kartei muß dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder übersandt werden.

## § 4

### Aushang

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Betrieben, die von den Ausnahmen der §§ 1 und 2 Gebrauch machen, an geeigneter Stelle im Betriebe auszuhängen oder zur Einsicht auszulegen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Jugendschutzgesetz am 1. Januar 1939 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1941 außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

## Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 24. Dezember 1938.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 8. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1013) gelten auch in den sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

---

## Verordnung über die vorläufige Weitererhebung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und Beiträgen in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 27. Dezember 1938.

Auf Grund des § 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in den sudetendeutschen Gebieten für das Voranschlagsjahr (Haushaltsjahr) 1938 rechtmäßig erhobenen Gemeinde-, Bezirks- und Landeszuschläge zu den umlagefähigen Staatssteuern werden für die Monate Januar bis März 1939 mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages weitererhoben. Als rechtmäßig erhoben gelten die für das Voranschlagsjahr (Haushaltsjahr) 1938 beschlossenen Gemeinde-, Bezirks- und Landeszuschläge.

(2) Die nach den derzeitigen Vorschriften von den Ländern, Bezirken, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten erhobenen Gebühren, Beiträge und selbständigen Abgaben werden bis auf weiteres in derselben Höhe wie bisher weitererhoben. Die Bewilligung zur Einhebung neuer Gebühren und Beiträge und die Genehmigung der Einhebungsvorschriften erteilt der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Der nach den bisherigen Vorschriften als Sanitätszuschlag zu erhebende Zuschlag zu den umlagefähigen direkten Steuern beträgt vom 1. Januar 1939 ab 7 vom Hundert und wird bis auf weiteres mit monatlich je einem Zwölftel des Jahresbetrages weitererhoben.

Berlin, den 27. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1938 | Nr. 227 |
| --- | --- | --- |

Inhalt



### Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.
**Vom 23. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 4 Ziffern 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1, Absatz 4 Ziffer 1, § 8, § 16 Absatz 1 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird für die Besteuerung der Lieferungen, der sonstigen Leistungen und des Eigenverbrauchs (§ 1 Ziffern 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) hierdurch verordnet:

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inland, Ausland

(1) Inland ist das Reichsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse (z. B. der Freihafengebiete, der Dreimeilenzone) und der Freibezirke. Ausland ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist.

(2) Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer Deutscher Reichsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

§ 2

Lieferung

(1) Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(2) Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann dem Abnehmer selbst oder in dessen Auftrag einem Dritten verschafft werden. Sie kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

(3) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

§ 3

Kommissionsgeschäft

Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

§ 4

Ort der Lieferung

Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

§ 5

Versendungsgeschäft

(1) Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer (z. B. Eisenbahn, Post) oder Verfrachter (z. B. Reeder) zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur (§ 407 des Handelsgesetzbuchs) besorgen läßt.

(2) Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer versendet (Absatz 1), so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand im Auftrag des Abnehmers an einen Dritten versendet wird, z. B. beim Reihengeschäft (§ 2 Absatz 3).

§ 6

Sonderfall der Lieferung

Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstands entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstands an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben (z. B. auf den Fettgehalt der Milch bei Rückgabe der Magermilch, auf den Zuckergehalt der Rüben bei Rückgabe der Rübenschnitzel). Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

§ 7

Sonstige Leistung

(1) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

(2) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird (z. B. bei der Vermittlungstätigkeit als Handlungsagent, bei der Lohnveredelung für ausländische Rechnung) oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet (z. B. die Ausnutzung von Patentrechten) oder eine Handlung im Inland unterläßt (z. B. die Ausübung eines Gewerbebetriebs).

(3) Erstreckt sich eine Beförderungsleistung oder die Vermietung von Beförderungsmitteln sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter das Umsatzsteuergesetz.

§ 8

Sonderfall der Leistung

Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstands übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstands einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstands berechnet wird (z. B. Umtauschmüllerei).

§ 9

Tauschgeschäfte

(1) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.

(2) Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

§ 10

Entgelt

Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

§ 11

Großhandel, Einzelhandel

(1) Eine Lieferung im Großhandel liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

(2) Als Lieferung im Großhandel gelten stets die Lieferungen an das Reich oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Eine Lieferung im Einzelhandel (außerhalb des Großhandels) liegt vor, wenn die Lieferung keine Lieferung im Großhandel (Absätze 1 und 2) ist.

§ 12

Bearbeitung, Verarbeitung

(1) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung liegt vor, wenn die Wesensart des Gegenstands geändert wird. Sie wird geändert, wenn durch die Behandlung des Gegenstands nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit) entsteht. Kennzeichnen, Umpacken und Umfüllen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Unternehmer liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer sie durch einen anderen ausführen läßt.

§ 13

Gesamtumsatz

(1) Hängt die Anwendung einer Besteuerungsvorschrift vom Gesamtumsatz ab (§ 4 Ziffern 4 und 13, § 7 Absätze 3 und 4 des Gesetzes, § 58 dieser Durchführungsbestimmungen), so ist von den steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch auszugehen. Außer Betracht bleiben die nach § 4 Ziffern 8 bis 10 des Gesetzes steuerfreien Umsätze sowie die Umsätze, die nach § 81 besteuert werden oder steuerfrei sind.

(2) Ist die Besteuerung von der Summe der Umsätze eines Kalenderjahrs abhängig (§ 4 Ziffern 13 und 15, § 7 Absatz 4 des Gesetzes, § 15 Absatz 3, § 53 Absatz 3, § 58, § 61 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen) und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

§ 14

Buchmäßiger Nachweis

(1) Hängt die Besteuerung oder eine Vergütung von einem buchmäßigen Nachweis ab, so gelten die Vorschriften in den Absätzen 2 bis 5. Unberührt bleiben die im Abschnitt II enthaltenen besonderen Richtlinien.

(2) Die Bücher sind im Reichsgebiet zu führen.

(3) Die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(4) Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands,
2. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Unternehmer,
3. eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands,
4. der Abnehmer und der Tag der Lieferung an den Abnehmer,
5. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

(5) Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 15

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Aufzeichnungspflicht (§ 161 Absatz 1 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung) ist genügt, wenn jede der folgenden Vorschriften beachtet ist:

1. Sämtliche Entgelte, die der Unternehmer für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält, müssen fortlaufend, mindestens täglich, unter Angabe des Tages aufgezeichnet werden;
2. Der Eigenverbrauch muß aufgezeichnet werden;
3. Regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums, muß der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte und des Eigenverbrauchs aufgerechnet werden.

(2) Entnimmt der Unternehmer vor der Aufzeichnung der Entgelte Beträge zu geschäftlichen oder sonstigen Zwecken, so muß er diese Beträge so aufzeichnen, daß die Entgelte einschließlich der Entnahmen ermittelt werden können.

(3) Unternehmer, deren Umsätze aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Reichsmark nicht überstiegen haben und bei denen diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich diesen Betrag nicht übersteigen werden, sind von der Aufzeichnungspflicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb befreit.

§ 16

Trennung der Entgelte

Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die verschiedenen Steuersätze verteilen und welche Entgelte auf steuerfreie Umsätze entfallen.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes

#### Zu § 2 Absatz 2 des Gesetzes

§ 17

Organschaft

Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

#### Zu § 2 Absatz 3 des Gesetzes

§ 18

Öffentliche Gewalt

(1) Das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Aufgaben auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

(2) Zu den Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Vernichtung von Tierleichen und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen. Steuerpflichtig sind diejenigen Leistungen, die nicht regelmäßig mit diesen Betrieben verbunden sind, z. B. bei Schlachthöfen Lieferungen von Vieh.

(3) Werden Schlachthöfe oder Anstalten der im Absatz 2 genannten Art in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben, so werden sie wie Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Reich oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Absatz 1 Satz 1) gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(4) Die Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, in anderen Fällen als in denen des Absatzes 3 nicht vom Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird. Das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt wird, die dem Willen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art einer Organgesellschaft untergeordnet ist.

(5) Steuerfrei sind auch die Umsätze des Reichs und der Länder bei der Verwaltung des Reichsgesetzblatts, der Gesetzsammlungen und der Amtsblätter.

#### Zu § 4 Ziffer 2 des Gesetzes

#### Einfuhranschlußlieferungen

§ 19

Verlängerte Einfuhr

(1) Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Ausland in das Inland gelangt.

(2) Eine Lieferung ist § 4 Ziffer 2a des Gesetzes gemäß als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1); Anlage 1 (S. 1957)
2. Der Gegenstand muß aus dem Ausland in einen Seehafenplatz (Absatz 4) eingeführt sein und darf den Seehafenplatz nicht oder nur zwecks Beförderung in einen anderen Seehafenplatz verlassen haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Gegenstand auf dem Seeweg in den Seehafenplatz eingeführt oder von hier auf dem Seeweg in einen anderen Seehafenplatz befördert worden ist;
3. Der Unternehmer muß den Gegenstand in einem Seehafenplatz (Absatz 4) geliefert haben;
4. Der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
5. Der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 21 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
6. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken.

(3) Innerhalb desselben Seehafenplatzes oder verschiedener Seehafenplätze ist eine unbeschränkte Zahl von Lieferungen desselben Gegenstands als verlängerte Einfuhr steuerfrei, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(4) Seehafenplätze sind die Gebiete der folgenden, mit Seeschiffen erreichbaren Gemeinden, soweit sie im Inland (§ 1 Absatz 1 Satz 1) liegen:

Brake
Bremen
Bremerhaven
Brunsbüttelkoog
Cuxhaven
Elbing
Emden
Flensburg
Hansestadt Hamburg
Kiel
Königsberg
Kolberg
Leer
Lübeck
Nordenham
Rendsburg
Rostock
Stettin und Vororte Pommerensdorf, Züllchow, Frauendorf, Gotzlow, Stolzenhagen-Kratzwiek und Odermünde
Stolpmünde
Stralsund
Wesermünde
Wilhelmshaven
Wismar.

Für die Lieferungen von Fischen, Krabben (Garnelen) oder Muscheln gelten außer den vorstehend genannten Orten als Seehafenplätze alle an dem Meer, den Haffen, im Unterweser-, Unterelbe- und Unterodergebiet und am Bodensee gelegenen Orte.

§ 20

Erste Lieferung eingeführter Gegenstände außerhalb eines Seehafenplatzes

Eine Lieferung ist § 4 Ziffer 2 b des Gesetzes gemäß als erste Lieferung außerhalb eines Seehafenplatzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß in der Freiliste 2 stehen (Anlage 1);
2. Die Lieferung muß die erste Lieferung eines in das Inland eingeführten Gegenstands außerhalb eines Seehafenplatzes (§ 19 Absätze 1 und 4) sein. Ihr können steuerfreie Lieferungen in Seehafenplätzen vorangegangen sein;
3. Der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
4. Der Gegenstand darf im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 21 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14). Die Aufzeichnungen sollen sich auch auf die Eingangszollstelle, den Tag der Einfuhr und den Ort der Lieferung an den Abnehmer erstrecken. Ist der Lieferung des Unternehmers eine § 19 gemäß steuerfreie Lieferung in einem Seehafenplatz vorangegangen, so braucht der Tag der Einfuhr nicht aufgezeichnet zu werden. An Stelle der Eingangszollstelle soll der Seehafenplatz aufgezeichnet werden, aus dem der Gegenstand dem Unternehmer geliefert worden ist.

§ 21

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

(1) Die besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen im Sinn von § 19 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Ziffer 4 sind im anliegenden Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführt.

Anlage 2 (S. 1958)

(2) Für die Lieferungen des Bearbeiters oder Verarbeiters gelten als Gegenstände der Freiliste 2 alle Gegenstände, die durch die besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstanden sind. Weitere Einfuhranschlußlieferungen dieser Gegenstände sind jedoch nur steuerfrei, wenn der dabei gelieferte Gegenstand in der Freiliste 2 steht.

**Zu § 4 Ziffer 3 des Gesetzes**

§ 22

Ausfuhrlieferung

Eine Lieferung ist § 4 Ziffer 3 des Gesetzes gemäß als Ausfuhrlieferung steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer (§ 23) abgeschlossen haben;
2. Der Gegenstand muß nachweislich (§ 24) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäfts in das Ausland versendet worden sein. Eine Versendung in das Ausland gilt auch dann als gegeben, wenn der Gegenstand zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet und sodann nachweislich vom Beauftragten in das Ausland versendet oder befördert worden ist;
3. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen auch buchmäßig nachgewiesen sein (§ 25).

§ 23

Ausländischer Abnehmer

(1) Ausländischer Abnehmer im Sinn des § 22 Ziffer 1 ist

1. ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat;
2. eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) eines im Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft (§ 22 Ziffer 1) im eigenen Namen abgeschlossen hat.

(2) Eine im Reichsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft (§ 17) ist nicht ausländischer Abnehmer.

§ 24

Ausfuhrnachweis

(1) Die Versendung in das Ausland (§ 22 Ziffer 2) ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement u. dgl. oder deren Doppelstücke) nachzuweisen. Der Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereit zu halten.

(2) Erhält der Unternehmer keine Versendungsbelege (z. B. wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Ausland beauftragt), so kann er den Ausfuhrnachweis in der folgenden Weise führen:

1. im Fall des Reihengeschäfts (§ 2 Absatz 3):
   durch eine Ausfuhrbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens ergeben die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Ausfuhr und die Art der Beförderung (z. B. mit Reichsbahn oder mit Seeschiff „Swakopmund“);
2. im Fall der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers (§ 22 Ziffer 2 Satz 2):
   durch eine Ausfuhrbescheinigung (Absätze 3 und 4).

(3) Die Zulassung (§ 22 Ziffer 2 Satz 2) zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen spricht aus

für Gruppen von Beauftragten: der Reichsminister der Finanzen,

für einzelne Beauftragte: der für den Beauftragten zuständige Oberfinanzpräsident nach Prüfung der Zuverlässigkeit.

Die Ausfuhrbescheinigungen der von den Oberfinanzpräsidenten zugelassenen Beauftragten gelten nur, wenn in ihnen die Verfügung angegeben ist, durch die die Zulassung ausgesprochen wurde.

(4) In der Ausfuhrbescheinigung hat der ausstellende Beauftragte die Ausfuhr zu bescheinigen und dabei anzugeben: den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, den Tag der Versendung oder Beförderung in das Ausland und die Ausfuhrstelle.

§ 25

Buchmäßiger Nachweis

Für den buchmäßigen Nachweis (§ 22 Ziffer 3) gilt § 14 mit den folgenden Abweichungen:

1. Es bedarf nicht der im § 14 Absatz 4 Ziffern 2 und 3 geforderten Angaben über den Erwerb des Gegenstands und dessen Bearbeitung oder Verarbeitung;
2. An Stelle der im § 14 Absatz 4 Ziffer 4 geforderten Angabe des Tags der Lieferung an den Abnehmer soll das folgende angegeben werden:
   a) bei der Versendung in das Ausland durch einen vom Unternehmer beauftragten Beförderungsunternehmer:
      der Tag der Übergabe oder Versendung an den Beförderungsunternehmer, dessen Name und Sitz, ein Hinweis auf die Belege über die Versendung an den Beförderungsunternehmer und über die Versendung durch diesen in das Ausland;
   b) wenn der Unternehmer nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Ausland beauftragt hat:
      im Fall des § 24 Absatz 2 Ziffer 1 (Reihengeschäft):
         ein Hinweis auf die Ausfuhrbestätigung;
      im Fall des § 24 Absatz 2 Ziffer 2 (Versendung in das Ausland durch den Beauftragten des ausländischen Abnehmers):
         der Tag der Übergabe oder Versendung an den Beauftragten, dessen Name und Sitz, ein Hinweis auf die Belege über die Versendung an diesen und ein Hinweis auf dessen Ausfuhrbescheinigung (§ 24 Absätze 3 und 4).

Zu § 4 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes

§ 26

Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung

(1) Steuerfreiheit ist gegeben, wenn im Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung:

1. Braunstein, Graphit oder Magnesit vermahlen werden;
2. Diamanten geschliffen, gesägt oder gerieben werden;
3. Edelmetalle (Platin, Gold oder Silber), Edelsteine oder Juwelen (Brillanten, Farbsteine oder Perlen) zu Schmucksachen oder Gebrauchsgegenständen verarbeitet werden;
4. Hutgeflechte aus Stroh, Bast (Holzspan) oder aus Hanf gebleicht oder gefärbt werden;
5. Kammzug gesponnen und Kammgarn handelsfertig aufgemacht wird;
6. Metallerze oder andere Verhüttungsmaterialien auf Rohmetalle oder Rohlegierungen verarbeitet werden;
7. Nichteisenmetalle, und zwar Rohmetalle, Legierungen von Rohmetallen, Altmetalle, Metallbruch, Metallabfälle und Metallrückstände, zu Stangen, Stäben, Platten, Blechen, Bändern, Scheiben (Rondellen), Drähten, Röhren, Preßteilen oder Gußstücken verarbeitet werden;
8. Schiffe von Werften instand gesetzt werden;
9. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen, Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch oder Ledertuch).

(2) Lohnveredelung für ausländische Rechnung im Sinn von Absatz 1 liegt vor, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt. Der Auftrag zur Veredelung muß vom Ausländer selbst oder in dessen Namen von seinem inländischen Vertreter erteilt worden sein. Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 8 ist es nicht erforderlich, daß die Schiffe nur zur Instandsetzung in das Inland gelangt sind.

§ 27

Umschlagverkehr in Seehafenplätzen

(1) Steuerfrei sind die folgenden Leistungen in einem Seehafenplatz (§ 19 Absatz 4):

1. die Beförderung von Fracht- oder Schiffsgut, das mit einem Schiff zur See angekommen ist oder abgehen soll (Seegut), von oder zu diesem Schiff;
2. die Leistungen zum Ausladen oder Einladen von Seegut (z. B. Stauen, Bunkern);
3. die Besorgung von Güterbeförderungen durch Spediteure, wenn die Güter zur See befördert werden oder wenn Seegut alsbald nach oder vor der Seereise befördert wird (z. B. die Besorgung einer Güterbeförderung von London nach Warschau oder einer Seegutbeförderung von Wismar nach Schwerin);
4. die Leistungen der Schiffsmakler für zur See ankommende oder abgehende oder auf einer Seereise befindliche Schiffe, für deren Ladung, Besatzung oder Reisende;
5. die Lagerung von eingeführten Massengütern der folgenden Arten, wenn sich die Lagerung unmittelbar an die Einfuhr (§ 19 Absatz 1) anschließt:

Borsten
Düngemittel einschl. Rohphosphat
Eisen- und Stahlwaren
Erden und Steine
Erze
Faserstoffe, pflanzliche und tierische
Felle und Häute
Fette, mineralische, pflanzliche, tierische
Futtermittel
Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge
Getreide
Gewürze
Gummi, einschl. Gummiabfälle und Altgummi
Haare
Holz
Hülsenfrüchte
Kaffee
Kakao
Kohlen
Koks
Mehl
Metalle
Öle, mineralische, pflanzliche, tierische
Ölfrüchte und Ölsaaten
Reis
Schwefelkies
Spinnstoffe, pflanzliche und tierische
Steinnüsse
Südfrüchte
Tabak, roh
Zucker;

6. die Besorgung der Lagerungen im Sinn von Ziffer 5 durch Spediteure.

(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf handelsübliche Nebenleistungen, die bei den nach Absatz 1 steuerfreien Leistungen vorkommen (z. B. Arbitrage, Ausbessern der Verpackung, Auslagern, Besichtigen, Einlagern, Gestellung von Winden, Gewichtsprüfung, Kennzeichnen, Lagerung von beschränkter Dauer, Probeziehen, Sortieren, Verwiegen).

(3) Die Steuerfreiheit ist nur gegeben, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchmäßig nachweist. § 14 Absätze 2, 3 und 5 ist anzuwenden.

### Zu § 4 Ziffer 4 des Gesetzes

### § 28

### Steuerfreier Großhandel

(1) Eine Lieferung ist gemäß § 4 Ziffer 4 des Gesetzes steuerfrei, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der gelieferte Gegenstand muß einer der im Absatz 2 genannten Gegenstände sein;
2. Der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
3. Der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel (§ 11) geliefert haben;
4. Der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12). Die im § 29 Absatz 1 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Steuerfreiheit nicht aus;
5. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
6. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3) um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes (§ 13) betragen haben.

(2) Notwendige Rohstoffe und Halberzeugnisse im Sinn des § 4 Ziffer 4 des Gesetzes sind:

1. Baumwolle, roh, Abfälle davon, Spinnereiabfälle aller Art und Linters, auch gewaschen, gereinigt oder gebleicht;
2. Brennstoffe, und zwar Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestellter Koks;
3. Düngemittel;
4. Erdöl, roh;
5. Erzeugnisse aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf, und zwar
   a) Kraft- und Schmierstoffe sowie flüssige Heiz- und Leuchtstoffe, die aus den genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt sind;
   b) Zwischenerzeugnisse, die aus den genannten Rohstoffen hergestellt sind, soweit sie zur weiteren Veredelung auf Kraft- und Schmierstoffe oder flüssige Heiz- und Leuchtstoffe verwendet werden;
6. Getreide aller Art;
7. Kartoffeln;
8. Mehl, Schrot und Kleie aus Getreide aller Art;
9. Metalle und Metallegierungen, und zwar:
   a) Edelmetalle (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber), Edelmetallegierungen (auch Doublé), Bruch und Abfälle und deren chemische Verbindungen;
   b) Eisen und Stahl (auch Edelstahl):
      Roheisen, Formeisen, Bandeisen, Stabeisen; Feinbleche, Mittelbleche, Grobbleche; Universaleisen, Halbzeug, Oberbaumaterial, Röhren; Radsätze und Draht aller Art;
   c) unedle Metalle und deren Legierungen, und zwar Rohmetalle, raffinierte Metalle, Elektrolytmetalle, umgeschmolzene (Remelted-) Metalle;
10. Milch, auch gereinigt, erhitzt oder tiefgekühlt;
11. Schafwolle, roh, gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, einschließlich der Kämmlinge, der Wollabfälle und der Wollabgänge;
12. Verhüttungsmaterialien, und zwar:
    a) Erze, auch Schwefelkies einschließlich der Abbrände;
    b) metallhaltige Schlacken, Aschen und andere Rückstände;
    c) bei der Verhüttung entstandene metallhaltige Zwischenerzeugnisse;
    d) Bruch und Abfälle von den in Ziffer 9 unter b und c genannten Metallen und Metallegierungen.

§ 29

**Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen**

(1) Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn von § 28 Absatz 1 Ziffer 4 gilt es, wenn:

1. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände (Baumwolle usw.) gewaschen, gereinigt oder gebleicht werden;
2. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 5 genannten Gegenstände aus Erdöl, Kohle, Ölschiefer oder Torf oder daraus gewonnenen Zwischenerzeugnissen hergestellt werden;
3. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 9a genannten Edelmetalle oder Edelmetallegierungen zu Gegenständen verarbeitet werden, die weder als fertige Erzeugnisse noch als solche Halberzeugnisse anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigerzeugnis oder einem anderen Halberzeugnis eingefügt werden können;
4. Milch (§ 28 Absatz 2 Ziffer 10) gereinigt, erhitzt oder tiefgekühlt wird;
5. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 11 genannten Gegenstände (Schafwolle usw.) gereinigt, gewaschen, entfettet, karbonisiert, gebleicht, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt oder gemischt werden;
6. die im § 28 Absatz 2 Ziffer 12 genannten Gegenstände (Verhüttungsmaterialien) auf Edelmetalle, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Kupfer oder auf andere nach den Vorschriften des Zolltarifs wie Kupfer zu behandelnde unedle Nichteisenmetalle oder auf Legierungen aus diesen Metallen verhüttet (auch raffiniert, elektrolysiert) werden. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Verhüttung zu Zwischenerzeugnissen (§ 28 Absatz 2 Ziffer 12c). Sie entfällt, sobald und soweit die bezeichneten Metalle bei der Einfuhr zollpflichtig werden.

(2) Die Lieferung eines durch eine besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstands ist nur dann steuerfrei, wenn der gelieferte Gegenstand im § 28 Absatz 2 genannt ist.

**Zu § 4 Ziffer 5a des Gesetzes**

§ 30

**Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme**

(1) Steuerfrei sind die Umsätze des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, soweit sie mit dem Betrieb von Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerken regelmäßig verbunden sind. Hierzu gehören auch die Lieferungen der bei der Erzeugung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme üblicherweise entstehenden Nebenerzeugnisse und Abfälle. Steuerfrei sind daher z. B. die Vermietung der Meßapparate, das Legen und Unterhalten der Leitungen und die Abgabe von Abdampf, Koks und Teer.

(2) Die Steuerfreiheit der Umsätze der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände ist nicht auf die Umsätze im eigenen Gebiet beschränkt. Steuerfrei sind deshalb auch Umsätze an andere Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände.

(3) Die Umsätze der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- oder Heizwerke, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, sind nur dann steuerfrei, wenn die Gesellschaftsanteile ausschließlich dem Reich, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

**Zu § 4 Ziffer 7 des Gesetzes**

§ 31

**Reichspost**

(1) Steuerfrei sind die Umsätze des Reichs im öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks, soweit sie innerhalb dieser Aufgabengebiete liegen. Hierzu gehören auch die mit dem öffentlichen Fernsprechnetz verbundenen Fernsprechnebenstellenanlagen und die Kraftwagenlinien der Reichspost, dagegen nicht der Betrieb der Reichsdruckerei.

(2) Zu den steuerfreien Leistungen der Beförderungsunternehmer für den Post- und Fernmeldeverkehr gehören die Gestellung und Überlassung von Eisenbahnwagen, Eisenbahnabteilen, Eisenbahnplätzen und von Räumlichkeiten innerhalb der Bahnhofsgebäude, soweit diese Leistungen auf gesetzlicher Vorschrift beruhen. Steuerpflichtig ist dagegen z. B. die Gestellung von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken durch Posthalter.

**Zu § 4 Ziffer 8 des Gesetzes**

§ 32

**Bankumsätze**

Bei den Bankumsätzen gehören zu den steuerfreien Umsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prolongationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Überweisungsverkehr).

### Zu § 4 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 33

Grundstücksumsätze

Steuerpflichtig sind die Umsätze von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

§ 34

Beförderungsverkehr

(1) Steuerfrei sind auch

1. die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen;
2. die Vercharterung und die Vermietung von Schiffen für die See- und Binnenschiffahrt;
3. die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), wenn die Entgelte nur in Höhe der zur Herstellung und Unterhaltung einschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge erforderlichen Mittel erhoben werden, oder wenn die Entgelte die Sätze nicht übersteigen, die von gleichartigen Anstalten des Reichs, der Länder oder der Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen erhoben werden.

(2) Bei Beförderungen, die unter das Beförderungsteuergesetz fallen, ist nur die Leistung des Unternehmers steuerfrei, der die Beförderung wirklich ausführt. Steuerpflichtig sind die Beförderungen von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen, soweit sie von der Beförderungsteuer befreit sind oder die Beförderungsteuer allgemein nicht erhoben wird.

§ 35

Rennwetten und Lotterien

Steuerpflichtig sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

### Zu § 4 Ziffer 10 des Gesetzes

§ 36

Verpachtung und Vermietung von Maschinen

Steuerpflichtig ist die Verpachtung und Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

§ 37

Beherbergung in Gaststätten

Eine Gaststätte liegt vor, wenn ein Unternehmer Wohn- oder Schlafräume zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereit hält.

### Zu § 4 Ziffer 11 des Gesetzes

§ 38

Sozialversicherungen und Fürsorge

Im Sozialversicherungs- und Fürsorgewesen sind steuerfrei

1. die Umsätze der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Versorgungsdienststellen der Reichsversorgung, der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände
   a) untereinander,
   b) an die Versicherten, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen;
2. die Umsätze der von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden betriebenen Krankenhäuser, Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände;
3. die Umsätze an die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, soweit damit deren Verpflichtung aus einem Versicherungsverhältnis oder eine auf Gesetz beruhende Verpflichtung gegenüber einem Versorgungsberechtigten erfüllt wird. Steuerpflichtig ist die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft;
4. die Umsätze an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände und an die NS-Volkswohlfahrt e. V. in entsprechendem Umfang wie die in Ziffer 3 genannten Umsätze.

### Zu § 4 Ziffer 13 des Gesetzes

§ 39

Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten, Makler

§ 4 Ziffer 13 des Gesetzes ist auf Juden nicht anzuwenden.

### Zu § 4 Ziffer 14 des Gesetzes

§ 40

Hausgewerbetreibende

Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im Sinn des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März

1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214), die überwiegend mit bestimmten Unternehmern (z. B. Verlegern, Zwischenmeistern) in festem Geschäftsverkehr stehen, sind insoweit steuerfrei, als sie Umsätze an diese Unternehmer bewirken. Diese Vorschrift ist nur auf natürliche Personen und auf solche Personenzusammenschlüsse anzuwenden, die ausschließlich aus Angehörigen bestehen. Sie ist auf Juden nicht anzuwenden.

§ 41

Blinde

(1) Steuerfrei sind:

1. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;
2. die Blindenbeschäftigungswerkstätten, Blindenanstalten, Blindenvereine und ähnliche Einrichtungen der Blindenfürsorge mit den Lieferungen von Gegenständen, die die von ihnen betreuten Blinden hergestellt haben (Blindenware), und mit den sonstigen Leistungen, die sie durch diese Blinden haben ausführen lassen.

(2) Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1.

**Zu § 4 Ziffer 15 des Gesetzes**

§ 42

Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

**(1) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.**

**(2) Die Steuerfreiheit erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und seiner Haushaltsangehörigen. Als Haushaltsangehörige gelten der Ehemann, die Ehefrau, die Abkömmlinge, die Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder und deren Abkömmlinge, ferner die Eltern, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister des Unternehmers und seiner Ehefrau und die Abkömmlinge dieser Geschwister.**

**(3) Der Eigenverbrauch ist nach Durchschnittsätzen zu berechnen, die der Reichsminister der Finanzen bestimmt.**

**Sonstige Befreiungen**

§ 43

Öffentliche Theater und Vorträge

Steuerfrei sind:

1. die Umsätze der von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden im öffentlichen Interesse geführten Theater. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Theater, die in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden;
2. die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften veranstalteten Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

§ 44

Siedlungen

(1) Steuerfrei sind die Umsätze:

1. der Siedlungsunternehmen zur Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 364);
2. der Ausgeber der Heimstätten zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten nach dem Reichsheimstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291);
3. der Träger der Arbeiten zur Durchführung der (vorstädtischen) Kleinsiedlung nach § 20 Kapitel II (landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose) Vierter Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551);
4. der Träger der Arbeiten zur Bereitstellung von Kleingärten nach der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17);
5. der Verfahrensträger zur Durchführung der Arbeiten zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter

und Handwerker nach der Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292).

(2) Steuerfrei sind ferner die Umsätze der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank (§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931, Reichsgesetzbl. I S. 122).

(3) Die Steuerbefreiung, die in den im Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen für Umsätze an die genannten Stellen ausgesprochen ist, wird in der folgenden Weise durchgeführt: Zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf den Umsätzen anderer Unternehmer an die im Absatz 1 genannten Stellen ruht, wird diesen Stellen auf Antrag ein Betrag vergütet, der dieser Umsatzsteuer entspricht. Dabei muß jede der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Umsätze müssen zur Durchführung der im Absatz 1 genannten Verfahren und Arbeiten dienen;
2. Der Antragsteller hat durch Bescheinigung der anderen Unternehmer auf ihren Rechnungen nachzuweisen, daß und zu welchem Steuersatz die Umsätze steuerpflichtig sind.

(4) Die Vergütung (Absatz 3) wird nach dem Entgelt (§ 5 Absätze 1 bis 4 des Gesetzes) bemessen, das der Antragsteller entrichtet. Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem das Entgelt entrichtet worden ist. Das Finanzamt hat dem Antrag unverzüglich zu entsprechen, wenn mit ihm eine Versicherung der dafür zuständigen Stelle verbunden ist, daß die Umsätze, auf die sich der Antrag erstreckt, zur Durchführung der im Absatz 1 genannten Verfahren dienen.

(5) Die Vergütung (Absätze 3 und 4) kann auf Antrag den im Absatz 2 genannten Banken für Lieferungen von Grundstückszubehör an diese Banken gewährt werden.

(6) Das Nähere über das Vergütungsverfahren bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

### § 45

#### Sprengstoffe

Steuerfrei ist die Lieferung von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmer an ihre Arbeiter zum Gebrauch innerhalb des Unternehmens.

## Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes

### § 46

#### Wechsel, Schecke

Werden für eine Leistung Wechsel oder Schecke in Zahlung genommen, so gilt das Entgelt für die Leistung als vereinnahmt, wenn die Wechsel oder Schecke eingelöst oder an einen anderen weitergegeben werden, und zwar in Höhe des bei der Einlösung oder Weitergabe vereinnahmten Betrags.

### § 47

#### Umrechnung ausländischer Werte

(1) Ausländische Werte sind auf Reichsmark nach dem Kurs umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Vereinnahmung oder — bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) — die Leistung erfolgt.

(2) Das Finanzamt kann zuverlässigen Unternehmern auf Antrag die Umrechnung nach dem Tageskurs gestatten, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.

### § 48

#### Werbungsmittler, Hopfen- und Weinkommissionäre, Sammelsendungen

(1) Die Werbungsmittler im Sinn des § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 791) und die sogenannten Hopfen- und Weinkommissionäre in den Hopfen- und Weinbaugebieten sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen. Die Steuerpflicht der Werbungsmittler für die Beratung und für die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen bleibt unberührt.

(2) Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln oder Kalk sind auch die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Land- und Forstwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, befugt, der Berechnung der Steuer für ihre Lieferungen an die Land- und Forstwirte nur die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Bestellung und Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Land- und Forstwirte beschränkt.

### Zu § 5 Absatz 4 des Gesetzes

§ 49

Abzugsfähige Auslagen für die Beförderung und Versicherung

(1) Der Unternehmer kann die Auslagen, die ihm dadurch entstehen, daß er den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten versendet (§ 5) und im eigenen Namen bei einem anderen Unternehmer gegen die Gefahren der Beförderung versichert, ohne Rücksicht auf die Art der Errechnung des Preises von dem Entgelt für die steuerpflichtige Lieferung abziehen, soweit er die Auslagen bei der Abrechnung dem Abnehmer kenntlich macht. Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Bestimmungen im Verwaltungsweg treffen.

(2) Spediteure, Frachtführer und Verfrachter können die Auslagen, die ihnen nachweislich dadurch entstehen, daß sie die Beförderung und Versicherung von Personen oder Gegenständen durch einen anderen Unternehmer ausführen lassen, vom Entgelt für ihre steuerpflichtige Leistung abziehen, und zwar auch dann, wenn sie diese Auslagen in ihrer Abrechnung nicht kenntlich machen.

### Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 50

Ermäßigter Steuersatz für die Land- und Forstwirtschaft

(1) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Als Land- und Forstwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Forstwirtschaft, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei.

(2) Als land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.

(4) Als innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt sind die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellten oder gewonnenen Gegenstände und die darin gezüchteten oder genutzten Tiere anzusehen.

(5) Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist, daß der gelieferte Gegenstand nach der Verkehrsauffassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist. Der Erzeuger kann den ermäßigten Steuersatz für die Lieferung der von ihm selbst erzeugten Gegenstände auch dann anwenden, wenn er den Gegenstand nicht im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liefert.

### Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 51

Ermäßigter Steuersatz für Backwaren

Als Backwaren gelten Brot, Brötchen und ähnliches Gebäck.

### Zu § 7 Absatz 3 des Gesetzes

§ 52

Ermäßigter Steuersatz für den Großhandel

Der ermäßigte Steuersatz von einhalb vom Hundert (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes) ist für Lieferungen von Gegenständen, die nicht unter § 28 Absatz 2 fallen, zu gewähren, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Unternehmer muß den Gegenstand erworben haben;
2. Der Unternehmer muß den Gegenstand im Großhandel geliefert haben (§ 11);
3. Der Unternehmer darf den Gegenstand weder bearbeitet noch verarbeitet haben (§ 12);
4. Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 14);
5. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3) um, so dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als 75 vom Hundert des Gesamtumsatzes (§ 13) betragen haben.

### Zu § 7 Absatz 4 des Gesetzes

§ 53

Erhöhter Steuersatz für den Einzelhandel

(1) Für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes gelten nicht als Umsätze im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3):

1. die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme,

2. die Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks.

(2) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind, gelten als Umsätze im Einzelhandel.

(3) Haben bei den im § 7 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes genannten Unternehmern die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel im letzten vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 10000 RM nicht überschritten, so ist der erhöhte Steuersatz für den laufenden Veranlagungszeitraum nicht anzuwenden.

### Zu § 8 des Gesetzes

Zusatzsteuer

§ 54

(1) Wenn ein Unternehmer selbstgesponnene Garne verwebt, die Baumwolle, Reißbaumwolle, Schafwolle, Reißwolle oder Zellwolle enthalten, so gilt der Übergang dieser Garne in die Weberei als steuerpflichtige Lieferung, auch wenn die Garne vorher noch gezwirnt worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer das Spinnen oder das Weben durch einen anderen ausführen läßt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit ein Unternehmer Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware), Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken oder Textilriemen aller Art webt.

(3) Besteuerungsgrundlage ist der Preis, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, wenn er die Garne oder Zwirne erworben hätte.

(4) Der Unternehmer hat den steuerpflichtigen Übergang der Garne in die Weberei nach Art, Menge und Preis (Absatz 3) buchmäßig nachzuweisen. § 14 Absätze 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Fehlt es an ausreichenden Grundlagen für die Festsetzung der Steuer oder ist die Festsetzung mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann das Finanzamt nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen eine Abfindung der Steuer anordnen.

§ 55

(1) Wenn ein Unternehmer Garne, die er selbst gesponnen, oder Gewebe, die er selbst gewebt hat, im Einzelhandel (§ 11 Absatz 3) liefert, so unterliegen diese Lieferungen einer zusätzlichen Besteuerung. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer das Spinnen oder Weben durch einen anderen hat ausführen lassen.

(2) Besteuerungsgrundlage ist der Preis, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, wenn er die Garne oder Gewebe erworben hätte. Der Steuersatz beträgt zwei vom Hundert.

(3) Der Unternehmer hat die der zusätzlichen Besteuerung unterliegenden Garne und Gewebe nach Art, Menge und dem bei der Lieferung im Einzelhandel vereinnahmten (vereinbarten) Entgelt in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen. § 14 Absätze 2, 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Als Lieferungen im Einzelhandel sind auch Lieferungen im Großhandel anzusehen, soweit die Entgelte für diese Lieferungen aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.

(5) § 54 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Vorschriften über die erhöhte Steuer (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes) bleiben unberührt.

§ 56

Anrechnungsverfahren

(1) Wenn ein Unternehmer Textilrohstoffe aller Art, Vorgespinste, Garne, Zwirne, Gewebe, Bänder, Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren, Spitzen, Stickereien oder Posamentierwaren im Inland durch einen anderen im Werklohn hat veredeln lassen, so ist er berechtigt, die Steuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um die Steuer zu kürzen, die auf dem im gleichen Zeitraum von ihm gezahlten Veredelungslohn ruht.

(2) Als Veredelung im Sinn des Absatzes 1 gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen, Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch oder Ledertuch).

(3) Der Unternehmer hat den Namen des Veredelers und das an diesen für die Veredelung gezahlte Entgelt buchmäßig nachzuweisen. § 14 Absätze 2, 3

und 5 ist entsprechend anzuwenden. In der Voranmeldung (Steuererklärung) ist der Steuerbetrag gesondert anzugeben, um den die geschuldete Steuer gekürzt ist.

§ 57

Ermäßigte Steuer für Eigenveredeler

(1) Hat ein Unternehmer Garne, Zwirne oder Gewebe aller Art, die er erworben oder eingeführt hat, im Inland nur in der im § 56 Absatz 2 genannten Weise veredelt oder durch einen anderen im Werklohn veredeln lassen, so ist er berechtigt, für steuerpflichtige Lieferungen dieser Gegenstände im Großhandel (§ 11) die Steuer nach dem Steuersatz von einhalb vom Hundert zu entrichten.

(2) Der Unternehmer hat die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachzuweisen. § 14 ist entsprechend anzuwenden. Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) zu versichern, daß außer der Veredelung (§ 56 Absatz 2) eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung, die über den Rahmen des § 12 hinausgeht, nicht stattgefunden hat.

(3) Der Anspruch des Unternehmers auf eine Kürzung § 56 Absatz 1 gemäß bleibt unberührt.

§ 58

Mindestgrenze

Die §§ 54 bis 56 sind nicht anzuwenden auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 13) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 75 000 Reichsmark nicht überstiegen hat.

**Zu § 10 des Gesetzes**

§ 59

Steuerüberwälzung

Eine offene Überwälzung der Steuer ist nur zulässig, wenn als Entgelt die gesetzlich bemessenen Gebühren angesetzt werden (z. B. die Gebühren für Rechtsanwälte nach der Gebührenordnung). Markenpreise, Verbandspreise, Richtpreise, Festpreise u. dgl. berechtigen nicht, die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern. In den Fällen des Satzes 1 ist die Steuer kein Teil des Entgelts und bleibt daher bei der Berechnung der Steuer außer Betracht.

**Zu § 12 des Gesetzes**

§ 60

Absetzung zurückgewährter Entgelte

(1) Hat der Unternehmer vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in demselben Voranmeldungszeitraum (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes), in dem er sie vereinnahmt hat, zurückgewährt, so kann er sie von dem Entgelt für steuerpflichtige Umsätze, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, absetzen, ohne dies in der Voranmeldung anzugeben. Hat er vereinnahmte Entgelte für steuerpflichtige Umsätze in einem späteren Voranmeldungszeitraum zurückgewährt, so hat er sie in der Voranmeldung für diesen Zeitraum abzusetzen und dies kenntlich zu machen. Sind in dem Voranmeldungszeitraum keine Entgelte vereinnahmt worden, die dem gleichen Steuersatz unterliegen wie die Umsätze, für die die Entgelte zurückgewährt worden sind, so hat der Unternehmer nicht die Entgelte, sondern von dem errechneten Steuerbetrag die Steuerbeträge abzuziehen, die für die zurückgewährten Entgelte nach der früheren Voranmeldung bereits zu entrichten waren. Das gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen der Vereinnahmung und der Zurückgewährung der Entgelte der Steuersatz, nach dem die Entgelte versteuert worden sind, geändert hat.

(2) Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 14 des Gesetzes) können bereits versteuerte Entgelte von den Entgelten, die dem gleichen Steuersatz unterliegen, abgesetzt werden, sobald feststeht, daß die versteuerten Entgelte uneinbringlich geworden sind. Absatz 1 gilt entsprechend. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, so sind sie erneut zu versteuern.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf die Steuererklärung entsprechend anzuwenden. Übersteigt der abzusetzende Steuerbetrag die Steuerschuld oder ist eine Steuerschuld nicht vorhanden, so ist der Unterschiedsbetrag oder der Gesamtbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

**Zu § 13 Absätze 1 und 2 des Gesetzes**

§ 61

Voranmeldung, Kleinbetrag

(1) Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen im Sinn des § 13 Absatz 1 des Gesetzes sind solche Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 Reichsmark überschritten hat.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung besteht auch dann, wenn ein Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt oder seine Umsätze für steuerfrei hält.

(3) Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr nicht mehr als 5 Reichsmark beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären. In diesem Fall wird auch von der Festsetzung einer Vorauszahlung (§ 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes) abgesehen.

(4) Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) eine Voranmeldung nicht ab, so kann das Finanzamt entweder den steuerpflichtigen Umsatz schätzen und die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung unter Fristsetzung anfordern und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vorauszahlung festsetzen.

(5) Der Unternehmer hat die Voranmeldung nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt. Die Voranmeldung hat zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte für die Umsätze im Sinn des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes einschließlich der Entgelte für steuerfreie Umsätze;
2. den Gesamtwert des Eigenverbrauchs (§ 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes);
3. die vereinnahmten Entgelte für steuerfreie Umsätze, getrennt nach den einzelnen Befreiungsvorschriften;
4. die vereinnahmten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
5. die nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes bei steuerpflichtigen Umsätzen abzugsfähigen Auslagen und Kosten, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen;
6. im Fall des § 12 des Gesetzes die zurückgewährten Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach den verschiedenen Steuersätzen (§ 60).

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Finanzamts auch Angaben über die bei ihm durchlaufenden Posten (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) und über seine Umsätze in den Zollausschlüssen und Freibezirken zu machen. Im Fall des § 14 des Gesetzes treten an die Stelle der vereinnahmten die vereinbarten Entgelte. Die Voranmeldung ist von dem Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

**Zu § 13 Absatz 3 des Gesetzes**

§ 62

Steuererklärung, Kleinbetrag

(1) Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Steuererklärung abzugeben (§ 167 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung). Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder bei Abkürzung des Veranlagungszeitraums (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) hat der Unternehmer binnen einem Monat eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entfällt, wenn die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt oder bei steuerfreien Umsätzen betragen würde, wenn diese steuerpflichtig wären.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann weiter von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreien:

1. Unternehmer, deren Umsätze einen Mindestbetrag nicht überstiegen haben, wenn sie laufend Voranmeldungen abgegeben haben und deren sachliche Richtigkeit nicht zu beanstanden ist;
2. bestimmte Arten von Unternehmern.

(4) Der Unternehmer hat die Steuererklärung nach einem Muster abzugeben, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt. § 61 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Unternehmer kann die Steuererklärung in einer Anlage erläutern.

§ 63

Veranlagung bei Kleinbeträgen

Im Fall des § 62 Absatz 2 findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist, obwohl eine Pflicht zur Abgabe nicht bestanden hat, oder wenn Voranmeldungen für den Veranlagungszeitraum vorliegen. Eine Steuer wird in diesen Fällen nicht festgesetzt. Entrichtete Vorauszahlungen werden durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

**Zu § 13 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes**

§ 64

Voranmeldung (Steuererklärung) für Bankumsätze

(1) Von der gesonderten Angabe des Gesamtbetrags der vereinnahmten Entgelte und der Entgelte für steuerfreie und steuerpflichtige Bankumsätze in der Voranmeldung (Steuererklärung) sind Banken und

Bankiers befreit, die von den gesamten Provisionen aus Bankumsätzen aller Art 8 vom Hundert der Steuer unterwerfen, wenn sie die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen und gleichzeitig die Gruppen von Provisionsgewinnen angeben, aus denen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der für diese einzelnen Gruppen vereinnahmten Entgelte ist nicht anzugeben. Zu den Bankumsätzen gehören insbesondere nicht die Umsätze aus Hilfsgeschäften.

(2) Die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank und solche Kreditinstitute, die der Reichsgruppe Banken angehören, sind von den Voranmeldungen und den Vorauszahlungen nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von 20 vom Hundert des für das letzte vorangegangene Kalenderjahr veranlagten Steuerbetrags entrichten. Hat die Veranlagung noch nicht stattgefunden, so richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach dem in der Steuererklärung angegebenen Umsatz. Die Befreiung besteht ohne Rücksicht darauf, ob von der Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird oder nicht.

### Zu § 14 des Gesetzes

### § 65

### Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, Wechsel in der Besteuerungsart

(1) Will ein Unternehmer die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme), sondern nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung (Solleinnahme) berechnen, so hat er unter Darlegung der Gründe einen schriftlichen Antrag an das Finanzamt zu stellen. Den im § 64 Absatz 2 genannten Kreditinstituten ist die Berechnung der Steuer nach der Solleinnahme ohne Antrag gestattet.

(2) Hat der Unternehmer zunächst nach der Isteinnahme versteuert, so ist der Wechsel der Besteuerungsart nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die Entgelte, die für frühere Umsätze nachträglich eingehen, bei der Vereinnahmung versteuert.

(3) Der Übergang von der Besteuerungsart nach der Solleinnahme zu derjenigen nach der Isteinnahme ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte (z. B. Vorschüsse) in der nächsten Voranmeldung versteuert.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die nachträglich zu versteuernden Entgelte in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders aufzuführen.

### Zu § 16 Absatz 1 des Gesetzes

### § 66

### Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrhändlervergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2) oder der Ausgleichsteuer (beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3) bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziffer 1 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein (z. B. darf sie nicht gemäß § 22 als Ausfuhrlieferung steuerfrei gewesen sein) oder es muß ein im § 28 Absatz 2 Ziffern 2 bis 6, 8 und 9b genannter Gegenstand geliefert worden sein. Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht für Antragsteller, die ausländische Abnehmer (§ 23) sind;
2. Der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. Die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines Absatz 1 gemäß vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 69) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Die Einfuhr des Gegenstands muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
2. Der Gegenstand darf vom Antragsteller oder von einem anderen im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein (§ 12). Die im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. Die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines Absatz 1 gemäß vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 70 Absatz 3) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. § 14 und § 25 Ziffer 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet.

### § 67

### Gewerbliche Verwendung

(1) Verbringen oder Versendung in das Ausland zur gewerblichen Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 66 Absatz 1 Ziffern 2 und 3) ist insbesondere

das Verbringen eines bereits verkauften Gegenstands mit eigenen Beförderungsmitteln in das Ausland,

das Verbringen oder die Versendung

zum Verkauf (z. B. auf ein Lager, das der Antragsteller im Ausland bei einer Zweigniederlassung, einem Spediteur oder einem Agenten unterhält),

zur Bearbeitung oder Verarbeitung in einem ausländischen Betrieb des Antragstellers für den Auslandsmarkt,

zum Gebrauch oder Verbrauch in einem ausländischen Betrieb des Antragstellers (z. B. Werkzeugmaschinen),

zum Einbau in eine Gesamtanlage im Ausland.

(2) Die Ausfuhrhändlervergütung wird nicht gewährt, wenn der Gegenstand zu anderen Zwecken als zur gewerblichen Verwendung in das Ausland verbracht oder versendet worden ist. Als Verbringen oder Versendung zur gewerblichen Verwendung gilt es nicht, wenn Gegenstände mit der Absicht der Wiedereinfuhr zu Beförderungs-, Lagerungs- oder Veredelungszwecken oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Ausland verbracht oder versendet werden (z. B. als Ausstellungsgegenstand, Muster, Umschließung, Beförderungsmittel, Handwerkszeug oder Reisegut).

(3) Die Ausfuhrhändlervergütung wird auch nicht gewährt, wenn Gegenstände in das Ausland zurückgebracht werden, die vorher mit der Absicht der Wiederausfuhr zu den im Absatz 2 genannten Zwecken in das Inland eingeführt waren.

### § 68

### Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

Als besonders zugelassene Bearbeitung und Verarbeitung im Sinn von § 66 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 Ziffer 2 gilt es, wenn:

1. Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in Fassungen eingesetzt werden;
3. Felle und Häute getrocknet werden;
4. in Flugzeuge, Kraftfahrzeuge oder Wasserfahrzeuge erworbene Motore oder Einbauinstrumente eingebaut werden;
5. in Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. Möbel gebeizt werden;
7. textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Entfetten, Färben, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen, Walken, Waschen, Zwirnen und das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Pausgeweben, Wachstuch, Öltuch oder Ledertuch);
8. Verbandstoffe aus Watte und Mull durch Imprägnieren und Zerschneiden hergestellt oder Catgutfäden mit Jod imprägniert werden.

§ 69

**Bemessungsgrundlage der Ausfuhrhändlervergütung**

(1) Bei der Bemessung der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 66 Absatz 2) ist von dem Entgelt (§ 10) auszugehen, das der Antragsteller für den ausgeführten Gegenstand vereinnahmt hat. Dabei ist jedoch das folgende zu beachten:

a) Sind im Entgelt Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands außerhalb der Deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben enthalten (z. B. bei cif-Verkäufen), so sind diese Beträge abzusetzen;

b) Sind im Entgelt die bei der Ausfuhr bis zur Deutschen Zollgrenze entstandenen Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands nicht enthalten (z. B. bei Verkäufen ab inländischem Werk oder Lager), so kann der Antragsteller diese Beträge hinzusetzen.

Das in dieser Weise berichtigte Entgelt (Entgelt frei Deutsche Zollgrenze) ist die Bemessungsgrundlage. Hat der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand frei Deutscher Zollausschluß, Freibezirk oder Seehafenplatz verkauft (z. B. fob Bremen), so ist das unberichtigte Entgelt die Bemessungsgrundlage.

(2) An die Stelle des vereinnahmten Entgelts (Isteinnahme) kann nach Wahl des Antragstellers das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme) treten. Dabei kann von der Besteuerungsart, die für die Besteuerung des Antragstellers gilt (§ 14 des Gesetzes), abgewichen werden. Der Antragsteller darf die gewählte Vergütungsart jedoch nur mit Zustimmung des Finanzamts ändern.

(3) Hat der Antragsteller im Fall des Verbringens in das Ausland (§ 66 Absatz 1 Ziffer 2) oder im Fall der Versendung in das Ausland zu seiner Verfügung (§ 66 Absatz 1 Ziffer 3) den Gegenstand zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft, so treten an die Stelle des Entgelts die folgenden Bemessungsgrundlagen:

a) Wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet hat (§ 12), so ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis des Antragstellers. Hat der Antragsteller nicht frei Deutsche Zollgrenze, Deutscher Zollausschluß, Freibezirk oder Seehafenplatz eingekauft, so kann er die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstands bis dorthin seinem Einkaufspreis hinzusetzen (Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze).

b) Wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland in einer durch § 68 besonders zugelassenen Weise bearbeitet oder verarbeitet hat, so ist Bemessungsgrundlage der Wert, der am Ort und zur Zeit des Verbringens in das Ausland für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Wird beim Verbringen ein Wert ermittelt (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des ausländischen Zolls), so ist dieser Wert zugrunde zu legen.

(4) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, die der Antragsteller hergestellt und in die er erworbene Motore oder Einbauinstrumente eingebaut hat (§ 68 Ziffer 4), ist die Ausfuhrhändlervergütung für die Motore und Einbauinstrumente nach deren Einkaufspreis zu bemessen.

§ 70

**Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung**

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 69) wie folgt berechnet:

1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absätze 1 und 2): von 92 v. H. des Entgelts frei Deutsche Zollgrenze;
2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 69 Absatz 3a und Absatz 4): im Fall des § 69 Absatz 3a vom vollen Einkaufspreis frei Deutsche Zollgrenze, im Fall des § 69 Absatz 4 vom vollen Einkaufspreis;
3. bei der Vergütung nach dem Wert (§ 69 Absatz 3b): vom vollen Wert.

(2) Der Vergütungssatz beträgt für die Umsatzsteuervergütung bei Getreide, bei Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide oder bei daraus hergestellten Backwaren (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) eins vom Hundert, bei allen übrigen Gegenständen zwei vom Hundert der Berechnungsgrundlage (Absatz 1).

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 66 Absatz 3) wird mit dem Betrag vergütet, der nachweislich entrichtet worden ist. Kann die Höhe der Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung die Hälfte

des Betrags zu gewähren, der sich Absätze 1 und 2 und § 69 gemäß als Vergütung der Umsatzsteuer ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme.

§ 71

Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahrs zu stellen

1. im Fall der Vergütung nach dem Entgelt (§ 69 Absätze 1 und 2): für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Ausfuhrvorgänge (§ 66 Absatz 1) oder — bei der Antragstellung nach den Isteinnahmen — für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte;
2. im Fall der Vergütung nach dem Einkaufspreis oder Wert (§ 69 Absätze 3 und 4): für die Einkaufspreise oder Werte der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Fall beginnt die Ausschlußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum darf nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag nach dem Muster zu stellen, das der Reichsminister der Finanzen bestimmt. Soweit der Antragsteller die darin verlangten Angaben nicht sogleich bei der Antragstellung machen kann, hat er sie innerhalb der Ausschlußfrist (Absatz 1) nachzuholen. Er kann die im Vergütungsantrag gemachten Angaben innerhalb der Ausschlußfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Vergütungsantrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat und dieser rechtskräftig geworden ist.

§ 72

Rückzahlung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Gelangen Gegenstände, für die der Antragsteller eine Vergütung beantragt und erhalten hat, in das Inland zu seiner Verfügung zurück, so hat er die erhaltene Vergütung im nächsten Vergütungsantrag zur Absetzung anzugeben, oder, wenn ein solcher nicht binnen sechs Monaten zu stellen ist, innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Stellt das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung fest, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat der Antragsteller auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen.

**Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes**

§ 73

Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

(1) Auf Antrag wird eine Ausfuhrvergütung bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 22) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 67) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter (z. B. beim Reihengeschäft) einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 67) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Vergütung wird jedoch nur gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Gegenstand darf weder ein Edelmetall (§ 28 Absatz 2 Ziffer 9a) noch einer der im § 4 Ziffer 8 des Gesetzes genannten Gegenstände sein;
2. Die Lieferung des Gegenstands an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung (§ 22) steuerfrei gewesen sein;
3. Der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Für durchgeführte Gegenstände wird die Vergütung jedoch gewährt, wenn der Wiederausfuhr wenigstens ein steuerpflichtiger Umsatz oder eine Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands über den Rahmen des § 12 hinaus im Inland vorangegangen ist;
4. Die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines Absatz 1 gemäß vergütungsfähigen Vorgangs und die Art und Höhe der Be-

messungsgrundlage der Vergütung (§ 74) müssen buchmäßig nachgewiesen sein. §§ 14 und 25 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 66 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 68 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer gemäß § 66 Absatz 3 gewährt wird.

§ 74

Bemessungsgrundlage der Ausfuhrvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 69 Absätze 1 bis 3). § 69 Absatz 3b ist anzuwenden, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder in einer durch § 68 nicht begünstigten Weise bearbeitet oder verarbeitet, aber zur Zeit der Antragstellung noch nicht verkauft hat.

(2) Bei Flugzeugen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen ist von der Bemessungsgrundlage der Betrag abzuziehen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet (§ 69 Absatz 4).

§ 75

Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung

Der Vergütungssatz beträgt für die Ausfuhrvergütung einhalb vom Hundert der vollen Bemessungsgrundlage (§ 74).

§ 76

Antrag für die Ausfuhrvergütung, Rückzahlung

Auf die Ausfuhrvergütung sind § 71 (Antrag) und § 72 (Rückzahlung) sinngemäß anzuwenden.

**Zu § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung**

§ 77

Straßenhandel

(1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. auf einem der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstück) Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft zu führen.

(2) Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt.

(3) Ein Unternehmer, der Straßenhandel betreibt, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Steuerhefts zu sein, ist § 413 der Reichsabgabenordnung gemäß strafbar.

(4) Das Finanzamt kann verlangen und die Ausfertigung des Steuerhefts davon abhängig machen, daß der Unternehmer § 17 des Gesetzes und § 101 der Reichsabgabenordnung gemäß den Eingang der Steuer durch Anzahlung sicherstellt.

§ 78

Befreiung von dem Steuerheft und der Anzahlung

Von den im § 77 Absätze 1 und 4 genannten Verpflichtungen sind solche Unternehmer befreit,

1. die den Handel mit Zeitungen und Zeitschriften betreiben;
2. die an einem Markt im Sinn der §§ 64 ff. der Reichsgewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnehmen und lediglich die innerhalb ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Gegenstände (§ 50) feilbieten;
3. die innerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 77 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinn des § 15 führen;
4. die außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des § 77 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen;
5. die einer vom Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg bestimmten Vereinigung angehören.

§ 79

Steuerheft beim Einkauf

Das Finanzamt kann die Führung eines Steuerhefts auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkaufen läßt.

§ 80

Verwaltungsanordnungen

Die näheren Bestimmungen über die Ausfertigung und Führung des Steuerhefts, über die Erteilung von Bescheinigungen bei Befreiung § 78 Ziffern 3 bis 5 gemäß, über den Veranlagungszeitraum und über die Abrechnung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

**Geschäftsveräußerungen**

§ 81

(1) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine solche Veräußerung ist gegeben, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet wird.

(2) Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird.

(3) Besteuerungsgrundlage ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(4) Die Steuer beträgt stets einhalb vom Hundert des Entgelts.

(5) Für die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen haftet der Erwerber des Geschäfts. § 116 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(6) Die auf den Vorgang der Geschäftsveräußerung sich gründenden Umsatzsteuern werden mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem das Geschäft im ganzen veräußert wird.

**Übergangsvorschriften**

§ 82

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten ab dem 1. Januar 1939 an die Stelle der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 947) und der Verordnung über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen vom 1. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 276).

(2) Soweit das ab dem 1. Januar 1939 geltende Recht vor dem vorher geltenden Recht abweicht, ist das vor dem 1. Januar 1939 geltende Recht noch anzuwenden, wenn

1. im Fall der Besteuerung oder der Vergütung (§ 16 des Gesetzes) nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Fall der Besteuerung oder der Vergütung (§ 16 des Gesetzes) nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

vor dem 1. Januar 1939 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart und die Vergütungsart, die für den Unternehmer am 1. Dezember 1938 galt.

Berlin, 23. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

**Anlage 1**

(Zu § 19 Absatz 2 Ziffer 1 und § 20 Ziffer 1)

# Freiliste 2

## (Steuerfreie Lieferungen nach der Einfuhr)

Altmaterial
Asbest
Balata
Bastfasern (z. B. Flachs, Hanf, Ramie, Jute und andere Hartfasern); Werg und Abfälle hiervon
Bettfedern
Borsten
Daunen
Drogen, roh
Edelsteine und Halbedelsteine, ungefaßt
Farbhölzer, roh
Felle (auch zur Pelzwerkbereitung), roh; enthaarte, halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle
Fette, tierische
Fische: frische Süßwasserfische und Salzwasserfische einschließlich der frischen gesalzenen Heringe
Futtermittel: Blut-, Fisch-, Fleisch- und Tierkörpermehl
Gerbstoffe mit Ausnahme der Gerbstoffauszüge
Gewürze aller Art
Gummi in Platten und Stücken
Häute (auch zur Pelzwerkbereitung), roh
Harze aller Art
Holz der Zolltarifnummern 74 bis 86
Käsestoff (Kasein)
Kaffee, roh
Kakao
Kapok
Kautschuk
Kolonialwaren aller Art einschließlich der Nüsse und Nußkerne, jedoch mit Ausnahme der anderweit nicht genannten frischen Früchte
Korkholz; Kork in Streifen, Scheiben und Würfeln; Korkabfälle, auch Korkschrot, Korkmehl, Korkwolle
Krabben (Garnelen)
Meerschwämme, roh
Muscheln: Mies- und andere Seemuscheln
Öle, tierische
Ölsaaten und Ölfrüchte aller Art
Perlen, ungefaßt
Reis
Rohseide
Schwefel
Stuhlrohr und anderes edleres Rohr
Südfrüchte, frische: Ananas, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Kokosnüsse, Mandarinen, Pomeranzen, Zitronen
Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak); Tabakkarotten, -laugen, -rippen und -stengel
Tee
Tierhaare mit Ausnahme der Schafwolle
Wachs: Bienen- und anderes Insektenwachs
Wein

**Anlage 2**
(Zu § 21)

# Verzeichnis
## der besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen nach der Einfuhr

Die Steuerfreiheit §§ 19 und 20 gemäß wird nicht ausgeschlossen, wenn:

1. Bettfedern oder Daunen gereinigt, sortiert oder gemischt werden;
2. Borsten sortiert, gewaschen, gebleicht, gefärbt oder zugerichtet werden;
3. Drogen, roh, zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden;
4. Farbhölzer gemahlen oder extrahiert werden;
5. Fische oder Krabben (Garnelen) sortiert, gesalzen, geräuchert, mariniert, filetiert, gefroren oder getrocknet werden.

   Als Marinieren im Sinn dieser Bestimmung ist es anzusehen, wenn Fische oder Krabben (Garnelen) entweder durch Salz in oder ohne Verbindung mit Gewürzen (z. B. Gabelbissen) oder durch Salz in Verbindung mit Essig und Gewürzen (z. B. Bismarckheringe) oder durch Braten (z. B. Bratheringe, Bratschellfische, Fischkoteletten) oder durch Kochen (z. B. Heringe in Gallert) in Verbindung mit Essig und Gewürzen zum Genuß zubereitet werden. Unter Filetieren im Sinn dieser Bestimmung ist das Abschneiden und Ausschneiden der nicht zum menschlichen Genuß geeigneten Teile (z. B. der Schwänze, Köpfe und Gräten) zu verstehen.
6. Gerbstoffe gemahlen oder extrahiert werden;
7. Hanf gehechelt wird;
8. Holz in der Längs- oder Querrichtung oder in beiden Richtungen geschnitten, mit der Axt oder Säge bearbeitet, zu Furnieren geschnitten oder gehobelt, gespundet oder gekehlt wird oder wenn Holzmasten (Telegraphenstangen, Licht- und Leitungsmasten) geschält oder zyanisiert (konserviert) oder wenn Eisenbahnschwellen aus Holz getränkt werden. Wird Holz von einem Unternehmer, der es in der vorstehend bezeichneten Weise bearbeitet, vor oder nach dieser Bearbeitung auch sortiert, so wird die Steuerfreiheit auch durch das Sortieren nicht ausgeschlossen;
9. Kaffee geschält wird;
10. Kakao fermentiert wird;
11. Kapok gereinigt, sortiert oder gemischt wird;
12. Lumpen (Hadern) gerissen, gewaschen, getrennt, karbonisiert oder gefärbt werden;
13. Nußkerne getrocknet, gereinigt, geschält oder zerkleinert werden;
14. Öle oder Fette, tierische, verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Härten, Kochen, Bleichen oder Desodorisieren) und über die Gewinnung von Fettsäuren hinausgeht;
15. Ölsaaten und Ölfrüchte geschlagen (gepreßt, extrahiert) werden, und zwar auch dann, wenn die dabei entstandenen Gegenstände vom Hersteller weiterverarbeitet werden, vorausgesetzt, daß diese Verarbeitung nicht über eine Veredelung (Spalten, Mischen, Raffinieren, Härten, Kochen, Bleichen, Desodorisieren und nicht über die Gewinnung von Fettsäuren und die Herstellung von Ölkuchenmehl hinausgeht. Werden in das Inland eingeführte und andere Ölsaaten und Ölfrüchte zusammen verarbeitet oder werden die aus eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenstände mit aus anderen Ölsaaten und Ölfrüchten entstandenen Gegenständen vermischt, so bleibt dadurch die Steuerfreiheit für denjenigen Anteil am Mischungserzeugnis unberührt, der den eingeführten Ölsaaten und Ölfrüchten entstammt;
16. Reis geschält, gebrochen, poliert oder glasiert oder zu Reisgrieß oder Reismehl (einschl. Reisfuttermehl) verarbeitet wird;
17. ungefärbte ungezwirnte Rohseide einmal gezwirnt wird;
18. Stuhlrohr durch Spalten oder Hobeln zugerichtet wird;
19. Tabak fermentiert wird;
20. Tee verschiedener ausländischer Sorten gemischt wird;
21. Wein der Kellerbehandlung im Sinn des Artikels 4 Abschnitt A der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) unterworfen, abgestochen oder mit anderen eingeführten Weinen gemischt wird.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1938 | Nr. 228 |
|---|---|---|




## Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen.

### Vom 21. Dezember 1938.

Artikel I

Dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) obliegt die Leibeserziehung des deutschen Volkes, soweit diese nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird.

Artikel II

Der NSRL ist eine von der NSDAP betreute Organisation. An seiner Spitze steht der Reichssportführer.

Artikel III

Deutsche Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet werden, gehören dem NSRL an.

Artikel IV

Die Durchführung des internationalen Sportverkehrs obliegt ausschließlich dem NSRL.

Artikel V

Der vorstehende Erlaß gilt nicht für den Wehrsport, den Kraftfahrsport, den Luftsport und den Pferdesport.

Artikel VI

Der Reichssportführer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

# Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratssachen in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 19. Dezember 1938.**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1811) wird verordnet:

§ 1

Strafsachen, für die der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht auf Grund des § 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1811) zuständig ist, sind bei diesen Gerichten besonderen Senaten zuzuweisen.

§ 2

Für den Volksgerichtshof ist eine entsprechende Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder aus den sudetendeutschen Gebieten zu bestellen.

§ 3

(1) Der oberlandesgerichtliche Senat in Reichenberg entscheidet in Strafsachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden.

(2) In den vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an die Staatsanwaltschaft bei dem oberlandesgerichtlichen Senat in Reichenberg abgegebenen Strafsachen trifft der Senat auch die im § 73 Abs. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

§ 4

(1) Bei den Landgerichten werden aus dem Kreise der Richter dieser Gerichte für die im vorbereitenden Verfahren nach reichsrechtlichem Verfahrensrecht dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte ein oder mehrere besondere Ermittlungsrichter bestellt. Sie sind in dieser Verwendung als Richter des Volksgerichtshofs, wenn die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, als Richter dieses Gerichts anzusehen.

(2) Personen, die wegen Verdachts einer der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen in Verwahrung genommen werden, sind statt an den Untersuchungsrichter, der nach dem derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht zuständig ist, an den Ermittlungsrichter abzuliefern.

(3) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof, wenn die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, dieses.

§ 5

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die zur Begehung einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind, insbesondere von Druckwerken, durch deren Inhalt der Tatbestand einer solchen Handlung begründet wird, unterliegt keinen Beschränkungen. Sie bleibt, wenn sie nicht wieder aufgehoben wird, wirksam, bis das eingeleitete Verfahren endgültig beendet ist.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Ermittlungsrichters begehren. Hebt der Ermittlungsrichter die Beschlagnahme auf, so hat eine Beschwerde des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof oder der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht aufschiebende Wirkung.

§ 6

Bestellte Verteidiger (§ 140 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung) werden nach den reichsrechtlichen Vorschriften entschädigt. Sie erhalten jedoch in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die im alten Reichsgebiet nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, für die Verteidigung in der Hauptverhandlung 40 Reichsmark und für die Verteidigung im Vorverfahren 20 Reichsmark.

§ 7

In Strafsachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen richten sich die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften, sofern sich diese Personen in den sudetendeutschen Gebieten aufhalten und dort vernommen oder verwendet werden.

Berlin, den 19. Dezember 1938.

**Der Reichsminister der Justiz**
Dr. Gürtner

# Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung)*).

**Vom 23. Dezember 1938.**

## Inhaltsangabe



Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e, der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) § 9 Abs. 1 und des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 17 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und nach Anhörung des Jugendführers des Deutschen Reichs verordnet:

### Erster Abschnitt
### Geltungsbereich

#### § 1
#### Geltungsbereich

Die Verordnung findet Anwendung auf Betriebe, in denen Glas und Glaswaren hergestellt, bearbeitet oder veredelt werden, und auf Betriebe, die Glashäfen herstellen.

### Zweiter Abschnitt
### Arbeitsräume, Betriebseinrichtungen, Beschäftigungsverbote

#### § 2
#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Arbeitsräume, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Abfälle von Glas oder Schamotte zerkleinert oder gemischt werden, die Hafen- und Steinstuben, die Schleifereien und die Räume, in denen Glaswaren mit Sandstrahlgebläse bearbeitet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Räume müssen mindestens drei Meter hoch sein. Jeder Raum muß einen Luftinhalt von mindestens fünfzehn Raummetern für jeden darin Beschäftigten haben.
2. Die Wände und Decken müssen glatt sein.
3. Die Fußböden müssen fest, eben und ohne offene Fugen hergestellt sein und sich leicht reinigen lassen.

(2) Den Gefolgschaftsmitgliedern sind geeignete Atemschutzgeräte zur Benutzung bei stauberzeugenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Arbeitsstellen sind täglich nach Arbeitsschluß unter Vermeiden einer Staubentwicklung zu reinigen.

#### § 3
#### Zerkleinern von Rohstoffen und Abfällen

(1) Alle Maschinen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Abfälle von Glas oder Schamotte zerkleinert oder gesichtet werden, sind in besonderen, von den übrigen Arbeitsräumen staubdicht getrennten Räumen aufzustellen.

(2) Alle Maschinen, in denen Rohstoffe zerkleinert oder gesichtet werden, sind so einzurichten, daß aus ihnen, auch beim Füllen und Entleeren, möglichst kein Staub in die Raumluft entweichen kann.

(3) In Arbeitsräumen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Abfälle von Glas oder Schamotte zerkleinert werden, ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher unter achtzehn Jahren und weiblicher Gefolgschaftsmitglieder verboten; dieses Verbot gilt auch dann, wenn die angeführten Arbeiten im Freien ausgeführt werden.

---

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

§ 4

Hafen- und Steinstuben

(1) In Hafenstuben sind die Einmach- und Trockenräume von den Werkstellen durch dichte Wände zu trennen. Dicht schließende Türen sind zulässig.

(2) In Hafen- und Steinstuben ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher unter achtzehn Jahren und weiblicher Gefolgschaftsmitglieder verboten; dies gilt nicht für männliche Jugendliche über sechzehn Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 5

Gemengekammern

(1) Die Maschinen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung gemischt werden, sind so einzurichten, daß aus ihnen auch beim Füllen und Entleeren möglichst kein Staub in die Raumluft entweichen kann.

(2) Die Wände der Räume, in denen bleihaltige Gemenge hergestellt werden, müssen verputzt sein. Sie müssen entweder gut abwaschbar sein oder jährlich mindestens einmal mit Kalk gestrichen werden.

(3) Zum Herstellen bleihaltiger Gemenge sollen nach Möglichkeit Mischmaschinen benutzt werden.

(4) Bei dem Herstellen und dem Einlegen bleihaltiger Gemenge müssen die Gefolgschaftsmitglieder eine besondere Arbeitskleidung benutzen, welche die darunter getragene Kleidung und das Kopfhaar vollständig deckt. Die Arbeitskleidung ist vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und in sauberem Zustande zu erhalten; sie ist getrennt von der Straßenkleidung zu verwahren.

(5) Bei dem Herstellen bleihaltiger Gemenge ist der Betrieb so zu regeln, daß jedes Gefolgschaftsmitglied in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht mit bleihaltigen Rohstoffen oder Gemengen in Berührung kommt.

(6) In den Räumen, in denen Rohstoff zur Glasbereitung gemischt werden, ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher unter achtzehn Jahren und weiblicher Gefolgschaftsmitglieder verboten; jedoch ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher über sechzehn Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer von insgesamt vier Wochen zulässig.

§ 6

Öfen

(1) An allen Öfen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streck- und Biegeöfen) muß durch geeignete Vorrichtungen die Wärmestrahlung möglichst gering gehalten und das Austreten von Gasen, Dämpfen, Staub und Rauch wirksam verhindert werden.

(2) Falls der natürliche Luftwechsel im Ofenhaus nicht ausreicht, ist durch künstliche Belüftung des Ofenhauses oder der Arbeitsstellen Abhilfe zu schaffen.

(3) Der Unternehmer hat für sauberes Aufbewahren und regelmäßiges Reinigen der Glasmacherpfeifen zu sorgen.

(4) Mit Arbeiten an den im Abs. 1 bezeichneten Öfen dürfen weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht beschäftigt werden. Mit dem Anfangen und dem Mundblasen vor dem Schmelzofen und mit dem Fertigblasen von Glasgegenständen an Halb- und Dreiviertelautomaten dürfen Jugendliche unter fünfzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 7

Schleifereien

(1) Sandstein und Quarzsand sollen als Schleifmittel möglichst nicht verwandt werden.

(2) In allen Naßschleifereien müssen Einrichtungen zum Anwärmen des Schleifwassers in der kalten Jahreszeit vorhanden sein.

(3) An den Bottichen der Handschleifereien sind geeignete breite Armauflagen anzubringen.

(4) An den Absprengrädern, an den Kröselständen und dort, wo trocken geschliffen wird, ist der entstehende Staub wirksam abzusaugen.

(5) In den Räumen, in denen Glaswaren trocken geschliffen werden, mit Arbeiten am Absprengrad und beim Kröseln dürfen männliche Jugendliche unter achtzehn Jahren und weibliche Gefolgschaftsmitglieder nicht beschäftigt werden; jedoch ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher über sechzehn Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer von insgesamt vier Wochen zulässig. Beim nassen Grob- und Rauhschleifen und mit schweren Vorreißarbeiten dürfen männliche Jugendliche unter sechzehn Jahren und weibliche Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß die Glaswaren auf vollkommen selbsttätigen Maschinen geschliffen werden. Mit dem Waschen von Schleifsand dürfen männliche Jugendliche unter sechzehn Jahren und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 8

Sandstrahlgebläse

(1) Sandstrahlgebläse für die Bearbeitung von Glaswaren sind in besonderen, von den übrigen Arbeitsräumen staubdicht getrennten Räumen aufzustellen.

(2) Die Sandstrahlgebläse sind so einzurichten und instand zu halten, daß kein Staub in die Raumluft eindringen kann. Für das Arbeiten an Freistrahlgebläsen, d. h. an Gebläsen, bei denen sich Arbeiter und Werkstück in einer Blaskammer oder im Freien befinden, sind geeignete Frischluft-Atemschutzgeräte und geeignete Schutzkleidung (Staubmantel und Armhandschuhe) zur Verfügung zu stellen.

(3) An Sandstrahlgebläsen ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher unter achtzehn Jahren und weiblicher Gefolgschaftsmitglieder verboten. An Freistrahlgebläsen dürfen nur männliche Gefolgschaftsmitglieder über einundzwanzig Jahre beschäftigt werden.

(4) Jedes Gefolgschaftsmitglied darf insgesamt höchstens zwei Jahre am Sandstrahlgebläse beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Beschäftigung am Sandstrahlgebläse für jeweils zwei weitere Jahre zulassen, wenn sie auf Grund einer ärztlichen Untersuchung von dem Staatlichen Gewerbearzt für unbedenklich gehalten wird. Die ärztliche Untersuchung mit Röntgenaufnahme ist vom Unternehmer zu veranlassen; er hat auch die Kosten zu tragen.

§ 9

Ätzereien

(1) Räume, in denen Glaswaren mit Flußsäure geätzt werden, müssen von den übrigen Räumen durch dichte Wände getrennt sein. Dicht schließende Türen

sind zulässig. Diese Vorschrift gilt nicht für Räume, in denen Flußsäure nur in geringfügigem Umfange zum Eichen oder Bezeichnen von Glasgefäßen oder anderen Glasgegenständen oder zum Ätzen von Glasinstrumenten benutzt wird oder in denen Flußsäure oder Flußsäure enthaltende Gemische von solcher Verdünnung verwandt werden, daß der Gehalt an Flußsäure in wäßriger Lösung dreißig vom Hundert nicht übersteigt.

(2) Die beim Ansetzen der Säure und beim Ätzen entstehenden Gase sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und in geschlossenen Leitungen aus dem Arbeitsraum abzuführen. Die abgeführten Gase müssen so unschädlich gemacht werden, daß die Nachbarschaft nicht durch die Gase geschädigt und das Grundwasser oder andere Gewässer nicht in unzulässiger Weise verunreinigt werden.

(3) Den beim Arbeiten mit Flußsäure beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern müssen vom Unternehmer Gummihandschuhe, Gummistiefel und Gummischürzen sowie zum Schutze gegen Spritzer beim Umfüllen Augen- und Atemschützer zur Verfügung gestellt werden; die Schutzkleidung ist in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(4) Die Beschäftigung von männlichen Jugendlichen unter achtzehn Jahren und von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern ist mit folgenden Ausnahmen verboten:

1. Männliche Jugendliche über sechzehn Jahre, die in einem Lehrverhältnis stehen, dürfen in der Instrumentenindustrie mit dem Ätzen von Glasinstrumenten beschäftigt werden.
2. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder über sechzehn Jahre dürfen mit dem Eichen und Bezeichnen von Glasgefäßen oder anderen Glasgegenständen beschäftigt werden.
3. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre dürfen in Räumen beschäftigt werden, in denen Flußsäure oder Flußsäure enthaltende Gemische von solcher Verdünnung verwendet werden, daß der Gehalt an Flußsäure in wäßriger Lösung dreißig vom Hundert nicht übersteigt.

### § 10

### Malereien

(1) Die Wände und Decken der Räume, in denen Glaswaren mit bleihaltigen Glasfarben bemalt, bespritzt oder überzogen werden, müssen verputzt sein. Sie müssen entweder gut abwaschbar sein oder jährlich mindestens einmal mit Kalk gestrichen werden.

(2) Beim Aufspritzen und Aufpudern von Farben sind die Farbnebel und Farbstäube an der Entstehungsstelle so abzufangen, daß sie die Gefolgschaftsmitglieder nicht belästigen oder gefährden.

(3) Weibliche Jugendliche unter achtzehn Jahren und männliche Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen beim Malen bleihaltiger Glasfarben nur beschäftigt werden, wenn diese mit Pinseln oder mit Gummistempeln aufgetragen werden.

(4) Beim Arbeiten mit bleihaltigen Glasfarben müssen die Gefolgschaftsmitglieder eine besondere Arbeitskleidung benutzen, welche die darunter getragene Kleidung und das Kopfhaar vollständig deckt. Die Arbeitskleidung ist vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen und in sauberem Zustande zu erhalten; sie ist getrennt von der Straßenkleidung zu verwahren.

### § 11

### Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide-, Aufenthalts- und Speiseräume

(1) Für alle Gefolgschaftsmitglieder, die der Einwirkung von Hitze und Staub besonders ausgesetzt sind, namentlich für die in den Hafen- und Steinstuben, in den Gemengekammern und an den Öfen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder sind Brausebäder mit kaltem und warmem Wasser in solcher Anzahl zur Verfügung zu stellen, daß auf je zwanzig Gefolgschaftsmitglieder mindestens eine Brause entfällt. Die Brausebäder sollen möglichst in der Nähe der Arbeitsstellen liegen, damit sie ohne Erkältungsgefahr benutzt werden können.

(2) Für Gefolgschaftsmitglieder, die bleihaltige Gemenge bereiten oder mit bleihaltigen Glasfarben beschäftigt werden, müssen in der Nähe ihrer Arbeitsstelle ausreichende Waschgelegenheiten mit kaltem und warmem Wasser vorhanden sein. Für je vier Gefolgschaftsmitglieder ist mindestens eine Zapfstelle vorzusehen. Den Gefolgschaftsmitgliedern sind Seife, je eine Handbürste und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch zur Verfügung zu stellen.

(3) Für alle Gefolgschaftsmitglieder sind ausreichende heizbare Umkleide- und Waschräume mit fließendem Wasser und — getrennt davon — ausreichende Aufenthalts- und Speiseräume vorzusehen.

(4) In den Räumen, in denen bleihaltige Gemenge hergestellt oder in denen bleihaltige Glasfarben verwandt werden, ist das Rauchen und das Einnehmen von Speisen verboten.

## Dritter Abschnitt

## Ärztliche Untersuchung und Überwachung

### § 12

### Ärztliche Untersuchung

(1) Es dürfen an allen Öfen und mit Schleifarbeiten aller Art nur solche Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren und an Sandstrahlgebläsen und in den Hafen- und Steinstuben überhaupt nur solche Gefolgschaftsmitglieder eingestellt werden, die von einem durch den Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt für die vorgesehene Arbeit schriftlich als tauglich bezeichnet worden sind. Die Einstellungsuntersuchung der Sandstrahlbläser ist spätestens binnen sechs Wochen durch eine Röntgenaufnahme zu ergänzen.

(2) Der Unternehmer hat die an den Öfen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren sowie alle mit der Herstellung bleihaltiger Gemenge und mit bleihaltigen Farben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder durch den ermächtigten Arzt mindestens halbjährlich untersuchen zu lassen.

(3) Bleigeschädigte sind bis zur völligen Genesung von bleigefährdender Arbeit fernzuhalten. Sie dürfen zu dieser Arbeit erst auf Grund einer Bescheinigung des ermächtigten Arztes wieder zugelassen werden.

§ 13

Überwachung des Gesundheitszustandes, Betriebs-Gesundheitsbuch

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Übersicht über den Wechsel und Bestand der untersuchungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch oder eine Kartei führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt besorgt werden, verantwortlich.

(2) Das Buch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,
2. den Namen und die Wohnung des für die Überwachung des Gesundheitszustandes der Gefolgschaftsmitglieder ermächtigten Arztes,
3. Vor- und Zuname des Gefolgschaftsmitgliedes, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art seiner jeweiligen Beschäftigung in dem Betriebe, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,
4. den Tag der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses (§ 12 Abs. 1), auf Grund dessen die Einstellung erfolgt ist, wenn nicht das Ergebnis der ersten Untersuchung im Buch oder in der Kartei vom ermächtigten Arzt selbst vermerkt worden war,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung sowie den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen.

(3) Das Buch oder die Kartei muß dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt oder übersandt werden.

## Vierter Abschnitt

### Arbeitszeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder

§ 14

Arbeitszeit der erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder

(1) In Glashütten und Glasschleifereien findet die Beschränkung der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) § 9 Abs. 1 auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. Arbeiter an Kollergängen, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsamts mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen,
2. Arbeiter in Hafen- und Steinstuben, wenn die endgültige Trocknung der Hafen und Steine nicht in einem besonderen Trockenraum erfolgt,
3. Gemengearbeiter,
4. Schmelzgehilfen und Einleger, soweit diese nicht an Öfen mit automatischer Beschickung beschäftigt sind,
5. Schürer, soweit nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsamts durch die Art der Einrichtung der Generatoren besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Gefolgschaftsmitglieder ausgeschlossen sind,
6. Glasmacher und Glasbläser einschließlich ihrer Hilfskräfte, soweit sie nicht an vollautomatischen Maschinen beschäftigt sind,
7. Glaspresser,
8. Glasgießer an Hafenöfen in der Spiegelglasindustrie, sofern nicht der Hafen durch eine mechanisch angetriebene Vorrichtung ausgehoben und zum Gießtisch befördert wird,
9. Einträger,
10. Strecker,
11. Schleifer, soweit die Glaswaren nicht auf vollkommen selbsttätigen Maschinen geschliffen werden,
12. Ätzer und Säurepolierer,
13. Arbeiter an Sandstrahlgebläsen, sofern diese nicht nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsamts mit Staubabsaugevorrichtungen versehen sind, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes voll entsprechen.

(2) Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung der Arbeitszeitordnung § 9 Abs. 1 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

## Fünfter Abschnitt

### Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

§ 15

Berufsschule

(1) Bis zum 31. März 1939 kann für die in Hohlglashütten an den Öfen beschäftigten Jugendlichen von der im Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit abgesehen werden.

(2) Nach dem 31. März 1939 können die Gewerbeaufsichtsämter für einzelne Hohlglashütten Ausnahmen von der Anrechnung der Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit für die an den Öfen beschäftigten Jugendlichen unter zeitlicher Begrenzung und widerruflich zulassen, falls durch den Ausfall der Jugendlichen die Arbeit an den Öfen nicht fortgeführt werden könnte.

§ 16

Nachtruhe

(1) Bis zum 31. März 1939 dürfen in Hohlglashütten und in Tafelglashütten mit Mundblasbetrieb an den Öfen Jugendliche unter sechzehn Jahren ent-

gegen der Vorschrift des Jugendschutzgesetzes § 16 Abs. 1 zwischen fünf und vierundzwanzig Uhr und Jugendliche über sechzehn Jahre während der Nachtzeit beschäftigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Arbeitszeit darf wöchentlich achtundvierzig Stunden nicht überschreiten;
2. in Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird und die Arbeit in mehreren Schichten stattfindet, muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten, es sei denn, daß zwischen den Arbeitsschichten der Jugendlichen eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt;
3. in Glashütten, in denen die Glasmasse in wechselnder Schicht geschmolzen und verarbeitet wird, darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte in die Zeit von zwanzig Uhr bis sechs Uhr fallen.

(2) Nach dem 31. März 1939 können die Gewerbeaufsichtsämter für einzelne der im Abs. 1 genannten Glashütten die im Abs. 1 vorgesehene Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit unter zeitlicher Begrenzung und widerruflich zulassen, wenn die Ausbildung der Jugendlichen die Nachtarbeit erfordert oder wenn durch den Ausfall der Jugendlichen die Arbeit an den Öfen nicht fortgeführt werden könnte.

### § 17

### Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen

An den Öfen dürfen Jugendliche auch in einschichtigen Betrieben abweichend von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes § 17 Abs. 1 an den Sonnabenden nach vierzehn Uhr beschäftigt werden, soweit dies zum Ausarbeiten des Ofens erforderlich ist.

## Sechster Abschnitt

## Sonstige Ausnahmen, Aushang, Inkrafttreten

### § 18

### Sonstige Ausnahmen

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften des Zweiten Abschnitts widerruflich zulassen, wenn auf andere Weise für einen hinreichenden Schutz der Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit gesorgt wird.

### § 19

### Aushang

Ein Abdruck der Verordnung ist an einer geeigneten Stelle im Betriebe auszuhängen oder auszulegen.

### § 20

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 15, 16 und 17 treten am 31. März 1942 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Arbeitszeit in Glashütten und Glasschleifereien vom 9. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 60) tritt am 1. Januar 1939 außer Kraft.

(3) Für die Ausführung baulicher Änderungen, die durch die Vorschriften des Zweiten Abschnittes erforderlich werden, wird eine Frist bis zum 31. August 1940 gewährt.

(4) Die Vorschriften des Fünften Abschnittes und des § 20 Abs. 1 dieser Verordnung gelten auch im Lande Österreich. Die Inkraftsetzung der übrigen Abschnitte für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

(5) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

---

## Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften über den Finanzausgleich*)

### Vom 23. Dezember 1938

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) wird verordnet:

§ 1 Ziffern 1, 2b, 3 und 7 und § 5 Absatz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) treten am 1. Januar 1939 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften im § 1 Ziffer 7 über den Länderanteil an der Biersteuer und des § 5 Absatz 1 über das Verbot der Erhebung einer Gemeindebiersteuer für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 nicht anzuwenden sind.

Berlin, 23. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.
### Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund von § 48 Abs. 2 und § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

### 1. Überwachung der Ausfuhrerlöse

§ 1

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind durch Abgabe einer Exportvalutaerklärung (Vordruck I) anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets. Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieser Vorschrift umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlußgebiete.

(3) Von der Anmeldung sind ausgenommen:

1. der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs im Sinne der Zollgesetzgebung;
2. die Ausfuhr von Waren im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden;
3. die Ausfuhr von Waren im kleinen Grenzverkehr;
4. die Ausfuhr von Waren im Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
5. die Ausfuhr von Waren, die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienen;
6. die Ausfuhr von Waren in Briefsendungen mit Ausnahme von Warensendungen in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen sowie in eingeschriebenen Briefsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind.

§ 2

Die Exportvalutaerklärung (Vordruck I) besteht aus den Abschnitten A und B, deren Form und Inhalt die Reichsbank bestimmt. Beide Abschnitte sind von dem Ausführer der anzumeldenden Ware auszufüllen.

§ 3

(1) Der Abschnitt A der Exportvalutaerklärung ist von dem Ausführer innerhalb von drei Tagen nach der Versendung der Ware der für ihn örtlich zuständigen Reichsbankanstalt auf seine Kosten zu übersenden. Wegen der Abgabe des Abschnitts B vgl. § 5.

(2) Durch die Anmeldung der Ware mit Abschnitt A erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderungen (§§ 46, 48 des Devisengesetzes). Werden durch die Ausfuhr anbietungspflichtige Zahlungsmittel erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 4

(1) Ausführer ist:

1. wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen desselben Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleichzuachten;
2. wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
3. wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
4. wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
5. bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als im Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 5 zur Anmeldung Verpflichtete als Ausführer.

§ 5

(1) Der Abschnitt B der Exportvalutaerklärung ist unverzüglich bei den im § 6 genannten Stellen abzugeben, sobald die Sendung am Sitz der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist. Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb vierzehn Tage nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

(2) Zur Abgabe des Abschnitts B ist verpflichtet:

1. bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;
2. bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See der Versender, falls dieser am Sitze der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat; hat zwar nicht der Absender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;
3. in anderen Fällen der Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, derjenige, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist.

(3) Die im Abs. 2 genannten Personen haben sich auf Verlangen der Anmeldestellen über ihre Person auszuweisen.

(4) Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvalutaerklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 6

Als Anmeldestellen sind zuständig:

1. die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung von Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;
2. die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;
3. die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
4. das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen ausgehen;
5. die Aufgabepostämter für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden;

6. die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reisegepäck und unbegleiteten Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden.

§ 7

Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvalutaerklärung erhalten haben.

§ 8

(1) Der Ausführer (§ 4) ist verpflichtet, zum 10., 20. und letzten jeden Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt auf der von der Reichsbank vorgeschriebenen Exportvalutaerklärung (Vordruck II) die Beträge der in inländischer oder ausländischer Währung eingegangenen Ausfuhrerlöse anzuzeigen. In gleicher Weise ist anzuzeigen, in welcher Höhe und in welcher Form Ausfuhrforderungen anders als durch Zahlung ausgeglichen worden sind.

(2) Geht der Ausfuhrerlös in inländischer Währung ein, so wird durch die Mitteilung nach Abs. 1 zugleich der Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 des Devisengesetzes genügt.

2. Überwachung der Wareneinfuhr

§ 9

(1) Bestimmte Waren werden nur dann zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt, wenn bei der Abfertigung die Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Ware (Devisenbescheinigung) vorgelegt wird. Ohne diese wird die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr des Zollgebiets oder zu einem Zollvormerkverkehr nicht vorgenommen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger die Waren, für welche die Vorschriften des Abs. 1 gelten.

§ 10

Der Devisenbescheinigung im Sinne des § 9 Abs. 1 stehen gleich:

1. die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle;
2. die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf ein Ausländersonderkonto für Inlandzahlungen berechtigt;
3. die Genehmigung einer Devisenstelle;
4. die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsgenehmigung, die zur Zahlung im Wege eines privaten Verrechnungsgeschäfts berechtigt;
5. die Bestätigung einer Überwachungsstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreditgeschäfts;
6. die Anmeldung einer Ware zur Devisenüberwachung durch den Inhaber einer Transithandelsgenehmigung (Transitanmeldung);
7. ein Übernahmeschein nach Maßgabe der über die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten, Eiern sowie von Garten- und Weinbauerzeugnissen ergangenen Gesetze und Verordnungen.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungsweg die zur Durchführung der §§ 9 und 10 erforderlichen Bestimmungen und Anweisungen zu erlassen und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift des § 9 zu bestimmen.

§ 12

Für Waren, deren Einfuhr verboten ist, gelten die Vorschriften darüber neben den §§ 9 bis 11.

3. Devisenüberwachung bei der Aus- und Einfuhr

§ 13

(1) Die Bediensteten der Reichsfinanzverwaltung, Abteilung Zoll, haben bei der Durchführung der devisenrechtlichen Verbote und Beschränkungen bei der Aus- und Einfuhr mitzuwirken. Die Vorschrift des § 188 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 16, 22, 28, 54, 57 Abs. 1 und des § 58 des Devisengesetzes enthalten ein Ausfuhrverbot, die Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Devisengesetzes enthält ein Einfuhrverbot. Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gelten ergänzend die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung des Bannbruchs.

§ 14

(1) Wer ins Ausland reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, andere Edelmetalle, Bruchmaterial aus Gold oder anderen Edelmetallen, Waren aus Gold oder anderen Edelmetallen, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden, oder Handelswaren in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Begleiter von Ausreisenden entsprechende Anwendung.

§ 15

Wer ins Inland einreist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er inländische Geldsorten einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder Güter oder Gepäck im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr nach dem Ausland aufliefert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold, andere Edelmetalle, Bruchmaterial aus Gold oder

anderen Edelmetallen, Waren aus Gold oder anderen Edelmetallen, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden, oder Handelswaren befinden. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung der Sendungen erfolgen.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen und zur Vornahme der Nachschau sind außer den nach § 13 mit der Überwachung beauftragten Personen auch die mit der Annahme und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten nach Maßgabe der Anweisungen des zuständigen Reichsministers oder der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 18) befugt. Sie haben, wenn die Erklärung oder die Nachschau den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen devisenrechtliche Vorschriften ergibt, die Sendung, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sicherzustellen und unverzüglich den im § 13 genannten Personen oder den örtlich zuständigen Polizei- und Sicherheitsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 17

Wer Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland aufliefern will, hat dies unter Angabe des Zeitpunkts der Verpackung und Verladung mindestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten. § 14 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der §§ 13 bis 17 erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister der Luftfahrt oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

4. Strafen

§ 19

Die in den §§ 70, 74, 76 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung

1. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 und 8; verletzt der Zuwiderhandelnde zugleich die ihm nach § 46 des Devisengesetzes obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel, so bleibt § 69 Abs. 1 Nr. 5 des Devisengesetzes unberührt;
2. auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 17.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

## Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Wirtschaftsgebiete der Reichstreuhänder der Arbeit)*).

**Vom 24. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 18 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit § 18 Abs. 1 sind die nachstehend abgegrenzten Bezirke:

1. Wirtschaftsgebiet Ostpreußen:
   Bezirk: Provinz Ostpreußen,
2. Wirtschaftsgebiet Schlesien:
   Bezirk: Provinz Schlesien ohne den Landkreis Hoyerswerda[1]),
3. Wirtschaftsgebiet Brandenburg:
   Bezirk: Reichshauptstadt Berlin, Provinz Brandenburg, Landkreis Hoyerswerda,
4. Wirtschaftsgebiet Pommern:
   Bezirk: Provinz Pommern,
5. Wirtschaftsgebiet Nordmark:
   Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Land Mecklenburg, Stadtkreis Cuxhaven, Landkreise Harburg, Land Hadeln und Stade,
6. Wirtschaftsgebiet Niedersachsen:
   Bezirk: Provinz Hannover ohne den Stadtkreis Cuxhaven und ohne die Landkreise Harburg, Land Hadeln und Stade[2]), Land Braunschweig ohne den Landesteil Calvörde[3]), Land Bremen, Land Oldenburg,
7. Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein:
   Bezirk: Provinz Westfalen, Land Lippe, Land Schaumburg-Lippe, Regierungsbezirk Düsseldorf, Landkreise Altenkirchen, Biedenkopf und Dillkreis,
8. Wirtschaftsgebiet Rheinland:
   Bezirk: Rheinprovinz ohne den Regierungsbezirk Düsseldorf[4]) und ohne den Landkreis Altenkirchen[4]), Landkreis Unterwesterwaldkreis, vom Landkreise Sankt Goarshausen die Orte Braubach, Fachbach, Niederlahnstein, Nievern und Oberlahnstein,
9. Wirtschaftsgebiet Hessen:
   Bezirk: Land Hessen, Provinz Hessen-Nassau ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis[4]),

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

[1]) Siehe Wirtschaftsgebiet Brandenburg.

[2]) Siehe Wirtschaftsgebiet Nordmark.

[3]) Siehe Wirtschaftsgebiet Mittelelbe.

[4]) Siehe Wirtschaftsgebiet Westfalen.

Herrschaft Schmalkalden[5]) und Unterwesterwaldkreis[6]) und ohne die Orte Braubach, Fachbach, Niederlahnstein, Nievern und Oberlahnstein vom Landkreise Sankt Goarshausen[6]),

10. Wirtschaftsgebiet Mittelelbe:
    Bezirk: Regierungsbezirk Magdeburg, Regierungsbezirk Merseburg, Land Anhalt, braunschweigischer Landesteil Calvörde,
11. Wirtschaftsgebiet Thüringen:
    Bezirk: Land Thüringen einschließlich des Landesteils Allstedt, Regierungsbezirk Erfurt und Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
12. Wirtschaftsgebiet Sachsen:
    Bezirk: Land Sachsen,
13. Wirtschaftsgebiet Bayern:
    Bezirk: Land Bayern ohne den Regierungsbezirk Pfalz[7]),
14. Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland:
    Bezirk: Land Baden, Land Württemberg und Hohenzollerische Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen),
15. Wirtschaftsgebiet Saarpfalz:
    Bezirk: Saarland und Regierungsbezirk Pfalz.

Einschluß- und Ausschlußgebiete (Enklaven und Exklaven), die innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete liegen, werden den Wirtschaftsgebieten zugeteilt, die diese Gebietsteile umschließen, wenn sie nicht besonders genannt sind.

§ 2

Als Sitze der Reichstreuhänder der Arbeit werden für die angegebenen Wirtschaftsgebiete folgende Orte bestimmt:

Wirtschaftsgebiet Ostpreußen: Königsberg (Pr),
Wirtschaftsgebiet Schlesien: Breslau,
Wirtschaftsgebiet Brandenburg: Berlin,
Wirtschaftsgebiet Pommern: Stettin,
Wirtschaftsgebiet Nordmark: Hamburg,
Wirtschaftsgebiet Niedersachsen: Hannover,
Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein: Essen,
Wirtschaftsgebiet Rheinland: Köln,
Wirtschaftsgebiet Hessen: Frankfurt (Main),
Wirtschaftsgebiet Mittelelbe: Magdeburg,
Wirtschaftsgebiet Thüringen: Weimar,
Wirtschaftsgebiet Sachsen: Dresden,
Wirtschaftsgebiet Bayern: München,
Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland: Karlsruhe,
Wirtschaftsgebiet Saarpfalz: Saarbrücken.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 treten am 1. Januar 1939 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 174),
b) die achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863),
c) die neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 249),
d) die elfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 503),
e) die neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 24. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1024).

Berlin, den 24. Dezember 1938.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

[5]) Siehe Wirtschaftsgebiet Thüringen.
[6]) Siehe Wirtschaftsgebiet Rheinland.
[7]) Siehe Wirtschaftsgebiet Saarpfalz.

---

## Bekanntmachung der neuen Fassung des Salzsteuergesetzes

### Vom 23. Dezember 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Neufassung von Verbrauchsteuergesetzen vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird das Salzsteuergesetz vom $\frac{\text{22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315)}}{\text{5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 573)}}$ in der vom 1. Februar 1939 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

* * *

# Salzsteuergesetz

### Steuergegenstand

§ 1

(1) Salz (Chlornatrium) unterliegt einer Abgabe (Salzsteuer). Die Salzsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Salz im Sinn dieses Gesetzes sind das Stein-, das Hütten-, das Siede- und das Seesalz, ferner, wenn darin Chlornatrium enthalten ist, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen das als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnene Salz, sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung, die Kalirohsalze, die Abraumsalze und die Salzabfälle. Kalirohsalze mit einem Chlornatriumgehalt von weniger als fünfundachtzig vom Hundert ihres Gewichts unterliegen der Steuer nicht.

### Steuersatz

§ 2

Die Steuer beträgt 12 Reichsmark für 1 Doppelzentner Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

### Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

§ 3

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Salz aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, daß Salz zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen oder daß vergälltes Salz (§ 6 Absatz 2) entgällt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung, der Entnahme oder der Entgällung des Salzes.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller). Steuerschuldner ist auch, wer außerhalb des Herstellungsbetriebs aus vergälltem Salz das Vergällungsmittel ganz oder teilweise ausscheidet oder dem vergällten Salz Stoffe zusetzt, durch die die Wirkung des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Aussehen vermindert wird.

(3) Bei der Einfuhr von Salz in das Inland gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht, und für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

### Steuererklärung

§ 4

(1) Der Steuerschuldner hat das Salz, für das in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

(2) Bei der Einfuhr von Salz ist die Steuererklärung zugleich mit dem Zollantrag auf Verzollung abzugeben.

### Fälligkeit der Steuer

§ 5

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum siebenundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Salz gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

### Steuerbefreiung, Steuervergütung

§ 6

(1) Salz darf nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhrlager.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Salz von der Steuer zu befreien, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird. Er kann anordnen, daß von der Steuer befreites Salz zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für das verwendete Salz vergütet wird.

### Steueraufsicht

§ 7

Betriebe, die Salz herstellen, und sämtliche salzhaltigen Quellen, auch wenn ihre Sole nicht versotten wird, unterliegen der Steueraufsicht.

§ 8

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Mißbräuchliche Verwendung von vergälltem Salz

§ 9

(1) Vergälltes Salz darf zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zur Herstellung oder Bereitung von anderen Lebens- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

(2) Wer vergälltes Salz dem Verbot des Absatzes 1 zuwider verwendet, wird bestraft, als habe er eine Steuerhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung) begangen.

### Durchsuchungen

§ 10

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Salzsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1938 | Nr. 229 |
|---|---|---|

Inhalt



## Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 28. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

### I. Rechtsangleichung

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

I. am 1. Januar 1939 die nachstehenden, in der Anlage unter I. bis III. zusammengestellten Vorschriften:

1. der § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, die §§ 7 bis 11, der § 12 Abs. 1 bis 3, die §§ 13 bis 15, der § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 17 bis 19, der § 20 Abs. 1 bis 3, die §§ 21 bis 22, der § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 3, die §§ 24 bis 25 b, der § 27 Abs. 1 und 2, der § 28 Abs. 1 und der § 38 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 305), der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288), der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 500), der Verordnung über die Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 193), des Gesetzes über die Kosten des Anstaltsaufenthalts von Geisteskranken vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 565), des Gesetzes über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 173) und des Gesetzes über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1125);
2. die §§ 1 bis 13, die §§ 33 und 34 sowie der § 35 a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 441), der Verordnungen vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 316), vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99), vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422) sowie der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden vom 19. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1649);
3. der § 3 der Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung vom 3. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 583);

II. zu dem von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen noch zu bestimmenden Zeitpunkt der § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 14 bis 18 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

### II. Fürsorgeverbände

§ 2

(1) Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband unter eigener Verantwortung erfüllt.

(Seite 1978)

(2) Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) und die Landkreise.

(3) Die sudetendeutschen Gebiete bilden den Landesfürsorgeverband. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Reichenberg.

## III. Verwaltung der Fürsorgeverbände

§ 3

(1) Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat.

(2) Der Leiter führt die Verwaltung des Bezirksfürsorgeverbandes nach den Vorschriften, die für die Verwaltung der den Bezirksfürsorgeverband bildenden Körperschaft gelten.

(3) Beim Bezirksfürsorgeverband werden zur Beratung des Leiters Beiräte bestellt. Bei den Landkreisen sind als Beiräte vorwiegend Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden zu bestellen.

§ 4

(1) Leiter des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Der Leiter führt die Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes in voller und ausschließlicher Verantwortung. Zu seiner Beratung bestellt er Beiräte; die §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Leiter wird in den Geschäften des Landesfürsorgeverbandes durch die ihm beigegebenen Beamten des höheren Dienstes nach seiner näheren Bestimmung vertreten. Er kann auch andere Beamte und Angestellte des Landesfürsorgeverbandes mit seiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

(4) Der Leiter vertritt den Landesfürsorgeverband.

(5) Erklärungen, durch die der Landesfürsorgeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind unter der Amtsbezeichnung des Leiters handschriftlich zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Leiters muß die Erklärung durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte unterzeichnet werden.

(6) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Landesfürsorgeverband geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen nicht der Form des Abs. 5. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 5 erteilt ist.

(7) Für die Wirtschaft des Landesfürsorgeverbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

(8) Der Landesfürsorgeverband deckt den durch die Fürsorgepflicht entstehenden Aufwand, soweit er nicht durch eigene Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes gedeckt wird, durch Erhebung einer Umlage von den Stadtkreisen und Landkreisen seines Bereichs. Der Zeitpunkt, von dem an die Umlage zu erheben ist, wird von den Reichsministern des Innern und der Finanzen bestimmt; bis zu diesem Zeitpunkt werden die Kosten vom Reiche getragen.

§ 5

(1) Der Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, in seinen für die Unterbringung Hilfsbedürftiger bestimmten Anstalten, soweit es der Raum gestattet, die der Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände gegen Entschädigung aufzunehmen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Fürsorgeverbände mit Hilfe ihrer Einrichtungen gegen Entschädigung zu unterstützen.

## IV. Besondere Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes

§ 6

(1) Der Landesfürsorgeverband ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. Diese Verpflichtung beschränkt sich bei Krüppeln auf Minderjährige und auf Personen, die nach der Art ihres Leidens der Aufnahme in einer mit den besonderen Einrichtungen der Krüppelbehandlung ausgestatteten Anstalt bedürfen. Die Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.

(2) Der Landesfürsorgeverband ist zur Fürsorge für die in seinem Bereich befindlichen, der Anstaltspflege (Abs. 1) bedürftigen Hilfsbedürftigen verpflichtet.

(3) Der Landesfürsorgeverband kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen sowie den Ersatz der Kosten von dem Landesfürsorgeverband verlangen, der endgültig fürsorgepflichtig ist oder dem der endgültig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

§ 7

(1) Der Landesfürsorgeverband kann den Ersatz eines Fünftels der Kosten nach § 6 Abs. 1 von dem in seinem Bereich liegenden endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen; den Rest der Kosten

trägt er selbst. Das gleiche gilt für Kosten, die dem Landesfürsorgeverband aus einer Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen.

(2) Ein Landkreis kann den Ersatz von 50 vom Hundert der ihm nach Abs. 1 zur Last fallenden Kosten von der Gemeinde verlangen, in deren Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflichtverordnung seiner unehelichen Mutter bestanden hat.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Berechnung des Kostenersatzes.

### § 8

Der Landesfürsorgeverband gewährt auf Antrag an unverhältnismäßig belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse.

## V. Lastenausgleich und Durchführung der Fürsorge in Landkreisen

### § 9

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden ersetzen dem Landkreis von dem in ihrem Bezirk entstehenden sachlichen Aufwand für die dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben einen Anteil von 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersatzleistungen, zu denen ein Landkreis einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Fürsorgepflichtverordnung) verpflichtet ist, zu Lasten der Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden oder durch den Landrat festgestellt ist; Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist. Muß ein Hilfsbedürftiger während des Aufenthalts in einer Anstalt unterstützt werden, so gilt, falls der Hilfsbedürftige bis zu dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt unterstützt worden ist, der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, die den Anteil an den Kosten dieser Unterstützung zu tragen hatte; anderenfalls gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, in der der Hilfsbedürftige vor dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist eine nach Satz 3 verpflichtete Gemeinde innerhalb des Landkreises nicht vorhanden, so hat der Landkreis die gesamten Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Unterbringung in Pflege.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist an Beträgen, die zum Ersatz der Kosten der Fürsorge des Einzelfalls, insbesondere von anderen Fürsorgeverbänden eingehen, die kreisangehörige Gemeinde, die den Gemeindeanteil an den Fürsorgekosten trägt, in dem gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Verhältnis zu beteiligen.

(3) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt zum Ausgleich zu bringen, so kann der Landrat den von ihr nach Abs. 1 Satz 1 und nach § 7 Abs. 2 zu tragenden Anteil an den Fürsorgekosten auf ihren Antrag bis auf 25 vom Hundert ermäßigen. Der Landrat hat vor Erlassung seines Bescheides Bürgermeister solcher kreisangehörigen Gemeinden anzuhören, bei denen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Ergibt die Rechnung einer Gemeinde in einem Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung ihres Kostenanteils gemäß Abs. 3 erfolgt ist, einen Überschuß im ordentlichen Haushalt, so hat die Gemeinde den durch die Ermäßigung ihres Kostenanteils ersparten Betrag dem Landkreis auf dessen Anfordern bis zur Höhe dieses Überschusses zu ersetzen.

(5) Soweit der durch die Fürsorgepflicht entstehende Aufwand des Landkreises nicht durch die Ersatzleistungen der kreisangehörigen Gemeinden (Abs. 1 bis 4) gedeckt wird, deckt ihn der Landkreis durch eigene Einnahmen.

(6) Gegen Bescheide des Landrats, durch die dem Antrag auf Ermäßigung des Kostenanteils einer Gemeinde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben wird, sowie gegen Ersatzforderungen des Landkreises gemäß Abs. 4 findet die Berufung an den Regierungspräsidenten statt, der endgültig entscheidet.

### § 10

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Landrat die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den kreisangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise übertragen.

(2) Die Verantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Fürsorgeaufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

### § 11

(1) Im Falle der Übertragung der Durchführung (§ 10 Abs. 1 Satz 2) kann der Landrat zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeaufgaben innerhalb des Landkreises im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Bestimmungen Richtlinien aufstellen, die für die kreisangehörigen Gemeinden verbindlich sind.

(2) Der Landrat kann den Bürgermeistern Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung erteilen. Steht eine von dem Bürgermeister

getroffene Anordnung mit einer solchen Weisung im Widerspruch, so kann der Landrat die Anordnung abändern; er muß sie abändern, wenn sie mit dem Gesetz oder mit den Zielen der Staatsführung nicht im Einklang steht.

§ 12

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden den in ihnen entstehenden Aufwand nicht selbst zu tragen haben (§ 9 Abs. 1 und 3), hat ihnen der Landkreis erforderlichenfalls angemessene Vorschüsse zu gewähren.

(2) Zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden hat über die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen einschließlich derjenigen nach § 7 Abs. 2 eine Abrechnung, und zwar vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Landrats vierteljährlich, mindestens aber für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen.

(3) Bei Streit über die Vorschußleistung oder die Ersatzleistung aus der Abrechnung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Regierungspräsident endgültig. Gegenüber einem vom Landrat in Rechnung gestellten Aufwand ist der Einwand, daß eine andere Gemeinde ihn zu tragen hat, unzulässig.

## VI. Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

§ 13

(1) Im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften kann der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete weitere Bestimmungen treffen. Soweit solche oder sonstige besondere Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die Fürsorgeverbände nicht gehindert, den Hilfsbedürftigen über die Vorschriften der Reichsregierung hinaus Hilfe zu gewähren.

(2) Der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes hat bei der Aufstellung von Richtlinien im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Vorschriften und der nach Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sowie bei Erlassung von Richtlinien nach § 11 Abs. 1 Beiräte (§ 3 Abs. 3) zuzuziehen.

(3) Die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und die Einkommenssätze für die Wochenfürsorge (§ 6 Abs. 2 und 3 der Fürsorgepflichtverordnung) werden von dem Reichskommissar oder der von ihm beauftragten Stelle nach Anhörung von Beiräten festgesetzt.

(4) Zuständig zur Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) ist der Reichskommissar oder die von ihm beauftragte Stelle.

## VII. Aufenthalt des Hilfsbedürftigen

§ 14

(1) Einem Hilfsbedürftigen kann die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden, wenn diese nicht im Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 14 der Fürsorgepflichtverordnung). Dies gilt nicht für vollverwaiste, getrennt von beiden Eltern untergebrachte eheliche oder getrennt von der Mutter untergebrachte uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren, ferner für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Versagung muß sich zugleich gegen die Personen richten, deren gleichzeitige Übergabe oder Übernahme gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung verlangt werden muß.

(3) Zuständig zur Versagung des Aufenthalts ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat, in dessen Bereich die Aufenthaltsgemeinde liegt. Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes die zur Durchführung erforderliche Hilfe zu leisten und den Hilfsbedürftigen nötigenfalls in den Bereich des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes zu überführen. Die tatsächliche Ausweisung aus einer Gemeinde darf nicht erfolgen, bevor nicht die Übernahmepflicht des gemäß § 14 der Fürsorgepflichtverordnung in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist.

§ 15

(1) Der Landesfürsorgeverband kann einen Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist, einem Bezirksfürsorgeverband seines Bereichs zur unmittelbaren Gewährung der Fürsorge gegen Entschädigung überweisen. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in den Bereich dieses Bezirksfürsorgeverbandes kann nötigenfalls durch Anwendung des § 14 hingewirkt werden.

(2) Ein Landkreis kann eine Gemeinde seines Bereichs anweisen, einem Hilfsbedürftigen, für den er endgültig fürsorgepflichtig ist oder den ihm der Landesfürsorgeverband gemäß Abs. 1 Satz 1 überwiesen hat, in ihrem Gebiet Aufenthalt zu gewähren. Auf den Zuzug des Hilfsbedürftigen in die Gemeinde kann nötigenfalls durch Anwendung des § 14 hingewirkt werden.

## VIII. Antrag, Einspruch, Berufung

§ 16

(1) Anträge auf Fürsorge können bei dem Bezirksfürsorgeverband oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat ihn an die für die Ent-

scheidung zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes, in Gemeinden, denen die Entscheidung über die Anträge übertragen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2), der Bürgermeister.

(2) Gegen Ablehnung der Fürsorge sowie gegen Festsetzung ihrer Art und Höhe steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei der Stelle anzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Stelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat nach Anhörung von Beiräten. Bei den Landkreisen entscheidet jedoch der Landrat nach Anhörung von Beiräten auch über solche Einsprüche gegen Bescheide der Bürgermeister, denen der Bürgermeister nicht stattgeben will, sowie gegen Bescheide der Bürgermeister, die auf einer Weisung des Landrats (§ 11 Abs. 2) beruhen; solche Einsprüche hat der Bürgermeister dem Landrat vorzulegen.

(3) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid steht dem Fürsorgesuchenden die Berufung an den Regierungspräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

## IX. Arbeitspflicht

### § 17

(1) Die Anordnung der Unterbringung gemäß § 20 der Fürsorgepflichtverordnung ist nur gegenüber Personen über 18 Jahre zulässig.

(2) Die Unterbringung ist nur in einer vom Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete anerkannten Anstalt zulässig. Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ist auch die Beschäftigung in einer Arbeitseinrichtung oder die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Heilanstalt, insbesondere einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, zulässig, in der die Beschäftigung mit angemessener Arbeit möglich ist.

(3) Die Unterbringung wird in den Stadtkreisen vom Oberbürgermeister, in den Landkreisen von dem Landrat, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet, angeordnet. Der die Unterbringung anordnende oder ablehnende Bescheid ist dem Unterzubringenden, dem Antragsteller und dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zuzustellen.

(4) Gegen den die Unterbringung anordnenden Bescheid steht dem Unterzubringenden, gegen den ablehnenden Bescheid dem Antragsteller und dem Fürsorgeverband die Berufung an den Regierungspräsidenten zu, der endgültig entscheidet.

(5) Die Unterbringung ist von dem Bezirksfürsorgeverband durchzuführen, in dessen Bereich der Unterzubringende zur Zeit der Antragstellung sich befindet. Der Untergebrachte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(6) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuß sind die Kosten der Fürsorge für die unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Dauer der Unterbringung zu bestreiten. Ein verbleibender Rest ist dem Untergebrachten bei der Entlassung auszuhändigen. Soweit die Kosten der Unterbringung nicht aus dem Arbeitsverdienst des Untergebrachten gedeckt werden können, fallen sie dem vorläufig Fürsorge gewährenden Fürsorgeverband zur Last, der ihren Ersatz von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangen kann.

(7) Der Fürsorgeverband (Abs. 5) hat den Untergebrachten zu entlassen, sobald der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder die Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind. Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbescheides, so entscheidet über den Antrag die nach Abs. 3 zuständige Behörde.

(8) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zur Vorbereitung und Durchführung der Unterbringung erforderliche Hilfe zu gewähren.

## X. Ersatzpflicht des Unterstützten und Dritter

### § 18

(1) Für Maßnahmen im Verwaltungswege nach § 23 der Fürsorgepflichtverordnung ist in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat zuständig. Diese Verwaltungsbehörden entscheiden vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

(2) Bei der Durchführung der Ersatzansprüche gegen Unterhalts- oder Ersatzpflichtige ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wirtschaftliche Lage oder eine beabsichtigte Eheschließung des Verpflichteten nicht gefährdet wird.

### § 19

(1) Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach den §§ 25 und 25a der Fürsorgepflichtverordnung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes.

(2) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

## XI. Ersatzansprüche Dritter gegen Fürsorgeverbände

### § 20

(1) Muß ein Hilfsbedürftiger in einem Eilfall so dringend unterstützt werden, daß der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bereich die Notwendigkeit der Unterstützung eintritt, nicht rechtzeitig benachrichtigt werden kann, so ist dieser Bezirksfürsorgeverband

verpflichtet, einem Dritten, der die Hilfe geleistet und dies dem Bezirksfürsorgeverband angezeigt hat, die Kosten der Hilfe zu ersetzen. Ersatzfähig sind nur die Kosten, die binnen einer Woche vor der Anzeige entstanden sind oder nachher entstehen. Der Bezirksfürsorgeverband braucht die Kosten der Hilfe nur insoweit zu ersetzen, als er selbst zu ihrer Gewährung verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit der Dritte gegenüber dem Hilfsbedürftigen verpflichtet ist, die Kosten der Hilfe zu tragen.

(2) Über den Antrag auf Kostenersatz entscheidet in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Regierungspräsidenten gegeben, der endgültig entscheidet.

## XII. Auskunftspflicht

### § 21

Arbeitgeber, die eine Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte oder über den Arbeitsverdienst eines Hilfsbedürftigen oder eines Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 der Fürsorgepflichtverordnung) innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens einer Woche unentschuldigt nicht erteilen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Oberbürgermeister an Geld bis zu 150 Reichsmark bestraft.

## XIII. Fürsorgestreitverfahren

### § 22

(1) Über den Anspruch eines Fürsorgeverbandes gegen einen sudetendeutschen Fürsorgeverband entscheidet der Regierungspräsident, zu dessen Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, bei Inanspruchnahme des Landesfürsorgeverbandes der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

(2) Über den Anspruch eines sudetendeutschen Fürsorgeverbandes gegen einen Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebietes entscheiden die Behörden, zu deren Bereich der in Anspruch genommene Fürsorgeverband gehört, nach den im übrigen Reichsgebiet für das Fürsorgestreitverfahren geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 findet ausschließlich die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen in Berlin statt. Ihre Zulässigkeit ist durch einen 300 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen. Für das Verfahren gelten die in der Anlage unter IV. zusammengestellten § 41 Abs. 2, §§ 46 bis 51 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381), des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288).

(Seite 1986)

## XIV. Aufsicht

### § 23

(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Landesfürsorgeverbandes ist der Reichsminister des Innern, unmittelbare Aufsichtsbehörde der Bezirksfürsorgeverbände der Regierungspräsident.

(2) Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers auf den Gebieten der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Kleinrentner, die Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden bleibt unberührt.

(3) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung ist für den Landesfürsorgeverband der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete.

## XV. Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 24

(1) In den Fällen, in denen bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung Armenfürsorge gewährt wird, gilt die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung als am 1. Januar 1939 eingetreten.

(2) Bis zur Übernahme der Unterstützung des Hilfsbedürftigen durch den nach § 7 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband bleibt die sudetendeutsche Gemeinde, die den Hilfsbedürftigen bis zum 1. Januar 1939 unterstützt hat, nach den bisher geltenden Vorschriften für die Unterstützung zuständig. Die Gemeinde kann Ersatz der seit dem 1. Januar 1939 nach Satz 1 aufgewendeten Kosten von dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangen.

### § 25

Ein Fürsorgeverband des übrigen Reichsgebiets kann einen sudetendeutschen Fürsorgeverband nicht deshalb als endgültig fürsorgepflichtig in Anspruch nehmen, weil in den sudetendeutschen Gebieten die Hilfsbedürftigkeit vor dem 1. Januar 1939 eingetreten ist und seitdem fortgedauert hat.

### § 26

Hat ein Hilfsbedürftiger in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt zufolge eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses nach

dem Gesetz vom 27. Juli 1871 (österr. RGBl. Nr. 88) oder auf Einwirkung seiner bisherigen Aufenthaltsgemeinde in seine Heimatgemeinde oder eine andere Gemeinde verlegt und bleibt er über den 1. Januar 1939 hinaus hilfsbedürftig, so ist vom 1. Januar 1939 ab der Bezirksfürsorgeverband der früheren Aufenthaltsgemeinde endgültig fürsorgepflichtig.

§ 27

Meldet ein sudetendeutscher Fürsorgeverband sein Verlangen nach Kostenersatz gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 der Fürsorgepflichtverordnung in der Zeit vom 2. April bis 1. Juli 1939 an, so sind die Kosten ersatzfähig, die seit dem 1. Januar 1939 entstanden sind oder nachher entstehen.

§ 28

Ersatzansprüche eines sudetendeutschen Trägers der Armenfürsorge wegen der vor dem 1. Januar 1939 aufgewendeten Kosten der Armenfürsorge gegen einen sudetendeutschen Träger der Armenfürsorge, den Unterstützten oder andere Verpflichtete nach dem bisherigen Recht können nicht mehr geltend gemacht werden. Ersatzleistungen, die bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung bewirkt worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

§ 29

Von den Einnahmen, die nach dem bisherigen Recht dem Ortsarmenfonds der Gemeinde zugeflossen sind, stehen die Verwaltungsstrafgelder vom 1. Januar 1939 an dem Landkreis zu, dem die Gemeinde angehört; die übrigen Einnahmen fließen der Gemeinde zu. Das Vermögen selbständiger Ortsarmenfonds geht auf die Gemeinde über. Der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete kann bestimmen, daß dem Ortsarmenfonds gewidmete oder ihm gehörende Vermögensteile auf die Gemeinde und den Landkreis, dem die Gemeinde angehört, zu verteilen sind.

§ 30

In die für das erste Vierteljahr 1939 aufzustellenden Haushaltspläne haben die kreisangehörigen Gemeinden ein Viertel der für Zwecke der Armenfürsorge einschließlich der Beitragsleistung zu den uneinbringlichen Pflegekosten in Wohlfahrtsanstalten in ihren Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1938 veranschlagten Mittel für denselben Zweck einzustellen und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Bis zum 31. März 1939 finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie des § 12 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 31

Eine Anrufung des Verwaltungshofs bei dem Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1348) gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 32

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Insbesondere steht die Verpflichtung zu einer Unterhaltsleistung der im § 20 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Verpflichtung zur Unterhaltszahlung gleich.

§ 33

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder von der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister zuständig ist, werden die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der von ihnen bezeichneten Stelle erlassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister nach der Gliederung der sudetendeutschen Gebiete die hierdurch für einzelne Teile dieser Gebiete erforderlichen Sonderregelungen durch Verordnung treffen.

§ 34

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

**Der Reichsarbeitsminister**
In Vertretung
**Dr. Krohn**

**Anlage**

# Zusammenstellung
## der in den sudetendeutschen Gebieten nach § 1 unter I und § 22 Abs. 3 Satz 3 geltenden Vorschriften

### I.

### Verordnung über die Fürsorgepflicht

#### B. Umfang der Fürsorge

§ 6

(1) Die Reichsregierung erläßt Vorschriften über Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge.

(2) Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen.

(3) Ferner sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze festzusetzen, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

#### C. Zuständigkeit

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet.

(2) Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist ein solcher nicht vorhanden oder zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Läßt sich nicht feststellen, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige jeweils befindet.

§ 8

(1) Wird ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig, so ist derjenige Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder in Ermangelung eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. Ist ein solcher Bezirks- oder Landesfürsorgeverband nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband zuständig, dem der vorläufig verpflichtete Bezirksfürsorgeverband angehört.

(2) Das gleiche gilt für die uneheliche Mutter hinsichtlich der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes notwendig werdenden Fürsorgemaßnahmen, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit vor der Geburt eingetreten ist, es sei denn, daß die Hilfsbedürftigkeit offensichtlich außer Zusammenhang mit der Geburt steht.

§ 9

(1) Durch den Eintritt oder die Einlieferung in eine Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt, in eine Erziehungsanstalt oder eine Straf-, Arbeits- oder sonstige Zwangsanstalt wird an dem Anstaltsort ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht begründet.

(2) Tritt die Hilfsbedürftigkeit während des Aufenthalts in einer derartigen Anstalt oder bei der Entlassung daraus ein, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt gewesen wäre.

(3) Entsprechendes gilt für die Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Pflege.

§ 10

Der Einwand, daß ein Aufenthalt wegen Mangels der Geschäftsfähigkeit oder der Willenserklärung nicht habe begründet oder aufgehoben werden können, ist unzulässig.

§ 11

(1) Erkrankt eine Person, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so hat der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- oder Arbeitsorts

die Kosten der erforderlichen Kur und Verpflegung für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege endgültig zu tragen oder, wenn die Krankenpflege von einem anderen Fürsorgeverbande gewährt worden ist, diesem zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung des Bezirksfürsorgeverbandes des Dienst- oder Arbeitsorts erstreckt sich auf die Fälle der Erkrankung der Ehefrau und der noch nicht 16 Jahre alten Kinder des Dienstverpflichteten oder Arbeiters, die sich bei ihm befinden, sofern nicht ein anderer Bezirksfürsorgeverband deshalb verpflichtet ist, weil die Ehefrau oder die Kinder selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben.

(3) Wird im Falle der Erkrankung einer der vorbezeichneten Personen Kur und Verpflegung auf Kosten einer Krankenkasse gewährt und muß bei Beendigung der Leistungen der Krankenkasse die Fürsorge eintreten, so sind die Kosten der letzteren von dem Bezirksfürsorgeverbande des Dienst- oder Arbeitsorts in derselben Weise zu tragen oder zu erstatten, wie wenn die Fürsorge schon in dem Zeitpunkt eingetreten wäre, in welchem die Leistungen der Krankenkasse begonnen haben.

(4) Entsprechendes gilt für Lehrlinge.

(5) Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 12

(1) Für einen Hilfsbedürftigen, der binnen eines Monats nach dem Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig wird, ist der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dem der Hilfsbedürftige innerhalb des letzten Jahres vor dem Austritt aus dem Reichsgebiet zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(2) Ist ein solcher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder hat die Abwesenheit aus dem Reichsgebiet länger als ein Jahr gedauert, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist. Liegt sein Geburtsort im Ausland, so bestimmt der Geburtsort des Vaters, falls auch dieser im Ausland liegt oder der Hilfsbedürftige unehelich ist, der Geburtsort der Mutter den endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband. Ist ein solcher im Reichsgebiet liegender Geburtsort nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Liegt dieser Landesfürsorgeverband an der Grenze, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Landesfürsorgeverband übertragen. Die Übertragung ist für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Für Familienmitglieder, die bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zusammen sind, regelt sich die endgültige Fürsorgepflicht nach den Verhältnissen des ältesten hilfsbedürftigen Familienmitglieds. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, deren Trennung eine offensichtliche Härte bedeuten würde.

§ 13

(1) Der Reichsminister des Innern kann zur besonderen Entlastung eines Landesfürsorgeverbandes an der Grenze und seiner Bezirksfürsorgeverbände vorübergehend folgendes anordnen:

1. § 12 findet auch Anwendung, wenn die Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf eines Monats, aber noch innerhalb eines Jahres seit dem Übertritt aus dem Ausland im Bezirk des Landesfürsorgeverbandes eingetreten ist.
2. Ist der Landesfürsorgeverband oder einer seiner Bezirksfürsorgeverbände nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder nach § 12 endgültig fürsorgepflichtig, so kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle die endgültige Fürsorgepflicht auf einen anderen Fürsorgeverband übertragen. § 12 Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.
3. Der nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichtete Verband kann gegenüber dem Verlangen des Landesfürsorgeverbandes oder eines seiner Bezirksfürsorgeverbände, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, nicht einwenden, daß die Übernahme nach § 14 Abs. 3 unter a oder c nicht verlangt werden könne.
4. Für die Überführung des Hilfsbedürftigen aus dem Bezirk des Landesfürsorgeverbandes in den Bezirk des nach der Vorschrift unter Nr. 1 oder 2 oder nach § 12 endgültig verpflichteten Verbandes gilt § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 55) in der Fassung des § 30 der Fürsorgepflichtverordnung*) ohne die Beschränkung auf Empfänger von Armenfürsorge.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob und inwieweit die Nrn. 1 bis 4 des Abs. 1 auch für die Fälle gelten, in denen die Hilfsbedürftigkeit vor seiner Anordnung gemäß Abs. 1 eingetreten ist.

§ 14

(1) Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Für-

*) Für die sudetendeutschen Gebiete gilt die entsprechende Vorschrift des § 14 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

sorgeverband Ersatz der Kosten nebst Prozeßkosten und Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen. Der zur Übernahme verpflichtete Fürsorgeverband trägt die Kosten der Überführung. Er kann die Übergabe verlangen.

(2) Leben die Ehefrau oder Kinder bis zu 16 Jahren mit dem Hilfsbedürftigen an einem Orte zusammen, so kann nur die gleichzeitige Übergabe oder Übernahme auch dieser Personen verlangt werden.

(3) Übergabe oder Übernahme kann nicht verlangt werden:

a) bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit,

b) wenn eine Trennung der hilfsbedürftigen Ehefrau von dem Ehemann oder des hilfsbedürftigen Kindes von den Eltern oder einem Elternteil eintreten würde,

c) wenn sie eine offensichtliche Härte bedeuten oder zur Gefährdung eines Familienangehörigen führen würde.

§ 15

Die Pflicht zur endgültigen Fürsorge dauert, soweit nichts anderes bestimmt ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit.

## D. Kostenersatz

§ 16

(1) Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsorte für die Unterstützung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten. Allgemeine Verwaltungskosten des Fürsorgeverbandes dürfen nicht angerechnet werden.

(3) Ersatz kann nicht verlangt werden, wenn die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten weniger als zehn Reichsmark betragen.

§ 17

(1) Ist die Unterstützungspflicht eines Fürsorgeverbandes durch eine pflichtwidrige oder gegen Treu und Glauben verstoßende Handlung entstanden, die ein anderer Fürsorgeverband zu vertreten hat (Abschiebung), so kann der dadurch belastete Fürsorgeverband von dem anderen außer der Übernahme Ersatz der Fürsorgekosten und Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen; er kann dabei die tatsächlichen Aufwendungen und als Vergütung für Mehrarbeit ohne weiteren Nachweis 25 vom Hundert der tatsächlichen Aufwendungen ansetzen*).

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Fürsorgeverband die verlangte Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 14) schuldhaft verzögert oder unterläßt, von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übernahme hätte vollziehen können.

(3) Verzögert oder unterläßt ein Fürsorgeverband schuldhaft die verlangte Übergabe des Hilfsbedürftigen, so verwirkt er den Ersatzanspruch von dem Zeitpunkt ab, in dem er die Übergabe hätte vollziehen können.

(4) Geht in einem zwischen den Fürsorgeverbänden anhängigen Streitverfahren hervor, daß der eine Fürsorgeverband den Ersatz völlig unberechtigt abgelehnt oder gefordert hat, so kann der andere Vergütung für seinen Verwaltungsmehraufwand verlangen, und zwar ohne weiteren Nachweis in Höhe von 25 vom Hundert des streitigen Betrags.

§ 18

(1) Der Fürsorgeverband, der von einem anderen Kostenersatz verlangen will, hat ihm dies spätestens binnen drei Monaten nach begonnener Unterstützung anzumelden.

(2) Er kann dabei eine Frist mit der Wirkung setzen, daß die Erstattungspflicht als abgelehnt gilt, wenn sie nicht bis zu ihrem Ablauf anerkannt wird. Die Frist muß wenigstens vierzehn Tage betragen.

(3) Kann er den ersatzpflichtigen Fürsorgeverband nicht ermitteln, so meldet er den Ersatzanspruch bei seiner Aufsichtsbehörde an.

(4) Unterläßt er die Anmeldung innerhalb der Frist, so sind nur die Kosten ersatzfähig, die drei Monate vor der Anmeldung entstanden sind oder nachher entstehen.

§ 18a

Erstattungsansprüche, die ein Fürsorgeverband auf Grund dieser Verordnung gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

## E. Arbeitspflicht und Unterhaltspflicht

§ 19

Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

§ 20

(1) Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten

*) In diesem Halbsatz sind die von den Tarifen handelnden Teile fortgelassen worden, weil § 16 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung in den sudetendeutschen Gebieten nicht gilt.

Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht.

(2) Als unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein uneheliches Kind demjenigen gegenüber, der in öffentlicher Urkunde sich zur Unterhaltszahlung verpflichtet hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

(3) Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

§ 21

Die Verpflichtungen Dritter, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21 a

(1) Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann, wenn der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch nicht von der Bedürftigkeit des Unterstützten abhängt. Der Fürsorgeverband soll den Übergang von Rechtsansprüchen nur insoweit bewirken, als es zum Ersatz seiner Aufwendungen erforderlich ist. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch der Pfändung nicht unterworfen ist.

(2) Der Fürsorgeverband kann einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit außer unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch in Anspruch nehmen, wenn er dem Unterhaltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Fürsorgeverband einen Erstattungsanspruch gegenüber einem anderen Fürsorgeverband hat.

§ 21 b

Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen, wenn der Geisteskranke den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Tragung der Kosten, die durch den Vollzug der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund des § 42 b des Strafgesetzbuchs erwachsen.

§ 22

Hat ein Unterstützter Vermögen, dessen vorherige Verwertung infolge gesetzlicher Vorschrift nicht verlangt worden ist, oder Einkommen, das infolge gesetzlicher Vorschrift bei der Festsetzung der Unterstützung außer Ansatz geblieben ist, so kann hieraus ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger dem Fürsorgeverband die Einwendung, daß der Unterstützte nicht außerstande war, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegensetzen, wenn das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, bei Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen keine unbillige Härte darstellt.

§ 23

(1) Der nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige kann auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes im Verwaltungsweg zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden. Als unterhaltspflichtig im Sinne dieser Vorschrift gilt der Vater des unehelichen Kindes nur, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

(2) Bestreitet der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht, so kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs die Unterhaltspflicht im Verwaltungsweg feststellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitze des Fürsorgeverbandes. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Wird eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg aufgehoben oder abgeändert, so ist der Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem in Anspruch Genommenen durch die Vollstreckung der Entscheidung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens haben sich Verwaltungsbehörden und Gerichte Amtshilfe zu leisten.

(3) In den Entscheidungen können Teilzahlungen festgesetzt werden; bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse können die Zahlungen anderweit festgesetzt oder erlassen werden.

§ 24

Eine Anstalt (§ 9) kann zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Der Fürsorgeverband kann Auszahlungen von der Vorlage einer Vollmacht abhängig machen und den Betrag bestimmen, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden muß.

§ 25

(1) Der Unterstützte ist verpflichtet, dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(2) Der Unterstützte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmen, welches Vermögen oder Einkommen hinreichend ist.

(3) Der Erbe kann gegen den Ersatzanspruch nicht die Einrede erheben, daß der Unterstützte zur Zeit des Todes den Ersatz verweigern konnte. Seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlaß. Erben, die mit dem Unterstützten bis zu seinem Tode nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt haben, können den Ersatz verweigern, soweit und solange die Geltendmachung ihnen gegenüber eine besondere Härte wäre. Darüber hinaus sind unterhaltsberechtigte Angehörige als Erben berechtigt, den Ersatz zu verweigern, solange sie selbst nicht nur vorübergehend in öffentlicher Fürsorge stehen. Das Recht der Erben, den Ersatz zu verweigern, hindert den Fürsorgeverband nicht, seine Befriedigung aus dem zur Sicherung verpfändeten oder übereigneten Gegenstand zu suchen.

(4) Von dem Unterstützten sind nicht zu ersetzen:

a) die Kosten der Wochenfürsorge,
b) die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln,
c) Fürsorgeleistungen, die ihm vor Vollendung seines 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(5) Der Unterstützte kann den Ersatz von Kosten der Behandlung wegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) und der Behandlung wegen tuberkulöser Erkrankung verweigern, soweit und solange es unbillig ist, Ersatz zu verlangen.

(6) Auf eine Hilfe, die entgegen den auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Vorschriften in Form eines Darlehns gegeben ist, finden die Abs. 1 bis 5 Anwendung.

§ 25 a

(1) Unbeschadet seiner Ersatzansprüche nach § 21 a hat der Fürsorgeverband Anspruch auf Ersatz gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 gegen den Ehegatten des Unterstützten. Das gleiche gilt gegenüber Eltern hinsichtlich der Leistungen, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gewährt worden sind.

(2) Dieser Anspruch besteht nicht für Unterstützungen gemäß § 25 Abs. 4 a und b und Abs. 5 sowie für Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger bis zu 18 Jahren.

§ 25 b

Der Ersatzanspruch nach den §§ 25 und 25 a erlischt nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt worden ist.

**F. Schluß- und Übergangsvorschriften**

§ 27

(1) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Fürsorgestellen (§ 3) *) zu entsprechen. Diese Amtshilfe haben auch die Fürsorgestellen einander sowie die Organe der Versicherungsträger zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunftserteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen betreffenden Tatsachen verpflichtet; insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung, des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung. Die Finanzbehörden haben den Fürsorgestellen Auskunft zu geben über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen und des Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, die Arbeitgeber über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst.

(2) Die Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen haben den Fürsorgestellen bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 28

(1) Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten, amtliche Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die aus Anlaß der Beantragung, Feststellung, Auszahlung oder des Ersatzes einer vom Fürsorgeverband nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistung nötig werden. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit fällig werdenden Gerichtsgebühren und Stempel, soweit diese gesetzlich den Fürsorgeverbänden zur Last fallen.

§ 38

Die Reichsregierung kann Grundsätze für die Auslegung dieser Verordnung aufstellen und bestimmen, daß und inwieweit der gewöhnliche Aufenthalt an einem Ort erst nach Ablauf einer Frist als begründet gilt, und welcher Fürsorgeverband in diesem Falle zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist, ferner, daß mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts sich die endgültige Fürsorgepflicht trotz Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hilfsbedürftigen ändert.

*) In den sudetendeutschen Gebieten sind Fürsorgestellen die Behörden, welche die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes und der Bezirksfürsorgeverbände durchzuführen haben.

II.

# Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

## A. Fürsorge im allgemeinen

§ 1

(1) Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.

(2) Sie soll den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen.

§ 2

(1) Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen; sie ist nicht von einem Antrag abhängig.

(2) Sie muß der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen, daß vorübergehende Not zu dauernder wird.

§ 3

Um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

§ 4

Die Fürsorge soll auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige, besonders solche zur Beschäftigung Erwerbsbeschränkter, fördern, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

§ 6

(1) **Zum notwendigen Lebensbedarf gehören**

a) **der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,**

b) **Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,**

c) **Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,** außerdem

d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,

e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

(2) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 7

(1) Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten. Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

(2) Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll (§ 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht).

(3) Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Bei Hilfsbedürftigen, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 293) entzogen oder versagt ist, soll die Unterstützung für die Dauer der Sperrfrist von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art (§ 19 der Fürsorgepflichtverordnung) abhängig gemacht werden.

§ 8

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art.

(2) Als verwertbar gelten nicht Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

(3) Die Fürsorge soll, besonders bei alten, bei noch nicht erwerbsfähigen und bei erwerbsbeschränkten Personen, die vorherige Verwertung kleiner Vermögen oder Vermögensteile nicht verlangen, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen erheblich verschärft oder zur dauernden würde.

(4) Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Dies gilt nicht, wenn die Zuwendung die wirtschaftliche Lage des Unterstützten so günstig beeinflußt, daß öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre.

(5) Ebenso soll bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerbe nachgehen, ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

## § 9

(1) Von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die Kosten zu ersetzen, darf die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden.

(2) Muß die Fürsorge eintreten, weil Vermögen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Ersatz der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten.

(3) Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung in der Regel nur abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist.

(4) Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können und wenn

a) unterhaltsberechtigte Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst in der öffentlichen Fürsorge verbleiben oder ihr anheimfallen werden, oder

b) Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen.

## § 10

(1) Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs (§ 6) an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Bei Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist.

## § 11

(1) Die Hilfe kann in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. In einer Anstalt oder einer fremden Familie soll der Hilfsbedürftige nur untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erfordert. Zwangsweise darf dies nur geschehen, wenn ein Gesetz es gestattet.

(2) Die Hilfe darf in Form des Darlehns nur gewährt werden,

1. wenn durch eine einmalige größere Aufwendung die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen alsbald hergestellt oder gesichert werden kann;
2. in Fällen vorübergehender Not, soweit die Zurückzahlung innerhalb angemessener Frist voraussichtlich die Bestreitung des nach billigem Ermessen erforderlichen Lebensbedarfs nicht gefährdet und der Kostenersatz nicht nach § 25 Abs. 4 der Verordnung über die Fürsorgepflicht ausgeschlossen ist;
3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

(3) Die Fürsorgeverbände sind nicht gehindert, eine über die Reichsgrundsätze hinausgehende Hilfe in Form des Darlehns zu gewähren.

## § 12

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 6 Abs. 1 unter c) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.

## § 13

(1) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens

Unerläßliche zu beschränken. Für Hilfsbedürftige, denen die Arbeitslosenunterstützung auf Grund der §§ 90, 92, 93 oder 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 319) und vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 293) entzogen oder versagt ist, gilt das gleiche während der Sperrfrist. Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

(2) Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden.

(3) Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

### C. Schlußbestimmungen

§ 33

(1) In Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt werden, kann die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandsgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Dies gilt nicht für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende.

(2) Die Erklärung einer Gemeinde als Notstandsgemeinde setzt voraus, daß ihr Haushalt durch Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang belastet ist.

(3) Als Zuziehender gilt jeder, der in der Notstandsgemeinde Aufenthalt nimmt und dort unmittelbar vor diesem Zeitpunkt keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 34

Ausländern ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sowie Krankenhilfe zu gewähren. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die übrigen Bestimmungen gelten für Ausländer nur, soweit es die Reichsregierung oder ein Staatsvertrag bestimmt.

§ 35a

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenhilfe, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Die in diesen Grundsätzen insbesondere unter B *) vorgesehene weitere Hilfe wird Juden nicht gewährt; auch die Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen. § 35 **) gilt nicht für Juden.

(2) Eine über Abs. 1 hinausgehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf schwerkriegsbeschädigte Juden sind die §§ 18 bis 32 *) anzuwenden.

---

*) Der Abschnitt B (§§ 14 bis 32) gilt in den sudetendeutschen Gebieten derzeit nicht.

**) An die Stelle des in den sudetendeutschen Gebieten nicht eingeführten § 35 treten die entsprechenden Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

## III.

## Verordnung zur Vierten Änderung der Fürsorgepflichtverordnung

§ 3

(1) Ein Arbeitsdienstwilliger kann an dem Orte, wo er während des freiwilligen Arbeitsdienstes wohnt, in der Zeit seit der Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bis zum Ablauf von drei Monaten seit seiner Beendigung einen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 2 Halbsatz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) nicht begründen. Soweit ohne diese Vorschrift dem Bezirksfürsorgeverband des Ortes wegen des dort während der Frist vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitsdienstwilligen eine endgültige Fürsorgepflicht obgelegen hätte, ist der Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor der Aufnahme des Arbeitsdienstes gewesen wäre; hat der Arbeitsdienstwillige zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsdienstes einen Ortswechsel vorgenommen, so ist der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es für den Arbeitsdienstwilligen bei Eintritt von Hilfsbedürftigkeit unmittelbar vor diesem Ortswechsel gewesen wäre.

(2) Das Entsprechende gilt für die Ehefrau und die Kinder bis zu 16 Jahren, die mit dem Arbeitsdienstwilligen zusammenleben.

IV.

## Gesetz über den Unterstützungswohnsitz
(Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen)

§ 41

(2) Über den Wert des Streitgegenstandes entscheidet das Bundesamt nach freiem Ermessen. Zinsen sowie die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung) bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur zusammenzurechnen, wenn sie denselben Hilfsbedürftigen oder zusammen lebende Hilfsbedürftige betreffen; eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage findet nicht statt.

§ 46

(1) Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

(2) Die Angabe der Beschwerden sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termin derselben Behörde eingereicht werden.

(3) Von sämtlichen Schriftsätzen sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§ 49

Aufklärungen, die das Bundesamt vor der Entscheidung für nötig hält, hat auf sein Ersuchen die Behörde zu vermitteln, deren Entscheidung angefochten ist. Das Bundesamt kann sie auch selbst vornehmen.

§ 50

(1) Das Bundesamt kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesamt wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine Pauschgebühr von 20 bis 200 Reichsmark erhoben. Sie wird vom Bundesamt im Einzelfall festgesetzt. Die Einziehung der Pauschgebühr und der baren Auslagen erfolgt durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten ist.

§ 51

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

---

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1938 | Nr. 230 |
|---|---|---|

Inhalt



### Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 22. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

#### A. Einführung des großdeutschen Eherechts im Sudetenland

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten am 1. Januar 1939, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in Kraft:

1. der Erste und Zweite Abschnitt sowie die §§ 130 und 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807),

   die §§ 1 bis 19 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923).

#### B. Standesbeamte

§ 2

Standesbeamter im Sinne des Ehegesetzes in den sudetendeutschen Gebieten ist der Landrat, in den in das ehemals österreichische Land Niederösterreich eingegliederten Gebietsteilen vormals ungarischen Rechts der staatliche Matrikelführer oder der mit ihrer Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte.

§ 3

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

#### C. Ergänzungsvorschriften

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 bis 15 und des § 17 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 5

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit des Mannes (§ 1 des Ehegesetzes) erteilt das Gericht, das ihn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt hat.

§ 6

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zu verstehen.

§ 7

Bei Anwendung des § 3 des Ehegesetzes gilt als sorgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

§ 8

Das Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 des Ehegesetzes) ist auch dann zu beachten, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1939 wegen Ehebruchs getrennt oder von Tisch und Bett geschieden worden ist und sich die Person des Mitschuldigen aus der Entscheidung ergibt.

§ 9

An die Stelle von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 treten folgende Bestimmungen:

1. Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat der Standesbeamte von dem anderen Verlobten Nachweise über die Rassenzugehörigkeit beider Verlobten und, soweit dies zur Beurteilung der Rassenzugehörigkeit erforderlich ist, auch Nachweise über die Religionszugehörigkeit zu fordern. Die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse kann verlangt werden. Besitzen beide Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so sind von ihnen nur ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern zu verlangen.
2. Der Verlobte, der der Befreiung bedarf, muß durch Vorlegung seines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.
3. Ausländer müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Deutschen Reich gestattet ist.

§ 10

(1) Ein für einen Ausländer von der inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inland nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß, falls durch einen Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist.

§ 11

An die Stelle des § 9 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 treten folgende Bestimmungen:

1. Die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Ausland geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann der Regierungspräsident, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen der Landeshauptmann, in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.
2. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt der Standesbeamte, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

3. Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen. Hält der Standesbeamte ein Eheverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder der §§ 2 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

4. Gegen abweisliche Bescheide des Standesbeamten steht die Berufung an den Regierungspräsidenten, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen an den Landeshauptmann, und von diesen an den Reichsminister des Innern zu.

§ 12

Hat der Standesbeamte Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, so hat er von den Verlobten die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.

§ 13

Die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen für Zwecke der Matrikenführung sind auf die Urteile über Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gemäß dem Ehegesetz anzuwenden.

§ 14

(1) Außer den im § 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 vorgesehenen Gebühren werden noch folgende Gebühren erhoben:

| | Reichsmark |
|---|---|
| für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung ................ | 2 bis 20, |
| für die Befreiung vom Aufgebot ...... | 2 bis 20, |
| für die Abkürzung der Aufgebotsfrist .. | 2 bis 10, |
| für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland .......... | 2 bis 20. |

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 15

Als Vormundschaftsgericht schreitet im Falle des § 65 des Ehegesetzes das Amtsgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 16

Wer das Recht, die Scheidung der Ehe zu begehren, durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten.

§ 17

(1) Die Vorschriften der §§ 12, 45, 53 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 76, 79, 81 bis 83 des Ehegesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Soweit sich die Vorschriften des Ehegesetzes auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) beziehen (§§ 5, 20 und 28), sind sie nicht anzuwenden.

## D. Übergangsbestimmungen

§ 18

Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe, die nach dem 1. Januar 1939 geschlossen wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

§ 19

(1) Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 1939 nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen geschlossenen Ehe bestimmt sich nach diesen Gesetzen.

(2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach dem Ehegesetz die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, so finden die Bestimmungen des Ehegesetzes über die Aufhebung der Ehe Anwendung. Die Frist für die Klage auf Aufhebung (§ 40 des Ehegesetzes) endet frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Ehegesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte und die Ehegatten am 1. September 1938 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben; haben die Ehegatten am 1. September 1938 nicht als Ehegatten miteinander gelebt, so kann eine Klage auf Nichtigerklärung der Ehe nur vom Staatsanwalt oder mit seiner Genehmigung eingebracht oder fortgeführt werden.

§ 20

(1) Steht der Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 1939 geschlossenen Ehe ein Ehehindernis entgegen, so kann von diesem Befreiung erteilt werden, wenn sie nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen zulässig wäre oder nach den Bestimmungen des Ehegesetzes ein Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge nicht vorliegen würde. Wird die Befreiung erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(2) Über die Befreiung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts oder des mit der Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts berufenen Gerichts. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 findet Anwendung. Gegen ablehnende Entscheidungen ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht dem Reichsminister der Justiz zu. Er kann in Fällen bestimmter Art selbst entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 21

Wurde vor dem 1. Januar 1939 eine Ehe für ungültig erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne des Ehegesetzes. § 31 des Ehegesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 22

Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der Ehe nur fortzusetzen, wenn ein am Verfahren Beteiligter, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes zur Erhebung der Nichtigkeitsklage oder der Aufhebungsklage befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

§ 23

Eine Ehe, die vor dem 1. Januar 1939 ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen (§ 23 des Ehegesetzes), kann nach den Vorschriften des Ehegesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur bis zum 30. Juni 1939 erhoben werden.

§ 24

Ob ein Kind aus einer vor dem 1. Januar 1939 für ungültig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, bestimmt sich nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen.

§ 25

Die Aufhebung einer vor dem 1. Januar 1939 geschlossenen Ehe kann auch aus den Gründen des Ehegesetzes begehrt werden, soweit nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen ein Ungültigkeitsgrund, der gemäß § 19 Abs. 2 die Aufhebung der Ehe begründen würde, nicht gegeben ist. Die Frist für die Klage auf Aufhebung (§ 40 des Ehegesetzes) endet frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

§ 26

Die Trennung der Ehe gemäß den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen gilt als Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

§ 27

Ein Urteil, das auf Grund der in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetze ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach dem Ehegesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe nicht rechtfertigten.

§ 28

(1) Konnte ein Grund, der nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen die Trennung der Ehe rechtfertigte, am 1. Januar 1939 wegen Ablaufs der Klagefrist nicht mehr geltend gemacht werden, so hat es dabei sein Bewenden. Ein Grund zur Trennung der Ehe, der einem Grunde gleichartig ist, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes die Scheidung der Ehe rechtfertigt, kann jedoch zur Unterstützung einer nach dem Ehegesetz erhobenen Scheidungsklage geltend gemacht werden.

(2) Im übrigen enden die Fristen des § 57 des Ehegesetzes frühestens mit dem 30. Juni 1939, die Fristen des § 58 des Ehegesetzes frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

§ 29

Für die Leistung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften des Ehegesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Vorschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsverfahren auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 des Ehegesetzes unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Ehegesetzes ist entsprechend anzuwenden. Ein vor dem 1. Januar 1939 ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

§ 30

Für anhängige Verfahren wegen Trennung einer Ehe gelten unbeschadet der Vorschriften des § 32 dieser Verordnung die Bestimmungen des Ehegesetzes. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne des Ehegesetzes kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und ein einverständlicher Antrag in eine Klage umgeändert werden.

§ 31

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten dieser Verordnung nicht berührt.

§ 32

(1) Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der Ehe im Sinne des Ehegesetzes ausgesprochen werde. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in den sudetendeutschen Gebieten hat, wenn es an einem solchen fehlt, das Amtsgericht in Leitmeritz. Eine Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne des Ehegesetzes gleich. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Regierungspräsidenten, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen dem Landeshauptmann, zu übermitteln. Dieser veranlaßt die Anmerkung im Eheregister (Trauungsmatrik).

(3) Auf anhängige Verfahren wegen Trennung der Ehe nach voraufgegangener Scheidung von Tisch und Bett sind die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 33

(1) Wird die Scheidung einer Ehe gemäß § 32 ausgesprochen, so bleibt es in Ansehung der Vermögensverhältnisse bei der anläßlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung.

(2) Für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften des Ehegesetzes. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Ein vor dem 1. Januar 1939 ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen. Die Vorschriften des Ehegesetzes gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind oder wenn festgestellt wird, daß jeder Ehegatte sich während der früheren Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Eheverfehlung im Sinne des Ehegesetzes anzusehen wäre.

§ 34

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne des Ehegesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.

§ 35

(1) § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gemäß dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor dem 1. Januar 1939 eingetreten, so ist § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden; das Verfahren über die Klage kann gemäß den Bestimmungen in den §§ 30 und 34 dieser Verordnung durchgeführt werden.

**E. Verfahrensvorschriften**

§ 36

Für das Verfahren in Ehesachen sind die bisher geltenden Vorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 37

(1) Für das Verfahren zur Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gelten sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

(2) Das Verfahren kann nur durch Klage eingeleitet werden. Wer zur Klage berechtigt ist, bestimmt das Ehegesetz. Über die Klage verhandelt und entscheidet bei den Landgerichten die Kammer.

§ 38

Für Klagen, die die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe betreffen, sowie für Klagen wegen aller nicht rein vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem ehelichen Verhältnis ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes in den sudetendeutschen Gebieten kann die Klage bei dem Landgericht in Leitmeritz angebracht werden, falls die Parteien oder der Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete erworben haben.

§ 39

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

§ 40

(1) In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 41

Wer eine Scheidungsklage beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die §§ 609 und 610 der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 32 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) gelten sinngemäß.

§ 42

(1) Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage sind von einem Sühneversuch nicht abhängig.

§ 43

Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 44

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 12 der Verordnung RGBl. Nr. 283/1897 sinngemäß Anwendung.

§ 45

Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

§ 46

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 47

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nurmehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.

§ 48

(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

§ 49

Im Verfahren über eine Nichtigkeitsklage kann der Staatsanwalt, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 50

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 47 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

§ 51

In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, sind Kostenersätze dem Staat aufzuerlegen (§§ 40 ff. der Zivilprozeßordnung).

§ 52

(1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig.

(2) Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gemäß § 29 des Ehegesetzes. § 51 ist anzuwenden.

§ 53

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Ehegatte hieran schuldig ist, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

**F. Inkrafttreten**

§ 54

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Rechts außer Kraft, die Gegenstände betreffen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

## Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39.

### Vom 23. Dezember 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315), sowie auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Im Lande Österreich gilt die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192), 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711) und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 837) — mit Ausnahme der §§ 26 bis 35 und 37 bis 38, sowie der sich auf diese Bestimmungen beziehenden Strafvorschriften in den §§ 46, 49 und 54 —, soweit sie dort nicht bereits durch die Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung im Lande Österreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) eingeführt worden ist.

(2) Im § 44 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft treten für das Land Österreich an die Stelle der §§ 38ff. des Handelsgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Handelsgesetzbuchs.

Artikel 2

(1) Die Anlagen I (Roggen), II (Weizen) und IV (Futterhafer) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711) werden wie folgt ergänzt:

Den einzelnen Preisgebietsaufstellungen ist jeweils in den entsprechenden Spalten anzufügen:

**a) in Anlage I (Roggen):**

bei Preisgebiet R VIII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „**Österreich** .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Gmünd<br>Melk | Waidhofen (Thaya)<br>Zwettl" |

bei Preisgebiet R X:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „**Österreich** .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Bruck (Leitha)<br>Gänserndorf<br>Hollabrunn<br>Horn | Korneuburg<br>Krems, Stadtkr.<br>Krems, Landkr.<br>Mistelbach" |

bei Preisgebiet R XII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „**Österreich** .... | Stadt Wien ............ | insgesamt | |
| | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Amstetten<br>Baden<br>Eisenstadt<br>Lilienfeld<br>Neunkirchen<br>Oberpullendorf | Sankt Pölten, Stadtkr.<br>Sankt Pölten, Landkr.<br>Scheibbs<br>Tulln<br>Wiener-Neustadt, Stadtkr.<br>Wiener-Neustadt, Landkr. |
| | Landeshauptmannschaft Oberösterreich ........ | Freistadt<br>Perg | Rohrbach" |

bei Preisgebiet R XV:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „**Österreich** .... | Landeshauptmannschaft Oberösterreich ........ | Braunau (Inn)<br>Gmunden<br>Grieskirchen<br>Kirchdorf (Krems)<br>Linz, Stadtkr.<br>Linz, Landkr. | Ried (Innkreis)<br>Schärding<br>Steyr, Stadtkr.<br>Steyr, Landkr.<br>Vöcklabruck<br>Wels" |

bei Preisgebiet R XVI:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Steiermark .......... | Fürstenfeld | Oberwart" |

bei Preisgebiet R XVIII:

| | | |
|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Salzburg ........... | insgesamt, außer Kreis Tamsweg" |

bei Preisgebiet R XX:

| | | |
|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Salzburg ........... | Tamsweg |
| | Landeshauptmannschaft Steiermark .......... | insgesamt, außer Kreis Fürstenfeld und Kreis Oberwart |
| | Landeshauptmannschaft Kärnten ............ | insgesamt |
| | Landeshauptmannschaft Tirol .............. | insgesamt |
| | Landeshauptmannschaft Vorarlberg .......... | insgesamt" |

**b) in Anlage II (Weizen):**

bei Preisgebiet W X:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Gänserndorf | Krems, Landkr. |
| | | Hollabrunn | Melk |
| | | Korneuburg | Mistelbach |
| | | Krems, Stadtkr. | Tulln" |

bei Preisgebiet W XII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Stadt Wien ............. | insgesamt | |
| | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Amstetten | Oberpullendorf |
| | | Baden | Sankt Pölten, Stadtkr. |
| | | Bruck (Leitha) | Sankt Pölten, Landkr. |
| | | Eisenstadt | Scheibbs |
| | | Gmünd | Waidhofen (Thaya) |
| | | Horn | Wiener-Neustadt, Stadtkr. |
| | | Lilienfeld | Wiener-Neustadt, Landkr. |
| | | Neunkirchen | Zwettl" |

bei Preisgebiet W XIV:

| | | |
|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Oberösterreich ........ | insgesamt" |

bei Preisgebiet W XVII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Steiermark .......... | Fürstenfeld | Oberwart" |

bei Preisgebiet W XXI:

| | | |
|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Salzburg ........... | insgesamt |
| | Landeshauptmannschaft Steiermark .......... | insgesamt, außer Kreis Fürstenfeld und Kreis Oberwart |
| | Landeshauptmannschaft Kärnten ............ | insgesamt |
| | Landeshauptmannschaft Tirol .............. | insgesamt |
| | Landeshauptmannschaft Vorarlberg .......... | insgesamt" |

c) in Anlage IV (Futterhafer):

bei Preisgebiet H X:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Gmünd<br>Horn | Waidhofen (Thaya)<br>Zwettl |
| | Landeshauptmannschaft Oberösterreich ........ | Braunau (Inn)<br>Freistadt<br>Perg<br>Ried (Innkreis) | Rohrbach<br>Schärding<br>Vöcklabruck" |

bei Preisgebiet H XII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Amstetten<br>Hollabrunn<br>Krems, Stadtkr. | Krems, Landkr.<br>Melk<br>Scheibbs |
| | Landeshauptmannschaft Oberösterreich ........ | Gmunden<br>Grieskirchen<br>Kirchdorf (Krems)<br>Linz, Stadtkr. | Linz, Landkr.<br>Steyr, Stadtkr.<br>Steyr, Landkr.<br>Wels |
| | Landeshauptmannschaft Salzburg ........... | Hallein<br>Salzburg, Stadtkr. | Salzburg, Landkr." |

bei Preisgebiet H XIV:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Landeshauptmannschaft Niederösterreich ....... | Baden<br>Bruck (Leitha)<br>Eisenstadt<br>Gänserndorf<br>Korneuburg<br>Lilienfeld<br>Mistelbach | Neunkirchen<br>Oberpullendorf<br>Sankt Pölten, Stadtkr.<br>Sankt Pölten, Landkr.<br>Tulln<br>Wiener-Neustadt, Stadtkr.<br>Wiener-Neustadt, Landkr. |
| | Landeshauptmannschaft Salzburg ........... | Bischofshofen<br>Tamsweg | Zell am See |
| | Landeshauptmannschaft Steiermark .......... | insgesamt | |
| | Landeshauptmannschaft Kärnten ............ | insgesamt | |
| | Landeshauptmannschaft Tirol .............. | insgesamt | |
| | Landeshauptmannschaft Vorarlberg .......... | insgesamt" | |

bei Preisgebiet H XVII:

| | | | |
|---|---|---|---|
| „Österreich .... | Stadt Wien ............. | insgesamt" | |

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres bleiben im Lande Österreich für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) unberührt.

## Artikel 3

In Ergänzung der Preisbestimmungen in den Anlagen II (Weizen) und IV (Futterhafer) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 711) wird für das Land Österreich der Grundpreis bei Weizen um 50 Reichsmark, bei Futterhafer um 3 Reichsmark je Tonne erhöht.

Artikel 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

---

## Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze in den sudetendeutschen Gebieten.

**Vom 27. Dezember 1938.**

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

**Reichsbürgergesetz**

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 3

Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch in den sudetendeutschen Gebieten als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

Artikel II

**Blutschutzgesetz**

§ 4

In den sudetendeutschen Gebieten gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

§ 5

Für die Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist auch in den sudetendeutschen Gebieten als Tag des Erlasses des Blutschutzgesetzes der 16. September 1935 anzusehen.

Artikel III

**Verfahrens- und Schlußvorschriften**

§ 6

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Blutschutzgesetzes ist im ersten Rechtsgang das Landgericht (Gerichtshof erster Instanz) zuständig.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1939, § 3 des Blutschutzgesetzes jedoch erst am 1. Februar 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

## Dritte Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger*).

**Vom 27. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 243) wird bis zum 31. März 1939 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Resch

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Verordnung zur Änderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz)*).

**Vom 28. Dezember 1938**

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im § 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz) — BGBl. Nr. 396/1937 — werden die Worte

„und am 31. Dezember 1938 außer Kraft"

gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, 28. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1938 | Nr. 231 |
|---|---|---|

Tag — Inhalt — Seite



### Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

**Vom 24. Dezember 1938.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

(1) Im Lande Österreich treten in Kraft:

1. das Handelsgesetzbuch, soweit es nicht schon im Lande Österreich gilt, jedoch mit Ausnahme des Sechsten und Siebenten Abschnitts des Ersten Buchs;
2. die Artikel 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch;
3. der Siebente Abschnitt „Handelssachen" des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148 Abs. 1;
4. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 371);
5. das Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914);
6. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853);
7. die Handelsregisterverfügung (Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. August 1937 — 3822/1 Va[6] 1469 — Reichsministerialbl. S. 515, Deutsche Justiz S. 1251).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das in Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

### Artikel 2

Wo in den im Artikel 1 angeführten Vorschriften im allgemeinen auf das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung oder ein anderes Gesetz verwiesen wird, sind darunter die im Lande Österreich geltenden Gesetze zu verstehen.

### Artikel 3

Wo in Vorschriften des österreichischen Rechts auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Bestimmungen.

## Zweiter Abschnitt

## Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Handelsgesetzbuch (HGB)

### Artikel 4

In Handelssachen sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts nur insoweit anzuwenden, als nicht die besonders für Handelssachen geltenden Gesetze etwas anderes bestimmen. Unter diesen Gesetzen ist auch das Gewohnheitsrecht zu verstehen.

### Artikel 5

Für den Besitz im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist es nicht erforderlich, daß der Inhaber den Willen hat, die Sache als die seinige zu behalten.

### Artikel 6

### Zum Ersten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsstand)

#### 1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB

**Handelsagenten**

Handelsagenten sind die Handelsagenten im Sinne des § 1 des Handelsagentengesetzes vom 24. Juni 1921 (BGBl. Nr. 348).

### 2. Zu § 4 HGB
**Großhandwerker**

Unter Handwerkern sind nur solche zu verstehen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht.

### 3. Zu § 11 Abs. 2 HGB
**Bekanntmachungsblätter**

Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Wird das Handelsregister bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem Handelssenat des im Rechtszug vorgeordneten Landgerichts (Handelsgerichts) getroffen.“

### 4. Zu § 14 HGB
**Ordnungsstrafen**

Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens eine Reichsmark und höchstens eintausend Reichsmark.

### 5. Zu § 25 HGB
**Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden**

(1) § 25 Abs. 1 über die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts gilt nicht, wenn dieses im Wege des Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung übernommen wird.

(2) Durch § 25 wird eine durch andere Vorschriften begründete Haftung für die zu einem übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden nicht berührt.

### 6. Zu § 27 Abs. 2 HGB
**Erwerb eines Handelsgeschäfts durch Erbfolge**

Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablauf von drei Monaten eingestellt wird. Die dreimonatige Frist läuft von der Einantwortung der Verlassenschaft oder, wenn dem Erben die Besorgung und Benutzung der Verlassenschaft nach § 810 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs überlassen worden ist, von der Erlassung dieser Anordnung. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so endet diese Frist nicht vor dem Ablauf von drei Monaten seit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder seit dem Eintritt der unbeschränkten Handlungsfähigkeit des Erben.“

### 7. Zu § 29 HGB
**Ehepakte von Kaufleuten**

(1) Die dem Ehegatten eines Kaufmanns, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, durch die Ehepakte eingeräumten Vermögensrechte sind, um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein, gleichfalls Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister, die Ehepakte mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Der Ehegatte kann verlangen, daß der Kaufmann die Ehepakte zum Handelsregister anmeldet.

(2) In das Handelsregister sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte oder ihrer Änderungen sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Ehegatten einzutragen.

(3) Aus den Ehepakten gegen einen Kaufmann entspringende Rechte sind einem Handelsgläubiger gegenüber unwirksam, dessen Forderung entstanden ist, bevor die Ehepakte in das Handelsregister eingetragen worden sind.

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die aus den Ehepakten entspringenden Rechte dem Gläubiger vor Entstehung der Forderung bekannt waren oder, soweit es sich um Rechte aus den Ehepakten handelt, die schon vor Entstehung der Forderung in einem öffentlichen Buch eingetragen waren.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Handelsgesellschaft.

### 8. Zu § 32 HGB
**Eintragung der Eröffnung des Ausgleichs- und Geschäftsaufsichtsverfahrens**

§ 32 gilt sinngemäß für das Ausgleichs- und Geschäftsaufsichtsverfahren.

### 9. Zu § 36 HGB
**Eintragung von Unternehmen der Kommunalverbände**

Als inländische Kommunalverbände sind die ehemaligen österreichischen Bundesländer sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände anzusehen.

### 10. Zu §§ 49, 54 HGB
**Prokura und Handlungsvollmacht**

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, zu denen die Prokura oder die Handlungsvollmacht ermächtigt, bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### 11. Zu § 54 HGB
**Widerruflichkeit der Handlungsvollmacht**

Die Handlungsvollmacht ist unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus dem der Erteilung der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis das Gegenteil ergibt.

### 12. Zu §§ 93 bis 104 HGB
**Amtlich bestellte Handelsmäkler**

(1) Die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Buches des Handelsgesetzbuchs über die Handelsmäkler sind mit Ausnahme des § 100 Abs. 2 auf Handelsmäkler nicht anzuwenden, die auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68), betreffend die Handelsmäkler und Sensale, amtlich bestellt werden. Wo in den bisherigen österreichischen Vorschriften von Handelsmäklern gesprochen wird, sind darunter nur die auf Grund des genannten Gesetzes amtlich bestellten Handelsmäkler (Sensale) zu verstehen.

(2) Für solche Handelsmäkler bleiben die Vorschriften des Siebenten Teils des Ersten Buchs des österreichischen Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68) mit Ausnahme des Artikels 72 Abs. 4 und der Artikel 77, 78 und 79 Abs. 2 in Geltung. In der amtlichen Bestellung eines solchen Handelsmäklers ist die öffentliche Ermächtigung enthalten, deren Handelsmäkler zu Käufen und Verkäufen bedürfen.

### 13. Zu § 99 HGB

**Mäklerlohn**

(1) Der Mäklerlohn ist zu bezahlen, sobald der Vertrag infolge der Vermittlung des Handelsmäklers zustande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

(2) Ist die Höhe des Mäklerlohns nicht bestimmt, so gilt ein angemessener Lohn als bedungen.

(3) Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

(4) Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalt des Vertrages zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.

## Artikel 7

## Zum Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft)

### I. Offene Handelsgesellschaft

### 1. Zu § 105 HGB

**Ergänzende Anwendung des Bürgerlichen Rechts**

Auf die offene Handelsgesellschaft sind die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Zweiten Teils des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr anzuwenden. An Stelle der im § 105 Abs. 2 für anwendbar erklärten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft finden die nachstehenden Vorschriften Nr. 2 bis 15 und 17 bis 19 ergänzend Anwendung.

### 2. Zu § 109 HGB

**Einlagen der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Einlagen zu leisten.

(2) Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen einzubringen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Gleiches gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung einzubringen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

(3) Die Einlage eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

(4) Zur Erhöhung der vereinbarten oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

### 3. Zu § 109 HGB

**Sorgfaltspflicht**

Ein Gesellschafter hat bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wird er durch diese Vorschrift nicht befreit.

### 4. Zu § 110 HGB

**Aufwendungen der Gesellschafter; Herausgabepflicht**

(1) Ein Gesellschafter kann für die Aufwendungen, die zur Erledigung der Gesellschaftsangelegenheiten nötig sind, von der Gesellschaft einen Vorschuß verlangen.

(2) Er hat alles, was er zur Führung der Geschäfte erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, an die Gesellschaft herauszugeben.

### 5. Zu § 114 HGB

**Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis**

Ein Gesellschafter darf im Zweifel die Führung der Geschäfte nicht einem Dritten übertragen. Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Das Verschulden eines Gehilfen hat er in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

### 6. Zu § 115 HGB

**Abweichung von Weisungen; Auskunftspflicht**

(1) Ist ein Gesellschafter an die Weisungen der übrigen Gesellschafter gebunden, so kann er von den ihm erteilten Weisungen abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß die übrigen Gesellschafter bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würden. Er hat vor der Abweichung den übrigen Gesellschaftern Anzeige zu machen und ihre Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Ein geschäftsführender Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

### 7. Zu § 117 HGB

**Kündigung der Geschäftsführung**

(1) Ein Gesellschafter kann die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden.

(2) Die Geschäftsführung darf nur in der Art gekündigt werden, daß die Gesellschafter für die Führung der Geschäfte anderweit Vorsorge treffen können, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### 8. Zu § 121 HGB

**Gewinn- und Verlustverteilung**

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine von Abs. 3 abweichende Bestimmung nur über den Anteil am Gewinn oder über den Anteil am Verlust, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

### 9. Zu § 124 HGB
**Gesellschaftsvermögen**

(1) Die Einlagen der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

(2) Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

### 10. Zu § 124 HGB
**Keine Verfügung des Gesellschafters über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen; Aufrechnungsverbot**

(1) Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

(2) Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

(3) Die Zugehörigkeit einer nach Nr. 9 erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt. Die §§ 1395, 1396 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

### 11. Zu § 124 HGB
**Unübertragbarkeit und Unpfändbarkeit von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis**

Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander oder gegen die Gesellschaft zustehen, sind nicht übertragbar und können nicht gepfändet werden. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus der Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

### 12. Zu § 128 HGB
**Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen Gesellschafter**

Im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines Gesellschafters können die Gesellschaftsgläubiger, wenn auch über das Vermögen der Gesellschaft das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur wegen des Ausfalls Befriedigung suchen, den sie im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Gesellschaftsvermögen erlitten haben.

### 13. Zu § 131 Nr. 5 HGB
**Konkurs über das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft**

Solange noch ungeteiltes Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist, kann darüber ein selbständiger Konkurs eröffnet werden.

### 14. Zu § 132 HGB
**Beschränkung der Kündigungsbefugnis**

Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, ist nichtig.

### 15. Zu § 138 HGB
**Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter**

(1) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern zu.

(2) Dem ausscheidenden Gesellschafter sind die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

(3) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist in Geld auszuzahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, falls die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist von den Gesellschaftsschulden zu befreien, für die er den Gläubigern haftet. Ist eine Schuld noch nicht fällig, so kann ihm die Gesellschaft Sicherheit leisten, statt ihn zu befreien.

(5) Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so hat der ausscheidende Gesellschafter den Teil des Fehlbetrages an die Gesellschaft zu zahlen, der nach dem Verhältnis seines Anteils am Verlust auf ihn entfällt.

### 16. Zu § 138 HGB
**Beteiligung des Ausscheidenden an schwebenden Geschäften**

(1) Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an dem Gewinn und dem Verlust teil, der sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihr am vorteilhaftesten erscheint.

(2) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann am Schluß jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendeten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

### 17. Zu § 139 HGB
**Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters**

§ 139 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„(1) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt werden soll, so besteht sie nach dem Tode dieses Gesellschafters mit seiner Verlassenschaft und nach deren Einantwortung mit den Erben fort.

(2) Die im Abs. 1 und 2 des § 139 bezeichneten Rechte können von den Erben nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Einantwortung der Verlassenschaft geltend gemacht werden. Ist der Erbe nicht eigenberechtigt und ist für ihn kein gesetzlicher Vertreter bestellt, so läuft die einmonatige Frist erst von der Bestellung eines solchen oder von dem Eintritt der Eigenberechtigung des Erben."

### 18. Zu § 149 HGB
**Auseinandersetzung**

Den Gesellschaftern sind die Gegenstände, die sie der Gesellschaft zur Benutzung überlassen haben, zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand können sie Ersatz nicht verlangen.

### 19. Zu § 155 HGB
**Ausgleich unter den Gesellschaftern**

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Gesellschaftsschulden und der Kapitalanteile der Gesellschafter nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach dem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem genannten Verhältnis zu tragen.

### 20. Zu § 159 HGB
**Verjährung der Ansprüche gegen einen Gesellschafter**

Die Verjährung der Ansprüche gegen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft läuft gegen nicht eigenberechtigte Gläubiger auch dann, wenn für sie kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Doch endet die Verjährungszeit nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der unbeschränkten Eigenberechtigung des Gläubigers oder der Bestellung des gesetzlichen Vertreters.

### 21. II. Kommanditgesellschaft

Die Vorschrift der Nr. 12 über die Beschränkung der Ansprüche der Gläubiger der Gesellschaft im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen einen Gesellschafter gilt nicht für den Kommanditisten.

## III. Stille Gesellschaft

### 22. Allgemeine Bestimmungen

Auf die stille Gesellschaft sind die Vorschriften des 27. Hauptstücks des Zweiten Teils des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr anzuwenden. An ihrer Stelle finden die nachstehenden Vorschriften der Nr. 23 bis 25 Anwendung.

### 23. Zu § 335 HGB
**Einlage des stillen Gesellschafters; Sorgfaltspflicht**

(1) Zur Erhöhung der vereinbarten oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist der stille Gesellschafter nicht verpflichtet.

(2) Die Gesellschafter haben bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit werden sie durch diese Vorschrift nicht befreit.

(3) Ist im Gesellschaftsvertrag nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

### 24. Zu § 339 HGB
**Kündigung der stillen Gesellschaft**

§ 339 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft, mag sie auch auf bestimmte Zeit eingegangen sein, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen. Eine Vereinbarung, durch die dieses Kündigungsrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig."

### 25. Zu § 339 HGB
**Andere Auflösungsgründe**

(1) Wird der vereinbarte Zweck erreicht oder seine Erreichung unmöglich, so endet die stille Gesellschaft, auch wenn sie auf bestimmte Zeit eingegangen und diese Zeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die stille Gesellschaft wird ferner durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters und, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäftes aufgelöst. § 137 des Handelsgesetzbuchs über die Fürsorgepflicht beim Tode oder Konkurs eines Gesellschafters ist sinngemäß anzuwenden.

# Artikel 8
## Zum Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgeschäfte)

## I. Allgemeine Vorschriften

### 1. Haftung als Gesamtschuldner

Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

### 2. Umfang des Schadenersatzes

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

### 3. Zu § 348 HGB
**Vertragsstrafe**

(1) An die Stelle des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt § 1336 Abs. 2 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen.

### 4. Zu § 349 HGB
**Haftung des Bürgen**

§ 349 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ein Bürge, für den die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, haftet als Bürge und Zahler nach § 1357 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs."

### 5. Zu § 350 HGB
### Form der Bürgschaft

§ 350 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf eine Bürgschaft, die auf der Seite des Bürgen ein Handelsgeschäft ist, sind die Formvorschriften des § 1346 Abs. 2 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden."

### 6. Verkürzung über die Hälfte

Handelsgeschäfte können auf Grund des § 934 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verkürzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

### 7. Zinsen

§ 1335 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei Handelsgeschäften nicht anzuwenden.

### 8. Geldschulden

(1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

### 9. Empfangsvollmacht des Überbringers einer Quittung

Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

### 10. Einfluß des Todes auf Aufträge und Vollmachten

Aufträge oder Vollmachten, die von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes erteilt werden, erlöschen im Zweifel nicht durch seinen Tod.

### 11. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter ein Handelsgeschäft geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.

### 12. Zu § 365 Abs. 2 HGB
### Kraftloserklärung indossabler Urkunden

Das Aufgebotsverfahren und die Aufgebotsfrist richten sich nach den für Wechsel geltenden Vorschriften, soweit nicht für einzelne Arten der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden Sondervorschriften bestehen.

### 13. Zu § 366 HGB
### Erwerb vom Nichtberechtigten

§ 366 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine bewegliche Sache, so wird das Eigentum oder Pfandrecht auch dann erworben, wenn die Sache nicht dem Veräußerer oder Verpfänder gehört, es sei denn, daß der Erwerber beim Erwerb nicht in gutem Glauben ist. Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache dem Veräußerer oder Verpfänder nicht gehört oder daß der Veräußerer oder der Verpfänder nicht befugt ist, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses im Fall der Veräußerung mit dem Erwerb des Eigentums, es sei denn, daß der Erwerber beim Erwerb in Ansehung des Rechts des Dritten oder in Ansehung der Befugnis des Veräußerers, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen, nicht in gutem Glauben ist; im Fall der Verpfändung geht das Pfandrecht den Rechten, mit denen die Sache belastet ist, vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger beim Erwerb des Pfandrechts in Ansehung des Rechts des Dritten oder in Ansehung der Befugnis des Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen, nicht in gutem Glauben ist.

(3) Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich.

(4) An Sachen, die dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sind, wird auf Grund der vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Pfandrecht nicht erworben. Dies gilt jedoch weder für Geld oder Inhaberpapiere noch für Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

(5) Für den gutgläubigen Erwerber günstigere Vorschriften des österreichischen Rechts bleiben unberührt."

### 14. Zu § 368 HGB
### Pfandverkauf

(1) Ein Kaufmann kann sich aus einer beweglichen Sache, die ihm im Betriebe seines Handelsgewerbes verpfändet worden ist, auch durch Verkauf der Sache befriedigen. Für die Berechtigung zum Verkauf, das Wahlrecht unter mehreren Pfändern, die Pflicht zur Herausgabe des Pfandes und den Verkauf des Pfandes gelten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die §§ 1219 bis 1221, 1228 bis 1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zwar § 1244 mit der Maßgabe, daß an Stelle der §§ 932 bis 934, 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in Österreich geltenden Vorschriften zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden sind.

(2) Der Ersteher einer auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauften Sache hat wegen eines Mangels dieser Sache keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Amtsgericht des Ortes zuständig, wo das Pfand aufbewahrt wird. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten, soweit tunlich, zu hören.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters, des Frachtführers und des Verfrachters entsprechend anzuwenden.

### 15. Zu § 368 HGB
### Verwertung verpfändeter Wertpapiere und Einlagebücher

(1) Nr. 14 gilt auch, wenn ein Inhaberpapier oder ein Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, den Gegenstand des Pfandrechts bildet. In diesen Fällen ist der Pfandgläubiger berechtigt, eine etwa erforderliche Kündigung vorzunehmen und die Forderung aus dem Wertpapier einzuziehen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht eingetreten sind.

(2) Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen nicht im Wege öffentlicher Versteigerungen verkauft werden. Eine solche Verwertung ist auch bei Einlagebüchern von Kreditinstituten unzulässig.

### 16. Zu §§ 369, 371, 372 HGB
### Zurückbehaltungsrecht

(1) § 369 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Einem dinglich berechtigten Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht nicht."

(2) § 371 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Gläubiger hat gegenüber einem an dem Gegenstand nach der Entstehung des Zurückbehaltungsrechts durch Pfändung entstandenen Pfandrecht in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstand den Vorrang."

(3) § 371 Abs. 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Befriedigung nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften der Nr. 14 und 15 erfolgt.

(4) § 372 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

## II. Handelskauf

### 17. Kauf nach Probe

Bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

### 18. Kauf auf Probe

Ist bei einem Kauf auf Probe (§§ 1080, 1081 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so kann der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist als Probezeit setzen.

### 19. Kosten der Übergabe, Abnahme und Versendung

(1) Die Kosten der Übergabe der verkauften Ware, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort dem Käufer zur Last.

(2) Aus dem Umstand allein, daß der Verkäufer die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, für den Verkäufer als Erfüllungsort zu gelten hat.

### 20. Gefahrtragung beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Verwendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

### 21. Rücktrittsrecht des Verkäufers nach Übergabe der Ware

Hat der Verkäufer dem Käufer die Ware übergeben und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm ein Rücktrittsrecht nach § 918 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu.

### 22. Zu § 375 HGB
### Kauf mit Vorbehalt näherer Bestimmung

§ 375 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die §§ 918, 920 und 921 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs treten.

### 23. Zu § 382 HGB
### Gewährleistung bei Viehmängeln

§ 382 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 377 gilt nicht für Viehmängel, für die eine Vermutungsfrist (§ 925 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) besteht."

## III. Kommissionsgeschäft

### 24. Zu § 385 HGB
### Abweichung von Weisungen des Kommittenten

§ 385 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Kommissionär ist berechtigt, von den Weisungen des Kommittenten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Kommissionär hat vor der Abweichung dem Kommittenten Anzeige zu machen und seine Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist."

### 25. Zu § 396 HGB
### Aufwendungen des Kommissionärs

§ 396 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Kommittent ist zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die der Kommissionär zum Zweck der Ausführung des Auftrags gemacht hat

und den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Zu diesem Ersatz gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs."

### IV. Frachtgeschäft

#### 26. Haftung bei Beförderung mit Kraftfahrzeugen

Durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Haftung des Frachtführers werden die Sondervorschriften über die Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Sachen, die mit Kraftfahrzeugen befördert werden, nicht berührt.

## Dritter Abschnitt

## Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FGG —

### Artikel 9

(1) In Angelegenheiten, die von den Gerichten nach dem Siebenten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, sind die Vorschriften der §§ 1 bis 19 des österreichischen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) In den Fällen der §§ 14ff. des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen tritt an die Stelle des Obersten Gerichtshofs das Oberlandesgericht Wien. Will das Oberlandesgericht Wien bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder, falls über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Dieses entscheidet die Rechtsfrage und gibt die Sache an das Oberlandesgericht Wien zurück. Das Oberlandesgericht Wien ist bei der Entscheidung über den Rekurs an die Entscheidung des Reichsgerichts gebunden.

(3) Wo die sofortige Beschwerde zugelassen ist, ist der nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegte Rekurs vom Gericht erster Instanz als verspätet zurückzuweisen.

### Artikel 10

#### 1. Zu § 129 FGG

§ 129 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Notar ist auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen."

#### 2. Zu § 137 FGG

An Stelle des § 22 Abs. 2 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist § 17 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

#### 3. Zu § 143 FGG

(1) § 143 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) § 143 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichts (Handelsgerichts) ist der Rekurs an das Oberlandesgericht Wien zulässig mit der Maßgabe, daß Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden ist. Ein weiterer Rekurs ist ausgeschlossen."

#### 4. Zu § 144 FGG

§ 144 Abs. 1 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gleiches gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Gesellschaftsvertrag der notariellen Beurkundung entbehrt oder wenn er nicht die nach § 4 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes widerspricht."

#### 5. Zu § 145 FGG

Das Amtsgericht ist auch zuständig für die Angelegenheiten, die nach dem österreichischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Handelsgericht zu erledigen sind.

#### 6. Zu § 148 FGG

An die Stelle des § 66 Abs. 2 und 3 und des § 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, treten die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 89, 93).

#### 7. Zu § 156 FGG

§ 156 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Soweit ein Widerspruch nicht gemäß § 155 Abs. 3 erledigt wird, hat ihn der Widersprechende durch Erhebung der Klage gegen diejenigen an dem Verfahren Beteiligten zu verfolgen, deren Rechte durch den Widerspruch betroffen werden.

Der Widersprechende muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Terminstag beginnt, dem Gericht nachweisen, daß er die Klage erhoben hat. Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten, der erhebliche Gründe glaubhaft macht, die Frist zur Erhebung der Klage verlängern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Dispache ohne Rücksicht auf den Widerspruch zu bestätigen.

Die Klage ist bei dem Amtsgericht, das über die Dispache verhandelt hat, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht (Handelsgericht) zu erheben, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht (Handelsgericht) ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit auch nur für eine Klage auf Grund der erhobenen Widersprüche begründet ist, sofern nicht alle Widerspruchsbeteiligten vereinbaren, daß das Amtsgericht, das über die Dispache verhandelt hat, über alle Widersprüche entscheiden soll.

Ist der Widerspruch durch rechtskräftiges Urteil oder in anderer Weise erledigt, so wird die Dispache bestätigt, nachdem sie erforderlichenfalls von dem Amtsgericht nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist."

### 8. Zu § 158 FGG

§ 158 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Bestätigung der Dispache ist nur für das gegenseitige Verhältnis der an dem Verfahren Beteiligten wirksam.

Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt.

Für Klagen, wodurch Einwendungen gegen die in der Dispache festgestellten Ansprüche geltend gemacht werden (§ 35 der Exekutionsordnung) oder die bei der Bewilligung der Exekution angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird (§ 36 Abs. 1 Ziffer 1 der Exekutionsordnung), ist das Amtsgericht zuständig, das die Dispache bestätigt hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so ist die Klage bei dem Landgericht (Handelsgericht) zu erheben, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat."

## Vierter Abschnitt

## Angleichungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Handelsregisterverfügung — HRV —; Genossenschaftswesen

### Artikel 11

### Handelsregisterverfügung

#### 1. Zu § 4 HRV

§ 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 26 der österreichischen Jurisdiktionsnorm bleibt unberührt.

#### 2. Zu § 5 HRV

Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und e treten an Stelle der §§ 40, 41, 52, 74 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die entsprechenden Vorschriften des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 26, 22, 30, 93).

#### 3. Zu § 37 Abs. 3 HRV

Die österreichischen Vorschriften über Benachrichtigung der Finanzämter bleiben unberührt.

#### 4. Zu § 40 HRV

In Spalte 5 sind auch die im Artikel 6 Nr. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen.

#### 5. Zu § 43 HRV

(1) In Spalte 6 sind bei dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien auch die im Artikel 6 Nr. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Eintragungen, deren Vornahme das österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorschreibt, die im § 43 der Handelsregisterverfügung aber nicht aufgeführt sind, nicht mehr vorzunehmen. Demgemäß sind namentlich nicht mehr einzutragen: der Betrag der bei der Errichtung der Gesellschaft auf das Stammkapital geleisteten Einzahlungen, die Einforderung weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital und die Art, in der mehrere Geschäftsführer die Vertretungsbefugnis auszuüben haben, wenn sie von der gesetzlichen Regelung nicht abweicht (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 5, § 64 des österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Die Vorschriften des genannten Gesetzes über die zum Handelsregister vorzunehmenden Anmeldungen und über die vom Registergericht vorzunehmenden Veröffentlichungen werden durch Abs. 2 nicht berührt.

### Artikel 12

### Genossenschaftswesen

(1) Das zur Führung des Handelsregisters zuständige Amtsgericht führt auch das Genossenschaftsregister; es ist ferner zuständig für die sonstigen Angelegenheiten, die nach den österreichischen Gesetzen über das Genossenschaftswesen vom Handelsgericht zu erledigen sind.

(2) Für die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters sowie für das Verfahren in Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung.

## Fünfter Abschnitt

## Aufhebung und Änderung geltender Vorschriften

### Artikel 13

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle im Lande Österreich geltenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den durch diese Verordnung eingeführten oder darin getroffenen Vorschriften geregelt sind.

(2) Aufgehoben werden namentlich:

1. das Gesetz vom 17. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 1/1863) zur Einführung eines Handelsgesetzbuchs und das mit diesem Gesetz eingeführte Allgemeine Handelsgesetzbuch, soweit nicht in Artikel 6 Nr. 12 dieser Verordnung für amtlich bestellte Handelsmäkler eine Ausnahme gemacht ist;
2. die Verordnung vom 2. Februar 1852 (RGBl. Nr. 42), wodurch nach den Direktiven vom Jahre 1844 eingerichteten Sparkassen das Recht zugestanden wird, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankaktien bei Nichtzahlung der Schuld ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern;
3. die Verordnung vom 28. Oktober 1865 (RGBl. Nr. 110) über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen;

4. der Artikel XLIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung;
5. die §§ 11 und 36 Abs. 1 Nr. 2 der Exekutionsordnung, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Vorschriften auf Exekutionstitel anwendbar bleiben, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gegen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft entstanden sind;
6. die §§ 43, 59, 60 und 87 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
7. die Vollzugsanweisung vom 16. Juli 1920 (BGBl. Nr. 320) über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1921 (BGBl. Nr. 472) und die Verordnung vom 10. September 1931 (BGBl. Nr. 377) über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen, jedoch mit der Beschränkung, daß Verträge, die in das nach den genannten Vorschriften zu führende Verzeichnis vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingetragen worden sind, auch weiterhin nach den angeführten Vorschriften zu beurteilen sind;
8. die Handelsgesetznovelle vom 16. Februar 1928 (BGBl. Nr. 63) mit Ausnahme des § 5;
9. die Verordnung vom 9. Mai 1934 (BGBl. II Nr. 18) über die Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen;
10. das Bundesgesetz vom 5. März 1936 (BGBl. Nr. 66) über die amtswegige Löschung von Firmen im Handels- und Genossenschaftsregister.

## Artikel 14

§ 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (RGBl. Nr. 62), wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, hat zu lauten:

„An Zinsen, die ohne bestimmtes Maß bedungen worden sind oder aus dem Gesetze gebühren, sind vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten, wenn nicht für bestimmte Fälle besondere Zinssätze festgesetzt sind."

## Artikel 15

Das Gesetz vom 1. April 1875 (RGBl. Nr. 67), betreffend die Organisierung der Börsen, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird aufgehoben.
2. § 15 hat zu lauten:

   „Bei Pfand-, Prolongations- und Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, sind die Vorschriften des Artikels 8 Nr. 14 und 15 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) auch dann anzuwenden, wenn das Geschäft nicht von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes geschlossen worden ist. Der Verkauf kann ohne vorherige Androhung und ohne Einhaltung der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist vorgenommen werden."
3. § 16 hat zu lauten:

   „Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei der Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit Selbsthilfeverkäufe, Deckungskäufe oder Verkäufe von Gegenständen, an denen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht besteht, unter Vermittlung von Börsemäklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen hat."

## Artikel 16

Das Gesetz vom 23. März 1885 (RGBl. Nr. 48), mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 bis 3 des § 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

   „Die Inhaber der nach den vorstehenden Bestimmungen konzessionierten Pfandleihergewerbe sind berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetrieb entstandenen Forderungen die dafür bestellten Faustpfänder nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Artikels 8 Nr. 14 und 15 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) zu verwerten. Doch ist der Gewerbsinhaber weder verpflichtet, dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen, noch ihn von Zeit und Ort der Versteigerung, von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis des Verkaufs zu benachrichtigen."
2. Dem letzten Absatz des § 4 werden die Worte angefügt:

   „und der gute Glaube des Gewerbsinhabers auch nicht nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 367 des Handelsgesetzbuchs als ausgeschlossen gilt."

## Artikel 17

Im § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 24. April 1885 (RGBl. Nr. 49), betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, werden die Worte „des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuchs vorgezeichneten Verfahrens bedienen" durch die Worte ersetzt „des Rechts bedienen, diese Pfänder zu verkaufen".

## Artikel 18

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 295 wird aufgehoben.
2. Im § 384 hat der Abs. 2 zu lauten:

   „Diese Beweisaufnahmen können auch, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, angeordnet werden, wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat."
3. Im § 385 Abs. 1 hat der Satz 2 zu lauten:

   „Die Gründe, die den Antrag nach § 384 Abs. 1 oder 2 rechtfertigen, sind von der antragstellenden Partei darzulegen."

## Artikel 19

§ 56 der Konkursordnung hat zu lauten:

„Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Gemeinschuldners aus den Ehepakten nach Artikel 6 Nr. 7 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt."

## Artikel 20

§ 26 der Ausgleichsordnung hat zu lauten:

„Forderungen von Handelsgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach Artikel 6 Nr. 7 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1999) nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakten entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Handelsgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Schuldners als persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt."

## Artikel 21

(1) Die Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915 (RGBl. Nr. 257) über die Kraftloserklärung von Urkunden wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 hat der Abs. 2 zu lauten:

   „Betrifft das Edikt eine der im § 7 Ziffer 1 bezeichneten Urkunden, so ist es auch durch einmalige Einschaltung in den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger kundzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß das Edikt auch noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingeschaltet wird."

2. Im § 8 hat der Abs. 1 zu lauten:

   „Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7 Ziffer 1 bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der Kundmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger."

   Im § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 3 und § 17 Abs. 1 ist der Ausdruck „Anzeiger" durch „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" zu ersetzen.

3. Im § 10 hat der Abs. 1 zu lauten:

   „Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Innehabung nachweist oder wenn sich die Angaben des Antragstellers (§ 3 Abs. 2) nachträglich als unrichtig erweisen. Von der Einstellung des Verfahrens sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Ist das Edikt nach § 6 Abs. 2 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger kundgemacht worden, so ist auch die Einstellung des Verfahrens durch einmalige Einschaltung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen."

4. Im § 12 hat der Abs. 3 zu lauten:

   „Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen und seinem wesentlichen Inhalt nach durch einmalige Einschaltung in den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger kundzumachen."

5. Im § 14 Abs. 2 sind die Sätze 3 und 4 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   „Die Bekanntmachung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu widerrufen, wenn der Antragsteller es begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde vorgelegt wird, die die Bekanntmachung angeordnet hat."

6. Dem § 14 Abs. 3 ist anzufügen:

   „Diese Wirkung erlischt, wenn die Bekanntmachung nicht früher widerrufen wird, mit dem Ablauf des zweiten auf den Tag der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger folgenden Kalendermonats."

7. Im § 16 Abs. 1 sind die Worte „oder der Verlust der Haupturkunde bekanntgemacht ist, oder wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat" zu ersetzen durch die Worte „oder die Bekanntmachung der Verlustanzeige nach § 14 Abs. 3 noch wirksam ist, oder wenn der Inhaber der Haupturkunde diese dem Verpflichteten vorgelegt und bei ihm Einspruch dagegen erhoben hat".

(2) Die Verordnung vom 31. August 1915 (RGBl. Nr. 258) über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebots von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden sowie die diese Verordnung abändernden und ergänzenden Vorschriften der Verordnung vom 26. September 1916 (RGBl. Nr. 328), vom 6. Mai 1922 (BGBl. Nr. 265), vom 29. September 1922 (BGBl. Nr. 726) und vom 24. Dezember 1930 (BGBl. Nr. 372) werden aufgehoben, die Vorschriften der Verordnung vom 6. Mai 1922 (BGBl. Nr. 265) jedoch mit Ausnahme des § 1 Abs. 1.

## Artikel 22

Das Handelsagentengesetz vom 24. Juni 1921 (BGBl. Nr. 348) wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 wird aufgehoben.

2. Im § 30 hat der Abs. 1 zu lauten:

   „(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Vermittlung und Abschließung von Versicherungsgeschäften, auf die nach dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921 (BGBl. Nr. 292) zu beurteilenden Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern und auf die Rechtsverhältnisse der Handelsmäkler im Sinne des § 93 des Handelsgesetzbuchs oder des österreichischen Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68)."

### Artikel 23

Das Gutsangestelltengesetz vom 26. September 1923 (BGBl. Nr. 538) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Abs. 4:

„Für das Dienstverhältnis von Angestellten in Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann, wenn das Nebengewerbe nach § 3 des Handelsgesetzbuchs eingetragen ist."

### Artikel 24

§ 11 des Sparkassen-Verwaltungs-Gesetzes (BGBl. Nr. 296/1935) hat zu lauten:

„Sparkassen gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs Sie sind jedoch in das Handelsregister nicht einzutragen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Handelsfirma sind auf Sparkassen nicht anzuwenden. Auch kann eine Sparkasse weder einen Prokuristen noch einen Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb bestellen."

## Sechster Abschnitt
## Übergangs- und Schlußbestimmungen

### Artikel 25

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Handelsregister eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

### Artikel 26

(1) Auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nur mit folgender Einschränkung anzuwenden: Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind jedem persönlich haftenden Gesellschafter und jedem Kommanditisten am Schluß eines jeden Geschäftsjahres von seinem Kapitalanteil Zinsen zu vier vom Hundert gutzuschreiben und von den während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstab zur Last zu schreiben. Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Kapitalanteil und sind ihm auf sein Verlangen auszuzahlen. Auf den nach Deckung dieser Zinsen verbleibenden Gewinn und auf den durch sie gebildeten oder vermehrten Verlust sind die §§ 120 bis 122 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Findet ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängiger Rechtsstreit dadurch seine Erledigung, daß die Haftung der Kommanditisten nach § 171 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nur noch von dem Konkursverwalter geltend gemacht werden kann, so hat das Gericht die Kosten des Rechtsstreits angemessen zu verteilen.

### Artikel 27

(1) Das Erscheinen des Anzeigers aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden wird mit dem 28. Februar 1939 eingestellt.

(2) Ist in einem Verfahren zur Kraftloserklärung einer Urkunde ein Auszug aus dem Aufgebotsedikt nach § 6 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915 (RGBl. Nr. 257) in diesem Anzeiger vor dem 1. März 1939 kundgemacht worden, so bedarf es einer weiteren Bekanntmachung des Ediktes im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger nicht. Das gleiche gilt für Verlustanzeigen, die nach § 14 der genannten Verordnung vor dem 1. März 1939 im Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden bekanntgemacht worden sind.

### Artikel 28

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen, zu ändern oder abweichende Überleitungsvorschriften zu treffen.

### Artikel 29

Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1938 | Nr. 232 |
|---|---|---|

Inhalt



### Vierte Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau*)
### Vom 15. Dezember 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56) wird verordnet:

Der in der Dritten Verordnung über den Höchstbetrag für Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1131) festgesetzte Höchstbetrag von 700 Millionen Reichsmark wird um 200 Millionen Reichsmark auf 900 Millionen Reichsmark erhöht.

Berlin, 15. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz*).

### Vom 28. Dezember 1938.

Auf Grund des § 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird verordnet:

Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296), der Zweiten Verordnung vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651), der Dritten Verordnung vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) wird geändert, wie folgt:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Besitzer von Meßgeräten sind verpflichtet, bei der polizeilichen Nachschau Auskunft über alle in ihrem Besitz befindlichen Meßgeräte zu geben und sie vorzuzeigen; sie haben erforderlichenfalls die Einsichtnahme in Geschäftsbücher zu gestatten. Für die Hersteller von Schankgefäßen und Flaschen gilt dies entsprechend."

2. Im § 9 Abs. 1 werden die Worte „Das Nacheichgeschäft" durch die Worte „Die Nacheichung" ersetzt.

3. Im § 14 Abs. 1 wird das Wort „zeitweise" ersetzt durch die Worte „nach Bedarf".

4. Im § 15 Abs. 2 wird gestrichen „, in Stadtkreisen mindestens zweimal".

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Polizei- und Gendarmeriebeamte haben auch ohne besonderen Auftrag das Recht und die Pflicht, bei geeigneter Gelegenheit, z. B. während des An- oder Ablieferns oder Lagerns bei Unternehmungen des Güterverkehrs, Meßgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, nachzuprüfen. Dies gilt auch für die Meßgeräte der Wandergewerbetreibenden (Weißwarenhändler, Meß- und Marktreisenden usw.)."

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Außer der polizeilichen Nachschau der Meßgeräte (§ 15) ist mindestens alle drei Jahre eine polizeiliche Nachschau der Schankgefäße in den Schankwirtschaften vorzunehmen. Dabei ist die vom Reichswirtschaftsminister erlassene technische Anleitung vom 9. Juni 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 142 vom 22. Juni 1936) zu beachten. Die räumliche Ausmessung kann auf Stichproben beschränkt werden."

7. Im § 22 Nr. 5 wird in der Klammer hinter dem Worte „undicht" eingefügt „, angeschlagen".

8. § 42 erhält folgende Fassung:

Zum § 13 „§ 42

Personenwaagen dürfen an die im § 13 des Gesetzes genannten Personen, Anstalten und Einrichtungen nur in geeichtem Zustand verkauft oder verliehen werden."

9. § 42a erhält folgende Fassung:

„§ 42a

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Gesetzes der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1940 verwendet werden, wenn sie

a) nicht zur Eichung zugelassen werden,
b) vor dem Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes bereits aufgestellt waren,
c) von den im § 13 Nr. 1 und 3 genannten Personen oder Einrichtungen benutzt werden."

10. § 49 erhält folgende Fassung:

Zum § 16 „§ 49

(1) Als rechtzeitige Vorlage gilt auch der schriftliche Antrag, die Eichung vor Fristablauf vorzunehmen.

(2) Verspätet vorgelegte Meßgeräte sind zu den Gebühren der Neueichung zu eichen.

(3) Die Vorlage eines eichpflichtigen Meßgeräts gilt auch dann als verspätet, wenn trotz besonderer Aufforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt dieser nicht Folge geleistet wird."

11. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Die in den ersten drei Monaten eines Jahres verspätet zur Nacheichung vorgelegten eichpflichtigen Meßgeräte erhalten in der Regel das Stempelzeichen des Jahres, in dem sie hätten vorgelegt werden sollen. Hiervon kann zur Vermeidung unbilliger Härten nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden."

12. § 51 erhält folgende Fassung:

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

„§ 51

Meßgeräte, die an den örtlichen Eichtagen zur Nacheichung vorzulegen sind, gelten ausnahmsweise auch nach Ablauf der Nacheichfrist nicht als verspätet vorgelegt, wenn der Besitzer nachweist, daß ihn offensichtlich kein Verschulden trifft und die Vorlage beim Eichamt eine unbillige Härte bedeutet haben würde."

13. § 70 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Schankgefäße zu 0,1 l (2/20), 3/20 l und 7/20 l für Bier und zu 0,05 l für Wein können noch bis zum 31. Dezember 1940, Schankgefäße für Bier zu 9/20 l können noch bis zum 31. Dezember 1939 weiterverwendet werden."

14. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6, 7 und 42 der Ausführungsverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft."

15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

---

## Neunte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.
### Vom 29. Dezember 1938.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1938 hinaus bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.

Berlin, den 29. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

---

## Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr
### Vom 29. Dezember 1938

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird das folgende bestimmt:

Die Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr vom 27. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930) wird hierdurch mit Wirkung ab 1. Januar 1939 aufgehoben.

Berlin, 29. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

## Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 29. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel I

Die in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung von Branntwein und Essigsäure werden außer Kraft gesetzt.

Artikel II

(1) Es gelten:

a) in dem sudetendeutschen Gebiet, das an das deutsche Zollgebiet grenzt,

das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen und

die Durchführungsbestimmungen (Ausführungsbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Verordnung vom 12. September 1922, Zentralblt. f. d. Deutsche Reich S. 707) mit ihren späteren Änderungen;

b) in dem sudetendeutschen Gebiet, das an das österreichische Zollgebiet grenzt,

die im Land Österreich geltenden Vorschriften über die Besteuerung und Bewirtschaftung des Branntweins und über die Besteuerung der Essigsäure, nämlich

1. das Gesetz vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, betreffend die Besteuerung von Branntwein, mit seinen späteren Änderungen, mit Ausnahme des § 5 des Gesetzes,

   der Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, RGBl. Nr. 130 (Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetz), mit seinen späteren Änderungen,

2. der Artikel I des Spiritusgesetzes 1926, BGBl. Nr. 287, die Verordnung vom 27. Jänner 1928, BGBl. Nr. 31, betreffend die Durchführung des Spiritusgesetzes, vom 23. September 1926, BGBl. Nr. 287, (Spiritusbewirtschaftungsverordnung), mit ihren späteren Änderungen,

3. das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 495, über die Besteuerung der Essigsäure, mit seinen späteren Änderungen,

   die Verordnung vom 3. November 1922, BGBl. Nr. 798, über die Durchführung der Essigsäuresteuer (Essigsäuresteuerverordnung), mit ihren späteren Änderungen,

4. die zur Ergänzung und Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Sondervorschriften.

(2) Für die Abgrenzung der Gebiete gelten die Bestimmungen im § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Einführung deutscher Zollvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1420).

(3) Der Reichsminister der Finanzen gibt die Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, in dem Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete bekannt.

Artikel III

§ 1

Wer nach den im Artikel II Absatz 1 angeführten Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat ungeachtet etwaiger früherer Anmeldungen die vorgeschriebenen Anmeldungen bei der zuständigen Zollstelle binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen.

§ 2

Der in Konsumbrennereien hergestellte Branntwein, der am Tag der Übernahme der Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete durch das Deutsche Reich in Brennereien, Branntwein-Reinigungsanstalten, -Freilagern und -Vergällungsstätten dieser Gebiete eingelagert war und in die Verfügungsgewalt der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein in Berlin oder der Österreichischen Spiritusstelle in Wien übergegangen ist, wird von diesen Stellen nach Vereinbarung mit dem Eigentümer bezahlt.

Artikel IV

Den Brennereien, die bisher als Konsumbrennereien betrieben worden sind, wird zunächst ein Jahresbrennrecht (Erzeugungsberechtigung) in der Höhe ihrer letzten Erzeugungsberechtigung zugewiesen. Das endgültige Brennrecht der einzelnen Brennerei setzt der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident nach Richtlinien des Reichsministers der Finanzen fest.

Artikel V

Für den in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. November 1938 ab abgelieferten Branntwein gelten einheitlich die von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol festgesetzten Übernahmepreise.

Artikel VI

Verfügungen, die die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die Österreichische Spiritusstelle auf Grund des nunmehr zur Einführung gelangenden Reichs- und österreichischen Rechts vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen haben, gelten zu Recht.

Artikel VII

Alle weiteren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 29. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

---

## Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten.

### Vom 30. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der in den §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimmten oder auf Grund dieser Vorschriften angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen wird

für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe bis zum 31. März 1939,

im übrigen bis zum 31. Januar 1939

verlängert.

§ 2

Das Vollstreckungsgericht kann entgegen den Vorschriften des § 1 ein aufgeschobenes Verfahren fortsetzen oder den Verkauf beweglicher Sachen bewilligen, wenn der Schuldner seine Zahlungspflicht gegenüber dem betreibenden Gläubiger nicht erfüllt, obwohl er dazu in der Lage ist.

Berlin, den 30. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

## Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung*).

### Vom 30. Dezember 1938.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Die auf Grund der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) angeordneten Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.



Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur **vom Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1938 | Nr. 233 |
|---|---|---|



Inhalt



**Im Teil II, Nr. 55,** ausgegeben am 31. Dezember 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines vorläufigen deutsch-albanischen Meistbegünstigungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer vierten deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung von Bestimmungen der Zweiten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten Zusatzabkommens zum Deutsch-Rumänischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über eine Zusatzvereinbarung zum deutsch-venezolanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über das deutsch-ekuatorianische Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

## Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*). Vom 28. Dezember 1938.

Auf Grund des § 56a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird verordnet:

§ 1

Im Gewerbebetrieb im Umherziehen dürfen nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Bestellungen nur auf folgende Warengattungen gesucht werden:

1. Elektro- und Gasgeräte, mit Ausnahme der Heilgeräte;
2. Waschmaschinen und sonstige Haushaltsmaschinen;
3. Fahrräder;
4. Schreibmaschinen;
5. Stand- und Tischuhren;
6. Photoapparate nebst Zubehör;
7. Teppiche, Läufer, Gardinen;
8. Tuche und Stoffe.

§ 2

Weitere Vorschriften, insbesondere über die Einführung eines einheitlichen Bestellscheines, bleiben vorbehalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

## Zweite Verordnung über Mietbeihilfen*). Vom 31. Dezember 1938.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte: „31. März 1939" durch die Worte: „31. März 1940" ersetzt.
2. Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

   „Dies gilt nicht für Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333)."
3. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie ist von dem Mieter nicht zurückzuerstatten."

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

4. Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ein Stadt- oder Landkreis, der auf Grund dieser Verordnung eine Beihilfe gewährt, kann einen Dritten, gegen den der Mieter für die Zeit der Gewährung der Beihilfe einen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs hat, unter entsprechender Anwendung der §§ 21a, 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung zum Ersatz der Kosten der Mietbeihilfe heranziehen. Die schriftliche Anzeige an den Dritten (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung) bewirkt den Übergang des Rechtsanspruchs für die Zeit bis zum Fortfall der Beihilfe."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1938.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

---

## Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Land Österreich
### Vom 31. Dezember 1938

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Dauer der Befreiungen für steuerbefreite Neubauten

Soweit das bisherige österreichische Recht für Neubauten (einschließlich Zu-, Auf-, Um- und Einbauten) Befreiungen von Steuern auf Gebäude, Räume oder Mieten vorsieht, laufen die Befreiungen spätestens mit dem 31. März 1944 ab.

§ 2

Frist für die Fertigstellung steuerbefreiter Neubauten

(1) Die Steuerbefreiungen nach bisherigem österreichischen Recht gelten mit der Einschränkung des § 1 noch

1. für Wohnungsneubauten, die bis zum 31. Oktober 1939 bezugsfertig werden,
2. für andere Neubauten, die bis zum 31. Mai 1939 bezugsfertig werden.

(2) Enthält ein Gebäude teils Wohnungen, teils andere Räume (z. B. gewerblich genutzte Räume), so gilt das Gebäude nur dann als Wohnungsneubau im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1, wenn auf die Wohnungen mindestens 75 vom Hundert der Miete (des Mietwerts) des ganzen Gebäudes entfallen.

Berlin, 31. Dezember 1938

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schütze

---

## Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1932) muß es in der fünften Zeile des § 1 statt „31. März 1938" richtig heißen: „31. März 1939".

---

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Sachverzeichnis

## zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

## Jahrgang 1938

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

### Verzeichnis der Abkürzungen

| Abkürzung | | Bedeutung |
|---|---|---|
| Abänd. | = | Abänderung |
| Abk. | = | Abkommen |
| Abs. | = | Absatz |
| Abschn. | = | Abschnitt |
| Änd. | = | Änderung |
| Allg. | = | Allgemeine |
| Anl. | = | Anlage |
| Anordn. | = | Anordnung |
| Apr. | = | April |
| Art. | = | Artikel |
| Aufh. | = | Aufhebung |
| Aug. | = | August |
| Ausf. | = | Ausführung |
| AusfBest. | = | Ausführungsbestimmung |
| AusfV. | = | Ausführungsverordnung |
| Außerkrafts. | = | Außerkraftsetzen |
| Außerkrafttr. | = | Außerkrafttreten |
| Beitr. | = | Beitritt |
| Bek. | = | Bekanntmachung |
| Ber. | = | Berichtigung |
| Best. | = | Bestimmungen |
| betr. | = | betreffend |
| BGBl. | = | Österreichisches Bundesgesetzblatt |
| Dez. | = | Dezember |
| Durchf. | = | Durchführung |
| DurchfBest. | = | Durchführungsbestimmungen |
| DurchfV. | = | Durchführungsverordnung |
| DurchfVorschr | = | Durchführungsvorschriften |
| Einf. | = | Einführung |
| Erg. | = | Ergänzung |
| ErgV. | = | Ergänzungsverordnung |
| Erkl. | = | Erklärungen |
| Erl. | = | Erlaß |
| Fass. | = | Fassung |
| Febr. | = | Februar |
| G. | = | Gesetz |
| Inkraftbl. | = | Inkraftbleiben |
| Inkrafts. | = | Inkraftsetzen |
| Inkrafttr. | = | Inkrafttreten |
| Int. | = | International |
| Jan. | = | Januar |
| Kap. | = | Kapitel |
| Künd. | = | Kündigung |
| Neufass. | = | Neue Fassung, Neufassung |
| Nov. | = | November |
| Nr. | = | Nummer |
| Okt. | = | Oktober |
| Prot. | = | Protokoll |
| Rat. | = | Ratifikation |
| Reg. | = | Regierung |
| RegKomm. | = | Regierungskommission |
| rev. | = | revidiert |
| RGBl. | = | Österreichisches Reichsgesetzblatt |
| S. | = | Seite |
| s. | = | siehe |
| SdGuV. | = | Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates |
| Sept. | = | September |
| StGBl. | = | Österreichisches Staatsgesetzblatt |
| u. | = | und |
| ü. | = | über |
| Übk. | = | Übereinkommen |
| Übkft. | = | Übereinkunft |
| V. | = | Verordnung |
| v. | = | vom |
| Vereinb | = | Vereinbarung |
| Verf. | = | Verfassung |
| Verl. | = | Verlängerung |
| Vertr. | = | Vertrag |
| vorl. | = | vorläufig |
| vorm. | = | vormals |
| Vorschr. | = | Vorschrift |
| Ziff. | = | Ziffer |

---

## A

# F

## G

## K

**Kolonien** (Forts.)

**Aden** (Protektorat),

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Beitr. (Bek. v. 20. Okt.) II 838.

**Ascension,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf Ascension (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf Ascension (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Bahama-Inseln,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf die Bahama-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf die Bahama-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Britisch-Honduras** s. hierbei unter Honduras, Britisch.

**Britisch-Nordborneo**
s. hierbei unter Nordborneo, Britisch.

**Burma, Britisch,**

Int. Übk. ü. den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 25. Okt.) II 838.

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Anwendung auf Burma (Bek. v. 18. Nov.) II 855.

Abk. zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im int. Luftverkehr (Erstes Abk. zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) v. 12. Okt. 1929. — Rat. (Bek. v. 30. Apr.) II 150.

Genfer Prot. über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Beitr. (Bek. v. 5. Dez.) II 879.

Genfer Abk. zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26. Sept. 1927. — Ausdehnung auf Burma (Bek. v. 5. Dez.) II 879.

Int. Übk. zum Schutze des menschlichen Lebens auf See [Schiffssicherheitsvertrag, London 1929] v. 31. Mai 1929. — Ausdehnung auf Burma (Bek. v. 14. Dez.) II 902.

**Ellice-Inseln,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf die Ellice-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf die Ellice-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Kolonien** (Forts.)

**Falkland-Inseln,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf die Falkland-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf die Falkland-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Gilbert-Inseln,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf die Gilbert-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf die Gilbert-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Helena, St.,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf St. Helena (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf St. Helena (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Honduras Britisch,**

Weltpostverträge von Kairo v. 20. März 1934. — Rat. (Bek. v. 15. März) II 84.

**Hongkong,**

Int. Übk. über den Freibord der Kauffahrteischiffe v. 5. Juli 1930. — Beitr. (Bek. v. 25. Okt.) II 838.

**Mauritius,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf Mauritius (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf Mauritius (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

**Nordborneo, Britisch,**

Rev. Berner Übkft. zum Schutze von Werken der Literatur u. Kunst v. 9. Sept. 1886/2. Juni 1928. — Anwendung auf Nordborneo (Bek. v. 18. Nov.) II 855.

**Salomon-Inseln,**

Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht v. 19. März 1931. — Anwendung auf die Salomon-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

Vereinheitlichung des Wechselrechts. — Abk. ü. das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht v. 7. Juni 1930. — Anwendung auf die Salomon-Inseln (Bek. v. 22. Nov.) II 856.

## L

# M

## S

**Staatsverträge** (Forts.)

**B. Krieg und Frieden**

1. Internationale Abkommen



2. Abkommen mit einzelnen Ländern



**C. Grenzwesen (Grenzen, Grenzverkehr)**



**D. Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschafts-, Zollverträge, -abkommen u. dgl.**

1. Internationale Abkommen



**Staatsverträge** (Forts.)

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

**Steuern**

## Übersicht



---

### I. Allgemeines

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden [Besteuerungsgesetz], DurchfBest. zu den §§ 8 bis 10 des G. v. 25. Okt. 1930. — Änd. (V. v. 13. Dez. 1937) I 2.

Bewertung:

Reichsbewertungsgesetz. — Teilweise Einf. des G. v. 16. Okt. 1934 u. der DurchfBest. für die Bewertung des Vermögens nach dem Stand v. 1. Jan. 1935, v. 2. Febr. 1935 in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 3) I 1556, 1557.

Doppelbesteuerung:

Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig, V. v. 27. Juni 1929. — Einf. in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov.) I 1556.

**Steuern** (Fortf.)

Doppelbesteuerung (Forts.):

Vertr. mit Österreich zur Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, v. 23. Mai 1922. — Zusatzabk. v. 11. Sept. 1937. — Rat. (Bek. v. 28. Febr.) II 81.

Landwirtschaftliche Buchführung, V. v. 5. Juli 1935. — Einf. im Lande Österreich (V. v. 17. Dez. § 1 Ziff. 6) I 1817. — in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 21. Dez. § 1 Ziff. 6) I 1837.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, V. v. 19. Nov. 1923. — Einf. im Lande Österreich (V. v. 17. Dez. § 25) I 1817, 1821.

Reichsabgabenordnung:

Reichsabgabenordnung v. 22. Mai 1931. — Teilweise Einf. nebst Änd. im Lande Österreich (V. v. 14. Apr. § 16) I 389, 391. — Weitere Änd. (G. v. 31. Juli Art. 5) I 966, 967. — Teilweise Einf. im Lande Österreich (V. v. 3. Aug. § 1 Abs. 1) I 995. — Einf. nebst Änd. in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 1) I 1556, 1557. — Teilweise Einf. im Lande Österreich (V. v. 17. Dez. § 24) I 1817, 1821.

Kosten des Mahn- u. Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. — Einf. der V. v. 21. Apr. 1923 nebst Änd. im Lande Österreich (V. v. 3. Aug. § 1 Abs. 1) I 995. — in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 4) I 1556, 1557.

Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 445 der Reichsabgabenordnung, V. v. 1. Nov. 1921. — Einf. im Lande Österreich (V. v. 3. Aug. § 1 Abs. 2) I 995. — in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 5) I 1556, 1557.

Stundungsordnung. — Einf. der V. v. 29. Jan. 1923 nebst Änd. in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 7) I 1556, 1557. — im Lande Österreich (V. v. 17. Dez. § 24) I 1817, 1821.

Vereinfachungen bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren, V. v. 11. Dez. 1932. — Einf. im Lande Österreich (V. v. 3. Aug. § 1 Abs. 3) I 995. — in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 5. Nov. § 4 Ziff. 6) I 1556, 1557.

Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost u. der Deutschen Reichsbahn, V. v. 26. Sept. 1935. — Änd. (V. v. 13. Dez. 1937) I 1.

Steueranpassungsgesetz. — Teilweise Einf. des G. v. 16. Okt. 1934 in der Fass. des G. v. 1. Dez. 1936 im Lande Österreich (V. v. 14. Apr. § 16) I 389, 391. — **Letztmalige Anwendung der Vorschr. des § 39 des G. v. 16. Okt. 1934 auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 (G. v. 31. Juli Art. 4)**

## U

## W

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,70 RM, für Teil II = 2,30 RM.
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00) Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.